

3 2044 103 196 531
Digitized by Google


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Inhaltsverzeichnis zum einundzwanzigsten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

II. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

Erstes Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Litteratur.

Die sociale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit.

Ein Versuch

von

Kurt Breysig.

II.

Die wirtschaftlich-sociale Gliederung der Stände zu Beginn der neueren Zeit.

Man ist nicht selten versucht, sich die Struktur der gesellschaftlich-staatlichen Ordnung eines Volkes als ein Übereinander von drei Schichten vorzustellen: zu unterst als Fundament alles Übrigen die wirtschaftlichen Verhältnisse, darüber, als darauf ruhend, die sociale Organisation und aus ihr wiederum hervorwachsend, als Krönung des Baues, die politische Spitze, das Verfassungsleben des Staates. Dennoch würde der sehr in die Irre gehen, der darin ein getreues und vollständiges Abbild der Wirklichkeit sehen wollte.

Zunächst übersähe er die tausendfältige Reciprocität der Wirkungen und Gegenwirkungen, in der alle drei Äußerungsformen des nationalen und socialen Lebens zu einander stehen. So stark auch der Überschuß des Einflusses der wirtschaftlichen Gliederung eines Volkes auf die sociale und beider auf die seiner Verfassung sein mag, eine Rückwirkung bleibt auch unter den schwächsten Regierungen nicht aus. Weiter ist erwiesen, daß die Wandlungen der Volkswirtschaft zwar am meisten die Bildung der socialen Gruppen

beeinflussen[1], aber durchaus nicht allein. Wie viel dazu auch die Entwicklung der geistigen Kultur einer Nation beitragen kann, davon ist schon die Rede gewesen; aber dazu treten als weitere Momente die Abstammung und der Geschlechtszusammenhang — zwei insbesondere für die ältesten Zeiten ausschlaggebende Faktoren —, die Rassen-, Volks- und Stammesunterschiede, da wo Teile verschiedener Nationen auf einem Territorium zusammenstoßen, und weiter die Arbeitsteilung nicht nur in Bezug auf wirtschaftliche, sondern auch öffentliche Angelegenheiten, die Ausbildung besonderer Priester- und Kriegerstände[2], — also eine Anzahl von Ursachengruppen, die rein socialer Natur im engsten Sinne sind. Endlich aber darf nicht übersehen werden, daß wie allen menschlichen Institutionen, so auch den socialen Gebilden eine starke eigene, ihre Ursachen überdauernde Kraft innewohnt. In jedem Augenblick des historischen Lebens wirkt ja Vergangenheit und Gegenwart zusammen, und die Macht der Überlieferung kann sehr oft stärker sein, als die des neuen jüngeren Ereignisses: so lebt zuweilen die sociale Wirkung noch fort, wenn der wirtschaftliche Prozeß, der sie verursacht hat, längst beendet, ja vielleicht schon in sein Gegenteil umgeschlagen ist.

Und ein ähnliches Verhältnis waltet zwischen der socialen und der politischen Ordnung eines Volkes ob: wie diese nicht allein durch jene, sondern ebenso sehr durch die Einwirkung fremder Nationen und — in gewissen Grenzen — durch die Kraft und Einsicht leitender Persönlichkeiten bestimmt wird, so verfolgt auch sie die eigenen Bahnen einer selbständigen Entwicklung, die nicht selten in den stärksten Gegensatz zu der gesellschaftlichen Ordnung der Dinge gerät.

Ja man darf sagen, die innere Geschichte der Völker ist zum großen Teil eine Geschichte des Auseinander-Strebens dieser drei Entwicklungsreihen: Wirtschaft, ständische Gliederung und Verfassung eines Volkes divergieren immerfort und müssen doch immer in ein gewisses Mindestmaß von Übereinstimmung gebracht werden. Sehr selten sind im Leben der Völker die Zeiten, in denen die drei miteinander völlig harmonieren. Am nächsten werden sich meist die

---

[1] Siehe darüber Schmoller, Das Wesen der Arbeitsteilung und der socialen Klassenbildung (in dieser Zeitschrift XIV [1890] S. 69 ff.) und Die Thatsachen der Arbeitsteilung (ebenda XIII [1889] S. 1005 ff., 1035 ff.)

[2] Ebenda XIV S. 72 ff., XIII S. 1010 ff.

wirtschaftliche und sociale Ordnung bleiben, der Staat aber wird sehr oft ganz eigene Wege gehen.

Aber so sehr man auch von der unauflöslichen Verbundenheit der wirtschaftlichen und socialen Zustände und Vorgänge mit den politischen überzeugt sein mag und so wenig man glauben mag, daß die socialen und politischen Verhältnisse allein durch die wirtschaftlichen bestimmt und bedingt sind, der Historiker wird auf die rein begriffliche Auseinanderlösung dieser einzelnen Entwicklungsreihen doch immer angewiesen sein, wenn er sich von einem Zeitalter ein klares Bild verschaffen will. Und er wird von den materiellen Verhältnissen der Völker doch immer am ehesten ausgehen können, weil die meist schwer und langsam, aber um so unaufhaltsamer vorwärts schreitende ökonomische Entwicklung doch wohl die zahlreichsten Einwirkungen auf das sociale Leben der Nationen ausübt. Nur müssen die Betrachtung der wirtschaftlichen und die der socialen Gliederung — social nur im engeren Sinne von ständisch — für socialhistorische Zwecke sogleich miteinander verknüpft werden. Denn es kann sich um eine Darstellung ökonomischer Zustände um ihrer selbst willen niemals handeln, so oft auch die Aufgaben der Social- und der Wirtschaftsgeschichte heute fälschlich identificiert werden mögen.

Das Schwergewicht der Volkswirtschaft neigt zu Beginn der neueren Zeit bei allen germanisch-romanischen Völkern mit alleiniger Ausnahme von Ober- und Mittelitalien und vielleicht von Flandern noch immer nach der agrarischen Seite. Die bei weitem größere Hälfte der Bevölkerung wohnte auf dem platten Lande und war mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigt. Aber zwei sehr verschiedene Stände teilen sich fast überall in den Genuß von Grund und Boden: Adel und Bauern. Sie stehen in untrennbarem Zusammenhang; ein genaues Bild von einem von ihnen kann man sich nicht machen, ohne vom andern ebensoviel zu wissen. Ihr Verhältnis zu einander ist im allgemeinen mit einem Worte charakterisiert: alle materielle und sociale Macht des Adels beruht auf der wirtschaftlichen und zum Teil persönlichen Abhängigkeit des größten Teils der übrigen Landbevölkerung von ihm, auf einem Überwiegen seines teils direkten, teils indirekten Besitzes, welch letzterer den von den abhängigen Bauern bestellten und auch ihnen in irgendwelcher Form zugeschriebenen Boden in sich begreift. Der übrig bleibende Rest der Landbevölkerung, an Zahl fast durchgehends der sehr viel kleinere Teil, bildet einen zwischen diesen beiden Gruppen fast verschwindenden Mittelstand.

Aber so leicht das damals obwaltende Verhältnis der beiden Stände zu einander umrissen ist, so schwierig würde es sein, die Entstehung dieses Verhältnisses ebenso kurz zu charakterisieren. Die unendliche Fülle von Gründen, die zur Klassenbildung führen können, läßt sich wohl insgesamt auf den einen letzten, die physische und geistige Ungleichheit der Menschen zurückführen, aber die Wege, auf denen sie sich vollzieht, sind überaus mannigfaltig. Kriegerische Tüchtigkeit zu Beginn und späterhin bei vorgeschrittener materieller Kultur wirtschaftliche Fähigkeit, immer aber ein starker Familien- und Standessinn mögen die hauptsächlichsten Kategorien sein, unter die sich diese Prozesse in der großen Mehrzahl subsumieren lassen, aber von ihrer Vielgestaltigkeit ist damit doch nur ein sehr blasses Bild gegeben [1].

Schon wer sich nur den zu Beginn der neueren Zeit vorhandenen Status vergegenwärtigen will, wird eine lange Skala von Nuancen des Verhältnisses zwischen Adel und Bauern aufstellen müssen.

Nur aus einem Grunde wird man gut thun, von einem Rückblick auf die mittelalterlichen Verhältnisse auszugehen: sie zeigen an mehr als einer Stelle eine ähnliche Reihenfolge von grundherrlich-bäuerlichen Rechten gleichsam im Längsschnitt, die ein Vergleich der einzelnen Länder Europas etwa um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts im Querschnitt aufweist. So wenig es nun aber auch in der voraufgehenden Epoche an nationalen Verschiedenheiten gefehlt haben mag, so sei doch hier nur an die englische Entwicklung seit dem elften Jahrhundert erinnert. Sie empfiehlt sich besonders als Beispiel, weil sie nicht nur in mehr als einem Punkte als typisch gelten kann, sondern zugleich auch eine Anzahl der weiteren Stadien enthält, die auf dem Kontinent hier und da erst im Laufe der neueren Zeit zurückgelegt wurden. Überdies aber ist das Domesday-Buch eine Quelle von so einzigartiger Güte, daß auch deshalb schon am ehesten von den englischen Verhältnissen in einer sonst noch nicht allzu hell beleuchteten Epoche mit Anspruch auf Zuverlässigkeit geredet werden darf.

Zu Beginn dieses Zeitraumes finden sich in England zwei Typen der unteren Landbevölkerung: auf der einen Seite Freisassen, free-

---

[1] Das hier nur in einigen Zügen ausgeführt werden soll. Wer es vollständig thun wollte, müßte den größten Teil der Aufgaben der mittelalterlichen Social- und Wirtschaftsgeschichte lösen.

holders und socmen, die in der Hauptsache nur zu Abgaben an den Grundherrn verpflichtet waren, und andererseits Hörige, die wiederum in zwei Gruppen zerfallen. Die einen, serfs, gehören in völliger Leibeigenschaft dem Edelmann zu Eigentum, die anderen, die villani, die bei weitem zahlreichste Schicht, ist zu Fronden und Abgaben verbunden, scheint aber noch als persönlich frei zu gelten. Allerlei Zwischenstufen vermitteln die Übergänge, namentlich zwischen Freisassen und Hörigen. Die große Masse gehört im Jahre 1086 der mittleren Stufe an; nur vier Prozent dagegen sind frei, der Rest Sklaven. In der nächsten Epoche aber verschiebt sich das Verhältnis dahin, daß die Hörigen, die villains, in stärkere Abhängigkeit geraten. Selbst der Verkauf von Einzelnen kommt zuweilen vor und allerlei Personalabgaben bezeugen ihre persönliche Abhängigkeit: so namentlich die Abgabe für Verheiratung von Töchtern, für die die Genehmigung des Herrn einzuholen ist. Vor allem aber sind die villains an die Scholle gebunden: will der Sohn in den Dienst des Königs treten, so bedarf er dazu ebenfalls der Erlaubnis des Lords. Mindestens im Princip war auch das Verlassen des Hofes verboten; da man es nicht ganz hindern konnte, ward wenigstens eine Abgabe dafür erhoben.

Doch noch innerhalb der drei Jahrhunderte, die auf die Zeit des Domesday-Buches folgen, setzt auch eine entgegengesetzte Strömung ein, die Zahl der freien oder den freien fast gleichgestellten[1] Bauern nimmt zu und die Dienste der Hörigen werden durch Geld- und Kornzahlungen abgelöst. Zugleich taucht eine neue Gruppe auf: Tagelöhner, die an Stelle der immer weniger zum Hofdienst herangezogenen Bauern diesen gegen Entgelt verrichten. Das wesentlichste Charakteristikum dieses Zustandes aber bleibt: die starke wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit, in der sich immer noch die große Menge der Bauern dem Grundherrn gegenüber befindet; sie manifestiert sich in dem schwachen Besitzrecht an dem von ihnen bestellten Acker, das nur dem Herkommen nach erblich ist, in der materiellen und in der persönlichen Abhängigkeit. Die letztere erstreckt sich noch immer bis auf den Heiratskonsens für die Töchter des

[1] Wie sehr schon zu Anfang dieses Prozesses, also im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, die verschiedenen Schichten ineinander überflossen, wie viel Zwischennuancen es gab, darüber unterrichtet die Untersuchung von Vinogradoff (Villainage in England [1892] S. 211 ff.) Dennoch wird man im großen und ganzen an dieser Gruppierung festhalten müssen.

villanus und wurde noch durch die Justiz-, oft selbst Kriminaljustizhoheit des Lords verstärkt. Daneben ist aber bemerkenswert die überaus enge korporative Geschlossenheit, die auch unter den Hörigen die Dorfgenossen zu engster Lebens- und vor allem Wirtschaftsgemeinschaft zusammenschließt und sicher ihre Lage häufig erleichterte. Ihr stärkster Beweis ist die Gemengelage des Landes, die zu völlig gemeinsamer Bestellung des Ackers führt[1]. Für einen Teil der Landbevölkerung wurde das Abhängigkeitsverhältnis gleichwohl so drückend, daß es 1381 zu einem der großen Aufstände kam[2], in denen sich der europäische Bauernstand fast überall einmal Luft zu machen versucht hat.

Dennoch sollte nicht dieser gewaltsame Versuch einer Revolution von unten her, der wie alle anderen ähnlicher Art völlig ergebnislos verlief, den Zustand der Dinge ändern, sondern eine Umwälzung rein-wirtschaftlicher Natur, die von der herrschenden Klasse selbst ausging. Von dem Bedürfnis stärkerer Ausnützung ihres Landbesitzes getrieben, schickt sich die englische Aristokratie im fünfzehnten Jahrhundert an, von der bis dahin vorherrschenden Ackerbauwirtschaft zur Weidewirtschaft überzugehen. Diese zunächst rein technische Wandlung aber hatte die wichtigsten allgemein-wirtschaftlichen und demnächst socialen Änderungen im Gefolge. Da das Herrschaftsland zum großen Teil mit den bäuerlichen Äckern im Gemenge lag, so mußte, um genügend große Weideflächen herzustellen, eine Zusammenlegung herbeigeführt werden[3], die sicherlich sehr häufig eine Schmälerung des bäuerlichen Besitzes im Gefolge hatte. Da man überdies aber für die Wartung der Schafe, deren Zucht der wirtschaftliche Zweck des ganzen Betriebswechsels war, sehr viel weniger Personal brauchte als bisher, so ging die Tendenz der Maßregel auch nach dieser Seite auf Verringerung des Bauernstandes. Freilich wurde

---

[1] Seebohm, The English Village Community (1883) S. 89 ff.; Ashley, An Introduction to English economical History and Theory I (1888) S. 2 ff., 20 ff.; Rogers, Six Centuries of Work and Wages I (1884) S. 39 ff.; Vinogradoff S. 218 f., 141, 151 ff., 157 ff.

[2] Über die verschiedene Erklärung seiner Ursachen vgl. Ashley II (1893) S. 265 ff. und Rogers, History of Agriculture and Prices in England I (1866) S. 81 ff.

[3] S. Nasse, Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des sechzehnten Jahrhunderts (1869) S. 61 ff., dazu Ashley II S. 261 ff. und Cheyney, Social Changes in England in the sixteenth Century as reflected in contemporary Litterature (1896) S. 21 ff.

davon zunächst der neue Stand von Tagelöhnern mit kleinem oder gar keinem Landbesitz betroffen, denn ihre Arbeit war auf den Gutshöfen zunächst entbehrlich; außerdem aber erlitten sie auch noch den ferneren Verlust, daß durch Einziehung der Gemeinweiden, die man ebenfalls einzuhegen begann, ihnen ihr geringer Anteil an dem Gesamteigentum auch noch entzogen wurde. Aber dabei blieb es nicht: allen Bauern wurde einmal durch die Einhegungen ihr Dreifelderbetrieb in Unordnung gebracht, die freeholders, die besser situierten Bauern, ahmten die Grundherren nach; die Schwierigkeiten, die so entstanden, mußten also in verdoppeltem Maße die kleinen bäuerlichen Besitzer und Pächter stören. Wichtiger noch war, daß der Grundherr keine Veranlassung mehr hatte, Land an kleine Zeitpächter zu verpachten, wie bis dahin viel geschehen war; endlich aber begannen die Lords auch, um ihre Gutsverwaltung zu vereinfachen, kleine Bauernstellen zu größeren zusammenzulegen; ja um nur immer mehr von dem gewinnbringenden Weideland zu erhalten, fingen sie an, geradezu Bauern zu legen.

Dieser Prozeß, der die stärksten Fortschritte in der Zeit zwischen 1450 und 1550 machte, ließ zwar noch genug Bauernland übrig — wie denn auch für die ebenfalls nicht völlige Verdrängung des Getreidebaus die niedrigen Kornpreise zeugen — aber immerhin geriet der kleine und mittlere Bauernstand dadurch in eine noch gedrücktere Lage, als schon zuvor. Nebenher ging noch ein weiterer Prozeß, der wie jener andere die Quantität, seinerseits die rechtliche Qualität des Bauerngutes verringerte. Die große Menge der Bauern, die Grundholden, sinken jetzt zu einem Teil zu Zeitpächtern oder zu Pächtern auf Lebenszeit herab, die zwar nicht dem Herkommen nach, wohl aber durch allerlei legale Mittel einfach zu entsetzen sind, nur die tenants „für sich und ihre Erben" behalten das alte erbliche Besitzrecht. Sie, die bestsituierte Klasse unter den Pächtern, bilden zusammen mit den ganz freien oder nur durch sehr leichte Lehnsrechte belasteten freeholders die erste Klasse des Bauernstandes. Und eine Wohlthat widerfährt freilich auch der übrigen Menge der schlechter Gestellten: die Hörigkeit der copyholders wird, so weit es sich um ihre persönlichen Folgen und Rechtsminderungen handelt, allmählich obsolet, die persönliche Freiheit wird ihnen noch nicht de jure — Ausnahmen kommen vor — aber de facto in der Hauptsache zu teil[1], während

[1] S. Cunningham, The Growth of English Industry and Commerce during the Early and Middle Ages (1890) S. 475 f. Gerade die Aufklärung dieses Punkts scheint noch weiterer Untersuchungen zu bedürfen.

die dinglichen Abgaben und Dienste in Hülle und Fülle bestehen bleiben. Mit der Verengerung der materiellen Basis also geht die Erhöhung der persönlichen Rechtsstellung Hand in Hand.

Zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts stand der englische Bauernstand inmitten dieser großen Umwandlung; seine Schicksale in der zweiten Hälfte des Mittelalters aber können als ein Spiegelbild der Skala von Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen gelten, die sich um das Jahr 1500 bei der Bauernschaft der einzelnen Völker des Kontinents finden. Diese Stufenleiter reicht von der Leibeigenschaft der altenglischen slaves herauf bis zur völligen Freiheit der freeholders.

Auf ihrer untersten Sprosse stand unzweifelhaft der Bauernstand der slavischen Völker, von denen hier indessen ganz abgesehen werden soll, da sie damals und lange Zeit nachher noch erst an der Peripherie der europäischen Kultur verharrten.

Aber allzuviel besser als die Lage dieser mindestberechtigten Gruppe war doch die der nächst benachbarten Bauernschaften nicht. In Böhmen gab es zwar einige Freisassen, aber ihre Zahl war ganz gering, der überwiegend größte Teil der bäuerlichen Bevölkerung stand in völliger Erbunterthänigkeit und diese scheint schon zu Ausgang des Mittelalters sehr streng gewesen zu sein[1]. Die Landesordnung des Königs Wladislaus von 1500 gewährleistete den Grundherren eine unumschränkte Gewalt über ihre Unterthanen. In der Oberlausitz ist gegen Ausgang des fünfzehnten und zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts ein Umschlag zum Schlimmeren eingetreten.

Ähnlich lagen die Dinge in dem deutschen Kolonialland des Nordostens. Sei es daß hier die sociale und wirtschaftliche Gliederung der eingeborenen Bevölkerung, die in großen Teilen dieses Territoriums nicht verdrängt oder vernichtet war, sondern aufgesogen wurde, auf die Gestaltung der analogen Verhältnisse bei den Ansiedlern eingewirkt hat, sei es daß späterhin die slavische Nachbarschaft den deutschen Adel beeinflußt und zu weiterer Unterdrückung seiner Gutsunterthanen angespornt hat, — vielleicht ist oft beides zusammengetroffen — jedenfalls scheidet dies neue Deutschland jen-

[1] S. Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften (Neues Lausitz. Magazin LXI [1885] S. 238), Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien I (1894) S. 1.

seits der Elbe eine sehr merkliche Differenz in der Gestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von großen Teilen des Mutterlandes.

Vielleicht der härteste Druck lastete auf der Mehrzahl der ostpreußischen Bauern, hier kam zu dem Standesunterschied noch der nationale; die eingeborene Bevölkerung war seit ihrem Wiederabfall leibeigen und im Laufe der Ordenszeit scheint sich ihre ursprünglich weniger gedrückte Lage noch in vielen Stücken verschlechtert zu haben. Ihr Besitzrecht war zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts so schlecht, daß dem Bauern noch nicht einmal die Möglichkeit, seine fahrende Habe seiner Witwe zu vererben, rechtlich verbürgt war; er galt vielmehr als im Princip vermögenslos und erwerbsunfähig. Im Jahre 1494 ward festgesetzt, daß der Loskauf, der früher dem Leibeigenen freistand, nicht gegen den Willen des Herrn erfolgen dürfe. Ja dieses Verhältnis näherte sich der römischen servitus so sehr, daß der einzelne Leibeigene ohne seine Scholle verkauft werden konnte, wenigstens wenn er sich untüchtig erwies und keinen Ersatzmann zu stellen vermochte[1]. In schroffstem Gegensatz zu diesen Leibeigenen, die vielleicht die schlechtest gestellten Bauern auf deutschem Boden waren, stand freilich die Lage der ursprünglich als Kolonisten ins Land gekommenen Bauern deutscher Herkunft, die ihrerseits zu den bevorzugtesten ihres Standes zum mindesten im Osten gehörten. Sie saßen auf ihren Hufen zu Erbzinsrecht. Allerdings hatten sie Abgaben und selbst Dienste zu leisten; in offiziellen Schriftstücken hießen sie die Freien oder Krüger des und des Edelmannes[2] und auch sie hatten sich wohl zuweilen über Verschlechterung ihrer Lage, etwa Vermehrung ihres Scharwerks zu beklagen[3]. Aber ihr erbliches Recht an ihrem Besitz war andererseits so stark, daß sie ihn selbst ohne irgend welche Zustimmung des Grundherrn veräußern durften[4]. Aber

---

[1] S. W. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen (Ztschr. für Rechtsgeschichte XXI [1887] S. 41 ff.).

[2] „Der erbarn manschaft (d. h. des Adels), dergleichen unser und ire freyhen, kruger" rc., heißt es in einem Ämterausschreiben vom 13. December 1514 (abgedruckt bei Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens V [1886] S. 561).

[3] „Das sich alle cleyne freye beclagen, das sy durch ire hern gebittiger zw ungewonlichem scharwerck mit gewalt und nicht mit gut oder bet, wy vor der czeit gewonheit gewesen, gedrungen werden." (Artikel der Landschaft vom 4. August 1508, ebenda V S. 529).

[4] S. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I (1891) S. 33 ff., 55 ff., 62 ff.

freilich an Zahl wurden sie bei weitem — wenn auch nicht im mindesten in der sonst in Ostdeutschland vorkommenden Proportion — durch die Leibeigenen übertroffen.

Denen standen die pommerschen Bauern gleicher Stufe sehr nahe, obwohl sie ihnen in einigen Stücken doch überlegen waren. Es scheint, als ob man den Begriff Leibeigenschaft auf sie nicht anwenden könne. Aber immerhin waren ihre Dienste ungemessene, ihr Nutzungsrecht an ihrem Besitz war nicht fundiert und sie waren dermaßen an die Scholle gefesselt, daß der Grundherr einen entlaufenen Bauer noch nach drei Jahren und vier Wochen abfordern konnte. Neben dieser zweiten Klasse von Hörigen steht auch hier eine privilegierte; nach dem „Landgebrauch“, einem Rechtsbuch der dreißiger und vierziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts, sind diese besser gestellten Bauern persönlich frei, nur haben sie beim Abzug einen Ersatzmann zu stellen; sie haben ein erbliches oder doch auf bestimmte Zeit gesichertes Nutzungsrecht an ihren Höfen und ihre sociale Position ist so günstig, daß sie als Richter und Beisitzer selbst in solchen Prozessen fungieren dürfen, in denen Edelleute als Kläger auftreten[1].

Unzweifelhaft günstiger aber waren die märkischen Bauern gestellt: sie waren nicht nur berechtigt, ihre fahrende Habe zu vererben, sondern auch Eigentümer ihres Hofes, wie noch die Joachimica von 1527 anerkannte. Ihr Recht, gegen Stellung eines Gewährsmannes den Hof zu verlassen war ebenfalls noch unangetastet, obgleich der Verlust des älteren Rechtes, auch ohne diesen Vorbehalt von ihrer Stelle abziehen zu dürfen, schon auf eine Verminderung schließen läßt, die sich in der That noch in anderen Stücken zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts anzubahnen beginnt[2]. Auch hier gab es Abweichungen von dieser mittleren Rechtslage, nach oben sowohl wie nach unten: in der Ucker- und Neumark scheint ein der pommerschen Hörigkeit verwandtes härteres Verhältnis in Geltung gewesen zu sein[3], und andererseits hat unzweifelhaft die höhere Kategorie der Lehnschulzen und Lehnmänner, die sich im siebzehnten Jahrhundert

---

[1] S. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften n. arch. Quell. aus Neuvorpommern und Rügen (1888) S. 46 ff. und Brünneck, Die Leibeigenschaft in Pommern (Ztschr. f. Rechtsgeschichte. XXII [1888] S. 106 ff., 123 ff.).

[2] S. Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrh. (1890) S. 13 ff.

[3] S. die Angaben für eine etwas spätere Epoche (ebenda S. 58).

konstatieren läßt[1], schon damals existiert, nur in sehr viel geringerer Anzahl als die etwa analogen preußischen Köllmer und wohl auch als die pommerschen Freibauern.

Ähnlich begünstigt wie die märkischen, scheinen um diese Zeit auch noch die mecklenburgischen Bauern gewesen zu sein; neben dem besseren Verhältnis der Erbleihen bestand hier ebenfalls in der Hauptsache eine Form der Unterthänigkeit, die mit einem anerkannten Besitzrecht des Bauern an seiner Stelle noch keine unlösbare Fesselung an die Scholle verband[2]. Daß hier, wie in der Mark vom Bauern Dienste und Abgaben zu leisten waren, ist selbstverständlich.

Noch günstiger scheinen die ostholsteiner Bauern zur selben Zeit gestellt gewesen zu sein. Hier war ursprünglich ein großer Teil der Bauern vom Landesherrn selbst und zwar zu vollem Eigentum angesetzt worden. Als dann die Zinse und Zehnte hier wie anderwärts vielfach an Edelleute übergegangen waren, begannen sogleich die Klagen der Bauern über willkürliche Steigerung dieser Abgaben; gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts tauchen Dienste auf, wie sie zur Zeit der Kolonisation noch nicht üblich waren. Immerhin aber erfreuten sich die Bauern hier eines Maßes von wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit, das die besten Rechte in Pommern, der Mark und Preußen noch übertraf; sie hatten die unbedingte Befugnis zu veräußern, sie waren durchaus nicht an die Scholle gebunden, sie hatten nicht einmal die Pflicht, falls sie fortziehen wollten, einen Ersatzmann zu stellen.

Die Ditmarschen vollends, die Könige unter den deutschen Bauern, hatten damals schon längst all und jede Abhängigkeit von Edelleuten abgeschüttelt. Schon zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts hatte hier ein socialer Prozeß begonnen, in dessen Verlauf der Adel ganz aus dem Lande verschwand. Einige Familien wurden gänzlich ausgestoßen, die Zurückgebliebenen aber mußten sich mit derselben Stellung begnügen, die allen Freien im Lande zukam. Der Adel als Stand war damit also aufgehoben, nur den alten Namen behielten die Edelleute[3].

---

[1] S. Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697 I (1894) S. 209 f.

[2] S. Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (Ztschr. für Rechtsgesch. X [1872] S. 378 ff.).

[3] Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins (1887) S. 18, 23, 28. Dahlmann, Geschichte Dännemarks III (1843) S. 262, vergl. auch u. S. 84 f.

Aber wie der nördliche Flügel des deutschen Koloniallandes vielfach freiere Formen des bäuerlichen Rechts aufweist, im Vergleich zu der großen Masse in Pommern, Brandenburg und Preußen, so wird nach Süden zu das Verhältnis wieder schlechter. Ursprünglich war es in Schlesien zwar ähnlich günstig; dort hatte die Kolonisation persönlich freie Bauern zu Erbzins angesetzt, aber schon gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts beginnen hier die Edelleute durch Einziehung der Schulzenstellen die Jurisdiktion in den Dörfern an sich zu bringen, sie treten als Mittelsleute bei der Steuererhebung zwischen Bauern und Landesherrn auf und sie erhöhen die Abgaben. Ähnlich ist der Verlauf in der Oberlausitz: in beiden Landen hat das Bestehenbleiben slavischer — hier wendischer, dort polnischer — Bauerndörfer, die von allem Anfang an in einem sehr viel drückenderen Abhängigkeitsverhältnis gehalten worden waren, offenbar ein sehr übles Beispiel für die Behandlung der deutschen Bauern durch die Grundherren gegeben. In Böhmen endlich ist, wie ebenfalls schon erwähnt wurde, gerade im Jahr 1500 eine Landesordnung erlassen worden, die dem Adel eine unbeschränkte Gewalt über seine Unterthanen gab [1].

Die bäuerlichen Verhältnisse Ostdeutschlands weisen mancherlei Differenzen auf; von den bestsituierten, den vollfreien Ditmarschen führt eine lange Skala über die Ostholsteiner, die bevorzugtesten Kategorien der mecklenburgischen, pommerschen, märkischen und schlesischen Bauern, Lehnschulzen, Lehnmänner u. s. w. und die ostpreußischen Köllmer, zu den schlechteren Klassen dieser Landesteile und endlich bis zu den slavischen Bauern Schlesiens und der Lausitz und zu den ucker- und neumärkischen und den preußischen Leibeigenen herunter. Dennoch ist allen, von den ganz aus dem Rahmen fallenden Ditmarschen abgesehen, zweierlei gemeinsam: sie alle oder doch fast alle, die gut- wie die schlechtsituierten, sind rechtlich mit ihrer Scholle verbunden, d. h. zu ihrem Vorteil ist ihr Anrecht — so leicht es auch in schlimmen Fällen vom Grundherrn gelöst worden sein mag — auf den von ihnen bewirtschafteten Hof und Boden nach Recht und Gewohnheit ein so befestigtes gewesen, daß das Land und sein Bebauer zu einer Einheit zusammenwuchsen.

---

[1] S. Tzschoppe-Stenzel, Schlesisch-Lausitzische Urkundensammlung (1832) S. 151 ff., Grünhagen (Ztschr. f. schles. Gesch. u. Alt. XVIII [1884] S. 30), vergl. auch Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens (Schriften d. Ver. f. Soc. XLIII [1890] S. 16 f., 30 f.), Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz (Neues Laus. Mag. LXI [1885] S. 236 ff., 241).

Daraus gingen mancherlei Nachteile hervor, Beschränkungen der persönlichen Freiheit bis zur Gebundenheit an die Scholle, aber der Gewinn war immerhin groß. Ein zweites Moment sollte späterhin auf die grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse eine vorwiegend üble Wirkung ausüben, und die Anfänge dieses Prozesses traten auch um 1500 schon, wie erzählt wurde, in Schlesien, in der Lausitz, in Böhmen und Ostpreußen sichtbar hervor, es ist die Verbindung der Grundherrschaft mit der Gutsherrschaft. Der Adel bewirtschaftete in allen diesen Landen einen Teil des ihm in irgend einer Weise zugehörigen Bodens selbst. Mochte diese Quote auch damals meistens — wie z. B. sicher in der Mark — noch weit geringer sein, als später, das Fundament für die wirtschaftlich-, wie persönlich-rechtliche Gestaltung des Verhältnisses war doch schon gegeben. Die Tendenz auf immer stärkere Heranziehung der Unterthanen für das eigene Gut und ferner auf Verminderung des Bauernlandes zu Gunsten der eigenen Wirtschaft war im Keim schon vorhanden, wie sie denn auch hier und da schon zu wachsen begann. Erst dieser Umstand bot die Voraussetzung für die spätere Entwicklung.

Nicht überall in Deutschland war es so: die ganze Bedeutung dieser beiden Faktoren springt dem Beobachter erst recht in die Augen, wenn er z. B. die Verhältnisse in Niedersachsen und dem hannoverschen Westfalen zum Vergleich heranzieht. Dort sind beide gar nicht oder nur zum Teil noch vorhanden. Wohl war im elften und zwölften Jahrhundert die Gruppierung ähnlich der im Osten gewesen: freie Eigentümer, Frei- und Vogtdingsleute genannt, und ihnen nahestehend Erbzinsleute, daneben in großer Masse die Hörigen, durch die Villikationsverfassung in Genossenschaften wirtschaftlich eng verbunden. Dem Grundherrn hatten sie Abgaben und Dienste zu leisten, an ihrem Besitz stand ihnen ein bedingtes Erbrecht zu. Man sieht, ein Zustand, der etwa der märkischen Erbunterthänigkeit verwandt ist. Im späten Mittelalter aber war hier ein Prozeß eingetreten, der sehr viel Ähnlichkeit mit der analogen englischen und mittelitalienischen Entwicklung hat: das Meierrecht greift um sich und ist um 1500 das bei weitem überwiegende, d. h. ein Recht, das dem Bauern wohl die persönliche Freiheit gewährt, das dafür aber das Band zwischen ihm und seinem Besitz de facto sehr auflockert, de jure sogar völlig auflöst. Das Verhältnis beruhte jetzt in der Regel auf Vertrag — was im ganzen Osten lange Zeit hindurch nur die Ausnahme war — und war, formell aufgefaßt, eine nicht ganz fest befristete Zeitpacht. Am öftesten auf unbestimmte Zeit begründet, erlosch es beim Tode des Meiers ohne

weiteres; sehr häufig mögen die Kinder gefolgt sein, aber andrerseits bestand gegenseitiges Kündigungsrecht. Hier und da gab es wohl auch noch abweichende Institute, so in Braunschweig-Wolfenbüttel das Freimeierrecht, das die Tendenz hatte, sich zu zinspflichtigem Eigentum, also einem weit besseren, vor allem erblichen Rechte umzubilden, und umgekehrt in der Grafschaft Hoya-Diepholz das halb schlechtere, halb bessere Recht der zu Diensten verpflichteten, jedoch noch erblichen Eigenbehörigen; aber die überwiegende Klasse der ländlichen Bevölkerung lebte nach Meierrecht.

Daß der Adel ferner hier fast niemals eigene Gutswirtschaft betrieb, machte sich ebenfalls geltend. Die Frondienste, die hier bestanden, waren doch nur leicht — selten mehr als vierzehn Tage im Jahr —, zum Teil weil sie hier waren, was sie in der Mark und anderwärts im Osten nicht mehr geblieben waren, öffentliche, dem Landesherrn zustehende Lasten, wie im südlichen Niedersachsen, in Braunschweig-Wolfenbüttel, teils weil auch da, wo die Grundherren sie hatten, wie in den Herzogtümern Bremen und Lüneburg, immerhin in der Regel kein Gutsbesitz die Veranlassung zur Vermehrung darbot. Jene ersteren wurden zu Nutzen der fürstlichen Domänen verwandt und da diese noch überdem nicht bedeutend waren, war die Gefahr einer drückenden Steigerung nicht so nahe, geschweige denn, daß es dazu gekommen wäre[1]. Andererseits aber hatte die Auflockerung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses für eine etwaige Aufsaugung bäuerlichen Landes hier doch auch Voraussetzungen geschaffen.

Doch weisen freilich andere Landschaften des Westens mancherlei Abweichungen auf: in der Grafschaft Mark und im Herzogtum Cleve fanden sich zahlreiche Kategorien von Erbzins- und sonstigen Erbbesitzrechten vor, ähnlich in anderen westfälischen Grafschaften und im Stift Essen[2]. Im Erzbistum Trier aber, an Mosel und Mittelrhein hatte die Entwicklung des späteren Mittelalters die Verhältnisse denen im östlichen Kolonialland nur zu sehr angenähert. Die alten, nicht so sehr beschränkten Grundholden hatten sich seit dem dreizehnten

[1] S. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896) S. 271 ff., 371 ff., ein treffliches Buch, in dem übrigens keinerlei Vergleiche mit andern Entwicklungen angestellt worden sind. Von älteren Darstellungen vergl. namentlich zur Geschichte der adligen Güter Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen (1851) S. 81 ff.

[2] Rive, Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen &c. I (1824) S. 24 ff., 103 ff., 339 ff. — eine ganz veraltete und des Ersatzes sehr bedürftige Schrift.

Jahrhundert etwa in Eigenhörige verwandelt, deren Recht kein gutes war. Sie schmolzen allmählich mit den Leibeigenen, die vorher zumeist nur aus den Hofhörigen bestanden hatten, ganz zusammen und mochte dieser Prozeß auch um 1500 noch nicht abgeschlossen sein, er war längst im Gange. Dadurch wurde einmal persönliche Unfreiheit über sie gebracht, zum zweiten aber war damit auch in der Regel eine Erhöhung ihrer Dienste und Abgaben verbunden, obwohl es hier, wie in Niedersachsen zur Gutswirtschaft in irgend erheblichem Umfange nicht gekommen war. Daneben freilich hob sich aus dem nämlichen Stande der Grundholden zur selben Zeit ein freier Pächterstand, ähnlich den niedersächsisch-westfälischen Meiern, empor, der persönlich ganz frei war[1], sodaß sich hier die stärksten Gegensätze, die bäuerlichen Rechtsverhältnisse des Ostens und Nordwestens vereinigt finden.

Aber überhaupt ist dem deutschen Bauernstande auch hier im Mutterland, wo keinerlei slavische Einwirkungen stattfinden konnten, die mannigfachste und oft die stärkste Rechtsminderung nicht erspart geblieben: die Verhältnisse im Moselland scheinen auch für einen großen Teil des Südens typisch zu sein. In Württemberg wenigstens finden sich um das Jahr 1500 ganz ähnliche Zustände. Der überwiegende Teil der Landbevölkerung befand sich in Leibeigenschaft, die wenigstens im vierzehnten und Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts[2] zuweilen doch — wie im Osten etwa in Ostpreußen — bis zum Verkauf von Leibeigenen geführt hatte und jedenfalls den Heiratskonsens, den Gesindedienstzwang, vor allem die Fesselung an die Scholle in sich schloß. Laufende Abgaben waren selbstverständlich zu entrichten, dazu die der Leibeigenschaft eigentümlichen Gefälle beim Tode des Leibeigenen: Leibfall, Hauptrecht, Besthaupt, Bestgewand und so fort. Das Unterthänigkeitsverhältnis war so hart, daß hier, wie sonst vielfach in Südwestdeutschland das Wildfangrecht bestand, d. h. der Grundherr war befugt, Leute, die sich Jahr und Tag auf seinem Boden befunden hatten, als seine Leibeigenen zu betrachten. Überdem aber war die Landbevölkerung noch dem Landesherrn zehntpflichtig, denn hier hat der Verschleuderungsprozeß, durch den sich die ostdeutschen Fürsten meist so schwer

[1] S. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 2 (1886) S. 1231, 1237, 1239, 888 f.

[2] Zwei Fälle aus den Jahren 1346 und 1405 führt Moser (Die bäuerlichen Lasten in Württemberg insbesondere die Grundgefälle [1832] S. 168 Anm.) an.

in ihren Einkünften geschädigt haben, nicht stattgefunden. Im späteren Königreich Württemberg waren noch im neunzehnten Jahrhundert über 1200000 Morgen bebauten Bodens zu Naturalgefällen an den Staat verpflichtet[1]. Über den Leibeigenen, die sich rechtlich von den ostpreußischen nur durch eine etwas bessere private Rechtsfähigkeit ausgezeichnet zu haben scheinen, stand freilich eine günstiger situierte Gruppe von Lehn- und Zinsbauern, die nur Zinsen und Fronden zu leisten, oder Meiern, die ihren Hof gepachtet hatten, aber sie scheinen sehr viel weniger zahlreich gewesen zu sein[2].

In einigen mitteldeutschen Gegenden war dies Verhältnis doch das umgekehrte: so gab es im Erfurter Gebiet zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts wohl auch Hörige und Censiten, aber jene waren in der Minderzahl. Beide hatten Dienste und Abgaben zu leisten, aber auch die Hörigen hatten ein anerkannt erbliches Besitzrecht[3].

Auch in Bayern müssen günstigere Verhältnisse geherrscht haben als in Schwaben. Freilich war auch hier der Druck nicht gering. Es gab vor allem Leibeigene in großer und meist überwiegender Zahl: sie hatten dem Herrn neben dem Zins und sonstigen Reallasten die üblichen Personalabgaben zu liefern, das Entlaufen galt als schweres Verbrechen und es ist noch im zweiten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts ein Verkauf von Leibeigenen vorgenommen worden. Es bestand die Neigung, der nächstbesseren Klasse der bäuerlichen Bevölkerung, den Hörigen und Zinsbaren, die Lasten, die sonst nur die Leibeigenen zu tragen gehabt hatten, aufzubürden; nicht überall waren die Dienste gesetzte. Nur einigen Bauernschaften in den Alpenthälern waren besondere Rechte zugestanden; sonst waren auch die bestsituierten, die Vogtbaren, Hintersassen und Hörige. Immerhin war doch schon gesetzlich verboten, einen Freien in Leibeigenschaft aufzunehmen, und der freilich nicht vollzogene Entwurf der Landesfreiheit von 1436 hatte wenigstens die Pflicht, einen Ehekonsens vom Grundherrn einzuholen, aufheben wollen. Wesentlich günstiger aber, als anderwärts im Süden, scheinen die wirtschaftlichen Verhältnisse gewesen zu sein.

---

[1] So im Jahre 1839 (s. Hoffmann, Die Domanialverwaltung des Württembergischen Staats [1842] S. 72).

[2] S. Moser S. 169 ff., 189 ff., Stälin, Geschichte Württembergs I 2 (1887) S. 750 ff.

[3] S. Schum, Über bäuerliche Verhältnisse ... im Erfurter Gebiete (Ztschr. des Ver. f. Thür. Gesch. N. F. I [1877] S. 15, 17 ff.).

Den Tiroler Bauern freilich standen die bayerischen sehr weit nach: hier — und vermutlich hier allein in Deutschland, von den Ditmarschen und Friesen abgesehen — war zwar nicht die ganze Bauernschaft, wohl aber ein bemerkenswerter Bruchteil von ihr wahrhaft frei, und neben dieser Minderheit stand, was vielleicht ebenso wichtig ist, eine zahlreiche Klasse abhängiger Hintersassen, deren Rechte denen der bestgestellten nordostdeutschen Hörigen, also etwa der Holsteiner und Mecklenburger in nichts nachstanden. Die Landesordnung von 1404, von dem überaus bauernfreundlichen Herzog Leopold IV. erlassen, hatte diesen „Bauleuten" nämlich, deren Lage zuvor keineswegs so günstig gewesen war, das Recht gegeben, ihr Besitzrecht zu verkaufen und zu verpfänden. Nach Stellung eines Ersatzmannes durfte jeder persönlich freie Hintersasse sein Besitzrecht, das ausdrücklich als erblich bezeichnet wurde, aufgeben. Den Herren wurde jede Schmälerung der Rechte ihrer Bauern untersagt. Nur ein Teil der Bauleute — ein Terminus, der vorzüglich das wirtschaftliche Verhältnis kennzeichnete — war leibeigen, hatte persönliche Abgaben zu zahlen, war der Heiratskonsenspflicht unterworfen und durfte den Hof nicht verlassen. Alle anderen saßen zu Erbpacht- oder Lehnrecht auf ihrem Besitz[1]. Kein Wunder, daß in diesem Lande der Bauernstand zu einer politischen Vertretung gelangt ist. Nur die Friesen und Schweizer sind auf dem Wege der Freiheit gleich weit und weiter als die Tiroler Bauern gekommen; aber beide gehörten Deutschland damals nur noch locker an und in der Schweiz wenigstens gelang es nur den tapfern Bauernschaften der Urkantone, sich von adliger und fürstlicher Oberhoheit zu befreien. Allerwärts sonst in der Schweiz gab es genug Abhängigkeits- und Hintersassenverhältnisse, in allen Stufenfolgen bis zur Hörigkeit und Leibeigenschaft hinunter[2].

Überschaut man auch nur auf Grund dieser auswählenden und summarischen Übersicht die deutschen Agrarverhältnisse, so ergiebt sich zunächst ein gemeinsamer Zug, derselbe, der den Bauern aller germanisch-romanischen Völker gemeinsam ist, die Abhängigkeit des

---

[1] S. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I (1881) S. 537 ff., 570 ff., 542 f., dazu die Monographie von A. Tille, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters (1895) S. 42 ff., 53 ff.

[2] S. Dändliker, Geschichte der Schweiz I (1884) S. 267 ff., II (1885) S. 378 f.

Bauernstandes von dem grundherrlichen Adel in größerem oder geringerem Maße. Aber ein wirtschaftliches Moment leitet sogleich zu einer Scheidung in zwei große Gruppen: in dem Kolonialland jenseits der Elbe hat der Adel schon gegen Ende des Mittelalters die Tendenz, seinen eigenen Besitz, der hier von Anfang an beträchtlicher gewesen zu sein scheint als im Mutterlande, in geschlossener Gutswirtschaft auszunutzen; im Westen und Süden aber blieb es bei der Grundherrschaft und einem nicht übermächtig werdenden Eigenbesitz des Adels[1]. Noch war freilich auch der nordöstliche Herrenstand nicht entschieden zur wirtschaftlichen Ausnützung seines viel kompakteren und immerhin meist umfangreicheren eigenen Bodens übergegangen, aber die Anfänge dieses Prozesses zeigen sich schon, wie etwa in der Lausitz, in Holstein und so fort.

Allein, das ist ein wesentliches Ergebnis dieser Zusammenstellung, diese Verschiedenheit hat die rechtliche Gruppierung des Bauernstandes doch nicht wesentlich beeinflußt, so wenig wie das Beispiel der autochthonen slavischen Bevölkerung des Ostens. Die ostpreußischen Leibeigenen waren, wie gar nicht stark genug hervorgehoben werden kann, rechtlich kaum in schlimmerer Lage als die württembergischen. Im Gegenteil, die Klasse bevorzugter Höriger, die um 1500 noch in Holstein überwog, in Mecklenburg einen großen, in Pommern und Ostpreußen einen nicht unbeträchtlichen Teil der bäuerlichen Bevölkerung ausmachte und auch sonst vielfach vertreten war, scheint sich damals im Osten besser befunden zu haben, als die analoge, wie es scheint, meist minder zahlreiche Schicht in Schwaben und Franken etwa. Tirol freilich übertrifft die bestsituierten nordöstlichen Bauernschaften noch, und Bayern steht ihnen wenigstens nicht allzusehr nach. Ganz für sich steht die nordwestliche niedersächsische Gruppe mit ihrer persönlichen Freiheit und dem Überwiegen der Zeitpacht, eine Kombination, die durchaus an England erinnert. In weiten Strichen West- und vielleicht einigen Mitteldeutschlands aber scheinen die Verhältnisse den schwäbisch-fränkischen[2] ähnlich gewesen zu sein.

In diesen Gegenden, wie in manchen anderen des Südwestens lagen die Dinge deshalb so übel, weil hier zu einer rechtlich sehr

---

[1] Vgl. hierzu die allgemeine Bemerkung Meitzens (Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen I 1 [1895] S. 675).

[2] Über diese s. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters vornehmlich in Süddeutschland (Westd. Ztschr. IV [1885] 5 ff., 12, 17).

ungünstigen Stellung auch noch vielerlei wirtschaftliches Ungemach kam. Diese Territorien waren viel älteres Kulturland, als etwa Pommern und Ostpreußen, wo die rechtlichen Verhältnisse des größeren Teils der Bauernschaft ja ebenso übel waren. Deshalb war hier offenbar die Bevölkerung sehr viel dichter als dort, die Zerteilung des Besitzes also auch weiter fortgeschritten; die um ebensoviel stärker entwickelte städtische Kultur, insbesondere der Handel, nutzte diese Mißstände viel eilfertiger aus: der Bauernstand war in ein Netz von Verschuldungen verstrickt. Andrerseits aber war der Bauer frei, trotz allen Zurückgebliebenseins nicht stumpf und ungeweckt genug, um wie etwa der pommersche oder litauische Leibeigene sich nun ohne Murren in sein Schicksal zu fügen. So kam es denn, daß gerade hier das Landvolk sich am allerschwersten in seine gedrückte Lage fand, obwohl der Adel nicht daran dachte, durch Bauernlegen seine Güter zu vergrößern und obwohl seine Begehrlichkeit nur etwa nach dem Besitz der Markgenossenschaften, namentlich nach ihrem Wald, die Hand ausstreckte[1]. Nur ein mehr moralisches Moment mag dies Verhältnis zwischen Grundherrn und Bauern besonders stark beeinflußt haben, das dann freilich zeigt, daß die Ordnung der Dinge im Nordosten durchaus nicht nur nachteilig auf die Bauern einwirkte. Der süddeutsche Adel scheint, da er durch keine Gutswirtschaft an seinen Boden gefesselt war, sehr viel seltener auf seinem Grund und Boden ansässig geblieben zu sein. Sehr viele Edelleute mochten an den Höfen der Fürsten ihre Grundrenten verzehren, ohne sich viel um ihre Hörigen zu kümmern. Nur die Jagd zog sie hinaus und dann brachte sie ihre Passion immer nur in die schlimmsten Konflikte mit den Bauern, in denen sie natürlich Sieger blieben und nur allzuoft den Unterlegenen die härtesten und ungerechtesten Plagen auferlegten. Im Osten aber scheint sich von jeher ein sehr viel patriarchalischeres Verhältnis herausgebildet zu haben, der Edelmann war hier doch nicht nur müßiger Rentenempfänger, sondern Berufsgenosse seiner Bauern, er teilte mit ihnen sehr viele Leiden und Freuden, da sein Interesse sehr oft mit dem seiner Unterthanen solidarisch war,

[1] So viel Schlagendes auch schon über die wirtschaftlichen Ursachen des Bauernkrieges gesagt worden ist, so wäre es doch sehr erwünscht, wenn über die wirtschaftliche und Rechtslage einzelner bestimmter Gegenden, in denen die Bewegung einen besonders fruchtbaren Nährboden fand, ganz exakte Untersuchungen — etwa nach Art der Brünneckschen, der besten dieser Kategorie — angestellt würden.

und endlich lebte er mit ihnen zusammen und sorgte auch wohl nicht selten für sie.

Aus all diesen Ursachen mag es denn gerade im Süden und Südwesten zu dem einzigen großen socialen Krieg gekommen sein, von dem nicht nur unsere Agrargeschichte, sondern auch glücklicherweise die deutsche Geschichte überhaupt weiß. Hier und da war es schon zu Anfang und um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts im Süden und Westen zu Bauernerhebungen gekommen, die jedoch nur lokalen Charakter hatten; die Aufstände von 1462, 1476 und 1478 in Salzburg, Kärnten und im Würzburgischen waren bedrohlicher gewesen, aber schnell erloschen. Auch die elsässische Verschwörung im Jahre 1493, der speierische Aufstand von 1502, das Wiedererwachen des „Bundschuhs“ im Jahre 1513, der württembergische Aufstand „des armen Konrad“, das Jahr darauf die Kärntner Bewegung von 1515 hatten keinerlei irgend dauernden Erfolg gehabt, auch nie mehr als territoriale Ausdehnung gehabt. Der Aufstand von 1525 aber dehnte sich, gefördert durch die religiöse Erregung der Zeit, vom Bodensee her, wo er schon im Jahre zuvor entstanden war, über Schwaben und Franken aus und griff von hier nach Tirol, in den Elsaß, die Rheinlande und nach Thüringen über. Zuerst waren die Forderungen der Bauern mäßig gewesen, die zwölf Artikel, das erste große Manifest der Bewegung, das im März 1525 zu Memmingen vereinbart worden war, verlangte wohl die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Freigabe von Wasser und Wald, aber die Zehnten sollten weiter gezahlt, Abgaben und Fronden nur auf das altherkömmliche Maß reduziert und die Gülten nach Billigkeit revidiert werden. Später freilich, als der Aufruhr sich ausbreitete, als er durch die sehr scharfen Repressivmaßregeln der Fürsten und das Zuströmen vieler unlauterer Elemente immer schärfere Formen annahm, wurde auch das Programm radikaler. Politische Reformgedanken, von denen noch die Rede sein soll, wurden hereingezogen, aber auch die socialen und wirtschaftlichen Forderungen spitzten sich zu. Man kam zu schlechthin staatssocialistischen Anschauungen, man verlangte nicht nur Abschaffung der ständischen Unterschiede, sondern auch öffentlichen, staatlichen Wirtschaftsbetrieb für Handel und Gewerbe — wie der tiroler Agitator Gaißmayr — oder predigte einen tumultuarischen, angeblich biblischen Kommunismus, wie der furchtbare Thomas Münzer.

Es ist bekannt, wie stark die Revolutionäre eine kurze Zeit hindurch waren, aber auch wie schnell sie zuletzt von der überlegenen Macht der Fürsten niedergeschlagen wurden. Und ebenso grausam wie die

augenblickliche Strafe war, so gering war der Nutzen, den der Bauernstand dieser Gegenden von dem Aufstande hatte; seine Lage scheint sich eher durch die natürliche Reaktion von seiten der Herren verschlechtert zu haben. Gerade diejenigen Landschaften wenigstens, in denen in der That wirtschaftliche, rechtliche und sociale Übelstände herrschten, scheinen dieses Schicksal erfahren zu haben — Franken und Schwaben, während in Tirol, wo die Zustände unvergleichlich viel besser waren und wo die Bewegung überwiegend politische Motive gehabt hatte, eine Landesordnung erlassen wurde, die den Bauern allerlei wesentliche wirtschaftliche Vergünstigungen verschaffte. In Bayern aber, wo der Bauernstand weder unleidliche Plage zu erdulden hatte, noch andererseits auch so stark und kühn war, wie in Tirol, war es überhaupt still geblieben [1]. Auch der Norden hielt völlig Ruhe — hier und da zitterte wohl die Erregung der Gemüter bis hierher hin, so in der Lausitz, aber ohne zu irgend bedeutenden Aufständen zu führen; allein in dem Territorium, das ähnlich schlechte grundherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse aufwies wie Schwaben, in Ostpreußen, ist es in diesem selben Jahre zum Aufstand gekommen, aber auch nur an einer Stelle, im Samland. Und es ist sehr bemerkenswert, daß selbst dieser lokale Aufstand, der sehr bald niedergeschlagen wurde, nicht so sehr durch den Druck der Herrschaftsrechte des Adels als durch eine gerade damals aufgelegte staatliche Steuer hervorgerufen zu sein scheint [2]. —

Die Entwicklung der französischen Agrarverhältnisse weist mancherlei Ähnlichkeiten sowohl mit der englischen wie mit der deutschen, namentlich der süd- und westdeutschen, auf. Das Anfangsstadium ist, wie in England, ein Zeitalter völliger Unfreiheit; in späteren Zeiten finden sich vielfache Analogien zu den meisten Hörigkeitsformen Deutschlands. Der serf des früheren Mittelalters bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein war abhängiger als selbst der am übelsten gestellte deutsche Leibeigene der späteren Zeiten, er war fast eine

---

[1] S. für den gesamten Verlauf des Bauernkriegs Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (1890) S. 151 ff., 450—511, eine vortreffliche Darstellung; nur gegen die Bemerkungen über den Nordosten (S. 510), dessen bäuerliche Verhältnisse viel zu dunkel gemalt sind, muß aus den (oben S. 19 f.) angeführten Gründen Einspruch erhoben werden. Die zwölf Artikel sind jetzt am besten bei Baumann (Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525 [1896] S. 129 ff.) abgedruckt.

[2] S. Knothe (Neues Lauf. Mag. LXI [1885] S. 244); Baczko, Geschichte Preußens IV (1795) S. 198 ff.; Töppen, Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen (Hist. Taschenbuch N. F. VIII [1847] S. 308 f.).

Sache, wie der römische Sklave, er entbehrte jeder Rechtsfähigkeit, ihm waren wohl einige persönliche Abgaben auferlegt, aber im übrigen war er so sehr ein Werkzeug zur Bebauung des Ackers, daß man ihm nicht einmal öffentliche Lasten aufbürden konnte. Aber dieser äußerste Grad von Abhängigkeit erwies sich auf die Dauer den Herren selbst nicht als nützlich. Weniger aus Humanitätsbedenken, wie sie Ludwig den Heiligen freilich vor allem geleitet haben mögen, als aus fiskalischen Gründen scheint das französische Königtum zunächst auf seinen Domänen die Leibeigenschaft aufgehoben zu haben. Man glaubte dadurch wohl nicht nur die Liebe des Bauern zu seiner Scholle und also auch seinen Eifer zu steigern, sondern vermehrte nun auch sogleich in dieser Voraussetzung seine Auflagen. Es gab keinen Freiheitsbrief, der nicht die Leistungen des Bauern verdoppelt hätte, und überdies hielt man die nun rechtlich Befreiten auch für besteuerungsfähig. Charakteristisch ist, daß die also Begünstigten selbst von der Gabe, die man ihnen bot, nichts wissen wollten. Die erste Maßnahme, die im Jahre 1315 die Befreiung obligatorisch machte, blieb erfolglos, 1358 mußte eine neue Ordnung erlassen werden. Und einen noch schlagenderen Beweis dafür, daß die Herren bei der Umwandlung nicht übel zu fahren glaubten, bietet der Umstand, daß die Seigneurs selbst, ebenso wie die landbesitzenden Städte, sich nicht gegen sie sträubten, sondern sie vielmehr förderten[1]. Anderwärts mag doch der Freiheitsdrang der ländlichen Bevölkerung selbst geholfen haben, den Prozeß zu beschleunigen: so in der Normandie, wo er sich schon seit dem elften Jahrhundert seinem Abschluß zugeneigt zu haben scheint. Jedenfalls nahm er seinen Verlauf, im sechzehnten Jahrhundert gab es nur noch vereinzelte Reste von Leibeigenschaft, die dann freilich auch bis zur Revolution Bestand gehabt haben[2].

Die villains, die Hörigen, die schon vorher hier und da vorhanden gewesen waren und die nunmehr die Mehrzahl des Bauernstandes ausmachten, hatten dem Grundherrn die mannigfachsten Dienste und Abgaben zu leisten: noch dicht vor Ausbruch der Revolution hat man dreihundert verschiedene Arten gezählt. Überhaupt herrschten vielfache principielle und lokale Verschiedenheiten, dennoch lassen sich bestimmte große Gruppen unterscheiden. Die Hörigen, die tenanciers libres, waren, was zunächst ihre persönliche Stellung angeht, an die

[1] S. Doniol, Histoire des classes rurales en France (1857) S. 90 ff.

[2] S. Baudrillart, Les populations agricoles de la France [I] Normandie et Bretagne (1885) S. 15; Doniol S. 109.

Scholle gebundene Leute, obwohl sie hier und da francs hommes de poste, in der Normandie gar vavasseurs [1], d. h. Afterlehnsmänner, hießen. Sie hatten, falls sie ihren Hof verlassen wollten, um in die Kirche einzutreten oder Bürger einer Kommune oder Stadt zu werden, die Erlaubnis ihres Herrn nachzusuchen, ebenso wenn sie Land zukaufen wollten. Später trat hierin zwar die Milderung ein, daß sie, wie auch sogar die Leibeigenen, dann frei wurden, wenn sie sich Jahr und Tag in einer freien Stadt aufgehalten hatten, ohne von ihrem Herrn zurückgefordert zu sein — es ist der auch in Deutschland so vielfach angewandte Rechtssatz: Stadtluft macht frei, der sich hier geltend machte [2]. Doch war der Hauptgrundsatz dadurch wenig eingeschränkt.

Um so günstiger aber war das dingliche Recht, zu dem den Hörigen ihr Besitz verschrieben war. Alle Kategorien hatten zunächst das volle Verfügungsrecht über ihr Vermögen, ihre fahrende Habe. An dem Grund und Boden und dem Hof aber hatten die Erbzinsleute, die Angehörigen der bestgestellten Klasse, das volle Untereigentum, das dominium utile, d. h. sie besaßen es erb- und eigentümlich, aber mit der Verpflichtung, die darauf ruhenden Lasten zu tragen. Vor allem hatten sie das Recht, ihren Besitz zu veräußern; es wurde durch das Vorkaufsrecht, das der Grundherr nicht selten hatte, und durch die auf einem Besitzwechsel lastenden besonderen Abgaben in seiner Kraft nicht beschränkt. Auch ihr Verfügungsrecht innerhalb des eigenen Besitzes, also namentlich das Recht, ihr Eigentum zu deteriorieren, war nur bis zu einer gewissen, sehr niedrigen Grenze beschränkt: es müßte nur die weitere Zinszahlung aus dem Fundus möglich sein.

Ein weiteres, ganz besonders ausgedehntes bäuerliches Besitzrecht war die Halbpacht — métayage und sonst noch provinziell sehr verschieden genannt. Sie war eine Verpachtung des Bodens, wie des eisernen Inventars, insonderheit der Tiere, unter der Bedingung, daß die eine Hälfte des Ertrages dem Grundherrn, die andere dem Hörigen zufiel. Sie unterschied sich also von dem Erbzinsrecht einmal durch sehr viel ungünstigere Abgabenbemessung, zum zweiten aber dadurch, daß sie sich de jure nicht vererbte, sondern auf Kontrakt beruhte, obwohl sie de facto meist erblich war. Sie wurde vor allem dann gewählt, wenn die Edelleute auf ihrem Besitz residierten und wenn

---

[1] S. Viollet, Histoire du droit civil français [2] (1893) S. 633.

[2] Dareste de la Chavanne, Histoire des classes agricoles en France depuis Saint-Louis jusqu'à Louis XVI. (1854) S. 61 ff.

ihnen also daran gelegen war, Naturalien in größerer Menge zu beziehen, und wenn andererseits etwa freigelassene Leibeigene zu wenig eigenen Besitz hatten, um Pächter zu werden. Dies System, das noch heute in Frankreich herrscht, wie in großen Teilen von Italien, hat gewiß mancherlei Schwächen, indes kann man nicht sagen, daß es dem Bauern ungünstig ist. Freilich hielt es ihn, solange es dauerte, in größerer Abhängigkeit vom Grundherrn, aber daß vielfach aus ihm die wirkliche Pacht erwachsen ist, wie schon zu Ausgang des Mittelalters geschehen, beweist, daß es in fruchtbaren Gegenden dem Bauern erlaubt, eigenes Vermögen zu sammeln und so allmählich selbst eine Besserung seiner Lage vorzubereiten. Auf schlechtem Boden war das freilich nicht möglich, wie denn noch heute beobachtet wird, daß es sich auf solchem erhält, während in nächster Nähe, aber auf besserem Ackergrund, längst die Pacht an seine Stelle getreten ist.

Die letztere Wirtschaftsform hätte sich zu Ausgang des Mittelalters vielleicht noch mehr verbreitet, als es der Fall gewesen ist, wenn nur die Pachtfristen der Kontrakte längere gewesen wären. Sie scheinen nur sehr selten auf fünfzehn Jahre erstreckt worden zu sein, neun waren nur für große Besitzungen üblich, sechs und noch sehr viel öfter drei Jahre scheint das am häufigsten angewandte Maß gewesen zu sein. Daß auch die Pacht in der Regel thatsächlich erblich war, milderte den Übelstand wohl, andererseits aber war die Rechtslage der Pächter für den Fall eines Wechsels in der Herrschaft und auch sonst in mehr als einem Punkte eine ungünstige, ihr Wirtschaftsbetrieb durch die Aufsicht des Eigentümers vielfach beschränkt.

Unvergleichlich viel schlechter waren freilich die mainmortables gestellt, die an Zahl allmählich abnehmenden Nachfahren der alten Sklaven. Sie hatten keinerlei eigenes Vermögen, der Herr beerbte sie wenigstens dem Rechte nach; sie waren unbedingt an die Scholle gebunden — die Entlaufenen konnten im Princip überall mancipiert werden — und sie durften nur mit Zustimmung ihres Seigneurs heiraten. Doch hat schon die ältere Gesetzgebung auch ihre Lage etwas gemildert, insonderheit die der Coutumes. Vor allem wurde die Erblichkeit ihrer fahrenden Habe nicht nur, sondern auch ihres Hofes und Landbesitzes gefördert und erleichtert. In der Hauptsache freilich blieb die Rechtslage dieser niedersten Schicht der ländlichen Bevölkerung vom dreizehnten Jahrhundert bis zur Revolution ungeändert[1].

[1] Dareste S. 61, 92 ff., 107 ff., 111 ff., 119 ff., 51 ff., vgl. auch Viollet[3] S. 311 ff., Doniol S. 113 ff., 163 ff. Der Aufsatz von Cauwès und Gide

Bemerkenswert aber ist, daß doch das bäuerliche Leben hier niemals so dumpf und stumpf geworden ist, wie etwa im Nordosten Deutschlands, in den schlimmen Zeiten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Dafür zeugt namentlich das außerordentlich rege Genossenschaftsleben; nicht allein zum Betriebe gemeinsamer wirtschaftlicher Unternehmungen primitiven Ranges, wie von Mühlen und Bäckereien, sondern auch zur Aufrechterhaltung der bäuerlichen Rechte bot die Genossenschaft das geeignetste Mittel dar. Die ursprünglichen Formen dieser Körperschaften waren sogar noch umfassender: sie vereinigten ganze Dorfschaften von Leibeigenen zu halb kommunistischer Lebens- und Vermögensgemeinschaft. Sie wurden nicht selten von den Grundherren selbst gefördert, weil sie diesen als ein Mittel zur besseren Eintreibung und Gewährleistung der Abgaben willkommen waren. Die gemeinsame Waldwirtschaft bot auch hier, wie in Deutschland, die Basis für solche genossenschaftliche Verbände[1].

Das Königtum hat an mehr als einer Stelle die Prozesse, die den Bauernstand freier machten, die seinen Genossenschaften Rechte gewährten, aufs stärkste gefördert, wenn nicht erst ins Leben gerufen; dennoch war die Gewalt der Grundherren noch groß genug, um in der Hand willkürlicher Edelleute Leibeigenen wie Pächtern zum furchtbaren Drucke zu werden. Sie konnte das um so eher, als die Grundherren als halb fürstliche Dynasten ursprünglich die umfassendsten öffentlichen Befugnisse besaßen — Rechte, die ihnen die Krone doch erst allmählich abringen konnte. Da überdem die mit dem Emporkommen der Monarchie fort und fort wachsenden öffentlichen Lasten auf dem platten Lande fast ganz auf die Bauern abgewälzt wurden, so ist es doch auch hier in einzelnen Gegenden, und zwar viel früher als in Deutschland und auch noch vor dem großen englischen Bauernkriege zu gewaltsamen Erhebungen gekommen. In Frankreich mag mehr noch wie später in Süddeutschland der Umstand, daß die Bauern weder moralisch noch auch größtenteils rechtlich, völlig geknechtet waren, diese Aufstände eher erleichtert und befördert haben. Nachdem es schon 1251 und 1320 zu kleineren Aufständen gekommen war, hat im Jahre 1358 das Beispiel der aufrührerischen Hauptstadt auch die

Die Bauernbefreiung in Frankreich, Handwört. der Staatsw. II [1891] S. 204 ff.) vermehrt die Details, bedeutet aber in den dem Rechte gewidmeten Abschnitten nicht überall einen Fortschritt an Klarheit gegenüber der grundlegenden Darstellung Darestes.

[1] S. Cauwès-Gide, Handw. II S. 207 f.; Babeau, Le village sous l'ancien régime (1879 [2]) S. 9 ff., 73 ff.

Massen des Landvolkes im Centrum Frankreichs in Bewegung gesetzt. Indessen ist dieser Aufstand der Bauern noch schneller niedergeschlagen worden als der von Paris; er hat so wenig wie der englische und deutsche Bauernkrieg ihre Lage verbessern können, und später ist es auch nicht mehr zu solchen gewaltsamen Versuchen der Selbsthülfe gekommen.

Das wesentliche Charakteristikum des französischen Zustandes gegen Ausgang des Mittelalters ist, doch auch im Vergleich etwa zu Deutschland, eine wesentlich freiere Stellung der Bauern. Ein sehr viel größerer Teil der niederen ländlichen Bevölkerung genoß hier — das springt am meisten in die Augen — eine sehr viel größere persönliche Freiheit. Die große Menge des französischen Bauernstandes, die Hörigen, war durch ihr freies Rechtsverhältnis sicher weit weniger an ihre Scholle gebunden und von ihrem Herrn abhängig als die Mehrzahl der ost- und süddeutschen Bauern. Nur mit den Meiern des deutschen Nordwestens hat die mittlere Schicht der Pächter eine gewisse Verwandtschaft, wenn auch jene schon völlig erreicht hatten, was diesen doch nur beschränkt zu teil geworden ist, die persönliche Freiheit. Die stärkste Ähnlichkeit aber findet sich im Vergleich mit den englischen Verhältnissen: hier wie dort besteht die große Menge der Bauern aus Zeitpächtern, hier wie dort mögen sie de facto erbliche Pächter sein, sind aber dem Rechte nach ohne viel Mühe von Haus und Hof zu treiben, hier wie dort endlich steht über diesem Gros der Bauernschaft eine besser situierte Klasse von erblich angesessenen Bauern. Kleinere Unterschiede lassen sich sofort auffinden: die englischen vollfreien Bauern scheinen in Frankreich fast ganz zu fehlen und von der Leibeigenschaft, die hier immerhin noch für einen nennenswerten Bruchteil der Bevölkerung gilt, sind in England nur sehr geringe Reste übrig geblieben; ferner war, wie es scheint, der copyholder dem villain überlegen an persönlicher Unabhängigkeit und Ungebundenheit. Ein großer Unterschied aber ist viel wichtiger: die französischen Grundherren, obwohl sie fort und fort nicht nur aus den Reihen des Adels, sondern auch aus denen der Bürger Verstärkung erhielten, obwohl Beamte und Kaufleute gleichermaßen bestrebt waren, ihr Kapital in den die Grundrente tragenden Rechten anzulegen[1], sie dachten doch nicht daran, ihre Bauern zu legen, um sich große Komplexe zu verschaffen wie die englischen Lords. Eine

[1] S. Doniol S. 253.

Großgutswirtschaft gab es hier so wenig wie im Westen und Süden Deutschlands.

Das Merkwürdigste bleibt der Prozeß der Loslösung des Bauern von der Scholle, der in Frankreich zwar nicht so weit fortgeschritten war wie in England und der auch nunmehr zum Stillstand kommen sollte, der aber immerhin ein gut Teil weiter gelangt war als etwa im Nordosten Deutschlands. Anderwärts ist er jedoch noch weiter gediehen, weiter selbst als in England — in Italien oder wenigstens in einigen Territorien Italiens. Im Süden freilich, im Königreich Neapel, entsprachen die Verhältnisse sehr viel mehr den allgemeinen mitteleuropäischen. Der starke Adel, der hier saß, hielt seine Bauern in straffer Abhängigkeit — ein von Leibeigenschaft nicht sehr weit entfernter Grad von Unterthänigkeit soll hier erst im Laufe des späteren Mittelalters aufgekommen sein —, wenigstens kam es zur Einführung von Fronden und Heiratskonsens. Aber freilich in einem Punkte machte sich doch auch hier das allgemeine Charakteristikum der italienischen Entwicklung geltend: das viel stärkere und rapidere Hindrängen zu individualistischen Wirtschaftsformen. Eine Erscheinung, die sonst nur in England in aller Stärke und im Nordosten Deutschlands ganz leise aufgetreten war, hatte sich hier schon der agrarischen Entwicklung bemächtigt: die Aufzehrung der kleinen Besitzer durch bauernlegende Barone[1].

Unvergleichlich viel rapider ist in Toskana die Entwicklung vorgeschritten. Obwohl von allem Anfang her hier das Verhältnis zwischen Bauern und Grundherren nie ein allzu hartes und schroffes gewesen war, hatte der Adel selbst schon im zwölften Jahrhundert begonnen, seinerseits es noch hier und da zu mildern. Das übermächtige Anwachsen der Macht des städtischen Bürgertums hat dann aber diesen Prozeß noch viel mehr beschleunigt. In Florenz ist schon im Jahre 1289 verboten worden, Grundholde selbst oder solche Dienste, die sich mit der persönlichen Freiheit nicht vertrügen, an Private zu veräußern. Verträge, die gegen diese Vorschrift verstießen, sollten nichtig sein und den verkauften Bauern die Freiheit verschaffen. 1321 ward dann verordnet, daß man selbst von der Kirche nur unter der Bedingung der Freilassung eigene Leute kaufen dürfe, und etwa ein Jahrhundert später, 1415, ward vollends nicht nur die Leibeigen-

[1] Diese Zustände lassen wenigstens die Maßnahmen des Staathalters Pietro von Toledo in etwas späterer Zeit vermuten. (S. Gothein, Die Kulturentwicklung Süditaliens [1886] S. 300 f.)

schaft, sondern überhaupt alle und jede Schollenpflichtigkeit und Unterthänigkeit durch Gesetz aufgehoben. Nur die auf kirchlichem Eigentum bestehenden Rechtsverhältnisse dieser Art waren davon ausgenommen. So ist denn hier ein persönlich freies Teil- und Zeitpächtertum, das Kolonat, noch vor Ablauf des Mittelalters an die Stelle der Hörigkeit getreten. Freilich hat es später nicht an Versuchen gefehlt, den Kolonen dennoch das Verlassen ihres Hofes zu erschweren, aber im ganzen scheint das Princip der Freizügigkeit durchaus aufrecht erhalten zu sein. Auch die alten Gemeindegenossenschaften der Bauern — so durchgreifend ist hier der wirtschaftliche Individualismus aufgetreten — haben sich frühzeitig aufgelöst: Toskana ist übersät von einzelnen Meierhöfen, während die alten Schlösser ohne Dörfer vereinsamt stehen[1]. Und diese Entwicklung bleibt nicht etwa vereinzelt: in anderen ober- und mittelitalienischen Territorien scheint sie ähnlich, wenn auch vielleicht nicht überall so radikal und rapide, verlaufen zu sein. Außer der Teil- und Zeitpacht kommen auch noch bessere und schlechtere Verhältnisse vor: die Emphyteuse nämlich, eine Art Erbpacht, ist weit ausgebreitet, und in Oberitalien, namentlich in Venedig, ist reine Sklaverei noch bis in das sechzehnte Jahrhundert vorgekommen, wenn auch, wie es scheint, meist bei Kriegsgefangenen[2].

An Analogien zu diesen ober- und mittelitalienischen Zuständen fehlte es auch im nördlichen Europa nicht, nur daß sie zum Teil ganz anderen Ursprungs waren als in dem Lande des gesteigerten wirtschaftlichen Individualismus. Am verwandtesten mögen ihnen nicht nur die Verhältnisse selbst, sondern auch ihre Ursachen in Flandern gewesen sein, dem Lande, das lange Zeit allein in Europa den großen italienischen Kommunen an wirtschaftlicher Regsamkeit an die Seite gestellt werden konnte. Hier ist die Leibeigenschaft schon im zwölften Jahrhundert fast ganz abgekommen und selbst die Hörigkeit ist hier früh eingeschränkt worden. Ein Edikt des Grafen Guido von 1152 hob alle Fronden auf, nur eine Naturalabgabe, die später in Geld verwandelt wurde, blieb bestehen. Das Pachtsystem scheint überwogen zu haben. In Brabant hat die Entwicklung nicht so früh

[1] S. Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Princip der Verkehrsfreiheit (1878) S. 3 ff., 9; Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit der Kolonen im neueren Toskana (1839) S. 2 ff., 83 ff., 115 f.

[2] S. Jacini, Grundbesitz und Landvolk in der Lombardei, übers. (1857) S. 33 f.; Lattes, Studi storici sopra il contratto d'enfiteusi (1868) S. 245 ff., 253 f.

eingesetzt, aber immerhin befreite hier der Herzog Heinrich II. schon im Jahre 1247 alle seine Domanialunterthanen von der Leibeigenschaft, und auch hier wurden die Naturalabgaben der Hörigen in Geldabgaben verwandelt[1].

Namentlich die Emancipation der flandrischen Bauern setzt unerhört früh ein — wie früh, erkennt man am besten, wenn man diese Daten mit denen der französischen Agrargeschichte vergleicht, die immerhin erst ungefähr hundertundfünfzig Jahre später den ersten Schritt — die Aufhebung der Sklaverei — zurücklegen sollte. Daß aber auch an dieser Stelle die frühe Blüte der benachbarten großen Handels- und Gewerbsemporien am meisten auf diese Entwicklung eingewirkt hat, wird offenbar, sobald man die Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern in den anstoßenden Territorien heranzieht. Schon in Geldern, Holland, Zeeland und Overijssel hat sich die Hofhörigkeit sehr viel zäher und länger gehalten, in Overijssel wie in Luxemburg, Namur und Lüttich sogar auch die Leibeigenschaft.

Dennoch war zu Ausgang des Mittelalters hier der Zustand der bäuerlichen Bevölkerung ziemlich günstig; neben den schlechter Gestellten, die meist persönlich frei und nur dinglich belastet gewesen zu sein scheinen und dann Pächter ihrer Stelle waren, gab es noch eine zahlreiche Klasse freier bäuerlicher Eigentümer — Verhältnisse, die also mit denen im Nordwesten Deutschlands, in Niedersachsen und im nördlichen Westfalen, die größte Verwandtschaft haben. In nächster Nähe lag aber ein Land mit durchgängig freier Bauernschaft, dem sich nur Ditmarschen, seine Tochterkolonie, vergleichen läßt — Friesland: hier waren schon im dreizehnten Jahrhundert nur noch geringe Überreste von Leibeigenschaft und Hörigkeit, die nie allzusehr vorgeherrscht zu haben scheint, vorhanden, der größte Teil des Landes war in den Händen von freien Eigentümern, von Bauern und Edelleuten. Die Anläufe, die die Friesen gemacht haben, sich zu politischer Selbständigkeit aufzuschwingen, haben keinerlei nachhaltigen Erfolg gehabt, aber die sociale und wirtschaftliche Freiheit des Bauernstandes hat darum keinen Schaden gelitten[2].

Aber schon ein Blick auf diese Verhältnisse lehrt, daß in dem durch und durch ackerbautreibenden Friesland von Einwirkungen der Städte und des handel- und gewerbetreibenden Bürgertums nicht

---

[1] C. v. d. Linden, Die Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden (Handw. d. Staatsw. II S. 213).

[2] S. u. S. 85 f., v. d. Linden, Handw. II, S. 212 ff.

die Rede sein kann. Hier hat sich vielmehr unzweifelhaft der altgermanische Freiheitssinn durch die Jahrhunderte erhalten und sich, als die äußeren Umstände günstig wurden, von neuem vollständig Bahn gebrochen — eine vermutlich sehr viel gesündere Grundlage individualistischer Wirtschafts- und Gesellschaftstendenzen als jene.

Desselben Ursprunges aber ist auch die Freiheit der skandinavischen Bauernschaften, der zahlreichsten freien Landbevölkerung, die es damals gab. Freilich weist auch diese bestsituierte Gruppe des europäischen Bauernstandes einige Stufen auf. Die niederste nimmt der dänische Bauer ein: auch er war freilich zur Zeit der Abfassung des großen nationalen Gesetzbuchs, des Jütisch Law, also um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, sehr gut gestellt gewesen. Damals waren die in großer Zahl vorhandenen freien Bauern nur dem Könige zu Abgaben verpflichtet gewesen, die indessen einen durchaus steuermäßigen Charakter an sich trugen. Und auch die Abhängigeren, die Zinsleute, die als Zeitpächter dem Könige, der Kirche und dem Adel den Acker bebauten, waren nicht an die Scholle gebunden. In schlechter Lage waren wohl nur die Arbeitsleute, die als Insten auf den Gutshöfen scharwerkten. Sie sind in dieser Zeit einmal aufgestanden, aber der drei Jahre lang währende Aufruhr hat nichts gefruchtet. Vielmehr begann nun hier der Adel die Rechtslage nicht nur der Arbeitsleute, sondern auch der Zinsbauern zu verschlechtern: allmählich wurden sie an die Scholle gefesselt; unter der Königin Margarete, die selbst noch ihren Sohn Oluf das Gegenteil in der Wahlhandfeste hatte versprechen lassen, mehren sich die Fälle zwangsmäßiger Zurückhaltung von solchen Bauern, die ihren Hof verlassen wollten, und zu dieser Gewaltthätigkeit ward bald ringsum die andere gefügt, daß dem Hörigen immer mehr Dienste, zuletzt selbst ungemessene aufgedrungen wurden. Auch der alte Stamm der Freien, die als Adelbauern wie Halbedelleute auftraten, ward an Zahl verringert [1].

Immerhin war auch dieser Zustand dem Bauernstande noch günstiger als etwa der des deutschen Nordostens oder selbst der französische — die ganz freien Bauern scheinen hier immerhin einen sehr viel größeren Bruchteil der gesamten ländlichen Bevölkerung auszumachen, und der Rest war nicht schlimmer daran als die Unterthanen der ostpreußischen und pommerschen Edelleute, als die französischen villains. Noch besser aber erging es dem schwedischen Bauern-

[1] S. Dahlmann III S. 74 ff.

stand. Er kannte von altersher weder Fronden noch Leibeigenschaft — die alte harte, längst selten gewordene Sklaverei ist im vierzehnten Jahrhundert vollends verboten worden; nur dem Könige hatten auch die Kronbauern den skatt, die Kronsteuer, zu entrichten und in außerordentlichen Fällen Baudienste zu leisten. Die übrigen waren entweder ganz frei oder als Zinsbauern dem Adel nur auf Grund ihrer Verträge zu Abgaben und in bestimmten Gegenden auch zu Baudiensten verpflichtet. Nur zeitweise wurde im vierzehnten Jahrhundert diese Fronlast sowohl von seiten der Krone als von den adeligen Grundherren mehr und mehr gesteigert und territorial ausgebreitet. Unter der Königin Margarete, im Jahre 1403, wurden dagegen die öffentlichen Baudienste auf ein sehr geringes Maß — acht Tage im Jahr — reduziert und elf Jahre später auch die grundherrlichen Dienste festgestellt. Unter ihrem Nachfolger ward allerdings wieder von der — freilich landfremden, dänischen — Regierung der Versuch gemacht, die Rechtslage der Kronbauern zu verschlechtern: man übertrug die dänische Rechtsanschauung, daß dem König ein Obereigentum an ihrem Land zustehe, auf die ganz anders gearteten schwedischen Verhältnisse, indem man die öffentlichen Lasten wie private ansah und, von diesem Rechtsirrtum ausgehend, das Eigentum der Bauern beschränken wollte. Aus dem Widerstand der Kronbauern gegen diesen Übergriff aber erwuchs der Aufstand, der die Macht Erichs von Pommern zunächst im Königreich überhaupt aufs stärkste einschränkte und ihm 1439 die Krone kostete, und die Bauern haben nun auf lange Zeit ihre Stellung innebehalten. Da auch hier ein Teil der Bauern vollfrei war, die übrigen aber in einem erträglichen Zinsverhältnis standen, so war die Situation des Gesamtstandes hier wiederum noch erheblich besser als in Dänemark.

Die Könige nicht nur unter den skandinavischen, sondern — neben den Friesen, Ditmarschen und Urschweizern — auch unter den europäischen Bauern überhaupt waren die norwegischen. Hier überwogen die Edelbauern, die ihren Hof und Acker erb- und eigentümlich besaßen, noch im siebzehnten Jahrhundert so sehr, daß sie von allem bebauten Grund und Boden fast ebensoviel wie Krone, Kirche und Adel zusammen besaßen. Und auch die immerhin noch zahlreicheren Pachtbauern standen zu ihren Obereigentümern in einem freien Vertragsverhältnisse[1]. —

---

[1] Geijer, Geschichte Schwedens I (1832) S. 273, 207; Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1861)

So findet sich denn um das Jahr 1500 eine sehr lange Skala grundherrlich-bäuerlicher Verhältnisse bei den germanisch-romanischen Völkern Europas vor, von der Leibeigenschaft Nordost- und Süddeutschlands bis hinauf zu der Vollfreiheit der skandinavischen Edelbauern. Drei Gruppen lassen sich indes, meine ich, mühelos scheiden: einmal der größte Teil Deutschlands — wie es scheint alle Territorien außer dem Nordwesten — sodann dieser, ein Teil der Niederlande, England, Frankreich, die größere Hälfte von Italien, endlich Friesland, die Urschweiz und Skandinavien.

Allen dreien gemeinsam ist zunächst, bis auf wenig Ausnahmen, die dingliche Abhängigkeit und Abgabenpflichtigkeit. Von ihr sind im wesentlichen nur die freien Bauern der Waldstätte, die Friesen, die Ditmarschen und die bestsituierten skandinavischen Bauern, die Edelbauern Dänemarks, Schwedens und Norwegens, befreit — sie scheiden aus, denn diese Bauernschaften haben ungeteilt nur Zwergterritorien inne, überall sonst sind sie verstreut.

Im übrigen aber weist die erste Gruppe, also das deutsche Koloniallland, Süd-, Mittel- und Teile von Westdeutschland, einen Zustand der ländlichen Bevölkerung auf, der mit größerer oder geringerer Unterthänigkeit vor allem de facto und meist auch de jure die unlösbare Verknüpfung des Bauern mit der von ihm bebauten Scholle in sich begreift.

In der zweiten Gruppe aber, in Nordwestdeutschland, Frankreich, England, Flandern, Mittel- und Oberitalien, ist dieses Band zwischen Mann und Land doch schon einigermaßen gelockert. Wohl sitzt auch hier de facto der Bauer noch erblich auf seinem Hofe, aber da er — bis auf die immerhin nur in kleiner Minderzahl vorhandenen Volleigentümer und Erbpächter einerseits und die ganz Abhängigen andererseits — nur Zeitpächter ist, mag er nun tenant, villain, Kolone oder Meier heißen, so ist er immerhin nicht mehr so verwachsen mit dem Boden wie dort. Andererseits aber ist ihm dafür auch in fast all diesen Ländern ein kleineres oder größeres Maß von persönlicher Unabhängigkeit zu teil geworden. Am wenigsten noch in Frankreich, das in dieser Hinsicht eher mit der Hauptmasse von Deutschland zu vergleichen ist; denn hier waren die villains doch noch wesentlich an die Scholle gefesselt. England, Nordwestdeutschland,

---

S. 59 ff.; Fahlbeck, Die Bauernbefreiung in Schweden (Handwörterbuch der Staatswiss. II S. 220 f.); Morgenstierne, Die Bauernbefreiung in Norwegen (ebenda II S. 221).

Flandern und gar Ober- und Mittelitalien haben ihren Bauern zum allergrößten Teil die volle oder doch fast die volle Freiheit geschenkt. Freilich fehlt auch der Revers der Medaille nicht: die Auflockerung des Bandes zwischen Bauer und Land kostete dem Bauern auch einen Teil der faktischen Sicherheit, mit der er bisher, mochte er auch noch so abhängig sein, auf seinem Hofe saß.

Am glücklichsten ist unzweifelhaft die letzte Gruppe gestellt: die Landbevölkerung Schwedens und Norwegens hatte persönliche Freiheit und ein gutes nicht nur faktisches Besitzrecht an ihrem Hof und Acker. Ein Teil der dänischen Bauern freilich graviert schon, ganz wie ein Teil der niederländischen noch, zur Lage der ost- und süddeutschen Hörigen hin. Aber jenen Bestsituierten schließen sich unmittelbar die soeben ganz außer Vergleich gestellten vollfreien Bauern der skandinavischen Länder, die Ditmarschen, Friesen und die Schweizer der Urkantone an.

Dies ist der Querschnitt, der sich vielleicht durch die bestehenden Zustände legen läßt, aber weiter kommt in Betracht, wohin nun die um das Jahr 1500 im Lauf begriffene Entwicklung zielte. Da zeigt sich, daß alles ankommt auf den größeren oder geringeren Grad der Begehrlichkeit des Adels nach dem Boden der Bauern. Freilich ist hier und da auch der Edelmann am Werke, nur die Dienste und Abgaben seiner Unterthanen heraufzuschrauben, aber an diesem Punkt des stillen Kriegs zwischen den beiden Ständen, dem herrschenden und dem dienenden, ist keine überraschende Wendung, keine wesentliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen den Parteien zu erwarten. Nur da, wo der Adel beginnt oder doch im Begriff ist, das Bauerngut selbst an sich zu bringen, steht diese bevor. So scheiden denn als in der Hauptsache stillstehend und, wie später gezeigt werden soll, auch in der That auf Jahrhunderte im wesentlichen festgestellt die agrarischen Verhältnisse Frankreichs, Süd- und Westdeutschlands, von den Niederlanden und der Schweiz, von Ober- und Mittelitalien, aus — der Adel denkt hier meist nicht an die Bildung von Großgutswirtschaften; es blieb im wesentlichen bei der Grundherrschaft. Dem stehen ganz für sich gegenüber England und der deutsche Nordosten; an beiden Stellen macht sich eine Bewegung dieser Art geltend oder tritt eben ans Tageslicht. Freilich auf sehr mannigfaltige Weise — denn erstlich ist der Grad ihres Fortschrittes ein sehr verschiedener: in England ist sie in vollem Gange, in Nordostdeutschland kündigt sie sich erst hier und da an. Zweitens aber ist sie auch ganz verschieden geartet in Hinsicht auf ihr Objekt: in England zielt

sie nur auf die Herstellung großer Weide- und Schafwirtschaften, nicht aber auf die Centralisierung des Ackerbaus, die auf dem deutschen Kolonialboden sich vorbereitet. Endlich scheiden sich beide Länder auch nach der Art der Behandlung der Bauern. In England, wo man mit einem von der Scholle gelockerten Pächterstand zu thun hatte, lag die Expropriation als einziges Mittel nahe; in Nordostdeutschland kündigte sich die Ausdehnung des adligen Besitzes, die später freilich mit diesem selben Mittel operieren sollte, vorläufig durch Erhöhung der Abgaben und Fronden an.

Aber freilich ist mit all' derartigen Betrachtungen und Nachrichten nur ein Teil der socialen Situation geschildert, geben sie doch nur die Rechtslage und die allergröbsten Eigentums- und also Wirtschaftsfragen an. Man müßte — was nicht im mindesten der Fall ist und zu einem Teil auch schwerlich je möglich sein wird [1] — ebenso gut orientiert sein über die detaillierteren ökonomischen Verhältnisse wie über die rechtlichen, wenn man einen völlig erschöpfenden Bericht über diese Dinge erstatten wollte. Allerdings die weitesten Umrisse lassen sich auch so ziehen, für die unterste und oberste Stufe der Skala läßt sich wohl sagen, wie das Gesamtbefinden dieser Bevölkerungsschicht beschaffen war. Daß die Norweger Bauern oder die Ditmarschen sich wohl fühlten, ist leicht zu schließen, aber wer wollte von den Millionen der mittleren Rechtslagen sagen, wie ihnen zu Mute gewesen ist. Und selbst über die am schlechtesten Situierten ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. Jakob Grimm hat das schöne und sicher in sehr vielen Fällen berechtigte Wort ausgesprochen: die Hörigkeit und Knechtschaft der Vergangenheit war in vielem leichter und liebreicher, als das gedrückte Dasein unserer Bauern und Fabriktagelöhner [2]. Jedenfalls dürfte man nicht schlechthin sagen, sie hätten sich übel befunden. Es ist Thatsache, daß auch eine in knechtischster Abhängigkeit gehaltene Landbevölkerung weder unglücklich, noch physisch oder moralisch untüchtig zu sein braucht. In dieser geistigen Dumpfheit erhält sich die Körper- und Willensstärke der Menschen meist besser, als in irgend mehr kultivierten und individualisierten Zuständen; von

[1] Gerade über die ökonomische Seite der Sache ist bisher weit weniger gearbeitet worden. Freilich bietet sie auch sehr viel größere Schwierigkeiten dort: es ist äußerst kompliziert, das Einkommen der Bauern, auch da wo man es zahlenmäßig ermitteln kann, seinem eigentlichen, inneren Werte nach zu schätzen. Doch kann hier wohl noch sehr viel geschehen.

[2] Deutsche Rechtsaltertümer S. XV f., sehr passend citiert bei Hanauer, Les paysans de l'Alsace au moyen-âge (1865) S. 140.

den modernen Industriestädten ganz zu geschweigen. Die noch nicht entbundenen Kräfte scheinen länger auszudauern als die entfesselten, wenigstens solange diese noch nicht planmäßig gesund erhalten werden.

Die sociologische Wertung dieser Verhältnisse aber wird dadurch erschwert, daß die Maßstäbe, die man an sie anlegt, sehr verschieden sind. Der extrem-aristokratische Individualist wird geneigt sein, auch üblen Zuständen in dieser Sphäre wenig Gewicht beizulegen, sobald über diesen Massen nur eine edle Aristokratie des Schwertes, der geselligen und der geistigen Bildung thront. Der Liberale unserer Tage dagegen wird alle Zustände zurückgeblieben schelten, in denen nicht jedem, auch dem letzten im Volke freistand sich durch eigene Kraft emporzuarbeiten. Der Vertreter des radikalsten Massen-Individualismus endlich, der Socialist von heute etwa, wird in den damaligen Verhältnissen ungefähr das Gegenteil von dem sehen, was er erstrebt.

Ohne Voreingenommenheit wird in allen drei Urteilsweisen ein richtiger Kern zu erkennen sein: der Bauernstand jeder Nation soll zuerst und zuletzt ein Reservoir ihrer Kraft sein; er soll ihr im Kriege die großen Massen der Wehrhaften stellen, im Frieden die oberen Schichten, die ihre Körperkraft schneller verzehren, durch immer neue gesunde Zufuhr nähren. Deshalb ist es nicht das schädlichste, wenn er in einer gewissen Gebundenheit verharrt; sie schützt ihn vor wirtschaftlichem Verfall und hindert ihn auch an einem allzu raschen ökonomischen und geistigen Fortschritt. Denn auch dieser ist im Interesse der Gesamtheit nicht wünschenswert, wenigstens so lange nicht eine Social- und Nationalpädagogik großen Stiles weitere Vorsichtsmaßregeln trifft. Von ihr aber ist heute noch kaum die Rede, geschweige denn damals. Andrerseits wird man nicht verkennen dürfen, daß wie der freie Bauernstand Skandinaviens als eine köstliche Blüte germanischen Volkstums anzusehen ist, großen Mengen der Hörigen ein etwas lockereres Band zu wünschen gewesen wäre. Wenn der deutsche Bauernkrieg auch vereinzelt blieb und wenn man auch vielleicht nicht mit Unrecht gemeint hat, der französische Bauer des sechzehnten Jahrhunderts habe sich im großen und ganzen wohl befunden[1], in großen Teilen Europas und in Frankreich selbst war doch Wohl und Wehe des Bauern mehr in das Belieben des adligen Grundherrn gestellt, als wünschenswert war; und die herrschende Klasse hat für die Richtigkeit dieses Urteils nicht selten die Beweise geliefert. Andrer-

[1] S. Marcks, Coligny und das Frankreich seiner Zeit I 1 (1892) S. 199.

seits begann sich freilich in Italien und England schon zu zeigen, daß die Erhöhung der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit nicht bedingungslos zur Verbesserung der materiellen und socialen Lage des Bauernstandes beizutragen braucht.

Zuletzt aber darf auch gewiß nicht von den Bauern allein geredet werden: wie sehr wäre die Geschichte Europas verödet, wenn ihr der Adel gefehlt hätte. Auch zwischen den Ständen besteht eine Arbeitsteilung: die Edelleute haben Jahrhunderte lang ein starkes und in vielem Betracht edles und schönes Leben gelebt — vom germanischen, nicht vom christlichen Standpunkte aus angesehen, den Bauern aber war beschieden, durch ihr beschränktes dienendes Wesen die materielle Basis für diese edle Blüte einer starken männlichen Kultur zu schaffen.

Doch wie immer es sich hiermit verhalten mag, die eine Grundthatsache steht fest, und sie läßt auch die agrarischen Verhältnisse der germanisch-romanischen Völker trotz aller nationalen und territorialen Abweichungen als eine Einheit erscheinen: der Bauernstand gab recht eigentlich das Fundament ab für die wirtschaftliche und sociale Bedeutung des stärksten und mächtigsten unter den herrschenden Ständen, des Adels. Er hatte fast überall in Europa den allergrößten Teil des ländlichen Grund und Bodens in der Hand. Selbst in Norwegen hatten um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die bäuerlichen Volleigentümer nur die Hälfte des Bodens in ihrem Besitz[1] und in der Schweiz war ein großer Teil der Bauernschaft in größerer oder geringerer Abhängigkeit. Könnte man, was niemals möglich sein wird, eine Statistik der Grundbesitzverteilung in Europa um das Jahr 1500 aufstellen, so würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach ergeben, daß nur ein sehr geringer Bruchteil des bebauten Bodens in nicht adligen Händen war, wenn es auch nicht überall wie in Frankreich hieß, nulle terre sans seigneur.

Schon damit ist im allgemeinen — und unter Übergehung aller partikularen Abweichungen — gesagt, ein wie ungeheures sociales Übergewicht der Adel besaß. Dazu kommt aber noch anderes.

Der Adel ist — wie es scheint überall im romanisch-germanischen Europa — nicht als eine wirtschaftliche Klasse — von Großgrundbesitzern also — sondern als Kriegerstand aufgekommen. Er ist, ebenfalls allem Anschein nach, in Deutschland und Frankreich nicht eigentlich selbst von vornehmer Herkunft: von dem alten Uradel der Germanen scheint

[1] Morgenstierne (Handwörterb. der Staatswiss. II) S. 221.

wenig oder nichts übrig geblieben, seine Nachkommenschaft schon um die Zeiten der Merovinger ausgestorben zu sein. Aus den Mannen, die sich zu dem Dienst der Könige drängten und damit zwar zu hohen Ehren und Stellen, vor allem zum Grafenamt gelangten, aber auch ihre persönliche Unabhängigkeit aufgaben, rekrutierte sich der älteste heute bestehende Adel; aus diesem Zweig erwuchs im Laufe der Jahrhunderte der hohe Adel, insbesondere das Fürstentum in Deutschland und in Frankreich. Eine später entstandene zweite Schicht, der niedere Adel, ist aus den Ministerialen und Rittern, d. h. den Dienern der Höfe und den Reitern der Fürsten, also wieder aus einer dienstbaren Lage hervorgegangen[1]. Treibt man im Sinn der Genealogen das Abstammungsprincip auf die Spitze und sieht man, was nicht mehr als recht ist, das wesentliche Charakteristikum der Vornehmheit in dem Umstande, daß eine Familie niemals in unmittelbarer, d. h. nicht nur öffentlicher, sondern gemischt öffentlicher und privatrechtlicher Abhängigkeit gestanden hat, so mag heute noch mancher Bauer in Uri und Unterwalden, aber vielleicht auch in Westfalen ein vornehmerer Mann sein, als fast alle europäischen Fürsten, vom Adel ganz zu geschweigen. Doch eine solche Deduktion wäre freilich socialgeschichtlich gänzlich wertlos: was eine Aristokratie ist, verdankt sie, so sehr sie sich auch späterhin geburtsmäßig abschließen mag, am letzten Ende nicht ihrer Abstammung, sondern der Tüchtigkeit oder der socialen und politischen Geschicklichkeit ihrer ersten Generationen.

Auch der spanische, italienische und englische Adel sind so entstanden: die angelsächsischen Edelleute, die immerhin auch noch nach 1066 in ihrer Stellung verblieben, standen den deutschen gleich, die Normannen aber brachten die französischen Verhältnisse mit über den Kanal. Von einem Teil des neueren italienischen Adels, den Capitani des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, wurde wohl früher auch, wie von dem deutschen, behauptet, er sei Uradel, aber vermutlich mit demselben Unrecht, wie von jenem. Auch im skandinavischen Norden endlich ist der Verlauf dem gemein-germanischen im wesentlichen analog, nur daß in Schweden das Lehnssystem nicht aufgekommen ist[2].

---

[1] S. die übersichtlichen Zusammenfassungen bei G. v. Below, Adel (Handwörterb. der Staatswiss. I [1890] S. 43 f.) und Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte² (1894) S. 423 ff. Für die abweichenden älteren Anschauungen vergl. K. F. v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa (1836) S. 30 ff.

[2] Gneist S. 75 ff., 93 ff.; Savigny S. 38; Dahlmann III S. 64 f., 68.

Gegen Ausgang des Mittelalters ist der Briefadel, die dritte und letzte Schicht, kraft Nobilitierung durch fürstliche Willenserklärung entstanden, zuerst noch gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienst und unter Entlastung des als Vorbedingung betrachteten Grundeigentums von Abgaben, später auch ohne diese beiden Voraussetzungen, als reine Standesverleihung. Es ist die im Laufe der Neuzeit immer weiter ausgedehnte und bis auf den heutigen Tag noch bestehende Form der Vermehrung des Adelsstandes. In Frankreich scheint sie, als ein deutliches Sympton vordringender Königsmacht, zuerst aufgekommen zu sein; Philipp der Schöne hat zuerst lettres d'anoblissement erteilt, in Deutschland kommen sie nach französischem Muster unter Karl IV. auf, in Schleswig wurde im Jahr 1334 ein solches Dokument ausgestellt, in Dänemark ist 1433 das erste Mal der persönliche Adel ohne alle Beimischung sonstiger Rechte und Pflichten, die in jenem Falle von 1334 in dem benachbarten Herzogtum noch stattgefunden hatte, verliehen worden[1]. Aber die Organisation der damals noch wichtigsten beiden älteren Schichten, die in der Hauptsache doch den Adel als Stand zusammenhielt, das Lehnswesen, hat bei weitem die bedeutendsten wirtschaftlichen Wirkungen ausgeübt, die wiederum nicht ohne eigene sociale Folgen bleiben konnten. Denn da der Entgelt für geleistete oder noch zu leistende Kriegsdienste aus Grundbesitz und den leichthin veräußerten öffentlichen Einnahmen und Ämtern bestand, wurde das Vasallitätsverhältnis in der Regel die Rechtsgrundlage für den Besitz des Adels.

So wurde eine Maßnahme, die im Grunde zur Stärkung der öffentlichen Gewalt und dem gemeinen Wesen dienen sollte, der Ausgangspunkt derjenigen Entwicklung, die am meisten dazu beigetragen hat, den mittelalterlichen Staat zu schwächen. Zwei andere Folgen, die davon ausgingen, haben in gewisser Hinsicht dasselbe Ziel gehabt: das Lehnswesen sollte gewiß in erster Linie den Kriegerstand zusammenfassen zum Nutzen des ganzen Volkes, aber eine Nebenwirkung dieser von obenher hergestellten Verbindung wurde der Zusammenschluß der Vasallen in ihrer Gesamtheit oder in Gruppen zu wirklichen Ständen: denn die Macht der Reichsversammlungen, die, soweit das platte Land in Betracht kam, nunmehr in der Regel nur Vasallen des Herrschers umfaßten, ist durch die Einschränkung der Zahl ihrer Teilnehmer auf die Lehnsmänner unzweifelhaft gewachsen gegenüber den alten Versammlungen, die im Princip doch sämtliche Freie des Volks

[1] S. Viollet² S. 256; Schröder² S. 435 f.; Dahlmann III S. 69.

in sich aufgenommen hatten. Es war der erste Schritt des Übergangs zum spätmittelalterlichen Ständetum. Dessen politische Verbände, die ursprünglich nur vorübergehend zu legislativen Zwecken zusammentretend, später doch immer fester zusammenwuchsen, wurden überall erst recht das Bindemittel zu einer festen Zusammenfassung des Adels zu territorialen Gruppen. Und wo, wie im Süden Deutschlands, das staatliche Leben zu zersplittert war, um solche Handhabe zu gewähren, bildeten sich Adelsbünde.

Doch neben dieser politisch-socialen Folge des Lehnswesens, die selbstverständlich auch noch in anderen Eigenschaften und — modern gesprochen — Schwächen der mittelalterlichen Monarchie wurzelte, trat noch eine andere rechtlich-sociale ein, die ganz ebenso zur Stärkung des korporativen Zuges dieser Gesellschaftsordnung beitrug. Denn so gewiß auch die hohe Auffassung von Macht und Wert des Familienverbandes schon vor dem Lehnswesen vorhanden war, so gewiß hat doch dessen specifisches Erb- und Verleihungsrecht diese Auffassung noch verstärkt und gesteigert. Denn wenigstens in Deutschland und England war seit dem elften Jahrhundert, in Frankreich zum mindesten seit dem dreizehnten, wenn nicht ebenfalls schon früher[1], die Erblichkeit der Lehen zum Gewohnheitsrecht und damit im Grunde die Familie, soweit der direkte Mannesstamm reichte, statt des Einzelnen zum Träger des Lehens und also auch des Besitzes geworden. Wie sehr dadurch nicht nur der Familiensinn, sondern auch die Macht der Familie als socialer Institution gestärkt wurde, ist offenbar.

Und es leuchtet sogleich ein, daß diese Fesselung des Lehnsbesitzes und der socialen Stellung an die Familie nicht diese allein, sondern ebenso sehr auch den Stand selbst abschließen mußte. Eben durch diesen Prozeß ist der Adel erst recht ein Stand im prägnanten Sinne geworden, d. h. eine geburtsmäßig abgeschlossene Gruppe der Bevölkerung, im Gegensatz zur modernen Klasse, die im Beruf wurzelt. De facto hat sich diese Wandlung auch wohl über ganz Europa erstreckt, aber nicht de jure, und dieser Unterschied läßt eine sehr bemerkenswerte Stufenfolge nach den einzelnen Ländern hervor-

---

[1] S. Schröder[2] S. 401; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (1882) S. 98: Viollet, Histoire du droit civil français[2] (1893) S. 638; dagegen nimmt Warnkönig-Stein (Französische Staats- und Rechtsgeschichte I[2] [1875 = 1845] S. 236) die Erblichkeit schon seit dem zehnten Jahrhundert an.

treten. In Deutschland und Frankreich war das Ziel des Verlaufes ein derart exklusives, wie eben beschrieben worden ist; die Abschließung des Standes war hier des weiteren garantiert durch die Unveräußerlichkeit der Lehen, die in der Hauptsache nur durch Aussterben der belehnten Familie aus ihrem Besitze kommen konnten und dann in der Regel an den Lehnsherrn zurückfallen sollten. In England dagegen war zwar eine Zeit lang nach der Eroberung die Erblichkeit der Lehen Rechtens, ursprünglich war auch die Veräußerung von der Zustimmung des Lehnsherrn abhängig gemacht, aber gerade dies entscheidende Charakteristikum hat sich hier nicht aufrecht erhalten lassen. Sehr bald hat man hier die Veräußerungsfähigkeit des Lehnsgutes zum Princip erhoben und die Lehnsinhaber haben den allerhäufigsten Gebrauch von ihm gemacht. Dadurch ist einmal allerdings ihre Zahl und auch die des Adels sehr vermehrt worden; vor allem aber wurden dadurch die Schranken, die die Aristokratie nach unten hin abschlossen, vielfach durchbrochen. Denn schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts sind vielfach Lehnsgüter von Bürgern erworben worden. Und auch späterhin, in der zweiten Hälfte des Mittelalters, überwiegt die Tendenz, die Teilung und freie Veräußerlichkeit der Lehen zu befördern, zumeist aus dem fiskalischen Grunde, immer möglichst leistungsfähige Lehnsträger zu haben. Man könnte einwenden, daß auch in Deutschland den Bürgern die Erwerbung von Lehnsgütern freistand und daß in der Nähe der großen Städte nicht selten ein großer Teil des Grund und Bodens in bürgerlichen Händen war[1]. Darauf ist zu sagen, daß sie hier in der Regel nicht den Eintritt des Besitzers in den anderen Stand zur Folge hatte, in England aber hat das Schatzamt schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts grundsätzlich darauf gedrungen, alle großen Grundbesitzer zur Einholung des Ritterschlages bei Strafe im Unterlassungsfalle aufzufordern. Auch die übrigen Mittel des deutschen Adels, sich abzuschließen, die er zu Ausgang des Mittelalters schon anzuwenden begann, sind in England nicht in Schwang gekommen: so vor allen nicht die Reservierung der zahlreichen Pfründen von Dom-, Kapitel-, Stift- und Klosterstellen für besonders alte adlige Familien, wie die Ahnenprobe überhaupt. Nur das eine Privileg, durch das auch auf dem Kontinent die adligen Familien ihren Besitz zusammenhielten,

[1] Über den Besitz der Braunschweiger Bürger an grundherrlichen Rechten vergl. z. B. Wittich S. 377 Anm. 5.

das Erstgeburtsrecht, hat sich auch hier schon im Mittelalter gewohnheitsrechtlich durchgesetzt.

In Dänemark dagegen, wo den Lehengütern ursprünglich die Qualität der Erblichkeit fehlte, ist der Gang der Dinge der umgekehrte gewesen. Der Adel hat hier, wie schon erwähnt ist, frühzeitig, schon seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, seinen Besitz zu vermehren begonnen und dabei vor allem vererbliche Grundstücke an sich gezogen. In Schweden ferner hat zwar das Lehnssystem überhaupt nie Geltung erlangt, doch ist immerhin auch hier der Adel in Anlehnung an das Königtum emporgekommen: die Waffengenossen der alten Könige waren zum Dienstadel, ihre Verwandten zum Geburtsadel herangewachsen. Ein geburtsmäßiger Abschluß lag hier wohl in der Tendenz der Institution, doch ist immerhin in Schweden wie in Dänemark die Scheidung zwischen den freien Bauern und dem Adel lange Zeit hindurch auch während des späteren Mittelalters noch nicht so scharf gewesen wie in Deutschland. In Dänemark ist die Absonderung der Freien, die als Ritter sich in Herrendienst begeben hatten, von denen, die als Bauern wirklich frei blieben, zu Ungunsten der letzteren nicht so rasch eingetreten. In Dänemark wie in Schweden sind lange Zeit dem Könige auch noch freie Bauern beritten zu Hülfe gekommen; in Schweden waren die Grenzen zwischen beiden Ständen so fließend, daß noch im Jahre 1397 eine Erklärung veröffentlicht wurde: wer Edelmann sein wolle, solle binnen sechs Wochen seine Ansprüche nachweisen. Später scheint hier der Gang der Entwicklung aber im wesentlichen derselbe gewesen zu sein, wie in Deutschland[1].

Ein anderes Moment hat in Italien die Schranken, die den Adel von den anderen Ständen schieden, durchbrochen: die Übersiedelung der Aristokratie in die Städte. Sie hat freilich nicht überall stattgefunden, namentlich im Königreich Neapel hat sich das Lehnssystem und mit ihm der Landadel der Barone in voller Kraft bis zum Ausgang des Mittelalters erhalten. Anderwärts aber, in den großen Kommunen von Ober- und Mittelitalien, gingen die Edelleute, die in die Städte gezogen waren, ganz auf in städtischem Patriciat[2] und betrieben nicht selten die sehr bürgerlichen Gewerbe des Großhandels und der Reederei. Freilich scheint auf den ersten

---

[1] Gneist S. 279 f., 431; Pollock, Das Recht des Grundbesitzes in England (übers. 1889) S. 77; Dahlmann III S. 64 f., 68; Geijer I S. 255.

[2] Gothein, Süditalien S. 283; Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien II[4] (1885) S. 90 f.

Blick die deutsche Entwicklung auch hierzu Analogien darzubieten, aber die Stadtjunker, die es auch bei uns gab, scheinen weniger in die Stadt gezogene Adlige, als von vornherein Angehörige der patricischen Geschlechter gewesen zu sein.

Die entgegengesetzte Erscheinung einer noch schärferen Absonderung des Adels, als sie selbst in Deutschland und Frankreich stattfand, ist in Spanien zu beobachten. Hier ist die Heimat der Fideikommisse, um 1500 ist diese Institution schon völlig ausgebildet; von hier aus hat sie späterhin ihre Wanderung durch Europa angetreten. Die einzige Analogie, die Deutschland in dieser Zeit an eigenwüchsigen Rechtsbildungen aufzuweisen hat, ist das Stammgutssystem, das seit dem vierzehnten Jahrhundert in einzelnen Gegenden auftritt und darauf abzielt, daß die vererbten Güter allein den Söhnen erhalten werden sollen. Doch die Wirkung dieser Einrichtung konnte nur sehr viel schwächer sein, weit mehr mag in Deutschland, wie vielfach sonst auf dem Kontinent, das früh mit dem Lehnsrecht verbundene Privileg der Primogenitur zur Erhaltung des adligen Besitzes beigetragen haben[1]. —

So mannigfache Differenzen im einzelnen das Bild der germanisch-romanischen Adelsverhältnisse auch zeigen mag, überall überwiegt doch die Tendenz der Association. Und dieser Zug ist es auch, der das sociale Leben auf dem platten Lande überhaupt beherrscht. Freilich äußerte er sich bei den beiden Ständen, aus denen sich die ländliche Bevölkerung zusammensetzt, sehr verschieden, aber auch das bäuerliche Leben ist doch von ihm vor allem bestimmt gewesen. Nicht nur die vergleichsweise freigestellten Bauernschaften, sondern auch die in straffster Abhängigkeit gehaltenen waren zu dörflichen Genossenschaften zusammengeschlossen, die wenn in nichts anderem, so doch, wie es scheint, überall in wirtschaftlichen Dingen, namentlich durch Gründung und Aufrechterhaltung der Mark- und Dorfgenossenschaften, als lebenskräftige Korporationen sich bethätigten. An einigen Stellen wenigstens kam es auch zu ständischer Vereinigung, zur Bildung eines Bauernstandes in nicht nur socialem, sondern in politischem Sinne, wie in Tirol.

Diesen Zusammenschluß aber erreichte der Adel überall. Das Lehnswesen, die Bildung von Standessitten, die Entstehung eines ständischen esprit de corps, die Solidarität der Interessen gegen Fürsten, Städte und Bauern mögen alle gemeinsam dazu beigetragen

---

[1] Below, Adel (Handwörterb. der Staatswissensch. I) S. 46.

haben, es soweit kommen zu lassen. Das letzte treibende Motiv aber war sicher die korporative Tendenz der Zeit, die auf diesem Gebiet denn auch um 1500 trotz mannigfacher Abwandlung ihrer Äußerungsformen noch im mindesten nicht gebrochen war.

Auf diese letzte Wurzel stößt vor allem jede allgemeine Betrachtung der Stellung des europäischen Adels. Sucht man diese Verhältnisse sociologisch zu analysieren, so wird sich zuletzt ergeben, daß alle Adelsbildung das Ergebnis eines genossenschaftlichen Gesellschaftslebens überhaupt ist. Wenn alle territorial oder berufsmäßig zusammengehörigen Gruppen der Bevölkerung sich zusammenschließen, wie sollte es da die mächtigste, ein Krieger- und Großgrundbesitzerstand nicht! Im Gegenteil, es war von vornherein zu erwarten, daß der ehrgeizigste, durch Beruf wie Besitz gleichmäßig am meisten geförderte Stand diese Tendenz am folgerichtigsten ausbildete. Hier ist es denn in der That auch zu einem Maße korporativen Abschlusses gekommen, der von keinem anderen Stande übertroffen wurde. Das Erblichkeitsprincip — auch da wieder treffen Korporation und Tradition zusammen — war in den Familien, wie im Stande selbst aufs stärkste ausgebildet, wenn auch gerade diese Entwicklung noch nicht auf ihrem Höhepunkt angelangt war. Und die natürliche Wirkung dieser Zusammenfassung konnte unter diesen Umständen nur die sein, daß dem waffenstärksten und zugleich dem begütertsten Stande die Obmacht anheimfiel. Die damit verbundenen Vorrechte waren ebenso viel Benachteiligungen der übrigen Stände; den Bürger schädigten sie vielfach direkt oder indirekt, wirtschaftlich oder politisch — durch Vermittelung der vom Adel beeinflußten Gesetzgebung des Staates — und der natürliche Standeshochmut der Edelleute kränkte ihn fort und fort gesellig. Der Bauernstand vollends war oft nur der Fußschemel des Adels und von ihm in größerer oder geringerer wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit gehalten. Aber dafür wuchsen in diesem Herrenstande Tausende stolzer starker Menschen zu einer über das Durchschnittsmaß von körperlicher und Willenskraft weit hinausragenden Höhe auf — unter ihnen vielleicht nicht allzuviel geistig differenzierte Persönlichkeiten, dazu überwog die konservative Macht des Standes und die Abwendung von specifisch verstandesmäßiger Thätigkeit zu sehr und deswegen darf man die Stärke dieser in vielem Sinne wahrhaft adligen Menschen nicht Individualismus nennen.

Gerade die beiden gesündesten und stärksten Aristokratien, die englische und die nordostdeutsche, schickten sich an, einen großen Raubzug auf bäuerlichem Boden anzutreten: eine sehr bemerkenswerte That-



sache, die freilich sogleich auch zu der weiteren Erkenntnis führt, daß ein Stand, der sich auf Kosten anderer auszudehnen trachtet, überhaupt nur beweist, von wie kräftigen Impulsen er getrieben ist, wie gesund er ist. Vom höchsten, unbefangensten Standpunkte der Beobachtung irdischer Dinge aber dürfte man diesen Zustand so wenig rühmen oder beklagen, wie man die Schönheit starker Raubtiere rühmen, oder darüber schelten dürfte, daß sie nur existieren können, indem sie schwächere Tierarten schädigen. Denn diese Zeit lebte gewiß noch, wie jede andere primitive Epoche, ganz instinktiv dahin; zum Selbstbewußtsein war die Menschheit noch nicht erwacht. Überlegungen darüber anzustellen, ob irgend eine Grundrichtung des Zeitalters der Gesamtheit Nutzen oder Schaden bringe, davon war man noch sehr weit entfernt. Das Christentum selbst hat solche Selbstbesinnung damals noch durchaus nicht zu verbreiten oder ihr wenigstens nicht in Wahrheit Geltung in der öffentlichen wie in der privaten Moral zu verschaffen vermocht. —

Nicht ganz so sehr war das Bürgertum, das seiner Natur nach eher individualistischen Gegenströmungen ausgesetzt ist, von der Tendenz des Zeitalters beherrscht. Jede Stadt ist an sich schon ein Hebel zur Auslösung von Kräften, die auf dem Lande gebunden bleiben. Aber der Geist der Zeit hat auch hier die der Institution selbst innewohnende Richtung in ihr Gegenteil zu verkehren vermocht, auch die Städte wurden Bollwerke der korporativen Gesellschaftsordnung.

Wie es scheint unabhängig von den Städten und oft noch vor ihnen hat sich bei allen germanischen Völkern Europas eine Institution gebildet, in der sich damals und späterhin und lange noch das entstehende wie das wachsende Bürgertum vor allem zusammengeschlossen hat, die Gilden. Ursprünglich Genossenschaften zu gegenseitiger Unterstützung, die sich auch in gemeinsamen Festen und als Kultvereinigungen bethätigen, haben sie späterhin teils diesen allgemeinen Charakter beibehalten, wie in Dänemark und dem skandinavischen Norden überhaupt, teils sich weiter differenziert — wenn auch keineswegs immer durch Filiation — in rein religiöse Bruderschaften oder Korporationen zu Berufszwecken. Die weltlichen überwogen im späteren Mittelalter; die Kaufgilden spielten in England, in Frankreich, in Deutschland noch in den entwickelteren Stadien des städtischen Lebens eine große Rolle; auch die Körperschaften der Gewerke haben hier ihren Ursprung[1].

[1] S. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, insbesondere (II [1891] S. 501 ff.), ein Buch, dessen Resultate sich einer Unter-

Und wie immer es um die so viel bestrittene Entstehung der Stadtverfassung stehen mag, soviel steht fest, daß enger korporativer Zusammenschluß für die emporkommenden Städte sofort Lebensbedingung war. Das aber hatte die weitreichendsten Wirkungen für die damalige und die spätere Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt. Denn für Jahrhunderte wurden die städtischen Behörden diejenigen Gewalten, die am meisten, wenn nicht allein, der modernen Idee von Verwaltung des gemeinen Wesens entsprachen. Die administrative Technik, die seit dem Verfall des römischen Reiches nicht so wie die Beamtenhierarchie in der Kirche konserviert worden war, ist hier zuerst von neuem ausgebildet worden — wiederum eines der positiven Elemente, die, in der Auflösung aller staatlichen Centralisation entstanden, doch späterhin zum Bau der modernen Ordnung des öffentlichen Lebens beitrugen.

Die Erlangung von jurisdiktionellen und Verwaltungsbefugnissen scheint das äußere Merkmal, wirtschaftliche Differenzierung, insbesondere die Centralisierung von Handel und Gewerbe an bestimmten günstigen Orten, der Grund der immer mehr um sich greifenden Entstehung der Städte gewesen zu sein. Die Formen der neuen öffentlichen Einrichtungen konnten, im Anschluß an die bestehenden Zustände, wieder nur korporative sein und sie sind es, trotz aller sonstigen Wandlungen, bis zum Beginn der neueren Zeit und weit in diese hinein auch geblieben. Bürgerdelegationen und allgemeine Versammlungen sind überall die typischen Inhaber der Stadtverwaltung und der städtischen Gerichtsbarkeit, die freilich sehr häufig die Mandatare eines Oberherren, eines weltlichen oder geistlichen Fürsten, erst allmählich beiseite zu schieben hatten.

Doch natürlich blieb es nicht bei einer einheitlichen Entwicklung dieser neuen Gemeinden; wie hätte man einmütig bleiben können und wie hätte die Art der Spaltung überall dieselbe sein sollen. Dazu mußte ebenso die weitere Entwicklung der städtischen Institutionen beitragen, wie die Einwirkung jener autonomen Gilden = Körperschaften und wie die natürliche ständische Differenzierung, die auch hier und gerade hier, als in den Brennpunkten des lebhaftesten Wirtschaftsverkehrs und der raschesten Abstufung von großem und geringem Wohlstand entstehen mußte. Ein Übergewicht des Bürgerausschusses, des Rates

suchung, wie die vorliegende, besonders leicht einfügen, weil es eines von den wenigen ist, die bisher die einzelnen nationalen Entwicklungen kombiniert und verglichen haben.

oder der Schöffen, als der faktischen Vertretung der Mächtigsten und Reichsten, setzte sich am öftesten durch, fast überall; aber die dadurch zurückgesetzten Schichten des mittleren Bürgerstandes haben sich diesen Prätensionen des neuen städtischen Herrenstandes, der sich selbst durch Geburtsschranken abzuschließen trachtete, oft widersetzt, zuweilen sogar mit Gewalt und nicht selten mit dem Erfolg der Einführung demokratischer Einrichtungen.

Da nun ferner aber auch das Verhältnis zu dem fürstlichen Oberherrn der Stadt, das diese innere Verwaltung vielfach beeinflußte, höchst mannigfaltig gestaltet war, so ist nicht zu verwundern, daß das europäische Städtewesen in den Einzelheiten seines Verfassungslebens zu Beginn der neueren Zeit ein überaus buntes Bild darbietet.

Die in jedem Betracht großartigste Entwicklung hatten die italienischen Städte im Mittelalter durchlaufen, und auch der Zustand um das Jahr 1500 entsprach ihr noch, trotz mancher erlittenen Einbußen.

Vor allem haben sich die großen Gemeinwesen Italiens ungemein früh von der hier freilich besonders schwachen Centralgewalt emancipiert. Es ist bekannt, wie unabhängig von den Kaisern sie schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts waren, und wie vollständig auch Friedrichs I. Versuch, sie wieder seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, gescheitert ist. Die großen Städte wurden hier sehr bald nicht Gliedstaaten nur wie die deutschen Reichsstädte, sondern selbständige Staaten. Was aber ihre Verfassung und Verwaltung angeht, so scheint hier, wie in Deutschland und den Niederlanden, das erste Stadium ihrer Entwicklung von aristokratischen Tendenzen beherrscht gewesen zu sein, wenn auch die Institutionen sie nicht allzu stark zum Ausdruck brachten. Die Konsuln und Podesta, die Häupter der ältesten Stadtverwaltung, wurden im zwölften Jahrhundert — in Pistoja z. B. — von einem weiteren Rat gewählt, der wiederum aus Wahlen der einzelnen Stadtbezirke hervorging. Aber die boni homines, die Angesehensten und Reichsten unter den Bürgern, sind sehr früh im Gerichtswesen hervorgetreten, und der engere Rat, der neben den Leitern der Stadt die laufenden Verwaltungsgeschäfte führte, scheint wesentlich aus patricischen Elementen zusammengesetzt gewesen zu sein[1]. Der weitere Rat wurde freilich zu allen wichtigen

---

[1] S. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II (1847) S. 248 f.; L. v. Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Italien (1896) S. 20 ff.

Geschäften zugezogen, aber das consiglio speziale war auch in ihm vertreten; die Volksversammlungen vollends hatten meist formelle Bedeutung oder aber sie traten, dann freilich sehr maßgebend, als Chor in den häufigen Dramen städtischer Revolutionen auf. Nur in Venedig haben die im allgemeinen analogen Einrichtungen — der kleinere und große Rat — schon damals ein entschieden aristokratisches Gepräge gehabt, wenn auch erst die Schließung des großen Rates im Jahre 1296 die definitive Durchsetzung des Regimentes der Nobili bedeutete. Die halbfürstliche Gewalt der Dogen aber war schon zuvor eingeschränkt und gegen den Übergang zum erblichen Herzogtum war mehr als eine Schranke errichtet worden[1].

Aber schon regten sich die unteren und mittleren Schichten der städtischen Bevölkerungen, vertreten durch die Zünfte, und im dreizehnten Jahrhundert setzten diese fast allerorten durch, daß sie an der Regierung beteiligt würden. Die wunderbare Doppelverfassung des commune und des popolo entstand; bald aber wurde in den meisten Städten das aristokratische Regiment völlig beseitigt — in Florenz schon im Jahre 1282 — und durch ein zünftlerisch-demokratisches ersetzt. Zuletzt endlich hat in sehr vielen großen ober- und mittelitalienischen Gemeinwesen, wie in natürlicher Folge, die Tyrannis wiederum die Demokratie abgelöst. Nur in Venedig vermochte die aristokratische Regierung alle Wechsel der Zeiten zu überdauern.

Diejenige Gruppe europäischer Städte, die nächst den italienischen zu höchster wirtschaftlicher Blüte gelangte, die niederländische, erreichte ebenfalls einen hohen Grad von Selbständigkeit, wenn er auch bei weitem nicht an das Niveau der Freistaaten Italiens heranreichte. Denn wenigstens die Grafen von Flandern, die Herzöge von Brabant haben in ihren Städten sich immerdar durch von ihnen selbst ernannte Beamte vertreten lassen; die holländischen Städte, die etwas später emporkamen, scheinen zum Teil von vornherein etwas freier gestellt gewesen zu sein. Die Verfassung aber zeigt eine mannigfache Abstufung von der Demokratie Lüttichs hinauf bis zu den plutokratischen Oligarchien, die sich im fünfzehnten Jahrhundert in den meisten großen Städten Hollands durchgesetzt hatten. Die Mitte hielten in Flandern und Brabant Brüssel und Löwen, wo die Zünfte dem Patriciat die Teilnahme am Stadtregiment abgedrungen, und in Holland Utrecht, wo sie es fast völlig beiseite geschoben hatten[2].

---

[1] Hegel, Ital. Städteverf. II S. 251 ff.; Leo III (1829) S. 57 ff.; Sismondi, Geschichte der italienischen Freistaaten (übers. 1840) S. 485 ff.

[2] S. Hegel, Städte und Gilden II [1891] S. 226 ff., 313 ff.

Die niederdeutschen Städte waren doch nur zu einem Teil an Unabhängigkeit von ihren Landesherren so weit gediehen wie die flandrischen Gemeinden, zum Teil freilich auch, wie Lübeck und eine Anzahl anderer Hafenstädte, politisch über sie noch hinausgewachsen. Ihre Verfassung zeigte ein ähnliches Gemisch: in Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, aber auch in nicht ganz so bedeutenden Städten, wie in Salzwedel[1], hat im fünfzehnten Jahrhundert die Ratsaristokratie sich gegen alle Anstürme zu halten vermocht. Anderwärts, wie in Köln, in Dortmund und Münster, in Magdeburg[2] und Stendal, kam es teils in friedlicher Entwicklung, teils durch gewaltsame Umwälzungen zu einer Beteiligung der Kleinkaufleute und Handwerker an der Regierung der Stadt[3].

So vielfach auch die Entwicklung der oberdeutschen Städte von denen im Norden im einzelnen abweicht, im ganzen und großen betrachtet hat sie doch einen ähnlichen Verlauf. Das erste Stadium ist, wie überall sonst, ein wesentlich aristokratisches, das häufig in völliger Abschließung der ratsfähigen Geschlechter gipfelt. Im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts aber tritt auch hier die Aufwärtsbewegung der Zünfte ein, die fast überall dazu führt, das patricische Regiment durch eine demokratischer organisierte Regierungsform zu ersetzen. Die Zünfte wurden entweder direkt an der Verwaltung beteiligt durch Ratsstellen, die man ihnen einräumte, oder der ganze Rat wurde durch weitere Kreise als bisher gewählt, immer jedoch mit Ausschluß der niedersten Schicht des Bürgertums. Ein weiterer Rat tritt meist als Gemeindevertretung neben den alten. Eine fast völlige Unabhängigkeit nach oben fiel einem noch größeren Teil von städtischen Gemeinwesen hier zu, wo noch weniger starke Territorien sich bildeten als im Nordwesten oder gar Nordosten, und wo die Zahl der freien Reichsstädte noch sehr viel größer war als dort[4].

Die meisten damals bedeutenden deutschen Städte waren Reichsstädte und als solche nur von einer längst schon in Verfall geratenen Centralgewalt abhängig — den englischen Kommunen, die man mit den skandinavischen zusammen vielleicht einer dritten Kategorie von

[1] Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwedel (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. III [1890] S. 386).

[2] Ebenda S. 366, vergl. auch Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg I² (1885) S. 138 ff., 293 ff.

[3] Hegel II S. 496 f.

[4] Vgl. Schröder² S. 614 f., 619 ff.

Städten zuteilen kann, waren von Anfang an weit engere Schranken gezogen. Sie haben sich wohl niemals während des ganzen Mittelalters mit Brügge oder Lübeck an Selbständigkeit vergleichen können. Zwar war ihnen gestattet ihre Sheriffs und Mayors selbst zu wählen, aber sie bedurften dazu immer der Bestätigung und, was sehr viel mehr ins Gewicht fiel, sie waren den stärksten Eingriffen in ihre Finanzen fort und fort ausgesetzt. Und auch die Verfassungsentwicklung zeigt einen wesentlichen Unterschied von der der meisten deutschen und niederländischen Städte; zwischen der oberen und unteren Schicht des Bürgertums ist es hier nie zu gewaltsamen Verfassungskonflikten gekommen, die Streitigkeiten, die auch hier nicht ausblieben, sind unzweifelhaft in milderen Formen verlaufen. In London bildeten im dreizehnten Jahrhundert der Mayor und die Aldermänner die städtische Behörde und sie waren zwar eine Vertretung der Gesamtheit der freien Bürger, aber die Mächtigen, Reichen und Vornehmen mögen dabei ihr natürliches Übergewicht geltend gemacht haben und der Titel Bürger stand nur den Hausbesitzern zu. Seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts tritt dazu ein Gemeinderat und der Kreis der Bürgerschaft scheint damals erweitert zu sein. Jedenfalls haben bald darauf die Gewerke oder vielmehr die zwölf vornehmsten von ihnen, die livery companies, durchgesetzt, daß sie bei den städtischen Wahlen zugezogen wurden. Nun wurden Mayor, Sheriff und andere Stadtbeamte durch Zünfte und Gemeinderat gemeinschaftlich gewählt. So war denn auch in Bezug auf die ständische Abstufung innerhalb der Städte eine mittlere Linie innegehalten, auf die — allerdings mit mancherlei partikularen Besonderheiten, oft namentlich unter starkem Einfluß einheitlicher Gilden — die Entwicklung der mittleren und kleineren Städte Englands ebenfalls ausmündete [1].

Die Geschichte der skandinavischen Städteautonomie bis zu Ausgang des Mittelalters ist der der englischen ähnlich, insofern die Selbständigkeit des Bürgertums hier nie eine allzu große war, ja vielleicht noch eine geringere als in England. In allen drei Landen hatten königliche Beamte, in Dänemark und Schweden die Vögte, in Norwegen die Sysselmänner und Lögmänner, wesentliche Befugnisse. In Norwegen ist das Bürgertum nicht einmal zu wirklicher Freiheit gelangt: der König galt als Obereigentümer des städtischen Grund

---

[1] S. Hegel I S. 74 ff., dazu Stubbs, Constitutional History of England III (1878) S. 568 ff., 571; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (1882) S. 440 Anm.; Gross, The Gild Merchant I (1890) S. 17 ff.

und Bodens. So kam es, daß es hier die deutschen Kaufleute verschmähten, Bürgerrecht zu erwerben, während sie in Dänemark sich mit den Landeseingeborenen wohl vertrugen und in Schweden sogar Teilnahme am städtischen Regiment erlangten. Was die Verfassung angeht, so war sie in Schweden wie in Dänemark eine rigoros patricische; in beiden Ländern waren die Handwerker durchaus von den städtischen Ämtern ausgeschlossen[1].

Die unterste Stufe in Bezug auf Unabhängigkeit nahmen doch, zusammen etwa mit den kastilischen[2], die französischen Städte ein; der Druck, der von oben her auf sie sehr früh ausgeübt war, soweit sie wenigstens königlich waren, ist wohl noch stärker gewesen als etwa in England und Skandinavien. In früheren Zeiten freilich, im zwölften Jahrhundert, hatte sich die Krone ihrer warm angenommen, um sich auf sie in ihrem Kampf gegen den Adel zu stützen, in dem Recht der Communes hatte sie einem großen Teil von ihnen die Grundlagen der bürgerlichen Freiheit verschafft. Aber Paris und Orleans hatten daran nicht teilnehmen dürfen, königliche Beamte hatten hier das Heft in der Hand behalten, die Kaufmannschaft nur neben ihnen öffentliche Befugnisse ausgeübt. Die Aufstände von 1358 und 1382 haben der Hauptstadt nicht das Mindeste genützt. Der Appell, den Etienne Marcel an die anderen französischen Städte erließ, verhallte; so weit waren sie entfernt von der Einigkeit, die unter den niederdeutschen Städten die Hansa so lange aufrecht erhalten hatte. Der alte Zustand wurde immer wieder hergestellt, zuletzt, 1422, nach einem üblen dreißigjährigen Willkürinterregnum. Auch überall sonst schalteten Prevosts in den Städten mit größeren oder geringeren Machtbefugnissen[3].

Hiervon abgesehen aber hatte ursprünglich das Bild der städtischen Verfassungsarten ein ähnlich buntes Gepräge wie etwa in Deutschland: von ganz aristokratischen, wie in Toulouse und anderen Städten des Südens, bis zu wesentlich demokratischen. Nur daß eine dritte Kategorie hier schon von altersher ebenfalls vertreten gewesen war, die der Ernennung der Behörde durch den Oberherrn der Stadt.

---

[1] S. Hegel I S. 245 ff., 345 ff., 436 ff.

[2] Über sie siehe Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie (S.-W. XXXV/XXXVI[2] [1877] S. 183).

[3] Bonvalot, Le Tiers-Etat d'après la charte de Beaumont et ses filiales (1884) S. 119 ff.; Warnkoenig-Stein I S. 260 ff., 420 ff., 556 ff.; Thierry, Essay sur l'histoire de la formation et des progrès du Tiers-Etat. Nouv. éd. (o. J.) S. 63 ff., 74 ff.; Hegel I S. 104 ff.

Die Systeme vermischten sich vielfach; früh ist die Krone darauf bedacht gewesen, der dritten einen immer größeren Geltungsbereich zu erwerben, wenn auch mit allerlei Übergangsnüancen, Kandidatenpräsentation durch Wahl und dergleichen mehr. Aber auch sonst waren die städtischen Rechte hier ungleich mehr umschränkt als in Deutschland etwa. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurden sie hier und da schon durch unmittelbaren Eingriff ohne allen Anlaß noch enger umgrenzt; Bayonne, Niort, späterhin Bourges und Sens haben dies Schicksal erfahren[1]. —

Sucht man in dem bunten Bild, das auch der oberflächlichste Ueberblick über das europäische Städtewesen entrollt, nach gemeinsamen Zügen, so drängt sich auch hier, um zunächst nur von dem allgemeinsten zu reden, das korporative Princip als das durchgehende Charakteristikum all dieser öffentlichen Ordnungen auf. Wo auch noch in weiterer Steigerung der associativen Tendenz ganze Gruppen von Städten zu halb staatlichen, halb wirtschaftlichen Bünden zusammengeschlossen auftreten, wie in Deutschland die damals freilich schon im Abblühen begriffene Hansa, da ist sie vollends nicht zu verkennen. So starke Einungen sind freilich nirgends sonst zu stande gekommen: wie kläglich ein Versuch dieser Art in Frankreich scheiterte, ist erzählt worden; anderwärts waren die Kommunen zu wenig selbstbewußt und stark, um gegenüber einer viel konzentrierteren Staatsgewalt solchen Zusammenschluß zu wagen, wie in England etwa, oder im Gegenteil zu mächtig und zu eifersüchtig auf einander, um sich dauernd verständigen zu können, wie in Italien. Ueberall aber hat auch dem Bürgertum, ganz wie dem Adel, das aufkommende Ständetum mit seinen anfänglich nur temporär, später immer dauernder wirkenden Vereinigungen das Bindemittel zu solchem Zusammenschluß und oft erst zur Ausbildung eines wahrhaft ständischen Solidaritätsgefühl und zu erfolgreicher Vertretung der gemeinsamen Interessen dargeboten.

Bemerkenswert ist weiter, daß der korporative Zug nicht nur die Bildung und Festigung der städtischen Autonomie nach außen und nach oben beherrscht, sondern auch maßgebend bleibt, als allerlei sociale Spaltungen diese mühsam errungene Einheit von innen her zu bedrohen beginnen. Wieder sind auch da die Träger der inneren städtischen Opposition Korporationen; die mittleren Schichten

[1] S. Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France I (1848) S. 195 ff.

des Bürgertums, die neben dem Patriciat Anteil an der Regierung des gemeinen Wesens zu erlangen trachten, sind von vorn herein ebenfalls genossenschaftlich organisiert.

Doch liegt in dieser öffentlichen Ordnung des Städtewesens noch nicht alles socialgeschichtlich Merkwürdige der Zustände des Bürgertums beschlossen, daneben kommt fast ebenso das wirtschaftliche Leben oder vielmehr die Form seiner Organisation in Betracht. Beide Entwicklungsreihen haben sich auf das mannigfachste berührt und beeinflußt, fast alle innerstädtischen Verfassungsstreitigkeiten gehen auf wirtschaftliche Gegensätze zurück. Derjenige Kontrast, um den es sich dabei handelt, war doch allermeistens, der Natur materieller Dinge gemäß, der zwischen Arm und Reich. Am öftesten bildete wohl der Großhandel das Patriciat allein, Kleinhandel und Handwerk die Opposition, doch keineswegs immer.

Um zwei niederdeutsche Beispiele anzuführen, so hatten sich in Magdeburg schon zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts Gewandschneider und Krämer zur aristokratischen Partei geschlagen, so daß die Handwerker ihnen gegenüber allein standen[1]; anderwärts wie in Stendal gelang es den Gewandschneidern d. h. den Tuchkrämern, noch lange vor einer analogen Verfassungsänderung wenigstens in die Kaufmannsgilde einzutreten[2]. Und im wesentlichen scheint das allgemeine Emporbringen des mittleren Bürgertums das Ergebnis einer wirtschaftlichen Veränderung, nämlich einer merklichen Erstarkung des Gewerbes und Kleinhandels oder wenigstens einiger bevorzugter unter ihren Zweigen gegenüber dem Großhandel zu sein.

Entscheidend aber bleibt auch hier die associative Tendenz des Zeitalters, obgleich das gesteigerte Erwerbsleben der Städte sie an sich vielfach gefährdete. Wie durchgängig das Handwerk nicht nur, sondern fast eben so auch Krämerschaft und Großhandel zu Korporationen aller Art zusammengeschlossen waren und wie sehr diese Vereinigungen die wirtschaftliche Thätigkeit und des weiteren das sociale und politische Auftreten ihrer Mitglieder beeinflußten, daran braucht als an eine gemeineuropäische Erscheinung kaum erinnert zu werden. Und selbst da, wo sich wiederum innerhalb dieses korporativen Zusammenhangs Gegensätze bildeten, kam es immer wieder zur Bildung neuer Associationen. Als sich im Laufe des vierzehnten und fünf-

[1] Liesegang, Magdeburg und Salzwedel (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. III S. 366).

[2] Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal (ebenda III S. 36 ff).

zehnten Jahrhunderts — in bemerkenswertem Parallelismus zu der Spaltung zwischen Patriciat und Zünften im Stadtregiment — in Deutschland wie in Frankreich[1] und anderwärts die Zunftverfassung immer mehr zu ständischer Exklusivität und zur Absonderung einer proletarischen Gesellenschaft von dem zur Erblichkeit strebenden Meisterstand zuspitzte, da wußten die Unterdrückten sich wieder nicht besser zu helfen, als indem sie sich, in Anlehnung an bestehende Kultgenossenschaften, zu Gesellenverbänden zusammenthaten[2].

Aber gerade auf wirtschaftlichem Boden war doch noch das angehende Mittelalter selbst Zeuge einer Zersetzung und Abbröckelung des altüberkommenen körperschaftlichen Gesellschaftsprincips. Der immer größer werdende Wohlstand und zugleich die in gleichem Schritt sich verschärfende Konkurrenz mußten beide zu individualistischen Auflösungsprozessen führen. Freilich hat auch das sich bildende Großkapital zuerst vielfach genossenschaftliche Betriebsformen gewählt; in den italienischen Seestädten, in denen diese wie so viele andere Handelseinrichtungen zuerst aufkamen, hatten sich schon im zwölften Jahrhundert Reedergenossenschaften gebildet. Diese Gesellschaften schufen sich allmählich ein ganz eigentümliches Recht und breiteten sich von Pisa und Genua auch nach Florenz, von dem Seehandel auf industrielles Gebiet aus. Auch in Oberdeutschland haben sich, wenn auch später erst, Handelsgesellschaften ähnlicher Art gebildet, wie die Ravensburger, die, aus den Kaufhäusern der Mötili und Huntpiß erwachsen, sich bis nach Bern und Zürich ausbreitete und mit Spanien, Italien und den Niederlanden handelte[3]. In Rouen scheinen schon Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zahlreiche, wenn auch wohl nur kleinere Handelsgesellschaften für die Seefischerei bestanden zu haben[4]. Aber diese genossenschaftliche Form hatte doch nicht im mindesten dieselbe Bedeutung, wie die der älteren Körperschaften; sie war mehr ein

---

[1] S. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France ... jusqu'à la révolution II (1859) S. 97 ff.

[2] Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände (1877) S. 69 ff., 93 ff.

[3] S. M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (1889) S. 22 ff., 128 ff.; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I[3] (1891) S. 271 ff.; Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft (1890) S. 9 ff.

[4] So nach einem Aktenstück aus dieser Zeit: „Entreprises de l'Amiral de France sur la jurisdiction de l'Archevêque de Rouen (abgedruckt bei Fréville, Memoire sur le commerce maritime de Rouen II [Pièces justificatives 1857] S. 404 f.).

Mittel, um die Kapitalkraft des Einzelnen, wo sie nicht zureichte, zu erhöhen, als daß sie aus einem allgemeinen Bedürfnis des Zusammenschlusses hervorgegangen wäre [1].

Schon gelang es doch auch Einzelnen, erstaunliche Vermögen zusammenzubringen und eine dem entsprechende sociale, ja selbst politische Macht zu erwerben. Ganz zu geschweigen von den Genueser und Venetianischen Kaufherren, auch in Frankreich beschäftigte doch schon um das Jahr 1450 Jacques Coeur nicht weniger als dreihundert Faktoren in allen größeren Städten Frankreichs. Sein Vermögen wurde gleich 10 Millionen Francs in heutigem Gelde geschätzt und er hat 1445 zwischen dem Beherrscher des Sudans und den Rittern von Rhodos einen Vertrag vermittelt [2]. Unter Karl VIII. aber wurden die Wechsel Pelletiers, eines Rouener Kaufmannes, von den venetianischen Bankiers in demselben Augenblick acceptiert, in dem man die des Königs von Frankreich zurückwies [3]. In Neapel hat unter Fernando der Großkaufmann Francesco Coppola einmal 54 Kriegsschiffe auf eigene Kosten auszurüsten vermocht [4]; der König hat ihn, als er sich mit einer Anzahl von Baronen gegen ihn verschwor, durch Meuchelmord beseitigt.

In England endlich begann schon seit 1450 etwa das kleine Handwerk in Abhängigkeit von kapitalistischen Unternehmern zu geraten; vor allem in der damals rasch emporblühenden Wollmanufaktur entsteht eine Hausindustrie, die sich auch auf das platte Land ausbreitet, und die selbst hier und da Anläufe dazu macht, zum Fabrikbetrieb überzugehen. Immerhin bleiben die kleinen Meister noch frei, aber schon häufte sich in den Händen einzelner Kapitalisten eine große materielle Macht an.

In Florenz gab es im Jahre 1470 schon 32 Banken; die Medici, die eben jetzt vom Wechseltisch zur Leitung des Staates emporstiegen, und die Pazzi voran. Auch auswärts machte ihre Kapitalkraft sich geltend, am Burgundischen Hofe haben die Frescobaldi und Portinari die allergrößten Geldgeschäfte vermittelt. Und zur selben Zeit kamen in Augsburg die Fugger auf [5]. Jakob, der Zweite, hat im Jahre 1473 den

---

[1] S. die Bemerkungen bei Lamprecht V 1 (1894) S. 63.

[2] S. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I (1885) S. 370, 373.

[3] Fréville II S. 287 f.

[4] Gothein, Kulturentwicklung Süditaliens (1886) S. 306 f.

[5] S. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr I (1896) S. 272, 88 ff., 192 ff.; Ashley II (1893) S. 220 ff.

ersten großen Geldhandel des Hauses mit einem Fürsten, mit Kaiser Friedrich III., abgeschlossen. Der Nürnberger Hans Paumgartner organisierte und finanzierte 1498 den Tiroler Kupferbergbau; Anton Welser gründete in Augsburg im selben Jahre seine Firma, die sich sogleich dem Silberhandel zuwandte.

Aber all diese sehr großen Vermögen und der durch sie hervorgebrachte wirtschaftliche Individualismus machen doch in Nord- und Mitteleuropa eher den Eindruck einer Ausnahme-Erscheinung, die Grundströmung des wirthschaftlichen Lebens ist durch sie noch nicht wesentlich beeinflußt. Wichtiger war doch, daß wenigstens an einem Punkte die allgemeine Entwicklung schon von dieser Umwandlung ergriffen war. Wie in Ober- und Mittelitalien die städtische Verfassung am schnellsten und radikalsten demokratisiert worden ist, so ist hier auch das Wirtschaftsleben des Bürgertums zuerst modern individualistisch geworden. In Florenz zum mindesten, das auch hierin voranschritt, sind die ersten Anzeichen der Umwälzung im Gewerbewesen schon sehr früh zu verspüren. Bis in das fünfzehnte Jahrhundert findet man hier freilich die Zunftverfassung ähnlich engeschlossen, wie allerwärts, der Staatsbeschluß von 1475 aber hob eine der mächtigsten Schranken, mit denen die Innungen hier wie überall geneigt waren sich abzuschließen, ausdrücklich auf: keine Zunft sollte die Zahl ihrer Mitglieder beschränken dürfen. Jeder Staatsangehörige sollte jedes Gewerbe frei ausüben dürfen, und die Zünfte waren nicht befugt, ihm den Eintritt zu versagen, wenn er nur die festgesetzte Gebühr zahlte. Insbesondere hatten sie nicht das Recht, ihm ein Meisterstück oder irgend welchen sonstigen Befähigungsnachweis abzuverlangen. Sechzehn Jahre später hat hier eine weitere Verordnung dieselbe Gewerbefreiheit auch für das platte Land eingeführt — das sonst so streng aufrecht erhaltene Verbot des Landhandwerks, eines der stärksten Bollwerke mittelalterlicher Stadtwirtschaftspolitik hat hier nie bestanden. Und schon 1465 hatte man den Seehandel allen Fremden freigegeben, also auch damit ein wesentliches Stück der althergebrachten monopolistischen Lokalpolitik aufgegeben[1]. Insbesondere jene gewerblichen Reformen aber bedeuten eine starke Annäherung an individualistische Wirtschaftsformen, die ganz außerordentlich erscheint, sobald man sich erinnert, daß meist erst das achtzehnte, oft sogar das neunzehnte Jahrhundert anderwärts derartige Befreiungen brachten.

---

[1] S. Pöhlmann S. 49 ff., 128 ff.

Immerhin war diese Änderung nur eine ganz vereinzelte, und selbst in Florenz bestanden ihr zum Trotz noch sehr viele Institutionen der alten genossenschaftlichen und stadtwirtschaftlichen Gewerbe- und Handelspolitik fort. Für das Gesamtbild bleibt allerdings noch ein Überwiegen des korporativen Princips bestehen. Doch wird man von ihm in Bezug auf die Städte des beginnenden sechszehnten Jahrhunderts nicht mit derselben Betonung sprechen dürfen, wie hinsichtlich des platten Landes.

Ganz ungezwungen ergiebt sich eine Parallele zwischen der ständischen Gliederung innerhalb der ländlichen und städtischen Bevölkerung: in beiden war die Tendenz der Spaltung in einen herrschenden und einen dienenden Stand mächtig. Aber nur die Aristokratie des platten Landes hat diese Ambitionen vollständig durchzusetzen und die einmal erlangte Stellung dann auch festzuhalten gewußt; das städtische Patriciat hat sich wohl Jahrhunderte lang eine eben so große Macht errungen, hat auch nicht selten verstanden, sich ähnlich wie der Adel geburtsmäßig zu einem wirklichen Stande abzuschließen; aber auf die Dauer hat es sich doch nur stellenweise auf dieser Höhe zu halten vermocht. Überall sonst gelang es dem mittleren Bürgertum, sich neben der bis dahin herrschenden Klasse wirtschaftlich und politisch zur Geltung zu bringen.

Damit aber hatte doch das korporative Princip an einem centralen Punkte eine starke Erschütterung erlitten: ein Stand hat sich trotz enger Zusammenfassung nicht halten können. Und die Folgen waren doch demokratisch-gleichmacherischer und deshalb am letzten Ende individualistischer Natur, mochten auch die neuen socialen und politischen Bildungen ebenso korporative Formen haben, wie die alten, bei Seite geschobenen.

Eine der wichtigsten Ursachen dieser Umwälzung aber war doch wohl die Steigerung des Wirtschaftslebens. Handel und Industrie wirken an sich und namentlich wenn sie, was eben die Natur der Städte ist, centralisiert werden, auflockernd, aufdröselnd, individualisierend. Daß die Zunftdemokratie in den großen Mittelpunkten des potenziertesten Verkehrs, in Mittel- und Oberitalien, in Flandern, in Oberdeutschland, am schnellsten und radikalsten siegte, ist der beste Beweis dafür. Dazu kommen freilich noch andere Gründe teils ebenfalls wirtschaftlicher, teils socialer Natur. Alles mobile Kapital, in dem städtischer Reichtum immer zum Teil angelegt ist, ist vergänglicher; dazu fehlte der städtischen Aristokratie der Lehnsverband, der dem Adel ebensowohl seinen Besitz festigen, wie seine ständische

Abschließung fördern half. Endlich aber war sie zwar gewiß nicht unwehrhaft, aber sicherlich niemals in dem Sinne Kriegerstand wie der ländliche Adel.

Die weiteren Konsequenzen eines solchen individualistischen Umschwunges hatten sich in den Städten zwar noch durchaus nicht durchgesetzt, aber sie kündigten sich an: der Unterschied zwischen Arm und Reich wurde durch die Einebnung politischer und socialer Ungleichheiten nicht nur nicht beseitigt, sondern eher noch verschärft. Die Probleme viel späterer Stadien der Wirtschafts- und Socialgeschichte waren im Keime schon vorhanden. Und zuletzt mußte auch einmal die Zeit kommen, wo dem ländlichen Adel ein ähnliches Schicksal bereitet wurde, wie der städtische es nun — im Jahre 1500 — fast allerwärts schon längst erlitten hatte.

III.

Die älteste Form des europäischen Parlamentarismus.

Jede Staatsbildung bedeutet als solche einen Verzicht der Regierten auf einen Teil der freien Selbstbestimmung, aber die Voraussetzungen, unter denen dieser Verzicht erreicht wurde, unterliegen einem steten Wechsel. Freilich existieren die Staaten auf die Dauer überhaupt nur deshalb, weil sie den Beherrschten selbst für ihre Zugeständnisse größere Vorteile bieten, aber sie verdanken ihre Entstehung durchaus nicht etwa der Einsicht ihrer Angehörigen in diese Vorteile, wie noch Rousseau wähnte, sondern sie sind der ausnahmslosen Regel nach Produkte der Gewalt und des Zwanges: die Geburtsstunde jedes Staats, jedes Gemeinwesens ist von Kampf und Streit erfüllt. Und es leuchtet ein, daß die öffentlichen Gewalten, deren Dasein solchergestalt erkämpft werden muß, auch in ihrer Form und in der Bemessung ihres Einflusses auf die ihnen Unterworfenen durch das Resultat des freien Spiels d. h. wieder meist des Kampfes der bezwungenen socialen Mächte untereinander und gegen den Staat selbst fort und fort beeinflußt werden müssen. Ändern sich diese oder die wirtschaftlichen und geistigen Faktoren, auf denen sie beruhen, so müssen auch jene in längerer oder kürzerer Zeit sich verwandeln. So eminent friedliche Zwecke auch bei irgend fortgeschrittener Kultur jede Staatsgewalt dem eigenen Volke gegenüber haben mag, der Egoismus, insbesondere der Erwerbstrieb und der Wille zur Macht — um Nietzsches Formel zu gebrauchen — ist bei

den Einzelnen, den Familien, den Ständen, den Klassen viel zu groß, als daß sich die Gesamtheit der Regierten je dauernd durch einen politischen Zustand befriedigt fühlen könnte, um so mehr als jede, auch die stärkste und unparteiischste Staatsleitung dem vorwaltenden Einfluß irgend einer dieser Gruppen oder eines Einzelnen zugänglich zu sein pflegt.

So herrscht denn auch in der inneren Entwicklung der Völker ein steter Kampf um die Grenzen und Formen der öffentlichen Gewalt, wenn nicht um ihre Inhaberschaft selbst, bald im Verborgenen, bald offen, aber nie aufhörend; die innere Geschichte ist ebenso erfüllt von Streit und Unfrieden, wie die äußere. Nur die gewaltsamen Krisen pflegen — wenigstens in den neueren Jahrhunderten — in jener seltener zu sein, als in dieser, die Zwischenzeiten aber, die von dem stillen, oft kaum merklichen Vordringen und Zurückweichen der kollidierenden politischen, socialen und wirtschaftlichen Potenzen eingenommen sind, länger.

Wo aber sind die Träger dieser Bewegungen gegen bestehende Gewalten? Zuweilen einzelne gewaltige Menschen: Napoleon Bonaparte hat die Institutionen seines Landes so sehr verändert, wie es nur der heftigste Vorstoß einer großen Partei vermocht hätte. Aber diese Umwälzungen sind seltener und sie pflegen ihr Ende in dem Tode solcher weit über das Maß der übrigen Sterblichen ragenden Kraftnaturen zu finden. Der Historiker kann nicht erweisen, wohl aber vermuten, daß ihre Werke nur insoweit Bestand haben, als sie dem Zuge der Zeit entsprechen, und also über kurz oder lang auch ohne jene sich herausgebildet hätten. Langsamer in der Vorbereitung, aber auch dauernder in der Wirkung sind die Bewegungen, die von Gemeinschaften, von socialen Gruppen irgend welcher Art — Klassen, Ständen, Parteien, Familien — unternommen werden. Sie sind die geborenen Rivalen des Staats, der ja auch nur eine Form der Association ist, wenn auch die stärkste, denn sie haben in der Regel zu seinen Gunsten die Zugeständnisse machen müssen, aus deren Summen sich die öffentliche Gewalt zusammensetzt. Dieses feindliche Bestreben kann zweierlei Richtungen einschlagen: es kann die völlige Emancipation vom Staate zum Ziele haben — man denke an den fortgeschrittenen Socialismus und den Anarchismus unserer Tage — oder aber es besteht nur in dem Trachten nach Beeinflussung des Gemeinwesens — darauf haben sich die meisten übrigen Partei- und Klassenkämpfe der neuern Zeit beschränkt. Doch ergiebt sich aus der Betrachtung beider Kategorien

eine unendlich lange Stufenleiter von revolutionären und reformatorischen Zwecken, und überdies darf nicht außer Acht gelassen werden, daß ebensowohl der Staat der angreifende Teil sein kann, wie die andern socialen Gruppen.

Und gerade dies war der Fall in der Epoche um die Wende des Mittelalters und der Neuzeit und noch lange nachher. Damals war der Staat der Revolutionär, das Volk aber, oder etwas genauer gesagt, die herrschenden Klassen waren die häufig nur allzu konservativen Hüter des Bestehenden.

Aber wie waren überhaupt diese Klassen mit dem Staate in Berührung gekommen, wo haben sich ihre Bahnen mit denen der öffentlichen Gewalten geschnitten, mit einem Worte wie waren aus den Ständen im socialen Sinne Stände im politischen Sinne geworden, wie sind die ständischen Versammlungen und ihre Rechte emporgekommen? Übersieht man die Entwicklung der drei mächtigsten Völker Europas im späteren Mittelalter, so ergiebt sich, daß man am ehesten von der französischen als einem annähernd normalen Typus wird ausgehen können, zwar nicht nach ihrem Verlauf, wohl aber nach ihrer Organisation; die englische wie die deutsche haben partikulare Besonderheiten, die sie dazu nicht geeignet erscheinen lassen, und auch die parlamentarische Geschichte der kleinen Staaten läßt sich wiederum unter jener Einschränkung am häufigsten mit der Frankreichs in Parallele setzen.

Wie stark das Feudalwesen auf die Bildung der frühesten parlamentarischen Bildungen eingewirkt hat, darauf ist schon hingewiesen worden, die Anfänge der französischen Ständegeschichte bieten für diese These mehr als einen Beleg dar. Freilich war schon zur Zeit der Karolinger die altgermanische Volksversammlung aller Freien faktisch zu einer Tagung der Großen zusammengeschrumpft[1], so bauten sich vollends die ersten parlamentsähnlichen Versammlungen der älteren französischen Königszeit durchaus auf dem Lehnssystem, das nun freilich den gesamten Adel umschloß, auf. Ganz wie der einzelne Große seine adligen oder auch nichtadligen Mannen zur Beratung versammelte, um mit ihnen etwa ihr Lehnsverhältnis neu zu regeln oder um ihre Unterstützung in Kriegsfällen, die das Lehnsrecht nicht vorsieht, so haben die französischen Könige im zwölften und dreizehnten Jahrhundert bei besonderen Gelegenheiten, wenn auch wie es scheint nur sehr selten, weltliche und geistliche Vasallen zusammen-

[1] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 125 f., 130 f.



gerufen; ja schon vorher, im elften Jahrhundert, wie auch späterhin haben derartige Versammlungen stattgefunden, die nicht von der Krone veranstaltet waren — zumeist, aber nicht immer auf bestimmte Territorien beschränkt und gar nicht selten auch auf Vertreter des Bürgerstandes ausgedehnt. Auch einzelne Verwaltungsakte der Krone wurden damals zuweilen unter Zustimmung der großen Vasallen und mit ausdrücklicher Berufung darauf festgestellt und da ist es charakteristisch, wie ein ganzes System von derartigen Beratungen durch eine einzige solche Maßnahme ins Leben treten kann: eine Zehntenbewilligung für den Kreuzzug wurde im Jahre 1188 zuerst von den Großen, dann noch einmal von deren Lehnsleuten in jedem Bezirk bewilligt [1].

Zu einer regulären Organisation und zugleich zu häufigeren Versammlungen ist es doch erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gekommen. Die drei Stände, die zusammentraten, zählen in ihrer ersten Kurie, unter dem Klerus, in der Regel doch nur die Großwürdenträger der Kirche und diejenigen Geistlichen, die über Grundbesitz und Gerichtsbarkeit verfügen, die Äbte vor allem, unter ihren Mitgliedern: insbesondere die große Masse der niederen Weltgeistlichkeit war ausgeschlossen, in der Regel wurden nur Kapitel, Pröbste und Dekane berufen. Auch unter dem Adel fand eine gewisse Auslese statt, die formell in die Hand der Krone gelegt, übrigens aber durch Gewohnheit fast ganz fixiert war; entweder wurden die Barone allein, oder mit ihnen zusammen noch von den untitulierten Edelleuten die Bannerherren jeder Bailli- und Seneschalschaft geladen und die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Die Städte endlich scheinen in sehr großer Zahl vertreten gewesen zu sein. Bestimmte Territorien, die unter sehr selbständigen Vasallen oder unter englischer Herrschaft standen, nahmen in dieser Zeit entweder gar nicht teil an den Generalständen, wie — abgesehen von der damals noch deutschen Franche-Comté — die Provence, oder waren nur durch ihr Oberhaupt und einige Bischöfe vertreten, wie die Bretagne.

Man sieht sogleich, wodurch vor allem dieser älteste Parlamen-

---

[1] S. Callery, Les premiers États-Généraux (Rev. des Quest. hist. XXIX [1881] S. 73 ff., 111 Anm. 1, 76), eine Abhandlung, durch deren Ergebnisse die älteren Ausführungen von Picot (Histoire des États Généraux I [1872] S. 14 ff.) und Hervieu (Recherches sur les premiers États Généraux et les Assemblées représentatives pendant la première moitié du quatorzième siècle [1879] S. 1) über diese früheste Zeit antiquiert sind.

tarismus sich von dem modernen unterscheidet: er beruht nur zum Teil auf dem Repräsentativsystem. Die adligen Stimmen waren allesamt Virilstimmen und von den geistlichen die wichtigsten auch — fast nur in den Kapiteln und Klöstern fanden Wahlen statt —; daß die Inhaber der Stimmen sich sehr oft durch andere vertreten ließen, änderte daran nichts, denn diese waren lediglich Mandatare. So blieb denn ein in der Form wenigstens dem heutigen ähnlicher Wahlmodus nur für den dritten Stand übrig, und auch hier handelte es sich vielfach um sehr viel beschränktere Wählerkreise als in modernen, noch so begrenzten Censussystemen. In den meisten commune-Städten, d. h. in denen, die mit Munizipal-Verfassungen begnadet waren, waren die Stadtbehörden selbst die Wahlkörper, anderwärts die Gesamtheit aller Stadtbewohner. An Zwischenstufen wie an anderen Wahlarten fehlt es nicht; zuweilen mischten sich auch die königlichen prévôts in die Wahlen der ihnen untergebenen Stadtgemeinden ein; in den Mediatstädten thaten es die Grundherren. Die gegebenen Kandidaten waren die Bürgermeister, Schöffen, Konsuln oder angesehene Bürger.

Schon in dieser ersten Epoche war die Macht der französischen Ständeversammlungen verhältnismäßig groß: der König präsidierte selbst, über die Propositionen seines Kommissars wurde in seiner Gegenwart debattiert und eine große Zahl der wichtigsten Angelegenheiten der Finanz-, der Kirchen- und der auswärtigen Politik wurde verhandelt. Und an sich beweist die Thatsache, daß die erste Versammlung dieses Zeitalters von Philipp dem Schönen, einem der thatkräftigsten und glücklichsten unter den französischen Königen einberufen wurde, wie viel der Krone an der Zustimmung der Stände in der gerade schwebenden Sache — es war der Kampf mit der Kurie — gelegen war.

Dennoch waren die Stände in diesem ersten oder zweiten Stadium ihrer Entwicklung doch noch nicht allzu mächtig, namentlich unter Philipp IV. nicht; die Versammlungen tagten nur drei Tage lang, der König setzte fast immer seinen Willen durch. Und wiederum unter den Ständen hatte der tiers-état eine nicht allzu gute Position. Zwar ergriffen auch bürgerliche Deputierte in den Debatten das Wort und der Abstimmungsmodus war den Städtern meist günstig; denn bei dem Votieren nach Köpfen oder Provinzen hatten sie durch ihre Stimmenzahl — 1308 z. B. hatten sie etwa 500 gegen 400 Geistliche und 80 Edelleute — einen natürlichen Vorsprung, und wenn, wie auch öfters geschah, nach Kurien abgestimmt wurde, konnten

sie zum wenigsten ihre Meinung gesondert zur Geltung bringen. Aber andrerseits standen sie der Krone nicht allzu unabhängig gegenüber: schon in die Wahlausschreiben des Königs an die „guten Städte“ war die Mahnung eingeflochten, man möge Deputierte schicken, die alles und jedes gutheißen sollten, was der König befehlen würde, ein Passus, der nicht auf große Selbständigkeit des Bürgertums schließen läßt[1].

Die weitere Entwicklung des französischen Ständetums, die hier nicht im einzelnen verfolgt werden kann, hat zu mancherlei Schwankungen in dem Machtverhältnis zwischen Parlament und Krone geführt, ist im wesentlichen aber mehr und mehr zu Ungunsten der ständischen Rechte verlaufen. Die Revolution von 1358 schien einen Augenblick die Macht der Stände, insbesondere des tiers-état, der wenigstens in Paris zu den Waffen gegriffen hatte, aufs höchste verstärken zu sollen, aber da nicht nur Klerus und Adel, sondern auch die übrigen Städte gegen Paris zum Könige hielten, verlief die Bewegung erfolglos. Selbst der schwache Karl VII. hat dann nicht nur den Provinzialständen — d. h. nicht neu eingerichteten besonderen, sondern nur unvollständigen allgemeinen Versammlungen — mit denen man sich in diesen unruhigen Zeiten öfters begnügen mußte[2], sondern auch den états généraux vielfache Steuerbewilligungen abgewonnen; ja in der großen Ordonnanz vom 2. November 1439 vindizierte er sich mit Zustimmung der Stände das alleinige Recht Truppen zu halten und die Taille zu erheben. Damit war die legislative Grundlage für das stehende Heer und die ständige Steuer gewonnen, und der allgemeinen Machtstellung wie dem Steuerbewilligungsrecht der Stände zwei wesentliche Schranken gezogen. In den letzten zwei Jahrzehnten seiner Regierung. seit 1441, hat er überhaupt keine Stände mehr einberufen; der beste Beweis dafür, daß der thatsächliche Verlauf jenen principiellen Erfolgen durchaus entsprach. Ludwig XI. vollends, der große Meister der kleinen Mittel in der Politik, wußte sich mit der einzigen Ständeversammlung, die er während seiner zweiundzwanzigjährigen Regierungszeit veranstaltete, aufs beste abzufinden. Er berief sie nur, als ihm von der Feindschaft der großen Kronvasallen die höchste Gefahr drohte, und wußte

---

[1] S. die Schrift von Hervieu S. 26 ff., 58 ff., 73, eine überaus gewissenhafte und auf aktenmäßigen Studien beruhende Arbeit.

[2] S. Callery, Les États provinciaux sous Charles VII. (Rev. des Quest. hist. XXVII [1880] S. 584 ff.).

die Versammlung sofort für sich zu gewinnen. Der schon geweckte Staatssinn, vor allem wohl der Bürger, mochte ihm zu Hülfe kommen, man nahm aufs entschiedenste Partei für die Sache der nationalen Einheit. Für die Maßregeln, die der König zu ihrem Schutze treffen würde, sollte er nach eigener ausdrücklicher Aufforderung der Stände sie nicht einberufen, es klang wie eine freiwillige feierliche Abdankung des Ständetums überhaupt. Ludwig XI. beeilte sich daraus seine Konsequenzen zu ziehen: er berief die Stände nicht wieder.

Erst im Jahre des Regierungsantritts seines Nachfolgers kam es wieder zu einer neuen Tagung, die die faktische Regentin des Königreichs, die Prinzessin Anna, anberaumt hatte, um der Krone die Popularität wiederzugewinnen, die ihr durch ihres Vaters despotische Regierungsweise einigermaßen verloren gegangen war. Als sich die Stände dann aber auf dem Tage von 1483 auf allgemeine Beratungen der Landesangelegenheiten einließen und nicht nur ihre Beschwerden vorbrachten, sondern auch weitere Reformen vorschlugen, wurde die Regierung der Sache überdrüssig und die Versammlung wurde sehr wider ihren Willen geschlossen, obwohl man anfangs gerade derartige Beratungen als den Zweck der Berufung bezeichnet hatte. Die Summe, die zur Ergänzung der ständigen Steuer gefordert worden war, war nur auf ein Jahr bewilligt worden, unter der Bedingung, daß die vorgebrachten Beschwerden erledigt würden und daß sogleich ein Termin für die nächste Tagung angesetzt werde. Man wünschte sie nach zwei Jahren abzuhalten und wollte diesen Zwischenraum überhaupt ständig festgehalten wissen. Aber die Stände waren weit davon entfernt, diese ihre großen Forderungen durchzusetzen; die Versammlung stob auseinander, als man ihr die Diäten aufkündigte. Eine Zeit lang ist dann noch mit einer kleineren Anzahl Delegierter beraten worden und die Verordnungen des Königs mögen dadurch manche gute Anregung erhalten haben, aber nunmehr trat wieder eine Pause von mehr als zwei Jahrzehnten ein.

Ludwig XII. berief die Stände nicht einmal wie die vorhergehende Regierung, unmittelbar nach seiner Thronbesteigung, sondern erst 1506, acht Jahre nachher, obwohl gerade er als Herzog von Orleans im Jahre 1484 öffentlich auf Wiedereinberufung gedrungen hatte. Diese Tagung aber war kaum mehr als eine Farce: es handelte sich für den König darum seines Wortes ledig zu werden, das er für die Verheiratung seiner Tochter mit dem Prinzen, späteren Kaiser Karl, verpfändet hatte. Dieser Zweck wurde schnell erreicht, in wenigen

Tagen die Versammlung geschlossen. Man hat nicht einmal zum Schein die Gelegenheit zu einer Geldforderung wahrgenommen. Das französische Ständetum schien für immer begraben zu sein; daß nun eine Pause von mehr als einem halben Jahrhundert eintrat, in dem von ihm nicht mit einem Worte mehr die Rede war, ist nach diesem Schauspiel nicht zu verwundern gewesen [1].

Die Krone aber war eben jetzt wie von diesem, so auch dem anderen Widersacher, der ihr im Innern bis dahin Schwierigkeiten bereitet hatte, endgültig befreit. Und auch von ihm muß in diesem Zusammenhange die Rede sein, da auch er gewissermaßen ständischer Natur war: es war die Gruppe der großen Vasallen. In gewissem Sinne war doch auch der Kampf gegen sie und die Inhaber der großen Sekundogenituren, die die wenig Einsichtigen unter den Königen selbst immer wieder eingesetzt hatten, ein ständischer; es war die oberste Schicht des hohen Adels, gegen deren Prätensionen die Krone vorging. Ludwig XI. hat auch diesen Streit zu glücklichem Ende geführt; in dem Frankreich, dem im zehnten Jahrhundert und lange noch später dieselbe territoriale Zersplitterung drohte, wie Deutschland, gab es um 1500 nur noch etwa fünf große Lehnsherrschaften und auch von ihnen konnte sich keine an Macht den alten Herzogtümern vergleichen.

Wichtig aber ist für diese beiden Entwicklungsreihen zu bemerken, daß die Krone gegen ihre beiden Gegner durchaus mehr auf Gewalt und List als auf ein sie unterstützendes Nationalgefühl rechnen mußte. Hat es auch an Regungen dazu nicht gefehlt — wer gedächte nicht der Jungfrau von Orleans — haben auch die Stände nicht selten zuletzt Partei genommen gegen die großen Vasallen, so 1467 und dann wieder 1506, die große Thatsache bleibt doch bestehen, daß die englische Herrschaft nicht nur im dreizehnten Jahrhundert, als sie zeitweise die volle westliche Hälfte Frankreichs umfaßte, sondern auch noch im fünfzehnten Jahrhundert, wo ihr doch eine nicht ganz kurze Zeit hindurch fast ganz Nordfrankreich unterworfen war, mit großem Gleichmut ertragen wurde. Noch Heinrich V., der Gegner Karls VI., ist bei seinem Einzug in Paris aufs freundlichste begrüßt worden

[1] Picot I S. 344 ff., 355 ff., 397, 403, 406 ff., 551 ff. — Vor einer neuern Kompilation zur Geschichte der Stände kann nur gewarnt werden; sie enthält gerade für diese Zeit die ärgsten Fehler (Jallifier, Histoire des États-Généraux [1885] S. 84 ff.).

und die damals versammelten Stände bewilligten ihm seine Geldforderungen [1].

Alle diese Ergebnisse aber zeigen schon auf den ersten Blick, wie wesentlich die Entwicklung der englischen Verfassung im späteren Mittelalter sich von der französischen unterschied.

Zwei Punkte vor allem springen bei solcher Vergleichung sofort ins Auge. Die englischen Stände, insbesondere der hohe Adel, haben in einer Hinsicht mehr, in anderer sehr viel weniger erreicht als die französischen.

Am bedeutungsvollsten war, daß hier nach der normannischen Eroberung das Großvasallentum niemals zu so hoher Macht gelangt ist und gelangen konnte, wie in Frankreich. Denn erstlich hatte die Staatsweisheit Wilhelms I. die ungeheuren Massen von Grund und Boden, in deren Besitz er durch Konfiskation angelsächsischen Eigentums gekommen war, nicht in zusammenhängenden Komplexen, sondern überaus zerstückelt oder zerstreut in die Hände seiner Großen gelangen lassen, sodann, und das mag noch sehr viel wichtiger sein — denn das unmittelbare Eigentum auch französischer oder deutscher Großer lag meist nicht zusammen — ist die Ämterverfassung Englands im wesentlichen niemals mit dem Erblichkeitsprinzip des Lehnswesens verquickt worden [2]. Das angelsächsische Earlsamt ließ man bald fast ganz aussterben und entkleidete es überdies noch aller Macht, die Vicecounts aber, die späteren sheriffs, denen die Grafschaftsverwaltung anvertraut war, haben ihr Amt nur in ganz seltenen Fällen erblich besessen. Endlich hat man von vornherein auch die zahlreichen Aftervasallen der Großen, die sich in Frankreich der Botmäßigkeit des Königs in jenen Zeiten meist ganz entzogen, in dauernde unmittelbare Abhängigkeit von der Krone gebracht, in Kriegs- wie in Gerichts- und Steuerangelegenheiten [3].

---

[1] S. Ranke, Französische Geschichte I⁴ (S. W. VIII³ [1876] S. 43). — Picot (I S. 306 ff.) läßt diese Dinge bei Seite und übertreibt auch einigermaßen bei der Schilderung „nationaler" Impulse und Aktionen der Stände. Überhaupt liegt in der falschen Übertragung moderner Begriffe auf ganz andere Zeiten eine kleine Schwäche des sonst so sehr verdienstvollen Buches. Eine Abschnittbezeichnung wie die „La nation, fatiguée, est préparée à subir le despotisme" erinnert mehr an das Jahr 1850 als an 1450 (s. I S. 339 ff.).

[2] Das muß um so stärker hervorgehoben werden, als Gneist (Verfassungsgeschichte S. 113 ff.), dessen ausgezeichnetem Werke die thatsächlichen Grundlagen für die folgende Darstellung entnommen sind, es nicht mit Nachdruck gethan hat.

[3] Gneist S. 103 ff., 110, 113 ff.

Damit war der Gefahr des Überwucherns der großen Kronvasallen, so unruhig sie auch Jahrhunderte lang gewesen sind, schon von vornherein vorgebeugt. Andererseits ist es in England doch etwa ein halb Jahrhundert früher als in Frankreich zur Abhaltung von regulären Ständeversammlungen gekommen[1]. Noch vorher aber, das ist charakteristisch, hat man hier dem Königtum eine Anerkennung allgemeiner, öffentlicher und privater Freiheiten abgenötigt, die einzig dasteht in der europäischen Geschichte. Die Magna Charta von 1215, in offenem Aufstand mit den Waffen in der Hand einem unfähigen Herrscher abgerungen, bedeutet einmal die Feststellung der Kriegs-, Gerichts- und Steuerhoheit und hat in allen diesen Stücken der königlichen Gewalt Schranken gezogen, sodann aber, und das ist vielleicht noch merkwürdiger, hat sie einen Grundstock von Individualrechten geschaffen[2], von denen nirgends sonst in Europa damals und noch Jahrhunderte nachher in so principieller Weise die Rede gewesen ist. Vor allem der Artikel 39 ist ein Dokument von welthistorischer Bedeutung: daß kein freier Mann gerichtet oder gestraft oder verhaftet werden dürfe, es sei denn durch ein Gericht seiner Standesgenossen. Damit war der altgermanische Gedanke individueller Freiheit wieder belebt, in einer Zeit, die sonst sehr viel mehr an das Recht aller und jeder Genossenschaft, als an das des Einzelnen dachte.

Socialgeschichtlich aber ist ebenso wichtig, daß diese Urkunde ein Dokument der inneren Einheit des englischen Volkes ist — über die ständischen Grenzen hinaus — das ebenfalls seines Gleichen sucht. Denn obwohl die Ritter es gewesen waren, die diesen Vertrag mit der Krone abgeschlossen hatten, kamen doch die meisten seiner Bestimmungen nicht nur dem Adel, sondern ebenso den Bürgern und allen Freien überhaupt zu statten. Ein Verhalten, das um so denkwürdiger ist, als die Barone zum allergrößten Teil durch ihre Herkunft von der mittleren und unteren, angelsächsischen Schicht des Volkes getrennt waren. Psychologisch ist aber auch diese Thatsache auf dieselbe Quelle zurückzuführen: auf eine Wertschätzung

[1] Denn die Versammlungen, die Callery (Rev. de Quest. hist. XXIX S. 111 ff.) anführt, wird man nicht mit den Anfängen des englischen Oberhauses von 1258 an (s. Gneist S. 265, Anm. 3a) vergleichen dürfen, sondern nur die États généraux von 1302 an (s. Hervieu S. 1 ff.) Zu jenen frühern würde man vermutlich überaus zahlreiche Analoga aus der englischen Verfassungsgeschichte vor dem Parlament anführen können.

[2] Gneist S. 245—255.

der Unabhängigkeit jedes freien Mannes, die so stark war, daß sie alle genossenschaftlichen Sonderinteressen überwog, auch in diesem von associativen Tendenzen durchaus beherrschten Zeitalter.

Die Keime zu einer Parlamentsbildung, die die Magna Charta schon enthält, haben sich doch erst nach anderthalb Menschenaltern entwickelt. Das Parlament von Oxford im Jahre 1258 bestand nur aus Prälaten, Grafen und Baronen, schon 1265 indessen wurden auch Vertreter des niederen Adels — aus jeder Grafschaft zwei — und der Städte geladen. Sie waren zuerst noch durchaus nicht gleichberechtigt mit den Prälaten und Baronen, wie sich denn überhaupt die Bildung der Parlamentsverfassung, und insbesondere die Scheidung in zwei Häuser und das Wahlrecht für das Unterhaus im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts vollzogen haben. Gegen Ende dieser Epoche war der Zustand der, daß neben den vereinigten hohen Geistlichen und Vasallen das Haus der Gemeinen tagte, zu dem jede Grafschaft zwei **Ritter** oder squires, d. h. Grundherren, als Vertreter der **Ritterschaft** und der Freisassen und eine Anzahl Städte — 60 bis 100 — ihre Vertreter sandten. Die in den Grafschaftsversammlungen gewählten Grafschaftsvertreter waren in Wahrheit fast allein Vertreter der Grundherren; die städtischen Abgeordneten aber wurden, wie es scheint, teils von den königlichen Beamten, die ihnen vorgesetzt waren, den Bailiffs, ernannt, teils von größeren aber beschränkten Wahlgruppen gewählt[1]. In London hatten gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die zwölf ersten Gewerkschaftskompanien das Recht erlangt auch bei den Parlaments- wie bei den übrigen städtischen Wahlen zusammen mit dem Gemeinderat zugezogen zu werden.

Man sieht sogleich: die Zusammensetzung der Ständeversammlung ist nicht allzu sehr von der der französischen unterschieden. Hoher Adel und hohe Geistlichkeit sind hier wie dort an der Spitze, die Wahlen der Bürgerschaft ganz ähnlich geordnet und auch den französischen bannerets lassen sich die gewählten Grafschaftsvertreter des niederen Adels wohl an die Seite stellen; einen sehr beträchtlichen Unterschied bietet nur das Zusammengehen von Bürgertum und Ritterschaft in England dar, sicher auch die Folge der Abmilderung des Standesgefühls, von der schon öfters die Rede war. Aber wie viel größer war die Macht, die das englische Parlament erwarb. Bei allen

---

[1] S. Gneist S. 373 ff. und Rieß, Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament im Mittelalter (1885) S. 19 ff., 44 ff., 59 ff.

Wechselfällen, die durch die verschiedene Energie der einzelnen Herrscher und die Bürgerkriege dieser Zeit herbeigeführt wurden, wurde sie zuerst vielfach vermehrt, dann bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts festgehalten. Das Steuerbewilligungsrecht, das Eduard I. schon 1295 unbedingt zwar nur den Prälaten und Baronen zugestand, wird zuerst faktisch, Ende des vierzehnten Jahrhunderts auch formell dem Unterhaus zu teil; zuletzt ward von der Krone auch das Recht des gesamten Parlaments auf Teilnahme an der Gesetzgebung, d. h. auf Beratung und Bewilligung der vom König vorgeschlagenen Gesetzentwürfe zugestanden. Regelmäßige — meist jährliche — Tagungen haben seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts allen diesen Rechten Wirksamkeit und Wert gegeben[1]: es leuchtet ein, in allen Stücken das Gegenspiel zur Geschichte des französischen Ständetums.

Eine gewisse Rückbiegung fand zwar dicht vor Eintritt der neueren Zeit unter dem ersten Tudor noch statt, aber immerhin blieb sie noch sehr weit von der Linie entfernt, die die französische Entwicklung innegehalten hatte. Allerdings war aus den Kriegen der beiden Rosen der höhere Adel sehr viel mehr geschwächt hervorgegangen, wie das Königtum, denn dieser Bruderstreit war ebenso ein Kampf der Adelsfraktionen, wie der Dynastien gewesen und die Barone hatten sich gegenseitig aufgerieben. Ihre Reihen waren durch Tod und Ächtung gelichtet, ihr Besitz durch Konfiskationen gemindert und Heinrich VII. hütete sich die Lücken allzu schnell auszufüllen. So gelang es diesem König, den vor allem seine vorzügliche Finanzverwaltung von den Bewilligungen der Stände einigermaßen emancipierte, die Macht des Parlaments um ein Beträchtliches herabzudrücken. Er hat es während der vierundzwanzig Jahre seiner Regierung nur sieben Mal, davon während der zweiten Hälfte dieser Zeit gar nur ein Mal einberufen[2].

Trotzdem würde man irren, wenn man diese Reaktion und die französischen Zustände um 1500 in Parallele setzen wollte: Heinrich VII. hat das Gesetz nirgends auffällig verletzt; das Steuerbewilligungsrecht blieb unangetastet. Die parlamentarische Tradition ist nicht wirklich unterbrochen worden; daß auch dieser starke König das nicht wagte, ist ein Beweis dafür, daß das Ständetum hier zwar zurück-

[1] Gneist S. 361 ff., Rieß S. 8 ff., Stubbs III S. 375 ff.

[2] S. Busch, England unter den Tudors I (1892) S. 306 ff.; Gneist S. 475 ff.; 484.

gedrängt, im Kern seiner Macht aber unangreifbar war. Und wenn nun auch der Adel höfisch zu werden begann, wenn auch der Einfluß der Volksvertretung von jetzt an mehr als ein Jahrhundert lang gering blieb, der Parlamentarismus ruhte doch nur; er war nicht tot. —

Der Organisation der französischen Ständeversammlungen, die man mit einem gewissen Rechte als eine Art Grundform des kontinentalen Ständewesens ansehen darf, scheint die der spanischen Cortes am nächsten verwandt gewesen zu sein. Ihre Geschichte reicht in Aragonien bis zum elften Jahrhundert zurück, schon für das Jahr 1031 ist eine Versammlung nachzuweisen. Ursprünglich nur aus Klerus und Adel bestehend, gesellten sich doch auch in Kastilien, wo es wohl am frühesten geschah, Vertreter der Städte zu ihnen. In Aragonien haben die Cortes die größte Macht erlangt; ihre Huldigungsformel ist bekannt: Herr, wir, von denen jeder eben soviel gilt wie Du und die wir zusammen mehr gelten als Du, erheben Dich zu unserm Könige, damit Du unsern Freiheiten, unsern Fueros, unsern Gesetzen Achtung verschaffst, wenn nicht, nicht. Aber auch überall sonst haben sie sich eine starke Stellung zu verschaffen gewußt.

In Kastilien hatte das Regiment Isabellas zwar die königliche Macht verstärkt, aber noch war der Adel, insbesondere die hohe Aristokratie im Besitz einer sehr festen Position. Auf die Wahl der Vertreter des Bürgertums hatte die Krone freilich einigen Einfluß, insofern in den Städten königliche Corregidores an der Spitze der Verwaltung standen; immerhin beanspruchten aber die Cortes zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts das Recht der Steuerbewilligung und der Vorbringung von Beschwerden, die sie stetig in eine für die Krone peinliche Verbindung zu bringen trachteten. Andererseits hatten die Könige der letzten Zeiten, namentlich Ferdinand und Isabella das Ständetum schon so weit zurückgedrängt, daß Karl V. bei seinem Regierungsantritt schon einen auch für weitgehende Prätensionen ziemlich erträglichen Zustand vorfand. Die Cortes waren doch schon gewohnt, dem Könige regelmäßig bedeutende Summen zu bewilligen; er selbst setzte bei der ersten Versammlung von 1518 seine Forderung, die um die Hälfte höher war als die herkömmliche, ohne weiteres durch, namentlich ohne auf ihre Beschwerden hin irgend ein nennenswertes Zugeständnis machen zu müssen. Viel mächtiger freilich waren die Stände von Aragonien: sie haben bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts sich fast jeder Einmischung des Königtums zu erwehren gewußt.

Die Erledigung ihrer Beschwerden — in Kastilien schon mehr ein leeres Wort — war hier die nie versagende Waffe zum Widerstand gegen die königlichen Vorlagen[1]. In Kastilien war das Ständetum dem äußeren Rechtszustand nach etwa auf dieselbe Linie zurückgedrängt, wie das englische Parlament unter Heinrich VII., in Aragon war es noch so mächtig, wie in England nur je.

Die Italiener, das einzige von den großen Völkern Europas, das nach dem Aufhören der kaiserlichen Herrschaft die nationale Einheit völlig verlor, haben eben deswegen auch keinerlei allgemeines Ständetum hervorgebracht, ein Umstand, der für ihre Entwicklung vielleicht ebenso bestimmend gewesen ist, wie das Fehlen einer Monarchie. Auch in den Teilstaaten war da, wo die Tyrannis sich durchsetzte, von einer Teilnahme des Volkes an der Regierung wenig die Rede; dennoch hat es hier — auch abgesehen von den städtischen Freistaaten, über die schon gesprochen worden ist — an partikularen ständischen Bildungen nicht ganz gefehlt: in den unteritalienischen Landen, die zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts definitiv unter spanischem Scepter vereinigt wurden, hatte die Insel Sicilien ein aus drei Kurien bestehendes Parlament, wie üblich von Geistlichkeit, Adel und Städten gebildet, das den aragonischen Cortes an Macht und Eigenwilligkeit nicht allzusehr nachstand und diese starke Position noch Jahre lang festzuhalten vermochte. In Neapel selbst hat das Ständetum freilich nicht so viel durchgesetzt. Das Baronenparlament, das im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts öfters zusammengetreten ist, wurde doch keine feste Institution; schon zur Zeit der Selbständigkeit des Königreichs kamen sehr lange Pausen vor. Die Seggi der Stadt Neapel, in den Händen des Stadtadels, hatte ebenfalls ein gewisses Maß von Selbständigkeit, aber der stete Zwist zwischen Adel und Städten ließ es hier überhaupt zu keiner dauernden ständischen Opposition gegen die Krone kommen[2]. —

Wollte man den Unterschied zwischen der Entwicklung des französischen und des englischen Ständetums in zwei Worte fassen, man

[1] Gregorovius, Innere Geschichte von Aragonien (Historische Schriften [1833] S. 442 ff.); Schirrmacher, Geschichte Spaniens VI (1893) S. 595; Ranke, S. W. XXXV/XXXVI S. 179 ff., 200 f.; Baumgarten, Geschichte Karls V. I (1885) S. 93 ff.; Burke, A history of Spain I (1895) S. 343 ff.; Diercks, Geschichte Spaniens II (1896) S. 164 f. Die letzten zwei Werke sind Kompilationen.

[2] Ranke XXXV/XXXVI S. 218 ff.; Gothein, Süditalien S. 28 f.

müßte sagen, daß die Rechte der gesamten Volksvertretung sich in England zwar weit kräftiger entfaltet haben, daß dafür aber die Macht einzelner Angehöriger des mächtigsten Standes, des hohen Adels, von vornherein hier sehr viel geringer war als in Frankreich, wenn auch das französische Königtum zu Ausgang des Mittelalters die gefährlichsten dieser partikularen Glied- und Teilstaatsbildungen wieder überwunden und sich einverleibt hatte. Die innere Geschichte des Deutschen Reiches im späteren Mittelalter dagegen vereinigt — das darf man sagen — beide centrifugalen Tendenzen; die Krone war hier zuletzt dem Reichstag gegenüber schwächer als sie je in England gewesen und der hohe Adel hatte sich eine territoriale Selbständigkeit erworben, mit der verglichen die französischen Zustände selbst des dreizehnten, vierzehnten Jahrhunderts unitarisch genannt werden müssen. Doch ist hier von den beiden anticentralistischen Bewegungen die der territorialen Zersplitterung durch die Macht des hohen Adels die unvergleichlich viel wichtigere; die Stärke des Reichstags war im Grunde mehr auf diesen Prozeß zurückzuführen, als daß sie das Ergebnis einer eigentümlichen parlamentarischen Entwicklung gewesen wäre. Der Reichstag war gegen Ende des Mittelalters vor allem deswegen so mächtig, weil er im wesentlichen aus Fürsten bestand. Wie alles so gekommen ist, das ist so bekannt[1], daß hier nicht weitläufig daran erinnert zu werden braucht. Nur einige springende Punkte müssen hervorgehoben werden.

In Deutschland ist gerade das in hervorragendem Maße geschehen, was in England von der Krone so lange gemieden worden ist, die großen Beamtungen des Reichs wurden mit dem Lehnssystem verquickt — aus dieser der Reichseinheit äußerst schädlichen Kombination ist die Territorialhoheit der Einzelfürsten hervorgewachsen, die schon um 1500 eine sehr intensive war. Ihr waren seit dem dreizehnten Jahrhundert, zu einem geringen Teil selbst schon früher, fast alle Bestandteile der Herrscherrechte des Königs anheimgefallen; die geringen Anfänge eigentlicher Verwaltungsthätigkeit, wie die hohe Gerichtsbarkeit, die meisten Regalien, die Zölle und das Münzrecht waren Sache der Territorien geworden. Wo noch ein nennenswerter Rest dieser Rechte übrig war, in dem ganz zerstückelten Südwesten und Westen des Reichs, vereitelte wieder die endlose Parcellierung der abhängigen Gewalten jede wirksame oder einträgliche Verwaltung.

[1] Über diese Dinge orientiert heute am schnellsten und exaktesten Schröder[2] (S. 400 ff.; 479 ff., 493 ff., 571 ff.).

Nur in dem eigenen Hausbesitz war der Herrscher unbeschränkt, aber auch da nicht in seiner Eigenschaft als Herr des Reiches, sondern als Landesherr. Daß hier nicht wie in England die Aftervasallen der großen Herren in direkte Abhängigkeit von der Centralgewalt gebracht wurden, ist vollends selbstverständlich.

Neben der Schwächung der Reichsgewalt durch die Inhaber der Territorialhoheit, die Fürsten — und auch die mächtigeren Reichsstädte, deren Autonomie der Landeshoheit oft nahe kam, — verschwindet die durch den Reichstag. Hervorgegangen aus den Notabelnversammlungen des früheren und mittleren Mittelalters, auf deren Abgrenzung erst das Lehnswesen, dann die Ausbildung des Fürstentums großen Einfluß hatte, bestand er kurz vor Beginn der neueren Zeit im Grunde allein aus den weltlichen und geistlichen Fürsten des Reichs. Solche Ständeversammlungen haben im Deutschen Reich wohl schon früher mit einiger Regelmäßigkeit stattgefunden als in Frankreich und England. Daß neben dieser Körperschaft des hohen Adels und Klerus, die dem englischen Oberhaus und den beiden ersten Ständen der états généraux entsprach, schon die mittlere und niedere Schicht des Adels, die Grafen und Ritter, fast ebenso zurücktraten wie die Städte, ist sehr charakteristisch und steht in starkem Gegensatz zur französischen, in noch stärkerem zur englischen Entwicklung. Die Städte insbesondere wurden nur gelegentlich herzugezogen, namentlich in dringenden Fällen, aber ihr Votum scheint auch dann nicht, wenn sie erschienen, wesentlich ins Gewicht gefallen zu sein. War auch die Selbständigkeit beider Gruppen, namentlich der Städte, keine geringe, so ist doch ihr Einfluß auf die Reichsangelegenheiten sehr schwach gewesen. Auch dieser Umstand beweist schlagend, wie viel mehr es in Deutschland auf die Bildung der Landeshoheit als auf die Reichstagsgeschichte ankommt, wenn von der ständischen Beschränkung der öffentlichen Gewalt die Rede sein soll. Allerdings hat auch die Machtabgrenzung dieser Versammlung geschwankt, obwohl sie den mächtigsten Rückhalt an der Territorialhoheit hatte, je nach Hausmacht und Energie der Kaiser; im wesentlichen aber läßt sich sagen, daß für Gesetzgebung wie Steuerbewilligungen das Zustimmungsrecht des Reichstages im späteren Mittelalter in der Regel uneingeschränkte Geltung hatte.

Wie sehr dieser doppelte Prozeß durch die Verbindung der deutschen Königswürde mit dem angeblich erneuerten römischen Kaisertum und die dadurch hervorgerufenen weitausgreifenden Ambitionen der deutschen Könige gefördert worden ist, ist allgemein be-

kannt, und als diese Pläne endgültig gescheitert und aufgegeben waren, war es zu spät. Auch der bedeutenden Hausmacht der Habsburger ist keine Reaktion gelungen. Ja, das ist doch denkwürdig, der erste Versuch zu einer etwas festeren Einigung des Reichs ging nicht vom Königtum, sondern von den Fürsten aus. Aber der Entwurf des Kurfürsten-Erzbischofs Berthold von Mainz von 1495 zog natürlich daraus auch die naheliegende Konsequenz, den dem Reiche erwachsenden Vorteil zur Förderung der Rechte des Reichstages auszubeuten. Ein ständischer Ausschuß sollte die neue Steuer, den gemeinen Pfennig, nicht nur verwalten, sondern auch über seine Verwendung befinden. Zuerst vom König Maximilian abgelehnt, kam das Projekt doch nach fünf Jahren zustande; aber nur für ganz kurze Zeit. Wie der gemeine Pfennig 1495 und später zumeist nur von den Städten, nicht aber von den Fürsten, ja nicht einmal von der Reichsritterschaft einkam, so zerfiel auch die neue Behörde bald. Zuletzt blieb alles beim alten, da auch die Gegenprojekte des Königs nicht angenommen wurden: in den europäischen Verwicklungen, um derentwillen die ganze Frage in Fluß gekommen war, blieb das Reich jetzt wie späterhin auf Matrikularumlagen und ein ebenso kontingentiertes Reichsheer der Territorien angewiesen. Der Reichstag hatte unter Maximilian zwar nicht, wie der Plan war, das Königtum noch weiter zurückgedrängt, aber war vor ihm auch keinen Schritt weit gewichen. Noch vor diesen Verhandlungen aber war es zu einer Erweiterung des Reichstags gekommen, die geschickten Herrschern nach dem Princip des divide et impera vielleicht zu gute gekommen wäre, die zuletzt aber auch wieder nur auf eine Verstärkung des ständischen Elements hinauslief: die Reichsstädte wurden seit 1489 regelmäßig zum Reichstag zugelassen und traten nun hier sogleich in Gemeinschaft auf, als dritte Kurie neben denen der Kurfürsten und Fürsten. Von der Macht des englischen Unterhauses sollte diese Kurie freilich immer sehr weit entfernt bleiben, wie denn auch jetzt und später die Ritterschaft von der Reichsstandschaft ausgeschlossen blieb und die Grafen mit wenigen Kollektivstimmen zu einem wenig maßgebenden Anhängsel der Fürstenbank wurden[1].

Aber das ständische Leben Deutschlands war nicht allein auf die Gesamtheit beschränkt, es lag in der Natur der Dinge, daß in den Territorien, namentlich in den großen, eine ähnliche Entwicklung

[1] Ulmann, Kaiser Maximilian I. I (1884) S. 346 ff., 596 ff., II (1891) S. 8 ff., 260 ff., 656 f.; Lamprecht V 1 S. 24 ff.; Schröder[2] S. 775 ff., 820.

platzgreifen mußte, wie im Reiche. Nur freilich hat sie hier eine ganz andere Richtung eingeschlagen. Hier und da hatte es allerdings eine Zeitlang den Anschein, als würde der nimmer satte Partikularismus der Deutschen die Teile ebenso zersplittern wie das Ganze. So haben z. B. auch in einem an sich besonders festgeschlossenen Territorialnexus, wie Brandenburg als Markgrafschaft ihn darstellte, die drei Landesbischöfe versucht, sich der Hoheit des Kurfürsten zu entziehen und reichsunmittelbar zu werden, wenn auch ohne zuletzt ihr Ziel zu erreichen; die Bischöfe von Kammin haben den pommerschen Herzögen gegenüber die Reichsstandschaft erstrebt, ebenfalls ohne Erfolg[1], und ähnliche Fälle ließen sich wohl noch mehr auffinden. Auch die Sekundogenituren haben zuweilen analoge Mittelautonomien geschaffen, im ganzen aber hat doch die innere Entwicklung der Territorien einen ganz anderen Gang genommen als die des Reichs. In ihnen kam ein Ständetum empor, das nicht die öffentliche Gewalt und den Boden des Staates zerspalten und an sich zu bringen vermochte und das eben deshalb mit dem englischen und französischen Parlamentarismus leichter verglichen werden kann. Es darf um so eher geschehen, als es die meisten territorialen Ständeversammlungen an einer starken Ausdehnung ihrer Macht dem Fürstentum gegenüber nicht haben fehlen lassen.

Was ihre Entstehung betrifft, so geht sie auf ganz ähnliche Ursachenreihen zurück, wie die der englischen und französischen Stände. Die Entwicklung setzt ein etwa im dreizehnten Jahrhundert, wie in Jülich-Berg und Preußen, zuweilen auch früher, im zwölften, wie in Brandenburg, oder später, im vierzehnten, wie in Bayern, oder gar erst im fünfzehnten Jahrhundert, wie in Württemberg[2]. Auch die äußeren Anläße, aus denen derartige, zuerst an keinerlei Formen gebundene Versammlungen einberufen wurden, sind verschieden. Gewöhnlich wünschten die Fürsten, sich in besonders wichtigen An-

---

[1] S. G. A. v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg (1858) S. 31 f.; Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625 (1896) S. 45.

[2] S. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 I (1885) S. 64; Mülverstedt S. 78; Breysig, Die Entwicklung des preußischen Ständetums von seinen Anfängen bis zum Regierungsantritt des Großen Kurfürsten (Einl. zu Urk. und Aktenst. zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg XV [1894] S. 4 f.); Riezler, Geschichte Bayerns II (1880) S. 513; Stälin, Geschichte Württembergs I 2 (1887) S. 738.

gelegenheiten — bei Vertragsschlüssen, bei Festsetzung von Landfriedensordnungen und so fort — der Zustimmung ihrer Vasallen und Ministerialen zu versichern. Anderwärts, wie in Preußen, blieb es jahrzehntelang bei Huldigungslandtagen, also leeren Formalitäten, denen späterhin Beratungen über allgemeine Landesangelegenheiten, jedoch mit Ausschluß der Steuern, folgten[1]. Oft scheinen sich diese Versammlungen ganz zwanglos aus gelegentlichen Zusammenkünften entwickelt zu haben: eine Anzahl von Vasallen und Ministerialen unterschreibt zur Bekräftigung und zum Zeugnis einen wichtigen Vertrag mit dem ihn abschließenden Fürsten; oder aber ein Feldzug, den man gemeinsam geführt, wird durch einen Friedensschluß beendigt, den man wiederum gemeinsam unterzeichnet, oder ein Gesetz wird erlassen, für das der Fürst sich den Rat der notabelsten und mächtigsten Edelleute erholt hat, und wird nun ebenso natürlich gemeinschaftlich gezeichnet.

Allmählich aber, und erst da tritt die Entwicklung in ein wichtiges Stadium, beginnt die Gewohnheit der Beratung des Fürsten durch seine Stände ein Recht zu werden, und was vielleicht ebenso wichtig ist, wie diese formale Wandlung, die Steuerbewilligung wird mehr und mehr der Hauptzweck der Fürsten bei derartigen Versammlungen; die Stände ihrerseits aber benutzen diesen Umstand zu mannigfacher Ausdehnung ihrer Rechte. Die Aufbringung von Steuern wurde nunmehr in der Regel, wie jede andere nicht aus dem Lehns- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse herzuleitende Leistung, ohne weiteres als nicht ohne die Bewilligung dessen, der sie prästieren sollte, erreichbar angesehen[2]. Der Bereich dieser notwendigen Bewilligungen verringerte sich freilich wieder stoßweise dadurch, daß gewisse Abgaben, die zuerst außerordentliche waren, allmählich ordentliche wurden und so festwuchsen, daß sie sich der ständischen Bewilligung entzogen — so ist es in der Mark mit drei zeitlich aufeinanderfolgenden Steuerschichten gegangen[3] —, in der Hauptsache aber nahmen diese Forderungen stetig zu. Jede neue Institution des nach allen Seiten um sich greifenden Staates, vor allem aber die Umwälzung des Heerwesens mußte sie mehren. Hand in Hand mit diesem Anwachsen des Bedürfnisses nach ständischen Bewilligungen

---

[1] Below I S. 65; Breysig S. 5 f.

[2] Below II (1886) S. 53 ff.

[3] Vergl. Breysig, Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. (in diesem Jahrbuch XVI [1892] S. 462 ff.).

begannen auch die Landtage selbst sich zu konsolidieren; zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts und im Laufe des fünfzehnten bildeten sie sich fast überall zu einer festen Institution heraus.

Die Zusammensetzung der ständischen Versammlungen entspricht der der englischen und französischen insofern, als sie sehr oft, wie jene, aus Geistlichkeit, Ritterschaft und Städten bestehen. Indessen ist die geistliche Kurie in manchen Territorien gar nicht vorhanden gewesen, wie z. B. in Jülich-Berg, wo im fünfzehnten Jahrhundert wohl Prälatenversammlungen stattgefunden haben, aber fast nur getrennt von den Landtagen. Anderwärts, wie in Sachsen, war die Geistlichkeit mit den Grafen und Herren vereinigt; in Braunschweig, Brandenburg und Württemberg aber tritt sie als gesonderte Kurie auf, auf dem bayerischen Landtag ist sie zahlreich vertreten[1].

Neben ihr steht der Adel, sei es vereinigt, sei es in zwei Kurien gespaltet. In Sachsen und Brandenburg z. B. ist ein eigener Herrenstand — in ersterem Land mit der eben genannten Kombination — vorhanden, dem auch die Grafen zuzählen; in Württemberg, Bayern, Jülich-Berg ist davon nicht die Rede; in Pommern haben einige bevorrechtete Geschlechter wohl den Versuch gemacht, einen Herrenstand zu begründen, ohne doch so weit zu gelangen[2]. Überall endlich sind die Städte vertreten, nur ganz selten — wie in Tirol und, wenigstens in älteren Zeiten, in Holstein und Schleswig — die Bauern. Diese haben selbst in Territorien, wo sich eine verhältnismäßig große Zahl von Landbewohnern einer wenig beschränkten Freiheit erfreute, wie in Preußen, keinerlei Vertretung durchgesetzt[3].

Was den Modus der Vertretung angeht, so waren die Stimmen der Geistlichkeit wie die des Herrenstandes, wo er bestand, unzweifelhaft Virilstimmen, doch so, daß Körperschaften, die im Landtage Sitz hatten, also namentlich Klöster, Kapitel und Stifter, natürlich nur durch ein deputiertes Mitglied vertreten waren. Insoweit entsprachen

---

[1] Below, Verfassung II S. 51 f.; Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610 I (1895) S. 15; Schreber, Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- u. Ausschußtägen[3] (1793) S. 18 ff.; O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover II (1886) S. 237; Mülverstedt S. 31 ff.; Stälin I 2 S. 738 f.; Riezler III (1889) S. 665.

[2] Spahn S. 102; Jäger II 2 S. 514 f.; Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I (1851) S. 353 f.

[3] S. u. S. 78 und die entscheidenden Aktenstücke bei Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens V (1886) S. 529, 561, 564, 652.

die Verhältnisse den französischen durchaus; gänzlich abweichend von diesen aber trat auch der Adel der Regel nach viritim auf, war nicht wie dort durch bannerets oder sonstige Deputierte vertreten. Jeder Edelmann, der die Landstandschaft besaß, konnte in Jülich-Berg, in Bayern, in Brandenburg auf dem Landtage erscheinen. Daher waren denn auch die vollen Landtage ganz außerordentlich zahlreich: in Jülich-Berg ergingen im Jahre 1509 allein an die Ritterschaft 400 Ladebriefe. Bayern zählte gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts etwa 1000 landstandsfähige Güter, und in der Mark hatte noch im Jahre 1602 der gesamte Landtag über 1400 Köpfe[1]. Die Städte waren der Natur der Sache nach durch Abgeordnete vertreten, meist wohl nur von den Räten und aus deren Mitte und nicht von der gesamten Bürgerschaft gewählt — so z. B. in Jülich-Berg, in Pommern, in Brandenburg[2].

Eine ausgebildete Vertretung des Bauernstandes scheint[3] im eigentlichen Deutschland — abgesehen von den Territorien an der Peripherie des Reichs — überhaupt nur in Tirol organisiert worden zu sein. Dort freilich ist er zu einer Stellung gelangt, die der der Städte kaum etwas an Bedeutung nachgab. In den Landtagsurkunden zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ist seine Existenz schon als vollkommen anerkannt nachzuweisen. Im Jahre 1423 verspricht die gemeine Landschaft, d. h. wie es sogleich im Anschluß daran zur Erläuterung lautet, „Städte, Märkte, Thäler und Gerichte," dem Herzog Beistand. Und im Jahre 1453 wurde von dem Landesherrn auch der Vertretungsmodus ausdrücklich festgestellt: jedes der von ihm zum Landtage geladenen Gerichte und jede selbständig aufgeforderte Gemeinde sollte zwei, eine auch drei „der besten und weisesten Männer" wählen und als Boten zur Tagfahrt schicken. Als sich die Bauern später bei Zusammensetzung der Landtagsausschüsse beschwert fühlten, setzten sie im Jahre 1517 vollends die Feststellung einer ganz genauen Matrikel für die Wahl dieser Ausschüsse, wie des Landtages überhaupt durch, bei der sie mit den drei andern Ständen völlig gleichgestellt wurden. Schon 1466 aber war ausdrücklich von der Landschaft aller

[1] Below, Landtagsakten I S. 28; Riezler III S. 666; Isaacsohn, Die landständischen Verhältnisse in den Marken bis zum Jahre 1640 (Einl. zu Urk. u. Aktenst. X [1880]) S. 16.

[2] Below, Landtagsakten I S. 21; Spahn S. 103; Mülverstedt S. 54.

[3] Ich sage das mit allem Vorbehalt. Vielleicht finden sich auch sonst noch Spuren, namentlich in den übrigen Alpenländern.

vier Stände gesprochen worden, wie denn die Anerkennung des tiroler Bauernstandes sicherlich noch in die Zeit vor 1423 zurückreicht[1].

Wie kläglich aber ist sonst die politische Geschichte des deutschen Bauernstandes verlaufen. Wohin man blickt, ist er unvertreten. Und auch da, wo er eine erträgliche sociale und wirtschaftliche Position festgehalten hat, finden sich höchstens die allerdürftigsten Spuren einer mittelbaren Vertretung. So haben die ostpreußischen freien Bauern allerdings selbst um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts noch das Recht gehabt, auf den Landtagen — vermutlich durch die adeligen Abgeordneten ihres Amtes — Beschwerdeschriften zu überreichen[2], und es ist auch um 1500 geübt worden. Aber das war auch alles: im übrigen wurden die Steuern ihrer ungefragt festgesetzt und aufgelegt[3], und auch die Freien und Schulzen hatten sie öfters nicht direkt, sondern durch Vermittlung des Adels zu zahlen[4]. Sie waren, von jener einen fast nur formellen Ausnahme abgesehen, die ihnen schwerlich je viel wirklichen Nutzen gebracht hat, politisch rechtlos. —

Ihres großen Umfanges wegen sind sehr oft die thätigen Organe der Stände nicht die Landtage in ihrer Gesamtheit, sondern aus ihrer Mitte hervorgegangene Ausschüsse gewesen, zuweilen, wie in Bayern[5], verschwanden jene fast ganz zu Gunsten dieser. Schon ihre Existenz bedeutete gewöhnlich zugleich einen nicht geringfügigen Machtzuwachs. Denn derartige, an Mitgliederzahl kleinere Körperschaften ließen sich einmal länger und leichter zusammenhalten, während die großen Landtage gar nicht so selten auseinandergelaufen sind oder wenigstens ihre Beratungen überhastet haben, weil man nach Hause wollte. Sodann aber waren die Ausschüsse dieser ihrer Natur nach auch viel eher geeignet, thatsächlich in die Verwaltung einzugreifen, auch gegen Willen und Recht des Fürsten. Sie waren an sich Behörden ähnlicher als die ungefügen Plenarversammlungen

---

[1] Jäger II 1 (1882) S. 396, II 2 (1885) S. 142, 207, 492 f., 514 f.

[2] S. die Gravamina vom 26. Juni 1640, darunter der Freien, Köllmer, Schulzen, Krüger und anderen privilegierten Leute Beschwerde. (Breysig, Urk. und Aktenst. XV S. 265 ff.)

[3] Artikel der Landschaft vom 3. Aug. 1508 (Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens V [1886] S. 529).

[4] Verhandlung vom 20. Nov. 1520; anders in dem Schreiben des Hochmeisters an die Gebietiger 15. März 1515 und in dem Ausschreiben an die Ämter vom 13. Dez. 1514 (ebenda V S. 652 f., 564, 560).

[5] Riezler III S. 664.

und sind es oft genug auch wirklich geworden, namentlich da, wo sie die Steuerverwaltung an sich zu bringen wußten.

Fragt man nun nach der Summe der Macht, die die Stände im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sich zu erringen wußten, so muß vor allem festgestellt werden, daß das Bild, das sich da ergiebt, wohl im ganzen recht einheitlich, in den Details aber ein buntes ist, nicht so sehr in Bezug auf den schließlichen Zustand, also etwa um das Jahr 1500, als was die Entwicklung bis dahin angeht. Freilich, im ganzen hat man den Eindruck, als seien die Abwandlungen in diesem Zeitraum nicht so starke wie in der nächstfolgenden Periode. Der Grund liegt nahe: die Ambitionen der Fürsten gingen noch nicht so weit; sie waren, betrachtet man den Verlauf im ganzen, noch nicht so oft in auswärtige Händel oder doch wenigstens nicht in so akute und daher auch kostspielige Konflikte verwickelt wie im sechzehnten Jahrhundert. Auch die Civilverwaltung war noch nicht so fortgeschritten, die Domänenkassen, die sie und die Hofhaltung in der Regel speisten, deshalb noch nicht so sehr in Anspruch genommen, daß man allzu oft veranlaßt gewesen wäre, auch um dieser Staatszwecke willen auf die Besteuerung der Unterthanen zurückzugreifen.

So giebt es denn einige Territorien, in denen sich im Laufe dieser Epoche das Machtverhältnis zwischen Fürst und Ständetum überhaupt nicht merklich verändert. In Jülich-Berg z. B. scheint es selbst noch 1540 im wesentlichen das gleiche gewesen zu sein wie im Jahre 1400. Wohl giebt es einige kurze Zeiträume, in denen die Macht der Landstände etwas höher steigt, auch der Umfang der Verbriefung ihrer Rechte schreitet fort, die Grundlagen aber bleiben dieselben. Eine Steuer, der Schatz, ist hier frühzeitig stabil und damit dem Bewilligungsrecht der Landtage entzogen. Alle außerordentlichen Auflagen aber, die außerdem erhoben wurden, unterlagen ihm regelmäßig: niemals ist im vierzehnten Jahrhundert ohne Zustimmung der Stände eine Abgabe erhoben worden. Ihr Recht war ferner, daß der Landesherr sich unangegriffen ohne ihre Zustimmung in keinerlei Krieg einlassen dürfe, und es scheint fast, als sei auch dieses Privileg nicht gebrochen worden[1]. Selbst die Teilnahme bei Reichskriegen ist versagt worden; nur im Verteidigungsfalle konnte der Herzog ohne weiteres das Aufgebot erlassen.

---

[1] S. **Below**, Landtagsakten I S. 71, Verfassung III 1 S. 57, 78, Landtagsakten I 97 ff., 103 ff.

In dem benachbarten Cleve-Mark war die Stellung des Ständetums ebenfalls eine dauernd starke geworden; im Jahre 1501 boten sie ihrem Herzog offenen Trotz und verweigerten ihm eine Bewilligung; sie setzten ihm dann, sehr viel weiter vordringend, als es den jülich-bergischen Landtagen je gelungen war, geradezu eine ständige Verwaltungsbehörde zur Seite, die als ihr Ausschuß im Grunde alle Geschäfte leitete[1].

In Lüneburg ist es zu einem ähnlich starken Vorstoß der Stände schon sehr viel früher gekommen. In einer Zeit großer finanzieller Bedrängnis zwangen sie ihren beiden Herzögen, zwei Brüdern, die gemeinsam regierten, im Jahre 1392 die Lüneburger Sate auf, einen Vertrag, der nicht auf fürstlicher Verleihung, sondern auf Gegenseitigkeit beruhte, wie das Bündnis zweier fremder Mächte, und in dem sie sich noch über ihre alten Privilegien hinaus, die ein unbedingtes Steuerbewilligungsrecht schon in sich schlossen, das Recht bewaffneten Widerstandes im Falle eines Verfassungsbruches vindizierten und die Einsetzung eines stehenden ständischen Ausschusses, der fünf Sateleute, ausmachten. Deren Vollmachten waren so große, daß sie selbst als Schiedsgericht zwischen den Herzögen und ihren Unterthanen auftreten sollten. Doch gelang es den so arg zurückgedrängten Fürsten bald, diese Zugeständnisse wieder aufzuheben; später ist hier zwischen Herzögen und Ständen ein friedliches Zusammenwirken die Regel gewesen. Doch involvierte dies natürlich hohe Rechte der Landtage; einmal hat ein Fürst den Ständen für den Fall seines vorzeitigen Todes die Regentschaft anvertraut. Hier wie in Braunschweig ist das Steuerbewilligungsrecht fast durchgängig in Geltung gewesen, und die Stände haben auch sonst auf die auswärtige wie die innere Politik den stärksten Einfluß ausgeübt.

Auch in den geistlichen Territorien am Rhein und im Westen überhaupt scheint die Entwicklung eine analoge gewesen zu sein: den Ständen des Erzbistums Köln wurde in einem größeren Vertrage, der Erblandesvereinigung von 1463, das Steuerbewilligungsrecht feierlich gewährleistet[2]. Und wie im Westen war auch im Norden und Osten die Entwicklung dem Ständetum günstig. In Holstein

[1] Haeften, Die landständischen Verhältnisse in Cleve und Mark bis zum Jahre 1641 (Einl. in Urk. u. Aktenst. V [1869] S. 9).

[2] Heinemann II S. 163, 237 ff.; vgl. auch Manecke, Kur- und fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht (1859 veröffentlicht, abgefaßt bis 1815) S. 205 ff.; Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln (1866) S. 62.

besagte der Freiheitsbrief von 1422, den die Ritterschaft noch in unserem Jahrhundert in ihrer Lade aufbewahrt hat, daß niemand Kriegsdienst zu leisten habe, als bis an die Landscheide, und Bede nur gezahlt zu werden brauche, wenn die Grafen eine Hauptschlacht verloren hätten[1]. Außerdem aber hat der Adel hier, was ihm sonst selten gelungen ist, wenigstens zeitweise die landesherrliche Verwaltung zu einem Teile mitbesetzt: im Rate der Grafen saßen dann neben den Inhabern der Hofämter gewählte Vertreter der Ritterschaft.

In Mecklenburg war die Position, die die Stände innehatten, vielleicht noch stärker: mehrfache Vormundschaftsregierungen, immer ein mächtiges Vehikel für die Förderung des Ständetums, haben ihnen besonders großen Vorteil gebracht. Zwei solche Fälle haben ihnen hier im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die volle Regentschaft des Landes verschafft. Das erste Mal waren sie so mächtig geworden, daß der mündig gewordene Fürst sie nur mit den Waffen in der Hand wieder zur Botmäßigkeit bringen konnte. Und schon im dreizehnten Jahrhundert hatten die versammelten Vasallen und die Ratmänner von Wismar einen Vormundschaftsstreit geschlichtet. Das Steuerbewilligungsrecht scheint hier immer in ungebrochener Geltung bestanden zu haben.

Ein noch größeres Maß von Rechten haben sich vollends die pommerschen Stände zu erringen gewußt. Schon 1295 haben sie in einem Erbfalle nach ihrem Belieben das Land geteilt und ungefähr dreißig Jahre später haben sie die Besetzung aller herzoglichen Ämter von ihrer Zustimmung abhängig gemacht. Die Städte, die hier noch mächtiger waren als die Ritterschaft, setzten um 1416 im Bunde mit dieser dem fürstlichen Hofgericht einen „gemeinen Rat" entgegen, der, ganz in dem Sinne der Lüneburger Sate, ein Schiedsgericht zwischen Fürst und Land bilden sollte; und etwa vierzig Jahre später ließ sich ein noch schwächerer Herzog sogar das Versprechen abnötigen, Krieg zu beginnen und Frieden zu schließen, ja selbst an den Reichstagen teilzunehmen nur mit Wissen und Willen der Stände. Erst Bogislav X., ein bedeutender Regent, begann eine Reaktion einzuleiten, aber auch er erkannte das Steuerbewilligungsrecht der Stände rückhaltlos an.

So große Rechte haben sich die preußischen Stände in dieser Epoche freilich noch nicht errungen, aber sie haben dafür einen Schritt

[1] Abgesehen von der üblichen Pflicht, die fürstlichen Töchter auszustatten (Waitz I S. 356 ff.).

gewagt, der ohne Gleichen dasteht in der deutschen Ständegeschichte. Sie haben eine auswärtige Macht, die Polen, gegen ihre eigene Landesherrschaft, den Orden, zu Hilfe gerufen. Allerdings bestand die Korporation, die Preußen beherrschte, nur aus stets neu aus dem Reich herzuströmenden Landfremden, das Band monarchischer Treue fehlte hier und der Willkür und dem Verfall des Ordens gegenüber gab es keine Hoffnung auf Regierungswechsel; immerhin aber sind die Aufstände von 1410 und 1454 die furchtbarsten Konflikte, in die je in deutschen Landen das Ständetum mit der Regierungsgewalt geraten ist. Denn der Adel und das städtische Patriciat waren beide Male die Führer im Streit und die Stände waren denn auch beide Male die Gewinnenden. Obwohl der erste Aufstand gedämpft wurde, ist doch in seinem Gefolge die Macht der nun erst recht konstituierten Landtage sehr viel größer geworden. Ihr Steuerbewilligungsrecht ist damals zuerst de facto anerkannt worden und man hat es gegen alte wie neue Abgaben weidlich angewandt. In dem Territorium aber, das der Thorner Friede dem Deutschtum übrig ließ, hat sich ebenfalls die Stellung der Stände nach dem Kriege merklich verstärkt. Der Vertrag von 1466 schon bestätigt ausdrücklich alle Rechte der Prälaten, Ritter, Edlen, Bürger und Unterthanen Preußens, und schon zwölf Jahre darauf, als der Hochmeister Martin Truchseß den ersten Versuch machte, die polnische Oberherrschaft zu brechen, erwiesen die Stände von neuem ihren oppositionellen Geist: sie versagten dem Kriege ihre Zustimmung und traten wie eine dritte Macht als Unterhändler in dem Kampf auf. Unter Friedrich von Sachsen, dem vorletzten Hochmeister, war ihr Steuerbewilligungsrecht in seinem ganzen Umfang anerkannt[1].

Auch in der Mark haben die Hohenzollern, bald nachdem sie ins Land gekommen waren, die Opposition der mächtigsten Glieder ihrer Stände mit den Waffen in der Hand brechen müssen: zuerst die einiger Adelsgeschlechter, dann die der Hauptstädte Berlin, Kölln und Stendal. Nachher aber haben finanzielle Nöte doch auch sie in Abhängigkeit von den Bewilligungen der Landtage gebracht. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist denn auch unter weiser Benützung des Zwiespaltes zwischen Adel und Städten wohl die Einführung einer Bierziese durchgesetzt worden, nicht aber die eines neuen Zolles. Ja selbst unter dem starken Albrecht Achilles schienen sogar die Grundlagen für

[1] Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände (1856) S. 58 f., 62 ff.; Spahn S. 6 ff., 10; Breysig, Ständetum (Urk. und Aktenst. XV) S. 7 ff.).

ein verfassungsmäßiges Leben erschüttert werden zu sollen: der Adel *hat* ihm 1485 das unglaubliche Zugeständnis abgetrotzt, daß den Städten ausdrücklich verboten wurde, gegen räuberische Edelleute auf *eigene Hand* einzuschreiten.

Den sächsischen Ständen ist auf dem Leipziger Landtage von 1438 ihr Steuerbewilligungsrecht ausdrücklich gewährleistet worden; zwölf Jahre später übernahmen sie zwar die Bezahlung der Schulden des Kurfürsten, aber nur unter der Bedingung gründlicher Rechnungslegung, 1451 errangen sie schon das Zugeständnis, daß sie vor Aufnahme neuer Anleihen befragt werden sollen und 1458 wurde ihnen das Recht, über Krieg und Frieden gehört zu werden, bestätigt.

In Württemberg ist man wieder noch weiter gelangt. Hier sind die Stände zwar erst verhältnismäßig spät emporgekommen, dann aber haben ihnen zuerst eine Vormundschaftsregierung von 1450 ab, später namentlich die Thronfolgewirren der neunziger Jahre viel Macht verschafft. Mehrmals ist den ständischen Ausschußdeputierten der Sitz im Regimentsrat eingeräumt worden.

In den viel größeren bayerischen Verhältnissen ist die Macht der Stände sehr viel früher erstarkt und schon zu Anfang ist ihr Auftreten bei einer wichtigen Gelegenheit — es war in Niederbayern im Jahre 1311 — mit einer großen Steuerbewilligung und zugleich mit dem ausdrücklichen Zugeständnis des Herzogs verbunden, sie solle nur eine einmalige sein. Schon sechs Jahre zuvor hatten die oberbayerischen Stände ihrem Herzog sogar das Münzrecht abgewonnen. Eine lange Reihe von Freiheitsbriefen hat den Landtagen diese und andere Rechte immer wieder bestätigt; mancherlei Wirren und Irrungen innerhalb des Herrschergeschlechts haben ihre Macht noch weiter vermehrt, obwohl es unter Fürsten, die ihre finanzielle Selbständigkeit zu wahren wußten, auch an Rückschlägen nicht fehlte. Bei Vormundschaften und Landesteilungen gewann das Ständetum auch hier vielfach Vorteile. Zuletzt haben die Landtage — wenn auch vergeblich — selbst die Forderung erhoben, daß sie alle zwei Jahre berufen werden müßten.

In Österreich endlich ist die ständische Geschichte so gespalten und zersplittert gewesen wie die territoriale. Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Tirol hatten ihre eigenen Landtage. Nur eine dieser Entwicklungen sei hier skizziert: die Tiroler Stände, deren Stellung auch schon vorher eine recht gefestigte war, sind im Jahre 1437 um eine Abgabe in einer Weise angegangen worden, die über ihr Steuerbewilligungsrecht keinen Zweifel mehr bestehen ließ. Noch weiter ist man trotz eines Anlaufs nicht gekommen: Versuche, den

Landtag auch ohne Mitwirkung des Landesherrn einzuberufen, haben doch zu keiner Vermehrung der ständischen Privilegien geführt. Maximilian hat sich dies Recht im Jahre 1499 ausdrücklich beigelegt[1].

Auch diese lange Reihe von territorialen Entwicklungen erschöpft doch noch nicht die Zahl der verschiedenen Arten der Verfassungsgestaltung in Deutschland, ja sie läßt eine Gruppe ganz unberücksichtigt, die eine von allen anderen Formen des Ständetums völlig abweichende Kategorie darstellt. Von Tirol und seinem mächtigen Bauernstand ist die Rede gewesen, aber drei Stellen gab es in deutschen Landen, in denen der Bauer allein herrschte, in denen dieser Zustand auch der einzige geblieben war. Leider lagen sie freilich nicht im Kerne des Reiches, sondern an der Peripherie, aber noch gehörten sie alle zu ihm, wenn auch in mehr oder minder lockerem Zusammenhange.

Vor allem den Ditmarschen ist das höchste gelungen: sich von aller Herrenmacht überhaupt frei zu machen. Zu einem Teil friesischer Abstammung, hatte sich dies edle an Zahl geringe, an Kraft starke Bauernvolk schon früh des Erzbischofs von Bremen, ihres ursprünglichen Oberherrn, entledigt, hatte dann in der Schlacht von Bornhövede die Dänen von sich abgewehrt und war wieder unter bremischen Schutz getreten. Aber der Erzbischof wagte kaum merkliche Konsequenzen aus diesem Verhältnis zu ziehen, er mußte seit 1300 sogar seine Vögte aus der Zahl der Bauern wählen. Und im Innern hatten die Ditmarschen den Adel bis zum Beginn des vierzehnten Jahrhunderts fast völlig beseitigt oder doch aller Privilegien beraubt. Die wenigen Edelleute, die übrig blieben, wurden den Bauern gleich. Eine Verfassung, so frei und so demokratisch in echt germanischem Sinne, daß sie wie ein Wiederaufleben taciteischer Zustände erscheint, hält hier die Gesamtheit der Freien zusammen; die Landesgemeinde selbst war die Inhaberin der öffentlichen Gewalt. Lange Zeit waren selbst die acht Kirchspiele wieder für sich mächtiger, als die Landesversammlung. Erst gegen die Mitte des

---

[1] Isaacsohn, Landständ. Verh. (Urk. u. Akt. X) S. 7 ff.; Droysen, Geschichte der preußischen Politik II 1[2] (1868) S. 277, 337; Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles (Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landesk. III [1866] S. 286 ff., 295); Isaacsohn, Geschichte d. preußischen Beamtentums I (1874) S. 186 f.; Böttiger-Flathe, Geschichte von Sachsen I[2] (1867) S. 412 f.; Fricker und Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs (1869) S. 41 ff.; Stälin I 2 S. 738 f.; Riezler II S. 511 ff., III S. 659—664; Jäger II 1 S. 405 ff., II 2 S. 419, 447, 430, 514 ff.

fünfzehnten Jahrhunderts wurde ein Oberlandesgericht, die Achtundvierzig, eingesetzt, als oberste ausübende und Gerichtsbehörde. Wohl bildete diese höchste Instanz eine Art Aristokratie, insofern die Mitglieder, die auf Lebenszeit gewählt wurden, oft ihre Stellen auf ihre Nachkommen vererbten. Aber die Freiheit und Selbständigkeit aller freien Bauern wurde nicht im mindesten eingeschränkt, die Landesversammlungen blieben in Thätigkeit. Und nach außen bewies sich die Vollkraft dieses starken Stammes, in dem jeder Jüngling mit 11 Jahren als mündig, mit 14 als wehrhaft und mit 18 als politisch vollberechtigt galt, in neuen Kriegsthaten. In langwierigen Kämpfen haben sie sich gegen die Angriffe der Grafen von Holstein stets erfolgreich gewehrt; die Mittagshöhe ihres Ruhmes aber erstieg dies kleine Heldenvolk von Bauern, als es im Jahre 1500 dem König Johann von Dänemark ein zweites Bornhövede bereitete. Von ihrem Erzbischof, von den Hansen, von Lübeck und namentlich von ihren Nachbarn und Bundesgenossen, den Hamburgern, schmählich und feige im Stiche gelassen, haben bei Hemmingstedt 6000 Bauern gegen 4100 dänische Söldner — es war die berüchtigte schwarze Garde — gegen 1500 schleswig-holsteinische, dänische und oldenburgische Edelleute und Knappen zu Pferde und fast 8000 Landwehren zu Fuß, also gegen mehr als die doppelte Übermacht, den Sieg erfochten. Es ist die größte That, die deutsche Bauern je vollbracht haben. Die Freiheit der Ditmarschen aber war nun auf Jahrzehnte hinaus fest begründet[1].

Nicht so weit sind die Bauern des Stammlandes, die Friesen an der Ems, gelangt. Immerhin ist es auch bei ihnen eine Zeit lang zu selbständigen Vereinigungen gekommen, die nicht weit von vollständiger Autonomie entfernt waren. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts schon haben sich, um an Stelle der kaum noch ausgeübten Grafengewalt eine feste Ordnung zu schaffen, einzelne Gaue zwischen Weser und Zuidersee verbunden und sich selbst Satzungen gegeben. Es kam nicht sogleich zum Aufstand gegen die Grafen, die vielmehr, meist allerdings von fernher, ihre Hoheitsrechte ausübten, aber die verbundenen Gaue schickten doch, im zwölften und namentlich im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts, Abgeordnete nach Upstalsbom, wo man selbständige Tage abhielt. Zu Einigungen gegen die Grafen ist es wohl auch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts

---

[1] Dahlmann III S. 258 ff., 288 ff. Vgl. auch oben S. 11.

selten gekommen; zwischen 1323 und 1327 läßt der Kampf der Westergoer gegen die Grafen von Holland die alte Bundesverfassung wieder aufleben, wieder kam man bei Upstalsbom zusammen. Aber dieser Zustand hatte keine Dauer, im fünfzehnten Jahrhundert beherrschten die Grafen von Holland den westlichen Teil von Friesland, wenn auch nicht unbestritten. Diesseits der Ems hielt sich die Freiheit der Bauern wohl länger; aber es kamen einheimische Herrengeschlechter auf, die sich fürstliche Rechte verschafften, und von Osten her drängte der Graf von Oldenburg. Daß 1416 und 1417 Kaiser Sigismund den östlichen, 1456 Kaiser Friedrich III. gar allen Friesen unter Aufhebung aller Landeshoheit die Reichsunmittelbarkeit verleihen wollte, hat ihnen auf die Dauer nichts genützt[1]. Wohl haben die Westfriesen noch 1498 gegen die holländischen Grafen mit Erfolg gekämpft und die Butjadinger, zwischen Jade und Weser, wurden 1499 vom Grafen Johann von Oldenburg mit Hülfe eben der schwarzen Garde, die ein Jahr darauf bei Hemmingstedt so kläglich geschlagen wurde, doch nur vorübergehend unterworfen; aber es waren die letzten Zuckungen der friesischen Freiheit, 1523 sind die Westfriesen ohne Widerstand burgundisch geworden und 1514 schon war der Oldenburger mit braunschweigischer und lüneburgischer Hülfe der Butjadinger Herr geworden.

Nur eine Bauernschaft deutschen Blutes hat Ähnliches, ja noch Höheres erreicht, als die Ditmarschen, das sind die vier Waldstätte. Es scheint, als ob die frische Luft des hohen Gebirgs der Freiheit ebenso günstig ist, wie die rauhen Stürme der Wasserkante im Nordwesten. Das einzige Territorium, in dem die Bauern, wenn auch keine Selbständigkeit, so doch die Vertretung auf den Landtagen zu erringen und festzuhalten vermochten, ist Tirol, und kümmerliche Überreste größerer Freiheit haben sonst nur noch die oberbayerischen Bauern bewahrt. Und es leuchtet auch wahrlich ein, daß die Abgeschiedenheit und Unzugänglichkeit der Berge, das Leben in Einzelhöfen, das hier durch die Natur schon geboten ist, und die natürlichen Hülfsmittel, die sie auch einer geringen Anzahl von tapferen Männern zur Verteidigung gewährt, daß dies alles der Ausbildung des Dranges zur Selbständigkeit günstig ist.

---

[1] S. K. v. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte I 1 (1891) S. 3 ff., ein treffliches Buch, an dem nur seine offenbar den Bauern und der friesischen Freiheit von vornherein wenig günstige Meinung sehr auffällt.

Und ganz auffällig ist nun, wie viel Ähnlichkeiten ein Vergleich der Verhältnisse in der Urschweiz mit den Ditmarschen ergiebt. Auch in Glarus, Uri, Schwyz und Unterwalden erfreuten sich ursprünglich schon die Vierzehnjährigen, im fünfzehnten Jahrhundert doch noch die Sechzehnjährigen großer Rechte: sie waren politisch mündig. Die Landsgemeinde ist hier wie dort die eigentliche Inhaberin der öffentlichen Gewalt. Die Räte überall aus sechszig Männern bestehend — ganz analog den Achtundvierzig, die sich in Heide zu versammeln pflegten — sind die ausführende Behörde.

Freilich haben sich dann diese freien Gemeinschaften von Alpenbauern zu einem Staatenbund mit Städten zusammengefunden, in denen zum Teil nichts weniger als demokratische Verfassungen herrschten, aber das Band, das sie vereinigte, war so locker, daß ihre inneren Verhältnisse dadurch gar nicht beeinflußt wurden. Zu einer gemeinsamen ständischen Versammlung vollends kam es nicht: wie die Verbindung zwischen Bern und Zürich, Luzern und Zug mit den vier Waldstätten von Anfang an eine ganz lose und mannigfach verschiedene war, so haben auch späterhin die einzelnen Gemeinwesen der Eidgenossen, wie Macht mit Macht, untereinander verhandelt; die Tagsatzungen, die, im vierzehnten Jahrhundert entstanden, im Laufe des fünfzehnten zu einer regulären Institution wurden, waren Diplomatenversammlungen, wenn man das Wort auf so kleine Verhältnisse anwenden darf, wie die späteren deutschen Reichstage. Und die glorreichsten Siege über Fürsten- und Adelsmacht hatten auch hier die Bauernschaften allein errungen. Nur mag die Schlacht von Morgarten deshalb größere Folgen gehabt haben, als die Tage von Bornhövede und Hemmingstedt, weil hier sich reiche und mächtige Städte mit einer waffenstarken Bauernrepublik verbanden[1].

Vergegenwärtigt man sich angesichts dieser goldenen Bauernfreiheit die Zustände im Reich und die furchtbare Katastrophe, die der umfassendste Versuch des süd- und mitteldeutschen Bauernstandes, sie zu seinen Gunsten abzuändern, herbeiführte, so gelangt man zu einem wahrlich wenig erfreulichen Vergleich. Was für ein Zusammentreffen: es war erst zweieinhalb Jahrzehnte her, daß die Ditmarschen dem Heer eines Königs und seines ganzen Adels die schmählichste Niederlage bereitet hatten, und nun wurde die ausgedehnteste Be-

[1] Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I (1850) S. 205 ff., 328 ff.; Meyer, Geschichte des schweizer Bundesrechts I (1878) S. 353 ff., 422 ff.; Dändliker, Geschichte der Schweiz I (1884) S. 341 ff., 393 ff., 544 ff., II (1885) S. 345 f., 357.

wegung, die überhaupt von europäischen Bauern unternommen worden ist, durch dieselben Mächte nicht allein besiegt, sondern unter Strömen von Blut erstickt und für Jahrhunderte zu Boden geschlagen. Und es gingen damit keineswegs allein die socialen und wirtschaftlichen Hoffnungen zu Grunde, wovon schon die Rede war[1], sondern auch politische Pläne, von denen einige wenigstens sehr weit gingen und den Einrichtungen der Ditmarschen und der Eidgenossen in den Waldstätten wie einem Musterbilde nacheiferten, ja zuweilen noch weit über sie hinausstrebten. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß sie von der Schweiz her auch in der That beeinflußt worden sind. Die elsässischen Bauern forderten Einsetzung aller Amtmänner durch die Gemeinde und erklärten, nur dem Fürsten gehorchen zu wollen, der ihnen gefalle. Der Entwurf der fränkischen Führer Weigant und Hipler geht zwar aus von den bäuerlichen wirtschaftlichen Forderungen, aber er schließt daran ein ausgedehntes politisches Programm, das nicht bloß Rechtsgleichheit aller fordert, sondern auch von nationalen, unitarischen Gedanken beherrscht ist: er will wohl die Fürsten beibehalten, aber sie sollen in straffe Abhängigkeit vom Kaiser gebracht werden. Dem Reichsregiment soll eine ständische Vertretung beigegeben werden, aus je zwölf Abgeordneten des Adels, der Städte und des Bauernstandes bestehend. Die Fürsten aber sollen Reichsbeamte, die Gerichte in einer wohldurchdachten Instanzen-Hierarchie einheitlich organisiert, die Münze unifiziert werden. Daß dieser Vorschlag fast ganz einem älteren Vorbild, der Reformation des Kaisers Friedrich III., einer revolutionären Flugschrift aus dem Jahre 1438 entnommen ist, kann seiner Bedeutung wenig Abbruch thun.

In Tirol wurde ebenfalls die Forderung erhoben, daß alle Richter von den Gemeinden gewählt werden sollten: Dazu aber verlangte man hier mehr: alle Standesunterschiede sollten fortfallen, ein Begehren, das, zunächst rein socialer Natur, doch auch die weitestgehenden politischen Folgen, insbesondere die Umwälzung aller bestehenden Landtagsorganisation involvierte. Noch weiter ging der Agitator Gaißmeyr: es sind ihm in der Fieberhitze dieser Tage Ideen gekommen, die erst in unserem Jahrhundert wieder aufgenommen und vertreten worden sind. Er verkündigte im Januar 1526 ein schlechthin staatssocialistisches Projekt. Das Volk soll Gericht halten, die Regierung nicht bloß die Verwaltung des Landes, sondern auch Hütten-

[1] S. o. S. 20; vergl. auch in Nr. I S. 64 ff.

und Bergbau, ja Handel und Industrie übernehmen. Ein Zug deutscher leidenschaftlicher Liebe zu Feld und Wald prägt dem Ganzen dann noch einen stark agrarischen und zugleich germanisch-freiheitlichen Zug auf, der den heutigen warm mit dem Bauer fühlenden Leser wahrlich nicht unsympathisch anmutet, so weit er auch über alle denkbaren Möglichkeiten hinausschießt: Gaißmeyr verkündigt, nicht nur alle Schlösser, sondern auch alle städtischen Ringmauern sollen fallen „und hinfür nimmer Städte, sondern Dörfer sein“ [1].

Daß dieser radikalste Vorschlag gerade von Tirol ausging, ist sehr bemerkenswert. Der Tiroler Bauernstand hatte im Reich damals vielleicht allein politische Vollrechte und mochte auch nicht allzuviel wirtschaftliche und sociale Beschwerden haben. Hier hatte schon im vierzehnten Jahrhundert das Beispiel der schweizerischen Nachbarn und deren glückliche Kämpfe gegen Fürsten- und Adelsmacht anstachelnd gewirkt und eine gewisse Gärung unter den Bauern hervorgebracht [2]. Dazu kam neuerdings, daß eben jetzt der Erzherzog Ferdinand absolutistische Tendenzen durchblicken ließ — ganz abgesehen von dem religiösen Gegensatze, der ihn, den katholischen Fürsten, von seinem vielfach zur Reformation neigenden Volke trennte. Der Streit mochte hier überhaupt mehr politische als wirtschaftliche Anlässe haben, wenn diese auch nicht fehlten.

Eine ähnliche Grundlage haben die unklaren, aber mit der enthusiasmierenden Leidenschaft eines Demagogen vorgetragenen Zukunftspläne Thomas Münzers: sie gehen aus von einer Ausrottung aller ständischen Ungleichheit, an deren Stelle dann ein freilich stark mit theokratischen Elementen durchsetzter Staatssocialismus treten sollte. Auch die rein politischen Elemente treten in der aus seinem Kreise hervorgegangenen Brandschrift deutlich hervor: Einführung der Wahlmonarchie ist die Parole und man erinnert an die Gründung der Eidgenossenschaft [3]. Auch in Thüringen scheinen ähnlich, wie in Tirol, die Ursachen der Bewegung mehr politischer als materieller Natur gewesen zu sein. Wenigstens die Bauern des Erfurter Gebietes verlangten, als sie sich erhoben, vor allem Beteiligung an der Verwaltung ihrer Gemeinden [4].

---

[1] S. Bezold S. 493 ff., 463.

[2] S. Jäger I S. 565.

[3] S. Bezold S. 484, 496 f.

[4] S. Schum, Über bäuerliche Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Erfurter Gebiete z. Zt. d. Ref. (Ztschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. N. F. I. [1877] S. 102).

Überblickt man aber unbefangen von dieser Seite her den Bauernkrieg, so wird man nicht umhin können, den ganz natürlichen Drang eines emporstrebenden Standes, sich politisch wie social größere Geltung zu verschaffen, ruhig zu beurteilen, trotz aller Ausschreitungen, die in diesem furchtbarsten aller deutschen Bürgerkriege auch auf seiten der Bauern — ebenso wie bei der Gegenpartei — vorgekommen sind. Luther in seiner bürgerlich-fürstlichen Voreingenommenheit würde vermutlich über die Kämpfe von Morgarten und Hemmingstedt ähnlich parteiisch gedacht und gesprochen haben, hätte er ihnen zeitlich und örtlich nahegestanden. Und über diese Siege mutiger Bauernschaften ist längst ein Glorienschein gebreitet, während man über die aufständischen Franken und Schwaben noch heute nur allzu oft ganz ebenso voreingenommen aburteilt, wie der große Reformator es leider gethan hat. Und auch für die Frage nach den Ursachen des unglücklichen Ausgangs der Bewegung mag diese Erwägung bestimmend sein: die politische Unreife der oberdeutschen Bauern einmal, die sehr viel größere Ausdehnung der territorialen Dimensionen, endlich die sehr viel kondensiertere Macht nicht so sehr des Adels, als des inzwischen stark gewachsenen Fürstentums, das sind die Gründe, die erklären, warum diese politisch-sociale Bewegung hier scheitern mußte, während sie in der Urschweiz so erfolgreich endete.

Aber für die gesamtdeutschen Verhältnisse sind weder der Bauernkrieg, noch die so ganz abweichenden Verhältnisse in den halb entfremdeten Grenzlanden maßgebend geworden; jener nicht, weil er mit einer Niederlage endete, diese nicht, weil sie auch in den nächst benachbarten deutschen Territorien ähnliche Entwicklungen nicht hervorgerufen haben.

Was jedoch die große Masse der deutschen Territorien angeht, die also für eine zusammenfassende Übersicht allein in Betracht kommt, so zeigt sie sich doch von einem einheitlichen Zuge beherrscht, so mannigfaltig in den Einzelheiten die Entwicklung der einzelnen Landtage auch war. Das Ständetum hat in dem Staatsleben dieser Epoche eine sehr große Rolle gespielt, es stand dem hier noch mühsam sich emporringenden Fürstentum ebenbürtig, oft überlegen zur Seite. Die Historiker unserer Tage, die die Segnungen einer starken Monarchie an ihrem eigenen und an früheren Zeitaltern kennen und schätzen gelernt haben, haben deshalb oft nicht günstig über dies ständische Regiment geurteilt. Und die Mißstände, die es hervorbrachte, liegen ja auch offen zu Tage. Es konnte nicht ausbleiben,

daß die herrschenden Schichten der Bevölkerung, die sich in den Landtagen ein politisches Werkzeug für ihre socialen und wirtschaftlichen Interessen errangen, davon nach Menschenart sehr oft zum Schaden der nicht vertretenen Klassen, oft auch der Gesamtheit und selbst ihres eigenen richtig verstandenen Wohles Gebrauch machten. Davon soll in diesen Blättern noch des mehreren die Rede sein[1], aber andererseits ist doch auch nicht zu verkennen, daß mehr als eine wohlthätige Wirkung von ihrem starken und stetigen Wachstum ausgegangen ist.

Gerade im Vergleich zur Entwicklung des Reichs ergiebt sich da für die Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien das wesentliche, positive Moment. Eben aus dem Umstande, daß jene einen ganz partikularistischen Verlauf nahm, diese aber einen in der Regel einheitlichen, das ganze Gebiet umspannenden, läßt sich freilich zuerst folgern, daß die Monarchie hier stärker war als im Reich. Aber es darf auch nicht übersehen werden, daß das starke genossenschaftliche Band, das die Stände mehr und mehr umschlang, auch das einzelne Territorium selbst zusammengehalten hat. Selbst wenn man also, was gewiß nicht geschehen dürfte, von dem gar nicht geringfügigen Anteil, den nicht wenige Landtage an der Gesetzgebung und Verwaltung genommen haben, absehen wollte, so würde bestehen bleiben, daß die Stände fast überall eine einigende Wirkung auf die Entwicklung ihres Landes ausgeübt haben[2]. Kein Wunder, denn die ständischen Versammlungen wurden nicht nur die ersten, sondern auch auf lange Zeit hin die einzigen Brennpunkte des gesamten öffentlichen Lebens der Territorien und so oft sich auch die einzelnen Kurien unter sich bekämpfen mochten, die Solidarität der Interessen, durch die korporative Tendenz des Zeitalters den Geistern besonders stark eingeschärft, führte innerhalb der adligen, der städtischen Landtagsabteilungen die Vertreter aller Bezirke des Landes zusammen und mochte sie oft einander näher rücken, als das lockere Band der fürstlichen Gewalt. In Territorien, die die Fürsten selbst zerteilten, hat sich diese unifizierende Kraft des Ständetums besonders mächtig erwiesen: in Bayern haben sie sich den verschiedenen Erbschaftszersplitterungen des Landes gegenüber nicht selten zu freien Vereinigungen

[1] S. Abschnitt IV.

[2] Sehr Treffendes hat hierüber im allgemeinen Heinemann (II S. 235 f.), über die Verwaltungsthätigkeit der Stände Riezler III S. 664 f. geäußert.

zusammengefunden und in Holstein ist sogar die Einheit des Landtages durch Spaltungen des Landes und der Landeshoheit nicht zerrissen worden[1]. —

Eine merkwürdige Mittellinie zwischen der englischen Entwicklung und etwa der des deutschen Reiches hat die Verfassungsgeschichte der beiden Vormächte des skandinavischen Nordens innegehalten. Die sehr engbegrenzten parlamentarischen Körperschaften, die hier als Organe des Ständetums thätig auftreten, entsprechen etwa dem englischen Oberhaus; von einem Unterhause ist wenig zu hören. Die Mitwirkung der Bauern und Bürger, die freilich im Princip und formell vorhanden ist, ist hier schnell verkümmert und zwar in Dänemark noch früher als in Schweden, so daß hier wie im Deutschen Reiche beide Stände jahrhundertelang meist thatsächlich fast unvertreten blieben und die Großen der Kirche und des Adels allein das Volk repräsentierten. Nur daß es hier niemals zu einer territorialen Autonomie dieser Großen gekommen ist.

In Schweden scheinen sich, soweit man in dieser von Schwerterklang durchklirrten, immerdar von Unruhen und Umwälzungen angefüllten Geschichte überhaupt von einer regulären Entwicklung reden darf, die Großen des Reichs schon früh Einfluß auf die Krone verschafft zu haben. An die Stelle der altgermanischen Volksversammlungen treten sehr frühzeitig, wie sonst allerwärts, beratende Notabelntage der Großen, die später sich zu einer Institution, zum Reichsrat, ausbilden, während die Volksversammlungen, die, wie die von 1319, Bischöfe, geistliche Herren, Adel und adelig Freie — die Frälsemän —, kaufstädtische Männer und die „gemeine Bauernschaft" umfaßten, schon sehr früh auf die Königswahlen beschränkt zu sein scheinen. Bei diesen aber mag in Wahrheit auch wiederum nicht die Menge der niederen Stände, sondern der Beschluß der Großen den Ausschlag gegeben haben. Das Wahlkönigtum, das vor allen die Magnaten zur Regel erhoben, trug noch weiter dazu bei, die Entwicklung in dieser Richtung zu halten. Das Zeitalter fremder Herrscher und das der Union mit Dänemark haben in der Hauptsache ebenfalls nur die übermächtige Stellung des geistlichen und weltlichen hohen Adels verstärkt. Und auch die inneren Kämpfe des ausgehenden fünfzehnten Jahrhunderts haben diese nur vorübergehend zu erschüttern vermocht: der Reichsrat, im wesentlichen das Organ der hohen Aristokratie, war, angeblich im Auftrage der Unionskönige, der eigentliche Inhaber

---

[1] Riezler III S. 663; Waitz I S. 357.

der Regierungsgewalt, und wenn auch Bürger und Bauern, abgesehen von den Königswahlen, in den mit dem Rechte der Steuerbewilligung ausgestatteten Landschaften auftreten, so vermögen sie doch nicht dauernden Einfluß auf die Staatsleitung zu gewinnen, die fast ganz in den Händen der großen Herren blieb. Der Reichsrat bestand im Jahre 1434 immerhin aus 59 Mitgliedern, darunter 8 Geistliche; die Mitglieder des dritten Standes, die ihm angehörten, scheinen nicht viel Einfluß besessen zu haben. Aber schon früher war seine Macht außerordentlich groß: 1371 bekam er alle Festungen des Reichs in seine Gewalt, er erhielt das Recht, alle Befehlshaber in ihnen zu ernennen; er allein war befugt, Mannschaften zum Kriege aufzubieten, er durfte sich selbst durch Kooptation ergänzen; der König, dem ein leeres Bestätigungsrecht blieb, sollte überhaupt an jedes einmal von ihm in Reichsangelegenheiten eingeholte Gutachten gebunden sein. In der Kalmarer Union wurde dem Rat im Verein mit dem Adel das Recht der Königswahl gewährleistet. 1430 erhielt er die Befugnis, die Kandidaten für die höchsten Staatsämter, das des Drosten und des Marschalls, vorzuschlagen; 1436 ward ihm sein Kooptationsrecht von neuem bestätigt. Dem Adel überhaupt aber wurden, wie schon erwähnt ist, noch in dem Kalmarer Receß von 1483 die weitesten Privilegien für seine autonome Grundherrlichkeit eingeräumt und dazu wurde ihm zugesichert, daß alle Stellen in der Verwaltung des Reichs und der Krongüter aus seinen Reihen besetzt werden sollten.

So war denn hier wohl die territoriale Zersplitterung vermieden, die dem Deutschen Reich durch seinen hohen geistlichen und weltlichen Adel widerfuhr, auch waren Bürger und Bauern nicht so völlig ausgeschlossen von der Staatsregierung wie noch um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland, in der Hauptsache aber regierten hier der hohe Klerus und die Großen fast allein. Und wie ganz der Reichsrat in den Händen der hohen Aristokratie war, geht daraus hervor, daß er zuweilen sich mit unverkennbarer Parteilichkeit gegen den niederen Adel wandte, so 1458, als das Kollegium den Grundsatz aufstellte, daß alle von der Krone zumeist an Edelleute verpfändeten Güter ohne weiteres eingezogen werden dürften, wenn nur die aus ihnen gezogene Nutzung dem vorgeschossenen Kapital schon gleichkomme[1].

[1] S. Geijer, Geschichte Schwedens I (1832) S. 277 ff.; Nordenflycht S. 53 ff.; Naumann, Svenska Statsförfattningens historiska utveckling (1866/75) S. 70, 78, 80, 83; Dahlmann, Geschichte von Dänemark III (1843) S. 156, 67.

In Dänemark hat sich dieselbe Entwicklung nur noch schroffer vollzogen: während in alten Zeiten Rechtens war, daß die Gesamtheit des Volkes den Krieg beschließe, der König aber nur die Höhe des Aufgebots bestimmen solle, ist im fünfzehnten Jahrhundert alle ständische Macht in einem Reichsrat konzentriert, der, an Zahl gering — dreizehn bis über zwanzig Mitglieder umfassend —, nur den Spitzen der hohen Geistlichkeit und einer Anzahl Edelleute geöffnet war. Dabei waren, das ist bemerkenswert, nur die Bischöfe und Priore kraft ihrer Amtseigenschaft Mitglieder, während die Adeligen vom Könige ernannt wurden, freilich aus allen Bezirken des Reichs. Unter ihnen befanden sich die ersten Hof- und Staatswürdenträger; dennoch unterschied sich diese Körperschaft wesentlich von dem früheren königlichen Rat, aus dem sie hervorgegangen und der doch viel abhängiger von der Krone gewesen war. Insbesondere gegen den niederen Adel hat dieses Kollegium öfters dieselbe Parteilichkeit bekundet wie der schwedische Reichsrat, so unter Waldemar IV. in einem ganz ähnlichen Fall, als dieser König mit großer Härte die Wiedereinlösung der Pfandgüter betrieb. Damals verkündete er den Grundsatz, solche Pfandschaften, die schon lange Zeit in der Nutzung ihrer Inhaber seien, sollten ohne allen Entgelt eingezogen werden dürfen. Es war hier noch in viel späterer Zeit die Verfassung des ältesten englischen Parlamentes in Geltung, aus dem Stadium, in dem es, noch halb curia regis, ohne ein Unterhaus für sich bestand. Daneben gab es, wie in Schweden, Herrentage und, ganz selten, auch allgemeine Tage; aber Adel und Geistlichkeit, die auf diesen allein vertreten waren, beherrschten auch jene durchaus; ihnen allein stand die Königswahl zu. Der Adel, später der Hochadel allein, und die Geistlichkeit sind lange Zeiten hindurch in Dänemark recht eigentlich allmächtig gewesen; in der Epoche der Union soll ein Drittel von allem Grund und Boden des Landes in kirchlichem Besitz gewesen sein[1]. —

Übersieht man die etwas ermüdende Zusammenstellung der einzelnen Entwicklungen, die hier gegeben werden mußte, mit einem Blick, so findet sich, daß die drei vorwiegend bäuerlichen Verfassungen, von denen die Rede war, ganz aus dem Rahmen fallen. Offenbar bilden die Verfassungen der Ditmarschen, Friesen und der ältesten

---

[1] Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte (übers. 1825) S. 169, 171 f.; Dahlmann III S. 60 ff., 70; Allen, Geschichte des Königreichs Dänemark, übers.[2] (1846) S. 182 ff.

Eidgenossen eine ganz für sich stehende Gruppe, aber man kann sie auch ohne Schaden ausscheiden aus der allgemeinen Betrachtung, da ihnen allen dreien ein Charakteristikum gemeinsam ist, das ihnen eine völlig singuläre Stellung anweist. Es sind alle drei nur kleine, auf einem ganz engen Raum zusammengedrängte Zwergvölker, durch den Adel ihrer Gesinnung und das edle Gleichmaß ihrer Freiheitsliebe wohl hoch hinausgehoben aus der Reihe der Kleinstaaten, aber nicht ohne weiteres mit den großen Nationen vergleichbar. Die Klage läge nahe, daß nicht auch bei diesen die germanische Vollfreiheit sich erhalten, die socialen Gegensätze überbrückt und Institutionen geschaffen hätte, die auf dem Zusammenwirken aller, und zwar nicht einer haltlosen Menge, sondern einer Gesamtheit gleichstarker Volksgenossen beruht haben würde. Aber es scheint nicht, als ob in weiten Dimensionen derartiges überhaupt leicht möglich sei, obwohl im skandinavischen Norden einige der wichtigsten Voraussetzungen dafür damals schon vorhanden waren. Und ein Zweites kommt hinzu: alle diese Verfassungen waren Bildungen einer noch sehr primitiven, noch sehr wenig differenzierten, vor allem einer rein ländlichen Kultur. Auch dieses Moment entzieht sie allen Vergleichen.

Aber selbst wenn man diese exceptionellen Entwicklungen ganz beiseite läßt, ergiebt auch das Gros der übrigen nationalen Verfassungen noch ein mannigfach gegliedertes Bild. Von dem Grundtypus der französischen Stände — wenn zunächst von der Organisation die Rede sein soll —, dem Nebeneinander von Klerus, Adel und Bürgertum, das sich auch in Spanien, in den Niederlanden, in den meisten deutschen und einigen italienischen Territorien findet, unterscheidet sich vor allem die parlamentarische Ordnung Englands, die mit ihrer Teilung von Klerus und Hochadel einerseits, niederem Adel und Bürgertum andererseits wesentlich abweicht. Der deutsche Reichstag drittens, der mehr eine Vertretung verbündeter Staaten ist als eine ständische Versammlung, bildet eine Kategorie für sich; ihm läßt sich allenfalls noch die Tagfahrt der Eidgenossen anreihen. Endlich sind die Reichsräte der skandinavischen Völker mit ihrer halb behördenmäßigen Einrichtung, die doch innerlich ganz von ständischer Exklusivität beherrscht ist und alle Macht dem hohen Klerus und dem Adel, unter Ausschluß von Bürgern und Bauern und zum Teil selbst des niederen Adels, vorbehält, eine ganz eigentümliche Bildung.

Wesentlich ist an diesen Organisationsfragen vor allem, daß sie ein deutliches Symptom für die Machtverteilung zwischen den einzelnen Ständen sind. Die Bauern zunächst sind hier überall aus-

geschlossen. Die Städte sind es in den skandinavischen Reichen fast ganz; im Deutschen Reich und in Frankreich wirken sie dem Namen nach zwar gleichberechtigt mit, ihr thatsächlicher Einfluß aber ist überaus gering. Er ist höher in Spanien und den meisten deutschen Territorien, kommt aber namentlich in den letzteren dem des Adels und der Geistlichkeit bei weitem nicht gleich. Nur in England ist er einigermaßen bedeutend.

Weiter ergiebt sich aus einer Betrachtung der äußeren Ordnung der ständischen Versammlungen aber auch eine Schlußfolgerung auf die Intensität und Kraft der nationalen Einheit bei den einzelnen Völkern. In Italien, wo es zu einer ständischen Gesamtvertretung so wenig gekommen ist wie zu einer einheitlichen Staatsgewalt, ist sie am schwächsten. In Deutschland überwiegt der Partikularismus insofern, als das Reich sich fast in einen Staatenbund auflöst, aber es bleibt doch noch ein Rest auch parlamentarischer Einheit bestehen und wenigstens in den Territorien übt das Ständetum nicht weitere spaltende Wirkungen aus, sondern stärkt eher noch den neuen, im wesentlichen freilich durch die fürstliche Hoheit geschaffenen Landesverband. Frankreich war eine Zeitlang auf demselben Wege wie das Deutsche Reich; hier aber gebietet eine starke Krone der Zersplitterung Einhalt, und die Ständeversammlungen werden immerhin ein neues Ferment der Einigung und der Bildung eines nationalen Geistes. In Spanien, das zwar nicht in viele, aber je für sich starke Teile zerfallen war, begnügt sich die eben emporkommende Monarchie mit äußerer Unifizierung: das Ständetum wird hier, zum wenigsten in Aragonien, ein Vertreter des Partikularismus; innerhalb des einzelnen Territoriums aber, namentlich wiederum in Aragonien, bildet sich eine wunderbare Einmütigkeit der Stände unter sich, trotz aller socialen Gegensätze, heraus. Dieses Solidaritätsgefühl wird in England, wo es sich nicht auf ein Territorium beschränkt, sondern das ganze Land von jeher umspannt, so stark, daß sich zwei ursprünglich so heterogene und fast überall sonst sich einander blind hassende Elemente, wie der niedere Adel und das Bürgertum, im Unterhause zusammenfinden, und daß sich hier, vielleicht zuerst in Europa, ein starkes und vor allem bewußtes Nationalgefühl herausbildet.

Endlich aber kommt es noch auf einen letzten, innersten Unterschied in all diesen parlamentarischen Entwicklungen an, ein Moment, das zu den tiefsten Wurzeln des socialen Lebens hinabführt: ich meine die Stellung all dieser ständischen Gemeinschaften zum Rechte des Individuums. Und da ergeben sich wenigstens, wenn man die

Dinge im ganzen und großen ansieht, nur zwei, räumlich sehr ungleiche Gruppen: England auf der einen Seite und die Völker des Kontinents auf der andern.

In England nämlich findet eine relativ weitgehende Ausgleichung der socialen Gegensätze statt. Denn erstlich erlangen die weltlichen und geistlichen Großen keine staatliche Sonderstellung wie in Deutschland ganz und in Frankreich halbwegs, sondern was die Magnaten des Reichs durchsetzen, setzen sie nur als Stand durch. Daraus folgt denn das frühe Wachstum der Macht des Oberhauses. In diesem Stück also bewährt sich die Gewalt der associativen Tendenz des Zeitalters am stärksten. Andererseits aber wird doch auch das persönliche Recht des Einzelnen so hoch geschätzt, daß es hier ganz früh und hier allein in Europa zu einer besonderen konstitutionellen Verbriefung gewisser Individualrechte, zu einem gesetzlichen Schutz des Einzelnen gegen die Willkür nicht nur des Staates, sondern auch der nächst umgebenden Genossenschaft selbst kommt. Und es ist charakteristisch, daß gerade dieses Zugeständnis, das jedem im Volke zu gute kommt, von dem hohen Adel durchgesetzt wird — es ist die hochherzigste That der englischen Aristokratie. Kein Volk der Welt sonst hat sich eine **Magna charta** der persönlichen Reche erstritten. Und gerade in dieser Mischung von associativen und individualistischen Elementen, die das allzustarke Überragen halbköniglicher Existenzen abgeschnitten, die alle drei herrschenden Klassen zusammengeführt und die doch auch den Einzelnen sichergestellt hat, mag das Geheimnis der Dauerhaftigkeit und der Erfolge des englischen Parlamentarismus liegen. Er allein hat die Krisis des Absolutismus in Europa ausgehalten und er allein besteht heute noch in nicht wesentlich veränderter Gestalt, vermutlich weil er im Zeitalter einer überwiegend korporativen Gesellschaftsordnung den Einzelnen nicht ganz vergaß und weil doch andererseits hier nicht Einzelne überstark werden konnten wie die Fürsten Deutschlands und die Großen Frankreichs.

Dem stehen die übrigen germanisch-romanischen Völker insofern als eine einheitliche Gruppe gegenüber, als ihnen allen gemeinsam ist, daß die herrschenden Stände nur für sich selbst sorgen und nicht, wie in England, für die persönlichen Rechte aller freien Volksgenossen eintreten. Aber in Hinsicht auf die weitere Differenzierung des höchsten Standes, des Adels, ergeben sich unter ihnen wichtige Unterschiede.

Vor allem sind Deutsche und Italiener ihre eigenen Wege gegangen. In Italien haben einzelne Tyrannen und starke Herrscher-

geschlechter sich aller Oberhoheit entledigt, und in Deutschland haben, wenigstens so weit das Reich in Betracht kommt, die Fürsten dies gemeinsame Band ganz aufzulockern verstanden. Sociologisch gesprochen hat also doch immer eine beschränkte Anzahl von Persönlichkeiten, sei es durch eigene Kraft, sei es durch Erbschaft, eine überragende Stellung gehabt: eine tumultuarische Regung des Individualismus, die sich doch wenigstens in einigen Spitzen der Gesellschaft Luft machte und durchsetzte. In den skandinavischen Ländern dagegen, in den deutschen Territorien und in den spanischen Reichen ist es dazu nicht gekommen: teils mochte der ständische Geist ähnlich wie in England stark genug sein, um solche Sondergelüste zu unterdrücken — das wird sich von den Nordgermanen und wohl auch von den Aragoniern zum wenigsten für das spätere Mittelalter sagen lassen —, teils wußte, wie in Castilien und in den stärkeren deutschen Einzelstaaten, eine verhältnismäßig starke Centralgewalt sie niederzuhalten. Frankreich nimmt eine mittlere Stellung ein: seine Entwicklung neigt sich zuerst den Deutschen zu; dann aber werden hier die Großen von dem stärksten, energischsten Königtume dieses Zeitalters zurückgezwungen in eine untergebene Stellung.

Eines freilich ist allem germanisch-romanischen Adel gemeinsam: jener Drang, die eigene Persönlichkeit, das eigene Geschlecht politisch wenigstens von jeder Abhängigkeit ganz oder fast ganz zu befreien, der Drang, der einzelne Familien oder auch nur einzelne Männer in Deutschland und Italien so hoch hob, er ist nicht auf den Adel der beiden Nationen beschränkt, wenn er auch bei ihnen als den eigenwilligsten in Europa allein zu völligem Erfolge gelangte. Er hat diesen Krieger- und Grundbesitzerstand vielmehr, wie es nicht anders sein konnte, überall beseelt, auch in England. Es hat im Mittelalter Zeiten gegeben, von denen man zu sagen versucht ist, daß jeder Edelmann nach einer Fürstenkrone strebte. Dieser Unabhängigkeitstrieb ist in diesem Zeitalter einer so ganz körperschaftlichen Gesellschaftsordnung vielleicht die stärkste Offenbarung der individualistischen Gegenströmung, die all diesen begabten Völkern natürlich nie ganz gefehlt hat. Aber man wird ebenso stark hervorheben müssen, daß dieser rohe Individualismus der socialen Kraft und des politischen Ehrgeizes sicher seiner selbst nicht bewußt wurde, daß er geistiger Elemente gänzlich ermangelte und daß er deshalb im Grunde nur vergleichsweise als Individualismus angesehen werden darf. Und entscheidend ist vollends, daß dieser Unabhängigkeitstrieb wohl ganze Jahrhunderte mit Unlust und Streit erfüllt hat,

daß er zuletzt aber doch, von jenen Ausnahmen abgesehen, von dem Körperschaftssinne des Standes aufgesaugt oder von oben her durch die kräftiger werdenden Staatsgewalten unterdrückt wurde.

Über jenen Differenzen darf endlich auch eine allen germanisch-romanischen Völkern gemeinsame Basis parlamentarischer Institutionen nicht übersehen werden — vor allem die ständische Organisation der parlamentarischen Versammlungen selbst. Als selbstverständlich gilt es, daß nicht die Gesamtheit des Volkes gleichmäßig herangezogen wird, sondern daß nur die socialen Gruppen des Volkes Träger des Rechtes auf Mitwirkung an den Staatsgeschäften sind. Zum zweiten fällt dem modernen Auge auf, daß, von den kleinen Bauernstaaten abgesehen, die unterste Schicht der Bevölkerung völlig vernachlässigt, die oberste aber, der Adel und die hohe Geistlichkeit, außerordentlich bevorzugt ist. Endlich ist wichtig, daß das Repräsentativsystem, das die allermodernste Form des europäischen Parlamentarismus ganz unumschränkt beherrscht und die minder demokratisierten Verfassungen des neunzehnten Jahrhunderts doch wenigstens entscheidend beeinflußt, damals nur zu einem Teil galt. Gerade die einflußreichsten Stände, die hohe weltliche und geistliche Aristokratie nehmen viritim teil an den parlamentarischen Versammlungen. Nur der niedere Adel — meist, wenn auch nicht ausnahmslos — und die Städte — diese regelmäßig — wählen Vertreter. In gewissem Sinne bricht auch an dieser Stelle eine individualistische Regung durch; Repräsentanten haben mehr die Neigung, die korporativen Interessen als solche zu vertreten, als Männer, die aus eigenem Rechte an der Leitung der Landesangelegenheiten teilnehmen. Aber es ist nur eine kaum merkbare Nuance, die daraus für das sociale Gesamtbild resultiert: der Stand, die Genossenschaft überwog doch durchaus. Darauf muß zuletzt alle Betrachtung dieses Zeitalters immer wieder hinauslaufen.

(Ein dritter Artikel folgt im nächsten Hefte.)

Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte des Verlagssystems.

Von

Dr. jur. et phil. **Heinr. Sieveking.**

I.

Anfänge des Seidengewerbes in Italien und Genua, Gründung der Seidenzunft 1432, Verfassung der Zunft, Durchführung des Zunftzwanges gegenüber den Kaufleuten.

Die italienischen Städte des Mittelalters hatten neben dem Levantehandel eine Hauptquelle des Wohlstandes in ihrer Industrie; besonders blühte in ihnen die Bekleidungsindustrie, das Woll- und das Seidengewerbe.

Das Seidengewerbe betrieben die italienischen Städte anfangs nicht in ihren eigenen Mauern, sondern ließen die Seide im Orient in ihren Kolonien oder in befreundeten Staaten, wo die Arbeitslöhne niedriger waren, wohl gar Sklavenarbeit herrschte, bearbeiten. So erfahren wir aus einem Vertrage vom Jahre 1240, daß die Genuesen in der Herrschaft Athen der Seidenmanufaktur oblagen[1]. Aber noch im 13. Jahrhundert wurde das Seidengewerbe in den italienischen Städten selbst heimisch[2]: Lucca vor allem zeichnete sich

---

[1] W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, S. 324.

[2] O. Hintze, Die preußische Seidenindustrie III, S. 7 (acta borussica).

durch seine Seidenwaren aus[1], daneben Florenz, Venedig[2] und Genua[3]. 1262 schließen zwei Purpurweber in Genua einen Vertrag, in dem auch Arbeiten in Seide vorgesehen werden[4]. Genueser Seidengewebe werden 1295 im Inventar von St. Pauls[5] und 1308 in einem Luccheser Statut[6] erwähnt. Besonders berühmt waren die Genueser Arbeiten mit gesponnenen Gold- und Silberfäden, doch ist es nicht ausgemacht, ob diese Fäden nur bei Seidengeweben verwandt wurden[7].

Indessen, wenn es auch schon im 13. und 14. Jahrhundert Seidenindustrie in Genua gab, so handelte es sich doch nur um wenige einzelne Meister und noch in den allgemeinen Zunftstatuten von 1406[8] wird des Seidengewerbes nicht gedacht. Ähnlich wie in Venedig mit der Einwanderung der Lucchesen nahm die Seidenindustrie in Genua einen größeren Aufschwung erst durch die Gebrüder Perolerii und andere Kaufleute, welche im Beginn des 15. Jahrhunderts lucchesische Musterzeichner[9] in ihren Dienst zogen.

---

[1] T. Bini, i Lucchesi a Venezia 1854.

[2] R. Graf Broglio d'Ajano, Die venetianische Seidenindustrie. Münchener volkswirtschaftliche Studien II.

[3] L. T. Belgrano, Della vita privata dei Genovesi. 2a edizione Genova 1875, S. 199 ff.

[4] „Ego Ventura de S. Thoma purpurerius promitto et convenio tibi Johannino de Castro purpurerio laborare tecum et tibi de arte tescendi purpuros et pannos deauratos hinc usque quatuor annos proxime venturos et tescere in quocumque telario volueris utrum acie vel sete . . .“ F. Alizeri, Notizie dei professori del disegno in Liguria dalle origini al secolo XVI. II. S. 454. Die purpurerii, die also nicht lediglich in Seide arbeiteten, erhielten 1257 Zunftrecht. G. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311, S. 82.

[5] Rock, Textile Fabrics, South Kensington Museum art handbooks 1876, S. 59.

[6] Archivio storico Italiano X. Doc. S. 65.

[7] Belgrano a. a. O. S. 202 u. 205.

[8] Leggi del Bucicaldo (des französischen Statthalters), Mon. Hist. Patr. (Turin) XVIII, S. 662; noch nicht veröffentlicht, mir durch Herrn Prof. Desimoni, Direktor der Genueser Archive, mitgeteilt. Ihm sowie den übrigen Beamten der Genueser Archive und Bibliotheken bin ich überhaupt für ihre Liebenswürdigkeit zu großem Danke verpflichtet.

[9] Alizeri a. a. O. S. 452—459. Erwähnt wird 1424 Baldus Francisci de Lucha, magister picturarum operis pannorum septe nunc habitator in Janua, 1545 Baldus quondam Jacobi de Luca, Dadus Betini de Luca und Johanetus de Florencia, pictores operum laboreriorum pannorum septe in Janua.

Ihnen wurde sogar die Einführung der Seidenindustrie überhaupt zugeschrieben. Zugleich wurde damals eine neue sociale Ordnung im Genueser Seidengewerbe eingeführt, welche ihren Ausdruck 1432 in der Gründung der Seidenzunft fand[1].

Wer waren die Mitglieder der neuen Zunft? Es waren die Seidenhändler und Verleger, die früher zur Zunft der Kaufleute gehört hatten[2] und sich jetzt von dieser Zunft abzweigten. Man kann hier von einer Verwandlung des kaufmännischen Kapitals in industrielles sprechen. Die seaterii waren nicht Seidenarbeiter, Handwerker, sondern Händler mit Seide, die anfingen, andern Seide zur Verarbeitung auszugeben, — Verleger. Die Gewerbeverfassung welche die Statuten von 1432 regeln, ist das hausindustrielle Verlagssystem[3].

An der Spitze der Seidenzunft standen zwei Konsuln und sechs consiliarii. Die Konsuln wurden jährlich am Tage Simonis und Judä durch die Zunftmitglieder aus sechs Männern erwählt, welche die alte Behörde vorschlug. Die abtretenden Konsuln blieben für das nächste Jahr consiliarii. Die Konsuln hatten die Gerichtsbarkeit über die Zunftmitglieder und über alle Personen, welche für sie arbeiteten. Appellationsinstanz sollte, nur wenn die Höhe des Streitgegenstandes mehr als 50 ℔. betrug, das officium bancorum, die Aufsichtsbehörde und das Schiedsgericht für Bankiers und Wechsler, bilden[4]. Den Konsuln standen als Sachverständige zwei

---

[1] Die Universitätsbibliothek in Genua bewahrt den Codex der Seidenzunft unter B. II. 25; er enthält die Statuten von 1432 und Akten des 15. und 16. Jahrhunderts in Abschrift (citiert als C.)

[2] Nicht die Seidenweber, wie Belgrano a. a. O. S. 203 behauptet. Statutenbuch der merciarii, Genua, biblioteca civica. Das Buch ist 1743 geschrieben und enthält Abschriften von Akten aus dem Jahre 1432 betreffend Abzweigung der Seidenzunft (citiert als B.); C. fol. 42: „hinc retro seapterii et mercerii sub eisdem capitulis ac consulibus indifferenter regi et gubernari consueverunt."

[3] „Intelligatur hanc artem setarie consistere in faciendo construi ac laborari pannos siricos et alia queque ad eam artem spectantia et pertinentia." C. fol. 3. Die Quellen sprechen von Manufaktur; die für Verleger arbeitenden Meister heißen „manifatturieri", im Gegensatze zu denen „chi lavorono del suo proprio." Doch ist hier nicht an Manufaktur im Marxischen Sinne (Kapital I, S. 300, in gemeinsamen Werkstätten organisierte Arbeit ohne Dampfmaschinen) zu denken. Die seaterii werden um 1800 auch seatieri fabricanti genannt. Relazione sull' arte della seta, Genua, Univ.-Bibl., M. S. Miscell. G V 18.

[4] C, Statuten von 1432. fol. 6b.

einen Monat nach ihrer Wahl durch die Kaufmannszunft ernannte Wieger und Messer (tarezatores et cannatores) zur Seite. Die Konsuln mußten ihre Ansicht hören, waren aber nicht gehalten, sich danach zu richten[1].

Wer zur Seidenzunft gehören wollte, hatte seinen Namen in die Matrikel derselben einzutragen. Er hatte dabei eine sechsjährige Lehrzeit nachzuweisen und 1 ℔. 5 s. für den Eintritt zu zahlen. Meistersöhnen wurden beide Bedingungen erlassen; andere Genueser Bürger konnten die sechsjährige Lehrzeit durch 20 ℔. ablösen; für Fremde, welche keine Lehrzeit durchgemacht hatten, bedurfte es der Genehmigung seitens der Mehrheit der Konsuln und consiliarii und einer Zahlung von 30 ℔.

Die Mitglieder der Seidenzunft hatten das Vorrecht, allein mit Seide und Seidenwaren en détail handeln und sie verlegen zu dürfen[2]. Nicht zur Seidenzunft gehörten die Großhändler, welche die in den genuesischen Kolonien verfertigten Seidenwaren einführten[3]. Am schwierigsten war die Durchführung des Zunftzwanges für die seaterii gegenüber der Mutterzunft der Kaufleute.

Als 1432 die Seidenzunft von der der Kaufleute sich abzweigte, wurde bestimmt, die Rechtsprechung beider Zünfte solle fortan ganz getrennt sein und namentlich wurde die Gerichtsbarkeit über die Spinner von Silber und Gold von den Kaufleuten auf die Seidenverleger übertragen[4]. Da aber die Geschäfte der Kaufleute und

---

[1] „. . debeant dicti consules convocare supradictos tarezatores eisque ostendere res illas, de quibus esset discordia . . . . . Et nihilominus ipsi consules audita eorum relatione possint et debeant pronuntiare et exequi declarationem per ipsos tarezatores factam in totum, vel pro aliqua parte aut in nihilo.“ C. fol. 9.

[2] „Qui non est de arte, non possit eam exercere.“ C, Statut von 1432, fol. 11.

[3] „Salvo quod cuilibet persone liceat conducere seu conduci facere ad civitatem Janue quamlibet quantitatem pannorum syricorum constructorum in aliquo loco subjecto jurisdictioni et dominio communis Janue de ipsisque negotiari . . . . in petia tamen et in grossum solummodo, non autem ad ritalium sive ad minutum“. Ebenda.

[4] B, cap. 17. „ars seapteriorum sit et esse intelligatur totaliter separata ab hodierna die in antea ab arte merceriorum etiam quoad jurisdictionem . . . de cetero mercerii nullam jurisdictionem habeant in filatores, seu filatores auri vel argenti, nec in levantes ipsum aurum vel argentum, tum filatum in canonis vel spoletis, nisi sit falsificatum.“

Seidenverleger sehr ineinander übergingen, so wurden einige beiden Zünften erlaubt: den Seidenverlegern war der Handel mit allerhand in Beziehung zu ihrem Gewerbe stehenden Waren gestattet und die Kaufleute durften dafür mit Seidenwaren im großen handeln und aus Seide Kordeln, Gürtel (Bänder) und Frangen arbeiten lassen[1], doch mußten sie den Konsuln der Seidenzunft auf Wunsch genauen Bericht über den Umfang ihres Geschäftes erstatten[2].

Aus späterer Zeit (1652) ist ein höchst interessanter Bericht darüber erhalten, wie diese Bestimmungen in Wirklichkeit gehandhabt wurden: Die Kaufleute konnten sich ohne größere Schwierigkeit in der Seidenzunft immatrikulieren lassen. Sie scheinen dies häufig gethan zu haben und genossen so die Vorzüge, welche beide Zünfte ihren Mitgliedern gewährten. Aber damit nicht genug! Sie benutzten den Umstand, Mitglied zweier Zünfte zu sein, dazu, sich den Beschränkungen, welche jede ihren Angehörigen auferlegte, zu entziehen. Wenn sie wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten von den Konsuln der Seidenzunft belangt wurden, so erklärten sie, zu den Kaufleuten zu gehören, und sie standen sich gut dabei; denn die Strafen waren in der Handelszunft weit geringer bemessen, als in der Seidenzunft[3].

II.

Verhältnis der Verleger zu ihren Arbeitern.

Die seaterii begründeten die Seidenindustrie als große Exportindustrie. Immer wieder erwähnen ihre Eingaben, wie schwer es den Genuesen falle, sich auf fremden Märkten zu behaupten, wenn

[1] B, cap. 15. „Liceat merceriis vendere et emere quamlibet septam, aurum et argentum filatum pro infrascriptis rebus necessarium et necessariam ac de ipsa vel ipso facere seu fieri facere arcellas (cordelle), cinctos (cinti) francias (frangie) seu fenogetos de septa tantum vel mixtim de septa et auro vel argento, bursas cuiuslibet maneriei, cavelerias, strigiones veteres, raubas seu gonas sericas veteres."

[2] B, cap. 17. „Quilibet de arte mersariorum sub vinculo juramenti teneatur in scriptis dare consulibus artis seapteriorum omnem quantitatem septe laborate vel non cremexis ac etiam velutorum seu draporum septe quam penes se haberet."

[3] Genua, Archivio di Stato, Sala 50 conv. 161, Arte della seta (citiert als A) Tratto vom 11. Juni 1652.

nicht für Güte und Gleichmäßigkeit der Ware gesorgt werde[1]. Die Verleger thaten die ihnen gehörende Seide an die Spinner, Färber und Weber aus zur Verarbeitung, wobei zu befürchten war, daß diese, welche in eigener Werkstatt und nicht unter der Aufsicht eines Fabrikanten arbeiteten, die Seide veruntreuten oder nicht vorschriftsmäßig behandelten. Um dem vorzubeugen, mußten die Verleger darnach streben, die Arbeiter möglichst in ihre Hand zu bekommen. Dies Ziel glaubten sie nur erreichen zu können, wenn den Konsuln der Seidenzunft ein weitgehendes Aufsichtsrecht und die ganze Gerichtsbarkeit in Seidensachen[2] zugestanden, den Arbeitern aber womöglich verboten würde, eigene Korporationen zu bilden. Diese Tendenz der Verleger, die Arbeiter in der Seidenbranche ihrem Kapital unterzuordnen, konnte nicht rein durchgeführt werden, sie stieß vielmehr auf den in einigen Punkten erfolgreichen Widerstand der Arbeiter, welche selbständige Rechte und zünftlerische Organisation erstrebten. Den Färbern, welche ihr Gewerbe in Genua schon lange selbständig ausgeübt hatten, erging es am besten in diesem Kampfe; auch die Weber, welche vor dem Jahre 1432 selbständig gearbeitet hatten, behaupteten den Verlegern gegenüber gewichtige Rechte, dagegen waren ganz in deren Hand die Spinner, deren Kunst vielleicht erst durch die seaterii eingeführt wurde. Im ganzen bedeutete das Statut der Seidenzunft vom Jahre 1432 einen entschiedenen Sieg des Verlagssystems[3], die seaterii erlangten ein Monopol auf alle Seidenarbeit; es wurde der Satz ausgesprochen, daß die Meister fortan nur mehr für die Verleger arbeiten dürften. Es soll uns jetzt die Frage beschäftigen, wie weit es den Genueser Verlegern gelang, im einzelnen diesen Standpunkt im Kampfe mit den Spinnern, Färbern und Webern des Seidengewerbes zu behaupten.

---

[1] „panni serici Genuenses, qui ubique locorum inter ceteros exterarum nationum excellentes et famosi habentur, velut adulterati et ficti falsique coloris eoque negligentur et absque emptore residebunt.“ C, fol. 156, 1500.

[2] „omni modo actum esset de dicta arte, cum multi operarii sint, per quorum manus septe versantur, quibus si liceret de contrafactionibus per ipsos perpetratis adire magistratus Janue, qui possent sententias ipsorum consulum reformare et retractare, impune omnia facerent sperantes in longum omnia protrahere.“ C, fol. 250, 1539.

[3] „(nova statuta) tendere contra utilitatem publicam, presertim cum obligent multos ne vivant ex ministerio manuum suarum quod exercere soliti sunt, atque ita subjaceant potentibus pauperes et horum vita in manu illorum reposita videatur.“ B, 1428, 22. Dec.

Die Spinner (Haspler und Zwirner, filatores).

Der erste Prozeß, den die Seide zu durchlaufen hat, ist der, daß der Faden des Cocons abgehaspelt wird. Diese Arbeit wird meist durch Frauen verrichtet. Dann werden mehrere dieser sehr feinen Fäden zusammen gezwirnt. Die Zwirnerei blüht in den Städten in der Regel später als die Weberei und so weisen auch die Genueser Spinner 1432 darauf hin, daß ihr Handwerk, wenn es auch schon früher in Genua ausgeübt sei, doch erst in letzter Zeit zahlreiche Hände beschäftige[1]. Vorher wurde die Seide gezwirnt eingeführt, hauptsächlich aus Spanien, Calabrien, Chios und Persien[2].

Die Spinner kamen im Jahre 1432 zuerst darum ein, daß ihnen besondere Statuten bewilligt werden möchten. Sie forderten nur, was fast alle Handwerker der Stadt besäßen, „eine bestimmte Form und Weise zu leben und ihr Handwerk auszuüben". Sie meinten, dies könnte nur zur Hebung des Handwerks beitragen. Ganz andrer Ansicht waren aber die Verleger. Sie führten wiederholt aus, die Statuten der Seidenzunft genügten vollkommen auch für die Spinner, da in ihren Kapiteln bestimmt wäre, die Konsuln der Seidenzunft sollten kompetent sein bei allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Seidenzunft und ihren Arbeitern. Dies Recht, an dem sie nicht gerüttelt wissen wollten, begründeten die Verleger dadurch, daß nur durch ihr Kapital die ganze Industrie ins Leben gerufen und so vielen Unterhalt verschafft werde. Wie ein Haus zu Grunde gehe, in welchem dem Hausvater nicht gehorcht werde, so müsse es der Seidenindustrie ergehen bei Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Konsuln. Die Spinner würden eigene Statuten nur als Schild für ihre Bosheit im Widerstand gegen ihre Obern verwenden. Sie würden die ihnen anvertraute Seide veruntreuen; denn, da in dieser Branche auch Frauen arbeiteten, sei auf sie wenig Verlaß. Darum wären die Verleger gezwungen, ihr Gewerbe aufzugeben, falls man den Spinnern eigene Gerichtsbarkeit zugestehe[3].

Die Regierung schloß sich der Meinung der Verleger an und verwarf die Petition der Spinner. Ebenso wurde 1469, 1508 und 1559 entschieden.

---

[1] Eingabe der filatores vom 24. Oktober 1432. A. D'Ajano S. 37 für Venedig.

[2] Belgrano a. a. O., Heyd a. a. O. II, S. 649 ff.

[3] Antw. der Verleger 1469. C, fol. 49.

Erst im Jahre 1598, als schon die Genueser Seidenindustrie ihre Blütezeit hinter sich hatte, wurden den Seidenspinnern besondere Statuten zugestanden, wenn auch nur auf fünf Jahre. In diesen Statuten wurde den Spinnern gestattet, zwei Konsuln und sechs consiliarii zu ernennen, welche aber nur bei Streitigkeiten der Spinner untereinander kompetent sein sollten bis zu 25 ℔. Dann wurde das Lehrlingswesen geordnet. Für alle Nichtmeistersöhne wurden fünf Jahre Lehrzeit vorgeschrieben, dann mußte noch zwei Jahre als Geselle gearbeitet werden, doch war es gestattet, die Lehrlingszeit abzulösen, für Einheimische mit 20, für Fremde mit 40 ℔. Kein Meister durfte mehr als zwei Lehrlinge männlichen oder weiblichen Geschlechts auf fünf Jahre halten.

Der Zunftzwang erstreckte sich nicht auf die seaterii und Seidenweber[1]. Ihnen war es gestattet, das Handwerk des Seidenspinnens in ihren Häusern auszuüben oder ausüben zu lassen, auch wenn sie nicht zur Zunft der filatores gehörten. Vielleicht beschäftigten die Verleger in diesem Zweige ihre Sklaven und Freigelassenen, von denen einmal die Rede ist[2]. Doch ist nirgend gesagt, daß die Zwirnereien in Genua besonders groß gewesen seien[3].

Das Haspeln wurde von Frauen zu Hause betrieben[4] und ein Bericht vom Jahre 1511 veranschaulicht, wie schwer es den Verlegern wurde, diesen Weibern gegenüber eine berechtigte Kontrolle zu üben, ja die Haspleriunen schickten die Verleger mit blutigen Köpfen aus ihrem Quartier von dannen[5].

[1] A. 1598 „sia lecito ai seateri e tessitori far detta arte a loro bene placito senza esser soggietti alli presenti ordini e capitoli, i quali solamente habbino luogo e vigor tra li maestri filatori che non siano ne seateri ne tessitori."

[2] C, fol. 11.

[3] Stieda im Handw. d. Staatsw. unter „Fabrik" spricht von Riesenbetrieben für Spinnerei in Genua, Hintze, Seidenindustrie (acta borussica) III, S. 36 von Riesenzwirnereien in Genua.

[4] „Manuel Peleranus . . . . dedit in eius volta prout moris est, Antonio de Gersio tres aut quattuor sortes septe extrahende per uxorem ipsius Antonii et alias mulieres affines ipsius et habitantes in possessionibus suis et consuetum est nominatas, quod in cartulario sue volte distincte continetur, ut particulariter per quoscunque seaterios observari." C, fol. 219, 1526.

[5] „Noviter quam plures magistre de pulcifera (das Thal westlich von Genua, wo vorzugsweise die Haspelei betrieben wurde) quibus nonnulli seaterii dederunt eorum septas extrahendas, exportaverunt notabilem quantitatem septe et, cum aliqui ex ipsis seateriis damnificatis se transtulerint in Pulciferam pro eorum septis recuperandis, fuerunt insultati et gravibus vulneribus percussi et quasi semimortui derelicti." A.

Als es sich 1608 um Erneuerung der Statuten handelte, behaupteten zwar die Seidenverleger, die Selbstregierung der Spinner hätte ihnen und der ganzen Industrie großen Schaden gebracht, aber ihrem Antrag auf Aufhebung der Statuten wurde nicht mehr Folge gegeben, vielmehr blieben die Seidenspinner im Besitze ihrer beschränkten Selbständigkeit, die ihnen noch im Jahre 1795 [1] bestätigt wurde.

Die Färber (tinctores pannorum sete).

Während es den Spinnern erst spät gelang, eine Selbstverwaltung zu erringen, wurden den Färbern schon 1465 eigene Statuten zugestanden. Vergebens führten die Seidenverleger gegen sie dieselben Argumente ins Feld, wie gegen die Seidenspinner: die Färberei sei nur ein Glied und zwar ein untergeordnetes der Seidenindustrie, welche sie, die Verleger, in Genua eingeführt hätten; darum müßten die Färber ihren Konsuln unterstehen, wie die Glieder dem Haupte, damit nicht der ganze Körper zu Grunde gehe. Die Verleger drangen damit nicht durch, es gelang ihnen nicht 1471, die Beseitigung der selbständigen Statuten der Färber zu bewirken, ja sie mußten es erleben, daß die Färber beanspruchten, diese Statuten gegen die Verleger selbst anzuwenden. Die Färber behaupteten, auf Grund ihrer Statuten eine durchaus selbständige Zunft zu bilden und wollten den seaterii verbieten, ihre Seide selbst zu färben, wenn sie nicht Mitglieder der Färberzunft wären. Und in der Hauptsache bekamen 1472 die Färber recht. Den Verlegern wurde nur eine Färberei gestattet, in welcher sie nur ihre eigene Seide bearbeiten durften [2]. Auch für diese eine Färberei waren sie den Statuten der Färber unterworfen, deren Konsuln jederzeit die Verleger auf richtige Befolgung der Vorschriften revidieren konnten [3] bei

[1] Le leggi dell' arte della seta riformate l'anno 1795, Genua, Univ.-Bibl.

[2] „Omnes et singuli seaterii et qui artem seaterie exercent, possint deinceps habere et tenere ac teneri et fieri facere unam tantummodo tinctoriam pro singulo eorum et non ultra; que sit patens et publica, in qua possit tingi facere solummodo setam suam propriam et ad se solum spectantem ac pertinentem in quovis genere coloris sibi placuerit iuxta formam semper capitulorum artis tinctorum." C, fol. 84.

[3] „Item quod in ipsas tinctorias consules dicte artis tinctorum possint sempercunque ad eorum liberam voluntatem et a seateriis habentibus tinctorias permittantur accedere et tinctorias revidere ac percensere iuxta formam capitulorum suorum prout possunt in tinctorias aliorum tinctorum." Ebenda.

25 ℔ Strafe im Falle der Verweigerung des Eintritts. Die wichtige Rotfärberei (Kermes und Cochenille) behielten sich die Färber überhaupt vor und untersagten sie den Verlegern[1].

Die Weber (textores pannorum septe).

Zunftordnung, Buch über vom Verleger empfangene Vorschüsse, das Recht an zwei Stühlen auf eigene Rechnung zu arbeiten, Lohnverhältnisse, Anzahl und Steuerkraft der Weber, Trennung in Samt-, Damast-, Atlas- und Tafftweber.

Zwischen der günstigen Stellung der Färber und der ungünstigen der Spinner stehen die Weber in der Mitte. Vor Gründung der Seidenzunft gab es selbständige Meister, welche eigene Seide oder Seide von Privatkunden im Lohnwerk verwebten. Diese Seidenweber hatten ihre eigene Organisation, welche 1432 auch von den Verlegern anerkannt werden mußte. Uns sind Statuten nur aus späteren Jahren erhalten. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit Regelung der Lehrlingszeit, für die sechs, ja neun Jahre (1471, 1534) gefordert wurden. Später hatte man noch zwei Jahre als Geselle zu arbeiten, um Meister werden zu können[2]. Ferner verbieten die Statuten Zunftfremden die Ausübung des Gewerbes, und die Seidenweber brachten dies Verbot selbst ihren Verlegern gegenüber zur Geltung, denen es nicht gestattet war, in ihrem Hause einen Webstuhl zu haben oder durch nichtzünftige Weber ihre Seide weben zu lassen[3].

Streitigkeiten zwischen Verleger und Weber sollten durch je einen Konsul der seaterii und texerani gemeinschaftlich entschieden werden[4]. Als Gerichtsstätte wurde 1473, trotz des Widerstrebens der Weber,

---

[1] „Exceptis coloribus de cramoxili et de grana et de morello de cramoxili et de morello de grana, qui colores ipsis seateriis omnino prohibiti sint et esse intelligantur neque in ipsis apothecis seu tinctoriis eorum propriis ullo modo liceat tingi facere aliquam quantitatem magnam vel parvam ex ipsis coloribus de cramoxili et de grana." Ebenda, vgl. Heyd a. a. O. II, S. 609 f.

[2] „Pueros seu famulos obligatos esse servire annos 6 continuos quibus functis pro famulis servire teneantur annis duobus antequam dictam artem exerceant pro magistris." A. 1450.

[3] „Quod seaterius non possit in domo tenere aliquod telarium ad laborandum": „Nullus de arte setarie salvis suprascriptis possit quovis modo tenere in domo propria vel conducta aliquod telarium causa laborandi seu laborari faciendi per aliquem laborantem seu famulum." C. fol. 25, 1432.

[4] „Cognoscatur et terminetur per unum ex consulibus artis seateriorum et unum ex consulibus artis texeranorum." C. fol. 23, 1432.

für alle streitigen Fälle, auch wenn der Beklagte ein Weber war, die Halle der Seidenzunft festgesetzt[1].

Um ihre gegenseitigen Ansprüche beweisen zu können, waren sowohl die Weber als die Verleger gehalten, genau Buch zu führen über die Vorschüsse, welche der Webermeister in Rohstoff oder Geld empfing, sowie über die Art des zu fertigenden Gewebes[2]. Der Manufakturist konnte die ihm übergebene Seide nach dem Gesetze weder veräußern noch verpfänden[3]. Aber wer bürgte dem Verleger dafür, daß wirklich seine gute Seide verwebt wurde und nicht etwa minderwertige, dem Weber selbst oder einem andern Verleger gehörige darunter gemischt war, wenn er das fertige Gewebe zurückerhielt? Die Versuchung zur Veruntreuung war für den Weber groß, da das damals ziemlich teure Material, wenn es in seine Hände kam, durch Abhaspeln und Zwirnen, durch Kochen und Färben noch wertvoller geworden war, und die Gefahr lag nahe, da die Weber im eigenen Hause arbeiteten. So beklagten sich denn auch die Verleger stets und ständig über die Unterschlagungen ihrer Arbeiter und strebten, um dem vorzubeugen, danach, den Webern das Arbeiten für eigene Rechnung ganz zu verbieten. Aber die Verleger konnten diese Absicht nicht durchführen. Die Weber, welche die kunstvollen genuesischen Muster herstellten, waren besonders geschickte Arbeiter, nicht wie in der Haspelei, Weiber, sondern Männer, die eine selbständige Stellung erstrebten. So drehte sich hier der Streit darum, ob es den Seidenwebern gestattet sein sollte, eigene Seide zu verarbeiten und ihre Ware ohne Dazwischenkunft der Verleger zu vertreiben.

In den Statuten von 1432 war den Verlegern ein Monopol auf Arbeit in Seide zugestanden: nur für die Verleger durften die

---

[1] „Teneantur ipsi duo consules se congregare in logia dictorum seateriorum". C. 1473.

[2] „Teneatur quilibet texeranus semper habere et tenere unum librum, in quo data et accepta seu consignata inter seaterium et texeranum scribantur per seatorium sive eius factorem" . . . . „Et viceversa teneatur seaterius per se vel eius factorem scribere data et accepta in ipso libro. Alioquin non credatur libro ipsius seaterii. Si vero texeranus librum illum amiserit seu dixerit amisisse vel presentare et ostendere recusaverit, tunc libro seaterii credatur omnino." C. fol. 25, 1432.

Beispiele solcher Eintragungen abgedruckt bei Gargiolli, l'arte della seta in Firenze. S. 115 ff.

[3] „Item quod aliqua persona ex eis que supra expresse sunt, que acceperit setam ad manifaturandum, non possit vendere aut alienare sive aliquo modo pignori dare aliquam quantitatem sete." C. 1488.

Seidenweber arbeiten; es war ihnen nicht nur verboten, für Nichtangehörige der Seidenzunft zu weben, sondern sie durften nicht einmal ihren eigenen Rohstoff bearbeiten außer für Seidenverleger[1].

Eine Ausnahme wurde aber bewilligt, wenn der Weber in die Seidenzunft eintrat. (Spinnern und Färbern war dies überhaupt verboten, wenn sie nicht zuvor aus ihrer Zunft ausgetreten waren.) Dann durfte der Weber an zwei Stühlen seine eigene Ware bearbeiten[2], aber nur seine Gattin, seine Kinder und Enkel und die für die beiden Stühle notwendigen, unter ihm beschäftigten Lehrlinge beim Werke zu Hülfe ziehen. Er zahlte einen geringeren Eintritt (der Einheimische 7 fl., der Auswärtige 10 fl., anstatt 20 bezw. 30 ℔)[3] und wurde sozusagen ein Mitglied zweiter Klasse der Seidenzunft[4].

War das Gewebe vollendet, so hatte der in die Seidenzunft eingetretene Weber es den Konsuln der Seidenzunft vorzulegen und den Preis anzugeben, den er dafür forderte. Dann konnte der Konsul das Gewebe für diesen Preis erwerben; nur wenn er dies nicht wollte, mußte er dem Weber den freien Verkauf gestatten. Aber wehe dem Weber, wenn er seine Ware zu einem geringeren als dem der Obrigkeit angegebenen Preise losschlug! Dann ging er ipso jure des Rechtes verlustig, an den zwei Webstühlen für eigene Rechnung zu arbeiten. Überhaupt durfte er kein Seidenzeug verkaufen, das nicht mindestens 20 Fuß lang war[5].

Diese Bestimmungen waren scharf, aber sie scheinen nicht immer in ihrer ganzen Härte angewandt zu sein. Wenigstens behauptete ein Weber, der 1473 wegen deren Nichtbefolgung verklagt und auch verurteilt wurde, das Kapitel, welches Eigenbetrieb nur an zwei Webstühlen gestatte, sei seit langer Zeit nicht beobachtet worden. Man hätte es neu einschärfen müssen, wenn man verlange, daß es gehalten

[1] „Nullus texeranus possit laborare seu laborari facere de suo proprio, neque de alieno ad mercedem aliquem pannum siricum nisi pro seateriis.“ C. 1432. fol. 24.

[2] „Salvo quod (si texeranus intraverit artem setarie) possit laborare seu laborari facere de suo proprio, non autem de alieno cum duobus telariis dumtaxat per se, uxorem, filium sive filios, nepotem seu nepotes suos, et per famulos necessarios pro dictis duobus telariis secum ad cartam commorantes tantummodo et non per alias personas.“ C. ebenda.

[3] 16 fl. = 20 ℔.

[4] „si autem voluerit non solum intrare artem predictam sed etiam apotecam eius artis tenere, teneatur pro ingressu solvere prout tenentur alii volentes dictam artem intrare.“ Ebenda.

[5] C. fol. 25, 1432; 3 Fuß (palmae) = 1 Elle (bracchium).

werde[1]. Die Übung stand wider das Recht, aber die Seidenverleger waren nicht gewillt, auf ihr Recht zu verzichten.

Um die Streitigkeiten zwischen Webern und Verlegern zu schlichten, wurde 1488 vom Dogen Paulus de Campo Fregoso eine Kommission eingesetzt, an deren Spitze Lodisius de Ingibertis stand. Es wurde zunächst festgestellt, die Weber dürften nicht an mehr als zwei Stühlen für eigene Rechnung arbeiten[2]. Dann erging ein für die Weber sehr günstiger Bescheid von derselben Kommission im Jahre 1491: Die Beschränkung, daß nur Hausgenossen an den zwei Stühlen mitarbeiten dürften, wurde aufgehoben, ebenso diejenige, welche das Mindestmaß des zu verkaufenden Stückes für den selbständigen Weber auf 20 Fuß Länge festsetzte. Die Verleger hatten eine Bestimmung durchgebracht, daß ihnen die Ware um 6 Pf. billiger überlassen werden müßte als den nicht zur Zunft gehörigen. Dieses wurde 1491 ebenfalls aufgehoben und den Webern der freie Verkauf gestattet[3].

Allein einen definitiven Sieg hatten die Seidenweber damit nicht errungen. Es fragt sich, ob diese Bestimmungen der Kommission überhaupt in Kraft getreten sind; denn in dem Kampfe der Geschlechter, welcher die Stadt Genua durchtobte, war die Partei der Adorni, welche 1488 mit Unterstützung Mailands die Herrschaft erlangte, bald wieder den Seidenhändlern günstig: „wegen ihres Reichtums“ sagen die Weber in einer Petition von 1500; „denn die Tyrannen lieben den Reichtum und nicht die Armut“[4]. Schon 1492, als die Verleger gegen die Neuerungen des Lodisius petitioniert hatten, erging der Bescheid „nihil innovetur“[5], und auch als mittlerweile

[1] „Quod capitulum a multis et pluribus annis citra non fuit observatum nec practicatum.“ C. fol. 80 b, 1473.

[2] „nemo textorum possit preter duo tellaria de proprio laborare.“ C. 1488. fol. 121.

[3] C. 1491. „Liceat textoribus pannos sericos per se de proprio laboratos vendere cuicunque voluerint et non teneantur nec cogi possint eos vendere seateriis pro minore pretio quam ceteris de denariis 6.“

[4] Daß die Adorni damals die Partei der Besitzenden darstellten, erhellt auch daraus, daß sie auf Wunsch der nobili und richi gegen den Willen der plebs die direkte Herdsteuer (avaria, focagio) aufhoben, welche die Reichen mehr belastete. Dafür hatte S. Giorgio dem Ärar jährlich 33000 ₤ zu zahlen, eine Last, die S. Giorgio durch Erhöhung der indirekten Abgaben, also vorzugsweise auf Kosten der ärmeren Bevölkerung aufbringen mußte. Giustiniani, Annales.

[5] C. fol. 126, 1492.

das Regiment der Stadt in die Hände der Franzosen gefallen war, entschied am 4. Dezember 1500 Philipp von Cleve, der französische Statthalter, nach Anhörung der Parteien den Streit in konservativem Sinne; man kehrte zu den Bestimmungen von 1432 zurück. Die Zahl der Webstühle, an denen auf eigene Rechnung gearbeitet werden durfte, wurde wieder auf zwei festgestellt. Dies erschien als eine Beschränkung der Weber, da es sich fand, daß viele von ihnen andauernd an mehr als zweien selbständig arbeiteten[1]. Immerhin war der Franzose den Wünschen der Verleger nicht ganz gerecht geworden, welche am liebsten völlige Beseitigung der selbständigen Arbeit gesehen hätten[2]. An diesen zwei Stühlen zu arbeiten, wurde nur gestattet unter Einhaltung aller der Beschränkungen, welche die Statuten von 1432 auferlegten. Hinzugefügt wurde, daß die selbständigen Arbeiter nicht zu Ämtern in der Weberzunft zugelassen werden dürften[3].

Die Reformen des Lodisius waren damit beseitigt, allein noch war nicht das letzte Wort gesprochen. Als die Franzosen aus Genua verdrängt waren, wurden alle Gesetze der Republik von dem Dogen Andrea Doria einer Revision unterzogen. Dabei kamen auch die Statuten der Seidenzunft in Frage. Zunächst errangen die Verleger einen großen Erfolg: 1529 wurde überhaupt das Arbeiten auf eigene Rechnung verboten[4]. Aber diese Bestimmung wurde schon 1531 wieder zurückgenommen und auf die Entscheidungen von 1500 als maßgebend hingewiesen. Damit wurde das Recht der Weber, an zwei Stühlen für eigene Rechnung weben zu dürfen, nach Maßgabe der Statuten von 1432 wiederhergestellt. Zugleich wurde den Konsuln der Seidenzunft befohlen, die Schau der von den Webern auf

---

[1] „magnum numerum testorum non tantum duobus tellariis, que ipsis concessa inveniuntur, sed multo pluribus de proprio continue fere laborasse.“ C. 1500. Eingabe der Verleger.

[2] „Eorum studium est, ut deponantur dicta duo tellaria que secundum eos sunt dampnosa. Contrarium hoc est; nam panni qui texuntur ad dicta duo tellaria sunt modici et ad substentationem vitarum ipsorum et postea venduntur in civitate civibus et si minori pretio, commodum remanet inter cives et hoc est ad beneficium eorum.“ Eingabe der Weber. C. 1500.

[3] „Non possunt elligi et creari consules neque consiliarii laborantes de suo proprio.“

[4] „Quivis textor pannorum septe qui voluerit esse et restare textor et artem texendi exercere, non possit neque debeat contexere neque contexi facere de suo proprio.“ C. fol. 230. 15. Februar 1529.

eigene Rechnung gefertigten Stoffe in einem Tage zu erledigen. Ein weiteres Zugeständnis wurde den Webern in demselben Jahre gemacht: ihre Konsuln sollten zur Hälfte aus den auf eigene Rechnung arbeitenden gewählt werden[1]. Dabei blieb es. Das Recht der Seidenweber, an zwei Webstühlen unter gewissen Beschränkungen für eigene Rechnung weben zu dürfen, wurde noch in den Statuten von 1795 anerkannt[2].

Damit war es entschieden, daß dem Verlagssystem in der Genueser Seidenindustrie eine unbeschränkte Geltung nicht beschieden war. Neben den „Manufakturisten", den hausindustriellen Webern, welche die Seide ihrer Verleger bearbeiteten, erhielten sich, mit ihnen in den Formen der Zunft vereint, selbständige Handwerksmeister. Wir vermögen darin nicht mit d'Ajano, der eine ähnliche Entwickelung für Venedig feststellt[3], lediglich einen „Rückschritt auf eine niedrigere Betriebsform" zu erblicken. Allerdings arbeiteten diese selbständigen Meister wesentlich für den innern Markt, verkauften ihre Gewebe in civitate civibus[4], während die Verleger für die auswärtigen Märkte arbeiten ließen. Aber konnte sich nicht aus diesen selbständigen Meistern, welche als die tüchtigsten unter ihren Genossen hingestellt werden[5], wenn man die Rechte der Verleger etwas beschnitt, ein Stand, ähnlich dem der Lyoner maîtres marchands[6] oder ein modernes Unternehmertum entwickeln?

Genaue Abmachungen zwischen den Seidenverlegern und der Weberzunft regelten den Lohn der Seidenweber[7]. Die Hauptfrage war hier, wieweit es gestattet sein sollte, den Lohn nicht in barer

---

[1] „De cetero fiant et eligantur pro dimidia parte de illis qui fabricant de suo proprio." C. 1531.

[2] Leggi dell' arte della seta. S. 11.

[3] d'Ajano, S. 4.

[4] Oben S. 114 Anm. 2.

[5] „In quelli li quali lavorono dello suo, se ne trova la magior parte piu idonei et sufficienti." Petition der Weber um Aufhebung der Bestimmung, daß die selbständigen Weber kein Amt bekleiden dürften. 17. August 1501. A.

[6] „Die Fabrikant und Kaufmann in einer Person sind." Hintze, S. 60. Der Ausdruck „mercadante testor" wird 1423 gebraucht, Vened. St. A., arte della seta. B. 554.

[7] C. passim. Es sind Stücklöhne auf brachium (Elle) und libra de numerato berechnet. Sie variieren nach der Güte des Gewebes von 14 ß — 2 ℔. 5 ß die Elle; der Zeichner Baldus de Luca bekam nach einem Vertrage vom Jahre 1424 2 ℔. 10 ß für jedes neue Muster. Alizeri a. a. O. S. 452.

Münze, sondern in Nahrungsmitteln oder anderm zu zahlen. 1479 verpflichteten sich 122 seaterii den Weberlohn nur in Bargeld zu zahlen. Namentlich die paghe di S. Giorgio [1] sollten nicht zugelassen werden, doch wurde für gewisse Gewebe Korn und Wein zu einem bestimmten Teil zugelassen. Einzig die Atlasweber konnten die Annahme von anderm als Geld überhaupt verweigern. 1500 ist nicht mehr von Wein, sondern nur noch von Korn die Rede. Die Seidenverleger waren gehalten, in einem Buche genau aufzuschreiben, was sie an Zahlungsstatt gegeben hatten, ebenso den Tag der Zahlung. Das Korn sollte nach dem Marktpreis berechnet werden, den es am Tage der wirklichen Auszahlung hatte, damit nicht die Verleger um eine etwaige Preisdifferenz zwischen dem Tage der angegebenen und dem der wirklichen Zahlung den Weber verkürzten [2].

1529, als den Webern das Weben auf eigene Rechnung verboten wurde, sollten die Verleger dafür auf die Zahlung in Naturalien verzichten; allein erst 1558 wurde definitiv das Zahlen in Korn, Seide, Wolle oder anderm Tuch, kurz, in anderer Form denn Geld, als für die manifatturieri höchst verderblich, verboten, und 1587 mußte dies Verbot nochmals eingeschärft werden [3].

Über die Anzahl der Genueser Seidenweber und ihre Vermögensverhältnisse erteilt uns interessante Auskunft eine im Jahre

---

[1] „non possint dare pagas S. Giorgii alicuius generis et pro eo quod valebunt tempore solutionis fiendi vel aliter.“ Es waren dies Scheine über fällige Dividenden, welche die casa di S. Giorgio, die Vereinigung der genuesischen Staatsgläubiger, seit 1456 ihren luogatariis (Aktionären) nicht auszahlen konnte. Papst Calixt III. gestattete der casa den Aufschub der Zahlungen für 3 Jahre. Die paghe (Dividendenscheine) wurden bis zu ihrem Zahltage zu einem um den entsprechenden Diskont niedrigeren Satze verhandelt. Cuneo, Memorie sopra l'antico debito pubblico, mutui, compere e Banca di S. Giorgio in Genova. S. 119 ff.

[2] „talis scriptura et partita fieri debeat per seaterios ex tunc cum talis pecunia vel granum dabitur, absque eo quod differatur aliquid temporis, talique scripture et partite annotari et conscribi debeat annus, dies et mensis vere et non ficte et proprie et vere contineat partita huiusmodi rem per seaterum textori datam; ita si granum fuerit, granum scribatur, si pecunia, pecunia, ut in omnibus partitis veritas clare constet et ut nulla fraus vel fictum aliquod commissum inveniatur.“ C.

[3] „Teneantur solutionem manifacturarum facere in pecunia numerata.“ C. 1558. „Che non possano i mercadanti dare a manifaturieri in pagamento grani, seta, panni di lana, tela et altre robe dalle quali forme di pagamenti e causato gravissimo danno a detti manufaturieri.“ A. 1587. Ähnliche Verbote in Venedig 1429, 1472, d'Ajano S. 47.

1441 von der Steuerbehörde veranlaßte Erhebung. Danach waren zehn Weber zum Zahlen der gabella verpflichtet (selbständige Meister?), sie zahlten 16½ ℔; 23 bildeten eine Vereinigung und zahlten der Steuerkasse eine Summe von 57 ℔ 15 s., deren Umlage in der Vereinigung beschlossen wurde[1]. Im ganzen zahlten also die Weber 74 ℔ 5 s. Dreißig waren so arm, daß sie für steuerfrei erklärt wurden.

Später schieden sich die Weber nach ihren Specialbeschäftigungen in verschiedene Gruppen. Es gab Sammetweber und Damastweber; Atlasweber und Tafftweber kamen mit der Zeit hinzu. Die Sammetweber waren ursprünglich die mächtigsten. Sie wählten 2 Konsuln und 4 consiliarii, während die Damastweber, später die Damastweber und die Atlas-(raso)weber zusammen einen dritten Konsul und 2 weitere consiglieri stellten. 1587 wird ein Ausschuß von 40 Webern erwähnt. Von diesen sind 27 Sammetweber, 7 Atlasweber, 6 Damastweber; von den 27 Sammetwebern sind 14 Manufakturisten, 13 selbständige Handwerker[2].

Die Weber von ormesino und Tafft erklärten 1604, sie arbeiteten jetzt an 900 Stühlen, und verlangten ihrer Bedeutung entsprechend auch eine Vertretung. Diese wurde ihnen in der Weise gewährt, daß sie künftig mit den Atlas- und Damastwebern zusammen 2 Konsuln und 4 consiglieri abwechselnd wählen sollten, so daß der ganzen Zunft von da ab 4 Konsuln und 8 consiglieri vorstanden[3]. Ebenso erhielten sie in dem Ausschuß ihre Vertretung; er setzte sich später aus 18 Sammet-, je 5 Damast- und Atlas- und 12 Tafftwebern zusammen[4]. 1715 sonderten sich die Sammetweber vollständig von den andern Seidenwebern ab und gründeten eine selbständige Zunft[5].

Eine von den übrigen Webern ganz getrennte Zunft bildeten die Band- oder Posamentweber (textores cintorum septe), welche Bänder, Borten und Gürtel fabrizierten. Sie erhielten 1444 eigene Statuten. Aber da einige Kapitel derselben den Privilegien der seaterii widersprachen, so wurden sie noch im selbigen Jahre abgeändert. In ihrer Petition auf Abänderung erklärten die Seiden-

[1] „laboratores habentes telaria vel qui dictam artem exercent in civitate Janue qui sunt conventionati, confirrientes in eorum conventionibus per ven. officium monete communis sub illis solutionibus, de quibus in dictis eorum conventionibus expressatum est." A. 1441.

[2] A. 1587.

[3] A. 1604, 8. Mai.

[4] Capitoli 1708. Genua, Univ.-Bibl. B. II 12.

[5] Biblioteca civica, capitula artis tessitorum velluti serici.

verleger, sie wären Haupt und Grund dieser Industrie[1]. Deshalb mußten diese Weber den Verlegern zugestehen:

1. daß die Seidenverleger in ihrem Hause oder ihrer Werkstatt Bandarbeiter (laboratores cintorum) beiderlei Geschlechts nach Belieben halten dürften[2];

2. daß die Weiber Lehrlinge annehmen könnten[3], und daß diesen die Zeit, welche sie bei den unter den seaterii arbeitenden Weberinnen zugebracht hätten, auf ihre sechs Lehrjahre angerechnet würde;

3. daß für Nichtgenuesen das Eintrittsgeld von 25 auf 10 ℔ ermäßigt würde. Für Genuesen kostete der Eintritt in die Bandweberzunft 5 ℔.

Es ist bezeichnend, daß die Zwirner und Posamentierer in der größten Abhängigkeit vom Verlegertum standen, daß sie ihren Verlegern gegenüber den Zunftzwang nicht durchführen konnten. Es sind dies die Gewerbzweige, in denen später durch die Maschine die ersten großen Umwälzungen stattfinden sollten[4].

Allen Zünften der Seidenarbeiter gegenüber betrachteten sich die Konsuln der Seidenzunft als einzige Appellationsinstanz bei Streitgegenständen bis zu 50 ℔ und sie vermochten diesen Anspruch, dem nur 1491 von Lobisius entgegengetreten war, auch im ganzen durchzusetzen. Es sind mehrere Urteilssprüche erhalten, in denen dem ordentlichen Gericht die Kompetenz in Seidensachen abgesprochen wird[5]. In welcher Weise diese Macht von den Konsuln ausgeübt wurde, darüber belehrt uns ein Schriftstück vom Jahre 1533: Es waren Fälschungen in besonders wertvollen Seidenstoffen vorgekommen. Die Schuldigen waren Verleger, aber man wollte ihre Namen des guten

---

[1] „seapterii fuerunt caput et fundamentum artis textorum cintorum septe tam ad torellas quam ad licia." C. fol. 27, 27. Nov. 1444.

[2] „dictas seapterios et eorum quemlibet posse tenere in eorum et cuiuslibet ipsorum domibus et appotecis eos laboratores cintorum et tam mares quam feminas pro ipsorum et cuiuslibet eorum voluntatis libito, prout hactenus tenuerunt." Ebenda.

[3] „Item quod mulieres nunc artem textorie cintorum exercentes et que in futurum exercebunt, possint eisque liceat edocere pueros Januenses et dictioni Januensium suppositos impune non obstante contradictione seu capitulo aliquo dictis textoribus concesso in contrarium disponente." Ebenda.

[4] Hintze, S. 37 und 42.

[5] So wurde 1488 entschieden: „ut in causis et controversiis his, que de cetero oriri contingit inter seaterios una parte et textores, filatores et tinctores aut alios ut supra sericam artem operantes occasione septe a seateriis habite tantum: nullus alius magistratus se intromittere possit." C.

Rufs willen lieber verschweigen und empfahl den Konsuln, bei ihrer Entscheidung nicht nur auf die Schwere der Schuld, sondern auch auf das Ansehen der Person zu achten[1]. Den der Unterschlagung verdächtigen Arbeitern gegenüber suchte man die ganze Schärfe des Gesetzes anzuwenden, gegen die eigenen Genossen war man in der Seidenzunft milder.

Der Gegensatz, den wir in der Seidenindustrie zwischen Verlegern und Arbeitern beobachteten, durchzog überhaupt die Genueser Gesellschaft. Allerdings spielten sich die politischen Kämpfe hauptsächlich zwischen den nobili und popolani ab, und es gelang den popolani in Genua nie dauernd, die Adelichen vom Regimente auszuschließen, wie es 1282 in Florenz durchgeführt wurde. Aber die Genueser popolani teilten sich wieder in mercadanti (Kaufleute und Verleger) und artegiani (Handwerker und Arbeiter, plebs), entsprechend etwa dem Florentiner populo grasso und populo minuto. Manchmal gingen diese beiden Gruppen zusammen, öfter handelten die artegiani auf eigene Faust. So brachten sie 1506 durch einen Aufstand auf kurze Zeit das Regiment der Stadt an sich und ernannten zum Dogen Paolo da Novi, einen Seidenfärber[2].

III.

Bedeutung des Genueser Seidengewerbes; Steuern; Absatz; die Genueser Gewebe, Sammet, Damast, Brokat, Atlas und Tafft; genaue Vorschriften über die Fabrikation, Konkurrenz gegen die freiere Lyoner Gewerbeverfassung; Beschränkungen der Stadtwirtschaft; Auswanderung; die Pest von 1579; Niedergang der Genueser Seidenindustrie.

Das Seidengewerbe nahm in Genua im Verlaufe des 15. Jahrhunderts einen großen Aufschwung. Die Zahl der Seidenverleger,

[1] A. 17. Aug. 1533. „Culpa quorundam seateriorum, quorum nomina pro honestate tacentur.“ „Consulibus liceat punire secundum qualitates personarum et delicti.“

[2] Guicciardini, Historia d'Italia VII. S. 738. Die mercadanti und artegiani werden von den Chronisten besonders erwähnt bei den Unruhen der Jahre 1339, 1383, 1399, 1413, 1461, 1462, 1478, 1496, 1506 und 1547 (Verschwörung des Fiesko gegen die nobili, damals nobili vecchi genannt). In der Regel erscheinen 4 capitani oder priori der mercadanti und 4 der artegiani, 1413 wurden durch den magnus ordo regularum 12 rectores eingesetzt, 6 nobiles, 3 mercatores, 3 artifices. Stella, Giustiniani und Bonfadio Ann.

welche im Jahre 1432 seit Begründung des Gewerbes in Genua bereits gestorben waren, betrug nur 22[1]. Aber schon 1442 erscheinen die seaterii als eine der wichtigsten Zünfte der Stadt. Ihre Konsuln hatten zusammen mit denen der Schreiber (scrivani), Tuchhändler (draperi) und Gewürzhändler (speciali) das ehrenvolle Amt, den Generalkapitän der Stadt zur letzten Ruhe zu tragen[2]. 1479 war die Zahl der Verleger, welche das Lohnabkommen mit den Webern unterzeichneten, 122, und 1514 konnten die seaterii ihr Gewerbe Leben und Atem des Staates nennen[3]; ein andermal vergleichen sie es dem rechten Auge der Stadt[4].

Wenn die Seidenverleger ihren Arbeitern gegenüber irgend ein Recht beanspruchten, so wiesen sie vor der Regierung immer darauf hin, von welcher Bedeutung ihr Gewerbe für den Staat sei, vor allem, wieviel Steuern sie dem Staat einbrächten.

Wieviel wahres an dieser Behauptung war, kann ich leider nicht nachweisen. Jedenfalls genossen die Verleger für ihre Exportindustrie große Vergünstigung. Für die Einfuhr von Seide und Ausfuhr von Geweben waren sie von Zöllen befreit[5] gegen die mäßige jährliche Abgabe von 300 fl.[6].

1516 setzte die Seidenzunft die Art, auf welche diese 300 fl aufzubringen seien, dahin fest, daß nicht mehr wie früher die Einzelnen jährlich beizusteuern brauchten, sondern daß dem Notar der Zunft, Lazarus Dominicus de Benedicto, die Verpflichtung zur Zahlung übertragen wurde. Als Entgelt dafür konnte er von jedem

---

[1] „Seaterii defuncti ante tempus conditorum capitulorum artis seapteriorum.“ C. fol. 63.

[2] Giustiniani Ann.

[3] „Se porria der che 'l detto artificio sia el spirito e anima della nostra republica.“ A. 1514.

„Ex dicta arte sola quasi civitas Januensis sustinetur, ut omnibus est notorium.“ C. fol. 220, 1526.

[4] „L'arte della seta non che l'occhio destro, è l'anima della nostra città.“ 1547. Belgrano a. a. O. S. 215.

[5] „non possint aliquis introitus imponi nec impositus exigi de mersariis que fient in Janua et que dependent a septa conducta in Januam pro exhibendo dictas mersarias extra Januam.“ 1423, C. Der Zoll betrug sonst 1 d. per libra de veluti e panni di seta tanto lavorati con oro ed argento che senza: Lobero, Memorie storiche della banca di S. Giorgio 1832, S. 107, Anm. 1.

[6] Diese 300 fl. bildeten einen Gehaltszuschuß für den Schreiber, welchen die Zollverwaltung (S. Giorgio) an der Abfertigungsstelle für Seidensachen unterhielt (al rastello della seta). Cuneo a. a. O. S. 169.

neu in die Zunft Eintretenden (ausgenommen die Meistersöhne) eine Specialabgabe von 3 ℔ erheben, von den Webern, welche, um an ihren zwei Webstühlen auf eigene Rechnung weben zu dürfen, in die Seidenzunft eintraten, 30 s., außerdem bezog er ein Drittel von allen Brüchen. 1517 wurde dies dahin abgeändert, daß die selbständigen Weber anstatt 30 s. Eintrittsgeld 1 s. für jedes von ihnen gewebte Seidentuch zu zahlen hätten. Allein mit ihrem Notar scheint die Seidenzunft nicht zufrieden gewesen zu sein. Schon 1518 wurden die als Steuer zu zahlenden 300 ℔ an zwei andere Unternehmer verpachtet, die dafür ebenfalls je 3 ℔ Eintrittsgeld, 1/3 der Strafgelder und außerdem vom Notar Lazarus Dominicus 75 ℔ erhielten. Die Notarstelle mit ihren vielen Gebühren war also recht einträglich, da die Zunft verlangen konnte, daß ihr Inhaber ein Viertel der von der Zunft zu zahlenden Steuer aufbrächte.

Jedenfalls konnten die Seidenhändler nicht über zu großen Steuerdruck klagen. Der Steuersatz blieb seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts unverändert, während der Reichtum der Zunft sich mittlerweile sehr vermehrte[1].

Außer dem einheimischen Markt beherrschte das Genueser Seidengewerbe in seiner Blütezeit, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, auch den französischen Markt[2]. Auf dem spanischen wußte es sich noch im 18. Jahrhundert zu behaupten[3]. Genueser Gewebe gingen auch in die Levante[4].

---

[1] In den Büchern der Bank von S. Giorgio betrug das Guthaben der Seidenzunft als solcher, abgesehen von dem Vermögen der einzelnen Verleger

im Jahre 1460 ℔ 2253,
" " 1478 " 3171,
" " 1482 " 4818,
" " 1488 " 5718. C. passim.

[2] „Le sete e panni onorati si conducono d'Italia e Spagna, e panni piu d'Italia e sete piu di Spagna. Nelle quali Toscani e Genovesi hanno guadagni incredibili, perche lavorano cose conformi all' appetito e desiderio dei Francesi, cioè panni che costano poco e durano manco; il che è quello preciso che vuole quella nazione, la quale si fastideria, se una veste gli durasse molto.“ (Bericht des venez. Gesandten Marino Cavalli.) Canestrini, l'arte della seta, portata in Francia dagl' Italiani. Arch. storico Ital. N. S. VI. 2 S. 16. „Veluti Genoesi che si portavano alla fera di Lione.“ Giustiniani, Ann. 1528. Belgrano S. 206 ff.

[3] Lobero a. a. O. S. 107, Anm. 1. „Gran traffico adunque si faceva in carta, calze di filosella e di seta, veluti, guanti di pelle, damaseo, fiori finti, capelli di Genova, seta e filo.“

[4] Relazione etc. Genua, Univ.-Bibl.

Seinen Hauptruhm verdankte das Genueser Seidengewerbe seinen schönen Sammetstoffen, von denen einige hervorragend sind in der Zeichnung wie in der technischen Durchführung[1] und welche noch heute ihre Haltbarkeit bewähren[2].

Die zweifarbig gemusterten Sammete werden so hergestellt, daß außer der eigentlichen Kette eine sogenannte Poilkette über dünne Messingstäbe geflochten wird. Wenn das Muster fertig ist, wird die Poilkette zerschnitten, so daß sich für den mit der Poilkette gemusterten Teil eine rauhe Oberfläche ergiebt. In Quarto bei Genua habe ich Webstühle gesehen, an denen der Sammet noch auf die alte Art, Goldgrund und rotbraunes Muster, hergestellt wurde. Außer für schwere Meß- und Prunkgewänder fand der Sammet seine Verwendung hauptsächlich in den Kirchen für Polster und Kissen.

Daneben wurde damaschino oder camocato[3] hergestellt, ein sehr festes, einfarbig gemustertes Gewebe (meist rot), welches für Gewänder und für die Bekleidung von Wandflächen benutzt wird. Namentlich sind in der Festzeit nach Ostern die Kirchenpfeiler mit diesem Stoffe behangen.

Ferner verfertigten die Genuesen Brokat, ein schweres Gewebe mit eingestickten Gold- oder Silberfäden. Es diente besonders für Meß- und Prunkgewänder.

Atlas (raso, zentonino, von der Stadt Zeitun in China)[4] und der glatte Tafft (ormesino) befriedigten hauptsächlich das Bedürfnis der Laienwelt nach Seidengewändern. Atlas wurde in Genua schon im 15. Jahrhundert hergestellt, die Fabrikation des gewöhnlicheren Tafft erlangte erst im 16. Jahrhundert größere Bedeutung[5].

Man hatte in Genua nicht wie in Venedig Mustergewebe, wohl aber wurden in der Kathedrale S. Lorenzo, wie in einem Eichamte, Musterwerkzeuge aufbewahrt. Ähnlich wie in Venedig genossen die Verleger in Genua einen Musterschutz[6].

---

[1] F. Fischbach, Ornamente der Gewebe Nr. 121b, Genueser Sammetbrokate Ende 15. s., jetzt in Wien.

[2] Fr. Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters, S. 106: „Jenes schöne, solide Fabrikat mit dicht und niedrig geschnittenem Einschlag."

[3] „texere camochatos seu damaschinos" 1467, C. Heyd II, S. 687.

[4] Heyd II, S. 691.

[5] „Ab aliquo tempore citra in presenti civitate fabricantur plura tafetalia, ex quibus non parva percipitur utilitas." C. fol. 196, 1513.

[6] „Si aliquis de dicta arte fecerit fieri sive designari aliquam operam seu figuram, non possit alius quisque talem figuram seu operam facere laborari." 1432, C. d'Ajano, S. 45, Anm. 1.

Genaue Vorschriften regelten die Fabrikation[1]. Seta cruda, ungekochte, darum schwere, aber auch wenig haltbare Seide, wurde nur für baldachini gestattet. Den Rotfärbern wurde die Mischung angegeben, in der sie Farbe (Kermes $^2/_3$, Cochenille $^3/_4$) und Klebstoff anzubringen hatten. Nur guter Alaun und Gummilack[2] durften dabei gebraucht werden. Bei Carmoisingeweben mußten die Sahlbänder gelb sein, damit der Käufer die Güte des Gewebes gleich erkennen könnte. Die Breite des Gewebes, die Zahl der Fäden und Gänge wurde bis ins einzelne festgelegt. Das fertige Gewebe wurde geprüft und, wenn für gut befunden, mit dem Stempel der Seidenzunft versehen.

Diese Vorschriften erstrebten Güte und Gleichmäßigkeit der Ware, um ihr auf dem Markte Verkaufsfähigkeit zu sichern, aber es wurde dem Gesetzgeber oft schwer, den Interessen aller Unternehmer gerecht zu werden. So wurde 1466 der Gebrauch von costa und firoxella, gummierten und besonders dicken Seidenfäden, verboten. Als aber Franciscus de Nazario erklärt hatte, sein Geschäft könne unter dieser Beschränkung nicht bestehen, wurde diese Verordnung wieder aufgehoben[3].

Den Genueser Statuten lag der Gedanke zu Grunde, eine neu aufkommende Fabrikationsweise könne nicht eher als brauchbares Glied in die alte Form des Betriebes eingefügt werden, als bis sie durch ins einzelne gehende Vorschriften geregelt sei[4]. Auf die Dauer war dies System obrigkeitlicher Regelung, welche mit neu aufkommenden Methoden nur langsam Schritt halten konnte, nicht günstig für eine Industrie, welche die wechselnden Bedürfnisse des Weltmarktes zu versorgen hatte. In früherer Zeit waren die Hauptabnehmer der Seidenwaren die Kirchen gewesen, deren Geschmack sich nicht schnell änderte. Im 17. Jahrhundert kam es den Käufern, z. B. den Hofleuten Ludwigs XIV., weniger auf gediegene, haltbare Ware an, als darauf, etwas Glänzendes, Prunkendes zu bekommen, das nach der neuesten Mode war. Dem konnte Lyon mit seiner freieren Arbeitsverfassung besser entgegenkommen, als seine italienischen Konkurrenten.

---

[1] Statuten von 1432, Reformationes von 1466. C.

[2] Vgl. Heyd a. a. O. II, S. 550 ff. und 611 ff.

[3] 1466, C.

[4] „avaritia hominum sepenumero fieri, ut malicia crescat in fabricatione artium, nisi pro tempore et contingentibus casibus, quos neque ipse leges neque capitula exprimere omnino possint, novis remediis ac constitutionibus succurratur. 1467, C.

Ein Bericht vom Jahre 1651 behauptet geradezu, die Genuesen hätten den Vorrang in der Seidenindustrie an Lyon abgegeben, weil diese Stadt sich besser den Neuforderungen der Zeit anbequemt hätte. Es heißt dort, die Fremden wollten nicht immer rasi, veluti, damaschi und ormesini kaufen, sondern wollten Verschiedenes nach ihrem Bedürfnis und Geschmack[1].

Es war zu spät, als 1651 auch die Genuesen zu freieren Bestimmungen übergingen[2] und nur reine Seide und gute Arbeit als allgemeine Erfordernisse hinstellten.

Auf die Dauer war Genua Lyon schon deshalb nicht gewachsen, weil hinter Lyon die französischen Könige standen, welche dieser Stadt in ihrem großen Territorium einen sicheren und bevorzugten Markt boten, während Genua nur eine Stadt war, mit allen Beschränktheiten der Stadtwirtschaft.

Nur im Umkreis der Stadtmauer durfte gearbeitet werden. Freilich scheint dies nicht immer eingehalten zu sein. Schon in den Statuten von 1432 wird der Fall vorgesehen, daß der Weber seinen Stuhl außerhalb der Stadt und Vorstädte stehen hat. Dann sollte die Präsumtion gelten, daß der Weber der Schuldige sei und nicht der Verleger, welcher nur bestraft wurde, falls er ausdrücklichen Auftrag zum Auswärtsarbeiten gegeben hatte[3]. Am 26. Mai 1506 wurde konstatiert, daß viele entgegen den Statuten außerhalb des Weichbildes arbeiteten; es wurde ihnen befohlen, bis zum 10. Juni mit allem Handwerksgerät in die Stadt zu ziehen[4]. Dies Gebot scheint indessen nicht gefruchtet zu haben; denn schon 1514 mußte es wieder eingeschärft werden, ebenso 1515, 1530, 1535, 4. Dez. Diesmal wurde den Webern eine längere Frist, bis zum 15. März

---

[1] „Non sempre i forestieri desiderano rasi, veluti, damaschi et ormesini, ma variano secondo il loro bisogno e capriccio. L'haver riggettato invenzioni simili ha motto i mercadanti forastieri a cometter in altre parti i lavori con danno notabile della nostra città . . . . Le leggi et il buon governo del magistrato de seateri non hanno potuto mantenere la fabricha de veluti, razi, damaschi e ormesini in quella quantità che gia è stata in altro tempo." 1651, A.

[2] „Fabricare senza altro riguardo che alla utilità presente." Dezember 1651, A.

[3] „Presumatur texeranum sua voluntate extra Januam et burgos laborasse seu laborare, salvo si texeranus faceret fidem, quod laboraret seu laborasset extra ex commissione seu licentia seaterii." 1432, C.

[4] „Debiano venire cum sui instrumenti et drapi da tescere in la cita o sia borghi inclusive." 1506, A.

1536, gestellt, aber auch das half nichts: 1537 finden wir dieselbe Klage wieder[1].

Man eiferte deshalb so sehr gegen das Arbeiten außerhalb der Stadt, weil, fern von der städtischen Aufsicht, Verstöße der Seidenverleger gegen die Ordnungen und Veruntreuungen der Weber leichter vorkommen konnten[2].

Schließlich jedoch sah man ein, daß es unmöglich sei, das Arbeiten auf dem Lande ganz zu unterdrücken, und um es wenigstens nicht ohne Kontrolle zu lassen, gab man den Konsuln der Weberzunft die Befugnis, in den Rivieren und dem ganzen Gebiete der Stadt die Seidenweber auf Befolgung der Ordnungen der Zunft zu revidieren[3].

Für manche mag der Aufenthalt auf dem Landgebiet der Stadt nur eine Station gewesen sein: lockende Anerbietungen von auswärts zogen sie überhaupt in die Fremde. So beabsichtigte 1452 ein gewisser Urbanus Trincherius mit verschiedenen Arbeitern nach Catalonien auszuwandern. Dagegen erging ein Auswanderungsverbot. Man wollte keine neuen Konkurrenten in der Fremde aufkommen lassen. Konnte ja ein Seidenarbeiter in Genua sein Brot nicht mehr finden, so war ihm nur verstattet, nach der genuesischen Kolonie Caffa, nach Lucca, Florenz oder Venedig auszuwandern[4]. Zwischen diesen italienischen Gemeinden bestand in der Seidenbranche eine Art Bund, welcher in den gemeinsamen Beziehungen zu Lucca, der Mutterstadt des italienischen Seidengewerbes, seinen Grund hatte. Allein der Versuch der Genuesen, die Auswanderung ihrer Seidenarbeiter auf die genannten Städte zu beschränken, scheint wenig erfolgreich gewesen zu sein. 1483 erging wieder ein Mandat gegen den Weber Antonius de Petro, der nach Chios mit seinem Gewerbe auswanderte. 1499 wird geklagt über einen gewissen Augustinus, den Sohn des Freigelassenen Georgius, der mit seiner Mutter Benedictina nach Trient geflohen war, um dort Seidenspinnerei, -färberei und -weberei einzurichten. 1501 hatte sich Bernardinus de Sancto Petro Arene mit seinen Brüdern nach Mantua heimlich begeben, um dort

[1] Ebenda.

[2] Deshalb wurde 1466 bestimmt: „extra civitatem Janue ubivis incurrant contraficientes in duplicem penam." C.

[3] „Andare nelle riviere e dominio nostro, secondo che è costume, per rivedere se li tessitori et huomini di dett' arte osservino gl'ordini." 1613, 8. Mai, A.

[4] C. fol. 31. Belgrano a. a. O. S. 211.

die Seidenindustrie zu betreiben; 1516 war ein Weber nach Lucca entwichen. Das piemontesische Seidengewerbe verdankt seinen Ursprung genuesischen Arbeitern [1], und auch nach Lyon [2] und Tours [3] wanderten viele Genuesen aus.

Irren wir nicht, so waren unter diesen Auswanderern viele aufstrebende Meister, denen die Privilegien der Genueser Verleger lästig fielen. Die benachbarten Fürsten, den Lehren des Merkantilsystems ergeben, suchten dagegen auf jede Weise Seidenfabrikanten und -Arbeiter in ihr Land zu ziehen und die Quelle des Reichtums durch Privilegien bei sich festzuhalten [4].

Demgegenüber halfen die Drohungen und Lockungen der genuesischen Regierung nichts. 1494 wurde als Strafe der Auswanderer Konfiskation aller Güter festgesetzt [5], 1529 wurden sie gar für vogelfrei erklärt und auf ihren Kopf ein Preis von 50 Dukaten gesetzt, den die Konsuln der Seidenzunft aus einem zu diesem Zweck reservierten Fonds auszuzahlen hatten [6]. Doch sollten diese grausamen Strafen nicht unabwendbar sein. Wer zurückkehren wollte, dem wurden für zehn Jahre alle Schulden gegen Verleger gefristet [7]. Ihm wurde volle Straffreiheit zugesichert, auch wenn der Trieb in die Fremde nicht der einzige Grund der Auswanderung gewesen war. So wurde 1534 für Obertus Meria und Bartholomeus Castrucius,

---

[1] 1527. Claretta, Di una nobile famiglia subalpina benemerita dell' industria serica, Giurnale ligustico X, (1883) S. 25.

[2] Hintze, S. 10, 1536 Privileg für zwei Genuesen. Belgrano, S. 208.

[3] Canestrini, a. a. O. S. 16. „Nella città di Tours abitano alquanti maestri veneziani, ma molto piu di Genovesi, Lucchesi e Francesi naturali."

[4] „Li principi circonvicini da quali è stata conosciuta l'importanza di detta arte, hanno per ogni strada procurato d'introdurla et augmentarla nei loro stati e con l'aiuto e favore che le porgono, hanno, certo da un pezzo, in quà conseguito l'intento loro. e questa è stata la principale cagione per la quale è mancata nella nostra citta." Bericht vom 23. Dezember 1608. A.

[5] „Domorum et possessionum venditio." 1494, C.

[6] „Item si reperiretur aliqua persona que deferret artem ipsam septe extra presentem civitatem Janue causa fabricandi illam, cadat et cecidisse intelligatur in penam confiscationis omnium bonorum suorum et ulterius que impune occidi possit, et qui illum talem occiderit, lucretur et lucratum fuisse intelligatur ducatos a 50 usque in ducentum arbitrio consulum et consilii dicte artis septe, qui tali interfectori solvi debeant ex pecuniis arti hinc spectantibus et pertinentibus." C. fol. 224.

[7] „Non possint seu debeant molestari nec realiter vel personaliter detineri pro eo quod tenerentur seu deberent seapteriis vel alicui eorum tantum usque ad annos 10 inchoandos a die illo quo in Januam reversi fuerint."

welche das Seidengewerbe nach Raconigi in Piemont verbracht hatten, Erlaß aller körperlichen und Geldstrafen erbeten, da sie nach Genua zurückkehren wollten. Von diesen war der eine mit der Gattin eines Genuesen flüchtig geworden, die mittlerweile gestorben war[1].

War die übermächtige Konkurrenz der benachbarten großen Reiche der Hauptgrund für den Niedergang der Genueser Seidenindustrie, so gab ihr den Todesstoß die Pest des Jahres 1579, der 28 250 Personen zum Opfer gefallen sein sollen. Damals ging die Zahl der Webstühle angeblich von 18 000 auf 8000 zurück und 1608 waren es nur noch 3000[2]. Zur Wiederbelebung des Gewerbes wurden Mittel vorgeschlagen wie Verbot aller fremden Seidenstoffe (in einer Handelsstadt!) und Ermäßigung der Abgaben. Allein die Genueser Seidenindustrie hat sich nicht wieder erholt; sie mußte die Bedeutung, welche ihr im 15. und 16. Jahrhundert zukam, im 17. auf Lyon übergehen sehen.

IV.

Ähnliche Verhältnisse in Florenz, Venedig und Lucca; das Recht der selbständigen Arbeit in Venedig und Lucca; Tendenz zur Durchbrechung des Verlagssystems. Die hausindustrielle Manufaktur bleibt die herrschende Form der Gewerbeverfassung. Angeblicher Bericht des Andreas Ryff über Großbetriebe Privater. Großbetrieb im Arsenal zu Venedig.

Wir haben geglaubt, etwas länger bei der Genueser Seidenindustrie verweilen zu dürfen, weil uns die Genueser Akten ein be-

[1] „Facta congregatio quam plurima textorum Janue in loco reconixii . . . . . . quod maximum affert detrimentum huic civitati . . . . Obertum Merea et Bartholomeum Castrucium aurigas et caput esse omnium in loco predicto congretatorum, quorum alter tamquam conscius furti commissi absque tamen alia culpa non ausus coram d. pretore comparere fugam arripuit, alius captus amore cuiusdam femine alteri nupte cum ea fugam arripuit que exinde mortua est . . . . ducti penitentia cupiunt ad patriam redire et secum adducere quos poterunt ex loco predicto . . . . supplicamus ut dignentur remittere ipsis penas corporales et pecuniarias.“ A. 1534.

[2] „L'arte della seta non e ponto in migliore stato di quello habbiamo riferto a V. S. essere l'arte della lana; essa parimente è andata declinando gia molti anni sono et hora si ritrova quasi rovinata numerandosi a pena nella città e dominio 3000 telari, che poco prima della peste era 18 (?) e doppo arrivorno a otto milla e piu.“ A. 1608, 23. Dezember.

sonders anschauliches Bild von dem hausindustriellen Betriebe in diesem Gewerbe bieten. Allein es handelt sich hier keineswegs um eine lokale Besonderheit oder um eine Besonderheit der Seidenindustrie. Das Verlagssystem herrschte vielmehr in allen großen Industrien der italienischen Städte schon während des 14. Jahrhunderts. In der Genueser Wollindustrie, in der Seidenindustrie zu Lucca, Florenz und Venedig gab es ebenso wie in der Genueser Seidenindustrie Verleger und mehr oder minder selbständige Meister. Das Verlagssystem war sogar in vielen Industrien schärfer durchgeführt als in dem Genueser Seidengewerbe. So durften die Genueser Wollweber[1], die Florentiner Seidenspinner, -färber und -weber[2] überhaupt nur für ihre Verleger arbeiten. Daß es in Florenz den Verlegern gelang, die Bildung von Zweigzünften ihrer Arbeiter ganz zu verhindern, mag man darauf zurückführen, daß die sechs großen Handelszünfte[3] 1282 das Ruder des Staats an sich rissen. Der Aufstand der ciompi, welcher gegen die Verleger in der Wollbranche gerichtet war, wurde niedergeschlagen.

Ein interessantes Seitenstück dagegen zu den zwei Webstühlen, an denen die Genueser Seidenweber für eigene Rechnung weben durften, findet sich in Venedig. Hier wurde es 1423 den Webern erlaubt, an einem Webstuhl für eigene Rechnung zu arbeiten[4]. Sie

---

[1] „Tessitore non possa comprare ne vendere panno alcuno ne sorte alcuna die lana." Genua, Arch. di Stato, Saal 50, Nr. 162. 1658.

[2] „Che nullo testore o filatore o tintore possa lavorare o comperare per se proprio seta o cosa che s'apartengha a seta a pena di ₶ 2 per ogni volta e per quante libre comperasse." 1351. Florenz, Arch. di Stato, Arte della seta I, fol. 99. „Niuno filatoiaio possa filare o ricevere seta cruda o cotta o d'altra ragione ad alcuna persona salvo che a setainoli . . . . sotto la pena di lire 5 di piccioli per ogni libra che ad altre genti filassino o torcessino. E cosi niuno tintore possa tingere ne cuocere seta di niuna ragione ad alcuna persona se non a setaiuoli." Ebenso für die Weber 1411. Ebenda, Fol. 168.

[3] Es handelt sich eigentlich um sechs Zusammensetzungen von Zünften. So waren in der Zunft von Porta S. Maria nicht nur die Seidenhändler, sondern auch die Verkäufer von Wolltuch, die Goldarbeiter und die Waffenschmiede. „Consules dicte artis sint et esse debeant hoc modo videlicet duo de membro serici, duo de membro ritaglii, duo de membris farsettariorum, aurificum, pennaiuolorum et armaiuolorum, ita quod qualibet vice sint duo consules de quolibet dictorum membrorum, . . . ita quod sint sex consules dicte artis." a. a. O. fol. 89, ao. 1345. „Ritalliatores et venditores pannorum lane sunt membrum huius artis." Ebenda fol. 98.

[4] „Che ciascun mercadante testor abbia libertà di poter tessere al suo proprio con un solo tellar con le sue man proprie potendo tuor un garzon

durften dabei zur Hülfe einen Lehrling halten. 1451 wurde festgestellt, daß diese Bestimmung auf alle Weise umgangen würde[1]; deshalb erging 1457 das Gesetz, die Weber könnten für ihre Verleger an so vielen Stühlen arbeiten, wie sie wollten, auf eigene Rechnung aber nur an einem[2]. Dasselbe wurde 1475 wieder eingeschärft. 1554 kam die Sache wieder zur Sprache, und diesmal wußten die Seidenweber triftige Gründe für die Freigebung ihrer Arbeit anzuführen: Sie seien eine wichtige Zunft, 1200 Mann stark, und es sei ungerecht, daß sie durchaus von ihren Verlegern abhingen, welche, nun sie reich geworden, sich nicht mehr so recht um das Geschäft bekümmerten und nicht mehr so viel arbeiten ließen wie früher. Sie lebten in einem freien Staate, und es müsse ihnen gestattet sein, ihr Geld auf die für sie vorteilhafteste Weise anzulegen[3]. Daraufhin wurde den Seidenwebern gestattet, an zwei Stühlen auf eigene Rechnung zu arbeiten.

Ebenso erlangten die Seidenweber in Lucca durch den Aufstand der straccioni (so benannt nach der zerrissenen schwarzen Fahne, die sie am 1. Mai vor sich hertrugen) 1531 das Recht, an einem Stuhl für eigene Rechnung zu weben[4].

Mag man immerhin in dieser Durchbrechung des Manufaktursystems durch das Recht der zwei Stühle einen Rückschritt zu niederen, handwerksmäßigen Betriebsformen erblicken, andere Abweichungen von der starren Scheidung zwischen Verleger und hausindustriellem Meister weisen entschieden auf eine fortschrittliche Entwickelung hin. Wir haben bereits der Genueser Seidenspinnerei und Posamentweberei gedacht, wo es den seaterii gestattet war, in ihrem Hause so viel Arbeiter zu halten, wie sie wollten. Hier konnte aus dem kaufmännischen Verleger der moderne Fabrikant werden, welcher die Arbeit in eigenen Räumen unter seiner unmittelbaren Aufsicht konzentriert. Aber auch die Meister strebten über die zünftigen Schranken hinaus.

In Venedig war es 1457 den Webern gestattet worden, für

---

e non piu per aida de quel tellar." Venedig, St.-Arch., Arte della seta. Busta 554, 29. September 1423. d'Ajano S. 49, 50.

[1] „Il qual ordine per molti imo per tutti è corrotto con tutti i mezzi non onesti."

[2] „Che testori e samiteri possi lavorar a mercadanti con quanti telleri voleno, ma per lor proprio con un teller solo."

[3] „Loro per maggior lusso e richezza che hanno et per importanza o d'altri rispetti fanno pochissimi panni di seta rispetto a quello solevano fare."

[4] Tommasi, Arch. stor. Italiano X. S. 397 ff.

ihre Verleger an so vielen Stühlen zu arbeiten, wie sie wollten[1]. 1493 wurde freilich das Gefährliche dieser Erlaubnis erkannt, welche einigen, wenigen großen Vorteil brachte, während die Menge der kleinen Meister dadurch um ihren Unterhalt gebracht wurde, und es ward deshalb verboten, daß ein Meister mehr als sechs Stühle habe[2]. 1559 wurde aber festgestellt, daß trotzdem einige Weber an 20 bis 25 Webstühlen arbeiten ließen; dem wurde entgegengetreten und das Verbot von 1493 wieder eingeschärft[3].

Es lag hier also bei den Webern entschieden die Tendenz zum Großbetriebe vor, mit der man sehr wohl ihr Streben nach Selbständigkeit von den Verlegern, welches sie aber nur für zwei Stühle durchsetzten, in Verbindung bringen kann. Wir haben darauf hingewiesen, daß die Fesseln des Verlagssystems und die Hoffnung, bei fremden Herren Privilegien und größere Freiheit zu finden, manchen zur Auswanderung bewog. Jener Trincherio, welcher von Genua nach Catalonien auswandern wollte, erbot sich später, in Ferrara eine Fabrik mit 20 Webstühlen einzurichten[4]. Dafür aber, daß in Genua selbst Großbetrieb geherrscht habe, finde ich keinen Beleg.

Stieda spricht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Riesenbetrieben für Spinnerei in Genua[5], Hintze erwähnt Riesenzwirnereien, in denen sich sechs Stockwerke übereinandertürmten[6]: beide scheinen aus Geering, Handel und Industrie

[1] Oben S. 129 Anm. 2.

[2] „Alcuni de loro testori piu potenti e con altri diversi mezzi e modi hanno tirado a se mercanti della seda a darli per la possibilità, seu tegnando garzoni scritti in casa e fuor di casa in buon numero, a tesser i suoi panni di seda in ogni quantita che a loro li ha piaciuto, e per tal modo alcuni hanno avuto, piu del conveniente et il resto non hanno avuto tanto che abbino potuto sostentar le sue famiglie. St.-A. Busta 554. d'Ajano, S. 53.

[3] St.-A. Arte della seta. B. 554, 1559: „La qual deliberatione nostra essendo stata interrotta per l'avidita di alcuni pochi, li quali facendo lavorar con 20 o 25 telleri sono causa di evvidenti pregiudici e danno universale dell' arte."

[4] Belgrano, a. a. O. S. 212 i. J. 1462.

[5] Stieda, Fabrik. „Der Basler Großkaufmann Andreas Ryff, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Genua besuchte, drückt in seiner Reiseschilderung sein Erstaunen aus über die riesigen sechsstöckigen Häuser, in denen die Riesenbetriebe für Spinnerei vor sich gingen."

[6] Hintze, Seidenindustrie, S. 36. „Schon im 15. Jahrhundert (!) bewunderte ein reisender Baseler Bürger in Genua die Riesenzwirnereien, in denen sich sechs Stockwerke über einander thürmten[1]".

„Anm. 1. Geering a. a. O. S. 462 (wohl aus Ryffs Reisebüchlein, Ms. der Baseler Bibliothek)".

Basels, geschöpft zu haben, der ebenfalls von sechsstöckigen „Etablissements" spricht[1].

Geerings Quelle war das Reisebüchlein des Baselers Andreas Ryff[2], der 1599 in Genua war. Die betreffende Stelle (fol. 98 b) heißt:

„Unden ahn der statt, wie man von Lerizi hinein vahrt, ahn dem einen Spitzen des halben Monss (des Halbmondes, in welchem Genua gebaut ist), do ligen ein gewaltiger hauffen großer hocher heuseren ahn und übereinander, wie ein Berg, in denselben wirt mehrentheilß der sammet gewerb getrieben und verhandelt."

Wer in Genua war, weiß, daß die Stadt mit engen Straßen und sehr hohen Häusern gebaut ist und daß in diesen Wohnhäusern, heute wie damals, einige Zimmer als Laden und Werkstatt dienen. Etwas anderes hat auch Ryff nicht gemeint; Häuser sind doch nicht ohne weiteres durch „Etablissements" wiederzugeben, und von Großbetrieb in Fabriken ist in dem Berichte nicht die Rede. Das wird klar, wenn wir den folgenden Satz lesen:

„Die Statt Genua ist sonderlich mit mechtigen, hochen heuseren erbouwen, vast mehrentheilß mit 5 oder 6 hochen gemachern uff einander, von wegen der vyle des volcks vnd halts Entlich dafür, wo Iro der Berg nit so hart uff dem Rücken läge, sy wer nun mehr größer dan meilandt, aber do ist kein Mittel zuo der Erweitherung."

Ist somit aus dem Ryffschen Reisebuch nichts zu entnehmen, was für das Vorhandensein des Großbetriebes in privaten Industrien spricht, so ist es ganz etwas anderes um die staatlichen Anstalten. Als Ryff 1599 nach Venedig kam, schrieb er in sein Tagebuch:

„Die Statt Venedig ist ein wunder der welt, wär dieselbig nit sieht, glaubt nit, wie es ist."

Mit am meisten imponierte ihm in Venedig das Arsenal. Über die Werkstätten, in denen die Ausrüstung für die venezianische Kriegsflotte betrieben wurde, finden sich folgende Stellen (fol. 74 b):

---

[1] S. 462. „Selbst Andreas Ryff, der vielgereiste, kann nicht genug staunen, wie er nach Genua komt und da die riesigen 6 stöckigen Etablissements neben, hinter und die Höhe hinan übereinander aufgethürmt sieht; diese Häusermassen erscheinen ihm wie Berge so groß."

[2] Von 1600, Basel, Univ.-Bibl.

„Seill Scheuren"

„Daß seil hauß oder scheuren im arschenael ist mechtig groß, sonderlich aber so lang, daß sich ein Roß woll mecht mied drin erlauffen, dorin arbeitet vyl volcks, vnd ist darinnen ein merckliche summa hanff und flachs im vorroth."

„Sägell hauß"

„Im sägel hauß arbeitten die wyber mit neyen (nähen), do haben sy ein grosse zaal Sägel allergattung im vorroth, wie auch vyl zwilch und sägel thuoch."

„Schmitten"

„In einem hoff sind 8 gwelb einandernach, dorinnen schmidt man teglich alle noturft und in jeder sein sondere gattung."

Der venezianische Staat, welcher angeblich 100 Galeeren[1] stets kriegsbereit und Rüstung für 70 000 Mann zu Fuß[2] liegen hatte, bedurfte für die Instandhaltung solcher Macht eines Großbetriebes, wie ihn Ryff auf das anschaulichste schildert.

Daneben tauchen in der Privatindustrie Großbetriebe (20—25 Webstühle) vereinzelt im 15. Jahrhundert auf. Häufiger werden sie im 16. Jahrhundert; so gründete 1565 Vangelista Zanino zu Ötenbach bei Zürich einen Großbetrieb, eine „Manufaktur" in dem Sinne, den Marx diesem Worte gegeben hat[3], und im 17. Jahrhundert erregten die Piemonteser Zwirnmühlen die Bewunderung Europas[4].

Allein es handelt sich hier um Ausnahmen in einigen Gewerbzweigen. Im allgemeinen herrschte in Italien im 15. und 16. Jahrhundert das hausindustrielle Verlagssystem. Dem Verleger lag der kaufmännische Teil des Geschäftes ob; er kaufte den Rohstoff ein, übergab ihn dem arbeitenden Meister und sorgte nachher für den Absatz des fertigen Gewebes. Der Meister verarbeitete die Seide, oder was es nun war, des Verlegers in seiner eigenen Werkstatt. Ein Florentiner Traktat des 15. Jahrhunderts bietet uns inter-

---

[1] Ebenda, Fol. 74a „100 galleen halten sy allezeits fertig uff den ersten Lermmen."

[2] Fol. 75b. „In dreyen gewaltigen langen Sälen, do ein jeder Saal 3 geng hat, haben sy harniß, Schitzenhauben, lange Spieß, halbardten, Partesanen, Sytenwehr (alle bloß onne scheiden), muschgeten, hocken vnd in Summa alle ervorderte nothurft, Axen, Beyel, schöufflen, Bickel Houwen, Hartz-Pfanen, uff 70 thousent man zuo fuoß."

[3] F. Meyer, Die Lokarner, S. 403, Beil. XXXII.

[4] Hintze S. 36.

essante Muster für die Abrechnung zwischen Verleger und Meister: da wird Seide übergeben zum Zwirnen, zum Kochen, zum Färben, zum Weben; Weibern wird sie übergeben zum Spulen und Zwirnen, zum Ausziehen und Reinigen [1].

Ein Zug zur Centralisation des Betriebes, zur Emancipation von zunftmäßigen Beschränkungen trat, wie er für das England des beginnenden 16. Jahrhunderts festgestellt ist [2], auch in Italien im 15. und 16. Jahrhundert hervor. Er hätte zur Bildung größerer geschlossener Fabrikanstalten führen können und führte teilweise dazu, doch gelang es den Zünften meist, diese Entwickelung zu verhindern oder einzuschränken. Dabei blieb es im wesentlichen bis ins 18. Jahrhundert. Auch in der Lyoner Seidenindustrie blieb die Betriebsform, welche sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert in den italienischen Städten ausgebildet hatte, die Grundlage der Verfassung: der hausindustrielle Verlag [3].

---

[1] Gargiolli, Trattato dell' arte seta. S. 115 ff. z. B. S. 118, 94. 1453: „Jacopo d'Andrea e compagno filatoiai anno da noi a torcere le infrascritte sete ch'appresso diremo . . . .“ Ferner Buchungen über cuocere, tingere, tessere; incannare, adoppiare, trarre e nettare.

[2] Ashley, Economic history II, S. 237.

[3] Hintze S. 63, 65.

Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik.

Von

Dr. Karl Grünberg,
Privatdocent an der Wiener Universität.

II.[1]

Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848.

(Nach den Akten[2].)

A. Grundbesitzkategorien im 18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert — und bis in die Mitte des unserigen herein — zerfiel aller Grund und Boden in den böhmischen Ländern in drei Kategorien: in herrschaftliche (ständische), in bäuerliche und in solche Besitzungen, die weder herrschaftlich noch bäuerlich waren.

Charakteristisch für den herrschaftlichen Grundbesitz war, daß er — wenn man von den Lehengütern absieht, über welche

---

[1] Vgl. Jahrbuch XX 1, S. 23—88.

[2] Außer den im ersten Artikel angeführten Materialien wurden vornehmlich noch folgende Akten aus dem Archive des k. k. Ministeriums des Innern benützt:

eigene „Lehentafeln“ geführt wurden[1] — in der „Landtafel“ und, weil nur der außerordentlichen Kontribution unterworfen, in einer besonderen Steuerrolle, dem Dominikalkataster, verzeichnet war. In diesem Sinne erscheinen als „herrschaftliche“ Besitzungen nicht nur die großen Güterkomplexe (Dominien, Grundobrigkeiten), mit denen eine Reihe von Herrschaftsverhältnissen und Berechtigungen privat- und öffentlichrechtlicher Natur (Jurisdiktions-, Urbarial- und sonstige Dominikalrechte) verbunden waren, sondern auch gewisse Häuser, Höfe und sogar einzelne Grundparzellen.

Als bäuerlich bezeichnete man jene Gründe, welche in den seit der Mitte des 17. Jahrhunderts angelegten und bis 1757 wiederholt revidierten Rustikalkatastern als der ordentlichen Kontribution unterworfen eingetragen und zugleich einer bestimmten Grundobrigkeit, die auch die betreffenden Grundbücher führte, als ihr unterthänig zugewiesen waren.

Zu der dritten Kategorie endlich gehörten in erster Linie die städtischen Gründe, d. h. „die in königlich freien Städten oder auch in municipalstädtischen Gemeinden[2] liegenden Realbesitzstände,

---

IV. H. 1. (Possessionsfähigkeit in genere) Kartonnummern 486, 500;

IV. J. (Gemeindewesen ꝛc. in specie) Kartonnummer 2007;

IV. J. 1. (Bürgerrechtsverleihungen ꝛc.) Kartonnummer 2239;

IV. K. 6. (Eigentums- und Kaufrecht ꝛc.) Kartonnummern 2544, 2545, 2547, 2550;

endlich ein „Bericht des k. k. Statthaltereirates Herrn von Bach über die Entwickelung der herrschaftlichen, städtischen und bäuerlichen Besitzverhältnisse in Böhmen vor dem Jahre 1848, verfaßt über Auftrag des k. k. Ministers des Innern, Frh. von Bach dto. 25. März 1853“ (citiert: „v. Bach, Bericht“). Das Original dieses Berichtes erliegt in der Präsidialregistratur der Prager Statthalterei. Herr Dr. Jaromir Čelakóvský, Prof. an der böhmischen Universität in Prag, hatte die ausgezeichnete Güte, mir eine vollständige Abschrift (167 S. in Fol.) mitzuteilen, wofür ich ihm hiermit nochmals besten Dank sage.

[1] Vgl. auch Siegmund Adler, Lehenwesen (im Österreichischen Staatswörterbuch II, 632 ff.) Wien 1896.

[2] Von altersher unterschied man in den böhmischen Ländern königlich-freie (landesfürstliche), Municipal- (Schutz-) und unterthänige Städte. — Die ersteren befanden sich weder als Gemeinden, noch in betreff einzelner ihrer Einwohner in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse von einem Dominium, besaßen vielmehr die Standschaft und waren daher auch auf den Landtagen vertreten. Sie „übten in ihrem . . Weichbilde die verfassungsmäßigen Regalrechte aus und besaßen für die Civiljustiz- und politische Amtspflege mit Einschluß der Steuersachen eigene, den höheren landesfürstlichen Instanzen unmittelbar untergeordnete Magistrate“. Auch bezüglich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung unterstanden sie „der Leitung und Kontrolle der landesfürstlichen oder

welche in eigenen Stadtbüchern als zum städtischen Schoß- oder Weichbilde gehörig eingetragen" waren. Dann aber auch noch die Freisassen- und mehrere Arten von städtischen und ländlichen Freihöfen und Freibauerngründen, die jedoch sämtlich, an Zahl und Ausdehnung gering, der Masse des übrigen Grundbesitzes gegenüber kaum in Betracht kommen und daher in der folgenden Darstellung vernachlässigt werden.

Die eben skizzierte Klassifizierung von Grund und Boden beruhte auf der ständischen Gliederung in Staat und Gesellschaft. Sie war also verfassungsrechtlicher Natur, und ihren Einteilungsgrund gaben auch nicht Größe, Lage, oder Art und Umfang der wirtschaftlichen Nutzung der einzelnen in Betracht kommenden Besitzungen ab, sondern in erster Linie die oben angeführten formalen Momente. Bäuerliche oder sonstige nichtherrschaftliche Realitäten überschritten allerdings niemals die Grenzen des Klein- oder Mittelbesitzes. Darum aber waren die Begriffe „herrschaftlicher" und „großer" Grundbesitz doch keineswegs identisch. Zwar war der Großbesitz immer herrschaftlich. Zu den herrschaftlichen Besitzständen gehörten aber auch bloße Häuser, mittlere Güter, oder gar einzelne Grundparzellen. — Ebensowenig darf man das Herrschafts- und das Bauernland als ländlichen im Gegensatze zu dem sonstigen Grund und Boden als städtischem Grundbesitz charakterisieren. Gehörten ja in die dritte Kategorie auch ländliche Realitäten. Und daraus folgt natürlich, daß nicht nur die herrschaftlichen und bäuerlichen Besitzungen — übrigens auch sie nicht ausnahmslos — landwirtschaftlich genutzt wurden, sondern so manche noch, die weder der einen, noch der anderen Kategorie zuzuzählen waren. Schließlich kann man auch,

---

landständischen Behörden". — Unterthänig waren „jene Städte, welche dem . . Unterthänigkeitsverbande in einem größeren oder geringeren, durch obrigkeitliche Freibriefe, Urbarien, oder langjährigen faktischen Bestand normierten Maße unterlagen. Obschon persönlich frei, waren ihre Einwohner doch zu Urbarialleistungen verpflichtet. Gerichtsbarkeit, Polizei und Steuerverwaltung lagen in der Hand der Herrschaft und diese überwachte auch die ökonomische Verwaltung der unterthänigen Städte". — Eine Mittelstellung nahmen die Municipalstädte ein, bei denen „sich die Abhängigkeit von einem Dominium bloß auf die Leitung, Kontrolle und Rechnungscensur der ökonomischen Verwaltung und allenfalls auch die Zahlung eines Schutzgeldes" beschränkte, „ohne daß die Bewohner und deren Besitzstände unterthänig und urbarpflichtig waren", und die auch manche Regalrechte ausübten. — v. Bach, Bericht; Lufsche a. a. O. I, 252 ff.; D'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, Brünn 1880, passim; Engelmayr a. a. O. I, 64 ff.



bei Alleinberücksichtigung desjenigen Grundbesitzes, der Standort landwirtschaftlicher Produktion war, nicht als Wesensmerkmal der letzteren auf herrschaftlichen zum Unterschiede von sonstigen Realitäten den Großbetrieb anführen. Dieser konnte allerdings naturgemäß nur auf Herrschaftsland vorkommen, und er bildete ja bekanntlich hier auch die Regel. Allein davon abgesehen, daß nicht schon jede herrschaftliche Besitzung einen größeren Grundkomplex darstellte, so fanden sich auch auf vielen Dominien neben obrigkeitlicher Großwirtschaft Kleinwirte auf Herrenland (Dominikalisten). Und seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wurde vielfach überhaupt die centralisierte Gutswirtschaft zu Gunsten der vervielfältigten Kleinwirtschaft eingeschränkt oder gar aufgegeben.

B. Abstufungen der Grundeigentumsfähigkeit in der vorjosefinischen Zeit.

Was nun die Fähigkeit zum Grundeigentumserwerb betrifft, so konnte dieselbe naturgemäß nicht anders als ständisch abgestuft sein, da wir es mit einer ständischen Ordnung zu thun haben, welcher der Begriff der Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen fremd ist. Sie gestaltete sich also je nach der Kategorie des in Frage kommenden Grundbesitzes verschieden — wobei von den besonderen nicht aus dem Wesen des ständischen Staates selbst fließenden Beschränkungen der Rechtsfähigkeit von Akatholiken oder Nichtchristen abgesehen wird.

Bauernland konnte jedermann erwerben. Eine Beschränkung dieser allgemeinen Besitzfähigkeit bestand nur — jedoch erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts — gegen die Grundobrigkeiten, in Bezug auf die Rustikalgründe, die in deren eigenen Gutsbezirken gelegen waren. Solche durften sie bekanntlich nicht anders als unter Kontrolle der politischen Behörden im Tauschwege und gegen volle Entschädigung der betreffenden Wirte durch Herrenland an sich bringen. Ein Wettbewerb um bäuerliche Besitzungen zwischen Unterthanen und Nichtunterthanen kam jedoch — mit Ausnahme von Schlesien — kaum vor. Denn in Böhmen war mit der Erwerbung einer derartigen Realität immer, in Mähren regelmäßig der Übergang in die Erbunterthänigkeit verbunden [1]. Thatsächlich blieb also der Besitz

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung I, 3. Vgl. auch F. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien (in der Zeitschrift d. Savignystiftung XVI., german. Abthlg. S. 108 ff.). Weimar 1895.

von Rustikalland, wenigstens in den zwei letztgenannten Kronländern, auf die unterthänige Bevölkerung beschränkt.

Enger war der Kreis der Rechtsfähigkeit gezogen, sobald städtische Gründe, „welche in denen städtischen Büchern verschrieben . . werden", in Frage kamen. Der Besitz von solchen war, ebenso wie der selbständige Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes an die Voraussetzung der Erwerbung des Bürgerrechts und der Erfüllung der Bürgerpflichten — Mittragung der städtischen Lasten und Übernahme aufgetragener Stadtämter — geknüpft[1]. Unterthanen waren daher von der Erwerbung eigentlich städtischen Grundbesitzes absolut ausgeschlossen. Herren- und Ritterstandspersonen hingegen war dasselbe zugänglich. Sie waren freilich auch verpflichtet, „mit derselben Stadt, in welcher (sie) das Haus gekaufet, wegen desselben zu hegen und zu legen", brauchten aber keine Stadtämter zu übernehmen[2].

Am meisten war die Fähigkeit zur Erwerbung von „Landgütern", d. h. von in die Landtafel eingetragenen Besitzungen beschränkt[3]. Denn sie war an die Voraussetzungen des Inkolats (Habilitierung, Landmannschaft, Indigenat) geknüpft. Dieses aber konnte in der Regel nur ein Adeliger erlangen, obschon umgekehrt der Adel an und für sich noch nicht das Inkolat in sich schloß.

Nicht immer war es so gewesen[4].

Ursprünglich hatte den Personen, welche dem Adel in Böhmen

---

[1] Stadtrechte G. 2. — Ebenso erklärten auch die Deklaratorien Ferdinands III. vom 28. Mai 1653 und 28. September 1654 (Weingarten, Codex, S. 301/b und 306/b) als „wirkliche" Bürger nur diejenigen, so „eigene Burgerliche Häuser besitzen und mit denen Städten heben, legen und leiten".

[2] St. Wenzelsvertrag vom Jahre 1517 in Böhmen, dann Vergleich von 1532 in Mähren, die integrierende Bestandteile der vern. LO. bilden (böhm. LO. A. XXXV und J. XLIII—XLIV; mähr. LO. Fol. 21/b). Vgl. auch Luksche a. a. O. I, 47 ff.

[3] Von den Lehngütern wird abgesehen, da für sie nicht das gemeine, sondern das Lehenrecht in Betracht kam.

[4] Vgl. zu den folgenden Textausführungen besonders: Anton Gindely, Die Entwickelung des böhmischen Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhunderte (i. d. „Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften". Philos.-hist. Klasse. VII. Folge Bd. 1). Prag 1886; P. A. Ritter v. Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd, Die Entwickelung des böhmischen Adels (i. d. „Österr.-ungar. Revue" 11. F. Bd. IX. S. 81 ff., 193 ff., 265 ff. und Bd. X. S. 10 ff., 125 ff., 274 ff.). Wien 1890 und 1891; D'Elvert, Die Verfassung und Verwaltung von Österr.-Schlesien u. s. w. (i. d. Schriften der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft, Bd. VII.) Brünn 1854.

und in den inkorporierten Ländern (Mähren, Schlesien und [bis 1651] Lausitz[1]) angehörten oder in denselben neuerhoben wurden, ohne weiteres das Recht zugestanden, Güter zu kaufen und sodann in den Landtag einzutreten. Ja, die Aufnahme eines vom Landesfürsten mit einem Wappen Begnadeten in die Reihen der Ritterschaft durch diese letztere war „wahrscheinlich nur dann erfolgt, wenn sich derselbe im Besitze eines landtäflichen Gutes befand, oder ein solches ankaufen wollte“[2] — was ja auch vollkommen der Struktur des Adels als Geburtsstand privilegierter Großgrundbesitzer entsprach. Natürlich galt das nur für den inländischen Adel, wobei — wie bereits erwähnt — sämtliche böhmische Kronländer als Inland angesehen wurden. Der ausländische Adelige mußte, um der gleichen Rechte teilhaftig zu werden, erst in den inländischen Adelsverband aufgenommen werden. Und darin eben hatte die Inkolatserteilung bestanden. Sie verlieh nicht nur die Fähigkeit zum Erwerbe landtäflicher Güter, sondern war auch umgekehrt — genau so wie bei der Aufnahme eines nichtadeligen Inländers in die Reihen des Adels und aus demselben Grunde auch — in ihrer Wirksamkeit durch die thatsächliche Erwerbung eines solchen bedingt. Der neue Landmann sollte eben sein Los ein für allemal an die neuen Standesgenossen und an die neue Heimat ketten und außerhalb derselben keinen Interessenkreis haben. Deshalb mußte er ja auch nicht nur urkundlich versichern, „daß er niemand anderen als den König von Böhmen als seinen Herrn anerkennen, . . dem König und dem Königreich unterthan sein, . . sich in allem mit den übrigen Bewohnern des Landes auf gleichen Fuß stellen“ werde, sondern auch auf jeden Güterbesitz außerhalb Böhmens und der inkorporierten Länder verzichten[3].

---

[1] Declaratoria Ferdinand III. vom 26. Mai 1651 (Weingarten, Codex S. 280/b), daß „inskünfftige die Lausnitzer ohne . . vorhergehende . . Special Resolution nicht ins Lande angenommen werden“ — offenbar infolge Abtretung der Lausitz an den Kurfürsten von Sachsen.

[2] Gindely a. a. O. S. 6.

[3] Vgl. Gindely a. a. O. S. 13 ff. und besonders S. 16 Anm. 19 die ausdrückliche Bestimmung der mährischen LO. von 1604: daß der Ausländer, der binnen drei Jahren nach erlangtem Inkolat keinen Gutskauf abschließen würde, desselben wieder verlustig erklärt werden solle. — Ebenso konnten sich neugeadelte Inländer des Ritterstandes erst bedienen, wenn sie landtäfliche Besitzer geworden waren, und überdies sollten sie „von ihrer bürgerlichen Beschäftigung und vom Handwerk ablassen“ (Beschluß des böhmischen Landtages von 1497, bestätigt durch den Majestätsbrief Wladislaw II. Vgl. Schlechta-Wssehrdsky a. a. O. (X, 147 ff.). Wir finden also einerseits die Tendenz

Vor 1620 war die Erteilung des Inkolats durch den Landtag selbst und allein erfolgt, „wenn der König die Aufnahme genädigst empfahl und zahlreiche Freunde das Gesuch unterstützten“ — wie ja auch die landesfürstliche Wappenerteilung an bürgerliche Inländer diesen bloß den Zutritt zum Ritterstande eröffnete, die wirkliche Zugehörigkeit zu demselben aber, sowie die Aufnahme von Rittern in den Herrenstand von der Zustimmung der betreffenden Adelskurien abgehangen hatte[1]. Nur diese politisch überragende Stellung des Adels hatte ja auch seine oben gekennzeichnete strenge und selbstbewußte Abschließung möglich gemacht, wie diese hinwiederum seine politische Macht auf Kosten der landesfürstlichen so sehr förderte, daß die letztere schließlich fast vollständig verblich. Nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes in der Schlacht am weißen Berge (1620) wurde es jedoch anders; die verneuerten Landesordnungen für Böhmen (1627) und Mähren (1628) schlossen jede Mitwirkung der Stände sowohl bei der Adels- als auch bei der Inkolatsverleihung aus. Das Recht zu beiden blieb fortan dem Landesfürsten allein vorbehalten[2]. Das Gleiche galt für Schlesien[3]. Zugleich verlor die Inkolatsgewährung allmählich ihren alten Charakter als Aufnahme fremder Edelleute in den Landesverband und wandelte sich zur Erteilung der Rechte eines Landstandes an In- und Ausländer. Wahrscheinlich im Zusammenhange mit der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnenden Verleihung geringerer Adelsgrade als des Ritterstandes[4] kam nämlich unter Ferdinand III. schon und schärfer ausgeprägt unter Leopold I. (1657—1705) die Gepflogenheit auf, „daß jeder Edelmann, ob er nun den inländischen oder einen fremden Adel erlangt hatte, ausdrücklich um das Inkolat ansuchen mußte, wenn er Güter kaufen

---

wirksam, den inländischen Adel gegenüber fremdem und andererseits den Adel als solchen gegenüber dem Bürgerstande als eine besondere wirtschaftliche und politische Interessengruppe zu konstituieren und zu erhalten.

[1] Gindely a. a. O. S. 5 ff., 13 ff.; Schlechta-Wssehrdsky a. a. O. (X, 130 f., 138 ff., 147, 282); v. Bach, Bericht.

[2] Böhmische LO. A. XV und XX; mährische LO. Fol. 9/b — 10/a und 10/b — 12/a.

[3] Kaiserl. Erklärung vom 27. Juni 1673 über die Troppauische und Jägerndorffsche Landesordnung (Weingarten, Codex S. 390/b ff.); vgl. auch D'Elvert, Die Verfassung und Verwaltung rc. S. 249 ff.

[4] Die erste derartige Nobilitierung fand 1652 statt. Vgl. Gindely a. a. O. S. 23 unten f.

oder in den Landtag eintreten wollte". Zugehörigkeit zum inländischen Adel und Landtafelfähigkeit fallen also seither nicht mehr begrifflich notwendig zusammen, sondern die letztere gewinnt eine selbständige Bedeutung [1].

Wer das Inkolat erlangt hatte, mußte — und zwar entsprechend dessen geändertem Charakter ohne Unterschied, ob er Aus- oder Inländer war — „vor dem Gutsankaufe urkundlich" (mittelst „Reverses"), und zwar in jedem einzelnen Kronlande besonders, „seine Unterwerfung unter den Landesfürsten und die Gesetze des Landes versprechen" [2]. Dagegen wurde die einmal erworbene Landtafelfähigkeit in ihrer Wirksamkeit für den Erwerber selbst und dessen Descendenz durch den thatsächlichen Nichtbesitz von Gütern nicht beirrt. Ebensowenig auch dadurch, daß der fremde mit der Landmannschaft begabte Edelmann auch außerhalb der böhmischen Länder Güter besaß. Von dem strengen Verbote eines derartigen Besitzes durch das alte Recht war es übrigens schon im 16. Jahrhundert abgekommen. Denn es hatte seit der Herrschaft der Habsburger und ihren unablässigen Bemühungen um die Verschmelzung der unter ihrem Scepter stehenden Länder zu einem einheitlichen Staatswesen seine Existenzberechtigung verloren [3].

Oben schon wurde hervorgehoben, daß das Inkolat mit der Fähigkeit zur Erwerbung landtäflicher Güter auch das Recht zur Standschaft auf den Landtagen in sich schloß, dessen praktische Ausübung allerdings durch wirklichen Güterbesitz bedingt war [4]. Denn

[1] Vgl. Gindely a. a. O. S. 28—30; Schlechta-Wšsehrdský a. a. O. (X, 282 f.) Am schärfsten ausgesprochen ist die neue Bedeutung des Inkolats in der Bestimmung des Reskr. vom 11. August 1712 (für Schlesien): „daß ungeacht (im Lande geborene Indigenae Burger-Standes) den Gradum Nobilitatis oder den Ritterstand erhalten, dieselben dennoch nicht ehender zur Erkauffung einiger Landes-Güter . . zugelassen werden sollen, es haben sich dann dieselbe zu derselben vorhero durch das erhaltene Indigenat specialiter legitimiert" (Weingarten, Codex S. 703/b).

[2] Gindely a. a. O. S. 30; P. Ritter v. Chlumecky, Darstellung der altständischen Verfassung des Markgraftums Mähren, Brünn 1861. S. 7 f.; Luksche a. a. O. S. 55.

[3] Vgl. Gindely a. a. O. S. 15 und Schlechta-Wšsehrdský a. a. O. (X, 134).

[4] „. . inmassen dann sonst niemand, so im Land nicht angesessen, zu denen Land-Tägen zugelassen werden soll . ." (vern. böhm. LO. A. XXIV, und gleichlautend: vern. mähr. LO. Fol. 14/a). Vgl. auch Chlumecky a. a. O. S. 7, 26 und D'Elvert, Die Verfassung und Verwaltung 2c. S. 248 f.

der Landtag erschien nach wie vor principiell als die verfassungsmäßige Vereinigung der großen Grundherren. Daraus ergiebt sich umgekehrt, daß auch die zwei Nicht-Adelsstände: die Geistlichkeit und die (königlichen) Städte verfassungsmäßig schon und ohne besondere landesfürstliche Verleihung landtafelfähig sein mußten. Dies trifft auch vollkommen in Bezug auf jene Prälaten zu, die auf den Landtagen den geistlichen — seit den verneuerten Landesordnungen ersten — Stand repräsentierten. Ihre Landtafelfähigkeit war jedoch naturgemäß kein persönliches Recht, sondern nur die Reflexwirkung ihrer Stellung als einer Dignität oder an der Spitze einer Korporation, reichte daher auch nicht über diese Eigenschaft hinaus. Wollte also ein sonst landtafelunfähiger Prälat für seine Person landtäfliche Güter erwerben, so mußte er auch den Adel und das Inkolat erlangen. Was dagegen die königlichen Städte betrifft, die den vierten Stand bildeten, so eignete ihnen die Landtafelfähigkeit in Böhmen nicht schon deshalb, sondern auf Grund besonderer, aus verschiedenen Zeiten stammender landesfürstlicher Privilegien. Die Zahl dieser „privilegierten königlichen Städte" betrug seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Böhmen 8 (11): nämlich Prag („die vier Prager Städte"), Brüx, Budweis, Kaaden, Kommotau, Kuttenberg, Pilsen, Saaz. In Mähren hingegen waren sämtliche 7 königliche Städte landtafelfähig. In Schlesien nur Troppau.

Sowohl bei der Geistlichkeit als auch bei den Städten handelte es sich um kein Recht einzelner natürlicher Personen, sondern um ein juristischen Personen zustehendes, also korporatives Recht. Von der Regel, daß der Adel die Voraussetzung für die Erlangung des Inkolats und damit der individuellen Landtafelfähigkeit bilde, gab es jedoch in Böhmen und Schlesien — nicht aber in Mähren[1] — auch eine direkte Ausnahme. In Böhmen stand nämlich in den „privilegierten königlichen Städten" (Brüx ausgenommen)[2], in Schlesien in der Stadt Teschen, sowie allgemein in den Fürstentümern Neiße und Bielitz, auf Grund landesfürstlicher Privilegien[3] sämtlichen „wirklichen" Bürgern[4] das Recht zu, ohne Inkolat landtäflichen Besitz zu er-

[1] Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 7. Feber und Kanzleivortrag vom 17. September 1812.

[2] v. Bach, Bericht.

[3] Gutachten des schles. öffentlichen Konvents vom 1. Feber 1798 und Bericht des mähr.-schles. Guberniums vom 16. April 1799 und vom 24. April 1812.

[4] S. oben S. 139 Anm. 1.

werden. Endlich versteht es sich von selbst, daß der Landesfürst auch sonst freien Individuen für ihre Person und auf Lebenszeit das gleiche Recht verleihen konnte[1].

Es braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden, daß nichtadelige Erwerber landtäflicher Besitzungen mit diesen nicht auch schon die „Landmannschaft" im rein politischen Sinne des Wortes, d. h. Sitz und Stimme auf den Landtagen erhielten. Und ebenso liegt es auf der Hand, daß die schollenpflichtigen Unterthanen absolut und ausnahmelos landtafelunfähig waren.

C. Gesetzgebung und Praxis in betreff der Grundeigentumsfähigkeit zwischen 1780 und 1798.

Unablässig bemüht, die Macht der Stände gänzlich zu brechen, untergrub Josef II. systematisch auch die landesverfassungsmäßigen Beschränkungen in Bezug auf die Erwerbung von Grund und Boden, um dieselben schließlich vollständig zu beseitigen. Außer rein politischen leiteten ihn und seine Ratgeber hierbei auch landeskulturpolitische und finanzielle Erwägungen.

Vor allem lebte er nämlich der festen Überzeugung, „daß, nachdem der Reichtum eines Staates in Grund und Boden bestehe, nichts dessen Wert mehr erhöhe als dessen freier Übergang von einer Hand in die andere, nichts hingegen denselben mehr verminderе als eine übel verstandene Einschränkung dieses Überganges"[2]. Dann aber fanden unter ihm in großem Maßstabe Veräußerungen von Staatsgütern statt, deren der Staat gerade damals einen lästigen Überfluß besaß. Denn er hatte nach der Auflösung des Jesuitenordens (1773), sowie eines großen Teils der österreichischen Klöster (seit 1782) die Güter dieser wie jenes eingezogen[3]. Die Veräußerung derselben — ganz oder stückweise, in Erbpacht oder in freies Eigentum — fand einerseits aus landeskulturpolitischen Motiven statt[4],

---

[1] Böhm. LO. K. XXVI; mähr. LO. Fol. 136/a.

[2] Vortrag der Konzilationshofkommission vom 4. März 1786 (zu entnehmen dem Kanzleiprotokolle vom 24. Mai 1798); vgl. auch Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat S. 302 f.

[3] Vgl. Franz Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, IV, 506 und D'Elvert, Der Verkauf der Staatsgüter in Mähren und österr. Schlesien (im III. Bande der Schriften der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft S. 59—69).

[4] „Um die unter eigener Verwaltung nicht wohl übersehbare Menge der Staatsgüter" (dies seit 1789 die Bezeichnung für die Exjesuiten- und Kloster-

andererseits aber und hauptsächlich mit zur Deckung des sich stetig erhöhenden außerordentlichen Finanzbedarfes. Dieser letztere Umstand ließ natürlich dem Staate möglichst günstige Veräußerungsbedingungen doppelt wünschenswert erscheinen. Diese aber waren hinwiederum, das lag auf der Hand, um so eher zu erwarten, je stärker sich die Nachfrage nach solchen Gütern gestaltete, d. h. je mehr sich der Kreis der Erwerbungsfähigen erweiterte.

So sehen wir denn auch, wie Josef II. schon im Jahre 1782 unadelige Käufer von Staatsgütern von dem Erfordernis der Adels- und Inkolatserlangung dispensiert[1]. Er geht aber noch weiter und räumt ihnen auch den privilegierten Gerichtsstand der Standespersonen ein[2]. Im Jahre 1786 führt er die schon 1781 begonnene Aufhebung aller adeligen, grundherrlichen und städtisch-bürgerlichen Einstands- oder Retraktsrechte zu Ende[3], und noch in demselben Jahre erläßt er das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch[4] und räumt in demselben (abgesehen von dem aufrecht erhaltenen Verbote der Einziehung von Bauernland durch die Grundobrigkeiten) mit allen Beschränkungen der Fähigkeit zum Grundeigentumserwerb auf[5] —

güter) „wieder in solche Hände zu bringen, von deren bekannter, durch bewährte praktische Kenntnisse geläuterter und durch die reizende Aussicht eines sicheren Gewinnes noch mehr beseelter Thätigkeit der Staat für die Landeskultur ein blühendes Wachstum zuversichtlich erwarten kann . ." (ah. Vorschrift vom 24. März 1789).

[1] Hofd. vom 12. und 26. August 1782. Vgl. Luksche a. a. O. I, 48 unten f.

[2] Nach § 24 der Jurisdiktionsnorm (Patent für Böhmen vom 11. Feber und für Mähren-Schlesien vom 5. März 1784) gehörte „unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte" auch „jeder, obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht".

[3] Patent vom 30. Juni 1781 und 22. Juli 1784; Hofd. vom 23. September 1785 und 23. Oktober 1786.

[4] Erster Teil: kundgemacht mit Patent vom 1. November 1786.

[5] „II. Hauptstück: Von den Rechten der Unterhanen."

§ 4. „Alle Unterthanen in den Erbländern sind erbsfähig, auch zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Daher können sie nicht nur in den Ländern, wo sie vermög der Landesverfassung landesfähig sind, sondern auch in anderen Ländern, wo sie diese Fähigkeiten noch nicht haben, wofern sie anders durch die Landesverfassung nicht ausgeschlossen sind, sowohl durch lebzeitige, als letztwillige Handlungen landtäfliche Güter, Gülten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäflichen Besitze derselben gelangen und alle Rechte des Besitzes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses

wenigstens soweit es die christlichen Inländer betraf[1]. Fortan sollten diese ohne Unterschied des Standes wie unterthänige, so auch bürgerliche und landtäfliche Güter und Gründe auf alle Weise erwerben und besitzen dürfen — selbstverständlich jedoch nach wie vor, ohne etwa durch den Besitz eines landtäflichen Gutes auch persönlich der Landstandschaft teilhaftig zu werden, wenn nicht die verfassungsgemäßen Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Diese unbeschränkte Erwerbsfähigkeit stand natürlich nicht nur einzelnen Individuen, sondern ebensowohl auch juristischen Personen und daher auch unterthänigen Gemeinden zu. Nur daß die letzteren „von der eigenen Verwaltung der obrigkeitlichen Regalien auszuschließen, folglich diese immer an einen dritten zu veräußern oder zu verpachten waren" [2].

Der Grundsatz der unbeschränkten Fähigkeit aller Inländer zur Erwerbung von Grund und Boden kam natürlich auch in den Gesetzen und Verordnungen der nächstfolgenden Jahre zum Ausdruck. Vor allem im Jahre 1789[3].

Landes durch Anmeldung des Einstandsrechtes aus dem Besitze verdrungen werden mögen. Das Einstandsrecht wird hiermit aufgehoben."

§ 5. „Doch ist Niemand befugt, schon wegen dieses Besitzes auch auf die Landmannschaft und die davon abhängenden Gerechtsame selbst Anspruch zu machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art" sich zu Lande habilitiert hat.

§ 6. „Was bei landtäflichen Gütern und Rechten vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerlichen Gründen und den darauf haftenden Rechten zu verstehen und wird bei bürgerlichen Gründen das bürgerliche Einstandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben."

§ 1. „Unter dem Schutze und nach der Leitung der Landesgesetze genießen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freiheit."

§ 3. „Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, sind für Inländer und Unterthanen zu halten und genießen ohne Unterschied die Unterthanen und Inländern gebührenden allgemeinen Rechte."

[1] Übrigens wurden vorübergehend auch „wohlbemittelte" Juden zum Ankauf von Staatsgütern zugelassen (ah. Entschluß vom 27. August 1789). Vgl. D'Elvert, Der Verkauf ꝛc. a. a. O.

[2] Ah. Entschl. über den Vortrag der Domänenhofkommission vom 8. Oktober 1789.

[3] Pat. vom 22. Mai 1789; Hofd. vom 24. März und vom 9. November 1789. So verfügte insbesondere das erstgenannte Hofd., welches die Feilbietungsbedingnisse bei den Staatsgüterveräußerungen regelte, ausdrücklich: „Zu dem Ankauf dieser Güter . . wird jedermann mit Ausnahme der Judenschaft zugelassen"; und das zweite: „Bei derartigen Veräußerungen „gehet das wahre Eigentum an den Käufer über, das Gut oder die Herrschaft bleibet in der Landtafel eingeschrieben und ist der Käufer darauf als Besitzer vorzumerken."

Von einer Verletzung der ständischen Gerechtsame konnte dabei, formell wenigstens, keine Rede sein. Dem Landesfürsten stand verfassungsmäßig wie das Gesetzgebungsrecht überhaupt, so insbesondere das Recht zur Inkolatserteilung und Verleihung der Landtafelfähigkeit allein und unbeschränkt zu. Ob er diese letztere nun generell allen Inländern unterschiedslos verlieh, oder bloß mit Beschränkung auf eine einzelne Stadt und deren Bürger[1], oder endlich gar nur zu Gunsten eines bestimmten Individuums, war eigentlich gleichgültig. Formell jedoch nur, und nicht nach dem Geiste der ständischen Verfassung, deren Wesen nun einmal in der Verteilung der politischen Gewalt auf Grund eines nur gewissen Schichten des Volkes zugänglichen privilegierten Besitzes beruht. Nun war und blieb ja der Großgrundbesitzer, der nicht den bevorrechteten Personenkreisen angehörte, von der Landstandschaft ausgeschlossen. Und überdies war ja eine derartige Trennung des Privilegiums der Personen von dem der Sache auch vor Josef II. infolge der Landtafelfähigkeit der Bürger gewisser Städte möglich gewesen[2]. Allein damals war sie von vornherein in gewisse Grenzen gebannt gewesen. Jetzt hingegen sollte sie ganz allgemein werden können. Was rechtlich und thatsächlich eine Ausnahme gewesen, sollte zur Regel werden. Die Niederreißung der Schranken, welche das bewegliche Kapital in den Städten und die Bauernschaft vom landtäflichen Besitze geschieden und sie verhindert hatten, denselben zu ergreifen, schuf auch die Möglichkeit, das Herrschaftsland gänzlich von der zu seinem Besitze bisher allein privilegierten Personenklasse zu trennen und so dieser die wirtschaftliche Basis ihrer politischen Bevorrechtigung zu entziehen.

Das sahen die Stände auch ganz wohl ein. Allein von Josef II. zu vollständiger Ohnmacht verurteilt, wagten sie zu seinen Lebzeiten keinen Widerspruch. Ein solcher wäre auch jedenfalls ungehört verhallt. Kaum aber war der Kaiser tot, als der Ansturm auf sein

---

[1] So beruhte die Landtafelfähigkeit der meisten privilegierten königlichen Städte in Böhmen auf Privilegien aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Das Privilegium für Budweis datierte aus dem Jahre 1620; für die Prager Kleinseite von 1629; für Saaz von 1746; für Brüx von 1749; für den Prager Hradschin von 1751; für Komotau von 1780. — Vgl. Jaromir Čelakóvský Codex juris municipalis regni Bohemiae, Bd. I. Prag 1886; Bericht des böhm. Gub. vom 18. Juni 1807; v. Bach, Bericht.

[2] Dies wurde mit besonderer Schärfe im Separatvotum des böhm. Gub. Rats, Frh. v. Lamothe, zum Bericht vom 29. März 1792 hervorgehoben.

Reformwerk begann. Natürlich beeilten sich die Stände auch, gegen die unbeschränkte Zulassung Unadeliger zum Kaufe von landtäflichen Gütern zu remonstrieren und insbesondere um die Einstellung der Veräußerung oder auch nur Vererbpachtung der „Staatsgüter" zu bitten. Ja, sie gingen noch weiter. Denn sie forderten nicht nur die Restauration der alten Bestimmungen über die Landtafelfähigkeit, sondern auch deren Anwendung mit rückwirkender Kraft auf alle in der Josefinischen Zeit geschehenen Gutskäufe. Jeder unadelige Gutsbesitzer, der sich — aus welchem Grunde immer — nicht binnen Jahr und Tag „zu Lande habilitiert" hätte, solle „zum Wiederverkauf (seiner) wie immer überkommenen Besitzungen durch höchsten Befehl verhalten werden" [1].

Leopold II. stellte nun zwar die Vererbpachtung und Veräußerung der größeren Staatsgüterkomplexe ein [2]. Im übrigen aber befolgte die Regierung auch in diesem Punkte die den Ständen und ihren Bestrebungen gegenüber eingehaltene dilatorische Politik. Sie sagte nicht geradezu nein, sie sagte aber auch nicht ja und vermied es sorgfältig, auf die Principienfrage selbst einzugehen. Die Landesstellen wurden angewiesen, sich an das Gesetz zu halten, und keinen Besitzer eines Staatsgutes, der nicht freiwillig um das Inkolat ansuchte, hierzu zu verhalten. Den Ständen wurde aber zugleich die beruhigende Zusicherung gegeben: „die grundsätzliche Frage der allgemeinen Grundbesitzfähigkeit werde bei der Verbesserung des bürgerlichen Gesetzbuches in Erwägung gezogen" und hierbei auch den Ständen Gelegenheit geboten werden, „ihre Erinnerungen und ihre Gerechtsame umständlich anzuführen" [3].

---

[1] Ständische Desiderien (die mährischen sind vollständig abgedruckt im XIV. Bde. der „Schriften der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft." Vgl. daselbst besonders S. 157, 165 f., 250, 260, 268). Berichte des böhm. Gub. (über ständische Vorstellungen gegen den Kauf des Religionsfondsgutes Poržitz durch den Bürger Wenzel Donner) vom 29. März 1792 und vom 22. März 1798.

[2] „Kleinere, zerstreut liegende herrschaftliche Realitäten sollten auch weiterhin abgegeben werden können." Hofd. vom 20. Juni, kundgemacht in Böhmen am 5. August, in Mähren-Schlesien am 7. Juli 1790; ferner Hofd. vom 4. Aug. 1791, welches die Aufhebung der Staatsgüter-Veräußerungskommission verfügte.

[3] Hofd. an das böhm. Gub. vom 2. September und 28. Oktober 1791 und vom 4. Mai 1792; Hofd. an das mähr.-schles. Gub. vom 29. April und 6. Mai 1791.

Die Frage ruhte dann ein halbes Jahrzehnt.

Während dieser Zeit wurde wohl bei dem — entgegen der oben erwähnten Leopoldinischen Anordnung bald wieder aufgenommenen — Verkaufe von Staatsgütern an Nichtadelige von dem Erfordernis des Inkolates abgesehen[1]. Anders aber gestaltete sich die Praxis, sobald Privatgüter in Frage kamen.

Zweierlei Umstände mögen hierbei vornehmlich mitgewirkt haben. Erstens die Thatsache, daß eine Gelegenheit zu käuflicher Erwerbung privatherrschaftlicher Realitäten, die sich ja in festen Händen befanden, zu jener Zeit sich gar nicht oder nur selten bot und letzterenfalls von Bürgern nicht benützt wurde, weil ja Staatsgüter ebenfalls und zwar zu günstigen Bedingungen feil waren. Zweitens aber die ungeschickte Stilisierung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches[2], welche ganz wohl zur Rechtfertigung der Ansicht ausgenutzt werden konnte und auch wirklich ausgenutzt wurde: es habe das bürgerliche Gesetzbuch selbst an dem alten Rechtszustande nichts geändert. Vielmehr sei nach wie vor das Inkolat die regelmäßige Voraussetzung der Landtafelfähigkeit, und die Josefinischen Verordnungen in betreff der Staatsgüterveräußerung hätten nur — in Anwendung des landesfürstlichen Rechtes zu individueller Dispensation vom Inkolat — eine Ausnahme von der Regel statuiert. Soviel steht jedenfalls fest, daß in der zweiten Hälfte der 90er Jahre mehrere Fälle vorkamen, in denen „in Böhmen, Mähren und Schlesien unadeligen Käufern landtäflicher Güter die Intabulierung ihrer Kaufverträge vor erwirktem Adelsstande und genommenem Inkolat verweigert wurde"[3].

Die oberste Justizstelle beabsichtigte im Jahre 1797, diesem gesetzwidrigen Zustande ein Ende zu machen und dahin abzielende Weisungen an die Gerichtsbehörden ergehen zu lassen, welche mit der Führung der Landtafeln betraut waren. Dem trat jedoch die politische Hof-

---

[1] D'Elvert (Der Verkauf u. s. w.) behauptet zwar, daß die Veräußerung von Staatsgütern erst im Jahre 1798 wieder aufgenommen worden sei. Das ist jedoch nicht richtig. Wie sich aus dem Kanzleivortrag vom 14. August 1817 ergiebt, wurde nämlich das Gut Nenowitz im Brünner Kreise (Mähren) bei der Versteigerung vom 10. August 1796 um den Preis von 32 500 fl. an einen gewissen Johann Reindl verkauft. Dieser Fall dürfte kaum vereinzelt dagestanden haben. — Vgl. auch das Hofkammerdekret vom 13. Feber 1792, welches ebenfalls wieder von Staatsgüterveräußerungen spricht.

[2] Vgl. § 4 oben S. 145.

[3] Note der obersten Justizstelle an das Direktorium vom 11. Juli 1797.

stelle — damals das Direktorium — entgegen[1]. Ganz im Gegensatze zu der von der Regierung fünf Jahre vorher eingenommenen Haltung erklärte sie die geschilderte Praxis für durchaus legal, besonders da ja der Kaiser (Franz II) bei seinem Regierungsantritte den Ständen der böhmischen Länder die Erhaltung ihrer Verfassung zugesichert habe. Auch die Hofkommission in Gesetzsachen befaßte sich mit der Sache[2], und auch ihr schien eine Klarstellung der Frage, wie denn eigentlich die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen seien, im Interesse der Verkehrs- und Rechtssicherheit dringend notwendig.

In welchem Sinne dieselbe zu erfolgen habe, wenn man Zweck und Absicht des Gesetzes im Auge behielt, konnte nicht zweifelhaft sein und sah schließlich auch die Hofkanzlei ein. Sollte das aber wirklich geschehen? Praktisch, behauptete die Kanzlei[3] — freilich mit Unrecht — sei die von Josef II. gesetzlich festgelegte gleiche Grundeigentumsfähigkeit aller Staatsbürger niemals wirksam geworden. „Wegen Mißverstand" allerdings nur, darum aber doch nicht minder gewiß. Gegenüber dem thatsächlich vorhandenen Rechtszustande würde daher die von der Justizstelle gewünschte authentische Interpretation etwas ganz neues bedeuten. Durch sie erst würde, was Josef II. vergeblich erstrebt, verwirklicht werden. Sei denn das aber überhaupt wünschenswert und rätlich — namentlich angesichts „des Dranges der stürmischen und neuerungssüchtigen Zeiten?" Gewiß seien die Motive, von denen Josef sich habe leiten lassen, „ganz vortrefflich und sowohl den Verhältnissen damaliger Zeit wie den Grundsätzen jeder aufgeklärten Gesetzgebung gemäß". Andererseits sei jedoch auch wahr, „daß man den wahren Nationalreichtum nur dann haben könne, wenn man im ganzen ruhige und zufriedene Unterthanen habe". Wie würde es aber wohl mit der Ruhe und Zufriedenheit aussehen, wenn man die alte Landesverfassung zerstörte, statt sie festzuhalten? Unzufrieden sei mit ihr niemand, da über sie, „was wohl zu merken, bisher keine Klage geführt wurde". Dagegen würde die Zulassung unbeschränkter Grundeigentumsfähigkeit vor allem die Stände schädigen und erbittern, die man doch „gegenwärtig" — Österreich rüstete eben zum zweiten Koalitionskriege (Januar 1799

[1] Gutachten des Direktoriums vom 27. Juli 1797.

[2] Note der Hofkommission in Gesetzsachen an das Direktorium vom 13. November 1797.

[3] Protokoll vom 24. Mai und vom 20. September 1798.

bis Februar 1801) — „größerer und wesentlicher Aufopferungen willen, die vielleicht der Drang der Umstände noch herbeiführen dürfte, in guter Laune erhalten müsse". Dann aber würde sie auch „zuverlässig" die gesamte Verwaltungsorganisation, sowie die ländliche Verfassung in den böhmischen Ländern, „vorzüglich den so notwendigen Verband zwischen Obrigkeit und Unterthan" erschüttern und so „auf eine indirekte Art Neuerungen oder wenigstens Kreuzungen veranlassen, deren Zurückwirkung und Folgen nicht wohl im voraus berechnet werden können". Kurz, was man 1792 noch absolut abgelehnt hatte, das erschien jetzt ganz selbstverständlich. Und man begreift das auch vollkommen, wenn man bedenkt, daß inzwischen die französische Revolution alle ihre Schrecken entfaltet und in dem absolutistischen Österreich jene Stimmung erzeugt hatte, der die Politik des „Quieta non movere" als allein staatsklug und staatserhaltend erschien.

Auch die Stände und die Landesstellen wurden gehört [1].

Es kann nicht Wunder nehmen, daß die ersteren sich nicht die Gelegenheit entgehen ließen, um — von den Gubernien sekundiert — energisch für die Wahrung ihrer Privilegien einzutreten [2]. Und ebenso natürlich ist es, daß sie diese als auch im staatlichen Interesse gelegen erklärten, da ja „dem höchsten Aerario durch die Freistellung der Inkolatsnehmung in Ansehung diesfälliger Taxen" ein beträchtlicher Schaden erwachsen müsse. Während aber die mährischen Stände wenigstens die freie Erwerbsfähigkeit in betreff derjenigen Realitäten zugestehen wollten, mit deren Besitz keine Patrimonialherrlichkeit verbunden, und bei denen daher auch keine Anmaßung von Standesvorrechten durch die bürgerlichen Besitzer zu befürchten war [3], beharrten ihre Genossen in den beiden anderen Provinzen starr und fest auf der Forderung: die alte Landesverfassung solle rein und unverkürzt zur Anwendung gelangen.

---

[1] Hofd. vom 27. November 1797 an die Landesstellen in Böhmen und Mähren-Schlesien.

[2] Berichte des böhm. Gub. vom 22. März und des mähr. vom 8. Mai 1798 unter Vorlage der ständischen Gutachten.

[3] Zur Bekräftigung der Behauptung, daß derartige Anmaßungen vorkämen, konnte freilich einzig nur darauf hingewiesen werden, daß die bürgerlichen Besitzer der Wigstadtler Güter (Schlesien) das Gesuch um landtäfliche Einverleibung ihres Eigentumsrechtes als „Dominium von Wigstadtl" unterschrieben hätten!

In diesem letzteren Sinne fiel denn auch die kaiserliche Entschließung vom 4. September 1798 aus.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung derselben wurde abgesehen. Man begnügte sich vielmehr damit, die Gubernien aller drei Provinzen zu verständigen, daß die alten Landesverfassungen in Fragen der Fähigkeit zum Erwerbe herrschaftlicher Besitzungen allein maßgebend seien[1].

Dieser Sieg der altständischen Ordnung über die josefinische Gesetzgebung erwies sich jedoch bald als ein nur scheinbarer und als keineswegs geeignet, die alte Landesverfassung auch nur dem Buchstaben, geschweige denn ihrem Geiste nach aufrechtzuerhalten.

Aus mehrfachen Gründen.

Die ah. Entschl. vom 4. September 1798 schien ganz klar. Sie war es aber nicht. Im Gegenteile. Veranlaßt hatte sie der Streit darüber: ob und in welcher Richtung die allgemeine oder wenigstens häufige Divergenz zwischen Gesetz und Praxis inbetreff der Landtafelfähigkeit beseitigt werden solle. Nun waren aber durch die von Josef II. aufgehobene und jetzt — soweit dies bei den geänderten Unterthänigkeitsverhältnissen überhaupt noch möglich war — wieder restaurierte Rechtsordnung auch der Fähigkeit zur Erwerbung städtischer Realitäten enge Schranken gezogen gewesen — Schranken, die mittelbar auch solche der Landtafelfähigkeit waren. Dieser war während der Beratungen auch nicht mit einem Worte gedacht worden. Bezog sich die ah. Entschließung auch auf sie? Das blieb ungewiß. Daß diese Frage und ihre Lösung in diesem oder jenem Sinne ihre Interessen sehr nahe berühren könnte, hatten die Stände einfach übersehen — oder es für unwichtig gehalten, sich damit zu beschäftigen. Bald aber sollten sie erfahrungsmäßig eines Besseren belehrt werden. Wie die Ungewißheit über den Umfang, in dem die alten Beschränkungen der Grundeigentumsfähigkeit weiter gelten sollten, so gab auch die Nichtkundmachung der ah. Entschl. vom 4. September 1798 zu mancherlei Mißverständnissen und Irrungen Anlaß. Schließlich stellte

[1] Hofd. an das böhm. und das mähr.-schles. Gub. vom 19. September 1798: „daß es für dermalen lediglich bei der Verfassung eines jeden Landes belassen und erst in dem ohnehin bald neu herauskommenden bürgerlichen Gesetzbuche der anscheinende Widerspruch der von dieser Angelegenheit handelnden zween § 4 und 5 des dermaligen Gesetzbuches behoben, somit die dienliche Vorschrift, damit in der Landesverfassung keine Neuerung geschehe, deutlich bestimmt werden könnte."

sich auch heraus, daß die vorjosefinischen Normen überhaupt nicht mehr zureichten, um die alte Grundbesitzordnung aufrechtzuerhalten, sondern daß sie einer den neuen Verhältnissen angepaßten Weiterbildung und Verschärfung bedürften.

Um jedoch dies und die weiteren gesetzgeberischen Schritte auf diesem Gebiete zu begreifen, ist ein Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung Österreichs seit dem Beginne der neunziger Jahre notwendig — vor allem aber auf die Zerrüttung des österreichischen Geldwesens, deren Ursprünge bis in die theresianische Zeit zurückreichen.

D. Die Bancozettelperiode und ihre allgemeinen volkswirtschaftlichen Wirkungen.

Gleich der Beginn der theresianischen Regierung verwickelte Österreich in einen langjährigen Krieg um seine Existenz (1740—48), und von kaum geringerer Tragweite war der dritte schlesische (7jährige) Krieg (1756—63). Die Kaiserin verfügte bei ihrem Regierungsantritte über keine bedeutende Geldmacht: das gesamte Staatseinkommen unter Karl VI. hatte nicht mehr als 36 Millionen betragen[1]. Nun stieg allerdings die Leistungsfähigkeit des Staates im Laufe der Jahre ganz bedeutend und bis zum Schlusse der theresianischen Epoche auf 76 Millionen Gulden[2]. Dies war aber erst eine Folge der nach Beendigung des Erbfolgekrieges, sowie während und nach dem siebenjährigen Kriege entfalteten Reformthätigkeit. Und auch da hielt die Steigerung der Staatseinnahmen mit der Zunahme der Ausgaben für Krieg und innere Verwaltung nicht gleichen Schritt. So sehen wir denn, wie Maria Theresia, vor allem in der ersten Hälfte ihrer Regierung, zu allen möglichen finanziellen Mitteln greifen muß: von Subsidien abgesehen, namentlich zu in- und ausländischen, freiwilligen und Zwangsanleihen unter den verschiedenartigsten Titeln und Garantien. Schließlich emittierte die Regierung in der Höhe von 12 Mill. Gulden ein unverzinsliches Papiergeld, „die schicksalschweren Bancozettel," in Beträgen von 5 bis 100 Gulden (Patent

[1] Vgl. Albrecht Tebeldi (pseud. für Beidtel), Die Geldangelegenheiten Österreichs. Leipzig 1847, S. 1.

[2] Tebeldi a. a. O. S. 2. Nach Jos. Ritter v. Hauer (Über Österreichs Staatsausgaben und Verwaltung 2c. Wien 1849, S. 361) betrugen die Einnahmen 1781 bloß rund 64¼ Mill. fl.

v. 15. Juni 1762), von denen jedoch im Laufe der nächsten Jahre ein großer Teil wieder eingezogen und vernichtet wurde [1]. Anfangs mit Mißtrauen aufgenommen, erfreuten sie sich später großer Beliebtheit und erhielten sogar im Verkehr ein Aufgeld von 2 1/2 %, so daß sich die Regierung 1771 (Pat. vom 1. August) neuerdings zu einer Emission von 12 Mill. Gulden veranlaßt sah [2]. Die Folge aller dieser Operationen war, daß Maria Theresia, die den Staat mit einer unmittelbaren Schuldenlast von rund 47 Mill. Gulden übernommen hatte [3], eine solche von fast 287 Mill. hinterließ [4].

Josefs II. Regierung ließ sie noch mehr anschwellen: auf 338 Mill. Gulden im Jahre 1789 [5], trotzdem es ihm gelang, im allgemeinen auch die jährlichen Staatseinnahmen zu heben [6]. Denn einerseits steigerte — von allem anderen abgesehen — das Centralisationssystem die Kosten der Civilverwaltung von 18 auf 28 Mill., und andererseits wuchs infolge Josefs kriegerischer Politik seit 1787 das Heereserfordernis in einem noch stärkeren Verhältnis: von 33 auf 66 Mill. [7]. Auf derselben Bahn bewegte sich die Entwickelung auch in den zwei nächsten Jahrzehnten. Und um das zu begreifen, genügt schon die Thatsache allein, daß Österreich sich in den vordersten Reihen an den drei ersten Koalitionskriegen gegen Frankreich (1792—97, 1799—1801 und 1805) beteiligte, daß es 1809 allein den Kampf mit Napoleon aufnahm, daß es schließlich auch die Befreiungskriege 1813—14 und 1815 mitmachte. Am Schlusse des Jahrhunderts hatten sich gegen 1781 die jährlichen Staatseinnahmen im ganzen nur um 15 Mill., die Ausgaben hingegen um beinahe

---

[1] Vgl. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848, S. 170 und Anton Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Leipzig 1863. I, 145.

[2] v. Hauer, Beiträge S. 172.

[3] Vgl. Franz Frh. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. Wien 1890. S. 705 f.

[4] v. Hauer, Beiträge. S. 163.

[5] v. Hauer, ebd.

[6] Nach Hock-Biedermann (a. a. O. S. 595, 608, 621, 625 f.) und v. Hauer (Über Österreichs Staatsausgaben u. s. w. S. 361 f.) betrugen die Einnahmen in runden Ziffern 1781: 68,6; 1782: 85; 1783: 78,3; 1784: 88,7; 1785: 86,3; 1786: 88,8; 1787: 74,3 (resp. mit Einschluß der außerordentlichen Zuflüsse: 92,5); 1788: 87 (resp. 112,7); 1789: 80,5 Millionen Gulden. Vgl. auch Tebeldi a. a. O. S. 3 f.

[7] Springer a. a. O. I, 147.

90 Mill. vermehrt[1], und in derselben Zeit war die Staatsschuld von 287 auf 605 Mill. Gulden gewachsen[2].

Eine höhere Spannung des Kredits, namentlich des auswärtigen, war unter solchen Umständen einfach gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Maße möglich[3]. Und doch fallen in die Zeit zwischen 1799 und 1810 allein drei große und höchst kostspielige Kriege, sowie die nicht minder kostspielige Aufstellung eines „Neutralitätsheeres" während des französisch-preußischen Krieges (1806—1807)[4].

Woher nun die Mittel hiezu beschaffen?

Wohl wurde eine Steigerung der ordentlichen Einnahmen versucht — so insbesondere durch die mit Patent vom 1. November 1799 eingeführte Klassensteuer[5]. Allein die Regierung entschloß sich schwer und zögernd nur zu neuen Steuern. Nicht bloß „um den Wohlstand der Unterthanen zu schonen" — wie es im Finanzpatent vom 26. Februar 1810 heißt; auch nicht allein deshalb, weil die Zeitverhältnisse der Einführung neuer Steuern nicht gerade günstig waren; sondern vor allem schon, weil von der letzteren keine genügende und rasche Erhöhung der Einnahmen zu erwarten war. Und doch drängte die Zeit, und doch stieg unaufhörlich der Finanzbedarf. Man verschlechterte also die Währung, und man gab Papiergeld — Bancozettel — aus. Diese „bildeten das wahre und eigentliche Geheimmittel, welches immer wieder aufgegriffen wurde, wenn jede andere Hülfe versagen wollte".

Auf die Geschichte der Bancozettelperiode kann hier nicht näher eingegangen werden. Wir begnügen uns daher damit, die wichtigsten Daten derselben, soweit sie zum Verständnis des eigentlichen Gegenstandes dieser Darstellung notwendig sind, festzuhalten.

Mit Patent vom 1. Juni 1785 bereits waren die 1771 emittierten 12 Millionen Bancozettel eingezogen und an ihrer Stelle neue — jedoch schon im Betrage von 20 Mill. — ausgegeben worden. Dieser Emission folgten 1788 und 1794 weitere in der Höhe von rund 11 und

[1] Springer a. a. O. I, 147.

[2] v. Hauer, Beiträge, S. 163 f. Vgl. auch Tebeldi a. a. O. S. 6 f.

[3] In der That wurde er auch in den nächsten anderthalb Jahrzehnten verhältnismäßig nur wenig in Anspruch genommen. Es erhellt dies am besten aus der Thatsache, daß die Staatsschuld 1810 bloß 658¼ Mill. betrug und sich bis 1813 auf nicht mehr als 686¼ Mill. erhöhte. Vgl. v. Hauer, Beiträge, S. 164.

[4] Vgl. Springer a. a. O. I, 154 und v. Hauer, Beiträge S. 191.

[5] v. Hauer, Beiträge, S. 56.



7 3/4 Mill., so daß 1795 — nach Vernichtung von 2 Mill. alter Zettel — im ganzen ca. 35 Mill. kursierten[1]. Diese Bancozettel waren weder uneinlösbar noch genossen sie Zwangskurs. Bald sollte es jedoch anders werden. Schon 1791 hatte das Publikum angefangen, ängstlich zu werden und hatten sich „mehrere Anstände wegen häufigem Zudrängen zur Auswechselung der Bancozettel und Stocken in deren Realisierung" gezeigt[2]. Als aber gar mit Patent vom 19. August 1796 die allmähliche Ersetzung der alten durch neue Zettel angeordnet wurde, und zwar ohne ziffermäßige Begrenzung der neuen Emission und unter Weglassung des Beisatzes: daß die Zettel unter Privaten keinen Zwangskurs hätten, da begann ein starkes Überlaufen der Einlösungskassen. Dasselbe nahm unter dem Eindrucke des Vordringens der Franzosen über die Alpen (März 1797) einen solchen Umfang an, daß die Regierung die Einlösbarkeit der Bancozettel einschränken und ihnen Zwangskurs verleihen mußte (Cirkulare vom 7. April 1797)[3]. Dazu ließ die Not der Zeit ein Einhalten auf dem einmal beschrittenen Wege nicht zu: die Summe der in Umlauf gebrachten Zettel erhöhte sich noch 1797 auf 74 1/4 und bis zum Jahre 1800 auf über 200 Mill. Gulden[4].

Die Folgen waren unausbleiblich, wenn sie auch anfangs nicht gar grell hervortraten. Nur langsam wich das Vertrauen des Publikums. Konnte dieses ja auch anfänglich den Umfang, in dem die Papiergeldvermehrung vor sich ging, nicht recht übersehen, und mangelte ihm überdies auch das rechte Verständnis dafür. Immerhin aber zeigte sich schon 1797 ein zweiprozentiges Agio des Metallgeldes gegenüber den Bancozetteln. Im folgenden Jahre stieg der Kurs der letzteren — infolge der beruhigteren Stimmung nach dem Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) — wieder auf 101, um aber schon 1799 neuerdings auf 107 und von da ab unaufhaltsam weiter zu fallen[5]. Immer höher schwillt die Masse des kursierenden Papiergeldes an und immer stärker wird das Dispari zwischen diesem und der Münze. Die letztere verschwindet infolgedessen allmählich

---

[1] v. Hauer, Beiträge, S. 175 f.; Hock-Bidermann a. a. O. S. 608 f., 626.

[2] v. Hauer, Beiträge, S. 176.

[3] Vgl. v. Hauer, Beiträge, S. 176; Tebeldi a. a. O. S. 12 ff.

[4] v. Hauer, Beiträge, S. 210.

[5] Vgl. v. Hauer, Beiträge, S. 210 und Tebeldi a. a. O. S. 20.

aus dem Verkehr. Und zwar nicht nur die kurante[1], sondern ebensowohl auch die geringhältige und immer schlechter ausgeprägte (Silber- und Kupfer-)Scheidemünze. Alles Metall wird versteckt oder außer Land gebracht. Keine Ausfuhr- und Agiotierungsverbote helfen etwas dagegen, und nicht viel wirksamer ist die Zollpolitik, welche den inländischen Konsum vom Auslande ganz unabhängig machen soll[2]. Die Regierung selbst muß ja alles Bargeld, dessen sie nur habhaft werden kann, ausführen: zur Erhaltung der im Auslande operierenden Armeen oder zur Zahlung von Kriegsentschädigungen. So cirkulierte denn schließlich überhaupt nur mehr Papiergeld und daneben eine so verschlechterte Scheidemünze, daß sich jede Agiotage mit derselben von selbst verbot[3]. Der Umlauf des ersteren aber betrug im November 1806 450, im Juli 1809 über 650, im Oktober 1810 995 und im März 1811 gar über 1060 Mill. Gulden, wozu noch ca. 300 Mill. schlechtes Kupfergeld kamen[4].

Nicht nur die außerordentlichen Ausgaben im Gefolge der immer wieder ausbrechenden Kriege und der unaufhörlichen Rüstungen hatten zu stets erneuten Zettelemissionen geführt, sondern auch diese letzteren selbst wieder: bei der fortschreitenden Entwertung des Papiergeldes, die in einem immer allgemeineren Steigen der Preise vieler Güter zu Tage trat, vermochte nämlich der Staat auch nicht den gleichbleibenden ordentlichen Bedarf mit seinen ordentlichen Einkünften — die Steuerzahlung erfolgte in Bancozetteln — zu decken. Er emittierte also neue Zettel wegen der niederen Kurse, und die Kurse fielen, weil neue Emissionen stattfanden. Dabei wuchs aber die Masse des Papier-

---

[1] „Das Jahr 1810 erschien und in ganzen Provinzen coursirte nicht ein nach dem Konventionsfuß ausgeprägtes Metallstück.“ (Tebeldi a. a. O. S. 13.)

[2] Vgl. Tebeldi a. a. O. S. 15; Springer a. a. O. I, 160 f.; Adolph Wagner, Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode (in der „Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft“ Bd. XVII und XIX). XVII, S. 627 ff.

[3] Zwischen 1795 und 1805 betrug nach v. Hauer (Beiträge S. 182) der Gewinn des Staates aus der Silberscheidemünze bei einer Gesamtausprägung von 177½ Mill. über 70 Mill., also 40 %. Und mit Cirkulare vom 25. März 1803 „wurde eine Bancozettel-Theilungsmünze von Kupfer zu 30 und 15 Kr. ausgegeben, wobei die 30 Kr. Stücke zu 1600 fl., die 15 Kr. Stücke zu 1066⅔ fl. vom Centner Kupfer ausgeprägt waren.“ (v. Hauer, ebd. S. 183.) Vgl. hierzu auch Tebeldi a. a. O. S. 13 f., 18 ff.; Wagner a. a. O. (XVII, S. 594 ff.); Springer a. a. O. I, 151 ff.

[4] v. Hauer, Beiträge, S. 210.

geldes nicht nur absolut an, sondern auch relativ: durch Zurückströmen aus den verlorenen Provinzen und durch Einengung des Cirkulationsgebietes. All das erklärt die rapide Entwertung der Bancozettel seit 1800. In diesem Jahre betrug der Durchschnittskurs derselben noch 115, im November 1806 schon 175, im Juli 1809 315, zu Beginn des Jahres 1810 469 und im März 1811 endlich 833[1].

Das Ende war bekanntlich der Bankerott — nachdem eine Reihe anderweitiger Heilversuche sich als unausführbar erwiesen hatten: das Patent vom 20. Februar 1811 brachte die Devalvierung des kursierenden Papiergeldes (sowie der Kupfermünze) auf 1/5 ihres Nennwertes. Diesem ersten folgte ein zweiter Bankerott, da die Befreiungskriege neue Opfer forderten und zu einer neuen Zerrüttung des Geldwesens führten[2].

Darauf kann jedoch hier nicht weiter eingegangen werden. Worauf es uns ankommt, ist vielmehr nur: die allgemeinen volkswirtschaftlichen Wirkungen der Bancozettelperiode und namentlich ihren Einfluß auf den Grundeigentumsverkehr in großen Zügen festzuhalten.

Sie waren außerordentlich einschneidender Art[3].

Für den Staat und diejenigen Personenkreise, die zu ihm in einem festen Gehalts- oder Rentenbezugsverhältnis standen, bedeutete die verminderte Kaufkraft des entwerteten Papiergeldes eine Schmälerung ihrer Einkünfte, die um so empfindlicher wurde, je weiter die Zettelkurse sanken. Der Staat mußte bei Steuerzahlungen sowohl als auch bei Entrichtung der Erbpachtzinse und Frongelder durch die bäuerlichen Wirte auf jenen Domänen, auf welchen das Raabsche Robotabolitionssystem eingeführt war, die Bancozettel zu ihrem vollen Nennwerte annehmen[4]. Seinerseits aber konnte er sie zu diesem nur begeben: an (alte) Staatsgläubiger, Pensionisten, besoldete Geistliche und Beamte, wobei er jedoch den letzteren wieder ihre Verluste, zum Teil wenigstens, in Form von Teuerungszulagen oder Percentualzuschüssen vergüten mußte. Sonst hätten sie ja schließlich das Amt im Stiche gelassen. Dagegen mußte er überall und immer, wenn er

---

[1] v. Hauer, Beiträge, S. 210. Vgl. auch Tebeldi a. a. O. S. 20 u. 43.

[2] Vgl. hierüber Springer a. a. O. I, 304 ff.; Tebeldi a. a. O. S. 39 ff.; v. Hauer, Beiträge S. 203 ff.

[3] Vgl. zu den nachfolgenden Textausführungen außer den Akten besonders noch die cit. Schriften von Tebeldi, v. Hauer und Springer.

[4] Vgl. Grünberg a. a. O. I, 311 f.

als Käufer auftrat, die Lieferungen nach dem Tageskurse bezahlen. Wir sahen ja auch, wie die Notwendigkeit, mit verringerten Einnahmen nicht nur gleichbleibende, sondern sogar erhöhte Ausgaben zu decken, zu immer neuen Zettelemissionen führte.

So half sich der Staat.

Und die an ihn Gehalts- oder Rentenansprüche zu stellen hatten?

Staatsgläubiger und Pensionisten erlitten wehrlos harte Vermögenseinbußen oder kamen gar an den Bettelstab. Die Beamten dagegen, namentlich diejenigen der niederen Kategorien, halfen sich eben häufig auf Kosten ihrer Pflicht und ihrer Ehre.

Der Zwangskurs, die unaufhörliche Vermehrung des Zettelumlaufs und das ebenso beständige Sinken der Kurse revolutionierten aber auch alle anderen Kreise des Besitzes und alle Verkehrsbeziehungen.

Jeder Privatgläubiger, dessen Forderung aus der guten Zeit geregelter Geldverhältnisse datierte, verlor. Jeder Schuldner gewann in einem solchen Falle. Und zwar wurden Gewinn auf der einen und Verlust auf der anderen Seite um so größer, je länger der Gläubiger sich sein Vertrauen zur Regierung und die Hoffnung bewahrt hatte, daß es schließlich doch zu einer allmählichen Einlösung der Zettel zu ihrem vollen Nennwerte kommen werde. Denn statt daß er sein Kapital aufkündigte, kündigte es dann der Schuldner ihm. Kündigen oder Nichtkündigen eines Schuldverhältnisses wurde so zur Spekulation — auf beiden Seiten, wie man leicht einsieht. Zur Spekulation wurde aber auch jede Neueingehung eines Kreditgeschäftes. Denn keiner der Vertragschließenden wußte zur Zeit des Geschäftsabschlusses, was er später erhalten, resp. zu zahlen haben werde. Nicht minder gewagt war es schließlich, sein Geld im Hause zu behalten. Wer bürgte dafür, daß es nicht im Kasten wie Schnee an der Sonne zerrinnen würde? So wurden denn unzählige Leute zu Spekulanten, ob sie wollten oder nicht, und nichts ist natürlicher, als daß viele Kreise des Volkes von einer fieberhaften Spekulationswut ergriffen wurden. Zu sehr lockte überdies auch das Beispiel von über Nacht entstandenen riesigen Vermögen. Denn es hatte nicht nur der Krieg viele Lieferanten, Müller, Fuhrleute außerordentlich bereichert und weithin sichtbar emporgehoben — auch „die Börsenleute lobten die guten Zeiten."

Handel, Gewerbe und Industrie gediehen in diesen Zeitläuften zu — im Vergleich mit früher — großer, freilich nur äußerlicher Blüte. Der künstliche Anstoß hiezu ging aber nicht so sehr von dem staatlichen Prohibitivsystem und von der Preissteigerung aller In-



dustrieprodukte aus, als zunächst von der oben skizzierten allgemeinen Unsicherheit. Das scheint paradox und wird doch bei näherem Zusehen psychologisch und wirtschaftlich vollkommen verständlich.

Es entstanden neue industrielle Unternehmungen, weil viele Kapitalisten in diesen ebenso eine Zuflucht vor der absteigenden Wertbewegung ihres Zettelbesitzes suchten, wie andere ihr Vermögen den ewigen Wertschwankungen durch Fixierung in Hausbesitz ꝛc. zu entrücken bestrebt waren. Weit mehr aber noch wurde die industrielle Produktion durch den vermehrten Absatz gefördert, welchen die fortschreitende Papiergeldentwertung künstlich hervorrief und in steter Zunahme erhielt. Ein Absatz, der ebenfalls dem allgemeinen Wunsche entsprang, „das Papiergeld bestmöglich zu verwenden, gewissermaßen es los zu werden“[1]. Er erstreckte sich daher auch nicht bloß auf die Kreise der Reichen oder plötzlich Reichgewordenen, sondern auch derjenigen, die zu wenig besaßen, um „damit etwas anzufangen,“ und es „mit der schimmernden Krankheit plötzlichen Herabkommens, mit der Lustigkeit der Verzweiflung“[2] vergeudeten. Kurz, der Konsum an Industrieprodukten überhaupt und an Luxusartikeln insbesondere stieg, weil man nicht wußte, ob, was man heute besaß, nicht morgen verschwunden sein würde. Es profitierten hiebei Unternehmer und Arbeiter, und viele der ersteren wurden reich.

Den größten Vorteil aber zogen aus den geschilderten Verhältnissen die landwirtschaftlichen Produzenten und unter diesen wieder zumeist die Bauern. Ebenso wie die Grundobrigkeiten gewannen auch sie durch die Steuereinbuße des Staates, als Privatschuldner und, wo die Urbarialschuldigkeiten zu Geld geschlagen waren, was der Gutsherr an denselben verlor. Und wie diesem, so brachten die hohen Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und insbesondere des Getreides[3] auch den Bauern reichen Nutzen. Sie verkauften ihre Produkte immer nach dem jeweiligen Zettelkurse, „auf welchen sie“ — wie es in einem Berichte des böhmischen Guberniums aus jener Zeit

---

[1] v. Hauer, Beiträge, S. 220.

[2] Tebeldi a. a. O. S. 35.

[3] Edmund Schebek (Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise, Prag 1873, S. 98 f.) giebt folgende Übersicht der Weizen-, Korn- und Gerstenpreise nach den Prager Markttabellen für die Zeit von 1790—1820, wobei zu bemerken ist, daß der Gulden 60 Kr. zu 6 Pfenn. hatte:

(siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

heißt — „schon ganz geläufig hinzuweisen verstehen“ [1]. Allerdings mußten sie andererseits auch die Manufaktur- und Luxuswaren teurer bezahlen. Allein ihr Bedarf an solchen war und blieb doch ein verhältnismäßig geringer [2]. Dann aber blieb auch die Preissteigerung bei den industriellen weit hinter derjenigen bei den landwirtschaftlichen Produkten zurück. Deshalb schon, weil — von allen anderen elementaren und wirtschaftlichen Faktoren abgesehen — auf die Verteuerung der letzteren nicht nur der Zettelkurs, sondern auch der Krieg im allgemeinen und das Vordringen fremder Heere bis in das Herz der Monarchie insbesondere bestimmend einwirkten. „So blieben denn

Jahr	Weizen			Korn			Gerste		
	fl.	x.	d.	fl.	x.	d.	fl.	x.	d.
1791	3	26	$1\frac{3}{5}$	2	41	$\frac{8}{11}$	2	24	3
1792	2	46	—	1	32	$1\frac{1}{7}$	1	15	$3\frac{9}{13}$
1793	2	3	$3\frac{1}{3}$	1	13	$2\frac{10}{11}$	1	1	$2\frac{2}{3}$
1794	2	—	2	1	16	2	1	5	2
1795	2	45	$\frac{4}{9}$	2	1	$1\frac{1}{3}$	1	32	$1\frac{7}{9}$
1796	2	36	1	1	54	$2\frac{2}{3}$	1	27	$1\frac{1}{3}$
1797	2	21	$3\frac{3}{11}$	1	37	$3\frac{1}{3}$	1	16	2
1798	2	45	3	1	48	—	1	37	$2\frac{2}{5}$
1799	3	43	$\frac{2}{7}$	2	48	$1\frac{5}{8}$	2	15	1
1800	4	3	$\frac{8}{11}$	3	39	$\frac{8}{11}$	2	36	$3\frac{7}{11}$
1801	4	20	$\frac{1}{2}$	2	58	1	2	42	3
1802	5	17	$1\frac{1}{3}$	3	30	$1\frac{1}{3}$	3	10	$2\frac{2}{3}$
1803	5	39	3	4	18	2	3	19	$\frac{2}{3}$
1804	6	36	$\frac{1}{3}$	5	20	$1\frac{2}{3}$	3	53	$1\frac{1}{3}$
1805	11	40	$1\frac{1}{3}$	8	2	$1\frac{2}{3}$	7	52	—
1806	8	30	1	7	8	2	5	49	1
1807	6	57	1	5	21	1	4	45	$1\frac{2}{3}$
1808	9	2	2	6	40	3	5	44	$2\frac{2}{3}$
1809	10	52	1	8	52	1	7	31	$3\frac{2}{3}$
1810	13	3	$1\frac{2}{3}$	9	56	$1\frac{1}{3}$	8	48	3
1811	29	2	$2\frac{6}{11}$	21	9	$2\frac{6}{11}$	19	32	$\frac{4}{5}$
1812	9	39	1	6	32	3	6	1	2
1813	7	36	2	4	20	—	3	34	$3\frac{1}{3}$
1814	9	—	2	5	53	3	5	1	$2\frac{2}{3}$
1815	12	6	$3\frac{2}{7}$	9	36	—	6	28	$2\frac{5}{6}$
1816	18	18	2	15	42	3	10	36	$1\frac{1}{6}$
1817	23	45	$\frac{1}{3}$	19	31	—	15	40	$\frac{1}{6}$
1818	9	55	$1\frac{2}{3}$	6	18	$\frac{2}{3}$	5	47	$1\frac{1}{3}$
1819	6	22	—	3	33	3	3	20	$3\frac{1}{3}$
1820	6	26	$2\frac{1}{2}$	3	45	2	3	19	2

[1] Vgl. Grünberg a. a. O. I, 164.
[2] Vgl. hingegen Springer a. a. O. I, 164.

die Bauern im Vorteil und sammelten in ihren Händen gewaltige Bancozettelmassen an"[1].

E. Der Grundeigentumsverkehr während der Bancozettelperiode.

Welchen Einfluß übten nun diese Verhältnisse auf den Grundeigentumsverkehr?

Alles in allem: die Grundrente stieg und erzeugte einen stärkeren Wettbewerb um Grundbesitz. Es mehrte sich aber die Nachfrage nach solchem auch, weil er nicht nur eine höchst rentable, sondern in einer Zeit so starker Wertschwankungen und Vermögensveränderungen auch die sicherste Kapitalsanlage repräsentierte. — Sie stieg, weil der Bauer in seinem ihm eigenen Landhunger seine Bancozettelschätze am liebsten zur räumlichen Ausdehnung seiner Wirtschaft verwendete — wenn er es nicht vorzog, seine Urbarialschuldigkeiten abzulösen, was jedoch hinwiederum nur mit grundobrigkeitlicher Zustimmung möglich war, welche nicht immer vorlag[2]. Sie stieg, weil reich gewordene Fabrikanten, Börseaner, Kaufleute nach Guts-, Schloß- und Villenbesitz als einem Moment zur Erhöhung ihrer socialen Stellung auch, und nicht bloß aus wirtschaftlichen Erwägungen allein, strebten. — Schließlich bemächtigte sich auch die Spekulation des Güterverkehrs — und zwar nicht nur, weil das Spekulationsfieber damals alle Welt erfaßt hatte, sondern auch, weil der Realitätenhandel, wie sich aus den eben skizzierten Umständen ergiebt, als ein sehr lukratives Geschäft erschien und es ja auch war. Hauptsächlich durch die verstärkte Nachfrage nach Grund und Boden hervorgerufen, trug dann die Spekulation ihrerseits dazu bei, diese noch weiter zu erhöhen.

Betrachten wir nunmehr genauer den Anteil der verschiedenen Gesellschaftsschichten — Adel, Bürger, Bauern — an dem gesteigerten Immobiliarverkehr jener Zeit und den Umfang, welchen der letztere bei den verschiedenen Kategorien des Grundbesitzes annahm.

---

[1] Springer ebd.

[2] Gerade zu jener Zeit häuften sich begreiflicherweise die Fälle von Ablösungen unterthäniger Schuldigkeiten „auf ewige Zeiten" und machten sich daher auch ständische Bestrebungen geltend, sie im Interesse ungestörter Fortdauer des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses hintanzuhalten. Vgl. Grünberg a. a. O. II, 481—491.

Am wenigsten wurde der Verkehr mit Bauernland von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung während der Bancozettelperiode berührt.

Der Bauer befand sich damals in den böhmischen Ländern absolut und namentlich relativ — im Verhältnis zur Zeit vor 1790 — in günstiger wirtschaftlicher Lage und saß, ökonomisch und rechtlich, fester als zuvor auf seiner Scholle. Zugleich aber standen der Erwerbung von Rustikalland durch Nichtunterthanen neben socialen auch bedeutende, ja in mancher Beziehung unüberwindliche Hindernisse rechtlicher Natur im Wege: die eigene Grundobrigkeit war von der käuflichen Erlangung bäuerlicher Gründe absolut ausgeschlossen. Fremden Adeligen aber konnte es natürlich niemals oder nur selten einfallen, sich selbst durch den Besitz einer unterthänigen Wirtschaft zum (Real-) Unterthan[1] eines Standesgenossen oder gar eines bürgerlichen Herrschaftsbesitzes zu machen. Die gleichen socialen Rücksichten waren jedenfalls in der Regel auch für den städtischen Kapitalisten maßgebend — denn kleine Handels- und Gewerbsleute dachten selbstverständlich an keinen außerstädtischen Grundbesitz. Wollte sich jedoch jener über das gesellschaftliche Bedenken hinwegsetzen oder trug er sich mit der Absicht, mehrere Bauernwirtschaften zusammenzukaufen, um sie, nach Ablösung der auf ihnen ruhenden Reallasten „auf ewige Zeiten" zu einem arrondierten Ganzen und einem landwirtschaftlichen Großbetriebe zusammenzuschlagen — so fand er sich vor dem gesetzlichen Verbote der Vereinigung zweier Rustikalgründe in einer Hand. Nun wurde dieses Verbot allerdings so praktiziert, „daß man den Besitz zweier Wirtschaften durch ein und dieselbe Person meist nur dann rügte, wenn er unter einem Dominium stattfand, während man ihn zuließ, wenn die Besitztümer unter verschiedenen Dominien gelegen waren"[2].

---

[1] Mit Rücksicht auf die Wandlungen, welche das Erbunterthänigkeitsverhältnis unter Josef II. erfahren hatte, definierten die Hofd. vom 28. September 1795 und 1. September 1797 den Begriff „Unterthanen" dahin, daß zu diesen zu zählen seien: „nicht nur behauste Rustikalisten, sondern auch Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobet haben, das ist, welche entweder a) in Ansehung ihrer Person, oder b) in Ansehung der Sache, oder c) in Ansehung der Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen." Wer also zwar eine unterthänige Besitzung innehatte, aber für seine Person nicht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterstand, war kein „Personal-", sondern ein bloßer „Realunterthan", deren es ja in Schlesien immer gegeben hatte.

[2] Aus einem Kanzleivortrage vom 18. Dezember 1818.

Allein auch diese laxe Handhabung des Gesetzes ließ nur Streubesitz zu und schloß die Neubildung centralisierter landwirtschaftlicher Großbetriebe vollständig und ebenso aus wie die Aufsaugung des Bauernlandes durch die bereits bestehenden. Kurz, wer Großgrundbesitzer werden wollte, mußte direkt ein „Gut" zu erwerben suchen. Andererseits stand nichts der Entstehung industrieller Etablissements auf dem Lande im Wege, und nichts hinderte auch rechtlich die Aufkaufung kleiner Rustikalwirtschaften oder einzelner Grundparzellen durch Städter zu Luxuszwecken (Villen- und Gartenanlagen u. s. w.). Diese aber und jene hielten sich naturgemäß von vornherein in sehr engen Grenzen und konnten keine ernsthafte Gefahr für das Bauernland bilden. Ganz abgesehen davon, daß, wer zu industriellen oder sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken auf außerstädtischen Grund und Boden reflektierte, leichter Gelegenheit fand und es wohl auch meist vorzog, Dominical- als Rustikalland zu erwerben. Und in der That wird auch zwischen 1815 und 1820 aus allen drei Kronländern übereinstimmend berichtet[1], daß „der Fall sehr selten eintrete, daß Bauerngründe und resp. Wirtschaften von Bürgern besessen werden"[2].

---

[1] Berichte des böhm. Gub. vom 12. Jänner und des mähr.-schles. vom 10. August 1820, sowie Kanzleiprotokoll vom 25. April 1816; ferner Gutachten und Berichte des mähr. Landesausschusses vom 3. Juni und des schles. Conventus publicus vom 27. Juli 1815, sowie Berichte der acht mähr.-schles. Kreisämter und zwar des Teschner vom 5., des Prerauer vom 8., des Iglauer vom 31. Juli; des Znaimer vom 10., des Hradischer vom 13. August; des Troppauer vom 6., des Brünner vom 19. September; des Olmützer vom 12. Oktober 1815.

[2] Aus Böhmen liegen mir keine, aus Mähren und Schlesien nur zum Teil specifizierte Ausweise vor, welche in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt sind:

Kreisamt	Felder		Gärten		Wiesen		Weiden		Wälder		Zahl der Besitzer
	Joch	□ Klftr.	Joch	□ Klftr.	Joch	□ Klftr.	Joch	□ Klftr.	Joch	□ Klftr.	
Olmützer	103	$590\frac{1}{6}$	1	843	6	48	4	818	2	639	9
Brünner	161	$1328\frac{7}{12}$	11	$1371\frac{2}{3}$	6	$534\frac{1}{3}$	—	—	4	129	11
Iglauer	177	$552\frac{3}{4}$	—	—	5	$436\frac{5}{6}$	—	1054	—	—	10
Teschner	83	1553	5	503	14	81	—	—	5	400	5
Znaimer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prerauer	keine Ausweise.										
Troppauer	keine Ausweise.										
Hradischer	keine Ausweise.										

Während so einerseits das Bauernland von der intensiven Verkehrssteigerung der Zeit, die wir im Auge haben, gar nicht oder kaum berührt wird, zeigt sich andererseits eine ziemlich lebhafte Expansion des Bauernstandes, und mehren sich die Fälle der Erwerbung „städtischer" Gründe[1], sowie ganzer Güter und Herrschaften durch Unterthanen[2]. Und da einzelne Unterthanen offenbar nicht kapitalskräftig genug waren, um an den Alleinkauf einer ganzen Gutsherrschaft denken zu können, so bildeten sie — und zwar aus unten zu erörternden Gründen (S. 169 f.) mit Beschränkung auf Böhmen — „bäuerische Güterbesitzungskompanien" und schritten zu „kumulativen Ankäufen".

Die Zahl der Güter, die so „ihre eigenen Unterthanen zu Grundherren hatten", war absolut genommen nicht gering und sehr groß, wenn man bedenkt, daß das Leibeigenschafts-Aufhebungspatent Josefs II. vom 1. November 1781 datierte.

Schon 1802 führt Schaller[3] sieben solcher Dominien auf. Eine in den Jahren 1805—1806 stattgefundene kreisamtliche Enquete[4] aber beziffert dieselben bereits mit zwölf, die sich im Besitze von 215 Unterthanen befanden[5]. Und auch diese Angabe dürfte zu niedrig gegriffen sein, was sich daraus erklärt, daß die Kreisämter „diese Erhebungen aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet haben" und

---

[1] Berichte des böhm. Gub. vom 13. Dezember 1804, 14. August 1806 5. März 1808 und Kanzleivorträge resp. Protokolle vom 17. Jänner 1801 24. Juli 1810, 29. März 1819.

[2] Berichte des böhm. Gub. vom 28. Jänner 1802 und vom 18. Juni 1807; „Bemerkungen über die Schädlichkeit des kumulativen Ankaufs ganzer Güter von Seite der Unterthanen" (vom Oberstburggrafen Chotek), der Kanzlei übermittelt mit kais. Handbillet vom 31. Jänner 1804.

[3] Neu verfertigtes Catastrum des Königreiches Böhmen u. s. w. Prag 1802. Er nennt im Elbogener Kreise: die Güter Haßlau, Katzengrün und Schönlinde, sowie die Herrschaften Königsberg und Schönbach; im Klattauer Kreise: das Gut Chotomierz; im Rakonitzer Kreise: das Gut Budehostetz. — Demian (Darstellung der österreichischen Monarchie u. s. w. Wien 1804, I, S. 279) führt zwar das Gut Chotomierz und die Herrschaft Königsberg nicht auf, dafür aber neu: das Gut Mostau im Elbogener Kreise.

[4] Hofd. vom 29. September 1803 an das böhm. Gub.

[5] Die folgende Tabelle bringt das Enqueteergebnis zur Anschauung, wobei ich bemerke, daß die Größenangaben der einzelnen Dominien der „Statistik der landwirtschaftlichen Industrie Böhmens" von G. N. Schnabel, Prag 1846, entnommen sind:

(siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

daher wahrscheinlich manche Fälle übersehen oder nicht berichtet wurden [1].

Wenden wir uns nun vom Bauernland und dem Bauernstand zum „städtischen“ Grundbesitz und zum mobilen Kapital, so bietet sich uns in Böhmen und teilweise auch in Schlesien (nicht aber auch in Mähren) [2] nachfolgendes Bild [3]:

„Städtische“ Gründe waren, wie wir bereits wissen, soweit sie landwirtschaftlich genutzt wurden, in jener Zeit hauptsächlich von Bauern begehrt. Weniger, städtischer Hausbesitz. Dagegen herrschte in den Städten selbst eine erhöhte Nachfrage nach diesem, und es wurde auch viel neu gebaut. Nicht darauf aber, sondern auf den landtäflichen Besitz warf sich das städtische Kapital.

Die Gründe für diese Erscheinung sind bereits oben angedeutet worden. Und ebenso habe ich auch schon darauf hingewiesen, daß

Kreis	Name des Dominiums	Flächeninhalt		Zahl der Besitzer
		Joch	□ Klftr.	
Pilsener	Panten	857	1265	22
"	Rochlowa	658	1245	2
"	Nedraschitz.	765	1568	2
Elbogener	Haberspirt (= Habersbirg?) . .	1265	316	39
"	Haßlau	1534	1095	42
"	Katzengrün	1738	1306	34
"	Königsberg	3133	680	4
"	Libin	?	?	6
"	Mostau	2164	805	21
"	Schönbach	1418	233	39*
"	Tiefengrün	?	?	2
Klattauer	Czachrau	2472	1315	2** (zusammen mit Brzezi)
"	Brzezi (?)	?	?	

* Teils Schönbacher Bürger, teils Schönbacher Untertanen.
** Ein Bürger und ein Untertan.

[1] Bericht des böhm. Gub. vom 18. Juni 1807. Daß die kreisämtlichen Angaben wahrscheinlich ungenau sind, ergiebt sich übrigens schon aus dem Zusammenhalt derselben mit denen von Schaller und Demian. Vgl. hierzu unten S. 171.

[2] Vgl. unten S. 169 f.

[3] Berichte des böhmischen Oberstburggrafen Chotek vom 20. Oktober 1804 und vom 5. Mai 1805; Berichte des böhmischen Guberniums vom 1. Juli 1802; 8. August 1805; 18. Juni 1807; 9. Feber 1809; 27. April 1809; 5. April 1810.



die außerordentlich gesteigerte Nachfrage nach herrschaftlichem Grundbesitz nicht bloß dem Streben nach einer dauernden, rentablen und sicheren Kapitalsanlage entsprang, sondern daß sich auch, um mit den Akten zu sprechen, die „so äußerst staatsverderbliche Wut der Güterreiterei" und „Gütermäklerei", die Spekulation, „um schmutzigen Gewinn zu erhaschen," des Realverkehres in hohem Maße bemächtigte. Sei es, daß die Güter im ganzen weiter gegeben wurden — der Besitzwechsel war damals ein unerhört häufiger[1] — oder daß man sie ausschlachtete. Die Ausschlachtung aber geschah in mehrfacher Art. Es wurden entweder einzelne Stücke pacht- oder kaufweise an Unterthanen abgegeben; oder es wurden „öfters von einem .. etwas größeren Gute einzelne Meierhöfe nebst einigen unterthänigen Besitzungen getrennt"; oder schließlich, „wenn in älteren Zeiten ein .. Gut aus mehreren kleineren zusammengesetzt worden ist, dieselben nun wieder vereinzelt und mit jedem derselben in den beiden angenommenen Fällen die Ausübung der Jurisdiktion verbunden."

Das Bild, welches die Akten von den Schichten entwerfen, die, wirtschaftlich emporgekommen oder aus Spekulation, herrschaftlichem Grundbesitze zustrebten, ist kein sehr schmeichelhaftes. Als „kühne Glücksritter" werden sie geschildert, „die im Besitze einiger Tausend Gulden in Gelde oder auch nur in öffentlichen Staatspapieren, aber mit einer zehnfach größeren Gewandtheit und Dreistigkeit, einen Scheinkredit zu erlügen, sich in die Reihen der Güterkäufer drängen und um Preise, die sie wohl selbst überzeugt sind, niemals zahlen zu können und zu wollen, andere redliche und aufrechte Käufer verdrängen." Oder aber sie verfügen zwar über wirklichen und fundierten Reichtum, aber sie sind „schnell aufgeschossene Glückspilze, welche durch Wucher aller Art durch schnöden Gewinn auf den Staat und auf manche ihrer Mitbürger sich große Summen oft mit kleiner Mühe und in kurzer Zeit gesammelt haben .. Pächter aller Art, Lieferanten, ungetreue oder, wie man sie zu nennen pflegt, kluge Wirtschaftsbeamten, Advokaten, ja Fleischer und andere Professionisten." Übrigens waren es nicht nur Bürgerliche allein, welche

[1] So ergiebt sich aus einem Specialbericht des böhm. Oberstburggrafen Chotek aus dem Jahre 1804, daß ein gewisses Gut seit 1802, also in zwei Jahren, viermal den Eigentümer gewechselt hatte. Und derartige Fälle waren keineswegs vereinzelt. Vgl. hierzu oben S. 164 f. Anm. Auch die dort angeführten Daten und die Vergleichung derselben mit denen Schallers (a. a. O.) beweisen den häufigen und raschen Übergang von größeren Gutskomplexen aus einer Hand in die andere.



damals zu Spekulationszwecken „um den Besitz landtäflicher Güter buhlten,“ sondern man „zählte . . auch einige Adelige unter die berüchtigtsten Güterreiter.“

Darf man aus all dem folgern, daß die Bankozettelperiode eine bedeutende Verschiebung in der Verteilung des Großgrundbesitzes gebracht habe, und daß in ihrem Gefolge ein nennenswerter Teil des letzteren aus den Händen des Adels in bürgerliche Hände übergegangen sei?

Springer bejaht diese beiden Fragen und namentlich die letztere mit großer Entschiedenheit — offenbar unter dem Eindrucke der später zu besprechenden staatlichen Maßnahmen gegen den Güterhandel und eines stark verallgemeinerten Stückes zeitgenössischer Memoirenlitteratur[1]. „Aufmerksame Beobachter,“ schreibt er, „bemerkten die große Wandlung der Eigentumsverhältnisse während der Bancozettelzeit. Viele alte und hohe Familien fielen und verloren sich im Dunkel der Armut, durch Glück und Arbeit emporgekommene Bürgerliche traten an ihre Stelle. Schlösser mit berühmten historischen Namen waren Fabriken geworden, in anderen ruhten Kaufleute von den Mühen der Börsenthätigkeit aus“[2].

Prüfen wir die Richtigkeit dieser Behauptung für die böhmischen Länder.

Gegen sie spricht zunächst folgende für sämtliche drei Provinzen gültige allgemeine Erwägung:

Was dem städtischen Kapital in erster Linie landtäfliches Grundeigentum so begehrenswert erscheinen ließ und eine verstärkte Nachfrage nach demselben hervorrief — die hohe und sichere Rente —, mußte es zugleich auch umgekehrt den gerade vorhandenen Gutsbesitzern erleichtern, sich im Besitze zu erhalten, und daher das Angebot mindern. Wir sehen vorläufig vom Staate und von städtischen und geistlichen Korporationen ab. Allein wer sollte von Privaten unter diesen Umständen sich seines Grundbesitzes entäußern wollen, den nicht Not dazu zwang? Von einer wirtschaftlichen Notlage des Großgrundbesitzes als Folgeerscheinung der Bancozettelzeit konnte, wie wir wissen, höchstens nur in den seltenen Fällen die Rede sein, in denen seit 1775 eine vollständige Meierhofszerstückung und Vererbpachtung des Herrenlandes nach dem Raabschen System stattgefunden hatte.

[1] Nämlich der „Denkwürdigkeiten aus meinem Leben“ von Karoline Pichler. Wien 1844, II. Bd. S. 179 ff.

[2] Springer a. a. O. I, 165.

Im übrigen aber wurde die etwaige Schmälerung des grundobrigkeitlichen Einkommens aus den unterthänigen Schuldigkeiten durch die enorme Steigerung der Preise aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse allein mehr als wettgemacht. D. h. der gutsherrliche Betrieb befand sich materiell im Vergleiche mit den Verhältnissen vor der Bancozettelzeit im Vorteil oder doch mindestens nicht im Nachteile. Nun können wir uns ja denken, daß bürgerliche Gutsbesitzer, die zugleich auf industriellem und kommerziellem Gebiete thätig waren, auch ihren Immobiliarbesitz vom Strudel der Spekulation mit fortgerissen und durch das Schicksal ihrer anderweitigen Unternehmungen bestimmt sahen — sei es, daß sie ihn freiwillig aufgaben: etwa um sich die zur Ausdehnung der letzteren notwendigen Kapitalien zu verschaffen, oder daß sie dies gezwungen thaten. Die adeligen Grundbesitzer jedoch, welche die weitaus überwiegende Masse des herrschaftlichen Grundeigentums repräsentierten, blieben in der Regel von all dem unberührt. Nach wie vor kamen natürlich auch unter ihnen Fälle wirtschaftlichen Niederganges vor. Diese standen aber meist sicherlich in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Zerrüttung des Geldwesens.

Treten wir nun nach diesen abstrakten Erwägungen, welche weit eher eine *aktive* denn eine *passive* Beteiligung des Adels an dem gesteigerten Güterverkehr in den anderthalb Jahrzehnten zwischen 1797 und 1811 wahrscheinlich machen, den konkreten Verhältnissen in den einzelnen Provinzen näher, so bietet sich uns folgendes Bild:

In *Mähren* gab es, wie wir wissen, *keine* Bürger, die vermöge ihrer Angehörigkeit zu einer landtäflich privilegierten Stadt auch *individuell* landtafelfähig gewesen wären. In Schlesien aber beschränkte sich die individuelle Landtafelfähigkeit Nichtadeliger auf die „wirklichen" Bürger von Teschen. In diesen beiden Provinzen konnte also in der Regel — da hierüber seit dem Hofd. vom 19. September 1798 [1] wieder die alte Landesverfassung allein entschied — ein Bürgerlicher (und um so mehr natürlich gar ein Bauer) landtäflichen Besitz nur mit ausdrücklicher und auf seine Person und Lebenszeit beschränkter landesfürstlicher Specialbewilligung erwerben. Diese bildete selbstverständlich eine nicht häufige Ausnahme und wurde nur erteilt, wenn eine besondere Veranlassung hiezu vorlag: z. B. im Falle von Staatsgüterversteigerungen, um einen größeren Käuferkreis

---

[1] S. oben S. 152 Anm. Ferner war für Schlesien mit Hofd. vom 6. Juni 1799 neuerlich die genaue Beobachtung der auf die Erwerbung von herrschaftlichen Besitzungen bezüglichen Pragmatik von 1770 angeordnet worden.



anzulocken. Die Staatsgüterversteigerungen waren nun allerdings seit 1798 unter dem Drucke der Finanznot wieder in größerem Umfange aufgenommen worden und wurden auch von da ab regelmäßig fortgesetzt. In dem Jahrzehnte zwischen 1799 und 1809 kamen aber doch alles in allem nur 16 Domänen zum Verkauf[1], von denen kaum mehr als der vierte Teil Bürgerlichen zugefallen sein dürfte[2]. Und wollten diese sie weitergeben, so konnte es wiederum nur in verfassungsmäßiger Weise geschehen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich vor allem, daß in Mähren und Schlesien „der Mißbrauch des Ankaufs ständischer Realitäten durch Unterthanen nicht eintreten" konnte[3]. Von „bäuerischen Güterbesitzungscompagnien" ist hier keine Spur anzutreffen. Es ist ferner klar, daß auch der Übergang landtäflichen Grundbesitzes aus adeligen in die Hände Bürgerlicher nicht nur, sondern unter den letzteren selbst wieder verfassungsrechtlich sehr erschwert war. Endlich leuchtet ein, daß bei dem hiedurch hervorgerufenen Mangel an Spekulationsobjekten sich keine „Güterreiterei" entwickeln konnte.

Anders lag die Sache in Böhmen, da hier der Kreis der Bürger, welche sich der individuellen Landtafelfähigkeit erfreuten, ein ziemlich großer war. Aber auch hier kann die intensive Immobiliarverkehrssteigerung nur in geringem Maße den adeligen Grundbesitz erfaßt haben. Aus dem einfachen Grunde schon, weil derselbe in verhältnismäßig sehr wenigen Händen konzentriert war. Nach Schaller[4] besaßen nämlich im Jahre 1802 in Böhmen 20 Fürsten 117, 134 Grafen 293, 80 Freiherren 119, 78 Ritter und einfache Edelleute 111 Herrschaften und Güter. Da ferner der städtische, sowie der geistlichen Korporationen gehörige Grundbesitz thatsächlich extrakommerzial blieb, so mußte sich offenbar die Bewegung fast ausschließlich auf die in den Händen unadeliger Privater befindlichen Güter — nach Schaller: 169 im Jahre 1802 — und auf diejenigen beschränken, welche der Staat feilbot.

---

[1] Vgl. D'Elvert, Der Verkauf der Staatsgüter u. s. w.

[2] Diese Annahme erscheint durchaus gerechtfertigt, wenn man in Betracht zieht, daß von den, nach D'Elvert (a. a. O.), zwischen 1820 bis 1837 veräußerten 38 mähr.-schles. Staatsgütern nur acht von Bürgerlichen erstanden wurden.

[3] Bericht des mähr.-schles. Gub. vom 7. Feber 1812 und Gutachten des mähr. Landesausschusses vom Oktober 1811.

[4] a. a. O.; vgl. auch Demian a. a. O. I, S. 278.

Ein absoluter Beweis hiefür ließe sich allerdings nur durch Zusammenstellung sämtlicher, in der Zeit von 1797—1811 in Böhmen über landtäfliche Güter abgeschlossener Kaufverträge erbringen. Es liegen aber auch so genug Thatsachen vor, welche eine andere Schlußfolgerung vollkommen ausschließen. Vergleicht man nämlich die Angaben des Schallerschen „Catastrum“ mit der böhmischen Kreisamtsenquete aus dem Jahre 1806 über die „bäuerischen Güterbesitzungscompagnien“[1], so ergiebt sich folgende frappante Thatsache: Von den zwölf Dominien, welche Unterthanen „kumulativ“ besaßen, hatten sie vier schon im Jahre 1802 innegehabt. Von dem Rest aber hatten sich in dem letztgenannten Jahre sieben in den Händen von Bürgerlichen befunden, und nur eines hatte einem Adeligen gehört. Ebenso geht aus den Specialberichten des böhmischen Guberniums[2] selbst, durch welche die staatlichen Repressivmaßnahmen gegen den Güterhandel veranlaßt wurden, hervor: daß von sechs, namentlich als „verfassungswidrig“ aufgeführten Fällen bloß drei Güter betrafen, die noch im Jahre 1802 Adeligen gehört hatten.

Fassen wir also die bisherige Darstellung zusammen, so gelangen wir zu folgender Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage über die Tragweite des Einflusses der Bankozettelperiode auf die Verteilung des Großgrundbesitzes in den böhmischen Ländern: In Mähren haben nennenswerte Verschiebungen in derselben überhaupt nicht stattgefunden. Das Gleiche kann man von Schlesien behaupten. Dagegen ist es in Böhmen zu starkem Wechsel der Besitzer innerhalb des Großgrundbesitzes gekommen. Derselbe hat jedoch den adeligen Großgrundbesitz gewiß nicht mehr betroffen als vor dieser Periode und nach ihr und sich im wesentlichen bloß auf die bürgerliche Schichte der landtäflichen Besitzer erstreckt. Schließlich kann, wie in den beiden anderen Provinzen, so auch in Böhmen, von einer namhaften Absplitterung des herrschaftlichen Grundeigentums zu Gunsten des Bürgerstandes und auf Kosten des Adels keine Rede sein.

Darüber war man sich jedoch damals ebensowenig in ständischen wie in Regierungskreisen klar. Es mangelte nicht bloß an einer genauen Übersicht über das Maß, in dem die durch die Zerrüttung des Geldwesens hervorgerufenen wirtschaftlichen Entwickelungstendenzen auf die Schichtung und Verteilung des Grundbesitzes überhaupt und des landtäflichen insbesondere bereits eine Einwirkung geübt hatten.

---

[1] Vgl. oben S. 165 und Anm. 5.

[2] S. oben S. 165 Anm. 2.

Es mangelte auch an der Einsicht in die wahren Ursachen dieser Entwickelung. Ja, schlimmer noch, es mangelte vielfach sogar an dem guten Willen zu einer solchen Erkenntnis. Daher denn auch keine klare Vorstellung über die Möglichkeiten der weiteren Gestaltungen und bewußte oder unbewußte Übertreibung ihrer Gefahren für Volkswirtschaft und staatliche Ordnung. Das alles, im Vereine mit der oben gekennzeichneten Furcht nicht nur vor jeder positiven Reformthätigkeit, sondern auch vor allem, was selbstthätig das Gleichgewicht in Staat und Gesellschaft stören zu können schien, führte zu einer immer schärfer zugespitzten gesetzgeberischen Aktion gegen das Umsichgreifen eines freieren Grundeigentumsverkehrs, welches die Restauration der altständischen Schranken im Jahre 1798 für sich allein, wenigstens in einem großen Teile des Reiches, nicht zu hindern vermochte. Sie erstreckte sich auch nicht bloß auf den Verkehr mit herrschaftlichen Besitzungen, sondern regelte auch den mit städtischen Gründen, und es fehlte sogar nicht an Anläufen zu einer Abschließung des Bauernlandes vor den nicht bäuerlichen Bevölkerungsklassen.

F. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Regulierung des Grundeigentumsverkehrs.

Sie begann im Jahre 1801 — zu einer Zeit also, in der die Zerrüttung des österreichischen Geldwesens zwar bereits eine offenkundige Thatsache war, aber doch noch keine so großen Dimensionen angenommen hatte, daß man an einem natürlichen Heilungsprozesse hätte verzweifeln müssen. Immerhin aber war der Zettelkurs bereits auf 116 heruntergegangen. Man klagte allgemein über Teuerung. In der That hatten die Preise von Weizen, Korn und Gerste gegen 1792 um 64, resp. 51 und 48 % aufgeschlagen[1]. Darunter litt selbstverständlich auch die Armeeverpflegung. Die Regierung beriet „über . . Maßregeln zur Herabsetzung der Preise der Lebensmittel.“ Es wurde eine „unabhängige Hofkommission“ errichtet und derselben die Besorgung der „Wohlfeilheitsangelegenheiten“ übertragen[2]. Und schließlich erging auch der ah. Befehl an das böhmische Gubernium:

---

[1] Vgl. oben S. 161.

[2] Hofd. vom 4. November und 16. Dezember 1801 an sämtliche Länderstellen.

nach Einvernehmung der Civil- und Militärbehörden ein Gutachten zu erstatten, wie Abhülfe zu schaffen sei[1].

Natürlich konnten solche Mittel nicht ausfindig gemacht werden. Die Ursachen der Teuerung lagen eben „im Kriege, in der Zerrüttung des Geldwesens, in der übermäßigen Papiergeldcirkulation." Das sah man auch ganz wohl ein[2]. Da aber an diesen Verhältnissen doch nichts geändert werden konnte, so suchte man nach allerhand anderen Gründen. Man schob die Schuld an der Teuerung auf die Zunahme von Spekulation und Zwischenhandel, sowie — Ursache und Wirkung miteinander verwechselnd — auf den „über alle richtigen Verhältnisse gestiegenen Wert von Grund und Boden." Oder man redete sich ein: „es lasse sich nicht ganz leugnen, sondern beinahe mit Evidenz erweisen, daß auch die emphyteutische Zerstückung der obrigkeitlichen Meierhöfe zur Teuerung des Getreides merklich beigetragen" habe. Denn sie habe einerseits eine Verringerung der Produktion und andererseits, da sie die Bevölkerungszunahme begünstige, eine Vermehrung der Konsumtion zur Folge. Überdies konsumiere der (Erb- oder Zeit-)Pächter — und das war ja zweifellos in betreff der Parzellen- und Kleinpächter richtig — was er produziere, selbst, so daß „die konsumierende Klasse in den Städten diese Erzeugnisse, welche sonst zum Verkauf gebracht werden, verliere." Vergeblich wies das Gubernium, welches diesmal ausnahmsweise die Sachlage richtiger beurteilte, auf das Schiefe in dieser Argumentation hin: Böhmen sei noch lange nicht genügend bevölkert; vom Standpunkte des Produktionsinteresses verdiene das (Erb- oder Zeit-)Pachtsystem unter allen Umständen den Vorzug vor der auf den großen Gütern allgemein üblichen Administrationswirtschaft durch „Beamte, die nicht eigenes Interesse belebt"; der Pächter könne unmöglich alle seine Erzeugnisse selbst konsumieren, da er sonst außer stande wäre, den Pachtschilling aufzubringen und seine Steuern zu bezahlen; Beschränkung der stückweisen Verpachtung von Dominikalgründen würde also die entgegengesetzte von der beabsichtigten Wirkung haben. Das alles hinderte die Hofstelle nicht — in Übereinstimmung mit den Kreisämtern —, solche Beschränkungen für notwendig zu erklären.

---

[1] Ah. Handbillet vom 24. Oktober 1801: „Daß in Ansehung der nun allgemein herrschenden Teuerung der ersten Lebensbedürfnisse das Schicksal des Soldaten durch Hemmung dieser Teuerung erleichtert werden soll." Hofd. vom 27. Oktober 1801.

[2] Bericht des böhm. Gub. vom 28. Jänner 1802 und Vortrag der Vereinigten Hofstellen vom 11. August 1802.



Allein, wird man fragen, wie hängt dies mit der Grundbesitzfähigkeit zusammen?

Dieser Zusammenhang wird sofort klar, wenn man bedenkt, daß die Gesamtkäufe ganzer Güter durch Unterthanen praktisch zu derselben Art von Bewirtschaftung führten, wie die stückweise Ver(erb- oder Verzeit-)pachtung von Herrschaftsland, d. h. zum landwirtschaftlichen Klein- oder Zwergbetriebe. Denn wenn auch die Kollektivbesitzer nicht die landtäfliche Teilung des erworbenen Gutes vornahmen, so teilten sie dasselbe doch gewiß in den meisten Fällen thatsächlich und bewirtschafteten es stückweise. Für den Fall der Erwerbung von Staatsgütern durch Gemeinden als solche war dies von Josef II. sogar ausdrücklich angeordnet worden[1]. Die Regierung nahm aber auch ohne weiteres an, daß bürgerliche Gutsbesitzer, namentlich solche aus den neu emporgekommenen Schichten, schon weil sie nichts von der Landwirtschaft verstünden und um der größeren Rentabilität willen, die Nutzung ihres Grundbesitzes im Wege vervielfältigten Kleinbetriebes allgemein dem centralisierten Betriebe und der Administrationswirtschaft vorziehen würden. Und in der That lag dies ja gerade unter den damaligen Verhältnissen ziemlich nahe.

Man verbot daher für sämtliche Provinzen[2], mit Ausnahme von Tirol und Vorderösterreich, nicht nur schlechthin die „emphyteutische Verpachtung“ und „jede mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominikalgründe ohne wichtige Ursache“[3]. Man ging vielmehr noch weiter und traf, um eine der Quellen zu etwaiger Umgehung dieses Verbotes endgültig zu verstopfen, eine Reihe von Bestimmungen zum Zwecke „gänzlicher Abstellung des verfassungs-

---

[1] Ah. Resol. über den Vortrag der Domänenhofkommission vom 8. Oktober 1789: „Auch Gemeinden können Güter kaufweise oder in Erbnutzung überlassen werden, dergestalt jedoch, daß die Gründe von den Gemeinden nicht gemeinschaftlich verwaltet und benützt werden, sondern jedem Individuo ein bestimmter Teil der Gründe . . überlassen . . werde.“

[2] Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Österreich o. und u. d. Enns, Ost- und Westgalizien, Görz und Triest.

[3] Schon ein Pat. vom 1. September 1798 hatte die Gültigkeit von Verträgen zwischen Obrigkeiten und Untertanen über die Vererbpachtung von Herrenland von der Bestätigung durch das Kreisamt abhängig gemacht — einzig und allein aber im Interesse der vertragschließenden Unterthanen, der Gläubiger des Gutsherrn, oder etwaiger Fideikommiß- und Lehnsanwärter. Vgl. Grünberg a. a. O. II. 478 ff.

widrigen Unfugs des Ankaufes landtäflicher Realitäten durch Unterthanen und Landtafelunfähige" (Hofd. vom 29. September 1803).

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß sich das Gesetz vom 29. September 1803 der zunehmenden Teuerung gegenüber als vollständig unwirksam erwies. Es versagte aber auch, soweit es ständischen Aspirationen dienen sollte und die alte politische Ordnung vor Erschütterungen zu bewahren bezweckte — und zwar gerade in der Provinz, für die es zunächst bestimmt war: in Böhmen. Endlich zeigte es sich in der Richtung ergänzungsbedürftig, als es keine Vorschriften darüber enthielt, wie es mit den bereits geschehenen, nunmehr aber vom Gesetzgeber ausdrücklich als „verfassungswidrig" bezeichneten Erwerbungen landtäflicher Güter durch Landtafelunfähige zu halten sei?

Eine Ausfüllung dieser Lücke schien besonders für die Fälle notwendig und dringlich, in denen es sich um „den kumulativen Ankauf" eines Dominiums durch die Gesamtheit oder einen Teil der Unterthanen desselben handelte, „weil hiedurch," wie die böhmische Landesstelle behauptete, „unendliche Kollisionen in Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnungen entstanden."

Die Gutsherrschaft war nämlich, wie bekannt, nicht bloß ein privatwirtschaftlicher, sondern auch ein öffentlich-rechtlicher Organismus[1]. Sie übte die Patrimonialgerichtsbarkeit. Sie handhabte die Gewerbe-, Forst- und Jagdpolizei. Sie hatte die Gesetze kundzumachen und deren Ausführung zu überwachen. Sie war Steuerbehörde u. s. w. Kurz, sie war die Gerichts- und Verwaltungsinstanz, mit welcher es ordentlicherweise die ländliche Bevölkerung allein zu thun hatte, und die noch immer, trotz der einschneidenden josefinischen Reformen auf diesem Gebiete, den Verkehr zwischen den „Unterthanen" und dem Staate vermittelte.

Diese Ordnung mußte notwendig dann einen harten Stoß erleiden, wenn mehrere Unterthanen selbst Eigentümer der Gutsherrschaft wurden, deren Jurisdiktion sie unterstanden.

In ihrer Eigenschaft als Rustikalisten blieben diese Kollektivgutsbesitzer nach wie vor Unterthanen — in ihrer Eigenschaft als Gutsbesitzer hingegen waren sie die „Grundobrigkeit" und staatsunmittelbar geworden. Für Vergehungen konnten und mußten sie

[1] Vgl. Grünberg a. a. O. I, 36 ff.

natürlich als Einzelne zur Verantwortung gezogen werden. Aber durch wen? Doch nicht direkt durch das Kreisamt? Sie hatten ja für ihre Person nicht aufgehört, Unterthanen zu sein! Durch die Grundobrigkeit? Das waren ja sie selbst! Nun war ja allerdings seit der josefinischen Zeit den Dominien jede diskretionäre Gewalt bei der Verwaltung der Justiz- und politischen Geschäfte genommen. Ja der Gutsherr durfte sich mit derselben persönlich nur dann befassen, wenn er vom Staate auf Grund einer Prüfung für hiezu fähig erklärt worden war. Es mußten daher für ihn, auch wo er persönlich wirtschaftete, regelmäßig Beamte — der Justiziär und das Wirtschaftsamt — eintreten. Und diese waren, ebenso wie der Patrimonialherr selbst, an die bestehenden Gesetze gebunden und für deren Einhaltung den staatlichen Aufsichtsbehörden verantwortlich[1]. Trotzdem aber blieb es doch wahr, daß ihre Anstellung und ihr Verbleiben im Amt von dem freien Ermessen der Herrschaft abhing. Der Staat konnte wohl unter Umständen auf ihre Entfernung bringen — sie ins Amt zu bringen hingegen oder sie in demselben zu erhalten, das vermochte er nicht. Konnte man unter solchen Umständen darauf rechnen, daß der Beamte, „wenn ihm in dem Gesetzübertreter . . ein Teil seiner Obrigkeit zur Bestrafung vorgeführt würde," wirklich seines Amtes walten werde? — Besonders sei hiedurch, behauptete das Gubernium, die Forstwirtschaft bedroht. Denn in der gleichen materiellen Abhängigkeit wie die anderen gutsherrschaftlichen Beamten, dürfe es auch „der respicierende Jäger und Heger nicht sehen, daß seine Herrschaft das Gesetz verletzt, wenn ihm sonst sein Dienst lieb ist." — Zweifellos konnten sich auch Mißbräuche bei den Rekrutenstellungen ergeben, welche durch die Grundobrigkeiten zu erfolgen hatten: indem es sehr wahrscheinlich war, daß die „dominikalisierenden Bauern" die Militärlast von ihren eigenen „auf die Söhne der an den obrigkeitlichen Rechten nicht teilhabenden Bauern und jene der armen Häusler" überwälzen würden.

Allen diesen möglichen oder wirklichen Übelständen konnte nun auf sehr leichte Weise abgeholfen werden. Der Staat brauchte bloß auf denjenigen Gutsherrschaften, die eigene „Unterthanen zu Grund-

---

[1] Bericht des böhm. Guberniums vom 8. Juni 1807. Vgl. auch Ignaz Beidtel, Die Geschichte d. Feudalverfassung u. s. w. unter Josef II. (S. A. aus d. IX. Bde. der Sitzungsberichte d. philos.-hist. Klasse d. k. Akad. d. Wissensch.) Wien 1852; ferner Engelmayr a. a. O. I, 192 ff., II, 257 ff. und Lutsche a. a. O. I, 83 ff.

herren hatten," die Anordnung durchzuführen, die Josef II. für den Fall der Erwerbung eines Staatsgutes durch eine ganze unterthänige Gemeinde getroffen hatte[1]: daß nämlich die letztere „von der eigenen Verwaltung der obrigkeitlichen Regalien auszuschließen, folglich diese immer an einen Dritten zu veräußern oder zu verpachten" seien. Oder er konnte auch das Recht zur Ernennung und Absetzung der mit der Besorgung der Justiz- und politischen Geschäfte betrauten Beamten an sich ziehen, d. h. thatsächlich auf derartigen Dominien die Patrimonialherrlichkeit aufheben. In diesem letzteren Falle lag es nahe, auf Patronatsgütern auch die Ausübung des Patronatsrechtes und ganz allgemein die Bestellung der Schullehrer den Unterthanen abzunehmen — das beste Mittel, um die Furcht der Stände und des Guberniums zu entkräften: es würde durch den bäuerlichen Kollektivbesitz „Lauigkeit in Ausübung der Religionsgesetze" eintreten, „somit der Vehikel verletzt werden, welcher bei dem großen Haufen allein die Triebfeder seiner größeren oder minderen Moralität ist." Eine Befürchtung, die damit begründet wurde, daß die Bauern als „zusammengesetzte Patrone" dem Pfarrer „bei jedem angewandten Ernst und fühlbarer Erinnerung an Christen- und Bürgerpflichten" frech begegnen und ihn durch den „kränkenden Vorwurf, .. durch sie sein gutes Brot gefunden zu haben," von Strenge abschrecken würden.

Allein beide Auswege bedeuteten eine „Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes"; und der zweite überdies auch noch eine Erschütterung der Patrimonialherrlichkeit überhaupt, die sicherlich dadurch nicht abgemildert wurde, daß die vom Staat ernannten und fortan ausschließlich ihm verantwortlichen Beamten nach wie vor von der Gutsherrschaft bezahlt worden wären.

Man konnte auch, wollte man keinen dieser Wege beschreiten, der persönlichen Vereinigung von Gutsunterthänigkeit und Gutsherrlichkeit dadurch ein Ende machen, daß man die bäuerlichen Kollektivgutsherren zur Veräußerung ihrer Rustikalwirtschaften zwang und so auf dieselbe Stufe brachte, wie bürgerliche Gutsbesitzer.

Ist es aber, fragten dem gegenüber die Stände[2] und ihre Wortführer in der Regierung, „von seiten der Staatsverwaltung, besonders der monarchischen, geraten, die politische Hierarchie zerstört, die Stufenreihe der politischen Gewalten unterbrochen und den

[1] S. oben S. 146 Anm. 2.

[2] Gutachten der böhm. Stände vom 2. April 1805.

Bauer ohne Zwischenbehörde unmittelbar dem Kreisamte untergeordnet zu sehen?"

Schon die Art der Fragestellung zeigt die Antwort, die sie selbst gaben, und die sie zu hören erwarteten. Ihnen erschien „der schnelle und unmittelbare Übergang eines Unterthans . . zu dem höheren Berufe einer Obrigkeit widernatürlich und daher auch in jeder Beziehung dem gemeinen Wesen schädlich." Genau so wie sie sich gegen die „Robotablösungen für ewige Zeiten" sträubten[1], weil diese geeignet wären, „die unterste Volksklasse . . von der gebildeten Menschenklasse unabhängig zu machen," während doch „die Geisteskultur der Bauern nicht in dem Maß erzielt werden kann noch wird, wie es zur verlangten gänzlichen Unabhängigkeit, um davon keinen üblen Gebrauch zu machen, doch notwendig ist"[2].

Nun gab es ja auch bürgerliche Emporkömmlinge genug, welche „die Klassifikation der Menschen, die der Staatsverwaltung zu Grunde liegt," durchbrachen, indem und sobald sie Gutsbesitz erworben hatten. Und überdies überstieg die Zahl der bäuerlichen Wirte, die zugleich Teilgutsbesitzer waren, alles in allem wenig über 200[3]. Hierin lag jedoch weder für die Stände noch für die Regierung eine Beruhigung. Denn, im Gegensatze zu Bürgern, waren und blieben nun einmal Unterthanen als Grundobrigkeit eine ganz neue Erscheinung. Dies allein schon erklärt zum Teil die maßlose Übertreibung nicht nur der unmittelbaren und örtlichen Gefahren derselben für die bestehende Justiz- und Verwaltungsorganisation, sondern auch ihrer zersetzenden Reflexwirkungen auf das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis. Dann muß man auch in Betracht ziehen, wie sehr sich der sociale Hochmut der herrschenden Adelsklasse dagegen sträubte, „obrigkeitliche Gerechtsame" mit Leuten zu teilen, welche sie vor kaum einem Menschenalter noch als gewöhnliche Lasttiere anzusehen gewohnt gewesen waren, die man nach Belieben mißhandeln und ausbeuten könne. Daß die „obrigkeitlichen Gerechtsame" inzwischen ihren materiellen Inhalt fast gänzlich verloren hatten und größtenteils nur mehr sociale Ehrenrechte ausmachten[4], änderte an dieser Stimmung nichts. Endlich aber sahen ja auch die Stände und die maßgebenden Regierungskreise mit nicht geringerem Mißbehagen als auf die

---

[1] Vgl. Grünberg a. a. O. II, 481 ff., I, 368.
[2] Grünberg a. a. O. II, 486.
[3] Vgl. oben S. 165 Anm. 5.
[4] Vgl. Ignaz Beidtel a. a. O. S. 8 f.

„dominikalisierenden Bauern“ auf „die Ausdehnung des Börsengeistes“ im Güterverkehre, den starken Zudrang Bürgerlicher zu herrschaftlichem Grundbesitz, den immer häufigeren Besitzwechsel innerhalb der Großgrundbesitzerschaft. Freilich traf diese Entwickelung, wie wir wissen, hauptsächlich die bürgerliche Schichte der letzteren. Andererseits konnte jedoch nicht geleugnet werden, daß sie auch an dem in adeligen Händen befindlichen Grundbesitz zu nagen begann. Auch schien es den Ständen sowohl als auch der Regierung keineswegs gleichgültig, ob altangesessene Bürger königlich-privilegierter Städte oder „hergelaufene Spekulanten“ aus der „rohesten Menschenklasse“ als Gutsbesitzer und Grundobrigkeiten auftraten. Politische, sociale, landeskulturpolitische Motive ließen sie vielmehr in einem solchen Wechsel der Personen nicht nur eine formelle, sondern auch eine materielle Änderung von weittragender Bedeutung erblicken [1].

„Was wird aus der Verfassung des ständischen Körpers werden,“ wird immer wieder in den Akten jener Zeit ausgeführt, wenn die „Gütermäklerei“ fortdauern sollte? „Welche Würde, welches Vertrauen werden die Landtagsversammlungen genießen, welcher Geist wird über ihre Schlüsse und überhaupt und im ganzen über das Gremium der Grundobrigkeiten wehen? Diese Menschen, welche meistens ohne aller gründlicher Kenntnis der Landwirtschaft, ohne Kenntnis ihrer grundherrlichen Pflichten, ohne einen Funken esprit public und edlem Nationalstolze bloß in der Hoffnung, einen schnelleren Nutzen aus der erkauften Realität, mit Deteriorierung derselben zu ziehen oder mit einem noch schädlicheren Spekulationsgeiste einen dupe zu finden, dem sie dieses Gut noch teurer anhängen werden, unverhältnismäßige Preise dafür bezahlen, werden sie wohl, wenn die Zeit sich darbietet, als nützliche und patriotische Bürger sich darstellen? Was können ihre Unterthanen in Notfällen . . sich von ihnen versprechen, da sie solche als Kaufware auf kurze Zeit erstanden und ihre Bedürfnisse weder kennen noch kennen wollen, da sie, um nicht zu Schaden zu kommen, auf jeden Gewinn sehen und jede nicht unmittelbaren Nutzen bringende Auslage vermeiden müssen? Welche wesentliche mit Kosten verbundene Verbesserung der Ruralkultur werden diese zeitlichen Besitzer wohl wagen?“ „Nichts,“ muß die Antwort auf alle diese Fragen lauten. Denn „niedriges Inter-

[1] Bericht des böhm. Oberstburggrafen vom 5. Mai 1805; Bericht des böhm. Gub. vom 18. Juni 1807; Protokoll der vereinigten Hofstellen vom 24. Juli 1810.

esse, entblößt von allen Schranken, durch welches dasselbe in gebildeten Menschenklassen von seinen rohen Bestandteilen entledigt und gemildert wird, ist das Triebrad, welches diese auf Niedrigkeit gewöhnten Besitzer in diese erhabene Stufe des bürgerlichen Lebens verpflanzen." Wie sollen aber solche Leute „mit Würde und edlem Selbstgefühl anderen Menschen vorstehen?" Haben sie ja doch dazu „weder Unterricht noch Bildung erhalten, noch sich eine solche durch Umgang mit gebildeten Menschenklassen . . eigen zu machen Gelegenheit gehabt." So würden denn alle möglichen Mißbräuche resultieren aus ihrem Streben, „alle jene Quellen" zu benützen, die „auf schnellen, aber die Zukunft verbitternden Gewinn abzielen: als die Verwüstungen der Wälder, die Zerstückung und Veräußerung der Grundstücke, die Entlockung der Kautionen von Beamten, ihre Entlassung und Wechsel und abermalige Kautionen, die Verwüstung des fundus instructus, die Bedrückung der Unterthanen, die Angriffe auf Kirchen- und Waisenkassen, die schlechte Gebarung mit dem Kontributionsfonde . .", lauter Dinge, die notwendig über den engen Kreis hinaus, in dem sie zunächst sich abspielten, wirken und das gemeine Wesen tief schädigen müßten.

Nun war es freilich von den Ständen ein starkes Stück, von Mißbräuchen in der Ausübung der Gutsherrschaft zu sprechen. Es wurde auch während der Verhandlungen von einer Seite hierauf aufmerksam gemacht und betont, „daß selbst die Landmannschaft vor dem Mißbrauch der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht sichert." Das Argument verfing jedoch bei der Mehrheit der kaiserlichen Räte nicht. Man müsse eben, hieß es, mit „dem unglücklichen Los der Menschheit" rechnen, „das keine Verfassung, von was immer für einer Art sie sein möge, ändern kann, . . vermöge welchem nichts so heilig ist, das die Leidenschaften nicht entehren können." — Es fehlte ferner nicht an Stimmen, welche den Zusammenhang der Spekulation „mit dem gestörten Verhältnisse des Wertes des Geldes und der Produkte" hervorhoben und es leugneten, daß man Getreideteuerung und „Verwüstung der Landgüter . . auf Rechnung der landtafelunfähigen Besitzer schreiben könne." Wir wissen auch, wie absolut unbegründet die ständische Besorgnis war: es könnten in den Landtagen bürgerliche Großgrundbesitzer überwiegen oder auch nur ein bedeutenderes Gewicht erlangen. Endlich beruhte es auf nicht minder maßloser Übertreibung, zu sagen: es könnten „am Ende Landesstände ohne Güter und Kredit neben Eigentümern landschaftlicher Güter ohne Landesfähigkeit bestehen und sonach die alte Landesverfassung um-

gestoßen werden, ohne eine neue und bessere dafür aufgestellt zu haben" — ganz abgesehen von dem inneren Widerspruch zwischen dieser und jener Behauptung. — Trotz all' dem hielt die Regierung daran fest, daß man die Dinge nicht einfach weiter gehen lassen dürfe, sondern daß neue Gesetze zur Erhaltung der alten Ordnung des Grundbesitzes notwendig seien, da sich die vorhandene Gesetzgebung nicht bewähre.

Das Hofd. vom 29. September 1803 hatte für Böhmen — und um diese Provinz handelte es sich ja fast allein — ausdrücklich die genaue Beobachtung der „Verordnungen Ferdinand des Dritten von den Jahren 1653, 1654 und 1655, besonders jene vom 28. Mai 1653" eingeschärft. Allein der Sinn dieser „Verordnungen" war keineswegs zweifellos klar und unbestritten. Auch waren sie durch die josefinische Gesetzgebung vielfach durchlöchert worden. Endlich gewährten sie, selbst wenn sie buchstäblich eingehalten worden wären, keinen genügenden Schutz gegen die neuen wirtschaftlichen Entwickelungstendenzen.

Betrachten wir zunächst die Wege, auf denen das Gesetz vom 29. September 1803, sowie die Ferdinandeischen Verordnungen umgangen werden konnten.

Die gangbarsten waren der „Naturalbesitz", sowie das „Nominal-" und „Momentanbürgerrecht".

Manche nicht landtafelfähige Güterkäufer ließen — um dem Nachweise ihrer Erwerbsfähigkeit auszuweichen — einfach ihr Eigentumsrecht nicht in die Landtafel eintragen, sondern begnügten sich mit dem außerbücherlichen („Natural-") Besitz. Hierzu aber waren sie „durch das Landtafelpatent vom 22. April 1794[1] berechtigt, weil es infolge desselben ganz von ihrer freien Wahl abhing, ihren Kontrakt einzuverleiben, oder nicht einzuverleiben." Das thaten namentlich Güterspekulanten, die gar nicht daran dachten, die erworbenen Güter auch dauernd zu behalten und deshalb auf den Nachteil der Nichtintabulierung: die Unmöglichkeit einer dinglichen Belastung des Gutes, keine Rücksicht zu nehmen brauchten.

Andere, die auf die Intabulierung ihres Eigentumsrechtes und die mit derselben verbundenen Vorteile nicht verzichten wollten,

[1] Für sämtliche drei Provinzen gültig. § 5 desselben lautete: „Jeder der gegenwärtig nicht als Eigentümer eines ständischen Gutes in der Landtafel erscheint, oder künftig ein solches Eigentum erwirbt, muß, wenn er dasselbe landtäflich beschweren will, sich vorher zu diesem Eigentum berechtigen und die Vorschreibung seines Besitzstandes bei der Landtafel bewirken."



„habilitierten" sich eben. Sie machten sich landtafelfähig, indem sie das Bürgerrecht in einer privilegierten königlichen Stadt erwarben. Das war nicht schwer: die Magistrate waren des Taxenbezuges froh und die Taxen selbst verhältnismäßig sehr gering. Daran, sich in der betreffenden Stadt als Gewerbetreibende oder Hauseigentümer wirklich ansässig zu machen, dachten oft genug solche neugebackene Bürger gar nicht. Sie blieben eben nur „Nominalbürger", welche, ohne die „Bürgerpflichten" zu erfüllen, bloß die Vorteile des Bürgerrechtes genießen wollten. — Wer übrigens ganz sicher gehen wollte, der kaufte thatsächlich ein „Bürgerhaus". Auch das ließ sich mit geringen Mitteln bewerkstelligen. Das Haus konnte ja auch „ein elendes Häuschen oder eine Hütte" sein — wenn es nur innerhalb der Ringmauern stand[1]. Vielfach entledigten sich die Gutskäufer des Hausbesitzes wieder, nachdem dieser seinen Zweck erfüllt hatte[2]. Man hatte es in diesem Falle mit Leuten zu thun, die nur kurze Zeit „wirkliche" Bürger waren — mit „Momentanbürgern".

Das war alles nur möglich, weil es „keine genauen Bestimmungen des Aufenthaltes und der (Haus-)Besitzungsfrist" in einer privilegierten Stadt als Voraussetzung der Landtafelfähigkeit gab. Und es ist klar, wie sehr dies auch Minderbemittelten die Teilnahme an der Güterspekulation erleichtern mußte.

Die Verhandlungen darüber, wie dem gegenüber der Geist der altstädtischen Grundbesitzordnung wiederherzustellen sei, hatten in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit auch auf den anderen „verfassungswidrigen Unfug" gelenkt: „daß vielfach Bauern städtische Gründe an sich zogen[3]".

---

[1] So kaufte z. B. ein gewisser Jos. Ant. Baumbas im Jahre 1804 zwei Herrschaften um den Preis von 356 000 fl., nachdem er unmittelbar vorher gegen Entrichtung einer Taxe von 160 fl. und Erwerbung eines Häuschens um 600 fl. das Prager Bürgerrecht erlangt hatte.

[2] Berichte des böhm. Gub. vom 1. Juli 1802 und vom 9. Feber und 27. April 1809.

[3] Berichte des böhm. Gub. vom 13. Dezember 1804 über eine Beschwerde von Saazer Bürgern; vom 14. August 1806 über eine Anfrage des Czaslauer Magistrates; vom 5. März 1808 über Anfragen des Brüxer Magistrates, des Garbitzer Stadtgerichts, des Wodnianer Magistrates und über eine Beschwerde der Herrschaft-Teinitzer Unterthanen; Protokoll des böhm. Gub. vom 14. April 1808; Protokolle der Hofstelle vom 31. März 1808 und vom 24. Juli 1810.

Wohl war die Fähigkeit zur Erwerbung von solchen, seit der Restauration der vorjosefinischen Normen auf diesem Gebiete im Jahre 1798, durch das Bürgerrecht bedingt. Hie und da blieb jedoch dieses Erfordernis, abgesehen von früheren Erwerbungen, „aus Mißverständnis" der §§ 4—5 des bürgerl. Gesetzbuchs nach wie vor unbeachtet. Man bewilligte sogar bäuerlichen Käufern die Eintragung ihres Eigentumsrechtes in die Stadtbücher. Wo dies aber geschehen war, wollten nachher die Magistrate die bäuerlichen Käufer mitunter nicht dazu zwingen, auch wirklich das Bürgerrecht anzustreben. Denn es waren — wie es in einer Eingabe des Magistrates von Brüx (Böhmen) aus dem Jahre 1807 heißt — „mit diesem einige Emolumente und die Steuerfreiheit verknüpft" — Vorteile, an denen „man . . einen Unterthan, der kein bürgerliches Gewerbe betreibt, in der Stadt nicht wohnet, die Lasten eines Bürgers nicht trägt, . . nicht Anteil nehmen lassen könne". Es kam aber auch vor, daß Bauern, um zu städtischem Grundbesitz zu gelangen, das Erfordernis des Bürgerrechtes durch „simulierte Kontrakte" umgingen. Sie schoben einfach einen Bürger als Strohmann vor, der dann natürlich auch in den Stadtbüchern als Eigentümer figurierte. Anderwärts wurde das Gesetz formell eingehalten. Der Vorgang war dann analog demjenigen, wie er bei der Güterspekulation üblich geworden war: Dank auch diesmal den städtischen Magistraten, die sich „um so unbedenklicher hierzu herbeiließen, als ihr Taxfond dadurch bereichert wurde". Ich meine die „Nominalbürgerschaft". Es gab Unterthanen, die sich wirklich als Bürger in eine freie oder unterthänige Stadt aufnehmen ließen, dabei aber weiter Unterthanen und Bauern blieben. Sie erwarben wohl städtischen Grundbesitz — und zwar nicht bloß landwirtschaftlich genutzte Gründe, worauf ja in erster Linie ihr Sinn stand, sondern vielfach auch Hausbesitz —, dachten aber gar nicht daran, sich nun auch wirklich in der Stadt als Gewerbetreibende oder hausansässig niederzulassen. Sie blieben vielmehr ruhig auf ihrer Bauernwirtschaft sitzen, und besaßen sie Häuser in der Stadt, so vermieteten sie dieselben. Kurz, das Bürgerrecht war für sie, ebenso wie für den landtafelunfähigen Güterspekulanten, eine Formalität, die sie erfüllten, um in aller Sicherheit städtische Gründe erwerben zu können. Denn waren sie einmal Bürger, so konnte ihnen auch die stadtbücherliche Einverleibung ihres Eigentumsrechtes unter keinen Umständen mehr verweigert werden — wenn sie darum ansuchten. Freilich geschah das nicht immer. Denn häufig genug „glaubte der Landmann . ., entweder durch ander-

wärtige Umstände gehindert oder aus Mangel der Belehrung über diesen Gegenstand, . . alles in Ordnung zu haben, wenn sein Pare (Ausfertigung) vom Kontrakt in der Truhe gut aufbewahrt lag."

Es liegt in der Natur der bereits wiederholt charakterisierten damaligen Stimmung innerhalb der Regierung, daß auch diese Entwickelung mit sehr scheelen Augen und als „für das Allgemeine und für die vom Gewerbe und vom Feldbau in den Städten lebenden Bürger" höchst schädlich angesehen wurde. Ganz abgesehen davon, daß ja die Art, wie das Problem der Vereinigung von Bürgerrecht und Unterthänigkeit in einer Person gelöst wurde, auch für die Frage der Fähigkeit von Unterthanen zum Erwerbe landtäflicher Güter entscheidend war. Ganz abgesehen davon auch, daß das Interesse der bäuerlichen Käufer selbst genaue Bestimmungen über den Intabulierungszwang und mindestens die Verhinderung der Übertretung des Gesetzes im Wege „simulierter Kontrakte" als notwendig erscheinen ließ. Denn „diese unerfahrenen Leute" waren sich ganz unklar über die „Gefahr . ., welche aus einem solchen unter dem Namen eines anderen Eigentümers verheimlichten Grundbesitze für sie und ihre Familie erwachsen" konnte.

Was aber gegen die Ausdehnung der unterthänigen Besitzfähigkeit auch auf städtische Realitäten und die Vereinigung von Unterthänigkeit und Bürgerrecht in einer Person angeführt wurde, läßt sich etwa in folgendem zusammenfassen: Daraus, daß ein Bauer „in zwei Eigenschaften erscheine", ergäben sich vielfache Mißbräuche bei Rekrutierungen. Denn jener trete „seinem Sohne die erkauften städtisch-bürgerlichen Gründe (ab), verschaffe ihm das Bürgerrecht und entziehe ihn auf solche Weise der Rekrutierung." Es würden ferner die Vorspannleistungen in den Städten erschwert. Denn es könnte „auf einen städtische bürgerliche Gründe besitzenden Unterthan die von der Stadt zu leistende Vorspann in natura nicht repartiert werden". Das Gleiche gelte von der Quartierlast. Auch käme es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Patrimonialgerichten, deren Jurisdiktion die betreffenden Unterthanen persönlich unterständen, einerseits, sowie den städtischen und staatlichen Gerichtsbehörden andererseits. Dadurch aber werde nicht nur die Justizverwaltung ernsthaft behindert, sondern auch u. a. bei Verlassenschaftsabhandlungen und Vormundschaftsverwaltungen „den Pupillen der Nachteil in Berichtigung doppelter Taxen zugeführt und . . ihr Eigentum geschmälert". Natürlich machte man die Bauern als Besitzer von landwirtschaftlich genutzten bürgerlichen Gründen direkt und

indirekt auch für die damalige Lebensmittelteuerung mit verantwortlich: einerseits wirtschafteten sie nämlich, behauptete man, nicht intensiv genug, und andererseits konsumierten sie ihre Erzeugnisse selbst, oder suchten doch, auch wenn sie dieselben zu Markte brächten, auf Kosten des städtischen Konsumenten möglichst viel herauszuschlagen. Endlich sei der Zudrang von Unterthanen zu städtischem Grundbesitz, auch von all' dem abgesehen, dauernd und organisch dem Bürgerstande schädlich. Namentlich in den Landstädten. Denn hier seien „selten die Gewerbe so ergiebig, daß der Bürger dabei befriedigend Nahrung finden könnte, dahingegen der Betrieb seiner Profession sehr erleichtert (werde), wenn er sich das benötigende Brot erzeugen und einiges Nutzvieh halten“ könne. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheine dann auch die Wertsteigerung beim städtischen Grundbesitz infolge des vermehrten Wettbewerbes als Übel. Durch sie würden nämlich die Bürger verleitet, um augenblicklichen Gewinnes willen, sich ihres Immobiliarbesitzes zu entäußern, und „nach und nach in ihrem Nahrungsbetriebe und den Kräften zur Leistung der landesfürstlichen Gaben und Prästationen geschwächt und zurückgesetzt.“

Bedarf es erst einer besonderen Auseinandersetzung, daß alle diese Argumente teils einfach läppisch, teils ohne ernsthafte Bedeutung waren? Es ergiebt sich dies ganz von selbst und aus der früheren Darstellung. Nachzutragen wäre etwa nur noch, daß, ebenso wie die Steuerpflicht, auch Vorspann und Quartierlast auf den bürgerlichen Häusern als solchen ruhten, gleichgültig, ob mit denselben auch landwirtschaftlich genutzte Gründe verbunden waren oder nicht und ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Besitzers. Darauf kam es jedoch nicht an, wenn man die alte Ordnung des Grundbesitzes erhalten, bezw. wiederherstellen wollte. Und das wollte man, wie wir wissen, und auch die Gründe hierfür kennen wir bereits.

Da das Ziel feststand, so konnte es sich nur mehr um die Frage nach den besten Mitteln zur Erreichung desselben, sowie darum handeln, wie es mit den bereits erworbenen Rechten zu halten sei? D. h. ob die Regulierungsgesetzgebung mit rückwirkender Kraft auszustatten sei oder nicht?

Die Entscheidung in betreff der Fähigkeit zum Besitze städtisch-bürgerlicher Gründe fiel schon in den Jahren 1805 bis

1806[1]. Die Regelung der Landtafelfähigkeit hingegen erfolgte — und zwar zunächst für Böhmen und später auch mit Ausdehnung auf Mähren und Schlesien[2] — erst ein halbes Jahrzehnt später durch das Hofd. vom 3. Juni 1811[3]. Diese und jene durchaus im Sinne der vorjosefinischen Ordnung und unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf die „Prärogative der Landmannschaft" als des „dermaligen einzigen Vorzuges . ., dessen sich (die Stände) annoch vor den übrigen Landesinsassen erfreuen." Daß man dabei so ganz und gar auf die Vergangenheit zurückgriff, erklärt sich, abgesehen von allen anderen bereits angeführten Momenten, auch mit daraus, daß während der entscheidenden Beratungen[4] bereits das Gespenst des bevorstehenden Staatsbankrottes herumspukte und man „bei diesen Finanzoperationen auf den Kredit (der Stände) einen besonderen Wert legen" zu müssen glaubte.

Der Inhalt dieser Gesetzgebung läßt sich folgendermaßen zusammenfassen.

Die bereits vorhandenen, im Sinne der neuen Normen zur Erwerbung herrschaftlicher oder städtisch-bürgerlicher Realitäten unfähigen Besitzer von solchen wurden zwar „für sich auf die Zeit ihres Lebens in dem Besitze belassen". Doch sollten unterthänige „Kumulativgutsbesitzer" „ihre Rechte auf Einen unter ihnen übertragen" und jedenfalls ein Unterthan als Gutsherr binnen Jahr und Tag seine Bauernwirtschaft — bei sonstiger gerichtlicher Zwangsveräußerung derselben und Einziehung von 10 % des Kaufschillings — aufgeben.

Was dagegen die Zukunft anbelangt, so wurde die Landtafelfähigkeit als individuelles Recht, einerseits auf den „mit Inkolat versehenen Herren- und Ritterstand", und andererseits auf den „in den zur Landtafel priviligierten Städten eingeborenen Bürgerstand" beschränkt. Die Erlangung des Bürgerrechtes in einer solchen Stadt schloß also fortan die Landtafelfähigkeit auch dann nicht ein, wenn sie mit wirklicher Niederlassung zum Zwecke des Gewerbebetriebes oder mit Hausansässigkeit verbunden war. Daß daher Unterthanen, so lange das Band der Unterthänigkeit sie umschloß, absolut und

[1] Hofd. an das böhm. Gub. vom 4. Mai 1805 und vom 6. November 1806 und Gub.-Cirkular vom 31. Jänner 1807.

[2] Kundgemacht mit Gub.-Verordnung vom 11. Juli 1811.

[3] Hofd. vom 23. Dezember 1812 an das mähr.-schles. Gub., kundgemacht mit Cirkulare desselben vom 26. Feber 1813.

[4] Protokoll der vereinigten Hofstellen vom 24. Juli 1810.

bedingungslos von der Erwerbung herrschaftlicher Besitzungen ausgeschlossen blieben, liegt auf der Hand. Sollten sie ja künftighin auch städtisch-bürgerliche Gründe[1] nicht mehr auf das „Nominalbürgerrecht" hin, sondern nur dann erwerben dürfen, wenn sie sich als „wirkliche" Bürger in einer Stadt niedergelassen, und — wenn diese „eine freie Stadt ist, — noch insbesondere die gänzliche Entlassung aus der Unterthänigkeit vorher bewirket" hätten.

So war denn dem spekulativen Mißbrauch des Nominalbürgerrechtes" und des „Momentanhausbesitzes" nicht nur, sondern auch jedem plötzlichen Aufsteigen aus den Niederungen der Gesellschaft „durch Saltum und nicht der Ordnung nach" einmal für allemal grundsätzlich vorgebeugt. Es galt nur noch, das Gesetz wirklich zur Durchführung zu bringen und dessen Umgehung zu verhindern.

Diesem Zwecke diente die Vorschrift: „daß die Veränderung des Besitzstandes bei den landtäflichen Gütern" den mit der „Beurteilung und Entscheidung über die Landtafelfähigkeit" betrauten politischen Behörden „nicht unbekannt bleiben" dürfe. Daher denn die Verpflichtung einerseits eines jeden Verkäufers eines Gutes, sowie des Oberbeamten auf demselben: den Vertragsabschluß innerhalb 14 Tagen zur Anzeige zu bringen; und andererseits des neuen Gutsherrn: sich vor der Besitzantretung „bei dem betreffenden Kreisamte über die Erwerbungsart" auszuweisen. Im Unterlassungsfalle sollten die Kontrahenten einer Geldstrafe in der Höhe von je 10% des Kaufschillings verfallen, der Oberbeamte aber „unnachsichtlich des Dienstes . . entlassen" werden.

Um endlich die Teilung landtäflicher Güter zu Spekulationszwecken zu verhindern, sollte eine solche nur dann zuläßig sein, wenn das betreffende Gut „nicht so sehr verkleinert (würde), daß die Grundobrigkeit einen ordentlichen Amtsvorstand auszuhalten, sich außerstande fühlt".

Es wäre verwunderlich, wenn bei dem mißverständlichen Konservatismus einer Zeit, die einzig vom Rückschreiten zur Vergangenheit und von möglichst weitgehender Unterbindung jeder Bewegungsfreiheit alles Heil erwartete, nicht auch der Plan aufgetaucht wäre:

---

[1] Nicht also auch solche, „welche Städten zugehören, die aber nicht in den Stadtbüchern inneliegen, sondern über welche eigene unterthänige Grundbücher geführt werden" (Hofd. an das mähr.-schles. Gub. vom 12. August 1819; Bericht des mähr.-schles. Gub. vom 20. Dezember 1818; ferner Protokoll und Vortrag der Hofkanzlei vom 28. Jänner resp. 29. März 1819).



die Erwerbsfähigkeit in betreff unterthäniger Gründe in ähnlicher Weise zu regulieren, wie dies mit Bezug auf den herrschaftlichen und städtischen Grundbesitz geschehen war.

In der That begegnen wir diesem Gedanken schon 1808 — ohne daß er jedoch ernsthaftere Beachtung fände[1]. Drei Jahre später kehrt er aber wieder und beschäftigt lange Zeit die Regierung[2]. Ebenso wie „Bürger und Landgüterbesitzer" sollen auch die Bauern fortan eine „geschlossene Klasse" bilden und zum Eintritt in diese „eine eigene Qualifikation" erforderlich sein. Oder mit anderen Worten: es soll — da die Grundobrigkeiten ohnehin entweder durch Gesetz oder thatsächlich von der Erwerbung bäuerlicher Gründe ausgeschlossen sind[3] — der Weg zu diesen auch Städtern allgemein verschlossen werden.

Und die Gründe für eine derartige Maßregel?

Sie deckten sich — abgesehen von, wenn ich mich so ausdrücken darf, symmetrischen Rücksichten — vielfach mit jenen, die früher zu Gunsten des Ausschlusses der bäuerlichen Bevölkerung vom städtischen Grundbesitz angeführt worden waren. Vor allem waren es also wieder die unvermeidlichen „Unanständigkeiten gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit", auf die man hinwies, und die man als geeignet hinstellte, nicht nur die Justiz- und politische Verwaltung zu stören, sondern auch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis überhaupt zu revolutionieren. Denn höhere Standespersonen und Bürger als Besitzer von Bauernwirtschaften würden häufig nicht nur selbst „eine Art von Aufwickelung gegen ihre Obrigkeiten und Beamten machen",

[1] Protokoll des böhm. Gub. vom 14. April 1808 über eine Vorstellung des Kundratitzer Wirtschaftsamtes und Gub.-Verordnung vom 29. Juli 1808: „daß zwar Bürgern und Honoratioren der Ankauf unterthäniger Bauernwirtschaften, da ihnen solcher nirgends verboten ist, nicht verwehrt werden kann, daß aber in allen Unternehmungen dieser Besitzer, die den wegen Unterthansgründen bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, sich gegen dieselben . . . nach Maß der diesfälligen Gesetze zu benehmen . . sei; wodurch jeder schädliche Unfug von selbst abgewendet wird."

[2] Anonymer (von dem früheren gräfl. Clammschen Justitiär, Josef Klinger, stammender) Vorschlag zur Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in betreff von Rustikalgründen; Berichte der Landesstellen: von Böhmen vom 12. Jänner 1815: von Mähren-Schlesien vom 27. Oktober 1815; von Steiermark-Kärnten vom 28. Jänner 1818; von Niederösterreich vom 27. April 1818; von Galizien vom 20. Oktober 1818; Kanzleiprotokoll vom 25. April 1816 und Kanzleivortrag vom 18. Dezember 1818.

[3] Vgl. oben S. 138, 163 f.

sondern auch „die übrigen unterthänigen Einwohner" zu ähnlichem Thun verleiten. Eine weitere Folge wäre die Verschiebung der öffentlichen und Gemeindelasten auf Kosten der letzteren zu Gunsten der „in der Stadt wohnenden Bürger", aber auch Schädigung der „Population", und der Landeskultur und, last not least, „Spannung" der Lebensmittelpreise.

Ein Teil dieser Gründe war nun nicht ernsthaft zu nehmen. Ein anderer beruhte auf offenbarer Unkenntnis der Verhältnisse. Und jedenfalls war die kastenmäßige Abschließung der ländlichen Bevölkerung technisch nicht durchführbar. Dagegen schien das Argument sehr gewichtig, daß Städter als Besitzer von Bauernwirtschaften in der Regel die letzteren nicht — wie das Gesetz es fordere — „mit Rücken" besäßen und direkt verwalteten, sondern sie verpachteten oder durch „Schaffer" bewirtschaften ließen. Ein Vorgang, der, abgesehen von seiner Gesetzwidrigkeit, nicht nur landeskulturschädlich sei, sondern auch von socialpolitischen Gesichtspunkten aus bekämpft werden müsse, weil er die Möglichkeit einer Expropriierung des Bauernstandes durch den Bürgerstand und der Aufsaugung des Bauernlandes durch das städtische Kapital eröffne. Diese Gefahr läge aber um so näher, als dem letzteren durch die eben erst erfolgte Neuregulierung der Grundeigentumsfähigkeit der Weg zum herrschaftlichen Grundbesitz so gut wie vollständig versperrt worden wäre, es sich also mit verdoppelter Wucht auf die „einzig und allein zur Dotierung der Unterthanen gewidmeten Rustikalgründe" stürzen würde.

Zweierlei ist in dieser Argumentation — abgesehen von der zweifellosen Möglichkeit, den gesetzgeberischen Vorschlag, in den sie gipfelt: den Rückenbesitz, auch praktisch zu verwirklichen — von Interesse. Vor allem nämlich die Betonung der principiellen Richtigkeit und Notwendigkeit des „Rückenbesitzes". Und es ist ja auch klar, daß dessen Durchführung den denkbar stärksten Damm gegen die befürchtete Überflutung des Bauernlandes durch das bewegliche Kapital in den Städten bilden mußte. Andererseits aber die Annahme, daß dieser Damm von Rechtswegen existiere und nur durch eine gesetzwidrige Praxis durchlöchert würde, sodaß es nur der Beseitigung dieser letzteren, nicht aber *eines neuen Gesetzes* bedürfe, um alles wieder in schönste und dauerndste Ordnung zu bringen.

Nun war aber zunächst die letztere Behauptung falsch.

Als *gesetzliche* Einrichtung war der „Rückenbesitz" dem damaligen österreichischen Agrarrechte vollkommen fremd, obschon selbstverständlich, genau so wie ja auch heute noch, auf fast allen Bauern-

wirtschaften Eigentumsverwaltung Platz griff. Auch in früheren Zeiten war eine ausdrückliche Normierung der letzteren niemals erfolgt. Deshalb schon, weil der Gesetzgeber gar nicht in die Lage gekommen war, sich die Frage zu stellen, ob eine solche notwendig sei. Das ganze Problem tauchte erst im Gefolge der josefinischen „Leibeigenschaftsaufhebung" auf. Vor dieser war der Rückenbesitz eine notwendige und unvermeidliche Reflexwirkung der Erbunterthänigkeit gewesen, wie er umgekehrt hinwiederum die Schollenpflichtigkeit nach sich gezogen hatte. Nachher wurde es grundsätzlich anders. Nichts fesselte fortan den Unterthan — mochte er nun angesessen sein oder nicht — an einen bestimmten Gutsbezirk oder überhaupt an das Land. Er konnte sich ebensowohl aus der Unterthänigkeit entlassen und in eine Stadt als Bürger aufnehmen lassen, wie auch nur den Gutsbezirk wechseln, im übrigen aber Unterthan bleiben. Natürlich erlosch in allen diesen Fällen mit dem Wegzuge von der Stelle sein Besitzrecht auf dieselbe, sobald es nur lassitischer Natur war. Andererseits aber hinderte von Rechts wegen nichts den „eingekauften" Rustikalisten, seinen Grund indirekt zu verwalten, selbst aber irgend etwas anderes zu unternehmen. Freilich kamen derartige Fälle kaum vor: mit Rücksicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse, sowie auf das grundobrigkeitliche Einspruchsrecht, sobald ihr für die ordnungsmäßige Leistung der auf der Stelle ruhenden Verpflichtungen keine Gewähr geleistet wurde. Worauf es uns ankommt, ist jedoch die Feststellung ihrer rechtlichen Möglichkeit.

Trotzdem ist es freilich andererseits gewiß, daß die angebliche „Vorschrift des Rückenbesitzes . . ., ungeachtet sie von Seite der meisten Besitzer unterthäniger Gründe aus anderen (als dem unterthänigen) Stande ganz öffentlich und mit Wissen der Behörden nicht befolgt wurde, doch von den letzteren nicht selten dann im Munde geführt (wurde), wenn vom Bauernstande die Rede war".

Wie erklärt sich dies?

Zunächst durch die Thatsache, daß Unterthanen eben ihre Stellen immer wirklich selbst bewirtschafteten. Ferner daraus, daß die Grundobrigkeiten gegen die indirekte Verwaltung einer von „Honoratioren" besessenen Stelle aus dem einfachen Grunde keinen Einspruch zu erheben pflegten, weil ihnen ohnehin der richtige Eingang ihrer Forderungen sicher war. Endlich aber aus der mißverständlichen Auffassung eines Gesetzes, das an sich mit dem „Rückenbesitz" nicht das

Geringste zu schaffen hatte und diesen übrigens auch nicht einmal ausdrücklich erwähnt.

Ich meine das zur Erläuterung des josefinischen Gesetzes über die Erbfolge in Bauerngüter vom 3. April 1787 bestimmte Hofdekret vom 24. Dezember 1787 (19. Mai 1788[1]).

Dort war — um mit den Akten zu sprechen[2] — „mehr in der Eigenschaft einer Begründung der gesetzlichen Vorschrift: daß niemand zwei Bauerngüter zugleich besitzen solle", auf die „Hauptabsicht des Gesetzes, daß jedes Gut seinen Mann haben müsse", hingewiesen worden. Ein Ziel, dessen Erreichung „man zur Aufrechthaltung des Nahrungs- und Bevölkerungsstandes notwendig fand," weil man „von der Ansicht ausging: es dürften dann, wenn die Fälle des Besitzes mehrerer Wirtschaften in einer Person sich häuften, ebensoviele andere Familien um den Unterhalt kommen, den sie beim Betrieb der einzelnen Wirtschaften gefunden haben dürften". „Jenes Patent vom 3. April 1787 (aber) und folglich auch diese Erläuterungen desselben, nebst allen späteren, in Absicht auf die Erbfolge in Bauerngütern ergangenen Verordnungen wurden dann durch das Patent vom 29. Oktober 1790[3] aufgehoben. In dem letzteren ward (die Bestimmung) bloß beibehalten, daß niemand zwei Bauerngüter besitzen kann. Von dem Besitze mit Rücken aber geschah keine weitere Erwähnung." Und wenn man trotzdem von demselben sprach, so kam das nur daher, weil man in ganz schiefer Weise ein Verbotsgesetz positiv konstruiert hatte[4]. Kurz, der „Rückenbesitz", das war unzweifelhaft, beruhte „nur auf Tradition". Und dabei wurde überdies, wie wir wissen, diese Tradition ebensowenig allgemein und streng gehandhabt, wie „das bestimmt aufrechterhaltene Verbot des Besitzes zweier Bauerngüter". Dieses fand „meist" nur dann Beachtung, „wenn die Besitztümer . . unter einem Dominium . . ge-

[1] Vgl. Grünberg, Studien u. s. w. I. (in diesem Jahrbuch XX 1, S. 63).

[2] Kanzleivortrag vom 18. Dezember 1818.

[3] resp. für Böhmen vom 28. Mai 1791. Vgl. Grünberg, Studien I. (a. a. O. S. 77 ff.).

[4] So spricht z. B. das Cirkular des böhm. Gub. vom 27. August 1807 von einem „zum Besten der Landeskultur, des Kontributions-, Nahrungs- und Bevölkerungsstandes . . . erflossenen Gesetze, vermöge welchem jedes Bauerngut von dessen Eigentümer mit Rücken besessen werden muß (und) Niemand zugleich zwei oder mehrere . . . mit Rustikalkontribution belegte Bauerngüter besitzen darf . . ."

legen waren“. Jene aber kam nur Unterthanen gegenüber zur Anwendung.

Erwies sich so die oben erwähnte Anregung: mittelbar wenigstens die Fähigkeit auch des städtischen Kapitals zur Erwerbung von Bauernland einzuschränken, in diesem Punkte ihrer Begründung als falsch, so war doch damit über die principielle Frage: ob nicht der Rückenbesitz für die Zukunft gesetzlich festzulegen sei, noch nichts entschieden.

Die Meinungen über die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer derartigen Maßregel waren sehr geteilt, wobei ihre Anhänger sowohl als auch ihre Gegner gleichmäßig sich auf landeskulturpolitische und socialpolitische Erwägungen stützten.

Auf die weitwendigen Debatten über die Vorzüge der direkten vor der indirekten — „Schaffer“-(Administrations-) oder Pacht- — Wirtschaft braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da es sich um allgemein bekannte Gedankengänge handelt. Dagegen verdienen die socialpolitischen Erörterungen alles Interesse.

Jede weitere Beschränkung der Grundeigentumsfähigkeit, führten die einen aus, werde „eine unangenehme Sensation bei dem Bürgerstande um so mehr hervorrufen, weil hiedurch eine große Einschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit“ erfolgte. Sie würde aber überdies auch „dem in der Staatswirtschaft angenommenen Grundsatze“ widersprechen, „daß den Staatsbürgern alle Nahrungszweige und Gelegenheiten zur Erwerbsfähigkeit offen stehen müssen.“ „Der bürgerlichen Freiheit in Verwendung der Kapitalien entgegentreten,“ hieße „ein . . Kastensystem schaffen, mit allen nachteiligen Folgen des jetzt in den österreichischen Staaten schon längst abgeschafften Einstandsrechtes“. Dies wäre aber um so schädlicher, als es zahlreiche Bewohner kleiner Landstädtchen gebe, „die von ihrem Gewerbe allein nicht leben können“ und denen „der Besitz einiger kontributionsmäßiger Grundstücke nicht nur wohl zu statten kommt, sondern zu ihrer Subsistenz unentbehrlich ist“.

Wenn dem so wäre, meinten dagegen die anderen, so müßte ja überhaupt die unbeschränkte Erwerbsfreiheit zugelassen werden, „während doch die Heilsamkeit, ja sogar die Notwendigkeit der durch das Normalpatent vom 3. Juni 1811 erlassenen Anordnungen nicht zu verkennen“ sei.

Das war nun zweifellos logisch vollkommen richtig. Jene mochten dies auch einsehen. Die allgemeinen Konsequenzen hieraus zu ziehen, konnten sie sich jedoch nicht entschließen. So beschränkten

sie sich denn auf den (Majoritäts-)Antrag: „die bestehende unbeschränkte Erwerbung unterthäniger Gründe von seiten aller Stände unbeirrt zu lassen, die veraltete Vorschrift des Rückenbesitzes . . als bestimmt aufgehoben zu erklären und zu gestatten, daß die Frage, ob das Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Bauerngüter noch ferner aufrechterhalten werden soll?, zum Gegenstand einer besonderen Verhandlung gemacht werde."

Die so in die Defensive gedrängten Anhänger der Abschließung des Bauernlandes vor Nichtunterthanen wiesen ihrerseits darauf hin, daß es sich nicht um Konsequenzmacherei, sondern „darum handle, den aus theoretischen Systemen entstehenden und überhandnehmenden Mißbräuchen und nachteiligen Folgen abzuhelfen". Insbesondere war es der oberste Kanzler, Graf Saurau, der in den düstersten Farben die Gefahren schilderte, die dem Bauernlande und dem Bauernstande, falls der Majoritätsantrag genehmigt würde, vom städtischen Kapital und vom Großgrundbesitz drohten. Die „Bauerngüter (würden) der Gegenstand wucherischer Spekulationen werden" und „daraus die Verdrängung des Bauernstandes aus dem Besitze seiner Realitäten und seine Herabwürdigung zum Mietlinge erfolgen, wodurch im ganzen die Anhänglichkeit an Grund und Boden von seiten einer so ansehnlichen Klasse wesentlich geschwächt werden müßte. Aus dem Bauernstande . ., durch welchen der österreichische Staat sich vorteilhaft auszeichnet und . . der Gegenstand des allgemeinen Neides geworden ist[1], würden nun Tagelöhner oder Mietlinge werden, die kein Obdach, kein Eigentum und beinahe kein Vaterland haben. Die Anhänglichkeit an Grund und Boden und die vaterländische Verfassung würden verschwinden. Die Wucherer und Kapitalisten, selbst vermögliche Dominien werden die Bauerngüter aufkaufen, und die Bauernhöfe

[1] Bekannt ist das günstige Urteil von Steins über den Stand der österreichischen Agrargesetzgebung zu Anfang unseres Jahrhunderts (vgl. Grünberg a. a. O. I, 419). Weniger bekannt aber dürfte sein, daß auch Sismondi sich über dieselbe in gleich günstiger Weise geäußert hat. „Le gouvernement autrichien, führt er aus, en venant . . au secours d'un ordre qui, laissé à lui même, serait nécessairement opprimé, a compensé, pour le bonheur de ses sujets et sa propre stabilité, la plupart des vices de son système . . La grande masse de la population, composée presque uniquement de paysans propriétaires qui vivent dans l'aisance, a été rendue heureuse; et cette masse de sujets, qui sentent leur bonheur et qui craignent tout changement, a déjoué tous les projets de révolution et tous les projets de conquête dirigés contre cet empire" (Nouveaux principes d'économie politique. Paris 1819. I, S. 209).

werden nach dem Beispiele von Italien mit Tagelöhnern, Kleinpächtern und Straßenräubern bevölkert werden . . In nicht sehr langer Zeit (werden) fast alle Bauerngründe in den Händen der Reichen sich befinden, welche, durch kein Gesetz gebunden, den Pächter nach Willkür bedrücken werden, daß der Bauernstand und mit ihm die ganze Kette, mit welcher in den österreichischen Staaten die verschiedenen Klassen von Staatseinwohnern aneinanderhängen, reißen und der Staat nur aus reichen Grundbesitzern und aus hungernden Tagelöhnern bestehen werde".

So wogten die Meinungen hin und her. Das schließliche Ergebnis war, daß alle Recht behielten. Es geschah nämlich nichts. Es habe, resolvierte der Kaiser unter dem 22. Juli 1819, bei den in der Sache bestehenden Vorschriften zu bewenden.

Dieses Resultat kann nur auf den ersten Blick befremden. Bei näherem Zusehen zeigt sich, daß auch ihm die damalige Regierungsmaxime: Quieta non movere, zu Grunde liegt. Eine direkte oder indirekte Einschränkung der allgemeinen Fähigkeit zur Erwerbung von Bauernland wäre eine Neuerung gewesen — und Neuerungen sollten eben vermieden werden.

So blieb denn alles beim alten. Und zwar nicht nur für den Augenblick, sondern dauernd. Der Rechtszustand, wie er sich bis zum Jahre 1811 herausgebildet hatte, erhielt sich unverändert bis 1848 [1].

Erst das Revolutionsjahr brachte hierin Wandel.

Mit dem alten Staate fiel auch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis. Der Grund und Boden wurde entlastet. Justiz und Verwaltung wurden neugeordnet und ausschließlich staatlichen Organen anvertraut. Die bis dahin unterthänige Bevölkerung wurde staatsunmittelbar. Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze wurde verfassungsmäßig festgelegt. Von selbst war damit auch die Aufrechterhaltung der alten Schranken der Grundeigentumsfähigkeit

[1] Allerdings fehlte es nicht ganz an Reformbestrebungen auf diesem Gebiete. Sie blieben jedoch erfolglos. Im Jahre 1830 wurde nach von Bach (Bericht) eine Revision der Normen über die Landtafelfähigkeit angeordnet (ah. Entschl. vom 2. Mai 1830) und mit Hofkanzleipräsidialschreiben vom 24. November 1833 den Landesstellen ein Gesetzentwurf zur Begutachtung übersendet, „welcher . . die Tendenz hervorleuchten ließ, die Habilitirungsvorschriften zu Gunsten des vierten (Bürger-)Standes zu mildern". Nach mehr als zehnjährigen Verhandlungen verlief jedoch die Sache im Sande (ah. Entschl. vom 22. Juli und Hofkanzleidekret vom 21. November 1844).

ebenso unmöglich geworden, wie die Unterschiede zwischen den alten Grundbesitzkategorien. Zwar wurde die Reichsverfassung vom 4. März 1849, welche dies ausdrücklich anerkannte, durch den siegreichen Absolutismus wieder beseitigt. An den Wiederaufbau der alten ständisch gegliederten Grundbesitzordnung wurde jedoch nicht einmal gedacht[1], sondern vielmehr der von der Revolution gewiesene Weg streng eingehalten.

G. Schlußbetrachtungen.

Fassen wir zum Schlusse nochmals die bisherige Darstellung zusammen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Vor dem Jahre 1848 sind in den böhmischen Ländern nichtadelige Personen regelmäßig von der Erwerbung herrschaftlichen Grundbesitzes auch dann ausgeschlossen, wenn dieser weder lehensmäßig noch fideikommissarisch gebunden ist. In Böhmen und Schlesien greifen von dieser Regel schon kraft Gesetzes gewisse Ausnahmen platz. Andere kann in allen drei Provinzen der Wille des Monarchen statuieren: in Form von Dispensen zu Gunsten einzelner Individuen in konkreten Fällen. — Im Gegensatze zum herrschaftlichen ist das Bauernland jedermann zugänglich — mit Ausnahme der eigenen Grundobrigkeiten. — Der Zugang zu städtischem Grundbesitz endlich steht allen Ständen offen. Ausgeschlossen sind nur Unterthanen, solange sie in der Unterthänigkeit verharren.

Dieses System von Abstufungen der Grundeigentumsfähigkeit, zum Teil schon aus vorjosefinischer Zeit herrührend, zum Teil erst zu Beginn unseres Jahrhunderts heraus- und zu Ende gebildet, beruhte weder auf gleichartigen Erwägungen in allen seinen Teilen, noch dienten diese alle denselben Zwecken.

Die Beschränkung der Rechtsfähigkeit zum Erwerbe von landtäflichem Grundbesitz verfolgte ein rein politisches Ziel: die Erhaltung der alten politischen Machtverteilung zu Gunsten der Adels*klasse*. Mit Rücksichten auf die Art und den Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes auf den Gutsherrschaften hatte sie also an sich ebensowenig etwas zu thun, wie mit solchen auf die privatwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Adels*familien*: den Besitz dieser mochten, von allen anderen in Betracht kommenden Momenten ab-

[1] Wenigstens soweit die christliche Bevölkerung in Frage kam. Denn den Juden wurde die ihnen 1849 eingeräumte Grundeigentumsfähigkeit durch die ah. Verordnung vom 2. Oktober 1853 wieder entzogen und erst nach der Wiederkehr verfassungsmäßiger Zustände neuerdings gewährt.

gesehen, insbesondere auch noch seine eigene Größe, eventuell überdies Fideikommisse oder Rechtsinstitute verwandter Art vor dem Zerfließen sichern. Was gesetzlich verhindert werden sollte, war: daß dem Adel als solchem die wirtschaftliche Grundlage seiner politischen Machtstellung unter den Füßen weggezogen werden könne. Mochten immerhin Änderungen in der Grundbesitzverteilung innerhalb der Adelsklasse unvermeidlich sein und vor sich gehen: aber sie sollten sich andererseits ausschließlich innerhalb dieses Kreises abspielen. Mit anderen Worten: die Beschränkungen der Fähigkeit Unadeliger zu landtäflichem Besitz stellen sich als ein durch politische Erwägungen hervorgerufenes Einstandsrecht zu Gunsten der Adelsklasse als solcher dar — ein Einstandsrecht, das allerdings praktisch durch landesfürstliche Eingriffe jederzeit unwirksam gemacht werden konnte, aber thatsächlich doch nur sehr selten durchbrochen wurde.

Politischen Erwägungen verdankte auch der Ausschluß der Unterthanenklasse vom städtischen Grundeigentum sein Dasein. Er sollte die alte Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, aber auch, last not least, die alte ländliche Arbeitsverfassung möglichst vor Erschütterungen bewahren helfen und diente so mittelbar auch den politisch übermächtigen gutsherrlichen Interessen.

Dagegen beruhte das Verbot der Erwerbung von Bauernland durch die eigenen Dominien auf landeskultur- und socialpolitischen Erwägungen. Die Sorge um die Erhaltung des landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebes hatte es diktiert. Und wie dieses Verbot als Schranke zu Gunsten des Bauernlandes gegenüber dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Großbesitz und Großbetrieb gedacht war — und auch wirklich tadellos funktionierte —, so sollte die Neubildung von landwirtschaftlichem Großbesitz und Großbetrieb durch die Untersagung der Vereinigung von zwei Rustikalwirtschaften in einer Hand unterbunden werden.

Das Revolutionsjahr hat das ganze System der geschilderten Abstufungen der Grundbesitzfähigkeit beseitigt. Dem Verkehre in Grundstücken, welcher Art immer, unter Lebenden und auf den Todesfall sind seither im allgemeinen keine Schranken mehr auferlegt. Die Änderungen, die sich so in der Rechtsstellung der einzelnen Grundbesitzkategorien vollzogen haben, sind jedoch — wie nach dem Vorstehenden leicht einzusehen — keine gleichmäßigen gewesen.

Der städtische Grundbesitz, der früher den Unterthanen verschlossen gewesen war, wurde nun auch ihnen zugänglich. Landtäflichen Grundbesitz können nun auch Bürger und Unterthanen, kurz, Unadelige,

erwerben. Das Verbot, welches die ehemaligen Dominien vom Bauernland abgehalten hatte, ist ebenso gefallen, wie dasjenige, welches gegen die Vereinigung von zwei Bauernwirtschaften gerichtet gewesen war, und es konnte daher nunmehr auch der alte Großgrundbesitz auf Kosten des Bauernlandes wachsen und neuer aus dem letzteren entstehen.

Die Gleichstellung der verschiedenen Grundbesitzkategorien im Verkehre hat seit 1848 die Verteilung des Grundeigentums überhaupt und der Formen seiner Bewirtschaftung, wie überall, so auch in den böhmischen Ländern nicht wenig beeinflußt.

Sehen wir von dem städtischen Grundbesitz ab, der uns hier nicht weiter interessiert, und wenden wir uns dem bäuerlichen zu, so stoßen wir zweifellos auf Tendenzen in der Richtung einer teilweisen Aufsaugung desselben durch den alten Großgrundbesitz sowohl, als durch neuentstandenen oder erst in der Neubildung begriffenen — Tendenzen, die vor 1848 teils unmittelbar durch das Gesetz niedergehalten wurden, teils infolge der Struktur der ländlichen Verfassung thatsächlich gar nicht oder doch wenigstens nur in sehr geringem Umfange wirksam werden konnten. Das Verbot des Bauernlegens durch die ehemaligen Dominien ist gefallen; dem reichen Bauernwirt ist es auch nicht mehr untersagt, seine Wirtschaft räumlich so weit auszudehnen, als er nur immerhin kann und mag; der städtische Kapitalist endlich, der früher auf demselben Dominium nur eine und noch dazu unter grundobrigkeitlicher Jurisdiktion befindliche und real belastete Wirtschaft erwerben durfte, also höchstens zu sehr vielem Streu-, aber zu keinem arrondierten Großgrundbesitz und daher auch zu keiner centralisierten Gutswirtschaft gelangen konnte, ist nun ebenfalls aller dieser gesetzlichen, socialen und wirtschaftlichen Schranken ledig. Und mag man daher auch über den Umfang, in dem die angedeuteten Tendenzen bereits wirksam sind, oder in Zukunft weiter hervortreten werden, streiten: ihr Vorhandensein ist jedenfalls gewiß.

Ein ganz anderes Bild bietet uns dagegen der landtäfliche Grundbesitz. Weder hat er seit 1848 eine namhafte Absplitterung erfahren, noch hat sich seine Verteilung unter Adel und Nichtadel irgendwie in bedeutenderem Umfange geändert. Am besten geht dies aus der umstehenden Tabelle hervor, welche eine Übersicht seiner Verteilung in Böhmen für das Jahr 1886 und in den beiden anderen Provinzen für 1893 giebt. (Siehe die Tabelle[1] auf der folg. Seite.)

[1] Ich habe dieselbe auf Grund der Angaben in Joh. F. Procházka, Böhmens landtäflicher Grundbesitz u. s. w. Prag 1886 und im Neuesten Schematismus der Herrschaften, Güter und Zuckerfabriken in Mähren und Schlesien 2c. VII. Ausg., Brünn 1893 zusammengestellt.



Besitzer	In Böhmen in Hektaren	% des landtäfl. Grundbesitzes	In Mähren in Hektaren	% des landtäfl. Grundbesitzes	In Schlesien in Hektaren	% des landtäfl. Grundbesitzes	Zusammen in Hektaren	% des landtäfl. Grundbesitzes
Mitglieder des kaiserl. Hauses	50 581,47	2,1	19 297,55	2,82	64 367,00	40,73	134 246,02	5,10
Hofdomänen	1 291,00	0,074	—	—	—	—	1 291,00	0,049
Staatsdomänen	5 590,34	0,31	—	—	—	—	5 590,34	0,214
Land	1 098,81	0,061	—	—	—	—	1 098,81	0,042
Fürsten	656 675,27	37,1	185 333,82	27,09	10 441,88	6,61	852 450,97	32,77
Grafen	557 349,08	31,5	235 200,10	34,38	7 920,81	5,01	800 469,99	30,76
Freiherren	97 847,82	5,53	59 134,54	8,62	4 990,63	3,17	161 972,99	6,15
Ritter	30 962,06	1,75	16 102,98	2,35	150,54	0,09	47 215,58	1,79
Edle	27 010,40	1,54	15 331,83	2,24	1 646,70	1,03	43 988,93	1,67
Geistliche Korporationen	112 511,95	6,36	91 321,48	13,34	48 338,92	30,6	252 172,35	9,65
Fonds und Stiftungen	10 953,27	0,62	4 175,69	0,61	—	—	15 128,96	0,57
Städte	67 589,12	3,81	17 257,78	2,52	9 709,31	6,14	94 556,21	3,60
Bürgerliche (und Aktiengesellschaften und Sparkassen)	149 739,72	8,47	41 344,02	6,04	10 509,93	6,64	201 593,72	7,69

Sie zeigt, daß zu Ende der achtziger Jahre — und seither hat sich wohl nicht viel geändert — in Böhmen, Mähren und Schlesien von dem gesamten landtäflichen Grundbesitze noch immer 73,14 % — darunter 29,65 % fideikommissarisch gebunden [1] — adeligen und nur 7,69 % bürgerlichen Besitzern gehörten. Es hat sich also hierin gegenüber der Zeit vor 1848 kaum etwas geändert. Denn wenn auch unter den freiherrlichen, ritterlichen und edlen Besitzern so manche früher Bürgerliche sich befinden mögen: darin liegt kein Unterschied gegen die frühere Zeit. Übrigens ist die Zahl neugeadelter Großgrundbesitzer verhältnismäßig sehr gering — und selbst wenn sie groß wäre, so stünde dem noch immer die Thatsache gegenüber, daß auf Fürsten und Grafen allein 63,53 % des landtäflichen Grundbesitzes entfallen.

Erscheint uns dieses leicht begreiflich, wenn wir bedenken, daß den ehemaligen Dominien in den böhmischen Ländern durch die Grundentlastung 72 1/4 Mill. Gulden zugeflossen sind, und daß den Adel in seinem Besitze überdies nicht nur Fideikommisse, sondern auch die Größe des Besitzes selbst schützen, so erklärt es uns auch andererseits das ungeheure politische Übergewicht und die wichtige, ja geradezu ausschlaggebende Rolle, die der Adel der böhmischen Länder noch immer im öffentlichen Leben Österreichs spielt.

---

[1] Vgl. Conrad, Die volkswirtschaftliche und socialpolitische Bedeutung der Fideikommisse (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. S. 428).

Ansiedelungskommission und Generalkommission.

Ein Beitrag zur inneren Kolonisation des Ostens.

Von

Regierungsrat **Paul Waldhecker**
zu Bromberg.

Durch das Gesetz vom 26. April 1886[1] betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist der Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elements in den genannten Provinzen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke käuflich zu erwerben und sie in Stellen von mittlerem und kleinem Umfange, sei es zum Eigentum gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht auszuthun.

Nachdem hiermit das „Rentengut" in dem Ansiedelungsgesetze Aufnahme gefunden, wurde dasselbe durch die Rentengutsgesetze[2] vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 für den ganzen Umfang der Monarchie eingeführt. „Die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, ist zulässig" (§ 1 des Ges. vom 27. Juni 1890).

Dort ist die ausführende Behörde die königl. Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen zu Posen, hier sind die leitenden Behörden die königl. Generalkommissionen.

---

[1] Vgl. Jahrbuch 1887, S. 700 ff. (Anm. d. Red.)

[2] Vgl. Jahrbuch 1890, S. 1093 ff. S. auch die Schrift des Herrn Verfassers: Die preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis, Berlin 1894. (Anm. d. Red.)

Die letzteren haben, ebenso wie die Ansiedelungskommission, in der verhältnismäßig kurzen Zeit, welche seit dem Bestehen der Rentengutsgesetze verstrichen ist, bedeutendes erreicht.

Das Gesamtresultat der Rentengutsgesetze in ganz Preußen bis zum Schlusse des Jahres 1895 durch Vermittelung der Rentenbank stellt sich folgendermaßen: Es betrug

1. Die Anzahl der Güter, welche ganz oder teilweise zur Rentengutsbildung verwendet worden sind: 605.

2. Der Flächeninhalt der aufgeteilten Ländereien: 53116 ha.

3. Die Zahl der ausgelegten Rentengüter:

unter	$2^1/_2$ ha :	410,
von	$2^1/_2$— 5 " :	1088,
"	5 — $7^1/_2$ " :	1023,
"	$7^1/_2$—10 " :	716,
"	10 —25 " :	1344,
über	25 " :	440,
in Summa		5021, davon sind:

3485 Neuansiedelungen,
1536 Adjazentenkäufe;

2828 in evangelischer, 2182 in katholischer, 6 in israelitischer, 5 in mennonitischer Hand;

3233 in deutscher, 1630 in polnischer, 66 in litauischer, 89 in masurischer, 2 in österreichischer, 1 in schweizerischer Hand.

4. Die Veräußerer erhielten:

a. Anzahlungen: 6688453 Mk.,
b. Rentenbriefe: 30479839 "
c. Privatrenten: 112228 " (darunter 7152 Mk. Domänen-Amortisationsrente),
d. Hypotheken: 2793487 "

5. Die Darlehen in Rentenbriefen für die erstmalige Einrichtung betrugen: 2361711 Mk.,

6. Die Rentenbankrenten für Rentenbriefe:

a. Ad 4b vorstehend	1 233 030 Mk.	07 Pf.,
b. " 5 "	132 336 "	94 "
Summa	1 365 367 Mk.	01 Pf.

Von der Generalkommission in Bromberg sind speciell in den Provinzen Westpreußen und Posen:

1. Rentengüter gebildet:

a. in Westpreußen	1631,
b. in Posen	1068,
zusammen	2699.

2. Mit folgenden Flächen:

a. in der Provinz Westpreußen	16 964,15 ha,
b. in der Provinz Posen	12 396,01 "
zusammen	29 360,16 ha.

3. Zu folgenden Preisen:

a. in der Provinz Westpreußen	10 997 668 Mk.,
b. in der Provinz Posen	7 797 370 "
zusammen	18 795 038 Mk.

Von der königl. Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen sind begeben bis 1895:

a. zu Pacht	3 296,74,41 ha zum Werte von	1 939 269,93 Mk.,
b. zu Rente	28 142,55,12 ha " " "	17 956 736,41 "
zusam. a u. b	31 439,29,53 ha zum Werte von	19 896 006,34 Mk.

an 1784 Ansiedler.

Diese Zahlen entrollen uns ein Bild von einer auf staatlicher Initiative beruhenden Kulturarbeit, wie sie großartiger nicht gedacht werden kann.

Was Professor Sering, indem er das politische Moment im Ansiedelungsgesetze außer Betracht läßt und sich nur auf das volkswirtschaftliche Moment beschränkt, — in dieser Beziehung von dem Ansiedelungsgesetze und der Ansiedelungskommission sagt, das gilt auch von den Rentengutsgesetzen und der die Rentengutsbildung leitenden Generalkommission. Er betrachtet in seinem Werk: „Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland"[1] das erstere Gesetz lediglich aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte heraus und nur als ein Glied in der Reihe der Bestrebungen des Staats, „eine sociale Ordnung herzustellen, welche die vorhandenen Besitzunterschiede und Klassengegensätze mildert und die Ursachen der Entvölkerung der

[1] Vgl. Jahrbuch 1894, S. 111 ff. (Anm. d. Redaktion.)

östlichen Provinzen mit all' ihren schädigenden Nebenwirkungen beseitigt". Durch den Wortlaut des Gesetzes klingt die Kampfesstimmung hindurch, aus der es entstanden, — in seiner Ausführung aber hat dasselbe eine wahrhaft kulturfördernde und somit im höheren Sinne versöhnende Wirkung geübt und von Jahr zu Jahr immer mehr dahin geführt, die tiefe Kluft zwischen arm und reich durch eine Vermehrung des ländlichen Mittelstandes zu überbrücken.

Das Ansiedelungsgesetz und die Rentengutsgesetze stehen somit in enger Beziehung zu einander, mögen sie auch sonst in den verschiedensten Richtungen auseinandergehen. Sie sind Geschwister oder, wenn man will, Stiefgeschwister, aber niemand wird das Verwandte in ihnen leugnen können. Das Ähnliche und das Verschiedene in den genannten Gesetzen, in der Stellung der Ansiedelungskommission und der Generalkommission, unter Nutzanwendung für die weitere Ausbildung der Kolonisationsgesetze zu schildern, ist der Zweck dieser Zeilen.

Die Auslegung der Stellen erfolgt bei der Ansiedelungskommission in weitaus größter Zahl in Übertragung zum Eigentum gegen Rente, und legen wir daher diese käuflich zum Eigentum erworbenen Ansiedelungsrentengüter gegenüber den Rentengütern der Rentengutsgesetze unserer Betrachtung zu Grunde.

Der Staat hat, um zunächst mit den Ähnlichkeiten zu beginnen, in beiden Gesetzgebungen das Kolonisationswerk in die Hand genommen und so die private Güterschlächterei zurückgedrängt.

Beide Gesetze bezwecken die Schaffung mittlerer und kleinerer ländlicher Stellen. Es sollen überall in sich lebensfähige Stellen — in Größe von 60 bis 200 Morgen — geschaffen werden, wenn nicht ausnahmsweise sogenannte Arbeiterstellen, welche den Mann zur Außenarbeit anhalten, gegründet werden. Das sociale Programm des Ansiedelungsgesetzes von 1886 erstreckt sich seinem Wortlaute nach ausdrücklich auf Gründung solcher Arbeiterstellen. Wenn auch dieser ausgesprochene Endzweck der Errichtung von Arbeiterstellen in der Rentengutsgesetzgebung fehlt, so ist doch von der Generalkommission zur möglichsten Nutzbarmachung in die Gesetzgebung hineingetragen die Errichtung von Arbeiterstellen, zur Größe von 1½—3 ha. Ebenso werden kleine Stellen für Handwerker ausgethan.

Die Vergebung der Stellen erfolgt bei beiden Gesetzgebungen gegen Rente zum Eigentum, und nur an tüchtige und mit ent-

sprechendem Vermögen ausgerüstete Leute bäuerlichen Standes. Beide Behörden haben in der Auswahl der Ansiedler diskretionäre Entscheidung.

Auf eine angemessene bare Anzahlung wird von beiden Behörden gesehen. Bei der Ansiedelungskommission hat neben der Rente der Käufer eine bare Anzahlung zu leisten, wenn er Gebäude übernimmt oder wenn der Fiskus für Drainagen, Moorkulturen u. dergl. besondere Aufwendungen auf die einzelne Stelle gemacht hat. Bei der Generalkommission erfolgt die bare Anzahlung auf den Kaufpreis des Rentenguts selbst.

Beide Behörden stimmen darin überein, daß nur tragbarer Boden zur Ansiedelung zuzulassen ist und daß vor der Austeilung die Grenz-, Vorflut- und Zufuhrregulierungen stattgefunden haben müssen. Die Ansiedelungskommission bringt den Boden häufig erst in Kultur, die Generalkommission weist ungeeigneten Boden zurück.

Beide Behörden lassen mit dem Bewerber Punktationen, Vorverträge, welche sich über alles Wesentliche des Geschäfts verhalten, abschließen. Nach Abschluß dieser Punktation, Hinterlegung einer Kaution erfolgt die Übergabe der Stelle zur Nutzung, unter Gewährung von Leistungen (Saat, Fuhren 2c.) seitens des Verkäufers (der Ansiedelungskommission bezw. des Rentengutsgebers).

Der Abschluß erfolgt bei beiden Behörden durch einen förmlichen Vertrag, unter Übernahme einer Rente, welche auf das neu anzulegende Grundbuchblatt der Ansiedlerstelle zur ersten Stelle eingetragen und welche bei Rückstand im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben wird. Der Ansiedler wird mit der Auflassung der Stelle bezw. mit der Grundbuchberichtigung auf Grund des bestätigten Rentengutsvertrages Eigentümer der Stelle. Er hat die Pflicht, das Grundstück als eine selbständige wirtschaftliche Stelle hinzustellen und mit den erforderlichen Gebäuden zu besetzen, sowie diese und das Inventar zu versichern, auch die Gebäude im baulichen Zustande zu erhalten.

Darin stimmt ferner das Ansiedelungsgesetz und das Rentengutsgesetz überein, daß der Erwerber der Stelle und seine Nachfolger verpflichtet sind, auf der Stelle zu wohnen und deren Bewirtschaftung selbst zu führen. Sie dürfen diese Bewirtschaftung als ein Ganzes auch nicht dadurch aufheben, daß das Rentengut in Parzellen verpachtet wird. Bei der Ansiedelungskommission ist es aus besonderen Gründen auch ohne Genehmigung des Fiskus nicht gestattet, die Bewirtschaftung des Ganzen durch einen Stellvertreter oder Pächter zu führen.

Endlich treffen die Ansiedelungs- und Rentengüter in dem Gesetze, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 zusammen. Die Rentengutsgesetze und das Ansiedelungsgesetz tragen gleichmäßig wirksam zur Schaffung eines Bauernstandes bei. Es muß daher Sorge getragen werden, daß die mit staatlicher Unterstützung geschaffenen Güter erhalten bleiben. Diese Güter sollen thunlichst als Familiengüter durch Übergang auf einen Erben, den Anerben, dauernd fortbestehen, und deshalb ist eine Erbteilungsordnung für Renten- und Ansiedelungsgüter durch das Gesetz eingeführt.

Wir kommen nunmehr zu den hauptsächlichen Unterschieden zwischen dem Ansiedelungsgesetze und den Rentengutsgesetzen, der Thätigkeit der Ansiedelungskommission und der Generalkommission.

1. (Deutschnational — socialpolitisch.) — Das Ansiedelungsgesetz ist in erster Linie ein politisches Gesetz, der Staat will mit dem Fonds von 100 Millionen Mark das deutsche Element in den polnischen Landesteilen, Westpreußen und Posen, durch Ansiedelung deutscher Bauern stärken. Hiedurch ist der Ansiedelungskommission das scharfe Sondergepräge aufgedrückt, ihre sociale Aufgabe ist in den Dienst nationalpolitischer Interessen gestellt. Käuferin des Gutes und Ausgeberin an Deutsche ist die Ansiedelungskommission. Sie kauft Güter aus polnischer Hand an oder auch aus deutscher Hand, letzteres um den Übergang deutschen Grundbesitzes an Polen zu verhindern oder um vorhandenen Besitz zu arrondieren. Sie teilt auf, macht den Kolonisationsplan und offeriert die abgesteckten Parzellen zum Kauf. Die Ansiedelungskommission ist, ihrem Endzweck entsprechend, deutsche Bauern anzusiedeln, hierbei ganz radikal, sie parzelliert das Gut vollständig. Bei einer solch' durchgreifenden Zerstückelung kommen dennoch die vorhandenen Gutsgebäude der Regel nach zur Verwertung, eventuell müssen sie zum Teil abgebrochen werden; das Herrschaftsgebäude wird oft zur Schule verwandt. Um die Ansiedler gegen polonisierende Bestrebungen zu erhalten, setzt die Ansiedelungskommission die Leute geschlossen, nach Konfessionen getrennt, an. Sie sollen ihre Sitten, Eigenart beibehalten, von der polnischen Umgebung frei sein. Es ist also eine Kolonisation in großem Zuge. Es werden deutsche Sprachinseln geschaffen. Es kann so die vom Gesetz von 1886 vorgesehene Regulierung der Kirchen- und Schulverhältnisse in befriedigender Weise geschehen und andererseits kann ein Gemeindeleben gedeihen und sich entwickeln.

Die Rentengutsgesetzgebung ist eine volkswirtschaftliche. Sie ist für den ganzen preußischen Staat gegeben und soll allen preußischen Staatsbürgern, einerlei welcher Nationalität, zu gute kommen. Die Generalkommission hat im Verfahren lediglich eine leitende Stellung, Verkäufer und Ausgeber ist der Gutsbesitzer, welcher sein Gut oder auch nur einen Teil desselben in Rentengüter aufteilen will. Die Generalkommission ist an die Wünsche und Anträge der Parteien, wenn nicht rechtliche oder wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, gebunden. Es liegt die Kolonisation im Parteibetriebe, es gilt der Wille der Parteien innerhalb des Rahmens der gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften. Die Generalkommission kolonisiert also in größerem und kleinem und kleinstem Umfange, auch in Form von Zukauf zu bereits bestehenden Stellen, um dieselben zu kräftigen, in deutschen und polnischen Gegenden, und auf diese Weise intensiver.

In den Ansiedelungsprovinzen Westpreußen und Posen stößt nun die Thätigkeit der Ansiedelungskommission und der Generalkommission zusammen. Soll man deshalb diesen Provinzen die Segnungen der Rentengutsgesetze nehmen, ein sociales Gesetz für diese Provinzen außer Kraft setzen? Das würde eine Hintenansetzung des — auch deutschen — Gutsbesitzerstandes in diesen Provinzen bedeuten, welch' letzterer in den heutigen Zeitläufen häufig, um noch ein kleines Kapital zu retten, das Gut in Rentengüter parzelliert oder einen entfernt liegenden Gutsteil abstößt, um sich zu arrondieren oder das Restgut schuldenfrei zu haben. Es würde zur Hintenansetzung des — auch deutschen — kleinen Mannes in diesen Provinzen führen, ihm die Möglichkeit, sich in seiner Heimat anzusiedeln, rauben.

Woher kommen die Bewerber bei der Ansiedelungs- und bei der Generalkommission? Bei der Ansiedelungskommission zur größeren Hälfte aus dem Westen und Süddeutschland. Nach der Denkschrift der Ansiedelungskommission pro 1895 sind nach Abstammung:

1. aus den Ansiedelungsprovinzen 710 Ansiedler = 39,80 %,
2. aus dem übrigen Deutschland 991 Ansiedler = 55,55 %,
3. von außerhalb Deutschlands 83 Ansiedler = 4,65 %.

Bei der Generalkommission sind auch einige Hessen, Brandenburger angesiedelt. Das sind aber vereinzelte Fälle. Die Rentengutsbewerber sind der überaus großen Mehrzahl nach aus der Provinz, aus benachbarten Ortschaften, sie sind Arbeiter, Besitzersöhne mit etwas Vermögen u. s. w., die in der Heimat, in der Nähe der Verwandten, womöglich in der Nähe des väterlichen Hofes, der ihnen

Rückhalt giebt, sich anbauen wollen, oder auch ältere Bauern, die ihr Grundstück dem Sohne überlassen, für sich oder den zweiten Sohn oder die Tochter ein Rentengut erwerben oder im Wege des Zukaufs (in Form des Rentenguts) ihre Stammstelle zu einer kräftigen Bauernstelle erheben. Oft sind es auch Bergleute, Handwerker, die aus dem Osten nach dem Verdienst gebenden Westen gegangen waren, jetzt aber nach Ersparung eines kleinen Vermögens vermittels Ankaufs eines Rentenguts sich wieder in der alten Heimat ansässig machen. Der Vorzug dieser Ansiedelung aus der Nachbarschaft beruht darin, daß diese Ansiedler die Boden- und klimatischen Verhältnisse genau kennen, sich vor Fehlern hüten, in welche die aus dem Westen stammenden Ansiedler beim Bau, bei der Nichtberücksichtigung des rauheren Klimas oft verfallen. Wie sehr wir mit Obigem Recht haben, darüber wollen wir noch Sering („Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland" S. 239) anführen: „Der Grund für die wesentlichsten Mängel des Werkes der Ansiedelungskommission liegt darin, daß sie zwei ganz verschiedene Aufgaben gleichzeitig zu lösen hatte: die Ansiedelung von Einwanderern aus alten und reichen Kulturgebieten und von Abkömmlingen ärmerer Gegenden und Gesellschaftsschichten. Die erstere Aufgabe ist überraschend gut geglückt, die zweite nur da, wo die Ansiedler die Anlehnung an ihr unmittelbar benachbartes Heimatsdorf besaßen. Die Heranziehung unbemittelter und wirtschaftlich weniger fortgeschrittener Kolonisten von weither mußte mißlingen, weil diese Aufgabe in Widerspruch stand zu der erstgenannten; jene Kolonisten sind zurückgeblieben, weil sie mit ihren höher stehenden Genossen nicht Schritt halten konnten. Man mutete ihnen Aufwendungen und Leistungen zu, denen sie wirtschaftlich nicht gewachsen waren."

Stammen nun bei den Rentengutsbildungen die Ansiedler aus der größeren oder näheren Nachbarschaft, so werden sie in den gemischten Provinzen Westpreußen und Posen betreffs des Nationalitätenverhältnisses auch in der Regel das Bild der betreffenden Gegend widerspiegeln. Auf jeden Fall darf eine Verschiebung des Nationalitätenverhältnisses in den Ansiedelungsprovinzen nicht eintreten. Daß dieses bis jetzt nicht geschehen, läßt sich statistisch nachweisen [1]. Daß es auch in Zukunft nicht geschehen wird, dieses Vertrauen darf man den preußischen Behörden entgegenbringen.

[1] Aufgeteilt sind unter Leitung der königl. Generalkommission zu Bromberg in den Provinzen Westpreußen und Posen bis Ende 1895: 231 Güter;

Wollte man aber den deutschnationalen Standpunkt bei den Rentengutsgründungen weiter in den Vordergrund schieben, dann würde es um so schwieriger werden, Rentengüter an den Mann zu bringen, weil deutsche Bauern aus entfernteren deutschen Landesteilen kaum dazu zu bewegen sein werden, sich in einer polnischen Gegend anzusiedeln und dies auf Rentengütern um so weniger, als zumeist nur Außenschläge oder Gutsteile, vielfach in der Umgebung bereits vorhandener Insassen polnischer Nationalität, zur Aufteilung kommen, hier aus den Rentengütern neue Kolonien als geschlossene Gemeindeverbände nicht geschaffen werden können und etwaige deutsche Rentengutsansiedler unter der Menge der aus alter Zeit sie umgebenden polnischen Bauern eine verschwindend geringe Minderheit bilden, auch wohl, was vorauszusehen ist, durch Familienverbindungen mit benachbarten Polen in absehbarer Zeit polonisiert sein würden. Mag man es in letzter Zeit vielfach als erstrebenswertes Ziel hingestellt haben, die Rentengüter ausschließlich in den Besitz Deutscher zu bringen, und mag dieses Ziel dem von fern zuschauenden Politiker leicht erreichbar sein, in Wirklichkeit ist es unerreichbar — abgesehen von dem Gegensatz zu dem lediglich wirtschaftlichen Endzwecke der Rentengutsgesetzgebung. Und sollte es gelingen, bei Rentengutsgründungen in polnischen Gegenden mehr oder weniger Deutsche als Stellennehmer einzusetzen, so liegt gerade nach der anderen Seite die oben angedeutete Gefahr nahe, daß deutsche Ansiedler in nicht fernliegender Zeit dem Polentum sich zuneigen. Nach unseren Erfahrungen kann die Rentengutsgesetzgebung für die Provinzen Westpreußen und Posen nur in ihrer Bedeutung als Förderung der Landeskultur, ohne einseitige Hervorkehrung des deutschnationalen Princips, angewandt werden oder sie müßte für diese Provinzen außer Kraft gesetzt werden. Wer mag aber letzteres im Ernst wünschen?! Suum cuique ist die Devise der Hohenzollern und diese muß für ein sociales Gesetz in erster Linie die Richtschnur bilden. Die Aufhebung der Rentenguts-

---

davon sind 76 % (176 Güter) in deutschem und 24 % (55 Güter) in polnischem Besitz gewesen.

Es sind von der Generalkommission in Westpreußen und Posen in demselben Zeitraume angesiedelt 2781 Rentengutskäufer; davon

1450 = 52 % Deutsche,
1331 = 48 % Polen.

Die Volkszählung von 1890 ergiebt 48 % Polen in beiden Provinzen. Es hat also eine Vermehrung der Polen durch die Rentengutsbildung nicht stattgefunden.

gesetze für Westpreußen und Posen würde tiefe Erbitterung, Schärfung der nationalen Gegensätze, Vorarbeit zur Socialdemokratie zur Folge haben. Deshalb können wir auch in keiner Weise dem Vorschlage das Wort reden, welcher dahin gemacht ist, die Polen auf die Ansässigmachung in den anderen Provinzen zu verweisen, sie aber in Westpreußen und Posen nicht zuzulassen.

Nicht aufheben soll man also die Rentengutsgesetze für die Ansiedelungsprovinzen. Beide Behörden, die Ansiedelungs- und die Generalkommission, treiben dort nebeneinander innere Kolonisation, sie mehren den Bauernstand, wehren der Auswanderung und Sachsengängerei. Die Ansiedelungskommission schafft große, in sich abgeschlossene Kulturcentren, die Generalkommission treibt innere Kolonisation in des Wortes engster Bedeutung. Eine divergente Thätigkeit zwischen beiden Behörden existiert nicht.

Wir können nach alledem dem Regierungsrat Stobbe („Die Rentengutsgründung von Schemlau") zustimmen, welcher sagt: In den Provinzen Posen und Westpreußen werden die meisten deutschen Ansiedler aus dem Westen und Mitteldeutschland zur Ansiedelungskommission gehen, wo ihnen eine noch günstigere Verzinsung und für den Anfang namentlich auch größere Erleichterungen erwirkt werden können als beim Ankauf von Rentengütern. Die Ansiedler aus dem Westen und Mitteldeutschland sind intelligenter und durch sie werden neue Wirtschaftsarten eingeführt. Hierfür zu sorgen, dürfte in Posen und Westpreußen vornehmlich die Ansiedelungskommission berufen sein. Sie, die selbst Eigentümerin des Gutes ist, selbst als Kolonisator auftritt, auf pekuniäre Vorteile aus der Gründung absolut nicht zu rechnen braucht, ist, wie keine andere Behörde, dazu berufen, neues Leben und neues Blut in die kleine, weniger intelligente Landbevölkerung unseres Ostens zu bringen und deutsche Musterwirtschaften einzusetzen. Bei Rentengutsgründungen spielen immer pekuniäre Vorteile mit. Ansiedelungs- und Generalkommission können also in Posen und Westpreußen zusammen wirken, brauchen nicht in Kollision zu kommen, wenn die erstere ihr Hauptaugenmerk darauf legt, deutsche Musterbauernwirtschaften aus westlichen und süddeutschen Ansiedlern zu gründen, die Generalkommission es aber als ihre Hauptaufgabe ansieht, den kolonisationsfähigen Landleuten derselben Gegend die Möglichkeit zu geben, in der alten Heimat sich ansässig zu machen mit milderen Belastungsverhältnissen als bisher, und die Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter, sowie die Vermehrung des mittleren und

kleineren Bauernstandes vornehmlich mit den aus den Kolonisationsgegenden selbst stammenden Leuten bewirkt.

2. (Die formelle Stellung der Ansiedelungs- und der Generalkommission im Verfahren.) — Die Generalkommission vereinigt in sich den Charakter einer Verwaltungsbehörde und eines Prozeßgerichts. Sie ist eine Kollegialbehörde und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei der Ansiedelungskommission ist das Plenum derselben die Beschlußbehörde und der Präsident das Ausführungsorgan mit im übrigen weitgehenden Befugnissen. Die Ansiedelungskommission ist lediglich eine Verwaltungsbehörde, sie hat bei Prozessen vor den ordentlichen Gerichten ihr Recht zu suchen. Die Generalkommission hat hier somit eine bevorzugtere Stellung; sie steht über den Parteien, sie ordnet als leitende Behörde alle einschläglichen Verhältnisse mit Einschluß der vorkommenden Prozesse.

Die Ansiedelungsgenehmigung erteilt die Generalkommission in den bei ihr anhängigen Rentengutssachen mit Ausschluß der ordentlichen Verwaltungsbehörden — jedoch nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Kreisausschusses über die Ansiedelung — und entscheidet somit auch über einen auf die Ansiedelungsbekanntmachung, welche durch den Landrat erlassen wird, erhobenen Widerspruch. Das entspricht den Gemeinheitsteilungsgesetzen, welche auf das Verfahren der Rentengutsgründung Anwendung finden sollen.

Bei der Ansiedelungskommission hat der Kreisausschuß die Ansiedelungsgenehmigung zu erteilen und über einen erhobenen Widerspruch zu befinden.

Gemeinsam dem Verfahren vor beiden Behörden ist, daß vor Aushändigung der Ansiedelungsgenehmigung die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden darf (§ 13 des Gesetzes vom 25. August 1876). Die Ansiedelungsgenehmigung bezieht sich darauf, daß — nicht wie gebaut werden soll. Zur Erteilung der Bauerlaubnis sind in beiden Verfahren die ordentlichen Behörden zuständig.

3. (Ankauf — Verkauf.) — Die Ansiedelungskommission erwirbt ein Gut, um es zu parzellieren, käuflich und läßt es auf ihren Namen im Grundbuche eintragen. Sie stößt aus ihrem Fonds vollständig die eingetragenen Hypotheken und Lasten ab. Sie setzt sofort nach dem Ankauf einen landwirtschaftlich geschulten Beamten auf das Gut (zwischenzeitliche Verwaltung des Guts), den Ansiedelungsvermittler oder Gutsverwalter. Er hat an seiner Wohnung — sobald die Besiedelung beginnt — eine Tafel anzubringen mit der

Aufschrift: Ansiedelungsbeamter. Der Ansiedelungsvermittler verwaltet während des Großbetriebes das Gut. Er geht dem Reflektanten und später dem Angesiedelten mit Rat und That zur Hand. Wenn der Großbetrieb vollständig eingestellt und die Ansiedelung vollendet ist, hört die Stellung des Ansiedelungsvermittlers auf.

Die Generalkommission kennt das alles nicht. Sie kauft keine Güter auf, um sie zu parzellieren, sondern sie hat die Anträge von Rentengutsausgebern abzuwarten (Antragsklausel). Ein bestimmtes einheitliches Vorgehen ist dadurch allerdings ausgeschlossen. Es kann in einem Teile der Provinz sich noch so sehr das Bedürfnis nach Schaffung mittlerer oder kleinerer Bauernstellen und Arbeiterstellen geltend machen — solange kein Gut vom Eigentümer zur Rentengutsbildung hingestellt wird, kann die Generalkommission nichts machen. Prof. Frh. v. d. Goltz will die Generalkommission von diesem Gebundensein an eine Provokation unabhängig machen. Sie soll in Gegenden, wo der bäuerliche Besitz besonders spärlich vertreten ist, aus denen aber keine Anträge auf Rentengutsbildung gestellt werden, bei sich darbietender Gelegenheit ein großes Gut direkt kaufen und zur Bildung von Rentengütern verwenden können. Seines Erachtens genügt dazu ein Fonds von höchstens 80 Millionen Mark, deren Verteilung auf die einzelnen Provinzen je nach der Notwendigkeit der Schaffung eines mittleren oder kleineren Bauernstandes verschieden ist. Das ist gewiß sehr beachtenswert. Wir kommen auf den Gegenstand zum Schluß nochmals zurück. Solange dieser Anregung nicht Folge gegeben wird, ist hier das Feld für Landkaufsgenossenschaften oder Parzellierungsgesellschaften. Zu letzteren gehört namentlich und in hervorragendem Maße die Landbank in Berlin, die, mit einem Fonds von vorläufig 5 Millionen Mark ausgerüstet, Güter aufkauft, sie in Rentengüter parzelliert und die letzteren durch Vermittlung der Generalkommission auf die Rentenbank bringt.

Zur Zeit ist, wie hervorgehoben, die Generalkommission an die Provokation gebunden und hat alsdann zu prüfen, ob das Gut sich zum Austhun in Rentengüter eignet. Sie hat ferner festzustellen, ob die Schuldenverhältnisse die Aufteilung zulassen, d. h. ob sämtliche Hypotheken und Lasten abgestoßen werden können; denn die einzutragende Rentenbankrente muß die erste Stelle haben. Der Rentengutsgeber muß zur Durchführung der Finanzierung ein Bankinstitut annehmen, welches unter Verpfändung der demnächst aufkommenden Rentenbriefe die Abstoßung der Schulden bewirkt.

Hier ist die Stellung der Ansiedelungskommission eine bessere.

Den Ansiedelungsvermittler ersetzt bei der Generalkommission der Specialkommissar, er hat an Ort und Stelle die Sache zu bearbeiten, die Punktationen aufzunehmen, die Ansiedler einzuweisen u. s. w. Aber andererseits übt der auf dem Gute selbst sitzende Ansiedelungsvermittler eine ganz andere Kontrolle aus, er kann die Leute viel mehr anweisen, er kann die Staatskasse auch viel eher vor Schaden bewahren als der nur von Zeit zu Zeit erscheinende Specialkommissar. Deshalb kommt es bei den Rentengutsgründungen so sehr darauf an, daß der Rentengutsgeber Verständnis hat, Berater der Leute ist, daß er nicht, wie es vorgekommen, sofort nach dem Antrage das Gut verläßt, sondern auf dem Gute verbleibt. Die Persönlichkeit des Rentengutsgebers spielt bei den Rentengutsbildungen eine Hauptrolle.

4. (Wertschätzung.) — Bei Rentengütern ist nach § 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 die Sicherheit der Rentenbank vorhanden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt. Die Vornahme der besonderen Taxe bildet die fast ausnahmslose Regel. Es wird dabei jeder einzelne Rentengutsplan hinsichtlich seiner Lage, seiner Bodenverhältnisse und aller sonstigen Bedingungen, welche den Wert eines ländlichen Grundstücks bestimmen, für sich betrachtet und der Wert für jedes Rentengut einzeln festgesetzt. Die Taxatoren dürfen bei Aufstellung der Gesamttaxe des einzelnen Rentenguts die darauf bereits vorhandenen Gebäude nur mit ihrem landwirtschaftlichen Nutzungswerte in Rechnung stellen. Der durch die Bebauung der Stelle erhöhte Wert des Grund und Bodens kommt bei der Wertschätzung des letzteren zum Ausdruck. Der Wert der Gebäude wird in einem prozentualen Zuschlag zum Werte des Grund und Bodens dargestellt.

Bei der Ansiedelungskommission hat die Behörde betreffs der Wertstellung nach dem Gesetze „eine angemessene Schadloshaltung des Staates" vorzusehen (Sering, Innere Kolonisation, S. 219). Sie geht demnach aus von der Grundlage der von ihr gezahlten Kaufpreise der Güter, sie erstrebt die Deckung der staatlichen Selbstkosten.

Als Selbstkosten gelten alle zur lastenfreien Übernahme des Gutes aufgewendeten Barmittel, ferner die zur ordnungsmäßigen Aufnahme des großwirtschaftlichen Betriebes, für Beschaffung von Saaten, Inventarien u. dergl. aus Ansiedelungsfonds zugeschossenen Beträge, während man das im regelmäßigen Betrieb der Zwischenverwaltung eingetretene Deficit nicht in Betracht zieht; schon seit 1891 hat jedoch die Ansiedelungskommission, soweit möglich, daran festgehalten, einen Teil der fiskalischen Ausgaben der zwischenzeitlichen Verwaltung, ev. dieselben ganz, dem Anrechnungswerte der Güter mit Rücksicht auf die vor der Besiedelung vorgenommenen Bodenmeliorationen zuzuschlagen. Diese Aufschläge beziffern sich für die zehn im Jahre 1895 zur Besiedelung ausgelegten Güter auf rund 426 000 Mark (Denkschrift pro 1895). Die durch Drainage entstandenen Kosten sind von Anfang an den Ansiedlern auferlegt. Um den reinen Bodenpreis zu ermitteln, werden von der Summe der genannten Posten diejenigen Wertobjekte abgesetzt, welche mit dem Gut erworben sind, nach dessen Teilung aber zu besonderer Veräußerung kommen, daher den Kaufpreis um ihren Erlös mindern. Das sind 1. die Gebäude nach dem Werte, welchen sie — soweit sie bestehen bleiben — künftig für den Ansiedler haben, eventuell nach ihrem Abbruchswert; 2. das zum Verkauf gelangende Inventar. Auch der Wert der auf dem Boden befindlichen Holzbestände wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Rest bildet den auf die einzelnen Ansiedlerstellen zu verteilenden Bodenanrechnungswert (Sering a. a. O. S. 220).

Der Rentengutsgeber will eben bei dem Geschäfte in angemessenen Schranken verdienen, was bei der Ansiedelungskommission wegfällt. Daher ermittelt bei dem ersteren Verfahren die im Interesse der Sicherheit der Rentenbank vorzunehmende Taxe den gemeinen Kaufwert.

5. (Rente — Ablösung — Abveräußerung.) — Die Ansiedelungskommission beleiht die Stelle zum vollen Werte. Bei ihr ist eine nicht amortisable Rente, welche in keinem Falle mehr als 3 % des Selbstkostenpreises beträgt, an die Staatskasse zu entrichten. Eventuell beträgt die jährliche Rente 2 % oder weniger, je nach dem Preise und der Bodenbeschaffenheit. Die Rente bei der Ansiedelungskommission ist zu einem Teil eine ewige Rente, insofern als von der Rente ein Zehntteil nur mit Zustimmung der Ansiedelungskommission ablösbar ist; es soll damit der Einfluß im national-politischen Interesse für immer gewahrt werden. Betreffs der übrigen 9/10 hat der Fiskus auf das Recht der Kündigung für einen Zeitraum von

50 Jahren verzichtet, während dem Ansiedler die Tilgung jederzeit freisteht.

Bei der Generalkommission gehen $^3/_4$ des durch die Taxe festgesetzten Wertes auf die Rentenbank, das letzte $^1/_4$ wird durch eine Privatrente oder Resthypothek gedeckt. Die Rentenbankrente beträgt $3^1/_2$ % und $^1/_2$ % Amortisation, also 4 %, und wird der Rentengutsbesitzer infolge der allmählichen Tilgung nach $60^1/_2$ Jahren freier Eigentümer. Der Rentengutsgeber erhält seine Abfindung in Rentenbriefen, die dem baren Gelde gleich sind, ausbezahlt und den Rest in der baren Anzahlung, der Privatrente bezw. der Resthypothek.

Die Verzinsung ist nach dem Obigen bei der Ansiedelungskommission eine günstige. Andererseits ist die Stellung des Ansiedlers aus dem Rentengutsgesetz von 1891 insofern günstiger, als derselbe mit der Zeit vollständig freier Eigentümer wird.

Die Stellung des Rentengutsbesitzers ist eine günstige noch mehr dadurch, daß er die Rentenbankrente durch Kapitalzahlung vollständig ablösen kann — innerhalb der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentenguts allerdings nur mit Genehmigung der Generalkommission, nachher ohne Beschränkung. Für die Privatrente (d. h. das letzte, nicht auf die Rentenbank gehende $^1/_4$ des Kaufpreises) gilt die fakultative Unablösbarkeit; die §§ 3—7 des Gesetzes von 1886 sind in das Gesetz vom 27. Juni 1890 wörtlich übernommen. In der Praxis wird aber stets die Ablösbarkeit der Privatrente nach etwa 5 Jahren zugelassen.

Bei der Ansiedelungskommission können sodann zu der Rente für den nackten Grund und Boden noch hinzutreten die Kosten einer von der Behörde bewirkten Drainage. Die Drainagekosten (exklusive derjenigen für Beschaffung der Vorflut, welche letzteren den Gesamtanrechnungswerten zugeschlagen werden) werden jetzt so erhoben, daß von den betreffenden Ansiedlern $^1/_3$ der Kosten bar gezahlt wird und die anderen $^2/_3$ mit 3 % als Zuschlag zur Bodenrente verzinst werden.

Zu der Beschränkung betreffs des nicht ablösbaren $^1/_{10}$ der Rente kommt noch, daß bei der Ansiedelungskommission der Erwerber der Stelle sich und seine Besitznachfolger zur Sicherung der im Vertrage begründeten Rechte des Fiskus einer Verfügungsbeschränkung dahin zu unterwerfen hat, daß der Eigentümer der Stelle mit der aus § 5 des Gesetzes von 1886 ersichtlichen Maßgabe nicht befugt ist, das Grundstück zu zerteilen oder Teile desselben abzuveräußern, daß auch das Eigentum der ganzen Stelle im Wege der Veräußerung an andere

Personen nicht übertragen werden darf als an solche, welche hierfür die ausdrückliche Genehmigung seitens der Ansiedelungskommission erhalten haben. Die Genehmigung zu einem Besitz- oder Eigentumswechsel wird von dem Fiskus nur dann versagt, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß zufolge des Wechsels die Erreichung der Ziele des Gesetzes vom 26. April 1886 in Frage gestellt wird (§ 9 des Ansiedelungs-Rentengutsvertrages). In jedem Falle eines vom Fiskus nicht ausdrücklich genehmigten Eigentumswechsels, insbesondere also auch für den Fall eines solchen Wechsels durch Erbgang, steht dem Fiskus das Recht des Wiederkaufs gegen den Käufer und dessen Rechtsnachfolger zu. Das Wiederkaufsrecht muß binnen einjähriger Frist, nachdem der Ansiedelungskommission der Wechsel von dem neuen Eigentümer zum Zwecke der Erledigung dieses Rechts angezeigt worden, durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

Haben diese Bestimmungen im Auge, daß das Ansiedelungsgut nicht seinem Zwecke, als deutsche Kulturstätte zu dienen, entzogen wird, so wehren sie andererseits auch dem Güterhandel und dem Güterzertrümmern.

Nach dem Rentengutsgesetze vom 7. Juli 1891 kann, solange eine Rentenbankrente auf dem Rentengut haftet, die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zerteilung des Rentenguts, sowie die Abveräußerung von Teilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen. Bei den an die Generalkommission herantretenden Anträgen hat dieselbe die Genehmigung in der Regel nur dann zu versagen, wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentenguts gefährdet wird.

Sobald die Rentenbankrente abgelöst oder amortisiert ist, ist nach dem Rentengutsgesetze keine Verfügungsbeschränkung mehr vorhanden, und der Verkauf als ganzes ist jederzeit zulässig. Letzteres hat darin seinen Grund, daß das Rentengutsgesetz keine politischen Zwecke verfolgt, sondern nur volkswirtschaftliche, es will Bauernwirtschaften gründen und sie als ganzes erhalten. Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (§§ 6 u. 7) führt aber zum Zweck der Erhaltung der Güter in der Familie bestimmte Veräußerungsbeschränkungen für Renten- und Ansiedelungsgüter, das sind die Anerbengüter im Sinne des Gesetzes, für alle Zukunft, einerlei ob die Rente abgelöst ist, für die Dauer der Anerbengutseigenschaft ein.

Ein Wiederkaufsrecht besteht bei der Ansiedelungskommission auch für den Fall, daß der Ansiedler oder sein Rechtsnachfolger nicht auf der Stelle wohnt, die Wirtschaft nicht selbst führt, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Stelle durch Erhaltung des guten baulichen Zustandes der Gebäude, sowie des Inventars nicht bewahrt. Die Generalkommission kennt ein solches Wiederkaufsrecht nicht, ihr stehen zur Aufrechterhaltung der Zwecke der Rentengutsgesetze administrative Exekutivmaßregeln zur Seite.

6. (Rentengutsvertrag und die Eintragung in das Grundbuch). — Bei der Ansiedelungskommission wird, nachdem der Rentengutsvertrag vollzogen ist, der Besitzer der Stelle durch Auflassung und Eintragung Eigentümer derselben; es wird gleichzeitig die Rente zur ersten Stelle (die Hypotheken und Lasten sind ja vorher von der Ansiedelungskommission abgestoßen worden) eingetragen; die vorgenannten Beschränkungen werden gleichfalls eingetragen. Die Auflassung erfolgt bei der Ansiedelungskommission erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers oder wenn der Fiskus nach Ablauf von drei Jahren nach der Übergabe noch einen Monat verstreichen läßt, ohne von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen (§ 4 des Ansiedelungs-Rentengutsvertrags).

Bei dem Rentengutsverfahren vor der Generalkommission bestätigt diese den Rentengutsvertrag und reicht die Ausfertigung des bestätigten Vertrages dem zuständigen Grundbuchrichter mit dem Ersuchen auf Umschreibung des Eigentums ein. In diesem Falle wird das Eigentum an dem Rentengute durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche erworben.

7. (Lauf der Rente. Freijahr.) — Von dem im Ansiedelungsvertrage der Ansiedelungskommission festgesetzten Termine (1. Juli 18 . .), von der vierteljährlich erfolgenden Übernahme der Rente auf die Rentenbank (bei dem Verfahren vor der Generalkommission) ab ist die Rente bzw. Rentenbankrente, wenn nicht ein Freijahr bewilligt worden, zu entrichten. Das Freijahr bedeutet bei der Ansiedelungskommission die Befreiung des Ansiedlers von der Rentenzahlung an den Ansiedelungsfiskus während eines gewissen Zeitraums. Diese Rentenbefreiung stellt sich als eine Prämie an den Ansiedler für die Verwandlung des Großgrundbesitzes in den Kleingrundbesitz dar und wird in solchen Fristen gewährt, daß der Ansiedler, der die Gebäude für die Ansiedlerstelle *sämtlich* neu baut, die

höchste Befreiung im Betrage von drei Freijahren erhält, während der Ansiedler, der den Vorteil der Übernahme bestehender Gebäude genießt, mit einer entsprechend geringeren Befreiung abgefunden wird. Es steht aber keineswegs jedem Ansiedler etwa zum mindesten ein Freijahr zu. Diejenigen Ansiedler, welche Höfe mit allen Gebäuden besetzt übernehmen, erhalten nur ganz ausnahmsweise ein Freijahr.

Die Ansiedelungskommission kennt somit wirkliche Freijahre.

Im Verfahren vor der Generalkommission nach dem Gesetz von 1891 giebt es nur ein „sogenanntes" Freijahr. Erfolgt nämlich bei diesem Verfahren die Ablösung der Rente oder die Gewährung des Baudarlehns zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutsbesitzers das erste Jahr unterbleiben. Der hierdurch der Rentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß das abzulösende Kapital um die einjährigen Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes erhöht und von dieser Summe die Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von $60^{1}/_{2}$ Jahren gezahlt wird. Der Rentengutsnehmer verzinst also bei $3^{1}/_{2}$prozentigen Rentenbriefen für die Zukunft z. B. bei 100 Mk. Abfindungskapital nach Beendigung des Freijahrs 103,50 Mk., er zahlt hiernach eine Rentenbankrente von 4,14 Mk. Deshalb sagen wir ein sogenanntes Freijahr.

Die Freijahrsvergünstigung läuft bei der Ansiedelungskommission vom 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Übergabe der Stelle an den Ansiedler erfolgte. Bei der Generalkommission erfolgt die Übernahme auf die Rentenbank zu jedem Quartalsersten, und ist bei Gewährung eines Freijahres der Rentengutnehmer für das erste Jahr nach der Übernahme frei von der Zahlung der Rentenbankrente.

Betreffs des Freijahres sind die Ansiedler bei der Ansiedelungskommission mit ihren drei wirklichen Freijahren ganz bedeutend besser gestellt.

Wir stimmen auch bei den Rentengütern wenigstens für ein wirkliches Freijahr (ohne Erhöhung) mit Hinausschiebung der Tilgungsperiode auf ein Jahr.

8. (Hülfsleistungen.) — Bei der Ansiedelungskommission erhält der anziehende Ansiedler von dem Gutsverwalter verabreicht: An Mundvorrat allmonatlich das erste Jahr hindurch an Roggen 75 kg, an Kartoffeln 200 kg, ferner an Saatgut bestimmte Quan-

titäten Roggen, Hafer, Kartoffeln, sodann Wirthschaftsvorrat, Grünfutter, Stroh, Heu. Ferner: Zulassung des Viehes der Ansiedler zur gemeinschaftlichen, vom Gutsverwalter anzuweisenden Weide. Vom 1. Juli des zweiten Wirtschaftsjahres an fallen alle Naturalbezüge fort. Weiter bringt die Ansiedelungskommission die anziehenden Ansiedler unter in den vorhandenen Gutsgebäuden, soweit die Räumlichkeiten zureichen. Auch leistet der Gutsverwalter dem Ansiedler Aushülfe mit Gespann, soweit der Wirtschaftsbetrieb das gestattet.

Die Ansiedelungskommission giebt zur Hebung der Rindviehzucht aus drei bestehenden Depots an Ansiedler auf Grund von Kaufverträgen Färsen und Jungkühe ab.

Sie liefert zur Hebung des Obstbaues Obstbäume, und giebt zu denselben $^3/_4$ der Kosten, die Ansiedler zahlen nur $^1/_4$. Die Ansiedelungskommission richtet außerdem in einzelnen Fällen, um den Ansiedlern beim Aufbau der neuen Gebäude entgegenzukommen, Ziegeleien ein. Überhaupt hilft bei der Ansiedelungskommission der Verwalter auf Anweisung des Präsidenten dem Ansiedler über die Schwierigkeiten des ersten Betriebsjahres hinweg.

Der Generalkommission stehen derartige umfassende Mittel nicht zu Gebote. Hier ist der Rentengutsgeber derjenige, welcher den Rentengutsnehmer bei der ersten Einrichtung unterstützen muß. Es wird mit Rücksicht auf die durch die Rentengutsbildung ihm zufließenden weitgehenden Vorteile von dem Rentengutsgeber verlangt, daß er seinem Rentengutsnehmer beim Anzuge, bei der ersten Bestellung, in Leistung von Fuhren, Ziegelsteinen eine angemessene Hülfe gewährt. Er wird auch dem Rentengutsnehmer, wenn angängig, eine Scheune bis zum Aufbau seiner Gebäude einräumen. Zur Förderung der Obstbaumzucht auf Rentengütern steht der Generalkommission ein kleiner Fonds zur Verfügung.

Die Vorteile, die hier die Ansiedelungskommission gewähren kann, sind besonders günstige.

9. (Aufbau. — Bau- und Ergänzungsdarlehen.) — Bei der Ansiedelungskommission erhält der Ansiedler als Bauplatz und zur eigenen Nutzung vom Tage seiner Einweisung an durch den Gutsverwalter ein Landstück von 25 Ar bis 1 ha, je nach der Größe der Stelle, aus seiner Ansiedlerstelle überwiesen. Die Ansiedelungskommission bezeichnet die Stelle, wo der Aufbau geschehen muß. Die Kosten des Aufbaues haben sich innerhalb der Voranschläge zu halten.

Im Rentengutsverfahren kann der Rentengutsnehmer die Baustelle, nach eingeholter baupolizeilicher Erlaubnis, selbst auswählen.

Zum Aufbau der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude — bei der Ansiedelungskommission auch zur Inventarbeschaffung — gewähren beide Behörden, die Ansiedelungskommission und die Generalkommission, Baudarlehen (bei der ersteren Ergänzungsdarlehen genannt). In erster Linie müssen aber die Ansiedler aus dem eigenen Vermögen aufbauen. Die Ansiedelungskommission läßt den zum Aufbau und zur Ausrüstung der Stelle erforderlichen Betrag bei ihrer Specialkasse unverzinslich hinterlegen und zahlt nach Maßgabe des Fortschreitens des Aufbaues und der Ausrüstung der Stelle aus. Im Falle die hinterlegte Geldsumme ohne Verschulden des Übernehmers zur Ausrüstung der Stelle in der vom Präsidenten der Ansiedelungskommission zu bestimmenden Weise nach dessen Ermessen nicht ausreicht und der Übernehmer die fehlenden Geldmittel nicht anderweit beschaffen kann, giebt Fiskus ihm zur Ergänzung ein entsprechendes Darlehn, das genannte Ergänzungsdarlehn, bis zum Höchstbetrage von 1/4 des nachgewiesenen eigenen Vermögens, gegen hypothekarische Eintragung zur ersten Stelle hinter der Rente. Das fiskalische Ergänzungsdarlehn ist mit 3 1/2 % zu verzinsen und durch 40 gleiche Halbjahreszahlungen in 20 Jahren zu tilgen; in besonderen Ausnahmefällen kann nach dem Ermessen der Ansiedelungskommission das Darlehn auf 40 Jahre erstreckt werden.

Die Generalkommission läßt das im Fragebogen bescheinigte Vermögen nur dann zu ihrer Disposition hinterlegen, wenn sie in die Angaben des Mannes Zweifel setzt, und zahlt dann je nach dem Fortschreiten des Baues aus. Zur erstmaligen Einrichtung eines Renteguts mittleren oder kleineren Umfangs durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kann die Generalkommission den Rentengutsbesitzern Darlehen in 3 1/2prozentigen Rentenbriefen gewähren. Die Darlehen werden durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4 % (mit Einschluß von 1/2 % Amortisation) verzinst und in 60 1/2 Jahren getilgt. Die Generalkommission zu Bromberg giebt aus Zweckmäßigkeitsgründen die Hälfte der Versicherungssumme, mit welcher die Gebäude bei einer von der Rentenbank zugelassenen Versicherungsgesellschaft versichert sind, als Baudarlehn, unter der Voraussetzung, daß nur das Notwendige, und dieses ordnungsmäßig, gebaut ist.

Die Ansiedelungskommission giebt das Ergänzungsdarlehn nicht nur nach, sondern auch schon vor dem Bau; also zur vollen 3prozentigen Rente für den Grund und Boden tritt noch das Darlehn

zum Aufbau. Die Auszahlung geschieht meist sofort im vollen Betrage, nicht ratenweise, unter Kontrolle der vertragsmäßigen Verwendung durch den Ansiedelungsbeamten. Es ist dieses Darlehn also bei vorheriger Auszahlung ein wirkliches Baudarlehn, d. h. ein Darlehn zum Zweck des Aufbaues.

Die Generalkommission kann gesetzlich das Baudarlehn erst nach dem Aufbau und nach der Übernahme des Baudarlehns auf die Rentenbank gewähren und in Rentenbriefen auszahlen. Auch muß der Rentengutsbesitzer bereits als Eigentümer der Stelle im Grundbuche eingetragen sein, denn die Baurente muß mit der Bodenrente die erste Stelle auf dem Grundbuchblatt haben.

Die Stellung des Rentengutsbesitzers nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891 ist insofern günstiger als die des Ansiedlers bei der Ansiedelungskommission, als sich das Baudarlehn bei dem ersteren in der langen Reihe von 60½ Jahren von selbst und allmählich amortisiert, während bei der Ansiedelungskommission das Darlehen bereits in 20 Jahren in halbjährlichen gleichen Renten zurückzuzahlen ist[1]. Auch bewilligt die Generalkommission bei Baudarlehen für das erste Jahr nach der Übernahme auf die Rentenbank ein sogenanntes Freijahr wie bei der Bodenrentenbankrente. Der große Vorzug für die Ansiedler bei der Ansiedelungskommission besteht aber darin, daß die letztere aus ihrem Fonds vor dem und zum Aufbau die Darlehen geben kann, während bei der Generalkommission der Mann beim Aufbau auf den Kredit beim Bauhandwerker oder Unternehmer (unter Verpfändung des demnächstigen Baudarlehns) angewiesen ist und nach gesetzlicher Vorschrift die Baudarlehen erst nach dem Aufbau und nach der Grundbuchberichtigung erhält; für die Zwischenzeit muß er natürlich hohe Zinsen zahlen.

10. (Öffentlichrechtliche Verhältnisse.) — Zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse stehen der Ansiedelungskommission Mittel aus ihren Fonds zur Verfügung (§ 1, Nr. 2b des Gesetzes vom 26. April 1886). Bei der Parzellierung des großen Gutes werden aus der Baufläche das Kirchen-, Schul-

[1] Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß die Ansiedelungskommission außer den tilgbaren noch kündbare Darlehen giebt, die erst nach einer Reihe von Jahren gekündigt und dann allerdings in vollem Betrage zurückgezahlt werden. Diese Darlehen werden aber nur in besonderen Notfällen gewährt, wenn der tilgbare Kredit erschöpft ist.

und Gemeindeland ausgeschieden. Auch die Kosten für die erstmalige Einrichtung der Anstalten für Gemeindeverwaltung, für die Befriedigung des Schul- und Kirchenbedürfnisses auf den Neuansiedelungen trägt nach dem Ermessen der Ansiedelungskommission der Ansiedelungsfonds. Die Ansiedelungskommission baut Kirchen und Schulen. Es sind bis Ende 1895 fertig gestellt bzw. im Aufbau begriffen: 6 Kirchen und zwar 5 evangelische, eine katholische, 3 Bethäuser, evangelisch, 6 Pfarreigebäude bzw. Gehöfte, 1 Probsteihof, 8 Schulen mit angebauten Betsälen oder Apsiden, 58 Schulen, 25 Armenhäuser, davon 4 in Verbindung mit Spritzenhäusern. Die aufgewendeten Kosten betragen bis Ende 1895 1 465 176 Mark. Die Dotationen für öffentliche Zwecke enthalten stets höchstens 5 % der ganzen Gemarkung. Sie umfassen im einzelnen eine Dotation für die Schule und, soweit es sich um Begründung eines neuen Kirchensystems handelt, für die Kirche, gemeinsame Kies-, Lehm- und Mergelgruben und als Hauptteil ein Gemeinde- (event. Gemeindeglieder-) Vermögen zur Erleichterung der kommunalen Lasten[1]. Um eine allseitige Nutzung der Dotationsländereien zu ermöglichen, werden sie regelmäßig an verschiedenen Stellen in der Feldmark verteilt.

Die öffentlichen Grundstücke werden kostenlos überwiesen.

Bei der unter Leitung der Generalkommission stattfindenden Rentengutsbildung hat der Rentengutsgeber die Kosten der ersten Einrichtung der Schule, Pfarre zu tragen, die Gemeindedotation unentgeltlich herzugeben und seinerseits Deckung in dem Kaufpreise zu suchen. Selbstverständlich müssen hier die Anforderungen in den engen, angemessenen Grenzen bleiben.

Die künftigen Schullasten haben bei beiden Behörden die Ansiedler zu tragen, und treten dieselben bei der Ansiedelungskommission einem Gemeindestatut bei, welches die Schullasten als Gemeindelast auf die Gemeinde überträgt.

Hier ist die Stellung der Ansiedelungskommission eine besonders günstige. Das, was für öffentlichrechtliche Zwecke bei dem Verfahren vor der Generalkommission von dem Rentengutsgeber verlangt wird und verlangt werden muß, ist eine drückende Last für denselben und

---

[1] Besonderes Schulzendienstland wird von der Ansiedelungskommission nicht ausgelegt. Es ist dies nur in wenigen Fällen geschehen. Die Gemeinde kann dem Schulzen Land aus der ihr gewährten Dotation ausweisen.

hält manchen Gutsbesitzer von dem Antrage auf Rentengutsbildung zurück. Jetzt neuerdings ist im Etat eine Position betreffend Beihülfen zu den öffentlichrechtlichen Zwecken bei Rentengutsbildungen eingestellt, die sich aber nur in sehr mäßigen Grenzen halten kann.

11. (Kosten.) — Was den Kostenpunkt anbetrifft, so trägt die Kosten, insofern durch den Vertrag, die Übergabe, Vermessung und Fortschreibung, die Auflassung, die Eintragungen in das Grundbuch und die Abgabenregulierung Kosten entstehen, bei der Ansiedelungskommission der Fiskus.

Bei dem Verfahren vor der Generalkommission kommen für die Verfahrenskosten die billigen Pauschsätze des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 zur Anwendung, d. i. als Normalsatz 12 Mark pro ha der zu Rentengütern ausgethanen Fläche, zu tragen zur Hälfte von dem Rentengutsgeber, zur Häfte von dem Rentengutsnehmer.

Die Rentengutsnehmer sind somit von den Kosten der Rentengutsbildung nicht frei und ist hier also ihre Stellung wieder ungünstiger, wie bei der Ansiedelungskommission.

12. (Dauer der beiden Behörden.) — Die Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen hört mit dem Jahre 1907 zu bestehen auf. Andere Behörden treten voraussichtlich an ihre Stelle und arbeiten die schwebenden Sachen auf[1].

Die Rentengutsgesetzgebung und damit das Bestehen der Generalkommission gilt für ewige Zeiten. Bis zu den Rentengutsgesetzen von 1890 und 1891, bis wohin die Generalkommissionen lediglich die eigentlichen Auseinandersetzungsangelegenheiten (Ablösungen, Separationen u. s. w.) zu besorgen hatten, konnte man auch bei den Generalkommissionen von einem allmählichen Erlöschen sprechen.

---

[1] Durch Beschluß des Reichstages vom 1. Juli 1896 zum Art. 62 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche ist die Bestimmung, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Ansiedelungsgüter unberührt bleiben, gestrichen worden. Materiell ist dadurch nichts geändert. Die Reichsgesetzgebung kann das preußische Gesetz, insoweit als 100 Millionen für bestimmte Zwecke bis 1907 zur Verfügung gestellt werden, nicht aufheben.

Schluß: Ergebnis und Ausblick.

Das Verfahren vor der Ansiedelungskommission hat nach der vorstehenden Darstellung den Vorzug, daß die letztere das aufzuteilende Gut ankauft, die Schulden zuvor abstößt, das Gut dann parzelliert, vermißt und vollständig einteilt, zum Ankauf hinstellt, mit dem oder den Reflektanten sofort den Rentengutsvertrag abschließt, Auflassung giebt und den nicht verkauften Teil vorläufig in eigener Verwaltung behält. Die Ansiedelungskommission will kein Geschäft machen, nur die Auslagen decken. Sie kann dem Ansiedler von Anbeginn an drei wirkliche Freijahre, sowie Ergänzungsdarlehen zum Zweck des Aufbaues gewähren, sie giebt das Gemeindeland, Wege, Gräben u. s. w. unentgeltlich her und unterstützt den Ansiedler mit bedeutenden Ernte- und Mundvorräten und sonstigen Hülfsleistungen. So sind der Ansiedelungskommission alle Mittel zur Seite gegeben, um die Ansiedler aus ihren Fonds kräftig in den Sattel zu heben. Der ganze Zweck des Gesetzes geht dahin, dem Ansiedler mit den staatlichen Mitteln über den ersten schwierigen Anfang hinwegzuhelfen, ihn von Anfang an möglichst festzusetzen.

Die Generalkommission hat diesen staatlichen Fonds nicht, sie hat im Rentengutsverfahren nur eine leitende Stellung. Hier ist der Rentengutsgeber der Verpflichtete. Dieser als Verkäufer muß in mäßigen Grenzen verdienen; muß er doch aus dem Kaufgelde die Leistungen, welche von ihm für die Folgeeinrichtungen, Gemeinde, Schule verlangt werden, sowie die Hülfsleistungen, welche er beim Anzug, zur ersten Einrichtung dem Rentengutsnehmer machen muß, decken. Dennoch aber ist es ganz unmöglich, daß der Rentengutsgeber all' diese Leistungen in dem bedeutenden Umfange, wie die Ansiedelungskommission machen kann. Da sucht denn der Staat mit seinem Folgeeinrichtungsfonds beizuspringen; doch, mag auch der Fonds von Jahr zu Jahr vergrößert werden, das, was die Ansiedelungskommission gewährt, kann damit niemals erreicht werden.

Auch weiter ist die Stellung der Rentengutsnehmer bei der Generalkommission ungünstiger, als bei der Ansiedelungskommission, insofern als die Ansiedelungskommission höchstens eine Rente von 3 %, oft weniger verlangt, als diese Rente von Anbeginn an, also grade in den schwersten Jahren, bis auf drei Jahre vollständig erlassen werden kann (die Freijahre) und vor dem Aufbau und zum

Zwecke desselben die Ergänzungsdarlehen gegeben werden können. Bei der Generalkommission muß der Rentengutsnehmer sofort von der Übergabe an bis zur Übernahme auf die Rentenbank an den Rentengutsgeber 3½, meistens 4% Rente bezahlen, denn der Rentengutsgeber will existieren und für den Genuß des abgetretenen Landes die Geldentschädigung haben. Das eine Freijahr, welches dem Rentengutsbesitzer zugestanden werden kann, beginnt erst mit der Übernahme des Rentengutsvertrags auf die Rentenbank; erfolgt z. B. die Übernahme am 1. Juli 1896, so läuft das Freijahr vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897, jedoch nur für die Rentenbankrente; das letzte, nicht an die Rentenbank gehende Viertel, die Privatrente oder die Zinsen der Resthypothek, muß der Rentengutsnehmer stets an den Rentengutsgeber entrichten, und ferner hat der Genuß des Freijahres für den Rentengutsnehmer zur Folge, daß er vom 1. Juli 1897 ab 60½ Jahre lang die um die einjährigen Zinsen erhöhte Rentenbankrente zur Staatskasse abführen muß. Baut nun nach der Übergabe der Stelle der Rentengutsnehmer, wie er muß, auf, und zwar in der richtigen Reihenfolge Scheune, Stall und zuletzt erst das Wohnhaus, so kommen noch die Bauschulden, die doch auch verzinst werden müssen, hinzu; denn die Baudarlehns-Rentenbriefe können von der Generalkommission erst gegeben werden, wenn die Gebäude aufgebaut und versichert, die Baurente auf die Rentenbank übernommen und der Rentengutsnehmer Eigentümer der Stelle ist. Der letztere bekommt also das Baudarlehn nachher, und oft, wie es in der Natur der Sache liegt, erst längere Zeit nachher. Die Generalkommission kann ihrer ganzen Stellung im Verfahren nach, und wenn sie noch so sehr ihr Augenmerk von Anfang an darauf richtet, lange nicht so für die Rentengutsnehmer sorgen, wie sie es wünschen möchte. Bei dem Rentengutsverfahren kommt eben alles auf den Rentengutsgeber an; giebt er den Leuten nicht bloß das kontraktlich Festgesetzte, sondern unterstützt er die Rentengutsnehmer auch noch später mit Rat und That, so kommen die Leute trotz aller Schwierigkeiten auch vorwärts. Dazu gehört aber auch, daß der Rentengutsgeber in der Beitreibung der Rente nach der Übergabe nicht zu rigoros ist, sondern auch mal stundet, damit die Leute Inventar, Saat, Ziegel u. s. w. anschaffen können.

Ist nach dem Gesagten insbesondere in den ersten Jahren des Anfangs der Ansiedler bei der Ansiedelungskommission günstiger gestellt, als bei der Generalkommission, so ist ein Ausgleich einigermaßen darin zu finden, daß die Rentengutsnehmer durchweg aus der

betreffenden Gegend stammen, mit Inventar anziehen können, an ihren Verwandten Unterstützung und Rückhalt finden und endlich die klimatischen Verhältnisse kennen und sich vor Fehlern hüten.

Wie kommt es nun, daß die Reflektanten aus den Ansiedelungsprovinzen häufig lieber zur Generalkommission, als zur Ansiedelungskommission trotz der hier gebotenen Vorteile mit ihren Meldungen kommen? Es liegt dieses daran, daß bei der Ansiedelungskommission für ewige Zeiten 1/10 der Rente unablösbar ist, und daß diese Aussicht, niemals vollständig frei und unabhängig werden zu können, die Reflektanten abschreckt; dazu kommt noch, daß der Verkauf der Ansiedlerstelle als Ganzes gleichfalls beschränkt ist. Bei den Eingewanderten ist das etwas anderes. Die Ansiedelungskommission setzt in geschlossenen Dörfern beispielsweise Württemberger, Badenser u. s. w., an. Hier wird die Unablösbarkeit des 1/10 als Druck nicht empfunden, die Ansiedler verkaufen wieder an einen der Ihrigen oder ziehen Nachschub aus der Heimat nach sich. So haben sich denn schon in der Nähe von Ansiedelungsdörfern Stammesgenossen durch freihändigen Ankauf angesiedelt ohne Hülfe der Ansiedelungskommission.

Wir aber rufen allen Reflektanten zu: Kommt, seht, schickt, ihr Vereine, von Zeit zu Zeit eine Kommission von erfahrenen und unparteiischen Leuten, damit sie zu Hause Bericht geben. Dann könnt ihr zwischen der Generalkommission und Ansiedelungskommission wählen. Noch ist viel Platz da. Privatgesellschaften, welche selbst parzellieren und so die für den gleichen Zweck eingesetzten staatlichen Organe unterstützen, sind erwünscht.

Ein großer Teil des Großgrundbesitzes im Osten ist in privaten Händen unhaltbar, und deshalb muß man Sorge tragen, daß seine Überführung in die starken Hände des Staates bzw. die Umwandlung in kleineren und mittleren Besitz möglichst schnell und in möglichst vielen Hektaren in Angriff genommen wird. Die Ansiedelungskommission allein vermag diese Aufgabe nicht zu lösen, sie siedelt im Jahr etwa 250—300 Familien an. Der notwendigen Vermehrung dient in hervorragendem Maße die Generalkommission auf Grund der Rentengutsgesetze.

Kann die Generalkommission nach ihrer jetzigen Stellung der ihr gestellten Aufgabe *voll und ganz* gerecht werden? Das müssen wir nach der Stellung, welche der Generalkommission im Rentengutsverfahren zugewiesen ist, verneinen. Die Generalkommission haftet zwar nach außen hin, der Oeffentlichkeit gegenüber, für die Rentengutsbildung, aber sie hat auf das gedeihliche Fortkommen der Renten-

gutsbesitzer nicht den Einfluß, der notwendig erscheint. Die Generalkommission muß von der Provokation des Gutsbesitzers, von dem guten Willen desselben, unabhängig gemacht werden. Sie muß, wie die Ansiedelungskommission, selbst Käuferin und Austhuerin sein, im übrigen aber auch auf Antrag als Leiterin des Verfahrens weiterhin in der bisherigen Weise thätig sein. Mit einem Wort: Es muß ihr, wie jener, ein Fonds zur Seite gestellt werden, aus dem sie da, wo es notwendig erscheint, Güter ankauft, Ansiedelungen errichtet und die öffentlichen Verhältnisse ordnet. Dann tritt das ganze Rentengutsbildungsverfahren in ein neues Stadium und dann können wir mit Recht von einer kraftvollen, thatkräftigen, weitausschauenden inneren Kolonisation reden. Will man sich aber zu diesem Vorgehen nicht verstehen, dann befürworten wir im Interesse der umfassenden Durchführung des großen Kolonisationswerkes den staatlicherseits gewährten Folgeeinrichtungsfonds zu verstärken und dessen Verwendung zur Ordnung aller Verhältnisse in dem Rentengutsverfahren der diskretionären Verfügung der Generalkommission zu überlassen.

Eine Studie

über Charles Booths Werk

Life and Labour of the People in London.

Von

Dr. S. Heckscher.

Die Bevölkerung der Millionenstadt an der Themse in ihrem socialen Leben und ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit zu schildern, ist die gigantische Aufgabe, die sich Charles Booth in seinem Werke „Life and Labour of the People in London“ gestellt hat. Das Werk geht jetzt seiner Vollendung entgegen. Die 7 Bände, die fertig vor uns liegen, zeichnen sich aus durch reiche Fülle an trefflichem statistischen Material, an volkswirtschaftlich höchst interessanten wie wichtigen Ergebnissen, dem Philanthropen, dem Politiker wie dem Nationalökonomen in gleichem Maße eine ergiebige Fundgrube für seine Studien. Der achte noch ausstehende Band wird im wesentlichen neues nicht zu Tage fördern, und man wird sich daher ohne Bedenken bereits vor dem endgültigen Abschluß der Arbeit über ihren Inhalt und über ihre vielseitige Bedeutung auslassen dürfen, zumal da die einzelnen Abhandlungen trotz ihres natürlichen Zusammenhanges in sich abgeschlossene Ganze bilden.

Für den deutschen Leser dürfte der Hinweis am Platze sein, daß Charles Booth mit dem großen Propheten, General Booth, nichts gemein hat, als den Namen. Unser Booth ist der thätige, angesehene, reich begüterte Leiter einer wohlbekannten Reederei zu Liverpool. Wissenschaftliche Neigungen, gepaart mit echter Menschen-

liebe, wie sie in dem Lande des starren Egoismus eben nicht häufig sind, erweckten in ihm das Verlangen, in die unergründeten, verworrenen wie entsetzlichen Verhältnisse, in denen sich das Leben eines Teiles der Londoner Bevölkerung abspielt, einzudringen. Er gedachte durch ruhige, zielbewußte, wissenschaftliche Forschung den Ursachen nachzuspüren, die in London sociale Zustände gezeitigt und andauern lassen, die jeder menschlichen Kultur Hohn sprechen. So reifte in ihm allmählich der Plan, die ganze Bevölkerung in ihrem Erwerbs- und Wirtschaftsleben vor das Forum des Statistikers und Nationalökonomen zu ziehen. Denn durch diese Erhebungen sollte — und das lag ihm als eigentlicher Endzweck vor Augen — dem Socialreformer ein festes Fundament zu seinem Bau geschaffen werden, es sollte jenem durch rückhaltloses Aufdecken aller socialen Mißstände und Schäden der Weg zu verständigen Reformen vorgezeichnet und ein Abirren und nutzloses Experimentieren verhindert werden. Seiner politischen Anschauung nach vertritt Ch. Booth einen „limited socialism“, d. h. einen Socialismus, „der die Kräfte des Individualismus und die Quellen des Reichtums unberührt lassen soll“. Wie er sich diesen Socialismus vorstellt, ist mir nicht völlig klar. Mrs. Webb meinte, er sei, soweit er die thatsächlichen Verhältnisse kenne, Socialist, und seine individualistischen Regungen verlören bei jedem weiteren Vordringen in ein neues Gebiet des Wirtschaftslebens entsprechend an Boden.

Neben dem eigentlichen Schöpfer des Werkes aber dürfen wir seine Mitarbeiter nicht unerwähnt lassen, deren Tüchtigkeit und Ausdauer er einen großen Teil seines Erfolges verdankt. Ich möchte vor allen seinen ersten Sekretär, Jesse Argyle, nennen; an ihn schließt sich eine Reihe fähiger, darunter auch wohlbekannter Nationalökonomen, von denen die einen sich unter Leitung und im Dienste von Charles Booth dauernd der Arbeit gewidmet, die anderen durch einzelne Monographien zum Gelingen des Ganzen beigetragen haben. Es kann nicht überraschen, daß die verschiedenen Abhandlungen wissenschaftlich keineswegs auf gleicher Höhe stehen. Wenn man aber von der Studie über „Covent Garden“ (s. Bd. I. S. 192 ff.) absieht, die sich schlechterdings nicht über das Niveau einer Bädecker-Ortsschilderung erhebt, so wird man durchweg zu einem recht günstigen Urteil gelangen. Besonders erwähnenswert erscheinen mir folgende Darstellungen — ich lasse dabei die allgemeinen statistischen Zusammenstellungen, die natürlich in erster Linie Beachtung verdienen, außer Augen —

Ost-London von Charles Booth,
Der Zufluß der Bevölkerung von Llewellyn Smith,
Das Schuhmachergewerbe von David F. Schloß,
Das Tischlergewerbe von Ernest Aves,
Frauenarbeit von Clara E. Collet,
Druckerei- und Papiergewerbe von G. E. Arkell.

Die Abhandlungen: Die jüdische Gemeinde, Die Docks, Das Schneidergewerbe von Frau Sidney Webb bekunden dasselbe lebendige, klare und sichere Erkennen der Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens, das uns aus allen Schriften jener hervorragenden Nationalökonomin in glänzender Gestaltung entgegenleuchtet.

Ich möchte mich nicht auf dem Boden einer bloßen Kritik bewegen, die nachfolgenden Ausführungen sollen vielmehr den Versuch bringen, aus dem schier unerschöpflichen Material das Wichtigste von dem herauszuschälen, das über London und England hinaus wegen seiner allgemeinen wissenschaftlichen Bedeutung von allseitigem Interesse ist. Glückt mir der Versuch, so verdanke ich es nicht am wenigsten der freundlichen Unterstützung, die mir bei meinen Studien in London von seiten des Verfassers wie seiner Mitarbeiter zu teil ward.

Als Regel dürfte es sich empfehlen, einfach der Anordnung des Werkes zu folgen, und nur in einigen wenigen Fällen, in denen es sich um eine Gegenüberstellung von Ergebnissen handelt, von dieser Richtschnur abzuweichen.

Charles Booth will seine Untersuchungen über die Londoner Bevölkerung nach zwei Hauptrichtungen hin leiten, erstens nach ihrem socialen Zusammenleben, zweitens nach ihrer Erwerbsthätigkeit. Demzufolge zerfällt das Werk in zwei Hauptteile, die sich jedoch nicht immer scharf von einander abheben, so daß man vielleicht genauer sagen wird, die Darstellung befaßt sich in den drei ersten Bänden vorzugsweise mit dem „Leben", in den folgenden mit der „Arbeit" der Londoner.

Um das Material für die Klassifizierung der Londoner nach ihrer socialen Stellung und Lebenshaltung zu gewinnen, bediente sich Booth zweier grundverschiedener Methoden. Seine ersten Erhebungen, die aus dem Jahre 1889 datieren, gehen von den Aufzeichnungen der Schulbehörde-Inspektoren aus. Über die Art und Weise, wie diese Beamten ihre Zusammenstellungen machen, sagt Booth folgendes (s. S. 5 Bd. I): Jedes Haus einer jeden Straße ist in ihren Notizbüchern verzeichnet, und eingehende Schilderungen über eine jede

Familie mit Kindern in schulpflichtigem Alter werden erbracht. Die Inspektoren beginnen zwei bis drei Jahre, bevor die Kinder dieses Alter erreichen, sie in die Listen einzutragen; daneben bleibt ein kurzes Protokoll über diejenigen Kinder, die bereits die Schule verlassen haben, in ihren Büchern zurück. Des weiteren ist die Beschäftigung eines jeden Familienhauptes vermerkt. Die meisten dieser Inspektoren waren mehrere Jahre in einem und demselben Distrikt thätig und haben so ein zuverlässiges Urteil über die Bevölkerung des betreffenden Stadtviertels gewonnen. Es ist ihre Pflicht, einmal im Jahre eine Durchsicht der Listen für die Behörde vorzunehmen, aber außerdem finden in der Zwischenzeit regelmäßig Revisionen statt. In täglicher Berührung mit den Bewohnern ihres Bezirkes, besitzen sie naturgemäß eine Kenntnis über die Eltern der Schulkinder, insbesondere der ärmsten unter ihnen, die geradezu bewundernswert ist. Bei Benutzung der Notizen dieser Leute geht Booth von drei Voraussetzungen aus (s. S. 4 Bd. I):

I. daß die Anzahl der verheirateten Männer mit Schulkindern in jedem Berufszweige in ähnlichem Verhältnis eine Zahl von verheirateten Männern ohne Schulkinder und von anderen männlichen Erwachsenen in sich schließt;

II. daß gleicherweise in jedem Berufszweige die Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter das Vorhandensein von jüngeren und älteren Geschwistern vermuten läßt, die in denselben socialen Verhältnissen leben. — Auf Grund dieser Annahme hat Booth Kinder und junge Leute von 13—20 Jahren bei jedem Berufszweige entsprechend der Zahl der registrierten Kinder hinzugefügt;

III. daß in Bezug auf Armut die wirtschaftliche Lage der Eltern mit Schulkindern ohne Zweifel ein treffendes Bild von dem ganzen Berufszweige ergiebt.

Wann immer es galt, sich über zwei abweichende Meinungen zu entscheiden, hat Booth nach seinem eigenen Bekenntnis sich derjenigen angeschlossen, welche die Verhältnisse in ungünstigeres Licht rückt. Er that dies nicht etwa aus einer pessimistischen Auffassung heraus, sondern lediglich um die Gefahr zu vermeiden, die Übel, an denen unsere Gesellschaft krankt, geringer erscheinen zu lassen, als sie thatsächlich sind.

Wir wollen uns nunmehr mit der ursprünglichen Einteilung etwas eingehender befassen.

Nach dieser schied Booth die Bevölkerung in acht Klassen (s. S. 33 Bd. I):

A. die niedrigste Klasse von Gelegenheitsarbeitern, Strolchen und Verbrechern;
B. Leute mit gelegentlichem Verdienst, die „sehr Armen“;
C. Leute mit aussetzendem Verdienst, } „die Armen“;
D. Leute mit kleinem regelmäßigen Verdienst, }
E. Leute mit regelmäßigem Verdienst oberhalb der Grenze der Armut,
F. die bessere Arbeiterklasse,
G. die untere Mittelklasse,
H. die obere Mittelklasse.

Unter „arm“ versteht Booth solche Leute, deren Verdienst 18 bis 21 Mk. wöchentlich bei einer mäßigen Familie nicht übersteigt, und die daher hart zu kämpfen haben, um das Allernotwendigste zum Leben zu erwerben; unter „sehr arm“ hingegen solche, die in beständigem Mangel leben und außer Lage sind, ein anständiges, menschenwürdiges Dasein zu führen. Klasse G rekrutiert sich aus Ladenbesitzern, kleinen Unternehmern, Commis u. s. w. Alle, die sich über dieses Niveau erheben, werden zur Klasse H gerechnet; man wird sie in Kürze als diejenige Klasse bezeichnen können, „die Dienstboten hält“. Nachdem Booth seine Untersuchungen, die sich ursprünglich auf Ost-London beschränkten, auf die ganze Stadt ausgedehnt hatte, zog er der Einfachheit halber die Klassen C u. D, E u. F und G u. H zusammen, meines Erachtens ohne den geringsten Nachteil für seine statistischen Aufstellungen, da die Grenzen zwischen jenen früher geschiedenen Klassen ohnedies äußerst unsicher und dehnbar waren.

Für ganz London ergab sich folgende Klassifizierung (s. S. 21 Bd. II):

A	37 610	oder 0,9 Proz.	} in Armut („in poverty“) 30,7 Proz.,
B	316 834	„ 7,5 „	
C u. D	938 293	„ 22,3 „	
E u. F	2 166 503	„ 51,5 „	} in besseren Verhältnissen („in comfort“) 69,3 Proz.
G u. H	749 930	„ 17,8 „	
	4 209 170	100	
Insassen von Anstalten	99 830		
	4 309 000.		

Die letzte Gruppe, Insassen von Anstalten, setzt sich wieder aus vier Klassen zusammen:

1.	Arme in Arbeitshäusern	45 693,
2.	Insassen von Krankenhäusern, Asylen u. dergl., hauptsächlich durch freiwillige Gaben unterhalten	38 714,
3.	Insassen von Gefangenanstalten	5 833,
4.	Truppen in Kasernen	9 320,
		99 830.

Zählt man 3. zu Klasse A, 1. zu Klasse B, 2. zu Klasse C u. D und schließlich 4. zu Klasse E u. F, so würde sich der Prozentsatz also ändern:

A 1,0, B 8,4, C u. D 22,7, E u. F 50,5 und G u. H 17,4.

Neben dieser allgemeinen erbringt Booth eine specialisierte Einteilung, die uns im Anschluß an die noch zu erwähnenden Karten von London den Prozentsatz der Armut in den einzelnen Distrikten[1] angiebt (s. S. 24 Bd. II). Da finden wir denn Stadtteile mit einer geradezu erschreckend hohen Anzahl von armen Bewohnern, so

Southwark (S)	mit	67,9	Proz.,
Greenwich (S)	"	65,2	"
Goswell Road (N)	"	60,9	"
Bethnal Green (O)	"	58,7	"
Kings Croß (N)	"	55,2	"

Demgegenüber weist

Cromwell Road (W)	nur	6	Proz.,
Mayfair (W)	"	2,7	"
Kensington (W)	"	5,9	"
Belgravia (W)	"	5,0	"
Dulwich (S)	"	1,3	"

Arme auf. Die Aufzeichnungen der Schulinspektoren haben nun nicht nur für die statistischen Zusammenstellungen, sondern ebenfalls für die Herstellung zweier Karten die Grundlage gebildet. Der Verfasser hat es unternommen, auf einer großen Karte Londons eine jede Straße nach der Gesamterscheinung ihrer Bewohner durch eine entsprechende Färbung zu charakterisieren (diese Karte zerfällt in vier Teile). Eine kleinere Karte zeigt die Distrikte je nach dem Prozentsatz der Armen schattiert. Für die größere Karte benutzte Booth sieben Schattierungen (s. S. 40 Bd. II):

[1] 134 Distrikte in London mit etwa je 30 000 Bewohnern.

Schwarz für Klasse A,
Dunkelblau für Klasse B,
Hellblau für Klasse C u. D,
Purpur für Klasse C u. D, vermischt mit E u. F, jedoch in vielen Fällen auch mit B,
Rosa für Klasse E u. F, auch mit G vermischt; diese Leute halten gewöhnlich keine Dienstboten,
Rot für Wohlhabende; halten gewöhnlich ein bis zwei Dienstboten,
Gelb für Reiche; finden sich kaum in Ost-London, und nur selten in Süd-London; es sind solche Familien, die drei oder mehr Dienstboten halten, und deren Häuser auf 110 £ Rente und mehr taxiert sind.

Das Resultat für ganz London war folgendes (s. S. 43 Bd. II):

Farbe	Zahl der Straßen	Bevölkerungszahl	Vergleiche mit	
Schwarz	128	26 903	Kl. A	37 610
Dunkelblau und Schwarz	118	47 657	Kl. B	316 834
Dunkelblau	1 014	165 867		
Hellblau	2 707	508 238	Kl. C u. D	938 293
Purpur	3 148	1 077 346	Kl. E u. F	2 166 503
Rosa	5 606	1 361 035		
Rosa und Rot	1 001	257 195		
Rot und Gelb nicht gezählt	13 722	3 444 241		3 459 240

Die Karten wurden im Original längere Zeit in den beiden bekannten Universitätsniederlassungen, Toynbee Hall und Oxford House, ausgestellt und von einer großen Zahl solcher Leute besichtigt, die mit diesem oder jenem Stadtteil Londons besonders gut vertraut waren. Man nahm auf deren Berichtigungen hin einige Veränderungen vor, und die Karten dürften jetzt eine ungefähre Anschauung von dem Grundtypus der einzelnen Straßen ermöglichen. Wenn aber z. B. Montague Place, Russel Square, Bedford Square sich einer gelben Färbung erfreuen, so wage ich die Richtigkeit dieser Schattierung auf Grund eigener Erfahrungen zu bezweifeln. Dieser Fehler steht vermutlich nicht vereinzelt da; allein die ganzen Karten kritisch zu prüfen, wird keiner in der Lage sein. Eins aber dünkt mich augenscheinlich, daß die zur Ausführung der Karten aufgewandte beträchtliche Mühe in gar keinem Verhältnis steht zu dem wissenschaftlichen Wert derselben.

Zur Charakterisierung der verschieden gefärbten Straßen hält Booth es für notwendig, eine große Reihe von Beispielen, die fast den ganzen zweiten Band ausfüllen, zu erbringen. Sie könnten m. E. recht wohl fehlen, ohne dem Werte des Gesamtwerkes auch nur den geringsten Abbruch zu thun.

In einem Appendix zu Buch II wird jede Hauptstraße Londons gesondert behandelt, ihre Bewohner unter die verschiedenen Klassen verteilt und in kurzen Worten ihre Gesamterscheinung geschildert. Auch diese Klassifizierung geht zu sehr ins Detail und hat zum wenigsten über London hinaus keinen Anspruch auf Interesse. Erwähnenswert ist immerhin die Berechnung der Bevölkerungsdichtigkeit auf den „Acre“ [1]. Die niedrigste Zahl der Bewohner auf einem solchen Flächenraum beträgt 7, die höchste 307. Zunächst läge die Vermutung nahe, daß diese und die dazwischen liegenden Zahlen parallel laufen mit den Prozentsätzen der Armut auf gleichen Flächen. Keineswegs. Fabriken, Werften, Geschäfts- und Lagerhäuser bewirken oftmals gerade in den allerärmsten Stadtteilen, daß die Zahlen für die Dichtigkeit der Bevölkerung sehr niedrig erscheinen, während sie andererseits in reichen Distrikten eine unverhältnismäßige Höhe aufweisen. So finden wir z. B., daß in Mayfair mit 2,7 % Armen 96, in Greenwich mit 65,2 % Armen 98 Bewohner auf den Acre kommen. Man wird schon aus dem angeführten Beispiel ersehen, daß die Zahlen uns leicht zu unrichtigen Schlüssen verleiten können und daher nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen sind.

Die zweite umfassende Erhebung, die auf durchaus anderer Grundlage aufgebaut ist, bietet uns die Möglichkeit, beide miteinander zu vergleichen und sie eben dadurch einer gegenseitigen Prüfung zu unterziehen. Die neue basiert vor allem auf der letzten Volkszählung von 1891 (s. S. 1 Bd. V). Bei dieser hatte unter anderm jedes Familienoberhaupt oder kurzweg jeder Besitzer, der weniger als 5 Zimmer inne hatte, die Zahl der bewohnten Räume anzugeben. Booth benutzte die Resultate dieser Zählung in der Weise (s. S. 2 Bd. V), daß er, soweit die Bevölkerung in weniger als 5 Zimmern pro Familie wohnte, seine Einteilung nach der Zahl der Personen, die auf jedes Zimmer kamen, vornahm. Für denjenigen Teil der Bevölkerung aber, der Dienstboten hält, wurde die Zahl der Personen, die auf je einen Bedienten kamen, als Einheit gewählt, und schließlich wurden diejenigen, die keine Dienstboten im Hause

[1] Acre etwas über einen preußischen Morgen.

beschäftigten, hingegen mehr als 5 Zimmer bewohnten, in einer besonderen Klasse untergebracht. Es würde mich zu weit führen, die überaus geschickte wie feine Klassifizierung bis in ihre letzten Ausläufer zu verfolgen; ich muß mich damit begnügen, die zusammenfassenden und wichtigsten Ziffern wiederzugeben. Die Zahl der Familien beträgt nicht viel weniger als eine Million. Davon zählen (s. S. 4 Bd. V):

				Pers.
93 650	1	Pers.	=	93 650
177 073	2	"	=	354 146
157 282	3	"	=	477 846
140 715	4	"	=	562 860
114 991	5	"	=	574 955
88 894	6	"	=	533 364
63 139	7	"	=	441 973
41 034	8	"	=	328 272
24 028	9	"	=	216 252
12 874	10	"	=	128 740
11 086 über	10	"	=	136 056
Institute				157 771
Dienstboten in Familien				186 701
Bediente in Instituten				9 633
Bediente zur Beaufsichtigung des Hauses (Familie abwesend)				9 524
				4 211 743

Von den Familienhäuptern waren in London geboren:

461 627 oder 49,8 Proz.,

außerhalb Londons:

465 139 oder 50,2 Proz.

Unter Familienhaupt (Haushaltungsvorstand) „head of family“ soll ein jeder verstanden sein, der den Anspruch hat, einen Fragebogen selbständig auszufüllen.

Als Unternehmer bezeichnen sich . .	89 608
als Arbeiter.	635 883
weder Arbeiter noch Unternehmer sind	201 275
	926 766

Die Zahl der Unternehmer verhält sich zur Zahl der Arbeiter etwa wie 1 : 7. Hier ist aber wohlgemerkt nur von den „Familienhäuptern“ die Rede; für die ganze Bevölkerung würde sich natürlich

das Verhältnis wesentlich anders gestalten, denn der Unternehmer ist in der Regel auch „Familienhaupt“, während dies für die Arbeiter durchaus nicht immer zutrifft. Die Durchschnittsgröße einer Familie beläuft sich auf 4,13 Personen, die Dienstboten mit eingeschlossen 4,33, und zwar ergiebt sich dies auf Grund folgender Berechnung (vergl. S. 5 Bd. V):

Familienhäupter	%	Andere Mitglieder: Berufsthätige	%	Andere Mitglieder: ohne Beruf	%	Andere Mitglieder: Dienstboten	%	Zusammen	Durchschnitt auf 1 Familie
926 766 als Einheit genommen	1	860 687	0,93	2 060 661	2,20	186 701	0,20	4 034 815	4,33
Bewohner von Instituten und deren Dienstboten								167 404	—
Dienstboten zur Beaufsichtigung von Häusern								9 524	—
Gesamtbevölkerung								4 211 743	

Von den „Familienhäuptern“ sind 741 000 Männer und 185 000 Frauen. Die Familie, deren Haupt ein Mann ist, meint Ch. Booth (s. S. 6 Bd. V), ist gewöhnlich um eine Person zahlreicher als die, wo eine Frau das Haupt bildet. „Wenn wir dieser ungefähren Schätzung folgen und die Zahlen demgemäß anpassen, so bekommen wir für Familien mit männlichem Oberhaupt 4,45, mit weiblichem 3,45 Personen.“ Das ist freilich eine recht grobe Schätzung, besonders wenn man in Betracht zieht, wie weit Booth den Begriff „Familienoberhaupt“ faßt. Aus den detaillierten Angaben will ich nur einige wenige Zahlen herausgreifen (s. S. 6 Bd. V).

I. Ohne Dienstboten.

Familien von

über 10 Personen ein Zimmer bewohnend	267	Personen,
10 „ „ „ „	280	„
9 „ „ „ „	684	„
8 „ „ „ „	1 904	„
7 „ „ „ „	6 363	„
6 „ „ „ „	17 218	„
5 „ „ „ „	37 625	„

II. Mit Dienstboten.

Familien von					Gesamtzahl
über 10	Personen	mit	einem	Dienstboten	14 261
10	„	„	„	„	10 990

1	oder	2	Personen	mit 3	Dienstboten	3930
3	„	4	„	„ 4	„	4382
5	„	6	„	„ 5	„	2301
7	„	mehr	„	„ 6	„	2745
1	„	2	„	„ 4	„	1497
3	„	4	„	„ 5	„	2164
5	„	6	„	„ 6	„	1411
6	„	7	„	„ 7	„	503

Andere große Familien, in denen die Zahl der Mitglieder ungefähr der Zahl der Dienstboten gleicht: 1520.

1 oder 2 Personen mit 5 Dienstboten: 741; 3 oder 4 Personen mit 6 Dienstboten: 1220; 4 oder 5 Personen mit 7 Dienstboten: 836.

Alle Familien mit mehr als 8 Personen, in denen die Zahl der Mitglieder geringer ist als die der Dienstboten: 4344.

Als Gesamtergebnis finden wir (s. S. 9 B. V):

3 371 789	— 80,1 Proz. der Bevölk.	ohne Dienstboten,
476 325	— 11,3 „ „ „	mit „
205 858	— 4,9 „ „ „	Dienstboten,
157 771	— 3,7 „ „ „	Insassen v. Instituten aller Art.
4 211 743	— 100 Proz.	

Indem nun Booth beide Erhebungen, sowohl die über die Zahl der Wohnräume wie die über die Zahl der Dienstboten kombiniert, kommt er zu nachfolgenden Aufstellungen (s. S. 11 Bd. V):

(s. die Zusammenstellung auf der folgenden Seite.)

In großen Zügen verglichen, sehen wir in der That zwischen den beiden Hauptklassifizierungen eine auffallende Ähnlichkeit; den 30,7 Prozent „in Armut", 69,3 Prozent „in besseren Verhältnissen" stehen 31,5 Prozent „überfüllt", 68,5 Prozent „nicht überfüllt" gegenüber. Wenn man nun die Vorteile und Mängel der beiden angewandten Methoden gegeneinander abwägt, so wird man mit Booth (s. S. 12 Bd. V) sagen können, daß die ursprüngliche Einteilung zwar unmittelbar die „Armut" ins Auge faßte, daß sie sich aber

			Proz.	Proz.	Proz.
3 oder mehr Personen auf ein Zimmer	492 370	oder	—	12,0	überfüllt
2 bis 3 Personen auf ein Zimmer . .	781 615	„	19,0	19,5	31,5
gewöhnliche Logierhäuser	20 087	„	0,5		
1 bis 2 Personen auf ein Zimmer . .	962 780	„	23,4		
weniger als eine Pers. auf ein Zimmer	153 471	„	3,7		
4 oder mehr Pers. auf einen Dienstb. .	227 832	„	5,5		
mehr als 4 Zimmer	981 533	„	23,9	61,9	
Dienstboten	205 858	„	5,0		nicht überfüllt
Personen, die in großen Geschäftsräumen wohnen	15 321	„	0,4		68,5
3 oder weniger Pers. auf einen Dienstb.	248 493	„	6,0		
Bewohner in Hotels und Pensionen, wo Dienstboten gehalten werden	25 716	„	0,6	6,6	
	4 115 106				100
Bewohner von Instituten	96 637				
	4 211 743				

andererseits zu sehr auf die subjektiven Eindrücke der Schulbehörde-Inspektoren stützte. Demgegenüber haftet der neuen Zählung, wie der Vorsitzende des Gesamt-Civilstandwesens annimmt (s. S. 12 Bd. V), der Nachteil an, daß oftmals in Bezug auf die Zahl der bewohnten Zimmer, auf die Art der Beschäftigung und schließlich in Bezug auf die Frage, ob Unternehmer oder Arbeiter, fahrlässige oder wissentlich falsche Angaben gemacht sind. Aber die größten Fehler sind, da die Zähler (über 3000) durchweg gewissenhaft ihres Amtes walteten, ausgemerzt worden. Booth selbst stand mit den Standesbeamten und durch sie mit den Zählern in Verbindung und kann über die Thätigkeit aller Beteiligten nicht Worte genug des Lobes finden. Eine wesentliche Verbesserung bringt die neue Methode auch dadurch, daß sie die Wohlhabenden specialisiert und sie nicht mehr, wie ursprünglich, in eine Klasse unterschiedlos zwängt. Kurzum, die neue Einteilung verdient unbedingt den Vorzug.

Wir verlassen hiermit den allgemeinen Teil, um die speciellen Abhandlungen über das „Leben" der Londoner einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Gerade bei diesen Schilderungen macht sich ein mehrfach entgegentretender Übelstand ungemein fühlbar, der nämlich, daß das Werk nicht von vornherein nach einem klar vorgezeichneten Grundriß aufgebaut ist. Die Beschreibung von Ost-London, die von Ch. Booth selbst herrührt, bietet allerdings eine lebendige Darstellung von dem Leben und Treiben in jenem berüchtigten Stadtviertel. Was aber über Mittel-, Süd- und Außen-London gesagt wird, ist nichts anderes als eine Kette von mehr oder

minder guten Skizzen, die, systemlos aneinandergereiht, uns einen abgerundeten Gesamteindruck nicht gewinnen lassen. Ich habe eingangs mehrere Monographien hervorgehoben; aus ihnen will ich einige Auszüge erbringen.

Eine regelmäßige Erscheinung in den Stadtvierteln, wo bittere Armut, Laster und Verbrechen ihren Hauptsitz haben, pflegen die übelbeleumundeten Logierhäuser zu sein (s. S. 206 ff. Bd. I). In London existieren nach dem Polizeibericht genau 1000 dieser Häuser, die 31 651 Personen Unterkunft bieten können. Der Durchschnittspreis für die Nacht beträgt 30 Pfennige, bei wöchentlicher Miete ist der Sonntag frei. Wer bei seiner Ankunft bezahlen kann, ist allemal herzlich willkommen. Man fragt nicht nach seinem Namen, und es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, daß Besitzer oder Verwalter solcher Häuser Leute, die Jahre lang bei ihnen verkehrt haben, nicht anders zu benennen vermögen als mit der Nummer der Schlafstelle. Das Gros der Bewohner rekrutiert sich aus Klasse A (s. o.). Manch einer unter diesen zerlumpten, ungekämmten Vagabunden weiß sich nicht einen Tages ehrlicher Arbeit zu rühmen. Aber auch viele, die einstmals in rechtschaffenen, harten Mühen um eine menschenwürdige Existenz gerungen, Leute von Bildung und aus achtbarer Familie, die durch Unglück oder eigenes Verschulden aus ihrer socialen Stellung gestoßen sind, dann auch eine große Zahl ehemaliger Soldaten schlagen in diesen Häusern ihre Quartiere auf. Die Logierhäuser für Frauen werden fast ausschließlich von Prostituierten, Bettlerinnen und Diebinnen bewohnt. In einer dritten Gruppe, den Häusern mit der idyllischen Aufschrift „für Verheiratete", stellen sich mit seltenen Ausnahmen nur solche Paare ein, deren Ehe weder vor dem Geistlichen noch auch vor dem Standesbeamten geschlossen ist. In der Abhandlung über „Logierhäuser" und ebenso in der über „Obdachlose" wird in bemerkenswerter Weise darauf hingewiesen, wie zwecklos eine private, unorganisierte Wohlthätigkeit ist, und wie verderblich sie oftmals wirkt. Ich möchte diesen Punkt um so weniger übergehen, weil vielleicht in keinem Lande nach dieser Richtung hin so sehr gefehlt wird, wie bei uns.

Wir wissen von der außergewöhnlich großen Not, die im Winter 1886 in London herrschte. Damals veranstaltete der Lord Mayor eine Sammlung (s. S. 231 Bd. I), die 1 600 000 Mk. an freiwilligen Gaben einbrachte. Man verteilte das Geld aufs Geratewohl unter den Bewerbern, und so kam es denn, daß das arbeitsscheue Lumpenproletariat angelockt ward und weitaus den größten Gewinn ein-

heimste, die unverschuldet Arbeitlosen aber naturgemäß in ihrer Energie erlahmten. In dem darauf folgenden Jahre erregten Zeitungsberichte über die große Zahl der Obdachlosen, welche auf Trafalgar Square und anderen öffentlichen Plätzen die Nächte zubrachten, berechtigtes Aufsehen und Mitleid unter den Besitzenden. Verschiedene Wohlthätigkeitsvereine ließen Gutscheine für Brot und Logis verteilen, andere Leute brachten den Bedürftigen die Lebensmittel direkt mit. Was war die Folge? Die Zahl der Obdachlosen wuchs zusehends. Ein drittes Beispiel (s. S. 235 Bd. I). Im Januar 1891 trieben sich eines Nachts bei bitterer Kälte 104 Obdachlose auf Blackfriares Bridge und in der Nachbarschaft umher. Wie sich später mit Sicherheit herausstellte, hatte sie die Hoffnung, Gutscheine für Logis und Lebensmittel zu erhalten, dort hingelockt. Es war ihnen nämlich bekannt, daß ein Missionar während mehrerer vorangegangener Wochen 100 bis 200 dieser Scheine daselbst verteilt hatte. — Wer noch an die große Bedeutung privater Wohlthätigkeit zur Lösung der socialen Frage glaubt, der wird in dem Boothschen Werke neben dem Vorstehenden manche andere gleich handgreifliche Thatsachen finden, die ihm den schönen Glauben zum mindesten erschüttern müssen.

Wende ich mich jetzt zu einer anderen Materie von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung, zu den Wohnungen, so wird ihr allerdings eine besondere Abhandlung (s. S. 3 ff. Bd. III) gewidmet, sie beschränkt sich aber leider auf die sog. Muster-Arbeiterhäuser; über sonstige Wohnungen ist freilich an anderen Stellen zerstreut mancherlei gesagt. Es finden sich in London im ganzen 475 Muster-Häusergevierte mit 35 770 Wohnungen; die Häuser lassen sich in folgenden vier Gruppen unterbringen:

1. Gebäude, die philanthropischen und ähnlichen Gesellschaften gehören, d. h. solchen, denen der Profit nicht oberstes Princip ist.
2. Gebäude, die großen Erwerbsgesellschaften gehören.
3. Gebäude, die Privatleuten gehören.
4. Gebäude, die Unternehmer für ihre Arbeiter haben errichten lassen.

Gruppe 1 enthält nahezu alle besseren Häuser der hier besprochenen Art; Gruppe 2 läßt darüber keinen Zweifel, daß der leitende Gedanke beim Bau der war, möglichst viele Wohnungen herauszubauen, ohne besondere Rücksicht auf das Interesse der künftigen Bewoher; Gruppe 3 wird in der Regel keiner der Anforderungen gerecht, die man an Musterbauten stellen muß, und Gruppe 4, deren Zahl eine kaum nennenswerte ist, weist mancherlei Verschieden-

heiten auf. Die Miete in allen diesen Wohnungen ist im Durchschnitt keine niedrigere als die in anderen entsprechenden Häusern. Viel ist durch diese Musterbauten bis jetzt nicht erreicht. Den Vorteilen, die ja immerhin einige von ihnen bieten, bessere sanitäre Einrichtungen, leichtere staatliche Aufsicht, stehen doch recht gewichtige Nachteile gegenüber. Ein Zusammenleben in solchen Häusergevierten stellt, wie die Verfasserin, Octavia Hill, überzeugend ausführt, an die socialen Eigenschaften der Bewohner gewisse Ansprüche, die bis jetzt nur von den wenigsten erfüllt werden. In lebendigen Farben entrollt die Verfasserin ein Bild von dem Leben in diesen Häusern, wie sich die Montecchi und Capuletti gegenseitig befehden und sich durch allen erdenklichen Schabernack das Leben nach Kräften verleiden, und wie gewöhnlich die bösen Elemente die Oberhand gewinnen und die anständigen ruhigen Bewohner aufs rücksichtsloseste tyrannisieren.

In eine neue Phase der Entwickelung ist die Wohnungsreform in London durch das Eingreifen des Londoner Grafschaftsrats getreten, der nämlich im großen Stile Musterbauten für Arme errichten und durch seine Beamten verwalten läßt. Ich möchte dieses Moment, wenn es auch in der Boothschen Arbeit noch nicht Erwähnung gefunden, der Vollständigkeit halber anführen. Man begann damit, ein berüchtigtes Straßenviertel in Bethnal Green niederzureißen. Der Aufbau wird in kürzester Zeit vollendet sein, und darf in der That als eine Musteranlage bezeichnet werden. In der Mitte ein großer freier Platz, von dem die Straßen radienförmig auslaufen; kleine freundliche Wohnungen, die den gesundheitlichen Vorschriften in jeder Hinsicht gerecht werden; mäßige Mieten. Der Architekt vom Grafschaftsrat, der mich herumführte, erzählte mir, daß bereits zahlreiche Fremde die Anlage besichtigt hätten. Ich selbst befand mich in Gesellschaft eines Newyorker Geistlichen, offenbar eines christlich-socialen, der für das Stadtviertel, in dem er wirkte, einem der verrufendsten Newyorks, Wohnungsreformen plante. Eine jede Stadtgemeinde, die ähnliche Unternehmungen beabsichtigt, wird gut thun, sich zuvor das treffliche Werk des Londoner Grafschaftsrats anzuschauen.

Zu den schwierigsten socialen Problemen, mit denen sich die Boothsche Arbeit befaßt, gehört für London unstreitig die Frage, wie sich die Stadt gegenüber dem beständigen Zustrom der Landbevölkerung und der Fremden zu verhalten habe. Die Abhandlung von Llewellyn Smith über den Zufluß der Bevölkerung (S. 58 ff. Bd. III) zählt zu den wissenschaftlich bedeutendsten des gesamten Werkes. Die letzte umfangreiche statistische Erhebung hatte im Jahre 1881 stattgefunden,

und auf diese war der Verfasser vornehmlich angewiesen. Damals ergab sich, „daß unter 1000 Personen, die im Londoner Stadtgebiet wohnten, 629 innerhalb dieser Grenzen, 343 in anderen Teilen des vereinigten Königreiches und 28 im Ausland geboren waren, und zwar lebten ungefähr doppelt so viel Eingeborene von anderen Teilen Englands und Wales' in London als geborene Londoner in anderen Teilen von England und Wales". Ein weiteres. „Im Jahre 1871 betrug die Londoner Bevölkerung 3254260. Der Überschuß von Geburten über Todesfälle in London in den nächsten 10 Jahren betrug 454475. Demgemäß sollte die Bevölkerung im Jahre 1881 eigentlich 3708735 zählen. Thatsächlich betrug sie aber 3816488; somit war ein Überschuß von 107753 vorhanden, der sich als das Reinergebnis des Rekrutierungsprozesses vom Lande und vom Auslande darstellt." Der Verfasser giebt an einer anderen Stelle der Meinung Ausdruck, — die mit ihm viele teilen, für die sich aber statistische Belege nicht erbringen lassen, — daß die Londoner allgemein die Tendenz zeigen, nach der zweiten oder spätestens dritten Generation auszusterben. Daher würde London bis zu einem hohen Grade buchstäblich durch den Gebrauch von „Knochen und Nerven" (bones and sinews) vom Lande genährt. Es würde jährlich eine große Zahl von Personen aufgenommen, die, von kräftiger Natur, für die ganze Masse gleichsam den Sauerteig bilden, die im großen Umfange die Industrie leiten, den Gesundheitszustand der Stadt heben, die Annehmlichkeiten des Lebens erweitern, das Wachstum der Stadt möglich machen, und die dann schließlich, wenn die Reihe an sie kommt, einer neuen Schar von Rekruten den Platz räumen, nachdem das Londoner Leben sie in einer oder zwei Generationen auf das Niveau derer herabgedrückt hat, unter denen sie leben. Llewellyn Smith unterscheidet zwei Arten von Einwanderungen, einmal den großen Strom solcher Menschen, welche im Leben Schiffbruch gelitten, sich mit unklaren Vorstellungen und Plänen dem Bevölkerungscentrum zuwenden; andererseits die große Zahl von ausgesprochenen Individualitäten, die, oftmals die Elite des Geburtsortes bildend, nach London gehen, um daselbst eine hervorragende wirtschaftliche oder sociale Stellung zu erringen. „Die erstere Klasse pflegt sich etappenweise der Stadt zu nähern, die zweite geht geradewegs auf ihr Ziel los." Als die Altersgrenzen, innerhalb deren die Einwanderung vorwiegend erfolgt, bezeichnet der Verfasser auf Grund hinreichenden statistischen Materials die Jahre 15 bis 30. Wirtschaftlich und politisch weit bedeutender für London ist die Einwanderung der Aus-

länder. Deutschland[1] stellt weitaus das stärkste Kontingent. Aber vor allem hat die Einwanderung armer Juden die Aufmerksamkeit weiterer Kreise von London und England auf sich gelenkt. Für die Beurteilung dieser Frage finden wir vornehmlich in dem Artikel: „Über die jüdische Gemeinde", aus der Feder von Frau Sidney Webb reiches Material. Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die Emancipation der Juden in England wendet sich die Verfasserin dem Leben der jüdischen Einwohner in Ost-London zu, denn um diese handelt es sich ja ausschließlich. Unter den 60 bis 70000 Juden, die in Ost-London wohnen, sind nach Llewellyn Smith rund 30000 im Auslande geboren. Was nun die Heimat dieser Einwanderer betrifft, so unterliegt es nach der Ansicht von Frau Webb nicht dem geringsten Zweifel, daß die weite Majorität aus Rußland und Polen stammt, eine natürliche Folge der jüngsten „Judenhetzen" in Rußland, Polen und den benachbarten Landgebieten. Diese Thatsache aber will die Verfasserin bei jeglicher Betrachtung der Ost-London-Judenfrage besonders betont wissen. „Denn," sagt sie, „die Engländer sind gewohnt, mit dem deutschen Sprichwort anzunehmen, daß jedes Land denjenigen Juden hat, den es verdient. Diesen Satz aber dürfe man in dem vorliegenden Falle nicht anwenden, da die Engländer diese Juden fix und fertig empfangen. Sie seien ihnen von einem Volke zugetrieben, dessen innere Politik der englischen diametral entgegengesetzt sei." Diese Juden bringen, wie die Verfasserin weiterhin ausführt, kein fertiges Können von nennenswerter Bedeutung mit sich. Sie lassen sich in einem überfüllten, demoralisierten Arbeitsmarkt nieder; sie leben in einer Atmosphäre von Trunkenheit, Sittenlosigkeit und Spielsucht in den Straßen Ost-Londons; sie sind thatsächlich mitten in die Schlacken unserer Civilisation gesetzt, und gleichwohl, mögen sie nun Schuhmacher, Schneider, Tischler, Glaser oder Händler werden, die jüdischen Einwohner Ost-Londons steigen in der socialen Skala. Wenn nun der Nicht-Jude in Ost-London Handel und Arbeit der jüdischen Einwanderer mit feindlichen Blicken betrachtet, so ist der Grund der, daß der eingewanderte Jude, obwohl er viele vorzügliche Eigenschaften besitzt, es an jener höchsten und letzten Entwickelung menschlicher Gesittung fehlen läßt, an der socialen Moral.

[1] Nach Encyclopaedia Britannica, vol. XIV p. 822, citiert nach „The London Programme", leben gegenwärtig in London rund 60000 Deutsche, 30000 Franzosen, 15000 Holländer, 12000 Polen, 7500 Italiener, 5000 Schweizer, 45000 Asiaten, Afrikaner und Amerikaner und 40000 fremde Juden.

„Außer dem Beobachten der Landesgesetze, der Erhaltung seiner Familie und der mildthätigen Unterstützung seiner Glaubensgenossen giebt es für ihn keine weiteren socialen Verpflichtungen.“ Zum Schlusse seien noch ein paar Worte citiert, in denen Llewellyn Smith die Resultate seiner Untersuchung zusammenfaßt: Welchen Verlust auch immer der Zug der Landbevölkerung nach London der Gesellschaft bringen mag, es ist sicherlich kein Verlust für London selbst. Es ist ein belebender, kein todbringender Strom. Wir mögen rufen: London für die Engländer, wenn wir wollen, aber nur ein Unbesonnener könnte ausrufen: London für die Londoner.

Der letzte Teil des dritten Bandes beschäftigt sich mit den Londoner Schulkindern. Daß die Volkserziehung in London, überhaupt in ganz England, weit hinter der anderer civilisierter Staaten zurücksteht, ist eine allbekannte Thatsache. In den letzten Jahren machte sich ein gewisser Fortschritt bemerkbar; besonders der Londoner Grafschaftsrat hat auch auf diesem Gebiete segensvoll gewirkt. Allein, wie es scheint, ist dieser Entwickelung nur eine kurze Dauer beschieden. Ein neuer Schulgesetzentwurf, der jüngsthin im englischen Unterhaus eingebracht ist und dessen Annahme bei der starken konservativen Mehrheit gesichert ist, wird den Reformen ein jähes Ende bereiten und England vor der drohenden Hebung der Volksbildung bewahren. Mir will es scheinen, als wenn die vorliegenden Abhandlungen über die Londoner Kinder es an der erwünschten Übersichtlichkeit fehlen lassen. Eine kurze allgemein gefaßte Klarlegung über den jetzigen Stand des englischen resp. Londoner Volksschulwesens wäre unumgänglich notwendig gewesen, damit man erkennen kann, wo denn eigentlich das Grundübel liegt, und wo dem entsprechend eine vernünftige Reform einzusetzen hat. Die Furcht, daß eine solche Schilderung über die strengen Grenzen der Gesamtaufgabe hinausgehen würde, durfte den Herausgeber um so weniger abschrecken, als an vielen anderen Stellen diese Schranken ohne zwingenden Grund durchbrochen sind. Die Klassifizierung der Kinder in den Volksschulen beruht nicht auf den Aufzeichnungen der Schulinspektoren, sondern sie geht von den Berichten der Lehrer aus. Danach ergiebt sich (s. S. 199 Bd. III), daß von 649 551 Kindern

9358 = 1,4 Prozent zu Klasse A (s. o.),
47 679 = 12,0 " " " B,
246 552 = 38,0 " " " C u. D,
315 962 = 48,6 " " " E u. F

gehören[1]. Die Londoner Volksschulen stehen nur zum Teil unter direkter Leitung der Schulbehörde:

388 Schulen mit 441 609 Kindern (Board Schools);

die anderen sind konfessionelle sogenannte freiwillige Elementarschulen (Voluntary Elementary Schools):

591 Schulen mit 207 942 Kindern.

Das Schulgeld an den Board Schools richtet sich nach der Vermögenslage der Eltern und beträgt 10 bis 50 Pfennige die Woche, in zwei Schulen sogar 70 Pfennige. Ein höheres Schulgeld darf auf Grund eines Gesetzes nicht erhoben werden. Die Beiträge stehen aber zu einem großen Teile nur auf dem Papier; so wurde im Jahre 1889 110 000 Kindern das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen. Es sei mir gestattet, einige persönliche Eindrücke, die ich bei dem Besuch einer Londoner Volksschule gewonnen, dem gesagten hinzuzufügen. Die Leistungen der Schüler waren ungemein dürftig. Jede Hausarbeit ist im Princip ausgeschlossen. Man mache sich ein Bild von den trostlosen Verhältnissen, in denen die große Mehrheit dieser unglückseligen Geschöpfe lebt, und man wird diesen Grundsatz begreiflich finden. Ich wanderte mit meinem freundlichen Begleiter, dem Oberlehrer der Schule, durch die einzelnen Klassen der Knaben- und Mädchenabteilung. Überall dasselbe traurige Bild: halbverhungerte Kinder in dürftigster Kleidung. Auf den kleinen blassen Gesichtern zeigten sich bereits vielfach, tief eingeprägt, die Züge von Verbrecherphysiognomien; und die unsteten Blicke der beklagenswerten Kleinen schienen zu verraten, daß die Wege des Lasters und Verbrechens dereinst die ihrigen sein werden, wofern nicht ein rechtzeitiger Tod sie von ihrem elenden Dasein befreit. Ein edler aufopfernder Beruf, den die Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen ausüben! Aber ihr Wirken gleicht der Arbeit des Sisyphus! Wie hier zu helfen ist, ob etwa durch eine staatliche Zwangserziehung, verbunden mit einer Verpflegung der Kinder aus öffentlichen Mitteln, oder auf anderem Wege, oder ob man mit den Verhältnissen, als mit unabänderlichen, zu rechnen hat, das muß hier ununtersucht bleiben. Ich will noch bemerken, daß die Schule, die ich besichtigte, zu den sogenannten „22 Special Difficulty Schools“ gehört, d. h. zu denen, die der Schulbehörde die meisten Schwierigkeiten bereiten und die rund 21 000 Schüler zählen. Der Gesamteindruck mag daher an anderen

[1] Die Zahlen für die Prozentsätze sind in der Tabelle irrtümlich mit 1,4, 11,8, 37,4 und 47,9 angegeben.



Londoner Volksschulen weniger deprimierend sein, wenn auch Erfreuliches sicherlich nicht zu erwarten steht. Nun noch ein paar Worte über die privaten und öffentlichen Schulen höherer Ordnung. Es wird uns befremdend klingen, daß ein Teil der Privatschulen in dem Besitz von Aktiengesellschaften stehen, von denen einige freilich den etwaigen Überschuß zum Besten der Schule verwenden, andere aber den Aktionären Dividenden bezahlen. Die Girls Public Day School Company (s. S. 290 Bd. III), die Dividenden austeilt, umfaßt 12 Schulen in verschiedenen Stadtteilen Londons; die Zahl der Schülerinnen beläuft sich auf etwa 3400 und das Schulgeld beträgt 180 bis 360 Mark das Jahr. Die erste dieser Schulen wurde bereits im Jahre 1873 gegründet. Ich kann nicht sagen, ob die Aktien an der Börse gehandelt werden. Eine erfreuliche Perspektive eröffnet diese Entwickelung jedenfalls nicht. Schulen nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet, um möglichst hohe Dividenden herauszupressen: bei dem Gedanken wird man sich wohl oder übel eines antikapitalistischen Schauers nicht erwehren können. Nach einer Richtung ist London uns m. E. in seinem Unterrichtswesen entschieden überlegen, und das ist in dem erfolgreichen Bemühen, Universitätsbildung mit der ärmeren Bevölkerung in Berührung zu bringen. Ich kann mich jedoch nicht eingehender mit der Frage der Universitätsniederlassungen und Universitätsausdehnungsbewegung befassen; was in dem Boothschen Werke darüber gebracht wird, ist nicht gerade viel. Booth selbst widmet der hervorragendsten Niederlassung, Toynbee Hall in Whitechapel, eine kurze Besprechung, die mit dem zutreffenden Urteil schließt (s. S. 124 Bd. I): „Der unmittelbare und mittelbare Wert der daselbst ausgeübten Thätigkeit ist sehr bedeutend — bedeutend für die, zu deren Besten es geschieht, aber nicht minder in der Erziehung der Erziehenden."

Hiermit kann ich den ersten Teil des Boothschen Werkes verlassen und mich zur Darstellung des Londoner Erwerbslebens wenden. Der Herausgeber hat es für richtig befunden, die Dockarbeit, das Schneider-, Schuhmacher- und Tischlergewerbe, die Tabakindustrie, die Frauenarbeit und Seidenweberei in Ost-London in einem besonderen Bande zu behandeln, weil sich diese Beschäftigungsarten als typisch für jenen Stadtteil erwiesen haben. Sollte diese Begründung nicht post festum entdeckt sein, und sollte diese Anordnung nicht vielmehr darin ihre Erklärung finden, daß das Werk, wie oben erwähnt, von Ost-London seinen Ausgang genommen? Auf jeden Fall kann man diese Trennung nicht als einen besonders glücklichen Griff

bezeichnen, da, abgesehen von der Dockarbeit und der Seidenweberei, diese Erwerbszweige sicherlich nicht auf Ost-London beschränkt sind.

Mit der Dockarbeit[1] befaßt sich die vorzügliche Skizze von Frau Webb. Ihre Ausführungen beweisen untrüglich, daß die erbärmliche Lage dieser Arbeiterkategorie nur gebessert werden kann, wenn es gelingt, ihre Beschäftigung aus einer unregelmäßigen in eine regelmäßige umzugestalten. In Bezug auf diese Frage finden sich folgende Angaben:

I. West- und Ost-Indien Docks (s. S. 18 Bd. IV):

Aufseher zc.	457	818 regelmäßig Beschäftigte
Polizei	114	
Ständig beschäftigte Arbeiter	247	

Unregelmäßig Beschäftigte:

Die höchste Zahl	2355	Durchschnittlich 1311 unregelmäßig Beschäftigte
Die niedrigste Zahl	600	
Solche, die bei der Anstellung vorgezogen werden, sog. „Royals"[2]	700	

II. London und St. Katherine Docks:

Aufseher	400	1070 regelmäßig Beschäftigte
Polizei	100	
Handwerker	150	
Ständig beschäftigte Arbeiter	420	

Unregelmäßig Beschäftigte:

Die höchste Zahl	3700	Durchschnittlich unregelmäßig Beschäftigte 2200.
Die niedrigste Zahl	1100	
Ticket men[3]	450	

III. Millwall Docks:

Ständig Beschäftigte, „Contractors"[4]	unter 300
Unregelmäßig Beschäftigte	500

[1] Die Abhandlungen über die Docks und über das Schneidergewerbe von derselben Verfasserin waren schon früher in der Zeitschrift „The XIX century" veröffentlicht worden.

[2] Unter „Royals" versteht man solche Arbeiter, die in den Büchern der Aufseher wegen ihrer körperlichen Stärke oder aus anderen Gründen besonders vermerkt sind und anderen Bewerbern vorgezogen werden.

[3] „Ticket men" ähnlich Royals s. Anm. 2.

[4] „Contractors" sind solche Mittelpersonen, an die die ganze Arbeit vergeben wird, und die ihrerseits die einzelnen Arbeiter dingen.

In der folgenden Monographie beschäftigt sich Frau Webb mit einem Gewerbe, das in den letzten Monaten in unserm Heimatlande besonders viel von sich hat reden machen, der Schneiderei. Ihre Darlegungen zeigen uns, daß neue Betriebsformen und eine veränderte Produktionsart in dieser Industrie in London zu ähnlichen Verhältnissen geführt haben, wie in Berlin und anderen großen Städten Deutschlands. Das Schneidergewerbe (s. S. 37 ff., Bd. IV) tritt uns in London in zwei grundverschiedenen Erscheinungsformen entgegen. Auf der einen Seite sehen wir den jüdischen Verdinger, der an der Spitze einer Betriebsart mit weit verzweigter Arbeitsteilung steht, auf der anderen den englischen Schneidermeister, bei dem das Princip — ein Mann für einen Rock — seine Geltung behauptet hat. Die erstere, d. h. die neue Betriebsform wird auch wohl kurzweg das „Sweating System" genannt. Der englische Schneider ist in einer Beziehung seinem Konkurrenten weit überlegen; er arbeitet besser und dauerhafter (s. S. 39, Bd. IV); „ein Anzug, den ein einzelner englischer Schneider angefertigt, wird dreimal so lange halten als der, welcher von dem Stab des jüdischen Verdingers gearbeitet ist." Daher wird der Wohlhabende, der etwas auf seine Kleidung hält, dem englischen Schneider stets den Vorzug geben. Hingegen beherrscht der jüdische ein anderes, weiteres Absatzgebiet, unumstritten, nämlich die Lieferung von fertigen Waren an Engrosgeschäfte. Beim Maßgeschäft haben wir drei Arten zu unterscheiden (s. S. 41, Bd. IV): 1. eine Klasse von Arbeit, die in der Werkstätte von gelernten englischen Schneidern angefertigt wird, von Leuten, die regelmäßige Stunden arbeiten (sieben bis neun) und gute Löhne erhalten; 2. eine solche, die von englischen und deutschen Schneidern in ihrem eigenen Heim gearbeitet wird und 3. solche, die von den jüdischen Schneidern und Frauen geliefert wird. Die Klasse 2 bildet das Uebergangsstadium zum kleinen Verdinger und das erste Versuchsfeld für Frauenarbeit. Wie sehr die Zahl der weiblichen Arbeiter zugenommen hat, zeigt eine Vergleichung der Berufszählung von 1871 mit der von 1881.

Im Jahre 1871 kamen auf:

38 296 Arbeiter 23 516 Männer 14 780 Frauen.

Im Jahre 1881 auf:

41221 Arbeiter 22744 Männer 18474 Frauen.

In Klasse 2 treffen wir vielfach auf die schlimmsten Erscheinungen des Sweating Systems; lange und unregelmäßige Arbeitszeit, Ausbeutung ungelernter Arbeiter und dadurch ein Niederdrücken des

ganzen Arbeiterstandes. Die Werkstätte ist in zahlreichen Fällen Wohn- und Schlafzimmer zugleich. Frau Webb erzählt von einem Heimarbeiter (s. S. 42, Bd. IV), der nach seiner eigenen Berechnung in der guten Saison 100 Mark die Woche einnahm, mit Frau und fünf Kindern in einem Zimmer arbeitete, wohnte und schlief. In der Klasse 3 finden wir kein Sweating. Nicht selten ist der Jude selbst ein gelernter Schneider; er zahlt hohe Löhne und hält auf gute Arbeit. Als eine in sich abgeschlossene Erscheinung müssen wir die jüdische Rockindustrie betrachten, die hauptsächlich in Whitechapel, auf einem Gebiet kaum größer als eine englische Quadratmeile, ihren Sitz hat. In diesem Straßenviertel wohnen, eng zusammengepfercht, etwa 30 bis 40 000 Juden. Unter diesen sind nicht weniger als 901 jüdische Rockarbeiter gezählt worden, die außer ihrer eigenen Familie noch andere Arbeitskräfte beschäftigen. Nach der Anzahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter lassen sich diese Unternehmer wie folgt, gruppieren:

I.	Unternehmer mit mehr als 25 Arbeitern,	15	=	1,6 Proz.,
II.	mit zwischen 10 und 25 Arbeitern . .	201	=	22,3 „
III.	mit unter 10 Arbeitern	685	=	76,1 „
		901	=	100 Proz.

Bei den größeren Unternehmern sind die sanitären Zustände in den Arbeitsräumen und die Lohnverhältnisse nicht schlecht (s. S. 48, Bd. IV). „Der kleine dagegen kennt selten den Unterschied zwischen einer Werkstätte und einem Wohnzimmer . . . . . . er spart an Löhnen nicht etwa dadurch, daß er gelernte Arbeit drückt, sondern dadurch daß er Arbeiter, die ungenügend geübt sind, bei demjenigen Teil der Rockindustrie beschäftigt, der keine oder geringe Geschicklichkeit erfordert" (s. S. 59, Bd. IV). Dieser kleine Meister nun, der mit ungelernten Arbeitern die minderwertige Ware für die Kolonien und die heimische arbeitende Bevölkerung anfertigt, „der Mann, der selbst ebenso hart oder härter als irgend einer seiner Arbeiter schafft", ist der typische Schwitzer der Rockindustrie in Ost-London. Die Arbeiter selbst sind in der überwiegenden Mehrheit Juden. Besonders die frisch Eingewanderten, die sogenannten greeners, müssen gar oft unter dem „Sweating System" eine böse Schule des Leidens durchmachen. Alle Versuche, die man in London gemacht, um mit diesem System zu brechen, sind bislang so gut wie erfolglos geblieben. Charles Booth hat sich in einem besonderen Artikel über „Sweating" ausgelassen (s. S. 328 ff., Bd. IV). Vor der Kommission des englischen

Oberhauses, die eingesetzt ward, um über die „sweated“ Industrien Erhebungen anzustellen, wurden allein 25 verschiedene und mit einander unvereinbare Definitionen von „Sweating“ gegeben. Booths eigene lautet: Sweating besteht in dem Gewinn, den man durch ungelernte, unorganisierte Arbeiter erlangt und zwar unter dem „Kontraktsystem“, eine Erklärung, die wie Booth selbst sagt, weder vollständig noch korrekt ist. Über die Frage, worin denn eigentlich die Übelstände bestehen, die mit diesem System verknüpft sind, ist man sich natürlich einig; es sind lange Arbeitszeit in Verbindung mit niedrigen Löhnen und elenden sanitären Verhältnissen in den Arbeitsräumen. Mich dünkt es sehr beachtenswert, daß Booth (s. S. 335, Bd. IV) das ganze Übel als aufs engste verbunden betrachtet mit der Zunahme der „kleinen Meister“ in den sogenannten „sweated Industrien“. Die Versuchung liegt ja nur zu nahe, daß man in diesen „kleinen Meistern“ die Handwerker vom alten Schlage erblickt, und gerade bei uns in Deutschland ist man dieser Gefahr nicht immer entgangen. Selbst die alten Meister, welche die Änderung ihrer Stellung im Wirtschaftsleben an sich selbst erfahren haben, werden sich oftmals dieses Wechsels garnicht bewußt. Ich will nur daran erinnern, mit welcher Entrüstung die Berliner Zwischenmeister in der Konfektionsindustrie sich bei dem großen Strike Anfang dieses Jahres gegen eben diese Bezeichnung, Zwischenmeister, gewandt haben. Und ihre Entrüstung war durchweg keine gekünstelte. Aber wenn wir, als ruhige, unparteiische Beobachter, im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft für die Erhaltung unseres Handwerkerstandes d. h. der kleinen *selbständigen* Meister eintreten, so müssen wir uns ängstlich hüten, in unserm Eifer nicht auch für jene *abhängigen* „kleinen Meister“ einzutreten, die, weit entfernt, unsere Förderung zu verdienen, eher als volkswirtschaftlich schädliche Zwischenglieder zu bekämpfen sind.

Eine vortreffliche Monographie ist die Abhandlung über das Schuhmachergewerbe von David F. Schloß. Wir wissen, bis zu welchem Umfange in Deutschland der handwerkmäßige Betrieb im Schuhmachergewerbe an Boden verloren hat, daß er aber in diesen und jenen Zweigen nach wie vor das Terrain behauptet. In London hingegen ist der selbständige kleine Schuhmachermeister buchstäblich verschwunden. Ob diese Thatsache für die bei uns noch lebensfähigen Schuhmachermeister ein mahnendes „Memento mori“ bedeutet, lasse ich dahin gestellt. Bemerkenswerth ist in dem Londoner Schuhmachergewerbe eine neue Art der Arbeitsteilung, das sogenannte „team

system". Darunter haben wir folgendes zu verstehen (s. S. 97, Bd. IV): Eine Reihe von Verrichtungen, die früher zusammen einem einzelnen Handwerker anvertraut wurden, sind jetzt derart aufgeteilt, daß ein Teil der Arbeit — und zwar derjenige, welcher den größten Grad von Geschicklichkeit erfordert — von einem Arbeiter ausgeführt wird, der einen verhältnismäßig hohen Grad von Gewandtheit besitzt, und der daher auch in der Lage ist, auf einen angemessenen Lohn zu bestehen. „Der Rest der Arbeit wird hingegen Leuten überwiesen, deren weitaus geringere Tüchtigkeit sie zwingt, sich mit einem viel niedrigeren Lohn zu begnügen." Auch die Arbeiter, die durch dieses System ausgebeutet werden, sind mit wenigen Ausnahmen Juden (s. S. 98, Bd. IV), die bei einem erbärmlichen Lohn 15 bis 17, auch 18 Stunden arbeiten.

Wie in der Schuhmacherei, so ist auch im Tischlergewerbe der handwerksmäßige Betrieb so gut wie verschwunden. Ernest Aves (s. S. 176, Bd. IV), der Verfasser der Abhandlung „über das Tischlergewerbe" erwähnt allerdings eine unbedeutende Gruppe von Tischlern, die er „unabhängige Arbeiter" nennt. Es sind dies solche „Meister", die sich in irgend einer Werkstätte eine Tischlerbank mieten, etwas Ware fabrizieren, die sie selbst auf den Straßen verhökern, um schließlich in den meisten Fällen nach kurzer Zeit wieder zu dem zu werden, was sie gewesen, einfache Arbeiter, wie alle anderen. Nicht einmal die Reparaturen konnte der kleine Meister als seine Domäne behaupten. Wenn ich in London irgend eine Ausbesserung an meinen Möbeln wünsche, so muß ich in das entsprechende Ladengeschäft gehen und bitten, mir einen Mann zu senden. Dieser Arbeiter steht bei dem Ladenbesitzer gewöhnlich in Wochenlohn; ich zahle dem letzteren natürlich mehr als er seinem Angestellten, und so haben wir den Profit des Ladners als den Entgelt für seine Arbeitsvermittlung aufzufassen.

In der Tabakindustrie (s. S. 219 ff., Bd. IV), die in London nicht gerade bedeutend ist, herrschen im allgemeinen günstige Arbeitsverhältnisse. Die Arbeiter sind ausgezeichnet organisiert, so gut, wie vielleicht in keiner anderen Industrie. Diese Organisation ist aber möglich, weil fast ausschließlich in Fabrikräumen gearbeitet wird, und weil man in England — wir müssen das mit Hinblick auf Deutschland betonen — die Unterdrückung der Arbeiterorganisationen nicht als den Ausfluß höchster Staatsweisheit betrachtet.

Noch unwichtiger als die Tabakindustrie ist die Seidenweberei in London (s. S. 239 ff., Bd. IV). Sie wurde durch französische

Hugenotten, die nach Aufhebung des Edikts von Nantes aus ihrer Heimat flohen, in England eingeführt. Im Jahre 1829 sollen in Spitalfields, dem einstmals berühmten Sitz der Seidenindustrie in London, ungefähr 20000 Webstühle in Gebrauch gewesen sein, die mehr als 50000 Personen unmittelbar Beschäftigung und Auskommen gewährten. Mit dem Wechsel in der englischen Zollpolitik, mit der Zulassung fremdländischer Seidenwaren, konnte das Schicksal der Londoner Seidenindustrie als besiegelt gelten. Eine Petition, die im Jahre 1832 dem englischen Parlament zuging, thut dar, daß in Spitalfields 10000 Webstühle außer Thätigkeit gesetzt waren, und daß 30000 Personen dadurch ihren Broterwerb verloren haben. Die Einführung neuer Maschinen zusammen mit dem vollständigen Sieg der Freihandelspolitik haben die Londoner Seidenindustrie so gut wie vernichtet. Die Zahl der Beschäftigten beträgt jetzt nur noch 1674, darunter 823 Männer, 851 Frauen, die Zahl der Webstühle ungefähr 900.

Es scheint mir eine recht glückliche Anordnung zu sein, daß die Frauenarbeit in einem besonderen Artikel behandelt ist. Leider beschränkt sich auch diese Monographie auf Ost-London. Sollte Booth eine Umarbeitung seines Werkes vornehmen, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Verfasserin ihr Forschungsgebiet auf ganz London ausdehne. Wer mit den Verhältnissen in der Berliner Konfektions- und Wäscheindustrie vertraut ist, der wird eine auffallende Ähnlichkeit mit der Londoner Industrie, besonders soweit die Frauenarbeit in Betracht kommt, wahrnehmen können. Auch hier haben wir die großen Massen unorganisierter Arbeiterinnen vor uns, die besonders als Hausindustrielle dem Unternehmer machtlos gegenüberstehen; auch hier sehen wir das unschöne Schauspiel, daß Menschen, deren Interessen thatsächlich die gleichen sind, förmlich gezwungen werden, sich gegenseitig zu unterbieten, und ihre Kräfte zu einem Lohn verdingen, der sie an die Grenze dürftigster Existenzmöglichkeit bringt. In der Spitzenindustrie (s. S. 267, Bd. IV) werden nicht selten Kinder in der schamlosesten Weise ausgebeutet und zwar durch Frauen, die aus der Fabrik Arbeit mit nach Hause nehmen und sie dann durch Kinder ausführen lassen. Diese jungen Geschöpfe müssen bei einem Lohn von 2,50 Mark die Woche, wohl bisweilen auch etwas höherem, 12 Stunden und länger arbeiten. Die Frauenarbeit in der Pelzindustrie ist von allen in Ost-London die am schlechtesten bezahlte; nur wenige unter den jungen Pelznäherinnen leben in erträglichen Verhältnissen. „Die Mädchen müssen sehr arm oder untüchtig sein, um sich im Pelznähen

ihren Unterhalt zu suchen; oder auch es sind Mädchen, die sich vor regelmäßiger Arbeit scheuen. Ob die moralische Verkommenheit dieser jungen Pelznäherinnen sie zum Eintritt in eine so unregelmäßig arbeitende Industrie bewogen hat, oder ob diese erst die Folge ihres Eintritts ist, das ist schwer zu sagen.“ Eine erfreuliche Fähigkeit, sich als Klasse zu fühlen, macht sich unter den Streichholzarbeiterinnen (s. S. 287, Bd. IV) bemerkbar. Sie bilden eine sehr starke Gewerkschaft; in England jedenfalls die bedeutendste unter denen, die nur Frauen als Mitglieder aufnehmen. Nahezu 800 gehören der Gewerkschaft an, und von ihnen haben ungefähr 650 ihren wöchentlichen Beitrag regelmäßig entrichtet. Wie bei uns, so wird auch in London von seiten der Arbeiterinnen lebhafte Klage geführt über den Wettbewerb von Mädchen, deren Eltern in auskömmlichen Verhältnissen leben. Diese jungen Damen tragen oftmals keinen Heller zum Hausstand ihrer Eltern bei, und das Geld, das sie in einem unlauteren Wettbewerb erwerben, wird in Putz und Vergnügungen vergeudet. Dabei sind sie in der Lage, zu weit billigeren Preisen arbeiten zu können (s. S. 319, Bd. IV) als ihre Mitschwestern, die sich für das tägliche Brot abrackern müssen; und so nehmen sie nicht nur den armen Arbeiterinnen einen Teil der Arbeit weg, sondern es werden auch ganz allgemein durch sie die Löhne gedrückt. Eine andere immer wiederkehrende Klage in allen diesen Arbeitskategorien, die uns gleichfalls nicht fremd ist, geht gegen die Aufseher, die in zahlreichen Fällen die Mädchen das wirtschaftliche Übergewicht ihrer Stellung in skrupellosester Weise fühlen lassen. Daß die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren und die Ersetzung der Aufseher durch Frauen, wo es angängig ist, diesen Mißständen erfolgreich steuern wird, kann kein Einsichtiger ernsthaft bezweifeln.

Die drei letzten uns vorliegenden Bände unterscheiden sich schon durch den gleichartigen Aufbau wesentlich von den vorangegangenen. Die individuelle Darstellung macht einer mehr schablonenhaften Raum und, wie mir deucht, keineswegs zum Nachteil des Werkes. Unstreitig wird dem Leser die Lektüre angenehmer, wenn den verschiedenen Verfassern für ihre eigene Auffassung, ihre Wahl in Anordnung und Gegenüberstellung freier Spielraum gelassen ist. Andererseits darf man aber nicht verkennen, daß ein planmäßiges, gleichartiges Zusammenarbeiten bei einem überwiegend statistischen Werk weit mehr am Platze ist; und wir werden gegenüber der dadurch erreichten Übersichtlichkeit und Exaktheit jenen Verlust wohl verschmerzen können.

Die englische Volkszählung von 1891, auf die sich Charles Booth, wie oben erwähnt, in dem letzten Teil seines Werkes vornehmlich stützt, zählt nahezu 350 Berufe auf. Der Herausgeber hat diese Zahl auf 89 reduziert, indem er einige, die für London nicht in Betracht kamen, wegließ, andere wiederum zusammenfaßte. Es würde zu weit führen, jene 89 Berufsarten einzeln aufzuführen; die Nennung der 17 Gruppen und im Anschluß daran die Verteilung der Londoner Bevölkerung auf sie wird genügen (s. S. 24 Bd. V):

Gruppen	A Allgemeine Volkszählung Personen	B Besondere Volkszählung Familienhäupter	B Besondere Volkszählung Gesamtzahl der Familienmitglieder
I. Baugewerbe	129 432	91 162	432 905
II. Holzarbeiter	68 080	40 168	188 537
III. Metallarbeiter	65 210	39 758	187 571
IV. Verarbeiter von edlen Metallen u. s. w.	31 589	16 890	77 548
V. Verschiedene Industriezweige, wie Glasindustrie, Bürstenbinderei, Sattlerei u. s. w.	38 159	18 727	87 652
VI. Buchdruckerei	87 283	33 154	148 856
VII. Textilindustrie	15 872	6 546	28 815
VIII. Bekleidungsindustrie	260 018	82 647	323 006
IX. Eßwaren und Getränke	138 434	75 949	376 697
X. Ladenbesitzer und Händler	42 828	22 046	100 442
XI. Kaufmannsstand	128 415	54 015	253 523
XII. Beförderungsmittel	154 249	93 316	423 494
XIII. Arbeit	197 316	94 333	425 328
XIV. Öffentlicher Dienst	60 247	19 631	139 646
XV. Höhere Berufsarten	105 977	52 655	187 149
XVI. Pensionierte	133 578	126 877	455 063
XVII. Dienerschaft, häusliche wie außerhäusliche	399 178	58 892	198 583
Institute	—	—	176 404
Diener zur Beaufsichtigung von Häusern	—	—	9 524
Unbeschäftigte (10 Jahre und darüber) inkl. Studenten: männlich 216 093, weiblich 984 002	1 200 095	—	—
Kinder unter 10 Jahren: männlich 475 204, weiblich 480 578	955 782	—	—
	4 211 743	926 766	4 211 743

Zur Erklärung der beiden Systeme A und B bringt Booth folgendes Beispiel (s. S. 24 Bd. V): Gesetzt, der Vater sei Tischler,

seine Tochter, die bei ihm wohnt, Arbeiterin in einer Schirmfabrik, sein Sohn Gehülfe in einer Druckerei, während seine Frau und die jüngeren Kinder ohne Beschäftigung sind. Dann würde die Familie gemäß System A in die Rubriken II, VIII und VI kommen, gemäß System B alle in die Rubrik II. Wir finden für jede der 17 angeführten Gruppen eine bis aufs eingehendste detaillierte Klassifizierung der Personen nach Alter, Geschlecht und nach ihren Wohnungsverhältnissen (ob überfüllt oder nicht s. o.). Daneben bringt Booth für jede Abteilung, z. B. in Gruppe II (Holzarbeiter) für die Tischler, Wagenbauer, Küfer und Schiffsbauer, eine graphische Darstellung, in der das Alter dieser mit dem der ganzen Gruppe und mit dem der gesamten Londoner Bevölkerung verglichen wird. Ferner gewinnen wir ein vollständiges Bild über den jetzigen Stand der Gewerkschaftsbewegung und des Genossenschaftswesens in London. Jede Abhandlung will uns des weiteren aufs genaueste Auskunft geben über Arbeitszeit, Löhne, Betriebsformen, Arbeitsnachweis, Lehrlingswesen, gesundheitliche Verhältnisse, auswärtige Konkurrenz, über die Gesamtlage des einzelnen Gewerbes und über andere Fragen, die sich an diesen oder jenen Berufszweig besonders anknüpfen. Was über die Lebensgewohnheiten der jeweiligen Arbeiterklasse gebracht wird, ist recht dürftig. Wir erfahren gewöhnlich, ob die betreffenden Arbeiter viel oder wenig trinken, und ob ihre Freude am Alkohol eine steigende oder fallende Tendenz verrät, dann auch, welches Zeug sie bei der Arbeit tragen, und wo sie ihre Hauptmahlzeit einnehmen. Daß in den letzten Bänden der jedesmalige Arbeitsprozeß eine stehende Rubrik bildet, ist m. E. durchaus überflüssig. Der Laie kann sich danach sicherlich keine richtige Vorstellung von dem Vorgange machen und der Eingeweihte wird die Darstellung als laienhaft ansehen müssen. Im übrigen aber sind der Herausgeber und seine Mitarbeiter ihrer hohen Aufgabe durchaus gerecht geworden und haben bis zu einem bewundernswerten Grade die großen Schwierigkeiten, die sich ihnen bei ihrem Unternehmen entgegenstellten, überwunden. Freilich haben sie, wie Charles Booth ausdrücklich hervorhebt, von allen Seiten Entgegenkommen und bereitwillige Unterstützung gefunden, von den Behörden sowohl wie von den Beteiligten, von den Arbeitern wie von den Unternehmern.

Es ist eine charakteristische Erscheinung, daß in fast allen Londoner Industrien der Lehrlingsstand entweder im Aussterben begriffen oder bereits verschwunden ist. Eine entschiedene Ausnahme bildet unter anderm das Küfergewerbe. Die Küfer haben und ebenso die Zinn-

gießer, die Korb- und Kistenarbeiter, die Ewerführer, die Kupferschmiede, die Gelbgießer und Drahtzieher nach wie vor eine siebenjährige Lehrzeit durchzumachen. Die Lokomotivbauer haben außer den sieben Jahren noch zwei oder drei Jahre als „improver“ bei geringerem Gehalt zu arbeiten, und bei den Buchdruckern herrscht noch bisweilen die Sitte, den Lehrling unter die Aufsicht eines Gehülfen zu stellen, dem gegen einen geringen Entgelt die Verpflichtung obliegt, den Jungen zu unterweisen. Nicht am wenigsten hat die weitverzweigte Arbeitsteilung in den meisten Industrien die Vernichtung des Lehrlingswesens beschleunigt. In kleinen Städten und auf dem Lande, wo ein beschränktes Absatzgebiet diesem Entwickelungsprozeß eine natürliche Grenze setzt, wird es sich eher lohnen, einen Knaben in einer mehrjährigen Lehrzeit zu einem all-round man, d. h. zu einem Kenner aller Zweige seines Handwerks herauszubilden. Falls aber ebenderselbe nach London kommt, so wird ihm sein abgerundetes Können wenig frommen. Er muß seine Thätigkeit auf eine Unterabteilung beschränken und wird bald merken, daß der Londoner, der sich von vornherein dieser Notwendigkeit gegenübergesehen, ihm an Geschicklichkeit weit überlegen ist. Und dieser ist wahrscheinlich niemals Lehrling gewesen. Er hatte sein Handwerk in den verschiedenen Werkstätten gleichsam aufgesammelt; he picked it up, wie es in London ganz stereotyp heißt. Um zu illustrieren, wie weit die Arbeitsteilung vorgeschritten, kann ich aus dem Boothschen Werke die Taschenuhrindustrie anführen. Bei der Herstellung einer Taschenuhr finden folgende, voneinander durchaus unabhängige Arbeiter Verwendung (s. S. 27 Bd. VI): Gold- und Silberkapselarbeiter, Sperrkegelarbeiter, Aufzugarbeiter, Stoßwerkarbeiter, Deckelarbeiter, Unruhearbeiter verschiedener Art, Gewindearbeiter, Springfederarbeiter, Spiralenarbeiter, Uhrfederarbeiter, Juweliere, Schneckenschneider, Schneckenkettenarbeiter, Dreher, Graveure, Glasurarbeiter, Zifferblattarbeiter in Gold, Silber und Email, Uhrzeigerarbeiter, Glätter, Polierer, Adjustierer und Prüfer.

In sanitärer Hinsicht sind die Bleiweiß- und Phosphorarbeiter am ungünstigsten gestellt. Die Bleiweißindustrie (s. S. 103 Bd. VI) ist unter den Arbeitern derart verpönt, daß allein die elendeste, erbärmlichste Sorte ungelernter Arbeiter, und auch nur durch äußerste Not getrieben, sich dieser Industrie zuwendet. Wehe dem Unglücklichen, der einmal einen Anfall von Bleikolik durchgemacht! Er wird lieber alle anderen Unbilden des Schicksals ertragen, ehe er in die Fabrik zurückkehrt. Diejenigen Bleiweißarbeiter, die den gefährlichsten

Teil der Arbeit ausführen, erhalten 7,50 Mark den Tag, dürfen aber nicht länger als drei Tage in der Woche arbeiten. Die Beschäftigung mit gelbem Phosphor führt bekanntlich zu einer entsetzlichen Krankheit, der Nekrose. Der Schreiber (s. S. 105 Bd. VI) über diesen Industriezweig bemerkt ganz richtig, daß allein die sogenannten Sicherheitszündhölzer, die eine besondere Reibfläche verlangen, Konsumenten wie Produzenten gleichmäßig sichern; für diese Hölzer wird nämlich roter (amorpher) Phosphor verwandt. Er weist ferner darauf hin, daß jede Fabrikation anderer als Sicherheitsstreichhölzer in der Schweiz verboten ist; und konstatiert schließlich die bedauerliche Thatsache, daß in England der Gebrauch von Sicherheitszündhölzern in stetiger Abnahme begriffen ist. Also machen wir es in England wie in der Schweiz; dieses Endglied der Kette ist vergessen, oder mit Willen dem Leser, zu bilden, vorbehalten. Lungenkrankheiten sind auffallend häufig unter den Setzern und Buchbindern. Nach einer Statistik des Dr. Arlidge (s. S. 251 Bd. VI) starben in den Jahren 1880—1889 unter 799 Mitgliedern der Gewerkschaft der Setzer 448 an Lungenkrankheiten.

Ein wenig erfreulicher Gesundheitszustand herrscht unter den Ladenmädchen. Lange Arbeitszeit, verbunden mit einer Thätigkeit, die nach jetzigem Brauch ein fast ununterbrochenes Stehen verlangt, untergräbt gar bald die Gesundheit der jungen Mädchen. Es (s. S. 77 Bd. VII) steht nicht zu bezweifeln, meint der Verfasser des betreffenden Artikels mit Recht, daß man einen Teil der Übel, die durch ungünstige Arbeitsverhältnisse in diesem Berufe herbeigeführt werden, durch Anbringen von Sitzen hinter den Ladentischen beseitigen könnte. In London sehen wir nur in ein paar Läden diesem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen. Höchst bezeichnend ist die Auslassung eines Ladenbesitzers über diese Frage (s. S. 78 Bd. VII): „Es ist notwendig, daß die Angestellten immer beschäftigt erscheinen, selbst wenn nicht viel zu thun ist; das ist eine der größten Künste in unserem Geschäft.“ Dafür, daß die Ladenbesitzer freiwillig auf die Ausübung dieser „Kunst“ verzichten werden, ist die Aussicht eine geringe. Wir brauchen uns nur des unlängst mißglückten Versuches in Berlin zu erinnern. Also, wenn nicht aus eigenen Stücken, so als ultima ratio — der Staat — das Gesetz!

An die Besprechung des Gesundheitszustandes in den verschiedenen Erwerbszweigen reiht sich jedesmal eine ungefähre Angabe der Altersgrenze an, bis zu welcher hinauf der Beruf regelmäßig ausgeübt werden kann. In dieser Beziehung sind vor allem die Laden-

Commis recht unglücklich daran. Nach dem 35. Lebensjahre werden sie kaum eine neue Stellung erlangen. Denn (s. S. 79 Bd. VII) „der größte Teil der Abnehmer sind junge Frauen, und diese lassen sich — so sagt man wenigstens — gern von jungen Leuten bedienen. Aber abgesehen hiervon, eignet sich die Thätigkeit offensichtlich nicht für ältere Personen, da sie eine gewisse Elasticität des Körpers wie des Geistes erfordert". Nun ist ja nicht zu leugnen, daß mancher Commis sich später selbst ein Geschäft gründet; aber diese Aussicht geht in demselben Maße verloren, wie die Zahl der großen Läden zunimmt — und diese nimmt rapide zu. Man wird sich daher nicht wundern dürfen, daß eine nicht geringe Zahl ehemaliger Laden-Commis unter dem allerelendesten Proletariat anzutreffen ist. Die Angabe aller einzelnen Altersgrenzen wird sich für unsere Zwecke um so weniger lohnen, als sie einen Anspruch auf Genauigkeit nicht erheben können. Jedoch würde eine solche Statistik, wenn sie auf sorgfältigen Erhebungen beruht, besonders dort von großem Werte sein, wo, wie in Deutschland, eine staatliche Altersversicherung existiert.

Während die Konkurrenz der Gefängnisarbeit nur in einem Falle als schädigend erwähnt wird, nämlich in der Mattenfabrikation (s. S. 343 Bd. VI), bildet der Wettbewerb der Ausländer einen oft angeführten wie beklagten Übelstand. In erster Linie ist unser Landsmann in vielen Berufsarten ein gefürchteter Konkurrent, vornehmlich in den kaufmännischen Stellen in der City, in denen (s. S. 275 Bd. VII) „der englische Commis den Wettbewerb der Ausländer, besonders aber den der Deutschen sehr empfindlich verspürt". Daneben käme vor allem das Barbiergeschäft[1] und der Kellnerberuf in Betracht, in denen das deutsche Element geradezu dominiert.

Was zum Schluß die Arbeitszeit in London betrifft, so beträgt sie durchschnittlich 52 bis 56 Stunden. Weit unter dem Durchschnitt stehen die Brunnenarbeiter (40 Stunden), die Zeichner auf Glas (44 bis 48 Stunden) und die Buchbinder (48 Stunden). Von einer Schriftgießereifirma heißt es, sie habe den achtstündigen Arbeitstag mit guten Resultaten eingeführt. In den Werken einer Gasgesellschaft wird in der einen Abteilung im dreischichtigen Achtstundentag gearbeitet; in den beiden anderen sind die Arbeiter nach einer vorangegangenen Probe mit dem Achtstundentag aus eigenem Antriebe zum Elfstundentag zurückgekehrt. Auf der anderen Seite haben eine sehr

[1] Kellner wie Barbiere kommen erst im letzten Bande zur Besprechung.

lange Arbeitszeit die Ewerführer (oft 80, ja auch 100 Stunden die Woche), die Fuhrleute (90 bis 100 Stunden), die Gehülfen beim Federviehhandel, die in der lebhaften Saison, kurz vor Weihnachten, täglich 18 Stunden arbeiten, schließlich Kutscher und Kondukteure von Omnibussen (12 bis 15 Stunden täglich).

Wir schließen hiermit die Betrachtung der uns vorliegenden Arbeit. Der letzte Band, dessen Erscheinen in Kürze zu erwarten steht, soll die Darstellung der noch fehlenden drei Erwerbsgruppen bringen, die Ergebnisse des Gesamtwerkes kurz zusammenfassen und kritisch beleuchten. Es ist schon im Verlauf unserer Besprechung verschiedentlich darauf hingewiesen, daß sich Charles Booth zu sehr von dem Grundsatz: „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen“ hat leiten lassen. Aber wenn auch dieses und jenes hätte fehlen sollen, der gigantische Vorwurf machte eine umfangreiche Ausarbeitung zur Notwendigkeit. Nun ist es ja leider das Schicksal solcher litterarischer Erzeugnisse wie der Boothschen Arbeit, daß die Zahl ihrer Bände größer ist als die Zahl ihrer Leser. Wir müssen es daher um so freudiger begrüßen, daß der Verfasser sich entschlossen hat, über sein grandioses Werk ein Resumee zu bringen. Dies dürfte sicher zahlreiche Leser finden und Charles Booth wird außer dem Titel seines Werkes auch seinen Hauptinhalt einem größeren Publikum zugänglich machen.

Berlin, Juni 1896.

Der Entwurf des neuen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Von

Ober-Rechnungsrat Dr. Zeller
in Darmstadt.

Der im Reichsanzeiger (2. September 1896) veröffentlichte Gesetzesentwurf bringt nicht die oft befürwortete Einführung einer einheitlichen Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. Die Reichsregierung hält die Frage der Zusammenfassung der Einzelgesetze noch nicht für spruchreif, sie plant zunächst technische Verbesserungen des 1889er Reichsgesetzes. Das Gebiet der Unfallversicherung berührt nur der Vorschlag einer Vereinigung der Schiedsgerichte der verschiedenen Gebiete, ein enges Zusammenwirken mit der Krankenversicherung erstrebt die Ausgestaltung der vorbeugenden Krankenpflege der Versicherungsanstalten (§ 12), und die Förderung der vielfach schon durchgeführten gemeinsamen Erhebung der Beiträge durch Krankenkassen und besondere Einzugsstellen (§§ 112 ff.). Dank der ausgiebigen Verwertung von Stimmen aus der Praxis wird manche Lücke im jetzigen Rechtszustande ausgefüllt, Erleichterungen bieten: die Beitragsmarken für längere Zeiträume, die Zulassung von Sammelkarten, die Verpflichtung des Arbeiters zur eigenen Besorgung der Quittungskarten, die Zulassung von Einträgen mittelst Handschrift oder Stempel statt der Markenverwendung, die behördliche Markeneinklebung bei öffentlichen Betrieben, die einfachere Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, die Beseitigung des Beitragsjahres, die Herabsetzung der Zahl der Beitragswochen als Voraussetzung der Rentenansprüche, die gleichartige Berechnung

der Alters- und Invalidenrenten u. s. w. Als wesentliche Verbesserungen sind zunächst hervorzuheben: die Gleichstellung der Schiffsführer mit anderen Betriebsbeamten bei Befreiung von der Versicherungspflicht, der Ausschluß vorübergehender Lohnarbeit zu bestimmten Jahreszeiten (Ernte) durch sonst selbständig Thätige von der Zwangsversicherung (§ 1a), die Gleichstellung der Anwartschaft auf Pension mit der schon eingetretenen Berechtigung, und die Befreiung Siebenzigjähriger vom Versicherungszwang. Beseitigt wird die lästige Verschiedenheit der Voraussetzungen der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach den bisherigen §§ 4 und 9; es kommt zukünftig darauf an, ob jemand bei einer Lohnarbeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Vorbildung und bisherigen Thätigkeit zugemutet werden kann, für jeden Werktag mindestens ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes zu verdienen imstande ist. Die verwickelte Berechnung der sogenannten Erwerbsunfähigkeitsziffer ist hiernach weggefallen, den Verhältnissen wird in wohlwollender Weise Rechnung getragen, wenngleich die Anerkennung einer Berufsinvalidität abgelehnt ist. Das für das Gesetz bedeutungslose, vom Kalenderjahre abweichende sogenannte Beitragsjahr wird beseitigt, die Wartezeit für die Invalidenrente auf 220 (bisher 235), für die Altersrente auf 1200 (bisher 2410) Wochen herabgesetzt. Zukünftig gelten für beide Rentenarten die gleichen Steigerungssätze. Entsprechend geändert ist auch die Zahl der als Voraussetzung der Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Beiträge (bei heiratenden weiblichen Versicherten und Hinterbliebenen) nachzuweisenden Beitragswochen (220 statt 235). Erweitert ist die Befugnis der Versicherungsanstalten zur Übernahme des Heilverfahrens. Während der Dauer der Krankenfürsorge gehen alle Ansprüche und Pflichten aus der Krankenversicherung auf die Anstalt über; sie wird Rechtsnachfolgerin des Patienten gegenüber seiner Kasse. Sie kann der Krankenkasse gegen Kostenersatz die Pflege übertragen, widerspenstige Kranke in Heilanstalten unterbringen. Die Übernahme des Heilverfahrens ist auch bei Empfängern von Invalidenrenten zum Zweck der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit zugelassen. Unberechtigte Entziehung Erkrankter vom Heilverfahren hat unter Umständen Verlust der Rentenansprüche zur Folge. Weniger verständlich ist, weshalb bei Unterbringung im Krankenhause eine Unterstützung für die Angehörigen gemäß § 7 Abs. 2 K.-V.-G. nicht gezahlt werden soll. Das Eintreten der Armenpflege wird vielfach die Folge sein, die sich ohne übermäßigen Kostenaufwand vermeiden ließe, zumal wenn die

ganze Fürsorge der Anstalt nur ein Recht derselben darstellt. Durchsichtiger gefaßt sind die Bestimmungen über Anrechnung von Krankheitszeiten als Beitragszeiten, die Dauer der Rekonvalescenz ist der Krankheit gleichgestellt. Zweckmäßig erscheint die Neuerung, daß die Kassenvorstände von Amtswegen sofort nach Beendigung einer jeden anrechnungsfähigen Krankheit eine Bescheinigung ausstellen müssen. Bedenklich bleibt die Beschränkung der Anrechnung auf Zeiten, in welchen die Versicherten an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert waren. Statt „Berufsthätigkeit" sollte es vielmehr heißen „Versicherungspflichtige Thätigkeit". Die Bezeichnung Altersrente ist beibehalten; sie beginnt, ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit, mit dem vollendeten 70. Lebensjahre bei Nachweis von mindestens 1200 Beitragswochen. Voraussetzung der Invalidenrente bleibt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, lediglich der Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit bei Nachweis von 220 Beitragswochen. Dem kleinen Betriebsunternehmer und Meister der Hausindustrie steht wie bisher die freiwillige Versicherung vor vollendetem 40. Jahre frei, aus der Versicherung zeitweise Ausgeschiedenen die Aufrechterhaltung der Anwartschaften durch freiwillige Fortsetzungen oder Erneuerungen. Die Beibringung teuerer Doppelmarken fällt hierbei fort; die freiwillige Versicherung ist nicht mehr auf die Lohnklasse II, nur zeitlich auf das beim Einkleben der Marken laufende letzte Kalenderjahr beschränkt. Die Befugnis zu dieser Versicherung, verbunden mit einem begrenzten Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber, wird auch den gegen Entgelt nur vorübergehend beschäftigten, der Zwangsversicherung ausnahmsweise nicht unterworfenen Personen (§ 1a) eingeräumt. Herabgesetzt ist auch die Zahl der nach Aufgeben der Versicherung zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Wochenbeiträge (26, bisher 47) innerhalb vier aufeinander folgender Kalenderjahre; auf 250 Beitragswochen wird die Wartezeit für das Aufleben einer erloschenen Anwartschaft abgerundet.

Die Altersrente berechnet sich zukünftig, unter Beibehaltung der längeren Wartezeit, nach gleichen Grundsätzen wie die Invalidenrente. Die Höhe der Wochenbeiträge und die davon abhängige Rentensteigerung richtet sich wie bisher nach der Lohnklasse (gebildet nach Durchschnittssätzen der Jahresverdienste) der Versicherten. Zweckmäßig sind die bestehenden vier Lohnklassen (I bis zu 350, II bis 550, III bis 850, IV bis 1150 Mk.) durch eine fünfte Lohnklasse (Jahres-Verdienst von über 1150 Mk., Wochenbeitrag 35 Pf., Rentensteigerung 15 Pf.) erweitert, wodurch hochgelohnten Arbeitern und

Betriebsbeamten der Erwerb einer höheren Rente gegen Entrichtung höherer Beiträge möglich wird (§ 22). Die Berechnung beider Renten (Anteil der Versicherungsanstalt) beginnt zukünftig nach gleichen Grundsätzen mit einem Grundstock (Anfangssatz) von 60 Mk., die Steigerung beträgt mit jeder vollendeten Beitragswoche in Lohnklasse I 3 Pf., II 6 Pf., III 9 Pf., IV 12 Pf., V 15 Pf. Gegen Mißbräuche schützt das Maximum von 53 Beiträgen für ein Kalenderjahr. Der Reichszuschuß von 50 Mk. jährlich für jede Rente bleibt. Für als Beitragszeit geltende bescheinigte Krankheit und militärische Dienste wird der Berechnung die Lohnklasse II zu Grunde gelegt; den auf die Zeit militärischer Dienste entfallenden Rentenanteil übernimmt das Reich. Gegen verzögerte Rentenanträge richtet sich der Zusatz, daß für über ein Jahr zurückliegende Zeiten keine Rente gewährt wird (§ 29 Abs. 3). Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch Übergang der Renten des Empfängers auf die unterstützenden Verbände sichert § 35 in höherem Maße als bisher. Bei fortlaufender Beihülfe tritt fortlaufende Überweisung der Hälfte ein (§ 35). Die Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Renten wird zukünftig zur Deckung von Vorschüssen der Versicherungsanstalt gestattet.

Vereinfachungen in der Organisation der Versicherungsanstalt bringt die Centralisation der Verwaltung durch die Errichtung örtlicher Sektionen. Im Vorstande wirken Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl mit; der Vorstand hat das Recht, ungesetzliche und statutenwidrige Beschlüsse der Organe der Anstalten mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden; das Büreau- und Unterbeamtenpersonal erhält die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten (§§ 46 und 47). Weiter ist den Ausschüssen ein weitergehender Einfluß bei wichtigen Maßnahmen (Feststellung des Jahresbudgets, Prüfung der Jahresrechnung, Zustimmung zu Beschlüssen wegen Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Überwachung der Geschäftsführung der Vorstände) eingeräumt. Wegen dieser einschneidenden Änderungen erhob sich bereits mancher Widerspruch (z. B. auf der Konferenz von Anstaltsvorständen zu Kassel). Eine Kräftigung erfährt die jetzige unhaltbare Stellung des Staatskommissärs im Sinne einer wirklichen Kontrolle (stimmberechtigtes Vorstandsmitglied, Mitunterzeichnung der Rentenbescheide, Anfechtungsrecht von Beschlüssen). Da er nach geltendem Recht hinsichtlich des Betrags und Anfangstags der Rente auch zu Gunsten des Versicherten Rechtsmittel einlegen kann, so sollte man ihm weiter auch gleiche Befugnis bei Ab-

lehnung von Rentenanträgen zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung einräumen.

Auch das Rentenfeststellungsverfahren ist vereinfacht und beschleunigt (Wegfall des Gutachtens der Verwaltungsbehörde, der Anhörung von Vertrauensmännern und der Krankenkassen, Wahrung der Rechtsmittelfrist auch bei Anrufung einer falschen Behörde, Zustellung des Urteils binnen drei Wochen nach der Verkündigung). Nach wie vor bleibt die Frage offen, ob die Anstaltsvorstände befugt sind, durch Ersuchen von Amtsgerichten die eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen herbeizuführen. Eine Beeinträchtigung der schleunigen Vollstreckung der Schiedsgerichtsurteile liegt in der Bestimmung: der Revision wird aufschiebende Wirkung hinsichtlich derjenigen Rentenbeträge beigelegt, die für die Zeit vor dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung nachgezahlt werden sollen. Zweckmäßig ist die Ermöglichung einer provisorischen Rentenzubilligung durch das Reichsversicherungsamt bei Zurückverweisung der Sache an dasselbe oder an ein anderes Schiedsgericht, ferner der Ausschluß der Rückforderung vorläufig gewährter Rentenbeträge (abgesehen von Betrugsfällen), die Belassung der vollen gezahlten Rente bei Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats (durch Tod, Heilung u. s. w.), die erleichterte Wiederholung von Invalidenrentenanträgen, die wegen anderer Gründe als fehlender Invalidität abgelehnt waren. Die Auszahlung der festgestellten Renten vermittelt wie bisher die Post.

Die erste Periode des Gesetzesentwurfs umfaßt die Zeit bis Ende 1900, für welche die Beiträge einheitlich je nach der Lohnklasse auf 14, 20, 24, 30 und 36 (Lohnklasse V) Pf. festgesetzt sind. In Verbindung mit dem Lohnklassensystem ist auch die Markenverwendung beibehalten, ohne Einführung der obligatorischen Entwertung zur Begegnung der Übelstände. Die Anbringung des Entwertungstages würde jedenfalls die Veräußerung verwendeter, aber wieder abgetrennter Marken erschweren, auch die Nachprüfung der Beitragsleistungen, die Ermittelung der Säumigen u. s. w. wesentlich erleichtern. Den Klagen der Arbeitgeber über Belästigungen durch die Beschaffung der Quittungskarten begegnet die den Versicherten auferlegte Verpflichtung, bei Strafe für die Ausfertigung und Vorlage der Karten Sorge zu tragen. Die Gültigkeitsdauer der Karte ist bis zum Schluß des siebenten Jahres (bisher drittes) erhöht. Vereinfachungen des viel angefeindeten Markensystems enthält die Zulassung von Marken für größere Zeitabschnitte (14 Tage, 4 Wochen, 3 Monate). Statt Aufbewahrung in den Registraturen der Ver-

sicherungsanstalten wird die Übertragung in Sammelkarten oder Konten gestattet. Den Klagen über das Klebeverfahren soll die Förderung und Erleichterung des behördlichen Einzugsverfahrens, vielfach in einzelnen Staaten und Städten bereits durchgeführt, begegnen. Der Entwurf enthält die Beitragserhebung durch folgende Organe: gemeinsame von der Versicherungsanstalt errichtete örtliche Hebestellen, Krankenkassen, Gemeindebehörden, besondere örtliche Stellen. Wo dieses Verfahren behördlich oder durch Statut der Versicherungsanstalt besteht, sind Hebestellen auf Kosten der Versicherungsanstalt einzurichten. Sie sind dann auch zur Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge gegen entsprechenden Kostenzuschuß verpflichtet. Überall erfolgt die Einziehung der Beiträge für beide Versicherungsarten gemeinsam. Für die der Krankenfürsorge nicht unterworfene Arbeiterklasse vollzieht sich der Einzug von den Arbeitgebern an bestimmten Terminen; die Stellen besorgen die Klebearbeit, wobei die Markenverwendung durch Einträge in die Karten (handschriftlich, durch Stempel) ersetzt werden kann. In Staatsbetrieben wird die behördliche Markenverwendung gestattet, einzelnen Arbeitgebern kann das Einkleben überlassen bleiben. Weiter übernehmen die Hebestellen den Um- und Austausch der Quittungskarten. Auch die Möglichkeit einer direkten Einziehung der Beitragshälfte der Versicherten ist gewahrt, bei unständigen Arbeitern sogar verlagsweise Zahlung des Anteils der Arbeitgeber durch die Gemeinden vorgesehen. Diese Vereinfachung ist ein glücklicher Griff, seine Bedeutung liegt in den vielfachen Verbesserungen der Handhabung des Einzugsverfahrens (§§ 112 ff.). Der Billigkeit entspricht die unbedingte Einräumung des Rechts auf Rückerstattung des Wertes irrtümlich verwendeter Marken. Auch die Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten berührt der Entwurf. Die Bestände sind in den für Mündelgelder zugelassenen Geldern anzulegen. Das Vermögen wird in größerem Umfange wie bisher für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und für andere Wohlfahrtseinrichtungen nutzbar gemacht (§ 129). Schärfer gefaßt sind die behördlichen Aufsichtsbefugnisse im Interesse sachgemäßer und sparsamer Geschäftsführung, den Centralbehörden ist die Genehmigung einzelner Beschlüsse der Ausschüsse und Vorstände vorbehalten (Festsetzung der Zahl und Bezüge der Beamten, Errichtung von Dienstgebäuden, Krankenhäusern und Heilstätten; Feststellung des Jahresbudgets). Gegen den unbefugten Handel mit gebrauchten Beitragsmarken richtet sich die neue Strafbestimmung bei Verwenden, Verwerten,

Veräußern solcher Marken (§ 154). Erheblich klarer gefaßt sind endlich die verwickelten Übergangsbestimmungen (§§ 156 ff.) Für die Bewerber um Altersrente kommt es nicht mehr auf die bekannten 141 Wochen, sondern nur noch darauf an, ob sie während der fraglichen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen eine Beschäftigung hatten, für welche die Versicherungspflicht demnächst eingeführt ist. Als anrechnungsfähig gelten nicht nur Krankheiten und Militärdienste, sondern auch für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahres die Zeiten vorübergehender Unterbrechung, sei es bei ständigen Arbeits- und Dienstverhältnissen bei bestimmten Arbeitgebern (geltendes Recht), oder bei berufsmäßigen Beschäftigungen, die ihrer Natur nach alljährlich einige Pausen mit sich bringen, kurzweg für Saisonarbeiter in wechselnden Stellungen. Bis zu vier Monaten jährlich soll sogar die nach der Praxis als selbständiges Unternehmen geltende, zu Zwecken des Verdienstes unternommene Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie in vielen Gegenden alte oder schwächliche Leute leisten, mit in Rechnung kommen. Bedeutungsvoll erscheint der neue § 65 (Verteilung der Rentenlast). Nach dem geltenden Rechte wird jede Versicherungsanstalt dauernd mit den durch ihre Organe festgesetzten Renten belastet. Jedoch erfolgt eine anteilige Verteilung auf diejenigen anderen Anstalten, zu welchen der Versicherte während der Dauer seiner Versicherung Beiträge geleistet. Der Entwurf verteilt den Kapitalwert der Rentenlasten mit einem Viertel auf die Versicherungsanstalten, mit drei Vierteln auf die Gesamtheit der Träger der Versicherung (Versicherungsanstalten und zugelassene besondere Kasseneinrichtungen). Die Begründung verweist auf die große Verschiedenheit im Vermögensstande der einzelnen Anstalten; es handelt sich um Entlastung der Versicherungsanstalten mit landwirtschaftlicher Bevölkerung, hauptsächlich wohl um Befreiung der Anstalten des Ostens von den Fehlbeträgen. Die bisherige Entwickelung entspricht allerdings nicht dem socialpolitischen Charakter der Versicherung, der eine gewisse Solidarität der einzelnen Versicherungsträger erfordert. Vielleicht bietet hier der Vorschlag, jede Anstalt dauernd mit der Hälfte der festgesetzten Rente zu belasten, die andere Hälfte aber auf die Gesamtheit zu verteilen, einen Ausweg im Kampfe der Ansichten. Es empfiehlt sich jedenfalls, nicht über die Hälfte hinauszugehen, damit Anstalten mit gutem Abschluß fortan die thätige Lust zur Hülfe auf dem Gebiete des Heilverfahrens, der Arbeiterpensionskassen, der vielfachen Wohlfahrts-

einrichtungen für Arbeiter nicht verlieren. — Die Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Anstalten, die Verteilung der Renten bleibt Aufgabe des Rechnungsbüreaus beim Reichsversicherungsamte. Die weitläufige und kostspielige Verteilung der Einzelzahlungen ist aufgegeben. Zur Feststellung des Maßstabes der Verteilung auf das Reich und die einzelnen Träger der Versicherung ermittelt das Rechnungsbüreau für jeden Träger den Kapitalwert und den Anteil des Reichs; der Rest-Kapitalwert entfällt auf die Versicherungsanstalten nach dem neuen Anteilsverhältnis. Die Belastung mit dem gemeinsamen Anteil der Rentenlast erfolgt nach Maßgabe des Vermögensstandes der Anstalten. Unberührt bleiben die Vorschriften über die vorschußweisen Rentenzahlungen durch die Postanstalten, die Abrechnung mit diesen, das Verfahren bei besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 90, 92).

Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweatingsystem in der Konfektionsindustrie.

Von

Alfred Weber.

Die Bewegung gegen das Sweatingsystem, wie alle industriell-socialen Bewegungen dieses Jahrhunderts in England einsetzend, ist als Agitation mit unmittelbar praktischen Zielen noch nicht älter als etwa zehn Jahre. Ihr erster Erfolg war die Vornahme der großen Sweatingenquete des englischen Oberhauses von 1888—90. Seitdem sind in England zwei Fabrikgesetznovellen wesentlich mit unter ihrem Einfluß ergangen; in Nordamerika hat man zahlreiche Sweatingenqueten veranstaltet, in einer Anzahl von Einzelstaaten der Union und in zwei australischen Kolonien (Neu-Seeland und Viktoria) sind Antisweatinggesetze erlassen. Daneben ist fast überall eine lebhafte Bewegung unter den beteiligten Arbeitern im Gange. Die Organisationen der Schneider, Schuhmacher, Tischler und Tabakarbeiter, die in erster Linie dabei in Betracht kommen, haben die Beseitigung des Sweatingsystems zu einem Kardinalpunkt ihrer Politik gemacht, und in den Arbeiterparteien beginnt unter dem Druck dieser Bewegung die Frage der Behandlung der Hausindustrien durch die Gesetzgebung aus dem Stadium allgemeiner Formeln in dasjenige der Aufstellung bestimmter Forderungen zu treten. Man sieht, Deutschland ist durch den Konfektionsarbeiterstrike des letzten Winters bloß mit in eine große internationale Welle hereinbezogen worden, und es empfiehlt sich daher, bevor im folgenden versucht wird, aus den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom vergangenen Frühjahr ein

Bild von der möglichen gesetzgeberischen Behandlung der Konfektion zu gewinnen, zuerst einen Blick auf die ausländische Antisweating-gesetzgebung zu werfen[1].

Zunächst was ist überhaupt der Charakter der Antisweating-bewegung? Man kann sie die Reaktion gegen die specifischen Arbeiterzustände der modernen Hauptstädte nennen. Die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts, die deren Typus als Millionenstädte geprägt hat, hat auch die typischerweise zu ihnen gehörigen Industriezweige, d. h. vor allem die Konfektionsindustrien geschaffen. In der Mitte dieses Jahrhunderts erst in den Anfängen vorhanden, gehört die Konfektion heute in allen großen Industriestaaten zu den ersten Großindustrien; sie produziert in Deutschland für jährlich mehr als 400 Millionen Mark; ihre Produktion in Frankreich und England ist sicher nicht kleiner; in den Vereinigten Staaten, wo sie vor dreißig Jahren noch kaum ein Viertel der verbrauchten Kleider und Wäsche herstellte, deckte sie 1890 mit einer Produktion von mehr als 180 Millionen Dollars bereits etwa drei Fünftel des gesamten Kleider- und Wäschebedarfs[2]. — Hätte sich diese großartige, ihren Mittelpunkt überall in den Hauptstädten der betreffenden Länder findende Entwickelung in den Formen des Fabrikbetriebes vollzogen, so hätte sie social kaum eine besondere Bedeutung erlangt. Dadurch aber, daß sie überall in den Formen der Hausindustrie vor sich ging, hat sie die hausindustrielle Produktionsweise aus der nebelhaften ländlichen Weltfremde, der sie bis dahin nur durch das Fernrohr der Wissenschaft teilweise entrückt worden war, in ausgedehntestem Maße mitten in die Centren des modernen Lebens verlegt. Das ist die Thatsache, die die Grundlage der Bewegung gegen das Sweating-system bildet.

Der Kontrast zwischen Arbeitsleistung und Arbeitslohn, der gewöhnliche Begleiter jeder Hausindustrie, tritt in den gesteigerten Lebensbedürfnissen der modernen Großstadt mit gesteigerter Schärfe zu Tage. Es tritt ein Moment ein, wo er, sei es durch eine Arbeiterbewegung oder aus anderem Grunde, der Öffentlichkeit zum Bewußtsein gelangt. Man sucht nach dem Schuldigen und — das

[1] Ich bin Frau Florence Kelley in Chicago und Herrn Prof. Dr. Sering in Berlin, die so liebenswürdig waren, mir verschiedenes Material über die ausländische Gesetzgebung zur Verfügung zu stellen, zu besonderem Danke verpflichtet.

[2] Levasseur „Le Sweating System" in Revue d'économie politique 1896, S. 722.

ist ganz gleichmäßig überall der erste Erfolg der Bewegung — man glaubt ihn in dem hausindustriellen Meister zu finden, der in der Großstadt zu einem Zwischenunternehmer mit mehr oder weniger zahlreichen Arbeitskräften geworden ist. Man sieht ihn im Lichte einer überflüssigen Zwischenperson zwischen dem hausindustriellen Unternehmer und seinen Arbeitern; „er lebt lediglich von dem Schweiße" der letzteren; gegen ihn, den Sweater, richtet sich daher zunächst die Bewegung. — Das aber ist überall nur die erste ganz kurze Phase derselben. Sobald man den Verhältnissen näher zu Leibe geht, tritt der Sweater in seiner Bedeutung zurück. Er erscheint nicht mehr „als der selbständige Unterdrücker, sondern nur noch als ein Werkzeug der Unterdrückung der Arbeiter" (engl. Oberhauskomitee), und damit tritt die Bewegung in ihr zweites Stadium, die Bekämpfung der hausindustriellen Betriebsform als solcher, ein. Sie sucht nach Mitteln, „die Produktion auf eine höhere Stufe zu heben," wie man sich in England und Nordamerika übereinstimmend ausdrückt, und dasjenige Mittel, zu dem man hauptsächlich greift, ist eine hausindustrielle Arbeiterschutzgesetzgebung.

Es fragt sich daher, was findet die Bewegung an hausindustriellem Arbeiterschutz in den verschiedenen Staaten vor, nach welcher Richtung hat sie ihn weiter entwickelt, und was hat sie mit dieser Weiterentwickelung bisher erreicht?

I.

Als ersten Staat, der seine Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie ausgedehnt hat, pflegt man England zu nennen. Man denkt dabei an die Thatsache, daß man in England bereits 1867 den fabrikgesetzlichen Frauen- und Kinderschutz in genereller Weise auf Kleinbetriebe ausgedehnt hat. Die damalige Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung ist in der That im wesentlichen in Rücksicht auf die Hausindustrie erfolgt. Die englische Kinderarbeitsenquete der sechziger Jahre hatte die bereits in den vierziger Jahren konstatierten unerhörten Arbeitszustände in der Kleineisen-, der Thonwaren- und einigen anderen Hausindustrien von neuem festgestellt. Ein staatlicher Eingriff in diese Verhältnisse erschien unausweichlich; so schritt man zur Übertragung der Grundsätze der fabrikgesetzlichen Arbeitsregelung (Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, Maximalarbeitstag und Minimalalter für die Zulassung zur Arbeit) auf alle, auch die kleinsten, Frauen und Kinder beschäftigenden Betriebe. — Diese Generalisierung der Fabrikgesetzgebung war das naheliegendste und einfachste Mittel,

mit dem man sich der Verpflichtung staatlichen Vorgehens gegenüber der Hausindustrie zu entledigen vermochte, und England hat wegen seiner Einfachheit mit ihm — wenn auch langsam — Schule gemacht. In Europa ist ihm 1874 Frankreich durch die Ausdehnung seiner Gesetzgebung auf Kleinbetriebe gefolgt. Neuerdings folgten die schweizer Kantone. Baselstadt ging hier 1884 voran; seit die extensive Anwendungspraxis des Bundesfabrikgesetzes von 1878 ihre äußerste Grenze (1891) erreicht hat, hat eine ganze Anzahl deutscher industrieller Kantone, nämlich Glarus (1892), St. Gallen (1893), Zürich (1894), Solothurn und Luzern (1895), Arbeiterschutzgesetze für Kleinbetriebe geschaffen. In den Vereinigten Staaten begann die Ausdehnungsgesetzgebung in den achtziger Jahren. New York und Massachusetts hatten schon 1890 die ganz generelle Anwendung ihrer Gesetzgebung auf Betriebe aller Größen durchgeführt. — Die Methode dieser generellen Fabrikgesetz-Ausdehnungsgesetzgebung war überall ein und dieselbe. Man riß die untere Schranke des Geltungsbereichs der Fabrikgesetzgebung weg; für alle zu Handwerk und Hausindustrie gehörigen Kleinbetriebe stand damit ein Minimalalter der Arbeiter, eine bestimmte Arbeitsregelung für gesetzlich geschützte Personen und ein Kodex sanitätspolizeilicher Vorschriften fest.

Der nähere Inhalt der Gesetzgebung interessiert uns hier nicht; es fragt sich, was hat sie in ihrer Gesamtheit für das Problem der Behandlung der Hausindustrie thatsächlich geleistet?

Zunächst, was konnte eine einfache Fabrikgesetz-Ausdehnungsgesetzgebung ihrer Natur nach für die Hausindustrie überhaupt leisten? Mit ihr als Betriebsform hat sie, wie man sieht, nichts zu schaffen. Sie regelt lediglich den einzelnen hausindustriellen Betrieb, die Produktionszelle der hausindustriellen Unternehmung ohne Rücksicht auf diese selbst; der, den sie dabei schützt, ist nicht der Hausindustrielle, sondern der Arbeiter, den dieser bei sich beschäftigt. Sie ragt also nur gewissermaßen von außen in das Gebiet der hausindustriellen Produktion herein und es bleiben große Teile derselben daher ganz oder teilweise außerhalb ihrer Jurisdiktion. So vor allem die Heimarbeit, sofern sie ohne Zuziehung von Hülfskräften ausgeführt wird. Mit dem allein arbeitenden Hausindustriellen hat die Gesetzgebung gar nichts zu thun; er ist kein Arbeiter in ihrem Sinne und da er auch nicht Arbeitgeber ist, geht sein Betrieb sie überhaupt nichts an. Aber auch auf die Familienheimarbeit ist sie in ihren wichtigsten Bestimmungen, denjenigen über die Arbeitszeitregelung nämlich, nicht ernstlich anwendbar. Der mit Frau und Kind und vielleicht einem

Lehrling thätige Heimarbeiter hat in der Regel keine besondere Werkstatt; er arbeitet in seiner Wohnung zusammen mit seiner Familie. Irgend eine Handhabe, an der die Einhaltung einer gesetzlichen Arbeitsregelung der von ihm beschäftigten Personen kontrolliert werden könnte, wie sie sonst das Betreten und Verlassen der Werkstatt bietet, ist nicht vorhanden. Familienleben und Arbeit fließen unterschiedslos ineinander; die Natur der Arbeitsweise widerspricht daher der polizeilichen Regulierung, und nur die sanitätspolizeilichen Vorschriften der Gesetzgebung und allenfalls diejenigen über ein Minimalalter für die Zulassung zur Arbeit kommen für diese Art hausindustrieller Betriebe in Betracht. — Thatsächlich hat denn auch in allen Staaten außer in England — wo die Regelung der Kinderarbeit auch gegenüber den Eltern gilt [1] — die Gesetzgebung mit ihren Bestimmungen über die Arbeitsregelung vor der Familienheimarbeit Halt gemacht; ja ungerechtfertigterweise hat man Familienbetriebe sogar meist ganz von der Gesetzgebung eximiert; Frankreich thut dies ausdrücklich, die schweizer Kantone thun es dadurch, daß die Gesetzgebung dort nur gegen Lohn und als Lehrlinge beschäftigte Personen schützt [2].

Ist so die Bedeutung der bloßen Fabrikgesetz-Ausdehnungsgesetzgebung für die Hausindustrie schon vermöge der Art ihrer Bestimmungen eine beschränkte, so wird sie noch weiter durch die generalisierende Anwendung der Gesetzgebung auf Kleinbetriebe aller Art herabgedrückt. Man wird den Erfolg, den die Gesetzgebung in der Schweiz haben wird, abwarten müssen; es läßt sich zur Zeit noch kein Urteil über die dortigen Resultate gewinnen [3]. Weder in England, noch in Frankreich oder den nordamerikanischen Staaten aber ist es bisher gelungen, die Gesetzgebung in ihrer generellen Form so zur Durchführung zu

[1] Die Gesetzgebung dehnte hier 1867 die gesamten Bestimmungen der Regelung der Frauen- und Kinderarbeit auf Familienbetriebe mit aus; 1878 eximierte man diese wieder von der Regelung der Frauenarbeit und entzog sie gänzlich der Fabrikinspektion durch die Bestimmung, daß der Fabrikinspektor eine friedensrichterliche Ermächtigung zum Betreten von Wohnräumen einholen mußte. 1891 hob man ihre Exemtion von der Fabrikinspektion wieder auf.

[2] Siehe die Übersicht über die ausländische die „Werkstättenarbeit" betreffende Gesetzgebung in Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verh. Nr. 10. S. 3 ff.

[3] Schuler hat über ihre Durchführbarkeit in den ganz kleinen Betrieben erhebliche Zweifel. (Zur Geschichte des Arbeiterschutzes in der Schweiz in Brauns Archiv für soc. Gesetzgebung, Bd. 6, S. 384).

bringen, daß auch die hausindustriellen kleineren Werkstätten nicht bloß formell, sondern auch thatsächlich von ihr miterfaßt worden wären. Es wäre dazu eine Vermehrung des Inspektionspersonals nötig gewesen, wie sie bisher in keinem dieser Staaten auch nur entfernt ausreichend vorgenommen worden ist. In England vermehrte die Ausdehnungsgesetzgebung von 1867 die Zahl der geschützten Personen um 1 400 000; etwa die Hälfte waren in Kleinbetrieben beschäftigt[1]. Als man 1871 diese Kleinbetriebe — nach vergeblichen Versuchen mit den Lokalbehörden — der Fabrikinspektion unterstellte, vermehrte man deren Personal um 8 Inspektoren! Noch 1891 war deren Gesamtzahl von 45 (im Jahre 1871) erst auf 56 gestiegen[2], und auch heute, nachdem in den letzten Jahren eine wesentliche Vermehrung der Inspektoren erfolgt ist, stehen einem Personale von 95 Beamten mehr als 180 000 als unterstellt registrierte Betriebe gegenüber und diese machen nur einen Teil der wirklich unterstellten Betriebe aus[3]. Nicht besser in Frankreich. Dort hatte man 1874 bei der Ausdehnung der Gesetzgebung den Ausbau der Fabrikinspektion den Departements überlassen; im Jahre 1887 aber waren erst in 3 von den 22 staatlichen Inspektionsdivisionen mehr als 1 oder 2 Departementsinspektoren ernannt, in etwa 10 Inspektionsdivisionen hatte der eine staatliche Fabrikinspektor die Aufsicht über sämtliche Groß- und Kleinbetriebe gänzlich allein[4]. Heute hat man nach der Reform der Gesetzgebung von 1892/93 die Zahl der Inspektoren auf 106 gebracht; sie sollen 267 966 Betriebe mit mehr als 2½ Millionen Arbeitern überwachen[5]! Daß das unmöglich ist, bedarf keiner Erläuterung, und die Nichtdurchführung der Gesetzgebung in kleinen Werkstätten, die in Frankreich vor 1892 allerseits offen zugegeben war[6],

---

[1] Children Employment Commission 1862 V Rep. of the Commissioners S. XXV, Nr. 168.

[2] Rep. of the Chief Inspector of Factories etc. für 1891 S. 36 und für 1878 S. 8.

[3] Rep. of the Chief Inspector etc. für 1895 Vol. 2 S. 4 ff. — Es hat bis 1895 nur eine Registrierungspflicht für neu errichtete Werkstätten (1891 eingeführt) bestanden. Es dürfte mindestens die Hälfte aller Werkstätten nicht registriert sein.

[4] Rapport sur l'application de la Loi du 19 mai 1874 etc. für 1887 S. 87.

[5] Rapport sur l'application etc. für 1894 S. IX.

[6] Rapport sur l'application etc. für 1887 S. 3. Vgl. auch für 1879 S. 76, und für 1878 S. 17.

hat sich daher seitdem kaum erheblich geändert[1]. In Nordamerika endlich hat der bestversehene Staat Massachusetts gegenwärtig auf 26923 Betriebe 26 Fabrikinspektoren; auch hier kommen auf jeden Inspektor etwa 1000 Betriebe, in allen übrigen Staaten aber sind es 2000 und zum Teil noch sehr viel mehr[2]. An eine generelle Durchführung der Gesetzgebung im kleinen Betrieb ist unter diesen Umständen naturgemäß ebensowenig wie in England und Frankreich zu denken.

So findet die Bewegung gegen das Sweatingsystem also allerdings in einer Anzahl von Staaten eine Gesetzgebung vor, die die Hausindustrie grundsätzlich mit erfaßt. Diese Gesetzgebung ist aber thatsächlich gegenüber der Hausindustrie unwirksam, aus zwei Gründen: sie läßt einen großen Teil der hausindustriellen Einzelbetriebe infolge der Natur ihrer Bestimmungen außerhalb ihrer Jurisdiktion und der von ihr grundsätzlich erfaßte Rest geht ihr praktisch, vermöge seiner schweren Ergreifbarkeit, so gut wie ganz durch die Finger. Wirkliche Erfassung der kleinen Einzelbetriebe und Einbeziehung der Heimarbeit in den Kreis der gesetzlichen Bestimmungen sind daher Probleme, die zunächst gesetzgebungstechnisch zu lösen waren, wenn man mit einer Arbeiterschutzgesetzgebung gegenüber der Hausindustrie etwas ausrichten wollte.

Wie aber kommt man nun zu der Hoffnung, durch eine solche Gesetzgebung, die doch nur eine polizeiliche Regelung jedes einzelnen hausindustriellen Betriebs darstellt, die Form der Produktion auf eine höhere Stufe heben, d. h. die Hausindustrie überhaupt vernichten zu können?

Es sind die sanitären Verhältnisse der großstädtischen hausindustriellen Arbeitsstätten, an die sich für die englischen wie nordamerikanischen Gesetzgeber diese Hoffnung knüpft. Die Boothschen Publikationen über die Zustände im Ostende von London und die Erhebungen der Oberhauskommission hatten diese in die grellste Beleuchtung gerückt, die nordamerikanischen Enqueten die dortigen Verhältnisse in keinem besseren Licht gezeigt. Das Charakteristische der Arbeitsstätten der Kleider-, Hemden- und teilweise auch der Schuh- und Cigarrenherstellung schien ihr Zusammenfallen mit Familien-

---

[1] In dem Rapport sur l'application etc. für 1894 wird S. X ausdrücklich hervorgehoben, daß nur die größeren Betriebe besucht werden konnten.

[2] Henry White: The sweating system in Bulletin of the Department of Labor. Washington, Nr. 4, 1896, S. 368. — Third Annual Report of the Factory Inspectors of Illinois, S. 1.

wohnräumen und dabei Schmutz, schlechte Luft und vor allem Überfülltheit mit Menschen zu sein. Ein energisches sanitätspolizeiliches Vorgehen mußte, so schien es, die Existenz einer großen Zahl dieser kleinen Schlupfwinkel und Löcher der Hausindustrie gefährden; es war bei der offenbaren Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die in ihnen gefertigten Waren zudem der Zustimmung der Öffentlichkeit sicher, und es schien somit nur eines gewissen Ausbaues der Fabrikgesetzgebung nach der sanitätspolizeilichen Seite und einiger Strammheit des Vorgehens zu bedürfen, um durch ein System des inspect out of existence das Sweatingsystem an der Wurzel zu fassen.

Die englische Gesetzgebung, die durch das Fabrikgesetz von 1891 eingeleitet und durch dasjenige von 1895 in manchen Punkten ergänzt ist, geht dabei von der Idee eines Zusammenwirkens der lokalen Sanitätspolizei mit der Fabrikinspektion aus. — Die Reorganisation der lokalen Sanitätspolizei, der Kernpunkt der englischen Verwaltungsreform der letzten 30 Jahre, war gerade 1891 mit dem Public Health (London) Act zu einem gewissen Abschluß gekommen. Überall, auch in London, giebt es seitdem in Großbritannien lokale Behörden, die mit der Pflicht einer eingehenden sanitären Kontrolle der Wohnungen ihres Bezirks durch einen Stab ausdrücklich von dem Gesetz mit dem Recht und der Pflicht der Wohnungsinspektion bekleideter Sanitätsbeamten belastet sind. Die Abstellung von Unreinlichkeit, mangelnder Ventilation, Überfülltheit von Wohnräumen sind in allen in Betracht kommenden Gesetzen ausdrücklich genannte Obliegenheiten dieser Behörden. Der Verwaltungsapparat für ein sanitätspolizeiliches Vorgehen gegen die hausindustriellen Arbeitsstätten lag also vollständig vor. Es schien sich nur darum zu handeln, diesen wirklich in Bewegung zu setzen und seinem Funktionieren eine möglichst gesicherte gesetzliche Grundlage zu geben. Man übertrug daher die Durchführung aller sanitären im Fabrikgesetz vorgesehenen Vorschriften, soweit sie Werkstätten angingen, von der Fabrikinspektion auf die lokalen Behörden, gab aber der ersteren das Recht der Inspektion der Heimarbeitsstätten und verpflichtete die letzteren gesetzlich zum Vorgehen gegen ihnen von der Fabrikinspektion angezeigte ungesunde Arbeitsstätten. Das Problem der wirklichen Erfassung aller hausindustriellen Betriebe und der Heimarbeit aber suchte man damit zu lösen, daß man erstens das Vorgehen auf eine Anzahl sweated industries konzentrierte und daß man zweitens der Inspektion durch die Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister dieser In=



dustrien zur Führung von Listen ihrer Außenarbeiter eine Orientierung über den lokalen Bestand der Hausindustrie in die Hand gab. — Die Prozedur gegenüber den hausindustriellen Arbeitsstätten, wie sie der Gesetzgeber sich gedacht hat, ist darnach folgende: der Fabrikinspektor stellt an der Hand der Listen der Außenarbeiter die Arbeitsstätten mit gesundheitswidrigen Zuständen fest; er macht der lokalen Sanitätsbehörde entsprechende Mitteilung; und diese schreitet darauf mit Strafmandaten und weiter durch Erwirkung friedensrichterlicher Arbeits- und Wohninterdikte ein; erfüllt sie diese ihre Pflicht fortgesetzt nicht, so sieht das Gesetz vor, daß der Staatssekretär die Fabrikinspektion periodisch mit den Rechten der lokalen Sanitätspolizei bekleiden kann.

Was hat man nun in England mit diesem Antisweatingsystem für Erfahrungen gemacht? Man kann heute schon sagen — die neusten Ergänzungen des Systems durch das Gesetz von 1895 werden an dieser Thatsache nicht allzuviel ändern [1] —, daß es im wesentlichen versagt hat und zwar an dem wichtigsten Punkte, bei der Mitwirkung der lokalen Sanitätspolizei. Die alte Erfahrung, daß lokale Behörden nicht das geeignete Instrument sind, um scharf in das Leben einschneidende sociale Maßregeln durchzuführen, hat sich im ganzen von neuem bestätigt. Die Unthätigkeit des größten Teiles der provinziellen Lokalbehörden bildet seit 1891 die ständige Klage der Berichte des Oberfabrikinspektors [2]. Von der subsidiären Bekleidung der Fabrikinspektion mit den Rechten der lokalen Sanitätspolizei hat man trotzdem — wohl schon aus Gründen praktischer Undurchführbarkeit — keinen Gebrauch gemacht. Aber die Unthätigkeit der Lokalbehörden ist noch nicht das schlimmste. In London, dem Hauptsweatingplatz, wo eine solche Unthätigkeit nicht vorliegt, ist die Aktion, wie aus den Berichten des Londoner ersten Fabrikinspektors Lakeman, eines der eifrigsten Vertreter des neuen Systems, hervorgeht, an etwas anderem gescheitert [3]. Die Londoner Sanitäts-

[1] Sie bestehen in der Statuierung der Verpflichtung der lokalen Behörden, der Fabrikinspektion von ihrem Vorgehen auf die von dortaus erfolgte Anregung hin Mitteilung zugehen zu lassen, und in einigen Verbesserungen der Vorschriften über die Listenführung.

[2] Rep. of the Chief Inspector für 1892 S. 51 ff., 1893 S. 267 ff., 1894 S. 151 ff.

[3] Siehe den ausführlichen Bericht von Lakeman, Rep. of the Chief Inspector für 1883 S. 19 ff. und 1894 S. 45 ff.

polizei ruht seit der Reorganisation der dortigen Verwaltung in den Händen von 54 lokalen Behörden. An sie hat sich der Londoner erste Fabrikinspektor — er arbeitet jetzt mit 10 Assistenten — mit seinen Anzeigen über gesundheitswidrige Zustände in Arbeitsstätten zu wenden. Mehr als 1000 derartiger Anzeigen waren 1894 von der Fabrikinspektion an die Lokalbehörden ergangen. Bezüglich keiner einzigen erklärt Lakeman benachrichtigt worden zu sein, was darauf geschehen sei, nur für eine kleine Zahl hatte er überhaupt eine Empfangsbestätigung erhalten. Die Behörden waren in vielen Fällen nicht unthätig gewesen, aber sie hatten überall die Anregung zum Vorgehen seitens der Fabrikinspektion als einen unangenehmen Eingriff in ihre regelmäßige Geschäftsthätigkeit empfunden und sich dieser Direktion ihres Vorgehens von außen, der sie nicht nachzukommen gezwungen waren, thatsächlich nicht unterworfen. Nicht so sehr die Unthätigkeit der Lokalbehörden, als die natürliche Reibung zwischen ihnen und der Fabrikinspektion, hat also bisher in London die wirksame Durchführung der Gesetzgebung verhindert. Das aber zeigt die grundsätzliche Schwäche des englischen Systems überhaupt. Es erfordert, um wirksam zu sein, ein außerordentlich drakonisches Vorgehen der Verwaltung. Ein solches ist, wenn überhaupt, nur durch einen einheitlichen straff centralisierten Behördenkörper zu erreichen; man schließt es geradezu aus, wenn man die Initiative zum Vorgehen der einen, die Exekutive aber einer anderen von ersterer ganz unabhängigen Behörde in die Hand giebt. Erst bei einer Verleihung der sanitätspolizeilichen Exekutive an die Fabrikinspektion oder bei einer Unterstellung der lokalen Sanitätspolizei unter diese würden die verwaltungstechnischen Voraussetzungen vorliegen, unter denen das englische System funktionieren kann.

Ist nun aber ein energisches sanitätspolizeiliches Vorgehen gegen Zwischenmeister und Heimarbeiter überhaupt das geeignete Mittel, um dem Sweatingsystem einen ernsthaften Stoß zu versetzen? Es muß versucht werden, aus den bisherigen Erfolgen der nordamerikanischen Gesetzgebung einen Anhalt für die Beantwortung dieser Frage zu gewinnen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Gesetzgebung der Staaten New York, Massachusetts und Illinois. Die Stadt New York mit ihrer Umgebung ist heute der weitaus erste Konfektionsplatz Nordamerikas. Mehr als 80 Prozent aller in den Vereinigten Staaten gebrauchten Konfektionswaren sollen von den Massen russischer und polnischer Juden, Italiener, Skandinavier und Tschechen, die der dortigen Konfektion zur Verfügung stehen, hergestellt werden.

New York hat daher 1892[1] mit der Gesetzgebung gegen das Sweatingsystem für Amerika den Anfang gemacht. Illinois, das durch das rapide anschwellende Chicago die zweitgrößte Konfektion in Amerika besitzt, und Massachusetts, das in Boston den ältesten Konfektionsplatz der Vereinigten Staaten hat, sind ihm schon 1893 gefolgt[2]. In den übrigen Staaten mit lebhafter Konfektion — es sind das insbesondere New Jersey (Newark), Pennsylvanien (Philadelphia), Maryland (Baltimore), Ohio (Cincinnati, Cleveland), Missouri (St. Louis) und Wiskonsin (Milwaukee)[3] — fehlt entweder eine eigene Gesetzgebung gegen das Sweatingsystem (Ohio, Missouri, Wiskonsin) oder sie ist erst ganz jungen Datums (Pennsylvanien 1895, Maryland 1896)[4], oder ein energisches Vorgehen ist durch Zweifel über die Rechtsgültigkeit der Gesetzgebung gehemmt (New Jersey[5].) Nur in New York, Massachusetts und Illinois hat die Gesetzgebung bereits eine wenn auch kurze Geschichte, nur hier kann man daher auch zur Zeit schon nach den Erfolgen der Gesetzgebung fragen.

Wie in England handelt es sich um ein auf einige sweated industries konzentriertes Vorgehen. Die Gesetzgebung ist in New York und Illinois auf die Bekleidungs- und Cigarrenindustrie, in Massachusetts auf die Konfektion beschränkt. In diesem Rahmen geht sie nun sehr viel energischer und konkreter vor, als die englische. Sie schafft zunächst durch das Gesetz feste Grundlagen für das Vorgehen der Inspektion, dadurch daß sie die Arbeit in hausindustriellen Arbeitsstätten von gewissen Voraussetzungen abhängig macht. Am ausgeprägtesten ist das in der New Yorker Gesetzgebung geschehen. Die Arbeit in Wohnräumen, die Eß- und Schlafzwecken dienen, ist dort seit 1892 nur

---

[1] Das erste New Yorker Gesetz ist auszugsweise abgedruckt in Tenth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor of the State of New York 1892 S. 26 f. Das Ergänzungsgesetz von 1893 ist voll abgedruckt in dem ersten Fabrikinspektionsbericht für Illinois S. 71 f.

[2] Massachusetts durch das Gesetz vom 24. April 1893 (abgedruckt bei Schwiedland, Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit, Wien 1896, S. 33), Illinois durch das Gesetz von 1893 (abgedruckt in jedem Fabrikinspektionsbericht für Illinois).

[3] White a. a. O. S. 362.

[4] Bulletin of the Department of Labor, Juliheft 1896 S. 564.

[5] Gesetz vom 7. April 1893 (abgedruckt in 14. Annual Rep. of the Bureau of Statistics of Labor etc. of New Jersey für 1892 S. 474 f.). — Das Gesetz „hängt“ jetzt vor dem Supreme Court.

noch für die Mitglieder der darin wohnenden Familie gestattet, und sie darf nur noch nach einer Untersuchung des sanitären Zustandes der Wohnung durch den Fabrikinspektor und auf Grund einer daraufhin erteilten Erlaubnis erfolgen. Mit anderen Worten: die hausindustriellen Gehülfenbetriebe werden bereits durch die Gesetzgebung selbst aus der Wohnung in besondere Werkstätten verwiesen — ein jetzt für ungültig erklärtes Gesetz von 1893 wies sie sogar gänzlich aus den Mietshäusern heraus —, die verbleibende Heimarbeit aber wird durch ihre Konzessionspflichtigkeit in ihrem Bestand grundsätzlich in die Hände der Fabrikinspektion gegeben. Unzweifelhaft eine vorzügliche Basis für ein energisches Vorgehen der Fabrikinspektion! Und ähnlich, wenn auch weniger einschneidend in Massachusetts und Illinois. In Massachusetts erhält der Fabrikinspektor durch die Statuierung der Konzessionspflichtigkeit der Heimarbeit diese wie in New York in die Hände gelegt. In Illinois wird wenigstens die Verweisung der Gehülfenbetriebe aus Eß- und Schlafräumen in besondere Werkstätten bereits durch das Gesetz geleistet. — Der Wert all dieser Bestimmungen aber wird noch ganz erheblich dadurch erhöht, daß die Gesetzgebung den Fabrikinspektoren zu ihrer Durchführung auch eine gesteigerte Exekutive verleiht. Illinois, dessen Gesetzgebung im übrigen am schwächsten ist, geht darin am weitesten. Hier kann der Fabrikinspektor alle Waren, die in unreinlichen oder mit ansteckenden Krankheiten behafteten Räumen gefertigt sind, einfach vernichten lassen. In New York hat er das Recht, sie durch Anheftung der Marke „Tenement made“ zu brandmarken, und in Massachusetts kann er sie dem Gesundheitsamt zu geeigneter Behandlung überweisen. In letzterem Staat kommt das Gesetz dem Vorgehen der Fabrikinspektion auch noch dadurch zu Hülfe, daß es für alle in Wohnräumen gefertigten Waren die Anheftung der Tenementmarke vorschreibt.

Ist man nun mit dieser bis zur öffentlichen Brandmarkung der Heimarbeit fortschreitenden Gesetzgebung seinem Ziele näher gekommen als in England?

An Energie des Vorgehens hat es nirgends gefehlt. In New York sind in den ersten 1½ Jahren der Geltung des Gesetzes für nicht weniger als 15477 Arbeiter ganz neue Werkstätten eingerichtet, 85 Mietshäuser in bloße Werkstättenräume verwandelt, und aus 371 Mietshäusern die bis dahin darin vorhandenen Gehülfenbetriebe entfernt worden. Im Jahre 1894 hat man dann weitere 718 Sweat-

Shops geschlossen[1]. Von der Energie, mit der die Oberfabrikinspektorin von Illinois, Frau Kelley, von den ihr durch die Gesetzgebung verliehenen Rechten Gebrauch macht — sie hat auch die Vernichtung von hausindustriell gefertigten Waren bei einer Pockenepidemie gelegentlich angeordnet — legt jeder ihrer Inspektionsberichte Zeugnis ab, und in Massachusetts hat man die Sweater durch die stramme Durchführung der Gesetzgebung sogar zum Teil über die Grenze gejagt. — Und doch sind die Fabrikinspektoren aller drei Staaten einig darin, daß die Gesetzgebung ihren Zweck nicht erreicht.

Es ist bisher nirgends die wirkliche Durchführung der Gesetzgebung, geschweige denn eine bemerkenswerte Eindämmung des Sweatingsystems durch dieselbe gelungen.

In Illinois haben sich die Sweat-Shops der Herren- und Damen-Konfektion und ihr Personal unter der Herrschaft der Gesetzgebung von 1892—1895 in folgender Weise entwickelt[2]:

Jahr	Shops	Arbeiter
1893	704	6 823
1894	1413	11 102
1895	1715	14 904

Den 1715 Shops stehen 1895 immer noch lediglich 18 Fabriken gegenüber. „Niemals gab es so viel Shops in Wohnhäusern in Chicago als 1895," schreibt Frau Kelley in ihrem neuesten Bericht, und dabei ist der 30 000 Heimarbeiterinnen, die die Chicagoer Konfektion beschäftigen soll und von deren Verminderung natürlich erst recht nicht die Rede ist, noch gar nicht gedacht; die Verzweiflung an dem Erfolg der Gesetzgebung ist für Illinois darnach erklärlich. Aber sie liegt für Massachusetts und New York bei den Fabrikinspektoren ganz ebenso vor wie für Illinois. „Wir müssen anerkennen", schreibt der frühere New Yorker Oberfabrikinspektionsassistent Franey, „daß keines der in New York oder anderswo bisher eingeführten Gesetze imstande ist, das Sweatingsystem, dessen ungeheuere Ausdehnung wir erst im Kampfe gegen dasselbe kennen gelernt haben, an der Wurzel zu fassen"[3]. In gemeinsamer Resolution haben die

[1] White a. a. O. S. 369.
[2] Fabrikinspektionsbericht für 1895 S. 49.
[3] Fabrikinspektionsbericht für Illinois für 1895 S. 61.

Inspektoren aller drei Staaten auf ihrer Konferenz im September 1895 festgestellt, daß mit der bisherigen Gesetzgebung gegen das Sweatingsystem nichts zu erreichen sei[1].

Woher dies Mißlingen auch hier?

Die Gründe lassen sich für Illinois aus den dortigen Fabrikinspektionsberichten, den einzigen, die mir zu Gebote stehen, sehr deutlich erkennen[2]; sie sind so allgemeiner Natur, daß sie auch für New York und Massachusetts Geltung haben; sie zeigen, daß das ganze sanitätspolizeiliche System des „inspect out of existence" in seinen Grundgedanken verfehlt ist. Es sind hauptsächlich zwei.

Der erste liegt in den speciellen Eigentümlichkeiten der großstädtischen Hausindustrie. Die hausindustriellen Einzelbetriebe der Großstadt sind eine große sich fortgesetzt verschiebende bewegliche Masse. 25 Prozent aller Sweat-Shops Chicagos wechseln jährlich die Stelle; die Bewegung innerhalb der Heimarbeiterinnen ist natürlich noch sehr viel größer. Schon die Schwierigkeiten der oberflächlichsten Überwachung aller Einzelbetriebe wachsen dadurch ins Ungeheure. Der Versuch einer Vertreibung der Hausindustrie aus ihren Löchern aber wird durch dieses Fluktuieren derselben zur platten Unmöglichkeit. Was kann es der Inspektion helfen, einer bestimmten Person das Arbeiten in einem bestimmten Raume zu verbieten? Durch jeden Wohnungswechsel werden ja all ihre Anordnungen annulliert. Soll sie in jedem Monat für jeden Betrieb von neuem beginnen? Es ist einfach nicht möglich, die Hausindustrie dadurch, daß man dem Hausindustriellen seine Arbeitsstätte entzieht, zu beseitigen, wenn dieser, wie in der Großstadt, dafür stets einen Ersatz zu finden vermag, und es ist für die hiermit gekennzeichnete Schwierigkeit naturgemäß ziemlich gleich, ob der einzelne Heimarbeiter für sein Arbeiten in der Wohnung konzessionspflichtig ist, wie in New York und Boston, oder ob er nur anzeigepflichtig dafür ist, wie in Chicago. Auch hinter jedem einzelnen der zahllosen konzessionspflichtigen Heimarbeiter kann die Fabrikinspektion nicht fortgesetzt auf der Jagd sein.

Und ebenso gilt auch der zweite, noch wesentlichere Grund, der sich für das Scheitern der Gesetzgebung aus dem Chicagoer Bericht ergiebt, generell. Wie in New York und Massachusetts konzessionspflichtig, so sind in Illinois die Heimarbeiter für ihren Betrieb an-

---

[1] eod. S. 62.

[2] Vgl. insbes. den Bericht für 1895 S. 47.

zeigepflichtig. Keine einzige der 30000 Chicagoer Heimarbeiterinnen hat bisher Miene gemacht, auch nur dieser Anzeigepflicht, geschweige natürlich dem übrigen Gesetz zu genügen. — Trotzdem ist keine Klage der Inspektoren deswegen anhängig gemacht worden. „Es ist nicht möglich," sagt Frau Kelley in ihrem neuesten Bericht, „diese ärmsten der armen Frauen der großen Städte wegen solcher Gesetzesübertretung auch noch vor Gericht zu stellen." Mit diesem Raisonnement aber ist offenbar das ganze englische und amerikanische System der Bekämpfung des Sweatingsystems in die Luft gesprengt. Der Gedanke dieses Systems besteht im Kampf gegen die kleinen und kleinsten hausindustriellen Betriebe. Ihnen soll die Existenz durch die Anwendung der vollen Schärfe der Fabrikgesetzgebung unmöglich gemacht werden. Scheut man ihnen gegenüber vor einer Bestrafung wegen Gesetzesübertretung zurück, oder ist sie vielleicht infolge der socialen Lage dieser Ärmsten der Armen thatsächlich unmöglich, so ist das ganze Verfahren von Anfang verfehlt; das gesamte Vorgehen ist dann an eine falsche Adresse gerichtet.

Und das ist es auch in der That. Ist es schon eine eigentümliche Illusion zu glauben, man könne den Unternehmer dadurch, daß man seine Hausindustriellen peinigt, zur Einführung von Betriebswerkstätten veranlassen, so ist es ein einfacher Widersinn, den elenden einzelnen Hausindustriellen für die Arbeitszustände, in denen er unter dem Zwange der Not lebt, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das aber thut eine Gesetzgebung, die ihn dadurch in gesunde Arbeitsstätten zu bringen versucht, daß sie ihn für den ungesunden Zustand seiner bisherigen Werkstätte verantwortlich macht.

So scheitert die Fabrikgesetz-Ausdehnungsgesetzgebung auch in der Form, zu der sie durch die Bewegung gegen das Sweatingsystem weitergebildet ist, schließlich doch wieder an der Behandlung der Heimarbeit, und es ergiebt sich daher für eine hausindustrielle Arbeiterschutzpolitik die Alternative: entweder es gelingt, für die Einhaltung der Vorschriften der Gesetzgebung in den Heimarbeitsstätten eine andere Persönlichkeit als den Heimarbeiter verantwortlich zu machen, oder ist das nicht möglich, so ist nur durch das direkte Verbot der Heimarbeit eine feste Grundlage für die Durchführung fabrikgesetzlicher Normen in der Hausindustrie zu gewinnen.

Zunächst: Kann man die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Fabrikgesetzgebung in den Heimarbeitsstätten auf andere Schultern legen, als die des Heimarbeiters? Es ist diese Frage, die die englische Bewegung gegen das Sweatingsystem in den letzten Jahren

beherrscht. Theoretisch ist sie leicht zu beantworten. Es existiert ja, kann man mit Frau Webb, der geistvollsten Verfechterin dieses Gedankens, antworten[1], auch für den Heimarbeiter ein Arbeitgeber, der die natürliche Verantwortlichkeit für die Verhältnisse, unter denen für ihn produziert wird, trägt. Wenn er in seinen Fabrikräumen arbeiten läßt, so sanktioniert das Gesetz diese Verantwortlichkeit; durch die hausindustrielle Form der Produktion entzieht er sich ihr. Man lege sie ihm durch das Gesetz auch für diesen Fall auf, man mache ihn für Alter, Gesundheit, Arbeitszeit, Unterricht der von ihm beschäftigten Hausindustriellen verantwortlich, und man wird eine glatte Durchführung der fabrikgesetzlichen Normen, wo nicht überhaupt ein Aufgeben der hausindustriellen Betriebsweise erwirken. Es ist keine Frage, daß dieser Gedankengang theoretisch sehr viel Bestechendes hat, praktisch betrachtet aber stehen seiner Durchführung doch nicht unwesentliche allgemeine und für die großstädtischen Sweating-Industrien auch noch einige besondere Bedenken entgegen. Die Idee, den Unternehmer für die Arbeitszeit seiner Hausindustriellen verantwortlich zu machen, scheidet von vornherein aus. Sie wäre, da der Unternehmer auf die Regelung der Arbeitszeit seiner Hausindustriellen Einfluß besitzt nur durch das Quantum von Arbeit, das er an sie ausgiebt, nur durchführbar, wenn man für jeden in Betracht kommenden hausindustriellen Artikel ein gesetzliches Tagespensum fixierte, über das hinaus kein Hausindustrieller von seinem Arbeitgeber Arbeit am einzelnen Tage ausgegeben erhalten darf. Abgesehen von allen sonstigen Bedenken hiergegen, scheint das schon wegen der Mannigfaltigkeit und Abwechselung der in Betracht kommenden Artikel kaum möglich. — Eher erscheint die Statuierung einer Verantwortlichkeit des Unternehmers für die sanitären Verhältnisse der Räume, in denen für ihn gearbeitet wird, denkbar. Das ist auch die Seite des Gedankens, die man bisher allein in die Praxis zu übertragen versucht hat. Bereits bei der Beratung der englischen Fabrikgesetznovelle von 1891 beantragte das radikale Parlamentsmitglied Buxton die Aufnahme eines entsprechenden Paragraphen in das Gesetz; 1895 wurde dieser Vorschlag von Charles Dilke wiederholt, und er ist, wenn auch in sehr abgeschwächter Form, thatsächlich in die neueste englische Gesetzgebung übergegangen. In der Her-

---

[1] Sweating: Its cause and remedy. Publ. by the Fabian Society 1895; siehe auch die Neue Zeit 1895/96 Nr. 38: Der beste Weg zur Beseitigung des Sweating-Systems.

stellung von Kleidungsstücken macht nach dem neuen Gesetz ein Unternehmer sich strafbar, der wußte oder wissen mußte, daß in den Räumen, in die er seine Arbeiten ausgab, Scharlachfieber oder die Pocken herrschten[1]. — Die Verantwortlichkeit des Unternehmers hat in der Form dieser Bestimmung zweifellos noch nicht viel zu besagen; dieser Paragraph aber ist nur die erste Konzession an einen sicherlich immer wiederkehrenden Vorschlag. Und was würde die volle Durchführung dieses Vorschlags, d. h. die volle Unternehmerverantwortlichkeit für die sanitären Verhältnisse der hausindustriellen Arbeitsstätten praktisch bedeuten?

Für die großstädtische Konfektion, für die er zunächst gedacht ist und um die es sich für uns handelt, aller Wahrscheinlichkeit nach etwas ganz anderes als man beabsichtigt. Er würde hier zu einer Weiterausbildung des Zwischenmeistersystems führen. Schon heute giebt der Konfektionär gerade in die kleinen ungesunden Betriebe und Löcher die Arbeit nicht selbst aus; er wälzt schon jetzt die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Arbeit möglichst auf große Zwischenmeisterbetriebe ab. Und zur Zeit sind es nur Gründe der Bequemlichkeit, die ihn zu dieser Abwälzung führen. Künftig würden noch ganz andere Gründe für ihn dafür sprechen. Nach statuierter Unternehmerverantwortlichkeit wäre es für ihn geradezu eine Gefahr, mit dem einzelnen Hausindustriellen zu verkehren. Es gäbe kein schärferes Mittel, die natürliche Tendenz der Entwickelung der Zwischenmeisterbetriebe künstlich zu stärken. — Und die Zwischenmeister, würden sie vielleicht wegen der ihnen auferlegten Verantwortlichkeit auf das Wiederausgeben von Arbeit verzichten? Zu einem kleinen Teile vielleicht ja; im ganzen aber würden die großen ökonomischen Vorteile der Heimarbeit doch überwiegen. Sie würden die Arbeit an eine Anzahl besser gestellter Heimarbeiterinnen verteilen und von diesen aus könnte sich dann in den großstädtischen Mietshäusern ein lustiger Schmuggel mit halbfertigen Kleidungsstücken entwickeln. Verantwortlich wäre vor dem Gesetz für ihn nur der Inhaber der

[1] Sect. 6 der F. A. 1895. Sect. 5 bestimmt, daß in Distrikten, für welche der Staatssekretär dies anordnet, der Unternehmer bestimmter Gewerbe in Arbeitsstätten, die vom Fabrikinspektor für gesundheitsschädlich erklärt sind, keine Arbeit mehr ausgeben darf. Diese Bestimmung ist von der Parlamentskommission dadurch wertlos gemacht worden, daß der Erlaß einer entsprechenden Verordnung des Staatssekretärs an die Bedingung des Vorliegens einer öffentlichen Gesundheitsgefahr geknüpft worden ist. Siehe Nash in Brauns Archiv Bd. 9 S. 196.



Heimarbeitsstätte, von der er ausgeht, und man wäre daher auf diese Weise mit der Gesetzgebung wieder ungefähr bei der Adresse angelangt, von der man durch die Statuierung der Unternehmerverantwortlichkeit loskommen wollte. — Dabei soll nun durchaus nicht geleugnet sein, daß der Gedanke, die hausindustrielle Unternehmung zu einem Pflichtverband mit möglichst weitgehender Unternehmerverantwortlichkeit zusammenzufassen, an sich etwas Gesundes ist. Es lassen sich aus ihm nicht nur auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, sondern vor allem auch für die Regelung des hausindustriellen Arbeitsvertrags sehr berechtigte Konsequenzen ziehen. Für eine wirksame *fabrikgesetzliche* Regelung der großstädtischen Konfektion aber, die gleichzeitig eine Beförderung des Übergangs zum Fabrikbetrieb darstellen soll, ist er zweifellos nicht geeignet.

Man steht also, das zeigt die ganze bisherige Betrachtung, bei der Frage einer wirksamen Gesetzgebung für die Konfektion, vor der Frage des Verbots der Heimarbeit. Jeder Versuch einer Durchführung fabrikgesetzlicher Normen ist bisher an der Verbindung von Arbeits- und Wohnraum, wie sie die Konfektion aufweist, gescheitert, und jeder Versuch, diese Verbindung zu beseitigen, ohne sie zu verbieten, geht an seiner inneren Halbheit zu Grunde. Ein unmittelbares Verbot der Heimarbeit für die Konfektion läßt sich nun, das ist zweifellos, zur Zeit nicht vertreten. Es ist nicht möglich, den zwischen siebzig- und hunderttausend Personen, die zur Zeit als Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen der Konfektion und Schneiderei in Deutschland thätig sind, mit einem Schlage die bisherige Form ihres Erwerbs zu verlegen. Schon die rein äußerliche Durchführung eines solchen Verbots wäre kaum möglich, wie Schwiedland in seiner Besprechung des neuesten, sich mit der Abschaffung der Heimarbeit unter zünftlerischen Gesichtspunkten beschäftigenden Entwurfs des österreichischen Handelsministeriums zutreffend ausgeführt hat[1].

Aber ein *unmittelbares Verbot* ist auch für eine Abschaffung der Heimarbeit in der Konfektion gar nicht nötig. Man kann die Heimarbeit auch dadurch beseitigen, daß man sie *allmählich* verschwinden läßt, indem man sie gewissermaßen auf den Aussterbeetat setzt. *Man kann sie auf den Kreis der jetzt als Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen thätigen Personen beschränken.* Wohl das einfachste Mittel dafür würde sein, daß man für die *zur Zeit* im Gewerbe als Heimarbeiter thätigen Personen auf Grund

[1] Schwiedland in dem oben citierten Vorbericht S. 44.

besonderer, an sie auszugebender Heimarbeiterkarten dem Konfektionär oder Zwischenmeister noch die Ausgabe von Arbeit in ihre Wohnung gestattet, daß aber im übrigen Arbeit nur noch in polizeilich konzessionierte, von den Wohnräumen getrennte Werkstätten ausgegeben werden darf. So würde eine allmähliche Überleitung der Produktion in fabrikgesetzlich kontrollierte Arbeitsräume erfolgen. Die jetzigen Heimarbeiter würden bereits nach 25 Jahren merkwürdige Reste einer vergangenen Zeit sein.

Es fragt sich, was hätte eine derartige allmähliche Beseitigung der Heimarbeit für die Konfektion für eine Bedeutung? Wie würde sie auf die Entwickelung der Betriebsformen wirken? Und womit hätte man sie socialpolitisch erkauft? Es soll im folgenden versucht werden, durch einen kurzen Überblick über die Betriebsverfassung der Konfektion und insbesondere über die Rolle, die die Heimarbeit in ihr spielt, ein Bild davon zu bekommen.

II.

Die allgemeinen Grundlagen der Betriebsverfassungsentwickelung der Konfektion sind einfach[1]. Der Kaufmann, der fertige Kleider zum Verkauf stellen wollte, hatte an dem aus dem Handwerk kommenden Schneider einen ausgebildeten Produzenten, dem er nur seine Aufträge zu geben brauchte. Der einzige Fehler des alten Hand-

[1] Das folgende beruht im wesentlichen auf den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Konfektion vom vergangenen Frühjahr. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 9—11. Daneben kommen in erster Linie in Betracht das Buch von Feig: Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie, 1896 (Schmollers Forschungen Bd. XII Heft 2) und die Aufsätze von J. Timm, Sociale Bilder aus der Berliner Konfektion (Soc.-pol. Centralblatt 1894 Nr. 9 u. 11 und 1895 Nr. 21, 25 u. 29); ferner Hertzberg, Das Schneidergewerbe in München (Stuttgart 1894) und die zahlreichen das Schneidergewerbe behandelnden Arbeiten in den jüngsten Publikationen des Vereins für Socialpolitik über die Lage des Handwerks (Schriften des V. f. S. Bd. 62 fg.), von denen sich einige wie die Arbeiten von Winter (Breslauer Schneidergewerbe) und Gustav Meyer (Prenzlauer Konfektion und Schneidergewerbe) eingehender mit der Konfektion befassen. Auch aus den 1885 von den Bundesregierungen angestellten Erhebungen über die Lohnverhältnisse in der Konfektion (Drucks. d. Reichstags VII. Leg.-Per. 1. Sess. Nr. 83) und aus den „Erhebungen des Berliner Einigungsamtes in der Herren- und Knabenkonfektion“ (außerordentl. Beil. zur Soc. Praxis V. Jahrg. Nr. 29 und Gewerbegericht 1. Jahrg. Nr. 6) läßt sich einiges über die Betriebsformen entnehmen. Über einige Specialfragen hat mir Herr J. Timm in Berlin freundliche Auskunft erteilt.

werksmeisters in seinen Augen war der, daß er zu teuer für ihn produzierte. Er wandte sich daher lieber noch, als an ihn, direkt an einen Gesellen, der mit geringeren socialen Ansprüchen billiger — vielleicht für Gesellenlohn — für ihn arbeitete; dieser mit seiner Frau und vielleicht noch einer Hülfskraft für ihn arbeitende Heimarbeiter, und der Schneidermeister, der in der Not sich herbeiließ, von ihm Aufträge zu nehmen, waren die Arbeitskräfte, mit denen der Kleiderkonfektionär anfing. — Für die Leinengeschäfte, die fertige Leibwäsche führen wollten, lagen die Verhältnisse anfangs etwas weniger günstig[1]. Eine gewerbliche Produktion von Wäsche bestand vor der Konfektion überhaupt erst in den Anfängen. Die bestehenden Nähstuben vermochten den Bedarf einer aufstrebenden Industrie nicht zu decken. Die Leinengeschäfte mußten daher anfangs zu eigenen Werkstätten greifen. Seit der Verbreitung der Nähmaschine unter den früher in der Familie arbeitenden Lohnnäherinnen aber war auch hier ein ausreichender Stamm von Hausindustriellen vorhanden, der dem Unternehmer die Sorge um die Produktion vollständig abnahm. — Kleider- und Wäschekonfektion wuchsen so als typische handwerksmäßige Hausindustrien auf, ein Bild, das sich auch dadurch nicht wesentlich ändert, daß in einer Reihe von Branchen (insbesondere in der Herrenkonfektion) der Konfektionär, wie es scheint, sehr bald das Zuschneiden des Stoffs an sich zieht. Immer noch macht, abgesehen davon, der einzelne Hausindustrielle das ihm übergebene Stück mit Hülfe seiner Familie oder von 1—2 Gehülfen in altgewohnter Weise vollständig fertig. Einem kaufmännischen Unternehmer steht überall eine trotz gewisser Abstufungen wesentlich gleichartige Schicht handwerksmäßig arbeitender Hausindustrieller gegenüber.

Mit diesem einfachen Bild der Betriebsform, das dem Anfangsstadium der Industrie, der nur für den eigenen Laden und ein enges Absatzgebiet produzierenden Detailkonfektion, eigentümlich ist, hat nun die heutige Betriebsverfassung der Engrosbranchen der Konfektion wenig gemein. Die expansiven Tendenzen der Warenmassenproduktion haben die ursprünglichen Züge der Betriebsform völlig verändert. Die Industrie hat die engen Schranken der handwerksmäßig arbeitenden gelernten Arbeitskräfte gesprengt; sie ist zu einer in der Arbeitstechnik industriellen Produktionsweise übergegangen, und das

---

[1] Siehe über die Anfänge der Wäschekonfektion insbes. Grandke, Die Entstehung der Berliner Wäscheindustrie im 19. Jahrhundert, in Schmollers Jahrbuch XX 2, S. 239 f.

Resultat ist, daß statt der ursprünglichen Einfachheit ein eigentümliches Nebeneinander von Betriebsformen vorliegt, aus dem sich bei näherem Zusehen das Bestehen einerseits einer Tendenz zu einem, über die ursprüngliche Form der Hausindustrie noch hinausgehend aufgelockerten Betrieb und andererseits eine Tendenz zur Konzentration des Betriebs ergiebt. Die Gründe für diese beiden Entwickelungstendenzen und die Rolle, die die Heimarbeit in den beiden Betriebsformengruppen spielt, sind dasjenige, was uns im folgenden interessiert. Ihre nähere Betrachtung wird uns von selbst ein Bild auch von der Bedeutung der Beseitigung der Heimarbeit geben.

Zunächst aber fragt sich, was sind die für diese Betriebsverfassungsentwickelung in Betracht kommenden Branchen der Kleider- und Wäschekonfektion und welches ist ihre äußere Entwickelung in Deutschland?

Es scheidet zunächst, weil ihre Entwickelung auf anderer Grundlage beruht, als die der Konfektion, eine im übrigen mit der Konfektion enge zusammenhängende Industrie, die Herstellung von Kragen, Manschetten und Hemdeneinsätzen (sogenannte Wäschefabrikation) für unsere Betrachtung aus. Die Herausbildung aller wirklichen Konfektionsbranchen beruht auf einem Kampf mit der Maßproduktion; sie haben sich entweder, wie die Branchen der Herren- und der Wäschekonfektion (Arbeiter-, billige, mittlere, bessere und bei Wäsche auch noch die feine Konfektion), nach den Konsumentenkreisen oder, wie diejenige der Damenkonfektion (Damenmäntelkonfektion und Kostümbranche mit ihren Unterabteilungen: Kleider-, Jüpons-, Blousen- 2c. Branche) nach den Artikeln, die es für die Konfektion zu erobern gelang, entwickelt und zwar derart, wie wir sahen, daß ihre Entwickelung auf einer Verwendung der Arbeitskräfte der Maßproduktion beruhte. Beides ist bei der Wäschefabrikation anders. Sie ist eine Industrie mit neuen, vorher in der von ihr hergestellten Form überhaupt nicht hergestellten Artikeln. Ihre Unternehmer „konfektionieren“ daher nicht, sie stellen nicht Waren fertig her zum Verkauf, die vorher nach Maß hergestellt wurden, und sie stehen daher auch nicht in Konkurrenz mit irgend einer Maßproduktion. Und auch das zweite Charakteristikum der Konfektion fehlt; die Wäschefabrikation hat nicht zum Ausgangspunkt ihrer Entwickelung die Verwendung handwerksmäßig gelernter Arbeitskräfte; sie mußte sich vielmehr von Anfang ihrer Entwickelung in den sechziger Jahren an eigene Arbeitskräfte heranbilden; und da dies naturgemäß in der eigenen Werkstatt des Unternehmers geschah, so erwuchs sie nicht, wie die Branchen der eigent-

lichen Konfektion, als Haus-, sondern als Fabrikindustrie[1]. Erst auf einer späteren Entwickelungsstufe ist auch sie dann neben der Fabrik zu einer hausindustriellen Verwertung der von ihr angelernten Arbeitskräfte gelangt. Aber es liegt auf der Hand, daß diese Hausindustrie, die bei ihr im ganzen nur ein Außendepartement der Fabrik ist, eine ganz andere Funktion hat und von ganz anderen Entwickelungstendenzen beherrscht sein muß, als die hier allein zu betrachtende Hausindustrie der Engroskonfektion.

Weil sich die Entwickelungstendenzen ihrer Betriebsverfassung von denen der Engroskonfektion wesentlich unterscheiden, scheiden wir auch die Kostümbranche und die Konfektion feiner Wäsche für das folgende aus. Ihr höchst entwickelter großindustrieller Typus ist gegenwärtig das zu riesigen Dimensionen anschwellende großstädtische Mode- und Versandgeschäft[2]. Dies aber ist nicht ein Engrosgeschäft, sondern ein Detailgeschäft, das sich vom lokalen Markt und seinen Schranken dadurch befreit hat, daß es den direkten Absatz an entfernt wohnende Konsumenten systematisch betreibt. Und es ist nicht einmal reines Konfektionsgeschäft; nur ein Teil seiner Waren wird auf Lager gearbeitet, für die übrigen werden nur die Modelle konfektioniert, die Waren selbst aber, sei es nach Maß oder ohne dies, erst auf Bestellung seitens der Konsumenten gefertigt. Man hat es hier also mit keiner reinen Warenmassenproduktion zu thun; die von dieser ausgehenden Entwickelungstendenzen werden vielmehr durchkreuzt von anderen, aus dem Bestreben zu individualisieren, hervorgehenden Zügen, und die Betriebsverfassung, die sich in diesen Branchen entwickelt, ist somit eine besondere für sich allein zu betrachtende Bildung. Uns aber kommt es hier nur auf die typischen Er-

---

[1] Ich bin in betreff der Gründe des Fabrikbetriebs in der Wäschekonfektion nicht ganz derselben Ansicht mit Feig, der die Möglichkeit der Arbeitsteilung und die Verwendung der Dampfwäscherei und -plätterei für das Wesentliche hält. a. a. O. S. 134.

[2] Siehe die Schilderungen des Versandgeschäfts von Bielschofsky in Breslau (K. f. A. Verh. Nr. 11 S. 47), des Wäschegeschäfts Siewerdes Nachf. in München (eod. S. 61 f.), des Berliner „Ausstattungsgeschäfts“ bei Feig, S. 23. — Die oben genannten Unterbranchen der Kostümbranche beruhen darauf, daß einzelne in den großen Modengeschäften auf Lager geführte Gegenstände engrosmäßig für diese hergestellt werden. Wie weit diese Entwickelung zur Zeit geht, läßt sich nach dem vorhandenen Material nicht beurteilen. Jedenfalls bestimmen diese Unternehmen noch nicht den Charakter der Branche. Vgl. die Vernehmung von Orgler K. f. A. Verh. Nr. 10 S. 136.

scheinungsformen der Engroskonfektion an, und wir haben es daher lediglich mit der Damenmäntelfabrikation und den verschiedenen Branchen der Herrenkonfektion und der Wäschekonfektion, von der besseren Konfektion bis zur Arbeiterkonfektion, zu thun.

Diese Branchen sind nun durchaus nicht alle in demselben Maße zu Engrosindustrien entwickelt.

Die Damenmäntelkonfektion läßt alle anderen in dieser Beziehung weit hinter sich. Anfang der dreißiger Jahre entstanden, hat sie seit dem 1871 durch die Belagerung herbeigeführten Sturz von Paris von Berlin aus sich allmählich den Weltmarkt erobert. Der Berliner Export beherrscht heute den englischen Markt; und auch die Konsumtion Deutschlands wird zunehmend von Berlin im Verein mit Breslau und Erfurt beherrscht. Berlin braucht sich zur Zeit um seinen Absatz in Deutschland sogar kaum noch zu bemühen; zweimal im Jahre erscheinen bei der Berliner Engroskonfektion die Grossisten, die die einzelnen Konsumtionsplätze Deutschlands versorgen. — Neben diesem Bild einer glänzenden Engroskonfektion erscheinen die übrigen Konfektionsbranchen klein, und doch sind auch sie zum Teil zu erheblichen Engrosindustrien entwickelt. Das gilt vor allem von den billigen Branchen der Herren- und Wäschekonfektion. Die Detailkonfektion ist in ihnen heute so gut wie ganz überwunden; nur noch ein geringer Teil der Artikel wird von den Konfektionsläden selbst hergestellt, das übrige wird von den Engrosplätzen, d. h. für sie alle, vor allem von Berlin[1], Breslau[2] und Stettin[3], bezogen. Mit ihnen teilen sich in den deutschen Markt und zum Teil auch den Export ein rheinisches wesentlich von Gladbach und Elberfeld geleitetes Produktionsgebiet für Arbeiter- und billige Herrenkonfektion, sowie Arbeiterwäschekonfektion, ein westfälisches Produktionsgebiet um Herford, Bielefeld und Lübbecke für Arbeiterkonfektion und billige

---

[1] Berlin hat etwa 82 „große Geschäfte" der Herren- und Knabenkonfektion (Erhebungen des Berl. Einigungsamtes. Beil. zu Nr. 29 der Soc. Pr. V. Jahrg.) und etwa 28 Engrosgeschäfte der Wäschekonfektion mit 4000 bis 5000 Arbeitskräften (Feig S. 9 u. 14). Der größere Teil der Geschäfte dürfte in beiden Fällen den hier beleuchteten billigen Konfektionsbranchen angehören.

[2] Breslau beherrscht mit seiner billigen Herren- und Knaben- wie Wäschekonfektion den deutschen Osten. Vgl. Gottschewski, Die Schneiderei in Löbau. Schr. d. V. f. S. Bd. 65 S. 113 u. K. f. A. Verh. Nr. 11 S. 38.

[3] Stettin hat nach Angaben vor der K. f. A. 30 Engrosfirmen der Herren- und Knabenkonfektion, die wohl ziemlich alle der ganz billigen Konfektion angehören; davon 5—6 Geschäfte mit 1—2½ Mill. Mk. jährlichem Umsatz, die anderen mit 200 000—700 000 Mk. (Verh. Nr. 10 S. 96).

Wäschekonfektion, ein von Aschaffenburg und Frankfurt geleitetes Produktionsgebiet auf dem Spessart und Taunus für billige Herrenkonfektion und noch einige andere ländliche Konfektionsgebiete, so das um Seifhennersdorf in der Oberlausitz. Die Produktion ist, wie man sieht, in diesen Branchen zwar lokal lange nicht so konzentriert, wie in der Damenmäntelherstellung; aber sie geschieht, wie in dieser, doch schon bereits weit überwiegend im großen. — Das kann man nun von den noch übrigen Branchen der mittleren und besseren Herren- und Wäschekonfektion bisher nicht sagen; hier hat die Detailkonfektion noch ein weites Gebiet; und auch die Engroskonfektion ist in ihnen noch mehr an den lokalen Markt gebunden; eine ganze Reihe größerer, vor allem süd- und westdeutscher Städte, für die Herrenkonfektion vor allem München[1] und Stuttgart[2], für die Wäschekonfektion Köln[3], konkurrieren erfolgreich mit den großen östlichen Konfektionscentren.

Betrachtet man nun das Bild der äußeren Entwickelung der Konfektionsbranchen, wie wir es hier skizziert haben, näher, so springt eine Erscheinung an ihm sofort in die Augen: nur die am wenigsten entwickelten Branchen der Engroskonfektion, die Zweige der besseren und mittleren Herren- und Wäschekonfektion sind noch über die ursprünglichen Ausgangspunkte der Konfektion, die großen Städte, verbreitet. Die übrigen Branchen aber haben sich einerseits in vier städtische Sitze und andererseits in eine Reihe ausgedehnterer, zum Teil ländlicher Produktionsgebiete gezogen. Berlin, Breslau, Stettin, die großen Reservoire der Auswanderung unserer östlichen Provinzen, und Erfurt, das Centrum des übervölkerten Thüringen einerseits, das dicht bevölkerte rheinische Industriegebiet, der wegen seiner Armut übervölkerte Spessart und eine Anzahl ähnlicher Gebiete andererseits sind für die Entwickelung der Engrosproduktion großen Stils die Sammelpunkte geworden; und es treten uns darnach drei von einander verschiedene Produktionsgebiete der deutschen Konfektion entgegen: das Gebiet der alten verstreuten mit der Detailkonfektion noch zusammenhängenden Engrosproduktion der größeren Städte, das Gebiet der Engrosproduktion der vier östlichen Kon-

---

[1] Hertzberg a. a. O. S. 42 f.

[2] K. f. A. Verh. Nr. 10 S. 83. Stuttgart hat 7—8 Engrosfirmen der Herrenkonfektion; davon 2 mit 1/2—1 Mill. jährlichem Umsatz.

[3] K. f. A. Verh. 11 S. 61 f. Köln hat 8—10 Wäscheengrosfirmen, die etwa 1000 Arbeiter beschäftigen.

fektionscentren und dasjenige der teilweise ländlichen, bezirksweise ausgedehnten Engrosproduktion, ich will es der Kürze wegen das Gebiet der Engrosproduktion der Provinz nennen. Diese drei äußerlichen Entwickelungsgebiete bezeichnen auch für die Betriebsverfassungsentwickelung drei scharf voneinander getrennte Gebiete; das erste bildet die Unterstufe, die beiden anderen sind an entgegengesetzten Seiten an diese ansetzende Oberstufen derselben Entwickelung. Sehen wir zunächst für die Branchen der Kleiderkonfektion, wie sich deren Betriebsverfassung in jedem der drei Entwickelungsgebiete heute darstellt.

Produktionsweise und Betriebsform der über die größeren Städte verstreuten mittleren und besseren Herrenkonfektion bietet noch heute ziemlich das oben für die Detailkonfektion gezeichnete Bild[1]. Neben einer Anzahl sich als Handwerker fühlender hausindustrieller Meister, die ihre wenigen Gesellen noch vielfach in Kost und Logis bei sich haben, stehen als Gros der Produzenten zahlreiche direkt vom Konfektionär beschäftigte Heimarbeiter. Arbeitsteilung findet nicht statt; in alter Weise macht jeder Geselle sein Stück mit Nähen und Bügeln vollständig fertig, und ebenso arbeitet natürlich der Heimarbeiter, dem seine Frau oder ein Lehrling oder „junger Mann“ als Aushülfe dient. Nur an einem Punkt kündigt sich eine weitergehende Entwickelung an. Der Konfektionär, der ein Interesse daran hat, die Leistungsfähigkeit des einzelnen für ihn arbeitenden Hausindustriellen zu steigern, erreichte dies bereits bei der Detailkonfektion dadurch, daß er ihn auf einzelne Stücke specialisierte. Unter den so für die Produktion vom Verleger specialisierten Gebieten ist nun in der Herrenkonfektion die Herstellung von billigen Hosen und Westen so einfach, daß auch nicht fachmäßig gelernte Arbeitskräfte dafür unmittelbar verwandt werden können. Und hier hat die Entwickelung der Engroskonfektion auch in den süd- und westdeutschen Städten den Kreis der gelernten Arbeitskräfte gesprengt. Zunehmend werden Frauen von den Konfektionären als Hosen- und Westenarbeiterinnen verwandt. Neben den Heimarbeiter tritt die ebenfalls direkt vom Konfektionär abhängige Heimarbeiterin. Auch sie arbeitet hier gerade wie er noch handwerksmäßig; und ihre Verwendung bedeutet für die hier besprochene Konfektion daher nur eine Erweiterung des Kreises der Arbeitskräfte, nicht eine Veränderung der dargestellten Betriebsform. Trotzdem ist sie der erste Schritt zur Verschiebung der per-

---

[1] Siehe hierfür K. f. A. Verh. Nr. 10 S. 83 ff. (Stuttgart) und S. 193 ff. (Nürnberg), ferner insbes. Hertzberg a. a. O.

sonellen Basis der Produktion aus dem Gebiete der gelernten in das der ungelernten Arbeit, und als solcher ein Schritt nach der Richtung, in der die Entwickelung der jetzt zu betrachtenden beiden anderen Entwickelungsgebiete sich mit unerhörter Vehemenz vollzogen hat.

In diesen beruht die gegenwärtige Betriebsverfassung geradezu in erster Linie auf einer Anpassung an die Möglichkeiten der Verwendung billiger vorzugsweise weiblicher Arbeitskräfte. Und hier treten nun die oben erwähnten entgegengesetzten Entwickelungstendenzen zu Tage; während man in den vier östlichen Centren zu einer Weiterausbildung der Auflockerung des Betriebes durch die Entwickelung des Zwischenmeistersystems gelangt, geht die Entwickelung in den übrigen Produktionsgebieten auf einen mehr konzentrierten Betrieb, in letzter Linie auf den Fabrikbetrieb zu.

Sehen wir zunächst, wie sich der aufgelockerte Betrieb der vier östlichen Plätze gestaltet hat.

Der von der Kommission für Arbeiterstatistik vernommene größte Stettiner Herrenkonfektionär unterscheidet in seinen Ausführungen über seinen Betrieb für die Produktion seiner Artikel zwischen Einzelarbeit und Massenarbeit. Erstere wird in der uns bekannten Form der alten handwerksmäßigen Hausindustrie hergestellt, letztere aber wird von ihm an Meister vergeben, „welche in großem Betriebe und ausschließlich mit Mädchen arbeiten“ [1]. In diesen Betrieben wird arbeitsteilig produziert. Hier also haben wir den industriell arbeitenden Zwischenmeisterbetrieb vor uns. Was ist nun seine Aufgabe und seine allgemeine Entwickelung? Er ist in seiner ersten Form geschlossener Werkstättenbetrieb. Seine Aufgabe als solcher ist klar; sie ist einfach: weibliche, halb- und ungelernte Arbeitskräfte für die Produktion nutzbar zu machen. Er tritt hier an die Stelle der Frauenheimarbeit, wie wir sie bei den süd- und westdeutschen Städten kennen gelernt haben, ist dieser aber in der Verwendung der ungelernten Arbeit natürlich weit überlegen. Bei ihm fällt fast jede Voraussetzung fachmäßiger Kenntnis fort. Auf die wenigen, sich immer wiederholenden Stiche, die eine Näherin in der Zwischenmeisterwerkstatt unter steter Aufsicht auszuführen hat, ist jedes Mädchen sehr bald eingeübt.

Und doch, in der Form des geschlossenen Werkstättenbetriebs hat der Zwischenmeisterbetrieb unter dem Gesichtspunkt der Heranziehung

---

[1] K. f. A. Verh. Nr. 10 S. 97 ff.

billiger Arbeitskräfte noch eine Schwäche; er schließt die Verwendung der Heimarbeit aus. Das ist daher der Punkt, an dem noch eine Weiterentwickelung erfolgt. Der Zwischenmeister löst seinen Werkstättenbetrieb teilweise auf, er stößt alle Teilarbeiten, die ohne Aufsicht und besondere Sachkenntnis ausgeführt werden können, insbesondere soviel von dem eigentlichen Nähen als irgend möglich, aus seinem Werkstättenbetrieb heraus in das Gebiet der Heimarbeit. Es entsteht eine Kombination von Werkstättenbetrieb und Heimarbeit, die ihre eigentümlichen Vorzüge hat. Der Zwischenmeister hat durch die Verwendung der Heimarbeit alle Vorteile eines hausindustriellen Unternehmers, er spart Generalunkosten und, was bei seiner abhängigen Stellung die Hauptsache ist, er kann seinen Betrieb ausdehnen und einschränken nach der Konjunktur; dadurch aber, daß er sich eine Werkstätte hält und somit nur Teilarbeiten an Heimarbeiterinnen vergiebt, erlangt er den weiteren großen Vorteil, daß er ungelernte Arbeitskräfte als Heimarbeiterinnen zu verwenden vermag. Alle Schranken der Verwendung billiger Arbeitskräfte sind damit durchbrochen; Arbeiterfrauen, Frauen kleiner Handwerker und Beamten, das ganze Gros an die Wohnung gebundener, gewerblich ungelernter Arbeitskräfte, kurz, die ganze Sphäre der reinen Nebenerwerbsthätigkeit ist der Konfektion nunmehr erschlossen[1]. In einem socialen Milieu, das an eine Nebenerwerbsthätigkeit der verheirateten Frauen gewöhnt ist, muß damit die Zahl der für die Konfektion verwertbaren Arbeitskräfte sich einfach proportional der Größe der Städte, um die es sich handelt, vermehren. Und so ist denn auch diese Heimarbeit zweiter Hand, wie ich sie nennen will, in Berlin weitaus am meisten, weniger in Breslau, noch weniger in Stettin und endlich weitaus am wenigsten in Erfurt entwickelt. Es wird sich das bei der noch kurz vorzunehmenden Überſicht über die von der geschlossenen und der aufgelösten Zwischenmeisterwerkstatt in diesen vier Städten innerhalb der Kleiderkonfektion eroberten Produktionsgebiete näher zeigen.

In der Herrenkonfektion[2] ist für das Vordringen des Zwischenmeisterbetriebes zwischen der Herstellung von Röcken und besseren

[1] Siehe über die Konfektion als Nebenerwerb, K. f. A. Verh. Nr. 10, Damenmäntelkonfektion: Berlin S. 141, 168, 172; Erfurt S. 183. Herren- und Knabenkonfektion: Berlin S. 47, 53, 63, 64, 53, 55; Stettin S. 127.

[2] K. f. A. Verh. Nr. 10: Berlin S. 39—45, 52—65; Stettin S. 96—111; Breslau: Winter a. a. O.

Paletots und Jacketts einerseits und der Herstellung billigerer Paletots und Jacketts sowie von Hosen und Westen andererseits zu unterscheiden. Ersteres ist ein Gebiet, das bis jetzt ganz der Hausindustrie alten Stils verblieben ist, die Herstellung letzterer aber ist dem Zwischenmeisterbetriebe verfallen; billigere Paletots und Jacketts werden in geschlossenen Zwischenmeisterwerkstätten (von 5—10 Arbeitern) und meist von Männern, Hosen und Westen dagegen durch aufgelöste Zwischenmeisterbetriebe und fast ganz von Frauen gefertigt. Hierbei zeigt sich nun der oben angedeutete Unterschied nach der Größe der Städte. In Stettin wird nur ein kleiner Teil der Näharbeit an Heimarbeiterinnen weitergegeben, in Berlin dagegen ist der Werkstättenbetrieb auf das technisch mögliche Minimum, d. h. auf das Bügeln und meist Knopflöchermachen, reduziert. Die gesamte Näharbeit geschieht „außer dem Hause," wozu die Weste einmal, die Hose zweimal zur Heimarbeiterin wandern muß. Auf 60 Heimarbeiterinnen hielt ein von der Kommission vernommener Zwischenmeister sich nur vier Bügler und einen Zuschneider in seiner Werkstatt[1].

In der Knabenkonfektion und der Damenmäntelherstellung haben der Zwischenmeisterbetrieb und die weibliche Arbeit völlig gesiegt. In der Knabenkonfektion[2] ist die Produktion dabei überwiegend an den aufgelösten Zwischenmeisterbetrieb übergegangen[3]. Auch hier zeigt sich wieder bei dessen Ausbildung der charakteristische Unterschied zwischen Berlin und den beiden kleineren städtischen Sitzen. In Breslau und Stettin ist die Heimarbeit zweiter Hand noch beschränkt; in Berlin dagegen herrscht der Zwischenmeister, der in seiner Werkstatt nur zuschneiden, bügeln und Knopflöcher machen läßt und der daher bis zu 50 Heimarbeiterinnen und für sie nur 5 Werkstättenarbeiterinnen beschäftigt[4].

In der Damenmäntelkonfektion[5] endlich herrscht im Gegensatz zur Knabenkonfektion der geschlossene Zwischenmeisterbetrieb noch mehr vor. Die gesamte bessere und mittlere Produktion geschieht

---

[1] K. f. A. Verh. S. 54 u. 64.

[2] a. a. O. Berlin S. 45—52; Stettin S. 98, 127; Breslau Winter a. a. O.

[3] Nur teuere Sachen sind der geschlossenen Werkstatt verblieben, K. f. A. Verh. Nr. 11 Nachtrag S. 22 und 17: hier kommen auch männliche Arbeitskräfte vor. eod.

[4] K. f. A. Verh. Nr. 10 S. 45.

[5] Siehe K. f. A. Verh. Nr. 10 S. 103—136, 139—160 (Berlin); S. 161 bis 172 (Breslau); S. 173—193 (Erfurt).

in Werkstätten, deren geringster Umfang dadurch bestimmt ist, daß zur vollen Ausnutzung eines Büglers und eines Steppers 6—8 Näherinnen beschäftigt sein müssen, und deren Expansion — weil sie geschlossene Werkstättenbetriebe sind — durch das bei der Abhängigkeit vom Konfektionär erhebliche Risiko nicht voller Ausnutzungsmöglichkeit einer großen Werkstatt begrenzt ist. Nur die billige Produktion ist von dem aufgelösten Betrieb erobert, und auch hier wieder ist Berlin den beiden anderen Plätzen weit voran. In Breslau und Erfurt geschieht nur die — bei jedem Damenjackette allerdings erhebliche — Handnäherei außer der Werkstatt; nur bei ganz billigen Sachen wird in Breslau auch das Maschinennähen durch Heimarbeiterinnen gemacht. In Berlin dagegen wandert das billige Jackett ganz regelmäßig nach dem Zuschneiden in der Werkstatt des Meisters zur Heimarbeiterin, gelangt in der Regel zum ersten Bügeln in die Werkstatt zurück und wird dann abermals ausgegeben, um endlich in der Werkstatt vollends fertiggestellt zu werden. Auf 15—18 Heimarbeiterinnen braucht ein Zwischenmeister sich nur zwei Arbeiter in seiner Werkstatt (einen Zuschneider und einen Bügler) zu halten, und es kann daher nicht Wunder nehmen, daß bei der riesigen Entwickelung dieser Branche in Berlin dort Zwischenmeisterbetriebe in ihr bestehen, die bis zu 150 Arbeiterinnen beschäftigen[1].

Die Zusammensetzung der Betriebsverfassung der Kleiderkonfektion in den vier östlichen Plätzen und die Bedeutung der Heimarbeit in derselben ist demnach deutlich. Nur noch ein kleines Gebiet hochwertiger Arbeitsleistung (die Herstellung von Röcken und besseren Paletots und Jacketts) ist der durch Zustrom aus dem Handwerk fortwährend ergänzten Hausindustrie alten Stils und damit der direkt vom Konfektionär abhängigen Heimarbeit des mit Frau und Kind arbeitenden Schneiders verblieben. Die ganze übrige Produktion aber ist dem Zwischenmeisterbetriebe und mit ihm weit überwiegend der weiblichen Arbeitskraft in die Hände gefallen, und zwar ist die bessere und schwierigere Arbeit dem geschlossenen, die leichtere und schlechtere Arbeit dem mehr oder weniger aufgelösten Zwischenmeisterbetrieb verfallen. In letzterem hat sich eine neue, auf Einführung von Arbeitsteilung beruhende Form der Heimarbeit, die Heimarbeit ungelernter weiblicher, zum Teil im Nebenerwerb thätiger Arbeitskräfte große Gebiete der alten Hausindustrie erobert. — Das Ganze stellt in der Ausbildung dieser Heimarbeit zweiter Hand, wie über-

[1] a. a. O. S. 150.

haupt in dem gesamten Zwischenmeistersystem, eine Weiterbildung der hausindustriellen Betriebsform in der Richtung der Auflockerung des Betriebs dar. Die große Mehrzahl der Arbeitskräfte der Industrie steht nicht mehr wie früher direkt in Abhängigkeit vom Konfektionär, sondern sie wird von Zwischenpersonen beschäftigt; und diese Auflockerung ist, wie wir sahen, durch die volle Ausbildung der Heimarbeit zweiter Hand dort am meisten entwickelt, wo die Industrie über die größten Bevölkerungsmassen verfügt.

Das aber zeigt uns bereits deutlich das Fundament, auf dem diese ganze Entwickelung beruht. Es ist die Massenhaftigkeit der vorhandenen verwertbaren Arbeitskräfte, von der die Ausbildung dieses aufgelockerten Betriebs abhängt. Die Betrachtung der entgegengesetzten Betriebsverfassungsentwickelung der ländlichen Konfektionsbezirke und des rheinischen Konfektionsgebietes wird das noch deutlicher zeigen.

Am nächsten steht nach dem Quantum verfügbarer Arbeitskräfte, das die Industrie antrifft, von den hier zu betrachtenden Konfektionsbezirken, den östlichen vier Plätzen das Gebiet der billigen Herrenkonfektion des Spessart[1]. Kinder von Bauern, die sonst hätten abwandern müssen, sind hier das Material, das von der Konfektion verwertet wird. „Die Arbeitskraft wächst dabei geradezu aus der Erde," wie sich der von der Kommission vernommene Aschaffenburger Konfektionär ausdrückte. Ähnlich wie bei den östlichen Konfektionscentren ist also ein wirklicher Bevölkerungsüberschuß die Grundlage der Entwickelung, und wie in diesen tritt denn auch hier, wenn auch in viel engeren Grenzen, der Zwischenmeisterbetrieb auf. Nicht nur in Aschaffenburg, sondern vor allem auch in den von der Industrie ergriffenen Dörfern des Spessart, finden sich Werkstätten von bis zu zehn Arbeitskräften, in denen arbeitsteilig mit flüchtig angelernten Arbeitern produziert wird. Aber diese Zwischenmeisterbetriebe sind nicht die einzige Form, in der man hier ungelernte Arbeitskräfte verwendet. Weitaus der größte Teil der Produktion wird durch eine eigentümliche Form arbeitsteilig produzierender Heimarbeit hergestellt. Ein Sohn des Hauses, der andernfalls von dem Bauernhof fort müßte, „lauscht" irgendwo bei einem Meister in vier Wochen die Herstellung der billigen Sakkos, Westen oder Hosen ab und erhält nun unmittelbar vom Konfektionär Arbeit, die er mit seinen Brüdern oder Schwestern, eventuell auch einer dazu genommenen fremden Hülfskraft in arbeits-

[1] a. a. O. S. 170 ff. Die Konfektion des Spessart soll ca. 2000 Arbeiter beschäftigen.

teiliger Weise herstellt[1]. Es entsteht so ein kleiner industrieller Betrieb in den Pfählen einer Familie; der charakteristische Unterschied vom industriellen Sweaterbetrieb aber ist, daß ein eigentlicher Leiter des Betriebes, ein sociales Zwischenglied zwischen dem Konfektionär und den einzelnen Arbeitern, fehlt. Der Konfektionär, der ein Interesse daran hat, sich die Arbeitskräfte der Kinder des einzelnen Bauernhofes zu sichern, rückt näher an die einzelne, für ihn verwertbare Arbeitskraft heran.

Viel intensiver geschieht dies Heranrücken nun in den übrigen Teilen der „provinzialen" Konfektion. So zunächst bei der Herford-Bielefeld-Lübbecker Konfektion[2]. Diese zerfällt in die anscheinend im wesentlichen in Herford konzentrierte mehr städtische und die ländliche Konfektion der Umgegenden von Bielefeld und Lübbecke. Erstere ist heute fast ganz in die Hände weiblicher Arbeitskräfte übergegangen[3]. Sie basiert auf der Nebenerwerbsthätigkeit Herforder Frauen, die Betriebsverfassung ist dabei vermöge des nahen Heranrückens des Unternehmers an die für ihn produzierenden Arbeitskräfte sehr einfach. Auch hier bestehen einige mit einer Anzahl von weiblichen Hülfskräften arbeitende Zwischenmeisterbetriebe; das ganze Gros der Produktion aber wird von allein arbeitenden Heimarbeiterinnen — verheirateten Frauen — hergestellt, die ihre Arbeit unmittelbar vom Konfektionär erhalten. Bei den leichten Baumwollsachen, um die es sich bei dieser Konfektion vorwiegend handelt, ist dabei meist mit dem Nähen, was die Heimarbeiterin leistet, und dem Zuschneiden, was der Konfektionär leistet, die gesamte notwendige Arbeit gethan. Bei den Sachen aber, die gebügelt sein müssen, insbesondere also den besseren Sachen, tritt eine charakteristische Erscheinung auf. Hier ziehen die Konfektionäre das Bügeln neuerdings in ihren eigenen Betrieb herein. Der Grund, aus dem dies geschieht, ist klar; durch Einführung dieser Arbeitsteilung kann man auch weniger gelernte Arbeitskräfte für diese Sachen verwerten. Es ist dasselbe Verfahren, wie es der Zwischenmeister der großen Städte zur Verbilligung der Produktion auch verwendet. Aber die Entwickelung der Betriebsverfassung bewegt sich dabei, wie man sieht, nach der entgegengesetzten Richtung wie dort.

---

[1] a. a. O. S. 79 ff.

[2] a. a. O. S. 112 ff. Diese Konfektion beschäftigte 1887 ca. 2000 Personen. Reichsenquete S. 718.

[3] a. a. O. S. 111—120 und 122—124.

Und ähnlich, nur mit noch stärker hervortretender konzentrierender Tendenz bei der ländlichen Konfektion um Bielefeld und Lübbecke[1]. Ihre Arbeitskräfte sind ursprünglich zwischen die Großbauern eingesprengte kleine westfälische Kötter, gelernte mit Frau und Kind arbeitende Schneider. Den Kreis dieser handwerksmäßigen Arbeitskräfte hat die Industrie längst gesprengt. Das Heranziehen ungelernter Arbeitskräfte aber ist dabei ganz ebenso wie in Herford dadurch geleistet worden, daß man unter Einführung von Arbeitsteilung gewisse Teilarbeiten in den Unternehmerbetrieb aufnahm, so daß man nun für den Rest, das eigentliche Nähen, ungelernte Heimarbeiter verwenden konnte. In dem für den Lübbecker Bezirk maßgebenden Konfektionshaus, das mehr als 300 ländliche Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen beschäftigt, wird außer dem Zuschneiden nicht nur das Bügeln, sondern auch das Knopflöchermachen in dem Unternehmerbetrieb besorgt. Und hier tritt sogar neben dem hausindustriellen Departement bereits ein Fabrikdepartement auf, in dem unter Anwendung von weitgetriebener Arbeitsteilung und von Dampfkraft ein Teil der Produktion vollständig fertiggestellt wird. Das Entstehen dieser vollständigen, geschlossenen Fabrikbetriebe mag den besonderen Verhältnissen der Beschäftigung ländlicher Arbeitskräfte entspringen, deutlich aber tritt auch im übrigen die centralisierende Entwickelungstendenz der Betriebsverfassung zu Tage. Der Unternehmer überläßt die Heranziehung billiger Arbeitskräfte nicht dritten Personen; er übernimmt die Funktionen des großstädtischen Zwischenmeisters selbst und daraus ergiebt sich ein Fortschreiten der Betriebsverfassung von der Hausindustrie zum Fabrikbetrieb mit angegliederter Heimarbeit.

So auch, soweit sich das nach den vorhandenen Materialien übersehen läßt, in der sonst vorkommenden ländlichen Konfektion, z. B. der um Seifhennersdorf konzentrierten, die etwa 3000 Personen beschäftigt[2], und in der rheinischen von Gladbach und Elberfeld geleiteten Arbeiterkonfektion. Letztere — angeblich die bedeutendste Deutschlands — war bereits 1887 ebenso organisiert wie die ländliche Konfektion um Lübbecke[3]; die Anfangs- und Schlußprozesse der Arbeit: Zuschneiden, Knopflöchermachen, Bügeln und Knöpfeannähen geschehen in der Fabrik, das eigentliche Nähen durch

[1] a. a. O. S. 121 u. 111 ff.
[2] Leipziger Volkszeitung 1895 Nr. 59.
[3] Reichsenquete von 1887 S. 711.

unmittelbar beschäftigte Arbeiter-, Handwerker-, Post- und Eisenbahnbeamtenfrauen und -witwen in deren Wohnung.

Blickt man zurück, so fällt in den Formen der Betriebsverfassung der Gegensatz der beiden Entwickelungstendenzen, einer konzentrierenden und einer auflockernden Tendenz, ebenso deutlich ins Auge wie seine Ursache. Diese Ursache ist das jedesmalige Verhältnis von Angebot und Bedarf an passenden Arbeitskräften. Ist der Bedarf stärker, so wird die konzentrierende, ist das Angebot stärker, so wird die auflockernde Tendenz wirksam. Der besseren Herrenkonfektion, überhaupt der Detailkonfektion, die geschickte Arbeitskräfte braucht, ist der aufgelockerte Zwischenmeisterbetrieb fremd. Er ist zu Hause in der großstädtischen Konfektion einfacher Ware, bei qualitativ geringeren Ansprüchen des Konfektionärs und quantitativ unbegrenztem Angebot passender Arbeitskraft. Er weicht dagegen wieder konzentrierteren Betriebsformen, wo in denselben Branchen in der Provinz den qualitativ geringeren Ansprüchen des Konfektionärs ein qualitativ und quantitativ noch geringeres Angebot von Arbeitskräften gegenübersteht. Hier wird die Arbeisteilung, die in der Großstadt die auflockernde Tendenz unterstützt, die Grundlage der konzentrierenden Tendenz; der Unternehmer, der sie als Mittel der Vermehrung des Angebots von Arbeitskräften benützt, nähert sich in seiner Stellung dem Fabrikanten.

Im wesentlichen bewähren sich die eben entwickelten Regeln auch in den Engrosbranchen der Wäschekonfektion[1], auf die hier im übrigen nicht eingegangen werden soll. Die Arbeitsprozesse sind hier sehr viel einfacher und die Abstufung in der Betriebsform ist daher sehr viel geringer. Der Unternehmer, der bei der Ausbildung der billigen Engrosbranchen sich von den gelernten Arbeitskräften, d. h. hier von den alten Lohnnäherinnen losmachen wollte, brauchte seine Ansprüche an die zu leistende Arbeit nur etwas herabzusetzen, um alsbald, da fast jedes Mädchen schon in der Schule Hembennähen gelernt hat, eine ungezählte Menge weiblicher Arbeitskräfte ohne Einführung irgend welcher Arbeitsteilung zur Verfügung zu haben. Der Übergang zur Verwendung der billigen ungelernten Arbeitskräfte vollzog sich daher hier im ganzen ohne Umbildung der Betriebsform. Die nebenerwerbsthätigen Arbeiterfrauen, die heute überall den Arbeiterstamm der ganz billigen, insbesondere der Arbeiterwäschekonfektion bilden, werden sowohl in Berlin und Breslau als

[1] K. f. A. Verh. Nr. 11 und Feig a. a. O.

auch im Elberfelder und Bielefelder Bezirk unmittelbar durch den Konfektionär beschäftigt, ganz wie die alten Lohnnäherinnen[1]. An zwei Punkten aber zeigt sich auch hier die Einwirkung der Massenverhältnisse der Arbeitskräfte auf die Betriebsform. Zunächst bei der Betriebsverfassung der etwas über der Arbeiterwäschekonfektion rangierenden billigen Konfektion. In ihr kommen Zwischenmeisterbetriebe vor. Aber diese sind wieder nur in Berlin zu ihrer vollen Ausbildung, d. h. zur entsprechenden Verwendung der Heimarbeit zweiter Hand, gelangt; während überall sonst der größte Teil der Produktion innerhalb der „Nähstuben" geschieht, ließ ein von der Kommission vernommener Berliner Nähstubeninhaber zwei Drittel seiner Produktion durch Heimarbeiterinnen herstellen[2]. — Und die umgekehrte Erscheinung, die centralisierende Wirkung enger Arbeitsverhältnisse nämlich, tritt bei der besseren Wäschekonfektion zu Tage. Hier kann man als Heimarbeiterinnen nur leidlich vorgebildete Arbeitskräfte verwenden. In Berlin ist die Masse dieser so groß, daß die Konfektion mit ihnen auskommt, in Köln[3] und Leipzig[4] dagegen ist man wegen Mangels an Arbeitskräften bei der Entwickelung der Engroskonfektion zur Heranbildung geeigneter Arbeitskräfte in Betriebswerkstätten übergegangen. Also auch hier wieder, wo Arbeiterüberfluß, Decentralisation, wo Arbeitermangel, Centralisation des Betriebs.

Wir kehren nun zu der Frage zurück, wie auf diese Industrien ein Gesetz wirken müßte, das die Heimarbeit absterben läßt. Die Antwort ist jetzt leicht.

Die alte nicht arbeitsteilige handwerksmäßige Familienheimarbeit hat eine Zukunft ohnehin nur in der Engroskonfektion; eine Zukunft aber auch hier nur als Schmarotzer an der Lebenshaltung des alten Handwerksmeisters, den sie auf das Niveau des Gesellenlohnes herabdrückt. Ihr allmähliches Verschwinden wäre kein Schade.

Wichtiger ist aber die arbeitsteilige Heimarbeit, das Außenglied des aufgelockerten Großbetriebs. Ihre allmähliche Beseitigung würde

---

[1] a. a. O. S. 38 ff. (Berlin), S. 54 ff. (Breslau). Reichsenquete S. 710 f. für Elberfeld. In der Umgegend von Bielefeld und Herford wird auf dem Lande von Frauen sehr viel für Konfektionäre billige Arbeiterwäsche gearbeitet.

[2] K. f. A. Verh. Nr. 9 S. 117.

[3] K. f. A. Verh. Nr. 11 S. 57 f. Der von dort vernommene Konfektionär ist ein eifriger Vertreter von Arbeitswerkstätteneinführung.

[4] Lehr, Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgegend. Schr. d. V. f. S. Bd. 48 S. 83.

im Westen zur Kompletierung des Fabrikbetriebs, in der östlichen Großstadt zunächst vielleicht zur Kompletierung oder Konzentrierung des aufgelockerten Werkstättenbetriebs der Zwischenmeister führen. Schon das wäre nach der obigen Ausführung über das gesetzgebungstechnische Problem ein Gewinn, weil die große Werkstätte leicht kontrollierbar ist. Wahrscheinlich würde aber auch hier in der Großstadt der Übergang zum vollen Fabrikbetriebe sich anschließen. Denn in der Großstadt stellen gerade die arbeitsteiligen Heimarbeiterinnen das zahlreiche und namentlich das elastische Arbeiterangebot vor, das zur Auflockerung der Betriebsform geführt hat. Es sind zu einem sehr großen Teil Frauen und Witwen, die neben ihrer Thätigkeit im Haushalt schneidern, aber in eine Werkstätte mit festen Arbeitsstunden nicht gehen könnten. Diese fast in jeder Zahl zu habenden Arbeitskräfte bilden die specifisch großstädtische, zugleich den Arbeitslohn herabdrückende und die Betriebsform auflockernde Reservearmee der Konfektion; der elastische jedem plötzlichen Wechsel des Bedarfs nachgebende Ring, den diese Reservearmee heut in die kompakte Masse der fest beschäftigten Arbeiter der großstädtischen Konfektion schlingt, würde verschwinden. Auch der großstädtische Konfektionär würde dann die Erschöpfbarkeit des Arbeiterangebots spüren, und es ist die Frage, ob er die Anwerbung und Schulung des nunmehr kostbaren Arbeitermaterials dann noch seinen Zwischenmeistern überlassen könnte. Wahrscheinlich nicht. Gleich seinem Kollegen in der Provinz müßte vielmehr auch er sich um die Produktion, zumal in Zeiten der Geschäftshausse, kümmern und zum Fabrikanten werden.

Einer ganzen Bevölkerungsschicht ihren Nebenerwerb abzugraben, erscheint freilich zunächst selbst als Kaufpreis für einen socialen Fortschritt nicht unbedenklich. Jedoch wird, wer unserer Analyse der Entwickelung sich anschließt, auch zu der Überzeugung kommen, daß die Ausscheidung jener im Nebenberuf thätigen Konfektionsarbeiterinnen ohnehin nur eine Frage der Zeit ist. Wenn die Gewinnung geschickter Arbeitskräfte für die Konfektion die centrale Lebensfrage ist, die über ihre Betriebsform entscheidet, so muß schon nach einem Menschenalter die Situation völlig verändert sein. Indem die Schulung der vorhandenen Arbeitskräfte stetig fortschreitet, müssen die mit ihrer ganzen Kraft dem Konfektionsberufe dienenden Arbeitskräfte den Hausfrauen und Haustöchtern mit Doppelberuf den Rang ablaufen. Eine große Industrie kann nicht auf die Dauer auf Nebenarbeit gegründet werden.

Litteratur.

Achelis, Th.: Moderne Völkerkunde, deren Entwickelung und Aufgaben. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft gemeinverständlich dargestellt. Stuttgart 1896, Enke. 8°. VIII, 487 S.

Eine klare Darstellung des Wesens, der Entwickelung, der Aufgaben und der Ergebnisse der ethnologischen Wissenschaft ist schon längst nicht nur wünschenswert, sondern notwendig geworden. Leider wird das Bedürfnis danach durch das vorliegende Werk eher vermehrt als vermindert. Der größte Teil des umfänglichen Buches, 299 Seiten, ist der „Geschichte und Entwickelung der Völkerkunde" gewidmet. Diese Entwickelungsgeschichte besteht im wesentlichen aus einer langen Reihe von Citaten und Referaten aus den verschiedensten Schriftstellern, die je nach ihrer Stellung zur Ethnologie in Gruppen geordnet sind. Wir glauben mit dem Verfasser, daß „ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, einen einigermaßen erschöpfenden Einblick in die Geschichte der Völkerkunde zu gewinnen, um daraus ihre Aufgabe zu begreifen"; aber wir fürchten, daß diese Fülle seiner Lesefrüchte, dieses bunte Gemisch von einzelnen Beobachtungen und allgemeinen Betrachtungen, viel mehr geeignet ist, die Vorstellungen von dem Wesen der Ethnologie „in dem großen Kreise der Gebildeten", an den sich der Verfasser wendet, zu verwirren als zu klären. Außerdem hat er sich seine historische Untersuchung stellenweise doch ein wenig zu leicht gemacht. Es ist z. B. etwas naiv, wenn ein Geschichtsschreiber der Ethnologie seine Würdigung Spencers mit der Erklärung beginnt, daß „für ihn aus seinem umfassenden, auf zehn Bände berechneten System nur die „Einleitung in das Studium der Sociologie" in Betracht komme" (S. 146). „The Study of Sociology", das übrigens gar nicht in das „System of Synthetic Philosophy" gehört, ist eine verhältnismäßig unbedeutende populäre Schrift. Freilich, das sociologische Hauptwerk Spencers, die „Principles of Sociology", welche thatsächlich einen Teil seines „umfassenden Systemes" bilden, hat der Verfasser offenbar nicht einmal gesehen; denn sonst würde es ihm wohl kaum möglich gewesen sein, das oberflächliche und unzuverlässige Buch Letourneaus als

20*

„bei weitem daß beste Werk über Sociologie, soweit dabei die Ethnologie in Betracht kommt", zu preisen. — Der zweite „kritische" Teil des Buches „soll zunächst die Methode und das Ziel der Ethnologie darlegen." Die Aufgabe der Ethnologie wird folgendermaßen bestimmt: „Die Völkerkunde lehrt uns die Entwickelung der Menschheit in ihren einzelnen Gliedern und nach ihren verschiedenen Stufen kennen und giebt uns damit trotz aller Lücken im einzelnen das (freilich nur ideelle Bild) einer umschließenden Einheit. Jenes ist die geographisch-ethnographische Seite, wo es sich um das konkrete Material der Wissenschaft handelt; es sind die wertvollen Bausteine, aus denen der Tempel der Menschheit, wie man es häufig genannt hat, erst entstehen kann; dies ist die vergleichende ethnologische Perspektive, welche die verschiedenen Stufen der Entwickelung als die konstituirenden Momente eines zusammenhängenden geistigen Prozesses betrachtet und somit diesen ganzen Verlauf als eine Entfaltung des menschlichen Bewußtseins auffaßt" (S. 300). Der Verfasser hofft, daß diese Formulierung „keinem schwerwiegenden Widerspruch begegnen werde." Wir hoffen das Gegenteil. Es wäre in der That traurig, wenn die Vertreter unserer Wissenschaft nicht soviel methodische Bildung und Besonnenheit besäßen, um gegen eine Formulierung zu protestieren, welche die Aufgaben der Ethnologie mit ihren noch keineswegs sicheren Ergebnissen — d. h. mit der Annahme eines zusammenhängenden geistigen Entwickelungsprozesses der Menschheit — verwirrt. — Alsdann folgt eine Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse der Völkerkunde von dem sociologischen Standpunkte aus. Wir begnügen uns mit einer Stichprobe. In dem Abschnitte über „Familie, Gesellschaft, Staat" wird behauptet, „es seien die verschiedenartigsten Anzeichen vorhanden, daß anfänglich die Ehen ungemein locker waren, ja man habe Grund zu zweifeln, ob man schon in den Urzeiten von individuellen zwischen einzelnen Männern und Frauen geschlossenen Ehebündnissen reden dürfe"; unter all' den verschiedenartigen Argumenten aber, welche dafür angeführt werden, befindet sich auch nicht ein einziges, das nicht durch die neuere Forschung vollkommen entkräftet worden wäre. Daß ältere Forscher an solche „Anzeichen" glauben konnten, ist sehr erklärlich; allein es ist unerklärlich, daß eine „kritische Darstellung der modernen Ethnologie", die sich „ihres streng wissenschaftlichen und die neuesten Ergebnisse der Völkerkunde berücksichtigenden Charakters" rühmt, daran festhalten kann. Von der ganz hypothetischen „Gruppenehe" redet der Verfasser, als ob sie eine vielfach beobachtete Thatsache wäre. Ebenso kann nach seiner Meinung „die Universalität des Frauenraubes keinem Zweifel unterliegen, überall wo eine Geschlechterverfassung existiert, finden wir denselben als eine ganz legale Institution" (S. 428). Der Verfasser muß sich eines ganz ungewöhnlichen Finderglückes erfreuen; wir wenigstens haben den Frauenraub schlechterdings nirgends als eine legale Institution gefunden, sondern überall nur als eine vereinzelte, die Schranken des Rechtes durchbrechende, strafbare Gewaltthat. Oder sollte der Verfasser wirklich die Entführungsceremonie, die häufig einen Teil der Hochzeitsfeierlichkeiten bildet, für einen ernsthaften Raub angesehen haben? — Der dritte Teil endlich will „die Stellung der Völkerkunde zu den übrigen in Frage kommenden Wissenschaften möglichst klar und

präcis kennzeichnen." Wenn es ein Schriftsteller unternimmt, Andere über das Verhältnis verschiedener Wissenschaften aufzuklären, so darf man wohl erwarten, daß er zuvor sich selbst das Wesen dieser verschiedenen Wissenschaften klar gemacht habe. Bis zu welchem Grade der Klarheit der Verfasser vorgedrungen ist, beweist unter anderm, daß er auf S. 476 die Erkenntnistheorie arglos — mit der Metaphysik identifiziert. Es handelt sich dabei nicht etwa um einen Schreibfehler; denn auf derselben Seite liest man wörtlich folgenden Satz: „Es ist sehr beachtenswert, daß erst in allerneuester Zeit die Vertreter der Philosophie es wagen, bei aller Betonung der empirischen Grundlagen allgemeine Principien für das Erkennen, unabhängig von jedem speciellen Inhalt, aufzustellen, also die Aufgabe der früheren Metaphysik, wenn auch in anderer Fassung und Richtung, wieder aufzunehmen." Das schreibt ein deutscher Gelehrter, der auf philosophische Bildung Anspruch macht, ein Jahrhundert nach Kants Kritik der reinen Vernunft! — Diese ausgewählten Beispiele genügen wohl, um zu zeigen, daß man der Führung des Verfassers keineswegs mit unbedingtem Vertrauen folgen darf. Daß man in einem Buche, welches so überreich an Citaten aus den bedeutendsten ethnologischen und kulturhistorischen Werken ist, auch vieles Wertvolle finden kann, ist selbstverständlich. Es fragt sich nur, ob es dem nicht fachmännisch Gebildeten bei aller kritischen Vorsicht möglich sein wird, das Wahre von dem Falschen, mit dem es vermengt ist, zu sondern.

Ernst Grosse.

Cunningham, W. and M'Arthur, Ellen A.: Outlines of English Industrial History. (Cambridge Historical Series). Cambridge 1895, University Press, 8°. XII und 274 S.

Ein brauchbarer und anregender Leitfaden zum Studium der englischen Wirtschaftsgeschichte in der deutlichen äußeren Form, welche die Bände dieser Historical Series auszeichnet. In den ersten Kapiteln werden die natürlichen Grundlagen des englischen Wirtschaftslebens (Volk und Land) kurz geschildert, dann die älteren Zustände in drei Kapiteln über die Grundherrschaft, Städtewesen und die Anfänge nationaler Wirtschaftspolitik dargestellt. Die weiteren zwei Drittel des Buches behandeln die einzelnen Seiten des Wirtschaftslebens gesondert, je vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. So würde man das Buch nach deutschem Sprachgebrauch mehr als einen Grundriß der praktischen Nationalökonomie auf geschichtlicher Grundlage bezeichnen. Da der geringe Umfang des Buches auch noch mit Erörterung ganz allgemeiner Begriffe, wie Natural- und Geldwirtschaft, Unternehmergewinn u. dgl. belastet ist, wird vieles naturgemäß sehr kurz abgemacht. Im ganzen ist die Darstellung sehr elementar, ohne Vorkenntnisse bei dem Leser vorauszusetzen. Dazwischen sind aber Partien, die eine genauere Kenntnis der Dinge oder Erläuterung durch einen Lehrer fordern. So wird die Südseecompagnie und ihr großer Finanzplan wiederholt erwähnt, ohne daß der Leser erfährt, um was es sich handelt. Der ganze Abschnitt, Geld und Kredit, leidet unter diesem Mangel. Besonders hübsch ist das vom Ackerbau handelnde Kapitel. — Da es sich um ein Werk aus englischer Feder handelt, so ist

auch heute wohl noch nicht überflüssig, den historischen Sinn und das Bestreben der Verfasser hervorzuheben, die jeweilige Wirtschaftspolitik nicht nach der orthodoxen Schablone, sondern aus ihrer Zeit heraus zu beurteilen.

Karl Rathgen.

Ehrenberg, Dr. **Richard**: Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. 1. Band, die Geldmächte des 16. Jahrhunderts. 2. Band, die Weltbörsen und Finanzkrisen des 16. Jahrhunderts. Jena 1896, Gustav Fischer. 8°. 436 und 371 S.

Der Verfasser hat binnen Jahresfrist zwei große Werke veröffentlicht. Sein „Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth" schildert den Übergang des aktiven Warenhandels von den Hansen auf die englischen Merchant Adventurers. Ihm folgt „das Zeitalter der Fugger", welches eine Geschichte des Geldkapitals und Kreditverkehrs im 16. Jahrhundert giebt.

In einer glänzend geschriebenen Einleitung legt der Verfasser dar, wie die erste größere Nachfrage nach Kapital durch die Bedürfnisse des Krieges hervorgerufen wurde. Namentlich die spanischen und französischen Könige mußten zur Durchführung ihrer Eroberungspolitik starke Söldnerheere unterhalten, und der Satz „pecunia nervus belli" verdrängte das mittelalterliche „pecunia pecuniam non parere potest." Mochten die Fürsten anfangen, ihre Unterthanen kräftiger zu besteuern, mochten Spanien später die Gold- und Silberschätze Amerikas zuströmen, diese Mittel genügten den Fürsten durchaus nicht. Sie waren fortwährend gezwungen, um flüssiges Geld zu bekommen, schwebende Anleihen aufzunehmen. Diesem Bedürfnis konnten in ausgedehntem Maße nur die großen Kaufleute genügen, die Geldmächte, die Florentiner und Genuesen, die Augsburger und Nürnberger, allen voran die Fugger.

Ehrenberg wendet sich an den Historiker sogut wie an den Nationalökonomen, und manche Abschnitte der Geschichte Karls V. erscheinen in seinem Werke in einem neuen Lichte. Namentlich die Kaiserwahl von 1519 wird auf Grund der oberdeutschen Handelskorrespondenzen eingehend geschildert. Damals lieferten die Fugger zur Bestechung der Kurfürsten 543 000 von 850 000 fl. „Niemals hätten", so sagt der Verfasser, „die deutschen Kurfürsten Karl gewählt, wären die Fugger nicht für diesen mit ihrem Barkapital und namentlich mit ihrem gewaltigen Kredite eingetreten." Viele Züge in der Politik und Kriegführung Karls werden durch seine finanzielle Bedrängnis und deren Hebung erklärt. Auch 1552, als Karl durch Moritz von Sachsen in die gefährlichste Lage versetzt war, wurde ihm die Hülfe der Fugger von größter Wichtigkeit. „Man darf wohl sagen, daß Anton Fugger ihn gerettet hat." Wie schon der Titel seines Buches es ausdrückt, schlägt der Verfasser die Bedeutung der Geldmächte für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts außerordentlich hoch an. So sagt er im Schlußabschnitte: „Eine Zeitlang hatten in dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Geldmächten unzweifelhaft die letzteren das Übergewicht."

Die italienischen und oberdeutschen Kaufleute beschritten eine gefährliche Bahn, indem sie sich vom Warenhandel ab und den Finanzgeschäften zuwandten. Für die Oberdeutschen findet Ehrenberg eine Zwischenstufe dieser Entwickelung in dem schwierigen und riskanten Warenhandel zweiter Hand, welchen sie mit Venedig, später mit Lissabon und Antwerpen betrieben. Die monopolistische Macht dieser Häuser wurde von den Zeitgenossen und von vielen Späteren überschätzt. Ehrenberg kann aus seinem reichen Material von eigentlichen Waren„monopolen" nur ein Kupfersyndikat von 1498 anführen, an dem die Fugger beteiligt waren. Den Höchstettern scheinen einige lokale Monopole geglückt zu sein; ihr Versuch, ein Quecksilbermonopol zu behaupten, mißlang. Etwas anderes war es mit dem Gewürzhandel. Hier besaßen die großen Häuser allerdings eine bevorzugte Stellung; sie beherrschten den Markt und die Preise, z. B. des Pfeffers. Aber die Angriffe, welche die öffentliche Meinung gegen die Kaufleute schleuderte, indem sie sie für alle wirtschaftlichen Mißstände verantwortlich machte, waren trotzdem unbegründet. Denn die Monopole der deutschen Kaufleute beruhten auf dem Regal der portugiesischen Krone am Indienhandel; zudem handelte es sich um Dinge, die unter den allgemeinen Bedürfnissen des Volkes doch nur eine geringe Rolle spielen. Ehrenberg gelangt hier zu denselben Ergebnissen, zu denen Georg Wiebe in seiner „Geschichte der Preisrevolution" [1] (S. 212) gekommen ist.

Nach einer glänzenden Geschäftsblüte unter Jacob und auch noch unter Anton Fugger, fingen die Fugger seit den vierziger Jahren an, immer mehr mit fremdem Gelde zu wirtschaften, das sie gegen Zins auf „deposito" aufnahmen. Noch mehr verschlechterte sich ihre Stellung dadurch, daß die spanische Krone ihre Gläubiger für ihre Zinsen auf Einkünfte in Spanien verwies, die schwer aus dem Lande herauszuziehen waren. Geriet die Krone in finanzielle Schwierigkeiten, so waren die Gläubiger, um ihre alten Forderungen zu retten, gezwungen, neues Geld vorzuschießen, wofür sie wieder auf die schwer einzutreibenden spanischen Einkünfte verwiesen wurden. So wurden die Fugger trotz ihres Widerstrebens immer mehr mit ihrem Kapitale in Spanien festgelegt und bei den wiederholten Bankerotten, zu denen sich die Krone gezwungen sah, verloren sie schließlich wieder das meiste ihrer alten Gewinne. Ähnlich erging es den Welsern und andern Augsburger Häusern. In Nürnberg hielten sich die Tucher von den Anleihen fern, während die Imhof später auch in den Strudel der Finanzgeschäfte gerissen wurden. Das an sich internationale Geldkapital wurde dadurch, daß seine Verzinsung auf die Einkünfte des Schuldners angewiesen war, in dessen Lande nationalisiert, und wie die Oberdeutschen und Genuesen in das spanische, so wurden die Florentiner in das französische Lager hinübergezogen. Die Geldmächte verloren immer mehr ihre Selbständigkeit; die Interessen ihres Schuldners wurden ihre Interessen, und Florentiner Bankiers wie die Strozzi endeten als französische Bürger.

---

[1] Vgl. die Anzeige in diesem Jahrbuch 1896, S. 309.

Wesentlich aus den Papieren der oberdeutschen Handelshäuser hat der Verfasser uns ein reiches Material erschlossen und dasselbe durch eine glänzende und geistreiche Darstellung mundgerecht gemacht. Doch hätten wir gewünscht, daß uns das Material in etwas anderer Form gebracht wäre. Ehrenberg druckt verschiedene Bilanzen ab, aber ihre Zahlen sind nicht reduziert, daher zu anderen als den von Ehrenberg selbst gezogenen Resultaten nicht zu verwerten. Ja, wenn Ehrenberg von Gulden und Dukaten spricht, ist nicht immer klar, was für Dukaten oder Gulden gemeint sind. So wird wiederholt ein Dukaten zu 375 Maravedis erwähnt. Dies ist nach Lexis (Beiträge zur Statistik der Edelmetalle, Conrads Jahrb. XVIII 5, 1880, S. 376), der spanische Dukaten, Excellente de Granada, wie er nach dem Dekret von 1497 geprägt werden sollte, aber seit 1537 nicht mehr geprägt wurde. Es handelt sich hier um eine Rechnungsmünze, deren Wert mit dem des Maravedi sich stetig verschlechterte. Wir dürfen diese Dukaten also nicht ohne weiteres mit anderen vergleichen.

Der zweite Abschnitt des Ehrenbergschen Werkes schildert die Entwickelung der Weltbörsen Antwerpen und Lyon. Schon ein Exkurs im ersten Bande (S. 69 ff.) beschäftigt sich mit der Entstehung der Börse und kommt zu dem Schlusse, daß dies Wort zuerst in Brügge für eine Versammlung von Kaufleuten aufkam. Auf die Dauer waren selbst die größten einzelnen Häuser nicht imstande, den Geldbedürfnissen der Fürsten zu genügen; dagegen bildete sich auf den großen Plätzen Antwerpen und Lyon ein starkes Kapitalangebot, das den Wünschen der Fürsten entgegenkam. Hier erwuchs eine internationale Börsengemeinschaft, eine Börsenmeinung, ein Börsenkurs, ein weites Feld für Börsenspekulation. Nur ein Mann wie Ehrenberg, der nicht nur in den alten Handlungsbüchern zu Hause ist, sondern der auch im praktischen Leben gestanden hat, konnte uns diese „besondere Art der Marktbildung" derart anschaulich schildern.

Ein dritter Abschnitt behandelt die Finanzkrisen. Auch hier kann Ehrenberg auf Grund neuen Materials die Ereignisse, z. B. die 1557er Finanzkrise, besser darstellen, als es bisher geschehen ist. Ranke hat aus den Berichten der venetianischen Gesandten ein Gesamtbild der spanischen Finanzen entworfen. Aber diese Quelle genügt nicht. Auch die oberdeutsche Handelskorrespondenz wird keine vollständige Anschauung gewähren. Es wäre wohl der Mühe wert, soweit es möglich ist, ziffermäßig festzustellen, welchen Einfluß auf die spanischen Finanzen und damit auf die Bewegungen der Weltgeschichte die niederländischen Steuern, auf welche Ranke das größte Gewicht legt, der Kredit der Fugger und Genuesen, und das Silber von Potosi gehabt haben. Für eine solche Untersuchung müßten die gesamten Rechnungen der spanischen Krone, nicht nur die niederländischen, welche Ehrenberg benutzt hat, herangezogen werden. Es ist doch anzunehmen, daß die spanischen Archive hier noch manches bieten. Die Grundlage aber für diese Arbeit müßte eine eingehende Münzgeschichte des 16. Jahrhunderts bilden.

Trotz wiederholter Bankerotte gelang es der spanischen Krone doch, in Aussicht auf die amerikanische Silberflotte immer wieder Geld geliehen zu bekommen. Die großen Genueser Bankiers, welche wesentlich mit

fremdem Kapitale arbeiteten, suchten ihre Verluste bei den Staatsbankerotten möglichst auf ihre kleinen Gläubiger abzuwälzen, während sie sie an ihren Gewinnen nicht in gleichem Maße teilnehmen ließen. Der romanische Handelsgeist schuf in den Genueser Wechselmessen, welche von Besançon allmählich nach Piacenza wanderten, eine Einrichtung, deren Wechselverkehr und Zahlungsverfahren durch Abrechnung bei sehr geringen Barumsätzen unsere höchste Bewunderung verdient. Es handelte sich darum, das Geld, welches den Gläubigern in Spanien angewiesen war, nach dem niederländischen Kriegsschauplatze zu schaffen. Wie sehr dies gelang, darüber äußert sich der Verfasser: „Nicht die Silbergruben Potosi's, sondern die Genueser Wechselmessen ermöglichten es dem König Philipp II. in erster Linie Jahrzehnte lang, Weltmachtspolitik zu treiben“.

Auch der Entwickelung der Frankfurter Börse wird gedacht und dann in einem Schlußabschnitt kurz die Entwickelung des Staatsschuldenwesens und der Fondsbörsen bis zur Gegenwart verfolgt.

Ehrenberg behandelt in seinem Werke ein ungemein reiches Gebiet. Es kann nicht ausbleiben, daß spätere Einzelforschung manches anders auffassen wird, anderes wird als dauernder Erwerb der Wissenschaft bleiben. Jeder aber, der sich mit der Geschichte des Kapitals und der Finanzen abgiebt, wird „Das Zeitalter der Fugger“ zur Hand nehmen müssen, ein Werk, das neben dem vielen Neuen, das es bietet, auch den älteren Ergebnissen zusammenfassend und anregend gegenübersteht.

Heinr. Sieveking.

Benger, G., kgl. rumänischer Generalkonsul: Rumänien, ein Land der Zukunft. Mit einer Karte, 10 Lichtdrucktafeln und 14 Abbildungen im Text. Stuttgart 1896, J. Engelhorn. Groß 8°. VIII und 152 S.

Rumäniens wirtschaftliche Zustände haben für Deutschland eine besondere Wichtigkeit. Unsere Ausfuhr dahin ist in neuerer Zeit sehr stark gewachsen. Diese Ausfuhr ist aber zunächst mit deutschem Gelde bezahlt. Denn gleichzeitig hat Deutschland so bedeutende Summen an Rumänien geliehen, daß es der wichtigste Gläubiger dieses Landes ist. Anfangs 1895 wurde geschätzt, daß von der rumänischen Staatsschuld 760 Mill. Franken in Deutschland, 220 Mill. in Frankreich, nur 200 Mill. in Rumänien selbst untergebracht seien. Auch in Zukunft wird Rumänien an den deutschen Geldmarkt herantreten. So ist gerade für Deutschland das Bestreben wichtig, Klarheit über rumänische Zustände zu verbreiten (vgl. darüber die Äußerungen eines kompetenten Fachmanns in diesem Jahrbuch XIX, S. 1143 fg.). Diesem Bedürfnis kommt das vorliegende schön ausgestattete Buch entgegen, das eine statistische Beschreibung des gegenwärtigen Rumäniens darstellt. Einen sehr wissenschaftlichen Charakter kann man ihm freilich nicht zuschreiben, wie schon der Umstand ergiebt, daß Litteratur- und Quellenangaben fast völlig fehlen. Wie oberflächlich die Darstellung in manchen Punkten ist, zeige die eine Thatsache, daß bei der Besprechung des Außenhandels jeder Hinweis auf die einschneidende Änderung des Zolltarifs im Jahre 1891 fehlt. Um die gewünschte

Stimmung für Rumänien hervorzurufen, sind die Schilderungen etwas zu monoton rosenfarbig. Die Anerkennung für das, was Rumänien seit 30 Jahren geleistet hat, würde kaum leiden, wenn daneben auch die Bedenken zu Worte gekommen wären. Bedenken aber kann man doch nicht unterdrücken, wenn man sieht, daß die Steuern etwa 30 Franken auf den Kopf der Bevölkerung betragen, oder wenn sich zeigt, daß neben der Entfaltung des Getreidebaus viele Zweige der landwirtschaftlichen Thätigkeit zurückgegangen sind. Aus der Zusammensetzung der Ausfuhr zeigt sich das deutlich. Wenn von 1886 bis 1894 der Wert der Ausfuhr um 39 Millionen Franken gewachsen ist, so betrug die Zunahme bei der Ausfuhr von „mehlhaltigen Stoffen" allein 72 Millionen. Die ganze übrige Ausfuhr sank also im Wert um 33 Millionen.

Karl Rathgen.

Baicoianu, Constantin J., Dr. der Staatsw.: Geschichte der rumänischen Zollpolitik seit dem 14. Jahrhundert bis 1874. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 14. Stück.) Stuttgart 1896, J. G. Cotta. 8°. X und 250 S.

Die Schrift zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste schildert das Zollwesen der Moldau und der Walachei bis 1831, eine Zeit, in welcher es dem West- und Mitteleuropas im Mittelalter gleicht, ein unsystematisches Durcheinander von Durchgangs- und Verkaufsabgaben zeigt. Der zweite Abschnitt, der die Periode von 1831 bis 1859 behandelt, stellt die Beseitigung der alten Zollverfassung dar und die Vereinigung der Fürstentümer zu einem einheitlichen Zollgebiet (1847), während im übrigen das Zollwesen einer planmäßigen Wirtschaftspolitik noch nicht dient. Der dritte Abschnitt, 1859—74, zeigt den Übergang zu einer modernen Zollpolitik, die Aufhebung der Verpachtung der Zölle, den beginnenden Einfluß wirtschaftspolitischer Tendenzen, den Kampf um die Abschaffung der Ausfuhrzölle, die Ersetzung der Wertzölle durch specifische Zölle. Kompliziert werden diese Dinge durch die völkerrechtliche Abhängigkeit von der Türkei, durch die eximierte Stellung der Fremden. Nach einer statistischen Schilderung des rumänischen Handels von 1859—1874 giebt der letzte Abschnitt einen Beitrag zur Vorgeschichte des Handelsvertrages von 1875 mit Österreich, durch den Rumänien schon vor seiner vollen Unabhängigkeit das Recht zum selbständigen Abschluß von Handelsverträgen durchsetzte. Was Beer darüber in seiner österreichischen Handelspolitik veröffentlicht hatte, wird wesentlich vervollständigt, auch durch den Abdruck einer Anzahl diplomatischer Schriftstücke im Anhang. — Der Verfasser, der eine für einen Ausländer bemerkenswerte Beherrschung der deutschen Sprache bekundet, hat in höchst dankenswerter Weise seine Aufgabe gelöst, ein unbekanntes Gebiet der Finanz- und Handelsgeschichte zu beleuchten. Wir können nur wünschen, daß er seine Absicht, die rumänische Handelspolitik von 1875 an eingehender darzustellen, möglichst bald ausführen möge.

Karl Rathgen.

Münsterberg, Dr. **Oscar**: Japans auswärtiger Handel von 1542 bis 1854. Bearbeitet nach den Quellenberichten. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 10. Stück.) Stuttgart 1895, J. G. Cotta. 8°. XXXVIII und 312 S.

Wenn Touristen den fernen Osten besuchen, so pflegen sie das Bedürfnis zu empfinden, ihre Eindrücke der Mitwelt zu verkündigen. Es verdient alle Anerkennung, wenn jemand, statt diese unnütze Touristen-Litteratur zu vermehren, den Versuch macht, auf Grund ernsthafter Studien unsere Kenntnisse wirklich zu bereichern. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, den auswärtigen Handel Japans vor der Eröffnung des Landes im Jahr 1854 neu darzustellen und zu untersuchen, wie Japan die Politik der Abschließung gegenüber dem Auslande durchführte und welches die innere Entwickelung Japans war infolge dieser Abschließung. Eine fesselnde, aber schwierige Aufgabe. Der Verfasser hat für seinen Zweck vieles gelesen, auch manches, was schwer zugänglich ist. Aber wer nach dem Titel des Buches glaubt, eine wirklich quellenmäßige Untersuchung zu finden, wird es enttäuscht weglegen. Denn die „Quellen" hat der Verfasser nicht benutzt, weder das Reichsarchiv im Haag, noch die vortrefflichen neueren Urkundenpublikationen der Holländer. Statt dessen giebt er eine Zusammenstellung aus der vorhandenen Litteratur, in der sich neben der Darstellung des japanischen Handels auch alles mögliche über Mission und Christenverfolgungen, über den Handel auf den Philippinen u. s. w. findet. Noch bedenklicher ist aber die leichtfertige Art, wie Münsterberg nun das von ihm benutzte Material behandelt hat. Schon die willkürliche Schreibung der japanischen Namen (trotz der schönen methodischen Bemerkung zum Register) ist störend. Druckfehler können es nicht sein, da das Register dieselben Sonderbarkeiten zeigt. Und dazu die Menge schiefer Ausdrücke und Urteile und thatsächlicher Irrtümer. Als ein Beispiel dafür, wie Münsterberg citiert, hier nur eines, bei dem ich selbst betroffen bin (S. 85). Münsterberg sagt „Rathgen meint", während ich an der betreffenden Stelle von einer Meinung der Holländer im Jahre 1651 spreche. Wie stellt sich Münsterberg „freie Reichsstädte" im alten Japan vor (S. 23, 75, 85, 129)? Die nicht zu einer Lehnsherrschaft gehörigen Städte sind ganz zutreffend Reichsstädte genannt worden. Aber wo kommt die Freiheit her in jenem Polizeidespotismus? Eine geradezu unglaubliche Übertragung europäischer Vorstellungen aber ist es, wenn Münsterberg in den Osaka-Kaufleuten des alten Regime den Ansatz zu einer neuen herrschenden Klasse sieht (S. 123) oder wenn er gar behauptet, daß die geistige Führung der Nation am Ende des alten Regimes in die Hände der Stadtbürger übergegangen sei (S. 132). Kann Herr Münsterberg einen einzigen „Stadtbürger" nennen, der in der großen Gärungs- und Revolutionszeit von 1840 bis 1871 eine führende Rolle gespielt hat? Auch sonst fehlt es nicht an überraschenden Entdeckungen, die Münsterberg nebenher auf dem Gebiete des socialen Lebens in Japan macht, so wenn er S. 135 beim Erbgang den Immobilienbesitz „an ein einziges Kind unter Abfindung

der übrigen" übergehen läßt. Bisher war man der Meinung, daß in Japan das gesamte Vermögen auf ein Kind übergeht ohne Abfindung der übrigen.

Im zweiten Teil hat Münsterberg sich große Mühe gegeben, aus den wichtigsten Schriftstellern den Umfang des japanischen Handels zu ermitteln. Aber diese vereinzelten Notizen können doch nie ein wirkliches Bild geben, während im Haager Archiv das reiche Material nur der Bearbeitung harrt. So ist die ganze Schätzung der Handelsgewinne der Holländer gegenstandslos geworden durch die eine Tabelle, die Klerk de Reus 1894 veröffentlicht hat und welche von 1683 – 1757 Jahr für Jahr den Gewinn des holländischen Kontors in Nagasaki angiebt (Geschichtlicher Überblick der administrativen, rechtlichen und finanziellen Entwickelung der Niederl.-ostindischen Compagnie, Beilage IX.)

Karl Rathgen.

Münsterberg, Oscar: Die Reform Chinas. Ein historisch-politischer und volkswirtschaftlicher Beitrag zur Kenntnis Ostasiens. Berlin 1895, Hermann Walther. 8°. 78 S.

Ein ganz nettes Gelegenheitsschriftchen über einen Gegenstand, der in neuster Zeit viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat: was sind die Gründe für die schmähliche Niederlage Chinas? was werden ihre Wirkungen sein? Der Verfasser zieht eine geschickte Parallele zwischen der Gegenwart und der Periode des Sturzes der Ming-Dynastie. Nicht die Mandschus hätten diese gestürzt, sondern sie sind an den inneren Zuständen zu Grunde gegangen, am „Verwaltungssystem". Und dieses ist das Gleiche geblieben bis auf den heutigen Tag. Daher ist heute wie damals China so wenig fähig zum Widerstand gegen äußere Angriffe. Mir scheint, daß der Ausdruck „Verwaltungssystem" zu eng ist. Man muß die ganze politische Struktur des chinesischen Reiches in Betracht ziehen. Es ist verkehrt, China in Vergleich zu stellen mit einheitlichen Nationalstaaten. Es gehört in die Kategorie der großen Eroberungsstaaten, wie etwa das altpersische Reich. Es ist ein Nebeneinander von Satrapien, von denen die eine sich wenig um die andere kümmert. Die Mißbräuche im Beamtentum, die man immer als Gründe der Leistungsunfähigkeit Chinas nennt, haben selbst wieder ihren Grund in dieser politischen Struktur des chinesischen Reiches, was im einzelnen auszuführen hier zu lang sein würde. Sehr verständig ist, was der Verf. über die Möglichkeit einer plötzlichen industriellen Entwickelung Chinas sagt, vor welcher in Europa so viel Angst herrscht. Für die Entwickelung der Großindustrie fehlen die ersten Vorbedingungen, ein geordneter Geldumlauf, eine zuverlässige Rechtspflege, fehlt vor allem das Grundelement, das Vertrauen zur Regierung, daß sie Personen und Eigentum schützt. Ganz richtig ist es auch, wenn der Verf. die Furcht vor der gewerblichen Entwickelung Japans bekämpft und darauf hinweist, daß auch bei stark wachsender Konkurrenz Japans der europäische Absatz zunehmen könne.

Auffällig ist dann aber, daß der Verf. eine Reihe von Vorschlägen aufstellt, welche darauf hinzielen, auf der einen Seite die wirtschaftliche

und politische Entwickelung Chinas zu fördern, auf der anderen Seite die europäische Suprematie in Ostasien zu erhalten. Es ist nicht nötig, diese Vorschläge eingehender zu erörtern, da die Voraussetzung für ihre Durchführung fehlt und fehlen wird: daß die christlichen Großmächte Europas sich zu einem „europäischen Handelsverein“ zusammenschließen, wie der Verf. fordert.

Das Schriftchen erhebt wohl nicht den Anspruch, eine gelehrte Arbeit zu sein. Sonst wäre gegen manches Einspruch zu erheben, z. B. daß die große Albuquerque nach Macao gekommen sei (S. 48), daß die japanischen Feudalherren aus nationalem Sinn ihre Gewalt niedergelegt hätten (S. 58), daß die Kämpfe der Japaner mit den Ainos zu den Glaubenskriegen gehören (S. 71).

Karl Rathgen.

Grunzel, Joseph, Dr. phil. et jur.: Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. 232 S.

Eine Vorstudie zu dieser Schrift in der Tübinger Zeitschrift ist in diesem Jahrbuch 1896, S. 1076 besprochen worden. Die dort hervorgehobenen Mängel sind in dem Buche ausgemerzt und nur vereinzelte Schnitzer hinzugekommen, die den Neuling in theoretischen und geschichtlichen Fragen verraten. Dennoch zeichnet den Verfasser neben ansehnlichem Wissen in moderner Handelsstatistik ein Zug zur Begriffsbildung und Theorie aus. Der wesentliche Inhalt des Buchs ist eine geordnete Zusammenfassung aller Momente, die zur Feststellung und Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Auslandsbeziehungen einer Volkswirtschaft, ihrer äußern „Wirtschaftsbilanz“ in Frage kommen, in knapper und gewandter Form. Für eine rationelle Berechnung dieser Bilanz sind damit wenigstens die Fragen gestellt; zur Beantwortung reicht das Thatsachenmaterial in keiner Weise aus; immerhin werden die statistischen Bruchstücke, die der Verf. sammelt, obwohl sie vollständiger und teilweise auch weniger mißverständlich hätten sein können, manchem willkommen sein. Das Charakteristische und Bemerkenswerteste des Buchs liegt aber in einer Korrektur, die der Verf. am Begriffe des staatlichen Wirtschaftskörpers vornimmt. Gleich in der dogmengeschichtlichen Einleitung (über Handelsbilanztheorien) bemerkt er, daß seit dem Merkantilismus der Tauschwert einseitig in den Vordergrund des volkswirtschaftlichen Bewußtseins gerückt sei. Er will neben den Tauschwerten des internationalen Verkehrs auch die „immateriellen“ Werte berücksichtigen, ist dann aber inkonsequent genug, die immateriellen Güter unter den Gesichtspunkt zu stellen, daß sie oder die ihnen zugewandte Thätigkeit wenigstens eine indirekt wirtschaftliche, d. h. doch wohl tauschwirtschaftliche sei, was nicht einmal immer zutrifft. Von immateriellen Gütern erwähnt er namentlich die Bevölkerung und, wie man es wohl zusammenfassen kann, das Interesse der Zukunft: der Außenhandel macht die Volkswirtschaft abhängig, macht namentlich die inländische Fabrikation abhängig von auswärtiger Rohstoffzufuhr (Baumwollnot 1863) und auswärtigem Absatz; an Lebensmittelzufuhr denkt G. weniger, die Möglichkeit absoluter Übervölkerung scheint er zu

bezweifeln. Auch sein Hinweis auf die Gefahren eines auf Raubbau ruhenden Exports und auf die Unterkonsumptionstheorie gehört dahin. Die Beachtung der specifisch belebenden Kraft reichlicher Rohstoffzufuhr ist freilich gerade dem Merkantilismus gegenüber nichts weniger als neu. Treffend formuliert er die Kritik des Merkantilismus dahin, daß eine „Gesamtwirtschaft" (Volkswirtschaft) im Gegensatz zum Individuum um so weniger Anlaß habe, Geld aufzustapeln, einen je größeren Bruchteil der Weltwirtschaft sie ausmacht. Mitunter scheint freilich sein Scharfsinn zu weit zu gehen; wenn er z. B. die Differenz der Tauschwerte von inländischer Produktion und Konsumption als innere Wirtschaftsbilanz bezeichnet und dann sagt, die äußere Wirtschaftsbilanz sei nur ein Korrelat dieser innern, so ist das nicht nur falsch (da z. B. der Import nicht notwendig konsumiert wird), sondern auch schief formuliert, sofern zwar das inländische Verhältnis von Angebot und Bedarf in jeder einzelnen Branche als Mitursache des Exports oder Imports in dieser Branche in Betracht kommt, die inländische Gesamtbilanz als solche aber auf den Außenhandel nicht wirkt, während umgekehrt die auswärtige Gesamtbilanz als solche allerdings auf Konsum und Produktion des Inlands einwirkt.

K. Oldenberg.

Lexis, Dr. **W.**, ord. Professor in Göttingen: Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 16. Februar 1895. Nebst einem Anhange. Dresden 1895, v. Zahn & Jänsch. 8°. 51 S.

Derselbe: Die Währungsfrage in der neuesten Zeit. v. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Band, 4. Aufl., S. 391 bis 412. Anhang der in den früheren Auflagen von E. Nasse bearbeiteten Abhandlung „Das Geld- und Münzwesen". Tübingen 1896, Laupp. gr. 8°.

Derselbe: Die Edelmetallgewinnung und -verwendung in den letzten zehn Jahren. Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. F., Bd. 11 (1896), S. 507—557.

Administration des monnaies et médailles. Rapport au ministre des finances. Première année, 1896. Paris 1896, Imprimerie Nationale. 8°. XXVII und 247 S. und Tafeln.

Die drei ersten Schriften sind als Vertreter einer längeren Reihe von Aufsätzen und Reden genannt, mit denen Lexis die Währungsereignisse der letzten Jahre als sorgfältiger Chronist und zugleich als besonnener und scharfsinniger Kritiker begleitet hat. Es sei erinnert an seine Aufsätze im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, an seine Reden in der Berliner Silberkommission. Er wiederholt sich natürlich vielfach, und doch verdienten die in schlichten Worten von ihm immer erneuerten Argumente eine noch viel größere Verbreitung. Am bemerkenswertesten sind folgende Gedanken. Von einer

Demonetisation des Silbers ist bis 1893 angesichts der Prägungsstatistik praktisch nicht die Rede gewesen. Noch mehr schlägt die Behauptung einer Kontraktion der Preise infolge Geldmangels der Geldstatistik ins Gesicht, am meisten mit Bezug auf die Vereinigten Staaten, wo die große industrielle Depression in eine Zeit unzweifelhafter Inflation des Geldvorrats fiel. Daß speciell an den niedrigen Getreidepreisen die unterwertige Silber- und Papiervaluta der Getreide verkaufenden Länder nicht die Hauptschuld trägt, zeigen wieder am besten die Vereinigten Staaten, deren Getreideausfuhr erst 1879 einen Aufschwung nahm, nachdem das Goldagio völlig verschwunden war. Für den Fall der Perfektion eines internationalen Bimetallismus hat Lexis schon in der Silberkommission (S. 379 ff.) den praktisch wichtigsten Gesichtspunkt entwickelt, daß die Landwirte den gehofften Sondervorteil gar nicht haben würden. Die bimetallistische Inflation würde sich zunächst nicht notwendig in eine Preissteigerung umsetzen, sondern durch verlangsamten Umlauf des Geldes und Verminderung des Kreditgeldes vielleicht kompensiert werden. Aber über kurz oder lang werde die Geldflüssigkeit allerdings eine große Spekulationsperiode herbeiführen, der Geldumlauf werde sich beschleunigen und das Kreditgeld im Verhältnis zum Hartgeld zunehmen, die Preise würden emporschnellen; naturgemäß aber zuerst und hauptsächlich die industriellen Preise, um so mehr als die Silberproduktionsländer mit ihrer plötzlich gesteigerten Kaufkraft fast nur Industrieprodukte kaufen (allerdings vielleicht weniger Getreide ausführen) würden. Infolge der verschärften Konkurrenz des industriellen Arbeitsmarktes würden die ländlichen Arbeitslöhne und damit die Produktionskosten für den Landwirt steigen, der gleichzeitig alle Industrieprodukte teurer bezahlen muß. Diese Verluste des landwirtschaftlichen Betriebs würden selbst bei steigenden landwirtschaftlichen Preisen lange Zeit den Gewinn kompensieren, der dem Landwirt als Schuldner durch die Inflation allmählich zufällt, vorausgesetzt daß nicht eine Panik unter den Hypothekengläubigern bei Einführung des Bimetallismus auch diesen Gewinn illusorisch gemacht hat. Selbst wenn man zugäbe, daß die Getreide exportierenden Papierwährungsländer im Bimetallismus leichter zu einer Metallvaluta kämen, die Konkurrenz des „Währungsweizens“ also vollends aufhörte, würden diese Länder eben durch den Verlust ihres Exports ruiniert werden und erst recht in die Papierwirtschaft zurückfallen. Eine Exportprämie würden diese primitiven Länder in ihrer Währung auch deswegen behalten, weil die preissteigernde Spekulation hauptsächlich in den Industriestaaten wüten würde. Für die bisherigen Metallwährungsländer aber seien die Anschaffungskosten einer inflationistischen Währung faux frais. Ferner würde die inflationistische Spekulation zu einer Weltkrise ganz andern Maßstabs führen, als die Inflation der 50er Jahre, der zufällig eine enorme Nachfrage nach Geldkapital gegenüberstand. Diese Krise würde am schwersten die Länder mit ausgebildetem Bankwesen treffen. Schließlich würde die allgemeine Preissteigerung auch die Gefahr einer Goldprämie verschärfen, weil Gold mehr Ware ist als Silber.

Ein Anhang der erstgenannten Schrift bringt eine Polemik mit Otto Arendt, der seinem Lehrer Lexis im Deutschen Wochenblatt seinen

mehrfachen Meinungswechsel in der Währungsfrage vorgerückt hatte. Lexis führt dagegen aus, daß er nie schroffer Goldwährungstheoretiker und nie schroffer Bimetallist gewesen sei, aber allerdings als Vertreter einer Erfahrungswissenschaft mit den wechselnden Chancen des Gold- und Silberbergbaus seine Meinung über die Durchführbarkeit dieser und jener bimetallistischen Relation geändert habe und ferner ändern werde.

Wie man auch über diese Abhängigkeit von der Erfahrung denkt, sie hängt jedenfalls eng zusammen mit der statistischen Sorgfalt, der wir eine Fortführung der Soetbeerschen Edelmetallstatistik verdanken. Soetbeers „Materialien“ erschienen in zwei Auflagen Mitte der 80er Jahre; als Ergänzung, neben seinem „Litteraturnachweis“ (1892; vgl. Jahrbuch 1893, S. 1136), der Aufsatz über „Edelmetallgewinnung und -Verwendung in den Jahren 1881—90“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie 1891. Diese Berichterstattung hat Lexis in derselben Zeitschrift 1896 in mustergültiger Weise auch formell fortgesetzt, nachdem er den statistischen Stoff großenteils schon in früheren Artikeln mitgeteilt und besprochen hatte. Inzwischen hat ja die nordamerikanische Münzdirektion begonnen, auf amtlichem Wege eingezogene Nachrichten aus aller Welt in jährlich zwei Bänden zu veröffentlichen, die im allgemeinen als beste Quelle geschätzt werden und auch von Soetbeer und Lexis in erster Linie benutzt worden sind. Auch an anderen Stellen haben sich regelmäßige Schätzungen und Statistiken kleineren Umfangs angesammelt. Die Arbeiten von Soetbeer und Lexis zeichnen sich durch umsichtige Zusammenfassung und Zusammenziehung in leicht lesbarer Form aus. Daneben giebt die Zeitschrift jährliche Übersichten der Preisgestaltung in Deutschland und der Entwickelung des Diskonts, des Silberpreises und des Rubelkurses.

Daß Deutschland die Kosten einer amtlichen Publikation spart, entspricht dem geringen oder vielmehr negativen Interesse, das es an einem bimetallistischen Eingriff in den Währungszustand besitzt. Das internationale Verdienst namentlich der älteren Soetbeerschen Arbeiten tritt dadurch um so mehr ins Licht, und es ist oft ausgesprochen worden, daß eine Fortführung der „Materialien“ in extenso Bedürfnis sei, so von der Versammlung des Internationalen Statistischen Instituts in Bern im August 1895. Diese hat auch den letzten Anstoß für den Entschluß der französischen Regierung gegeben, einem in der lateinischen Münzkonvention von 1885 übernommenen Auftrage endlich nachzukommen und durch ihren Münzdirektor de Foville einen jährlichen statistischen Bericht über die Edelmetalle redigieren zu lassen. Der erste Jahrgang liegt vor. Auch er beruht großenteils auf amtlicher Umfrage in den einzelnen Ländern, unterläßt aber leider die nähere Quellenangabe, während der nordamerikanische Münzdirektor Preston seine amtlichen Auslandsberichte wörtlich abzudrucken pflegt. Produktion von Gold und Silber, ihre Aus- und Einfuhr, Prägung, industrielle Verwendung, Gesamtbestand sind bei Foville wie bei Preston und Lexis die regelmäßigen Kategorien, allerdings mit manchen Lücken. Fovilles Notizen über das Währungsrecht der einzelnen Länder sind noch unzureichender als bei Preston, ausgenommen die ausführlich mitgeteilten neuesten Münzverordnungen. Über

Einschmelzung von Münzen hat er trotz der von Lexis gegebenen Anregung nicht einmal die schon vorhandenen Daten vollständig registriert. In viel weiterem Umfange als Preston liebt er es, umfassende Tabellen über längere Zeiträume zu geben. Seine litterarischen Hauptquellen sind dabei Soetbeers Materialien und die amerikanischen Münzberichte; Soetbeers neuere und Lexis', sowie andere deutsche Arbeiten scheint er nicht zu kennen. Sowohl was die Ausführlichkeit, wie was die Lesbarkeit betrifft, steht er zwischen Preston und Lexis in der Mitte. Der Kritik enthält er sich fast ganz. Trotz dieser dürftigen Anlage wird es dem Fovilleschen Bericht in Europa an Käufern nicht fehlen, teils wegen seiner handlichen Fassung, teils wegen der ausführlichen französischen Statistik, teils weil der wichtigere der beiden Prestonschen Berichte erst im Laufe des Winters zu erscheinen und aus unbekannten Gründen erst eine lange Reihe von Wochen später auf den deutschen Büchermarkt zu kommen pflegt.

Obwohl Lexis es als Arbeitsvergeudung ansieht, wenn von Preston und Foville jährlich dieselbe Enquete gemacht wird, so ist doch die gegenseitige Kontrolle und Konkurrenz beider nicht ohne Nutzen. Sie wird mit der Zeit zu größerer Sorgfalt und zum Wetteifer in der Mannigfaltigkeit des Dargebotenen führen. In dem vorliegenden Bericht sind am auffälligsten die Widersprüche zwischen den Angaben über die monetären Gold- und Silbervorräte der einzelnen Länder. Foville, der die bezügliche Tabelle Prestons abdruckt, erwähnt nur beiläufig den Widerspruch mit seinen eigenen Einzelangaben, die er nicht einmal zusammenstellt. Letztere beschränken sich auf England, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden, Serbien, Ägypten, Indien und lauten fast durchweg niedriger als bei Preston, mit geringen Ausnahmen bei Dänemark und Schweden. Wenn man sie auf Dollars umrechnet, giebt er für Indien 565 statt 950 Millionen Silber, für Ägypten 5,8 statt 15 Millionen Silber, 15,7 statt 120 Millionen Gold an. Den englischen Goldvorrat beziffert Preston auf 580, O. Haupt, dem auch Biermer folgt, gar auf 720 Millionen Dollars, dagegen Foville nur auf 432; er setzt hier ausnahmsweise hinzu, daß er der Autorität des Londoner Münzamts folge, das besser als Preston unterrichtet sei. Im ganzen kommen für die genannten acht Länder nach Preston 1605 Millionen Dollars Gold, 1636 Silber, nach Foville 1255 und 1206 heraus. Doch mag die Ungleichmäßigkeit teilweise auf der von Foville hervorgehobenen zweifelhaften Einbeziehung der Münzbarren beruhen.

K. Oldenberg.

Biermer, Dr. M., Prof. an der Akademie zu Münster: Leitsätze zur Beurteilung der Währungsfrage. Aus seinen Vorlesungen über „Geld und Kredit" zusammengestellt. Herausgegeben vom Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung. Berlin 1896, Heymann. 8°. 236 S.

Im vorletzten Hefte dieses Jahrbuchs (S. 1049 ff.) ist von den Bemühungen des Vereins für Goldwährung gesprochen worden, ein agitatorisches Kompendium der Währungsfrage zu schaffen. Das vorliegende luxuriös ausgestattete Werk steht trotz seines niedrigen Preises (1 Mark)

nicht auf agitatorischem Niveau, es scheint vielmehr eine neue wertvolle Gattung wissenschaftlicher Litteratur zu schaffen. Es ist offenbar nicht als populäre Flugschrift für völlige Laien gedacht; dafür ist es viel zu kompreß geschrieben. Es will mit Muße gelesen sein. Aber es ist ein ausgezeichnetes Klärungs- und Orientierungsmittel für die große Zahl von Laien, die ihren Kopf mit fragmentarischen Gedankengängen aus der Zeitung angefüllt und selbst zu denken versucht haben. Biermer giebt aus der neuern Währungslitteratur, die er in weitem Umfange beherrscht, die Quintessenz in der Weise, daß er alle richtigen Gedanken in der Formulierung abdruckt, in der sie am besten ausgesprochen worden sind, und zwar mit Recht ohne Anführungsstriche. Er hat im ganzen es verstanden, den Leser, der das Vorwort überschlagen hat, in der dankenswerten Illusion zu erhalten, als sei diese mosaikartige Zusammensetzung von Eigenem und Fremdem einheitliche Darstellung. Durch die Einfügung zahlreicher, sorgfältig ausgewählter Tabellen, darunter einer wertvollen ungedruckten Lohntabelle von der Rheinisch-Westfälischen Textilberufsgenossenschaft, gewinnt das Buch noch wesentlich an Brauchbarkeit. Die Anordnung des Stoffs ist so gewählt, daß den schematischen Abschnitten über Geldwert 2c. ein Kapitel über die Schäden des heutigen deutschen Münzwesens vorangestellt ist, allerdings unter vorläufiger Ausschaltung der Frage der Goldverteuerung. Der Stoffkreis ist umfassend, wenn man auch gewisse Abschnitte, wie z. B. eine Erörterung der volkswirtschaftlich gegebenen Voraussetzungen für Metall- oder Papiervaluta, in einem solchen Werke ungern vermißt. Auf Anstände in Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

K. Oldenberg.

Boissevain, G. M.: Zur Währungsfrage. Denkschrift. Vom Verfasser autorisierte Übersetzung aus dem Holländischen. Berlin 1895, Walther. 8°. 105 S. und Tabellen.

Der bimetallistische Verfasser ist den Lesern des Jahrbuchs aus der Besprechung einer älteren Schrift bekannt (Jahrbuch 1893, S. 1130). Der Eindruck des damaligen Recensenten, eine dogmatisch voreingenommene Stimmungsschrift vor sich zu haben, kehrt auch hier wieder. Das wissenschaftliche Niveau wird ungefähr gekennzeichnet durch die zum Schlußeffekt erfolgende Anrufung eines Ausspruchs von Frederic Passy in „einer seiner feurigen Predigten für den europäischen Frieden“, daß nämlich internationale Beziehungen heute einfach notwendig seien: goldene Worte, wie Boissevain bemerkt. Der Verfasser tritt im Verlaufe der 100 Seiten gegen eine ganze Reihe monometallistischer Thesen in Fechterstellung, und teilt keineswegs nur Gemeinplätze aus. Er hält z. B. das Sinken des Diskonts trotz steigender Geldknappheit für ganz natürlich, denn bei steigendem Geldwert werde eine Geldschuld oneroser und müsse darum auf dem freien Markte durch Nachlaß an den Schuldzinsen annehmbarer gemacht werden. Indem er von Umprägungen absieht, rechnet er dem staunenden Leser vor, daß Jahrzehnte lang in der Welt mehr Gold geprägt als produziert worden sei, und zwar nicht nur 1871—85, sondern selbst 1851—70; die Differenz habe der Cirkulation fremder Länder entzogen werden müssen, und der gewerbliche Goldbedarf offenbar auch. Als

eigene Leistung des Verfassers ist noch zu erwähnen, daß er (ähnlich wie der von ihm nicht erwähnte Palgrave) die neueren Sauerbeckschen Index-ziffern umrechnet auf Grund der Preisdurchschnitte, die der Economist seit 1878 für die englischen Aus- und Einfuhrwaren unter Berücksichtigung der gehandelten Quantitäten jährlich feststellt; der Verfasser scheint zu glauben, damit die Zuverlässigkeit der Sauerbeckschen Ziffern bestätigt zu haben. Die angehängten Tabellen sind nach einer Stichprobe nicht zuverlässig. Rühmende Hervorhebung verdient der Anteil, den Drucker, Papierlieferant und Buchbinder bei der Fertigstellung des Werkes genommen haben.

K. Oldenberg.

Hertzka, Theodor: Goldwährung mit Papierumlauf. Ein Vorschlag zur Lösung des internationalen Währungsproblems. Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 10. Jena 1895, Fischer. 8°. 56 S.

Als Hertzka 1892 eine Mischwährung vorschlug, um die Wertrelation zwischen Gold und Silber zu festigen [1], sollte es sich nur um ein Übergangsmittel zur internationalen Goldwährung handeln. Wer aber weiß, wie tief in diesem beweglichen Kopfe der Manchestersinn wurzelt, der hätte jenen Vorschlag schon damals als vorübergehenden Einfall erkennen müssen; denn das Projekt erforderte eine internationale Verabredung. So erklärt denn auch Hertzka jetzt wegen der Schwierigkeit dieses internationalen Zusammenwirkens das alte Projekt für unpraktisch und setzt ein neues, ihm kongenialeres an die Stelle, und zwar diesmal nicht ein Übergangsprojekt. Er giebt den Silberwert preis und will die Goldwährung verallgemeinern, ohne das Gold zu verteuern, und zwar durch Ersparung von Gold im Umlauf.

Wie bei Hertzka öfter, sind die Vorschläge nicht neu, ohne daß er auf seine litterarischen Vorgänger anders als mit einer gelegentlichen allgemeinen Bemerkung hinwiese. Mit Ricardo [2] glaubt er das Gold ohne Schaden aus dem Umlauf verdrängen zu können, wenn die Goldprägung eingestellt wird und die Einlösung der Banknoten nur noch in Barren erfolgt, mit denen der inländische Verkehr nicht viel anfangen kann. Mit Goschen und Nasse glaubt er schon durch Ausgabe kleiner Noten-Appoints einen Teil des umlaufenden Goldes, nämlich das Gold des kleinen Verkehrs, in die Bank drängen zu können. Auf diese Weise erhielten die Centralbanken mehr Gold als sie für den Auslandsverkehr jetzt haben und brauchen. Hertzka fügt nun — ich weiß nicht woher — den Vorschlag hinzu, daß die Bank einen Teil dieses Goldes in ausländischen Goldwechseln anlege, was bekanntlich keine grundsätzliche Neuerung wäre, aber nunmehr dem Zwecke dienen soll, das Geld des Auslands und damit den Goldgeldbestand der Welt zu vermehren. Der einzelne Staat kann isoliert vorgehen; aber das Beispiel dieses zugleich

[1] Vgl. Jahrbuch 1893, S. 1133.
[2] Siehe das Referat von Lexis über diesen Vorschlag Ricardos in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 3. Folge, Bd. 8 (1894), S. 252.

für die betreffende Bank so vorteilhaften Verfahrens wird andere Staaten zur Nachfolge reizen, und die internationale Geldvermehrung wird dann um so bedeutender sein. Die Goldwährung wird schließlich verallgemeinert werden können; nur daß in den Silberwährungsländern das Papier den gewohnten Silberumlauf kaum verdrängen wird; aber das Silbergeld soll dann wie Scheidemünze und wie Banknoten gegen Gold (Goldbarren) einwechselbar sein. Der ganze Goldbestand, soweit er Geldzwecken dient, wird dann in den Centralbanken versammelt sein. Die Goldtransporte von einer Bank zur andern können (was schon früher vorgeschlagen ist) durch ein internationales Clearingsystem beschränkt werden.

Die Ersparung von Prägungs- und Transportkosten ist als willkommener Nebenvorteil in den Kauf zu nehmen. Wenn dadurch zugleich die Goldpunkte des Wechselkurses dicht ans Pari heranrücken, der Wechselkurs also erstarrt und nicht mehr die Zahlungsbilanz ausgleichen hilft, so sieht Hertzka auch darin keinen Nachteil, sondern Gewinn. Die Ausgleichung der nationalen Zahlungsbilanz soll vielmehr durch wirklichen Geldabfluß oder -zufluß erfolgen, d. h. durch nationale Hebung oder Senkung des Preisniveaus und daraus folgende Stimulierung der Ein- und Ausfuhr. Diese sowohl den Außen- wie den Innenhandel revolutionierende Kur hält er für „naturgemäßer“, sie ist seiner manchesterlichen Empfindung sympathischer, als die nur auf die Außenhandelspreise wirkende Schwankung des Wechselkurses, die allerdings auf einem staatlichen Eingriff in das Wirtschaftsleben, nämlich auf der staatlichen Fixierung des Münzpreises mit beruht. Wer indes diese Auffassung Hertzkas nicht teilt, mag sein Projekt korrigieren und die Ausgabe von Noten oder Barren seitens der Bank mit einer Gebühr belegen lassen, um den Schwankungsspielraum des Wechselkurses wieder herzustellen.

Ernstlicher ist das Bedenken, ob nicht die Konzentration der Goldbestände in den Banken den Goldabfluß aus einem Land in das andere erleichtert, um so mehr wenn Hertzka alle Diskontpolitik mit manchesterlicher Abneigung verwirft. Die Diskontpolitik zur Verhütung des Goldabflusses dient nach seiner Meinung nicht dem Interesse der Volkswirtschaft, sondern dem Interesse der Bank, und diejenge Bank ist zu diesem gemeinschädlichen Verfahren am meisten gezwungen, die die wenigsten Noten ausgiebt und darum am wenigsten Gold im Keller hat. Die Goldansprüche an eine Centralbank richten sich nämlich nicht nach der Masse der von ihr ausgegebenen Noten, sondern nach dem Bedarf an Gold zur Ausfuhr. Darum habe die französische Bank mit ihrem starken Notenumlauf weniger Diskontschwankungen als die deutsche, und diese weniger als die englische.

Daß aber das volkswirtschaftliche Interesse eine Diskontpolitik nicht fordere, folgt wieder aus der manchesterlich harmonistischen Meinung, die Hertzka von den internationalen Edelmetalltransporten hat. Goldabfluß, meint Hertzka in Anlehnung an englische Vorgänger, schadet einer Volkswirtschaft nicht, sondern ist Symptom und zugleich Heilmittel eines schon vorhandenen Schadens, nämlich des nationalen Geldüberflusses. Geldüberfluß hebt das Preisniveau, erschwert die Ausfuhr, erleichtert die Einfuhr, stellt also die Handelsbilanz passiv und bewirkt Geldabfluß

in die Länder mit Geldmangel, deren Handelsbilanz sich aus demselben Grunde aktiv stellt. Also Geldabfluß kann die Folge von Geldüberfluß sein; folglich hält Hertzka ihn in allen Fällen dafür. Weiter: Geldmangel, der ja auf aktive Handelsbilanz hinwirkt, kann seinerseits nicht die Ursache einer passiven Bilanz sein, unzweifelhaft; folglich, so scheint Hertzka weiter zu schließen, ist Geldmangel auch niemals Ursache einer Geldkrise. Also man lasse das Geld laufen, wohin es will; Geldmangel und Disagio der Noten sind nicht zu besorgen. Daß Hertzka daneben durch internationale Geldtransporte die Zahlungsbilanzen ausgleichen wollte, also doch wohl dieser Ausgleichung einen selbständigen Zweck zuschreibt, daß er also einmal die Bilanzierung als Zweck und den Geldabfluß als Mittel, das andre Mal den Geldabfluß als Zweck, die Bilanzierung als Mittel in allen Fällen ansieht, darf bei einem so vielbeweglichen Denker nicht stören.

K. Oldenberg.

Caron, Walther, Mitglied des Ausschusses des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen“: Die Beseitigung der internationalen Silberkrisis. Düsseldorf (1895), Bagel. 8°. 46 S.

Diese Schrift ist zuerst in mehreren Nummern der „Mitteilungen“ des im Titel genannten Vereins erschienen. Der Verfasser ist dogmatischer Anhänger der Goldwährung, weil er sich an den Gedanken gewöhnt hat, daß Goldwährung mit dem sogenannten Kulturfortschritt, d. h. dem Siege des geschäftsmännischen Princips in der Welt, solidarisch sei. Er glaubt nicht an einen Preisdruck durch Goldknappheit oder Überproduktion, sondern nimmt die sinkenden Preise als Zeichen des „Fortschritts“, der billigeren Produktion in Anspruch. Er zeigt an einigen Metallen, daß der Preisfall keineswegs immer einem Mehrangebot korrespondiert, daß sogar die Mehrproduktion trotz weichender Preise von einem noch schnelleren Mehrverbrauche überflügelt zu werden scheint; dabei darf freilich nicht verschwiegen werden, daß die Schlüssigkeit eines Teils seiner Zahlen durch eine bedenkliche Konfundierung der Begriffe Amerika und Nordamerika leidet.

Andererseits stimmt er ein in die europäische Klage über ungleichheitliche Konkurrenz der Silberwährungsländer. Daß in ihnen der Arbeitslohn nicht im Verhältnis zur Silberentwertung steige, gilt ihm für ausgemacht. Er sieht einem Ruin der europäischen Exportindustrie entgegen und macht einen Vorschlag zur Abhülfe, den ich nicht verstehe. Er geht nämlich davon aus, daß die Silberwährungsländer nach Europa Waren exportieren, um ihre Geldschulden zu bezahlen, also nicht als Äquivalente Zug um Zug. Bei ihrer Silberrechnung müssen sie für Begleichung einer Goldschuld mehr Arbeit als früher in die Exportwaren hineinstecken. Sie ständen sich besser, wenn sie über Gold zur Zahlung verfügten, und man gebe ihnen diese Möglichkeit durch einen internationalen Vertrag. Die Vertragsstaaten geben in Gold einlösliche Geldscheine (Caron spricht mißverständlich von Goldcertifikaten) mit solidarischer Haftung des einen Staats für den andern aus; durch diese Scheine und durch ein internationales Clearingsystem wird soviel Goldgeld erübrigt, daß die Silber-

und anscheinend auch die Papierwährungsländer ohne Zerren an der Golddecke einen Fonds von Gold oder Goldscheinen zur Verfügung bekommen, aus dem sie ihre Goldschulden an Europa bezahlen. Wie soll aber dieser Fonds ihnen in die Hände gespielt werden? Dadurch daß sie sich stark machen, an jener internationalen Papiergeldemission teilzunehmen; dies mögen sie z. B. durch Einführung von Goldzöllen bewerkstelligen. Es mag dahingestellt sein, ob die Schuldnerstaaten aus diesen Fonds nur ihre laufenden Zinsen zahlen sollen, — dann wäre er eines Tages erschöpft —, oder ob sie das Schuldkapital zurückzahlen sollen; in beiden Fällen würde die Manipulation bedeuten, daß die Vertragsstaaten, unter denen sich die Gläubiger befinden, den silbernen und papiernen Schuldnerstaaten eine verschleierte Anleihe solidarisch garantieren, um ihnen die Zahlung ihrer Schulden in bar statt in konkurrenzkräftigen Waren zu ermöglichen. Selbst wenn die Gläubigerstaaten dazu bereit wären, kann man doch nicht voraussetzen, daß die Schuldnerstaaten einem Plan beitreten würden, der die in ihrer Exportproduktion thätigen Arbeitskräfte und Kapitalien mit einem Schlage arbeitslos machen müßte.

K. Oldenberg.

Schmid, Paul: Die Entwickelung des Geschmacksmusterschutzes in Deutschland. Berlin 1896, Karl Georg Wiegandt. 8⁰. V und 143 Seiten.

Das Recht der Geschmacksmuster, d. h. derjenigen gewerblichen Muster und Modelle, die durch eigenartige Formgebung nicht dem Gebrauchszwecke dienen (Gebrauchsmuster), sondern auf das Schönheitsgefühl wirken sollen, geht in Deutschland einer Neugestaltung entgegen. Wer diese Bewegung verfolgen will, wird durch die vorliegende Schrift in zweckentsprechender Weise vorbereitet.

Der Verfasser giebt einen kurzen Überblick über die Geschichte des Musterschutzes in Frankreich und in England, wo ohne Frage die reichsten Erfahrungen auf dem Gebiete des Musterwesens gesammelt wurden. Indessen sind auch die Verhältnisse in andern Ländern, namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika (Gesetze von 1842, 1861, 1870) und in Österreich-Ungarn (Gesetz vom 7. Dezember 1858) auf die Entwickelung in Deutschland nicht ohne Einfluß gewesen. Jedenfalls wäre für das in der Vorrede (S. IV) gesteckte Ziel, ein volles Verständnis für die hier in Betracht kommenden Fragen im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzgebung zu ermöglichen, eine vergleichende Übersicht über die Mustergesetze der bedeutenderen Kulturstaaten dienlich gewesen. Der Hauptteil der Arbeit behandelt die Geschichte des Musterschutzes in Deutschland bis zu dem jetzt geltenden Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876. Hier wird der Leser über die älteren Anläufe der deutschen Partikulargesetzgebung zu einem Musterrecht und über die Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 ausreichend unterrichtet. So weit war die vorliegende Schrift bereits in der „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz“ (Jahrgänge 1893 bis 1895) veröffentlicht worden. Neu ist der letzte Teil, der die Entwickelung der Musterschutzfrage in Deutschland seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Januar 1876 behandelt (S. 98—143). Bei diesen

neueren Bestrebungen hat der „Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums" die Führung übernommen und im Dezember 1894 eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnisse meist wörtlich wiedergegeben werden (S. 106 bis 143). Jede kritische Stellungnahme hat der Verfasser nach der Vorrede (S. IV) absichtlich vermieden.

Dr. Rhenius.

Müller, Dr. **Hans**: Die schweizerischen Konsumgenossenschaften. Ihre Entwickelung und ihre Resultate, dargestellt im Auftrage des Verbands schweizerischer Konsumvereine für die 2. Landesausstellung in Genf. Basel 1896, Verband schweizerischer Konsumvereine. 8°. 479 S.

Die Schrift ist von einem begeisterten Anhänger genossenschaftlicher Wirtschaftsordnung verfaßt und wird nicht ohne propagandistische Wirkung bleiben. Aus der etwas wortreichen Darstellung seien einige der wichtigeren Nachrichten mitgeteilt.

An dem allgemeinen Aufschwung des Genossenschaftswesens in den letzten Jahren hat die Schweiz teilgenommen. Seit 1890 entstanden dort 45 Konsumvereine, 37 in genossenschaftlicher Rechtsform. Im ganzen giebt es nach einer Schätzung für 1894 200 Konsumvereine, ungerechnet die 67 landwirtschaftlichen, mit einer Mitgliederzahl von etwa 70 000 bezw. 75 000, d. i., die Familie zu 4 Köpfen gerechnet, 1/10 der Bevölkerung, während in Großbritannien (1893) 1/8, in Frankreich (bei Annahme des obigen Familienumfangs) vielleicht 1/18, in Deutschland (1893) höchstens 1/21 der Bevölkerung regelmäßig Konsumvereinsware genießt. Auf das einzelne Mitglied entfällt in der Schweiz ein Kaufbetrag von etwa 320—340 Francs, bei Einrechnung der an Fremde verkauften Waren 400 Francs, gegenüber 683 Francs in Großbritannien. Der Jahresumsatz von 1894 wird auf 30 Millionen Francs geschätzt. 1895 hatten 137 Vereine ein eignes Kapital von 3,8 Millionen Francs, ungerechnet mehrere in Immobilien festgelegte Millionen. 141 Vereine mit 299 Verkaufslokalen beschäftigten 103 Verwalter und Büreauarbeiter, 526 Verkäuferinnen, 248 Arbeiter, und hatten 757 im wesentlichen unbesoldete Verwaltungsräte. Im Durchschnitt hat eine Verkäuferin 45 500 Francs Jahresumsatz, ihre Arbeitskraft liegt also nicht brach. 107 Vereine unterhielten 1895 53 Bäckereien, 5 Schlächtereien und 5 Volksküchen; gelegentlich wird noch eine Brennerei und eine Gastwirtschaft erwähnt.

Die Anfänge der Vereinsbildung reichen wahrscheinlich in die 40er Jahre zurück. Die gemeinnützigen „Fruchtvereine", eine Art Wohlthätigkeitsveranstaltung in den Hungerjahren vor 1850, scheinen den Anstoß gegeben zu haben. Auswärtige Einflüsse traten erst später hinzu. Im Anfang der 50er Jahre waren die Gründungen zahlreich, namentlich im Kanton Zürich, aber meist ohne Bestand, eine Parallele zu den kurzlebigen Produktivgenossenschaftsgründungen 1848/49 in Frankreich und anderwärts, die demnach doch wohl nicht nur der politischen Reaktion zum Opfer gefallen sind. Mit den 60er Jahren begann eine Ära dauerhafterer Gründungen, unterbrochen nur durch die etwas stillere Zeit der 80er

Jahre. Von den heutigen Vereinen reichen nur 5 oder 6 in die 50er oder in den Anfang der 60er Jahre zurück (der Verfasser macht in seiner Darstellung einen etwas willkürlichen Abschnitt 1862), mindestens 25 von ihnen sind 1863—70 gegründet, mindestens 52 1871—80, mindestens 33 1881—89. 1853 hatten unter mindestens 34 vorhandenen Vereinen 29 6301 Mitglieder. 1862 gab es kaum 10 Vereine, darunter nur einen größern. 1883 gab es 121 Vereine, von denen 109 fast 2 Millionen Francs Kapital und 80 22079 Mitglieder hatten. 1889 gab es etwa 140 Vereine, mit rund 35000 Mitgliedern und 3 Millionen Francs Kapital.

Unter den Mitgliedern sollen Industriearbeiter in der Überzahl sein, aber auch die andern Stände sind vertreten. Nur die Angestellten im Verkehrswesen haben seit 1887 ihre Vereine für sich, auch haben sich, wie in andern Ländern, die bäuerlichen Konsumvereine in den letzten Jahren schnell entwickelt; nachdem schon früher landwirtschaftliche Vereine den Bezug von Rohstoffen vermittelt, hat sich 1886 und 1890 von Winterthur aus ein Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher (Rohstoff- und Konsum-)Genossenschaften mit eigener Wochenschrift gebildet, der ein straffes Regiment führt, wie es wohl in der Industrie nicht möglich wäre. Selbstverständlich haben die Vereine gegen eine leidenschaftliche Gegnerschaft der Zwischenhändler zu kämpfen, teilweise sind auch die Ortsbehörden interessierte Gegner, während andererseits eine sehr erfolgreiche Gründung beinahe den Charakter einer kommunalen Veranstaltung hat. Die Teilnahme gemeinnütziger Männer aus den oberen Zehntausend ist namentlich in den leitenden Stellungen nicht selten, auch Fabrikanten haben vielfach das Genossenschaftswesen gefördert, zeitweise hat auch politischer Stimmenfang mitgespielt. Obgleich anfangs der Grütliverein, später die Internationale Träger der Bewegung gewesen sind, kann man die Genossenschaften doch nicht als Parteiorgane bezeichnen, ja die schweizerische Demokratie hat nicht einmal einen schroff klassenkämpferischen Charakter aufkommen lassen. Der nach wiederholten Versuchen 1890 zustande gekommene Verband (gewerblicher) Konsumgenossenschaften hat zwar anfangs energisch gegen Lebensmittelzölle agitiert, er nahm aber bald den geplanten Kampfzöllen gegenüber eine gemäßigte Haltung an, die übrigens die Loslösung mancher Vereine nach sich zog. Socialistisch gefärbte Genossenschaftsideale sind in den leitenden Kreisen seit den 50er Jahren vertreten gewesen; Fourier, später V. A. Huber, neuerdings sogar Ernst Busch und Hertzka werden als Autoritäten genannt. Der realistische Sinn wird aber durch solche Theorien nicht überwuchert; das leidenschaftlich erstrebte Ziel des spiritus der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Schenkel, ist z. B. genossenschaftliche Viehhaltung. In einzelnen Fällen lehnen sich die Genossenschaften an Arbeitervereine (in einem Falle an eine Gewerkschaft) an.

Der genossenschaftliche Charakter ist nicht durchweg ausgeprägt, namentlich in der romanischen Schweiz haben die Konsumvereine einen mehr nüchternen, geschäftsmännischen, teilweise kapitalistischen Zug; auch auf die Qualität der Waren wird dort weniger gesehen, als auf den Preis; einzelne Genossenschaften sind mit der Zeit kapitalistisch entartet,

namentlich durch Schließung der Mitgliederzahl. Aber im ganzen gewinnt die im Schweizer Volkstum wurzelnde demokratische Strömung Boden, namentlich seitdem im Anfang der 60er Jahre ein Fabrikant das Rochdaler Princip der Gewinnverteilung nach dem Konsum aus England eingeführt hatte; auch das Obligationenrecht von 1881 hat einen Anstoß gegeben, auch juristisch die Genossenschaftsform anzunehmen. Die Verzinsung der Anteile wird möglichst beschränkt. Persönliche Haftung scheint bei den gewerblichen Genossenschaften Ausnahme zu sein, die Zulässigkeit beschränkter Haftung über das Genossenschaftsvermögen hinaus ist sogar zweifelhaft. Das aus Deutschland importierte Markensystem (zur Angliederung von Privatläden an die Genossenschaft) hat sich nicht bewährt, dagegen hält der Verfasser die teilweise übliche Ausgabe von Marken oder Gutscheinen gegen Barvorschüsse der Mitglieder einer weitern Ausbreitung und einer erziehlichen Wirkung für fähig. Vorläufig ist jedoch noch nicht einmal die Bezahlung beim Einkauf Regel. Daß in einzelnen Kantonen die Konsumvereine Steuerbegünstigung genießen, scheint mir trotz der gegenteiligen Klagen unleugbar. Die Genossenschaften sind vielfach mit Wohlfahrtseinrichtungen, teilweise auch für das angestellte Personal, verbunden. Die tonangebende Konsumgenossenschaft war früher in Zürich, jetzt nach deren kapitalistischer Entartung in Basel. Hier liegt auch der Schwerpunkt des 1890 gegründeten Verbands, der seit 1892/93 als Engroslieferant fungiert, durch dieses Anziehungsmittel schnell auf 60 Teilvereine gewachsen ist und seinen Monatsumsatz (an dem auch Nichtmitglieder zu participieren scheinen) bis Mai 1896 auf 156 000 Francs gesteigert hat. Die Feindschaft der Händler wird ihn wahrscheinlich veranlassen, zu eigener Produktion überzugehen, um sich gegen Boykott zu sichern.

K. Oldenberg.

Freese, Heinrich: Fabrikantensorgen! (Arbeiterschutzgesetze, Achtstundentag, Wohlfahrtseinrichtungen und Arbeiterausschüsse, Gewinnbeteiligung, Arbeiterwohnungsfrage). Eisenach 1896, Wilckens. 8°. 66 S.

Der durch seine bahnbrechende Arbeiterwohlfahrtspflege in engeren Kreisen längst bekannte Holzjalousienfabrikant Freese in Berlin und Hamburg hat unter obigem Titel fünf Vorträge veröffentlicht, die er im Herbst 1896 bei dem nationalökonomischen Kursus des evangelisch-socialen Kongresses in der Berliner Universität hielt. Wenn man von der nicht einwandfreien Übersicht der socialpolitischen Gesetzgebung im ersten Vortrage absieht, ist die kleine Schrift eine dauernd wertvolle Bereicherung der socialpolitischen Litteratur. Frei von aufdringlichem Selbstlob, erzählt der Verfasser von den Beobachtungen, die er bei einer kühn demokratischen Wohlfahrtspflege gegenüber seiner größerenteils socialdemokratischen Arbeiterschaft gemacht, und von den Erfolgen, die er erzielt hat. Besonders der zweite und dritte Vortrag sind voll lehrreicher Bemerkungen. Manches Mitgeteilte ist zwar den Lesern der Preußischen Jahrbücher, des Socialpolitischen Centralblatts, des Archivs für sociale Gesetzgebung schon bekannt, aber hier wird es zum erstenmal in Broschürenform einem weiteren Kreise geboten. Hie und da hätte

man gern noch mehr gehört, so beispielsweise über die Stimmung der Arbeiter inbezug auf den verkürzten Arbeitstag, die, wie wir von Pringsheim wissen[1], nicht ganz gleichmäßig gewesen ist; vielleicht hat die Rücksicht auf seine Arbeiter, denen die Schrift zweifellos zu Händen kommt, den Verfasser schweigen lassen. — Der Broschüre ist weite Verbreitung in socialpolitisch interessierten und in Fabrikantenkreisen zu wünschen.

Bei diesem Anlaß sei erwähnt, daß der Name Freese jüngst auch durch eine Polemik mit dem rheinischen Großfabrikanten Julius Vorster in den Preußischen Jahrbüchern bekannt geworden ist. Die Polemik schloß sich an einen Vortrag Vorsters in der Hallenser socialwissenschaftlichen Studentenvereinigung über das Thema „Die Großindustrie eine der Grundlagen nationaler Socialpolitik", erschienen bei Fischer in Jena 1896. So geeignet Vorsters Ausführungen sind, in die sociale Denkweise und den frischfröhlichen Ton großindustrieller Magnaten einzuführen, und mit so gutem Rechte er betont, daß ein erheblicher Teil der großindustriellen Arbeiter gut bezahlt wird, so erweist sich in der Polemik doch Vorster zwar als Teilhaber jener thatkräftigen Beredsamkeit, die wir als Schiboleth unsrer großindustriellen Socialpolitiker schätzen, als der Gröbere und als der Kapitalkräftigere, der auf einen Konkurrenten mit nur ein paar hundert Arbeitern geringschätzig herabsieht, vielleicht auch als der Geschicktere, aber man behält doch den Eindruck zurück, daß diesem schwer verantwortlichen Großen Empfindungen abgehen, deren Besitz ihm keine Unehre sein würde.

K. Oldenberg.

Bocke, Dr. **Wilhelm**, kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D.: Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft. [Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, herausgegeben von Kuno Frankenstein. II. Abteilung: Finanzwissenschaft. I. Band.] Leipzig 1894, Hirschfeld. 8°. XII und 446 S.

Struck hat im XII. Jahrgange (1888) des Jahrbuches (S. 362 ff.) Bockes Werk „Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit" ausführlich besprochen. Da Verf. in dem vorliegenden Bande denselben Gegenstand behandelt und im wesentlichen dieselben Gedankengänge durchwandelt, wobei im einzelnen eine schärfere Ausarbeitung und vollkommenere Systematik angestrebt ist, so kann Referent von einer genaueren Inhaltsangabe Abstand nehmen. Er sieht sich aber veranlaßt, auf eine grundlegende Auffassung näher einzugehen, welche von der Kritik bisher nicht genügend gewürdigt worden ist.

Die philosophierenden Auslassungen des Verfassers, welcher sich einem optimistischen Dogmatismus hingiebt, eignen sich zwar mehr für ein Glauben wie für ein Wissen, doch ist Bocke zu einigen Thesen gelangt, welche ein höheres Interesse in Anspruch nehmen, da sie sich von der Erkenntniskritik halten lassen. Hören wir ihn zunächst selbst: „Der eine (sc. Weg, welchen die Wissenschaft beschreitet, um zum Bewußtsein über die Förderung der Entwickelung des Staatslebens und der Staats-

[1] Vgl. Jahrbuch 1893, S. 947.

wirtschaft zu gelangen) besteht darin, daß gewisse Grundsätze aufgestellt (postuliert) werden, von welchen angenommen wird, daß sie als allgemein anerkannt keiner weiteren Begründung bedürfen, und welche als Maßstab für die Beurteilung des Bestehenden und als Grundlage für die zu stellenden Anforderungen und Vorschläge benutzt werden. Dies ist ein von der Wissenschaft häufig betretener Weg. Der andere ist der praktisch-staatsmännische und besteht darin, daß man mit praktischem Blick die augenblicklichen Bedürfnisse der Zeit erkennt und zu befriedigen sucht. Jeder von beiden hat seine Vorteile, aber auch seine Gefahren. Der erste übersieht leicht das Mögliche über der Erkenntnis des letzten Zieles und kann zu Überstürzungen und mißlungenen Versuchen führen. Aber auch wenn diese Gefahr vermieden wird, gelangt man zu keinem sicheren Ergebnis, weil jeder als allgemein anerkannt hingestellte (postulierte) Grundsatz widersprochen werden kann und thatsächlich widersprochen wird, so daß die Wissenschaft ein Wirrsal von Lehrmeinungen wird .... Die Berechtigung des anderen Weges liegt darin, daß sich der Gang der Entwickelung in den Bedürfnissen der Zeit, in den Forderungen der öffentlichen Meinung geltend und bemerkbar macht. Aber die berechtigten Forderungen sind in der Regel mit so viel unberechtigten vermengt und werden von ihnen so oft überwuchert, daß es ohne den Leitfaden von Grundsätzen schwer ist, sich darin zurecht zu finden .... Offenbar kann keiner dieser beiden Wege für sich zu einer gesunden Entwickelung genügen .... Nach beiden Seiten kann geholfen werden, wenn vor allem die obersten Grundsätze, welche in der Staatswirtschaft gelten sollen, aus der Anschauung des gesamten Staats- und Menschheitslebens entnommen werden, also thatsächlich und damit begründet werden können, daß sie nicht bloß für jene, sondern auch für das ganze Staatsleben, ja für das Leben der Menschheit zweifellos gelten" (S. 14). Hier ist mit tiefem Ernst der Finanz eine einer Wissenschaft würdige Aufgabe gestellt. Die oberste Gesetzmäßigkeit, die grundlegende Einheit des socialen Lebens überhaupt soll den praktischen Postulaten, welche auf dem Gebiete des Finanzwesens auftreten, den Charakter des objektiv berechtigten verleihen oder versagen. Es wird von Interesse sein, mit den Vockeschen Sätzen das zu vergleichen, was Stammler auf Grund von erkenntniskritischen Untersuchungen über ein Naturrecht mit wechselndem Inhalte sagt: „Ich behaupte demgegenüber die Notwendigkeit einer dreifachen Unterscheidung: einmal die formale Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens überhaupt, als eine grundlegende, einheitliche Art, alles irgendwelche gesellschaftliche Dasein von Menschen zu betrachten und zu durchforschen, zu richten und zu bestimmen; ... zum anderen die Erkenntnis, was nun unter besonderen, in wechselnder Erfahrung auftretenden Verhältnissen, nach Anweisung des Grundgesetzes die objektiv berechtigte Form" (unter „Form" versteht St. die von Menschen gesetzten äußeren Regeln, unter denen ein Zusammenwirken von Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse stattfindet; und für diese Regeln repräsentativ: das Rechtssystem) „dieses socialen Lebens sei — das wären, nach dem oben festgehaltenen Sprachgebrauche, die naturrechtlichen Sätze begründeter Auf-

fassung; endlich drittens das geschichtlich überlieferte positive Recht" (Wirtschaft und Recht S. 186).

Bocke erhebt sich durch seine Fragestellung weit über die Vorgänger, aber er befindet sich schon bei ihr auf Abwegen. Obwohl er die formale Bedeutung des Endzwecks — ich möchte sagen — ahnt, insofern er wenigstens gegenüber dem geschichtlichen Wandel der „Sittlichkeit" eine absolute, unwandelbare Idee derselben annimmt (S. 13), bringt er nicht bis zum Bewußtsein von seinem rein formalen Charakter vor, sieht er nicht, daß die Gesetzmäßigkeit des Wollens, welche einem jeden empirisch auftretenden Wollen als allgemeingültige Art der Zwecksetzung gegenübertritt, frei sein muß von den Schlacken zufällig gegebener Erfahrung. In der empirisch gegebenen Menschengeschichte sucht er die Idee der Sittlichkeit, wie auch die obersten Grundsätze der Staatswirtschaft; schon an der citierten Stelle wendet er sich an die „Anschauung des Staats- und Menschenlebens". Es kann uns daher auch nicht Wunder nehmen, wenn er zu Resultaten gelangt, welche mit Recht bestritten worden sind. Einer der Grundsätze sei: die Belastung nach der Leistungsfähigkeit. Zu einem obersten allgemeingültigen Grundsatze eignet sich nun aber dieser Satz ganz und gar nicht, da er inhaltlich ausgefüllt und daher von der zufällig gegebenen, durch ihn zu regelnden Materie abhängig ist. Nimmt doch Bocke selbst, freilich in sehr engen Schranken, bei der Gebührenlehre die Belastung nach einem anderen Maßstabe für die dort aufgeführten konkreten Verhältnisse gerade als berechtigt an. Jener Satz könnte also nur Bedeutung haben im Sinne eines Naturrechtssatzes (nach der Stammlerschen Bezeichnung); d. h. er könnte versprechen, für unsere, konkret gegebenen staatlichen Verhältnisse eine solche Regelung der Socialwirtschaft herbeizuführen, welche der obersten socialen Gesetzmäßigkeit — die Bocke freilich gar nirgends aufgedeckt hat — konform ist, und er könnte daher den Anspruch erheben, als objektiv berechtigt anerkannt zu werden. Aber diesem Anspruch vermag der Satz des Verfassers nicht gerecht zu werden: „Die Notwendigkeit, die Staatsaufgaben zu erfüllen, kann zur Durchbrechung der Grundsätze führen, die für die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel gelten sollten, aber wegen Mangels an den nötigen Voraussetzungen sittlicher und geistiger Volksbildung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können" (S. 15). Die Bedeutung dieser Worte des Verf. liegt nicht darin, daß eine Durchbrechung der Grundsätze möglich ist und regelmäßig vorkommt, sondern daß sie notwendig, d. h. an dieser Stelle berechtigt erscheinen kann — wie Verf. ja auch überall in seinem System sich zu Konzessionen gegenüber der noch vorhandenen Existenzberechtigung der Verbrauchsauflagen, Gebühren und Verkehrsabgaben gezwungen sieht. Ein Grundsatz für sociales Streben, welcher eine Durchbrechung seiner selbst als berechtigt zuläßt, ist eitel Traum, ihm fehlt jeder wissenschaftliche Erkenntniswert. Die Energielosigkeit, mit welcher er auftritt, zeigt seine innere Schwäche an. Wollte Bocke objektiv berechtigte Grundsätze für die Finanzpolitik suchen, so mußte er von den konkret gegebenen socialökonomischen Verhältnissen als Basis ausgehen und das oberste Ziel des socialen Lebens ins Auge fassen. Das ist freilich schwieriger als

die Herleitung etlicher Forderungen aus ein paar axiomatisch aufgestellten Obersätzen — auch an dieser Klippe ist V. nicht vorbeigekommen. Freilich hätte dann ein solches Vorgehen auch Grundsätze zeitigen können, welche es nicht nötig haben, mit irgend welchen sonstigen „Notwendigkeiten“ oder „Zweckmäßigkeiten“ zu paktieren, sondern welche für die konkrete Lage der Socialökonomik eine sichere Richtschnur dafür abgeben, ob ein bestehendes Steuersystem oder ein auftretender Reformplan berechtigt ist oder nicht.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Seligman, Edwin R. A., professor of political economy and finance, Columbia college: Essays in taxation. Newyork 1895, Macmillan and Co. 8⁰. X und 434 S.

Der ungewöhnlich produktive Verfasser bietet in diesem Bande eine Reihe von Studien, die, obwohl zunächst für Amerika und unter dem Eindruck der specifischen dortigen Verhältnisse geschrieben, doch in mannigfacher Beziehung auch für europäische Leser von Interesse sind. Einmal weil sie die sonst bekannten Werke über die direkte Besteuerung in den Vereinigten Staaten ergänzen, zweitens und namentlich aber, weil der Verfasser dank der weltumspannenden Belesenheit, der wir auf dem Gebiet der Besteuerung etwa nur diejenige von Parieu an die Seite zu stellen wüßten, eine Weite des Blicks besitzt, wie kein anderer lebender Finanzschriftsteller. Auch das vorliegende Buch zeigt wieder, daß er nicht nur eine Autorität in Steuerfragen seines Heimatlandes, sondern auch ein sehr genauer Kenner westeuropäischer Besteuerung, Steuergeschichte und finanzwissenschaftlicher Litteratur ist. Dabei die sehr glückliche Gabe, die Früchte seiner Kenntnisse und Erfahrungen in geschmackvoller, auf das Wesentliche gerichteter Form zur Darstellung zu bringen.

In etwas bunter Reihenfolge behandelt der Verfasser folgende 11 Gegenstände: 1. Die Entwickelung der Besteuerung, 2. Die allgemeine Vermögenssteuer, 3. Die einzige Steuer, 4. Doppelbesteuerung, 5. Die Erbschaftssteuer, 6. Die Besteuerung der juristischen Personen des Privatrechts (corporations), 7. Die Einteilung der öffentlichen Einnahmen, 8. Neue Steuerreformen, 9. Die betterment tax, 10. Neue europäische Litteratur über Besteuerung, endlich 11. amerikanische Gutachten und Untersuchungen zur Steuerreform. Bei dieser Fülle des Gebotenen ist es unmöglich auf alles einzugehen.

Die Studie über die allgemeine Vermögenssteuer ist wertvoll durch die zusammenfassende Kritik. Seligman wirft ihr vor, daß sie weder formal noch materiell eine gleichmäßige Veranlagung zulasse (die in einzelnen Staaten und Grafschaften errichteten Ausgleichungsämter haben nach ihm nur geringen Erfolg gehabt), daß sie die Bevölkerung moralisch verseuche, die Grundbesitzer, besonders die kleinen, erdrücke; besonderen Nachdruck legt er auf die große Schwierigkeit, die Schulden bei der Veranlagung in einer den Steuerpflichtigen und dem Staatsinteresse gerecht werdenden Weise zu behandeln. Er sucht diese Mängel historisch zu erklären und findet sie in dem Widerspruch begründet, der zwischen dieser Steuer und der allmählichen Differenzierung und Zersplitterung der Vermögensbestandteile

und den successiven Umwandlungen in den Erwerbsverhältnissen besteht. Aber darin liegt nicht allein der Grund für die trostlosen Erfahrungen, die die amerikanischen Einzelstaaten machten. Seligman verkennt oder scheut sich auszusprechen, daß die wirtschaftliche und politische Eigenart des Landes, die Korruption des Beamtentums, die „Allmacht des Dollars“, d. h. des Kapitalbesitzes an dem Mißerfolg der Vermögenssteuer ebenso sehr schuld ist, wie die von ihm genannten Umstände.

Die für sein Heimatland gewiß berechtigte Voreingenommenheit gegen die Vermögenssteuer verleitet den Verfasser dazu, nicht einmal theoretische Vorzüge derselben anzuerkennen. Gegen die deutsche Zuneigung der Theoretiker und vieler Praktiker für eine Ergänzung der Einkommensteuern durch Vermögenssteuern macht er geltend, daß sich der gewollte Zweck viel leichter durch eine Abstufung der Einkommensteuersätze nach dem präsumtiven Maß der Fundierung der Einkünfte, wie z. B. in Italien, erreichen lasse. Daß aber gerade dieser Ausweg ganz erhebliche Ungerechtigkeiten in sich schließt, scheint ihm zu entgehen. So sind seine Darlegungen bei allem Interesse, das sie bieten, doch sehr einseitig und kann ihnen keine entscheidende Bedeutung für die Frage beigelegt werden, ob für mitteleuropäische Verhältnisse unter ganz anderen politischen Zuständen und mit viel besseren steuertechnischen Grundlagen und Hülfsmitteln eine ergänzende Vermögenssteuer auch in der Jetztzeit haltbar ist.

Der Aufsatz über die einzige Steuer beschäftigt sich nicht mit den sämtlichen Schwärmern, die seit Vauban über diese Frage ihre Ansichten verbreiteten, sondern nur mit dem neuesten Vorschlag Henry Georges, alle öffentlichen Bedürfnisse durch eine einzige Steuer auf den Bodenwert (mit Ausschluß des Werts der Gebäude und anderer Werterhöhungen) zu decken. Das Projekt muß in Amerika seine Anhänger haben, sonst würde der Verfasser wohl kaum für nötig befunden haben, sich eingehend gegen dasselbe zu wenden.

Die Behandlung des Problems der Doppelbesteuerung, zu der die späteren Ausführungen in dem Aufsatz über die Besteuerung der Korporationen zu vergleichen sind, enthält für den Kenner der schönen Arbeit von Schanz über das gleiche Thema, die Seligman fast in allen Stücken acceptiert hat, nichts Neues.

Eine kurze, aber nicht einwandfreie Kritik ihrer theoretischen Rechtfertigungsgründe bietet der Aufsatz über die Erbschaftssteuer.

Den Mittelpunkt des Buches bildet die eingehende historische und systematische Darstellung aller derjenigen Streitpunkte, die in den Vereinigten Staaten auf dem Gebiet der Besteuerung der Korporationen, d. h. der juristischen Personen des Privatrechts aufgetaucht sind. Diese Fragen sind für die Einzelstaaten der Union um so wichtiger, als die Steuern von den Erwerbsgesellschaften einen Ersatz bieten sollen für die ganz mangelhafte Funktion der allgemeinen Vermögenssteuern gegenüber dem beweglichen Besitz. Sie sind darum in neuester Zeit fast überall von den letzteren abgelöst, oder in Ablösung begriffen. Besondere Bemessungsgrundlagen sind häufig, aber eine einheitliche Zusammenfassung aller Normen zu einer besonderen Korporationssteuer ist bisher nur in Pennsylvanien und Newyork erfolgt. Der Rechtszustand ist, juristisch

und wirtschaftlich betrachtet, sehr unbefriedigend. Nicht weniger als 14 verschiedene Steuermaßstäbe kommen zur Anwendung. Die Grundsätze für Vermeidung der Doppelbesteuerung seitens mehrerer Staaten, die allein ein Bundesgesetz befriedigend feststellen könnte, sind durch die Judikatur der Gerichte nur ungenügend, zum Teil widerspruchsvoll festgelegt.

Die kritischen Ausführungen des Verfassers, wobei er stets auch die Gesetzgebung der europäischen Staaten verfolgt, bieten großes Interesse. Freilich sind die Beispiele der deutschen Praxis nicht ganz vollkommen. Ob die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, für Amerika richtig sind, darüber fehlt dem Referenten das Urteil: aber sicher ist, daß sie sich so wenig wie sein Ergebnis über die Vermögenssteuer ohne weiteres verallgemeinern lassen.

Aus Seligmans Einteilung der öffentlichen Einnahmen greifen wir nur die scharfe Hervorhebung und principielle (freilich nicht genügend motivierte) Trennung der in den amerikanischen Städten so trefflich entwickelten sog. special assessments von den Gebühren heraus. Er definiert dieselben, wenn man alle allmählich von ihm entwickelten Merkmale zusammenfaßt, als einmalige im Verhältnis zu den Vorteilen erhobene Zwangsbeiträge, die dazu dienen, die Kosten derjenigen speciellen Werterhöhung (improvement) des Grundbesitzes zu decken, die durch ein lokales, aber im allgemeinen Interesse erfolgtes Unternehmen bewirkt worden ist. Auch in Deutschland beginnt ja nun endlich und stärker, als Seligman anzunehmen scheint, das theoretische und praktische Interesse an dieser Einnahmequelle zu wachsen, die übrigens schon seit längerer Zeit auf Grund einzelner Landesgesetze den Gemeinden zu Gebot gestanden hat. In England dagegen, der ursprünglichen Heimat jener special assessments, ist, wie Seligman in einem späteren Aufsatz zeigt, gerade in den jüngsten Jahren ein heftiger Meinungskampf ausgebrochen über die Anwendung solcher Beiträge, die hier den Namen betterment tax, eines Entgelts für Werterhöhungen des Grundbesitzes infolge von Veranstaltungen der Lokalbehörden, führen. In einzelnen konkreten Fällen hat die Gesetzgebung hier die Berechtigung ihrer Benutzung neuestens anerkannt.

Während Seligmans kritischer Überblick über die neueste europäische Steuerlitteratur wesentlich (zu wesentlich!) unter dem Gesichtspunkte der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit für den amerikanischen Studenten geschrieben ist, so kann man umgekehrt seinen kurzen Aufsatz über die neueren amtlichen und nicht amtlichen amerikanischen Berichte über Steuerwesen sowie die an verschiedenen Stellen eingestreuten Litteraturangaben in erster Linie als dienlichen Führer für europäische Gelehrte betrachten.

Tröltsch.

Tröltsch, Dr. **Walter**, Privatdocent an der Universität Tübingen: Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der indirekten Verbrauchssteuern. I. Abteilung: Die bayerische Gemeindesteuerpolitik im allgemeinen. München 1891, Beck. 8°. XII und 145 S.

Es ist ein dankenswertes Unternehmen, unsere Kenntnis von der Finanzgebarung der Gemeinden und dem Zusammenhange derselben mit der staatlichen Finanzwirtschaft zu erweitern. Tröltsch stellt uns eine solche bezüglich der Ortsgemeinden des rechtsrheinischen Bayern in Aussicht. In der vorliegenden ersten Abteilung skizziert er unter Berücksichtigung der Reformbestrebungen die Entwickelung der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung, welche im Jahre 1869 ihren Abschluß gefunden hat. Er verfolgt den Einfluß, welchen die politische Stellung der Gemeinde zum Staate auf das für sie herauszubildende Finanzrecht ausübt. Die Mängel der direkten Gemeindebesteuerung, zumal die Beschränkung der subjektiven Steuerpflicht auf die Gemeindebürger haben eine fortschreitende Ausdehnung der indirekten Besteuerung (von Fleisch, Getreide und Bier) bewirkt. Die große Reform von 1869 berührt die letztere nur wenig, dagegen schafft sie durch Erweiterung der subjektiven Steuerpflicht und durch Festlegung der Staatssteuern als Maßstab für die direkte Gemeindebesteuerung eine neue Grundlage für diese. — Wir sehen der Fortsetzung des Werkes, welcher die Lösung interessanter Fragen vorbehalten ist, erwartungsvoll entgegen.

Otto Gerlach.

Hausmann, Wilhelm, Rechtsanwalt am Kgl. Landgericht Berlin I: Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen. Berlin 1894, Karl Heymanns Verlag. 8°. VIII und 99 S.

In schwerer Rüstung tritt der Verfasser auf, um eine Lanze für die Erweiterung des Verkehrssteuersystems in Deutschland zu brechen. Er schlägt vor — neben besonderen Abgaben von den Umsätzen in Gast- und Schankwirtschaften sowie von Eintrittskarten zu Vergnügungen — eine allgemeine Umsatzsteuer für die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen. Die objektive Steuerpflicht wünscht er nach unten bei 10 Mark zu begrenzen; der Steuersatz soll prozentual (1 °/oo) sein; die Erhebung würde durch Stempelmarken, welche das Publikum zu entwerten hat, leicht erfolgen. Und die Kontrolle? „Wenn auch wirklich eine oder viele Hinterziehungen vorkommen sollten, so ist trotzdem eine staatliche Kontrolle irgend welcher Art nicht erforderlich. . . . Das Verkehrsleben besorgt die Kontrolle selbst am besten" (S. 75). — Der Großstädter!

Zwischen dem Inhalte des Schriftchens und der gewählten Form der Darstellung, dem gelehrten Tone, der angeschlagen wird, herrscht nicht volle Harmonie. Trotzdem ist die Broschüre lesenswert, da in ihr recht gesunde Auffassungen vertreten werden.

Otto Gerlach.

Mischler, Dr. Ernst: Das Armenwesen in Steiermark. Erstes Heft der statistischen Mitteilungen über Steiermark. Graz 1896, Leuschner & Lubensky. gr. 8°. 268 S.

Als ich vor einigen Jahren (vgl. Jahrbuch 1890 H. III S. 281) das Werk von Mischler: „Die Armenpflege in den österreichischen Städten

und ihre Reform" besprach, hob ich die wissenschaftliche Bedeutung der statistischen Methode und die musterhafte Verarbeitung des Materials hervor, das überall in Zusammenhang mit politischen, kirchlichen und socialen Fragen gebracht ist und so ein höchst übersichtliches und lehrreiches Gesamtbild des Zustandes der städtischen Armenpflege in Österreich giebt. Dieselben Vorzüge zeichnen auch die vorliegende Arbeit aus, nur daß die Methode sich noch vervollkommnet hat und alle sowohl in Österreich wie in andern Ländern gemachten Erfahrungen sorgsam berücksichtigt sind. Sie erfüllt aber noch in anderer Beziehung die Anforderungen, welche an eine Statistik zu stellen sind, dadurch, daß sie, was in dieser Art doch selten vorkommt, unmittelbar für die Gesetzgebung nutzbar zu machen war und dem Bedürfnis nach Reform unmittelbar entsprang; so hat sie die im Februar 1896 von dem steiermärkischen Landtag beschlossenen Gesetze über das Armenwesen vorbereitet und in allen Stadien der gesetzgeberischen Erwägung begleitet; überall in den Verhandlungen ist auf die Ergebnisse dieser Statistik Bezug genommen, überall sind diese Ergebnisse sorgfältig in Betracht gezogen. Aber, um dies hier gleich hinzuzufügen, es ist gleichwohl keine jener in neuerer Zeit leider so häufigen sogenannten „Enqueten" geworden, welche in übergroßer Hast veranstaltet werden und von heute auf morgen fertig sein müssen. Die Statistik ist vielmehr trotz des dringenden Bedürfnisses sehr sorgsam und umsichtig vorbereitet; wo die Natur des Gegenstandes das Ergebnis der Aufnahme zweifelhaft machte, ist dies mit Gewissenhaftigkeit hervorgehoben; die Schlüsse, die zulässig sind, sind mit Vorsicht gezogen und nirgends zu Gunsten oder zu Lasten einer bestehenden Einrichtung eine Beschönigung oder eine Herabsetzung versucht. Betrachtet man im Zusammenhang hiermit die Gesetzgebungsarbeit, welche im Anschluß an die Statistik von dem steiermärkischen Landtage geleistet worden ist, so wird man den Verfasser der Statistik wie auch den Landtag zu den Ergebnissen nur beglückwünschen und ihr Beispiel zur Nachahmung in jeder Beziehung empfehlen können.

Die Mischlersche Arbeit ist in 13 Abschnitte eingeteilt. Der erste enthält Mitteilungen über Veranlassung, Zweck und die Methode der Erhebung. In den 5 folgenden Abschnitten sind die verschiedenen Formen der Armenunterstützung behandelt: die Einlege, die Armenhäuser, die Siechenpflege, die Geldunterstützung, die Fürsorge für Kinder. Es folgt dann eine Hauptübersicht über die allgemeine öffentliche Armenpflege, die Armenpflege der Städte und Märkte, die Landesarmenpflege, die außeröffentliche gesetzliche Armenpflege (Pfarramtsinstitute), die Vereinsarmenpflege und endlich in einem letzten Abschnitte Angaben über die Ursachen der Armut, mit einigen die Sachlage aufklärenden zusammenhängenden Betrachtungen. Die Darstellung dringt überall tief in die Einzelheiten ein, indem sie die Ergebnisse der in 115 Tabellen niedergelegten Zahlen erläutert; auch sind in 10 Kartogrammen die Hauptergebnisse graphisch veranschaulicht. Wenn Mischler in der Einleitung bemerkt, daß durch die umfassende und eindringende Verarbeitung diese Statistik eine wissenschaftliche Bedeutung erlangt habe, welche vielfach von dem lokalen

Boden gänzlich unabhängig ist, so kann ihm hierin nur beigepflichtet werden.

So bildet beispielsweise die Erhebung über die sogenannte Einlege eine bleibende Grundlage für die Erörterung des Verhältnisses von Natural- und Geldwirtschaft in der ländlichen Armenpflege; in dieses Verhältnis genauer einzudringen, ist meines Wissens noch nicht, keinesfalls aber in so ausgezeichneter Weise versucht worden. Die Einlege ist anderweit auch unter dem Namen des Reihengangs oder der Reihenpflege bekannt. Sie stellt diejenige Form der Unterstützung dar, in der der Bedürftige Wohnung und Kost von einzelnen Gemeindemitgliedern der Reihe nach und nach einem im voraus bestimmten Tarif erhält. Diese Form ist namentlich in den bayerischen und österreichischen Gebirgsländern noch vielfach im Gebrauch und ist dadurch charakteristisch, daß sie die Armenlast nach den Fähigkeiten zur Naturalleistung auf die einzelnen Gemeindeglieder verteilt und die dem Landmann immer besonders lästige Geldsteuer unnötig macht. Nicht zu verwechseln hiermit ist die Überweisung eines Bedürftigen zur vollständigen Pflege gegen ein im voraus von der Gemeinde bestimmtes Kostgeld, wie sie namentlich bei Gebrechlichen und Schwachsinnigen überall vorkommt; die charakteristische Eigentümlichkeit der Einlege besteht gerade in dem Wechsel, dem Reihengange.

Im Jahre 1892 waren 4271 Einleger vorhanden, die sich jedoch sehr ungleich auf das Land verteilten; sie kamen am häufigsten in kleineren Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern vor und fehlen in den größeren Gemeinden fast ganz; wenn sie auch in den kleinsten Gemeinden zu fehlen scheinen, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß bei diesen es überhaupt an geordneter Armenpflege mangelt und sich hier überhaupt öffentliche Armenpflege und private Fürsorge der einzelnen Gemeindegenossen für ihre Armen noch durchaus vermischen. Im einzelnen sind dann Zahlen über Alter, Beruf, Familienstand u. s. w. mitgeteilt. Äußerst bemerkenswert sind die Angaben über den Beruf und den Familienstand, aus denen sich ergiebt, daß die in der Landwirtschaft selbstthätigen Dienstboten und von diesen wiederum die männlichen bei weitem überwiegen, daß aber eben diese Dienstboten in der großen Mehrzahl ledig geblieben sind; dies sind nicht weniger als 1746 männliche und 1436 weibliche. Mischler bemerkt hierzu: „Hierin tritt uns die social eminent wichtige Thatsache entgegen, welche auch auf die Ziffer der unehelichen Geburten ihren Einfluß übt, daß nämlich der ganzen Art der Arbeitsorganisation nach der landwirtschaftliche ständige Dienstbote genötigt ist, sein Leben ehelos zu verbringen. Auch bei den verarmten städtischen weiblichen Dienstboten ist die Ehelosigkeit in annähernd gleichem Maße ausgebreitet." Vergleicht man mit diesen Zahlen diejenigen, die im sechsten Abschnitt bezüglich der Armenkinder mitgeteilt sind, so sieht man einen traurigen Zusammenhang zwischen dieser Thatsache und der Zahl der unehelichen Dienstbotenkinder, welche, wie Mischler bemerkt: „das Reservoir bilden, aus dem sich die stets fließende Quelle der Armenkinder immer wieder reichlich füllt." In dem zweiten Teil des über die Einlege handelnden Abschnittes sind die Einzelheiten der Einlege dar-

gestellt; die einzelnen Leistungen werden durchgenommen und sehr umfassende Mitteilungen über die Verteilung der Einlegerlasten auf die Gemeinde und deren Einwohner gebracht; hier sind auch die Voraussetzungen in der Person der Gemeindegenossen, die Zulässigkeit der Ablösung, die Tarife u. dgl. m. sehr ausführlich erörtet. Für den Zusammenhang der Einlege mit der Naturalwirtschaft sind die Mitteilungen über die Verpflichtung zur Arbeitsleistung beachtenswert. Meist besteht die Beschäftigung der Einleger aus geringfügigen häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten; doch wird als Beschäftigung von den befragten Gemeindevorstehern nicht ohne ironischen Beigeschmack auch aufgezählt: „Kirchengehen, Beten, Faulenzen, Nichtsthun, Essen und Trinken, Sitzen und Liegen"; daß ein großer Teil der Einleger eine andere Beschäftigung nicht treiben kann, ergiebt sich übrigens schon aus der Betrachtung der beteiligten Altersklassen, von denen über 50 Prozent auf diejenige von 60—70 Jahren entfallen. Abgesehen hiervon sind aber vermutlich wirklich sehr viele Faulenzer und übles Gesindel unter den Einlegern. Wo sie dagegen wirklich thätig sind, erhalten sie meist einen kleinen Lohn, der sich sogar gelegentlich zu einem schönen Knechtslohn steigert. Gerade hierin liegt auch der von Mischler an anderer Stelle betonte ökonomische Wert der Einlege, welche dem Armen die Verwendung des geringfügigen Bruchteils seiner Arbeitskraft gestattet, während für den Landmann die Gewährung von Wohnung und Kost verhältnismäßig am wenigsten lästig ist. Daß diese allerdings, namentlich die sog. Wohnung, zu wünschen übrig lassen, ergiebt sich aus den hierüber gemachten Mitteilungen. Es scheint, daß jede Art von Gelassen benutzt wird; neben Zimmern finden sich Dachböden, Stallungen, Scheunen, Tennen und dgl. angegeben. Daher auch die Klagen der Ärzte über die Unreinlichkeit der Einleger und über die von ihnen ausgehende Gefahr ansteckender Krankheiten. Daß die Armenpflege auf dem Lande im ganzen auch in Steiermark nicht an Sentimentalität leidet, geht aus dem beigebrachten Material hervor; man darf aber hinzufügen, daß dies überhaupt keine Eigentümlichkeit ländlicher Armenpflege ist und daß Auszügler, welche auf dem Altenteil sitzen, das ja in vieler Hinsicht mit der Einlege identisch ist, es durchaus nicht besser haben. Wieviel Unheil dagegen in den Staaten mit übertriebener Sport-Wohlthätigkeit angerichtet wird, das wissen wir ebenso gut. Der steiermärkische Landtag hat daher auch das Institut der Einlege nicht beseitigt, sondern es ausdrücklich als den Gewohnheiten und Sitten entsprechend beibehalten und es nur mit einigen, gegen Mißbrauch sichernden Garantien umgeben.

In den folgenden Abschnitten über die verschiedenen Unterstützungsformen findet sich nichts, was besonders charakteristisch ist.. Vermutlich würde eine Erhebung über den Zustand der Armenhäuser in Deutschland auch ein ähnliches Bild gewähren, wie für die in Steiermark. Dagegen bildet die Zahl der unehelichen Kinder, welche der Armenversorgung anheim fallen, eine Besonderheit Steiermarks, die sie mit Oberbayern teilt und die da wie dort auf die gleichen Ursachen zurückzuführen sein wird, d. h. die späte Eheschließung der besitzenden bäuerlichen Bevölkerung und die Ehelosigkeit der Dienstboten. Aus dem Abschnitt über die

Landesarmenpflege sei die verhältnismäßig große Summe hervorgehoben, welche vom Land für Zwecke der Armenpflege geleistet wird; mit etwas mehr als 900 000 Gulden übersteigt diese Leistung die baren Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege in den Bezirken und Gemeinden und wird, wenn die Naturalleistungen mit einem entsprechenden Geldbetrage angeschlagen werden, etwa dem Gesamtbetrage der anderweitigen Aufwendungen für die Armenpflege gleich kommen. Nichtsdestoweniger hat der Landtag zugleich mit seiner reformierenden Armengesetzgebung eine Verstärkung der Landesfonds aus verschiedenen Quellen beschlossen in der Absicht, in noch höherem Maße die ausgleichende Funktion der größeren Armenverbände zu übernehmen, welche auch in Deutschland immer mehr und mehr als die wirksamste Art erkannt worden ist, die Armenlast gerechter zu verteilen. Freunde der Heimatsgesetzgebung mögen auf die Seite 211 mitgeteilten Ziffern über die Schubbewegung aufmerksam gemacht sein; der sittigende Einfluß der Heimat ist im Durchschnitt der letzten 20 Jahre jährlich 7668 Personen im Wege des Schubes zu Teil geworden; in den Jahren 1881 und 82 erreichte diese Ziffer die Höhe von 11 000.

Der 11. und 12. Abschnitt enthalten die Ergänzungen zu der öffentlichen Armenpflege, welche die Pfarramtsinstitute und die Vereinsarmenpflege üben. Die erstere beruht auf Gesetzen, ist aber nicht, namentlich nicht in Ansehung der Heimatzugehörigkeit, an die gleichen Voraussetzungen gebunden, wie die öffentliche Armenpflege. In dem dritten Kapitel dieses Abschnittes sind die Spenden der Sparkassen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken behandelt; es ergiebt sich, daß die Sparkassen auch in Steiermark in hohem Maße für diese Zwecke hergegeben haben, für eigentliche Armenzwecke freilich nur etwa 4—5 Prozent, in einzelnen Gemeinden jedoch mehr. Der Landtag hat beschlossen, daß künftig die Sparkassen 10 Prozent ihres Reingewinnes dem Landesarmenfonds für Zwecke der Armenpflege zu überweisen haben.

Der letzte Abschnitt, welcher über die Ursachen der Armut handelt, wird in Ansehung der Zuverlässigkeit am wenigsten befriedigen können, was aber nicht an der Statistik, sondern an den Ursachen liegt, die zuverlässig zu erforschen fast unmöglich ist. Mischler selbst betont diese Schwierigkeit und zieht seine Schlußfolgerungen mit sehr bemerkenswerter Zurückhaltung; ein Zeichen hiervon ist der Umstand, daß die Erhebung nur auf die Einleger und die Einwohner der Armenhäuser beschränkt ist, bei denen allerdings eine zuverlässige Erhebung sich ermöglichen ließ; aber selbstverständlich fehlen nun die Zahlen über die Geldunterstützten, über die von den Pfarramtsinstituten, von den Stiftungen und Vereinen Unterstützten, die das Bild notwendig ergänzen müssen. Doch scheinen mir auch die Kategorien: große Kinderzahl, Arbeitslosigkeit, zu geringer Erwerb, Arbeitsscheu, im Stich lassen seitens des Ernährers, nicht durchaus einwandsfrei. Denn große Kinderzahl ist nur von Bedeutung, wenn sich ihr Mangel an Arbeit gesellt; Verlassen durch die Ernährer ist meist nur ein anderer Ausdruck für Arbeitsscheu; geringer Erwerb ist ebenso wie große Kinderzahl ein relativer Begriff, da es doch darauf ankommt, aus welchen Ursachen der Erwerb gering ist. Gleichwohl werden

die allgemeinen Schlußfolgerungen, welche Mischler aus dem gegebenen Material zieht, als zutreffend bezeichnet werden können; sie stimmen mit den Wahrnehmungen, die auch in Deutschland gemacht sind, überein; auch in Steiermark ist der Zug vom Land zur Stadt, die Übervölkerung der Städte und in Verbindung damit ein empfindlicher Dienstbotenmangel wahrzunehmen. Die Häufigkeit unehelicher Geburten und deren Ursachen sind schon erwähnt. Noch hebt Mischler den Niedergang der Landwirtschaft hervor, der auf der einen Seite zur Zersplitterung des Grund und Bodens, auf der andern Seite zum Ankauf des zersplitterten Kleinbesitzes durch den großen führt. „Daß alle diese Umstände — heißt es auf der letzten Seite — vereint wirkend, die Verarmung bedeutend befördern müssen, ist klar, umsomehr als wir nicht imstande sind, genügend wirkende Gegentendenzen aufzufinden, welche die Wirkungen genügend abschwächen und aufheben würden." Eine dieser Gegentendenzen wird durch social-politische Reform geübt, auf welche Mischler noch am Schluß hinweist; eine Besserung des Loses der Bedürftigen soll durch die inzwischen erfolgte Schaffung eines neuen Armengesetzes angebahnt werden. Daß die gesetzgebenden Faktoren mit, wie ich meinerseits überzeugt bin, äußerst glücklicher, energischer und doch zugleich schonender Hand diese Gesetzgebung in Angriff haben nehmen können, verdanken sie jedenfalls in erster Linie dem Statistiker, der ihr mit allen Mitteln seiner Kunst die thatsächlichen Zustände aufzudecken sich bemüht hat.

Münsterberg.

Berichtigung.

In meinem Aufsatz „Die Göppinger Zeugmacherei im 18. Jahrhundert und das sog. Vayhingerbuch", Jahrgang XX S. 1255 ff. dieses Jahrbuchs, sind zu meinem Bedauern zwei Irrtümer unterlaufen, die ich zu berichtigen bitte.

1. ist die Bevölkerung Stuttgarts in der Tabelle S. 1258 für 1730 zu 16 000 Seelen angenommen, wofür bei der Unglaubwürdigkeit der im „Königreich Württemberg" und in der Oberamtsbeschreibung enthaltenen Angabe für dieses Jahr (die eben deshalb gar nicht mitgeteilt wurde) die hohen Geburtenzahlen seit 1734 zu sprechen schienen. (S. dieselben z. B. bei Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart II, S. 555.) Eine nachträgliche Prüfung ergab, daß diese Summe zu groß ist. Sie kann, wie an anderem Orte näher zu erweisen sein wird, nur nach Maßgabe der Geburtenziffer in den Jahren vor der Verlegung der Residenz bestimmt werden und beträgt danach annähernd 14 300 Seelen. Der Zuwachs der Bevölkerung ist demnach bis 1788 nicht 12, sondern 26½ %; er erreicht aber gleichwohl nicht die Vermehrung der Handwerke.

2. In der die Göppinger Handwerker gruppierenden Tabelle S. 1262 ist für 1790 infolge eines Schreibfehlers beim Excerpieren die Bevölkerung zu 3549 statt zu 4549 Seelen angegeben. Die Zunahme beträgt gegen 1730 also 56½ %. Sie bleibt demnach zwar hinter der Zunahme der Textilhandwerker (und besonders der Zeugmacher), nicht aber hinter der der übrigen Handwerke zurück. Wenn Göppingen somit auch nicht — wie unmittelbar vor jener Tabelle bemerkt — als typisches Beispiel für die Zunahme der Handwerker im 18. Jahrhundert gelten kann, so bieten die Zahlen doch, worauf ebenfalls demnächst zurückzukommen ist, ein Beispiel für die damalige übermäßige Besetzung der Handwerke.

Tübingen. Tröltsch.

Eingesendete Bücher.

Adler, Dr. **Georg**, Prof.: Basels Socialpolitik in neuester Zeit. Publiziert von der Statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel. Basel 1896, Laupp. 8°. 183 S.

Ammon, Otto: Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Social-Anthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit socialen Fragen befassen. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 6 Figuren im Text. Jena 1896, Fischer. 8°. 270 S. 3,50 Mark.

Aschrott, Dr. **P. F.**, Landrichter in Berlin: Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts. Eine Ergänzung zu dem im Jahre 1887 erschienenen Buche „Strafensystem und Gefängniswesen in England". Berlin 1896, Guttentag. 8°. 52 S.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Herausgegeben vom Statistischen Büreau des Herzogl. Staatsministeriums. Heft XIII: Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Herzogtum Braunschweig. Bearbeitet vom Finanzrat Dr. F. W. Zimmermann, Vorstand des Statistischen Büreaus des Herzogl. Staatsministeriums. Abteilung 1. 1896. 4⁰. 15 S.

Beiträge zur Statistik des Riga'schen Handels. Jahrgang 1894. 2. Abteilung: Rigas Handelsverkehr auf den Eisenbahnen. Herausgegeben im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees von Alexander Tobien, Sekretär der Sektion. Riga 1896. 4⁰. 130 S.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1895. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich 1896, Buchdruckerei Berichthaus. 4⁰. 233 S. und Tafel.

Berlin und seine Eisenbahnen 1846—1896. Herausgegeben im Auftrage des Kgl. Preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten. 2 Bände. Berlin 1896, Springer. 4⁰. 390 und 499 S. und Tafeln.

Blätter für das Armenwesen. Herausgegeben vom Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark. Nr. 1, Oktober 1896. Graz 1896, Verlag des Landesverbands. 8⁰. 20 S. 20 Kr.

Böckh, R., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin, im Auftrage der Städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. 2. Heft. Berlin 1896, Simion in Komm. 4⁰. 262 S.

Böhmert, Dr. **Victor,** Prof.: Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen des Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Dresden 1896. Bleyl & Kämmerer. 8⁰. 48 S.

Bösch, J. M., Docent der Philosophie an der Hochschule Zürich: Die entwickelungstheoretische Idee socialer Gerechtigkeit. Eine Kritik und Ergänzung der Socialtheorie Herbert Spencers. Zürich-Oberstraß 1896, Speidel. 8⁰. 247 S. 3,50 Mark.

Bokor, Gustav: Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn. Im Auftrage des Kgl. Ungarischen Statistischen Büreaus verfaßt. Amtliche Übersetzung aus dem Ungarischen. Budapest 1896, Pester Buchdruckerei-A.-G. 8⁰. 298 S.

Bulletin of the department of labor, issued every other month. Edited by Carroll D. Wright, Commissioner, and Oren W. Weaver, Chief clerk. No. 5, July, 1896. Washington, 1896, Government Printing Office. 8⁰. 123 S.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. 2ème année, 1895, 1—12. 3ème année, 1896, 1—6. St. Pétersbourg, im-

primerie du ministère des finances. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.) 8⁰. 870 und 412 S. Jährlich 20 Mark.

Coffin, Dr. **Victor**, assistant professor in the university of Wisconsin: The province of Quebec and the early american revolution. A study in english-american colonial history. Madison 1896, University. 8⁰. 304 S. 75 c.

Crüger, Dr. **Hans**, Verbandsanwalt: Mitteilungen über den 37. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Wiesbaden vom 26. bis 28. August 1896. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Charlottenburg 1896, Gertz. 8⁰. 353 S.

Denkschrift über die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen. Berlin 1896, Buchdruckerei „Die Post". 4⁰. 77 S.

Dreizehnte Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, abgehalten am 7. und 8. Juli 1896 in Kiel. Stenographischer Bericht vom Kieler „Damen-Verein Stolze". Hildesheim 1896, Büreau des Vereins. 8⁰. 60 S.

Eberle, Dr. **C.**, Präsident der Vereinigung schweizerischer Socialpolitiker: Grundeigentum und Bauernschaft. Eine volkswirtschaftliche Rechtsstudie zur Lösung der Agrarfrage. 1. Teil. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. kl. 8⁰. 254 S. 3,60 Mark.

Ergebnisse der Viehzählung in Bosnien und der Herzegowina vom Jahre 1895. Zusammengestellt vom Statistischen Departement der Landesregierung. Serajevo 1896, Landesdruckerei. 4⁰. XXXVIII und 384 S.

Fuld, Dr. **Ludwig**, Rechtsanwalt: Die Regelung des militärischen Strafverfahrens im Deutschen Reich. Stuttgart 1892, Levy & Müller. kl. 8⁰. 28 S. 75 Pf.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte. (Österreichische) Regierungsvorlage, nebst erläuternden Bemerkungen. 1388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896. gr. 8⁰. 42 S.

Gilliéron-Duboux: Le marché des vins vaudois. Etude économique. Lausanne 1895, Fatio. 12⁰. 27 S. 50 c.

v. Grabmayr, Dr. **Karl**, Landtagsabgeordneter in Meran: Die Agrarreform im Tiroler Landtag. Meran 1896, Ellmenreich. 8⁰. 169 S. 1,20 Fl.

Gutachten der Handelskammern zu Hamburg, Bremen und Lübeck über den Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß des Seehandelsrechts. August 1896. Folio. 58 S.

Hahn, Ed.: Demeter und Baubo. Versuch einer Theorie der Entstehung unseres Ackerbaus. Lübeck (1896), Max Schmidt in Komm. 8°. 77 S.

Haidlen, Landrichter, Dr.: Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten herausgegeben. 1. Lieferung. Stuttgart-Berlin-Leipzig 1896, Kohlhammer. gr. 8°. 144 S. Vollständig in 20—22 Lieferungen zu 2 Mark.

Helmer, Dr. **Paul Albert**: Die Reform der Gewerbebesteuerung in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1896, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 8°. 108 S. 2½ Mark.

Hildebrand, Dr. **Richard**, o. Prof. der politischen Ökonomie in Graz: Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. 1. Teil. Jena 1896, Fischer. 8°. 191 S. 5 Mark.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XIII. Aprile, Maggio e Giugno 1896, mit Supplemento. Rom, Bertero. gr. 8°. 489 u. 418 S.

   Movimento della navigazione 1895. Rom 1896, Bertero. 4°. 811 S. und Tafeln.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/7, al 31/8, al 30/9 1896. Rom 1896, Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. Je 123 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Istruzione secondaria classica e tecnica e convitti maschili e femminili. Anno scolastico 1893—94. Rom 1896, Stabilimento Bontempelli. gr. 8°. XXXII und 203 S. 2 l.

   Statistica della emigrazione Italiana avvenuta nel 1895 e confronti coll' emigrazione dagli altri Stati d'Europa per l'America e per l'Australia. Rom 1896, Stabilimento Bontempelli. gr. 8°. XVIII und 143 S. 2 l.

   Statistica delle biblioteche. Parte I, 1 und 2. Parte II. Rom 1893—96. XLVIII und 208, 295, XVI und 154 S. 2,50, 2,50 und 1,50 l.

   Statistica giudiziaria penale per l'anno 1894. Rom 1896. gr. 8°. 24 und CCVIII S.

   b. von der Divisione Credito e Previdenza:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno XIV, n. 5 und 6 (31/5 und 30/6 1896). Rom. gr. 8°. S. 363—509.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim für das Jahr 1895. Pforzheim 1896. 8°. 137 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Crefeld für 1895. Nebst einem Anhang: Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Crefelder Industrie. Crefeld 1896. Folio. 131 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1895. II. Teil. Chemnitz 1896, Focke in Komm. 8°. 476 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1895. Zittau 1896. 8°. 387 S.

Jahresbericht über den Handel Rigas 1895, veröffentlicht von der handelsstatistischen Sektion des Börsen-Komitees. gr. 8°. 79 S.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1895. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der Kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1896. 8°. 325 S.

Judicial Statistics, England and Wales, 1894. Part II: Civil judicial statistics. Statistics relating to the Judicial Committee of the Privy Council, the House of Lords, the Supreme Court of judicature, Country Courts and other civil courts. To which is prefixed an Introduction by John Macdonell, Esqu., Ll. D., Master of the Supreme Court. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty. London 1896, Eyre & Spottiswoode. 4°. 298 S. und Tafeln. 3 s. 9 d.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen, auf das Jahr 1897. Herausg. vom Statistischen Büreau des K. S. Ministeriums des Innern. Dresden 1896, Heinrich. kl. 8°. 347 S.

von Kaufmann, Richard: Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. 2 Bände. Stuttgart 1896, Cotta. 8°. 528 und 864 S. und Karten. 24 Mark.

Kindermann, Dr. phil. et jur. **Carl**, Privatdocent in Heidelberg: Zur organischen Güterverteilung. II: Die Glasarbeiter Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer allgemeinen materiellen Lage. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. 304 S. 6,80 Mark.

Körösi, Joseph, Director of municipal statistics etc.: An estimate of the degrees of legitimate natality as derived from a table of natality compiled by the author from his observations made at Budapest. (Philosophical transactions of the Royal Society of London.) London 1896, Dulan & Co. (Berlin, Friedländer & Sohn.) 4°. 95 S. und 1 Tafel. 3 sh.

Kriminalstatistik für das Jahr 1893. Bearbeitet im Reichs-Justizamt nnd im Kaiserlichen Statistischen Amt. (Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 77.) Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 492 S. 10 Mark.

Matern, Dr. **Joh.**: Um Milliarden! Das internationale Währungs- und Geldsystem der Zukunft. Leipzig, 1896, Roßberg. 8⁰. 417 S. 6 Mark.

Matern, Julius, Fabrikdirektor: Die Industrie-Kartelle als Entwickelungsstufe der berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion. München, Dr. E. Wolff, und Berlin, K. Hoffmann, 1897. 8⁰. 106 S.

von Meyerinck, Hans, Major a. D.: Praktische Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Eine kurze Darstellung der bisher angewandten Mittel und Reformvorschläge in Deutschland. Jena 1896, Fischer. 8⁰. 127 S. 2,50 Mark.

Mülberger, Dr. **Arthur**: Die Eisenbahnreform in Württemberg. Tübingen 1896, Laupp. 8⁰. 95 S. 1,60 Mark.

Müller, Gustav: Ein offenes Wort an die Arbeitgeber. Mit Bezug auf den Maximalarbeitstag im Bäckereigewerbe. Von einem Arbeitgeber. Leipzig, Eduard Schmidt in Komm. 8⁰. 35 S. 50 Pf.

Müller, Dr. **Hans**: Die schweizerischen Konsumgenossenschaften. Ihre Entwickelung und ihre Resultate, dargestellt im Auftrage des Verbandes schweizerischer Konsumvereine für die zweite Landesausstellung in Genf. Basel 1896, Verband schweizerischer Konsumvereine. 8⁰. 479 S.

Neumann, Friedrich Julius: Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern, mit besonderer Beziehung auf württembergische Verhältnisse. Tübingen 1896, Laupp. 8⁰. 277 S. 4,60 Mark.

Neurath, Dr. **Wilhelm,** o. ö. Prof. an der Hochschule für Bodenkultur in Wien: Elemente der Volkswirtschaftslehre. 3. Auflage. (Neu bearbeitet.) Wien 1896, Manz (Leipzig-Berlin, Klinkhardt). 12⁰. 568 S.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Prof. Dr. Mischler (Graz) und Prof. Dr. Ulbrich (Prag). 24.—26. Lieferung (Preßrecht — Staatsschuld). Wien 1896, Hölder. Lex. 8⁰. Je 80 S. Je 1,20 Gulden.

Pleß, M., Sparkassendirektor: Zur Frage des landwirtschaftlichen Kredites. Ein Vorschlag, unterbreitet der Kreditkommission der III. 1895er ungarischen Agrarkonferenz. Aus dem Ungarischen übersetzt. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 40 S.

Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, IX: Beiträge zum Urheberrecht. Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses für Revision der Gesetze über Urheberrecht nebst Begründung. Leipzig 1896, Börsenverein der deutschen Buchhändler. 8⁰. 129 S.

Publications of the Church Social Union. Issued monthly. Boston 1896, Office of the Secretary. 8°. Je 10 c. No. 28 (15/8 1896): Ellen Gates Starr: Settlements and the church's duty. 16 S.

Rae, John: Der Achtstunden-Arbeitstag. Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von Julian Borchardt. Weimar 1897, Felber. 8°. 290 S. 5 Mark.

Rapport de l'Administration des monnaies et médailles au Ministère des finances. Première année, 1896. Paris 1896, Imprimerie nationale. 8°. 275 S.

Rathgen, Dr. **Karl**, Prof. in Marburg: Die Entstehung des modernen Japan. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 10. Oktober 1896. Dresden 1896, v. Zahn & Jänsch. 8°. 26 S.

Rathgen, Dr. **Karl**, Prof. in Marburg: Über den Plan eines britischen Reichszollvereins. Einladungsschrift der Marburger Universität. 1896. 4°. 33 S.

Raunig, A. G., Sekretär des Industriellen Klub: Die Arbeiterbewegung in Neunkirchen oder der sogenannte Generalstrike in Neunkirchen. Wien 1896, Szelinski. 8°. 141 S.

Recueil publié par la Faculté de droit de l'Université de Lausanne à l'occasion de l'exposition nationale suisse. Genève 1896. Lausanne, impr. Viret-Genton. 4°. 535 S.

Reichesberg, Dr. **Naum**, Docent in Bern: Der berühmte Statistiker Adolf Quételet. Sein Leben und Wirken. Eine biographische Skizze. Bern 1896, Schmid, Francke & Cie. kl. 8°. 142 S. 2,20 Mark.

Riehl, J., Amtsrichter: Westfälisches Bauernrecht (Erb- und Familienrecht) im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen, vom 16. April 1860. Minden 1896, Bruns. 8°. 336 S. 5 Mark.

Rocke, Dr. **P.**, Syndikus der Handelskammer zu Hannover: Das Reichsgesetz betr. den Feingehalt der Gold- und Silberwaren. Leipzig 1896, Diebener. 12°. 30 S. 80 Pf.

Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslands, herausgeg. von Geh. Hofrat Prof. Dr. Brentano und Prof. Dr. Leser. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Nr. 8: Prof. W. J. Ashley, M. A.: Englische Wirtschaftsgeschichte. Eine Einleitung in die Entwickelung von Wirtschaftsleben und Wirtschaftslehre. Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von Robert Oppenheim. II. Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. 1896. 552 S. 10 Mark.

— Nr. 9: Die Grundlage der modernen Wertlehre: David Bernoulli: Versuch einer neuen Theorie der Wertbestimmung von

Glücksfällen. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit Erläuterungen versehen von Prof. Dr. Alfred Pringsheim. Mit einer Einleitung von Dr. Ludwig Fick. 60 S. 1,20 Mark.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausg. von Prof. Dr. Conrad. IX 2: Dr. F. Ph. König: Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben. Jena 1896, Fischer. 8°. 456 S. 8 Mark.

— Band 11: Dr. jur. et phil. Wilhelm Kähler: Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Jena 1896, Fischer. 8°. 239 S. 4,50 Mark.

Schmöle, Dr. **Josef**, Privatdocent in Greifswald: Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Socialistengesetzes. Erster, vorbereitender Teil. Jena 1896, Fischer. 8°. 240 S. 4,50 Mark.

von Schönberg, Dr. **G.**, Prof. der Staatswiss. in Tübingen: Handbuch der Politischen Ökonomie, in Verbindung mit . . . . herausgegeben. 4. Auflage. 2. Band, 1. Halbband. Tübingen 1896, Laupp. Lex. 8°. 741 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. Heft 24: Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins 1880—95, nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften und alphabetischem Register zu den Vereinsschriften, erstattet im Auftrage des Vereins von Dr. jur. Emil Münsterberg, Berlin. 135 S. 3 Mark.

— Heft 25: Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung, bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln. — Handhabung der Bestimmungen, betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen. 79 S. 1,40 Mark.

— Heft 26: Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Zwei Berichte, erstattet im Auftrage des Vereins von R. Osius und P. Chuchul. 54 S. 2 Mark.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Band 66: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. 5. Band: Königreich Sachsen. Arbeiten aus dem volkswirtschaftlich-statistischen Seminar der Universität Leipzig. 2. Teil. 1896. 638 S. 13 Mark.

— Bd. 68. Desgl. 7. Bd.: Königreich Preußen, 3. Teil. 1896. 615 S.

— Bd. 72: Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert. Von Karl Rathgen. Einwanderung und Einwanderungsgesetzgebung in Nordamerika und in Brasilien. Von Richmond Mayo-Smith und R. A. Hehl. 1896. 314 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot. 8°. Bd. 73: Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. Berichte und Gutachten. 1. Bd.: Süddeutschland. 1896. 430 S.

Schwarz, Otto, Regierungsrat: Staatsschuldentilgung in den größeren europäischen und deutschen Staaten. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Freie Schuldentilgung oder Zwangstilgung? Berlin 1896, Heymann. 8°. 90 S. 2 Mark.

Smith, Adam: Lectures on justice, police, revenue and arms. Delivered in the University of Glasgow. Reported by a student in 1763 and edited with an introduction and notes by Edwin Cannan. Oxford, Clarendon Press. 8°. XL und 293 S. 10½ sh.

Socialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Dr. Stephan Bauer in Brünn und Dr. Ludo Moritz Hartmann in Wien. 1. Heft: Die Geschichte der Fuggerschen Handlung in Spanien. Von Konrad Häbler. Weimar 1897, Felber. 8°. 247 S. Subskriptionspreis 4,20 Mark.

Société internationale des études pratiques d'économie sociale fondée en 1856 par F. Le Play. Historique, liste des membres, travaux de la Société, publications. Paris 1896, secrétariat de la Société. 16°. 160 S.

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Georg Jellinek und Dr. Georg Meyer, Professoren der Rechte in Heidelberg. Band I Heft 6: Der Staat. Eine öffentlich-rechtliche Studie von Dr. Bruno Schmidt. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. 151 S. 3,40 Mark.

Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Elster u. A., VI 2: Dr. R. v. Erdberg Krczenciewski: Johann Joachim Becher. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik. Jena 1896, Fischer. 8°. 148 S. 3 Mark.

Statistik des Hamburgischen Staates, bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Büreau der Steuer-Deputation. Heft XVIII: Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate. 1. Abteilung: Die Bevölkerung nach Haupt- und Nebenberuf. Hamburg 1896, Meißner. 4°. 121 S.

Statistik des Kantons St. Gallen, VII. Heft: C. Zuppinger, Polizeidirektor: Die Brotpreise 1895/96. Im Auftrage des Volkswirtschaftsdepartements bearbeitet. Bern 1896, Buchdruckerei Stämpfli & Cie. 4°. 24 S. und 2 Tafeln.

Statistique agricole du canton de Vaud, publiée par l'Institut agricole. Lausanne 1895. gr. 8°. 236 S.

Statistique du commerce extérieur du royaume de Serbie pour l'année 1895. In russischer und französischer Sprache. Belgrade 1896, Imprimerie à électricité de L. Dimitrijevitch. 4°. 311 S.

Stieda, Wilhelm, und Constantin Mettig: Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Riga 1896, Alex. Stieda in Komm. 8°. 776 S.

Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1895. 4°. 100 S.

Währungsbibliothek des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. 1. Serie, 6. Heft: Der Währungs- und Wahlkampf in den Ver. Staaten von Amerika. Von M. von Brandt, kaiserl. deutschem Gesandten a. D., Wirkl. Geh. Rat. Stuttgart 1896, Bonz & Co. in Komm. 8°. 48 S.

Weißweiler, J., Amtsrichter: Leitfaden für preußische Waisenräte. Berlin 1896, Karl Meyer. 12°. 46 S. Kart. 80 Pf.

Wernicke, Dr. **Johannes**: System der nationalen Schutzpolitik nach außen. Nationale Handels- (insbes. auch Getreide-), Kolonial-, Währungs-, Geld- und Arbeiterschutz-Politik. Ein Handbuch für Gebildete aller Stände. Jena 1896, Fischer. 8°. 340 S. 6 Mark.

Wutke, Dr. **Konrad,** königl. Archivar: Studien über die Entwickelung des Bergregals in Schlesien. Berlin 1897, Stargardt. 8°. 219 S. 6 Mark.

Zimmermann, Dr. **Alfred**: Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens in ihrer Entwickelung von den Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt. (Die Europäischen Kolonien, 1. Band.) Mit einer Karte in Steindruck. Berlin 1896, Mittler & Sohn. 8°. 531 S.

Zöpfl, Dr. **Gottfried**: Die bayerische Industrie und die bayerische Landesausstellung 1896. Zugleich ein Führer nach Industriezweigen für Fachleute. Nach Berichten an die Frankfurter Zeitung. Würzburg 1896, Stahel. 12°. 69 S. 80 Pf.

—: Die Eisenbahntariffrage unseres Holzverkehrs. Berlin 1896, Siemenroth & Troschel. 8°. 64 S. 1 Mark.

Zur Feier des 25jährigen Bestehens der Gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig. Als Handschrift gedruckt. Leipzig 1896. gr. 8°. 31 S.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zweites Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Litteratur.

Außenhandel und Valutaschwankungen.

Von

Dr. Karl Helfferich.

In allen bisherigen Erörterungen über die Beziehungen zwischen Valutaschwankungen und Außenhandel wird fast ausschließlich untersucht, welchen Einfluß das Sinken oder Steigen der Valuta eines Landes gegenüber dem Gelde des Weltmarktes, dem Golde, auf die Konkurrenzfähigkeit des Landes mit schwankender Valuta und mithin auf den Außenhandel dieses Landes hat. Die umgekehrte Frage, wie weit die Valutaschwankungen ihrerseits von der Gestaltung des Außenhandels abhängig sind, ist hin und wieder im Vorbeigehen gestreift, aber noch niemals mit einer ihrer Bedeutung entsprechenden Gründlichkeit behandelt worden; und doch besteht wohl nirgends darüber ein Zweifel, daß die Bewegungen der Handelsbilanz eines Landes auf die internationale Bewertung des Geldes dieses Landes einen gewissen Einfluß ausüben. — Die Untersuchung schließlich über die Wirkungen einer *wechselseitigen* Beeinflussung von Valutaschwankungen und Außenhandel, über die Wirkungen, welche daraus entstehen, daß nicht nur die Valutaschwankungen auf die Gestaltung des Außenhandels in bestimmten Richtungen einzuwirken geeignet sind, sondern daß auf der andern Seite die Valutaschwankungen selbst in gewissem Grade von der Gestaltung des Außenhandels bedingt werden, — die Untersuchung darüber ist bisher meines Wissens gänzlich vernachlässigt worden. Die Klarstellung dieser etwas komplizierten Verhältnisse ist von nicht geringer Wichtigkeit, denn die

Abhängigkeit der Valutaschwankungen vom Außenhandel modifiziert die bisher nur als einseitige Erscheinung aufgefaßte Wirkung der Valutaschwankungen auf den Außenhandel in erheblichem Umfang.

I.

Der Einfluß des Außenhandels auf die Wertgestaltung der Valuta.

Für die Zwecke unserer Untersuchung ist es zunächst erforderlich, den Einfluß des Außenhandels auf die Wertbildung einer Valuta, den wir nur allgemein als vorhanden angedeutet haben, des näheren zu bestimmen.

Zu diesem Behufe haben wir die verschiedenen Währungssysteme in zwei Gruppen einzuteilen:

1. in Währungssysteme, bei welchen der Wert des Geldes in einer festen Verbindung mit dem Werte eines der beiden Edelmetalle, Gold oder Silber, steht. Man kann diese Systeme „gebundene Valuten“ nennen.
2. in Währungssysteme, bei welchen der Wert des Geldes nicht unmittelbar von dem Wert eines Edelmetalles oder irgend eines andern Gutes abhängig ist. Für diese Systeme eignet sich der Name „freie Valuten“.

Unter die erste Gruppe fallen die Systeme der reinen und der hinkenden Goldwährung mit freier Ausprägung des Goldes; ferner die Silberwährung mit freier Ausprägung des Silbers. Die freie Prägung für Gold oder Silber verbindet hier den Geldwert, bis auf den durch die Prägegebühr einerseits und die Abnutzung der umlaufenden Münzen zuzüglich der Einschmelzungskosten andererseits gegebenen Spielraum, fest mit dem Wert des Währungsmetalls.

Jedoch gilt das in voller Unbeschränktheit nur von der reinen Goldwährung und der reinen Silberwährung, bei welchen nur vollwertiges Kurantgeld aus dem Währungsmetall, und unterwertige Scheidemünzen nur in einem den unbedingten Bedarf nicht überschreitenden Umfang vorhanden sind. Bei der hinkenden Goldwährung dagegen bildet im Grunde genommen die Goldparität des Geldes nur die obere Grenze des Geldwertes, während es nicht ausgeschlossen ist, daß der Geldwert infolge wirtschaftlicher und politischer Vorgänge bis auf den Silberwert des silbernen Kurantgeldes herabsinkt. Das ist namentlich der Fall, wenn das Silberkurant nicht, wie bei uns in Deutschland, einen verhältnismäßig geringen Teil des ge-

samten Geldvorrates bildet, sondern wenn der Geldumlauf, wie z. B. in den Niederlanden, zum weitaus größten Teil aus unterwertigem Silbergeld besteht. Hier ist die Möglichkeit vorhanden, daß die Valuta beträchtlich unter ihre Goldparität herabsinkt. Diese Möglichkeit ist bisher nicht zur Wirklichkeit geworden durch Verhältnisse, welche außerhalb des Geldwesens liegen: durch die überaus günstige Zahlungsbilanz, welcher sich die Niederlande seit langer Zeit erfreuen. Die fast immer vorhandene Nachfrage nach Zahlungsmitteln für die Niederlande hält die holländischen Wechselkurse, mithin die holländische Valuta, stets auf ihrer Goldparität; wenn auch einmal für Augenblicke die Niederlande mehr Zahlungen ans Ausland zu leisten haben, wie umgekehrt, so verhindert die Spekulation auf die baldige Rückkehr des gewöhnlichen Verhältnisses in Verbindung mit dem Goldvorrat der Niederländischen Bank jeden Rückgang der Wechselkurse, der stärker wäre als bei einer reinen Goldwährung.

Wir konstatieren also bereits bei der hinkenden Goldwährung einen Einfluß der Zahlungsbilanz, mithin auch der den wichtigsten Teil der Zahlungsbilanz bildenden Handelsbilanz, auf die Gestaltung der Valuta. Dieser Einfluß ist jedoch ein verhältnismäßig sehr beschränkter; seine Wirkung ist ausschließlich, die Valuta in einer durch die Beschaffenheit des Geldwesens nicht mit Notwendigkeit gegebenen Weise mit dem Werte eines dritten Wertgegenstandes des Goldes, zu verbinden. Die Abhängigkeit des Geldwertes von einem dritten Wertgegenstand ist das entscheidende Merkmal der Währungssysteme der ersten Gruppe.

Der zweiten Gruppe gehören diejenigen Länder an, welche entweder für keines der beiden Edelmetalle freie Prägung haben, oder deren Geldwert bei freier Prägung für ein nicht in Umlauf befindliches Metall die durch die freie Prägung dieses Metalls gegebene obere Grenze nicht erreicht oder nicht dauernd festhält.

Hierher gehören namentlich diejenigen Länder, welche ein entwertetes Papiergeld in Umlauf haben. Ferner diejenigen Währungsverfassungen, welche ursprünglich Silberwährungen waren, durch Einstellung der Silberprägung aber von der Verbindung mit dem Silber losgelöst worden sind. Das geschah im Jahre 1874 in den Niederlanden, ohne daß die Goldprägung gleichzeitig freigegeben wurde, und später, im Jahre 1879, in Österreich, gleichfalls ohne daß Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel geschaffen und deren Prägung für Privatrechnung eingeführt worden wäre. — Indien

hat im Juni 1893 die Silberprägung gesperrt und damit seine Valuta vom Silber bis zu einem gewissen Grade unabhängig gemacht.

Das Charakteristikum dieser zweiten Gruppe von Währungssystemen ist, daß bei ihnen der Geldwert nicht mit irgend einem dritten Wertgegenstand verknüpft ist, sondern gewissermaßen frei in der Luft schwebt.

Dementsprechend ist der Einfluß des Außenhandels auf die Wertbildung der Valuta bei der ersten und zweiten Gruppe durchaus verschieden.

Bei der ersten Gruppe vermag die Gestaltung der Handelsbilanz den Wert eines bestimmten nationalen Geldes auf dem Weltmarkt, welcher in den internationalen Wechselkursen seinen Ausdruck findet, nur in ganz unwesentlichem Grade zu beeinflussen; aber immerhin liegt eine Beeinflussung auch hier vor.

Die Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz, welche hauptsächlich von der Bewegung des deutschen Außenhandels abhängig ist, bildet den ausschlaggebenden Faktor für die Gestaltung der Wechselkurse von Deutschland auf das Ausland und vom Ausland auf Deutschland.

Aber die stärkste deutsche Mehrausfuhr nach England, das stärkste Überwiegen englischer Zahlungsverpflichtungen an Deutschland vermag den Preis des deutschen Geldes in London nicht höher zu steigern als bis zu dem sogenannten Goldpunkt, bei welchem angelangt die Versendung von Gold nach Deutschland sich billiger stellt, als der Ankauf eines Wechsels auf Deutschland. Umgekehrt kann bei dem denkbar größten Überwiegen deutscher Zahlungsverpflichtungen an England der deutsche Wechselkurs auf England nicht höher steigen, als bis der Versand von effektivem Gold nach London lohnend wird. Der dadurch gegebene Spielraum, innerhalb dessen der Wert des deutschen Geldes auf dem Weltmarkt von seiner $^{1}/_{1395}$ Pfund Feingold pro Mark betragenden Goldparität schwanken kann, beträgt nach oben und unten zusammengenommen nur etwa 8 Promille. Nur innerhalb dieses verschwindenden Spielraums kann bei einer Goldwährung die internationale Bewertung des Geldes, die im übrigen sich vom Goldwert ableitet, beeinflußt werden.

Um eine kleine Schattierung verschieden liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Silbervaluten.

Wie bei der Goldwährung der Wechselkurs durch die Gold-

parität des Geldes bestimmt wird und nur unwesentliche Schwankungen um diese Goldparität durch andere Einflüsse hervorgerufen werden können, so ist für den Wechselkurs auf Silberwährungsländer in der Hauptsache maßgebend der Silberpreis; auch hier sind von der durch den jeweiligen Silberpreis bestimmten Silberparität nur jene kleinen Abweichungen möglich, welche Silbersendungen nach, oder Silberbezüge aus Silberwährungsländern ermöglichen; nur diese verhältnismäßig geringfügigen Schwankungen werden hier unbedingt durch die Gestaltung der Zahlungsbilanz hervorgerufen.

Soweit verhält sich alles wie bei den Goldvaluten.

Der wesentliche Unterschied ist nun darin begründet, daß die Währung des Weltverkehrs die Goldwährung ist, für welche das Gold selbst einen festen, das Silber dagegen einen schwankenden Preis hat. Namentlich ist von Wichtigkeit, daß der internationale Edelmetallhandel durchaus in Ländern mit Goldwährung konzentriert ist und fast ausschließlich durch England vermittelt wird; daß ferner die Silberwährungsländer — abgesehen von Mexiko — kein Silber produzieren, sondern zur Deckung ihres monetären Silberbedarfs im wesentlichen auf den Bezug von Silber aus Goldwährungsländern angewiesen sind, während umgekehrt kaum irgendwelches in Silberwährungsländern produziertes Gold nach Goldwährungsländern versendet wird.

In diesen Verhältnissen ist folgender Unterschied begründet:

Die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für ein bestimmtes Goldwährungsland läßt den Preis des Goldes auf dem Weltmarkt unberührt[1]. Dagegen ist die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für ein bestimmtes Silberwährungsland stets ein wichtiger Faktor für die Preisbildung des Silbers auf dem Weltmarkt gewesen.

---

[1] Neuerdings haben starke russische Goldankäufe in London dort den Goldpreis über seinen normalen Stand erhöht. Während die Bank von England verpflichtet ist, die Unze Standardgold zu 77 sh. 9 d. anzukaufen und während aus einer Unze 77 sh. 10½ d. geprägt werden, stieg in der letzten Zeit der Londoner Goldpreis zeitweise auf 77 sh. 11 d., also ½ d. über den gesetzlichen Münzpreis. Offenbar verweigert die Bank von England die Herausgabe von Barrengold zu einem niedrigeren Preis (zu einem Verkauf von Barrengold ist sie nicht verpflichtet), und löst ihre Noten in verhältnismäßig abgenutzten Goldmünzen ein. Aber selbst diese an sich sehr ungewöhnliche und seltene Steigerung des Goldpreises über den Münzpreis von 77 sh. 10½ d. beträgt nur etwa ½ pro Mille des Münzpreises.

Namentlich die Silbernachfrage für Indien hat stets eine starke Wirkung auf den Silberpreis ausgeübt. Sie hat in der Zeit von 1855—1866 den Preis des Silbers wesentlich über den damals als normal geltenden Preis erhöht und sie hat, als die starke Silberentwertung bereits begonnen hatte und nachdem der Silberpreis im Juli 1876 bereits auf 46³/₄ d. gesunken war, in der zweiten Hälfte des Jahres 1876 eine starke Steigerung des Silberpreises bewirkt, die im Dezember 1876 und Januar 1877 auf 58¹/₂ d. ankam.

In der neuesten Zeit, nachdem die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Indien durch die Einstellung der indischen Silberprägung ihre Bedeutung für den Silbermarkt verloren hat, verursachte nach dem Abschluß des japanisch-chinesischen Kriegs der Silberbedarf für Ostasien eine Erhöhung des Silberpreises. Die Londoner Notierung stieg seit dem Frühjahr 1894 von 27 d. bis 31 d. und darüber.

Während also die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Goldwährungsländer nur Schwankungen um das feste Pari der Valuten hervorbringen kann, das Pari selbst aber unverändert läßt, ist die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Silberwährungsländer im stande, den Preis des Silbers, von welchem sich das Pari dieser Valuten herleitet, selbst zu verschieben.

Immerhin ist die Handelsbilanz, der Ausdruck der Gestaltung des Außenhandels, nur einer, wenn auch unter normalen Verhältnissen der wichtigste Faktor, durch welchen die Nachfrage nach Zahlungsmitteln eines Landes bedingt wird. Ferner ist die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Silberwährungsländer nur einer unter den vielen teilweise unbedingt mächtigeren Faktoren, welche für die Preisbildung des Silbers in Betracht kommen. Die Silberproduktion, die Münzpolitik Europas und der Vereinigten Staaten, die Nachfrage nach Silber zu industriellen Zwecken müssen in ihrer Gesamtheit die Wirkungen der Nachfrage nach Zahlungsmitteln für die Silberwährungsländer erheblich übertreffen.

Deshalb können wir auch die Silberwährungen in jene Gruppe von Münzsystemen einreihen, bei denen der Wert des Geldes auf dem Weltmarkt bis auf die durch Transport, Präge- und Einschmelzungskosten gegebenen Schwankungsmöglichkeiten durch den Wert eines dritten Gutes bestimmt wird, dessen Wert selbst hier allerdings mit bestimmt oder doch beeinflußt wird durch die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für die Silberwährungsländer, also teilweise auch durch die Gestaltung des Außenhandels dieser Länder.

Ganz anders geartet sind die Verhältnisse bei der zweiten Gruppe von Währungssystemen, bei den Papierwährungen und bei den Systemen, welche auf einem Metall beruhen, dessen Prägung nicht freigegeben ist.

Hier sind die Schwankungen der Valuta nicht durch ein drittes Gut (Gold oder Silber) bestimmt, wenn sie auch meist nach oben, bei den Systemen mit gesperrter Prägung stets nach unten hin durch den Wert eines dritten Gutes begrenzt sind.

Bei einem uneinlösbaren Papiergeld ist der Geldwert nach unten hin nicht begrenzt. In der That kennt die Geschichte mehrere Beispiele von Papiergeld, das der völligen Entwertung verfiel, wie die französischen Assignate. Das argentinische Papiergeld galt Ende der 70er Jahre weniger als 1/30 seines ursprünglichen Metallgeldwertes.

Dagegen existiert bei Papierwährungen meist nach oben hin eine Grenze an dem ursprünglichen Metallwert der Valuta. Das ursprüngliche, formell oder de facto frei ausprägbare Metallgeld bleibt meist formell gesetzliches Zahlungsmittel, und dann kann sich der Kurs des Papiergeldes natürlich nicht weiter heben als bis zum Gleichwert mit der ursprünglichen metallischen Valuta.

Solange in Österreich die Silberprägung für Privatrechnung nicht eingestellt war, konnte der Kurs des österreichischen Papiergeldes auf dem Weltmarkt nicht höher steigen als bis zu dem Punkte, welcher die Versendung von Silber nach Österreich und dessen Ausmünzung in österreichische Silbergulden lohnend machte. An dem Wert seines ursprünglichen Silbergehaltes von 1/45 Pfund fein hatte der Wert des österreichischen Geldes auch unter der Papierwährung nach oben eine feste Grenze.

Nachdem aber im Jahre 1879 die österreichischen Münzstätten angewiesen worden waren, von Privaten kein Silber mehr zur Ausprägung anzunehmen, konnte sich die österreichische Valuta über diese Grenze hinaus erheben, und sie hat sich seit jener Zeit fast ausnahmslos beträchtlich über ihrem ursprünglichen Silberwert gehalten.

Solange die Goldprägung nicht freigegeben war, konnte nur ein unbegrenztes Schwanken der österreichischen Valuta sowohl nach oben als auch — da nach wie vor die Papiergulden nicht in Silbergulden eingelöst werden mußten — nach unten stattfinden.

Ähnlich waren eine Zeitlang die Verhältnisse der russischen Valuta. Auch hier haben wir es, wie in Österreich, mit einer

ursprünglichen Silberwährung zu thun, die durch politische und finanzpolitische Ereignisse in eine Papierwährung verwandelt wurde. Die Prägung des Silberrubels wurde im Jahre 1876 suspendiert, und von nun ab befand sich die russische Valuta in einer ähnlichen Verfassung wie die österreichische von 1879 ab. Als im Jahre 1885 die Prägung von gesetzliche Zahlungsmittel darstellenden Goldmünzen freigegeben wurde, blieb die Silberprägung eingestellt. Wie seit 1892 die Schwankungen der österreichischen Valuta nach oben durch den neuen Goldgulden, richtiger die Goldkrone, im Wert von 1,70 bezw. 0,85 Mark eine Schranke fanden, so hatten die Schwankungen der russischen Valuta von 1886 ab eine obere Grenze an dem Goldrubel im Werte von 3,24 Mark = 4 Francs.

Die Schwankungsmöglichkeiten der indischen Valuta schließlich sind sowohl nach oben als nach unten begrenzt. Nach oben dadurch, daß bis auf weiteres die indischen Münzstätten gegen 1 Pfund Sterling englischen Goldgeldes 15 indische Rupien zu geben haben, also für 16 d. eine Rupie. Dieses System ist eine ganz neue Form der Verbindung des Geldwertes mit einem Edelmetall, die in ihrer Wirkung auf dasselbe hinauskommt, wie das freie Prägerecht für Gold. Das System hat die Wirkung, daß in Indien der Wert der Rupie nicht höher steigen kann als auf 16 d. englischer Währung, da sich jedermann gegen 16 d. eine Rupie verschaffen kann. In England kann der Wert der indischen Rupie nur um soviel über 16 d. steigen, als die Versendungskosten von englischem Goldgeld nach Indien betragen, wie berechnet worden ist, auf etwa 16³/₁₆ d. Dieser Kurs der Rupie in London ist der neue Goldpunkt für Indien. — Da die englische Währung eine Goldwährung ist und in ihrem Wert vom Gold bestimmt wird, ist die indische Währung vermittelst ihrer Verknüpfung mit der englischen mittelbar ebenso mit dem Golde verbunden, wie wenn die Prägung von Gold selbst in Indien freigegeben wäre. Die Verknüpfung der indischen Währung mit der englischen und dadurch mit dem Golde ist jedoch keine feste, sie stellt lediglich die obere Grenze dar, bis zu welcher die indische Valuta steigen kann, aber nicht steigen muß. Da Indien keinen Goldumlauf hat, sondern ausschließlich einen Silberumlauf, so ist die untere Grenze für die Schwankungsmöglichkeiten der indischen Valuta heute noch ebenso gut wie vor der Einstellung der Silberprägung der Wert des Silbergehaltes der Rupie. In englischem Geld ausgedrückt ist dieser Wert bei einem Silberpreis von 29³/₄—30 d. etwas geringer als 11½ d.

Die indische Valuta kann sich also zwischen 11½ und 16 d. frei bewegen. Ein Steigen des Silberpreises würde den Spielraum verkleinern, ein Sinken des Silberpreises würde ihn vergrößern.

Die thatsächliche Entwickelung der indischen Valuta seit Einstellung der Silberprägung war, daß sich die Rupie stets, und zwar im allgemeinen in aufsteigender Richtung, über ihrem Silberwert bewegte, ohne indessen bisher den Goldwert von 16 d., ihre obere Grenze, völlig zu erreichen. Der Kurs der Rupie in London hat sich seit 1894 von etwa 12¾ d. gehoben bis über 15 d. Vorübergehend hat er in den letzten Monaten des vergangenen Jahres (1896) einen Höhepunkt von 15²⁷/₃₂ d. erreicht.

Alle diese Systeme haben das gemein, daß sie den Valuten innerhalb eines beträchtlichen Spielraums, oder gar ohne jede Abgrenzung, Schwankungen nach oben und unten gestatten.

Da hier der Geldwert nicht wie bei der ersten Gruppe mit dem Wert von Gold oder Silber verkettet ist, so haben hier alle diejenigen Einflüsse, welche dort nur die kleinen Wechselkursschwankungen innerhalb der Ein- und Ausfuhrpunkte für das Währungsmetall bewirken können, für die Wertgestaltung der Valuta eine viel größere Bedeutung. In Ermangelung eines dritten Gutes, von welchem die Valuta ihren Wert herleitet, sind diese Einflüsse hier unter normalen Verhältnissen ausschlaggebend für die Wertbewegungen dieser Valuten überhaupt. Während diese Faktoren bei den auf metallischen Grundlagen beruhenden Valuten nur Abweichungen von wenigen Promillen von der durch einen dritten Faktor gegebenen Parität hervorbringen können, verursachen sie bei den von der metallischen Grundlage losgelösten Systemen Schwankungen von vielen Prozenten. Der Unterschied ist derselbe wie bei der Wirkung eines Sturmes auf ein Schiff, das fest verankert liegt, und auf ein anderes, das ohne Anker und Steuer Wind und Wettern preisgegeben ist.

Die Systeme der zweiten Gruppe sind es also, welche für unsere Untersuchung besonders in Betracht kommen. Bei den Goldwährungsländern ist der Einfluß des Außenhandels auf die Wertgestaltung der Valuta ein so verschwindend kleiner, daß sich Rückwirkungen der Wechselkursbewegungen auf den Außenhandel dieser Länder und auf ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt unmöglich konstatieren lassen. Bei den Silberwährungen ist zwar der Einfluß der Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Silberländer, also auch die Handelsbilanz dieser Länder, von stärkerem Einfluß auf die Bewegungen der

Valuta, aber dieser Einfluß wird völlig in den Hintergrund gedrängt durch die anderen mächtigeren Faktoren, welche den Silberpreis und damit die Entwickelung der Silbervaluten bestimmen.

Dagegen hat die Gestaltung des Außenhandels für die „freien Valuten“ eine weit größere Bedeutung.

Nicht als ob die Handelsbilanz der einzige Faktor wäre, der den Wertgang dieser Valuten bestimmt.

Es kommt vielmehr auch hier noch eine Reihe anderer Faktoren in Betracht.

Diese zerfallen in zwei Hauptgruppen:

1. in Faktoren, welche auf den Staatskredit einwirken,
2. in Faktoren, welche das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage des betreffenden Geldes beeinflussen.

Die Wirkung der Faktoren der ersten Gruppe ist im wesentlichen auf Papiergeld mit Zwangskurs beschränkt. Dort spielt natürlich die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Aufnahme der Barzahlungen eine beträchtliche Rolle; ebenso die Ansichten über die Art und Weise einer zu erwartenden Rückkehr zur metallischen Valuta. — In diese erste Gruppe fallen vor allem politische und wirtschaftliche Ereignisse von großer Tragweite, namentlich Kriege, wirtschaftliche und finanzielle Krisen; daneben die Pläne und Absichten in den leitenden Kreisen, welche die Valuta betreffen, z. B. gegenwärtig die russischen Valuta-Regulierungspläne.

Der zweiten Gruppe gehört an vor allem die **Handelsbilanz**. Diese ist wohl der wichtigste Faktor in der Weltmarktsnachfrage nach Zahlungsmitteln für ein bestimmtes Land.

Neben der Handelsbilanz kommt in Betracht der zweite Faktor der **Zahlungsbilanz**, das Schuldverhältnis des betreffenden Landes zum Ausland. Es ist von Wichtigkeit, ob es überwiegend verzinsliche Forderungen an andere Länder besitzt und aus diesen jährlich Geld aus dem Ausland zu beziehen hat, oder ob es überwiegend an das Ausland verschuldet ist und infolgedessen jährliche Zinszahlungen an das Ausland leisten muß.

Außerdem wird die Nachfrage nach Zahlungsmitteln eines Landes beeinflußt durch **außergewöhnliche Finanzoperationen**, durch einmalige **Kapitalübertragungen** in dieses Land, wie sie durch Aufnahme von Anleihen seitens der Regierungen und durch private Kapitalinvestierungen bewirkt werden.

Auf der Seite des Angebots ist namentlich zu beachten die **Vermehrung oder Verminderung eines Papierumlaufs**

Wägt man die einzelnen Punkte gegeneinander ab, so findet man, daß unter allen die normale, aus der internationalen Verschuldung und der Handelsbilanz hervorgehende Zahlungsbilanz die größte Bedeutung hat. Hier haben wir es mit ununterbrochen wirkenden Verhältnissen zu thun, während alle anderen Faktoren, namentlich diejenigen, welche auf den Staatskredit und durch diesen auf die Wertgestaltung der Valuta einwirken, den Stempel des Außergewöhnlichen an sich tragen. Krieg und wirtschaftliche Krisen, große Finanzoperationen, große Veränderungen des Papiergeldumlaufes, das sind außerordentliche Ereignisse, welche den normalen und natürlichen Verlauf der Dinge hin und wieder störend unterbrechen. Wir können deshalb hier, wo es sich um die Feststellung allgemeiner Verhältnisse und Wechselwirkungen handelt, von diesen Faktoren und ihren Wirkungen absehen.

Für die Veränderungen in der Zahlungsbilanz ist nun von weitaus größter Wichtigkeit die Entwickelung des Außenhandels. Die Verschuldung eines Staates an das Ausland ist im allgemeinen nur allmählichen Veränderungen unterworfen. Dagegen unterliegt der Außenhandel von Jahr zu Jahr größeren Schwankungen.

Diese Schwankungen des Außenhandels, welche in der Handelsbilanz zur Erscheinung kommen, sind es also, welche unter normalen Verhältnissen auf die Wertgestaltung derjenigen Valuten, die nicht auf einer festen Metallbasis beruhen, einen erheblichen Einfluß ausüben. Hier wirkt ein starker Ausfall im Export, der bei Goldwährungsländern die Wechselkurse nur um Tausendteile beeinflussen kann, auf eine erhebliche Valutaentwertung hin. Das Ausland hat weniger Zahlungen an das betreffende Land mit schwankender Valuta zu leisten, wie gewöhnlich, dessen Zahlungsmittel sind auf dem Weltmarkt weniger gesucht; die Folge ist ein Rückgang des Weltmarktpreises für diese Zahlungsmittel, ein Sinken der Valuta, das mangels jeder festen Währungsgrundlage beträchtliche Dimensionen annehmen kann.

Umgekehrt bewirkt eine Steigerung des Ausfuhrüberschusses eine Mehrnachfrage nach Zahlungsmitteln für das exportierende Land, damit ein Steigen des Kurses der betreffenden Valuta, das gleichfalls in der Währungsverfassung keine oder nur eine sehr entfernte Grenze findet.

Es giebt also eine Gruppe von Währungssystemen, bei welchen die Gestaltung des Außenhandels für die Bewertung der Valuta auf

dem Weltmarkt von der größten Bedeutung ist; und zwar sind das diejenigen Währungssysteme, bei welchen der überall vorhandene Einfluß der Handelsbilanz auf die internationale Bewertung der Valuta nicht dadurch auf einen durchaus unbeträchtlichen Spielraum eingeschränkt wird, daß der Wert der Valuta in fester Verbindung mit einem dritten Wertgegenstande steht. Wenn man bei Ländern mit solchen Währungssystemen den Einfluß der Valutaschwankungen auf die Gestaltung des Außenhandels und auf die internationale Konkurrenzfähigkeit untersuchen will, darf die Thatsache nicht außer Acht gelassen werden, daß die Valutaschwankungen selbst in hervorragendem Maße von den Bewegungen der Handelsbilanz abhängen.

II.

Der Einfluß der Valutaschwankungen auf die Gestaltung des Außenhandels.

Mit diesem Abschnitt kommen wir auf eines der am heftigsten umstrittenen Gebiete der Währungsfrage.

Der Streit über den Einfluß der Valutaschwankungen auf den Außenhandel begann, als im Verlauf der Silberentwertung ein starkes Anwachsen der indischen Getreideausfuhr in Erscheinung trat. War dieses zu Anfang der 80er Jahre beginnende Anwachsen der indischen Getreideausfuhr eine Folge der durch den Preisrückgang des Silbers entwerteten indischen Valuta, oder war das Zusammentreffen beider Erscheinungen nur ein zufälliges?

Wie der indische Getreideexport, so wurde bald auch die russische und die argentinische Getreidekonkurrenz der schwankenden Valuta dieser Länder zugeschrieben. Darüber hinaus trat die Behauptung auf, auch die industrielle Konkurrenz werde den Ländern mit Silber- und Papierwährung durch den Rückgang ihrer Valuten zum Schaden der nach Gold rechnenden alten Kulturwelt erleichtert. Namentlich der Aufschwung der indischen Baumwollspinnerei und neuerdings der industrielle Aufschwung Japans wurde auf die Silberentwertung zurückgeführt.

Es besteht über diese Frage eine so umfangreiche und so bekannte Litteratur, daß ich sie hier nur soweit behandle, als es zur Ergänzung der bisherigen Erörterungen über diesen Gegenstand und für den Zusammenhang dieser Untersuchung notwendig erscheint.

Die Basis aller Auffassungen über die Wirkung von Valutaschwankungen auf den Außenhandel ist die Annahme, daß sich bei

den Ländern mit schwankender Valuta der Geldwert im inneren Verkehr nicht oder nicht sofort entsprechend den Veränderungen in der Bewertung der Valuta auf dem Weltmarkt ändert.

Die orthodoxe bimetallistische Theorie behauptet hinsichtlich der Papier- und Silberwährungsländer bewußt oder unbewußt die absolute Unveränderlichkeit des Geldwertes im inner-nationalen Verkehr.

Ich sage „bewußt oder unbewußt", denn wenn man einen oder den andern Vertreter dieser Theorie darüber befragen würde, ob er an eine Unveränderlichkeit des innern Geldwertes bei diesen Ländern glaubt, würde er es wohl leugnen. Dagegen liegt diese Grundauffassung nichtsdestoweniger einer Reihe von abgeleiteten Aufstellungen derselben Personen über die Frage der „Valutadifferenzen" zu Grunde.

Der prägnanteste Vertreter dieser Anschauung ist Herr Wülfing-M.-Gladbach. Nach seiner Ansicht würde die Annahme eines bimetallistischen Systems seitens der europäischen Staaten auf Grund der Relation von 1 : 24 den Silberwährungsstaaten Mexiko, China und Japan uns gegenüber einen dauernden Konkurrenzvorsprung von 35 % gewähren [1]. Augenscheinlich liegt seiner Aufstellung die Ansicht zu Grunde: Wenn der Silberwert nicht auf sein früheres Verhältnis von 1 : 15 ½ zum Goldwert gehoben wird, sondern nur auf ein Verhältnis von 1 : 24, so ist das Resultat, daß auch der Wert des mexikanischen ꝛc. Silbergeldes nicht auf sein früheres Verhältnis zum europäischen Geld gebracht wird. Seine Entwertung diesem Gelde gegenüber wird nicht mehr so groß sein wie jetzt, aber statt 1 : 1 zu stehen, wird dies Geld der Silberländer unserem Geld gegenüber im Verhältnis von 15 ½ : 24 entwertet sein, also um 35 %. Um nun zu behaupten, daß dadurch diese Länder uns gegenüber einen Schutzzoll oder eine Exportprämie von 35 % genießen würden, muß Herr Wülfing annehmen, daß die Entwertung des Silbers und Silbergeldes, welche schon vor 25 Jahren begonnen hat, nicht den mindesten Einfluß auf die Preisbildung und die Gestaltung der Produktionskosten in diesen Ländern ausgeübt hat.

Demselben Gedankenkreis gehören die von bimetallistischer Seite des öfteren aufgestellten Behauptungen an, daß die verschiedenen angestrebten Valutaregulierungen, die österreichische, welche den Gulden auf 1,70 Mark, die russische, welche den Rubel auf 2,16 Mark, die

[1] Protokolle der Silberkommission, I. Bd., S. 505.

indische, welche die Rupie auf 16 d. befestigen will, — daß diese Valutaregulierungen die Valutadifferenzen „nicht beseitigen, sondern verewigen“ würden.

Läßt sich eine Valutadifferenz verewigen? Augenscheinlich nur dann, wenn die Veränderungen des Geldwertes, wie sie auf dem Weltmarkt in Erscheinung treten, auf die Entwickelung der Preise und Produktionskosten innerhalb der nationalen Grenzen in Zeit und Ewigkeit nicht den mindesten Einfluß haben können.

Nur unter dieser Voraussetzung könnte die orthodoxe bimetallistische Theorie auf Richtigkeit Anspruch machen.

Die Thatsache, daß sich Preise und Produktionskosten, die ja keine starren und unveränderlichen Formen sind, sondern sich stetig im Flusse befinden, von den Wertbewegungen des Geldes beeinflußt werden, ist nicht zu leugnen und ist meines Wissens bewußt und mit klaren unzweideutigen Worten bisher nur in der politischen Agitation, nicht aber in der Wissenschaft angefochten worden.

Freilich ist die Wirkung, welche ein Valutarückgang auf dem Weltmarkte für die Gestaltung der Preise und Produktionskosten innerhalb des Landes mit sinkender Valuta hat, keine unmittelbare und keine gleichmäßige. Wenn der Rubelkurs in Berlin von einer auf die andere Woche um 10 % sinkt oder steigt, so ist das für die Preise in Innerrußland, vielleicht mit Ausnahme der empfindlichsten Importartikel, nicht von unmittelbarem Einfluß. Der Ausgleich zwischen der gesunkenen Valuta und den Preisen tritt nicht sofort ein, sondern er setzt sich erst allmählich durch. Solange er sich nicht durchgesetzt hat, ist allerdings die Wirkung des Valutarückganges, daß die Exporteure des Landes mit sinkender Valuta ihre Stellung auf dem Weltmarkt verbessert sehen. Wenn sie auf dem Weltmarkt zum gleichen Goldpreise verkaufen wie bisher, erhalten sie für ihren Erlös einen größeren Betrag in ihrer einheimischen Valuta, während in ihrer Heimat die Preise oder die Produktionskosten der von ihnen exportierten Waren nicht in gleichem Maße gestiegen sind. Die Folge ist, daß diese Exporteure entweder höhere Gewinne erzielen, oder daß sie bei ungünstigen Konjunktionen, ohne ihren normalen Gewinn zu verringern, zu niedrigeren Preisen verkaufen können als bisher.

Die Begünstigung ist jedoch ihrer Natur nach nur eine vorübergehende. Sie kann deshalb weder auf den Außenhandel noch auf die Weltmarktpreise dauernde Wirkungen ausüben — es sei denn, daß die Valuta ohne Unterbrechung und ohne jede Reaktion sich stetig weiter und weiter entwertet; in einem solchen Falle allerdings

würde der Ausgleich zwischen Valutarückgang und Preisbildung immer hinter einer neuen Valutaentwertung nachhinken, die ihrerseits einen neuen Ausgleich notwendig machen und bis zu dessen Eintreten den Export des Landes stets aufs neue begünstigen würde. Aber abgesehen davon, daß bisher eine solche Valuta in keinem der in Betracht kommenden Länder existiert hat, würde eine sich ewig fortsetzende und sich überstürzende Valutaentwertung für das von ihr betroffene Land Wirkungen haben, welche auch dem Außenhandel desselben nichts weniger als förderlich wären. Davon später!

Die Auffassung, daß sich Valutaschwankungen und Inlandspreise allmählich ins Gleichgewicht setzen, hält die Mitte zwischen der extremen bimetallistischen Theorie und deren, meines Wissens niemals vertretenem Gegenstück, nach welchem Valutaschwankungen unmittelbar auf die Inlandspreise einwirken und dadurch für den Außenhandel und die Konkurrenzfähigkeit der Länder mit schwankender Valuta auf dem Weltmarkt ganz ohne Einfluß bleiben müßten.

Natürlich gestattet die vermittelnde Theorie, wie jede Vermittelung, die stärksten Modifikationen; denn nur die Extreme sind fest, und alles was zwischen ihnen steht, ist wandlungsfähig nach der Seite von Mehr oder Weniger.

Wir stehen hier vor einem Gebiet, auf welchem uns die scharfsinnigsten statistischen Untersuchungen wenig helfen können. Die sich ganz natürlich aufdrängende Frage: Wie lange dauert es, bis sich ein Ausgleich zwischen Valutaschwankungen und Inlandspreisen vollzogen hat? wird niemals exakt beantwortet werden können.

Es wirken hier zu viele Faktoren mit, welche, die Preise der Waren beeinflussend, die Wirkung der Valutaveränderungen nicht erkennen lassen. Veränderungen in der Produktionstechnik und den Transportmitteln, in Angebot und Nachfrage wirken ununterbrochen auf alle Preise ein, ohne daß sie sich in ihrer Tragweite bestimmen lassen. Diese fortwährenden Schwankungen sind stets in Thätigkeit, bald wirken sie nach der gleichen Richtung auf die Preise, wie die Valutaveränderungen, deren Einfluß verstärkend, bald in der entgegengesetzten Richtung, deren Einfluß ganz oder teilweise aufwiegend, oder gar *über*wiegend.

Dazu kommt, daß die Silber- und Papiervaluten selbst sich fortwährend in Bewegung befinden, daß das ununterbrochene Auf und Ab die Wirkung jeder einzelnen Schwankung hemmt oder verstärkt, ehe diese Wirkung selbst voll hat in Erscheinung treten können.

Dadurch wird es überaus schwierig, in einzelnen konkreten Fällen über die Wirkungen einer Valutaänderung ein zuverlässiges Urteil abzugeben. Die Aufstellung einer allgemein gültigen Formel wird vollends zur Unmöglichkeit dadurch, daß sich die Wirkungen der Valutaschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsgebieten sehr verschieden verhalten.

Vor allem ist hier von Wichtigkeit, wie eng die Verbindungen des mit einer schwankenden Valuta behafteten Wirtschaftsgebietes mit dem großen Weltmarkt und mit der nach Gold rechnenden europäischen Kulturwelt sind. Je enger diese Verbindung ist, desto rascher vollzieht sich die den Valutaschwankungen entsprechende Ausgleichung der Preise. Je mehr ein Land zur Befriedigung seiner Bedürfnisse aus dem Weltmarkt schöpft, je mehr es auf der andern Seite von seinen Erzeugnissen an den Weltmarkt abgiebt, desto weniger kann sich seine Preisbildung der Entwickelung auf dem Weltmarkt entziehen, um so unmittelbarer bedeutet eine Veränderung der Valuta für dieses Land eine Veränderung der Preise.

Das gilt namentlich für die überseeischen Kolonien und die aus solchen entstandenen selbständigen Staatswesen. Der in Brasilien oder Argentinien angesiedelte Europäer, der Träger der dortigen Kultur und Produktion, ist mit einem erheblichen Teil seiner Bedürfnisse auf die Einfuhr aus Europa angewiesen. Oft ist er nicht dauernd, sondern nur für eine bestimmte Zeit in diesen Ländern, und zwar gilt dies nicht nur von selbständigen Kaufleuten und Unternehmern, sondern auch von den Angestellten, vom Beamten bis herab zum landwirtschaftlichen Arbeiter. Man erinnere sich nur der Italiener, welche für eine Saison zu Zeiten in großen Schwärmen nach Argentinien gegangen sind.

Für diese Leute ist es nicht gleichgültig, wie viel das argentinische oder brasilianische Geld auf dem Weltmarkt gilt. Sie sind genötigt, darauf auszugehen, aus ihren Unternehmungen oder für ihre Arbeit den gleichen Betrag in Goldgeld zu erlösen. Diese in den engen Beziehungen zur europäischen Kulturwelt liegende Nötigung hat die raschere Ausgleichung zwischen den Valutaschwankungen und Produktionskosten innerhalb dieser Länder zur Folge.

Es kommt außerdem ein weiteres Moment sehr erheblich in Betracht, welches die Grundlage selbst, auf welcher alle Theorien über den Einfluß der Valutadifferenzen, auch die vermittelnden, beruhen, in einer nicht zu vernachlässigenden Weise einschränkt.

Die Grundlage für alle diese Theorien ist, daß die Produktionskosten der einzelnen Waren, namentlich der für den Export bestimmten, in dem Geld des Erzeugungslandes bestehen. Der Unterschied zwischen der extremen und der vermittelnden Theorie besteht darin, daß erstere annimmt, eine Veränderung der Valuta habe auf diese in Geld bestehenden Produktionskosten überhaupt keinen Einfluß, während die vermittelnde Theorie den Valutaschwankungen einen allmählich wirkenden Einfluß zuschreibt. Beiden Theorien liegt jedoch die Annahme zu Grunde, daß die Produktionskosten sowohl der Goldwährungsländer als der Silber- und Papierwährungsländer aus ihrem nationalen Gelde bestehen; denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Verschiebung im gegenseitigen Werte der Valuten eine Verschiebung der auf eine dieser beiden Valuten reduzierten Produktionskosten zur Folge haben.

Wenn der Bauer eines Landes mit schwankender Valuta seine Knechte im Landesgeld bezahlt, so kommt er, solange sich der Lohn, den er zahlt, nicht entsprechend ändert, seinen Konkurrenten in Goldwährungsländern gegenüber in Vorteil, wenn der Wert seiner Valuta, am Goldgeld gemessen, sinkt. Der Bauer im Goldwährungsland muß den gleichen Lohn in Gold zahlen wie bisher, der Bauer im Silberwährungsland zahlt nur den gleichen Lohn in dem inzwischen gesunkenen Silber, also in Gold umgerechnet weniger als bisher; dadurch bekommt er seinem Konkurrenten in Europa gegenüber einen Vorsprung, der nach der einen Theorie dauernder, nach der andern vorübergehender Natur ist.

Wie aber, wenn die Produktionskosten überhaupt nicht, oder nur zu einem Teil aus dem nationalen Geld bestehen? wenn z. B. der Bauer seine Arbeiter nicht in Geld, sondern ganz oder teilweise in Naturalien bezahlt?

Soweit die Produktionskosten der Exportartikel nicht aus einheimischem Geld bestehen, sondern aus dem Gelde des Weltmarktes oder aus Naturalien, ist offenbar eine Valutaschwankung für die Produktionskosten ohne Einfluß.

Zwei Beispiele, die an sich wichtig und interessant genug sind, mögen das erläutern; eines aus dem Gebiet der Landwirtschaft, das andere aus dem Gebiet der Industrie.

Als erstes Beispiel diene das argentinische Getreide, dessen massenhafter Export, der im Jahre 1894 seinen Höhepunkt erreichte, nach einer viel verbreiteten Ansicht seinen Grund in der starken Entwertung der argentinischen Valuta haben soll.

Im Grundstückverkehr wird in Argentinien allgemein nach Gold gerechnet. Große Kolonisationsgesellschaften haben den größten Teil des anbaufähigen Landes, namentlich die Flächen in der Nähe der Bahnlinien, erworben und verkaufen sie an die Ansiedler zu Preisen, die nicht in argentinischer Valuta, sondern in Gold festgesetzt sind. Bleibt ein Rest des Kaufgeldes als Hypothek auf dem Gute stehen, so wird auch diese in Gold festgesetzt und muß in Gold oder — was auf dasselbe hinauskommt — in Papiergeld nach seinem jeweiligen Goldkurs bezahlt werden.

Um die Zinsen des in seinem Gut angelegten Kapitals und der darauf ruhenden Hypotheken herauszuwirtschaften, muß also der argentinische Getreideproduzent nicht auf einen gewissen Betrag Papiergeldes, sondern auf eine bestimmte Summe Goldgeld rechnen.

Ebenso steht es hinsichtlich der Beschaffung des Wirtschaftsgerätes. Der Landwirtschaftsbetrieb mit Maschinen ist in Argentinien allgemein verbreitet. Durchweg findet man Mäh- und Dreschmaschinen. Alle diese Maschinen müssen aus Europa bezogen und in Gold bezahlt werden. Auch dieser Teil der Produktionskosten des argentinischen Getreides besteht also nicht aus argentinischem Papiergeld sondern aus Goldgeld und bleibt daher von den Schwankungen der argentinischen Valuta unberührt.

Was schließlich die Arbeitslöhne anlangt, so verhält es sich damit folgendermaßen:

Der argentinische Landwirt braucht infolge des Maschinenbetriebes im allgemeinen verhältnismäßig wenig menschliche Arbeitskräfte. Nur zur Zeit der Feldbestellung und der Ernte hat er eine größere Zahl von Arbeitern nötig. Es stehen ihm zur Verfügung halbwilde, nomadisierende Eingeborene und zugezogene Europäer, namentlich Italiener.

Der Arbeitslohn besteht in der vollen Kost und außerdem in einem in Papiergeld festgesetzten Geldlohn. Hier tritt uns also zum erstenmal ein Teil der Produktionskosten entgegen, welcher in einheimischem Papiergeld besteht.

Die Arbeitslöhne sind jedoch nichts weniger als stationär; sie sind im Gegenteil außerordentlich beweglich, und oft sehr hoch. Es wurden in der Erntezeit mitunter Tagelöhne von 2—3 Goldpesos = 8—12 Mark gezahlt[1]. Wo sich die Arbeitslöhne so sehr in fort-

[1] Siehe Otto Schmitz, Die Finanzen Argentiniens, Leipzig 1895, S. 38.

währendem Wechsel befinden, ist eine Beeinflussung durch die Valutaschwankungen leichter möglich, als wo ein gewissermaßen traditioneller Arbeitslohn in Geltung ist.

Die preisbildenden Faktoren bestehen also bei dem argentinischen Getreide durchaus nicht ausschließlich aus argentinischem Papiergeld, sondern zu erheblichen Teilen aus Goldgeld und Naturalien. Ein Rückgang der argentinischen Valuta giebt daher dem argentinischen Getreideproduzenten nicht einmal für den ersten Augenblick auch nur annähernd den vollen Vorteil, welcher aus dem gesunkenen Kurs des argentinischen Geldes zu resultieren scheint.

Ähnlich steht es mit der indischen Baumwollspinnerei.

Auch hier ist es durchaus verkehrt, anzunehmen, daß ein Rückgang der indischen Valuta im selben Verhältnis eine Verminderung der auf Gold reduzierten indischen Produktionskosten darstelle.

Ein Blick auf die Faktoren, welche für die Preisbildung des Garnes ausschlaggebend sind, genügt.

Der wichtigste dieser Faktoren ist der Preis der Rohbaumwolle. Gegenwärtig (Januar 1897) stellt sich in Liverpool amerikanische Baumwolle (middling) ziemlich genau auf 4 d.; der Preis für 20er Water in Manchester ist 6¼ d. pro englisch Pfund. Bei der Verarbeitung der Rohbaumwolle zu Garn ist jedoch ein Gewichtsabgang in Betracht zu ziehen, der je nach der Qualität des Rohstoffs verschieden ist. Während der Abgang bei den besseren indischen Sorten 18% beträgt, bei geringeren noch mehr, stellt er sich bei middling amerikanischer Baumwolle auf etwa 12%. Dem Preis von 4 d. pro engl. Pfund ist also 12% oder etwa ½ d. hinzuzufügen. Die Kosten des Rohstoffs stellen sich also bei 20er Water, der zu 6¼ d. verkauft wird, auf 4½ d., also auf volle 72% oder fast drei Viertel des Garnpreises.

Bei gröberen Gespinsten ist die Differenz zwischen dem Garnpreis und dem Preis des erforderlichen Rohstoffes, der sogenannte „Spinnlohn", noch geringer, bei feineren Gespinsten größer.

Welchen Einfluß hat nun eine Veränderung der indischen Valuta auf diesen Teil der Produktionskosten des Baumwollgarnes?

Indien produziert Baumwolle. Es ist daher zunächst denkbar, daß durch einen Rückgang der indischen Valuta der Baumwollpreis auf dem Weltmarkt verbilligt wird.

Ob das der Fall ist oder nicht, ist jedoch völlig gleichgültig. Bleibt der Preis für Baumwolle in indischem Gelde bei einem Valutarückgang derselbe, wird er also in Goldgeld billiger, so zieht

daraus der Spinner in den Goldwährungsländern denselben Vorteil, wie der Spinner in Indien. Er ist dann imstande, den Rohstoff um ebensoviel billiger zu kaufen, als die indische Valuta zurückgegangen ist, seine Produktionskosten werden dadurch um ebensoviel geringer wie die in Gold umgerechneten Produktionskosten des indischen Konkurrenten[1].

Auf diesen weitaus größten Teil der Produktionskosten des Garnes hat also eine Valutaveränderung nicht den mindesten Einfluß.

Ein zweiter Teil der preisbildenden Faktoren ist die Verzinsung und Amortisation des in Maschinen angelegten Kapitals.

Der indische Spinner bezieht seine Maschinen aus Europa und muß sie natürlich in Gold bezahlen. Infolgedessen bleibt auch dieser Teil der Produktionskosten unbeeinflußt von den Valutaschwankungen, denn bei sinkender Valuta muß der indische Spinner in Rupien um so viel höhere Preise zahlen, daß sich in Gold die Kosten ebenso hoch stellen wie für die Spinner in Goldwährungsländern. Ebenso werden die Kohlen aus Europa bezogen.

Es bleibt im wesentlichen noch der Unternehmergewinn und der Arbeitslohn.

Für den Unternehmergewinn gilt in der Regel dasselbe wie für Rohstoff und Maschinen, nämlich dann, wenn die indischen Spinnereien mit europäischem Kapital betrieben werden. Die Unter-

[1] In Wirklichkeit ist gerade die Preisgestaltung der indischen Baumwolle auf dem Weltmarkt im Verhältnis zur Preisgestaltung der amerikanischen Baumwolle ein Beweis dafür, wie wenig die Valutadifferenzen auf die Weltmarktspreise einwirken. Nach den Jahresberichten der Handelskammer von M.-Gladbach notierte in Liverpool im Jahresdurchschnitt

	fair Dhollera (indische Baumwolle)	middling upland (amerikanische Baumwolle)
1873	6,15 d.	9,32 d.
1874	5,28 „	8,30 „
1875	4,37 „	7,64 „

Die amerikanische Baumwolle war also vor der Silberentwertung etwa 50 % teurer als die indische. Nun sollte man meinen, daß infolge der Silberentwertung und der dadurch bewirkten Verringerung der Produktionskosten der indischen Baumwolle diese letztere stärker gesunken sei als die amerikanische. Aber das umgekehrte ist der Fall. Die Differenz von 50 % zu Ungunsten der indischen Baumwolle ist fast völlig verschwunden; trotz der Silberentwertung ist also der Preisrückgang bei der indischen Baumwolle lange nicht so beträchtlich gewesen, wie bei der amerikanischen. — Siehe Paul Busch, „Sollen wir die Goldwährung abschaffen", M.-Gladbach 1895, S. 21.

nehmer können sich hier nicht damit zufrieden geben, bei sinkender indischer Valuta die gleichen Erträge in Rupien zu erzielen; für sie handelt es sich darum, den Unternehmergewinn früher oder später in Gold zu realisieren.

Für einen Teil des Arbeitslohnes liegen die Verhältnisse ähnlich: soweit es sich um europäische Arbeiter handelt, was namentlich hinsichtlich der besseren Arbeiter, der Werkführer und Aufseher und der Bureaubeamten der Fall sein dürfte.

Nur soweit eingeborene indische Arbeiter in Betracht kommen, für welche die Rupie das gleichbleibende Maß der Werte ist, kann denkbarer Weise ein Sinken der Valuta eine Verminderung der Produktionskosten bewirken.

In welchem Verhältnis steht nun dieser dem Einfluß der Schwankungen der indischen Valuta unterworfene Teil der Produktionskosten zu den gesamten Produktionskosten?

Eine größere Spinnerei in Deutschland, die bei 4prozentiger Verzinsung des Kapitals bei 20er Water einen Spinnlohn von etwa 19,5 Pf. pro engl. Pfund rechnet, kalkuliert etwa 8,4 Pf., also noch nicht ganz die Hälfte, für Löhne und Gehälter. Man schätzt also gewiß nicht zu gering, wenn man annimmt, daß von dem bei 20er Water etwa 1/4 der gesamten Produktionskosten ausmachenden Spinnlohn die Hälfte auf diejenigen Faktoren kommt, welche denkbarer Weise durch Valutaschwankungen beeinflußt werden können; das wäre also ein Achtel der gesamten Produktionskosten bei 20er Water, bei geringeren Sorten weniger, bei besseren Sorten mehr.

Wenn man daher berechnen will, um wieviel durch einen Valutarückgang die Produktionskosten des indischen Spinners vermindert werden, muß man den Valutarückgang durch acht dividieren. Eine Entwertung der indischen Valuta um 10 % verringert für den indischen Spinner ein Achtel der Produktionskosten von 20er Water um 10 %, die gesamten Produktionskosten also nur um 1 1/4 %.

Die aus einem plötzlichen Valutarückgang von einer selten dagewesenen Stärke resultierende Begünstigung des indischen Fabrikanten ist also ganz unerheblich. Die ganze Entwertung der indischen Valuta seit 1870, die etwa 45 % betrug, hätte, selbst wenn sich die Preise und Löhne in Indien dem gesunkenen Silberwert nicht im mindesten anbequemt hätten, die Produktionskosten von 20er Water in Indien nur um etwa 5 1/2 % ermäßigt, eine Er-

mäßigung, die, auf 25 Jahre verteilt, praktisch überhaupt nicht mehr greifbar ist.

Wie wenig diese theoretische Reduktion der Produktionskosten für die thatsächliche Entwickelung bestimmend geworden ist, geht aus folgenden Erwägungen hervor:

Wenn der Arbeitslohn der wesentlichste Faktor der Produktionskosten ist, welcher bei einer Valutaentwertung zu Gunsten des indischen Spinners wirken kann, und wenn in der That der Einfluß der indischen Valutaentwertung seit 1870 an dem Aufschwung der indischen Spinnerei und an der teilweisen Verdrängung Lancashires schuld wäre, dann müßte sich die indische Konkurrenz um so mehr überlegen gezeigt haben, je stärker bei den einzelnen Garnsorten der Arbeitslohn an den Produktionskosten teilnimmt, am stärksten also bei den feinsten Garnen, am schwächsten bei den gröbsten Gespinsten.

Das Umgekehrte ist der Fall. Gerade in den groben Garnen hat sich die indische Spinnerei den heimischen Markt erobert, in den feinen und teueren Sorten ist England Sieger geblieben.

Das wäre paradox, wenn man die Entwickelung der indischen Spinnerei auf die Silberentwertung zurückführt, aber es ist selbstverständlich, sobald man diese Entwickelung vom Gesichtspunkt der Ersparung von Transportkosten begreift.

Die Mehrkosten, welche bei einer Herstellung von Garn aus indischer Baumwolle für den indischen Konsum in England gegenüber einer Herstellung in Indien durch den Hintransport des Rohstoffs und den Rücktransport des Garns erwachsen, betragen etwa 1,2 d. pro Pfund Garn[1]. Diese Kosten sind stets dieselben, ob es sich um feines und teures, oder um grobes und billiges Gespinst handelt. Wie jede gleichmäßige Abgabe, wie jeder Gewichtszoll, lasten diese Mehrkosten schwerer auf den billigen als auf den teuern Waren.

Dadurch wird es erklärlich, warum grade in den gröberen Gespinsten die indische Spinnerei den heimischen Markt gewonnen hat; denn die natürlichen Verhältnisse bilden für diese Gespinste einen größeren Schutz als für die besseren Garne[2].

Zum mindesten geht aus diesen Erwägungen hervor, wie grenzenlos oberflächlich die Theorie ist, daß ein Valutarückgang von 10 %

---

[1] Siehe Ellstätter, „Indiens Silberwährung“, Stuttgart 1894, S. 53.

[2] Die bessere Ausbildung der englischen Arbeiter spielt hier beträchtlich mit.

die Produktionskosten des davon betroffenen Landes in Goldgeld umgerechnet unterschiedslos um 10 % verringere. Also auch nach dieser Seite hin bedarf die orthodoxe bimetallistische Theorie der erheblichsten Einschränkungen, Einschränkungen, welche nach den Kulturverhältnissen der einzelnen Länder und den Produktionsverhältnissen der einzelnen Waren verschieden sind, und die bei einzelnen Ländern und Waren so weit gehen, daß von dem behaupteten Einfluß der Valutaentwertung praktisch so gut wie nichts übrig bleibt.

Die bisherigen Feststellungen waren dazu bestimmt, den behaupteten Einfluß der Valutaschwankungen auf die Produktionskosten in den Ländern mit schwankender Valuta auf seinen möglichen Umfang zurückzuführen.

Darüber hinaus haben wir nun zu konstatieren, ob nicht die Valutaschwankungen andere, für die Entwickelung der Produktion eines Landes wichtige Wirkungen erzeugen, welche geeignet sind, eine infolge einer Valutaentwertung denkbare Verminderung der Produktionskosten in ihrer Wirkung auf die internationale Konkurrenzfähigkeit und den Außenhandel aufzuheben.

Eine solche Gegenwirkung besteht in der That.

Die Länder mit Papier- und Silberwährung stehen durchweg nicht auf der ersten Stufe wirtschaftlicher Entwickelung. Die Ausdehnung ihrer Landwirtschaft sowohl wie ihrer Industrie ist in hohem Grade abhängig von der Unterstützung durch das Kapital der Goldwährungsländer.

Dieses Kapital scheut aber nichts mehr als unsichere Valuta-Verhältnisse. Eine schwankende Valuta hält es von Anlagen zurück, und läßt es sich zu Anlagen bereit finden, so ist die Folge, daß, dem größeren Risiko entsprechend, eine weit höhere Verzinsung gefordert wird, als bei Anlagen in Ländern mit stabilen Währungsverhältnissen.

Den Regierungen dieser Länder ist es so gut wie unmöglich, aus den kapitalreichen alten Kulturstaaten Anleihen in ihrer Landesvaluta zu erhalten. Die Aufnahme von Goldanleihen ist für sie von finanzwirtschaftlichem Standpunkt aus bedenklich und kann nur mit Beschränkung und Vorsicht ausgeführt werden; denn in der Hauptsache gehen ihre Staatseinnahmen im Geld ihrer Landeswährung ein, so daß bei sinkender Valuta die Verzinsung der Goldanleihe stets einen größeren Teil der Gesamteinnahmen absorbiert. Zwar giebt es Staaten, die sich leicht über diese Schwierigkeit hinweghelfen, indem sie ihre Anleihen weder in Papier noch in Gold

verzinsen — das sicherste Mittel, um ihren Kredit völlig zu ruinieren.

Auf diese Weise beschränkt eine unsichere Valuta sowohl die Initiative des Privatkapitals als die Hülfsmittel der Regierung bei der Beförderung der wirtschaftlichen Entwickelung und bei der Nutzbarmachung der natürlichen Hülfsquellen eines Landes.

Namentlich der Eisenbahnbau kommt hier für die Landwirtschaft hervorragend in Betracht. Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in überseeischen Ländern hat dort große fruchtbare Ackerflächen für den Weltmarkt aufgeschlossen und am meisten zur Verschärfung der Getreide-Konkurrenz beigetragen. Und doch ist das, was beispielsweise in Indien bisher in dieser Richtung geschehen ist, nur ein schwacher Anfang gegen das, was ohne die Silberentwertung und den dadurch hervorgerufenen Ausfall im indischen Budget hätte geschehen können[1].

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, stellen die Valutaschwankungen eine dauernde Schädigung, eine Unterbindung der wirtschaftlichen Entwickelung und eine Hemmung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der von ihnen betroffenen Länder dar. Das tritt um so mehr in Erscheinung, je stärker und anhaltender der Rückgang einer Valuta ist.

Die schlimmen Folgen bleiben nicht auf das auswärtige Kapital beschränkt. Die Wirkungen einer starken Geldentwertung für die ganze inländische Produktion können nicht ausbleiben. Oft aus politischen oder wirtschaftlichen Krisen hervorgegangen, zieht der Zusammenbruch der Valuta neue Krisen nach sich und erschwert die Heilung der alten. Je größer die Valutaentwertung ist, je stärker demnach die Begünstigung des betroffenen Landes auf dem Weltmarkt sein müßte, um so schwerer ist in Wirklichkeit die Erschütterung der gesamten Volkswirtschaft, die Zerstörung der produktiven Kräfte und die Schwächung der Konkurrenzfähigkeit.

---

[1] Gerade die englischen Bimetallisten motivieren ihre Bestrebungen zur Hebung des Silberwertes häufig mit dem Hinweis auf die Thatsache, daß die Silberentwertung den notwendigen Ausbau des indischen Eisenbahnnetzes unmöglich mache und so daran schuld sei, daß kaum die Hälfte des anbaufähigen Bodens in Indien wirklich bebaut werde. — Siehe Erzbischof Walsh, „Bimetallismus und Monometallismus“, übersetzt von W. v. Kardorff, S. 27 ff.; Taylor auf dem internationalen bimetallistischen Kongreß in London 1894, ferner Übersetzung des stenographischen Berichts, Berlin 1894, S. 73.

Von einem dauernden und nachhaltigen vorteilhaften Einfluß einer schwankenden Valuta kann also nicht die Rede sein, während andererseits auch die vorübergehenden Vorteile, welche ein Valutarückgang durch Verminderung der in Gold ausgedrückten Produktionskosten gewährt, nicht überschätzt werden darf, ja bei manchen Waren überhaupt kaum festgestellt werden kann.

Wie wirken nun die geschilderten Verhältnisse auf den Außenhandel?

Vielfach ist behauptet worden und wird heute noch behauptet, die Wirkung sei eine Ausdehnung der Exporte. Namentlich die Zunahme der indischen, der russischen und der argentinischen Weizenausfuhr ist auf die Entwertung der Valuten dieser Länder zurückgeführt worden.

Zunächst ist festzustellen, daß aus den oben angeführten Gründen, nach welchen eine schwankende und vor allem eine sinkende Valuta die Entwickelung und Ausdehnung der Produktion eines Landes hemmt, eine schwankende Valuta auf die Dauer auch auf die Entwickelung der Exporte einen verzögernden Einfluß ausüben muß. Die Silberentwertung, welche den von der indischen Regierung geplanten Eisenbahnbau und die Bewässerungsanlagen nicht in dem gewollten Umfang fortschreiten ließ, hat die Ausdehnung des für den Weltmarkt in Betracht kommenden indischen Getreidelandes hintangehalten und damit auch das Anwachsen des für den Export verfügbaren Quantums an Getreide.

Es fragt sich nun, ob die momentan günstigen Wirkungen, welche aus einem Valutarückgang hervorgehen können, geeignet sind, eine vorübergehende Steigerung der Exporte hervorzurufen.

Eine solche Wirkung kann augenscheinlich nur dort hervortreten, wo eine plötzliche und stoßweise Ausdehnung der Produktion möglich ist; bei Industrieerzeugnissen also leichter, wie bei landwirtschaftlichen Produkten.

Selten arbeiten die bestehenden Fabriken unter Anspannung ihrer ganzen Kraft. Eine günstige Konjunktur kann sie zu einer sofortigen Steigerung ihrer Produktion veranlassen. Das gilt namentlich von den großen Betrieben der Eisen- und Textilindustrie.

Gerade hinsichtlich dieser Produkte haben wir aber an dem Beispiel der Baumwollspinnerei gesehen, daß ihre auf Gold reduzierten Produktionskosten durch einen Rückgang der Landesvaluta kaum alteriert werden. Ein Valutarückgang wird also hier keine wesentliche Produktions- und Exportsteigerung hervorbringen können.

Die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse andere[illegible]seits ist vor allem abhängig von dem Überschuß des Ernte[illegible] ausfalls über den eigenen Bedarf eines Landes. D[illegible] schärfste Valutarückgang wird den russischen Bauer nicht veranlasse[illegible] mehr Getreide für den Export zu verkaufen, als er entbehren kan[illegible] Gewiß ist der Brotbedarf eines Landes kein unbedingt fester, es i[illegible] denkbar, daß unter besonders günstigen Verhältnissen für den Ve[illegible] kauf auf dem Weltmarkt auf Kosten des inländischen Konsums me[illegible] ausgeführt wird, als sonst ausgeführt werden würde. Aber d[illegible] findet schnell seine Grenze daran, daß eine starke Entziehung v[illegible] Getreide auch die Inlandspreise in die Höhe treibt und dadurch au[illegible] im Inland günstigere Verkaufskonjunkturen schafft.

Der Ernteausfall ist hier also das wesentliche[1].

Daneben käme nur noch eine Ausdehnung der Produktion dur[illegible] intensivere Wirtschaft oder durch eine Ausdehnung der Produktion[illegible] flächen in Betracht.

Weder das eine noch das andere läßt sich behufs Ausnutzu[illegible] einer augenblicklichen Konjunktur von heute auf morgen bewirken.

Setzt sich aber das Sinken der Valuta ohne Unterbrechung fo[illegible] der Landwirtschaft stets neue Begünstigungen bietend, ehe die alt[illegible] sich ausgeglichen haben, was dann?

Dann allerdings wäre eine Ausdehnung der landwirtschaftlich[illegible] Produktion als Folgeerscheinung denkbar, — wenn nicht gerade d[illegible] fortgesetzte Sinken der Valuta die Mittel zu einer solchen Produktion[illegible] ausdehnung beschränkte. Mit der bloßen Bebauung frischen Bode[illegible] ist es nicht gethan. Vor allem ist es notwendig, daß die Verbindu[illegible] des neuen Bodens mit dem Weltmarkt hergestellt wird durch d[illegible] Bau von Eisenbahnen oder Kanälen. Aber gerade diese Ausgest[illegible] tung der Transportwege findet in der Valutaentwertung ein groß[illegible] Hindernis.

Auch bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist also eine E[illegible] höhung der Produktion und damit des Exportes als Folge ein[illegible] Valutarückganges nur innerhalb sehr enger Grenzen denkbar.

---

[1] In Bezug auf Rußland sagt Prof. Conrad in den „Jahrbüchern [illegible] National-Ökonomie und Statistik“ 1894. I. Bd., S. 318:

„Das für den Export verfügbare Quantum wird in der Hauptsa[illegible] durch den Ernteausfall bestimmt. Die Preishöhe, und somit auch die Valu[illegible] Verhältnisse, können darauf nur einen untergeordneten, die Frachtpreise au[illegible] gleichenden Einfluß haben.“

In der Thatzeigt die Bewegung der Getreideausfuhr Indiens,
lands und Argentiniens nicht die geringste Abhängigkeit von
Valutaschwankungen. Vielmehr fällt, namentlich bei Argentinien
Rußland, weit häufiger eine gesteigerte Getreideausfuhr mit
gerung der Valuten zusammen, als umgekehrt.

Infolgedessen hat die Theorie, daß eine sinkende Valuta ge-
gerte Ausfuhr, namentlich eine gesteigerte Getreide-
fuhr hervorbringe, kaum mehr wissenschaftliche Vertreter.
entlich infolge des außerordentlich starken und anhaltenden
ganges der indischen Weizenausfuhr gerade während der Periode
stärksten Rückgangs der indischen Wechselkurse haben sich sogar
bimetallistischen Agitatoren teilweise veranlaßt gesehen, diese un-
bare Position aufzugeben.

Dafür hat man etwas anderes in den Vordergrund gestellt:
Wirkung der unterwertigen Valuta auf die Weltmarkts-
ise.

Der Gedankengang ist folgender: Ob Indien infolge der Silber-
ertung viel oder wenig Getreide auf den Weltmarkt bringt, ist
hgültig. Wichtig ist nur, daß es infolge der Silberentwertung
liges Getreide auf den Weltmarkt bringt und dadurch die Ge-
epreise drückt.

Selbst unter der Voraussetzung, daß eine Valutaentwertung
die Produktionskosten des Getreides die volle von den Bime-
ten behauptete Wirkung hätte, ist dieser Gedankengang nicht zu-
end.

Jedermann, auch der indische, russische und argentinische Getreide-
rteur, verkauft so teuer wie möglich, nicht so billig wie
glich. Die nächste Wirkung einer Verringerung der Produktions-
n des Getreides in diesen Ländern wäre also nicht ein Sinken
Weltmarktspreise sondern ein größerer Gewinn der russischen u. s. w.
reideproduzenten und Exporteure.

Die Vergleichung der Preise in den indischen und russischen
orthäfen und in Argentinien mit den Weltmarktspreisen und den
egungen der Landesvaluten zeigt, daß sich die Preise in indischer
. w. Valuta durchaus nach den Weltmarktspreisen richten und
der Landesvaluta schwanken. Die Schwankungen der indischen,
schen und argentinischen Valuta verändern unmittelbar nicht
Weltmarktspreise, sondern die in diesen Valuten ausgedrückten
despreise.

Allerdings ist das Verhältnis kein einseitiges. Ein starker Rückgang der Valuta kann die Exporteure in stand setzen, gegen einen geringeren Betrag in Goldgeld noch mit Gewinn zu verkaufen, als ihre Konkurrenten in den Goldwährungsländern. Die sinkende Valuta setzt sie dadurch in stand, die Weltmarktspreise zu drücken.

Das wird natürlich nur dann geschehen, wenn eine sehr scharfe Konkurrenz des Getreideangebotes besteht; und dann ist es durchaus nicht gleichgültig, wieviel die Länder mit unterwertiger Valuta für den Export verfügbar haben. Es macht einen wesentlichen Unterschied, ob sie zu dem billigen Preis 100 000 Tonnen oder 1 000 000 Tonnen auf den Weltmarkt bringen. Hat ein Land eine schlechte Ernte und infolgedessen nur wenig Getreide für den Export verfügbar, so kann der stärkste Valutarückgang, selbst wenn er eine volle Wirkung auf die Produktionskosten des Getreides hätte, den Preis auf dem Weltmarkt nicht beeinflussen. Nur ein massenhaftes Angebot, das sich in scharfem Wettwerb Absatz suchen muß, kann eine preisdrückende Wirkung ausüben. Ein solcher Preisdruck würde aber seine Ursache mehr im Ausfall der Welternte haben als in der unterwertigen Valuta irgend eines Landes. Die sinkende Valuta würde nur den Exporteuren und vielleicht auch den Produzenten einen größeren Gewinn oder kleineren Verlust ermöglichen, als ihren Konkurrenten in den Goldwährungsländern.

Der Außenhandel selbst wird dadurch insoweit beeinflußt, als ein Land mit sinkender Valuta bei den bestehenden Weltmarktspreisen vielleicht noch mit Gewinn verkaufen kann, während es bei gleichbleibender Valuta keinen Gewinn mehr hätte erzielen können und infolgedessen einen Teil seiner Getreidevorräte für bessere Zeiten zurückgehalten hätte. Ferner kann die augenblickliche Gewinnchance, welche ein plötzlicher Valutarückgang dem Exporteur bietet, zur Abstoßung angehäufter Getreidevorräte führen, falls solche vorhanden sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wirken die Valutaschwankungen weniger auf die *Größe des Gesamtexportes* während eines größeren Zeitabschnittes, als auf die *zeitliche Verteilung des Exportes* innerhalb dieser Periode.

Theoretisch greifbarer als die Wirkungen einer sinkenden Valuta auf die Größe der Exporte des betroffenen Landes ist der Einfluß auf die Größe seiner Einfuhr aus dem Weltmarkt.

Der europäische Importeur muß, *unter sonst gleichen Verhältnissen*, zur Erzielung des gleichen Gewinnes bei sinkender

Valuta zu entsprechend höheren Preisen verkaufen. Solange sich der Ausgleich zwischen Inlandspreisen und Valutaentwertung noch nicht vollzogen hat, bedeutet eine Preisheraufsetzung im allgemeinen eine Verminderung des Absatzes.

Ist die Entwertung der Landeswährung eine sehr plötzliche und starke und steht sie im Zusammenhang mit einer politischen oder wirtschaftlichen Katastrophe, so tritt gleichzeitig eine erhebliche Verminderung der Konsumptionsfähigkeit ein, welche ihrerseits eine Beschränkung der Einfuhr herbeiführt. In diesen Fällen ist jedoch die Abnahme der Einfuhr nur dann eine unmittelbare Wirkung der Valutakrisis, wenn diese ihrerseits die Ursache der allgemeinen wirtschaftlichen Krisis darstellt. Ist dagegen — wie seit 1889/90 in Argentinien — die Valutaentwertung selbst erst eine Folge einer allgemeinen Katastrophe, so ist die Abnahme der Konsumptionskraft und die Verminderung der Importe nicht eine Folge der Valutaentwertung, sondern eine Folge der allgemeinen Krisis.

Nun kommt aber für den allmählichen Valutarückgang, den wir bei den Silberwährungsländern erlebt haben, folgende Einschränkung in Betracht.

Gleichzeitig mit dem Rückgang der Silberpreise ist der Preis der wichtigsten Stapelartikel in den Goldwährungsländern infolge erheblicher Produktionsverbesserungen — die Bimetallisten behaupten infolge der Goldknappheit — gleichfalls gesunken, und zwar zum Teil erheblicher wie der Preis des Silbers. Infolgedessen wurde für die Exporteure nach Silberwährungsländern häufig eine Heraufsetzung ihrer Preise nicht notwendig: der gleiche Silberpreis wie bisher brachte ihnen den inzwischen zurückgegangenen Goldpreis des Weltmarktes.

In der That sind die Exporte Englands sowohl wie Deutschlands nach den Silberländern während der Dauer der Silberentwertung nicht zurückgegangen, sondern haben sich günstiger entwickelt als ihre Gesamtausfuhr. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß plötzliche Bewegungen des Silberpreises den europäischen Exporteuren momentan den Absatz nach dem Osten erschwert oder ihn nur unter großen Verlusten ermöglicht haben.

Bisher haben wir nur diejenigen Wirkungen behandelt, welche die Valutaschwankungen m i t t e l b a r durch die Verschiebung des gegenseitigen Verhältnisses der Produktionskosten in Ländern mit fester und mit schwankender Valuta auf die Gestaltung des Außenhandels der Länder mit schwankender Valuta auszuüben im stande sind.

Die Valutaschwankungen wirken aber auch unmittelbar au
die Entwickelung des Außenhandels ein, und zwar dadurch, daß s
demselben für beide miteinander in Verkehrsbeziehungen stehen
Länder einen unsicheren und spekulativen Charakter geben.

Der europäische Produzent oder Exporteur, welcher an ein La
mit schwankender Valuta verkauft, muß sich entweder im Gelde dies
Landes bezahlen lassen; dann riskiert er, daß der ihm aus dem G
schäfte erwachsende Erlös zur Zeit seines Eingehens in Goldge
weniger gilt, als er gerechnet hat und zur Erzielung eines Gewinn
hat rechnen müssen.

Oder der europäische Kaufmann bedingt sich die Zahlung d
Kaufpreises in Gold aus; dann wird das Valutarisiko auf den Käu
im Lande mit schwankender Valuta abgewälzt.

Umgekehrt steht es hinsichtlich des Exporthandels der Län
mit schwankender Valuta.

Diese Unsicherheit bildet ein starkes Hemmnis für die E
wickelung guter Handelsbeziehungen. Der Einfuhrhandel des Lan
mit schwankender Valuta wird in der Regel härter betroffen
der Ausfuhrhandel, namentlich wenn das Land mit dem Weltma
und der europäischen Kulturwelt in enger Beziehung steht u
deshalb auch nach dem Eintritt der Valutaschwankungen das G
immer noch als das bessere und zuverlässigere Geld angesehen w
Der Exporteur kann sich dann ohne Risiko Goldzahlung gefa
lassen, während es immerhin für den europäischen Importeur schw
riger bleibt, für seine Einfuhrartikel Goldzahlung zu erhalten.

Die hemmende Wirkung der Valutaschwankungen auf den Auß
handel ist jedoch in Hinsicht auf die wichtigsten Länder mit unsich
Valuta fast völlig beseitigt worden durch die Ausbildung
Systemen der Deckung gegen das mit jeder dieser Handelstra
aktionen verbundene Valutarisiko. Schließt ein Verkauf gegen öst
Gulden, Rubel oder Rupien gewissermaßen eine Spekulation auf
Steigen dieser Valuten in sich, so kann sich der Verkäufer dadu
decken, daß er in umgekehrter Richtung auf ein Sinken dieser Valu
spekuliert, indem er für den Termin des Einganges der Rubel- u. s
Zahlung Rubelnoten u. s. w. zu dem zur Zeit des Geschäftsabschlu
bestehenden und seiner Kalkulation zu Grunde gelegten Kurse
kauft. Sinkt die Valuta inzwischen, so verliert er wohl an
Verkaufspreis seiner Ware, gewinnt aber ebensoviel an dem Term
verkauf der betreffenden Valuta. Wenn freilich die Valuta st
und sein Verkaufsgeschäft ihm dadurch einen Extragewinn einbrin

e, so verliert er auf der anderen Seite ebensoviel an der Gegen-
lation.

Auf Grund dieser Deckungsmöglichkeiten ist durch die Ausbildung
derer Systeme, namentlich durch die Vermittelung von Banken,
seit langer Zeit für den Handel mit Österreich und Rußland
löglichkeit geschaffen worden, sich gegen die aus den Währungs-
ltnissen entstehende Unsicherheit zu schützen [1].

Auch für den Handelsverkehr mit Indien und Ostasien sind
el und Wege gefunden worden, das Valutarisiko auszuschließen.

Dadurch wird die unmittelbare störende Wirkung der Valuta-
nkungen auf die internationalen Handelsbeziehungen im wesent-
auf den Fall eines plötzlichen neuen Auftauchens von Valuta-
nkungen beschränkt, hinsichtlich welcher noch keine Deckungs-
isation geschaffen ist.

Kurz zusammengefaßt ist unsere Ansicht über die Wirkung einer
nkenden Valuta auf die Produktion und den Außenhandel
nde:

Dauernde Begünstigungen können der Produktion und dem
rthandel eines Landes durch dessen schwankende Valuta nicht
chsen.

Dagegen können sich durch einen Rückgang der Valuta für die
uktion und den Exporthandel vorübergehende Vorteile er-
, die je nach den besonderen Verhältnissen des Landes und der
nen Warengattungen sehr verschieden sind und wohl kaum
dwo im genauen Verhältnis zum Valutarückgang stehen. Ihren
ruck finden diese momentanen Begünstigungen weniger in einer
gerung der Exporte, als in einem größeren Gewinn der Ex-
ure, eventuell in einer momentanen Verbesserung ihrer Stellung
r Weltkonkurrenz.

Umgekehrt wirkt eine Steigerung der Valuta.

III.

e Wechselwirkung zwischen Valutaschwankungen und Außenhandel.

Im ersten Teil dieser Abhandlung ist die Einwirkung des Außen-
els auf die Wertgestaltung der Valuten, im zweiten Teil die

---

[1] Walther Lotz, „Die Währungsfrage in Österreich-Ungarn" in diesen
bücher, Jahrgang XIII, Heft 4, Sonderabdruck S. 18 ff.

Beeinflussung des Außenhandels durch die Valutaschwankungen isoliert behandelt.

Wir untersuchen nunmehr, wie weit die Wirkungen der Valutaschwankungen auf den Außenhandel durch den Einfluß des Außenhandels auf die Valutaschwankungen modifiziert werden.

Hier kommen natürlich nur diejenigen Währungssysteme in Betracht, bei denen die Wertbewegungen der Valuta wesentlich von der Gestaltung des Außenhandels abhängen, also nach unserer Einteilung im ersten Teil die Systeme der zweiten Gruppe, bei welchen der Wert des Geldes nicht in fester Verbindung mit einem der beiden Edelmetalle steht.

Wir haben zwar gesehen, daß auch die Wertgestaltung der Silbervaluta von der Handelsbilanz der Silberwährungsländer in gewissem Grade beeinflußt wird, insoweit nämlich der Preis des Silbers auf dem Weltmarkt seinerseits durch die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für die Silberwährungsländer in gewissem Grade affiziert wird.

Aber einmal sind, wie im ersten Abschnitt bereits entwickelt worden ist, für die Preisbildung des Silbers weit wichtigere Faktoren ausschlaggebend, so daß die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Silberwährungsländer mindestens nicht den Silberpreis beherrscht.

In den Verhältnissen, wie sie sich thatsächlich entwickelt haben, liegt ein weiterer Grund, welcher die Wirkung der Handelsbilanz der Silberländer auf die Gestaltung der Wechselkurse gegenüber dem Einfluß der Handelsbilanz bei Ländern mit ungebundener Valuta erheblich beschränkt.

Wir haben im ersten Teil bereits hervorgehoben, daß die Nachfrage nach den Zahlungsmitteln eines Landes nicht nur durch die Handelsbilanz und durch das internationale Schuldverhältnis des Landes bedingt wird, sondern auch durch „außergewöhnliche Finanzoperationen, durch einmalige Kapital-Übertragungen"; und in dieser Hinsicht kommt hauptsächlich die Aufnahme von Anleihen seitens der Regierung in Betracht.

Nun hat sich in der Praxis die Sache so gestaltet, daß seit der Ausbreitung der Goldwährung und dem Rückgang des Silberpreises in den 30er Jahren die Länder mit freier Valuta, welche sich meist durch Einstellen der Silberprägung vom Silber losgesagt haben, ihre Anleihen nicht in ihrer Landesvaluta, sondern fast ausschließlich in Gold aufnehmen. Man denke nur an die österreichischen, russischen, argentinischen 2c. Anleihen.

Die Silberwährungsländer dagegen haben wohl auch Goldanleihen aufgenommen, aber daneben haben die in der Landesvaluta kontrahierten Staatsschulden doch einen wesentlichen Umfang behauptet.

In diesem Unterschied beruht es, daß die großen Anleihen der Länder mit freier Valuta nur eine Nachfrage nach Gold, jedoch keine Nachfrage nach den Zahlungsmitteln des betreffenden Landes hervorgerufen haben, während indische Rupienanleihen ꝛc. zeitweise die Nachfrage nach indischen Zahlungsmitteln erheblich steigerten und den Silberpreis stark beeinflußten.

Die Störung, welche die Kontrahierung von Silberanleihen in das ohnedies lockere Verhältnis zwischen Handelsbilanz und Silberpreis hineinträgt, kommt deshalb für die Länder mit freier Valuta nicht in Betracht, ein weiterer Grund, aus welchem hier die Gestaltung des Außenhandels für die Bewertung der Landesvaluta auf dem Weltmarkt eine viel stärkere Bedeutung hat.

Hinsichtlich der Silberwährungsländer kann also die im zweiten Abschnitt entwickelte Beeinflussung des Außenhandels durch die Valutaschwankungen keine erheblichen Modifikationen dadurch erleiden, daß andrerseits der Außenhandel die Valutaschwankungen beeinflußt.

In England war man in den ersten Jahren anderer Ansicht. Man glaubte — namentlich Bagehot hat diese Theorie in mehreren Aufsätzen des „Economist“ vertreten —, die Dinge würden sich etwa folgendermaßen gestalten:

Die Silberentwertung und der durch diese hervorgerufene Rückgang der indischen Wechselkurse werde dem indischen Exporthandel einen Antrieb geben und die indischen Exporte wesentlich vermehren. Die Vermehrung der indischen Exporte werde ihrerseits die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Indien steigern, also eine Mehrnachfrage nach Silber schaffen, und dadurch den Rückgang des Silberpreises eindämmen.

Die thatsächliche Entwickelung hat diese Theorie gründlich widerlegt.

Zunächst trat die erwartete Steigerung der indischen Netto-Exporte nicht ein. Während sich die Mehrausfuhr Indiens im Jahresdurchschnitt der Periode 1860/61 bis 1872/73 auf 233 Millionen Rupien belief, stellt sie sich im Jahresdurchschnitt der Periode 1873/74 bis 1878/79, also in der ersten Periode der Silberentwertung, nur auf 218,3 Millionen Rupien. Diese sechs Jahre weisen

also eine Verminderung der indischen Mehr-Exporte auf, obwohl der Silberpreis gleichzeitig von etwa 60 d. unter 50 d. herabsank.

Dagegen verhinderte in dem Jahrzehnt von 1880/81 bis 1889/90 ein nicht unbeträchtliches Anwachsen der Mehrausfuhr (auf 288½ Millionen Rupien im Jahresdurchschnitt) keineswegs einen weiteren erheblichen Rückgang des Silberpreises, von 52¼ d. im Durchschnitt des Jahres 1880 auf 41¹⁵/₁₆ im Durchschnitt von 1889. Wohl wuchs, entsprechend dem Anwachsen des indischen Netto-Exports von Waren, der Netto-Import von Silber, und zwar von 52 Millionen Rupien im Jahresdurchschnitt von 1870/71—1879/80 auf 78 Millionen Rupien im Jahresdurchschnitt von 1880/81—1889/90. Wie wenig das aber gegenüber den anderen auf den Silberpreis einwirkenden Faktoren, namentlich gegenüber dem Anwachsen der Silberproduktion bedeutete, geht aus folgender Berechnung hervor:

Die indische Mehreinfuhr von Silber während der Periode 1870/71—1879/80 betrug im Jahresdurchschnitt 52,29 Millionen Rupien. Die Rupie enthält 1/93,5 kg Silber. Diese Mehreinfuhr stellt danach ein Quantum von 559 256 kg Silber dar. Die durchschnittliche Jahresproduktion von Silber betrug in der Zeit von 1871—1880 2,21 Millionen kg Silber. Davon nahm der indische Nettoimport 25,3 % in Anspruch.

Die indische Mehreinfuhr von Silber während der Periode 1880/81—1889/90 betrug 78,57 Millionen Rupien = 840 313 kg. Die durchschnittliche Jahresproduktion von Silber betrug in der Zeit von 1881—1890 3,157 Millionen kg. Der Überschuß der indischen Silbereinfuhr nahm davon 26,7 % in Anspruch.

Obwohl also die indische Netto-Einfuhr von Silber in dem Jahrzehnt 1880—90 absolut genommen um 50 % gestiegen ist, hat sie sich in ihrem Verhältnis zur gleichzeitigen Weltproduktion kaum verändert. Das für die Welt außer Indien von der jährlichen Silberproduktion verfügbare Silberquantum wuchs, trotz der absoluten Zunahme der indischen Silbereinfuhr, von 1,65 Millionen kg im ersten der beiden Jahrzehnte auf 2,32 Millionen im zweiten.

Dadurch erklärt sich, warum die gesteigerte indische Mehrausfuhr von Waren und die gesteigerte Mehreinfuhr von Silber einen weiteren Rückgang des Silberpreises nicht unmöglich machten.

Dies Beispiel zeigt, daß sowohl der Silberpreis und die von ihm abhängigen Valuten als auch der Außenhandel der Silberländer unter stärkeren Einflüssen stehen, als diejenigen sind, welche sie gegenseitig aufeinander ausüben. Die Wechselwirkung zwischen Außen-

handel und Valutaschwankungen tritt hier infolge dieser stärkeren Faktoren nicht greifbar hervor, sie läßt sich isoliert nicht darstellen.

Es läßt sich hier nur soviel feststellen, daß bei Silberwährungen der Einfluß des Außenhandels auf die Valutabewegungen ein verhältnismäßig so geringer ist, daß die im zweiten Abschnitt dargestellten Wirkungen der Valutaschwankungen auf den Außenhandel nicht wesentlich, jedenfalls nicht erkennbar und statistisch nachweisbar, verändert werden.

Günstiger für unsere Untersuchung liegen die Verhältnisse hinsichtlich der freien Valuten.

Hier wirkt eine starke Steigerung der Ausfuhr unmittelbar auf die Gestaltung der Valuta ein. Die vergrößerte Nachfrage nach Zahlungsmitteln des exportierenden Landes erhöht deren Preis auf dem Weltmarkt, da kein drittes Gut, wie Gold oder Silber, mit geringen Kosten in Zahlungsmittel des betreffenden Landes verwandelt werden kann.

Auch hier mag durch gegenteilig wirkende Einflüsse die Wirkung der gesteigerten oder verminderten Ausfuhr verdunkelt werden; aber der wichtigste Faktor, welcher bei der Silberwährung diese Wirkung unsichtbar macht, die Abhängigkeit von einem dritten Gut, dessen Wertgestaltung von mächtigen, mit dem Geld in keinem Zusammenhang stehenden Faktoren abhängt, kommt hier in Wegfall.

Nun halte man die Ergebnisse des ersten Teils dieser Untersuchung denen des zweiten Teils gegenüber!

Im zweiten Teil haben wir festgestellt, daß, isoliert betrachtet, ein Valutarückgang den Exporteur des Landes mit sinkender Valuta zwar nicht dauernd, aber doch vorübergehend in stand setzt, seine Konkurrenten aus den Ländern mit fester Valuta auf dem Weltmarkt zu unterbieten, daß dieser vermöge eines Druckes auf die Preise sich einen Absatz erzwingen kann, und daß somit ein Valutarückgang die Tendenz hat, momentan die Exporte des von ihm betroffenen Landes zu vergrößern.

Andererseits ist im ersten Teil festgestellt, daß eine Vergrößerung der Exporte die Tendenz hat, ein Steigen der Valuta hervorzurufen.

Nach dem ersten Teil müßten in der Regel steigende Exporte und steigende Valuta, nach dem zweiten Teil steigende Exporte und sinkende Valuta zusammenfallen.

Beides so absolut hingestellt, schließt sich gegenseitig aus.

Wir haben es hier mit einem Verhältnis zu thun, bei dem
Wirkung hemmend auf die Ursache zurückwirkt.

Dabei sind zwei Formulierungen möglich:

1. Ein Zunehmen der Exporte, hervorgegangen aus einem R
gang der Valuta, wirkt auf den Rückgang der Valuta h
mend ein; eine Abnahme der Exporte, hervorgegangen
einem Steigen der Valuta, wirkt auf das Steigen der Va
hemmend ein.
2. Ein Rückgang der Valuta, hervorgegangen aus einer
nahme der Ausfuhr, giebt der Ausfuhr einen neuen An
ein Steigen der Valuta, hervorgegangen aus einem Anwac
der Ausfuhr, schränkt die Steigerung der Ausfuhr ein.

Bei der ersten Formulierung ist die Bewegung der Valuta
Ausgangspunkt genommen, bei der zweiten die Bewegung
Außenhandels.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als seien beide
mulierungen identisch, als hätten wir es bei diesem Wec
verhältnis mit einem Ring von Ursachen und Wirkungen zu t
bei dem die Ursache stets Wirkung ist, und die Wirkung stets wi
Ursache wird, also mit einem Ring ohne Anfang und Ende,
dem es deshalb gleichgültig ist, wo man anfängt.

Das wäre der Fall, wenn die Valutaschwankungen nur d
die Bewegungen des Außenhandels, und wenn die Bewegungen
Außenhandels nur durch die Valutaschwankungen verursacht und
stimmt würden.

Aber, wie wir gesehen haben, sind die Valutaschwankungen
dort, wo sie nicht durch die Verbindung mit Gold oder Silber
gezeichnet sind, nicht ausschließlich von der Handelsbilanz abhän
und die Entwickelung des Außenhandels ist andererseits nur in
beschränktem Maße von den Valutaschwankungen bedingt.

In jedem konkreten Falle kann also nur die eine oder die an
der beiden Formulierungen Gültigkeit haben. Entweder sind die
wegungen der Valuta durch ein drittes Moment, durch allgem
wirtschaftliche und finanzielle Vorgänge oder politische Ereign
verursacht und beeinflussen ihrerseits den Außenhandel; oder die
wegungen des Außenhandels beruhen auf Gründen außerhalb
Geldwesens, und beeinflussen die Valuta.

Eine Entscheidung läßt sich jedoch nicht nur in den einzel
konkreten Fällen geben, sondern es lassen sich über das Vorhanden

ie Gültigkeit des einen oder anderen der beiden ursächlichen
ltnisse Sätze von allgemeinerem Inhalt aufstellen.
;war lassen sich auch aus den speciellen Arten der schwankenden
en kaum Unterscheidungsmerkmale von allgemeiner Bedeutung
n. Ob die schwankende Valuta eine Papierwährung ist und
oben und unten unbegrenzt schwanken kann, ob sie bei gesperrter
rprägung auf einem Silberumlauf beruht, und ob die Prägung
old freigegeben ist, ohne daß die Goldparität erreicht wäre, —
lles kann höchstens quantitative Unterschiede in den Valuta-
nkungen verursachen, hindert aber nicht, daß qualitativ die für
Wertgang der Valuta ausschlaggebenden Faktoren auf alle diese
arten fast gleichmäßig einwirken.

Anders steht es, wenn man die Bewegungen des Außen-
dels zum Ausgangspunkt nimmt.

Hier kommt es darauf an, ob die Größe der Ausfuhr durch
Willen der Produzenten und Exporteure nennenswert beeinflußt
en kann, ob das Land in der Hauptsache Waren exportiert,
Produktion, wenn eine vorübergehend größere Rentabilität ge-
ist, unmittelbar vermehrt werden kann, oder ob die Größe
Produktionsquantums und damit der Ausfuhrmenge von Faktoren
ngt, welche sich der menschlichen Willkür entziehen.

Bereits im zweiten Abschnitt ist darauf aufmerksam gemacht
en, daß auf Grund dieses Unterschiedes theoretisch die Valuta-
ankungen auf die Produktions- und Ausfuhrmenge von Industrie-
gnissen einen größeren Einfluß haben müssen, als auf die Pro-
ion und Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft.

Hinsichtlich der Ausfuhr von Industrieartikeln ist es immerhin
bar, daß eine Valutaentwertung stimulierend wirkt, daß also die
utaentwertung, hervorgegangen aus dritten Umständen, den Export
Industrieerzeugnissen vergrößert, dadurch die Zahlungsbilanz
rt und so ihrerseits zur Eindämmung des Valutarückganges
rägt.

Nur ist die praktische Bedeutung dieser theoretischen Möglichkeit
verschwindend geringe; aus zwei Gründen:

Schon im zweiten Teil ist darauf hingewiesen, daß die theoretische
ünstigung der industriellen Produktion praktisch dadurch zur Be-
tungslosigkeit herabgedrückt wird, daß gerade die Produktions-
en der wichtigsten industriellen Erzeugnisse nur zu einem verhält-
näßig geringen Bruchteil durch die Valutaschwankungen beeinflußt
den können.

Ferner haben alle wirklich vorhandenen Länder mit schwankenden Valuten einen überwiegenden Export von Nahrungsmitteln und Rohstoffen.

Um so wichtiger sind die Resultate der Wechselwirkung zwischen Außenhandel und Valutaschwankungen bei Agrikulturstaaten.

Hier ist das für den Export verfügbare Quantum gegeben durch Verhältnisse, welche sich menschlicher Willkür völlig entziehen, und welche außerhalb jeder Beziehung zu den Valutaschwankungen stehen: im wesentlichen durch den Ernteausfall.

Hier kommen also die Valutaschwankungen als Ursache der Gestaltung der Ausfuhr selbst dann nicht in Betracht, wenn sie wirklich dem Produzenten und Exporteur vorübergehend Vorteile gegenüber seinen Konkurrenten auf dem Weltmarkt verschaffen. Der schärfste Rückgang des Rubelkurses vermag kein Korn Getreide mehr zu erzeugen, als der Himmel reif werden läßt, und der größte Gewinn, welcher dem russischen Händler oder Bauer aus einer plötzlichen Rubelentwertung entstehen mag, kann nicht mehr Getreide ins Ausland führen, als Rußland selbst entbehren kann.

Nur insoweit kann eine Valutaentwertung auf den Getreidehandel einwirken, als sie den russischen Exporteur in stand setzt, im Falle scharfer Konkurrenz in Goldgeld billiger zu verkaufen als er es sonst könnte, und dadurch, wenn große Massen für den Export verfügbar sind, die Weltmarktpreise zu drücken.

Hier steht also die Wertgestaltung der Valuta augenscheinlich stärker unter dem Einfluß des Außenhandels als umgekehrt. Hier empfängt die Bewegung der Valuta mächtige Antriebe von der Gestaltung des Außenhandels — die allerdings durch andere Faktoren ganz oder teilweise paralysiert werden können —, während die Valuta die Größe der Exporte nicht nennenswert beeinflussen kann.

Ein Einwand ist denkbar:

Die Getreideausfuhr ist stets nur ein Teil der Gesamtausfuhr. Wenn nun schon der ganze Außenhandel nur einer, wenn auch der wichtigste Faktor für die Wertgestaltung einer freien Valuta ist, so muß der Einfluß des Getreideexportes allein ein verhältnismäßig geringer sein, wenn dieser nicht den überwiegenden Teil der Gesamtausfuhr darstellt.

Dabei wird jedoch folgendes übersehen:

Weil die Getreideausfuhr vom Ernteausfall abhängig ist, zeigt sie weit größere Schwankungen als die Ausfuhr von industriellen Erzeugnissen. Während die Ausfuhr der letzteren sich im allgemeinen

nur allmählich verändert, zeigt die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Jahr zu Jahr je nach dem Ernteausfall heftige Schwankungen. Die Schwankungen in der Ausfuhr beruhen deshalb auch dort, wo nicht ausschließlich landwirtschaftliche Produkte ausgeführt werden, im wesentlichen auf den Schwankungen des Rohstofferportes.

Davon geben folgende Zahlen über die russische Ausfuhr ein Bild[1]:

Jahre	Ausfuhr von		Gesamtausfuhr	Gesamtausfuhr nach Abzug von Weizen- und Roggenausfuhr
	Weizen	Roggen		
1888	223,1	67,9	778,5	487,5
1889	192,8	55,1	752,1	504,2
1890	179,4	51,1	687,0	456,5
1891	186,1	59,9	700,5	454,5
1892	78,0	10,8	471,2	382,4
1893	135,5	22,9	594,7	436,3

(in Millionen Papierrubel)

Während in den sechs Jahren von 1888—1893 die Gesamtausfuhr Rußlands zwischen 471,2 und 778,5 Millionen Rubel schwankte, also um ca. 65 %, bewegte sich die Gesamtausfuhr abzüglich der Weizen- und Roggenausfuhr nur zwischen 382,4 und 504,2 Millionen Rubel, oder nur um etwa 32 %. Dabei ist in diesem Rest der Gesamtausfuhr noch ein erheblicher Teil landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit inbegriffen, der im allgemeinen durch den Ernteausfall nach derselben Richtung wie die Weizen- und Roggenausfuhr beeinflußt wird. Bringt man auch diesen Teil der Ausfuhr in Abzug, so verschwinden die Schwankungen des Restes fast gänzlich. Am deutlichsten zeigt sich das in den drei Jahren 1891—1893, welche infolge des Ernteausfalls von 1891 die größten Schwankungen aufweisen[1].

Jahre	Gesamtausfuhr	Cerealienausfuhr	Gesamtausfuhr abzüglich der Cerealien
1891	700 471	413 539	286 932
1892	471 177	199 248	271 929
1893	594 685	332 287	262 398

(in 1000 Papierrubel)

[1] Die Angaben sind dem Bulletin russe de statistique financière et législative, 1894, entnommen.

Einer Schwankung der Gesamtausfuhr zwischen 471,2 u
700,5 Millionen Rubel steht hier eine Schwankung der Gesa
ausfuhr abzüglich der Cerealienausfuhr zwischen 262,4 und 28
Millionen Rubel gegenüber.

Die Schwankungen in der Ausfuhr Rußlands werden also vö
beherrscht durch die Schwankungen der Nahrungsmittelausfuhr,
ihrerseits wieder vom Ernteausfall abhängig sind. Die Nahrun
mittelausfuhr wird dadurch, obwohl sie in normalen Zeiten n
viel mehr als die Hälfte der Gesamtausfuhr ausmacht, das wichti
Moment für die Gestaltung des Rubelkurses; vor allem natür
die Getreideausfuhr nach den großen Mittelpunkten des W
marktes, namentlich nach Deutschland und England, die in Lon
und Berlin die Nachfrage nach russischen Zahlungsmitteln stei
und fallen läßt und dadurch den Rubelkurs wesentlich beeinflußt,
normalen Zeiten sogar fast ausschließlich beherrscht.

Halten wir nun diesem Einfluß der Getreideausfuhr auf
Valuta den Einfluß der Valuta auf die Ausfuhr und auf
Preise, zu welchen auf dem Weltmarkt verkauft werden kann, geg
über, so erhalten wir folgendes Resultat:

1. Der Ernteausfall ist ein guter, und infolgedessen steht
großes Quantum landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Weltm
zur Verfügung. — Die Voraussicht der bevorstehenden großen
porte, deren Wirkung auf den Börsenplätzen stets vorausgenom
wird, läßt dann die Valuta des betreffenden Landes steigen. D
Steigen der Valuta ferner erschwert den Exporteuren die Konkurr
auf dem Weltmarkt, da sie, um eine bestimmte Summe in ih
heimischen Gelde zu erlangen, eine höhere Summe in Gold ford
müssen.

Die verzögernde Wirkung, welche diese Konkurrenzerschwer
auf die Ausfuhr haben könnte, findet darin eine Milderung,
eine reiche Ernte auch die Inlandspreise ermäßigt und dadurch d
Getreidehändler auch beim Verkauf im Inland schlechtere Aussich
bietet.

2. Die Ernte fällt schlecht aus; infolgedessen ist kein erheblic
Quantum für den Export verfügbar.

In diesem Falle vermindert der Exportausfall die Nachfr
nach den Zahlungsmitteln des Getreideexportlandes, und des
Valuta sinkt. Dadurch werden die Getreideexporteure in stand
setzt, sich mit einem geringeren Goldpreis zufrieden zu geben. A
abgesehen davon, daß durch die knappe Ernte eine Erhöhung

ndspreise für Getreide eintritt, welche für den Verkauf im Inland ähnlichen Vorteil bietet wie die gesunkene Valuta für den uf nach dem Ausland — abgesehen davon ist der Exporteur in Falle nicht im stande, von der durch die Valutaentwertung enen Konkurrenzerleichterung ausgiebigen Gebrauch zu machen, das Sinken der Valuta beruht ja eben darauf, daß nur wenig ide für den Export verfügbar ist. Damit fällt für die Händler andes mit schwankender Valuta zugleich die Nötigung und die ichkeit weg, vermöge des Valutarückganges die Weltmarktpreise ücken.

Das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Getreideexport und taschwankung ist also kurz ausgedrückt folgendes:

Eine schwankende Valuta erleichtert unter noren Verhältnissen einem Getreideexportlande die kurrenz auf dem Weltmarkt nur dann, wenn dieses für den Weltmarkt nur wenig Getreide verfügbar Ist es dagegen im stande, erhebliche Getreidegen auf den Weltmarkt zu werfen, so tritt infolge schwankenden Valuta eine Erschwerung der Konenz und der Ausfuhr ein.

Dieser Satz gilt, das sei abermals nachdrücklich betont, nur eit, als die Wirkung der Ausfuhr auf die Valuta nicht durch ordentliche Ereignisse politischer und wirtschaftlicher Art aufen wird.

Er findet somit seine Anwendung namentlich auf Rußland seit Beginn der 80er Jahre. Indien hat, schon ehe es die Silberung einstellte und so zu einer freien Valuta kam, von seiner utung als Getreideexportland wesentlich eingebüßt; Argentinien, seit einigen Jahren in den Vordergrund getreten ist, hatte unter schen und wirtschaftlichen Krisen und deren Nachwirkungen r so schwer zu leiden, daß sich dort normale Verhältnisse bisher haben entwickeln können.

Im folgenden (letzten) Abschnitt soll deshalb das wichtigste Ers der Wechselwirkung zwischen Außenhandel und Valutankungen an der Geschichte der russischen Getreideausfuhr und Rubelkurses geprüft werden.

IV.

Das Verhältnis zwischen der russischen Getreideausfuhr und dem Rubelkurs[1].

Bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verlor Rußland seine metallische Währungsgrundlage. An Stelle des Silberrubels trat der Papierrubel, der uneinlösbar und mit Zwangskurs versehen war.

Im Jahre 1841 gelang eine Valutaregulierung, der Rubel hielt sich auf Pari bis zum Krimkrieg. Im Jahre 1854 wurde die Einlösung der Rubelnoten suspendiert. Seit dieser Zeit hat Rußland bis auf den heutigen Tag Papierwährung.

Der russisch-türkische Krieg von 1877/78 war für die Geschichte der russischen Valuta von der größten Bedeutung. Abgesehen von

---

[1] Über dasselbe Thema ist vor kurzem eine neue Schrift erschienen, Dr. Franz Kantorowicz, „Rubelkurs und russische Getreideausfuhr", Jena 1896. Die Schrift ist eine gründliche Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse und enthält eine Fülle neuen statistischen Materials. Was die Verarbeitung und Verwertung des Thatsachen-Materials anlangt, so sind allerdings manche interessante Beobachtungen nicht gemacht, die hätten gemacht werden können; namentlich hat der Verfasser, so nahe es lag, das Wesen der Wechselwirkung zwischen Getreideexport und Valutaschwankungen nicht völlig erkannt. So oft er selbst ein Steigen des Rubelkurses aus einer starken russischen Getreideausfuhr, ein Sinken des Rubelkurses aus einer kleinen Getreideausfuhr erklärt, steht er doch völlig unter dem Bann der Lehre, welche die Valutabewegungen zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen nimmt und deren Einfluß auf Außenhandel und internationale Konkurrenzfähigkeit außer Zusammenhang mit der Einwirkung des Außenhandels auf die Valuta betrachtet. Wie sehr sich der Verfasser gegen die sich aufdrängende Erkenntnis des wirklichen Sachverhalts wehrt, geht aus seinen Schlußausführungen hervor. Dort behandelt er unter anderm den Fall, daß Rußland eine gute, das Ausland eine schlechte Ernte hat und erkennt richtig, daß hier eine starke Ausfuhr den Rubelkurs hebt. Aber er folgert nicht: in diesem Fall, wo Rußland starke Mengen Getreide zu exportieren hat, bedeutet also die schwankende Valuta eine Erschwerung der Ausfuhr und zwingt die schwankende Valuta den Exporteur, auf höhere Goldpreise zu halten, statt ihn zu befähigen, die Preise ohne eigenen Schaden zu drücken; — Kantorowicz sagt vielmehr: „Wenn also in einem solchen Falle Rubelkurs und Ausfuhr zu gleicher Zeit steigen, so folgt daraus keineswegs, daß die Ausfuhr nicht noch mehr (?) erleichtert worden wäre, wenn der Kurs konstant geblieben oder noch gesunken wäre." Damit ist der Kausalnexus zwischen starker Ausfuhr und hohem Rubelkurs bereits wieder vergessen.

Es wird sich im Text Gelegenheit geben, auf diesen Einwand und andere ähnliche einzugehen.

der Erschütterung des Staatskredits veranlaßte er eine Vermehrung des Papierumlaufs um mehr als 400 Millionen Rubel. Die Folge war ein heftiger und starker Rückgang des Rubelkurses. Während der Rubel im Durchschnitt des Jahres 1875 in Berlin noch auf 277 Pf. stand, sank er auf 205 1/2 Pf. im Jahre 1879. Er erholte sich bis auf 213 im Jahre 1881, aber die Besserung hielt nicht vor.

Der Durchschnittskurs für die fünf Jahre 1876—1880 stellt sich auf 221 1/2. Gegenwärtig, 20 Jahre später, bewegt sich der Kurs ohne wesentliche Schwankungen zwischen 216 und 218. In der Zwischenzeit haben allerdings erhebliche Schwankungen um diesen Kurs sowohl nach oben als auch nach unten stattgefunden. Im Durchschnitt der 20 Jahre 1876—1895 betrug der Rubelkurs 212.

Man kann annehmen, daß in der ersten Hälfte der 80er Jahre die Nachwirkungen der außergewöhnlichen Ereignisse der Jahre 1877/78 auf die russische Valuta aufhörten. Von 1882—1885 ist der Rubelkurs verhältnismäßig stabil; die einzelnen Jahresdurchschnitte schwanken nur zwischen 200 1/2 (im Jahre 1883) und 206 (im Jahre 1884), im ganzen also nur um 2 3/4 %.

Zur Beobachtung der Wechselwirkung zwischen Getreideausfuhr und Valutaschwankung eignet sich deshalb die Zeit von Mitte der 80er Jahre ab. Wesentliche Störungen durch politische und wirtschaftliche Krisen trüben von dieser Zeit ab nicht mehr die Klarheit der wechselseitigen Beziehungen.

Der Überblick über die in Betracht kommenden Verhältnisse wird durch folgende Zusammenstellung erleichtert.

I. Getreideausfuhr und Rubelkurs[1].

Jahre	Rußlands Ausfuhr von			Durchschnittl. Rubelkurs
	Weizen	Roggen	Zusammen	
Jahresdurchschnitt 1876/80	110 445	82 923	193 368	221 1/2
" 1881/85	123 777	60 468	184 245	205 1/8
1886	86 656	65 023	151 679	199 1/2
1887	130 619	77 553	208 172	181 1/2
1888	214 141	106 159	320 300	189 1/2
1889	190 388	84 303	274 691	214 1/2
1890	181 909	76 907	258 816	236 1/2
1891	176 097	68 005	244 102	224 1/2
1892	81 446	12 072	93 518	205 1/2
1893	156 446	32 184	188 630	213 1/2
	(in 1000 Pud)			

[1] Nach dem Bulletin russe etc. 1894.

II. Russische und deutsche (unverzollte) Getreidepreise und Rubelkurs[1].

Jahr	(pro 1000 kg) Winterweizen Odessa Rubel	Winterweizen Danzig Mark	Roggen Odessa Rubel	Roggen Bremen Mark	Berline Rubelku Pf.
	1	2	3	4	5
1885					
1. Quartal	59,5	147,5	44,5	129,5	213,5
2. "	60,5	149,5	46,0	121,5	203,0
3. "	60,5	141,5	44,5	111,0	202,5
4. "	59,0	134,5	39,5	107,5	200,0
1886					
1. Quartal	61,5	134,5	41,5	106,0	201,0
2. "	67,0	141,0	41,5	104,5	200,5
3. "	63,5	138,5	40,5	100,5	198,0
4. "	67,0	141,5	41,5	100,0	192,0
1887					
1. Quartal	73,5	151,5	44,0	100,0	185,0
2. "	76,0	151,0	46,0	100,0	181,5
3. "	64,0	137,0	38,0	88,5	180,0
4. "	62,5	126,0	38,0	89,5	179,0
1888					
1. Quartal	69,5	125,0	39,5	—	172,0
2. "	68,5	129,0	38,0	93,0	171,0
3. "	60,5	140,5	35,0	97,0	202,5
4. "	62,0	146,0	35,5	106,5	212,0
1889					
1. Quartal	60,0	139,5	35,5	104,0	217,0
2. "	55,5	136,5	33,0	96,5	215,5
3. "	58,5	136,5	39,5	106,0	210,0
4. "	58,5	137,5	42,5	117,0	215,0
1890					
1. Quartal	60,0	141,0	45,0	122,0	223,5
2. "	59,0	140,5	40,5	114,0	229,0
3. "	53,5	149,5	38,5	116,0	248,0
4. "	54,5	149,0	42,5	128,0	245,0
1891					
1. Quartal	57,5	153,0	45,5	131,0	239,0
2. "	64,0	185,5	54,5	147,0	240,0
3. "	68,5	185,5	68,5	170,5	218,0
4. "	72,5	188,5	70,0	241,5[2]	202,0

[1] Zusammengestellt aus Kantorowicz a. a. O. S. 20, 23 und 25.

[2] Von hier ab bis zum 3. Quartal 1894 giebt Kantorowicz die tierungen für verzollten Roggen in Danzig, da in den „Vierteljahrshe zur Statistik des Deutschen Reichs" keine unverzollten Preise notiert sind.

ahr	(pro 1000 kg) Winterweizen Odessa Rubel	Danzig Mark	Roggen Odessa Rubel	Bremen Mark	Berliner Rubelkurs Pf.
	1	2	3	4	5
892					
uartal	71,0	182,5	71,5	220,0	201,5
„	60,5	174,0	53,5	197,0	211,0
„	60,5	146,0	50,0	154,0	205,0
„	58,0	130,0	49,0	125,0	203,0
893					
uartal	51,0	127,0	45,0	121,0	212,0
„	58,0	129,0	44,5	129,5	213,0
„	47,0	126,5	38,5	126,0	214,0
„	44,0	126,5	32,0	117,0	214,5
894					
uartal	40,5	116,5	31,5	112,0	219,5
„	37,0	100,5	30,0	110,5	219,5
„	35,5	97,5	30,0	109,0	220,0
„	35,5	96,0	26,0	81,0	221,5
895					
uartal	35,5	99,5	29,0	83,0	219,0
„	42,5	118,0	37,0	97,5	220,0
„	36,5	105,5	31,5	86,0	219,0
„	40,5	—	31,0	—	219,5

Die Zeit, über welche sich unsere Untersuchung erstreckt, beginnt
er verhältnismäßig schlechten russischen Weizenernte des Jahres
Die Folge war, daß die Ausfuhr von Weizen mit 86 657
nen Pud erheblich hinter der durchschnittlichen Ausfuhr der
ngenen 5 Jahre (123 777 Millionen Pud) zurückblieb, während
Roggenausfuhr eine kleine Zunahme gegenüber der Periode
85 aufweist.

Entsprechend den schlechten Ernteaussichten zeigt bereits das
1885 einen Rückgang des Rubelkurses, von $213^{1}/_{2}$ im 1. Quartal
00 im letzten, der sich, entsprechend dem Ausfuhrrückgang, im
1886 fortsetzt und im 4. Quartal dieses Jahres bereits 192
t.

Die Ernte des Jahres 1886 blieb um eine Kleinigkeit hinter
igen des Vorjahres zurück. Die größere Weizen- und Roggen-
hr des Jahres 1887 kommt daher jedenfalls zu einem guten
uf Rechnung der guten Ernte des Jahres 1887 und fällt der-
wohl in der Hauptsache auf die letzte Hälfte dieses Jahres,
nd die Ausfuhr in der ersten Hälfte kaum die ohnehin geringe
orjahres erreicht haben dürfte.

Die natürliche Folge war eine Fortsetzung in der rückläufigen Bewegung des Rubelkurses, der im Durchschnitt des 2. Quartals 1887 auf 181½ stand.

Wir haben also in dieser Zeit eine verhältnismäßig geringe russische Getreideausfuhr zusammenfallend mit einem erheblich sinkenden Rubelkurs.

Der Rückgang des Rubelkurses mag den russischen Exporteuren zeitweise größere Gewinnchancen geboten haben; aber da verhältnismäßig wenig Getreide für den Export verfügbar war, waren sie nicht genötigt und nicht befähigt, den Weltmarktpreis zu drücken, obwohl die Welternte im allgemeinen und die deutsche Ernte insbesondere sowohl 1885 als 1886 mindestens eine gute Mittelernte war. Trotz des sinkenden Rubelkurses zeigen deshalb die deutschen Weizenpreise vom Ende des Jahres 1885 ab eine steigende Richtung; von 134½ Mark im 4. Quartal 1885 stieg der Preis pro Tonne unverzollten Weizens in Danzig auf 151½ im 1. Quartal 1887. Roggen allerdings ging in derselben Zeit zurück, von 111 Mark (Bremer Notierung) im 3. Quartal 1885 auf 100½ Mark im 3. Quartal 1886, um von nun an bis in die zweite Hälfte 1887 einen Preis von 100 zu behaupten.

Aber nicht nur führte der Valutarückgang nicht zu einem Druck der Getreidepreise auf dem Weltmarkt, sondern dieselben Verhältnisse, welche zu dem Sinken der Valuta geführt hatten, nämlich der ungünstige Ernteausfall, hoben gleichzeitig den — isoliert betrachtet — in dem Valutarückgang liegenden momentanen Anreiz zum Export auf. Der Anreiz besteht darin, daß man für gleichen Geldpreis eine größere Anzahl von inländischem Geld, in unserem Fall eine größere Summe in Rubeln, erhält. Nun bewirkte aber die ungünstige Ernte in Rußland ein Steigen der Weizenpreise von etwa 60 Rubel in der zweiten Hälfte von 1885 auf 76 Rubel im 3. Quartal 1887. Der russische Händler erhielt also auch beim Verkauf in Rußland mehr Rubel als zuvor für das gleiche Quantum Weizen. Die Steigerung der russischen Weizenpreise belief sich in dieser Zeit auf etwa 27%, während der Rubel von 200 auf 181½, also nicht einmal ganz um 10% zurückging.

Wie wenig der Export durch den sinkenden Rubelkurs in jener Zeit angereizt und erleichtert wurde, geht aus folgender Berechnung hervor:

In deutsches Goldgeld nach dem damaligen Rubelkurs umgerechnet, belief sich der Weizenpreis in Odessa im 4. Quartal 1885

auf 59 × 200 = 118 Mark. Der gleichzeitige Weizenpreis in Bremen war 134½, also 16½ Mark höher. Diese 16½ Mark enthalten die Transportkosten und den Gewinn des Exporteurs, und außerdem kommt ein Teil auf den Qualitätsunterschied des in Odessa und in Danzig notierten Weizens.

Im 2. Quartal 1887, als der Rubelkurs durchschnittlich auf 181½ stand, belief sich der in Gold umgerechnete Weizenpreis in Odessa auf 76 × 181½ = 137,94 Mark. Da der gleichzeitige Preis in Danzig 151 Mark betrug, war die Differenz zu Gunsten des russischen Preises nur noch 13 Mark. Der Export war also trotz des gesunkenen Rubelkurses unrentabler geworden.

Man kann nun allerdings zwei Einwendungen machen, je nachdem man mehr auf die Größe der Ausfuhr oder auf den Preis, zu welchem exportiert wird, den Nachdruck legt; nämlich wenn die russische Valuta nicht gesunken wäre, dann wäre die russische Ausfuhr in den beiden Jahren noch mehr zurückgegangen[1]; und ferner: wenn die russische Valuta nicht gefallen wäre, dann hätten die Russen, entsprechend den gestiegenen russischen Weizenpreisen, auf dem Weltmarkt noch zu erheblich höheren Goldpreisen verkaufen müssen.

Aber diese Einwendungen übersehen den ursächlichen Zusammenhang, der Valutarückgang, geringen Export und hohe Inlandspreise mit logischer Notwendigkeit verbindet. Die sinkende Valuta war ebenso wie der geringe Export und die gesteigerten Inlandspreise die Folge der schlechten russischen Ernten. Das Zusammentreffen dieser Umstände war also kein zufälliges, sondern ein notwendiges. Um keine sinkende Valuta zu haben, hätte Rußland eine größere Ausfuhr haben müssen. Der erste Einwand: bei gleichbleibender Valuta wäre die Ausfuhr noch mehr gesunken, ist damit erledigt. Um keine sinkende Valuta zu haben, hätte Rußland ferner, da für eine größere Ausfuhr eine bessere Ernte die Vorbedingung ist, auch eine bessere Ernte haben müssen, und infolgedessen auch niedrigere Inlandspreise für Getreide. Bei gleichbleibender Valuta hätten deshalb die Getreidepreise nicht so hoch steigen können. Damit ist auch der zweite Einwand beseitigt.

---

[1] So schreibt auch Kantorowicz, nicht für diesen bestimmten Fall, sondern in Form einer allgemeinen Aufstellung (S. 59): „Jedenfalls ist man zu der Annahme berechtigt, daß sich die Ausfuhr noch erheblicher verringert hätte, wenn der Rubelkurs nicht gesunken wäre.“

Wir kommen nunmehr zu einem Zeitabschnitt, in welchem die normale Wechselwirkung zwischen den russischen Getreideexporten und dem Rubelkurs durch politische Vorgänge unterbrochen wurde: durch die Spannung zwischen Deutschland und Rußland, welche zu einer Art von finanziellem Krieg gegen Rußland führte und in der Verordnung, welche russische Papiere von der Lombardierung durch die Reichsbank ausschloß, seinen genügenden Ausdruck fand.

Diesen politischen Verhältnissen ist es zuzuschreiben, daß trotz einer vorzüglichen russischen Ernte im Jahre 1887 und daraus hervorgehender starker Getreideausfuhr in der zweiten Hälfte von 1887 und während des Jahres 1888 der Rubelkurs seine fallende Bewegung fortsetzte bis auf 171 im 2. Quartal 1888. Der Rückgang des Kurses war indessen nicht sehr stark, da schon das 2. Quartal 1887 nur einen Durchschnitt von 181½ aufweist; er belief sich also nur auf nicht ganz 6 %.

Der Vorteil, welcher aus diesem Rückgang der Valuta den russischen Getreide-Exporteuren erwachsen konnte, wurde beträchtlich überboten durch den Rückgang der russischen Getreidepreise. Weizen sank von seinem Höhepunkt von 76 Rubel im 2. Quartal 1887 auf 62½ im 4. Quartal und notierte im Durchschnitt des 2. Quartals 1888 68½ Rubel, also 12½ % weniger als im Jahr zuvor. Roggen sank in demselben Jahr von 46 auf 38 Rubel, d. i. um 17½ %.

Wenn die deutschen Preise in derselben Zeit gleichfalls zurückgingen, der Danziger Weizenpreis von 151 auf 129 (um 14½ %), der Bremer Roggenpreis von 100 auf 93 (um 7 %), so ist der Rückgang des Weizenpreises nur um 2 % größer, der des Roggenpreises gar um 10½ % geringer als der gleichzeitige Rückgang des in Rubeln ausgedrückten russischen Preises. Der Rückgang der russischen Valuta kann also selbst hier, wo er infolge politischer Vorgänge abnormer Weise mit einer starken russischen Ernte zusammentraf, weder die russischen Exporteure merklich begünstigt noch auf die Gestaltung der Weltmarktspreise einen Einfluß ausgeübt haben.

Von nun an haben wir es wieder mit den normalen, durch keine Störungen beeinflußten Wechselbeziehungen zwischen Getreideausfuhr und Rubelkurs zu thun.

Die durch den Ernteausfall des Jahres 1888 geschaffenen Verhältnisse sind für die Beurteilung der Vorteile und Nachteile

einer schwankenden Valuta für die Landwirtschaft vielleicht die lehrreichsten, welche jemals existiert haben.

Die Welternte im allgemeinen war schlecht. Namentlich die Vereinigten Staaten hatten einen starken Ausfall. Deutschland hatte eine mäßige Weizenernte und eine schlechte Roggenernte. Österreich-Ungarn und die Donauländer und namentlich Rußland hatten sehr gute Ernten.

Die Folge waren bedeutende Getreidebezüge aus Rußland bereits im 3. Quartal des Jahres 1888, und diese starken russischen Getreide-Exporte führten ihrerseits zu einem erheblichen Steigen des Rubelkurses, welches zweifellos durch die natürliche Reaktion auf den künstlichen Druck des vorhergegangenen Jahres noch verstärkt wurde.

Der Rubelkurs stieg allein vom 2. zum 3. Quartal 1888 von 171 auf 202½, also um 18 %; er hob sich im 4. Quartal auf 212, stieg also im 2. Halbjahr 1888 insgesamt um 24 %.

Die reichliche Ernte Rußlands, welche eine so starke Ausfuhr ermöglichte und den Rubelkurs dadurch so beträchtlich hob, führte andererseits zu einem Sinken der inner-russischen Preise (in Odessa Weizen von 68½ im 2. Quartal auf 62 im 4. Quartal 1888; Roggen von 38 auf 35½).

Dagegen stiegen die Getreidepreise auf dem Weltmarkt in derselben Zeit erheblich, so Weizen in Danzig von 129 auf 146 (13 %), Roggen in Bremen von 93 auf 106½ (14½ %).

Die schwankende Valuta hatte in diesem Falle augenscheinlich die Wirkung, dem russischen Getreideproduzenten die günstigste Konjunktur, welche er sich wünschen kann: eine vorzügliche russische Ernte bei schlechter Welternte, total zu verderben.

Die schwankende Valuta verhinderte durch ihre verhängnisvolle Eigentümlichkeit, infolge großer Exporte zu steigen, eine Übertragung der erheblichen Preissteigerung auf dem Weltmarkt auf russischen Boden. Wäre der Rubelkurs ein fester gewesen, wäre er nicht durch die Thatsache des großen Getreide-Exportes innerhalb eines halben Jahres um 24 % gehoben worden, dann hätten die steigenden Weltmarktspreise steigende Preise in Rußland zur notwendigen Folge haben müssen. So aber wurde die Preissteigerung auf dem Weltmarkte durch die gleichzeitige Steigerung des Rubelkurses so stark überholt, daß nicht nur die russischen Preise nicht stiegen, sondern daß sie sogar um ca. 8 % zurückgingen. Die um 14 % gestiegenen

Goldpreise bedeuteten bei dem um 24 % gestiegenen Rubelkurs sinkende russische Preise.

Der russische Bauer wurde also durch die schwankende Valuta um eine Steigerung der Getreidepreise betrogen, und für den Exporteur wurden die Gewinnaussichten gerade bei dieser unerhört günstigen Konjunktur verschlechtert.

Und diese Verschlechterung war kein Zufall, sondern eine innere Notwendigkeit von allgemeiner Bedeutung: starke russische Exporte müssen — von der Durchkreuzung durch außerordentliche Zwischenfälle abgesehen — den Rubelkurs heben und damit den Rubelpreis des Getreides im Verhältnis zum Weltmarktspreis drücken und dem russischen Exporteur, gerade wenn er in der Lage ist, stark zu exportieren, die Konkurrenz in einer Weise erschweren, die bei einer festen Valuta ausgeschlossen wäre.

So fand hier die russische Ausfuhr an ihrer eigenen Wirkung auf den Rubelkurs eine gewisse Schranke: es gelangte in der That nicht alles verfügbare Getreide zur Ausfuhr, sondern Rußland behielt erhebliche Lagerbestände zurück.

Diese Erfahrungen bestätigen sich in den folgenden zwei Jahren aufs neue.

Zwar hatte Rußland im Jahre 1889 sowohl an Weizen als an Roggen einen beträchtlichen Ernteausfall, und diese Thatsache mag schuld daran sein, daß der Rubelkurs, welcher im 1. Quartal 1889 eine Höhe von durchschnittlich 217 erreicht hatte, im 3. Quartal auf 210 zurückging. Aber auch Deutschland hatte eine schlechte Ernte, noch ungünstiger als im Vorjahr, und außerdem hatte Rußland von der guten Ernte des Vorjahres erhebliche Vorräte zurückbehalten.

Die Folge war, daß die russische Ausfuhr abermals einen beträchtlichen Umfang aufwies, wenn sie auch die des vorhergegangenen Jahres nicht erreichte.

Das Jahr 1890 brachte durch den schlechten Ausfall der nordamerikanischen Ernte Rußland, dessen Ernte günstig war, abermals in eine vorteilhafte Stellung. Rußland hatte deshalb im Jahre 1890/91 bereits zum viertenmale in ununterbrochener Folge eine außergewöhnlich starke Ausfuhr von Getreide zu verzeichnen. Besonders forciert wurde die Ausfuhr während des 3. Quartals 1890, als sich alle schlimmen Befürchtungen über den amerikanischen Ernteausfall erfüllten und die Preise in Newyork rapid in die Höhe gingen.

Die Wirkung auf die Valuta war ein mächtiges Steigen des Rubelkurses von 210 im Durchschnitt des 3. Quartals 1889 auf

248 im 3. Quartal 1890. Im September dieses Jahres erreichte er sogar einen Höhepunkt von 265. Zu diesem rapiden Steigen mögen noch andere Umstände mitgewirkt haben, der Hauptgrund war zweifellos die fortgesetzt starke russische Getreideausfuhr.

Die Wirkung dieser Verhältnisse auf die Getreidepreise in Rußland und auf dem Weltmarkt war analog der im zweiten Halbjahr 1888 beobachteten.

Zwar trat auf die starke Preissteigerung, welche Weizen und Roggen während der zweiten Hälfte von 1888 auf dem Weltmarkt erfuhren, während der ersten Hälfte von 1889 eine Reaktion ein. Weizen sank auf 136½, Roggen auf 96½. Die zweite Hälfte des Jahres brachte jedoch einen neuen Preisaufschwung namentlich für Roggen, der im 1. Quartal 1890 seinen Höhepunkt erreichte (Weizen 141, Roggen 122). Die Ernteverhältnisse des Jahres 1890 führten nach einer schwachen Reaktion im 2. Quartal dieses Jahres zu einer neuen Preissteigerung. Im 4. Quartal 1890 (für die späteren Preise spielen schon die bodenlos schlechten Ernteaussichten für 1891 einigermaßen mit) stand Weizen in Danzig durchschnittlich auf 149, Roggen in Bremen auf 128.

Im ganzen war also seit dem 2. Quartal 1889 Weizen von 136½ auf 149, Roggen von 96½ auf 128 ohne wesentliche Unterbrechung gestiegen.

In Rußland setzte sich in der ersten Hälfte des Jahres 1889 die sinkende Preisbewegung fort. Im 2. Quartal stand Weizen in Odessa auf 55½, Roggen auf 33 (gegen 68½ und 38 im Vorjahr). Dann trat infolge der verhältnismäßig knappen Ernte und der starken Nachfrage des Auslandes eine Preissteigerung ein, welche im 1. Quartal 1890 mit 60 für Weizen und 45 für Roggen ihren Höhepunkt erreichte. Dann folgten weichende Preise bis ins 3. Quartal, und trotz der im 4. Quartal eintretenden Besserung wurden die Preise zu Anfang des Jahres nicht erreicht. Weizen stand 54½ im 4. Quartal gegen 60 im ersten, Roggen 42½ gegen 45. Auf dem Weltmarkt war dies Verhältnis umgekehrt: zu Ende des Jahres standen die Preise infolge der amerikanischen Mißernte höher als zu Anfang. Abermals war es der Umstand, daß die fortgesetzt starke russische Getreideausfuhr den Rubelkurs beträchtlich hob, durch welchen eine Übertragung der steigenden Weltmarktspreise auf Rußland zum Nachteil des russischen Landwirtes verhindert wurde. —

Die Mißernte des Jahres 1891 zeigt uns ein neues Bild.

Bei einem allgemeinen starken Getreidebedarf kam die russische

Ausfuhr fast völlig in Wegfall. Das russische Getreideausfuhrverbot verschärfte die Spannung.

Rußlands Ausfuhr sinkt auf einen unerhörten Tiefpunkt. Mit ihr sinkt der Rubelkurs. Im 2. Quartal 1891 stand er durchschnittlich auf 240, im 1. Quartal 1892 betrug er nur noch 201¹/₈, annähernd 20 % weniger. Seit dem russisch-türkischen Krieg war in so kurzer Zeit kein solcher Kurssturz dagewesen; selbst damals wurde er kaum erreicht.

Da hatten nun die russischen Getreideproduzenten und Exporteure allerdings eine kolossale Exportbegünstigung; aber sie hatten sie nur, weil nichts zum Exportieren da war.

So bildet das Jahr 1891 das vollendete Gegenstück zum Jahre 1888. Hier eine enorm günstige Ernte und deshalb enorme Getreidemengen für den Weltmarkt zur Verfügung, dazu eine gute Weltmarktsnachfrage; aber infolge dieser Verhältnisse eine Steigerung der Rubelkurse, die für den russischen Landwirt und Händler die günstige Konjunktur verdarb. Dort eine ungemein stark sinkende Valuta, die aber einzig und allein darauf beruht, daß Rußland nichts exportieren kann. Schlagender als durch diese beiden Beispiele kann die Wechselwirkung zwischen Getreideausfuhr und Valutaschwankungen nicht dargethan werden.

Von einem Druck auf die Weltmarktspreise infolge der enorm gesunkenen russischen Valuta konnte natürlich aus demselben Grund keine Rede sein, auf welchem der Rückgang der Valuta beruhte: daß nämlich nur wenig exportiert werden konnte. So erlebte man, daß bei einem Kurssturz der Rubelkurs 20 %, die Getreidepreise auf dem Weltmarkt etwa um 30 % stiegen.

Auch in einem andern Punkt ist das Jahr 1891 geeignet, unsere Vorstellungen über die Wirkungen einer schwankenden Valuta zu vervollständigen.

Wir haben gesehen, daß im Jahre 1888 durch das erhebliche Steigen des Rubelkurses die Übertragung der Preissteigerung für Getreide vom Weltmarkt auf Rußland verhindert wurde. Hier im Jahre 1891 haben wir es gleichfalls mit steigenden Weltmarktspreisen zu thun, ja mit Teuerungspreisen; aber gleichzeitig haben wir eine stark sinkende russische Valuta. Die Preissteigerung auf dem Weltmarkt mußte dadurch erheblich verschärft auf Rußland übertragen werden, denn die gesteigerten Weltmarktspreise hätten schon bei gleichbleibendem Rubelkurs entsprechend gesteigerte Rubelpreise bedeutet.

Diese Wirkung trat in der That ein. Während vom 4. Quartal
bis zum 4. Quartal 1891 der Danziger Weizenpreis von 149
88 1/2, also um 26 1/2 % stieg, ging der Weizenpreis in Odessa
4 1/2 auf 72 1/2, also um 33 % in die Höhe. Während der
r Roggenpreis vom 4. Quartal 1890 bis zum 3. Quartal 1891
as vierte liegen keine Bremer Notierungen mehr für unver-
Roggen vor) von 128 bis auf 170 1/2, also um 33 % stieg,
e sich in der gleichen Zeit der Roggenpreis in Odessa von
auf 68 1/2, also um mehr als 60 %.

hne das Getreideausfuhrverbot wäre die Steigerung der
en Preise noch stärker gewesen, wie sich aus folgender Be-
ng ergiebt:

m 4. Quartal 1890 stellte der russische Weizenpreis von
Rubel bei dem gleichzeitigen Rubelkurs von 245 einen Gold-
von 133 1/2 Mark dar, gegenüber einem Danziger Preis von
ark. Die Differenz zu Gunsten Rußlands betrug also 15 1/2 Mark.
4. Quartal 1891 stellt sich der in Gold umgerechnete russische
preis auf 72 1/2 × 2,02 = 146 1/2 gegenüber einem Danziger
von 188 1/2. Die Differenz betrug also 42 Mark gegen
Mark ein Jahr zuvor, ein Zeichen, daß sich die russischen
den Weltmarktspreisen und dem gesunkenen Rubelkurs bei
nicht völlig anbequemt hatten, was einzig und allein durch
etreideausfuhrverbot zu erklären ist.

eim Roggen betrug — analog berechnet, die Differenz zu
n Rußlands im 4. Quartal 1890 24 Mark pro Tonne. Im
rtal 1891 stellt sich der in Gold umgerechnete russische Preis
1 1/2 Mark gegenüber einem Preis von 241 1/2 pro Tonne ver-
Roggens in Danzig. Bringt man 50 Mark für den Zoll in
nung, so bleibt immer noch die enorme Differenz von 50 Mark
beiderseitigen Goldpreisen.

hne das Ausfuhrverbot wäre also die Preissteigerung in
d noch stärker gewesen, als sie es ohnehin schon war. Aber
oß des Ausfuhrverbotes hat in dem vorliegenden Falle der
ng des Rubelkurses der russischen Landwirtschaft zu einer er-
stärkeren Preissteigerung verholfen, als sie auf dem Welt-
eintrat; jedoch nicht auf Kosten der Landwirtschaft der Gold-
gsländer, sondern auf Kosten der russischen Konsumenten.
hwankende Valuta trug erheblich zur Verschärfung der in
d bestehenden Teuerung bei. Auch das war keine zufällige

Wirkung, denn der sinkende Rubelkurs entsprang mit Notwendigkeit aus derselben Ursache wie die Teuerung, aus der schlechten Ernte.

Die folgenden Jahre brachten im allgemeinen vorzügliche Weltернten. Besonders bemerkenswert sind die enormen Massen Getreide, welche Argentinien auf den Weltmarkt werfen konnte. Vor allem aber hatte Deutschland selbst in den drei Jahren 1892—1894 aufeinander folgend so vorzügliche Weizen- und Roggenernten, wie sie noch niemals gesehen worden waren.

Rußlands Roggenernte zeigte im Jahre 1892 abermals einen beträchtlichen Ausfall, dagegen war die Weizenernte gut. In den folgenden beiden Jahren erfreute sich auch Rußland eines ungewöhnlichen Ertrags an beiden Getreidearten.

Von der zweiten Hälfte des Jahres 1892 ab war Rußland wieder im stande zu exportieren. Obwohl die Ausfuhr des Jahres 1893 — hauptsächlich infolge der schlechten Roggenernte von 1892 — noch erheblich hinter dem Durchschnitt der Jahre 1887—1891 zurückblieb, begann der Rubelkurs sich zu erholen. Bereits im 2. Quartal 1892 zeigte er — vielleicht infolge der guten Ernteaussichten[1] — eine Steigerung auf 211, er konnte sich aber auf dieser Höhe nicht halten. Dagegen trat vom 4. Quartal 1892 ab eine anhaltende Erhöhung des Kurses ein. Im Durchschnitt des Jahres 1894 stellte sich der Rubel in Berlin mit geringen Schwankungen auf 220.

Wir konstatieren also abermals das Zusammenfallen eines steigenden Rubelkurses mit steigender russischer Getreideausfuhr. Abermals wurde dem russischen Exporteur, als er etwas zum Exportieren hatte, durch die Eigentümlichkeit der schwankenden Valuta die Ausfuhr nicht erleichtert, sondern eher erschwert.

Da Rußland seit dem Tiefstand des Rubels im 1. Quartal 1892 bei steigendem Rubelkurs exportierte, kann die russische Konkurrenz und der Rubel auch nicht schuld gewesen sein an dem seither eingetretenen ungeheueren Preissturz des Getreides.

Dieser Preissturz beruhte zunächst darauf, daß die Teuerungspreise von 1891/92 sich unmöglich halten konnten. Er wurde beschleunigt dadurch, daß Indien infolge einer überreichen Ernte bereits im Jahre 1891 etwa anderthalb mal so viel Weizen abgeben konnte, als in den besten Jahren zuvor (1891/92 1539200 Tonnen gegen 1066900 in 1883/84 und 1885/86). Verschärft wurde der Preis-

[1] Siehe Kantorowicz S. 39.

sturz durch die folgenden vorzüglichen Ernten, namentlich in Deutschland selbst.

So sank der Danziger Weizenpreis von 188 1/2 im 4. Quartal 1891 fast ununterbrochen auf 96 im 4. Quartal 1894, der Danziger Roggenpreis (verzollt) vom 4. Quartal 1891 bis zum 3. Quartal 1894 von 241 1/2 auf 109.

Die Preisbewegung in Rußland selbst war analog. Weizen sank von 72 1/2 auf 35 1/2, Roggen von 71 1/2 (1. Quartal 1892) auf 26 Rubel (im 4. Quartal 1894).

Die deutschen Weizenpreise (unverzollt) sanken also um 49 %, die russischen um 51 %; die deutschen Roggenpreise (verzollt) fielen um 58 1/2 %, die russischen um 63 1/2 %.

Die russischen Preise sanken also etwas schärfer als die deutschen, obwohl verschiedene Umstände geeignet waren, einen verhältnismäßig stärkeren Rückgang der deutschen Preise herbeizuführen. So hinsichtlich des Roggens, dessen Preise in der obigen Aufstellung verzollt in Rechnung gestellt sind, das Inkrafttreten des russischen Handelsvertrags, welcher den Zoll von 50 Mark auf 35 Mark pro Tonne herabsetzte. Außerdem die Thatsache, daß infolge des russischen Getreideausfuhrverbots die Getreidepreise in Rußland im Jahre 1891 nicht ganz den Höhepunkt erreicht hatten, welcher der Steigerung der Weltmarktspreise und dem gleichzeitigen Rückgang des Rubelkurses entsprochen hätte; dadurch mußte der Preissturz seit 1892 gemildert werden. Wenn dennoch die russischen Preise noch stärker zurückgingen als die deutschen, so liegt es daran, daß das gleichzeitige Steigen des Rubelkurses die Wirkung dieser Umstände überwog.

Jedenfalls steht soviel fest, daß der enorme Preissturz von Ende 1892 bis Ende 1894 nicht durch die sinkende russische Valuta hervorgerufen oder begünstigt wurde, denn er vollzog sich während eines steigenden Rubelkurses und während die russischen Preise noch etwas stärker sanken wie die deutschen.

Wir sind damit am Schlusse dieser Untersuchung angelangt.

In Vorbereitung seiner auf die Einführung der Goldwährung abzielenden Pläne hat der russische Finanzminister durch eine Reihe von finanziellen Maßregeln den Rubelkurs bereits im Jahre 1894 auf der Höhe von 218—220 befestigt[1]. Soviel bis jetzt bekannt

[1] Siehe darüber Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin für 1894, S. 286.

geworden ist, soll der neue Goldrubel auf Grund einer Parität von 2,16 Mark in deutschem Geld geschaffen werden. Über das Schicksal dieses Entwurfs ist die definitive Entscheidung noch nicht gefallen. Für uns kommt es hier nur darauf an, daß der Rubelkurs seit 1894 festgelegt ist und daß die russische Valuta de facto aufgehört hat, eine schwankende Valuta zu sein.

Die Ergebnisse dieses wirtschaftsgeschichtlichen Exkurses bestätigen die im III. Teil dieser Abhandlung auf deduktivem Wege gewonnenen Resultate.

Das Ausfuhrquantum ist so gut wie völlig unabhängig von den Valutabewegungen, sondern richtet sich fast ausschließlich nach dem Ernteausfall. Dagegen sind die Valutaschwankungen nicht unabhängig vom Ausfuhrquantum, sie werden vielmehr — falls nicht außerordentliche Zwischenfälle den normalen Verlauf stören — im wesentlichen durch die Größe der Ausfuhr bestimmt.

Die Wirkung der schwankenden Valuta auf die Weltmarktspreise steht damit in engem Zusammenhang. Man kann ruhig zugeben, daß ein plötzlicher und wesentlicher Valutarückgang vorübergehend dem Exporteur Gelegenheit giebt, beim Verkauf zu gleichen Weltmarktspreisen einen höheren Gewinn zu erzielen, oder bei gleichem Gewinn auf dem Weltmarkt billiger zu verkaufen.

Infolge des kausalen Zusammenhanges zwischen geringen Exporten und Valutaverschlechterung, starken Exporten und steigender Valuta tritt aber für die Exporteure die Möglichkeit, die Weltmarktspreise vermöge ihrer sinkenden Valuta zu drücken, nur dann ein, wann sie es nicht nötig haben, schlecht zu verkaufen, und wann selbst eine selbstmörderische böse Absicht, die Preise unnötigerweise zu verschlechtern, aus Mangel an dem genügenden Getreidequantum kaum ausgeführt werden könnte.

Bei einer guten Ernte kann wohl der Überfluß an Getreide zu einem Preisdruck führen, aber ihr Einfluß auf die schwankende Valuta äußert sich in einem Steigen derselben. Dadurch werden die Exporteure zur Erzielung ihres normalen Gewinnes gezwungen, auf höhere Weltmarktspreise zu halten, als wenn sie es mit einer festen Valuta zu thun hätten.

Kurz zusammengefaßt: Aus der schwankenden Valuta erwächst im normalen Verlauf der Dinge den Getreideexportländern nur dann eine Ausfuhrbegünstigung, wenn sie davon keinen oder nur einen geringen, jedenfalls für die Weltmarktspreise und die Landwirtschaft der Goldwährungsländer unschädlichen Gebrauch machen können.

Haben sie dagegen große Massen für den Export zur Verfügung, so wird ihnen die Konkurrenz durch das gleichzeitige Steigen ihrer Valuta eher erschwert.

Die Wirkung auf die Inlandspreise wird am drastischsten durch die Vorgänge in der zweiten Hälfte des Jahres 1888 und im Jahre 1891 verdeutlicht.

Dort wurde die Übertragung kräftig steigender Weltmarktspreise auf Rußland durch das gleichzeitige stärkere Steigen des Rubelkurses verhindert; hier wurden die Teuerungspreise des Weltmarkts für Rußland durch einen Rückgang des Rubelkurses noch verschärft.

Auf alle Fälle ist also eine schwankende Valuta für die Landwirtschaft und den Exporthandel, mitunter auch für die Brotkonsumenten des von ihr betroffenen Landes, ein weit größerer Nachteil als Vorteil, und ein weit größerer Nachteil als für die Landwirthschaft der Goldwährungsländer. Auch hier bestätigt sich, daß ein nach außen und innen fester und stabiler Geldwert die beste Grundlage für das wirtschaftliche Gedeihen eines Landes ist. Bekanntlich lernen nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch die Völker viel eher und besser aus den eigenen Erfahrungen als aus den Erfahrungen anderer. So mag man sich's erklären, daß alle Länder mit schwankender Valuta keinen größeren Wunsch kennen, als ihre Valuta auf dem Boden der Goldwährung zu stabilisieren, während die Agrarier der Goldwährungsländer sie um die vermeintlichen Vorteile ihrer desorganisierten Geldsysteme beneiden.

Über den wirtschaftspolitischen Entwickelungsgang Bulgariens.

Von

Dr. Moritz Ströll,
Direktor der bayerischen Notenbank, München.

Den südosteuropäischen Ländern entströmt jener eigenartig reizvolle Erdgeruch, wie er unsere Nerven bei der Wanderung über frisch gepflügte Felder umwittert. Und in der That: lange Jahrhunderte lag in diesen Ländern unter der brutalen Faust des Osmanentums alles staatliche, geistige und wirtschaftliche Leben brach und in dumpfer Erstarrung, bis endlich die großen weltgeschichtlichen Ereignisse, welche die Liquidation der europäischen Türkei stückweise vollführen, mit eiserner Pflugschar den uralten blutgedüngten Schutt durchfurchten und das Emporblühen neuer nationaler Gebilde und Ordnungen begünstigten.

So entstand unter heftigen Zuckungen und Erschütterungen das moderne Griechenland, so entstanden Serbien und Rumänien als selbständige Nationalstaaten. Auf gleiche Weise endlich wurde das junge Bulgarien der Gegenwart ins Leben gerufen, als eine aus den blutigen Greueln des russisch-türkischen Krieges von 1877 hervorgegangene Schöpfung des Berliner Vertrages von 1878. Die Grazien fehlten an der Wiege des jungen Staates völlig; dafür war sie von allen Furien und Dämonen, von allen bestialischen Instinkten umtobt, wie sie so scheußlich nur von tiefgehendem Rassen- und Klassenhaß und vom erbitterten religiösen Fanatismus entfesselt werden können. Und ein Schmerzenskind Europas ist Bulgarien geblieben von jener sturmbewegten Zeit ab bis fast zum heutigen Tag.

Der bulgarische Staatsgedanke ist damals mit elementarer Kraft in die Erscheinung getreten. Es lohnt sich zu untersuchen, welche Bahnen er seither genommen und welche Entwickelungen er durchlaufen hat.

Werden bisher gewissermaßen jungfräuliche Länder mit reichen aber noch schlummernden Hülfsquellen durch Hinzutreten europäischen Kapitals und europäischer Intelligenz der Kultur erschlossen, so ergiebt sich für sie vielfach ein annähernd gleichmäßiger Gang der Entwickelung. Nicht selten zeigt diese Entwickelung eine Eilfertigkeit sondergleichen. Es werden typische Errungenschaften gemacht und nicht minder typische Fehler begangen. Die Errungenschaften und Fortschritte pflegen in der verblüffend raschen Erschließung der natürlichen Landesreichtümer durch Schaffung von Verkehrsmitteln und durch volkswirtschaftliche Einrichtungen aller Art zu bestehen; die typischen Fehler gipfeln zumeist darin, daß in die Verfassung und Verwaltung solcher Länder, namentlich in erstere, zahlreiche staatsrechtliche Elemente und parlamentarische Gewalten hineingetragen werden, die wohl für reife Völker sich eignen, nicht aber für Völkerschaften, die gestern erst das Joch der Fremdherrschaft abschüttelten. Wenn Staaten wie Griechenland, Serbien und Bulgarien, lauter Länder, für die der aufgeklärte Polizeistaat die zweckmäßigste Regierungsform wäre, gegenwärtig die freiesten Verfassungen der Welt besitzen, so ergeben sich aus der Nichtübereinstimmung ideeller Einrichtungen mit realen Unvollkommenheiten zahlreiche Reibungen, die den Fortschritt dieser jungen Nationalstaaten ungünstig beeinflussen. Selbst das im Vergleich zu den übrigen südosteuropäischen Völkern kulturell weit vorgeschrittene Rumänien krankt an dem erwähnten Übelstand.

Auch dem jungen Bulgarien blieb also das Danaergeschenk einer unzweckmäßigen, weil allzufreiheitlichen Verfassung nicht erspart; was aber die Erreichung der oben angedeuteten typischen Fortschritte junger Kulturländer anlangt, so war ihm die Bahn hierzu von vornherein mit größeren Schwierigkeiten verlegt, als es bei irgend einem der anderen Balkanstaaten der Fall gewesen. War doch der junge Staat gleich von Anbeginn mit einem wesentlichen Makel behaftet, der wie Alpdrücken auf die wirtschaftspolitische Entwickelungsfähigkeit des Landes wirken mußte.

Die beim Berliner Kongreß unter dem Vorsitz ihres Altmeisters versammelte europäische Diplomatie hatte europäische Interessen wahrzunehmen; lokale Interessen der Balkanvölker, auch wenn das

„Lokal“ von großer Ausdehnung und die Interessen von dringlichster Art waren, blieben ihr fremd. Mühsam genug gelang es, die Interessensphären der beteiligten Großmächte in Südosteuropa klüglich abzuzirkeln, ohne daß bei diesem Verfahren eine empfindsame Rücksichtnahme auf Völkerwünsche und Völkerglück zu Tage treten durfte. Daß hierbei das bulgarische Sonderinteresse litt, kann nicht Wunder nehmen. Und so kam es denn, daß das zweiteilige Bulgarien, wie es der Berliner Vertrag als Kompromiß sich bekämpfender Gegenströmungen in die Welt setzte, nämlich die Abtrennung Rumeliens vom selbständigen Nordbulgarien und seine Belassung als autonome türkische Provinz, weder den national-bulgarischen Wünschen und Hoffnungen entsprach, noch auch wirtschaftspolitisch einen Zustand der Dinge schuf, dem irgendwelche Haltbarkeit prophezeit werden durfte.

Man vergegenwärtige sich einen Augenblick die Lage Gesamtbulgariens nach Beendigung des russisch-türkischen Feldzuges. Die Kriegsfurie hatte das Land verwüstet, die Bevölkerung decimiert und in alle Winde zerstreut. Durch die Bestimmungen des Berliner Vertrages war ein einheitliches, vom türkischen Staatskörper jählings abgerissenes Wirtschaftsgebiet urplötzlich in zwei Hälften geschnitten, die zwar landsmannschaftlich verbunden, staatsrechtlich und wirtschaftspolitisch aber strengstens voneinander geschieden waren. Zwischen beiden Hälften erhoben sich verkehrshemmende Zollschranken. Während Rumeliens Verkehr nach Konstantinopel gravitierte, waren Nordbulgariens uralte wirtschaftliche Beziehungen zur Südhälfte mit einem Schlage vernichtet. Zu diesen Schwierigkeiten gesellte sich die völlige Umwälzung aller Grundbesitzverhältnisse[1]. Der fluchtartige Wegzug der mohamedanischen Bevölkerung hatte unter allerlei anarchischen Begleiterscheinungen einen völligen agrarpolitischen Umsturz und eine gänzlich veränderte Grundbesitzverteilung, sowie ein allgemeines Darniederliegen allen landwirtschaftlichen Betriebes bewirkt. Dem dünnbevölkerten, nichts weniger als wohlhabenden Land wurden zahlreiche Kapitalien und Arbeitskräfte jählings und ohne Ersatz entzogen. Ein allgemeines Siechtum war die Folge. So glich das befreite Bulgarien einem aus tausend Wunden blutenden und durch Diplomatenkunst zudem noch künstlich verkrüppelten Körper. Der bulgarische Staatsgedanke mußte jede Faser und jeden Nerv aufs

[1] Vgl. Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, Wien 1891, S. 190 ff.

äußerste anspannen, wollte er inmitten der zahllos auf ihn einstürmenden Schwierigkeiten nicht ruhmlos zu Grunde gehen.

20 Jahre sind seither verstrichen und der bulgarische Staat lebt nicht nur, sondern mehr noch: er hat sich territorial vergrößert, hat sich volkswirtschaftlich gekräftigt und seine Stellung auf der Balkanhalbinsel unzweifelhaft befestigt. Das sind bemerkenswerte Erfolge, die ihm innerhalb der europäischen Staatenordnung einen bleibenden Bestand und eine respektable Stellung sichern.

Die Besprechung wirtschaftspolitischer Entwickelungen in Bulgarien zerfällt nach zeitlicher Reihenfolge in zwei Abschnitte: der eine betrifft das Halbbulgarien des Berliner Vertrages von 1878 bis 1885, der andere das Ganzbulgarien, wie ein solches seit der Einverleibung Ostrumeliens, die bekanntlich durch den bulgarischen Volkswillen 1885 erzwungen wurde, besteht.

Über den ersteren Abschnitt darf ich mich kurz fassen und mich auf ein hierüber an anderer Stelle[1] gegebenes knappes Referat beziehen. Er war im ganzen eine Zeit tastender Versuche und mehr oder minder kräftiger Anläufe, eine Zeit mühseligen Zusammenfassens der geschwächten und zersplitterten bulgarischen Volkskräfte auf neuer staatlicher und wirtschaftlicher Grundlage. Aber auch eine Zeit beachtenswerter kultureller Anfänge und ein Abschnitt der bulgarischen Geschichte, der sich zweifellos nicht nur durch erfreuliches Streben und Wollen, sondern auch durch erzielte schöne Teilerfolge auszeichnet. Solche Teilerfolge weist das Heerwesen, auch das Steuer- und Finanzwesen auf, in noch höherem Grade aber das Unterrichtswesen. Die für letzteren Zweck gemachten Staatsausgaben haben sich in der Epoche von 1879—1885 annähernd verfünffacht. Auch wirtschaftspolitische Anläufe größeren Stiles sind diesem Zeitabschnitt nicht völlig fremd. Das selbständig gewordene Land, welches durch den Berliner Vertrag handels- und zollpolitisch noch in wichtigen Punkten an die Türkei gefesselt blieb, empfand das Bedürfnis selbständiger handelspolitischer Abmachungen. Schon 1884 nahm die bulgarische Regierung in einer Note an die Mächte das Recht für sich in Anspruch, neue Handelskonventionen einzugehen und einen selbständigen Zolltarif aufzustellen. Auch mit Eisenbahnbauten und mit der Entwerfung eines Programms für eine zielbewußte bulgarische Eisenbahnpolitik wurde begonnen. Dadurch, daß der Berliner Vertrag dem Fürstentum die Ausführung des Anschlusses der tür-

[1] Vgl. meine Handelspolitik der Balkanstaaten, Leipzig 1892, S. 52 ff.

kischen Rumpfbahnen an das mitteleuropäische Netz für die bulgarische Strecke vorgeschrieben hatte, sahen sich Land und Regierung gezwungen, zu den principiellen Fragen der Eisenbahnpolitik entschieden Stellung zu nehmen. Zum Heile Bulgariens entschied man sich schon im damaligen Stadium der Dinge für ein System kräftiger Staatsbahnpolitik. Schon dieser Entschluß und der alsbaldige Beginn seiner Ausführung zeigen, daß der bulgarische Staatsgedanke kräftiger und anspruchsvoller geworden.

Und aller Welt wies er seine werbende Kraft 1885, dem eigentlichen Geburtsjahr eines selbständigen bulgarischen Staates und Volkes. Keck und zuversichtlich übersprang er die ihm von europäischer Diplomatenkunst gesetzten Schranken, überstieg den Balkan und einigte die ostrumelischen Stammesgenossen mit ihren nordbulgarischen Brüdern zu einem einheitlich regierten und verwalteten großbulgarischen Staatsganzen. Und mehr noch durfte ihm sofort gelingen: siegreich verteidigte der junge Staat unter Führung seines tapfern Fürsten seine Einigung in blutigen Kämpfen gegen den neiderfüllten serbischen Angriff. Mit Blut ward wiederum zusammengekittet, was willkürlich und gegen den Volkswillen sieben Jahre lang getrennt gewesen.

Damit hatte sich das bulgarische Volk aus eigener Kraft sein unveräußerliches Recht geholt. Zwar galt von da ab bis zur jüngsten Gegenwart, bis 1896, das Land vor dem europäischen Areopag für illegal und seine vom Volkswillen erwählten Fürsten für Usurpatoren. Aber einerseits sorgte die unter den Großmächten bestehende Eifersucht dafür, daß die Achterklärung Europas dem jungen Staat nicht allzu übel bekam, und andererseits waren durch die von Bulgarien geleistete Kraftprobe Ansehen und Achtung des Landes erfreulich gestiegen. Diese schätzenswerten Imponderabilien, mit denen von nun ab Bulgarien in der europäischen Bilanz erschien, halfen ihm während des letztverflossenen Jahrzehntes so mancherlei Fährlichkeiten glücklich überwinden.

Fürst Alexander mußte 1886, russischer Einwirkung nachgebend, vom Schauplatz treten; an seine Stelle wählte das Volk den Prinzen Ferdinand von Coburg. Wie seinerzeit Alexander mit Mut und Festigkeit in die schwere Aufgabe, Bulgarenfürst zu sein, eingetreten war, so nahm auch das neue Regiment trotz aller sich auftürmenden Schwierigkeiten entschlossen Stellung zu den durch die Angliederung Ostrumeliens vielfach veränderten und erweiterten Aufgaben der Staatsgewalt. Die Einigung der beiden Bulgarien

zu Einem Staats- und Wirtschaftskörper gab der Regierung nunmehr die Kraft, namentlich ihre wirtschaftspolitischen Ziele weiter zu stecken als bisher und mit allem Nachdruck die Stellung eines neuzeitlichen Kulturstaates anzustreben. Und nun begann, mutatis mutandis, jener für die Balkanländer vielfach typische Gang der Entwickelung, den ich oben bereits angedeutet. Bei Bulgarien freilich unter mancherlei erschwerenden Umständen, namentlich in eisenbahnpolitischer Richtung.

Rein agrikole, ursprünglich in idyllischen Verhältnissen dahinlebende Volkswirtschaften pflegen, wenn sie kräftiger werden und die Überschüsse ihrer Erzeugung sich mehren, nach auswärtigen lohnenden Absatzgebieten Umschau zu halten. So sucht auch jeder erstarkende Balkanstaat für seine Cerealien und sonstigen Erzeugnisse Zutritt zum Weltmarkt zu erlangen. Hierzu gehört — was auch die reichste Natur bei nachlässig betriebener Landwirtschaft nicht von vornherein liefert -- eine auf dem Weltmarkt konkurrenzfähige Ware, hierzu gehören ferner bequeme und billige Zufahrtsgelegenheiten, sowie vertragsmäßig verbriefte Handelsfreundschaften mit großen, Cerealien kaufenden europäischen Völkern. Handels- und Verkehrspolitik bilden deshalb neben den Bestrebungen zur Hebung der einheimischen Landwirtschaft die Quintessenz aller balkanstaatlichen Wirtschaftspolitik überhaupt. Und aus gleichen Gründen drängt aller Orientverkehr zum Meere. Der sehnsuchtsvolle Drang nach dem Meer, der in der Litteratur und Poesie Südosteuropas so häufig seinen ergreifenden Ausdruck findet, lebt auch aus wirtschaftspolitischen Gründen in der Brust der führenden Männer aller Balkanländer. Sie wissen recht wohl, warum: Die Salzflut bedeutet für sie Freiheit und Schiffahrtsverkehr, bedeutet Erwachen des Handelsgeistes und Erlösung aus engen, agrikolen Banden, bedeutet Güteraustausch, Erwerb, Wohlfahrt und Reichtum. Auch der bulgarischen Regierung mußten diese Zielpunkte und die Mittel zu ihrer Erreichung als Richtschnur dienen, wollte sie Wirtschaftspolitik größeren Stiles treiben, die Landesreichtümer erschließen und Bulgarien aus der Idylle eines ländlichen Bauernstaates zu höherer Stufe emporheben.

Die natürlichen Anlagen hierzu waren ja vielfach in hohem Maße vorhanden. Die Landwirtschaft, wenn auch extensiv betrieben, so doch in verhältnismäßig blühender Verfassung und einschließlich ihrer Nebenbetriebe ungefähr 80 % der Bevölkerung beschäftigend; der schwarze Boden für Getreide aller Art, auch ohne sonderliche Pflege und Düngung von schier unerschöpflicher Fruchtbarkeit. Ein-

zelne Hochebenen, auf denen die Ährenfelder in unabsehbare Ferne wogen, gleichen zur Sommerszeit einem Ocean von Getreide[1]. Dabei umfangreicher Anbau wertvoller Handelspflanzen: Tabak, Wein, Hanf, Reis. Einträglicher Gartenbau, Seidenzucht und Rosenkultur, aus der das in aller Welt berühmte Rosenöl gewonnen wird. Der ganze landwirtschaftliche Betrieb weder so ausschließlich wie in Rumänien auf Getreidegewinnung, noch wie in Serbien auf Viehzucht gerichtet, sondern zwischen beiden Einseitigkeiten die rechte Mitte haltend. Und neben dieser Gunst der natürlichen Anlagen eine völlig normale Grundbesitzverteilung und agrarpolitisch durchaus gesunde Verhältnisse. Weder Latifundien noch Parzellenwirtschaft, sondern fast ausschließlich mittlerer Besitz, nicht in der Hand des Pächters, sondern zumeist des Eigentümers und seiner Familie. Kein Grundadel und kein agrarisches Proletariat. Armut in westeuropäischem Sinn ist unbekannt; wer seine Hände regen will, findet in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben lohnendes Auskommen. Nahrungsspielraum ist reichlich vorhanden, wie das ungewöhnlich rasche Wachstum der Bevölkerung zeigt. Daß die Leistungen der bulgarischen Landwirtschaft und ihrer Nebenzweige durch intensiveren Betrieb und Kapitalverwendung, durch Maschinenkraft und neuere Wirtschaftsmethoden noch ganz ungemein steigerungsfähig sind, steht außer allem Zweifel. Bulgarien ist so recht ein Land, das als Kornkammer bei der Brotversorgung der europäischen Industriestaaten eine bedeutende Rolle zu spielen berufen scheint. Die Regierung giebt sich denn auch alle Mühe, den nationalen Haupterwerbszweig durch Maßnahmen aller Art zu heben und zu fördern. Landwirtschaftliche Schulen, Vereine und Zeitschriften wirken in dieser Richtung; Wanderlehrer tragen ersprießliche Belehrungen und neue Anregungen ins Volk. Mit der patriarchalischen Wirtschaft, die keine exportfähige Ware erzeugt, ist bereits vielfach gebrochen. Einzelne bulgarische Specialitäten wurden gerade in den jüngsten Jahren zu hoher Blüte gebracht, so die Seidenzucht, der Weinbau, die Pferdezucht. Der bulgarische Weizen ist beliebt, wenn er auch nicht den hohen Klebergehalt besitzt, der die rumänische Ware zum Rang einer Specialität erhebt. Aber niemals darf vergessen werden, daß für ein Land wie Bulgarien die Schwierigkeit weniger in der Erzeugung als im Absatz liegt, und

---

[1] Vgl. Franz Josef Prinz von Battenberg, Die volkswirtschaftliche Entwickelung Bulgariens, Leipzig 1891, S. 23 ff.

daß gesteigerte Produktion nur nützt, wenn die lohnende Ausfuhr ihres über den heimischen Bedarf hinausgehenden Teiles gesichert erscheint.

Und auch in letzterer Richtung liegen für Bulgarien die Verhältnisse günstig, wenigstens soweit natürliche Faktoren hierbei in Betracht kommen. Die handelsgeographische Lage des Landes an der Küste des Schwarzen Meeres und die Begrenzung Nordbulgariens durch die flußaufwärts und -abwärts als Handelsstraße wichtige Donau sichern der Handelsbewegung Bulgariens für Ausfuhr und Einfuhr alle Vorteile des billigen Wasser- und Seeverkehrs. Daß die Balkanländer für ihre zumeist aus gewichtschweren Gütern bestehenden Ausfuhrwaren fast ausschließlich auf die wohlfeile Wasser- und Seebeförderung angewiesen sind und die Eisenbahnlinien, die nach dem kaufkräftigen Westen führen, nur in seltenen Ausnahmsfällen und auf kleineren Teilstrecken mit Nutzen für sich in Anwendung bringen können, ist gegenwärtig eine durch die Statistik der Warenbewegung feststehende Thatsache. Die direkte Linie Wien—Konstantinopel, an deren Eröffnung so große Hoffnungen sich knüpften, dient dem Post- und Personenverkehr, vielleicht auch dem Verkehr kostspieliger, gewichtleichter Tauschgüter, nicht aber dem Verkehr mit solchen schweren Massengütern wie Cerealien oder Landesprodukten. Bulgarien besitzt zwei größere Seehäfen am Schwarzen Meere, Varna und Burgas, ferner eine Reihe von Donauhafenplätzen. Nach allen diesen Punkten strebt der Ausfuhrverkehr seewärts, während ebenfalls von ihnen aus der Einfuhrhandel landeinwärts sich verzweigt.

Aber all' die eben kurz geschilderten, für die Erschließung der Landesreichtümer und die Erstrebung einer internationalen handelspolitischen Stellung so wichtigen natürlichen Vorzüge entfalten ihre rechte Wirksamkeit erst dann, wenn sie durch entsprechende volkswirtschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen und durch umsichtige Kapitalverwendungen planvoll ergänzt werden. Diese letzteren, der menschlichen Einwirkung überlassenen Maßnahmen bilden gewissermaßen die Wünschelrute, durch die der Schatz der latent schlummernden Naturkräfte und Naturbegünstigungen erst gehoben und nutzbar gemacht wird. Noch so fruchtbare Gefilde, wenn sie nicht durch zeitgemäße Verkehrseinrichtungen mit dem billigen Wasserweg verknüpft sind, verwandeln sich in den Balkanländern bereits wenige Meilen von der Küste oder vom Strom handelstechnisch in isoliertes Binnenland, das für den Außenhandel nicht mehr wesentlich in Betracht kommt. Zur Angliederung an die internationale Handelsgemeinschaft

der Kulturstaaten bedürfen aufstrebende Neuländer jener unentbehrlichen Inventarstücke und Hülfsmittel, als da sind Eisenbahnen, Landstraßen, Hafenanlagen und sonstige Verkehrseinrichtungen aller Art. Und sie bedürfen ferner verbriefter ausländischer Freundschaftsbeziehungen, die den gegenseitigen Güteraustausch mehren, den Außenhandel in regelmäßige Bahnen leiten und sowohl dem Produzenten als dem Händler sichere Berechnungen gestatten.

Demnach sind für Bulgarien solche Eisenstraßen die wichtigsten, welche, das Binnenland erschließend, ostwärts mit dem Schwarzen Meer oder nordwärts mit dem Donaustrom in Verbindung stehen. Die dem internationalen Eisenbahnverkehr dienenden Linien, die nicht im bulgarischen, sondern im europäischen Interesse gebaut sind und geleitet werden, kommen handelstechnisch erst in zweiter Reihe in Betracht, weil sie nicht direkt zur See streben, sondern recht eigentlich für den Überlandverkehr bestimmt sind.

Das Machtmittel der Eisenbahnen kommt in jungen Kulturstaaten zur vollen Geltung aber nur unter der Voraussetzung, daß es sich in Händen der Staatsgewalt befindet und maßgebende Beeinflussung von dritter Seite ausgeschlossen bleibt. Rumänien mit seinen 2604 Kilometern Staatseisenbahnen und seiner hierdurch ungemein leistungsfähig und ausfuhrkräftig gewordenen Volkswirtschaft ist hierfür ein glänzendes Beispiel. Seine Bahnen sind nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Bedürfnisse und in Anpassung an die handelsgeographische Gestaltung des Landes nach einheitlichem Plan angelegt, werden konzentrisch verwaltet und liefern der Staatskasse ansehnliche Betriebsüberschüsse. Allerdings war Rumänien in der glücklichen Lage, bei Anlage und Betrieb seiner Bahnen rein ideell und ohne Rücksicht auf die Interessen Dritter zu verfahren; es konnte vorgehen nahezu wie der Physiker, der im luftleeren Raum experimentiert, ohne bereits vorhandene Elemente und hierdurch verursachte störende Reibungen in Rechnung setzen zu müssen. Für Bulgarien lagen und liegen die Verhältnisse weit weniger günstig. Nicht als ob es letzterem Lande an Einsicht oder an gutem Willen gefehlt hätte, dem rumänischen Muster nachzueifern; im Gegenteil. Nordbulgarien bekannte sich von 1878 bis 1885 grundsätzlich zur Staatseisenbahnpolitik und suchte sie zu verwirklichen, soweit es die damals noch recht bescheidenen Machtmittel des Staates nur irgendwie gestatteten. Die Regierung kaufte die 1867 von einer englischen Gesellschaft gebaute Linie Rustschuk—Varna um den Preis von 44½ Millionen Franken. Sie begann ferner die ihr im Berliner Vertrag

vorgeschriebene nordbulgarische Teilstrecke der europäischen Linie Wien—Konstantinopel für Rechnung des Staates bauen zu lassen. Ihre Fertigstellung verzögerte sich durch die politischen Wirren bis 1888. Inzwischen fiel die Union mit Ostrumelien und mit ihr begannen die eigentlichen eisenbahnpolitischen Schwierigkeiten, die bis zum heutigen Tage nicht gehoben sind[1]. Ostrumelien besaß bereits Teilstrecken der türkischen Rumpfbahnen, die von der orientalischen Eisenbahngesellschaft erworben sind und heute noch ihr und ihren Hintermännern gehören. Es befinden sich demnach ab 1886 innerhalb des bulgarischen Staatskörpers neben staatlichen Linien auch private, d. h. aktiengesellschaftliche Teilstrecken. Und was das Schlimmste ist: die staatlichen Linien bilden, wie ein Blick auf die bulgarische Eisenbahnkarte lehrt, nicht ein wirtschaftlich und räumlich zusammenhängendes Ganzes, sondern sie sind durch private Strecken unterbrochen und in ihren einzelnen Gliedern räumlich voneinander getrennt, so daß sie lauter isolierte Rümpfe darstellen. Die 312 Kilometer Privatbahnen schieben sich wie ein Pfahl im Fleische zwischen die staatlichen Teilstrecken hinein. Die nordbulgarische Strecke der Linie Wien—Konstantinopel ist von der serbischen Grenze ab teils staatlich, teils privat, die südbulgarische Strecke gleicher Linie bis zur türkischen Grenzstation Mustafa-Pascha privat. Die von letzterer Strecke ostwärts abzweigende Linie Seimen—Jamboli—Burgas, die, weil zum Hafen Burgas führend, für den bulgarischen Handel die allergrößte Bedeutung besitzt, befindet sich gleichfalls unter gemischten Eigentumsverhältnissen. Rein staatlich ist außer der Linie Varna—Rustschuk noch die westwärts ab Sofia den macedonischen Anschluß nach Saloniki erstrebende Rumpfbahn Sofia—Pernik. Von den insgesamt 838 bulgarischen Eisenbahnkilometern befinden sich 526 im Besitze des Staates und 312 im Besitze der orientalischen Eisenbahngesellschaft. Aus dieser Sachlage entstehen volkswirtschaftlich und fiskalisch die schweren Übelstände, an denen das bulgarische Eisenbahnwesen gegenwärtig krankt.

Zum ersten ist die volkswirtschaftliche Nutzwirkung der Bahnen erheblich geschmälert, weil infolge der bestehenden gemischten Eigen-

---

[1] Vgl. Dimtschoff, Das Eisenbahnwesen auf der Balkanhalbinsel, Bamberg 1894. Dieses Buch faßt die einschlägigen Verhältnisse, über die man bisher nur vereinzelte Untersuchungen und zerstreute Notizen besaß, sowohl nach der geschichtlichen als nach der beschreibenden Seite in geschickter und erschöpfender Weise zusammen und bildet künftig ein schätzenswertes Quellenwerk für alle, die sich für balkanstaatliche Eisenbahnverhältnisse interessieren.

tumsverhältnisse die Regierung keine Tarifautonomie besitzt und ihre Tarifpolitik auf Schritt und Tritt erschwert und durchkreuzt sieht. Die orientalische Betriebsgesellschaft bildet innerhalb Bulgariens gewissermaßen einen Staat im Staat, einen ebenbürtigen Machtfaktor, mit dem die bulgarische Staatsbahnpolitik rechnen und paktieren muß. Nun gehen aber die beiderseitigen Interessen, weil miteinander konkurrierend, vielfach wesentlich auseinander. So drängt beispielsweise die ganze Ausfuhrbewegung Südbulgariens nach dem Nationalhafen Burgas und die Staatsbahntarifpolitik sucht diesen Platz möglichst zu begünstigen, während hingegen die orientalische Gesellschaft den am Ägäischen Meer liegenden türkischen Hafenplatz Dedeagatsch zu bevorzugen alle Ursache hat. Wenn für jeden am europäischen Handel beteiligten Staat die Herrschaft über seine Eisenbahntarife wichtig ist, so trifft dies doppelt zu für den Agrikulturstaat, dessen Handelsbewegung ja nach Ernte- und Ausfuhrverhältnissen ungemein schwankt, und dessen gewichtschwere Ausfuhrgüter einer nach Zeit und Umständen individualisierenden Tarifbehandlung bedürfen, wenn sie ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt bewahren wollen. Entscheidet doch gerade bei Getreide und tierischen Produkten die Höhe der Transportkosten vielfach ausschließlich über die Möglichkeit des internationalen Wettbewerbes überhaupt. Aus diesem Grunde muß in aufstrebenden Agrarländern ein volkswirtschaftlich denkender Eisenbahnminister seine Tarife souverän beherrschen können wie der Virtuos die Klaviatur. Das kann der bulgarische Tarifpolitiker nicht, weil er allerwärts auf Hindernisse stößt, die ihm die Eifersucht und Mißgunst der orientalischen Bahngesellschaft bereiten. Die beiden Bahnverwaltungen leben auf dem Kriegsfuß; die wenigen Zugeständnisse, welche die Regierung bisher, behufs Erleichterung der Getreidezufuhr nach Burgas, von der orientalischen Gesellschaft eingeräumt erhielt, sind äußerst geringfügig, und selbst dieses spärliche Entgegenkommen wird durch übelwollende Verwaltungsmaßregeln, die namentlich das rollende Material betreffen, großenteils wieder aufgehoben. Dem Vernehmen nach soll in jüngster Zeit die orientalische Gesellschaft eine etwas freundlichere Haltung angenommen haben, vermutlich aus der Erwägung, daß ein allzu straff gespanntes Mißwollen bei der bulgarischen Regierung unerwünschte Beschlüsse beschleunigen könnte, auf die ich noch zu sprechen komme. Der Umstand, daß die Bahnrümpfe, die das selbständig gewordene Bulgarien in seinem Gebiete vorfand, türkischen und europäischen, nicht aber lokal-bulgarischen Interessen zu dienen be-

rufen waren, macht sich auch bei den nordbulgarischen S
Rustschuk—Varna fühlbar. Diese bis zur Eröffnung der Linie
Konstantinopel ausschließlich für den europäischen Post- und Pe
verkehr erbaute Bahn führt durch wirtschaftlich ganz arme bul
Gegenden und kann für bulgarische Ausfuhrgüter die Kon
des billigen Wassertransportes über die rumänischen Don
Braila und Galatz kaum aushalten. Alle die eben geschilder
dem geschichtlichen Werdegang der Bahnanlagen und aus m
Tarifverhältnissen entspringenden Übelstände machen es den
erklärlich, daß die gegenwärtig innerhalb Bulgariens thätige
bahnen nicht jene maßgebende, volkswirtschaftlich befruchtend
spielen, wie es im Interesse des Landes wünschenswert wä
Zeiten lebhafter Ausfuhr schaffen heute noch Tausende von
karren das Getreide zur Küste und zu den Donauhäfen. Di
die Eisenbahnen vermittelte Getreideausfuhr des Landes über
und Burgas beträgt zur Zeit noch nicht 50 % der gesamten G
ausfuhr; die größere Hälfte verteilt sich auf die Donauhä
kleineren Hafenplätze des Schwarzen Meeres und wird ohne d
wirkung von Eisenbahnstraßen verfrachtet. Daß unter diese
ständen die bulgarischen Staatsbahnen finanziell nur sehr we
friedigende Ergebnisse liefern, kann nicht Wunder nehmen.
sind die Ausweise hierüber dürftig und geben kein klares Bi
ergiebt sich aus ihnen mit einiger Bestimmtheit, daß bis zum
1891 nicht nur keine, auch noch so bescheidene Verzinsung d
lagekapitals erzielt wurde, sondern die Jahresrechnung sogar
mäßig mit beträchtlichen Betriebsdeficiten abschloß. Währ
offizielle Rechnung für die Periode 1889—1891 einen Betrie
schuß von insgesamt 457 140 Franken herausrechnet, beziffe
geweihte Sachverständige das Betriebsdeficit für jedes diese
auf rund 1 1/2 Millionen Franken, so daß sich zuzüglich der
der auf dem Anleiheweg aufgenommenen, auf das Eisenbahnwe
wendeten Kapitalien alljährlich ein Verlustsaldo von 6 874 425
ergiebt, dessen Deckung der bulgarischen Staatskasse zur La
Überdies fehlt im Eisenbahnbudget jede Reservestellung für Ern
und ähnliche Zwecke. Die ungünstige geographische und topogr
Anlage der Bahnen, die durch die Isolierung der einzelnen
rümpfe ungemein gesteigerten Verwaltungs- und Betriebskoste
lich die schädigenden Tarifkämpfe mit der orientalischen Gese
alle diese widrigen Umstände, die aus der historischen Ent
des gegenwärtigen Bulgariens entsprungen sind und gro

lb der Schuld und der Einwirkung der gegenwärtigen Regie-
egen, machen in ihrer Zusammenwirkung das ungünstige Er-
erklärlich. Die mitgeteilte Passivziffer dürfte indessen aller
sicht nach den Tiefpunkt der bulgarischen Eisenbahnfehlbeträge
n. Ab 1892 geht es langsam aufwärts, wozu namentlich
tiv günstigen Erträgnisse der 1890 eröffneten Linie Jamboli—
beitragen; die Betriebsdeficite verschwinden und bescheidene
üsse stellen sich ein. Letztere beliefen sich 1894 auf
Franken, 1895 auf 900 495 Franken; immerhin noch wenig
für das angelegte Kapital. Gute Ernten und deshalb ge-
Ausfuhr mögen die kleine Besserung bewirkt haben.
gesichts solcher Verhältnisse, welche das bulgarische Budget
irren, und die ausländischen Staatsgläubiger zu beunruhigen
begreift es sich, daß die Erörterung über die Mittel und
wie die Bahnen volkswirtschaftlich und fiskalisch zu sanieren
n Bulgarien eine außerordentlich lebhafte ist. Und in der
ßt sich nicht verkennen, daß die gesamte bulgarische Staats-
lung hier an einem toten Punkt angelangt ist, von dessen
er Überwindung das weitere volkswirtschaftliche Gedeihen des
abhängt. Die Überwindung der gegenwärtigen eisenbahn-
en Schwierigkeiten scheint mir die wichtigste Aufgabe, die seit
gliederung Ostrumeliens an die Regierung herantritt. An sich
urchaus keine allzu auffällige Erscheinung, wenn neu angelegte
in unentwickelten Volkswirtschaften nicht sofort rentieren.
Schicksal teilt Bulgarien mit noch anderen Balkanländern,
sweise mit Serbien und Griechenland. Auch die rumänischen
bedurften geraume Zeit, um die derzeitige, ungefähr 3%ige
ung ihres Anlagekapitals zuwege zu bringen. Enttäuschungen
genblickes sind in eisenbahnpolitischen Dingen nicht maßgebend.
hnen vermitteln nicht nur den Verkehr, sie schaffen ihn auch.
tztere Aufgabe ist in jungen Kulturländern bei weitem die
re. Alle Eisenbahnen sind Pioniere höherer Kultur und
von Zukunftshoffnungen. Aufgabe einer thatkräftigen Re-
bleibt es, durch geeignete Maßnahmen die Verwirklichung
Hoffnungen zu beschleunigen.
as Aufgeben einer kräftigen staatlichen Eisenbahnpolitik und
erleitung des staatlichen Betriebes in private oder aktien-
aftliche Hand, wäre hierzu wohl das wenigst geeignete Mittel.
auch nur vereinzelte Stimmen, die der Regierung diesen
zumuten, von der Erwägung ausgehend, daß der Eisenbahn-

betrieb in der Privathand besser und wohlfeiler betrieben wird, als vom Staat. Derlei manchesterliche Anwandlungen sind für ein Staatswesen wie Bulgarien durchaus unangebracht. Der Verzicht auf die Eisenbahnhoheit würde den Zweck und das Ansehen des bulgarischen Staatsgedankens erheblich schädigen und die Regierung eines Machtmittels berauben, auf das sie nicht verzichten darf, will sie anders die Staatsaufgaben richtig erfüllen. Die Regierung denkt nicht an eine solche Politik der Schwäche; sie scheint im Gegenteil entschlossen, mit Nachdruck an die Beseitigung der beiden Grundfehler zu gehen, die dem bulgarischen Staatseisenbahnwesen derzeit anhaften. Diese Grundfehler sind: die volkswirtschaftlich unzureichende Anlage der Bahnen und die isolierte Lage der drei einzelnen Bahnrümpfe. Letzterer Fehler wäre sofort zu beheben, wenn die Regierung die orientalischen Gesellschaftsstrecken innerhalb des bulgarischen Staatsgebietes ankaufte, oder auch nur pachtete. Dann wären die Bahnen ein geschlossenes Ganzes in Einer Hand mit Tarifautonomie und wohlfeilerer, weil centralisierter Verwaltung. Die Regierung scheint sich indessen nicht zu verhehlen, daß ein solches Vorhaben, das im Schoß der beiden Interessentengruppen wohl schon erörtert worden sein mag, an der Höhe des Kauf- oder Pachtpreises scheitern muß, den die orientalische Gesellschaft zu fordern gezwungen ist. Die orientalischen Bahnen, unter dem vielberufenen System Hirsch gebaut, sind so ziemlich die teuersten der Welt. Die in Rede stehenden bulgarischen Strecken sollen per Kilometer die ungeheuerliche Summe von 250 000 Franken gekostet haben. Einen solchen Preis kann die bulgarische Regierung auch nicht annähernd bezahlen oder pachtweise verzinsen. Sie scheint vielmehr entschlossen, die Erreichung der Zwecke, die mit Besitzergreifung der orientalischen Strecken verbunden wären, durch ein anderes Mittel anzustreben. Dieses Mittel besteht in der Vergrößerung, d. h. im Ausbau der Staatsbahnstrecken in der Weise, daß die gegenwärtigen Rumpfstücke durch Mittelstücke verbunden werden und somit ein einheitlich geschlossener, ausschließlich bulgarischen Verkehrsinteressen dienender Bahnkomplex geschaffen wird. Auf diese Weise würden die orientalischen Strecken für den bulgarischen Verkehr großenteils entbehrlich, da sie von dem künftigen Staatsbahnkomplex umgangen und lahmgelegt werden. Während die orientalische Gesellschaft für ihre bulgarischen Strecken 60 Millionen Franken fordern soll, was für eine 312 km auf ebenem Boden laufende, mit veraltetem Material ausgestattete Bahn ein ungeheuerlicher Preis ist, schätzt man den Aufwand, mit dem sich Bulgarien

n eben erwähnten Eisenbahnausbau von dem Drucke der
schen Gesellschaft emancipieren kann, auf höchstens 20 Mil-
ranken. Die Regierung ist bereits ans Werk gegangen, die
nschwierigkeiten auf diesem Wege zu lösen und in Süd-
n den Bahnrumpf Zaribrod—Sarambey mit dem Rumpfe
—Burgas zu verbinden. Es geschieht dies durch die Linie
ey—Novazagora—Slivno—Jamboli. Deren erster Teil ist be-
geben; nach seiner Fertigstellung fehlen nur noch 40 km, um
ulgarien das staatliche Bahnnetz zu schließen. Analog dieser
rischen Transversalbahn von Westen nach Osten erfolgt in
garien der Bau der Transversalbahn gleicher Richtung Sofia—
-Schumla zum Anschluß an den bisherigen Eisenbahnrumpf
—Varna. Diese nordbulgarische, großenteils bereits fertig-
Transversalbahn läuft mit verschiedenen lokalen Seitenarmen
dlichen Abhängen des Balkans entlang und verbindet die
Getreidegefilde südlich der Donau mit den Donauhäfen und
rhafen Varna. Projektiert ist ferner eine, die nordbulgarische
rsalbahn in der Richtung von Nord nach Süd schneidende
stschuk—Tirnowo—Novazagora, die, den Balkan übersteigend,
en Bulgarien als kürzeste Überlandroute verbinden soll.
diese zum Teil schon in voller Ausführung begriffenen Pläne
virklicht, so verfügt Bulgarien in nicht zu ferner Zukunft
geschlossenes, tarifarisch selbständiges Eisenbahnsystem, welches
tschaftlich nach richtigen Erwägungen angelegt ist und, indem
reiche landwirtschaftliche Produktion des Landes mit der
und dem Meere in direkte Verbindung setzt, allen Voraus-
entspricht, auf Grund deren die Hebung der Volkswirtschaft
Steigerung des Außenhandels erwartet werden dürfen. Die
Instandsetzung der Hafenplätze Varna und Burgas, die als die
Schlußglieder des künftigen bulgarischen Verkehrssystems
n und den Ausgangspunkt einer bulgarischen Dampferlinie
wird derzeit von der Regierung mit fieberhafter Eile und
fwand großer Mittel betrieben. Alle diese Maßnahmen
en bulgarischen Handel künftig in die von der natürlichen
s Landes vorgeschriebenen und deshalb wirtschaftlich wohl-
Bahnen. Nicht erzielt wird lediglich die Beherrschung des
verkehrs ab Philippopel südwärts in die Türkei, die nach
in der Hand der orientalischen Betriebsgesellschaft verbliebe.
ist indessen für Bulgarien weniger wichtig, weil die Ausfuhr

nach der Türkei, aus Getreide und Vieh bestehend, teils auf dem Wasserweg, teils im Grenzverkehr sich vollzieht.

Es scheint mir in hohem Grade wahrscheinlich, daß auf die eben beschriebene Weise der fatale tote Punkt des gegenwärtigen verkehrspolitischen Zustandes von der Regierung überwunden wird, ohne daß sie nötig hätte, sich gewaltsamer Pressionsmittel gegen die orientalische Betriebsgesellschaft zu bedienen[1]. Letzterer verbleibt die einflußreiche Stellung eines europäischen, das Abendland mit dem Orient verknüpfenden Verkehrsmittels und daneben besäße Bulgarien sein nationales, von fremder Beeinflussung freies Verkehrssystem. Der gegenwärtige Zustand ist für Bulgarien eine unbrauchbare, volkswirtschaftlich unzureichende und deshalb fiskalisch zu kostspielige Halbheit. Und es begreift sich, daß auch im Verkehrswesen das Verlangen immer lauter wird: Bulgarien den Bulgaren!

Die nationale Ausgestaltung der Verkehrseinrichtungen war bisher und bleibt auch künftig den Bulgaren nicht erreichbar ohne Mitwirkung des europäischen Kapitals. Bulgariens Finanzgeschichte und Finanzlage stehen geschichtlich und gegenwärtig im innigsten Zusammenhang mit der Entwickelung seines Verkehrswesens. In den Anfangsjahren der nationalen Selbständigkeit von 1879 bis 1888 war die finanzielle Lage durchaus gesund und erfreulich. Die zwischen der Regierung und Sobranje mit ängstlicher Sorgfalt vereinbarten Budgets ergaben regelmäßig beträchtliche Überschüsse: es wurde stets weniger verausgabt und mehr vereinnahmt, als in den Budgets vorgesehen. Es konnten deshalb auch große, außerordentliche Ausgaben aus diesen laufenden Einnahmen und den sich allmählich ansammelnden Reserven, ohne Anspannung des Staatskredits, gedeckt werden. Aus diesen Reserven wurden beispielsweise die Kosten des serbisch-bulgarischen Krieges, die sich auf 27 200 000 Franken beliefen, glatt bestritten. Erst ab 1889 beginnt das Bild der Staatswirtschaft unerfreulicher zu werden. Steigende Staatsschulden, die mit dem Kauf

[1] In allerjüngster Zeit sollen zwischen der Regierung und der orientalischen Betriebsgesellschaft Verhandlungen schweben, um den bulgarischen Konkurrenzbau möglichst hintanzuhalten. Die Gesellschaft scheint gegenwärtig zu größeren Tarifkonzessionen geneigt. Anderseits will sie den principiellen Standpunkt, wonach sie für ihre bulgarischen Strecken die Türkei als staatliche Behörde betrachtet, festhalten, was von der bulgarischen Regierung ebenso grundsätzlich negiert wird. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß sich die Gesellschaft faktisch und staatsrechtlich in schwieriger Lage befindet: rechtlich ist sie an die Pforte gebunden und faktisch ist sie vielfach abhängig von der bulgarischen Regierung.



der Bahn Varna—Rustschuck beginnen und bei den weiteren Bauten sich fortsetzen, ferner die Vereinigung mit dem staatswirtschaftlich in ungeordneten Verhältnissen befindlichen und an die Türkei tributpflichtigen Ostrumelien, ungünstige Eisenbahnergebnisse, vermehrte Armeebedürfnisse und mehrjährig unbefriedigender Ernteausfall wirkten zusammen, um die bisherige Überschußwirtschaft zu verschlechtern. Schon ein Blick auf das Wachsen der Staatsschuld macht dies erklärlich. Dieselbe betrug in Franken:

1886	1887	1888	1889
21 366 000	32 301 000	78 600 000	107 600 000
1890	1891	1892	1893
97 400 000	96 100 000	106 700 000	125 100 000
1894	1895	1896 ultimo November	
164 100 000	161 100 000	161 348 000	

und setzt sich in ihren derzeitigen Beträgen folgendermaßen zusammen:

6%ige Eisenbahnanleihe von 1888 (Rustschuk—Varna)	42 063 500 Franken
6%ige Eisenbahnanleihe von 1889 (Zaribrod—Vakarell und Jamboli—Burgas)	27 440 000 „
6%ige Eisenbahnanleihe von 1892 (Transversalbahn und Häfen Burgas u. Varna), vom Originalbetrag von 142 000 000 Franken bisher begeben	73 141 000 „
Gesamtsumme der verzinslichen Schuld	142 644 500 Franken.
Hierzu de facto unverzinslich:	
Russische Occupationsschuld von 1886 . . .	11 918 292 Franken
Schuld Ostrumeliens an die Pforte	6 785 208 „
Gesamtbetrag	161 348 000 Franken.

Hierbei ist die kürzlich erfolgte Agraranleihe von 30 000 000 Franken nicht mit einbezogen, indem dieselbe von den landwirtschaftlichen Kassen aufgenommen und lediglich vom Staat garantiert ist. Dagegen wurde auf den dem Staat aus der Anleihe von 1892 noch zukommenden Betrag im Herbst 1896 ein Vorschuß von 10 000 000 Franken entnommen, so daß als Restbetrag genannter Anleihe dem Staat nach erfolgter Option durch die Gruppe der österreichischen Länderbank nur noch ungefähr 59 000 000 Franken zufließen und sich die gesamte Staatsschuld dann auf rund 230 000 000 Franken stellen wird. Als Gegenwerte zu dieser Schuldenlast „besitzt Bulgarien, bezw. wird besitzen, die gegenwärtig im Betrieb befindlichen Bahnen

im Kostenbetrag von 92300000 Franken. Ferner die gegenwär
Bau befindliche Transversalbahn, nebst den Hafenanlagen
und Burgas im Kostenbetrag von 54200000 Franken, so da
Anlehensmitteln 146500000 Franken für Verkehrszwecke effekti
ausgabt sein werden. Hiefür wäre dann mittelst verhältnis
geringer Staatsschuld ein Eisenbahnnetz von 1200 km und
moderne Hafenanlagen geschaffen, welche Wertobjekte den S
gläubigern als Pfand für die drei Anleihen von 1888, 188
1892 haften". So ungefähr lautet die offizielle bulgarische
stellung, die von Optimismus nicht frei zu sprechen ist. Pessi
werden sofort erwidern, daß Verkehrsanstalten, die gegenwärt
bescheidene Betriebsüberschüsse liefern, fiskalisch für den Staa
das entliehene Anlagekapital mit über 6 % verzinsen muß, ein
darstellen. Sie werden ferner mit Rücksicht auf regelwidrige
gänge der jüngsten Vergangenheit behaupten, es sei keine Ge
gegeben, daß die zur Zeit noch offenen 59000000 Franken Eisen
kredite thatsächlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Und
That läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die offizielle Dars
die Zukunft diskontiert und hinsichtlich der künftigen Ve
gestaltung und ihrer Erträgnisse staatswirtschaftliche Zukunft
treibt. Daß übrigens das zukünftige bulgarische Verkehrssyster
es sich nach ordnungsmäßiger Verwendung der restierenden 59 0
Franken hoffentlich darstellen wird, volkswirtschaftlich und fis
bessere Früchte als bisher mit großer Wahrscheinlichkeit zeitigen
wurde von mir bereits hervorgehoben. Gern soll auch zuges
werden, daß die gegenwärtige bulgarische Regierung mit Stoil
der Spitze ab 1894 eifrig bestrebt ist, finanzwirtschaftliche
die in jüngster Vergangenheit noch unter den Auspicien Stamb
begangen wurden, nach Möglichkeit gut zu machen. Pflich
gewissenhaften Chronisten ist es, diese auf den bulgarischen S
kredit nicht ohne schädigende Rückwirkung gebliebenen Fehler
besprechen. Ab 1889 weist die bulgarische Staatswirtschaft be
liche Fehlbeträge auf, obgleich sie gewohnheitsmäßig unter
Aktiven Posten von zum Teil zweifelhafter Natur verbucht[1].

[1] Namentlich „Steuerrückstände", die beispielsweise im Septembe
mit ungefähr 19 Mill. Franken im Finanzexposé erscheinen, früher aber noc
bis zu 30 Mill., angegeben waren und selbstverständlich großenteils nic
einziehbar sind. Der Posten „Steuerrückstände", aus mangelhafter Admini
und parteipolitischen Konnivenzen herrührend, ist übrigens eine specifisch
freuliche Eigentümlichkeit aller balkanstaatlichen Budgets.

Fehlbeträge bezifferten beispielsweise 1892 : 20,7 — 1893 : 14,2 — 1894 : 17,1 Millionen Franken. Es steht nun fest und ist auch bulgarischerseits zugegeben, daß die Fehlbeträge durch einen Teil des Erlöses aus den Eisenbahnanleihen von 1889 und 1892 gedeckt, diese Kredite also teilweise ordnungswidrig, meistenteils zu Armeezwecken, verwendet wurden. Es folgt hieraus weiter, daß abgesehen von der hierin liegenden Täuschung der Staatsgläubiger die verpfändeten Verkehrsanstalten, weil nur mit einem Teil der Anlehenserlöse hergestellt, als Pfand nicht wie versprochen vollwertig sondern zu einer gewissen Quote unterwertig sind. Zwar hat das Finanzministerium erkärt, man habe in Wirklichkeit mehrfach hinsichtlich der Linienführung rationeller und mit erheblich wohlfeileren Kosten bauen können, als in den ursprünglichen Plänen vorgesehen gewesen, und auf diese Weise seien Gelder innerhalb der Eisenbahnkredite für andere Zwecke frei geworden. Das mag richtig sein; damit wird aber die Thatsache der teilweisen ordnungswidrigen Verwendung beim Bahnbau erübrigter Gelder und der Unterwertigkeit der mit den Eisenbahnkrediten hergestellten Pfänder nicht beseitigt. Die gegenwärtige Regierung giebt zu, daß unter dem früheren Regime 35 000 000 Franken aus Anleiheerlösen für laufende Ausgaben Verwendung fanden, doch wird nicht mit Unrecht vermutet, daß die Summe noch höher gewesen. Leider hat die frühere Regierung neben diesen finanzpolitisch bedenklichen Machenschaften in ihrer Finanznot noch zu anderweitigen kurzsichtigen und volkswirtschaftlich ungemein bedauerlichen Aushülfsmitteln gegriffen. So wurden 1891—1894 25 000 000 Silberfranken ausgeprägt und in Umlauf gesetzt, lediglich um anläßlich der Silberentwertung Extragewinn einzuheimsen und die Deficits der Budgets damit zu verschleiern. Als Folge dieser Mißwirtschaft und Münzverschlechterung hat sich ein beträchtliches Goldagio ausgebildet und wird die gegenwärtige Regierung Mühe haben, die Schädlichkeiten eines allzureichlichen, stark unterwertigen Silberumlaufs allmählich wieder zu beseitigen[1]. Die geschilderten Umstände haben Mißtrauen

[1] Das Goldagio bewegte sich die letzten Jahre zwischen 3 und 9 Prozent. Es ist deshalb nur Silber im Umlauf. Das Gold ist bei Banken oder Privaten thesauriert. Die Regierung beabsichtigt, durch Aufnahme einer Goldanleihe von 20 Mill. Franken und durch Einziehung des gleichen Betrages in Silber die Goldwährung zu stabilisieren. Ich glaube indessen nicht, daß Bulgarien vorläufig dauernd im Besitz „frei schwebenden und frei im Verkehr sich erhaltenden“ Goldes sich behaupten kann, befürchte vielmehr, daß bei eintretenden Mißernten und Ausfuhrstockungen das Gold wieder auswandern und der Verkehr wieder auf

und Beunruhigung wachgerufen. Die gegenwärtige Regierung hat alle Veranlassung, keine weiteren Fehler zu begehen, soll das Land nicht bei späterer Anrufung des europäischen Geldmarktes die schlimmen Wirkungen begangener Sünden unangenehm zu fühlen bekommen. Die bevorstehende, durchaus nicht unter allen Umständen gesicherte Option der Länderbankgruppe auf den Rest des 1892er Anlehens, der schwankende Kurs der bulgarischen Staatspapiere, die ausgesprochene Unfreundlichkeit, die einzelne große europäische Börsen und einflußreiche Fachzeitschriften der Finanzlage Bulgariens entgegenbringen, alle diese Umstände sind gewichtige Warnungen an die Adresse der gegenwärtigen Staatsleiter. Mit der Gepflogenheit, laufende Ausgaben mit außerordentlichen Einnahmen zu decken, muß gründlich gebrochen werden. Auch das Budget pro 1896 enthielt noch Nachklänge dieser tadelnswerten Übung. Im Heerwesen namentlich, das annähernd ein Drittel der regelmäßigen Einnahmen verschlingt, können und müssen Ersparnisse eintreten. Wurden doch für außerordentliche Armeebedürfnisse allein in den letzten Jahren volle 30 Mill. Franken, zumeist aus Anlehnsmitteln, verbraucht! Vor allem aber wird sich einzuprägen sein, daß Versprechungen, die im internationalen Darlehensverkehr feierlich gegeben sind, unter allen Umständen eingehalten werden müssen. Konstatiert soll werden, daß der Dienst der Staatsschuld sich aufs pünktlichste vollzieht und schwebende Schulden nicht vorhanden sind. Die Budgetquote, die für Zinsen und Amortisation erforderlich ist, beträgt zur Zeit 22 %, das ist für einen Staat wie Bulgarien, der seinen Gläubigern im Zins außer dem üblichen Preis der Kapitalbenutzung auch eine recht erhebliche politische Risikoprämie entrichten muß, keine ungesunde Verhältniszahl.

Zu übermäßiger Schwarzseherei giebt die gegenwärtig unerquickliche Verfassung der bulgarischen Finanzen überhaupt keinen Anlaß. In jungen Kulturstaaten ist die Erscheinung, daß eine Zeitlang die staatswirtschaftliche Deficitwirtschaft neben dennoch parallel sich kräftigender Volkswirtschaft einherläuft, kein vereinzelter oder außergewöhnlicher Vorgang. Gerade in südosteuropäischen Staaten ist dieser Vorgang gewissermaßen herkömmlich und landesüblich. Die Thatsache entspringt aus den ungemein gesteigerten kostspieligen

Silber angewiesen sein wird. Zudem bedeutet eine „Goldanleihe“ zu Währungszwecken einen weiteren Schritt in der Verschuldung des Landes, der große Vorsicht und zum mindesten einen geeigneteren Zeitpunkt als den gegenwärtigen erheischt.

Aufgaben der Staatsgewalt in solchen Territorien, sie entspringt aus der Unmöglichkeit, innerhalb eilfertiger Entwickelungen allerwärts Harmonie zu erzielen und erklärt sich namentlich aus dem begreiflichen Umstand, daß die neuzeitlichen Einrichtungen und Inventarstücke, die solch jungen Volkswirtschaften über Nacht und fast gewaltsam aufgepfropft werden, eines längeren Zeitraumes bedürfen, um ihre volkswirtschaftlich befruchtende Wirkung voll zu entfalten. Ungarn und Rumänien haben diesen unerquicklichen Abschnitt kritischen finanzpolitischen Ringens kraftvoll überwunden; Griechenland freilich hat dabei Schiffbruch erlitten und auch Serbien mußte anläßlich seiner Zwangskonversion sich eine Minderung seines europäischen Ansehens gefallen lassen. Bulgarien steht gegenwärtig inmitten dieser unvermeidlichen Gärung und Klärung. Daß für dieses Land ganz absonderliche, außerhalb seines Verschuldens liegende Schwierigkeiten obwalten, wurde bereits beleuchtet. An dieser Stelle aber möchte ich kurz noch auf die Momente hinweisen, welche zur begründeten Erwartung berechtigen, daß es dem ursprünglich in patriarchalischer Finanzlage dahinlebenden, dann aber seit 1889 plötzlich in modernste finanzpolitische Schwankungen und Bedenklichkeiten hineingerissenen bulgarischen Staat in absehbarer Zeit gelingen wird, seine Finanzen in das wünschenswerte Gleichgewicht zu bringen und dauernd zu erhalten. Hier kommt einmal die durchschnittliche Sparsamkeit und Ehrlichkeit des bulgarischen Volkscharakters in Betracht, ferner das vielfach veränderte Milieu, in dem der Staat seit 1894, beziehungsweise 1896 lebt. 1894 bedeutet den Sturz Stambulows, dessen Verdienste auf anderem als auf finanzpolitischem Gebiet lagen, und mit ihm die Einleitung einer gewissenhafteren und weniger gewaltsamen Finanzpolitik, 1896 das Eintreten politisch ruhigerer und geklärterer Zustände, wie sie durch die endlich erfolgte Anerkennung des Fürsten Ferdinand seitens sämtlicher Großmächte verbürgt sind. Das mögen Imponderabilien sein, für die Zukunft Bulgariens aber sind sie von außerordentlicher Wichtigkeit. Es ist ferner durchaus wahrscheinlich, daß nach Vollendung der noch im Bau begriffenen, das System abschließenden Eisenbahnen ein länger dauernder Ruhepunkt auf diesem Gebiet eintritt und damit auch die Notwendigkeit einer noch weiter gehenden Staatsverschuldung entfällt. Die kurzgliederigen Seitenarme, die vielleicht noch als lokale Zufahrtsstraßen zu den Hauptverkehrsadern benötigt sein werden, sind ohne größeren Kostenaufwand herstellbar. Nach Vollendung der Verkehrsanstalten wird zweifellos ihr Erträgnis ins Wachsen kommen und die finanzielle Last der

Verzinsung des Anlagekapitals, die jetzt so drückend auf die
kasse wirkt, sich abmindern. Nennenswerte Anfänge dieser B
sind bereits erkennbar. Auch darauf ist hinzuweisen, daß de
außer seinen Bahnen und Häfen auch sonst noch bedeutend
Teil rentierliches Eigentum besitzt: Ländereien, Forste, G
Bergwerke; lauter Wertobjekte, die teils ihrer vollen sachgemäß
nützung noch harren, teils noch völlig unangebrochen un
schlummern. Endlich aber — und dies ist gegenwärtig die
sache — zeigt die Regierung ein eifriges und bereits auch
folgen begleitetes Streben, auf handels- und steuerpolitische
neue ergiebige Ertragsquellen zu erschließen, um den gew
Staatsausgaben mit gesteigerten Einnahmen zu begegnen. D
bezüglichen Einleitungen der Regierung sind im vollen Zuge.

Bei der anerkennenswerten Regsamkeit, welche die bu
Regierung bisher auf handels- und zollpolitischem Gebiet ent
mochten ihr drei Gesichtspunkte maßgebend vorschweben, der
je nach Zeit und Umständen mehr oder minder in den Vord
trat. Einmal der rein politische Gesichtspunkt, dahin zielend,
aus Gründen staatsrechtlicher Natur für den jungen Staat wü
wert sei, trotz der noch bestehenden Suzeränität der Pfor
ständige handelspolitische Regungen zu entfalten und auf
Gebiet internationale Erfolge zu erreichen. Ferner zollfiskalisc
sichten, die nach Steigerung der Zollerträge streben. End
handelspolitische Erwägung, die aus verbrieften Handelsv
eine Erstarkung der Ausfuhrkraft und eine Mehrung interna
Handelsbeziehungen erwartet, wie sie ein mit Goldzinsen
Ausland nicht unbeträchtlich verschuldeter Staat zur Aufrech
seines Gleichgewichts dringend bedarf. Die erwähnten drei G
punkte bedingen, ergänzen und beeinflussen sich gegenseitig;
wärtig drängt sich nicht mit Unrecht das zollfiskalische Motiv
in den Vordergrund.

Historisch ist der bisherige Verlauf folgender. Der
Vertrag hatte die zwischen der Pforte und den fremden
bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge auch für B
aufrecht erhalten und handelspolitische Gleichstellung aller
bedungen. Demnach erhob Bulgarien von Einfuhrwaren ei
von 8% des Wertes, von den Ausfuhrwaren einen solchen v
1887 ließ die Regierung ein Gesetz sanktionieren, welches
suzeränen Stellung der Pforte neue Handelsverträge mit alle
gewillten Staaten in Aussicht nahm. Die bestehenden staatsre

n wurden denn auch von den an Bulgarien interessierten
Handelsstaaten baldigst überwunden. 1890 trat zwischen
und Bulgarien ein provisorisches Übereinkommen in Kraft
nd eines bulgarischen Zollsatzes von 8½ % und gegenseitiger
ünstigung. Mit Österreich-Ungarn[1], Deutschland, Frankreich,
weiz, Italien kamen Vereinbarungen auf gleicher Grundlage
e und wurden bis Ende 1894 verlängert. Inzwischen waren
arien auf Grund gewachsener Staatsausgaben zollfiskalische
en stärker erwacht. Sie waren deshalb nicht unberechtigt,
Konventionen zwar staatsrechtlich dem Selbständigkeitsgefühl
ens schmeichelten, seine Finanzen aber beeinträchtigten. Der
ingehobene achtprozentige Wertzoll war auf Grundlage der
Jahren festgestellten türkischen Preistabellen eingehoben worden,
en die Warenpreise erheblich über dem späteren und gegen-
Wert figurierten. Seit 1890 wurden die Waren bei ihrem
in Bulgarien zum wirklichen laufenden Marktwert geschätzt
ollt. Hierdurch ergaben sich für die Staatskasse beträchtliche
. Demnach schuf Bulgarien, als 1893 die Verlängerung
ventionen bevorstand, einen autonomen hohen Zolltarif, der
als Pressionsmittel gedacht war und diesen Zweck nicht ver-
Die Mächte bewilligten bei der Verlängerung der Konven-
on 1894—1896 ab 1895 einen bulgarischen Einfuhrzoll von
Bulgarien hatte 14 % und mehr noch verlangt und
als es diese Forderung nicht durchzusetzen vermochte, auf
n die gleiche finanzielle Wirkung dadurch erzielen zu können,
zu Eintritt des Jahres 1895 ein Accisen- und Octroigesetz
eichzeitiger Verstaatlichung und Erhöhung dieser indirekten
ins Leben rief. Man versprach sich vom Accisengesetz eine
elung der damals ungefähr 8 Millionen betragenden Zoll-
en. Nun waren aber die von der Zusatzsteuer betroffenen
umeist solche, die vom Ausland importiert werden: Spiritus,
ucker, Petroleum, Zündhölzchen, Thee, Kaffee, Öl, Seifen
Die Vertragsmächte, Österreich-Ungarn an der Spitze, pro-
demnach gegen das Gesetz und erklärten die Accisen als

---

[1] ei dieser Gelegenheit berichtige ich einen Irrtum, der sich in meine
olitik der Balkanstaaten" l. c. eingeschlichen hat. Dort ist S. 55 ge-
österreichisch-bulgarische Konvention enthalte die Meistbegünstigungs-
ht. Diese Angabe ist irrig; es entfallen demnach die von mir an das
r Meistbegünstigung geknüpften Folgerungen.

verhüllte Importsteuer, die mit Geist und Wortlaut der Konventionen im Widerstreit stehe. Zweimonatliche Verhandlungen, in Wien vom klugen Premierminister Stoilow selbst geleitet, führten zum Ergebnis, daß Österreich-Ungarn die Accise zu Recht erkannte, ja sogar der bulgarischen Regierung ab 1. Januar 1897 statt des zehneinhalbprozentigen Grenzzolles einen vierzehnprozentigen Zollsatz zugestand gegen die Verpflichtung, sich ab 1897 auf 7 Jahre zu binden. Die weiteren bulgarischen Zugeständnisse an Österreich-Ungarn bestanden in einigen für den österreichischen Export wertvollen, das bulgarische Princip des Accisengesetzes principiell aber nicht grundstürzenden Änderungen. Von beiden Vertragsteilen war die Eingehung eines neuen Handelsvertrags ab 1897 in Aussicht genommen. Die Verhandlungen über denselben dauerten ganz 1896 über und gelangten erst gegen Jahresschluß nach mancherlei Fährlichkeit zum gedeihlichen Ende. Am 21. Dezember 1896 wurde der österreichisch-bulgarische Vertrag mit Wirkung ab 1. Januar 1897 unterzeichnet. Die meisten Schwierigkeiten bereitete die Frage der Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn; dieselbe wurde schließlich aus dem Kreis der Vertragsverhandlungen ausgeschlossen, um nicht das Ganze scheitern zu lassen. Es bleibt demnach die österreichisch-ungarische Grenze auch künftig gegen bulgarisches Vieh völlig abgesperrt. Die zweite Hauptschwierigkeit bildete der Einfuhrzoll auf Kleider und Schuhwerk, hinsichtlich dessen von Bulgarien ursprünglich abnorm hohe Forderungen gestellt waren, um das heimische Gewerbe der Schneider und Schuster vor der übermächtigen Konkurrenz des Nachbarreiches zu schützen. Schließlich gelang es, die bulgarischen Forderungen auch in diesem Punkte auf ein annehmbares Maß zurückzuschrauben.

Der neue Vertrag ist ein Meistbegünstigungsvertrag, der bis 1903 läuft. Der Zoll beträgt durchschnittlich 14 % vom Wert der Einfuhrware. Für einzelne Artikel, an welchen Bulgarien ein besonderes gewerbepolitisches oder fiskalisches Interesse geltend machen konnte, sind noch höhere Zollsätze festgesetzt Der Zoll für Kleider und Schuhe ist als specifischer Gewichtszoll festgelegt, mit 300 Franken beziehungsweise 280 Franken per Metercentner. Für andere Artikel dagegen werden zu Gunsten der österreichischen Industrie Zollermäßigungen fixiert; hierher gehören Papier, Leinen, Glas, Porzellan, Möbel, Kurzwaren. Die Höhe der Octrois und Accisen ist vertragsmäßig auf der gegenwärtigen Höhe von 2 % festgelegt. Bezüglich der Monopole wurde Bulgarien die Berechtigung zugestanden, für jene Artikel, die in Österreich Gegenstände des Monopols sind, eben-

falls Monopole zu errichten. Das Verzollungsverfahren wurde genau geregelt; in Streitfällen über den Wert der eingeführten Ware ist eine Expertise einzuleiten.

Der neue Vertrag ist für Bulgarien ein staatsrechtlicher und zollfiskalischer Gewinn. Staatsrechtlich bedeutet er das völlige Abstreifen der anher noch bestehenden Reste des türkischen Zollregimes; es kommt ihm aber auch noch die Wirkung zu, daß er zweifellos für eine Reihe weiterer Handelsverträge das Vorbild abgiebt, die das Land demnächst mit anderen europäischen Staaten abschließen will und wird. Was Österreich-Ungarn, dieser am Import nach Bulgarien meistbeteiligte Staat, an Zollsätzen einräumen und zugestehen konnte, wird auch England, welches am bulgarischen Import an zweiter Stelle interessiert ist, dem jungen Staat schon aus traditionellem Wohlwollen kaum versagen können. Die übrigen Handelsstaaten, deren Anteile am bulgarischen Import ziffernmäßig weit hinter den genannten beiden Staaten zurückbleiben, werden dem Beispiele der beiden Hauptimporteure mutatis mutandis wohl oder übel folgen müssen. Darüber freilich, wie die Errungenschaft eines vierzehnprozentigen, durch Accisen aber noch beträchtlich vermehrten Einfuhrzolles finanziell und volkswirtschaftlich auf das Land und seine Bevölkerung wirken werde, möchte ich mich heute nur mit größter Zurückhaltung äußern. Es ist nicht unmöglich, daß die gestiegenen Preise den Konsum beeinträchtigen und dadurch den finanziellen Erfolg der Zollreform teilweise schmälern. Für wahrscheinlicher aber halte ich es, daß die Regierung die finanzielle Tragkraft der Bevölkerung richtig beurteilt, wenn sie, wie geschehen, die direkten, auf der Landbevölkerung ruhenden Steuern mindert und dafür indirekte Steuerquellen erschließt, welche zum Teil wenigstens den Charakter von Luxussteuern tragen und hauptsächlich auf den Schultern der wohlhabenderen städtischen Kreise ruhen. Dringliche volkswirtschaftliche Interessen sind durch die Zoll- und Steuerreform nicht preisgegeben, weil das zur Lebensnotdurft unumgänglich Nötige, beispielsweise die landesüblichen Lebensmittel der unteren Klassen, auch künftig unbesteuert bleiben. Auch darüber, inwieweit die erhöhten Zollsätze zur Schaffung und Erstarkung einer nationalen Industrie, wie viele Bulgaren es hoffen und erwarten, beitragen werden, bleibt das Urteil der Zukunft vorbehalten. Anfänge einer solchen Industrie sind vorhanden und werden seitens der Regierung, die auch auf diesem Gebiete ein energisches wirtschaftspolitisches Wollen zeigt, durch gesetzliche und administrative Begünstigungen aller Art unter-

stützt. Hoher Kapitalzins, Mangel an geschulten Arbeitern und übermächtige Auslandskonkurrenz lassen bedeutende Erfolge auf großgewerblichem Gebiet kaum erwarten. Sie werden um so schwieriger, je mehr Bulgarien, seine landwirtschaftliche Stärke und Ausfuhrkraft pflegend und entwickelnd, sich als vorzugsweise agrarisches Glied in den Wirtschaftsorganismus der europäischen Staaten einfügt. Darin aber erblicke ich Bulgariens Aufgabe und Zukunft.

Eine solche Stellung birgt absonderliche Vorteile und nicht minder specielle Gefahren. Sie hebt einerseits das Land aus dem Rahmen der agrikolen Idylle auf ein höheres Fußgestell empor und weist der Bevölkerung den möglichen Weg zu steigendem Wohlstand; andererseits macht sie abhängig von allen Weltkonjunkturen, von Handelsbilanz und Ausfuhrschwankungen, abhängig von Wind und Wetter, von Ernteverhältnissen und vom Cerealienpreis, abhängig endlich von schwankenden Budgets und von international eingegangenen, unter allen Umständen einzuhaltenden Schuldverpflichtungen. Das aber ist für absehbare Zeiten nicht nur bulgarisches, sondern balkanstaatliches Völkerschicksal überhaupt.

Die am offenen Meer liegenden, Cerealien verkaufenden Balkanländer erfreuen sich noch eines weiteren schätzbaren Vorteiles: Durch die Natur ihrer Ausfuhrware und durch ihre geographische Lage sind sie der Notwendigkeit, irgend einer Macht politisch oder wirtschaftlich einseitige Heeresfolge zu leisten, enthoben. Wer ihnen zu lohnendem Preis Cerealien abnimmt, ist ihr Handelsfreund. Und die Handelsfreundschaft schließt politische Gegnerschaft aus. Diese alte Erfahrung dürfte auch für Bulgarien hinsichtlich seines Verhältnisses zu Mittel- und Westeuropa ihre Gültigkeit behalten, trotz der gegenwärtigen russisch-bulgarischen Intimität. Der Berliner Vertrag dehnte die russische Interessensphäre auf Bulgarien aus und die deutsche Politik hielt diesen Standpunkt jederzeit nachdrücklich aufrecht. Das Vorwalten russischen Einflusses in Bulgarien entspricht demnach dem europäischen Vertragsrecht. Dafür aber, daß dieser Einfluß nicht zu einem übermächtigen sich gestalten wird, bürgen Bulgariens wirtschaftliche Interessen, die ausschließlich nach Westen gravitieren. Eine Handelsfreundschaft größeren Stiles zwischen Rußland und Bulgarien läßt sich trotz aller russischen Bemühungen nicht beleben. Bulgarien kann von seiner landwirtschaftlichen Produktion an Rußland wenig oder nichts verkaufen; es fehlt deshalb die natürliche Vorbedingung aller Handelsbeziehungen. Und sollte sich Bulgarien andererseits jemals beifallen lassen, seinen Bedarf in fremden Er-

zeugnissen überwiegend aus Rußland beziehen zu wollen, so würde seine Getreideausfuhr nach Westeuropa zollpolitischen Schwierigkeiten kaum entrinnen. Zudem ist diese Eventualität ausgeschlossen, weil die russischen Industrieprodukte mit den mittel- und westeuropäischen an Güte und Wohlfeilheit nicht zu konkurrieren vermögen. Die Thatsache also, daß Bulgarien wirtschaftlich auf Europa sich angewiesen sieht, wird den politischen Einfluß Rußlands stets innerhalb maßvoller Grenzen halten und die bulgarischen Staatsleiter vor Einseitigkeiten bewahren.

Schritt für Schritt ist Bulgarien auf häufig dornenvollen Wegen zu schönen kulturellen und politischen Erfolgen fortgeschritten. Heute ist Fürst Ferdinand der legale Herrscher des Landes, auf Grund europäischer Verträge und der bulgarischen Verfassung, und kraft seiner 1896 nach langem Zögern erfolgten Anerkennung seitens aller europäischen Großmächte. Das gesamte Staatswesen bewegt sich auf allen Gebieten in kraftvoll aufstrebender Richtung. Die Suzeränität der hohen Pforte ist heute kaum mehr als ein verblaßter wesenloser Schatten. Warum sollte die volle staatsrechtliche Unabhängigkeit und die Königskrone, wie sie die Fürsten Rumäniens und Serbiens in Sturm und Drang erwarben, nicht auch für den bulgarischen Ehrgeiz zu gelegener Zeit verlockende, weil wohl erreichbare Ziele bilden?

München, Dezember 1896.

Die Lage des Bauernstandes in Rumänien.

Rumänien trägt noch durchweg den Charakter eines Ackerbau-staates. Die Bestrebungen, die bezwecken, auch eine Industrie im Lande hervorzurufen, haben bisher trotz der bedeutenden Opfer, die das Land auf Grund des sogenannten Industriegesetzes bringt, nur in besonderen Industriezweigen Erfolg, denen ein Überschuß von überaus billigen Rohmaterialen oder ein außerordentlich hoher Schutzzoll zu statten kommen, so z. B. die Spiritusbrennerei, die Mühlen- und Holzsägeindustrie. Das Land ist noch auf Jahrzehnte nicht in der Lage, sich zu einem Industriestaat fortzuentwickeln. Der Bauernstand dürfte daher wohl den ersten und wichtigsten Faktor der gesamten wirtschaftlichen Kräfte des Landes ausmachen, um so mehr, als auch der Zahl nach die ländliche Bevölkerung 82 % der Gesamtbevölkerung des Landes beträgt.

Mit Stolz hat König Karl bei Eröffnung der Donaubrücke von Cernavoda im Herbst des vorletzten Jahres auf die gewaltigen Fortschritte hingewiesen, die Rumänien in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Das früher aus zwei Teilen bestehende, türkischer Suzeränität unterworfene, unter der Mißwirtschaft der Hospodaren seufzende und von zahlreichen Occupationen der gewaltigen Nachbarreiche heimgesuchte Land ist geeinigt; die Unabhängigkeit von den Türken ist errungen. Durch die Wahl eines ausländischen Fürsten ist dem Lande ein Herrscher gegeben, der nicht nur den Intriguen der herrschenden Familien entzogen und von der Sucht nach Bereicherung frei, son-

dern der vielmehr mit der ganzen, bis an die Grenzen der Selbstverleugnung gehenden Kraft, mit dem weitschauenden Blick, der staatsmännischen Benutzung des günstigsten Augenblicks, mit dem optimistischen Vertrauen in die Geschicke seines Landes und mit dem unerschütterlichen Pflichtbewußtsein eines echten Hohenzollernfürsten sich in den Dienst seines Landes gestellt hat. Statt der früheren Occupationen hat das Land sich einer ungestörten Entwickelung erfreut. Die dazwischen liegende Beteiligung am Krieg der Russen gegen die Türken hat durch ihren ruhmreichen Ausgang nur dazu beigetragen, dem Selbst- und Kraftbewußtsein des Volkes neuen Schwung zu gewähren. In der inneren Verwaltung weisen sämtliche Zweige offensichtliche, überraschende Fortschritte auf.

Das gesamte Verkehrswesen hat einen gewaltigen Aufschwung genommen.

Post, Telegraph und Eisenbahnen sind neu geschaffen; letztere weisen bereits eine Länge von 2930 km auf. Das Netz von Chausseen und Landstraßen wird jährlich erweitert.

Die rumänischen Finanzen befanden sich im Jahre 1866 in kläglicher Unordnung. Nur mit Mühe gelang es, eine Anleihe bei Oppenheim in Paris zu 13 % mit einem Emissionskurs von 56 und Amortisation in 23 Jahren aufzunehmen. Noch im Jahre 1870 betrugen die Staatseinnahmen nur 66 Millionen Frs.; sie stiegen in 1880/81 auf 140 Millionen und 1893/94 auf 220 Millionen Frs. Die 5prozentige rumänische Rente, welche zum Kurs von 71,5 ausgegeben wurde, hat jetzt den Paristand erreicht.

Zu Beginn der Epoche waren einheimische Schulen fast nicht vorhanden. Demgegenüber gab es zu Anfang d. J. in Rumänien 2 Universitäten, in Bukarest und Jassy, und 3512 Schulen, davon 387 städtische mit 1646 Klassen. Das Personal der Schulen betrug 4983, und zwar 1312 städtische und 3671 Dorflehrer.

Das Sanitätswesen hat einen bemerkenswerten Aufschwung genommen.

Bekannt sind die Fortschritte und Erfolge der rumänischen Armee.

Gewaltige Werke der Ingenieurkunst und Technik, wie die Donaubrücke bei Cernavoda und die Befestigungswerke um Bukarest und bei Focsani, sind zum großen Teil schon von rumänischen Ingenieuren ausgeführt.

Anbaufläche für Weizen betrug im Jahre
1880 0,5 Mill. ha,
1892 1,5 Mill. ha.
t Mais wurden bebaut in
1880 1 Mill. ha,
1892 1,8 Mill. ha.
Vergleich mit früheren Jahren, für welche indes die stati-
Daten fehlen, würde den Fortschritt in ein noch schärferes
len.

zum Jahre 1829 bestand überhaupt kein Außenhandel
achei und Moldau. Es ging nur eine Reihe von Boden-
n zu den in Konstantinopel diktierten Preisen nach der
Dagegen betrug im Jahre 1894 die Ausfuhr von Cerealien
nänien 1 905 225 t im Werte von 256 Millionen Lei und
änische Gesamtaußenhandel 2 789 433 t im Werte von
ill. Frs.

n ist für Rumänien zu beachten, daß eine tiefe Kluft zwi-
en städtischen Einwohnern und der ländlichen Bauern-
ng besteht. Es wird daher nicht ohne weiteres von der
g der allgemeinen Lage des Landes auch auf eine Hebung
rlichen Bevölkerung geschlossen werden dürfen. In wieweit
he thatsächlich eingetreten ist, wird vielmehr für jedes be-
Gebiet ausdrücklich nachzuweisen sein.

Existenz eines freien Bauernstandes ist verknüpft mit dem
vom 15. August 1864, betreffend die Regelung des
n Grundeigentums. Vor diesem Gesetze standen die Bauern,
n von etwa 170 000 hauptsächlich in den Bergdistrikten be-
n Ansiedelungen von Freibauern (Mosnenii und Rezesii) in
hörigkeitsverhältnis zum Großgrundbesitzer. Von ihm er-
ie meist ein Häuschen mit Hofraum und ein Stück Acker
gen Morgen zur Nutznießung. Auf dem Acker bauten sie
Mais und Gemüse, als zur Ernährung von Mann, Frau und
von einigen Stück Vieh und Geflügel notdürftig ausreichte.
rnvieh wurde im Sommer auf die Weide des Großgrund-
mit ausgetrieben. Zum Heizen und Brennen gab der Bojar
s seinen Waldungen. Für diese Vergünstigungen war der
erpflichtet, dem Grundherrn mit seiner Familie und seinen
n den größten Teil des Jahres hindurch Hand- und Spann-
u leisten. Das Verhältnis zum Grundherrn war ein ganz
alisches. Über Mißhandlung des Bauers durch den Groß-

grundbesitzer wird nirgends geklagt. Im Gegenteil. In F
Teuerung und Hungersnot unterhält der Gutsbesitzer seine
um deren Arbeitskräfte nicht zu verlieren. Der Gutsherr
Befugnis, den faulen Bauer, der nicht zur Arbeit kommt
militari, nämlich durch einige zu diesem Zweck zur B
stehende Dorobanzen, zwangsweise ohne weiteres Verfahren
beit führen zu lassen.

Sehr wohl vereinbar damit ist die Thatsache, daß de
nische, überaus genügsame Bauernstand mit seiner damalig
durchaus nicht unzufrieden war. Die Kehrseite aber bestan
daß das Landvolk in absoluter wirtschaftlicher Unselbständig
Unfreiheit, stumpfsinnig und ohne ein Gefühl nach Fortsch
Weiterentwickelung dahinvegetierte und all' die Mängel un
zeigte, die man gemeinhin bei unterdrückten Völkern oder
rungsklassen anzutreffen gewohnt ist. Dahin gehören
Neigung zum Trunk, Mangel an jeglichem Sparsamkeitstr
reinlichkeit u. s. w. Eine Schulbildung war absolut nicht vo
Die Einwirkung der Kirche beschränkte sich auf die Beobacht
Einhaltens der zahlreichen kirchlichen Fastentage und der no
reicheren, als Vorwand für die angeborene Trägheit hoch
menen kirchlichen Festtage, auf die Vornahme von Tra
Taufen und Beerdigungen und das Hersagen liturgischer, de
volk unverständlicher Formeln.

Unter solchen Umständen war an ein Fortschreiten der
in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht nicht zu
Es ist bezeichnend für den engherzigen Egoismus des rum
Bojarentums, daß es seine ganze Kraft daransetzte, die Ba
diesem Zustande der Unselbständigkeit und Unfreiheit zu
Nicht die herrschende Klasse, sondern der Fürst des Landes
hat das Verdienst, unter Mitwirkung seines Ministers Coga
durch landesherrliche Verordnung gegen den lebhaftesten Wid
der Bojaren, wohl unter dem Eindrucke der kurz zuvor im
barten Rußland erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft,
schaffung des in Europa unhaltbar gewordenen unfreien Z
der Bauern durchgeführt zu haben.

Das Gesetz vom 15. August 1864 bringt zwei
gedanken zum Ausdruck. Einmal die Aufhebung der
unterthänigkeit und Umwandlung der von den Bauern
auf Widerruf besessenen Grundstücke in deren freies Eigentu

e innere Kolonisation durch Neuansiedelung gewisser
en von Dorfbewohnern auf Staatsgütern.
se Zweiteilung zieht sich durch die gesamte spätere Agrar-
ung hindurch. Es wird deshalb jeder der beiden Grund-
besonders behandelt werden können.

I. Aufhebung der Gutsunterthänigkeit.

§ 10 des Agrargesetzes bestimmte, daß die Gutsunter-
t aufgehoben sein und bleiben sollte.
Zahl der von der Hörigkeit befreiten bäuerlichen Familien-
betrug 402 428.
Bauern erhielten von dem von ihnen bisher auf Widerruf
Ackerland außer der Hofstelle im Dorf ein Mindestmaß zu
igentum, welches sich nach der Zahl des von ihnen gehal-
gviehes richten sollte. Es empfing ein Bauer mit

	in der Moldau	in der Walachei
n und 1 Kuh	5½ Faltschen (= 6,22 ha)	11 pogon (rund 6½ ha)
" 1 "	4 " (= 4,52 ha)	7,19 " (" 4 ha)
iger Vieh oder solches . . .	2½ " (= 2,82 ha)	4,15 " (" 2½ ha)

1b).
Ablösung hatten diese drei Kategorien von Bauern eine
e lang zugleich mit den Staatssteuern zu entrichtende jähr-
nte von 44,3, beziehungsweise 33,4, beziehungsweise 22,4 Lei
n (Art. 22).
Drittel des Gutes mußte mindestens dem Grundherrn übrig
(Art. 3).
Entschädigung des Großgrundbesitzers für den ihm durch
ern entzogenen Grund regeln die Artikel 23, 44 und 51.
ichzeitig wurde im Gesetz angeordnet, daß etwaige zerstreut
Parzellen desselben Bauers zusammengelegt, sowie die
ücke der verschiedenen Besitzer deutlich abgegrenzt werden
Art. 13).
nerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren nach Inkrafttreten
etzes, d. h. bis zum 15. August 1894 darf der Bauer sein
ück weder durch Verfügungen unter Lebenden noch von Todes-

wegen veräußern, außer an die Gemeinde oder an einen Bauer desselben Dorfes, und überhaupt nicht dinglich belasten (Art. 7).

Dadurch, daß der Bauer die von ihm bisher beackerte Scholle nicht mehr auf Widerruf, sondern zu Eigentum erhielt, wurde ihm wohl ein Ansporn zu größerer Arbeitsamkeit gegeben, da er nunmehr für sein eigenes und das Interesse seiner Familie arbeitet, während früher die Frucht seiner Arbeit fast ausschließlich dem Grundherrn zu gute gekommen war. Das Gesetz hat aber dem Bauer nicht zu einer freien und selbständigen wirtschaftlichen Existenz verholfen. Das Agrargesetz hatte dem Bauer die wirtschaftliche Freiheit geben wollen, aber unterlassen, Bestimmungen zu treffen, um denselben fähig zu machen, die Freiheit in einer ihm förderlichen Weise zu gebrauchen. Es versetzte den Bauer in die Lage eines Unmündigen, dem der bisherige, allerdings stark interessierte Vormund genommen wurde und der doch weder die wirtschaftliche, noch die geistige und moralische Kraft besaß, um im volkswirtschaftlichen Wettbewerb vor allem mit dem ehemaligen Herrn, dem mächtigen und von seiner Macht rücksichtslos Gebrauch machenden Großgrundbesitzer sich zu behaupten.

Der hauptsächlichste Mangel des Gesetzes besteht darin, daß auch das darin dem Bauer zugewiesene Höchstmaß von Ackerland (etwa 25 Morgen) bedeutend zu klein ist.

Man muß dabei berücksichtigen, daß in Rumänien durchweg noch der extensivste und primitivste Betrieb der Landwirtschaft in Übung ist, und daß es dem in der jahrhundertelangen Hörigkeit an stumpfsinniges Dahinvegetieren gewohnten Bauer nicht zugemutet werden kann, selbständig von der extensiven zur intensiven Bodenbewirtschaftung überzugehen, da es ihm an der Initiative, an der Intelligenz, an der Kraft und am Vorbild fehlt.

Eine Ausnahme machen die Kolonien der aus Ungarn und Böhmen eingewanderten Bauern in den Bezirken Bacau, Roman und Husi. Diese an sich thatkräftigeren und unternehmenderen Elemente, welche überdies durch ihre römisch-katholischen Priester auf das beste beraten sind, haben in der That auf ihrer kleinen Scholle eine wirtschaftliche Unabhängigkeit erreicht und es zu größerem Wohlstand gebracht, und zwar dadurch, daß sie Getreide nur für eigenen Bedarf bauen, in der Hauptsache aber den lohnenderen Anbau von Wein, Tabak, sowie die Seidenzucht betreiben.

Diese Ausnahmen können aber für den Bauer rumänischen Stammes die Gültigkeit der allgemeinen Regel nur bestätigen. Die

Stände, welchen der Fürst Cuza die Angelegenheit zur Beschlußfassung vorgelegt hatte, wollten den Bauern noch viel weniger Land, als das Agrargesetz ihnen gewährt, zubilligen.

In der That ist die Folge der Zuweisung einer zu kleinen Bodenfläche gewesen, daß der rumänische Bauer mit seinen aus der Hörigkeit hinübergenommenen Mängeln des Willens und Charakters in Wirklichkeit auf seinem Eigentum, wenn der Boden gut ist, vielleicht zur Not soviel Mais und Gemüse erzielt, daß er in guten Jahren bei seinen außerordentlich geringen Bedürfnissen imstande ist, sich und seine Familie vor Hunger zu schützen. Jedenfalls aber reichen seine Erträgnisse aus dem Grundstücke nicht aus, um ihm das bare Geld zur Bezahlung von Steuern für Staat und Gemeinde, zur Anschaffung und Instandhaltung von Kleidern, Ackergerät, Brennholz u. s. w. zu gewähren. Der Bauer braucht also eine Persönlichkeit, die ihm Geld zur Bezahlung der Ablösungsrente und der Steuern, zur Anschaffung und Instandhaltung von Kleidern, Ackergerät und sonstigen unvorhergesehenen Bedürfnissen vorschießt.

Der Bauer liebt es, vielleicht mehr als unbedingt notwendig, Vieh zu halten. Vor dem Agrargesetz nahm dies der Grundherr auf die Weide, da es ja mit sein Interesse war, wenn der Hörige Zugvieh zur Arbeit besaß und der Bojar von der Notwendigkeit der Unterhaltung eines eigenen größeren Viehstandes teilweise befreit wurde. Bei der Festsetzung des Mindestmaßes der Bauerngrundstücke war nun allerdings jedesmal 1/2 Faltsche als Weideland berechnet. Dieselbe wird aber durchweg beackert, sodaß den Bauern, abgesehen von der Brache, Viehweide überall fehlt.

Ebenso mangelt ihnen Holz, welches früher der Grundherr dem Hörigen gegeben hatte. Mit Ausnahme einzelner Distrikte (Art. 9) besteht nämlich seit 1864 eine Holzgerechtigkeit der Bauern in den Wäldern der Gutsherren nicht; auch sind die herrschaftlichen Wälder von der Aufteilung ausgeschlossen geblieben.

Wer borgt dem Bauer Geld, wer nimmt sein Vieh auf die Weide, wer giebt ihm das notwendige Holz? Der Gutsherr. Natürlich wiederum gegen Zusicherung von Hand- und Spanndiensten.

So ist es gekommen, daß die Hörigkeit, aber nicht die wirtschaftliche Abhängigkeit des Bauers vom Grundherrn aufgehoben ist. Die Hand- und Spanndienste, zu denen der Bauer dem Großgrundbesitzer gegenüber früher infolge

seiner Gutsunterthänigkeit verpflichtet war, hat er nunmehr als Entgelt für Benutzung von Acker und Weide, für erhaltene Vorschüsse in Bar, sowie auch an Mais und Schnaps oder für Holz zu leisten. Erfahrungsgemäß tritt das Bedürfnis des Bauers nach Vorschüssen besonders im Winter nach erfolgtem Verbrauch und Verkauf der geringen eigenen Ernte ein.

Unter Zurechnung der bereits feststehenden Arbeitstage für Acker- und Weideland sammelt sich während des Winters durch die genommenen Vorschüsse eine derartige Liste von Arbeitstagen an, daß zu Anfang des Frühlings der Bauer sich bereits für sämtliche Tage des Betriebsjahres verpflichtet hat. Kommt er im laufenden Wirtschaftsjahr seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird bei der Herbstabrechnung der schuldige Rest der Arbeitstage regelmäßig für das nächste Jahr angerechnet, manchmal noch mit einem Aufschlag. Es kommt vor, daß der Bauer mehr Arbeitstage schuldig ist, als das Betriebsjahr überhaupt Tage zählt.

Dieser Mangel des Gesetzes vom 15. August 1864 wurde noch dadurch verschlimmert, daß Artikel 1 und 25, wonach die Bauern gerade die bis dahin von ihnen thatsächlich beackerten Grundstücke als freies Eigentum behalten sollten, sehr häufig nicht beachtet wurden. Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Kommissionen, welche mit den Grundherren im Einvernehmen handelten, wiesen vielmehr in der Regel den Bauern das schlechteste, an irgend einem Rande des Gutes belegene und oft schwer zugängliche Land zu.

Die Nachteile aus dem unzureichenden Maß des den Bauern zugewiesenen Grundes haben sich inzwischen noch verschärft, anstatt sich auszugleichen. Nach einer aus dem französischen Code civil herübergenommenen Bestimmung des rumänischen Erbrechts zerfällt nämlich auch das unbewegliche Vermögen nach dem Tode des Eigentümers in soviel Erbteile, als Kinder vorhanden sind. Infolge dessen sind die bereits im Gesetz zu knapp bemessenen Bauerngrundstücke durch Erbteilungen noch mehr zersplittert. Von einer Aufhebung dieser Bestimmung des Erbrechts, etwa in der Weise, daß ein Anerbenrecht eingeführt wird, ist noch nicht die Rede.

Faßt man nun den Begriff des Bauers dahin auf, daß derselbe ein Grundstück besitzt und bebaut, welches ihm eine selbständige und unabhängige Existenz gewährleistet und bei dessen Anbau er sowie seine Familie mit Hand anlegt, so giebt es im großen und ganzen

in Rumänien unter den früheren Hörigen keine wirklichen Bauern, da den von der Hörigkeit Befreiten auch jetzt noch die wirtschaftliche Selbständigkeit abgeht. Dieselben entsprechen vielmehr dem Zwischenglied zwischen Bauern und Tagelöhnern, nämlich dem sogenannten Eigenkätner im Osten Deutschlands.

Nach außen hin kommt dieses Verhältnis dadurch zum Ausdruck, daß ebenso wie es, ausgenommen die Rezesii, keine Bauerndörfer giebt, deren Bewohner nicht wirtschaftlich von einem Gutshof abhängig wären, sich auch beim Gutshof nur das mehr zur persönlichen Bedienung bestimmte Gesinde, wie Koch, Kutscher, Gärtner, Förster und deren Gehülfen findet, daß aber für die Feldarbeit ausschließlich auf die Bauern gerechnet wird.

Ein weiterer Fehler des Gesetzes besteht darin, daß es neben den anderen Verpflichtungen, die jetzt den Bauern zur Last fielen, z. B. neben der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, ihnen während der ersten 15 Jahre seit Erlaß des Gesetzes die Zahlung einer jährlichen Rente von 23—44 Lei auferlegte. Diese Bestimmung hat sich als eine der schädlichsten Fußfesseln für die Entwickelung der Bauern erwiesen, und zwar um so mehr, als einerseits bei der üblichen Naturalwirtschaft dem Bauer das Beschaffen von Bargeld außerordentlich schwierig ist und anderseits die Erfüllung der Verpflichtung in eine Zeit fiel, in welcher der Bauer der neuen Verhältnisse noch ungewohnt war und statt einer Belastung eher noch einer staatlichen Beihülfe bedurft hätte.

Die Entschädigung, welche der Grundherr erhielt und welche der Bauer in Form der Rente zahlen mußte, war übrigens viel zu hoch. Nach Berechnung von Sachverständigen betrug sie etwa das Vierfache des wirklichen Wertes des Grundstückes.

Vor Erlaß des Agrargesetzes vom 15. August 1864 regelte sich die Verpflichtung des hörigen Bauers zur Leistung von Hand- und Spanndiensten an den Grundherrn nach dem sogenannten Regulament organic. Für die Benutzung von Ackerland und Viehweide gab der Bauer dem Grundherrn entweder einen Teil der Ernte (Dijma) oder leistete eine Zahl von Arbeitstagen zur Feldbestellung des Gutes sowie bei Bauten der Gutsgebäude, Fuhren u. s. w. Es war natürlich, daß bei der völligen Abhängigkeit des Bauers vom Bojaren die Gegenleistungen des Gutsherrn zu den dafür ausbedungenen Arbeiten des Hörigen in keinem gerechten und billigen Verhältnisse standen, daß vielmehr der Hörige mehr oder weniger ausgebeutet wurde. Indes wurden die daraus entstehenden Härten

durch das patriarchalische Verhältnis zwischen Bojar und
durch das Eintreten des ersteren für seinen Bauer in F
Not und durch die Anhänglichkeit des letzteren an seine
gemildert.

Durch die Abschaffung der Hörigkeit wurden auch di
mungen des Regulament organic über die Arbeitsv
hinfällig. Es traten vielmehr die Grundsätze des gemeine
an dessen Stelle. Den Gutsherren war damit durchaus
dient. Sie benutzten eine im Jahre 1866 eingetretene
dazu, um die Gewährung von Mais u. s. w. an die Baue
abhängig zu machen, daß durch Specialgesetz über die Arbeit
vom 18. März 1866 ähnliche Bestimmungen wie im Re
organic wieder eingeführt wurden. In den Gesetzen vom
1872 und 14. Mai 1882 hat indes die Regierung vers
Beziehungen zwischen Bauern und Grundherrn auf eine
Grundlage zu stellen und die Ausbeutung des ersteren mö
verhüten.

In der Praxis hatten auch diese Gesetze Anlaß zu ei
von Mißständen und zur wucherischen Ausbeutung des Bau
den Bojaren gegeben.

Bei der Gewährung von Acker und Wiese hatte man
zunächst einen Pachtschilling vereinbart, zu demselben aber
endliche und mannigfaltige Reihe von dem Anschein nach
deutenden Nebenleistungen hinzugefügt, über deren preis
Tragweite sich der Bauer nicht Rechenschaft ablegt, wie
treidefuhren zu den Stapelplätzen, Hand- und Spanndienst
Lieferung von Naturalien, wie Eier, Käse, Salz, Geflüge
Lämmer u. s. w.

Um diese Ausbeutung des Bauers in Zukunft zu ver
stimmt das Gesetz vom 28. Mai 1893, daß als Gegenle
Bauers für die Nutzung von Wiese und Ackerland ein fe
ausgemacht werden sollte. Die Bezirksräte sollen jährlich
tarife für diese Preise aufstellen und veröffentlichen (Art.
bisherigen Nebenleistungen sollten fernerhin unzulässig sein

Es wird weiter untersagt, eine Gegenleistung in N
welche nicht das Erzeugnis des gepachteten Bodens sind,
bingen (Art. 4).

Ein fernerer Mißbrauch bestand darin, daß der
welcher Weideland verpachtete, häufig den Preis nicht
Flächenmaß des Weidelandes, sondern nach der Zahl der Vi

obaß das Flächenmaß des Weidelandes auch nicht annähernd
ahl des zur Weide zugelassenen Viehes genügte. Um eine
lung des Bauers in dieser Beziehung zu verhindern, ist
värtigen Gesetz bestimmt, daß die Pacht für Weideland sich
gabe der verpachteten Weidefläche und nicht nach der Zahl
äupter richten solle (Art. 3).

Schluß hebt das Gesetz die Zulässigkeit der zwangsweisen
g des Bauers zur Arbeit durch den Primar auf und be-
aß fortan der Primar den verpflichteten Bauer zur Arbeit
rdern soll. Im Weigerungsfalle kann sich der Grundherr
des Säumigen andere Bauern annehmen und seinen
urch Vermittelung des Friedensrichters geltend machen.
Freitag und Sonnabend soll dem Bauer zur Bearbeitung
enen Grundstücks frei bleiben (Art. 30).

s Gesetz hat manche Härten gemildert, aber es wird in
ichkeit wenig beachtet und hat die aus der übermächtigen
des Grundherrn sich ergebende Ausbeutung nicht ganz be-
önnen. Die Höhe des Tagelohns diktiert der Grundherr;
aher stets hinter dem Preise zurückbleiben, den der Bauer
Vereinbarung erreichen würde. Nach wie vor muß der
erzeit zuerst und bei günstiger Witterung das Land des
bestellen. Die Bebauung des eigenen kleinen Grundstücks
her regelmäßig zu spät oder bei ungünstigem Wetter. Im
d es infolgedessen gewöhnlich die Wintersaaten der Bauern,
ellung durch den Winterfrost gehindert wird, und der Mais
icker, der beim Eintritt von Schnee und Frost noch unreif
feldern steht.

h vorstehende Gesetze hat man versucht, die schlimmsten
velche mit dem System der Arbeitsverträge notwendiger-
bunden sind, zu beseitigen. Aber alle solche gesetzgeberischen
nen werden fruchtlos sein, solange die Ursache des Übels,
ie Unzulänglichkeit des dem Bauer als Eigentum zustehenden
fortbesteht, wodurch er immer wieder genötigt wird, neue
rträge abzuschließen.

rend der Dauer der Hörigkeit hatte der Bauer am Guts-
nen natürlichen Schützer und Berater, der an dem Wohl-
seiner Hörigen interessiert war. Diese Vormundschaft zu
des Bauers fiel seit seiner Befreiung fort; der Bauer war
zdem in dem Zustande geistiger und wirtschaftlicher Un-

mündigkeit geblieben. Was trat nun an die Stelle des früheren Vormunds?

Naturgemäß zunächst die staatlichen Verwaltungsbehörden, soweit es sich um die wirtschaftliche Förderung des Bauers handelt.

Wie haben sich nun dieselben dieser ihrer Aufgabe angenommen?

Bei allen Bauernunruhen waren stets einer der Hauptbeschwerdepunkte Mängel in der Verwaltung.

Die innerste Ursache der Mangelhaftigkeit der Verwaltung liegt in dem parlamentarischen System des Landes. Wechselt die am Ruder befindliche Partei, so folgen ihr fast sämtliche Beamten der Verwaltung. Aber auch noch während der Herrschaft derselben Partei wechseln manchmal die Verwaltungsbeamten, sodaß ein Präfekt, der 2—3 Jahre hintereinander sein Amt versieht, zu den Seltenheiten gehört. Die regierende Partei glaubt genötigt zu sein, nur ihre Anhänger in den Ämtern zu belassen, einmal, um nicht in ihren Beamten politische Gegner zu haben, andererseits, um Personen, die sich für die Partei Verdienste erworben haben, zu belohnen.

Wie die Sachen nun einmal liegen, kommt es dem Verwaltungsbeamten in erster Reihe darauf an, „gute" Wahlen zu machen. Der ganze Verwaltungsorganismus ist in erster Reihe eine Wahlorganisation. Hieraus erklärt sich auch die überwältigende Majorität, welche die im Besitz der Leitung der Wahlen befindliche Partei zu erlangen pflegt, so die konservative Partei im Jahre 1888, die liberale Partei im vergangenen Herbst.

Ein ferneres Bestreben der Verwaltungsbeamten richtet sich dahin, die Deputierten ihres Bezirks zufrieden zu stellen, damit dieselben nicht bei der Regierung Beschwerde führen.

Aus diesen Umständen ist es zu erklären, daß die meisten Verwaltungsbeamten sich um das Wohl und Wehe ihrer Schutzbefohlenen wenig kümmern und bei dem häufigen Wechsel auch kaum kümmern können.

Vorstehende Erscheinungen finden sich ohne Unterschied, ob die eine oder die andere Partei am Ruder ist.

Von solchen Verwaltungsbeamten ist ein Schutz und eine Hebung des Bauernstandes nicht zu erwarten. Vor allen Dingen sind die höheren Verwaltungsbeamten, welche selbst dem Bojarenstande angehören, in einem Widerstreit der Interessen zwischen dem

errn und dem Bauer eher geneigt, dem ersteren Recht zu
ls dem letzteren.

er auch der **Ortsschulze** (Primar), welcher selbst Bauer
seinen Standesgenossen nichts gegenüber dem Grundherrn.
tere ist vielmehr in den meisten Fällen in der Lage, durch
kſprache mit dem Präfekten die Erwählung desjenigen Bauers
imaren durchzusetzen, der ihm am genehmsten ist. So wird
nar zum Werkzeug in der Hand des Grundherrn, und er ist
gefügiger, da der Bojar ihn, der sehr schlecht besoldet ist,
ewährung von Vergünstigungen und Belohnungen zu inter-
versteht. Der Primar übernimmt meist gegen eine gewisse
igung die Rolle des Vermittlers, um die Arbeitsverträge
dem Gutsherrn und den Bauern zu stande zu bringen, wo-
Verteilung einiger Eimer Wein und Schnaps den Bauer
Übernahme von Bedingungen geneigt macht, die nur dem
errn günstig sind. Der Bauer empfindet das Drückende der
menen Verpflichtung überdies erst später bei deren Erfüllung.

nngleich die Durchführung der Arbeitsverträge durch Gesetz
Mai 1893 von einem Urteile des Friedensrichters abhängig
ist, so ist in Wirklichkeit ein mehr oder minder freundlicher
es Primaren auf seine Ortsangesessenen behufs Erfüllung
nommenen Hand- und Spanndienste die Regel.

e Änderung der letzten Ursache all dieser Mißstände, der
lamentarischen Verfassung des Landes, ist in absehbarer Zeit
erwarten. Ein Vorteil ist es schon, daß der Wechsel der
Parteien am Staatsruder sich zuletzt in immer längeren
räumen abgespielt hat, Dank der taktvollen und zielbewußten
ung des Königs.

den Bauer geeignet zu machen, die ihm durch die Befreiung
Hörigkeit gewordene Selbstbestimmung zu seinem Vorteil
tschreitender Verbesserung zu verwenden, **dazu bedürfte**
ner Hebung seines geistigen und sittlichen
us. Der staatliche Verwaltungsbeamte sowie der frühere
r ist hierzu nicht im stande. Wie hat sich nun **Kirche**
chule dazu gestellt?

e **Dorfpriester** oder Popen sind selbst Bauern. Sie leben
en Dorfgenossen wie mit ihresgleichen, befinden sich in den-
ärmlichen Verhältnissen und betrinken sich mit ihnen in der
. Ihre Ausbildung beschränkte sich bisher auf notdürftiges

Lesen und Schreiben. Ihr Hauptehrgeiz geht auf ein möglichst kunstgerechtes Herbeten und Hersingen liturgischer Formeln, über deren Sinn und Bedeutung der Pope ebensowenig Bescheid weiß wie der Bauer. Seine Einwirkung auf letzteren beschränkt sich daher auf die Beaufsichtigung der Einhaltung der noch immer recht zahlreichen kirchlichen Feste und der übermäßig langen Fasten, sowie auf das rücksichtslose Beitreiben der Sporteln für kirchliche Handlungen und das Einholen der üblichen Spenden an Mais, Mehl, Hühnern, Gänsen, Eiern u. s. w. Eine Führung zur Besserung in sittlicher Hinsicht steht außerhalb des Könnens des Popen. Der religiöse Sinn der Bauern zeigt sich daher hauptsächlich in Verzerrungen, in einem dumpfen Aberglauben, im strengen Beobachten der Fasten, in oft übermäßigen Spenden für die Kirche und ihre Diener. Die Dorfkirche wird wenig besucht, fast nur an Festtagen und von Frauen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in den letzten Jahren für die Bildung des Klerus in besonderen Priesterseminaren vieles gethan wird. Ob dabei aber auch der Kern der Sache, die Weckung und Pflege des religiösen Gefühls und der moralischen Gesinnung, eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Würdigung erfahren, läßt sich noch nicht übersehen.

Welch einen segensreichen Einfluß Kirche und Priester auf die Bauern nicht bloß in sittlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht ausüben können, das zeigt das Beispiel der römisch-katholischen Priester in den Bezirken von Bacau, Roman, Husi und sonst. Als wahrhafte Patriarchen stehen dort die katholischen Geistlichen an der Spitze der vor Jahrhunderten aus Böhmen und Ungarn (Ciangos) eingewanderten Katholiken, welche trotz eines viele Menschenalter dauernden Aufenthalts in der Diaspora ihrem Glauben treu geblieben sind. Die Priester sorgen nicht nur für die Erbauung und religiöse Unterweisung, sondern wirken auch durch die Kirchenzucht auf einen sittlichen Lebenswandel und durch Schulen für einen ausreichenden Unterricht ihrer Pfarrkinder. Diese zeichnen sich daher auch vor allen andern rumänischen Bauern aus durch Zuverlässigkeit, Fleiß, Nüchternheit und Unternehmungslust. Sie haben durch den Anbau von lohnenden Bodenerzeugnissen, so z. B. durch Tabaksbau, Weinbau, Seidenzucht den geringen Umfang der ihnen zur Verfügung stehenden Bodenfläche wett zu machen gewußt, haben sich zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und meist auch zu Wohlstand emporgearbeitet. Diese römisch-katholischen Geistlichen haben sämtlich eine

akademische oder eine dieser gleichkommende Bildung und sind bisher meist Ausländer, einzelne stammen aus Deutschland.

Welchen Anteil nimmt nun die Schule an der geistigen Entwickelung des Bauers? Es ist allgemein anerkannt, daß es dem rumänischen Bauer nicht an natürlichen Geistesanlagen fehlt, daß er vielmehr durchschnittlich recht intelligent ist. Wie hat nun die Schule diese Intelligenz entwickelt?

Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Dezember 1864 bestimmt, daß jeder Rumäne vom 8.—12. Lebensjahre schulpflichtig ist. Diese Bestimmung ist aber, wie so viele andere, soweit das platte Land in Frage kommt, lediglich auf dem Papier stehen geblieben. Thatsächlich besitzt ein großer Teil der Dorfgemeinden nicht einmal Schulhäuser. Lehrer sind zwar ziemlich allgemein vorhanden, und wo solche nicht vorhanden waren, versah der Pope das Lehramt; aber es fehlte den Lehrern bis in die jüngste Zeit hinein selbst eine gründliche methodische Bildung, sodaß sich ihre Thätigkeit in der Hauptsache auf das rein mechanische Unterweisen im Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkte.

Das gründlichste und zugleich vernichtendste Urteil über die Leistungen der rumänischen Dorfschulen hat der rumänische Unterrichtsminister Take Jonescu in den Motiven zu seinem Schulgesetzentwurf von 1893 auf Grund amtlicher Erhebungen gefällt. Hiernach zählte Rumänien mit einer Einwohnerzahl von 5 406 249 Seelen im Jahre 1888/89 2773, im folgenden 2868 und im Jahre 1890/91 2970 ländliche Volksschulen. In der Zeit von 1888 bis 1894 sind 440 Schulen, darunter der größte Teil ländliche, erbaut worden. Obwohl nun ferner die Schlußprüfung nicht eine allgemeine Prüfung über die verschiedenen Zweige des Schulunterrichts, sondern eine einfache Zusammenfassung über das Ergebnis des Lehrgangs im letzten Jahrgang enthält, so hatten in den Jahren 1888—1891 nur 1315, 1467 und 1615 Schüler sich der gedachten Prüfung unterzogen. Das heißt soviel, daß im Durchschnitt mehr als die Hälfte der Schulen keinen einzigen Schüler zur Reife gefördert hatten. Im Schuljahre 1895/96 bestanden 3125 Dorfschulen, welche überhaupt nur von 246 000 Schülern besucht wurden, während die Zahl der Schulpflichtigen 634 342 betrug. Der Rest mit mehr als 388 000 schulpflichtigen Kindern genoß überhaupt keinen Schulunterricht. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die bei den Rekrutierungen festgestellte Zahl der des Lesens und Schreibens Unkundigen eine ganz bedeutende ist. So kamen in den Jahren

1889 auf 25 543 Rekruten nur 2004, in
1890 = 28 439 = = 2348, in
1891 = 28 715 = = 2641, und in
1892 = 29 950 = = 2115,

die kaum notdürftig lesen und schreiben konnten. Der Minister macht für diese traurigen Resultate die Unfähigkeit des Lehrers, welcher ohne Interesse für die Sache kaum einige Phrasen ohne Sinn stammeln könne und daher auch die Kinder nicht zu fesseln vermöge, dessen ganzer Unterricht sich übrigens auf das Formale beschränke, die Unzweckmäßigkeit und ungenügende Ausstattung des Schulgebäudes, welches nicht besser wie eine Bauernhütte sei, keine Landkarte und zuweilen auch keine Tafel besitze, und daneben die Nachlässigkeit der Eltern verantwortlich.

Eine wirksame Aufsicht der Landschulen durch Schulinspektoren findet im allgemeinen noch nicht statt. Das Schulgesetz vom 23. Mai 1893 sucht für die Zukunft eine gründliche Abhülfe zu schaffen. Die gegenwärtige Regierung hat durch das Gesetz vom 10. März des Jahres eine Kasse mit einem Kapital von 30 Millionen Lei gegründet, um den Gemeinden Vorschüsse zum Bau von Dorfschulen zu gewähren. Das neue Volksschulgesetz vom 29. April d. J. enthält insbesondere eine Verschärfung des Volksschulzwangs, eine Vermehrung der Disciplinarstrafen gegen die Volksschullehrer und eine Übernahme der Auslagen für den Lehrkörper und das Lehrmaterial durch den Staat. Gerade diese Bestrebungen für die Dorfschule wie diejenigen für eine bessere Vorbildung der Dorfpriester sind Lichtpunkte bei einem Ausblick in die Zukunft des Bauernstandes. *Denn die Ausbildung und Stärkung der geistigen und sittlichen Kräfte eines Volkes ist für dessen Fortentwickelung noch wichtiger als die Hebung seiner wirtschaftlichen Lage.*

Was die Schule überhaupt nicht oder nicht hinreichend leistet, das sucht der Militärdienst zu ergänzen. In den Regimentern werden die zum aktiven Militärdienst eingezogenen Soldaten angehalten, sich einige Schulbildung anzueignen oder die bereits besessene aufzufrischen. Der Militärdienst ist außerdem ein außerordentlich wichtiges und wirksames Mittel, um die Bauernsöhne zur Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Thätigkeit heranzuziehen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu stärken.

Der Schule dürfte auch obliegen die Weckung des Nationalitätsbewußtseins und des monarchischen Gefühls bei den Bauern, welches

denselben im großen und ganzen noch fremd sein dürfte. So z. B. erklärten bei Einführung des Maximalgesetzes viele Bauern, daß sie sich beim Zaren (!) beschweren würden. — Eine Fortführung der Volksschulbildung zur landwirtschaftlichen Fachbildung bezwecken die durch Gesetz vom 9. April 1893 eingerichteten landwirtschaftlichen Fachschulen und die Musterwirtschaften auf Staatsdomänen.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen zerfallen in zwei Stufen, nämlich in niedere Schulen für die mehr praktische Unterweisung und in die landwirtschaftliche Centralschule (Scola centrala de agricultura) zu Herestrau.

Die niederen Landwirtschaftsschulen werden auf Staatsdomänen als Internate eingerichtet. Zum Eintritt genügt der Nachweis, die Volksschule durchgemacht zu haben. Der Kursus dauert zwei Jahre, innerhalb deren im Winter theoretischer Unterricht erteilt wird, während der Rest der Zeit zur Unterweisung in praktischen Arbeiten verwandt wird. Beim Abgang gelangen an die tüchtigsten Schüler Preise in Gestalt von Arbeitstieren, landwirtschaftlichen Werkzeugen und guter Saat zur Verteilung. Die abgehenden Schüler, welche den zweijährigen Kursus durchgemacht haben, sind verpflichtet, noch $1^1/_2$ Jahre in staatlichen Musterwirtschaften sich zu beschäftigen, um die praktischen Kenntnisse zu vervollständigen.

Die höhere landwirtschaftliche Centralschule zu Herestrau verlangt, daß die sich zum Eintritt Meldenden mindestens vier Gymnasialklassen durchgemacht haben. Der Studienkursus dauert vier Jahre, davon entfallen $2^1/_2$ Jahre auf die landwirtschaftliche Centralschule selbst. Der Rest ist einer praktischen Ausbildung auf staatlichen Musterwirtschaften gewidmet. Der Unterricht auf der Centralschule ist sowohl theoretisch als auch praktisch. Der Zweck dieser Schule geht dahin, Lehrkräfte für die niederen landwirtschaftlichen Schulen, Beamte für die landwirtschaftlichen Musterwirtschaften, gute Inspektoren u. s. w. heranzubilden.

Die Musterwirtschaften (Art. 33—38) dienen zunächst der praktischen Weiterfortbildung derjenigen, welche die niederen Landwirtschaftsschulen und die landwirtschaftliche Centralschule durchgemacht haben. Sodann sollen sie den Großgrundbesitzern das Vorbild einer rationellen Bewirtschaftung bieten und schließlich zur Verbesserung der Rassen des Viehstandes, von Arbeitspferden, Ochsen, Schafen und Schweinen, beitragen.

Von obigen Einrichtungen kommen dem Bauernstande unmittelbar nur die niederen Landwirtschaftsschulen zu gute. Mittelbar zieht er aber auch aus der durch die landwirtschaftliche Centralschule und die landwirtschaftlichen Musterwirtschaften bewirkte Hebung des Landwirtschaftsbetriebs im allgemeinen Nutzen.

In den letzten Jahren hat sich die rumänische Regierung Mühe gegeben, auch die Zucht von Bienen und Seidenraupen, sowie den Weinbau unter der ländlichen Bevölkerung zu heben.

Im Jahre 1892 gab es in Rumänien 16562 Bienenzüchter mit 240859 Bienenstöcken; letztere gaben 235879 kg Honig und 48576 kg Wachs im Werte von rund 430000 Lei. Der Landwirtschaftsminister hat seitdem einen bekannten Bienenzüchter in das Land gerufen, welcher durch Anlage einer Musterimkerei auf der Staatsdomäne Paucesti das Beispiel bieten soll, wie die Bienenzucht praktischer zu gestalten ist, und der insbesondere zur Einführung eines rationellen Systems von Bienenstöcken den Anstoß geben soll.

Zur Hebung des Seidenbaus sind in den Klöstern Tziganesti, Baratic und Horezu, sowie in Galata bei Jassy besondere Einrichtungen getroffen, und zwar ist z. B. in Baratic ein theoretischer und praktischer Kursus über Seidenraupenzucht eingerichtet, welchem eine Anzahl Nonnen aus verschiedenen Klöstern sowie aus jedem Bezirk ein Volksschullehrer beiwohnen, die demnächst die gewonnenen Kenntnisse in ihren Wirkungskreisen verwerten sollen. Die zur Zucht notwendigen Materialien werden aus Staatsmitteln angeschafft und unentgeltlich an die Lehrer verteilt, welche den Kursus besucht haben. Ferner hat der Staat eine größere Menge Seidenraupeneier angeschafft, wovon jedem Bewerber 10 g abgelassen werden.

Die Gesamtfläche der Weinberge in Rumänien betrug im Jahre 1895 189104 ha. Das Ergebnis der letztjährigen Weinernte wird auf 3372630 hl Wein berechnet. Die Zahl der Weingärtenbesitzer beträgt 267063. Um die Wiederanpflanzung der durch die Reblaus verwüsteten Weinberge zu ermöglichen und um den rumänischen Weinbergbesitzern eine gegen die Reblaus weniger empfindliche Rebe zu liefern, hat die Regierung in verschiedenen Teilen des Landes Rebschulen für amerikanische Reben mit einem Gesamtflächeninhalt von 514 ha eingerichtet, von wo aus die Stecklinge unentgeltlich an die darum Ansuchenden verteilt werden. Vor einigen Jahren hat die Regierung einen des Weinbaus hervorragend kundigen Winzer aus Deutschland kommen lassen, der in Socola bei

Jassy einen Musterweinberg angelegt hat, wo er nicht nur die rationelle Pflege der Reben, sondern auch die den Erfahrungen der Neuzeit entsprechende Behandlung des Weins, die hier noch ganz und gar im argen lag, in musterhafter Weise zeigen soll.

König Karl von Rumänien hat die Krondomänen nicht nur zu Musterwirtschaften umgewandelt, sondern mit denselben auch eine Reihe von Schulen für besondere Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes verbunden.

Um die Zahl der anzubauenden Produkte zu vermehren und so den Betrieb mannigfacher zu gestalten, ist auf den Krondomänen der sonst im Lande wenig bekannte Anbau von Kartoffeln im großen Maßstabe, sowie von Flachs und Hanf eingeführt worden.

In Malini befindet sich eine Musteranstalt für Bienenzucht, welche auch durch Gewährung von Anweisung und Unterstützung an die Bauern für die Verbreitung dieses Zweiges der Volkswirtschaft auf den Dörfern zu wirken sucht.

Auf den Krondomänen sind 33 Kirchen und 30 Schulen erbaut. Mit jeder Schule ist eine Werkstatt für Handarbeitsunterricht verbunden, welche der Einbürgerung der Hausindustrie unter den Bauern dienen soll. Tüchtige Werkmeister unterweisen in diesen Werkstätten in der Anfertigung jeder Art Flechtwaren von Binsen und Stroh, in der Herstellung von Holzarbeiten, insbesondere Stellmacher- und Drechslerwaren. Die Schülerinnen lernen weben und sticken. Diejenigen Schüler, welche beim Handarbeitsunterricht die besten Fähigkeiten gezeigt haben, werden in Handwerkerschulen untergebracht, die sich gleichfalls auf Krondomänen befinden und wo die Anfertigung von Seiler-, Böttcher-, Korb-, Holzschnitz-, Töpfer- und Schmiedewaren gelehrt wird.

Die Verwaltung der Krondomänen hat auch eine Volksbibliothek gegründet, von der Bücher unentgeltlich ausgeliehen werden.

Während so der Regierung und dem Staatsoberhaupt der Hauptanteil an der Aufgabe zufällt, den Bauernstand in moralischer, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben, hat sich in den letzten Jahren auch eine Vereinigung von Privaten gebildet, welche in diesen Beziehungen die Regierung unterstützen und neben derselben zur Erreichung des gedachten Zweckes wirken will. Insbesondere bezweckt die gedachte Vereinigung die Anlegung von Bibliotheken, die Einrichtung von Fortbildungsschulen, das Halten von populären Vorträgen, die Herausgabe von gemeinverständlichen Schriften u. s. w.

Eine Betrachtung der gegenwärtigen Lage der Bauern in geistiger und sittlicher Hinsicht gewährt kein erfreuliches Bild. Die aus der Zeit der Unterdrückung herrührenden Laster und Schwächen des Willens und der Energie behaupten eine unheilvolle Herrschaft. Hervorzuheben sind Trunksucht, eine kaum überwindliche Trägheit, der Mangel des Triebes zu sparen und mit den gegebenen Einnahmen haushälterisch zu wirtschaften.

Am meisten verbreitet und am unheilvollsten in seiner Wirksamkeit ist die Trunksucht, ein Laster, welches sich bei allen durch lange Unterdrückung sittlich heruntergekommenen Völkern findet. Dieses Laster herrscht bei den Weibern ebenso wie bei den Männern. An Markttagen sieht man Mann und Weib gleich betrunken aus der Stadt zurückkehren und auf die Zugtiere unbarmherzig einschlagen. Der Verdienst der Woche, ferner Getreide, Eier, Käse, Milch, Geflügel, Erzeugnisse der Hausindustrie werden vom Bauer und der Bäuerin nach der Schenke (Cârciuma) getragen und gegen Schnaps eingetauscht; das von der landwirtschaftlichen Kreditbank geliehene Geld, das vom Gutsherrn zu Forstarbeiten leihweise hingegebene Handwerkszeug, ja sogar der in Notstandszeiten von der Regierung verteilte Mais wandert zum größten Teil ebenfalls zum Schankwirt. Im ganzen Lande bestehen 27000 Schenken, d. h. durchschnittlich eine auf 200 Seelen. Die Zahl der Landschenken ist unverhältnismäßig groß. So z. B. hat der Flecken Saveni bei Botuschani auf etwa 700 Familien 32, Dumbraveni auf 890 Familien 13 Wirtshäuser. Der darin ausgeschenkte Branntwein war bis vor einigen Jahren roher, unraffinierter Maissprit, dem vom Schenker häufig durch scharfe, sogar giftige Beimischungen, z. B. von Schwefeläther, ein stark reizender Geschmack und eine berauschende Wirkung verliehen wurde. Das Gesetz vom 18./30. Juni 1893 (Art. 156), welches verbot, daß nicht raffinierter Sprit in den freien Verkehr gebracht wurde, verfolgt wenigstens den Zweck, daß die Schenker von der Brennerei besseres Material erhalten als früher. Daß sie aber dieses Material in unverfälschtem Zustand auch zum Ausschank bringen, ist bei dem Charakter dieser Leute kaum zu erwarten.

Bis zum Jahre 1885 waren die Dorfschenken im Besitz von Juden, welche meist noch einen Kramladen damit vereinigten, Darlehns- und Wuchergeschäfte betrieben und die Neigung des Bauers zum Trunk zu reizen und zu fördern verstanden. Gegenwärtig sind die Schankstellen häufig im Besitz des Grundherrn, der eine einträgliche Pacht daraus bezieht. Die Juden haben sich trotz des Verbotes

durch Vorschieben von Strohmännern nicht selten als Schenker zu erhalten gewußt. Es hat nicht den Anschein, als ob seit dem Jahre 1885 die Trunksucht erheblich abgenommen hätte.

Als Abwehrmaßregel gegen den Mißbrauch des Branntweingenusses wird von ernsthaften Politikern, wie dem Jassyer A. Cuza, die Einführung des Branntweinmonopols vorgeschlagen. Dieser Vorschlag findet indessen den lebhaftesten Widerspruch bei den Grundbesitzern, welche als Brennereibesitzer und Eigentümer von Branntweinschenken an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes interessiert sind. Es ist daher kaum abzusehen, daß der Vorschlag zur Annahme gelangen wird.

Die Trunksucht ist vom unheilvollsten Einfluß auf das Familienleben und auf die Gesundheit des Bauers. Von ärztlicher Seite wird hierauf die Zunahme von Irrsinn und Verbrechen auf dem Lande zurückgeführt; zu gleicher Zeit untergräbt dieses Laster die Frische und Kraft der zukünftigen Generation und macht eine große Reihe von Bauernehen unfruchtbar. Sie greift die Konstitution des Bauers um so schwerer an, als derselbe sich sonst außerordentlich dürftig ernährt, wochenlang Fastenspeisen genießt und dadurch dem Alkohol keine natürliche Widerstandskraft entgegensetzt. Leider hat die rumänische Regierung die Eingangszölle auf Bier so hoch geschraubt, und es bestehen außerdem so enorme staatliche (Gesetz vom 14. Februar 1882) und städtische Verbrauchsabgaben auf Bier und Wein, daß an eine Verdrängung des Schnapses durch die beiden letzteren Getränke in absehbarer Zeit nicht gedacht werden kann. Der Direktor des rumänischen Gesundheitsamts, Dr. Felix, schlägt die Herabsetzung der Steuern auf Wein und Bier, sowie die Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Branntwein vor; er will außerdem, daß durch den Staat oder durch Vereine der Genuß von Thee und Kaffee verbilligt werde, damit auch diese Genußmittel sich an dem Kampf mit dem Branntwein beteiligen, wie denn thatsächlich im Bezirk Tutova die Limonade dem Branntwein mit Erfolg Konkurrenz gemacht hat.

Weitere Vorschläge betreffen das Verbot, Kinder in die Schenke zu lassen, Trunkenen noch ferner Getränke zu verabreichen, die Entmündigung von Trunkenbolden, die Einschränkung des Detailausschanks von Branntwein, das Verbot, Branntwein für Geflügel, Eier und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verabfolgen, ferner den Verkauf von Getränken auf Borg u. s. w. Ein kleiner Anfang zur Besserung ist von der Regierung bereits gemacht durch einen

Gesetzentwurf, durch welchen die staatliche Verbrauchssteuer auf Bier von 30 Lei pro hl auf 15 Lei herabgesetzt und die Verbrauchssteuer auf Branntwein von 5 Bani pro Grad und Dekaliter auf 8 Bani erhöht wird.

In wirtschaftlicher Hinsicht schädigt der Trunk nicht bloß dadurch, daß er an dem betreffenden Tage den Bauer zur Arbeit untüchtig macht und ihn schwächt, sondern auch insofern, als er jegliche Art von Vermehrung des Wohlstandes abschneidet, indem nicht nur die Spargroschen dem Trunke geopfert werden, sondern auch vom Grundherrn Vorschüsse für Branntwein oder an Branntwein entnommen werden, wofür der Bauer seine Arbeitskraft verpflichtet.

Ein Überbleibsel aus der Stumpfheit der Hörigkeit ist die Trägheit und Faulheit des Bauers. In der Vergangenheit erklärte sich dieselbe aus dem Mangel jeglichen persönlichen Interesses des Hörigen, der ja doch in Not und Elend durchgefüttert werden mußte. Gegenwärtig hat sie sich derartig in den Charakter eingefressen, daß ihr schwer beizukommen ist. Hand in Hand damit geht, wie bei allen auf niedriger Kulturstufe stehenden Volksklassen, eine ungemein große Bedürfnislosigkeit und die infolge der geringen Nahrungsaufnahme und der von der Kirche gebotenen langen Fasten eingetretene körperliche Erschlaffung, welche letztere auch mit einen Grund für die Faulheit bildet. Hat der Bauer seine Arbeitstage beim Grundherrn erledigt und sein Feld kümmerlich bestellt, so ist er, so lange ihn nicht der Mangel an Nahrung zwingt, zu weiterer Arbeitsleistung nicht zu bewegen, selbst wenn sich ihm lohnender Verdienst, z. B. als Holzarbeiter in Forsten, beim Wegebau u. s. w. darbietet. Bei Abholzung von Forsten sind die Unternehmer in der Regel gezwungen, sich Arbeiter aus der Bukowina oder Galizien kommen zu lassen. Infolge der Trägheit und Unzuverlässigkeit der einheimischen Bauern lassen sich die Grundherren und Pächter der oberen Moldau sogar für die gewöhnlichen Feldarbeiten Arbeitskräfte aus Galizien kommen. Die einzige Nebenarbeit, die die Bauern gern übernehmen, sind Transporte, insbesondere von Wein, Holz, Petroleum, Getreide, weil dieselben außer beim Auf- und Abladen keine körperliche Anstrengung erfordern.

Die Bewohner der Walachei, besonders der kleinen Walachei, die zeitweilig unter österreichischer Herrschaft gestanden hat und eine zahlreichere Bevölkerung und größere Dörfer aufweist, sind bedeutend rühriger und fleißiger als die der Moldau, und zwar vor allem deshalb, weil sie an dem Ergebnis ihrer Arbeit unmittelbar inter-

essiert sind. Sie sind nämlich nicht bloße Feldarbeiter wie die moldauischen Bauern, die nur ihre Kraft und ihre Zugtiere hergeben. Der walachische Bauer ist vielmehr Unternehmer. Er erhält vom Grundherrn nur die Ackerfläche, die er mit seiner Familie und seinen Zugtieren völlig selbständig bewirtschaftet, und worauf er in der Regel eigenes Saatgetreide zur Aussaat bringt. Die Auseinandersetzung mit dem Grundherrn geschieht erst bei der Ernte. Der Grundherr erhält gewissermaßen als Pacht für den Boden 1/2 bis 2/3 der Ernte, der Bauer behält den Rest. In der Walachei ist unter den Bauern auch die Viehzucht sowie der Wein- und Obstbau mehr in Übung.

Noch selbständiger sind die Bauern in den Fällen, in welchen sie gegen Zahlung eines Pachtschillings Ackerland vom Grundherrn pachten. Solche Fälle kommen auch häufiger in der Moldau, besonders im Bakauer Bezirk vor, und zwar meistens da, wo die Bauern durch Anbau von Wein auf ihrem Eigentum wohlhabender und kapitalkräftig geworden sind.

Ein Hindernis für den wirtschaftlichen Fortschritt des Bauernstandes bildet der Mangel an haushälterischem Sinn, den er mit allen Klassen des rumänischen Volks teilt. Bis zur Mitte des Winters sind die Erträgnisse der Ernte verbraucht, d. h. entweder aufgezehrt oder zum Schenker gewandert; dann kommt die günstigste Zeit für die Aufstellung der Arbeitsverträge für den nächsten Sommer. Der Bauer braucht Vorschüsse an Mais und Geld, und der Grundherr diktiert ihm die Bedingungen. Um den Bauer in dieser Hinsicht zu unterstützen und die Ausbeutung seiner Notlage möglichst zu vermeiden, ist durch Gesetz vom 2. Juni 1892 und Reglement vom 31. Dezember 1892 eine bäuerliche Kreditbank mit einem Kapital von 20 000 000 Lei geschaffen worden, welche den kleinen Landwirten gegen Verpfändung des vorhandenen beweglichen Eigentums, besonders des Viehes, Kredit gewähren soll und ihnen auch Darlehen zur Beschaffung von Vieh und Ackergerät mit der Maßgabe erteilt, daß die Bank an den damit gemachten Anschaffungen ein Pfandrecht erhält. Die Darlehnsbewilligungen erfolgen nach einer günstig ausgefallenen Auskunft des Primars. Die derart verpfändete bewegliche Habe des Bauers bleibt bis zur Geltendmachung des Pfandrechts im Besitz des Eigentümers, der sie indessen nicht verkaufen darf.

Der Bauer nimmt die sich ihm bietende Gelegenheit Geld zu bekommen wahr, ob er nun Geld braucht oder nicht. Ein beträcht-

licher Teil des Darlehns geht sogleich bei der Auszahlung für Sporteln, Zinsen, sowie als Provision und Trinkgelder für die unvermeidlichen Vermittler verloren. Ein anderer Teil wandert sofort in die Schenke. Die Zahlung der späteren Zinsen erfolgt mit Mühe. Die Zinsen, welche mit dem Zuschlag für Verwaltungskosten 11 % betragen, sind übrigens selbst für Rumänien recht hoch, wenn man erwägt, daß der Staat seine Anleihen durchschnittlich mit 5 % verzinst. Wenn schließlich nach 3 Jahren (Art. 22) der Zeitpunkt der Rückzahlung heranrückt, so ist häufig kein Geld gespart. Die Bank macht dann ihr Pfandrecht rücksichtslos geltend. So hat sich bisher die durch die Gründung der Kreditbank beabsichtigte Unterstützung des Bauernstandes im allgemeinen nicht verwirklicht, sondern durch den Mißbrauch, den der Bauer in seiner Unkenntnis und wirtschaftlichen Unreife damit treibt, sich meistens vielmehr in das Gegenteil verwandelt. Eine günstige Wirkung dürfte erst dann zu erwarten sein, wenn zuvor in dem Bauer der Sinn für Haushalten und Sparen geweckt sein wird.

Das Wohnhaus des Bauers enthält im Innern nur einen Wohnraum und einen Vorflur. Es wird in der einfachsten Weise hergestellt. Zunächst wird ein Gerüst von etwa 20 cm dicken, unbehauenen Pfählen ohne Anwendung eiserner Nägel oder Klammern aufgerichtet. Die Ringwände werden demnächst in einer Dicke von etwa 25 cm aus Lehm, der mit Stroh und Dünger durchknetet ist, vervollständigt. Auf die Dachsparren werden einige Lagen Schilfrohr und Schilfgras mit Weidenruten festgebunden und mit Holzkloben beschwert. Außen um die Ringwand des ganzen Hauses läuft in einer Höhe von etwa 1 m vom Erdboden ein Vorsprung (Prispa), ähnlich einem Divan, welcher statt des fehlenden Fundaments den Ringwänden eine größere Stütze geben soll, außerdem aber während des ganzen Sommers als Lagerstätte für den Bauer und seine ganze Familie dient.

In besonders ärmlichen Gegenden liegt ein großer Teil der Dorfwohnungen teilweise in der Erde (Bordeiu), sodaß nur das Dach über den Boden hervorragt, wahrhafte Troglodytenhöhlen, zu denen man über einige Stufen hinabsteigen muß. Die auf dem Land zahlreich angesiedelten Zigeuner wohnen durchweg in solchen Behausungen; im ganzen Lande leben 60 000 Familien in derartigen Häusern. — Die zwei kleinen Fensterluken im Wohnraum des Bauernhauses sind entweder mit Fensterscheiben aus schlechtem Glas oder mit Papier oder mit getrockneter Tierblase überspannt. Im

Innern der Wohnung steht ein offener Herd und ein Backofen. Der Rauch von beiden zieht, da sich selten ein Rauchfang findet, entweder durch ein im Dache gelassenes Loch oder auch durch die offen stehende Hausthür ab. Als Brennmaterial wird Reisig verwandt, das der Bauer oft meilenweit aus den Gutswaldungen herbeischafft. Als Lagerstätte im Winter dient der Backofen. Neben demselben stehen harte Holzpritschen; Betten kennt der Bauer nicht. Er schläft in seinen Kleidern und verwendet zum Zudecken im Winter seinen Schafpelz, im Sommer selbstgewebte Wolldecken. Im dunkeln Vorflur oder auch im Wohnraum selbst hausen während des Winters Gänse, Enten, Hühner, Ferkel, Lämmer und Kälber; der Wohnraum wird im ganzen Winter nicht gelüftet. In ihm kauert dicht zusammengedrängt die bäuerliche Familie in einer Atmosphäre, die unbeschreiblich und jedem nicht daran Gewöhnten unerträglich ist.

Die dünnen Lehmwände reichen nicht hin, um gegen die strenge Winterkälte auch nur annähernd Schutz zu gewähren, außerdem zeigen sie regelmäßig tiefe Risse und Spalte, die zu beseitigen der Bauer zu nachlässig ist.

Den Wohnhäusern entsprechen die Dörfer. Die meisten besitzen kein gutes Trinkwasser; die Bauern schöpfen Wasser zum Trinken und Kochen aus stehenden Gewässern, Teichen u. s. w. Im Dorfe stehen oft Pfützen von Regenwasser monatelang, verpesten die Luft und verursachen Sumpffieber.

Die Kleidung besteht bei den Männern im Sommer aus Hose und Hemd von grober selbstgewebter Leinwand und aus einer breiten, um den Körper geschlungenen Schärpe (Brêu) in lebhaftesten Farben aus Baumwollenzeug, darüber oft ein breiter Ledergürtel, in welchem Messer, Geldbeutel und Feuerzeug stecken. Die Kopfbedeckung ist im Sommer ein breitrandiger Filzhut, im Winter die Lammfellmütze. Die Füße, wenn sie im Sommer überhaupt bekleidet sind, stecken in Sandalen aus Schweinsleder (Opinca) oder in schweren, im Inlande gearbeiteten Stiefeln. Zu dieser Kleidung tritt im Winter der kurze Bauernmantel von grobem Wollgewebe (Suman) und der Schafpelz (Cojoc). Die Frauen tragen im Sommer Kleider aus bedrucktem Baumwollenzeug, im Winter solche aus selbstgefertigtem Wollstoff, ferner Schuhe und Kopftücher, und im Winter einen dicken, schafpelzgefütterten Mantel mit Fuchsfellbesatz. Die Nationaltracht wird in der Walachei und in den Bergdistrikten der obern Moldau getragen.

Die Nahrung des Bauers besteht fast ausschließlich aus einem Pudding von Maismehl (Mamaliga), wozu der Mais auf einer Handmühle zerrieben wird. Dazu eine Suppe aus roten Rüben oder Kohl (Bors), Schafkäse, rohe Zwiebel, wilder Knoblauch, Paprika und im Winter Sauerkraut; selten etwas Schaf- oder Kuhfleisch. Die Einförmigkeit dieser Nahrung ist der Gesundheit und der körperlichen Entwickelung des Bauers durchaus schädlich. Dazu kommt, daß die religiösen Vorschriften wochenlang nur Fastenspeisen erlauben, also den Genuß von Fleisch, Milch und Eiern verbieten.

Als Genußmittel dienen nicht bloß den Männern, sondern auch den Frauen der Branntwein und die Cigaretten der inländischen Tabaksregie.

Die ungesunde, nicht gelüftete, zugige und kalte Wohnung, die Unreinlichkeit der Bewohner, die besonders bei den Frauen ungenügende und zu leichte Kleidung, die einförmige, mangelhafte, ja zuweilen geradezu schädliche Nahrung sind die Ursachen, daß die Landbevölkerung, ein an sich großer und schlank gewachsener Menschenschlag, besonders in der Moldau schlaff und kraftlos ist und von vielen Krankheiten heimgesucht wird.

Die Zunahme der Bevölkerung ist eine geringe, obwohl Rumänien zu den am dünnsten bevölkerten Ländern Europas gehört. Rumänien zählt nur 41 Einwohner auf den qkm, während Belgien 204 Einwohner zählt. Es steht an Dichtigkeit der Bevölkerung den meisten Ländern Europas, insbesondere Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Italien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Ungarn, der Schweiz und Portugal nach. Die Zunahme der Landbevölkerung, berechnet nach dem Überschuß der Geburten über die Sterbefälle, betrug in der Zeit von 1859—1889 rund 1 090 000 Seelen. Im Jahre 1894 betrug der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle 50 986 Köpfe, das ist 9,4 auf 1000 Einwohner.

Unter den Krankheiten treten nach den amtlichen Berichten des rumänischen Gesundheitsamtes am verheerendsten auf die Pelagra, Syphilis, Sumpffieber, die ägyptische Augenkrankheit und Hautausschläge.

a. Die Pelagra entsteht durch den Genuß von verschimmeltem und verdorbenem Mais. Sie findet sich hier um so häufiger, als der Mais das Hauptnahrungsmittel ist und weil derselbe in den nördlichen Teilen Rumäniens, besonders in nassen Jahren, schwer reif wird. Man hat deshalb, allerdings nur an einzelnen Stellen,

besonders auch in der Militärverwaltung, begonnen, neben der Mamaliga noch Gerstenbrot als Nahrungsmittel einzuführen.

b. Die Syphilis ist aus den Städten auf das Land eingeschleppt worden, angeblich durch die von der militärischen Dienstleistung zurückkehrenden Soldaten und durch öffentliche Dirnen. Infolge der Verschleppung der Krankheit und der unzureichenden Handhabung der Maßregeln, welche die weitere Ausdehnung der Ansteckung verhüten sollten, hat sich die Seuche in erschreckender Weise verbreitet, die Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung geschwächt, körperliche Verunstaltungen und Blödsinn in vielen Fällen veranlaßt; sie soll die Hauptursache der großen Zahl kinderloser Ehen und der Langsamkeit der Bevölkerungszunahme bilden. Die Zahl der an Syphilis während des Jahres 1894 Behandelten betrug 49 676.

c. Das Sumpffieber ist die häufigste und schlimmste Krankheit der Landbevölkerung. Es tritt vorzugsweise chronisch als schleichendes Fieber auf. Es ist zurückzuführen auf die mangelnde Regulierung von Flußläufen, auf die große Anzahl von stehenden Gewässern, wie Seen, Teichen, und auf den Mangel an gutem Trinkwasser. Die meisten Fälle bleiben ohne ärztliche Behandlung schon deshalb, weil das Sumpffieber in der Regel nicht akut auftritt und erst bei längerem Andauern seine Schädlichkeit bemerkt wird. Trotzdem bezifferte sich die Zahl der daran während des Jahres 1894 Behandelten auf 77 967 Personen.

d. Die ägyptische Augenkrankheit ist im Jahre 1862 von der schmutzigen und ärmlichen jüdischen Bevölkerung der Städte gleichfalls durch die Rekruten in die Armee eingeschleppt und von da aus nach dem platten Lande weiter verbreitet worden. Noch jetzt befinden sich fortdauernd 700—800 an dieser Krankheit leidende Soldaten in den Militärspitälern; die Zahl der sonstigen Kranken im Lande wird im Jahre 1894 auf 6000 angegeben.

Besonders groß ist die Sterblichkeit der Kinder unter fünf Jahren. Von 100 Sterbefällen entfallen durchschnittlich fast die Hälfte auf Kinder unter fünf Jahren.

Das unter Leitung des energischen Dr. Felix stehende rumänische Gesundheitsamt ist eifrig bemüht, die sanitären Verhältnisse des Landes zu heben. Doch werden die bestehenden hygienischen Vorschriften, wie Dr. Felix selbst in seinem Jahresberichte bedauernd hervorhebt, nicht genügend beobachtet. Niemand denkt an das Trockenlegen von Sümpfen und das Regulieren von Flußläufen. In den Dorfstraßen stehen die Pfützen oft monatelang und verpesten

die Luft. Zur Funktion eines Bezirksarztes lassen sich nur die jüngsten und am wenigsten begabten Kräfte bereit finden; die besseren Ärzte bleiben in den Städten. Die ländlichen Bezirke sind sehr groß; die einzelnen Gemeinden können daher nur in größeren Zwischenräumen revidiert werden.

Trotz des günstigen Einflusses des Gesetzes vom 20. Juni 1881 über die Errichtung von Landspitälern entfällt kaum ein solches Spital auf jeden Bezirk. Ende 1895 gab es 33 Landspitäler mit 1122 Betten; davon sind 15 mit 450 Betten erst seit Ende vorigen Jahres dem Betrieb übergeben.

Aber selbst wenn einzelne an sich wirksame Polizeivorschriften zur Hebung der öffentlichen Gesundheit getroffen sind, so müssen sie doch vorläufig ziemlich aussichtslos erscheinen, da die Ursachen der hauptsächlichsten Krankheiten sich nicht durch Verordnungen, sondern vor allem durch eine Hebung des Wohlstandes der Bauern und eine dadurch ermöglichte Besserung in der Lebensführung, besonders in Wohnung, Kleidung und Nahrung beseitigen lassen. Einzelne Maßregeln, wie der Impfzwang, bleiben infolge der nachlässigen Art der Ausführung wirkungslos.

Das bäuerliche Gehöft, welches regelmäßig von einem Zaun aus Flechtwerk eingefaßt ist, und an das sich nur selten ein kleiner Garten mit schlecht gepflegten Obstbäumen anschließt, besteht aus Wohnhaus, einer offenen Viehhürde, einem Maiskorb und einem kleinen Schuppen für den niedrigen Bauernwagen und den sehr primitiven Pflug. An Haustieren besitzt der Bauer hauptsächlich Rindvieh, Schweine, Schafe und Geflügel.

Das Rindvieh gehört einer Rasse an, die auch in Rußland und Ungarn verbreitet ist und als Steppenvieh bezeichnet wird. Es sieht silbergrau aus, ist groß, starkknochig und ausdauernd. Dasselbe steht auch im Winter im Freien. Es wird dann in die offene, in der Form eines lateinischen S angelegte und von Schilfrohr eingefaßte Hürde getrieben, wo es diejenigen Stellen aufsucht, die am wenigsten von den kalten, scharfen Nordwinden des Winters getroffen werden. Als Viehfutter dienen Maisstengel und etwas Weizenstroh. Nicht selten tritt aber schon vor Ablauf des Winters Futtermangel ein. Ist der Winter vorüber, so sind die Tiere infolge von Hunger und Kälte zu Skeletten abgemagert. Infolge der mangelhaften Pflege und der dadurch bedingten geringen Widerstandsfähigkeit herrschen unter den Viehbeständen des Landes fortwährend Seuchen, insbesondere Maul- und Klauenseuche. Die Veterinärpolizei wird

sehr mangelhaft gehandhabt. Das Rindfleisch ist, selbst wenn die Ochsen vor dem Schlachten noch in einem Brennereistall des Gutsbesitzers gemästet werden, sehnig. Trotz alledem war Rumänien bis zur Mitte der achtziger Jahre die Hauptbezugsquelle von Rindfleisch für den Wiener Markt. Dadurch, daß zuerst aus sanitären Gründen, darauf aber infolge des Zollkrieges der Wiener Markt dem rumänischen Vieh verschlossen wurde und für Rindvieh noch jetzt verschlossen ist, hat die rumänische Landwirtschaft und vor allen Dingen auch der rumänische Bauer einen unersetzlichen Schaden erlitten. Denn derselbe liebte es, Vieh aufzuziehen, welches ihm keine besondere Arbeit machte, und zwar weit mehr, als der Umfang seines Besitztums zuließ. Der Erlös aus der Veräußerung von Vieh war die wichtigste Quelle zur Erlangung von Bargeld. Infolge der Sperre des österreichischen Marktes sind die Viehpreise bedeutend gesunken, das Rindfleisch fast unverkäuflich, die Viehzucht eingeschränkt worden. Die Versuche, Rindvieh nach Italien zu schaffen, haben sich in sehr mäßigen Grenzen gehalten. Seit 1½ Jahren tritt Rußland als Käufer von größeren Mengen rumänischen Rindviehs auf. Im Jahre 1895 gingen 14010 Stück Ochsen allein über Ungheni nach Rußland. Doch hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, daß in den vorhergegangenen Teuerungsjahren der russische Viehstand gelichtet war. Der russische Bedarf wird deshalb aufhören, sobald die vorhandenen Lücken ergänzt sind. Ein Vorteil erwächst dem Bauern aus der Ende September v. J. wieder erfolgten Eröffnung der österreichischen Grenze in der Bukowina für die rumänische Schweineausfuhr. Die Ausfuhr von Schweinen betrug im Jahre 1894 im ganzen 24987 Stück; davon 22315 nach Österreich, 2672 nach Rußland. Einen großen Anteil an der Schweineausfuhr hat die Quarantäne- und Mastanstalt in Turnu-Severin.

Pferde hält der Bauer selten, weil sie mehr Anforderungen an Unterkunft und Pflege machen. Meist fährt er mit Ochsen. Der in früheren Jahrhunderten weithin berühmte moldauische Pferdeschlag ist verschwunden oder entartet. Die jetzigen Bauernpferde sind klein, zottig und unansehnlich, aber sehr genügsam und ausdauernd. Die Armee ist für den Bezug ihrer Remonte von Rußland und Ungarn abhängig. Der Staat macht hauptsächlich aus militärischen Gründen durch Anlegung von Gestüten Anstrengungen zur Hebung der Pferdezucht. Diesen Zwecken dient das Gesetz vom 5. Juni 1892. Doch dürfte der Bauer erst dann zur Aufzucht eines guten Pferdes fähig sein, wenn er demselben gute Stallung und Pflege angedeihen lassen kann.

Gegenwärtig untergräbt er die Kraft und Entwickelung
Tiere auch dadurch, daß er sie schon in einem Alter vo
anspannt und decken läßt.

Die Bodenverhältnisse des Landes sind
günstigsten. Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens
daß, obwohl er bereits jahrhundertelang beackert wird,
gung desselben, besonders seitens der Bauern, nicht erfol
nicht unbedingt notwendig ist.

Die Beackerung des Bodens ist eine sehr oberfl
geschieht mit den ursprünglichsten Werkzeugen. Der Ba
ferner dadurch, daß jahraus, jahrein fast nur Mais g
also kein Wechsel der Frucht eintritt, ermüdet. Der T
meist im Frühjahr verbrannt. Die Hauptfrucht der Ba
Mais, der gejätet und einige Male behäufelt wird.

Das Klima ist der Landwirtschaft nicht ungünstig.

Der Winter ist hart und rauh, dauert aber nur
Monate. Das Vieh überwintert im Freien.

Die Sommer sind meist heiß und trocken, besond
Ebene, doch ist die Hitze dem Mais erwünscht, während
eingegrünten Weizen nicht mehr schadet.

Wenn der Bauer auch in der Hauptsache nur die
und seiner Familie Unterhalt notwendige Menge Getreide
ist er doch empfänglich für die Preise, welche der zu
kommende, überschüssige Rest erzielt. Aus diesem Grunde
für ihn von Vorteil, daß die Regierung durch Chausseen
bahnen auf die Zufuhr des Getreides zu den Stapelplätzen
ihre Handelspolitik auf die Erschließung einer möglichst
zahl ausländischer Märkte für rumänisches Getreide
nommen hat.

Die Ausdehnung der Chausseen und Landstraß
allerdings fast nie von Gräben oder Bäumen eingefaßt
stetig. Im allgemeinen sind die Verkehrswege recht lei
halten.

Infolgedessen hat der Bauer die Möglichkeit, den Er
zu jeder Jahreszeit dem Markte zuzuführen und auch son
ihm sehr willkommenen Lohnfuhren sich einen Nebenv
verschaffen.

Die Erschließung des Landes durch den Ausbau des
Eisenbahnen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Das Eisenb
faßte Ende v. J. 2930 km, wovon indes 190 km, nämlic

Drohoi-Jassy und T.Ocna-Moinesti, erst im Laufe dieses Jahres dem Betriebe übergeben werden sollen. Eine Reihe von Eisenbahnlinien sind hauptsächlich zu dem Zweck ausgeführt, um den Transport des Getreides aus Landwirtschaft betreibenden Bezirken zu erleichtern. Die Hafenanlagen von Galatz und Braila, die gewaltige, im vergangenen Herbst fertig gewordene Donaubrücke zwischen Fetesti und Cernavoda, der Hafen von Konstanza, an dessen Ausbau noch gearbeitet wird, alle diese Maßnahmen dienen in erster Reihe der Getreideausfuhr. Denselben Zweck fördern billige Frachtsätze der Bahnen. Zu Anfang dieses Jahres ist im Landwirtschaftsministerium in Bukarest eine Kommission zusammengetreten, um Vorschläge für Herabsetzung der Frachtsätze für Bodenerzeugnisse auszuarbeiten.

Bis zum Frieden von Adrianopel am 2. September 1829 hatten die Bodenerzeugnisse lediglich dem Verbrauch im Inlande gedient, und nur eine geringe Quote derselben ging gegen mäßige Preise, deren Höhe in Konstantinopel festgestellt wurde, ausschließlich nach der Türkei. Der Handelsverkehr mit andern Ländern war untersagt. Gegenwärtig hat die Regierung durch ihre Handelspolitik dem rumänischen Getreide den Absatz nach den meisten Ländern hin gesichert. Infolgedessen hat sich die Ausfuhr von Cerealien von 1 382 761 t im Werte von 157 Mill. Lei im Jahre 1881 auf 1 905 225 t im Werte von 256 Mill. Lei im Jahre 1894 gehoben. Die Abnahme der Ausfuhr in den letzten Jahren hängt in erster Reihe mit dem niedrigen Stand des Weltmarktpreises für Getreide zusammen, welcher veranlaßt hat, daß auch in Rumänien die Getreidepreise in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember vorigen Jahres

für	Roggen	von	17,50—18,75 Lei	auf	6,80— 7,20	Lei,
„	Weizen	„	20 —21,50 „	„	11 —11,50	„
„	Gerste	„	10,90—13 „	„	5,50— 7,25	„
„	Hafer	„	11,25 „	„	8 —10	„
„	Mais	„	10,75—11,50 „	„	6 — 8	„

gesunken sind.

Unter der hieraus im Jahre 1894 entstandenen landwirtschaftlichen Krisis hatten hauptsächlich die Großgrundbesitzer, aber auch die Bauern der Walachei zu leiden, da sie für ihre Arbeit vom Bojaren nicht Geld, sondern einen Anteil der Ernte erhalten. Die Bauern der Moldau hingegen wurden von der Krisis nur wenig berührt, da in der Hauptsache ihre Existenz nicht von dem Verkauf des Ernteüberschusses, sondern von dem Entgelt für ihre Arbeits-

leistung auf dem Gute des Bojaren abhängt, der letzter
Arbeit in schlechten Jahren ebensosehr braucht, als in gu

Früher, und zwar zuletzt noch im Jahre 1888, wu
jahren Mais aus Staatsmitteln angekauft und unter
verteilt. Bei solchen Ankäufen und Verteilungen kame
Mißbräuche vor.

Im Jahre 1894 ist eine solche Maßregel in größere
nicht notwendig gewesen.

Dagegen ist durch Reglement vom 8. Februar 18
Dauer aus einem Geschenk des Königs Karl von 200000
staatlichen Beitrag von 500000 Lei und sonstigen Gaben
Elisabethstiftung" mit dem Zweck ins Leben gerufen
Bauern in Notstandsjahren zu unterstützen. Der Sta
diesen Fonds noch durch jährliche Zuschüsse.

Die infolge der Krisis entstandene Notlage der La
kann jetzt im ganzen als gehoben angesehen werden.

Da während des Winters Feldarbeiten nicht vorgen
den können, fertigt die Bäuerin inzwischen verschiedene
der Hausindustrie an. Sie webt die Leinen- und
für die Kleidung der Familie, außerdem aber auch T
musselinartige, leichte Gewebe für den Verkauf. Let
werden besonders für Wäsche und Sommerkleidung von
habenderen Klassen der Gesellschaft gekauft. Ein beso
dienst um die Hebung der Hausindustrie gebührt Ihre
der Königin, welche durch ihre Vorliebe für die Nation
das rege und thatkräftige Interesse für die Einrichtung
entwickelung von Webschulen, wie solche z. B. in Bukare
bestehen, der Tendenz der Mode, welche der Hausindustri
ist, erfolgreich entgegengewirkt hat. Derartige Schulen fü
weisung in Arbeiten der Hausindustrie finden sich auch a
domänen. Der Tendenz der Zeit entsprechend haben
Gegenden die Bauernfrauen an Stelle der solideren und
selbstgefertigten Kleidung leichte und schlechte Baumw
vorzugt.

Der Bauer verfertigt grobe Holzwaren, insbesondere
und Böttcherarbeiten, in manchen Gegenden auch Schilf
Korbwaren.

Die Staats- und Gemeindeabgaben sin
sehr drückend, weil sie bar gezahlt werden müssen und de

dem auf dem Lande üblichen System der Naturalwirtschaft schwer zu barem Gelde gelangt.

Die direkte Steuer ist eine Kopfsteuer (Dare personala), die späterhin, damit sie auch den zahlreichen Fremden auferlegt werden kann, die Bezeichnung Wegesteuer (Cai de comunicatie) erhalten hat. Sie beträgt pro Kopf 6 Lei für das Jahr. (Gesetze vom 18. März 1877 und 14. März 1882.) Dazu treten die Zuschläge für den Bezirk und die Gemeinde, und zwar durchschnittlich 10 % Erhebungsgebühr, 30 % für den Bezirk und 20 % für die Gemeinde, zusammen mit der Kopfsteuer im ganzen 9,60 Lei. Diese Kopfsteuer zahlt der ärmste Bauer sowohl wie der Großgrundbesitzer und der Millionär. Der Mangel jeglicher Abstufung wird von den weniger bemittelten Bauern als eine große Ungerechtigkeit empfunden.

Dazu tritt eine Grundsteuer nach dem Gesetz vom 31. März 1885. Dieselbe beträgt 5 % vom Reingewinn (Art. 1 B). Grundsätzlich wird in fruchtbaren Gegenden als Reingewinn eines ha etwa 25 Lei angenommen, sodaß der Besitzer von 5 ha einen Grundsteuerreingewinn von 125 Lei zu versteuern und eine Steuer von 6,25 Lei zu zahlen hätte. Dazu treten wieder Zuschläge für Erhebung, für Bezirk, Gemeinde, Wege u. s. w. meist gleichfalls in Höhe der Hauptsteuer. Die Steuerrückstände werden vom Steuererheber mit rücksichtslosester Härte beigetrieben.

Zu Anfang des Jahres 1894 traten zwei Steuergesetze in Kraft, welche unter den Bauern eine große Erregung hervorriefen, das Gemeindesteuergesetz und das Gesetz über die Einführung einer Steuer von 4 Lei zum Unterhalt der Geistlichen.

Das Gemeindesteuer- oder Maximalgesetz, welches von der Regierung als eine Kodifikation der bisherigen verschiedenen Steuervorschriften in den einzelnen Gemeinden gedacht war, überläßt denselben 168 Gegenstände zur Besteuerung und setzt den Höchstbetrag der Heranziehung fest. Innerhalb dieses Rahmens steht den Gemeinden die Auswahl der Gegenstände und die Bestimmung des Steuersatzes frei. Das Gesetz sollte den Gemeinden neue Einnahmequellen zur Deckung der gesteigerten Bedürfnisse erschließen. Es wurde aber nicht beabsichtigt, daß nunmehr alle 168 Gegenstände auch wirklich besteuert werden sollten. Trotzdem geschah dies mißbräuchlich von einigen besonders eifrigen Präfekten und Primaren und rief natürlich eine große Unzufriedenheit in der bäuerlichen Bevölkerung hervor. Aber auch wo die Mißbräuche nicht so

klar zu Tage traten, wurde das Gesetz von den Bauern in zwiefacher Hinsicht als drückende Last empfunden. Früher wurde nämlich nur von Wein und Branntwein, und zwar nur von dem in den Kellern der Schenkwirte lagernden, eine Verzehrungssteuer erhoben. Nach dem neuen Gesetz werden Steuern von Wein und Branntwein und einer Reihe anderer Verbrauchsgegenstände, ebenso für Wagen, Pferde u. s. w. sofort beim Eintritt in die Gemeinde erhoben, und zwar jederzeit in bar. Letzteres ist für die rumänischen Bauern, welche sich erst im Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft befinden, eine besonders starke Erschwerung. Als solche wirkt auch die Erhöhung der städtischen Accise für Getreide, Vieh, Holz, Salz, Steine u. s. w. Der Verkauf seiner Erzeugnisse in der Stadt, wie der Nebenverdienst durch Fuhren wird dem Bauer dadurch beeinträchtigt. Schließlich leidet unter dem sogenannten Maximalgesetz der arme Bauer viel mehr als der wohlhabendere Städter, während der Grundherr von demselben gar nicht oder fast gar nicht betroffen wird.

Besonders verhaßt ist endlich die Bezahlung von 4 Lei jährlich zum Unterhalt der orthodoxen Geistlichen, während früher die Bauern das Feld des Popen bestellten und ihm Viktualien lieferten. Auch hier ist es die ungewohnte Barzahlung, welche besonders anstößig wirkt. Außerdem wurde als Ungerechtigkeit empfunden, daß diese Kirchensteuer die steuerkräftigen Bojaren völlig unberührt ließ und nur die an sich schon armen Bauern heranzog. Nunmehr ist die Aufhebung des „Poparitul“ durch Gesetz vom 28. Februar 1896 erfolgt.

An indirekten Steuern kommen hauptsächlich in Betracht die Ausgaben der Bauern für Dinge, die Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder Eingangszöllen sowie staatlichen und städtischen Verbrauchsabgaben unterliegen. Nach einer Berechnung zahlt im Durchschnitt in runden Summen jährlich die Landbevölkerung für Salz rund 4,7 Millionen, für Tabak vierter Klasse 8,5 Mill., an Eingangszöllen 14 Mill. und an Verbrauchssteuern für Spirituosen rund 8 Mill. Lei.

Die Einführung von Rechtsgrundsätzen, die auf fremdem Rechtsboden erwachsen sind und zu den patriarchalischen Verhältnissen des rumänischen Landlebens nicht passen, hat verschiedene Mißstände hervorgebracht. Nach bäuerlicher Sitte war nämlich ehemals eine Erklärung vor dem Dorfpopen für die Übertragung von Grundeigentum genügend und üblich. Bei diesen Gewohnheiten ist



der Bauer geblieben, obwohl das gegenwärtige Recht einen gerichtlichen Akt und die Eintragung der Eigentumsveränderung im Grundbuche verlangt. Es ist infolgedessen eine grenzenlose Ungewißheit zum Schaden aller Beteiligten entstanden. Überhaupt hält der Bauer an seinen Rechtsgewohnheiten fest und ist weder imstande, die aus dem Auslande eingeführten Rechtsgrundsätze zu begreifen, noch willens, sich dieselben anzueignen.

Die Einführung der Civilstandsgesetzgebung, insbesondere der Eheschließung vor dem Standesbeamten, hat ähnliche Mißstände hervorgerufen, da nämlich diese Neuerung der früheren Gewohnheit, die Ehe vom Popen einsegnen zu lassen, widerspricht; da ferner die standesamtliche Eheschließung mit einer Menge Formalitäten und Kosten verbunden ist, so hatte die Neuerung zur Folge, daß gegenwärtig die Bauern häufig weder vor dem Standesbeamten, noch vor dem Geistlichen die Ehe abschließen, sondern in wilder Ehe leben. Diese Unsitte ist derartig verbreitet, daß im Februar dieses Jahres der Metropolit-Primas von Rumänien an das Kultusministerium ein Schreiben richtete, in welchem er auf die herrschenden Übelstände aufmerksam machte und beantragte, dagegen gesetzliche Maßregeln zu ergreifen. Unter anderem machte er den Vorschlag, die zur Eingehung einer Heirat notwendigen Formalitäten möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen. Eine Folge dieser Übelstände zeigt sich auch darin, daß 6 % aller Neugeborenen uneheliche Kinder sind.

Streitigkeiten der Bauern untereinander wurden früher durch ein Dorfgericht, bestehend aus dem Popen und drei Bauern, die sich am Sonntag beim ersteren versammelten, nach bestem Ermessen geschlichtet. Die Abneigung des Bauers gegen die auf der Anwendung eines ihm völlig fremden Rechts beruhende gegenwärtige Rechtsprechung der staatlichen Gerichte ist so groß, daß es ein Bauernsprichwort giebt, welches sagt: „Die Rechtsprechung ist nicht für uns gemacht, sondern für unsere Feinde!“ In einem Prozeß mit Städtern unterliegt der Bauer, selbst wenn er materiell im Recht ist, weil er in der Regel die vorgeschriebenen Prozeßformen nicht versteht und nicht anwendet. Bei der augenblicklichen Lage der Rechtspflege fällt der Bauer überdies einer zahlreichen Klasse meist jüdischer Winkelkonsulenten in die Hände, die ihn ausbeuten, ohne sich Mühe zu geben, ihm zu seinem Recht zu verhelfen.

II. Innere Kolonisation.

Die vom Agrargesetz vom 15. August 1864 als zweites Ziel erstrebte Schaffung neuer Bauernhöfe durch Ansiedlung von Dorfbewohnern auf Staatsgütern hat folgenden Verlauf genommen:

Das Agrargesetz stellte in den Artikeln 5 und 6 als Grundsatz fest, daß nachstehenden drei Kategorien von Dorfbewohnern Gelegenheit geboten werden sollte, Grundstücke auf den Staatsdomänen zu erwerben, nämlich:

a. den nichthörigen Dorfinsassen, welche nur Haus und Garten im Dorfe besaßen (Art. 5),
b. den bisher hörigen Bauern, welchen aus den zur Verteilung gelangenden $^2/_3$ des herrschaftlichen Gutes das ihnen nach dem Agrargesetz zukommende Mindestmaß an Ackerland nicht voll gewährt werden konnte (Art. 6),
c. den jung Verheirateten (Insuratei) (Art. 6).

Gleichzeitig wird die Regierung ermächtigt, Staatsgüter in Losen von höchstens 12 Pogonen (etwa 6 ha) an die erwähnten Kategorien von Dorfinsassen zu verkaufen (Art. 54) und den Erlös hieraus gleichfalls zur Entschädigung der Gutsherren für die Aufhebung der Hörigkeit zu verwenden. Der auf 5 Dukaten für den Pogon festgesetzte Kaufpreis (Art. 56) soll in Form einer Rente innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren getilgt werden.

In den meisten Beziehungen, besonders hinsichtlich der Veräußerung der Grundstücke, sollten diese Ansiedler behandelt werden wie die von der Gutsherrschaft befreiten Bauern.

Zunächst wurde jedoch das im Agrargesetz festgestellte Princip überhaupt nicht in die Wirklichkeit übersetzt, sondern es wurde zuvor eine Art Statistik aller, welche zu den drei Kategorien der Artikel 5 und 6 des Agrargesetzes gehörten, veranstaltet. Dieselben wurden in eine Liste, die sogenannte Tabelle lit. b des Agrargesetzes, eingetragen. Diese Statistik wurde indessen nicht in der vom Gesetz verlangten Weise durchgeführt. In dieselbe wurde vielmehr infolge von Begünstigungen, Bestechungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten aller Art eine große Anzahl von Personen eingetragen, welche niemals Bauern gewesen waren: Budiker, Vorstadtbewohner, Steuereinnehmer, Boten von Ministerien und Gerichtshöfen, während ein großer Teil der in Artikel 5 und 6 bezeichneten Dorfinsassen übergangen wurde.

Während und nach Feststellung dieser Liste erging eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen über die Einzelheiten bei dem Verkauf von Staatsgütern in Losen an bäuerliche Ansiedler.

Ein wirklicher Anfang einer Ansiedlung der in Artikel 5 und 6 des Agrargesetzes bezeichneten Kategorien von Dorfbewohnern wurde erst nach Erlaß der Verordnung vom 20. Juni 1878 gemacht. Für die Durchführung der Landverteilung wurde in jedem Bezirk aus dem Bezirkspräfekten, einem Vertreter des Bezirksausschusses und des Domänenministeriums eine Kommission gebildet, zu welcher noch der jedesmalige Primar der beteiligten Gemeinde hinzutreten sollte.

Die Vornahme der Ansiedlungen in Gemäßheit der in der oben erwähnten mißbräuchlichen Weise aufgestellten Listen (Tabelle lit. b) rief jedoch einen derartigen Unwillen hervor, daß die Bezirksausschüsse mit einer Revision der bisherigen Landverteilung beauftragt wurden. Diese machten aber den Zustand noch schlimmer, indem sie die auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1878 erfolgten Landzuweisungen zum großen Teil für nichtig erklärten und die frei gewordenen Grundstücke ihren Günstlingen zuwiesen. So kam es, daß nicht selten die im Jahre 1878 neu Angesiedelten von drei zu drei Monaten ihre Besitzungen wechseln mußten, und daß Bauern, welche schon jahrelang die Kaufpreisraten bezahlt hatten, von ihren Besitzungen entfernt wurden, um andern Platz zu machen.

Es kam sogar vor, daß Staatsdomänen, deren Pächter noch auf eine Reihe von Jahren laut Vertrages zur Nutzung berechtigt waren, in kleinen Losen an Bauern zum Verkauf gebracht wurden. Nachdem solche Güter parzelliert, verkauft und endgültig den Bauern zugesprochen waren, und nachdem die Käufer das vorgeschriebene Zehntel des Kaufpreises hinterlegt hatten, machte der Pächter sein Nutzungsrecht laut Pachtvertrags geltend. Den Bauern wurde das Grundstück dann nicht übergeben, sondern ihnen bedeutet, daß die Besitzeinweisung erst nach Ablauf des Pachtvertrages erfolgen könne. Das hinterlegte Geld behielt man in der Staatskasse und wies die Bauern an, sich einstweilen mit dem Pächter auf gütlichem Wege zu verständigen. In andern Fällen kam es wieder vor, daß Staatsgüter, die für den Verkauf an die Bauern bestimmt und bereits vollständig parzelliert waren, infolge Einspruchs einer einflußreichen Persönlichkeit an diese im ganzen verkauft wurden.

Durch die vom Gesetz verlangte Hinterlegung von $^1/_{10}$ des Kaufpreises wurde ferner die große Masse der in Artikel 5 und 6 des Agrargesetzes bezeichneten Dorfbewohner, welche Kapitalien nicht

besitzen, von der Vergünstigung der Landzuteilung überhaupt ausgeschlossen.

Das Gesetz vom 7. Februar 1887 stellt einen Versuch dar, diese Übelstände zu beseitigen, indem es Kommissionen einsetzte, welche die in Gemäßheit von Artikel 5 und 6 des Agrargesetzes erfolgten Grundzuteilungen nachprüfen sollten. Auch dieser Anlauf ist gescheitert.

Das Gesetz hatte nämlich den je fünf Mitgliedern der in jedem Bezirk eingesetzten Specialkommissionen Tagegelder von 20 Lei zugesichert, was bei 30 Distrikten 3000 Lei täglich für das ganze Land ausgemacht haben würde. Zur Deckung dieser Summen sollte der Überschuß der Liquidationskasse der Ruralobligationen dienen. Ein solcher Überschuß hat sich aber niemals ergeben. Als daher das Gesetz fertig war, verweigerte der Finanzminister die Mittel zur Ausführung, da kein besonderer Kredit im Etat vorgesehen war. Eine spätere Kreditbewilligung fand aber nicht statt, weil sich nachträglich erhebliche Mängel auch bei diesem Gesetze herausstellten. Das Gesetz ist daher niemals zur Ausführung gebracht worden.

Trotz der Mängel in der Durchführung der bis dahin ergangenen Gesetze wurden auf Grund derselben in der Zeit bis 1889 doch 252073 ha an 53168 Bauernfamilien zur Aufteilung gebracht.

Das Gesetz vom 6. April 1889 sucht die Mängel seiner Vorgänger zu vermeiden und die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen sich zu Nutze zu machen. Es stellt im großen und ganzen folgende Hauptgrundsätze auf: die Regierung ist berechtigt, die Staatsgüter zu veräußern

a. in Losen zu 5 ha ohne öffentliche Ausschreibung,
b. in Losen zu 10 und 25 ha durch öffentliche Versteigerung,
c. durch öffentliche Versteigerung können auch Baulichkeiten, Weinberge, Gärten, Enklaven u. s. w. veräußert werden (Art. 6).

In der Absicht, die Bildung von neuen Gemeinden zu erleichtern, wird bei den Losen zu 5 ha die Bedingung gestellt, daß die Käufer sich binnen drei Jahren auf dem angekauften Grundstücke ansiedeln müssen. Um ihnen diese Ansiedlung zu ermöglichen, können ihnen Vorschüsse gewährt werden bis zur Höhe von 600 Lei für jeden Ansiedler. Die Summe von 600 Lei wurde durch das Reglement zum Gesetz über die Einrichtung des Credit agricol vom 31. Dezember 1892 (Art. 108) auf 700 Lei erhöht. Diese Vor-

schüsse sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die erste Einrichtung, zum Ankauf von Vieh und von Ackergerät. Eine Abteilung des durch Gesetz vom 2. Juni 1892 ins Leben gerufenen Credit agricol dient ausschließlich den gedachten Vorschüssen. Ihre Abtragung erfolgt in Form einer Rente, zu gleicher Zeit, in gleicher Weise und mit den gleichen Gewährleistungen wie die Rente für den Ankauf des Grundstücks selbst.

Von jeder zum Verkauf gelangenden Staatsdomäne soll ein Viertel für die größeren Lose zu 10 und 25 ha vorbehalten werden (Art. 11) und nur, wenn die öffentliche Versteigerung dieser größeren Lose ganz oder teilweise ergebnislos bleibt, kann das betreffende Stück Land auch in Lose zu 5 ha zerlegt werden (Art 20).

Bewerben um die Zuteilung eines Ackerloses kann sich jeder Rumäne, der Ackerbau treibt (Locuitori români cultivatori de pamênt) (Art. 2). Bevorzugt werden

a. Dorfgemeinden für die Erwerbung von Losen für Schule und Kirche bis zu einem Höchstflächenmaß von 15 ha,
b. Familienhäupter und Witwen mit Kindern, welche kein Ackerland besitzen,
c. wenn nach Befriedigung der Klassen a und b noch Grund übrig bleibt, so können die Bauern, welche weniger als 5 ha besitzen, noch soviel Grund erlangen, als ihnen zu 5 ha fehlt.

Der Verkauf der kleinen Lose zu 5 ha geschieht ohne Ausschreibung durch eine Kommission, die sich aus einem Regierungskommissar, dem Primar der Gemeinde und einem Großgrundbesitzer zusammensetzt (Art. 24, Art. 18). Von den Käufern wird keine Kaution verlangt. Der Preis wird von der Kommission für die ganze Domäne in der Weise festgesetzt, daß der Pachtschilling durch Multiplikation mit 20 kapitalisiert wird, wobei jedoch nicht unter 10 Lei pro ha heruntergegangen werden darf. In dem Rahmen dieses Gesamtkaufpreises für die Domäne werden dann die Preise für die einzelnen Lose entsprechend der Beschaffenheit des Bodens verschieden normiert (Art 84).

Der Kaufpreis wird in Form einer Rente bezahlt, welche auf der Grundlage eines Zinsfußes von 5 % sowie 1 % Amortisation (Art. 35) festgesetzt wird.

Die Lose zu 5 ha können innerhalb von 30 Jahren vom Erwerb ab nicht weiter veräußert werden (Art. 51).

Die Veräußerung der Lose zu 10 und 25 ha geschieht im Wege der öffentlichen Ausschreibung. Die Leitung derselben ruht in den

Händen einer Kommission in jeder Distriktshauptstadt, die zusammengesetzt ist aus dem Präfekten, dem Präsidenten des Bezirksausschusses und dem Steuerinspektor des Bezirks. Jeder Mitbieter muß eine Kaution in Höhe des doppelten Pachtschillings des betreffenden Loses hinterlegen. Der erzielte Kaufpreis muß mindestens 200 Lei pro ha betragen (Art. 21), widrigenfalls die Ausschreibung ungültig ist. Von dem Kaufpreis muß mindestens ein Zehntel im Laufe eines Monats nach Bestätigung der Veräußerung bezahlt werden. Die Zahlung des Restes erfolgt in der Form einer Rente auf der Grundlage eines Zinsfußes von 5 % und 2 % Amortisation (Art. 35). Die Lose von 10 und 25 ha können erst dann veräußert werden, wenn der gesamte Kaufschilling durch Amortisation getilgt ist.

Die Bestimmungen für die Veräußerung von kleinen Anwesen, wie Häusern, Weinbergen, Gärten u. s. w. (Art. 6) entsprechen denjenigen für die Veräußerung von größeren Losen. Nur muß der gesamte Kaufpreis innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Verkaufes von dem Erwerber gezahlt werden.

Das Verdienst, die Mängel, welche den früheren Gesetzen zur Förderung der inneren Kolonisation angehaftet hatten, beseitigt und zweckentsprechende Neuerungen eingeführt zu haben, gebührt in erster Reihe Herrn Carp, dessen Name mit der gesamten bäuerlichen Kolonisation verbunden bleiben wird, und der mit Recht für den Träger der Ideen gilt, die wirklich eine Hebung des Bauernstandes herbeizuführen geeignet sind.

Unter den Neuerungen tritt besonders diejenige hervor, daß, während man früher auch von den Bewerbern um kleine Lose, die man begünstigen wollte, eine Anzahlung verlangte und dadurch die Hauptmasse der Bewerber, weil sie ja über Bargeld nicht verfügten, von der Erwerbung geradezu zurückhielt, gegenwärtig die Bauern, welche um Zuweisung eines Loses von 5 ha bitten, weder eine Kaution noch eine Anzahlung auf den Kaufpreis zu leisten haben, sondern ganz im Gegenteil vom Staate noch Vorschüsse für den Aufbau der Wohngebäude und für den Ankauf von Vieh und Ackergerät erhalten.

Eine zweite Neuerung besteht darin, daß außer den Losen von 5 ha auch solche von 10 und 25 ha eingerichtet werden. Dadurch ist eine größere Abstufung der einzelnen Besitztümer erzielt worden, wie sie der Verschiedenheit der Bewerber in Bezug auf Kapitalbesitz Intelligenz, Leistungsfähigkeit und Rührigkeit entspricht und wie sie

überall im wirtschaftlichen Leben anzutreffen ist, wo nicht durch künstliche Gleichmacherei die natürlichen Verhältnisse verändert sind. Die Besitzer der größeren Lose können bei Bethätigung von Intelligenz den andern als Beispiel dienen. Die Besitzer kleinerer Lose erhalten ferner den Antrieb, durch Sparsamkeit sich die Mittel zum Erwerb größerer Lose zu beschaffen. Die Einrichtung der Besitztümer von 25 ha ist ferner der erste Ansatz zur Schaffung einer Art von Mittelstand zwischen Großgrundbesitzer und Bauern, wie er, abgesehen von den Rezesii, auf dem Lande in Rumänien nicht existierte. Am wichtigsten dürfte vielleicht sein, daß die Lose von 10 und noch mehr die von 25 ha die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Selbständigkeit und größeren Entwickelungsfähigkeit darbieten, wie solche bisher nirgends in bäuerlichen Verhältnissen anzutreffen war. Bei sinngemäßer Durchführung des Gesetzes sind die Ansiedler auf den größeren Losen geeignet, einen wirklichen und lebenskräftigen Bauernstand zu bilden. Die Beibehaltung der kleinen Lose zu 5 ha erklärt sich wohl daraus, daß man an die Festsetzung des Agrargesetzes vom 15. August 1864, wonach das Höchstmaß der Kolonistenstelle 12 Pogone = 6 ha betrug, anknüpfen und die früher angesiedelten Kolonisten nicht schlechter stellen wollte, als die später anzusiedelnden. Immerhin bringt auch die Verleihung eines Besitztums von 5 ha den Vorteil, daß es den Kolonisten seßhaft macht und ihm die Möglichkeit giebt, soviel auf seinem Eigentum durch eigenen Fleiß zu erwerben, als zu seinem und seiner Familie notdürftigem Unterhalt erforderlich ist. Zu der Bevorzugung der Lose von 5 ha mag auch der Wunsch beigetragen haben, mit dem Flächenraum der vorhandenen Staatsgüter möglichst viele Dorfbewohner seßhaft zu machen. Bei besonders intelligenten und ausnahmsweise fleißigen Bauern hat die Beschränkung in dem Maß des zugewiesenen Grundbesitzes schon dahin geführt, daß sie zu lohnenderen Kulturen, insbesondere wo der Boden sich dazu eignete, also vor allem im hügeligen Gelände, zum Weinbau übergegangen sind. Hieraus erklärt es sich, daß die mit Wein bebaute Fläche in Rumänien, trotzdem die Reblaus in den letzten 11 Jahren etwa 30 000 ha an Weingärten zerstört hat, in der Zeit von 1885—1893 von 131 546 ha auf 165 546 ha gestiegen ist.

Nach den im „Curierul financiar“ veröffentlichten Daten sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. April 1889 in den Jahren 1890 bis 1894 im ganzen 308 267 ha in 59 668 Losen an Bauern zur Verteilung gelangt, welche einen Wert von rund 123 Mill. Lei darstellen.

Davon entfielen 292 705 ha in 58 505 Losen auf kleinere Anwesen zu 5 ha und der Rest mit 15 561 ha in 1163 Losen auf größere Besitzungen von 10 und 25 ha.

Wenn man die noch fehlende geistige und wirtschaftliche Bildung, die Schwächen und Laster des Bauers und die mangelhafte Art der Bebauung des Bodens in Betracht zieht, so ist es leicht erklärlich, daß ein sehr großer Teil der auf Besitzungen zu 5 ha angesiedelten Kolonisten, besonders solche, die kein Barkapital mitbrachten, nicht in der Lage gewesen sind, auf diesem Besitztum sich und die Familie durchzubringen, die Steuern zu zahlen und die den Kaufpreis darstellende Rente zu entrichten. Dieselben haben vielmehr auf ihr Los verzichtet und sind in ihre alten Verhältnisse zurückgekehrt.

Mängel in der Ausführung des Gesetzes treten auch in der Weise zu Tage, daß unter den zahllosen Bewerbern keine sachgemäße Auswahl getroffen wird nach der Tüchtigkeit, Kapitalkräftigkeit und Vertrautheit mit landwirtschaftlichen Verhältnissen, daß vielmehr Zigeuner, Amtsboten, Handwerker mit Ackerlosen bedacht werden, während Bauernsöhne leer ausgehen.

Beim Aufbau der neuen Bauerndörfer legen die Ansiedler nach amtlichen Berichten geringes Gewicht auf die Herstellung gesunder Wohnhäuser; sie begnügen sich in der Regel mit halb unterirdischen Hütten (Bordei). Carp hat indes von Staatswegen einige Musterdörfer errichten lassen, und zwar die ersten beiden mit 189, beziehungsweise 205 Hofstellen im Baragan, demnächst noch zwei andere mit im ganzen 754 Hofstellen. Er wollte dadurch einerseits den Bauern die Ansiedlung erleichtern, aber auch weiter den Anstoß zu einer den Anforderungen der Gegenwart, besonders in hygienischer Hinsicht, entsprechenden Verbesserung der bisher üblichen Wohnungsverhältnisse bieten. Die Häuschen im Musterdorf sind aus Holzgebälk erbaut, bestehen aus zwei Wohnzimmern, Küche, Vorflur und Boden und werden dem Ansiedler zum Preise von etwa 600 Lei abgelassen. Im wasserarmen Baragan wurden außerdem artesische Brunnen gegraben. Zeitungsnachrichten zufolge sollen die Wohnstellen der Musterdörfer bei den Ansiedlern nicht denjenigen Anklang gefunden haben, der von ihrem Begründer bezweckt war. Insbesondere soll die Bauausführung viel zu wünschen übrig lassen. Ob aber die vom Bezirksarzt des Distrikts Jalomitza gemachte Beschreibung über den thatsächlichen Zustand eines solchen Musterdorfes nicht auf Über-

treibung beruht und politischen Zwecken zu dienen bestimmt ist, läßt sich hier nicht entscheiden.

Durch Gesetz vom 4. Mai 1896 ist nun bestimmt worden, daß fernerhin die Lose zu 10 und 25 ha fortfallen und nur solche zu 5 ha gebildet werden sollen. Das Gesetz, welches eine Ausführung des Jassyer Programms der liberalen Partei vom 20. November 1892 (Abschnitt c) ist und wohl zunächst Wahlzwecken dienen sollte, um durch die Verheißung recht vieler Heimstätten eine möglichst große Anzahl von Wählern des 3. Kollegiums zu gewinnen, entspricht wohl dem Bestreben, recht vielen Ansiedlern Bauernstellen zu verschaffen. Die Durchführung desselben würde indessen aus den früher angeführten Gründen eine Verschlechterung der rumänischen Agrargesetzgebung bedeuten.

Die Übelstände, welche sich aus den Bestimmungen, die vor den Carpschen Gesetzen über die innere Kolonisation von Bauern in Geltung waren, und aus der mangelhaften Art ihrer Durchführung ergaben, haben seinerzeit viel dazu beigetragen, die Landbevölkerung für Unruhen und Aufstände in größerem Umfange vorzubereiten.

Dadurch nämlich, daß das Agrargesetz vom 15. August 1864 die neu Anzusiedelnden im wesentlichen ebenso behandelte wie die aus der Gutsunterthänigkeit befreiten Bauern, wurde in den nicht grundbesitzenden Dorfbewohnern der Irrtum erweckt, als hätten sie ein Recht auf Landzuteilung, dasselbe würde ihnen nur durch die Behörden vorenthalten. In diesem Irrtum wurden sie von verschiedenen Seiten noch bestärkt.

Dazu kamen die geschilderten Begünstigungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten in den Fällen, wo wirklich eine Neuansiedlung von Bauern auf Staatsdomänen vorgenommen wurde. Daher genügte das Gerücht, in einem bestimmten Dorfe sei eine Kommission behufs Vornahme von Landzuteilung eingetroffen, daß die Bauern eines ganzen Umkreises sich in dem bezeichneten Dorfe versammelten und in drohender Haltung Land forderten. Wurde gar die falsche Nachricht ausgesprengt, daß etwa ein Pächter oder Gutsherr Land erhalten habe, welches er an die Bauern verteilen solle, ihnen aber vorenthalte, so kam es dazu, daß die Bauern gewaltthätig gegen denselben vorgingen.

Trotz des gewaltigen Umfanges, in dem seit 1888 hauptsächlich unter Carps Leitung Landzuteilungen vorgenommen wurden, ist das Bedürfnis nach Fortführung der innern Kolonisation noch bei wei-



tem nicht gedeckt. Das Versprechen, seinen Wählern Grund (Pamênt) auszuwirken, ist noch jetzt ein Lockmittel, das bei den Wahlen seine Wirkung nie versagt.

Einen ferneren innern Grund für die früheren Bauernunruhen bildeten die Bedrückungen und Ungerechtigkeiten der Verwaltungsorgane.

Zu diesen Mißständen, die eine fortdauernde Unzufriedenheit im Bauernstande verursachen, trat vor zwei Jahren die Aufregung über die Gesetze wegen Einführung der Gemeindesteuer und der Steuer für die Geistlichkeit, um die Bevölkerung zu einer Auflehnung gegen die Obrigkeit geneigt zu machen.

Eine derartige Stimmung wird dann meistenteils zu politischen Parteizwecken ausgebeutet und zu offener Empörung angefacht.

Bei Betrachtung der Unruhen der Jahre 1888 und 1894 ergiebt sich, daß die Rädelsführer bei solchen Unruhen stets Personen sind, welche dem Bauernstande nicht angehören, Parteigänger, Agitatoren und Hetzer von Beruf, Auswurf der größeren Städte, die zum Zweck des Wühlens sich von den Städten auf die Dörfer begeben und denen dann die zur Partei gehörigen Vertrauensmänner auf dem Lande in den Reihen der Dorfnotare und Popen hülfreiche Hand leisten. Die Bauern selbst sind an ihre Lage gewöhnt, bedürfnislos, schlaff, faul und ohne Initiative; sie würden ohne die Hetzereien solcher Wühler auch bei großer Not nicht zu offener Empörung schreiten.

Die wirklich bestehenden Mißstände werden dann tausendfach übertrieben, wobei der Betrug und die Verführung durch die grenzenlose Unwissenheit der Bauern erleichtert wird.

Die Möglichkeit, daß auch in Zukunft noch Bauernunruhen vorkommen können, ist nicht ausgeschlossen, da viele der Vorbedingungen dafür noch fortbestehen: Das Bedürfnis nach Landzuweisung hat noch nicht vollständig gedeckt werden können. Die Haltung der Verwaltungsorgane hat sich nicht gebessert. Es besteht bei dem an sich friedlichen und geduldigen Bauer ein eingewurzeltes Mißtrauen und Feindschaft gegen alles, was nicht Bauer ist, gegen den Steuererheber und Arzt, gegen den Dorfschullehrer und Gensdarmen, gegen Ortsschulzen und Präfekten, gegen Staat und Regierung. Es besteht fort die rein parlamentarische Verfassung, es bestehen weiter die durch die Verquickung mit persönlichen Interessen vergifteten Parteikämpfe, welche die Versuchung hervorrufen, durch gewissenlose Entflammung des in der Landbevölkerung ruhenden Zündstoffes einen

Druck auf die öffentliche Meinung auszuüben und dadurch die Stellung der Gegenpartei zu erschüttern.

In den Unruhen des Jahres 1888 hatte auch die socialdemokratische Partei ihre Hand im Spiele.

Das gegenwärtige Programm der Partei aus dem Jahre 1893, wie es dem Züricher Kongreß zur Erwägung vorgelegt wurde, beschäftigt sich im 3. Teil mit der Agrarfrage. In dieser Beziehung verlangen die Socialdemokraten einen allmählichen, vom Staate auszuführenden Rückkauf der großen Privatgüter, eine Verschmelzung derselben mit dem Grundbesitz der großartigen milden Stiftungen und Verpachtung dieser Bodenflächen an Bauerngemeinden behufs associationsweiser Nutzung durch die Gemeindeinsassen.

Die Mitglieder der socialdemokratischen Partei sind entweder wohlwollende Schwarmgeister, denen die Erkenntnis der ewigen Gesetze über die langsame organische Entwickelung socialer Verhältnisse, wie sie nur aus der Beobachtung des wirklichen Lebens und dem Studium der Geschichte gewonnen werden kann, vollkommen abgeht, oder es sind skrupellose politische Streber.

Zu der ersteren Kategorie gehört eine größere Anzahl unreifer Studenten und Studentinnen, zu der zweiten die sogenannten Politiker der Partei. Ihr Hauptarbeitsfeld finden die letzteren in der Organisation des jüdischen Proletariats der Moldau und in der Bearbeitung der Landbevölkerung. In der Landbevölkerung haben die Socialisten trotz der scheinbaren Erfolge des Jahres 1888 keine wirklichen Fortschritte gemacht. Denn der Bauer hat ihnen nicht etwa aus Sympathie mit socialistischen Ideen Heerfolge geleistet, sondern er hat sich ihnen deswegen angeschlossen, weil sie ihm die Auswirkung von Grundbesitz versprachen. Er würde sich jeder andern Partei, die ihm dasselbe Versprechen giebt und der er die Befolgung dieses Versprechens zutraut, ebenso gern angeschlossen haben.

Jedenfalls ist die Tendenz der Socialisten auch hier eine antimonarchische und auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsformen gerichtet.

Der rumänische Staat führt zugleich den kräftigsten Schlag gegen die seinem Bestehen feindselige Partei, wenn er durch möglichste Ausdehnung der von Carp inaugurierten innern Kolonisation ihr den Boden bei der ländlichen Bevölkerung entzieht.

Sollten zur Befriedigung derjenigen, die sich um Landzuteilung bewerben, die vorhandenen Staatsgüter, deren gegenwärtiger Flächeninhalt auf rund 1 200 000 ha beziffert wird, nicht ausreichen, so würde

es sich bei der Wichtigkeit des erstrebten Zieles rechtfertigen, wenn der Staat, wie es anderweitig vorkommt und auch in Rumänien bereits einmal beabsichtigt gewesen ist, größere Privatgüter freihändig erwürbe, um sie in kleinen Losen an die Bauern weiter zu vergeben.

Wirft man einen Rückblick auf die Veränderungen der Lage des Bauernstandes, wie solche sich im letzten Jahrzehnt vollzogen haben, so findet man zunächst, daß die Lage der ehemaligen hörigen Bauern die ersten schüchternen Anfänge einer Besserung nicht verkennen läßt und daß die Grundlagen geschaffen sind, die einem Fortschritt auch in Zukunft den Weg eröffnen. Unter diesen Grundlagen finden wir Dorfschulen, Ackerbauschulen, Einfluß der Geistlichkeit, des Militärdienstes, Maßnahmen zur Förderung der Hausindustrie, die vermehrte Sorgfalt der Bezirksärzte, die Erleichterung der Beziehungen des Bauers zum Grundherrn durch Milderung der Bestimmungen der Arbeitsverträge u. s. w.

Ein sicheres Mittel, um dem Bauernstande einen kräftigen Anstoß zum Fortschritt zu geben, würde die Heranziehung ausländischer Kolonisten darbieten. Ein geeignetes Material würde sich in den schwäbischen Ansiedlern in Südrußland finden, die dort wegen ihrer Religion und Nationalität bedrängt werden. Doch ist ein solcher Weg ausgeschlossen. Dem Rumänen würden nur italienische Ansiedler erträglich sein, die sich indes zur Kolonisation untauglich erwiesen haben. Bei andern, besonders germanischen Stämmen, fürchtet der Rumäne wirtschaftliche Überlegenheit und würde solche niemals ins Land rufen.

Durch die Fehler des Agrargesetzes vom 15. August 1864 ist leider der Zustand der früheren Hörigen auf absehbare Zeiten derartig festgelegt, daß sie auch weiterhin in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Gutsherrn bleiben dürften und daß eine freie, gesunde Fortentwickelung zu wirtschaftlicher Selbständigkeit in der nächsten Zukunft kaum zu erwarten ist.

Bedeutend erfreulicher ist das Gesamtbild, welches die Ergebnisse der innern Kolonisation darbieten.

Für die Schaffung neuer Bauernstellen sind durch die Carpsche Gesetzgebung gesunde und entwickelungsfähige Grundlagen geschaffen. Selbst die Besitzer der kleinen Lose zu 5 ha haben ein Anwesen erhalten, welches ungefähr der Größe desjenigen entspricht, das die

meistbedachten früheren Hörigen durch das Agrargesetz zugeteilt bekamen. Vor allem aber die Besitzungen von Losen zu 10 und 25 ha geben den Ansiedlern die Möglichkeit, zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und selbst zu Wohlstand zu gelangen.

Die Ansiedlungen sind durch Gewährung von Vorschüssen erleichtert.

Die Musterdörfer geben das Beispiel für die Errichtung zweckmäßiger und gesunder Wohnungen.

Die landwirtschaftliche Kreditbank bietet Gelegenheit, zu billigen Bedingungen Vorschüsse zu Zeiten der Not zu erlangen.

Die allgemeinen Maßregeln zur Hebung der geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Bildung kommen auch den Neuangesiedelten zu Gute.

Es wird darauf ankommen, daß auf diesen Grundlagen in sachgemäßer Weise weiter fortgebaut wird. Von wem ist dieser Fortbau zu erwarten?

Der noch jetzt im Zustand geistiger, moralischer und wirtschaftlicher Unreife und Unmündigkeit befindliche Bauernstand selbst ist dazu unfähig.

Die große Masse der herrschenden Bojarenklasse hat dazu, wie die Vergangenheit zeigt, weder das Interesse, noch den guten Willen.

Die Mitglieder der Volksvertretung werden mehr von persönlichen und politischen, als von sachlichen Gründen geleitet.

Wie in der Vergangenheit, so wird auch in der Zukunft die Agrarreform vom König, der Regierung und von einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten, die sich in den Dienst derselben stellen, weiter fortgeführt werden müssen. In erster Reihe der König Karl, dessen anerkannte hervorragende volkswirtschaftliche Begabung ein Glück für das Land ist, hat wiederholt, insbesondere auch in seinen Thronreden, sein lebhaftestes Interesse für die Hebung des Bauernstandes dargelegt, z. B. in der Thronrede vom 14. November 1888 und 24. November 1889, und dieses Interesse auch in der Praxis, vor allem durch die Musteranlagen und Bildungsanstalten auf den Krondomänen energisch bethätigt. Nächst ihm ist am fruchtbringendsten die Wirksamkeit von Carp gewesen, den man wohl als den geistigen Urheber der wichtigsten Agrarreformen seit dem Jahre 1888 bezeichnen kann. In der letzten Zeit gab ihm besonders seine Stellung als Landwirtschaftsminister die Möglichkeit direkter Einwirkung auf den Bauernstand.

Auch in Zukunft wird es notwendig sein, daß die Agrarreform, wenn nicht von Carp selbst, so doch in seinem Sinne fortgeführt werde. Für den Posten eines Landwirtschaftsministers sollte ein Fachmann mit gründlichen Kenntnissen landwirtschaftlicher Verhältnisse ausgesucht werden. Es wäre erwünscht, die Sorge und Aufsicht über die Entwickelung der Bauern möglichst der Einwirkung der Politik, insbesondere den Organen der allgemeinen Landesverwaltung zu entziehen, die schon bisher keinen Nutzen für die Bauernschaft gebracht haben und bei ihrer ausschließlichen Richtung auf politische Zwecke kaum bringen werden. Dieses Ziel ließe sich vielleicht so erreichen, daß als Kommissare des Landwirtschaftsministeriums bei den am Sitz jeder Präfektur bestehenden Specialkommissionen landwirtschaftliche Fachmänner und Vertrauenspersonen des Landwirtschaftsministers entsandt würden und daß deren Stellung so gehoben würde, daß sie in den Fragen der inneren Kolonisation den ausschlaggebenden Einfluß hätten.

Es kann nicht verwundern, daß manche an sich wohlthätige Neuerungen zu Anfang häufig kein Verständnis gefunden haben und dem Mißbrauch ausgesetzt gewesen sind, wie z. B. die Musterdörfer, der Credit agricol und der Landschulunterricht. Der Bauer steht eben seiner Natur nach jeder Neuerung, selbst wenn sie ein Fortschritt ist, mißtrauisch und zurückhaltend gegenüber, auch hängt es mit der zäh am Hergebrachten festhaltenden Natur des Bauers zusammen, daß der Fortschritt sich langsam vollzieht. Es läßt sich die Hoffnung aussprechen, daß, wenn auf den durch die Carpsche Gesetzgebung gelegten Grundlagen unter der weisen und kräftigen Führung des Königs Karl und unter der einsichtigen Mitwirkung eines sachverständigen Landwirtschaftsministers weiter an der innern Kolonisation fortgebaut wird, Rumänien sich einen kräftigen, gesunden und wirtschaftlichen Bauernstand erzieht. Die bäuerliche Bevölkerung würde sich dann bedeutend schneller vermehren als jetzt. Selbst wenn die Hauptmasse der Bauernsöhne angesiedelt würde, dürfte immer noch genügendes Menschenmaterial für Tagelöhner und Knechte der Gutsherrn übrig bleiben.

Durch die Hebung des Bauernstandes würde dieser aufstrebende Staat, der seit Jahrzehnten eine freundliche Stellung zur mitteleuropäischen Politik einnimmt, besonders auch eine Kräftigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Hauptmasse seiner Steuerzahler und eine Grundlage für ein kräftiges und ausdauerndes Heer gewinnen, dessen Opferfreudigkeit dadurch nur erhöht werden könnte.

daß die meisten Soldaten dann das Gefühl hätten, den eigenen Herd gegen den Feind zu verteidigen.

Die geschickte Verbreitung der Kenntnis von den großen Verdiensten, welche sich der Landesfürst um die Bauern erworben hat, wenn dieselbe etwa durch die Regierungspresse und die Schulen erfolgte, dürfte dazu beitragen, ein Gefühl von Dankbarkeit und Anhänglichkeit der Bauern an das Herrscherhaus, wovon bis jetzt wohl noch kaum die Rede ist, zu wecken und zu befestigen.

Rumänien wird aller Voraussicht nach noch Jahrzehnte hindurch ein günstiges Absatzgebiet für die Erzeugnisse der deutschen Industrie bleiben. Eine Hebung des Bauernstandes würde seine Kaufkraft erhöhen und damit auch der deutschen Einfuhr nach Rumänien zu Gute kommen.



Einflüsse des Lebensraums auf die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse im Herzogtum Braunschweig.

Von

Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann,**
Vorstand des statistischen Bureaus des herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministeriums.

Einleitung. Das Bestehen einer stärkeren Wechselwirkung zwischen dem Menschen und den ihn umgebenden natürlichen Verhältnissen und zwar speciell denjenigen Verhältnissen, welche in erster Linie durch den Grund und Boden und durch die Lage desselben im weitesten Sinne gegeben sind, wird man jetzt wohl als eine allgemein anerkannte Thatsache hinstellen dürfen. Ebenso wie der Mensch je nach seinem kulturellen Stande oder auch nach seinen besonderen Rasseeigentümlichkeiten die ihm gebotenen natürlichen Verhältnisse in einer verschiedenen Weise entwickelt und ausgestaltet, wie er also auf den jeweiligen und örtlichen Zustand dieser Verhältnisse seinen Einfluß ausübt, ebenso bedingen auch diese natürlichen Verhältnisse wiederum den Menschen beziehungsweise die Menschheit selbst, indem ihre Verschiedenheiten auch hier auf eine verschiedenartige Ausgestaltung der Einzelnen bei sonst gleicher Rasse und im wesentlichen gleicher Kultur hinwirken. Und so üben eben die namentlich durch den Grund und Boden in weitester Beziehung gegebenen Verhältnisse, die ganze Gestaltung eines Landes und der dadurch gebotenen Hülfsmittel auf die Menschheit in dem Lande, auf die Entwickelung der Bevölkerung nach jeder Richtung hin einen mehr oder weniger deutlich hervortretenden Einfluß aus, ein Einfluß, der sich äußerlich wohl

sofort und am schärfsten zeigt, wenn wir die fruchtbare Rheinebe
mit der Lüneburger Heide in Vergleich stellen. Diesen an sich a
erkannten äußeren Einfluß auf die Bevölkerungsverhältnisse in seine
doch wiederum ungleichmäßig gearteten Auftreten wissenschaftlich fe
zulegen, die in demselben im einzelnen wirkenden Ursachen näher z
ergründen und nach ihrer Tragweite auseinanderzuhalten, sodar
die Wirkung im einzelnen für bestimmte Länder und Länderteil
näher klarzustellen, muß als ein gemeinsames Arbeitsfeld für d
Geographen und den Statistiker bezeichnet werden; es handelt si
hier um ein Gebiet, auf welchem der eine nur unter Beihülfe d
anderen wirksam thätig sein kann. Ist es auch in erster Lin
Sache des Geographen, alle die in Frage kommenden Einflußmomen
wissenschaftlich zu erforschen und zu bestimmen, so wird er solch
doch nicht ohne die allgemeinen Bevölkerungsermittlungen des Sta
tistikers vollbringen können und, wenn es sich sodann darum handel
wird, den thatsächlichen Umfang der Wirkung jener Einflußmomen
in dem bestimmten Fall näher festzulegen und damit eine weite
wissenschaftliche Begründung zu schaffen, wird wiederum der Sta
tistiker hauptsächlich eintreten müssen.

Von seiten der Geographen ist der in Frage stehende Einflu
in seiner Allgemeinheit wiederholt schon näher behandelt worde
Das Verdienst, denselben zuerst wissenschaftlich specieller präcisiert z
haben, ist jedenfalls C. Ritter zuzuschreiben. Im einzelnen wir
jener Einfluß namentlich auch von Professor Dr. Friedrich Ratz
im zweiten Teil seiner Anthropogeographie, zweiter Abschnitt, theo
retisch näher dargelegt. Hierher zu rechnen ist auch ein älteres We
des hervorragenden Geognosten Bernhard von Cotta, Deutschland
Boden, sein geologischer Bau und dessen Einwirkung auf das Lebe
der Menschen, in dessen zweitem Teil der Einfluß des Bodenbaus au
das Leben der Menschen und in den §§ 28 ff. speciell der Einfluß de
Bodenbaus auf die Quantität und Qualität der menschlichen An
siedelung eingehender unter allgemeinem Gesichtspunkt behandelt wird
Daneben giebt es ferner noch eine Anzahl von Einzelbearbeitunge
für kleinere Distrikte, welche sich in der Hauptsache auf die Ver
teilung und die Größe der Siedelungen und die darauf maßgebende
Einflüsse beziehen, wie die „Beiträge zur Siedelung Nordalbingiens
von Dr. Arthur Gloy in Kiel in den von Dr. A. Kirchhoff heraus
gegebenen „Forschungen zur deutschen Landes- und Völkerkunde"
7. Band Heft 3 (1892), die Aufsätze von Dr. M. Görcke in Hall
„Zur Siedelungskunde des Saalkreises und des Mansfelder See

kreises" in den Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1889 S. 1 ff. und „Neue Beiträge zur Siedelungskunde des Mansfelder Seekreises" in den angeführten Mitteilungen 1891 S. 43 ff., der Aufsatz des Gymnasial-Oberlehrers Dr. E. Weyhe in Dessau „Die Volksdichte im Herzogtum Anhalt" gleichfalls in den vorbezeichneten Mitteilungen 1889 S. 75 ff. ꝛc. Von den Statistikern wird der uns hier interessierende Einfluß in seinen einzelnen Ursachen und dementsprechenden Wirkungen bei den besonderen Bearbeitungen über die Resultate der Volkszählungen und die Erscheinungen der Bevölkerungsbewegung wohl ab und zu gestreift, näher berührt wird er aber außerdem eigentlich nur bezüglich einzelner specieller Ursachen und Wirkungen und dabei meist auch nur nach einer einzelnen Richtung hin mehr oder weniger erschöpfend. In letzterer Beziehung dürfte als Beispiel der in der statistischen Monatsschrift der K. K. Statistischen Central-Kommission in Wien 1887 Jahrgang XIII, Heft VII, S. 321 ff. erschienene Aufsatz des K. K. Regierungsrats a. D. G. A. Schimmer herauszuheben sein über die „Ergebnisse der Bevölkerungs-Bewegung in Nieder-Oesterreich, Tirol und Vorarlberg im Jahre 1885 nach der Höhenlage der Wohnorte", welcher in der demographischen Sektion des VI. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien im Jahre 1887 noch besonders zur Vorlage gebracht wurde.

Eine im wesentlichen umfassende und alle seine in Frage kommenden Einzelursachen und Wirkungen speciell berührende statistische Darstellung des Einflusses der gegebenen natürlichen Verhältnisse auf die Bevölkerung ist aber, soweit uns bekannt, noch für keinen einzelnen Staat oder Gebietsteil bearbeitet worden. Der Grund hierfür dürfte wohl in dem Umstande zu finden sein, daß eine nur einigermaßen erschöpfende Untersuchung und Darstellung bei der vorhandenen größeren Zahl von in Betracht kommenden Einflußmomenten schon das Vorhandensein näherer Daten über eine ganze Reihe einzelner Verhältnisse voraussetzt, wie solches nur bezüglich weniger Staaten gegeben sein dürfte. Dazu kommt, daß die Darstellung für einen größeren Staat, welcher sonst regelmäßig die ausgebildetere und eingehendere Statistik aufweist und für welchen derartige Untersuchungen zur Feststellung und Belegung allgemeinerer Grundsätze zu führen immer mit größerem Interesse verbunden sein muß, hier mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten, wenn überhaupt gegeben werden kann. Denn gerade hier ist ein weitergehendes Specialisieren unbedingtes Erfordernis; es müssen die besonderen Verhältnisse der

kleinsten Distriktseinheiten, der Gemeinden, in Betracht gezogen werden und der Bearbeitende muß dieselben nach alle den einzelnen Richtungen hin thunlichst selbst übersehen, etwas, was sich bei der großen Menge von Gemeinden im größeren Staat nur unvollkommen oder überhaupt nicht wird bewerkstelligen lassen; auch wird es schon größere Weiterungen machen, alle die notwendigen Einzeldaten bezüglich sämtlicher Gemeinden eines großen Staates zu beschaffen; worauf dieses im einzelnen beruht, wird ohne weiteres aus unseren späteren Ausführungen ersichtlich werden, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. In den nachstehenden Zeilen soll nun der Versuch einer nach Möglichkeit umfassenden bezüglichen Darstellung für einen kleineren Staat, für das Herzogtum Braunschweig, gemacht werden. Bei einem derartigen kleineren Staat, dessen Gemeindezahl ein halbes Tausend nicht einmal erreicht, lassen sich von dem Einzelnen alle die betreffenden Verhältnisse noch vollkommen übersehen und mehr oder weniger selbständig beurteilen; dem Verfasser war dieses um so eher möglich, als er einmal durch seine frühere Thätigkeit in der Mehrzahl der größeren Verwaltungsbezirke des Herzogtums als Beamter der inneren Verwaltung die Verhältnisse derselben näher kennen gelernt und ferner in seiner jetzigen Stellung teils im Hauptamt in der herzoglichen Finanz- und Steuerverwaltung, teils im Nebenamt als Vorstand des statistischen Bureaus des herzoglichen Staatsministeriums in näherer Verbindung und auch örtlicher Beziehung zum gesamten Herzogtum geblieben ist. Zudem hatte der Verfasser den großen Vorzug, nach alle den einzelnen Richtungen hin bezüglich der Bearbeitung überall das bereitwilligste und weitgehendste Entgegenkommen zu finden, wie nicht genug anerkannt werden kann. Seitens des herzoglichen Staatsministeriums wurde nicht nur die Ausführung der notwendigen Berechnungen durch das statistische Bureau gestattet, sondern es wurden auch die Kosten für die Bestimmung der Höhenlage der einzelnen Ortschaften, welche nicht vorhanden war, in liberalster Weise bewilligt; seitens des Herrn Professor Dr. Koppe und der ihm unterstellten Landesvermessung wurde mit thunlichster Beschleunigung die Höhenlage für die einzelnen Ortschaften festgestellt und bei der Bestimmung der darnach gebildeten Ortschaftsklassen Rat erteilt; die herzoglichen Kreisdirektionen gaben bezüglich der industriellen Etablissements und der gewerblichen Verhältnisse eingehendere Zusammenstellungen; Herr Professor Dr. Kloos erteilte nicht nur die Direktiven für die geologische Klassenbildung, sondern teilte auch die ein-



zelnen Ortschaften in die gebildeten Klassen speciell ein, wodurch allein die Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse zu ermöglichen stand; die Ausscheidung der Waldorte wurde unter Beihülfe des Herrn Geheimen Kammerrat Kybitz vollzogen und ebenso die Verteilung der Ortschaften nach dem Verkehr bezüglich des Eisenbahnverkehrs mit Herrn Baurath Voges und bezüglich des Straßenverkehrs mit Herrn Regierungs- und Baurat Brinckmann ausgeführt, während bezüglich der Klassifikation nach der Separation Herr Geheimer Finanzrat Lüderßen in Rat genommen wurde. Die specielle Aufführung glaubte Verfasser nicht unterlassen zu dürfen, um auch an dieser Stelle allen Beteiligten den aufrichtigsten und verbindlichsten Dank auszudrücken.

Um aber die in dem Jahrbuche gesetzten Grenzen umfänglich nicht zu überschreiten, erschien doch eine Beschränkung des Themas geboten. Jener Einfluß der gegebenen natürlichen Verhältnisse auf die Bevölkerung und die Bevölkerungsgestaltung im weitesten Sinne äußert sich nämlich in mehrfacher Beziehung, einmal bezüglich der Siedelungen und zwar bezüglich der Zahl wie auch der Größe der Siedelungen, sodann bezüglich der Bevölkerungsverhältnisse in engerem Sinne, und zwar bezüglich der Bevölkerungszunahme und der Bevölkerungsdichtigkeit, und endlich noch bezüglich der Bevölkerungsbewegung. Wir haben hier nur die Bevölkerungsverhältnisse im engeren Sinne als das zunächst Bedeutungsvollste und auch wohl Interessanteste herausgegriffen und uns auf diese beschränkt; eine ähnliche Bearbeitung bezüglich der Siedelungen, welche auch schon vorbereitet, werden wir eventuell folgen lassen. Nach unserer Überschrift werden wir die Einflüsse des Lebensraums auf die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse im Herzogtum Braunschweig näher betrachten. Die den Menschen umgebenden natürlichen Verhältnisse, von denen wir bislang gesprochen, haben wir hier mit dem Wort „Lebensraum“ bezeichnet; wir verstehen darunter die Summe aller derjenigen äußeren natürlich gegebenen Verhältnisse, welche die ganze Wirksamkeit und Entfaltung des Menschen bedingen und begrenzen, die äußere Sphäre, in der der Mensch an dem ihm gegebenen Platze lebt und sich entwickelt. Es ist dasjenige, was der Franzose durch das Wort „milieu“ ausdrückt, welches von dem Geographen Oscar Peschel zuerst mit „Lebensraum“ verdeutscht ist. Als einzelne Einflüsse auf den Lebensraum werden wir folgende erörtern: die geologische Gestaltung, die Höhenlage, die Anbaufähigkeit und Güte des Grund und Bodens, wobei einmal die Abschätzung zur Grundsteuer

und ferner der für das Herzogtum Braunschweig ganz besonders bedeutungsvolle Zuckerrübenbau zu Grunde gelegt ist, der Unterschied zwischen Feld und Wald, die Wasserzüge, der Verkehr, und zwar einerseits der durch die Straßenzüge, andererseits der durch die Eisenbahnen gegebene Verkehr, die industrielle Entwickelung, die Nähe der größeren Städte, und endlich die Separation, je nachdem dieselbe früher oder später für die einzelnen Feldmarken erfolgt ist, da gerade dadurch ein wesentlicher Aufschwung der Landwirtschaft bedingt wird. Wir glauben damit die hauptsächlichsten Einflüsse auf den Lebensraum, soweit sie überhaupt eine zahlenmäßige statistische Erfassung zulassen und für das zu Grunde gelegte örtliche Gebiet in Betracht kommen können, herangezogen und ein thunlichst erschöpfendes Bild gegeben zu haben, wollen aber dabei die Möglichkeit, auch den einen oder anderen weiteren Einfluß namentlich für andere Gebiete noch herauszugreifen, keineswegs in Abrede stellen. In welcher Art und Weise die einzelnen Einflüsse in Betracht gezogen sind, werden wir demnächst bei Besprechung der Ergebnisse im einzelnen erörtern.

Das Herzogtum Braunschweig zeigt sich aber nach seiner ganzen Lage und dem Stande seiner Verhältnisse für eine Untersuchung wie die der in Frage stehenden Art ganz besonders geeignet. Es hat im allgemeinen gleichmäßige Verhältnisse und weist namentlich nach keiner Richtung Abnormitäten auf, welche das verschiedenartige Hervortreten der einzelnen von uns zu betrachtenden Einflüsse würde stören müssen. Der ganze Charakter des Landes ist übereinstimmend ausgeprägt norddeutsch, die Bevölkerung ist eines Stammes und im großen und ganzen eine einheitliche, weitaus vorherrschend ist eine Religion. Ferner ist das Land kulturell verhältnismäßig vorgeschritten, dabei aber im einzelnen doch noch geringere Unterschiede bietend, welche das Sichgeltendmachen unserer Einflüsse nicht hindern, vielmehr das Beobachten derselben nur interessanter machen können. Landwirtschaft und Industrie sind gegeben, erstere ist meist hoch entwickelt und hat eine weitgehende landwirtschaftliche Industrie vorwiegend in den zahlreichen Zuckerfabriken erzeugt; dadurch ist auch das Gewerbe auf dem Lande in günstiger Weise beeinflußt. Die ganzen Verhältnisse des Landes dürfen im wesentlichen als gesunde und gut entwickelte bezeichnet werden. Bezüglich der Verfolgung der Bevölkerungszunahme kommt noch besonders in Betracht, daß schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch den das Wohl seines Landes nach jeder Richtung zu fördern bestrebten Herzog Carl Wilhelm Ferdinand eingehende Aufnahmen über die wirtschaftlichen

und Bevölkerungsverhältnisse des Landes stattgefunden haben und hieraus die genauen Einwohnerzahlen für jede einzelne Ortschaft zur Verfügung stehen; wir sind deshalb in der Lage, die Bevölkerungszunahme für die letzten 100 Jahre bei unserer Bearbeitung zu Grunde legen zu können, wie solche auch schon in der Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 (Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft XII, S. 83 ff.) zur Darstellung gekommen ist.

Politisch ist das Herzogtum in sechs Verwaltungskreise eingeteilt worden; diese Einteilung haben wir aber im Nachstehenden nicht weiter berücksichtigt, da sie für das allgemeine Interesse nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfte. Statt dessen haben wir eine mehr charakteristische geographische Einteilung zu Grunde gelegt. Das Herzogtum Braunschweig zerfällt abgesehen von einzelnen ganz unbedeutenden Parzellen in drei größere in sich geschlossene Komplexe und drei je einen Amtsgerichtsbezirk ausfüllende Gebietsteile. Hieraus sind nun fünf geographische Gruppen gebildet, welche auch sonst in der Landesstatistik bei Festlegung der Bevölkerungsverhältnisse u. s. w. Anwendung finden. Die Gruppe A umfaßt den größten zu beiden Seiten der Oker belegenen Komplex mit den politischen Kreisen Braunschweig ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Thedinghausen, Wolfenbüttel ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Harzburg und Helmstedt ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Calvörde; die Gruppe B setzt sich aus den Harzdistrikten zusammen, nämlich einmal aus dem größeren Komplex, welcher den Kreis Blankenburg bildet, sodann aus dem einen isolierten Amtsgerichtsbezirke Harzburg und endlich aus den zu dem dritten größeren Komplex und dem politischen Kreise Gandersheim gehörigen Harzortschaften Astfeld, Langelsheim und Wolfshagen; die Gruppe C enthält den dritten größeren zwischen Weser und Leine und noch östlich der Leine sowie zu einem geringen Teil auch westlich der Weser sich erstreckenden Komplex mit den politischen Kreisen Holzminden und Gandersheim ausschließlich der vorbezeichneten drei Harzortschaften; die beiden letzten Gruppen bilden die beiden übrigen Amtsgerichtsbezirke, D Calvörde und E Thedinghausen. Diese einzelnen gebildeten Gebietsgruppen scheiden sich aber im allgemeinen wieder charakteristisch voneinander. Die Gruppe A zeigt im wesentlichen Flachland beziehungsweise ein Hügelland mit nur mäßigen Erhebungen; die Gruppe B wird durch den Harz und zum Teil durch das Vorland desselben gebildet, charakterisiert sich demnach in der Hauptsache als Gebirgs-

land; in der Gruppe C treten die Bodenerhebungen in unverhältnismäßig stärkerer Weise als in Gruppe A hervor, wir haben hier ein Hügelland, teilweise schon mit einer Annäherung an das Gebirgsland; die Gruppe D, Calvörde, enthält lediglich Flachland, in dem aber der Heidecharakter schon mehr oder weniger hervortritt, so daß wir sie der Gruppe A gegenüber als Heideland bezeichnen können; Gruppe E, Thedinghausen, endlich ist durchweg Marschland. Wenn wir nun auch nicht verkennen können, daß diese Unterscheidung der Gruppen in der Hauptsache nur auf dem allgemeinen und vorherrschenden Charakter derselben beruht und im einzelnen hier und da sich als nicht ganz zutreffend erweisen muß, so wollen wir doch dieselbe im Nachstehenden mit zu Grunde legen und die Gruppen nach ihrer vorherrschenden Charaktereigentümlichkeit als Flachland (A), Gebirgsland (B), Hügelland (C), Heideland (D) und Marschland (E) kurzweg bezeichnen; auf diese Weise vermeiden wir die nichtssagende und dadurch das Interesse weniger weckende Bezeichnung der Gruppen lediglich nach den Buchstaben.

Die von uns gewählte Gruppeneinteilung hat nun allerdings einen wenn auch nicht sehr bedeutungsvollen Nachteil, nämlich die Verschiedenheit in der Größe der einzelnen Gruppen. Nach der von uns zu treffenden Einschränkung — also unter Außerachtlassung der Städte, worauf wir sogleich noch kommen werden — enthält die Gruppe Flachland 248 Ortschaften, ein Areal von 145 906 ha ausschließlich und 161 669 ha einschließlich der Forstgemarkungen, und eine Bevölkerung (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890, welche wir überall zu Grunde legen) von 120 547 Seelen; die Gruppe Gebirgsland 32 Ortschaften, ein Areal von 16 501 ha ausschließlich und 55 983 ha einschließlich der Forstgemarkungen und eine Bevölkerung von 35 664 Seelen; die Gruppe Hügelland 136 Ortschaften, ein Areal von 63 564 ha ausschließlich und 92 749 ha einschließlich der Forstgemarkungen und eine Bevölkerung von 66 558 Seelen; die Gruppe Heideland 8 Ortschaften, ein Areal von 5 667 ha ausschließlich und 7 860 ha einschließlich der Forstgemarkungen, sowie eine Bevölkerung von 2 298 Seelen; das Marschland endlich 9 Ortschaften, ein Areal von 5 478 ha ausschließlich und einschließlich der Forstgemarkungen und eine Bevölkerung von 4149 Seelen. Die Gesamtzahl der in Betracht gezogenen Ortschaften des Herzogtums zu 433 verteilt sich demnach auf die einzelnen Gruppen prozentualiter folgendermaßen: Flachland 57,3 %, Gebirgsland 7,2 %, Hügelland 31,5 %, Heideland 1,9 %, Marschland 2,1 %; im übrigen stellt sich die prozen-

tuale Verteilung bezüglich des Areals ausschließlich der Forstgemarkungen von insgesamt 237 116 ha zu 61,5 %, bez. 7,0 %, bez. 26,8 %, bez. 2,4 %, bez. 2,3 %, bezüglich des Areals einschließlich der Forstgemarkungen von insgesamt 323 739 ha zu 49,9 %, bez. 17,3 %, bez. 28,7 %, bez. 2,4 %, bez. 1,7 % und bezüglich der Bevölkerung von insgesamt 229 216 Seelen zu 52,6 %, bez. 15,6 %, bez. 29,0 %, bez. 1,0 %, bez. 1,8 %. Aus diesen Zahlenangaben geht die starke Verschiedenheit in den Größenverhältnissen der einzelnen Gruppen zur Genüge hervor; einen Nachteil können wir darin aber wohl nur insofern erblicken, als die Gruppen Heideland und Marschland und vielleicht auch die Gruppe Gebirgsland in ihren einzelnen Gesamtzahlen etwas geringe Größen ausmachen und daher bei den Einzelergebnissen weniger eine Ausgleichung stattfinden und unter Umständen der Zufall eine größere Rolle spielen kann. Bei der Betrachtung der Ergebnisse für diese Gruppen werden wir diesen Umstand stets im Auge behalten müssen, da er für die Bemessung des den Einzelresultaten beizulegenden Gewichts von wesentlicher Bedeutung ist. Dieses geringen Übelstandes wegen aber die geographische und charakteristische Einteilung aufzugeben, konnten wir uns nicht veranlaßt sehen, zumal nach der einen oder anderen Richtung hin wohl jede Einteilung irgend eine Schattenseite zeigen wird und die Ungleichheit der ausgeschiedenen Gruppen bei einer geographischen Einteilung wohl als das Regelmäßigere anzusehen ist.

Wie schon oben bemerkt, sind nicht sämtliche Ortschaften des Herzogtums unseren Betrachtungen zu Grunde gelegt, es sind vielmehr die Städte sowie die Flecken mit städtischer Verwaltung von vornherein vollständig ausgeschieden. Dieses war eben durch den geringeren Umfang des Betrachtungsgebiets überhaupt bedingt. Innerhalb der hier vorkommenden niedrigeren Zahlendaten würde die Stadt Braunschweig, welche etwas mehr als ein Viertel der Gesamteinwohnerschaft des Herzogtums umfaßt, stets einen allein ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt haben und in einem wenn auch geringeren Maße würde dieses auch bezüglich der übrigen Städte und Flecken mit einer größeren Einwohnerzahl der Fall gewesen sein. Es würden bei einer Miteinziehung der Städte alle die feineren Unterschiede, welche bezüglich der gemachten Kategorien bei Betrachtung der einzelnen Einflüsse hervortreten, ins unbestimmte verwischt werden und eventuell würde das eigentliche natürliche Ergebnis gerade in das Gegenteil verkehrt werden können. Weil die Aus-

gleichung der Zahlengrößen bei kleineren Gebieten nur in beschränkterer Weise möglich ist, muß man bei solchen um so mehr auf eine vollständige Gleichförmigkeit der den Betrachtungen zu Grunde zu legenden Objekte sehen. Auch bezüglich der Landgemeinden des Herzogtums, welche jetzt in Betracht gezogen sind, findet ein Unterschied in der Größe statt, einige haben über 100, einige über 2000 Einwohner und zwischen diesen Grenzen ist die Hauptmasse verteilt; um bezüglich derartiger Größenunterschiede die notwendige Ausgleichung herbeizuführen, ist aber das Gebiet des Herzogtums, seine Einwohnerzahl und seine Ortschaftszahl genügend, während der Größenunterschied der Städte und Flecken sich darin nicht würde ausgleichen lassen. Mit Rücksicht hierauf mußten die Städte und Flecken außer Betracht bleiben, dadurch wird eben die Wirkung der verschiedenen Einflüsse in den einzelnen zahlenmäßigen Nachweisungen und Zusammenstellungen voll und naturgemäß zur Geltung kommen.

Außerdem haben wir sodann hier noch einen Punkt vorweg zu erörtern, der durch die speciellen Verhältnisse des Herzogtums Braunschweig gegeben ist. Nach der älteren wie auch nach der jetzt in Geltung befindlichen neueren Landgemeindeordnung für das Herzogtum Braunschweig können größere Forstbezirke und mit diesen im Zusammenhange liegende sonstige Grundstücke, sowie an den Landesgrenzen belegene größere Grundflächen, welche einem inländischen Gemeindeverbande bisher nicht angehört haben, abgesonderte Gemarkungen bilden. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift sind im Herzogtum Braunschweig zahlreichere selbständige Gemarkungen durchweg aus den größeren zusammenhängenden Forstkomplexen gebildet worden, welche den eigentlichen Gemeindebezirken gesondert gegenüberstehen. Eine Bevölkerung haben diese selbständigen Gemarkungen nicht, da die in ihnen etwa befindlichen Wohngebäude u. s. w. stets einem Gemeindebezirke angegliedert sind; für die Bevölkerungsfeststellungen kommen sie daher an sich nicht weiter in Betracht. Bei Berechnung der Bevölkerungsdichtigkeit für die kleineren Bezirke (Kreisdirektions- oder Amtsgerichtsbezirke) konnte der Flächeninhalt dieser Gemarkungen stets mit in Rücksicht gezogen werden, weil sie in diese Bezirke ordnungsmäßig durch Gesetz eingereiht sind. Unsere vorliegende Arbeit basiert aber ausschließlich auf den Gemeinden und den Gemeindebezirken; je nach den verschiedenen Gestaltungen waren sie bei Erörterung der einzelnen Einflüsse in einzelne von jeder politischen Einteilung unabhängige Gruppen zusammenzufügen und danach die bezüglichen Berechnungen anzustellen. Die selbständigen

Gemarkungen und ihren Flächeninhalt mit in Rechnung zu ziehen, erwies sich hierbei als unthunlich; sie speciell je einer einzelnen Gemeinde zuzurechnen war nicht möglich, denn gerade weil sie an sich einer einzelnen Gemeinde ihrer ganzen Lage nach nicht zugehörig erschienen, hat ihre politische Absonderung stattgefunden; sie je auf eine Anzahl von Gemeinden zu verteilen, war auch nicht angängig, da dieses nur rein willkürlich sich hätte ins Werk setzen lassen. Es blieb daher nichts übrig, als sie einfach unberücksichtigt zu lassen. Dadurch wird allerdings, wie wir nicht verkennen wollen, die Bevölkerungsdichtigkeit zum Teil etwas höher, als sie sich thatsächlich stellt, zur Erscheinung gebracht und zwar tritt dieses namentlich bei dem Gebirgslande, auf welches ein Hauptteil der Gemarkungen entfällt, hervor. Auf unsere Ergebnisse als solche wird dadurch weiter kein Einfluß, welcher dieselben unsicher oder unzuverlässig machen könnte, geübt.

Damit wären die allgemeinen Auseinandersetzungen, welche notwendigerweise vorauszuschicken waren, erledigt und wir können uns nunmehr der Betrachtung der einzelnen Einflüsse zuwenden.

Einfluß der geologischen Gestaltung. Die Gestaltung der Erdrinde, wie sie uns von der Geologie im einzelnen zur Darstellung gebracht und nach den verschiedenen Formationen in einzelne Teile zerlegt wird, umfaßt sozusagen die erste Grundbedingung für den Lebensraum des Menschen, sie muß dementsprechend auch als der ursprünglichste beziehungsweise der ursprünglichst wirkende Einfluß auf die Bevölkerungsverhältnisse angesehen werden, und rechtfertigt sich dadurch wiederum, daß ihr Einfluß hier an erste Stelle gerückt ist. Aber diesen Einfluß der geologischen Gestaltung auf die Bevölkerung zahlenmäßig näher festzulegen, namentlich für ein kleines Gebiet, wie das des Herzogtums Braunschweig, bietet gerade besondere Schwierigkeiten, welche auch auf das gewonnene Endergebnis nicht ohne Wirkung bleiben können. Nur die großen Gebildegruppen, welche die Geologie bezüglich der Gestaltung unserer Erdrinde in erster Linie ausscheidet, für die Feststellung des Einflusses zu Grunde zu legen, würde dem Zwecke in keiner Weise genügt haben. Es dürfte schon zweifelhaft sein, ob auf einer solchen Grundlage für einen ganz großen Flächenkomplex Festlegungen mit Nutzen gemacht werden können, denn der wesentlichste Unterschied liegt hier in den innerhalb jener großen Gebildegruppen wiederum geschiedenen speciellen Formationen und steht wiederum mit den diese Formationen charakterisierenden verschiedenen Gesteinbildungen in einem ursäch-

lichen Zusammenhange. Bei der reichen Mannigfaltigkeit unserer Erdoberfläche sind aber diese Formationen und Bildungen einmal an und für sich schon sehr zahlreiche, und ferner treten sie im einzelnen in großer Abwechselung zu Tage, einander bald hier bald da mehr oder weniger schroff unterbrechend. Dabei ist nun aber eine Feststellung wie die unsrige nur unter Zugrundelegung der politischen Einteilung des Gebietes in Gemeindebezirke möglich, denn nur bezüglich dieser lassen sich die Bevölkerungsverhältnisse und speciell die Bevölkerungsdichtigkeit und die Bevölkerungszunahme bestimmen, eine Übertragung auf anders gebildete Bezirke kann dabei in keiner Weise stattfinden. Die politische Einteilung schließt sich aber an die geologische Gestaltung des Gebietes nicht an; dadurch ist es aber bei dem reichen Wechsel der letzteren gegeben, daß der einzelne Gemeindebezirk in mehrere Formationen übergreift. In diesen an sich zahlreichen Fällen wird es schon nicht leicht sein, die hauptsächlichste Formation, unter welche man den betreffenden Gemeindebezirk in erster Linie einzureihen haben würde, herauszufinden; für unsere Feststellungen ist diese Schwierigkeit durch die freundlichst gewährte thätige Beihülfe des Herrn Professor Dr. J. H. Kloos, des berufensten ortskundigen Sachkenners, nach Thunlichkeit überwunden worden; wir konnten aber trotzdem doch nur sagen „nach Thunlichkeit", da der Mangel des vorhandenen Materials — eine nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ausgeführte kartographische Darstellung der geologischen Gestaltung des braunschweigischen Gebiets ist nicht vorhanden, die dazu nötigen Festlegungen sind noch in der Vorbereitung begriffen; eine Karte, welche die geologischen Verhältnisse und gleichzeitig die politische Einteilung in Gemeindebezirke enthält, existiert in gleicher Weise nicht — die Erreichung eines über jeden Zweifel erhabenen Ergebnisses ausschloß; immerhin können wir aber Dank der Bemühungen des Herrn Professors Dr. Kloos behaupten, daß dasjenige, was nach Lage der Sache behuf Erzielung einer sicheren bezüglichen Grundlage zu erreichen stand, auch erreicht ist und daß deshalb auch unsere Ergebnisse in der Hauptsache jedenfalls als dem vorhandenen Zustand entsprechende und zutreffende anerkannt werden müssen. Abgesehen von der mangelnden Übereinstimmung der Formationsbezirke und der politischen Gemeindebezirke liegt aber speciell bei einer Betrachtung für ein kleineres Gebiet in der verhältnismäßig großen Anzahl der einzelnen Formationen und Bildungen eine Schwierigkeit. Eine Gruppierung in der Weise, daß jede einzelne Gruppe nur eine einzige Formation

oder Bildung umfaßt, ist eben für ein kleineres Gebiet nicht möglich, denn dadurch würde die Zahl der Gruppen eine weitaus zu große werden mit der natürlichen Folge, daß auf die Hauptmasse der Gruppen je nur eine ganz geringe Anzahl von Gemeinden kommen würde, bei welcher wiederum die notwendige Ausgleichung nicht würde herbeigeführt werden können; man würde also Ergebnisse erhalten, bei welchen der Zufall eine größere Rolle spielen und die Wirkung des in Frage stehenden Einflusses durch diejenige anderer Einflüsse, ohne daß in dieser Beziehung auch nur eine annähernde Paralysierung durch die Menge der Beobachtungsobjekte zu erzielen gewesen, verwischt werden müßte. Man ist deshalb schon gezwungen, hier wiederum zusammenzuziehen und eine Reihe von Formationen und Bildungen je nach ihrer inneren Ähnlichkeit und ihrer äußeren ungefähr übereinstimmenden Wirkung in einer Gruppe zu vereinigen. Dadurch ist es ja nun allerdings ausgeschlossen, die specielle Wirkung jeder einzelnen Formation und Bildung genau zu veranschaulichen, man muß sich vielmehr mit der allgemeineren Wirkung begnügen, die aber thatsächlich mit der Wirkung für die einzelne Formation um so näher übereinstimmt, als bei der Vereinigung zu den Gruppen die Gleichartigkeit der in dieselben eingegliederten Formationen berücksichtigt worden ist. Es ist dieses, wie wir nicht verhehlen können, ein Mangel, der durch das kleine Beobachtungsgebiet mit Notwendigkeit gegeben worden ist, dem aber sachlich doch wohl nur eine geringere Bedeutung beigemessen werden kann. Bei der von uns gewählten Gruppierung haben wir nun nicht eine rein geologische Einteilung, sondern eine petrographische nach der Beschaffenheit der Gesteine zu Grunde gelegt. Es schien uns diese Einteilung für den gegebenen Zweck die angebrachtere zu sein und ließ sich dabei die Gleichartigkeit und die unter sich ähnliche Wirkung der einzelnen Formationen am besten berücksichtigen, so daß also der letzthervorgehobene Mangel thunlichst wenig sich geltend machen kann. Die Gruppierung im einzelnen haben wir auf folgende Weise vorgenommen: In die ersten vier Gruppen haben wir die Sand- und Lehmgesteine gestellt, welche für das Gebiet des Herzogtums gerade von besonderer Bedeutung sind und bei nahezu der Hälfte der Gemeindebezirke in erster Linie in Frage kommen; dabei bieten dieselben unter sich doch wieder so erhebliche Verschiedenheiten, daß eine Einordnung in vier verschiedene Gruppen angezeigt erscheinen mußte die erste Gruppe umfaßt denn den Thalsand und die tertiären Sande, die zweite den Lehm (Löß- oder geschiebefreier Lehm), die dritte den

Einfluß der geologischen Gestaltung.

Tabelle 1.

Bezirk	Geologische Gruppe	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme seit 1790/93 absolut	Zunahme seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. Thalsand und tertiäre Sande	20	15 409,98	5 551	12 206	6 655	119,9	79
	II. Löß, oder geschiebefreier Lehm	79	45 719,82	25 487	41 571	16 084	63,1	91
	III. Geschiebesand	78	46 287,70	17 066	29 669	12 603	73,8	64
	IV. Blocklehm	1	1 260,94	660	1 068	408	61,8	85
	V. Mergelgesteine	29	24 086,36	9 737	15 458	5 721	58,8	64
	VI. Kalkgesteine	10	9 448,02	3 660	5 823	2 163	59,1	62
	VII. Thongesteine	19	12 033,38	5 121	8 310	3 189	62,3	69
	VIII. Kieselgesteine	12	7 422,46	3 264	6 442	3 178	97,4	87
	IX. Hercynische Formationen	—	—	—	—	—	—	—
Gebirgsland	I. Thalsand und tertiäre Sande	—	—	—	—	—	—	—
	II. Löß, oder geschiebefreier Lehm	4	4 620,97	1 734	3 937	2 203	127,0	85
	III. Geschiebesand	—	—	—	—	—	—	—
	IV. Blocklehm	—	—	—	—	—	—	—
	V. Mergelgesteine	3	4 808,32	1 752	4 241	2 489	142,1	88
	VI. Kalkgesteine	7	6 587,66	3 165	6 977	3 812	120,4	106
	VII. Thongesteine	2	3 596,03	1 374	4 871	3 497	254,5	135
	VIII. Kieselgesteine	2	6 108,23	1 201	1 882	681	56,7	31
	IX. Hercynische Formationen	14	30 262,00	8 330	13 756	5 426	65,1	45
Hügelland	I. Thalsand und tertiäre Sande	—	—	—	—	—	—	—
	II. Löß, oder geschiebefreier Lehm	3	4 204,53	1 848	3 298	1 450	78,5	78
	III. Geschiebesand	—	—	—	—	—	—	—
	IV. Blocklehm	—	—	—	—	—	—	—

Hügelland	V. Mergelgesteine	26	16 077,50	7 701	10 659	2 958	38,4	66
	VI. Kalkgesteine	36	18 894,40	10 671	15 863	5 192	48,7	84
	VII. Thongesteine	14	9 563,03	4 993	7 414	2 421	48,5	78
	VIII. Kieselgesteine	57	44 099,94	17 772	29 324	11 552	65,0	67
	IX. Hercynische Formationen	—	—	—	—	—	—	—
Heideland	I. Thalsand und tertiäre Sande	—	—	—	—	—	—	—
	II. Löß, oder geschiebefreier Lehm	—	—	—	—	—	—	—
	III. Geschiebesand	8	7 859,95	1 489	2 298	809	54,3	29
	IV. Blocklehm	—	—	—	—	—	—	—
	V. Mergelgesteine	—	—	—	—	—	—	—
	VI. Kalkgesteine	—	—	—	—	—	—	—
	VII. Thongesteine	—	—	—	—	—	—	—
	VIII. Kieselgesteine	—	—	—	—	—	—	—
	IX. Hercynische Formationen	—	—	—	—	—	—	—
Marschland	I. Thalsand und tertiäre Sande	9	5 478,47	3 431	4 149	718	20,9	76
	II. Löß, oder geschiebefreier Lehm	—	—	—	—	—	—	—
	III. Geschiebesand	—	—	—	—	—	—	—
	IV. Blocklehm	—	—	—	—	—	—	—
	V. Mergelgesteine	—	—	—	—	—	—	—
	VI. Kalkgesteine	—	—	—	—	—	—	—
	VII. Thongesteine	—	—	—	—	—	—	—
	VIII. Kieselgesteine	—	—	—	—	—	—	—
	IX. Hercynische Formationen	—	—	—	—	—	—	—
Herzogtum insgesamt	I. Thalsand und tertiäre Sande	29	20 888,45	8 982	16 355	7 373	82,1	78
	II. Löß, oder geschiebefreier Lehm	86	54 545,32	29 069	48 806	19 737	67,9	89
	III. Geschiebesand	86	54 147,65	18 555	31 967	13 412	72,3	59
	IV. Blocklehm	1	1 260,94	660	1 068	408	61,8	85
	V. Mergelgesteine	58	44 972,18	19 190	30 358	11 168	58,2	68
	VI. Kalkgesteine	53	34 930,08	17 496	28 663	11 167	63,8	82
	VII. Thongesteine	35	25 192,44	11 488	20 595	9 107	79,3	82
	VIII. Kieselgesteine	71	57 540,63	22 237	37 648	15 411	69,3	65
	IX. Hercynische Formationen	14	30 262,00	8 330	13 756	5 426	65,1	45

Geschiebesand (lehmiger Sand) und die vierte den Blocklehm. D
fünfte Gruppe können wir im wesentlichen als die der Merge
gesteine bezeichnen, im einzelnen ist hauptsächlich in dieselbe gerechn
Thonmergel (Quadratenkreide), Lias mit dem Posidonienschiefer un
bunter Keuper. Die sechste Gruppe ist die der Kalkgesteine und en
hält Plänerkalk und Mergel, Unteren Kreidekalk (Hils), Kimmerid
und Korallenkalk, Muschelkalk und Zechstein. Die Thongesteine gieb
uns die siebente Gruppe und zwar im einzelnen Gault und Hil
thon, Brauner Jura, Liasthon. Die achte Gruppe ist den Kiese
gesteinen vorbehalten und zwar hatten in derselben namentli
Quadersandstein, Rhätsandstein und Buntsandstein Aufnahme z
finden. In der letzten Gruppe sind endlich die hercynischen Forma
tionen zusammengefaßt, welche lediglich für die Gebirgsbezirke de
Harzes in Frage kommen und bezüglich deren eine weitere Unte
scheidung schon vermöge der geringen Zahl der bezüglichen Bezir
ausgeschlossen erschien. Auf die einzelnen neun Gruppen waren d
Gemeindebezirke in nachstehender Weise zu verteilen: die Gruppe de
Thalsandes begreift 29 Gemeinden, die des Lehms 86, die des Ge
schiebesandes 86, die des Blocklehms 1, die der Mergelgesteine 58, d
der Kalkgesteine 53, die der Thongesteine 35, die der Kieselgestein
71 und die der hercynischen Formationen 14. Abgesehen von de
Gruppe des Blocklehms und in etwas auch der der hercynischen Forma
tionen ist also überall eine größere Anzahl von Gemeinden vertreten
welche für eine entsprechende Ausgleichung als genügend zu erachte
sein wird; für den Blocklehm ist die besondere Gruppe beibehalten
weil er zu den anderen Sand- und Lehmgesteinen doch in einem z
schroffen Gegensatz steht, um in einer der anderen Gruppen mi
untergebracht zu werden; ebenso weichen die hercynischen Formatione
von den übrigen in einer Weise ab, welche eine Vereinigung mi
anderen ausschließt. Für die einzelnen geschiedenen Gruppen sin
die Ergebnisse bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit und der Be
völkerungszunahme in der vorstehenden Tabelle 1 zur Darstellun
gebracht.

(Siehe die Tabelle auf den vorhergehenden Seiten.)

Wenn man nun von vornherein ein allgemeines sozusagen natür
liches Princip feststellen will, das für die Richtung maßgebend sei
muß, in der sich hier bei den geschiedenen petrographischen Forma
tionsklassen die Bevölkerungsdichtigkeit und die Bevölkerungszunahm
im einzelnen naturgemäß zu bewegen hat, so wird dieses dahi
gehen, daß die größere Bevölkerungsdichtigkeit und die stärkere Be

völkerungszunahme in der Regel da zu finden sein werden, wo die betreffenden Formationen eine mehr oder weniger große Fruchtbarkeit aufweisen, denn es ist ein natürlicher allgemein feststehender Grundsatz, daß der bessere Grund und Boden an sich auch eine größere Zahl von Menschen zu ernähren vermag, wie wir solches ja demnächst auch noch näher bei Berührung des Einflusses der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens zu erörtern haben werden. Die Steigerung von Bevölkerungsdichtigkeit und Bevölkerungszunahme je nach der Fruchtbarkeit, welche durch die einzelne Formation gegeben wird, ist aber nicht das alleinige Princip, welches hier zum Durchbruch kommt, daneben wirkt selbständig auch noch die weitere direkte Ausnutzbarkeit der inneren Erdenschätze durch Bergbau, Steinbruchsbetrieb u. s. w.; da, wo eine solche sich sei es in ausgedehnterer sei es in geringerer Weise geltend macht, wird auch wiederum die Bevölkerungsdichtigkeit und die Bevölkerungszunahme sich entsprechend stärker oder geringer heben. Beide Ursachen für die stärkere Bevölkerungsentwickelung gehen nun aber durchaus nicht parallel, sondern wir haben die sonstige Ausnutzbarkeit der inneren Erdschätze fast durchweg gerade bei denjenigen Formationsgruppen, welche durch ihre Fruchtbarkeit sich weniger auszeichnen. Dadurch aber und weil man die Stärke, mit welcher jede der beiden Ursachen im einzelnen wirken wird, nicht von vornherein festlegen kann, wird nun die Möglichkeit abgeschnitten, für die einzelnen Formationsklassen eine natürliche Abstufung bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit und der Bevölkerungszunahme von vornherein in eins festzustellen. Nach der Fruchtbarkeit allein lassen sich die einzelnen Formationsgruppen etwa in folgender Weise aneinanderreihen: Als fruchtbarste ist wohl obenan zu stellen die zweite Gruppe, die des Löß- oder geschiebefreien Lehms; daran schließt sich als im allgemeinen sehr fruchtbar die fünfte, die Mergelgesteine; an sich schon weniger Fruchtbarkeit haben sodann die sechste und siebente Gruppe, Kalkgesteine und Thongesteine, aufzuweisen, ebenso demnächst die vierte und die achte, Blocklehm und Kieselgesteine; als mehr oder weniger unfruchtbar sind endlich die dritte Gruppe, Geschiebesand, und die erste, Thalsand und tertiäre Sande, sowie schließlich die hercynischen Formationen zu bezeichnen. Für das Herzogtum Braunschweig wird von den beiden maßgebenden Ursachen die Fruchtbarkeit immerhin in erster Linie und hauptsächlich in Frage kommen, daneben tritt die sonstige Ausnützbarkeit innerer Erdschätze noch hervor bei der Gruppe des Thalsandes, bei welcher speciell Braunkohlenlager in Betracht kommen,

bei den Kalkgesteinen, bei den Kieselgesteinen und bei den hercynisch[e]
Formationen; bei diesen Gruppen wird sich also die Bevölkerung[s]
dichtigkeit und die Bevölkerungszunahme möglicherweise etwas höh[er]
stellen, als man sonst nach der Abstufung nach der Fruchtbarkeit an[-]
nehmen sollte. Daß dasjenige, was wir hier als das sogenannt[e]
natürliche Princip hinstellen, in den von uns ermittelten Zahle[n]
stets rein und ohne Abweichungen sich zeigen sollte, darf aber nic[ht]
erwartet werden, denn die anderen Einflüsse, welche wir noch de[s]
weiteren zu erörtern haben, wirken ja ebenmäßig und im einzelne[n]
oft stärker ein und diese Einwirkung bewegt sich vielfach oder mei[st]
keineswegs in der gleichen Richtung; dadurch wird aber in den fü[r]
den jeweiligen einzelnen Einfluß ermittelten Zahlenergebnissen natur[-]
gemäß eine Verschiebung und Umgestaltung veranlaßt werden müsse[n].
Gerade bei dem Einfluß der geologischen Gestaltung haben wir nu[n]
aber eine verhältnismäßig größere Zahl von einzelnen Gruppen aus[-]
geschieden, infolge dessen ist aber die Zahl der für jede einzeln[e]
Gruppe in Rücksicht zu ziehenden Gemeinden eine etwas kleinere ge[-]
worden und hat sich eine Ausgleichung weniger stark vollziehen können[;]
es ist deshalb hier um so mehr möglich, daß der eigentlich zu be[-]
trachtende Einfluß durch die Wirkung anderer Einflüsse im einzelne[n]
durchquert wird. Im großen und ganzen sehen wir aber doch das[,]
was wir als natürliches Princip für die Wirkung hingestellt habe[n,]
in den ermittelten Ergebnissen zum Durchbruch kommen und da, w[o]
sich Abweichungen zeigen, läßt sich regelmäßig auch der besonder[e]
Grund sachgemäß nachweisen.

Was nun zunächst die Bevölkerungsdichtigkeit anlangt, so ist i[n]
den Ergebnissen für das Herzogtum insgesamt die Gruppe de[s]
Lehms, welche wir als fruchtbarste oben hinzustellen hatten, auch mi[t]
der höchsten Zahl vertreten, und ebenso steht sie auch bei dem Flach[-]
lande an der Spitze, während sie allerdings bei dem Hügellande noc[h]
von der Gruppe der Kalkgesteine überholt wird. An zweiter Stell[e]
kommt dann in den Zahlen für das Herzogtum allerdings die Grupp[e]
des Blocklehms; da hier aber nur eine einzige Gemeinde vertrete[n]
ist, so kann diese Zahl bezüglich einer allgemein anzunehmende[n]
Wirkung nicht viel in Betracht kommen; das specielle Verhältni[s]
einer einzelnen Gemeinde, für welche namentlich auch der Einflu[ß]
der Industrie stärker in Frage kommt, ist hier maßgebend gewesen[.]
Die dritte Stelle nehmen für das Herzogtum insgesamt mit gleiche[r]
Bevölkerungsdichtigkeit die Gruppen der Kalkgesteine und der Thon[-]
gesteine ein; dieses entspricht ja allerdings dem Princip nach de[r]

Fruchtbarkeit nicht, aber bezüglich der Gruppe der Kalkgesteine kommt hier das anderweite Princip der Ausnutzung der Erdoberfläche in Frage und bezüglich beider Gruppen daneben noch der Umstand, daß zu ihnen namentlich auch die Ortschaften in dem Vorland des Gebirges gehören, Ortschaften, bei denen anderweite Einflüsse eine vorzugsweise Entwickelung der Bevölkerung bewirken. Das letztere wird auch durch die Ergebnisse für die einzelnen Gruppen nachgewiesen; gerade das Gebirgsland und ebenso wenn auch in weniger stark hervortretender Weise das Hügelland, haben für die in Frage stehenden Gruppen eine große Bevölkerungsdichtigkeit aufzuweisen, während sie beim Flachland ganz wesentlich zurückbleiben; dem Gebirgsland und dem Hügelland ist aber das Vorland des Gebirges zugehörig und im wesentlichen kommt dort auch die anderweite Ausnutzung der Erdoberfläche in Betracht. Als fünfte Gruppe reiht sich nunmehr in der Höhe der Bevölkerungsdichtigkeit nach dem Durchschnitt für das Herzogtum die des Thalsandes und der tertiären Sande an, was gleicherweise dem Princip nach der Fruchtbarkeit nicht entspricht; aber auch hier können wir die naturgemäßen Ursachen für diese Abweichung nachweisen; einmal gehört dieser Gruppe das gesamte Marschland an, bezüglich dessen in der Fruchtbarkeit vermöge der sonstigen besonderen Verhältnisse schon eine Verschiebung gegeben ist und damit gleichzeitig auch in den Vorbedingungen für die Bevölkerungsverhältnisse; sodann kommt hier auch wiederum und zwar in nicht unbeträchtlichem Maße die anderweite Ausnutzung in Betracht, da in diese Gruppe namentlich auch diejenigen Bezirke, welche Braunkohlenlager aufzuweisen haben, eingegliedert sind; endlich ist noch von Einfluß, daß der Hauptteil der in unmittelbarer Nähe der Stadt Braunschweig belegenen Ortschaften in diese Gruppe gehört; die unmittelbare Nachbarschaft dieser einzigen großen Stadt des Herzogtums mußte aber die Bevölkerungsentwickelung naturgemäß erheblich verstärken, worauf wir demnächst noch näher kommen werden. Erst an sechster Stelle haben wir die Gruppe der Mergelgesteine aufzuführen, welche lediglich nach dem Princip der Fruchtbarkeit eigentlich an zweiter Stelle hätte stehen müssen, der sich aber vermöge der erörterten sonst noch in Frage kommenden Umstände die vier vorbehandelten Gruppen vorgeschoben haben. Die übrigen Gruppen reihen sich endlich aber ganz nach dem Princip der Fruchtbarkeit an; es folgt zunächst die der Kieselgesteine, darauf die des Geschiebesandes und zum Schluß die der hercynischen Formationen.

In den Ergebnissen bezüglich der hundertjährigen Bevölkerungszunahme, welche uns unsere Tabelle in gleicher Weise nach absoluter und prozentualer Zahl giebt, ist allerdings das Princip der Fruchtbarkeit noch stärker durchbrochen und im allgemeinen verwischt. Dieses liegt aber wiederum vollkommen in der Natur der Sache. Denn die geologische Gestaltung des Grund und Bodens ist etwas von vornherein Gegebenes, der dadurch bewirkte Einfluß und zwar speciell soweit wie er auf der größeren oder geringeren Fruchtbarkeit des Landes beruht, hat sich schon von jeher geäußert und an sich ist kein Grund vorhanden für die Annahme, daß er in den letzten 100 Jahren in seinen Abstufungen besonders schärfer hervorgetreten sein sollte. Bei einer Reihe anderer Einflüsse liegt aber die Sache nicht so, dieselben haben erst im Laufe dieses Jahrhunderts überhaupt oder doch in erhöhtem Maße zu wirken angefangen. Vor allem kommt in dieser Richtung in Betracht die Umbildung aus einem rein landwirtschaftlichen Lande in ein mehr oder weniger vorwiegend industrielles, welche sich innerhalb der letzten 100 Jahre für viele Teile Deutschlands und so auch für das Herzogtum Braunschweig vollzogen hat beziehungsweise noch in der Vollziehung begriffen ist. Dadurch ist aber nicht allein die Wirkung der Industrie selbst mit größerer Schärfe hervorgetreten, sondern in gleicher Weise die Wirkung anderer Einflüsse, welche für die Industrie wiederum an sich vorteilhaft sein mußten, wie z. B. Wasserzüge, Verkehrsstraßen. Dazu kommt dann noch die Wirkung des ganz neuen Einflusses der Eisenbahnen, welche sich auch in sehr beachtenswerter Weise geltend macht. Alle diese Einflüsse müssen daher schon an und für sich eine stärkere Wirkung bezüglich der hundertjährigen Bevölkerungszunahme wie bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit ausüben. Ferner ist aber noch in Betracht zu ziehen, daß diese sozusagen neuen Einflüsse vielfach gerade da hervorgetreten sind, wo die älteren Einflüsse für die Entwickelung der Bevölkerung weniger günstig waren; sie trafen also dort eine von vornherein nicht so dichte Bevölkerung an, bewirkten aber dann eine stärkere Entwickelung derselben, welche sich in den prozentualen Zunahmezahlen ganz besonders stark ausprägen mußte. Dementsprechend wird man es nicht als auffallend ansehen können, wenn die nach der geologischen Formation geschiedenen Gruppen hier bei der prozentualen Bevölkerungszunahme vielfach eine andere Reihenfolge wie bei der Bevölkerungsdichtigkeit zeigen und diese Reihenfolge auch noch weniger dem Princip der Fruchtbarkeit entspricht. Nach dem Durchschnitt für das Herzogtum

zeigt die Gruppe des Thalsandes und der tertiären Sande, die wir nach der Fruchtbarkeit an vorletzter Stelle einzuordnen hatten, die höchste prozentuale Bevölkerungszunahme; auch bei der Bevölkerungsdichtigkeit nahm diese Gruppe eine höhere Stellung als principiell zu erwarten ein und sind die dieses bewirkenden Ursachen dort zum Nachweis gebracht; die dort hervorgehobenen Einflüsse sind aber in der Hauptsache als neuere anzusehen und ist deshalb in Übereinstimmung mit dem von uns oben Ausgeführten ihre noch weit stärkere Wirkung hier sehr wohl erklärlich; daß diese die hohe prozentuale Zunahme bewirkt, zeigen aber speciell noch die Ergebnisse für die einzelnen Gebietsgruppen, denn für das Flachland, für welches gerade die Wirkung jener anderen neueren Einflüsse in Frage kömmt, steigt die Zunahme dem Durchschnitt gegenüber noch in nicht unbeträchtlicher Weise an, während sie für das Marschland, bei welchem die neueren Einflüsse fehlen, auf nahezu nur ein Viertel zurückgeht. Die zweithöchste prozentuale Bevölkerungszunahme hat sodann die Gruppe der Thongesteine aufzuweisen, welche gleicherweise auch schon bei der Bevölkerungsdichtigkeit über ihre Fruchtbarkeitsstellung herausgerückt war; bestimmend dafür ist einmal der Einfluß der Industrie, und dabei namentlich auch das Vorland des Gebirges, was sich auch dadurch dokumentiert, daß bei dem Gebirgsland die Zunahme sich auf über das Dreifache des Durchschnittssatzes erhebt. Die dritte Stelle nimmt die Gruppe des Geschiebesandes ein, deren Bevölkerungsdichtigkeit ihrer Einordnung nach der Fruchtbarkeit noch entsprach; die erheblichere Bevölkerungszunahme ist wesentlich wohl dadurch bewirkt, daß ein Teil der in Frage kommenden Ortschaften durch die Nähe der Stadt Braunschweig in den Bevölkerungsverhältnissen außerordentlich beeinflußt ist; das Flachland, für welches dieser Einfluß wirkt, hat daher auch einen dem Durchschnitt für das Herzogtum noch etwas überragenden Satz aufzuweisen, während das Heideland hier hinter dem geringsten Prozentsatz, den eine der geologischen Gruppen für das Herzogtum überhaupt zeigt, noch zurückbleibt. Demnächst folgt als vierte die Gruppe der Kieselgesteine, die ebenmäßig bei der Bevölkerungsdichtigkeit eine Stellung nach dem Princip der Fruchtbarkeit innehatte; auch hier läßt sich die Industrie, welche bei einer größeren Anzahl der betreffenden Ortschaften sich reger entwickelt hat, als Ursache nachweisen; vor 100 Jahren waren die fraglichen Ortschaften im allgemeinen noch dünner bevölkert und die an sich stärkere Zunahme hat doch noch nicht bewirken können, daß bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit ein höherer Platz

errungen wurde. An fünfter Stelle erst finden wir hier die fruchtbarste Gruppe, die des Löß- oder geschiebefreien Lehms; daß diese so stark zurückgedrängt ist, liegt aber wesentlich daran, daß der Einfluß der Fruchtbarkeit sich vor 100 Jahren schon wesentlich geltend gemacht und eine stärkere Bevölkerung für das fragliche Gebiet hervorgerufen hatte; ein Vergleich der Gruppe des Lehms mit der des Geschiebesandes wird das in dieser Richtung oben Ausgeführte näher darlegen, beide Gruppen haben die gleiche Gemeindezahl und nahezu die gleiche Flächengröße, aber die Gruppe des Lehms hatte schon vor 100 Jahren eine wesentlich stärkere Bevölkerung wie die des Geschiebesandes; obwohl nur erstere der absoluten Zahl nach stärker an Bevölkerung zugenommen hat, ist letztere doch in der prozentualen Zunahme der ersteren überlegen; für das Hügelland allein zeigt übrigens die Gruppe des Lehms auch die höchste prozentuale Zunahme. An die Gruppe des Lehms schließt sich die der hercynischen Formationen an, so daß sich also die erste und die letzte Gruppe nach der Fruchtbarkeit hier berühren; auch hier ist in der Hauptsache die industrielle Entwickelung für die Verschiebung maßgebend gewesen; bei dem Gebirgsland für sich, innerhalb dessen die hercynischen Formationen ja allein vertreten sind, finden wir sie übrigens nach der prozentualen Zunahme auf der vorletzten Stelle, nur die Gruppe der Kieselgesteine steht noch niedriger; wir haben hier also einen größeren Anschluß an das Princip der Fruchtbarkeit. Die Gruppen der Kalkgesteine und des Blocklehms, welche sich nunmehr anschließen, nehmen etwa denselben Platz, welchen sie nach der Fruchtbarkeit haben, ein; auffallend muß dagegen die Stellung der Mergelgesteine erscheinen, welche die letzte Gruppe bilden, während sie nach der Fruchtbarkeit doch schon an zweiter Stelle kommen; eine Erklärung hierfür läßt sich wohl nur darin finden, daß wir hier in der Hauptsache nur mehr oder weniger ausschließlich landwirtschaftliche Ortschaften in Betracht zu ziehen hatten.

Einfluß der Höhenlage. In gleicher Weise wie die geologische Gestaltung ist auch die Höhenlage ein Einfluß, welcher schon von alters her auf die Bevölkerungsverhältnisse eingewirkt hat, denn daß die Höhenlage an und für sich die Bevölkerungsverhältnisse beeinflußt und beeinflussen muß, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden, es ist ebenmäßig als feststehend anzunehmen. Es wird daher hier auch manches, was wir bei der geologischen Gestaltung auszuführen hatten, so namentlich bezüglich der verschiedenen Wirkung bei Bevölkerungsdichtigkeit und Bevölkerungszunahme, Platz greifen

Von vornherein zweifelhaft kann es ja allerdings sein, ob die Betrachtung des Einflusses der Höhenlage für ein so kleines und die Unterschiede der Höhenlage nur bis zu einem sehr beschränkten Grade gebendes Gebiet, wie das Herzogtum Braunschweig, zu befriedigenden Ergebnissen führen kann; die höchste Ortschaft des Herzogtums liegt 605 m über dem Meeresspiegel und von da ab haben wir in der Höhenlage bis zu 280 m herab überhaupt nur noch 19 Ortschaften, so daß also die große Masse der Ortschaften sich erst von 280 m hinunter abstuft. Trotzdem glaubten wir aber den Einfluß der Höhenlage nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen, da er ein vom Ursprung an gegebener ist und immerhin wesentliche Bedeutung hat; zumal schien es auch von Interesse, diese Bedeutung auch bei kleineren Unterschieden einmal zu verfolgen. Bei der Bildung der einzelnen Klassen nach der Höhenlage haben wir uns deshalb aber auch lediglich von den besonderen Verhältnissen des Herzogtums leiten lassen, ohne dabei etwa große allgemeine Gesichtspunkte in Rücksicht zu ziehen. Wir haben die gesamten Ortschaften des Herzogtums nach der Höhenlage, wobei durchweg die specielle Höhenlage des Ortes nach dem Fußpunkt des Kirchturmes als maßgebend angenommen ist, in sieben Klassen eingeteilt; die erste Klasse umfaßt die Ortschaften in einer Höhenlage bis zu 70 m, die zweite die von 70—100 m, die dritte die von 100—140 m, die vierte die von 140—180 m, die fünfte die von 180—230 m, die sechste die von 230—280 m, und die siebente endlich die von 280 und mehr m. Wir haben absichtlich eine verhältnismäßig größere Zahl von Klassen gewählt, um eben zu sehen, in welcher Weise sich die einzelnen Abstufungen noch in den Ergebnissen markieren; im großen und ganzen ist aber dabei die Zahl der Ortschaften, welche auf die einzelnen Klassen entfällt, für Erlangung eines ausgeglichenen Resultats noch als ausreichend anzusehen; auf die erste Klasse kommen nämlich 31 Ortschaften, auf die zweite 124, auf die dritte 133, auf die vierte 60, auf die fünfte 47, auf die sechste 18 und auf die siebente 20. Die nachstehende Tabelle 2 giebt uns die bezüglichen Nachweise bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit und der Bevölkerungszunahme in einer mit der Tabelle 1 vollkommen übereinstimmenden Form.

(Siehe die Tabelle auf den folgenden Seiten.)

Wenn wir nun bezüglich des Einflusses der Höhenlage ebenmäßig das allgemeine Princip, nach welchem sich die Wirkung desselben auf die Bevölkerungsverhältnisse naturgemäß äußern muß,

Tabelle 2.

Einfluß der Höhenlage I.

Bezirk	Höhe über dem Meeresspiegel m	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 absolut	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. bis 70	15	11 144,37	2 579	4 600	2 021	78,4	41
	II. 70—100	110	58 780,35	29 591	54 060	24 469	82,7	92
	III. 100—140	96	61 212,33	30 447	48 997	18 550	60,9	80
	IV. 140—180	26	14 746,11	7 797	12 797	5 000	64,1	87
	V. 180—230	—	—	—	—	—	—	—
	VI. 230—280	—	—	—	—	—	—	—
	VII. 280 und mehr	1	22,58	132	93	— 39	— 29,5	412
Gebirgsland	I. bis 70	—	—	—	—	—	—	—
	II. 70—100	—	—	—	—	—	—	—
	III. 100—140	—	—	—	—	—	—	—
	IV. 140—180	2	1 686,30	977	1 309	332	34,0	78
	V. 180—230	9	5 784,05	5 319	12 416	7 097	133,4	215
	VI. 230—280	9	4 105,17	3 838	9 993	6 155	160,4	243
	VII. 280 und mehr	12	4 925,45	7 422	11 946	4 524	61,0	243
Hügelland	I. bis 70	—	—	—	—	—	—	—
	II. 70—100	13	7 517,92	5 415	8 741	3 326	61,4	116
	III. 100—140	37	17 983,71	11 675	16 985	5 310	45,5	94
	IV. 140—180	32	16 166,93	9 754	14 910	5 156	52,9	92
	V. 180—230	38	16 051,25	11 694	18 759	7 065	60,4	117
	VI. 230—280	9	3 673,64	2 802	4 459	1 657	59,1	121
	VII. 280 und mehr	7	2 170,80	1 645	2 704	1 059	64,4	125

Einfluß der Höhenlage I. — Tabelle 2 (Fortsetzung).

Bezirk	Höhe über dem Meeresspiegel m	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme seit 1790/93 absolut	Zunahme seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Heideland	I. bis 70	7	5 019,98	1 328	2 073	745	56,1	41
	II. 70—100	1	646,71	161	225	64	39,8	35
	III. 100—140	—	—	—	—	—	—	—
	IV. 140—180	—	—	—	—	—	—	—
	V. 180—230	—	—	—	—	—	—	—
	VI. 230—280	—	—	—	—	—	—	—
	VII. 280 und mehr	—	—	—	—	—	—	—
Marschland	I. bis 70	9	5 478,47	3 431	4 149	718	20,9	76
	II. 70—100	—	—	—	—	—	—	—
	III. 100—140	—	—	—	—	—	—	—
	IV. 140—180	—	—	—	—	—	—	—
	V. 180—230	—	—	—	—	—	—	—
	VI. 230—280	—	—	—	—	—	—	—
	VII. 280 und mehr	—	—	—	—	—	—	—
Herzogtum insgesamt	I. bis 70	31	21 642,82	7 338	10 822	3 484	47,5	50
	II. 70—100	124	66 944,98	35 167	63 026	27 859	79,2	94
	III. 100—140	133	79 196,04	42 122	65 982	23 860	56,6	83
	IV. 140—180	60	32 599,64	18 528	29 016	10 488	56,6	89
	V. 180—230	47	21 835,30	17 013	31 175	14 162	83,2	143
	VI. 230—280	18	7 778,81	6 640	14 452	7 812	117,5	186
	VII. 280 und mehr	20	7 118,83	9 199	14 743	5 544	60,3	207

festlegen wollen, so werden wir zunächst als Hauptgrundsatz hervorzuheben haben, daß die größere Höhenlage vermindernd auf die Bevölkerungsverhältnisse einwirkt, was sich so weit fortsetzt, daß bei einer gewissen Höhenlage von einem Bevölkertsein beziehungsweise von einer Bewohnbarkeit überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Daneben oder gewissermaßen auch schon entgegengesetzt dazu kann man dann noch als ferneren allgemeinen Grundsatz hinstellen, daß in den am tiefsten gelegenen Distrikten die Bevölkerung wieder zurückgeht und eine geringere ist; von diesem Grundsatz bildet aber, wie wir hier gleich hervorheben wollen, regelmäßig das Marschland wiederum eine Ausnahme, welches durchweg eine dichtere Bevölkerung zu zeigen pflegt. Bezüglich des erstgenannten Grundsatzes haben wir aber noch eine Hauptabweichung allgemeiner Art anzuführen, nämlich die, daß am Rande und im ersten Anfang der Gebirge ebenso wie bei besonders günstig gelegenen Distrikten innerhalb derselben die Bevölkerung oft in ganz hervorragendem Maße sogar wieder anwächst, wobei allerdings weniger der Einfluß der Höhenlage an sich als das Mitwirken anderer Einflüsse, wie speciell der Industrie, welche dort günstige Vorbedingungen findet, maßgebend sein wird. Bei dem thatsächlichen Einfluß der Höhenlage spielen aber die klimatischen Verhältnisse und die Zonenlage eine besonders wesentliche Rolle; eine Höhenlage, die weitab vom Äquator als unbewohnbar erscheint, kann in der Nähe des Äquators die blühendste Bevölkerung zeitigen. Wir müssen deshalb hier auch das thatsächliche Verhältnis des größeren Gebiets, dessen Teil das Herzogtum Braunschweig bildet, berücksichtigen, wie es in allgemeinen Zügen festgelegt ist. Für das Deutsche Reich und zum Teil auch für die angrenzenden Nachbardistrikte haben wir im allgemeinen etwa festzustellen, daß die tiefste Niederung nach der See zu, abgesehen von den Marschlanden, eine dünnere Bevölkerung aufweist, daß sich daran, mit starker Bevölkerung, das eigentliche Flachland und Hügelland anschließt, daß gegen den Ansatz des Gebirges zu beziehungsweise auch im Anfang desselben eine besonders hohe Bevölkerung hervortritt und daß endlich mit der weiteren Höhe die entsprechende stärkere Abnahme der Bevölkerung, allerdings mit einigen ganz wesentlichen Ausnahmen, eintritt. Für das Herzogtum Braunschweig kommen nun die Höhenlagen des eigentlichen Gebirges nicht in Betracht, der Abschluß nach der Höhe liegt hier, wie schon hervorgehoben, bereits etwas über 600 m; bezüglich der gegebenen Höhenlagen kommen aber die erörterten allgemeinen Principien mehr oder weniger deutlich

zum Durchbruch. Die Bevölkerungsdichtigkeit zunächst ist nach dem Durchschnitt für das Herzogtum am schwächsten in der I. Klasse bei einer Höhenlage bis zu 70 m; es entspricht dieses vollkommen dem hervorgehobenen allgemeinen Verhältnis und wenn wir die einzelnen Distriktsgruppen betrachten, so haben wir auch die berührte allgemeine Ausnahme, in dem Marschland ist die Bevölkerung nahezu doppelt so dicht als in dem Flachland und dem Heideland. Die nächsten drei Klassen von 70—100, von 100—140 und von 140—180 m können wir bezüglich ihrer Bevölkerungsdichtigkeit, die sich wesentlich über die in der ersten Klasse erhebt, zusammenfassen; ihr Stand im ganzen entspricht dem allgemeinen Princip. Innerhalb der drei Klassen tritt die mit der niedrigsten Höhenlage durch die stärkste Bevölkerungsdichtigkeit hervor und übertrifft darin namentlich die sich zunächst nach oben annähernde Klasse; dieses ist einmal darauf zurückzuführen, daß hier besonders fruchtbare Striche wie die Oker- und Weserniederung und ein Teil der sog. Eschershäuser Börde mit in Frage kommen, und sodann namentlich auch darauf, daß alle in der Nähe der Stadt Braunschweig belegenen Ortschaften, die vermöge dieser Nähe teils schon an sich, teils auch durch industrielle Entwickelung eine stärkere Bevölkerung aufweisen, hier einzurangieren waren. Die beiden folgenden Klassen von 180—230 und von 230—280 m umfassen im wesentlichen schon das Vorland zum Gebirge mit und prägt sich dieses auch in ihren Bevölkerungsdichtigkeitszahlen, welche die der vorherigen Klassen nicht unerheblich überragen, dem oben Erörterten entsprechend aus; thatsächlich sind aber die hier gegebenen Daten über die Bevölkerungsdichtigkeit doch als etwas zu hohe anzusehen; es greift hier nämlich das schon in der Einleitung Angeführte Platz, daß die Forstgemarkungen mit ihrem Terrain keine Berücksichtigung finden konnten; diese selbständigen Forstgemarkungen haben nun aber durchweg eine höhere Lage, so daß sie mehr oder weniger ausschließlich für die beiden hier in Frage stehenden Klassen und sodann besonders auch für die letzte Klasse von Einfluß sein müssen; ihre Auslassung hat also zu einer an sich wesentlichen Erhöhung der Bevölkerungsdichtigkeitsziffer für diese drei oberen Klassen um so mehr beigetragen, als die Ortschaftszahl derselben an sich schon eine kleinere ist und ferner die Gemeindebezirke der höher gelegenen Orte vielfach nur eine geringe Flächenausdehnung zu besitzen pflegen. Bei der letzten Klasse mit einer Höhenlage von 280 und mehr m tritt gerade infolge des oben erörterten Umstandes eine ganz besonders hohe Bevölkerungsdichtigkeit, welche die aller anderen

Klassen übertrifft, hervor; dieselbe kann deshalb aber auch als ein der eigentlichen Sachlage entsprechende nicht angesehen werden. Da nun aber die Höhenlage der Forstgemarkungen annähernd festlieg und daher die Einfügung ihres Flächeninhalts bei den einzelnen Klassen sich hier wenigstens mit einer ungefähren Genauigkeit ermög lichen läßt, so haben wir in der nachstehenden Tabelle 3 die Be völkerungsdichtigkeit für die Höhenlageklassen unter Einrechnung de Flächen der selbständigen Gemarkungen nochmals speciell festgestellt.

Einfluß der Höhenlage II. Tabelle 3.

Bezirk	Höhe über dem Meeresspiegel m	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche einschl. der Forstgemarkungen ha	Einwohnerzahl 1890	Einwohnerzahl auf einen qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6
Herzogtum insgesamt	I. bis 70	31	23 316,96	10 822	46
	II. 70—100	124	72 306,72	63 026	87
	III. 100—140	133	86 297,67	65 982	76
	IV. 140—180	60	41 997,90	29 016	69
	V. 180—230	47	44 307,83	31 175	70
	VI. 230—280	18	18 999,49	14 452	77
	VII. 280 u. mehr	20	36 513,12	14 743	40

Die notwendige Verringerung der Bevölkerungsdichtigkeit gegen über dem obigen Ergebnis tritt bei den drei untersten Klassen bis zu der Höhenlage von 140 m nur in ganz geringem Maße hervor stärker wird sie schon bei der vierten Klasse 140 bis 180 m, un dann aber bei den drei obersten Klassen und ganz besonders bei der höchsten von 280 und mehr m in der größten Schärfe zum Aus druck zu kommen, denn bei der fünften und sechsten Klasse geht di Bevölkerungsdichtigkeit auf weniger als die Hälfte, bei der siebenten auf weniger als ein Fünftel zurück. Wir haben aber jetzt ein gan dem allgemeinen Princip entsprechendes Bild: geringere Bevölkerungs dichtigkeit in der ersten Klasse, dann die stärkste, die sich überhaup zeigt, in der zweiten Klasse, von da ab mäßige Verminderung, di dann in der fünften und sechsten Klasse als dem Vorland des Ge birges wieder in das Gegenteil umschlägt, in der letzten Klasse aber im höchsten Maße hervortritt.

Was nun die hundertjährige Bevölkerungszunahme anlangt, s zeichnen sich bezüglich derselben wiederum vorzugsweise die beiden Klassen von 180 bis 230 und von 230 bis 280 m aus, also diejenigen,

bei welchen das Vorland des Gebirges und damit namentlich die Industrie als einflußgebend in Frage kömmt; da die Industrie in den letzten hundert Jahren zweifellos einen ganz eminenten Aufschwung genommen hat, so wird man in der starken Bevölkerungszunahme nur eine Wirkung des naturgemäßen Princips erkennen können. Es schließt sich dann die zweite Klasse mit der Höhenlage von 70 bis 100 m an, welche bei der Bevölkerungsdichtigkeit sich vor die beiden nächstfolgenden Klassen besonders vorschob; hier überragt sie aber die letzteren Klassen in einem noch weit stärkeren Maße, während dieselben unter sich in ihrem Durchschnitt für das Herzogtum vollkommen gleichstehen; dieses stärkere Überragen wird man vorzugsweise auf den schon oben hervorgehobenen Umstand, daß der zweiten Klasse sämtliche durch die Nähe der Stadt Braunschweig beeinflußte Ortschaften angehören, zu schieben haben, wofür wiederum spricht, daß der Prozentsatz der Zunahme für die zweite Klasse bei dem Flachland, bei welchem der fragliche Umstand allein wirkt, weit höher ist als bei dem Hügelland, wo er nicht in Frage kommt. Die dritte und vierte Klasse, welche übrigens für das Flachland gleicherweise eine höhere Bevölkerungszunahme als für das Hügelland und für das Gebirgsland (lediglich vierte Klasse) aufweisen, bleiben doch in der Bevölkerungszunahme noch hinter der letzten Klasse mit der Höhenlage über 280 m zurück; da bei den Bevölkerungsverhältnissen der letzteren auch die Industrie hauptsächlich mit in Betracht kommt, so ist diese stärkere Zunahme durch den in der letzten Zeit verstärkt wirkenden Einfluß naturgemäß zu erklären, während andererseits die an sich geringere Bevölkerungszunahme der beiden ersteren Klassen durch deren vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter ebenso ihre Motivierung findet. Die erste Klasse endlich zeigt ebenso wie sie die geringste Bevölkerungsdichtigkeit hatte, auch die geringste Bevölkerungszunahme; diese Übereinstimmung beruht aber nicht auf einem ursächlichen Zusammenhange, denn gerade beim Marschlande, bei welchem die Bevölkerungsdichtigkeit eine erheblich stärkere war, ist die Bevölkerungszunahme eine auffallend niedrigere, während beim Flachlande, woselbst die Dichtigkeit niedriger war, wiederum die Zunahme eine nicht unwesentlich höhere ist; der Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Industrie ist auch hier das Bestimmende.

Einfluß der Anbaufähigkeit des Grund und Bodens. Für die Anbaufähigkeit des Grund und Bodens, welche in gewisser Beziehung als Fruchtbarkeit ja auch schon bei der Erörterung des Einflusses der geologischen Gestaltung in Frage kam, giebt uns zu-

nächst die Abschätzung zur Grundsteuer einen allgemeinen Anhalt. Diese Abschätzungen haben für das Herzogtum Braunschweig nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 in den fünfziger Jahren in der Weise stattgefunden, daß bei den Äckern ein gewisser Ertrag an Winterkorn, bei den Wiesen ein solcher an Heu und bei den Ängern ein solcher zur Weide abgeschätzt und danach das Steuerkapital, welches jetzt nach Zehntelmark ausgedrückt wird, in zwölf Klassen berechnet wurde. Eine allgemeine Revision der Abschätzungen hat seitdem nicht stattgefunden. Wenn nun aber auch durch den inzwischen erfolgten wesentlichen Aufschwung in dem Ackerbau, der gerade auch für das Herzogtum Braunschweig bei seinem vorwiegend guten und sehr guten Boden von ganz besonderer Bedeutung gewesen, diese an sich alten Abschätzungen durch die Zeit mannigfach überholt sind, so können dieselben aber unserem Zwecke doch noch sehr wohl dienen, da es für uns ja allein darauf ankommt, eine Wertbemessung der verschiedenen Bodengüten gegeneinander zu haben, in welcher Beziehung die Abschätzungen namentlich bei den von uns zu bildenden größeren Klassen noch immer für genügend zutreffend zu erachten sein werden. Behufs Feststellung des Einflusses der Anbaufähigkeit nach dem Grundsteuerkapital haben wir nun das gesamte Grundsteuerkapital für jede einzelne Gemeinde ermittelt und daraus durch Division mit der Gesamtzahl der Hektare der betreffenden Gemeinde für dieselbe einen Durchschnittswert (Grundsteuerkapital pro Hektar) gezogen. Nach diesen Durchschnittswerten haben wir sodann die einzelnen Gemeinden in vier Klassen in der Weise eingeteilt, daß in die erste Klasse die Gemeinden mit einem Durchschnittswert an Grundsteuerkapital pro Hektar bis zu 300 Zehntelmark entfallen, in die zweite Klasse die Gemeinden mit einem solchen von 301 bis 500 Zehntelmark, in die dritte Klasse die Gemeinden mit einem solchen von 501 bis 700 Zehntelmark und in die vierte Klasse endlich die Gemeinden mit einem solchen über 700 Zehntelmark. Die Klasseneinteilung haben wir nach den Durchschnittswerten namentlich mit Rücksicht darauf gebildet, daß in jeder einzelnen Klasse eine genügende Anzahl von Gemeinden sich findet, um eine entsprechende Ausgleichung etwaiger Sonderheiten herbeizuführen; an die Grundsteuerklassen schließt sich unsere Einteilung im allgemeinen an und zwar entspricht unsere erste Klasse den Grundsteuerklassen IX bis XIII, unsere zweite Klasse den Grundsteuerklassen VII und VIII, unsere dritte Klasse den Grundsteuerklassen IV (zu einem Teil), V und VI und unsere

Einfluß der Anbaufähigkeit des Grund und Bodens nach dem Grundsteuerkapital.

Tabelle 4.

Bezirk	Klasse nach dem Grundsteuerkapital pro ha und zwar	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 absolut	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. bis 300 Zehntelmark	49	31 793,03	10 116	18 240	8 124	80,3	57
	II. 301—500 "	70	40 354,63	17 162	27 025	9 863	57,5	67
	III. 501—700 "	72	45 733 75	23 347	40 734	17 387	74,5	89
	IV. über 700 "	56	27 983,85	19 410	33 174	13 764	70,9	119
Gebirgsland	I. bis 300 "	5	4 259,46	2 514	4 321	1 807	71,9	101
	II. 301—500 "	19	10 366,94	10 578	21 913	11 335	107,2	211
	III. 501—700 "	6	1 859,38	4 100	8 709	4 609	112,4	468
	IV. über 700 "	—	—	—	—	—	—	—
Hügelland	I. bis 300 "	14	5 504,94	3 436	5 356	1 920	55,9	97
	II. 301—500 "	69	36 059,89	22 638	35 033	12 395	54,8	97
	III. 501—700 "	45	20 653,93	15 488	24 347	8 859	57,2	118
	IV. über 700 "	4	1 210,57	963	1 027	64	6,6	85
Heideland	I. bis 300 "	8	5 666,69	1 489	2 298	809	54,3	41
	II. 301—500 "	—	—	—	—	—	—	—
	III. 501—700 "	—	—	—	—	—	—	—
	IV. über 700 "	—	—	—	—	—	—	—
Marschland	I. bis 300 "	1	712,05	310	408	98	31,6	57
	II. 301—500 "	4	3 248,96	2 361	2 897	536	22,7	89
	III. 501—700 "	3	1 160,89	611	741	130	21,3	64
	IV. über 700 "	1	356,57	149	103	— 46	— 30,9	29
Herzogtum insgesamt	I. bis 300 "	77	47 936,17	17 865	30 623	12 758	71,4	64
	II. 301—500 "	162	90 030,42	52 739	86 868	34 129	64,7	97
	III. 501—700 "	126	69 407,95	43 546	74 531	30 985	71,2	107
	IV. über 700 "	61	29 550,99	20 522	34 304	13 782	67,2	116

vierte Klasse den Grundsteuerklassen I, II, III und IV (zu einem Teil). Das sich danach ergebende Resultat zeigt die vorstehend Tabelle 4.

(Siehe die Tabelle auf der vorhergehenden Seite.)

Als allgemeinen Grundsatz haben wir bei dieser Tabelle wol das hinzustellen, daß der bessere Grund und Boden auch die größer Bevölkerungszahl zu ernähren vermag und daß folgegemäß bei ent sprechender Entwickelung die Distrikte mit dem ertragreicheren Bode eine größere Bevölkerungsdichtigkeit und an sich auch eine stärker Bevölkerungszunahme aufweisen wie die mit einem weniger ertrag reichen. Dieser Satz wird bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit durc das Ergebnis unserer Tabelle vollauf bestätigt. Nehmen wir zunäch die Zahlen für das Herzogtum, bezüglich dessen jede der ausgeschiedene Klassen mit einer genügenden Anzahl von Gemeinden (Minimum 61) sowie von Fläche (Minimum 29550,99 ha) und Einwohnern (Mi nimum 1890 12758) vertreten ist, um die Resultate voll zu belegen so finden wir die Bevölkerungsdichtigkeit in den einzelnen Klasse ganz regelmäßig ohne Ausnahme fortschreitend; der Sprung von de ersten zur zweiten Klasse ist der größte, der von der zweiten zu dritten steht dem von der dritten zur vierten fast gleich, letzterer i aber doch noch um ein weniges hervortretender; die Bevölkerungs dichtigkeit der vierten Klasse ist nahezu doppelt so hoch wie die de ersten Klasse. Das Ergebnis für die einzelnen Gruppen zeigt im großen und ganzen dasselbe Bild, wenn auch mit einigen Ab weichungen. Das Flachland mit dem Hauptkomplex hat auch da ausnahmslose Fortschreiten der Bevölkerungsdichtigkeit von Klasse z Klasse, nur tritt dieses hier nach den oberen Klassen hin schärfe hervor, es ist am stärksten von der dritten zur vierten Klasse und so dann von der zweiten zur dritten noch mehr als einmal so stark wi von der ersten zur zweiten Klasse; die Bevölkerungsdichtigkeit de vierten Klasse beträgt mehr als das Doppelte der der ersten Klasse Bei dem Gebirgsland ist die vierte Klasse nicht vertreten, von de ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten sehen wir abe je mehr als eine Verdoppelung der Bevölkerungsdichtigkeit eintreten dieses besonders starke Ansteigen ist in der Hauptsache wohl darau mit zurückzuführen, daß in das Gebirgsland auch teilweise das Vorland des Gebirges mit inbegriffen ist, für welches eben eine ganze Reihe anderer Einflüsse als die Bevölkerung steigernd in Betracht kommt, wie wir demnächst noch sehen werden. Daß die Zahlen der Be völkerungsdichtigkeit für das Gebirgsland denen der übrigen Gruppen

gegenüber ganz besonders hohe sind, hat darin seinen natürlichen Grund, daß hier die Flächengrößen der Forstgemarkungen außer Rechnung geblieben sind, welche für das Gebirgsland gerade wesentlich in Frage kommen. Einen an sich auffallenden Rückgang bezüglich der vierten Klasse zeigt das Hügelland; in der vierten Klasse sind hier aber nur vier Ortschaften vertreten, dieselben haben durchweg nur wenige aber große Höfe und ist dadurch die geringe Bevölkerung bewirkt. In dem Heideland ist nur die erste Klasse vertreten, welche eine hinter dem sonstigen Klassendurchschnitt noch etwas zurückbleibende Bevölkerungsdichtigkeit aufweist. Das Flachland weicht am stärksten von dem allgemeinen Bild ab, indem nur von der ersten zur zweiten Klasse ein Ansteigen der Bevölkerungsdichtigkeit zu konstatieren ist, während von der zweiten zur dritten und in einem noch stärkeren Maße von der dritten zur vierten Klasse ein Rückgang stattfindet; bestimmend für letzteres sind die besonderen Verhältnisse einiger einzelnen Gemeinden, welche bei der geringen Gesamtzahl eine ausschlaggebende Wirkung haben konnten.

Bezüglich der Bevölkerungszunahme innerhalb der letzten hundert Jahre macht sich nun nicht der gleiche dem allgemeinen Princip entsprechende Unterschied zwischen den einzelnen Klassen wie bei der Bevölkerungsdichtigkeit bemerkbar. Die erste Klasse weist hier für das Herzogtum die höchste prozentuale Zunahme auf, ihr steht die dritte fast genau gleich, dann kommt erst die vierte und endlich die zweite Klasse; die Unterschiede sind aber an und für sich nur geringe. Diese Abweichung von dem allgemeinen Princip findet aber ihre naturgemäße Erklärung in der ganzen Entwickelung der letzten hundert Jahre. Vor hundert Jahren war das Herzogtum Braunschweig noch als ein lediglich Ackerbau treibendes Land anzusehen, auf dem Lande war das Gewerbe vermöge der gesetzlichen Beschränkungen nur in einem geringen Maße vertreten. Darin ist aber im Laufe dieses Jahrhunderts ein wesentlicher Umschwung eingetreten. Die Großindustrie hat sich auch in Landgemeinden vielfach festgesetzt, sie ist aber von der Güte des Grund und Bodens regelmäßig nicht abhängig, es kommen bei ihr vielmehr eine Anzahl der anderen Einflüsse, welche wir später noch zu erörtern haben, wie Verkehrswege, Wasserzüge &c. in Frage; bei der durch die Großindustrie bewirkten Bevölkerungszunahme müssen sich daher diese Einflüsse besonders geltend machen. Neben der Großindustrie konnte sich aber auch das Gewerbe auf dem Lande letzthin unbeschränkt entwickeln und hat solches auch in einem höheren Maße gethan; auch für dieses bildet

aber die Güte von Grund und Boden nur in untergeordneter Weise eine Richtschnur für eine stärkere oder geringere Entfaltung. Nehmen wir also auch an, daß die Güte des Grund und Bodens auf die Bevölkerungszunahme der letzten hundert Jahre fördernd eingewirkt hat, so ist doch diese Wirkung durch die der anderen Einflüsse, welche sich in noch stärkerem Maße und im allgemeinen in einer anderen Richtung geltend machten, ausgeglichen und verwischt worden. Als charakteristisch wollen wir hier nur noch die Bevölkerungszunahme des Gebirgslandes hervorheben; hier haben wir ganz die regelmäßige Abstufung von der ersten zur dritten Klasse, und wird dadurch unsere vorstehende Ausführung gewissermaßen sofort belegt. Die dritte Klasse umfaßt wesentlich, die zweite noch zu einem Teil das Gebirgsvorland; dieses Gebirgsvorland ist aber gerade besonders günstig für eine Entfaltung der Industrie &c.; hier geht der Einfluß des Grund und Bodens also in derselben Richtung, wie ein Teil der übrigen wesentlichen Einflüsse, und deshalb tritt hier die Steigerung der Klassen nach dem allgemeinen Grundsatz zu Tage.

Eine ganz hervorragende Bedeutung für die Entwickelung der ganzen Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig hat aber der Zuckerrübenanbau gehabt, welcher seit seiner größeren Entfaltung überhaupt auch daselbst heimisch geworden ist. Da der Zuckerrübenanbau aber nur auf Boden einer besseren Qualität möglich ist und sich naturgemäß auf dem besten Boden zuerst entwickelt hat, so bildet der Zuckerrübenanbau in seinem zeitlichen Fortschreiten auch ein gewisses Kriterium für die Güte und die Anbaufähigkeit des Grund und Bodens an sich, welches wir neben dem Grundsteuerkapital hier noch in Rechnung ziehen wollen. Wir haben zu dem Zwecke die Gemeinden zunächst in zwei Klassen geschieden, die eine umfaßt diejenigen, welche den Zuckerrübenanbau in einem beachtenswerten Umfange betreiben, die andere diejenigen, welche den Zuckerrübenanbau gar nicht oder doch nur in untergeordneter Weise haben. Als beachtenswerten Anbau haben wir einen solchen von 50 Morgen (12½ ha) innerhalb eines Gemeindebezirkes angenommen; auf das ältere Flächenmaß in runder Summe ist zurückgegriffen, weil die früheren bezüglichen Zusammenstellungen in demselben ausgedrückt waren. Die Gemeinden mit einem beachtenswerten Rübenanbau, welche etwa zwei Drittel der gesamten Landgemeinden des Herzogtums ausmachen, sind dann wieder je nach der Zeit, in welcher sie mit dem Anbau begonnen haben, in drei Klassen geteilt worden. Die Bildung dieser Klassen mußte sich nach dem vorhandenen ent-

sprechenden Material richten, welches nicht für jedes einzelne Jahr mit absoluter Genauigkeit gegeben war; die Klassen umfassen daher keine gleichmäßigen Zeiträume und sind auch nicht an die Jahrzehnte 2c. angeschlossen; für dieselben sind die Jahre 1856, 1878 und 1893 zu Grunde gelegt. Im übrigen entsprechen die so gebildeten Klassen vollkommen den bezüglichen Entwickelungsverhältnissen; wir haben einmal den ältesten Rübenbau für die Gemeinden, welche denselben schon 1856 oder früher begonnen haben, sodann die Hauptentwickelung desselben für die Gemeinden, welche in der Zeit von 1856 bis 1878 sich auf den Anbau gelegt haben, und die Nachentwickelung für die Gemeinden, welche sich erst zwischen 1878 bis 1893 dem Anbau zuwandten; das Endjahr der letzten Klasse 1893 liegt allerdings hinter dem zu Grunde gelegten Volkszählungsjahr zurück, es ist dieses aber ohne maßgebende Bedeutung, da der Rübenanbau der für diese Periode hinzutretenden Gemeinden in der Hauptsache schon früher begonnen hat, denn die letzte im Herzogtum begründete Zuckerfabrik hat ihren Betrieb im Jahre 1884 eröffnet. In den einzelnen Klassen findet sich je eine genügende Anzahl von Gemeinden vertreten, um eine größere Einwirkung des Zufalls auszuschließen. In der umstehenden Tabelle 5 sind die Ergebnisse in der gleichen Weise wie in den früheren zusammengestellt worden.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Unter der im allgemeinen gerechtfertigten Annahme, daß der Rübenboden der bessere ist, und daß auf dem besseren Boden auch der frühere Rübenanbau stattfindet, müßten principiell die Gemeinden mit dem ältesten Rübenanbau die größte Bevölkerungsdichtigkeit und die stärkste Bevölkerungszunahme aufweisen. Was zunächst die Bevölkerungsdichtigkeit anlangt, so tritt nun allerdings in den Zahlen für das Herzogtum dieses Princip nicht voll in Erscheinung, denn gerade die Ortschaften ohne Zuckerrübenbau zeigen die größte Einwohnerzahl auf dem Quadratkilometer; es sind hier also andere Einflüsse vorhanden, welche wesentlich stärker wirken als die Güte des Bodens nach unserer in Frage stehenden Charakterisierung. Die Ergebnisse für die einzelnen Gruppen bestätigen letzteres noch näher. Gerade diejenige Gruppe, für welche nächst dem wegen gänzlichen Mangels des Zuckerrübenbaues hier nicht in Frage kommenden Marschlande hauptsächlich die Landwirtschaft von Bedeutung ist, das Flachland, zeigt im wesentlichen ein Verhältnis, welches dem allgemeinen Princip entspricht; der älteste Rübenanbau hat weitaus die stärkste

Einfluß des Zuckerrübenbaus.

Tabelle 5.

Bezirk	Es bauen Zuckerrüben	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme seit 1790/93 absolut	Zunahme seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. mindestens seit 1856	48	28 949,63	16 751	32 307	15 556	92,9	112
	II. " " 1878	128	78 077,22	39 376	62 742	23 366	59,3	80
	III. " " 1893	41	25 406,53	9 319	15 453	6 134	65,8	61
	IV. unter 50 Morgen oder gar nicht	30	13 431,88	4 589	8 671	4 082	88,9	65
Gebirgsland	I. mindestens seit 1856	1	557,00	410	1 067	657	160,2	192
	II. " " 1878	1	948,86	642	1 117	475	74,0	118
	III. " " 1893	8	6 056,44	3 714	7 556	3 842	103,5	125
	IV. unter 50 Morgen oder gar nicht	20	8 923,48	12 426	25 203	12 777	102,8	282
Hügelland	I. mindestens seit 1856	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " 1878	25	15 723,63	8 953	13 226	4 273	47,7	84
	III. " " 1893	27	16 961,23	11 534	18 069	6 535	56,7	107
	IV. unter 50 Morgen oder gar nicht	80	30 744,47	22 038	34 468	12 430	56,4	112
Heideland	I. mindestens seit 1856	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " 1878	—	—	—	—	—	—	—
	III. " " 1893	3	3 796,21	899	1 414	515	57,2	37
	IV. unter 50 Morgen oder gar nicht	5	1 870,58	590	884	294	49,8	47
Marschland	I. mindestens seit 1856	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " 1878	—	—	—	—	—	—	—
	III. " " 1893	—	—	—	—	—	—	—
	IV. unter 50 Morgen oder gar nicht	9	5 478,47	3 431	4 149	718	20,9	76
Herzogtum insgesamt	I. mindestens seit 1856	49	29 506,63	17 161	33 374	16 213	94,5	113
	II. " " 1878	154	94 749,71	48 971	77 085	28 114	57,4	81
	III. " " 1893	79	52 220,41	25 466	42 492	17 026	66,9	81
	IV. unter 50 Morgen oder gar nicht	144	60 448,78	43 074	73 375	30 301	70,3	121

Bevölkerungsdichtigkeit, die Hauptentwickelungsperiode folgt an zweiter Stelle, dann erhebt sich allerdings der Mangel des Rübenbaues etwas, aber nur unbedeutend, über die Nachentwickelung desselben, beide bleiben aber hinter der Hauptentwickelungsperiode wesentlich zurück. Die hohe Zahl der Bevölkerungsdichtigkeit im Herzogtum basiert hauptsächlich auf den beiden Gruppen Gebirgsland und Hügelland, für welche der Zuckerrübenbau entweder nur unwesentlich oder vorwiegend zeitlich später in Betracht kommt; bei dem Hügelland hat gerade der Mangel des Zuckerrübenbaues eine ganz besonders hohe Bevölkerungsdichtigkeit, der älteste Rübenbau und die Hauptentwickelung sind je nur mit einer Gemeinde vertreten, die Zahlen haben hier demnach nur geringeren Wert, doch ist der ältere Rübenbau durch eine erheblich höhere Bevölkerungsdichtigkeit ausgezeichnet; bei dem Hügelland, dem der ältere Rübenbau gänzlich fehlt, findet bezüglich der übrigen drei Klassen genau eine Umkehrung des eigentlichen Princips statt, die anderen Einflüsse müssen hier also eine wesentlich stärkere Wirkung haben. In den Zahlen für das gesamte Herzogtum hat denn allerdings der älteste Rübenban die zweite Stelle bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit, die Hauptentwickelung und die Nachentwickelung folgen, unter sich keinen Unterschied bietend, nach einem verhältnismäßig größeren Zwischenraum.

Die Bevölkerungszunahme der letzten 100 Jahre gestaltet sich hier gleicherweise etwas abweichend von der Bevölkerungsdichtigkeit. Für das gesamte Herzogtum stellt sich der Prozentsatz des ältesten Rübenanbaues hier am höchsten und erst in größerem Abstande folgt darauf der Mangel des Rübenanbaues, dessen Prozentsatz sich zunächst die Nachentwickelung und dann die Hauptentwickelung ziemlich dicht anschließen. Für das Flachland ist dieselbe Reihenfolge der einzelnen Klassen zu konstatieren, nur rückt der Mangel des Rübenanbaues hier nahe an den ältesten Rübenanbau heran, und die beiden anderen Klassen bleiben stärker zurück, unter sich wieder nur einen geringen Unterschied bietend. Bei dem Gebirgsland ragt der Prozentsatz des ältesten Rübenanbaues am stärksten über den der anderen Klassen hinaus, der Mangel des Rübenanbaues wird von der Nachentwickelung um ein ganz geringes überholt, und die Hauptentwickelung bleibt wieder stärker zurück. Gleicherweise weist auch für das Hügelland die Hauptentwickelung den niedrigsten Prozentsatz der Bevölkerungszunahme auf, und ebenmäßig tritt die Nachentwickelung etwas vor den Mangel des Rübenanbaues. Die dem Princip nach eigentlich zu erwartende Wirkung sehen wir also auch hier in ein-

zelnen Beziehungen nicht eintreten, es haben sich eben andere Einflüsse in stärkerer Weise geäußert und so den hier in Frage stehenden teilweise verschoben.

Einfluß des Unterschiedes zwischen Feld und Wald. Um die Wirkung dieses Einflusses festzulegen, haben wir die Ortschaften in drei Klassen zerlegt. Als Waldortschaften erster Klasse sind alle diejenigen ausgeschieden worden, welche ganz oder doch nahezu ganz vom Wald eingeschlossen sind, und für welche dementsprechend der Wald allein oder doch weitaus in erster Linie als das maßgebende anzusehen ist. Zu den Waldortschaften zweiter Klasse haben wir alle diejenigen gerechnet, die zu einem kleinen Teil vom Wald umgeben sind oder sich eng an den Wald anlegen, und für welche immer noch der Wald von einer mehr oder weniger wesentlichen Einwirkung sein mußte. Alle übrigen Ortschaften bilden die dritte Klasse, für welche als Charakteristikum hervorzuheben ist, daß hier die Einwirkung des Waldes entweder gar nicht vorhanden ist oder doch in einer der Einwirkung des Feldes gegenüber nur ganz untergeordneten Weise sich zeigt. Auf das Eigentum am Wald, ob eine Gemeinde, oder eine Interessentschaft innerhalb der Gemeinde, oder ein einzelner Gemeindegenosse, wie Rittergutsbesitzer ꝛc. einen Waldkomplex von mehr oder weniger großer Ausdehnung besitzt, ist dabei weiter keine Rücksicht genommen, sondern es ist immer lediglich die unmittelbare Einwirkung des Waldes auf die Gemeinde als das Bestimmende zu Grunde gelegt. Die Hauptzahl der Ortschaften finden wir naturgemäß in der Klasse der Feldortschaften, nämlich 323; als Waldortschaften zweiter Klasse konnten wir 88, als Waldortschaften erster Klasse 22 ausscheiden, diese Zahlen sind aber immerhin groß genug, um die Wirkung des Einflusses mit der entsprechenden Ausgleichung in Erscheinung treten zu lassen. Die Tabelle 6 giebt uns die Daten zunächst ganz in der üblichen Weise.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Nach allgemeinem Grundsatz müssen die eigentlichen Walddistrikte eine dünnere Bevölkerung und eine geringere Bevölkerungszunahme aufweisen, denn in erster Linie gehört eine ausgedehntere Feldwirtschaft dazu, um eine größere Bevölkerung zu ernähren und den Bevölkerungszuwachs zu fördern, dieser Einfluß muß sich in gewisser Weise auch bezüglich der von uns geschiedenen Wald- und Feldortschaften zeigen. Aber es kommt hier noch ein zweites hinzu. Bei einer fortschreitenden Entwickelung sucht gerade die Industrie, welche vielfach auf eine direkte oder indirekte Ausnützung der Holz-

Einfluß des Unterschiedes zwischen Feld und Wald. I.

Tabelle 6.

Bezirk	Charakterisierung	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 absolut	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. Waldortschaften I. Klasse	1	22,58	132	93	— 39	— 29,5	412
	II. " II. "	37	25 740,23	12 053	17 926	5 873	48,7	70
	III. Feldortschaften	210	120 143,23	58 361	102 528	44 167	75,7	85
Gebirgsland	I. Waldortschaften I. "	13	4 303,70	7 587	12 562	4 975	65,6	292
	II. " II. "	14	9 584,59	8 097	19 577	11 480	141,8	204
	III. Feldortschaften	5	2 612,68	1 872	3 525	1 653	88,3	135
Hügelland	I. Waldortschaften I. "	8	579,13	1 280	2 742	1 462	114,2	473
	II. " II. "	37	17 069,69	12 443	20 127	7 684	61,8	118
	III. Feldortschaften	91	45 915,43	29 262	43 689	14 427	49,3	95
Heideland	I. Waldortschaften I. "	—	—	—	—	—	—	—
	II. " II. "	—	—	—	—	—	—	—
	III. Feldortschaften	8	5 666,69	1 489	2 298	809	54,3	41
Marschland	I. Waldortschaften I. "	—	—	—	—	—	—	—
	II. " II. "	—	—	—	—	—	—	—
	III. Feldortschaften	9	5 478,47	3 431	4 149	718	20,9	76
Herzogtum insgesamt	I. Waldortschaften I. "	22	4 905,41	8 999	15 397	6 398	71,1	314
	II. " II. "	88	52 394,51	32 593	57 630	25 037	76,8	110
	III. Feldortschaften	323	179 816,50	94 415	156 189	61 774	65,4	87

vorräte angewiesen ist, die Waldortschaften auf und setzt sich in denselben in ausgedehnterem Maße fest; dadurch werden dann aber die auf dem ersten, sozusagen dem natürlichen Einfluß beruhenden Bevölkerungsverhältnisse wesentlich verschoben, denn die Industrie wirkt in verhältnismäßig hohem Grade, wie wir später auch noch nachzuweisen Gelegenheit haben werden, auf Bevölkerungszunahme und Bevölkerungsdichtigkeit hin. Der erste Einfluß muß dadurch aufgehoben und überholt werden. Diese Entwickelung der Industrie in den Waldortschaften kommt nun in einem gewissen Umfange für das Herzogtum Braunschweig auch in Frage, und müssen wir deshalb die zweite Wirkung auch mit hervortreten sehen. Betrachten wir nun in unserer Tabelle die Zahlen der Bevölkerungsdichtigkeit, so muß uns jener zweite industrielle Einfluß als ganz besonders stark erscheinen, denn für das Herzogtum insgesamt haben die Waldortschaften erster Klasse nahezu die dreifache Dichtigkeit der Bevölkerung wie die Waldortschaften zweiter Klasse aufzuweisen, und die letzteren überragen wiederum nicht unerheblich die Feldortschaften. Ein gleiches Verhältnis tritt auch durchweg bei sämtlichen Gruppen — bei dem Heideland und dem Marschland fehlen die Waldortschaften gänzlich — zu Tage, nur die einzige Ausnahme ist, daß bei dem Flachland die Feldortschaften durch eine etwas dichtere Bevölkerung wie die Waldortschaften zweiter Klasse sich auszeichnen. Diese so starke Umkehrung des ersten natürlichen Einflusses lediglich der Einwirkung der Industrie zuzuschreiben, ist nun aber doch nach Lage dieser Industrie nicht angängig, denn eine derartige Bedeutung hat sie zweifellos nicht. Die Umkehrung des Verhältnisses liegt vielmehr zu dem wesentlichsten Teil in der ganzen Methode der Feststellung und speciell an der oben schon berührten Auslassung der Forstgemarkungen, welche gerade hier eine besondere und das eigentliche Resultat störende Wirkung haben mußte. Denn gerade die Waldortschaften haben regelmäßig nur einen kleinen Gemeindebezirk, weil neben ihnen die selbständigen Forstgemarkungen abgegliedert sind; diese Forstgemarkungen bilden daher eine notwendige Ergänzung der Waldortschaften und den fast ausschließlichen Wirkungskreis für deren Bewohner. Da hier bei den Waldortschaften alle diejenigen Ortschaften, welche für die einzelnen Forstgemarkungsbezirke in Frage kommen, mehr oder weniger in denselben Klassen vereinigt sind, so bietet die Zurechnung des Flächengehaltes derselben keine Schwierigkeit, und haben wir dieselbe in der nebenstehenden Tabelle 7 vorgenommen und nach diesen Gesamtflächen die Bevölkerungsdichtigkeit berechnet, deren Verhältnis sich dann allerdings ganz wesentlich anders gestaltet.

Einfluß des Unterschiedes zwischen Feld und Wald. II.

Tabelle 7.

Bezirk	Charakterisierung	Gesamt-Grundfläche einschl. der Forstgemarkungen ha	Gesamt-Einwohnerzahl nach der Zählung von 1890	Einwohnerzahl auf einem qkm
1	2	3	4	5
Flachland	I. Waldortschaften I. Klasse	1 025,21	93	9
	II. " II. "	37 236,55	17 926	48
	III. Feldortschaften	123 408,01	102 528	83
Gebirgsland	I. Waldortschaften I. Klasse	26 098,40	12 562	48
	II. " II. "	26 378,22	19 577	74
	III. Feldortschaften	2 612,68	3 525	135
Hügelland	I. Waldortschaften I. Klasse	7 926,01	2 742	35
	II. " II. "	38 853,37	20 127	52
	III. Feldortschaften	46 862,82	43 689	93
Heideland	I. Waldortschaften I. Klasse	—	—	—
	II. " II. "	—	—	—
	III. Feldortschaften	7 859,95	2 298	29
Marschland	I. Waldortschaften I. Klasse	—	—	—
	II. " II. "	—	—	—
	III. Feldortschaften	5 478,47	4 149	76
Herzogtum insgesamt	I. Waldortschaften I. Klasse	35 049,62	15 397	44
	II. " II. "	102 468,14	57 630	56
	III. Feldortschaften	186 221,93	156 189	84

In den Bevölkerungsdichtigkeitszahlen kommt hier der erste obenbezeichnete Einfluß noch deutlich zum Durchbruch. Nicht nur für das Herzogtum, sondern auch ebenso für sämtliche Gruppen weisen die Feldortschaften die größte Bevölkerungsdichtigkeit auf, dann folgen die Waldortschaften zweiter Klasse und zuletzt kommen erst die Waldortschaften erster Klasse. Der zweite Einfluß, der der Industrie, muß selbstredend auf diese Zahlen auch schon gewirkt haben, so daß ohne denselben der Unterschied zwischen den Feldortschaften und den Waldortschaften ein noch größerer sein würde. Für letzteres bietet uns das Ergebnis für das Flachland, bezüglich der Waldortschaften erster Klasse im Verhältnis zu den übrigen Daten, einen Anhalt. Als Waldortschaft erster Klasse kommt bei dem Flachland nur eine einzige Ortschaft in Rechnung, welche aber Industrie in keiner Weise enthält und nur als reine Waldortschaft anzusehen ist; obwohl nun der für diese Ortschaft mit in Berechnung zu bringende Forstgemarkungsbezirk keineswegs etwa besonders groß ist, zeigt sich doch eine Bevölkerungsdichtigkeit, welche hinter der der übrigen Bezirke ganz auffallend zurückbleibt; diese wesentlich niedrigere Ziffer kann aber wohl lediglich mit dem Umstande zugeschrieben werden, daß wir hier die Wirkung der Industrie nicht haben, welche bezüglich der übrigen Bezirke hervortritt. Die besonders niedrige Zahl ist also charakteristisch für die reine Waldortschaft und für den ersten Einfluß; hätten wir allein mit letzterem zu thun, so würde die Bevölkerungsdichtigkeit der Waldortschaften sich zweifellos niedriger gestellt haben, wie solches jetzt der Fall ist.

Bezüglich der 100jährigen Bevölkerungszunahme machen sich natürlich ebenso die beiden Einflüsse mit ihrer entgegengesetzten Tendenz geltend und lassen die Zahlen weder in der einen noch in der anderen Richtung ein einheitliches Bild geben. Da aber die industrielle Entwickelung vorwiegend noch im laufenden Jahrhundert stattgefunden hat, so muß sich der zweite Einfluß an und für sich bei der Bevölkerungszunahme noch in einem höheren Maße zeigen. So haben denn auch in der Zusammenziehung für das Herzogtum die Waldortschaften zweiter Klasse die höchste Zunahme, dann kommen die Waldortschaften erster Klasse und zuletzt die Feldortschaften, welche nach dem ersten Einfluß obenan stehen müßten. Für die einzelnen Gruppen verschiebt sich dieses Verhältnis in der verschiedensten Weise. Das Flachland zeigt ganz die Reihenfolge, welche nach Maßgabe des ersten Einflusses eintreten muß, die Waldortschaften erster Klasse, welche sogar eine allerdings mit auf ganz besonderen Umständen beruhende Abnahme aufweisen, stehen unten an, dann folgen

Waldortschaften zweiter Klasse und obenan haben wir die Feld-
schaften. Das Gebirgsland ist dem Durchschnitt des Herzogtums
meisten entsprechend, nur treten die Feldortschaften hier vor die
ldortschaften zweiter Klasse. Das Hügelland trägt durchaus die
gnatur des zweiten Einflusses, die Waldortschaften erster Klasse
en an erster, die Waldortschaften zweiter Klasse an zweiter und
Feldortschaften an dritter Stelle. So sehen wir also beide Ein-
se nebeneinander wirken und die Bevölkerungszunahme sich bald
h diesem, bald nach jenem vorwiegend gestalten.

Einfluß der Wasserzüge. Bezüglich dieses Einflusses sind
r Klassen in der Weise gebildet, daß die Wasserzüge nach ihrer
deutung in drei Kategorien zerlegt und die je an einer Kategorie
selben belegenen Ortschaften in eine Klasse zusammengeworfen sind,
hrend alle übrigen Ortschaften in einer vierten Klasse untergebracht
rden. Als Wasserzüge erster Klasse sind insgesamt acht hervor-
oben, nämlich Weser, Eyter, Aller, Leine, Oker, Bode, Innerste
Schunter. Zu den Wasserzügen zweiter Klasse haben wir dann
gende siebzehn gerechnet: Wabe, Aue-Erse, Fuse, Altenau, Aue,
dau, Kleine Aller, Gande, Nette, Söse, Schildau, Holzminde,
stbach, Lenne, Beverbach, Wiede und Zorge. In die dritte Klasse
ren dann noch einunddreißig weitere kleine Wasserzüge zu stellen,
namentlich anzuführen hier kaum ein Interesse bieten dürfte. Wir
en diese Scheidung in die drei Klassen lediglich nach der Wasser-
ge, der Länge und der allgemeinen Bedeutung der einzelnen
sserzüge gemacht, ohne dabei auf das an sich wesentlichste Charakte-
tum bei den Wasserzügen, die Schiffbarkeit, besonders Rücksicht
nehmen. Die Schiffbarkeit ist aber bei den Wasserzügen des
zogtums, soweit Landgemeinden wie hier in Frage kommen, von
ganz untergeordneter Bedeutung, und konnten wir es deshalb
erlassen, danach noch einmal eine besondere Klasse, die zudem
sehr wenig Gemeinden umfaßt haben würde, auszuscheiden. Der
fluß der Schiffbarkeit, soweit von demselben überhaupt die Rede
kann, kommt daher in den Zahlen für die erste Klasse mit zur
cheinung. In den einzelnen Klassen findet sich nunmehr je eine
ügende Anzahl von Gemeinden vor, um die Ergebnisse zu be-
enswerten zu machen; die größte Anzahl der Gemeinden entfällt
rdings auf die vierte Klasse, nämlich 238, von den übrigen Klassen
die zweite am stärksten, mit 77, vertreten, dann die dritte mit 62
am geringsten die erste, mit 56. Die nachstehende Zusammenstellung
t die einzelnen Daten in der üblichen Weise im einzelnen nach.

Einfluß der Wasserzüge. Tabelle 8.

Bezirk	Charakterisierung	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme seit 1790/93 absolut	Zunahme seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. Ortschaften an Wasserzügen I. Klasse	31	19 773,83	9 525	18 349	8 824	92,6	93
	II. " " " II. "	38	23 370,59	12 708	21 394	8 686	68,4	91
	III. " " " III. "	28	18 475,00	9 058	15 954	6 896	76,1	86
	IV. " ohne Wasserzüge	151	84 286,62	39 255	64 850	25 595	65,2	77
Gebirgsland	I. " an Wasserzügen I. "	9	2 849,58	4 748	10 461	5 713	120,3	367
	II. " " " II. "	5	2 237,92	3 722	8 747	5 025	135,0	391
	III. " " " III. "	7	4 699,20	3 171	6 326	3 155	99,5	135
	IV. " ohne Wasserzüge	11	6 714,27	5 915	10 130	4 215	71,3	151
Hügelland	I. " an Wasserzügen I. "	14	6 263,84	5 000	8 010	3 010	60,2	128
	II. " " " II. "	34	16 008,99	11 102	19 317	8 215	74,0	121
	III. " " " III. "	27	14 294,85	10 268	15 125	4 857	47,3	106
	IV. " ohne Wasserzüge	61	26 996,57	16 615	24 106	7 491	45,1	89
Heideland	I. " an Wasserzügen I. "	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " " II. "	—	—	—	—	—	—	—
	III. " " " III. "	—	—	—	—	—	—	—
	IV. " ohne Wasserzüge	8	5 666,69	1 489	2 298	809	54,3	41
Marschland	I. " an Wasserzügen I. "	2	1 670,71	1 599	1 790	191	11,9	107
	II. " " " II. "	—	—	—	—	—	—	—
	III. " " " III. "	—	—	—	—	—	—	—
	IV. " ohne Wasserzüge	7	3 807,76	1 832	2 359	527	28,8	62
Herzogtum	I. " an Wasserzügen I. "	56	30 557,96	20 872	38 610	17 738	85,0	126
	II. " " " II. "	77	41 617,50	27 582	49 458	21 926	[illegible]	[illegible]

Als allgemeiner Grundzug, in dem der hier in Frage stehende
influß sich äußern muß, ist anzusehen, daß die Ortschaften an den
asserzügen sich durch eine stärkere Bevölkerungsdichtigkeit und eine
ößere Bevölkerungszunahme auszeichnen, und daß ferner die Ort-
aften an den größeren Wasserzügen in diesen Beziehungen die-
nigen an den kleineren Wasserzügen überragen. Die hohe Be-
utung, welche in dem Vorhandensein eines Wasserzuges für die
evölkerung liegt, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden;
ihr basiert aber wieder naturgemäß das von uns als Grundsatz
zeichnete. Daß auch der größere Wasserzug, da er, ganz abgesehen
n der Schiffbarkeit, zu industriellen Zwecken, zu Bewässerungs-
lagen 2c. vermöge seiner größeren Wassermenge weit ausgiebiger
nützt werden kann, einen bedeutenderen Einfluß ausüben muß, wie
r kleinere und der ganz kleine, liegt wohl demgemäß auf der Hand.
ie von uns nachgewiesenen Daten geben aber auch hierfür die volle
estätigung. Bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit findet sich in
n Zahlen für das Herzogtum ganz die dem Vorausgeführten ent-
rechende Abstufung; die meisten Einwohner auf einem qkm zählen
e Ortschaften an den Wasserzügen erster Klasse, nur wenig dahinter
rück stehen die Ortschaften an den Wasserzügen zweiter Klasse; die
iden übrigen Klassen folgen je in einem nicht unerheblich größeren
er unter sich genau gleichen Abstande, zunächst die Ortschaften an
n Wasserzügen dritter Klasse und endlich die Ortschaften ohne
asserzüge. Für das Flachland haben wir ganz die gleiche Ab-
fung, nur sind die Unterschiede etwas geringere. Eigentümlich
eicht dagegen das Verhältnis des Gebirgslandes ab. Hier tritt
scharfer Gegensatz zwischen den Ortschaften an Wasserzügen erster
d zweiter Klasse einerseits und den Ortschaften an Wasserzügen
itter Klasse und ohne Wasserzüge zu Tage; die aus bekannten Ur-
chen im allgemeinen schon stärker sich zeigende Bevölkerungsdichtigkeit
s Gebirgslandes erhöht sich bei den ersteren beiden Klassen ganz
gemein und macht über das Doppelte, nahezu das Dreifache der
ichtigkeit der beiden anderen Ortschaftsklassen aus. Dieses hat
er seine ganz naturgemäße Erklärung. In den ersten beiden
assen sind alle diejenigen Wasserzüge ausgeschieden, welche die
eineren Gewässer der Gebirge in sich aufnehmen und dann mit der
rstärkten Wassermenge allein aus dem Gebirge in das Vorland
raustreten; gerade bei dem Austritt bezw. kurz vor oder kurz nach
mselben sind aber die günstigsten Bedingungen für eine aus-
dehntere Ausnutzung der Wasserkraft speciell zu industriellen Zwecken

gegeben; hier findet daher auch naturgemäß eine stärkere Ansamm
ein engeres Zusammendrängen der Bevölkerung statt; es ist dies
der Theorie wohl allgemein als richtig anerkannt und auch an Beisp
im großen nachgewiesen worden; interessant dürfte es sein,
unsere Daten auch in kleineren Verhältnissen den Beleg dafür b
Eine weitere Abweichung in dem Verhältnis des Gebirgslande
steht darin, daß sich die Reihenfolge der je zusammengehörigen Kl
umdreht, die zweite Klasse tritt vor die erste und die vierte vo
dritte; eine größere Bedeutung ist dem wohl nicht beizulegen
letztere Verschiebung wird vorzugsweise darauf beruhen, daß im
birge sich Ortschaften ohne jeden Wasserzug nur ausnahms
finden, die letzteren entfallen daher wesentlich auf das Vor
welches an sich die stärkere Bevölkerung aufweist, und damit ist
die stärkere Bevölkerungsdichtigkeit der vierten Klasse der dr
gegenüber gegeben. Das Hügelland schließt sich in seinem Verhä
eng an das des Herzogtums an; bei dem Heideland findet
nur die vierte Klasse, bei dem Marschland nur die erste und
Klasse, von welchen beiden die erstere dem Princip entsprechend
größere Dichtigkeit der Bevölkerung zeigt.

Auch die 100jährige Bevölkerungszunahme entspricht im
gemeinen ganz dem hervorgehobenen, naturgemäßen Princip,
auch im einzelnen bei den Gruppen hier mehr Verschiebungen
zeigen, als bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit. In den Proz
zahlen für das Herzogtum sehen wir genau die Abstufung nach
Reihenfolge der Klassen, von erster zu zweiter, zu dritter, zu vi
Klasse; zwischen der zweiten und dritten Klasse ist der bedeuten
Abfall. Bei dem Flachland treten die Ortschaften an den Wa
zügen dritter Klasse vor die an den Wasserzügen zweiter Klasse,
außerdem heben sich die Ortschaften an den Wasserzügen erster K
durch einen höheren Prozentsatz etwas stärker ab. Der bezüglich
Bevölkerungsdichtigkeit für das Gebirgsland hervorgehobene Ge
satz zwischen je zwei Klassen tritt hier nicht in derselben Weise
vor, es sind hier aber durchweg die einzelnen Abstufungen von K
zu Klasse weit erheblichere, als in den Daten für das gesamte Her
tum; an die Spitze sind die Ortschaften an den Wasserzügen zw
Klasse aufgerückt, im übrigen haben wir aber keine Abweichung
der eigentlichen principiellen Reihenfolge. Auch bei dem Hügell
schiebt sich lediglich die zweite Klasse vor die erste Klasse, währ
sonst die regelmäßige Abstufung, welche aber wieder allgemein k
so starke ist, bleibt. Bei dem Marschlande endlich haben wir a

ings eine Umdrehung des Verhältnisses, die Ortschaften an den Vasserzügen erster Klasse haben eine im Verhältnis sogar weit geingere Bevölkerungszunahme aufzuweisen, als die Ortschaften ohne Vasserzüge; da hier aber zu der ersteren Klasse nur zwei Ortschaften ählen, so war die Möglichkeit für eine größere Ausgleichung und ie Verwischung der Wirkung besonderer zufälliger Umstände nicht egeben, und der Abweichung von dem naturgemäßen Verhältnis ist aher weniger Gewicht beizulegen. Im allgemeinen ist das von uns ervorgehobene Grundprincip doch als das auch für die Zahlen der Gruppen hauptsächlich bestimmende anzusehen.

Einfluß des Verkehrs. Bezüglich des Verkehrs hätten wir igentlich eine dreifache Scheidung je nach den Verkehrswegen, als Vasserstraßen, Eisenbahnen und Landstraßen, zu machen. Der Verehr auf Wasserstraßen kommt aber bei den hier nur in Betracht geogenen Landgemeinden des Herzogtums wenn überhaupt, doch nur n so untergeordneter Weise in Frage, daß sich ein besonderer Einluß für denselben kaum festlegen lassen wird. Wir haben deshalb ie Wasserstraßen als solche ganz außer acht gelassen, der eventuelle Einfluß ist, wie schon hervorgehoben, in der ersten Klasse bei den Vasserzügen mitgegeben. So haben wir denn nur die Eisenbahnen nd die Landstraßen in ihrem allerdings ganz wesentlichen Einfluß äher zu erörtern und beginnen mit den Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen haben wir nach der Zeit der Betriebsröffnung in zwei Klassen geteilt. Das Herzogtum Braunschweig hat ank dem offenen Blick der maßgebenden Persönlichkeiten in der Reierung den Vorzug gehabt, schon verhältnismäßig früh Eisenbahnen u besitzen und zwar nach allen Hauptrichtungen hin. So wurde chon 1838 die erste Strecke Braunschweig-Wolfenbüttel eröffnet, als in Teil der Bahn Braunschweig-Harzburg, welche dann von 1840 is 1843 streckenweise weiter in Betrieb kam. Nach dem Osten zu chließt sich daran die Bahn Braunschweig-Oschersleben, deren Erffnung im Jahre 1843 stattfand. Nach dem Westen wurde zunächst uf die Stadt Hannover zu gebaut, die Bahn Braunschweig-Peine röffnet 1844; dann durchschnitt im Westen die Bahn Hannover-Göttingen bei Kreiensen das Herzogtum, welche 1854 in Betrieb geommen wurde, und hieran anschließend legte Braunschweig die Bahn Börßum-Kreiensen an, deren Eröffnung 1856 vollzogen werden konnte. Diese fünf Eisenbahnstrecken haben wir als die älteren zusammenefaßt und denselben als neuere Eisenbahnen die bis zum Jahre 1880

eröffneten Strecken gegenübergestellt. Die nach 1880 eröffneten Eisenbahnen haben wir nicht weiter berücksichtigt, da der Zeitpunkt der Eröffnung derselben — es kamen verhältnismäßig auch nur wenige in Betracht — ziemlich dicht vor dem Jahr 1890 lag, so daß also von einem eigentlichen Einflusse derselben noch nicht die Rede sein konnte. Als neuere Bahnen hatten folgende Strecken, die wir nach dem in Klammern beigefügten Eröffnungsjahr nennen, Berücksichtigung zu finden: Jerxheim-Helmstedt (1858), Kreiensen-Holzminden-Höxter (1865), Vienenburg-Goslar (1866), Börßum-Jerxheim (1868), Fallersleben-Oebisfelde (1871), Braunschweig-Helmstedt (1872), Seesen-Osterode-Herzberg-Nordhausen (1872), Schöningen-Eilsleben (1872), Halberstadt-Blankenburg (1873), Langelsheim-Lautenthal (1875), Hameln-Coppenbrügge (1875), Holzminden-Fürstenberg (1876), Seesen-Langelsheim (1877), Ottbergen-Northeim (1878). Als Ortschaften, welche durch die einzelnen Bahnstrecken beeinflußt werden, haben wir nun nicht nur die Stationen und Haltepunkte der Bahnen ausgeschieden, sondern in gleicher Weise auch alle diejenigen Ortschaften, auf welche vermöge ihrer besonderen Lage und Verbindung die Eisenbahnen nach der vorgenommenen Prüfung im einzelnen eine Wirkung ausgeübt haben mußten. Zu den Ortschaften an den älteren Eisenbahnen hatten wir auf diese Weise 38, zu den Ortschaften an den neueren Eisenbahnen 37 zu rechnen, während 351 Ortschaften in die letzte Klasse ohne Eisenbahnen fielen; die Zahlengrößen dürften immerhin für unsere Betrachtung als ausreichend anzusehen sein. In der Tabelle 9 geben wir in der bisherigen Form die Zusammenstellung.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Die Richtung, in welcher wir hier den Einfluß sich äußern sehen müssen, liegt wohl auf der Hand, denn es wird nicht bestritten werden, daß der Eisenbahnverkehr an sich fördernd auf die ganze Bevölkerung und ihre Entwickelung einwirkt. Bei einer rein zum Durchbruch kommenden Wirkung müssen wir also bei den Ortschaften an den Eisenbahnen die Bevölkerungsdichtigkeit sowohl wie die Bevölkerungszunahme höher erwarten, als bei den Ortschaften ohne Eisenbahnen. In derselben Richtung werden sich aber naturgemäß auch die Ortschaften an den älteren Eisenbahnen von denen an den neueren abheben, da bei ersteren der fördernde Einfluß eine schon längere Dauer gehabt hat und sich daher auch stärker wirksam gezeigt haben wird; dazu kommt dann aber auch noch, daß die älteren Eisenbahnen im wesentlichen die großen Hauptstrecken enthalten,

Einfluß der Eisenbahnen.

Tabelle 9.

Bezirk	Charakterisierung	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme seit 1790/93 absolut	Zunahme seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. Ortschaften an älteren Eisenbahnen	26	14 782,42	7 314	16 724	9 410	128,7	113
	II. " " neueren "	19	14 140,94	7 234	13 984	6 750	93,3	99
	III. " ohne "	202	116 941,90	55 487	88 465	32 978	59,4	76
Gebirgsland	I. " " älteren "	3	1 156,42	1 683	5 640	3 957	235,1	488
	II. " " neueren "	6	4 576,81	3 764	8 778	5 014	133,2	192
	III. " ohne "	21	10 752,55	11 745	20 525	8 780	74,8	191
Hügelland	I. " " älteren "	9	5 253,76	3 604	6 610	3 006	83,4	126
	II. " " neueren "	12	6 904,41	5 254	9 076	3 822	72,7	131
	III. " ohne "	111	51 271,16	33 667	50 077	16 410	48,7	98
Heideland	I. " " älteren "	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " neueren "	—	—	—	—	—	—	—
	III. " ohne "	8	5 666,69	1 489	2 298	809	54,3	41
Marschland	I. " " älteren "	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " neueren "	—	—	—	—	—	—	—
	III. " ohne "	9	5 478,47	3 431	4 149	718	20,9	76
Herzogtum insgesamt	I. " " älteren "	38	21 192,60	12 601	28 974	16 373	129,9	137
	II. " " neueren "	37	25 622,16	16 252	31 838	15 586	95,9	124
	III. " " ohne "	351	190 110,77	105 819	165 514	59 695	56,4	87

während unter den neueren Bahnen mehr Nebenlinien inbegriffe
sind, und daß in gewisser Begrenzung die Hauptlinie doch eine
größeren Einfluß auf die Bevölkerung ausüben wird, als die Neben
linie. Die einzelnen Daten unserer Zusammenstellung entspreche
vollkommen dem vorstehend Ausgeführten. Bezüglich der Be
völkerungsdichtigkeit zunächst ist in den Zahlen für das Herzogtum
der Unterschied zwischen den Ortschaften an den Eisenbahnen un
den übrigen Ortschaften ohne Eisenbahnen ein besonders stark hervor
tretender, die Abstufung von der zweiten der von uns hier gebildete
Klassen zu der dritten ist eine verhältnismäßig sehr große, denn d
Bevölkerungsdichtigkeit der dritten Klasse begreift nur etwa zw
Drittel der der zweiten. Aber auch die älteren Eisenbahnen hebe
sich ebenfalls in ihrem Einfluß von den neuen ab, die erste Klas
zeigt wieder eine stärkere Bevölkerungsdichtigkeit als die zweit
wenn auch der Unterschied zwischen beiden der vorbezeichneten Diffe
renz nicht gleich kommt. Bei den Gruppen, von denen übrigens da
Heideland und das Marschland, weil in den beiden ersten Klasse
nicht vertreten, ausfallen, finden wir gleichfalls regelmäßig, nur mi
einer Abweichung, die Abstufung in der Bevölkerungsdichtigkeit vo
der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Klasse. Fü
das Flachland entspricht diese Abstufung in der Hauptsache der de
Herzogtums; für das Gebirgsland ist der Abstand zwischen de
zweiten und dritten Klasse nur ein verschwindender, dagegen abe
der zwischen der ersten und zweiten Klasse ein ganz hervorragen
großer, wobei aber nachweislich noch ein anderer Einfluß (die Heraus
bildung von Neustadt-Harzburg zu einem Kur- und Badeorte) wesent
lich mit in Frage kommt, ein Einfluß, der in gewisser Weise auc
wiederum mit der Eisenbahn in Verbindung steht; das Hügellan
endlich läßt den Unterschied zwischen den Ortschaften an Eisenbahne
und den Ortschaften ohne Eisenbahnen wohl am stärksten zu Tag
treten, dagegen verschiebt sich das Verhältnis zwischen dem Einflu
der älteren und dem der neueren Bahnen, die zweite Klasse steht hie
an der Spitze, ihr folgt in geringem Abstande die erste und dann i
großem die dritte.

Die 100jährige Bevölkerungszunahme zeigt gleicherweise da
naturgemäße Princip, die Unterschiede zwischen den einzelnen Klasse
sind hier aber verhältnismäßig noch etwas größer, als bei der Be
völkerungsdichtigkeit, auch tritt der Einfluß der älteren Eisenbahne
in ausgeprägterer Weise hervor. Dieses ist zunächst bei den all
gemeinen Verhältniszahlen für das Herzogtum der Fall; die erst

Klasse steht an erster, die zweite an zweiter und die dritte an dritter Stelle, ein Verhältnis, welches übrigens auch bei sämtlichen Gruppen wiederkehrt; dabei ist der Unterschied zwischen den einzelnen Klassen ein sehr beachtenswerter, er macht je annähernd 30—40 Prozente aus. Bei dem Flachlande verstärkt sich das Hervortreten der ersten Klasse noch etwas, wogegen die zweite und dritte Klasse um ein weniges näher aneinander kommen. Das Gebirgsland hat die bedeutendsten Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen aufzuweisen, wir haben es hier meistens immer mit Verdoppelungen zu thun. Bei dem Hügelland endlich treten die erste und die zweite Klasse etwas näher zusammen, während die dritte auch hier stark zurückbleibt. Daß aber hier bei dem Einfluß der Eisenbahnen die Wirkung auf die Bevölkerungszunahme sich verhältnismäßig nicht unwesentlich stärker erweist, als die Wirkung auf die Bevölkerungsdichtigkeit, muß als eine charakteristische Eigentümlichkeit hier hervorgehoben werden, die wir bei den übrigen Einflüssen nicht in der gleichen Weise sehen, die aber ihre vollkommen naturgemäße Erklärung findet. Der Einfluß der Eisenbahnen ist etwas absolut neues, er hat überhaupt erst im Laufe dieses Jahrhunderts begonnen. Dabei kommen bei der Anlage der Eisenbahnen, speciell der hier in Frage zu ziehenden, regelmäßig mehr oder weniger größere Linien und größere Gebietsstrecken in Betracht, die Eisenbahnen schneiden und berühren daher dichte, wie auch weniger dicht bevölkerte Gegenden. In der Bevölkerungszunahme tritt ihr Einfluß ganz ungeschwächt zu Tage, bei der Bevölkerungsdichtigkeit kommt aber immer die ursprüngliche Verschiedenheit, welche in der Dichtigkeit bei der Anlage der Bahnen schon vorhanden war, mit in Frage, eine Verschiedenheit, die auch durch den stärksten Einfluß nicht ganz wird verwischt werden können. Die berührte Erscheinung entspricht daher ganz den thatsächlich gegebenen Bedingungen. Sie kann aber bei den weiteren Einflüssen sich nicht in der gleichen Weise zeigen, weil diese Einflüsse schon ältere sind und von jeher gewirkt haben, sie haben auch die Bevölkerungszahl vor hundert Jahren schon beeinflußt. Bezüglich des allein oder wesentlich in neuerer Zeit Wirkens würden den Eisenbahnen allerdings der Zuckerrübenbau, die Separationen und die Industrie an die Seite gestellt werden müssen, aber bei den ersteren beiden ist doch die Güte und Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens wesentlich mit maßgebend und bei der Industrie eine Reihe anderer Einflüsse, wie Lage, Verkehr, Wasser, so daß also bei ihnen eine Ausgleichung in weiterem Maße stattfinden muß, und die fragliche Erscheinung sich nicht in der Weise zeigen

kann. In einem gewissen Umfange sahen wir übrigens bei dem Zuckerrübenbau und zwar bei dem ältesten die Bevölkerungszunahme sich stärker als die Bevölkerungsdichtigkeit erweisen, auf das Verhältnis bei den anderen beiden Einflüssen werden wir demnächst kommen.

Die Straßenzüge, deren Wirkung wir uns nunmehr zuwenden wollen, sind nach ihrer allgemeinen Bedeutung in zwei Klassen geteilt worden. Die erste Klasse umfaßt die großen Hauptstraßen, welche dem großen durchgehenden Verkehr, dem Verkehr auch über die Grenzen des Herzogtums hinaus, dienen sollen, und nach dieser Richtung hin auch von besonderer Bedeutung sind; es handelt sich dabei um die wichtigeren Staatsstraßen. Im einzelnen sind dazu gerechnet: die Leipziger Straße (Braunschweig-Wolfenbüttel-Hessen), die Frankfurter Straße (Braunschweig-Thiede-Lutter a. B.-Seesen-Ildehausen), die Celler Straße (Braunschweig-Steinhoff), die Hildesheimer Straße (Braunschweig-Vechelde-Bettmar), die Magdeburger Straße (Braunschweig-Königslutter-Helmstedt), die Hannoversche Straße (Vechelde-Sierße), die Hamelnsche Straße (Eschershausen-Halle a. W.-Bessingen), die Holzmindener Straße (Seesen-Holzminden-Höxter), die Nordhäuser Poststraße (Blankenburg-Hasselfelde-Ilfeld), die Braunschweigische Poststraße (Blankenburg-Böhnshausen), die Elbingeröder Poststraße (Blankenburg-Hüttenrode-Rübeland), die Harzstraße (Harzburg-Braunlage-Hohegeiß-Ilfeld) und die Thedinghäuser Landstraße (Thedinghausen-Verden); aus der Bezeichnung dieser Straßen bezw. beigesetzten Strecken derselben geht die vorerwähnte Bedeutung derselben wohl schon zur Genüge hervor. Zu den Straßenzügen zweiter Klasse sind sodann alle übrigen Staatsstraßen und einige einem größeren Verkehr dienende Kommunikationswege gerechnet. Staatsstraßen sind nach der neuen Wegeordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 5. Juli 1871 alle diejenigen Straßen, welche zum allgemeinen Verkehr in einzelnen Landesteilen oder zu deren Verbindung mit den Nachbarstaaten dienen; zur Begründung des bezüglichen Charakters ist die Erklärung zur Staatsstraße erforderlich. Da nun das Wegenetz des Herzogtums von je her ein sehr ausgebildetes war und auch auf die Erweiterung desselben immer ein besonderer Wert gelegt wurde, so ist die Zahl der Staatsstraßen auch verhältnismäßig eine größere und hatten wir hier etwa fünfzig zu berücksichtigen, die namentlich aufzuführen nicht erforderlich scheint. Kommunikationswege sind alle diejenigen Straßen, welche zur Verbindung der Ortschaften und Gemarkungen untereinander oder mit den Staatsstraßen und Eisenbahnen bestimmt sind. Dieselben

sind durchweg in demselben vorzüglichen Zustande wie die Staatsstraßen, sie werden von den Kreiskommunalverbänden ausgebaut und unterhalten. Einige derselben haben nun aber über den einfachen Verkehr von Ortschaft zu Ortschaft hinaus Bedeutung erlangt und diese, die an sich allerdings nur eine kleine Zahl bilden, haben wir weniger wesentlichen Staatsstraßen gleich geachtet und sie mit zu den Straßenzügen zweiter Klasse gerechnet. Es sind dieses die Hessensche Straße (Schöppenstedt-Mattierzoll), die Straße Wolfenbüttel-Immendorf-Salder, die alte Mindener Straße (Calbecht-Gebhardshagen-Osterlinde-Nordassel) und die Hornburger Straße (Wolfenbüttel-Neindorf-Börßum). Alle Ortschaften, welche unmittelbar von einem Straßenzug erster Klasse berührt werden, bilden sodann die erste Ortschaftsklasse, alle Ortschaften, welche unmittelbar von einem Straßenzug zweiter Klasse berührt werden, die zweite Ortschaftsklasse. Nun giebt es noch eine Reihe von Ortschaften, die zwar nicht unmittelbar an einem der größeren Straßenzüge belegen sind, deren Entfernung von einem solchen aber doch eine so geringe ist, daß notwendig ein gewisser, wenn auch geringer Einfluß des Straßenzuges auf die Ortschaft sich geäußert haben muß; ohne hierbei die Straßenzüge erster und zweiter Klasse weiter zu scheiden, haben wir nach eingehender Prüfung der jedesmaligen speciellen Sachlage alle Ortschaften der vorbezeichneten Art als Ortschaften in der Nähe der Straßenzüge erster und zweiter Klasse zu einer dritten Ortschaftsklasse vereinigt. Alle übrigen Ortschaften sind endlich in die vierte Ortschaftsklasse gestellt. Die vierte Ortschaftsklasse ist auch hier die am weitaus stärksten vertretene, sie umfaßt 221 Ortschaften, in der dritten Klasse stehen 52, in der zweiten 91 und in der ersten 62 Ortschaften; jede einzelne Klasse weist also eine genügende Anzahl Ortschaften auf. Die Tabelle 10 giebt uns die einzelnen Daten in der üblichen Weise.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Naturgemäß muß sich der Einfluß der Straßenzüge nach der gleichen Richtung hin äußern, wie der bei den Eisenbahnen; denn beide dienen übereinstimmend dem Verkehr und das, was bei den Eisenbahnen bezüglich des natürlichen Einflusses hervorgehoben, gründet sich lediglich auf die Eigenschaft derselben als Verkehrsanstalten und hat sonach auch hier volle Geltung. Nur hatten wir bei der Klasseneinteilung der Eisenbahnen eine Scheidung nach der Zeit des Bestehens gemacht, während wir die Straßenzüge nach der Bedeutung scheiden. Dadurch kann aber eine Verschiebung des zu

Einfluß der Straßenzüge.

Tabelle 10.

Bezirk	Charakterisierung	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme seit 1790/93 absolut	Zunahme seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. Ortschaften an Straßenzügen I. Klasse	29	18 368,78	9 876	20 454	10 578	107,1	111
	II. " " " II. "	50	33 557,97	15 495	27 478	11 983	77,3	82
	III. " in der Nähe von Straßenzügen I. u. II. Klasse	31	16 133,10	7 782	12 584	4 802	61,7	78
	IV. " fern " " I. " II. "	137	77 805,41	36 882	58 657	21 775	59,0	75
Gebirgsland	I. " an Straßenzügen I. Klasse	6	2 582,66	3 699	8 182	4 483	121,2	317
	II. " " " II. "	11	5 324,62	6 998	15 182	8 184	116,9	285
	III. " in der Nähe von Straßenzügen I. u. II. Klasse	5	3 888,38	2 653	4 702	2 049	77,2	121
	IV. " fern " " I. " II. "	8	4 690,12	3 842	6 877	3 035	79,0	146
Hügelland	I. " an Straßenzügen I. Klasse	24	14 678,70	9 606	16 450	6 844	71,2	112
	II. " " " II. "	26	14 918,38	11 374	17 893	6 519	57,3	120
	III. " in der Nähe von Straßenzügen I. u. II. Klasse	15	6 942,69	4 654	7 512	2 858	61,4	108
	IV. " fern " " I. " II. "	67	26 889,56	16 891	23 908	7 017	41,5	89
Heideland	I. " an Straßenzügen I. Klasse	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " " II. "	4	2 561,48	851	1 315	464	54,5	51
	III. " in der Nähe von Straßenzügen I. u. II. "	1	438,97	77	169	92	119,5	38
	IV. " fern " " I. " II. "	3	2 666,24	561	814	253	45,1	31
Marschland	I. " an Straßenzügen I. Klasse	3	2 226,84	1 906	2 233	327	17,2	100
	II. " " " II. "	—	—	—	—	—	—	—
	III. " in der Nähe von Straßenzügen I. u. II. Klasse	—	—	—	—	—	—	—
	IV. " fern " " I. " II. "	6	3 251,63	1 525	1 916	391	25,6	59
Herzogtum insgesamt	I. " an Straßenzügen I. Klasse	62	37 856,98	25 087	47 319	22 232	88,6	125
	II. " " " II. "	91	56 362,45	34 718	61 868	27 150	78,2	110
	III. " in der Nähe von Straßenzügen I. u. II. Klasse	52	27 403,14	15 166	24 967	9 801	64,6	91

erörternden Einflusses sich nicht ergeben, denn ebenso wie bei den Eisenbahnen die Zeit, muß bei den Straßenzügen die Bedeutung wirken, durch die Zeit, wie durch die Bedeutung muß an und für sich die Wirkung des Einflusses verstärkt werden. Dementsprechend ist das natürliche Princip, daß Bevölkerungsdichtigkeit und Bevölkerungszunahme bei den an Straßenzügen liegenden Ortschaften stärker ist, als bei denjenigen Ortschaften, welche nicht von Straßenzügen berührt bezw. beeinflußt werden, und ebenso, daß dieselben bei den Ortschaften an Straßenzügen erster Klasse stärker sind, als bei Ortschaften an den Straßenzügen zweiter Klasse. Nun haben wir aber noch die Ortschaften in der Nähe der Straßenzüge erster und zweiter Klasse ausgeschieden; bei ihnen kann sich der Einfluß nicht in derselben Stärke wirksam zeigen, als bei den Ortschaften an den Straßenzügen, da er bei letzteren immerhin doch direkter wirkt; den nicht an den Straßenzügen belegenen Ortschaften werden sich aber die Ortschaften in der Nähe der Straßenzüge überlegen erweisen müssen. Da nun ferner die Straßenzüge erster und zweiter Klasse bei den Ortschaften in der Nähe der Straßenzüge nicht geschieden sind und dementsprechend die Wirkung jedenfalls zum Teil eine geringere ist, als bei den Ortschaften an den Straßenzügen zweiter Klasse, so kann es wohl als berechtigt erscheinen, wenn der Einfluß bei den Ortschaften in der Nähe der Straßenzüge nach der von uns deshalb auch gewählten Ortschaftsklassenreihenfolge hinter den bei den Ortschaften an den Straßenzügen zweiter Klasse, aber vor den bei den dicht an Straßenzügen belegenen Ortschaften gesetzt wird. Eine dem natürlichen Princip entsprechende Gruppierung weisen auch die von uns festgestellten Zahlendaten mit nur untergeordneten Abweichungen im einzelnen auf. Die Bevölkerungsdichtigkeit zeigt in den Zahlen für das Herzogtum ganz die regelmäßige Abstufung; obenan steht die erste Ortschaftsklasse, in einem an sich immerhin beachtenswerten Abstande folgt die zweite Klasse, in einem noch größeren die dritte und in einem wieder etwas geringeren die vierte Klasse. Von den einzelnen Gruppen weist das Flachland genau dieselbe Reihenfolge auf, nur ist der Abstand zwischen der ersten und zweiten Klasse ein größerer, während er sich zwischen den übrigen Klassen geringer zeigt. Bei dem Gebirgsland verschiebt sich die Reihenfolge insofern etwas, als die vierte Klasse hier vor die dritte tritt; daß der Einfluß der Nähe der Straßenzüge sich nicht äußert, kann aber gerade bei dem Gebirgsland wohl weniger auffallen, da hier eine Lage nicht unmittelbar an der Straße oft schon ein voll-

ständiges Abgeschlossensein bedingt; der Unterschied zwischen den Ortschaften an den Straßenzügen und den nicht an den Straßenzügen oder nur in der Nähe derselben belegenen Ortschaften tritt hier mit ganz besonderer Schärfe hervor und wird sich dieses gleicherweise aus der Eigenart des Gebirgslandes in der vorbezeichneten Richtung erklären lassen. Das Hügelland hat in der Reihenfolge gleichfalls eine Abweichung, die zweite Klasse hat eine etwas stärkere Bevölkerungsdichtigkeit als die erste, die Abstufungen zeigen nichts besonderes. Das Heideland hat die erste Klasse nicht aufzuweisen, die drei übrigen stufen sich der Regel nach in entsprechenden Abständen ab. Das Marschland endlich hat nur die erste und die letzte Klasse, die erstere ist der letzteren ganz erheblich überlegen.

Auch die prozentuale 100jährige Bevölkerungszunahme stuft sich in den Zahlen für das gesamte Herzogtum ganz nach der Reihenfolge der gebildeten Ortschaftsklassen von oben nach unten ab, und sind dabei die einzelnen Abstufungen unter sich ziemlich übereinstimmende, nur die von der zweiten zur dritten Klasse tritt etwas schärfer hervor. Das Flachland weist dasselbe Verhältnis auf, nur ist die Abstufung zwischen der ersten und zweiten Klasse größer, die zwischen der dritten und vierten Klasse aber verschwindend gering. Bei dem Gebirgsland tritt auch hier die vierte Klasse vor die dritte, und hebt sich der Unterschied zwischen der ersten und zweiten Klasse einerseits und der dritten und vierten Klasse andererseits stärker hervor. Beim Hügelland tritt hier die dritte Klasse vor die zweite, was in einer noch schärfer ausgeprägten Weise auch bei dem Heidelande der Fall ist. Das Marschland endlich zeigt hier auch ein abweichendes Verhältnis, indem die vierte Ortschaftsklasse der ersten bezüglich der Bevölkerungszunahme überlegen ist. Die besonders starke Wirkung bezüglich der Bevölkerungszunahme im Gegensatz zur Bevölkerungsdichtigkeit, welche wir bei dem Einfluß der Eisenbahnen zu betonen hatten, sehen wir hier bei dem Einfluß der Straßenzüge nicht; jener Umstand beruhte ja auch nicht auf einem Charakteristikum des Verkehrs, sondern auf einer speciellen Eigentümlichkeit der Eisenbahnen und der für diese gebildeten Klasseneinteilung nach der Zeit ihres Bestehens. Der Einfluß der Straßenzüge ist aber schon von Alters her gegeben und festgelegt, er muß daher in übereinstimmenderer Weise auf Bevölkerungsdichtigkeit und Bevölkerungszunahme wirken, was auch schon aus der Übereinstimmung, welche die Abweichungen bei den einzelnen Gruppen bezüglich beider fast durchweg zeigen, näher belegt wird.

Einfluß der Industrie. Daß die Industrie einen ganz wesentlichen Einfluß auf die Bevölkerungsverhältnisse im einzelnen ausübt, ist wiederum allgemein anerkannte Thatsache. Zu dem hauptsächlichsten Teil tritt dieser Einfluß allerdings bei den Städten, welche wir außerhalb des Kreises unserer Betrachtung gelassen haben, in Erscheinung; beruht doch gerade auf ihm in einem beträchtlichen Grade mit jener ein Charakteristikum der Jetztzeit bildende so mächtige Zug der Bevölkerung vom Lande in die Stadt, woselbst das angenehmere Leben vermöge der lohnenden Beschäftigung in der Industrie für eine große Masse von Personen ermöglicht wird. Aber auch das Land wird durch den Einfluß jetzt nicht unwesentlich und wohl in steigender Weise berührt; der gewaltige Aufschwung, welchen unsere Industrie im Laufe dieses Jahrhunderts genommen, welcher es immerhin schon zweifelhaft erscheinen läßt, ob wir ein landwirtschaftliches Land oder ein industrielles bilden, hat seine Grundlagen nicht allein in den Städten, sondern ebenmäßig auch auf dem Lande gefunden. So haben wir zunächst die landwirtschaftliche Industrie und darunter namentlich die für das Herzogtum Braunschweig so bedeutungsvolle Rübenzuckerfabrikation. Dann hat sich aber auch auf dem Lande eine ganze Anzahl größerer industrieller Etablissements, welche an sich mit dem Lande nichts zu thun haben, entwickelt; verschiedene Gründe können maßgebend gewesen sein, um dieses zu veranlassen, so der billigere Ankauf des Grund und Bodens für das Etablissement, die Möglichkeit der Ausnutzung einer Wasserkraft, das Vorhandensein sonst besonders günstiger Wasserverhältnisse, die nähere und bequemere Holzzufuhr und anderes dergleichen mehr; die großartige Ausbildung des Verkehrs vorzugsweise in den Eisenbahnen jedweder Ordnung muß zweifellos sogar die Entfaltung der Industrie auf dem Lande begünstigen, der unmittelbare bequeme Anschluß an eine große Verkehrslinie kann unter Umständen schon allein für die Bestimmung der Lage eines bedeutenderen Etablissements maßgebend sein. Dazu kommt dann aber endlich noch die große Entfaltung des gewerblichen Lebens auf dem Lande, welche sich im Laufe dieses Jahrhunderts vollzogen hat; es bildet dieses für das Herzogtum Braunschweig einen nicht unwesentlichen Faktor. Früher war das Land bezüglich der Befriedigung einer großen Zahl wesentlicher gewerblicher Bedürfnisse vollkommen von den Städten abhängig, und diese Abhängigkeit war in den Ordnungen des Gewerbewesens gesetzlich festgelegt. In diesem Jahrhundert sind nun diese Schranken gefallen, und auf dem Lande konnte sich nunmehr ein selbständiges

Gewerbewesen entfalten. Dieses geschah nun aber doch wieder nicht gleichmäßig über das ganze Land; es bildete sich vielmehr auf dem Lande eine Anzahl gewissermaßen kleinerer Centren heraus, von denen wiederum die nahegelegenen Gemeinden abhängig, natürlich nur faktisch abhängig, waren, so daß sich so zu sagen aus dem früheren großen Kreise mit der Stadt als Mittelpunkt eine größere Menge kleinerer Kreise je mit einer Landgemeinde als Vereinigungspunkt herausbildeten. Für gewisse gewerbliche Betriebe konnte die Einwohnerschaft einer einzelnen Ortschaft noch nicht genügen, um sie voll lebensfähig zu machen, sie waren eben auf einen größeren Komplex angewiesen und entwickelten sich dann in solchen Centren meist mit anderen ähnlichen Betrieben. Hierin ist aber für die allgemeine industrielle und gewerbliche Bedeutung der Ortschaften ein nicht unwesentliches Unterscheidungsmoment gegeben, welches bei der von uns hier zu machenden Klasseneinteilung auch mit Berücksichtigung gefunden hat. Um nun den Einfluß der Industrie auf die Bevölkerungsdichtigkeit und die Bevölkerungszunahme zu einer zahlenmäßigen Darstellung zu bringen, haben wir die Ortschaften des Herzogtums in drei Klassen geschieden. Die erste Klasse umfaßt alle Ortschaften mit einem oder mehreren größeren Fabrikbetrieben oder gewerblichen Etablissements, oder auch mit einer allgemeinen großen gewerblichen Thätigkeit. Als ausschlaggebend sind hier namentlich Betriebe und gewerbliche Etablissements folgender Art in Frage gekommen: Rübenzuckerfabriken, Melasseentzuckerungsanstalt, Dampfziegeleien, Jutefabrik, Dampfgetreidemühlen, Kalibergwerk, Holzstofffabriken, Chemische Fabriken, Braunkohlengruben, Steinbruchsbetriebe, Hüttenbetriebe, Faßfabriken, Cementfabriken, Glashütten, Porzellanfabrik, Eisenhütten &c. In die zweite Klasse sind dann alle Ortschaften mit einem, auch mehreren kleineren gewerblichen Etablissements oder mit einer regeren gewerblichen Thätigkeit, welche in einem solchen Maße hervortritt, daß sie der Landwirtschaft selbständig gegenüber gestellt werden kann, eingereiht. Als maßgebende Betriebe sind hier einmal verschiedene der vorgenannten, wie Dampfziegeleien, Steinbruchsbetriebe &c., sofern sie nur einen geringeren Umfang hatten, berücksichtigt worden, daneben dann aber auch noch andere, wie Molkereien, Konservenfabriken, Bierbrauereien, Holzschneidereien, Stärkefabriken, Sand- und Kiesgruben, Gipsbrennereien &c.; endlich haben hier noch diejenigen Ortschaften Aufnahme gefunden, in welchen sich das kleinere Gewerbe in einem Maße entwickelt hat, daß man gewissermaßen von einem Centrum für mehrere Gemeinden reden kann,

wie solches oben näher zur Darstellung gebracht ist. Die letzte Klasse machen schließlich diejenigen Ortschaften aus, welche lediglich als landwirtschaftliche anzusehen sind, ohne daß bei denselben ein gewisser lediglich beziehungsweise wesentlich für den Ort bestimmter Gewerbebetrieb ausgeschlossen ist. Um aber bei der Einrangierung der Ortschaften in die einzelnen Klassen mit größter Genauigkeit verfahren zu können, ist vorher bezüglich der industriellen Verhältnisse nochmals bei den Herzogl. Kreisdirektionen angefragt worden, von denen mit dankenswertester Bereitwilligkeit durchweg eingehende Auskunft erteilt wurde. Die große Mehrzahl der Ortschaften ist auch hier wiederum in der dritten Klasse zurückgeblieben, nämlich 263, für die zweite Klasse sind 109 und für die erste 61 Ortschaften ausgeschieden, also immerhin doch noch ansehnlichere Zahlen, die für ein brauchbares Ergebnis Garantie bieten. Die Zusammenstellung in üblicher Weise giebt die Tabelle 11.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Über das hier in Frage kommende natürliche Princip brauchen wir wohl nur wenig Worte zu verlieren. Daß die Industrie fördernd auf die Entwickelung der Bevölkerungsverhältnisse in der hier maßgebenden Richtung einwirkt, ist allgemein anerkannt; danach muß es aber ebenso auf der Hand liegen, daß dieses Einwirken ein stärkeres sein muß, wo große und umfangreiche Betriebe von wesentlicherer Bedeutung in Frage kommen, dagegen ein geringeres, wo es sich nur um kleinere Betriebe oder nur um eine an sich regere gewerbliche Thätigkeit handelt. Als Regel muß daher die Reihenfolge unserer Klassen von oben nach unten die Stufenfolge für die Bevölkerungsdichtigkeit und die Bevölkerungszunahme bilden. Dieser Regel entsprechen unsere Daten aber auch nur mit verhältnismäßig untergeordneten Abweichungen. Die Bevölkerungsdichtigkeit zeigt in den Zahlen für das Herzogtum eine an sich ganz erhebliche Abstufung und zwar ist diese Abstufung von der ersten zur zweiten Klasse eine weit größere als von der zweiten zur dritten Klasse, erstere macht nahezu das Dreifache der letzteren aus. Unter den Gruppen verringert sich der Unterschied um ein Weniges für das Flachland, dahingegen tritt er für das Gebirgsland mit ungleich größerer Schärfe allerdings nur nach einer Richtung hin hervor, die Bevölkerungsdichtigkeit der ersten Klasse steigt hier auf nahezu das Dreifache von der der zweiten Klasse an, während dagegen die dritte Klasse nur ganz wenig hinter der zweiten zurückbleibt; bei dem Hügelland ist

Einfluß der Industrie.

Tabelle 11.

Bezirk	Charakterisierung	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1830	Zunahme seit 1790/93 absolut	Zunahme seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. Industrie-Ortschaften I. Klasse	39	25 480,02	15 159	35 450	20 291	133,9	139
	II. " " II. "	58	36 343,96	17 076	29 636	12 560	73,6	82
	III. Landwirtschaftliche Ortschaften	151	84 082,06	38 311	55 461	17 150	44,8	66
Gebirgsland	I. Industrie-Ortschaften I. Klasse	13	4 697,94	8 203	18 980	10 777	131,4	404
	II. " " II. "	11	6 468,20	5 213	9 331	4 118	79,0	144
	III. Landwirtschaftliche Ortschaften	8	5 334,20	4 140	7 353	3 213	77,6	138
Hügelland	I. Industrie-Ortschaften I. Klasse	9	3 526,27	3 690	6 387	2 697	73,1	181
	II. " " II. "	35	19 086,20	14 878	25 999	11 121	74,7	136
	III. Landwirtschaftliche Ortschaften	92	40 951,78	24 417	34 172	9 755	40,0	83
Heideland	I. Industrie-Ortschaften I. Klasse	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " II. "	2	3 149,50	738	1 189	451	61,1	38
	III. Landwirtschaftliche Ortschaften	6	2 517,19	751	1 109	358	47,7	44
Marschland	I. Industrie-Ortschaften I. Klasse	—	—	—	—	—	—	—
	II. " " II. "	3	2 829,43	2 127	2 585	458	21,5	91
	III. Landwirtschaftliche Ortschaften	6	2 649,04	1 304	1 564	260	19,9	59
Herzogtum insgesamt	I. Industrie-Ortschaften I. Klasse	61	33 704,23	27 052	60 817	33 765	124,8	180
	II. " " II. "	109	67 877,92	40 032	68 740	28 708	71,7	101
	III. Landwirtschaftliche Ortschaften	263	135 534,27	68 923	99 659	30 736	44,6	74

die Abstufung von Klasse zu Klasse eine beinahe gleichmäßige, die erste Klasse hat dieselbe Bevölkerungsdichtigkeit wie das Herzogtum im Durchschnitt, die zweite dagegen eine nicht unbedeutend, die dritte eine ein wenig größere Bevölkerungsdichtigkeit; beim Heideland und beim Marschland fehlt die erste Klasse, beim Marschland heben sich zweite und dritte Klasse nach dem naturgemäßen Princip voneinander ab, sogar mit einem an sich erheblichen Unterschied, beim Heideland weist dagegen die dritte Klasse eine um etwas stärkere Bevölkerungsdichtigkeit auf als die zweite, in welcher übrigens nur zwei Ortschaften vertreten sind, so daß also dem Zufall ein größerer Spielraum gegeben ist; dieses letzte ist also die einzige Abweichung von dem allgemeinen Princip.

Auch bei der Bevölkerungszunahme in den letzten hundert Jahren ist zunächst in den Durchschnittszahlen für das Herzogtum bei der Reihenfolge der Klassen ganz nach dem naturgemäßen Princip die Abstufung zwischen den einzelnen Klassen gleicherweise eine starke, wenn auch nicht ganz so stark wie bei der Bevölkerungsdichtigkeit; der Abstand von der ersten zur zweiten Klasse ist etwa doppelt so stark, wie der von der zweiten zur dritten Klasse. Bei dem Flachland, für welches sich der Unterschied in der Bevölkerungsdichtigkeit etwas verringerte, tritt hier umgekehrt eine Verschärfung desselben hervor und zwar gerade in der Richtung unseres Einflusses, denn die erste Klasse zeichnet sich den anderen gegenüber durch eine stärkere Zunahme aus. Für das Gebirgsland ist wesentlich ein Unterschied für die erste Klasse einerseits, welche die gleich starke Bevölkerungszunahme wie das Flachland aufweist, und für die zweite und dritte Klasse andererseits zu konstatieren, von welchen erstere eine stärkere Bevölkerungszunahme als wie beim Flachland zeigt, trotzdem aber von der dritten Klasse, welche hier ganz ausnahmsweise hoch steht, nahezu erreicht wird. Das Hügelland zeigt die einzige Abweichung, welche sich hier von der naturgemäßen Reihenfolge findet, indem sich hier die zweite Klasse ganz wenig vor die erste schiebt, der Einfluß der Industrie an sich tritt aber doch deutlich hervor, da die dritte Klasse hinter den beiden ersten in ihrer Bevölkerungszunahme scharf zurückbleibt. Bei dem Heideland haben wir hier auch die regelmäßige Reihenfolge und zwar ist der Unterschied zwischen zweiter und dritter Klasse durchaus kein unbedeutender; es ist daraus ersichtlich, daß der Einfluß der Industrie sich auch hier in gleicher Weise geltend gemacht hat und daß jene Abweichung bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit mehr als eine zufällige anzusehen ist. Das Marschland endlich hat

die regelmäßige Reihenfolge, aber dabei allerdings einen nur wenig zu Buche schlagenden Unterschied zwischen den beiden allein vorhandenen letzten Klassen. Aus dem Ganzen ist jedenfalls der allgemeine Schluß zu ziehen, daß der Einfluß der Industrie seine Wirkung mit einer ganz besonderen Schärfe, Durchgängigkeit und Regelmäßigkeit für das Herzogtum und die sämtlichen einzelnen Gruppen zur Erscheinung gebracht hat.

Einfluß der Städte. Daß die Städte die in ihrer Nähe belegenen ländlichen Gemeinden bezüglich ihrer Bevölkerungsverhältnisse ganz wesentlich beeinflussen und daß dieser Einfluß sich noch verstärkt, je nachdem die Stadt eine größere oder eine kleinere ist, wird man wohl als eine nicht bestreitbare Thatsache bezeichnen können. Der in der Neuzeit so mächtig hervortretende Zug der Bevölkerung vom Lande in die Stadt, welcher wiederum wesentlich in einem ursächlichen Zusammenhange mit der Entwickelung und dem großen Aufschwung der Industrie steht, bildet jedenfalls einen der größten Einflüsse in der Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse innerhalb der einzelnen Gebiete; er tritt aber nicht nur für die Städte selbst, sondern ebenmäßig auch für die in unmittelbarer Nähe belegenen Landgemeinden in Erscheinung. In diesen Landgemeinden läßt sich sowohl die Wohnung wie auch eine Reihe weiterer notwendiger Lebensbedürfnisse billiger und im Verhältnis besser bestreiten als in den Städten, deshalb wenden sich regelmäßig die zuziehenden, zum Teil auch die schon ansässigen industriellen Arbeiter in größerer Zahl diesen Landgemeinden zu und nehmen in denselben ihren Wohnsitz, während sie ihre Arbeitskraft in der Stadt in besserer Weise verwerten; bei den guten Wegen und den ungemeinen Verbesserungen in den Verkehrsmitteln spielt die Entfernung nur noch eine untergeordnetere Rolle. Die Ansiedelung der städtischen Industriearbeiter in den Landgemeinden nimmt daher einen immer größeren Umfang an und wird sich nach dieser Richtung voraussichtlich auch für die Folge noch fortgesetzt weiter entwickeln. Daß in der Nähe der großen Städte diese Ansiedelungen in erhöhterem Maße hervortreten, liegt wohl auf der Hand, denn gerade in den großen Städten bieten die Wohnungsverhältnisse wesentlichere Schwierigkeiten, gleicherweise sind daselbst Wohnung sowie auch sonst die notwendigen Lebensbedürfnisse nur mit größeren Kosten zu bestreiten, hier macht sich ein Bedürfnis nach auswärtiger Ansiedelung also in erster Linie geltend. In dem Herzogtum Braunschweig haben wir nun aber nur eine

große Stadt mit einer Einwohnerschaft über 100 000, die Stadt Braunschweig; daneben tritt die Stadt Wolfenbüttel noch etwas stärker hervor, welche schon seit längerer Zeit über 10 000 steht; diese beiden Städte haben wir deshalb je besonders in einer Klasse herausgehoben und alle übrigen Städte daneben in einer dritten zusammengefaßt. Als in der Nähe der Stadt Braunschweig belegen und durch dieselbe beeinflußt hatten wir sodann 11 Ortschaften zu berücksichtigen, für die Stadt Wolfenbüttel betrug die Zahl 5 und für die übrigen Städte 18 Ortschaften. Eine weitere Einteilung des Herzogtums nach den Gebietsgruppen ließ sich hier bei der besonderen Gestaltung der Sache nicht machen, deshalb weicht auch die uns die Ergebnisse darstellende Tabelle 12 etwas von den früheren ab, indem sie lediglich in einer Zusammenziehung für das Herzogtum zunächst die Ortschaften in der Nähe der Stadt Braunschweig, die Ortschaften in der Nähe der Stadt Wolfenbüttel und die Ortschaften in der Nähe der übrigen Städte je einzeln und sodann die Ortschaften in der Nähe der Städte überhaupt den übrigen Ortschaften, welche hier eine noch weit stärker als sonst überwiegende Hauptmenge ausmachen, gegenüberstellt.

Einfluß der Städte. Tabelle 12.

Charakterisierung	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl		Zunahme seit 1790/93		Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
			1790/93	1890	absolut	%	
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ortschaften in der Nähe der Stadt Braunschweig .	11	5 438,07	2 658	7 921	5 263	198,0	146
II. Ortschaften in der Nähe der Stadt Wolfenbüttel. .	5	3 121,72	1 299	2 323	1 024	78,8	74
III. Ortschaften in der Nähe der übrigen Städte	18	10 663,32	6 470	11 562	5 092	78,7	108
IV. Ortschaften in der Nähe der Städte überhaupt . . .	34	19 223,11	10 427	21 806	11 379	109,1	113
V. Ortschaften fern von den Städten	392	217 702,42	124 245	204 520	80 275	64,6	94

In welcher Richtung hier der Einfluß naturgemäß seine Wirkung zeigen muß, geht schon aus dem oben Ausgeführten hervor; die Bevölkerungsdichtigkeit und die Bevölkerungszunahme muß bei den Ortschaften in der Nähe der Städte größer sein als bei den übrigen Ortschaften, und sie muß auch ferner wiederum sich in der Höhe danach abstufen, ob eine große, eine mittlere oder eine kleine Stadt als maßgebend in Betracht kommt. Im wesentlichen entspricht dem auch unser Ergebnis vollkommen. Die Bevölkerungsdichtigkeit ist bei den Ortschaften in der Nähe der Städte schon erheblich höher als bei den übrigen Ortschaften, noch mehr heben sich aber die beiden Klassen bezüglich der Bevölkerungszunahme von einander ab. Dieses stärkere Hervortreten des Unterschiedes bei der Bevölkerungszunahme muß wiederum als vollständig der natürlichen Sachlage entsprechend angesehen werden, da der Einfluß der Nähe der Städte in überwiegendem Maße jedenfalls als neuer anzusehen ist. Scheiden wir nun die Ortschaften in der Nähe der Städte wieder nach den einzelnen Klassen, so tritt namentlich der Einfluß der Stadt Braunschweig, also der großen Stadt, in ganz besonders hohem Maße hervor, wie solches ja auch nach unseren früheren Ausführungen als das naturgemäße zu erwarten stand; die Bevölkerungsdichtigkeit der Ortschaften in der Nähe der Stadt Braunschweig ist mehr als einhalbmal so stark als die der nicht in der Nähe der Städte belegenen Ortschaften, und bezüglich der Bevölkerungszunahme zeigen erstere einen dreimal so hohen Prozentsatz als letztere. Dem Princip entgegen stellte sich allerdings bei der Bevölkerungsdichtigkeit das Verhältnis der in der Nähe der Stadt Wolfenbüttel belegenen Ortschaften, welche hier hinter der Dichtigkeit der nicht in der Nähe der Städte belegenen Ortschaften zurückbleiben, andererseits ist aber doch die Bevölkerungszunahme wieder eine größere; wir müssen hierzu aber bemerken, daß einerseits die ganze Lage einiger der hier in Rücksicht gezogenen Ortschaften ein nur geringes Wirken des Einflusses der Stadtnähe voraussehen ließ und daß andererseits der Gemeindebezirk der in der Nähe von Wolfenbüttel belegenen Ortschaften ein besonders großer ist, wodurch auch bei der geringen in Betracht kommenden Zahl ein Zurückbleiben in der Bevölkerungsdichtigkeit an sich schon motiviert ist. Die in der Nähe der übrigen Städte belegenen Ortschaften heben sich sowohl bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit wie bezüglich der Bevölkerungszunahme noch in beachtenswerter Weise von den nicht in der Nähe der Städte belegenen Ortschaften ab.

Einfluß der Separationen. Wenn wir im Vorstehenden bei Betrachtung der einzelnen Einflüsse auch regelmäßig und hauptsächlich die große Entwickelung, welche die Industrie in dem letzten Jahrhundert genommen, und die dadurch gegebenen Folgen zu betonen hatten, so läßt sich andererseits doch auch nicht verkennen, daß die Landwirtschaft für die gedachte Zeit in gleicher Weise einen ganz eminenten Aufschwung erfahren hat. Hat sich doch in derselben der rationelle Landwirtschaftsbetrieb, der alle Hülfsmittel und Fortschritte der Wissenschaft zu verwerten versteht, in so glänzender Weise entwickelt und Durchbruch verschafft, ein Landwirtschaftsbetrieb, der den Grund und Boden seine volle Kraft entfalten läßt und ihn danach in thunlichst ertragreicher und vorteilhafter Weise zu nutzen weiß, der demselben aber auch dadurch seine Erzeugnisse dauernd in einer Fülle abgewinnt, an welche man früher nie zu denken gewagt hätte. Auch für das Herzogtum Braunschweig war der Übergang zur rationellen Landwirtschaft, welcher sich dort früh und in ausgedehntestem Maße vollzog, von hoher Bedeutung; dem kundigen Beobachter wird dieses beim Betreten einer Landgemeinde sofort auf den ersten Blick ins Auge fallen und sich auch weiter auf Schritt und Tritt zeigen. Die Einführung der rationellen Landwirtschaft wurde aber erst möglich gemacht durch die Separationen, die Gemeinheitsteilungen mit der Beseitigung der gemeinschaftlichen Bodennutzungen und der damit verbundenen Grunddienstbarkeiten. Dadurch wurden erst die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt, der Landmann wurde in stand gesetzt, frei mit seinem Grund und Boden zu schalten und zu walten und kam dadurch in die Lage, einem rationellen Betrieb sich zuzuwenden. Zudem wurden durch die Separationen für den Landwirt noch unermeßliche Nebenvorteile erzielt, welche an sich auch den Aufschwung schon fördern und einen neuen Wirtschaftsbetrieb veranlassen mußten; der Grund und Boden wurde durch die Aufteilung der bisher so gut wie gar nicht genutzten Gemeinheiten wesentlich vermehrt (bis 1880 hat sich der Privatbesitz in den gesamten separierten Feldmarken durchschnittlich um 33 % vermehrt), an Stelle der früher vielfach zerstückelten Lage wurden die Felder in wenigen, den Anbau nach jeder Richtung hin ermöglichenden Flächengrößen ausgewiesen, für eine rationelle Entwässerung wurde Sorge getragen und die Vorbedingungen für die Drainage geschaffen, ordnungsmäßige, stets fahrbare Zugangswege zu den einzelnen Äckern wurden geschaffen. Diese ungemeinen Veränderungen in den ganzen landwirt-

schaftlichen Verhältnissen durch die Separationen, welche zeitlich mit dem Übergang zu der rationellen Landwirtschaft etwa zusammenfielen und mit demselben auch gewissermaßen in einer wechselseitigen Beziehung standen, mußten aber auch auf die ganze Ausgestaltung der Gemeinden und damit auch auf die Bevölkerungsverhältnisse einen Einfluß ausüben. Auch diesen Einfluß zum Schluß noch nach Thunlichkeit zahlenmäßig klar zu stellen, hielten wir für nicht ohne Interesse.

Nachdem für das Herzogtum schon durch eine Verordnung vom 26. März 1823 eine wenn auch unvollkommene Ordnung wegen Teilung der Gemeinheiten 2c. geschaffen war, gab die neue Gemeinheitsteilungsordnung vom 20. Dezember 1834 die eigentliche definitive und vollständige Regelung, indem gleichzeitig auch zur Ausführung des Teilungsverfahrens die erforderlichen Behörden 2c. geschaffen wurden. Seit der Zeit beginnen daher die Separationen, da aber die Behörden sich erst einarbeiten mußten, kommen sie in größerer Zahl erst von Anfang der vierziger Jahre zur Ausführung, schreiten dann aber in reger Weise fort, so daß etwa Mitte der siebenziger Jahre für die Hauptmasse der Gemeinden die Ausführung vollendet ist und von da ab nur noch mehr vereinzelt Gemeinden als Nachzügler in Betracht kommen. Für unsere Betrachtung mußten wir die eigentliche thatsächliche Ausführung der Separation, wie sie in der Überweisung der neuen Pläne an die Beteiligten sich darstellt, als das maßgebende ansehen und nicht etwa die schließlich oft erst eine Anzahl von Jahren darauf erfolgende Receßbestätigung, welche allerdings den endgültigen Abschluß des Separationsverfahrens bildet. Wir haben daher nach dem Jahr der Ausführung der Separation wiederum eine Klasseneinteilung für unsere Gemeinden getroffen; in die erste Klasse sind alle diejenigen Gemeinden, welche vor 1850 die Separation ausgeführt haben, gestellt; für die nächsten drei Klassen ist sodann je ein zehnjähriger Zeitraum von 1850 bis 1860, von 1860 bis 1870 und von 1870 bis 1880 als maßgebend angenommen, innerhalb dessen also die Separation stattgefunden; die letzte Klasse endlich enthält alle Gemeinden, welche nach 1880 oder überhaupt noch nicht separiert haben. Die einzelnen Klassen umfassen auch hier je eine ausreichende Zahl von Gemeinden, die erste 93, die zweite 140, die dritte 84, die vierte 45 und die fünfte 71. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 13 wiederum in der üblichen Form zur Darstellung gebracht.

Tabelle 13.

Einfluß der Separationen. I.

Bezirk	Zeit der Ausführung der Separation	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 absolut	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Flachland	I. vor 1850	85	51 575,46	25 705	44 195	18 490	71,9	86
	II. 1850—60	103	55 388,02	28 420	46 926	18 506	65,1	85
	III. 1860—70	42	28 490,21	12 528	20 958	8 430	67,3	74
	IV. 1870—80	9	4 177,11	2 349	5 747	3 398	144,7	138
	V. 1880 und später oder überhaupt nicht	9	6 275,24	1 544	2 721	1 177	76,2	43
Gebirgsland	I. vor 1850	3	1 856,25	1 399	3 082	1 683	120,3	166
	II. 1850—60	1	1 140,61	559	765	206	36,9	67
	III. 1860—70	3	2 427,89	1 220	2 558	1 338	109,7	105
	IV. 1870—80	6	4 222,77	3 786	7 678	3 892	102,8	182
	V. 1880 und später oder überhaupt nicht	19	6 853,45	10 592	21 581	10 989	103,7	315
Hügelland	I. vor 1850	4	2 152,06	1 209	1 432	223	18,4	67
	II. 1850—60	32	17 498,88	10 056	14 713	4 657	46,3	84
	III. 1860—70	36	19 581,90	13 228	21 141	7 913	59,8	108
	IV. 1870—80	27	11 571,32	8 079	12 714	4 635	57,4	110
	V. 1880 und später oder überhaupt nicht	37	12 760,09	10 413	16 558	6 145	59,0	130

Tabelle 13 (Fortsetzung).

Einfluß der Separationen. I.

Bezirk	Zeit der Ausführung der Separation	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche der Gemeinden ha	Gesamt-Einwohnerzahl 1790/93	Gesamt-Einwohnerzahl 1890	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 absolut	Zunahme resp. Abnahme (—) seit 1790/93 %	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Heideland	I. vor 1850	—	—	—	—	—	—	—
	II. 1850—60	3	2 372,56	810	1 250	440	54,3	53
	III. 1860—70	2	2 125,04	380	635	255	67,1	30
	IV. 1870—80	3	1 169,09	299	413	114	38,1	35
	V. 1880 und später oder überhaupt nicht	—	—	—	—	—	—	—
Marschland	I. vor 1850	1	356,57	149	103	— 46	— 30,9	29
	II. 1850—60	1	1 368,33	1 447	1 641	194	13,4	120
	III. 1860—70	1	302,38	152	149	— 3	— 2,0	49
	IV. 1870—80	—	—	—	—	—	—	—
	V. 1880 und später oder überhaupt nicht	6	3 451,19	1 683	2 256	573	34,0	65
Herzogtum insgesamt	I. vor 1850	93	55 940,34	28 462	48 812	20 350	71,5	87
	II. 1850—60	140	77 768,40	41 292	65 295	24 003	58,1	84
	III. 1860—70	84	52 927,42	27 508	45 441	17 933	65,2	86
	IV. 1870—80	45	21 140,29	14 513	26 552	12 039	83,0	126
	V. 1880 und später oder überhaupt nicht	71	29 339,97	24 232	43 116	18 884	77,9	147

Im allgemeinen wird man als die principielle Richtung, in welcher der Einfluß der Separationen sich hier äußern muß, das anzusehen haben, daß die Ortschaftsklassen, welche die Separationen zeitlich früher zur Ausführung gebracht haben, durch stärkere Bevölkerungsdichtigkeit und Bevölkerungszunahme sich auszeichnen müssen, wobei dann ferner ein mehr hervortretendes Zurückbleiben in den bezüglichen Bevölkerungsverhältnissen für die letzte gebildete Ortschaftsklasse begründet sein dürfte, da in dieser mit den die Separation zuletzt ausführenden Ortschaften auch diejenigen vereint sind, welche überhaupt nicht separiert haben. Daß die Separation an sich fördernd auf Bevölkerungsdichtigkeit und Bevölkerungszunahme einwirken muß, liegt schon in den obigen Ausführungen; der durch die Separation ermöglichte Anbau größerer Fläche, die rationelle intensivere Wirtschaft bedingten naturgemäß größere Arbeitskräfte, während allerdings andererseits die Zusammenlegung der Äcker die Wirtschaft wieder erleichterte und später die stärkere Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen mannigfach menschliche Arbeitskraft überflüssig machte. Die Hauptsache wird aber immer die allgemeine Hebung der Landwirtschaft und die damit in Verbindung stehende Aufbesserung der ganzen ländlichen Verhältnisse, welche für das Herzogtum Braunschweig in so glänzender Weise zu Tage getreten ist, bilden; diese mußten notwendig auch auf das sonstige Leben und die ganze Entwickelung nach den verschiedensten Richtungen hin einwirken und so namentlich auch das ländliche Gewerbe und jene kleinere Industrie, welche wir oben schon zu berühren hatten, in umfangreicherer Weise für die einzelnen Ortschaften erwecken und fördern. Diese Wirkung müßte in unsern Ergebnissen naturgemäß wesentlich in Erscheinung treten. Wenn wir nun aber die Zahlen der Bevölkerungsdichtigkeit für das Herzogtum im Durchschnitt betrachten, so tritt uns eigentlich gerade das gegenteilige Bild, wie nach dem vorstehenden zu erwarten stand, entgegen; die drei ersten Klassen mit der ältesten Separation haben etwa eine gleiche Bevölkerungsdichtigkeit, wenn auch die erste unter ihnen die höchste Zahl aufweist; die beiden anderen Klassen heben sich nun von jenen dreien nicht etwa durch geringere, sondern im Gegenteil durch eine größere Bevölkerungsdichtigkeit und zwar ganz wesentlich ab, wobei wiederum die fünfte die vierte nicht unerheblich überragt. Diese Umkehrung der eigentlich principiell zu erwartenden Reihenfolge hat ihren Grund zum Teil und zwar wohl zum wesentlicheren Teil wieder in der Außerrechnunglassung der besonderen Forstgemarkungen, denn alle

diejenigen Ortschaften, die mit den Forstgemarkungen in einem engeren Zusammenhang stehen und durch dieselben sozusagen bedingt sind, finden sich hier wieder in der vierten und namentlich der fünften Klasse vereint, so aber ganz besonders stark erhöhend auf die Bevölkerungsdichtigkeit einwirkend; das stärkere Zusammenfallen der einzelnen durch die Gemarkungen bedingten Gemeinden läßt aber hier wieder eine Berücksichtigung der Gemarkungsflächen, ohne daß dabei eine Willkürlichkeit allzusehr obwaltet, zu und haben wir deshalb in der nachstehenden Tabelle 14 das bezügliche Ergebnis noch für das Herzogtum insgesamt zur Darstellung gebracht.

Tabelle 14.

Einfluß der Separationen. II.

Bezirk	Zeit der Ausführung der Separation	Zahl der Gemeinden	Gesamt-Grundfläche einschl. der Forstgemarkungen ha	Einwohnerzahl 1890	Einwohnerzahl auf einem qkm nach dem Stande von 1890
Herzogtum insgesamt	I. vor 1850	93	63 693,33	48 812	77
	II. 1850—60	140	82 992 27	65 295	79
	III. 1860—70	84	71 152,41	45 441	64
	IV. 1870—80	45	31 000,39	26 552	86
	V. 1880 und später od. überhaupt nicht	71	74 901,29	43 116	58

Die starke Einwirkung jener Auslassung tritt hier deutlich zu Tage. Schon die dritte Klasse bleibt hinter den beiden ersten, die unter sich allerdings mit einem ganz unbedeutenden Überwiegen der zweiten etwa gleich stehen, stärker zurück, und die fünfte Klasse zeigt von allen die geringste Bevölkerungsdichtigkeit, wie solches nach dem allgemeinen Princip anzunehmen stand; von letzterem abweichend ist im wesentlichen nur die vierte Klasse, da sie die ersten beiden an Dichtigkeit auch hier noch immer etwas übertrifft, obgleich bei weitem nicht so viel als in der Tabelle 13; hierfür lassen sich aber andere besondere Einflüsse nachweisen, so sind in dieser an sich schon die geringste Ortschaftszahl umfassenden Klasse namentlich einige hauptsächlich durch die Nähe der Stadt Braunschweig beeinflußte Gemeinden mit enthalten, sodann ferner eine Anzahl derer, in welchen größere industrielle Etablissements vertreten sind; diese Einflüsse sind augenscheinlich für die Verschiebung maßgebend gewesen.

Nunmehr müssen wir aber nochmals auf die Tabelle 13 zurückkommen, um die Bevölkerungsdichtigkeit für die einzelnen Gebietsgruppen noch kurz zu berühren. Bei dem Flachland haben wir hier fast ganz die dem Princip entsprechende Reihenfolge der einzelnen Klassen nach dem Maß der Dichtigkeit, nur die Klasse vier nimmt auch und zwar in sehr ins Auge fallender Weise eine Ausnahmestellung ein, für welche eben speciell die Ortschaften in der Nähe der Stadt Braunschweig maßgebend gewesen sind; daß aber gerade das Flachland hier dieses dem Princip wesentlich entsprechende Ergebnis zeigt, ist doppelt beachtenswert, da dieses ja für die Landwirtschaft an sich am meisten in Frage kommt und auch dabei die größte Entwickelung der Landwirtschaft aufzuweisen hat. Eine dem Princip gerade entgegengesetzte Ordnung tritt uns bei dem Hügelland entgegen, wofür einmal die Industrie wohl maßgebend gewesen ist, sodann aber auch der Umstand, daß hier ein Teil der besseren Feldmarken gerade erst später separiert worden ist. Beim Gebirgsland heben sich wiederum die vierte und fünfte Klasse besonders hervor, doch hat auch die erste Klasse eine verhältnismäßig stärkere Dichtigkeit; beim Heideland hat die älteste Separation, welche hier erst die zweite Klasse ausmacht, auch die größte Bevölkerungsdichtigkeit, beim Marschland endlich sind die drei ersten Klassen nur mit je einer Gemeinde vertreten, so daß also das Resultat nur als ein zufälliges anzusehen sein wird.

Bezüglich der Bevölkerungszunahme in den letzten 100 Jahren sind aber die Abweichungen von dem eigentlichen Princip noch größere, als bei der Bevölkerungsdichtigkeit, so daß im allgemeinen der Einfluß in seinen Wirkungen mehr oder weniger verwischt erscheint und nur im einzelnen wieder zum Durchbruch kommt. Die Wirkung der Separationen auf die Bevölkerungszunahme ist der Wirkung der übrigen Einflüsse gegenüber doch eine verhältnismäßig schwächere gewesen, wobei allerdings immer zu berücksichtigen sein wird, daß diese Wirkung sich längstens nur etwa für die Hälfte des ganzen Zeitraumes hat geltend machen können. Bei der Zunahme für das Herzogtum insgesamt reihen sich die einzelnen Ortschaftsklassen folgendermaßen aneinander: vierte, fünfte, erste, dritte, zweite Klasse; wir haben also auch hier das besondere Vorwiegen der beiden letzten Klassen, was auf den Einfluß der Industrie und den der Nähe der Stadt Braunschweig zurückzuführen sein wird; die erste Klasse reiht sich doch wenigstens vor die zweite und dritte, was als dem Princip entsprechend zu betrachten ist. Das Flachland weist genau dieselbe

Reihenfolge auf, wie der Durchschnitt des Herzogtums, nur tritt
vierte Klasse ungleich schärfer hervor, da hier der Einfluß der St
Braunschweig für die geringe Ortschaftszahl allein bedeutender wi
muß. Das Gebirgsland zeigt, wenn man den sehr geringen Proz
satz der zweiten Klasse, der aber nur auf einer Ortschaft beruht,
einen zufälligen außer Acht läßt, nahezu eine ganz dem Princip
sprechende Reihenfolge, nur die letzte Klasse hat einen etwas höhe
Prozentsatz als die vorletzte. Dahingegen hat das Hügelland
sprechend dem Verhältnis bei der Bevölkerungsdichtigkeit fast ge
die dem Princip entgegengesetzte Reihenfolge, die dritte Klasse, we
sich an die Spitze gesetzt hat, weicht allein ab. Bei dem Heidel
tritt die dritte Klasse vor die zweite, beide übertreffen in ih
Prozentsätzen die vierte aber immerhin erheblich. Das Marschl
hat für zwei Klassen an Stelle der Zunahme sogar eine Bevölkerun
abnahme, den Daten kann aber, da sie sich nur immer auf eine
meinde beziehen, ein besonderer Wert nicht beigelegt werden.

Schlußwort. Damit haben wir denn die einzelnen Einflü
für welche wir eine Wirkung zahlengemäß festlegen konnten, sämt
der Betrachtung unterzogen. Wir wollen nicht verkennen, daß uns
Darstellung schon insofern eine vollständige und erschöpfende nicht
als auch außer den von uns erörterten noch andere Einflüsse
Lebensraums gegeben sind, welche ihre Wirkung auf die Gestaltu
der Bevölkerungsverhältnisse in mehr oder weniger vortretender We
äußern. In dieser Beziehung müssen wir namentlich der klimatisch
Verhältnisse, der Unterschiede nach Temperatur und Niederschlag
menge, gedenken, welche sich doch gerade als hier höchst maßgeben
Einflüsse erweisen; aber hier trat uns eben die faktische Unmöglich
der Klarlegung in einem zahlenmäßigen Ergebnis entgegen, da
hätten wir Temperatur- und Niederschlagsmessungen für jede einze
Gemeinde gesondert bedurft und zwar Messungen möglichst du
mehrere Jahre hindurch fortgesetzt; das stand aber nicht zu erreich
und so mußten wir diese Einflüsse außer Betrachtung lassen. Auß
dem sind vielleicht auch noch einige Einflüsse nachzuweisen, die a
doch im großen und ganzen in ihrer Wirkung von mehr untergeordne
Bedeutung sein und gleicherweise einer zahlenmäßigen Erfassu
Schwierigkeiten entgegensetzen dürften. Im allgemeinen können
aber doch, soweit uns nicht durch den Mangel an dem erforderlich
Material und den nötigen Unterlagen eine nicht zu überschreitende Gren
gesetzt war, für unsere Betrachtung den Anspruch einer gewiss
Vollständigkeit erheben. Wir glauben aber mit derselben den B

weis geliefert zu haben, daß alle die Einflüsse des Lebensraums, welche für die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse im großen für große Länderflächen und Gebiete, als im allgemeinen nach einer bestimmten Richtung hin wirkend, bereits anerkannt sind, die gleiche Wirkung auch im einzelnen für ein räumlich eng begrenztes Gebiet äußern und sich in dieser Wirkung auch zahlenmäßig nachweisen lassen. Bei allen den einzelnen Einflüssen, die wir in ihren Wirkungen betrachtet haben, sahen wir dasjenige, was wir sozusagen als das natürliche Princip für die Richtung der Wirkung mit voller Absicht, wenn auch vielleicht entgegen dem sonst allgemein üblichen Brauch an die Spitze der speciellen Erörterung des zahlenmäßigen Ergebnisses gestellt haben, in irgend einer Weise zum Durchbruch kommen und zwar meist geschah dieses so, daß das natürliche Princip doch trotz mancher Abweichungen im einzelnen als das am wesentlichsten Wirkende hingestellt werden mußte. Das, was wir als das natürliche Princip für die Richtung der Wirkung bei den einzelnen Einflüssen bezeichnet haben, ist aber regelmäßig nur dasjenige, was für die Wirkung der fraglichen Einflüsse im großen und für das Allgemeine die wissenschaftliche Anerkennung im wesentlichen bereits gefunden hat. Daß im einzelnen bezüglich der Wirkung der verschiedenen Einflüsse mehrfach Abweichungen von dem natürlichen Princip zu konstatieren waren, kann nur als etwas vollständig in der Natur der Sache liegendes anerkannt werden, denn wir haben es hier mit einer größeren Anzahl von einzelnen Einflüssen zu thun, die sich keineswegs alle in derselben Richtung bewegen und die auch bezüglich ihrer Stärke verschieden sind; durch die gegenseitige Einwirkung war somit für den einzelnen Einfluß eventuell die Verminderung der Wirkung oder sogar die völlige Aufhebung derselben an und für sich bedingt. Die hervorgetretenen Abweichungen von dem naturgemäßen Princip können daher die Bedeutung des erzielten Ergebnisses weder stärken noch abschwächen.

Bei der Erörterung im einzelnen waren wir mit Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum vielfach genötigt, uns Beschränkung aufzuerlegen; in den zahlenmäßigen Ergebnissen würde sich noch manches aus besonderen Umständen haben erklären lassen, was sich zunächst als eine Absonderheit hinstellt, manche innere Zusammenhänge, manches gegenseitige Bedingen der einzelnen erlangten Zahlendaten hätten sich eventuell noch nachweisen lassen, so daß wir auch nach dieser Richtung hin eine vollständige Erschöpfung unseres Themas nicht behaupten wollen. Auf das Wesentlichste und Be-

deutungsvollste glauben wir aber doch aufmerksam gemacht zu haben. Absichtlich haben wir es, wie wir hier noch speciell hervorheben müssen, unterlassen, auf die einzelnen Unterschiede, welche bei den geschiedenen Gebietsgruppen Flachland, Gebirgsland, Hügelland, Heideland und Marschland in den zahlenmäßigen Wirkungen der einzelnen Einflüsse hervortreten, etwa als charakteristische Verschiedenheiten für die einzelnen Landkategorien, nach denen die Gruppen bezeichnet sind, näher einzugehen; dazu sind doch die fraglichen Landkategorien in den gebildeten Gebietsgruppen, denen sie die Bezeichnung gaben, nicht rein genug vertreten; wie schon oben bemerkt, enthielt die Gebietsgruppe Flachland auch Hügelland, das Hügelland geht in Gebirgsland über rc., die Bezeichnung ist meist nur nach dem im allgemeinen vorwiegenden Charakter gewählt; charakteristische Verschiedenheiten lassen sich daher auf die erreichten Zahlenergebnisse nicht begründen.

Verkennen wir so selbst nicht, daß unserer Arbeit schon wegen der notwendigen Beschränkung durch äußere Umstände, wie Fehlen des Materials rc., manche Mängel anhaften, so hoffen wir mit derselben doch immerhin einiges geboten zu haben, was von allgemeinem Interesse und Nutzen sein könnte. Erhebungen und Untersuchungen in der speciellen Richtung, in der sich unsere Arbeit bewegt, sind zur Zeit verhältnismäßig noch seltener; sollten sie durch diese Zeilen weiter angeregt und eventuell in ihrer Form und Ausführung noch mehr vervollkommnet werden, so würde der Zweck derselben schon als erfüllt angesehen werden müssen.

Bericht über die 16. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. **Emil Münsterberg**.

Die 16. Jahresversammlung des Vereins war insofern von besonderer Bedeutung für den Verein, als er zum ersten Male seit seinem Bestehen außerhalb des Geltungsgebietes des Unterstützungswohnsitzes tagte. Er war einer Einladung nach Straßburg um so lieber gefolgt, als er nicht nur hoffen durfte, für die von ihm gepflegten Bestrebungen dort neuen Boden zu gewinnen, sondern auch der gemeinsamen deutschen Sache zu dienen. Wenn Bayern in seinem System der Armenpflege sich nur durch den Gegensatz von Heimat und Unterstützungswohnsitz von dem übrigen Reichsgebiet unterscheidet, im übrigen aber mit ihm in Bezug auf die Entwickelung der öffentlichen Armenpflege auf dem Boden des deutschen Rechtes steht, so gehört Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Armenpflege der romanischen Gruppe an, in welcher das System des Voluntarismus herrscht. Der Gegensatz der Systeme ist seit langen Jahren Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen; sowohl aus inneren Gründen der Zweckmäßigkeit, wie aus Gründen der nationalen Einheit ist von sachverständiger Seite oft die Notwendigkeit ausgesprochen worden, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz auch auf Elsaß-Lothringen zu erstrecken. Als der Verein sich entschloß, nach Straßburg zu gehen, war er sich darüber klar, daß er der Besprechung dieser Gegensätze nicht aus dem Wege gehen könnte und daß nun der Zeitpunkt gekommen sei, die Frage im Lande selbst zu erörtern. So bildete das Thema „Das System der Armenpflege in Altdeutschland und den Reichslanden“ den Hauptgegenstand der dies-

jährigen Tagesordnung; es gab der Tagesordnung ihren Chara
wirkte auf die Herstellung der Beziehungen des Vereins zu
Reichslanden, auf die Stimmung des Vereins wesentlich zurück.
diesem Sinne durfte der Verein es als ein Zeichen der Anerkenn
seiner langjährigen Thätigkeit begrüßen, wenn die Versammlung
aus den Kreisen der Reichsländer zahlreich beschickt war, wenn
Berichte mit lebhafter Aufmerksamkeit entgegengenommen, wenn
Verhandlungen in jeder Beziehung sachlich geführt und mit der
nahme bedeutungsvoller Beschlüsse beendigt wurden. Überhaupt s
die Tagesordnung unter einem glücklichen Stern. Neben dem e
erwähnten Hauptthema wurden drei Gegenstände verhandelt, w
für die weitere Entwickelung der praktischen Armenpflege von gr
Bedeutung sind. Es wurden behandelt: „Die Heranziehu
der Frauen zur öffentlichen Armenpflege", „Die F
sorge für arme Kinder durch Speisung" und „
Handhabung der Bestimmungen betreffend den V
lust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Arm
unterstützung." Abgesehen von den die Verhandlung di
Gegenstände vorbereitenden Berichten wurde noch ein Gener
bericht über die Thätigkeit des Vereins während
ersten 15 Jahre seines Bestehens" vorgelegt, welcher
Zeit und Ort zugleich als eine Art Festgabe an die Reichslande
trachtet werden durfte.

Die Tagung begann in der üblichen Weise mit Begrüßun
von seiten der Behörden, zunächst der Staatsregierung, vertr
durch den Unterstaatssekretär v. Schraut, der Stadt, vertr
durch den Bürgermeister Back, der Armenverwaltung, vertreten d
ihren stellvertretenden Vorsitzenden Göhrs. Auch das Reichs
des Innern hatte zur Begrüßung des Vereins und zur Teilna
an den Verhandlungen den Decernenten für Armenangelegenhei
Geh. Reg.-Rat Kelch entsendet. Die zuerst genannten drei V
treter wiesen, jeder von seinem Standpunkt aus, auf die Bedeut
der Verhandlungen über das System der Armenpflege hin und ga
der Genugthuung Ausdruck, daß der Gegenstand an dieser S
von so sachverständiger Seite behandelt werden sollte. Auf eine
die thatsächliche Gestaltung bedeutsame Äußerung des Unterstaa
sekretärs v. Schraut in Bezug auf die Kosten der öffentlic
Armenpflege ist unten noch zurückzukommen. Aus der Rede
Bürgermeisters seien die nachstehenden Worte hervorgehoben: „I
Verhandlungen finden deshalb hier einen empfänglichen Boden. G

werden wir aus dem reichen Schatze von Erfahrungen, über den Ihr Verein verfügt, Belehrung und Anregung empfangen. — Ihre Tagesordnung giebt Ihnen Anlaß zu einer Kritik der hiesigen Zustände. Wir können nur bitten, dieselbe rückhaltlos und mit vollem Freimut auszuüben, dann wird Ihre Arbeit, die sich so oft als eine fruchtbringende erwiesen hat, auch uns zum Segen und Nutzen gereichen. Und in dem Wunsche, daß dies der Fall sein möge — damit lassen Sie mich schließen, — sind wir gewiß Alle einig."

Die freundliche Wärme, welche aus den vorstehenden Worten herausklang, übertrug sich denn auch in die Beziehungen der Kongreßteilnehmer, die sich wie üblich nach den Verhandlungen zu ungezwungener Geselligkeit vereinigten. Der Ortsausschuß hatte gethan, was in seinen Kräften stand, um dies Zusammensein zu fördern und den Gästen von dem Besten zu zeigen, was Straßburg besitzt; so sei namentlich die Besichtigung des Straßburger Münsters unter Führung des Dombaumeisters mit besonderem Danke hervorgehoben.

Von den an die Begrüßungsansprache sich anschließenden geschäftlichen Mitteilungen beansprucht keine ein weitergehendes Interesse; soweit sie den Bestand der Mitglieder betreffen, soll hiervon bei Besprechung des Generalberichts eine kurze Mitteilung gemacht werden. Der Vorsitzende der Kommission zur Beratung der Maßregeln wider Personen, welche die Nährpflicht gegen ihre Angehörigen verabsäumen, machte Mitteilung davon, daß die Kommission mehrere Sitzungen abgehalten und eine Enquete veranstaltet, deren Ergebnisse nebst Bericht dem Verein in einer späteren Versammlung vorgelegt werden sollen. Sehr schmerzlich vermißte die Versammlung den seit 1891 von dem Bezirkspräsidenten Freiherrn v. Reitzenstein regelmäßig erstatteten Bericht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes. Der Berichterstatter, der ausgezeichnetste Kenner der gesamten Litteratur des Gegenstandes, war leider durch Krankheit an der Erstattung des Berichts sowie an der Teilnahme an der Versammlung verhindert[1].

Über die einzelnen in Straßburg verhandelten Gegenstände ist folgendes zu berichten:

---

[1] Während der Drucklegung dieses Berichts empfange ich die Nachricht, daß Herr v. Reitzenstein seinen Leiden erlegen ist. Die Würdigung der Wirksamkeit dieses um den Verein hochverdienten Mitgliedes und zweiten Vorsitzenden bleibt dem nächstjährigen Berichte vorbehalten.



1. Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins von 1880 bis 1895.

Von den Mitgliedern des Vereins, sowie von den die Vereinsschriften benutzenden Freunden der Sache war seit langem das Bedürfnis empfunden worden, über die den verschiedensten Gebieten des Armenwesens, der Wohlthätigkeit und der Wohlfahrtspflege angehörenden Berichte und Verhandlungen des Vereins einen zusammenfassenden Überblick zu gewinnen. Die Berichte und Verhandlungen sind in mehr als hundert Heften verstreut, zum Teil im Buchhandel nicht mehr erhältlich und durch kein Sachregister der bequemen Benutzung zugänglich gemacht. Auch ist im Laufe der Jahre eine Reihe von Gegenständen, teils unter derselben Überschrift, teils im Zusammenhang mit anderen Punkten behandelt worden, sodaß nach und nach sich ein ebenso reiches wie unübersichtliches Material zusammengehäuft hatte. Diesem Bedürfnis der Zusammenfassung verdankt der Generalbericht seine Entstehung. Wenn gerade jetzt der Zeitpunkt dafür als günstig bezeichnet wurde, so hing das mit dem schon erwähnten Wunsche zusammen, in den Reichslanden, wohin der Verein sich zum ersten Male wandte, ein Bild der Thätigkeit des Vereins zu geben und namentlich auch unwiderleglich zu beweisen, daß der Verein, — weit entfernt davon, nur Gegenstände zu behandeln, welche mit dem System der altländischen Armenpflege im Zusammenhang stehen —, eine große Zahl von Punkten zur Erörterung gebracht hat, welche für jedes Land und bei jedem System der Armenpflege von Bedeutung sind. Auch konnte der Zeitraum eines halben Menschenalters hinreichend erscheinen, um auf gethane Arbeit einen Rückblick zu werfen, ohne daß damit eine eigentliche Jubiläumsfestschrift beabsichtigt zu werden brauchte.

Der Generalbericht besteht aus zwei Hauptteilen. Der erste enthält Mitteilungen über die Entstehung und Wirksamkeit des Vereins, der zweite eine systematische Übersicht über die sämtlichen während der 15 Jahre in dem Verein erörterten Gegenstände, sodaß an einer Stelle beisammen gefunden wird, was über einen Gegenstand jemals in dem Verein berichtet oder verhandelt worden ist. Ergänzt sind dann diese beiden Hauptteile durch Verzeichnisse der gesamten Schriften des Vereins und der Berichterstatter, durch Verzeichnisse der Mitglieder des Vorstandes, des Centralausschusses und der Mitglieder des Vereins und endlich durch ein die sämtlichen Schriften umfassendes alphabetisches Sachregister. Der Bericht ist

erstattet von dem bisherigen Leiter der Hamburger Armenverwaltung Dr. Münsterberg. Er bemerkt in dem Vorwort, daß Gewähr dafür geleistet werden könne, daß kein Bericht und keine Verhandlung unberücksichtigt geblieben sei, wenn auch der Umfang des Berichtes nicht immer dem Umfange der über einen Gegenstand geführten Verhandlungen, sondern der aktuellen Bedeutung des Gegenstandes angepaßt worden sei. In der Hauptsache sollte der Gesichtspunkt leitend sein, in der zusammenfassenden Übersicht nicht sowohl den Gegenstand zu erschöpfen, als vielmehr einen Wegweiser für diejenigen herzustellen, welche die Arbeiten des Vereins zu benutzen wünschten.

Aus dem ersten Teil des Generalberichts werden namentlich die Mitteilungen über die Entstehung des Vereins von allgemeinerem Interesse sein; die Begründung hängt enge zusammen mit der im Anfange der siebziger Jahre erwachten socialpolitischen Bewegung. Sie führte dazu, mit Schärfe und Klarheit zu betonen, daß weder das Helfen aus humanitären Gründen, noch die armenpflegerische Fürsorge für alle Deutschen nach gleichen Grundsätzen das wichtigste sei, sondern daß es vor allem darauf ankomme, das Helfen selbst überflüssig zu machen, mit anderen Worten der Armut vorzubeugen. Gerade aus diesem Gesichtspunkte mußte die socialpolitische Bewegung von selbst zu einer Vertiefung in der Betrachtung der Armenpflege führen und auch die Verwaltung des Armenwesens daran mahnen, daß sie nicht gut daran thue, nur, wie es in dem Gesetz heißt, dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung und Obdach zu gewähren, sondern daß ihre wichtigere und würdigere Aufgabe sein müsse, entweder zu verhüten, daß eine derartige Bedürftigkeit eintrete, oder wenn sie eingetreten, dahin zu wirken, daß ihre Folgen thunlichst schnell wieder beseitigt werden. Diese Erkenntnis begann allgemein zu wachsen; man richtete seine Aufmerksamkeit, zum Teil an entsprechende Vorgänge im Auslande anschließend, auf die inneren Übel, an denen das Volk krankte, und versuchte, Maßregeln zu finden, diesem Übel von innen entgegenzuwirken. Zugleich mit der im engeren Sinne socialpolitischen Richtung macht sich eine große Zahl positiver Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Volkswohlfahrt geltend. Die Mäßigkeitsbewegung kommt in Fluß, die Bewegung für Gesundheitspflege und Hygiene, für Fortbildung und Erziehung u. s. w. Diese Bestrebungen werden in Vereinigungen gleichgesinnter Männer und Frauen zusammengefaßt, um durch Wort und Schrift für sie zu wirken, in Wanderversammlungen auf die

Schäden hinzuweisen und die Heilmittel zu besprechen, Beispiel und Anregung für die praktische Durchführung nützlicher Einrichtungen zu geben.

Unter diesen Verhältnissen entstand der Plan, auch die Fragen der Armenpflege und Wohlthätigkeit, sowohl nach der Seite der Gesetzgebung als auch der praktischen Ausführung, genauerer Prüfung zu unterziehen, die widerstreitenden Meinungen aufzuklären, je nach dem Ergebnis der Besprechungen auf die Gesetzgebung einzuwirken, eine auf Vorbeugung gerichtete Wohlthätigkeit zu befürworten, und nicht zum letzten, auch auf diesem Gebiete ein alle Glieder des Reiches umschließendes Band zu knüpfen.

Eine 1879 erschienene Schrift des früheren Leiters der gothaischen Armenpflege, Senator Döll, „Die Reform der Armenpflege", gab dem allgemein in Sachverständigenkreisen empfundenen Bedürfnis Ausdruck und regte zu weiterer Erörterung der Angelegenheit an. Bei Gelegenheit der Generalversammlung des Deutschen Vereins für Volksbildung wurde von einer Anzahl hervorragender Mitglieder dieses Vereins der Gegenstand ernsthaft aufgenommen und wechselseitiges Einverständnis über die Wichtigkeit der Anregung erzielt. Der Vorsteher der Berliner Stadtverordnetenversammlung, Dr. Straßmann, ein durch seine Stellung in dem größten deutschen Gemeinwesen und zugleich durch Sachkunde als langjähriger Vorsitzender des Vereins gegen Verarmung besonders berufener Mann, wurde um weitere Veranlassung in der Angelegenheit ersucht. Er folgte der Anregung und berief zunächst eine Konferenz nach Berlin, die sogleich in die Erörterung einer Reihe wichtiger Fragen aus dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit eintrat. Am Schlusse der Konferenz wurde eine Kommission ernannt, die Weiteres vorbereiten und sich zu diesem Zwecke mit Mitgliedern von Kommunen, Kommunalverbänden und Wohlthätigkeitsvereinen in Verbindung setzen sollte. In der nächstjährigen Konferenz, die wiederum in Berlin stattfand und in der man wiederum zunächst eine Reihe sachlicher Fragen besprach, legte die Kommission einen Statutenentwurf vor, der sich durch Kürze und Prägnanz auszeichnete. Seine Hauptbestimmung lautet: „Zweck des Verins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit hervortreten, und fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete thätigen Personen. Hiezu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende

öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder." Nach kurzer Debatte wurde der Entwurf angenommen und vom Vorsitzenden die Erklärung abgegeben, daß der Verein nunmehr konstituiert sei. So war der Rahmen gegeben, innerhalb dessen sich der Verein bewegen und weiter entwickeln sollte und innerhalb dessen, wie eine nunmehr 15jährige Erfahrung gezeigt hat, er sich auch thatsächlich bewegen und entwickeln konnte. In Berlin hat der Verein seit 1881 nicht wieder getagt, sondern ist nach Norden und Süden, nach Westen und Osten gewandert, wenn auch central gelegene Punkte, wie Frankfurt, Leipzig, Kassel, bevorzugt wurden und der Westen häufiger aufgesucht wurde als der Osten. Doch hat die Teilnahme aus keinem Teile des Reiches ganz gefehlt; daß Bayern und Elsaß-Lothringen verhältnismäßig schwächer vertreten sind, liegt daran, daß im Beginn der Vereinigung noch die Frage der Armengesetzgebung die Gemüter bewegte und gerade hierin die genannten Länder von der allgemeinen Reichsgesetzgebung abwichen. Gegenwärtig sind 182 Städte, d. h. fast ausnahmslos alle Städte über 20000 Einwohner, aber auch eine ganze Anzahl kleinerer Gemeinden, 74 Korporationen und Vereine und 169 Privatpersonen Mitglieder des Vereins. An der Spitze des Vereins steht ein Centralausschuß, der seinerseits einen Vorstand von 5 Mitgliedern mit der Geschäftsleitung betraut. Mitglieder des Ausschusses sind von Anfang an Männer gewesen, die seit langem im öffentlichen Leben an gemeinnützigen Aufgaben durch Wort und Schrift teilgenommen und sich sowohl als Freunde der Sache wie als gute Kenner dieser Angelegenheiten bewährt haben. Von seiten der Gemeinden und Korporationen nimmt regelmäßig der Vorsitzende der Armenverwaltung, häufig auch der erste Leiter der Stadt an den Jahresversammlungen teil. Das gleiche gilt von Wohlthätigkeitsvereinen, deren Arbeiten, wie beispielsweise bei dem Vaterländischen Frauenverein, dem Centralverein für Wohlthätigkeit in Württemberg, dem Centralausschuß für innere Mission u. a. m., für gewisse Arbeitsgebiete von entscheidender Bedeutung sind. Selbstverständlich ist durch Anführung der Mitglieder des Vereins nur der kleinste Teil derjenigen bezeichnet, die an den Arbeiten des Vereins Interesse nehmen und unmittelbar oder mittelbar durch sie zu wissenschaftlicher oder praktischer Thätigkeit angeregt werden. Abgesehen von der Kenntnisnahme der Berichte und Verhandlungen durch die Tagespresse sind die Arbeiten des Vereins Gegenstand fortdauernder Beachtung in den parlamentarischen und städtischen Vertretungen, in den staatlichen Aufsichtsinstanzen und den kommunalen Verwaltungs-

körpern; aber auch in der Wissenschaft wird den Arbeiten ein Rang eingeräumt, der ihnen eine über den Tag hinausgehende Bedeutung gewährleistet. Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen über den Einfluß, welchen die Arbeiten des Vereins mittelbar und unmittelbar auf die Praxis der Armenverwaltungen geübt haben, ein Punkt, über den sich auf Wunsch des Vereinsvorstandes die korporativen Mitglieder des Vereins ausgesprochen haben. Kann zwar nicht in allen Fällen von bestimmt nachweisbaren Einflüssen gesprochen werden, so wird doch von fast allen Seiten angegeben, daß die Arbeiten mit lebhaftem Interesse verfolgt werden und auch da, wo eine unmittelbare praktische Folge sich nicht nachweisen lasse, der mittelbaren Anregung und Belehrung viel zu danken sei. Namentlich wird auch der Anregung gedacht, welche der Verein durch seine Versammlungen in die Reihen der an dem Ort der Tagung lebenden Organe der öffentlichen und privaten Armenpflege getragen hat. Durch die persönliche Berührung wird ein Austausch der Meinungen ermöglicht, wie er sonst nur sehr schwer zu erreichen ist. Sie wirkt aber auch in der Richtung, daß sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen deutschen Bundesgebiete stärkt und mit zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen ihnen beiträgt.

Auf die Übersicht, welche im zweiten Teile des Generalberichts gegeben ist, an dieser Stelle näher einzugehen, verbieten Raumrücksichten; auch ist den Lesern des Jahrbuches regelmäßig über die Vereinsverhandlungen berichtet worden. Nur soviel sei bemerkt, daß im ganzen 66 Hauptberichterstatter und 71 Berichtsgegenstände genannt sind. Doch ist, wie an verschiedenen Stellen hervorgehoben wird, damit die Zahl weder der Berichte, noch der Berichterstatter erschöpft, da fast alle Berichte des Vereins auf umfassenden Erhebungen und Berichten beruhen, die durch Umfragen bei den verschiedensten Verwaltungen und Sachverständigen gewonnen worden sind. In diesem Sinne sind eine Reihe von Berichten, so namentlich der von Reitzenstein über die Reform der ländlichen Armenpflege, der von Münsterberg über das Landarmenwesen und vor allem das Werk Böhmerts: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten", zu umfangreichen, den Gegenstand nach allen Richtungen erschöpfenden Monographien geworden. Aber auch die Verhandlungen in den Jahresversammlungen sind vielfach tiefgründig und fügen dem, was der Berichterstatter theoretisch verarbeitet hat, eine Fülle praktischer Erfahrungen und Gesichtspunkte hinzu. Überhaupt darf als charakteristisch gerade für den Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

ausgesprochen werden, daß es sich fast in keinem Falle um rein theoretische Auseinandersetzungen handelt, sondern daß durchweg die praktische Seite der Frage in gleichem, wenn nicht in höherem Maße berücksichtigt wird. Immer sind es Männer, die, durch langjähriges Studium mit den Fragen vertraut, in der lebendigen Praxis stehen und vor uferlosen und unausführbaren Plänen dadurch bewahrt werden, daß sie die Mäßigung besitzen, welche die Praxis dem Verwaltungsbeamten gewissermaßen anerzieht.

Der Bericht zerfällt in zwei Teile, deren erster das Armenwesen umfaßt, während der zweite die Wohlfahrtspflege darstellt. Der erstere ist wieder in 5 Abschnitte zerlegt, welche das Armenwesen im allgemeinen, die Armenstatistik, die Armengesetzgebung, die Armenverwaltung und die Leistungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit behandeln. Aus dem ersten Teil ist namentlich das Werk von Böhmert: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden" hervorzuheben. Es enthält in seinem ersten Teil eine gedrängte Schilderung der staatlichen und kommunalen Armengesetzgebungen und der freiwilligen Organisationen zur Linderung der Armut und speciell eine ganz genaue und ausführliche Darstellung des Elberfelder Systems; der zweite specielle Teil enthält Mitteilungen über das Armenwesen in 77 deutschen Städten, von denen Berlin, Dresden, Leipzig ganz eingehende Darstellung unter Angaben über ihren historischen Entwickelungsgang erfahren. Der zweite Teil ist der Armenstatistik gewidmet; es werden die Anforderungen an die Armenstatistik und ihre bisherigen Leistungen in den verschiedenen Staaten und Städten dargelegt; daran schließen sich Mitteilungen über den Gang der Arbeiten im Verein und über die Verarbeitung des Materials. In der zweiten Abteilung sind die speciellen tabellarischen Darstellungen enthalten. Obwohl dieses tabellarische Beiwerk nicht ohne Widerspruch geblieben ist, da die Zahlenergebnisse auf sehr ungleicher Grundlage beruhen und in sich wenig vergleichbar sind, so ist doch eine Reihe von Ergebnissen von bleibendem Werte, weil hier das Gesetz der großen Zahlen zur Geltung kommt. Im übrigen kann die Kritik des einzelnen vor der Thatsache stillhalten, daß keine Arbeit, weder des Vereins noch eines einzelnen Staates, einen derartigen Einfluß auf den Gang der Reform des Armenwesens in den verschiedensten Teilen Deutschlands und auch des Auslandes gehabt hat, wie das Böhmertsche Werk. Eine große Anzahl von Städten ist dadurch zu grundlegenden Reformen angeregt worden. In der deutschen und der ausländischen

Litteratur ist dem Werk durchweg ein breiter Raum gegönnt, so daß die Wirksamkeit des Vereins schon in dieser einen Arbeit deutlich in die Erscheinung tritt. Böhmert selbst gebührt das bleibende Verdienst, die Wichtigkeit beschreibender und zahlenmäßiger Armenstatistik angeregt und in seinem engeren Heimatlande Sachsen und in den 77 Städten und Landarmenverbänden Beispiele praktischer Ausführung gegeben zu haben.

Ganz besonders eingehend ist in den Vereinsschriften die Armengesetzgebung behandelt worden. Ja man darf sagen, daß es eigentlich der Wunsch war, sich über die schwebenden Streitfragen gerade der Armengesetzgebung zu verständigen, welcher in erster Linie die Gründung des Vereins herbeigeführt hat. Auch liegt ein Hauptverdienst des Vereins gerade darin, mit Nachdruck auf den Zusammenhang der Wirtschafts- und Armengesetzgebung hingewiesen und vor gesetzgeberischen Maßregeln gewarnt zu haben, welche lediglich das Verhältnis der Gemeinden zu einander regeln und durch Beschränkung der Freizügigkeit die wirtschaftlichen Schäden zu bessern vermeinen. Es ist überzeugend von den verschiedensten Stellen nachgewiesen worden, daß die Armengesetzgebung niemals Ursache, sondern immer nur Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse sein kann. Da auf der anderen Seite anerkannt werden mußte, daß die Anforderungen, welche namentlich an kleinere Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbände gestellt wurden, zum Teil zur unerträglichen Last wurden, so suchte man einer vernünftigen Ausgleichung der Lasten das Wort zu reden und betonte immer wieder die Notwendigkeit der Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast. Dieses Princip ist denn allgemein als richtig anerkannt worden. Die reichsgesetzliche Novelle vom 12. März 1894 entspricht mit Ausnahme der Bestimmungen über die Bestrafung pflichtvergessener Angehöriger, welche nicht weit genug gehen, durchaus den von dem Verein aufgestellten Grundsätzen.

Von Gegenständen der Fürsorgethätigkeit hat namentlich die Fürsorge für Kinder eingehende Berücksichtigung gefunden. Von anderen Gegenständen sind die Fürsorge für Obdachlose, für Arbeitslose, die Frage der Errichtung von Arbeits- und Armenhäusern, von Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen wiederholt erörtert worden. Aus dem Bereiche der Armenverwaltung sind das Stiftungswesen, die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege und die Erörterungen über ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege zu nennen; aus dem Gebiete der Wohl-

fahrtspflege die Beziehungen der Armenpflege zur socialen Gesetzgebung, der Arbeitsnachweis, die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen und die Wohnungsfrage. Im großen Ganzen hat der Verein Fragen aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege jedoch nur vereinzelt behandelt und sich im wesentlichen auf die Fragen des Armenwesens im engeren Sinne beschränkt. Hier hat er aber allerdings fast alle Punkte von Wichtigkeit, ja man darf sagen, eine Reihe davon für absehbare Zeit abschließend behandelt. Der Generalbericht ist daher in Bezug auf die Fragen des Armenwesens zu einer Art Kompendium des Armenwesens geworden; er wird daher nicht allein ein Wegweiser zu weiterem Studium, sondern auch für solche, die sich in kurzer Zusammenfassung über Armenwesen unterrichten wollen, ein Lesebuch sein können, aus dem ihnen die verschiedenen Richtungen moderner Armenpflege klar werden.

Bei Vorlage des Generalberichts in der Versammlung zu Straßburg enthielt sich der Verfasser — zugleich der Schreiber dieser Zeilen — des näheren Eingehens auf den Inhalt des gedruckt den Mitgliedern zugänglich gemachten Berichts und sprach anstatt dessen über die Beziehungen des Vereins zu denjenigen Kräften und Bestrebungen, die indirekt für das Armenwesen von größter Bedeutung gewesen sind; als solche bezeichnete er die religiösen, die politischen und die wirtschaftlichen Bewegungen, von denen er namentlich die Bedeutung der letzteren für das Armenwesen betont. Eine unendliche Mannigfaltigkeit innerer und äußerer Ursachen bedinge auch eine unendliche Mannigfaltigkeit der Bildungen, unter denen sich das Verhältnis von Mensch zu Mensch gestalte. Von der Theokratie des Judentums hebe sich die Liebesübung der christlichen Gemeinden in den ersten Jahrhunderten des Christentums ab, die wieder von der anders gearteten Wohlthätigkeit des Mittelalters abgelöst werde, in der das Moment der Werkthätigkeit, des guten Werkes zur Beförderung des eigenen Seelenheils überwog. Daneben setzen die genossenschaftlichen Bildungen ein, die in der bürgerlich-kirchlichen Armenpflege nach der Reformation ihren Abschluß finden. Die politischen und wirtschaftlichen Momente treten immer stärker hervor. Der geschlossenen Heimatgemeinde tritt die Staatsidee entgegen, kraft deren der Einwohner staatsbürgerliche Rechte erwirbt, die ihm wirtschaftliche Freiheit in Niederlassung und Gewerbebetrieb verbürgen. In dem Widerstreit zwischen Gemeinde- und Staatsinteresse gaben diese wirtschaftlichen Momente den Ausschlag; die Armengesetzgebung wird ihnen dadurch anzupassen gesucht, daß die Armenlast wandert

und andere Merkmale der armenrechtlichen Zugehörigkeit zu e
Gemeinde gesucht werden, als die der Abstammung, der Eheschließ
und der Bürgerrechtsgewinnung. So tritt an die Stelle der Hei
der Unterstützungswohnsitz mit der Zwischenbildung des Landarm
wesens. Der Streit um den Ausgleich zwischen Staat und Geme
beherrscht noch die vierziger und fünfziger Jahre dieses Jahrhunde
bis er durch die Reichsgesetzgebung über den Unterstützungswoh
seinen vorläufigen Abschluß findet. Das Interesse für die Fr
der Armengesetzgebung tritt dann aber mehr und mehr zurück ge
über der neu heraufkommenden socialpolitischen Bewegung, die n
drücklich den Grundsatz zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen s
daß Almosen durch Selbsthülfe zu ersetzen sei. So wird auch
Übung der Armenpflege, obwohl sie für absehbare Zeit noch d
socialpolitische Maßregeln nicht wird ersetzt werden können,
auf hingedrängt, der Vorbeugung ihre besondere Aufmerksam
zu widmen. Nicht daß die Zustände auf einmal so abnorm sch
geworden sind; aber die Augen sind geschärft für Übelstände,
Sinn für diese Angelegenheiten erweitert. Ein Bedürfnis, mit he
Licht in das Dunkel der Mühseligen und Beladenen zu bringen,
winnt immer mehr an Boden. Es erhebt sich die Forderung
Schaffung gesunder Wohnungen, guten Wassers, billiger Nahr
Beförderung der Selbsthülfe durch Versicherung, besserer Sc
bildung 2c., als der sichersten Mittel, die Quellen der Armut zu
stopfen. Es beginnt die Zeit des Zusammenwirkens in staatli
Zwangsverbänden und in freien Genossenschaften. Die Beweg
kommt gleichzeitig aus dem Stadium der allgemeinen menschenfreu
lichen Betrachtung in das emsiger Facharbeit. Ist den mannigfa
Vereinigungen vor Gründung des Deutschen Reiches eine merkwür
Neigung zur pathetischen Rede in Turn-, Schützen-, Sänger-
dergl. Vereinen eigentümlich, so tritt nun, nachdem der Gegenst
der Wünsche erreicht ist, der sachliche Vortrag des Sachkenners,
nüchterne Arbeit am inneren Ausbau an die Stelle, nicht so
geisternd und zündend wie jene, sondern schlichter, stiller, aber in
siver. Hier setzt nun die Begründung der zahlreichen Fachvere
gungen ein, so des Vereins für Socialpolitik, des Vereins für öff
liche Gesundheitspflege, des Vereins gegen Mißbrauch geistiger
tränke, des Vereins für Volksbildung; und so findet der Verein
Armenpflege und Wohlthätigkeit vorbereiteten Boden, um, wie
oben kurz geschildert, die Fragen des Armenwesens in fachmännis
Weise zu erörtern.

Zum Schluß hob der Vortragende hervor, welchen Wert die Vereinsarbeit für das deutsche Gemeindeleben und für die Festigung des nationalen Zusammenhanges gewonnen habe, indem sie eine große Anzahl von Vertretern des bürgerlichen Ehrenamts aus allen Teilen des Deutschen Reichs zu gemeinsamem Wirken vereinigte. Was die Zukunft des Vereins betrifft, so würde er es schwerer haben, als bisher, da er die Zeit der ersten Jugend überschritten und thatsächlich eine große Anzahl von Aufgaben, zum Teil abschließend, erledigt habe. „Aber welches auch die Zukunft sei — so schließt der Berichterstatter — ernsthafte Arbeit ist nie umsonst gewesen; es ist Samen, der aufgegangen ist oder aufgehen soll. Könnten wir mit gutem Fug dereinst aufhören, weil wir Armenpflege nicht mehr nötig haben, weil sie ganz ersetzt ist durch Vorbeugung und Selbsthülfe, wer würde lebhafter als wir solchen Zeitpunkt begrüßen, wer lieber an einer Bahre stehen, welche zugleich die Wiege sprossender Volkskraft wäre!"

2. Das System der Armenpflege in Altdeutschland und in den Reichslanden.

Wie schon eingangs erwähnt, hatte der Centralausschuß mit gutem Bedacht ein Thema auf die Tagesordnung gesetzt, von dem er erwarten durfte, daß es das lebhafte Interesse auch der an den Dingen der Armenpflege beteiligten Kreise in Elsaß-Lothringen in Anspruch nehmen würde. Dies um so mehr, als die Frage nicht neu war und sowohl die Behörden, insbesondere der Landesausschuß, als auch die Presse sich wiederholt mit der Erwägung beschäftigt hatten, ob sich die Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz oder zum mindesten die Einführung einer obligatorischen Armenpflege in Elsaß-Lothringen empfehlen. Auch den Lesern des Jahrbuches ist der Gegenstand nicht unbekannt. Die im Jahrbuch 1894, Heft II S. 231 besprochene Schrift des Kreisdirektors Sittel führt bereits aus, daß der Verfasser in langjähriger Thätigkeit in der Lokalverwaltung von Elsaß-Lothringen die Überzeugung gewonnen habe, daß die Privatwohlthätigkeit nicht mehr ausreiche und die Einführung der öffentlichen obligatorischen Armenpflege unerläßlich sei. Nicht minder waren die in dem Verein versammelten Vertreter des altländischen Systems an der Frage interessiert, da durch die Verschiedenheit der dort und im Reichslande herrschenden Bestimmungen dem übrigen Deutschland in Ansehung der lange von ihrer Heimat abwesenden, in höherem Alter bedürftig

werdenden Staats- oder Gemeindeangehörigen eine nicht geringe
aufgebürdet wird, während Elsaß-Lothringer in der Lage sind
Deutschland und in Bayern den Unterstützungswohnsitz oder die He
zu erwerben. Auch vom höheren Standpunkte der deutschen Re
einheit hat die Frage Bedeutung. Die Voraussetzung, daß das T
ein sehr lebhaftes Interesse auf allen Seiten erwecken würde, täu
nicht; sowohl von altländischer wie von reichsländischer Seite wurde
gute Vorbericht mit ungeteilter Aufmerksamkeit entgegengenommen
zum Gegenstand einer eingehenden sachlichen Erörterung gemacht

Leider war der erste Referent, Präsident von Reitzenstein, d
schwere Krankheit verhindert, einen Bericht zu erstatten, ein Zu
der um so bedauerlicher war, als Reitzenstein als Bezirkspräsiden
Elsaß-Lothringen mit den reichsländischen Verhältnissen beson
vertraut ist und litterarisch in seinem vorzüglichen Buch über
Armengesetzgebung Frankreichs die gesetzlichen und thatsächlichen Gr
lagen der Armenpflege in Elsaß-Lothringen genau dargelegt hat, g
abgesehen von der allgemeinen Kenntnis, welcher dieser erste Kenner
Armenwesens auf diesem Gebiete sich rühmen darf. Doch war es
Verein beschieden, in der Person des Rechtsanwalts Ruland
Kolmar, der ursprünglich nur das Korreferat übernommen h
einen Ersatzmann zu finden, der in jeder Beziehung der Aufgabe
gewachsen zeigte und durch eine ungewöhnliche rednerische Begab
auch für ein minder wichtiges und interessierendes Thema Hörer
wonnen haben würde. Da R. im übrigen als Armenrat von Kol
zehn Jahre lang in der Praxis des Armenwesens steht und in se
Heimat mannigfache, auch auswärts mit Interesse verfolgte Refor
unternommen hat, so konnte er zu dem logischen Gewicht seiner A
führungen auch das langjähriger praktischer Erfahrung in die W
schale werfen. Man hat aus Anlaß des gedruckten Berichts mit
Vorwurf nicht zurückgehalten, daß er nicht nur in der Sache, sond
auch im Ausdruck sehr scharf vorgegangen sei; ich selbst muß
stehen, daß ich mich dieser Empfindung bei der Lektüre des Beri
nicht erwehren konnte. Die mündlichen Ausführungen in der V
sammlung waren jedoch durchaus geeignet, den Vorwurf zu
kräften, da man in R. eine feste, kräftige Persönlichkeit erkannte,
es an Milde und Entgegenkommen nicht fehlt, die aber da, wo
sich um ernstliche, seiner Meinung nach unhaltbare Mißstände hand
mit Bewußtsein das treffende, wenn auch kräftige und scharfe W
zu gebrauchen vorzieht, um die Gemüter auch ernstlich zu beweg
Es bestand bei Freunden und Gegnern der Ruland'schen an den

richt geknüpften Anträge keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß sein Bericht in jeder Beziehung ein voller Erfolg gewesen sei.

Als Drucksachen für den Gegenstand lagen vor ein längerer Bericht von Ruland, eine im Auftrage von R. bearbeitete Nachweisung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen 1894/95 von dem Amtssekretär Schwander, ein Bericht der Straßburger Armenverwaltung und eine von dem Regierungsassessor Freiherrn v. d. Goltz dem Verein überreichte Darstellung der Straßburger Armenpflege; auf beide Schriften komme ich noch weiter unten zurück.

Ruland giebt in seinem Bericht einleitungsweise eine kurze Darstellung des altländischen und des reichsländischen Systems der Armenpflege, von denen das eine auf dem Grundsatz obligatorischer, das andere auf dem freiwilliger Armenpflege beruht; d. h. dort stehen öffentliche Mittel in dem Maße zur Verfügung, als Bedürftige vorhanden sind — also eine nicht zu erschöpfende Quelle — hier können Arme soweit unterstützt werden, als Mittel vorhanden sind — also eine unter Umständen sehr bald zu erschöpfende Quelle. Das obligatorische System entspricht der historischen Entwickelung — der kirchlich-bürgerlichen Gemeindegenossenschaft, das fakultative der an Stiftungen und kirchliche Wohlthätigkeit sich anlehnenden Anstaltspflege. Hier das in loser Verbindung stehende bureau de bienfaisance, welches die vorhandenen Mittel verwaltet und neue Mittel im Wege der Freiwilligkeit aufzubringen sucht; dort die Ortsgemeinde, welche die erforderlichen Mittel nötigenfalls im Wege der Steuerumlage zu schaffen hat. Ebenso entspricht es der historischen Entwickelung, wenn unter der Herrschaft des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Heimat (namentlich in den großen Städten) die offene Armenpflege überwiegt, während in den Reichslanden die Anstaltspflege (Hospitäler, Hospize ꝛc.) den Grundstock der Armenpflege bildet. Dennoch nähern sich die Systeme in einigen Punkten, teils kraft Gesetzes, teils infolge praktischer Übung. Gesetzlich ist auch für die reichsländische Armenpflege die Fürsorge für Kinder und Geisteskranke obligatorisch gemacht und als Pflichtaufgabe den Bezirken unter Mitwirkung der Gemeinden auferlegt — eine Verpflichtung, der im Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes gegenwärtig auch zugestrebt wird, um die leistungsfähigen Gemeinden zu entlasten —; in der Praxis aber leistet eine Anzahl reichsländischer Gemeinden im Wege der Freiwilligkeit mehr, als namentlich kleinere altländische Gemeinwesen, weil im letzten Grunde doch über den Um-

fang der Leistungen die Leistungsfähigkeit entscheidet und die ländliche Armenpflege in Altdeutschland trotz des Gesetzes häufig hinter den bescheidensten Anforderungen zurückbleibt. Diese Thatsache kommt in den Beiträgen der Gemeinden zur Armenpflege zum Ausdruck, die immerhin 626 000 Mk betragen, gegenüber 753 000 Mk., welche die bureaux de bienfaisance, nahe an 2 Millionen, welche die Hospize und nahe an 1 Million, welche die Bezirke aufbringen. In diesen gesetzlichen Verpflichtungen und in den freiwilligen Beiträgen der Gemeinden liegt allerdings eine Annäherung an die öffentliche Armenpflege, wie R. mit Recht hervorhebt. R. giebt daher zu, daß beide Systeme ihre Mängel und ihre Vorzüge haben und verkennt nicht, daß gute Armenpflege auch auf dem Grunde der Freiwilligkeit geübt werden könne, wie denn auch die Goltz'sche Darstellung des Straßburger Armenwesens eine Fülle von Leistungen auf diesem Gebiete ergiebt, die Straßburg nicht wesentlich hinter anderen Großstädten zurückgeblieben erscheinen lassen. Immerhin bleibt eine Anzahl Mängel, die zum Teil einfach in der Verschiedenheit des Rechtszustandes, zum Teil in den eigentümlichen Schwächen gerade der Freiwilligkeit ihren Grund haben. In diesem Sinne führt R. aus, daß es thatsächlich der fakultativen Armenpflege weder in Frankreich noch in Elsaß-Lothringen gelungen sei, den dringenden Anforderungen einer zielbewußten Armenpflege zu genügen. Die Nachweisung spricht jedenfalls zu Gunsten dieser Behauptung. Zwar wird für die kleinen Gemeinden, die darin aufgeführt sind, die Statistik wohl nicht als ganz zuverlässig sich erweisen, da in diesen kleinen Orten durch nachbarliche und private, der Gemeinde ganz unbekannt bleibende Hülfe alte und kranke Leute mit durchgefüttert werden; immerhin sind die Summen, welche in der Nachweisung erscheinen — sie umfassen die Einkünfte aus Kapitalien, Berechtigungen, Gemeindebeiträgen, Landesmitteln und freiwilligen Gaben — vielfach auffallend gering. Gemeindebeiträge finden sich nur in den größeren Orten in nennenswertem Betrage; aber auch die freiwilligen Gaben bleiben trotz nicht geringer Einwohnerzahl und trotz des Mangels an Einkünften anderer Art vielfach weit hinter dem Bedürfnis zurück. Ich stelle aus der Nachweisung eine kleine Tabelle von Orten zusammen, für die ein Hospiz, das in anderen Orten immerhin eine Hülfe gewähren kann, nicht vorhanden ist. Wenn hier wirklich der gesamte Aufwand der nicht rein privaten Armenpflege richtig mitgeteilt ist, so steht man einfach vor dem Rätsel, ob die Gemeinde ihre Armen verhungern läßt oder ob sie keine Armen hat.

Hierbei ist noch zu beachten, daß überhaupt nur 721 Gemeinden von im ganzen 1697 genannt sind, welche durch Armenräte wirklich Armenpflege ausüben, d. h. Budgets aufstellen und diese der Aufsichtsbehörde einreichen. Hiervon gehören 532 den im ganzen 561 Gemeinden des Unterelsaß an, während für das Oberelsaß 63 von 385, für Lothringen 126 von 751 aufgeführt sind. Die folgende Tabelle bezieht sich nur auf Gemeinden, die zu den 721 mit Armenräten versehenen gehören.

Es beträgt

in	mit Einwohnern	die Gesamteinnahme Mark	davon freiwillige Beiträge Mark	die Gesamtausgabe Mark
Fegersheim	1799	66	—	61
Dauendorf	1343	112	—	20
Oberhofen	2036	253	—	90
Bischheim	6045	1168	—	914
Eckbolsheim	1685	185	35	243
Hoerdt	2703	90	—	14
Oberseebach	1767	100	—	95
Sulz	1564	82	—	162
Drülingen	1603	249	5	92
Monsweiler	1548	—	—	16

Diese Tabelle, welche sich auf Gemeinden des Unterelsaß bezieht, mag zur Erläuterung genügen. Es sind im Verhältnis zur Einwohnerzahl so lächerlich geringfügige Summen, daß man wohl annehmen darf, daß daneben sich ergänzend Leistungen der Privatwohlthätigkeit stellen, die nicht verzeichnet sind, und freiwillige Beiträge, deren Verwendung nicht dem Armenrat übertragen ist. In den allerdings überhaupt nur in geringer Zahl nachgewiesenen Armenräten des Oberelsaß und Lothringens kommen derartige zur Einwohnerzahl in gar keinem Verhältnis stehende Ziffern fast gar nicht vor. Aus dieser Nachweisung sichere Schlüsse auf den Zustand der Armenpflege in den Reichslanden zu ziehen, wird daher nur mit allergrößter Vorsicht möglich sein. Zu den Nachweisungen über die Hospitäler, deren auch nur im ganzen 187 in den 1697 Gemeinden gezählt werden, bemerkt R., daß diese den arbeitsfähigen Armen nicht zu gute kommen, da sie nur Kranke, Sieche und Greise aufnehmen. Abgesehen hiervon seien die Anstalten meist überfüllt und haben sich durch ihre Statuten gegen Zubrang gesichert. Oft vergingen Monate, ehe es gelänge, einem Gemeinde-Eingesessenen

Aufnahme zu verschaffen, von Fremden und Ausländern ganz zu geschweigen. Endlich scheiterten die Bestimmungen des Gesetzes über Aufnahme alter und kranker Personen in das nächste Hospiz in der Praxis vielfach daran, daß in weitem Umkreise keine Anstalt vorhanden sei, sowie an der Überfüllung dieser Anstalten und an den veralteten Bestimmungen der Statuten.

Aber auch von den Armenverwaltungen, welche eine sog. Armenpflege durch die Armenräte besitzen, weiß R. wenig gutes zu sagen. Eine Individualisierung in der Armenpflege, eine Heranziehung der höheren Klassen zur Armenpflege und zu unmittelbarem Verkehr mit den Armen, sei in der reichsländischen Armenpflege mit geringen Ausnahmen gänzlich unbekannt. Diese Ausnahmen bilden nur die großen Städte und auch von diesen wieder nur Straßburg und Kolmar, die eine eigentlich individualisierende Armenpflege eingerichtet haben. Noch viel jammervoller als die städtische, sei die ländliche Armenpflege, was schon durch die Thatsache erläutert werde, daß in 976 Gemeinden überhaupt kein Armenrat bestehe; auch bringt R. eine Anzahl allerdings sehr drastischer Beweise für die Übung der Armenpflege. Doch kann dazu bemerkt werden, daß ähnliche Fälle sich auch in der altländischen Armenpflege nachweisen lassen und daß auch ohne Organisation eines förmlichen Armenrates sich die Ausübung der in Frage kommenden Funktionen durch den Ortsvorsteher doch wohl denken läßt, was ebenfalls in der überwiegenden Zahl altländischer Armenverbände der Fall ist.

In Bezug auf das Wesen der Privatwohlthätigkeit hebt R. hervor, daß diese hauptsächlich an mangelnder Organisation leide, außerdem die Aufbringung der Mittel für ihre Übung überaus bedenklich sei. „Nirgend — so sagt er wörtlich — in Deutschland wird eine derartige stete und öffentliche Reklame mit der Privatwohlthätigkeit getrieben, wie in den Reichslanden; dadurch, daß derartige Almosen vom Armenrat stets öffentlich erwähnt und damit belobt werden, wird diese Art der Wohlthätigkeit angeregt und der Ehrgeiz der „Wohlthäter" angestachelt. Die Armenräte haben also mit der menschlichen Schwäche zu rechnen, daß die Mehrzahl der Wohlthäter öffentlich genannt sein wolle." Auch glaubt R. nicht, daß die oft gehörte Behauptung, daß mangels der öffentlichen Armenpflege nun die Privatwohlthätigkeit sich um so kräftiger entwickele, völlig der Wahrheit entspreche; denn auch in Altdeutschland blühe die Privatwohlthätigkeit und bringe es zu sehr bedeutenden Ergebnissen. Auf der anderen Seite habe, selbst wenn die Mittel

ausreichten, was aber nicht der Fall sei, die Aufbringung auch noch den Nachteil, daß die Armenlast ausschließlich von den Wohlthätigen getragen werde, da die Hartherzigen und Geizigen, welche am besten in der Lage wären, die Mittel zur Bestreitung dieser öffentlichen Last aufzubringen, sich ihr gänzlich entzögen. Endlich werde dadurch, daß die Privatwohlthätigkeit im denkbar weitesten Umfange für diejenigen Aufgaben herangezogen werden müsse, die anderwärts der öffentlichen Armenpflege obliegen, die freiwillige Thätigkeit gerade auf den Gebieten lahm gelegt, auf denen sie erfolgreich wirken könnte. In dieser Beziehung seien die Reichslande weit hinter Altdeutschland zurückgeblieben.

Was die Verwaltung der Mittel betrifft, so liege der schwerwiegendste Übelstand darin, daß es sich nicht um feste, in gleicher Höhe und dem Bedürfnis entsprechend fließende Mittel handele, sondern um solche, die von zufälligen Ereignissen abhängig seien; daher müsse die Armenverwaltung von dem Vorhandensein von Mitteln ausgehen, denen sich die Bedürftigkeit anzupassen habe, statt von der Bedürftigkeit auszugehen, für welche die Mittel vorhanden sein müßten. Dieser Umstand bringe von vorn herein in die gesamte Armenpflege ein Moment der Unsicherheit, welches für die Ergebnisse dieser Thätigkeit selbst verhängnisvoll werde.

Zum Schluß seiner Ausführungen kommt R. auf die Mißstände der reichsländischen Armenverwaltung im Verhältnis zu Altdeutschland zu sprechen, wobei er in dankenswerter Objektivität den Anwalt des übrigen Deutschland macht. Er weist darauf hin, daß das Reich mit Elsaß-Lothringen nur durch das Gesetz über die Freizügigkeit und die Eisenacher Konvention verbunden werde, d. h. daß jeder Deutsche bis zu seiner Übernahme in den Heimatstaat nach Maßgabe der am Orte des Aufenthalts geltenden Grundsätze über die öffentliche Armenpflege behandelt werden müsse, daß aber mangels solcher Grundsätze von einer Hülfe in den meisten Fällen nicht die Rede sein könne. Umgekehrt werde jeder Elsaß-Lothringer der Vorzüge des altländischen Systems teilhaftig. Diese Übelstände führten daher zu einer großen Belastung der altdeutschen Armenverbände. Das Reichsland genieße so die Vorzüge der wirtschaftlichen Thätigkeit des Eingewanderten, bürde aber dem Heimatlande die Last auf, wenn jemand bedürftig werde. Aber auch für die Bedürftigen selbst, welche sich solange im Reichslande aufgehalten und ihrer eigenen Heimat entfremdet seien, liege in der Ausweisung eine sehr große Härte. Es mag hierzu aus dem Bericht der Armen-

verwaltung zu Straßburg bemerkt werden, daß die Summe, welche der Stadt von auswärtigen Landarmenverbänden für solche Personen geleistet wird, welche in Straßburg nicht unterstützungsberechtigt sind, die Höhe von 58 500 Mk. erreicht, während an Unterstützungskosten für 2 auswärts wohnende Familien, welche den Unterstützungswohnsitz in Straßburg besitzen, nur 297 Mk. ausgegeben sind. Erstere Summe erscheint allerdings verhältnismäßig sehr hoch.

R. leugnet nicht, daß die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Armenpflege, auch schon im Hinblick auf die nach Elsaß-Lothringen Eingewanderten sich nicht ohne erhebliche Kosten anfänglich werde durchführen lassen; er glaubt aber, daß diese Last dadurch aufgewogen werden würde, daß auch der reichsländischen Bevölkerung durch Einführung der öffentlichen Armenpflege ein großer Dienst geleistet werden würde. Einen sehr merkwürdigen Beleg hierzu bietet eine Mitteilung in der oben erwähnten Goltz'schen Schrift. G. teilt im Zusammenhange mit, daß 1894/95 der Aufwand der Armenverwaltung für einheimische Personen sich auf 15,40 Mk. pro Kopf und 46 Mk. für die Familie belaufen hätte, während die aus anderen Bundesstaaten an verarmte Staatsangehörige bewilligte Beihülfe sich durchschnittlich auf 36 Mk. pro Kopf und 100 Mk. pro Familie belaufen hätte, ein sicherer Beweis dafür, daß da, wo der Bundesstaat sich entschließt, seine Angehörigen in Straßburg zu belassen, diese in der That sehr viel besser fortkommen, als die Einheimischen; auch bestätigt es die alte Erfahrung, daß die Verwaltung sich um die Verwendung fremder Mittel sehr viel weniger Sorge macht, als um die der eigenen. Bei sorgsamer Armenpflege müßte selbstverständlich der Durchschnitt für alle ganz gleich sein, da nicht die Erstattung der Kosten, sondern lediglich das Bedürfnis der Armen hierfür entscheidend sein kann. Da es sich nach dem Gesamtbetrage der Erstattungen um 6—700 solcher auswärtiger Familien handeln möchte, so liegt es auf der Hand, daß ihre Lage, die als Fremde sehr viel besser gestellt sind, die Unzufriedenheit der in gleich dürftiger Lage sich befindenden Einheimischen erregen muß.

Indem R. schließlich noch darauf hinweist, daß eine große Zahl Sachverständiger einer Meinung mit ihm und die allgemeine Finanzlage günstig genug sei, um eine entsprechende Mehrbelastung des Landeshaushalts im Interesse der hochwichtigen staatlichen Pflicht einer zweckentsprechenden öffentlichen Armenpflege zu vertragen, schließt er mit den Worten: „Das System selbst ist nicht mehr haltbar; . . . . den Vertretern des Reichslandes im Reichstage und Landes-

ausschusse, welche gerade in letzter Zeit die Würde des Landes betonen, wird es hoffentlich nicht an der Erkenntnis fehlen, daß die jetzige Lage der Armengesetzgebung des Landes unwürdig ist." Er fordert daher in den von ihm aufgestellten Leitsätzen die sofortige Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Die dem Bericht folgende Erörterung blieb glücklicherweise von Einseitigkeit frei, da neben dem Berichterstatter, der selbst Reichsländer ist, noch mehrere Vertreter aus den Reichslanden das Wort nahmen. Auch ist zu den Äußerungen zur Sache noch die erwähnte Schrift des Herrn v. d. Goltz zu rechnen, welche ein vollständiges Bild der Armenpflege in Straßburg entrollt und den Beweis liefert, daß, wie auch von allen Seiten anerkannt wurde, dort in der That sehr viel geschieht, was die öffentliche Armenpflege zu ersetzen geeignet ist. Auch die Begrüßungsworte, welche der Unterstaatssekretär v. Schraut namens der Regierung an die Versammlung richtete, können als sachlicher Beitrag zu der Debatte gerechnet werden, da er in diesen mitteilte, daß die Landesregierung gegenwärtig in Verhandlungen stehe wegen Bereitstellung eines Fonds, aus dem Angehörige aus den übrigen Bundesstaaten im Falle der Bedürftigkeit zu unterstützen seien, ein Beweis dafür, daß die Härten, welche der Mangel der Rechtseinheit im Gefolge hat, an leitender Stelle anerkannt werden[1]. Ebenso gehörten in gewissem Sinne zu der Debatte die Begrüßungsworte des Bürgermeisters Back, der u. a. sagte: „Bei allem sind wir weit davon entfernt zu glauben, daß hier in Bezug auf Armenpflege ideale Zustände herrschen, die keiner Verbesserung bedürfen; wir sind uns wohl bewußt, daß das Bild neben den Lichtseiten auch seine Schattenseiten aufweist. Wir wissen, daß die freie Liebesthätigkeit nur zu oft ohne Prüfung und Unterscheidung Almosen gewährt und damit erheblichen Schaden anrichtet, und suchen dies zu bekämpfen. Wir beklagen den Mangel einer organischen Verbindung zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege, das Fehlen jeder Verbindung zwischen den unabhängig von einander wirkenden freien Vereinen und Anstalten und sind bestrebt, hier Wandel zu schaffen." In der Debatte ergriff Bürgermeister Back sodann noch einmal das Wort, um in vorsichtiger Weise die Vorzüge des R.schen Berichts anzuerkennen, im übrigen aber darauf aufmerksam zu machen, daß jedenfalls sehr zurückhaltend vorgegangen

[1] Es sind inzwischen für diesen Zweck 60000 Mark in den Etat eingestellt worden.



werden und insbesondere alles vermieden werden müsse, was aussehen könnte, als sollte der Bevölkerung das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz aufoktroyiert werden. Auch das, was der Vorsitzende der Straßburger Armenverwaltung, Göhrs, ausführte, zeigte, trotz vorsichtigster Fassung, daß auch von dieser Seite die Mängel, welche R. beklagt hatte, anerkannt werden. Doch bemerkte G., daß die Einnahmen doch nicht so ganz zufällig seien, sondern sich darin eine gewisse Regelmäßigkeit eingebürgert habe und daß die geschichtliche Entwickelung jedenfalls auch ihre Berechtigung fordere. Ob allein durch Einführung des Unterstützungswohnsitzes hierin Wandel geschaffen werde, sei doch zweifelhaft. Ganz besonders gegen den Unterstützungswohnsitz sprach sich der Reichstagsabgeordnete Sanitätsrat Dr. Höffel-Buchweiler aus, da durch diesen die vorbeugende Armenpflege nicht gefördert werde; besser sei schon das bayrische Heimatrecht. Im übrigen seien die Verhältnisse in der ländlichen Armenpflege doch besser, als Ruland sie geschildert habe; auch sei die Bedeutung der freien Liebesthätigkeit nicht zu unterschätzen.

Von den Rednern aus Gebieten des altländischen Systems wurde naturgemäß auch mit großer Zurückhaltung gesprochen, da man in das Urteil R.'s ohne genaue Kenntnis der Einzelheiten nicht ohne weiteres einstimmen konnte und mehr aus allgemeinen Erwägungen den Nutzen der öffentlichen Armenpflege anerkennen mußte. In diesem Sinne sprach sich Landrichter Dr. Aschrott-Berlin aus, der den Unterstützungswohnsitz mehr als einen Notbehelf betrachtet, der auch in Deutschland eine Änderung durch die Novelle habe erfahren müssen. Böhmert-Dresden betonte die Bedeutung der Liebesthätigkeit im allgemeinen und führte aus, daß zur Erreichung des Zieles, die ärmeren Klassen zu heben und zu unterstützen, alle Faktoren des Staates, der Gemeinde, der Kirche und der Privatwohlthätigkeit zusammenwirken müßten; aber die Organisation vermöge nur der Staat zu geben. An der Debatte beteiligten sich dann noch die Stadträte Flesch-Frankfurt a./M., Samter-Charlottenburg, Jakstein-Potsdam und Ludwig-Wolf-Leipzig und Pfarrer Schlosser-Gießen. Zum Schluß wurde eine nicht geringe Anzahl von Thesen eingebracht, die der Vorsitzende in thunlichst gemeinsame Fassung zu bringen empfahl. Man verständigte sich schließlich über den nachstehenden Wortlaut: „Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anfor-

derungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen. Es erscheint daher eine weitere Entwickelung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen, staatlich geordneten Armenpflege erwünscht."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem berufenen Kreise von Sachverständigen auf Antrag eines theoretisch durchgebildeten und praktisch sehr erfahrenen Mannes angenommene Entschließung, mit der sich auch der abwesende Herr v. Reitzenstein einverstanden erklärt hatte, nicht ohne Eindruck auf die maßgebenden Faktoren des Reichslandes bleiben wird. Gleichwohl ist meines Erachtens an eine Einführung des Systems der obligatorischen Armenpflege, geschweige denn an die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in absehbarer Zeit nicht zu denken. Der Widerstand hiergegen liegt auch noch in anderen Gründen, als in rein sachlichen. Was in den Worten des einen Redners anklang, die Abneigung der Süddeutschen gegen das norddeutsche Gesetz, spielt dabei eine ebenso große Rolle, wie die Sorge vor den finanziellen Folgen dieses Gesetzes und vor dem Aufgeben eines historisch gewordenen Zustandes. Es kommt dazu, daß die Frage etwas an Bedeutung verliert, sobald die Entwickelung eine ähnliche Richtung nimmt, wie im übrigen Deutschland, wenn vor allem eine noch stärkere Beteiligung der größeren Verbände, also des Landes und der Bezirke, für die kostspieligsten und technisch schwierigsten Gegenstände der öffentlichen Fürsorge stattfindet und wenn die sociale Gesetzgebung namentlich auch in der Richtung der Fürsorge für Witwen und Waisen fortgebildet wird. Außerdem müßten aber die Regierung, die Bezirke und die Gemeinden sich jedenfalls die völlig zureichende Sicherstellung geordneter Krankenpflege angelegen sein lassen, die viel zu wünschen übrig läßt. Nicht unmöglich ist es, daß die von dem Unterstaatssekretär v. Schraut in Aussicht gestellte Schaffung eines Landesfonds zur Bestreitung der Kosten der Unterstützung für Angehörige der übrigen Bundesstaaten von selbst dazu drängt, die Fürsorge in Elsaß-Lothringen besser zu gestalten und die Einführung einer obligatorischen Armenpflege vorzubereiten, da durch die Schaffung eines solchen Fonds Angehörige anderer Bundesstaaten besser gestellt sein würden, als die Einheimischen. In einer Nachschrift hat Dr. Ruland noch die Bestrebungen in Frankreich selbst näher dargelegt, die auf Einführung obligatorischer Armenpflege hinzielen.

3. Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

Mit der Frauenthätigkeit in der Armenpflege hat sich der Verein bereits mehrere Male beschäftigt, das erste Mal in der ersten Konferenz des Vereins, in der Lammers die Notwendigkeit darlegte, die Frauenthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege in enge Fühlung zu setzen und die Frauen an der öffentlichen Armenpflege direkt zu beteiligen. Dann berichtete im folgenden Jahre Friedenthal über die Gestaltung der Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Thätigkeit der Frauenvereine und gab die Anregung zu dem Beschlusse, daß für die stärkere Beteiligung des Frauenelements an der öffentlichen Armenpflege allseitig von Vertretern der öffentlichen Armenpflege, von Gemeinden, Verbänden, Vereinen u. s. w. eingetreten werde. Wiederholt wurde die Frage dann gestreift in den Berichten über die Kinderpflege, bis 1885 ein ausführlicher Bericht von Chuchul die Thätigkeit der Frauen, insbesondere des Vaterländischen Frauenvereins in der öffentlichen Armenpflege auf Grundlage eines sehr reichhaltigen thatsächlichen Materials behandelte. Auch hier endeten die Verhandlungen mit dem Beschluß auf solch stärkere Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

In den folgenden zehn Jahren ist der Gegenstand nicht wieder behandelt worden. Doch hat sich die öffentliche Meinung, namentlich die Frauenwelt selbst vielfach mit der Frage beschäftigt und mit stets wachsender Lebhaftigkeit die Auffassung vertreten, daß in der Thätigkeit der Frauen auf dem Gebiete der Armen- und Wohlfahrtspflege noch ein Schatz fruchtbringender Arbeit verborgen liege, den zu heben aller Mühe wert sei. In diesem Sinne hat sich namentlich auch die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrt im Mai 1896 mit der Frage beschäftigt und mit ernstlichstem Nachdruck die Notwendigkeit betont, die weiblichen Hülfskräfte in erhöhtem Maße für diese Arbeitsgebiete nutzbar zu machen. So entsprach der Verein einem gefühlten Bedürfnis, wenn auch er die Frage erneut auf die Tagesordnung brachte. Es gelang, zwei auf diesem Gebiete durch praktische Thätigkeit und theoretische Kenntnis ausgezeichnete Berichterstatter in den Personen des Rechtsanwalts Dr. Osius-Kassel und des Ersten Staatsanwalts Chuchul-Frankfurt a./M. zu gewinnen. Ihre Berichte lagen dem Verein gedruckt vor.

Osius unterscheidet in seinen Ausführungen, was in der Armenpflege von Männern, was von Frauen gethan werden könne, was der

Natur der Sache nach besser von Frauen als von Männern und umgekehrt gethan werde; er verfolgt an der Hand der Praxis die verschiedenen Möglichkeiten der Arbeit und kommt zu dem Schluß, daß für die Frauen sich in der ausübenden praktischen Thätigkeit ein sehr viel weiteres Feld öffne, als ihnen bisher eingeräumt sei. Ein Bedürfnis, die männliche Thätigkeit in der Leitung des Armenwesens zu ersetzen, für welche die Männer besonders durch Studium und Beruf vorgebildet seien, liege nicht vor, wohl aber sei dies der Fall bei der ausführenden Armenpflege. Namentlich gilt dies von der Hülfsthätigkeit für Frauen und Kinder, die erfahrungsmäßig den bedeutendsten Teil in der Armenpflege ausmachen. Gerade hier werde die Frau mit ihrem für die Zustände des Hauswesens geübteren Blick, mit der ihr eigenen Geduld und Beharrlichkeit den Armen gegenüber weiter kommen als der Mann, der von dem Detail dieser Dinge teils nicht genügend Kenntnis, teils zu ihrer Erforschung nicht Zeit und nicht Lust habe. Auch stehe die Frau der Frau näher, fasse leichter zu einer Frau Vertrauen, spreche mit ihr über Dinge, über die sie niemals mit einem männlichen Armenpfleger sprechen würde. In noch höherem Maße erweise sich die Frauenthätigkeit nützlich bei der Kinder- und bei der Krankenpflege. O. berührt hierbei die Frage der berufsmäßigen Schulung von weiblichen Kräften zur Krankenpflege und ist der Ansicht, daß es sehr wohl möglich sei, auch für die Krankenpflege tüchtig geschulte und lediglich im Ehrenamt arbeitende Helferinnen zu gewinnen. Für die Frau selbst, welche sich in diesem Zweige der Fürsorge ausbilden wolle, erwachse aus der Ausbildung jedenfalls keine Verbindlichkeit; sie erwürbe sich in jedem Falle dadurch schätzbare Kenntnis und Fähigkeit, die sie verwerten könne, wenn und soweit sie der Wunsch beseelt, menschliches Elend zu lindern. In Ansehung der Kinderpflege würde sich für Frauenthätigkeit ganz besonders die Beaufsichtigung und Ueberwachung der in Familienpflege untergebrachten städtischen Ziehkinder empfehlen. Das gleiche gelte von der Beaufsichtigung der Mieter in städtischen Mietshäusern, womit der Auftrag zur Einziehung der Miete zu verbinden sein würde; gerade hierdurch stelle sich ein Vertrauensverhältnis zwischen den Helferinnen und den Mietern heraus. Kurz es zeigt sich, daß die Verwendung der Frauen in der Armenpflege großer Entfaltung nach den verschiedensten Richtungen fähig sei, woraus O. den Schluß zieht, daß die Heranziehung der Frauen zur Armenpflege durchgeführt werden müsse. Für die Durchführung ergeben sich verschiedene Wege: 1. die Aufnahme der weiblichen

Kräfte in die öffentliche Armenpflege als gleichberechtigt mit den männlichen, 2. die Übergabe der für Frauenthätigkeit geeigneten Teile der Armenpflege an einen eng der Armenverwaltung angeschlossenen Frauenverein, 3. man überläßt diese Thätigkeit der Privatwohlthätigkeit und sucht sie in möglichst enge Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege zu bringen. D. hält den zu 1 genannten Weg für den, der am zweckmäßigsten sei und am besten der Natur der Sache entspreche. Die Wahl der für die öffentliche Armenverwaltung geeigneten Persönlichkeiten werde zweckmäßig anderen Stellen, als der Armenverwaltung zu überlassen sein; in erster Linie seien hierfür die größeren Frauenvereine geeignet, die eine geordnete und gut organisierte Armenpflege unterhalten und dadurch über eine Anzahl Frauen verfügen, welche mit den in Betracht kommenden Arbeiten vertraut und gewohnt sind, mit anderen gemeinsam zu wirken. Insbesondere kämen hier die Vereine vom Roten Kreuz in Betracht. Die von diesen Stellen empfohlenen Helferinnen würden nun in die öffentlichen Armenpflegebezirke zu verteilen sein, wobei es wünschenswert sei, daß mindestens zwei in jeden Bezirk kämen, schon deshalb, weil sie sich dann in der Sitzung des Bezirks sicherer fühlen würden. Aber auch eine Vertretung in der Armendirektion selbst empfehle sich, da hierdurch eine sehr vorteilhafte Verbindung zwischen den Pflegerinnen und der Direktion hergestellt werde. Es würden daher am besten die Pflegerinnen zu einer Sektion zusammengefaßt und unter eine Vorsitzende gestellt, die ihrerseits Mitglied der Direktion würde und so zugleich Vertrauensperson beider Teile sein würde. Eine solche Eingliederung habe allerdings auch zur Voraussetzung, daß in Bezug auf die Geschäfte der öffentlichen Armenpflege Männer und Frauen gleichgestellt seien, was allerdings zur Zeit noch dem Vorurteil der männlichen Armenpfleger begegne. Die Arbeiten im einzelnen würde im übrigen jeder Bezirk regeln, ohne daß hierüber ganz feste Regeln gegeben werden könnten. Doch werde es durchaus wünschenswert sein, die Recherchen in geeigneten Fällen von männlichen und weiblichen Kräften gemeinsam besorgen zu lassen. Bei der ausführenden Armenpflege würden die für die Frauen geeigneten Fälle diesen, die übrigen Fälle männlichen Pflegern überwiesen. Was die besonderen Zweige der Armenfürsorge außerhalb der bisher gemeinten offenen Armenpflege betrifft, so könnte den Pflegerinnen die Mithülfe bei Krippen, Kleinkinderschulen, Waisenhäusern, Armenhäusern, die Überwachung der städtischen Ziehkinder, die Hülfe in Ferienkolonien, die Fürsorge für Ausbildung armer Mädchen u. s. w.

überwiesen werden, wo solche Einrichtungen vorhanden sind und unter städtischer Verwaltung stehen. Eine derartige Organisation würde eintreten können, ohne daß im übrigen an der vorhandenen Organisation etwas geändert würde.

Für die Ausübung des bezüglichen Teils der Armenpflege durch Frauenvereine bieten namentlich kleinere Orte häufige Beispiele, wie denn an solchen vielfach die Ausübung der Armenpflege den Frauenvereinen vom Roten Kreuz, denen der Berichterstatter besonders nahe steht, ganz überlassen ist, ein Verhältnis, das sich ganz naturgemäß und leicht entwickelt hat. In größeren Städten sei dies selbstverständlich nicht möglich. Hier bestünde denn die Mitarbeit der Frauen namentlich in der engen Fühlung der öffentlichen Armenpflege mit dem oder den Frauenvereinen, sodaß diese die Fälle übernehmen, die ihnen von der Armenverwaltung zugewiesen werden, wie z. B. in Elberfeld, oder diejenigen Fälle, welche besser für die Privatwohlthätigkeit geeignet sind oder einer gewissen Vertiefung bedürfen; oder aber die öffentliche Armenpflege überläßt den Frauenvereinen ganz und gar diejenigen Fälle, für die sie Mittel und Kräfte zur Verfügung haben. Bei enger Verbindung der beiden Faktoren schließen sich solche Frauenvereine dann in der Anordnung ihrer Verwaltung, in ihren Grundsätzen über die Ausübung der Pflegethätigkeit, in ihrer Bezirkseinteilung u. s. w. ganz an die entsprechenden Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege an.

Als letzten Punkt behandelt O. die Heranziehung der in der Privatwohlthätigkeit beschäftigten Frauen zur öffentlichen Armenpflege und bemerkt hierzu, daß die Beantwortung dieser Frage sich eigentlich ganz allgemein auf Verbindung der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege beziehe, da die Grundsätze die gleichen sein müßten und im übrigen der größte Teil der Privatwohlthätigkeit auf der Thätigkeit der Frau beruhte. Da O. mit dieser Fragestellung über das eigentliche Thema hinausgeht, so verlassen auch die Ausführungen, in denen er die Antwort zu geben versucht, einigermaßen den Rahmen der speciellen Frage, betreffend die Frauenthätigkeit, und gelangen zu einer Würdigung der Grundsätze, welche für das Verhältnis der Privatwohlthätigkeit zu der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen maßgebend sein sollen. Dieser Punkt ist gleichfalls im Verein wiederholt behandelt worden, am ausführlichsten 1891 in Hamburg, wo das Thema als Hauptgegenstand zur Verhandlung stand, dann zuletzt 1894 in Köln. O. bringt in dieser Beziehung nichts Neues, sondern bespricht nur die sowohl im Verein

bei seinen damaligen Verhandlungen, wie auch sonst von S
ständigen als zutreffend anerkannten Grundsätze. Dahin
namentlich die Anerkennung der Notwendigkeit des Zusammen
der Privatwohlthätigkeit und der öffentlichen Armenpflege ein
verschiedenen Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit untere
andererseits. Das Zusammenwirken setze insbesondere vorau
sämtliche beteiligten Stellen genau das Verfahren und die
sätze der anderen, daß sie die Zahl der Bedürftigen, deren V
nisse, die ihnen gewährten Unterstützungen kennen. Die bes
Schädlichkeiten der Privatarmenpflege, Doppelunterstützung,
brauch, Planlosigkeit des Almosengebens u. s. w. beruhen
daß man nicht den richtigen Begriff davon hat, daß ein so
und wichtiges Arbeitsgebiet mit Erfolg nur bestellt werden
wenn vollständig planmäßig vorgegangen wird und eine
organisierte Einrichtung und Verteilung der Arbeiten stat
Man muß die besonderen Aufgaben, welche der Privatwohlth
und welche der öffentlichen Armenpflege gestellt sind, erkenne
Grenzen feststellen, innerhalb deren die Privatwohlthätigkei
wendig und nützlich ist und diese auf der einen Seite förde
der andern Seite mit der öffentlichen Armenpflege in Verb
setzen. In diesem Sinne haben vor allem die Frauenverei
Roten Kreuz sich bemüht, die Verbindung mit der öffentlichen A
pflege herbeizuführen und nach gesunden, mit der öffentlichen A
pflege im Einklang stehenden Grundsätzen zu wirtschaften. Übe
gehören gerade diejenigen Frauenvereine, die sich mit Kranke
beschäftigen, zu denen, an die hier in erster Linie gedacht
muß, da sie als solche besonders die öffentliche Armenpflege
gänzen geeignet und gerade die wesentlichsten Lücken auszufüll
stimmt sind.

Nach allem spricht sich O. sehr entschieden für die Heranz
der Frauen zur öffentlichen Armenpflege aus und stellt entspre
Leitsätze auf, in welchen zum Ausdruck kommt, daß, wo ni
vollendetste Form der Eingliederung der Frauen in die öffe
Armenpflege möglich sei, jedenfalls ihre Angliederung, zum min
aber eine organische Verbindung mit ihnen angestrebt werde.

Chuchul kommt in seinem kurzen Bericht, welcher das
führliche, 1885 von ihm beigebrachte Material zu ergänzen bes
ist, zu ganz gleichen Schlüssen wie Osius, und zwar ebenfa
erster Linie von seinem Standpunkt als Geschäftsführer des V
ländischen Frauenvereins, der für diese Frage als größte und

verwaltete Organisation immer in vorderster Reihe steht. Doch vermag Ch. gegenüber dem Sachstand von 1885 einen entschiedenen Fortschritt festzustellen; „jedenfalls — bemerkt er — kann ich heute Thatsachen berichten, wie sie vor zehn Jahren noch kaum zu erhoffen waren.“ Er ist der Meinung, daß der Satz: „Die öffentliche Armenpflege soll, um ihrer socialpolitischen Aufgabe individualisierend völlig nachzukommen, der Frauenhülfe nicht entbehren,“ jetzt viel mehr in das öffentliche Bewußtsein eingedrungen sei und sich hierfür mannigfache Beweise in den Berichten der öffentlichen Verwaltungen fänden. Seiner nun folgenden thatsächlichen Darstellung schickt er die Bemerkung voraus, daß die Art des Zusammenarbeitens von Männern und Frauen sich nach den in jedem einzelnen Organisationsbezirk historisch entstandenen oder sonst gegebenen Verhältnissen, insbesondere auch nach den gerade zur Zeit des Anfangs vorhandenen Persönlichkeiten richten müssen.

In den thatsächlichen Mitteilungen lassen sich die drei von Osius näher dargelegten Richtungen unterscheiden. Für völlige Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege bietet noch immer das hervorragendste Beispiel Kassel, welches öffentliche Armenpflegerinnen in die Bezirke und eine Vorsitzende in die Armendirektion entsendet, wo sie mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer an den Arbeiten der Armenpflege teilnehmen. Ähnlich in Biebrich und in einigen anderen Orten. In Königsberg sind 36 Frauen stimmberechtigte Mitglieder der städtischen Armenkommissionen. In Posen und Köln sind Waisenpflegerinnen als amtliche Organe bestellt. Eine mannigfaltige Verwendung finden Frauen in der Provinz Posen, teils in der allgemeinen Armenpflege, teils in einzelnen Zweigen, überwiegend bei Beaufsichtigung von Kindern. Die Gemeindeschwestern, die Ch. auch noch hierher zählt, und die in Wahrheit eine sehr bedeutende Vertretung des Frauenelements in der Armenpflege bedeuten, gehören doch nur in eingeschränkterem Sinne hierher, da es sich nicht um die Einrichtungen des Diakonissenwesens und der barmherzigen Schwestern, sondern um die freie Thätigkeit der außerhalb einer solchen Gemeinschaft stehenden weiblichen Kräfte handelt.

Für die zweite Kategorie: Angliederung der Frauenvereine an die Armenverwaltung, bieten einige rheinische Städte, so namentlich Elberfeld und Krefeld, Beispiele. Der Elberfelder Frauenverein stellt sich statutengemäß helfend und ergänzend in den Dienst der öffentlichen Armenpflege, um in denjenigen Fällen außergewöhnlicher und

dringender Hülfsbedürftigkeit Hülfe zu gewähren, in welchen die städtische Armenverwaltung nach den Bestimmungen der Armenordnung nicht eingreifen kann. Es sind ebensoviele Bezirke als städtische Armenbezirke gebildet, deren jedem eine Bezirksvorsteherin vorgesetzt ist, der wiederum eine entsprechende Zahl von Helferinnen zur Seite steht; der Verein übt auch gleichzeitig die Vereinsthätigkeit zur Verhütung der Thürbettelei; neuerdings ist auch die städtische Anstalt für Wöchnerinnen einem Vorstand unterstellt, dem drei Frauen angehören, welche der Frauenverein bestimmt. In letzter Zeit hat Breslau versucht, dem Elberfelder Vorbild zu folgen; es ist dort ein Armenpflegerinnenverein gegründet worden, der mit der Armenverwaltung ein seine Arbeit organisch regelndes Abkommen getroffen hat. Darin hat der den Stadtbezirken in Gruppen angepaßte Verein sich verpflichtet, von jeder Unterstützung der von der Stadt errichteten Centralstelle Mitteilung zu machen, die von dieser an ihn gelangenden Nachrichten zu benutzen und Fürsorge erst eintreten zu lassen nach Feststellung durch die Armendirektion, ob und welche städtische Unterstützung bereits gewährt ist, auch von seiner Fürsorge alle Personen auszuschließen, die nicht in Breslau ortsangehörig sind, oder deren Hülfsbedürftigkeit in der Nichterfüllung der Nährpflicht seitens alimentationspflichtiger Angehöriger oder in Trunk, Müßiggang, Unsittlichkeit, Bettelei ihren Grund hat.

Wichtig ist auch die Organisation in Stuttgart; dort besteht schon seit Anfang des Jahrhunderts der Wohlthätigkeitsverein, dessen Mitglieder beiden Geschlechtern angehören, und die mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die Männer, in enger Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege arbeiten; namentlich ist hier durch eine enge Personalunion eine stete Fühlung beider Einrichtungen verbürgt. Zahlreich sind die anderweiten Verbindungen der öffentlichen Armenpflege mit Frauenvereinen, welche nicht die gesamte Armenpflege, sondern den einen oder anderen Teil zum Gegenstand ihrer Arbeit machen, so namentlich die Kinderpflege, die Einziehung von Mieten, die Versorgung und Aufsicht in Krankenhäusern u. dergl. m.

Der dritte Weg, Fühlung der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege zu suchen, ist wiederum hauptsächlich von den dem Roten Kreuz angehörigen Vereinen, namentlich in kleineren Orten beschritten worden. Soweit es sich hierbei um mehr oder weniger umfassende Centralstellen, wie insbesondere in Stettin und Posen, handelt, sind selbstverständlich auch andere als Frauenvereine darin inbegriffen. Charakteristisch ist die von Ch. erwähnte Abnei-

gung der Stadtväter in Frankfurt a. M. und in Hamburg gegen die Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege, zwei Städten, die im übrigen sehr vieles auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit leisten. Für Hamburg kann ich aus eigener Anschauung hinzufügen, daß dort überhaupt der Versuch einer organischen Verbindung, geschweige denn einer Eingliederung der Frauenthätigkeit in die öffentliche Armenpflege noch gar nicht die Behörden beschäftigt hat und auch nicht beschäftigen konnte, weil zunächst die öffentliche Armenpflege reorganisiert werden mußte, eine Arbeit, die im vorigen Jahre ungefähr abgeschlossen war. Von der neuen Organisation muß freilich der Weg von selbst zu einer Mitwirkung der Frauenthätigkeit hinführen. Im übrigen hat in Hamburg die im März 1895 begründete Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit sich auch den Frauenvereinen geöffnet und ist von einigen von ihnen lebhaft benutzt worden; auch hat sich nach der Reorganisation vielfach ein lebhafter privater Verkehr zwischen den Bezirksvorstehern, den Armenpflegern und wohlthätigen Frauen ergeben, freilich ohne anderes Zuthun der Armenverwaltung als die häufig ausgesprochene Mahnung, dem Ersuchen um Auskunft von privater Seite nach Möglichkeit Folge zu geben.

Die Verhandlungen eröffnete Osius, indem er kurz auf den Inhalt seines Berichts hinwies und nachdrücklich die Notwendigkeit stärkerer Heranziehung der Frauen zur Armenpflege betonte. Unter Zusammenziehung seiner Leitsätze in eine kürzere Form, in der es auch möglich war, den individuellen Verhältnissen mehr Rechnung zu tragen, stellte er die Forderung auf: daß die als Notwendigkeit zu bezeichnende Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege je nach den örtlichen Verhältnissen durchzuführen sei: in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer; in zweiter Linie durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen eng verbundenen Thätigkeit; überall aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vertretern weiblicher Hülfsthätigkeit.

In den Verhandlungen, an denen sich zahlreiche Redner beteiligten, trat durchweg die Übereinstimmung mit den Ausführungen der Berichterstatter zu Tage. In zum Teil sehr warmer Weise wurde die Thätigkeit der Frauen gerühmt und ausgesprochen, daß gar nicht weit genug in der Heranziehung der Frauen gegangen werden könne. Wie immer in den Vereinsverhandlungen, waren die Redner durchweg Männer, welche selbst Armenverwaltungen vorstehen

oder an der Spitze einer mit Frauenarbeit befaßten Vereinsthätigkeit stehen, so daß überall von praktischen Erfahrungen ausgegangen werden konnte.

Wenn ich selbst als erster Redner das Wort nahm, so geschah es, um an Stelle des leider am Erscheinen verhinderten zweiten Berichterstatters vom Standpunkt der Praxis die Ausführungen von Osius zu ergänzen und nach manchen Richtungen hin näher zu begründen. Zunächst führte ich aus, daß die Thätigkeit der Frauen ihrer Natur nach auf dem Gebiete des Hauses und dessen, was mit dem Hause zusammenhängt, liege, also Hauswirtschaft, Pflege der Familie, Überwachung und Erziehung der Kinder u. s. w. umfasse. Es sei bemerkenswert, daß im gewöhnlichen Leben der Mann nicht daran denke, in dies Gebiet der Frau einzugreifen, daß er ihr die Mittel zur Wirtschaft gebe, die sie zweckmäßig durch Einkaufen von Nahrungsmitteln, Bereitung der Speisen, Bekleidung der Familie u. s. w. verwenden müsse. Nur in der Armenpflege sei es überwiegend üblich, die Männer nicht nur mit der Bewilligung oder Beschaffung der Mittel, sondern auch mit ihrer Verwendung zu befassen. Zum Teil liege die Fernhaltung der Frauen von der Armenpflege an einem Vorurteil der Männerwelt, zum Teil aber auch in ihrer, namentlich auf das Ästhetische gerichteten Erziehung, die sie geflissentlich dem Elende und der Dürftigkeit, der Wirklichkeit des Lebens, wie es der Arme zu führen gezwungen sei, fernhalte. Ein Teil der Bestrebungen, die Frauen der Hülfsthätigkeit in umfassenderem Maße zuzuführen, werde sich daher auch darauf richten müssen, die weibliche Jugend auf diese Aufgaben bereits in der Schule besser vorzubereiten und sie später in allen Zweigen, welche dem Gebiete der Armenpflege angehören, aufzuklären und zu unterrichten. Ich verwies dabei auf die ähnlichen Ausführungen, die über diesen Gegenstand in den oben erwähnten Berichten und in den Verhandlungen der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrt gemacht worden sind, und auf die ich die Leser des Jahrbuches ebenfalls an dieser Stelle aufmerksam machen möchte.

In Bezug auf den durch die Leitsätze angedeuteten Weg der Heranziehung der Frauen vertrat ich den Standpunkt, daß in der Regel praktisch der umgekehrte Weg würde eingeschlagen werden müssen, da für die Beschreitung des ersten Weges, der Eingliederung der Frauen als gleichberechtigter Mitglieder der öffentlichen Armenpflege weder der Weg schon geebnet sei, noch sich ein hinreichend geübtes Material werde finden lassen. Ich entwickelte dann, wie ich in Hamburg, wenn ich dort die Leitung der Armenverwaltung bei-

behalten hätte, vorgegangen sein würde. In Hamburg ist die schon erwähnte Auskunftsstelle gegründet worden, von welcher namentlich der größte Hamburger Frauenverein ganz regelmäßig Gebrauch gemacht hat, so daß seine Mitglieder in der Regel unterrichtet waren, wer aus öffentlichen oder Stiftungsmitteln Unterstützung erhielt, und was über Würdigkeit und Unwürdigkeit sowie über die Ortsangehörigkeit des zu Unterstützenden bekannt war. Außerdem fand mannigfache Berührung der Frauen mit den Armenbezirksvorstehern und Pflegern statt, deren Frauen und Töchter sich ohnehin in nicht geringer Zahl an ihren Arbeiten unmittelbar beteiligten, und deren überwiegende Zahl stets bereit war, Frauen, die sich an sie wendeten, mit Rat und Auskunft zur Seite zu stehen. Wenn dadurch auch eine gewisse Anknüpfung gegeben war, so würde allerdings von diesem Zustande aus noch nicht zur unmittelbaren Heranziehung der Frauen haben geschritten werden können. Zunächst hätte es jedenfalls noch der Umbildung und Reorganisation der Frauenvereine selbst bedurft, die wie so viele Frauenvereine, namentlich in größeren Städten, an dem Übelstande leiden, zu wenig Kräfte und zu viel Arme zu haben. Die Armenpflege befindet sich in den Händen weniger, meist älterer Frauen, die nicht rechtzeitig für die Heranbildung jüngeren Nachwuchses sorgen, die auch der Belehrung wenig zugänglich sind und schließlich glauben, alles aus der Erfahrung allein heraus machen zu können, ohne Ergebnisse der Wissenschaft oder der Erfahrungen anderer Orte würdigen zu müssen. Eine solche Reorganisation würde damit haben ihren Anfang nehmen müssen, daß man etwa einen der mannigfachen Frauenvereine, die ohne Fühlung miteinander arbeiten, bestimmt hätte, sich modernen Anforderungen gemäß zu organisieren, also die Zahl der Pflegerinnen zu vermehren, eine angemessene Bezirkseinteilung zu schaffen und nach bestimmtem Plan und festen Grundsätzen zu arbeiten. Würden mehrere Vereine sich zu einer Zusammenarbeit haben zusammenschließen können, so würde man die Bezirkseinteilung haben ordnen können, ohne daß sogleich eine vollständige Besetzung der ganzen Stadt notwendig gewesen wäre. Diese würde zweifellos von selbst kommen, wenn ein solcher organisierter Verein einmal nützlich und mit Anerkennung zu wirken begonnen haben würde. Nach einer gewissen Zeit würde man die übrigen, in einzelnen Stadtteilen befindlichen oder wirkenden Vereine haben auffordern können, sich der Organisation anzuschließen und gleiche Grundsätze zu befolgen. Wenn diese dann verweigert worden wäre, würde der Zeitpunkt gekommen sein, um die Organisation auf die

ganze Stadt auszudehnen und durch bessere Leistungen die alten Vereine zu zwingen, sich anzuschließen oder ihre Thätigkeit einzustellen. Es hätte sich dann wohl ein über die ganze Stadt verbreiteter Frauenbund denken lassen, der, durch feste Leitung verbunden, im übrigen decentralisiert, den Anforderungen genügt hätte. Gleichzeitig würde eine engere Fühlung mit der öffentlichen Armenverwaltung anzustreben gewesen sein in ähnlicher Richtung, wie in Elberfeld und Stuttgart. Nach solcher Vorbereitung, und nachdem sich beide Teile miteinander eingearbeitet hätten, würde dann weiter zu gehen gewesen sein; nachdem die Beteiligten den Wert der Frauenarbeit hinreichend kennen gelernt, würde man durch öffentliche Vorträge, durch Besprechungen u. s. w. weiter dahin zu wirken gesucht haben, daß schließlich die Frauen im Sinne der ersten Alternative förmlich in die öffentliche Armenpflege eingegliedert werden.

Geheimrat Böhmert, der sich diesen und den Ausführungen von Osius in sachlicher Beziehung anschloß, kam insofern von dem Thema ab, als er in einer im übrigen nicht anzufechtenden Weise ausführte, daß mit der Frauenthätigkeit im Hause ein großer Teil der wirtschaftlichen Wohlfahrt zusammenhänge, daß daher Reinlichkeit, Ordnung, Kampf gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke u. s. w. zu fördern sei.

Gemeinderat Stähle-Stuttgart, Ruland-Kolmar, Blum-Heidelberg, Abers-Elberfeld, Kayser-Worms teilten praktische Erfahrungen aus den Verwaltungen, denen sie angehören, mit, die durchweg der Frauenthätigkeit günstig sind. Die Frauen haben sich teils als unmittelbare Glieder der offiziellen Armenpflege, wie in Kolmar, oder als Glieder eines in enger Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege stehenden Frauenvereins, wie in Elberfeld und Stuttgart, oder als Organe besonderer Hülfsthätigkeit auf dem Gebiete der Kranken- und Kinderfürsorge aufs beste bewährt. Sehr bemerkenswert war namentlich das Bekenntnis von Ruland, der sich als einen „Bekehrten" bezeichnete und die besonders gute Mitarbeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege — 25 neben 114 männlichen Armenpflegern — rühmte. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß es sich in Kolmar nicht um öffentliche Armenpflege im strengen altländischen Sinne handelt, und daß die Verwaltung centralistisch geführt wird, die einzelnen Pflegefälle daher von der Centralstelle direkt den Pflegern und Pflegerinnen zugewiesen werden. Hierdurch ist die große Schwierigkeit beseitigt, welche bei Einordnung der Frauen in die Bezirke nach Elberfelder System obwaltet, den Frauen die für sie geeigneten Fälle zuzuweisen.

Im übrigen stimmten alle Redner sowie die Versammlung mit der Tendenz des Berichterstatters überein, so daß die oben erwähnten, von Osius-Münsterberg aufgestellten Leitsätze einstimmig angenommen wurden. Kein Zweifel, daß diese Beschlüsse der Sache gute Dienste leisten und die berechtigten Bestrebungen der Frauen auf Heranziehung zur öffentlichen Armenpflege wesentlich fördern werden.

4. Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen.

In der Sitzung des Centralausschusses vom Februar 1894 beantragte Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M., zur Feststellung der thatsächlichen Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Städten bei Beantwortung der Frage obwalten: welche Fälle der Armenunterstützung zur Streichung des Familienoberhauptes in den Wahllisten führen, — eine Enquete zu veranstalten. Der Antrag wurde von verschiedenen Seiten lebhaft unterstützt und führte zur Niedersetzung einer Kommission, welche den Geheimen Regierungsrat von Massow zum Vorsitzenden, Stadtrat Flesch zum Schriftführer wählte und alsbald sich über die Grundlagen der Enquete zur Beschaffung thatsächlichen Materials verständigte. Man war sich darüber einig, daß thatsächlich sehr große Verschiedenheiten in der Handhabung der fraglichen Bestimmungen obwalteten, und daß namentlich keine Sicherheit und Übereinstimmung darüber bestehe, was überhaupt unter Armenunterstützung zu verstehen sei. Der Fragebogen führt daher die einzelnen Arten der Unterstützung auf, scheidet zwischen vorübergehender und dauernder, unmittelbarer und mittelbarer Unterstützung u. s. w. und ersucht um Auskunft darüber, wie in den im einzelnen aufgeführten Fällen die gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt würden, wobei wieder nach dem Anwendungsgebiet zwischen den Wahlen zum Reichstage, auf Grund sonstiger Reichsgesetze, Wahlen zum Landtage, zu kommunalen Körperschaften u. s. w. unterschieden wird. Auch wurden einige ergänzende Nebenfragen gestellt, dies alles jedoch in nicht sehr glücklicher Weise auf einem einzigen in wagerechte und senkrechte Rubriken geteilten Formular, welches schon durch die Fragestellung die sehr gefährliche Neigung erweckte, mit einem Ja oder Nein zu antworten oder die Rubrik durch einen Strich auszufüllen. Soweit ich mich als Mitglied der Kommission über den Charakter der eingegangenen Ant-

worten habe unterrichten können, ist denn auch diese Gefahr keineswegs vermieden worden. Die Fragebogen wurden an die Magistrate der größeren Städte und an je eine kleine Stadt- und Landgemeinde in den einzelnen Staaten und Provinzen versandt. Antworten gingen von 196 Stadt- und Landgemeinden ein, darunter 115 aus dem Königreich Preußen, 81 aus den anderen deutschen Bundesstaaten; 109 betrafen Stadt-, 87 Landgemeinden.

Das eingegangene Material wurde den Mitgliedern der Kommission zugänglich gemacht und sodann dem Mitgliede Dr. Berthold zur statistischen Bearbeitung überwiesen. Gleichzeitig übernahm das Mitglied Landrichter Dr. Aschrott den Hauptbericht, Stadtrat Dr. Flesch den Mitbericht. Einige kurze einleitende Bemerkungen des Vorsitzenden und des Schriftführers der Kommission, sowie die Berichte von Aschrott, Flesch und Berthold sind dem Verein gedruckt vorgelegt worden.

Um das Ergebnis der statistischen Bearbeitung vorweg zu nehmen, so sei bemerkt, daß es jedenfalls mit Vorsicht aufgenommen werden muß, da das Material zu ungleichartig ist und vielfach die Fragen offenbar falsch verstanden worden sind oder die Gefragten nicht gewünscht haben, näher auf den Gegenstand einzugehen. Wenn z. B. von der Stadt Beuthen alle Fragen mit Nein beantwortet werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Mißverständnis obwaltet, was auch der Berichterstatter annimmt. Aber auch an anderen Punkten wird dies offenbar. Aber das eine wird jedenfalls durch die Antworten erwiesen, daß die Handhabung der Bestimmungen so ungleichartig ist, daß der Begriff der Armenunterstützung an sich und im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen so ungewiß ist, daß man den im übrigen von der Kommission durchaus erwarteten Eindruck vollständiger Willkür in vollem Maße bestätigt erhält. Am wenigsten ist dies der Fall bei der dauernden Unterstützung des Familienhauptes, da hier naturgemäß Zweifel nicht leicht entstehen können und die dauernde Unterstützung der Haupttypus der auf das Wahlrecht zurückwirkenden Unterstützung ist. Ganz anders steht es schon bei vorübergehender Unterstützung, bei der Aufnahme in geschlossene Pflege, bei Unterstützung eines zwar armenrechtlich von dem Familienhaupte noch abhängigen, aber wirtschaftlich selbständigen Familienangehörigen, bei der Gewährung von Arznei und ärztlicher Hülfe und endlich sogar bei Gewährung von Schulgeld und Lernmitteln. In Bremen wird jeder in den Wahllisten gestrichen, der eine irgendwie geartete Unterstützung für sich oder seine

Familienmitglieder erhält; in der Landgemeinde Hastedt bei Bremen wird sogar auch die Gewährung von Schulgeld und Lernmitteln als Unterstützung angerechnet, die des Wahlrechts verlustig macht. Bei vorübergehender Unterstützung eines Familienmitgliedes, welches außerhalb des Familienhaushalts steht, wird in der Mehrzahl der befragten Gemeinden das Wahlrecht belassen; immerhin entziehen 25 preußische und 32 Gemeinden in anderen Staaten auch in diesem Falle das Wahlrecht. Unterschiede bestehen aber auch in der Handhabung der Bestimmungen, wenn es sich um die Wahlen zum Reichstage und um solche zu Landtagen und kommunalen Körperschaften handelt, und auch hier wieder wird innerhalb der einzelnen Provinzen, Kreise und Stadtgemeinden sehr verschieden verfahren. Frankfurt a. M. hat, um wenigstens eine gewisse Gleichmäßigkeit zu schaffen, für die städtischen Wahlen folgende Normen festgestellt:

1. Personen, welche lediglich durch unentgeltliche Gewährung von Arzt und Arznei unterstützt wurden, oder die Angehörige haben, für die sie alimentationspflichtig sind, die aber seit mehr als einem Jahre in einer Krankenanstalt irgend welcher Art aufgenommen werden mußten, sind nicht mehr in der Liste der Wahlberechtigten zu streichen.

2. Bei Aufstellung der Wahllisten darf niemand berücksichtigt werden, der im letzten vergangenen Jahre vorübergehend oder dauernd in öffentlicher Armenunterstützung gewesen ist. Als vorübergehende Armenunterstützung gilt jedoch nicht die unentgeltliche Gewährung von Arzt und Arznei durch Vermittelung der öffentlichen Armenpflege. Als dauernde Unterstützung gilt nicht die Verpflegung eines Familienangehörigen des Wahlberechtigten, zu dessen Alimentation derselbe verpflichtet ist, wenn diese Verpflegung bereits ein Jahr gedauert hat, ihr Endpunkt aber noch nicht abzusehen ist, da anzunehmen ist, daß ein Familienangehöriger, der in dieser Art dauernder Anstaltspflege bedarf, thatsächlich aus der Familie des Wahlberechtigten ausgeschieden ist.

3. Als Armenunterstützung des Familienhauptes soll es nicht angesehen werden, wenn Familienangehörige öffentlich unterstützt werden, nachdem sie wirtschaftlich auf die Dauer sich selbständig gemacht haben.

Ich selbst habe eine Beantwortung für die Hamburger Armenverwaltung in Bezug auf alle Einzelheiten nicht geben können, sondern statt dessen ein von den Rubriken des Fragebogens unabhängiges Gutachten übersendet, in welchem ich die einzelnen in Betracht kom-

menden Punkte erörterte. Ich hebe darin namentlich hervor, daß die Gesetze ganz regelmäßig von öffentlicher Unterstützung als einem feststehenden Begriff sprechen, und man korrekterweise daher darunter verstehen müsse alles, was aus öffentlichen Mitteln durch die Armenverwaltung in offener oder geschlossener Pflege gewährt werde; es gehörten principiell auch freie ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w., vorübergehende und dauernde Unterstützung von wirtschaftlich nicht selbständigen Familiengliedern, gleichgültig, ob es sich um offene oder geschlossene Pflege handelte, sowie endlich die Gewährung von Naturalien zu den öffentlichen Unterstützungen. Hiervon müßte man denn freilich gewisse Ausnahmen machen, welche die Billigkeit erheischte und die mit der Absicht des Gesetzes in Widerspruch ständen: mit anderen Worten Klarheit und Sicherheit über den Begriff dessen, was als öffentliche Armenunterstützung zu gelten habe, fehle eben.

Von diesem Mangel gehen Aschrott und Flesch gleichfalls aus. Aschrott bemerkt im Eingange seines Berichts: „Für die Verschiedenheiten, welche hinsichtlich der Handhabung der einschläglichen gesetzlichen Bestimmungen — insbesondere über das Reichstagswahlrecht, das für unseren Verein, als einen ganz Deutschland umfassenden, in erster Linie in Frage kommt — ermittelt sind, lassen sich durchschlagende innere Gründe nicht anführen.“ Ferner: „Man kann sich in der That bei unbefangener Prüfung des Materials dem Schlusse nicht entziehen, daß die hervortretenden Verschiedenheiten auf reiner Willkür beruhen: in dem einen Bezirke werden die an sich dürftigen gesetzlichen Bestimmungen strikte interpretiert; in anderen Bezirken haben Härten, die bei einer strikten Interpretation sich herausgestellt haben oder befürchtet worden sind, Veranlassung gegeben, Ausnahmen von dem Verluste des Wahlrechts als Folge von Armenunterstützung nach den verschiedensten Richtungen hin zuzulassen.“ Ähnlich sagt Flesch: „Der Umfang des Begriffs der ‚öffentlichen Armenpflege‘, der ‚Unterstützung aus öffentlichen Mitteln‘ u. s. w. braucht innerhalb des Vereins nicht erörtert zu werden; dagegen muß die Thatsache, daß dieser Begriff ungenügend zur Entscheidung der angeregten Frage ist, und daß infolgedessen die Frage derzeit nach der Willkür der unteren Verwaltungsstellen entschieden wird, als wichtigstes Resultat der gemachten Erhebung festgestellt werden.“

Selbstverständlich ist solche Willkür in hohem Grade bedenklich, um so bedenklicher, als es sich um einen Rechtsakt handelt, der so nahe mit den politischen Angelegenheiten und den Parteileidenschaften verknüpft sein kann. Mit Recht bemerkt Aschrott gegenüber dem

Einwand, daß von der großen Masse auf das Wahlrecht kein so großer Wert gelegt werde, daß es im staatlichen Interesse läge, jede Teilnahme an staatlichen Handlungen, und so auch die Wahlberechtigung, möglichst hochzuhalten und nicht etwa als etwas Gleichgültiges zu behandeln oder behandeln zu lassen, und daß es nicht angängig sei, auch nur den Anschein zu erwecken, daß die einmal gesetzlich bestehende Wahlberechtigung durch extensive oder restriktive Auslegung der gesetzlich statuierten Ausnahmefälle hintenherum nach der einen oder anderen Richtung geändert werde. Die Berichterstatter fordern daher, und ihnen hat sich die Kommission vollständig angeschlossen, daß die Frage, in welchen Fällen durch den Empfang von Armenunterstützung der Verlust der sonst vorhandenen Wahlberechtigung eintreten soll, gesetzlich so präcis beantwortet werde, daß eine verschiedenartige Auslegung von vornherein ausgeschlossen ist.

Der Begriff der öffentlichen Armenunterstützung ist unzweifelhaft rechtlich schwankend; aber auch in thatsächlicher Beziehung ist er sehr schwer festzustellen. Läßt man eben einfach alles als öffentliche Unterstützung mit der hier in Frage stehenden Wirkung gelten, so kommt man zu Härten, und macht man bewußte Ausnahmen, so gelangt man zur Willkür. Hier gilt es also den Ausweg zu finden, wofür sich am besten eine deklaratorische Bestimmung im Wege der Gesetzgebung empfiehlt. Aschrott erörtert bei dieser Gelegenheit auch den gesetzgeberischen Grund für die Entziehung des Wahlrechts und wendet sich gegen die Auffassung, daß es sich dabei um eine Strafe handle; auch die durch Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung konstatierte Vermögenslosigkeit des Unterstützten könne nicht die Entziehung des Wahlrechts begründen, da diese an und für sich die Unfähigkeit, den Wahlakt vorzunehmen, gar nicht in sich schlösse. Der durchschlagende Grund könne vielmehr nur darin gefunden werden, daß der Unterstützte durch Inanspruchnahme öffentlicher Hülfe seine Selbständigkeit verliere und in eine thatsächliche Abhängigkeit gerate, und daß damit bei ihm jede Garantie für eine unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechts schwinde. Flesch ist freilich anderer Meinung und legt der Entziehung den Charakter der Strafe bei, insofern vielfach die Armenunterstützung lediglich oder hauptsächlich durch die Schuld des Unterstützten veranlaßt werde; noch mehr habe sie die Bedeutung eines Abschreckungsmittels, da die tägliche Erfahrung lehre, daß gerade die Furcht vor der Minderung der politischen Rechte von der Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege fern halte.

So wenig das Strafsystem lediglich mit dem Begriff der

Sühne auskommen kann, sondern auch die Abschreckung, die Unschädlichmachung und dergleichen mit dabei von Bedeutung sind, so wird man auch bei der Erforschung der Natur der Entziehung des Wahlrechts gemischte Gründe gelten lassen müssen. Mir scheint hierbei die Aschrottsche Auffassung durchaus den Vorzug zu verdienen; nur wird man noch hinzufügen müssen, daß die Entziehung mit auf die historische Entwickelung des Armenrechts zurückzuführen ist. Da in dem älteren deutschen Gemeinderecht durchweg und auch in dem neueren Gemeinderecht zum Teil die Teilnahme am öffentlichen Leben von positiven Leistungen, Zahlung von Einzuggeldern, Bürgerrechtsgebühren, vor allem von Zahlung von Steuern u. dergl. abhängig gemacht wird, so ist es selbstverständlich, daß die Teilnahme unbedingt in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen jemand, statt der Gemeinde Leistungen zu machen, von ihr etwas empfängt. Übrigens weist Aschrott auf den entgegengesetzten Zustand in Amerika hin, wo es angängig und üblich ist, vor öffentlichen Wahlen viele Personen zu unterstützen, um ihre Stimmen zu gewinnen, da dort Empfang von Unterstützung auf das Wahlrecht keinen Einfluß übt. Aschrott folgert aus dieser Auffassung, daß es gleichwohl bestimmte Arten der Unterstützung gebe, bei welchen ihrer Natur nach die Gefahr ausgeschlossen erscheine, daß der Empfänger in ein Abhängigkeitsverhältnis gerate, welches Bedenken gegen eine unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechts erwecken könne; man werde am ehesten zum Ziel kommen, wenn man dementsprechend die Ausnahme von der Regel feststelle, daß mit dem Empfang von Armenunterstützung Verlust des Wahlrechts verknüpft sei. Nachdem Aschrott dann die einzelnen Fälle erörtert hat, stellt er am Schluß seines Berichts eine Anzahl Sätze auf, aus denen hervorgeht, welche Fälle sich für eine derartige Behandlung eignen. Das gleiche thut Flesch in seinem Bericht, der im übrigen es für ausreichend erachtet, daß der Verein, ohne in dieses Detail einzugehen, die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung feststelle. Die Kommission hat sich in allen Stücken den Berichten und ihren Schlußfolgerungen angeschlossen und mit geringen Abänderungen die Aschrottschen Leitsätze zu den ihrigen gemacht.

Auch in den Verhandlungen des Vereins trat die gleiche Übereinstimmung zu Tage; nach den mündlichen Darstellungen der genannten beiden Berichterstatter nahm Dr. Jastrow das Wort, um einen Punkt zu berühren, der nach der Absicht der Kommission und auch des Centralausschusses unberührt bleiben sollte, nämlich die politische Seite der Frage. Jastrow gab seiner Anerkennung darüber

Ausdruck, daß die Frage überhaupt behandelt worden sei, meinte aber, daß sie sich eigentlich nicht abschließend behandeln lasse, ohne daß die principielle Frage, ob überhaupt die Entziehung des Wahlrechts als Folge der öffentlichen Unterstützung gerechtfertigt sei, erörtert werde. In Wahrheit gäbe es hierfür keinen Rechtsgrund; die von den Berichterstattern angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. Der geschichtlichen Entwickelung entspreche diese Entziehung jedenfalls nicht, die vielmehr erst in die Gesetzgebung aufgenommen worden sei, als breitere Schichten der Bevölkerung zur Wahl zugelassen worden seien. Da er aber nicht verkenne, daß diese politische Erörterung nicht in den Rahmen des Vereins gehöre, auf der andern Seite der Verein sich der Bedeutung dieser Seite der Sache nicht wohl entziehen könne, so solle der Verein zum mindesten durch eine These aussprechen, daß man aus bestimmten Gründen in eine principielle Erörterung nicht habe eintreten wollen. In seinem Schlußwort erklärte Aschrott, daß seines Erachtens der beantragte Zusatz unnötig sei, da die Kommission von vornherein ausgesprochen habe, daß man jede principielle Erörterung vermeiden wolle. Auch Flesch, der im übrigen auf dem Standpunkt von Jastrow zu stehen erklärte, gab der Meinung Ausdruck, daß diese Frage bei der gegenwärtigen Verhandlung ausscheiden müsse und daß nur auf dem Boden der von der Kommission beantragten Thesen eine Verständigung erzielt werden könne. In der Versammlung herrschte durchweg die gleiche Anschauung. Daß über das Princip selbst sich unendlich viel sagen läßt, kann gar keinem Zweifel unterliegen; ebenso unzweifelhaft sind auch in der Versammlung gewiß Vertreter der Meinung gewesen, daß die öffentliche Unterstützung mit dem Wahlrecht garnichts zu thun habe. Es hieße aber in Wahrheit die Stellung des Vereins für Armenpflege verkennen, wenn man ihn nötigen wollte, dies schwierige politische Problem zu erörtern und dadurch Politik und Parteihader in die Verhandlungen hineinzutragen. Der Verein konnte garnichts anderes thun, als feststellen, daß in der Handhabung der bestehenden Gesetzgebung Ungleichheiten vorhanden sind und daß es wünschenswert sei, diesen Ungleichheiten, soweit möglich, ein Ende zu bereiten. Auch ist schon der Umstand, daß der Verein eine Meinung ausspricht, welche der Praxis zur Handhabe dienen kann, von Bedeutung. Die am Schluß der Verhandlungen mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit angenommenen Leitsätze lauten:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erachtet den Erlaß eines Reichsgesetzes für erwünscht, welches die Be-

stimmungen in § 3 Nr. 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 wie folgt deklariert:

1. Für den Verlust des Wahlrechts kommt nur diejenige Armenunterstützung in Betracht, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede desselben gewährt ist.
2. Die einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede gewährte Unterstützung wird jedoch dem Familienhaupte dann nicht angerechnet,
   a. wenn das Familienmitglied sich bereits in wirtschaftlich selbständiger Stellung außerhalb des Familienhaushalts befindet;
   b. wenn das Familienmitglied sich infolge von Siechtum oder Gebrechen in voraussichtlich dauernder Verpflegung befindet;
   c. wenn die Unterstützung zu Erziehungszwecken gewährt wird.
3. Für den Verlust des Wahlrechts kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche dem Unterstützten oder seinen Angehörigen in Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und Heilmitteln oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden, falls die Natur der Krankheit diese Aufnahme erfordert.
4. Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl zurückgezahlt ist.

5. Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln.

Es handelt sich bei dem Gegenstand um Bestrebungen, die nicht allein dem Gebiet der Wohlthätigkeit angehören, wenn sie auch vorzugsweise in dem Gewande der Armenpflege und Wohlthätigkeit auftreten. Wie bei den meisten die Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen betreffenden Maßregeln ist die Anregung zu Bestrebungen auf diesem Gebiete aus dem Wunsche hervorgegangen, die geistige und sittliche Bildung der Jugend zu fördern. In Ansehung der Schulspeisung ergiebt sich der Zusammenhang leicht. Die allgemeine Schulpflicht nötigt alle Eltern, ihre Kinder der Schule zuzusenden; lebendige Anteilnahme am Unterricht hat aber zur Voraussetzung nicht nur geistige, sondern auch körperliche Empfänglichkeit. Diese wird beeinträchtigt, wenn nicht ganz aufgehoben, wenn ein Kind mangelhaft genährt zur Schule kommt, insbesondere, wenn es vor

Beginn der Schule nichts warmes genossen hat, ihm auch eine warme Nahrung im Laufe des vorhergehenden Tages nicht geboten worden ist. Die Folgen dieses Zustandes sind Unaufmerksamkeit während des Unterrichts, ungenügende Ergebnisse der Schule, Verwahrlosung ꝛc. So entsteht der Wunsch der Lehrer, auch diese vernachlässigten Kinder des Unterrichts in vollem Maße teilhaftig werden zu lassen, was nur dann als möglich angenommen wird, wenn der Mangel genügender Nahrung anderweitig ausgeglichen wird. Ist also eine Sicherheit für genügende Ernährung durch die Eltern nicht gegeben, so haben andere dafür einzutreten. Und hier treten denn Armenpflege und Wohlthätigkeit ein, in deren Rahmen im allgemeinen die Sorge für genügende Ernährung unbemittelter Personen hineingehört. Dieser Zusammenhang erklärt auf der einen Seite das lebhafte Interesse der Schulorgane an der sog. Schulspeisung, auf der andern Seite die Bedenken, die gerade aus pädagogischen Kreisen der Schulspeisung erwachsen sind.

Der Verein hat die Frage gelegentlich bei Erörterung der Frage der Ferienkolonien gestreift, ohne jedoch näher darauf einzugehen. Für dieses Jahr wurde der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt und durch einen gleichfalls gedruckt vorliegenden Bericht des Magistrats-Assessors Cuno vorbereitet. Cuno geht in seinem Bericht von dem soeben angedeuteten engen Zusammenhange der Frage mit der Frage der Schulpflicht aus und bemerkt im Eingange, daß dieser Art der Fürsorge auch da, wo die Privatwohlthätigkeit eintritt, das fast überall zu beobachtende enge Zusammengehen mit der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Schulverwaltung eigentümlich ist. Die Fürsorge richtet sich je nach dem am merkbarsten hervortretenden Übelstand auf die Gewährung eines warmen Frühstücks für Kinder, die ohne ein solches das Haus haben verlassen müssen, oder auf Gewährung von warmem Mittagessen für solche Kinder, welche ein solches zu Hause nicht zu erwarten haben, unter Umständen auch auf beides. Cuno hat auf Grund von ihm eingezogener Auskünfte eine recht brauchbare Zusammenstellung der in Deutschland und einigen bedeutenden Orten des Auslandes bestehenden Einrichtungen dieser Art gefertigt, aus der sich ergiebt, daß die Schulspeisung zwar vielfach vorbereitet, aber nach Art und Umfang sehr verschiedenartig gestaltet ist. Zu den Tabellen ist dann noch eine Reihe thatsächlicher Mitteilungen gemacht.

Die Frühstücksverteilung vor Beginn der Schule überwiegt; die Gewährung von Mittagessen ist immerhin nicht selten; nur vereinzelt

kommen beide zugleich vor. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl sind von Bedeutung Berlin, Dresden, Hamburg, Königsberg, Darmstadt, Mannheim; doch auch eine Reihe kleinerer Städte, wie Koblenz, Nordhausen, Worms, Eisleben, Ratibor tritt hervor. Ganz besonders auffällig ist die Verschiedenheit des Umfanges, in welchem sich die Gemeinden an den Einrichtungen durch Zuschüsse beteiligen; so leistete Berlin für rund 8000 Schüler 3000 Mk. Zuschuß, während Hamburg für 1300 Kinder 12000 Mk. gewährte. Den Leistungen von Berlin stehen gleich oder gehen sogar noch über sie hinaus Darmstadt mit 4000, Freiburg mit 3641, Mannheim mit 7000, Metz mit 3000; man sieht, daß an dem Maßstabe von Mannheim gemessen, Berlin etwa 100000 Mk. aufzuwenden, oder Mannheim am Maßstabe von Berlin gemessen, die Aufbringung der Kosten ganz der Privatwohlthätigkeit zu überlassen haben würde. Berlin bewirkt seit 1884 die Verteilung von Frühstück an bedürftige Schulkinder, welche durch die Schulorgane als solche bezeichnet werden, im ganzen 4000–5000, wofür die Stadt den Beitrag von 3000 Mk. zahlt. Außerdem ist 1893 durch den Kaufmann Abraham ein Verein für Kindervolksküchen ins Leben gerufen, der armen Kindern warmes Mittagessen unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt gewährt. Es befinden sich 10 solcher Küchen in den verschiedenen Stadtgemeinden, in denen die Kinder mittags gespeist werden, im Winter 1893/94 rund 4000, 1894/95 rund 8000.

In Bezug auf Hamburg möchte ich den Mitteilungen des Berichterstatters, die den Blättern für das hamburgische Armenwesen entnommen sind, noch ergänzend hinzufügen, daß dort die Schulspeisung sich in eigentümlicher historischer Weise entwickelt hat. Als die Armenverwaltung reorganisiert wurde, bestanden fünf sog. Suppen- und Kochanstalten, die noch vom Anfange des Jahrhunderts stammten, in denen für ein Geringes armen Leuten warme Speisen verabreicht werden sollten. Diese Anstalten, die ehemals von der Armenverwaltung ins Leben gerufen worden, waren neuerdings nur noch Volksküchen und zwar sehr ungenügende Volksküchen; mit den seitens der Armenverwaltung ausgegebenen Speisemarken wurde außerordentlicher Mißbrauch getrieben, worüber auch alle beteiligten Organe der Armenverwaltung ziemlich einig waren. Bald nach der Reorganisation wurde daher die Frage der Fortführung dieser Küchen ernstlich erwogen. Ich glaubte meinerseits nach genauen Ermittelungen über den Umfang der Leistungen aussprechen zu können, daß eine Forterhaltung dieser Küchen als Armenküchen wertlos, als Volksküchen

zwecklos sei. Doch schlug ich gleichzeitig für den Fall, daß man sich zur Aufhebung dieser Küchen entschließen sollte, vor, zu erwägen, ob nicht dem Bedürfnis nach Speisung in anderer Weise und zwar für die schulpflichtige Jugend Rechnung zu tragen sei. Bei weiteren Ermittelungen hierüber stellte sich aber heraus, daß das Bedürfnis nach Speisung von Schulkindern ungemein verschieden beurteilt, in einer großen Zahl von Stadtbezirken ganz geleugnet, in einigen anderen in geringem Umfange anerkannt, in einer Reihe, namentlich an der Peripherie der Stadt belegenen Bezirken als durchaus dringend bezeichnet wurde. Zur gleichen Zeit hatte sich aber die Privatwohlthätigkeit der Angelegenheit bemächtigt und an einigen Stellen der Stadt mit Erfolg, ähnlich wie in Berlin, Einrichtungen zur Speisung von Kindern getroffen und die Armenverwaltung um einen Zuschuß gebeten, der, da die Einrichtungen sehr gut waren, auch in der Höhe von 1000 Mk. gewährt wurde. Hieran knüpfte nun die Armenverwaltung an, indem sie es ablehnte, Einrichtungen zur Schulspeisung von Amtswegen zu treffen, sich dagegen bereit erklärte, Einrichtungen, welche gewissen, von ihr aufzustellenden Voraussetzungen entsprechen würden, in angemessener Weise zu unterstützen. Als solche Voraussetzung war namentlich aufgestellt, daß das Bedürfnis durch die zuständigen Organe der Armenpflege anerkannt werde, daß die Einrichtungen die Gewähr böten, daß das Bedürfnis in jedem einzelnen Falle nach individualisierenden Grundsätzen geprüft werde und endlich, daß den Organen der Armenpflege in Ansehung der zu dauernd unterstützten Familien gehörigen Kinder eine geeignete Mitwirkung verstattet werde, letzteres namentlich zu dem Zwecke, um den Einfluß der Speisung auf die Höhe der Unterstützung beurteilen zu können. Der Zuschuß, der in solchem Falle zu gewähren war, sollte dann im Höchstfalle ungefähr den Kosten gleich kommen, welche die solchen dauernd unterstützten Familien angehörigen Kinder etwa verursachen würden, wobei davon ausgegangen wurde, daß hierdurch in der That der Armenverwaltung eine Last abgenommen würde. Außerdem wurden durch ein sorgfältiges Verfahren geregelte Beziehungen zwischen den Organen der Privatwohlthätigkeit, welche die Schulspeisung veranstalteten, und den Organen der Armenpflege einerseits, sowie zwischen diesen beiden und den Organen der Gesetzesverwaltung hergestellt. Diese Einrichtungen haben sich im ganzen wohl bewährt, und bisher vor den sogleich zu besprechenden Mißbräuchen bewahrt.

In Magdeburg ist in den Jahren von 1891 bis 1894 armen

Kindern auf Kosten der Stadt Speisung gewährt, dann aber die Speisung eingestellt worden; die Gründe sind aus der Mitteilung nicht ersichtlich. Von fremdländischen Einrichtungen sind diejenigen der Schweiz bemerkenswert, wo die Einrichtung dadurch begünstigt wurde, daß den Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder durchführten, Beiträge aus Erträgen des Alkoholmonopols bewilligt wurden. Für die ganze Schweiz ergiebt sich die Zahl von nahe an 2500 Kindern, bei denen allerdings die weiten und beschwerlichen Schulwege, welche es den Kindern unmöglich machen, über Mittag nach Hause zu gehen, eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Die Berichte über die Erfolge der Speisung lauten dort und auch aus allen andern Orten, welche der Bericht berührt, sehr günstig.

Immerhin ist die ganze Einrichtung von schweren Bedenken nicht frei, die auch in den von Cuno mitgeteilten Berichten deutlich hervortreten. So blieb namentlich in Berlin das Vorgehen des Abrahamschen Vereins nicht ohne Widerspruch. Der Verein der Rektoren der Berliner Gemeindeschulen sprach sich im Februar 1895 gegen die öffentliche Abspeisung der Schulkinder und für ein Zusammengehen von Armenpflege und Kinderspeisung aus. Es wurde zwar die gute Absicht des „Vereins für Kindervolksküchen" anerkannt, aber die öffentliche Speisung der Kinder außerhalb des Familienkreises für bedenklich erklärt, weil

1. Familiensinn und Zartgefühl der Kinder dadurch Einbuße leidet,
2. den Kindern gegenüber das Ansehen der Eltern gefährdet,
3. in den betreffenden Familien der Sinn für Wirtschaftlichkeit und Häuslichkeit untergraben wird,
4. auch sonst mancherlei Umstände damit verbunden sind (Störung des Unterrichts bei Auswahl der Kinder und Verteilen und Kontrollieren der Marken, Drängen der Kinder vor der Thür der Suppenküche, welches Beaufsichtigung der Kinder durch Schutzleute nötig macht).

Ganz ähnliche Bedenken sind in dem Bericht des Vorstandes des Vereins gegen Armennot in Dresden, in Aachen und anderen Städten erhoben; auch in Hamburg haben sich Erscheinungen gezeigt, welche jedenfalls zu großer Vorsicht mahnen. Sehr charakteristisch sind die Mitteilungen aus Freiburg: „Bei der erstmaligen Abgabe der Schulsuppe — heißt es dort — im Winter 1886/87 meldeten sich 327 Kinder, welche Zahl in den folgenden Wintern noch gestiegen ist; darunter befanden sich auch Kinder vermöglicher Eltern, die sich die Suppe als zweites Frühstück gut munden ließen. Man sah sich

daher veranlaßt, die wirklich dürftigen Kinder zu verzeichnen und nur diese zur Speisung zuzulassen. Durch diese Ausscheidung wurden die „armen Kinder" gekennzeichnet, und die Folge war, daß manche Kinder teils aus eigenem Antrieb, teils auf Veranlassung der Eltern, die nicht als arm gelten wollten, wegblieben und die Frequenz im Winter 1892/93 auf 21 Schüler zurückging. Zu diesem Rückgang hat offenbar auch der Umstand beigetragen, daß die wirklich dürftigen Kinder bezw. Familien bereits Suppe aus der Merianschen Stiftung erhielten, die nach Hause abgegeben wird. Doch sind nach dem Bericht im Winter 1895/96 wieder 300—400 Kinder mit einem Kostenaufwand von 1600 Mk. gespeist worden."

Dagegen wird von München-Gladbach bemerkt: „Die von verschiedenen Seiten früher geäußerte Befürchtung, die Auswahl der Kinder würde Schwierigkeiten bereiten, und die nicht zum Frühstück zugelassenen Kinder würden neidisch werden, ist nicht eingetroffen; im Gegenteil hatten die Kinder selbst ein sehr gutes Auge für diejenigen unter ihnen, die es am notwendigsten hatten."

Cuno selbst kommt zu dem Schluß, daß getreu den Grundsätzen, die der Verein stets eingenommen hat, man auch auf diesem Gebiete fordern müsse, daß die Wohlthätigkeit, die Fürsorge der Allgemeinheit für einzelne Glieder sich gewisse Schranken auferlege, daß sie nur denen sich zuwende, die dessen wirklich bedürftig sind, daß sie thunlichst es vermeide, das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit der Eltern für das Wohl ihrer Kinder zu mindern oder gar zu erschüttern. „Wird diese Grenze innegehalten, so mag man ruhig die warnenden Rufe derer unbeachtet lassen, die in jeder Ausdehnung der Fürsorge für die unteren Klassen einen weiteren Schritt auf dem Wege zum Socialismus sehen." Da einmal eine allgemeine Schulpflicht besteht, so müßten die Kinder auch befähigt werden, dem Unterricht zu folgen. Cuno tritt daher dafür ein, bei der Frühstücksverteilung alle Kinder zu berücksichtigen, die nüchtern oder ohne genügende Nahrung zur Schule kommen; daß die Eltern aus Bequemlichkeit oder Liederlichkeit die Kinder nüchtern zur Schule gehen lassen, muß unberücksichtigt bleiben. Dagegen soll die Gewährung von Mittagskost nicht ohne sorgfältige Prüfung der Verhältnisse bezüglich der Notwendigkeit solcher weitergehenden Fürsorge eintreten. Bedürftigkeit der Eltern allein kann es nicht rechtfertigen, daß man den Kindern Speisung gewährt. Die Kinder gehören, wenn sie die Schule verlassen haben, ins Elternhaus und müssen dort versorgt werden. Sind die Eltern nicht imstande, den Kindern die nötige Nahrung zu gewähren, so

müssen die Eltern unterstützt werden. Ferner: in erster Linie sollte man bestrebt sein, solche Einrichtungen zu treffen, daß die bedürftigen Familien selbst in der Lage sind, ihren Kindern Essen zu reichen. Die hiernach übrig bleibenden Fälle sollen die Gewährung eines Mittagessens rechtfertigen; dahin gehören weite Schulwege, Außenarbeit der Eltern, aber auch Faulheit der Eltern, da schließlich bei völliger Vernachlässigung der Pflichten gegen die Kinder die Rücksicht auf diese doch voranstehen müßte. Cuno schließt seine Betrachtungen mit folgender hübschen, ganz allgemein für alle Gebiete der Wohlthätigkeit geltenden Bemerkung: „Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Forderung individueller Prüfung der Verhältnisse der Wohlthätigkeit eine Aufgabe gestellt wird, die viele sorgsame Arbeit erfordert und nicht leicht zu lösen ist; einfacher ist es jedenfalls, hungrige Kinder herauszufinden und abzuspeisen, als wenn man den Verhältnissen der Eltern eingehende Beachtung schenkt. Die Zustände im Elternhause sind die Ursache der zunächst in die Augen fallenden, das Mitleid erregenden Erscheinung, daß die Kinder hungrig in der Winterkälte umherlaufen; läßt man aber nur die äußere Erscheinung maßgebend sein für die Richtung der Fürsorgethätigkeit, so läuft man Gefahr, die Aufmerksamkeit von den Notständen der Familien abzulenken und vorhandene sociale Schäden zu verschleiern."

In den Verhandlungen, welche Cuno durch einen mündlichen Bericht einleitete, traten die beiden Gesichtspunkte, welche bei der Entscheidung über die Frage sich naturgemäß aufdrängen, in den Vordergrund. Den extremsten Standpunkt nach der einen Seite nahm der Beigeordnete A d e r s — Elberfeld, nach der anderen Seite der obengenannte A b r a h a m — neuerdings auch als Leiter der Veranstaltungen zur Volksernährung auf der Berliner Gewerbeausstellung bekannter geworden — ein. Während Aders jede Beteiligung der Armenverwaltung ablehnte, sich überhaupt gegen die Schulspeisung als eine Maßregel aussprach, welche das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit untergrabe und gerade die schlechteren Elemente fördere, trat Abraham mit großer, fast stürmischer Energie für die Speisung der bedürftigen Schulkinder ein. Er trug ein nicht uninteressantes Zahlenmaterial über die Berliner Einrichtung vor, dem freilich bei vorgerückter Stunde nicht mehr die Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde, welche es verdiente, und vertrat die Meinung, daß die Berliner Verhältnisse, d. h. die Verhältnisse einer Millionenstadt, ganz anders lägen, als die jedes andern Gemeinwesens. Er

bat daher dringend, keine Beschlüsse zu fassen, welche die Thätigkeit auf diesem Gebiete lahm legen oder doch mindestens vermindern müßten; da die Frage noch nicht spruchreif sei und als letzter Gegenstand der Tagesordnung nicht die genügende Beachtung gefunden habe, stellte er den Antrag, die Entschließung des Vereins zu vertagen. Geheimrat Böhmert, welcher dieser Frage als Vorstand des erwähnten Dresdener Vereins nahe steht, gab Kenntnis von den in Dresden gemachten Erfahrungen und empfahl das Zusammenwirken von Schul- und Armenverwaltungen mit entsprechender Beteiligung der Privatwohlthätigkeit; doch hält auch er große Vorsicht für geboten, um nicht das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit in den Eltern zu schwächen. Einen Standpunkt, der ganz und gar nur das Schulinteresse vertritt, nahm Bürgermeister Matting-Charlottenburg ein, indem er die Schulspeisung überhaupt nicht als eine Angelegenheit der Armenpflege, sondern lediglich als eine der Schulverwaltung betrachtet wissen wollte. Wo sich ein Bedürfnis für solche Speisungen aus Gründen des Unterrichts herausstelle, müsse die Gemeinde, allenfalls unter Mithülfe der Privatwohlthätigkeit eintreten und die erforderlichen Mittel, ganz wie andere Bedürfnisse des Schulbedarfs, aus Mitteln der Schulverwaltung entnehmen.

Die Redner, mit Ausnahme von Abraham, verständigten sich sodann über eine Resolution, welche eine mittlere Meinung vertritt und von dem Verein angenommen wurde. Sie lautet: „Die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder ist unter Zuziehung der Schulverwaltung thunlichst auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Fürsorge aus unterrichtlichen Gründen erforderlich erscheint und nicht durch Unterstützung der Familien gewährt werden kann."

Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten.

Von

F. Berghoff-Ising.

Es sind mehr als anderthalb Decennien verflossen, seit die denkwürdige Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 die anbrechende Ära der Arbeiterversicherung verkündete. Länger als ein Decennium ist die deutsche Kranken- und Unfallversicherung in Thätigkeit, und auch die Invaliditäts- und Altersversicherung konnte mit Beginn dieses Jahres auf eine sechsjährige Wirksamkeit zurückblicken. Eine Fülle von Erfahrung liegt vor, die sich im einzelnen schon zu einer Reihe von Reformen und Ergänzungen verdichtet hat oder zu verdichten im Begriff steht. Von aller Welt ist Kritik geübt an dem großen Werke deutscher Socialpolitik. Und wenn auch bei uns die Form allerlei Ausstellungen und manches Mißbehagen hervorgerufen hat, in erster Linie natürlich bei den Interessenten selbst, an der entwickelungsgeschichtlichen Notwendigkeit des Grundgedankens, an dem Princip der staatlichen Zwangsversicherung wird heute bei uns, die wir das Experiment gemacht haben, nicht mehr gerüttelt. Das nicht, trotzdem alle diejenigen harte Enttäuschung davongetragen, die als vornehmsten Erfolg gleichsam eine Abwendung der Massen von der Socialdemokratie voraussahen. Die socialistische Lockpfeife wird heute nicht vergeblicher geblasen, und es ist mehr als zweifelhaft, ob ihr durch die Arbeiterversicherung besondere Hindernisse bereitet worden. Wer seine Schuldigkeit thut, darf davon nicht zu viel Dank und Anerkennung erwarten, auch dann nicht, wenn andere

sie nicht thun. Und schon die angezogene kaiserliche Botschaft spricht von dem geplanten Versicherungswerke als von einer Staatsleistung, auf welche die Hülfsbedürftigen „einen begründeten Anspruch“ haben.

Im Vergleich zu dem berechtigten Aufsehen, das durch das zielbewußte Vorgehen des Reiches hervorgerufen worden, und im Hinblick auf die vor aller Augen liegenden socialpolitischen Ergebnisse, die rechnungsmäßig schon in der Entlastung der Armenbudgets hervortreten, muß es Wunder nehmen, daß wir bis jetzt so wenig Nachfolge gefunden haben. Der Siegeszug der staatlichen obligatorischen Zwangsversicherung bewegt sich in einem auffallend schleppenden Tempo. Das ist vor allem der Eindruck, den jeder gewinnen muß, der das treffliche Werk Bödikers [1] über die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten in die Hand nimmt.

Bis heute ist dieser Siegeszug nicht viel weiter, als über die Grenzen unserer stammverwandten österreichischen Nachbarn gekommen. In seiner Totalität, als Organismus staatlicher Fürsorge sowohl für Kranke und Unfallbetroffene, wie für Alte und Invalide nicht minder, steht das deutsche Versicherungswerk noch einzig da. Österreich hat 1887 die Unfallversicherung und ein Jahr später die Krankenversicherung im engen Anschluß an das deutsche Vorbild eingeführt [2]. Ungarn ist ihm bis jetzt lediglich hinsichtlich der Krankenversicherung durch das Gesetz vom Jahre 1891 gefolgt. Außerdem besitzt Norwegen seit Juli 1895 eine Unfallversicherung, und in Finnland tritt — allerdings erst mit Beginn des Jahres 1898 — ein Haftpflichtgesetz in Kraft, welches wenigstens zum Zwecke der Entschädigung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit die obligatorische Versicherung für private Betriebe vorschreibt. Erwähnen wir noch die durch besondere Bedürfnisse veranlaßte Specialversicherung der Bergarbeiter in Belgien, wo sie übrigens schon älteren Datums ist, und in Frankreich und Rumänien, so stehen wir damit für heute schon am Ende der praktischen Erfolge, welche die deutsche Arbeiterversicherung im Auslande errungen hat.

Das ist wenig und könnte zu pessimistischen Anwandlungen

---

[1] T. Bödiker, Präsident des Reichsversicherungsamtes, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. VIII u. 352 S.

[2] Vgl. Jahrbuch 1894, S. 921 ff.

veranlassen, stände nicht noch in einer ganzen Reihe von Staaten die Arbeiterversicherung auf der Tagesordnung, bald angeregt durch die Initiative der Regierungen, bald durch die der Parlamente. Wie viel von all diesen Vorlagen und Projekten sich schließlich in absehbarer Zeit zu Gesetzen durchringen wird, ist allerdings nicht abzusehen. Am aussichtsreichsten und dem Abschlusse am nächsten scheinen vorläufig die Dinge in der Schweiz[1] zu stehen.

Es handelt sich hier bekanntlich um die Kranken- und Unfallversicherung. An die Alters- und Invalidenversicherung ist schon wegen der finanziellen Belastung für längere Zeit noch nicht zu denken. Während die ersten parlamentarischen Anregungen bis in das Jahr 1885 zurückführen, wird jetzt endlich nach mannigfaltigen Wechselfällen und harten Kämpfen zwischen den Interessengruppen in der kommenden Frühjahrssession die Bundesversammlung über die wiederholt revidierten Vorlagen Beschluß fassen. Sie zeigen selbstverständlich überall die Spuren des deutschen Vorbildes[2], gewähren aber den Versicherten einen größeren Einfluß auf die Verwaltung und gehen in Bezug auf den Umfang des Versicherungskreises und die Höhe der Leistungen über dasselbe hinaus.

Wie in Deutschland, so ist auch in der Schweiz alle Welt über die principielle Notwendigkeit der staatlichen Zwangsversicherung einig. Gleichwohl ist die Gefahr des Scheiterns trotz der langen und mühseligen Vorbereitung in der endgültig entscheidenden Volksabstimmung nicht ausgeschlossen. Der schweizerische Arbeiterbund hält zähe — auch den revidierten Vorlagen gegenüber — an dem Projekte der unentgeltlichen Staatskrankenpflege fest. Noch am letzten schweizerischen Arbeitertage im April vorigen Jahres ist beschlossen worden, zu verlangen, daß in der Volksabstimmung die Frage an das Volk gestellt werde: „Wollt Ihr die vorgesehenen Mittel bewilligen für eine Versicherung mit der unentgeltlichen Krankenpflege, gemäß der Initiative des Arbeiterbundes, oder wollt Ihr sie bewilligen für eine Versicherung nach den amtlichen Entwürfen?" Die Gefahr wird vergrößert durch die Uneinigkeit der Berufsgruppen, von denen einzelne nur mit äußerster Anstrengung die ihnen zugemuteten Opfer tragen können.

---

[1] Vgl. Jahrbuch 1894, S. 581 ff. und 1896, S. 1387 ff.

[2] Vgl. in der Hinsicht: Die deutschen und österreichischen Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung neben dem schweizerischen Entwurfe. Zusammengestellt im Auftrage des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements. 2. Aufl. Bern 1895.

Viel Aufsehen hat der schwedische Regierungsentw
obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung [1] gemacht,
haftes Vorgehen dieses Staates auf einem Gebiete, auf dem
Deutschland noch völlig isoliert dasteht. Mit Recht nennt
schon die Aufstellung des großen Gesetzentwurfes an sich,
Zustimmung des schwedischen Reichstages bis jetzt nicht
eine edle That, ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Lan
rung. In Österreich ist die Invaliden- und Altersve
über das Stadium der parlamentarischen Anregung noch nich
gekommen. Während hier die Regierung wenigstens erklä
Frage der Einführung bilde den Gegenstand ihres Studium
man wohl in nicht zu langer Zeit erfolgreiche Schritte
darf, hat man sich in Frankreich mit dieser Art soci
strebungen durch Bewilligung eines Staatszuschusses an die
Altersunterstützungskasse und die gegenseitigen Hülfsgesellsch
gefunden [2]. Wie in Frankreich, so findet auch in Ital
Princip der staatlichen Zwangsversicherung noch nicht vi
Auch hier ist ja die Invalidenversicherung schon Gegenstan
facher Erwägungen gewesen. Aber es dürfte wohl keinem
unterliegen, daß in all den Ländern, die hinsichtlich des
schutzes noch so weit hinter den führenden germanischen
hinter Deutschland, Österreich und vor allem der Schweiz,
geblieben sind, so tief einschneidende, alle Klassengegensätze
aufrüttelnde Maßnahmen, wie es die staatliche Zwangsver
ist, zunächst ziemlich ausgeschlossen sind.

Am wirksamsten vorgearbeitet, und zwar durch die H
der Unternehmer, ist fast überall die Unfallversicherung, die
Wachsen der Industrie sich schließlich mit elementarer Gew
dem ärgsten Manchesterstaate aufdrängen wird. Selbst in de
Versicherungszwange so abholden England, dessen Oberhaus
noch 1893 die Verschärfung der mangelhaften Haftpflichtgese
vereitelte, mehren sich die Stimmen, die nach einer Arbeite
versicherung verlangen.

Von welchen Vorurteilen zur Zeit noch die Gegner d
lichen Zwangsversicherung erfüllt sind, das zeigen die Verhan
der Internationalen Arbeiterversicherungs-Kon

[1] Vgl. Jahrbuch 1894, S. 1172 ff.

[2] Vgl. Jahrbuch 1884, S. 1290 ff.; 1885, S. 656 ff.; 1889, S
1892, S. 1262 ff.

insbesondere des letzten, der vom 1.—6. Oktober 1894 in Mailand tagte. Sie sind überaus charakteristisch für die internationale Stimmung gegenüber dem staatlichen Versicherungszwang. Leider widmet Bödiker ihnen in seinem Buche nur wenige Bemerkungen. „Die Verhandlungen spitzten sich in Mailand gewissermaßen zu nationalen Gegensätzen zu", schreibt der schweizerische Delegierte, Arbeitersekretär Hermann Greulich, in seiner amtlichen Berichterstattung[1]. Auf der einen Seite die Romanen: Franzosen, Belgier, Italiener, verstärkt durch die Engländer, auf der anderen Deutsche, Österreicher, Schweizer und Skandinavier. Wenn wir hören, wie die sachverständigen Delegierten der ersteren Gruppe über den pangermanischen Staatssocialismus wettern, wie sie in dem Standpunkte der deutschen Redner und in den bezüglichen deutschen Verhältnissen schon den „Vorläufer des durch die Bureaukratie vorbereiteten Kollektivismus" sehen, so kann man für die nächste Zukunft der obligatorischen Versicherung wenig Aussicht in diesen Ländern geben. In seinen Beschlüssen beschränkte sich der Kongreß darauf, einfach die Resolution des Berner Kongresses von 1891 zu bestätigen. In Bern war erklärt worden, daß zur Sicherstellung der Unfallentschädigungen es notwendig sei, „daß sie auf dem Wege der Versicherung erfolgen, die in jedem Lande nach dessen Eigentümlichkeiten einzurichten ist". Eine Erklärung seinerseits für das Obligatorium, wie Bödiker meint, hat der Mailänder Kongreß, der ja in der großen Majorität sich jedem Obligatorium abgeneigt zeigte, damit wohl kaum abgeben wollen[2].

Während der Staatssocialismus herhalten muß, um die ganze Zwangsversicherung in Mißkredit zu bringen, wird speciell die Unfallversicherung immer und immer wieder beschuldigt, schlimmerweise eine Vermehrung der Unfälle hervorzurufen. Das Argument wird nicht bloß von den Unternehmern gehandhabt, auch Gewerkvereine operieren damit. So beispielsweise in England, wo gerade die letzteren betonen, daß die Einführung der Unfallversicherung der wirksamen Beschützung der Arbeiter an Leib und Leben Eintrag thun würde. Vielleicht ist das aber nur Maske, und der eigentliche Grund

[1] Achter Jahresbericht des schweizerischen Arbeitersekretariates für das Jahr 1894. S. 40—51.

[2] Daß in Mailand die Anhänger des Obligatoriums in der Minderheit waren, wird in der „Botschaft des (schweizerischen) Bundesrates an die Bundesversammlung zu den Entwürfen von zwei Bundesgesetzen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung", S. 38, und ebenso in dem schon angezogenen amtlichen Bericht des schweizerischen Arbeitersekretärs, S. 43, ausdrücklich hervorgehoben.

der Unpopularität hier der, daß die mächtigen englischen
schaften von der Versicherung eine Schwächung ihres Einf
fürchten. Hinsichtlich der Socialdemokratie soll übrigens au
hervorgehoben werden, daß sie durchweg für die Versicherun
so besonders in der Schweiz, in Italien und neuerdings
Dänemark, wo die socialdemokratische Partei bei dem Folke
Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes eingereicht hat.

Auf dem genannten Mailänder Kongreß ist es den Verteid
Versicherung nicht gelungen, die Gegner von der Unhaltbar
Anklagen zu überzeugen. Selbst als der schweizerische
sekretär den Nachweis erbrachte, daß die gleiche Erschein
scheinbaren Vermehrung der Unfälle auch ohne staatliche V
sicherung in der Schweiz eingetreten sei, und zwar unter
schaft des gleichen Haftpflichtgesetzes und der gleichen g
Anzeigepflicht, aber bei schärferer Überwachung de
führung dieser gesetzlichen Pflicht, machte das kei
druck. Bödiker behandelt in seinem Buche ausführlich die
welche nach den Erfahrungen des Reichsversicherungsamtes
fallende Erhöhung sowohl der angemeldeten, wie auch der ents
Unfälle erklären. Wie aus der Nachweisung über die Re
ergebnisse der Berufsgenossenschaften für das Jahr 1895 he
scheint die letztere, so weit es sich um schwere, d. h. mit
dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ausgehende Unfälle
zum Stillstand zu kommen. Auf 1000 Versicherte kam
0,34 Tote und 0,10 dauernd völlig Erwerbsunfähige, 18
und 0,09. Die Zahl der überhaupt entschädigten Unfälle
dings noch gewachsen und zwar von 3,78 in 1894 auf 4,05
pro 1000 Versicherte. Die Steigerung fällt ganz den landw
lichen Berufsgenossenschaften zur Last (von 2,64 auf 3,04),
die gewerblichen sogar einen kleinen Rückgang (von 6,25 a
zu verzeichnen haben.

Niemand kann sachkundiger und beredter die gewaltig
Bedeutung der Arbeiterversicherung schildern, als das der
des Reichsversicherungsamtes gethan hat. Er nennt sie e
tegrierenden Teil des Kulturfortschrittes der Menschheit.
sorge für die unteren Klassen steht sie ihm mit Recht in er
nach der Sorge um die Existenz und Sicherheit des Vat
Wir dürfen erwarten, daß die von allen Parteien als drin
erkannte Reform und Vereinfachung unseres gesamten Versi
werkes dieser amtlichen Wertschätzung entsprechend geförder

Die Carl Zeiß-Stiftung,

ein Versuch zur Fortbildung des großindustriellen Arbeitsrechts.

Von

Julius Pierstorff.

So reich unsere socialpolitische Gesetzgebung gestaltet ist und in Zukunft sich noch entwickeln mag, so wird sie dennoch niemals das reiche Gebiet der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter zu erschöpfen vermögen. Sie wird stets nur ein Mindestmaß von Pflichten und Rechten begründen können und jenseits dieser Grenze einen großen Spielraum für individuelle socialpolitische Gestaltungen übrig lassen. Soweit nicht von den Arbeitern eine Ausdehnung ihrer Rechte im Kampfe erstritten wird, ist das Maß der Zugeständnisse innerhalb des wirtschaftlich Möglichen jeweilig durch die Art bedingt, in welcher die einzelnen Unternehmer und Arbeitgeber die ethischen Aufgaben und Pflichten ihrer socialen Berufsstellung auffassen. Was Einzelne unter ihnen mit freierem Blick und aus einem höheren sittlichen Empfinden heraus erfolgreich ins Leben rufen, gewinnt unmerklich größeren Einfluß auf weitere Kreise und bewirkt so durch Verschärfung des sittlichen Bewußtseins, daß die Anforderungen, welche an die sociale Gestaltung des Arbeitsverhältnisses gestellt werden, zu einer höheren Stufe emporgehoben werden.

Unter allem, was in Deutschland durch die Initiative der Unternehmer zur Verbesserung und Hebung der Lage der ihnen unterstellten Arbeiterschaft geschaffen wurde, kommt u. E. an socialem Werte kaum etwas demjenigen gleich, was Prof. Abbe als Leiter der optischen Werkstätte in Jena durch die Begründung der Carl Zeiß-

Stiftung in jüngster Zeit ins Leben gerufen hat. Wie die technischen Leistungen des genannten Institutes auf dem Gebiete der angewandten Optik und Feinmechanik unerreicht dastehen und ihm die unbestrittene Führung auf dem bezeichneten Industriegebiete gesichert haben, so ist zugleich in ihm ein privates Arbeitsrecht verwirklicht worden, das den höchsten Anforderungen entspricht, die an ein solches gestellt werden können. Hervorgegangen aus einer tieferen Erfassung und gerechten Würdigung der in der Arbeiterbewegung wirkenden psychologischen Triebkräfte und gegründet zugleich auf die Erfahrungen einer langjährigen praktischen Thätigkeit, bekunden die hier zu Gunsten der Arbeiter geschaffenen Einrichtungen, frei von jedem Utopismus, einen hohen und gesunden Idealismus, wie er in solchem Maße wohl nur selten gefunden wird, wie er aber die Grundlage größerer und dauernder Erfolge auf socialem Gebiete, wie auf anderen, zu bilden pflegt.

Der hier unternommene Versuch zur Fortbildung des großindustriellen Arbeitsrechtes ist jedenfalls bedeutend genug, um an dieser Stelle eine Darstellung für weitere Kreise zu rechtfertigen. Um jedoch eine zutreffende Würdigung der Voraussetzungen und der Tragweite der geschaffenen Einrichtungen zu ermöglichen, erweist es sich als notwendig, zuvor das Wesen und die Entwickelung des ganzen Unternehmens, in dessen Organismus sie eingefügt wurden, in kurzem darzulegen.

Vor nunmehr einem halben Jahrhundert, im Jahre 1846, eröffnete der Mechaniker Carl Friedrich Zeiß — geb. 11. Sept. 1816 zu Weimar — selbständig in Jena eine kleine Werkstätte für mechanische Arbeiten, in welcher er die Konstruktion und Reparatur aller für die Universitätsinstitute erforderlichen naturwissenschaftlichen Apparate betrieb, und legte damit den Grund zu der weltberühmten „Optischen Werkstätte", welche gegenwärtig 700—800 Arbeiter beschäftigt. Um die gewählte Aufgabe vollkommener erfüllen zu können, hatte Zeiß bereits, bevor er sich selbständig niederließ, in den Hörsälen und Laboratorien der Universität sich eingehenden mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien hingegeben, denen er eine bedeutende Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse vom Bau und Gebrauch der wissenschaftlichen Instrumente verdankte. Die Studienzeit brachte ihn zugleich in nahe Beziehungen zum wissenschaftlichen Leben der Universität, Beziehungen, die auch weiter fortdauerten und ihn in beständiger Fühlung mit den Interessen und der Entwickelung der naturwissenschaftlichen Fächer erhielten. Insbesondere

waren es zwei Jenaer Universitätslehrer, der Botaniker Schleiden und sein damaliger Assistent Schacht, welche nachdrücklich und nachhaltig darauf hinwirkten, daß Zeiß sich immermehr demjenigen Gebiete zuwandte, auf dem seine Werkstätte im Laufe der Zeit so unvergleichliche und bahnbrechende Erfolge erzielen sollte: der Herstellung optischer, insbesondere mikroskopischer Apparate.

Den einfachen Lupen aus Fensterglas, mit deren Anfertigung Zeiß zu Ende der 40er Jahre begann, folgten bald vollkommenere Instrumente. Bis zum Ende der 50er Jahre waren die Mikroskope der Zeißschen Werkstatt bereits bis zu dem Grade vervollkommnet, daß sie nach Schleidens Zeugnis selbst die d. Z. berühmtesten Pariser Erzeugnisse von Oberhäuser in der optischen Wirkung übertrafen und auch in weiteren Kreisen gebührende Anerkennung genossen. Der Absatz und mit ihm das beschäftigte Personal wuchs infolgedessen, langsam zwar, aber doch stetig, so daß die Werkstatt, die im Jahre 1846 mit nur einem Gehülfen und zwei Lehrlingen eröffnet worden war, im Jahre 1866 bereits die Fertigstellung des tausendsten Mikroskops mit einem Arbeitspersonal von 20 Köpfen feiern konnte.

Zwei Dinge waren es vor allem, durch welche Zeiß die Leistungen seines Betriebes immer mehr zu steigern bemüht war. Das eine betraf den Geist der Präcision, den er planmäßig und mit Nachdruck unter seinen Gehülfen und Lehrlingen ausbildete. Den Grad der Leistungsfähigkeit, welchen der Betrieb in dieser Beziehung erreichte, mag der Umstand kennzeichnen, daß es dem langjährigen Werkführer, A. Löber, sogar gelang, die s. Z. schon von Fraunhofer erfundene feinste Methode zur Prüfung der Gestalt optischer Flächen aufs neue selbständig zu erfinden und in die Werkstatt einzuführen. Die zweite Stütze suchte und fand der Meister in einer gesteigerten wissenschaftlichen Leitung und Überwachung der Arbeiten, indem er sehr früh schon die Notwendigkeit erkannte, den Bau optischer Instrumente, soweit möglich, durch Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze wesentlich zu vervollkommnen und damit zugleich von dem rein individuellen Geschick einzelner Personen, auf dem bisher die Erfolge in diesem Produktionszweige ausschließlich beruhten, unabhängig zu machen. Aber so groß auch und bewundernswert der Eifer war, mit dem Zeiß zu diesem Zwecke seine mathematischen und physikalischen Privatstudien fortsetzte, es mußte sich ihm je länger desto mehr die Erkenntnis aufdrängen, daß hierzu seine Kraft nicht ausreichte, um so weniger, als ihm zugleich die geschäftliche und technische Leitung des Betriebes oblag. Schon in den 50er Jahren hatte er deshalb die

Hülfe eines Jenaer Privatgelehrten, des Mathematikers
in Anspruch genommen. Aber obschon die damals angeste
rechnungen und Versuche ergebnislos verliefen, hielt er fes
einmal gefaßten Plane, und gelang es ihm endlich zu
60er Jahre, in dem damaligen Docenten, jetzigen Professor de
matik und Physik in Jena, Abbe, den Mann zu finden, der
war, seine ursprünglichen Ideen der Verwirklichung entgegen
Zwar ließ auch diesmal der volle Erfolg lange auf sich
Denn es ergab sich zunächst die völlige Unhaltbarkeit der
Wirksamkeit des Mikroskops verbreiteten Anschauungen,
Notwendigkeit, vorerst die richtige Theorie dieses Instrumen
zuarbeiten, wenn ein brauchbares praktisches Ergebnis erziel
sollte. Aber der große Wurf, bei dem Zeiß ohne jede Gewiß
Erfolges alles einsetzte, gelang. Abbe schuf die bis dahin
richtige Theorie und damit war zum erstenmale und für alle
die Herstellung von Mikroskopen auf festen Boden gestellt.
auch infolge der veränderten Produktionsweise die an die
des einzelnen Arbeiters zu stellenden Anforderungen eher geste
gemindert, so hatte doch der Umstand, daß nunmehr jede
Arbeit nach einem vorbedachten Plane ausgeführt wurde un
Kontrollen die Arbeiten vom ersten bis zum letzten Stad
gulierten, zur Folge, daß seitdem nichts mehr vergebens gesc
so häufig im Stadium der rein empirischen Versuche.
wurde auf solche Weise trotz der hohen Subtilität der Arbei
ganz außerordentliche Ausdehnung des Betriebes ermöglicht,
keinem anderen Wege hätte erreicht werden können.

Trotzdem die Leiter der Firma, in die Abbe im Jah
als Teilhaber eingetreten war, auf jede Patentierung ver
und infolgedessen ihre Erfindungen und Verbesserungen im rei
Umfange nachgeahmt wurden, stieg der Absatz der Zeißschen F
deren Preise sich wesentlich höher stellten als die Produ
übrigen deutschen Konkurrenten, dergestalt, daß bereits in
1886 das zehntausendste Mikroskop fertiggestellt wurde. W
Ziffer für die Größe der Betriebsleistungen bedeutet, ermißt
voll, wenn man erwägt, daß zu jedem einzelnen Stativ n
größere Anzahl von optischen und mechanischen Nebenappar
hört, so daß der Wert eines vollständigen Mikroskops, je n
optischen und mechanischen Ausstattung und je nach der Zahl
behör- und Hülfsstücke, zwischen 200 und 2000 Mk. sich
Gegenwärtig, am Schluß des Jahres 1896, ist die Zahl der

gestellten Mikroskope bereits auf 27 000 angewachsen und vergrößert sie sich alljährlich um ca. 1700.

Im Verlaufe dieser Entwickelung war die Werkstätte ganz von selbst dazu gedrängt worden, die Formen des Großbetriebes anzunehmen, wofür in dem maßgebenden optischen Gebiete die Voraussetzungen und Bedingungen erst mit der Abbeschen Theorie des Mikroskopes und den dadurch gegebenen festen Regeln für den Bau dieses Instrumentes geschaffen worden waren. Auf dem Gebiete der optischen Arbeiten erfolgte dieser Übergang schon zu Anfang der 70er Jahre. Allgemein für den ganzen übrigen Betrieb wurde diese Wandlung erst mit dem Jahre 1880 vollzogen, als die Firma zu diesem Zwecke ein großes Grundstück unweit der inneren Stadt erwarb, das im Lauf der Jahre durch Zukauf immer mehr vergrößert und mit einem stetig wachsenden Komplex mustergültig eingerichteter Fabrik- und Geschäftsgebäude besetzt wurde.

Der gesamte Betrieb zerfällt gegenwärtig in eine Reihe selbständiger Abteilungen und Werkstätten. Unter den einzelnen Werkstätten sind die wichtigsten die optische und die feinmechanische. In der ersteren werden die Linsen aller Größen für Mikroskope und andere optische Instrumente teils mit Maschinen teils mit der Hand geschliffen und poliert. Eine besonders schwierige Arbeit bildet dabei die Herstellung der kleineren Objektivlinsen, die, obwohl bisweilen nicht größer als ein Stecknadelknopf, doch mit derselben genau berechneten Formvollendung geliefert werden müssen wie die größten. An diese Hauptbranchen reiht sich eine Anzahl von Nebenwerkstätten, eine Schlosserei, Gießerei, Tischlerei, Lederei, eine Gravieranstalt, Maschinenfräserei, Polierwerkstatt, Vernickelungsanstalt, Lackiererei 2c.

Um die Abbe-Zeißschen Verbesserungen des Mikroskops in ihrer Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung erkennbar zu machen, bedarf es nur des Hinweises auf die eminente Förderung der modernen Bakteriologie. Es steht außer Zweifel, daß die Bakteriologie die großartigen und überraschenden Erfolge, deren sie sich rühmen darf, ohne die Zeißschen Instrumente niemals hätte erzielen können. Koch arbeitete nur mit ihnen. Andererseits haben auch die Bedürfnisse der Bakteriologie auf die Ausbildung des Mikroskops zurückgewirkt, jedenfalls haben sie die Tragweite mancher bedeutsamen Verbesserungen erst voll erkennen lassen. Die Erfindung der sogenannten Öl-Immersion erlangte erst durch jene eine vorher nichtgeahnte umfassende praktische Verwertung.

Zu solchen Erfolgen hat aber außer den schon erwäh
menten noch ein weiteres wesentlich beigetragen, das bis da
Acht gelassen werden mußte, die gleichzeitig erzielte Verbes
zu den Linsen verwendeten Glasmaterials. Bereits im J
legte Abbe in einem Ausstellungsberichte dar, daß die M
Mikroskopobjektive in dem nicht zweckmäßigen gegenseitigen
Verhalten des für die Linsen benutzten Crown- und Flint
gründet seien und daß eine Vervollkommnung des Mikro
zu erwarten sei, wenn es gelänge, Glasarten herzustelle
ihrem Lichtbrechungs- und -zerstreuungsvermögen einander in
ergänzen, daß die Erscheinung des sogenannten sekundären
aufgehoben wird, m. a. W., wenn es gelänge, die bisherig
matischen" Linsen durch „apochromatische" zu ersetzen. U
erzielen, — was nur von einer alle möglichen Glasschmelz
fassenden Untersuchung über die Abhängigkeit der optisch
schaften des Glases von seiner chemischen Zusammensetzung
werden konnte, — verband Abbe sich mit dem Chemiker
hüttentechniker Dr. Schott in Witten, mit dem ihn ein
Zufall zusammengeführt hatte, zu gemeinsamen Versuche
Jahre 1881 ihren Anfang nahmen und zunächst nur in
Maßstabe vorgenommen wurden. Auf Grund der erzielten
wurden im folgenden Jahre in einem eigens dazu ein
Laboratorium in Jena die Schmelzversuche in größerem
fortgesetzt, bis 1883 die gestellten Aufgaben soweit gelöst w
man zur praktischen Verwertung der gewonnenen Erkenn
Erfahrungen übergehen konnte. Diese praktische Verwe
schöpfte übrigens ihre Bedeutung keineswegs in dem
Fortschritt, den die Herstellung des neuen Glases auf de
der angewandten Optik darstellte. Seit dem Tode Fraun
Jahre 1826 war die Fabrikation optischen Glases für
Mikroskope, photographische Apparate zc. in Deutschland ei
und sah sich seitdem die deutsche Industrie hinsichtlich di
vollen Artikels auf eine französische und eine englische
gewiesen, welche beide einer völlig einseitigen Tradition
Nunmehr ergab sich die Möglichkeit und Gelegenheit, den
gegangenen Produktionszweig wiederzugewinnen, die ei
Industrie in der angegebenen Richtung wiederum vom
unabhängig zu machen, und war es vornehmlich dieser Um
die preußische Regierung bezw. den damaligen preußische
minister von Goßler bewog, obwohl Schott die Aufforde

Überſiedlung in preußiſches Gebiet abgelehnt hatte, dennoch eine jährliche Subvention von je 30000 Mk. für ein in Jena zu errichtendes Unternehmen zu bewilligen und ſo die Möglichkeit zur Fortſetzung der Verſuche in großem Maßſtabe zu bieten. Unter dieſen Auſpicien entſtand im Jahre 1884 unter der Firma Schott und Genoſſen das „glastechniſche Laboratorium", zu deſſen Begründung die früher ſchon mittelbar beteiligten Beſitzer Dr. Carl Zeiß[1] und ſein Sohn Dr. Roderich Zeiß, ebenſo wie Abbe mit Schott ſich verbanden. Die geſchäftlichen Erfolge des jungen Unternehmens geſtalteten ſich ſo günſtig, daß dasſelbe bereits nach Ablauf von zwei Jahren freiwillig auf die weitere Unterſtützung der preußiſchen Regierung verzichten konnte. Der Erlös aus dem Abſatz deckte bereits die Koſten.

Außer mit der Deckung des großen Bedarfs an gewöhnlichem Crown- und Flintglas, befaßt ſich das Glaswerk insbeſondere mit der Herſtellung der verbeſſerten Crown- und Flintglasſorten, deren Zahl gegenwärtig ſich ungefähr auf 60 beläuft. Ein weiteres Erzeugnis, durch welches die Firma einen bedeutenden Ruf erworben hat, iſt das Normal-Thermometerglas, „Jenaer Normalglas" genannt, das Abbe und Schott infolge eines im Jahre 1883 erteilten Auftrages der kaiſerl. Normal-Eichungskommiſſion konſtruierten und deſſen Vorzug darin beruht, daß bei ſeiner Verwendung eine Verſchiebung des Eispunktes, wie er bei den aus gewöhnlichem Röhrenglas hergeſtellten Thermometern einzutreten pflegt, ausgeſchloſſen iſt. Zur Zeit bildet eine neue Art Gascylinder von erhöhter Dauerhaftigkeit, beſonders für Auerbrenner, einen wichtigen Abſatzartikel, von dem täglich etwa 15000 Stück fertig geſtellt werden. Daneben beanſprucht die Produktion von Glasgeräten für chemiſche Laboratorien und von Waſſerſtandsröhren aus Verbundglas für Dampfkeſſel eine beſondere Bedeutung, weniger durch die Größe des Abſatzes, als wegen ihrer wertvollen Eigenſchaften, beſtehend in hochgeſteigerter Widerſtandsfähigkeit gegen ſchroffe Temperaturunterſchiede, ſowie gegen die Angriffe chemiſcher Agentien bezw. des heißen Waſſers oder Dampfes. Im Jahre 1895 wurden von der Firma Objektivſcheiben bis zum Durchmeſſer von 125 cm, ſomit von einer Größe, in der ſolche bisher noch niemals hergeſtellt wurden, in Berlin zur Ausſtellung gebracht. Die Fabrikate, welche die Firma auf den Markt

[1] Carl Zeiß wurde im Jahre 1881 von der philoſophiſchen Fakultät zu Jena zum Ehrendoktor ernannt.

bringt, sind zum weitaus größten Teile Specialitäten, die aus den in ihrem Laboratorium angestellten Versuchen hervorgegangen sind. Die ganze Anlage und Organisation hat hier ebenfalls den Charakter des Großbetriebes. Zur Zeit sind 7 Schmelzöfen und ein Versuchsofen im Fabrikationsmaßstabe, außerdem 25 Nebenöfen im Betriebe. Die Produkte des Werkes finden ihren Absatz im In- wie im Auslande. Unter den ausländischen Absatzmärkten steht England voran. Der Bedarf des deutschen Marktes an optischem Glase besserer Qualität wird ausschließlich, derjenige des Auslandes zum großen Teile von hier aus gedeckt. Der stetigen Steigerung der Produktion und des Absatzes entsprechend, dehnt sich auch diese Fabrik, die vor der Stadt gelegen ist und gegenwärtig 172 Arbeiter, 20 Arbeiterinnen, 2 wissenschaftliche und 9 kaufmännische Beamte beschäftigt, von Jahr zu Jahr weiter aus.

Der natürliche Einfluß der von Abbe auf die Konstruktion des Mikroskopes so erfolgreich angewandten Methoden und für die Theorie aller optischen Instrumente gefundenen wissenschaftlichen Unterlagen bewirkte, daß dieselben allmählich teils von ihm selbst, teils von seinen Schülern auch auf andere optische Apparate angewandt wurden. Die ersichtliche Vervollkommnung, welche diese Apparate auf solchem Wege erfuhren, führte allmählich zu dem Entschlusse, den Betrieb auch auf deren Fabrikation auszudehnen. Dabei wirkte wesentlich die allgemeine Erwägung mit, daß eine gesunde Geschäftspolitik es verbiete, einen so großen Betrieb wie den vorhandenen, auf den bereits eine so große Anzahl von Existenzen wirtschaftlich angewiesen war, dauernd auf einen einzigen Artikel von immerhin beschränktem und schwankendem Abnehmerkreis zu basieren.

Demgemäß wurde die Herstellung von photographischen Linsen, sog. „Anastigmaten", deren Konstruktion erst durch besondere von dem hiesigen Glaswerk hergestellte Glasarten ermöglicht wurde, seit dem Jahre 1890 in Angriff genommen und für die Fabrikation dieses Artikels eine besondere Abteilung errichtet. Der erzielte Erfolg war derart, daß bereits im Jahre 1895/96 bei einem Gesamterlös von 1,8 Mill. Mark zwar immer noch beiläufig 1 Mill. Mark auf die Abteilung für Mikroskope, aber doch auch schon 430 000 Mark auf die photographischen Objektive entfielen. Der Abteilung für photographische Objektive reihte sich, auch seit 1890, diejenige für optische Meßinstrumente an, in der ebenfalls ausschließlich eigene Konstruktionen der optischen Werkstätte angefertigt werden. Diese Meßinstrumente dienen zur Bestimmung des Lichtbrechungs- und

-zerstreuungsvermögens der verschiedenen Körper behufs Messung von Längen, Krümmungen zc. Teils sind sie wissenschaftliche Apparate, teils sind sie technischen Zwecken angepaßt, wie die Butteruntersuchungs- und Milchprüfungsapparate.

In jüngster Zeit — seit 1893 — ist endlich noch eine Abteilung für Fernrohre zu den übrigen hinzugekommen. Vorerst widmet sich diese der Herstellung von Feldstechern zc. ganz eigenartigen neuen Systems, welche bei kompendiöser Gestalt ein sehr großes Gesichtsfeld und mittlere — 4 bis 12fache — Vergrößerung bieten und zugleich den Bildern bei völliger Farbenreinheit eine erhöhte Plastik verleihen. Die Vereinigung dieser günstigen Eigenschaften wird durch die Benutzung des astronomischen Fernrohrtypus und Umkehrung der Bilder vermöge eines Systems spiegelnder Prismen erreicht, wobei an die Farblosigkeit der zu den Prismen verwendeten Gläser und an die Exaktheit der Justierung die höchsten Anforderungen gestellt werden. Der großen Nachfrage vermag die Fabrik, obwohl die Gesamtproduktion sich schon auf 5000 Handinstrumente — 4000 Stück jährlich — beläuft, nur sehr allmählich zu genügen. Der Verkaufswert des Jahresabsatzes belief sich 1895/96 in dieser Abteilung bereits auf 350 000 Mark.

Die Bedeutung der Werkstätte für die Versorgung des Marktes mit optischen Instrumenten erschöpft sich indessen nicht mit der Größe der eigenen Produktion. Auf Grund der Patente, die sie erworben hat, erteilt sie auch Licenzen an andere Fabriken, z. B. für Herstellung der photographischen Objektive und der neu konstruierten Handfernrohre an optische Betriebe in England, Frankreich und Nordamerika. Zugleich unterstützt sie bereitwilligst diejenigen Firmen, mit denen sie auf Grund der Licenzen in Verbindung steht, nach deren Bedürfnis mit Instruktionen über die Ausführung und gewährt ihnen in umfassendem Maße Hülfsleistungen aller Art. Auf solche Weise besteht zwar die Gefahr, daß die hiesige Werkstätte sich selbst eine bedrohliche Konkurrenz heranzieht, eine Gefahr, der sie nur dadurch begegnen kann, daß sie in ihren Leistungen und Neuschöpfungen stets im Vorsprunge bleibt. Andererseits wird sie durch eine derartige Geschäftspolitik der Notwendigkeit überhoben, den eigenen Betrieb in einem Maße zu erweitern, wie er vielleicht auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden und deshalb die Lebensfähigkeit des Unternehmens am letzten Ende in Frage stellen könnte.

Welche Entlastung die Existenz dieser geschäftlich selbständigen Filialen in Bezug auf die Kapitalerfordernisse darstellt, vermag

man aus der Thatsache zu entnehmen, daß jeder neueingestellte Arbeiter eine Kapitalsvermehrung von durchschnittlich 3000 Mark bedingt. Im ganzen entspricht die Größe des nötigen Geschäftskapitals annähernd dem Werte des Jahresabsatzes. Letzterer beträgt, wie erwähnt, z. B. 1,8 Mill. Mark, während das Anlage- und Betriebskapital einen Gesamtwert von 2 Mill. Mark erreicht. Von der Jahresausgabe entfällt etwa die Hälfte, bisweilen etwas mehr, bisweilen etwas weniger, auf die gezahlten Löhne und Gehälter.

Zur Zeit ist die Zeißsche Werkstatt von allen ausschließlich den Bau wissenschaftlicher Instrumente betreibenden Unternehmungen innerhalb und außerhalb Deutschlands die größte. Am 1. Oktober 1896 waren in ihr nicht weniger als 721 Arbeiter, einschließlich eines Personals von über 50 wissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Beamten für die Leitung des Betriebes, beschäftigt. Außer einer 75pferdigen und einer 60pferdigen Dampfmaschine, von denen die erstere der elektrischen Kraftverteilung, die andere der elektrischen Beleuchtung dient, besitzt sie gegenwärtig über 400 Hülfsmaschinen für feinmechanische und optische Arbeiten. Ihre Erzeugnisse werden zu einem sehr großen Teile auch nach dem Auslande abgesetzt und verfügt die Firma über je eine Handelsniederlassung in Berlin und London, sowie über zahlreiche Agenturen und sonstige Vertretungen in und außerhalb Deutschlands. Sie ist in vollem Sinne eine Weltfirma geworden.

Von dem Personal der Firma, das unter Ausscheidung der einer bestimmten Abteilung nicht Zugewiesenen 679 Köpfe zählte, entfielen zu dem genannten Zeitpunkte auf die optische Abteilung, in welcher nur Glas verarbeitet wird, 17 Werkführer und Abteilungsvorstände, 178 Gehilfen, 22 Hülfsarbeiter und 89 Arbeitsburschen bezw. Lehrlinge, zusammen 306 Personen; auf die mechanische Abteilung, unter Einrechnung der gesamten Arbeiterschaft der Nebenwerkstätten, 22 Werkmeister und Werkstattaufseher, 92 Mechanikergehülfen, 176 Hülfs- und Fabrikarbeiter, 46 Arbeitsburschen, zusammen 369 Personen. Den höchststehenden Teil der Arbeiterschaft stellen innerhalb der mechanischen Abteilung die Mechaniker im engern Sinne dar. Die letzteren sind in mehrjähriger Lehrzeit hier oder in anderen Werkstätten für die hochqualifizierte Arbeit, die sie zu leisten haben, allseitig vorgebildet. Alle übrigen sind Fabrikarbeiter, die für ihre arbeitsteiligen Funktionen meist in der optischen Werkstätte selbst angelernt sind. Unter ihnen sind die Optiker diejenigen, welche die wichtigsten und schwie-

rigsten Specialitäten vertreten und deshalb bei besonderem Geschick sehr hohe, vielleicht im Vergleich mit den Mechanikern unverhältnismäßig hohe Löhne erzielen. Diese umfassen die Kategorien der Schleifer, Polierer, Centrierer und Fasser. Den Geschicktesten und Höchststehenden ist die Bearbeitung der stärksten (kleinsten) Mikroskoplinsen anvertraut. Ihre Leistungen erheben sich in ihrer Art zur Höhe wirklicher Kunstleistungen. Die Anforderungen, die an die Genauigkeit dieser Arbeit gestellt werden, sind so hoch und vielseitig, daß die Leistungen nahe an die Grenze des der menschlichen Hand Erreichbaren gehen. Jedenfalls giebt es kein anderes technisches Gebiet, in dem ähnliches gefordert und erzielt wird[1]. Jedes Jahr wird eine dem jeweiligen Umfange des Betriebes entsprechende Anzahl sogenannter Arbeitslehrlinge — jugendliche Arbeiter ohne besonderen Lehrvertrag — eingestellt. Außer diesen werden einzelne Mechanikerlehrlinge angenommen. Die ersteren werden je nach Brauchbarkeit und Bedarf den einzelnen Werkstätten zugewiesen, lernen vier Jahre, empfangen aber vom ersten Tage an Wochenlohn, im ersten Jahre 5 Mark, dann aufsteigend 6, 7 und schließlich 8 Mark. Sind sie hinreichend fähig und brauchbar, so werden sie im vierten oder gar schon im dritten Lehrjahre zur Accordarbeit zugelassen, nur bleiben in diesen Fällen die Accordlohnsätze bei den im dritten Lehrjahre Stehenden um 20 Prozent, bei den im vierten Lehrjahre Stehenden um 10 Prozent hinter den allgemeinen Sätzen zurück.

Die auf Lehrvertrag angenommenen Mechanikerlehrlinge, die überdurchschnittliche Fähigkeiten nachweisen müssen, lernen ebenfalls vier Jahre in den mechanischen Werkstätten, zunächst unter einem besonders bestellten Lehrmeister, erhalten keinen Lohn und haben sogar, wenn sie bemittelt sind, ein Lehrgeld von 300 Mark zu

[1] Die Forderungen, welche an die Leistungen der Optiker und Fasser gestellt werden, gipfeln in folgendem:

1. Die Flächen der Linsen dürfen von der mathematischen Kugelform nirgends mehr als um 1/10000 mm abweichen. Gleichzeitig müssen die Dicken der Linsen auf 1/100 bis 2/100 mm genau der Vorschrift entsprechen.
2. Beim Zusammensetzen (Fassen) müssen die Abstände der Linsen voneinander ebenfalls bis zu 1/100 bis 2/100 mm genau sein. Dabei ist gleichzeitig ihre Centrierung auf Tausendstel mm genau herzustellen, d. h. die Scheitel (dickste bzw. dünnste Stellen) dürfen nirgends um mehr als solchen Betrag von einer durchgelegten geraden Linie abweichen.

Dieses beides, zusammengehalten mit der Kleinheit der Linsen, — es kommen Durchmesser von wenigen Zehntel mm vor — ergiebt das Maß der Schwierigkeiten bei zum Teil überhalbkugligen Flächen.

zahlen. Die Zahl der im Laufe eines Jahres eingestellten Arbeiterlehrlinge beläuft sich gegenwärtig auf 40 bis 50. Manche von ihnen werden als nicht hinlänglich brauchbar wieder ausgeschieden. Die Zahl der jährlich aufgenommenen Lehrlinge im engeren Sinne beschränkt sich auf vier bis sechs. Die Fürsorge für die Lehrlinge ist in jeder Beziehung eine weitgehende. Es wird vor allem für ihre geistige Ausbildung besonders gesorgt. Für die ungenügend Ernährten werden besondere Mittagsgeldzuschüsse geleistet u. s. w.

Der durchschnittliche Verdienst aller über 24 Jahre alten Arbeiter belief sich im Geschäftsjahre 1894/95 auf 4,19 Mark, im Jahre 1895/96 auf 4,51 Mark täglich. Für diejenigen unter ihnen, die schon über drei Jahre im Betriebe beschäftigt waren, erhöhen sich die Sätze auf 4,48 bzw. 4,86 Mark.

Im einzelnen stellten und verteilten sich die durchschnittlichen Tagesverdienstsätze der über 24 Jahre alten und über drei Jahre in der Werkstätte beschäftigten Arbeiter unter Ausschluß der Vorarbeiter, die als solche an der Accordarbeit nicht teilnehmen, folgendermaßen:

Verdienstsätze	Arbeiter	
	1894/95	1895/96
2.00—2,50	1	5
2,51—3,00	7	10
3,01—3.50	16	15
3,51—4,00	30	21
4,01—4,50	32	33
4,51—5,00	17	28
5,01—5,50	21	32
5,51—6,00	14	23
6,01—6,50	8	11
6 51—7,00	4	10
7,01—7,50	1	8
7,51—8,00	1	—
8,01—8,50	—	1
8,51—9,00	—	2
Zusammen	152	199
Höchster Verdienst	7,91	8,96
Niedrigster "	1,75	2,07

Es betrug ferner der durchschnittliche Tagesverdienst für die Arbeiter im Alter von

	1894/95	1895/96
22—24 Jahren inkl.	3,53 Mark	3,60 Mark
19—21 " "	2,67 "	2,83 "
14—18 " "	1,27 "	1,27 "

Mit Gehalt angestellte Beamte, Comptoiristen und Werkmeister gab es 1894/95 78, im folgenden Jahre 92.

Die Arbeiterschaft ist eine in jeder Beziehung hochstehende. Was geistige Interessen und geistige Regsamkeit betrifft, fällt ein Vergleich mit den entsprechenden Kreisen des alten Mittelstandes entschieden zu Gunsten der Arbeiter aus. Eine erhebliche Anzahl der älteren Arbeiter sind Besitzer von Häusern, die sie vielfach unter Beihülfe amortisierbarer Darlehen aus dem Reservefonds der Carl Zeiß-Stiftung erwarben.

Anders als in der optischen Werkstätte liegen die Arbeiterverhältnisse in dem Glaswerke. Ein Teil der Arbeiter sind Tagelöhner, ohne systematische Schulung. Nur bei der Glasbläserei finden besonders geschulte Kräfte Verwendung, die man zunächst von auswärts heranzog, bis eine hinreichende Anzahl Einheimischer ausgebildet war. Über die Verwendung der neueingestellten jungen Leute entscheidet lediglich die Brauchbarkeit der Einzelnen. Die Fähigeren unter ihnen werden zu Glasmachergehülfen ausgebildet, die übrigen unter die Tagelöhner eingereiht. Die volle Ausbildung eines Glasmachergehülfen erfordert meist mehrere Jahre. Da die Fabrik sich noch im Entwickelungsstadium befindet, haben sich die Arbeitsverhältnisse noch nicht völlig konsolidiert. Die Arbeitsorganisation ist die in Glashütten übliche. Die eigentlichen Glasmacher arbeiten in Gruppen, — Stühle genannt, — die aus einem Meister mit ein oder zwei Gehülfen und einer Anzahl von Lehrlingen bestehen. Die Arbeit wird an den Meister im Accord verdungen, die Gehülfen und Lehrlinge erhalten Tagelohn, dessen Höhe man mit Rücksicht auf die Höhe der Accordsätze zu bemessen pflegt. Der gesamte Verdienst, der nach Abzug der Tagelöhne verbleibt, fließt ungeschmälert dem Meister des Stuhles zu. Zur Zeit zählt man in der Hütte 10 Stühle. Die übrige Arbeiterschaft steht teils im Einzelaccord, teils im Zeitlohn. Die verantwortungsvollste Arbeit fällt den Schmelzern zu, die mit der Bereitung des Glases und der Herstellung der Glashäfen betraut sind. Von 17 Meistern verdienen 13, unter denen sich der die Oberaufsicht führende Schmelzmeister befindet, täglich 6 Mark und darüber, die übrigen 4,50—6 Mark. Ihnen stehen die vier Schmelzer und der Maschinenmeister mit 4—4,50 Mark am nächsten. Für die Masse der älteren Glasmachergehülfen (18) und Accordarbeiter (28) stellt sich der tägliche Arbeitsverdienst auf 3—4 Mark, für die jüngeren Gehülfen (14) auf 2,50—3 Mark. Die Tagelöhner (41), bis auf einige (3) besser ge-

stellte, empfangen 2,50—3,50 Mark. Die jugendlichen Arbeiterlehrlinge (24) wie Tagelöhner (22) 1,20—1,50 Mark, die Packerinnen (20) 1,50 Mark.

Anfangs war in dem Zeißschen Betriebe, wenn auch wohlwollende und gerechte Behandlung der Mitarbeiter stets üblich war, von einer besonderen Arbeiterfürsorge nichts zu bemerken, geschweige denn von einer solchen, die irgendwie das Maß dessen, was auch in anderen Betrieben sich vorfand, überstiegen hätte. Der Betrieb war ursprünglich auch — abgesehen davon, daß der damaligen Zeit, mithin auch dem Leiter der Werkstatt, socialpolitische Gesichtspunkte noch fern lagen — viel zu klein, als daß er auf diesem Gebiete irgend etwas besonderes hätte leisten können. Immerhin wurde im Jahre 1875 schon, zu einer Zeit, in welcher die Zahl der beschäftigten Arbeiter nicht über 60 hinausging, eine eigene Krankenkasse gegründet, in welche jeder beschäftigte Gehülfe einzutreten verpflichtet war. Die Kasse gewährte ihren Mitgliedern außer freier ärztlicher Behandlung durch einen angestellten Kassenarzt und freien Medikamenten bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit für die ersten sechs Wochen eine von der Generalversammlung jährlich festgesetzte Geldunterstützung, die im Falle längerer Krankheitsdauer für weitere sechs Wochen in halber Höhe fortbezahlt wurde. War nach Ablauf von zwölf Wochen die Erwerbsunfähigkeit nicht gehoben, so hing das weitere von den Beschlüssen der einzuberufenden Generalversammlung ab. Bei Todesfällen wurden 30 Mark Sterbegeld gezahlt. Gespeist wurde die Kasse lediglich durch Mitgliederbeiträge. Der Geschäftsinhaber leistete nur gelegentliche, keine regelmäßigen Zuschüsse.

Zu Ende des Jahres 1884 wurde diese Krankenkasse infolge des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 in eine Betriebskrankenkasse umgewandelt, die ihren Mitgliedern persönlich das gesetzlich gestattete Unterstützungsmaximum für ein halbes Jahr bei freier Ärztewahl gewährte. Das Krankengeld wurde auf drei Viertel des Lohnes bemessen. Bei mehr als halbjähriger Krankheitsdauer konnte der Vorstand auf weitere dreizehn Wochen eine auf das Maß des Notwendigen verminderte Unterstützung bewilligen. Das Sterbegeld wurde auf 50 Mark erhöht. Die Beiträge für die Mitglieder wurden bis auf weiteres auf 1,8 Prozent des festen Lohns normiert, wovon die Firma nur das gesetzliche Drittel zahlte. Die Verwaltung blieb völlig den versicherten Arbeitern selbst überlassen. Die Firma be-

schränkte sich unter Verzicht auf die weitergehenden Rechte, welche das Gesetz den Arbeitgebern eingeräumt hatte, auf den Vorbehalt, an allen Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand wurde angewiesen, seine Entschließungen hinsichtlich der Kassenleistungen zwar mit thunlichster Schonung der Kassenmittel zu fassen, doch aber dieselben in erster Linie immer darauf zu richten, daß dasjenige geschehe, was im Interesse der Genesung des Kranken als das Ratsamste erscheint.

Die Statutenrevision, zu welcher der Erlaß der Krankenkassennovelle vom 10. April 1892 nötigte, gab der Firma Veranlassung, aus freien Stücken ihre Zuschüsse erheblich zu steigern und dadurch eine wesentliche Erweiterung der Kassenleistungen zu ermöglichen. War bisher der Kreis der Versicherten auf das beschäftigte Personal selbst beschränkt geblieben, so wurde nunmehr die Versicherung auf die nächsten Familienangehörigen, unter außerordentlich weiter Fassung dieses Begriffs, miterstreckt und für diese fortan ebenfalls wenigstens freie ärztliche Behandlung und freie Heilmittel und im Todesfalle Sterbegeld eingeräumt. Diesen erhöhten Leistungen entsprach eine Steigerung des Beitrages auf 3,2 Prozent des festen Lohns und Gehalts, von welchem Satze die Firma nunmehr fünf Achtel für alle ausschließlich für ihre Person und drei Achtel für die zugleich mit Familienangehörigen Versicherten übernahm, so daß nur 1,2 bezw. 2,0 Prozent des versicherten Lohnsatzes von den Versicherten selbst gezahlt werden. Eine Erweiterung ihrer Rechte sicherte sich die Firma nur insofern, als sie sich bei Beitragsänderungen, Statutenänderungen und Kassenauflösung ein Veto vorbehielt. Im übrigen blieben die Grundsätze des alten Statuts erhalten, nur gingen wegen der Vergrößerung des Arbeiterpersonals die Befugnisse und Pflichten der Generalversammlung auf eine nach Abteilungen frei und geheim gewählte Vertretungskörperschaft über.

In den Bestimmungen der beiden letzten Krankenkassenstatuten tritt bereits neben der opferbereiten Fürsorge die Anerkennung des freien Selbstbestimmungsrechts der Arbeiter deutlich hervor, ein Grundsatz, der die nachfolgenden größeren Socialschöpfungen des Unternehmens in hervorragendem Maße charakterisiert. Auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens konnte er allerdings nur eine bescheidene Wirksamkeit entfalten.

Was die Firma auf dem Gebiete der Krankenunterstützung leistete, tritt indessen völlig zurück hinter dem, was sie durch das bald nach dem Tode von Carl Zeiß unter dem Datum seines Sterbetages,

des 3. Dezember 1888, ausgegebene Pensionsstatut
Je mehr das Unternehmen sich ausdehnte und die Zahl d
wirtschaftlichen Existenz auf dasselbe angewiesenen Perso
desto mehr entwickelte sich in den Geschäftsinhabern
zeugung, dem von ihnen abhängigen Personenkreise geg
höheres Maß von socialen Pflichten zu besitzen, als in
von privaten Unternehmern anerkannt zu werden pflegt.
dieses Bewußtsein sich schon seit längerem in dem In
Geiste der ganzen inneren Arbeitsordnung ausgeprägt, s
dasselbe doch in dem erwähnten Pensionsstatut zum erster
auch dem Außenstehenden deutlich erkennbaren Ausdruck.
das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversiche
22. Juni 1889 endgültig beraten und beschlossen war,
leicht mitgezeitigt durch die jenes Gesetz vorbereitenden, social
Ideenströmungen, verlieh dieses Statut den Beteiligten e
baren Anspruch auf Invaliden- und Altersrente in einer
in einem Umfange, wie sie das allgemeine Gesetz der Mas
beiter nicht bot und auch nicht bieten konnte. Es blieb ni
bei einer liberal bemessenen Pension für das Betriebspers
stehen, fügte dieser vielmehr auch noch einen Anspruch auf a
Witwen- und Waisenrente hinzu. Die Voraussetzung fü
werbung des Anspruchs auf Invalidenrente sowie auch
versorgung der Hinterbliebenen bildet die Zurücklegung ein
stens fünfjährigen ununterbrochenen Dienstzeit für Arbeiter
hülfen. Im übrigen bemessen sich die Pensionsansprüche bis
gewissen Maximalgrenze nach dem festen Wochen- oder Mo
mit welchem der Betreffende bei Eintritt der Invalidität oder
seines Todes eingestellt war, ohne Rücksicht auf Accord-Übe
Remuneration u. dgl. Das anrechnungsfähige Maximum
solange noch nicht volle 10 Dienstjahre erreicht sind, 80 M
11. bis zum 15. Dienstjahre 100 Mark, nach Vollen
15. Dienstjahres jedoch 120 Mark pro Monat; für W
Comptoirbeamte und sonstige Geschäftsgehülfen erhöhen
Maximalsätze auf 100, 130 und 160 Mark. Für die a
besonderer Verträge angestellten oberen Geschäftsbeamten
Festsetzung der Höhe des pensionsfähigen Jahresgehalts vo
Fall besonderer Vereinbarung vorbehalten. Nur wer bein
in den Dienst der Firma das 40. Lebensjahr überschr
bleibt von allen Pensionsansprüchen ausgeschlossen.

Von dem pensionsfähigen Lohn oder Gehalt beträgt vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 15. Dienstjahr die Invalidenpension gleichmäßig 50 Prozent. Vom 16. Dienstjahr ab steigt sie mit jedem weiteren Jahr um je ein Prozent bis zum vollendeten 40. Dienstjahr, in welchem der höchste Satz von 75 Prozent erreicht wird. Die Voraussetzung des Pensionsbezuges ist in der Regel vollständige Invalidität. Bei nur verminderter Arbeitsfähigkeit wird die Pension erst dann gewährt, wenn der Arbeitsverdienst, den der betreffende Arbeiter oder Beamte mit seinen bisherigen oder diesen ähnlichen Verrichtungen im Betrieb noch erreichen kann, unter den Betrag des Pensionsanspruchs herabgeht. Jedoch bleibt der Pensionsempfänger alsdann bei Verlust seines Anspruchs verpflichtet, solchen seinen früheren Funktionen nahe stehenden Verrichtungen, zu welchen ihm im Betrieb Gelegenheit geboten werden kann, nach dem Maß seiner Kräfte sich zu unterziehen.

Ein Ruhegehalt steht in gleicher Höhe wie die Invalidenpension, ohne daß es eines Nachweises der Arbeitsunfähigkeit bedürfte, jedem zu, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt und zugleich eine mindestens 30jährige Dienstzeit erreicht hat.

Als Dienstzeit wird den Geschäftsangehörigen diejenige Zeit in Anrechnung gebracht, in welcher sie nach Vollendung des 19. Lebensjahres im Dienst der Firma ohne Unterbrechung thätig gewesen sind. Arbeitsunterbrechungen, die lediglich durch Krankheit oder durch zeitweilige Einberufung zum Heeresdienst veranlaßt sind, werden von der Dienstzeit nicht in Abzug gebracht. Auf den regelmäßigen Militärdienst wird diese Bestimmung nur ausgedehnt, wenn der Einberufene schon vor vollendetem 16. Lebensjahr in den Dienst der Firma getreten ist.

Die Pension, zu der jede Witwe, die nicht um mehr als 20 Jahre jünger ist als ihr Ehemann, bis zur Wiederverheiratung berechtigt ist, beträgt stets vier Zehntel der Invalidenrente, welche der verstorbene Ehemann bezogen hat oder welche ihm zur Zeit seines Todes im Invaliditätsfall zugestanden haben würde. Der Pensionsanspruch hinterlassener Kinder dauert je bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und ist für jedes Kind auf zwei Zehntel von der Invalidenrente des Vaters normiert. Doch brauchen für Witwe und Waisen zusammen nicht mehr als acht Zehntel vom Pensionsanspruch des Verstorbenen gewährt zu werden. Hat der Verstorbene erst nach vollendetem 45. Lebensjahr oder im Zustande der Gebrech-

lichkeit oder sichtbarer Krankheit seine Ehe geschlossen, so sind seine Hinterbliebenen von allen Pensionsrechten ausgeschlossen.

Auf weibliche Geschäftsangehörige finden die Pensionsbestimmungen sinngemäße Anwendung. Es werden indessen Frauen in der optischen Werkstätte nur in geringer Anzahl — 6 bis 8 — und lediglich in der Expedition beschäftigt.

Auf die gewährten Pensionen wird die etwaige reichsgesetzliche Alters- oder Invalidenrente, da die Zahlung der gesamten Versicherungsbeiträge von der Firma übernommen ist, zum vollen Betrage, etwaige sonstige Pensionsbezüge aus öffentlichen Kassen, ebenso alle durch persönliche Thätigkeit gewonnenen regelmäßigen Einnahmen zur Hälfte angerechnet. Auswanderung, sowie Verurteilung unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust der etwa bezogenen Pension zur Folge. Im ersteren Falle werden jedoch zwei Jahrespensionen als Entschädigung gewährt.

Daß in einem Betriebe, in welchem dem Arbeitspersonal so weitgehende Rechte, wie in den erwähnten Statuten, eingeräumt sind, auch das eigentliche Arbeitsverhältnis in ähnlichem Geiste geordnet wurde, versteht sich fast von selbst. Die Regeln, welche hierfür gelten, verdanken ihren Ursprung keinem spontanen Akte, sie sind vielmehr im Laufe der Zeit allmählich an der Hand der praktischen Erfahrungen herausgebildet worden, so daß meistens die Möglichkeit fehlt, im einzelnen ihre Entstehung genauer zu verfolgen. Wenn schließlich im Jahre 1892 unter eingehender Einzelberatung mit einem Werkmeister- wie mit einem Arbeiterausschuß, die beide ad hoc vorübergehend gebildet wurden, eine als „Arbeitsvertrag" bezeichnete Arbeitsordnung in der optischen Werkstätte gemäß den neuesten Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 erlassen wurde, so erscheint dies im wesentlichen nur als eine rechtsgültige Kodifikation alles desjenigen, was thatsächlich seit längerem schon fester Brauch geworden war. Dabei verfolgen die Bestimmungen der Arbeitsordnung durchweg das Ziel, nicht nur die allgemeinen Verpflichtungen, die den Arbeitern auferlegt werden, auf das im Interesse des Betriebes unbedingt gebotene Maß zu beschränken, sondern auch, soweit der Geschäftsleitung im Betriebsinteresse Abweichungen von der regelmäßigen Ordnung vorbehalten bleiben, ihrer Verfügungsgewalt im Interesse der Arbeiter ebenfalls feste und enge Grenzen zu ziehen, so daß jede willkürliche Ausnutzung der Arbeitskraft ausgeschlossen ist. Mit Ausnahme der Maschinisten, Heizer, Hausdiener und Wächter, mit denen wegen der Natur ihres

Dienstes besondere Vereinbarung getroffen wird, ist für alle Arbeiter gleichmäßig eine neunstündige tägliche Arbeitszeit, unterbrochen durch eine halbstündige Frühstücks- und eine anderthalbstündige Mittagspause, eingeführt. Falls infolge von Betriebsstörungen die Arbeit zeitweilig beschränkt werden muß, hat die Geschäftsleitung das Recht, hernach die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für die betroffenen Betriebsabteilungen vorübergehend bis auf 10 Stunden zu erhöhen, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als zur Ausgleichung des vorangegangenen Arbeitsausfalles erforderlich ist, und höchstens auf die Dauer von 13 Wochen. Die neunstündige Arbeitszeit bedeutet jedoch nicht lediglich ein Pflichtmaß der Arbeiter, sie ist zugleich ein ihnen zustehendes Recht und ist daher die Firma — von Betriebsstörungen abgesehen — verpflichtet, an allen Werktagen die Arbeitsstätten für so lange in Betrieb zu halten oder ohne Arbeitsleistung den vollen Lohn fortzuzahlen. Nur wenn aus irgend welcher Veranlassung in einer Betriebsabteilung mehr als die Hälfte der jeweils in ihr beschäftigten Personen abwesend ist, hat sie die Befugnis, die Abteilung vor Beendigung der regelmäßigen Arbeitsschicht zu schließen. Aus anderen als den vorgenannten Gründen darf die Firma die tägliche Arbeitszeit lediglich nach Ablauf der für den Arbeitsvertrag überhaupt geltenden 14tägigen Kündigungsfrist verkürzen, — scheinbar eine Konsequenz des angenommenen Grundsatzes, daß die Arbeitsordnung eine zwischen Geschäftsleitung und Arbeitern vertragsmäßig vereinbarte sei, thatsächlich aber die freie Anerkennung, daß die sittliche Natur des freien Arbeitsverhältnisses es mit sich bringt, daß dem Arbeiter nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung, nach Willkür der Arbeitgeber und beliebig, Arbeitsgelegenheit und Verdienst im Betriebe verkürzt werden darf und daß dahingehende Willkür nicht aufhört Willkür zu sein, auch wenn sie vertragsmäßig vorbehalten wird.

Jeder Gehülfe und Arbeiter hat Anspruch auf einen festen Wochenlohn, der mit ihm zu vereinbaren ist und für 54 wöchentliche Arbeitsstunden gilt. Dieser Lohn wird jedem nach Verhältnis der thatsächlich geleisteten Arbeitszeit wöchentlich ausbezahlt, auch bei Accordarbeit als regelmäßige Abschlagszahlung. Um nach Möglichkeit zu verhüten, daß der Arbeiter durch unzutreffende Accordpreise geschädigt werde, ist unter Erfüllung einer von den organisierten Mechanikergehülfen Deutschlands formulierten Forderung bei allen in Accord übernommenen Arbeiten der Wochenlohn, mit welchem der Betreffende eingestellt ist, nach Verhältnis der aufgewendeten Arbeitszeit als

Mindestverdienst gewährleistet. Für Überstunden und ausnahmsweise geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit muß stets der um 25 Prozent erhöhte regelmäßige Zeitlohn gewährt werden. Bei Accordarbeit ist der Zuschlag als Vergütung neben dem verdienten Stücklohn zu zahlen. Zur Leistung von Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeit im Betriebe ist niemand verpflichtet und darf niemand zu solcher angehalten werden. Nur zu Arbeiten, welche behufs ungestörter Fortführung des Betriebes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit besorgt werden müssen, sind diejenigen verpflichtet, deren Arbeitsstellung die Teilnahme an den betreffenden Arbeiten mit sich bringt. Doch soll auch in diesen Fällen unter gewöhnlichen Umständen niemand zu mehr als zehn Überstunden in der Woche, einschließlich Sonntagsarbeit, herangezogen werden.

Selbstverständlich verpflichtet die Arbeitsordnung andererseits jeden Arbeiter zur regelmäßigen und pünktlichen Einhaltung der Arbeitsperioden. Aber weder für die Verletzung dieser Verpflichtung noch für irgend sonstige Vergehen verhängt sie Strafen. Außer zur Abzahlung empfangener Vorschüsse oder zur Ersetzung verschuldeten Schadens an Inventar, Arbeitsstücken oder Werkzeugen dürfen dem Arbeiter keinerlei Abzüge vom fälligen Lohnverdienst gemacht werden und kann außerdem der Ersatzanspruch von der Firma nur geltend gemacht werden unter der Voraussetzung, daß der Arbeiter selbst oder das Gewerbegericht ihn als berechtigt anerkennt. Die Geschäftsleitung glaubt in dem z. Z. von den Arbeitern selbstgewollten vierzehntägigen Kündigungsrechte, welches eine sofortige Auflösung des Vertrages in den von der Gewerbeordnung zugelassenen Fällen nicht ausschließt, ein völlig ausreichendes Mittel zu besitzen, um sich gegen dauernde Pflichtverletzung von seiten der Arbeiter zu schützen und die erforderliche Arbeitsdisciplin aufrecht zu erhalten. Bisher haben ihr die Erfahrungen darin Recht gegeben. Denn die Vorteile, welche dem Arbeiter in diesen Betrieben eingeräumt sind, im Vergleich zu denjenigen, welche andere Arbeitsstellungen zu bieten vermögen, sind so bedeutend, daß ihn in der Regel sein eigenes Interesse zur strengen Pflichterfüllung bestimmt. Überdies hat die Achtung vor der Menschenwürde im Arbeiter und die peinliche Wahrung seiner persönlichen Gleichberechtigung, welche zur Ausscheidung alles dessen führte, was an Herrenrechte erinnern könnte, dem Geiste der Auflehnung alle Nahrung entzogen und in der Arbeiterschaft zugleich mit der Hebung ihres berechtigten Selbstbewußtseins ein so hohes Maß von Pflichtgefühl erzeugt, daß der Verzicht auf

die gröberen disciplinären Mittel ohne Schaden ertragen werden konnte. Zeigen sich trotz alledem in der Arbeiterschaft Elemente, welche der allgemeinen und notwendigen Ordnung sich nicht fügen wollen, dann wird allerdings gegen diese um so rigoroser vorgegangen. Erweist sich bei diesen eine erstmalige Verwarnung als erfolglos, so werden sie beim nächsten Vergehen ausgemerzt. Die strenge Praxis bildet den Schutz der milden.

Besondere Hervorhebung verdienen schließlich die Bestimmungen über das Verfahren bei Betriebsstörungen, die zur Arbeitsverkürzung oder gar zur gänzlichen Einstellung des Betriebes nötigen. Solche Vorkommnisse heben den Dienstvertrag grundsätzlich auf. Das Arbeitsverhältnis gilt jedoch als fortgesetzt, sofern nur im gegebenen Falle die Firma das Einbringen des eintretenden Lohnausfalles nach Beseitigung der eingetretenen Störung zusichert und dieses Einbringen mit der zugelassenen Verlängerung der täglichen Arbeitszeit innerhalb dreizehn Wochen möglich ist. Wird auf diese Bedingung hin der Arbeitsvertrag aufrecht erhalten, so hat der Arbeiter Anspruch auf Fortzahlung des der ausfallenden Arbeitszeit entsprechenden Wochenlohns als Vorschuß auf die später zu leistende Arbeit, eine außerordentlich segensreiche Bestimmung, die den auf fortlaufende Lohneinnahmen angewiesenen Arbeiterhaushalt in solchen Fällen vor empfindlichen Gleichgewichtsstörungen bewahrt.

Das im übrigen erst später zu erörternde allgemeine Statut hat die vorstehenden Bestimmungen teils erweitert, teils beschränkt. Nach diesem müssen die Arbeiter, wenn sie im Falle von Betriebsstörung den Arbeitsvertrag fortsetzen wollen, sich rechtsverbindlich verpflichten, ihren Wohnsitz am Orte zu behalten und jederzeit zur Hülfsleistung behufs Beseitigung der Störung und Wiederaufnahme der Arbeit zur Verfügung zu bleiben. Den vorgeschossenen und während der Betriebsunterbrechung nicht abverdienten Lohn brauchen sie anderseits nur noch zur Hälfte später durch Überstunden abzutragen. Dem gegenüber sind sie verpflichtet, äußersten Falles bis zu neun Überstunden in der Woche während der Dauer eines Jahres zu leisten oder bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen den ohne Gegenleistung bezogenen Lohn zurückzuerstatten.

Gleich weitgehende Rechte, wie die optische Werkstätte, hat das Glaswerk in Rücksicht auf die Jugendlichkeit des Unternehmens noch nicht geglaubt seinen Arbeitern einräumen zu dürfen. Außer den allgemein üblichen Vertragsbestimmungen enthält die hier geltende Arbeitsordnung nur die Gewährung des vereinbarten Zeitlohns als

Mindestverdienst bei Accordarbeiten, die Abschaffung aller willkürlichen und Strafabzüge bei der Lohnzahlung, sowie die Verpflichtung der Firma zur Offenhaltung des Betriebes während der festgesetzten täglichen Arbeitsstunden. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt hier im Sommer 10, im Winter 9½ Stunden ausschließlich der Pausen. Auch die effektive Arbeitszeit der an den Öfen mit Verarbeiten der Glasmasse beschäftigten Personen, welche gemäß der Natur des Arbeitsprozesses eine regelmäßige nicht sein kann, soll 10 Stunden nicht überschreiten.

Krankenkassen- und Pensionskassenstatut gelten bei beiden Betrieben als Bestandteile des Arbeitsvertrages.

Alle die vorgeschilderten Maßnahmen und Schöpfungen können, rein äußerlich betrachtet, zunächst wohl als Wohlfahrtseinrichtungen gelten, wie sie ähnlich, wenn auch vielleicht nicht in gleichem Umfange, auch bei anderen Unternehmungen vorkommen. Aber obschon sie zweifellos der Wohlfahrt der Arbeiter zu dienen bestimmt sind, so hat doch nichts weniger als eine patriarchalische Auffassung des großindustriellen Arbeitsverhältnisses das Motiv zu ihrer Begründung abgegeben. Vielmehr war die Anschauung maßgebend, daß das geltende allgemeine Arbeitsrecht Licht und Schatten zwischen den beiden Vertragsparteien allzu ungleich verteile, dem Unternehmer in der Geltendmachung wirtschaftlicher Übermacht, welche ihm der Kapitalbesitz in der Regel verleiht, zu wenig Schranken zöge, dem Arbeiter andererseits im Verhältnis zur Schwäche seiner wirtschaftlichen Stellung zu wenig Rechtsschutz einräumte. Aus dieser Anschauung heraus ist sehr früh schon allgemein, wie die nähere Betrachtung ergeben hat, das Bestreben darauf hinausgegangen, die Wohlfahrtsmaßregeln, die getroffen wurden, nicht nur nach Möglichkeit den tiefer begründeten wirtschaftlichen und socialen Bedürfnissen des Arbeiterstandes und der Natur des Arbeitsverhältnisses innig anzupassen, sondern vor allem auch aus ihnen feste Rechtsansprüche herzuleiten, damit sie willkürlichen Änderungen zu Ungunsten der Arbeiter möglichst entrückt würden und deren wirtschaftliche und sociale Lage den erforderlichen festen Boden gewänne. Indessen jede eingehendere Erwägung müßte bei konsequentem Gedankengange alsbald immer wieder zu der Einsicht führen, daß ein solches Ziel, wie es hier erstrebt wurde, mit den bisher angewandten Mitteln auf die Dauer nicht mit voller Sicherheit erreicht werden konnte. Das

Unternehmen, in dem solche Bestrebungen gepflegt wurden, war ein privates, betrieben wie jeder andere Fabrikbetrieb mit dem Kapital und auf Rechnung einzelner Personen. Mochte man noch so viele Rechte für die Arbeiter schaffen, und noch so sehr und noch so energisch sich gegen patriarchalische Auffassungen verwahren, es blieb trotz alledem die Thatsache unverrückbar bestehen, daß keines der einzelnen Statute, die solche Rechte verliehen, insoweit es sich nicht lediglich um Erfüllung allgemein gültiger gesetzlicher Vorschriften handelte, eine andere Grundlage hatte, als die freie und freiwillige Entschließung der Unternehmer. Die Dauer jeder Bestimmung reichte, von schon erworbenen Bezugsrechten abgesehen, nur gerade so weit, als die Betriebsinhaber bereit und imstande waren, die Statuten in der ursprünglichen Gestalt aufrecht zu erhalten; von objektiv begründeten Rechten der Arbeiter konnte daher nicht mit Grund gesprochen werden. Aber wenn auch die Personen, in deren Händen die Leitung ruhte, in ihrer Gesinnung volle Gewähr boten, daß, so lange sie lebten und regierten, kein Wandel einträte, wer vermochte dafür zu bürgen, daß die gleichen thatsächlichen Garantien auch in ihren dereinstigen Nachfolgern gegeben wären? Dazu kommt ein anderes: Soweit geldwerte Ansprüche rechtsgültig begründet wurden, genügten ja nicht einmal die fortdauernden socialen Gesinnungen in der Geschäftsleitung zu ihrer Sicherung, es mußten auch materielle Garantien geschaffen werden, um ihre dauernde Erfüllung hinreichend zu sichern. Wer wollte sich unterfangen, die späteren Schicksale eines privaten Unternehmens vorauszusehen oder gar zu verbürgen? Wer konnte wissen, ob die optische Werkstätte für alle Zukunft in gleicher Weise fortblühen werde, wer voraussagen, ob in Zukunft alle späteren Unternehmer mit der nötigen Gewissenhaftigkeit und Umsicht die Fonds ansammeln und sicherstellen würden, die erforderlich sind, um die jeweils erwachsenen und zu erwartenden Pensionsansprüche genügend zu fundieren? Und sollten diese es unterlassen, wer konnte sie hierzu nötigen und woher sollten die Mittel zur Befriedigung der Pensionsberechtigten genommen werden, wenn das Unternehmen in Verfall geriet und nicht hinreichende Vermögenswerte übrig ließ zur Deckung jener Ansprüche?

Derartige Erwägungen mußten, wenn ernstlich der Wille bestand, das Gebiet patriarchalischer W[illegible]ahrtseinrichtungen zu verlassen und ein wirkliches neues Arb[illegible]t innerhalb des Unternehmens mit einiger Gewähr der Dau[illegible] schaffen, notwendig und unwillkürlich zu weiteren Schritten dränge[illegible]. Es galt, das was ins

Leben gerufen war und was etwa später noch ins Leben gerufen werden sollte im Interesse der schaffenden Arbeit, dem Bereiche des subjektiven Ermessens zu entrücken und auf eine objektive Rechtsgrundlage zu stellen. Das aber konnte nicht geschehen ohne die Voraussetzung eines ganz ungewöhnlichen Maßes von Selbstverleugnung und persönlicher Opferwilligkeit von seiten der derzeitigen Geschäftsinhaber. Der Erfüllung dieser Voraussetzung in einem von ihnen verdankt Deutschland eine socialpolitische Schöpfung, die zu den interessantesten und idealsten, aber auch zu den erfolgversprechendsten gehört unter allen, die bis dahin bekannt geworden sind.

Nachdem Dr. Roderich Zeiß, der Sohn des obengenannten Dr. Carl Zeiß, seit dem Tode des Vaters im Jahre 1888 Abbes einziger Partner, im folgenden Jahre freiwillig von der Geschäftsführung zurückgetreten war und die letztere Abbe ausschließlich überlassen hatte, faßte dieser, um seine langgehegten, weitreichenden socialpolitischen Ideen einer vollkommeneren Verwirklichung entgegenzuführen, den ebenso kühnen wie hochherzigen Entschluß, das ganze Unternehmen mit dem 1. Juli 1891 in eine selbständige unveräußerliche Stiftung zu verwandeln und seine bisherige Unternehmerstellung mit der bescheideneren eines angestellten Mitgliedes der Geschäftsleitung zu vertauschen. In einem Statute, dessen Bestimmungen während der ersten Jahre nach der Stiftungsbegründung nur provisorisch zur Anwendung gelangten und daher der Öffentlichkeit entzogen blieben, sind die Grundsätze und Regeln niedergelegt, welche bei der Verwaltung der Stiftung und ihrer Betriebe maßgebend sein sollen und welche in der Hauptsache denjenigen Normen entsprechen, nach denen ohnehin schon bei der Firma seit längerem verfahren wurde. Dieses Statut ist nach mehrjähriger Erprobung und Prüfung nunmehr unter Einbeziehung einzelner wichtiger Neuerungen, z. B. der später zu erwähnenden Abgangsentschädigung, im Spätherbste des verflossenen Jahres (1896) bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums der optischen Werkstätte in seiner definitiven Gestalt bestätigt und veröffentlicht worden und damit zugleich die Umwandlung der Unternehmungsform zum völligen Abschluß gebracht. Der gewählte Weg erschien dem Stifter als der einzige, auf dem es möglich wäre, seinem Unternehmen gesicherte Grundlagen für Fortbestand auf lange Zeit zu verschaffen und es dem Einfluß privaten Beliebens und allen den Zufälligkeiten und Schwankungen zu entrücken, denen jedes Privatunternehmen als solches im Laufe der Zeit unterworfen ist. In eigenartiger Weise wurde die

so begründete Schöpfung dem Schutze des Staates unterstellt, indem der Stifter die Rechte und Obliegenheiten der Stiftungsverwaltung, sowie die Vertretung der Stiftung als juristischer Person für die Zukunft auf dasjenige Departement des Weimarischen Staatsministeriums, welches mit den Angelegenheiten der Universität jeweils betraut ist, z. B. also das Kultusdepartement, übertrug. In hohem Grade interessant ist es, ihn, der trotz seines socialen Radikalismus jeden Socialismus im eigentlichen Sinne, insbesondere den Staatssocialismus im landläufigen Sinne, durchaus verwirft, doch behufs Sicherstellung seiner Schöpfung auf den Staat rekurrieren zu sehen, als das einzige Gebilde des Gemeinschaftslebens, das im Wandel der Dinge eine Gewähr für die Beständigkeit der geschaffenen Einrichtungen zu geben vermöchte. Allerdings ist diese Verbindung mit dem staatlichen Organismus nicht in dem Sinne gemeint und gestaltet worden, daß der Staat einen speciellen Einfluß auf Betrieb und Verwaltung ausüben könnte. Er ist vielmehr nichts als der Garant für die Aufrechterhaltung und Durchführung des Statuts, sowie dafür, daß die eingesetzten Organe stets und in allem an der Hand der statutarischen Bestimmungen den aus diesen erkennbaren Absichten des Stifters gemäß verfahren. Auf Staatsinteressen soll im übrigen die Verwaltung keine weitergehenden Rücksichten nehmen, als es auch für Privatbetriebe gesetzlich geboten ist, andererseits ist auch dem Staate keinerlei Haftung für die Erfüllung der von der Stiftung übernommenen Leistungen aufgebürdet worden.

Ursprünglich war die Stiftung in anderer Form beabsichtigt. Schon im Jahre 1889 hatte Abbe nach mehrjährigen Verhandlungen mit den beteiligten Staats- und Universitätsbehörden aus seinen privaten Vermögensmitteln eine Carl Zeiß-Stiftung, deren Erträgnisse zu Universitätszwecken bestimmt waren, errichtet und diese Stiftung als eine selbständige juristische Person an Stelle seiner Familie, die mit ihrer Zustimmung auf das Pflichtteil beschränkt wurde, für den Todesfall zu seinem Erben und Rechtsnachfolger eingesetzt. Für seine Person verzichtete er seit dem 1. Oktober 1890 auf jeden Gewinnanteil und jede Rente. Nach seinem Tode sollte die Stiftung als Mitinhaberin der Firma gelten und das Gesellschaftsverhältnis von dem anderen Partner, Dr. Roderich Zeiß, mit ihr weiter fortgeführt werden. Als jedoch der jüngere Partner bald darauf auf die thätige Mitwirkung an der Weiterentwickelung des Unternehmens verzichtet und sich auf die Stellung eines stillen Teilhabers zurückgezogen hatte, wurde nach abermaligen Verhandlungen im Juli 1891

folgende Vereinbarung getroffen: Die bestehende Stiftung übernahm den gesamten Betrieb auf eigene Rechnung, während die Zeißschen Erben, einschließlich des bisherigen Mitinhabers der Firma, und gleicherweise die Familie des Stifters selbst — abgesehen von einer während der ersten vier Jahre laufenden Gewinnbeteiligung jener Erben — mit einem festverzinslichen Kapital abgefunden wurden. Auf diese Weise wurde vermieden, daß das Pflichtteil der Familie des Stifters zu Ungunsten der Stiftung vergrößert wurde, was eingetreten wäre, wenn zunächst das gesamte Geschäftsvermögen in den Besitz des verbleibenden Partners überging. Überdies glaubte dieser, die Weiterführung des Unternehmens auf der Grundlage, auf der es bisher geruht hatte, besser und wirksamer zu sichern, wenn er selbst noch bei Lebzeiten alles Erforderliche einleitete und so eine gewisse Tradition für die Zukunft schüfe, als wenn er die dauernde Einrichtung und Organisation der Stiftungsverwaltung wie der Geschäftsführung anderen für die Zeit nach seinem Ableben überließe.

Die Stiftung besitzt zur Zeit demnach zwei Geschäftsunternehmungen, die optische Werkstätte (Firma Carl Zeiß) und das Glaswerk (Firma Schott & Gen.). Für die Verwaltung des letzteren, die im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen geführt wird, wie die der ersteren, haben sich jedoch vereinzelte Vorbehalte nötig gemacht, da die Stiftung einstweilen mit dem Glaswerk nur im Societätsverhältnis steht. Sollte in Zukunft in oder außerhalb Jenas von der Stiftung ein neues Betriebsunternehmen errichtet oder übernommen werden, so muß auch dieses nach denselben Grundsätzen verwaltet werden, welche für die älteren Betriebe gelten, und sind, falls die Stiftung in ein neues Unternehmen im Gesellschaftsverhältnis mit einem anderen eintritt, keine weiteren Abweichungen hinsichtlich seiner Verwaltung gestattet, als sie zur Zeit für das Glaswerk zugelassen sind.

Die gegenwärtigen Geschäftsunternehmungen müssen dauernd, jede unter ihrer eigenen Firma und mit ihrem besonderen Betriebskapital und Vermögen, fortgeführt werden. Die Verwaltung jedes einzelnen Betriebes wird, wenn sie auch an die Beobachtung der statutarischen Vorschriften gebunden ist, unter einem besonderen Vorstande völlig selbständig geführt, — eine geradezu unentbehrliche Voraussetzung für die Erhaltung der Lebens- und Entwickelungsfähigkeit dieser Unternehmungen unter den neuen und eigenartigen Organisationsverhältnissen. Demgemäß untersteht dem Vorstande die gesamte innere Betriebsleitung, die kaufmännische Verwaltung und die ganze äußere

Aktion der Firma, einschließlich der Bestellung und Abberufung von Prokuristen und anderen Bevollmächtigten, der Anstellung, Entlassung und Pensionierung der Beamten, Geschäftsgehülfen und Arbeiter, der Regelung ihrer Bezüge und der Ordnung ihres Rechtsverhältnisses zur Firma. Ebenso vertritt der Vorstand den Betrieb Dritten gegenüber nach innen wie nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. In Rücksicht auf die Vielfältigkeit der zu berücksichtigenden Interessen und die stets erforderlichen Sachkenntnisse sind die Vorstände — Geschäftsleitungen genannt — als Kollegien gleichberechtigter Mitglieder konstituiert. Die Zahl der Mitglieder darf, um Schwerfälligkeiten zu vermeiden, niemals über vier hinausgehen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Fachmänner — wissenschaftliche, technische oder kaufmännische —, die mindestens schon zwei Jahre innerhalb der letzten vier Jahre bei einem der Betriebe als obere Beamte oder als Socien thätig waren, bestellt werden. Als Beamte müssen sie lebenslänglich angestellt sein. Mindestens ein Mitglied jedes Vorstandes soll wissenschaftlicher Fachmann sein. Die einzelnen Mitglieder werden durch die Stiftungsverwaltung nach Anhören des Stiftungskommissars und der schon funktionierenden Mitglieder, deren ablehnendes Votum bei Einstimmigkeit ausschließend wirkt, ernannt. Die Ernennung, die im Interesse der Unabhängigkeit des Vorstandes stets für einen bestimmten im voraus vereinbarten Zeitraum oder auf Lebenszeit erfolgt, begründet kein besonderes Amt, enthält vielmehr nur den Auftrag, neben fortgesetzter und regelmäßiger Mitarbeit in sonstiger Stellung an der Geschäftsleitung teilzunehmen. Die weitere Mitarbeit, deren Umfang im gegebenen Falle naturgemäß eine angemessene Einschränkung erleidet, ist für nötig erachtet, um die Vorstandsmitglieder in steter lebendiger Fühlung mit dem praktischen Betrieb zu erhalten und sie vor formalistischer Behandlung der Geschäfte zu bewahren. Der Ablehnung des Amtscharakters für die Vorstandsmitglieder liegt die Absicht zugrunde, keinerlei Überordnung von Person zu Person zu begründen, welche die Vorstandsmitglieder der bereitwilligen Unterstützung der ebenbürtigen Mitarbeiter möglicherweise berauben könnte. Die notwendige Unterordnung soll lediglich dem Kollegium als solchem geschuldet werden, nicht den einzelnen Mitgliedern persönlich. Diesen bleiben die nächsten Mitarbeiter völlig ebenbürtig, wie denn auch die Geschäftsleiter für ihre Person und hinsichtlich ihrer gesamten Thätigkeit dem Kollegium ganz ebenso unterstehen wie alle anderen. Ihre einzige Ehre sollen sie in dem geschenkten Vertrauen erblicken und dürfen sie daher

auch keinen auf ihre Funktion bezüglichen Titel führen. Damit sie sich ihrer verantwortungsvollen und mühevollen Aufgabe ungestört widmen können und ihr Interesse keine Ablenkung erfahre, ist ihnen die Annahme irgend eines besoldeten Amtes außer dem Dienst der Stiftung untersagt, und damit niemals auch nur der leiseste Verdacht entstehe, daß sie im eigenen Interesse die Rentabilität des Unternehmens auf Kosten höherer Zwecke verfolgten, sind ihnen — abgesehen von den Socien hinsichtlich ihres eigenen Betriebes — keinerlei Bezüge zugestanden, deren Höhe vom Bruttogewinn, Reingewinn oder Betriebsüberschuß abhängig ist. Andererseits haften sie solidarisch für Schaden, welcher der Firma oder der Stiftung durch Überschreitung ihrer Befugnisse erwächst. Für die Bestellung soll überall lediglich die persönliche Befähigung maßgebend sein und darf daher Kautionsleistung nur insoweit gefordert werden, als die Betreffenden eigenes Vermögen besitzen.

Da die Stiftung in den Angelegenheiten der einzelnen Firma einer Vertretung nicht entraten kann, ernennt die Stiftungsverwaltung ein bestimmtes Vorstandsmitglied zu ihrem Bevollmächtigten und ein zweites zu dessen Stellvertreter, doch können auch zwei Mitglieder mit gemeinsamer Ausübung dieser Vertretung betraut werden.

Für das Glaswerk werden die Funktionen des Vorstandes, so lange das jetzige Gesellschaftsverhältnis besteht, von nur zwei Personen ausgeübt, von einem Mitgliede der Geschäftsleitung der optischen Werkstätte, welches die Stiftung behufs ihrer Vertretung in jener Firma ernennt, und dem Mitinhaber des Werkes. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung der optischen Werkstätte muß, um deren Interessen beim Betriebe zur Geltung zu bringen, stets, auch nach etwaiger Beendigung des Gesellschaftsvertrages, zugleich dem Vorstande des Glaswerkes angehören.

Im übrigen wird die Stiftungsverwaltung bei den vorhandenen Betrieben durch einen von ihr ebenfalls zu ernennenden ständigen Stiftungskommissar vertreten. Eine Einwirkung der Stiftungsverwaltung kann einzig und allein durch diesen erfolgen. Für die Schaffung einer derartigen Zwischeninstanz zwischen Stiftungsverwaltung und Betriebsleitung war die Erwägung maßgebend, daß jene wohl imstande wäre, die allgemeinen Interessen der Stiftung und die vermögensrechtlichen Rücksichten wahrzunehmen, daß sie aber ihrer Beschaffenheit nach völlig ungeeignet sei, bei der Kompliziertheit der Geschäftsaktionen, wie sie hier in Frage stehen, eine wirksame und sachgemäße Aufsicht und Einwirkung auszuüben. Eine solche

glaubte man vielmehr mit Recht nur von einer Person erwarten zu dürfen, welche durch fortgesetzten regelmäßigen Verkehr mit den Instituten und ihrem Personal einen genaueren Einblick in alle sachlichen und persönlichen Verhältnisse zu gewinnen und den Gang aller Angelegenheiten stetig zu verfolgen vermöchte. Die specielle Aufgabe des Kommissars ist es, die Geschäftsführung der Betriebe dauernd zu beaufsichtigen und die Statutenmäßigkeit des Verfahrens zu überwachen. Darüber hinaus liegt ihm bei allen wichtigeren Akten der Geschäftsführung beschließende oder beratende Mitwirkung ob. Um diese Funktionen wirksamer ausüben zu können, ist er verpflichtet, sich über den Gang aller Angelegenheiten fortlaufend unterrichtet zu halten, und steht ihm das Recht zu, jederzeit in alle Geschäftsbücher und Korrespondenzen Einsicht zu nehmen und in allen Teilen der Betriebe durch Augenschein und mündliche Vernehmung sich selbständig zu informieren. Der Auftrag des Kommissars, der stets ein oberer Ministerialbeamter oder sonst ein aktiver oberer Beamter des öffentlichen Dienstes sein muß, ist trotzdem ein außeramtlicher. Wenngleich er seine Funktionen lediglich als Beauftragter der Stiftungsverwaltung ausübt, soll er doch im einzelnen auf Grund seiner eingehenderen Kenntnis der Verhältnisse eine entsprechende selbständige Verantwortlichkeit zur Geltung bringen können und daher nicht zur Stiftungsverwaltung im Verhältnis staatlicher Beamten-Unterordnung sich befinden. Für seine Mühewaltungen empfängt er aus den Mitteln der Stiftung eine fixierte Entschädigung unter Ausschluß aller Tantiemen oder ähnlicher Bezüge.

Wie weit die Kompetenz des Kommissars gefaßt ist, erhellt erst aus den näheren Bestimmungen über sein Verhältnis zu den Vorständen der Geschäftsbetriebe. Im Umfang der laufenden Geschäfte und Vorkommnisse sind diese Vorstände allerdings an keine Mitwirkung des Stiftungskommissars gebunden. In klaren Fällen entscheidet und handelt sogar jedes Vorstandsmitglied ohne weiteres auf Grund feststehender Übung für die Geschäftsleitung, während in allen anderen Fällen nur nach gemeinsamer Verhandlung entschieden und vorgegangen werden darf. Dahingegen müssen alle Angelegenheiten, welche aus dem gewöhnlichen Geschäftsgange heraustreten, vor dem Kommissar verhandelt werden, bevor zur Beschlußfassung geschritten wird. Wird ein Beschluß in solchen Dingen von der Geschäftsleitung einstimmig gefaßt, so ist der Fall damit in der Regel endgültig erledigt und ist die Stellungnahme des Kommissars irrelevant. Bei fehlender Einstimmigkeit jedoch steht diesem die Entscheidung zu, indem dem-

jenigen Votum Folge gegeben wird, welchem er beitritt, auch wenn dieses Votum dasjenige der Minorität ist. Zu einer derartigen Regelung führte die Überzeugung, daß bei fehlender Einstimmigkeit den dissentierenden Ansichten die Bedeutung der specifischen Sachverständigen-Autorität verloren gehe. Unter solchen Umständen schien es zweckmäßiger, das innere Gewicht der verschiedenen Meinungen statt das äußere Gewicht der Zahl entscheiden zu lassen. Die Meinungen gegen einander abzuwägen erschien der Kommissar als Dritter umsomehr geeignet, als ihm seine ganze Stellung eine genaue Kenntnis der Personen und Verhältnisse verschafft. Dem Mitinhaber des Glaswerks verbleibt gemäß dem vorliegenden Gesellschaftsverhältnis das Sonderrecht, daß nichts gegen seinen Willen geschehen kann.

Eine Reihe von Handlungen macht das Statut ihrer besonderen Wichtigkeit und Tragweite halber auch im Falle einstimmiger Beschlüsse der Vorstände von der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungskommissars abhängig. Dahin gehören Veräußerung oder Belastung von Immobilien, Verpfändung beweglichen Inventars und Eingehen von Schuldverpflichtungen außerhalb des regelmäßigen Geschäftsganges, Kapital- und sonstige Aufwendungen für neue geschäftliche Unternehmungen, wenn sie ein gewisses Verhältnis zur Größe des Reservefonds bezw. der Betriebsüberschüsse überschreiten, Errichtung von eigenen Geschäftsstellen, Zweig- oder Handelsniederlassungen im Auslande, Prokuraerteilung an andere Personen als Mitglieder des Vorstandes, Bestimmung der Gehaltsbezüge der Vorstandsmitglieder und Gewährung sonstiger Vorteile an diese, Entlassung und Pensionierung der leitenden, sowie aller auf Lebenszeit angestellten Beamten, Änderungen des Pensions- und des Krankenkassenstatuts, Eintritt in Prozesse oder schiedsrichterliche Entscheidungen über Streitfragen, welche nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsgange sich ergeben, ungewöhnliche Ehrenausgaben und ungewöhnliche Aufwendungen auf Dispositionskonto der Geschäftsleitung, Gewährung von fortlaufenden Unterstützungen an ehemalige Geschäftsangehörige oder deren Hinterbliebene, die über die rechtlichen Verpflichtungen der Firma hinausgehen, endlich Aufwendungen für — außerordentliche — Wohlfahrtseinrichtungen, die nicht schon durch das geschäftliche Interesse geboten sind. Unterstützungen, welche lediglich den Zweck haben, ehemalige Geschäftsangehörige vor unverschuldeter Not zu bewahren oder zu verhindern, daß den Gemeinden Armenlasten aus dem Betriebe erwachsen, werden als notwendige Betriebsaufwendungen betrachtet und erfordern daher nicht unter allen Umständen die Zu-

stimmung des Kommissars. Denn nach den Grundanschauungen, welche für die Errichtung der Stiftung maßgebend waren und auch früher schon von den Geschäftsinhabern befolgt wurden, haben die leistungsfähigen Großbetriebe die Pflicht, für die dauernde Versorgung ihres Personals in der Hauptsache selbst und mit eigenen Mitteln einzutreten. Die gesamte Mitwirkung des Kommissars muß in mündlichem Verfahren an Ort und Stelle geschehen. Sein Votum muß er überall ohne Verzug abgeben. Er ist berechtigt, in Angelegenheiten der Betriebe auch seinerseits Anträge zu stellen und alsbaldige Beschlußfassung der beteiligten Geschäftsleitung über dieselben zu verlangen. In allen Angelegenheiten der Geschäftsführung sollen stets die beteiligten Beamten und die sonst sachverständigen Geschäftsangehörigen um ihre Meinung befragt und zu angemessener Mitwirkung herangezogen werden. Die Geschäftsordnungen der Vorstände werden zwischen diesen und dem Stiftungskommissar vereinbart. Von dem letzteren sind die jährlichen Inventuren und Bilanzen, desgleichen die sonstigen statistischen Aufstellungen, die behufs richtiger Anwendung statutarischer Bestimmungen in authentischer Form zu erfolgen haben, mit anzuerkennen.

In den Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der Angestellten und Arbeiter, welche in ihrem über die frühere Arbeitsordnung hinausgehenden Inhalt ebenfalls im wesentlichen nur eine Kodifikation bisher ohnehin schon befolgter Grundsätze darstellen, erblickt der Stifter selbst mit Recht den wichtigsten Teil des Statuts. Sie bedeuten nach seinem eigenen Ausspruch den äußeren Abschluß seiner ganzen Lebensarbeit, und mißt er der Befolgung der darin aufgestellten Grundsätze einen ganz entscheidenden Anteil an der günstigen Entwickelung der jetzigen Stiftungsunternehmungen bei. Er will hier erklärtermaßen für das gesamte Personal das öffentliche Proletarierrecht der Reichsgewerbeordnung und der einschlägigen Abschnitte des Handelsgesetzbuchs durch ein besseres Arbeiter- und Angestellten-Recht ersetzen und jenes öffentliche Recht insbesondere durch Gewährung und Garantierung weitergehender Rechte, als in diesem enthalten sind, außer Anwendung bringen. Eine Verbesserung der Lage der abhängigen Arbeiter ohne den gleichzeitigen Versuch einer Hebung ihrer Rechtslage ist in seinen Augen, so nützlich und achtungswert solche Bestrebungen sein mögen, unter dem Gesichtspunkt der socialen Volksinteressen lediglich täuschende Dekoration. Nur eine grundsätzliche Änderung der Arbeiterrechte gegenüber dem Unternehmer und seinen Organen, die Ausschließung jeder

Willkür der Unternehmer in der Behandlung der Arbeiter und der Herrschaft einseitiger Rücksichten auf den jeweiligen Unternehmervorteil erachtet er als im höheren Volks- und Staatsinteresse gelegen, insofern dies eine Wiedererneuerung eines breiten gesunden Mittelstandes dringend erfordert. Eine solche Wiedererneuerung aber hält er lediglich auf dem Boden der organisierten Wirtschaftsthätigkeit der Großindustrie für möglich und hier nur auf dem angegebenen Wege, der die erforderliche persönliche und bürgerliche Unabhängigkeit den Arbeitern sichert.

Zunächst wird die Erreichung dieses Zieles durch eine strenge Umgrenzung des vertragsmäßigen Pflicht- und Dienstverhältnisses der Beamten, Geschäftsgehülfen und Arbeiter zur Stiftung, zur Firma und zu den Vorgesetzten erstrebt. Das Pflichtverhältnis soll sich daher nur auf solche Punkte erstrecken, welche sich aus der Natur des industriellen Arbeitsvertrages mit Notwendigkeit ergeben. Diese Punkte betreffen: Art und Maß der Arbeitsleistung und der sonstigen Obliegenheiten, Leitung und Beaufsichtigung der dienstlichen Thätigkeit durch die dazu bestellten Organe, Obhut über anvertrautes oder zugängliches Eigentum der Firma oder Fremder, sowie Wahrung sonstiger dienstlich anvertrauter Interessen der Firma und Fremder, Wahrung von Sicherheit und Ordnung in Betrieb und Verwaltung, Verkehr der Einzelnen mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Untergebenen innerhalb des Dienstes, Schutz von vermöge des Dienstverhältnisses zugänglichem Eigentum und sonstigen im Dienste anvertrauten Interessen der Angestellten und Arbeiter, endlich Wahrung solcher Rücksichten, welche den im Vertrag Stehenden aus Treu und Glauben gegenseitig, also in gleicher Art auch der Firma und ihren Vertretern, dem einzelnen Angestellten und Arbeiter gegenüber obliegen. Andere Verpflichtungen, als solche, die unter die gestellten Gesichtspunkte fallen, können niemandem auferlegt werden, mit Ausnahme der Beschränkungen, welche für die Lehrlinge und die jugendlichen Personen unter 18 Jahren behufs ihrer Beaufsichtigung und Erziehung vorbehalten werden. Auf solche Weise glaubte der Stifter alle aus der inneren Natur vertragsmäßiger Dienstverhältnisse irgendwie abzuleitenden Beziehungen gänzlich erschöpft zu haben. In Konsequenz der Auffassung, daß Grundlage und Inhalt des Arbeitsverhältnisses streng auf das Geschäftliche beschränkt sein müsse, soll auch bei Anstellung der Beamten, Gehülfen und Arbeiter jederzeit ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse, insbesondere auf Abstammung, Bekenntnis und Parteistellung verfahren und ebenso die

Fortsetzung der Anstellungs- und Arbeitsverträge, sowie die Beförderung jedes einzelnen einzig und allein von Fähigkeiten und Leistungen, von Pflichtmäßigkeit des dienstlichen Verhaltens, sowie von Rücksichten auf sonstige wesentliche Betriebsinteressen abhängig gemacht werden. Das außerdienstliche Verhalten darf nur insoweit in Betracht gezogen werden, als es von Einfluß auf die Erfüllung der Dienstpflichten ist, die bürgerliche Ehre berührt oder eine Verletzung der guten Sitte enthält. Entlassung aus dem Dienste wird überdies nicht als Strafe, sondern nur als Schutzmaßregel aufgefaßt. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar außerhalb des Dienstes in der freien Ausübung irgendwelcher persönlicher oder bürgerlicher Rechte behindert werden. Ebensowenig ist es den Leitern gestattet, die Betriebsangehörigen in der Vertretung ihrer Interessen, einzeln oder gemeinsam, zu beschränken, sofern sie nicht eine Verletzung des Gesetzes oder der übernommenen Vertragspflichten enthält.

Die Unabhängigkeit der auf Lebenszeit angestellten Beamten ist in analoger Weise durch besondere Schutzbestimmungen gesichert. Die Anstellungsverträge, welche mit ihnen abgeschlossen werden, dürfen Dienstentlassung nur vorsehen wegen grober Pflichtverletzung, wegen Vernachlässigung der Obliegenheiten und wegen solcher Anstände im außerdienstlichen Verhalten, welche bürgerliches Ansehen oder persönliches Vertrauen aufheben. Diese Beamten zu pensionieren ist nur wegen solcher Thatsachen gestattet, die ihnen zugleich vertragsmäßigen Anspruch auf Pension geben. Sofern sie nicht aus vertragsmäßigen Gründen entlassen oder pensioniert werden, können sie nicht außer Dienst gestellt werden. Nur diesen Beamten dürfen Beschränkungen hinsichtlich der Thätigkeit nach etwaigem Austritt aus dem Dienste der Firma vertragsmäßig auferlegt werden, dem übrigen Personal hingegen nicht.

Für die übrigen Beamten gelten, sofern nicht in besonderen Anstellungsverträgen abweichende Vereinbarungen getroffen sind, die allgemeinen Regeln und Ordnungen, doch ist die Auflösung ihrer Dienstverträge, im Unterschiede von der bei Arbeitsverträgen der Lohnarbeiter geltenden Regel, an eine sechswöchentliche Kündigungsfrist gebunden.

Die Bezüge der Beamten sollen bei den Stiftungsbetrieben niemals zu jener exorbitanten Höhe, welche die Dotierung der leitenden Kräfte vielfach in der Großindustrie erreicht, hinaufgeschraubt werden. Vielmehr sollen sie stets dem wirklichen Wert der geleisteten Arbeit entsprechen und soll hierdurch vermieden werden, daß sie in einen scharfen

Kontrast zu der bescheidenen Entlohnung der niederen Arbeit treten. Zu diesem Zwecke ist vorgeschrieben, daß dieselben, soweit sie eine Entlohnung für die Erfüllung der vertragsmäßigen Obliegenheiten darstellen, in den verschiedenen Klassen stets in angemessenem Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst der erwachsenen Arbeiter erhalten werden. Keinem Beamten, die Mitglieder der Geschäftsleitung eingeschlossen, darf an Jahresgehalt mehr gewährt werden, als das Zehnfache des durchschnittlichen jährlichen Arbeitseinkommens sämtlicher über 24 Jahre alten und mindestens drei Jahre im Betriebe thätigen Lohnarbeiter, berechnet nach dem Durchschnitt der letztverflossenen drei Geschäftsjahre. Zugleich darf die durchschnittliche Höhe aller derjenigen Beamtengehälter, welche einzeln das Doppelte dieses bezeichneten Lohnbetrages erreichen oder überschreiten, nicht mehr als das Vierfache desselben betragen. Ortszulagen für Plätze mit besonders kostspieliger Lebensführung werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Aufstellung der vorerwähnten Regeln für die Gehaltsbemessung diente übrigens — von jenem socialen Motiv abgesehen — zugleich einem geschäftspolitischen Zwecke. Bei solcher Regelung der Gehälter können die Beamten eine fortschreitende Verbesserung ihrer eigenen Lebenslage lediglich in dem Maße erwarten, als es ihnen gelingt, die ökonomische Lage aller ihrer Mitarbeiter zu heben. Die Richtschnur aber, welche dem Stiftungsunternehmen gegeben wurde, ist nicht sowohl möglichste Steigerung der Reingewinne und Überschüsse, als vielmehr die dauernde Erhöhung desjenigen Gesamtertrages, aus dem allen Beteiligten ihr Anteil zufließt. Dieser Richtschnur zu folgen, sollte vermöge der Gehaltsbemessung den leitenden Kreisen ein wirksames, persönliches Interesse eingeflößt werden.

Aus der Arbeitsordnung, dem Krankenkassen- und dem Pensionsstatut sind die Hauptbestimmungen in das allgemeine Statut übernommen und ihre Aufrechterhaltung dadurch unter besondere Garantie gestellt. Zugleich sind die Rechte, welche den Arbeitern in jenen Specialstatuten eingeräumt waren, nach verschiedenen Richtungen hin mehr oder weniger wesentlich erweitert worden. Da es nicht ausgeschlossen sein darf, die Arbeitszeit irgendwann einmal auf 8 Stunden täglich zu beschränken, erscheint in den Bestimmungen des allgemeinen Statuts der neunstündige Arbeitstag nicht als Norm, sondern nur als das zulässige Maximum. Wenn hier einstweilen an dem neunstündigen Arbeitstag festgehalten wird, so war dafür die Erwägung maßgebend, daß ein Durcharbeiten mit nur einer kurzen

Ruhepause unter Verlegung der Hauptmahlzeit an das Ende des Arbeitstages, wie es der Achtstundentag mit sich bringt, unter den hier gegebenen kleinstädtischen Verhältnissen den Beteiligten selbst einstweilen weniger willkommen sein würde Die Verbindlichkeit etwaiger Vereinbarungen wegen zeitweiliger Leistung von Überarbeit im ungestörten Betrieb ist auf höchstens vier Wochen beschränkt.

Aus der Anschauung heraus, daß das Bedürfnis nach periodischer Erholung und Entlastung vom täglichen Arbeitszwange nicht auf die höheren Gesellschaftsklassen beschränkt ist und ihm durch die gewöhnlichen Sonn- und Feiertage im Arbeitsverhältnis nicht genügt werde, ist allen Arbeitern und Gehülfen mit Ausnahme der Lehrlinge und jugendlichen Personen unter 18 Jahren Urlaubsanspruch für 12 Tage im Jahre zugestanden mit der einzigen Einschränkung, daß die Benutzung mit der Geschäftsleitung vereinbart werden muß. Sind die Urlaubnehmer über 20 Jahre alt und seit mindestens einem Jahre im Dienste, so wird ihnen für jährlich sechs Urlaubstage der feste Zeitlohn, den sie beziehen, fortgewährt. Ordnungsmäßig beantragter Urlaub auf nicht mehr als drei Arbeitstage, im einzelnen Fall und innerhalb eines Monats, darf nur wegen erweislichen besonderen Nachteils für die Firma oder für andere Mitarbeiter verweigert werden. Nur solche, die mit kontinuierlichem Feuer arbeiten oder sonst an Arbeiten beteiligt sind, deren Unterbrechung regelmäßig mit besonderem Nachteil verbunden ist, müssen sich allgemeine Beschränkung des Urlaubs auf einzelne Zeitabschnitte gefallen lassen. Betriebsangehörigen, welche zu ehrenamtlicher Thätigkeit im öffentlichen Dienst berufen werden, muß der Urlaub, wenn er um dieser Thätigkeit willen begehrt wird, stets gewährt werden. Während der Dauer solchen Urlaubs beziehen die Beurlaubten den sonst ihnen gebührenden Zeitlohn oder Gehalt fort, soweit ihnen nicht entsprechende Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zusteht.

Eigenmächtiges Fernbleiben von der Arbeit hat nicht jedesmal und ohne weiteres Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge. Man hält es für allzuhart, jedes vereinzelt vorkommende, formell rechtswidrige Verhalten, das vielleicht nur dem Leichtsinn und der Unbesonnenheit entspringt, sogleich mit dem Verluste wertvoller Rechte zu ahnden. Bei öfterer Wiederholung ermöglicht und rechtfertigt es ohnehin die Dienstentlassung. Im übrigen soll das Ausbleiben erst dann, wenn es den Zeitraum von drei Tagen überschreitet, die Geschäftsleitung berechtigen, aber nicht verpflichten, es als thatsächliche Aufhebung des Dienstvertrages zu behandeln.

Der feste Zeitlohn wird fortan stets auch für die in die Arbeitswoche fallenden gesetzlichen Feiertage gewährt werden, da die Entziehung der Arbeitsgelegenheit wider Willen des Arbeiters erfolgt. Der in der Arbeitsordnung festgesetzte Lohnzuschlag von 25 Prozent für vereinbarungsgemäß geleistete Über- oder Feiertagsarbeit gilt als Minimum. In der Festsetzung eines hohen Zuschlages soll Gewähr dafür gegeben werden, daß solche zusätzliche Arbeit nur in wirklich dringenden Fällen von der Geschäftsleitung begehrt werde.

Eine ganz besondere Bedeutung und Tragweite für die wirtschaftliche und sociale Lage der Arbeiterschaft beanspruchen die Bestimmungen, welche darauf abzielen, eine Herabdrückung des erreichten Lohnniveaus auszuschließen. Die Stabilität der Einnahmen ist zweifellos für eine kleine Wirtschaft eine wesentliche Voraussetzung geordneter Wirtschaftsführung und für die Lohnarbeiter eine Hauptbedingung befriedigender Existenz. Es soll daher der feste Lohn, der einmal ohne ausdrücklichen Vorbehalt gewährt oder ungeachtet solchen Vorbehaltes für länger als ein Jahr fortgewährt worden ist, nicht wieder herabgesetzt werden, selbst dann nicht, wenn die tägliche Arbeitszeit zeitweilig oder dauernd verkürzt wird. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß der Arbeiter oder Beamte zu ordnungsmäßiger Fortsetzung seiner früheren Thätigkeit fähig bleibt und nicht aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer anderen, weniger einträglichen Arbeitsstellung im Betriebe übergeht. Da unter Einhaltung der vierzehntägigen Kündigung jederzeit ein neuer Arbeitsvertrag mit veränderten Lohnbedingungen abgeschlossen werden kann, ist in jener Vorschrift wohl mehr eine Direktive für die Geschäftsleitung gegeben, als ein klagbares Recht der Arbeiter begründet. Der statutarische Charakter der Bestimmung indessen berechtigt und verpflichtet die Aufsichtsinstanz, die Befolgung des aufgestellten Grundsatzes jederzeit von sich aus zu verlangen, und bedeutet es zweifellos sehr viel, wenn ein Unternehmen, das mit wechselnden Gewinnen arbeitet, auch nur in dieser Form eine derartige Verpflichtung eingeht.

Umfang und Art der Krankenkassenleistungen, wie sie gegenwärtig statutarisch geregelt sind, werden als dauernde Mindestleistungen fixiert. Den Betriebsinhabern wird die Verpflichtung auferlegt, mindestens ebensoviel beizutragen, wie die Versicherten zusammen. Nach dem Krankenkassenstatut zahlen, wie oben mitgeteilt wurde, die Firmen zur Zeit von dem Beitrage fünf, bezw. drei Achtel. Der Beitragsbestimmung des allgemeinen Statuts genügen sie in der

Art, daß sie, wenn die so bemessenen Zuschüsse im ganzen hinter dem Gesamtbeitrag der Kassenmitglieder zurückbleiben, die vorhandene Differenz nachträglich durch Zuzahlungen ausgleichen. Die Ausdehnung der Kassenleistungen auf ein ganzes Jahr und eine entsprechende weitere Erhöhung der von den Betriebsinhabern geleisteten Beiträge muß eintreten, sobald die Generalversammlung der Krankenkasse es beantragt. Bisher hat die letztere sich zu einer solchen Erweiterung der Leistungen ablehnend verhalten.

Hinsichtlich der Pensionierung nimmt das Statut in der Form fester Verpflichtung ebenfalls eine Erweiterung der bisherigen Bestimmungen in Aussicht, spätestens sobald der Reservefonds der Stiftung eine bestimmte Höhe erreicht. Von diesem Zeitpunkte an soll, falls es nicht schon früher etwa geschehen wäre, eine Erhöhung der pensionsfähigen Monatslöhne für die Arbeiter von 80, 100 und 120 M. auf 100, 120 bezw. 140 M., der Monatsgehälter für die Angestellten von 100, 130 und 160 M. auf 120, 160 bezw. 200 M. eintreten, und zugleich die pensionsfähige Dienstzeit anstatt wie jetzt, mit dem vollendeten 19., bereits mit dem 18. Lebensjahr beginnen. Mindestens von 10 zu 10 Jahren hat überdies, unabhängig davon, ob eine Erweiterung der Leistungen eintritt oder nicht, eine Prüfung über das Verhältnis der pensionsfähigen Maximallohn- und -gehaltsätze zu den wirklichen Löhnen und Gehältern stattzufinden und sind, falls sich hier ein Mißverhältnis ergiebt, jene Maximalsätze nach Maßgabe der eingetretenen Steigerung, welche das durchschnittliche Arbeitseinkommen der über 24 Jahre alten Arbeiter inzwischen erfahren hat, zu erhöhen. Es sollen ferner, sobald die Vermögenslage es gestattet, bei Unterbrechung des Dienstverhältnisses und späterem Wiedereintritt die früheren Dienstjahre für die pensionsfähige Dienstzeit stets zur Anrechnung kommen, wenn nur die Dienstunterbrechung nicht die Dauer von drei Jahren überschreitet. Endlich würde in solchem Falle anderweitiger Arbeitsverdienst dem Pensionsempfänger nicht mehr zum Teil auf die Pensionsrente angerechnet und vor allem der auf den Eintritt von Massenunglück bezügliche Vorbehalt des gegenwärtigen Pensionsstatuts gänzlich außer Kraft gesetzt werden. Mit dem Beginn der erweiterten Pensionsleistungen erwirbt andererseits die Stiftung das Recht, diejenigen Geschäftsangehörigen, welche pensionsberechtigte Familienangehörige besitzen, zu Beiträgen für die Hinterbliebenen-Pensionen heranzuziehen. Diese Beiträge, die mit Rücksicht auf Alter und Bestand der Familie klassenweise abgestuft werden können, dürfen indessen für

keine Klasse höher bemessen werden als auf die Hälfte der versicherungstechnischen Prämie für das der Firma bei jeder Klasse erwachsende Risiko und für keinen Einzelnen mehr als drei Prozent seines festen Lohnes oder Gehaltes betragen. Für die persönlichen Pensionsansprüche der Geschäftsangehörigen dürfen niemals Beiträge erhoben werden. Der Unterschied der Stellung des Statuts zu den Eigenpensionen und zu den Hinterbliebenen-Pensionen ergab sich aus der in ihm vertretenen Anschauung über die Grenzen der socialen Pflichten des Unternehmers. Nach dieser Anschauung hat letzterer für die Amortisation der in seinem Dienst verbrauchten Menschenkraft aufzukommen und diese Amortisation, da der gewöhnliche Arbeitslohn eine Amortisationsquote hierfür dem Einzelnen nicht gewährt, in Pensionsleistungen für den arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter selbst zu leisten. Die Versorgung der Hinterbliebenen jedoch fällt danach nicht unter den Begriff der Amortisation der Arbeitskraft. Sie wird zwar als eine den Arbeitern nützliche, aus Rücksicht des Gemeininteresses unbedingt gebotene Wohlfahrtseinrichtung gewürdigt und soll daher der Unternehmer dieselbe vorsehen, es gehört aber nach dieser Anschauung nicht zu dessen Verpflichtungen, sie ohne Gegenleistung zu gewähren. Wir halten die für die unterschiedliche Behandlung der Pensionskategorien angeführten Gründe für unzutreffend. Die Hinterbliebenen-Pensionen, wenigstens die Witwen- und Waisenrenten, stellen mindestens ebensosehr, wenn nicht in höherem Maße, eine Amortisation der Arbeitskraft dar als die Eigenpensionen. Wohl aber muß es bedenklich erscheinen, der Tragkraft eines Privatunternehmens eine umfassendere Hinterbliebenen-Versorgung, deren finanzielle Last größer ist als die Invaliden- und Altersversorgung, ohne Heranziehung der Interessenten zu irgend welcher Beitragsleistung aufzubürden. Dem Staate steht in der Steuerhoheit ein Mittel zur Verfügung, das ihn befähigt, unter allen Umständen derartige Zusagen zu erfüllen, ohne seine Existenz aufs Spiel zu setzen. Ein Privatunternehmen, das unter der Herrschaft freier Konkurrenz produziert, hat als einzige Quelle, aus der es die finanziellen Mittel zu wirtschaftlichen Leistungen für derartige dauernde Aufwendungen zu Gunsten seines Personals schöpfen kann, seine Gewinne, die mehr oder minder unsicher und größeren oder geringeren Schwankungen unterworfen sind. Diese Bedenken werden um so gewichtiger, wenn ohnehin ungewöhnlich große sociale Lasten übernommen werden, wie es hier der Fall ist. Unter solchen Umständen bedeutet es schon etwas Eminentes, wenn die mäßigeren

Pensionsleistungen an Hinterbliebene ganz und auch die erhöhten noch zur Hälfte von der Stiftung übernommen worden sind. Daß die Verpflichtung zur Gewährung von Invaliden- und Alterspensionen an ehemalige Betriebsangehörige selbst als eine näherliegende betrachtet wird, als die Hinterbliebenen-Pensionen, liegt in der Natur der Verhältnisse. In dem ungleichen Maße, in dem den einzelnen Geschäftsangehörigen aus den letzteren Vorteil erwächst, vermögen wir einen entscheidenden Grund für unterschiedliche Behandlung nicht anzuerkennen, da, obschon in geringerem Maße, der Genuß der Eigenpensionen sich ebenfalls ungleich auf die Anspruchsberechtigten verteilt. Auch hat im Staatsdienst die Gewährung von Hinterbliebenen-Pensionen unter Verzicht auf Beitragsleistungen bisher principielle Einwände nicht hervorgerufen.

Von wesentlich größerer Tragweite als die in Aussicht gestellte und voraussichtlich schon in nächster Zeit zur Einführung gelangende Erweiterung und Erhöhung der Pensionsleistungen ist eine andere Bestimmung des Statuts. Diese verfügt, daß Entlassungen pensionsfähiger Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis infolge unverschuldeter Verminderung der Arbeitsfähigkeit in Zukunft nur noch unter dauernder Gewährung der statutenmäßigen Pension vorgenommen werden dürfen. Hierin liegt gleichsam der Angelpunkt der gesamten Pensionseinrichtungen der Stiftung. Eine derartige Bestimmung fehlte dem ursprünglichen Pensionsstatut und so war den aus ihm abgeleiteten Pensionsansprüchen in der Hauptsache der unerschütterliche Rechtsboden entzogen, dessen sie nach der zu Grunde liegenden Idee bedurften. Nach der formalen Rechtslage blieb den Geschäftsinhabern damals das unumschränkte Recht, jeden nicht bereits invalid gewordenen Arbeiter unter Einhaltung der vierzehntägigen Frist jederzeit und beliebig zu entlassen. Machten sie von diesem Rechte Gebrauch, so verloren die entlassenen nichtinvaliden Arbeiter alle Pensionsansprüche. Es war sogar unter solchen Umständen die Möglichkeit gegeben, daß eine selbstsüchtige, gewissenlose Geschäftsleitung gerade das Mittel der vorzeitigen Entlassung benützte, um sich der Erfüllung wachsender Pensionsverpflichtungen zu entziehen. Es blieb daher in der Hauptsache alles auf die ehrlichen Absichten und die Gewissenhaftigkeit der Geschäftsinhaber gestellt. Indem das neue Statut hierin Wandel schuf und die fehlende Ergänzung vornahm, hat es die Pensionsbestimmungen erst recht eigentlich zu einer wertvollen und dauernden Rechtseinrichtung erhoben.

Wenn der Zeitlohn, den der Arbeiter verdient, nicht mehr die Höhe der jeweiligen Pensionsanwartschaft erreicht, so muß nach den neueren Bestimmungen seine Pensionierung erfolgen. Geht ein Arbeiter aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer geringer gelohnten Arbeitsstellung im Betriebe über, so darf bei etwaiger späterer Pensionierung die Pension nicht weniger betragen, als die Anwartschaft, die er zur Zeit des Beschäftigungswechsels bereits erworben hatte.

Aber so umfassend auch die Pensionierungsgrundsätze sein mochten, zu deren Befolgung die Stiftung und ihre Betriebe statutarisch verpflichtet wurden, so verschloß sich doch der Stifter der Erkenntnis nicht, daß hiermit noch nicht allen socialen Schwächen des modernen Arbeitsverhältnisses begegnet war. Ein allgemein anerkannter Mißstand des freien kündbaren Arbeitsvertrages ist es, daß es dem Unternehmer jederzeit ermöglicht ist, je nach den augenblicklichen Geschäftskonjunkturen eine beliebige Menge von Arbeitskräften, soweit sie nur überhaupt verfügbar sind, heranzuziehen und diese unbekümmert um ihr weiteres Schicksal und ohne weitere Verpflichtung als diejenige der Lohnzahlung nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, nach kürzerer oder längerer Frist wieder abzustoßen. Diese Möglichkeit wird leider unter dem Antrieb des eigenen Gewinninteresses von den Arbeitgebern nicht selten zum Nachteil der Arbeiter ausgenützt, und selbst der Staat hat sich bisher nicht gescheut, in der gleichen Weise zu verfahren und so in Verkennung seiner höheren Aufgaben die socialpolitischen Gesichtspunkte dem finanziellen unterzuordnen. Im Gegensatze hierzu haben zwar die Betriebe der Stiftung in Anerkennung eines größeren moralischen Pflichtenmaßes von jeher die Geschäftspolitik befolgt, regelmäßig nicht mehr Arbeiter anzunehmen, als voraussichtlich auf die Dauer von ihnen beschäftigt werden können. Um aber die Fortsetzung dieser socialen Geschäftspolitik für alle Zukunft möglichst zu sichern, ist eine in der allgemeinen socialen Praxis bisher völlig unbekannte Einrichtung getroffen worden, die wohl geeignet erscheint, das Aufkommen jenes Mißstandes im Bereiche der Stiftungsunternehmungen wirksam zu verhindern: die Abgangsentschädigung. Es steht nämlich allen in kündbaren Verträgen stehenden Beamten, Gehülfen und Arbeitern für den Fall, daß eine Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt, ohne daß sie selbst in ihrer Person hierzu Veranlassung gegeben haben, ein klagbarer Anspruch auf eine einmalige größere Geldentschädigung zu. Auf diese Weise soll nicht nur den entlassenen Arbeitern das Abwarten

und Aufsuchen anderweitiger günstiger Arbeitsgelegenheit erleichtert, sondern mehr noch die bloß vorübergehende Einstellung vermehrter Arbeitskräfte nach Möglichkeit hintangehalten werden. Allerdings erwirbt der Einzelne diesen Entschädigungsanspruch erst nach im ganzen dreijähriger, seit Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst der Stiftung verbrachter Dienstzeit und es kann fraglich erscheinen, ob bei der Länge der Frist, an welche der Erwerb des Anspruchs geknüpft ist, sich die Präventivmaßregel unter allen Umständen, selbst bei fehlendem guten Willen seitens der Geschäftsleitung, wirksam genug erweisen wird. Indessen ist zu berücksichtigen, daß in den maßgebenden Arbeitszweigen, in welchen die vorteilhafte Verwendbarkeit der Arbeiter durch ein höheres Maß specieller Schulung bedingt wird, eine Einstellung für ganz kurze Fristen sehr erschwert ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein neu eingestellter erwachsener Arbeiter — ausgenommen die fertig ausgebildeten Mechaniker und Optiker — während der ersten 6 Monate mit dem Wert seiner Leistungen regelmäßig hinter dem Wert des empfangenen Lohnes mehr oder minder zurückbleibt, in weiteren 6 Monaten den letzteren annähernd deckt und erst nach Ablauf dieser Frist allmählich als Ersatz der früheren Zubuße einen Wertüberschuß zu erzeugen beginnt. Diese Verhältnisse lassen eine knappere Bemessung der Frist für den Erwerb der Abgangsentschädigung überflüssig erscheinen, da sie in sich schon ein genügendes Korrektiv enthalten gegenüber der Versuchung, für ganz kurze Zeiträume den Betrieb übermäßig auszudehnen. Es wäre ferner die Durchführung des Entschädigungsprincips bei allzukurz bemessener Erwerbsfrist auch praktisch und finanziell unmöglich. Man bedenke, daß Arbeitskräfte, welche als unzulänglich befunden werden, — Mechaniker ausnahmslos, wenn sie nicht einen regelmäßigen Wochenverdienst von mindestens 18 Mark erzielen, — wieder entlassen werden, ein Urteil aber über die Verwendbarkeit Neueingestellter sehr oft erst nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren gewonnen wird. Auch soll eine vorübergehende Betriebsausdehnung nicht unter allen Umständen verhindert werden. Sie wird vielmehr für zulässig erachtet, sofern nur den eingestellten Arbeitern das Bewußtsein erhalten bleibt, daß ihre Einstellung lediglich als eine vorübergehende beabsichtigt sei.

Die Abgangsentschädigung ist in jedem Falle mindestens auf einen halben Jahreslohn oder -gehalt zu bemessen. Für Geschäftsangehörige, die Pensionsanwartschaft erlangt haben, darf sie nicht weniger betragen als die Gesamtsumme der zu beanspruchenden In-

validenpension für einen Zeitraum, der gleich ist dem vierten Teil der abgelaufenen anrechnungsfähigen Dienstzeit.

Durch eine Sonderbestimmung ist die Einrichtung der Abgangsentschädigung zugleich zu einem Mittel gemacht, den Unfug der Lehrlingszüchterei abzuschneiden. Es ist zwar ohnehin allgemein den Geschäftsleitungen durch statutarische Vorschrift untersagt, Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter — desgleichen weibliche Personen — zum Zwecke billiger Arbeitsbeschaffung in den Betrieben zu beschäftigen. Wie Frauen nur für solche Verrichtungen verwendet werden sollen, welche ihrem Geschlechte angemessener sind als dem männlichen, so sollen Lehrlinge und jugendliche Arbeiter nur zum Zweck ihrer Ausbildung und nur in dem Umfange, in welchem es behufs Sicherung genügenden Nachwuchses an gelernten Arbeitern geboten erscheint, in den Betrieben eingestellt werden. Um jedoch die Außerachtlassung dieser Vorschrift gleichsam unter Strafe zu stellen, wird denjenigen, welche bereits vor vollendetem 16. Lebensjahre in einen der Betriebe als Arbeiter eintreten, ebenfalls ein Anspruch auf Abgangsentschädigung verliehen, der bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirksam wird.

Wer einmal Abgangsentschädigung empfangen hat, erlangt bei Wiedereintritt erst nach mehrjähriger Dienstzeit erneute Ansprüche. Verloren geht das Recht nur, wenn die Entlassung durch erhebliche Vertragsverletzung veranlaßt wird oder aus sonstigen bestimmt bezeichneten und wichtigen Gründen erfolgt, die aus der allgemeinen persönlichen Führung des Arbeiters oder Angestellten sich ergeben. Als solche Gründe gelten Vertrauensunwürdigkeit in Bezug auf den Dienst, Trunksucht und Ausschweifungen, grobe Ehrverletzung, thätliche Beleidigung oder böswillige Schädigung, begangen gegenüber Mitarbeitern, Vorgesetzten oder Untergebenen, endlich ehr- und sittenlose Handlungen überhaupt. Daß bei den weitreichenden Garantien, mit denen der Anspruch auf Abgangsentschädigung umgeben wurde, es Einzelnen wohl durch Anwendung raffinierter Mittel gelingen könnte, sich die Entschädigung zu Unrecht zu erzwingen, wurde bei der Abfassung der Statuten nicht übersehen. Von einer tüchtigen und anständigen Arbeiterschaft wie der hier in Frage stehenden, die sich des Wertes ihrer Rechte bewußt ist, wird jedoch mit Zuversicht erwartet, daß sie verstehen werde, ihres eigenen Ansehens wegen solchen Mißbrauch auf das geringste Maß zu beschränken.

Ist das Ausscheiden eines Entschädigungsberechtigten aus dem Betriebe nur ein vorübergehendes und lediglich durch zwingende Verhältnisse auf seiner Seite veranlaßt, so gilt, damit jenem der er-

worbene Entschädigungsanspruch für später erhalten werde, der Dienstvertrag nur für suspendiert. Diese Beschränkung der Rechtsfolgen auf Vertragssuspension tritt ein, wenn die Dienstunterbrechung nach Vereinbarung mit der Geschäftsleitung behufs Wahrung wichtiger eigener oder Familien-Interessen erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Außerdem gelten als Suspensionsgründe nur Einberufung zum Heeresdienst in gesetzlich gebotener Dauer, sowie auch Untersuchungs- und Strafhaft, wenn diese sechs Monate nicht überschreitet und nicht wegen eines Deliktes verhängt wird, das ohnehin die Aufhebung des Dienstvertrages rechtfertigt. Während der Zeit der Vertragssuspension wird der ausgeschiedene Geschäftsangehörige als nicht im Dienst der Firma stehend angesehen. Im Unterschiede hiervon wird Urlaub bis zu drei Monaten und, wenn aus Gesundheitsrücksichten bewilligt, auch von längerer Dauer, ausnahmslos als Dienstzeit angerechnet. Das Gleiche gilt von Dienstunterbrechung, die durch Krankheit verursacht ist, mit Beschränkung auf die Dauer der statutenmäßigen Krankenverpflegung, gleichgültig, ob der Erkrankte der Betriebskrankenkasse angehört hat oder nicht.

Der Lohn und Gehalt, welcher Arbeitern und Beamten jeweils gewährt wird, soll niemals etwas anderes und weiteres darstellen, als die Bezahlung für pflichtmäßige Wahrnehmung regelmäßiger Funktionen irgend welcher Art. Besondere Leistungen jedoch, welche jenseits dieser Grenze liegen, sollen damit nicht für abgefunden gelten. Auf derartige besondere Leistungen sind Betriebe, wie die hier in Frage stehenden, ihrer ganzen Natur nach mehr oder minder angewiesen, wollen sie sich auf der erreichten technischen und geschäftlichen Höhe im Wettbewerb mit anderen behaupten. Zum wenigsten vermögen sie durch solche Leistungen jederzeit eine wesentliche Förderung zu erfahren. Damit nun bei allen stets das lebendige Interesse erhalten werde, an der Steigerung der technischen und geschäftlichen Erfolge thätig sich zu beteiligen, zugleich aber auch um einer Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, soll den Geschäftsangehörigen, Arbeitern sowohl wie Beamten, im Fall erfinderischer oder sonstiger auf technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt gerichteter Bethätigung, aus welcher der Firma wesentlicher Vorteil erwächst, oder im Fall von besonderen Leistungen irgend einer anderen Art zum Nutzen der Firma oder der Stiftung neben der Entlohnung für die vertragsmäßige Thätigkeit ein der Billigkeit entsprechender Anteil an den erreichten Vorteilen eingeräumt werden.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, ist eine Gewinnbeteiligung der Betriebsangehörigen in den Rahmen der statutarischen Verpflichtungen zunächst nicht aufgenommen. Nicht daß ihre für den Unternehmer wie für den Arbeiter vorteilhaften Wirkungen verkannt worden wären und sie für die Zukunft ausgeschlossen werden sollte. Aber den großen socialpolitischen Wert, welcher vielfach der Gewinnbeteiligung beigelegt wird, vermag der Stifter nicht anzuerkennen. Viel dringlicher und wichtiger erscheint ihm, so wie er es gethan, diejenigen Einrichtungen genügend zu kräftigen, welche darauf abzielen, die Arbeiterschaft gegen die ungünstigen Chancen der privaten Wirtschaftsordnung möglichst zu schützen. Wird die Gewinnbeteiligung in der Absicht eingeführt, sich damit für die Nichterfüllung jener s. E. größeren socialen Pflichten abzufinden, so erscheint sie ihm geradezu gemeinschädlich, weil sie den Schein für Wirklichkeit bietet, und ruht dabei gar ein großer Teil des ganzen Arbeitseinkommens auf dieser Grundlage, so gereicht sie seiner Überzeugung nach dem Arbeiter selbst direkt zum Nachteile, da hiermit sein Haushalt auf stark schwankende Einnahmen angewiesen und bedenklichen Gleichgewichtsstörungen ausgesetzt wird. Zugleich würde eine solche weitgehende Gewinnbeteiligung der Arbeiter erforderlich machen, ihnen eine der Größe ihres Interesses entsprechende, aber praktisch s. E. unmögliche Einwirkung auf die Geschäftsleitung einzuräumen.

Sollte aber zu irgend einer Zeit in den Stiftungsbetrieben Gewinnbeteiligung eingeräumt werden, — und bei Erlaß des Statuts wurde eine solche für den Fall, daß die gesamte Geschäftslage und der Stand des Reservefonds es gestatteten, in Aussicht genommen, — so muß jedem Beteiligten sein Gewinnanteil in einem für alle gleichen Prozentsatz des gesamten Lohnes oder Gehaltes, welchen er während des abgelaufenen Geschäftsjahres thatsächlich bezogen hat, gewährt werden und steht der Anspruch gleichmäßig allen zu, welche beim Schluß des Geschäftsjahres als Arbeiter oder Beamte im Dienst der Firma thätig waren. Ausgeschlossen sind einzig und allein die Mitglieder der Geschäftsleitung, damit diese jederzeit gegen den Verdacht geschützt bleiben, als könnten sie des eigenen Vorteils wegen die schwankenden Bezüge der Geschäftsangehörigen auf Kosten des regelmäßigen Gehalts und Lohnes zu erhöhen trachten.

Eine Gewinnbeteiligung nach anderen Grundsätzen als den hier dargelegten, mithin auch jede auf irgend welcher Kapitalbeteiligung

der Arbeiter ruhende, bleibt für alle Zukunft ausgeschlossen. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß die Arbeiter gehindert wären, festverzinsliche Forderungen, z. B. Obligationen, wie sie von der Stiftung im Gesamtbetrage von 1 Mill. Mark behufs Ablösung der kündbaren Abfindungskapitalien im vorigen Jahre ausgegeben wurden, gleich anderen Personen bei sich darbietender Gelegenheit zu erwerben. Denn derartiger Forderungserwerb fließt nicht aus der Arbeiterstellung der Erwerbenden. Auch hat die Firma der optischen Werkstätte seit 1893 den jüngeren Arbeitern, insbesondere den Lehrlingen, auf Grund ihres Arbeitsverdienstes Sparkonti eröffnet unter fünfprozentiger Verzinsung der gutgeschriebenen Beträge. Indessen gehört diese Einrichtung ausschließlich in das Kapitel der Wohlfahrtseinrichtungen, nicht in dasjenige der Gewinnbeteiligung.

Obwohl das neue Statut, das die Gewinnbeteiligung für später in Aussicht nahm, erst mit dem 1. Oktober 1896 — dem Anfangstermin des neuen Geschäftsjahres — in Kraft trat, hat dennoch die Geschäftsleitung der optischen Werkstätte bei Gelegenheit des vorjährigen Jubiläums beschlossen, der Arbeiter- und Beamtenschaft des ihr unterstellten Betriebes bereits für das im Herbst 1896 ablaufende Geschäftsjahr erstmalig einen Lohn- bzw. Gehaltszuschlag, und zwar in der Höhe von 8 Prozent, als Gewinnanteil auszuzahlen. Das Glaswerk trat dieser Maßregel bei mit der Modifikation, daß nur den Tagelohnarbeitern der Betrag eines Monatslohnes, den Accordarbeitern hingegen im Hinblick auf die unverhältnismäßige Höhe der zur Zeit noch geltenden Accordsätze nur der Betrag eines Wochenlohnes gewährt wurde. Mit dieser Festgabe verband sich eine zweite, die ebenfalls die Erfüllung einer neuen statutarischen Bestimmung anticipierte, die Bewilligung eines allgemeinen einwöchigen Urlaubs unter Fortzahlung des entsprechenden Zeitlohns, ein Zugeständnis, von dem unter angemessener Verteilung noch während des letzten Spätsommers und Herbstes Gebrauch gemacht wurde.

Bei der Einführung der Gewinnbeteiligung wurde in der optischen Werkstätte für die Berechnung des dem Personal zu gewährenden Anteils folgende Norm aufgestellt: Von dem ermittelten bilanzmäßigen Jahresgewinn, der den statutarischen Bestimmungen gemäß ohne Rücksicht auf die Höhe des Betriebskapitals in Prozenten der Lohn- und Gehaltssumme zu berechnen ist, werden die ersten 9 Prozente zum Voraus für den Reservefond in Abzug gebracht und zwar 7 Prozent als anschlagsmäßige Reserve für zukünftige Pensionsleistungen und 2 Prozent als Deckung für die zukünftig zu leistenden

Abgangsentschädigungen. Sofern der verbleibende Nettogewinn, bezogen auf das Lohn- und Gehaltkonto, 20 Prozent nicht übersteigt, fällt er der Stiftung als Unternehmergewinn zu. Überschreitet aber der Gesamtgewinn die Höhe von 29 Prozent des Lohn- und Gehaltkontos, so wird die eine Hälfte dieses weiteren Überschusses in der oben angegebenen Weise unter die Beamten und Arbeiter verteilt. Der diesen auf solcher Grundlage zustehende Anspruch gilt als ein klagbarer, ohne daß zugleich dem Personal gegenüber eine Pflicht zur Rechnungslegung formell anerkannt worden wäre.

Die kühle, ja fast ablehnende Haltung, welche der Stifter der Einrichtung der Gewinnbeteiligung gegenüber einnimmt und welche die Ursache war, daß dieselbe bei Abfassung des Statuts nicht unter die obligatorischen Aufgaben aufgenommen wurde, läßt es auffällig erscheinen, daß trotzdem die optische Werkstätte so bald schon und noch unter Mitwirkung des Stifters diese Einrichtung thatsächlich ins Leben gerufen hat. Denn unterlag es schon von vornherein kaum einem Zweifel, daß der im Jubiläumsjahr erstmalig bewilligte Lohn- und Gehaltszuschlag, wenngleich in wechselnder Höhe, in der Folgezeit, solange die Verhältnisse es irgend gestatteten, ununterbrochen fortgezahlt werden müsse, so ist inzwischen auch bereits durch Beschluß die Gewinnbeteiligung zur dauernden Einrichtung erhoben worden. Der scheinbare Widerspruch löst sich leicht, wenn man sich die gesamten Grundlagen des hier ausgebildeten Lohnsystems vergegenwärtigt. Nach den bei den Stiftungsbetrieben beobachteten Grundsätzen wird nicht nur der gewöhnliche Lohnverdienst stets so bemessen, daß er in seiner Höhe durchaus den Wirtschaftsbedingungen eines normalen, mittleren Geschäftsganges entspricht, sondern es darf überdies ein einmal erreichter fester Lohn nicht wieder herabgesetzt werden. Zugleich bildet dieser unverkürzbare feste Lohn die Grundlage für weitere Fürsorgeleistungen, deren Höhe sich im einzelnen nach dem Lohnausmaß richtet. Unter solchen Verhältnissen muß eine umsichtige Geschäftsleitung, wenn sie die Arbeiterschaft an den höheren Erträgnissen besonders günstiger Geschäftsperioden teilnehmen lassen will oder, wie es der Intention des Stifters entspricht, teilnehmen lassen soll, den Weg einer allgemeinen Lohnerhöhung insoweit zu vermeiden trachten. Denn eine solche würde eine weitreichende Steigerung der dauernden Personallasten einschließen, deren zukünftige Deckung um so unsicherer würde, je ergiebiger jene wäre. Die Auszahlung von Gewinnanteilen hingegen begründet im Umfang ihrer Leistungen für die Betriebsfirma

keinerlei Vermehrung ihrer zukünftigen Verpflichtungen. Gerade die Eigenart ihres Entlohnungssystems und ihrer Fürsorgemaßregeln drängt somit die Stiftungsbetriebe zur Gewinnbeteiligung in besonderem Maß. In diesem Systeme hat die Gewinnbeteiligung nicht die Bestimmung, einen konstituierenden Teil des ständigen Lohneinkommens zu bilden. Sie soll nur die Arbeiterschaft an den besonderen Gewinnchancen des ganzen Unternehmens teilnehmen lassen und kommt deshalb thatsächlich in Wegfall, sobald der Gewinn auf das normale Niveau zurückgeht. Eine etwaige dauernde Erhöhung der Reinerträgnisse soll der Arbeiterschaft nicht mehr im Wege der Gewinnbeteiligung, sondern lediglich mittels Steigerung der Lohnsätze selbst zu Gute kommen. In diesem Umfange angewandt und wie hier neben einem sonstigen garantierten Lohneinkommen gewährt, das die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse ausreichend deckt, bildet die Gewinnbeteiligung für den Haushalt des Arbeiters um so weniger eine Quelle ernster Verlegenheit oder gar der Gefahr, als die Empfänger sich der Unsicherheit dieser Einnahmen bewußt bleiben, was bei der vorübergehenden Erhöhung eines ungarantierten Lohnes, wie er in der Industrie die Regel bildet, nicht der Fall ist.

Um nun die Stiftung in den Stand zu setzen, die großen vermögensrechtlichen Pflichten, welche ihr zu Gunsten des Personals auferlegt sind, und darüber hinaus die ihr zugewiesenen gemeinnützigen Aufgaben dauernd zu erfüllen, wird aus den Betriebsüberschüssen und sonstigen Vermögenserträgnissen ein vom Geschäftsvermögen abgesonderter Reservefond bis zu einer angemessenen Höhe angesammelt. Dieser Fond soll, wenn auch nur unter buchmäßiger Scheidung, enthalten: 1. das Deckungskapital für alle aus Pensionsansprüchen thatsächlich erwachsenen Rentenverpflichtungen, so weit dasselbe ein Drittel des Buchwerts des unbelasteten Betriebskapitals der Stiftungsbetriebe übersteigt; 2. eine Personallasten-Reserve zur Sicherung der Deckung demnächst zu gewärtigender Pensionsansprüche und etwaiger Aufwendungen für Abgangsentschädigungen; 3. einen Erneuerungs- und Betriebserweiterungsfond und 4. eine allgemeine Rücklage zur Sicherung der Aktionsfähigkeit der Stiftung und ihrer Geschäftsfirmen, sowie zur Deckung etwa eintretender Betriebsausfälle und Verluste.

Die Höhe des erforderlichen Rentendeckungskapitals wird nach dem wahrscheinlichen Kapitalwert der einzelnen Posten veranschlagt. Die Personallasten-Reserve soll in ihrer Höhe einem Drittel des jährlichen Lohn- und Gehaltkontos der Betriebe, berechnet nach dreijährigem Durchschnitt, gleichkommen. Die Größe des Erneuerungs-

und Betriebserweiterungsfonds ist auf ein Drittel des Buchwerts aller der Abnützung unterliegenden Betriebsmittel, die Höhe der allgemeinen Rücklage auf den Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe der Betriebe, welche die Ausgabe für die Pensions- und Abgangsentschädigungen mit umfaßt, bemessen.

Solange der Reservefond die so bestimmte Normalhöhe noch nicht erreicht, soll ihm von Jahr zu Jahr mindestens die Hälfte aller nach Deckung etwaigen Kapitalbedarfs der Betriebe noch verfügbar bleibenden Betriebsüberschüsse und Zinserträge überwiesen werden. Sobald aber der Reservefond die vorerwähnte Höhe erreicht hat, wird ihm von da ab nur noch höchstens die Hälfte der verfügbar bleibenden Betriebsüberschüsse und Zinserträge zugeführt. Steigt derjenige Teil des Fonds, der auf Personallasten-Reserve, Erneuerungs- und Betriebserweiterungsfond und allgemeine Rücklage zusammengenommen entfällt, auf das Einundeinhalbfache des vorgeschriebenen Normalbetrages, so darf ferner nicht mehr als ein Viertel der Überschüsse ihm zugewiesen werden. Sollte seine Höhe aber das Doppelte des Normalbetrages erreichen, so muß jede weitere Vermögensansammlung völlig unterbleiben.

So weitreichend nun die für die Erfüllung der ausgedehnten Verpflichtungen der Stiftungsbetriebe vorgesehenen Sicherungen an sich sind, die Möglichkeit, daß diese in besonders ungünstigen Geschäftsperioden sich dennoch als unzulänglich zur Deckung aller Ansprüche erweisen sollten, bleibt bestehen. Mit mehr oder minder schwankenden Erträgnissen muß jedes industrielle Unternehmen rechnen, in höherem Grade Betriebe wie diese, welche nicht nur für den Absatz ihrer Produkte mit einer früheren oder späteren Sättigung des vorhandenen Marktes zu rechnen haben, sondern die auch, wie sie allein durch hervorragende Leistungen einzelner Persönlichkeiten emporgekommen sind, in Zukunft nur durch den Fortbestand einer ungewöhnlichen geistigen Produktivität der leitenden Kräfte dauernd auf der erreichten geschäftlichen Höhe erhalten werden können. In dieser Erkenntnis hat die Stiftung eine absolute Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche ihren Betrieben zu Gunsten des Personals und dessen Angehörigen auferlegt sind, nicht übernommen, auch vernünftigerweise nicht übernehmen können. Sie hat sich vielmehr das Recht vorbehalten, bei länger anhaltender ungünstiger Geschäftslage, bezw. beim Herabsinken des Reservefonds auf ein Niveau, auf dem er den erforderlichen Rückhalt für den ganzen Umfang der Verpflichtungen nicht mehr zu bieten vermag, Zeitlohnsätze,

Urlaubslohn, Krankenkassenleistungen, Pensionsansprüche, Abgangsentschädigung und Vertragsverpflichtungen bei Betriebsstörung nach Umfang und Höhe zeitweilig herabzusetzen oder selbst ganz zu suspendieren. Von diesem Rechte soll jedoch nur soweit Gebrauch gemacht werden dürfen, als erforderlich ist, um die wirtschaftliche Sicherheit der Firma oder der Stiftung vor Gefährdung zu bewahren. Das Recht zur Einschränkung der vorgenannten Leistungen steht danach der Betriebsverwaltung zu, sobald der Betrieb während dreier Jahre oder länger innerhalb der letztverflossenen fünf Geschäftsjahre ein Deficit ergeben hat und zugleich der Reservefond in demjenigem Teile, der übrig bleibt nach Abzug des Rentendeckungskapitals, im ganzen auf weniger als zwei Drittel einer Jahresausgabe der Stiftungsbetriebe, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre, herabgegangen ist, oder wenn auch ohne vorausgegangenes Betriebsdeficit der erwähnte Teil des Reservefonds auf weniger als ein Drittel dieser Jahresausgabe sich vermindert hat. Selbst wenn die vorhin erwähnten Verpflichtungen auf besonderen Arbeits- und Anstellungsverträgen beruhen, ist die Firma bei Eintritt der gedachten Fälle berechtigt, diese Verträge ohne vorherige Aufkündigung in den bezeichneten Punkten abzuändern. Die bezüglichen Befugnisse gelten indessen lediglich für Leistungen, deren Entstehungsbedingungen erst zukünftig erfüllt werden. Ansprüche, welche schon vorher anfällig geworden sind, werden dadurch nicht berührt. Hat die Lage der Verhältnisse zu einer Einschränkung oder Suspension der statutarischen Leistungen geführt, so sollen die letzteren baldmöglichst in vollem Umfange wieder aufgenommen werden, spätestens dann, wenn die drei letzten Geschäftsjahre ohne Deficit geblieben sind und zugleich der obenerwähnte Teil des Reservefonds im ganzen die Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen jährlichen Betriebsausgabe wieder erreicht hat.

Die Kapitalmittel des Reservefonds, die selbstverständlich zu keinerlei Spekulationen verwendet werden dürfen, müssen zum Teil in Grundbesitz, zu einem anderen Teil, der allmählich bis auf die Hälfte der durchschnittlichen Jahresausgabe der Betriebe zu erhöhen ist, in jederzeit realisierbaren Werten angelegt werden. Haben sie die vorgeschriebene Normalhöhe überschritten, so darf der überschießende Reinertrag, um die Verlustgefahr zu mindern, nur zum Erwerb sicherer ausländischer Werte verwendet werden.

Die Verwahrung und Verwaltung der Vermögensobjekte erfolgt nach den für Staatsgelder geltenden Normen, jedoch darf hieraus

dem Staate keine Haftpflicht erwachsen. Die Verfügung über den Reservefond und seine Verwaltung steht allein der Stiftungsverwaltung zu.

Bei dem weitgehenden Maße der Rechte, welche dem einzelnen Arbeiter oder Angestellten in den Stiftungsbetrieben eingeräumt sind und die weit hinausgehen über das, was in anderen Betrieben, die sich die Fürsorge für die von ihnen abhängige Arbeiterschaft angelegen sein lassen, geschieht, muß es auffallen, daß eine ständige organisierte Vertretung der Arbeiterschaft behufs Wahrung ihrer Interessen bisher nicht geschaffen wurde. Das, was in dieser Richtung geschehen ist, beschränkt sich darauf, daß in vielen Fällen behufs Verhandlung bestimmter Angelegenheiten die Wahl eines Ausschusses ad hoc herbeigeführt wurde. Die Angelegenheiten, in welchen solchen Ausschüssen eine beratende Stimme vorübergehend eingeräumt wurde, betrafen in keinem Falle Fragen der geschäftlichen Leitung des Unternehmens. Eine Einwirkung auf die Grundlagen der technischen und wirtschaftlichen Geschäftsführung seitens der Arbeiter ist auch für die Zukunft nirgends vorgesehen. Ebensowenig ist ihnen bei der Besetzung der leitenden Stellen irgend welche Einwirkung zugestanden. Für die Auswahl der leitenden Persönlichkeiten bleibt vielmehr, wie oben gezeigt, stets allein die Stiftungsverwaltung unter Mitwirkung des Kommissars und der vorhandenen Vorstandsmitglieder befugt und verantwortlich und, wenn irgendwo, so ist hier durch die Eigenart der Lebensbedingungen der Betriebe eine demokratische Betriebsverfassung undenkbar und praktisch unausführbar. Immerhin sieht das Statut den Fall, daß eine ständige Arbeitervertretung Bedürfnis würde, vor. Aber wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so ist sie doch zunächst nur als eine Zwischeninstanz zwischen Geschäftsleitung und Arbeiterschaft gedacht, die lediglich die Wünsche und Anschauungen der Vertretenen hinsichtlich der Regelung der internen Arbeitsverhältnisse zu vermitteln hat. Irgend welche materielle Befugnisse sind einer solchen Vertretungskörperschaft einstweilen nicht zugesprochen, auch überhaupt die Berufung einer solchen nicht angeordnet. Vielmehr begnügt sich das Statut damit, für den Fall, daß ein Arbeiterausschuß in irgend welcher Zukunft gebildet werden sollte, seine innere Zusammensetzung zu regeln[1]. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen eine Gewähr dafür bieten, daß der Ausschuß eine wirkliche Arbeitervertretung sei,

---

[1] Inzwischen ist bei der optischen Werkstätte die Organisation eines ständigen Arbeiterausschusses auf der hier gegebenen Grundlage bereits bewirkt.

nicht eine Couliſſe, hinter welcher der Unternehmer ſelbſt ſich verbirgt. Eine derartige Vertretung ſoll daher ausſchließlich aus direkter geheimer Wahl ſeitens der ſämtlichen über 18 Jahre alten Betriebsangehörigen hervorgehen, von Jahr zu Jahr vollſtändiger Erneuerung unterliegen und zugleich aus nicht weniger als 12 Mitgliedern beſtehen. Die Wählbarkeit beſchränkt ſich auf volljährige, ſeit mindeſtens einem Jahre im Betrieb thätige, im gewöhnlichen Lohnverhältnis ſtehende Arbeiter und darf darüber hinausgehenden Beſchränkungen nicht unterworfen ſein. Dieſe Arbeitervertretung ſoll befugt ſein, auch ohne Einberufung durch die Geſchäftsleitung ihres Betriebes zuſammenzutreten, und hat die letztere die Pflicht, in allen Betriebsangelegenheiten ihr auf ihren Antrag Gehör zu gewähren.

Gegen etwaige Strafen, welche von einer Geſchäftsleitung oder deren Vertretern auf Grund der Betriebsordnung oder auf Grund ſonſtiger Satzungen ausgeſprochen werden ſollten, ſteht dem Arbeiter jederzeit Berufung auf richterliche oder ſchiedsrichterliche Entſcheidung zu. Iſt eine Arbeitervertretung vorhanden, die den ſtatutariſchen Normen entſpricht, ſo kann auch Berufung an dieſe vorgeſehen werden.

Nachdem wir ſomit die Darſtellung der geſamten inneren und äußeren Organiſation der Stiftungsbetriebe zu Ende geführt haben, bleibt uns nur noch übrig, kurz auf die *allgemeinen Normen der geſchäftlichen Thätigkeit*, ſowie auf die *weiteren Zwecke der Stiftung* einzugehen.

Die Carl Zeiß-Stiftung ſoll vor allem der Pflege derjenigen Zweige feintechniſcher Induſtrie, welche durch die optiſche Werkſtätte und das Glaswerk unter Mitwirkung des Stifters in Jena eingebürgert wurden, gewidmet ſein und zugleich ihre gewerbliche Thätigkeit auf ſolche Zweige der Optik, der Glastechnik, des Inſtrumentenbaues und verwandter Induſtrien beſchränkt bleiben, welche die jetzige engere Verbindung zwiſchen Technik und Wiſſenſchaft in den Betrieben der Stiftung aufrecht erhalten. Innerhalb dieſer Grenzen ſind ihrer Aktion keinerlei Beſchränkungen auferlegt. Es bleibt daher der Stiftung unverwehrt, ihr Arbeitsfeld durch neue Betriebszweige zu erweitern, neue Geſchäftsſtellen und Handelsniederlaſſungen im In- wie im Auslande zu errichten oder auch unter ſelbſtändiger Firma zu führende Betriebsunternehmungen in Jena oder außerhalb Jenas zu eröffnen bezw. zu übernehmen. Ihrer Anrechte an den gegenwärtigen Betrieben ſich zu entäußern oder ſich der Laſt

eigener Verwaltung zu entledigen, ist der Stiftung verboten. Gestalten sich die Verhältnisse in einem Stiftungsbetriebe derart, daß seine Fortführung zur Schädigung oder Gefährdung der übrigen Betriebe oder gar der Stiftung selbst führt, so muß seine Auflösung erfolgen. Ein Gesellschaftsverhältnis behufs Eintritt in ein neues Unternehmen darf die Stiftung nur unter der Bedingung eingehen, daß beim Ausscheiden des Socius die Leitung ganz an sie selbst übergeht.

Als wirtschaftliches Ziel ist der Geschäftsthätigkeit die nachhaltige Erhöhung des Gesamtertrages gesetzt, nicht die möglichste Steigerung des Reingewinns oder der Betriebsüberschüsse. Aber hiervon abgesehen, soll überhaupt nicht ausschließlich dem Erwerbe nachgegangen werden, vielmehr ist daneben den Unternehmungen die weitere Aufgabe zugewiesen, auch dann, wenn ein unmittelbarer Vorteil nicht in Aussicht steht, dem allgemeinen Fortschritt der vertretenen technischen Künste und hierdurch den Interessen der wissenschaftlichen Forschung, sowie den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens nach Kräften und im möglichsten Umfange zu dienen. Insbesondere haben die Organe der Stiftung auf die Pflege von Arbeitsgebieten hinzuwirken, welche technisch hochstehende Einzelarbeit erfordern und deshalb geeignet sind, ein Gegengewicht gegen die Routine rein fabrikatorischer Thätigkeit darzubieten.

Die in diesen Vorschriften enthaltene gemeinnützige Tendenz erfährt eine Verstärkung durch die weitere Bestimmung, daß in Bezug auf erzielte neue Erfindungen und Verbesserungen, welche wesentlich Zwecken des Studiums und der wissenschaftlichen Forschung zu dienen bestimmt sind, eine Beschränkung des Wettbewerbes Anderer durch Patentnahme oder ähnliche Maßregeln niemals herbeigeführt werden darf. Hiermit wird nur ein Grundsatz dauernd festgelegt, dessen Befolgung der Stifter sich schon vor dreißig Jahren beim Eintritt in die damals kleine Werkstatt ausbedungen hatte und bisher unausgesetzt festgehalten hat. Bei Erzeugnissen, die lediglich Bedürfnissen des praktischen Lebens dienen, sind neuerdings Patente genommen worden, aber wesentlich in der Besorgnis, daß die Zulassung des freien Wettbewerbes ein Vordringen minderwertiger Erzeugnisse zur Folge haben und den von den Neuerungen erwarteten Gemeinnutzen beeinträchtigen würde.

Soweit Erwerbszwecke verfolgt werden, ist den Geschäftsleitungen die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß der Stiftung selbst ein angemessener Anteil am Ertrage verbleibe. Dieser Anteil soll das-



jenige enthalten, was als „Ausfluß der Organisation selbst, der durch sie erhaltenen Kontinuität aller Thätigkeit und der in ihr fortwirkenden Leistungen aller Vorgänger" anzusehen ist. In diesem Grundsatze gewinnt die Anschauung Ausdruck, daß der gesamte Wertertrag der Unternehmungen nicht den im gegebenen Augenblicke in organischer Vereinigung Zusammenwirkenden, noch weniger der Arbeiterschaft im engeren Sinne verdankt wird, und daher ihnen nicht in vollem Umfange gebührt, auch nicht dem Kapital oder der Arbeit und dem Kapital zusammengenommen. Was hier von den Geschäftserfolgen auf das Abstraktum „Organisation" zurückgeführt wird, gebührt u. E. zum größten Teil — zumal in dem vorliegenden Falle — der treibenden, führenden, tragenden geistigen Kraft, zu einem geringeren Teile nur der Überlegenheit einmal errungener Positionen, die kraft der starken Macht der Traditionen die Grundlage nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolge bilden.

Für die konkrete Berechnung des Anteils, welcher auf die „Organisation" entfällt, werden sich überdies unanfechtbare rechnerische Grundlagen wohl schwerlich jemals auffinden lassen. Hier bleibt der freien Schätzung alles überlassen. Nach dem Statut soll die Lage eines Stiftungsbetriebes nur dann als genügend angesehen werden, wenn der Nettoanteil der Stiftung mindestens noch ein Fünftel vom Anteil der Gesamtheit der mitthätigen Personen und zugleich nicht weniger als ein Zehntel der Jahresausgabe erreicht, eine Annahme, die aus der Würdigung der Wirtschaftsbedingungen anderer, auch leiblich organisierter kleinerer Betriebe in diesem Industriegebiete abgeleitet ist. Das Problem, „natürliche" Ertragsanteile für die einzelnen Produktionsfaktoren nach dem Maßstabe des Verhältnisses auszuscheiden, in welchem diese an der Erzielung des Gesamtertrages mitgewirkt haben, ist u. E. stets nur sehr unvollkommen, meistens überhaupt nicht lösbar. Ebensowenig wie der theoretischen Begründung des ausgeschiedenen und an die Stiftung überwiesenen Ertragsanteils vermögen wir der Anschauung zu folgen, daß dieser Anteil der „Organisation" trotz des privatwirtschaftlichen Charakters des Unternehmens, wenn auch nicht aus äußeren Rechtsgründen, so doch aus höheren Billigkeitserwägungen der engeren und weiteren Gesamtheit „gebühre". Stellt man sich aber mit dem Stifter auf den Boden gleicher theoretischer Betrachtung, so kommt man notgedrungen dazu, vor allem eine Gewinnbeteiligung des Personals, wenigstens soweit sie aus dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit abgeleitet wird, abzuweisen. Denn, wenn irgend etwas „weder von dem

Einzelnen noch auch von der Gesamtheit persönlich
und gerechter Weise allen einzelnen vorenthalten zu werd
so sind es die Gewinne, die aus besonders günstigen
gezogen werden. Was zumal verleiht dem Betriebsperso
doch einmal alles auf innere Rechtsgründe zurückgeführt w
Anspruch auf die Vorteile der günstigen Konjunktur, n
in dem Maße, wie es hier der Fall ist, gegen die Nach
günstigen gedeckt ist? Mit dieser Darlegung soll ein ge
politischer Wert der Gewinnbeteiligung nicht schlechtweg
und nicht bestritten werden, daß, soweit in Zeiten be
schäftsaufschwunges und hierdurch bedingter allgemeine
rung die Stiftungsbetriebe gezwungen werden, auch i
Arbeitsbedingungen günstiger noch zu gestalten, für
früher angegebenen Gründen der Weg der Gewinnbeteili
besonderem Maße empfiehlt.

Alles nun, was nach vollständiger Erfüllung der nä
tarischen Verpflichtungen, wie sie oben dargelegt wurde
vorschriftsmäßiger Dotierung des Reservefonds von de
überschüssen und Erträgnissen des Reservefonds verbleibt,
die Stiftungsverwaltung für gewisse weitere gemeinnü
verwendet werden. Diese Verwendungszwecke werden v
näher bestimmt und begrenzt. Sie betreffen Förderung
Interessen der von den Stiftungsbetrieben vertretenen fei
Industriezweige über den nächsten Interessenkreis hinau
nützige Einrichtungen und Maßnahmen zu Gunsten der
Bevölkerung Jenas und seiner nächsten Umgebung, en
rung naturwissenschaftlicher und mathematischer Studie
schung und Lehre.

Die Förderung der feintechnischen Interessen soll ni
Weiterbildung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen und d
rung ihrer technischen Hülfsmittel beschränkt sein, sonde
auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage des ganzen
zweiges, sowie auf die Förderung und Vertretung der g
Interessen seiner Angehörigen erstrecken. Gedacht ist dabei i
an Inangriffnahme und Unterstützung wissenschaftlicher S
Versuche oder sonstiger Unternehmungen, Anregung oder U
litterarischer Arbeiten, höhere Ausbildung begabter Person
Dienst des Industriezweiges auf Kosten der Stiftung, so
sönliche Beteiligung von Beamten der Stiftungsbetriebe a
schaftlichen und socialen Bestrebungen innerhalb des Indus

Die an zweiter Stelle erwähnten gemeinnützigen Bestrebungen müssen vor allem der Beförderung des allgemeinen Wohles der industriellen Arbeiter und der kleingewerblichen Kreise gewidmet sein oder der gewerblichen und der allgemeinen Fortbildung dieser Personenkreise dienen. Dabei sollen jedoch alle in dieser Richtung getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen stets so gestaltet werden, daß sie zugleich möglichst weiten Kreisen der hiesigen Bevölkerung zu gute kommen, und ist bei allen diesen Bestrebungen strengste Neutralität gegenüber allen politischen und religiösen Parteien zu wahren. Die erste Verwirklichung erfuhr dieser Stiftungszweck in der im vorigen Jahre begründeten „Öffentlichen Lesehalle" und der mit ihr verbundenen Volksbibliothek, einer Anstalt, die, wenn sie auch hinter den englischen und amerikanischen Vorbildern vorläufig noch zurückbleibt, doch in Deutschland von keinem gleichartigen Institut, was Vollkommenheit der Ausstattung und Liberalität der Benutzungsbedingungen betrifft, bis jetzt erreicht wird. Die gesamten Kosten der ersten Einrichtung sowie der äußeren Verwaltung werden aus Mitteln der Stiftung bestritten, die im ersten Halbjahre nicht weniger als 10000 Mark hierfür opferte. Nur hinsichtlich der Beschaffung des Lesestoffs ist das Institut auf freiwillige Beiträge angewiesen, doch wurde der Grundstock für die Bibliothek durch die 3000 Bände zählende Arbeiterbibliothek der optischen Werkstätte gebildet, und auch zur Erweiterung der Bibliothek sind beträchtliche Zuschüsse von der Stiftung gewährt worden. In diesem Frühjahr erst erwarb ferner die Stiftung ein größeres Grundstück, um mit dem Bau von Arbeiterwohnungen in Gestalt von Zweifamilienhäusern zu beginnen, deren Vermietung in keiner Weise auf die eigenen Betriebsangehörigen beschränkt sein soll. Sie beabsichtigt auf diese Weise, dem fühlbaren Mangel an geeigneten kleineren Wohnungen abzuhelfen und so zugleich einen regulierenden Einfluß auf die Wohnungspreise auszuüben. Für später ist die Errichtung eines Volksbades in Aussicht genommen.

Bei der Förderung naturwissenschaftlicher und mathematischer Studien soll jede Rücksicht auf die näheren Interessen der Stiftungsbetriebe in Wegfall kommen. Die diesbezüglichen Aufwendungen haben regelmäßig im Interessenkreise der Universität Jena zu erfolgen, insoweit nicht in einzelnen Fällen Anlaß zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten innerhalb der Betriebe und durch deren Mitarbeiter gegeben ist. Die zugeführten Mittel bilden den „Universitätsfond der Carl Zeiß-Stiftung". Verfügung und Verwaltung ist denjenigen

Organen überlassen, welchen die ordentlichen Mittel der Universität unterstellt sind, doch ist die Verwendung der Mittel dieses Fonds an besondere Normen gebunden, hinsichtlich welcher das Statut auf Bestimmungen der nicht veröffentlichten Stiftungsurkunde vom Jahre 1889 verweist. So lange der Reservefond der Stiftung die vorgesehene Normalhöhe nicht erreicht, bleibt das Maß der Aufwendungen für wissenschaftliche Zwecke dem Ermessen der Stiftungsverwaltung anheimgegeben. Von dem Zeitpunkte an aber, in dem der Reservefond jenen Stand überschreitet, fällt die Hälfte der durchschnittlich zur Verausgabung kommenden Stiftungsüberschüsse der Universität zu. Unter der gleichen Voraussetzung kann, falls andere Aufgaben von erheblichem gemeinnützigem Interesse nicht vorliegen, auch die andere Hälfte der Überschüsse noch zum Teil für wissenschaftliche Universitätszwecke verwendet werden.

Über die Mittel, welche den drei genannten Zwecken zugeführt werden, verfügt die Stiftungsverwaltung. Jedoch haben Stiftungskommissar und Betriebsvorstände das Recht, jederzeit Anträge hinsichtlich ihrer Verwendung zu stellen, wie sie auch über alle von anderer Seite kommenden Anträge gehört werden müssen. Übereinstimmenden Anträgen sämtlicher Vorstandsmitglieder der in Jena bestehenden Stiftungsbetriebe muß, wenn sie die Förderung allgemeiner Interessen der feintechnischen Industrie oder gemeinnützige lokale Einrichtungen und Maßnahmen betreffen, jederzeit stattgegeben werden.

Die Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung über die Stiftungsverwaltung ist, so lange der Stifter lebt und verfügungsfähig bleibt, diesem vorbehalten, später ist die Rechnung vor einer ehrenamtlichen Kommission zu legen, bestehend aus dem Universitätskurator, einem Mitgliede des akademischen Senats, einem städtischen Vertrauensmann und den zwei dienstältesten Vorstandsmitgliedern.

Sollten dereinst die sämtlichen Betriebe zur Auflösung kommen und damit die Stiftung sich auf bloße Vermögensverwaltung beschränkt sehen, so fällt ihr Vermögen zur einen Hälfte den Gemeinden Jena und Wenigenjena, zur anderen Hälfte der Universität Jena oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, einer anderen deutschen Hochschule zu. Das Vermögen ist von diesen Erben für Zwecke, die im Sinne der ursprünglichen Stiftung liegen, weiter zu verwenden. Bis zum 30. September 1906 bleiben dem Stifter oder seinen Bevollmächtigten Abänderungen und Ergänzungen statutarischer Bestimmungen vorbehalten. Später sind zwar Statutenänderungen ebenfalls noch möglich, namentlich für den Fall,

daß die ursprünglichen Voraussetzungen eine wesentliche Wandlung erfahren sollten, sind aber alsdann an erschwerende Bedingungen geknüpft.

Wenn wir vorstehend der Stiftung im engeren Wortsinne und ihrer Zwecke und Aufgaben gedachten, so geschah es in der Meinung, daß bei dem äußeren Zusammenhange, in dem dieser Teil des socialen Werkes mit dem übrigen steht, hierauf nicht verzichtet werden konnte, ohne das Bild der ganzen Schöpfung zu beeinträchtigen. Aber wenn man auch dem hohen Gemeinsinn, der gerade in diesem Teile des Werkes sich offenbart, die vollste Würdigung angedeihen läßt, so konzentriert sich das socialpolitische Interesse doch ausschließlich auf die Organisation und die socialen Einrichtungen der Stiftungs*betriebe* und drängt dazu, sich Klarheit zu verschaffen über den tieferen Gehalt des in ihnen verkörperten Versuches, die großindustriellen Arbeiterverhältnisse einer befriedigenderen Ordnung entgegenzuführen.

Vor allem sollte nach Ansicht des Stifters das, was er ins Leben rief, nicht den Charakter von Wohlfahrtsmaßregeln in dem verbreiteten Wortsinne an sich tragen. Sein ganzes Streben vielmehr war darauf gerichtet, den Arbeitern nach dem seinen persönlichen Anschauungen entnommenen Maßstabe der Gerechtigkeit wertvolle und gesicherte Rechte materiellen wie immateriellen Inhalts zu verleihen, vermöge des Genusses wirtschaftlicher und socialer Unabhängigkeit in den Arbeitern ein geläutertes Selbstbewußtsein hervorzurufen und sie damit zu einem hochwertigen Elemente der menschlichen Gesellschaft zu machen. Indem er die Hauptgrundsätze des von ihm geplanten Arbeiterrechtes statutarisch verlautbarte und hierdurch, wie mittels der Überführung des ganzen Vermögenskomplexes in unpersönlichen Besitz die Aufrechterhaltung und Beobachtung der Bestimmungen dem Einfluß privaten Beliebens völlig entrückte, auch dem Statut den Schutz der staatlichen Autorität sicherte, stellte er die Rechtsansprüche des Arbeiters in mancher Beziehung unter eine stärkere Garantie, als sie selbst die staatliche Gesetzgebung zu bieten vermag, da deren Inhalt auch bei konstitutionellen Staaten jederzeit, wenn auch nur durch den übereinstimmenden Willen der gesetzgebenden Faktoren, verändert werden kann.

Dieses Recht und die formalen Garantien, mit denen es umgeben ist, sichern zunächst den einzelnen Arbeiter vor willkürlicher

Behandlung seitens der Geschäftsleitung. Immerhin haben die Statuten der Natur der Sache nach hier bisweilen nur Direktiven für die verantwortliche Leitung aufzustellen vermocht, deren Befolgung, falls sie außer acht gelassen werden sollten, auf dem Rechtswege nicht erstritten werden könnte. Als Beispiel erinnern wir an die Vorschrift, daß bei Anstellungen ohne Ansehen der Abstammung, des Bekenntnisses und der Parteistellung verfahren werde und die Beförderung innerhalb des Betriebes sich lediglich nach Leistungen und Betriebsinteressen zu richten habe. Für die gleichmäßige Durchführung giebt es hier keine andere Garantie als die persönliche Gewissenhaftigkeit der Geschäftsleiter. Würdigung der Leistungen und dessen, was das Betriebsinteresse erheischt, beruht in letzter Linie auf subjektivem Urteil und steht ein objektiv begründeter Anspruch auf Einstellung in den Betrieb Niemandem zu.

Hinsichtlich derjenigen Rechte, welche die Unterlage für materielle Ansprüche des Personals bieten, gehen die Garantien weiter. Die Schranken, welche persönlicher Willkür gezogen wurden, sind hier festere, obwohl auf die wichtigen Entscheidungen über Entlassung den Arbeitern selbst keinerlei Einwirkung zugestanden ist. Die Hauptsache aber ist, daß die Überführung der Unternehmungen in unpersönlichen Stiftungsbesitz es ermöglicht hat, Sicherung der erwachsenden Ansprüche des Geschäftspersonals ebenso wie der zur Fortführung der Betriebe nötigen Mittel durch statutarisch geregelte Ansammlung und strenge Sicherstellung entsprechender Fonds zu erzwingen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betriebe hinsichtlich der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen und socialen Aufgaben wird auf diese Weise nicht lediglich durch die Höhe der im jeweiligen Augenblicke erzielten Erträge bedingt, vielmehr werden die Erträgnisse guter Jahre, anstatt wie bei gewöhnlichen privaten Unternehmungen einer fortgesetzten und weitgehenden Aufteilung zu verfallen, in ausgiebigem Umfange als Reserven für ungünstigere Zeiten aufgespart. Es liegt hierin ein Fortschritt, der nicht leicht zu hoch angeschlagen werden kann und der recht eigentlich die Basis aller übrigen Einrichtungen bildet, die innerhalb der Stiftung getroffen wurden.

Allerdings hat die Stiftung bei dem privatwirtschaftlichen Erwerbscharakter ihrer Unternehmungen eine absolute Garantie für die statutarisch vorgeschriebenen Leistungen nicht übernommen, noch übernehmen können. Eine Reihe von Zusagen: Aufrechterhaltung des erreichten Zeitlohnsatzes, Fortzahlung des Lohns während des Urlaubs, erhöhte Krankenkassenleistungen und Invalidenrenten, Ab-

gangsentschädigung, Lohnvorschuß bei Betriebsstörungen, sind nur bedingt gegebene, soweit es sich nicht um schon definitiv erworbene Ansprüche handelt. Die Voraussetzung, von welcher die allgemeine Verpflichtung zur Vollzahlung, beziehungsweise zur Zahlung überhaupt abhängig gemacht wird, ist die Fortdauer ausreichender Geschäftserfolge und hierdurch bedingter Leistungsfähigkeit. Zu mehr sich zu verpflichten, ist in der That ein privates Erwerbsunternehmen außer stande, wenn es nicht Gefahr laufen will, durch ein derartiges Maß freiwillig übernommener socialer Verpflichtungen zu Grunde gerichtet zu werden. Denn seine Erträgnisse, deren Höhe nicht autoritativ garantiert sind, sondern in ihrem Betrage schwanken, sind die einzige Quelle, aus der es die Mittel zu den materiellen Gewährungen an die Mitwirkenden auf die Dauer schöpfen kann. Indessen ist die Suspension der erwähnten statutarischen Bestimmungen an ganz feste objektive Bedingungen geknüpft und sind die vorhandenen Sicherungen so starke, daß, selbst wenn fortdauernd bare Zuschüsse geleistet werden müßten, vor Ablauf einer Reihe von Jahren die Stiftungsverwaltung nicht in die Notwendigkeit versetzt würde, von den vorbehaltenen Suspensionsbefugnissen Gebrauch zu machen. In letzter Linie bleibt aber doch alles auf die Fortdauer der geschäftlichen Prosperität gestellt, und diese muß sich auf hervorragender Höhe behaupten, sollen die großen Lasten fortgesetzt getragen werden können. Bis jetzt waren die Bedingungen einer solchen Prosperität vorhanden und voraussichtlich sind dieselben auf lange Zeit gesichert. Aber wird man auf ihre ununterbrochene Erhaltung auch in fernerer Zukunft rechnen dürfen? Das ist eine Frage, die man stets nur mit dem Ausdruck der Hoffnung wird beantworten können.

Betriebe wie diese, die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen und die Verwertung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zum Zwecke haben, werden die Stärke ihrer wirtschaftlichen Position voraussichtlich bewahren, so lange ihnen die bisherige Überlegenheit geistiger Schaffenskraft und Initiative in ihren leitenden Kräften bewahrt bleibt. Alle andern Faktoren treten bei ihr in die zweite Linie. Schon jetzt waren die Unternehmungen, um sich dauernd zu behaupten und sich in dem bisherigen Maße weiterzuentwickeln, auf die Erfindung und Ausbeutung neuer Absatzprodukte angewiesen und so wird es auch in Zukunft bleiben. Unter diesen Umständen ist es für sie ein unabweisbares Erfordernis, stets hervorragende geistige und wissenschaftlich ungewöhnlich leistungsfähige Kräfte zu gewinnen

und festzuhalten, und unwillkürlich regt sich bei solchen Erwägungen ein leises Bedenken, ob nicht die Beschränkungen, welche dem Einkommenserwerb der leitenden Personen in dem Betriebe gezogen sind, sich in Zukunft einmal als ein empfindliches Hindernis für die Gewinnung hervorragender Kräfte erweisen könnten. Gewiß erscheinen die Einkommensbezüge der leitenden Kräfte voll ausreichend, vergleicht man sie mit den Gehältern von Beamten des öffentlichen Dienstes, von denen selbst in großen Städten und Kommunalverwaltungen nur ein kleiner Bruchteil sich einer gleich günstigen materiellen Lage erfreut, wie die Stiftungsbeamten. Der Vergleich ist um so mehr zulässig, als die Garantien des gesicherten Fortbezuges und angemessene Pensionsrechte bei beiden Kategorien dem Diensteinkommen ergänzend zur Seite treten. Aber das Einkommen der Stiftungsbeamten bleibt bescheiden gegenüber den Entlohnungen, welche gleichwertige Leistungen bei gewinnbringenden großindustriellen Betrieben vielfach erzielen. Die Möglichkeit, daß gelegentlich einmal eine sonst wertvolle Kraft dem Dienst der Stiftung deshalb verloren gehen könnte, giebt der Stifter selbst zu. Er beruhigt sich aber bei der Überzeugung, daß die Stiftung doch immer auf solche Personen angewiesen bleibe, für welche die eigentliche Triebfeder des Handelns nicht in der Aussicht auf ganz besonderen materiellen Gewinn, sondern in dem inneren Antriebe zur Bethätigung in einem tüchtigen Wirkungskreis liegt. Möchte nur seine Zuversicht sich erfüllen, daß die an leitender Stelle vertretene geistige Potenz die Beihülfe jener anderen Elemente in der That jederzeit entbehrlich mache!

Aber mag die fernere Zukunft für die Unternehmungen sich gestalten wie sie will, für absehbare Zeit scheint das Werk gesichert. Jedenfalls hat der Stifter die Schwächen der modernen Arbeitsverfassung mit vollkommener Schärfe erkannt und sich ein großes Verdienst erworben, indem er durch sein Beispiel zeigte, wie auch im Rahmen eines einzelnen Unternehmens diesen Schwächen begegnet werden kann, ohne durch ein patriarchalisches System den Stolz des freien Mannes im Arbeiter zu untergraben. Aber obwohl er erfolgreich bestrebt ist, gerade das Selbstgefühl und den Unabhängigkeitssinn der Arbeiterschaft zu heben. macht ein System, wie er es durchgeführt hat, einen Kampf um die Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmer und Arbeitern praktisch nahezu unmöglich, wie denn auch niemals die Spur einer Neigung zu einem solchen in der Arbeiterschaft hervorgetreten ist. Daß sein Beispiel einer Selbstentäußerung, wie er es in dem Aufgeben der eigenen Unternehmer-

stellung unter Überweisung aller überschüssigen Erträgnisse an gemeinnützige Zwecke gegeben hat, viel Nachfolge haben wird, kann nicht erwartet werden und wird auch von ihm selbst nicht erwartet. Immerhin wäre, so gut wie zahlreiche Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften verwandelt wurden, eine öftere Überführung von Privatbetrieben in unpersönliches Besitztum zur Sicherung socialpolitischer Zwecke an sich wohl denkbar. Ein Verzicht des ursprünglichen Unternehmers auf jede weitere Gewinnbeteiligung erscheint nicht als notwendige Konsequenz. Denn ob die letzten Überschüsse gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden oder nicht, ist für den nächsten socialpolitischen Zweck völlig gleichgültig. Aber abgesehen hiervon kann ein solches Maß von socialen Lasten, wie in dem hier besprochenen Falle, nur von Betrieben übernommen werden, die sich in besonders günstiger und dauernd gesicherter ökonomischer Lage befinden. Jedenfalls ist nicht nur für alle die Fälle, in denen die Erträge größere materielle Zugeständnisse an die Arbeiterschaft ermöglichen, sondern auch darüber hinaus durch das Statut der Carl Zeiß-Stiftung vorbildlich gezeigt, in welcher Richtung und in welchem Geiste das Problem, welches die Gestaltung der großindustriellen Arbeitsverhältnisse bietet, in den Einzelbetrieben befriedigender Lösung entgegengeführt und der Widerstreit der Interessen zur Versöhnung gebracht werden kann. Die Erfüllung der Forderung, daß der Arbeiter nicht als der persönliche Untergebene betrachtet, sondern in ihm eine gleichberechtigte Vertragspartei stets gewürdigt werde, erheischt keine materiellen Opfer. Sie ist und bleibt die Grundbedingung aller fruchtbaren Socialpolitik. Am ehesten und am vollkommensten übrigens sind die Staatsbetriebe, besonders solche, die gar nicht auf Ertrag und Rente bewirtschaftet werden, imstande, im weitesten Umfange dem in den geschilderten Stiftungsbetrieben gegebenen Beispiele zu folgen, wenn auch eine dahingehende Neigung einstweilen nicht vermutet werden darf.

Daß übrigens der Staat jemals ein derartig weitgehendes Maß materieller Fürsorge für die gesamte Arbeiterschaft durch die sociale Gesetzgebung vorschreiben könnte, erscheint so gut wie ausgeschlossen. Da er mit Rücksicht auf die übrigen Bevölkerungskreise auf Beisteuern der beteiligten Kreise nicht verzichten kann, ist ihm das Maß stets durch dasjenige gegeben, was der Regel nach von diesen letzteren geleistet werden kann. Innerhalb dieser Grenzen bleibt seine Fürsorge im allgemeinen die sicherer fundierte, weil sie den wechselnden Chancen privater Unternehmungen nicht unterworfen ist. Mögen Privat-

unternehmer thatsächlich größere Ansprüche befriedigen. Re
Sinne und von dem Sicherheitswerte wie die gesetzlich
vermögen sie nimmermehr zu gewähren. Immerhin b
Zeiß-Stiftung u. E. quantitativ wie qualitativ in der
des privaten Arbeiterrechts so ziemlich das Höchste ge
private Unternehmungen zu leisten vermögen.

Interessant und lehrreich ist es übrigens, daß der
zweifellos volkstümlich, um nicht zu sagen demokratisch —
in seiner edelsten Bedeutung genommen — seine Denkwe
noch durch die innere Natur der großindustriellen Betriebs
sich genötigt sah, bei seiner Schöpfung den Grundsatz
daß die Betriebe in das genossenschaftliche Eigentum u
Leitung der Arbeiter selbst nicht übergeben dürften. An d
der Lohnarbeit im Organismus des Betriebes wurde
cipiell hier nichts geändert, das bestehende Verhältnis zwi
und Arbeit wurde nur nach den verschiedenen Richtungen
kommener ausgebaut. Der Charakter der Stiftung ist antika
aber keineswegs socialistisch. Aber es hieße die Anschau
Stifters völlig verkennen, wollte man den socialpolitisch
als den Ausdruck philanthropischer Gesinnungen auffa
Stifter will keine Fürsorge schaffen für die schwachen E
Gesellschaft. Sein ausgesprochenes Ziel ist, die an sich
leistungsfähigen Elemente in der Arbeiterschaft — und
werden in die Betriebe dauernd aufgenommen — auch w
stark zu erhalten. Erreichen will er dieses Ziel auf dem
alle Ansprüche, die gerechterweise im Interesse der Arbei
werden können, erfüllt werden. Aber nicht bloß um der
keit selbst willen soll dies geschehen, sondern mehr noch i
des Staats- und Gemeinwohls. Denn das Gesamtwohl
Überzeugung nach nur gedeihen, wenn der Kern der Ar
in wirtschaftlicher Kraft und socialer Zufriedenheit erhalte

Die Wahrheit im Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg im Jahre 1896|97.

Vorbemerkungen.

Zum Verständnis des großen Ausstandes der Hafenarbeiter und Seeleute, der vom 21. November 1896 bis zum 6. Februar 1897 gedauert hat, ist es nötig, sich daran zu erinnern, daß Hamburg einen starken Umwandlungsprozeß seit zehn Jahren durchgemacht hat. Der Zollanschluß, die Freihafenbauten und der wirtschaftliche Aufschwung 1889/90 führten einen gewaltigen Zufluß von Lohnarbeitern nach Hamburg. Dadurch wurde die Physiognomie der Arbeiterbevölkerung wesentlich verändert. Das alteingesessene einheimische Element trat zurück, das früher allgemein vorhandene patriarchalische Verhältnis zum Arbeitgeber lockerte sich, die persönlichen Beziehungen wurden von beiden Seiten vergessen, die in sich geschlossene Eigenart der Leute vom Hafen schwand. Hamburg, ohnehin schon eine Stadt mit hoher Lebenshaltung, erfuhr weiter eine Steigerung zahlreicher Lebensbedürfnisse und aller Genußmittel. Dem neuen Hafengebiet fielen viele hunderte kleiner Wohnungen zum Opfer; das verschärfte noch die Wohnungsnot. Die Arbeiter wurden an die Peripherie der weit gedehnten Stadt gedrängt; auch wohnen sie so teuer, daß die Miete durchschnittlich 20—25 % ihres Gesamteinkommens beansprucht. Dazu die weiten Wege mit ihrem Zeitverlust und Fahrkosten; überdies führte die Entfernung zu teilweise doppelter Beköstigung: der Mann ißt in der Stadt, die Familie zu Hause. Die schwere Arbeit und das Klima fordern eine ausgiebige Nahrung und reizen zu Stimulantien. Dies macht sich um so mehr geltend, je

intensiver und ruckweise die Arbeit gethan werden muß. Der Z
zum kapitalistischen Großbetrieb in der Reederei bringt es mit s
daß die Schiffe möglichst oft in Fahrt sind und die Zeit im Ha
thunlichst abkürzen. Das Laden und Löschen, das meist mit A
wendung von Dampfkraft bewerkstelligt wird, muß jetzt in viel k
zerer Zeit als früher geschehen. Die Fahrzeuge sind an „Räum
enorm gewachsen. Daher treten die Anforderungen, die zu bew
tigen sind, weit massenhafter und schneller heran. Diese Plötzlich
verschärft noch die in der Natur der Sache liegende Unregelmäß
keit, wie sie Wind und Wetter bedingen. So hat sich binnen weni
Jahren die Struktur der Arbeiterbevölkerung, ihrer Lebens- u
Arbeitsbedingungen verschoben und zwar durchweg zu ihren Ungunst

Die Organisation der Hafenarbeit.

Der Riesenbetrieb im Hafen eines Welthandelsplatzes ist
mit einer strengen Arbeitsteilung zu bewältigen, und der Stillst
eines Rades führt zur Stockung des ganzen Werkes.

Mit dem Laden und Löschen der Schiffe hat deren Mannsch
nichts zu thun. Das ist Aufgabe der Schauerleute; sie brin
die Güter vom Ufer oder von der Schute aufs Schiff und „stau
sie dort, ebenso wie sie das Entladen besorgen. Ihnen stehen
Krahnführer auf den Quais und die Donkeyleute auf
Schiff mit Dampfwinden und Krahnen zur Seite. Sie arbeiten
„Gängen" unter Führung eines „Vice"; die Gesamtleitung und
Verantwortlichkeit hat der Stauerbaas. Eine besondere Gattung
Schauerleute sind die „schwarzen" Schauerleute, die
Laden und Löschen der Kohlen besorgen; Hülfsarbeiter sind Koh
träger, Bunkerleute. Am Ufer nehmen die Quaiarbeiter
Güter in Empfang; diese sind entweder im Staatsbetriebe o
werden von der größten Reederei (der Hamburg-Amerika-Linie)
schäftigt. Werden die Waren in Leichterfahrzeuge (Schuten) v
laden, so bringen die Ewerführertaglöhner sie dann an ih
Bestimmungsort. In den Speichern treten die Speicherarbei
unter ihren „Quartiersleuten" in Arbeit; hier halten sich
„Kornumstecher" gesondert. Dann kommen die verschiede
Branchen der Reparaturgewerbe: Kesselreiniger, Schif
maler, Schiffsreiniger u. s. w. Zuletzt sind noch die M
schinisten zu erwähnen, die den Kleinverkehr im Hafen füh
von Schiff zu Schiff, von Quai zu Quai durch die weitausgedehn

Anlagen. Die Werftarbeiter sind nur bedingt hierher zu zählen, und die Seeleute, Heizer, Trimmer gehören eigentlich gar nicht zu den Hafenarbeitern, haben sich ihrem Streik aber angeschlossen.

Wie stark diese einzelnen Kategorien zahlenmäßig sind, kann man nur in ungefährer Schätzung angeben: Schauerleute 5—6000, Ewerführer 2500, Kohlenarbeiter 1500, Quaiarbeiter 2000, Kesselreiniger, Schiffsreiniger, Schiffsmaler 1200, Speicherarbeiter 2500, Quaihülfsarbeiter 800—1000, Maschinisten 400, Seeleute, Heizer, Trimmer 2—3000. Im ganzen 18—20000 Mann. Davon traten rund 16000 in den Streik ein.

Die Entwickelung des Großbetriebes in der Reederei hat die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter noch erweitert und dem Zwischenmeistertum ganz erheblichen Vorschub geleistet. Die Stauerbaase, Ewerführerbaase, Quartiersleute, Heuerbaase sind Zwischenunternehmer von sehr bedeutendem Einfluß und teilweise großem Einkommen. Der Schiffseigentümer hat nur selten und auch dann verhältnismäßig wenige „feste“ Schauerleute, meist für Kohlenladungen; im Bedarfsfalle wendet er sich an seinen Stauerbaas. Dieser ist gewöhnlich ein durch Thatkraft und Intelligenz in die Höhe gekommener, oft vom Reeder unterstützter oder begünstigter Arbeiter. Er übernimmt das Laden und Löschen in Accord; die Verantwortung für rechtzeitige und sorgfältige Beendigung dieser Arbeiten trägt er. Das Interesse des Reeders an schnellem Be- oder Entladen wird beim Stauerbaas noch dadurch gesteigert, daß er seine Leute im Tagelohn arbeiten läßt. Je intensiver gearbeitet wird, desto weniger Lohn zahlt er, desto mehr bleibt ihm von der Accordsumme. Eine große Anstrengung der Schauerleute, die bisweilen Tag und Nacht hintereinander arbeiten, ist die Folge. Auch der Stauerbaas aber hat keine Arbeiter in einem eigentlichen Kontraktverhältnis mit Kündigungsfrist. Was er „feste“ Arbeiter nennt, sind diejenigen, die er zuerst beschäftigt, wenn Arbeit da ist, und ihre Zahl ist relativ gering. Mehr als das Doppelte sind Gelegenheitsarbeiter, die am Hafen warten, bis sie gerufen werden, und gehen, wenn die Arbeit beendigt ist. So wechselt eine stoßweise Arbeitshetze mit kürzeren oder längeren Pausen ab; auf 3—4 Tage intensivster Anstrengung folgen Tage gänzlicher Verdienstlosigkeit. Im Winter, bei schwerem Eisgang, bei Niedrigwasser stockt die Hafenarbeit noch mehr. Nur wenige Schauerleute arbeiten in Gruppenaccord; es sind dies besonders bewährte, leistungsfähige Leute, die

in „festem", aber nicht kontraktmäßigem Verhältnis zu einzelnen großen Reedereien stehen.

Überhaupt ist es in hohem Grade bemerkenswert, wie stark bisher die Gewohnheit, die Tradition diese Arbeitsverhältnisse beherrscht hat. Einer guten Quelle zufolge sind im ganzen nur etwa 220 Kontraktbrüche bei dem Ausstand vorgekommen. Die Tausende von Arbeitern konnten nicht kontraktbrüchig werden, als sie Knall und Fall davongingen, weil keine Kontrakte und keine Kündigungsfristen bestanden, selbst nicht bei den Staatsquaiarbeitern und bei Arbeitsveteranen, die 15, 20 Jahre im selben Dienste standen. Der Ruf nach fester Anstellung und längerer Kündigungsfrist ist während des Streiks von seiten einflußreicher Arbeitgeber laut geworden, jedoch mit dem Zusatz, daß die Arbeiterführer ihren Leuten davon abrieten.

Ganz ähnlich wie das Verhältnis zwischen Stauerbaas und Schauerleuten ist das zwischen Quartiersleuten und Speicherarbeitern. Der Heuerbaas, der früher, was seit 1894 verboten ist, auch oft zugleich Schlafbaas (für Wohnung und Kost) war, noch jetzt aber mit diesem vielfach unter einer Decke steckt, hat bei den Seeleuten den bezeichnenden Namen „Landhaifisch". Der Arbeitsnachweis ist noch in den Anfängen. Eine gemeinnützige Gesellschaft („Patriotische Gesellschaft") hat einen solchen errichtet, der hauptsächlich für Quaiarbeiter und dann auch für Arbeiter in den Staatsspeichern gut und unentgeltlich funktioniert. Die Erweiterung für andere Branchen, namentlich für Seeleute, war im Zuge, als der Streik dazwischen kam. Etwas anders ist die Arbeitsvermittlung bei den Ewerführern. Hier sind die Baase, wenigstens die großen, mehr selbständige Unternehmer. Ihr Gewerbe verlangt gelernte Arbeiter; diese müssen eine 3—4jährige Lehrlingszeit durchmachen; denn es ist schwer, eine mit mehreren 100 Tons beladene Schute durch Stoßen mit einer langen Stange in den überfüllten Armen des Hafens, auf dem Strome, in den engen und gewundenen Fleethen sicher fortzubewegen. Aber trotzdem die Ewerführer-Tagelöhner regelrecht gelernte Arbeiter sind, stehen sie nur zum Teil im „festen" Verhältnis; auch hier müssen zahlreiche täglich auf Arbeit warten, bis sie gerufen werden.

Löhne und Arbeitszeit.

Obwohl feste Lohntarife für die verschiedenen Arbeiterbranchen seit Jahren im Hafen vorhanden sind, ist es ganz außerordentlich

chwer, sicheren Anhalt für das wirkliche Einkommen der Leute zu jewinnen, weil die Unregelmäßigkeit der Beschäftigung bei den neisten und gerade den größten Gruppen ebenso wie die Verschieden- ırtigkeit der Leistungen der Einzelnen hindernd in den Weg treten. Die Lohnfrage hat bei den Erörterungen über den Streik eine Rolle jespielt, die nur durch ihre Undurchsichtigkeit möglich war. Auf)ie Klagen über wahre Hungerlöhne — wenigstens nach Hamburger Begriffen — antworteten die Reeder und Baase mit der Veröffent- ichung langer Lohnlisten, deren Richtigkeit von den Arbeitern und hren Führern wieder bestritten wurden. Der Streit ist bekanntlich ıuch in den Reichstag getragen worden. Da nun von beiden Seiten nit Ausnahmefällen gerechnet worden ist, so kam man nicht zu einer Einigung. 800—1000 Mk., auch häufig noch darunter, behauptete :in socialdemokratischer Abgeordneter, sei der übliche Jahresverdienst ines Schauermannes, während die Lohnlisten Summen von 1500)is 1800, 2400, ja über 3000 Mk. auswiesen. Es kann nicht dem nindesten Zweifel unterliegen, daß diese hohen Löhne auch thatsäch- ich gezahlt worden sind. Aber das waren Elitearbeiter, sog. „Vice")ann Accordarbeiter, die mit von ihnen selbst gestellten und bezahlten Helfern arbeiten. Zur Veröffentlichung kamen etwa 500 Lohnbücher,)iese repräsentieren 8—10 % aller Schauerleute, und hierunter varen noch viele unter 1500 Mk., so daß man etwa sagen kann,)aß rund 5 %, meist Accordarbeiter und hier wieder die „schwarzen" Schauerleute, die höchsten Löhne mit 1800 Mk. und darüber hinaus)aben. Der Tagelohn betrug 4 Mk. 20 Pf. mit Zuschlag für be- onders schwere, widerwärtige und gesundheitsschädliche Arbeit (loses Getreide, rohe gesalzene Häute, Salpeter, Farbstoffe ꝛc.), Nachtarbeit ınd Überstunden. Rechnet man den Tag durchschnittlich zu 5 Mk. — was hoch ist — und rund 250 Arbeitstage, da Wetter und Ar-)eitsmangel immer einen Ausfall bedingen, so käme auf den Schauer- nann 1250 Mk. Aber auch unter diesen Satz wird eine sehr große Zahl sinken, da etwa 10—1300 Mk. die Grenzen bezeichnen, zwischen)enen die meisten Arbeiter dieser Kategorie sich bewegen. Bemerkt ei, daß der Tagelohnsatz seit Jahren gleich geblieben ist; er hat in chlechten Zeiten keine Minderung erfahren, aber auch in guten trotz)er Preissteigerung der Lebensbedürfnisse und Wohnungen keine Erhöhung. Die Accordlohnsätze sind etwas gedrückt worden.

Im allgemeinen stehen die Ewerführertagelöhner, die 4 Mk. Tagelohn und den gleichen Satz für Nachtarbeit haben, sich schlechter ıls die Schauerleute, da auch die Möglichkeit von Accordarbeit für

sie wegfällt und sie ebenfalls stark unter der Unregelmäßigkeit
Zufälligkeit ihrer Arbeit zu leiden haben. 1200 Mk. wird als se
erreichtes Maximum gelten dürfen, 900—1000 Mk. sind hier Du
schnittseinkommen. Die Kohlenarbeiter, die sehr viel in Acc
liefern, erheben sich nicht unbeträchtlich über diese Grenzen. Schl
sind die Kesselreiniger für ihre sehr böse Thätigkeit bezahlt; hier
der Tagelohn 2 Mk., Überstunden 40 Pf. Die meisten sind ju
Burschen, alte Vorarbeiter verdienen natürlich mehr. Schiffsrein
und Schiffsmaler haben sehr wechselnde Lohnsätze, je nach i
Leistungsfähigkeit schwanken sie zwischen 2 Mk. 50 Pf. und 4
50 Pf. pro Tag; aber sie dürfen noch weniger als die Schauerl
auf ständige, regelmäßige Arbeit rechnen. Bei den Quaiarbei
ist dies weit eher der Fall; mit durchschnittlich 3 Mk. 50 Pf. T
lohn, die Krahnführer 4 Mk. 20 Pf., stehen sie sich besser als
meisten Speicherarbeiter, obwohl hier der Tagelohn etwas höher
da die Arbeit sehr unregelmäßig ist. Ständig gesunken ist in
letzten Jahren die Heuer der Seeleute, Trimmer, Heizer, die
einer durchschnittlichen Fahrzeit von 9 Monaten im Jahre mona
40, 50, 60 Mk. bekamen.

Aber die Lohnfrage ist weit mehr in den Vordergrund
schoben worden, als sie eigentlich verdient. Gewiß figurierten
den Listen der Forderungen an erster Stelle immer Lohnerhöhun
Aber fast noch mehr lag den Leuten an einer besseren Regelung
Arbeitszeit und der übrigen Arbeitsbedingungen. Man verla
nicht eigentlich eine Verkürzung der Arbeitsdauer: der Betrieb
Hafen bringt es jetzt einmal so mit sich, daß mit Anstrengung
Kräfte fortgesetzt gearbeitet wird, so lange es eben zu thun g
Aber die Beschwerden richteten sich auf bessere Einhaltung
Pausen oder höhere Bezahlung, wenn durchgearbeitet werden s
genaue Abgrenzung der Überstunden, der Nacht- und Halbn
arbeit, gegen willkürliche Verschleppung der Arbeit: der Schauern
muß um 6 Uhr an Bord sein, sonst riskiert er heimgeschick
werden, aber aus irgend einem Grunde fängt die Arbeit erst
9 Uhr an und die verlorene Zeit wird nicht bezahlt. Die Fahr
und von der Arbeitsstätte auf den Fährbooten kostet 10 Pf.,
die meisten Baase liefern keine freie Beförderung; das macht
Umständen, wenn der Mann mittags zum Essen ans Ufer geht,
Auflage von 40 Pf. täglich. Endlich fühlen sich die Arbeiter
beschwert durch das Zwischenmeistersystem. Oft müssen sie für
...nwerbung eine Provision zahlen, dann steht der Baas häuf

Verbindung mit einer Schenkwirtschaft; wer hier am meisten in arbeitslosen Zeiten zecht, hat die erste Aussicht auf Arbeit, wenn sich welche findet. Endlich wird der Lohn vielfach zwar nicht mehr in der Schenkstube — das ist auf wiederholte Vorstellungen beseitigt — aber in einem Nebenzimmer ausgezahlt; der Zeitverlust, der durch die Entfernung des Zahlungsortes von der Arbeitsstätte entsteht, wird sehr beklagt, nicht minder die Versuchung zum Trunke. Berücksichtigt man noch die Gefährlichkeit der schweren Arbeit für Leib und Leben, so begreift man, daß diese Beschwerden eine sehr ernste Rolle neben den Lohnforderungen spielen konnten.

Agitation und Organisation.

Hamburg besitzt ein verhältnismäßig reges Gewerkschaftsleben, es ist Sitz der Generalkommission. Die socialdemokratische Partei hat seit Jahren die sämtlichen drei Reichstagsmandate und das angrenzende Altona inne. Von der „Bürgerschaft“ ist sie dagegen durch das Wahlsystem bisher ausgeschlossen gewesen. Daß die große Mehrzahl der Hafenarbeiter socialdemokratisch wählt, muß man annehmen, aber man kann nicht sagen, daß dies politisch scharf hervortritt, sie sind mehr „Mitläufer“ als „Zielbewußte“. Noch weniger Boden hatte unter ihnen die Gewerkschaftsbewegung. Im Herbst vorigen Jahres waren vielleicht 20 % der Hafenarbeiter in Verbänden organisiert; am stärksten die Ewerführer, gelernte Arbeiter, die im Laufe der letzten Jahre mehrere Lohnbewegungen gehabt, dann die Quaiarbeiter, viel weniger die Schauerleute, die in zwei, sich wenig freundlichen Vereinen etwa 500 Mann organisiert hatten; ganz lose war das Gemeinschaftsgefühl der Seeleute. Die Agitation der socialdemokratischen Partei wie der Gewerkschaftsleitung vermochte nicht allzuviel über die zersplitterten Massen; sie fand die lang ersehnte Handhabe erst auf dem Umwege über England. Tom Mann, bekannt als Leiter des großen Londoner Dockstreiks von 1889, hatte seinen Gewerkverein, die „Dock Labourers Union“, im Laufe der letzten Jahre so zusammenschrumpfen sehen, daß er zu einer stumpfen Waffe im Lohnkampfe geworden. Der internationalen Verbindung der Reeder, die, wenn auch nicht die festgeschlossene Form eines Vereins, so doch in Wirklichkeit durch feste Vereinbarungen (Pools) und freundschaftliche Beziehungen bestand, wollte er die internationale Organisation der Hafenarbeiter und Seeleute gegenüberstellen, da er einen lokalisierten Lohnkampf bei der Beweglichkeit des Verkehrs für

aussichtslos hielt. Im vorigen Sommer beim internationalen Socialistenkongreß in London, Ende Juli, anfangs August, mag der Plan einer „International Federation of ships-, dock- and river-Workers" festere Gestalt gewonnen haben. Schon Mitte August rührte es sich unter den Hafenarbeitern Antwerpens. Ein vom 22. August datiertes, streng vertrauliches Schreiben der „Shipping Federation" an ihre Hamburger Freunde enthielt eine Warnung vor Tom Manns internationalen Plänen: „Man bezeichnet Ihren Hafen als einen solchen, in dem die Organisationsarbeit kräftig vorwärts schreitet, und man berichtet, daß die Mehrzahl der Hafenarbeiter sich lokalen Verbänden angeschlossen hat, die bereit sind, mit andern die „International Federation" zu bilden". Diese Behauptung enthielt so starke Übertreibungen, daß ihr wahrer Kern damals nicht recht ernst genommen wurde. Indessen mögen die Bemühungen, die Hafenarbeiter im stillen zu organisieren, schon in jener Zeit kräftiger wieder eingesetzt haben, so daß Tom Mann selbst auf der Scene erscheinen konnte. Seine Ankunft wurde Anfang September angekündigt, und von gewerkschaftlicher Seite, deren Leiter in Deutschland ja auch meist in der politischen Arena einen Platz haben, wurde der Boden nach Möglichkeit vorbereitet. Am 15. September traf Tom Mann mit zwei Gefährten ein; er wurde sofort von der Polizei gefaßt und noch in derselben Nacht zu Schiff nach England abgeschoben. Aber nun hatte man ja den wirksamsten Agitationsstoff! Versammlung folgte auf Versammlung. Am eifrigsten that sich der socialdemokratische Reichstagsabgeordnete von Elm hervor, und es hat der Hafenarbeiter-Bewegung von vornherein einen besonderen Stempel aufgedrückt, daß diese Persönlichkeit sich an die Spitze zu drängen wußte; v. Elm war früher Tabakarbeiter, in dem großen Streik dieser Branche 1890 war er einer der Führer, nach der Niederlage wurde er gemaßregelt und hatte sich dann ganz zum Agitator gemacht. In Arbeitgeberkreisen ist ihm unvergessen, daß er im Tabakarbeiterstreik den Leuten den Rat gab, sie sollten den ihnen vorgelegten Revers nur ruhig unterschreiben, zu halten brauche man derartige erpreßte Versprechungen nicht. v. Elm stand in enger und reger Verbindung mit Tom Mann und gerierte sich nach dessen Ausweisung, die übrigens in Reederkreisen vielfach mißbilligt worden ist, als dessen Willensvollstrecker. Die Organisation, der Anschluß an die internationale Föderation der Hafenarbeiter und eine internationale Arbeitseinstellung zu *gelegener Zeit* bildeten sein Repertoire in den Versammlungen, von denen sich die übrigen socialdemokratischen Führer vorläufig zu-

rückhielten. Diese Agitation ging wochenlang fort, ohne daß man ihr in Hamburg bei der Gewöhnung an die stetige socialdemokratische und gewerkschaftliche Propaganda besonders viel Aufmerksamkeit schenkte. Als schließlich sich die Dinge um die Mitte des November zuspitzten, war man zwar überrascht, aber nicht besorgt. Der Streik ist unerwartet, plötzlich, mit Vehemenz losgebrochen.

Anfänge des Ausstandes.

Man darf es auch den Führern der Bewegung aufs Wort glauben, daß ihnen der Ausstand zu ungelegener Zeit, zu früh gekommen ist. Die Organisation war schwach, die Kassen leer, der Winter mit der Verminderung des Hafenverkehrs stand vor der Thür. Tom Manns Wort: Wait till all is ready! ist ebenso ehrlich gemeint gewesen, wie der Unmut und die Warnungen der deutschen Führer. Die Absicht war, erst nach gehöriger Vorbereitung, vielleicht im Frühjahr des kommenden Jahres loszuschlagen und zwar nicht mit einer lokalen, sondern mit einer internationalen Arbeitseinstellung. Es hat daher in Unternehmerkreisen nicht an Stimmen gefehlt, die, als der Streik nun doch einmal eintrat, es begrüßten, daß er schon jetzt komme und nicht in viel gefährlicherer Stärke später. Die Ursachen des frühen Ausbruchs mögen zwiefacher Art sein. Einmal das subjektive Moment der Erregung, die in die Massen durch die Agitation der Monate September und Oktober getragen war. Die Leute, die in der That über manche Mißstände seit Jahren klagten, die weder durch einzelne kleinere Streiks in früherer Zeit, noch durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern eine Verbesserung ihrer Lage erzielt hatten, wurden durch die beständigen Hinweise auf die Zukunft verlockt, schon in der Gegenwart, sofort die Erfolge einzuheimsen, die man ihnen vormalte. Autorität und Disciplin mangelten dabei noch stark in den Massen. Den Ausschlag aber mag die Thatsache gegeben haben, daß gerade in dieser Zeit die Frachten plötzlich enorm in die Höhe gingen. Auf die Jahre schwerster Depression 1893 und 1894 hatte sich zwar allmählich eine Besserung eingestellt, aber erst im August 1896 stiegen die Preise für Frachten, namentlich im deutsch-amerikanischen Verkehr, sprungweise. Das blieb den Hafenarbeitern natürlich nicht verborgen; sie bedachten nicht, daß hier eine nur vorübergehende Konjunktur vorliegen könne, und glaubten vom Augenblick profitieren zu sollen.

Schon ganz im Anfang November wandten sich die Schauerleute an die Stauerbaase, die ebenso wie die Reeder, Ewerführer, Quar-

tiersleute in festen Verbänden organisiert sind, mit der Bitte um Lohnerhöhung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Man verlangte 5 Mk. Tagelohn, Erhöhung der Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit und besonders schwere und gefährliche Beschäftigung, genaues Einhalten der Pausen, freie Passage zu und von der Arbeitsstätte, günstigere Bemessung der Durch- und Nachtarbeit, Lohnauszahlung am Arbeitsort. Für den 14. November wurde die Entscheidung erbeten. Die Stauer wandten sich an die Reeder, und diese rieten ihnen am 11. Nov. zu einer Lohnerhöhung um 30 Pf., von 4 Mk. 20 Pf. auf 4 Mk. 50 Pf., im Hinblick auf die gegenwärtig besseren Zeiten. Gleichzeitig aber — und hier haben wir den Beginn der Koalition sämtlicher Arbeitgeber, die bedingungslos sogar die Zwischenmeister in sich schloß — übernahm der Reederverein die Verbindlichkeit, „mit allen Mitteln und Kräften zu ihnen (den Stauern) zu stehen, wenn dieses Anerbieten von den Schauerleuten abgelehnt werde und diese die Arbeit niederlegen sollten". Am 13. Novbr. besprachen sich die Lohnkommission der Schauerleute und Delegierte der Stauervereinigung: ein Vergleich wurde nicht erzielt. Zwei Tage später beschloß eine Arbeiterversammlung, sich mit der angebotenen Lohnerhöhung zufrieden zu geben, auf den weiteren Forderungen aber zu beharren.

Am 16. November wurde eine „kombinierte Mitgliederversammlung aller Sektionen des Hafenarbeiter-Verbandes" abgehalten, um zu dem Vorgehen der Schauerleute Stellung zu nehmen. Man war noch weit entfernt, sich mit ihnen solidarisch zu fühlen, sondern warnte eindringlich vor einem Streik. Die Schauerleute wollten, so wurde gesagt, eine unorganisierte Masse ins Treffen führen, das sei nicht schwer, sehr schwer aber sei es, die Kämpfer wieder aus dem Feuer zurückzuholen und die Wunden zu heilen. Eine Niederlage sei so gut wie sicher. An einen Streik dürfe man nicht eher denken, als bis eine feste Organisation geschaffen sei. Trotz dieser Reden der Arbeiterführer kam es schließlich zu einer Sympathieerklärung, die für die Forderungen der Schauerleute mit allen gesetzlichen Mitteln eintreten zu wollen versprach. Am 18. Nov. lehnten die Stauer kategorisch weitere Verhandlungen ab; ihre frühere Zusage trete am 21. Nov. außer Geltung, wenn sich bis dahin die Arbeiter nicht fügten. Am 20. Nov. abends versammelten sich 3000 Schauerleute zur Entscheidung, deren folgenschwere Tragweite wohl die Wenigsten ermaßen. Vergebens schlug der Centralvorsitzende des Hafenarbeiterverbandes, G. Kellermann, vor, alle Lohnforderungen zu vertagen

und für die übrigen Punkte das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Umsonst verglich ein anderer Redner die Situation mit einer unfertigen, auf morschen Pfeilern ruhenden Brücke, die unter der ungeheuren Last zusammenstürzen müsse. Umsonst warnten andere Hafenarbeiter; bekannte Socialdemokraten sprachen an dem verhängnisvollen Abend nicht. Es war alles vergebens. Die Köpfe waren erhitzt, spöttische Bemerkungen von Stauerbaasen wurden citiert, man lachte der Schwierigkeiten: mit allen gegen 40 Stimmen wurde der Streik beschlossen, und am 21. November legten fast 4000 Schauerleute die Arbeit nieder.

Der Streik war leichten Herzens, ohne genügende Überlegung, fast ohne Rüstung und Waffen begonnen worden. Aber es waren ihm doch mehrwöchentliche regelrechte Verhandlungen und Einigungsversuche vorausgegangen, und es ist wohl nicht zu kühn, wenn man die Möglichkeit eines Ausgleichs bei fester Führung und geschlossener Organisation behauptet. Was aber nun folgt, hat eigentlich erst die Erbitterung auf seiten der Arbeitgeber hervorgerufen. Ohne jede Einleitung, ohne Besprechung setzten verschiedene Branchen ihnen die Pistole auf die Brust. Die Ewerführer-Tagelöhner zauderten noch einige Tage, dann reichten sie ihren Baasen einen neuen Lohntarif am 25. vormittags ein mit der Aufforderung, die Antwort bis 4 Uhr nachmittags in einer Kellerwirtschaft abzugeben, widrigenfalls gestreikt werden würde. Ähnlich machten es die Schiffsmaler. Speicherarbeiter, die ein Jahrzehnt und mehr in demselben Geschäft gearbeitet hatten, blieben einfach fort, ohne auch nur ihre Beschwerden und Forderungen anzumelden. Am 23. November legten die „schwarzen" Schauerleute die Arbeit nieder. Die Seeleute folgten. Die Quaiarbeiter der Hamburg-Amerikalinie, die Kesselreiniger, die Schiffsreiniger, manche Krahnführer und Donkeyleute traten in den Ausstand; es war kaum mehr als eine Formsache, wenn sie ihre Wünsche überhaupt noch kundgaben. Die Arbeiter an den Staatsquais aber blieben, obwohl ihre Forderungen abgelehnt wurden; auch viele Speicherarbeiter verharrten noch in der Arbeit. Am 27. November wurde die Zahl der Ausständischen bereits auf 11 000 geschätzt, und täglich, ja stündlich rückten kleine Trupps zu dem Heer der Streiker. Das Solidaritätsgefühl, eine unklare, übermütige Begeisterung und wohl neben der Erwägung, daß die Arbeitseinstellung der einen Branche den ganzen Betrieb ins Stocken bringen müsse, auch ein starker Druck auf die Arbeitswilligen waren mächtiger als alle Überlegung und Besonnenheit. Lawinenmäßig wuchs der Ausstand an.

Am Abend des 26. Novbr. wurde bekannt, daß Tom Mann beim Betreten Hamburger Staatsgebietes erkannt, gefaßt und abermals abgeschoben worden sei. Er hatte sich schon einige Tage vorher in Altona aufgehalten, wie berichtet wird, sehr erbost über das frühzeitige Losschlagen und in der Absicht, den Strom einzudämmen. Das ließ sogar der socialdemokratische Abg. v. Elm, der nun wieder auf der Bildfläche erscheint, in einer Versammlung durchblicken, aber doch so, daß er sich mit der vollzogenen Thatsache abfand. Er und die anderen Redner in den zahlreichen Versammlungen, die nun täglich gehalten wurden, mahnten aber nachdrücklich zur Ruhe und Ordnung, und es muß anerkannt werden, daß die Haltung der Streikenden im Anfang musterhaft war. Kein Lärm, kein Tumult, keine Bedrohung Arbeitswilliger wurde in den ersten Tagen bekannt; nur in einer Frauenversammlung in Altona kam es am 30. November zu einem Krawall unbedeutender Art. Die Organisation des Streiks wurde eifrig in die Hand genommen. Die Arbeiter der verschiedenen Branchen wählten ihre Vertreter in eine Streikkommission, diese traten dann zu der Centralkommission zusammen, die, über 70 Köpfe stark, mit Mehrheit ihre Beschlüsse faßte. Ganze Ketten von Streikposten wurden am Hafen, auf den Quais, an den Bahnhöfen aufgestellt, um die von auswärts kommenden Arbeiter auf gütlichem Wege, später allerdings auch mit Bedrängung, zur Umkehr zu bewegen. Die Streikenden erhielten Karten zur Legitimation, Controlbureaus wurden errichtet. Jeden Vormittag fanden Appelle statt. In den Versammlungen wurden Sympathie-Erklärungen von auswärts verlesen und Geldsendungen angekündigt. Die erste Streikunterstützung wurde am 1. Dezember ausgezahlt; sie betrug wöchentlich 9 Mark pro Kopf, 10 Mark für die Verheirateten, überdies 1 Mark für jedes Kind, später wurden die Sätze noch um 1 Mark erhöht.

Auf der Seite der Arbeitgeber war man indessen nicht müßig gewesen. Am 24. November hielten die Reeder, Schiffsmakler, Stauer- und Ewerführerbaase unter Leitung des Vorsitzenden des Vereins Hamburger Reeder, C. Laeisz, in den Räumen der Handelskammer eine Versammlung ab, in der einstimmig beschlossen wurde, diejenigen Arbeiter, die bis zum übernächsten Morgen sich wieder zur Arbeit stellten, zu den alten Sätzen, ohne die vor 8 Tagen als Kompromiß zugestandene Erhöhung, wieder anzustellen, die anderen aber nicht mehr zu beschäftigen. Diese Ankündigung blieb völlig wirkungslos. Im Gegenteil: das Streikfieber wuchs gerade in diesen

Tagen an Ausdehnung und Intensität. Ein weiterer Beschluß der Reeder und Baase ging auf grundsätzliche Ablehnung aller Forderungen. Und am 26. November traten die **Reeder und Hafenbaase dem Arbeitgeberverband** bei, um in Gemeinschaft mit ihm den Streik zu bekämpfen. Dieser Arbeitgeberverband wurde im Jahre 1890 gegründet, als die Socialdemokratie die erste Maifeier mit völliger Arbeitsruhe in Hamburg erzwingen wollte. Dies scheiterte an der festen und solidarischen Haltung aller Arbeitgeber, die sich dann auch weiter im Streik der Tabakarbeiter siegreich erwies. Seitdem war der Verband nicht mehr in Thätigkeit getreten, hatte aber seine Organisation aufrechterhalten. Vorsitzender ist H. Blohm von der großen Werft Blohm und Voß in Hamburg. Es gehören dem Verband nur Delegierte von Arbeitgebervereinigungen an; vertreten sind in ihm die Innungsverbände, die Eisenindustriellen, die chemische Industrie, die Tabakfabrikanten, die Handelsgärtner, Kohlenimporteure, Kesselreinigungs-Unternehmer, der Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen, der Verein der Kornumstecher, Vertreter anderer gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen.

Diesem Verbande traten nun der Reederverein und die Vereine der Stauer, Ewerführerbaase und Quartiersleute bei. Die Beratungen waren nicht öffentlich, die Beschlüsse banden sämtliche Mitglieder bei Konventionalstrafe. Es ist von den Verhandlungen im Schoße des Verbandes sehr viel erzählt worden, und es entbehrt nicht der Glaubwürdigkeit, daß in ihm zwei Strömungen herrschten: die eine, mit den Reedern an der Spitze, die zwar auch keine Zugeständnisse machen wollte, aber doch eine thunlichst schleunige Beendigung des Streiks herbeisehnte, die andere, die vornehmlich die nicht am Hafen direkt Interessierten umfaßte und eine vollständige Niederlage der Ausständischen zu erzielen trachtete, um die Neigung zu Lohnkämpfen überhaupt auszutreiben. Indessen ist von solchen Differenzen nichts an die Öffentlichkeit getreten, die Beschlüsse und Kundgebungen des Arbeitgeberverbandes, die die Gesamtheit der Mitglieder verpflichteten, sind das einzig authentische Material, das zu Gebote steht.

Der Vorschlag eines Schiedsgerichtes.

So standen sich in den letzten Novembertagen Arbeitgeber und Arbeiter in geschlossenen Reihen mit tiefer Erbitterung gegenüber. Von einer allgemeinen Strömung der Sympathie der Unbeteiligten für eine oder die andere der Parteien war nicht die Rede. In kauf-

männischen und industriellen Kreisen teilte man zwar vorwiegend die Verstimmung der Reeder über die Art, wie der Streik zum Ausbruch gekommen war, und daß die Massen der Lohnarbeiter und Kleingewerbtreibenden auf seiten der Hafenarbeiter standen, ist begreiflich. Aber in breiten Schichten der Bevölkerung lebte doch der dringende Wunsch, es möge im Interesse der Gesamtheit gelingen, einen Ausgleich herbeizuführen. Aus diesem Gefühl entsprang auch der Vorschlag eines Schiedsgerichtes, der ganz überraschender Weise am Nachmittage des 30. November hervortrat. Er ging von drei angesehenen Männern, dem Senator Dr. Hachmann (Polizei und Armenwesen), Bankier Sigm. Hinrichsen, Präsidenten der Bürgerschaft, und Dr. Noack, Vorsitzenden des Gewerbegerichts, aus; „im Dienste des öffentlichen Friedens und zur Fernhaltung schweren Unglücks" erboten sich die Herren zu dem Versuche schiedsrichterlicher Vermittlung. Ein Schiedsamt, bestehend aus diesen drei Männern und einem Arbeitgeber einerseits und vier Arbeitervertretern andererseits, sollte seine endgültigen Beschlüsse, die im voraus von allen Beteiligten als bindend anerkannt werden müßten, mit einer Mehrheit von 6 gegen 2 Stimmen fassen. Ausdrücklich wurde erklärt, daß die drei Herren ihren Vorschlag ohne Rücksprache mit den Streitparteien machten. Die Veröffentlichung des Projektes erfolgte, nachdem es an die Adressen von C. Laeisz, dem Vorstand des Reedervereins, für die Arbeitgeber, und von v. Elm, dem socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten, für die Arbeiter, gesandt war. Der Reederverein gab die Zuschrift weiter an den Arbeitgeberverband, da er nicht allein entscheiden könne, die Ausständigen berieten darüber in verschiedenen Versammlungen schon am 1. Dezember und nahmen den Vorschlag mit beiden Händen an. Nach Reden der socialdemokratischen Abgeordneten v. Elm, Frohme, Molkenbuhr und verschiedener Arbeiter, die in dem Schiedsamte den Weg zum dauernden Frieden erblickten, wurden als Vertreter der streikenden Arbeiter gewählt: Molkenbuhr, v. Elm, Legien — die socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten für Hamburg, Pinneberg, Kiel, sämtlich in Hamburg wohnhaft — und Döring, Vorsitzender der Streikkommission der Schauerleute.

Anders die Arbeitgeber! Ihr Verband hielt am 2. Dezember eine Sitzung ab, in der die Ablehnung des Schiedsgerichts beschlossen wurde. Die Arbeiterführer hätten, so wurde angeführt, in frivoler Weise den Streik provoziert. Trotzdem gehe die Arbeit im Hafen, wenn auch unter Störungen, fort; der Streik müsse fehlschlagen,

aber man müsse sich vor Wiederholungen sicherstellen: „Unter diesen Umständen ist für die Arbeitgeber die Durchführung des Kampfes unbedingt geboten ... Ein fauler Friede würde in kurzer Zeit zu neuen Kämpfen führen ... Zu einer schiedsrichterlichen Vermittlung ist die gegenwärtige Lage nicht angethan ... Zu einem solchen Ausgleiche eignet sich überhaupt nur ein Lohnstreit, hier handelt es sich aber um eine Machtfrage." Auch abgesehen von der ganz unmöglichen Zusammensetzung, müsse der Arbeitgeberverband deshalb principiell den Vorschlag ablehnen.

Dieser Schritt und seine Begründung erregten das größte Aufsehen. Gleichzeitig wurde die Beilegung des Hafenarbeiterstreiks in Bremen durch Eingreifen des Gewerbegerichts bekannt, und der Kontrast zwischen den Vorgängen in beiden Hansestädten verschärfte noch die Situation in Hamburg. Zwar wurde auch von unbeteiligter Seite nachdrücklich betont, wie die Wahl dreier socialdemokratischer Abgeordneter und Agitatoren anstatt wirklicher Arbeiter ebenso wie die für die Arbeitgeber ungünstige Zusammensetzung des Schiedsgerichts die Ablehnung dieses Vorschlages erklärlich machten. Vielfach aber wurde geäußert, der Arbeitgeberverband hätte nicht schroff jede Vermittlung ablehnen sollen. Von den Socialdemokraten wurde die Lage weidlich ausgenützt. Nun geberdeten sich ihre Führer als die Leiter des Streiks. Die Reden von Frohme und v. Elm am 3. Dezember in den Streikversammlungen, die Artikel der socialdemokratischen Presse, die Sprache ihrer Flugblätter gipfelten in dem Ruf, das Verhalten der Arbeitgeber sei der „Ausdruck der denkbar brutalsten, protzenhaften Infamie". Von der Centralstreikkommission wurde am 3. Dezember der Antrag auf Proklamierung des Generalstreiks gestellt und von den Versammlungen mit tosendem Beifall angenommen. Tags darauf legten in der That nach der Frühstückspause die sämtlichen Quaiarbeiter die Arbeit nieder; es schlossen sich einige Tallyleute, Flußmaschinisten, Rollfuhrkutscher an. Unter den Gas- und Wasserarbeitern begann es zu rumoren, doch kam es nicht zum Ausstand. Das Hamburger Gewerkschaftskartell, die Klempner, Buchdrucker und andere Gewerbe, die kleinen Händler in den Arbeitervierteln beschlossen, die Streikenden zu unterstützen. Versammlung folgte auf Versammlung, doch boten manche dieser Sympathiekundgebungen durchaus den Eindruck socialdemokratischer Propaganda.

Der Arbeitgeberverband ließ sich durch diese Erregung nicht beirren. In einer Versammlung am 5. Dezember, der auch zwei Se-

natoren anwohnten, beharrte er, trotzdem diese Senatsmitglieder, allerdings nur für ihre Person, von einer zu schroffen Haltung abmahnten, auf seinem Standpunkt: Man dürfe keine unzeitgemäße Schwäche zeigen, die Annahme des „unglücklichen“ Vorschlags eines Schiedsamts wäre ein Erfolg der Arbeiter gewesen, den Tom Mann und die socialdemokratischen Führer für ihre Bestrebungen ausbeuten würden. Dann würde die Beunruhigung erst recht losgehen. Darum müsse man durchhalten. Doch tauchte in einer aus den Kreisen des Verbandes stammenden Preßäußerung am 10. Dezember bereits der Hinweis auf, daß die Arbeitgeber nach Beendigung des Streiks in eine Untersuchung der Verhältnisse eintreten wollten, um etwaige Mißstände zu beseitigen. Den Ausdruck der Sympathie des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, der in jenen Tagen in Berlin versammelt war, erwiderte der Arbeitgeberverband am 11. Dezember mit einer Kundgebung, die eine Besserung der Verhältnisse im Hafen konstatierte, über wachsenden Terrorismus der Streikenden klagte und entschiedenes Aushalten betonte.

Diese Klage war nicht grundlos. Die Ausständigen, die sich anfangs musterhaft ruhig und ordentlich benommen hatten, begannen, erbittert über den Widerstand und gereizt durch die Brandreden, jetzt mit vereinzelten Rempeleien der Arbeitswilligen und Streikbrecher. Die Polizei hatte sich bisher sehr zurückgehalten, jetzt ging auch sie schärfer vor. Um das gleich hier anzuführen: Am 14. Dezember verbot der Senat die Haussammlungen, weil sie sich vielfach zu einer Belästigung und Bedrängung gestaltet hätten. Versuche, dies Verbot zu umgehen, blieben ziemlich erfolglos. Dann wurde den Streikenden das Befahren des Hafens verboten, wo sie auf Streikbrecher fahndeten, um sie von der Arbeit abzuhalten. Schließlich wurde am 12. Januar das Freihafengebiet für alle, die nicht dort zu thun hatten, ganz abgesperrt. Die Zusammenstöße, Verrufserklärungen, Bedrohungen, Körperverletzungen und Ausschreitungen Streikender während der ganzen Zeit führten zu etwa 300 Strafmandaten und 200 Verhaftungen und Sistierungen. Die Gerichte haben zum Teil schwere Freiheitsstrafen verhängt; die Mehrzahl der Verhandlungen steht noch aus.

Inzwischen mag den Führern der Ausständigen immer klarer geworden sein, daß ein Sieg nicht zu erringen sei. Ziemlich unerwartet brachte man daher in den Versammlungen, die bisher auf den schärfsten Ton gestimmt waren, eine Resolution ein, die an den Senat die Bitte um Vermittlung richtete: Die Arbeiter seien

nach wie vor zum Frieden bereit, für sie gebe es keine Machtfrage, sie wollten nur eine Besserung der Löhne und Arbeitsverhältnisse und wünschten einen dauernden Frieden. Darum möge der Senat durch eine in Gegenwart von Vertretern des Senats erfolgende Besprechung von Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über die Zusammensetzung eines Schiedsgerichts und über die Voraussetzungen für die Gültigkeit der von demselben zu fassenden Beschlüsse eine Verständigung herbeiführen. Daran solle sich später als dauernde Institution ein Einigungsamt anschließen, das aus Vertretern der Organisationen beider Parteien beschickt werde.

Das Eingreifen des Senats.

Dem Senate wurde diese Resolution in gehöriger Form unterbreitet, und am 18. Dezember erging der Bescheid hierauf. Im Eingange seines Schreibens betonte der Senat, er habe sich, seiner Gewohnheit gemäß, bisher nicht in die Streitigkeiten der beiden Parteien gemischt. Da er aber jetzt von der einen Seite angerufen werde, so wolle er sich dem Ersuchen nicht entziehen. „Der Senat ist der Ansicht,“ hieß es dann weiter, „daß der Ausstand hätte vermieden werden können, wenn nicht das Vorgehen der Arbeitnehmer eine ruhige Erörterung der von ihnen erhobenen Forderungen und Beschwerden unmöglich gemacht haben würde. Der Senat erachtet es deshalb als die Pflicht der Arbeiter, zunächst die Arbeit, soweit es unter den veränderten Verhältnissen noch möglich ist, ohne Verzug wieder aufzunehmen, sodaß der Ausstand als beendigt anzusehen ist. Nachdem dies geschehen ist, wird der Senat veranlassen, daß unter Vornahme der erforderlichen Vernehmungen eine eingehende Prüfung der Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Hafenarbeiter und verwandten Gewerbe stattfindet, um sodann eine Beseitigung etwa sich ergebender Mißstände in gemeinschaftlichen Verhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in die Wege zu leiten.“

Damit war vom Senat eine Brücke gebaut, die zum Frieden und zur Besserung der Verhältnisse führen konnte. Freilich wurde der Zugang sofort erschwert durch eine Bekanntmachung des Arbeitgeberverbandes zu der Kundgabe des Senats, worin es hieß: „Der Arbeitgeberverband muß darauf bestehen, daß der Streik bedingungslos seitens der Arbeitnehmer für beendigt erklärt wird.“ Nachdem dies geschehen, sei der Verband bereit, sich an jener

Enquete zu beteiligen. Es ist wohl glaublich, daß die mildere Form des Senatsbegehrens durch die scharfe Forderung der Unternehmer in ihrer Wirkung abgeschwächt wurde. Trotzdem entschloß sich die Centralstreikkommission in einer langen Sitzung während der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember, allerdings nach heftigem Kampfe und mit nicht allzugroßer Mehrheit, den Versammlungen der Streikenden die Annahme des Senatsvorschlages in vollem Umfange zu empfehlen. Die Entscheidung fiel am Mittag des 19. Dezember in fünf großen, nach Branchen besuchten Arbeiterversammlungen. Die sämtlichen Führer, die Reichstagsabgeordneten Legien, Molkenbuhr, Frohme, v. Elm an der Spitze, traten für die Annahme ein: der Weg, den der Senat gezeigt, sei gangbar und könne zum Ziele führen; wolle man ihn nicht einschlagen, so müsse man sich der Folgen eines schweren Kampfes bewußt werden. Wenn auch die Reden vorsichtig verklausuliert waren, so erhielt man damals doch den Eindruck, als ob die Streikleitung und die socialdemokratischen Parteiführer ernsthaft die Beendigung des Ausstandes gewollt hätten, da sie eine Niederlage für unausbleiblich und die Schwächung der Gewerkschaften für bedenklich hielten.

Aber die Massen hörten nicht auf sie. In zwei Versammlungen allerdings erklärte sich die Mehrheit für die Wiederaufnahme der Arbeit — es sollen dies vornehmlich die am besten organisierten Ewerführer und Quaiarbeiter gewesen sein —, im ganzen aber wurde mit 7265 gegen 3671 Stimmen die Fortsetzung des Streiks beschlossen. Es ging dabei recht tumultuarisch zu und stürmisch wurden die Führer beschuldigt, Verrat zu üben. In einer Besprechung der Vorgänge, die der „Vorwärts“ in Berlin Tags darauf brachte, wurde gesagt, die Massen hätten über die Organisierten gesiegt; nicht die Klugheit, sondern die begreifliche Erregung habe den Beschluß diktiert. Die Autorität der Führer beugte sich aber unter den Willen der Mehrheit. Die am 21. Dezember an den Senat gesandte Erwiderung der Centralstreikkommission übermittelte nicht nur den Beschluß, sondern fügte auch eine Begründung von verletzender Schärfe hinzu: Man habe kein Vertrauen, daß die Arbeitgeber nach Beendigung des Streiks das Koalitionsrecht achten würden; es würden Maßregelungen stattfinden, die „festen“ Arbeiter würden keine Stellungen erhalten. Auch dazu habe man kein Vertrauen, daß bei den Ermittelungen und Verhandlungen etwas Befriedigendes herauskommen würde, da bei der Enquete den Arbeitern nicht die Beteiligung zugesagt sei und die Entscheidung in Sachen

der Lohn- und Arbeitsbedingungen allein den Arbeitgebern zustehe. Auch die Form des Senatsschreibens, das den Arbeitern die Schuld am Streik allein zuschreibe, wurde als Grund für die Ablehnung des Vorschlages angeführt.

Es ist erklärlich, daß die Stimmung im Arbeiterlager nunmehr immer verbitterter und gereizter wurde. Die Einsichtigen sahen den Triumph der Unternehmer vor Augen, und auch in den Massen mochte eine Ahnung davon dämmern. Aber noch flossen die Streikgelder reichlich; am 29. Dezember wurden ebenso wie eine Woche vorher 165 000 Mk. ausgezahlt. Als über das Weihnachtsfest zahlreiche von den Auswärtigen, die im Hafen Arbeit gefunden hatten, nach Hause reisten, gab man sich der Hoffnung hin, sie würden nicht wiederkommen. Als dies dennoch geschah und der Zuzug sogar stärker wurde, machte sich der Unmut in Belästigungen und Bedrohungen der „Streikbrecher“ noch offener Luft, obwohl die Polizeibehörde schon am 21. Dezember eine Bekanntmachung erlassen hatte, die den Arbeitswilligen ausgiebigen Schutz verhieß und strenge Ahndung allen Übertretungen androhte. In Wort und Schrift griff man zu immer schärferen Reizmitteln, um den Mut zu beleben und Abbröckelnde bei der Stange zu halten. Die socialdemokratischen Abgeordneten freilich begannen, das Schiff in aller Stille zu verlassen; Molkenbuhr verteidigte sich noch einmal matt gegen den Vorwurf des „Verrats“. Nur v. Elm blieb als der letzte am Platz, wie er der erste gewesen war. Er perorierte in Versammlungen am 5. und 6. Januar, die Arbeiter hätten den Sieg sicher in Händen, die Lage des Streiks sei so günstig wie noch nie. Das socialdemokratische „Echo“ schürte mit der Behauptung, der Streik sei von den Reedern in Scene gesetzt worden, um einen „Raubzug des Kapitals“ auszuführen. Die Versammlungen nahmen kein Ende, Beerdigungen verstorbener Genossen wurden zu Demonstrationen mit Massenaufzügen durch die Straßen benützt, die Kontrolle in den Appellversammlungen und bei der Auszahlung der Unterstützungen wurde straffer. Aber immer entschiedener neigte sich der Ausstand dem Ende zu. Der Streik der Seeleute konnte schon im ersten Drittel des Januar als beendet gelten, da das Seemannsamt genügend Leute für den Bedarf anmustern konnte (am 5. Januar 114, am 11. 157 u. s. f.). Der Betrieb im Hafen besserte sich zusehends. Dazu traten Eis und Ostwind ein und erschwerten die Schiffahrt bedeutend. Es hieß nur der Wahrheit die Ehre geben, als Döring, der Vorsitzende der Streikkommission der Schauerleute, am 11. Januar die Niederlage zu-

gestand. Der Streik trat in seine letzte Phase. Vorher aber müssen wir einen Blick auf die inzwischen eingetretene Entwickelung der Verhältnisse im Hafen werfen, da sie von einschneidendem Einfluß auf den Verlauf des Ausstandes gewesen ist.

Der Arbeitsbetrieb im Hafen während des Streiks.

„Das Herz der Hansestadt ist tot". — „Die Arbeit im Hafen nimmt einen befriedigenden Gang!" In diesen Gegensätzen bewegten sich die Schilderungen der socialdemokratischen Presse auf der einen und der bürgerlichen Zeitungen auf der andern Seite. In Wahrheit hat das „Herz" der großen Handelsstadt weder einen Augenblick zu pulsieren aufgehört, noch gingen seine Schläge im gewohnten Gange. Die Arbeitsstockung war anfangs eine sehr schwere, aber die Arbeitgeber griffen sofort mit großer Thatkraft zu Aushülfsmitteln. Auf manchen Schiffen wurden zunächst die Mannschaften angehalten, Schauermannsdienste gegen hohen Lohn zu leisten; andere brachten sich Arbeiter aus ihrer Heimat oder dem Abgangshafen zum Löschen und Laden an Bord mit. Dann fanden sich in Hamburg-Altona und seiner nächsten Umgebung auch zahlreiche Arbeitslose, die beim Herannahen des Winters nach dem unerwartet sich bietenden Verdienst griffen. Die Stauerbaase sandten Agenten und Werber hinaus, die namentlich aus dem Hannöverschen und Holsteinschen Leute in ganzen Trupps mitbrachten, die durch die Beendigung der Feldarbeiten frei geworden. So war die Zahl der neuen Arbeiter, die in die durch den Streik gerissenen Lücken traten, gar nicht so sehr gering. Aber freilich das Maß ihrer Leistungen ließ sehr viel zu wünschen übrig. Die Thätigkeit eines Schauermanns erfordert nicht nur große Körperkraft und Ausdauer, sondern auch Gewandtheit und Übung; sie ist nur in gewissem Sinne eine „ungelernte" Arbeit, in Wirklichkeit will sie recht wohl gelernt sein, da von ihr ebenso die Schnelligkeit des Betriebes, wie die Sicherheit der Ladung abhängt. Die schwere, ungewohnte Arbeit ging den neuen Leuten anfangs schlecht von der Hand. Die Güter stauten sich in enormen Massen auf den Quais. Da die Ewerführer schon wenige Tage nach den Schauerleuten in den Ausstand eintraten, stockte der Wasserverkehr; hier war ein Ersatz aufs äußerste erschwert, da die Führung der Schuten, wie wir oben gesehen haben, nur von gelernten Leuten besorgt werden kann. Was mit Motorbarkassen und Dampfschleppern fortgeschafft werden konnte, war kaum der Rede wert. Insofern wäre

ein Streik der geprüften Maschinisten schwerlich von großem Einfluß gewesen. Aber er hätte zu einem völligen Stillstand des Personenverkehrs in dem weitausgedehnten Gebiete des Hafens geführt und darum wurde von der Streikleitung der größte Wert darauf gelegt, daß „König Dampf ruhe!". Aber dazu kam es nicht, von den Maschinisten ist vielleicht nur der dritte Teil ausgeblieben, und auch von diesen stellte sich bald wieder mancher ein. Was auf dem Landwege von den Quais in die Speicher und Lager durch Rollfuhrwerk geschafft wurde, gab bei den gewaltigen Gütermassen nicht recht aus. Schiffe, die sonst in 6—7 Tagen gelöscht und wieder beladen wurden, brauchten das Dreifache an Zeit. Manche gingen mit halber Ladung, andere suchten streikfreie Häfen aus, Rotterdam und Antwerpen haben erhebliche Zufuhren gehabt. Die Reeder waren zwar vor Reklamationen und Prozessen durch die Streikklausel ihrer Konossemente geschützt; die Kaufleute aber, die ihren Kunden Güter zu liefern hatten, empfanden die Stockungen sehr schwer, noch härter freilich die Spediteure, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen konnten und das Geschäft andere Wege einschlagen sahen.

Mit der Zeit aber kamen die Dinge doch wieder leidlich in Gang. Zwar bestätigten sich die aufregenden Gerüchte nicht, daß tausende von italienischen Arbeitern importiert werden würden. Aber schon am 16. Dezember veröffentlichten die vereinigten Stauer eine Bekanntmachung, daß ihr Bedarf an Arbeitskräften gedeckt sei. Das war eine arge Übertreibung, aber in der That war es doch gelungen, den Betrieb wenigstens notdürftig im Gang zu halten. Noch besser fuhr die Verwaltung der Staatsquais. Als ihre Arbeiter am 4. Dezember in den Generalstreik eintraten, machte sie bekannt, daß sie ihnen drei Tage lang die Stellen offen halten würde, wer sich dann nicht wieder einstelle, habe später auf keine Verwendung mehr zu rechnen. Die Leute kamen nicht, aber es fanden sich bald genügende Ersatzmänner, so daß Mitte Januar die Verwaltung mit rund 1100 Arbeitern nur um 120 gegen ihren Normalbestand zurück war. Mit großer Energie und Umsicht zog die Direktion der Hamburg-Amerikalinie Arbeitskräfte heran; diese größte von allen Gesellschaften hat ihren Riesenbetrieb durchweg aufrecht erhalten. Verschiedene Umstände kamen auch den Arbeitgebern zu Hülfe. Die Versuche, den Streik auch auf andere deutsche Häfen auszudehnen, hatten wenig oder gar keinen Erfolg; in Belgien, Holland, Skandinavien und vor allem in England selbst dachte niemand daran, die Arbeit niederzulegen. Auch die Ordre, Hamburger Schiffe in anderen Häfen zu boykotten, sie

nicht zu laden und zu löschen, wurde, mit vereinzelten Ausnahmen, nicht respektiert. Im Gegenteil, unter den Streikbrechern waren recht viele Ausländer, namentlich Schweden und Engländer, sogar Dockarbeiter von Beruf. In dieser Hinsicht war von einer internationalen Solidarität trotz aller großsprecherischen Reden Tom Manns und Havelock Wilsons, wie der deutschen Socialdemokraten nichts zu merken. Von großem Einfluß waren die Witterungsverhältnisse. Andauernder Ostwind brachte Niedrigwasser und erschwerte den Schiffsverkehr auf der Unterelbe sehr. Der Frost setzte ziemlich früh ein und hielt an, die Fleethe froren zu, so daß ohnehin kein Transport durch Ewerführer in ihnen möglich war, der Eisgang auf dem Strom vermehrte die Hindernisse der Schiffahrt.

Dank allen diesen Gründen besserten sich in der That die Verhältnisse nach Weihnachten in erheblichem Maße. Daß der Streik der Seeleute zuerst gegenstandslos wurde, haben wir schon erwähnt. Schon in den ersten Tagen des Januar war er nur noch eine Fiktion; das Seemannsamt musterte täglich über 100 Leute an, der Bedarf war völlig gedeckt. Auch die neuen Schauerleute, Quai- und Speicherarbeiter hatten sich einigermaßen eingearbeitet. Dazu bröckelte es doch im Laufe der Wochen an allen Ecken und Enden, die alten Arbeiter kamen anfangs einzeln und verstohlen, dann offen und in Haufen. Im Januar war der Betrieb schon so gut wieder im Gange, daß der Verkehr im Hafen folgende Ziffern aufwies:

Januar 1897:	546	Schiffe	mit	405 983	Tons	angekommen
„ 1896:	632	„	„	483 954	„	„ „
„ 1897:	603	„	„	450 755	„	ausgelaufen
„ 1896:	607	„	„	432 612	„	„ „

Der Unterschied gegen die entsprechende Zeit des Vorjahres ist also gar nicht so erheblich. Viel hat zu der Abwickelung des Verkehrs beigetragen, daß Arbeitgeber und Polizei das Möglichste thaten, um Arbeitswilligen Schutz gegen die Streikenden zu gewähren. Um Reibereien vorzubeugen, wurden die neuen Leute vielfach im Hafen auf „Hotelschiffen" einquartiert und verköstigt, auf Kosten der Arbeitgeber, die im Wege freiwilliger Spenden aufgebracht wurden; auch in der Stadt wurden besondere Massenlogis für sie eingerichtet. Noch am 1. Februar waren auf Schiffen fast 1300 Arbeiter untergebracht. Neben dieser Präventivmaßregel, die freilich erhebliche Summen erforderte, ging ein im Lauf des Streiks immer schärfer, freilich auch immer notwendiger werdender positiver Arbeitsschutz durch die Behörden. Das Ergebnis aller dieser Momente war, wie gesagt, daß

gegen Mitte Januar die Wirkung des Streiks auf Handel und Wandel nachließ. Der am 30. Dezember erschienene Handelskammerbericht behielt mit seiner Voraussage in dieser Richtung Recht.

Annäherungsversuche.

Bei solcher Lage der Dinge, die ihm den Sieg verbürgten, trat der Arbeitgeberverband am 12. Januar zum erstenmal aus seiner bisher rein abwehrenden Haltung gegenüber den Streikenden heraus und richtete an den Senat ein Schreiben, in dem zwar zunächst der principielle Standpunkt: Erst bedingungslose Aufnahme der Arbeit, dann weitere Maßnahmen — abermals betont, dann aber unabhängig davon gebeten wurde, der Senat möge einen Hafeninspektor nach Art der Gewerbeaufsichtsbeamten anstellen, „um die Arbeitsverhältnisse auf allen Gebieten des Hafenverkehrs zu überwachen und Besserungen herbeizuführen, wo solche angebracht sind. Es steht zu hoffen, daß damit eine den Arbeitern erwünschte und dem socialen Frieden nützliche, dauernde Institution geschaffen werden würde." Ausdrücklich war in dem Schreiben hervorgehoben, daß der Arbeitgeberverband auf Initiative der Reeder dem Senat das Gesuch vortrage.

Die Arbeiter sahen hierin einen dargebotenen Finger und griffen nach der ganzen Hand. Sofort trat die Streikkommission zusammen und empfahl am 13. Januar eine Resolution folgenden Inhalts: Eine bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit mute ihnen zwar eine Demütigung zu, die wider ihre Ehre gehe. Auch sei die Einsetzung eines Hafeninspektors nur eine alte Forderung der Arbeiter, und wenn jetzt von der anderen Seite dieses Zugeständnis gemacht werde, so habe das mit den gegenwärtigen Differenzen nichts zu schaffen. Gleichwohl gäbe ihnen das Schreiben der Arbeitgeber Veranlassung, das Ersuchen an sie zu richten, es möchten von beiden Seiten gewählte Vertrauensmänner zu einer Besprechung über die Friedensbedingungen zusammentreten. „Gegenseitiges Vertrauen, so schloß die Resolution, kann nur aufgebaut werden auf gegenseitiger Achtung, ein andauernder Frieden kann nur herbeigeführt werden, wenn dieser die Interessen unserer Vaterstadt schwer schädigende Streik einen versöhnenden, keine der streikenden Parteien verletzenden Abschluß findet. Hierzu bieten wir unsere Hand, niemals aber zu einer uns beschämenden, unser innerstes Empfinden verletzenden, bedingungslosen Unterwerfung."

In elf Versammlungen wurde diese Resolution einstimmig angenommen; die Friedensglocken wurden eifrig geläutet, sogar der Abgeordnete von Elm, der an diesem Tage zuletzt im Streik öffentlich auftrat, nachdem sich seine Parteikollegen schon früher zurückgezogen hatten, redete zum Guten. Gleichzeitig wurden die Delegierten gewählt und zwar diesmal nicht, wie für das Schiedsgericht, drei socialdemokratische Reichstagsabgeordnete und ein Arbeiter, sondern nur wirkliche Hafenarbeiter: ein Schauermann, ein Ewerführer, ein Staatsquai- und ein Speicherarbeiter, ein Seemann, ein Donkeymann und ein Kesselreiniger. Die Resolution wurde in aller Form durch die Centralstreikkommission, gez. Döring, dem Vorstande des Arbeitgeberverbandes übersandt, und dieser antwortete am 15. Januar, „obwohl er sich von Verhandlungen auf anderer Grundlage als der von E. H. Senat am 18. Dezember vorigen Jahres vorgeschlagenen, keinen Erfolg zu versprechen" vermöge, sei er zu Verhandlungen bereit und delegiere einen Reeder, einen Ewerführerbaas und einen Kohlenimporteur zur Besprechung. So traten am 16. Januar beide Parteien nach achtwöchentlicher Dauer des Streiks zum erstenmal wieder in unmittelbare Berührung.

Die Verhandlungen fanden in den Räumen der Handelskammer statt, deren einer Sekretär das Protokoll führte, und währten fast drei Stunden. Zur Widerlegung der widersprechendsten Gerüchte, die sich daran knüpften, erschien zwei Tage darauf ein Auszug aus dem Protokoll in den Zeitungen, der sich folgendermaßen zusammenfassen läßt: Die Arbeitervertreter, ebenfalls drei an der Zahl, machten den Vorschlag, es sollten über die Streitpunkte Verhandlungen zwischen beiderseitigen Delegierten der verschiedenen Branchen geführt werden. Dann sollten die sämtlichen Delegierten sich vereinigen, um etwa noch vorhandene Differenzen zu beseitigen. Beide Parteien müßten das Ergebnis dann durch die Gesamtheit ihrer Auftraggeber ratifizieren lassen. Die Arbeitgeber lehnten diesen Vorschlag ab, einmal, weil sie zu bindenden Erklärungen nicht befugt seien, dann aber, weil derartige Verhandlungen sehr lange sich hinauszögen. Solle denn solange weiter gestreikt werden? Ohne diesen Gründen entgegenzutreten, verlangten nun die Arbeiterdelegierten, es müßten die alten Arbeiter wieder eingestellt und, soweit erforderlich, die neuen deshalb entlassen werden. Dies wurde von der Kommission der Arbeitgeber rundweg abgewiesen: Derart zu handeln, heiße ihnen eine Ehrlosigkeit zumuten. Wohl aber sicherten sie aufs neue eine Untersuchung der Zustände im Hafen, die Anstellung eines Hafeninspektors und die

Beseitigung etwaiger Mißstände zu. „Die Verhandlungen wurden in versöhnlichem Geiste geführt, ein bestimmtes Ergebnis konnte nach Lage der Sache nicht erreicht werden", hieß es in einer anderen offiziösen Verlautbarung der Arbeitgeber.

Die Streikenden hielten trotzdem an der Hoffnung auf einen Ausgleich fest; am 18. Januar wurde in fünf Versammlungen eine Resolution auf Förderung der Verhandlungen angenommen. Da trat am 20. Januar ein Zwischenfall ein, der eine ganz andere Wirkung hervorbrachte, als er bezweckte. Schon vorher hatte Herr v. Egidy in mehreren Versammlungen die Sache der Ausständigen geführt, unter scharfen Ausfällen gegen die Arbeitgeber. Jetzt erschien der schon einige Tage angekündigte Aufruf „bekannter Männer": die Herren Baumgarten, Lehmann-Hohenberg, Naumann, Herkner, v. Egidy 2c. forderten zu Sammlungen für die Streikenden in bürgerlichen Kreisen auf, damit sie in der Lage seien, die sich lange hinziehenden Verhandlungen auszuhalten, ohne zu kapitulieren. Nicht als eine Förderung des Streiks, sondern als eine Begünstigung der Friedensunterhandlungen sollten diese Unterstützungen dienen. In Wahrheit aber wurde diese gutgemeinte Absicht völlig ins Gegenteil verkehrt. Der Aufruf hat die Arbeitgeber tief verstimmt und im Lager der Arbeiter Hoffnungen entfacht, die sich als eitel erwiesen. Nach beiden Seiten hat die Einmischung unheilvoll gewirkt, zumal einer ihrer Autoren (Professor Toennies) in Wort und Schrift sehr erregt gegen die Arbeitgeber auftrat.

Der Arbeitgeberverband erklärte am 21. Januar der Streikkommission noch einmal bestimmt, weitere Verhandlungen seien fruchtlos, da er die Forderung der Entlassung der neuen Arbeiter niemals bewilligen würde. Nun räumte die Streikkommission diese unhaltbare Position, indem sie in einem Schreiben an den Verband vom 22. Januar das Vorliegen eines Mißverständnisses behauptete. Ihre Delegierten hätten ja gar nicht die Einstellung aller alten und die Entlassung der neuen Arbeiter verlangt. Jedenfalls solle diese Frage vorläufig ganz ausscheiden und ein Waffenstillstand mit der Bedingung geschlossen werden, daß keine neuen Arbeiter jetzt herangezogen würden. Sie seien bereit, sich einer Enquete, wie sie der Senat vorgeschlagen, anzuschließen. Vorher aber müsse eine Verständigung über die brennendsten Fragen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgen. Wenn eine Schlichtung sämtlicher Differenzen auch längere Zeit erheische, so lasse sich die Hauptsache bei gutem Willen doch rasch entscheiden. Darum möge

man nochmals zu Beratungen zusammentreten. In merkwürdigem Kontrast zu diesem Schreiben stand aber der Inhalt einer Resolution, die auf Betreiben der Streikkommission am selben Tage von den regelmäßigen Versammlungen gefaßt worden war: Es sei zwecklos, auf die abermalige Provocierung einer Äußerung bezüglich bedingungsloser Wiederaufnahme der Arbeit eine nochmalige Antwort zu geben! Als ein Bescheid des Arbeitgeberverbandes mehrere Tage auf sich warten ließ, wurde diese Resolution in offiziöser Note denn als Grund angeführt, daß der Verband auf den letzten Vorschlag der Streikkommission überhaupt keine Erwiderung geben würde. So waren die Versuche eines Ausgleichs an der starren Entschlossenheit der Arbeitgeber, die Machtfrage glatt zu entscheiden, und der widerspruchsvollen Haltung der Arbeiter gescheitert. Der Streik dauerte fort; noch zwei Wochen währten die letzten Zuckungen.

Das Finale.

Diese letzten 14 Tage bieten das Schauspiel eines ratlosen Hin und Her. Nicht ein Verzweiflungskampf war es, sondern ein Absterben, das mit derben Stimulantien aufgehalten wurde. Die Führer, mögen sie in der Streikkommission, in der socialdemokratischen Partei oder in der Gewerkschaftsbewegung thätig sein, waren längst im klaren, daß die Niederlage besiegelt sei. Aber sie besaßen nicht oder doch nur vereinzelt den Mut, ihre ganze Autorität immer wieder für die Beendigung des Streiks einzusetzen gegen die Erregung und die Zähigkeit der Massen. Die Socialdemokraten mit bekannten Namen hatten sich ganz zurückgezogen, nur ihre Presse schürte noch das Feuer. Und die leitenden Männer in der Streikkommission bliesen bald heiß, bald kalt. Am 26. Januar wurden zum erstenmal die Unterstützungsgelder gekürzt; wie es hieß, sollte mit dem Abzug von 3 Mark pro Kopf und Woche eine Probe auf das Festhalten gemacht werden. In der That aber begannen die Gelder zu schwinden. Es sind im ganzen, um dies hier einzuschalten, während des Streiks rund 1 380 000 Mark verteilt worden. Davon sind nur geringe Beträge vom Auslande eingegangen, namentlich hat auch in diesem Punkte die englische Arbeiterschaft, trotz aller Versprechungen von Tom Mann und Genossen, ihre internationale Solidarität schwach bekundet und am schwächsten die englischen Hafenarbeiter. Das Berliner Gewerkschaftskartell hat fast 170 000 Mark aufgebracht. Einzelne reiche Socialdemokraten spendeten stattliche Summen. Die Haupt-

masse lieferte Hamburg selbst, wo alle Gewerkschaften 1—2 Mark pro Mitglied wöchentlich beisteuerten, und, wie versichert wird, die socialdemokratische Partei beträchtliche Anleihen aufnahm. Daß auch aus bürgerlichen Kreisen, namentlich durch Kreditgewährung bei Händlern und Gewerbetreibenden, Succurs gekommen ist, soll nicht geleugnet werden, Sympathie mit den Streikenden und Furcht vor späteren Boykotts mögen in gleichem Maße die Motive gewesen sein.

Die Verringerung der Streikgelder hinderte gleichwohl nicht, daß einer der Hauptredner, der Schauermann Dwinger, am 29. Januar in einer Versammlung ausrief: Es müßte doch mit dem Teufel zugehen, wenn man nicht noch ein paar Hunderttausend Mark aufbringe. Gleichzeitig aber konstatierte der Schauermann Döring, daß Wankelmut einreiße. Es bröckelte immer weiter. Unterschriften für die Wiederaufnahme der Arbeit wurden heimlich gesammelt, Konventikel hinter dem Rücken der Streikleitung abgehalten und in einer offiziellen Schauermannsversammlung wurde offen gesagt: Zahlreiche Elemente streikten nur um der Unterstützung willen. In der That mögen viele gedacht haben, daß selbst ein geringes Streikgeld besser sei als die zweifelhafte Aussicht auf Verdienst, wo ohnedies die in jedem Winter eintretende Geschäfts- und Verkehrsstille im Hafen herrschte. Von dieser Seite wurde beständig mit Tiraden gehetzt, daß das Kapital doch noch zu Kreuze kriechen müsse. Am 30. Januar fand abermals eine Abstimmung statt, aber um den Thatbestand zu verschleiern, nicht nach Branchen wie früher und nicht mit Kundgabe der Zahl der Voten. 72 gegen 28 Prozent, so verkündete das Streikkomitee, hätten für die Fortdauer des Streiks gestimmt, obwohl viele Redner die Wiederaufnahme der Arbeit empfahlen mit dem Hinweis, daß sich die Lage noch verschlimmern würde. Der am 1. Februar fällige Mietetermin, dem man vielfach mit Spannung entgegengesehen hatte, blieb ohne Wirkung: Exmissionen in nennenswertem Umfange sind nicht bekannt geworden, die Mietschuld wurde meist gestundet oder ganz erlassen, was wohl weniger der Humanität, als der Vorsicht der Hausbesitzer zuzuschreiben war. Aber wie bedenklich die Dinge standen, beweist eine Bekanntmachung der Streikkommission, die vor dem aufdringlichen und belästigenden Bettel um Lebensmittel warnte und mit der Entziehung der Streikkarte in solchen Fällen drohte. Die Stimmung wurde immer gereizter und erbitterter, als die Fahnenflucht der „Marodeure" stärker wurde. Trotz neuer Anstrengungen durch Aufrufe und Flugblätter versiegten die Geldquellen. Die Unterstützung

am 2. Februar fiel noch schmäler aus und es wurde verständlich angedeutet, daß die Aussichten für die nächste Woche schlecht seien.

Am 3. Februar charakterisierte der „Hamburgische Korrespondent" die Sachlage mit folgenden Worten: „Die Verkehrs- und Arbeitsverhältnisse im Hafen sind heute derartige, daß der nominell noch fortdauernde Streik keinerlei Einfluß mehr darauf hat." Das wurde zwar in den Versammlungen als grobe Lüge bestritten, wie sehr es indessen der Wahrheit entsprach, zeigt die Thatsache, daß am 6. Februar, nach genau 11wöchentlicher Dauer, das offizielle Ende des Streiks proklamiert wurde. Zehn Versammlungen mit einer „wichtigen Tagesordnung" wurden einberufen. Das Streikkomitee, unterstützt von Delegierten der socialdemokratischen Partei (die aber nicht zu den Führern oder Abgeordneten gehörten), erklärte: Der Kampf sei verloren, die Arbeiter hielten nicht mehr fest, das Geld gehe aus. Es bleibe nichts anderes übrig, als die Arbeit wieder aufzunehmen. „Nehmen Sie ebenso geschlossen, wie Sie in den Kampf gegangen sind, die Arbeit wieder auf!" Aber es sei nur ein Waffenstillstand, dem man sich füge, und man warte die geeignete Zeit zum Wiederbeginn des Kampfes ab. Im Hinblick darauf müsse man fest an der Organisation halten. Diesmal waren die Argumente durchschlagend: Um 2 Uhr erfolgte die Abstimmung; dieselben Leute, die vor 8 Tagen mit 72 gegen 28 Prozent für den Streik gestimmt hatten, beschlossen jetzt mit 65 gegen 35 Prozent sein Ende. Von Augenzeugen wird berichtet, daß die Stimmung im allgemeinen frei von Niedergeschlagenheit war; in Äußerungen erbitterten Grimms mischten sich Hurrarufe und Singen. Tausende mögen freilich wohl im stillen aufgeatmet haben.

Ein häßliches, böses Nachspiel folgte am Abend des 6. Februar, eines Sonnabends. Auf dem Schaarmarkt und in den angrenzenden Straßen, die sich nach dem Hafen ziehen, kam es zu großen Excessen. Streikende und Streikbrecher gerieten aneinander, der großstädtische Janhagel, Weiber, junge Burschen, sogenannte „Halbstarke", mischten sich ein, es wurde mit Steinen geschleudert, Knüttel und Messer thaten ihr Werk, auch einzelne Revolverschüsse fielen, aus den Häusern wurden Mülleimer und Unrat geworfen. Die in starkem Aufgebot erschienene Polizei mußte in regelrechten Attacken die Ruhe wieder herstellen und nahm viele Verhaftungen vor. Der Sonntag verlief ruhig, aber am Montag Abend erneuerten sich die Tumulte in derselben Gegend, und auf Wilhelmsburg erschoß in der Notwehr ein „Streikbrecher" einen Ausständigen. Während die große Mehr-

zahl der eingesessenen Arbeiter sich von diesen Pöbelscenen vollkommen fernhielt und sie mißbilligte, scheute sich die socialdemokratische Presse nicht, sie auszubeuten. Sie donnerte gegen die Brutalität der Polizei, und die Parteileitung setzte Volksversammlungen zur Verhandlung über die Excesse an, die die Polizei auf Grund des Vereinsgesetzes wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens verbot. Überhaupt schürten die socialdemokratischen Blätter die Leidenschaften nach Kräften. Am 7. Februar brachte das „Echo" die offizielle Erklärung der Beendigung des Streiks und knüpfte daran einen haß- und muterfüllten Artikel, voll grober Beschimpfungen der Arbeitgeber, die bei Austern und Champagner die Arbeiter ausgehungert hätten. Aber der Tag der Rache werde kommen: „Graut der Macht von Geldsacksgnaden nicht vor diesem „Sieg" vom 6. Februar 1897?"

Nach dem Streik.

In erfreulichem Gegensatz zu diesem Lärmen und Toben vollzog sich im allgemeinen die Wiederaufnahme der Arbeit im Hafen. Die starken Polizeiposten mußten nur bei vereinzelten Reibereien eingreifen. In der Frühe des 8. Februar (Montag) bot die „Wasserkante" ein belebtes Bild. Die Arbeiter meldeten sich bei ihren alten Baasen und es sollen da vereinzelt drastische Auftritte vorgekommen sein, wie die Arbeitgeber die Leute kräftig ausschalten, ehe sie sie wieder einstellten, und wie andererseits die alten Arbeiter sich weigerten, mit den neuen zusammenzuarbeiten. Da das Eis in den Fleeten immer noch stand, fanden nur wenig Ewerführer sofort wieder Beschäftigung, etwa 350. Von den Angehörigen der Schiffsreparaturgewerbe bekam ein Drittel auf der Stelle Arbeit, ebenso Donkeyleute und Maschinisten. Schlecht stand es um die Seeleute und Maschinisten, deren Stellen schon seit Wochen besetzt waren. Auch die Staatsquaiverwaltung hatte nur wenig Bedarf mehr und behielt ihre neuen Leute. Am besten kamen die Schauerleute und Speicherarbeiter fort, zumal die Fremden nach Beendigung des Streiks und unter dem Eindruck der Excesse in Scharen die Stadt verließen. Am 10. Februar beschlossen die Stauer, bis zu 49 % alter Arbeiter wieder einzustellen, und dieser Satz wäre wohl noch höher normiert worden, wenn nicht gerade in jener Zeit wenig Schiffe eingelaufen wären. Von systematischer Maßregelung bestimmter Personen war keine Rede, wenn auch einzelne Aus-

schließungen stattgefunden haben; für die Reeder gaben hervorragende Arbeitgeber, wie Laeisz und Wörmann, die ausdrückliche Zusicherung, daß sie keine Maßregelung wollten. Indessen konnten eben leider Tausende nicht auf der Stelle Arbeit finden, teils weil ihre Plätze besetzt waren, teils weil zur Zeit der Bedarf der Jahreszeit wegen gering war. Es ist zu hoffen, daß mit dem Aufschwung des Verkehrs noch sehr zahlreiche Leute wieder Beschäftigung erhalten. Einstweilen bekommen sie noch Unterstützungen aus der Streikkasse, am 16. Februar etwa 6000 Personen.

Auch die Organisation, die natürlich während des Ausstandes floriert hatte — es wurden einfach alle 16000 Streikende nach ihren Branchen als organisiert betrachtet, ein Band, das sich in der Folgezeit schwerlich als fest erweisen wird —, wurde nicht systematisch von den Arbeitgebern bekämpft, sondern nur in einzelnen Fällen. Dagegen ließen sich die Stauerbaase einen Revers unterschreiben, wonach die alten Arbeiter auf Ehrenwort versprachen, in Ruh und Frieden mit den neuen zusammenzuarbeiten und sich den alten Tarifen zu fügen. Hier wird nun behauptet, daß diese Tarife nicht nur keine Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen gegen früher, sondern eher einige Verschlechterungen enthalten, namentlich was die Accordarbeit betrifft. Generell wird das schwerlich zutreffen. Eine wichtige Neuerung ist, daß den „schwarzen“ Schauerleuten Reverse vorgelegt wurden, in denen eine vierzehntägige gegenseitige Kündigung festgesetzt wird. Hier kam es zu Differenzen, die auch durch Eingreifen des Senats nicht beigelegt wurden. Energisch ging die größte Reederei, die Hamburg-Amerikalinie vor, indem sie die schon vorher gefaßte und durch den Streik nur verzögerte Idee einer festen Anstellung und dauernden Versorgung vieler Arbeiter und deren Angehöriger jetzt ausführte. Die Krahnführer, Vorarbeiter, Schuppenschreiber, beeidigten Wäger, sowie Küper werden mit einmonatlicher Kündigung angestellt und sämtlich in die Pensionskasse der Gesellschaft aufgenommen. Auf jeden Schuppen werden 20 feste Arbeiter mit vierzehntägiger Kündigung beschäftigt. Für alle die genannten Kategorien von Arbeitern erhöhen sich die Löhne nach zweijähriger Dienstzeit jährlich um 52 Mark, bis sie nach 5 Jahren den Maximalsatz erreichen. Schließlich erhöhte der Reederverein die Monatsgagen für Matrosen, Heizer und Trimmer um je 5 Mark, unter Zusicherung weiterer 5 Mark pro Monat, wenn die Leute nach einem Jahr bei

derselben Reederei bleiben; auch wurden die Heuergebühren wesentlich erleichtert.

Der Arbeitgeberverband und der Senat beeilten sich ebenfalls, ihre während des Streiks gemachten Zusagen zu erfüllen. Am 9. Februar hielt der Verband eine Sitzung, deren Ergebnis eine längere Kundgebung war. Im Eingang wurde die Haltung der Arbeitgeber noch einmal dargelegt und eingehend begründet. Der Streik sei ein „Vorstoß der internationalen Socialdemokratie gegen das Unternehmertum“ gewesen. Darum sei es notwendig gewesen, unerschütterlich festzustehen, Hamburgs Handel und Schiffahrt, ja ganz Deutschlands Erwerbsleben zu schützen, für die bürgerliche Ordnung geschlossen einzutreten. „Bei einem derartigen Kampfe sind alle Verhandlungen während des Streiks aussichtslos.“ Unrichtig aber sei es, daß der Arbeitgeberverband grundsätzlich Verhandlungen mit der Arbeiterschaft abgeneigt sei; schon 1890 habe er in einer Petition beim Reichstag um eine gesetzliche Vertretung der Arbeiter nachgesucht, in der Hoffnung, daß die regelmäßige Arbeiterschaft und nicht die berufsmäßigen socialdemokratischen Führer an den Verhandlungen mit den Arbeitgebern teilnehmen würden. Ebenso bestehe keine principielle Abneigung gegen Einigungsämter in den verschiedenen Arbeitszweigen. Der Verband werde als seine Aufgabe betrachten, die Arbeitsbedingungen der Hafenarbeiter zu prüfen und etwaige Mißstände zu beseitigen. Auch halte er seinen Antrag auf Ernennung eines Hafeninspektors aufrecht. Schließlich sei er nach wie vor bereit, sich an einer Enquete des Senats zu beteiligen. So der Arbeitgeberverband. Der Senat aber ließ am 10. Februar durch öffentlichen Anschlag bekannt machen, daß er, im Verfolg seiner Zusage vom 18. Dezember, nunmehr nach Beendigung des Streiks eine Kommission von drei Senatoren zur Vornahme der Enquete bestellt habe. Am 16. Februar erfolgte dann die Einladung der Auskunftspersonen zunächst aus dem Stauereibetrieb, vier Stauer und vier Schauerleute (aus verschiedenen Sparten) wurden berufen. Und am 20. Februar hat die erste Verhandlung und Vernehmung stattgefunden.

Hiermit beginnt eine neue Phase der Entwickelung der Verhältnisse, und so betrachten wir unsere Skizze hiermit als abgeschlossen, soweit die *Thatsachen* in Betracht kommen. Nur einige kurze Bemerkungen seien noch gestattet.

Nachwort.

Wir betrachten es nicht als Aufgabe, heute schon mit positiven Reformvorschlägen zu debutieren. Man kann ja gewiß den Wunsch aussprechen, es möge die bessernde Hand an die Arbeitsvermittlung gelegt und das Zwischenmeisterwesen eingeschränkt werden, ferner es möge das Arbeitsverhältnis mehr und mehr fest und dauernd sich gestalten und schließlich eine Vermittlungsinstanz zwischen den Parteien der einzelnen Branchen errichtet werden. Damit ist aber nicht viel geholfen. Erst müssen die Ergebnisse der Untersuchung bekannt sein, die der Senat jetzt veranstaltet. Dagegen möchten wir auf einige Punkte hindeuten, die zur Würdigung des großen wirtschaftlichen Kampfes von Belang sind.

Der Streik ist unberechtigt und frivol genannt worden. Soweit mit dieser letzteren Kritik die Art des Vorgehens mancher Branchen der Hafenarbeiter getroffen werden soll, können wir ihr nicht widersprechen. Nicht die Schauerleute, die drei Wochen in Unterhandlungen mit den Stauerbaasen standen, wohl aber die Ewerführer-Tagelöhner, die Schiffsmaler, viele Speicherarbeiter und andere haben Knall und Fall die Arbeit niedergelegt und in verletzender Form unter Anberaumung einer Frist von wenigen Stunden kaum ernsthaft gemeinte Forderungen erhoben. Uns sind Fälle bekannt, wo Kaufleute, die von der Börse ins Comptoir zurückkamen, auf ihrem Pulte Schreiben ihrer Arbeiter vorfanden, sie möchten sich in 1—2 Stunden entscheiden. Diese Ungehörigkeiten haben dem Streik von vornherein eine ganz unnötige Schärfe gegeben, da die Arbeitgeber sie als rücksichtslose Gewaltthat empfanden. Unberechtigt aber ist der Streik insofern nicht, als in der That die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Hafen vielfach verbesserungsfähig sind. Man hat immer wieder auf die angeblich so hohen Löhne hingewiesen; auch Staatssekretär v. Boetticher hat dies im Reichstag gethan. Abgesehen davon, daß die Reeder ja selbst eine mäßige Lohnerhöhung der Schauerleute angesichts der besseren Zeiten für zulässig hielten und nach dem Streik sofort die Löhne der Seeleute um 10—12 % gesteigert haben, so muß doch darauf verwiesen werden, daß dieselben Jahresverdienste, die für manche anderen Gegenden Deutschlands recht hoch erscheinen, hier in Hamburg bei der Teuerung aller Lebensbedürfnisse, der gewohnten Lebenshaltung und den durch die schwere Arbeit bedingten starken Anforderungen

unter dem wirtschaftlich und social wünschenswerten Niveau stehen. Noch weit mehr berechtigt war das Verlangen, gegen willkürliche Maßnahmen der Zwischenmeister, die ohnedies zumeist recht gut gestellt sind, Vorkehrungen zu treffen, sobald Einkommen, Arbeitskraft und Arbeitszeit der Leute belastet wurden. Wir zweifeln nicht, daß aus der Staatsenquete sich Thatsachen ergeben, die als Mißstände erkannt werden und dringend Abhülfe heischen. Wiederholte Verhandlungen und Vorstellungen haben früher auf gütlichem Wege nicht zum Ziele geführt.

Schwerlich würden auch die Reeder, mit deren Interessen es recht gut vereinbar ist, daß die Baase weniger und die Arbeiter mehr verdienen, sofort schon Mitte November mit den Stauern sich solidarisch erklärt haben, wenn nicht die Besorgnis vor einer internationalen Kampforganisation bei ihnen bestanden hätte. Im andern Falle hätten sie wahrscheinlich sehr vernünftig zu den Stauern gesagt: Was geht das uns an, wenn ihr mit euren Arbeitern Differenzen habt? Dafür seid ihr Zwischenmeister ja da, daß wir Ober-Arbeitgeber von solchen Dingen unbehelligt bleiben. Aber die Warnung der „Shipping Federation“ vor Tom Manns Plänen war nicht ungehört verhallt. Und als nun gar nach Ausbruch des Streiks die Socialdemokratie sich mit voller Schärfe einmischte und einige Wochen an der Spitze der Organisation stand, da warf man sich in die Arme des Arbeitgeberverbandes, jener Körperschaft, die zwar mit den Interessen des Hafens in gar keinem Konnex stand, aber die Bekämpfung socialdemokratischer Bestrebungen zum ausgesprochenen Ziel hatte. Wären die socialdemokratischen Führer und Abgeordneten nicht auf dem Plan in vorderster Reihe gestanden, so wäre eine Verständigung der direkt beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter nach kurzer Zeit höchst wahrscheinlich erfolgt. Jetzt aber wurde das Wort von der „Machtfrage“ ausgesprochen und ein Börsenblatt schrieb wiederholt, man müsse den auffässigen Arbeitern zeigen, wer „Herr im Hafen“ sei — nicht der Hamburger Staat etwa, sondern die Reeder und Baase. Die starre Weigerung, irgendwelche Verhandlungen anzunehmen, sondern auf bedingungsloser Unterwerfung zu bestehen, ist dem Arbeitgeberverband ja von vielen Leuten und auch von sich selbst als Verdienst gutgeschrieben worden, da die Socialdemokratie und die Lohnbewegung einen furchtbaren Schlag durch den Verlust des Streiks erfahren hätten. Aber wir fürchten, daß die dadurch in der Arbeiterbevölkerung geweckte und genährte Er-

bitterung noch sehr lange anhalten und die Folgen des Sieges überdauern wird. Die Arbeiter können jedenfalls darauf verweisen, daß sie wiederholt einen friedlichen Ausgleich angeboten haben, während die Arbeitgeber unerbittlich blieben. Sie wollten keinen „faulen“ Frieden; ob der nunmehrige Zustand einen dauernden Frieden verbürgt, wird abzuwarten sein.

Litteratur.

Gumplowicz, Ludwig, Sociologie und Politik. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8°. 162 S.

Derselbe: Die sociologische Staatsidee. Graz 1892, Leuschner & Lubensky. 8°. 134 S.

Die bekannten sociologischen Grundanschauungen des Verfassers sind in diesem Jahrbuch schon früher einmal, von dem vor kurzem verstorbenen Prof. Merkel, ausführlich besprochen worden [1], und es wird nicht nötig sein, hier noch einmal näher darauf einzugehen. In den beiden vorliegenden Schriften hat der Verfasser das alte Thema variiert und eine Anwendung seiner Ideen einerseits auf Geschichte und Politik, andererseits auf das allgemeine Staatsrecht versucht. Die Geschichte im allgemeinen und die der Staatenbildung im besonderen ist in seinen Augen ein durchaus von mechanischer Kausalität beherrschter Naturprozeß, dessen Ferment in dem Aufeinandertreffen ethnisch verschiedenartiger Menschengruppen besteht, die sich dann zu verschiedenen in beständigem Kampfe den Staat und die ganze Kultur weiter entwickelnden socialen Klassen umformen. Alles Recht, und vor allem das Staatsrecht, ist nichts anderes als der Ausdruck der jeweiligen Machtverhältnisse in diesem Kampfe. Auch die absoluteste Monarchie ist im Grunde nur das exekutive Organ der herrschenden Klasse; und die konstitutionellen Verfassungen sind der adäquate Ausdruck für diese Klassenherrschaft. Alle geschichtlichen Bewegungen vollziehen sich nach dem allgemeinen biologischen Gesetz, daß der Stärkere den Schwächeren überwältigt, daß gleich Starke sich verbinden, um in der Verbindung einem dritten gleich Starken überlegen zu sein u. s. w. Nur handelt es sich im geschichtlichen Leben nicht um Individuen, sondern immer nur um Gruppen, um Stämme, Völker, Nationen und sociale Klassen. Die individual-psychische Motivierung, auf die die Historiker so großen Wert legen, erklärt in der That nichts; sie ist eine Illusion:

---

[1] Vgl. Jahrbuch 1886, S. 295 ff.

alles individuelle Handeln ist ausschließlich motiviert durch die natürlichen Bedürfnisse der Gruppe, die sich mit naturgesetzlicher Notwendigkeit geltend machen. In der Wahrnehmung dieser elementaren Strömungen des Völkerlebens und in der Accommodation an sie liegt das Wesen einer richtigen praktischen Politik. So hat die in natürlichen Verhältnissen begründete Expansionstendenz Rußlands Deutschland und Österreich zu einem natürlichen Bündnis gedrängt; und so werden diese beiden Staaten sich weiterhin — dieser russischen Expansionspolitik gegenüber — gedrängt sehen zur Erhaltung und Kräftigung der polnischen Nationalität. Mit dieser Prognose schließt die eine der beiden Schriften. — Es liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, die Unhaltbarkeit dieses Systems, das in seiner Einseitigkeit und Konsequenz doch etwas Groteskes hat, von neuem nachzuweisen. Nur zwei Bemerkungen mögen gestattet sein. Der Verfasser verwahrt sich einmal gegen den Vorwurf, daß er konstruiere, und er charakterisiert seine Ausführungen — gegenüber einer spekulativen Konstruktion a priori — als schematische Darstellung empirischer Forschungsresultate. Aber wo sind diese empirischen Forschungen? Wo ist der „Wald von Thatsachen", der hinter jedem seiner Sätze stehen soll? Auf Anerkennung seiner Forschungsresultate durch die Wissenschaft kann doch nur der rechnen, der der Welt das Wesentliche aus diesen Forschungen nicht vorenthält. Und dann ein zweites. Alle wissenschaftliche Systembildung beruht auf dem Zusammenwirken einer mehr oder minder ausgedehnten Empirie mit gewissen unbewiesenen und unbeweisbaren Grundvorstellungen. Auch bei unserm Autor wird es nicht anders sein. Und eine dieser maßgebenden Grundvorstellungen bei ihm ist offenbar die, daß immer nur das Individuum von der Gruppe beeinflußt sei, nicht auch umgekehrt; daß die dumpfen Instinkte der Masse alles individuelle Leben, alle individuelle Willensbildung ausschließlich beherrschen. Das ist, wie mir scheint, der psychologische Grundirrtum, mit dem wohl das ganze System fallen muß.

O. Hintze.

Bernatzik, Dr. Edmund, o. ö. Professor an der Universität in Basel: Republik und Monarchie. Freiburg i. B. 1892, J. C. B. Mohr. 8°. 52 S.

Aus einer akademischen Antrittsrede hervorgegangen, versucht diese staatsrechtliche Studie, die sich als Ausschnitt eines größeren Werkes über die Staatsformen giebt, in knapper Zusammenfassung der Resultate einer umfassenden Begriffsarbeit, eine richtigere Unterscheidung der republikanischen und der monarchischen Staatsform anzubahnen, als sie bisher gang und gäbe ist. Die Quintessenz der Ausführungen des Verfassers liegt in der These, daß das unterscheidende Merkmal der Monarchie das eigene Recht des Monarchen auf das Herrscheramt sei, während der republikanische Magistrat nur Befugnisse zu herrschen, aber kein Recht auf die Herrschaft habe. Das Herrschaftsrecht des Monarchen ist beschränkt durch seine Stellung als Organ des Staates. Ein Staat, dessen oberstes Organ ein eigenes Recht auf seine Organstellung hat, ist eine Monarchie; wo dagegen der Inhaber des höchsten Amtes nur Beauftragter, Diener des

Staates ist, ohne daß er ein Recht auf seine Stellung hat, da ist die Verfassung eine Republik. Eine Monarchie in diesem Sinne hat nach der Ansicht des Verfassers das ganze Altertum nicht gekannt; sie ist ein specifisches Erzeugnis germanischer Rechtsanschauung. In dieser Absonderung des modernen und antiken Staatslebens scheint mir der Verfasser zu weit zu gehen. Man wird ihm zugeben müssen, daß das, was die Griechen unter Monarchie verstanden haben, etwas anderes ist, als was wir Neueren darunter verstehen; und seine Ausführungen über die Unzulänglichkeit der aristotelischen Einteilung der Staatsformen scheinen mir das Richtige zu treffen. Aber daß in der allgemeinen Verfassungsentwickelung ein Zusammenhang zwischen dem republikanischen Typus des Altertums und dem monarchischen der neueren Zeit besteht, dürfte doch nicht zu leugnen sein. Das Zwischenglied bildet das römische Kaisertum seit der Diocletianischen Reform, das freilich weniger nach griechisch-römischem als nach orientalischem Muster zugeschnitten ist. Die neuere Monarchie ist doch kein rein germanisches Gewächs, sondern beruht zum guten Teil auf den Einwirkungen universaler Kulturelemente, die sich in den spätrömischen Staatseinrichtungen konzentrieren. Diese Seite der Sache scheint mir in dem Zusammenhang der Ausführungen des Verfassers nicht genügend gewürdigt zu sein. — Die Methode der Untersuchung ist nicht eine historisch-genetische, sondern eine juristisch-konstruktive. Aber ihre Ergebnisse sind auch für die historisch-politische Betrachtung anregend und wertvoll.

O. Hintze.

von Seydel: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Freiburg i. Br. 1893, J. C. B. Mohr. 8⁰. 247 S.

Das Buch beginnt mit einer Sammlung von Abhandlungen über die Lehre von den Staatenverbindungen, an deren Spitze die bekannte Schrift Seydels über den Bundesstaatsbegriff aus dem Jahre 1872 gestellt ist. In zwei neueren Anhängen: „Der Staatenbund“ und „Demokratische und monarchische Staatenbünde“ wird die Auffassung Seydels, daß es Bundesstaaten im Sinne der herrschenden Theorie nicht geben könne, der sogenannte Bundesstaat vielmehr nur eine besonders gestaltete Unterart des Begriffes Staatenbund sei, näher ausgeführt. Der Abschnitt schließt mit zwei 1874 und 1877 veröffentlichten Abhandlungen. In der ersten: „Bundesgedanke und Staatsgedanke im Deutschen Reiche“, wehrt sich der Verfasser gegen die politischen Angriffe, die ihm seine staatsrechtliche Auffassung des Deutschen Reiches eingetragen hat. In der zweiten: „Die neuste Gestaltung des Bundesstaatsbegriffs“ setzt er sich mit Hänels und Labands Angriffen gegen seine Theorie auseinander. — Unter II folgt ein populär gehaltener Vortrag über „Konstitutionelle und parlamentarische Regierung“ (1887). Das Wesen der ersteren wird an dem Beispiel Bayerns, dasjenige der zweiten an dem der belgischen Verfassung erläutert. Nach Seydel sind die in Betracht kommenden Gegensätze rechtsbegrifflicher Natur. Die parlamentarische Regierungsform wird dahin definiert, daß bei ihr die Souveränetät, welche dem Rechte nach dem Volke zustehe, der Ausübung nach nicht in den Händen des Königs,

sondern in denen des Parlaments ruhe. Es wird wohl ernstlichem Zweifel unterliegen, ob die fraglichen Gegensätze wirklich juristisch konstruierbar und nicht vielmehr überwiegend politisch verständlich zu machen sind. Seydel erwähnt nicht, daß der Begriff der parlamentarischen Regierung immerhin noch am schärfsten in England zur Ausprägung gelangt ist, wo der Satz, daß die Krone sich einem übereinstimmenden Beschlusse beider Häuser des Parlaments fügen muß, als unbedingtes Staatsgewohnheitsrecht gilt.

Es folgt ein Aufsatz über die Demokratie (1887), welcher einen interessanten Auszug aus dem Buche Maines „On popular government" giebt. Die Schattenseiten der Demokratie werden in fesselnder Dialektik entwickelt. Zu ihnen gehört die Notwendigkeit, große Menschenmengen behufs Erzielung eines einheitlichen Willensentschlusses politisch zu drillen. Dies geschieht seit altersher durch Parteigeist und Bestechung, neuerdings aber namentlich durch die Kunst, schnell allgemeine Sätze über politische Gegenstände aufzustellen und mit Überzeugung vorzubringen. Diese Verallgemeinerung ist der Natur der Sache nach oberflächlich und nachlässig. Die leichtfertige Art, ihr zuzustimmen, ist eine der verderblichsten Angewöhnungen des Volkes, die den französischen Verstand schon ungemein geschwächt hat und einen sehr schädlichen Einfluß auf den Verstand der Engländer äußert.

Einem Aufsatz über: „Ein Jahrhundert französischer Verfassungsgeschichte" (1870) folgt eine eindringlich und überzeugend geschriebene Untersuchung „Über parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung" (1888). Die Entscheidung über die Legitimationsprüfung bei öffentlichen Wahlen ist ein Urteil im Rechtssinne. Der parlamentarischen Prüfung fehlen alle Garantien der Rechtsprechung. Hieraus folgt die Notwendigkeit richterlicher Prüfung, deren Übertragung an einen bereits bestehenden Gerichtshof der Begründung eines besonderen, neuen Forums vorgezogen wird.

Der reichhaltige Band schließt mit einem Rechtsgutachten, welches die Rechtsverhältnisse der sächsischen Universität zu Hermannstadt betrifft. Es soll in dem Gutachten an einem deutlichen Beispiele gezeigt werden, wie es bei dem System parlamentarischer Regierung mit dem Rechtsschutze gegenüber der Ministergewalt bestellt ist, zumal wenn der Schutz des Verwaltungsrichters fehlt.

F. Lewald.

Siegel, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1895, Vahlen. 8°. XIV u. 593 S.

Ein Kompendium, das, wie das vorliegende, innerhalb weniger Jahre eine dritte Auflage erfordert, muß Vorzüge haben, die es vor anderen dem Publikum empfehlen. Und in der That hat es Siegel verstanden, seinen Stoff wohlgegliedert und in gefälliger Form den Lesern darzubieten. In der Beziehung unterscheidet sich sein Buch vorteilhaft auch von der zweiten Auflage von Richard Schröders trefflicher Rechtsgeschichte, die doch an Übersichtlichkeit und Verständlichkeit bekanntlich der ersten gegenüber schon

einen erheblichen Fortschritt bedeutet. Dieser Vorzug des Siegelschen Werkes tritt besonders hervor in der verhältnismäßig ausführlichen Überschau über die Rechtsquellen, namentlich des Mittelalters, die unter der besonderen Bezeichnung „äußere Rechtsgeschichte" den ersten Teil des Buches darstellt. Geringeres Lob verdient die „innere Rechtsgeschichte". Zwar teilt der Verfasser mit Umsicht die Hauptergebnisse der bisherigen Untersuchungen mit, von dem Gang aber, den die Forschung genommen hat, erfährt man viel zu wenig. Überhaupt ist der in der Darstellung verwertete Stoff auch für den Studenten nicht immer ausreichend. Insofern erreicht Siegel — wenn man die lange Reihe der Lehrbücher mittleren Umfangs zum Vergleich heranzieht — in keiner Weise das Vorbild Ferdinand Walters, mit dessen schönem längst vergriffenen Werke ihm die lichtvolle Gruppierung gemeinsam ist. Da übrigens die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Beziehungen der deutschen Rechtsentwickelung vom Verfasser nur gestreift sind, muß an dieser Stelle auf eine eingehendere Würdigung der Leistung des wegen seiner tüchtigen älteren Arbeiten rühmlich bekannten Rechtshistorikers verzichtet werden.

Erich Liesegang.

Keutgen, F.: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. XI u. 236 S.

Wenn ein Forschungsfeld Jahr für Jahr so energisch bearbeitet wird, wie das der mittelalterlichen Städtegeschichte, ist es gewiß verdienstlich, die gewonnenen Ergebnisse zu sichten und zusammenzufassen. Ist außerdem noch der Autor gut mit den Quellen vertraut, so wird man auch gern darüber hinwegsehen, wenn etwa sein Standpunkt ein einseitiger ist. Das gilt von dem vorliegenden Buch. Daß der Verfasser voreingenommen ist, zeigt freilich schon die Einleitung, in der er sich über seine Stellung zur wirtschaftsgeschichtlichen Forschung folgendermaßen ausspricht: „In einer Verfassungsgeschichte wäre eine ausführliche Darstellung der begleitenden wirtschaftlichen Entwickelung nicht am Platze, eine Wirtschaftsgeschichte ist eine Sache für sich. Es wird keinem Historiker oder Rechtshistoriker einfallen, darum die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, soweit sich die Entwickelung der Verfassung nur durch sie verstehen läßt, außer Acht lassen zu wollen. Nötiger aber ist es, vor einer Vermischung der rechtlichen und der wirtschaftlichen Momente zu warnen. So sehr die Rechtsentwickelung durch die wirtschaftliche beeinflußt worden ist, so ist es doch verfehlt, wenn man sie ohne weiteres aus dieser erklären will. Das Recht ist konservativ und paßt sich nicht sofort jedem neuen wirtschaftlichen Bedürfnis an. In Wirklichkeit haben sich die Vorgänge nicht so glatt abgespielt, wie gewisse nationalökonomisch stark beeinflußte Schilderungen uns glauben machen wollen." Wer möchte bestreiten, daß bei der Erklärung verfassungsgeschichtlicher Entwickelungsreihen hier und da den wirtschaftlichen Momenten zu große Bedeutung beigemessen wird. Ob aber deswegen Keutgens Warnung gerade an diese Adresse gerichtet werden mußte und ob es nicht angemessener wäre, sie denen zuzurufen, die eben jene Einwirkungen wirtschaftlicher Vorgänge sei es nun übersehen oder doch nicht genügend würdigen, die Antwort darauf kann kaum zweifel-

haft sein. Gerade die Schwächen einzelner Partien dieses Buches sind offenbar darauf zurückzuführen, daß es dem Verfasser an einer richtigen Anschauung gewisser wirtschaftlicher Vorgänge mangelt. Das zeigt sich besonders im sechsten und letzten Kapitel, das vom „Rate" handelt. Bei der Erörterung über die verschiedenen Elemente, aus denen die städtische Bevölkerung in der ältesten Zeit besteht, heißt es da: „Aber schließlich wird man doch dabei bleiben müssen, daß gerade in der Frühzeit die Ansiedler in den neu aufkommenden Städten, denen Schutzprivilegien erteilt wurden, wesentlich Kaufleute waren und nicht Handwerker." Ob diese Behauptung, die einen Gegensatz konstruiert, der gerade in der fraglichen Zeit in der Schärfe noch nicht vorhanden gewesen ist (vergl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, S. 47 Anmerkung), glücklich formuliert ist, möge dahingestellt bleiben, sehr viel schlimmer ist das was folgt. „Das ist der einzig mögliche und natürliche Verlauf. Es sind Leute von auswärts, die sich an einem neuen Punkte niedergelassen haben, Leute, die aus Ländern mit entwickelterer Industrie gekommen sind, die die Erzeugnisse dieser fremden Industrie vertreiben wollen und zu diesem Zweck den Ort zu dauernder Ansiedlung günstig gefunden haben. Sie wurden nun die ständigen Vermittler zwischen den Fabrikanten in ihrer alten Heimat und den Konsumenten in der neuen. Handwerker mit ihrem Gerät sind ihnen gefolgt und haben ihre fremde Kunst an Ort und Stelle eingeführt und sie die Eingebornen gelehrt." Man sollte zunächst, wenn man diese Zeilen liest, denken, es handle sich etwa um die Entstehung des griechischen Städtewesens unter dem Einfluß der Phönizier oder um die Kolonisation des ehemaligen Slavengebietes in Ostdeutschland. Wenn K. dieses eine Mal von seinem Grundsatz abgewichen wäre, die wirtschaftlichen Momente in einer verfassungsgeschichtlichen Arbeit nur zu streifen, wenn er den Versuch gemacht hätte, seine allgemeine Anschauung an wirklich typischen Beispielen in Deutschland nachzuweisen, ich glaube, auch er wäre zu dem Ergebnis gekommen, daß der „einzig mögliche und natürliche Verlauf" doch nicht ganz so einfach ist, wie er ihn sich vorstellt.

Sieht man von dieser ungenügenden Einsicht in wirtschaftsgeschichtliche Verhältnisse ab, so bietet das Buch manches Lehrreiche. In den vielumstrittenen und ihrer Bedeutung nach offenbar überschätzten Fragen nach dem Ursprung der Stadtverfassung nimmt der Verfasser im allgemeinen seinen Standpunkt auf der Belowschen Seite; seine Polemik richtet er vornehmlich gegen die Marktrechtstheorie, als deren hauptsächlichste Repräsentanten er Sohm und Schröder bekämpft. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt offenbar in manchen Einzelerörterungen, die, wenn sie auch nicht immer überzeugen, dennoch einmal schwache Stellen bestehender Theorien aufdecken und auf der anderen Seite zu neuen Untersuchungen anregen. Gleich im ersten Kapitel gehören hierher die sorgfältig abwägenden Auseinandersetzungen über den Ursprung der Stadtgerichtsbezirke. K. bemüht sich, Klarheit darüber zu erlangen, ob durch die sogenannten Ottonischen Privilegien die Städte mit ihren Gemarkungen eigene Jurisdiktionssprengel erst wurden, oder ob sie solche innerhalb der ordentlichen öffentlichen Gerichtsverfassung schon waren, ehe

die Gerichtsbarkeit in ihnen auf ihre Bischöfe übertragen wurde. Bekanntlich erteilen die Urkunden selbst darauf keine bestimmte Antwort. Wohl aber spricht mancherlei für die Ansicht, der auch K. beipflichtet, daß allerdings die größeren Plätze schon vor der Verleihung jener Privilegien eigene Gerichtsbezirke darstellten. „Die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe," so bemerkt er mit Recht, „war auf alle Fälle von größter Wichtigkeit für die Städte, allein schon, weil dadurch die dauernde Herrschaft eines Grafengeschlechts über sie unmöglich gemacht wurde." Dem gegenüber läuft die Bedeutung späterer königlicher Freibriefe hinsichtlich des Gerichtsstandes der Bürger wesentlich darauf hinaus, daß sie diesen Schutz gegen die geistlichen Stadtherren gewähren, die im Laufe der Zeit ganz naturgemäß ihre Dränger werden. Übrigens unterscheidet der Verfasser sehr richtig zwischen den hier in Betracht kommenden Bischofstädten ihrem Alter nach. Im Gegensatz zu Straßburg, Speier, Worms, Köln, Mainz und Regensburg repräsentieren Orte wie Magdeburg und Bremen eine eigene und jüngere Klasse. Wenn nun die entscheidenden Diplome für die beiden zuletzt aufgeführten Plätze, die zufällig aus demselben Jahre sind (965), in der That erkennen lassen, daß in diesen Bischofsitzen erst bei oder infolge der Verleihung besondere Gerichtsbezirke eingerichtet werden mußten, während die entsprechenden Urkunden über einen solchen Vorgang sich ausschweigen, so ist das ohne Zweifel ein starkes Argument für Keutgens Ansicht, eine derartige Maßnahme sei dort nicht nötig gewesen, weil städtische Gerichtsbezirke bereits vorhanden gewesen seien.

Wie schwankend diese Grundlage nun auch sein mag, kaum minder schwankend ist der Natur der Überlieferung nach die für die Auseinandersetzungen über den Burgbann. Wie auf der Hand liegt, ist es von großem Belang, festzustellen, inwieweit die eigentümlichen Verfassungsverhältnisse, die sich zumeist in den Bischofsresidenzen unter ungewöhnlichen Voraussetzungen entwickelt haben, auf die allgemeinere Auffassung der Zeit von dem Wesen einer Stadt eingewirkt haben. Einen solchen Einfluß glaubt man in dem Wort und dem Begriff Burgbann nachweisen zu können, eine Bezeichnung, die einige wenige Male in den zeitgenössischen Quellen angewandt wird. Richard Schröder sieht nun gerade in den Nachrichten über den Burgbann eine Bestätigung seiner Ansicht, nach der sich der Marktbann unwillkürlich in jenen anderen verwandelt hat. Nach K. ist die Stadt als Burg des Königs eines besonderen Friedens teilhaftig, der es mit sich bringt, daß in ihr zuerst der Sechzigschillingbann, der in fränkischer Zeit nur unter ganz besonderen Umständen vom König verliehen wird, den gewöhnlichen Fünfzehnschillingbann verdrängt. Die spärlichen Zeugnisse, von denen keines über das 11. Jahrhundert zurückreicht, stellt er zusammen und interpretiert sie in seinem Sinne. Wenn aber in dem ältesten von ihnen in einer Urkunde Heinrichs II. für Bischof Burchard von Worms die geistlichen Herren der ganzen Provinz darüber Klage führen, daß trotz aller Immunitätsprivilegien die Grafen von den Leuten der Kirche durchweg in jedem schwereren Fall sechzig Schillinge beitreiben, während das doch nur in publicis civitatibus zulässig sei, so läßt sich angesichts einer schon so

früh (Anfang des 11. Jahrhunderts) verbreiteten Praxis schwerlich annehmen, erst „in der staufischen Periode sei der Sechzigschillingbann für die Grafen allgemein geworden." Daß gleichwohl in gewissen Zeiten, nachdem nämlich die vicekönigliche Macht der Herzöge durch Otto den Großen — worauf Schröder in der zweiten Auflage seiner Rechtsgeschichte mit vollem Recht so großen Wert legt — einigermaßen gebrochen war, die Städte sozusagen als Reichsburgen angesehen worden seien, darin wird man K., der wenigstens in der Hinsicht Sohms bekannter Theorie entgegenkommt, zustimmen dürfen.

Noch ergebnisreicher sind wohl die Erörterungen des dritten Kapitels, die der Entwickelung des Marktrechts gewidmet sind. Daß man Marktverleihungen von Stadtgründungen zu unterscheiden habe, macht K. nachdrücklich geltend. Und wenn Sohm seine abweichende Meinung auf eine Stelle der neuerdings viel besprochenen Urkunde für Allensbach vom Jahre 1075 gründen will, so geht dieser Satz, wie übrigens auch schon Gothein andeutet, keineswegs auf das seiner Zeit von Otto III. verliehene Diplom zurück, vielmehr enthält er gerade die entscheidende Neuerung: der seiner Zeit vom Könige begründete Marktflecken wird nunmehr durch die Verleihung Abt Ekkehards von Reichenau Stadt. Im Anschluß an die schöne Arbeit Rathgens durchmustert dann der Verfasser nochmals die Marktrechtsbewilligungsurkunden. Erst ganz allmählich und etwas später, wie sein Vorgänger annahm, erwächst nach K.s Darlegungen ungefähr von der Mitte des 11. Jahrhunderts an aus der Befugnis des Marktinhabers, die Markteinkünfte auf eigene Faust zu erheben, die Gerichtsbarkeit über die Marktbesucher. Die Summe aus dieser Entwickelung zieht endlich das Reichsweistum von 1218, indem es bestimmt, daß immer, wenn ein Markt gewährt werde, der Beliehene die Gerichtsbarkeit über ihn ausüben soll.

Die bisherigen Bemerkungen gelten dem ersten Teile des Buches, der den besonderen Titel führt: Das Stadtgericht. Wie diese erste Hälfte zerfällt auch die zweite („Die Stadtgemeinde") in drei Kapitel: „Stadtgemeinde und Landgemeinde", „Bürgerrecht und Stadtrecht", „Der Rat". Da ich fürchten muß, den mir zugewiesenen Raum zu überschreiten, kann ich nur noch auf K.s Erörterungen über den Rat und seine Entstehung eingehen. Auch hier finden sich manche dankenswerte Einzelbeobachtungen. Dahin rechne ich den Hinweis auf die primores in Remagen, die, zwölf an der Zahl, schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts eine Art von Behörde ausmachen. Und ebenso dankenswert ist die Bezugnahme auf die Halberstädter Urkunde von 1105, durch die die dortigen cives forenses die Erlaubnis erlangen, Fragen über das, was beim Kauf und Verkauf rechtens ist, durch einen A u s s c h u ß austragen zu lassen. Bei Besprechung der ältesten Behördenorganisation in Soest und Medebach berührt der Verfasser auch die dort übliche Zweiteilung der Gerichtsbarkeit über die Maße. Mit Recht tritt er da der energisch verfochtenen Ansicht entgegen, die Übertragung der Jurisdiktion über die Maße der heimischen Produkte (Getreide und Bier) sei eine aus praktischen Gründen erfolgte Neuerung. Vielmehr fahren die Bunichter in Soest, so ist auch seine Ansicht, einfach fort in alter Weise ihres Amtes zu warten, nachdem

Soest nicht mehr einen Komplex von Einzelniederlassungen darstellt, sondern bereits eine Stadt ist.

Fragt man sich indessen, ob dieses Kapitel eine wirkliche Anschauung giebt von der Entstehung des Rates, so muß ich das gleichwohl verneinen. Fast durchweg werden nur neu angelegte oder verhältnismäßig spät emporgekommene Plätze oder solche, die keine bischöflichen Residenzen sind, berücksichtigt. Auch wird nicht genügend unterschieden zwischen der Eigenart der einzelnen Städte. Indem K. dann die Einwirkung der Kommunen französischer Städte auf die Entwickelung des deutschen Städtewesens völlig leugnet, geht er entschieden zu weit. Den Einfluß ferner eines etwa schon in einem Ort vorhandenen Schöffenkollegs auf die Organisation der sei es nun neuen, sei es umgebildeten Behörde würdigt der Verfasser nicht genügend. Vor allem aber erfährt man zu wenig von den Vorgängen, die gerade in den älteren Bischofsstädten den Übergang zur Ratsverfassung fast regelmäßig begleiten. Erst wenn man diesen verwickelteren Verhältnissen eingehende Aufmerksamkeit schenkt, erst wenn man sich klar macht, aus welchen Interessengruppen in jedem bedeutenderen Platz sich die patrizischen und gemeinen Bürger zusammensetzen, erhält man eine wohlbegründete Vorstellung von den eigentümlichen Kräften, die der allgemeineren Tendenz der Verfassungsentwickelung einer Stadt jeweilig erst die besondere Richtung geben. In welchem Umfang aber bei „verfassungsgeschichtlichen" Forschungen der Art die wirtschaftlichen Momente berücksichtigt und in ihrer Eigentümlichkeit gewürdigt werden müssen, darüber lassen sich freilich, um das nochmals K. gegenüber zu bemerken, keine allgemeine Regeln aufstellen, das wird man vielmehr getrost der Beschaffenheit des Materials und dem Urteil eines einsichtigen Autors überlassen dürfen.

Erich Liesegang.

Spahn, Dr. **Martin**: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, Bd. XIV, Heft 1). Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. XVIII u. 202 S.

Die Schrift gehört in den Kreis der Studien, durch die man seit einigen Jahren bemüht ist, ein tiefer und fester begründetes Verständnis der Verfassungsgeschichte der deutschen Territorialstaaten zu gewinnen. Sie sucht für Pommern etwas ähnliches zu leisten, wie die in einem früheren Heft dieses Jahrbuchs (XX 3) besprochene Arbeit von Rachfahl es für Schlesien gethan hat. Der Gegenstand ist kaum minder bedeutend, und die Forschung vielleicht nicht viel weniger umfangreich; aber die Darstellung nimmt noch nicht die Hälfte der Rachfahlschen ein. Kürze ist gewiß ein Vorzug wissenschaftlicher Arbeiten; aber sie darf nicht auf Kosten der Klarheit erzielt werden; und mir scheint, daß der Verfasser den Gefahren, die ein übermäßiges Zusammendrängen des Stoffes mit sich bringt, nicht ganz entgangen ist. Die hier und da etwas dunkle und überladene Schreibweise, die die Lektüre des Buches stellenweise erschwert, rührt zum Teil auch wohl von einem gewissen Schwung der

Feder her, der den Verfasser zuweilen verhindert, eine Thatsache ganz einfach und unverblümt auszusprechen. Er hat, wie es scheint, das Zeug zu historischen Darstellungen größeren Stils: er sucht sich die Dinge lebendig zu machen, und die hie und da eingeflochtenen Charakteristiken sind fein und treffend. Aber für verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Forschungen ist doch nichts so schätzenswert wie Klarheit, Präcision und Deutlichkeit. — Um Raum zu sparen, hat der Verfasser auch Abstand davon genommen, seine Belege aus den Akten mitzuteilen, ein Verfahren, gegen das bei der Natur der Quellen nicht allzuviel einzuwenden sein dürfte: ausgewählte Aktenstellen sind ja bekanntlich auch noch kein zuverlässiges Mittel zur Kontrolle einer historischen Darstellung. Bei der Darstellung der Kirchenreformation sind seine Sympathien offenbar auf Seiten des Katholicismus; aber ich habe nicht gefunden, daß die wissenschaftliche Wahrheit darunter irgend gelitten hätte. — Alles in allem muß die Schrift, wenn sie den Gegenstand auch nicht erschöpfend und abschließend behandelt, doch als eine sehr achtbare Leistung bezeichnet werden, zumal für eine Erstlingsarbeit; und unsere Kenntnis der territorialen Verfassungsgeschichte wird dadurch in dankenswerter Weise bereichert. Ich will hier nur die Hauptzüge der pommerschen Entwickelung, wie sie in dem Buche geschildert wird, herausheben.

Wie in Brandenburg, in Schlesien und anderswo, so finden wir auch in Pommern seit dem Durchdringen der deutschen Kultur die gleichzeitige Ausbildung eines fürstlichen Beamtentums in Gestalt der Landvogteiverfassung und ständischer Gewalten, die diese Verfassung frühzeitig wieder zerstören, indem sie das Amt erwerben und als ein nutzbares Recht ausüben. Eigentümlich ist der späteren Entwickelung des pommerschen Ständetums von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts das Übergewicht der durch den Handel und die Hansa gestärkten Städte über die Ritterschaft. Die erste kräftige Reaktion der fürstlichen Gewalt tritt hier, wie auch in anderen Territorien, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ein, unter Bogislav X. (1478—1531); und sie erreicht ihren Höhepunkt in der Durchführung der Reformation (1534). Dieser Höhepunkt aber bedeutet zugleich die Einleitung des Umschwunges. Wie in Brandenburg, so gerät auch in Pommern das Fürstentum in den nächsten Jahrzehnten infolge seiner finanziellen Schwäche und seiner Schuldenwirtschaft in eine zunehmende Abhängigkeit von den Ständen, die schließlich, in der Zeit von 1558—1570, bei dem bereits eingetretenen Sinken des städtischen Einflusses, zu einem förmlichen Adelsregiment führt. Dann folgt, von 1570 an, repräsentiert durch die kräftige Herrschergestalt des Herzogs Johann Friedrich, abermals eine Reaktion im Sinne der Verstärkung der fürstlichen Gewalt: es stellt sich nun ein gewisses Gleichgewicht her, bei dem trotz äußerer Aufrechterhaltung der Formen ständischer Verwaltung doch die innere Kraft des Ständetums abnimmt, bis im dreißigjährigen Krieg, unter Bogislav XIV., dem Herrscher, der seit Bogislav X. zum erstenmal wieder die geteilten Lande unter einem Scepter vereint, die Wage sich zu Gunsten der fürstlichen Gewalt neigt.

Das sind die großen Epochen der Verfassungsgeschichte. Die Entwickelung der Organisation im einzelnen wird charakterisiert durch die Ausbildung des fürstlichen Beamtentums und der ständischen Organe. — Bogislav X. sucht — im Zusammenhang mit seinen Bestrebungen zur Verbesserung der Domäneneinkünfte — die ständisch entartete Landvogteiverfassung zu ersetzen durch eine neue Ämterverfassung, ein Versuch, der in der Hauptsache auch gelungen ist. An die Stelle der im eigenen Interesse wirtschaftenden, ortsangesessenen Landvögte treten in den meisten Bezirken adlige Amtshauptleute, die wie jene die öffentliche Gewalt, namentlich das Gericht über die Vasallen, ausüben, die aber die finanzielle Wirtschaft für Rechnung des Herzogs führen, und die bald in dem bürgerlichen Rentmeister einen in Kassensachen nicht von ihnen abhängigen Wirtschaftsbeamten zugesellt erhalten, der mehr und mehr in ein Verhältnis der Rivalität zu ihnen tritt. Diese Ämterverfassung, von der sich übrigens die Städte und die Schloßgesessenen frei zu halten gewußt haben, bleibt bis zum Schluß des hier behandelten Zeitraums die Grundlage der Behördenorganisation. In der Centralinstanz entwickelt sich in dem Jahrhundert nach Bogislavs X. Tode ein fünffach gegliedertes Behördensystem, dessen Mittelpunkt in der Kanzlei liegt. Die Ämter der Hofverwaltung haben, auch nachdem die Hofordnung von 1560 Hof- und Staatsverwaltung mehr als bisher geschieden hat, noch eine große politische Bedeutung, namentlich das Amt des Ober-Hofmarschalls, der der erste Beamte im Herzogtum ist, und neben dem der Kanzler eine etwas untergeordnete Stellung einnimmt. Der Kanzler hat nicht nur mit seinem Unterpersonal, das die eigentliche Kanzlei bildet, das Schreibwerk zu besorgen; er ist auch politischer, richterlicher und Verwaltungsbeamter, der technische Leiter des ganzen centralen Behördenorganismus. Ein eigentliches consilium formatum aber, eine kollegialische Behörde, ist nach der Darstellung Sp.s die Kanzlei nicht geworden. Aus der Kanzlei lösen sich allmählich als selbständige Behörden heraus: das (doppelte) Hofgericht, das schon seit 1416 besteht, 1531 ständig wird und 1569 durch die neue Gerichtsordnung seine selbständige Stellung erhält, an dem übrigens die Landräte teilnehmen; ferner die drei Konsistorien (nach 1563); und endlich die Landrentmeisterei mit dem Landrentmeister an der Spitze, der erst spät den Rang eines Hofrats erhält und in dessen Händen sich die Verwaltung der Domäneneinkünfte und der Steuern (soweit sie nicht von den Ständen verwaltet werden) konzentriert. Die Geistlichkeit ist mit der Reformation aus diesen Centralbehörden verschwunden; bürgerliche Juristen und adlige Räte sind darin vertreten, wenig Fremde; den Geist, der in diesem Beamtentum herrschte, die patriarchalischen Formen der Hofordnung hat der Verfasser fein und anschaulich geschildert; die Besoldungen sind noch ungenügend, Naturalwirtschaft und Sportelwesen nehmen einen breiten Platz ein.

Eigenartig sind die Wandlungen der ständischen Organe. Im 15. Jahrhundert bestand neben den Landtagen ein sog. gemeiner Rat aus allen Ständen, der dazu bestimmt war, dem Einfluß der adligen Räte von Haus aus, deren Auswahl Sache des Herzogs war, die Wage zu halten. Bogislav X. hat versucht, diesen gemeinen Rat, der ihm —

namentlich wegen des städtischen Elements — unbequem war, durch die Räte von Haus aus, die zum größten Teil auch Mitglieder jenes Rates waren, zu verdrängen, oder vielmehr die Befugnisse des gemeinen Rates auf sie zu übertragen. Aus ihnen bildet sich das Kollegium der Landräte; und dieses Kollegium, das auch die späteren Fürsten mit Vorliebe fortgebildet haben, sollte — das war die Verfassungspolitik der Herzöge, namentlich auch Barnims XI., — an Stelle der Landtage das Steuerbewilligungsrecht allmählich usurpieren. Diese Politik ist seit dem Anfang der 40er Jahre gescheitert. Die vollen Landtage erhalten sich, kräftiger als zuvor, und sie werden in Steuerfragen immer schwieriger, je mehr die Anforderungen der verschuldeten Herzöge sich steigern. Da macht Barnim XI. den Versuch, durch die Einführung einer Accise, zu der er sich von Kaiser Karl V. ein Privileg erteilen läßt, die ständischen Bewilligungen zu umgehen. Aber der Stettiner Landtag von 1557 vereitelt diesen Plan, und nun wendet sich das Blatt. In Stettin wie in Wolgast geraten die Herzöge unter die finanzielle Vormundschaft der Stände: die Steuerverwaltung geht an einen ständischen Obereinnehmerausschuß über, der auch die herzogliche Hofhaltung beaufsichtigt und in dem der Landrentmeister des Herzogs nicht viel zu sagen hat. Damit beginnt das Jahrzehnt der Adelsherrschaft. Von dieser Vormundschaft, soweit sie die Hofverwaltung betraf, hat sich erst Johann Friedrich (1570—1600) wieder befreit, ohne jedoch die Verfassung dauernd ändern zu können. Auch er hat nochmals einen Versuch gemacht, die Accise einzuführen; und als sie der Landtag zu Treptow 1588 wieder ablehnte, hat er sogar versucht, sie zu octroyieren, aber gänzlich ohne Erfolg. Dem selbständigen Versammlungsrecht der Stände ist er kräftig entgegengetreten, aber abzuschaffen hat er es nicht vermocht. Die ständische Steuerverwaltung erhielt sich; aber sie erwies sich je länger je mehr als unfähig zur Ordnung der Finanzen: sie steuerte wie in Brandenburg auf den Bankerott los. Im Anfang des 17. Jahrhunderts verschwinden die vollen Landtage, weil sie zu kostspielig werden; an ihre Stelle tritt jetzt wirklich das reorganisierte Kollegium der Landräte, aber unter Beteiligung aller Stände, auch der Städte, als ein ständischer Ausschuß, der eine vermittelnde Stellung zwischen dem Fürsten und dem Lande einnimmt. Eine ständische Distriktsverfassung, die Grundlage der späteren Kreiseinteilung, tritt mit diesem Institut in Verbindung. Die Landräte werden von den Cirkeln präsentiert und vom Herzog ernannt. Gesondert von den Kreisen erhalten sich die Städte, die besondere städtische Landräte deputieren. Eine schroffe ständische Haltung haben diese Organe nicht mehr gezeigt.

Das Erlahmen der ständischen Opposition erklärt sich namentlich aus der Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse, denen der Verfasser ein besonderes Kapitel gewidmet hat. Die Handelsblüte der Städte verfiel seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Stadtwirtschaftspolitik mußte der territorialen Wirtschaftspolitik weichen. Deren Tendenzen waren jetzt zum Teil dem Adel günstig, der seit der Ausbildung der Gutswirtschaft mehr ökonomische als politische Bestrebungen verfolgte. In dieser Kon-

stellation liegt offenbar zum großen Teil das Wiedererstarken der fürstlichen Macht begründet.

O. Hintze.

Blumenstok, Alfred Halban: Entstehung des deutschen Immobiliareigentums. I. Band: Grundlagen. Innsbruck 1894, Wagner. 8⁰. 375 S.

Der Verfasser hat sich die dankbare und interessante Aufgabe gestellt, das große und schwierige Problem, das die allmähliche Umwandlung der antiken griechisch-römischen in die mittelalterliche germanisch-romanische Kultur der Forschung aufgiebt, durch die eindringendste Untersuchung eines besonders wichtigen Punktes der Lösung näher zu bringen. Es handelt sich um die Frage: wie ist das mittelalterliche Bodenrecht entstanden. Denn daß auch hier nicht ein völlig Neues geschaffen worden ist, hat seit Savigny auch den Rechtshistorikern nicht verborgen bleiben können, wenngleich gerade sie häufig allzu einseitig das ursprünglich Germanische betont haben. Nicht minder einseitig freilich und vielfach noch bei weitem willkürlicher ist die entgegengesetzte, in Deutschland wohl am eifrigsten von Sybel, von jeher aber mit besonderer Energie von einem Teil der französischen Forscher, so kürzlich noch von dem geistreichen Fustel de Coulanges vertretene Meinung, die alle zeugende Kraft dem Nachwirken des antiken Geistes beilegen will.

Der Verfasser macht sich in vorsichtigster Weise an seine Aufgabe. Da die Mischung der beiden Elemente und die aus ihr erwachsenen Ergebnisse nur dann richtig gewürdigt werden können, wenn man diese Elemente selbst genau kennt, so müssen sie zunächst in ihrem reinen noch gänzlich unvermischten Zustand erforscht werden. Und nur diesem vorbereitenden, grundlegenden Teile der Untersuchung ist der vorliegende Band gewidmet. Zunächst werden die bodenrechtlichen Verhältnisse erörtert, die vor der germanischen Eroberung in denjenigen Gebieten geherrscht haben, in denen sich später die für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte fruchtbringendste Verbindung römischen und germanischen Wesens vollzog, nämlich die Zustände Galliens. In ausgeführter Darstellung, die sich auf die anerkannten Forschungen der für das römische Staats- und Verwaltungsrecht maßgebenden deutschen und französischen Gelehrten stützt, schildert der Verfasser die vorrömischen, keltischen Zustände (so viel sich davon ermitteln läßt) und sodann die durch die römische Eroberung herbeigeführten Veränderungen. Vor allem wichtig ist die Thatsache, die, wie mir scheint, von unseren Germanisten noch lange nicht gebührend gewürdigt wird, daß nämlich die wirtschaftliche und rechtliche Lage, in der sich der Grund und Boden in den Provinzen des römischen Kaiserreiches befand, in erheblichster Weise von den Begriffen der klassischen Juristen, die wir allzu leicht bei der Gegenüberstellung der germanischen und römischen Rechtsprincipien zu Grunde legen, je länger je mehr sich entfernte. Das, was unser Verfasser den Verfall des römischen Eigentumsbegriffes nennt, die Annäherung vieler Besitz- und Leiheformen an ein mit einer bloßen Reallast beschwertes Eigentum, die wachsende Verbreitung gemeinsamer durch den Fortfall der Teilungsklage dauernd ge-

worbener Rechte an Grundstücken, erzeugen ein den praktischen Bedürfnissen und thatsächlichen Verhältnissen sich anpassendes Bodenrecht, das zum Teil überraschende Ähnlichkeiten mit vielen Zügen des mittelalterlichen Rechts aufweist, die man als urgermanisch anzusehen sich gewöhnt hat. Diese „Entartungen“ des „reinen“ römischen Rechts erschienen naturgemäß gerade wegen ihrer Anpassung an die bestehenden wirtschaftlichen Zustände den eindringenden deutschen Stämmen ganz besonders annehmbar.

Was nun diese, also in erster Linie die salischen Franken, bis zum Zeitpunkt der Eroberung unberührt von fremden Einflüssen an wirtschaftlichen Anschauungen und entsprechenden rechtlichen Begriffen ausgebildet hatten, wird im zweiten Abschnitt geprüft. Das spärliche Quellenmaterial — denn im wesentlichen kommen nur die ja vielfach so rätselreichen Bestimmungen des salischen Volksrechts in Betracht, denen mehr zur Ergänzung nur noch einige Königsgesetze und das Recht der Ribuarier hinzugefügt werden können — verlangt die sorgfältigste, meist zur eingehendsten Textinterpretation sich gestaltende Untersuchung. Und in diesen der Lex Salica gewidmeten Erörterungen liegt, wie ich glaube, das Hauptverdienst unseres Werkes. Aus den vorkommenden Ausdrücken wird die Art der Ausnutzung des Bodens, die Verteilung der Bodennutzung zwischen die Einzelnen und die vicini, zwischen Individuen und Gesamtheit erschlossen, wobei insbesondere die berühmten Titel de migrantibus (XLV) und de chrenecruda (LVIII), das Recht der Söhne am väterlichen Besitz, die spätere Ausdehnung dieses Rechts auf Töchter und Enkel eingehend und im Zusammenhang der allgemeinen die Untersuchung leitenden Gedanken erklärt werden. Das hauptsächlichste der Ergebnisse, die der Verfasser in einem Schlußabschnitt zieht, ist die scharfe Betonung, daß wir gänzlich auf ein Verständnis des salischen Bodenrechts verzichten müssen, wenn wir unseren modernen römisch gefärbten Eigentumsbegriff heranziehen: diejenigen wirtschaftlichen Befugnisse, die von wirtschaftlichem Wert für den einzelnen sind, schützt das Recht; welchen Umfang sie aber haben, hängt durchaus von dem Stande der wirtschaftlichen Kultur ab und ist an sich gleichgültig.

Wie sich aus dem Gesagten, das den Inhalt der Schrift nur oberflächlich skizzieren kann, ergeben dürfte, sind die in ihr enthaltenen Untersuchungen von keineswegs nur rechtsgeschichtlichem Interesse: im Gegenteil, wir möchten sie der Beachtung vor allem der Wirtschaftshistoriker dringend empfehlen. Der Verfasser ist ein gründlicher Kenner der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Probleme und ein sachkundiger Führer durch die zahlreichen Kontroversen; er besitzt eine lebendige Anschauung, die hinter den spärlichen und oft abstrakten Quellenzeugnissen die einstige Wirklichkeit zu erblicken sucht; vor allem ist anzuerkennen, daß er die spätrömischen Verhältnisse genau studiert hat und daher vor jeder Einseitigkeit geschützt ist. Auch die stellenweis in energischen Ausdrücken sich ergehende Polemik gegen Fustel de Coulanges, die das ganze Werk durchzieht, zeugt von gesundem, unbefangenem Urteil: nicht mit Unrecht spricht er einmal von der diesem Gelehrten eigenen Gabe, germanische Quellen allen Inhalts zu berauben (S. 257). Und endlich erscheint der Gang

und die Methode der Untersuchung, deren Wahl der Verfasser an den verschiedensten Orten genau auseinandersetzt und begründet, in jeder Hinsicht verständig und vorteilhaft. Freilich kann nicht verschwiegen werden, daß die äußere Form der Schrift ihrem inhaltlichen Werte gar nicht entspricht und das Verständnis ungebührlich erschwert. Vor allem leiden diejenigen Abschnitte, in denen allgemeinere Dinge erörtert oder die Ergebnisse specieller Untersuchungen zusammengefaßt werden sollen, an allzu großer Breite, ja Unklarheit; am leichtesten folgt man dem Verfasser da, wo er Einzelheiten bespricht, wie z. B. in den Erörterungen der Bestimmungen der Lex Salica. Hoffentlich ist der Verfasser imstande, die Fortsetzung seiner Arbeit, der man mit Interesse entgegensehen muß, zumal sie genötigt sein wird, sich mit den in Meitzens großem Werk vertretenen Ansichten über die salfränkische Ansiedelung auseinanderzusetzen, in einem etwas reineren Deutsch und etwas weniger mit allgemeinen methodologischen Erörterungen beschwert zu geben; er würde sich den Dank jedes Lesers erwerben.

R. Hübner.

Ludwig, Dr. **Theodor**: Der badische Bauer im 18. Jahrhundert. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft 16. Straßburg 1896, Trübner. 8⁰. 211 S.

Aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg ist unter der Leitung und größtenteils wohl auch auf Veranlassung von Professor Knapp eine Reihe wertvoller Beiträge zur älteren Agrargeschichte hervorgegangen. Die vorliegende Arbeit gehört zu diesen.

Der Verfasser behandelt unter dem oben angegebenen Titel vorwiegend diejenigen Verhältnisse, welche man als grundherrlich-bäuerliche zu bezeichnen pflegt, jedoch nicht ohne den Leser bald mehr, bald weniger ausführlich über die allgemeine wirtschaftliche und rechtliche Lage der ländlichen Bevölkerung Badens zu unterrichten.

Die Darstellung gliedert sich in zwei Teile.

Der erste Teil, welcher sich mit den agrarischen Zuständen in der Mitte des 18. Jahrhunderts beschäftigt, ist namentlich deswegen von großer Bedeutung, weil er ein eingehendes Bild der Agrarverfassung jener Zeit für ein südwestdeutsches Territorium bietet, wie es unseres Wissens bisher noch nicht gegeben ist. Es wird dadurch möglich, die Eigenart der südwestdeutschen Agrarverfassung überhaupt zu erkennen. Der Verfasser hebt auch selbst mit Recht an verschiedenen Stellen, namentlich am Schluß, die wichtigsten Unterschiede der südwestdeutschen Verhältnisse von den nordwestdeutschen und ostdeutschen hervor.

Leider ist es nicht angängig, im Rahmen einer Recension auf die einzelnen Ergebnisse, zu welchen der Verfasser gelangt, näher einzugehen. Eine Übersicht des Inhalts bieten die Überschriften der ersten sechs Kapitel: 1. Kap. Territorium und Regierung. Die Grundlinien der bäuerlichen Verfassung. 2. Kap. Der Markgraf als Gerichtsherr. 3. Kap. Der Markgraf als Leibherr. 4. Kap. Der Markgraf als Grundherr. 5. Kap. Die landsässigen und reichsunmittelbaren Stifter und Rittergebiete. 6. Kap. Die allgemeine Lage der markgräflichen Bauern.

Der zweite Teil schildert die Reform der ländlichen Verfassung durch den bekannten badischen Markgrafen Karl Friedrich. Auch hier giebt der Verfasser vielfach neue und interessante Aufschlüsse. Eingehend wird insbesondere gezeigt, wie die physiokratischen Ideen zwar tiefen Einfluß auf den Fürsten ausgeübt haben, im ganzen aber doch nur in geringem Maße zur Durchführung gelangt sind.

Zwischen dem ersten und zweiten Teil hat der Verfasser ein Kapitel über Agrarverfassung und Territorialpolitik eingeschoben, in welchem er einen Rückblick auf die bäuerlichen Verhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert giebt. Er kommt dabei zu dem überraschenden Resultat, daß die Zustände im Beginn des 16. Jahrhunderts in allen wesentlichen Punkten genau dieselben waren wie in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Mir scheint, daß nach dieser Richtung hin die Untersuchungen des Verfassers noch der Ergänzung bedürfen, namentlich auch weil ein volles Verständnis der hier in Betracht kommenden Erscheinungen, insbesondere des Bauernkrieges, den der Verfasser kurz bespricht, wohl nur durch eine Klarstellung der Agrarzustände Badens im Mittelalter gewonnen werden kann.

Dem Verfasser erwächst jedoch hieraus kein Vorwurf. Die Aufgabe, die er sich gestellt hat, darf im wesentlichen als gelöst angesehen werden.

Fr. Großmann.

Buchenberger: Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1896, Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. 4°. 66 S.

Die Denkschrift, in welcher Finanzminister Buchenberger eine glänzende Probe giebt, welche „ergiebige Fundgrube für socialstatistische Untersuchungen verschiedenster Art" die Materialien der Einkommenkatastrierung sind, zerfällt in zwei, im Titel angedeutete Teile. Wie hoch die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Badens durch die Einkommensteuer ist, interessiert zunächst und wesentlich die badischen Politiker und Steuerzahler; die zweite Frage dagegen ist von allgemeinstem Interesse. Über den ersten Teil kann der Referent sich daher kurz fassen.

Steuerfrei ist in Baden das Einkommen unter 500 Mark und das landwirtschaftliche Betriebskapital. Nach dem Steuerkataster von 1894 hatten 382 584 Steuerpflichtige 530,6 Mill. Mark reines Einkommen, wovon nach erfolgter Reduzierung gemäß Art. 13 des Einkommensteuergesetzes 238,6 Mill. Mark steuerpflichtig waren; die Steuer betrug etwa 6 Mill. Mark. Auf die landwirtschaftlichen und landwirtschaftlich-gewerblich gemischten Betriebe entfällt ungefähr die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens und des Einkommens, aber nur 1/8 des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuer. Die rein landwirtschaftlichen Betriebe sind wieder besser daran, als die gemischten. Sie sind am Steuerkapital mit fast 1/3, am Einkommen mit mehr als 1/6, am steuerpflichtigen Einkommen und an der Steuer nur mit 1/9 beteiligt.

Nimmt man einen durchschnittlichen Schuldenzinsfuß von $4^1/_2$ %, einen Wertzuwachs der Immobilien gegenüber dem Kataster von 24,5 % und das landwirtschaftliche Betriebskapital sehr niedrig mit 260,4 Mill. Mark an, so erhält man

	Zahl	Vermögen	Schuld-kapital	Verschuldung von 100 Mark	
		Mill. Mark	Mill. Mark	Vermögen	Steuer-kapital
				Mark	Mark
Landwirtschaftliche Betriebe	86 489	1109,7	195,5	17,7	25,4
Gemischte Betriebe	107 985	995,7	285,7	28,7	39,2

Vorzugsweise bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben ergiebt sich eine starke Degression der Schuldbelastung sowohl des Vermögens wie des Steuerkapitals nach den höheren Steuerstufen hin. Diesen Schulden stehen allerdings Rentenbezüge der Schuldner teilweise gegenüber. Von den 86 489 landwirtschaftlichen Betrieben bezogen 38 390 6,8 Mill. Mark Rente oder Zins. Davon gehen vielleicht 1,6 Mill. Mark Leibgedingsrenten ab, vorzugsweise bei den kleineren Betrieben. Kompensiert man mit dem Kapitalwert der übrigen Renten und Zinsen einen Teil des Schuldkapitals, so ergiebt sich eine durchschnittliche Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe

in der Steuerstufe von		verglichen mit dem Vermögenswert	
bis zu 1000 Mark	von 17,4 %	statt 21,7 %	
1001—1500 „	„ 15,2 „	„ 18,5 „	
1501—2000 „	„ 10,1 „	„ 15,4 „	
2001—3000 „	„ 9,5 „	„ 14,1 „	
3001—5000 „	„ 8,9 „	„ 13,8 „	
mehr als 5000 „	„ 4,6 „	„ 11,3 „	

In den 52 Amtsbezirken des Landes ist die so berichtigte Verschuldungsziffer natürlich sehr verschieden, sie variiert zwischen 7,5 und 44,7 % im Durchschnitt aller Steuerstufen. Wenn sie bei den gemischten Betrieben noch ungünstiger ist, so liegt das wohl teilweise an den hohen Kaufschillingsresten, mit denen die Inhaber der kleineren Mischbetriebe — landwirtschaftliche Tagelöhner, Fabrikarbeiter u. s. w. — vielfach belastet sind. Es waren verschuldet

	mit höchstens 20 %	mit 20—30 %	mit mehr als 30 %
die landwirtschaftlichen Betriebe	in 34 Amtsbezirken	in 10 Amtsbezirken	in 8 Amtsbezirken
die gemischten Betriebe	„ 6 „	„ 26 „	„ 20 „

Faßt man die einzelnen Bezirke hinsichtlich ihrer geographischen Lage und ihrer dadurch bedingten Wirtschaftsverhältnisse näher ins Auge,

so erkennt man, daß es vorwiegend die in der Rheinebene, den einmündenden Seitenthälern und dem angrenzenden Hügelland gelegenen Gemeinden bzw. Amtsbezirke sind, welche eine vergleichsweise günstige, daß es aber die im Schwarzwald, auf der Baar, im Höhgau und Donaugebiet gelegenen Gemeinden bzw. Amtsbezirke sind, die eine vergleichsweise ungünstige Verschuldungsziffer aufweisen. Bemerkenswert, wenn auch natürlich, ist, daß die mit den höchsten Verschuldungsziffern auftretenden Bezirke mit den Gegenden zusammenfallen, in denen an vielen Orten die Erbfolge in der Form der Übernahme des landwirtschaftlichen Anwesens auf ein Kind erfolgt — unter Abfindung der Geschwister —, sei es, daß die Einzelerbfolge auf Sitte und Gewöhnung beruht (Odenwald, südlicher Schwarzwald, Donau- und Seegegend) oder auf singulärem Landesrecht (mittlerer und nördlicher Schwarzwald). Die höhere Verschuldung wird in diesen Gegenden zum guten Teil auf die auf den übernommenen landwirtschaftlichen Anwesen lastenden Gleichstellungsgelder zurückzuführen sein, deren Druck sich namentlich betreffs jener Anwesen besonders schwer fühlbar machen wird, bei denen die Übernahme noch in die siebziger Jahre, d. h. in eine Zeit ungewöhnlich hochgeschraubter Güterpreise fällt. Zu beachten ist allerdings, daß die Landwirtschaft des Schwarzwalds infolge der Abgelegenheit vieler Gemeinden von den Hauptabsatzorten sowie wegen des chronischen Mangels von guten und zuverlässigen Arbeitskräften, aber auch, wenigstens was den südlichen Schwarzwald anlangt, wegen des Vorhandenseins ungünstiger Bodenverhältnisse mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ferner daß die Donau- und Seegegend als Gegenden vorherrschenden Fruchtbaus seit Jahren mit dem Druck niedriger Getreidepreise und schleppenden Absatzes der Getreidefrüchte zu rechnen haben, endlich daß ein Teil der Donau- und Seegegend eine Anzahl ausgesprochener Hagelorte aufweist.

Die Rücksicht auf den Raum gestattet hier kein weiteres Eingehen in Einzelheiten. Schon aus dem kurzen Auszug ergiebt sich, wie wertvolles Material für die Wissenschaft hier vorliegt und wie dringend ähnliche Untersuchungen auch für andere Gegenden zu wünschen sind. Schon deshalb, um der Versuchung vorzubeugen, die hier gewonnenen Resultate auf andere kleinbäuerliche Bezirke zu übertragen. Schon die Berechnung der Schulden aus den Schuldzinsen wäre z. B. für die Rheinprovinz nicht ohne weiteres angängig; es kommen daselbst vielfach, namentlich bei den kleinsten Bauern, Schuldverhältnisse vor, bei denen überhaupt keine Zinsen gezahlt werden, wie manche mehr oder minder wucherische Formen der Viehleihe, wie die Steigprotokolle. Wichtiger noch ist die Frage, wie weit die Verschuldung überhaupt ein Ausdruck für die wirtschaftliche Lage des Bauern ist. Referent hat bei einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Verschuldung in der Rheinprovinz zu seiner Überraschung gefunden, daß gerade in den ärmsten Bezirken, in der Eifel und im Westerwald, die Verschuldung vielfach ziemlich gering zu sein scheint. Die Erklärung ist eine doppelte: einmal hatten die Kleinbauern des Gebirges bis vor kurzem, zumeist infolge des französischen Hypothekenrechts, überhaupt keinen Kredit als wucherischen. Die Einführung des Grund-

buchrechts, die Ausbreitung genossenschaftlicher Spar- und Darlehnskassen und kommunaler Sparkassen wird jedenfalls auch ein bedeutendes Anwachsen der Verschuldung zur Folge haben. Der zweite Grund ist der, daß jene ärmsten Gegenden durchwegs Naturalteilungsgebiete sind und — damit zusammenhängend — daß die Grundstücke im Gemenge liegen; das Bauerngut ist dort keine wirtschaftliche Einheit; braucht der Kleinbauer Geld, so kann er stets ohne Schaden eine oder ein paar seiner kleinen Parzellen verkaufen, für die sich Käufer immer finden. Anders in Gegenden der geschlossenen Erbfolge und der Hofbesiedelung im Weidewirtschaftsgebiet des Niederrheins; eine Zersplitterung des Hofes im Erbgange oder durch Verkauf ist dort eine technische Unmöglichkeit. Braucht der Hofbauer Geld, so muß er eben Schulden machen, wenn er nicht, wie es leider jetzt schon viel geschieht, den ganzen Hof an den städtischen Kapitalisten verkauft und als Pächter bleibt, wo seine Vorfahren als freie Männer wirtschafteten.

Bonn. W. Wygodzinski.

Oppenheimer, Dr. **Franz**: Die Siedlungsgenossenschaft. Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. XXIV u. 638 S.

Der Verfasser ist bemüht nachzuweisen, daß durch eine zweckmäßige Nutzbarmachung des bestehenden Rechts, insbesondere des Genossenschaftsrechts, auch ohne eine irgendwie rechtliche Umgestaltung der heutigen Wirtschaftsordnung, allein durch den Auf- und Ausbau der von ihm so genannten Siedlungsgenossenschaft die sociale Frage — darunter alle sogenannten Fragen der Neuzeit verstanden — gelöst werden könne. Er hat zu diesem Zwecke ein umfassendes Material verarbeitet und nun ein Buch geschrieben, das — nach den Worten des Vorworts — „sich gleichermaßen über die Gebiete der Gewerbepolitik, der Landwirtschaftspolitik und der Moralstatistik erstreckt, manchen Streifzug in die Geschichte der Nationalökonomie und namentlich des Socialismus macht, sich hier und da mit der politischen und internationalen Wirtschaftsgeschichte zu befassen hatte und zuweilen über die Grenzen der socialen Disciplinen hinaus in die Nachbargebiete greifen mußte; ist doch z. B. die Moralstatistik gemeinsames Arbeitsfeld aller fünf Fakultäten". Das Bestreben Oppenheimers geht, wie er selbst sagt, weniger auf wissenschaftliche Anerkennung, als vielmehr darauf zu „wirken", „Anhänger zu werben zur Mitarbeit an einem *praktischen* Werke". Er wird, glaube ich, das Umgekehrte erreichen. Es ist wohl kaum zu erwarten, daß ein Buch von dieser Stärke — 638 S. — in weiteren Kreisen der Laienwelt Eingang finden wird. Dagegen wird man ihm die Anerkennung nicht versagen können, daß er sich bemüht, das Problem und seinen Plan der Lösung in ein möglichst helles Licht zu setzen, daß er auch gewußt hat, der Frage neue Seiten abzugewinnen und besonders das Wesen der Produktivgenossenschaft mit glücklicher Schärfe und interessant zu beleuchten. Leider empfindet der wissenschaftliche Leser wieder sehr den Mangel, der aus der Absicht des Verfassers auf „Wirkung" folgt; denn in der That hat Oppenheimer „jeden Zoll seines

Weges mit Autoritäten gepflastert" und zwar mit einer Gründlichkeit, die ans Unerträgliche streift. Auch stören die allzuhäufigen Vergleiche, die für wirtschaftliche Vorgänge aus dem Gebiete der Medizin, der Naturwissenschaften und anderer Disciplinen mehr entnommen worden sind.

Im ersten Buche giebt Oppenheimer den Beweis für seine Behauptung, daß bisher die Genossenschaften zwar privatwirtschaftliche, aber keinerlei socialwirtschaftliche Wirksamkeit entfaltet, d. h. daß sie vielleicht eine Anzahl Arbeiterindividuen, aber nicht den Arbeiterstand gehoben haben, und daß sie dazu auch nicht imstande sind. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird wohl kaum noch bestritten; bezweifelt kann nur werden — und m. E. mit Recht —, ob überhaupt die Hebung des Standes als eines Ganzen auf einmal möglich ist. Neu ist in diesem Teile die Einteilung der Genossenschaften, insofern als Oppenheimer die Produktiv- und Magazingenossenschaften unter die höhere Kategorie der „Verkäufergenossenschaften" zusammenstellt und gemeinsame Gesetze für sie entwickelt. Den Gegensatz zwischen Käufer- und Verkäufergenossenschaften präcisiert Oppenheimer auf S. 129 dahin, daß bei steigender Profitrate des Verkäufers das Interesse sowohl der Gesamtheit der Käufer dieser Ware als auch des einzelnen Käufers eine Verminderung der Nachfrage erheischt, daß dagegen bei fallender Profitrate zwar das Interesse der Gesamtheit der Verkäufer eine Verminderung des Angebots verlangen würde, aber das Interesse des einzelnen Verkäufers ihn zu einer Vermehrung des Angebots führt, um die verringerte Profitrate wenigstens aus möglichst viel Einheiten zu erzielen, daß also die Käufergenossenschaften das gleiche Interesse wie ihre Mitglieder, die Verkäufergenossenschaften genau das entgegengesetzte haben. Auf diesen — ich glaube richtig — hervorgehobenen Gegensatz führt denn Oppenheimer das „Gesetz der Transformation" zurück; er weist nach, daß dieser Zwiespalt der Interessen die Verkäufergenossenschaften, vor allem also die Produktivgenossenschaften, zwingt, in längerer oder kürzerer Zeit die Eigenheit einer Genossenschaft aufzugeben und sich gegen den Eintritt von neuen Mitgliedern zu sperren.

Im zweiten Buche wendet sich Oppenheimer zur Besprechung der landwirtschaftlichen Arbeiterproduktivgenossenschaft. Er behauptet, daß nur durch eine Lösung der ländlichen Arbeiterfrage die Not der Landwirtschaft gehoben werden kann, daß der Großgrundbesitz verschwinden und an seine Stelle die Arbeiterproduktivgenossenschaft treten muß. Die geschichtliche Begründung, die Oppenheimer seiner Ansicht von der fehlerhaften Organisation der Landwirtschaft und Verteilung des Grundbesitzes giebt, ist die alte; er wiederholt die Behauptung, daß die Unterschiede im Besitz nur auf Gewaltakten beruhten. Diese Anschauung ist so oft und eingehend widerlegt und in ihrer Haltlosigkeit besonders für die gegenwärtigen Verhältnisse bloßgestellt worden, daß ich hier nicht darauf einzugehen habe. Für die ethische und politische Bedeutung eines Großgrundbesitzerstandes hat Oppenheimer, der nur das Recht der Masse vertritt, kein Verständnis, und in dieser Beziehung bin ich allerdings von fundamental entgegengesetzter Ansicht. Mich mit ihm hierüber auseinanderzusetzen, würde den Rahmen dieser Besprechung weit überschreiten. Nur soviel will ich bemerken, daß ich auch heute noch die nach Oppenheimer

„verdientermaßen auf den Aussterbeetat" gesetzte Auffassung teile, wonach „dem Individuum die bestimmende Rolle in den geschichtlichen Vorgängen zukomme" (S. 622), und zwar aus einem Grunde, den Oppenheimer selbst als Thatsache angiebt: das Individuum kann zwar — darin hat er Recht — geschichtliche Kräfte nicht erzeugen; aber — und das stempelt eben das Individuum zum Führer — es kann sie auslösen und — muß man hinzusetzen — in bestimmte Bahnen leiten. Die Kraft des Dampfes war vorhanden, ehe Watt sie entdeckte. Als elementare Kräfte sind auch im Volke Anschauungen und Energiemomente vorhanden; aber sie bedürfen des Entdeckers, um zum Bewußtsein und zur Kraftentfaltung zu kommen. Schlummernder Energie kann man wohl kaum die bestimmende Rolle in den geschichtlichen Vorgängen zuschreiben, „Männer machen die Geschichte", und deshalb kann ich mich mit dem Ziele Oppenheimers nicht befreunden. Aber ich muß mich hier auf seinen Standpunkt stellen und prüfen, ob der von ihm gewiesene Weg wenigstens geeignet erscheint, zu seinem Ziele zu führen.

Oppenheimer entwickelt, wenn anders ich ihn recht verstehe, folgenden Plan:

Ein in seiner Existenz bedrohter Großgrundbesitzer, der wegen Mangels an Arbeitskräften oder Kapital den nach Oppenheimer unbedingt notwendigen Übergang zu ganz intensivem Betriebe („Industriewirtschaft") nicht vollziehen kann, oder ein wohlthätiger Kapitalist verkauft an eine zu bildende Landarbeiter-Produktivgenossenschaft einen Gutskomplex auf Abzahlung, indem er sich für die Zeit der Abzahlung einen weitgehenden Einfluß auf die Leitung der Wirtschaft vorbehält. Das Hauptgut wird dann von der Centrale aus bewirtschaftet, die Außenschläge werden an die Genossen zum Selbstbetriebe in einer Größe verpachtet, die etwa dem Umfange eines westfälischen Heuerlingslandes entspricht und dem Pächter reichlich Zeit zur Arbeit in der Centrale läßt. Der Gewinn, der aus der Centralwirtschaft fließt, wird unter die Genossen nach den von ihnen geleisteten Arbeitsstunden und nach einem von der Generalversammlung festgesetzten Gewinntarife verteilt, von der Bruttoeinnahme werden zuerst etwaige Kaufgelderrückstände getilgt und die Einlagen der Genossen verzinst. Jedermann kann, ohne Eintrittsgeld zahlen zu müssen, Glied der Genossenschaft werden. — Diese Produktivgenossenschaft bildet zugleich für ihre Mitglieder eine Baugenossenschaft, Rohstoff-, Absatz-, Werk-, Konsumgenossenschaft u. a. m. — Die Ansiedlung auch nur eines selbständigen Handwerkers auf dem Gute erweitert bereits die Produktivgenossenschaft zu einer Siedlungsgenossenschaft. Dieser Handwerker erhält auch sein Stück Land in Pacht, aber ein weit kleineres, und mit der Pachtzahlung sind seine Verpflichtungen gegen die Produktivgenossenschaft erschöpft; er nimmt an Gewinn und Verlust nicht teil. Die Ansiedlung von Gewerbetreibenden wird sich schnell, entsprechend der steigenden Kaufkraft der Produktivgenossen, vermehren. Auch wird diese Centrale selbst, die durch die Leitung des Konsumvereins die Bedürfnisse ihrer Glieder zu übersehen vermag, für die Gründung gewerblicher Produktivgenossenschaften sorgen, sobald sie einen genügenden Absatz unter den Genossen bemerkt.

Dies in Kürze das Bild, das Oppenheimer von seiner Schöpfung entwirft. Er geht dabei von der Idee aus, daß der Kleinbauer einmal einen großen Teil seiner Produkte selbst verbraucht und andererseits sich Schwankungen des Marktes mit weit größerer Leichtigkeit anzupassen vermag als der Großgrundbesitzer, der stets mit einem Mangel an Arbeitskräften zu rechnen hat und wesentlich für den Markt, nicht für den Eigenverbrauch produziert. Marktkrisen treffen also den Kleinbauern nur im Komfort, nicht in der Existenz und das gilt im wesentlichen allerdings wohl auch für den „Kollektivkleinbauern", die Produktivgenossenschaften. Richtig ist auch, daß der Zutritt eines neuen Mitgliedes stets einen Gewinn bedeutet, da es die Zahl der Konsumenten vermehrt und wegen des Eigenverbrauchs die ländliche Produktivgenossenschaft mehr die Art einer Käufer- als die einer Verkäufergenossenschaft hat. Aber die Frage der Gewinnverteilung ist auch von Oppenheimer nicht befriedigend gelöst, und daran wird schon sein Plan scheitern. Denn es ist auf die Qualität der Leistung keine Rücksicht genommen. Oder sollte Oppenheimer soviel Zutrauen in die Urteilskraft seiner Genossen haben, daß er meint, der von der Generalversammlung aufzustellende Gewinntarif werde den verschiedenen Fähigkeiten der Einzelnen auch nur annähernd gerecht werden? Glaubt er wirklich, daß die Masse jemals anerkennen wird, der oder jener leiste mehr als der Durchschnitt und müsse daher mit einem höheren Gewinnanteil bedacht werden? Vielleicht — wenn auch nicht sehr wahrscheinlich — ist es möglich, für eine ganz hervorragende Leitungskraft eine etwas höhere Quote zu erreichen; aber nun und nimmer wird ein Genosse vom andern in gleicher Art beschäftigten Genossen zugeben, daß er mehr zu beanspruchen habe. Allerdings versucht Oppenheimer nachzuweisen, daß die Verbrechen aller Art voraussichtlich abnehmen werden, wenn die Existenzbedingungen besser werden. Zugegeben; aber damit hat er noch nicht die Frage der Motivation erschöpft. Und wie auch unter den Wohlhabenden von heute Verkleinerungssucht, Unfähigkeit Andrer Größe anzuerkennen, Selbstüberschätzung ihre nicht unbedeutende Rolle spielen, so wird es wohl auch in der Siedlungsgenossenschaft bleiben, und der Gewinntarif wird sich darauf beschränken, einige ganz ungewöhnlich befähigte Führer zu berücksichtigen und im übrigen Abstufungen möglichst zu unterlassen. Damit fällt aber die Idee; die Scylla der Sperrung ist vermieden, an der Charybdis der Gleichmacherei ist auch Oppenheimer nicht vorbeigekommen.

Ist somit meiner Ansicht nach der Produktivgenossenschaft die Gewähr der Dauer und damit dem Plane der Siedlungsgenossenschaft die Grundlage genommen, so erübrigt sich ein Eingehen auf diesen weiteren Ausbau, der übrigens auch an erheblichen Mängeln leidet. So scheint Oppenheimer anzunehmen, daß jeder Industriearbeiter und Handwerker so ohne weiteres das Fach wechseln kann, daß er vielleicht heute als Schmied und morgen als Tischler arbeitet, übermorgen Mitglied der ländlichen Produktivgenossenschaft wird und das Land bebaut. Wenigstens ist auf eine andere Weise der Vorgang nicht zu ermöglichen, durch den nach Oppenheimer Krisen beseitigt werden; er meint nämlich, daß die Arbeitskräfte sich je der am stärksten beschäftigten Industrie zuwenden und im

Notfalle in der Produktivgenossenschaft Unterkommen finden würden. Und wenn Oppenheimer vielleicht auch nicht an den Wechsel unter verschiedenen Gebieten der Industrie oder des Handwerks gedacht hat, zum mindesten muß er annehmen, daß jeder gesunde Mensch ohne jede specielle Vorbildung einen tüchtigen Bauern abgiebt, und darin dürfte er sich erheblich irren. Die Gewinnverteilung erscheint dann noch in einem besonderen Lichte.

Wenn Oppenheimer dann (S. 511) nachweisen will, daß in der Siedlungsgenossenschaft selbst das formelle Unternehmergeschäft eine reine Produktivgenossenschaft darstellt, weil der Unternehmer mindestens den „vollen, durch keine Profitrate geschmälerten Arbeitsvertrag einer unqualifizierten Arbeitskraft“ bezahlen muß, so klingt das in der Theorie recht schön. Er sagt aber weiter: „Was der Unternehmer bei diesen Lohnsätzen gewinnt und seien es Millionen, ist dann nicht mehr Unternehmerprofit, sondern gleichfalls Arbeitslohn, ein — vielleicht enormer — Arbeitslohn für eine hoch qualifizierte Arbeitskraft.“ Glaubt Oppenheimer, daß ein Arbeiter sich dabei beruhigen wird, wenn ihm zur Erklärung der gewaltigen Einkommendifferenz gesagt wird, das entspreche ganz dem Wesen der Produktivgenossenschaft, nur sei deren Leiter so besonders hoch befähigt? Würden Arbeiter nicht vielmehr glauben, alles sei beim Alten geblieben? Es kommt doch nun einmal nicht auf die absolute, sondern auf die relative Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung an, und jener Arbeiter wird nach wie vor unzufrieden sein. Stellt man mit Oppenheimer als Ziel der Entwickelung hin, alle Menschen zufrieden zu machen, so hilft es nichts, theoretisch festzustellen, daß in Zukunft die Profitrate, die städtische, die ländliche Bodenrente, endlich der Kapitalzins verschwinden werden; sondern dann muß man die Natur auf den Kopf stellen und alle Menschen für von Natur gleich beanlagte, gleich fleißige oder faule, gleich kräftige Wesen erklären. Und bei diesem Experimente des Kommunismus werden wieder die Elemente unzufrieden sein, die, stark individualistisch gerichtet, nicht in den allgemeinen Topf geworfen werden wollen. Ich bekenne mich also zu dem „Marasmus senilis“ (S. 6) und halte die Krankheit der Unzufriedenheit für unheilbar und für physiologisch und psychologisch notwendig.

Meine Bedenken werden Oppenheimer allerdings in seinen Überzeugungen nur bestärken. Wenigstens kündigt er dies an (S. 420), wenn er sagt: „Alle klugen Leute der Welt sind heute außer sich vor Erstaunen, daß seinerzeit die hessische Oberbehörde die Eisenbahn und der bayrische Gutachter Baader die Donauschiffahrt für unmöglich erklären konnte . . . . Es wird uns also in unseren Überzeugungen nur bestärken können, wenn kluge Leute von heute unser Ziel für utopistisch verschreien.“ Ist wirklich die Eisenbahn und die Dampfschiffahrt möglich geworden, weil die hessische Oberbehörde und Baader sie für unmöglich erklärt haben?

K. Wiedenfeld.

von der Leyen, Dr. **Alfred,** Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Die Finanz- und Verkehrs-

politik der nordamerikanischen Eisenbahnen. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin 1895, Springer. 8°. VII u. 172 S.

Der Herr Verfasser, welcher den Lesern dieses Jahrbuchs durch mehrere wertvolle Beiträge aus dem Gebiete der Eisenbahnpolitik, zumal der preußisch-deutschen, längst bekannt geworden ist, hat seine Studien über die Grenzen des Vaterlandes und der eigenen berufsmäßigen Wirksamkeit ausgedehnt. Neben langjähriger Beschäftigung mit den Erscheinungen der französischen Eisenbahngesetzgebung und Eisenbahnpolitik, von welcher er nur kürzlich wieder eine Frucht gepflückt hat in seiner Kritik des Werkes von Richard von Kaufmann (Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1897, Januarheft) — sind es die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika, denen er fortdauernd seinen Forscherfleiß und vor vielen Jahren bereits eine besondere Studienreise gewidmet hat. Bald nach dieser Reise erschien eine Sammlung von Aufsätzen aus seiner Feder, die bei der ersten Veröffentlichung teils ihr voraufgegangen, teils ihr gefolgt waren, über: „Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen" (Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1885). Wie diese vorzugsweise der Arbeit für das „Archiv für Eisenbahnwesen", dessen hochverdienter Herausgeber Alfred von der Leyen seit 1881 ist, entsprungen sind, so haben sie an demselben Orte ihre Fortsetzung in einer Reihe wichtiger Artikel[1] gefunden. Auch die neuerdings veröffentlichte Schrift ist dort zuerst erschienen und hat in ihrer Neubearbeitung für den Zweck eines selbständigen Büchleins sehr schnell eine zweite Auflage erlebt. Sie hat dadurch den wissenschaftlichen und namentlich den praktischen Zweck, dem sie dienen sollte, durchaus erreicht.

In seiner älteren Schrift über die amerikanischen Eisenbahnen hat von der Leyen gezeigt, mit welcher Vergeudung an ökonomischer Kraft und mit welcher Indifferenz gegen eine sittliche Ordnung die enormen Verhältnisse jenes Landes ihr Verkehrswesen entwickelt haben. Bei der Gründung wie bei der Verwaltung herrscht ein System fast schrankenloser Freiheit, welches bei dem Unternehmungsgeiste der Amerikaner geeignet ist, das große Gebiet mit Eisenbahnen schnell zu bedecken, zugleich aber die stärksten Zumutungen an das beteiligte Kapital und an den beteiligten Verkehr zu machen. Eine besondere Gefahr wurde damals schon für das kapitalanlegende Publikum hervorgehoben, indem u. a. die Thatsache erwähnt wurde, daß Henry Poor, ein Anwalt des amerikanischen Eisenbahnsystems, in seinem Jahrbuch für 1884 selber bemerkt, daß von der Summe von zwei Milliarden Dollars, um welche sich das Eisenbahnkapital in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1881 bis 1883 dem Nennwerte nach vermehrt hatte, nicht weniger als 1200 Millionen Dollars fingierte Werte seien.

Mancherlei unliebsame Erfahrungen, welche das deutsche Kapital neuerdings an seinen Anlagen in amerikanischen Eisenbahnpapieren ge-

[1] Vgl. Jahrbuch 1881, S. 981. 1885, S. 348. 352. 356. 1330.
Anm. d. Red.

macht, gaben eine Anregung, die Fäden der älteren Arbeiten zusammenzuziehen und fortzuspinnen. Ihr Ergebnis ist die vorliegende Schrift von der Leyens. Sie ist ein wissenschaftlicher Führer und Warner geworden, der immer wieder seinen Nutzen zu erweisen haben wird, so oft das Herabgehen des Zinsfußes für sichere einheimische Kapitalanlagen den Reiz beleben wird, zu jenen Abenteuern zurückzukehren.

In trefflicher Klarheit ist der Stoff des Buches angeordnet: 1. Abschnitt, Die rechtlichen Grundlagen der amerikanischen Eisenbahnpolitik. 2. Abschnitt, Die Eisenbahnfinanzpolitik. 3. Abschnitt, Die Eisenbahnverkehrspolitik. Der praktisch wichtigste ist der zweite; er belehrt über das Gründungswesen, die Eisenbahnwertpapiere ꝛc. und erläutert dies speciell an zwei großen Eisenbahnunternehmungen. Es wäre im Interesse des allgemeinen Besten aber zu wünschen, daß recht bald eine dritte Auflage dieses Werkes erscheinen würde, welche abermals die neuesten Daten der Entwickelung in sich aufgenommen hätte, nachdem die gegenwärtige Auflage weiteste Verbreitung gefunden.

Göttingen, 22. Januar 1897. G. Cohn.

Graßmann, Josef: Die Entwickelung der Augsburger Industrie im 19. Jahrhundert. Eine gewerbegeschichtliche Studie. Augsburg 1894, Gebr. Reichel. 8°. 274 S.

Der Verfasser beabsichtigt nicht, aus seinen für ein einzelnes Industriecentrum angestellten Untersuchungen allgemeine, weitgehende Schlüsse zu ziehen; nur ausnahmsweise greift er auf andere ähnliche Forschungen zurück. Desgleichen verwahrt er sich von vornherein gegen die Absicht, auf „die sociale Lage der Arbeitgeber und der Arbeiter" einzugehen. Er will sich somit mehr an der Oberfläche der industriellen Entwickelung halten, hingegen eine eigentlich nationalökonomische Verarbeitung des mit Fleiß gesammelten Stoffes nicht vornehmen.

Er beginnt mit einer kurz gedrängten, dabei äußerst fesselnden und lehrreichen Schilderung der Zeit vor und nach Gründung des Zollvereins. Sodann verfolgt er die Gründung und allmähliche Ausbreitung der meisten fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen von Augsburg und der nächsten Umgebung. Kapitel über Löhne und Arbeiterverhältnisse, Wohlfahrtseinrichtungen, die gesetzliche Arbeiterfürsorge, die Betriebskräfte reihen sich an. Den Abschluß bildet eine Übersicht über die Entwickelung der gesamten Augsburger Industrie.

Den Mittelpunkt der Darstellung bildet naturgemäß die Baumwollindustrie. Ursache und Wirkung der großartigen Entfaltung dieses Gewerbszweiges in Augsburg seit den 30er Jahren unseres Jahrhunderts werden leicht übersehbar. Der hervorragenden Stellung Augsburgs unter den Produktionsstätten baumwollener Gespinste und Gewebe in Deutschland trägt der Verfasser Rechnung, indem er die Lage der dortigen Fabriken von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in Zusammenhang mit den Produktions- und Marktverhältnissen der gesamten deutschen Baumwollenbranche setzt.

Aus den folgenden Kapiteln seien nur noch die ausgiebigen und

für die Stadt rühmlichen Aufschlüsse über die Wohlfahrtseinrichtungen mancher Fabriken hervorgehoben. Auf die Bedenken, welche sich trotzdem an die Art und Weise, wie die Arbeiterfürsorge in den meisten Fällen gehandhabt wird, anknüpfen lassen, braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden.

Nach den dem Buch vorausgeschickten Einschränkungen darf endlich in dem Kapitel über Löhne und Arbeiterverhältnisse auf besonders eingehende Untersuchungen nicht gerechnet werden. Immerhin gewähren die mitgeteilten Durchschnittszahlen zusammen mit den sonstigen Angaben einigen Einblick. Wenn aus den ersteren das allmähliche Aufsteigen der Löhne bei fortschreitender Verkürzung der Arbeitszeit klar hervorgeht, so wird, in anderem Zusammenhange freilich, doch auch nicht verabsäumt, denjenigen Thatsachen Beachtung zu schenken, welche der Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterfamilie entgegengewirkt und die Vorteile aus der Steigerung der Löhne teilweise illusorisch gemacht haben. —

Bei Besprechung einer Arbeit wie der Graßmannschen darf vor allem die große Schwierigkeit nicht außer Acht gelassen werden, welche der Beschaffung wirklich guten Materials entgegensteht. Wer weiß, wie schwer es hält, einen Einblick in die Geschäftsführung einer großen Zahl von Unternehmungen zu erlangen, wird dem Autor Dank für die in reicher Zahl gegebenen wertvollen Aufschlüsse wissen. Daß sich von dem Gebotenen aus fort und fort neue Fragen an den Leser herandrängen, beweist nur, wie wenig ein derartig umfangreiches Thema mit einer einmaligen Untersuchung erschöpft ist. Die Anregungen, welche es in solcher Weise liefert, sind gewiß nicht der unwesentlichste Vorzug des besprochenen Buches.

Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, daß der Verfasser, wenn er einen Überblick über den Werdegang der gesamten Augsburger Industrie gewinnen wollte, zunächst notwendig von den Mitteilungen der Fabrikanten, von den Akten der Handels- und Gewerbekammer sowie städtischer und staatlicher Behörden ausgehen mußte. Daraus erklärt es sich, daß er sich — trotz redlicher Bemühung, ein parteiloses Urteil zu erlangen, und ungeachtet seines unverkennbaren Wohlwollens für die Arbeiter, Mitleids für den trostlosen Verzweiflungskampf des Handwerks — nicht vollkommen frei von den specifischen Anschauungen derjenigen Kreise machen konnte, deren Angaben seinen Forschungen als wichtigste Unterlage gedient haben. Hiermit hängt aber auch der unseres Erachtens nicht vollkommen begründete Optimismus zusammen, mit welchem Graßmann auf die Wirkungen der Schutzzölle, auf das mächtige Anwachsen vieler Augsburger Betriebe, das Ansteigen der Bevölkerungszahl und die Vermehrung des Kapitalreichtums der alten Weberstadt am Lech blickt. Wenn ihm die Freude über das Aufblühen neuen Lebens zwischen den Trümmern einer ruhmreichen Vergangenheit gewiß leicht nachgefühlt werden kann, so birgt doch schon der Name „Augsburg" eine ernste Mahnung an die Unbeständigkeit eines glänzenden Aufschwungs in sich. Das, was wir über die Geschichte der Baumwollindustrie in unserem Jahrhundert erfahren, ist aber eher geeignet, diesen Zweifel zu nähren, als zu ersticken. Wir sehen, daß wohl ungewöhnliche

Fähigkeiten erforderlich sind, um die günstigen Vorbedingungen für die Einführung eines neuen Gewerbszweiges auszunutzen und der entgegenstehenden Schwierigkeiten Herr zu werden, daß über Nacht jedoch Verhältnisse eintreten können, denen selbst die Tüchtigsten und Einflußreichsten machtlos gegenüber stehen.

Indessen, dem Buche ist ja gar nicht die Aufgabe gestellt, die in ihm angeregten Fragen allseitig zu beleuchten und zu vertiefen. Sein Wert liegt vielmehr in dem reichen und geschickt verarbeiteten Thatsachenmaterial, durch welches die Entwickelung der Augsburger Industrie in dem für sie so bedeutungsvollen 19. Jahrhundert skizziert wird.

Wenn wir auf die Graßmannschen Untersuchungen heute noch zurückkommen, so geschieht es, um darauf hinzuweisen, daß dieselben bisher noch nicht nach Gebühr ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt und als Unterlage und Baustein weiterer gewerbegeschichtlicher Arbeiten verwendet worden sind.

Josef Schmöle.

Büchel, Dr. **Karl**: Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg i. E. für die Zeit von 1870 bis 1888/89. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet. Straßburg 1895, Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt. 8⁰. 551 S.

Dr. Büchel, mittlerweile zum Professor der Nationalökonomie und Statistik an die Universität Freiburg i. d. Schweiz berufen, hat sich der verdienstvollen Arbeit unterzogen, die Entwickelung der Stadt Straßburg von 1870 bis 1888/89 in einem stattlichen, mit größter Übersichtlichkeit zusammengestellten Bande zur Darstellung zu bringen. Das Werk behandelt in 21 Abschnitten: das Gebiet der Stadt, die Bevölkerung nach den Volkszählungsergebnissen, die Bevölkerungsbewegung, die allgemeine Verwaltung, das Archiv, das Finanzwesen, die Domänenverwaltung, die indirekten und direkten Steuern, die Betriebsverwaltungen, die Forst- Bau- und Polizeiverwaltung, die Armen- und Krankenpflege, die Unterrichtsverwaltung, die Militärlasten, die Fonds und Stiftungen und verschiedene mehr untergeordnete Verwaltungszweige. In einem Anhang giebt der Verfasser in gedrängter Kürze „eine Darstellung derjenigen Verwaltungsmaßregeln und eine Zusammenstellung derjenigen Ausgaben, welche, durch die Kriegsereignisse veranlaßt, den städtischen Haushalt während der Berichtsperiode beeinflußt haben."

Bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Berichtsperiode war das Jahr 1870 als Anfangspunkt mit dem Übergang der Stadt in deutsche Verwaltung gegeben. Als Schlußpunkt ist das Rechnungsjahr 1888/89 gewählt worden, als Grenzpunkt einer der fünfjährigen Tarifperioden der städtischen Hauptsteuer, des Octrois, und sodann, weil mit diesem Zeitpunkt sowohl in manchen anderen Ordinarien als auch in Extraordinarien (z. B. Hafenanlagen, Markthallenanlagen, Schul- und Kirchenbauten) ein gewisser Abschluß gegeben war.

Der Verfasser hat unter den vorgenannten Rubriken das ungemein reichhaltige, bisher ungesichtete, in den Akten der verschiedenen Verwaltungszweige zerstreut liegende Material derart verarbeitet, daß die

Nachweisungen des Berichts die Einnahmen und Ausgaben der Stadt unter systematischer Zusammentragung alles an die betreffende Stelle Gehörigen durchlaufend für die ganze Periode nach der zuletzt gültigen Buchungsweise getrennt bezw. übertragen und endlich in durchgehend gleichartiger Untergruppierung zeigen.

Zu diesem Zweck mußten zu den jeweiligen Specialartikeln eines Verwaltungsbezirkes nicht allein die in den verschiedenen Abschnitten der Rechnung zerstreuten zugehörigen Posten, sondern auch die in Sammelartikeln verrechneten Beträge beigezogen werden. Der Verfasser hat es ermöglicht, indem er sich dieser mühevollen Arbeit mit bewunderungswertem Fleiß unterzogen hat, uns ein zahlenmäßig klares Bild der Entwickelung der Stadt Straßburg während der ersten 18 Jahre der deutschen Verwaltung zu bieten, welches um so mehr Eindruck macht, als der Verfasser sich jedes eigenen Urteils, ja fast der Schlußfolgerungen enthält, um lediglich die Zahlen reden zu lassen.

Der Verfasser hat die Arbeit im Auftrage des Bürgermeisters Back unternommen, welcher nicht allein die allgemeine, sondern auch die speciellen Anweisungen gegeben hat. Backs Verdienste um die Entwickelung der Stadt Straßburg und damit auch die Wiedergermanisierung Elsaß-Lothringens selbst werden in ihrer ganzen Bedeutung erst von kommenden Generationen gewürdigt werden können. Für diese Würdigung der ersten Zeit der Backschen Thätigkeit in Straßburg — in welche vor allem auch die Backs eigenster Initiative zu verdankende 1879er Stadterweiterung gehört — wird das vorliegende statistische Werk eine dankenswerte Grundlage bilden.

P. B.

Taussig, F. W.: Wages and capital. An examination of the wages fund doctrine. London 1896, Macmillan & Co. 8°. XVIII u. 329 S.

In diesem klar und anziehend geschriebenen Buch giebt der schon durch andere Arbeiten vorteilhaft bekannte Professor der Harvard-Universität zuerst eine theoretische Untersuchung der Beziehungen zwischen Kapital und Lohn (S. 1—153), sodann eine kritische Geschichte der Lohnfondstheorie. — Taussig stellt zunächst fest, daß bei ausgebildeter „successiver“ Arbeitsteilung, d. h. wenn die geteilten Produktionsprozesse nach einander erfolgen müssen, alle Glieder der Gesellschaft hauptsächlich durch das Resultat früherer Arbeit erhalten werden, daß anderseits die Arbeit der Gegenwart keineswegs das reale Einkommen der Gesellschaft in der Gegenwart hervorbringe. Hiervon ausgehend, kommt der Verfasser zum Schluß, daß Kapitalreichtum als noch nicht konsumtionsfähiger, Einkommenreichtum als konsumtionsfähiger Fonds aufzufassen sei. Nach der Klarstellung dieser allgemein, in jeder Gesellschaftsordnung notwendig erscheinenden Verhältnisse untersucht Taussig den gegenwärtigen Mechanismus der Verteilung. Dies ist der Punkt, den er selbständig zu beleuchten unternimmt, während er im Vorhergehenden, wie er selbst sagt, wesentlich die Lehren der österreichischen Schule entwickelt. Das Geldeinkommen der Lohnarbeiter ist — wie der Autor darlegt — ein abgeleitetes, fließt

aus den im Besitz der Unternehmer, ferner der Kreditvermittler und in letzter Linie aller leitenden Kapitalisten sich befindenden Fonds. Dabei betont er jedoch, daß diese seine Lohnfondstheorie sich von der älteren darin vollkommen unterscheide, daß sie nicht das dauernde und unabänderliche Verhältnis von wirklichem Kapital und wirklichem Lohn, sondern bloß die Beziehungen zwischen gewissen Arten von Arbeitern und den Kapitalbesitzern in unserer Zeit kennzeichne. Sowohl der Fonds, aus dem der reale Lohn kommt, als auch der Geldfonds, aus dem der Geldlohn gezahlt wird, sind wohl keine festbestimmten Größen, sondern nur elastische Größen innerhalb gewisser Grenzen. Die Erkenntnis dieser Verhältnisse gestattet daher, wie der Autor selbst hervorhebt, noch keine Schlüsse zu ziehen über die Folgen einer allgemeinen Erhöhung des Arbeitslohns und bietet auch keine Handhaben zur Beurteilung der Aussichten der Lohnkämpfe innerhalb einzelner Produktionszweige.

In seiner Geschichte der Lohnfondstheorie berührt Taussig einige Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts und giebt dann eine ausführliche Darstellung der Lehren von Adam Smith, Ricardo, John Stuart Mill, während er einige bekannte andere Nationalökonomen kürzer behandelt. Darauf werden die Kritiker der Lohnfondstheorie vorgeführt — Longe, Thornton, Hermann, Brentano, Henry George, Fr. A. Walker, Böhm-Bawerk. Die Darstellung ist eine gute und sehr gefällige. Namentlich wird treffend nachgewiesen, wie sowohl bei den Vertretern als den Gegnern der Lohnfondstheorie eine beständige Vermengung der Geldfonds der Unternehmer und der Kapitalisten mit den realen Vorräten der Volkswirtschaft an Konsumtionsgütern zu finden ist. Über die Auffassung einzelner Details, wie z. B. der nach meiner Ansicht immer mißverstandenen und doch so bedeutungsvollen Glut-Theorie von Malthus, läßt sich natürlich streiten. Dagegen unterliegt es leider keinem Zweifel, daß Taussig durch das Nichtbeachten einiger der einflußreichsten Denker von der Entwickelung der von ihm behandelten Lehren im ganzen kein richtiges Bild giebt. Wenn er von den Physiokraten nur Turgot anführt, so ist das schon bedauerlich — läßt sich aber ertragen. Allein Taussig ignoriert diejenigen modernen Autoren, die für die Betrachtung der von ihm erörterten Probleme mit das Meiste gethan haben! Bekanntlich hat Rodbertus die Unterscheidung zwischen Social- und Privatkapital (bei ihm als reales Kapital und Kapitalbesitz bezeichnet) zuerst mit voller Klarheit durchgeführt. Ebenso hat er die Beziehungen zwischen der nationalen Arbeit und dem nationalen Einkommen eines bestimmten Zeitraumes zuerst scharf beleuchtet und hieraus Folgerungen über das Verhältnis zwischen dem Kapital des Unternehmers und dem Einkommen des Arbeiters gezogen. In welcher umfassenden Weise Adolf Wagner das Thema der wirtschaftlichen Organisation und dabei auch natürlich den Unterschied zwischen nationalem und privatem Kapital erörtert hat, braucht nicht erst erörtert zu werden. Und daß endlich von Marx die Beziehungen zwischen dem Geldfonds der Unternehmer und dem Einkommen der Arbeiter besonders eingehend untersucht worden sind, ist ja genügend bekannt. Diese Autoren existieren jedoch für Taussig nicht. Er geht ausschließlich von den Darlegungen von Böhm-Bawerk aus, der ja die

Fragen mit gewohnter Schärfe und Klarheit hervorhebt, aber keineswegs genauer behandelt, indem er selbst auf Rodbertus und Wagner hinweist.

Dieser Mangel des geschichtlichen Teils des Werkes übt selbstverständlich einen Einfluß auf den theoretischen Teil aus. Der Autor hält für Urwald ein Gebiet, in dem schon so manche Durchhaue gemacht sind, die auch ihm wohl den Überblick über das Ganze erleichtert hätten. So wäre wohl für Taussig bei einer Kenntnis der Lehren jener Autoren namentlich die Bedeutung der volkswirtschaftlichen Organisation mehr in den Vordergrund getreten. Die Aneignung der besonders in der deutschen Litteratur entwickelten morphologischen Gesichtspunkte hätte den Autor in den Stand gesetzt, seine — sich durch eine Reihe von feinen Beobachtungen und Kombinationen auszeichnenden — theoretischen Untersuchungen leichter zu führen und hierbei vielleicht zu weiteren Ergebnissen zu gelangen.

Eugen von Bergmann.

Die Aufgaben städtischer Socialpolitik. Abdruck aus dem „Hamburgischen Korrespondenten". Hamburg 1896, A.-G. Neue Börsenhalle. 8°. 58 S.

A bas la commune! Es lebe die Gemeinde. Eine social-kommunale Studie von * * * Göttingen 1896, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 32 S.

In beiden Broschüren wird die Ansicht vertreten, daß der Gemeinde bei der Behandlung der socialen Frage die erste Stelle gebührt. Kein Staatssocialismus — sondern Kommunalsocialismus.

In dem ersten Schriftchen wendet sich der Verfasser zunächst gegen die Auffassung von dem „berechtigten Kern der Socialdemokratie"; im Eifer seiner Auseinandersetzung erkennt er aber schließlich selbst diesen „berechtigten Kern" an, wie sehr er auch selbst gegen diese Unterstellung protestiert. Das Wahre ist, daß das, was wir als berechtigten Kern der Socialdemokratie anerkennen, mit nichten zum Wesen der Socialdemokratie gehört. Nachdem sich der Verfasser über die Frage: „Was ist social?" verbreitet, wendet er sich im einzelnen zu den verschiedenen socialpolitischen Aufgaben, deren Lösung nach seiner Meinung der Gemeinde in erster Linie zufällt, indem er hierbei speciell Hamburger Verhältnisse im Auge hat. Durch diese letzte Beschränkung verliert die Auseinandersetzung naturgemäß an Wert. Denn abgesehen davon, daß in Hamburg die Gemeinde und der Staat zusammenfällt, kann die durch verschiedene Umstände hervorgerufene Besonderheit von Hamburger Verhältnissen und Zuständen keine allgemeinen Schlüsse zulassen.

Bei Erörterung der „Lohnfrage" verlangt Verfasser, daß das Gemeinwesen vor allem sich die Anschauung aneignet: Die Arbeiter dürfen nur zu Löhnen beschäftigt werden, die einer angemessenen Lebenshaltung entsprechen. Demgemäß sollen die Gemeinden die von ihr selbst unmittelbar beschäftigten Arbeiter in angemessener Weise löhnen und bei Vergebung von Arbeiten die Unternehmer vertragsmäßig zur Gewährung angemessener Löhne verpflichten, eine Forderung, die längst von socialdemokratischer Seite aufgestellt wurde.

In der Wohnungsfrage will Verfasser keine direkte Bauthätigkeit der Kommune, wohl aber Maßregeln zur Förderung des Baues gesunder Wohnungen und die Schaffung ausreichender Wohnungsgelegenheit. Es wird hierbei auf specielle Mißstände im Hamburger Gemeinwesen hingewiesen, die z. B. in Berlin in keiner Weise vorhanden sind. Auch bei der Erörterung der Übernahme gewisser Betriebe in kommunale Regie handelt es sich um eigentümliche Hamburger Verhältnisse und um Fragen, welche in vielen großen Städten längst im Sinne des Verfassers entschieden sind.

In anderen Kapiteln wird dann der Reihe nach die kommunale „Bodenpolitik“, „Gesundheitspflege“, „Arbeitsnachweis“, „Armenpflege“ erörtert.

Der wissenschaftliche Wert der Ausführungen ist gering anzuschlagen, man begegnet keinem neuen Gedanken; es handelt sich eben um Zeitungsartikel, in welchen den Lesern des „Hamburgischen Korrespondenten“ eine Anzahl Hamburgischer Mißstände vor Augen geführt und die Möglichkeit der Abhülfe auf der Basis einer intensiveren socialpolitischen Thätigkeit der Kommune erörtert werden soll. Dieser Zweck wird auch in vollem Maße erreicht. Die Ausführungen sind klar und verständlich und werden hoffentlich manchen Hamburger Philister etwas nachdenklich gemacht haben.

Einen ungleich größeren Wert kann das zweite Schriftchen beanspruchen. Es ist flott, in etwas burschikoser Manier geschrieben, was die Broschüre für weitere Kreise noch schmackhafter macht.

An die Spitze seiner Ausführungen, als ihre Quintessenz, stellt Verfasser den Satz: Der Gemeinde gebührt bei der Behandlung der socialen Frage die erste Stelle. Kein Staatssocialismus — denn der Staat ist ein Rechtsinstitut — und kein sociales Königtum — denn das Königtum ist heute eine politische Institution und keine sociale. Der Monarchie gebührt nur die Führung, nicht die Ausführung in dem socialen Reformwerke. Die Ausführung gehört einer demokratisch organisierten Gesellschaft, den kommunalen Verbänden, welche die sociale Organisation der Zukunft sind. Damit aber die Verbände ihre Aufgaben erfüllen können, bedürfen sie des Rechtes der freiesten Selbstbestimmung. Der Staat darf sich nur ein Aufsichtsrecht vorbehalten, soweit wichtige Staatsinteressen berührt werden: Die beste bureaukratische Aufsicht wird mehr Gutes verhindern, als Schaden abwenden.

Hier möchte ich ein vernehmliches Bravo! einschalten und dem weiteren Satze des Verfassers zustimmen: Die Selbstverwaltung ist die einzige mit Erfolg zu besuchende Schule für die politische Selbstbestimmung. Nicht zustimmen kann ich aber dem an die Spitze gestellten Satze, daß alles sociale Heil nur von der Gemeinde zu erwarten ist. Dieser socialpolitische Standpunkt ist mir zu eng, das hieße Kirchturmssocialpolitik treiben. Und weiter: Auch die Gemeinde ist gegenwärtig ein Rechtsinstitut und kein sociales, mag sie auch ursprünglich eine rein sociale Verbindung gewesen sein. Auch bei der Gemeinde ist die „abstrakte, mechanische Behandlungsweise aller Dinge, welche sie in die Hand nimmt, von ihrem Wesen unzertrennlich“. Die Gefahr der „bureaukratischen Schablone“ auf welche ich besonders bei der Frage des städtischen

Arbeitsnachweises hingewiesen habe, liegt bei der Gemeinde ebenso nahe, wie beim Staat. Ich kann mich weder für Staats-, noch für Kommunal-socialismus in dem Sinne begeistern, daß der Staat oder die Kommune unmittelbar die Träger socialer Institutionen sein sollen. Ich halte es in dieser Beziehung mehr mit dem vom Verfasser citierten Cathrein: Der Staat hat durch Gesetzgebung und Verwaltung mitzuwirken an der Lösung der socialen Fragen. Aber es ist ein Irrtum zu glauben, die Schäden der heutigen Gesellschaft ließen sich allein durch Gesetze und Polizei beseitigen. Die Staatsgewalt soll der Privatthätigkeit die Initiative lassen und sich auf Förderung und Nachhülfe beschränken. Derselbe Standpunkt ist bezüglich der Kommune einzunehmen. Auch sie soll nur fördern und nachhelfen, und wenn sie das im vollsten Maße thut, dann wird sie sehr viel zur Heilung socialer Schäden beitragen können.

Dr. Richard Freund.

Berghoff-Ising, Dr. **Franz,** Privatdocent an der Universität Bern: Die socialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der socialen Bewegung in den letzten dreißig Jahren. Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 415 S.

Über nichts ist es heute schwieriger, eine ganz objektive Berichterstattung zu erhalten, als über die praktischen Arbeiterbewegungen, so weit die socialdemokratischen Interessen sie beherrschen oder beeinflussen. Die „zielbewußten Genossen" haben meist weder Zeit, noch sind sie objektive Historiker; sie können nicht anders schreiben, als im Parteiinteresse. Den übrigen Socialpolitikern ist aber das Material nur sehr schwer zugänglich, auch wenn sie noch so fleißig Arbeiterblätter, Zeitschriften, Brochüren, Protokolle, Vereinsberichte sammeln, Arbeiterversammlungen besuchen, zahlreiche Beziehungen mit den Arbeitern anknüpfen.

Über die schweizerischen Arbeiterorganisationen hat Bücher in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften 1888 berichtet (vgl. Jahrbuch XV, 621). O. Bechtle hat einiges über die Schweizer Gewerkvereine zusammengestellt in Elsters staatswissenschaftlichen Studien (II, 1, 1887, vergl. Jahrbuch XIII, 443). Seit Jahren hat Dr. Berghoff-Ising, durch seine Lehrthätigkeit in Bern veranlaßt, die socialistische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in der Schweiz verfolgt, auch einzelnes darüber veröffentlicht (z. B. im Jahrbuch XVII, 691 und 1077, Die neuere socialistische Bewegung in der Schweiz). Seine Vorarbeiten hat der Verfasser nun in obigem Buche zusammengefaßt und vervollständigt, das wir leider verspätet besprechen, da lange Verhandlungen mit schweizerischen Sachkennern über eine Anzeige zu keinem Resultat führten. Da ich die Schweizer Bewegung nicht näher kenne, übernehme ich nur ungern die Berichterstattung, aber ich wollte sie auch nicht länger verzögern, um so weniger, als die Besprechung von E. Hofmann in Brauns Archiv (VIII, 503) den Stempel der Parteieingenommenheit an der Stirne trägt, und doch nur an bedeutungslosen Einzelheiten zu mäkeln weiß. Ich habe in der Schweiz mit hervorragenden Sach-

kennern, wie Greulich, über das Buch gesprochen, und mich so zu orientieren gesucht.

Der Inhalt des Buches ist folgender. In Einleitung und erstem Kapitel wird die Arbeiterbewegung bis Ende der 60er Jahre kurz geschildert. Die Gründung und Wirksamkeit des Grütlivereins und die Thätigkeit der Internationalen unter J. Ph. Beckers Einfluß steht dabei im Vordergrund. Das zweite Kapitel erzählt die Gründung der socialdemokratischen Partei, die Gewerkschaftsbewegung von 1870 an, das dritte bis fünfte die Zeit des schweizerischen Arbeiterbundes 1873—1880 und seine Auflösung, die Zustände bis 1883. Dieser Bund war ein Versuch, die heterogenen Elemente der Arbeiterbewegung, die schweizerischen und deutschen, den Grütliverein und die Socialdemokraten, die Arbeiterbildungsvereine und die Gewerkschaften zusammenzufassen; doch war der Erfolg noch ein sehr mäßiger. Mit dem schweizerischen Arbeitertag in Zürich 1883 beginnt die neue stärkere sociale Bewegung, welcher der Rest des Buches gewidmet ist, wobei das Verhältnis des Grütlivereins, der socialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften untereinander die Hauptrolle spielt. Kapitel 6—8 behandeln die Entwickelung im allgemeinen, Kapitel 9 die fremden Socialisten und Anarchisten, Kapitel 10 und 11 den Gewerkschaftsbund und die Arbeiterreservekasse, Kap. 12 die Gewerkschaften der Buchdrucker und Uhrmacher, Kapitel 13 die Streiks bis 1894, Kapitel 14—16 das Arbeitersekretariat, Kap. 17 die Politik des schweizerischen Arbeiterbundes, der als Organ aller Schweizer Arbeitervereine sich gebildet hatte, um das Arbeitersekretariat ins Leben zu rufen und zu dirigieren. In einem Anhang werden die wichtigsten Statuten und Programme abgedruckt.

Je nach dem Maßstab, den man nun anlegt, wird man natürlich an dem Buche einzelnes aussetzen können; dieser und jener Schweizer findet, daß der schweizerische Volkscharakter nicht richtig getroffen sei (ich finde gerade hier das Urteil sehr treffend); der Kantonalpolitiker klagt, daß nur die allgemeine, nicht die kantonale Bewegung geschildert sei; der Historiker kann einwenden, daß der Hintergrund, das Milieu, die allgemeine schweizerische Geschichte und geistige Bewegung mehr hätten dargestellt werden müssen. Mir scheinen solche Wünsche immer sehr billig zu sein, so lange der, der sie aufstellt, nicht selbst was besseres zu bieten vermag.

Mir erscheint die Leistung B.'s als eine sehr dankenswerte und tüchtige. Sie schließt gewiß das Thema nicht ab; sie trägt in manchen Kapiteln etwas den Charakter der Materialsammlung an sich. Aber sie giebt im ganzen doch ein sehr gut gegliedertes, wahrheitsgetreues, mit großem Fleiß zusammengearbeitetes Bild; sie erzählt ganz objektiv und sachlich, wird den Arbeiterbestrebungen, auch den socialdemokratischen gerecht; und dabei ist das Urteil stets reif, vorsichtig abwägend, auf breiter Sachkenntnis und Orientierung sich aufbauend, aber natürlich die Utopien des Radikalismus abweisend. Die Art, wie die Einflüsse der fremden und die Einwirkung der socialdemokratischen Agitatoren aus Deutschland, wie der zähe, konservative schweizerische Patriotismus, wie die Kämpfe der zahlreichen Organisationen untereinander, z. B. des

Grütlivereins mit den Socialdemokraten geschildert sind, finde ich sehr lehrreich. Über die Geschichte des Arbeitersekretariats kenne ich nichts besseres.

Vor allem aber, frage ich, haben wir etwa in Deutschland über die deutsche socialistische Bewegung etwa besseres oder nur etwas, was dem an die Seite gestellt werden könnte?

Vollendete Zeitgeschichte, vollends sociale Zeitgeschichte, kann es wohl überhaupt nicht geben. Erst eine spätere Generation kann sie bieten. Aber wir wollen vorläufig orientiert sein, und wir werden es um so besser, je mehr die vorläufige Erzählung und Darstellung von Ereignissen der Gegenwart mit Personen-, Orts- und Sachkenntnis und mit Objektivität durchgeführt ist. Diese Vorzüge hat aber das Buch von Berghoff-Ising. Ich fühle mich wenigstens als Leser eines solchen Werkes wesentlich nur zum Dank verpflichtet.

G. Sch.

Westergaard, Harald, Professor an der Universität zu Kopenhagen: Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena 1890, Fischer. 8°. VI und 286 S.

Schmidt, Dr. **G. H.**: Die Statistik als Lehrfach. Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung des Verbands schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Zürich. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 30. Jahrgang, S. 454 ff.). Zürich 1894, Meyer & Zeller. 8°. 42 Seiten.

Die Statistik hat sich in kurzer Zeit zu einem unentbehrlichen Hülfsmittel für die Erkennung und Bewältigung der zahlreichen Aufgaben, die den Staaten und größeren Gemeinwesen der Gegenwart obliegen, aufgeschwungen. Ihre Bedeutung tritt deutlich in den vielen Veröffentlichungen hervor, die Jahr aus, Jahr ein teils als umfangreiche, amtliche Quellenwerke oder Jahrbücher, teils als kürzere oder längere Abhandlungen in wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachjournalen, häufiger aber noch in der anspruchslosen Form knapper Artikel in politischen Tageszeitungen, ja selbst in der Unterhaltung dienenden Familienblättern erscheinen. Sie enthalten entweder die Ergebnisse einmaliger bezw. periodischer Erhebungen, Umfragen &c., oder die Resultate fortlaufender Anschreibungen (Beobachtungen) aus allen möglichen Zweigen der vielgestaltigen menschlichen Thätigkeit, die Zeitungs- und Journalartikel leider immer noch vielfach in recht dilettantenhafter oder doch kritikloser Zusammenstellung. Keine Wissenschaft, keine Kunst, keine Verwaltung, kein Gewerbe kann heutzutage der Statistik entraten. Fast jeder Staat und zahlreiche Großstädte haben deshalb mehr oder weniger vollkommene behördliche Organisationen für den statistischen Dienst, ja manche Mittelstadt erfreut sich bereits des Besitzes eines eigenen statistischen Amts, und die Zahl der berufsmäßigen oder freiwilligen und unfreiwilligen nicht berufsmäßigen Mitarbeiter der Statistik ist Legion. Es ist deshalb auch keine ganz kleine Aufgabe, selbst nur die wichtigeren Erscheinungen dieser Art regelmäßig zu verfolgen und durchzuarbeiten.

Weit seltener sind dagegen die Veröffentlichungen, die sich mit dieser oder jener statistischen Methode oder gar mit der Theorie der Statistik im allgemeinen beschäftigen. Die Zahl der Männer der Wissenschaft, die sich die Statistik als Lehrfach erkoren haben, ist sehr gering. Meist wird sie nebenbei von den Professoren der Nationalökonomie gelehrt und unter ihnen sind nur wenige, die sich mit diesem in erster Linie für die Anwendung auf das praktische Leben bestimmten Fach auch praktisch vertraut gemacht haben. Es ist deshalb immer sozusagen ein Ereignis, wenn eine neue Arbeit über die Theorie der Statistik von einem Manne erscheint, der diesem Zweige der Wissenschaft ganz oder doch vorwiegend seine Thätigkeit gewidmet hat.

Zu denjenigen Männern, denen wir in dieser Beziehung schon manchen Dank schulden, gehört Harald Westergaard, Professor an der Universität zu Kopenhagen, der sich sowohl durch seine Abhandlung: „Die Lehre von der Mortalität und Morbidität" (Jena 1882), wie durch mehrere kleinere theoretische Abhandlungen (in Conrads Jahrbüchern &c.) auch in Deutschland vorteilhaft bekannt gemacht hat. Wir halten es deshalb für angemessen, auf ein neues größeres Werk von ihm: „Die Grundzüge der Theorie der Statistik", hier empfehlend hinzuweisen, obwohl schon einige Jahre seit dessen Erscheinen verflossen sind.

Das Buch, ursprünglich für die Studierenden der Staatswissenschaften an der Universität Kopenhagen bestimmt — in Dänemark sind die Theorie der Statistik und die vergleichende Statistik Prüfungsfächer der Kandidaten für den Verwaltungsdienst — reiht sich den früheren Arbeiten des Verfassers würdig an. Es zerfällt in drei Hauptabschnitte, deren erster auf 136 Seiten den allgemeinen Teil der Statistik behandelt. Hier wird zunächst — damit auch jemand ohne größere mathematische Vorbildung einen Einblick in die Theorie der Statistik gewinnen könne — mit Hülfe einfachster bevölkerungsstatistischer Massenbeobachtungen ermittelt, unter welchen Bedingungen die Regelmäßigkeit in den statistischen Erscheinungen (das Gesetz der großen Zahlen) hervortritt und wie groß der Spielraum der zufälligen Ursachen ist. Allmählich wird zu schwierigeren Aufgaben fortgeschritten und aus den Erfahrungen beim Glücksspiel, bei der Klassenlotterie &c. im Vergleiche zu den rechnerischen Erwartungen die Lehre vom mittleren Fehler entwickelt. Hieran schließen sich die Hauptsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren Anwendbarkeit auf das statistische Material durch gut gewählte Beispiele erläutert wird. Ferner wird gezeigt, wie wichtig es ist, das statistische Material richtig zu behandeln; z. B. so zu gruppieren, daß gewisse, demselben anhaftende Mängel wenn nicht ganz verschwinden, so doch so abgeschwächt werden, daß sie das Ergebnis nicht wesentlich beeinflussen können; oder das Material so gut zu verteilen, daß sämtliche verschiedene Eigenschaften desselben auch klar zum Vorschein kommen und unrichtige Schlüsse vermieden werden. Auch die wichtigeren graphischen Methoden und Erfahrungen bezüglich der Beschaffung und Verwertung des statistischen Materials werden, allerdings recht kurz, berührt. Hier wären einige Tafeln mit Kartogrammen und Diagrammen zur Veranschaulichung des Gesagten und ebenso wie bei den Zahlenbeispielen eine Gegenüberstellung der richtigen und falschen bezw.

der vollkommenen und unvollkommenen Methode, z. B. bei der Darstellung der Bevölkerungsdichtigkeit u. E. recht nützlich und um so leichter durchzuführen gewesen, als dem Verfasser die trefflichen Leistungen der dänischen Statistik (vgl. z. B. Danmarks Statistisk, Statistisk Tabelværk, Fjerde række, Litra A. Nr. 3. Kjøbenhavn 1883, enthaltend: die Bevölkerung des Königreichs Dänemark am 1. Februar 1880) so bequem zu Gebote standen. Den Schluß dieses Abschnittes bildet ein Kapitel über Interpolation und Ausgleichung, in dem die üblichen Methoden und Rechnungen an Beispielen aus dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik entwickelt werden.

Der zweite Hauptabschnitt bringt auf 100 Seiten den speciellen Teil der Statistik. In demselben werden die Methoden dargestellt und kritisiert, welche bei besonderen statistischen Untersuchungen zur Anwendung kommen. Es werden Stand und Bewegung der Bevölkerung, ferner die körperlichen und geistigen Eigenschaften der letzteren, sowie die wirtschaftliche Statistik und das Versicherungswesen bald mehr, bald weniger eingehend, aber stets gründlich behandelt und dem angehenden Statistiker der Wert wissenschaftlicher Schulung durch geschickte Gegenüberstellung notwendiger, nützlicher und überflüssiger Untersuchungen an zahlreichen Beispielen zum Bewußtsein gebracht.

Der dritte Abschnitt enthält auf 50 Seiten die Geschichte der Statistik. Das Gebotene macht nach des Verfassers eigener Angabe keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr wollte er nur, „um das Studium der beiden ersten Abschnitte zu erleichtern, in groben Umrissen ein Bild der Bemühungen und Versuche zeichnen, durch welche die Statistik ihren jetzigen Standpunkt erreicht hat". Die Darstellung ist zum Teil — so bezüglich der staatlichen statistischen Centralstellen und der internationalen Statistik — recht knapp, aber für die beabsichtigten Zwecke ausreichend.

Westergaard's „Grundzüge" sind ein ganz treffliches, aus inniger Verbindung zwischen Theorie und Praxis hervorgegangenes Lehrbuch, dessen Durcharbeitung nicht nur den Studierenden der Staatswissenschaften, sondern namentlich auch angehenden Statistikern von Beruf warm empfohlen werden kann. Durch die Herstellung einer deutschen Ausgabe haben sich sowohl der Verleger wie die deutschen Mitarbeiter (Prof. Dr. Elster und der wissenschaftliche Hülfsarbeiter am statistischen Amt der Stadt Breslau Otto Gutsche) ein Verdienst erworben.

Das Thema des zweiten Schriftchens ist schon des öfteren, zuletzt und in mustergültiger Weise von Inama-Sternegg in Mayr's allgemeinem statistischen Archiv (Bd. I, S. 1 ff.) behandelt worden. Der Verfasser, früher Privatdocent an der Universität und dem Polytechnikum in Zürich, z. Z. Direktor des 1895 neu gegründeten statistischen Amts der Stadt Mannheim, giebt zunächst einen kurzen Überblick über die Stellung der Statistik unter den Wissenschaften und ihre Aufgaben und schildert sodann den früheren und gegenwärtigen Stand des statistischen Unterrichts in den verschiedenen Kulturstaaten, den des Jahres 1893/94 für Deutschland, Österreich und die Schweiz mit allen Einzelheiten, auch betreffs der lehrenden Personen. Es ergiebt sich daraus, daß im Sommersemester 1895 und im Wintersemester 1893/94 statistische Vorlesungen und Übungen gehalten wurden von

	an deutschen Universitäten ꝛc. Zahl	Stunden	an österreichischen[1] Zahl	Stunden	an schweizerischen Zahl	Stunden
ordentlichen Professoren	13	44	3	34	3	9
Honorar- „	2	8	1	7	—	—
außerordentl. „	4	22	1	8	2	9
Privatdocenten	7	26	4	14	3	14
überhaupt	26	100	9	63	8	32

Eine eingehendere Darstellung erfahren das von Dr. Ernst Engel begründete und nach seinem Weggang bald eingegangene statistische Seminar des königlich preußischen statistischen Bureaus, sowie das seitdem entstandene und in schönster Blüte stehende statistische Seminar der österreichischen statistischen Centralkommission, das unter der trefflichen Leitung Inamas für solche Einrichtungen vorbildlich geworden ist.

Die Forderungen des Verfassers gipfeln in fünf, von der schweizerischen Statistikerversammlung angenommenen Thesen, in denen verlangt wird, daß die Statistik nicht nur Lehrgegenstand für alle Fakultäten der Universitäten, für alle technischen Hochschulen, für alle Fortbildungsschulen — als Einführung in die Landesstatistik zur Erweiterung der Heimatkunde — sein, sondern auch in den Mittelschulen eine weitere Berücksichtigung der Ergebnisse der statistischen Erhebungen im Geographieunterricht stattfinden soll und die Bibliotheken reichlicher ausgestattet werden. Die letzte These hat ausschließlich die Beseitigung von Mißständen in den schweizerischen Bibliotheken, die übrigens auch anderwärts vorkommen dürften, im Auge; auch der Vortrag im ganzen ist in erster Linie auf schweizerische Verhältnisse zugeschnitten und leider — wohl deswegen — mit mancherlei persönlichen Anspielungen gespickt.

Karlsruhe (Baden). Dr. Gustav Lange.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Unter Mitwirkung ꝛc. im Auftrage der Vereinigung herausgegeben von Prof. Dr. Bernhöft in Rostock und Landgerichtsrat Dr. Meyer in Berlin (I. Vorsitzender). Zweiter Jahrgang 1896. Berlin 1897, Bahrs Buchh. 8°. 716 S.

Das Jahrbuch, dessen ersten Band ich in dieser Zeitschrift (XX. S. 370 [1064]) angezeigt habe, weist in seinem neuen Jahrgang nicht unerhebliche Umgestaltungen auf. Die selbständigen Aufsätze, die

[1] Die Angaben für die österreichischen Universitäten sind bezüglich des W.-S. 1893/94 nicht ganz vollständig.

früher den wesentlichsten Teil des Inhaltes ausmachten, sind verschwunden und durch eine bedeutende Verstärkung der im ersten Band etwas spärlich vertretenen Rubriken „Vorträge“ und „Gesetzgebung“ reichlich ersetzt worden. Von den sechs den Band eröffnenden Vorträgen — von Heilborn, C. Lehmann, Zitta, Schuster, Frankfurter und Maas — scheinen mir die beiden ersten auch an Bedeutung und Interesse die erste Stelle zu verdienen, ohne daß ich damit über den Wert der andern abgesprochen haben will. Jene behandeln ihr Thema — „Kauffahrteischiffe in fremden Gewässern“ und „Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart“ — nicht nur dogmatisch, sondern auch rechtspolitisch; sie bekunden dadurch bedeutsam die Fruchtbarkeit der rechtsvergleichenden Betrachtungsweise für die gesetzgeberischen Aufgaben der Gegenwart und damit zugleich wieder einmal den Wert einer legislativpolitischen Rechtswissenschaft.

Den weitaus größten Raum aber (S. 142—565) nimmt die Übersicht über die Gesetzgebung und Litteratur des Jahres 1895 ein; sie umfaßt in 28 Nummern fast alle europäischen (hier fehlen nur die Staatenkarrikaturen Lichtenstein, Andorra und San Marino) und zahlreiche außereuropäische Staaten. Manche der letzteren stehen zwar leider noch aus — so Japan, Mexiko und die meisten der central- und südamerikanischen Republiken: aber demungeachtet ist die Reichhaltigkeit und — angesichts der zu überwindenden Schwierigkeiten — relative Vollständigkeit der Beiträge, die fast sämtlich von fachmännischen Angehörigen der behandelten Staaten selbst herrühren, rühmend anzuerkennen! Darstellung und Umfang der Mitteilungen sind natürlich, der Individualität der Verfasser entsprechend, sehr verschieden — von der knappen, trocknen Zusammenstellung an (so Deutschland!) bis zu dem schwungvollen, hochpolitisch gefärbten Aufsatz über Bulgarien sind alle möglichen Variationen vertreten. Manche der Einsender klären uns, über das eigentliche Thema hinausgreifend, über die Rechts- und Staatsentwickelung ihrer Heimat in den letzten Decennien überhaupt auf — ja, bei allem Interesse an solchen Mitteilungen will es mir scheinen, als ob dadurch der verfügbare Raum der Zeitschrift im ganzen doch etwas zu stark belastet wäre. Es müßte durch eine größere Ökonomie der Darstellung, wie sie sich übrigens bei jährlich wiederkehrenden Referaten wohl von selbst ergeben wird, möglich werden, auch den selbständigen Aufsätzen künftig wieder den ihnen in einer derartigen Zeitschrift m. E. gebührenden Raum zurückzugewinnen — da „variatio delectat“, wird durch Vielseitigkeit des Inhaltes das Interesse der Leser in erhöhtem Maße wachgerufen! Allerdings bringt der vorliegende Band einige kleinere, mitunter recht belehrende Beiträge dieser Art, aber doch nur nebenbei und unter dem bescheidenen Titel „Mitteilungen aus allen Gebieten“.

Die „Vereinsnachrichten“ am Schluß geben von den weiteren Fortschritten der jungen Vereinigung beredte Kunde, und das mitgeteilte Preisausschreiben von 1600 Mk. — für die beste „vergleichende Darstellung der Grundsätze, welche in den Kolonien der wichtigsten Staaten hinsichtlich des Bodenareals und der Ansiedlung befolgt worden sind, und die wirtschaftlichen Folgen derselben“ — ist ein schönes Zeugnis für ihre Opfer-

willigkeit und den Ernst, mit der sie ihre Aufgabe erfaßt. Mögen auch in diesem Jahre die Wünsche für bestes weiteres Gedeihen ihrer und ihrer Zeitschrift das Referat beschließen!

Berlin. P. Oertmann.

The Journal of Political Economy, published quarterly, in December, March, June and September of each year, by the University of Chicago. Edited by the Department of Political Economy. — Editor, J. Laurence Laughlin. Managing Editor, T. B. Veblen.

Price $ 3.00 per year for all Countries within the Postal Union.

Address, The University of Chicago, University Press Division, Chicago, Ill., U. S. A. — All Remittances should be made payable to the order of the University of Chicago.

Volume V. Number 2, March 1897: I. Grenbacks and the cost of the civil war. (Wesley C. Mitchell.) — II. Credit Instruments in Business Transactions. (David Kinley.) — III. The Assessment of Taxes in Chicago. (Robert H. Whitten.) — IV. Trades Union Organizations in the United States. (W. L. M. King.) — V. England's Dominant Industrial Position. (Charles Zeublin.) — VI. Notes. — Miscellanies.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speciell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Äußerungen der gebildeten Kreise über die äußere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Äußerungen sowohl auf die maßgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer.

2. Die Entwickelung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert.

Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem

Reformations-Jahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Litteratur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch außerdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwickelung und die definitive Formulierung des Titels.

3. Entwickelung der Landwirtschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung.

Es sind die technischen und wirtschaftlichen Folgen der verschiedenen Maßregeln der Bauernbefreiung von 1811—1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzverteilung, für die landwirtschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage ꝛc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Zahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einer- und die großen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwickelung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, daß auch die Wirkungen der letzten Maßregeln von 1850—1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwickelung ergeben, würden dann den naturgemäßen Schluß bilden.

Eine Ausdehnung der Untersuchung auf die übrigen älteren Teile der preußischen Monarchie ist erwünscht.

4. Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Recensionen der sog. Pomerania, wie sie W. Böhmer in seinem Buch „Thomas Kantzows Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart“ (Einleitung S. 89 ff.) angebahnt hat, soll soweit durchgeführt werden, daß damit die Grundlage für eine künftige kritische Ausgabe gewonnen ist.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1901 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1901.

Als Preis für die zwei ersten Aufgaben haben wir je 2000 Mark, für die dritte 1000 event. 1500 Mark, besonders wenn der am Schluß der Aufgabe angedeutete Wunsch erfüllt wird, und für die vierte 1000 Mark ausgeworfen.

Greifswald, im Dezember 1896.

Rektor und Senat hiesiger königlicher Universität.

Eingesendete Bücher.

A la mémoire de Henri Saint-Marc (1855—1896). 8°. 34 S. und Porträt.

Altmann, Dr. **Wilh.**, Bibliothekar und Privatdocent in Greifswald: Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zum Handgebrauch zunächst für Historiker in 2 Teilen herausgegeben. 1. Teil: 15.—18. Jahrhundert. 2. Teil: 19. Jahrhundert. Berlin 1897, Gärtner. 8°. 254 und 324 S.

Annuaire statistique de la ville d'Amsterdam publié par le Bureau municipal de statistique. Première année 1895. Première partie: Territoire, observations météorologiques, population. (In holländischer und französischer Sprache.) Amsterdam 1896. gr. 8°. 153 S.

Basch, Julius, Redakteur: Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1896. 7. Folge. Berlin 1897, R. L. Prager. kl. 8°. 64 S.

Bayerische Kanalvereinskorrespondenz. Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern. 1. Jahrgang, Septbr. 1895 bis März 1896. Nr. 1—5, 7, 8.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Ergänzungsblatt Nr. 1: Aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. — Ergänzungsblatt Nr. 2: Zur Statistik der Krankenkassen. 4°. 14 und 35 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E., herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt. Heft 1: Die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit am 2. December 1895. Im Auftrage der Stadtverwaltung bearbeitet von Dr. R. Geißenberger, Direktor des Statist. Amts der Stadt Straßburg. Straßburg 1896. gr. 8°. 56 S.

Biermann, Dr. **Johannes**, Prof. in Gießen: Privatrecht und Polizei in Preußen. Berlin 1897, Springer. 8°. 231 S. 4 Mark.

Blätter für das Hamburgische Armenwesen. Amtliches Organ der Allgemeinen Armen-Anstalt, herausgegeben von dem Armen-Kollegium. Jahrgang 4, 1896. Nr. 1—7, 9—12. 4°. 46 S.

Böckh, R., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 21. Jahrgang: Statistik des Jahres 1894 nebst den einstweiligen Ergebnissen der beiden Volkszählungen vom Jahre 1895. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. Berlin 1896, Stankiewicz. 8°. XXIII, 567 S.

Bösch, J. M., Privatdocent am eidgenössischen Polytechnikum: Das menschliche Mitgefühl. Ein Beitrag zur Grundlegung der wissenschaftlichen Ethik. Winterthur 1891, Kieschke. 8°. 76 S. 1,80 Mark.

von Brandt, Dr. **Alexander**, Referendar: Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. XIII, 233 S. 4,80 Mark.

Bulletin mensuel de statistique municipale de la ville de Buenos Ayres. Dixième année, 1896. Nr. 1—10. Je 4 Seiten gr. 8°.

Bulletin of the department of labor. Issued every other month. Edited by Carroll D. Wright, Commissioner, and Oren W. Weaver, Chief clerk. No. 6—8: September, November, 1896, Jauuary, 1897. Washington, Government Printing Office. 8°. 372 S.

Cossa, Luigi, Professore nella R. Università di Pavia: Scienza delle finanze. (Primi elementi di economia politica, vol. III.) Settima edizione nuovamente corretta ed accresciuta. Milano 1896, Hoepli. 12°. 210 S. 2 l.

Das Deutschtum im Auslande. Mitteilungen des Allgemeinen Deutschen Schulvereins. 15. Jahrgang, 1896. Berlin. 4°. Je 8—12 S.

Das Leben. Vierteljahresschrift für Gesellschaftswissenschaften und sociale Kultur. Herausgeber: Dr. F. von Weichs 1. Jahrgang, 1. Heft. Januar 1897. Wien und Leipzig, Braumüller. 8°. 89 S. Jährlich 7 Mark.

Das Rote Kreuz. Begründet von Dr. Max Bauer. Centralorgan für die deutschen Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsbestrebungen, öffentliche Gesundheitspflege und praktische Humanität. Korrespondenz-Centralblatt für die Interessen der Vereine vom Roten Kreuz 2c. 14. Jahrg. 1896. Nr. 1—4, 7, 9—25. Berlin, Rotes Kreuz. 4°. Etwa 500 S. 6 Mark.

Dehn, Paul: Hinter den Coulissen des modernen Geschäfts. Berlin 1897. Trowitzsch & Sohn. 12°. 96 S.

Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag, gerichtet an das k. k. Handelsministerium in betreff der staatlichen Regelung des

Kartellwesens. Prag 1896, Verlag der Kammer. 8°. 130 und 103 S. (Deutsch und böhmisch.)

Dernburg, Dr. **Heinrich**, Geh. Justizrat, Prof. ꝛc.: Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. 2. Band: Das Obligationenrecht Preußens und des Reichs und das Urheberrecht. 5., neubearbeitete Auflage. Halle 1897, Waisenhaus. 8°. 1068 S. 15 Mark.

Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. Fachzeitschrift für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Organ des Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs, herausgegeben von der Anwaltschaft. 23. Jahrgang, 1896. Nr. 1—24. Leipzig, Voigt. 4°. 286 S.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. 16. Jahrgang, 1896. Wien, Verlag der Deutschen Worte. 8°. 623 S. 8 Mark.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Österreich während des Jahres 1895. Herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1897, Hölder. gr. 8°. 300 S.

Die Industrie, zugleich Deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels, redigiert von A. Steinmann-Bucher. 15. Jahrgang, 1896. Berlin, Kühl in Komm. 4°. 20 Mark.

Die Ostmark. Monatsblatt des Vereins zur Förderung des Deutschtums in den Ostmarken. 1. Jahrgang, 1896. Nr. 1—8, 10—12. Berlin, Deutscher Verlag. 4°. 96 S.

Eberle, Dr. **C.**, Präsident der Vereinigung schweizerischer Socialpolitiker: Grundeigentum und Bauernschaft. Eine volkswirtschaftliche Rechtsstudie zur Lösung der Agrarfrage. 2. Teil. kl. 8°. 304 S. 4 Mark.

Endemann, Dr. **W.**, Prof.: Die Behandlung der Arbeit im Privatrecht. Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1896, Fischer. 8°. 92 S. 2,40 Mark.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, nebst Begründung und einer Denkschrift, sowie dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (mit dem Text des bisherigen Gesetzes). Dem Reichstage vorgelegt in der 4. Session der 9. Legislaturperiode. Anlage zu Heft 72 der „Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller". Berlin 1896, Heymann. 4°. 99 S.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von Georg Schanz. 13. Jahrgang, 1896. Stuttgart, Cotta. 8°. 537 und 524 S.

Freund, Dr. jur. **Richard**, Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin: Was hat die deutsche Arbeiterversicherung im ersten Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit für die Arbeiter geleistet? Drei Tabellen. Berlin 1897, Siemenroth & Troschel. 16°. 16 S. 25 Pf.

Fridrichowicz, Dr. **Eugen**: Die Getreidehandelspolitik des ancien régime. Weimar 1897, Felber. 8°. 324 S. 6 Mark.

Gutachten über die Fortführung der Valuta-Reform in Österreich. Gesammelt und herausgegeben von der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in Wien. Wien 1896, Hölder. 8°. 216 S. 2,80 Mark.

Haidlen, Dr., Landrichter: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1896, Kohlhammer. 2—4. Lieferung. gr. 8°. Je 144 S. Je 2 Mark.

Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. 2., neu bearbeitete und erheblich vermehrte Auflage, 1. Hälfte. Leipzig 1896, Breitkopf & Härtel. 8°. 510 S. 5 Mark.

Heisterbergk, B.: Die Bestellung der Beamten durch das Los. (Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie, 16. Band, 5. Heft.) Berlin 1896, Calvary & Co. 8°. VIII, 119 S. 3,50 Mark.

Higgs, Henry: The physiocrats. Six lectures on the French „Economistes" of the 18th century. London 1897, Macmillan & Co. kl. 8°. X, 158 S. In Leinenband 3½ s.

Hoschke, Dr. **Heinrich**: Der Effektenterminhandel und die Börsenreform, mit besonderer Berücksichtigung des neuen Börsengesetzes für das Deutsche Reich vom 22. Juni 1896. Leipzig 1896, Gerhard. 8°. 271 S. 2,80 Mark.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XIII, Indici. Luglio-Settembre 1896. Ottobre-Dicembre 1896. Rom, Bertero. gr. 8°. 313 u. 266 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/10, al 30/11 1896. Rom 1896, Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. Je 123 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. Statistica industriale. Fascicolo LXI: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Trapani. Rom 1896, Bocca. 8°. 73 S. und Karte. 1 fr.

Italienische amtliche Statistik.

Bilanci comunali. Tariffe daziarie dei comuni chiusi, situazioni patrimoniali dei comuni e debiti comunali e provinciali per l'anno' 1895. Rom 1896, Bocca. gr. 8⁰. LIX, 271 S. 3 fr.

Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1894. Rom 1896, Bocca. gr. 8⁰. 52 S. 1 fr.

Statistica dell' istruzione superiore. Anni scolastici 1893—94 e 1894—95. Rom 1896, Bocca. gr. 8⁰. 41 S. 1 fr.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, im Auftrage der Vereinigung herausgegeben von Prof. Dr. Bernhöft in Rostock und Landgerichtsrat Dr. Meyer in Berlin. II. Jahrgang 1896. Berlin 1897, Bahr. 8⁰. 722 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1896. Erster Teil. Verlag der Handelskammer. 8⁰. 353 S. und 2 Karten.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1896. Hamburg, Ackermann & Wulff. 8⁰. 51 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1895. Leipzig 1896, Hinrichs in Komm. 8⁰. XII, 405 S.

Jessen, Dr. **P.**, Direktor am Kgl. Kunstgewerbe-Museum: Die Schülerwerkstätten als Erziehungsmittel für Handwerk, Industrie und Kunst. Vortrag. Berlin 1897, Gsellius in Komm. 8⁰. 11 S.

Katzenstein, Dr. **Louis**: Friedrich List. Zur Erinnerung an seinen 50jährigen Todestag. (Heft 139 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen.) Berlin 1896, Simion. 8⁰. 44 S. 1 Mark.

Kunze, Fr., Ober-Verwaltungsgerichtsrat, und Dr. **G. Kautz**, Regierungsrat: Die Rechtsgrundsätze des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts, begründet von K. Parey. 3., gänzlich neu bearbeitete und bis zur Gegenwart ergänzte Auflage. 1. Lieferung. Berlin 1896, Heine. 8⁰. 80 S. 1 Mark.

Laneyrie, G., et **Dubois, Joseph**: Code civil portugais du 1er juillet 1867, traduit et annoté. Paris 1896, Imprimerie nationale. gr. 8⁰. XCIII und 750 S.

La Réforme Sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale et des Unions de la paix sociale, fondées par P.-F. Le Play. Seizième année, 1896. Paris, Secrétariat de la Société d'économie sociale. 8⁰. 992 und 924 S. Jährlich 25 frcs.

Lasson, Adolf: Handelsinteressen und Grundbesitzinteressen. (Heft 140/141 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen.) Berlin 1896, Leonhard Simion. 8⁰. 56 S. 2 Mark.

Lecher, Dr. **Otto,** Sekretär der Brünner Handels- und Gewerbekammer: Die Fortsetzung der österreichischen Valuta-Regulierung. Gutachten, erstattet der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Wien 1896, Hölder. 8°. 45 S.

Le devenir social. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie. 2e année, no. 11. Novembre 1896. 3e année, no. 1. Janvier 1897. Paris, Giard & Brière. 8°. S. 881 bis 976, 1—96. Jährlich 20 frcs.

de Liagre, Gustav: Wohnungen für Unbemittelte. Vortrag am Öffentlichen Abend der „Socialwissenschaftlichen Vereinigung" in Leipzig, am 21. November 1896. (Heft 2 der Schriften der Socialwissenschaftlichen Vereinigung.) Leipzig 1896, O. de Liagre. 8°. 28 S.

Mäßigkeitsblätter. Mitteilungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Herausgegeben vom Geschäftsführer Dr. W. Bode. 13. Jahrg., 1896. Hildesheim, Gerstenberg in Komm. 8°. 208 S. und Beilagen.

Martin-Saint-Leon, Etienne: Histoire des corporations de métiers depuis leurs origines jusqu'à leur suppression en 1791, suivie d'une étude sur l'évolution de l'idée corporative au XIXe siècle et sur les syndicats professionnels. Paris 1897, Guillaumin & Cie. 8°. X, 671 S. 8 frcs.

Mitteilungen aus der Handelskammer Frankfurt a. M. Handels-, Gewerbe- und Verkehrsnachrichten. Redigiert von Dr. Hans Hatschek, Syndikus der Handelskammer. 19. Jahrgang 1896, Nr. 1—7. Frankfurt a. M., Verlag der Handelskammer. 4°. 50 S.

Mitteilungen des Evangelisch-socialen Kongresses, herausgegeben vom Aktionskomitee des Kongresses unter verantwortlicher Redaktion des Generalsekretärs Immanuel Völter. 5. Folge, 1896. Nr. 1—9. 4°. Je 4—8 S.

Mitteilungen des Industriellen Klub (Verein österreichischer Großindustrieller). Herausgeber Gustav Raunig. Nr. 39—48 (5. Jahrgang). 5. März bis 24. Dezember 1896. 4°. 128 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorstande, redigiert von Dr. Beumer. Jahrg. 1896, Nr. 1—5. Düsseldorf. 8°. 756 S.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, herausgegeben vom Büreau des Ausschusses des Verbandes öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. 28. Jahrg., 1896. 4°. 167 S. — Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 1—27. 38 S.

Model, Paul: Die großen Berliner Effektenbanken. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben und vervollständigt von Dr. jur. Ernst Löb. Mit einer Vorrede von Prof. Dr. Ad. Wagner und einem biographischen Geleitworte von Dr. O. Köbner. Jena 1896, Fischer. 8°. Porträtblatt, X u. 193 S.

Mößler, Adolf: Schweizerische Volksschulzustände. Ein Wort an das Volk und seine Lehrer. Nach der Konfiskation 2. Auflage. Wien 1897, Erste Wiener Volksbuchhandlung. 8°. 64 S. 30 Kreuzer.

Musée Social. Société reconnue d'utilité publique par décret en date du 31 août 1894. Série A (bulletin mensuel), circulaires 1—10. Paris, 31 janvier — 31 décembre 1896. 4°. 184 S. Série B (bulletin mensuel), circulaires 1—5. Paris, 25 juin—29 novembre 1896. 4°. 148 S.

Nachrichten vom deutschen Landwirtschaftsrat. Herausgegeben im Auftrage des Vorstands vom Generalsekretär i. V. Dr. Dade. 1. Jahrgang, Juni—Dezember 1896. Nr. 1—9. Berlin, Parey in Komm. 4°. 106 Spalten.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Prof. Dr. Ernst Mischler und Prof. Dr. Josef Ulbrich. 27.—29. Lieferung (Staatsschuld—Ungarn). Wien 1896, Hölder. gr. 8°. Je 80 S. Je 1,20 Gulden.

Pareto, Vilfredo: Cours d'économie politique professé à l'université de Lausanne. Tome second. Lausanne 1897, Rouge. 8°. 426 S.

Pellegrini, Pietro: I diseredati e i loro diritti. Borgo a Mozzano 1897, tip. ed. N. Vannini. gr. 8°. 207 S. 3 frcs.

v. Philippovich, Dr. **Eugen**, Prof. in Wien: Grundriß der politischen Ökonomie. 1. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. (Einleitungsband des Handbuchs des öffentlichen Rechts.) Freiburg i. B. und Leipzig 1897, Mohr. Lex. 8°. XII, 392 S.

Pionier. Zeitschrift für volkswirtschaftlichen und sittlichen Fortschritt, für Schulwesen, Hygiene und Medizinalreform. Organ des Nationalvereins zur Hebung der Volksgesundheit. 12. Jahrgang, 1896. Berlin, Aktiengesellschaft Pionier. 4°. 192 S. 9 Mark.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of political science of Columbia College. XI, 1: March 1896. Boston, Ginn & Co. 8°. 200 S. 3,50 Mark.

Preußische Statistik, herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königlichen Statistischen Büreau in Berlin. 136: Statistik der preußischen Landesuniversitäten ꝛc. für die Studienjahre Michaelis 1892/93, 1893/94 und das Wintersemester 1894/95. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bearbeitet vom Königl. Statistischen Büreau. Berlin 1896, Verlag des Königl. Statistischen Büreaus. 4°. X, 533 S.

Preußisches Archiv. Sammlung der Gesetze und der das Rechtswesen berührenden Verordnungen und Verfügungen Preußens und des Reichs. 3. Jahrgang (1896), Nr. 6. Leipzig, Pfeffer. 8°. S. 157—172.

Publications of the American Academy of Political and Social Science, issued fortnightly. No. 189 (December 29, 1896): The first apportionment of federal representatives in the United States, a study in American politics, by Prof. Edmund J. James. Philadelphia, American Academy etc. 8°. 41 S. 35 cents.

Publications of the Church Social Union. Issued monthly. No. 29 (September 15, 1896): Report on the questions drawn up by present residents in our college settlements and submitted to past residents. 24 S. — No. 30 (October 15, 1896): Christian socialism and the social union, by the Rev. George Hodges. 11 S. — No. 31 (November 15, 1896): The work of the Prospect Union. By the Rev. Robert E. Ely. 24 S. — No. 32: Is there a social question for America? By Prof. Henry S. Nash, D. D. 17 S. Boston 1896, Office of the Secretary. 8°. Je 10 c.

Pyfferoen, Dr. **Oscar**: Rapport sur l'enseigment professionnel en Allemagne. (Publication du ministère de l'Industrie et du Travail.) Bruxelles 1897, Office de publicité & Société belge de librairie. 8°. XI, 354 S.

Quenstedt, Dr. **Matthias Heinrich**: Die deutsche Gestaltung des Civilprozesses. Ein noch nicht abgeschlossenes Stück Rechtsgeschichte. Marburg 1896, Elwert. kl. 8°. 79 S.

Report of the Commissioner of education for the year 1893—94. Vol. I, II. Washington 1896, Government Printing Office. 8°. XLVII, 1061 und 1229 S.

Revue d'économie politique. Comité de direction: Paul Cauwès, Charles Gide, Eugen Schwiedland, Edmond Villey. Dixième année, 1896. Paris, Larose. 8°. 1056 S. 21 frcs.

Revue sociale catholique. Secrétaires de rédaction: Simon Deploige et Georges Legrand. Première année, no. 1, 1. nov. 1896. Bruxelles, Société belge de librairie. 8°. 32 S. Jährlich (12 Nummern) 6½ frcs.

Roscher, Wilhelm: Grundlagen der Nationalökonomie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner und Studierende. (System der Volkswirtschaft, 1. Band). 22. vermehrte und verbesserte Auflage, bearbeitet von Robert Pöhlmann. Mit Roschers Bildnis. Stuttgart 1897, Cotta. 8°. 857 S.

de Rousiers, Paul: Le trade-unionisme en Angleterre. Avec la collaboration de Mm. de Carbonnel, Festy, Fleury et Wilhelm. Paris 1897, Colin & Cie. kl. 8°. XI, 356 S. 4 frcs.

Ruhland, Dr. **Gustav**: Zur Ausführung des § 50 Abs. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, betr. die Aufhebung der Börsentermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten. (Heft 5 der Stimmen aus dem agrarischen Lager, herausgegeben vom Bund der Landwirte). Berlin 1896, Ißleib. 8°. 48 S.

Russell, Bertrand, B. A.: German social democracy. Six lectures. With an appendix on social democracy and the woman question in Germany by Alys Russell, B. A. London 1896, Longmans, Green & Co. kl. 8°. 218 S. In Leinenband 3½ sh.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, 12. Band: Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert. Von Dr. A. J. F. C. Graf von Rostworowski. Jena 1896, Fischer. 8°. VI, 91 S. 2,40 Mark.

Scherl, August, Begründer des Lokal-Anzeigers u. s. w.: Die Mißstände des Wohnungsuchens in Berlin und ihre Beseitigung. Ein Vorschlag. Berlin 1896, Scherl. gr. 8°. 27 S.

Schmid, Franz: Die Reform der württembergischen Gemeindesteuern. Tübingen 1896, Laupp. 8°. 128 S. und Anlagen. 3 Mark.

Schön, Dr. **Paul**, Prof. in Jena: Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, historisch und dogmatisch dargestellt. Ergänzungsband zu v. Rönnes Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1897, Brockhaus. gr. 8°. XV, 508 S. 10 Mark.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 27. Heft: Dr. H. Ruland: Rechtsanwalt und Mitglied des Armenrats in Colmar i. E.: Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. 63 und 46* S. 2,60 Mark.

— 28. Heft: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 16. Jahresversammlung des Vereins am 24. und 25. September 1896 in Straßburg i. E. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 166 S. 3,60 Mark.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Band 74: Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 2. Bd.: Mittel- und Norddeutschland. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. XIX und 456 S. und Tabellen. 11 Mark.

v. Schubert-Soldern, Richard, Prof.: Das menschliche Glück und die sociale Frage. Tübingen 1896, Laupp. 8°. XXXIV, 351 S. 7,60 Mark.

Socialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Dr. Stephan Bauer in Brünn und Dr. Ludo Moritz Hartmann in Wien. Weimar, Felber. 8°. 1. Heft: Die Geschichte der Fuggerschen Handlung in Spanien, von Konrad Häbler. 1897. 237 S. 5 Mark.

— 2. Heft: Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg, von Gustav Schönfeldt. 1897. 282 S. 5 Mark.

Sombart, Werner, Prof. an der Universität Breslau: Socialismus und sociale Bewegung im 19. Jahrhundert. Nebst einem Anhang: Chronik der socialen Bewegung von 1750—1896. Jena 1896, Fischer. 8°. 143 S. 2 Mark.

Sonnenschein, Sigmund, Ministerial-Vicesekretär im k. k. Eisenbahnministerium: Die Eisenbahn-Transportsteuer und ihre Stellung im Staatshaushalte. Berlin 1897, Springer. 8°. 115 S. 2 Mark.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Band 14, Heft 3: Der politische Charakter von Matheus Parisiensis. Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Verfassung und des Ständetums im 13. Jahrhundert, von Dr. Hans Plehn. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. XIV, 136 S. 3,60 Mark.

— Heft 4: Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609, von Dr. Kurt Schottmüller. 1897. X, 121 S. 3 Mark.

Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. L. Elster. 6. Bd., 3. Heft: Dr. Franz Kantorowicz: Rubelkurs und russische Getreideausfuhr. Eine Währungsstudie. Jena 1896, Fischer. 8°. 68 S. 2 Mark.

Stammhammer, Josef, Bibliothekar in Wien: Bibliographie der Socialpolitik. Jena 1897, Fischer. 8°. 648 S. 18 Mark.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1894. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 1. Band. Wien 1896, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. 1031 S.

— Desgl. im Jahre 1895. 2. Band (Specialhandel). Wien 1896, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. 831 S.

Statistik des Hamburgischen Staates, bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Büreau der Steuer-Deputation. Heft XVIII: Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate. 2. Abteilung: Die Bevölkerung nach Hauptberuf, Alter und Familienstand. 3. Abteilung: Die Hausiergewerbetreibenden. Hamburg 1897, Meißner. 4°. 39 u. 2 S.

Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University in the city of New York. Vol. VII, no. 2: Speculation on the stock and produce exchanges of the United States, by Henry Crosby Emery, Ph. D. New York 1896. 8°. 230 S. 1½ $.

Tabacovici, Dr. **Georges C.**: La législation du travail. Paris 1896, Larose. 8°. 336 S. 8 frcs.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Boston 1896, Ellis. Vol. X, 3 und 4. Vol. XI, 1. Je etwa 120 S. 8°.

The Yale Review. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political and social questions. New Haven, Tuttles Morehouse & Taylor. Vol. V, 1—3. 1896. 8°. 342 S. Je 75 Cents.

Third annual report of the Labour department of the Board of trade (1895—96) with abstract of labour statistics. Presented to both houses of parliament by command of Her Majesty. London. Eyre & Spottiswoode. 8°. XXVIII, 200 S. 1 s.

Tiessen, Ed.: Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880. 2. Aufl., die Statistik für 1895/96 einschließend. (Heft 138 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen.) Berlin 1896, Simion. 8°. 31 S. 1 Mark.

v. Tisza, Stefan: Ungarische Agrarpolitik. Die Ursachen des Preisfalles der landwirtschaftlichen Produkte und die Mittel der Abhülfe. Autorisierte deutsche Ausgabe. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. XI, 80 S. 1,60 Mark.

Tomaschek, Edler von Stradowa, Dr. **J. A.**, Prof. in Wien: Das alte Bergrecht von Iglau und seine bergrechtlichen Schöffensprüche. Mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegeben. Innsbruck 1897, Wagner. 8°. 226 S.

Une semaine coopérative, 25 octobre—1er novembre 1896. I. Neuvième Congrès Coopératif National (Paris). II. Diner etc. III. Deuxième Congrès Coopératif International (Paris). IV. Inauguration du Groupe Leclaire. Paris 1896, Calmann Lévy. 4°. 132 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands deutscher Industrieller, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. 1896, Nr. 68, 70, 71. Berlin, Mitscher & Röstell in Komm. 8°. 153, 104, 217 S.

Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 1896, mit 2 Ergänzungsheften. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 834 S.

Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Band: Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahr-

hunderts. 2. Band, 2. Auflage, bearbeitet von Gerhard Seeliger. Berlin 1896, Weidmann. 8°. 641 S.

Weißweiler, J.: Leitfaden für preußische Waisenräte. 2. Aufl. Mit einem Sachregister. Hannover und Berlin 1897, Karl Mayer. 12°. 52 S. Kart. 80 Pf.

Wiedemann, Dr. **M.**: Die Reform der Organisation und Berichterstattung im Konsulatswesen des Deutschen Reiches. Referat, erstattet in der Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands am 18. Sept. 1896. Berlin 1896. Druck von Sittenfeld. 16°. 17 S.

Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Herausgegeben von Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Jul. Post, Prof. Konrad Hartmann und Dr. H. Albrecht. 3. Jahrgang, 1896. Berlin, Heymann. 4°. 308 S. Halbjährlich 6 Mark.

Zweiter Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariats Nürnberg für das Geschäftsjahr 1895/96 nebst Berichten über die Gewerkschaftsorganisationen, Lohnbewegungen, Streiks und einem Bericht der Arbeiter-Beisitzer des Gewerbegerichts Nürnberg. Nürnberg 1896, Wörlein & Co. 8°. 64 S.

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

Drittes Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Litteratur.

Berichtigungen.

S. 87 Z. 17 von oben lies „als in früheren Jahren".
S. 100 Note 2 Z. 3 lies „socialpolitischen Ernstes".

Roschers politische Entwickelungstheorie[1].

Von

O. Hintze.

Mit Roscher ist einer der letzten Vertreter des politischen Lehrfachs an unseren Universitäten dahingegangen; seit uns dann auch Treitschke entrissen worden ist, dürfte kaum noch ein namhafter akademischer Lehrer zu finden sein, der regelmäßig Vorlesungen über Politik hält: die Wissenschaft vom Staat, in dieser Form, scheint fast aus dem Kreise unserer Universitätswissenschaften ausscheiden zu wollen.

Ihr Rückgang hängt offenbar zusammen mit dem raschen Aufblühen der Wissenszweige, die man heute vornehmlich unter dem Namen der „Staatswissenschaften" zusammenzufassen pflegt, d. h. der Nationalökonomie in ihren verschiedenen Fächern. Blättert man das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" durch, so findet man kaum einen oder den andern Artikel, der einen Gegenstand der politischen Disciplin behandelt; ähnlich, wie man in dem „Staatswörterbuch" von Bluntschli und Brater nur vereinzelte Artikel aus dem Gebiete der Nationalökonomie antrifft: Volkswirtschaftslehre und Socialpolitik haben heute alle übrigen staatswissenschaftlichen Disciplinen fast ganz verschlungen.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß diese Wandlung im Betriebe der Wissenschaft durch die große Wandlung in den öffent-

[1] Roscher, Wilhelm, Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. 2. Auflage. Stuttgart 1893. Cotta's Nachfolger.

lichen Interessen des Lebens bedingt ist, die sich seit einem Menschenalter bei uns vollzogen hat. Wie von 1815 bis 1870 die Aufgabe des politischen Neubaues im konstitutionellen und nationalen Sinn die besten Kräfte der Nation beschäftigte, so wenden sich heute die fähigsten Köpfe der großen Frage zu, die seit der Begründung des Reiches im Vordergrund unseres öffentlichen Lebens steht, der Frage einer socialen Reform. Und das wird vermutlich noch lange so bleiben.

Aber schon heute macht sich in den socialpolitischen Bestrebungen des Tages selbst eine Richtung bemerklich, die den engen Zusammenhang der socialen Reform mit den Forderungen einer nationalen Machtpolitik wieder mehr betont. Einzelne hervorragende Wortführer haben freilich immer daran festgehalten, daß nur ein kraftvoller Staat, nur eine starke monarchische Gewalt zur Durchführung socialer Reformen im stande sei. Aber sie haben, wie das in der Natur ihrer historischen Mission lag, zunächst mehr die Ideen der socialen Gerechtigkeit hervorgehoben, als die der nationalen Macht, die doch zu allen Zeiten für den Staat der oberste Gesichtspunkt gewesen ist. Und die radikalen staatsfeindlichen Anschauungen, die unserer Socialdemokratie noch aus der Epoche von 1848 her ankleben, die gänzliche Verständnislosigkeit gegenüber dem Wesen des Staates und seiner historischen Notwendigkeit, die mehr den doktrinär verblendeten Führern als den Massen eigen ist, haben dazu beigetragen, die politischen Gesichtspunkte in der Diskussion socialer Fragen ganz zurücktreten zu lassen. Es ist sicherlich als ein Zeichen politischen Fortschritts zu begrüßen, daß neuerdings auch in weiteren Kreisen socialpolitische Fragen vom Standpunkt der Staatsraison behandelt werden. Die sociale Reform ist nicht bloß ein Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts und der socialen Gerechtigkeit, sondern vor allem auch der nationalen Machtentwickelung.

Es kann nicht ausbleiben, daß diese Anschauungen in ihrem weiteren Vordringen eine Rückwirkung auf die wissenschaftlichen Interessen ausüben: das eigentümliche Wesen des Staats, seine Entwickelung, sein Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und socialen Leben, ihre gegenseitige Bedingtheit und ihre gemeinsame Wurzel in den psychologischen Prozessen des Völkerlebens wie in den natürlichen Existenzbedingungen, die durch den Boden gegeben sind, an dem dieses Leben haftet, — alles das wird auch in Zukunft immer wieder von neuen Gesichtspunkten aus erforscht und dargestellt werden müssen.

Es fragt sich, auf welcher Grundlage und in welcher Richtung sich diese Studien in Zukunft zu bewegen haben. Eine feste Tradition dafür, wie sie in anderen Wissenszweigen besteht, hat sich bisher noch nicht gebildet, bei uns so wenig wie im Ausland. Gerade die bedeutendsten Lehrer des Faches bei uns — ich meine namentlich Bluntschli und Treitschke — haben mehr durch eine frische und geistvolle Behandlung, durch die fortreißende Macht der Persönlichkeit gewirkt, als daß sie feste Grundlinien gezogen und ein dauerhaftes, tragfähiges Fundament für die Zukunft errichtet hätten; und was in neuester Zeit in England, Frankreich und Amerika über Politik geschrieben worden ist, trägt durchaus den Stempel tastender Versuche und entbehrt einer Gleichförmigkeit der Gesichtspunkte, wie sie in anderen Wissenschaften zu finden ist[1].

Die Politik ist zur Zeit noch eine unfertige, erst im Werden begriffene Wissenschaft. Das ehrwürdige Alter ihres Namens und der abgeschlossene Charakter einzelner Systeme aus neuerer Zeit dürfen uns nicht darüber täuschen. Gerade die abgeschlossenen Systeme vermögen uns heute am wenigsten zu befriedigen. Sie beruhen — um von den älteren, einseitig naturrechtlichen ganz abzusehen — in der Regel, wie das von Bluntschli, auf einem Kompromiß zwischen der spekulativen Richtung des philosophischen Idealismus, der in der ersten Hälfte des Jahrhunderts blühte, und den positiven Ergebnissen der historischen Schule, die die Verfassungsgeschichte geschaffen hat. Aber jene philosophischen Grundlagen entbehren doch heute vielfach der überzeugenden Kraft, die sie für frühere Generationen besaßen, und die historische Empirie ist in den politischen Systemen bisher weder breit noch tief genug.

Unter diesen Umständen scheint mir die eigentümliche wissenschaftliche Richtung, die das Roschersche Buch vertritt, besondere Aufmerksamkeit zu verdienen.

Roschers „Politik“ will kein vollständiges System der Staatslehre sein: das Buch verzichtet auf jede philosophische Fundamentierung; es bewegt sich ausschließlich auf dem Boden historischer

[1] Freeman, Comparative Politics. London 1873. Brougham, Political philosophy. 3 vols. London 1853. Sidgwick, The elements of politics. London 1891. Burgess (ein Schüler von J. G. Droysen), Political science etc. 2 vols. New York 1891. Spencer, Principles of sociology (namentlich das letzte Kapitel). Giddings, Principles of sociology. New York 1896. Funck-Brentano, La Politique. Paris 1892. P. Leroy-Beaulieu, L'Etat moderne et ses fonctions. Paris 1891. H. Michel, l'idée de l'État. Paris 1896.

Thatsachen; und es handelt nur von den verschiedenen Verfassungsformen der Staaten. Die historischen Erörterungen sollen hier nicht dazu dienen, das Gerüst zu zimmern für den Bau der „guten Verfassung", wie bei Dahlmann, sondern sie haben ihren Zweck in sich selbst. Das Buch giebt eine sorgfältige und feinsinnige, auf breitestem Material beruhende wissenschaftliche Beschreibung der Erscheinungen des Staatslebens in seinen verschiedenen Formen; diese durch ein vergleichendes Verfahren festgestellten typischen Verfassungsformen sind die Hauptgesichtspunkte der Einteilung, nicht die einzelnen Zeitalter oder Staaten; und indem eine regelmäßige Aufeinanderfolge der verschiedenen Daseinsformen des politischen Lebens bei den Kulturvölkern der älteren und neueren Geschichte beobachtet wird, ordnen sich diese Formen zu Entwickelungsstufen des politischen Lebens: eine allgemeine Entwickelungstheorie für das Staatsleben der historischen Völker wird so am Ende — als Resultat einer sehr umfangreichen Induktion — gewonnen. Dieses Verfahren — man könnte es eine vergleichende Morphologie des Staatslebens nennen — hat der Verfasser offenbar charakterisieren wollen durch den Nebentitel, den er seinem Buche gegeben hat: „Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie"; denn auf diese drei Grundformen glaubt er, wie wir hier gleich vorweg bemerken wollen, die politischen Erscheinungen der Gegenwart wie die der älteren Zeit sämtlich zurückführen zu können. Den verschiedenen Vorschlägen gegenüber, die zu einer neuen Klassifikation der staatlichen Verfassungsformen gemacht worden sind, will sein Buch den Nachweis versuchen, „daß der alte aristotelische Weg noch immer nicht veraltet ist, daß vielmehr die politischen Erscheinungen selbst unserer Tage noch immer am einfachsten unter die Begriffe aristokratisch, monarchisch, demokratisch subsumiert und am wirksamsten von daher erläutert werden können."

Das ist sehr bezeichnend für den wissenschaftlichen Charakter und die Arbeitsweise Roschers, die einen entschieden konservativen Zug trägt. Hier wie auf den anderen Gebieten seiner Thätigkeit übernimmt er zunächst einfach das traditionelle Fachwerk der Kategorien und füllt es in unermüdlichem Sammelfleiße mit neuem massenhaftem Material; in dieser fortgesetzten Arbeit des Sammelns und Verteilens kommt er dann allmählich dazu, hie und da Abänderungen an jenem Fachwerk vorzunehmen, mit vorsichtiger, schonender Hand einiges zu entfernen, anderes hinzuzufügen oder umzugestalten, bis schließlich doch ein neues eigenartiges Werk dar-

aus entstanden ist. So ist es auch in der „Politik“ gegangen: wir werden sehen, daß das Formenschema Roschers von dem alten aristotelischen schließlich doch recht erheblich abweicht.

Auf den deskriptiven Teil des Buches, in dem freilich — abgesehen von der Stellung der wissenschaftlichen Aufgabe überhaupt — nach meiner Ansicht der eigentliche bleibende Wert der Arbeit liegt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Eine erstaunliche Stoffmasse, wie sie nur ein so gewaltiger Leser wie Roscher bewältigen konnte, liegt hier, von der kundigen Hand eines feinen politischen Psychologen geordnet, vor uns; und wenn auch die historische Litteratur der neuesten Zeit dabei nicht ganz zu ihrem Rechte kommt, wenn die Hauptmasse des Materials auch aus einer um Jahrzehnte zurückliegenden Zeit zu stammen scheint, so wird dieser Mangel doch bei weitem überwogen durch den Vorzug einer ungemeinen Feinheit und Vielseitigkeit der Beobachtung, einer überraschenden Fülle neuer Gesichtspunkte, einer verständnisvollen, leidenschaftslosen Würdigung politischer Standpunkte und Charaktere. Auf eine praktisch-politische Wirkung ist das Buch seiner ganzen Natur nach nicht angelegt. Wenn Dahlmann seine „Politik“ 1835 hatte ausgehen lassen mit dem Wunsche, das Buch möge „allen politischen Sekten mißfallen“, so erklärt Roscher es für seinen höchsten wissenschaftlichen Wunsch, „es möchten die wahrheits- und vaterlandsliebenden Männer aller Parteien die Irrtümer und Sünden ihrer eigenen Partei und das Wahre und Gute, das sich bei den andern Parteien findet, klarer einsehen und nach dieser Einsicht versöhnlicher handeln lernen“. Aber man wird bezweifeln dürfen, ob ein rein gelehrtes Werk, wie dieses, überhaupt geeignet ist irgend eine Wirkung auf die politischen Parteien hervorzubringen.

Unser Interesse konzentriert sich vielmehr auf jene politische Entwickelungstheorie, die als der eigentliche Kern des Buches anzusehen ist. Das ist klar: bewährt sie sich, so handelt es sich um einen sehr bedeutenden wissenschaftlichen Fortschritt, so wird Roschers „Politik“ einen Markstein in der Geschichte der politischen Theorien bezeichnen; bewährt sie sich nicht, so fällt das Buch, das in ihr die zusammenhaltende Klammer besitzt, auseinander in eine Anzahl zusammenhangloser Abhandlungen, die freilich an sich noch bedeutend und verdienstvoll genug sein mögen, die aber nicht eben von epochemachender Bedeutung sind.

Wir lassen die Quintessenz dieser Theorie in Roschers eigenen, wohlabgewogenen Worten folgen. Nach seinen Untersuchungen ist

bei den Kulturvölkern des Abendlandes die Regel diese. „Aus dem ursprünglichen Geschlechterstaate geht zunächst eine Monarchie hervor, welche zwar die Staatsgewalt beinah ganz und ungeteilt in Händen hat, doch aber die Freiheit des Volkes nicht empfindlich einschränkt, weil auf einer so niedrigen Kulturstufe die Staatsgewalt überhaupt noch wenig bedeuten will: ich nenne sie das patriarchalisch-volksfreie Urkönigtum. Diese Monarchie verfällt allmählich; eine ritterlich-priesterliche Aristokratie nimmt ihre Stelle ein. Nach und nach bildet sich zwischen Herren und Knechten, zwischen Priestern und Laien ein gebildeter Mittelstand, der freilich noch viel zu schwach ist, um selbst die Herrschaft in Anspruch zu nehmen, aber doch als Bundesgenosse des Thrones diesem Stärke erteilt, eine neue Monarchie, die vorzugsweise sogenannte absolute, aufzurichten. Weiterhin pflegt sich diese absolute Monarchie, wenn der Mittelstand zu wachsen fortfährt, mehr und mehr mit demokratischen Elementen zu versetzen, wohl gar einer völligen Demokratie Platz zu machen. Die Demokratie artet zuletzt aus: der Mittelstand, auf dem sie beruhte, schmilzt von oben und unten her immer enger zusammen; das Volk spaltet sich in einen Gegensatz überreicher Kapitalisten und gänzlich vermögensloser Arbeiter. Den auf solche Art gebildeten Zustand nenne ich Plutokratie (Geldoligarchie) mit der Kehrseite des Proletariats. Endlich pflegt eine neue Monarchie den ganzen Kreislauf zu beschließen: die Militärtyrannis, die wir im nachfolgenden mit dem Namen ihres größten Vertreters Cäsarismus nennen."

Daß diese Regel viele Ausnahmen zuläßt, erkennt Roscher als selbstverständlich an. Er führt selbst einige auf. Aber er ist der Meinung, daß alle Abweichungen davon in der wirklichen geschichtlichen Entwickelung „immer als bloße Ausnahmen nachgewiesen und erklärt werden können". Sie würden also die Regel nur bestätigen.

Nach diesem idealen Entwickelungsschema gliedert sich das ganze Werk in sechs Bücher, die nacheinander von dem Urkönigtum, von der Aristokratie, von der absoluten Monarchie, von der Demokratie, von Plutokratie und Proletariat, vom Cäsarismus handeln. Das sind die verschiedenen Daseinsformen, die alles staatliche Leben im Kreise der abendländischen Kulturvölker bisher durchgemacht hat, und, — muß man doch wohl hinzusetzen — so weit es sich um noch nicht abgeschlossene Entwickelungen handelt, in Zukunft noch durchzumachen haben wird, vorausgesetzt natürlich, daß nicht Umstände eintreten, die eine normale Entwickelung verhindern.

Diese sechs verschiedenen typischen Verfassungsformen lassen sich auf die drei Grundformen: Aristokratie, Monarchie, Demokratie zurückführen. Die Monarchie ist in drei verschiedenen Formen vertreten: als patriarchalisches Urkönigtum, als absolute Monarchie, als Cäsarismus; die Aristokratie in zwei Formen: als eigentliche Aristokratie, kriegerische oder priesterliche, und als Geldoligarchie oder Plutokratie; die Demokratie nur einmal. Aber die Plutokratie wird doch zugleich als eine Ausartung der Demokratie bezeichnet (während bei Aristoteles die Oligarchie, die auch für ihn im wesentlichen mit der Herrschaft der Reichen identisch ist, als eine Ausartung der Aristokratie behandelt wird); der Cäsarismus hat unverkennbar ein demokratisches Element in sich; und unter der absoluten Monarchie entwickelt sich die Demokratie, wie die Aristokratie unter dem Urkönigtum. Diese Formen greifen also ineinander über, wie denn nach Roscher in der Epoche des Geschlechterstaates die Keime aller drei Staatsformen noch ungesondert neben- und ineinander liegen. Das führt uns zu einer wichtigen Bemerkung, die Roscher seinen Ausführungen voranschickt. „Ohne Zweifel" sagt er, „kann die Wissenschaft, wenn sie von den einzelnen Principien, Richtungen, Anstalten, überhaupt von einzelnen Elementen des Staates handelt, diese mit vollkommener Schärfe in monarchische, aristokratische und demokratische einteilen. Daß aber in der Wirklichkeit ein ganzer Staat aus bloß monarchischen, bloß aristokratischen oder demokratischen Elementen bestanden hätte: davon ist mir wenigstens kein Beispiel vorgekommen" (S. 7). „Nur nach dem Übergewichte des einen oder andern Elementes reden wir von Monarchie, Aristokratie oder Demokratie des ganzen Staates" (S. 8). An dieser Stelle empfindet man besonders deutlich den Mangel einer philosophischen Begründung des Ganzen, einer allgemeinen Ansicht vom Wesen des Staates im Verhältnis zu den Individuen und ihren übrigen Gemeinschaftsformen. Offenbar würde Roscher den Staat weder als einen Organismus noch als eine Persönlichkeit definieren, sondern eher, wie Mohl, als ein System von Einrichtungen. Denn seine Meinung geht doch darauf hinaus, daß jeder Staat als ein zusammengesetztes Wesen zu betrachten ist, dessen Elemente an sich von verschiedenartigem Charakter sind, eine verschiedene ihnen eigentümliche Richtung besitzen. Genauer hat er sich darüber nicht ausgesprochen, aber über die Eigentümlichkeit des Monarchischen, Aristokratischen und Demokratischen, wie er sie verstanden wissen will, hat er uns wenigstens nicht ganz im Unklaren gelassen. Diese drei Arten politischer Organisation haben ihre Wurzel

in „gewissen unvertilgbaren, allgemein menschlichen Verhältnissen“, und eben darum sind sie — nur in verschiedener Verbindung und in abgestufter Wirksamkeit — in jedem konkreten Staate vorhanden. Roscher spricht wie Montesquieu von einem „Princip“ der verschiedenen Staatsformen, aber er versteht darunter etwas anderes, als dieser Begründer politischer Psychologie. Montesquieu sah das Princip einer Staatsform in den menschlichen Leidenschaften (passions humaines), die sie in Thätigkeit setzen, oder, wie wir es uns wohl mundgerechter machen können, in der psychischen Gesamthaltung des politischen Lebens, die er freilich etwas willkürlich und nicht ganz befriedigend bestimmte. Roscher versteht unter dem Princip einer Staatsform „diejenige Tendenz, welche ihre charakteristischen Handlungen zu Wege bringt, welche eben das Charakteristische darin bildet“ (S. 28). In diesem Sinne ist das monarchische Princip die Einheit des Staats, das aristokratische die Ausschließung aller nicht zu der privilegierten Klasse gehörigen Elemente, das demokratische die Gleichheit aller Staatsbürger (S. 29. 143. 315). Wir können wohl sagen, es sind das politische Ideen, die aus der Empfindung bestimmter Bedürfnisse des öffentlichen Lebens, aus einer bestimmten psychischen Disposition der verschiedenen Bevölkerungselemente hervorgegangen sind, und die als leitende Grundsätze dann wieder auf die gesamte Haltung ihrer Träger zurückwirken. Diese „sekundären Eigentümlichkeiten“ hat Roscher namentlich für die Aristokratie sehr fein ausgeführt (S. 169 ff). In der habituellen Richtung auf diese Ideen besteht das Wesentliche und Eigentümliche der drei ideellen Grundformen politischer Organisation, die in mannigfaltiger Mischung die konkreten Verfassungsformen zusammensetzen, mit denen es die historisch-politische Betrachtung zu thun hat.

Ich glaube Roschers Meinung, die an keiner Stelle recht im Zusammenhange vorgetragen wird, richtig wiedergegeben zu haben. Auf dem damit eingeschlagenen Wege ist er nun aber nicht weitergegangen: offenbar würde dieser Weg aus der Region des Politischen in die des Socialen und schließlich zu dem Problem einer psychologischen Ableitung der Formen des menschlichen Gemeinschaftslebens geführt haben. Ich gehe hier nicht näher darauf ein; nur im Vorbeigehen möchte ich darauf hinweisen, daß jene drei ideellen Grundformen politischer Organisation sich vielleicht zurückführen lassen auf den einfachen Gegensatz des herrschaftlichen und des genossenschaftlichen Organisationsprincips, der sich in jeder Staatenbildung nach-

weisen läßt, und von dem in neuerer Zeit mehrfach ein sehr fruchtbarer wissenschaftlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Ein Punkt, auf den in diesem Zusammenhange aber noch besonders eingegangen werden muß, ist die auffällige Vernachlässigung des Begriffes der Gesellschaft, die Roschers Ausführungen erkennen lassen[1], und die um so stärker hervortritt, als thatsächlich das sociale Moment in seiner Theorie eine maßgebende Rolle spielt. An keiner Stelle seines Buches ist die Rede von dem Unterschiede und dem Zusammenhange staatlicher und gesellschaftlicher Organisation; die Bildung von Klassen und Ständen wird in der Hauptsache nur als eine thatsächliche Erscheinung konstatiert, ohne daß eine wissenschaftliche Erklärung versucht würde; das Verhältnis der Wechselwirkung, in dem die politischen und die socialen Bildungen untereinander stehen, die Frage einer Bedingtheit der Staatsformen durch die sociale Struktur der Bevölkerung wird nirgends erörtert. Und doch möchte ich behaupten, daß die Entwickelungstheorie, in der wir das wissenschaftliche Hauptresultat des Buches zu erkennen glauben, mehr von socialen als von eigentlich politischen Gesichtspunkten beherrscht wird.

Vergegenwärtigen wir uns die Hauptmomente jenes Schemas noch einmal: das patriarchalische Urkönigtum beruht auf der socialen Grundlage gemeiner Freiheit und annähernder Gleichheit. Mit der socialen Differenzierung in die Stände der Herren und Knechte (den Gegensatz von Priestern und Laien wollen wir hier bei Seite lassen) tritt die Aristokratie auf. Die Ausbildung eines Mittelstandes ermöglicht dann die Verdrängung der Aristokratie durch eine absolute Monarchie; seine wachsende Bedeutung führt zu demokratischen Einrichtungen, schließlich vielleicht zu einer überwiegend demokratischen Verfassung. Die Ausartung dieser Demokratie hängt wieder mit einer socialen Metamorphose zusammen: mit der Zersetzung des Mittelstandes durch die kapitalistische Wirtschaftsweise, die den Gegensatz von Plutokratie und Proletariat erzeugt. Die Herrschaft des Mittelstandes schrumpft zur Herrschaft weniger überreicher Kapitalisten zusammen, denen die Masse der vermögenslosen Arbeiter gegenübersteht. Die allzu starke sociale Spannung führt endlich zu Klassenkämpfen, aus denen die diktatorische Gewalt eines militärischen Usurpators als Retter der Gesellschaft hervorgeht.

---

[1] Es scheint fast, als habe Roscher die sociale Kategorie aus seinen Erörterungen geflissentlich verbannen wollen. Wo er einmal, wie auf S. 523, von „socialen" Verhältnissen spricht, da thut er es nur in Anführungsstrichen.

Aus dieser Umschreibung der Roscherschen Ausführungen, die deren Sinn gewiß nicht vergewaltigt, geht zur Genüge hervor, daß es sich hier um die Verknüpfung zweier paralleler Entwickelungsreihen handelt, von denen die sociale im großen und ganzen als die dominierende erscheint. Man wird an die marxistische Lehre erinnert, daß die ökonomische Struktur der Gesellschaft wie den gesamten Kulturüberbau so auch die Einrichtungen und die Form des Staates in jedem Stadium ihrer Entwickelung notwendig bedingt. So einseitig hat nun offenbar Roscher das Verhältnis nicht aufgefaßt; aber wie es eigentlich zu denken sei, hat er weder durch eine allgemeine Theorie noch durch die Erörterung der Zusammenhänge im einzelnen irgendwie klar zu bestimmen versucht.

Es erscheint aus vielen Gründen bedenklich, in dieser Hinsicht eine Ergänzung zu versuchen. Das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft gehört zu den dunkelsten und streitigsten Partien der Wissenschaft; selbst der Bezeichnung „Gesellschaft" entspricht noch keineswegs ein fester und überall anerkannter Begriff. Aber unser ganzes wissenschaftliches Denken über Gegenstände des menschlichen Gemeinschaftslebens ist doch so durchsetzt von Vorstellungen eines gesellschaftlichen Zusammenhanges, der von dem politischen verschieden ist, daß jede allgemeine Erörterung von Fragen aus diesem Gebiete sich immer wieder vor die Aufgabe gestellt sieht, einen Ausdruck für dieses Verhältnis zu suchen. Und so möge auch hier ein Versuch der Art gestattet sein.

Alle Staatenbildung scheint in ihrem Ursprung auf blutverwandten Verbänden zu beruhen, die räumlich zusammenwohnen. Aus solchen Blutsverbänden müssen wir uns wohl durch natürliches Wachstum die Stämme und Völker oder Nationen entstanden denken. An Rassenmischung wird es dabei in den Urzeiten ebensowenig gefehlt haben, wie bei der mehr sekundären Neubildung von Nationen, die wir in historischen Zeiten beobachten können; aber in einer Reihe von Generationen stellt sich immer wieder ein einigermaßen gleichmäßiger Typus her. Die primäre Entstehung einer Nation ist noch nirgend beobachtet worden; in den Anfängen geschichtlicher Kunde finden wir die Nationen meist zersplittert und nur in ihren Bruchteilen einheitlich organisiert, die wir gewöhnlich als Stämme oder Völkerschaften bezeichnen. Diese Organisation ist doppelter Natur. Sie besteht einmal in der thatsächlichen Lebensgemeinschaft, die teils durch das Zusammenleben auf demselben Abschnitt der Erdoberfläche, teils durch die gemeinsame Abstammung bedingt ist. Es kommt dabei

vor, daß auch stammfremde Elemente angegliedert oder aufgenommen werden, namentlich, wo es sich um Erfüllung eines in sich geschlossenen Naturgebietes handelt, während die übrigen stammverwandten Völkerschaften außerhalb des Kreises dieser Organisation stehen, weil die äußeren Bedingungen einer thatsächlichen Lebensgemeinschaft fehlen. Die andere Seite dieser Organisation besteht in einem System von Einrichtungen zum Schutz, zur Beherrschung und Regierung des ganzen Menschen- und Gebietskomplexes. Diese Seite der Organisation nennen wir die politische, jene die sociale. Von der einen Seite angesehen, betrachten wir das Ganze als Staat, von der andern Seite angesehen, als Gesellschaft. Staat und Gesellschaft gehören ihrem Wesen nach zusammen, während Staat und Nation auseinanderfallen können: denn Gesellschaft ist der (ursprünglich wohl immer engere) Kreis von Menschen, die durch thatsächliche Lebensgemeinschaft verbunden sind, während in dem (ursprünglich wohl immer weiteren) Kreise der Nation nur die nicht an ein beständiges Zusammenleben gebundenen Traditionen und Lebensgewohnheiten, die aus einer früheren Epoche der Gemeinschaft stammen, fortgeerbt werden. Wenn wir von Gesellschaft sprechen, so denken wir mehr an den Verkehr, an die gegenseitigen Bedürfnisse, die die Menschen aneinander binden, an die Sphäre des wirtschaftlichen Lebens, der materiellen Kultur, der äußeren Civilisation; wenn wir von einer Nation sprechen, so denken wir zunächst an die gemeinsame Abstammung, dann aber an die Gemeinsamkeit von Sprache, Sitte, Recht, Religion, auf höheren Kulturstufen an Kunstübung und Litteratur, kurz an den ideellen Besitzstand, an die geistige Individualität, die in einer Gemeinschaft stammverwandter Menschen ausgebildet worden ist und die dann von einer Generation der andern überliefert wird. Eine solche nationale Gemeinschaft ist zunächst eine viel zu breite Basis für die Staatsbildung; sie kann einen Staat nur tragen, soweit sie zusammenfällt mit einem Bezirk, in dem nach dem Stande der Verkehrsentwickelung und der natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen eine reale Lebensgemeinschaft möglich ist, d. h. indem sie zugleich das ist, was man eine Gesellschaft nennt. Die Gesellschaft aber, als die natürliche Grundlage des Staates, ist nicht erst durch den Staat erzeugt worden, ebensowenig wie etwa der Staat nur das natürliche Ergebnis fortschreitender gesellschaftlicher Organisation ist. Den Ursprung des Staates wie der Gesellschaft hat niemand beobachtet: was wir darüber etwa zu sagen vermögen, sind lediglich Rückschlüsse aus den im Wesen dieser Organi-

sationsformen hervortretenden psychischen und ethischen Tendenzen. Man könnte sagen, daß diese Tendenzen sich wie polare Gegensätze untereinander bedingen: in der Gesellschaft wirken mehr die geistigen Kollektivkräfte, die das Leben einer Gesamtheit, ohne daß die Einzelnen ein deutliches Bewußtsein davon hätten, gewissermaßen organisch fortbilden, in denen vor allem die Gefühle einer genossenschaftlichen Gleichheit, sei es im ganzen, sei es in einzelnen gesonderten Kreisen, hervortreten; in der Sphäre des Staates herrscht der bewußte Wille, das Individuelle, die Persönlichkeit: ihn beseelt das Streben zu führen, zu leiten, zu beherrschen. Wenn man den Staat als einen Organismus definiert hat, so denkt man vornehmlich an diese seine gesellschaftliche Grundlage; und wenn man ihn als Persönlichkeit auffaßt, so liegt darin der ganz richtige Gedanke, daß die Organisation, die sich der bewußte leitende Wille schafft, immer zu einem Abbild, zu einer Erweiterung gewissermaßen seiner eigenen Individualität wird. In dem Mit- und Gegeneinanderwirken dieser entgegengesetzten Motivenkomplexe besteht alles öffentliche Leben, das zugleich ein staatliches und ein sociales ist. Staatliche und sociale Einrichtungen verflechten und durchdringen sich untereinander im Lauf der Geschichte in einem Grade, daß sie oft kaum mehr voneinander zu sondern sind. Macht- und Herrschaftsverhältnisse politischen Ursprungs wirken auf die Besitzverteilung ein und bewirken dadurch eine Zersetzung der (allerdings nur hypothetischen) auf genossenschaftlicher Gleichheit beruhenden Struktur der Gesellschaft; jede bestehende Ungleichheit des Besitzes wird wieder die Ursache politischer Machtverschiebungen. Neben der Ungleichheit der Besitzverteilung wirkt die Differenzierung der Berufsthätigkeit, die da, wo die Berufe für längere Zeit erblich sind, in einigen Generationen zu einem typischen Habitus gewisser Gruppen führen kann. Es ist zunächst eine Wirkung des Wachstums der Bevölkerung und des fortschreitenden Verkehrs, in deren Gefolge sich die Arbeitsteilung in den verschiedensten Formen einzustellen pflegt, und also ein natürlicher socialer Vorgang; aber durch seine Rechtssatzungen wirkt auch hier der Staat bald fördernd, bald hemmend ein. Die Stände und socialen Klassen, die auf solche Weise entstehen, erlangen dann wieder politische Bedeutung und wirken auch auf die Gestaltung der Regierungsform ein. Im großen und ganzen aber wird man doch die mehr socialen oder politischen Vorgänge sondern können nach dem Gesichtspunkte, ob sie mehr ein Erzeugnis des organischen Gemeinlebens sind, oder bewußter Intelligenz und eines

persönlichen Herrscherwillens. In der socialen Region ist die Tendenz zu einer gesetzmäßigen organischen Entwickelung vorhanden; die staatliche Organisation folgt dieser Entwickelungstendenz wohl bis zu einer gewissen Grenze, indem sie sie zugleich reguliert, aber sie hängt keineswegs allein von ihr ab: der Staat ist ja nicht bloß Regierung nach innen, sondern auch souveräne Macht nach außen. Das Machtinteresse ist durch alle Geschichte hindurch das eigentliche Hauptmotiv für die Thätigkeit des Staates gewesen. Seine Gestaltung hängt mindestens ebenso sehr von den Bedingungen seiner äußeren Machtstellung ab, wie von den Voraussetzungen, die in der jeweiligen socialen Struktur für seine innere Regierungsthätigkeit gegeben sind: er muß sich nicht nur nach innen, sondern auch nach außen den Bedingungen seiner Existenz anpassen, und diese äußeren Bedingungen können schließlich auch wieder nicht ohne Einfluß auf die sociale Entwickelung bleiben.

Indem wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen wieder an das Entwickelungsschema Roschers herantreten, will es uns fast scheinen, als habe er darin im Grunde mehr die sociale als die politische Seite der Entwickelung bezeichnet. Vor allem entspricht die Entwickelungsstufe, die er als „plutokratisch-proletarische Spaltung" bezeichnet, nicht einer besondern Form der politischen Verfassung; sie steht neben wirklichen staatsrechtlichen Verfassungsformen wie absolute Monarchie, Demokratie, Cäsarismus als eine disparate Kategorie. Wo sie vorhanden ist, übt sie natürlich auch eine Rückwirkung auf das staatliche Verfassungsleben aus; aber das thut jede sociale Krisis, wie es deren in jedem Völkerleben mehr als eine giebt, ohne daß an anderen Stellen, wie z. B. in dem vor-solonischen Athen und überhaupt in den griechischen Staaten des 7. Jahrhunderts solche Krisen als besondere Verfassungszustände aufgefaßt worden wären; auch muß Roscher zugestehen, daß z. B. in Rom jene plutokratisch-proletarische Spaltung, die dem Cäsarismus vorangeht, während der ganzen Kaiserzeit in zum Teil noch gesteigertem Maße fortbestanden habe. Wem wird es aber vollends einfallen, die Plutokratie als die Verfassungsform der modernen westeuropäischen Staaten zu bezeichnen? Es scheint also doch, daß es sich empfohlen haben würde, die sociale und die politische Kategorie voneinander zu sondern.

Wir wollen nun aber das Roschersche Schema einer kurzen Musterung gegenüber der Verfassungsgeschichte der wichtigsten Völker des Altertums und der Neuzeit unterziehen. Wir erinnern uns da-

bei der Bemerkung, die Roscher über die selbstverständlichen Ausnahmen gemacht hat: es wird darauf ankommen, ob die Abweichungen, die sich finden, wirklich als bloße Ausnahmen von der Regel erklärt werden können.

Für die griechische Staatenwelt hat bekanntlich schon Aristoteles eine Art Entwickelungsschema aufgestellt, freilich nur nebenbei, und in dem Bestreben, das Königtum als eine rückständige Form der Verfassung zu charakterisieren. Dieses aristotelische Schema ist auch der Ausgangspunkt für Roschers Theorie geworden. Mir scheint aber, daß es auf die griechischen Verhältnisse besser paßt als das etwas veränderte Roschers. Aristoteles ordnet die Staatsformen in folgende Entwickelungsreihe: 1. Monarchie, 2. Aristokratie, 3. deren Ausartung, die Oligarchie, 4. Tyrannis, 5. Demokratie. Roscher hat die Oligarchie nicht als besondere Entwickelungsstufe gerechnet; die Tyrannis hat er mit der absoluten Monarchie identifiziert; und am Schluß hat er zwei neue Glieder hinzugefügt: die plutokratisch-proletarische Spaltung und den Cäsarismus. Die von ihm gezeichnete sociale Entwickelung stimmt wohl im großen und ganzen mit den griechischen Verhältnissen: Gemeinfreiheit im Anfang, dann Ausbildung eines adligen Herrenstandes, dem ein höriger Bauernstand gegenübersteht; Entwickelung eines gewerblichen Mittelstandes infolge der Kolonisationen und des zunehmenden Handelsverkehrs im 7. Jahrhundert; zunehmende Bedeutung dieses Mittelstandes; Ausbildung einer Klasse von Kapitalisten einerseits, von Proletariern andererseits. Weniger stimmen die politischen Verfassungsformen. Das mykenische Königtum, wie es uns in seinen großartigen Bauten und Straßenanlagen entgegentritt, Werken, die an die der ägyptischen Pharaonen gemahnen, paßt wenig zu dem Begriff des patriarchalisch-volksfreien Königtums, wie es Roscher zeichnet; es durchbricht die reguläre Entwickelung, die vorher wie nachher in der That ein derartiges patriarchalisches Königtum aufweist; es ist offenbar eine Ausnahme von der Regel, aber eine sehr bemerkenswerte: denn es geht wahrscheinlich auf den Einfluß der großen orientalischen Staatenbildungen zurück, die an diesem Punkte zuerst in das griechische Staatsleben eingreifen[1]. Die Tyrannis weist nur eine ganz oberflächliche Ähnlichkeit mit der absoluten Monarchie der neueren Zeiten auf. Die absoluten Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts sind nicht als ehrgeizige Parteiführer und Usurpatoren an die Spitze

[1] Ich folge hier den Ausführungen von Eduard Meyer in seiner Geschichte des Altertums, Bd. 2.

gekommen wie die griechischen Tyrannen, und ihre Existenz war nicht eine so ephemere; ihre Stellung zu dem aufsteigenden Mittelstand ist doch eine wesentlich andere: dieser Mittelstand kam für den Absolutismus namentlich vom finanziellen Gesichtspunkt aus in Betracht, als die Grundlage des Geldsteuersystems, auf dem das stehende Heer beruhte. Der neuere Absolutismus beruht hauptsächlich auf dem Bestreben einer Machtentwickelung nach außen, die ältere Tyrannis in Griechenland auf den inneren Parteigegensätzen. Wie diese in den eigentümlichen Verhältnissen des hellenischen Stadtstaats, so wurzelt jener in den Existenzbedingungen des modernen Großstaats. Über die Plutokratie habe ich schon gesprochen: sie hat auch in den griechischen Staaten keine besondere Verfassungsform erzeugt. Als Vertreter des Cäsarismus betrachtet Roscher die spätere Tyrannis, wie sie sich namentlich in Herrschern vom Schlage des Dionys und Agathokles darstellt, und dann die makedonischen Herrscher. Mir scheint, daß die jüngere Tyrannis, die sich ja, auf eine entartete Demokratie folgend, der älteren gegenüber als eine vorzugsweis militärische darstellt, doch nicht allgemein genug verbreitet war, als daß man sie für eine so typische Entwickelungsstufe ansehen könnte, wie Roscher thut; und das Beispiel der Makedonier erscheint äußerst gezwungen. Man muß freilich hinzufügen, daß Roscher in dem makedonischen Weltreich drei verschiedene Elemente unterscheiden will: ein absolut-monarchisches in dem makedonischen Erbreich, ein sultanisches im Orient und ein cäsaristisches den griechischen Staaten gegenüber. Aber das Wesentliche ist doch, daß diese Gewalt nicht aus der Entwickelung der griechischen Staaten selbst hervorgeht, sondern von außen her, aus einem ganz andern Entwickelungsgange heraus an sie heran und über sie kommt. Es ist einfach eine Fremdherrschaft, in einer Form, die die nationale Empfindlichkeit schont und die Zerrüttung der kleinen Stadtstaaten ausnützt, um sie mit möglichst geringem Aufwand an militärischer Aktion zu beherrschen. An diesem Punkte sieht man recht deutlich, wie wenig das Schema ausreicht, um die eigentlich großen Veränderungen in der Staatenbildung zu erfassen. Die Zeiten des griechischen Stadtstaates waren vorüber; ein großes Reich bildet sich außerhalb ihrer Sphäre und verschlingt sie: das ist der einfache Thatbestand. Möglich, daß sich, wenn das nicht geschehen wäre, in jenen Stadtstaaten selbst schließlich doch eine Militärtyrannis wie in Syrakus und anderswo herausgebildet hätte; möglich, daß diese Entwickelung bloß abgeschnitten wurde, daß also hier ein Ausnahmefall vorhanden ist. Aber es ist

dann wiederum ein sehr charakteristischer: das Eingreifen einer benachbarten Großmacht hat ihn herbeigeführt.

Wie verschieden ist die Entwickelung des römischen Staatswesens von dem der griechischen Städte! Und doch, das Schema paßt auch hier, wenigstens einigermaßen. Freilich, das Königtum der Tarquinier, soviel man davon wissen kann, gleicht mehr dem mykenischen, als einem patriarchalischen und volksfreien; und Roscher hat nicht übel Lust, den Tarquinius Superbus mit Polybios als Vertreter der Tyrannis zu betrachten, wobei diese denn freilich an einer falschen Stelle im Schema stehen würden. Auf die Aristokratie der Patricierzeit soll dann mit der Ausgleichung der Stände die Demokratie gefolgt sein. Aber man weiß, daß das Regiment des Patriciats von dem der Nobilität abgelöst wurde, und daß die souveräne Volksversammlung dem Senat gegenüber eine ziemlich nichtige Rolle spielte. So war es gerade in der „Blütezeit", die Roscher auch als die vorwiegend demokratische Epoche zu betrachten scheint; und späterhin ist nach dem Scheitern der demokratischen Revolutionen eher von einer Entwickelung zur Oligarchie und zur demagogischen Agitation Einzelner die Rede. Wie hätte auch das gewaltig anwachsende Reich von einer demokratischen Urversammlung regiert werden können! Daß die ältere Tyrannis fehlt, erklärt Roscher aus der Existenz des Tribunats und der Diktatur, die gesetzliche Mittel darboten teils zur Opposition, teils zur Dämpfung des Ständekampfes. Man könnte sagen, die ganze Verfassungsentwickelung bewege sich in den Stadien: Aristokratie, Oligarchie, Militärtyrannis. Daß die Tendenz zur Entwickelung eines eigentlichen demokratischen Regiments nicht zum Ziel gelangte, lag in der stetig sich steigernden Großmachtstellung des römischen Staates begründet. So haben wir hier eine riesenhafte Ausnahme zu konstatieren, und zwar wiederum eine sehr charakteristische: die äußere Machtentwickelung hat mit der socialen Struktur auch die Gestaltung der inneren Verfassung auf das stärkste beeinflußt.

Für die große Thatsache, daß das römische Reich zum Weltreich geworden ist, findet sich in dem Roscherschen Schema natürlich kein Raum. Und doch hat diese Thatsache alle Staatenbildung der späteren Zeit beherrscht. Kann das Reich Karls d. Gr. schlechtweg aufgefaßt werden als ein patriarchalisch-volksfreies Urkönigtum? Und ist auf diese Monarchie und die anderen, die sich aus ihr entwickelten, eine Aristokratie und späterhin eine Demokratie gefolgt? Roscher müßte, um hier auszukommen, von dem Notmittel Gebrauch

machen, daß es sich nicht um eine eigentliche Aristokratie oder Demokratie, sondern nur um ein Staatswesen mit aristokratischen oder demokratischen Einrichtungen handle. Es ist nicht recht zu ersehen, ob er die Erklärungen, die er in diesem Sinne über die drei Grundformen voranschickt, auch auf die realen Typen seines Schemas beziehen will. Offenbar würden diese Typen dadurch völlig ins Schwanken geraten. Aber es ist kaum anders auszukommen. Denn in einigen der wichtigsten neueren Staaten ist z. B. die Monarchie von Anbeginn bis zur Gegenwart erhalten geblieben und unter ihr haben sich nur die Institutionen in einem aristokratischen, absolutistischen oder demokratischen Sinn geändert. — Das ganze Staatsleben des Mittelalters wird in dem Schema charakterisiert durch die Entwickelungsstufe der ritterlich-priesterlichen Aristokratie. Erst jetzt wird die doppelte Fassung dieses Begriffes verständlich. Es ist damit die Verbindung von Hierarchie und Feudalismus gemeint. Aber ist die Hierarchie überhaupt in dem Rahmen einer nationalen Verfassungsentwickelung unterzubringen? Muß es nicht nach dem Schema scheinen, als habe jede einzelne Nation kraft eines in ihr wirkenden Entwickelungsgesetzes eine hierarchisch-feudale Verfassung hervorgebracht? Und wie wenig kann man diese hierarchisch-feudale Verfassung vergleichen mit der aristokratischen Epoche der griechischen Stadtstaaten oder mit den ersten Jahrhunderten der römischen Republik! Wollen wir aber für diese Epoche das Schema nicht gelten lassen, wollen wir hier eine Abweichung konstatieren, so können wir freilich auch diese als eine Ausnahme erklären, aber die Erklärung ist wieder eine sehr bedenkliche: sie liegt in der Existenz einer die Weltherrschaft erstrebenden Kirche neben einem imperium nach römischem Muster! Das übrige stimmt dann einigermaßen, vorausgesetzt, daß wir jene oben erwähnten Einschränkungen machen. Die eigenartige Erscheinung des ständischen Staates müssen wir freilich noch mit bei der ritterlich-priesterlichen Aristokratie unterbringen. Daß in England der Absolutismus nicht durchgedrungen ist, bleibt bei Roscher doch eine in der Hauptsache unerklärte Ausnahme. Eine Erklärung scheint mir freilich möglich; aber sie liegt wieder in einer Thatsache, die weit über die Principien der Theorie hinausweist: nämlich in der insularen Lage Englands, infolge deren die Verhältnisse nicht so gebieterisch, wie auf dem Kontinent, zur Konzentration zwangen. Die gesamten Repräsentativverfassungen der neuesten Zeit, der englische Parlamentarismus in der klassisch-

aristokratischen Form des 18. Jahrhunderts wie in seinen modernen mehr demokratischen Abwandlungen, die vielen französischen Verfassungen ausschließlich der bonapartistischen, aber einschließlich der republikanischen, die Verfassung der amerikanischen Union und das preußische konstitutionelle Königtum, — alles das und was sonst noch von repräsentativen Verfassungen existiert, muß unter den einfachen Begriff der Demokratie zusammengefaßt werden, eine Zusammenfassung, die übrigens auch neuere englische und amerikanische Theoretiker befürworten, bei der aber natürlich die eigenartige Natur der verschiedenen politischen Entwickelungsformen gänzlich verloren geht. Daß die plutokratisch-proletarische Spaltung nicht eigentlich eine politische Verfassung, sondern einen socialen Zustand bedeutet, wird hier, in der neuesten Zeit, besonders klar. Der Cäsarismus schließlich, der den Kreislauf der Entwickelung beschließen soll, taucht sporadisch auf in Cromwell und den beiden Napoleons, aber doch nicht eigentlich als Folgeerscheinung einer allmählich entarteten Demokratie; dazu ohne Dauer, und ohne daher wirklich in der Verfassungs-Epoche zu machen. Roscher faßt diese Erscheinungen wohl nur als Vorboten. Mir scheinen sie mehr Supplemente einer unvollendeten Aktion des Absolutismus zu sein, der in England ganz verkümmert ist, und der in Frankreich niemals eigentlich sein höchstes Stadium, das des sog. „aufgeklärten Despotismus" erreicht hat, weil die Verbindung mit der Kirche hindernd im Wege stand.

Dieser rasche Überblick wird genügen, um zu erkennen, woran es der Roscherschen Theorie gebricht. Sie betrachtet den Staat im wesentlichen nur nach innen, im Zusammenhang mit der socialen Entwickelung. Sie hat nicht genügend Rücksicht genommen auf die fundamentale Thatsache, die alle unbefangene Geschichtsbetrachtung erkennen läßt, daß das innere Leben der einzelnen Staaten zum großen Teil abhängig ist von dem Verhältnis der Staaten unter einander, von dem Schieben und Drängen, das unter ihnen herrscht, von dem Wachstum und Verfall der Nachbarstaaten, von dem höheren und niedrigeren Druck sozusagen der gesamten politischen Atmosphäre, kurz von dem, was Ranke die großen Weltverhältnisse nennt. Roscher isoliert die Staaten in seiner Betrachtung, als wenn jeder nur für sich bestände; seine Theorie ist auf die Voraussetzung gebaut, als ob jedes Staatswesen normalerweise eine besondere, in sich abgeschlossene Entwickelung durchmache, die von inneren Lebensgesetzen bedingt ist. Biologische Analogien haben hier im Grunde doch seine Anschauungsweise bestimmt, obwohl er sich sonst gegen dergleichen sehr vorsichtig

verhält. Schon der Titel seines Buches deutet darauf hin, daß er den Staat für ein Naturwesen hält. Die Bezeichnung „Staat" hat für ihn offenbar nicht bloß die Bedeutung eines logischen, sondern zugleich auch die eines biologischen Gattungsbegriffs. Er betrachtet den Staat als das Individuum einer Gattung. Die gangbare Analogie der menschlichen Lebensalter und der Entwickelungsstufen des Staates beherrscht sein Denken durchaus. Dabei wird zwischen Staat, Gesellschaft, Nation nicht genügend unterschieden. „Manches Volk", sagt Roscher da, wo er von den Ausnahmen spricht, „erlebt nur die früheren Entwickelungsperioden, gerade so, wie mancher Einzelne schon als Knabe oder Jüngling ins Grab sinkt". Er sieht nur die mehr organische, animalische Seite des Volkslebens. Aber wir müssen uns erinnern, daß es gerade das Wesen des Staates ist, aus seiner organischen Grundlage herauszuwachsen. Wir können den Vergleich mit dem Einzelmenschen acceptieren; aber wir werden dann darauf hinweisen müssen, daß der Staat ebenso wie der einzelne Mensch nicht bloß das Individuum einer Gattung, sondern eine Persönlichkeit ist, deren eigenartige Entwickelung sich nicht durch ein generelles biologisches Schema erschöpfen läßt. Wir können also Roscher zugeben, daß in jedem einzelnen Volke, in jedem selbständig organisierten menschlichen Gemeinwesen eine natürliche Tendenz zur Entwickelung in der von ihm angedeuteten Richtung vorhanden ist, daß die Stadien socialer Differenzierung, wie er sie angegeben hat, im großen und ganzen wohl überall nachzuweisen sind, und daß die Gestaltung der staatlichen Lebensformen in einem natürlichen Zusammenhange damit steht. Aber dieser Zusammenhang ist kein anderer als der, den wir zwischen der Ausbildung einer menschlichen Persönlichkeit und dem gattungsmäßigen Lebensgesetz wahrnehmen, das die natürliche Grundlage ihrer Entwickelung bildet, ohne doch ihr eigenartiges Wesen zu bestimmen. Bei den Staaten wie bei den Menschen fängt das Interessante erst da an, wo sie aus der organischen Schicht ihrer bloß gattungsmäßigen Existenz hervortauchen. Natürlich wäre es ein außerordentlich bedeutender wissenschaftlicher Fortschritt, wenn es gelänge, die generellen Grundlagen des menschlichen Gemeinschaftslebens in ähnlicher Weise festzustellen, wie es die Anthropologie für den Einzelmenschen wohl schon vermag. Indessen ist die Sociologie doch noch weit davon entfernt; und es scheint, daß die gesellschaftlichen Daseinsformen in ganz anderer Weise durch das geschichtliche Leben bedingt und verändert werden, wie die biologischen durch das Einwirken des Bewußtseins. Das organische

Leben der Gesellschaft bedingt nicht bloß das bewußte des Staates, sondern auch umgekehrt; und dadurch wird jene natürliche Entwickelungstendenz selbst wieder vielfach abgelenkt.

Man kann also, meine ich, Roscher nur zugeben, daß ganz im allgemeinem im Staatsleben eine Entwickelung von mehr aristokratischen zu mehr demokratischen Formen stattfindet; und selbst das scheint noch manchen Bedenken zu unterliegen, die ich nicht näher berühren will. Es ist aber klar, daß mit einer so allgemeinen Formel wenig gewonnen ist; daß gerade die interessantesten Erscheinungen der staatlichen Entwickelung durch die breiten Maschen dieses Netzes uns entschlüpfen. Andererseits aber muß seiner ganzen Betrachtungsweise gegenüber darauf hingewiesen werden, daß es neben der partikularen Entwickelung des Staatslebens noch eine universale, neben der nationalgeschichtlichen eine weltgeschichtliche giebt. Von dieser Seite aus angesehen ist alle Staatenbildung, wie alle Kulturentwickelung überhaupt, innerhalb der weltgeschichtlichen Völker ein großer zusammenhängender Prozeß, an dem, von verschiedenen Ausgangspunkten her, die einzelnen Völker, in Gegensatz oder in Verbindung miteinander, zusammenwirken, und in dem immer höhere, immer umfassendere und kompliziertere Formen des politischen Lebens ausgebildet werden, die dann auf die Dauer nicht wieder verloren gehen. Die einzelnen Staaten erscheinen hier in ihrem historischen Zusammenhange, vielfältig bedingt durch die, welche neben ihnen bestehen, sowie durch die, welche ihnen vorangegangen sind. Die Durchbrechung oder Ablenkung einer partikularen Entwickelung durch eine universale Macht oder durch eine Tendenz, die aus der weltgeschichtlichen Entwickelung stammt — dieser Fall, der in Roschers Schema so viele charakteristische Ausnahmen schafft, ist bei dieser Ansicht der Sache eine reguläre, immer wiederkehrende Erscheinung. Die Einzelbildungen haben nur bis zu einer bestimmten Grenze ein selbständiges Dasein, weswegen die Völker in ihrer Frühzeit sich meistenteils in den Bahnen einer regulären typischen Entwickelung in Roschers Sinne bewegen. Sobald sie aber mit den großen weltgeschichtlichen Mächten in nähere Berührung treten und an der universalen Kulturentwickelung lebhaften Anteil nehmen, treten meist eigenartige, weltgeschichtlich bedingte Typen hervor, die nur einer enger verbundenen Gruppe von Staaten gemeinsam sind und nach zeitlichen und räumlichen Bedingungen wechseln.

Solche Typen sind vornehmlich der antike Stadtstaat und der moderne nationale Großstaat. Beide sind unter besonderen welt-

geschichtlichen Bedingungen erwachsen. Der antike Stadtstaat, den wir bei den Phönikiern, in Griechenland und Rom finden, ist offenbar ein Erzeugnis der Küstenkultur des Mittelmeeres. Wir finden ihn in Griechenland zuerst und vornehmlich an der östlichen, in Italien an der westlichen Küste, hier wie dort phönikischen Städten gegenüber, mit denen seit alter Zeit ein Verkehr bestand. Weiter im Binnenland und an den minder verkehrsreichen Küsten blieb lange die ältere Organisationsform der Stammstaaten erhalten. Aus ihr hat sich im Norden, in dem mehr binnenländischen, von den phönikisch-hellenischen Verkehr weniger berührten Makedonien eine andere Staatsform herausgebildet, ein Landstaat mit straffer monarchischer Verfassung, der durch die Entwickelung seiner militärischen Kraft schließlich zum Herrn über die ohnmächtigen Stadtstaaten, aber zugleich auch zum Beherrscher des persischen Weltreichs wurde, das eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausübte. Der Universalstaat zerfiel wieder. An Stelle der alten in ihrer Autarkie verharrenden Stadtstaaten dominieren nun in der Staatenwelt größere territoriale Bildungen, denen Städtebünde wie der achäische an die Seite treten. Aber auch jene Territorialstaaten — mit Ausnahme etwa des von alter Zeit her straff centralisierten Ägyptens — zeigen doch wieder die Neigung, sich für die Zwecke der Verwaltung in Stadtbezirke aufzulösen, so daß es zu einer eigentlichen territorialen Verwaltung nicht gekommen ist.

Das römische Reich hat diese municipale Organisation der Verwaltung vollendet. Glücklicher als Athen mit seiner Symmachie, hatte die römische Stadtgemeinde ihre Macht durch ein System ungleicher Bündnisse immer weiter ausgedehnt. Ein riesiges Konglomerat beherrschter Stadtbezirke gruppierte sich um die herrschende Hauptstadt. Das Princip der municipalen Organisation wurde schließlich auch auf barbarische Binnenländer ohne städtisches Leben ausgedehnt. Centralisiert war die Verwaltung dieses Reiches nur in Bezug auf das Heer- und das Finanzwesen; die eigentliche innere Verwaltung blieb den Stadtgemeinden überlassen: für das Aufkommen der Steuer hatten die Dekurionen zu haften. Dieser Organisationsform des Reiches wurde der Boden entzogen, auf dem sie ruhte, als mit dem Verfall der Mittelmeerkultur, mit der vom Binnenland ausgehenden Rückbildung zur Naturalwirtschaft, mit der Entstehung des Kolonats und der großen auf Eigenwirtschaft basierten Güter seit dem 3. Jahrhundert die wirtschaftliche Lebensbedingung der Stadt, der Güteraustausch mit der ländlichen Umgebung, aufhörte. Die Städte ver-

fielen, und mit ihrer Leistungsfähigkeit brach auch der ganze Verwaltungsapparat des riesigen Reiches zusammen [1].

Die municipale Organisationsform verschwand nun auf lange Zei An ihre Stelle trat die feudale, die in den wirtschaftlichen, administra tiven und militärischen Veränderungen des sinkenden Römerreich schon vorgebildet war. Im Anschluß an diese Elemente bildete si zunächst die feudale Militärverfassung seit den Sarazenenkriege Karl Martells, und dann die feudale Umwandlung der fränkische Amtsverfassung aus. Die fränkische Verwaltungseinteilung in Gra schaftsgaue schloß sich in Gallien an die alten municipalen Verwal tungsbezirke, in Deutschland wahrscheinlich an die uralten politische Bildungen aus der Zeit der Stammesverfassung an; hier wie dor wurde sie rein ländlich, territorial; und hier wie dort verwandelt sich infolge der Hindernisse, die bei dem damaligen Zustande de Verkehrs, bei der rein naturalwirtschaftlichen Ausstattung der Be amten, einer centralisierten Verwaltung im Wege standen, das Am in ein Lehen, das zwar im Namen des Königs, aber zu eigene Nutzen des Inhabers verwaltet wurde.

Von dieser Stellung sind die Gewalten ausgegangen, die dan im Laufe von Jahrhunderten, in engerem oder weiterem Kreise u sich greifend und organisierend, in der Hauptsache das neuere Staaten system Europas geschaffen haben.

Diese neue Staatenbildung beruht nur zum Teil auf den eigen tümlichen Institutionen der germanischen Völker; sie steht zugleic im engsten Zusammenhange mit den Traditionen des römische Reiches. Die weltumfassende Organisation, die Rom geschaffen hatt ist nicht mit einemmal untergegangen. Die politische Einheit de Abendlandes, die Karl d. Gr. erneuerte, ist als Thatsache freilic nicht von Bestand gewesen; aber als Idee bewegt sie das gan Mittelalter und ragt noch in unser Jahrhundert hinein. Noch wic tiger war die machtvolle Organisation der römischen Kirche, die al Erbin des weltbeherrschenden römischen Staates auf dem Höhepunk ihrer Macht eine förmliche Oberherrschaft über das Abendland ge führt hat, dessen geistige und religiöse Einheit sie darstellte. Er mit dem Zusammenbruch der Hierarchie treten die neuen nationale Staatenbildungen ins Leben.

---

[1] Vgl. Max Weber, Die socialen Gründe des Untergangs der antik Kultur („Die Wahrheit", Halbmonatsschrift, herausgeg. v. Christoph Schrem Stuttgart 1896, Bd. VI, Nr. 3).

Ostfranken und Westfranken waren noch keine nationalen Staatenbildungen gewesen, sondern Teile des auseinanderfallenden karolingischen Universalreichs. Die natürliche Tendenz ging auf weiteren Zerfall, auf Absonderung und Selbständigkeit solcher Bildungen, die bereits in sich einen festeren Zusammenhang besaßen. Das waren in Frankreich schon im 10. Jahrhundert die Territorialgebiete der großen Vasallen, in Deutschland zunächst die Stammesgebiete; erst später bildeten sich hier unter dem Einfluß des langsamer vordringenden feudalen Princips die landesherrlichen Gewalten aus. In Frankreich verschlang eine territoriale Gewalt feudalen Ursprungs nach und nach die anderen und organisierte das Reich durch Ausdehnung ihrer Hausmacht. In Deutschland bildete sich eine Vielheit territorialer Gewalten aus, die es zu einer Centralisation des Ganzen nicht kommen ließ. Daß die Entwickelung in beiden Ländern eine so verschiedenartige war, lag nicht zum mindesten an der verschiedenen Stellung, die ihre Beherrscher zur Kirche und zu der Idee einer universalen Politik imperialistischer Tradition einnahmen. So war hier das Nachwirken römischer Einflüsse durchweg bestimmend; und auch die angelsächsischen Staatenbildungen über dem Kanal, die sich anfänglich unabhängig von römischem Einfluß entwickelt hatten, erfuhren dessen Einwirkung in mittelbarer Weise, aber in konzentrierter Form durch die normannische Eroberung.

Sehr bedeutend ist weiterhin die selbständige und zur Oberherrschaft hinstrebende Stellung der Kirche in Bezug auf die innere Verfassungsentwickelung der Staaten des Abendlandes geworden. Die eigentümlich kräftige Ausbildung der aristokratischen und zum Teil auch der kommunalen Gewalten gegenüber dem Königtum bei den romanisch-germanischen Völkern, in der das Princip des ständischen Staates wurzelt, ist auf das sichtbarste befördert worden durch den fortdauernden Gegensatz der obersten geistlichen und der obersten weltlichen Gewalten, zwischen denen jene „intermediären“ Gewalten nun Spielraum für ihre Machtentfaltung fanden. Kirchenstreitigkeiten haben in letzter Linie die Situation herbeigeführt, aus der die Magna Charta hervorgegangen ist. In dem Konflikt Bonifaz' VIII. mit Eduard I. und Philipp IV. erringt das englische Parlament sein Steuerbewilligungsrecht und treten die französischen Generalstände zuerst als ein Faktor von politischer Bedeutung hervor; in dem Gegensatz von Kaisertum und Papsttum wurzelt die heranwachsende Macht der deutschen Fürsten und die reichsständische Verfassung. Aber auch der eigentümliche Charakter und die wachsende

Bedeutung der Monarchie seit dem 15. und 16. Jahrhundert fin
durch ihr Verhältnis zu der geistlichen Gewalt bedingt. Durch di
Reformation in den evangelischen Ländern, durch Konkordate mit de
Kurie in den katholischen, geht die geistliche Gewalt, die Herrscha
über die kirchliche Organisation der Länder, die eine große Bedeu
tung für das Regiment im ganzen besitzt, völlig oder zum Teil au
den Händen des Papsttums in die Hände der Monarchen über. Di
Könige und Landesherren der neueren Zeit sind in diesem Sinn
die Erben und Rechtsnachfolger des Papsttums gewesen; am voll
kommensten unter den katholischen die von Spanien, unter de
protestantischen die von England. Ihre Autorität, und ma
kann sagen die Autorität des neueren Fürstentums überhaupt, wa
nicht rein weltlichen Ursprungs. Von den Gefühlen unbedingte
Unterordnung und religiöser Ehrfurcht gegen die Kirche und ih
Oberhaupt, die im Mittelalter durch einen jahrhundertelangen Er
ziehungsprozeß den Massen eingeflößt worden waren, ging jetzt meh
oder weniger auf das Unterthanenverhältnis zu dem weltlichen Obe
haupt über, das nun zum Inhaber einer neuen Kirchenhoheit, teil
weise das Haupt der Landeskirche geworden war. In diesem politisch
psychologischen Vorgang liegt ein wichtiges Moment für die Begrün
dung des neueren Königtums von Gottes Gnaden.

Diese eigentümliche Entwickelung zugleich des ständischen un
des monarchischen Princips unterscheidet den allgemeinen Verfassungs
typus der Staaten, die sich aus dem großen Verbande der abend
ländischen Kirche herausgebildet haben, von allen anderen in de
Welt. Vergleichen wir das Verfassungsleben der romanisch-germa
nischen Völker mit dem anderer Kulturkreise, etwa der orientalische
Kirche oder des Islam, so sehen wir den Unterschied deutlich hervor
treten. Weder in Rußland noch in der Türkei, obwohl beide auc
eine besondere Art von feudaler Verfassung gehabt haben, hat sich ein
politisch-berechtigte Aristokratie, ein ständisches Verfassungselement
ausbilden können, weil hier weltliche und geistliche Gewalt teils vo
vornherein, teils seit sehr früher Zeit, in der Hauptsache miteinande
verbunden waren. Und ähnlich scheint es auch in den großen ost
asiatischen Reichen zu sein. Daher der theokratisch-despotische Zu
der orientalischen Staaten.

Wie sich aus dem ständischen Staat bei den romanisch-germa
nischen Völkern, zum Teil durch die absolute Monarchie hindurch
die modernen repräsentativen Verfassungen gebildet haben, soll hie
nicht weiter ausgeführt werden. Es kam nur darauf an, klar zu

machen, daß der eigenartige Charakter unserer modernen Staatenbildung nicht als das Produkt einer isolierten volksgeschichtlichen Entwickelung erklärt und begriffen werden kann, sondern nur als Ergebnis maßgebender Einwirkung des universalen weltgeschichtlichen Zusammenhanges.

Daß Roscher diesen weltgeschichtlichen Zusammenhang der Staatenbildung ganz außer Acht gelassen hat, ist vielleicht der auffallendste Mangel seiner Theorie und der dadurch bedingten Anordnung seines Buches. Damit hängt zusammen, daß in seiner Theorie zwei wichtige Entwickelungstendenzen so gut wie völlig unbeachtet bleiben, die sich namentlich bei der Vergleichung des Altertums und der neueren Zeit herausstellen, und die den ganzen Charakter und die Verfassung der Staaten teils mittelbar, teils unmittelbar stark beeinflußt haben. Das eine ist die Tendenz zur Beseitigung der persönlichen Unfreiheit und der Ungleichheit der Rechtsstellung, die in früheren Zeiten einen Teil der Bevölkerung betraf; und das andere ist die Tendenz zur Vergrößerung der Staaten, zu umfassenderer und ausgedehnterer Staatenbildung im Lauf der weltgeschichtlichen Entwickelung.

Das antike Staatsleben ist undenkbar ohne die grundlegende Institution der Sklaverei. Es mag sein, daß deren Bedeutung früher vielfach übertrieben worden ist: die auf Sklavenarbeit begründete geschlossene Hauswirtschaft ist wohl niemals, wenigstens in den Blütezeiten der antiken Kultur, die maßgebende Form des Wirtschaftslebens gewesen; die Annahme einer solchen wirtschaftlichen „Autarkie des Oikos", die Rodbertus[1] zur Grundlage einer besonderen Epoche der Staatenbildung (seiner „heidnisch-antiken Staatenordnung") machen wollte, und auf der neuerdings Bücher[2] seine Ansicht von den weltgeschichtlichen Wirtschaftsstufen aufgebaut hat, muß nach den Ausführungen Max Webers[3] und Eduard Meyers[4] in dieser Ausdehnung und Anwendung als unhaltbar bezeichnet werden. Aber das wird doch nicht geleugnet werden können, daß das eigenartige staatliche Leben des Altertums mit der Sklavenwirtschaft zusammen erwachsen

---

[1] Rodbertus, Zur Geschichte der römischen Tributsteuern. Jahrb. für Nat. u. Stat. IV, 341 ff.

[2] Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 1893.

[3] M. Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, 1891.

[4] Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums. Jena 1895.

und mit ihr zusammen abgestorben ist. Die Existenz des griechischen Stadtstaates beruht auf der Institution der Sklaverei, und zwar in um so höherem Maße, als er an dem Verkehr und den Fortschritten der Mittelmeerkultur teilnimmt; der Charakter der römischen Landwirtschaft wird seit dem Untergang des italischen Bauernstandes durch den Sklavenbetrieb beherrscht; aller interlokale Verkehr hängt je länger je mehr von den Produkten der unfreien Arbeit ab. Die regelmäßige Sklavenzufuhr wurde im römischen Reich ein wichtiges öffentliches Bedürfnis; die Erbeutung von Sklaven war ein Hauptgesichtspunkt bei der Kriegführung. Der Bestand der römischen Municipien hing von der Sklavenwirtschaft ab, wie der der griechischen Städte. Und als dann die antike Welt ihre weiteste Ausdehnung erlangt hatte, als das Römerreich an den Grenzen des germanischen Waldgebietes, an der Steppe in Dacien und Syrien halt machte, als mit dem Aufhören der auswärtigen Kriege auch die Versorgung des Marktes mit unfreien Arbeitskräften aufhörte: da stellte sich jene merkwürdige Wandlung ein, die Max Weber neuerdings in drastischen Zügen geschildert hat, und deren Ergebnis der Zusammenbruch der antiken Staatsordnung war. Mag auch die Zahl der Sklaven in Athen zur Zeit des peloponnesischen Krieges nur 100 000 betragen haben gegen 135 000 Freie: mit „menschheitlichem Maße“ gemessen war dieser Staat mit seinen 35 000 Bürgern doch eine Aristokratie zur Zeit seiner vollsten demokratischen Entwickelung. Mag die Ähnlichkeit der antiken und der mittelalterlichen Stadtstaaten auch noch so groß sein: ihre vollständige Gleichstellung, ihre Zurechnung zu einem und demselben Staatentypus wird doch schon durch die Thatsache verhindert, daß die Luft der mittelalterlichen Stadt frei machte, während dem Altertum, wie Platon und Aristoteles beweisen, das Ideal eines Bürgers unzertrennlich war von der Vorstellung eines Sklavenhaushalts.

Eine weltgeschichtliche Entwickelung führt von der Sklaverei über die Hörigkeit zur persönlichen Freiheit. Wir pflegen die zweite Stufe dem Mittelalter, die dritte der neueren Zeit zuzuweisen. Allerdings ist die Berechtigung dieser Ansicht bestritten. Der weltgeschichtlichen Auffassung des Mittelalters setzt sich die nationalgeschichtliche entgegen: es giebt ein griechisches Mittelalter, wie es ein deutsches giebt; und beiden ist die Einrichtung der Hörigkeit wie manches andere gemeinschaftlich. Gegen diese Auffassung ist nichts einzuwenden, als daß sie nur die eine Seite der Sache erfaßt: die Frage, um die es sich hier handelt, ist darum so außerordentlich

schwierig, weil sich das nationale Mittelalter der germanischen Völker mit einem weltgeschichtlichen Übergangszustand verflochten hat, den man ebenfalls, und früher noch, als medium aevum bezeichnet hat. Diese Geschichtsepoche aber der lateinischen Christenheit wird charakterisiert durch die beherrschende Stellung der Kirche und der von ihr vertretenen Kultur, durch das Nachwirken der universalen Staatsidee und durch die Institutionen des Feudalismus und der Hörigkeit. Die Hörigkeit in der Form, wie sie im Mittelalter und bis in die neuere Zeit hinein bestanden hat, ist nicht ein rein nationalgeschichtliches, sondern ein weltgeschichtliches Produkt, unmittelbar entwickelt aus den Metamorphosen der absterbenden römischen Sklaverei. Sie gehört fast noch mehr zur Hinterlassenschaft des Altertums, als zu dem eingebrachten Gut der germanischen Völker. Hörigkeit und Feudalität hängen zusammen: sie sind zwei Seiten ein und desselben Prozesses, eines großartigen Aktes der Arbeitsteilung, der eine aus den primitiven Verhältnissen der Stammesverfassung in die Aufgaben eines Weltreiches hineinwachsende Bevölkerung ergriff und umbildete, auf dem militärischen Gebiete beginnend und schließlich das ganze Gebiet des öffentlichen Lebens beherrschend. Es sind nicht rein wirtschaftliche Motive, aus denen diese allgemeine Umbildung der europäischen Lebensverhältnisse hervorgegangen ist: im Hintergrunde stehen immer die Forderungen des gemeinen Wesens, die Bedingungen einer schnell und gründlich veränderten, aus dem nationalen Stillleben in einen universalen Zusammenhang versetzten politischen Existenz. Eine geringe Dichtigkeit der Bevölkerung, eine ausschließlich naturalwirtschaftliche Lebenshaltung waren allerdings die Voraussetzungen für das Eintreten dieser Spaltung. Als dann aber mit dem wieder zunehmenden Verkehr, mit dem dichteren Zusammenrücken der Menschen, mit der wieder eindringenden Geldwirtschaft das städtische Leben sich entfaltet, da wurzelt es nicht mehr in dem auf unfreie Arbeit gegründeten Haushalt, wie im Altertum, sondern in einer neuen Form der Unternehmung, die die freien Arbeiter in eigenartiger Weise dem verkleinertem Familienhaushalt angliedert. Es entstehen politische Gemeinwesen von größerer oder geringerer Unabhängigkeit, in denen die Freiheit nicht bloß der Bürger, sondern aller Einwohner, ein unumstößlicher Grundsatz ist. Sie sind in dieser Hinsicht das Vorbild der modernen Staaten geworden. Sie haben zugleich Jahrhunderte hindurch einen folgenreichen Gegensatz zwischen Stadt und Land lebendig erhalten, wie ihn das Altertum nie gekannt hat.

Mit militärischen Bedürfnissen, die aus der allgemeinen Welt- lage entsprangen, hängt die Entstehung jener großen socialen Spal- tung zusammen; in den militärischen Kontinentalstaaten hat sie sich länger erhalten als in dem früh zum merkantilen und industriellen Typus übergegangenen England; militärische Rücksichten haben end- lich, infolge der politischen Gesamtlage Europas und in Verbindung mit den eingetretenen socialen Veränderungen, ihre Beseitigung ge- rade da notwendig gemacht, wo sie vielleicht mehr als irgendwo anders zur Grundlage des Staatslebens geworden war. Die eigen- tümliche Ausbildung der Erbunterthänigkeit in den nordostdeutschen Landen hatte zwar in der seit dem 16. Jahrhundert entstandenen Gutswirtschaft ihren ökonomischen Hauptgrund; aber sicherlich hätte die Institution nicht das ganze 18. Jahrhundert hindurch in der Hauptsache unangetastet fortbestehen können, wenn nicht die feudale Existenz des Gutsherrn und die stabile, gebundene der Landbevölkerung insofern ein politisches Interesse für die preußischen Könige gehabt hätte, als auf dem einen Element der Offizierstand und auf dem andern das Kantonsystem beruhte und so auf beiden mit der preußischen Armee zugleich der preußische Staat. Die hundertjährigen, auf Emancipation der Landbevölkerung gerichteten Bestrebungen der ab- soluten Monarchie, die immer wieder durch Rücksichten nach dieser Seite gehemmt worden waren, gelangten zu einem durchschlagenden Erfolg erst da, als die Reform der bäuerlichen Verhältnisse zugleich eine Vorbedingung für die politisch unabweisbar notwendige Reform der Heeresverfassung geworden war. Eine seltsame Verkehrung der Verhältnisse hatte es ja allgemein so gefügt, daß eben jene Schichten der Bevölkerung, die zur Zeit der sich selbst ausrüstenden Heere un- kriegerisch und damit bald auch unfrei geworden waren, seit der Ein- richtung stehender Armeen mit Soldzahlung und staatlicher Ausrüstung das beste und sicherste Material für die Rekrutierung darboten. Eben das hat dann wieder ihr Aufsteigen zur Freiheit wesentlich erleichtert. In Frankreich ist dieser Zusammenhang nicht so deutlich wie in Preußen; aber man wird doch sagen dürfen, daß die militärische Erhebung von 1793 eigentlich erst das Siegel auf die Beschlüsse der Nacht des 4. August 1789 gedrückt hat.

Bei all diesen Veränderungen handelt es sich nicht um typische, regulär wiederkehrende Entwickelungsstufen der einzelnen Völker, son- dern um einen großen universalen Zusammenhang, um einen welt- geschichtlichen Prozeß, dessen Einwirkungen sich keine Nation und kein Staat entziehen kann. Rußland hat die Leibeigenschaft nach dem

Krimkriege abgeschafft, die es — wohl nach europäischem Vorbild — am Ende des 16. Jahrhunderts gesetzlich eingerichtet hatte, nicht weil damals seine eigene sociale Entwickelung gerade so weit gewesen wäre, daß dieser Akt erfolgen mußte, sondern aus Gründen der Staatsraison, weil es, im Hinblick auf die westeuropäischen Staaten, davon die Möglichkeit einer größeren staatlichen Machtentwickelung erwarten zu können glaubte. Die Existenz der Sklaverei in den Südstaaten der amerikanischen Union darf man nicht als einen Beweis dafür anführen, daß diese Institution in allen Epochen der Weltgeschichte sich finde: es war eine bloß lokale und vorübergehende Erscheinung; sie war dem Untergang geweiht, sobald Amerika als ebenbürtiges Glied in den Kreis der modernen Kulturstaaten aufgenommen worden war. Selbst im Gegensatz mit lokalen Natur- und Wirtschaftsverhältnissen, getragen von ethischen Anschauungen und politischen Notwendigkeiten, die aus dem großen internationalen Zusammenhang unseres Kulturlebens stammen, hat sich die weltgeschichtliche Entwickelung zur persönlichen Freiheit der Massen vollzogen: das bedeutendste Beispiel jener Rückwirkung des bewußten geschichtlichen Lebens auf die organischen Grundlagen der gesellschaftlichen Existenz, von der ich oben gesprochen habe.

Mit dem Roscherschen Schema sind diese Vorgänge nicht zu fassen; und doch haben sie einen unermeßlichen Einfluß auf das staatliche Leben der Völker ausgeübt. Auf ihnen beruht der Geist unseres Heerwesens und unserer Rechtspflege, unserer Verwaltung und unserer Parteiverhältnisse. Wir leben heute in einer ganz anderen politischen Atmosphäre als die griechische Welt im Zeitalter des Hellenismus oder die römische unter den Cäsaren. —

Handelt es sich bei der fortschreitenden Befreiung der Massen um eine Ausgleichung und Verbreiterung der socialen Basis, auf der die Staaten beruhen, um eine Veränderung in dem Menschenmaterial, aus dem sie geformt sind, so geht die andere weltgeschichtliche Tendenz, von der wir zu reden haben, zunächst auf eine Umgestaltung der räumlichen Grundlage: auf die fortschreitende Vergrößerung des Staatsgebietes, auf die Erweiterung der Grenzen, innerhalb deren die Staatenbildung sich vollzieht.

Die Thatsache selbst wird klar, einmal wenn wir den Verlauf der antiken Geschichte von den griechischen Stadtstaaten bis zu der Riesenbildung des römischen Reiches, das allmähliche Anwachsen der neueren Staatenbildungen uns vergegenwärtigen, sodann, wenn wir den vorherrschenden modernen Typus des nationalen Großstaats ver-

gleichen mit dem antiken des größeren oder kleineren Stadtgebiets. Aber zwischen diesen Extremen liegt eine gewaltige Fülle von Umwälzungen, ein beständiger Wechsel von Staatenbildung im großen und im kleinen, der jene Tendenz nicht sofort deutlich hervortreten läßt. Größere Staatenbildungen, wie Ägypten und Babylonien, ragen in die Anfänge unserer geschichtlichen Kunde herein, ohne daß wir ihre Entstehung zu verfolgen vermöchten. Sie werden die Krystallisationspunkte, von denen aus das ganze vorderasiatische Kulturgebiet sich zu dem ersten großen Weltreich zusammenschließt, das die Geschichte kennt, dem persischen. Sobald dieses Reich, einem Lebensgesetze der Staaten folgend, sich der Küste des Mittelmeers bemächtigt hat, ist der Kampf mit den kleinen Staatenbildungen der griechischen Küsten- und Inselwelt unausbleiblich. Aber bevor er noch völlig entschieden ist, sind die besten Kräfte auf beiden Seiten verbraucht: eine dritte Macht, die macedonische, erhebt sich, unterwirft sie beide und gründet ein neues, weiteres Universalreich, das freilich unter den Nachfolgern Alexanders alsbald wieder in die Diadochenreiche auseinanderfällt, wie ja auch schon das alte persische Reich die Neigung gezeigt hatte, sich in Satrapien aufzulösen. Schließlich inkorporiert sich Rom, von einem Stadtgebiet zur Weltmacht angewachsen, dieses ganze Konglomerat von östlichen Staaten bis an die Grenze des eigentlichen Perserreichs. Und jahrhundertelang bildet nun die Kulturwelt des Mittelmeers mit ihren weit ins Binnenland vorgeschobenen Posten nur einen Staat, der den orbis terrarum beherrscht. Als dann die Kräfte der mittelländischen Kultur, die dieses Staatsgebilde geschaffen haben, erlahmen, als ihr Gefäß, die municipale Gemeinde, zerbricht, da fällt auch dieses gewaltige Reich auseinander, stückweise, in jahrhundertelangem Auflösungsprozeß; und aus den Trümmern, die einen natürlichen Zusammenhang in sich besitzen oder erwerben, bilden sich in langsamerem oder schnellerem Zusammenwachsen, in beständiger gegenseitiger Reibung und Schiebung die größeren Staaten der Gegenwart.

Eine zwiefache, ihrem Wesen nach in sich verschiedene Tendenz der Staatenbildung läßt sich in diesen Vorgängen erkennen: einmal die Tendenz zur Schaffung universaler Reiche, die den ganzen Umkreis der jeweiligen Kultur erfüllen und beherrschen, und dann die Tendenz zu einer mehr individualisierenden Staatenbildung, die, von einem gegebenen Punkte ausgehend, nicht weiter um sich greift, als die innere Kohäsion der Bevölkerung, die natürliche Einheit des Gebietes, die Möglichkeit einer durchgreifenden und lebenskräftigen Ver-

waltung es gestatten und fordern. Jene Art der Staatenbildung könnte man eine extensive nennen; diese eine intensive. Jene umfaßt ungeheure Gebiete und Menschenmengen, aber sie agglomeriert nur, sie schafft nur einen lockeren Zusammenhang, sie centralisiert nur oberflächlich, sie herrscht mehr, als daß sie verwaltet. Diese dagegen beschränkt sich auf verhältnismäßig enge und homogene Räume und Bevölkerungen; sie schreitet in ihrem Wachstum langsam vorwärts, überall assimilierend und organisierend, aber durch ihre intensive Thätigkeit einen festen Zusammenhang erzeugend. Die extensive Art beruht mehr auf dem Trieb zur Herrschaft und zur Ausbeutung, wie er vornehmlich in einzelnen großen Despoten hervortritt; die intensive Art mehr auf dem genossenschaftlichen Zusammenhang eines Nachbarverbandes, der sich dann freilich auch allmählich zu einem größeren Reiche erweitern kann, was immer wieder auch das Einwirken großer Herrschernaturen voraussetzt. Am deutlichsten und ungemischtesten tritt jene extensive Art der Staatenbildung da hervor, wo ein kriegerisches Nomadenvolk, wie die Tataren unter Dschingis Khan, über eine ansässige, ackerbauende Bevölkerung hereinbrechen und eine Herrschaft begründen, deren administrative Zwecke sich in der Erhebung eines Tributes erschöpfen; während andererseits die intensive Art der Staatenbildung überhaupt nur bei ansässigen, ackerbauenden Bevölkerungen möglich ist. Ratzel[1] hat die Steppenvölker „weiträumige" genannt im Gegensatz zu den verhältnismäßig „engräumigen" Ackerbauern. Der „politische Raumgedanke" der Nomaden ist ein unendlich viel weiterer als der primitiver Ackerbauer. Darum ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Aufeinandertreffen von Nomaden und Ackerbauern in Gegenden, wo Steppe und Fruchtland aneinandergrenzen, zu jener Art der extensiven Staatenbildung den Anstoß gegeben haben mag. Im Laufe der Geschichte aber ist sie in der Hauptsache unabhängig von nomadischen Lebensgewohnheiten der Eroberer. Ihr Pionier ist der Verkehr, der eine gleichmäßige Civilisation, übereinstimmende Lebensgewohnheiten in einem zusammenhängenden Länder- und Völkerkreise und damit die Idee einer Kultureinheit erzeugt. Ihr eigentlicher Motor ist der politische Trieb zur Herrschaft, zur Bewältigung des ganzen Komplexes menschlicher Beziehungen, die einer Centralisation fähig erscheinen, durch einen einheitlichen, ordnenden und leitenden Willen, durch einen Weitblick, der über die

[1] Der Staat und sein Boden. Abhandlungen d. k. sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Klasse XVII, 4 (1896).

gewohnten Zusammenhänge hinaus die werdenden erfaßt und in ihnen den Grundriß eines künftigen Machtgebäudes ahnt; und nicht am wenigsten durch die Expansivkraft einer militärischen Organisation.

Es scheint, daß diese immer wieder hervortretende Tendenz zur Weltherrschaft ein wichtiger Hebel für den Fortschritt der menschlichen Civilisation gewesen ist; aber die Staatenbildungen, die daraus hervorgegangen sind, glichen doch zumeist dem biblischen Koloß auf thönernen Füßen. Es fehlte ihnen der innere gesellschaftliche Zusammenhang, die wirkliche Lebensgemeinschaft, die dauerhafte Organisation von unten. Sie beruhten nur auf einer Kombination zu Machtzwecken; selbst die römische Verwaltung kümmerte sich doch eigentlich nur um das Heer und die Finanzen und überließ die Sorge für alles Übrige den Municipalbehörden. Aus ihrer Finanzpolitik hat sich keine eigentliche innere Verwaltung von einheitlichen Gesichtspunkten aus entwickelt, keine staatliche Wohlfahrtspolizei, die für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den staatlichen Anforderungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gesorgt hätte. Eine Centralisation dieses Zweiges der Verwaltung wäre damals auch wohl ein Ding der Unmöglichkeit gewesen; aber damit war die Gefahr gegeben, daß schließlich dieses Verwaltungssystem mit der Erschöpfung der Bevölkerung enden werde. Darin liegt der Mangel der Intensität in Erfüllung der politischen Aufgaben, der diesen Staatenbildungen eigen ist. Als die normale Art der Staatenbildung erscheint daher ihnen gegenüber immer wieder jene andere, in kleineren Kreisen sich vollziehende, organisierende und verwaltende, die wir als intensive bezeichnet haben. Sie ist gewöhnlich schon lange an der Arbeit, wenn jene großen Staatengebilde auseinanderfallen. Die staatlichen Aufgaben, die in dem universalen Kreise nicht mehr oder überhaupt nicht erfüllt werden können, fallen von selbst kleineren Kreisen zu, die in sich den notwendigen inneren Zusammenhang besitzen: die Staatenbildung beginnt so an einzelnen Punkten immer wieder von neuem.

Selten finden wir Staatenbildungen, die nur die eine oder die andere Tendenz erkennen ließen; in der Regel handelt es sich um ein Zusammenwirken beider; es kommt nur darauf an, ob die eine oder die andere das Übergewicht erhält, oder ob beide in einer Art von Gleichgewicht stehen. Das Hauptkriterium dafür wird immer sein, ob der Staat eine Verwaltungsthätigkeit zu entwickeln vermocht hat, die den Machtzweck in organischer Weise mit dem Wohlfahrtszweck verbindet.

Aus den Einwirkungen solcher universaler Staatenbildungen auf

räumlich benachbarte oder zeitlich nachfolgende Völker erklärt sich wohl die auf den ersten Blick befremdliche Thatsache, daß wir so häufig am Anfange der Völkergeschichte große centralisierte Reiche finden, die sich dann im Laufe der weiteren Kulturentwickelung in ein lockeres Gefüge halb selbständiger Teile auflösen oder auch ganz zersplittern. So folgt auf das Reich Karls des Großen und das deutsch-römische Reich die territoriale Zersplitterung, die in Frankreich wie in Deutschland nachzuweisen ist, während wir bei den von den universalen Einwirkungen nicht berührten angelsächsischen Staatenbildungen ein stetiges Wachsen wahrnehmen können. Auch die westslavischen Stämme haben sich im 10. Jahrhundert unter Boleslaus Chrobri zu einem großen Reiche zusammengeschlossen, um später wieder ganz in Zersplitterung zu geraten; und Rachfahl[1] vermutet wohl nicht mit Unrecht, daß das Vorbild dieser Staatenbildung das karolingische Reich gewesen sei. Ähnliche Bildungen sind das großmährische Reich und das Reich Kanuts des Großen. Wenn Eduard Meyers Rekonstruktion der mykenischen Epoche richtig ist, so hätten wir hier eine ganz analoge Bildung: ein großes, über den Peleponnes und einen Teil von Mittelgriechenland sich erstreckendes Reich mit starker Königsgewalt, offenbar nach dem Vorbild orientalischer Staaten gebildet, das dann beim Fortschritt der Kultur und der intensiven politischen Entwickelung sich in die Städtewelt der klassischen Zeit auflöst. Nach Meyer ist auch in Ägypten der centralisierte Einheitsstaat des alten Reiches dem Feudalstaat des mittleren voraufgegangen — wo uns dann freilich die einwirkende Macht nicht mehr sichtbar ist.

Die Neigung zur Bildung von Stadtstaaten wie im Altertum hat sich bekanntlich auch in der neueren Zeit gezeigt; wenn aber in der neueren Staatenwelt größere, umfassendere Gebilde diese kleinen Kommunalrepubliken in der Regel verschlungen haben, so liegen die Gründe dafür teilweise in einer anderen Beschaffenheit der geographischen Bedingungen dieser neuen Staatenbildung und vor allem in der Ausbildung eines binnenländischen Verkehrs im großen Stile seit dem Mittelalter, teils aber wohl auch in den historischen Erfahrungen und Gewohnheiten, in der Erweiterung des politischen Horizonts, in der Wandlung des politischen Raumsinnes überhaupt, die das Zusammenleben in einem großen Reiche, wie es das römische war, erzeugen mußte. Frankreich, Deutschland, Spanien waren

[1] Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 12 ff.



gewissermaßen zu einer mehr oder minder vollständigen Einheit prädestiniert, bevor noch eine spontane staatliche Entwickelung von nationalem Charakter aus kleinen Kreisen heraus den ganzen Umfang ihrer Grenzen erfüllt hatte: in den großen Staatenbildungen des römischen und dann des karolingischen Reichs war die geographische Einheit dieser Gebiete sozusagen entdeckt worden; und das Naturgebiet, mit Ratzel zu sprechen, strebte, zum politischen Gebiet zu werden. Es war das Erbteil der verflossenen weltgeschichtlichen Epoche, daß über den kontinentalen Staatenbildungen von vornherein die Idee einer größeren Einheit schwebte.

In den vorgezeichneten Rahmen sind dann diese Bildungen, die in ihrer wirklich lebenskräftigen und zukunftssicheren Gestalt überall von einzelnen Punkten aus in allmählichem Fortschreiten sich entwickelt haben, nur langsam und sehr ungleichmäßig hineingewachsen. Wie auf der dem römischen Einfluß entzogenen britischen Insel die Staatenbildung der Angelsachsen von kleinen Reichen zu immer größeren fortschreitet, bis der Umfang der ethnischen Einheit erfüllt ist, so hat die eigentlich dauerhafte Staatenbildung in Frankreich erst mit der Ausbildung der feudalen Territorialgewalten begonnen, die das capetingische Haus dann nach einander mit Glück und Konsequenz seiner eigenen, durch die karolingische Krone und den Segen der Kirche erhöhten Hausmacht einverleibt hat; und in Deutschland mit der Entwickelung der Landeshoheit und der territorialen Staaten, bis zu der Begründung des neuen Reiches. Überall in der kontinentalen Staatenbildung können wir den territorialen Kleinstaat als die Vorstufe der heutigen großen Staatengebilde betrachten. Die deutsche Entwickelung bietet das deutlichste, aber keineswegs das einzige Beispiel dafür. Die treibenden Kräfte in diesem Prozeß des Wachstums sind nicht bloß in den mehr natürlichen und socialen Faktoren: Vermehrung der Bevölkerung, Zunahme des Verkehrs u. dergl. zu suchen, sondern vor allem auch in den politischen Machtbestrebungen, in dem Rivalitätskampf der Nachbarn untereinander, in dem ewigen Schieben und Drängen, mit dem sich gegenüber dem traditionellen Übergewicht einer Macht mit universalen Tendenzen das europäische Gleichgewicht immer wieder herzustellen sucht. Und es ist merkwürdig, wie den verschiedenen Stufen des äußeren Wachstums der Staaten auch verschiedene Formen ihrer inneren Verfassung entsprechen. Die Verfassung der territorialen, kleinstaatlichen Epoche ist die ständische; mit dem Übergang von dem zusammengesetzten Territorialstaat zum Einheitsstaat tritt in der Regel die absolute

Monarchie hervor, um in einem späteren Entwickelungsstadium, wo die Idee der staatlichen Einheit nicht mehr bloß in der centralen Gewalt liegt, sondern die ganze Bevölkerung durchdrungen hat, einer repräsentativen Verfassung Platz zu machen.

Offenbar liegt in der Vergrößerung der Staaten eine Reihe von Ursachen, die zur Veränderung ihres inneren Wesens und ihrer Verfassung führen. Das wußte schon Aristoteles, wenn er für seine Polis eine in bestimmten Grenzen sich bewegende Größe für wesentlich erklärte: ihre Bevölkerung soll nicht kleiner sein, als zu ihrer Autarkie erforderlich ist, aber auch nicht größer, als es die ebenso unumgängliche Forderung des inneren Zusammenhanges, der kommunalen Kohäsion der Bürgerschaft gestattet. Wächst eine Stadt über dieses Maß hinaus, so wird sie aus einem politischen Gemeinwesen ein „Volk", d. h. doch wohl im Sinne des Aristoteles eine unorganisierte oder doch wenigstens nicht eigentlich „politisch" organisierte Masse[1]. Diese Entwickelung hat sich nun in der Neuzeit allgemein vollzogen: Der Stadtstaat ist zum Volksstaat geworden. Und damit ist auch eine gründliche Umwandlung seines inneren Baues und seiner Verfassung eingetreten. Die Beteiligung des Volkes an der Regierung kann sich heute nicht mehr in den Formen der griechischen Demokratie vollziehen: als man während der französischen Revolution etwas ähnliches versuchte, geriet Frankreich in Gefahr, in eine Menge von kleinen Republiken zu zerfallen, was die Absurdität jener Principien genügend ins Licht setzte. Rousseaus Ideal war ja allerdings ein Staat von etwa 10000 Bürgern. Daher seine Verständnislosigkeit für das Princip der Repräsentativverfassung, die doch bisher noch die einzig mögliche Form ist, in der die modernen Großstaaten der Bevölkerung eine Teilnahme am Regiment gewähren können.

Schleiermacher ist meines Wissens der erste gewesen, der auf den inneren Zusammenhang zwischen der Größe der Staaten und der Form ihrer Verfassung aufmerksam gemacht hat[2]. Er trifft offenbar das Richtige, wenn er den antiken Stadtstaaten eine Neigung zur Demokratie und den modernen Großstaaten eine Neigung zur Monarchie zuschreibt. Auch den aristokratischen Mittelstaat, den er dazwischen schiebt, könnte man sich gefallen lassen, wenn man an die ständischen Territorialstaaten denkt; aber Schleiermacher bewegt sich

[1] Aristot. Bekk. 1326ᵃ sqq.

[2] Über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen. Abhandlungen der Berliner Akademie d. W., phil. Kl., 1814/15, S. 33 ff.

in den Ausführungen darüber doch mehr in spekulativen Bahnen, als auf dem Boden geschichtlicher Thatsachen.

Wie mit der Herstellung der großen modernen Einheitsstaaten meist eine Entwickelung der Verfassung zum Absolutismus verbunden war, so ist auch im Altertum durch die Ausdehnung des römischen Reiches die Grundlage des alten republikanischen Regiments zerstört und die Notwendigkeit einer absoluten Monarchie geschaffen worden. Die Agrarfrage, der Ruin des italischen Bauernstandes, die Umwandlung des Bürgerheeres in ein Soldheer und schließlich in eine stehende Armee — alles das hängt auf das engste mit dem äußeren Wachstum des Staates zusammen und drängte auf die Sprengung der republikanischen Verfassung, auf die Entwickelung eines absoluten Regimentes hin. Umgekehrt sehen wir im griechischen Altertum fast überall, wo sich der Stadtstaat in seiner charakteristischen Gestalt ausbildet, das alte Königtum verschwinden: der kommunale Charakter des Staatslebens in diesen städtischen Kleinstaaten verträgt sich nicht mit der Existenz einer wirklichen Monarchie. Und auch im Mittelalter findet man, daß bei der Ausbildung der politischen Selbständigkeit der Städte zuerst die geistlichen oder weltlichen Stadtherren zurücktreten.

Ein eigentlich staatliches Leben, eine nicht bloß kommunale, sondern auch politische Verfassung hat sich in der Regel nur da ausgebildet, wo die Stadt der Mittelpunkt eines Gebietes war, dessen Größe genügte, um die aristotelische Autarkie zu verbürgen. Die Stellung Athens und Spartas in der hellenischen Staatenwelt beruhte im Grunde doch darauf, daß beide eine ganze Landschaft unter ihrer Herrschaft geeinigt hatten, die einen durch den Synoikismos, die andern durch kriegerische Unterwerfung. Auch Rom müssen wir uns schon zu Anfang der Republik als eine Stadt mit einem größeren Landgebiet denken; und die späteren 35 Tribus, deren topographische Rekonstruktion meines Wissens freilich nicht mehr möglich ist, müssen doch ein nicht unbedeutendes Territorium ausgemacht haben. Die italienischen Stadtstaaten der Renaissancezeit können wohl mit deutschen Territorialstaaten verglichen werden; die deutschen Städte haben zu einer ähnlichen Bedeutung hauptsächlich deshalb nicht gelangen können, weil es ihnen nicht gelungen ist, einen größeren, zu selbständiger politischer Existenz hinreichenden Territorialbesitz zu erwerben.

Der normale Territorialstaat, wie er in Deutschland seit dem 14. und 15. Jahrhundert erscheint, ist schon eine größere, zusammen=

gesetzte Bildung. Als seine Elemente finden wir außer den verschiedenartigsten privatrechtlichen Titeln der Fürsten teils Stadtgebiete, teils ländliche Bezirke, die von altersher in sich einen engeren Zusammenhang besitzen und vielfach bereits unter dem Namen „Land" erscheinen. In der Schweiz haben wir das Beispiel einer Staatenbildung, die auf der vor-territorialen Stufe stehengeblieben ist, oder vielmehr von dieser aus sich eigenartig, im föderativen Sinne, weiter entwickelt hat. In den Provinzen der Vereinigten Niederlande ist die territoriale Staatenbildung einen Schritt weitergegangen; aber sie hat hier, wie anderswo an der Nordseeküste, zur Individualisierung der Zwergterritorien geführt, statt wie anderswo, zur Verschmelzung der kleinen Landschaften zu einer größeren staatlichen Bildung. Alle Untersuchungen über ständische Territorialverfassungen haben bisher gezeigt, daß die äußere und die innere Staatenbildung, die Ausbildung des Territoriums und die Ausbildung der ständischen Verfassung Hand in Hand gehen: sobald das Gebiet sich konsolidiert hat, zu einem kleineren oder größeren „Land" zusammengewachsen ist, ist auch die ständische Verfassung da: sie ist gewissermaßen eine Begleiterscheinung der territorialen Staatenbildung selbst: die Elemente, die dem Fürsten dabei geholfen haben, die ihm, vom militärischen oder finanziellen Standpunkt aus, auch weiterhin unentbehrlich sind, nehmen einen gewissen Anteil an den öffentlichen Geschäften des Landes.

In Frankreich hat die frühe Entwickelung der königlichen Macht den territorialen Unterbau der Verfassung etwas verhüllt. Aber vorhanden ist er auch hier. Nur in unablässigem Kampf mit den territorialen Gewalten ist die ideelle Einheit Frankreichs zu einer reellen geworden. Dieser Kampf wird erst gegen die großen Vasallen geführt, und dann gegen die Landstände. In diesen, nicht in den Generalständen, pulsiert das ständische Leben am kräftigsten und regelmäßigsten. Frankreich stand zur Zeit Richelieus doch noch durchaus auf der Stufe des zusammengesetzten Territorialstaates; es war noch kein Einheitsstaat, weder in Verfassung noch in Verwaltung. Erst das 17. und 18. Jahrhundert, die Zeit des Absolutismus und der administrativen Centralisation, haben den Übergang dazu eingeleitet, und erst die Revolution und Napoleon haben dieses Werk vollendet. Frankreich ist dann als Einheitsstaat das Vorbild des ganzen Kontinents geworden. Es ist keine bloße Imitation, keine rein äußerliche Nachahmung, was seine Nachbarn zu größeren Staatenbildungen trieb, sondern eine natürliche Reaktion, ein Akt der

Selbsterhaltung, eine innere politische Notwendigkeit. Überall aber, wo Territorien sich zu Einheitsstaaten zusammenschließen, verschwindet die ständische Verfassung vor dem Absolutismus.

Eine besondere Stellung nimmt England ein. Das altenglische Staatswesen der Tudorzeit könnte man als die größte, kräftigste und gesündeste der territorialstaatlichen Bildungen jener Zeit bezeichnen. Seine Verfassung hat eine unverkennbare Verwandtschaft mit den landständischen Verfassungen des Kontinents. Seine merkantile Bedeutung, sein Kolonialbesitz dürfen uns nicht darüber täuschen, daß es, an dem allgemein-europäischen Maßstab gemessen, doch eigentlich nur ein Kleinstaat war. Mit der Thronbesteigung des Hauses Stuart wird es zu einem zusammengesetzten Territorialstaat. Und sofort erhebt sich auch mit der Frage einer Verschmelzung Englands und Schottlands die Frage einer Veränderung der Verfassung. Das stärkste Organ der englischen Krone war seit der Reformation die Kirchenhoheit, in deren Ausübung sie vom Parlament nicht wesentlich beschränkt werden konnte. Indem nun die Stuarts die Ausdehnung der anglikanischen Verfassung auf das presbyterianische Schottland erstrebten, wollten sie offenbar eine Einigung der beiden Länder unter der überwiegenden Gewalt der Krone vorbereiten. Dagegen vereinigte sich das englische Parlament, das seine Stellung bedroht sah, mit den widerstrebenden Schotten. Es war ein Kampf um Centralisation und Absolutismus, wie auf dem Kontinent, der nun folgte; nur mit dem Unterschied, daß hier die königliche Gewalt unterlag. Die Union zwischen England und Schottland ist dann erst durchgeführt worden, als das ständische Regiment unantastbar begründet dastand (1706): sie war in dieser Form nicht ein Werk der Krone, sondern des Parlaments, nicht eine Verschmelzung zweier Länder durch ein monarchisches Regiment, das sich über beiden erhob, sondern eine Union der Stände, oder vielmehr eine Angliederung des schottischen Parlaments an das englische. In ähnlicher Weise erfolgte 1801 die Inkorporierung Irlands; Altengland war damit zu Großbritannien geworden. Aber auch hier hat die Erweiterung des Staatsumfanges nicht verfehlt eine Rückwirkung auf die innere Verfassung auszuüben: man kann ihren Effekt bezeichnen als die Zerstörung des geschlossenen Systems der altenglischen landständischen Verfassung. Die englische Verfassung beruhte seit der Reformation und den Revolutionen durchaus auf der engen Verbindung von Kirche und Staat. Schon die Union mit Schottland schuf in dieser Hinsicht Schwierigkeiten. Denn die Test- und die Korpora-

tionsakte waren bestehen geblieben, und presbyterianische Schotten konnten von Rechtswegen eigentlich nicht zu Staatsämtern gelangen. Indessen man half sich hier von Fall zu Fall, indem man die protestantische Dissidenz ignorierte. Mit den irischen Katholiken ging das nicht an. Eine Gleichstellung der Bekenntnisse wurde zur Notwendigkeit; und nach einem Menschenalter heftigen Sträubens erfolgte 1828 und 29 die Aufhebung jener und die Katholikenemancipation. „Es war damit — sagt Gneist[1] — die Bresche in die geschlossene Stellung der regierenden Klasse gelegt, innerhalb welcher nun auch weitere Reformen ihren Anfang nehmen konnten.“ Die Tendenz dieser Reformen, die noch heute nicht ganz zum Abschluß gelangt sind, ist bekanntlich die Umbildung der englischen Parlamentsverfassung zu einer repräsentativen Verfassung im kontinentalen Stil und die Umbildung der alten Selbstverwaltung in einem mehr büreaukratisch-centralistischem Sinne.

Die tiefgreifenden socialen Veränderungen in unseren modernen Großstaaten können auch zum guten Teil als eine Folge des politischen Wachstums begriffen werden. Wie ein Organismus im Wachsen zugleich seine Struktur verändert, wie mit der Zunahme an Masse auch eine zunehmende Feinheit und Mannigfaltigkeit der Gliederung eintritt, so ist es auch mit den Staaten. Die Voraussetzung für eine umfassendere staatliche Organisation bildet überall in unseren modernen Staaten eine weitere Ausdehnung des Verkehrs, eine Zunahme der Bevölkerung, ein näheres Aneinanderrücken der Menschen. Andererseits aber wirkt die staatliche Centralisation wieder sehr bedeutend auf den Verkehr und das wirtschaftliche Leben zurück. Schmoller hat nachgewiesen, daß der Merkantilismus nur die wirtschaftspolitische Seite jenes großen Prozesses der Staatenbildung gewesen ist, dem die europäischen Staaten in der Hauptsache noch heute ihre Gestalt und ihr gegenseitiges Machtverhältnis verdanken. Die Vergrößerung und Befreiung des Marktes, die nach innen damit verbunden war, die neue nationale Arbeitsteilung, die nun namentlich im gewerblichen Leben eintrat, hat die sociale Klassenbildung auf das wirksamste beeinflußt. Die alte ständische Gliederung tritt immer mehr zurück; die neuen auf Besitz und Bildung, auf Beruf und staatliche Stellung begründeten Klassen nehmen ihre Stelle ein. Es liegt auf der Hand, in welchem Zusammenhange

[1] In Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 1458. Vgl. Engl. Vfgesch. S. 717 Anm.

diese sociale Wandlung mit der Einführung der Repräsentativverfassungen steht.

Eine solche Bedingtheit der Staatsverfassung durch die räumliche Ausdehnung des Staates ließe sich noch in vielen anderen Fällen nachweisen. Das Princip ist auch schon von Roscher erkannt worden: S. 37 u. 38 seines Buches, unter den Schlußbetrachtungen über die Monarchie, macht er ein paar kurze aber treffende Bemerkungen darüber. Indessen auf die Gestaltung seiner Theorie hat diese Erkenntnis ebensowenig Einfluß geübt, wie der natürlich auch von ihm gelegentlich erwähnte Unterschied des gesamten socialen Unterbaues der antiken und der modernen Staaten. Das hängt offenbar zusammen mit dem beherrschenden Gesichtspunkt seiner Klassifikation, an die sich seine Entwickelungsstufen anschließen, und die ja, wie wir gesehen haben, in der Hauptsache auf die alte Dreiteilung: Monarchie, Aristokratie, Demokratie, zurückgeht. Roscher faßt offenbar gar nicht die Staaten selbst, als konkrete Gebiets- und Bevölkerungskomplexe ins Auge, sondern nur ihre abstrakte Regierungsform, das in Bezug auf die Regierungsbefugnisse zwischen den verschiedenen Bevölkerungselementen bestehende Verhältnis. Er schildert uns eigentlich keine typischen „Staatsformen", sondern nur typische Formen staatlicher Regierung, keine greifbaren Staatskörper, sondern nur Formen des staatlichen Bewußtseins, politisch-psychologische Temperamente sozusagen. Wenn er dabei immer von „Staatsformen" redet, so verwechselt er, scheint mir, Staat und Regierung, eine Verwechselung, die freilich in dem schwankenden Sprachgebrauch ihre Erklärung findet. Die Bezeichnung Staat, stato, ist allerdings, wie Ranke gezeigt hat, ursprünglich eine Bezeichnung für die Regierung: in den italienischen Staaten des Cinquecento bezeichnete man damit den Anhang des Fürsten. In diesem Sinne ist das Wort, das man Ludwig XIV. zugeschrieben hat: l'Etat c'est moi, ein ganz selbstverständlicher Ausdruck für die unter dem Absolutismus anfänglich bestehenden thatsächlichen Verhältnisse. Noch bis in das 18. Jahrhundert hinein finden wir in Deutschland einen deutlichen Gegensatz zwischen dem „Fürstenstaat" und dem „Lande". Man spürt das Bewußtsein einer bedeutsamen, inzwischen vorgegangenen Veränderung in der Erklärung Friedrichs d. Gr.: „Des Landes Interesse ist des Königs": der Staat, dessen erster Diener er sein wollte, war jetzt zugleich „das Land". Und wenn wir heute in wissenschaftlicher Anwendung die Bezeichnung „Staat" gebrauchen, so denken wir dabei nicht bloß an die Regierung, an das System

von Einrichtungen zu Macht- und Wohlfahrtszwecken, sondern zugleich an Land und Volk. Unser Sprachgebrauch stimmt in dieser Beziehung nicht völlig mit dem der Engländer und Franzosen überein. Sie bezeichnen die im Staate zusammenlebende, durch die staatliche Organisation verbundene Bevölkerung meist als „Gesellschaft“ und fassen den Begriff des „Staates“ enger als wir. Was wir heute im allgemeinen unter Staat verstehen, ist doch, wie schon oben erwähnt, die als konkrete Einheit aufgefaßte Gesamtheit von „Staat“ und „Gesellschaft“ in diesem engeren Sinne.

Indem Roscher von einer Klassifikation nach den Regierungsformen ausgeht, folgt er den Spuren des Aristoteles. Aber sein Versuch; die alte aristotelische Einteilung als anwendbar für die gesamten weltgeschichtlichen Erscheinungen der Staatenbildung nachzuweisen, kann nicht als gelungen betrachtet werden. Welchen Wert kann eine Klassifikation haben, bei der so grundverschiedene Staatenbildungen wie das perikleische Athen oder die nordamerikanische Union, oder wie Sparta und das heilige römische Reich deutscher Nation zusammengeworfen werden, während nicht bloß Sparta und Athen, sondern konsequenterweise auch die aristokratische und die demokratische Epoche von Athen selbst voneinander getrennt werden müssen? Die Gruppierung der Roscherschen Darstellung läßt diesen Übelstand so grell hervortreten, daß man nur auf eine Durchsicht des Inhaltsverzeichnisses zu verweisen braucht, um den heterogenen Inhalt seiner Kategorien zu kennzeichnen.

Aristoteles konnte den Gesichtspunkt der Regierungsform, auf die die hergebrachte Einteilung in Monarchie, Aristokratie, Demokratie beruhte, als Grundlage seiner Klassifikation beibehalten: denn er spricht eigentlich nur von *einer* typischen Staatsform, dem griechisch-phönikischen Stadtstaat; andere Staatsbildungen, auf die er gelegentlich einen Seitenblick wirft, werden doch mehr als abnorme Erscheinungen behandelt, die nicht recht in den Rahmen des Werkes hineingehören. Roscher aber hat die ganze Fülle der weltgeschichtlichen Staatenbildungen vor Augen und glaubt sie mit denselben Begriffen bezwingen zu können, die Aristoteles auf die griechische Polis angewandt hat. Nun läßt sich freilich, wie wir gesehen haben, diese Einteilung, unter der von Roscher beigefügten Beschränkung, daß es sich nämlich nicht um feststehende Formen, sondern um mannigfach wechselnde Mischungsverhältnisse handelt, mit mehr oder weniger Zwang auf alle staatlichen Erscheinungen anwenden; aber sie erfaßt nicht die eigentlich wesentlichen Unterschiede zwischen diesen

Erscheinungen. Sie schafft künstliche Klassen, wie das Linnésche System in der Botanik, während es uns um die natürlichen, oder sagen wir gleich richtiger: um die historischen Gruppen zu thun ist, die nicht nach einem einzelnen Merkmal, sondern nach dem Gesamttypus der Staatenbildung bestimmt werden müssen. Seit in der Weltgeschichte so viel neue und ganz verschiedenartige politische Bildungen — gegenüber jenem Typus, den Aristoteles vor Augen hatte — aufgetreten sind, gilt es vor allem diese selbst erst voneinander zu sondern und genügend zu bestimmen; alsdann kann man innerhalb jeder dieser Bildungen wieder eine Einteilung nach der Form der Regierung vornehmen, die sich freilich wohl immer in den hergebrachten Begriffen: monarchisch, aristokratisch, demokratisch bewegen wird. Daß man bei einem solchen Verfahren nicht zu einer sauberen logischen Klassifikation kommt, sondern nur zur empirischen Auffindung einzelner Typen, die sich nicht unter einen einheitlichen Gesichtspunkt ordnen lassen, versteht sich von vornherein von selbst. Mir scheint, daß wir in der Gentil- und Stammesverfassung, in der antiken Polis, in den Territorialstaaten mit ständischer Verfassung, in den modernen Großstaaten mit absolutistischer oder repäsentativer Regierungsform, in manchen föderativen Staatsbildungen solche Typen erkennen können, während z. B. die Universalstaaten mehr einen singulären Charakter haben. Der wissenschaftliche Sprachgebrauch hat diese Typen meist schon ausgeprägt; von dem Versuch einer systematischen Anordnung wird man am besten von vornherein Abstand nehmen, da ein wirklicher Fortschritt unserer Erkenntnis davon nicht zu erwarten sein dürfte. Es liegt in der Natur der Sache, daß hier nicht der logisch-systematische, sondern der historisch-entwickelnde Weg vorzuziehen ist. Roscher hat einen bedeutenden wissenschaftlichen Fortschritt gemacht, indem er anstatt einer systematischen Klassifikation einen historischen Entwickelungsgang zu konstruieren versuchte, aber er hat dies Princip schließlich doch nicht vollkommen durchgeführt. Sein Irrtum besteht nach unserer Ansicht hauptsächlich darin, daß er ausschließlich den einzelnen, isolierten Staat zum Gegenstand seiner Betrachtung machte und diesem eine immer und überall im wesentlichen gleichartige Entwickelung zuschrieb. Das konnte nur durchgeführt werden, indem die Artverschiedenheit zwischen den einzelnen Staaten, die Thatsache der Entstehung neuer Arten in der weltgeschichtlichen Entwickelung, und damit diese selbst, ganz zurückgedrängt oder ignoriert wurde, so daß nur der allgemeine gattungsmäßige Charakter des Staates noch zur Geltung kam.

Roscher will zeigen, daß in Verbindung mit der socialen Entwickelung in allen Staaten gewisse Veränderungen in der Regierungsform eintreten, die sich in eine typische Reihe ordnen lassen. Aber dieses Schema erleidet einerseits so viele bedeutende Ausnahmen und bewegt sich andererseits, um überhaupt anwendbar zu sein, in so unbestimmten und inhaltarmen Begriffen, daß die wissenschaftliche Bedeutung, die ihm zukommt, doch nur gering ist.

Wertvoller, scheint mir, ist das negative Resultat, das wir aus diesem mit reichem Material und wissenschaftlicher Sorgfalt unternommenen Versuch ziehen können. Daß es möglich sein müsse, aus der Vergleichung der socialen und politischen Entwickelung aller Zeiten und Völker ein Entwickelungsgesetz des socialen und politischen Lebens überhaupt abzuleiten, ist eine Vorstellung, die schon jahrzehntelang viele Köpfe beschäftigt hat. Roschers Buch lehrt, scheint mir, daß ein großer wissenschaftlicher Gewinn von einem solchen Verfahren überhaupt nicht zu erwarten ist. Nicht als wäre das vergleichende Verfahren auf diesem Gebiet überhaupt nicht mit Nutzen anzuwenden. Im Gegenteil: die Ausprägung jener Typen von Staatenbildungen, von denen eben die Rede war, beruht auf einem solchen Verfahren; und der Geltungsbereich dieser Typen zeigt die Bezirke an, innerhalb deren die vergleichende Methode wirklich wertvolle Früchte erwarten darf. Im übrigen möchte ich hier auf den lehrreichen, aber in Deutschland, wie es scheint, wenig beachteten Versuch des berühmten englischen Historikers Freeman verweisen, der, von den übereinstimmenden politischen Institutionen der indogermanischen Völker ausgehend, deren verschiedenartige und doch immer noch ähnliche Ausbildung in der historischen Zeit verfolgt[1]. Es liegt in der Natur der Sache, daß die frühesten Entwickelungsstadien das dankbarste Gebiet für vergleichende Forschung sind; es ist bei den Sprachen nicht anders. Aber auch die Gegenwart bietet, gerade in politischer Beziehung, Stoff genug dazu. Der Begriff des modernen Staates, die Disciplin eines allgemeinen Staatsrechts, soweit sie positiv fundiert ist, beruht auf Anwendung eines vergleichenden Verfahrens in einem begrenzten Kreise verwandter Erscheinungen.

Roschers Buch lehrt aber vielleicht noch mehr: wir können daraus die Lehre ziehen, daß es überhaupt ein unfruchtbares Beginnen ist, die Erscheinungen des Staatslebens noch heute nach den aristotelischen Kategorien systematisch darzustellen. Die systematische Lehre

[1] Comparative Politics. London 1873.

von den Staatsformen muß vielmehr ersetzt werden durch eine allgemeine Verfassungsgeschichte. Diese Forderung spricht nur aus, was sich in dem wissenschaftlichen Betrieb schon längst praktisch geltend gemacht hat. Leo, Dahlmann, Waitz, Treitschke haben den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in der historischen, nicht in der systematischen Darstellung des Staatslebens gefunden. Nicht bloß die Nationalökonomie, sondern zugleich auch die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte hat die Disciplin der Politik mehr und mehr von den Universitäten verdrängt. Unter den Nationalökonomen hat Schmoller die preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte in einen fruchtbaren Zusammenhang mit den wirtschafts- und socialwissenschaftlichen Studien gebracht und damit weitreichende Anregungen gegeben. In der Richtung dieser neueren wissenschaftlichen Bestrebungen scheint es mir zu liegen, daß einmal der Versuch gemacht werde, alles, was bisher auf dem Gebiete des Altertums wie der neueren Zeit über Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte erarbeitet worden ist, in einen großen Zusammenhang und unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringen. Die äußere und die innere Seite der Staatenbildung, ihr völkerrechtlicher und ihr weltgeschichtlicher Zusammenhang müßten dabei gleichmäßig berücksichtigt werden. Eine Menge von neuen Fragen und Forschungszielen würden sich dabei ergeben; es könnte natürlich nicht die Rede davon sein, mit fertigen Forschungsresultaten wie mit zugehauenen Bausteinen zu schalten und zu walten. In Forschung und Darstellung müßte immer der Zusammenhang mit den allgemeinen Kulturbewegungen gewahrt bleiben, die der Gegenstand der eigentlichen Historie sind; die Konzentration auf das beschränkte Objekt würde dieser Disciplin dennoch einen besonderen Charakter verleihen. Sie könnte vielleicht zweckmäßig geteilt werden in eine Geschichte der äußeren Staatenbildung und in eine eigentliche Verfassungsgeschichte. Sie würde ausmünden in eine Ansicht des allgemeinen Staatsrechts der heutigen Kulturvölker und in eine Ansicht des heutigen Staatensystems. Sie würde sich mit der politischen Geographie, wie mit Staatsrecht und Völkerrecht berühren. Sie müßte vergleichend verfahren, soweit es möglich und ersprießlich ist; namentlich müßte auch die staatliche Entwickelung innerhalb des Kreises der weltgeschichtlichen Kulturvölker in Vergleich gesetzt werden mit dem, was man von der Staatenbildung in anderen Kultur- und Völkerkreisen weiß oder in Erfahrung bringen kann.

Das würde von der gesamten Wissenschaft der Politik freilich nur die eine Hälfte sein, aber die umfangreichere und wichtigere, der

specielle Teil, könnte man sagen. Ein anderer, der allgemeine Teil, würde die philosophische, d. h. hauptsächlich psychologische und ethische Grundlegung zu einer Wissenschaft des Staats- und Gesellschaftslebens enthalten; und er würde damit die Kritik und die Begründung der Forderungen verbinden müssen, die aus den ethischen Überzeugungen der Gegenwart heraus an die Fortbildung staatlicher und socialer Einrichtungen zu stellen sind.

In dieser Richtung scheinen mir die Ziele der Disciplin zu liegen, der das Roschersche Buch gewidmet ist. — Ich habe das Hauptresultat dieses Buches, seinen leitenden Gedanken, als eine fruchtbare wissenschaftliche Wahrheit nicht anerkennen können. Um so mehr ist es meine Pflicht, hier am Schlusse nochmals ausdrücklich hervorzuheben, daß der hohe Wert, der in der feinen wissenschaftlichen Beschreibung der Haupterscheinungsformen des politischen Lebens liegt, durch diese Kritik in keiner Weise berührt wird. Was darin geleistet ist, wird unvergängliches Eigentum der Wissenschaft bleiben. Und auch in der Methode scheint mir die starke Betonung der historischen Empirie, die wenigstens teilweis gelungene Überwindung des Klassifikationsstandpunktes durch den Entwickelungsstandpunkt der Zukunft die Wege zu weisen.

Die Entwickelung der Königsmeister im französischen Zunftwesen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert.

Von

Rudolf Eberstadt.

Unter den Einrichtungen, die den Charakter des französischen Zunftwesens von Grund auf umgestaltet haben und auf die Zersetzung und den Verfall der zünftlerischen Betriebsform hinwirkten, steht das Institut der **Königsmeister** an erster Stelle. Es mag deshalb von allgemeinem Interesse für die Zunftgeschichte sein, den Ursprung und die Grundlage dieses Instituts kennen zu lernen.

Als Königsmeister (maîtres par don de Roy, maîtres par lettres de Roy) werden im französischen Zunftwesen diejenigen Handwerker bezeichnet, die, unter völliger oder teilweiser Befreiung von den allgemeinen Erforderniſſen der Lehrzeit, der Gesellenjahre, der Muthjahre und der Meisterprüfung, durch königliche Bestallung in eine Zunft aufgenommen werden. Während des Mittelalters nur als Gnadenbeweis angewandt, wird die Ernennung von Königsmeistern im sechzehnten Jahrhundert zu einer allgemeinen Einrichtung ausgestaltet, deren Bedeutung gegenüber dem Zunftwesen unausgesetzt wächst und unter Ludwig XIV. ihren höchsten Stand erreicht. Über die Entstehung dieses Instituts geht die gegenwärtig in der Litteratur herrschende Ansicht dahin, daß die Schaffung der Königsmeister auf einem absoluten Gewaltakt Ludwigs XI. beruhe, und daß sie zum erstenmal im Jahre 1461 erfolgt sei; nur gegenüber den Münzern und den Fleischern der Grand' boucherie zu Paris soll der

König bereits im vierzehnten Jahrhundert das Ernennungsrecht ausgeübt haben. Levasseur sagt hierüber: „Louis XI., invoquant d'anciens privilèges dont on recherche en vain la trace dans les temps antérieurs s'arrogea le droit de créer, à son avènement, un maître dans chacune des corporations du royaume, et de le dispenser entièrement des épreuves et des droits auxquels les autres étaient assujettis[1]." Fagniez stellt den Hergang folgendermaßen dar: „à partir du quinzième siècle, la royauté créa des maîtrises dans tous les métiers, mais au quatorzième elle n' exerçait encore ce droit de joyeux avènement qu'en faveur de monnayers et de bouchers de la Grande Boucherie[2]."

Diese allgemein übernommene Darstellung ist indes unzutreffend, ebenso nach der geschichtlichen wie nach der juristischen Seite. Es ist mir gelungen, im Pariser Staatsarchiv eine auf den Gegenstand bezügliche Urkunde aufzufinden, die ich hier im Anhang erstmalig zum Abdruck bringe; aus der Urkunde ergiebt sich, daß das Recht der Meisterernennung bereits im vierzehnten Jahrhundert den Königen von Frankreich für alle Zünfte zustand und von ihnen allgemein ausgeübt wurde. Für die Pariser Fleischer im besonderen ist dagegen das Gnadenrecht des Königs schon im Jahre 1268 urkundlich nachweisbar, und zwar aus einem übrigens längst bekannten Zeugnis: es ist dies Etienne Boileaus Livre des Métiers[3].

Ebenso unzulänglich ist die seither gegebene juristische Begründung. Es kann keine Rede davon sein, daß irgend ein französischer König des vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhunderts sich das Recht der Meisterernennung grundloser Weise angemaßt habe. Das

---

[1] Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la Révolution. Paris 1859, S. 438.

[2] Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Bd. XXXV. Paris 1874, S. 527. — Fagniez fährt fort: „Si la royauté commença par les bouchers à concéder des lettres de maîtrises, c'est précisément parce que le commerce de la boucherie etait entre les mains de quelques familles." Dies Argument ist nicht zutreffend. Nur der Grundbesitz der Grande boucherie befand sich in der Verfügung weniger Familien, nicht aber der Gewerbebetrieb (vgl. mein Magisterium und Fraternitas, Schmollers Forschungen 1897, Bd. XV, Heft 2, S. 42); auf den Grundbesitz aber hatte die Ernennung von Königsmeistern keinerlei Einfluß.

[3] s. mein Magisterium und Fraternitas (im folgenden citiert als Mag. u. Frat.) S. 31, und hier unten S. 50.

Recht beruht vielmehr auf einer altüberlieferten Grundlage, auf welcher es sich in ununterbrochener Fortentwickelung zu einem selbständigen Institut herausgebildet hat.

Das Recht des Königs, durch einseitigen Willensentschluß ein neues Mitglied in ein geschlossenes Amt einzusetzen, ist grundherrlichen Ursprungs. Es beruht auf dem Princip der Amtsbürtigkeit, das ich an anderer Stelle eingehend geschildert habe, und dessen Inhalt ich hier als bekannt voraussetzen darf[1]. Der König handelt hier als Grundherr, genauer gesagt als Amtsherr. Das mit dem Recht der Amtsbürtigkeit ausgestattete Amt schloß jeden Fremdbürtigen von der Aufnahme aus. Dem Amtsherrn wäre somit jeder Einfluß auf den Bestand des Amtes benommen gewesen, wenn nicht die vorgeschriebene Geschlossenheit in bestimmten, satzungsgemäß feststehenden Fällen durchbrochen werden konnte. Die Notwendigkeit eines solchen herrschaftlichen Eingriffs fand die erforderliche rechtliche Grundlage in der allgemeinen Rechtsregel des Mittelalters, derzufolge jedes Privileg bei Herrenwechsel der Neubestätigung bedurfte. Beide Rechtsgedanken gelangten nun zur Verwirklichung in einem ergänzenden Recht, das die Amtsbürtigkeit stets begleitet; es ist die Befugnis des Dienstherrn, beim Antritt seiner Herrschaft durch einmalige Gnadenhandlung ein neues Mitglied zu gleichem Recht und gleichen Pflichten in das Amt aufzunehmen[2].

Dieses Gnadenrecht des Amtsherrn bildet die alleinige und ausschließliche Grundlage für das Institut der Königsmeister, dessen Entwickelung wir hier darstellen wollen. Eine völlige Neuerung hat in der späteren Ausgestaltung, so weit sie sich auch schließlich von dem gegebenen Ursprung entfernte, nicht stattgefunden. Den Charakter eines herrschaftlichen Eingriffs hat das Gnadenrecht von Anbeginn gehabt und ihn selbstverständlich auch in der späteren Zeit beibehalten. Die Bindung an den Regierungswechsel und den Herrschaftsantritt ging trotz des Mißbrauchs, den die Gunstbezeugungen des Hofes in das Recht hineinbrachten, bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts niemals verloren. Die allmähliche Umbildung vollzog sich vielmehr schrittweise und ohne Unterbrechung in zwei erkennbaren Abschnitten, die wir hier zunächst in kurzen Zügen kennzeichnen wollen.

Die erste Umbildung geschah auf juristischem Gebiet; sie

[1] Mag. u. Frat., S. 20 ff.

[2] Vgl. Mag. u. Frat., S. 22.

gehört zeitlich dem Mittelalter an. Das Gnadenrecht, bis ins dr[eizehnte]
zehnte Jahrhundert nur eine Zubehör des Rechts der Amtsbür[tig]
keit, wurde mit der wachsenden Abgeschlossenheit der Handwerk[er]
schaften im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts auf alle Zünfte u[nd]
Ämter insgesamt ausgedehnt und während des fünfzehnten Jah[r]
hunderts in steigendem Maße ausgeübt. Die zweite, größere U[m]
bildung liegt auf fiskalischem Gebiet und gehört der Neu[zeit]
an. Seit dem sechzehnten Jahrhundert wird das Recht der E[r]
nennung von Königsmeistern, ursprünglich lediglich ein Gnade[n]
beweis, zu einer Quelle des Einkommens. Das Recht änd[ert]
hiermit vollständig seinen Charakter, wozu allerdings in erst[er]
Linie die inzwischen außerordentlich gestiegenen Aufnahmegebühr[en]
der Zünfte ganz von selber beitrugen. In folgerichtiger Entwic[ke]
lung wurde nun die Ausübung des Gnadenrechts zu einem Finan[z]
recht und zu einer Geldquelle, und zwar der trübsten Art, aus[ge]
bildet, bis schließlich der Verkauf von Meisterbriefen ganz offen a[ls]
Mittel der Geldbeschaffung gehandhabt und schließlich den Zünft[en]
selber überlassen wurde.

Wir gehen nun im folgenden dazu über, die geschichtliche En[t]
wickelung des Gnadenrechts während dieser beiden, im obigen ab[ge]
grenzten Perioden bis zu ihrem unter Ludwig XV. erfolgten A[b]
schluß darzustellen.

Die vornehmsten Genossenschaften, die sich seit ihrem Herv[or]
treten allerwärts im Besitz der Amtsbürtigkeit befinden, sind [die]
Münzer[1]. Neben ihnen zeigen sich in Paris im dreizehnten Jah[r]
hundert noch zwei der größten Ämter mit dem gleichen Recht au[s]
gestattet; es sind dies die Fleischer und die Weber[2]. Für [die]
Fleischer wird das aus der Amtsbürtigkeit abgeleitete Gnade[n]
recht des Königs, wie oben bemerkt, im Livre des Métiers –
also um das Jahr 1268 — verzeichnet; es ist dies zugleich [die]
älteste selbständige Erwähnung dieses Rechts in den französisch[en]
Urkunden.

In welcher Form das Recht während des dreizehnten Jah[r]
hunderts geübt wurde, ist nicht bekannt, da uns über diese persö[n]
lichen Gnadenbeweise keine Aufzeichnungen erhalten sind. Zu B[e]
ginn des vierzehnten Jahrhunderts findet sich bereits ein gebräu[ch-]

---

[1] Mag. u. Frat., S. 23; Ordonnances des Rois de France. Edition
Laurière etc. (im folgenden citert als Ord.). Bd. I, S. 30.

[2] Mag. u. Frat., S. 31 und 61.

liches Kanzleiformular, das für die Gnadenernennungen jener Zeit angewandt wurde und mit seinen stereotypen Wendungen den erweiterten Formularen der späteren Zeit zur Grundlage gedient hat. Es ist dies eine Urkunde des Jahres 1314, durch welche Ludwig X. einen Münzer, „der nicht eines Münzers Sohn ist", vermöge des Gnadenrechts in jucundo adventu nostro (en nostre joyeux advenement, wie man später sagte) in das Münzeramt einsetzt[1]. Aus dem Jahre 1324 ist eine von Karl IV. vollzogene Ernennung eines Fleischers für die Grand' Boucherie überliefert[2]. Die Formulare jener Zeit sind einander im wesentlichen gleich; sie sind knapp gehalten, und insbesondere erscheint in ihnen das Gnadenrecht stets auf den einzelnen Fall und auf das einzelne Amt bezogen; es wird nicht als ein allgemeines Recht dargestellt[3].

Anders in der hier im Anhang abgedruckten Urkunde des Jahres 1388. Hier ist zum erstenmal das Gnadenrecht als ein allgemeines Recht aufgefaßt, „das dem König zusteht und von altersher zugestanden hat in allen Städten des Königreichs, in denen Zünfte irgend eines Gewerbes vorhanden sind".

Die Urkunde ist durch die ihr beigegebene Begründung, die auf das ausführlichste jede Einzelheit behandelt, von besonderem Wert. Die Beschränkung auf die amtsbürtigen Genossenschaften ist völlig geschwunden. Der König beansprucht jetzt das Ernennungsrecht ganz allgemein. Diese Übertragung des Gnadenrechts von den amtsbürtigen Genossenschaften auf die Zünfte ist indes ohne jede äußerlich wahrnehmbare Neuerung vor sich gegangen; die Ausbreitung vollzog sich während des vierzehnten Jahrhunderts im Gefolge der

---

[1] Notum facimus universis tam praesentibus quam futuris quod cum Nos in jucundo adventu nostro post regni susceptum regimen in monetagii ministerio unum monetarium licet monetarii non existat filius jure nostro regio creare possumus Nos eodem jure nostro nunc pro suscepto noviter regni Franciae Regimine Nobis in hac parte competente dilectum nostrum Johannem de Malorespectu Monetarium et cussorem monetae praesentium tenore instituimus et creamus. Ord. Bd. XII, S. 408.

[2] Archives Nationales, Trésor des chartes, Régistres, J. J. 62 No. 157. Savoir faisons à tous présens et à venir que comme de nostre droit royal nous puissons mettre un boucher en la grand boucherie de Paris etc.

[3] Vgl. Ord. Bd. XII, S. 408 A. 1316 Philipp V.; Archives Nationales, Trésor des Chartes, Régistres, J. J. 61 No. 8 A. 1321 Karl IV.; ebenda J. J. 89 No. 484 A. 1360 Johann II.; J. J. 95 No. 173 A. 1364 Karl V.

Veränderungen, die in der öffentlichen Verwaltung, in der Bevölke-
rung, in den Produktionsverhältnissen eingetreten waren. Mit ihnen
hatte sich auch die Stellung und Bedeutung der zünftlerischen Rechte
verschoben. Ein Geist des Ausschlusses begann in das Zunftwesen
einzuziehen, den das dreizehnte Jahrhundert nicht gekannt hatte. Dem-
gegenüber hatte sich die Notwendigkeit obrigkeitlicher Eingriffe in die
Geschäftsführung der Zünfte im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts
mehrfach geltend gemacht und zu einschneidenden Verfügungen im
Gewerbewesen geführt[1].

Das alte Gnadenrecht, von Anfang bestimmt, die Geschlossen-
heit der Ämter zu durchbrechen, wuchs nunmehr von selbst zu neuer
Bedeutung und erweitertem Umfang. Denn wie seine Anwendung
im dreizehnten Jahrhundert nur gegenüber den abgeschlossenen Ämtern
angebracht und gegenüber den offenen Zünften belanglos war, so wurde
jetzt das Recht von ganz allgemeinem Wert, und zwar ebenso für
den König wie für den mit Aufnahmebedingungen beschwerten Hand-
werker. Das Gnadenrecht trat hiermit in die Reihe der Mittel für
die obrigkeitliche Regulierung und Beeinflussung des Gewerbewesens;
die Möglichkeit seiner Anwendung, und damit sein Geltungsbereich
hatten sich mit der Zeit von selbst erweitert.

Der genaue Zeitpunkt, zu dem die Ausdehnung des Gnaden-
rechts auf die Zünfte insgesamt erfolgte, ist urkundlich nicht fest-
zustellen. Aus der von Karl VI. gebrauchten Formel geht nur her-
vor, daß das Recht der allgemeinen Ernennung von Königsmeistern
schon eine geraume Zeit vor 1388 feststand und unwidersprochen
ausgeübt wurde. —

Das von Karl VI. angewandte französische Formular, das
selbst wieder eine Erweiterung der älteren, lateinisch abgefaßten For-
mulare ist[2], blieb für die spätere Zeit vorbildlich. Die Auffassung
von dem Ernennungsrecht hatte sich nunmehr dahin festgesetzt, daß
der neue Herrscher das Recht habe, auf Grund seines Regierungs-
antritts in jede Zunft des Reiches ein neues Mitglied aufzunehmen.
Trotz dieser Ausbreitung zeigt sich bis dahin die ursprüngliche
juristische Grundlage des Gnadenrechts vollständig gewahrt, ...

[1] Die bedeutendste unter ihnen ist die bekannte Ordonnanz Johanns
von 1350. Es ist indes eine ganz unzutreffende, auf irrtümlicher Textausle-
beruhende Annahme, daß Johann II. durch diese Ordonnanz die Gewerbefreiheit
verkündet habe.

[2] S. oben S. 51 Anm.

unter den nächsten Thronfolgern Karls VI. wird hieran nichts wesentliches geändert. Von Heinrich VI. von England, genannt König von Frankreich, ist eine Reihe von Ernennungen erhalten, welche die Einsetzung von Münzern, von Fleischern in Paris und in St. Denis zum Gegenstand haben[1]. Unter Karl VII. treten die Ernennungen von Münzern besonders zahlreich auf[2].

Ludwig XI., den man seither als den Urheber der Einsetzung von Königsmeistern betrachtete, übte das alte Recht zunächst in der alten Form und Ausdehnung[3]. Unter ihm findet sich alsdann der erste Versuch, das Ernennungsrecht für Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen und auf diese zu übertragen[4]. Ein weitgehender Gebrauch dieser letzteren Befugnis ist unter Ludwig XI. nicht nachweisbar.

Während bis dahin die Ausübung des königlichen Ernennungsrechts zu keinen Beschwerden der Zünfte Anlaß gegeben hatte[5], begegnet uns unter Ludwigs XI. Nachfolger, Karl VIII., das erste

---

[1] Trésor des Chartes, Régistres, J. J. 172 pièce 113, 115 (A. 1422) und 261 (A. 1423). Unter Heinrich VI. findet sich ein eigentümlicher Versuch, das Gnadenrecht auf weitere Kreise auszudehnen. Unter wörtlicher Anwendung des für die Münzer gebrauchten Formulars, ernennt der König einen neuen Wachswärmer neben der Zahl der bereits vorhandenen. Henri etc. que comme entre les droiz et prerogatives appartenans à la majesté Royal de la noble Couronne de France — — nous appartiegne de plain droit et autorité Royal mectre, créer et ordonner un nouvel chauffecire en nostre chancellerie de France oultre et pardessus le nombre que nous y avons trouvé, Nous ce concidéré etc. (Trésor des Chartes, J. J. 172 pièce 194.) Die Verordnung ist indes, nach einer beigefügten Randbemerkung, unausgeführt geblieben. Über das Amt eines Wachswärmers vgl. mein Mag. u. Frat., S. 52.

[2] Trésor des Chartes, Régistres, J. J. 180 und 185.

[3] Ord. Bd. XV, S. 8 (Fleischer Paris); ebenda S. 537 (Münzer Rouen). Bei der Einsetzung eines Fleischers für Tournay (Ord. XVIII, S. 620) ist ausdrücklich auf die früheren königlichen Ernennungen Bezug genommen: „à tels et semblables privileges, prééminences, libertés, franchises et auxdits droits et prerogatives dont usent et ont accoustumé de user les autres qui ont esté faits et créés par cidevant maistres bouchers en laditte ville de Tournay par nos prédecesseurs." Vgl. ferner Thierry, Commune d'Amiens, Bd. II, S. 254.

[4] Thierry, Amiens, Bd. II, S. 254 A. 1464 Brief der Königin Charlotte zu Gunsten von Jacquet Franchois, Sattler. Dem Brief wurde unbeanstandet Folge gegeben. Ord. Bd. XVII, S. 458 A. 1471 Ernennung eines Fleischers in Paris für das Recht des Dauphin.

[5] Das Beispiel eines Einspruchs in einem besondern Fall aus älterer Zeit 1364/1371 erwähnt Fagniez, a. a. O. S. 527.

Beispiel einer ausdrücklichen Verwahrung der zünftigen Handwerker gegen die Aufnahme von Königsmeistern. In der Stadt Angers empfing in den Jahren 1487 und 1488 eine Reihe von Zünften die Neuausfertigung und Bestätigung ihrer Privilegien; die Ordonnanzensammlung nennt die Zimmerleute und Schreiner, die Zinngießer und die Waffenschmiede und Schwertfeger[1]; es sind dies durchaus verschiedene und getrennte Gewerbe, so daß es sich um einen allgemeinen Einspruch der Handwerker handelt.

Die zünftigen Meister von Angers wehren sich gegen die prüfungslose Aufnahme; sie verlangen insgesammt, daß der Königsmeister mindestens ein Werkstück „zum Versuch" anfertige, um seine Kenntnis des Handwerks zu zeigen. So sagen die Zimmerleute:

Aucun ouvrier dudit mestier, voulant estre passé maistre en icelluy par lettres de don de Roy ou d'autre prince ou princesse il sera tenu de faire une pièce d'œuvre pour essay pardevant lesdits maistres jurez pour savoir s'il est cognoissant audit mestier[2].

Am schärfsten sprechen sich die Zinngießer aus; sie wollen, daß der Königsmeister ein Versuchsstück mache und außerdem die zünftlerische Aufnahmegebühr, gleich den andern Meistern, zahle; auch dann noch betrachteten sie ihn nicht als vollen Genossen: et pourra estre passé et receu maistre et tenir boutique de ce que touchera icellui essay seulement et ne sera appelé aux fais (faits) dudit mestier, se ne semble aux autres maistres qui auront passé par chief d'œuvre[3].

Die dem Königsmeister verbleibende Begünstigung bestand hier demnach in der Unabhängigkeit von den Aufnahmebestimmungen der Zunft und dem Belieben der zünftigen Meister, in der Befreiung von dem Nachweis der Lehrzeit, und in dem Ersatz des kostspieligen und zeitraubenden Meisterstücks durch das einfache Versuchsstück (essay, später auch expérience genannt). —

Die dem Gnadenrecht während des Mittelalters gegebene Entwickelung hat sich von der ursprünglichen Grundlage nicht wesentlich entfernt. Von den amtsbürtigen Genossenschaften ausgehend, ergreift das Gnadenrecht, mit der steigenden Abschließung der Hand-

---

[1] Ord. Bd. XX, S. 16, 22 u. 156.

[2] Ord. Bd. XX, S. 6.

[3] Ord. Bd. XX, S. 22.

werksverbände, die Zünfte ganz allgemein. Während im dreizehnten Jahrhundert bei der Offenheit und Zugänglichkeit des Zunftverbandes für die Ausübung des Rechtes nur die geschlossenen Ämter in Frage kamen, führt die Erschwerung der zünftlerischen Aufnahme während des vierzehnten Jahrhunderts zu dem erweiterten Gebrauch der altüberkommenen Befugnis, der sich ohne jeden novierenden Eingriff vollzieht. Im fünfzehnten Jahrhundert tritt dann die Abordnung und Übertragung des Rechtes an Mitglieder des Königshauses hinzu.

Bei dieser äußeren Entwickelung bleibt indes der Grundcharakter des Rechtes unverändert; es ist ein Gnadenrecht und wird nur als persönlicher Gnadenbeweis gehandhabt und angewandt. Die Bedeutung als Finanzgeschäft mangelt bis auf Karl VIII. vollständig und wird erst gegen Ende dieser ganzen Periode in ersten Ansätzen erkennbar.

Mit dem Ausgang des Mittelalters zeigen sich deutlichere Spuren einer grundsätzlichen Umwandlung im Gebrauch des Gnadenrechts. Ludwig XII. übertrug im Jahre 1514 seinem Schwiegersohn, dem nachmaligen König Franz I., das Recht, ganz allgemein in jeder Stadt des Reiches einen Meister in jeder Zunft zu bestellen „par la forme et maniere que fait avons du temps que étions duc d'Orleans paravant nostre advenement à la couronne“ [1]. Der König bezieht sich demnach hier bereits auf den Präcedenzfall, daß er selbst als Thronanwärter das Recht der Meisterernennung ausgeübt habe, und er verleiht die gleiche Gunst seinem Thronfolger pour la proximité du lignaige dont il nous attient.

Es ist bemerkenswert, daß der erste Widerstand, der dieser allgemeinen Übertragung einer königlichen Befugnis entgegengesetzt wurde, von dem königlichen Beamtentum ausging, und zwar wegen Beeinträchtigung des Domaniums.

Im Jahre 1515 erwirkte der königliche Einnehmer zu Paris von der dortigen Präpositur einen Befehl des Inhalts, „es dürfe niemand auf Grund einer vom König oder von einem Prinzen erlangten Gnade (par don de Roy ou d'autre prince) als Meister aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor die der königlichen

[1] René de Lespinasse, Les Métiers et corporations de la ville de Paris, Paris 1886 (im folgenden citirt als „Lesp. Mét.“). Bd. I, S. 65.

Kammer zustehenden zünftigen Aufnahmegelder entrichtet habe, oder sein Gnadenbrief ihm von der Kammer bestätigt worden sei, weil diese Aufnahmegelder zum Domanium des Königs gehören" [1]. Der Einspruch der Beamtenschaft gründete sich demnach auf die gnadenweise Befreiung von den Aufnahmegebühren; die seit dem vierzehnten Jahrhundert unausgesetzt gesteigerten zünftigen Eintrittsgelder fielen — früher meist zur Hälfte, seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vielfach auch nur zu einem Drittel — an den König, d. h. an die königliche Kammer. In der Veräußerung und dem Erlaß dieser Gebühren lag demnach eine Schmälerung des Domaniums, des Kronbesitzes; nach den Grundsätzen des domanialen Rechts war aber der König nicht befugt, auf einen anerkannten Bestandteil des Domaniums in gültiger Weise zu verzichten, und das königliche Beamtentum trat jedem derartigen Versuch entgegen [2].

Seit dieser Zeit tritt die finanzielle Bedeutung des Gnadenrechts überwiegend in den Vordergrund. Zugleich wird die Ernennung von Königsmeistern in immer größerem Umfang betrieben; sie gestaltet sich zu einem selbständigen Rechtsinstitut, mit dem sich von jetzt ab die allgemeinen Ordonnanzen über das Gewerbewesen, wie die einzelnen Zunftstatuten regelmäßig beschäftigen.

Die zünftigen Meister verlangen nun ihrerseits feste Bestimmungen über die ihnen aufgedrungenen Gewerbegenossen. Im Jahre 1566 erscheint (unter der Kanzlerschaft von Michel l'Hospital) ein Patent Karls IX., das, veranlaßt durch die Beschwerden der Zünfte, die Aufnahmebedingungen für die Königsmeister regelt [3]. Jeder Inhaber eines Gnadenbriefes soll darnach in jedem Fall zur Ablegung des Meisterstücks, gleich den zünftigen Meistern, verpflichtet sein; auch die bereits in Ausübung ihres Gewerbes begriffenen, sollen nachträglich das Meisterstück machen.

Die Auffassung von dem königlichen Ernennungsrecht hatte sich demnach in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts dahin festgesetzt, daß die Rechnungskammer und die zu ihr in Beziehung stehenden Behörden auf der Zahlung der zunftmäßigen Eintrittsgebühren bestanden, während die Zünfte ihrerseits im Anschluß an das Patent Karls IX. die Ablegung des Meisterstücks beanspruchten. Der erste Grundsatz wurde in der Folgezeit — wie leicht begreif-

---

[1] Lesp. Mét. Bd. I, S. 66.

[2] Vgl. Mag. und Frat., S. 87 f.

[3] Lesp. Mét. Bd. I, S. 78.

lich — stets festgehalten; der zweite Grundsatz erlangte dagegen nur ganz vorüberhende Geltung [1] und wurde sehr bald in den königlichen Edikten wieder ausdrücklich zurückgewiesen.

Unsere Schilderung gelangt jetzt zu dem bedeutsamsten der äußerlich wahrnehmbaren Abschnitte, die wir in der Entwickelungsgeschichte des Ernennungsrechts zu verzeichnen haben. Im Jahre 1581 erging das Zunftedikt Heinrichs III., das sich die Durchführung der während der voraufgehenden Jahrzehnte mehrfach angebahnten Reformierung der Zunftmißbräuche zum Gegenstand setzte [2]. Das königliche Ernennungsrecht empfing durch dies Edikt eine nochmalige und für die fernere Entwickelung grundlegende Erweiterung.

Einer der hervorragendsten Mißstände, dessen Abstellung das Edikt von 1581 zum Ziele nimmt, lag in den übertriebenen Anforderungen, mit denen die Anfertigung des Meisterstücks seitens der Zünfte beschwert worden war [3]. Das Edikt geht von der Wahrnehmung aus, daß die zünftigen Meister den Bewerber vielfach ein Jahr und länger an dem Meisterstück arbeiten lassen und die Arbeit dann noch für ungenügend und schlecht erklären, wenn der Aufzunehmende sie nicht durch ungebührliche Geschenke und Gastereien annehmbar macht; ein Vorgehen, durch das zahlreiche fähige Arbeiter, zum Schaden des Handwerks und des gemeinen Nutzens, von dem Erwerb der Meisterschaft ferngehalten werden. Der König verfügt deshalb allgemein, daß in Paris und Vorstädten, sowie in den

---

[1] So verlangen in ihrem im Jahre 1566 vereinbarten Statut die Pariser Pastetenbäcker sogar, der Königsmeister müsse das Meisterstück machen und außerdem, wie jeder andere Handwerker, die vorgeschriebene Lehrzeit nachweisen. Lesp. Mét. Bd. I, S. 390.

[2] Das Edikt von 1581, das in allen späteren Ordonnanzen über das Zunftwesen, sowie in der gesamten finanzpolitischen Litteratur von Forbonnais bis auf Turgot und Letrône hervortritt, ist bis auf die neuere Zeit mißdeutet worden (vgl. Wolowski, Revue de législation et de jurisprudence, Bd. XVII, 1843, S. 266 ff.), und einzelne der wichtigsten Bestimmungen bedürfen noch heute der Auslegung (vgl. die Anmerkung bei Lesp. Mét., Bd. I, S 89.). Ich werde wohl später Gelegenheit finden, auf das Edikt eingehender zurückzukommen. Die Anordnung des Ediktes und die Reihenfolge der Artikel ist ziemlich systemlos; indes lassen sich die einzelnen Bestimmungen unschwer in die ihnen zukommende Verbindung bringen. Auch die auf unsern Gegenstand bezüglichen Anordnungen sind in zwei auseinander liegende Artikel — 11 und 21 — getrennt.

[3] Vgl. die genauere Darlegung in der Einleitung des Edikts Lesp. Mét. Bd. I, S. 84.

übrigen Städten entsprechender Bedeutung, in jedem Gewerbe drei Königsmeister ernannt werden, von der Ablegung des Meisterstücks und von der Lösung des Meisterbriefes befreit und nur zur Leistung des Handwerkeides gehalten sein sollen[1]. Dagegen sollen die Aufzunehmenden dem königlichen Gerichtsamt ihres Bezirks eine Gebühr entrichten, „finance" genannt, deren Höhe im einzelnen Fall mit dem königlichen Beamten zu vereinbaren ist[2].

Durch diese Maßnahme ist dem alten Ernennungsrecht eine zweite, neue Begründung hinzugefügt, von welcher der König ausdrücklich sagt, daß sie unbeschadet der älteren, uns wohl bekannten, gelten solle. Bis dahin erschien die Ausübung des Rechts geknüpft an bestimmte Vorgänge innerhalb des Herrscherhauses; ursprünglich an die Thronbesteigung, später an die Heirat des Thronfolgers und an die Geburt des Thronerben. Nunmehr gründet der König die Erweiterung des Rechts auf die Notwendigkeit, den anerkannten Mißbräuchen der Zünfte entgegenzuarbeiten und seinerseits die Aufnahme von Meistern, unter Befreiung von den zunftmäßigen Erfordernissen, in die Zünfte zu bewirken.

Das Vorgehen Heinrichs III. bewegt sich nach einer doppelten Richtung. In erster Linie haben wir seine Bedeutung für das Gewerbewesen ins Auge zu fassen.

Die Schilderung, die der König von dem ausschließenden Geist und der mißgünstigen Gesinnung der zünftigen Meister jener Zeit entwirft, entspricht im wesentlichen den Thatsachen. Die Zunftgenossen suchten den Vorteil ihrer Stellung festzuhalten und — insbesondere in den hochbesteuerten Städten — der Vermehrung der Meisterstellen Schwierigkeiten zu bereiten. Der König hat Recht, wenn er sagt, daß eine erhebliche Anzahl tüchtiger Arbeiter durch die erschwerten Aufnahmebedingungen von der selbständigen Meisterschaft ferngehalten wurde; daß fähige Handwerker hierdurch gezwungen wurden, insgeheim in Stuben zu arbeiten, wo sie als Bönhasen[3] von den Zunftmeistern aufgetrieben wurden, oder daß sie zeitlebens in dem abhängigen Gesellenstand bleiben mußten. Diese Handwerker sollten durch den königlichen Meisterbrief zur zunftmäßigen Selbständigkeit gelangen.

---

[1] Edikt Art. 11.

[2] Art. 21.

[3] Das französische Zunftwort für Bönhasen ist „crochechats"; ich fand den Ausdruck in einem Statut von Saintes, das ihn bereits im Jahre 1486 anwendet. (Ord. Bd. XIX S. 711.)

Doch eine zweite und, wie die Folgezeit ergab, wichtigere Gattung von Bewerbern wurde hierdurch den Zünften, zunächst wider ihren Willen, in erhöhtem Maße zugeführt. Es ist der geldbesitzende Geschäftsmann, dem durch die Befreiung von der handwerksmäßigen Lehrzeit und dem Meisterstück der Weg zu dem zünftlerischen Gewerbebetrieb geöffnet wurde. Er war es auch, der hauptsächlich als Erwerber für die königlichen Meisterbriefe auftrat. Diese Einführung des Geldbesitzers, des Kaufmanns, deren Umfang sich von jetzt ab fortwährend steigert, ist eine der hervorragendsten Folgen der von Heinrich III. ausgestalteten Einrichtung.

Wir haben indes den Eingriff Heinrichs III. noch nach einer andern, nach der finanziellen Seite zu betrachten. Die innere Wandlung des alten Gnadenrechts, die wir im Laufe der Jahrhunderte vor sich gehen sahen, ist nunmehr vollständig abgeschlossen; die finanzielle Bedeutung des Rechts tritt jetzt offen und unverhüllt hervor. Die vielfachen Leistungen, welche die Zunft an Geld, Arbeit und Gelagen forderte, werden umgewandelt in eine einzige, den Fähigkeiten des Aufzunehmenden angemessene Abgabe an den Staat. Der König mag für seine Maßregel, dem Herkommen folgend, den Charakter einer Gnadenhandlung wahren; er mag sein Vorgehen, wie es der Wirklichkeit entsprach, als eine Wohlthat für den Handwerker und für die Allgemeinheit bezeichnen; thatsächlich trat an die Stelle der übermäßigen Ansprüche der Zunft die geminderte Gebühr des Staats. Verbunden mit dem grundsätzlichen Erlaß des Meisterstücks und der Prüfung, ist dies der erste Versuch der rein staatlichen Gewerbebesteuerung inmitten des Zunftwesens[1]. —

Die Wandlungen des Gnadenrechts, soweit sie auf dem Gebiet der gewerblichen Verwaltung liegen, sind hiermit beendigt. Die weitere Entwickelung stand unter dem Einfluß des Fiskalismus, der seit dem siebzehnten Jahrhundert von jeder verwaltungsmäßigen Einrichtung Frankreichs Besitz ergriff.

---

[1] Durch die grundsätzliche Beseitigung der zunftmäßigen Rechte gegenüber den Königsmeistern wird thatsächlich die ungehinderte Zulassung zum Gewerbebetrieb bewirkt, wenn auch gegen eine staatliche Abgabe. Das Edikt Heinrichs III., das man im Anschluß an die agitatorische Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts als ein Machwerk absolutistischer Willkür darzustellen pflegt, enthält demnach ein breites Stück Gewerbefreiheit; die Ordonnanz Johanns II. (1350) dagegen, von der man heute noch allgemein glaubt, sie habe die Gewerbefreiheit verkündet, enthält von diesem Gedanken nicht die geringste Spur, erstrebt vielmehr gerade dessen Gegenteil (s. oben S. 52 Anm. 1).

Das Edikt Heinrichs III. wurde im Jahre 1597 durch Hei-
rich IV. im ganzen — und bezüglich der Einsetzung der drei Kön-
meister im besonderen — nochmals bestätigt. Nur die Apothe-
Chirurgen und Barbiere sollten wegen der Verantwortlichkeit ih-
Berufes in jedem Fall gehalten sein, eine Prüfung, jedoch in Ge-
wart königlicher Kommissare, abzulegen[1]. Für die Goldschmiede,
dem königlichen Münzgericht unterstanden, war bereits in den Jah-
1555 und 1584 verfügt worden, daß in ihrem, die größte E-
kenntnis und Verläßlichkeit erfordernden Gewerbe keine Gnadenbr-
erteilt werden, und keine Aufnahmen anders als im regelmäß-
Wege stattfinden dürften[2].

Im übrigen war der Verkauf von Briefen als regelmäß-
Finanzgeschäft anerkannt, das unter Ludwig XIII. in den
bekannten Formen betrieben wurde[3]. Die den six Corps d-
Marchands zu Paris angehörenden Pelzhändler und Strumpfwa-
händler ließen sich im Jahre 1617, die Kurzwarenhändler im J-
1625 die Zusicherung erteilen, daß ihr Gewerbe von der Ertei-
von königlichen Meisterbriefen befreit sein solle[4]. Die Geburt -
Dauphin im Jahre 1638 gab Anlaß zur allgemeinen Errichtung -
vier Meisterstellen in jeder Zunft des Reiches[5]. Als besond-
Neuerung ist nur hervorzuheben, daß in dem Edikt von 1638 b-
stimmt wurde, es solle kein Meister auf Grund der zunftmäßig-
Bedingungen (Lehrzeit und Meisterstück) aufgenommen werden, ben-
nicht die königlichen Stellenbriefe an den Mann gebracht seien.

Eingehender hat sich unsere Darstellung jetzt mit den Vorgänge
zu beschäftigen, die sich unter der Regierungszeit Ludwigs XIV
abspielten.

Eine allgemeine Errichtung von Meisterstellen — zwei in jeder
Zunft — wurde im Jahre 1645 vorgenommen und späterhin mehr-
fach wiederholt[6]. Die Zünfte suchten das lästige Finanzrecht ab-
lösen, indem sie bei der Neubestätigung ihrer Privilegien jeweils e-

[1] Lesp. Mét. Bd. I, S. 98.

[2] Lesp. Mét. Bd. I, S. 28 und 33; im Jahre 1703 wurde jedoch hiervon abgegangen, s. unten S. 65.

[3] Das Formular eines königlichen Meisterbriefs aus jener Zeit ge- Lesp. Mét. Bd. II, S. 116.

[4] Lesp. Mét. Bd. I, S. 108; Bd. II, S. 276.

[5] Forbonnais, Recherches et Considérations sur les Finances de France. Basel 1758. Bd. 1, S. 278.

[6] Lesp. Mét. Bd. II, S. 481.

größere Geldsumme für die Befreiung von den königlichen Meisterbriefen zahlten. So erlangten die Pariser Schlosser die Befreiung im Jahre 1650[1]; die Wagner erkauften sie im Jahre 1657 gegen 3000, die Glashändler im Jahre 1659 gegen 1000, die Glaser im Jahre 1666 gegen 3000 Livres[2].

Dieser vergleichsweise erträgliche Zustand änderte sich indes mit dem Ablauf des siebzehnten Jahrhunderts. Mit den großen Kriegen Ludwigs XIV. brach eine Methode der Geldbeschaffung herein, die auf ihren Wegen weder Maß noch Ziel kannte. Das Gewerbe vor allem war der Ausbeutung preisgegeben, und die hauptsächlich angewandten Mittel bestanden

a. in der Schaffung von Beamtenstellen bei den Zünften, und
b. in der Ernennung von Königsmeistern nebst dem Verkauf von Meisterbriefen.

In der Verbindung dieser beiden Maßnahmen werden wir nun die letzte Form kennen lernen, in der das königliche Recht der Meisterernennung ausgeübt wurde.

Die erstgenannte Schaffung von Beamtenstellen beruhte auf der bekannten Einrichtung des Stellenverkaufs und wurde den Zünften gegenüber in der Weise gehandhabt, daß der König bei jeder Zunft eine Anzahl Stellen errichtete, denen als Einkünfte gewisse Gebühren zugewiesen wurden[3]. Für die Stelle wurde dann ein Kaufpreis festgesetzt, die „finance“, die von dem Erwerber zu zahlen war. Der thatsächliche Erfolg war der, daß die Zünfte die in ihrem Geschäftsbereich geschaffenen Beamtenstellen selber ankaufen mußten.

Die Beträge, die damals den Zünften in rascher Folge abgefordert wurden, erscheinen noch heute außerordentlich; die Form, in der es geschah, wirkt noch jetzt abstoßend. Im Jahre 1691 erließ Ludwig XIV. eine allgemeine Ordonnanz, die, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die uns bekannten Edikte von 1581 und 1597, die Mißbräuche im Zunftwesen aufzählt und die Absicht kundgiebt, ihnen

---

[1] Lesp. Mét. Bd. II, S. 481.

[2] Lesp. Mét. Bd. II, S. 666, 760 u. 752. Vgl. hierzu noch die Schnurwerker, denen gegen 600 Livres die Forderung eines „Versuchsstücks“ (expérience) zugestanden wird. Lesp. Mét. Bd. II, S. 155.

[3] Mitunter auch ein festes Gehalt, das etwa der Verzinsung der für die Stelle gezahlten finance entsprach. Der Satz des Gehaltes (also die Verzinsung) schwankte in seiner Höhe je nach dem Stande des Staatskredits.

entgegenzutreten. Zu diesem Zweck griff der König zu einem besonderen Mittel; das Wahlrecht der Zünfte für ihre Organe wurde abgeschafft und die zünftigen Behörden (Vorsteher, Geschworene, Zunftmeister) wurden zu Beamtungen erklärt, „um den Unzuträglichkeiten bei der Wahl und bei der Amtsführung der Zunftbehörden abzuhelfen, und um aus dem Verkauf der Stellen und dem Ertrag der Rechte einige Beihülfe für die Bedürfnisse und Fortführung des Krieges zu erlangen“ [1].

Der hierdurch geschaffene Zustand war für die Zünfte unerträglich; das Wahlrecht war ihnen genommen und die Erhebung der den Beamten zugeteilten Gebühren war in die Hände der Stellenkäufer gelegt. Den Zünften blieb nichts übrig, als die neugeschaffenen Stellen selber zu erwerben und sie — wie der technische Ausdruck lautete — mit ihrer Körperschaft zu vereinigen (réunir). Gegen die Zahlung einer den Fähigkeiten des Handwerks entsprechenden Geldsumme — auf die es natürlich allein abgesehen war — würde diese Union des offices stets gestattet. Die Mehrzahl der Zünfte erkaufte die Vereinigung noch im Jahre 1691; bei einigen Gewerken jedoch, die den Kauf teils absichtlich, teils aus Mangel an Geldmitteln versäumten, gerieten die Stellen in Privatbesitz und mußten späterhin, zum Teil nach schwierigen Unterhandlungen, aus der Hand der Geldgeber zurückerworben werden.

Der Gesamterlös, den der Staatsschatz aus dem Edikt von 1691 herausschlug, wird von Forbonnais auf 3780000 Livres brutto = 3150000 Livres netto angegeben [2]. Von den Summen, die von den Pariser Zünften allein entrichtet wurden, seien einige hier genannt. Es zahlten die Kurzwarenhändler, die mächtige Zunft der Merciers (s. weiter unten) 300000 Livres; die Gewürzkrämer mit den Apothekern 120000 Livres; die Weinwirte 120000 Livres; die Goldschmiede, die Schuhmacher je 60000 Livres; die Teppichweber 44000, die Tischler 42000 Livres; die Fleischer, die Garköche, die Lichtzieher je 30000 Livres; die Destillateure mit den Limonadenhändlern, die Maler mit den Bildnern je 24000 Livres; die Pastetenbäcker 22000 Livres; die Zinngießer 20000 Livres; über 10000 Livres zahlten noch die Zimmerleute, Dachdecker, Glaser, Schlosser, Hufschmiede, Schwertfeger, Tuchwirker, die Altschuster, die Lederbereiter, die Fruchthändler, die Wurstmacher; die Essigsieder gaben

---

[1] Lesp. Mét. Bd. I, S. 123.
[2] a. a. O. Bd. II, S. 57.

10 000 Livres; die Gerber 8000; die Messerschmiede 7200; die Sticker und die Bleigießer je 7000 Livres; die Brauer und die Wagner je 6000 Livres. Mit Beträgen von 4000 Livres erscheinen die Schnurwerker, die Vergolder von Spiegelrahmen, die Kammmacher, die Dreher; die Goldzieher, die Fächermacher, Steinschneider, Emailleure, Sporer, Korbmacher stehen auf 2000—1200 Livres. Doch wurden auch kleine Beträge nicht verschmäht; die Nadler brachten für ihre Geschworenenämter, und erst im Jahre 1693, 300 Livres auf, und die Lebkuchenbäcker konnten erst im Jahre 1696 die nötigen 450 Livres bieten, um ihre Beamtenstellen, zusammen mit den später geschaffenen Rechnungsprüfern, auszulösen[1].

Es sei gestattet, obwohl es nicht zum eigentlichen Gegenstand unserer Darstellung gehört, auf die allgemeine Bedeutung dieser Ziffern kurz hinzuweisen, umsomehr als wir späterhin in die Lage kommen werden, sie mit einer Zahlenreihe aus dem Jahre 1745 zu vergleichen. Die Beträge geben ein gutes Bild von dem Stand und der Einträglichkeit der Pariser Gewerbe zu jener Zeit.

Zunächst muß uns die überragende Stellung der Zunft der Merciers auffallen; neben ihr tritt das eigentliche Handwerk vollständig zurück. Die Mercerie vertritt allgemein den Laden- und Magazinbetrieb[2]; sie umfaßt den Warenhandel im Groß- und Kleinbetrieb, und vor allem den Verlegerbetrieb, der die Gegenstände seines Handels nicht im Hause, sondern für eigene Rechnung durch selbständige Arbeiter anfertigen läßt. Neben dieser Betriebsform erscheint die Bedeutung des Handwerks — auch wenn wir die absolute Zahl der Merciers und andererseits die Zersplitterung der handwerksmäßigen Betriebe in Betracht ziehen — stark herabgedrückt. Eine hervorragende Stellung behaupten nur noch wenige größere Gewerbe, wie die Goldschmiede, Teppichweber, Tischler. Einen günstigen Stand hat ferner das Lebensmittelgewerbe aufzuweisen, das insgesamt gegen 270 000 Livres aufbringt. — Im übrigen zeigt uns schon der kurze Überblick der obenerwähnten Ziffern, daß bereits im Jahre 1691 in Paris der handelsmäßige Betrieb den eigentlich handwerksmäßigen an Bedeutung weit überflügelt hatte. —

[1] Die Angaben sind den betreffenden Abschnitten in Lesp. Mét. entnommen; von der Beifügung der einzelnen Seitenzahlen habe ich hier abgesehen.

[2] Savary zählt 20 Teilbetriebe innerhalb der Mercerie auf. Vgl. auch die zahlreichen Prozesse, welche die Handwerkerzünfte gegen die Merciers führten, Lesp. Mét. Bd. II, S. 278 ff. Anmerkungen.

Wir kehren zu unserm ersten Gegenstand zurück. Die Gelder, mit denen die Zünfte ihr Wahlrecht und ihre Selbstverwaltung zurückkauften, wurden auf verschiedene Weise aufgebracht. Die ärmeren trugen zunächst ihr Silberzeug und das Altargerät ihrer Bruderschaft zur Münze; der Rest wurde von Geldleuten, denen dafür die Zunfteinkünfte verpfändet wurden, geliehen. Bei den besser gestellten Handwerken schossen vielfach die vermöglicheren Meister die Beträge vor; bei allen entstand eine große Schuldenlast.

Zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden wurden nun den Zünften seitens des Staates folgende Mittel an die Hand gegeben:

1. Erhöhung der zunftmäßigen Gebühren; nämlich des Meistergeldes (Aufnahmegebühr), des Lehrlingsgeldes, der Briefgebühren (brevet), der Schaugebühren (droits de visite).
2. Erhebung gewisser Verkaufs- und Arbeitsabgaben.
3. Die für uns hier allein in Betracht kommende Befugnis, eine begrenzte Anzahl von Maîtres sans qualité, von Meistern ohne Berechtigung, in die Zunft aufzunehmen. Das alte königliche Recht der Meisterernennung wurde hiermit an die Zünfte übertragen, die nunmehr ein Recht, das sie Jahrhunderte hindurch auf das erbittertste angefeindet hatten, als eine Wohlthat und Beihülfe für sich selber ausbaten.

Eine juristisch gemeingültige Umgrenzung wurde dem Maître sans qualité ebensowenig gegeben wie dem gleichbedeutenden Maître de don de Roy; der Grundbegriff war die Irregularitas des Aufzunehmenden, sei es daß dieser sich über die zünftige Lehrzeit und Gesellenzeit entweder gar nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausweisen konnte, sei es daß ihm das Meisterstück entweder nachgelassen oder erleichtert wurde[1]. Der Maître sans qualité ist der Gewerbtreibende ohne Befähigungsnachweis, ohne handwerkliche Berufsbildung; es ist der kaufmännisch arbeitende, geldbesitzende Geschäftsinhaber, der sich in der kaum mehr eine Zunft zu nennenden

[1] Die allgemeingültige Definition die Savary (Dictionnaire du Commerce) von dem maître sans qualité giebt, ist nicht zutreffend. Im übrigen hat Savary, der damaligen litterarischen Bewegung folgend, einer gegen die Zünfte gerichteten Abhandlung Aufnahme gewährt, während er selbst wiederum von den alten zünftlerischen Vorrechten so sehr eingenommen ist, daß er die Zulassung der Maîtres sans qualité auf das entschiedenste bekämpft. Was Savary bei diesen Meisteraufnahmen als Schaden ansieht, ist für die Entwickelung des Gewerbewesens entschieden ein großer Vorzug gewesen.

„Mercerie" längst eingebürgert hatte, und den die Handwerkerzünfte jetzt in verstärktem Maße bei sich aufnahmen[1].

Unter den Pariser Zünften, die sich zum Zweck der Schuldentilgung in den Jahren von 1691—1705 dieses Recht der Aufnahme ohne Befähigungsnachweis auswirkten, erwähne ich die Rahmenvergolder, Graveure, Metallgießer, Schlosser, Kesselschmiede, Dreher, Nadler, Tuchwirker, Schwertfeger, Schuhmacher, Lichtzieher, Brauer (hier maîtres exceptionnels genannt); auch die Goldschmiede ließen sich im Jahre 1703 das Recht übertragen, schrieben jedoch das Meisterstück vor. Die Zahl der Aufnahmen, die Ludwig XIV. bewilligte, richtete sich nach der Stärke der Zunft und nach dem gezahlten Geldbetrag; bei den kleinsten Zünften wurden zwei, bei den mittleren vier bis sechs, bei den größeren zwölf bis zwanzig Aufnahmen zugestanden. Die Aufnahmegebühr des Maître sans qualité war wesentlich höher angesetzt als die des zunftmäßig geschulten Meisters; das Verhältnis war im Jahr 1691 etwa so abgestuft, daß der befähigungslose Bewerber etwa 500 Livres, der zünftige Geselle beim Meisterwerden 300 Livres und der Sohn eines Zunftmeisters 40—50 Livres zu entrichten hatte. Da indes die Aufnahme ohne Befähigung ein reines Geldgeschäft war, schwankte der Preis vielfach, und ging bei größerem Angebot seitens der Zünfte zeitweise noch unter den Satz des zünftigen Meistergeldes herunter[2].

Der Erfolg des Ediktes von 1691 legte es Ludwig XIV. nahe, mit den gleichen Maßnahmen fortzufahren. Unter dem Vorwand, daß infolge der den Zünften bewilligten „Vereinigung" (d. i. Rückkauf) ihrer Vorsteher die alten Mißbräuche unvermindert geblieben seien, wurden im Jahre 1694 bei jeder Zunft die Ämter von zwei Rechnungsprüfern (auditeurs examinateurs des comptes) geschaffen, denen als Einkommen gewisse Gebühren und ein bestimmtes Gehalt zugeteilt wurden[3]. Auch diese Ämter wurden von den Zünften angekauft[4]. Im Jahre 1702 folgte — immer mit der

---

[1] Bei den Merciers bestand grundsätzlich kein Meisterstück, sondern nur eine je dreijährige Lehr- und Gehülfenzeit; hierauf gründeten sie auch ihren Anspruch auf Befreiung von königlichen Meisterbriefen. Lesp. Met. Bd. II, S. 277.

[2] Edikt von 1710, Lesp. Mét. Bd. I, S. 46.

[3] Lesp. Mét. Bd. I, S. 130. Über die Bedeutung des Gehalts s. oben S. 61 Anmerkung und Lesp. Mét. a. a. O.

[4] Die Ausführung des Ediktes von 1694 erfolgte in der Weise, daß der Staatsrat den Gesamtbetrag der auszuwerfenden „Gehälter" festsetzte. Diese

gleichen Begründung der Notwendigkeit, gegen Mißbräuche und Unordnung einzuschreiten — die Errichtung von Zahlmeistern (trésoriers payeurs) bei den Zünften[1]; der Erfolg war diesmal bereits schwächer. Das Jahr 1704 brachte in zwei getrennten Edikten die Errichtung von Schaubeamten für die Maße und Gewichte[2], und von Registratoren für die Lehrlings- und Meisterbriefe, Wahlakten und Rechnungen[3].

Die Erledigung der Edikte von 1694, 1702 und 1704 zog sich bis in das Jahr 1708, und die durch die Verordnungen von 1702 und 1704 geschaffenen Stellen wurden von den Zünften meist in einem Gesamtbetrag erworben[4]. Das Recht zur Aufnahme ohne Befähigungsnachweis wurde von den Zünften bei diesem Anlaß wiederum mehrfach erbeten und vom König in einem dem Handwerk entsprechenden Umfang gewährt.

Die praktische Durchführung der letzten Edikte war bereits auf Schwierigkeiten gestoßen; die Zünfte waren tief in Schulden geraten, und Meisterbriefe fanden bald nicht mehr genügend Käufer. Gleichwohl wurde bei der herrschenden Finanznot mit der Stellenerrichtung immer weiter fortgefahren. Schien die Leistungsfähigkeit der Zünfte erschöpft, so konnte man von der Erfindungsgabe der Finanzbehörden nicht das gleiche sagen. Registerprüfungskommissare, Bewahrer der

---

Gehälter — also in Wirklichkeit die jährlichen Zinsen, die Jahresrente — wurden auf die einzelnen Zünfte verteilt, und jede Zunft hatte den dem „Gehalt“ entsprechenden Grundbetrag, als Kaufpreis für die Beamtung, zu zahlen. Im ganzen setzte der Staatsrat hierfür 150 000 Livres Gehalt (Rente) aus, von denen den Pariser Zünften 54 000 Livres vorbehalten wurden. Die Merciers allein zahlten dann 192 307 Livres Grundkapital für die auf sie entfallenden Beamtenstellen. Vgl. Lesp. Mét. Bd. I, S. 131; Bd. II, S. 240.

[1] Lesp. Mét. Bd. I, S. 133 ff.

[2] Lesp. Met. Bd. I, S. 135.

[3] Lesp. Met. Bd. I, S. 136.

[4] Ich erwähne die Pariser Weinwirte (104 500 Livres, bei 2800 Livres Gehalt), die Fleischer, die Wurstmacher (zahlten 8637 Livres für das Edikt von 1702 und 19 800 Livres für das von 1704), die Garköche (33 000 Livres für 1702 und nochmals 33 000 Livres für 1704), die Pastetenbäcker 22 000 Livres, die Teppichmacher (36 000 Livres für 1702 und 39 600 Livres für 1704), die Schuhmacher (50 000 Livres für 1702 und 57 200 Livres für 1704), die Tischler 38 500 Livres, die Glaser und Glashändler (zusammen 20 000 Livres), die Zinngießer 19 800 Livres, die Schlosser 13 200 Livres, dazu die kleineren Beträge der Kammmacher, Blechschmiede, Metallgießer. Eine Anzahl der vorgenannten hatte jedoch auf das Edikt von 1696 hin nichts gezahlt.

Normalmaße und Gewichte wurden „zur Herstellung einer geordneten Verwaltung in den Zünften" geschaffen[1] und in der gewohnten Weise ausgeboten.

Da sich indes die einfache Form des Stellenverkaufs inzwischen immer mehr abgenutzt hatte, brachte die Finanzkunst eine neue, unseren Gegenstand besonders nahe berührende Spielart hervor; der König griff unmittelbar auf sein altes Recht der Meisterernennung zurück, wie wir es unter Ludwig XII. und Franz I. in Übung sahen[2]. „Aus Anlaß der Heirat des Dauphin, der Taufe und Heirat der Herzöge von Burgund, Anjou und Berry und anderer Prinzen und Prinzessinen des königlichen Geblüts" ernannte Ludwig XIV. im Jahre 1709 allgemein zwei Meister in jeder Zunft des Reiches mit dem Titel von Verwaltern und Bewahrern der zünftlerischen Archive, Satzungen und Schriftstücke[3]. Das neue Unternehmen verlief ganz in den Bahnen der voraufgehenden Stellenedikte, von denen es sich auch von Anbeginn lediglich und allein durch die abweichende Form der Begründung unterschieden hatte. Der König gestattete den Zünften, die Stellen der Archivbewahrer nebst den damit verbundenen Gehältern und Gebühren zu erwerben, gegen Zahlung der Geldbeträge, die der Staatsrat nach billigem Ermessen hierfür im einzelnen festsetzen werde[4].

Ich gebe im nachstehenden die Ertragsziffern der Stellenedikte von 1691—1709, die entweder mittelbar oder unmittelbar die Ausübung des Rechts der Meisteraufnahme ohne Befähigungsnachweis im Gefolge hatten. Die Zahlen sind den unter die einzelnen Finanzjahre zerstreuten Angaben Forbonnais' entnommen.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Im ganzen wurden den Zünften durch die Stellenedikte im Zeitraum von 19 Jahren rund 20 Millionen Mark auferlegt (vgl. auch Anmerkung 3 nächste Seite). So anfechtbar diese Art der Geldbeschaffung und so häßlich die ihr jedesmal beigegebene unwahre Begründung ist, so müssen wir uns doch gegenwärtig halten, daß der alte Staat für die stets anerkannte Vorbelastung

[1] 1706 und 1708; Lesp. Mét. Bd. I, S. 142 ff.

[2] S. oben S. 55.

[3] Lesp. Mét. Bd. I, S. 146.

[4] Lesp. Mét. a. a. O. Über die Festsetzung durch den Staatsrat siehe oben S. 65 Anmerkung 4.

Edikt	Gegenstand	Forbonnais Bd. II, Jahr u. Seitenzahl	Bruttoerlös	Reinerlös
1691	Zunftvorsteher und Geschworene	1691/94 S. 57	3 780 000	3 150 000
1694	Rechnungsprüfer	1694 S. 77	6 000 000	5 900 000
	Für Flandern insbesondere	1696 S. 91	675 000	562 500
1702	Zahlmeister.	1701 S. 125	800 000	720 000
1704	Schaubeamte für Maße und Gewichte.	1704/05 S. 141	2 000 000	1 666 666
1704	Registratoren für Briefe und Akten	1704 S. 145	1 600 000	1 333 333
1709	Zwei Meister aus Anlaß der Heirat des Dauphin ꝛc.	1709 S. 198	4 200 000	3 500 000
	Trennung (Désunion) der Ämter von Aufsichtsbeamten, für deren Stellen der Kaufpreis bis April 1710 von den Zünften nicht erlegt ist und Verkauf derselben an Privatpersonen[1] . .	1709 S. 198	(725 000)	725 000
1708	Bewahrer der Normalmaße und Gewichte[2] .	1710 S. 218	600 000	500 000
			20 380 000	18 057 500[3]

[1] Über die Bedeutung der Vereinigung (Union des offices) siehe oben S. 62.

[2] Forbonnais bezeichnet dieselben als Trésoriers-Payeurs et contrôleurs des gages des Communautés d'arts et métiers au lieu des Juges Gardes des Etalons.

[3] Eine genaue Prüfung der Forbonnaisschen Ziffern ist nicht möglich; soweit ich sie im einzelnen vergleichen konnte, sind sie zutreffend. — Ich habe hier ausschließlich nur die Stellenedikte besprochen, die den Zunftorganismus betreffen. Für die Finanzgeschichte bemerke ich, daß hier außer Betracht bleibt die Geldbeschaffung durch Errichtung von Stellen, die lediglich eine Erhebungsform für indirekte Abgaben darstellen, wie die zahllosen Makler, privilegierten Verkäufer, Inspektoren u. dgl. bei Zünften, die den Verkehr mit Lebensmitteln betrieben; hiervon wurden übrigens weniger die Zünfte als die Gesamtheit der Käufer betroffen. Es sind ferner hier nur die allgemeinen Edikte in Betracht gezogen; daneben fanden noch örtliche und vereinzelte Meisterernennungen statt, z. B. 1706 40 Meisterbriefe für Goldzieher in Lyon; Forbonnais Bd. II, S. 160; 150 Privilegien für Limonadenhändler, ebenda S. 148; 100 Stellen für Weinwirte in Paris, ebenda S. 189.

des selbständigen Gewerbebetriebs noch keine brauchbare Form ausgebildet hatte. Es ist dies eine Erwägung, die man bei der Beurteilung der Stellenedikte unbedingt vor Augen haben muß.

In den letzten Jahren der Regierungszeit Ludwigs XIV. erging kein weiteres Edikt in der zuvor geschilderten Richtung. Die Wirksamkeit der ganzen Maßregel hatte überhaupt den Höhepunkt überschritten. Verschiedene Ursachen, besondere und allgemeine, trafen hierbei zusammen. Die alten Grundlagen und die Geschlossenheit der Zunft waren zerstört. Die Zunft nahm den geldbesitzenden Geschäftsmann gerne bei sich auf, und eines königlichen Eingriffs bedurfte es hierfür durchaus nicht mehr. Vielmehr bereiteten die königlichen Meisterbriefe dem gleichen Handel, den die Zunft jetzt selber betrieb, nur eine schädigende Konkurrenz[1]. Für den König war auf diesem Feld kein entsprechender Ertrag mehr herauszuwirtschaften.

Zugleich drängte die allgemeine Finanzlage zu größeren Unternehmungen. Die Verwaltung Desmarets griff in den letzten Jahren Ludwigs XIV. zu umfassenderen Mitteln[2]. Auch die nach dem Tode Ludwigs XIV. folgende Regentschaft des Herzogs von Orleans hielt zu den Finanzoperationen großen Stils und die Geldbeschaffung durch Stellenverkauf trat zurück[3].

Nur noch zweimal gelangte das alte Auskunftsmittel zur allgemeinen Anwendung. Das nächste größere Finanzgeschäft der dargestellten Art fand unter Ludwig XV. im Jahre 1745 statt, als, nach dem Tode des Kardinals Fleury und infolge der kriegerischen Unternehmungen, die Finanzen aufs neue in Verfall gerieten. Der König errichtete, unter Bezugnahme auf die gleichartigen Maßregeln Ludwigs XIV., in jeder Zunft die Stellen von Aufsehern der Vorsteher und Geschworenen (Inspecteurs des gardes et des jurés)[4].

---

[1] Vgl. Edikt von 1710. Lesp. Mét. Bd. I, S. 146.

[2] Sie sind bekannt genug; doch sei auch hier hervorgehoben, daß unter Desmaret der dixième du revenu, eine durchaus gerechte Steuer, im Jahre 1710 zuerst eingeführt wurde.

[3] Eine erhebliche Anzahl Stellen wurde sogar unter der Regentschaft zurückgekauft; eine Zusammenstellung derselben giebt ein — offenbar zur Rechtfertigung des John Law'schen Systems herausgegebener — Etat général des dettes de l'état à la mort du feu Roy Louis XIV., leur réduction et payment avec suppression et extinction d'un grand nombre d'offices et droits. (Exemplar in meinem Privatbesitz).

[4] Lesp. Mét. Bd. I, S. 159.

Das vom Staatsrat für die Stellen ausgeworfene Gehalt[1] war insgesamt auf 400000 Livres festgestellt, was nach dem gleichfalls durch das Edikt bestimmten Zinsfuß von 5 Prozent (au denier vingt) einem Grundbetrag von 8 Millionen Livres entsprach, etwa das doppelte der Operation von 1691.

Wir knüpfen hieran wiederum, wie oben, eine gedrängte Aufzählung der von den hervorragenden Pariser Zünften gezahlten Beträge, und vergleichen sie mit den Ziffern des Edikts von 1691; die Entwickelung des Pariser Gewerbes innerhalb des Zeitraumes von fünfzig Jahren erscheint in ihnen gut ausgeprägt.

Bei der Pariser Veranlagung von 1745 wurde offenbar die Liste von 1691 benutzt. Im ganzen sollte, wie zuvor bemerkt, das zweifache des Betrages von 1691 erzielt werden. Bei den einzelnen Zünften bedeutete also eine Verdoppelung der gezahlten Summe einen verhältnismäßigen Gleichstand ihres Gewerbes; eine Überschreitung bezw. eine Minderung der Verdoppelung dagegen eine größere Hebung bezw. einen größeren Rückgang. Es zahlten nun diesmal die Merciers eine Million Livres, also mehr als das dreifache des früheren Betrags. Eine Verdoppelung (also Gleichstand) zeigen die Goldschmiede (110000 L.), die Fleischer (60000 L.), Garköche (55000 L.), Pastetenbäcker (46000 L.), Schlosser (24000 L.), Essigsieder (20000 L.), Goldzieher (4000 L.). Eine Erhöhung, die jedoch hinter der Verdoppelung zurückbleibt, haben aufzuweisen die Schuhmacher (75000 L.), die Teppichweber (70000 L.), Tischler (60000 L.), Glaser (20000 L.), Bleigießer (10000 L.), Schnurwerker (6000 L.), Dreher (6000 L.), Fächermacher (3000 L.). Mit ungefähr altem Betrag — also verhältnismäßigem Rückgang — erscheinen die Gewürzkrämer mit den Apothekern (140000 L.), die Lichtzieher (35000 L.), die Destillateure mit den Limonadenhändlern (30000 L.), die Hufschmiede (20000 L.), Schwertfeger (15000 L.), Sticker (7000 L.), Messerschmiede (8000 L.). Eine Abnahme des Besteuerungsbetrags, also ein starker Verlust des Gewerbes, trat ein bei den Zinngießern (fielen auf 10000 L.) und bei den Korbmachern (nur noch 1500 L.). Eine Überschreitung der Verdoppelung — mithin eine wesentliche Hebung ihres Gewerbes — haben zu verzeichnen außer den Merciers die Fruchthändler (36000 L., das dreifache des alten Betrages), die Rahmenvergolder, die Kammmacher (stiegen auf je 10000 L.) und die Emailleure (3000 L.). Eine besonders hohe

---

[1] Siehe oben S. 61 und 65 Anmerkung 4.

Steigerung der Besteuerung zeigen die Wagner, die von 6000 L. auf 36 000 L. erhöht wurden, und die Brauer, denen das zehnfache ihres alten Satzes, nämlich 60 000 L., auferlegt werden konnte [1].

Die Entwickelung von 1691—1745, die sich in diesen Zahlen kundgiebt, ist recht bemerkenswert. Das Lebensmittelgewerbe zeigt in einzelnen Zweigen eine Verschiebung; im ganzen aber hat es seinen günstigen Stand behauptet. Im übrigen hat die Mercerie ihre Ausdehnung in scharf steigendem Maße fortgesetzt. Ihr gegenüber hat das Handwerk nur in wenigen Fällen eine Besserung, stellenweise die ungefähre Wahrung, mitunter aber einen starken Rückgang seiner Stellung zu verzeichnen. Noch schärfer wird das Bild, wenn wir die aufgebrachten Beträge insgesamt zusammenrechnen; die alte Handwerkerzunft erscheint alsdann ganz zurückgeschmolzen. Eine größere Bedeutung kommt nur noch den Gewerben zu, deren Betrieb und Verfassung kaum mehr als zunftmäßig zu bezeichnen ist; es sind neuzeitliche Betriebe, für welche äußerlich eine alte, überwundene Verwaltungsform festgehalten wird. Wir sehen hier, wie das Pariser Gewerbe bereits im alten Staat zu neuen Bildungen gelangt war, unbehindert durch den Zunftorganismus, dessen Inhalt eine völlige Wandlung erfahren hatte. Die Beurteilung des Pariser Zunftwesens des achtzehnten Jahrhunderts muß sich von dem Begriff und der Betriebsweise der alten Handwerkerzunft so gut wie völlig freihalten. —

Die Aufbringung der durch das Edikt von 1745 geforderten Beträge fand in den uns von früher bekannten Formen statt. Die Aufnahme von Meistern ohne Befähigung wurde bei diesem Anlaß den Zünften, die darum nachsuchten, in der früher besprochenen Weise gestattet.

Im Jahre 1767 endlich schritt Ludwig XV. wieder zu der Anwendung des alten Mittels der Meisterernennungen in der unverfälschten, überlieferten Form, wie sie Heinrich III. ausgebildet hatte. Kraft seines königlichen Rechts errichtete Ludwig XV. allgemein in allen Zünften des Reiches eine bestimmte Anzahl Meisterstellen, und zwar in jeder Pariser Zunft zwölf; in den Städten,

---

[1] Die Brauer hatten überdies im Jahre 1704 die Stellen von 20 Brauereiaufsehern, denen die Erhebung einer Gebühr von 17 sols 6 den pro Muid beigelegt war, gegen Zahlung von 110 000 Livres für ihre Zunft erworben. Über die Bedeutung solcher Stellenerrichtungen bei den Lebensmittelgewerben (zum Zweck der Erhebung indirekter Abgaben) s. oben S. 68 Anm. 3.

die Sitz eines Obergerichts waren, je acht; in den S
Bezirksgericht je vier; und in den übrigen Städten je z
für jede Zunft[1].

Es war die letzte Ernennung von Königsmeistern;
wurde sie genau 500 Jahre nach der ersten Aufzeichnung
Livre des Métiers diesem königlichen Rechte gegeben hat

Die Entwickelung des königlichen Eingriffsrechts h
rascher Folge durch die verschiedensten Perioden des f
Zunftwesens hindurchgeführt. Wir dürfen uns hier a
fragen, wie die Bedeutung des Eingriffsrechts im ganze
teilen ist, und ob nach den geschilderten Vorgängen der gut
oder der Mißbrauch in der Anwendung des Rechtes übern

Für das eigentliche Mittelalter kann die Anwend
zweifelhaft sein. Die Durchbrechung der Amtsbürtigkeit
zünftigen Abgeschlossenheit war berechtigt; die enge Umgre
Rechts wie seine Handhabung als Gnadenbeweis hielten
brauch fern. Anders dagegen und weniger einfach stell
Periode dar, in der das Gnadenrecht zu einem Finanzre
Ein jeder Regierungsabschnitt brachte hier neue Grundsätze
verschiedenartigsten Tendenzen übten ihren Einfluß, und e
leicht, sie schlechthin nach ihrem Wert oder Unwert zu sch

Das Edikt Heinrichs III. ist als ein treffliches
Gesetzgebung für seine Zeit zu bezeichnen; nach seinem Z
nach seinen Mitteln entspricht es den Bedürfnissen und
ständen des Zeitalters. Die staatspolitischen Ziele zeige
sonders deutlich in den Neuerungen, die in das Institut d
meister hineingetragen wurden. Der Anspruch des Königs,
die alte, herrschaftliche Bindung an Ereignisse innerhalb
lichen Hauses hinwegschritt, gab dem ganzen Institut die
neuzeitliche Grundlage. Die Forderung, daß die Zunft
der Aufnahmefähigen zu erweitern habe, mußte dem Hand
der Allgemeinheit dauernden Vorteil bringen, und der Gem
Fortschritts konnte dem französischen Gewerbe nicht wiede
gehen. Doch wie die Absicht, so ist auch ihre Ausführung
Zeitverhältnissen zu betrachten. Seit dem Ablauf des s
Jahrhunderts ist in Frankreich keine Verwaltungsmaßregel
wir etwa von den Colbertschen Reformen absehen — in i

[1] Lesp. Mét. Bd. I, S. 161.

Sachlichkeit durchgeführt worden; sie wurde stets verderbt durch
fremde Beimischung. In hohem Maße war dies bei den Vorgängen
der Fall, deren Schilderung uns beschäftigte, und es ist begreiflich,
wenn die historische Darstellung in ihnen seither nur den Fiskalismus
und seine schlimmen Äußerungen erblickte. Eine solche einseitige
Auffassung ist jedoch durchaus nicht gerechtfertigt; die günstigen
Wirkungen stehen auch hier noch den ungünstigen erheblich voran,
und der fördernde Einfluß war bei weitem stärker als die ihn be-
gleitenden Mißbräuche.

Der folgerichtig ausgebaute Gedanke des königlichen Eingriffs-
echts hat einen mächtigen Keil in die erstarrende Zunft getrieben.
Erst in beschränktem Maße, dann mit stetig wachsender Zahl, trat
er Königsmeister in den alten Organismus; obwohl von einem
Zwangsrecht ausgehend, entsprach die Maßnahme doch durchaus einer
Forderung, wie sie das veränderliche, stets neue Formen verlangende
Erwerbsleben stellte. Das thatsächliche Ergebnis war die Aufnahme
ines breiten Standes von Gewerbtreibenden, deren Zulassung unab-
ängig gemacht war von dem Belieben und den Hindernissen der
ünftigen Meister, ein Erfolg, den wir von jedem Standpunkt aus
ur als günstig und erwünscht betrachten können. Die alte, be-
estigte Organisation wurde den neu hereinstrebenden Bewerbern zu-
änglich gemacht, und zwar unter Bedingungen, die unseren heu-
igen Anschauungen um vieles näher stehen, als den Begriffen der
amaligen Zeit.

Dem achtzehnten Jahrhundert vollends war der Meister ohne zünf-
igen Nachweis eine ständige, gemeingültige Einrichtung geworden, die
as gesamte Handwerk ergriffen und durchsetzt hatte. Wir finden den
aufmännischen, geldbesitzenden Unternehmer um die zweite Hälfte
es achtzehnten Jahrhunderts in jedem Betrieb zugelassen. Der
unftverband war längst gesprengt, als Turgot ihn aufhob. Was
s damals zu beseitigen galt, waren Mißbräuche, die dem alten
Staat als solchem, nicht aber seiner Zunftverfassung im besondern
ahafteten. Selbst wenn man das Gewerbe allein und für sich be-
achtet, so wird eine parteilose Prüfung finden, daß selten eine an-
pruchsvolle, von hochgetragenen Verheißungen überfließende Reform
ch so weit in ihren Mitteln vergriff, wie jener Versuch Turgots.

Eine ruhigere Beurteilung des alten Staates hat längst Platz
egriffen; seine Fehler wie seine Leistungen werden sachlich abge-
wogen. Je mehr die Durchforschung des früheren Staatswesens
nd seiner Rechtsbildung vordringt, um so mehr muß jede Unter-

suchung uns der Erkenntnis näher bringen, daß wohl ein endloser Abstand uns von der Verfassung jener Zeiten trennt; daß aber in allem, was zum Gebiet der Verwaltung gehört, der alte Staat keineswegs im Stillstand verharrte; sondern daß er Einrichtungen schuf, die mit dem Zeitbedürfnis voranschritten und in dauerndem Fortwirken zu der späteren Entwickelung hinübergeleitet haben[1].

Auch das Institut, dessen Darstellung uns hier beschäftigte, hat seinen vollen Nutzen erzielt. Es stand mit den geltenden Grundlagen stets im Widerspruch, und eben dadurch brachte es jedesmal einen Fortschritt. Es hat der Zunft selber neue Kräfte und neue Mittel zugeführt in einer Zeit, als sie deren bei den steigenden Ansprüchen des Staates und der Geldwirtschaft am meisten bedurfte.

1388 Paris. — Karl VI. ernennt einen Königsmeister in der Gerberzunft zu Compiegne.

Charles par la grace de Dieu Roy de France Sçavoir faisons à tous presens et avenir Que comme les Rois de France après leur sacre et couronnement en leur premier et joyeux advenement ès villes citez et autres lieux quelconques de nostre royaume ou il (y a) mestiers de quelque industrie ou artifice qu'il soient puissent de leur autorité et droit royal mectre et instituer en chacune des dictes villes citez et autres lieux une personne en chacun des diz mestiers et par especial ou mestier de tannerie et de ce avons joy et usé noz predecesseurs et nous par tous temps et il soit ainsi que à cause de nostre dit joyeux advenement en nostre ville de Compiegne n'aions encore mis ne institué aucun ou dit mestier de tannerie si comme entendu avons. et nous voulans joir et user de nostre dit droit royal pour le bon rapport et tesmoignage qui fait nous a esté de la personne de Regnaut de Serrieres, ycellui Regnaut avons mis institué et establi, mettons instituons et establissons par ces presentes de nostre grace especial et autorité et droit royal

[1] Als ein Beispiel solcher Untersuchungen, welche die Verwaltungsthätigkeit des alten Staats zum Gegenstand nehmen und den Fortbestand der damals begründeten Einrichtungen zeigen, sei hier René Stourms Finances de l'ancien Régime et de la Révolution, Paris 1885, erwähnt. Insbesondere der Stand des französischen Gewerbes ist dort Band II, S. 12 ff. treffend geschildert. Den teils übertriebenen, teils gänzlich falschen Schilderungen des französischen Gewerbewesens im achtzehnten Jahrhundert tritt Stourm mit vieler Gründlichkeit entgegen.

ou dit mestier de tannerie en nostre dite ville de Compiegne. et le dit mestier de tannerie lui donnons par ces mesmes à icellui mestier tenir et exercer par lui ou ceulx qui de lui auront cause doresnavant aux drois franchises et libertez qui y appartiennent ainsi et par la maniere que font les autres tenneurs de nostre dite ville de Compiegne. Si donnons en mandement par ces presentes au bailli de Senliz et à tous nos autres justiciers et officiers ou à leurs lieuxtenans presens et avenir et à chascun d'eulx si comme à lui appartiendra que receu dudit Regnaut le serment accoustumé à faire en tel cas il de noz presente grace don institucion et ottroy ensemble des diz drois proufiz franchises et libertez audit mestier appartenans laissent facent et sueffrent ledit Regnault de Serrieres joir et user paisiblement et perpetuellement senz pour ce lui mectre ne souffrir estre mis empeschement ou destourbier aucun. Et pour ce que ce soit chose ferme et estable à tousiours nous avons fait mectre nostre scel a ces presentes. Sauf en autres choses nostre droit et l'autruy en toutes. Donné à Paris ou mois de Janvier l'an de grace mil CCCIIII^{xx} et huit. Et le IX de nostre regne.

Par le Roy presens les chambellans 1 Blanchet.

Archives nationales Trésor des chartes, Régistres, JJ 135 pièce 41.

Strafrechtsreform oder Sittenpolizei?

(Zu § 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

Von

Dr. A. Korn
in Berlin.

I. Principieller Standpunkt. Die Gründe für und gegen die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht.

Das Anwachsen der Prostitution wird seit geraumer Zeit von erfahrenen Beobachtern des Volkslebens mit Besorgnis verfolgt. Männer verschiedenen Berufes, Richter und Gefängnisbeamte, Geistliche und Ärzte, sind darüber einig, daß die bisherigen Mittel zur Bekämpfung der Prostitution sich als ungeeignet erwiesen haben, und daß, wenn schwere Schädigungen des öffentlichen Wohls vermieden werden sollen, Gerichte und Polizei in anderer Weise als bisher einschreiten müssen. Nur über die Methode des Vorgehens herrscht Uneinigkeit. Während die einen die ganze unliebsame Materie der Polizei überlassen möchten und nur größere Polizeibefugnisse fordern, verlangen die anderen Einschränkung der polizeilichen Macht und Ausdehnung der richterlichen Strafgewalt. Es ist bekannt, daß die Reichsregierung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, wie sie in Generalsynoden, öffentlichen Versammlungen und Schriften zum Ausdruck kam, im Jahre 1892 dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher die anderweite Regelung straf- und polizeirechtlicher Bestimmungen gegen die Prostitution betraf, die sogenannte „lex Heinze“. Indessen ist es bis jetzt bei dem Entwurf geblieben. Die Reichstagskommission, welcher er überwiesen wurde, hat ihn durch-

beraten und einen ausführlichen Bericht erstattet, aus welchem ersichtlich ist, daß lebhafte Bedenken gegen die Vorschläge der Regierung sich geltend machten und zu abweichenden Kommissionsbeschlüssen führten. Zur Beratung im Plenum des Reichstages ist der Kommissionsbericht nicht gelangt. So ist nur neues „schätzbares Material" gewonnen worden, was nicht zu bedauern ist: denn die Bahn ist frei geblieben für bessere Gesetzvorschläge.

Diejenige Frage, über welche zuerst Klarheit geschaffen werden muß, lautet: Soll die gewerbsmäßige Unzucht ausnahmslos für strafbar erklärt werden oder soll sie, wenn sie unter polizeilicher Kontrolle getrieben wird, straflos bleiben? Daß die gewerbsmäßige Unzucht an sich strafwürdig ist, kann nach Lage der Verhältnisse für Deutschland nicht bezweifelt werden. Sie ist nicht nur eine sittlich verwerfliche und nach der Volksanschauung ehrlose Handlungsweise, sondern auch gefährlich für den Gesundheitszustand des Volkes, weil sie die hauptsächliche Quelle für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bildet. Sie wirkt verführend auf die Jugend, zerstörend auf das Familienleben, fördert Roheit, Leichtsinn und Verschwendung und gefährdet den Anstand auf den Straßen. Wird sie dauernd als Gewerbe betrieben, so führt sie zu einer völligen geistigen und körperlichen Entartung der ihr ergebenen Weibspersonen. Die Fähigkeit zu irgendwie anstrengender Arbeit hört bei ihnen auf; das Gefühl für Recht und Unrecht stumpft sich ab; Gedächtnisschwäche, gedankenlose Geschwätzigkeit, Lügenhaftigkeit aus bloßem Hange zum Lügen und unüberwindliche Arbeitsscheu charakterisieren diese Art der Degeneration. Dirnen, welche soweit gekommen sind, fallen stets den Hospital- und Gefängnisverwaltungen und schließlich der Armenpflege zur Last. — Die Prostitution ist zugleich die Vorfrucht des Verbrechens. Die von der menschlichen Gesellschaft zurückgestoßenen Prostituierten werden besonders oft Verbrecherinnen oder Genossinnen von Verbrechern, welche das Verbrechen durch Hülfeleistung oder Gewährung von Unterschlupf fördern. — Der Staat hat also nicht nur im Interesse der Sittlichkeit, sondern auch im eigenen wohlverstandenen Interesse die gewerbsmäßige Unzucht zu bekämpfen. In Deutschland ist denn auch die Gesetzgebung schon seit langer Zeit zur Bestrafung der letzteren geschritten.

Gegen die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht ist angeführt worden, daß sie nicht, wie andere Vergehen, eine Rechtsverletzung enthalte. Wäre dieses ein berechtigter Einwand, so würde daraus folgen, daß die gewerbsmäßige Unzucht stets straflos bleiben

müsse, gleichviel ob polizeilich kontrolliert oder nicht. Diese Folgerung aber möchte, soweit das deutsche Strafrecht in Betracht kommt, niemand im Ernste ziehen. Auch der Hinweis auf das Ausland ist bedeutungslos. Wenn in England und Frankreich die gewerbsmäßige Unzucht nicht als strafbar gilt, so mag dieses in den dortigen nationalen Anschauungen und in der geschichtlichen Entwickelung des dortigen Polizeirechts[1] seinen Grund haben; der Schaden, welcher dort durch das „laissez faire, laissez aller" entsteht, ist jedoch groß genug und wird in der einschlägigen Litteratur oft hervorgehoben[2]. In Deutschland ist jedenfalls die herrschende Rechtsanschauung schon seit Jahrhunderten für die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht. Sowohl das gemeine Strafrecht[3] als auch die meisten Partikulargesetze, namentlich das preußische Landrecht[4], haben die Strafbarkeit wenigstens im Princip, — Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover und die Thüringischen Staaten sogar ausnahmslos[5] — ausgesprochen. Ebenso hat Österreich in § 509 des Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 die gewerbsmäßige Unzucht für strafbar erklärt. — Aber auch vom juristischen Standpunkte aus ist die Ansicht, als ob jede strafbare Handlung ein specielles Recht verletzen müsse, unhaltbar. Abgesehen von den Strafen gegen Selbstverstümmelung und Tötung eines Einwilligenden beweisen gerade die Sittlichkeitsvergehen (§ 173, § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs), daß Strafen trotz fehlender Rechtsverletzung zum Schutze des öffentlichen

---

[1] Das französische Recht kennt keine Strafe gegen Gewerbsunzucht, dagegen die Zwangseinschreibung (enregistrement) der Lohndirnen. Vgl. Schmölder, Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht (Düsseldorf 1892), S. 11 fg. Über England: Finkelnburg, in Holtzendorffs Rechtslexikon, s. v. „Prostitution"; Renk, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5 (1893) „Prostitution".

[2] Vgl. die Schriften von Jeannel und Mireur, citiert bei Schmölder, Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht, Düsseldorf 1892, und Renk a. a. O., Verhandlungen der Pariser medizinischen Akademie, bei Dr. Kornig, Hygiene der Keuschheit, (4. Aufl. 1894) S. 24, 25 mitgeteilt; neuestens namentlich Dr. Miehe, Archiv für Dermatologie, Bd. 31 und 32 (1895).

[3] Heffter, Lehrbuch des Kriminalrechts, § 430—433.

[4] Allg. Landrecht Teil II, Titel 20, § 999—1024. Preußisches Strafgesetzbuch von 1851, § 146.

[5] Zusammenstellung der Gesetzbestimmungen bei Schmölder, S. 9—10 und im Bericht der Reichstagskommission, Drucksachen des Reichstages 1893, Aktenstück 173.

Wohles notwendig sein können. Auch die **Kuppelei** (§ 1
enthält keine Rechtsverletzung. Wird man deshalb St
Kuppler fordern?

Ein principielles Bedenken gegen die Strafbarkei
lichen Unzucht besteht daher nicht. In Deutschland i
ob sie straflos bleiben soll, wenn sie polizeilich beau
Für die Duldung unter polizeilicher Aufsicht wird a
Prostitution sei ein „notwendiges Übel", unausrottbar,
schichte aller Staaten lehre. Man müsse sich mit ihr
nur dafür sorgen, daß sie möglichst wenig Gefahr für
Ordnung und Gesundheit mit sich bringe. Am besten
dieses dadurch, daß man die Prostituierten straflos lass
den Polizeivorschriften zur Wahrung des öffentlichen A
zum Schutze der Gesundheit unterwerfen.

Hierin sind alle Gründe gegeben, welche das pr
und im Anschlusse daran das Reichsstrafrecht geleitet hab
die Strafgesetze der übrigen größeren deutschen Staaten
mäßige Unzucht schlechthin bedrohten, ließ schon da
Landrecht (II, 2, § 999) die Prostitution in den
sicht des Staates stehenden öffentlichen Häusern s
§ 146 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851
Strafe nur:

„solche Weibspersonen, welche den polizeilichen
zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben."

Entsprechend lautete der § 361 Nr 6 des Reichs
ursprünglich:

„Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche
Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treibt."

Die den Polizeivorschriften entsprechende A
gewerbsmäßigen Unzucht war also für straflos erklärt.

Streitig war nur, ob auch die ohne polizeiliche
übte gewerbsmäßige Unzucht straflos sei. So lange d
Strafgesetzbuch galt, nahm das Obertribunal auf Grund
preußischen Rechtsgewohnheit und Praxis das Gegenteil
barkeit an. Als dagegen das Reichsstrafgesetzbuch in
konnte für das Reichsrecht die historische Entwickelung
nicht mehr in Betracht kommen, und das Obertribu
nunmehr nach dem Wortlaute des § 361[6] dahin,

werbsmäßige Unzucht ohne polizeilich angeordnete Kontrolle straflos sei[1].

Um der Streitfrage ein Ende zu machen, ergiug die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 zu § 361⁶ dahin:

„Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser znr Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt."

Die umständliche Satzbildung läßt zunächst kaum erkennen, ob nunmehr die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht Regel und die Straflosigkeit unter polizeilicher Aufsicht Ausnahme sein soll. Indessen ist das letztere der Sinn des Gesetzes, welches nur die früher in Preußen herrschende Praxis sanktionieren und auf das Reich übertragen wollte. Die Motive der Novelle sagen ausdrücklich, die neue Fassung des § 361⁶ sei geboten erschienen, um klarzustellen,

„daß die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht als Regel und ausnahmsweise die Straflosigkeit nur da eintreten soll, wo die Polizeibehörde specielle Duldung unter Kontrolle gewährt."

Im Gegensatze hierzu bestraft der § 180 des Reichsstrafgesetzbuchs die Gewährung von Gelegenheit oder das Vorschubleisten zur Unzucht, wenn es gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz geschieht, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um polizeilich konzessionierte oder um freie Unzucht handelt, als Kuppelei mit Gefängnis. Hier ist also für eine Art Hülfeleistung zur Unzucht die unbedingte Strafbarkeit durchgeführt, während die Haupthandlung selbst bei polizeilicher Kontrolle straflos bleibt. Dieser Widerspruch im Gesetz kann dauernd nicht aufrechterhalten bleiben.

Gegen den Standpunkt der „speciellen Duldung unter Kontrolle" ist die lebhafte Bewegung der Sittlichkeitsvereine gerichtet, welche im Jahre 1890 zu Stockholm einen internationalen Kongreß abgehalten

---

[1] Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 10, S. 127, 340; Goltdammers Archiv für Strafrecht, Bd. 18, S. 275, 710. Dagegen für § 361 Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 14, S. 342.

haben und deren Schlagwort lautet: „Abschaffung der
Unzucht.“ Die Agitation dieser Vereine hat es erre
England die schwachen Anfänge einer sittenpolizeilich
welche für einige Hafen- und Garnisonstädte eingefüh
1886 wieder beseitigt wurden[1], und läßt auch in F
Deutschland die Frage nicht zur Ruhe kommen. Ma
internationalen Bewegung um so weniger Beachtung ver
als seit der „lex Heinze“ auch das positive Recht in
ins Schwanken geraten ist.

Die Prostitution soll ein notwendiges Übel sein!
mit nichts weiter gesagt sein soll, als daß sie trotz
drohungen bestehen bleiben wird, so muß die Richtigk
hauptung ohne weiteres zugegeben werden. Die Prosti
der Kultur untrennbar; sie ist trotz zeitweilig schärfste
nie ausgerottet worden und wird voraussichtlich auch
verschwinden, so lange die menschliche Natur sich
lich ändert. Aber folgt hieraus, daß man sie dulden
die Phrase, daß die Prostitution ein unausrottbares
die Antwort, daß auch das Verbrechen ein unausrottb
socialen Körper sei. Soll deshalb der Staat beide
gar legalisieren[2]?“ Der Staat hat die Pflicht, ge
mente in seinem Organismus zu bekämpfen, ohne Rü
ob ihm die gänzliche Vernichtung der Schädlichkeit g
oder nicht. „Der Staat“ — sagt R. von Mohl[3] — „so
trag mit dem Laster schließen und ihm sogar den Be
biets sichern, sondern es bekämpfen, wo und wie e
Erfolg mag nur ein unvollständiger sein, ja es mögen
zelne materielle Nachteile aus dieser Bekämpfung ergeb
ist dann wenigstens das Mögliche und Ehrenhafte gesch

Man versucht, die Straflosigkeit der kontrollierten
damit zu rechtfertigen, daß man die Strafen als wir
stellt und die Schwierigkeit der Entdeckung der strafba
hervorhebt[4]. Aber unentdeckt bleiben auch sehr viele D

---

[1] Vgl. hierüber Renk im „Handwörterbuch der Staa
(Konrad) s. v. „Prostitution“ (1893), sowie Dr. Miehe, Archi
logie, Bd. 31, S. 363.

[2] Wahlberg, Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. „Unzucht“.

[3] Polizeiwissenschaft, Bd. 1, S. 65.

[4] Vgl. die Schrift „Die Stellung des Staates zur Prostitu
Gefolge, von einem praktischen Juristen.“ (Hannover 1883.)

alle Diebstahlsstrafen haben den Diebstahl nicht ausgerottet; ungeachtet dessen straft man. Für die Aufspürung der Vergehen kommt es auf Zahl und Beschaffenheit der Polizei, für die Wirksamkeit der Strafe auf die Art des Strafvollzuges an. Hierin diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht geeignet sind, muß Aufgabe der Gesetzgebung sein.

Das Wort von dem „notwendigen Übel" bedeutet jedoch noch etwas anderes: man will behaupten, daß die Prostituierten für die Männerwelt unentbehrlich seien. Oft wird darauf hingewiesen, daß zahlreiche junge Männer lange durch ihre sociale Lage verhindert sind, zu heiraten. Auch erwähnt man, daß, wenn die Prostitution durch Strafen zurückgedrängt würde, umsomehr die anständigen Frauen in Gefahr kämen.

Beides ist unrichtig. Durch die Strafdrohung wird zunächst an den bestehenden Zuständen wenig geändert werden; eine Wirkung kann nur allmählich eintreten, und zwar nur in einer Verminderung der Zahl der gewerbsmäßigen Lohndirnen. Der Männerwelt wird es — der Moralist darf hinzufügen: leider — an Gelegenheit zu intimem Verkehr mit Weibern auch dann, wenn die gewerbsmäßige Unzucht unter Strafe gestellt wird, niemals fehlen; denn man kann nicht hinter jedes Liebespärchen einen Schutzmann stellen. Die heimlichen Prostituierten werden nicht aussterben, dafür sorgt der Naturtrieb. — Übrigens ist eine Naturnotwendigkeit, welche zum Geschlechtsverkehr vor der Ehe zwingt, nach medizinischem Urteil nicht anzuerkennen [1], was hier nicht näher erörtert zu werden braucht. — Wäre es ferner selbst richtig, daß durch Straflosigkeit der Prostitution die anständigen Frauen vor Verführung geschützt würden, so würde damit die Duldung der Prostitution nicht gerechtfertigt werden können. Es ist jedoch unwahr, daß die Duldung der Prostitution die anständigen Frauen sichere. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Mit der größten Ausdehnung der Prostitution ist geschichtlich auch die größte geschlechtliche Sittenlosigkeit überhaupt Hand in Hand gegangen. Die erworbene Neigung zum Laster macht nicht immer vor unschuldigen Frauen Halt. — Daß etwa nach dem Verbote der Prostitution die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen gegen anständige Frauen oder die Anzahl der

---

[1] Vgl. Dr. med. Kornig, Die Hygiene der Keuschheit, (4. Auflage, 1894) S. 49 ff.

Verführungen anständiger Mädchen gewachsen sei: diese B
möge erst einmal statistisch bewiesen werden, z. B. fü
Württemberg, Hannover. So lange aber hierüber nicht
ist, wird man wohl sagen dürfen: was in Süddeutschland
Gesetz bestanden hat, ohne Schaden zu thun, wird auch
deutschland möglich sein.

Endlich führt man für die „Duldung unter polizeil
trolle" gewisse Zweckmäßigkeitsgründe an. Mit der Verfo
gewerbsmäßigen Unzucht werde die heimliche Prostitutio
stärker werden, dadurch aber mangels der polizeiärztlichen
der Schaden in gesundheitlicher Beziehung größer sein als
Indessen würde die Polizei die gewerbsmäßigen Lohndirn
bald kennen lernen als bisher. Die Strafdrohung würde
größere Zurückhaltung im Betriebe des unzüchtigen Gew
wirken, was im Interesse des öffentlichen Anstandes nicht zu
wäre. Eine Kontrolle des Gesundheitszustandes würde s
auch bei unbedingter Bestrafung jeder Art gewerbsmäßige
ausüben lassen, wenn auch nicht in der bisherigen Form, s
anderer und vielleicht wirksamerer Art[1].

Sonach darf alles als unzutreffend bezeichnet werden,
die Duldung der gewerbsmäßigen Unzucht unter polizeilic
trolle angeführt wird. Gegen die Straffreiheit der Kont
aber sprechen schwerwiegende sittliche Gründe.

Für das Volksbewußtsein bleibt es unerklärlich, daß
Handlung, welche sonst bestraft wird, unter den Augen de
straflos ausgeübt werden kann. Das sittliche Gefühl wird
friedigt, wenn gerade die stadtkundigen Lohndirnen, die verr
ihres Geschlechts, straflos thun dürfen, was bei anderen
personen bestraft wird. Und wie wirkt diese Ausnahmeste
die Kontrolldirnen selbst? Sie betrachten sich als Inh
eines erlaubten Gewerbes. Die Polizei giebt ihnen ja ge
weisungen, wie sie sich an öffentlichen Orten und zu Haus
halten haben, und wacht über ihre Gesundheit, ohne sie in
zu stören. Daher halten sie es für ihr gutes Recht, ihrem
durch Unzucht nachzugehen. Wird gar, wie in Köln und an
Orten, eine Abgabe von ihnen erhoben, um die Kosten der

[1] Vgl. unten S. 87 fg. u. S. 100/1.

Untersuchung zu decken[1], so muß ihre Ansicht von der gesetzlichen Anerkennung ihres Gewerbes sehr begreiflich erscheinen. Dadurch gerade erklärt sich ihr dreistes Auftreten, und — was schlimmer ist —: das Erwachen des Schuldbewußtseins, welches jeder Besserung vorangehen muß, wird gehemmt. Man hat gegen den Ausdruck „legalisierte Unzucht" protestiert und eingewendet, daß die polizeilichen Maßregeln nur bezweckten, die gewerbsmäßige Unzucht einzuschränken und unschädlich zu machen. Aber dieser Zweck wird nicht genügend erkennbar, wenn die Unterstellung unter Polizeiaufsicht zugleich ein Freibrief für die Ausübung des Unzuchtsgewerbes ist. Die Straffreiheit ist eine Konzession an das Laster, und man kann nur den Worten R. von Mohls[2] zustimmen:

„Die der Behörde durch die Annahme dieses Systems zufallenden Geschäfte sind im höchsten Grade unwürdig und sie allein müssen schon zu dem Schlusse führen, daß man hier auf unrichtigem Wege ist."

In einem ganz anderen Lichte würde die Thätigkeit der Sittenpolizei erscheinen, wenn die gewerbsmäßige Unzucht schlechthin strafbar und die Behörde nur zur Verfolgung der strafbaren Handlung und zur Durchführung der strafweise angeordneten Maßregeln mit den Prostituierten befaßt wäre. Dann könnte von „polizeilich konzessionierter Unzucht" nicht mehr die Rede sein.

II. Zweck und Wirkung der Sittenpolizei. Unzulänglichkeit und mangelnde Gesetzlichkeit der bestehenden Einrichtungen.

Nach den bisherigen Erörterungen empfiehlt sich eine Abänderung des Reichsstrafgesetzbuchs § 361 Nr. 6 dahin:

„Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche gewerbsmäßig Unzucht treibt."

Hiermit wäre in kurzen Worten der Widerspruch zwischen § 180 und § 361[6] in der bisherigen Fassung, der Unterschied zwischen der strafbaren Handlung ohne Polizeiaufsicht und der straflosen Unzucht

[1] Vgl. Stursberg, Die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung, Düsseldorf 1887, S. 35, 68.

[2] Polizeiwissenschaft, S. 565 ff.

unter polizeilicher Kontrolle beseitigt und zugleich einer Forderung der Gerechtigkeit und Sittlichkeit Genüge geleistet[1].

Freilich ist mit der Ausdehnung der Strafbarkeit auf jede Art der gewerbsmäßigen Unzucht noch nicht alles gethan. Es muß eine Polizei vorhanden sein, welche die Deliquentinnen feststellt und die Strafen zur Durchführung bringt.

I. Die heutige „Sittenpolizei" verquickt in sich zwei ganz verschiedenartige Aufgaben: die Sicherung des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Ordnung gegen Übergriffe der Prostituierten und den Schutz der Gesundheit des Volkes gegen die ansteckenden Geschlechtskrankheiten, deren zwar nicht alleinige, aber doch hauptsächliche Quelle die gewerbsmäßige Unzucht ist.

Die bisherigen polizeilichen Maßregeln haben jedoch den öffentlichen Anstand nicht genügend zu schützen vermocht; sie haben die von ihr betroffenen Personen nicht sittlich gebessert; sie haben endlich die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nicht oder nur in sehr geringem Maße gehindert.

a. Was die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes auf den Straßen betrifft, so bedarf es hierzu einer besonders organisierten Sittenpolizei überhaupt nicht. Jeder Polizeibeamte ist dazu fähig und berufen. Da man aber gemeint hat, mit der Beaufsichtigung der Straßen nicht auskommen zu können, so hat man die Prostituierten polizeilichen Reglements unterworfen, welche ihre Freiheit wesentlich einschränken[2]. So wird ihnen verboten, nach Eintritt der Dunkelheit die Straßen zu betreten oder öffentliche Lokale zu besuchen. Das Betreten gewisser Straßen und Plätze ist ihnen gänzlich untersagt, ebenso der Besuch der Museen, der Theater, des Cirkus und der öffentlichen Ausstellungen. Weiter erstreckt sich das Reglement auf die Wohnung: dieselbe darf nicht parterre belegen sein; die Fenster sollen nicht nach der Straße liegen oder sie müssen verhängt sein; in der Nähe von Kirchen, Schulen, Kasernen, Bahnhöfen und anderen öffentlichen Gebäuden dürfen Prostituierte nicht wohnen, u. s. w. In den Großstädten werden alle diese Gebote täglich übertreten, weil sie nicht genügend kontrolliert werden können. Die Folge ist ein ungeordneter Zustand mit gelegentlichen Unter-

---

[1] Principiell übereinstimmend: Schmölder, S. 5—7 u. S. 82; Stursberg, S. 105, 106. Vgl. auch Renk in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, s. v. „Prostitution".

[2] Vgl. Stursberg, S. 31—36.

›rechungen seitens der Kontrollbeamten, wenn diese im speciellen Falle Ursache haben, die auf dem Papier stehenden Verbote zur Anvendung zu bringen, oder besondere Anweisung dazu ergeht. Die Klagen über die Vordringlichkeit der Prostituierten, über Beästigungen auf den Straßen, sind trotz der Reglements nicht vertummt. Im Gegenteil vergeht kaum eine Synodalversammlung n Berlin, ohne daß über die unzulängliche Bekämpfung der Prostiution Beschwerden erhoben werden. Die Kontrolldirnen treten eben ›hne Scheu auf, weil sie ihrer Straflosigkeit bewußt sind, und nur in kleiner Teil aller Übertretungen der Polizeiverbote überhaupt zur Anzeige gelangt.

b. Die sittenpolizeiliche Kontrolle ist ferner außer stande gewesen, ›er Verbreitung der Syphilis und Gonorrhöe erheblichen Abbruch ;u thun[1]. Nach dem Urteile berufener Mediziner, namentlich auch ›er preußischen Militärärzte, sind diese Erkrankungen seit Einführung ›er sittenpolizeilichen Kontrolle nicht seltener, im Gegenteil perio›isch sogar häufiger als in früheren geworden. Nach Dr. Lassar[2] sollen mindestens 9/10 aller Männer, nach Nöggerath und Ricord venigstens 80 % aller Männer einmal von Gonorrhöe befallen sein, und daß diese scheinbar harmlose Krankheit schwere Gefahren für das Leben besonders der damit angesteckten Frauen herbeiführt, haben Nöggerath und andere Forscher neuerdings wissenschaftlich erwiesen. Das statistische Material findet sich bei Dr. Miehe, Archiv für Dermatologie (Bd. 31 u. 32), zusammengestellt. Man ist auf die Berichte von öffentlichen Krankenhäusern, Militär- und Specialärzten angewiesen. Diesen zufolge sind in Paris fast 2/3 aller syphilitisch erkrankten Männer gerade von polizeilich kontrollierten Bordelldirnen angesteckt worden[3]. In Wismar hat nach Aufhebung der polizeilichen Kontrolle die Zahl der Geschlechtskranken abge-

---

[1] Renk, s. v. „Prostitution"; Schmölder, S. 20 fg.; insbesondere aber: Schlußwort des Verwaltungsberichts des Berliner Polizeipräsidiums (1892): „Durch die getroffenen Maßnahmen sei die Prostitution von der Straße zurückgedrängt worden. Dagegen sei leider eine größere Verbreitung der Syphilis unter den Prostituierten zu konstatieren gewesen!"

[2] Lassar, Die gesundheitsschädliche Tragweite der Prostitution. Berlin 1892. Kornig, Hygiene der Keuschheit, S. 27.

[3] Berichte von Mireur und Fournier (Schmölder, S. 30; Renk, S. 404 ff.) Vgl. hierzu Dr. Miehe, Archiv für Dermatologie, Bd. 31, S. 369 bis 379.

nommen, ebenso in Kolmar und in Kiew nach Aufhebung
delle[1]. Diese Resultate sind nur für denjenigen erstaunli
den engen Wirkungskreis und die Unvollkommenheit der
Kontrolle nicht kennt. Neben der verhältnismäßig geri
der Kontrolldirnen — in Berlin ca. 4000[2], in Paris ca.
steht etwa die zehnfache Zahl solcher, welche heimlich oder
weise sich prostituieren[3] und dabei oft Krankheit verbreit
hinsichtlich der eingeschriebenen Dirnen ist der Nutzen der r
an bestimmten Tagen, stattfindenden ärztlichen Untersuchun
Publikum nicht groß. Die Gesundheit der Weibsperso
nämlich nur in bestimmten, längeren Zwischenräumen —
eine Woche, sonst meist 14 Tage bis 4 Wochen — kon
Freiwillig pflegen sich dazu nur diejenigen zu stellen, welche
für gesund halten. Die übrigen aber entziehen sich aus
gegen die langwierige Hospitalbehandlung der Kontrolle,
— unbekannt, wohin — umziehen oder andere Ortschaften
Werden sie schließlich gefunden und gestellt, so wenden sie
liche List an, um den Arzt zu täuschen. Hierzu kommt,
Untersuchung selbst eine sehr summarische ist. Zu denjenige
lichen Untersuchungsmethoden, welche die Wissenschaft for
zur Anwendung des Mikroskops und anderer feiner Ins
fehlt es an Zeit und auch an Mitteln. In Berlin werde
bis drei Stunden 50 bis 70 Dirnen untersucht; im Du
rechnet man drei Minuten auf jede Untersuchung. Die Di
aber bei Syphilis und Gonorrhöe oft sehr schwierig. Un
Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Zahl der bei d
polizeilichen Kontrolle ermittelten Fälle von Syphilis äuße
ist. In Berlin wurden z. B. im Jahre 1887 bei 7966
suchungen eingeschriebener Dirnen nur 693 Fälle von Syp
deckt[5]. Für jeden Sachkundigen ist die Unzulänglichkeit
herigen sittenpolizeilichen Kontrolle ein offenes Geheimni

[1] Kornig, S. 34—38.

[2] Nach dem Verwaltungsbericht des königl. Polizeipräsidiums
für die Jahre 1881—1890 (Berlin 1892) S. 353 betrug die Zahl für
Jahre 1890: 4039.

[3] Zahl der Sistierungen wegen Gewerbsunzucht in Berlin 18
(S. 355).

[4] Stursberg, S. 37.

[5] Mitgeteilt von Renk, l. c. Vgl. Dr. Miehe, l. c. Bd. 3
bis 369.

[6] Vgl. Schmölder, S. 69—73.

zum Tage der Gestellung kann das Krankheitsgift stündlich aufgenommen und weiterverbreitet werden, auch ohne daß die erkrankte Dirne selbst es zu wissen braucht. Diejenigen Männer, welche die Gesundheit der Kontrolldirnen für polizeilich garantiert halten, befinden sich daher in einem Irrtum, welcher, infolge der größeren Sorglosigkeit, für sie selbst bedauerliche Folgen haben kann und thatsächlich oft gehabt hat.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit liegt insbesondere darin, daß die Heilanstalten, in welchen die kranken Kontrolldirnen untergebracht werden, diese nur so lange in Behandlung behalten, bis äußerlich keine Krankheitssymptome mehr wahrnehmbar sind. Bei der Syphilis beginnt dann aber das latente Stadium der Krankheit, welches mehrere Jahre dauert und täglich von neuem zu ansteckenden Ausbrüchen der Krankheit führen kann. Gerade in dieser Periode ist die Ansteckungsgefahr am größten; darin sollen nach Ansicht mancher Ärzte mindestens 6/7 aller Infektionen ihre Entstehung finden[1].

Endlich ist es klar, daß die Quelle der Ansteckung überhaupt nicht verstopft werden kann, so lange die Zwangsuntersuchung und Zwangsheilung auf weibliche Personen sich beschränkt. Jede Erkrankung eines Weibes ist — mit wenigen Ausnahmen — durch einen Mann verursacht. Ein Mann aber, welcher notorisch oder nachweislich geschlechtskrank ist, und mit Weibspersonen dennoch geschlechtlich verkehrt, darf die Krankheit ungestört weiterverbreiten! Gegen Männer ist die Kontrolle des Polizeiarztes nicht gegeben.

Was nützt übrigens alle ärztliche Kontrolle, wenn die Krankenhäuser, wie in Berlin, derart überfüllt sind, daß unmöglich alle geschlechtskranken Dirnen in ihnen Aufnahme finden können? Der Polizeiarzt ist genötigt, eine Auswahl zu treffen, und kann nur „in geeigneten Fällen" die an Gonorrhöe erkrankten Weiber zur Charité schicken!

c. Soviel über die hygienische Wirksamkeit der Sittenpolizei. Erziehlich zu wirken ist zwar nicht ihr Zweck, aber sie drückt die ihrer Kontrolle unterstellten Personen moralisch herab. Es ist leicht, unter diese Kontrolle zu kommen, denn es ist dazu nicht vorgängige gerichtliche Bestrafung notwendig; aber es ist schwer, wieder herauszukommen. Die Pflicht zur Gestellung an bestimmten Tagen macht es den Dirnen fast unmöglich, ihr Gewerbe zu verheimlichen und

[1] Renk, l. c.; Schmölder, S. 22.

ehrlichen Erwerb zu finden. Die Verbote, welche ihre Bewegungsfreiheit einschränken, schließen sie zugleich von vielen höheren Lebensgenüssen (Musik, Theater, Kunstgalerien) aus. Sie sind nicht alle von Anfang an so abgestumpft, daß sie nicht Reue empfänden und ihr Elend fühlten. Freilich gehen diejenigen zu weit, welche jede sittenpolizeiliche Aufsicht verwerfen, weil sie das Schamgefühl der davon betroffenen Weiber ertöte. Öffentliche Lohndirnen besitzen kein Schamgefühl und lassen die ärztliche Untersuchung gleichgültig über sich ergehen. Nur müßte dafür gesorgt werden, daß ausschließlich notorische, geständige oder gerichtlich bestrafte Lohndirnen ihr unterworfen werden. Frauen und Mädchen, welche zum erstenmal in den Verdacht geraten, sich gegen Entgelt preisgegeben zu haben, sollten niemals, wie es z. B. in Berlin üblich ist, an demselben Orte und zu derselben Stunde wie die öffentlichen Dirnen ärztlich untersucht werden. Hier ist Trennung und Heranziehung vorgebildeter weiblicher Hülfskräfte dringend geboten.

II. Die Eingriffe in die persönliche Freiheit und Ehre, welche die Anordnung der sittenpolizeilichen Kontrolle mit sich bringt, sind so schwerwiegend, daß sich die Frage nach der gesetzlichen Begründung derselben von selbst aufdrängt.

Der § 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs spricht von „Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind“. Damit setzt er allerdings die Möglichkeit voraus, daß eine besondere sittenpolizeiliche Aufsicht angeordnet wird. Aber keineswegs ordnet das Reichsgesetz selbst eine derartige Aufsicht an; es erklärt nur, daß sie in denjenigen Bundesstaaten, wo sie eingeführt ist, durch die reichsgesetzlichen Strafen geschützt werden kann und muß. Hierdurch sind die polizeilichen Exekutivstrafen aufgehoben, welche früher in Preußen und in anderen Staaten üblich waren[1]. Dagegen ist die Frage, inwiefern eine sittenpolizeiliche Kontrolle zulässig ist, offen gelassen: darüber kann naturgemäß nur das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten entscheiden. Wo das Landesrecht sie zuläßt, ist die Strafe durch Reichsgesetz normiert. Wo sie nach Landesrecht unzulässig ist, fehlt eben die Voraussetzung der in § 361 Nr. 6 normierten Strafe. In Braunschweig z. B. hat bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs keine sittenpolizeiliche Aufsicht bestanden. In Preußen bestand sie zwar

[1] Vgl. Oppenhoff, Kommentar zu § 369 Nr. 6.

und besteht sie gewohnheitsmäßig, aber nach der Landesverfassung zu Unrecht.

Artikel 5 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Forderungen, unter welchen eine Beschränkung derselben zulässig ist, werden durch Gesetz bestimmt."

Zur Bestimmung der zulässigen polizeilichen Eingriffe in die persönliche Freiheit erging das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. Dasselbe giebt in § 6 den Polizeibehörden das Recht, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit diese Maßregel dringend erfordert. Die in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder der zuständigen Behörde überwiesen werden. Ferner ist nach § 12 die Haussuchung an Orten, welche als Aufenthalt liederlicher Frauenzimmer bekannt sind, auch zur Nachtzeit zulässig.

In diesem Gesetze ist nichts davon gesagt, daß die Polizeibehörde berechtigt sein soll, Personen, die der gewerblichen Unzucht verdächtig sind, zu regelmäßiger Gestellung zu zwingen, ihren Aufenthalt an öffentlichen Orten nach Zeit und Raum zu beschränken und ihre Wohnungsverhältnisse zu regeln. Alle diese Befugnisse würden als Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Artikel 5 der Verfassung ein besonderes Gesetz erfordern. Denn es handelt sich nicht um Verbote für einen einzelnen bestimmten Fall, wie sie sich jedermann im Interesse der öffentlichen Ordnung gefallen lassen muß, sondern um dauernde Freiheitsbeschränkungen, welche die ganze Existenz der betreffenden Personen umwandeln, sie zugleich von der Gemeinschaft der anständigen Menschen absondern und so entehrend wirken wie Zuchthausstrafe. Es ist also rechtsirrtümlich, wenn das Königliche Polizeipräsidium in Berlin (nach dem Verwaltungsbericht für 1871—1880) den § 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs als die gesetzliche Sanktion der Sittenpolizeikontrolle bezeichnet.

In zweiter Linie beruft man sich zur Rechtfertigung der letzteren auf § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist Amt der Polizei."

Hierdurch aber werden zwar Polizeimaßregeln von vorübergehender Geltung für bestimmte Fälle gerechtfertigt, z. B. Absperrung von einzelnen Häusern bei Epidemien, Quarantänemaßregeln — nicht jedoch dauernde persönliche Beschränkungen der Bewegungs- und Wohnfreiheit.

Nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Februar 1850 war die Praxis der Polizei anfänglich sehr vorsichtig. Dieses beweist das Reskript des preußischen Ministeriums des Inneren vom 7. Juli 1850, welches lautet [1]:

„Der Minister des Inneren erklärt sich mit der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 21. v. M. entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß die §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 den Polizeibehörden im allgemeinen diejenigen Befugnisse gewähren, welche zu einem erfolgreichen Einschreiten gegen das Treiben der der Prostitution ergebenen Frauenzimmer erforderlich sind. Ebenso tritt auch der Minister des Inneren aus den vorgetragenen Gründen der Ansicht der Königlichen Regierung dahin bei, daß diese Frauenzimmer auch noch ferner angehalten werden können, allmonatlich oder auch in kürzeren Fristen Gesundheitsatteste beizubringen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Zwangspflicht nur auf solche Dirnen ausgedehnt werden darf, welche wegen Winkelhurerei bereits bestraft sind oder welche als notorische Winkelhuren sich wegen syphilitischer Krankheiten bereits in ärztlicher Behandlung befunden haben."

Hier ist noch von keiner Liste die Rede, in welche die Prostituierten eingetragen werden, auch nicht periodische Gestellungspflicht und Zulässigkeit dauernder Aufenthaltsbeschränkungen gebilligt, sondern nur das zeitweise Einfordern von Gesundheitsattesten ist gutgeheißen. Auch diese polizeiliche Maßnahme beschränkt der Minister auf bereits gerichtlich bestrafte und auf notorische, syphilitisch erkrankte Weibspersonen.

Das Reskript ist eine einseitige Meinungsäußerung des Ministers, ohne verbindliche Kraft für die Gerichte, und kann am gesetzlichen Zustande nichts ändern. Es verletzt auch das Gesetz nicht, denn die bloße Einforderung von Gesundheitsattesten ist noch keine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Die polizeiliche Praxis hat jedoch die Grenzen des Reskripts weit überschritten. Der sitten-

---

[1] Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1850, S. 247.

polizeilichen Kontrolle werden nicht nur gerichtlich bestrafte und notorische, syphilitisch krank gewesene Dirnen unterstellt, sondern auch gerichtlich wegen Unzucht noch nicht bestrafte Weiber, wenn sie nach dem Ermessen der Polizeibeamten der gewerbsmäßigen Unzucht schuldig sind, syphilitisch erkrankte regelmäßig schon im ersten Vorführungsfalle[1]. Dann tritt wöchentliche Gestellung und dauernde Einschränkung des Wohn- uud Aufenthaltsrechts ein.

Weiteres Material an Verordnungen der Centralverwaltung Preußens ist nicht vorhanden.

Die meisten Gerichte setzen die Gültigkeit der sittenpolizeilichen Anordnungen als selbstverständlich voraus. Das Landgericht Köln hat sie zwar in einem von Schmölder[2] mitgeteilten Urteile bestritten, aber das Oberlandesgericht Köln hat dieses Urteil aufgehoben, ohne für die Rechtsgültigkeit etwas anderes anzuführen als die bisherige Praxis und den bereits besprochenen § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts. — Das Reichsgericht hat sich bisher über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in Preußen üblichen Kontrollanordnungen noch nicht ausgesprochen. Schmölder, der einzige Schriftsteller, welcher die juristische Grundlage überhaupt prüft, verneint die Gesetzlichkeit.

III. Über die Anordnung der Sittenpolizeikontrolle hinaus greift die Zwangsheilung. Die Polizei erachtet sich in Berlin und anderwärts berechtigt, auch solche Weibspersonen, welche nicht unter Kontrolle stehen, aber des Umgangs mit Männern und der Krankheit verdächtig sind, zwangsweise untersuchen und heilen zu lassen. Sie werden, nach erfolgter Untersuchung durch den Polizeiarzt, nach bestimmten Krankenhäusern überführt und dort festgehalten, bis die Ärzte sie für gesund erklären. Der Aufenthalt im Krankenhause ist meist ein durchaus unfreiwilliger und kann monatelang dauern. Dabei ist die Hausordnung in den Berliner Anstalten (Charité und Filialanstalt Rummelsburg) eine strenge: die geschlechtskranken Weiber werden in isolierten Teilen der Anstalt untergebracht, sie dürfen keinen Besuch empfangen, nicht beliebig schreiben oder gar die ihnen zugewiesenen Räume verlassen. Dem Wesen nach unterscheidet sich dieser Zwangsaufenthalt nicht von einer gemeinsamen Haft, deren Ende durch ärztlichen Spruch bestimmt wird.

---

[1] Vgl. Bericht des Berliner Polizeipräsidiums, bei Stursberg l. c. S. 39; ferner den offiziellen Verwaltungsbericht (1892) S. 355, 356.

[2] l. c. S. 51.

Auch in der Zwangsheilung allein, ohne Stellung unter polizeiliche Kontrolle, liegt zweifellos ein ganz erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit, dessen Wirkungen in moralischer Beziehung sehr bedenklich sind, weil bei der Untersuchung und bei der Unterbringung im Krankenhause zwischen den zum erstenmal mit der Polizei in Berührung gekommenen, noch nicht bestraften Mädchen und Frauen und den Kontrolldirnen kein Unterschied gemacht wird; verhältnismäßig noch wenig verdorbene Mädchen sind gezwungen, in wochen- oder monatelanger Gemeinschaft mit den lasterhaftesten Dirnen zu leben. Daß dadurch die moralische Widerstandskraft leiden muß, bedarf keines Beweises.

Es kommt vor, daß die auf Geschlechtskrankheit lautende Diagnose des Polizeiarztes von den Krankenhausärzten nicht bestätigt wird. In solchen Fällen wird die gemaßregelte Person, nachdem sie die zwangsweise Untersuchung und den zwangsweisen Transport nach der Heilanstalt durchgemacht hat, einfach wieder entlassen!

Die Zwangsheilung ist mindestens ebenso notwendig als die Stellung unter dauernde Polizeiaufsicht. Aber auch hier fehlt die gesetzliche Sanktion und die gesetzliche Norm, welche Mißgriffe und Übelstände zu verhüten hat.

Wenn dennoch von Rechtsmitteln gegen Anordnungen der Sittenpolizei, wie sie in der Klage beim Bezirksausschuß und in der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde gegeben sind, wenig Gebrauch gemacht wird, so liegt dieses daran, daß diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Der Vorführung einer Verdächtigen folgt unmittelbar die ärztliche Untersuchung und dieser eventuell die Überführung ins Krankenhaus, ohne daß der Betroffenen Zeit und Gelegenheit bleibt, sich zu verteidigen. Hinterher Beschwerde zu führen ist meist zwecklos, und wird schon aus Scheu vor weiteren polizeilichen Nachforschungen und weiterem Bekanntwerden des Vorfalles regelmäßig vermieden, besonders bei nicht ganz reinem Gewissen. Aber mancher Mißgriff und manches Ungemach mag im Dunkeln bleiben[1].

[1] Vgl. Schmölder, l. c. S. 50.

III. Reformvorschläge.

Um dem bisherigen unbefriedigenden Zustande ein Ende zu machen, bedarf es nicht nur einer Änderung des Strafgesetzbuchs dahin, daß jede gewerbsmäßige Unzucht für strafbar erklärt wird, sondern namentlich auch einer Verbesserung des Strafsystems, des Strafvollzuges und der polizeilichen Aufsicht.

a. Wenn auch jede gewerbsmäßige Unzucht strafbar sein sollte, so folgt daraus nicht, daß jede weibliche Person, die sich gegen Entgelt preisgiebt, als Verbrecherin behandelt, mit den verkommensten Dirnen gemeinsam eingesperrt und nach dem ersten Falle dauernd ihrer Freiheit verlustig gehen darf. Vom moralischen Standpunkte aus wiegt die Schuld des armen Mädchens, welches aus Not zur Prostitution greift, nicht schwer; kein moralischer Unterschied besteht zwischen der umworbenen Schauspielerin, Sängerin, Tänzerin, welche reiche Verehrer braucht, um ihren Toilettenluxus, ihre üppige Lebensweise aufrechtzuerhalten, und der armen Arbeiterin, welche Hülfe bei Männern sucht, um die notwendigste Nahrung oder im Winter ein warmes Zimmer zu haben. Wenn man jede vorbedachte Preisgebung weiblicher Reize zu materiellem Gewinn in den Bereich der polizeilichen Verfolgung hineinziehen wollte, so dürfte keine Gesellschaftsklasse bis in die Salons der hohen Aristokratie hinauf von dem Vorwurfe frei bleiben, Mitschuldige in ihrer Mitte zu dulden[1]. Die sociale Not, Hungerlöhne und Schlafstellenelend, sind Hauptursachen der Prostitution. Jedenfalls liegt auch dann, wenn diese Ursachen nicht vorwalten, in der bloßen Hingabe gegen Entgelt, wie anerkannt werden muß, keine Rechtsverletzung. Das öffentliche Interesse wird erst berührt, wenn die Unzucht als alleinige oder doch hauptsächliche Einnahmequelle gewählt wird. Dieses kann aber nur aus einem fortgesetzten Handeln, aus wiederholtem Geschlechtsverkehr mit Männern gegen Entgelt gefolgert werden; ohne wiederholte Unzucht mag mitunter wohl die Absicht der Gewerbsmäßigkeit zu ermitteln sein, nicht aber die gewerbsmäßige Übung. Es ist deshalb verfehlt, wie manche Gerichte versucht haben[2], schon aus einer einzigen Handlung wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu strafen. Auch wenn mehrere Handlungen vorliegen, ist Gewerbsmäßigkeit nur an-

---

[1] Finckelenburg, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. „Prostitution".

[2] Vgl. Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Anmerkung 42 zu § 365 Nr. 6.

zunehmen, falls die Weibsperson ohne anderweiten Unterhalt ist, welcher für ihre Existenz ausreicht. Arbeiterinnen, welche nur gelegentlich sich Männern hingeben und den Entgelt nicht verschmähen, um ihren Hungerlohn zu verbessern, dürften wegen gewerbsmäßiger Unzucht nicht bestraft werden; der gelegentliche Erwerb bildet ja gerade den Gegensatz zum gewerbsmäßigen Betriebe.

b. Selbst nach diesen Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen Weibspersonen, die ausschließlich und dauernd vom Ertrage der Unzucht leben, und solchen, die nur zeitweise sich der Prostitution ergeben, aber wieder arbeiten, wenn sie einen ehrlichen Erwerb finden. Unter allen Umständen müßten jugendliche, noch beim Anfange des Lasters stehende Personen anders behandelt werden als wiederholt Rückfällige. Bedauerlicherweise nimmt unser Strafsystem und Strafvollzug hierauf keine Rücksicht: die jugendlichen und die rückfälligen Dirnen werden nicht getrennt. Die Strafe ist stets, auch im ersten Falle, Haft bis zu sechs Wochen. Die Übertretung ist aber im ersten Falle immer eine besonders leichtwiegende. Es sollte deshalb im ersten Falle stets nur auf einen Verweis oder auf eine Warnung erkannt werden, auch wenn das Alter von 18 Jahren (§ 27 des Strafgesetzbuchs) bereits überschritten ist. Hierdurch würde ein mehrfacher Vorteil erzielt: die Anfängerinnen würden nicht mit den gänzlich verdorbenen Elementen zusammen eingesperrt und dadurch noch weiter verdorben werden; der Staat würde die Kosten des Unterhalts der Häftlinge sparen; den noch nicht ganz verdorbenen Weibern würde das Gewissen geweckt und die Folgen einer Fortsetzung ihres Lebenswandels lebhaft vor Augen geführt werden, ohne daß ihnen die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbs wochenlang oder — infolge des mit dem „Sitzen" verbundenen Makels — dauernd entzogen würde. Diese sehr erheblichen Gründe, welche ähnlich ja auch bei der „bedingten Verurteilung" obwalten, haben bereits die Praxis des Berliner Polizeipräsidiums bestimmt. Personen, welche zum ersten Male wegen Verdachts der gewerbsmäßigen Unzucht ergriffen werden, erhalten regelmäßig nur eine polizeiliche Warnung und werden nach Protokollierung entlassen[1].

Bei Wiederholung des Delikts muß Haftstrafe eintreten. Jedoch müßte Sorge getragen werden, daß die Strafe bessernd, nicht verschlechternd, wirke. Der § 362 des Strafgesetzbuchs sieht gemeinsame Arbeit vor. Aber in vielen Anstalten fehlen dazu die nötigen

[1] Vgl. Bericht des Berliner Polizeipräsidiums (Berlin 1892), S. 352.

nrichtungen. Die Isolierung ist nirgends im Gebrauch. „Thatchlich“ — sagt Schmölder [1] — „verbüßen fast sämtliche Dirnen ihre ftstrafen auf gemeinsamen Plaudersälen in einem dolce far niente.“ er muß verlangt werden: 1. Trennung der Jugendlichen von den ückfälligen. 2. Unbedingter Arbeitszwang und dauernde Beschäfung aller Häftlinge.

Ist auch die zweite Bestrafung, also Haft, ohne Erfolg geblieben, könnte neben Haft auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt rden. Dieselbe müßte außer den in § 39 des Strafgesetzbuchs fgeführten Folgen die weitere Wirkung haben, daß

1. die ihr unterworfenen Personen verpflichtet sind, die besonderen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zu befolgen;
2. die Landespolizeibehörde das Recht hat, solchen Weibspersonen nach verbüßter Strafe den Wohnsitz an bestimmten Orten bis zur Dauer von 5 Jahren anzuweisen oder sie in besonderen Rettungsanstalten (Asylen) unterzubringen.

Weibspersonen, welche bereits unter Polizeiaufsicht gestellt waren, nten bei nochmaliger Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht Unterbringung in ein Arbeitshaus bis zur Dauer von zehn hren verurteilt werden.

Die Veränderungen, welche durch dieses Strafsystem herbeiührt werden, bestehen in folgendem:

Eine sittenpolizeiliche Kontrolle könnte nicht mehr nach Ermessen Polizei, nicht mehr ohne gerichtliches Verfahren anrdnet werden, sondern tritt nur infolge richterlicher Bestrafung und zwar erst bei zwei Vorstrafen. Damit verschwindet der z abnorme und eines Rechtsstaates kaum würdige Zustand, daß bliche Staatsangehörige auf eine einfache polizeiliche Verfügung dauernd in ihrer Freiheit beschränkt und aus der Gesellschaft geschlossen werden können. Während bisher dazu die Überzeugung Polizeibeamten, daß die Verdächtige Unzucht gegen Entgelt übe, reichend ist, ohne daß Beweis bestimmter Einzelfälle nötig wäre, rde dann der gerichtliche Nachweis bestimmter Strafthaten erderlich sein. Zugleich wäre, statt der sofortigen Vollziehung poliicher Zwangsmaßregeln, die Möglichkeit vorheriger Verteidigung ordentlicher Rechtsmittel mit aufschiebender Kraft gegeben. Da-

[1] l. c. S. 57.

mit würde lediglich einem Gebote der Gerechtigkeit entsprochen werden: gegen jede polizeiliche Strafverfügung, welche auf eine geringe Geldstrafe lautet, ist Widerspruch in drei Instanzen zulässig; gegen die Anordnung der sittenpolizeilichen Kontrolle dagegen, welche ein weit schwereres Übel über die davon betroffene Person verhängt als Geldverlust, welche ihr Ehre und Freiheit nimmt, giebt es kein ordentliches Rechtsmittel. — Ferner würden durch die gerichtliche Untersuchung Mißgriffe und Mißbräuche der Polizeibeamten verhütet und nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden, es wäre eine genügende Kontrolle der Verwaltungseinrichtungen geschaffen [1].

Unter Polizeiaufsicht könnten nur sehr verdorbene, bereits dreimal bestrafte Dirnen geraten, nicht aber, wie jetzt möglich, auch Gelegenheitssünderinnen und Anfängerinnen.

Vor allem hörte die Anordnung der Polizeiaufsicht auf, eine „Konzessionierung des Lasters" zu sein; sie würde dasjenige bedeuten, was sie wirklich ist: eine Strafe, als Nebenstrafe durch Urteil des Gerichts verhängt, bestehend in Beschränkungen der Freiheit behufs Verhütung weiterer Strafthaten. Bei den Prostituierten würde das Bewußtsein, ein erlaubtes Gewerbe zu treiben, schwinden und die Furcht vor Strafe wachgehalten werden. Hierzu müßten die sonst aus § 39 des Strafgesetzbuchs folgenden Rechte der Polizei durch die Befugnis zu Wohn- und Aufenthaltsbeschränkungen erweitert werden. Da jedoch erfahrungsmäßig in den großen Städten mangels einer ausreichenden Kontrolle alle derartigen Verbote täglich verletzt werden, so müßte der Landespolizei das weitere Recht gegeben werden, die ihrer Aufsicht unterstellten Prostituierten in solche Orte zu internieren, wo ihr Treiben sich der Aufsicht nicht so leicht entziehen kann. Jugendliche und arbeitsfähige Weiber müßten, falls sie dort keinen ehrlichen Erwerb finden könnten, aber ihn ernstlich wünschen, in einer der jetzt in genügender Zahl bestehenden Rettungsanstalten untergebracht werden, welche ihnen gegen freiwillige Arbeit Verpflegung gewähren. Das unbefugte Verlassen des ihnen angewiesenen Ortes würde nach § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, bei Wiederholung mit Arbeitshaus zu bedrohen, und gemäß § 39 die Maximaldauer der Internierung auf fünf Jahre zu bestimmen sein.

---

[1] Zustimmend: Stursberg, l. c. S. 107, 108; Schmölder, l. c. S. 43, 82 und in seiner Abhandlung „Zur lex Heintze".

Als äußerstes Strafmittel würde immer das **Arbeitshaus** dienen, welches von den Dirnen wegen des strengen Arbeitszwanges und der scharfen Disciplin mehr als Zuchthaus gefürchtet wird. Die Dauer der Strafe müßte vom Richter, nach der Person der Angeklagten und nach den Umständen, bestimmt werden, bis zu zehn Jahren. Auch bei jugendlichen Personen müßte, abweichend von § 57 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs, die besondere Polizeiaufsicht aus § 361 Nr. 6 zulässig sein, da gerade solche Personen durch Versetzung in andere Umgebung und Überwachung am ehesten gebessert werden können. — Bei jugendlichen Prostituierten müßte bis zur zweiten Bestrafung stets Überweisung an eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt als Nebenstrafe zulässig sein[1].

Ein in dieser Weise abgestuftes Strafsystem, ein nach den genannten Richtungen verbesserter Strafvollzug würde größere Erfolge gewährleisten als alle Polizeimaßregeln. Die Prostitution würde nicht verschwinden, sie würde aber beträchtlich vermindert und ihr öffentliches Vordrängen völlig beseitigt werden.

c. Was die Polizeieinrichtungen betrifft, so ist zuerst eine Verschärfung der Straßenpolizei notwendig. Den Anstand auf der Straße zu wahren, ist Aufgabe **jedes** Polizeibeamten. Daher müßten die uniformierten Beamten der Straßenpolizei angewiesen werden, auch gegen Prostituierte einzuschreiten, welche die polizeilichen Verbote überschreiten oder das Publikum belästigen. Ferner ist eine genügende Anzahl von Beamten ohne Uniform notwendig, die beständig, Tag und Nacht, auf den Hauptstraßen zu patroullieren und die Prostituierten von dort fernzuhalten hätten. Würde dieses Verfahren beharrlich, ununterbrochen und mit ausreichenden Hülfskräften fortgesetzt, so würden die zur Wahrung des Anstandes erlassenen Verbote nicht mehr länger unbeachtet bleiben. Wenn die Hülfskräfte der Polizei in den Großstädten zu gering sind, müßten die Mittel zu ihrer Vermehrung gefordert und bewilligt werden; denn einen anderen Weg zur Bekämpfung der **öffentlichen** Prostitution giebt es nicht!

d. Im übrigen würde die Aufsicht über die öffentlichen Dirnen, wie jede andere Polizeiaufsicht, Sache der Kriminalpolizei, und die sogenannte Sittenpolizei würde eine Unterabteilung der Kriminalpolizei bilden. Die besonderen Wohn- und Verkehrsbeschränkungen für Prostituierte sind zur Zeit, so lange noch große Scharen solcher

[1] Stursberg, l. c. S. 115.

in den Großstädten beisammen wohnen, zur Sicherung der Verkehrswege und öffentlichen Lokale noch nicht zu entbehren, sollten aber nicht so weit gehen, daß die Prostituierten auf einzelne Straßen und Tagesstunden beschränkt bleiben.

e. Die ärztliche Kontrolle müßte als Aufgabe der Gesundheitspolizei im weitesten Sinne aufgefaßt und organisiert werden. Sie müßte sich nicht nur auf die unter Polizeiaufsicht gestellten, sondern auf alle des Geschlechtsverkehrs mit Männern überführten oder geständigen Weibspersonen erstrecken, sobald der Verdacht, daß sie eine geschlechtliche Krankheit verbreitet haben, gegen sie begründet erscheint. Die regelmäßig an bestimmten Tagen stattfindende Untersuchung müßte, als beinahe nutzlos, entweder ganz fortfallen oder, wie die „Berliner Gesellschaft für innere Medizin“ es verlangt, mindestens zweimal wöchentlich stattfinden[1]. Jedenfalls sollten einer so verschärften ärztlichen Kontrolle syphilitisch krank gewesene Dirnen noch zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus dem Hospital unterstellt bleiben. Daneben sollten häufiger als bisher plötzliche Sistierungen der öffentlichen Dirnen und Streifzüge zur Ergreifung der vagierenden Weiber stattfinden, um deren Gesundheit zu prüfen. Namentlich aber sollten auch geschlechtskranke Männer, wenn sie der Verbreitung der Krankheit verdächtig sind, zur Untersuchung und Heilung gezwungen werden[2].

Ein großer Teil der erwähnten Verbesserungen könnte ohne Änderung der Gesetze im Verordnungswege erreicht werden. Die Bedingungen und Wirkungen der sittenpolizeilichen Kontrolle sind fast in jeder Stadt verschieden[3]. Es wäre schon ein Fortschritt,

[1] Die Resolution dieser Gesellschaft, vom Jahre 1893, lautet:

1) Die zur Zeit in Berlin bestehenden sanitären Einrichtungen und Maßregeln zur Verhütung und Behandlung der venerischen Krankheiten sind unzureichend.

2) Die nach wie vor gebotene sittenpolizeiliche Untersuchung der gewerbsmäßigen Prostituierten bedarf einer Verbesserung, und zwar ist jede Prostituierte mindestens zweimal wöchentlich zu untersuchen.

3) Die Wiedereinführung von Bordellen in Berlin ist weder vom hygienischen noch vom moralischen Standpunkte zu empfehlen.

(Mitgeteilt von Renk, l. c.)

[2] Ebenso Renk; Schmölder l. c. S. 67, 73, 78; Stursberg, l. c. S. 109. Vgl. Wahlberg, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. „Unzucht“: „Der Geist gesunder Zucht und socialpolitischen Geistes sollte nicht nur gegen die Prostitution, sondern auch gegen die Prostituierenden gerichtet sein.“

[3] Vgl. Stursberg, l. c. S. 24—30.

hier eine gewisse Einheitlichkeit herzustellen. Dagegen ist für die Zwangsuntersuchung und Zwangsheilung in dem geforderten Umfange ein Gesetz unbedingt nötig, durch welches das Verfahren geregelt und genügender Rechtsschutz gesichert wird. Insbesondere müßte das Recht, sich privatim durch vertrauenswürdige Ärzte untersuchen und heilen zu lassen, und eine Beschwerde mit aufschiebender Kraft gegen die Polizeiverfügung zugestanden werden, soweit es sich nicht um öffentliche Dirnen handelt, die unter Aufsicht stehen. Auch müßte, da das Verfahren im öffentlichen Interesse erfolgt, Unbemittelten freie Kur gewährt werden.

Große Gefahren erfordern große Mittel!

IV. Die „lex Heinze" und der Bericht der Reichstagskommission.

Zum Schlusse möge des vielbesprochenen Gesetzentwurfs gedacht werden, welchen die verbündeten Regierungen im Jahre 1892 im Reichstage eingebracht haben, und über welchen ein Kommissionsbericht gedruckt vorliegt.

a. Die Reichsregierung hatte sich zu dem principiellen Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht bei Strafe, ohne Rücksicht auf polizeiliche Kontrolle, nicht entschlossen. Ein Antrag in der Kommission, welcher den § 361 Nr. 6 dahin abändern sollte, ist in der Minderheit geblieben, weil die Gegenpartei davon ausging, daß alsdann die ärztliche Kontrolle ganz fortfallen müßte, was für die öffentliche Gesundheitspflege zu gefährlich erschien[1]. Wäre aber die Möglichkeit ins Auge gefaßt worden, trotz unbedingten Verbots der Gewerbsunzucht die ärztliche Kontrolle als Folge der Nebenstrafe (Polizeiaufsicht) aufrechtzuerhalten, so würde der Beschluß vielleicht anders gelautet haben.

Statt der so oft verlangten Änderung des Strafgesetzbuchs hat man eine Vermehrung der Polizeibefugnisse vorgeschlagen. Zu § 180 des Strafgesetzbuchs sollte folgender Zusatz gemacht werden:

„Die Vermietung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, bleibt straflos, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt."

---

[1] Vgl. Martineau: „Qui dit liberté de la prostitution, dit liberté de la contagion, liberté de l'empoissonement." (Miehe, S. 365.)

Dadurch sollte der Polizei das Recht erteilt werden, die Gewerbsunzucht zu lokalisieren, sie in gewisse Stadtteile zu bannen, das Vermieten in den anderen Stadtbezirken dagegen zu hindern. Der Zweck war: Erleichterung der Kontrolle. Indes wäre der Übelstand damit nicht gebessert, sondern nur verhüllt worden. In den freigegebenen Bezirken wäre die Prostitution um so intensiver aufgetreten, ohne daß das Herumschweifen und das heimliche Einmieten in den anderen Stadtteilen aufgehört hätte. In Bremen hat man nach Einrichtung eines besonderen Prostitutionsbezirks (1878) die Zahl der Syphiliskranken in den öffentlichen Krankenhäusern zunehmen sehen[1]. Die konsequenteste Form der Lokalisierung wäre das Bordell. Gegen die Behauptung, daß die Vorlage die Einführung von Bordellen bezwecke, haben die Regierungsvertreter in der Kommission lebhaft Verwahrung eingelegt, unter Hinweis auf § 180 des Strafgesetzbuchs, welcher Bordelle verbiete[2]. Indessen bietet ja grade das Bordell die größte Bequemlichkeit der Kontrolle. Daher haben sich von jeher Ärzte und Polizeibeamte gefunden, welche für das Bordell waren. Nur beweist die Erfahrung, daß die Bequemlichkeit der Kontrolle die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten von dem Bordell aus nicht gehindert, daß grade das Bordell sich als Brutstätte der Syphilis gezeigt hat. Je konzentrierter die Prostitution ist, desto giftiger wird sie. Zum Glück würden bei der deutschen Volksvertretung Pläne, welche auf Zulassung des Bordells abzielen, niemals auf Zustimmung zu rechnen haben[3]. Die Gedanken der Gerechtigkeit und Humanität, welche zum Verbote des Sklavenhandels geführt haben, stehen auch der Errichtung inländischer Sklavenhäuser entgegen, an welche Töchter des Landes wie Waren verhandelt werden würden, um — mit Duldung der Staatsgewalt — zur tiefsten Unsittlichkeit herabzusinken. Die Lokalisierung der Unzucht wäre

---

[1] Stursberg, l. c. S. 102 (Tabelle).

[2] Thatsächlich bestehen sie in zahlreichen Städten Deutschlands, vgl. Dr. Miehe, Archiv für Dermatologie, Bd. 32, S. 98.

[3] Gegen Bordelle haben sich neuerdings alle Sachverständigen erklärt, so namentlich Renk, Schmölder l. c. S. 65, Stursberg l. c. S. 92—100, und vom medizinischen Standpunkte aus: Kornig, (Hygiene der Keuschheit) S. 30 bis 38). Vgl. auch die oben mitgeteilte Resolution der „Berliner Gesellschaft für innere Medizin", und Dr. Lassar, l. c. S. 30, 31. Erwähnenswert ist, daß auch der offizielle Bericht des Berliner Polizeipräsidiums (Berlin 1892, S. 351) sich gegen Bordelle ausspricht, da sie nicht an die Stelle, sondern nur neben die vagierende Prostitution treten würden!

nur eine mildere Form des Bordells und würde ähnliche Nachteile wie dieses zur Folge haben. Mit Recht hat daher die Reichstagskommission die Lokalisierung abgelehnt[1] und nur den berechtigten Kern des Vorschlages angenommen, wonach Vermietung an Lohndirnen straflos ist, „sofern damit nicht eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Mieterin verbunden ist".

Bei § 361 Nr. 6 war der Regierungsvorschlag dahin gegangen, die verurteilte Person nach Ermessen der Landespolizeibehörde statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen zu lassen. Die Kommission acceptierte dieses mit dem Zusatze:

„Hat die verurteilte Person das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten, so muß auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden."

Die weiteren (hier nicht zu erörternden) Bestimmungen der Gesetzvorlage richteten sich gegen die Zuhälter. Nach dieser Richtung wäre die Annahme des Gesetzes ein Fortschritt gewesen, im übrigen aber nicht.

b. Immerhin hat die Erörterung der „lex Heinze" andere beachtungswerte Vorschläge zu Tage gefördert. Schmölder[2] wünscht unbedingte Bestrafung der Gewerbsunzucht ohne Rücksicht auf polizeiliche Aufsicht, will jedoch die Strafverfolgung nur auf Antrag der Polizeibehörde eintreten lassen. Aber hier steht nicht die Verletzung von Privatrechten in Frage, sondern das öffentliche Interesse, welches verlangt, daß alle Prostituierten nach gleichem Rechte gestraft, nach gleichem Maße gemessen werden. Willkür in der Anklage würde nur zu polizeilichen Ausnahmen und Begünstigungen führen; Gerechtigkeit und Ordnung sind damit nicht verträglich.

Weiter ist Einführung der ärztlichen Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten und Bestrafung derjenigen Personen, welche in Kenntnis ihrer geschlechtlichen Erkrankung mit anderen leiblichen Umgang pflegen, in der Reichstagskommission beantragt und in der Litteratur empfohlen worden[3]. Beide Maßregeln würden mehr schaden als nützen. Die Anzeigepflicht stellt den Arzt oft vor die

---

[1] Zustimmend (gegen Lokalisierung) Schmölder, l. c. S. 66 und „Zur lex Heinze" in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, S. 537 flg.

[2] S. l. c. 83, 84.

[3] Kornig, Hygiene, S. 41. Dagegen Schmölder, l. c. S. 76; Dr. Lassar, l. c. S. 24.

Frage, ob er seine Pflicht thun soll auf Kosten seiner Praxis. Die Anzeige würde daher vielfach unterbleiben. Außerdem würde in denjenigen Fällen, in denen die Anzeige gefürchtet wird, die Zuziehung eines Arztes unterlassen und lieber ein Quacksalber zu Rate gezogen werden[1]. — Bezüglich der venerischen Ansteckung genügen die Strafbestimmungen gegen fahrlässige Körperverletzung; hier etwa ohne Antrag einzuschreiten, wäre ohne Verletzung vitaler Privatinteressen nicht möglich[2]. Statt dessen sollte sich das öffentliche Interesse lieber in der Ausbildung des Instituts der Zwangsheilung bethätigen!

Die Schäden, welche die Prostitution verursacht, können durch zweckmäßige Strafgesetze und Verwaltungsmaßnahmen wesentlich vermindert werden. Mehr aber als alle Repression hilft Vorbeugung. Die sociale Not, die Vernachlässigung des Familienlebens und der Erziehung treibt stets neue Scharen von Mädchen und Frauen der Prostitution zu. Man sorge für Hebung der Löhne[3], für geeignete Wohnungen, für Erziehung und Fortbildung der Arbeiterinnen und Dienstboten. Erst dann wird Zucht und Sitte verbürgt sein.

---

[1] Zum mindesten müßte die Anzeigepflicht auf jeden Heiler, also auch auf die Kurpfuscher, erstreckt werden.

[2] Vgl. Lassar, l. c. S. 22, 23.

[3] Welche Hungerlöhne gezahlt werden, berichtet Schmölder, l. c. S. 63, 64; Kornig, l. c. S. 73—75 (Bericht des Gewerberats v. Stülpnagel (1890); Frankenstein (Schmollers Jahrbuch XII 2).

Die Gemeinden und die Arbeiterversicherung.

Von

Stadtrat H. von Frankenberg
in Braunschweig.

Der schöpferische Gedanke, der die in fortschreitender Entwickelung begriffene Arbeiterversicherung ins Leben gerufen hat, ist von der deutschen Reichsregierung ausgegangen, von der Volksvertretung aufgenommen und durch die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Bundesstaaten im Wege der Ausdehnung dieser und jener Versicherungsart auf Staatsbeamte, auf die Land- und Forstwirtschaft, auf den Gesindedienst weiter verfolgt. Und über die Grenzen des Vaterlandes hinaus ist die Botschaft von der Ehrenpflicht staatlicher Fürsorge zu Gunsten der Kranken, Gebrechlichen und Alten, der Verunglückten und ihrer Hinterbliebenen gedrungen, so daß die Frage nach Inhalt, Umfang und Gestaltung des Arbeiterversicherungsrechts in den Vordergrund internationaler Erörterungen getreten ist.

Wie aber das Deutsche Reich als Schöpfer, so sind **die Gemeinden als Hauptträger, als Pioniere der Arbeiterversicherung** zu bezeichnen. Auf ihren Schultern ruht ein wesentlicher Teil der damit verknüpften Geschäftslast, sie sind in erster Reihe mit dafür verantwortlich, daß die ins Land ausgestreute Saat aufgeht, gedeiht und gute Früchte trägt, ihnen wächst aber auch mittelbar oder unmittelbar mancher Gewinn zu, der den vielangefeindeten Versicherungsgesetzen zu danken ist.

Die Wechselbeziehungen zwischen den Gemeinden und den socialpolitischen Normen lassen sich zunächst darin erkennen, daß die Gesetzgebung die Möglichkeit gegeben hat, **mittelst ortsstatutarischer**

Regelung den Kreis der versicherungspflichtigen Personen zu vergrößern.

Allerdings haben die Unfall- und die Invaliditäts- und Altersversicherung der Autonomie der Gemeinden in dieser Hinsicht keinen Spielraum gewähren können, weil sie bei ihrer Aufgabe, ein erhebliches Risiko auf große Bezirke zweckentsprechend zu verteilen, eine gewisse Gleichmäßigkeit voraussetzen. Es ist nur durch die Reichs- und Landesgesetzgebung bei Einbeziehung der Staatsbeamten in das Gebiet der Unfallversicherung den Gemeinden das Recht verliehen, durch Statut den Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen eine Fürsorge zuzuwenden, durch welche alsdann die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen die Dienstgemeinde beschränkt ist[1].

Die Natur der Krankenversicherung brachte es dagegen mit sich, daß die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse eine viel ausgedehntere Berücksichtigung erfahren konnten: handelte es sich doch hier um relativ geringe, 2—3 Wochen im Durchschnitt umfassende und nur durch ihre größere Zahl verstärkt ins Gewicht fallende Aufwendungen, bei denen die Angliederung der leistungspflichtigen Gebilde an die lokalen Verbände das Gegebene war. So hat denn § 2 des Kr.-Vers.-Ges. den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, durch Statut in ihrem Bezirk die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes für eine Reihe von Personenklassen einzuführen, hinsichtlich deren man aus verschiedenen Gründen eine übereinstimmende Regelung durch das ganze Reich vorzunehmen Bedenken trug.

Dahin gehören diejenigen Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Bestimmend für deren Sonderstellung war die große Belästigung, welche ihren Arbeitgebern aus der Erfüllung der An- und Abmeldepflicht (§ 49 l. c.) erwächst[2]. Es ist indes nicht zu verkennen, daß bisweilen die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Arbeit den Betreffenden eine volle Woche in Anspruch nehmen wird, oder ob nicht durch

---

[1] Vgl. § 12 des R.-Ges., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, v. 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53).

[2] Vgl. Bericht der Kommission, 5. Legislaturperiode, II. Session, Reichstagsdrucksachen Nr. 211, S. 9; Motive zur Kr.-Vers.-Novelle, 8. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 151 der Reichstagsdrucksachen, S. 35.

wiederkehrende Beschäftigung desselben unständigen Arbeiters von Fall zu Fall die Voraussetzungen der Versicherungspflicht gegeben sind, den Dienstherrn vor eine unbequeme Verantwortung stellt. Erwägt man ferner, daß die Invalidenbeiträge nach Maßgabe der Bundesratsvorschriften über Befreiung vorübergehender Thätigkeit von der Versicherungspflicht[1] für die meisten dieser kurzzeitig Eingestellten zu entrichten, daß sie der Unfallfürsorge so gut wie die dauernd Angenommenen teilhaftig sind, und daß unter günstigen Verhältnissen, z. B. bei Bestehen einer Fabrikkrankenkasse für den Betrieb, für welchen die Dienste geleistet werden, die Beschwerden der Meldung und Beitragsabführung sehr zusammenschrumpfen, so wird man eher geneigt sein, auch diesen Arbeitern, die doch social keineswegs besser als die ständig Bediensteten gestellt sind, die Wohlthat des Krankenversicherungszwanges statt der erfahrungsmäßig unbenutzt bleibenden Versicherungsberechtigung (§ 4 Abs. 2 l. c.) zuzuwenden. Bisher haben sich dazu noch nicht viele größere Städte entschlossen[2].

In erheblicherem Maße hat die Praxis für die von der Gemeinde selbst in ihren wirtschaftlichen und sonstigen Betrieben, sowie im Kommunaldienste beschäftigten Personen gesorgt, soweit diese nicht schon durch anderweite reichsgesetzliche Normen dem Versicherungszwange unterworfen sind (§ 2 Nr. 2 l. c.). Nach den Motiven der Kranken-Vers.-Novelle (Nr. 151 a. a. O. S. 35 f.) wollte man auch denjenigen, welche nicht in einem Gewerbebetriebe thätig sind, deren Lebens- und Wirtschaftsführung aber mit der von gewerblichen Arbeitern und Betriebsbeamten die gleiche ist, den Nutzen der Krankenversicherung möglichst zu teil werden lassen. Dabei kamen nicht nur die bei manchen Behörden eingerichteten lithographischen Büreaus, die städtischen Reinigungs- und Abfuhranstalten, die Berufsfeuerwehren u. a. m., sondern auch das Unterpersonal der Stadtverwaltung im engeren Sinne (z. B. Polizeibeamte, Bureauangestellte) in Betracht. Für die Durchführung des statutarischen Zwangs mag wohl mitbestimmend sein, daß die Gemeinden ihren Arbeitnehmern auch dann, wenn in Krankheitsfällen kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes oder auf

[1] Vgl. Amtl. Nachr. des R.-Vers.-Amts, J.- u. A.-V., 1891 S. 19; 1892 S. 9 ff.; 1893 S. 46.

[2] Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte, IV. Jahrg., S. 226 nennt nur Altona, Kassel, Duisburg, Mannheim, München, Posen, Stuttgart, mit Einschränkungen auch Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

eine gleichwertige Unterstützung für 13 Wochen besteht (§ 3 l. c.), aus Billigkeitsgründen häufig eine Beihülfe gewähren, deren Ablösung durch die nach Art und Dauer fest begrenzten Versicherungsbezüge unter Verpflichtung zu entsprechenden Beiträgen den Interessen beider Teile gerecht wird. Nicht weniger als 15 Städte über 50 000 Einwohner haben, soweit bisher bekannt geworden, ihr Personal für krankenversicherungspflichtig erklärt[1].

Auch die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages erfolgt, hängen betreffs ihrer Krankenversicherungspflicht von der Entschließung der Gemeindeorgane ab (§ 2 Nr. 3 l. c.). Die herrschende Meinung sieht bekanntlich (vielleicht mit Ausnahme der Praxis des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges., weil dort die Lohnarbeiterschaft auch bei dem Fehlen eines Arbeitsvertrages im landläufigen Sinne vielfach bejaht wird[2]), die Angehörigen eines Gewerbetreibenden oder sonstwie selbständig Erwerbsthätigen nur dann als versicherungspflichtig an, wenn deren Leistungen sich nicht, um mit den Motiven der Novelle (S. 36 a. a. O.) zu reden, als Ausfluß des Familienrechts darstellen, sondern wirklich dienstvertragsmäßig gegen Lohn in barem Gelde oder in Naturalien erfolgen. Da aber die örtlichen Verhältnisse es erwünscht machen können, auch diejenigen Personen gegen Krankheitsgefahr zu versichern, welche bei Verwandten ohne einen juristisch konstruierbaren Anspruch auf Leistung und Gegenleistung arbeiten, so hat die Novelle den Gemeinden die Vollmacht hierzu in die Hand gegeben. Zu Gunsten der statutarischen Ausdehnung fällt jedenfalls weiter ins Gewicht, daß die Ermittlungen nach dem Vorhandensein eines Vertragsverhältnisses ein sehr schwieriges und peinliches Eindringen in Familienbeziehungen erforderlich zu machen pflegen. Trotzdem ist die Ausübung der Gemeindeautonomie auf diesem Gebiete eine sehr unbedeutende geblieben[3].

Wenn die sociale Lage eines Standes bei der Frage nach der Notwendigkeit der Versicherung gegen Krankheit das allein Entschei-

---

[1] Altona, Augsburg, Breslau, Kassel, Erfurt, Frankfurt a. M., Görlitz, Karlsruhe, Köln, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Potsdam; auch Halle a. S., jedoch mit Ausschluß der Bureauarbeiter und des Gesindes.

[2] Vgl. Amtl. Nachr., J.- u. A.-V., 1891 Nr. 42 und 43; 1897 Nr. 544, S. 183.

[3] Das Statist. Jahrbuch a. a. O. nennt nur Erfurt und Görlitz; ferner Barmen (hausgewerbetreibende Angehörige), Nürnberg (Haussöhne) und Aachen (Angehörige über 14 Jahren).

dende wäre, dann hätten die Hausgewerbetreibenden mit mehr Recht als die Betriebsbeamten und die hochgelohnten Arbeiter auf Einfügung in den Rahmen des gesetzlichen Zwangssystems rechnen dürfen. Die inzwischen von der Reichsregierung als Anlaß zu gesetzgeberischem Vorgehen benutzten Berliner Erhebungen über die Verhältnisse im Bekleidungsgewerbe haben mit erschreckender Deutlichkeit zu erkennen gegeben, daß viele der in eigener Betriebsstätte für die Großindustrie thätigen, einen Übergang zwischen Unternehmer und Arbeiter bildenden Personen zur Stärkung in dem wirtschaftlichen Kampfe dringend der Unterstützung durch Einräumung derselben Vergünstigungen bedürfen, deren die gewerblichen Gehülfen teilhaftig sind. Schon nach der ursprünglichen Fassung des Kr.-Vers.-Ges. (§ 2 Nr. 5) konnten sie statutarisch mit dem Versicherungszwange bedacht werden. Die Novelle hat diese Möglichkeit, um Zweifeln vorzubeugen, ausdrücklich auch für solche Fälle festgestellt (§ 2 Nr. 4), in welchen die Hausindustriellen die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen und sie ausgedehnt auf Zeiten, während deren sie infolge von Schwankungen des Arbeitsmarktes gezwungen sind, vorübergehend auf eigene Rechnung anderweiten Verdienst sich zu suchen (z. B. Schneiderei für Privatkunden), damit nicht das Versicherungsverhältnis gar zu häufig in seinen Wirkungen durch Unterbrechungen beeinträchtigt werde (vgl. §§ 26, 28). Ähnlich hat ja auch der Bundesrat die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie auf Grund des § 2 Abs. 1 des Inv.- und Alt.-Vers.-Ges. geregelt[1]. Mit der Anordnung des Versicherungszwanges ist eine bemerkenswerte Anzahl von Städten vorgegangen[2]. Wenn andere sich nicht angeschlossen haben, so liegt dies teilweise sicherlich daran, daß die Grenze zwischen „Heimarbeitern" (Gehülfen außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmers) und „Hausgewerbetreibenden" eine außerordentlich flüssige ist; je mehr die Behörden geneigt sind, die Selbständigkeit eines in eigener Wohnung für ein fremdes Geschäft thätigen Handwerkers zu verneinen, um so entbehrlicher ist der Erlaß eines Statuts, nachdem der frühere Ausschluß der Heimarbeiter vom Versicherungszwange (§ 2 Nr. 4 der alten Fassung des Kr.-V.-Ges.) durch die Novelle mit Recht beseitigt ist.

---

[1] Vgl. Amtl. Nachr., J.- u. A.-V., 1892 S. 7; 1894 S. 87.

[2] Altona, Augsburg, Aachen, Barmen, Kassel, Krefeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Görlitz, Halle a. S., Köln, Mannheim, Potsdam. Über die Berliner Verhältnisse s. die Zeitschrift „Inv.- u. Alt.-Versicherung" Bd. 7, S. 81 ff. und „Soc. Praxis" VI, Sp. 558 ff.

Die Handlungsgehülfen und -Lehrlinge
§ 1 Abs. 4 des Kr.-V.-G. nur versicherungspflichtig, wenn
nach Art. 60 des H.-G.-B. zustehenden Rechte auf Fort
von Dienstbezügen in Fällen unverschuldeter Krankheit dur
aufgehoben oder beschränkt sind. Diese Bestimmung ist
den Reichstag eingeschaltet, der die von der Regierung vorg
durch gute Gründe unterstützte Gleichstellung der Handlung
mit den Gewerbegehülfen[1] nicht wünschte. Die Beseitig
privilegium odiosum durch Statut (§ 2 Nr. 5 des Kr.-
fast allgemein als Bedürfnis empfunden[2]. Maßgebend
Gemeinden hierbei wohl gewesen, daß die Kontrolle, ob
vorliege oder nicht, große Schwierigkeiten bereitet, und daß
von Differenzen zwischen dem Geschäftsherrn und seinen
nischen Angestellten die schleunige und ausgiebige Erfüllung
bindlichkeit des Art. 60 des H.-G.-B. auf unliebsame
stoßen kann. Übrigens bestand eine größere Zahl dieser
wenn auch in anderer Form, schon vor dem 1. Januar
Grund der früheren Fassung (§ 2 Nr. 2 des Kr.-V.-G.).
Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken ist der statutarisc
inzwischen weggefallen, ebenso wie auch das Inv.- u. Alt.-
(§ 1 Nr. 2) und das R.-Ges. betr. die Gewerbegerichte (§
eine Ausnahmestellung zugestanden haben (Motive zur Kr.-Ve
a. a. O. S. 34 ff.).

Die in der Land- und Forstwirtschaft thätigen
und Betriebsbeamten können, soweit nicht Landesgesetz,
oder Kreisstatut die Versicherungspflicht eingeführt hat,
durch Ortsstatut unterworfen werden[3]. Die umfassende
Regelung ist indes ohne Frage vorzuziehen (§§ 133 ff. d
Unf.-Vers.-G. vom 5. Mai 1886). Sie gilt in Sachsen
Baden, Württemberg und Braunschweig, scheint aber im
Preußen leider auf unüberwindlichen Widerstand zu stoßen

[1] Motive der Novelle a. a. O. S. 33 und 34.

[2] So in Altona, Augsburg, Bonn, Braunschweig, Breslau, K
nitz, Dortmund, Dresden, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Karlsru
berg, Leipzig, München, Mannheim, Nürnberg, Stuttgart, Wiesb
Berlin schließt sich nunmehr an („Soc. Praxis" VI, Sp. 559).

[3] So in Berlin, Breslau, Köln, Magdeburg, Frankfurt a. M.
Königsberg, Altona, Nürnberg, Bremen, Danzig, Barmen, Krefeld,
Essen, Augsburg, Kassel, Erfurt, Posen, Kiel, Wiesbaden, Lübeck,
Duisburg.

Es bleiben noch einige allgemeine Gesichtspunkte hinsichtlich des Inhalts der Statuten zu besprechen, durch welche eine Gemeinde (ebenso ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk oder Teile desselben) nach § 2 des Kr.-V.-G. den Versicherungszwang ins Leben rufen kann. Zunächst sei hervorgehoben, daß der Aufsichtsbehörde der mit dieser Autonomie ausgestatteten Körperschaften nicht etwa die Befugnis zusteht, über die Köpfe derselben hinweg ihrerseits derartige Vorschriften zu erlassen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Berechtigung ist im Reichstage eingehend erörtert, aber schließlich, den Wünschen der Regierungsvertreter entgegen, verneint worden[1]. Ferner ergiebt der Wortlaut im Anfange des § 2 cit., daß es sich bei der statutarischen Norm immer nur um eine Erweiterung des Geltungsgebiets der Vorschriften in § 1 l. c. handeln kann. Die Gemeinden sind also außer stande, über diese Vollmacht hinaus etwas von der gesetzlichen Schablone Abweichendes zu bestimmen (z. B. über Art und Dauer der Leistungen an Erkrankte; auch ist es nicht angängig, Personen für versicherungspflichtig zu erklären, die nach den generellen Grundsätzen befreit sind, weil sie keinerlei Gehalt oder Lohn bekommen, bezw. weil sie als Betriebsbeamte u. dgl. bei mehr als 2000 Mark Jahresbezügen nach § 2b dem Zwange entzogen sind). Nur für die unter Ziffer 1—4 des § 2 erwähnten Beschäftigungsklassen müssen Anordnungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie zur Einzahlung der Beiträge getroffen werden, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dieselben einige Verschiedenheit gegenüber den §§ 49 ff. aufweisen (vgl. § 54).

Auf Dienstboten im engeren Sinne (Gesinde in der Haushaltung) kann die Krankenversicherungspflicht durch ein auf reichsgesetzliche Vorschriften sich stützendes Ortsstatut nicht erstreckt werden; das Kr.-V.-Ges. räumt ihnen in § 4 Abs. 2 nur ein Recht zum Eintritte in die Gemeindekrankenversicherung ein, die auch anderen versicherungsfreien Personen mit nicht mehr als 2000 Mark jährlichen Gesamteinkommens statutarisch geöffnet werden darf. An ihrer Stelle oder neben ihr vermag auch eine Ortskrankenkasse die Aufnahme zu vollziehen (§ 26a Nr. 5). Eine Versicherungspflicht der

---

[1] Vgl. von Woedtke, Kommentar bei § 2 des Kr.-Vers.-Ges.; doch ist es in dem Kommissionsberichte ausdrücklich für zulässig erklärt, wenn gegebenen Falls die Organe der provinziellen Selbstverwaltung ihre berechtigten Wünsche trotz der „Kirchturmspolitik der Lokalinstanzen" mittelst eines Provinzialstatuts durchsetzen.

Dienstboten ist, bis die sehr zu wünschende reichsgesetzliche Regelung sie erfaßt, einstweilen nur nach Landesrecht möglich, sei es, daß dieses sich darauf beschränkt, als Grundlage für etwa zu erlassende Ortsstatuten zu dienen, oder daß es unmittelbar und durchweg den Zwang einführt[1].

Eine sehr eigenartige Bestimmung ist die des § 51 Abs. 2; durch Orts-, Kreis-, Provinzialstatut u. s. w. kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß diejenigen Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Leistung des Beitrags-Drittels aus eigenen Mitteln frei sein sollen, welche in ihrem Betriebe weder Dampfkessel noch durch Kraft der Elemente bewegte Triebwerke besitzen und nicht mehr als zwei krankenversicherungspflichtige Personen beschäftigen. Auf den ersten Blick mag man es für einen sehr glücklichen Gedanken halten, von der statutarischen Befugnis zum Schutze des Mittelstandes Gebrauch zu machen und den Kleinbetrieben damit eine Erleichterung zu gewähren. Aber der Gewinn ist teuer erkauft; er nötigt selbstverständlich dazu, auf die Mitwirkung der nichtzahlenden Arbeitgeber bei der Selbstverwaltung (Generalversammlung, Vorstand) zu verzichten (§ 38 Abs. 1). Auch die Krankenkasse wird Nachteilen ausgesetzt: der Versicherungsbeitrag ist zwar vom Arbeitgeber, der aus eigenen Mitteln nichts zuzuschießen hat, ebenfalls einzuzahlen, darf aber für den Arbeiter, dem er voll vom Lohne abgezogen wird, höchstens 3 % des Durchschnittslohns betragen (§ 31 Abs. 2); die Kasse muß also, während sie allgemein Beiträge bis zu $4^1/_2$ % erheben kann, bei dem Personal der befreiten Kleinbetriebsinhaber auf den Mehrbetrag verzichten. Vor allem spricht gegen die Maßregel, daß damit der wohlerwogene Grundgedanke der Arbeiterversicherung, durch Leistungen der Arbeitgeber und -nehmer eine gemeinsam verwaltete Einrichtung für die letzteren zu schaffen, zu Gunsten einer Minderheit von Unternehmern durchbrochen wird. Denselben mag infolgedessen freilich eine Ersparnis von 10—20 Mark jährlich erwachsen (der eigene Zuschuß ist auf etwa 5—10 Mark für den Kopf des Beschäftigten zu veranschlagen), es ergeben sich indes für die Kleinunternehmer aus ihrer Sonderstellung auch allerlei Schädigungen. Sie haben insbesondere zu besorgen, daß sie überhaupt nicht mehr so leicht und billig Ar-

[1] So in den Hansestädten, Baden und Braunschweig; vgl. Fey und Zellers Zeitschrift „Die Inv.- u. Alt.-Vers.", Bd. III, S. 109 ff.; „Sociale Praxis", V. Jahrg. S. 922 und 1021, VI. Jahrg. S. 642.

beiter finden, da die Großbetriebe durch den eigenen Beitragszuschuß von einem Drittel günstigere Bedingungen gewähren. Die Befreiung erweist sich, da zur Ausgleichung die Versicherten oft einen Lohnzuschlag beanspruchen werden, als ein Danaergeschenk zweifelhaftesten Wertes. Diese Bedenken werden für die meisten Gemeinden bestimmend gewesen sein, von der Befugnis des § 51 Abs. 2 keinen Gebrauch zu machen, um nicht den Kleinbetrieben in ihrem Kampfe mit der Großindustrie statt der vermeintlichen Hülfe neue Schwierigkeiten zu bereiten.

Die ganze Arbeiterversicherung kann indes im Einzelfalle auf dem Papiere stehen bleiben und nicht in greifbare Ergebnisse umgesetzt werden, wenn nicht die Gemeinde auf dem weiten Felde, das ihr die Gesetzgebung bei der Handhabung der erlassenen Bestimmungen eingeräumt hat, nach Kräften ihre Mitwirkung entfaltet.

Auch hier ist bei der Krankenversicherung der Einfluß der Kommunalbehörden ein sehr wesentlicher. Die ganze Organisation lehnt sich an die Beschäftigungsgemeinde an und überträgt derselben, falls nicht anderweite Kassenmitgliedschaft in Frage kommt, die Sorge für den Erkrankten zu Lasten einer besonderen, unentgeltlich zu verwaltenden Abteilung der Gemeindekasse (Gemeindekrankenversicherung). Den Gemeinden ist es nach § 6a freigestellt, Art, Dauer und Umfang der Krankenunterstützung in verschiedenen Beziehungen zu bestimmen und zu begrenzen; auch die Erweiterung auf unversicherte Angehörige (hinsichtlich der ärztlichen Behandlung und der Lieferung von Arznei nebst kleinen Heilmitteln), sowie die Beseitigung der dreitägigen Karenzzeit und die Krankengeldzahlung für Sonn- und Festtage ist gestattet. Derartige Vorschriften kann die Gemeinde selbständig erlassen; sie bedarf dazu nicht, wie dies für die Anordnungen über Krankmeldung, Verhalten der Kranken, über Aufsicht und Strafbefugnisse gilt, der Genehmigung der Oberbehörde. Statt einer Gemeinde können nach §§ 12 ff. auch deren mehrere auf Grund eines Übereinkommens, durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gemeinsam Träger der Gemeindekrankenversicherung werden. Ferner kann der weitere Kommunalverband sich selbst an die Stelle der Gemeinden in Bezug auf Rechte und Pflichten der Gemeindekrankenversicherung setzen.

Diese Maßregeln erscheinen indes ebenso wie die ganze Gemeindekrankenversicherung nur als ein Notbehelf. Das Wünschenswerteste ist, daß die Gemeinden von dem ihnen verliehenen hochwichtigen

Rechte, für alle oder für eine Anzahl von Versicherten Ortskrankenkassen zu gründen, möglichst allgemeinen und ausgiebigen Gebrauch machen, nicht nur um bei der Gemeindekrankenversicherung das Risiko der Zuschußpflicht und die Verwaltungslast los zu werden, sondern aus tiefer liegenden Gründen. Denn die Gemeindekrankenversicherung darf über 13 Wochen Unterstützungsdauer nicht hinausgehen, sie vermag sich den Lohnverhältnissen der höher bezahlten Arbeiter, Betriebsbeamten u. s. w. nicht anzuschließen, da sie an Krankengeld nur die Hälfte des ortsüblichen Tagesverdienstes gewöhnlicher, durch keinerlei Vorkenntnisse und Fertigkeiten sich auszeichnender Lohnarbeiter zu gewähren hat, sie kann auf Wöchnerinnen, auf Sterbegeld von Hinterbliebenen, auf Erwerbslose nicht Rücksicht nehmen, ihr ist jeder Anteil der Versicherten oder ihrer Arbeitgeber an der Verwaltung fremd, soweit nicht die Mitglieder des Magistrats, des Bürgerausschusses, Stadtverordnetenkollegs, Gemeinderats in dieser Eigenschaft in Betracht kommen.

Darum ist es erfreulich, daß sich wenigstens in den größeren Städten die Überzeugung mehr und mehr Bahn gebrochen hat, wie unzulänglich die vom Gesetzgeber von vornherein nur als subsidiär gedachte Gemeindekrankenversicherung den Bedürfnissen der Arbeiter gerecht wird; auch die Mittel- und Kleinstädte sind im Begriffe nachzufolgen, und selbst auf dem Lande wird, sofern die Land- und Forstwirtschaft in den Zwang einbezogen ist, schon häufiger mit der Errichtung der Ortskrankenkassen vorgegangen[1]. Wo übrigens die örtlichen Organe sich sträuben, diese Verbesserung den Arbeitern zuzubilligen, da kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Beteiligten ein Machtwort sprechen und die Errichtung erzwingen (§ 17), ähnlich wie § 1 Abs. 5 des R.-Ges., betr. die Gewerbegerichte, die Möglichkeit giebt, dem mangelhaften socialpolitischen Verständnisse der Ortsbehörden im Aufsichtswege nachzuhelfen. Immerhin gehört es wohl zu den Seltenheiten, daß auf diese Bestimmung zurückgegriffen wird: in der Regel dürfte die Erkenntnis der Nützlichkeit

[1] Nach dem Statist. Jahrbuch deutscher Städte IV, S. 227 ff. spielte die Gemeindekrankenversicherung im Jahre 1894 nur noch in Würzburg und Nürnberg eine bedeutende Rolle, in den übrigen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern war sie ganz oder fast ganz durch Ortskrankenkassen ersetzt. Die Mitteilungen des Kaiserl. Statistischen Amts ergeben, daß im Jahresdurchschnitt 1895 von der Gesamtzahl der Zwangskassenmitglieder (7½ Mill.) beinahe die Hälfte (fast 3½ Mill.) in Ortskrankenkassen und nur wenig über 1¼ Mill. in Gemeindekrankenversicherungen waren; vgl. „Sociale Praxis“ VI, Sp. 811.

von Ortskrankenkassen einleuchtend genug sein. Die Gemeinde hat es ja auch nach § 19 des Kr.=V.=G. in der Hand, Umfang und Wesen der Fürsorge enger oder weiter zu bemessen (Krankengeld bis zu drei Vierteilen des Durchschnittstage= oder =Klassenlohns oder wirklichen Verdienstes, Dauer bis zu einem Jahre, Kur und Sterbegeld auch bei Angehörigen u. a. m.). Die Novelle hat den Gemeinden weitere Erleichterungen verschafft (§ 18 a), indem sie gestattet, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse nicht besteht, einer solchen nach Anhörung der Beteiligten zu überweisen. Auf die Bereitwilligkeit der Generalversammlung der betreffenden Ortskrankenkasse kommt es also nicht immer an, es kann vielmehr nötigenfalls die Aufnahme der neuen Abteilung von Mitgliedern erzwungen werden[1]. Wo die örtlichen Verhältnisse der Schaffung von Ortskrankenkassen mit Beschränkung auf den Gemeindebezirk nicht günstig sind, da bietet § 43 den Ausweg, für mehrere Gemeinden durch Beschluß ihrer Organe oder Anordnung der vorgesetzten Behörde eine gemeinsame Ortskrankenkasse zu gründen. — Zur Auflösung der Ortskrankenkassen ist folgerichtig ebenfalls die Anhörung der Gemeinde nötig (§ 47 Abs. 2, § 48).

Was von den Ortskrankenkassen gesagt ist, gilt mit erheblichen Einschränkungen für die Betriebs(Fabrik)=Krankenkassen. Die Gemeinde ist hier nicht die Gründerin der Kasse, sie hat nur ein mehr oder weniger starkes Interesse an derselben. Die Anregung zur Schaffung solcher Institute geht häufig von ihr aus. Sie hat nach §§ 60 Abs. 2, 61 das Recht, bei der Oberbehörde darauf anzutragen, daß Unternehmer, die im Gemeindebezirke 50 oder mehr krankenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, oder deren Bezirk mit besonderer Erkrankungsgefahr für die Arbeiter verbunden ist, für diese eine eigene Krankenkasse zu errichten veranlaßt werden, bei Vermeidung von erheblichen Strafbeiträgen, bezüglich deren die zwei Dritteile Zuschuß aus dem Lohne der Versicherten wegfallen (§ 62). Besteht ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen den beteiligten Dienststellen, so wird es der Gemeinde nicht schwer, jede Gelegenheit zur Vermehrung der durchaus bewährten Betriebskassen wahrzunehmen und die Gemeindekrankenversicherung, sowie die Ortskrankenkassen vor einseitiger Zusammensetzung und unverhältnismäßiger Ausnutzung zu behüten. Daß die Betriebskrankenkassen dem socialpolitischen Gedanken in der Großindustrie am meisten entsprechen, wird nur noch

[1] Motive zur Kr.=Vers.=Novelle S. 43.

von wenigen in der Praxis Stehenden geleugnet. Dem schroffen Manchestertum einzelner Unternehmer, welche grundsätzlich, um ihrer Firma die Kassenbeiträge zu ersparen, nur Mitglieder von Hülfskassen mit dem Vorrechte des § 75 in Arbeit nehmen und dadurch den in jenen nicht mehr Aufnahme findenden älteren oder gesundheitlich nicht ganz einwandsfreien Personen die Möglichkeit der Beschäftigung beeinträchtigen, kann durch die Gemeinde wirksam vorgebeugt werden, da bei Ermittelung der maßgebenden Arbeiterzahl eines Betriebes auch die Hülfskassenmitglieder einzurechnen sind [1].

Bei den Bau-, Knappschafts-, Innungskrankenkassen und den eingeschriebenen Hülfskassen kommt die Gemeinde naturgemäß mit ihren Wünschen und Vorschlägen wenig oder gar nicht zu Worte, soweit nicht die persönlichen Beziehungen der Kommunalbeamten zu den Kassenorganen hierbei helfen. Zur Vermittelung des gegenseitigen Meinungsaustausches dient am besten die in mittleren und größeren Städten vielfach bestehende sehr glückliche Einrichtung, daß der Gemeinde die Aufsicht über diese Kassen zugefallen ist. Die Zersplitterung unserer Arbeiterversicherung wird ja überhaupt dann nicht so fühlbar, wenn eine leicht erreichbare Centralstelle in jedem Orte die Fäden des ganzen Gewebes durch ihre Hand gehen läßt.

In dieser Beziehung ist nun zu prüfen, inwieweit die Gemeinden auch für die Unfall- und die Invaliditäts- und Altersversicheruug mit reichlichen Befugnissen ausgestattet sind, vermöge deren sie Einfluß auf die Handhabung dieser Zweige der Arbeiterversicherung ausüben können.

Was die Unfallversicherung betrifft, so kann leider nicht zugegeben werden, daß die Obliegenheiten der Gemeindebehörde so gestaltet sind, wie es bei der höchst verwickelten und nicht volkstümlichen Organisation der Berufsgenossenschaften zu wünschen wäre.

Der Ansatz zu einer zweckmäßigen Regelung findet sich freilich in den §§ 51 ff. des Unf.-V.-G. vor, nach welchen, von ganz leichten Fällen abgesehen, jeder in einem versicherten Betriebe vorkommende Unfall, durch den eine darin beschäftigte Person getötet oder verletzt wird, von dem Unternehmer binnen zwei Tagen nach erlangter Kenntnis schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist. Diese hat bei Tötungen und allen voraussichtlich über das erste Vierteljahr hinaus die Erwerbsfähigkeit beeinträch-

[1] Vgl. v. Woedtke bei § 60 Abs. 1 des Kr.-V.-Ges.; Stenogr. Berichte des Reichstags von 1883, S. 2086.

tigenden Verletzungen möglichst bald eine Untersuchung über Ursache und Art des Unfalls, Person des Verletzten, etwaige Hinterbliebene u. s. w. anzustellen. Dazu sind Vertreter der Berufsgenossenschaft, ein bevollmächtigtes Mitglied der betreffenden Krankenkasse, der Betriebsunternehmer, etwa von der Genossenschaft gewünschte Sachverständige und, „soweit thunlich“, die sonstigen Beteiligten zuzuziehen.

Hat die Ortspolizeibehörde, die an vielen Orten mit der Gemeindebehörde identisch ist, von ihrer Aufgabe und dem Geiste des Gesetzes die richtige Auffassung, so kann in der That das Unfallrentenverfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden. Nichts liegt doch gewiß näher, als daß man bei Gelegenheit der Unfalluntersuchung auch den Antrag des Verletzten bezw. der Hinterbliebenen auf Entschädigung entgegennimmt und an den zuständigen Genossenschafts- oder Sektionsvorstand weitergiebt, wobei eine gutachtliche Äußerung über das Vorliegen eines Betriebsunfalls und die sonstigen Voraussetzungen des Rentenanspruchs manchem Beamten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Ortsbehörde hebt sich dadurch selbst über die rein nach Formular und Schema erfolgende Aufzeichnung des Geschehenen empor und gewinnt die Aussicht, auf die Bewilligung der Rente nach pflichtmäßigem Ermessen einzuwirken. Beschränkt sie sich dagegen, wie es leider oft geschieht und nach der Fassung des Gesetzes auch wohl erklärlich ist, auf das Notdürftigste bei der vorbereitenden Thätigkeit, so ist es kein Wunder, wenn die von Amtswegen der Angelegenheit näher tretende Berufsgenossenschaft geneigt ist, das polizeiliche Protokoll als leere Formsache zu betrachten und seinen Eingang nicht erst abzuwarten, sondern unter Zugrundelegung des Ergebnisses der auf eigene Hand (durch Vertrauensmänner und -Ärzte) angestellten Nachforschungen die Rente zu bewilligen. Das Reichsversicherungsamt hat solches Verfahren, das der Beschleunigung wegen sehr im Interesse der Versicherten liegen kann, für zulässig erklärt und wiederholt betont, es handle sich bei den Rentenentscheidungen hauptsächlich um die Ermittelung materieller Wahrheit, und übergroße Rücksicht auf formale Vorschriften sei nicht am Platze[1]. — Noch andere Schutzmittel gegen etwaige Säumigkeit und Schwerfälligkeit von Ortsbehörden haben sich im Laufe der Zeit herausgebildet: viele Berufsgenossenschaften haben die Inhaber der

---

[1] Deutsche Gemeindezeitung, 35. Jahrgang, S. 303. Vor einer ablehnenden Entscheidung wird jedenfalls die polizeiliche Untersuchung und deren Ausfall berücksichtigt werden müssen.



versicherten Betriebe durch Statut bei Vermeidung von Ordnungsstrafen verpflichtet, gleichzeitig mit der Unfallanzeige ein Duplikat derselben an das Genossenschaftsorgan (Vertrauensmann, Sektions- oder Hauptvorstand) einzusenden (vgl. Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, 1885, S. 287 Abs. 4). Durch § 76b des Kr.-Vers.-G. ist ferner Vorsorge getragen, daß die Krankenkasse, welcher der Verunglückte angehört, möglichst in der fünften Woche nach einem Betriebsunfalle Nachricht davon an die Genossenschaft gelangen läßt, damit diese bei Zeiten Aufklärung des Sachverhalts und etwaige besondere Maßregeln zur Stärkung der Erwerbsfähigkeit ins Werk setzen kann. Mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung des Gesetzes manches Mal zu rechnen hat, geht aus der Entscheidung des R.-Vers.-Amts vom 16. Sept. 1895 (Amtl. Nachr. 1896, Nr. 1516, S. 288) hervor. Ein beim Gemeindewegebau verunglückter Arbeiter hatte sich bald nach dem Unfall an den Bürgermeister seines Wohnorts mit der Anfrage gewandt, ob er nicht wegen der Folgen Entschädigung nach dem Unf.-Vers.-Ges. verlangen könne, und eine verneinende Antwort erhalten, weil die Gemeinde „nicht in der Unfallversicherung" sei. Er beruhigte sich zunächst hierbei, stellte aber nach mehr als drei Jahren an die zuständige Genossenschaft den Rentenantrag und wurde wegen Verspätung (§ 59 des Unf.-V.-G.) von dieser abgewiesen. Erfreulicherweise hat das Schiedsgericht und das R.-V.-Amt ihm die Rente gewährt, weil es als ein entschuldbarer Umstand angesehen wurde, daß der Bewerber sich anfänglich auf die Richtigkeit der ihm von der nächsten behördlichen Stelle gegebenen, thatsächlich irrigen Auskunft verlassen hatte.

Von sonstigen Befugnissen der Gemeinden bei der Handhabung der Unfallversicherung ist zu erwähnen, daß sie häufig bei der Aufstellung der Unternehmerliste und der Einziehung der genossenschaftlichen Beiträge und Strafen, sowie bei Erledigung aller in Ausführung des Gesetzes an sie gerichteten Ersuchen der Genossenschaftsorgane und des Reichsversicherungsamts mitzuwirken haben (§§ 74, 101 des Unf.-V.-G.; §§ 38, 48, 81 ff., 110 des Landwirtschaftl. Unf.-V.-G.; § 25 ff., 46 des Bau-Unf.-V.-G.; § 21 des See-Unf.-G.)[1].

Auch können die Gemeinden bei nachgewiesener Leistungsfähigkeit auf Antrag selbst mit der Übernahme der Unfall-

[1] Die Einzelheiten s. bei Weyl, Reichsversicherungsrecht, S. 587 ff.

versicherung ihrer eigenen Bauarbeiter[1] beauftragt werden (§ 4 Nr. 3 des Bau-Unf.-V.-G.), so daß sie wie eine Berufsgenossenschaft für sich Bescheide erteilen, vor dem Schiedsgerichte und dem Reichsversicherungsamte in die Parteirolle treten und Renten zu zahlen haben. Bei anderen kurzzeitigen Bauarbeiten irgend welcher Unternehmer sind die Versicherungsbeiträge nach §§ 21 b, 30 l. c. aus der Gemeindekasse an die Berufsgenossenschaft abzuführen. Ereignet sich bei nicht gewerbsmäßigen und bei den übrigen in § 4 Ziff. 4 Abs. 1 l. c. erwähnten Bauarbeiten ein Unfall, so hat die Beschäftigungsgemeinde in den ersten 13 Wochen die Kosten des Heilverfahrens im Umfange des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Kr.-Vers.-Ges. (Arzt, Arznei, kleinere Heilmittel, nicht auch Krankengeld, Krankenhauspflege u. s. w.) zu tragen, sofern der Verunglückte nicht aus einer Krankenkasse diese Leistungen erhält (§ 7 Abs. 2 des Bau-Unf.-V.-G.); letztere Vorschrift gilt nach § 10 des Landw. Unf.-V.-G. auch bei den Betriebsunfällen in der Land- oder Forstwirtschaft und enthält einen weiteren Sporn für die Gemeindevertretungen, zu eigener Entlastung überall da auf die Einführung des Krankenversicherungszwangs für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter hinzuwirken, wo es hieran noch gebricht (vgl. oben S. 110).

Der diesen Ausführungen zu Grunde liegende Gedanke, daß man soviel als möglich mit den Gemeinden als Helfern bei der Verwirklichung der Arbeiterfürsorge zu rechnen hat, ist bei der letztgedachten Vorschrift zum Ausdrucke gelangt, ebenso wie er dem Gesetzgeber bei der Regelung der Unfalluntersuchungen vorgeschwebt hat. Die übrigen Bestimmungen verleihen den Kommunen wohl eine Reihe fernerer Befugnisse, aber es fehlt der einheitliche Gesichtspunkt, und bei der Buntscheckigkeit der Entwickelung unserer Berufsgenossenschaften, denen sich erst kürzlich wieder durch Absonderung der Schlachtereien von der Nahrungsmittelindustrie eine neue Körperschaft in Gestalt der Fleischereiberufsgenossenschaft zugesellt hat, liegt die Befürchtung nahe, daß die Gemeindeorgane und noch mehr die Arbeiter selbst beim besten Willen durch all die Fürsorgeeinrichtungen nicht mehr richtig hindurchzufinden imstande sind. Es würde viel zu weit führen, an dieser Stelle auf die Vereinfachung der Arbeiterversicherung und deren zweckmäßigste Form einzugehen.

---

[1] Dazu gehören auch Straßenkehrer, Schneeschaufler u. a. m., Amtl. Nachr. 1890, Nr. 680, S. 164.

Hervorgehoben mag immerhin werden, daß eine Reform auf alle Fälle gut thun wird, sich an die Ortsbehörden als unterste Instanzen für Versicherungsangelegenheiten anzuschließen. Dabei würden ohne Rücksicht auf die sonst bestehende Trennung zwischen Gemeinde- und Polizeiverwaltung die Unfalluntersuchungen den mit den anderen Versicherungsgeschäften betrauten Gemeindebeamten zu übertragen sein, mit Einführung fester Fristen vom Tage der Unfallmeldung ab bis zur Einsendung der Ermittelungen an die nächste Instanz unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung über den entgegenzunehmenden Rentenanspruch seitens der Gemeinde oder ihrer Aufsichtsbehörde. Das als Karenzzeit für die Verletzten gedachte und beizubehaltende erste Vierteljahr nach dem Unfalle ist lang genug, um die nötigen Erhebungen anzustellen; ist es aber zu Ende, dann muß über die Rente auch entschieden sein, damit nicht durch die Verzögerung Unwille und Unzufriedenheit erregt wird. Von den Bescheiden, durch welche über Rentenforderungen bewilligend oder versagend geurteilt wird, sollte der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Adressat wohnt, gleichzeitig Abschrift mitgeteilt werden, damit von ihr die Gemeinde des Wohnorts benachrichtigt werden kann[1].

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung wird die Ortspolizeibehörde als solche im Gesetze fast gar nicht genannt. Zu erwähnen ist nur, daß sie nach § 108 des Inv.- u. A.-V.-Ges. Quittungskarten, welche ein Arbeitgeber nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückbehält, dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen hat. Es wird hiervon nicht wenig Gebrauch gemacht, zumal da eine nicht ganz einwandfreie Praxis die Gewerbegerichte, die doch über alle Haupt- und Nebenforderungen aus gewerblichen Arbeitsverträgen schnell und billig zu entscheiden berufen sind, für unzuständig wegen der Klagen auf Herausgabe der Karte und Zahlung einer Entschädigung für die durch die Verzögerung entgangene Arbeitsgelegenheit hält[2]. Auch

---

[1] Eine ähnliche Vorschrift enthalten §§ 82 und 86 des Inv.- u. Alt.-V.-G. Doch ist es ein Mangel, daß ablehnende Bescheide erst nach Rechtskraft mitzuteilen sind. Die Behörde kann dann an dem Verlaufe durch Raterteilung nichts mehr ändern.

[2] Entscheidung des Landgerichts München, Blätter für sociale Praxis II, S. 114; Arbeiterversorgung Bd. XI, S. 247; Unger in der „Soc. Praxis" IV, Sp. 605; anderer Meinung „Mitteilungen des Verbands deutscher Gewerbegerichte", Jahrg. II, Sp. 48.

mit der Beglaubigung der allmonatlichen Quittungen von Rentenempfängern hat die Ortsbehörde zu thun[1]; es kann aber ebenso jede andere öffentliche Behörde oder ein zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigter Beamter die Empfangsbescheinigung bestätigen, wie dies in gleicher Weise bei der Unfallrente gilt. Die im § 161 des Inv.- u. A.-V.-G. erwähnten Bescheinigungen von Arbeitgebern über Beschäftigungszeiten sind in ähnlicher Form zu beglaubigen. Im übrigen kommt für die Ortspolizeibehörde die Überwachung der Unterlassung von Verstößen gegen die allgemeinen Strafbestimmungen (§§ 147—155, nicht auch die Ordnungsstrafvorschriften in §§ 142 bis 146) in Betracht. Dabei wird verständiger Weise davon auszugehen sein, daß nicht jeder kleine Fehler in Bezug auf den Inhalt der Quittungskarte (z. B. eigenmächtige, aber sachlich richtige Änderung des Geburtstages, der Berufsbezeichnung u. a. m.) strafrichterliche Ahndung erfordert, damit nicht aus einer übertrieben strengen Handhabung dem Gesetze noch mehr Feinde geschaffen werden[2]. Wissentliche Verwendung falscher oder unrichtiger Marken, Kennzeichnung der Karten zum Nachteile der Versicherten, Schädigung derselben durch Vertrag betreffs der Beitragslast, Schmuggel mit gebrauchten Marken u. dgl. wird dagegen unnachsichtlich zu verfolgen sein.

Die Gemeindebehörde ist in erheblicherem Maße bei der Ausführung des Inv.- u. A.-V.-Ges. beteiligt. Abgesehen davon, daß sie als Verwalterin der Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlicher Einrichtungen ähnlicher Art[3] zur Teilnahme an der Wahl der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt nach § 48 l. c. befugt ist und allen im Vollzuge des Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Anstaltsvorstandes nach § 141 nachzukommen hat, wird bei ihr regelmäßig der Antrag auf Invaliden- oder Altersrente gestellt. Das Gesetz (§ 75) nennt allerdings die „untere Verwaltungsbehörde" als die zur Entgegennahme des Gesuchs zuständige Dienststelle. Aber auch da, wo nicht die Ortsobrigkeit, sondern das Landrats-, Kreis-, Bezirks-, Oberamt u. s. w. nach Landesrecht die Obliegenheiten dieser Behörde versieht[4], pflegt

[1] Deutsche Gemeindezeitung von 1896, S. 186, 217; Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, J.- u. A.-V., 1891, S. 56, 62, 63.

[2] Kulemann in Fey und Zellers „Inv.- u. Alt.-Vers." IV, S. 161 ff.; vgl. die Reichsgerichtsentscheidungen ebenda S. 190 und Bd. III, S. 148 ff.

[3] So in Bayern, Württemberg und Baden.

[4] Hauptsächlich auf dem Lande und in den kleineren Städten.

im Anweisungswege der Gemeindevorstand des Wohnortes mit der Einleitung des Rentenverfahrens beauftragt zu sein, weil er den Verhältnissen des Bewerbers am nächsten steht. Er kann demselben durch Erteilung von Rat und durch thatkräftige Unterstützung die Schwierigkeiten, welche durch die Vorschrift einer Wartezeit erwachsen, sehr vermindern. An der nicht erfüllten Zahl der gesetzlichen Beitragswochen — 235 für Invaliden-, 1410 für Altersrente[1] — sollte der Rentenanspruch eigentlich nur dann scheitern, wenn die behördliche Hülfe schlechterdings außer stande ist, weitere anrechnungsfähige Arbeits- und Krankheitszeiten durch Befragen des Antragstellers, seiner Arbeitgeber, der Krankenkasse und anderer Auskunftspersonen darzuthun; selbst nach Ablehnung der Rente durch den Anstaltsvorstand vermag geeignete Unterstützung durch Beamte der Gemeinde noch manchen Antrag vor dem Schiedsgerichte oder dem Reichsversicherungsamte zur Geltung zu bringen. Darin liegt gerade bei der Invaliden- und Altersversicherung der Vorteil gegenüber dem oben besprochenen Unfallrentenverfahren, daß die Ortsbehörde die Verhandlungen vollständiger kennen lernt, weil sie dieselben zum großen Teile durch ihre eigene Thätigkeit zusammenstellt und daß sie deshalb auch nach Absendung der Akten über deren Inhalt besser Bescheid weiß. Nichts ist verfehlter, als wenn einzelne Behörden, über die hieraus entstehende Belastung unwillig, sich begnügt haben, ihre Leistungen bei Vorbereitung der Anträge auf ein Mindestmaß herabsinken zu lassen. Dankbar anzuerkennen ist es hingegen, wenn die angedeuteten Schwierigkeiten im Wege der Gesetzgebung thunlichst gehoben werden sollten[2]. Die untere Verwaltungsbehörde, welche die ihr erforderlich scheinende nähere Begründung des Antrages zu vermitteln verpflichtet ist, wird auch fernerhin nicht nur zu prüfen haben, ob der Nachweis der Rentenberechtigung geführt sei, sondern auch, ob er bei sorgfältiger Anwendung der gesetzlich sich bietenden Mittel geführt werden könne, und ob die Vorbereitung seitens der Gemeinde nicht mangelhaft war.

Bezüglich der Erstattungsanträge (§§ 30, 31 des Inv.- u. A.-V.-Ges.) hat sich seit deren Zulassung (Ende Juni 1895) die

[1] Die Novelle will die Wartezeit auf 200 bezw. 1200 Wochen abkürzen.

[2] Die Novelle bezweckt, daß die gesamte Zeit einer berufsmäßigen, wenn auch nicht ununterbrochenen Beschäftigung, einschließlich der durch Witterung u. dgl. herbeigeführten Arbeitslücken bis zu vier Monaten angerechnet werden soll.

Praxis bei einer Reihe von Versicherungsanstalten so entwickelt, daß das Gesuch nicht nach dem Wortlaute des § 95 Abs. 1 bei dem Anstaltsvorstande, sondern bei der Gemeindebehörde angebracht und nach den etwa für nötig gehaltenen Ergänzungen der beigefügten Urkunden von dieser an die Anstalt weitergegeben wird. Es geht hieraus hervor, wie willkommen den Anstalten die Mitwirkung der Ortsobrigkeit bei der Bearbeitung der Versicherungsgeschäfte ist. Allerdings kann es hier durch Unachtsamkeit der Beteiligten vorkommen, daß der Antrag einer Ehefrau auf Erstattung ihrer halben bis zur Heirat geleisteten Beiträge (§ 30) bei dem Anstaltsvorstande nach Ablauf des ersten Vierteljahrs seit der Eheschließung eingeht. Nach der vom Reichsversicherungsamte vertretenen Auffassung ist in solchen Fällen die Abweisung wegen Fristversäumnis gerechtfertigt. Die billige Berücksichtigung aller Umstände muß indes dahin führen, daß die Anträge, welche ein Gemeindevorstand als beauftragter Vertreter der Anstalt innerhalb der Frist entgegennimmt, mit dem Augenblicke der Einreichung bei ihm als gestellt angesehen werden, während man da, wo die Gemeindebehörde nicht als Organ des Vorstandes, sondern lediglich aus Gefälligkeit sich der Sache annahm und nicht für die rechtzeitige Übermittelung sorgte, sich den Grundsätzen der Revisionsentscheidung Nr. 523 (Amtl. Nachr. Bd. XII, S. 359) anschließen mag. Das Ergebnis wird dann für den säumigen Gemeindebeamten eventuell recht unliebsam: er haftet aus dem angenommenen Mandat für dessen Ausführung und muß den entstandenen Verlust des Anspruchs aus eigener Tasche tragen.

An einer Stelle, die als wunder Punkt des Inv.- u. A.-V.-G. vielfach empfunden wird, können die Gemeinden zu sehr wichtigen Diensten herangezogen werden[1]. Nach § 112 darf durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder größeren Verbänden oder durch die Centralbehörde bezw. mit deren Genehmigung durch das Statut einer Versicherungsanstalt vorgeschrieben werden, daß die Beiträge für die Versicherten durch deren (Zwangs-)Krankenkasse oder in ihrer Ermangelung durch die Gemeindebehörde bez. besondere, von der Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden sollen. Von dieser Möglichkeit (sog. Einzugsverfahren) ist für etwa 25 v. H.

[1] Hierzu vgl. meine Ausführungen im Archiv für öffentl. Recht, Bd. XI, S. 463 ff.

aller Versicherten Gebrauch gemacht[1], und zwar mit dem besten Erfolge. Dies erkennt der Entwurf zur Novelle (oben S. 122 Anm. 1 u. 2) in seiner am 2. September 1896 im Reichsanzeiger veröffentlichten Begründung (unter Abschnitt 2 Markensystem, Sp. 4) rückhaltlos an:

„Schon nach dem geltenden Gesetz kann durch Einführung des behördlichen Einzugsverfahrens gemäß § 112 diesen Klagen (betreffend ungenügende Kontrolle der rechtzeitigen und vollständigen Beitragsentrichtung) die Spitze abgebrochen werden. In denjenigen Teilen des Deutschen Reichs, in denen von dem Einzugsverfahren ein umfassender Gebrauch gemacht ist, sind denn auch Beschwerden über das Markensystem, wenn überhaupt, so doch nur in erheblich geringerem Maße erhoben worden. Bei behördlicher Einziehung der Beiträge, deren Förderung der Entwurf sich angelegen sein läßt, wird aber auch die fernere Klage beseitigt werden, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in großem Umfange die Beibringung der Marken überhaupt unterlassen."

Es ist mit Recht in Aussicht genommen, diese Einziehung noch weiter zu vereinfachen, indem den Gemeinden und sonstigen Hebestellen gestattet wird, von der Einklebung von Marken ganz abzusehen und sich auf entsprechende Einträge in die Quittungskarten zu beschränken, ähnlich wie dieselben schon jetzt ohne erkennbare Mißstände seitens der neben den Versicherungsanstalten zugelassenen Kasseneinrichtungen nach § 6 Abs. 2 des Inv.- u. A.-V.-G. bewirkt werden.

Sind im vorstehenden die Aufgaben besprochen, die den Gemeinden bei der Handhabung der Arbeiterversicherung gestellt werden, so bleibt zu erörtern, in welcher Weise dieser gesamte Zweig der socialpolitischen Gesetzgebung sich für die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbände als fruchtbringend erweist.

Über die hier aufgeworfene Frage des **Zusammenhangs zwischen Armenpflege und Arbeiterversicherung** haben bekanntlich seit 1891 sehr eingehende Erhebungen stattgefunden, hervorgegangen zum Teil aus einer Anregung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, zum Teil aus einem Ersuchen des

---

[1] Das Einzugsverfahren besteht für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, für die Thüringischen Staaten, Braunschweig, die Hansestädte und vereinzelt für bestimmte Ortschaften.

Reichskanzlers an die Bundesregierungen. Der Verein hat das hochinteressante Ergebnis seiner Umfrage, die zwar nicht zu einer vollständigen und erschöpfenden Beantwortung, wohl aber zu einer übersichtlichen Zusammenstellung der sehr bezeichnenden Gutachten geführt hat, in zwei Heften veröffentlicht[1]. Auf seiner 15. Jahresversammlung in Leipzig ist am 26. September 1895 mit überwiegender Mehrheit beschlossen, daß es für dringend erforderlich zu erachten sei, wenn die deutschen Armenverbände fortlaufend die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die öffentliche Armenpflege sorgfältigst beobachten und das Resultat dieser Beobachtungen zusammenstellen. Die später in Ausführung dieses Beschlusses bekannt gegebenen Veröffentlichungen bestätigen zum größten Teile die Richtigkeit der Darlegungen des Berichterstatters der Vereinskommission, Dr. jur. Richard Freund[2], wonach die Armenpflege zwar erheblich von Unterstützungsfällen durch die Arbeiterversicherung entlastet, andererseits aber durch den unverkennbaren Einfluß dieser Gesetzgebung auf die gesamte Lebenshaltung der unbemittelten Bevölkerungsklassen genötigt ist, ihre Leistungen dementsprechend nach Inhalt und Umfang zu erweitern und zu vermehren.

So ergeben die Verwaltungsberichte des Magistrats in Osnabrück für 1894/5 und 1895/6[3], daß die Wirkung der Alters- und Invalidenversicherung auf die Höhe der Gemeindearmenlast eine stetig zunehmende sei. Unter 200 Empfängern einer Invaliden- und Altersrente waren 36 (18 %) aus öffentlichen Mitteln Unterstützte, von denen 16 (44,4 %, oder von der Gesamtsumme 8 %) nach Bewilligung der Rente nicht mehr der Armenkasse Ausgaben verursachten, während bei den übrigen 20 die Aufwendungen sich minderten und nur noch zur Ergänzung nötig waren. Trotzdem ist die Totalsumme der Unterstützungen nicht zurückgegangen, weil verschiedene Posten. z. B. die Wohnungsmieten, in die Höhe gegangen sind, und die Einwohnerzahl zugenommen hat.

---

[1] Schriften des Vereins, 21. und 23. Heft, Leipzig 1895 (Duncker & Humblot); über die Regierungserhebungen vgl. „Sociale Praxis“, IV. Jahrgang, Sp. 448 und 932. Der Verein wird im September 1897 in Kiel die Frage wieder erörtern.

[2] Auch die Leipziger Versammlung ließ im allgemeinen eine Übereinstimmung mit den Ansichten ihres genannten Referenten erkennen; vgl. Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins 1888—1895, veranstaltet von Dr. Münsterberg, S. 84; „Sociale Praxis“, V. Jahrg., Sp. 27.

[3] Deutsche Gemeindezeitung von 1896, S. 4 und 308.

Der Bericht des Magistrats zu Frankfurt a. M
erkennt den Zusammenhang mit der socialpolitischen
ebenfalls an, stellt aber ein Anwachsen der Kosten
Armenpflege fest, da die Bevölkerung durch die Kran
leichte Inanspruchnahme der Krankenhauseinrichtu
worden sei; auch könne von einem Stillstand in d
der Zahl armenärztlich behandelter Kranker und in
der Ausgaben für dieselben (Arzneien, Heilmittel u.
Rede sein.

Fast genau decken sich die Schlußfolgerungen
berger Magistrats[2] mit den Freundschen Ergebni
hervor, daß die Arbeiterversicherung ihre günstigen Fol
wesen immer deutlicher und stärker verspüren lasse,
die Fortschritte seitens der Invaliditäts- und Alters
die Erscheinung träten. Die Versicherungsanstalt O
nimmt dort auf Antrag der Armenverwaltung das
verfahren (§ 12 des Inv.- u. A.-V.-G.) für Versiche
Krankenkassen die statutarische Frist der Fürsorge er
für andere ist die Armenverwaltung selbst eingetreten
um früh genug von solchen Fällen Kenntnis zu erh
ihr unterstellten Krankenkassen in praktischer Weis
Daneben wird mit Recht großes Gewicht auf die vo
Gesundheit erhaltende Thätigkeit der Krankenversicheru
der Bericht rechnet mit der Wahrscheinlichkeit, daß
wöhnung an rechtzeitige Arbeitseinstellung und Inansp
Arztes bei Erkrankungen ein weit kräftigeres, wider
Geschlecht heranwachse, welches schon durch seine
schaffenheit eher vor Not und Elend, und damit vor
der Armenpflege, bewahrt bleibe.

Der Braunschweiger Magistratsbericht fü
(S. 139) spricht von der Beeinflussung des Armenwe
Versicherungsgesetze ebenfalls als von einer feststehend

---

[1] „Sociale Praxis", V. Jahrg., S. 224.

[2] Deutsche Gemeindezeitung 1896, S. 35.

[3] Vgl. die Zusammenstellung der Leistungen der Versicher
Abwehr der Invalidität im Jahresberichte der Vereinigung
kranke Arbeiter in Leipzig (Arbeiterversorgung Bd. 13, S. 180;

[4] Hierzu s. die Mitteilungen des Königsberger Bürgerme
auf der oben erwähnten Leipziger Versammlung, Heft 23 de
(Anm. 31) S. 44 ff.; derselbe in der „Soc. Praxis", VI. Jahr

bis ins einzelne nicht wohl nachzuweisenden Thatsache[1], glaubt aber, daß die Einwirkung noch stärker sein würde, wenn nicht viele Personen aus Arbeitsscheu sich einer regelmäßigen Beschäftigung entzögen und dadurch der Wohlthaten der Versicherung verlustig gingen.

Am augenfälligsten, wenn auch nicht am bedeutendsten, ist der Gewinn, der der Armenkasse in barem Gelde bis zur Höhe ihrer Aufwendungen seitens der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten in solchen Fällen zufließt, in welchen Armenunterstützung für den nämlichen Zeitraum gewährt ist, während dessen ein Anrecht auf Bezüge aus der Versicherung gegeben war[2]. Man darf indes nicht außer acht lassen, daß dieser Rückgriff der Gemeinde auf einer Ausnahmevorschrift beruht und deshalb nicht weiter ausgedehnt werden kann, als das Gesetz bei strikter Auslegung verstattet. Für Zeiträume und Ausgaben, die vor dem Tage der Entstehung des später bewilligten Renten- bezw. Krankengeldanspruchs liegen, kann die Gemeinde nicht auf den Übergang kraft Gesetzes sich stützen, es ist ihr aber unbenommen, von dem Pfändungsrechte Gebrauch zu machen, das ihr wie der Ehefrau und den Kindern (§ 749 Abs. 4 der Civ.-Proz.-Ordn.) durch § 68 des Unf.-Vers.-Ges., § 40 des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges., seit der Novelle auch durch § 56 Abs. 2 des Kr.-Vers.-Ges. eingeräumt ist. Ebenso darf der Armenaufwand, der die für denselben Zeitabschnitt zustehende Rente übersteigt, insoweit nicht kraft cessio legis aus den anderweit fällig werdenden Raten der Rente gedeckt werden. Wird z. B. einem Invaliden die Rente im April 1897 für die Zeit vom 1. Oktober 1896 an mit 12 Mk. monatlich nachverwilligt, so ist die Armenkasse, die vom 1. Januar 1897 ab monatlich 25 Mk. Unterstützung gezahlt hat, nicht in der Lage, nach § 35 l. c. die Rente für die rückständigen sieben Monate mit 84 Mk. in Anspruch zu nehmen, obwohl sie von Januar bis April 100 Mk. verausgabt hat; sie darf nur für die vier Monate Januar bis April 1897 (12,00 × 4 =) 48 Mk. fordern. Die Richtigkeit dieser Grundsätze ist jetzt in der Praxis ziemlich allgemein anerkannt[3].

[1] Schon der Bericht für 1887—1891 äußert S. 136 dieselbe Beobachtung.

[2] § 57 Abs. 2 des Kr.-V.-G.; § 8 des Unf.-V.-G.; § 35 des Inv.- u. A.-V.-G.; auch auf eingeschriebene oder landesrechtlich zugelassene Hülfskassen, vorausgesetzt, daß sie die Mindestleistungen des § 75 des Kr.-V.-G. gewähren, hat die Novelle zum Kr.-V.-G. diese cessio legis zu Gunsten der Armenverbände durch § 76 ausgedehnt.

[3] Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, S. 160 Anm. 3; and. Mein. v. Woedtke, Nachtrag zum Kommentar des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. bei § 35.

Die Gemeinde muß die Forderung der Armenkasse **ausdrücklich** bei dem Versicherungsorgan **anmelden**, da dasselbe andernfalls durch Zahlung an den Unterstützten befreit wird (Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, Inv.- u. Alt.-Vers. 1893 Nr. 313). Das Reichsversicherungsamt hat freilich in dem dankenswerten Bestreben, die Entlastung der Gemeinden durch die Arbeiterversicherung im Einzelfalle nicht durch mangelnde Verständigung vereitelt zu sehen, die Genossenschaften und Anstaltsvorstände aufgefordert, bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des Rentenübergangs die ersatzberechtigte Gemeinde auf die Erhebung des Anspruchs hinzuweisen, wenn die Akten etwas über Armenunterstützung in der letzten Zeit ersehen lassen. Dies ist aber nicht immer der Fall, wird auch hie und da übersehen; obenein würden die Hauptpersonen bei der Versicherungsgesetzgebung, die Arbeiter, es sehr bitter empfinden, wenn die Entscheidung über ihre eigene Forderung durch die Prüfung des Regresses des Armenverbandes Verzögerungen erlitte. Die Ortsbehörde wird deshalb gut thun, ihren Anspruch beizeiten mit den nötigen Angaben über Zeit und Höhe ihrer Leistungen zur Anmeldung zu bringen. Am einfachsten kann sie dies gelegentlich der Vorbereitung der Rentenanträge, eventuell durch Vermittelung der Aufsichts- oder unteren Verwaltungsbehörde besorgen (vgl. oben S. 121 u. 122), indem durch die Armenverwaltung zu den Akten deren Aufwendung vermerkt und Ersatz beansprucht wird. Die Gemeinde wird hierdurch selbst Partei bezw. Nebenintervenient und ist berechtigt, in dieser Rolle Bescheide zugestellt zu erhalten, Berufung, Revision zu verfolgen u. s. w.[1].

Es sind nicht ganz unbeträchtliche Summen, auf deren Eingang die Armenkassen bei aufmerksamer Wahrnehmung dieser Befugnisse zu rechnen haben[2]. Und dennoch muß bedauert werden, daß es überhaupt notwendig ist, in solchen Fällen vorschußweise Unterstützung zu gewähren, während der Versicherte ein klagbares Recht auf anderweite Fürsorge hat. Bei Krankenkassen und Berufsgenossenschaften kann verspätete oder ganz unterlassene Anmeldung durch den Arbeitgeber und Unwissenheit des Versicherten manche Verzögerung verursachen; kommt Streit über die Versicherungspflicht bezw. über die

[1] Amtl. Nachr., Inv.- u. A.-V., 1893 Nr. 312; 1894 Nr. 390; 1895 Nr. 434 ff.; 1896 Nr. 515 f.

[2] Die Stadt Braunschweig empfing für unterstützte Empfänger von Invaliden- und Altersrente von 1893—1896 in 62 Fällen 3639 Mk. 37 Pf. Ersatz.

Zuständigkeit dieses oder jenes Organs hinzu, so ist es kein Wunder, wenn der Bedürftige sich zunächst an die Armenpflege wendet. Die Gemeindebehörden sollten es aber als eine ihrer Hauptpflichten bei diesen Angelegenheiten betrachten, auf eine erschöpfende Aufklärung und beschleunigte Erledigung der Anträge mit allen Mitteln hinzuarbeiten. Das Reichsversicherungsamt hat hinsichtlich der Unfallversicherung in einem Rundschreiben vom 6. Mai 1893 (Arbeiterversorgung Bd. 10 S. 402 ff.) auf die einschlagenden Fragen unter Bezug auf frühere Anweisungen eingehend hingewiesen und gegen die Berufsgenossenschaften die Erwartung geäußert, daß ein Eintreten der Armenpflege, wie es nach seinen Beobachtungen nur ganz vereinzelt an Stelle der Unfallfürsorge stattgefunden habe (in kaum 1 % aller Fälle), auch in Zukunft zu den seltenen Ausnahmen gehören werde[1]. Hoffentlich wird auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung die von der Novelle beabsichtigte Vereinfachung und Erleichterung des Nachweises zu einer Beschleunigung des Verfahrens und damit zur baldigen Zahlung der Rente an die Bewerber führen, so daß die Armenkasse immer seltener Vorschüsse zu gewähren braucht.

Nicht so offensichtlich als die baren Überweisungen, aber ebenso unleugbar ist derjenige Vorteil, welcher den Gemeinden durch Ersparung von Armenunterstützung für die Folge entsteht, wenn die Versicherungsbezüge weiter laufen. Soweit es sich dabei um Personen handelt, die bisher in Armenpflege standen, ist die Minderung des Aufwandes noch am ehesten statistisch nachzuweisen. Die Meinungen darüber, ob volle Anrechnung der Reichnisse aus der Versicherung auf die Armengaben gerechtfertigt sei, sind geteilt. In Elberfeld, der Stadt, deren Unterstützungssystem seit längeren Jahren als mustergültiges bekannt ist, findet volle Anrechnung statt; in Berlin herrscht eine mildere Praxis (vgl. Heft 21 des Dtsch. Vereins f. Armenpflege a. a. O. S. 20, 30, 97). Die Novelle zum Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. will den Armenverbänden die halbe Rente eines mit mindestens dem gleich hohen Betrage Unterstützten auch für die zukünftigen Monate geben, offenbar weil es socialpolitisch für bedenklich gehalten wird, solche Leute, welche durch

[1] Die Erhebungen des Vereins für Armenpflege (Heft 21 a. a. O. S. 92—95) lassen die provisorischen Leistungen der Armenkasse an Unfallrentenberechtigte größer erscheinen. Auffallend ungünstig spricht sich Alberti in der „Socialen Praxis", IV. Jahrg., Sp. 931 aus.

Beiträge ein Anrecht auf Versicherungsbezüge erworben haben, beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit auf die Leistungen der Armenpflege zu verweisen und somit äußerlich nicht günstiger zu stellen als diejenigen Almosenempfänger, die aus Arbeitsscheu oder anderen Gründen weder durch ihre Dienstherren noch selbständig (freiwillige Fortsetzung des Verhältnisses, § 27 des Kr.-Vers.-Ges.; §§ 8, 117 ff. des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges.) genügend zur Versicherung gesteuert hatten. So wohlgemeint dies ist, wird man doch schwerlich erwarten dürfen, daß die Praxis sich hiermit abfindet. Die Minderung der Armenunterstützung um den ganzen Rentenbetrag oder den größten Teil desselben ist ein zu natürlicher Ausweg, als daß die Gemeinden nicht darauf verfallen sollten.

Und in der That ist bei solchem Verfahren am leichtesten darauf zu rechnen, daß in den Vertretungen der Ortsbehörden die Überzeugung von dem heilsamen Einfluß der Arbeiterversicherung sich immer mehr Bahn brechen wird. Dem Gemeinderat des entlegensten Dorfes leuchtet es ohne weiteres ein, daß die Sache doch ihre guten Seiten hat, wenn eine Familie, die wegen vollständiger dauernder Erwerbsunfähigkeit des Ernährers 10 Mk. monatlich aus der Armenkasse bezog, durch die mindestens gleich hohe Invalidenrente gänzlich der Beihülfe überhoben ist.

Noch steht manches Hindernis der überzeugenden, durchgreifenden Wirksamkeit des Versicherungsgedankens entgegen. Die Invalidenrenten sind, da erst sechs Jahre seit dem 1. Januar 1891 vergangen, im Reichsdurchschnitte einstweilen nicht über 10—11 Mk. monatlich hinausgekommen[1], während man nach 20—30jähriger Geltung des Gesetzes Monatsbeträge von 15—20 Mk. durchschnittlich zu erwarten hätte. Die Novelle wird hier eine erhebliche Steigerung der Durchschnittssätze bringen. Die Städte mit ihren teureren Lebensbedingungen weisen infolge der besseren Löhne schon jetzt höhere Renten auf. Die Altersrenten werden, da sie von der ferneren Beitragsleistung in ihrer Bemessung nur wenig abhängen, keine wesentliche Veränderung erfahren. Wohl aber ist zu hoffen, daß die erleichterten Vorbedingungen (vgl. oben S. 129) manchen Bewerber zum Ziele führen werden, der nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung sich statt

[1] Sie betrugen nach den bisher veröffentlichten Rechnungsübersichten des Reichsversicherungsamts für 1892: 114,68 Mk., für 1893: 117,97 Mk., für 1894: 120,96 Mk., für 1895: 123,92 Mk., nehmen also jährlich etwa um 3 Mk. zu.

der Rente mit dem Almosen begnügen muß. Die Unfallversicherung bedarf, obwohl die Novelle dieses Erfordernis nicht anerkannt hat, dringend der Ausdehnung auf Handwerk, Handel und Haushalt. Die Krankenversicherung weist in Bezug auf den Kreis der von ihr erfaßten Personen ebenfalls noch Lücken auf, mit deren Ausfüllung sich die Armenpflege zu befassen hat. Die Wohngemeinde empfindet dieselben um so mehr, als nach § 29 der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze in weiterer Ausgestaltung des Aufenthalts- an Stelle des Heimatsprincips der Armenverband des Dienstorts nicht nur für die von der früheren Vorschrift ergriffenen Dienstboten, Gesellen, Gewerbsgehülfen und Lehrlinge, sondern ganz allgemein für Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nebst deren ihren Unterstützungswohnsitz teilenden Angehörigen, und zwar für volle 13 Wochen, nicht bloß für die bisherigen sechs Wochen in Erkrankungsfällen, die am Dienstort eintreten, die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren hat. Anzustreben ist ferner, daß man die Krankenunterstützung allgemein auf eine Mindestdauer von 26 statt 13 Wochen nach dem Beginne der Krankengeldzahlung erweitert, während die Frist für den Anfang der Invalidenrente bei vorübergehend Erwerbsunfähigen (§ 10 des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges.) von einem Jahre auf sechs Monate abgekürzt werden soll. Fällt das Krankengeld dann weg, so greift sofort, ohne ein von der Armenpflege eingenommenes Interregnum, die Rentenzahlung ein. Besteht aber noch Aussicht auf Hebung der Erwerbsfähigkeit, so setzt die Invaliditätsversicherung oder die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren fort. Auf diese Weise läßt sich, solange die Einheitsversicherung noch fehlt, der Grundsatz der zeitlich unbegrenzten Krankenfürsorge[1] verwirklichen. Auch hierbei können die Gemeinden den Versicherten und den Fürsorgeverpflichteten mit Rat und That nützlich sein.

Auf einen Punkt sollten die Ortsbehörden, soweit sie selbst Krankenhäuser unterhalten und den Krankenkassen zur Verfügung stellen, ihre Aufmerksamkeit noch besonders richten: die Verpflegungssätze für Kassenmitglieder müssen nicht höher sein, als sie auch für die Armenpflege berechnet werden. Die Kassenvorstände werden sonst leicht davon abgeschreckt, die kostspielige Anstaltsbehandlung, zu der sie ohnehin nach § 7 des Kr.-Vers.-Ges. nur berechtigt, nicht verpflichtet sind, und neben deren

[1] Freund, Heft 21 a. a. O. 92.

Taxe sie das halbe Krankengeld an Angehörige entrichten müssen, den Patienten zu gewähren. Beschränken sie sich aber selbst in Fällen, in welchen die Wohnungs- und Unterhaltsverhältnisse in der Familie für die Heilung nicht günstig sind, auf die häusliche Kur, so ist die Gefahr vorhanden, daß der Kranke nach Ablauf der statutarischen Unterstützungszeit an die Armenkasse verwiesen werden muß.

Es ist ein hohes Ziel, das die Arbeiterversicherung den Gemeinden gesteckt hat. Opfer genug an Zeit, Geduld und Geld werden dadurch gefordert, und die Klagen über die Geschäftslasten, die der Staat den Gemeinden aufbürde, werden sobald nicht verstummen[1]. Wo aber das Gute um des Guten willen angestrebt wird, und wo die Gemeinden ihre Kraft daran setzen, diesem Zweige der Gesetzgebung zu gedeihlicher Weiterentwickelung zu verhelfen, da kann der Erfolg nicht ausbleiben, und innerhalb der Selbstverwaltungskörper wird aus der ehrlichen Arbeit aller Beteiligten an dem gemeinsamen Besten nachhaltiger als durch Straf- und Polizeigesetze das Mittel zur Abwehr socialer Gefahren gefunden werden.

[1] Der Westfälische Städtetag (vgl. dessen Verhandlungen zu Herford vom 21. und 22. Juni 1895) hat sich mit den Vorständen anderer, auch außerpreußischer Städtetage wegen der Gewährung angemessener Staatsvergütung für die den Stadtgemeinden übertragenen staatlichen Geschäfte in Verbindung gesetzt. Der Braunschweigische Städtetag zu Helmstedt (12./13. Juni 1896) hat sich der Bewegung nicht angeschlossen (Verhandlungen S. 4).

Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England.

Von

Helene Simon.

I. Die Fabrikgesetzgebung in England.

1. Vorgeschichte.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts wird die zünftig-merkantilistische obrigkeitliche Bevormundung und Einschnürung des Wirtschaftslebens in England schrittweise verdrängt durch die Doktrin des laissez aller. Die produktiven Kräfte des Landes gedeihen unter diesem neuen System rasch, aber nur um den Preis der Auslieferung der menschlichen Arbeitskraft an den für den schwächeren Teil des Arbeiterstandes verhängnisvollen freien Arbeitsvertrag. Und diese Rücksichtslosigkeit rächt sich schnell. In den Arbeiterdistrikten brechen Seuchen aus und bedrohen die Gesundheit des ganzen Volks. Nachdem schon 1796 in Lancashire Erhebungen durch ein staatliches Gesundheitsamt notwendig geworden[1], folgte 1802 das erste Fabrikkinder-Schutzgesetz „zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Lehrlinge u. s. w." Aber es blieb schon wegen mangelnder Kontrolle ein toter Buchstabe. Die zwei ehrenamtlichen Visitors, von den Friedensrichtern für je fünf Fabriken ernannt, gaben weder durch das Maß ihrer Befugnisse, noch durch Unbefangenheit gegenüber dem Fabrikanteninteresse irgendwelche Garantien für durchgreifendes Wirken. Bei Abschluß der napoleonischen Kriege wurde die Reform

[1] S. Sir Robert Peels Evidence, Comm. 1816, S. 139.

wieder aufgenommen, aber erst das Gesetz von 1833 griff wirklich durch, insbesondere durch Einsetzung von vier bezahlten Fabrikinspektoren mit lokalen Unterbeamten.

1844 trat zum Kinderschutz der Frauenschutz. Die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung von 1802 bis 1883 ist von Alfred, Marx, v. Plener, Bojanovski und Weyer dargestellt. Cooke Taylors kurze Übersicht reicht bis 1891. Für die vorliegende Arbeit kommt nur der heutige Rechtszustand in Betracht, wie er durch das zusammenfassende Gesetz von 1878 und seine Novellen von 1883, 1891 und 1895 geschaffen worden ist.

2. Das heutige Recht der Gewerbeinspektion.

Auch heute noch gelten für die Gesamtheit der Arbeiter ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht in der Hauptsache nur Gesundheits- und Sicherheitsmaßregeln. In Bezug auf die Regelung der Arbeitszeit sind die Fabrik- und Werkstättengesetze — mit Ausnahme einzelner gefährlicher Industrien [1] — auf Frauen und jugendliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre beschränkt. Sie bestimmen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit, die Bedingungen, unter denen Überzeit gearbeitet werden darf, die einzuhaltenden Mahlzeitspausen und Feiertage, die Verpflichtung des Unternehmers, den Schulbesuch der von ihm beschäftigten Kinder zu überwachen und keine jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren ohne ärztliche Bescheinigung ihrer Arbeitstauglichkeit zu beschäftigen.

Die sanitären, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht geltenden Vorschriften, betreffen Reinlichkeit, Beseitigung schädlicher Ausflüsse, Größe [2] und Ventilation der Arbeitsräume, Waschvorrichtungen, Aborte, Temperatur und Feuchtigkeit. Die Sicherheitsmaßregeln beziehen sich auf Befestigung und Einfriedung der Maschinen und Schutz vor Feuersgefahr, wozu noch specielle Vorschriften für gefährliche Industrien kommen.

Nach dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 fallen unter den Begriff Fabriken Räumlichkeiten, in denen mechanische Kraft zum Treiben der Maschinen verwandt wird, mit Ausnahme von 19 In-

---

[1] „Der Staatssekretär hat das Recht, die Beschäftigung in gefährlichen Industrien für „alle" Arbeiter zu beschränken oder zu verbieten." Siehe F. and W. Act 1895, Sect. 28, I.

[2] Kubikraum von 250 Kubikfuß und 400 Kubikfuß während der Überzeit, siehe F. and W. Act 1895, Sect. I.

dustrien, die ohne Rücksicht auf die Betriebsart den für die Fabriken geltenden Gesetzen unterstehen. Eine weitere Unterscheidung findet zwischen Textil- und Nichttextilfabriken statt; in den ersteren ist die Arbeitszeit in höherem Maße eingeschränkt. Den Nichttextilfabriken sind die fabrikmäßigen „Werkstätten" im allgemeinen gleichgestellt. In Werkstätten ohne jugendliche Arbeiter dürfen Frauen länger beschäftigt werden als anderwärts. In häuslichen Werkstätten ist nur die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter beschränkt (Sektion 16 des Gesetzes von 1895).

Man sieht: der englische Arbeiterschutz umfaßt dem Buchstaben nach so ziemlich das ganze Gebiet der Warenproduktion, soweit sie durch Lohnarbeiter erfolgt, wenn auch in verschiedenem Maße. Für die Angestellten in Ladengeschäften gelten besondere Shop Hours Acts (1891 und 1893). Zu bemerken ist noch, daß die Gesundheitsvorschriften der eigentlichen Arbeiterschutzgesetze sich in ihrer Mehrzahl nur auf Fabriken beziehen, aber in diesem Stücke ergänzt werden durch die Public Health Acts von 1875 und 1891, welche dieselben Normen für Werkstätten vorschreiben[1].

Die Kontrolle der eigentlichen Arbeiterschutzgesetze liegt der staatlichen Fabrikinspektion, die der Public Health und Shop Hours Acts dagegen der kommunalen Gesundheitsbehörde ob. Die letztere greift aber auch in das Gebiet des eigentlichen Arbeiterschutzes über. Schon unter dem „Workshop Regulation Act" von 1867 war der Versuch einer gleichzeitig staatlichen und städtischen Überwachung gemacht worden, die dem Staate Inspektion der Werkstätten und Berichterstattung über ihren Befund, der städtischen Behörde die exekutive Befugnis zuwies. Diese Idee einer doppelten Kontrolle, im Jahre 1871 als absolut unwirksam fallen gelassen, ist 1891 in veränderter Form und in der Erwägung, daß die städtische Verwaltungsorganisation seither in ein neues und leistungsfähigeres Stadium getreten sei, wieder aufgenommen worden.

Die oberste Instanz der staatlichen Inspektion ist der „Home Secretary". Er ernennt einen Chief Inspector und sämtliche Unterbeamte, deren Pflichten übrigens weder das Gesetz von 1878, noch die späteren Gesetze abgegrenzt haben. Die sanitäre Inspektion ist in verschiedenen Städten je nach den kommunalen Verhältnissen ver-

[1] Mit der Ausnahme, daß in Werkstätten die Wände nur auf Grund einer amtlichen Aufforderung getüncht zu werden brauchen.

schieden organisiert. Die aus dem Ortsvorstand gebildete Gesundheitsbehörde ernennt die Inspektoren. Die Oberaufsicht und die Berichterstattung über die Inspektionsthätigkeit liegt in den Händen eines von der Stadt angestellten Arztes, des Medical Officer of Health.

Nachstehende Tabelle zeigt die Veränderung im Fabrikinspektorate seit dem Kodifikationsgesetz von 1878.

1878	1896
1 Chief Inspector	1 Chief Inspector
5 Superintending Inspectors	6 Superintending Inspectors
39 Inspectors	44 Inspectors
10 Junior Inspectors	16 Junior Inspectors
	25 Assistant "
	5 Inspektorinnen.

Das Gehalt beträgt:

des Chief Inspectors	£	1200,		
der Superintending Inspectors von	"	550	bis zu £	800,
der Inspectors	"	300	" " "	500,
der Junior Inspectors	"	200	" " "	230,
der Assistant "	"	100,		
der Inspektorinnen	"	200	" " "	210.

II. Die Einführung der weiblichen Inspektion.

Mit der Anstellung von 15 Assistenten aus der Arbeiterklasse, den sogenannten „Assistant Inspectors“, war im Jahre 1893 eine langjährige Forderung der Trade Unionisten erfüllt worden[1]. Gleichzeitig mit den Assistant Inspectors wurden die beiden Fabrikinspektorinnen für England und Wales ernannt. Die Neuerung erfolgte auf dem Wege des Experimentes — ohne tiefgehende Prüfung des Für und Wider, der Form der Anstellung und der Zahl der Anzustellenden — als Gewährung einer hier und da auftauchenden Forderung, die in den Jahren 1891 und 1892 energischer vertreten wurde.

Die Ersten, die für die Ernennung von Fabrikinspektorinnen eintraten, sind die großen bürgerlichen Frauenvereine gewesen.

---

[1] Daß sich die Institution bewährt, beweist neben dem Jahresbericht die Vermehrung der Beamten von 15 auf 25 in einem Zeitraum von nicht drei Jahren.

Die Forderung wurde aus rein frauenrechtlerischen Erwägungen heraus bald ein stehender Punkt ihres Programms.

Wirtschaftliche Gründe veranlaßten schon Anfang der achtziger Jahre zur gleichen Forderung seitens der Arbeiterinnen. Alle Bemühungen, sie neben oder mit den Arbeitern gewerkschaftlich und genossenschaftlich in größerem Maßstabe zu organisieren, scheiterten an ihrer niedern Lebenshaltung. Leiter und Leiterinnen von einschlägigen Vereinen erkannten mehr und mehr, daß eine wesentliche Hebung in der Lage der arbeitenden Frauen zunächst nur auf dem Wege des intensiv und extensiv gesteigerten Staatsschutzes zu ermöglichen sei. Sie erklärten die Mitarbeit von Frauen zur wirksamen Erweiterung und Durchführung von Gesetzen, speciell zum Schutze von Frauen und Kindern, als unerläßlich aus verschiedenen Gründen:

1. Das größere Verständnis der Frau für die Bedürfnisse des eigenen Geschlechtes, sowie der Kinder, und die damit verbundene Erleichterung, Beider Vertrauen zu gewinnen.
2. Die Rücksicht auf das Schamgefühl in Angelegenheiten der Gesundheit und des Anstandes. Die Verschiedenheit des Geschlechtes zwinge entweder zur Verletzung des Schamgefühles und damit zur sittlichen Schädigung der Arbeiterin, oder zur Umgehung einschlägiger Fragen und damit zu ihrer gesundheitlichen Schädigung.
3. Anlage und Ausbildung der Frau, die sie zur Behandlung zahlreicher Einzelheiten einer vorgeschrittenen Gesetzgebung vorzüglich geeignet mache.
4. Der allgemein sittliche Einfluß, den die Inspektorin auszuüben imstande sein werde.

Seit zehn Jahren haben die Trade Unionisten diese Anschauungen unterstützt und auf ihren Kongressen und in ihren Organen, speciell der Yorkshire Factory Times, die Ernennung von Inspektorinnen befürwortet. Einzelne Berichterstatter des „Select Committee of the House of Lords on the Sweating System“ 1888—1891 verweisen auf Zuhülfenahme weiblicher Inspektion, speciell zur Bekämpfung des Sweatingsystems.

Von gegnerischer Seite wurde geltend gemacht: 1. daß die Inspektoren bei genügender Anzahl ihrer Aufgabe ohne weibliche Assistenz nach jeder Richtung hin gewachsen seien; 2. daß es mindestens zweifelhaft sei, ob Frauen imstande seien, den Anforderungen des Amtes zu genügen; 3. die Kompliziertheit der Arbeitsteilung.

Auf den ersten Punkt muß später zurückgegriffen werden. Der zweite Punkt erledigte sich, wie nachstehend gezeigt werden wird, dadurch, daß man vier Frauen Gelegenheit gab, den Befähigungsnachweis für die Beherrschung des einschlägigen Arbeitsfeldes anzutreten. Punkt 3 berührt eine rein formale Schwierigkeit, deren mehr oder minder frühe Überwindung Sache der administrativen Geschicklichkeit, des guten Willens der Beteiligten und der Gewöhnung ist.

Im April 1891 wurde die berühmte und durch ihr ungesichtetes Massenmaterial berüchtigte „Königliche Kommission zur Prüfung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern und der Arbeitsbedingungen im allgemeinen" eingesetzt. In öffentlichen Versammlungen und in der Presse wirkte die „Womens Trade Union League"[1] für die Ernennung von Frauen — mit specieller Erfahrung auf dem Gebiete der industriellen Frauenarbeit — in die Kommission. Lady Dilke führte in der Fortnigthly Review vom Oktober 1891 aus, daß zur wirksamen Prüfung der Lage der Arbeiterinnen weder gedruckte Ausfüllbogen, noch Vorladung von bezahlten weiblichen Zeugen ausreichend sei. Wolle man von den Arbeiterinnen die für ihre Industrie und ihr Interesse wesentlichen Fakten erhalten, so müsse man Frauen mit ihrer Gewinnung betrauen. Im April 1892 wurden schließlich vier Frauen als „Assistant Commissioners" in die „Grand Commission on Labour" berufen. „Die ihnen gestellte Aufgabe umfaßte so ziemlich das ganze Gebiet industrieller Frauenarbeit; Ausdehnung und Ausführungsbestimmungen hätten sie von Anbeginn zur Unfruchtbarkeit verurteilt, wären die Beauftragten nicht weiser als ihre Auftraggeber gewesen. Sie beschränkten sich allein auf die wichtigsten Züge der wesentlich in Betracht kommenden Industrien und lieferten eine Menge wertvollen und übersichtlich geordneten Materials über Arbeitszeit, Freistunden, Lohnverhältnisse, gesundheitliche Bedingungen, moralische Haltung, Strafabzüge, Wettbewerb zwischen männlicher und weiblicher Arbeit und Unfälle in Fabriken, Werkstätten und häuslichen Arbeitsstätten Londons, der Provinzen und Schottlands". „Trotz der Ungunst ihrer Aufgabe" sagt Beatrice Webb[2] „haben die „Lady Commissioners" neben dem Landwirtschaftsbericht, der einer einzigen Industrie gilt, das wertvollste Blau-

[1] in London seit 1874 um die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen bemüht.

[2] Siehe „The Failures of the Labour Commission", 19th Century, July 1894.

buch der Serie geliefert." Das Vorhandensein von Frauen, die umfassende Kenntnis der industriellen Arbeitsbedingungen und Geschick in Behandlung der einschlägigen Fragen besaßen, konnte somit lange vor der Veröffentlichung des Blaubuches im September 1893 nicht mehr bezweifelt werden.

Die Ansicht, es sei verfehlt, daß Frauen sich nur Männern gegenüber über Mißstände peinlichster Art beschweren konnten; daß Männern die Begutachtung ihres und des Arbeitslebens ihrer Kinder allein anheimgegeben sei, verbreitete sich mehr und mehr und fand jetzt in politischen und philanthropischen Körperschaften Unterstützung. Im Frühjahr 1892 äußerte sich der derzeitige Minister des Innern, Asquith, bei Empfang einer Deputation der „Women's Trade Union League" (die „in Vertretung der Arbeiterinnen verschiedener Industrien Londons und der Provinzen ihm den Wert der Ernennung von Inspektorinnen zur Durchführung der Fabrik- und Werkstättengesetze von 1878 und 1891" darlegen sollte), zu Gunsten der gestellten Forderung in der Annahme, daß der Gewinn etwa sich ergebende Schwierigkeiten aufheben würde. Die durchschnittliche Anschauung in maßgebenden Kreisen ging z. B. dahin, daß es sich um eine Frage von Tragweite nicht handele. Der Geneigtheit zum Experiment einerseits, der Indifferenz gegenüber andererseits, hatte die Propaganda gewonnenes Spiel.

Im Juli 1893 wurden Miß Abraham und Miß Paterson als Fabrikinspektorinnen für England und Schottland mit je einem Gehalt von £ 200 ernannt und zwar als „peripatetische" Inspektorinnen, d. h. es wurde ihrer Aufsicht kein bestimmter Distrikt unterstellt, sondern sie sollten mittelst unerwarteter Beaufsichtigungen an beliebiger Stelle („surprise visits") als Ergänzung und Verstärkung der stationären Distriktsinspektion dienen.

Miß Abraham, eine der „Ladies Commissioners", war auf Grund ihrer Thätigkeit als Mitglied der „Women's Trade Union League" in die „Commission on Labour" berufen worden. Die „Yorkshire Factory Times" sagt bei Gelegenheit ihrer Ernennung als Inspektorin, daß eine bessere Wahl nicht denkbar sei; nach der Energie und dem Takt zu urteilen, den sie in Yorkshire für die Labour Commission entfaltet habe, werde sie in Erfüllung ihrer Pflichten kein Zögern kennen. Über Miß Patersons Qualifikation liegen keine Zeugnisse vor. Nach schottischen Mitteilungen verdankt sie ihre Ernennung politischen Intriguen (political jobbery).

Nach Ablauf eines Jahres wurden zwei weitere Inspektorinnen,

Miß Anderson und Miß Dean angestellt. Miß Anderson ist die einzige der Inspektorinnen, die sich die englischen Universitätsgrade (degrees) erworben hat. Sie war Studiosin der Ethik[1], unterrichtete und hielt Vorlesungen in Arbeiter- und anderen Kreisen. Specielle Vorbildung empfing sie im Londoner „Women's University Settlement", einer Art Toynbee Hall für Frauen, und als „Civil Service Commissioner" in einem der Arbeitsämter der „Royal Commission on Labour", in dem sie vor ihrer Anstellung als Inspektorin zwei Jahre thätig war. Miß Dean hat sich vor ihrer Wahl zur Fabrikinspektorin in Kensington (London) als „Sanitary Inspectress" (Sanitäre Inspektorin) ausgezeichnet, ebenso das letzternannte Glied des weiblichen Departements, Miß Squire.

Das eigentliche Qualifikationsexamen ist neben dem Examen als Civil Service Commissioner, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Elementarfächern, eine Prüfung in der Kenntnis der Fabrikgesetzgebung. Mehr als Examina fällt bei der Wahl die Vorbethätigung auf einschlägigen Gebieten ins Gewicht.

Im Jahre 1895 wurden die Inspektorinnen als „Female Inspector Department" organisiert. Im Frühjahr 1896 erhielt das Departement ein fünftes Mitglied und Miß Abraham wurde ihm nach Veröffentlichung ihres vorzüglichen Handbuches „the Law relating to Factories and Workshops" (Eyre & Spottiswoode, London), als „Superintending Inspectress" vorgesetzt. Die Form der ursprünglichen Anstellung der Inspektorinnen, mit „peripatetischem" Berufe wurde beibehalten. „Keinem besonderen Distrikte zuerteilt, visitieren sie, wo immer es dem (Chief-) Inspektor wünschenswert erscheint und sind stets bereit, irgendwelche Beschwerden in irgendwelchem Teile Großbritanniens durch die Arbeiterinnen oder in Bezug auf sie zu empfangen und sie zu berücksichtigen."[2]. Neben der allgemeinen Kontrolle der Gesetzesausführung sind sämtliche Inspektorinnen mit speciellen Untersuchungen betraut.

Sanitäre Inspektorinnen sind in Manchester, London und Nottingham angestellt.

Im August 1893 schritt ein vom Sanitary Departement in Manchester erwähltes „Subkomitee zur wirksameren Durchführung der Workshop and Shop Hours Acts", „in Erkenntnis der Not-

[1] She took honours in the Moral Sciences.

[2] Siehe Blaubuch 1895, S. 11.

wendigkeit weiblicher Beaufsichtigung in Werkstätten und Läden, die Frauen beschäftigen"[1], zur Einsetzung zweier Inspektorinnen, die ihr Amt am 10. Oktober d. J. antraten. Behufs übersichtlicher Registrierung wurde die Stadt in zwei Distrikte mit je einem Inspektor und einer Inspektorin geteilt. „Ist der Inspektor in Werkstätten, in denen Frauen und Kinder arbeiten, in Bezug auf Ventilation und sanitäre Vorkehrungen zufriedengestellt, hat er sie ausgemessen und mit je einer Karte versehen, die den Luftraum (air space) und die Zahl der beschäftigten Personen angiebt, so werden sie die specielle Provinz der Inspektorinnen". Man sieht, hier liegt ein Beispiel ausgesprochener Arbeitsteilung vor. Dem Inspektor verbleibt die Überwachung allgemeiner Vorschriften in sämtlichen Werkstätten; der Inspektorin fällt die Überwachung der speciell Frauen und Kinder betreffenden Anordnungen zu. Die Inspektorinnen visitieren außerdem an Hand von Listen Räume, in denen Heimarbeit geschieht[2].

Noch nachdrücklicher als das Manchester Sanitary Departement erklärte Dr. Orme Dudfield, der „Medical Officer of Health" für South Kensington (London)[3], „es scheine unmöglich, sowohl in Bezug auf die Masse, als auf die delikate Natur der Arbeit den von der Fabrikinspektion gestellten Anforderungen und den anonymen Klagen der Arbeiterinnen aus Konfektionswerkstätten und Waschanstalten mittelst des vorhandenen Inspektionsstabes (7 Inspektoren und 2 Assistant Inspectors) gerecht zu werden." Sein Vorschlag zur Ernennung zweier Inspektorinnen wurde vom sanitären Komitee und der Vestry gebilligt, und Miß Dean und Miß Squire (gegenwärtig Fabrikinspektorinnen) auf eine sechsmonatliche Probezeit als Assistentinntn angestellt, mit der Verpflichtung dem Work- and Sanitary Department Beschwerdebücher (Complaint Sheets) vorzulegen und für jeden einzelnen Fall Instruktionen entgegenzunehmen. Die Entscheidung erregte Aufsehen in weiten Kreisen.

Während der Probezeit absolvierten beide Assistentinnen das Qualifikationsexamen als „Sanitary Inspector" vor dem Sanitary

---

[1] Siehe Annual Report 1894 City of Manchester, Sanitary Department.

[2] Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1895, Sekt. 6 verpflichtet Unternehmer in einzelnen Industrien (Bekleidungsgegenstände, Metallwaren, Kunsttischler, Tapezier- und Feilenarbeit), Listen über die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter zu führen.

[3] Siehe „The Annual Report on the Health, Sanitary Condition etc. of the Parish of St. Mary Abbots, Kensington, for the year 1893, S. 156.

Institute in London in den Grundlagen des Gesundheitswesens, der Ventilationstechnik und der Verwaltungsbefugnisse.

Der hierauf von der Sanitätsbehörde befürwortete und vom Local Governement Board gebilligte Vorschlag ihrer Beförderung zu „Sanitary Inspectors“ mit der Befugnis, Reinigung und Desinfektion von Werkstätten selbständig anzuordnen und eventuell zu erzwingen, wurde zunächst seitens der Vestry abgewiesen. Vor seiner schließlichen Genehmigung fand Miß Dean's Ernennung zur Fabrikinspektorin statt. Miß Squire[1] trat im April 1895 in alle Pflichten und Rechte eines Sanitary Inspector's mit einem Gehalt von £ 100 ein.

In Nottingham und drei Kirchspielen Londons, Islington, Paddington und St. Pancras sind seither ebenfalls sanitäre Inspektorinnen angestellt.

III. Die Thätigkeit der Inspektorinnen.

1. Die Thätigkeit der Fabrikinspektorinnen vor dem Erlaß des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1895; ihr Einfluß auf dasselbe.

Sowohl in den Blaubüchern über Fabrik- und Werkstätteninspektion als in den Jahresberichten der Gesundheitsbehörden von Manchester und Kensington ist die Thätigkeit der Inspektorinnen eingehend behandelt. In den Blaubüchern für 1893 und 1894 sind ihre von einander unabhängigen, in der Form allgemeiner Darstellung gehaltenen Mitteilungen vom Chief Inspector zusammengestellt und mit Einleitungen versehen, in denen ihren Leistungen große Anerkennung gezollt wird[2]. Das letzterschienene Blaubuch bringt in einem selbständigen Gesamtbericht des „Female Factory Department“ umfassende statistische Daten über ihre Thätigkeit.

In den Jahren 1893 und 1894 haben die Inspektorinnen Textilfabriken, Fabriken und Werkstätten der Konfektion, Putzmachereien, Wasch- und Bügelanstalten, Zündlichtfabriken und Molkereien in England und Schottland besucht. Sie waren mit speciellen Prüfungen in gesundheitsschädlichen Industrien betraut und haben nach Aussage des Chief Inspectors in Untersuchungen bei Strafverfolgungen

---

[1] Seit dem Frühjahr 1896 ebenfalls Fabrikinspektorin.

[2] Siehe Report of the Chief Inspector of F. and W. 1894 u. 1895. S. 10 u. 11 (London, Eyre und Spottiswoode).

(prosecutions) eine eifrige Thätigkeit entfaltet. Während die Berichte der Inspektoren zum größten Teil Unfälle, Einfriedung von Maschinen und gefährliche Industrien behandeln, haben die Inspektorinnen Arbeitszeit, Geldbußen, Ventilation, Temperatur, Überfüllung und die Beschaffenheit der Aborte eingehend erörtert.

Die Fülle des beigebrachten Materiales über grobe Umgehungen des Verbotes der Überzeit deckt sich inhaltlich mit den kurzen Angaben der Inspektoren. Nach ihren eigenen Erfahrungen und gestützt auf die Aussagen der fähigsten Unternehmer und Arbeiterinnen, erklären die Inspektorinnen die gesetzlich gestattete Überzeit als überflüssig und gesundheitswidrig. „Die Erlaubnis, Überzeit zu arbeiten, wird für die Konfektion mit dem Druck unvorhergesehener Ordres begründet. Diese unvorhergesehenen Fälle sind Empfangstage (Drawing rooms), Wettrennen, Cricketspiele, Pferdeausstellungen und Vorbereitungen für die Saisonausstellung; gewohnheitsmäßige Nachtarbeit an Samstagen, ‚weil der Laden offen ist‘, gehört ebenfalls zu den unvorhergesehenen Ereignissen.“ „Ich möchte daran erinnern, daß in dieser Industrie Überzeit selten bezahlt wird. Für 11 Industrien ist Überzeit gestattet; für alle gilt das gleiche: die Arbeiterinnen sind mehrere Stunden, oft den größeren Teil des Tages beschäftigungslos und arbeiten dann bis zur Grenze der als Ausnahme gestatteten Überzeit unter Hochdruck.“ Die Inspektorinnen weisen ferner nach, wie unter dem Deckmantel der gesetzlichen Überarbeit ungesetzliche, häufig unbezahlte Überarbeit eingeschmuggelt wird und „kleine Ungenauigkeiten in der Registrierung ein Geschäftsgemüt während der ‚Season‘ kaum belasten.“ „Ungesetzliche Überzeit flüchtet sich nach Fabrik- und Werkstättenschluß in Ausstellungs- und Schlafräume, oder erscheint besonders in der Hemden-, Handtücher- und Kravattenindustrie in der Form des Mitnehmens der Arbeit nach Hause seitens der Arbeiterinnen“. Miß Abraham bringt Beschwerdefälle, in denen die Arbeit bis Mitternacht, ja bis zur Morgenstunde fortgesetzt wurde. Als die von ihr geleitete Strafverfolgung eine Firma zur Aufgabe ihrer alten Taktik zwang, schritt sie zur Mitgabe von Arbeit ins Haus; andre Firmen folgten. Als „sehr populäre Erholung“ für Schneiderinnen und Putzmacherinnen u. s. w. wird ihre Verwendung als Ladengehülfinnen nach Ablauf der gestatteten Arbeitszeit nachgewiesen.

Die Fortsetzung der Arbeit an Samstagen bis 4 Uhr in Nichttextilfabriken (in Textilfabriken ist Zweiuhrschluß obligatorisch und allgemein durchgeführt) nennen die Inspektorinnen „eine Ironie auf

den Halbfeiertag." Die Arbeit geschieht dazu häufig in einer solchen Hetze, daß die Arbeiterinnen erklären, „sie seien Samstags um 4 Uhr abgemüdeter als sonst um 8 Uhr."

Miß Abraham bezeichnet die übermäßigen Abzüge für fehlerhafte Waren in den Webereien als einen empfindlichen Mißstand, dem gegenüber die Arbeiterinnen oft wehrlos dastehen. „In einem Distrikt verlangt eine Firma von ihren Arbeiterinnen die Unterzeichnung eines ‚Übereinkommens' betreffs der Abzüge für den Gebrauch von Werkzeugen, Arbeitsmaterial, der Geldbußen u. s. w. Viele der Frauen, obgleich Gewerkschafterinnen, weit entfernt, freie Kontrahentinnen zu sein, sind gezwungen, sich dem System zu unterwerfen, während sie es bekämpfen . . . Eine Verspätung von 5 Minuten wird oft mit Abzug des halben, eintägiges Ausbleiben (bei Stücklohn) mit Abzug des ganzen Tagesverdienstes bestraft."

Nach Miß Andersons Ansicht müssen noch so berechtigte Beschwerden bezüglich der Arbeitsdauer, der Abzüge u. s. w. zurückstehen vor der Notwendigkeit sofortigen Einschreitens gegen gesundheitliche Mißstände, wie ungenügende Ventilation, Überfüllung und mangelhafte Heizungsvorrichtungen. Hinsichtlich des letzten Punktes betont Miß Abraham, daß der Inspektor ohne gesetzliche Befugnisse ist, gegen den Übelstand unzureichender Erwärmung von Arbeitsräumen anzukämpfen. In Bezug auf Ventilation und Überfüllung von Werkstätten beklagt sie die mangelhafte Unterstützung seitens der Ortsbehörde; Zahl und Struktur der Aborte seien so ungenügend, daß sie die Befugnis unmittelbaren staatlichen Einschreitens, anstatt auf dem Umweg über die Ortsbehörde, dringend erforderlich machen.

Zwischen das zweite und dritte Berichtsjahr seit der Ernennung von Inspektorinnen fällt der Erlaß des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom 6. Juli 1895, auf dessen Paragraphen die Ergebnisse der weiblichen Inspektionsthätigkeit ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Sektion 32 verlangt geeignete Vorrichtungen zur Herstellung und Erhaltung einer angemessenen (reasonable) Temperatur in Fabriken und Werkstätten, Sektion 35 (allerdings in unzureichender Form, wie die Beschwerden im Bericht für 1895 beweisen) eine genügende Anzahl Aborte und ihre Trennung für Männer und Weiber, wo es noch nicht durch den „Public Health Acts Amendment Act" von 1890 vorgeschrieben ist. Den Übelständen der Überzeit soll ein Paragraph abhelfen, welcher vorschreibt, daß in die Maximalarbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen eine etwaige Beschäftigung zu Hause

oder im Laden neben der Werkstattarbeit einzurechnen sei. Miß Abrahams Hinweisen auf die vergrößerte Feuersgefahr infolge verschlossener Thüren begegnet Sekt. 10, Subs. 4, nach der es straffällig ist, Außen- und Innenthüren in Fabriken und Werkstätten während der Arbeitsstunden oder Mahlzeiten abzuschließen oder so zu verstellen, daß sie nicht mühelos von innen zu öffnen sind. Ihren speciellen Erhebungen über die Arbeitsbedingungen in den Waschanstalten sind die ersten gesetzlichen Schritte zu einer Reform derselben zu verdanken (siehe Sektion 22, Laundries).

2. Die sanitären Inspektorinnen.

Die sanitären Inspektorinnen haben in Manchester eine Anzahl kleiner, seit Jahren existierender, bisher der Inspektion entgangener Werkstätten entdeckt und hier und in anderen Fällen großen Übelständen (infolge gemeinsamer Aborte für Arbeiter und Arbeiterinnen) abgeholfen. Frauen und Mädchen haben besonders in Werkstätten, wo beide Geschlechter zusammenarbeiten, ihre Wertschätzung der weiblichen Inspektion ausgesprochen; ihre Einwirkung hat durchweg zu einer verbesserten Gesundheitspflege geführt und das Verständnis der Shop Hours Acts unter den Ladengehülfinnen erheblich gefördert [1]. Auch in Kensington haben sich die Inspektorinnen um die Durchsetzung getrennter Aborte für Arbeiter und Arbeiterinnen und die Verbesserung ihrer Beschaffenheit, sowie um Verbesserung der Abflüsse, des Trinkwassers und der Ventilation in Wasch- und Bügelanstalten specielle Verdienste erworben. „Viele Bezeugungen der Anerkennung sind uns von den Arbeiterinnen selbst zugegangen, und es ist fraglos, daß die Thatsache, jeden Augenblick vor der Möglichkeit einer Surprise Visit der sogenannten Sanitary Lady zu stehen, die allgemeine Gesundheitspflege auch in solchen Stücken gehoben hat, die trotz ihrer sanitären Bedeutsamkeit zu einer förmlichen Berichterstattung minder geeignet sind" [2]. Die Berichterstatter im Minority Report of the Labour Commission [3] äußern sich hierzu: „Die Zahl der Inspektorinnen

[1] Siehe Annual Report, City of Manchester Sanitary Department, 1894 und 1895. Die Berichte von 1896 waren bei Abfassung dieser Arbeit noch nicht erschienen. Die Organisation ist unverändert, die Beurteilung der weiblichen Inspektion an maßgebender Stelle eine steigend günstige.

[2] The Medical Officer of Health to the Chairman etc., siehe „The Annual Report on the Health, Sanitary Condition etc. of the Parish of St. Nary Abbots, Kensington, for the year 1893", S. 156.

[3] Siehe Annual Report, 1894.

sollte vermehrt und die Kommunalverwaltungen vom Local Government Board im allgemeinen Interesse aufgefordert werden, dem Beispiel der Kensington Vestry zu folgen.

Nachstehend ein Auszug aus dem Arbeitsbericht der sanitären Inspektorinnen von 1894—1895 (Annual Report 1895.)

Inspizierte Werkstätten und Waschanstalten	1302
Wiederholung der Inspektion	522
Inspizierte Arbeitsräume	2562
Nachgewiesene Fälle von Überfüllung	50
" " " ungenügender Ventilation	48
" " " Unreinlichkeit	136
Neu entdeckte und registrierte Werkstätten	200
In ihnen ausgemessene Arbeitsräume	306
Berichte an die Fabrikinspektoren	48
Zum Zwecke der Nachfrage besuchte Werkstätten, die keine Arbeiterinnen beschäftigen	384
Mit den vorschriftsmäßigen Karten zur Verzeichnung der in jedem Raume zulässigen Personenzahl versehene Arbeitsräume	218
Versendung von Auszügen aus den Schutzvorschriften und schriftliche Anweisungen	161
Kontrolliert:	
a. Vermehrung von Ventilationsmitteln	10
b. Reinigung und Tünchung von Werkstätten	153
c. Ausbesserung von Höfen, Böden, Dächern	49
d. Bau von Klosetts	18
e. Beseitigte Fälle von Überfüllung	50
Dem Gesundheitsamte eingereichte Beschwerden über:	
a. Unbedeckte und unventilierte Abflußröhren	16
b. Schlecht ventilierte, schlecht beleuchtete und ungenügend mit Wasser versorgte Klosetts	54
c. Klosetts, die ihren Wasserbedarf aus den Trinkwassercisternen erhalten	40
d. Schmutzige oder unbedeckte Cisternen	17
e. Fehlende oder defekte Abfallkästen	59
f. Diverses	61

„Der Arbeitsbericht der Inspektorinnen" sagt Dr. Dudfield, der Berichterstatter des Gesundheitsamtes (Medical Officer of Health), „spricht für sich selbst und wird, denke ich, jeden vernünftigen

Menschen überzeugen, daß das Experiment, wenn es noch als solches bezeichnet werden kann, sich als gelungen erwiesen hat."

8. Die Thätigkeit der Inspektorinnen seit dem Erlaß des Fabrikgesetzes von 1895.

Die Inspektionsberichte für 1895 sind trotz des Übergangsstadiums, in dem sie sich gegenüber dem neuen Fabrik- und Werkstättengesetze befinden, allseitiger und instruktiver als die Blaubücher der vorhergegangenen Jahre. Speciell der vereinigte Bericht (joint report) der Inspektorinnen bekundet einen bedeutenden Fortschritt, sowohl den Leistungen nach als in der Behandlung des Materials. Während er das ganze Gebiet der Gesetzgebung streift, läßt er als Charakteristikum des Wirkens der Inspektorinnen die induktive Inangriffnahme ihrer Aufgabe zu Tage treten, das Ausgehen vom konkreten Falle, das sich nicht allein an den Buchstaben des Gesetzes und den vorgeschriebenen Auftrag hält, sondern auch an die eigene Wahrnehmung, und so vorzüglich geeignet ist, zur treibenden Kraft beim Ausbau der Gesetzgebung zu werden. Nirgendwo tritt der Gegensatz der modernen Fabrik- und Werkstättengesetzgebung zu den Arbeiterstatuten der vergangenen Jahrhunderte, die Idee der individualisierenden Berücksichtigung der Wohlfahrt der Arbeiterklasse schärfer hervor als in der Haltung der Inspektorinnen.

Sie besuchten 2358 Fabriken (in 884, mehr als einem Drittel fanden sie sanitäre Anstände) und 4599 Werkstätten; die übrigen Inspektionen, einschließlich vorbereitender Besuche in Waschanstalten belaufen sich auf 4500. Neben den früher genannten Industrien inspizierten sie Pelzgerbereien, Färbereien, lithographische Anstalten, Bürstenbindereien, Gummifabriken, Anstalten zum Lumpensortieren, zum Stopfen von Flockmatratzen und zum Einmachen von Fischen, Kunstblumenanstalten, Hüte- und Hanffabriken, Strumpfwaren- Hemden- uud Halsbindenindustrie. Ihr Wirkungskreis umfaßte specielle Untersuchungen in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Industrien[1], die Prüfung eingelaufener Beschwerden und der Thätigkeit der örtlichen Gesundseitsämter, Sicherheitsmaßregeln, Überzeit, wöchentlichen Halbfeiertag, Befähigung von Kindern und jungen Leuten, ihre physische Tauglichkeit, Alter 2c., Geldbußen und andre Abzüge und

[1] Speciell auch Vorarbeiten für ein „Dangerous Trade Committee", zu dessen vier Mitgliedern Miß Abraham gehört. Ein im August 1896 erschienener Interim Report enthält reiches und wertvolles Material.

Abendinterviews mit Arbeiterinnen in industriellen Centren zum Zwecke der Informierung und Entgegennahme von Beschwerden.

Von 198 eingelaufenen, specifizierten Beschwerden (ungerechnet vielfältige Klagen ohne genaue Zeit- und Ortseingabe) galten 68 dem Fehlen getrennter Aborte, ihrer ungenügenden Zahl und Beschaffenheit, 61 ungesetzlicher Überzeit. Dieser Arbeitszweig des weiblichen Departements hat sich im Jahre 1895 bedeutend gehoben. Der seither gemachte systematische Versuch der Nachrichtengewinnung durch Versendung neuer Gesetzauszüge (Abstracts) mit einer Etikette in der nachstehenden Form, um deren Verteilung überdies alle Interessenten angegangen werden, verspricht für 1896 einen noch weit größeren Erfolg.

Complaints relating to Workrooms in which females are employed can be forwarded to the following address: —

Female Inspectors' Department,
Home Office,
Whitehall,
London, S. W.

Die Zahl der Strafverfolgungen für gesetzwidrige Beschäftigung geschützter Personen, für Verstöße gegen administrative und sanitäre Verordnungen und gegen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen beläuft sich auf 128; nur drei der Angeklagten wurden infolge besondrer Nebenumstände freigesprochen [1].

Die Zahl der an die Ortsbehörde berichteten sanitären Beschwerden beträgt 425 [2]; sie repräsentiert laut dem Berichte keineswegs die Summe der konstatierten Schäden, weil sich die Unternehmer in vielen Fällen zu freiwilligen Abänderungen bereit fanden. „Es ist unsere Methode gewesen, zunächst, wo kein Grund zum Zweifel an des Unternehmers bona fides vorliegt, gütliches Übereinkommen an-

[1] Bei verschiedenen Gelegenheiten haben die Inspektorinnen ihre „Prosecutions“ (Strafverfolgungen) vor Gericht mit der Korrektheit und Gewandtheit geübter Juristen vertreten. Der „Bradford Observer“ vom 11. Juni 1896 zählt die Fälle auf, in denen mehrere von Miß Anderson verklagte Fabrikanten für Eintrageversäumnisse, Anstellung junger Leute ohne ärztliche Atteste und ihre Beschäftigung über die erlaubte Zeit schuldig befunden und mit Geldbußen belegt wurden. „Diese Fälle,“ sagt das Blatt, „gewinnen Bedeutung dadurch, daß sie kleinen Unternehmern zeigen, daß von ihnen eine ebenso strikte Gesetzesbeobachtung erwartet wird, als von den Inhabern großer Firmen.“

[2] 234, also mehr als die Hälfte von ihnen, betreffen den Zustand der Aborte; ihre Beschaffenheit ist in einzelnen städtischen Distrikten auch für Fabriken Sache der örtlichen Gesundheitsbehörde.

zustreben. Leider wurden häufig weitere Schritte nötig, und im ganzen scheint es ratsam, beim leisesten Mißtrauen den Boden für Zwangseingriff ohne Aufschub vorzubereiten."

„Wir wünschen einstimmig", sagt der Bericht, „die dringende Frage der Hygiene in den Vordergrund unserer Erörterungen zu stellen und unsere gemeinsamen Erfahrungen zu protokollieren, daß die Beschränkung des Gesetzes in Bezug auf die sanitäre Beschaffenheit der Aborte den Inspektor häufig Mißständen gegenüber zur Unthätigkeit zwingt, die die Personen schwer schädigen, die zu schützen die Fabrikgesetzgebung in erster Linie bestimmt ist[1]." Miß Dean nennt die Genugthuung, die die Arbeiterinnen gegenüber erwirkten sanitären Verbesserungen an den Tag legten, „fast pathetisch, wenn man bedenke, daß gesunde und anständige Zustände keine übermäßigen Privilegien seien". „Die ungestüme Freude (eagerness), mit der mich die Frauen als Frauen empfingen, und die Natur der von mir entgegengenommenen Beschwerden beweist nachdrücklich die Notwendigkeit einschlägiger Untersuchungen." Die aus den gegenwärtigen Zuständen erwachsende moralische Schädigung in Fabriken, die eine große Anzahl Kinder beschäftigen, kann, sagt Miß Paterson, nicht zu hoch angeschlagen werden. „Sie kommen in eindruckfähigem Alter in eine Umgebung, die ihr Schamgefühl im Keime ersticken muß. Die Aborte für Männer und Frauen, gewöhnlich so klein als mög-

---

[1] Sektion 22 der Public Health Acts Amendement Act 1890 sieht vor, daß jedes als Fabrik oder Werkstätte benutzte Gebäude mit einer genügenden Anzahl angemessener für Männer und Frauen getrennter Aborte versehen werden soll. Das Gesetz bezieht sich jedoch nur auf Städtedistrikte, und seine Annahme bleibt der Distriktverwaltung fakultativ überlassen. Wo es nicht gilt, treten die entsprechenden Vorschriften des Fabrikgesetzes von 1895, Sektion 35, in Kraft.

Abgesehen davon, daß das Gesetz über die Lage der Aborte nichts bestimmt und über die Zahl nichts näheres (angemessen und genügend sind eben relative Begriffe), wird seine Unzulänglichkeit erhöht durch das schlechte Kloakensystem vieler Provinzen. Wo die Gemeindeverwaltung nicht bereits die Kanalisation übernommen hat, bleibt „das Fabrikgesetz in seiner gegenwärtigen Form ein toter Buchstabe, wenn es dem Fabrikinspektor nicht gelingt, Behörde oder Unternehmer zum Eingreifen zu veranlassen".

Einer der Inspektoren bemerkt hierzu: „Wo Klosetts innerhalb der Werkstätten liegen oder direkt in sie münden, ist es sehr schwer, genügend zu ventilieren. Die Wärme zieht die Luft aus den Klosetts in die Arbeitsräume. Nach meiner Ansicht sollten Aborte unter keinen Umständen innerhalb der Werkstätten liegen, aber Ortsbehörden denken anders" (siehe Blaubuch 1895, Seite 27 Sanitary Conveniences). Im übrigen wird die Angelegenheit von den Inspektoren nicht weiter berührt.

lich, liegen nebeneinander und ohne jede Rücksicht auf Diskretion, gleichviel ob sie in den gemeinsamen Arbeitsraum oder in den Hof münden. In diesen wie in den noch ungehörigeren Fällen, in denen die Aborte für die Frauen sich in einem Teile der Fabrik befinden, in dem nur Männer arbeiten, ist es bedauerlich, daß die Inspektoren keine Handhabe besitzen, um reinliche und anständige Zustände zu erzwingen." Miß Abraham und Miß Dean haben in Flachsspinnereien und Webereien Irlands Zustände gefunden, die der allerelementarsten Decenz spotten. Die Aborte öffnen sich in der Richtung der heißen, dampfigen Arbeitsräume, eine Einrichtung, die bei mechanischer Ventilation die Zufuhr unreiner Luft bewirkt. Die in einzelnen Fällen erzielte Bestrafung und zwangsweise erfolgte Abänderung hat ihren Einfluß indes nicht verfehlt. Ein Fabrikant in der Umgegend von Wigan wurde, nachdem er die Warnung der Distriktsbehörde ignoriert hatte, von Miß Anderson mit Unterstützung des Sanitätsinspektors gerichtlich belangt und zu Straf- und Kostenzahlung, sowie zum Umbau der Einrichtung verurteilt. Seither hat der Magistrat eingehende Verordnungen zur Beseitigung des ganzen im Distrikt üblichen Systems erlassen. In einer andern großen Fabrik mündeten die Aborte nicht nur unmittelbar in den beiden Geschlechtern gemeinsamen Arbeitsraum, sondern man hatte auch zur Verhinderung von „Zeitvergeudung" die Thüren entfernt.

In einigen wenigen Fällen haben die sanitären Behörden die Inspektorinnen freiwillig über die im Anschluß an ihre Beschwerden erfolgten Schritte unterrichtet. In Batley hat man Miß Anderson speciell zur Teilnahme an einer Konferenz der Sanitätsbehörde aufgefordert. Durchschnittlich fand man die Ortsbehörden indes ebenso nachlässig in Berücksichtigung empfangener Beschwerden, als in Bezug auf selbständiges Vorgehen.

Hinsichtlich der speciellen Gefahren, denen Arbeiterinnen beim Gebrauch von Maschinen oder bei Arbeit in der Nähe derselben ausgesetzt sind, haben die Inspektorinnen sich bemüht, Frauen und Mädchen vom Werte zweckmäßiger Kleidung und Haartracht zur Verminderung der Gefahr zu überzeugen. Als die aufrichtigsten Zeugen für die Unterlassungssünden in Anwendung der Schutzmaßregeln bezeichnen sie die Kinder. In mehreren Fällen, in denen der Respirator beim Flachshecheln fehlte, angeblich weil die Kinder zu seiner Benutzung nicht zu bewegen seien, ergab Befragung der Kleinen, daß man sie gar nicht oder ganz flüchtig dazu aufgefordert hatte; in anderen Fällen waren die Respiratoren Gegenstand des Widerwillens

infolge von Abgenutztheit oder einer Beschaffenheit, die Hautschrammen verursacht.

Miß Paterson fand Interviews in den Heimen mehrerer an Bleiweißvergiftung erkrankter Arbeiterinnen äußerst lehrreich. „Die Wichtigkeit guter Ernährung in diesen Industrien drängte sich mir auf. Armut und Mangel an Nahrungsmitteln waren in den meisten Fällen augenscheinlich."

Miß Andersons Erfahrungen in den Schwefelzündlichtfabriken überzeugen sie, daß selbst in den bestgeleiteten Anstalten häufig wiederholte Inspektionen erforderlich sind, um die Waschvorrichtungen dauernd wirksam zu erhalten. „Hier Nagelbürsten bis auf das Holz abgebraucht (an und für sich ein erfreulicher Beweis der Befolgung der einschlägigen Vorschriften), dort eine durch Abnutzung mit der Zeit sich einstellende Verminderung der Waschbecken. Genaue Beachtung muß auch der Beschaffenheit der Handtücher zu teil werden." Die den jugendlichen Arbeitern zugewandte Aufmerksamkeit hat in zahlreichen Fällen die Lässigkeit der Unternehmer betreffs der Forderung ärztlicher Atteste bewiesen und mehrfach gerichtliche Verurteilungen herbeigeführt. Man fand jugendliche Arbeiter von „zu schwächlicher Gesundheit für den Schulbesuch" ohne ärztliche Bescheinigung ihrer körperlichen Tauglichkeit in der Fabrik eingestellt. Die jugendlichen Arbeiter, heißt es im Bericht, muß das Inspektorat um so schärfer überwachen, als sich in der Fabrik niemand für sie verantwortlich zu fühlen scheint.

„Für Frauen und Mädchen sollte die Erlaubnis des Lasttragens beschränkt werden. Ich nahm in Dundee und Lancashire Bürden aus den Armen von Kindern, von deren Gewicht die verkümmerten Gestalten und die abgespannten Züge der jugendlichen Fabrikbevölkerung vernehmlich reden. Ebenso gab mir der Einfluß der Umgebung auf die Kinder, die Schimpfworte und gemeinen Unterhaltungen, die sie anhören, das Treibsystem („driving"), dem sie unterworfen sind, zu denken. Zweifellos sind die Halbzeitler in vielen Fabriken die Opfer zahlloser Tyrannen, und es scheint erforderlich, zu ihrer Überwachung und Beschützung Frauen anzustellen, deren Vorteil nicht mit der Quantität der von den Kindern gelieferten Arbeit zusammenfällt."

Von einem extremen Mißbrauch der Machtbefugnis berichtet Miß Anderson. Ein Aufseher erlaubte sich aus Gründen der „Disciplin" eine Feuerspritze, gefüllt mit „unbeschreiblich kotigem Wasser", auf eine Gruppe junger Weberinnen auszuleeren. Die Mädchen,

von denen Miß Anderson 40 examinierte, wurden dann an einem kalten Märztage heimgeschickt; einige derselben hatten einen mehrere Meilen weiten Weg zurückzulegen.

Was den Arbeiterschutz in Waschanstalten (Gesetz von 1895) betrifft, so wird die sehr elastische Natur der Beschränkung der Arbeitszeit und der Ausschluß der kleinen Waschanstalten beklagt, der zu ihrer Vermehrung und unbegrenzter Arbeitszeit in ihnen führen werde.

„Eine unserer Hauptbestrebungen", schließt der Bericht, „war, den Arbeiterinnen Gelegenheit zu persönlichen Mitteilungen zu geben, Fragen zu beantworten, zu informieren und zu unterstützen, soweit unsere Macht reicht. Auf Wunsch sind wir immer zu Abendinterviews in den vielen von uns besuchten industriellen Centren bereit und möchten darauf hinweisen, daß eine von uns jeden Montag von 7—9 Uhr abends in unserem Büreau, 8 Finsbury Circus London E. C., zu sprechen ist, von wo aus wir Verabredungen für jede andere Zeit treffen können."

Ehe wir zur Würdigung der Leistungen der Inspektorinnen übergehen, muß hier bemerkt werden, daß wir bei der Behandlung ihrer Berichte Einzelheiten specifisch weiblicher Bethätigung gegenüber ebenso sorgfältigen Beobachtungen und wertvollen Winken mehr allgemeiner Natur durchweg in den Vordergrund der Betrachtung gestellt haben.

IV. Würdigung der Leistungen der Inspektorinnen.

Die Geschichte der englischen Arbeitergesetzgebung zeigt uns eine Reihe verdienstvoller Männer mit weitreichendem Einfluß, nicht nur auf die Durchführung der vorhandenen Paragraphen, sondern auch auf ihre Erweiterung und Abänderung [1]. Auf eine mehr als halbhundertjährige Thätigkeit können die Inspektoren hinweisen.

Allein wie der Rohbau der Gesetze allmählich aus den Notständen erwächst, ja in weiter Distanz ihnen nachfolgt, so entwickelt sich mit der Gesetzgebung selbst das Bedürfnis und die Möglichkeit neuer Formen der Verwaltung. Der zunehmenden Komplikation der Verhältnisse, den qualitativ und quantitativ gesteigerten Anforderungen entsprang die Forderung von Inspektorinnen.

[1] Siehe Marx' Kapital Bd. I und Otto Weyer, Die englische Fabrikinspektion.

Wehrte man sich ursprünglich gegen jede Inspektion überhaupt, so später gegen ihre Erweiterung, speciell wo es Neuerungen galt. Erst die Leistungen der Inspektorinnen haben die Stimmung allgemein und durchgreifend zu ihren Gunsten gewandt.

Dr. Dudfields Aussage, daß der Bericht der sanitären Inspektorinnen für sich selbst spreche und das Experiment, wenn es noch als solches bezeichnet werden könne, sich als gelungen erwiesen habe, darf mit erhöhter Berechtigung auf den Bericht der Fabrikinspektorinnen von 1896 angewandt werden. „Daily Chronicle“ (9. u. 15. Juni) nennt ihn ein Zeugnis ungewöhnlicher Thätigkeit und Nützlichkeit und eine Schmach für örtliche Gesundheitsämter und Fabrikanten. „Er ist der interessanteste und lehrreichste aller bisher veröffentlichten Berichte.“ Ähnlich äußern sich die „Daily News“. Der „Standard“ sagt bei einer Besprechung des „Dangerous Trade Report“: „Die Mitarbeiterschaft der Chief Lady Inspector ist von augenfälligem Wert gewesen. Nie ist ein besserer Schritt gethan worden als mit Miß Abrahams Berufung ins Home Office.“ „Daily Chronicle“ bemerkt zum gleichen Berichte, er erhöhe die Dankespflicht, die die englischen Arbeiterinnen Miß Abraham schulden; er rühmt neben dem Gehalt die Form, „die litterarischen Verdienste der Beschränkung und Anmut“. „Kenner der Berichte, die Miß Abraham als Fabrikinspektorin veröffentlicht hat, werden geneigt sein, die genannten Vorzüge auf die gleiche Verfasserin zurückzuführen.“ In der That hat die energische, trotz des spröden Materials fesselnde Abfassung der gesamten Frauenberichte zu der ihnen in Blaubuch und Presse eingeräumten Stellung beigetragen und das öffentliche Interesse an der Frage des Arbeiterschutzes in einem bisher nicht vorhandenem Maße erregt.

Die Thätigkeit der Inspektorinnen hat auch für die Inspektoren als Stimulus gewirkt; das Niveau der Leistungen ist in den letzten zwei Jahren auf der ganzen Linie gestiegen[1]. Mit seltener Einstimmigkeit wird ihre bisherige Wirksamkeit von Mitgliedern aller Parteien, Socialökonomen, Führern industrieller, ökonomischer und politischer Vereine gerühmt und die an ihren zukünftigen Einfluß geknüpfte Hoffnung hervorgehoben. Bei einer Nachfrage im Norden Englands überrascht die Anzahl konservativer, streng kirchlicher Fabrikanten, die Vermehrung der Fabrikinspektorinnen aus religiös-philantropischen Gründen warm befürworten. Nur aus Schottland ver-

[1] Man vergleiche den Bericht für 1895 mit früheren Jahrgängen.

lauten Klagen über anfängliche grobe Verstöße der Inspektorin, durch die die Stimmung ihr gegenüber dort vielfach gereizt sein soll. Wahrscheinlich haben die mit der Ernennung der schottischen Inspektorin verbundenen Intriguen die Stellung der vielleicht unerfahrenen, aber, wie der Bericht bekundet, glänzend begabten und energischen Frau erschwert. In einer durch Sachlichkeit und Unparteilichkeit ausgezeichneten Mitteilung von berufener Stelle heißt es: „Die Inspektorin scheint seither die an ihre Wahl geknüpften Erwartungen trotz ihrer ausgesprochenen ursprünglichen Mißerfolge vollauf zu erfüllen.“

Man hat ferner in der kleinen Zahl der Inspektorinnen einen Einwand gegen die Erfolge der weiblichen Inspektion sehen wollen; sie werden vielmehr durch das ungleiche Verhältnis zwischen Kräften und Kraftleistungen wesentlich verstärkt; aber auch seitens des Staates liegt kein Mangel an Wertschätzung zu Grunde, sonst hätte man Miß Abraham nicht zur „Superintending Inspectress“ befördert; ebenso wäre unter der veränderten Regierung das Vorgehen des liberalen Kabinetts nicht durch Anstellung einer fünften Inspektorin gebilligt worden. Es entspricht der englischen Entwickelung, sich zwar vorzugsweise auf dem Wege des Experimentes, aber nie sprungweise, sondern im vorsichtigsten Tempo zu bewegen.

Im ganzen hat die Thätigkeit der Inspektorinnen die Annahme bestätigt, daß sich zwischen ihnen und den Arbeiterinnen eine bei Verschiedenheit des Geschlechtes nahezu unmögliche Beziehung herausbilden kann, die zur Nachrichtengewinnung und zur Hebung der Arbeiterklasse von hoher Wichtigkeit ist[1].

Indessen haben die Inspektoren mit der Behauptung, es würden sich bei entsprechender Vermehrung ihrer Anzahl auch ihre Leistungen entsprechend intensiver gestalten, zweifellos Recht; für die 79 122 Fabriken und die 100 116 Werkstätten, die seit 1896 unter das Gesetz fallen, sind 92 Inspektoren gewiß keine zureichende Überwachung; auch soll nicht verkannt werden, daß die Inspektoren das Zutrauen der Arbeiterinnen vielfach besitzen. Der gegen die Einsetzung von

---

[1] Ein amerikanischer Experte bemerkt hierzu: „Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß in Angelegenheiten, die Frauen und Kinder betreffen, eine Frau das Vertrauen ihres Geschlechts leichter gewinnt als der Mann, selbst wo es sich um allgemeine Informationen handelt.“ Siehe Toronto University Studies in Political Science I Series Nr. III: The Condition of Female Labor in Ontario von Jean Thomson Scott B. A. 1891.

Inspektorinnen angeführte Punkt 1[1], es seien die Inspektoren bei genügender Anzahl ihrer Aufgabe ohne weibliche Assistenz nach jeder Richtung hin gewachsen, ist trotzdem eine rein aprioristische Aufstellung; ihr gegenüber deuten die gerade im Verhältnis zu ihrer Anzahl außerordentlichen Erfolge der Inspektorinnen darauf hin, daß ihr Vorgehen durch specielle Umstände unterstützt wird. In der Hauptsache haben vielmehr die Ergebnisse der 3 Arbeitsjahre der Inspektorinnen die Gründe, die seinerzeit für ihre Ernennung geltend gemacht wurden, bestätigt.

Punkt 1[2], „das größere Verständnis der Frau für die Bedürfnisse des eigenen Geschlechtes und der Kinder“, ist allerdings schwer zu erweisen; dagegen scheint die daraus abgeleitete Erwartung größeren Zutrauens seitens der Arbeiterinnen insofern bewahrheitet, als der größere Teil der Arbeiterinnen, besonders der unverheirateten, die weibliche Inspektion vorzieht und die Besseren unter ihnen in der Einsetzung der Inspektorinnen eine specielle Berücksichtigung ihrer Interessen erblicken.

Die Vorzüge der weiblichen Thätigkeit auf bestimmten Gebieten[3] haben sich am unbedingtesten bei der Prüfung der Frauenarbeit in einzelnen gefährlichen Industrien und der Mißstände in Lage und Beschaffenheit der Aborte gezeigt. Die Arbeiterinnen betrachten es als „Wohlthat“, sich über gewisse ekelhafte Dinge („hideous matters“) gegenwärtig ohne Verletzung des Anstandes beschweren zu können. In den kleinen Sweaterwerkstätten der verschiedensten Industrien gilt es den „anständigen“ Arbeitgeberinnen als Ehrensache, Arbeitsräume und Zubehör lieber von Frauen als von Männern untersucht zu sehen und über einzelne Angelegenheiten nur dem eigenen Geschlechte Rede und Antwort zu stehen. („A decent woman would rather have a woman look into some matters than a man“.)

Speciell in Bezug auf Punkt 2 (Rücksicht auf das Schamgefühl) erkennen viele Inspektoren selbst die durch die Verschiedenheit des Geschlechtes bedingte Erschwerung der Arbeit und die somit gegebenen Vorzüge der weiblichen Assistenz an. „Die Erfahrung hat durchweg gezeigt, daß sowohl in Bezug auf besondere, mit der Art der Thätigkeit zusammenhängende sexuelle Krankheitserscheinungen, wie durch ge-

---

[1] Siehe S. 137.

[2] Siehe S. 137.

[3] Siehe Punkt 2 S. 137: „Die Rücksicht auf das Schamgefühl in Angelegenheiten der Gesundheit und des Anstandes ꝛc.“

sundheitswidrige Beschaffenheit der Aborte, Frauen und Mädchen lieber Jahr für Jahr schwer leiden, als sich Männern, und seien es die besten und würdevollsten, anvertrauen." „Eine Ausnahme machen nur die moralisch Verkommenen."

Der über den Gesetzesparagraphen hinausgehende sittliche Einfluß [1], den die Inspektorinnen unter den obigen Gesichtspunkten auszuüben vermögen, kann hier nur gestreift werden. Nachstehend ein Beispiel. Im Blaubuch 1896 erklärte Miß Abraham den Mißstand übermäßiger Abzüge für fehlerhafte Ware in den Textilfabriken als oft durch die Natur des gelieferten Materials hervorgerufen. Seine Verschiedenheit giebt außerdem zu einer sehr bedenklichen Günstlingswirtschaft (favouritism) seitens der Aufseher Gelegenheit. Die anständigen Mädchen sind Hintansetzungen gegenüber ohnmächtig, weil eine Anzahl besonders der jungen und hübschen Mädchen sie stillschweigend dulden in der Erwartung, ebenfalls an die Reihe zu kommen („never mind, we will have our turn"). Diese Form der Prostitution ist durchaus nichts seltenes. Noch schlimmer sind die Fälle, in denen „Widersetzlichkeit" anhaltend mit Lieferung fehlerhaften Materials und, als Konsequenz, Geldabzügen bestraft wird.

Daß in solchen und ähnlichen Angelegenheiten stationäre Inspektorinnen, die das Vertrauen der Arbeiterinnen besitzen, schützend und aufhellend wirken können, wird wohl kaum bezweifelt werden und deckt sich mit den Erfahrungen intelligenter Organisatorinnen der Women's Cooperative Guild und anderer Frauenvereine. Man bedenke, wie die angeführten Umstände bei Ausübung des Rechtes, die Arbeiterinnen privat und einzeln zu interviewen, in die Wagschale fallen. Ferner kommt hier in Betracht das Recht des Eindringens in Schlafräume, die als Werkstätten benutzt werden, und in jeglichen Raum, der bei Verfolgung ungesetzlicher Überzeit einigermaßen begründeten Verdacht erregt.

Die gewöhnlichen Vorwände der Zugangsverweigerung zu nicht unmittelbar dem Gesetz unterstehenden Räumen (An- und Auskleidezimmern rc.) verlieren der Inspektorin gegenüber an Stichhaltigkeit. Allerdings kann das Inspektorat den Zulaß in Verdachtsfällen erzwingen. Allein vor der feinen Grenzlinie, an der Verweigerung des Zutritts strafbar wird, liegt das ganze Feld der Vorwände und ihre erleichterte oder erschwerte Umgehung. Gerade in Verfolgung ungesetzlicher Überzeit ist von den Inspektorinnen außerordentlich viel

[1] Siehe Punkt 4 S. 137.

geleistet worden. Wohlmeinende Unternehmer und Trade-Unionisten sind der Ansicht, daß sie ihre männlichen Kollegen an Spürsinn und zäher Ausdauer übertreffen[1]. In vielen Fällen haben sie ungesetzliche Überzeit mittelst förmlicher Treibjagden von Schlupfwinkel zu Schlupfwinkel der weitläufigen Räume sogenannter Musterfirmen entdeckt. „Vor der Inspektorin haben sich geschlossene Thüren geöffnet, an denen der Inspektor jahrelang achtlos vorüberschritt."

Allein hier kommt noch ein anderer Punkt in Betracht. Eine neu geschaffene Beamtung zur Reform großer Mißstände hat nach noch so großen Erfolgen der ersten Jahre und Jahrzehnte fast immer die Tendenz, in schablonenmäßiger Routine zu verflachen. Der Posten eines Fabrikinspektors bietet gegenwärtig Männern von mehr als Durchschnittsbegabung wenig Anziehendes. Er fordert angestrengte und anspruchslose Arbeit ohne nennenswerten pekuniären Erfolg. Andererseits spricht in unserer Zeit, in der auch in England das Heraustreten der Frau aus dem hergebrachten Geleise noch immer Ereignis, häufig Kampf ist, schon die Thatsache einer solchen ungewöhnlichen Berufswahl für die persönliche Qualifikation. Für die Fabrikinspektorin handelt es sich nicht um eine ausgetretene Bahn; sie begiebt sich in eine exponierte und höchst verantwortliche Stellung. Dabei ist für weibliche Begabung das Feld der Bethätigung quantitativ beschränkt und durchweg bescheidener salariert, als das des Mannes. Vom Staatsdienst im engeren Sinne ist sie ausgeschlossen. Es liegt daher nahe, daß der Wettbewerb der fähigsten Frauen eine Stellung umspielt, die die fähigsten Männer selten anzieht, weil sie weder für ihren Ehrgeiz noch für ihr Interesse besonders verlockend erscheint. Dem Zusammenwirken solcher Umstände verdankt England seine auserlesenen Inspektorinnen, ihrer ganz verschiedenen Ausbildung die Abwesenheit jeglicher Schablone, die Beweglichkeit und Individualität, die sich in den Berichten des neuen Departements bekunden und seinen Einfluß auf die öffentliche Meinung erklärt. Nicht als Frauen, die der Natur ihrer Beanlagung nach mit feinerem Spürsinn, zäherer Geduld und unter günstigen Bedingungen auf den Schauplatz traten, sondern als Frauen weit über dem Durchschnittstypus haben sie ihre Erfolge erzielt.

---

[1] Siehe Punkt 3 S. 137.

V. Schlußfolgerungen.

Daß die Inspektorinnen ihre Aufgabe vollauf erfüllt haben, daß ferner in bestimmten Zeiten und unter bestimmten Verhältnissen die Frau einzelne Inspektionszweige erfolgreicher wahrzunehmen vermag, als der Mann, und zwar auf einem Felde, wo nicht mit Vernunftgründen, sondern mit gegebenen Faktoren zu rechnen ist, ob man sie nun niedere Bildungsstufe, echtes oder falsches Schamgefühl nenne, wird wohl nicht mehr zu 'bestreiten sein. Der einzige principielle Einwand, der sich noch gegen eine vermehrte Anstellung von Inspektorinnen erheben ließe, ist die Möglichkeit der Amtsunterbrechung durch Heirat oder Mutterschaft, bei Übernahme einer Aufgabe, die mehr als jede andere Kontinuität der Handhabung erfordert. Dieser eventuelle Schaden scheint indes reichlich durch effektive Vorzüge aufgehoben, und angesichts der vorliegenden Leistungen der Inspektorinnen und des Übermaßes sanitärer Mißstände in den Centren[1] industrieller Frauen- und Kinderarbeit wird die geforderte Erweiterung des „Female Departement" nur mehr eine Frage der Zeit und der Politik sein. Wie ungenügend die Anzahl der Inspektorinnen ist, ersieht man am besten daraus, daß trotz ihrer angestrengten Thätigkeit in vielen größeren Konfektionswerkstätten von Centren wie Manchester und Leeds, ja selbst in großen Textilfabriken Lancashires und Yorkshires, um von kleineren und kleinsten Werkstätten gar nicht zu reden, es bis jetzt bei der Hoffnung auf den Besuch der Inspektorinnen geblieben ist. Der schriftliche Beschwerdeweg ist den Arbeiterinnen zwar gegeben, wird aber aus handgreiflichen Gründen nicht allzuhäufig eingeschlagen[2].

Bei der Frage der Mehranstellung von Inspektorinnen ist zu prüfen, ob und in welcher Form die vielfach auftauchende, besonders von den Gewerk- und Genossenschaftsvereinlerinnen vertretene Forderung von Inspektorinnen aus dem Arbeiterstande zu unterstützen ist.

---

[1] In Leeds, wo neben den bezüglich der sanitären Einrichtungen unübertroffenen Weltfirmen der Barrans & Co. alle Zwischenstufen der Konfektion bis zur Sweaterhöhle sich finden, ist es nichts seltenes, daß man Arbeiterinnen mit dem Rücken gegen die Aborte sitzend findet. Der Geruch wird als zuweilen unerträglich geschildert; Ohnmachten gehören in den heißen Tagen zu den täglichen Vorkommnissen.

[2] Ich selbst bin mehreremal von Arbeiterinnen mit der Frage umringt worden, ob ich die sehnlichst erwartete „Lady Inspector" sei. „Was helfen uns Inspektorinnen, wenn wir sie nicht zu sehen bekommen!" hieß es bei anderen Gelegenheiten.

Wie früher[1] mitgeteilt, haben sich die männlichen Assistant Inspectors aus dem Arbeiterstande vortrefflich bewährt. Sollen Arbeiterinnen ebenfalls als Assistentinnen oder als gleichberechtigte Inspektorinnen ernannt werden?

Es sei hier auf einen Zweig teils freiwilliger, teils in städtischem oder privatem Auftrage erfolgender hygienischer Bethätigung in Manchester hingewiesen, der zwar weder unter das Fabrik- und Werkstättengesetz, noch unter die Public Health's Acts fällt, aber in Rücksicht auf die erste der vorstehenden Fragen bemerkenswert ist. Die Ladies Health Society, die sich um Förderung der Kenntnis der Armenviertel[2] (Slums) sehr verdient gemacht hat, beschäftigt 19 Frauen aus dem Arbeiterstande, die sogenannten Health Visitors; 10 werden von der Gesellschaft, 9 von der Stadt mit 14 sh. Wochenlohn für 36stündige Arbeit bezahlt. Die Visitors sind unter Ladies Superintendent auf 19 Distrikte mit 30137 zu besuchenden kleinen Häusern (cottages) verteilt. Im Jahre 1894—1895 haben sie 62 293 Inspektionen vorgenommen und über Gesundheits- und Reinlichkeitszustand, erwirkte Verbesserungen, Sterblichkeit ꝛc. berichtet. Arbeiterinnen bringen nach Aussage der Vorsteherin „mehr Takt und mehr Verständnis für die Aufgabe mit, als Frauen der anderen Stände, und gewinnen folglich leichter Vertrauen und größeren Einfluß“.

Gegen die Anstellung geeigneter Frauen aus dem Arbeiterstande als Assistentinnen wird man schwerlich Einwände erheben können, die nicht auf Grund der Erfahrungen in Manchester zu widerlegen wären; dagegen führt man gegen ihre Ernennung zu selbständigen Inspektorinnen an, daß die Arbeiterin nur eine Industrie gründlich kenne, und daß sie nicht verstehe, den Unternehmer durch Zureden zu beeinflussen und ihre Strafverfolgungen vor Gericht selbst zu führen. Hierauf ist zu erwidern, daß die bürgerlichen Frauen keine Industrie „gründlich“ kennen, daß es sich in der Hauptsache nicht um Überredung, sondern um Gesetzesparagraphen handelt, und daß jedem

[1] Seite 136.

[2] Manchester steht in Bezug auf qualitative Scheußlichkeit seiner Slums nicht hinter London zurück.

[3] Siehe „Annual Report of the Ladies Health Society in union with the Manchester and Salford Sanitary Association for the year 1895. Der philanthropische Teil der Arbeit gilt erziehlichen Bestrebungen, der Vermehrung von Badegelegenheiten, Landaufenthalten, Ferienreisen und andern Reinlichkeits- und Gesundheitszwecken.

Inspektor auf Wunsch Vertretung vor Gericht zur Verfügung gestellt wird. Selbstverständlich kämen für die Kandidatur nur solche Arbeiterinnen in Betracht, die sich, wie bekannte Gewerk- und Genossenschaftsführerinnen, in der Fabrik oder Werkstätte einer guten Lebensführung befleißigt haben, und denen es durch ungewöhnliche Energie gelungen ist, sich eine ausreichende Bildung zu erwerben.

Erfahrene Trade-Unionisten erkennen mit Wärme die Bereitwilligkeit der bürgerlichen Inspektorinnen an, Erfahrungen aus Arbeiterkreisen Gehör zu geben; trotzdem stimmen sie mit der Vorsteherin der Ladies Health Society dahin überein, daß Arbeiterinnen ihre früheren Genossinnen naturgemäß am besten verstehen, dem unbedingtesten Vertrauen begegnen und am schärfsten hinter die Kulissen sehen würden. „Welche Fähigkeit, wieviel Ernst und Eifer auch die bürgerliche Frau dem Berufe zubringen mag, es fehlt die intime Kenntnis der Arbeiterinnen im Guten und Bösen; sie weiß weder von ihren Schlichen noch von ihren scheuen Tugenden, noch von den tausend Hinterthüren, durch die sich Gesetzesübertretungen hinein- und hinausschleichen, je nachdem die Inspektorin naht oder den Rücken dreht."

Daß andererseits die bürgerlichen Frauen durch ihren Bildungsgang (das Wort im weitesten Sinne genommen) mit besonderen Vorzügen für das Inspektorat ausgestattet sein können, die zu erwerben auch für die begabteste Frau des Arbeiterstandes gegenwärtig nahezu unmöglich ist, bedarf angesichts der Erfolge der englischen Inspektorinnen nicht der Erörterung.

Die besten Resultate bei den geringsten Kosten werden dann erzielt werden, wenn man, ohne von der Anstellung von Assistentinnen abzusehen, Inspektorinnen aus dem Arbeiterstande von entsprechender Qualifikation den bürgerlichen Frauen koordiniert, um auf diese Weise die größtmögliche Mannigfaltigkeit einander ergänzender Kräfte zu erhalten.

Wenn von der ungenügenden Zahl der Inspektorinnen gegenüber den an sie gestellten Anforderungen die Rede ist, so darf freilich nicht vergessen werden, daß sie in Bezug auf sanitäre Überwachung der Werkstätten als von der Ortsbehörde unterstützt gedacht sind. Die Frage ist aber, ob Verstärkung einer einheitlichen Fabrik- und Werkstätteninspektion speciell auch durch die Anstellung stationärer Inspektorinnen sich nicht wirksamer erweisen würde, als jene geteilte Überwachung. Das der gleichzeitig staatlichen und städtischen Überwachung der Werkstätten zu Grunde liegende Princip der doppelten Kontrolle

würde zwar verloren gehen, aber mit ihm auch ein kompliziertes System wegfallen, das seiner Natur nach geeignet ist, Verschleppungen herbeizuführen, wie die beständigen Klagen der Inspektoren über die mangelhafte Unterstützung seitens der Gemeinden, besonders kleiner Plätze zur Genüge beweisen.

Wenig zureichend erscheint auch die bisher beliebte Anstellung nicht fest stationärer, sondern „peripatetischer" Inspektorinnen ohne Abgrenzung von Aufsichtsbezirken. Das angegebene Motiv der Surprise Visits ist nicht stichhaltig; Surprise Visits sollen schließlich alle Inspektionen sein. Ist der ansässige Inspektor eine in gewissen Zeiträumen erwartete Erscheinung, so verbreitet sich die Kunde von der Ankunft der Lady Inspector erfahrungsmäßig wie ein Lauffeuer von Stelle zu Stelle. Zu überraschen ist Sache des Geschicks und der Taktik, unabhängig von der Anstellungsform. Es liegt in diesem fliegenden Inspektorat notwendig zugleich die Gefahr einer gewissen Willkürlichkeit und Oberflächlichkeit. Eine wirksame Arbeitsgemeinschaft könnte sich nur nach dem Beispiel Londons und Manchesters durch Anstellung von Männern und Frauen nebeneinander und für die gleichen Distrikte in solchen Industrien, in denen Frauen- und Kinderarbeit vorherrscht, herausbilden. Das System der Surprise Visits ist im Grunde auch nur ein Aushülfsmittel gegenüber den aus dem Kostenpunkte und mehr noch aus der Arbeitsteilung und dem Arbeitsverhältnis zwischen Inspektoren und Inspektorinnen erwachsenden Schwierigkeiten. Allein nachdem die Anteilnahme der Frauen bei der Überwachung der Frauen- und Kinderarbeit einmal als wünschenswert erkannt ist, die Bedenken in Bezug auf ihre Befähigung für den Posten durch die Erfahrung widerlegt worden sind, werden formale Schwierigkeiten kein ausschlaggebendes Hindernis bei der Organisation des neuen Departements mehr bilden können; soll es sich dauernd nützlich erweisen, so wird man ihm eine Stellung einräumen müssen, in der sich die Inspektorinnen neben und mit dem Inspektor, nicht gleichsam über ihn hinweg bethätigen können.

Erst wenn die Arbeit der Inspektoren und Inspektorinnen sich ergänzt und ausgleicht, wenn bei gemeinsamem Vorgehen der Wirkungskreis der Inspektoren und Inspektorinnen bestimmte Umrisse gewinnt, kann der Einfluß des Inspektorates sich in der Sachgemäßheit und Folgerichtigkeit geltend machen, deren es bedarf, um tote Paragraphen dauernd und nach allen Richtungen in lebendige That umzusetzen.

Zur Geschichte der Grundeigentumsformen in Kleinrußland.

Von

J. Lutschizky,
Professor der Geschichte in Kiew.

II[1]. Die Formen der Occupation von Grund und Boden in Kleinrußland.

Im Centralarchiv zu Kiew fand ich bei Durchsicht alter Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts über Grundbesitzprozesse eine Reihe interessanter Nachrichten, die ein ganz neues Licht auf die ursprünglichen kleinrussischen Grundbesitzformen fallen lassen, wie sie sich in Überresten bis ins 18. Jahrhundert erhalten haben. Wenn ich diese Nachrichten mit anderen, teils von mir herausgegebenen[2], teils handschriftlichen[3] Quellen kombiniere, so bin ich dadurch in die Lage gesetzt, gewisse agrarische Rechtsformen aus der Zeit der Besiedelung der Ukraine, insbesondere am linken Dnjepruser, Rechtsgewohnheiten, die zum Teil im Widerspruch mit dem geschriebenen Rechte stehen, genauer zu beschreiben, als es bisher möglich war. Ich meine denselben Begriff des Gewohnheitsrechts, den die deutsche Vergangenheit mit den Namen Rodung oder Neubruch, der Schwede als holmstompt, rythia

[1] Vgl. I. Die Sjabry und ihr Grundbesitz, im Jahrbuch 1896, S. 165 ff.

[2] Sammlung von Materialien zur Geschichte des Gemeindewesens, Kiew 1885.

[3] Rumänzowsche Beschreibung, Gerichtsarchive, Manuskripte in meinem Privatbesitz u. s. w.

u. s. w., der Aragonier und Katalonier als emprius, ademprivium bezeichnet, und dessen alte kleinrussische Benennungen mit „Landparzelle, Aufpflügen von Neubruch, Aufpflügen mit eigner Arbeit, kleines Stück gerodetes Land“ übersetzt werden können. Soweit es möglich ist, die Natur dieses Begriffs näher zu umgrenzen, soll das im folgenden versucht werden, obwohl das mir zur Verfügung stehende Material noch immer lückenhaft bleibt.

I.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es am linken Dnjeprufer zwei Arten von Dorfansiedelungen. Die einen waren alten Ursprungs und jedenfalls vor dem 16. Jahrhundert entstanden, hauptsächlich im heutigen Gouvernement Tschernigow und im Gouvernement Poltawa, nördlich des Flusses. Die andere Gruppe von Dörfern ist nicht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, meist erst im 17. oder gar zu Anfang des 18. Jahrhunderts hinzugekommen, teils durch Auswanderung aus den Dörfern und Städten des linken Ufers, teils und hauptsächlich vom rechten Ufer her; diese letztere Entstehungsweise beansprucht wegen ihrer überragenden geschichtlichen Bedeutung unsere Aufmerksamkeit in erster Linie.

Diese Kolonisation wandte sich vorzugsweise einem fast völlig menschenleeren Gebiete zu, das in den Akten des 16. Jahrhunderts als die „wüsten Felder“ oder auch einfach als „Wüste“ bezeichnet wird. Dies Territorium, südlich und westlich von Perejaslaw, ein ergiebiges Gebiet für Jagd und Fischfang, für Bienenzucht u. s. w., hatte zwar schon längst die Aufmerksamkeit der Bewohner des rechten Dnjeprufers auf sich zu ziehen begonnen, entbehrte aber noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nach Ausweis der Schlösserbeschreibungen von 1552, einer ansässigen Bewohnerschaft. Nur von Zeit zu Zeit erschienen hier bald ganze Scharen von Jägern und Gewerbtreibenden, bis zu 300 Mann, bald die Bürger und Bojaren der Städte Kanew, Tscherkas u. s. w., die einen Teil des Gebiets zu Eigentum besaßen. Das Territorium trug den Namen Wchody oder Uchody (= Eintritte, Eingänge, Zutrittsrecht), galt von jeher für „unabhängig“ und frei und stand herkömmlich jedermann zur Verfügung „wo und wieviel jeder will.“

Erst allmählich, besonders seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, begann die feste Besiedelung. Ein Teil der „wüsten Felder“ kam durch Schenkung in den Besitz von Klöstern und polnischen Adeligen,

nd diese waren bemüht, sie zu bevölkern. Die durch Zusicherung on Privilegien von jenseits des Dnjepr herangezogenen Kolonisten, 1 „Sloboden" (Pfahldörfern) angesiedelt, gerieten teilweise, wie z. B. ie Bauern des Fürsten Wischnewetzky[1], nach Ablauf der Freijahre)ieder in dieselbe Abhängigkeit, vor der sie sich hieher geflüchtet atten; und in Scharen verließen sie ihren neuen Wohnsitz, um sich uf dem frei gebliebenen Teil der wüsten Felder selbständig anzu-edeln. Hier trafen sie zusammen mit Leidensgenossen, die ohne die ;wischenstufe der Sloboden gleichfalls über den Dnjepr geflohen)aren, um der drohend sich nähernden Leibeigenschaft und dem ver-aßten „Gebietssystem" zu entgehen, sich Kosaken nannten und keinerlei 3flichtigkeit anerkannten. Auch Bürger und Bojaren siedelten sich uf dem freigebliebenen Gebiete an, und die Zahl dieser freien An-edler überstieg die der abhängigen Slobodenbewohner durchweg um as Mehrfache. So fanden die königlichen Lustratoren bei ihrer ersten lnkunft, 1615—16, in 25 Dörfern der perejaslawer Starostei neben tehr als 1000 Kosakenhöfen nur 280 „abhängige" Bauernhöfe, und : weiter nach Süden, um so ungleicher wurde das Verhältnis; im 'lecken Irklejew z. B. war das Verhältnis 400 zu 60.

Bei der freien Ansiedelung ging es nicht ohne Gewaltthätigkeit b. „Gewaltsam," so wiederholen die Berichte der Lustratoren, 1615 is 1616, 1622 und 1628—29 beständig, „siedelten sich die freien :olonisten an, wo es ihnen am besten gefiel," indem sie Wälder ichteten und Steppen „ausdehnten"; „überall" und zahlreich haben ch Kosaken festgesetzt, und zwar auf freiem Boden nicht nur, sondern uch auf Starosteibesitz und selbst Gutsbesitz. Ansiedler stießen mit :igentümern zusammen, und es kam schon damals zu Prozessen, zu-ıal bei dem Mangel genauer Grenzen. Als Zeichen der Designation ines Gebiets für künftige Besiedelung genügte nach damaligem 3rauche seitens des Eigentümers die Aufpflanzung eines Pfahls[2]. 5o ging es z. B. an der Mündung der Sula in den Dnjepr. Das etreffende Land war schon im Anfang des 16. Jahrhunderts dem :iewschen Wüstenkloster des heil. Nicolaus zugesprochen worden, und

[1] Bei der Besitzübergabe der Raina Wischnewetzky vom Jahre 1618 führten ie Dorfältesten vor den funktionierenden Kommissaren Klage, „daß S. Fürstl.)oheit der ‚Pan' (Herr) von Kiew, sie völlig zu Grunde gerichtet habe durch nerhörte Steuern an Geld, Vieh, Honig und Salpeter. Ganz verarmt und uiniert, 'sei fast die Hälfte der Bewohner davongegangen". Centralarchiv zu :iew, Schitomirsches Buch, Nr. 13, Blatt 1035.

[2] Archiv, Südwestrußland, T. 6, B. 1, S. 146.

schon damals mußten die Tscherkasser Gemeindeältesten zum Schutze des Klosters gegen Übergriffe der Bürger und Kosaken einschreiten [1]. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts begann die Besiedelung. Scharen von Kolonisten wurden dörferweise angesetzt, sowohl vom Kloster selbst (Pogoreloje u. a.) wie vom Fürsten Wischnewetzky (Jeremejewka, Schownie u. a.), aber auch freie Kosaken eigneten sich Felder und Wälder an. Sowohl der Fürst wie die Kosaken waren unrechtmäßige Besitzer. Schon unter Wladislaw IV. strengt das Kloster gegen sie einen Prozeß an und führt ihn nach der „Vertreibung des polnischen Adels" gegen die Kosaken allein weiter unter den Hetmans, welche, wie Bogdan Chmelnitzky, anfangs bereit sind, die Kosaken dem Kloster abhängig zu machen, es appelliert an den Senat, sieht sich aber schließlich 1776 doch gezwungen, mit den Kosaken ein Kompromiß zu schließen. Die Kosaken bekamen gegen zwei Drittel des streitigen Landes, das sie von Anfang an konsequent als gemeinschaftliches bezeichnet hatten [2].

So finden wir schon bei der ersten Kolonisation links des Dnjepr die beiden Elemente vor, die nun in einen langen Kampf der Rechtsprincipien eintreten: das gutsherrliche Element mit seiner Tendenz auf bäuerliche Abhängigkeit, und das Element der freien Kolonisation, das im Süden kraft seiner Überzahl durchdringt. Daß die gutsherrliche Besiedelung den keimenden Begriff des privaten Grundeigentums mit sich gebracht hat, ist eine Thatsache, die keines Beweises bedarf. Die gutsherrliche Kolonisation hatte diesen Begriff in ihrer Heimat ausgestaltet und für ihn die gesetzliche Sanktion gewonnen. In ihrem neuen Anwendungsgebiet wirkt sie auf den Gemeindebesitz mehr und mehr zersetzend, als centrifugale Triebkraft. Anfangs ein schwacher Keim und im Süden von dem breiten Volksstrom fortgerissen, schlägt das neue Princip doch schließlich kräftige Wurzeln. Schon unter den ersten Hetmans ersteht es in neuer Gestalt wieder und gewinnt bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich das Übergewicht.

[1] Siehe das Aktenstück des Onikij Gornostaj, Starosten von Tscherkassy, vom Jahre 1514, in den Akten der Klemjantiner Ländereien, Archiv der Rentei in Poltawa, Handschr. Nr. 66. Das Kloster verklagt „die Tscherkassen, weil sie an ihren Klostereingängen und Grenzen Einfälle machen".

[2] Siehe meine „Sammlung", Nr. 66; Akten der Klemjantiner Ländereien, Nr. 68, 72 u. a.; auch eine Reihe gerichtlicher Auseinandersetzungen des Klosters mit den Kosaken des Fleckens Jeremejewka im Centralarchiv zu Kiew.

Dem gegenüber brachten die freien Kolonisten aus ihrer Heimat rechts des Dnjepr ein gemeindbesitzliches Princip mit. Die Untersuchungen des verstorbenen Janischew über die alten Dorfgemeinden, ergänzt durch die Herren Antonowitsch, Novitzky u. a., lassen darüber keinen Zweifel, daß auf jenem ganzen großen Gebiete, welches das heutige Südwest- und Nordwestgebiet umfaßt, das Gemeindeprincip noch im 16. Jahrhundert dem Volksleben seinen Stempel aufdrückte. Wird uns die Gemeinde auch nur als administrativ-gerichtliches Organ geschildert, so erstreckte sich doch ihr Ressort fraglos auch damals noch mit auf das wirtschaftliche Gebiet. Die — nur teilweise und nur mangelhaft veröffentlichten — Nachrichten in Akten, Grundbüchern, Lustrationen u. s. w. zeigen nicht nur die Verbreitung des Gemeindebesitzes im 16. Jahrhundert, sondern lassen auch in den Grundzügen ziemlich deutlich erkennen, in welchen Formen das Besitzrecht ausgeübt und delegiert wurde. Nur der Umstand, daß die Gemeinde in der Regel auf fremdem Grund und Boden ohne Eigentumsrecht wohnte, erklärt es, daß diese Züge von den Forschern bisher nicht gesehen worden sind. Einige Hinweise mögen das Gesagte erläutern, soweit es dem Zweck dieser Abhandlung entspricht.

Schon die Bezeichnung der landwirtschaftlich benutzten Flächen weist auf Gemeinbesitz hin. Sie heißen noch im 16. Jahrhundert „Gemeindeländereien" [1], „gemeinschaftliche", „allgemeine" [2], „Dorfländereien", sie unterlagen gemeinschaftlichem (pospolye, spòlnie) Nießnutz und vielfach verfügte die Gemeinde selbst über sie. „Das Land und die Jagdbezirke jener Leute," lesen wir in einem Schriftstücke vom Jahre 1516 [3], „waren mit euren Leuten gemeinsam, jeden Gewinn teilten jene Leute unter sich zur Hälfte." Von zwei zinspflichtigen Familien im Ganewitzer Lande wird geradezu gesagt, daß sie „von den Vorfahren her vor allem die Hälfte besaßen" [4]. Ein anderes Schriftstück spricht noch deutlicher: „Nachdem der Besitzer die Unterthanen zu einer Gemeindeversammlung hatte zusammenkommen lassen," schenkt er sie nebst ihren Dörfern und Ländereien, „mit den freien, angrenzenden, unteilbaren Gulänizer Wäldern" an das Brüderkloster zu Luzk" [5]. Die Gemeinsamkeit der Benutzung war entweder

[1] Archiv, Südwestrußland, T. 1, B. 6, S. 67.

[2] Grundbuch des Pinsker Fürstentums, S. 179 u. a.

[3] Akten, Süd- und Westrußlaud, I, 49.

[4] Ebendort.

[5] Archiv, Südwestrußland, T. 1, B. 6, S. 541.

eine völlige, wie in einem Falle des Jahres 1516, oder eine partielle, wie z. B. nach einem Schriftstück vom Jahre 1546 die Bewohner eines Dorfes „in jenem Dorfe auch jetzt noch den zehnten Teil des Landes: Grenzen, Äcker, Heuschläge, Wälder mit unsern Leuten gemeinschaftlich haben" [1]. Nachrichten dieser Art sind nicht selten, und zwar auch aus dem Tschernigowschen Kreise, also links des Dnjepr, z. B. vom Jahre 1555: die Lyskower und Kuszower Leute, ihrerseits zwei Besitzern gehörig, haben ihre Ländereien, Äcker, Forsten, Heuschläge, alle Einkünfte und all ihr Hab und Gut in gemeinschaftlichem Besitze; vor Gericht erklärten sie auf Befragen, „daß ihnen jede Sache gemeinschaftlich zur Hälfte gehöre" [2].

Ich unterlasse die Anführung einzelner Stellen, aus welchen hervorgeht, daß zwei, drei und mehr Dörfer Heuschläge, Wälder u. s. w. gemeinsam besaßen [3], und bemerke nur, daß solche Dörfer mit gemeinschaftlichem Besitz zugleich eine gerichtlich-administrative Einheit, einen Amtsbezirk (Wolost) bildeten, wie man ihn außer in Südrußland auch noch in Galizien antrifft. Von den Grenzen der Volksgerichtsgebiete waren diese Einheiten nicht abhängig. So wurde z. B. im Jahre 1543, als für die podolischen Gemeinden Tschernin, Salutschje und Regin die Grenzen festgesetzt wurden, innerhalb deren jeder Gemeinde die Ermittelung von Verbrechen oblag, ausdrücklich erklärt, daß ungeachtet der gesetzten Grenzzeichen („Kopzy") alle Bewohner der genannten Dörfer nach wie vor das Recht des gemeinsamen Nießnutzes von allen ihren Ländereien, des Holzfällens, Viehhütens u. s. w. behielten [4]. Die Formen eines solchen gemeinsamen Nießnutzes erinnern mitunter an analoge Erscheinungen, wie ich sie in meiner Abhandlung über die pyrenäische Gemeinde erwähnt habe [5]; die Dorfbewohner wechselten entweder ab [6], meist jährlich, oder es

---

[1] Archäographische Sammlung, N.-W.-Gebiet, Wilna, I, 75.

[2] Akten, das Civilgericht betreffend, herausg. von Fedotow-Tschechowsky, I, 250—251.

[3] Siehe z. B. eine Reihe solcher Hindeutungen in der Waldrevision (Ausgabe der Wilnaer arch. Kommission, S. 7, 11, 12 u. s. w.), im Grundbuch der Pinsker Starostei und des Pinsker und Klezker Fürstentums (Ausgabe derselben Kommission) u. s. w.

[4] Centralarchiv zu Kiew, Landbuch von Kamenetz, Nr. 3598. Vgl. acta grodzkie i zemskie, Lemberg, VI 456 u. a., VII 76—77 u. s. w., IX 32, XII 111, 150, 389 u. a.

[5] In den „Denkwürdigkeiten des Vaterlands", St. Petersburg 1883, Nr. 9, 10 und 12.

[6] Das gemeinsame Land besaßen sie „po roku", ein Jahr um das andere.

fand eine sachliche Abgrenzung der Rechte statt, wie auch heute noch bei einzelnen Gemeinden am Dnjepr; das eine Dorf durfte z. B. Holz fällen, aber nicht in denselben Wald sein Vieh treiben[1].

Ist damit der Gemeinbesitz als vorhanden nachgewiesen, so können wir auch sowohl über die innere Organisation der Gemeindegruppe wie über die Art der Landnutzung einiges Nähere feststellen. In ersterer Beziehung stoßen wir vor allem auf die Existenz einer umfassenden Familiengemeinschaft, beruhend auf Blutsgemeinschaft, die noch im 16. Jahrhundert lebendig ist[2]. Auf Schritt und Tritt finden wir, daß in den Akten auf sie Bezug genommen wird. Gewöhnlich werden unter Voranstellung des Namens einer Person die übrigen Familienglieder mit allgemeinen Bezeichnungen wie Oheime, Brüder, Anverwandte, Neffen, Kinder, Enkel u. s. w. aufgezählt[3], als Glieder einer juristischen Gesamtpersönlichkeit, des „Geschlechts“ oder „Stamms“. In vielen Fällen sieht man deutlich, daß alle Glieder einer solchen verzweigten Familie zusammenleben und auch das Land gemeinsam bewirtschaften. Wenn man eine solche Familie verschenkt oder verkauft, schenkt und verkauft man sie mit allen ihren Äckern, Heuschlägen, mit der Waldgerechtigkeit, den Jagdbezirken u. s. w., d. h. mit den Familienländereien, offenbar mit dem Anteil am Nießnutze der gemeinsamen Ländereien. Die Familie als Ganzes war Trägerin der Steuern und Abgaben. Sie bildete eine Einheit, die man Sluschba (Ackermaß von 270 Deff. und 900 Faden nebst 10 Deff. Grasland in den westlichen

Grundbuch des Pinsker und Klezker Fürstentums, S. 197. Ebenso auf dem linken Dnjepruser, aber mit den deutlichen Spuren einer abermaligen Teilung. Der Heuschlag des Dorfs Lug grenzte an den Heuschlag der Bauern des Sophienklosters. Diese Wiese benutzte man „so, daß ein gleicher Heuschlag des Klosters, der an der Grenze lag, von jeher abwechselnd gemäht wird; in dem Sommer, wo unser Heuschlag vom Kloster gemäht wird, wird der des Klosters von uns gemäht“. Rum. Beschr., Koselezer Sotnie, Dorf Lug.

[1] Akten, W.- u. S.-R., I 9, II 87.

[2] Siehe darüber interessante Schriftstücke im Archive S.-W.-Rußlands, T. 6, B. 1, S. 351; T. 1, B. 6, S. 257 ff., 362 u. a.

[3] „Die Leute in jenem Dorfe auf den Namen Paz Dabydowitsch mit dessen Söhnen Johann, Onana, Sidor und Sawa, und dem Enkel Chodor Iwanowitsch, Doropei Tinewitsch, Johann Magajewitsch, seinen Bruder Opanas ..., seinen Bruder Kuprijan Mazewitsch, Johann Gorlowitsch, Logwin Sergejewitsch, Jazko Makarewitsch mit dessen Sohn Simon, Jazyk Iwanowitsch, dessen Bruder Simon, deren Bruder Mischka Karpowitsch.“ Waldrevision 93—94. „Mit den Leuten auf den Namen Olesky ... mit dessen Kindern, Senz' und Matkos Neffen und Oheimen, mit deren Bruder Stephan, deren Kindern und Verwandten.“ Ebendort, 312—313.

Gouvernements) oder großen Hof nannte; sie erschien im 16. Jahrhundert bisweilen als einziger und selbständiger Repräsentant und Nutznießer des betreffenden Gebiets; sie bildete eine Siedelung für sich und führte gemeinsame Wirtschaft. Schon im 16. Jahrhundert sind solche Fälle nicht selten. So in einem Schriftstück vom Jahre 1514. Ein Besitzer schenkt dem Kiewschen Wüstenkloster des h. Nicolaus „den Olexei mit seinen Brüdern und Verwandten, die gemeinschaftlich (pospolyto) leben, mit dessen Land, Feldern, Heuschlägen und allem, was er an Erbland besitzt“ [1]. In der Ukraine sowohl am linken wie am rechten Ufer des Dnjepr finden wir für diese Wirtschaftsform den Ausdruck „auf gemeinsame Kosten leben“; in Galizien nicht selten: die und die „fuerunt in uno pane“ oder „sedent“ auf gemeinsame Kosten, haben „unam aream“ [2]. Und die Lustration der Ratener Starostei vom Jahre 1565 zeigt, daß die Ausdrücke „auf gemeinsame Kosten leben“ und „von einer Wirtschaft leben“ [3] synonym gebraucht wurden. An der Spitze einer solchen Familiengemeinschaft steht einer ihrer Angehörigen, der als ihr Vertreter und Verwalter auch in der Gemeindeversammlung [4] erscheint, in dessen Namen, mit Wissen und Zustimmung der ganzen Familie, Abmachungen getroffen wurden, „ein Mann“ oder, wie es in gewissen Gegenden mitunter heißt, „ein großer Mann“. Fünf Brüder z. B., die verschenkt werden, werden so aufgezählt: „der große Benjamin“ u. s. w. [5]. Über die Wahl dieser Person wissen wir nur so viel, daß sie nicht immer auf den Ältesten als solchen fallen mußte, da in den Quellen gelegentlich Oheime des Familienhauptes als Angehörige der Familiengemeinschaft genannt werden.

Neben der Familiengemeinde begegnen wir aber im 16. Jahrhundert auch der „genossenschaftlichen“ Form, d. h. einer nach dem Muster jener gebildeten Verbindung, die aber weder eine Gemeinde vorstellt noch in allen Fällen ausschließlich aus Blutsverwandten zusammengesetzt ist. Glieder verschiedener Blutsgemeinschaften traten lediglich zu wirtschaftlichem Zwecke zu einer Genossenschaft (spolkie) zusammen, nahmen gemeinsam eine Strecke Land in Besitz und be-

---

[1] Archiv, S.-W.-Rußland, T. 6, B. 1, S. 7.

[2] Akta grodzkie, XII, Nr. 3922, 3926 u. a.

[3] „Pochlebne dawaią ludzie czi, ktorzi się na swoi chleb odzie lily“ oder „ktorzi szie na swe gospodarstwo odzielaią“. Lustration, Lit. Metrik, Buch der Register, Nr. 12, f. 121—166.

[4] Iwanischew, Werke S. 238.

[5] Archäographische Sammlung d. S.-W.-Gebiets, I 1.

wirtschafteten sie entweder gemeinsam oder geteilt, offenbar gleichgeteilt[1]. Die Glieder einer solchen Genossenschaft hießen Teilhaber, Namensvettern, Sjabry u. s. w. Allein in der Ratener Starostei gab es 278 solcher Genossenschaften, nur zum Teil blutsverwandtschaftlicher Zusammensetzung: Maslo cum affinis, Bliznij cum progenie, dann aber Jurko cum collega, cum suis poymyenniki (Namensvettern)[2]. Dergleichen Ausdrücke finden sich in Grundbüchern und Lustrationen sehr zahlreich, z. B.: die und die haben mit ihrem Stamme oder mit ihren Teilhabern Land in gemeinsamem Besitze (spolnie)[3]. Bei der Verwandtschaft dieser Genossenschaftsform mit der Familiengemeinde wird aber der Ausdruck Teilhaber auch von den Gliedern der letzteren gebraucht, z. B.: im großen Hof Dürdewitsch lebten die und die und ihre Teilhaber, die Dürdewitsch[4].

Das Besitztum der Familiengemeinde, die Sluschba oder der große Hof war die Grundeinheit der Agrarverfassung und scheint nach den Quellen alten Ursprungs zu sein[5]. Sie umfaßte die Häuser mit ihren Gärten[6], den Acker, die Heuschläge und Wälder, die Zugänge, die Fischerei, die Seen und Flüsse, die Jagdbezirke u. s. w. „Der große Hof", so etwa lautete die übliche Formel, „wurde (mit den Leuten oder ohne sie) übergeben mit seinen Äckern, seiner Bienenzucht, seinen Heuschlägen, mit dem Wehre, dem Faschinendamm, mit Wald und Wiese, mit Jagd und Vogelfang und allen andern Ein-

[1] „Bauern (28 an der Zahl) haben das Land in Besitz genommen und werden dieses ganze Gebiet gleichmäßig pflügen" oder „unter sich zu gleichen Teilen verteilen." Grundbuch der Pinsker Starostei II, 200. Vgl. Grundbuch des Pinsker Fürstentums, S. 419 u. a.

[2] Lubomirski, starostwo ratenskie, in der Bibl. Warszawska 1855, II, 214. Seine Erklärung des Begriffs spolkie ist an den Haaren herangezogen und entspricht nicht dem Quellenmaterial aus der Pinsker und andern Starosteien, dem Owrutscher, Tschernigowschen Gebiet u. s. w., wo Sjabry, Helfer, Teilnehmer u. s. w. vorkommen. Auch hat er seine Theorie nicht begründet

[3] Grundbuch des Pinsker Fürstentums, S. 446, 177, 180 u. a

[4] Grundbuch der Pinsker Starostei II, 242.

[5] „Diese Errichtung (des Hofsystems) ist gemäß dem uralten Gebrauch beibehalten und bewahrt worden, nach den alten Gewohnheiten." Grundbuch des Pinsker Fürstentums, S. 176 u. a.

[6] „Die und die mit dem Stamme oder den Helfern, Teilnehmern nahmen einen großen Hof mit 9 Häusern in Besitz." Grundbuch der Pinsker Starostei II, 460. „Die und die mit der Sippe und den Teilnehmern nahmen einen großen Hof mit 23 Häusern in Besitz." Ebendort, 468 u. a.

künften, die schon seit lange zu jenem großen Hofe gehörten[1]". In seltenen Fällen besaß die Familiengruppe eine Mehrzahl von großen Höfen oder einen Bruchteil eines solchen.

Daß der große Hof ein Dorf für sich bildete, war aber im 16. Jahrhundert der verhältnismäßig seltnere Fall[2]; in der Regel besteht das Dorf aus zwei oder mehr großen Höfen, was dann wieder ganz bestimmte Regeln für die Bewirtschaftung des Landes nach sich zieht. Ob nun diese Mehrteiligkeit des Dorfes ursprünglich war oder nicht, hier kommt es nur auf die Folge dieser Thatsache an, nämlich die nicht volle wirtschaftliche Thätigkeit des einzelnen Hofes. In der Ratener Starostei, wo sich das Hofsystem noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten hatte, bildeten die Höfe zusammen eine Dorfgemeinde, wie die Lustration von 1565 regelmäßig eine Gesamtheit von Höfen nennt. „Einzelne oder alle Höfe des Dorfs zahlten die Abgaben gemeinschaftlich (communatim) und verteilten sie unter sich"[3]. Oder ein Teil des Landes war gemeinsamer Besitz der Höfe. Fast in jedem Dorfe der Pinsker Starostei z. B. nennt das Grundbuch eine von allen Höfen gemeinsam benutzte Weide. Ferner haben alle Höfe des Dorfes das Recht, im Walde Holz zu schlagen, wie auf den Mitanspruch auf die übrigen Appertinenzien. Bisweilen wird auch der Acker[4], häufiger die Heuschläge[5] gemeinsam bewirtschaftet. Dabei lagen die Landstücke verschiedener Großhöfe im Ge-

---

[1] Waldrevision S. 71, 72, 73, 107 u. a. Archiv, S.-W.-Rußland, T. 6, B. 1, S. 10, 91, 93, 95, 97, 112—113, 121, 201, 463 u. s. w. Grundbuch der Pinsker Starostei II, 199 u. a.

[2] Im Kiewschen gab es am Ende des 15. Jahrhunderts, etwa 1471, unter 19. Dörfern nicht mehr als eins, das aus nur einem Hofe bestand. Lustr. Litth. Mskr.

[3] Lubomirski a. a. O. S. 216. Auch Lustration des Jahres 1565, Lustration des Kiewschen Landes 1471 u. a. Die Bewohner des Dorfs Samarowitscha besaßen z. B. nach Ausweis der Ratener Lustration ungemessene und ungeteilte Felder, gemeinsamen Wald und zahlten die Steuern durch Vermittelung der Gemeinde. Vgl. Urkunde des Jahres 1511. Akten, Westrußland, II, 99.

[4] „Ziemia obcza tych dworzyscz, która na dworzyscza nye podzielyly, thelko yawespol pasza." („Ihr gemeinschaftliches Land war noch nicht verteilt, sie pflügten es gemeinsam.") Grundbuch des Pinsker Fürstentums, S. 232. Vgl. ebenda S 223, 239—240, 255, 420, 422 u. a. Waldrevision S. 7, 11, 12, 20 u. a. Grundbuch der Pinsker Starostei II, 189, 191 u. a.

[5] Waldrevision S. 179, 190, 210. Grundbuch der Pinsker Starostei I, 133 u. a.

nenge, oft in 20—30 Stücken für den einzelnen Hof[1], wie das bei den meisten alten Dörfern in ganz West- und Südrußland und Galizien üblich war. Es ist, lautet ein Schriftstück vom Jahre 1378, Consuetudo Rathenorum, daß die Felder sparsim et particulatim verteilt sind[2]. Diese Gemenge-Äcker wurden übrigens nicht im Drei-felder-, sondern im Brachlandsystem bewirtschaftet.

Diese kleinen Ackerstücke entstanden durch Roden in den gemeinsamen Waldungen, den sog. Eintritten[3] oder Freiheiten. Das Recht zum Roden hatte jeder Hofbewohner[4], allerdings unter gewissen Beschränkungen, die am besten an zwei Fällen darauf bezüglicher Streitigkeiten deutlich werden, wie sie im damaligen West- und Südrußland vorkamen. Der eine Fall ist folgender. Im Dorfe Koschowitscha hatten zwei Gruppen, die Gornostäwer und die Gankower, den Dorfwald zu Ackerbauzwecken gerodet. An dieser Rodung waren die zwei andern Großhöfe des Dorfes nicht beteiligt, weil sie damals leer standen. Später aber, 1498, wurden sie einer gewissen Schtschepina geschenkt, und diese fing nun an zu prozessieren, weil „die Leute ihr das ganze Land genommen und den Wald gerodet hätten, und nun habe sie nichts, worauf sie säen könne." Sie verlangte Teilung zu gleichen Teilen. Daraufhin erkannten die „Männer" von Koschowitscha die Ansprüche jener Höfe zwar voll an, wollten aber von ihrem Rodeland nichts herausgeben. Sie hätten jene Landstrecken für sich gerodet und wünschten eine Gleichmachung der Höfe nicht, seien aber bereit, „zum Ersatz" der Schtschepina einen größeren oder zwei kleinere Wälder abzutreten. Mit Bewilligung des Fürsten geschah das letztere[5]. — Der andre, noch bezeichnendere Fall betrifft den Kreis Tschernigow. Es ist der

[1] Grundbuch des Pinsker Fürstentums, S. 231 u. a. Archiv S.-W.-Rußlands, T. 6, B. 1, S. 10.

[2] Akta grodzkie III, 52—53. Vgl. archäographische Sammlung, N.-W.-Gebiet I, 44.

[3] Siehe das Verzeichnis dieser Eintritte in die Waldrevision, herausg. von der archäographischen Kommission in Wilna.

[4] „Jener Wald gehört uns Allen (den Verwandten der Schemetowitschy's u. a.) gemeinsam", und „wir haben zusammen angefangen ihn zu roden". Von andern verwandtschaftlichen Gruppen heißt es: „Als wir noch kleine Hirten waren, trieben wir unser Vieh in jenen Wald, und damals wurden die Äcker aufgepflügt." Es handelt sich also um neue Rodungen, und man erklärte, daß „die eine Hälfte dieses Feldes" der einen Gruppe, die andere der andern gehören müsse. Waldrevision S. 280 u. 281.

[5] Ebenda S. 277 u. 278.

schon erwähnte Prozeß zwischen Lyskowern und Kuskowern über gemeinsames Land. Der klagenden Partei wurde ebenso wie jedem Mitbesitzer anheimgestellt, die eigenen Anteile am Gemeinland auszumessen und daraufhin eidlich anzugeben, was jeder mehr besäße, als ihm zukam. „Was das Ackerland betrifft, so muß jeder, der welches besitzt, seinem Sjabr soviel Land zum Urbarmachen geben, als ein Acker groß ist.“ Ebenso sollte von den Waldbienenstöcken jeder dem andern soviel abtreten, daß die Anteile gleich würden. Betreffs der Heuschläge und des Fischfangs blieb es bei der bisherigen gemeinsamen Nutzung.[1].

Das zu Grunde liegende Princip ist augenscheinlich der gleiche Anspruch jedes Genossen. Dies die Anordnung im größten Teile des Südens beherrschende Princip findet seinen Ausdruck auch im Litthauischen Statut und in den „Rechten, nach denen das kleinrussische Volk gerichtet wird.“ Das Litthauische spricht sich schon in der Fassung von 1529 deutlich aus. „Wenn jemand“, heißt es dort[2], „gemeinsamen Wald besitzt, so wird ihm das volle Recht und die Freiheit zugestanden, ihn zum Zwecke des Ackerbaues zu roden“, jedoch mit zwei Einschränkungen. Erstens darf er nicht auf ein Gebiet übergreifen, das ein andrer Genosse gerodet hat; er muß innehalten, sobald nach der üblichen Ausdrucksweise, „die Äxte sich berühren, da wird die Grenze sein.“ Zweitens darf er nur soviel roden, daß jedem Genossen ebensoviel zu roden übrig bleibt. Widrigenfalls muß er „das Stück, das er über das ihm zustehende Maß hinaus gerodet hat“, abtreten, oder wie die anderen Redaktionen des „Statuts“ und das „Recht“ sagen, „daß er vom Wald oder von der Steppe den andern Teilhabern oder Sjabry nach dem Aufpflügen soviel übrig lasse, als nach Maßgabe des von ihm Occupierten noch zu deren Anteil gehört“. Im Falle der Erschöpfung des verfügbaren Rodelands schrieb das Statut die Teilung des ganzen vom Sjabr urbar gemachten Landes in so und so viel gleiche Teile vor, in dem Sinne, wie es die Kläger in den beiden angeführten Prozessen verlangt hatten. Daß dabei die Teile gleich sein sollen, sagt das Statut erst ausdrücklich in der Fassung von 1588 („gleiche Teile nach dem Rechte jedes Teilhabers“)[3]. In den „Rechten“ heißt es dagegen, die Teilung solle erfolgen „entweder in gleiche Teile oder in solche,

[1] Akten des Civilgerichts I, 250 u. 251.
[2] Abteilung 8, S. 11.
[3] Abteilung 9, Art. 19.

wie sie jedem zukommen"[1]. Der letztere Ausdruck deutet wohl auf ideelle Anteile, wie sie nach meiner vorigen Abhandlung bei den verwandtschaftlichen Gruppen (Familiengemeinden) die Regel bildeten, während bei der verwandtschaftlich gemischten Genossenschaft die Realteilung vorherrschen konnte. Wie bei der Familiengemeinde war es auch bei der aus ihr hervorgegangenen Nachbargemeinde, und jedenfalls im Tschernigowschen hat dieser Typus der ideellen Teilung den der genossenschaftlichen Realteilung verdrängt.

II.

Daß die über den Dnjepr ziehenden Ansiedler ihre Organisationsform, sei es die verwandtschaftliche, sei es die genossenschaftliche, in ihre neue Heimat verpflanzten, ist um so wahrscheinlicher, als diese letztere den Überfällen räuberischer und sklavenjägerischer Tatarenhorden besonders ausgesetzt war. Sowohl der Kampf gegen den Feind wie gegen die Natur forderte eine feste Organisation. Und in der That läßt eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten[2] u. s. w. deutlich erkennen, daß die Besitznahme sowohl von herrenlosem, wie von anderm Lande entweder durch eine Familiengruppe[3] oder durch eine Gemeindegenossenschaft erfolgte. In dieser Weise waren z. B. das Dorf Bogoduchowka (Kreis Solotonosch) und eine ganze Reihe Kosakenmeierhöfe im Lubenschen Regimente u. s. w. entstanden[4]. Und diese kommunistische Tradition pflanzte sich bis in späte Zukunft, selbst bis

[1] Kap. 17, Art. 15, Punkt 2.

[2] Da die Akten des frühern Archivs der Kiewer Gouvernementsverwaltung noch nicht geordnet und numeriert sind, muß ich auf genaue Citate verzichten.

[3] Vgl. die patronominale Endung „inzy" vieler Dorfnamen, wie Moisinzy, Pererwinzy, Wassütinzy u. s. w., also Ansiedlungen der Familien Moise, Pererwo u. s. w.

[4] 1767 hatten die 71 Hauswirte des Dorfs Bogoduchowka gemeinsames Dorfland für Ackerbau und Heumahd. Rum. Beschr., Kropiwjaner Sotnie, Beschr. u. Dok. des Dorfs Bogoduchowka. Vgl. ebenda Bruchstücke aus den Beschreibungen des Lubenschen Regiments, z. B. Beschreibung eines Meierhofs nahe dem Dorfe Tschigirin-Dubrowa, der im Jahre 1750 „frei in Besitz genommen ist". Hier wohnen sechs Familien zusammen (ein Vater mit seinen Kindern, darunter einem verheirateten Sohne, die Schwiegermutter mit einem Sohne, ein Schwager, ein Neffe). Das, wie in jener Gegend meistens, vielfach zersplitterte Ackerland ist vor vielen Jahren auf der gemeinsamen Steppe gerodet worden, die Heuschläge sind von der Dorfgemeinde „geschenkt". Alles Land wird gemeinsam bewirtschaftet, das Vieh wird auf die gemeinsamen Weiden getrieben.

ins 18. Jahrhundert fort. So wird vom Dorfe Buromka noch am 15. Juni 1766 berichtet, daß Acker und Heuschlag von allen Bewohnern gemeinsam nach alter Ordnung benutzt wird, wobei ein jeder im Jahr soviel Feld und Heuschlag nutzt, wie er braucht, ohne Eigentum daran zu haben[1]. Denselben Zustand finden wir aber um die Mitte des Jahrhunderts sogar in zahlreichen alten Dörfern, die nach Ausweis der Lustrationen schon im Anfang des 17. Jahrhunderts gegründet waren. Hier war das Land gemeinsam occupiert worden, und „gemeinsam, ungeteilt, auf gemeinschaftlichen veränderlichen Plätzen" wurde gewirtschaftet, eine endgültige Teilung wurde nicht beliebt. Vielmehr wechselte jeder von einer Stelle zur andern, „je nachdem ein Sommer ihn nötigt". So war es auch in einer Reihe von Dörfern 1766 und 1769, als die Beschreibung der kleinrussischen Regimenter verfaßt wurde, z. B. in Mutischinzy, Naleswy, Kotlow, Belky, Wassütinzy, Moisinzy (im heutigen Kreise Solotonosch); die Quellen sagen ausdrücklich, daß jeder Hof auf gemeinsamem Land pflügt und mäht.

Die Grenze zwischen zwei Dorfgebieten war nach ausdrücklicher Aussage der Quellen seit alters nirgends ordentlich abgesteckt, sondern der Umfang der thatsächlichen Nutzung vertrat die Grenze. Das am meisten vorgeschobene Stück der in Nutzung befindlichen Ländereien, in der Regel Viehweide oder auch Heuschlag, z. B. ein zur Viehtränke dienender Fluß galt als Grenze, und zwar gleichviel, ob diesseits der Grenze sich noch ungenutztes Land vorfand. Als allmählich die Grenzstreitigkeiten zunahmen und zu einer ordentlichen Landvermessung führten, waren die Aussagen über den bisherigen Viehauftrieb und dergl. für die Landmesser maßgebend. Einige herausgegriffene Beispiele aus dem umfangreichen Belegmaterial werden das Gesagte verdeutlichen.

In einem Prozeß über die Grenze des Poltawaschen und Mirgorodschen Regiments[2], der schon unter dem Hetman Maseppa begann und sich durch die ganze erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinzog, sagen alle Zeugen aus, sie hätten von einer Festlegung der Grenze niemals gehört; dagegen wüßten sie ganz sicher, daß vor mehr als 50 Jahren die Herde des Dorfes Holtwa auf der streitigen Steppe bis zu den Hügeln gegangen sei und unten am See ihre Ställe und ihre Tränke gehabt habe, auch habe am Ufer der Holtwa

[1] Vgl. meine „Sammlung", S. 165 u. ff.

[2] Prozeß über die Grenzen des Poltawaschen und Mirgorodschen Regiments.

die gemeinsame Fischerei der Leute von Holtwa gelegen. Genau ebenso wurde 1784 in einem Prozeß argumentiert, der die Landübergabe an einen gewissen Besborod betraf. Die Bewohner des Dorfes Balaklija und andre Zeugen bezeichneten den auf Besborod übergegangenen Teil der Steppe als zum Dorfe Balaklija gehörig, weil derselbe „von den Voreltern her als zum Dorfe Balaklija gehörig galt.“ „Seit alten Zeiten“, sagten die Zeugen aus, „sei diese Steppe frei, gehöre zum Dorfe, sei von niemand gepflügt, niemand habe von ihr etwas zu eigen besessen, sie sei Rodeland gewesen und von allen Bewohnern von Balaklija als Viehweide benutzt worden“. Wenn hier bisweilen das Vieh fremder Dörfer geweidet habe, so sei das nur mit Erlaubnis der Bewohner von Balaklija geschehen. Soweit das Vieh ging, reichte auch hier das Dorfgebiet.

Die Thatsache des Viehweidens war, scheint es, so entscheidend, daß die Meßkommissare gewöhnlich die Grenzen nach derartigen Anzeichen zogen. Andererseits sehen wir, daß die früher erfolgte Occupation, wie z. B. im Falle des Dorfes Balaklija, welche durch dauerndes Viehweiden ausgeübt wurde, für die Anerkennung des Rechtes derjenigen Gruppe der Bevölkerung, welche diese Occupation vollzogen hatte, entscheidend war. Dieses zeigt besonders der Prozeß zwischen den Dörfern Belozerkowka und Reschetilowka, der zu Gunsten des ersteren Dorfs ausging. „Vor langen Jahren“, heißt es in den Zeugenaussagen, „haben die Väter und Großväter (der Belozerkowkaer) die in Belozerkowka wohnten, die Heuschläge in Besitz genommen, die hinter dem Rodelande der Steppe lagen, das Rodeland zwischen Belozerkowka und den Heuschlägen war frei.“ In diese freie Steppe begannen die Bewohner von Reschetilowka „einzudringen“, „indem sie sich in der Nähe ansiedelten, Meierhöfe anlegten“ und „das Land unter den Pflug brachten“; während doch die von Belozerkowka sie „in Besitz genommen“ hatten, wenn auch eine abgesteckte Grenze nicht da war; denn sie hatten „sich vor den Reschetilowkaern dort angesiedelt, mähten auf diesem Lande Heu und weideten ihr Vieh nach Belieben“. Als aber die Reschetilowkaer dies Land aufzupflügen begannen, „stritten sich die Belozerkowkaer oft mit den Reschetilowkaern und verboten ihnen, das Land aufzupflügen.“ Solcher Fälle ließen sich noch mehr anführen[1].

---

[1] Vgl. den Prozeß der Kobeljaker mit dem Dorfe Potoka. S. meine „Sammlung“ a. a. O. Nr. 4, 17, 42, 52 u. a. „Das freie unaufgepflügte Feld, auf dem die Herden des Dorfs geweidet wurden . . . und wo es Jedem frei stand zu mähen.“ Ebd. S. 33.

Wie allgemeingültig und zwingend aber die Regel war, daß das einmal „in Besitz genommene", sowohl wie das von ihm eingeschlossene Land dauerndes Eigentum der occupierenden Gemeinschaft blieb, geht aus einem Prozeß hervor, der im Anfang des 18. Jahrhunderts in einer ganz andern Gegend sich abspielte, nämlich im Starodubschen Regimente[1]. Ein Kosak des Dorfs Rilowka hatte im Walde ein Stück Land unter den Pflug genommen, das er für frei hielt. Es wurde entschieden, daß, „wenn die Bewohner von Rilowka dort aufpflügten, auch er unbeanstandet aufpflügen dürfe". Die gerichtliche Untersuchung erwies jedoch, daß dieser Wald gemeinsames Eigentum des Dorfes Lakoma-Buda sei und daß Beklagter seine Kultur gerade „auf den Anteilen" und „Gebieten" der Bewohner von Lakoma-Buda begonnen hatte, denn das Rilowkaer Land reichte nur bis zum Flusse. Auf Grund dieses Rechtsspruchs mußte er nicht nur „das kleine Gebiet, das Stück Gemeindewald, die Waldwiese", „die er sich zum Acker aufgepflügt hatte", „denen, welchen sie gehörten", abtreten, sondern auch die von ihm jenseits des Rilowkaer Gemeindelands gekauften Ländereien.

Diese und ähnliche Nachrichten zusammen mit den schon früher bekannten Thatsachen zeigen den großen Umfang kommunistischen Landbesitzes in der fraglichen Gegend und im Tschernigowschen.

---

[1] Handschriftl. Buch der Urteile und Ukase Ihrer Kaiserl. Hoheit über gerichtliche Angelegenheiten, aus der Generalkanzlei der Kosaken, Jahr 1726, Fol. 344—349. Die Besitzergreifung durch Viehauftrieb oder durch den Pflug galt für so maßgebend, daß im 18. Jahrhundert die Erlaubnis zur Besitznahme freien Steppenlands und zur Errichtung eines Meierhofs daselbst eine gerichtliche Untersuchung darüber voraussetzte, wie weit der Pflug gedrungen war. So bat im Jahre 1732 Oberst Kuläbko, man möge ihm ein Stück der freien Steppe beim Flecken Jagotin zur Vergrößerung seines Meierhofs Kuläbowschtschina zuweisen. Ein Untersuchungskommissar wurde ernannt. Er untersuchte die Steppe 1/2 Werst weit, „wo die Jagotiner nicht vorher gepflügt hatten", und wies dem Kuläbko das Land bis zu dem Wege an, „wo die Jagotiner vor kurzem zu pflügen begonnen hatten". Dok. der Jagotiner Sotnie, Dorf Kuläbowschtschina.

Nicht weniger charakteristisch ist ein Schriftstück vom Jahre 1690, auf die Dörfer Bobrowitza und Branitza bezüglich. Die Bewohner lagen im Streit „über die Ländereien ihrer Vorfahren". Nach Festlegung der Grenze entschieden sie, daß keiner der streitenden Teile „auf den freien Bobrowitzaer Feldern Wald haben dürfe", und wer jetzt dort Wald habe, müsse ihn „bis zwei Wochen vor Ostern dieses Jahres vollständig abgeholzt haben, und wenn man ihn bis zu der Zeit nicht abgeholzt hat, so sind die Bobrowitzaer berechtigt, ihn abzuholzen". Rum. Beschr., Dok. der Städte des Kiewschen Regiments.

Wenn von den mehr als 200 Schriftstücken, die ich im Archiv durchgesehen habe, fast 2/3 Streitigkeiten über gemeinsames Land betreffen, so mag man ermessen, wieviele Dörfer auf „ausschließlich in gemeinsamem Besitz befindlichen“ [1] Grund und Boden lagen. Ein indirektes Zeugnis für den Bestand derartiger Verhältnisse finden wir bei Dörfern, die zur Zeit der Rumänzowschen Beschreibung schon Privateigentum hatten, deren Bewohner sich aber des Übergangs zum Privateigentum noch erinnerten. Im Dorfe Denissy, Regiment Perejaslaw, war die Teilung gerade im Gange, als die „Beschreibung“ abgefaßt wurde [2]. Im Dorfe Woroninzy hatte sie sich früher vollzogen, war aber noch nicht völlig konsolidiert. Während die Heuschläge Gemeingut blieben und nach altem Rechte „nach Belieben“ [3] gemäht wurden, war der Acker unter 27 Hauswirte verteilt worden, die ihn noch zur kommunistischen Zeit aufgepflügt hatten. Vor Gericht erklärten sie einstimmig, das Land sei früher Gemeineigentum gewesen; dies war ihr Rechtstitel. Man hatte sich aber gewöhnt, die von den Einzelnen bewirtschafteten Parzellen mehr und mehr als Privatbesitz anzusehen, man hatte sie veräußert, verkauft, verpfändet und bei diesem vielfachen Händewechsel ihren kommunistischen Ursprung vergessen, man sah sie vielfach schon als von den Voreltern ererbt an. Es kommt deshalb nicht selten vor, daß in der Tabelle der „Beschreibung“ ein Stück Land als individuelles, oft als durch Kauf erworbenes Privateigentum bezeichnet wird, während es in den zugehörigen Urkunden als „Gewann“ (Acker-, Heuschlag-, Wald-Gewann) oder als Anteil u. s. w. figuriert [4]. Auch die Spuren eines kleinrussischen Näherrechts im

---

[1] Siehe meine „Sammlung“ a. a. O. S. 209—236 über den Umfang des gemeinsamen Landes der Dörfer des Perejaslawschen Regiments. Auch Filimonows, Rumänzowsche allgemeine Beschreibung des Suraschen Kreises, S. 25—27.

[2] S. meine „Sammlung“ a. a. O. S. 190.

[3] Ebenda S. 239 und Rum. Beschr., Beschr. Woroninzys, Kanewer Sotnie. Auch Lepjawer Sotnie, S. 63.

[4] Hier einige Beispiele. In der Beschreibung des Dorfs Lukjanowka, Beresaner Sotnie, ist von einem im Jahre 1736 vom Besitzer gekauften Grundstück die Rede, in der Urkunde wird es als „zum Waldanteil gehörig“ bezeichnet. Dorf Kaleniki: die Beschreibung nennt einen in Privatbesitz befindlichen Heuschlag, die Urkunde vom Jahre 1751 ein „Heugewann“. Ähnlich im Dorfe Podstawky in derselben Gelmjasower Sotnie. Dorf Swidowzy, Kobischer Sotnie: Beschreibung: Acker; Urkunde: Gewann. Dorf Kowalin, Perwo-Polkower Sotnie: Beschreibung: Wald; Urkunde: Rodeland, zur Bebauung übernommenes Land. In den Urkunden der Kropiwjaner Sotnie finden wir eine Anzahl Hin-

Wie allgemeingültig und zwingend aber die Regel war, daß das einmal „in Besitz genommene", sowohl wie das von ihm eingeschlossene Land dauerndes Eigentum der occupierenden Gemeinschaft blieb, geht aus einem Prozeß hervor, der im Anfang des 18. Jahrhunderts in einer ganz andern Gegend sich abspielte, nämlich im Starodubschen Regimente[1]. Ein Kosak des Dorfs Rilowka hatte im Walde ein Stück Land unter den Pflug genommen, das er für frei hielt. Es wurde entschieden, daß, „wenn die Bewohner von Rilowka dort aufpflügten, auch er unbeanstandet aufpflügen dürfe". Die gerichtliche Untersuchung erwies jedoch, daß dieser Wald gemeinsames Eigentum des Dorfes Lakoma-Buda sei und daß Beklagter seine Kultur gerade „auf den Anteilen" und „Gebieten" der Bewohner von Lakoma-Buda begonnen hatte, denn das Rilowkaer Land reichte nur bis zum Flusse. Auf Grund dieses Rechtsspruchs mußte er nicht nur „das kleine Gebiet, das Stück Gemeindewald, die Waldwiese", „die er sich zum Acker aufgepflügt hatte", „denen, welchen sie gehörten", abtreten, sondern auch die von ihm jenseits des Rilowkaer Gemeindelands gekauften Ländereien.

Diese und ähnliche Nachrichten zusammen mit den schon früher bekannten Thatsachen zeigen den großen Umfang kommunistischen Landbesitzes in der fraglichen Gegend und im Tschernigowschen.

---

[1] Handschriftl. Buch der Urteile und Ukase Ihrer Kaiserl. Hoheit über gerichtliche Angelegenheiten, aus der Generalkanzlei der Kosaken, Jahr 1726, Fol. 344—349. Die Besitzergreifung durch Viehauftrieb oder durch den Pflug galt für so maßgebend, daß im 18. Jahrhundert die Erlaubnis zur Besitznahme freien Steppenlands und zur Errichtung eines Meierhofs daselbst eine gerichtliche Untersuchung darüber voraussetzte, wie weit der Pflug gedrungen war. So bat im Jahre 1732 Oberst Kuläbko, man möge ihm ein Stück der freien Steppe beim Flecken Jagotin zur Vergrößerung seines Meierhofs Kuläbowschtschina zuweisen. Ein Untersuchungskommissar wurde ernannt. Er untersuchte die Steppe 1/2 Werst weit, „wo die Jagotiner nicht vorher gepflügt hatten", und wies dem Kuläbko das Land bis zu dem Wege an, „wo die Jagotiner vor kurzem zu pflügen begonnen hatten". Dok. der Jagotiner Sotnie, Dorf Kuläbowschtschina.

Nicht weniger charakteristisch ist ein Schriftstück vom Jahre 1690, auf die Dörfer Bobrowitza und Branitza bezüglich. Die Bewohner lagen im Streit „über die Ländereien ihrer Vorfahren". Nach Festlegung der Grenze entschieden sie, daß keiner der streitenden Teile „auf den freien Bobrowitzaer Feldern Wald haben dürfe", und wer jetzt dort Wald habe, müsse ihn „bis zwei Wochen vor Ostern dieses Jahres vollständig abgeholzt haben, und wenn man ihn bis zu der Zeit nicht abgeholzt hat, so sind die Bobrowitzaer berechtigt, ihn abzuholzen". Rum. Beschr., Dok. der Städte des Kiewschen Regiments.

Wenn von den mehr als 200 Schriftstücken, die ich im Archiv durchgesehen habe, fast 2/3 Streitigkeiten über gemeinsames Land betreffen, so mag man ermessen, wieviele Dörfer auf „ausschließlich in gemeinsamem Besitz befindlichen" [1] Grund und Boden lagen. Ein indirektes Zeugnis für den Bestand derartiger Verhältnisse finden wir bei Dörfern, die zur Zeit der Rumänzowschen Beschreibung schon Privateigentum hatten, deren Bewohner sich aber des Übergangs zum Privateigentum noch erinnerten. Im Dorfe Denissy, Regiment Perejaslaw, war die Teilung gerade im Gange, als die „Beschreibung" abgefaßt wurde [2]. Im Dorfe Woroninzy hatte sie sich früher vollzogen, war aber noch nicht völlig konsolidiert. Während die Heuschläge Gemeingut blieben und nach altem Rechte „nach Belieben" [3] gemäht wurden, war der Acker unter 27 Hauswirte verteilt worden, die ihn noch zur kommunistischen Zeit aufgepflügt hatten. Vor Gericht erklärten sie einstimmig, das Land sei früher Gemeineigentum gewesen; dies war ihr Rechtstitel. Man hatte sich aber gewöhnt, die von den Einzelnen bewirtschafteten Parzellen mehr und mehr als Privatbesitz anzusehen, man hatte sie veräußert, verkauft, verpfändet und bei diesem vielfachen Händewechsel ihren kommunistischen Ursprung vergessen, man sah sie vielfach schon als von den Voreltern ererbt an. Es kommt deshalb nicht selten vor, daß in der Tabelle der „Beschreibung" ein Stück Land als individuelles, oft als durch Kauf erworbenes Privateigentum bezeichnet wird, während es in den zugehörigen Urkunden als „Gewann" (Acker-, Heuschlag-, Wald-Gewann) oder als Anteil u. s. w. figuriert [4]. Auch die Spuren eines kleinrussischen Näherrechts im

---

[1] Siehe meine „Sammlung" a. a. O. S. 209—236 über den Umfang des gemeinsamen Landes der Dörfer des Perejaslawschen Regiments. Auch Filimonows, Rumänzowsche allgemeine Beschreibung des Surascher Kreises, S. 25—27.

[2] S. meine „Sammlung" a. a. O. S. 190.

[3] Ebenda S. 239 und Rum. Beschr., Beschr. Woroninzys, Kanewer Sotnie. Auch Lepjawer Sotnie, S. 63.

[4] Hier einige Beispiele. In der Beschreibung des Dorfs Lukjanowka, Beresaner Sotnie, ist von einem im Jahre 1736 vom Besitzer gekauften Grundstück die Rede, in der Urkunde wird es als „zum Waldanteil gehörig" bezeichnet. Dorf Kaleniki: die Beschreibung nennt einen in Privatbesitz befindlichen Heuschlag, die Urkunde vom Jahre 1751 ein „Heugewann". Ähnlich im Dorfe Podstawky in derselben Gelmjasower Sotnie. Dorf Swidowzy, Kobischer Sotnie: Beschreibung: Acker; Urkunde: Gewann. Dorf Kowalin, Perwo-Polkower Sotnie: Beschreibung: Wald; Urkunde: Rodeland, zur Bebauung übernommenes Land. In den Urkunden der Kropiwjaner Sotnie finden wir eine Anzahl Hin-

18. Jahrhundert in den Kaufverträgen von Kosaken und Bauern[1] weisen auf diese Vorgeschichte des Privateigentums hin.

III.

Die Ausdrücke freies Land, Gemeindeland, gemeinschaftliches Land gehen in den Quellen durcheinander. Das lag teils daran, daß eine Familien- oder Gemeindegruppe herrenloses Land occupiert hatte, teils daran, daß sie ihr Eigentumsrecht nicht immer ausdrücklich ausübte, sondern die Privatnutzung oft nur „ungehindert", „sine contradictione" zuzulassen pflegte. Aber auch solche stillschweigende Zustimmung, soweit sie im Bewußtsein der Beteiligten lebte, ist Zeuge des Eigentumsrechts. In den Quellen des 18. Jahrhunderts aus jener Gegend finden wir indes meist die Zustimmung der Gemeinde ausdrücklich ausgesprochen. So verbietet 1791 die Gemeinde Mizalowka (Kreis Solotonosch) den Verkauf von Gemeindeland und die Ausstellung solcher Verkaufsurkunden „ohne Einwilligung der Landgemeinde"[2]. Auch der Wortlaut der meisten Kaufurkunden des 17. und 18. Jahrhunderts bezeugt diesen Anspruch der Gemeinde. Die

---

weisungen auf Wiesengewanne an der Sgara und Waldgewanne (vom Jahre 1695 u. s. w.), die in der Beschreibung fehlen. Andere Urkunden sagen geradezu, daß dieses oder jenes Grundstück aufgepflügt, auf gemeinsamem Lande in Besitz genommen ist u. s. w. (Urkunden der Dörfer Nitschiporowka 1722, Lesnjaka 1742, Tomapowka 1735 u. s. w.)

[1] S. meine „Sammlung" a. a. O. Nr. 5, S. 5. Andere Fälle: 1766 wird ein Weidegrundstück „an die Grenznachbarschaft" verkauft (Dorf Mizalowka, Solotonoschsche Sotnie). 1767 wird ein Feld „an die Nachbarn" verkauft und in Gegenwart von Grenznachbarn übergeben (ebenda). 1734 zeigt ein Gelmjasower Kosak den Blutsverwandten und Nachbarn einen Waldverkauf an. 1759 wird ein Grundstück „notgedrungen dem N. N. als Grenznachbarn" verkauft. 1740 findet im Flecken Domantow ein Verkauf statt mit Wissen der Blutsverwandten und derer, die „unser Feld gepflügt haben". 1734 wird im Flecken Leplewoje ein Grundstück an N. N. verkauft, „da er der erste Grenznachbar ist". 1767 ein Verkauf mit Wissen und Bewilligung der Grenznachbarn, in der Boguschkowa Slobode; desgl. im Dorfe Parchimow, Ostersche Sotnie, u. a. Eine Kaufurkunde aus dem Dorfe Nitschegowka vom Jahre 1663 ist unterschrieben: „Ich, N. N., erlaube" zu verkaufen u. s. w. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Die gewöhnliche Verkaufsformel lautet: Der Verkäufer zeigt an, daß „Niemand von den Grenznachbarn, Nachbarn oder Blutsverwandten" für das zu verkaufende Grundstück „zahlen wollte" (s. Urkunden des Dorfs Britowzy 1741). Vgl. auch meine vorige Abhandlung, Jahrbuch 1896, S. 173, Anm. 2, über das Recht zur Einlösung von Erbland.

[2] Kiewer Centralarchiv, Akten des Dorfs Mizalowka, betr. Weideland.

Urkunde bedurfte zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Gemeinde, die dabei mitunter zum Wortlaut etwas hinzufügte. Die Kaufurkunde mußte „vor der Gemeindeverwaltung, dem Ataman und Dorfältesten, der Genossenschaft und der Dorfgemeinde" bestätigt werden[1]. War dies unterblieben, so haben oft die Gemeindemitglieder gegen den Verkauf protestiert und die Rückgabe des Landes an die Gemeide verlangt.

Die Gemeinde kann ihr Eigentumsrecht in dreifacher Weise ausüben: durch Verkauf eines Grundstücks, durch bedingte und durch unbedingte Übergabe. Nur die beiden letztern Fälle sollen uns näher beschäftigen.

Zunächst ein Fall der bedingten, an die Person gebundenen Besitzübergabe. „Wenn Jemand", sagt die Gemeinde des Dorfes Gorodischtsche, „sich hier niederläßt und Militärdienst zu leisten beginnt, so wird ihm ein Teil der Wiese zugeteilt; wenn er aber, wie vorher, anderswohin zieht, so verbleibt der Anteil wie bisher den Kosaken, die von alters her ihren Wohnsitz in Gorodischtsche gehabt haben"[2]. Sogar Hofgrundstücke scheinen anfangs nur als unveräußerlicher Nutzbesitz zugewiesen worden zu sein. In sehr vielen Dorfbeschreibungen heißt es, daß der und der Hof „auf freiem, allen Kosaken

---

[1] Einige Beispiele. 1745 meldet im Dorfe Tscherebky ein Verkäufer vor der Genossenschaft u. s. w. seinen Verkauf an. „Der Ataman und die Genossenschaft ließen diese Sache eintragen und bestätigten sie durch ihre Unterschrift" u. s. w. 1758 wird im Dorfe Bobrik eine Kaufurkunde „mit Wissen des Atamans und mit allgemeiner Zustimmung der Genossenschaft" ausgestellt.

Das Verfahren war folgendes. Der Verkäufer versammelte die Dorfbewohner, insbesondere den Dorfältesten, die Blutsverwandten und angeheirateten Verwandten und erbittet ihre Zustimmung, indem er zuerst die Verwandten, dann die Nachbarn fragt, ob ein Anwesender das Grundstück kaufen wolle. Erst nach Verneinung dieser Frage verkauft er an den in Aussicht genommenen Käufer (vgl. eine Kaufurkunde des Dorfs Denissy vom Jahre 1742). Andernfalls war der Verkauf ungültig. Deshalb zeigt im Jahre 1693 ein Bewohner des Fleckens Kobischtschy bei seiner Übersiedlung nach Jagotin an, daß er seine väterlichen Felder der Kirche übergebe, da er sie nicht verkaufen dürfe. Vgl. meinen Aufsatz „Der Flecken Jeremejewka" in der Landesübersicht vom Jahre 1884.

[2] S. meine „Sammlung" S. 80. Ein anderes Schriftstück ist noch deutlicher. Hier wird ein 80 Saschen langer, zwischen anderen Anteilen gelegener Anteil jemandem zugesprochen mit dem Rechte des Nutzgenusses, mit dem Rechte, Heu zu mähen, zu verkaufen oder zu verschenken. Urk. des Dorfs Kopty, Osterschе Sotnie, Jahr 1695.

zusammen gehörigem, gemeinschaftlichem Lande mit Wissen und Zustimmung" oder „nach Anweisung" des Atamans und der Genossenschaft eingerichtet sei. Nur die Gebäude waren verkäuflich, nicht das Grundstück selbst[1]. Überall wo namentlich Hofgrundstücke — diese gingen am frühesten in Privatbesitz über — verkauft werden, geschieht es an Gemeindeglieder und im Beisein und mit Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, daß die Gemeinde dem Verkäufer das Vorkaufsrecht ausdrücklich bewilligt hatte, entweder gegen einen Kaufpreis oder gegen eine Zahlung an die Kirchenkasse[2].

War dagegen der Übernehmer nicht Gemeindeglied, so wurde er im vollen Sinne erblicher Eigentümer. Es pflegten dabei Machtverhältnisse, mitunter geradezu Zwang, mitzusprechen. Der Übernehmer war entweder eine Standesperson oder ein gefährlicher Nachbar der Gemeinde, oder ihr Wohlthäter. Fälle der Art sind am linken Dnjepruufer häufig. So übertrugen die Bewohner von Borispol ihrem Ssotnik Afendik ein sehr bedeutendes Grundstück, desgleichen die Einwohner der Dörfer der Irklejewer Sotnien ihrem Ssotnik Trebinsky, ferner dem Oberst Kuläbko, dem Leonti Swetsch u. s. w. Gewöhnlich wurde ein noch nicht urbares, zusammenhängendes Grundstück an der Grenze gewählt, abseits von dem in regelmäßiger Nutzung befindlichen Gemeindelande.

Die Voraussetzung solcher Liberalität war die ursprüngliche Besitznahme eines Gebiets seitens der Gemeinde oft weit über ihren Bedarf hinaus[3]. Oft blieb das überflüssige Land lange Zeit Neubruch, wie im Dorfe Balaklija. Es war der große Dispositionsfonds der Gemeinde besonders für den Fall der Bevölkerungszunahme. Wer aus der Gemeinde auf diesem Land sich anzusiedeln wünschte, kam darum ein, und die Gemeinde prüfte den Fall. Ein Beispiel bietet der Flecken Jagotin im Anfang des 18. Jahrhunderts. Ein Gemeindegenosse Namens Dolgy wünschte auf unbenutztem Gemeindeland einen Meierhof anzulegen. Die Gemeinde gab nach „gemeinsamer Beratung" die Erlaubnis, und er führte „mit Wissen und Zustimmung" der Gemeinde sein Vorhaben aus. Er war nur gehalten, andern Gemeindegliedern nicht in die Quere zu kommen, „da-

[1] „Sammlung" S. 262—263.

[2] Ebenda S. 17, 92, 254 u. a., und vielfach in der Rum. Beschr.

[3] „. . . Das Land ist so ausgedehnt, daß die Bewohner es weder pflügen noch mähen können . . .; dieses Land bleibt unaufgepflügt frei." „Sammlung" S. 146.

mit es Jedem freistände, Heu zu mähen und das Vieh zu hüten" [1]. Er war aber nicht befugt, „das Land zu verkaufen". Vielmehr erhielt sich in solchen Fällen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Bewußtsein eines Obereigentums der Gemeinde. In vielen Schriftstücken finden wir die Bekanntmachung von Gemeinden, daß „Niemand das Recht habe, jene den Kosaken gehörige Steppe zu verkaufen" [2], daß man sie „sich nicht aneignen" oder „beständig pflügen dürfe" [3] u. s. w. Wenn Dolgys Meierhof um die Mitte des 18. Jahrhunderts als Privateigentum vererbte, so geschah das auf Grund specieller Bewilligung der Gemeinde, und nachdem er „dafür zur Unterstützung der Kirche zehn Dukaten, für das Kosakendorf einen halben Thaler und für die Dorfgemeinde einen Hammel" gegeben hatte.

War ein der Gemeinde gehöriges Grundstück ohne deren Zustimmung occupiert worden, so war sie berechtigt, die von dem Occupanten errichteten Gebäude zu zerstören, seine Saaten zu zertreten u. s. w. So zerstörte im Jahre 1732 der Ataman des Dorfes Nitschiporowka (Jagotiner Sotnie) mit seinen Genossen das Anwesen eines solchen Occupanten und seine ganze Habe und erklärte vor Gericht, jener habe sich widerrechtlich Gemeindeland angeeignet [4]. War einer der eigenen Ältesten der Missethäter, so wandte sich die Gemeinde ans Gericht, das allerdings ihnen nicht immer Recht gab. Nur wenige Gemeinden haben im 18. Jahrhundert und besonders in der zweiten Hälfte desselben keinen solchen Prozeß gehabt. So klagte Bogoduchowka gegen seine Ältesten, die Sachartschenkos, die Lukaschewitschs, die Kossürs; die Jagotiner Sotnie gegen die dortigen Grundbesitzer; die Dörfer des Tscheringowschen Kreises desgleichen. Die Bewohner von Nitschiporowka z. B. klagten 1739 über eigenmächtige Occupation der Steppe, welche „von alters her zum Dorfe Nitschiporowka gehöre", und welche die Großväter, die Väter und sie gepflügt und gemäht hätten; jetzt sei von ihr fast nichts geblieben: Kulätko, Jusefowitsch u. a. hätten sie sich angeeignet und sie zu ihren Meierhöfen geschlagen

---

[1] „Sammlung", Nr. 13 und 39.

[2] Centralarchiv zu Kiew, Rechtsstreit der Kosaken des Dorfs Nechajak mit dem Fähnrich des Tschernig. Regiments Leontowitsch im Jahre 1774.

[3] „Sammlung" S. 171, 242, 268. Vgl. die Urkunden des Krasnogowschen Klosters im Kreise Solotonoth und des Michailowschen im Kreise Perejaslaw, Rechtsspruch in ihrem Prozeß mit Solotonoscha, mit dem Dorfe Pomokly u. s. w. Die Urkunden der Klöster finden sich in meiner Manuskript-Sammlung.

[4] Rum. Beschr., Urk. der Jagotiner Sotnie, Dorf Nitschiporowka.

oder neue Meierhöfe auf ihr errichtet[1]. Im Jahre 1691 hatte eine Gruppe benachbarter Gemeinden, Sosniza, Mena u. a., einen gemeinsamen Wald, mit allseitigem beliebigem Nießnutz „von jeher“; ein Grundbesitzer aber hatte begonnen, in ihm Erdwälle aufzuschütten. Das angerufene Gericht ordnete an, „die Erdwälle abzutragen und niederzulegen, damit jener Wald dem alten Brauche gemäß frei wäre“[2].

Die Kehrseite des Gemeindeeigentums war die proletarische Eigentumslosigkeit derjenigen, die keiner occupierenden Gemeinde oder Familiengruppe angehörten. Sie blieben rechtlos, selbst wo unbenutztes Gemeindeland in Fülle zur Verfügung war. So berichten die Einwohner eines Dorfes Schurawka im Jahre 1730 folgendes: „Als wir vor etwa 15 Jahren ins Dorf Schurawka kamen, um uns dort niederzulassen, hatten wir, obwohl Schurawka noch wenig bevölkert war, kein Ackerland, das wir hätten pflügen können (es handelt sich um eine Gegend, in der nur Dolgys Meierhof lag), und baten Dolgy um ein Feld diesseits der Rudka gegen Pachtzins, um es zu pflügen“. Als aber Dolgy ihnen 1729 das Feld verweigerte, kamen sie in eine so trostlose Lage, daß sie, „da sie Hungers zu sterben fürchteten,“ „eigenmächtig auf dieser Seite der Rudka zu pflügen begannen“[3]. Das war in einer sehr ausgedehnten, noch wenig bevölkerten und kultivierten Gegend, die aber der Jagotiner Gemeinde gehörte. — Ein Mann Namens Lesko Fessenko kam 1724 ins Dorf Kapustniza, um sich dort anzusiedeln, aber die Gemeinde verweigerte ihm die Aufnahme. Sie „gewährt ihm zu nichts Zutritt; um was er bittet, giebt sie ihm nicht; sagt, daß alles gekauft sei“. Da er nicht wußte, wo bleiben, wandte er sich an die Bolobaner Gemeinde, die sich offenbar für ihn interessierte. Diese erklärte, daß alle Einwände der andern Gemeinde und des Atamans „nicht wahr“ seien, daß nicht alles „verkauft“ sei, und trat ihm nun selbst eine Hütte ab, aber unter der Bedingung, daß „dadurch der Mann Namens Kusma (der in dieser Hütte wohnt) nur nicht belästigt werde“[4]. In endlosen

---

[1] Ebenda.

[2] Lasarewsky, Übersicht der Rum. Beschr., S. 132, 133. Ebenso ging es im Dorfe Mizalowka, wo 1793 auf Grund gerichtlicher Anordnung die Gebäude abgetragen und die Einfriedigung auf dem gemeinsamen Weidelande zerstört wurde. Prozeß des Dorfs Mizalowka über Weideland, im Centralarchiv zu Kiew.

[3] S. Aussagen der Bewohner des Dorfs Schurawka, Rum. Beschr., Jagot. Sot., Urk.

[4] Rum. Beschr., Urk. der Jagotiner Sotnie, Dorf Kapustniza.

Streitereien führten die Kosaken einen zähen Kampf gegen den Anspruch der Freibauern, ihr Gemeindeland mit zu benutzen; ihnen kam es darauf an, die Priorität der Besitznahme nachzuweisen[1]. Die Zugewanderten mußten deshalb in der Regel kaufen, daher die große Zahl gerade ihrer Kaufurkunden.

Den Gemeindegenossen dagegen wurde Land zur Sondernutzung im Bedarfsfalle nicht versagt. In einem Prozeß vom Jahre 1761 berichten die Bewohner des Dorfes Perewinzy als Zeugen, wie ihr Dorf entstanden sei. Vor 80 Jahren habe eine Anzahl Kosaken den Flecken Jablunew wegen Übervölkerung verlassen und sich „auf der nach altem Kosakenrecht in Besitz genommenen Steppe, die zum Flecken Jablunew gehöre", angesiedelt. Und nachdem sie ein umfangreiches Gebiet, die Steppen zwischen dem Fluß Orschiza und Tschumgak, gemeinsam occupiert, hätten sie nach einer Trennung von Jablunew gestrebt und ihr Gebiet, von Jablunew bis zu den Belousower Kosaken, unter sich geteilt. Es sei ihr gemeinsames, ungeteiltes Eigentum geworden, jeder habe nach dem Maße seiner Kräfte davon in Gebrauch genommen, und das Dorf habe den Namen Perewinzy bekommen. Fast buchstäblich ebenso verliefen die Dorfgründungen Bogoduchowka und Tschernobaja in der Osterschen Sotnie, u. s. w.

Der Zugewanderte konnte aber auch durch Aufnahme in die Gemeinde oder Sjabrinstwo Anspruch auf Land erwerben. Die Aufnahme geschah mit einer gewissen Feierlichkeit. „Der in größter Armut im Dorfe Bobrik angekommene Kosak Pawlow . . . hat mich, den Ataman, mündlich gebeten, ob es nicht freien Kosakengrund zu dauernder Ansiedelung und Land zu kaufen gebe, um gleich andern Kosaken . . . Dienst zu leisten . . . Als ich, der Ataman, seine Worte vernommen und die Kosaken des Dorfs Bobrik hatte zusammenkommen lassen, hielten wir auf diese seine . . . Bitte hin Rat, um ihn zu dauerndem Bleiben ins Dorf aufzunehmen, damit er die Kosaken bei Leistung jeglicher Abgabe unterstütze, und um ihm eine Stellung anzuweisen. In Anbetracht, daß es Kosakengärten längst verstorbener Kosaken giebt, die keine Erben hinterlassen haben, trat man ihm auf Rat der ganzen Genossenschaft einen Kosakengarten zu ständigem Wohnsitz ab". Der Aufgenommene hatte nur an die Kirchenkasse eine Summe zu zahlen. Die Genossenschaft stellte ihm eine Verkaufsurkunde aus[2].

---

[1] „Sammlung", S. 198 ff., 202 f. u. a. Von einer Anzahl ähnlicher Prozesse giebt das Centralarchiv in Kiew Nachricht.

[2] Rum. Beschr., Gogolewer Sotnie, Urk. des Dorfs Bobrik, Jahr 1750.

Die Aufnahme in die Gemeinde konnte auch mittelbar dadurch erfolgen, daß der Fremde in eine Familiengruppe der Gemeinde eintrat, sei es durch Heirat, sei es durch eine Art Adoption, sog. „Brüderschaft“.

Wer außerhalb des Gemeindeverbands blieb, war natürlich, da er in der Regel kein Land besaß, auf Lohnarbeit angewiesen. Man nannte ihn „halber Nachbar“ [1].

IV.

Die Zuweisung von Gemeindeland seitens der Gemeinde erfolgte entweder an eine Mehrzahl von Mitgliedern, die auszusiedeln wünschten, oder an ein einzelnes Glied, das dann aber im Gemeindeverbande blieb und auch seinen Wohnort behielt. Der letztere Fall interessiert uns näher.

Das Maß der Rechte, die dem Beteilten zufielen, war verschieden, und anscheinend in jeder Gemeinde des linken Dnjprufers anders durch Gewohnheit festgelegt. Bei dem Mangel an Quellen ist es mir vorläufig nur gelungen, drei Typen solchen Gewohnheitsrechts zu finden: 1. Dreijähriges Nutzungsrecht, 2. Erbliches Nutzungsrecht, aber gebunden an die Pflicht dauernder Nutzung; und 3. Nutzungsrecht für einen Sommer, eine Ernte, eine Mahd, wobei die Gemeinde ihr Verfügungsrecht nur wenig beschränkte.

Die erste Form findet sich deutlich nur im Gebiete der Dörfer, die zu der zuletzt angesiedelten Goltwjaner Sotnie gehörten. In dem schon erwähnten Grenzprozeß zwischen den Regimentern Poltawa und Mirgorod wurde im Jahre 1727 ausgesagt: „Bei den Goltwjanern herrscht folgende Sitte. Wer ein Feld urbar gemacht hat, darf es sich nicht etwa aneignen, sondern wenn er es drei Jahre lang gepflügt hat und es wird wieder Brache, so hat jeder andere Einwohner das Recht, es zu pflügen“. Das Land blieb Gemeindeland, und auf dem Versuch der Durchsetzung des Privateigentums stand Strafe [2].

[1] Vgl. besonders die Zeugenaussagen im Prozeß des Dorfs Klischtschinzy, Kreis Solotonoscha, mit dem Buntschukower Genossen Lyssenko im Jahre 1761. Ein Zeuge berichtet, er habe, ins Dorf gekommen, sich bei einem Kosaken eingemietet, habe dessen Tochter geheiratet und lebe jetzt mit dem Schwiegervater und bewirtschafte dessen Land mit ihm gemeinsam. Ein andrer, er wohne auf dem Hofe eines Kosaken, weil er mit ihm durch Heirat verwandt sei. Ein dritter, er habe den Hof erhalten und sei auf Anordnung des Atamans Gemeindemitglied geworden, u. s. w.

[2] „Sammlung“, S. 171.

Anderwärts finden wir übrigens diese Sitte überall wieder, wo es Gemeindeeigentum gab. So in Katalonien und Aragonien, in Schweden, selbst in Nordamerika u. s. w. So sagt das katalonisch-aragonische Gewohnheitsrecht (fuero de Scaliis), daß die Gemeinde das zur Urbarmachung verfügbare Gebiet bezeichnet; ist aber, so sagt Capreu de Castelbo[1], ein Feld urbar gemacht, so darf während eines gewissen Zeitraums niemand den Occupanten vertreiben. „Wenn jemand," so sagt ein aragonisches Gesetz vom Jahre 1243, „einen Baum zeichnet, aber nicht fällt, so kann ein Andrer kommen und ihn fällen". Ackerland verfällt in Aragon nach 60 Tagen, wenn die Arbeit nicht begonnen hat; in Katalonien nach drei Jahren, in der Gemeinde Argundas in Navarra nach einer Verordnung von 1098 erst nach 10 Jahren. In den Pyrenäen fiel das Land nach drei Jahren an die Gemeinde zurück, wenn es nicht in Nutzung genommen war. Nach dem schwedischen Westgotalag darf mit Zustimmung aller Genossen jedes Gemeindeglied ein occupiertes Feld drei Jahre lang bewirtschaften. Nach dem Uplandtag wird bei entfernteren Feldern der Zeitraum auf 6 und in gewissen Fällen auf 12 Jahre verlängert. Wer das Land länger behält, wird bestraft, aber während der Frist wird er im Besitze geschützt. „Wenn jemand ein Stück Land Whithaerbo Balk[2] auf Gemeindeboden rodet und dann liegen läßt, und es kommt ein Andrer auf sein Land und fängt an zu pflügen und zu säen, und der frühere Besitzer kommt zurück und sagt: ‚Warum bist du auf mein Land gekommen?', jener aber antwortet: ‚Nein, das ist mein Land; ich habe es gepflügt und darauf gesät', so hat der Letztere Recht".

Gewisse Ausdrücke in Kaufurkunden weisen darauf hin, daß jene Goltwjaner Sitte auf dem linken Dnjeprufer weitere Verbreitung gehabt habe. So verkaufte z. B. ein Kosak des Dorfs Lesnjaka (Jagotiner Sotnie) 1726 einen Acker mit dem Bemerken, daß „Antonez denselben vor ihm gepflügt habe". 1736 wird von einem Felde der Teil verkauft, der „in früheren Jahren dem Kyrill Koschemjaka gehört hatte". 1757 wird ein Feld verkauft, „dessen Größe nach der Menge der Hirse bestimmt wird, die ein andrer Kosak im vorigen Jahre auf diesem Felde gesät hatte".

---

[1] Archivo de real Patrimonio (Barcelona), Capbreu de Castelbo, f⁰. 207; ib. in Capbreu Agillar, 251. Siehe meine Abhandlungen über die pyrenäische Gemeinde in den Vaterl. Annalen 1883, Nr. 9, 10, 12.

[2] Corpus juris Sueo-Gothorum ed. Schlyter.

Am meisten aber war, soweit ersichtlich, die zeitlich unbegrenzte, selbst erbliche Zuweisung verbreitet. Dafür sprechen viele der Rumänzowschen Beschreibung beigefügte Urkunden des 18. Jahrhunderts, z. B. aus dem Dorfe Lesnjaka: „Dieser Acker, den ich als Neubruch aufgepflügt und 20 Jahre besessen habe". In andern Fällen wird von Besitz solchen Landes nach Erbrecht gesprochen. Der Besitzer mußte aber nachweisen, daß er das Land niemals hatte brach liegen lassen. So noch 1772 in einem Prozeß zwischen den Menjailenkoschen und Scherstückschen Kosaken. Jene beschwerten sich, daß diese ihnen Heu entwendet hätten. Die Beklagten begründeten ihren Anspruch auf das Heu mit der Behauptung, daß ihre Vorfahren das betreffende Grundstück vor etwa 60 Jahren urbar gemacht und seitdem durch Jahrzehnte dauernd bearbeitet hätten. Zwar habe einer der Menjailenkos auf seinen Wunsch einen Acker zum Bienenstand bekommen und „daher wäre er Brachland geworden", aber die Scherstücks hatten fortgesetzt auf ihm Heu gemäht. Die Zeugenaussage ergab aber, daß die Menjailenko das strittige Land drei Jahre lang besessen und benutzt, und daß die Scherstücks das Heu gewaltsam genommen und nicht selbst gemäht hatten.

Daß jedoch der depossedierte erste Besitzer auf Entschädigung für seine Kulturleistung Anspruch hatte, geht aus einem Schriftstück vom Jahre 1716 hervor. Ein Kosak hatte sein Dorf und das von ihm urbar gemachte Land verlassen, „um sich vor einem schlechten Menschen zu retten". Als er aber erfuhr, daß ein andrer Dorfbewohner das Feld in Besitz genommen hatte, verklagte er diesen, nicht auf Rückgabe, sondern auf Entschädigung, auf „eine Vergütung für seine Mühe dafür, daß er jenen Acker aufgepflügt hatte". Und er bekam Recht: „Wir, das Gericht, ordnen an, dem Kläger, in Anbetracht, daß er in jenem Dorfe einen Acker hatte, den er unfreiwillig verkaufen mußte, für die auf den Acker verwandte Mühe 4 Dukaten zu zahlen" [1].

Bei der dritten Nutzungsform vergiebt die Gemeinde von ihrem Recht nur wenig. Sie erlaubt nur jedem ihrer Glieder, auf dem schon in Nutzung befindlichen Boden jeder Art für Jahresfrist beliebig zu occupieren. Entsprechend wie für das Land einer einzelnen Gemeinde galt das auch für die Gebiete, die je eine ganze Kosakensotnie seit dem Aufstande des Bogdan Chmelnitzky gemeinsam besaß. Nur der große Umfang und die undichte Besiedelung des von den

[1] Urkunden der Jewreinows, Gorodnizer Sotnie. Über das Verkaufsrecht eines Abziehenden vgl. übrigens den S. 181, Anm. 1 am Schluß erwähnten Fall.

Gemeinden occupierten Landes ermöglichte diesen Modus, und zwar auf dem rechten Dnjeprufer bis ins 16., auf dem linken vielfach bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts. „Wo, wieviel jeder will", „wieviel jeder braucht", „je nach Vermögen", „gewaltsame Aneignung" u. s. w., das waren die charakteristischen üblichen Ausdrücke. So hatten die Bewohner des Dorfs Wassütinzy und der Nachbardörfer bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gemeinsames Land, das unter die einzelnen Dörfer verteilt war. „Auf all diesen Ländereien", so sagen 1792 die Bewohner von Wassütinzy, „wird auf Grund gewaltsamer Aneignung gepflügt und gemäht, indem nach alter Gewohnheit Einer dem Andern zuvorkommt".

Die Gemeinde hatte, namentlich in der älteren Zeit, nur selten Anlaß, zur Wahrung der Gleichheit die auf den Einzelnen entfallenden „Anteile", Zehnten" u. s. w. zu fixieren. In der Regel begnügte sie sich, ihr Eigentumsrecht durch Wahrung des freien Occupationsrechts und durch Vorschrift allgemeiner Bewirtschaftungsregeln zum Ausdruck zu bringen. Die Feldarbeit mußte an bestimmten Terminen beginnen, nicht früher und nicht später. Die „zu einer Beratung versammelte Gemeinde" [1] setzte auch weitere Ordnungen fest. Von solchen Ordnungen bietet Belozerkowka ein Beispiel. „Die Bewohner des Dorfs Belozerkowka", so sagen diese von sich selbst aus, „bewirtschaften ihr gemeinsames Land in folgender Weise. Im Frühling ... zieht die Herde zwischen den Thälern durch die Steppe, und vom Tage der Ausgießung des heiligen Geistes an wird sie aus dieser Steppe fortgetrieben, und am Tage der heiligen höchsten Apostel, Peter und Paul, werden wie bei einer Feuersbrunst die Glocken geläutet; dann fahren die Belozerkowkaer, jeder, der sich etwas aneignen will, mit den Schnittern zu den erwähnten Thälern, und jeder mäht soviel als möglich für sich ab" [2]. Ähnlich in den verschiedensten Gegenden: in den Dörfern der Osterschen Sotnie (noch im Anfang des 17. Jahrhunderts), in Kotlow nach der Sage [3], im Dorfe Bogatschka, Balaklija u. s. w.

Selbst wenn es reichen Gemeindegliedern gelungen war, diese kommunistische Sitte in den Hintergrund zu drängen, saß doch die Tradition so fest im Bewußtsein, daß hie und da die geschädigten

---

[1] Prozeß des Perejaslawer Hauptklosters mit den Kosaken des Dorfs Woitowzy vom Jahre 1772 (Centralarchiv in Kiew).

[2] Prozeß über die Grenzen des Mirgoroder und Poltawaer Regiments, 1726.

[3] Urkunden der Osterschen Sotnie, Rum. Beschr., Urk. der Stadt Oster vom Jahre 1601. Dragomanow, Kleinrussische Sagen.

ärmeren Genossen ihre Erneuerung durchsetzen konnten. So z. B. im Anfang des 18. Jahrhunderts im Dorfe Branitzck. Die reichen Branitzaer Kosaken wurden von ärmeren Genossen verklagt: „daß es freie Heuschläge gegeben habe und es allen freigestellt gewesen sei, sie zu mähen, aber seit einigen Jahren hätten sich die Gemeindeglieder derselben bis zu ihren Wäldern bemächtigt". Sie verlangten Rückkehr zum früheren Modus und „daß die Gemeindeglieder . . ., die Heuschläge besitzen, wie früher allen gestatten sollten, zu mähen, wie dem Einen, so dem Andern, wie dem Reichen, so dem Armen, und wenn die Zeit des Mähens herankomme, so sollten sie, nachdem sie sich versammelt und es jedem kundgethan sei, alle zusammen zum Mähen gehn, nicht aber einzeln und heimlich; wer eigenmächtig mähen gehe, solle mit Strafe bedroht werden" [1].

---

[1] Rum. Beschr., Urk. der Städte des Kiewschen Regiments, Jahr 1718.

Neuere Litteratur zur Hamburgischen Handels- und Wirtschaftsgeschichte.

Von

Ernst von Halle.

Schon zweimal im Verlaufe der verflossenen hundert Jahre sind Anläufe zur Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelung Hamburgs gemacht worden. Johann Georg Büsch, dessen Wirksamkeit in der Hansestadt gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch einer eingehenden Würdigung harrt, war von der Wichtigkeit einer gründlichen Kenntnis derartiger Dinge nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für den Kaufmannsstand durchdrungen. In zahlreichen Schriften behandelte er einzelne Gebiete, wie die Bank, die Krisis von 1799, die allgemeine Lage des Handels etc., scheute weiterhin aber selbst nicht vor dem Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der „Geschichte der Hamburgischen Handlung" zurück. Mit Ebeling begründete er eine wissenschaftliche Zeitschrift. Ihrem gemeinsamen Wirken dürfte die Entstehung einer Reihe von weiteren Werken zu verdanken sein, wie Regels „Handlung in Hamburg" (1806), ferner die dreibändige „Handlung von Hamburg" aus dem Sammelwerk „Das Gewerbfleißige Deutschland" u. a. m. Damals herrschte eine rege schriftstellerische Thätigkeit auf vielen Gebieten in Hamburg, das eines der Centren deutschen Geisteslebens bildete. Das folgende Jahrzehnt schwerer Kriegsnot machte all' dem ein Ende. Bis gegen Ende der 30er Jahre verzeichnete man nichts Nennenswertes auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Dann gründeten Kirchenpauer und Asher eine neue Zeitschrift. Schleier schrieb über

das merkantilische Hamburg. Wurm beleuchtete die Stellung der Hansestädte zum Zollverein. Soetbeer begann seine volkswirtschaftliche Thätigkeit mit einer Schrift über den Stader Elbzoll, dem kurz darauf der erste von drei Bänden „Über Hamburgs Handel" folgte, ein zusammenfassendes Bild des derzeitigen Geschäftslebens und zugleich die Grundlage der heutigen, hamburgischen Handelsstatistik, deren Anordnung weit über die lokalen Grenzen hinaus auf die Einrichtung der deutschen Statistik von Einfluß wurde. Kirchenpauers Schrift über „Die alte Börse" (1842) war für jene Zeit ein Muster wirtschaftlich-historischer Arbeit und bietet noch heute eine Fülle der Anregungen. Lappenberg veröffentlichte den ersten Band seines Urkundenbuches und behandelte später noch in mehren Denkschriften gewerbegeschichtliche Themata.

Der große Brand von Hamburg 1842 that, was die Kriegsfackel ein Menschenalter früher besorgte. Kirchenpauers Manuskripte und, was noch unendlich schlimmer, wertvolle Mengen unersetzlicher Archivalien des Stadtarchivs fielen ihm zum Opfer. Mit Ausnahme Soetbeers haben in den nächsten 40 Jahren nur Gelegenheitsschriftsteller zu praktischen Zwecken das Feld der Handelsgeschichte wieder betreten. Die bei seiner Begründung für wirtschaftsgeschichtliche Zwecke eingerichtete Sektion des Vereins für Hamburgische Geschichte ging in ihrer Jugend unter, ohne je zu nennenswerter Wirksamkeit gelangt zu sein. Koppmann, der über die hamburgische Handelsgeschichte gar viel wissen soll, hat dies nur in einer kleinen Studie über „Die ältesten Hamburger Handelswege" 1875 (Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch.) der Welt zu zeigen für gut befunden.

Eine neue Ära begann seit Anfang der 80er Jahre. Der bevorstehende Zollanschluß rief eine Flut von Arbeiten hervor, z. B. diejenige von Tuch in diesem Jahrbuch; wie denn gerade die Zollanschlußfrage seit den Vierzigern fast ununterbrochen den Gegenstand zahlreicher Broschüren gebildet hat. Die gleichfalls in diesem Jahrbuch veröffentlichten Untersuchungen Schmollers zur „Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen", die vielfach preußisch-hamburgische Beziehungen berührten, dürften aber vor allem Richard Ehrenberg angeregt haben, den vernachlässigten Zweig im rein wissenschaftlichen Interesse wieder aufzunehmen.

In der That ist bis heute von dem reichen Material der hansestädtischen Archive erst unendlich wenig erschlossen. Hierbei denke ich nicht an die mit wohlthuender Behaglichkeit vorwärtsschreitenden

althanseatischen Urkundenpublikationen, auch nicht an die allgemein geschichtlichen Forschungen. Sie schreiten doch wenigstens für eine Reihe von Städten gleichfalls in Urkundenbüchern ꝛc. langsam fort, während allerdings sehr bezeichnender- und bedauerlicherweise in Hamburg auch hierfür unendlich wenig geschieht. Nur die private Initiative des Vereins für hamburgische Geschichte hat seit Laurent und Lappenberg größere Urkundenveröffentlichungen geliefert. Hierher gehören in erster Linie Koppmanns Kämmereirechnungen. Wenn diese erst mit Index und Kommentar ausgestattet sind, werden sie eine der wertvollsten Leistungen darstellen. Dr. Otto Rüdiger hat auf gewerbegeschichtlichem Gebiete Veröffentlichungen vorgenommen (Die ältesten Zunftrollen Hamburgs, 1874; sowie mehrere Aufsätze in der Zeitschrift und den Mitteilungen des Vereins für Hamb. Gesch. und in den Hamburger Nachrichten) und in einem historischen Roman [1] eins der wertvollsten kulturgeschichtlichen Bilder entworfen, das die deutsche Litteratur überhaupt besitzt.

Wenige Fernerstehende aber dürften ahnen, welche Fülle von Erkenntnis uns aus den Archiven der drei Hansestädte für die wirtschaftliche Gesamtentwickelung aufzugehen vermag. Auf dem Landrücken zwischen der Elbe- und Travemündung haben sich vom 15. bis 19. Jahrhundert Vorgänge aneinander gereiht, aus denen sich politisch und wirtschaftlich hochwichtige Kapitel der Weltgeschichte wunderbar deutlich ablesen lassen. Wenn es gelingen könnte, darzuthun, wie die Fäden des Zeitgespinstes an den beiden Knotenpunkten Lübeck und Hamburg sich wechselnd durcheinanderschlangen, der würde gerade für das viel zerstückelte, schwer übersichtliche Deutschland und seine inneren und äußeren Beziehungen ein überaus wichtiges Werk vollbracht haben.

Zwei Töchter des späteren Mittelalters — Hamburg ist zwar schon von Karl dem Großen gegründet, gelangte aber erst gleichzeitig mit Lübeck im 12. Jahrhundert zu einer weiterreichenden Bedeutung —, legten die beiden Städte 1241 den Grund zum Hanseatischen Verband. Mehre hundert Jahre bleibt der Ostseehandel, bleibt Lübeck weit überlegen, bis der Umschwung der Dinge in der ganzen Welt die Hanse, deren Haupt es war, zu Boden streckte und es in die Einsamkeit eines würdigen Alters verweist. Hamburg dagegen, dem neuen Verkehr vermählt, wird zur stets sich verjüngenden Gebärerin und Pflegerin neuer wirtschaftlicher Lebensformen.

---

[1] Rüdiger, Siegfried Bunstorps Meisterstück. Jena 1884.

Es wird unserer Zeit nun kaum, und gewiß nicht einem Einzelnen, beschieden werden, ein Werk zu schaffen, darin alles dies bis auf den Grund erforscht ist. Dazu ist der Gegenstand zu umfangreich und unbearbeitet, die Materialien in den Archiven der Senate, Handels- und Schiffahrtsbehörden und -körperschaften der Hansestädte zu ungeheuer, zu schweigen von auswärtigen Quellen, die heranzuziehen wären. Was allein in der Lübischen Handelskammer von Akten der alten Kaufmanns- und Schifferkompanien verwahrt ist, wird noch manches Gelehrten Dasein auszufüllen vermögen. Wir werden uns heute bemühen müssen, monographisch einzelne Teile zu behandeln; und zwar ergeben sich, um ein allerdings nicht ganz korrektes mathematisches Bild zu gebrauchen, drei Richtungen:

1. gilt es, auf der Linie die lokale Organisation des Handels in seinen verschiedenen Formen und Institutionen und deren Beziehungen zu Individuen, Körperschaften und dem Heimatsstaat zu erforschen;

2. auf der Fläche einerseits die einzelnen Handelsrichtungen örtlich zu verfolgen, oder andererseits die Entwickelung eines Zweiges des Warenhandels herauszuschälen;

3. aus dem gesamten Körper ein Stück herauszuschneiden, den ganzen Handel einer kürzeren oder längeren Periode zu behandeln.

Daß hierbei allgemein historische und volkswirtschaftliche Kenntnisse vorauszusetzen sind, ist ebenso selbstverständlich, wie das Erfordernis einer genaueren Vertrautheit mit der lokalen politischen Geschichte. Denn gerade im kleinen Handelsgemeinwesen mußte alle Politik eminent wirtschaftspolitische Ziele im Auge haben, während man von letzteren nur allzu oft durch die Verschlingungen der hohen Staatskunst abgelenkt wurde. Dann aber ist es m. E. zur Schaffung eines gedeihlichen Werkes unerläßlich, daß der Verfasser sich von der Gesamtheit der Erscheinungen in den Grundzügen und Wechselwirkungen ein Bild zu machen versucht. Erst wenn man die Hauptberührungspunkte des eigenen Stoffes mit anderen lokalen und allgemeinen Erscheinungen herausgefunden, sich eine plastische, perspektivische Anschauung geschaffen hat, kann man der Materie gerecht werden, mag auch in der allgemeinen Anschauung hier und da manches verfehlt sein. Handelstechnik oder Maklerwesen, Convoyfahrt oder Tuchhandel sind tote Dinge, wenn sie sich nicht auf einem entsprechenden Hintergrund abheben. Es besteht kein Grund, die chinesische Malerei in die Volkswirtschaft einzuführen.

Bei dem heutigen Stand der Forschung haben sich die bisherigen Arbeiten wesentlich auf die erste Gruppe und auf die „Handelsrichtungen" der zweiten beschränken zu sollen geglaubt, während der weit kompliziertere Versuch einer Behandlung einzelner Warenzweige oder gar der aktenmäßigen Inangriffnahme der dritten Gruppe noch aussteht.

Es ist indes wohl verständlich, wenn Ehrenberg in seiner ersten Veröffentlichung über hamburgische Handelsgeschichte gleich den höchsten Wurf versucht hat, wie es andererseits richtig war, diese nicht als eine abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit, sondern als Vortrag in einer populären Gelegenheitsschrift abzudrucken[1].

Mit breiten Strichen ist hier ein in den Einzelheiten vielfach zu ergänzendes und zu berichtigendes Bild des großen Umschwunges gegeben, den Hamburg nach der Reformationszeit durchgemacht. Einer Reihe der Hauptgesichtspunkte wird es gerecht. Der Niedergang der Hanse, der Aufschwung Englands, die Vernichtung Antwerpens bringen eine neue Situation; nicht mit dem Enthusiasmus moderner Fortschrittsapostel, aber mit dem ruhig vorwärts tastenden Gefühl praktischer Politik wird die neue Situation ausgenützt. Es ist interessant, zu verfolgen, wie dieser entscheidende Zeitpunkt auf die Technik, die Richtung und das Wesen des Handels Hamburgs eingewirkt hat. Jede weitergehende Forschung für die Geschichte der nächsten zwei Jahrhunderte, 1600 bis 1800, wird an diesem Zeitpunkt einzusetzen haben.

Gelegentlich des Zollanschlusses der Hansestädte hat alsdann derselbe Verfasser eine umfangreichere Untersuchung über die Entstehung der Institution des hamburgischen Freihafens geliefert[2]. Der Gedanke eines „Porto Franco" ist jungen Ursprungs. Er hat, wie E. richtig ausführt, mit den mittelalterlichen Privilegien und Freiheiten nichts gemeinsam, sondern ist ein Produkt merkantilistischer Politik, bestimmt, auf neue Art die Zwecke des alten „Stapels" zu erfüllen. Zwischen 1547 und 1725 wurde Livorno zum Freihafen, Colbert gab Marseille 1669 ähnliche, später wieder eingeschränkte Rechte; Genua, Neapel, Triest und Ancona erzielten durch entsprechende Maßregeln

[1] Ehrenberg, Hamburgs Handel und Handelspolitik im 16. Jahrhundert. Sonderabdruck aus dem Werke „Aus Hamburgs Vergangenheit". Herausgegeben von Karl Koppmann. Hamburg und Leipzig 1885. 8°, 28 S.

[2] Ders., Die Anfänge des hamburgischen Freihafens. („Wie wurde Hamburg groß." I.) Hamburg und Leipzig 1888. 8°. 109 S.

einige Erfolge. Hamburg befaßte sich seit 1692 mit dem Gedanken eines gleichen Vorgehens. Seine alte Stapelgerechtsame wurde von zwei Seiten erschüttert. Dänemark hatte ihm in Altona einen Konkurrenten auf die Nase gesetzt, der seit 1664 Zollfreiheit für Durchfuhren und die Ausfuhr fremder Produkte genoß. Brandenburg bekämpfte seit dem Großen Kurfürsten den Hamburger Stapelzwang. Die steigende Gefahr, das Geschäft trotz aller Rechte zu verlieren, vermochte längere Zeit dennoch nicht, alte Vorurteile zu besiegen. Man lebte in einer sehr bewegten Zeit innerer Kämpfe. Nach dem Westfälischen Frieden hatte eine natürliche Reaktion gegen die fortschrittlichere Politik der vorhergehenden Generationen eingesetzt, und erst in der allgemeinen Neuordnung der völlig zerrütteten inneren Verhältnisse unter Mitwirkung einer kaiserlichen Kommission, 1712, gelangte man zu dem principiellen Entschluß einer Reform auch nach dieser Richtung. In der Verordnung vom 5. Juli 1713 wurde eine sehr beschränkte Zollermäßigung für den Transitverkehr eingeführt. Sie war der offizielle Anfang des Hamburger Freihafens. Die Maßregel erwies sich namentlich angesichts der Konkurrenz Altonas als ungenügend und wurde 1727 erweitert. Schrittweise fielen nun die einzelnen Belastungen. Es dauerte aber 150 Jahre, bis 1874, ehe man die Idee des unbeschränkten Freihafens gänzlich verwirklicht hat. Die Art, wie E. an diesem Beispiel die Entwickelung gewisser volkswirtschaftlicher Ideen zeigt bezw. sein Urteil über einzelne geschilderte Vorgänge und Anschauungen, dürfte er heute vielleicht selbst nicht mehr völlig billigen. Richtig ist die Schlußfolgerung, daß „die Handelspolitik jener Zeit mit Zollermäßigungen ganz in derselben Weise kämpfte, wie die Industriepolitik mit Zollerhöhungen."

Als dritten Beitrag lieferte E. eine in zwei Vorträgen gezogene Parallele zwischen der Entwickelung Hamburgs und Antwerpens [1]. Eine Reihe von Thatsachen und Gesichtspunkten erläutern den Wechsel des Schicksals. Die einstige Handelskönigin der Welt wird von ihrem Throne gestürzt und zuerst durch 80 Jahre der Kämpfe, dann 180 Jahre der Schelde-Sperrung in Bande geschlagen. Hamburg, „jahrhundertelang durch seine eigene Schwäche stark," gewinnt in dieser Zeit einen großen Teil der Erbschaft. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts können sich aber die beiden Rivalinnen wieder frei gegenübertreten, und bald nimmt Antwerpen aufs neue eine achtbare

---

[1] Ders., Hamburg und Antwerpen seit 300 Jahren. Hamburg 1889. 8°. 49 S.

Stellung ein. Nur, daß sich inzwischen viele Dinge in der Welt geändert haben, so daß Antwerpen einen großen Teil seiner einstigen Vorzüge nicht mehr allein genießt, wie denn überhaupt kein Platz je eine ähnlich dominierende Stellung erreicht hat, wie es einst besaß. Der gewonnene Vorsprung und die Vorteile, die Hamburg durch sein Aufgehen in das große Reich heute gegenüber dem im kleinen Belgien liegenden Antwerpen besitzt, erscheinen in unserer Zeit nationaler Wirtschaftspolitik als wesentlich modifizierend gegenüber gewissen verkehrstechnischen Gesichtspunkten, die hier und da zu Gunsten Antwerpens sprechen möchten. Die kleine Schrift kann die Anregung zu einer Menge von eingehenden Einzeluntersuchungen bieten, sowohl nach der wirtschaftsgeschichtlichen Seite hin, als nach derjenigen der natürlichen Grundlage der betreffenden Wirtschaftskomplexe, ein Thema, das überhaupt viel zu wenig behandelt wird.

Sieben Jahre verstrichen alsdann, bis E. mit einer neuen Arbeit über Hamburg auf dem Plan erschien, die einen Teil der im „Freihafen" angekündigten Untersuchungen über die Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und England seit dem Jahre 1564 enthält[1]. Das Resultat ist dem großen Aufwand an Zeit, Archiv- und Quellenstudien entsprechend ausgefallen. Wir erhalten einen historisch wohlbelegten Einblick in entscheidende Vorgänge zu jenem entscheidenden Zeitpunkt. Der Verfasser hat seine Studien nicht auf die vorliegende Frage beschränkt, sondern durch eine kurz darauf erfolgte Veröffentlichung gezeigt, daß er wesentlich weitergehende Untersuchungen über die realen wirtschaftlichen Verhältnisse jener Epoche gemacht hat (vgl. Jahrbuch XXI 1, S. 310 ff.). Den geschilderten Vorgängen, der Errichtung des Stapels der englischen „Merchant Adventurers" in Hamburg, ist eine zeitlich und örtlich über das Lokale weit hinausgehende Bedeutung beizumessen. Der Übergang des Aktivhandels von der deutschen Hanse auf die englische Kompanie war schon vorher im Werke. Der Einfall der Fremden in das ehemals wohlverteidigte Ausfallsthor der Hanseaten ist dann die materielle Anerkennung eines weltwirtschaftlichen Umschwunges, der sich lange vorbereitet und lange, bis an die Schwelle der Gegenwart, nachgewirkt hat.

Die deutsche Volkswirtschaft war der englischen gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts noch gewaltig überlegen: „Deutschland war mindestens in demselben Grade, wie es jetzt England ist, das

[1] Ders., Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Jena 1896. 8°. VIII u. 362 S.

Land der Maschinen und Erfindungen." In Industrie und Handel führte es. Ja, in Kolonialunternehmungen ging es wesentlich weiter als die Engländer, wie denn sogar „Erzeugnisse der Levante und Ostindiens .... und amerikanische Waren" aus Hamburg nach England geführt wurden. Dann aber kam der Umschwung. Gestützt auf eine einheitlich zielbewußte Regierungspolitik, auf eine durch eine Interessen- und Handelsgemeinschaft der verschiedenen Stände geeinte, nationalgesinnte Bevölkerung, auf die mit der Umgestaltung des Weltverkehrs sich immer günstiger gestaltende geographische Lage, waren die Engländer, wie die Hanseaten 1590 klagten, „für und für mit ihrer Macht und ihren anmaßenden Praktiken so weit durchgedrungen, daß sie .... alles Handels und Wandels Gelegenheit, auch Nutz und Frommen allein an sich gezogen und gebracht haben." Das Gegenbild ist das Fehlen einheitlicher deutscher Handelspolitik, wie überhaupt die zunehmende politische Zerrissenheit, die anwachsenden staatlichen und religiösen Wirren, der Niedergang des alten deutschen Handelsgeistes, der nunmehr in gewaltige Monopole, in höfische Finanzgeschäfte und städtische Verknöcherung auswuchs, schließlich der Verlust der Vorteile der centralen Lage sowohl durch den veränderten Gang des Welthandels als durch die immer mehr erstarkenden Tendenzen territorialer Handelspolitik in den Nachbarländern. Das sind die Kernpunkte der übersichtlich und fesselnd das Wesentliche zusammenfassenden Einleitung, in der neben den neuesten Forschungen von Schanz, Cunningham, Thorold Rogers ꝛc. umfangreiche, eigene Studien zeitgenössischen Materials zur Geltung gelangen. Die eigentliche Haupt- und Staatsaktion ist der Kampf um und gegen die Verlegung des englischen Tuchstapels von Antwerpen nach Hamburg. Zielbewußt haben die Engländer ihre Wollindustrie aufgebaut und die Hansen vom Tuchhandel auf den Märkten ihres Landes schrittweise abgedrängt. Durch den Stapel der „Merchant Adventurers" gewinnen sie in Antwerpen einen wichtigen Halt im Centrum des Weltverkehrs. Der Ausbruch der englisch-spanischen Kämpfe zwingt sie, diesen wieder aufzugeben. Nun machen sie einen erfolglosen Versuch mit Emden. Da kommt eine Einladung von Hamburg; die Engländer sollen gleiches Recht wie die Bürger genießen, etwas bisher Unerhörtes im Hansegebiet. Die Verhandlungen nehmen greifbare Formen an. 1567 erteilt Hamburg den „Adventurers" das erste „Privileg" auf zehn Jahre: man hat mit den Traditionen gebrochen. Von diesem Zeitpunkte datiert der Übergang des hamburgischen Eigenhandels in den Speditions- und Kommissionshandel.

Die Schilderung dieser Vorgänge und ihrer Wirkungen auf die verschiedenen Interessentengruppen ist recht plastisch. Dann kommen Abschnitte über den Kampf, den die Hanse gegen die Neuerung entfacht. Sie erreicht, daß das Privilegium 1577 in Hamburg nicht erneuert wird. Große Verhandlungen spielen zwischen der Hanse, England und Hamburg hin und her, bei denen Kaiser und Reich mehrfach von den verschiedenen Seiten mit hineingezogen werden. Der Stapel wird zeitweilig nach Stade verlegt, muß aber auch von hier infolge kaiserlichen Eingreifens wenigstens scheinbar weichen. Die Schadensrechnungen müssen indes die Hanseaten des Stahlhofes in London bezahlen, deren Handel zur Revanche unterdrückt wird. Das Ergebnis abermaliger und wechselvoller Unterhandlungen ist schließlich eine Zurückziehung des kaiserlichen Verbots und offizielle Wiederzulassung der „Court“ mit neuem Privileg zu Hamburg im Jahre 1611. In der Zwischenzeit hatten die heimlichen Beziehungen fortgedauert. Zeitweilig schien es allerdings, als ob es Dänemark gelingen würde, den Stapel für sich nach Krempe zu ziehen.

Dieser Teil geht bisweilen ein wenig ins Breite, trägt aber doch wesentlich dazu bei, das Verständnis der wirtschaftlichen und politischen Wechselwirkungen und Kausalzusammenhänge festzulegen. Der stets protestierende, am Alten haltende Hansesyndikus Dr. Sudermann, der geschmeidige, etwas wechselvolle hamburgische Vertreter Dr. Müller, die mächtige Figur des politischen Kaufmanns Thomas Gresham und der kaiserliche Rat Hanniwald mit der stets offenen Hand, deren Füllung ihm erst klar macht, was seine Meinung ist, sind treffliche Typen des Wesens der kämpfenden Mächte. —

Ein dritter Teil liefert dann wertvolle Angaben über den Inhalt und die Form der hamburgisch-englischen Handelsbeziehungen, Materialien, deren Zusammentragung, Anordnung und Sichtung den bei weitem größten Arbeitsaufwand erfordert haben dürfte. Sie werden in der Zukunft sich als vom höchsten Wert erweisen. — Es ist lebhaft zu bedauern, daß die Londoner Mercers Guild E. den Zutritt zu den bei ihr verwahrten Archiven des Court verweigerte. Hoffentlich ist ein Engländer hier demnächst erfolgreicher.

Als Mitarbeiter auf demselben Felde trat zum erstenmal im Jahre 1889 der nachmalige Bibliothekar der Kommerz-Bibliothek, Dr. Ernst Baasch, auf, welcher seitdem quantitativ am meisten aus den Archivalien erschlossen hat.

Er begann mit einer Untersuchung über die früheren Island-

fahrten der Deutschen, speciell der Hamburger[1]. Auch hier handelt es sich um einen Stoff, der den Übergang von der Hanseherrschaft zum Ausschluß der Deutschen vom fremden Aktivhandel durch die aufkommende merkantilistische Politik erläutert. Von den fünf großen Hauptrichtungen des hamburgischen Seehandels bis in dies Jahrhundert hinein, dem pyrenäischen, französischen, englischen, holländischen und nordischen, wird uns hier ein Teil des letzten, nämlich „jene nördlichsten Handelsbeziehungen" mit Island, in einem abgerundeten Bilde vorgeführt, auf deren Bedeutung bereits Lappenberg hingewiesen hatte. An Umfang hat der isländische Verkehr natürlich nicht die Rolle gespielt wie etwa der hamburgisch-englische, doch war er zeitweilig von erheblicher Wichtigkeit; und in seiner Übersichtlichkeit und Abgeschlossenheit gerade ist der Gegenstand nicht minder interessant und lehrreich. Wir finden hier schon früh, wie ein Verbot der Hanse durch die Verkehrsinteressen außer Wirksamkeit gesetzt wird. Ursprünglich hatte das Bergensche Kontor für sich das alleinige Verkehrsrecht mit Island in Anspruch genommen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehren sich aber die direkten Beziehungen zwischen den Ost- und Nordseestädten und der Insel. 1475 liegen die ersten Belege hamburgischer Teilnahme hieran vor. Bald häufen sich die Klagen der Bergenschen Hanseaten über die Mißachtung ihres Stapels durch Hamburg. 1494 ist ihr Vorrecht endgültig außer Übung gekommen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nehmen die Hamburger eine führende Stellung im isländischen Handel ein und bleiben ihren heftigsten Konkurrenten, den Engländern, dauernd überlegen. Um 1560 näherte sich dieser Zustand seinem Ende. Den Plänen Christians III. von Dänemark ließ Friedrich II. die That folgen. Er schloß die Fremden 1560 von der Schwefelausfuhr, 1562 vom Thranhandel aus und beschränkte ihre Gerechtsame ganz allgemein. In den folgenden Kämpfen der 70er Jahre hörte die Islandfahrt vorübergehend ganz auf. 1579 wurde sie zwar wieder zugelassen, aber eine Verordnung von 1585 zeigt, daß sie nunmehr wesentlich beschränkt war. Den Hamburgern wurden nur noch 15 Häfen für je ein Schiff geöffnet. 1602 verbot Christian IV. die Islandfahrten für alle Fremden und verlieh den Städten Kopenhagen, Malmö und Helsingör ein Handelsmonopol. Versuche, diese Neuerung

---

[1] Baasch, Die Islandfahrten der Deutschen, namentlich der Hamburger, vom 15. bis 17. Jahrhundert. (Forschungen zur deutschen Handelsgeschichte. I.) Hamburg 1889. 8°. 140 S.

wieder rückgängig zu machen, blieben vergeblich. Es bleibt den Hamburgern nichts übrig, als durch Umgehung des Verbots im heimlichen Zusammenwirken mit den Dänen für sich so viel als möglich vom indirekten Handel zu retten. Der offizielle Verkehr ist bis Mitte des 19. Jahrhunderts zu Ende. Eine Zeit lang blieben die Dänen indes auf die Inanspruchnahme der hamburgischen Schiffahrt für ihre Rechnung angewiesen, weil ihre heimischen Einrichtungen hierfür nicht genügten. 1620 wurde das gleichfalls verboten. Der Versuch, Glückstadt zum dänischen Stapel zu machen, mißlang hingegen. Notorisch blieben die Hamburger in engster Verbindung mit der Kopenhagener Kompanie. Ihrem Markte wurde dauernd die Hauptmenge der sogenannten isländischen Produkte, das ist vor allem Fische, Thran, Schwefel, aber auch manches andere, z. B. Falken zugeführt. In der isländischen Fischerei haben die Deutschen direkt nie, die Hamburger indirekt vorübergehend, indem sie die Isländer mit Fischereigeräten versahen und für ihre Rechnung arbeiten ließen, eine nennenswerte Rolle gespielt. Hier gelang es Dänemark nicht, der Fremden Herr zu werden. Vielmehr dominierten in der Folgezeit die Schotten, Holländer und später die Franzosen.

Dies die historische Entwickelung. Über Formen, Brauch und Technik des Handels, über seine Gegenstände und deren Transport, über Handelsplätze, Kirche, Gerichtsbarkeit und die Gesellschaft der Islandfahrer in Hamburg belehrt der zweite Teil, der übrigens neuerdings noch in einer Veröffentlichung von Materialen, die Baasch nicht benützt hat, durch Ehrenberg eine erwünschte Bereicherung erfahren hat[1].

Der nächsten Arbeit B.'s war ein erheblich weiteres Ziel gesteckt. In der gelegentlich der Jubelfeier zur Entdeckung Amerikas herausgegebenen hamburgischen Festschrift wurde er mit dem wirtschaftsgeschichtlichen Theil betraut. Eine gewaltige Aufgabe fürwahr, die Gesamtbeziehungen Hamburgs mit der neuen Welt von Grönland bis nach Feuerland darzustellen! Die Unmöglichkeit, dies binnen der gegebenen, kurzen Frist erschöpfend auszuführen, liegt auf der Hand. In richtiger Beschränkung brachte er deshalb eine „Vorarbeit für die weitere Forschung“[2]. Eine große Menge namentlich hamburgischer

[1] Ehrenberg, „Zur hamburgischen Islandfahrt“ in „Aus der hamburgischen Handelsgeschichte“. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. Bd. 10.) Hamburg 1896. 8°. S. 16 ff.

[2] Baasch, Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika. (Aus der „Hamburgischen Festschrift zur Erinnerung an die Entdeckung Amerikas“. Bd. I.) Hamburg 1892. gr. 8°. 256 S.

Archivalien sind hier mit wenigem anderen Material zu einer lesenswerten Schrift zusammengearbeitet. Mit Bedauern vergegenwärtigen wir uns, wie bis an die Schwelle dieses Jahrhunderts der kommerzielle Vorort Deutschlands von den direkten überseeischen Handelsbeziehungen wenigstens in der Öffentlichkeit meist ausgeschlossen bleiben mußte, weil „Kolonialhandel für lange Jahrhunderte gleichbedeutend gewesen ist mit Kolonialbesitz". In kriegerischen Zeiten und heimlich in der Stille dürfte sich den Hamburgern öfter Gelegenheit geboten haben, an der Schiffahrt teilzunehmen. Und wenn immer nicht direkt, so hat doch indirekt die Verbindung mit den einzelnen kolonienbesitzenden Ländern Hamburg und seinem Hinterlande Neuerrungenschaften der Welt zugängig gemacht. Man blieb die „zweite Hand" auf allen Gebieten des Kolonialhandels, ein Umstand, der noch heute auf die Gestaltung des Verkehrs einwirkt, indem Hamburg für keine Ware eine bestimmende, führende Rolle spielt, außer etwa in allerjüngster Zeit.

Am strengsten ist die Absperrung vom direkten Verkehr wohl in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewesen. Ende des 16. und im 17. Jahrhundert existieren mehrfach Belege für direkte Verbindungenen mit Brasilien, mit Westindien und Ende des 17. Jahrhunderts findet man noch die energischen Versuche der Hamburger, sich an der schottischen Kompanie für überseeischen Handel zu beteiligen, woran sie indes durch englische Intervention verhindert werden. Die Isolation in politischer Beziehung ohne Rückhalt an einer größeren Macht ließ so unendlich viele Hoffnungen und Versuche weiterschauender Unternehmungen scheitern. Um das Jahr 1700 hatte man sogar eine eigene Insel in Westindien in Besitz. — Von 1764 an beginnen dann Dänemark, Spanien und Frankreich ihre kolonialen Einrichtungen liberaler zu gestalten. St. Thomas wird zum Haupthandelsplatz, der noch heute für die hamburgische Schiffahrt von größter Wichtigkeit ist.

Die Wendung tritt mit den verschiedenen Revolutionen Ende des 18. Jahrhunderts ein. Gegen das Jahr 1800 hat dann der hamburg-amerikanische Handel seine erste hohe, aber kurze Blüteperiode, wie überhaupt um diese Zeit Hamburg als Weltmarkt eine verhältnismäßig noch nicht wieder erreichte Bedeutung durch die exceptionelle Lage der Verhältnisse erreicht hatte. Nach 1815 mußte man in vielen Beziehungen von neuem anfangen, zumal England die Zwischenzeit benützt hatte, sich und seinen Waren im Kolonialhandel faktisch ein Monopol zu gewinnen und die Vereinigten Staaten ihre Schiffahrt

ungeheuer entwickelten. Immerhin waren aber jetzt unendlich günstigere Verhältnisse vorhanden, denn durch den Fall der Kolonialsysteme kam man wenigstens rechtlich auf ein gleiches Terrain. — Am nordamerikanischen Handel hat Hamburg niemals einen derartigen Anteil zu gewinnen vermocht, wie Bremen. In Südamerika und hinauf bis Mexiko hat es hingegen nach der Losreißung von den Mutterländern bezw. nach der Aufgabe der Kolonialsysteme seitens der europäischen Kolonialmächte überall eine einflußreiche und vielfach eine führende Rolle errungen.

Wie dies im einzelnen vor sich gegangen und durch Verträge auf beiden Seiten geregelt worden ist, wird vielfach durch Quellenstudien erläutert. Ein entsprechender Raum ist der Schilderung der Ausbildung regelmäßiger Schiffahrtsverbindungen nach Einführung der Dampfboote gewidmet. Es ist zu wünschen, daß die in diesem Material ruhenden Anregungen zu weiteren Fortarbeiten Veranlassung geben, wobei allerdings die Urmaterialien der Archive vielfach abermals werden benutzt werden müssen. — Bedauerlicher Weise ist bei der jüngsten Bearbeitung der deutsch-amerikanischen Beziehungen in den Münchener volkswirtschaftlichen Studien die Aufmerksamkeit des Bearbeiters, Fisk, nicht auf diese umfangreichste Vorarbeit gelenkt.

Gleichfalls als Material sehr schätzbar ist die nächste Veröffentlichung B.'s, in der er einen Beitrag zur Statistik der Seeschiffahrt und des Warenhandels vor 300 Jahren liefert[1]. Die von Ehrenberg zuerst benützten Schifferbücher für gewisse Jahre aus der Zeit zwischen 1590 bis 1647 sind systematisch wohl geordnet und teils analytisch, teils in Tabellenform der Hauptsache nach mitgeteilt. Für die Schiffahrt und Warenkunde bieten sie unschätzbare Aufklärungen. Man braucht nicht von Baaschs Ansicht überzeugt zu sein, daß „um für einen bestimmt abgegrenzten Zeitraum ein vollständiges Bild des Handelsverkehrs eines Landes oder Hafenplatzes zu geben, sofern dieser Zeitraum der Gegenwart oder einer nicht allzuweit zurückliegenden Vergangenheit angehört, eine Aufgabe ist, die im Grunde nur des Studiums einer Reihe statistischer Publikationen bedarf, um mehr oder weniger befriedigend gelöst zu werden". Vielmehr kann man überzeugt davon sein, daß die von ihm mit einer gewissen souveränen Verachtung behandelte Wirtschaftsgeschichte und deren berufene Ver-

---

[1] Ders., Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. (Aus der „Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte." Bd. 9. S. 295 ff.) Hamburg 1894. 158 S.

treter sich eine solche Aufgabe doch wohl einigermaßen anders stellen würden. Und man wird dennoch von der großen Wichtigkeit dieser Veröffentlichungen und den vielfach befriedigenden Resultate der vorgenommenen Ordnung und Tabularisierung überzeugt sein, wenngleich der Wunsch einer philologisch vollständigen Textveröffentlichung daneben seine volle Berechtigung hat.

In den Schriften des Vereins für Socialpolitik hat Baasch in dem Bande über Auswanderung den Hamburg behandelnden Teil übernommen und eine Zusammenstellung entsprechender Archivalien u. s. w. geliefert[1].

Weiter behandelt er neuerdings eine notwendige Einrichtung des Schiffahrtsverkehrs vergangener Zeiten: das Convoywesen[2]. Es ist dies eine sehr umfangreiche Veröffentlichung, bestehend aus 410 Seiten Text und rund 100 Seiten Urkunden. Das Thema, um das es sich handelt, ist historisch und wirtschaftlich ein sehr interessantes.

Die Notwendigkeit des Zusammenfahrens von Handelsschiffen zur See und Geleitens derselben durch Kriegsschiffe der einzelnen Mächte zum Schutze gegen Feinde und Seeräuber ist eine alte. Als die Hanse untergegangen und ihr aggressiver Mut in der Seepolizei und Schifffahrtspolitik gegen Feinde und Seeräuber vergangen war, konnte sich Hamburg der Verpflichtung eines Schutzes seiner Kauffahrteiflotte umsoweniger entziehen, als die Gefahren des Meeres sich durch das Auftreten der seeräuberischen Türken und Barbaresken erheblich steigerten. Eine Staatengründung wie die nordafrikanischen Piratennester mit dem Lebenszweck des Seeraubes, erscheint uns heute als etwas so vollständig unbegreifliches, daß wir kaum noch recht fassen können, wie jene bis gegen das Jahr 1830 eine hochwichtige Rolle im internationalen Seehandel gespielt haben und das Gebot des Propheten verwirklichten, die Ungläubigen zu bekämpfen und zu vernichten, oder wenigstens tributpflichtig zu machen. Die verschiedenen Seemächte suchten zunächst Schutz durch die Institution des Geleitens ihrer Handelsflotten durch Convoyen, die übrigens in den fortwährenden Kriegen jener Zeit nicht nur gegen die Piraten benötigt wurden. „Wie das einzelne Convoyschiff dem mit ihm fah-

---

[1] Ders., Gesetzgebung und Einrichtungen im Interesse des Auswanderungswesens in Hamburg. (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. LII.) Leipzig 1892. 8°. 28 S.

[2] Ders., Hamburgs Convoyschiffahrt und Convoywesen. Ein Beitrag zur Geschichte der Schiffahrt und Schiffahrtseinrichtungen im 17. und 18. Jahrhundert. Hamburg 1896. 8°. VIII u. 519 S.

renden Schiff als Schutz dienen sollte, so das gesamte Convoywesen der ganzen hamburgischen Reederei."

Das Buch zerfällt in drei Teile, einen historischen, einen analytischen, der die Organisation des Convoywesens im einzelnen behandelt, und einen dritten, kurzen, mit einer Schilderung des Convoywesens der Nachbarstadt Bremen. Es enthält einzelne lesenswerte Partien, so das 3. Kapitel über die letzte Stadtconvoy 1746/47, und viel wertvolles Material. Im ganzen ist es meines Erachtens trotz der großen darauf verwandten Mühe und der philologischen Genauigkeit der Aktenbehandlung mißlungen. Dies hat verschiedene Gründe. Erstens solche, die in dem Gegenstand liegen. Die Institution des Convoywesens scheint keineswegs einer so umfangreichen Behandlung wert, als ihr hier zu teil geworden. Sie kann überhaupt nur vollkommen verständlich werden und zu ihrem Recht gelangen, wenn sie im Zusammenhang mit der gesamten Schiffahrt und Politik und, soweit sie eine staatswirtschaftliche Institution war, im Zusammenhang mit den gesamten Einrichtungen des hamburgischen Staatswesens ins Auge gefaßt wird. Der Leser, und selbst derjenige, dem die Handelsgeschichte allgemein und hamburgische Dinge speciell nicht unvertraut sind, erhält aus diesem „mikrographischen" Buch kein klares, zusammenhängendes Bild. — Zweitens: Wollte der Verfasser der Einrichtung eine gesonderte Darstellung zuweisen, so würde die aufgewandte Mühe besser belohnt, wie dem Leser größerer Nutzen zu teil geworden sein, wenn die Form einer umfangreicheren Veröffentlichung von Akten bezw. von Aktenauszügen nach dem Muster der Publikationen der preußischen Akademie gewählt und hierzu in einer entsprechend kürzeren Einleitung die Hauptgesichtspunkte auf breiterer Basis herausgebracht wären. Die im Anhang beigebrachten Materialien haben mir zum mindesten den Wunsch rege gemacht, daß Text und Anhang im umgekehrten Ausdehnungsverhältnis zu einander stehen möchten. Hierüber mögen indes andere vielleicht anderer Ansicht sein. — Ein dritter Einwand scheint mir in der gesamten Art dieser wie allgemein aller Arbeiten von Baasch zu liegen. Er ist nicht geschulter Nationalökonom, vielmehr lediglich Historiker und zwar nicht pragmatisch, sondern philologisch veranlagt. So versäumt er einerseits, überall den wirtschaftlichen Charakter der Dinge herauszubringen, ihre wirtschaftliche Bedeutung darzuthun, andererseits werden die springenden Gesichtspunkte und Beziehungen überhaupt nicht exakt hervorgehoben. Er legt wesentlich Wert darauf, eine textlich genaue, authentische, aber chronikenartige Zu-

sammenstellung aus den Urkunden und Büchern zu liefern. In der Furcht, daß der vermeintliche Geist der Zeiten, dessen Citierung und Invergleichstellung mit modernen Zeiten er anderen vorwirft, in Wahrheit nur eigener Geist sein könnte, in dem die Zeiten sich bespiegeln, und mit einem Mißtrauen gegen die hieraus etwa erfließenden Resultate beschränkt er sich auf rein „thatsächliche“ Darstellung, wobei je nachdem die Quellen redeten, das eine breit, das andere kurz gegeben wird. — Das zeitlich-örtliche Kolorit aber soll, und das ist der vierte Einwand, durch eine ungeheure Menge von Quellencitaten im Text, die gleichfalls in allen seinen Werken in den verschiedensten Sprachen, philologisch genau unter peinlicher Wahrung von Wortlaut und Orthographie zu finden ist, hervorgebracht werden. Nun ist allerdings eine Anzahl von Citaten aus wichtigen Dokumenten und charakteristischen Äußerungen auch in der Wirtschaftsgeschichte wünschenswert. Selbst das Kunstmittel der Einfügung eigenartiger archaistischer Wendungen, die für uns einen Anstrich des Humors gewinnen, den sie für die Vorfahren nicht besessen haben, erscheint gelegentlich erlaubt. Das Buch als Kunstwerk betrachtet, kann dadurch gewinnen und einen gewissen anheimelnden Anstrich empfangen. Die Art, wie hier mit Citaten verfahren wird, wo deren Zahl Legion ist und vielfach der Zweck der Beibehaltung der Worte oder Orthographie absolut nicht einleuchtet, scheint nicht nachahmenswert. Der Stil wird zerhackt, das Verständnis der Lektüre erschwert, und die deutsche Sprache auf das Niveau des mehr eigenartigen als schönen „Pennsylvania Dutch“ herabgedrückt. Der Umstand, daß in anderen Schriften desselben Verfassers eine ähnliche Darstellungsmethode geübt wird, leitet zu der Annahme, daß er ein bestimmtes System verfolgt, etwa vermeint, dies heiße die „Quellen reden lassen“. Sonst könnte man zu der Annahme gelangen, daß die Arbeit in einem allzufrühen Stadium, vor einer definitiven Zusammenarbeitung, etwa aus dem von ihm selbst in der Einleitung beklagten Zeitmangel zu vorzeitig veröffentlicht ist. Die wissenschaftlich höchst indifferente Polemik gegen Ehrenberg, ein Teil einer seit langem in der Öffentlichkeit hin und her geführten Auseinandersetzung, hätte ohne Schaden für den Leser hier wegbleiben können. Sie nimmt eine Schärfe an, die erfolgreich mit v. Below und Menger konkurrieren kann, ohne daß die Parallele im übrigen auf die Leistungen jener ausgezeichneten Männer ausgedehnt werden soll.

Baasch hat alsbald noch im Anschluß an den in der vorigen Arbeit erschlossenen Stoff ein Buch über die Hansestädte

und die Barbaresken veröffentlicht[1]. Diese Arbeit trägt eigentlich einen rein historischen Charakter und schneidet nur hier da nebenbei die wirtschaftliche Seite der vorliegenden Probleme an. Dem Charakter nach ist sie dieselbe Zusammenarbeitung von gedruckten und handschriftlichen Quellen, wie ihre Vorgängerinnen, ein interessantes Stück Lokalgeschichte, in der der Verfasser dem in der „Convoyfahrt" gestellten Programm gerecht bleibt. Dort sagt er nämlich: „Aller Parallelen mit der Gegenwart, aller wirtschaftspolitischer Kombinationen, wie sie ja leider auch in der Geschichtsschreibung des hamburgischen Handels Mode werden, habe ich mich enthalten, selbst auf die Gefahr hin, daß meine Arbeit dadurch für viele „an Interesse" verloren hat und ihr Leserkreis sich auf diejenigen beschränken wird, die einer sich lediglich an die Überlieferung haltenden Geschichtsschreibung den Vorzug geben vor den Phantasien mancher moderner Wirtschaftshistoriker". Ich habe hierzu bei einer ausführlichen Besprechung der Convoyfahrt an anderer Stelle bereits darauf hingewiesen, daß in seinen Augen jedenfalls der griechische ἱστωριογράφος höher steht, als der λογογράφος und der συγγραφφεὺς.

Inhaltlich dürften sich meines Erachtens dem wiederum für den beabsichtigten Zweck höchst sorgfältig zusammengestellten Urmaterial mancherlei andere und fruchtbarere Gesichtspunkte abgewinnen lassen.

Durch Vertrag und Tributzahlung haben die Seemächte nach und nach den Frieden von den Raubstaaten erkauft. Dadurch wird die Lage Hamburgs noch prekärer, denn so lange jene andern zum Kampfe Flotten und Convoyen unterhielten, hatte man hierdurch ebenfalls einen gewissen Schutz genossen. Die erfolglosen Bemühungen Hamburgs, nunmehr seinerseits zu einem Frieden mit den gedachten Seeraubstaaten und damit zu einem Aktivanteil am Mittelmeerhandel im 18. Jahrhundert zu gelangen, die Sisyphosarbeit, die in der kleinen Stadtrepublik immer von neuem wieder unverdrossen aufgenommen wird, um immer wieder an dem Bestreben und der Eifersucht der größeren Handelsmächte zu scheitern, entbehrt nicht der großen Perspektiven. Man muß nur auch der politischen Geschichtsschreibung gegenüber einen anderen Standpunkt annehmen, wie Baasch, dem „ein scheinbar ganz außer Berechnung liegendes

[1] Ders., Die Hansestädte und die Barbaresken. (Beiträge zur deutschen Territorial- und Städtegeschichte. Herausgegeben von v. Below, Diemar und Keutgen. I. 3.) Kassel 1897. 8°. IV u. 239 S.

Ereignis" den erfolglosen Kämpfen der Hamburger um das ersehnte Ziel ein Ende heraufzuführen scheint. Die französische Expedition nach Algier machte der akuten Raubstaatenfrage den Garaus. Daß dies und das schnelle vollständige Dahinschwinden der Seeräubergefahr in der Folgezeit auf gewisse allgemeine Vorgänge zurückzuführen ist, das sind Gesichtspunkte, die den Eingang durch eine Pforte der Gedanken und in Gefilde eröffnen, von deren Betretung trotz der Warnungen sich der historisch beobachtende Volkswirt und volkswirtschaftlich geschulte Historiker kaum abhalten lassen dürften. —

Beachtenswert sind auch die im Anhang enthaltenen Materialien über die Veranstaltungen, die in Hamburg für den Loskauf von in Sklaverei gehaltenen Seeleuten bestanden haben.

Ganz neuerdings hat B. noch zwei weitere Veröffentlichungen geliefert: eine Untersuchung über die hamburgischen Beziehungen zur kaiserlichen Ostender Kompanie, welche mir indes noch nicht zugänglich geworden ist[1], und ein auf Veranlassung der Herausgeber der Zeitschrift der Geographischen Gesellschaft zu Hamburg gelegentlich des Jubiläums der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien — 1898 soll in Lissabon eine Vasco da Gamafeier stattfinden — zusammengestelltes Exposé über die Anfänge des hamburgischen direkten Verkehrs mit Asien[2].

Länger und schärfer als wie Amerika war Hamburg von Asien (auch von Südafrika) abgeschlossen. Hier behielten die alten Monopole der Handelsgesellschaften bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die Macht, Fremde mehr oder weniger vollkommen auszuschließen. Den Anstoß zur Neugestaltung dürften indirekt aber gleichfalls die nordamerikanischen Befreiungskämpfe gegeben haben. Die Unionsflagge erschien in britisch-ostindischen Häfen schon bald nach 1782. (Der Frieden, den B. meint, wurde übrigens am 3. September 1783 geschlossen, nicht 1782). Eine Bresche war eröffnet. In den Kriegswirren der 90er Jahre gewährten die Engländer einige Freiheit, und in jenen großen Zeiten wurde der direkte Verkehr zwischen Hamburg und Indien, China (Kanton) und den Philippinen bald relativ bedeutsam. Dann stockte er vollkommen, um nach 1815 langsam wieder zu beginnen. Es dauert bis 1848, bis die Schiffahrt den

[1] Ders., Hamburg und die Kompanie von Ostende. (Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V, S. 339 ff.) Weimar 1897.

[2] Ders., Die Anfänge des modernen Verkehrs Hamburgs mit Vorderindien und Ostasien. (Aus: Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. XIII, S. 92 ff.) Hamburg 1897. 8°. 39 S.

Hamburgern in Britisch-Ostindien ganz freigegeben wird, 1859 fallen die Differentialzölle. In den niederländischen Kolonien wurde die Politik in den 40er Jahren liberaler, in den französischen begann der Verkehr in den 60er Jahren — leider hat man 1870 nicht der hamburgischen Anregung nachgegeben, Saigon mit abtreten zu lassen. Erst 1871 beseitigte Spanien die Differentialzölle auf den Philippinen, die bis 1829 überhaupt allen Fremden verschlossen waren.

Mit China gelangte man schon 1830 auf guten Fuß und genoß die Meistbegünstigung. Von den 40er Jahren an gewann die hamburgische Flagge einen wichtigen Stützpunkt in der bis auf die Gegenwart nicht unwichtigen chinesisch-asiatischen Küstenschiffahrt. Seit 1858 hatte man einen hanseatischen Vertrag mit Siam, seit 1859 verkehrte man mit Russisch-Asien.

In Japan waren es gleichfalls die Nordamerikaner, die Bresche in die Abschließungspolitik legten. Es wäre interessant einmal für die ganze Erde zu verfolgen, wie jene beiden großen Ursachen des Umschwungs im Weltverkehr, nordamerikanische Unabhängigkeit und Fortschritte der Technik, wechselweise zur Heraufführung der heutigen Zustände beigetragen haben. In Japan gelang es Hamburg nicht, trotz preußischer und vielleicht auch holländischer Verwendung, Zutritt zu erhalten. So mußte es noch nahe dem Ausgang seiner Isolationsperiode wieder einen jener Mißerfolge durchleben, die ihm in den letzten Jahrhunderten so oft passiert waren, trotzdem es sich gelegentlich der Hülfe wohl aller europäischen Mächte und dazu eines guten Teiles von eigner diplomatischer Geschicklichkeit bedient hatte. Das Aufgehen in den Norddeutschen Bund brachte den Miteintritt in den preußisch-japanischen Vertrag, und überhaupt eine neue handelspolitische Zeit.

Der Suezkanal und die Gründung des Reichs haben seitdem dem deutschen Handel geholfen, einiges Terrain in jenen Fernen zu erobern — hoffentlich nur ein kleiner Anfang einer großen Zukunft.

Inwieweit ich diese B.'sche Materialzusammenstellung für einen reifen Beitrag zur modernen Handelsgeschichte halte, hoffe ich durch eigene Darstellung in größerem Zusammenhang später zeigen zu können. Es ist im wesentlichen nur das Gerippe an Zahlen und Daten für eine solche, ein Beleg, für das, was er nach der oben wieder gegebenen Ausführung als Handelsgeschichte ansieht. Warum aber in diesem Fall nicht das Hauptmittel für solch moderne Vorstellungen mit herangezogen ist, persönliche Erkundigungen über Formen und Entwickelung des Verkehrs bei den noch lebenden Mit-

begründern dieser neuen Zweige, das wird auch der nicht begreifen, der von kaufmännischen Auskünften mehr hält, als von gelehrten Konjekturen. Für die Gegenwart sollten wir doch gewiß leisten, was wir in der Vergangenheit vermissen.

Eine überaus wertvolle Bereicherung unserer gesamten Kenntnisse liefert die vom Verein für hamburgische Geschichte gelegentlich seines 50jährigen Jubiläums veröffentlichte Ausgabe der Handlungsbücher Vickos von Geldersen[1]. Eine jener glücklichen Fügungen, die, herausgerissen aus der Menge des Verlorenen, uns dieses oder jenes besonders wertvolle Dokument der Vergangenheit erhält, hat die Handlungsbücher eines großen Hamburger Kaufmanns aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bewahrt. Anscheinend Mitglied der Korporation der Gewandschneider, Großhändler und Ratsherr, unterhielt Vicko einen umfangreichen, ausgedehnten Geschäftsverkehr. Der Herausgeber Dr. Hans Nirrnheim giebt in einer auf umfassender Materialkenntnis beruhenden Einleitung eine erschöpfende Analyse und Würdigung der Urkunden in den verschiedensten Richtungen. Die Abschnitte über Einrichtung und Inhalt des Handelsbuches, über Handelsverbindungen, den Warenhandel, Münzen, Maße und Gewichte sind durch Heranziehung zahlreicher Parallelen vielleicht zu der besten Einführung in die Handelsmaschinerie jener Zeit geworden, die wir bisher besitzen. Konnte Nirrnheim auch auf eine ungenügende ältere Vorarbeit Laurents und eine unvollendete Arbei Dr. Jacob Heinrich Hansens in Hamburg fußen, welch' letzterer u. a. bereits eine vollständige Abschrift des Originaltextes angefertigt hatte, so wird durch die Einleitung und Annotierung der Urkunden seinem Verdienste ein hinreichendes Denkmal gestellt. — Ein anderes Handlungsbuch besitzt man übrigens noch in den 7 Bänden des Kaufmanns Hoep aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, das Ehrenberg für „Hamburg und England" benützt, davon er aber auch einen kleinen einleitenden Teil in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte veröffentlicht hat[2], der die Notierungen eines älteren Verwandten des H. enthält. Die vollständige Herausgabe nach der Art der Nirrnheimschen, ist eine noch zu lösende Aufgabe.

Von erheblichem Interesse aus mehren Gründen ist eine gediegene Arbeit Dr. Hans Fernows, über die Beziehungen zwischen

---

[1] Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Hamburg 1895. 8°. LXXIX u. 199 S.

[2] Zur Geschichte der Hamburger Handlung im 16. Jahrhundert. (Zeitschrift d. V. f. Hamb. Gesch. Bd. 8. S. 139 ff.) 44 S.

Hamburg und England im ersten Jahre nach der Hinrichtung Karls I, 1649[1]. Einmal ist der Stoff recht dankbar und bietet in der Art, wie er kurz und wohlgestalt zusammengefaßt ist, ein erfreuliches Beispiel für die Bestrebungen, in der politischen Geschichte den wirtschaftlichen Beziehungen ihr volles Recht zu Teil werden zu lassen. Zweitens ist es nicht genügend dankbar anzuerkennen, daß in den Schulprogrammen solche Gegenstände an die Stelle der Untersuchungen über Fragen treten, wieviel mal Cicero das Wort „cum" vor, und wieviel mal er es hinter das Adjektiv gesetzt hat, u. dergl. m. Drittens liegt hier die erste Frucht aus einem unter der Leitung des Historikers Professor Adolph Wohlwill seit einiger Zeit bestehenden Quasi-Seminar vor. Hier werden speciell unter Beteiligung von Lehrern historische Übungen gehalten; es bildet einen Bestandteil der Einrichtung von Volkshochschulkursen, die ohne diesen Namen zu führen, in Hamburg abgehalten werden. Aus den Überresten des alten sogen. akademischen Gymnasiums hatte man die Institution öffentlicher wissenschaftlicher Vorlesungscyklen im Anschluß namentlich an die verschiedenen wissenschaftlichen Anstalten Hamburgs herübergerettet. Seit dem Winter 1895—1896 hat man den bisherigen Plan erheblich erweitert; sowohl zur Nutzbarmachung der Museen und naturwissenschaftlichen Anstalten wurden die Vorträge und Übungskurse erheblich erweitert, als auch auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften die Zahl der Themata erheblich vermehrt. Auswärtige und einheimische Kräfte wurden dazu herangezogen, und eine fernere Erweiterung und Systematisierung des Programms ist m. W. auch für die Folge in Aussicht genommen. Es handelt sich dabei nicht um sogen. populäre Einzelvorträge, sondern um teils durch das ganze Semester hindurch fortgesetzte, teils durch mehrere Wochen oder eine Reihe von Abenden fortlaufende Serien, die zwar möglichst allgemeinverständlich sein — denn der Eintritt steht jedermann frei —, aber auch streng wissenschaftlich belehren wollen. Hierbei war die Nationalökonomie zuerst im Winter 1895/96 durch 6 Vorträge von Stieda über „Grundbegriffe" vertreten. 1896/97 wurden bereits fünf verschiedene Serien über Fragen der praktischen Nationalökonomie von Ehrenberg, Koch, Soetbeer, Lotz und Hampke angekündigt. Hoffentlich werden die Wünsche derer erfüllt werden, die hieran weitergehende Hoffnungen knüpfen und in Hamburg eine Lehranstalt entstehen sehn

[1] Fernow, Hamburg und England im ersten Jahre der englischen Republik. (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Realschule vor dem Holstenthore zu Hamburg. Ostern 1897. Nr. 762.) Hamburg 1897. 4°. I u. 24 S.

möchten, in der die höchsten wissenschaftlichen Bestrebungen der deutschen Universitäten sich mit den idealen und praktischen Bedürfnissen weiter, bildungsdurstiger Volksklassen zweckmäßig vereinen.

Die Fernowsche Arbeit beruht auf hamburgischen und englischen Archivstudien. Volkswirtschaftlich interessant sind u. a. speciell die Aufschlüsse, die sie über die Stellung der englischen Kompanie liefert. Wir ersehen deren hohe politische Bedeutung und ihren Anteil an der äußeren Politik Englands; während die verhältnismäßig große Rolle, die Hamburg am Ausgang des dreißigjährigen Krieges in der Welt gespielt haben muß u. a. daraus hervorgeht, daß der Hamburger Zweig in der Kompanie die maßgebende Rolle spielte (S. 5). F. weist übrigens darauf hin, daß der historisch übliche Ausdruck „die englische Court" unrichtig ist. „Fellowship, Fraternity, Society, auch Company sind die englischen Benennungen der Gilde der Merchant Adventurers. Company ist auch der Name der nach den Orten, wo sie residieren, benannten Gesellschaften . . . Court dagegen ist . . . der Vorstand einer Kompanie, der aus dem Deputy oder Court Master und seinen Assistants besteht. Der Vorstand der Londoner Kompanie heißt Governor".

Auf dem Gebiet hamburgischer Handelsgeschichte habe ich selbst Untersuchungen über den Ausgang der Hamburger Girobank [1], über den freien Handelsmakler [2] und eine Darstellung des alten Maklerwesens [3] veröffentlicht.

Eine nach verschiedenen Richtungen interessante Episode aus dem Jahre 1720 behandelt E. Amsinck in einem Aufsatz über die große Aktienspekulations- und -schwindelepoche, welche als eine Ansteckung von der in Frankreich herrschenden Lawschen Schwindelepidemie anzusehen ist [4]. Der an sich ganz verständige Plan einer Seeversicherungsanstalt auf Aktien ließ eine Spekulationsblase entstehn, die ganz Hamburg in Aufregung versetzte. „Nicht nur Kaufleute, sondern auch Gelehrte, Gesandte, Militärs, Vertreter von Witwen wurden durch die Aussicht auf fabelhaften Gewinn mit hineingelockt."

---

[1] Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang. (Studien zur hamburgischen Handelsgeschichte. I.) Berlin 1891. 8°. X u. 143 S.

[2] Der freie Handelsmakler in Hamburg und seine Stellung. (Jahrbuch XVI 4. S. 115 ff.) Leipzig 1892. 8°. 67 S.

[3] Zur Geschichte des hamburger Maklerwesens. (Studien zur hamburgischen Handelsgeschichte II 1.) Hamburg 1897. gr. 8°. VI und 46 S.

[4] Amsinck, Die ersten Hamburgischen Assekuranz-Compagnien und der Aktienhandel im Jahre 1720. (Zeitschr. d. V. f. Hamb. Gesch. Bd. 9. S. 465 ff.) Hamburg 1895. 8°. 30 S.

Über 15 Millionen Reichsmark wurden gezeichnet! Vor der Emission stiegen die Anteile der ersten Kompanie auf 250 % und ein solcher Schwindelgeist verbreitete sich, daß die Behörde mit Verboten einschreiten mußte, worauf alles zusammenstürzte, und die Gründung schließlich unterblieb. —

Schließlich sei noch der in den verschiedenen Jahrgängen des „Exporthandbuches der Hamburger Börsenhalle" veröffentlichten Aufsätze über Hamburgs Handelsverhältnisse gedacht, von welchen einzelne einen bleibenden Wert besitzen; so kurze, zu weiteren Untersuchungen anregende Exposés über die Geschichte des Weinhandels, eines einst überaus blühenden und wichtigen Zweiges, über das Seeversicherungsgeschäft, über hamburgische Handelsniederlassungen und Faktoreien[1], und eine schöne Arbeit über den Elbstrom[2].

W. Naudés Getreidehandelspolitik ist bereits in diesen Jahrbüchern besprochen[3]. Mit der Elbschiffahrt haben sich zwei Arbeiten beschäftigt, die allerdings wesentlich auf nichthamburgischen Materialien beruhen: Dr. Conrad Toeche-Mittlers schon angezeigte Untersuchungen über den Friedrich Wilhelms-Kanal und über die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt[4] und Dr. Martin Krieles Darstellung des Beginns in der Neuordnung der Elbschiffahrt in diesem Jahrhundert[5]. Wie letzterer in seiner Arbeit ausdrücklich hervorhebt, geben diese beiden Untersuchungen angesichts des verwendeten Materials den preußischen Standpunkt in der behandelten Frage wieder und leiden daher stellenweise unter einer vom Standpunkt hamburgischer, wie objektiver Geschichtsschreibung aus zu beklagenden Einseitigkeit der Darstellung und Auffassung.

---

[1] Sonderabdruck aus „Exportbuch der Hamb. Börsenhalle". Hamburg 1892. gr. 8°. 44 S.

[2] Nehls und Bubendey, Die Elbe, Hamburgs Lebensader. (Sonderabdruck aus dem Exporthandbuch der Hamburger Börsenhalle.) Hamburg 1893. gr. 8°. I u. 84 S.

[3] Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. (Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen VIII 5.) Leipzig 1889. 8°. VIII und 154 S. Vgl. Jahrbuch XIV, S. 312.

[4] Toeche-Mittler, Der Friedrich Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt. (Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen XI 3.) Leipzig 1891. XII und 158 S. Vgl. Jahrbuch XVII, S. 335 ff.

[5] Kriele, Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—21. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft VIII.) Straßburg 1894. 8°. XI u. 187 S.

Toeche-Mittler konnte allerdings einige von Baasch in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte zusammengestellte hamburgische Urkunden mitbenützen[1]. Im ganzen treten jedoch die charakterisierten Mängel bei seiner Arbeit stärker hervor, als bei der höchst anregenden Krieleschen Untersuchung, deren Fortsetzung lebhaft zu erhoffen ist. — Die hamburgischen Verhältnisse bis zur Begründung des Norddeutschen Bundes waren so eigentümlicher Art, daß sie seitens eines Bearbeiters ein eingehendes, specielles Studium erheischen. An die dänischem, hannöverischem, braunschweigisch-lüneburgischem Gebiete benachbarte Stadt einen nationalen Maßstab anlegen zu wollen, in einer Zeit, in der es keinen Nationalstaat gab, ist natürlich ausgeschlossen; ebensowenig aber vermag hier ein preußischer Gesichtspunkt zu nützen, selbst wenn man in anderen Beziehungen von der Richtigkeit preußischer Auffassung überzeugt ist. Bis Hamburg vollständig vom Zollverein umschlossen war bezw. in den Norddeutschen Bund aufging, hatte es wirtschaftliche und politische Selbstzwecke einer internationalen Politik wahrzunehmen, deren Eigenart man nicht an dem preußischen Ziel der jeweiligen Überführung in eine Territorial- und Volkswirtschaftspolitik aburteilen darf. Und wenn es um die Aufrechterhaltung seiner Privilegien und Gerechtsame einen heute vielleicht kleinlich, oder engherzig und kurzsichtig erscheinenden Kampf führte, so kamen neben den Beweggründen wirtschaftlichen Eigennutzes stets gleich die penibeln Fragen der politischen Unabhängigkeit mit in Frage, wie Wohlwill richtig hervorhebt. Gab man irgend etwas leichthin auf, so konnte das den Nachbarn leicht ein Präcedenz für die Folge geben. —

In enger Berührung mit der Handelsgeschichte stehen zwei im Zusammenhang mit der Cholera in Hamburg 1892 entstandene Arbeiten. In der einen[2] blickt Professor Dr. Adolph Wohlwill auf eine jener furchtbaren Epidemien vergangener Zeiten zurück, nämlich auf die Pest von 1712—14, die Handel und Wandel völlig zu Boden streckte. Der Verfasser ist „reiner" Historiker, giebt aber angesichts des Stoffs zugleich eine im besten Sinn — wenn auch nach dieser Richtung absichtlich nicht erschöpfende — wirtschaftshistorische Darstellung. Die

---

[1] Baasch, Zur Geschichte der Berlin-Hamburger Reihefahrt. (Zeitschr. d. V. für hamb. Geschichte. Bd. IX.) a. a. O. S. 182 ff.

[2] Wohlwill, Hamburg während der Pestjahre 1712—1714. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der hamburgischen, wissenschaftlichen Anstalten X, 2. Hamburg 1893. 118 S.

andere behandelt die Cholera von 1893 in ihren Ursachen und Wirkungen[1]. Der Raum verbietet es hier, die naheliegende Parallele durchzuführen, die pessimistischen Gemütern einen Beleg bieten könnte, daß die menschliche Gesellschaft in dem gedachten Zeitraum doch erhebliche Fortschritte gemacht hat auf dem Wege, die Gefahren, die die Natur gegen uns auftürmt, abzuschwächen und in ihren üblen Wirkungen für den socialen Körper zu mildern.

Daß Cholera oder Pest oder sonstige natürliche Gefahren völlig aus der Welt verschwinden werden, ohne durch andere Übel gelegentlich ersetzt zu werden, möchte ich selbst für den Fall bezweifeln, daß sich die Hoffnungen eines anderen Schriftstellers verwirklichen, der neuerdings die socialen Nachtseiten Hamburgs in früheren Zeiten aufzuhellen versucht hat. Es scheint so dankenswert, daß ein Volksschullehrer sich der Untersuchung gesellschaftlicher Probleme zuwendet, daß die Arbeit Gustav Schönfelds über Pauperismus und Prostitution in Hamburg trotz schwerwiegender wissenschaftlicher Einwände als willkommene Gabe zu bezeichnen ist[2]. Die Bedenken, die der Versuch erweckt, ein solches Thema zu behandeln — Nachtseiten des gesellschaftlichen Lebens darzustellen, ehe man den Tageslauf kennt —, werden durch die Arbeit nicht zerstreut. Selbst die besten Kenner hamburgischer Geschichte haben nach ihrer eigenen Mitteilung bisher noch keine klare Vorstellung von dem wirtschaftlichen Leben und den Daseinsbedingungen der verschiedenen Gesellschaftsklassen durch die Jahrhunderte hindurch. Da kann auch ein Schwören auf das Marxsche materialistische Weltauffassungsevangelium nicht den Mangel an Vorkenntnis und Anschauungen ersetzen. Schönfeld hat mit Fleiß eine Menge Materials zusammengestellt, mancherlei Auswärtiges und Hamburgisches gelesen. Auch die Benutzung der Quellen des Archivs würde nun, wie gesagt, bei dem heutigen Stande der Forschung zu einem befriedigenden Resultat in kurzer Zeit kaum haben führen können. Da diese indes überhaupt nicht zu Rate gezogen, vielmehr

---

[1] Die Cholera in Hamburg in ihren Ursachen und Wirkungen. Eine ökonomisch-medizin. Untersuchung. Hamburg 1893—1895. 4⁰. I. von Halle und Koch, Ökonomische Ursachen. 92 S. II. Wolter, Verlauf und Bekämpfung der Epidemie. 29 u. 77 S. III. Münsterberg, Steinert, Nagel und Benrath, Die Notstandsfrage. Der Einfluß der Cholera auf Großindustrie, Gewerbe, Handel und Schiffahrt. 36, XV, 14 und 34 S.

[2] Schönfeld, Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg. (Socialgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Bauer und Hartmann, Heft II.) Weimar 1897. 8⁰. XIII u. 274 S.

hier und dort Gefundenes, so wie es sich bot, zusammengetragen ist, darf man die wissenschaftliche Bedeutung der Ergebnisse nicht allzu hoch anschlagen. Der Verfasser möchte gern die Unhaltbarkeit der vergangenen und der gegenwärtigen Zustände nachweisen und dabei der wirtschaftlichen Gliederung Schuld für alles in die Schuhe schieben, was wir als gesellschaftliche und moralische Übelstände empfinden. Dabei passiert ihm das Mißgeschick, daß er das Gegenteil von dem beweist, was er zu beweisen vermeint. Auf dem Gebiete der Armenfürsorge und des Armenwesens durch die Jahrhunderte hindurch hat sich ein konstanter Fortschritt, eine einheitlich evolutionäre Tendenz ergeben; es liegt gewiß nicht an einer absichtlich zu günstigen Färbung der Darstellung, wenn dies zu Tage tritt. Der Übergang von der einstigen Wohlthätigkeitspflege des Klosters mit ihrer Bettlerzüchtung in der Reformationszeit mag äußerlich zunächst ungünstige Wirkungen gezeigt haben. Innerlich ist indes der Wandel kaum ein unerwünschter zu nennen, denn an die Stelle des „bete und bettle", kam nun vielfach das „bete und arbeite". Es ist dann bemerkenswert zu verfolgen, wie von einem ungeordneten oder teilweise geordneten Armenwesen, der Unterbringung der Armen im Zuchthaus, der Übergang zu zusammenarbeitender privater Initiative und schließlich zu staatlicher Armenpflege sich vollzogen hat. Beachtenswert ist, daß der Verfasser exakte Daten und Materialien eigentlich nur über das gewerbliche Proletariat beibringt; es gab in Hamburg von alters her gewisse Industrien, Zuckersieder, Sammet- und Zeugmacher u. s. w. Über die Lage des Arbeiterstandes in Handel und Schiffahrt, die uns, aber nicht den Marxisten speciell interessieren würde, weiß er nichts Belangreiches zu sagen.

Die merkwürdige Frage der Prostitution andererseits, von der religiösen Einrichtung des Altertums bis zu dem heutigen Kasernierungsstreit und ihrer ökonomischen Bedeutung als Lohnergänzung zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes in einzelnen Berufen der Großstädte, bietet neben den socialen so viele verschiedene Gesichtspunkte nach der physiologischen und der psychologischen Seite hin, daß wir auch wohl nicht hoffen dürfen, sie in dem von dem Verfasser erträumten Zukunftsstaat verschwinden oder nennenswert vermindert zu sehen. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht die Aufgabe einer jeden Zeit ist, auch auf diesem Gebiete die ihr als solche erscheinenden Übelstände auf das entschiedenste zu bekämpfen. Es ließe sich auch wohl noch schärfer darlegen, wie man in Hamburg zu den verschiedenen Zeiten Einschränkungen und Besserungen des Übels versucht hat.

Wenn Schönfeld auf dem Gebiet der Sittlichkeit die alten Zünfte, das Handwerk, den prunkhaften aristokratischen Kaufleuten gegenüberstellt, wenn er ihren Einfluß über denjenigen der Reformatoren des 16. Jahrhunderts setzt, so liegt darin wohl manches Wahre. Wenn er dagegen in einer Stadt des Fremden- und Matrosenverkehrs, einem Sammelpunkt der verschiedenartigsten Elemente aus der ganzen Welt stets oben besonders schwarz zu malen, unten einen gewissen wohlwollenden Schleier auszubreiten versucht, so liegt darin gleichfalls wohl etwas mehr Tendenz, als sein eigenes Bewußtsein ihn fühlen lassen dürfte.

Interessant sind die Andeutungen über die entsittlichende Einwirkung der zuwandernden französischen Emigranten auf das Gesellschaftsleben. —

Mit einem Abschnitt aus der Geschichte der Gewerbeverhältnisse, die vor der Vornahme einer solchen Arbeit erst einmal gründlich durchforscht werden müßte, und S. hoffentlich einen dankbareren Stoff für fernere Arbeiten liefern wird, hat sich eine Berliner Dissertation Dr. Julian Welters über den Anfang des hamburgischen Zunftwesens beschäftigt[1]. Es ist ein Versuch mit ungenügenden Mitteln. Eins der allerschwierigsten und unaufgeklärtesten Thematen ist seiner Lösung durch dieselbe nicht näher geführt, liegt auch unzweifelhaft weit über dem Niveau einer durchschnittlichen Dissertation. Von wichtigem gedruckten Material sind z. B. die Laurentschen „Burspraken" unbenutzt geblieben; an thatsächlichen Unrichtigkeiten sei z. B. die Erwähnung von Lübeckfahrern, die es nie gegeben hat, verzeichnet, und die Behauptung, die Wandschneider hätten keine so wichtige Rolle, wie die Lübecker gespielt und wären nur der Theorie nach ratsfähig gewesen. Das Gegenteil ist richtig; siehe Vicko von Geldersen. Als Kritik des Ganzen läßt sich nur ein großes Fragezeichen hinstellen.

Die Veröffentlichungen Ehrenbergs über Altona[2] enthalten mehrfach Aufklärungen über hamburgische Gewerbeverhältnisse. Besonders interessant ist hier die Mitteilung über die Gewerbefreiheit in einem Bezirk, der noch jetzt die „Freiheit" heißt, und über Anfänge der Großindustrie (Verlagssysteme.)

---

[1] Welter, Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1895. 8°. 107 S.

[2] Altona unter Schauenburgischer Herrschaft. Altona 1895. Heft II. Die Altonaer Fischer und ihr Streit mit dem Hamburger Fischeramt. Heft IV. Gewerbefreiheit und Zunftzwang in Ottensen und Altona. 1543—1640.

Beim Durchblättern der Zeitschrift und Mitteilungen des Vereins für hamburgische Geschichte und der lokalen Zeitungen wird der Forscher noch mancherlei interessante Beiträge zur Social- und Wirtschaftsgeschichte Hamburgs finden. —

Blicken wir auf das, was innerhalb der letzten 10 bis 15 Jahre zu Tage gefördert ist, zurück, so mag es gewiß mit Genugthuung erfüllen, daß überhaupt etwas geschieht. Immerhin wird die Überzeugung zunehmen, wie wenig es noch gegenüber dem Stoff und innerhalb des vorhandenen Materials ist. In der neueren Entwickelung der Hansestädte ist zweifellos der Mangel eines eigenen geistigen und erzieherischen Mittelpunktes nach verschiedenen Richtungen bedauernswert. Das Interesse für heimische Geschichte hat relativ eher ab- als zugenommen, und hier und da hört man die Befürchtung, daß der Verlust des Verständnisses für die heimischen Einrichtungen, die mangelnde Kenntnis von ihrem Entstehen auch das Interesse der Bürger an dem Gegenwärtigen vermindern möchte. Ein Rückgang der Beteiligung der Besten am öffentlichen Leben und an den öffentlichen Pflichten im heutigen Hamburg scheint nicht ausgeschlossen, und doch ist es ein Wunsch, der nicht nur vom speciell hamburgischen, sondern auch vom allgemein deutschen Standpunkte seine Berechtigung hat, daß dies eigenartige Element der selbstverwaltenden, selbst wägenden Bevölkerung dem nationalen Leben erhalten bleiben möge.

Lappenberg, der halbe Engländer, der ganze Deutsche und eingefleischte Hamburger, wie Jakob Grimm ihn rühmend nannte, bemerkt mit Recht, daß der Schreiber hamburgischer Geschichte besondern Schwierigkeiten gegenüberstehe, indem er die Geschichte und das wirtschaftliche Leben beider Hemisphären mehr oder weniger universell beherrschen müßte. Die Erschließung der Erkenntnis von Verhältnissen, die dies voraussetzen, dürfte heute, wo unsere Wirtschaftspolitik willig oder unwillig mehr und mehr internationale Erwägungen einzuschließen hat, von allergrößtem Nutzen sein. In welcher Weise man diese Studien einheitlicher gestalten und besser fördern könnte — das im einzelnen auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort.

An Ort und Stelle schiene u. a. zu diesem Zweck namentlich eine einheitliche Gestaltung des Archivwesens wünschenswert. Bei der bevorstehenden Verlegung des Stadtarchivs wird sich als natürliche und notwendige Verbesserung eine Vereinigung der getrennten älteren Aktensammlungen ergeben. Erstens leidet die Bequemlichkeit und Übersichtlichkeit der Arbeit heute darunter, daß die Materialien über den gleichen Gegenstand vielfach willkürlich an verschiedenen Stellen

zerstreut sind — sie finden sich in den Sammlungen des Senatsarchivs, der ehemaligen Kommerzdeputation, der alten Admiralität, der Schifferalten, der Stadtbibliothek u. s. w. — Zweitens ist es notwendig, daß die Eröffnung der Schätze dem Gutdünken dieses oder jenes Beamten entzogen und nach einheitlichen Gesichtspunkten angeordnet, vom Stadtarchivar sachverständig geleitet wird. Es ist zu hoffen, daß bei dem Beziehen der neuen, erweiterten Räume diesem Wunsche Genüge gethan wird, zumal alsdann der Archivar seiner ausgesprochenen Bereitwilligkeit, wissenschaftliche Arbeiten zu fördern, in ganz anderem Maße nachzukommen in die Lage versetzt sein wird. Ein anderer Wunsch ist, daß die Lappenbergschen Urkundenveröffentlichungen in irgend einer Form fortgesetzt werden mögen, schließlich, daß die Handelskammer die dankenswerte Anregung, die darin enthalten ist, daß sie von dem Kommerzbibliothekar alljährlich laut Kontrakt eine Veröffentlichung von Darstellungen auf dem Gebiete der Handelsgeschichte verlangt, dahin modifiziert und erweitert, daß die Mittel zu umfangreichen Urkundenpublikationen — etwa nach dem Muster der preußischen Akademie — zur Verfügung gestellt werden.

Allerdings hat man sich hier neuerlich gegen geschichtliche und allgemein wissenschaftliche Studien — wenigstens, soweit der Kaufmann in Betracht kommt — ein wenig ablehnend verhalten. Indes dürfte die Anschauung, daß die Geschichte, Volkswirtschaft, Wirtschaftsgeographie u. s. w. für den angehenden Kaufmann bestenfalls nutzlos sei, wohl nicht dauernd aufrecht erhalten werden. Richtig ist, daß der Kaufmann in seiner kaufmännischen Thätigkeit kein Gelehrter sein darf, daß der praktische Blick für die nächste Welle nicht vor dem allgemeinen, wenn auch richtigen Urteil über die wirtschaftliche Lage und Zukunft zurücktreten darf. Denn der Kaufmann arbeitet von Fall zu Fall und ruiniert sich, wenn er, wie der Gelehrte, versucht, zu weitgehende Schlüsse aus der Summe der Fälle und Erscheinungen zu ziehen. Einen allgemein gebildeten Kaufmannsstand zu erhalten, ist dagegen eine lokale und nationale Aufgabe. Gerade das Studium der Geschichte lehrt uns, daß in Zeiten nationaler Misere der gebildete Kaufmannsstand der Hansestädte in weiter reichenden Operationen dem Vaterlande einen Teil der verlorenen Position erhalten und als erster beim neuen Aufschwung, gestützt auf alte Erfahrungen, die wirtschaftliche Macht des Hinterlandes auszudehnen geholfen hat.

Grunewald, bei Berlin im Mai 1897.

Eine neuere englische Stimme[1] über das Lohn- und Gewerkvereinsproblem.

Von

Magnus Biermer.

Es ist eine weit verbreitete Anschauung, die auch durch unsere neueren deutschen Lehrbücher geht, daß die sogenannte „Lohnfonds-theorie", nach welcher die Bezahlung der Arbeit bestimmt werde durch das Verhältnis zwischen dem cirkulierenden Kapital, das den Lohnfonds bildet, und der Anzahl Beschäftigung suchender Arbeiter jetzt in England, wo sie die nationalökonomische Doktrin sehr lange beherrscht hat, so gut wie aufgegeben sei. In der That durfte man annehmen, daß seit jenen, ungewöhnliches Aufsehen erregenden, Aufsätzen John Stuart Mills in der Fortnightly Review (1869), in welcher er das Buch seines Freundes William T. Thornton „On labour" zustimmend besprach und damit eine Theorie, die er selbst in sechs Auflagen seiner Principien der politischen Ökonomie mit allen Konsequenzen vertreten hatte, als verfehlt aufgab, die orthodoxe Lehre vom Lohnfonds selbst von ihren treuesten Anhängern preis-gegeben sei. Jedenfalls brach sich in der Folge eine ganz andere, realistischere, Beurteilung der Bestrebungen von Arbeiterkoalitionen, deren vornehmstes Ziel die rechtzeitige und umfassende Ausnützung günstiger Arbeitskonjunkturen ist, Bahn. Früher hatte man die Politik der Gewerkvereine als aussichtslos, in bestem Falle als un-

[1] Cree, T. S., Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine, autorisierte deutsche Ausgabe. Berlin 1897. Mitscher & Röstell. 52 S.

nötig, verurteilt. Es sei unmöglich, so hieß es, etwas an den durch den Lohnfonds verfügbaren durchschnittlichen Lohnsätzen zu ändern; höchstens könne eine Änderung eintreten zu Gunsten einer einzelnen Klasse von Arbeitern, aber auch dann nur auf Kosten der übrigen. Das wirtschaftliche Grundgesetz von Angebot und Nachfrage werde, nach Perioden gemessen, nach wie vor ganz unabhängig von den Forderungen koalierter Arbeitnehmer die Lohnsätze endgültig bestimmen. Diese Deduktion, deren Unhaltbarkeit von deutschen Autoren wie Hermann, Rodbertus und Brentano erfolgreich nachgewiesen war, war allerdings in höchstem Grade geeignet gewesen, die wichtigsten Ansprüche und Bestrebungen der arbeitenden Klassen im Keime zu ersticken. Als sie aber auch Mill, der so lange der herrschenden britischen Meinung den anerkannten Ausdruck verliehen hatte, vom Gegenteil überzeugt, als irrtümlich und in ihren Konsequenzen als verfehlt, preisgab, änderte sich auch das herrschende Vorurteil der englischen Nationalökonomie gegen die Gewerkvereine. Man befreundete sich zusehends mit ihren Grundlagen, gewöhnte sich an ihr Vorgehen und sah in der Koalition der Lohnarbeiter, die man als berechtigte moderne Interessenvertretungen recipierte, einen notwendigen und ersprießlichen Fortschritt. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Auftreten Thorntons und seine Bekehrung Mills in der That allein oder in erster Linie den auffallenden Umschwung der Ansichten herbeigeführt haben. Wahrscheinlicher, aber hier nicht näher auszuführen ist, daß die augensichtlichen Erfolge der Trade-Unions und ihre immer besonnenere und disciplniertere Haltung im Lohnkampfe es gewesen sind, die die Stellungnahme des großen Publikums und damit auch die Meinung der Volkswirte veränderten. Soviel ist jedenfalls sicher, daß in den zwei Jahrzehnten die britische Theorie, so sehr sie im übrigen einer zunehmenden Zersplitterung der Ansichten verfiel, sich in der günstigen Beurteilung der organisierten Lohnkämpfe allenthalben einigte. Hand in Hand mit diesem Wechsel der Auffassung ging, beeinflußt durch die zunehmende politische Macht der gelernten Arbeiter, die wiederum eine Folgeerscheinung der eigentümlichen Schaukelpolitik der beiden großen politischen Parteien war, eine Gesetzgebung, welche die Koalitionen von allen hemmenden Schranken befreite und das von den Gewerkvereinen geschaffene Arbeiterrecht als modernes Gewohnheitsrecht recipierte.

Die Schrift, mit der wir es hier zu thun haben, bedeutet nun nichts anderes als einen Rückfall in die orthodoxe und fatalistische

Lehre vom Lohnfonds. Ihre Entstehung verdankt sie einem Vortrage, den ihr Verfasser in der ökonomischen Abteilung der philosophischen Gesellschaft zu Glasgow im November 1890 zur Verlesung brachte. Sie erlebte in kurzer Zeit fünf Auflagen, hat also, trotz ihrer streng abstrakten Form, deren Lesbarkeit noch durch zahlreiche, meist weit hergeholte, oft hinkende, ja sophistische Beispiele erschwert wird, in weiten Kreisen Aufsehen erregt; dem Kenner britischer Verhältnisse kann das nicht auffallend erscheinen, denn sie macht sich, bei Licht betrachtet, zum Sprachrohr von Anschauungen, die auch heute noch weite kommerzielle Kreise Englands beherrschen, die nur bisher nicht wagten, gegen den Strom zu schwimmen.

Seitdem sich die britische Industrie und der Großhandel in ihrer so lange behaupteten Monopolstellung von allen Seiten eingeengt sehen, hat sie eine eigentümliche Unruhe und Unsicherheit erfaßt. Endlose, vielfach übertriebene Erörterungen über das „Made in Germany", füllen ein ständiges Kapitel der Tageszeitungen, und mit Hülfe der dadurch hervorgerufenen chauvinistischen Erregung, die gar sehr von der dort sonst herrschenden nüchternen Beurteilung weltwirtschaftlicher Machtverhältnisse absticht, sucht man in dem typischen, vielgepriesenen Lande des Freihandels nach Mitteln und Mittelchen, um sich des rasch erstarkten, durch eine nationale Schutzzollgesetzgebung zweifellos kräftig unterstützten, unbequemen kontinentalen Rivalen zu erwehren. Es ist nicht nachweisbar, daß die Schrift von T. S. Cree einer ähnlichen unbehaglichen Grundstimmung entwachsen ist. Zwar ist der Verfasser Unternehmer, er besitzt eine große Buchdruckerei, und gerade im Buchdruckergewerbe, in dem sich frühzeitig straff organisierte Arbeiterverbände bildeten, klagt man drüben über zunehmenden Terrorismus der Gewerkvereine. Aber er verrät mit keinem Wort, daß er Interessent ist und wahrt in seinen Ausführungen streng den Charakter als wirtschaftsphilosophische und dogmengeschichtliche Untersuchung. Der Erfolg des kompreß geschriebenen Schriftchens läßt sich indessen kaum anders erklären, als daß die öffentliche Meinung gleich erkannt hat, daß in der hier gebotenen grundsätzlichen Kritik der Gewerkvereine zugleich der Hinweis auf die Grundursache der sinkenden Konkurrenzfähigkeit der britischen Großindustrie steckt. Nicht den skrupellosen, durch das bekannte verfehlte Markenschutzgesetz eher unterstützten, als eingeengten, ausländischen Wettbewerb, sondern das rücksichtslose Vordrängen der Gewerkvereine, die die Löhne in den Hauptexportindustrien auf Kosten der einheimischen Konkurrenzfähigkeit empor-

getrieben haben, macht man für die Übel verantwortlich, und dafür muß wieder einmal die Lohnfondstheorie, freilich in neuem Gewande, herhalten. Cree bestreitet freilich, daß er für seine Kritik diese Theorie heranzuziehen brauche. Wenn er aber (S. 29) davon ausgeht, daß die Löhne aus dem Kapital und nicht aus dem Ertrage gezahlt werden, und wenn er ferner sagt, daß nur die Kapitalanhäufung während des letzten Menschenalters, die mehr zugenommen habe als die Bevölkerung, und die Bemühungen der im Wettbewerb befindlichen Kapitalisten um die Dienste der Arbeiter es gewesen sind, die die Löhne gesteigert haben und nicht etwa die organisierten Lohnkämpfe, so ist dies nichts anderes als eine Umschreibung der Lohnfondstheorie. Zum Überfluß sagt er noch ausdrücklich, daß Stuart Mills Einwand gegen die Lohnfondstheorie „kurzsichtig" und „ohne Fundament" sei und bezeichnet seine Beweisführung als „gänzlich ungesund", „ungenau" und „irrig". Er bekämpft also den bekehrten späteren Mill und stellt ihm den früheren Mill als klaren, kühl denkenden Erforscher von Naturgesetzen entgegen.

Der Hauptirrtum der ganzen Lohnfondstheorie ist u. E. der, daß sie annimmt, daß der jedesmal herrschende Lohn auch wirklich der dem marktmäßigen Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechende sei. Einen natürlichen Lohn in diesem Sinne giebt es überhaupt nicht. Die thatsächlich bezahlten Lohnsätze beruhen in erster Linie auf der Sitte; sie haben, das ist oft genug statistisch nachgewiesen worden, auch bei veränderter Konjunktur ein eigentümliches Beharrungsvermögen. Daraus erwächst für die Arbeiter bei sinkender Konjunktur ein Vorteil, bei steigender ein Nachteil. Aus diesem Beharrungsvermögen aber kann der Lohn nur durch die erfolgreichen Bestrebungen der Arbeiter gebracht werden. Erfolg können sie sich aber, die richtige Erkennung der Konjunktur des Waren- und Kapitalmarktes vorausgesetzt, nur dann versprechen, wenn sie nicht vereinzelt, sondern im Verein mit Berufsgenossen gemeinschaftlich eine Erhöhung des Preises ihrer Ware, der Arbeit, verlangen. Jeder Unternehmer, welcher eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt, stellt in sich schon eine feste Koalition seinen Arbeitern gegenüber dar, und weiterhin geht die Tendenz, die als die Signatur unserer Zeit bezeichnet werden kann, auf den Zusammenschluß großer Unternehmungen, auf die Vereinigung der Geschäfte in wenigen Händen im Wege von Kartellen, Trusts und Aktienfusionen. Um diesen Koalitionen ein kräftiges und geschäftsgewandt gehandhabtes Gegengewicht zu bieten, ist die Koalierung der Arbeiter nützlich und notwendig.

Cree und mit ihm die ältere optimistische Schule behaupten, daß bei einer Besserung der Geschäftslage die Löhne sich von selbst erhöhten. Wenn gute Gewinne gemacht würden, würde mehr produziert, neue Unternehmungen entstünden, es würden dann auch mehr Arbeiter gebraucht und die Löhne besserten sich von selbst dank der gesteigerten Nachfrage nach Arbeitskräften. Wir halten diese optimistische Auffassung für nicht zutreffend, zum mindesten ist zweifelhaft, ob die Erhöhung der Lohnquote sofort eintritt; in der Regel macht sie sich erst nach einer längeren Periode, unter Umständen gar nicht, fühlbar. Besonders ist dies letztere bei noch nicht voll entwickelten industriellen Verhältnissen, bei einer Decentralisation der Großindustrie, wahrscheinlich. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß große und nachhaltig günstige Konjunkturen, die einzelne Industrien durchmachen, an den Arbeitern spurlos vorübergegangen sind. Die Arbeit ist ihrer Natur nach viel weniger beweglich als das Kapital. Soll sie rechtzeitig und umfassend die bessere Konjunktur mitprofitieren, so setzt dies einmal die rechtzeitige Kenntnis der Veränderungen des Warenmarktes voraus und zum andern die im Wege des koalierten Vorgehens mögliche, durch Streikandrohung unterstützte, Verteuerung des Arbeitsangebots. Um eine in den Marktverhältnissen begründete und dem größeren Unternehmergewinn entsprechende rechtzeitige Lohnerhöhung zu erzielen, ist jedenfalls das energische Verlangen einer durch finanzielle Rüstungen für den Notfall gekräftigten Organisation das zweckmäßigste Mittel. Es soll zwar nicht geleugnet werden, daß, wenn der Geschäftsprofit in der ganzen Branche erheblich gestiegen ist und die Ursachen dieser gesteigerten Gewinne nicht bloß vorübergehender Natur sind, die Löhne mit der Zeit ebenfalls steigen werden. Es fragt sich nur, ob die Lohnerhöhung, die in dem natürlichen Gang der Dinge eintreten würde, so rasch erfolgte und so groß wäre als eine durch einen organisierten Lohnkampf erzwungene. „Sich selbst überlassen," so meint Thornton, „würden die Unternehmer sicherlich den ganzen Mehrgewinn, so lange wie möglich, einsäckeln, so lange nämlich, bis das neue, dem betreffenden Geschäftszweige zuströmende Kapital durch seine Konkurrenz den Reingewinn herabgedrückt hätte. Diese Konkurrenz würde ohne Zweifel den Lohn einigermaßen erhöhen, aber verhältnismäßig sehr unbeträchtlich." Wer die Erfolgsstatistik der englischen Lohnbewegung verfolgt hat, der weiß, daß gerade durch das Auftreten der Gewerkvereine und durch ihre rücksichtslose Ausnützung der Chancen des Warenmarktes auch der an und für sich so spröde und schwerfällige

Arbeitsmarkt an Empfindlichkeit gewonnen hat. Es ist also gerade das Gegenteil richtig, was Cree zu beweisen versucht. Gewiß hängt die Empfindlichkeit des Marktes von der Anzahl und dem Umfange der einzelnen Umsätze ab. Je zahlreicher die Transaktionen sind, desto zahlreicher sind auch die Veränderungen des Preises. Der Zusammenschluß der Arbeiter zerstört aber nicht, wie Cree meint, den gesamten Arbeitsmarkt, „indem er die Zahl der individuellen Einzelgeschäfte beseitigt und dieselben ersetzt durch ein Geschäft weniger Transaktionen zwischen einem Unternehmer und allen seinen Leuten zu einer Zeit," sondern er macht den Arbeitsmarkt außerordentlich empfindlich je nach dem Stande der Konjunkturen und unterwirft den Preis der Arbeit den gleichen Schwankungen wie einem regelmäßig gekauften und notierten Papier. Die Ware „Arbeit" wird nicht „aus der Kategorie der Waren entfernt", sondern durch die Koalitionen hüben und drüben, die einer Hausse- und Baisse-Partei vergleichbar sind, erst recht den anderen Waren in ihren Preisoscillationen genähert. Voraussetzung ist freilich, wie schon gesagt, ein wirklicher Überblick über die Bewegung der Konjunktur, und einen solchen hat zweifellos die Mehrheit der britischen Gewerkvereine mit ihren geschäftskundigen und volkswirtschaftlich meist ausgezeichnet gebildeten Geschäftsführern besser und schneller, als die nicht koalierte Arbeiterschaft, welche quietistisch die Aufbesserung ihrer Lage von den endlich nicht ausbleibenden Wirkungen wirtschaftlicher Naturgesetze erhoffen soll.

Die elementarste Seite der ganzen Lohnfondstheorie ist diejenige nach der Frage, aus welcher Quelle denn die Löhne bezahlt werden. Cree meint, es sei dies das verfügbare Kapital, und zwar wird dieser Vorgang nicht etwa so gedacht, daß der Kapitalist die Löhne bis zur Vollendung des Produktionsprozesses nur auslegt, sondern wirklich endgültig bezahlt. Wäre dies nicht der Fall, woher kämen denn, so fragt Cree, die Löhne, wenn der Ertrag vollständig ausbleibt oder sich sogar ein Fehlbetrag herausstellt. In dem letzteren Falle liegt nach unserer Ansicht einfach ein Auslegen ohne Zurückbekommen, wie es ja auch sonst vorkommt, vor. Die Kalkulation des Unternehmens war eben eine verfehlte. Dieser Fall gehört aber gewiß zu den Ausnahmen. Die natürliche Tendenz des Unternehmens ist überall dieselbe, nämlich die verauslagten Produktionskosten plus Unternehmergewinn in dem Preis der verkauften Ware zurückzuerhalten, wobei übrigens der Unternehmergewinn keineswegs eine feststehende prozentuale Größe ist, wie es die ältere Schule anzunehmen scheint.

Ob erhöhte Kosten für Löhne sich auf den Preis der Waren abwälzen lassen, hängt von den mannigfachen Mächten und Faktoren des Preiskampfes ab. Eine allgemeine Erhöhung der Lohnausgabe in der ganzen Branche wird sich leichter abwälzen lassen, als eine partielle. Nehmen wir aber selbst eine ganz allgemeine Erhöhung des Lohnniveaus an, die gleichzeitig und gleichmäßig freilich kaum denkbar ist, und nehmen wir weiter an, daß die Gewerbe, welche ein gewisses Monopol besitzen und deren Produkte den notwendigen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen dienen, die Lohnsteigerung auf die Preise abwälzen (nur bei diesen Gewerben ist dies als unbedingt wahrscheinlich anzunehmen), so werden allerdings die Konsumenten die Lohnerhöhung tragen müssen. Die Arbeiterschaft macht aber die große Masse der Konsumenten aus, wird also mit den nominell höheren Löhnen bei gleichzeitiger Verteuerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse kaum mehr kaufen können, als vor der Lohnerhöhung. Es muß zugegeben werden, daß starke, andauernde und allgemeine Erhöhungen der Löhne diesen circulus vitiosus wahrscheinlich machen, wie überhaupt meist sehr elastische Widerstände, — man denke nur an die auswärtige Konkurrenz, an Kapitalentwertungen u. s. w. — zu überwinden sind. Übrigens sind die Arbeiter nicht die einzigen Konsumenten; tritt die Verteuerung der Produkte wirklich ein, so wird sie nicht von ihnen allein, sondern von den übrigen Konsumenten mitgetragen. Ein gewisser Vorteil erwächst also der Arbeiterschaft auch in diesem Falle.

Es ist übrigens durch die großen socialen Enqueten der letzten Zeit, besonders durch die englische von 1891—1894, unzweifelhaft nachgewiesen — und damit stimmen auch deutsche Wahrnehmungen überein —, daß das Preisniveau der notwendigsten Konsumartikel keineswegs maßgebend ist für die Lohnhöhe. Unsere Zeit ist durch ein starkes und anhaltendes Sinken des allgemeinen Preisstandes ausgezeichnet, und gleichzeitig ist eine Erhöhung der nominellen Lohnsätze eingetreten, also größere absolute Lohneinheiten bei gleichzeitiger Steigerung ihrer relativen Kaufkraft.

Cree begeht den weiteren grundsätzlichen Fehler, daß er annimmt, daß der Lohn sich dauernd nicht auf Kosten des Unternehmergewinnes erhöhen könne. Das ist irrtümlich. Nasse und andere haben gerade nachgewiesen, daß der Druck, über den seit Jahren unsere Kapitalisten, Großgrundbesitzer und Industriellen klagen, nur eine Folgeerscheinung der Thatsache ist, daß eine Verschiebung des Volkseinkommens sich vollzieht. Die Renten der Grundstücke, die

Zinsen der Kapitalien sind kleiner geworden, die Lage der besitzlosen Klassen hat sich aber verbessert. Nicht anders ist es zu verstehen, wenn die mitteleuropäische Landwirtschaft behauptet, daß die Preise ihrer Produkte gefallen seien, die Produktionskosten aber eine erhebliche Zunahme erfahren hätten, denn die Produktionskosten der Landwirtschaft lassen sich fast ganz in Arbeitslohn auflösen. Symptomatisch dasselbe ist es, wenn uns die Gruben- und Hüttenbesitzer im Rheinland, Westfalen und Oberschlesien auseinandersetzen, daß seit Ende der siebziger Jahre der von jedem Arbeiter durchschnittlich erworbene Lohn etwas größer geworden und die Produktion enorm gesteigert sei, aber die Preise der Kohlen und des Eisens und die Rente, welche die Gruben und Hütten abwerfen, sich nicht wesentlich gebessert haben. Offenbar muß in beiden Fällen von dem Gesamtertrage ein größerer Teil für die Bezahlung von Arbeitsleistungen verwendet werden, so daß weniger für den Besitzer des Grundstücks und des Wirtschaftskapitals übrig bleibt.

In noch viel stärkerem Umfange hat sich in Großbritannien in der dortigen Industrie diese Umwälzung fühlbar gemacht. Es ist zweifellos, daß das Eintreten und die Politik der Gewerkvereine hier sehr stark mitgewirkt haben. Das Kapital hat sich trotz der geringeren Rente nicht zurückgezogen, im Gegenteil, das Angebot von Kapital hat zugenommen. Nur muß sich dasselbe mit geringerem Zins begnügen als früher, und unsere ganze neueste Entwickelung ist ja charakterisiert durch das Fallen des Zinsfußes. Mit anderen Worten: es ist nicht nur möglich, sondern auch thatsächlich der Fall, daß bis zu einer Grenze — und diese ist gegeben, wenn sowohl Arbeit als Kapital in entsprechender Weise herangezogen werden können — der Arbeitslohn sich direkt auf Kosten des Unternehmergewinns erhöht hat.

Ganz anders sieht freilich das Verhältnis aus, wenn man die britischen Verhältnisse unter dem Gesichtswinkel der ausländischen Konkurrenz betrachtet. Es mehren sich allerdings die Anzeichen, daß die Überspannung des Koalitionsprincips anfängt, den Wettbewerb der englischen Industrie zu schmälern. Schon mit Rücksicht hierauf war es erkärlich und berechtigt, daß die Arbeitgeber in zunehmendem Umfange durch ihrerseits geschlossene, festere Koalitionen die Forderungen ihrer Arbeiter in Schach zu halten suchen. Es ist ein Phantom, von einem „socialen Frieden“ in England zu sprechen, wo beide Parteien für alle Eventualitäten des Lohnkampfes so scharf gerüstet sind und so rücksichtslos die wechselnden Konjunkturen ausnützen.

Haben wir bis jetzt die theoretische Begründung, die Cree seiner absprechenden Kritik der Gewerkvereine zu Grunde legt, als unhaltbar — weil übertrieben oder gänzlich verfehlt — verwerfen müssen, so können wir ihm auf der anderen Seite in manchem zustimmen, was er Thatsächliches speciell gegen die neueste Entwickelung der britischen Gewerkvereine vorbringt. In der That hat der sogenannte „neue Unionismus" radikale Kampf- und Streikvereine gezeitigt, die nicht nur die Konjunkturen ausnützen, sondern den Lohn grundsätzlich erhöhen wollen, auch wenn die Geschäftslage dazu keine Berechtigung bietet. Die älteren Gewerkvereine ihrerseits wissen sehr wohl, daß ihnen die erkämpfte Lohnquote nur dann zugute kommt, wenn sie gleichzeitig das Angebot von Arbeit beschränken.

Sie haben sich deswegen immermehr gegen die Zuwanderung auswärtiger Arbeiter und gegen die Beschäftigung nicht uniierter Genossen schonungslos gesperrt, und wären ohne das Auftreten der radikalen neuen Trade-Unions, die mit ihnen nur den Namen gemein haben, auf dem besten Wege gewesen, sich zu nationalen Zünften mit dem numerus clausus der Personen zu entwickeln. Großbritannien leidet jetzt unter einer Übertreibung des Koalitionsprincips, aus der in Zukunft noch schwere sociale Kämpfe erwachsen können. Und es ist deshalb sehr wertvoll, endlich auch von einem britischen Autor das Zugeständnis zu erhalten, daß die Riesenmonopole auf der einen Seite und die geschlossenen Arbeiterklassen auf der anderen keine Panacee des socialen Friedens bringen.

Cree hat nur die Lohnkampfpolitik der Gewerkvereine zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht. Darüber, daß die Arbeiterkoalitionen große, erzieherische Erfolge gehabt haben, daß sie als Wohlthätigkeitsgesellschaften und Versicherungsgenossenschaften besondere Vorzüge aufweisen, ist überhaupt kein Streit, ebensowenig darüber, daß die Krönung ihrer Thätigkeit in den großartig entwickelten Formen des Einigungs- und Schiedsverfahrens liegt. Die Voraussetzung aber aller dieser Errungenschaften ist eine nüchterne und geschäftsgewandte Beurteilung der Marktverhältnisse, und diese hat in der letzten Zeit, wie Cree mit Recht hervorhebt, nicht zugenommen.

Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik von 1895[1].

Von

Paul Voigt.

I.

Die umfangreiche Litteratur über die Handwerkerfrage, die durch die energische Agitation der Handwerker in den letzten 20 Jahren hervorgerufen wurde, bewegte sich meist im Fahrwasser allgemeiner theoretischer Erörterungen und erging sich in endlosen Variationen einiger weniger Gedanken. Für die Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse im Handwerk blieb Schmollers Geschichte des deutschen Kleingewerbes die einzige Quelle. Da er aber bekanntlich nur die Zustände bis zur Gewerbeordnung von 1869 behandelt, so waren wir über den Umfang und die Tiefe der seitdem eingetretenen Umwälzungen auf Vermutungen und vage Schätzungen angewiesen. Auch die Reichsstatistik, so vortrefflich sie an sich war, vermochte kein deutliches Bild von der Lage des Handwerks zu geben, da die gänzliche Umgestaltung der Klassifikation der Gewerbe eine Vergleichung ihrer Zahlen mit den Ergebnissen der früheren preußischen Handwerkerstatistik nur zum Teil zuließ. Keinem Zweifel freilich konnte es unterliegen, daß der schnelle Fortschritt der industriellen Entwickelung unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit das Handwerk schwer getroffen haben mußte.

[1] Titel: Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Heft 1—2 1895. Heft 3 1896.

Diese empfindliche Lücke in der Kenntnis unserer gewerblichen und socialen Zustände ist in den letzten Jahren mehr und mehr ausgefüllt worden. In neun stattlichen Bänden liegt jetzt das große Sammelwerk des Vereins für Socialpolitik, „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland", abgeschlossen vor, das in 112 Monographien fast alle historischen Handwerke in den verschiedensten Gegenden und Orten des Reichs behandelt. Eine wichtige Ergänzung dieser Untersuchungen bildet die „Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895", die im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet und in 3 Heften 1895 und 1896 ausgegeben worden ist.

Bei dieser Erhebung ist nicht die Klassifikation der Berufszählung, sondern im großen und ganzen die der früheren preußischen Aufnahmen angewandt worden, sodaß wir es mit einer Art von Erneuerung der alten Handwerkertabelle zu thun haben. Damit ist die Möglichkeit einer Anknüpfung an die früheren Resultate gegeben, und es scheint mir lohnend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und im Rahmen eines kürzeren Aufsatzes die Hauptergebnisse der Erhebung darzulegen und sie, soweit das angängig ist, mit den Resultaten der älteren Statistik in Vergleich zu setzen, um auf diese Weise die Entwickelungstendenzen des Handwerks zu erfassen.

Die Erhebung der Reichsregierung unterscheidet sich in jeder Hinsicht von den Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik. Während dem Verein nur begrenzte Geldmittel und ein Stab von etwa 100 Mitarbeitern zur Verfügung standen, gebot die Reichsregierung über den ganzen Behördenmechanismus und die exakt funktionierende Maschinerie des Kaiserlichen Statistischen Amts. Sie konnte die Erhebungsgebiete nach sorgfältiger Auswahl gleichmäßig über das ganze Reich verteilen und alle Verschiedenheiten in dem socialen Charakter der einzelnen Gegenden berücksichtigen; die Auswahl der Ortschaften, deren Verhältnisse der Verein bearbeiten ließ, blieb dagegen stets von Zufälligkeiten abhängig, und es ist unverkennbar, daß hierbei die Kleinstädte und das platte Land nicht ganz die wünschenswerte Berücksichtigung gefunden haben. Der Verein verfolgte in erster Linie einen rein wissenschaftlichen Zweck: die objektive Ergründung der jetzigen Lage des Handwerks, seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie und seiner Zukunftsaussichten war das Ziel seiner Erhebungen. Eine direkte Beein-

flussung der augenblicklichen Handwerkerpolitik der Regierung wurde nicht erstrebt, obwohl natürlich eine indirekte Wirkung der gewonnenen Resultate erhofft wurde. Die Erhebung der Reichsregierung dagegen war ausdrücklich dazu bestimmt, als Vorarbeit für eine gesetzliche Neuregelung der Innungsorganisation zu dienen; es war dabei nach dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Mai 1895 „von besonderem Werte, das Ergebnis der Erhebung alsbald für Zwecke der Gesetzgebung nutzbar machen zu können". Thatsächlich ist denn auch der Einfluß der gewonnenen Resultate sowohl auf den Berlepschschen Organisationsentwurf wie auf die jetzige Vorlage unverkennbar.

Die Verschiedenheit der Ziele und der Mittel beider Unternehmungen bedingte auch bei beiden einen andern Inhalt und eine andere Darstellungsform.

In mehr oder weniger umfangreichen Monographien behandeln die Mitarbeiter des Vereins für Socialpolitik meist ein einzelnes Gewerbe innerhalb eines räumlich eng begrenzten Bezirks, gewöhnlich in einem einzigen Orte; nur wenige Arbeiten suchen eine Schilderung des gesamten Handwerkslebens zu geben, sind dann aber erst recht zu möglichst enger Begrenzung des Untersuchungsbezirks gezwungen. Statistische Mitteilungen nehmen nur bei einer kleinen Anzahl der Arbeiten einen größeren Raum ein, und meist handelt es sich dabei um Verwertung schon veröffentlichter Zahlen; eigene Erhebungen, die ja mit großen Schwierigkeiten verknüpft waren und sich überhaupt nur in kleinen Bezirken mit einfachen Verhältnissen durchführen ließen, haben nur wenige Mitarbeiter versucht. So enge räumliche Grenzen aber jeder solchen Monographie gesteckt waren, so fast unbegrenzt war das sachliche Gebiet, das sie behandeln konnte und sollte. Alle nur irgendwie mit der Handwerkerfrage zusammenhängenden Punkte wurden erörtert. Vielfach wurde die Geschichte des Handwerks im Untersuchungsorte bis ins Mittelalter zurückverfolgt; die Entwickelung der Technik und der Betriebsformen, die Rohstoffbeschaffung wie die Verhältnisse des Absatzmarktes wurden dargelegt, Lebenshaltung und Einkommensverhältnisse der Meister und der Gesellen festgestellt, die Lehrlingsfrage nach den verschiedensten Richtungen hin behandelt und die Zukunftsaussichten des Kleinbetriebes geprüft, um ein möglichst deutliches und umfassendes Bild zu geben. Dabei mußte aber die Individualität der einzelnen Verfasser einen gewissen subjektiven Einfluß auf die Objektivität der Darstellung ausüben. Der eine neigt zu pessimistischer, der andere

zu optimistischer Auffassung der Sachlage, und den
der eine grau in grau, der andere in helleren Fa
Autor erscheint dieser Punkt äußerst wichtig, ja
der andere vielleicht ganz übersieht oder wenigste
stellung zurücktreten läßt, um eine andere Frage m
führlichkeit zu behandeln.

Einen ganz anderen Charakter trägt die „Erh
lichen Statistischen Amts. Sie stellt sich in der
umfangreiches Tabellenwerk dar, das mit peinlic
in alle Einzelheiten ausgearbeitet ist; die erläu
nimmt naturgemäß nur einen geringen Raum ei
Zweck der Erhebung bedingte die Konzentration a
der statistischen Erfassung zugängliche Punkte, übe
auf die geplante Gesetzgebung Aufklärung gescha
Es galt hierbei in erster Linie die Besetzung der ei
in Stadt und Land und den Umfang der Lehrli
mitteln; beides sind Fragen, auf die die „Untersu
eins keine ausreichende Antwort geben. Der Wuns
Resultate bald benutzen zu können, nötigte dazu
auf einzelne Verwaltungsbezirke zu beschränken,
statistische Verarbeitung des Materials zu ermög
dieser Bezirke ist die Erhebung aber eine vollstän
hat sich auf jedes einzelne Handwerk in gleicher
sie hat wohl auch fast jeden Handwerksmeister erfa
sich die Erhebung auf so kleine Bezirke beschränkt,
den „Untersuchungen“ des Vereins behandelt wer
ein ganzer preußischer Regierungsbezirk untersucht
übrigen Fällen bildeten Kreise, Amtshauptmannsch
Erhebungsbezirke. Die Erhebung giebt zwar nu
sonders wichtige Fragen Antwort, aber ihren Antw
jenige strenge Zuverlässigkeit zu, die man von de
Statistik verlangt. Da die Auswahl der Erh
systematische gewesen ist, so dürften auch einer v
gemeinerung ihrer Ergebnisse keine Bedenken entge

Indem sie von ganz verschiedenen Standpun
ganz verschiedenen Formen die Lage des Handwerk
darstellen, ergänzen sich die beiden großen Unterneh
eins für Socialpolitik und des Kaiserlichen Sta
trefflicher Weise. —

Die Erhebung des Statistischen Amts erstreckte sich auf folgende Gebiete: in Preußen auf die Regierungsbezirke Danzig (12 Kreise) und Aachen (11 Kreise) und die 5 einzelnen Kreise Ober-Barnim, Waldenburg, Kalbe, Einbeck und Solingen; in Bayern auf die 3 Bezirksämter Bruck, Stadtamhof und Neustadt a. S.; in Württemberg auf den Oberamtsbezirk Göppingen; in Baden auf den Amtsbezirk Heidelberg; in Hessen auf den Kreis Friedberg und in Lübeck auf die Stadt Lübeck einschließlich ihrer Vorstädte. Das gesamte Erhebungsgebiet umfaßte einen Flächenraum von 18 700 qkm oder etwa den 30. Teil der Reichsfläche, während seine Bevölkerung nach der Volkszählung von 1890 mit 2 292 525 Einwohnern ungefähr den 22. Teil der damaligen Einwohnerzahl des Reichs ausmachte. Die Durchschnittsbevölkerung des Erhebungsgebiets ist also stärker als die des Reichs; auf den qkm kamen 1890 im Reich 91,5 Einwohner, im Erhebungsgebiet dagegen 122,6.

Die Auswahl der Erhebungsbezirke wurde so getroffen, daß sich unter ihnen als besondere Zählbezirke große und mittlere Städte, dicht und dünn bevölkerte Gegenden, solche mit hoch und solche mit wenig entwickelter Industrie befanden, Bezirke mit rein ländlichen Verhältnissen und andere, in denen die Landbevölkerung in nahem Umkreise ansehnlicher Mittelstädte oder zahlreicher Kleinstädte wohnt. Unter den 2625 Gemeinden und Gutsbezirken waren 2 Städte (Aachen und Danzig) mit mehr als 100 000 Einwohnern, 7 Städte mit 20—100 000, 17 Städte mit 10—20 000, 32 Ortschaften mit 5—10 000, 112 mit 2—5000, 202 mit 1—2000, 513 mit 500—1000, 1559 mit 50—500 und 181 Ortschaften mit weniger als 50 Einwohnern. Die Auswahl ist, wie man sieht, unleugbar eine geschickte gewesen, wenn auch die Centren der allermodernsten Entwickelung der Industrie, vor allem Berlin, nicht in die Erhebung einbezogen wurden, weil man sie in beschränkten Grenzen halten mußte.

Innerhalb des Erhebungsgebietes wurden 156 Zählbezirke gebildet: dabei wurden die 26 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern als besondere rein städtische Zählbezirke ausgeschieden, denen die übrigen 130 als sogenannte ländliche Zählbezirke gegenüberstanden; jeder von diesen umfaßte einen Flächenraum von 100 bis höchstens 200 qkm. Für die Bearbeitung wurden die Zählbezirke zusammen in neun Gruppen nach den Graden der Bevölkerungsdichtigkeit eingeteilt, von denen drei auf die rein städtischen und sechs auf die sogenannten ländlichen Zählbezirke entfielen.

Die Notwendigkeit einer schnellen Bearbeitung des Materials zwang leider zur größten Beschränkung der Zahl der Fragen. Um den besonderen Verhältnissen der stark specialisierten Handwerke der Schlosser, Schmiede und Tischler gerecht zu werden, wurden für sie besondere Zählkarten (auf blauem Papier) verwandt, deren Fragestellung von der des für die übrigen Handwerke verwandten Formulars (auf weißem Papier) in verschiedenen Punkten abweicht. Die Erhebung beschränkte sich in der Hauptsache auf folgende Fragen, die beiden Formularen gemeinsam sind:

1. ob und bei wem der Meister eine Lehrzeit durchgemacht und wie lange sie gedauert habe;
2. welches oder welche Handwerke (bezw. welche Specialität der Schlosserei, Schmiederei, Tischlerei) der Meister betreibe;
3. wie viele Hülfspersonen (Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge, sonstige gewerbliche Hülfspersonen) der Meister beschäftige.

Die weiteren Fragen in betreff des Lehrlingswesens sind nur auf der blauen Zählkarte von Wichtigkeit; hier soll ermittelt werden, ob der Lehrling noch im Vollhandwerk oder nur in einer oder mehreren Specialitäten beschäftigt und ausgebildet werde.

Obwohl die Kargheit der Fragen im allgemeinen begreiflich ist, so ist doch schwer zu verstehen, warum die nahe liegende und sehr wichtige Frage nach der Zugehörigkeit des Handwerkers zu einer der bestehenden Innungen oder sonstigen Handwerkerorganisationen (Gewerbevereine) weggeblieben ist.

Über das Erhebungsgeschäft ist wenig zu bemerken. Als Erhebungsbehörden fungierten die städtischen Magistrate und die Kreisbehörden. Ausgegeben wurden 64 899 Zählkarten, von denen 63 650 beantwortet wieder eingingen. Von diesen wurden 2393 im Statistischen Amt von der Weiterbearbeitung ausgeschlossen, weil sie Fabrikbetriebe, Unselbständige, Angehörige nicht handwerksmäßiger Gewerbe u. s. w. betrafen. Zur Verarbeitung gelangten überhaupt 61 257 Karten, darunter 9212 blaue Zählkarten. 58 unter den verarbeiteten Karten betreffen Betriebe, von denen es nach Ansicht der Erhebungsbehörden zweifelhaft ist, ob sie Handwerks- oder Fabrikbetriebe sind. Da in diesen 58 Betrieben 1760 Personen beschäftigt sind, so dürften sie in ihrer großen Mehrzahl nicht als Handwerksbetriebe anzusprechen sein; sie sollen deshalb auch hier gänzlich unberücksichtigt bleiben.

II.

In den nach Ansicht der Erhebungsbehörden unzweifelhaft hand- erksmäßigen Betrieben waren innerhalb des Erhebungsgebietes thätig: l 199 Meister, 1024 Werkmeister, 40189 Gesellen, 21366 Lehrlinge ıd 6589 andere gewerbliche Hülfspersonen, zu denen noch 372 Mit- haber und außerdem 1854 Gesellen und 359 Lehrlinge treten, elche ausschließlich in einem Nebenhandwerk des Meisters beschäftigt aren, also im ganzen 132952 Personen, die sich auf 98 Hand- erke und Specialitäten verteilten. Unter je 100 überhaupt im andwerk thätigen Personen waren 46,9 Meister, 0,8 Werkmeister,),8 Gesellen, 16,4 Lehrlinge und 5,1 andere Hülfspersonen.

Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes unmöglich, die Ergebnisse r Erhebung für jedes Handwerk im einzelnen zu verfolgen; nur e wichtigsten Punkte können hier herausgegriffen werden.

Sehen wir zunächst zu, wie sich die Zahl der Handwerker :r Gesamtzahl der Bevölkerung verhält.

Im ganzen Erhebungsgebiet kamen auf je 1000 Einwohner im urchschnitt 26,7 Meister und 30,2 Hülfspersonen, also 56,9 Hand- :rker überhaupt. Nach der früheren preußischen Handwerkerstatistik tfielen auf je 1000 Einwohner

1816:	38,8	Handwerker (Gesellen und Lehrlinge eingerechnet)[1]
1834:	42,1	= =
1846:	52,0	= =
1861:	59,1	= =

:enn auch die für das Erhebungsgebiet 1895 gefundene Verhältnis- hl (56,9) nicht ganz mit diesen Zahlen vergleichbar ist, da das :hebungsgebiet bedeutend dichter im Durchschnitt als das König- :ch Preußen bevölkert ist, so ergiebt sich doch unleugbar, daß die ımerische Bedeutung der Handwerkerbevölkerung relativ noch eine :ht beträchtliche ist. Ungünstiger allerdings als das ganze Hand- :rk haben sich die selbständigen Handwerker entwickelt. Auf 1000 nwohner entfielen[2]

	Handwerksmeister	Gehülfen (Gesellen und Lehrlinge)
1816:	24,9	13,9
1834:	26,2	15,9

---

[1] Schmoller, Kleingewerbe, S. 65 und 71.

[2] Die Zahlen für 1895 gelten natürlich nur für das Erhebungsgebiet.

	Handwerksmeister	Gehülfen (Gesellen und Lehrlinge)
1846:	28,3	23,8
1861:	28,9	30,2
1895:	26,7	30,2.

Auf je 100 Handwerksmeister aber kamen Gesellen und Lehrlinge[1]

1816:	56,19
1834:	60,48
1846:	84,30
1861:	104,44
1895:	112,8

Die Gehülfen haben sich also bis 1861 in gleichmäßigem und schnellem Tempo vermehrt, während gleichzeitig die Meister nur langsam und wenig zugenommen haben. Die Zahlen von 1895 zeigen einen relativen Rückgang der Meister bei vollständiger Stabilität der Gehülfen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß seit 1861 die größeren Handwerksbetriebe stark zugenommen haben; die Erhebung giebt an, daß 1758 Meister mehr als 5 Hülfspersonen beschäftigen. Rechnet man auf jeden dieser größeren Handwerksmeister durchschnittlich nur 8 Hülfspersonen, so würden sie zusammen über 14000 Gehülfen, also bereits mehr als den 5. Teil aller Gehülfen beschäftigt haben. Wenn nun trotzdem die auf das Handwerk überhaupt entfallende Gehülfenquote unverändert geblieben ist, so erhellt daraus eine Zunahme der größeren Handwerksbetriebe auf Kosten der kleineren; die Mehrzahl der Betriebe muß einen geringeren Umfang haben als früher, und die Alleinmeister dürften sich vermehrt haben.

Ehe ich dazu übergehe, den Einfluß der Bevölkerungsdichtigkeit auf die Besetzung des Handwerks zu erörtern, möchte ich noch den Versuch machen, die Gesamtzahl der selbständigen Handwerker im Deutschen Reiche festzustellen. Ich glaube, daß eine Übertragung des im Erhebungsgebiet gefundenen Verhältnisses zwischen Handwerker- und Einwohnerzahl besonderen Bedenken nicht unterliegt, und jedenfalls könnte der Fehler nicht erheblich sein.

Da das Erhebungsgebiet etwa den 22. Teil der Einwohnerschaft des Deutschen Reichs enthält, so dürfte sich demnach die Gesamtzahl der deutschen Handwerksmeister auf etwa 1300000 stellen; auf dieselbe Zahl bin ich an anderer Stelle bei Betrachtung der Hauptergebnisse der Berufszählung von 1895 gekommen, und mir scheint

[1] Schmoller, Kleingewerbe, S. 331 ff.

ch ihre Richtigkeit so ziemlich zweifellos zu sein[1]. Es ist für
rage der Zwangsorganisation des Handwerks von erheblicher
tung, zu wissen, welcher Prozentsatz der Handwerker schon jetzt
eiwillig organisiert hat. Nach der Stiedaschen Statistik im
örterbuch der Staatswissenschaften waren 1891 321 219 Hand-
in Innungen organisiert; auf dem Handwerkertage in Berlin
sollen 400 000 Innungsmeister durch Delegierte vertreten gewesen
Neben den Innungen bestehen die Gewerbevereine, denen zahl-
Handwerker angehören. Der Verband deutscher Gewerbevereine
Anfang 1896 466 Vereine mit 53 287 Mitgliedern, die größten-
in Süddeutschland heimisch sind. Die Innungen allein um-
demnach etwa 30 %, Innungen und Gewerbevereine zusammen
35 % aller deutschen Handwerker. Die beliebte Behauptung
daß die erdrückende Mehrheit der Handwerker von den Innungen
wissen wolle und ihnen feindlich gegenüberstehe, entbehrt der
ndung. Sie stützt sich auf eine vollständig sinnlose Angabe
ers, der (Programm der Handwerker S. 192) die Gesamtzahl
eutschen Handwerker auf 3 Millionen Köpfe[2] veranschlagt, so-
die 321 219 in Innungen organisierten Handwerker nur den
eil aller Handwerker ausmachten. Diese Entdeckung war natür-
llen Innungsgegnern sehr willkommen, und seit einiger Zeit
t die Behauptung, daß 90 % aller Handwerker außerhalb der
ngen stünden, zum eisernen politischen Rüstzeug jedes frei-
en Journalisten oder Parlamentariers. Leider hat diese Be-
ung jetzt auch in die Begründung der neuen Innungsvorlage
ng gefunden, wo es S. 41 heißt[3]: „Soweit das vorhandene
ische Material reicht, kann angenommen werden, daß nur etwa
ehntel sämtlicher Handwerker den Innungen beigetreten ist.“

[1] Für die historischen Handwerke giebt die Berufszählung von 1895 nach
Berechnungen 1 434 104 Selbständige an; ich habe diese Zahl auf rund
000 verkürzen zu müssen geglaubt, da ich die dabei mitgezählten Fabrik-
ehmer und die Angehörigen einiger kaum noch zum Handwerk zu rechnender
be ausscheiden wollte. (Vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik,
0, S. 663).

[2] Wie er dazu kommt, ist mir unverständlich; entweder hat er die Gesamt-
aller Betriebe in Bergbau, Industrie und Handel oder die Zahl der
ndigen Handwerker und die ihrer Gehülfen zusammen der Zahl der Hand-
meister, die bei der Organisation doch nur in Betracht kommen können,
esetzt.

[3] Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1896/97,
13.

Wenn man die hohen Prozentsätze der blutarmen Alleinmeister und der Landhandwerker bedenkt, die schwer oder gar nicht zu organisieren sind, so dürfte es ganz im Gegenteil für die Stärke, die der Innungsgedanke noch in weiten Kreisen des Handwerks besitzt, keinen besseren Beweis als die Innungsstatistik geben.

III.

Wohl den wichtigsten Abschnitt der „Erhebung" bilden die ungemein eingehenden Mitteilungen über den Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdichtigkeit und Besetzung des Handwerks, die in dieser Ausführlichkeit und Gründlichkeit ein vollständiges Novum in unserer Statistik sind. Sie werfen zugleich ein ziemlich deutliches Licht über den hochwichtigen Entwickelungsprozeß, den das Landhandwerk im Laufe dieses Jahrhunderts durchgemacht hat.

Die ältere Gewerbeverfassung hatte in Preußen die Niederlassung von Landhandwerkern zwar durchaus nicht verhindert, aber doch erheblich erschwert. Mit dem Wegfall des Städtezwanges begann eine langsame aber stetige Vermehrung der Landmeister, die schon 1828 mit ihren Gehülfen etwa 40 % aller überhaupt im Handwerk thätigen Personen und allein mehr als die Hälfte aller selbständigen Handwerker ausmachten[1]. In den 30er und 40er Jahren finden wir eine bedeutende Steigerung der ländlichen Wohlhabenheit, während gleichzeitig die Lage der städtischen Handwerker immer elender wurde. Das führte zu einer weiteren Vermehrung der Landhandwerker, auf die 1849 43,21 % aller Handwerker entfielen; eine weitere Zunahme finden wir 1858, wo auf das Land 45,82 % der Handwerker kommen. Wie gering aber trotz dieser Vermehrung die Zahl der Landhandwerker im Verhältnis zur Bevölkerungszahl war, zeigen folgende Angaben:

1858 kamen

	Einwohner	Handwerker (Meister u. Gehülfen)
auf die Städte	5,34 Millionen	564845
auf das Land	12,49 „	477668

Die Handwerker machten demnach in den Städten 10,76 %, auf

[1] Vgl. hierzu Schmollers Kleingewerbe, wo das nicht sonderlich reichhaltige Material, das Hoffmanns und Dietericis Aufnahmen gaben, S. 257—287 zusammengestellt und kritisch beleuchtet ist.

dem Lande 3,82 % der Bevölkerung aus[1]; das Handwerk war also in den Städten etwa dreimal so stark wie auf dem Lande besetzt.

Die Entwickelung des Dorfhandwerks in den letzten 40 Jahren lag bisher fast ganz im Dunkeln. Ein Vergleich der Berufszählung von 1882 mit den früheren preußischen Aufnahmen war mißlich, da der Umfang des eigentlichen Handwerks sich nur hinsichtlich der Selbständigen und auch hier nur annähernd feststellen ließ, während bei den Gehülfen eine Trennung der Handwerksgesellen von den Fabrikarbeitern gänzlich undurchführbar war. Immerhin war man berechtigt, ein Anwachsen der Bedeutung des Dorfhandwerks anzunehmen.

Die „Erhebung" klärt diese Frage auf. Wie oben erwähnt, hat sie die Zählbezirke nach der Dichtigkeit der Bevölkerung in 9 Gruppen geteilt, die eine ganz verschiedene Besetzung des Handwerks aufweisen. Die rein städtischen Bezirke (s. o.) zerfallen in 3 Gruppen, die sogenannten ländlichen Bezirke in 6. Auf je 1000 Einwohner kommen:

	Meister mit Personal	Meister ohne Personal	zusammen	Hülfspersonen	Handwerker überhaupt (Meister und Gehülfen)
a. In den rein städtischen Bezirken: in den Städten mit					
I. mehr als 100 000 Einwohnern	9,2	4,2	13,4	32,6	46,0
II. 20—100 000 "	15,6	12,3	27,9	55,3	83,2
III. 10— 20 000 "	15,5	11,9	27,4	41,0	68,4
b. In den sogenannten ländlichen Bezirken: in den Zählbezirken mit					
IV. mehr als 200 Einw. auf 1 qkm	11,4	15,6	27,0	25,8	52,8
V. 150—200 " " 1 "	12,3	16,2	28,5	28,6	57,1
VI. 100—150 " " 1 "	14,4	23,2	37,6	31,3	68,9
VII. 50—100 " " 1 "	9,9	14,3	24,2	21,1	45,3
VIII. 25— 50 " " 1 "	6,8	15,8	22,6	12,0	34,6
IX. weniger als 25 " " 1 "	2,2	8,1	10,3	3,2	13,5

In den rein städtischen Bezirken zusammen haben wir auf 1000 Einwohner 23,3 Meister und 43,5 Gehülfen; in den sogenannten ländlichen Bezirken 28,3 Meister und 23,9 Gehülfen. Während 1858

---

[1] 1849 betrugen die Handwerker 10,85 % der städtischen und 3,81 % der ländlichen Bevölkerung.

in den Städten überhaupt auf 1000 Bewohner 107,6 Handwerker entfielen, finden wir 1895 in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern nur noch 66,8 Handwerker; selbst in der 2. Gruppe (Städte mit 20—100000 Einwohnern), wo das Handwerk (mit 83,2 Vertretern auf 1000 Bewohner) am zahlreichsten ist, bleibt es hinter der früheren relativen Stärke bedeutend zurück. Auch in den Städten unter 10000 Einwohnern, den eigentlichen Sitzen des Kleingewerbes, finden wir nirgends die alte Besetzung.

Die „Erhebung" führt bei den ländlichen Bezirken die Zahlen für die größten Gemeinden (in jedem Zählbezirk eine größte Gemeinde) und für das übrige Gebiet ohne die größten Gemeinden getrennt auf. Die „größten Gemeinden" dürften in der großen Mehrheit aller Fälle mit Kleinstädten, das „übrige Gebiet" mit dem platten Lande identisch sein. In den größten Gemeinden kamen Handwerker (Meister und Gehülfen) auf 1000 Einwohner in Gruppe IV: 65,7, V: 72,3, VI: 87,4, VII: 78,6, VIII: 67,2, IX: 12,3.

Bei Gruppe IX kann es sich nur um Dörfer oder kleine Flecken handeln, in allen übrigen Gruppen haben wir es jedenfalls mit Kleinstädten oder stadtähnlichen Dörfern zu thun. Nur in Gruppe VI ist das Handwerk etwas stärker als in Gruppe II besetzt und selbst hier bleibt es beträchtlich hinter der Bedeutung zurück, die dem städtischen Handwerk 1858 im Durchschnitt der verschiedenen Städtekategorien zukam.

Am deutlichsten erhellt die Verschiebung, die seit 1858 zwischen Stadt- und Landhandwerk eingetreten ist, wenn man die Zahlen für die rein städtischen Zählbezirke und für die größten Gemeinden zusammenfaßt und ihnen die für das übrige Gebiet gegenüberstellt. Dann kommen Handwerker überhaupt auf 1000 Bewohner

	1858	1895
in den Städten[1]	107,6	69,8
auf dem Lande	38,2	45,4

Mit dieser Decentralisation des Handwerks ist in den Städten eine Konzentration der Betriebe Hand in Hand gegangen, während sich auf dem Lande das Verhältnis zwischen der Meister- und Gehülfenzahl nicht geändert hat. Wir haben nämlich auf 100 Meister Gehülfen

[1] Wo ich für 1895 nichts besonderes bemerke, sind unter den „Städten" stets die rein städtischen Bezirke und die größten Gemeinden zusammen, unter „Land" das übrige Gebiet ohne die größten Gemeinden verstanden.

	1858	1895
in den Städten	115	158
auf dem Lande	72	72

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte sich das Landhandwerk durchaus günstig entwickelt; das beständige Steigen der Gehülfenzahl bekundete den wachsenden Wohlstand der Meister. Auf 100 Landmeister kamen 1828 26, 1849 56, 1858 72 Gehülfen. Da jetzt unter den Gehülfen mehr Lehrlinge sind als früher, so hat die Lage der Landmeister sich in den letzten 40 Jahren augenscheinlich verschlechtert.

Je dichter die Bevölkerung wohnt, desto größer sind auch im Durchschnitt die Handwerksbetriebe. Wie ein Blick auf die Tabelle (S. 241) lehrt, gilt diese längst beobachtete Thatsache[1] auch heute noch. In allen rein städtischen Bezirken überwiegen die Gehülfen, in den sogenannten ländlichen Bezirken überall die Meister. Der fallenden Skala der Bevölkerungsdichte entspricht die gleichmäßige Verringerung der durchschnittlichen Gehülfenzahl.

Mit der sinkenden Gehülfenzahl wächst die Zahl der Alleinmeister, die im Erhebungsgebiet bereits 55,5 % aller Meister ausmachten; unter den 61 199 Meistern waren 33 942, die ohne jeden Gehülfen arbeiteten. In der dichter bei einander sitzenden Bevölkerung ist die Verhältniszahl der mit Personal arbeitenden Meister aber viel größer; sie beträgt 58,5 % in den rein städtischen und nur 39,1 % in den sogenannten ländlichen Bezirken. In den 9 Gruppen stellt sie sich folgendermaßen: Von 100 Meistern hatten Personal

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
69	56	57	42	43	38	41	**30**	**22**
	56			**40**				

In den rein städtischen Bezirken und den größten Gemeinden zusammen finden wir 54 %, im übrigen Gebiet 36 % Meister mit Gehülfen. Auf dem Lande sind also beinahe ²/₃ aller selbständigen Handwerker Alleinmeister.

So stark sich auch das städtische Handwerk im Verhältnis zur Bevölkerung verringert hat, so sind doch in ihm absolut immer noch mehr Personen thätig als im Landhandwerk. Das kann auch, wenn

[1] 1828 kamen nach Hoffmanns Berechnungen auf je 100 Meister der 13 größten Gewerbe in den 39 ansehnlichsten Städten 117 Gehülfen
in allen übrigen Städten 58 „
auf dem Lande 26 „

man die ungeheure Bevölkerungsvermehrung in den Städten bedenkt, weiter nicht wunder nehmen. Auf die Städte Preußens entfielen 1858 etwa 30 %, auf die „Städte“ des Erhebungsgebietes 1890 47,3 % der Gesamtbevölkerung. Dabei aber umfaßten Handwerker überhaupt in Prozenten der Gesamtzahl[1]

	1858	1895
die Städte	54,18	57,9
das Land	45,82	42,1.

Noch stärker tritt der Fortschritt des Landhandwerks hervor, wenn wir die Zahlen der Meister vergleichen; von 100 Meistern saßen

	1858	1895
in den Städten	48	48
auf dem Lande	52	52.

Das Land stellt also noch denselben Anteil zur gesamten Meisterschaft wie 1858, obwohl seine Bevölkerung ehemals 70 % betrug und jetzt 52,7 % der Gesamtbevölkerung ausmacht. Es ist demnach jetzt ein vollständiger Ausgleich zwischen Stadt und Land eingetreten; hier kommen 38, dort 37 Bewohner auf einen Meister. Würde man, was korrekter wäre, die Bevölkerungszahlen von 1895 zu Grunde legen, so hätten wir sicherlich auf einen Stadtmeister noch mehr Einwohner als auf einen Landmeister. Stellen wir auch hierin einen Vergleich mit den Ergebnissen von 1858 an, so finden wir auf 1000 Bewohner Meister

	1858	1890/95
in den Städten	48	27,1
auf dem Lande	23	26,4

Die Landmeister haben sich also schneller als die Landbevölkerung vermehrt. Die richtige Bedeutung dieser Thatsache erhellt erst, wenn man bedenkt, daß sehr umfangreiche Handwerke (vor allem Spinner und Weber, aber auch Müller, Gerber u. a.) auch auf dem Lande in schnellem Tempo zurückgegangen und teilweise schon ganz verschwunden sind.

IV.

Die Frage nach dem Entwickelungsgange des Landhandwerks ist eine so hochwichtige, daß ich mich mit diesen allgemeinen Betrachtungen,

[1] In absoluten Zahlen kamen 1895 auf die Städte 15 808 Meister mit Gehülfen, 13 505 Alleinmeister, 46 230 Hülfspersonen; auf das Land 11 449 Meister mit Gehülfen, 20 437 Alleinmeister, 22 938 Hülfspersonen. Die Bevölkerung in den Städten betrug am 1. Dezember 1890 1 083 178, auf dem Lande 1 209 347 Köpfe.

die ja überdies wegen der Inkongruenz der verglichenen Gebiete (Altpreußen — Erhebungsgebiet) nicht ganz einwandfrei sind, nicht begnügen darf, sondern versuchen muß, den Prozeß im einzelnen darzulegen. Zu diesem Zweck will ich die Resultate der „Erhebung", soweit sie die Regierungsbezirke Danzig und Aachen betreffen, mit den Zahlen der Aufnahme von 1861 vergleichen, wie sie bei Schmoller[1] mitgeteilt sind. Für die außerpreußischen Erhebungsbezirke steht mir keinerlei vergleichbares Material aus früherer Zeit zur Verfügung; dagegen ist im übrigen preußischen Erhebungsgebiet für den Kreis Ober-Barnim in Bratrings[2] Angaben aus dem Jahre 1801 ein sehr eingehendes statistisches Material vorhanden, das ich aber hier nur in wenigen Hauptpunkten heranziehen will, um diesen Aufsatz nicht übermäßig auszudehnen.

Über die Entwickelung im Regierungsbezirk Danzig orientiert die nachstehende Tabelle:

Jahr	Bevölkerung	Zahl der Meister	Zahl der Gehülfen	Handwerker überhaupt	Auf 1000 Einwohner Handwerker überhaupt	Auf 100 Meister Gehülfen
Regierungsbezirk Danzig						
1861	475 570	9 140	11 218	20 358	42,8	123
1895	589 176[3]	8 827	10 996	19 823	33,6	125
Stadt Danzig.						
1861	82 765	2 470	3 569	6 039	72,9	145
1895	120 338	1 008	2 901	3 909	32,5	288
Stadt Elbing.						
1861	25 539	914	2 272	3 186	124,7	249
1895	41 576	1 004	2 365	3 369	81,0	236
Regierungsbezirk Danzig ohne die Städte Danzig und Elbing.						
1861	367 266	5 756	5 377	11 133	30,3	93
1895	427 262	6 815	5 730	12 545	29,4	84

[1] Kleingewerbe, S. 281 ff.

[2] Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg. II. Band. Berlin 1805. S. 222 ff.

[3] Nach der Volkszählung von 1890. Die Stadt Danzig hatte am 1. Dez. 1895 125 639 Einwohner.

Außer Danzig und Elbing hat der Regierungsbezirk nur noch 5 Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern[1], er trägt also überwiegend ländlichen Charakter; seine wirtschaftliche und sociale Struktur dürfte für den größten Teil des preußischen Ostens typisch sein.

Trotz der ziemlich großen Vermehrung der Bevölkerung hat das Handwerk, wie die Tabelle zeigt, im ganzen Regierungsbezirk eine kleine absolute und eine sehr starke relative Verminderung erfahren. Die Entwickelung ist aber in den beiden größeren Städten, Danzig und Elbing, wesentlich anders als im übrigen Regierungsbezirk verlaufen.

Danzig und Elbing umfaßten 1861 23 %, 1890 27,5 % der Einwohnerschaft des ganzen Bezirks; von den Handwerkern überhaupt waren 1861 45,3 %, 1895 nur 36,7 % in ihren Mauern. Noch ungünstiger stellen sich die Verhältniszahlen für die Meister allein. Von je 100 Meistern im ganzen Regierungsbezirk entfielen auf Danzig und Elbing 1861: 37, 1895: 23.

Die Landhandwerker, vor allem die Landmeister, haben also innerhalb des ganzen Handwerkerstandes eine beträchtlich größere Bedeutung als früher.

Im Verhältnis zur Bevölkerung dagegen ist auch in dem überwiegend ländlichen Teil des Bezirks keine Vermehrung, sondern ein kleiner Rückgang der Handwerkerschaft zu verzeichnen; Meister und Gehülfen zusammen sind von 30,3 auf 29,4 (auf je 1000 Einwohner) gefallen. Die Meister allein aber haben zugenommen, die Durchschnittsgröße der Betriebe ist gesunken; auf einen Meister kamen 1861 0,93, 1895 0,84 Gehülfen. Bei der starken Zunahme der Lehrlinge ist jedoch die wirtschaftliche Bedeutung jedes Betriebes im Durchschnitt noch weit mehr zurückgegangen als es in den gesunkenen Verhältniszahlen zum Ausdruck kommt. Fast zwei Drittel aller Meister (4268 von 6815) sind Alleinmeister; in Danzig dagegen machen die Alleinmeister noch nicht ein Viertel (24,3 %), auch in Elbing nur etwa die Hälfte (50,3 %) aus[2]. In sehr dünn bevölkerten, rein ländlichen Zählbezirken finden wir noch höhere Prozentsätze der Alleinmeister; im Kreise Berent sind in einem Zählbezirk (Zbz. 8) unter 100 Meistern 92,3, im Kreise Karthaus (Zbz. 3)

[1] Dirschau (11 897), Marienburg (10 279), Pr.-Stargard (7080), Ohra (6567) und Neustadt in Westpr. (5546).

[2] Die hohe Zahl der Alleinmeister erklärt sich durch den großen Umfang der Schuhmacherei in Elbing.

r 93,2 Alleinmeister. Sondern wir im letztgenannten Bezirke größte Gemeinde (Sierakowitz, 1147 Einwohner) aus, so haben im übrigen Gebiet einen einzigen Meister mit einem Gesellen, ben aber 42 Alleinmeister!

Während die Handwerksbetriebe auf dem Lande immer zwerger werden, finden wir in den Städten die Tendenz zur Betriebsentration. In Danzig hat sich die Durchschnittsgröße der Bee verdoppelt; Elbing, das schon 1861 erstaunlich zahlreiche ülfen aufwies, scheint freilich eine Ausnahme von dieser Regel machen, aber sicherlich erklärt sich hier der kleine Rückgang der hschnittlichen Gehülfenzahl durch eine besonders starke Vermehrung Alleinmeister, ist also thatsächlich nur ein scheinbarer[1]. 108 Meister Danzig, 91 in Elbing beschäftigen bereits mehr als 5 Gehülfen; beiden Städten sind also etwa 10 % der Meister im Aufsteigen ie Klasse der kleinen Industriellen begriffen.

Im ganzen ist das Handwerk im raschen Niedergange. In Elbing es zwar eine kleine absolute Vermehrung aufzuweisen, der aber Verminderung seines relativen Umfangs um mehr als ein Drittel nübersteht. Ganz schlimm liegen die Verhältnisse in Danzig. absolute Zahl der Handwerker überhaupt ist um etwa 35 %, absolute Zahl der Meister allein sogar um etwa 60 % gefallen, ohl die Bevölkerung um 30 % zugenommen hat; die relative eutung des Handwerkerstandes ist um 56 % gesunken. 1861 kam Handwerksmeister auf 34, 1895 auf 120 Danziger! Das Hand- hat in der reichen Stadt Danzig relativ keine wesentlich stärkere tung als in dem vorwiegend ländlichen Teile des Regierungsks; hier kommen auf 1000 Bewohner 29,4, in Danzig 32,5 Hander (Meister und Gehülfen). Die relative Bedeutung der Meisterft ist in dem ländlichen Teile, wo auf einen Meister 63 Einwohner allen, sogar beinahe doppelt so groß als in Danzig. —

Weniger deutlich treten die Entwickelungstendenzen des Hands in der folgenden Tabelle hervor, die den stark industriellen ierungsbezirk Aachen behandelt, der weitaus dichter als der ierungsbezirk Danzig bevölkert ist. Hier läßt sich nur die Stadt hen aussondern und in ihrem jetzigen Handwerkerbestande mit dem l vorhandenen vergleichen. Deshalb trägt das übrige Gebiet, dem es noch 5 Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern

---

[1] Auf 100 Meister mit Personal kommen in Danzig 380,2, in Elbing) Hülfspersonen.

giebt[1], bei weitem nicht in dem Maße ländlichen Charakter wie der Regierungsbezirk Danzig ohne die Städte Danzig und Elbing.

Jahr	Bevölkerung	Zahl der		Handwerker überhaupt	Auf 1000 Einwohner Handwerker überhaupt	Auf 100 Meister Gehülfen
		Meister	Gehülfen			
Regierungsbezirk Aachen.						
1861	458 746	15 151	10 756	25 907	56,5	71
1895	564 566[2]	17 210	15 616	32 826	58,2[2]	91
Stadt Aachen.						
1861	59 941	2 253	3 209	5 462	91,1	142
1895	103 470	1 994	4 401	6 395	61,8	226
Regierungsbezirk Aachen ohne die Stadt Aachen.						
1861	398 805	12 898	7 547	20 445	51,3	58
1895	461 096	15 216	11 215	26 431	57,3	74

Immerhin erhellen doch wichtige Ergebnisse aus der Tabelle. In der Stadt Aachen finden wir einen relativen Rückgang des gesamten Handwerks um ein Drittel, trotz der starken Bevölkerungszunahme eine nicht unbedeutende absolute Abnahme der Meister und ebenfalls die Tendenz zur Betriebskonzentration. Wenn diese hier geringer als in Danzig erscheint, so darf man nicht vergessen, daß Aachen mit 34,4 % einen weit höheren Prozentsatz von Alleinmeistern hat als Danzig (24,3).

Die relative Bedeutung des ganzen Handwerks ist in der Stadt wie im übrigen Regierungsbezirk Aachen fast doppelt so groß als in der Stadt und im übrigen Regierungsbezirk Danzig, was sich zum Teil aus der größeren Wohlhabenheit des Westens, zum Teil auch daraus erklären dürfte, daß das Handwerk hier in weit höherem Grade teils indirekt als Hülfsgewerbe der Industrie, teils direkt als Exporthandwerk (Verlagssystem) für ein größeres Absatzgebiet arbeitet als im Osten.

---

[1] Burtscheid (13 388), Eschweiler (18 119), Stolberg (12 792), Düren (21 731), und Eupen (15 445).

[2] Nach der Volkszählung von 1890. Da die Zahlen für 1895 höher sind, ist die relative Vermehrung der Handwerker, die die vorletzte Spalte angiebt, nur scheinbar. Die Stadt Aachen hatte am 1. Dez. 1895 110 489 Einwohner.

Fassen wir das Verhältnis zwischen der Stadt Aachen und dem übrigen Regierungsbezirk ins Auge, so machte die Aachener Bevölkerung 1861 15 %, 1890 22 % der Gesamtbevölkerung aus, die Handwerksmeister dagegen betrugen in Aachen 1861 17,4 %, 1895 nur 13,1 % der Gesamtzahl des Bezirks. Auch hinsichtlich der Zahl der Gehülfen und damit der Handwerker überhaupt hat sich der Anteil Aachens verringert, so daß das Handwerk jetzt in der Hauptstadt kaum stärker besetzt ist als im übrigen Bezirk; auf 1000 Bewohner kommen, wenn man die Zahlen von 1890 zu Grunde legt, hier 61,8, dort 57,3 Handwerker (Meister und Gehülfen); für 1895 dürfte eine vollständige Ausgleichung eingetreten sein. Wir begegnen also im Westen derselben Erscheinung, die wir in Danzig konstatieren konnten.

Wenn wir auch im Bezirk Aachen ohne die Hauptstadt eine Betriebskonzentration finden (auf 100 Meister kamen 1861 58, 1895 74 Gehülfen), so dürfte dies wesentlich auf den schwer ausscheidbaren Einfluß der größeren Gemeinden zurückzuführen sein. Übrigens bleibt die erhöhte Durchschnittsgröße der Betriebe (0,74) hier noch weit unter der verringerten Durchschnittsgröße (0,84) im Bezirk Danzig ohne Danzig und Elbing. Mit der Wohlhabenheit des Landhandwerks scheint es demnach in Aachen eher schlechter und jedenfalls nicht besser als in Danzig bestellt zu sein. Wenn wir auch in keinem Zählbezirk des Westens[1] so hohe Prozentsätze der Alleinmeister finden, wie in einigen Zählbezirken Danzigs, so ist doch dieser Gesamtprozentsatz im Regierungsbezirk Aachen (59,1 %) höher als in Danzig (56,8 %).

Die proletarischen Alleinmeister sind besonders auf dem platten Lande heimisch, während das Handwerk, das mit Gehülfen arbeitet, seinen Sitz überwiegend in den Städten hat. So kommen im Kreise Düren (80194 Einwohner) auf die Kreisstadt Düren (21731 Einwohner), von den 1038 Meistern mit Gehülfen im ganzen Kreise 521, von den 2707 Gehülfen 1739, von den 1342 Alleinmeistern aber nur 392. Auf die Kreisstadt kamen also im ganzen 2652 Handwerker überhaupt, unter denen die Alleinmeister wenig mehr als $^1/_7$ ausmachten; auf das fast dreimal so stark bevölkerte Land entfielen nur 2435 Handwerker, unter denen die Alleinmeister fast $^2/_5$ betrugen.

---

[1] Am zahlreichsten sind die Alleinmeister im Kreis Malmedy, Zählbez. 5, und im Kreis Schleiden, Zählbez. 3, wo sie 81,4 % bezw. 78,5 % aller Meister ausmachen.

Man sieht, die Entwickelungstendenzen des Handwerks sind im Westen und im Osten in den wesentlichsten Punkten die gleichen.

Um noch genauer zu zeigen, wie sehr sich die relative Bedeutung des Landhandwerks gehoben hat, habe ich die folgende Tabelle aufgestellt, welche die Besetzung der 3 wichtigsten Handwerke in 6 größeren Ortschaften des Kreises Ober-Barnim und auf dem platten Lande für 1801 und 1895 nachweist.

	Einwohnerzahl		Zahl der Schneidermeister		Zahl der Pantoffel- u. Schuhmachermeister		Zahl der Tischlermeister	
	1801	1890	1801	1895	1801	1895	1801	1895
a. Städte und größere Ortschaften								
Eberswalde . . .	3 623	16 114	20	45	27	72	10	23
Biesenthal . . .	1 069	2 408	10	9	11	14	5	10
Werneuchen . . .	351	1 641	5	10	1	10	2	3
Freienwalde . .	2 315	7 259	14	23	38	43	9	18
Wriezen	4 169	7 132	23	34	83	43	13	16
Strausberg . . .	3 555	6 703	9	30	50	213	7	13
zusammen	15 082	41 257	81	151	210	395	46	83
b. Plattes Land	24 444	42 761	49	101	10	99	8	75
c. Ganzer Kreis	41 046[1]	84 018	130 (145)	252	220 (234)	494	54 (63)	158

Der Kreis erscheint zu Vergleichen besonders gut geeignet, weil sich seine ökonomische und sociale Struktur im großen und ganzen nicht geändert hat. Die Bevölkerung des Kreises hat sich verdoppelt, die Zunahme war in den Städten jedoch beträchtlich größer als auf dem platten Lande. Die Vermehrung der selbständigen Handwerker ist in den Städten aber in allen 3 Handwerken hinter dem Bevölkerungszuwachs zurückgeblieben, auf dem Lande ihm überall vorangeeilt. Relativ gering ist die Vermehrung der Dorfschneider, die schon 1801 ziemlich zahlreich waren. Die verhältnismäßige Bedeutung der ländlichen Schuhmacher würde weit größer sein, wenn nicht die hohen

[1] In der Gesamtzahl ist die kleine Stadt Oderberg (1801: 1871 Bewohner) enthalten, die jetzt zum Kreise Angermünde gehört. Zählt man ihre Einwohnerzahl den obigen Zahlen zu, so ergiebt sich eine kleine Differenz gegen die von Bratring angegebene Gesamtbevölkerung des Kreises. In Oderberg gab es 15 Schneider, 14 Schuster und 9 Tischler, die in den oben eingeklammerten Additionszahlen einbegriffen sind.

Zahlen des Schusternestes Strausberg[1], das weit mehr als die Hälfte aller städtischen Schuhmacher umfaßt, so überaus gewichtig in die Wagschale fielen. Daß die große Mehrzahl der Landmeister auch hier Alleinmeister sind, ist selbstverständlich. Im übrigen spricht die Tabelle so sehr für sich, daß sie weiterer Erläuterungen nicht bedarf.

Fassen wir das Resultat dieser Betrachtungen über die Entwickelung des Landhandwerks zusammen.

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat in Preußen, obwohl manche Handwerke auch auf dem Lande erhebliche Einbußen erlitten haben oder fast ganz verschwunden sind, im ganzen eine langsame aber stetige Vermehrung der Landhandwerker stattgefunden, während die Bedeutung des städtischen Handwerks ununterbrochen zurückgegangen ist. Es vollzieht sich also unzweifelhaft in steigendem Maße eine gewerbliche Emancipation des Landes von der Stadt, die in den Gegenden dichter Bevölkerung und höherer Kultur am weitesten fortgeschritten ist. Die allgemeine Tendenz der Industrie, besonders der Großindustrie, zur lokalen Konzentration ist von einer Unterströmung begleitet, die in der Richtung einer Decentralisierung des Kleingewerbes verläuft.

Auch hinsichtlich der Betriebsformen haben wir in der Stadt und auf dem Lande eine durchaus verschiedene Entwickelung; der allgemeine tiefe Gegensatz zwischen Stadt und Land zeigt sich in jeder Hinsicht von weitreichender Bedeutung. Für das städtische Handwerk ist die Tendenz zur Betriebskonzentration charakteristisch. In den mannigfaltigsten Abstufungen bauen sich hier die Betriebe auf, keine breite Kluft trennt Fabrik und Handwerk. Die obere Schicht der Handwerker strebt zum industriellen Unternehmertum empor, die große Masse der Meister sinkt zu Flickmeistern, Hausindustriellen und Fabrikarbeitern herab. Der Kleinbetrieb spielt eine immer geringere Rolle und wird mehr und mehr vom Großbetriebe aufgesaugt.

Das Landhandwerk hat anscheinend das Bestreben, sich zu zersplittern und in Zwergbetriebe aufzulösen. Immer zahlreicher werden die selbständigen Existenzen, aber die durchschnittliche gewerbliche Bedeutung eines jeden Betriebes wird immer geringer. Es könnte fast scheinen, als ob das dörfliche Handwerk einem Rückbildungsprozeß unterliege, der es zu den primitiven Betriebsformen zurückzuführen droht, in denen es sich in der Zeit des Städtezwanges bewegen mußte, um den Bönhasenjagden der städtischen Zunftmeister zu entgehen.

---

[1] Die Strausberger Schuhmacher sind meines Wissens größtenteils Hausindustrielle, die für Berliner Schuhhändler arbeiten.

Immerhin wird man sich aber hüten müssen, die Lage der Dorfhandwerker allzu pessimistisch anzusehen. Unzweifelhaft sind unter ihnen namentlich im preußischen Osten die rein proletarischen Existenzen sehr zahlreich vertreten, die sich über das Niveau des ländlichen Tagelöhners kaum erheben. Andererseits finden wir jedoch in West- und Mitteldeutschland, vor allem aber in Baden und Württemberg, einen breiten Landmeisterstand mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb, der sich in auskömmlicher und gesicherter Position befindet.

Freilich muß auch wieder beachtet werden, daß die Verbindung des Handwerks mit der Landwirtschaft im Laufe des letzten Jahrzehnts weniger häufig geworden ist. Denn nach der Berufszählung von 1895 gab es im Deutschen Reiche unter 2 061 870 Selbständigen solche mit Nebenerwerb, der ja bekanntlich zum allergrößten Teile im selbständigen Betriebe der Landwirtschaft gefunden wird, nur noch 707 494, während 1882 von 2 201 146 Selbständigen 921 049 einen Nebenberuf hatten. Wie sich die Entwickelung im einzelnen gestaltet hat, welche Gegenden und welche Gewerbe am meisten von dieser Verminderung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs betroffen sind, darüber können erst genauere Studien Aufklärung schaffen, wenn die Berufszählung von 1895 vollständig vorliegen wird.

Während also die Zahl der Handwerker mit Landwirtschaft geringer geworden ist, hat sich die Zahl der Landwirte mit handwerksmäßigem Nebenerwerb augenscheinlich vermehrt. Die Zahl der Personen, die im Nebenberuf selbständig Bergbau und Industrie (Handwerk) treiben, hat sich zwischen 1882 und 1895 von 325 624 auf 403 153 erhöht. Die Zunahme dürfte größtenteils auf die Landwirte zu rechnen sein, bei denen die Personen mit Nebenberuf gleichzeitig von 671 404 auf 1 049 542 gestiegen sind. Eine besonders glückliche Entwickelung kann hierin nicht gefunden werden, da die Zunahme der Landwirte, die nebenbei ein Handwerk betreiben, eine weitere Zersplitterung der handwerksmäßigen Produktion dokumentiert.

Will man die verschiedenen Entwickelungs*tendenzen* des Handwerks möglichst scharf zum Ausdruck bringen, so kann man sagen: Aufsaugung durch die Fabrik, Zersplitterung in Zwergbetriebe, das sind die entgegengesetzten Pole, denen die Entwickelung des Handwerks in Stadt und Land zutreibt. Geht dieser Prozeß ruhig seinen Gang fort, so muß das Resultat in beiden Fällen das gleiche sein: die breite Schicht auskömmlich und sicher gestellter Meister, an die man denkt, wenn man vom „ehrsamen Handwerk“ redet, muß mehr und mehr verwittern und zerbröckeln.

V.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Decentralisierung des Handwerks, die im Laufe dieses Jahrhunderts eingetreten ist, das Problem einer umfassenden Organisation des Handwerks zu einem äußerst schwierigen gemacht hat. In früheren Jahrhunderten wohnten die Handwerker dicht geschlossen in den Städten beisammen; zumal das mit Gehülfen arbeitende Handwerk war fast ausschließlich in den Städten konzentriert, und hier ließ sich eine Zunftorganisation leicht durchführen. Wo auf dem Lande in größerem Umfange das Kleingewerbe vorhanden war, handelte es sich um hausindustrielle Produktion, für die besondere Organisationsformen geschaffen waren. Wenn auf dem Lande jetzt nur Alleinmeister vorhanden wären, die außerhalb der Innung bleiben könnten, so wäre eine Lösung der Organisationsfrage ohne große Schwierigkeiten möglich. Obwohl nun aber seit 1858 eine Verringerung der Durchschnittsgröße seiner Betriebe eingetreten ist, so hat das Landhandwerk doch noch in beträchtlichem Umfange Gesellen und Lehrlinge, deren Einbeziehung in die Organisation grundsätzlich erstrebt werden muß. Andererseits darf der Innungsbezirk nicht allzu groß sein, wenn ein reges Innungsleben möglich sein soll.

Um Material für die Beurteilung der Möglichkeit der Innungsbildung zu erhalten, hat die „Erhebung“ eine umfangreiche Untersuchung darüber angestellt, wie viele Handwerker sich in Innungen organisieren lassen, wenn als Innungsbezirk der einzelne Zählbezirk, der Kreis (oder der entsprechende politische Bezirk in den außerpreußischen Staaten) oder der Regierungsbezirk angenommen und zur Bildung einer Innung 5, 10, 15, 20, 30, 50 oder 100 Mitglieder als erforderlich erachtet werden; die Berechnung wurde zunächst unter der Voraussetzung durchgeführt, daß nur die Meister mit Personal zum Beitritt zu den Innungen verpflichtet sein sollten. Später wurde auch untersucht, wie die Innungsbildung ausfallen werde, wenn alle Meister, ohne Rücksicht darauf, ob sie Personal beschäftigen oder nicht, beitrittspflichtig sein würden; als Typus für die Innung wurde in beiden Fällen die reine Berufs- oder Fachinnung angesehen.

Als die geeignetsten Innungsbezirke können unzweifelhaft die Zählbezirke gelten. Da 98 Handwerke und Specialitäten und 156 Zählbezirke vorhanden waren, so lag überhaupt die Möglichkeit einer Innungsbildung 98 mal 156 = 15288 mal vor. Selbst

wenn man 5 Meister mit Personal in jedem Zählbezirk als ausreichend ansah, konnten aber nur 1391 Innungen in 62 Handwerken oder Specialitäten wirklich gebildet werden; für 36 Handwerke oder Specialitäten war die Möglichkeit einer Innungsbildung selbst in diesem allergünstigsten Falle gänzlich ausgeschlossen. Die gesamten Innungen würden 81,6 % aller personalbeschäftigenden Meister (aber nur 36,3 % aller Meister überhaupt) umfassen, die 81,2 % aller Gesellen und 81 % aller Lehrlinge beschäftigten. Bei einer Mindestmitgliederzahl von 10 Meistern mit Personal sinkt die Zahl der wirklich möglichen Innungen schon auf 751, wobei 55 Handwerke oder Specialitäten gänzlich ausgeschlossen bleiben. Von diesen Innungen würden erfaßt: 66,2 % der Meister mit Personal, 29,5 % der Meister überhaupt, 65,1 % der Gesellen und 65,1 % der Lehrlinge. Bezieht man alle Meister überhaupt in die Innung ein, so wären bei einer Mindestmitgliederzahl von 10 Meistern — und das wäre doch in diesem Falle die tiefste Grenze, zu der man überhaupt herabsteigen könnte — 81,4 % der Meister, 76,3 % der Gesellen und 75,8 % der Lehrlinge in 1452 Innungen, die sich auf 52 Handwerke verteilen, zu organisieren; für 46 Gewerbe wäre in keinem einzigen der 156 Zählbezirke eine Innung zu bilden.

Bei einer Mindestmitgliederzahl von 20 Meistern mit Personal, einer im Grunde doch auch noch recht geringen Zahl, die eine große Leistungsfähigkeit der Innung wahrhaftig nicht garantiert, lassen sich gar nur 295 Innungen bilden; sie umfassen: 43,6 % der Meister mit Personal, 19,4 % der Meister überhaupt, 41,7 % der Gesellen und 40,8 % der Lehrlinge. Hierbei würden 70 Handwerke und Specialitäten ohne jede Organisation bleiben. Genügen 20 Meister überhaupt zur Bildung einer Innung, so erhalten wir 742 Innungen in 43 Gewerben, sodaß 55 Gewerbe immer noch gänzlich unorganisiert bleiben.

Einigermaßen vollständig läßt sich die lokale reine Fachorganisation nur bei den größten Handwerken, den Bäckern, Schlächtern, Schuhmachern, Tischlern, Schneidern und Schmieden, durchführen, die aber auch hier, je höher man die Mindestmitgliederzahl setzt, immer unvollständiger wird und namentlich in den ländlichen Bezirken immer seltener möglich ist.

Nimmt man den Kreis als Innungsbezirk, so wären organisationsfähig bei einer Mindestmitgliederzahl von 10 Meistern mit Personal: 38,9 % aller Meister, 87,1 % aller Gesellen, 85,9 % aller Lehrlinge; bei einer Mindestmitgliederzahl von 10 Meistern überhaupt:

93,9 % aller Meister, 92,3 % aller Gesellen und 91,1 % aller Lehrlinge.

Dehnt man endlich den Innungsbezirk sogar auf den Regierungsbezirk aus, so ließen sich, wenn alle Meister überhaupt beitrittspflichtig wären, bei einer Mindestmitgliederzahl von 10 Meistern begreiflicherweise fast alle Handwerker organisieren, nämlich im Regierungsbezirk Danzig 98,6 %, in Aachen 99,4 %; verlangt man aber 100 Mitglieder für die Regierungsbezirks-Innung, so wären in Aachen 93,8 %, in Danzig 87,0 % aller Meister in Innungen zu vereinigen. Beschränkt man jedoch die Beitrittspflicht auf die Meister mit Personal, so ließen sich von ihnen zwar bei einer Mitgliederzahl von mindestens 10 in Danzig 97 %, in Aachen 98 % erfassen, bei denen 96 % resp. 97 % aller Hülfspersonen beschäftigt sind; von den Meistern überhaupt wären mit ihnen nur 41,9 % in Danzig, 40,1 % in Aachen erfaßt.

Diese Daten sind in verschiedener Hinsicht lehrreich. Sie zeigen zunächst, daß die rein lokale Organisation des Handwerks in Fachinnungen sehr enge Grenzen hat und sich stets nur für einen Teil der Gewerbe und auch hier nur sehr lückenhaft durchführen lassen wird. Will man trotzdem möglichst das ganze Handwerk organisieren, so muß man entweder zum System der gemischten Innungen oder zur Bildung größerer Innungsbezirke greifen. Das erste System ist in Österreich angewandt worden, wo wir augenscheinlich eine noch größere Decentralisierung des Handwerks als in Deutschland finden. Von den österreichischen Genossenschaften waren nämlich Ende 1894[1]

	Zahl	mit Meistern	mit Gesellen	mit Lehrlingen
1. reine Fachgenossenschaften . . .	552	53 959	72 086	22 374
2. Genossenschaften für verwandte Gewerbe	440	61 784	137 134	32 669
3. Genossenschaften für mehrere nicht verwandte Gewerbe . .	2493	196 219	193 529	70 621
4. Kollektivgenossenschaften. . . .	1832	242 373	115 599	48 741
Im ganzen Genossenschaften	5317	554 335	518 348	174 405

Es waren also nur 10,4 % aller Genossenschaften reine Fachgenossenschaften: die Kollektivgenossenschaften und die Genossenschaften für

[1] Leo Verkauf, Socialreform in Österreich. 1896, S. 8.

mehrere nicht verwandte Gewerbe zusammen machten dagegen 81,3 % der Gesamtzahl aus.

Unzweifelhaft hat das System der gemischten Innungen große Nachteile, die besonders auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung und der Lehrlingsprüfung liegen. Das zweite System, das die reine Fachbildung überall nach Möglichkeit durchzuführen sucht und zu dem Zweck je nach der örtlichen Besetzung der verschiedenen Handwerke bald kleinere bald größere Innungsbezirke bildet, wie es in der Konsequenz des Berlepsch'schen Organisationsentwurfs lag, verdient ihm gegenüber durchaus den Vorzug; es ist auch unzweifelhaft, daß sich mit ihm eine ziemlich vollständige Erfassung des ganzen Handwerks erreichen lassen würde.

Aus den obigen Angaben sieht man aber weiterhin, daß die Mitgliederzahlen der auf Meister mit Personal beschränkten Zwangsinnungen selbst in der vollständigsten Durchführung des Systems nicht allzusehr über den heutigen Mitgliederstand der freiwilligen Innungen hinausgehen würden. In Innungen und Gewerbevereinen sind jetzt, wie oben erwähnt, etwa 35 % aller deutschen Handwerker organisiert; mehr als etwa 40—42 % aller Meister könnten bei Beschränkung des Beitritts auf die Meister mit Personal auf keinen Fall von den Zwangsinnungen erfaßt werden, da ja überhaupt nur 44,5 % aller Meister Gehülfen beschäftigen. Ein freiwilliger Beitritt sehr zahlreicher Alleinmeister ist für die Zukunft ebensowenig zu erwarten, als er jetzt eingetreten ist. Ein Beitrittszwang für sie läßt sich nur mit dem Wunsche rechtfertigen, eine möglichst stattliche Mitgliederzahl zu erzielen; innere Rechtfertigungsgründe lassen sich für diese Maßregel nicht beibringen. Denn alle Aufgaben, die den Innungen in den § 81a und § 81b der Gewerbeordnung gestellt sind, haben nur für die Meister mit Personal irgendwelche Bedeutung [1].

Selbst wenn aber ein beträchtlicher Teil der Alleinmeister — nehmen wir an, 20 % etwa von ihnen — freiwillig beitreten sollte, so dürfte doch kaum mehr als die Hälfte aller Meister überhaupt zu organisieren sein. Mit der jetzt geplanten freiwilligen Zwangs-

---

[1] Außer der Errichtung von Sterbekassen 2c., zu der es aber doch wahrhaftig keiner Innungen bedarf, könnte für die Alleinmeister nur nach § 81a Nr. 1 (Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre unter den Innungsmitgliedern) in Betracht kommen. Ob die blutarmen Alleinmeister, die im Osten nicht selten auf der Stufe der ländlichen Tagelöhner stehen, hieran ein tiefes Interesse nehmen, erscheint zum mindesten äußerst zweifelhaft.

innung, die auf einen ziemlich eng begrenzten Bezirk beschränkt sein und zwangsweise nur die Meister mit Personal umfassen soll, wird eine nennenswerte Vermehrung der Innungsmeister überhaupt nicht eintreten. Man bedenke doch nur: Bei Zählbezirksinnungen mit mindestens 5 personalbeschäftigenden Meistern lassen sich im Erhebungsgebiet nur 36,3 %, bei solchen mit mindestens 10 Mitgliedern gar nur 29,5 % aller Meister organisieren. 30—35 % sind bereits organisiert; selbst wenn eine größere Zahl Alleinmeister den Innungen beitreten, werden sie, da man doch an der Mindestzahl von 10 Mitgliedern wird festhalten müssen, wenn die Innungen nicht gar zu erbärmlich ausfallen sollen, kaum mehr als 40 % der gesamten deutschen Meisterschaft umfassen. Jedenfalls sieht man, daß die freiwilligen Innungen, was die Gewinnung von Mitgliedern anlangt, soviel geleistet haben, als sie unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen überhaupt leisten konnten. —

Neben der Zwangsinnung ist die wichtigste Forderung der Handwerker die Einführung des Befähigungsnachweises; es ist eine beliebte Behauptung, daß das Publikum durch die ungeheure Schar der Pfuscher im Handwerk schwer geschädigt würde. Deshalb hat die „Erhebung" die Frage nach der handwerksmäßigen Vorbildung der Handwerksmeister einer eingehenden Untersuchung unterworfen. Ihr Resultat ist im wesentlichen folgendes: Von 59 592 Handwerksmeistern (hier sind 1607 weibliche Geschäftsleiter abgerechnet) waren 57 666 handwerksmäßig ausgebildet worden. Von je 100 Meistern hatten also 96,8 eine Lehrzeit durchgemacht, und zwar 96,1 bei einem Handwerker, nur 0,7 in einer Fabrik. Aber auch die übrigen 1926 Meister sind nicht etwa durchweg ohne Vorbildung in ihr Gewerbe eingetreten; ein sehr großer Teil von ihnen ist in Blinden-, Taubstummen- und Gefängnisanstalten, beim Militär, in Lehrwerkstätten, Fachschulen rc. ausgebildet worden. Eine Lehrzeit von mehr als 2 Jahren haben 80,6 % aller Meister durchgemacht, eine solche von 2—3 Jahren 56,9 %, eine solche von mehr als 3 Jahren 23,7 %, eine von 4—5 Jahren 3,8 %; weniger als 1 Jahr haben nur 3,3 % aller Meister auf ihre Ausbildung verwandt. Durch besonders lange Dauer der Lehrzeit treten 22 Handwerke und Specialitäten hervor, unter ihnen die Glockengießer, Graveure, Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Sargmacher, Schornsteinfeger, Drucker, Vergolder, Kürschner, Bandagisten und Mechaniker, Bürstenmacher, Töpfer, Kupferschmiede u. a. Meist sind es schwer zu erlernende Gewerbe, bei denen eine längere Lehrzeit gerechtfertigt ist;

einzelne freilich sind sehr einfach zu erlernen, wie die Gewerbe der Sargmacher, Bürstenmacher &c., bei denen die lange Lehrzeit sich wohl aus der Armut der Lehrlinge erklärt, die der Meister während der Lehrzeit ohne Lehrgeld gänzlich erhalten muß, wofür er sich dann durch Ausdehnung der Lehrzeit schadlos hält. 11 Handwerke haben eine ausnahmsweise kurze Dauer der Lehrzeit aufzuweisen; hierher gehören die Weber, Korbmacher, Brauer, Schirmmacher, Stuccateure, Bäcker, Barbiere u. a. Es sind durchweg Gewerbe, deren einfache Hantierungen eine kurze Lehrzeit technisch gerechtfertigt erscheinen lassen.

Unzweifelhaft ist die große Masse der heutigen Handwerker noch handwerksmäßig vorgebildet. Immerhin wird man aber die Klagen über mangelhafte Ausbildung nicht als gänzlich unbegründet von der Hand weisen können; denn in nicht wenigen Fällen ist die Lehrzeit so kurz gewesen, daß eine tüchtige Ausbildung kaum erreicht worden sein kann. Im großen und ganzen hat die „Erhebung“ aber gezeigt, daß zum mindesten in der Zeit, wo die jetzige Meistergeneration lernte, die Traditionen des alten Handwerks im Lehrlingswesen noch recht lebendig waren. Das Fehlen eines Befähigungsnachweises kann in technischer Beziehung die ungünstigen Wirkungen, die man ihm in Handwerkerkreisen zuschreibt, bei weitem nicht gehabt haben.

VI.

Die wichtigste Aufgabe jeder Innungsorganisation muß die Regelung des Lehrlingswesens sein[1]. Es war deshalb auch ein Hauptziel der Erhebung, den Umfang der jetzt vorhandenen Lehrlingshaltung klarzustellen, um so Material für die Beurteilung der hier vorhandenen Übelstände zu bekommen. Es galt vor allem festzustellen, inwieweit eine dem Zwecke einer gediegenen Ausbildung schädliche übermäßige Lehrlingshaltung vorhanden sei. Daneben war zu untersuchen, wie sich die Lehrlingsausbildung in den specialisierten Handwerken vollziehe, ob noch eine Unterweisung im Voll-

[1] Die umfassende Materie der Lehrlingsfrage kann hier nur kursorisch behandelt werden. Ich kann weder der verschiedenen Gestaltung des Lehrlingswesens in den einzelnen Handwerken noch in den einzelnen Gegenden nachspüren; auch der unleugbar vorhandene Zusammenhang zwischen Lehrlingszüchtung und Zunahme der Landmeister kann hier nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Hoffentlich bietet sich mir bald die Gelegenheit, die Lehrlingsfrage in einem besonderen Aufsatze näher zu behandeln und dabei auf alle Details einzugehen.

handwerk stattfinde oder ob der Lehrling einseitig auf die Herstellung von Specialartikeln eingeübt werde.

Was nun zunächst den letzteren Punkt anlangt, so haben sich innerhalb des Erhebungsgebietes nicht so viele Specialisten nachweisen lassen, als man vielleicht erwartet hat. Es fanden sich nämlich unter 100 Schlossern 26 Specialisten, unter 100 Schmieden 24 und unter 100 Tischlern 22. Sicherlich wäre das Resultat ganz anders ausgefallen, wenn größere Städte mit der allermodernsten gewerblichen Entwickelung in die Erhebung einbezogen worden wären. Jedenfalls zeigen die obigen Zahlen aber, daß die Ausbildung des Specialistentums in der Gesamtheit der drei Handwerke noch keinen sehr hohen Grad erreicht hat, so weit die Specialisierung auch in den Großstädten gediehen sein mag [1].

Lehrlinge werden von den Specialisten in ziemlich großer Anzahl gehalten; von je 100 Specialisten halten Lehrlinge 73,6 Schlosser, 34,4 Tischler und 31,3 Schmiede. Nach Aussage der Meister, die aber vielleicht nicht ganz zutreffend ist, unterwiesen ihre Lehrlinge im Vollhandwerk noch

von 204 Schlossermeistern 168 = 82,4 %
„ 254 Schmiedemeistern 193 = 76,6 %
„ 363 Tischlermeistern 286 = 78,8 %.

Der Rest der Meister beschränkt sich auf die Ausbildung der Lehrlinge in ihrer Specialität.

Im übrigen vermag ich in der Specialisierung der Gewerbe eine so große Gefahr für die Lehrlingsausbildung, wie man gewöhnlich annimmt, nicht zu erblicken. Gewiß kommen hierbei vielfach Übelstände vor, gewiß wird der Lehrling nicht selten auf die Fabrikation einiger Specialartikel geradezu abgerichtet. Aber man darf doch nicht vergessen, daß allseitig ausgebildete Handwerker eben wegen der Specialisierung in vielen Zweigen auch keine absolute Notwendigkeit sind und daß geschickte Specialisten — Meister wie Gesellen — häufig ein weit höheres Einkommen erzielen als die Vollhandwerker.

Zur Charakterisierung des Übermaßes der Lehrlingshaltung mußte ein ziffernmäßiger Ausdruck gefunden werden. Es wurde vom Kaiserlichen Statistischen Amt angenommen, daß eine übermäßige Lehrlingshaltung, welche die Tüchtigkeit der Lehrlingsausbildung zu gefährden droht, dann vorhanden sei, wenn die Zahl der Lehrlinge größer ist, wie die Zahl der handwerksmäßig ausgebildeten Betriebsgenossen (Meister, Werkführer und Gesellen).

[1] Man denke an die Berliner Tischlerei!

Man sieht, der Begriff der Lehrlingszüchtung wird hier sehr eng gefaßt. Offenbar kann man von Lehrlingszüchtung in einem doppelten Sinne sprechen; Lehrlingszüchtung ist vorhanden, wenn in einem Betriebe so viel Lehrlinge beschäftigt werden, daß eine ordnungsmäßige Unterweisung jedes einzelnen erschwert oder unmöglich ist. Lehrlingszüchtung ist aber auch dann vorhanden, wenn die Zahl der ausgebildeten Lehrlinge das Bedürfnis des betreffenden Gewerbes an jugendlichem Nachwuchs weit übersteigt, so daß viele Lehrlinge später als Gesellen keine Arbeit finden können und sich einem anderen Berufe zuwenden müssen; hierbei ist dann stets in hohem Grade die Gefahr vorhanden, daß viele von ihnen auf die Bahn der Vagabondage und des Verbrechens gedrängt werden. Die Erhebung beschränkt sich auf die erste Seite der Frage und lehnt eine nähere Untersuchung der anderen Seite in den Erläuterungen ab, weil es hierfür an den nötigen Unterlagen fehle. Doch giebt sie (außer einer kurzen Gesamtbetrachtung) im Tabellenwerk genügend Zahlenmaterial, um eine Beleuchtung auch der anderen Seite zu ermöglichen.

Untersuchen wir die Lehrlingshaltung zunächst unter dem Gesichtspunkt der technischen Ausbildung.

Im ganzen Erhebungsgebiet waren 61 199 Handwerksmeister vorhanden, darunter nur 26 323 Meister, die Personal in ihrem Hauptberuf beschäftigten. Von diesen arbeiteten wiederum 11 974 ganz ohne Lehrlinge und nur mit Gesellen. Bei 14 349 Lehrherren waren im ganzen 21 725 Lehrlinge thätig. Von diesen Lehrherren hatten

5142 Meister	1 Lehrl. u. keinen Ges., also	5142 Lehrl.,	
3727 "	gleichviel Gesellen u. Lehrl., nämlich	4484 Lehrl. u.	4484 Ges.,
2607 "	mehr Ges. als Lehrl., nämlich	4982 " "	17433 "
1056 "	1 Lehrl. mehr als Ges., "	2310 " "	1254 "
Bei zus. 12534 Lehrherren mit mäßiger Lehrlingshaltung befanden sich also		16918 Lehrl. u.	23171 Ges.

Das sind 87,4 % aller Lehrherren, 77,9 % aller Lehrlinge und 56,3 % aller Gesellen.

Dagegen hatten von jenen 14349 Lehrherren

1435 Meister	keinen Ges., aber 2 oder noch mehr Lehrlinge, insgesamt . .	3290 Lehrl.,	
380 "	2 oder noch mehr Lehrl. mehr als Gesellen, nämlich . . .	1517 "	u. 521 Ges.
Bei zus. 1815 Lehrherren mit übermäßiger Lehrlingshaltung befanden sich also		4807 Lehrl.	u. 521 Ges.

Das sind 12,6 % aller Lehrherren, 22,1 % aller Lehrlinge und 1,3 % aller Gesellen [1].

An der übermäßigen Lehrlingshaltung sind die einzelnen Handwerke in sehr verschiedener Weise beteiligt. Von je 100 Lehrlingen des betreffenden Handwerks befanden sich z. B. bei den

Müllern	2,0
Maurern	2,4
Webern	3,3
Dachdeckern	3,6
Zimmerern	4,2
Bauschlossern	61,6
Schlossern (Nicht-Specialisten)	61,0
Bandagisten	42,7
Buchdruckern	40,2
Barbieren	35,0.

Man darf nun zwar nicht behaupten, daß alle 4807 Lehrlinge bei Meistern mit übermäßiger Lehrlingshaltung eine gänzlich ungenügende Ausbildung empfangen, da das größere Lehrtalent mancher Meister die Nachteile der höheren Zahl ausgleichen kann; immerhin ist die Gefahr technisch mangelhafter Ausbildung bei der Mehrzahl eine recht große und der Prozentsatz der Lehrlinge, bei denen diese Gefahr besteht, ein so hoher (mehr als ein Fünftel aller Lehrlinge!), daß eine größere Fürsorge für das Lehrlingswesen im Interesse der technischen Ausbildung durchaus nötig erscheint.

Betrachten wir die Frage nun noch unter dem andern Gesichtspunkt: „Bedarf des Handwerks an Lehrlingen", so gestaltet sich die Sachlage noch wesentlich ungünstiger. Ich gebe zunächst die Betrachtung der Erhebung darüber wieder.

Es sind im Erhebungsgebiet, wie schon oft angeführt, 61 199 Meister, 42 043 Gesellen und 21 725 Lehrlinge vorhanden; „es giebt also in den Handwerksbetrieben selbst nur doppelt so viel Handwerksgesellen als Handwerkslehrlinge. Bei einer durchschnittlichen Lehrzeit von drei Jahren sind demnach nur 6 Jahrgänge Lehrlinge in der Zahl der Gesellen enthalten. Auf die 61 199 Meister sind ferner etwa 10—11 Lehrlingsjahrgänge zu rechnen, wenn man die Sterblichkeit berücksichtigt. Im Handwerk selbst befinden sich also in der Gesellenmasse etwa 6, in der Meistermasse etwa 11, zusammen

[1] Hier wurden nur 56,3 u. 1,3 = 57,6 % aller Gesellen nachgewiesen; der Rest ist bei den Meistern ohne Lehrlinge.

also höchstens so viel Individuen, als aus 17 Lehrlingsjahrgängen hervorgegangen sind. Andererseits dürften aber mindestens 30 Jahre thätigen Erwerbslebens dem eben aus der Lehre Tretenden noch bevorstehen, wobei das Absterben auch schon berücksichtigt ist. Von diesen 30 Altersklassen sind aber nur 17 im Handwerk nachweisbar. So viel Gesellen, wie zur Besetzung von 13 Altersklassen gehören, fehlen also mindestens dem Handwerk, d. h. ungefähr so viel Gesellen müssen zu den Fabriken übergetreten oder ausgewandert sein oder den Beruf gewechselt haben. Für den Bedarf des Handwerks selber an Lehrlingen ist die gegenwärtige Lehrlingszahl also zu groß. Das ist aber, da die Großindustrie auch Leute braucht, die beim Meister in der Handwerkslehre ausgebildet wurden, volkswirtschaftlich notwendig."

Dieser Betrachtung wird im wesentlichen beizupflichten sein; nur die Schlußwendung erscheint mir allzu optimistisch und die schlimmen Wirkungen der Lehrlingszüchtung zu unterschätzen. Es giebt unzweifelhaft eine sehr große Reihe von Handwerken, deren Erlernung in keiner Weise den Übertritt in die Großindustrie ermöglicht. Bei solchen Gewerben, die ihren Handwerkscharakter in der Hauptsache bewahrt haben, wird man, wenn die Lehrlingsverhältnisse als gesund gelten sollen, grundsätzlich daran festhalten müssen, daß die Lehrlingshaltung im Verhältnis zum Bedarf des Gewerbes stehen muß. Daß aber gerade bei den Gewerben, wo die Position des handwerksmäßigen Betriebes am wenigsten erschüttert ist, die Lehrlingszüchtung den größten Umfang angenommen hat, dafür haben schon die Untersuchungen des „Vereins für Socialpolitik" eine Reihe gewichtiger Zeugnisse beigebracht. Mit absoluter Sicherheit erhellt diese Thatsache aber aus der Erhebung, die für folgende Handwerke eine mit ihrem Bedarf in schreiendem Mißverhältnis stehende Lehrlingszahl aufweist.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Von allen diesen Handwerken können nur die Metallhandwerke (Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede, Klempner ꝛc.) ihren Lehrlingsüberschuß direkt in die Fabriken ableiten, und ob er nicht auch den Bedarf der Großindustrie weit übersteigt, erscheint namentlich bei den Schlossern und Kupferschmieden als eine offene Frage. Auch von den Drechslern, Buchdruckern und Tischlern dürfte ein Teil in der Fabrik Platz finden. Jedenfalls kann bei allen diesen Gewerben das zulässige Maß der Lehrlingshaltung nicht allein nach dem Bedürfnis des Handwerks bestimmt werden.

	Meister	Gesellen	Lehrlinge
Barbiere und Friseure	1204	451	583
Friseure und Perückenmacher	72	67	52
Bäcker	4517	2706	1775
Buchbinder	360	203	177
Konditoren	284	264	246
Drechsler	390	190	139
Buchdrucker	127	246	248
Feilenhauer	67	62	31
Klempner	847	553	503
Maler	1780	1898	1014
Metzger	3472	1818	1345
Sattler	1106	472	426
Schlosser	1071	961	1754
Schmiede	3353	1667	1387
Schornsteinfeger	125	102	42
Schreiner, Tischler	4784	3573	2027
Tapeziere	277	176	158

Anders liegt die Sache aber bei den Gewerben, die ihren handwerksmäßigen Charakter in der Hauptsache bewahrt haben, namentlich bei den Barbieren, Friseuren, Bäckern, Konditoren, Malern, Metzgern, Sattlern, Schornsteinfegern und Tapezierern. Hier ist die energische Eindämmung der maßlosen Lehrlingszüchtung eine Existenzbedingung des Handwerks. Hält sie an, so müssen sich allmählich auch noch die lebensfähigen Handwerke durch Übersetzung und Überfüllung mit proletarischen Kleinmeistern in Zwergbetriebe der kümmerlichsten Art auflösen. Daneben muß die Vergrößerung des Angebots von Gesellen eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen herbeiführen; viele werden nach Absolvierung der Lehrzeit zu einem vollständigen Berufswechsel gedrängt, und nicht wenige dürften dem Elend und Verbrechen anheimfallen, die nicht die nötige Elasticität besitzen, sich noch in späterem Alter in neue Verhältnisse zu schicken.

Hier liegt ein bitter ernstes Problem vor, dessen ganze Tragweite sich diejenigen kaum klar gemacht haben können, die so rücksichtslos jede Organisation des Handwerks bekämpfen. Die Handwerkerkammern in Verbindung mit den Landesregierungen müssen die erforderlichen Vorschriften erlassen, für deren Durchführung die lokalen Innungen zu sorgen haben. Das ist der einzige Weg, auf dem man eingreifen kann. Was die Handwerker mit dem Befähigungsnachweis zu erreichen suchen, die Hebung der technischen Leistungsfähigkeit des Handwerks und besonders die Verhinderung der über-

mäßigen Zunahme rein proletarischer Existenzen in ihren Reihen, durch welche die Lebenshaltung des ganzen Handwerkerstandes herabgedrückt wird, ist sicherlich ein gerechfertigtes Ziel. Es ist oft nachgewiesen worden, daß dieses Ziel mit dem Befähigungsnachweis nicht erreicht werden kann, und jedenfalls nicht ohne die schwerste Schädigung der Gesellen und Lehrlinge. Man regle das Lehrlingswesen und dämme die Lehrlingszüchtung ein, dann wird sich die Technik des Handwerks heben und der Andrang zur Meisterschaft wird ein geringerer werden. Der Befähigungsnachweis setzt den Hebel zu spät ein, erst beim Übergang von der Gesellenschaft zur Meisterschaft, während schon die Lehrlingszahl reduziert werden sollte.

Auch diese kleine Studie hat ein recht trübes Bild unserer Handwerkerverhältnisse entrollt. Was die Fabrik und das Magazin verschont hat, bedroht die Vermehrung der Zwergbetriebe. Während aber die Umbildung des Handwerks in höhere Produktionsformen nicht gehindert werden kann und darf, erheischt die Verkümmerung des Gewerbes durch proletarische Zwergbetriebe ein energisches Einschreiten, dem auch unüberwindliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die vom „Verein für Socialpolitik" veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie.

Zusammenfassende Darstellung

von

Hans Grandke (Berlin).

I.

Die letzte Publikation des Vereins für Socialpolitik, die Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschlands und Österreich, liegen seit einigen Wochen abgeschlossen vor. Ein Band über Österreich und neun starke Bände mit im ganzen 5233 Seiten über Deutschland. Nur mit den letzteren haben wir es hier zu thun. Trotz der Lücken, die auch der Herausgeber nicht verkennt und in der Vorrede zum 9. Bande hervorhebt, ist es doch ein Werk, das eine ungeheure Bereicherung unserer Kenntnisse bedeutet und eine unendliche Fülle von Material für weitere wissenschaftliche Bauten darbietet. Die Mängel, die man dem Werk etwa vorwerfen kann, sind von zweierlei Art: einerseits fehlen einzelne nicht unwichtige Gewerbe vollständig und andererseits ist auch die geographische Verteilung der untersuchten Orte und Gegenden auf unser Vaterland keine gleichmäßige, auch konnten Groß-, Mittel- und Kleinstädte, sowie Landgemeinden nicht überall mit wünschenswerter Gleichmäßigkeit berücksichtigt werden.

Alle diese Mängel bedeuten nichts gegenüber dem Gesamtgewinn und können den Dank, den wir vor allem dem Herausgeber schulden, nicht verringern. Wenn Bücher sagt, was die schwache Kraft eines

Einzelnen ohne Schädigung der Berufspflichten in drei Jahren zu leisten imstande ist, sei geschehen, um möglichste Vollständigkeit zu erzielen, so wird das jeder bestätigen und im vollsten Maße anerkennen, und wer jemals in die Arbeit des Herausgebers eines derartigen Sammelwerkes hineingesehen hat, wird empfinden können, welche unendliche Fülle von Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit aufgewendet, welche Opfer an subjektiven Interessen, an privater, vielleicht lohnenderer und befriedigenderer Arbeit gebracht werden müssen, um ein solches Werk zu stande zu bringen. Man denke allein an die Last der Korrespondenz mit der großen Zahl von Mitarbeitern, im ganzen 97, die Beiträge geschickt haben, dazu 43, die sie schuldig blieben.

Der Charakter der Mitarbeiter ist ein außerordentlich verschiedener; natürlich überwiegen unter denselben jüngere Staatswissenschaftler, meist Mitglieder oder ehemalige Schüler der staatswissenschaftlichen und statistischen Seminare unserer Hochschulen. Sodann sind aber Leute aus allen möglichen Berufsständen an der Bearbeitung beteiligt: Universitätslehrer, Statistiker, Geistliche, Handelskammersekretäre, Gewerbelehrer u. s. w.

Die neun Bände, welche Deutschland behandeln, bringen im ganzen 112 Beiträge, die nach Art und Inhalt außerordentlich verschieden sind. Für eine schematische Bearbeitung derselben wäre es angenehmer, wenn sie alle nach demselben Schema gearbeitet wären. Aber gerade ihre Ungleichartigkeit, sowohl was die materielle wie die lokale Umgrenzung des Gebietes anbetrifft, macht meines Erachtens einen erheblichen Teil des Wertes der Enquete aus. Alles Individuelle des einzelnen Falles, das die schematische Behandlung stets unterdrückt, konnte auf diese Weise zur Geltung gelangen.

Versuchen wir eine kurze Gruppierung der Arbeiten nach Inhalt und Charakter, so können wir das nach zwei Gesichtspunken thun. Wir haben einerseits Arbeiten, die nur eiu oder wenige Gewerbe in einer bestimmten mehr oder minder beschränkten Örtlichkeit schildern, andererseits Arbeiten, bei denen die lokale Abgrenzung die Grundlage bildet und die dann die sämtlichen oder eine größere Anzahl in einem bestimmten Gebiet betriebener Gewerbe zur Darstellung bringen. Von den ersteren Arbeiten unterscheiden wir 99, von den letzteren 10; dazu kommen noch drei Arbeiten eigentümlicher Art, nämlich die Arbeit von Burchardt über die Lage der Arbeiter in der Berliner Tischlerei, ferner Büchers Arbeit über die Einkommenverhältnisse der Leipziger Handwerker und die Arbeit von

P. Voigt über das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895.

Wenn wir die Arbeiten nach dem Charakter der behandelten Gebiete einteilen, so entfallen 44 Untersuchungen auf Großstädte, 22 auf Mittelstädte, 38 auf kleine Städte, 9 auf Landgemeinden, 6 auf ganze Gegenden und 2 auf das gesamte Königreich Württemberg.

Entsprechend dem Charakter der Mitarbeiter, die, wie schon oben gesagt, zum großen Teil den staatswissenschaftlichen Seminaren angehörten, erscheinen verhältnismäßig oft unsere Universitätsstädte; so ist Leipzig mit 23, Berlin mit 10, Breslau mit 8 und auch Jena mit einer größeren Zahl von Arbeiten vertreten. Nach der politischen Zugehörigkeit entfallen auf das Königreich Preußen 44, das Königreich Sachsen 29, auf Baden 19, Sachsen-Weimar 8, Bayern und Württemberg je 2, Sachsen-Meiningen 1 und ebenso auf das ganze Deutsche Reich 1 Beitrag.

Der Umfang, in dem die einzelnen zur Behandlung gekommenen Gewerbszweige berücksichtigt sind, ist naturgemäß ein außerordentlich verschiedener, weil er von Umständen und Zufälligkeiten abhängig war, die sich der Einwirkung des Herausgebers vielfach entzogen. Trotzdem dürfte er sich im großen und ganzen der thatsächlichen Wichtigkeit der einzelnen Gewerbe anschließen. Am häufigsten vertreten sind die Tischler und Schuhmacher, erstere in 12, letztere in 9 Untersuchungen. Hierauf folgen die Schlosser mit 8, die Schneider mit 7, die Gerber mit 6 Arbeiten. Fünfmal bearbeitet wurden die Baugewerbe (Zimmerleute und Maurer), Bäcker, Buchbinder, Töpfer (Hafner); je viermal die Barbiere und Friseure, die Böttcher (Küfer), Drechsler, Fleischer (Metzger), Hutmacher, Klempner, Schmiede, Tapezierer; dreimal die Färber, Kürschner, Maler (Tüncher) und Wagner; zweimal die Bierbrauer, Buchdrucker, Glaser, Konditoren, Kupferschmiede, Mechaniker, Uhrmacher. In je einer Arbeit endlich wurden eingehender berücksichtigt die Bürstenmacher, Dachdecker, Gärtner, Kammmacher, Korbmacher, Kartonnager, Lithographen, Messerschmiede, Nagelschmiede, Porzellanmaler, Posamentierer, Schirmmacher, Seifensieder, Seiler, Steinhauer, Steinsetzer, Weber und Instrumentenmacher. Das ergiebt insgesamt 47 monographisch behandelte Gewerbe. In den vorhin erwähnten Gesamtdarstellungen der gewerblichen Verhältnisse ganzer Städte[1] und Landgemeinden sind natürlich noch eine Anzahl anderer Gewerbe kursorisch behandelt.

---

[1] Von diesen sind die in der ausführlichen Arbeit A. Voigts über Karlsruhe sich findenden Beschreibungen zu den Monographien gezählt.

Die Brauchbarkeit der ganzen Publikation ist durch ein Orts- und Sachregister am Schluß des 9. Bandes erheblich gesteigert.

Soviel über den Gesamtcharakter der Publikationen.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist es nun, den Versuch zu machen, in Kürze die Hauptergebnisse der ganzen Publikation darzustellen. Es ist natürlich unmöglich, dabei alle die wichtigen und interessanten Punkte mitzubehandeln, die eine mehr nebensächliche Erwähnung gefunden haben, für die aber vielfach eine Fülle des wertvollsten Materials vorhanden ist. Ich nenne nur Lohnart, Arbeitsnachweis, Hülfskassenwesen, Lehrlingswesen, Anwendung von Kraftmaschinen, Kreditwesen und Zahlungsformen, Absatz- und Rohstoffbezugsverhältnisse, Wohnungen und Werkstätten, die Konkurrenz der Sträflingsarbeit, Hausierer und Abzahlungsgeschäfte, Innungswesen und Befähigungsnachweis. Im Mittelpunkt steht bei sämtlichen Arbeiten die Frage „nach der Lebensfähigkeit des örtlichen Kleinbetriebes", wie es in dem Programm, das die vorliegenden Publikationen einleitete, seiner Zeit geheißen hat. Diese Frage allein ist es auch, die die folgenden Seiten nach Maßgabe des in den neun Bänden gebotenen Materials zu beantworten versuchen wollen[1].

Was als zum örtlichen Kleinbetrieb gehörig zu betrachten ist, ist naturgemäß ein außerordentlich elastischer Begriff. Ich persönlich glaube, daß man die Frage anders stellen und die Handwerkerfrage in erster Linie als eine Frage der praktischen Politik auffassen sollte, und daß demgemäß als Charakteristikum für den kleinen Gewerbetreibenden in erster Linie seine Zugehörigkeit zum Mittelstand angesehen werden muß; das wird sich im wesentlichen mit der Frage decken, ob in den einzelnen in Frage stehenden Gewerbszweigen noch Raum ist für Betriebe, in denen der Leiter nicht in erster Linie kaufmännisch gebildeter Unternehmer oder Kapitalist, sondern in erster Linie gelernter Handwerker ist, der neben seiner handwerksmäßigen Ausbildung eine den heutigen Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens entsprechende kaufmännische

[1] Ich darf hinzufügen, daß zunächst nur zwei Bogen für die Arbeit zur Verfügung gestellt worden waren, und daß, obwohl Herr Prof. Schmoller bereits während des Erscheinens der Aushängebogen der letzten Bände an mich die Aufforderung stellte, ein kurzes Referat für das Jahrbuch zu schreiben, teils durch andere drängende Arbeiten, teils durch Krankheit, die für das Referat zur Verfügung stehende Zeit schließlich auf drei Wochen zusammenschrumpfte. Diese Umstände bitte ich zu berücksichtigen, wenn das Referat zu Ausstellungen Anlaß geben sollte.



Bildung, vor allem aber die wirtschaftlich-sittlichen Fähigkeiten und weiter das dem Umfang des Betriebes entsprechende Anlage- und Betriebskapital besitzt. Im Vordergrunde steht also die handwerksmäßige Ausbildung und damit die eigene produktive Thätigkeit in seinem Unternehmen oder doch mindestens das Verbleiben der technischen Leitung in seiner Hand neben der kaufmännischen. Damit ist weiter die sociale Stellung dem Hülfspersonal gegenüber nicht als die eines durch breite Schichten geschiedenen Brotherrn, sondern als die eines älteren Berufsgenossen gegeben. Die Frage, ob der Absatz noch ein lokaler ist, steht m. E. wie gesagt für die politische Würdigung des Standes erst in zweiter Linie; nicht ganz in demselben Maße die Frage, ob Lager- oder Bestellungsproduktion vorherrscht, — doch wird sich das in den meisten Fällen mit der ersten Frage decken. Doch will ich auf diese Fragen hier nicht eingehen. Mit der obigen Begriffsbestimmung ist auch die Frage nach der Erhaltung des handwerksmäßigen Betriebes dahin festgelegt, ob in den einzelnen Gewerben die Mittel und Wege vorhanden sind, daß aus der Schar der etwa bestehenden proletarischen Betriebe, die mit den vorerwähnten sittlichen und materiellen Hülfsmitteln ausgestatteten emporsteigen, oder ob durch angemessene gesetzgeberische oder andere Maßnahmen dergleichen Mittel und Wege sich schaffen lassen.

Ich möchte hier kurz noch auf einen principiellen Punkt hinweisen, der, so selbstverständlich er auch ist, doch vielfach bei Erwägungen über die Lebensfähigkeit des Handwerks vergessen wird: Es ist die Thatsache, daß auch in dem goldenen Zeitalter des Handwerks alle oder doch die überwiegende Mehrzahl der gutsituierten Handwerke, derjenigen, an die wir denken, wenn wir von der Blütezeit des Handwerks sprechen, niemals ohne Kapital und für jene Zeiten vielleicht mit recht erheblichem Kapital gearbeitet hat. Man denke nur an alle die Gewerbe, die wie Bäcker und Schlächter, wie Schmiede und Wagner, wie Tischler u. a. m. eigene Häuser und umfangreiche Werkstätten, ja vielleicht auch ausgedehnte Lagerräume zum Betrieb ihres Gewerbes nötig hatten. Die sorgsame Auswahl schon der Lehrlinge, besonders bezüglich ihres Herkommens, das allmähliche geregelte Aufrücken innerhalb der Zunft bis in die Meisterstellung, schließlich auch die Heiratspolitik ermöglichten es, daß im ganzen nicht oft jemand in das Gewerbe hineinkam, der nicht durch Herkommen oder persönliche Tüchtigkeit zur Meisterstellung geeignet war. Heute, wo keine Auswahl bei dem jüngeren Nachwuchs der

einzelnen Gewerbe mehr statt hat, haben wir uns, zum Teil unbewußt, daran gewöhnt, als Bedingung zur handwerksmäßigen Existenz einzig und allein nur die Ausbildung in einem handwerksmäßigen Betriebe zu betrachten und haben ganz vergessen, daß, mit Ausnahme der von jeher proletarischen Gewerbe, wie der Pantoffelmacher, der Korbmacher u. s. w. es gerade in der Blütezeit des Handwerks niemals so gewesen ist und daß wir daher aus Unachtsamkeit übertriebene Anforderungen stellen, wenn wir verlangen, daß jeder handwerksmäßig Ausgebildete auch als selbständiger Handwerker sein Fortkommen finden soll. Infolgedessen sind wir uns auch nicht genügend klar darüber, daß das Vorhandensein oder Überwiegen proletarischer Existenzen an sich noch nicht die Lebensunfähigkeit eines Gewerbes beweist. Dazu kommt nun noch, daß, selbst wenn der betreffende Handwerker, was gar nicht immer der Fall gewesen ist, regelrecht gelernt und eine Gesellenzeit durchgemacht hat, das nicht immer als eine technische oder gar ausreichende technische Ausbildung zu bezeichnen ist, denn wir haben, wie ich anderen Orts gelegentlich schon ausgeführt habe, eine Zeit hinter uns, in der für die technische und wirtschaftliche Schulung und Erziehung des Handwerkers gar nichts geschehen ist. Der Meister nahm den Lehrjungen an, um billige Arbeitskräfte zu haben, er ließ sie nicht mehr lernen, als nötig war, um ihre Arbeitskraft voll ausnutzen zu können, aus Furcht, sich sonst einen künftigen Konkurrenten zu erziehen. So erwuchs ein Geschlecht von Handwerkern, das nach jeder Richtung hin minderwertig war, dem gegenüber ein Sieg des intellektuell erheblich höher stehenden Großunternehmens keine Leistung war[1].

II[2].

Nach diesen einleitenden Bemerkungen treten wir in die Betrachtung der Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Handwerke selbst ein und wenden uns zunächst zu den Holzbearbeitungsgewerben,

[1] Grandke, Altes und neues Handwerk, Preußische Jahrbücher, Band 86, S. 78. Daselbst auch noch andere Momente, die nur eine zeitweilige, nicht eine principielle Unterwertigkeit des Handwerks bewirken.

[2] Ich will, ehe ich in die Besprechung eintrete, darauf aufmerksam machen, daß die Verfasser der einzelnen Arbeiten der Enquete den Ton häufig mehr auf die ihrer Ansicht nach vorhandenen Entwickelungstendenzen als auf die zeitigen Verhältnisse gelegt haben. Dadurch wird der Leser leicht verleitet, Entwickelungsmöglichkeiten für vorhandene Zustände zu nehmen. Ich weiß nicht, ob ich diese Klippe überall vermieden habe.

den Tischlern, Drechslern, Böttchern, Korb- und Bürstenmachern.

Die Tischler sind, wie wir schon oben sahen, am häufigsten behandelt; nämlich in elf Monographien, in der Arbeit Burchardts über „Die Lage der Arbeiter in der Berliner Tischlerei“ und in vier Schilderungen in Sammelarbeiten, von denen die von A. Voigt aus Karlsruhe den Monographien beizurechnen ist. Der Umfang der Schilderungen geht bei den letzteren von 7 bis zu 237 Seiten. In den Sammelarbeiten ist dem Gewerbe manchmal nur eine Seite gwidmet. Wir haben Arbeiten über Berlin mit 1 686 184 Einwohnern, Köln mit 321 548 Einwohnern; Posen, Mainz, Augsburg, Karlsruhe mit je 70—100 000 Einwohnern, Freiburg i. Brsg. mit mehr als 50 000 Einwohnern, Jena mit gegen 16 000 Einwohnern und noch sieben weitere aus Städten und Ortschaften von wenig über 10 000 bis herab zu einigen 100 Einwohnern. Die Gruppierung ist also eine außerordentlich günstige, ebenso günstig ist die geographische Verteilung, die vom Osten bis zum Westen und Süden unseres Vaterlandes reicht.

Scheiden müssen wir in unserer Betrachtung die Bau- und Möbeltischlerei. Die wichtigste Arbeit für beide Betriebe ist zweifellos die über Berlin. In der größten und schnellstentwickelten Stadt prägt sich auch der Entwickelungsgang des einzelnen Gewerbes am deutlichsten aus, ist er am weitesten vorgeschritten. So interessant und wertvoll das nun auch ist, so darf man bei Schlußfolgerungen doch nicht vergessen, daß mit den Berliner Verhältnissen vergleichbare Zustände sich zur Zeit nicht oft finden, daß die Zukunft sie nicht überall und nur zum Teil heraufführen wird. Kaufmännischer Geist, gute Verkehrsmittel, eine dichte Bevölkerung werden noch auf Jahrzehnte, vielleicht noch auf Jahrhunderte hinaus in vielen Gegenden weit hinter jeder Vergleichbarkeit mit den heutigen Berliner Verhältnissen zurückbleiben. Man darf analoge Entwickelungen innerhalb absehbarer Zeiträume also nur für schnell fortschreitende vom Verkehr durchpulste Orte und Gegenden annehmen.

Seine Ansicht über Stand und Zukunft der Bautischlerei hat der Verfasser der Berliner Arbeit an anderer Stelle, nämlich in seiner Arbeit über die Tischlerei und Drechslerei in einigen Orten bei Berlin und im Spreewald niedergelegt[1]: „Die großen Fa-

[1] Band VII, S. 526.

briken in den Waldbistrikten werden die Verfertigung aller Massenartikel (gewöhnliche Thüren, Fenster u. s. w.) an sich reißen. Zur Zeit ist ihre Konkurrenz erst in den Großstädten aufgetreten, aber mit der weiteren Entwickelung dieser noch jungen Industrie wird sie auch in den kleinen Städten fühlbar werden. In den Großstädten werden für die besseren Bauarbeiten maschinelle Großbetriebe sich behaupten können, die auch das Anbringen und Einsetzen der fertig bezogenen Massenartikel besorgen werden, soweit ihnen das nicht von den eigenen Filialen der auswärtigen Fabrikation bestritten werden wird.

In den Mittel- und Kleinstädten und schließlich auch in den Dörfern wird das Bautischlerhandwerk von den Zimmereien verdrängt werden, welche die individuelle Bauausstattung wie das Anbringen der fertig bezogenen Teile besorgen werden. Diese Betriebe werden meist als Kombination von Brettschneidemühle, Zimmerei, Bautischlerei und Holzhandlung auftreten. Auch für die Großstädte dürften diese kombinierten Betriebe Bedeutung gewinnen. Von den Fabriken und Zimmereien in die Mitte genommen, wird das Bautischlerhandwerk schließlich ganz zerrieben werden." — Hier schießt der Verfasser sichtlich über das Ziel hinaus, wenn man ihm auch ohne weiteres zugeben muß, daß er Verhältnisse und Entwickelung in größeren und schnellwachsenden Städten ganz richtig kennzeichnet. Die Herstellung von Massenware (Fenster, Thüren) ist zum Teil an ausländische (Schweden) Großbetriebe übergegangen, zum Teil in Abhängigkeit vom Baugewerbe (Zimmerei) geraten. Die besseren Arbeiten (Parkettfußböden und ähnliches) gehen an die Kunsttischlereien über.

Aber man darf doch nicht vergessen, daß die Bautischlerei, wie sie sich auch ausdehnen mag, immer Kundengeschäft bleibt, daß die maschinelle Tischlerei ein sehr großes Beschäftigungsbedürfnis hat, daß sie es daher nur auf größere kommunale und staatliche Bauten und auf ganz große Privatbauten absehen kann und daß bei kleineren städtischen Wohnhäusern immer noch der Kleinbetrieb zur Geltung kommt. So besteht demgemäß immer noch eine Anzahl von Meistern, die teils selbst Arbeiten anfertigen, teils als Einsetzer der vom Großbetrieb gelieferten Stücke, teils auch als Hausindustrielle thätig sind. Ihre Forterxistenz ist also verknüpft mit der Art und Entwickelung der jedesmaligen Bauthätigkeit, d. h., ob Privatbauten für den Eigenbesitz, oder Spekulations- und Massenbauten entstehen. Für mittlere und kleinere Städte aber, sowie für Städte mit mäßig fort-

schreitender Bevölkerung, namentlich wenn sie etwas von den Hauptverkehrsadern abliegen, scheint ihre Existenz nicht erheblich bedroht. Das bestätigen uns namentlich die Arbeiten über Jena, Freiburg und auch Konitz. Jena hatte 1871 7100, 1895 10550 Einwohner. Es zählt fünf Bautischler, von denen freilich vier Hausbesitzer in den verkehrsreichsten Straßen der Stadt waren, alle beschäftigen die gleiche Anzahl von Arbeitskräften, alle erfreuen sich einer gewissen Wohlhabenheit, „sie leben in auskömmlichen, zum Teil sogar behaglichen Verhältnissen“. In Jena machen wohl die Zimmerleute den Bautischlern Konkurrenz, dagegen ist von der Konkurrenz auswärtiger Großbetriebe noch nichts zu merken. In Freiburg werden, obwohl Freiburg von jeher Mittelpunkt eines schwunghaften Holzhandels war und obwohl große maschinelle Bauschreinereien existieren, doch ausdrücklich auch die kleinen Bautischler als auch für die Zukunft in ihrer Existenz nicht bedroht bezeichnet. Wenn wir es nun auch in diesen Städten mit Orten zu thun haben, die nicht an den Schlagadern des Verkehrs liegen, die vor allen Dingen aber auch keine übermäßig starke Bevölkerungszunahme gehabt haben, so liegt das letztere etwas anders bei der kleinen Stadt Emmendingen in Baden. Hier hat sich die Bevölkerung in den letzten 15 Jahren um mehr als 50 % vermehrt, trotzdem ist die örtliche Bautischlerei im wesentlichen Kleinbetrieb geblieben und was noch mehr sagen will, alle Schreinerarbeiten für Neubauten für Private wurden mit Ausnahme eines Neubaues im Jahre 1895/96 immer durch dortige Schreiner besorgt und kein fertiger Bauartikel mit Ausnahme von Rollläden und Parquettböden von größeren auswärtigen Etablissements bezogen. (Auf einen Tischler kamen in Emmendingen 733 Einwohner, während in Berlin auf einen Tischler 510 Einwohner kamen.)

In den Dörfern wird mit Ausnahme von ganz großen Bauten, wo Handwerker der benachbarten Städte in Konkurrenz treten, die Bauschreinerarbeit von den örtlichen Tischlern oder Zimmerern besorgt. Versucht man die Bedingungen zusammenzufassen, von denen die weitere Entwickelung des lokalen Bauschreinergewerbes abhängig ist, so sind es einerseits die Bevölkerungsvermehrung und der Verkehr, d. h. die mehr oder minder intensive Bauthätigkeit und das Eindringen fremder, vor allen Dingen kaufmännischer Intelligenz, andererseits das Vorhandensein örtlicher Intelligenz, nämlich bei den dortigen Tischlern oder Zimmerern, sowie deren materielle Lage, d. h. im wesentlichen die Frage, ob sie Hausbesitzer sind.

Ein intelligenter, einigermaßen wohlhabender Bautischler mit eigenem Hause wird in nicht übermäßig schnell wachsenden Städten im großen und ganzen für unabsehbare Zeit sein Fortkommen haben.

Bei der Möbeltischlerei müssen wir Kunstmöbel, Dutzendmöbel und tannene Möbel unterscheiden. Ich sehe hier von einer besonderen Berücksichtigung der Berliner Verhältnisse ab; sie sind außerordentlich mannigfach, sind aber weniger ihrer Eigenartigkeit wegen, als weil die Berliner Möbelfabrikation den ganzen deutschen Markt beeinflußt, von Wichtigkeit. So finden wir denn auch in fast allen Arbeiten die Berliner Möbel erwähnt.

Die Gesamtlage der Möbeltischlerei läßt sich nach den vorliegenden Untersuchungen etwa folgendermaßen kennzeichnen: Zunächst ist das Dogma von dem Verbleiben des Kunsthandwerks beim kleinen Betriebe widerlegt. In Mainz und Köln werden Kunstmöbel, wie überhaupt die Möbel ersten Ranges überall, gerade in den größten Betrieben hergestellt; auch in Berlin sind es nur große Betriebe, die sich damit befassen, und zwar sind es fabrikmäßige Großbetriebe mit dem gesamten Rüstzeug der modernen Holzbearbeitungsmaschinen, den Kreis-, Band- und Decoupiersägen, den Fräs-, Abricht-, Hobel-, Bohr- und Stemmmaschinen. Ein weiteres Gebiet ist in Provinzialstädten dem lokalen Handwerk durch die unter dem Namen „Berliner Möbel" im Handel befindlichen Schablonenmöbel entrissen. Hier ist wie bei den kienenen gestrichenen Möbeln (auch tannene Möbel genannt) neben der Großindustrie die Hausindustrie weit verbreitet und wird es vermutlich auf lange Zeit bleiben. Die Hausindustrie begünstigen u. a. die in allen Arbeiten besprochenen Lohnschneidereien, welche dem kleinen Meister die wichtigsten Holzbearbeitungsmaschinen zur Verfügung stellen. Allein einerseits sind diese Lohnschneidereien verbunden mit eigenen Tischlereien und bei günstiger Konjunktur, d. h. gerade dann, wenn auch der kleinere Handwerksmeister sie am nötigsten braucht, sind sie selbst auch am reichlichsten beschäftigt und schwer oder gar nicht, jedenfalls aber nur gegen höhere Bezahlung zu benutzen. Berücksichtigt man nun, daß der Zeitverlust durch das Hin- und Rückschaffen der Holzteile und die Einstellung der Maschine nur dann durch die Maschinenarbeit wieder eingebracht werden kann, wenn es sich um die Herstellung von Dutzendware handelt, d. h. also bei der Arbeit für Specialbetriebe, wo nur Kleiderschränke, oder Kommoden, Vertikows, Nachttische, Waschtische, Buffetts oder Schreibtische nach einigen bestimmten Schablonen hergestellt werden, so erhellt, daß die Lohn-

schneidereien dem Kleintischler nicht immer zur Verfügung stehen, und wenn er Kundentischler ist, für ihn überhaupt keine Bedeutung haben. Nur der kleine Specialbetrieb kann sie benutzen.

Ist der kleine Specialist so bis zu einem gewissen Grade im Vorteil, so vermag er andererseits nicht seine Selbständigkeit bei dem Vertrieb seiner Produkte zu wahren, sondern muß sich in die Gefolgschaft der Möbelhändler begeben. Je nach Intelligenz und Kapitalkraft nun wird damit eine mehr oder minder starke Abhängigkeit verbunden sein und sie wird wachsen mit dem abnehmenden Umsatz und der abnehmenden Zahl von Magazinen, mit denen er in Verbindung steht. Je weniger Magazine, für die er arbeitet, desto größer seine Abhängigkeit von den einzelnen Magazininhabern, die sich bis zu einem dem Schwitzsystem nahe verwandten Druck steigern kann. Denkt man nun noch daran, daß der kleine Tischler kein kapitalfressendes Holzlager halten kann, um sich gutes Material zu sichern, daß er nicht direkt, sondern vom örtlichen Zwischenhändler, bei dem er meist hoch in der Kreide steht, gegen hohen Preis nehmen muß, was ihm in die Hände gesteckt wird, sodaß er um 10 und 20 % teurer kauft als sein kapitalkräftiger Konkurrent, so scheint seine Konkurrenzunfähigkeit erwiesen und für den selbständigen Meister alten Schlages nur das Reparaturgebiet und der altbürgerliche Kundenkreis zu bleiben, der einfache Möbel in solider Ausführung nach eigener vorhergegangener Bestellung verlangt. Das ist zunächst eine ziemlich traurige Aussicht. Sieht man aber näher zu, so gestaltet sie sich doch etwas und vielleicht erheblich günstiger. Der proletarische Kleinmeister natürlich wird immer in Not und Abhängigkeit von Magazinen bleiben oder sich mit Flickarbeit durchschlagen müssen. Der technisch höherstehende und auch nur bescheiden kapitalkräftige Meister kann aber auch heute noch sein gesichertes Fortkommen haben. Natürlich wird er nicht alles selbst herstellen, er wird gewisse Möbel, welche herkömmlich in Masse hergestellt werden, namentlich Stühle u. s. w., aus Specialbetrieben beziehen. In der eigentlichen Kundentischlerei bleibt er dem Großbetriebe dagegen im wesentlichen ebenbürtig, schon weil die Überlegenheit durch Anwendung von Maschinen nicht in Betracht kommt.

So scheint in erster Linie die Fortexistenz des selbständigen Kundentischlers von dem Charakter der Bevölkerung abhängig zu sein, ob sie nach wie vor geneigt ist, nach ihrem individuellen Geschmack und im Interesse der Solidität die Möbel auf Bestellung zu entnehmen oder sie aus den von Großbetrieben und durch die Haus-

industrie zum Teil aus Berlin gespeisten Magazinen zu beziehen. Aber neben der Stimmung des Publikums spielt die Technik, d. h. ein in der Hand des Meisters liegender Faktor eine erhebliche Rolle, das zeigen uns namentlich die Berichte aus Jena und Emmendingen. Pierstorff sagt von der Jenaer Tischlerei, daß zwar die Ansprüche, quantitativ wie qualitativ, in den letzten 20 bis 30 Jahren sich bedeutend gehoben hätten, „aber," fährt er fort, „mit diesen erhöhten Ansprüchen hat die Leistungsfähigkeit des Tischlergewerbes beständig Schritt gehalten. Es bestehen hier Werkstätten, die, was Geschmack und Eleganz der Ausführung betrifft, geradezu Hervorragendes leisten, und sind diese meistens in Händen von Meistern, die Beruf und Werkstatt von ihren Vätern übernommen haben. Auf solche Weise ist es dem hiesigen Gewerbe nicht nur gelungen, sich den Markt für mittlere und bessere Ware in der Hauptsache in Stadt und Umgegend zu erhalten, sondern sich auch zum Teil einen über den Ort hinausragenden Ruf und Absatz zu erringen. Für das, was Fabrik- und Magazinware und auswärtige Konkurrenz ihm genommen, hat das lokale Gewerbe in einem quantitativ und qualitativ gestiegenen Gesamtbedarf Ersatz gefunden," und er fügt hinzu: „Mag auch der Meisterverdienst relativ vermindert sein gegen früher, so befindet sich trotzdem das Gewerbe in blühender Lage und ist nach allem nicht zu erwarten, daß ihm in naher Zukunft Rückgang und Verfall drohe."

Nun kann man einwenden, Jena ist eine verhältnismäßig kleine Stadt, ihre Bevölkerung hat fast garnicht zugenommen, sie ist Universitätsstadt, also eine Stadt mit einer wahrscheinlich breiten Schicht gebildeten Publikums; es liegen also die Verhältnisse für die Fortexistenz des handwerksmäßigen Betriebes außerordentlich günstig. — Aber Städte, in denen, wenn auch nicht alle drei Momente, so doch das eine oder andere in erhöhtem Maße vorliegen, giebt es noch eine ganze Reihe. So finden wir z. B. in Köln in dem Vorhandensein eines breiten altangesessenen Bürgerstandes ein ähnliches Moment. Aber auch, wo eine schnellwachsende Bevölkerung dem Eingang von Magazinmöbeln eigentlich nach allen Erfahrungen Thür und Thor geöffnet hätte, hat sich bei ausreichender Technik und Intelligenz das örtliche Handwerk selbst als Kleinhandwerk unter Umständen zu halten vermocht, wie der Bericht über Emmendingen zeigt. Dort haben wir Betriebe mit meistens zwei Gesellen und einem Lehrling. Ein Meister arbeitet nur mit einem Lehrling, ein anderer hat da-

gegen einen Betrieb mit 16 Gesellen und acht Lehrlingen, vier Maschinisten und zwei Tagelöhnern. Alle befinden sich in gesicherten Verhältnissen und einer dem Umfang ihrer Betriebe entsprechenden Wohlhabenheit. Der Verfasser erklärt dies, indem er sagt, „Die einheimischen Gewerbtreibenden haben sich im allgemeinen der größtmöglichsten Berücksichtigung von seiten der hiesigen Einwohnerschaft zu erfreuen. Diese findet gerade bei den Erzeugnissen der Schreiner nicht allein in einem gewissen Lokalpatriotismus ihre Begründung, sondern vielmehr in ihrer anerkennenswerten Leistungsfähigkeit. Nicht bloß bei den urteilsfähigen Ständen, sondern auch unter der breiten Masse der Bevölkerung, hat die Ansicht Platz gegriffen, daß die für das Auge so gefällige Fabrikarbeit, welche sich daneben noch durch billige Preise auszeichnet, doch in der That teure Ware ist, da die Billigkeit auf Kosten der Solidität erkauft ist.“ — „Die zur Zeit hier bestehenden Verhältnisse,“ fährt der Verfasser fort, „dürfen darum wohl zur Annahme berechtigen, daß für die nächste Zukunft die Konkurrenzfähigkeit des Schreinergewerbes nicht gefährdet ist, vielmehr dürfte sich dieselbe bei der mehrfach wahrnehmbaren Geschäftsvergrößerung und unter den oben konstatierten Zeitverhältnissen noch erhöhen.“ — Nun muß allerdings zugegeben werden, daß Emmendingen gegenüber der Großstadt billigen Grund und Boden, billige Mietspreise und um 10 % billigere Arbeitslöhne hat; doch sind das Vorzüge, die alle übrigen kleinen Städte mit ihm gemein haben. Die Frage ist nun, wie hoch belaufen sich die Anlage- und Betriebskosten für einen derartigen lebensfähigen Betrieb sowohl in der kleinen wie in der Großstadt.

Hier will ich zunächst die Resultate einer außerordentlich interessanten und lehrreichen Statistik über den Umfang der lebensfähigen Betriebe aus der Arbeit über Berlin einfügen. Verfasser stellt einerseits die Statistiken von 1875, d. h. die Ergebnisse der Gewerbezählung, dann die der Berufszählung von 1882 und die der Berliner Volkszählung von 1890 in vergleichbarer Form nebeneinander. Daraus ergiebt sich zunächst, daß die Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen in dem Zeitraum von 1875 bis 1890 sich um 62 % vermehrt haben, während die Zahl der in ihnen beschäftigen Arbeiter sogar um 83 % gewachsen ist, und während 1875 fast noch die Hälfte aller Selbständigen in kleinen Betrieben thätig war, wurde 1890 kaum noch 1/3 von ihnen beschäftigt. 1875 gehörte noch 1/3 der Gehülfen den kleinen Betrieben an, 1890 nicht mehr 1/4.

Um die Größe der lebensfähigen Betriebe genauer zu ermessen, hat der Verfasser für die Jahre 1882, 1885, 1890 die Betriebe bis zu 10 Gehülfen von je einem zum folgenden Gehülfen fortschreitend in 10 Klassen geteilt, die Betriebe mit mehr als 10 Gehülfen von 10 zu 10 fortschreitend gruppiert. Daraus ergiebt sich, daß, während die Betriebe mit 0—5 Gehülfen 1882 83,7 % aller Betriebe ausmachten, sie 1885 nur 80,1 und 1890 nur noch 75,3 % bildeten. Die Alleinbetriebe sind ziemlich stationär geblieben, doch hat sich ihre relative Bedeutung für die Produktion natürlich vermindert. Stark vermindert hat sich die Klasse der Betriebe mit 1 bis 5 Gehülfen. 1882 bildeten sie fast die Hälfte aller Betriebe, 1890 machten sie nur noch ²/₅ aus. Wie man dann des genaueren aus der Aufstellung ersieht, hat der Rückgang aber nur die Betriebe von 1 bis 3 Gehülfen betroffen, während die Zahl der Betriebe mit 4 und 5 Gehülfen gleichzeitig gestiegen ist. Setzt man die Zahl der Betriebe jeder Kategorie im Jahre 1885 gleich 100, so vermehrten resp. verminderten sich bis 1890 die Betriebe

mit	1	Gehülfen	auf	82
"	2	"	"	89,4
"	3	"	"	91
"	4	"	"	107,7
"	5	"	"	108
"	6—10	"	"	119
"	11—20	"	"	141
"	21—50	"	"	145
"	über 50	"	"	146
alle	Gehülfenbetriebe		auf	103

Nimmt man 1882 zum Ausgangspunkt, so verminderten resp. vermehrten sich von je 100

die	Betriebe	mit	1—5	Gehülfen	auf	90
"	"	"	6—10	"	"	168
"	"	"	11—50	"	"	153
"	"	"	51 u. mehr	"	"	250
die Gehülfenbetriebe überhaupt					"	107,5,

d. h. alle Gehülfenbetriebe mit weniger als vier Gehülfen vermindern sich, alle übrigen haben sich vermehrt. Die Verminderung wie Vermehrung ist um so schneller erfolgt, je weniger oder je mehr Gehülfen die Betriebe beschäftigen. Betriebe, welche mindestens vier Gehülfen haben, mit dem Meister

also fünf Erwerbsthätige zählten, haben sich als lebensfähig erwiesen. Wir werden also für die Großstadt den lebensfähigen Betrieb auf vier Gehülfen annehmen müssen, während in der Mittel- und Kleinstadt, wie wir bei Emmendingen sahen, schon Betriebe mit einer Hülfsperson, durchschnittlich etwa mit drei Hülfspersonen, lebensfähig sind. Es sind das also durchweg noch Betriebe, die in den Rahmen des Handwerks, des Kleingewerbes und deren Inhaber zum Mittelstande gehören.

Das Anlage- und Betriebskapital nun für derartige Betriebe schätzt Voigt für die Großstadt auf etwa 5800 Mark, und bei 15—20000 Mark und einem Betriebe mit etwa zehn Gehülfen nimmt er an, daß der Meister die wichtigsten Vorteile des Engroseinkaufs sich verschaffen kann. Der Berichterstatter für Emmendingen erzählt, daß drei Meister mit einem Betriebskapital von nicht über 600, ein anderer mit einem solchen von 2500—3000 Mark arbeitet, während das vorhin erwähnte größte Geschäft, das übrigens von einem zugewanderten Tischlergesellen aus kleinen Anfängen zu seiner jetzigen Bedeutung entwickelt worden ist, heute ein Anlage- und Betriebskapital von über 50000 Mark repräsentiert.

Auch die Berichte aus den ganz kleinen Orten und Dörfern bestätigen im wesentlichen, was aus dem bisher Gesagten ersichtlich ist. Stellenweise befriedigt das örtliche Handwerk noch vollständig den Bedarf. Nur Stühle und Sophas werden meist aus Warenlagern und auf Jahrmärkten bezogen, andererseits kommt an günstig gelegenen Punkten auch vernichtende Konkurrenz der Magazine vor. Das Gesamtbild ist aber doch kein überwiegend ungünstiges. Freilich üben der Geschmack des Publikums und die Entwickelung des Verkehrs, mindestens ebensogroßen Einfluß aus, wie die in der Hand der Meister liegende Vervollkommnung der Technik.

Eine Bemerkung, die sich beim Lesen der besprochenen Arbeiten mir aufdrängte, möchte ich nicht unterdrücken: Es ist der Gegensatz zwischen dem Osten und dem Westen. Im Westen eine alte Kultur, dichte Bevölkerung mit einem verhältnismäßig breiten Bürgerstand, mit einem technisch erheblich höher stehenden Handwerk, — im Osten dünne Bevölkerung, ein niedrig stehender Bürgerstand, geringwertige Technik, vielfach rapid fortschreitende Gemeinwesen, großenteils wachsend durch zuwandernde Fabrikbevölkerung und die vielfach noch nicht über den Parvenüstand sich erhebenden Industriellen. D. h. auf der einen Seite sowohl auf seiten der Handwerker wie des Publikums die Bedingung der Fortexistenz einer gesunden Kundenproduktion und

solider Mittelbetriebe, auf der andern Seite die Vorbedingung für die Produktion der fabrikmäßig oder vielmehr hausindustriell hergestellten Massenartikel und Schablonenmöbel der Magazine einerseits, andererseits von hochwertigen Luxusmöbeln, die nur aus den fortgeschrittensten Großbetrieben meist der jungen Großstadt des Ostens bezogen werden können. Es ist die Frage, ob in der Entwickelung des Ostens den Magazinen die Zukunft gehört, indem sie neben und statt der geringen Ware anfangen, solide bessere Ware zu führen, womit übrigens schon vielfach der Anfang gemacht ist, oder ob es gelingen wird, den Handwerkerstand des Ostens gleichzeitig mit dem Verständnis des Publikums auf eine gleiche Stufe mit dem des Westens zu heben.

Von den Drechslern haben wir drei größere Arbeiten aus Leipzig, aus der Umgegend von Berlin und einigen kleineren Orten aus dem Spreewald und aus Jena, weiter noch kursorische Darstellungen aus Karlsruhe, Nakel, Nöttingen-Darmsbach und Eisleben. Wir scheiden die Kunstdrechsler von den gewöhnlichen Horn- und Holzdrechslern. Für die Kunstdrechsler ist natürlich nicht überall der Boden günstig; sie finden nicht überall Abnehmer und müssen außerdem noch suchen, ein Versandgeschäft zu machen. Unter den Darstellungen unserer Enquete behandelt sie nur die Arbeit über Jena. Der Jenenser Kunstdrechsler fertigt hauptsächlich Dedikationsgegenstände für Studenten, Manschettenknöpfe, Feuerzeuge, Serviettenringe, Vorstecknadeln mit eingeschnittenem Monogramm oder Zirkel aus Elfenbein, Schreibzeuge und Aschenbecher aus Hirschhorn, Holzkännchen und Ziegenhainer Spazierstöcke; was sonst am Lager gehalten wird, ist zumeist aus der Fabrik oder vom Händler bezogen, so Cigarrenspitzen, Meerschaumwaren, Schirme, ein großer Teil der Stöcke, Konsolen, Rosetten, Holzschnitzereien, Kästchen und Dosen, Kegelspiele u. s. w. Der Elfenbeindrechsler und Schnitzer arbeitet nur auf Vorrat, wenn die Bestellungen nicht zahlreich genug sind, um seine ganze Zeit auszufüllen, hauptsächlich zur Zeit der Universitätsferien. Neben dem lokalen Publikum sind es die Studierenden der Hochschulen und höheren Lehranstalten in Mittel- und Süddeutschland, von denen der Jenenser Kunstdrechsler lebt. Er ist in erster Linie, wie wir sehen, noch Handwerker, treibt überwiegend reine Kundenproduktion und hat daneben ein Verkaufsgeschäft.

Anders liegt es mit dem Horn- und Holzdrechsler. Der Drechsler alten Schlages ist auf der ganzen Linie von der Großstadt bis zum Dorfe geschlagen. Was er in der Großstadt zu

liefern hatte, die dekorativen Teile von Möbeln und für den Bau, namentlich bei Treppengeländern 2c., das ist an Fabriken übergegangen oder ist ein Anhängsel der großen Möbelfabriken, der großen Bautischlereien und Zimmereien geworden. Die Sensenstiele, Sägengestelle, Kämpfe 2c., die der Holzdrechsler der Kleinstadt und des Dorfes früher herzustellen pflegte, kauft der Bauer auf dem Jahrmarkte, in der Eisenhandlung der nächsten Stadt oder beim Krämer seines Dorfes. Die Spinnräder, die Winden und Haspeln werden überhaupt nicht mehr gebraucht; das Holzgeschirr ist durch Emaille 2c., ebenso das gedrechselte Spielzeug 2c. durch Blechspielzeug und ähnliches verdrängt, die Pfeifendrechslerei hat sich zur Specialindustrie mit hausindustrieller oder fabrikmäßiger Verfassung entwickelt. So bleiben dem Drechler nur einige wenige Bestellungen, die etwaige Einrichtung und Montierung von aus der Fabrik bezogenen Teilen und Reparaturen. Für das weite ausgefallene Gebiet hat er Ersatz in der Einrichtung und allmählichen weiteren Ausdehnung eines Ladengeschäftes gesucht. Ein Drechsler in Nakel beispielsweise fertigt nur noch etwa die Hälfte aller seiner Drechslerwaren selbst und davon ein Drittel, d. h. 16 Prozent des Gesamtumsatzes, auf Bestellung. Außerordentlich charakteristisch ist, was der Verfasser der Arbeit über Eisleben sagt[1]. „Ausschließlich Bau- und Möbeldrechslerei, die aber bei keinem ganz aufgehört hat, betrieben nur noch zwei, der dritte, ein alter Mann, lebt kümmerlich von Reparaturen, der vierte fertigt hauptsächlich Garderobenleisten, die er in Halle absetzt, und die beiden letzten haben ein Ladengeschäft eröffnet, in dem sie Stöcke, Pfeifen, Schirme und sonstige Fabrikwaren aller Art feilhalten. Außerdem stopft der eine Ladenbesitzer Tiere aus und handelt mit Hunden und seine Frau ist als Näherin thätig." Vereinzelt scheint es dem Drechsler zu gelingen, seine Lage zu verbessern, dadurch, daß er Specialist wird, er hört dann allerdings auf, für den lokalen Markt zu arbeiten. So hat sich in Eisleben ein Drechsler auf die Herstellung von Kegeln gelegt. Er verfertigt jährlich über 700 Spiele, die er nach allen Teilen Deutschlands versendet. Er arbeitet mit einem ziemlich großen Betriebskapital und hat einen ständigen Holzvorrat von ca. 7000 Mark Wert und hofft in einiger Zeit zum Dampfbetrieb überzugehen. Wir haben es also nicht mehr mit einer handwerksmäßigen, sondern schon mit den Anfängen einer kapitalistischen Produktionsweise zu thun.

[1] Band IX, S. 318.

Ein Mitarbeiter macht darauf aufmerksam, daß gerade hier Kleinmotoren der ganzen Technik des Gewerbes nach mit Erfolg verwendet werden könnten; es wird aber nirgendher berichtet, daß dieselben in irgendwie nennenswerter Weise auf die Hebung des Handwerks hingewirkt hätten.

Über die Böttcher wird uns in größeren Arbeiten aus Leipzig, Straßburg im Elsaß und aus Jena berichtet, des weiteren aus Karlsruhe, Nakel, Dorf Gahlenz in Sachsen, Nöttingen-Darmsbach und Eisleben. Auch die Böttcherei ist als ein verlorener Posten zu betrachten. In allen Berichtsbezirken geht ihre Zahl ständig zurück, Lehrlinge werden fast garnicht mehr eingestellt. Schon daraus geht hervor, daß die handwerksmäßige Produktionsform im Aussterben begriffen ist. Blech- und Emaillegefäße, Steingut, Kupfer und Zinn haben die Böttcherwaren verdrängt. Die Pökel- und Krautfässer des großmütterlichen Haushaltes kennt die moderne Hausfrau oft überhaupt nicht mehr. Die hölzernen Badewannen werden nur noch in Solbädern benutzt, hölzerne Kannen kommen höchstens noch für Lichtenhainer Bier in Betracht. Daneben haben die Veränderungen, welche die moderne Großstadt dem einzelnen Haushalt aufgedrängt hat, das Produktionsgebiet des Böttchers eingeschränkt, die Wasserleitungen und die Waschanstalten haben die Holzgefäße des städtischen Haushaltes vielfach überflüssig gemacht, auch die moderne Bauart, bei der in den Häusern der spitze Giebel und damit der Trockenboden fehlt, hat dazu beigetragen, das Waschen der Wäsche zu einem besonderen Gewerbe zu machen und aus dem Einzelhaushalt hinauszulegen.

Immerhin werden noch viele Fässer und Tonnen gebraucht, sie werden aber entweder in Betrieben hergestellt, die an große Brauereien, Raffinerien, Versandgeschäfte angegliedert sind, oder sie werden aus Faßfabriken bezogen. Auch das Kleinzeug, das der Böttcher herstellte, ist ihm im großen und ganzen entzogen; seine Herstellung ist auf ländliche Nebenbetriebe übergegangen. So bleibt dem Böttcher neben den sich mehrenden Reparaturarbeiten nur Beschäftigung als Lohnwerker oder Handwerker im Dienste von Fabriken und Handlungen, denen zu geringer Umfang oder andere Gründe die Errichtung eigener Werkstätten verbieten. Meines Erachtens ist das immer noch ein breiterer Raum, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. So wird z. B. aus Nakel berichtet, daß ein Böttcher als Specialität die Herstellung von Buttertonnen für Molkereien betreibt und daß er drei Gesellen beschäftigt, während alle anderen Böttcher

des Orts, die vor fünf Jahren jeder noch drei Gesellen hatten, jetzt keinen einzigen mehr haben.

Das Küferhandwerk hat andere Existenzbedingungen; es ist vorwiegend Lohnwerk und Reparaturgewerbe.

Die Bürstenmacherei (Leipzig und sächsisches Erzgebirge, weiter Eisleben und Nakel) hat unter dem Einfluß maschineller Fortschritte eine teilweise Umwandlung erfahren. Das Herrichten der Hölzer wird jetzt von den Holzbearbeitungsmaschinen, namentlch den Sägemaschinen besorgt, für die geschweiften Bürstenhölzer giebt es besondere Sägemaschinen, die auf Krummschnitt eingerichtet sind. So haben die Bürstenmacher die eigene Herstellung von Hölzern seit etwa 15 Jahren gänzlich aufgegeben und beziehen sie vielfach schon mit Löchern versehen als Halbfabrikate aus besonderen Fabriken, daneben hat die Fabrik dem Handwerk im Verein mit dem in einigen deutschen Mittelgebirgsgegenden verbreiteten Verlagssystem auch direkt große Teile seines Produktionsgebietes entrissen. Bei der Herstellung der feineren Bürsten und Pinsel vereinigen sich mit dem Bürstenmacher der Tischler, Drechsler, Polierer und Lackierer und wegen des teuren Materials ist ein großes Betriebskapital erforderlich. Deshalb sind beide Zweige fast gänzlich an die Fabrik und Hausindustrie übergegangen, die ihre Hauptsitze in München, Nürnberg, Donaueschingen, Todtnau und Schönheide im Erzgebirge hat. Dem Handwerk sind meist nur die groben Bürsten und Pinsel (Anstreicherpinsel) geblieben, aber hier unterliegt es der scharfen Konkurrenz der billigen Ware, die in Gefängnissen, Arbeiterkolonien und Blindenanstalten hergestellt werden.

Auch hinsichtlich des Bürstenbezuges sind Änderungen zu Ungunsten des Handwerks eingetreten. Früher kaufte es seine Borsten bei den heimischen Schlächtern oder Landwirten. Nachdem aber das fast nackte englische Fettschwein das polnische Schwein bei uns verdrängt hat, müssen die Borsten auf dem Wege des Großhandels aus Rußland und Polen bezogen werden, wodurch sie sich bedeutend verteuern, zumal für den Kleinbürstenmacher, der sie erst durch den Zwischenhändler über die Leipziger Messe durch dritte oder vierte Hand erhält.

Eine entfernte Parallele läßt sich in der Bürstenmacherei vielleicht mit der Kleinküblerei ziehen, hier wie dort die Erscheinung, daß die einfache Technik aufs Land geht. (Vgl. auch das über die Korbmacherei Gesagte.)

Die Korbmacherei (Leipzig und Eisleben) zeigt im hohen Grade die Tendenz der Specialisierung und örtlichen Konzentration. Die feine Korbflechterei ist ganz an die Hausindustrie übergegangen und hat ihre Hauptsitze in Oberfranken (Michelau, Kronau, Lichtenfels im Herzogtum Koburg und in Berlin). Die blühende Berliner Industrie beschränkt sich aber nicht auf die Luxusartikel, sie produziert — meist hausindustriell — Korbwaren aller Art. Auch die Rohrmöbelfabrikation hat große Bedeutung. Die Spankorbfabrikation hat ihren Mittelpunkt im Voigtlande (in Lauter und Bockau bei Plauen) und wird ebenfalls hausindustriell betrieben. Spielwaren aus Rohr und Holz werden fabrikmäßig und hausindustriell von den armen Bewohnern der Rhön verfertigt. Die sogenannte Gestellarbeit (Korbstühle, Blumentische u. s. w.) wird unter Anwendung einer weitgehenden Arbeitszerlegung meist in den Großbetrieben der Strafanstalten hergestellt, die außerdem hauptsächlich gewöhnliche Handkörbe fabrizieren. Die sehr ausgedehnte Fabrikation von Kinderwagen ist vollständig an große Fabriken übergegangen, welche zu ihrer Herstellung mit den Korbmachern noch Tischler, Sattler, Stellmacher, Lackierer, Schlosser, Schmiede u. s. w. vereinigen; sie beschränken sich selten auf die Kinderwagenfabrikation, sondern verfertigen zum Teil auch Holz- und Korbwaren anderer Art. Unter diesen Umständen ist dem für den lokalen Bedarf arbeitenden Handwerk nur die gewöhnliche Weidenkorbflechterei verblieben. Die Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Gegenden üblichen Formen begünstigt den örtlichen Kleinbetrieb.

Günstig ist die Lage des örtlichen Handwerks aber nur, wenn am Ort Unternehmungen vorhanden sind, die seiner bedürfen. Er wird dann oft Specialist. So finden wir in Leipzig Korbmacher, die regelmäßige Lieferungen für Buchhandlungen, Delikateßgeschäfte, Kürschner und chemische Fabriken haben, die Flaschenschutzkörbe fertigen, Baumschutzkörbe für Staat oder Kommune liefern. Auch Versandgeschäfte und Waschanstalten geben regelmäßig dem Korbmacher Nahrung. Obwohl es nun nahe liegt, daß die Handwerker in Abhängigkeit der sie beschäftigenden Großunternehmungen geraten, so ist diese Erscheinung bisher nirgends eingetreten, sie arbeiten nicht nur durchweg daheim, sondern sind, bis dato wenigstens, auch durchaus selbständig.

III.

Wir wenden uns nun den Bekleidungsgewerben und den durch Material oder Produktionsprozeß mit ihnen verwandten Gewerben zu. Am zahlreichsten unter ihnen, nämlich mit der zweithöchsten Zahl aller Arbeiten überhaupt, sind die Schuhmacher vertreten. Wir haben größere Arbeiten aus Altona und vier kleineren Städten in dessen Umgegend, d. h. aus Orten von 4—12000 Einwohnern und einer Stadt von 150000 Einwohnern, aus Breslau und Leipzig, Städten von etwa 400000 Einwohnern, aus Jena (16000 Einwohner), aus Dramburg, Loitz und Reichelsheim (alle mit weniger als 6000 Einwohnern), wir haben dann weiter kürzere Darstellungen aus Karlsruhe, Nakel, Gahlenz, Roßwein, Loquard und Nöttingen-Darmsbach. Außerdem eine Arbeit, die das ganze Königreich Württemberg behandelt. So ist die örtliche Gruppierung der einzelnen Orte und ihre Verteilung auf die einzelnen Größenklassen eine außerordentlich günstige und das Bild, das die Berichte uns geben, kann wohl als eins der erschöpfendsten in der ganzen Enquete bezeichnet werden.

Die Gesamtlage der Schuhmacher charakterisiert sich als eine ganz außerordentlich gedrückte. Überallher wird berichtet, daß in erster Linie Schuhmacher es sind, die sich um alle möglichen Nebenbeschäftigungen bewerben. So bemühten sich um den freigewordenen Nachtwächterposten in Gahlenz, einem Dorfe von noch nicht 1200 Einwohnern, gleichzeitig drei Schuhmacher des Orts. Die Ursachen, infolgederen das Schuhmacherhandwerk zurückgegangen ist, sind verschiedener Art. Einmal hat unser ganzer Bedarf an Schuhwaren einen ganz anderen Charakter angenommen. Die Zunahme der städtischen Bevölkerung, die 1858 30 %, 1895 47 % der Gesamtbevölkerung ausmachte, braucht anderes und leichteres Schuhwerk, als die bis dahin noch überwiegende Landbevölkerung brauchte; sie sieht mehr auf Leichtigkeit und Eleganz, als auf Solidität, Dauerhaftigkeit und Wasserdichtigkeit. Wir reisen in der Eisenbahn, nicht mehr zu Wagen oder zu Pferde, benutzen Gummischuh und Fußsack an Stelle von Reiterstiefeln und ledernen Überschuhen. Weiter ist dem Schuhmacher ein Teil seiner Arbeit und damit ein Teil seines Verdienstes durch die Abspaltung eines Teils des Produktionsprozesses in der Einrichtung von Schäftefabriken entzogen. Endlich hat aber, und das ist der letzte und vornehmste Grund des Rück-

ganges, eine vollständige Umwandlung der Technik stattgefunden[1]. „Schuhe und Stiefel können neuerdings mittelst sinnreich konstruierter Maschinen in großen Fabriken angefertigt werden. Die Nähmaschine hat die Entstehung der Schaftstepperei veranlaßt, die fabrikmäßig ausgebildet ist. In der Folge sind dann noch andere Maschinen zur Entstehung gekommen, die schablonenmäßig Sohlen-, Flick- und Oberlederteile in kurzer Zeit zu hunderten herstellen oder dazu bestimmt sind, den Bodenbau des Schuhwerks zu erleichtern."

„Alle diese Riemchenumbieg-, Abschräg-, Perforiermaschinen u. s. w. kann sich der Kleinbetrieb nicht anschaffen. Die mechanische Schuhfabrik aber besorgt sie und leistet Hervorragendes. Eine Erfurter Fabrik, die 300 Arbeiter zählt, weist eine Wochenproduktion von rund 1000 Dutzend Paar Schuhen auf. Eine größere Fabrik in Pirmasens, die alle Sorten Schuhwerk macht, etwa 150 Arbeiter hat und außerdem eine größere Anzahl von Stepperinnen in deren Wohnung und Hausarbeiter in der Stadt und Umgegend beschäftigt, stellt täglich 400 Paar Schuhe für Erwachsene und 800 Paar für kleine Kinder her."

Ich gehe nun auf die speciellen Erscheinungen, wie sie in den genannten Arbeiten zu Tage treten, näher ein:

Am weitesten fortgeschritten scheint mir die Entwickelung in Breslau zu sein, und die klare und übersichtliche Art der Darstellung eignet sich außerordentlich zur Wiedergabe, um an einem Beispiel zu zeigen, wie weit in einer schnell fortgeschrittenen Großstadt die Umbildung des Gewerbes gediehen ist, und um dann durch Subtraktionsexempel sich auszurechnen, wie weit sie anderwärts unter andern Bedingungen gedeihen kann.

In Breslau liefert heute die kapitalistische Unternehmung:

A. Mittelst des Verlages handwerksmäßig hergestellter Ware

1. nach Maß gearbeitete allerbeste Produkte, die teilweise das Produkt des besseren Handwerkers noch überragen,
2. das Produkt der Landschuhmacherei, das billiger und ebenso haltbar ist wie Handwerkerware,
3. das in Zucht- und Arbeitshäusern und im Sweatingsystem hergestellte Produkt, das durch seine Billigkeit jede Konkurrenz schlägt.

---

[1] Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks, Rostock 1897, S. 19. Auch noch an anderen Stellen bin ich hie und da den kurzen Ausführungen gefolgt, die Stieda S. 17—25 giebt.

B. Mittelst der mechanischen Herstellung in der Fabrik
1. Schuhe, die in ihrer besten Qualität Handwerkerware an Eleganz, Haltbarkeit und Billigkeit übertreffen,
2. die in ihren mittleren Qualitäten sie auch noch an Eleganz und Billigkeit übertreffen, ihr an Haltbarkeit nachkommen und
3. die in ihren geringen Qualitäten durch maßlose Billigkeit, bei hübscher modischer Form, jede Konkurrenz aus dem Felde schlagen.

Auch das Schuhwerk für mißgebildete Füße wird bereits in kleinkapitalistischen Unternehmungen hergestellt, die gleichzeitig ein Produkt liefern, das dem Durchschnitt der Handwerkerware an Güte gleichkommt, es an Eleganz und Billigkeit übertrifft. Diese Unternehmungsform kann, wie wir nachher noch sehen werden, vielleicht das lebensfähige Handwerk der Zukunft repräsentieren.

Aus der so gekennzeichneten jetzigen Lage der Dinge schließt der Verfasser für die nächste Zukunft, daß Schuhwerk nur noch mit der Hand hergestellt werden wird für den Bedarf desjenigen Teils der reichsten Bevölkerung, der auch seine kleinsten individuellen Wünsche berücksichtigt wissen will und für die Bekleidung mißgebildeter Füße. Die gesamte übrige Bevölkerung Breslaus aber, meint er, wird zur Verwendung mechanisch hergestellten Schuhwerks übergehen und namentlich die Sorten berücksichtigen, die so billig sind, daß sie trotz ihrer schnellen Abnützung nicht teurer kommen als bessere Sorten. Der Verfasser vermutet, daß sogar das Reparaturgewerbe dem Handwerker abhanden kommen wird, indem einerseits die billige Fabrikware die Reparaturen nicht lohnt, andererseits die kapitalistischen Unternehmungen und die Ladengeschäfte in fortschreitendem Maße Reparaturwerkstätten errichten werden. Der Verfasser vermutet eine derartige Konzentration im Schuhmachergewerbe, daß er sogar an eine Wiedervereinigung der Schäftefabrikation mit der Schuhfabrik glaubt.

So scheint also das Todesurteil über das Schuhmachergewerbe gesprochen zu sein. Die Frage ist nun wieder: wie weit wird diese Entwickelung, die wir hier in einer schnell gewachsenen Großstadt kennen gelernt haben, in mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande Eingang finden, d. h. wie weit dürfen wir die hier gefundenen Schlüsse verallgemeinern? Wird das, was der Verfasser der Breslauer Arbeit für das Breslauer Schuhmachergewerbe diagnostiziert, überall anderwärts und in absehbarer Zeit eintreten? Im wesentlichen müssen wir diese Frage mit Ja beantworten.

Dabei können wir ganz unentschieden lassen, ob die Fabrik oder der Verlag dem Handwerker Konkurrenz machen wird; das Handwerk wird jedenfalls überall mehr und mehr zurücktreten. In den mittleren Städten, zum Teil auch schon in den kleinen, sind es Fabriken, Niederlagen, Verleger und Händler, in den kleinsten Städten und in Dörfern die Jahrmärkte und die Hausierer, die dem Handwerk Konkurrenz machen. Wie weit die Konkurrenz der Großunternehmung schon gediehen ist, zeigt schlagend der Bericht aus Gahlenz: In nächster Nähe des Dorfes, in Ellendorf, liegt eine Schuhfabrik, die sich bereits mit Reparaturen von Schuhwerk befaßt und den Schuhmachern des Ortes den größten Schaden zufügt!

Nun kann man zunächst noch die Einwendungen machen, daß allerorts von den Mittelstädten abwärts bisher ja im großen und ganzen nur Bazare mit geringwertiger Ware sich etabliert haben, daß für besonders derbe Stiefel, namentlich für Wasserstiefel, doch noch die Herstellung mit der Hand notwendig ist, daß es immer noch eine breite Schicht im Publikum giebt, die von der alten Tradition, den Stiefel beim Meister zu bestellen, nicht abgehen will, und daß es auch immer mißgebildete Füße geben wird, die eine individuelle Behandlung verlangen.

Das alles ist zum Teil richtig. Aber die Zahl der Schuhfabriken, die solide arbeiten und sich einen guten Ruf erringen, wächst stetig, sie werden Niederlagen allmählich auch in den kleineren Städten errichten, und so wird auch das bessere Publikum allmählich seine Abneigung gegen die Bazare überwinden, wie sie die unteren Stände bereits überwunden haben. Die sonst so konservative ländliche Bevölkerung ist außerdem von früher her durch den Einkauf auf Jahrmärkten und bei gelegentlichen Besuchen in der Stadt, an das kauffertige Schuhzeug gewöhnt.

Was das derbe Schuhzeug anbetrifft, so wird zwar in der Arbeit über Altona und Umgegend betont[1], daß dafür die handwerksmäßige Herstellung notwendig sei: „Dieses Fußzeug", heißt es, „kann nur durch Handarbeit die Dichtigkeit und Haltbarkeit erreichen, wie sie für seine Verwendung gefordert werden", und aus Loquard wird berichtet[2], „alle Arten groben Schuhwerks sind im wesentlichen dem Dorfschuhmacher geblieben, besonders die sehr zahlungsfähige Kundschaft des Bauerngesindes ist ihm sicher, weil sie auf festes Schuhwerk

[1] Band I, S. 17.

[2] Band VII, S. 595.

hält". Verfasser erzählt, daß sogar in Wasserstiefeln, die die Fabrik schon zu 9 Mark liefert, das Handwerk erfolgreich mit derselben konkurriert. — Aber diesen Ausführungen steht diametral gegenüber, was uns aus Reichelsheim berichtet wird[1]. „Selbst die Bauern — heißt es da — und Bergleute kaufen ihre derberen Schuhe und Stiefel zu einem sehr großen Teil in den Läden oder bei Hausierern und erhalten teilweise recht preiswerte Ware." So wird man geneigt sein, die erfolgreiche Konkurrenz, die das Handwerk in diesen Artikeln der Fabrik und dem Verlag stellenweise noch macht, weniger auf Rechnung der Überlegenheit des Produktes als auf Rechnung psychologischer Eigentümlichkeiten gewisser Schichten der Bevölkerung zu setzen.

Daß der Abnehmerkreis, der höhere Ansprüche an sein Schuhwerk stellt, das Mißtrauen gegen die Bazare allmählich überwinden wird, war schon angedeutet. Ganz langsam bröckelt hier ein Stück nach dem andern von der alten Kundschaft des Handwerkers los, dabei ist der Schuhmacher sein eigener Feind: Er steht in der Technik nicht mehr auf der Höhe, aber er hat doch schließlich die Lieferung guter Arbeit in seiner Hand. Anders liegt es beim Material. Sein geringer Umsatz, die Notwendigkeit beim Leder- und Schäftefabrikanten langfristigen Kredit in Anspruch zu nehmen, bescheren ihm für teures Geld schlechtes Material und das vertreibt ihm seine Kundschaft; so ist es hier eine Geldfrage, aber doch auch eine Frage der Ausbildung, mit der wir es zu thun haben; denn bei vielen Handwerkern ist der Bildungsgrad ein so geringer, daß sie nicht einmal zu beurteilen vermögen, ob sie von ihrem Lederfabrikanten betrogen werden oder nicht. So heißt es in der Arbeit über Karlsruhe[2], „daß nicht die Hälfte der Schuster, nach der Aussage von sachkundigen Schuhmachern und Lederhändlern, die nötige Lederkenntnis besitzt, und daß die Mehrzahl leicht zu betrügen ist."

Immerhin werden für den hier in Betracht kommenden hochstehenden Abnehmerkreis einigermaßen kapitalkräftige Mittelbetriebe mit tüchtigen und kenntnisreichen Meistern sich halten können. Aber ihre Zahl wird stets nur eine sehr geringe sein. Für Breslau berechnet der betreffende Autor die Zahl solcher Betriebe — er nennt sie kleinkapitalistisch — auf etwas mehr als 1 Dutzend.

---

[1] Band VIII, S. 409.

[2] Band III, S. 60.

Auch die Herstellung von Schuhwerk für mißgebildete Füße ist in großen Städten schon an kapitalistische Unternehmungen übergegangen, sie kann auch nur von dem technisch außerordentlich Hochstehenden geübt werden. Schließlich haben wir gesehen, daß die Reparaturen selbst in Dörfern schon nicht mehr unbestrittenes Gebiet des Handwerks sind.

So ist das Gesamtbild, das sich uns von der Lage des Schuhmachergewerbes entrollt, ein außerordentlich dunkles, wenn auch hier und da tüchtige Techniker oder kaufmännisch gewandte Gewerbtreibende selbst in diesem Handwerk noch vorwärts kommen. So haben es zwei Schuhmacher in Kahla bei Jena verstanden, ihre handwerksmäßigen Betriebe rein durch Lieferung guten Materials und vorzügliche Ausführung auszudehnen und bis über die nächste Umgegend hinaus Privatkundschaft an sich zu ziehen; so hat andererseits ein intelligenter Kopf in der Nähe von Gahlenz angefangen, seine Frau als Hausiererin auf die Dörfer zu schicken und es dadurch auf einen Betrieb mit 4 bis 5 Gesellen und zu einem gewissen Wohlstande gebracht. Aber das sind immer nur Einzelheiten, die das Gesamtbild nicht ändern können. Überdies gehen alle drei genannten Betriebe in ihrem Absatz auch wieder über den lokalen Markt hinaus.

Rohstoffgenossenschaften und genossenschaftliche Schäftefabriken könnten wohl helfen, den konservativen Kundenkreis, den das Handwerk noch hat, zu erhalten. Dem steht aber die mangelhafte kaufmännische und wirtschaftliche Qualifikation der Meister entgegen, die bei den Schuhmachern niedriger ist, als bei allen andern Gewerben.

Einen breit angelegten Rettungsplan bringt der Verfasser des „Schustergewerbes in Württemberg“[1]; er will die Schuster in solche für den Binnenmarkt und den Weltmarkt scheiden und beide Gruppen wirtschaftspolitisch verschieden behandeln. Ich kann den Plänen und Hoffnungen nicht zustimmen; dieselben an dieser Stelle zu erörtern, würde zu weit führen. Auch die in derselben Arbeit ausgesprochene Behauptung, daß „wie überall“, auch in Württemberg die „Überführung des Ledermarktes“ die Ursache zur Entstehung der Großschusterei gewesen wäre, indem der Gerber sein Halbfabrikat zu Schuhen verarbeiten läßt, „da er hofft, sein Leder in dieser veredelten Form gewinnbringender absetzen zu können“, scheint mir nicht genügend begründet zu sein.

[1] Band III, S. 284.

Ich will hier, obwohl sie nicht zum Bekleidungsgewerbe gehören, gleich die übrigen Ledergewerbe anschließen, zunächst die Gerber. Ausführlicher ist über die Lage des Gerberhandwerks berichtet aus Breslau, Leipzig, Köln, aus Prenzlau, Wiesloch in Baden, weiter haben wir eine Arbeit, die das ganze Königreich Württemberg behandelt und im Anschluß an die Arbeit über Leipzig noch Berichte über einige kleinere Städte im Königreich Sachsen. Es sind also Gemeinwesen behandelt von 3500 bis beinahe 400000 Einwohnern[1]. Die Gerberei ist ursprünglich eine örtlich beschränkte Produktionsthätigkeit. Wenn der Fleischer geschlachtet hatte, brachte er die Haut meist frisch zum Gerber, der sie zu Leder verarbeitete und innerhalb des lokalen Kreises an den Schuster, Sattler oder Riemer absetzte. Seit den 60er Jahren unseres Jahrhunderts hat sich das geändert, und zwar ist das eigentlich revolutionierende Element, das in die Gerberei den Todeskeim getragen hat, Liebigs Fleischextrakt gewesen, indem an Stelle des früher vereinzelten Häutejägers der neuen Welt die korporative Großschlächterei trat, die für das Nebenprodukt der Häute Absatz in Europa suchte. Aus diesen in Hamburg, Antwerpen, Köln und London eintreffenden Häuteladungen kauft nun der Großindustrielle persönlich oder durch seine Kommissionäre ein und nutzt in spekulativer Weise die allgemeine Geschäftslage aus. Verarbeitet er inländische Häute, so bezieht er sie vom Schlachthaus en gros mit 10% Rabatt bei Barzahlung. Der kleine Lohgerber dagegen, der vom Ortsschlächter nichts mehr kaufen kann, ist auf Zwischenhändler angewiesen, bei denen er, wenn er auf Kredit kauft, teurer und meistens schlecht bedient wird.

Gleichzeitig hat sich in den letzten Jahrzehnten in der Gerberei eine vollständige Umwälzung in der Technik vollzogen. Bis in die 50er Jahre entwickelte das Gerbeverfahren sich lediglich roh empirisch; erst der rasche Aufschwung der Chemie führte grundlegende Umwälzungen herbei. Wohin man auf diesem Wege noch gelangen wird, läßt sich zur Zeit nicht absehen. Die im Jahre 1880 in Österreich eröffnete Versuchsstation für Lederfabrikation hat bereits eine Dienstbarmachung der Elektrizität erstrebt. Auch die stärksten Häute werden hier in spätestens vier Tagen und vier Nächten durchgegerbt und an etwa sieben Stellen ist dieses Verfahren bereits in Brauch.

Von Maschinen, die bei der Überflügelung des handwerksmäßigen

[1] Der erste Teil der folgenden Auseinandersetzung schließt sich im wesentlichen den Ausführungen von Stieda a. a. O. S. 23 an.

Betriebes hier in Betracht kommen können, sind die Walkfässer, Kurbelwalken, Fettgarmaschinen ꝛc. zu nennen, die auf eine Abkürzung des Produktionsprozesses hinwirken und ohne deren Verwendung die modernen Schnellgerbemittel, wie Quebrachoholz ꝛc. nicht angewendet werden können. Eine erhebliche weitere Umwandlung kann sodann die Lederspaltmaschine herbeiführen, welche starke Felle der Fläche parallel durchschneidet, das Rohmaterial somit verdoppelt. Wegen ihres hohen Preises, 15000 Mark loco London, und weil sie nur bei intensivstem Betrieb, nämlich der Verarbeitung von mindestens 60 Häuten pro Tag, lohnt, kann sie nur für ganz große Betriebe in Betracht kommen.

Durch Anwendung von Maschinen und Schnellgerbemitteln ist der Großgerber imstande, sein Kapital zwei- bis dreimal so schnell, ja unter Umständen noch schneller umzuschlagen, als der Handwerker.

Zu allem übrigen kommt noch ein äußerer Umstand, der die Lage der Kleingerbereien erschwert. Die Lohgerberei paßt wegen ihres Wasserbedarfs (reines fließendes Wasser) und wegen des schlechten Geruchs, den sie entwickelt, nicht mehr in unsere modernen Städte, beziehungsweise können die kleineren Gerbereien die aus diesen Verhältnissen fließenden Widerstände nicht überwinden. Auch die gestiegenen Grundpreise spielen hier eine Rolle.

So ungefähr stellt sich die Lage der Gerberei vom principiellen Standpunkt dar. Die thatsächlichen Verhältnisse liegen zur Zeit stellenweise noch günstiger. Auch hier tritt wieder der principielle Unterschied zwischen dem Osten und Westen hervor, der auch bei anderen Gewerben sich zeigt. In Köln, ja selbst im Königreich Sachsen noch, ist die Lage der kleineren Gerbereien eine erheblich günstigere als im Osten, z. B. in Prenzlau. Der Berichterstatter über die Gerberei in Köln sagt wörtlich[1]: „Es würde voreilig sein, zu behaupten, daß die Existenz der Grubengerbereien für die Zukunft völlig in Frage gestellt sei. Einmal ist es ja nicht unwahrscheinlich, daß der, wenn auch beschränkte Bedarf an eichenlohgarem Leder manche Betriebe aufrecht erhalten wird", — das bestätigt speciell der Bericht aus Wiesloch, wo von großen Gerbereien ausschließlich nach altem Verfahren gegerbt wird, es heißt darin: „Das hiesige bewährte Verfahren und die dadurch bedingte Solidität des produzierten Sohlleders sichern demselben immer einen raschen Absatz", — „sodann werden kleine Grubengerbereien, die unter

[1] Band IV, S. 260, 261.

ganz besonders günstigen Produktions- und Absatzbedingungen arbeiten (und die sind in Köln vorhanden, das ein alter Handelsplatz besonders für das territoriale Absatzgebiet ist) sich nach wie vor zu behaupten vermögen. Insbesondere ist anzunehmen, daß der Lohgerber an kleinen Orten oder auf dem platten Lande, falls er Häute der verschiedensten Art (Ochsen- und Kuhhäute, Kalb- und Ziegenhäute) je nach Bedarf und Gelegenheit von den Fleischern oder Bauern aufkauft und verarbeitet, die erforderliche Lohe aus der Nähe, womöglich vom Produzenten selbst bezieht und das Leder unmittelbar an den Schuhmacher verkauft, auch fernerhin existenzfähig bleiben wird.“

Die zu erfüllenden Bedingungen sind also niedrige Grundstückspreise, geringe Löhne und die Möglichkeit der Umgehung des Zwischenhandels bei Bezug des Rohstoffs wie beim Absatz des Fabrikats.

Nicht als Beweis für die Lebensfähigkeit des Kleinbetriebes, sondern als Beweis dafür, daß das alte Gerbeverfahren immer noch seine Abnehmer findet, sei noch gesagt, daß in dem vorhin erwähnten Wiesloch in Baden drei Gerbereien von einer ganz erheblichen Produktionskraft bestehen, die das alte Gerbeverfahren anwenden und, wie oben gesagt, ihr Produkt regelmäßig und gut absetzen. Von dem Umfang dieses Absatzes mag einen Begriff geben, daß das Anlagekapital der betrffenden Gerbereien zwischen 70 und 120 000, das Betriebskapital zwischen 70 und 150 000 Mark schwankt. Es darf aber nicht verkannt werden, daß die immer weitere Verwendung von billigen Schuhwaren den Absatzkreis dieser Lederarten immer mehr beschränken wird.

Die Weißgerberei ist nur nebensächlich behandelt, in ihr scheint der Kleinbetrieb noch lebensfähiger zu sein als in der Lohgerberei. Da aber im wesentlichen Schaffelle zur Verarbeitung kommen, die mit der Wolle gekauft werden, der Preis der letzteren aber gesunken ist, ohne daß der Preis der Felle in demselben Verhältnis gefolgt oder der des fertigen Leders angemessen gestiegen wäre, so ist aus diesem Grunde zur Zeit eine Krisis in diesem Gewerbe vorhanden (Prenzlau).

Arbeiten über das Sattlergewerbe haben wir aus Leipzig, aus Conitz mit zwischen 10 und 11 000, aus Meßkirch und Mosbach in Baden mit je 2—4000 Einwohnern, aus Karlsruhe und in nebensächlicher Behandlung aus Nakel, Gahlenz, Eisleben und Deutsch-

Lissa in Schlesien, bis auf Eisleben mit 23000, Orte mit 1100 bis 7000 Einwohnern.

In der Betrachtung müssen wir unterscheiden zwischen dem reinen Sattlergewerbe und dem kombinierten Sattler- und Tapezierergewerbe. Das reine Sattlergewerbe hat durch das Aufkommen der Eisenbahnen, die den Reisewagen[1] verdrängten, erheblich verloren. Auch kleinere Gegenstände, wie lederne Tischteppiche, Tragriemen zu Portechaisen, Lederkoller, Lederstrümpfe werden schon seit Anfang des laufenden Jahrhunderts kaum noch verlangt. Dafür bedarf die Neuzeit in größerer Masse der Koffer und sonstigen Reiseutensilien, sie braucht nach wie vor Tornister und Jagdtaschen. Neu hinzugekommen ist der Verbrauch von Portefeuillewaren und Treibriemen. Aber die Herstellung dieser Gegenstände, die in größerer Masse gebraucht werden, ist ebenso wie die der Militäreffekten und Peitschen fast durchweg an Specialbetriebe übergegangen, die zum Teil fabrikmäßige Verfassung haben, deren Übergewicht zum Teil aber auch darauf beruht, daß die Anwendung größeren Kapitals ihnen Vorteile beim Einkauf, daß die Arbeitsteilung und die dadurch bewirkte Beschleunigung des Produktionsprozesses ihnen anderweitige pekuniäre Vorteile zuwendet. Dazu kommt, daß die Einstellung und Ausbildung von Specialarbeitern außer der Beschleunigung der Herstellung auch ein eleganteres Aussehen der Produkte zur Folge hat. So bleibt die Kleinsattlerei im wesentlichen nur die Geschirrsattlerei, bei der ihr aber auch ein Teil der Arbeit dadurch genommen ist, daß insbesondere das Kummet, der Kammdeckel, das Seitenplatt, die Scheuklappen, die gepreßten Schlaufen und die Verzierungen aus Lackleder an Sprung- und Rückenriemen aus Specialbetrieben oder Fabriken fertig bezogen werden. Gut steht eigentlich nur noch der Landsattler, der in erster Linie Reparaturhandwerker, stellenweise Lohnwerker ist und auf der Stör arbeitet. So haben in Nakel von den 5 Sattlern 4 mit je 5—18 Gütern festen Kontrakt, d. h. sie besorgen für ein bestimmtes Pauschquantum, meist 8 Mark pro Jahr und Pferd, sämtliche Reparaturen und einen bestimmten Prozentsatz von Neuarbeiten an Geschirr und Sielenzeug.

---

[1] Der Wagenbau, auf den ich nicht näher eingehe, ist kaum noch zu den Handwerken zu zählen, er ist meist großen kombinierten Betrieben zugefallen; nur wo Intelligenz und günstige lokale Bedingungen zusammentreffen, befaßt sich noch ein Sattler, auch ein Schmied oder Stellmacher mit der Herstellung von Wagen.



Wo sonst die Sattlerei noch günstig steht, verdankt sie es wesentlich der Verbindung mit Polster-, Tapezier- und Dekorationsarbeit. Das eigentliche Gebiet für derartige Betriebe ist die von großen Industrie- und Bildungscentren entfernter liegende Mittel- und Kleinstadt, in der allmählich höhere Ansprüche an Mobiliar- und Wohnungsausstattung sich einbürgern, „wo Sprungfedermatratze und Kanapee Bettlade und Ofenbank verdrängen“, ohne daß die Bevölkerung schnell genug zunähme und die Bauthätigkeit groß genug wäre, um die Konkurrenz von Möbelmagazinen und Tapezierwerkstätten aufkommen zu lassen. Je nach der lokalen Tradition ist eventuell beim Tapetenkleben die Konkurrenz der Maler zu bekämpfen.

Als nahe verwandtes Gewerbe will ich das der Tapezierer hier gleich anfügen. Wir haben Berichte aus Berlin und Leipzig, aus Mosbach in Baden, Karlsruhe und Eisleben. Das Tapezierergewerbe hat sich in den Großstädten ganz von allem Nebengewerbe, insbesondere der Sattlerei, abgezweigt. Dagegen ist es in Städten, selbst von der Größe von Karlsruhe (gegen 90 000 Einwohner), noch mit der Sattlerei vereint.

Bezüglich der Herstellung neuer Polstermöbel konkurriert mit dem Handwerker die Möbelfabrik und das Möbelmagazin. Ein Teil der Tapezierer hat wohl selbst ein Magazin eingerichtet, und wenn das Glück gut ist, wird er entweder Magazinhalter oder eine Art von Kommissionär, der Wohnungseinrichtungen und Ausstattungen aller Art besorgt, d. h. er wird Kaufmann.

Wie die Polsterung von Möbeln an die entsprechenden Specialbetriebe, so ist die innere Einrichtung der Wagen an die Wagenbauanstalten übergegangen. Wenn hier noch zu helfen ist, so kann das höchstens durch Einrichtung von straff organisierten Verkaufsgenossenschaften in Verbindung mit Rohstoffgenossenschaften geschehen; es empfiehlt das speciell der Berichterstatter über Leipzig. Er sagt sehr richtig[1]: „Gegen das Herabsinken des Handwerkers zur Heimarbeit giebt es schlechterdings kein anderes Mittel, als das Magazin des Verlegers durch das einer Genossenschaft zu schlagen.“ In Leipzig kann die Durchführung derartiger genossenschaftlicher Einrichtungen verhältnismäßig leicht erscheinen, weil dort schon eine ähnliche Einrichtung besteht in der von 40 Tapezierermeistern gemeinsam besessenen Teppichreinigungsanstalt, die nur deswegen nicht

[1] Band V, S. 388.

ganz in der wünschenswerten Weise prosperiert, weil sie in den ersten Jahren ihres Bestehens mit besonders hohen Baukosten und Grundstückspreisen zu rechnen hat.

Von den Dekorationsarbeiten bleiben die landläufigen, wie das Aufstecken und Anmachen einfacher Gardinen und Portieren dem kleinen Tapezierer, weil hier die peinliche Beaufsichtigung und persönliche Thätigkeit sich rentiert, die der Großbetrieb nur durch hochbezahlte Arbeiter erster Qualität oder ein gleichfalls hochbezahltes Aufsichtspersonal ersetzen könnte. Dekorationsarbeiten allerersten Ranges werden immer mehr an die Ausstattungsmagazine übergehen, die imstande sind, Specialkräfte dieses Zweiges ausreichend zu beschäftigen und ihrem Können angemessen hoch zu bezahlen.

Das eigentliche Tapezieren ist fast überall, soweit es nicht herkömmlich, wie z. B. in Eisleben, von den Malern besorgt wird, dem Handwerker erhalten geblieben, weil auch hier die eigene Mitthätigkeit und die Aufsicht des Meisters sich nicht in rentabler Weise im Großbetrieb ersetzen läßt. Nur in Großstädten haben Tapetenfabriken und Handlungen stellenweise das Anbringen von Tapeten, in der Regel jedoch nur der kostbarsten Sorten, übernommen.

Außer dem eigentlichen Tapezieren und den gewöhnlichen Dekorationsarbeiten ist dem Handwerker die Umzugshülfe, die Anbringung von Marquisen u. s. w., vor allem aber das gerade in diesem Gewerbe außerordentlich umfangreiche und der Neuarbeit fast ebenbürtige Gebiet des Reparaturgewerbes in der Aufpolsterung von Matratzen, Sophas und Sesseln geblieben. Hier können tüchtige Meister mit ausreichenden Fachkenntnissen und reellem Geschäftsbetrieb sich durch ausgedehnte Familienkundschaft noch eine gesicherte und auskömmliche Existenz schaffen.

Wir kommen zum Schneiderhandwerk, nächst der Tischlerei, Schuhmacherei und Schlosserei am häufigsten vertreten mit umfangreichen Arbeiten aus Breslau, Erlangen, Jena, Prenzlau, Dramburg, d. h. aus einer Großstadt von beinahe 400 000, aus drei Städten von etwa 20 000 Einwohnern und aus zwei kleinen Städten. Weiter haben wir kürzere Besprechungen aus Karlsruhe und Eisleben, aus Nakel, Dorf Gahlenz in Sachsen, Roßwein (Königreich Sachsen), Loquard in Ostfriesland und Röttingen-Darmsbach in Baden. Mit Ausnahme der beiden erstgenannten Städte, Ortschaften mit nur wenigen hundert bis nicht viel über 1000 Einwohnern. Der Schneiderei hat zweierlei erheblich geschadet und zu einer vollständigen Umwandlung der Organisation des Gewerbes geführt. Einerseits

die rückständige Technik der Meister, besonders in der Provinz, die Unfähigkeit vieler, im Zuschneiden sich individuellen Bedürfnissen und neuen Moden anzupassen, die mangelnde Gewandtheit im Bügeln und anderes mehr. Wenn man hört, daß in einer westpreußischen Stadt (Löbau) bei 11 selbständigen Meistern nur 4 Gesellen, aber 23 Lehrlinge arbeiten, so genügt dies, um den Stand der Technik zu charakterisieren. Dieser niedrige Stand der Technik kommt nun dem Konsumenten zum Bewußtsein infolge des modernen Verkehrs. Ein immer größerer Teil des Publikums hat besser gearbeitete Kleidung auf gelegentlichen Reisen und Besuchen in den Großstädten gesehen, immer breitere Kreise stellen höhere Ansprüche an das Aussehen, das namentlich durch geschickte Specialisten im Zuschneiden und Bügeln selbst der billigsten Konfektionsware gegeben werden kann. Es erscheint in der Mittel- und Kleinstadt der Reisende des großstädtischen Konfektions- oder Maßgeschäftes mit seinen Modejournalen, seinen Muster- und Probestücken. Er ist selbst großstädtisch und elegant gekleidet, er diktiert Form und Stoffsorte und nimmt Bestellungen, sei es nach Maß, sei es auf fertige Ware, entgegen. Der Großbetrieb hat Muster- und Stofflager, er arbeitet mit großem Kapital, er nimmt dem Käufer das Risiko ab, daß der von ihm selbst beim Tuchhändler oder Fabrikanten gekaufte Stoff ihm verschnitten wird und er gar keinen oder einen unpassenden Anzug erhält.

Der konkurrierende Großbetrieb bedeutet hier nicht die Fabrik- oder Maschinenarbeit, sondern Verlag, Hausindustrie und Schwitzsystem. Es ist nun die nächste Frage, wie weit die aus diesen Momenten sich ergebende Entwickelung gehen kann.

Unter den uns vorliegenden Berichten finden wir die fortgeschrittensten Zustände in Breslau. Der Verfasser kommt etwa zu folgendem Resultat: Die unteren Schichten und ein Teil des Mittelstandes versorgen sich für Arbeitsanzüge und auch für andere Anzüge im Konfektionsgeschäft, das seine Produkte hausindustriell herstellt. Höher als das Produkt der Konfektionsgeschäfte steht das der kleinen Kundenschneider ohne Läden (eigentliche Handwerker). Sie haben zum Teil kleine Stofflager, stets aber Musterkarten und fristen vielfach nur dürftig das Leben. Über ihnen stehen die größeren kaufmännisch geleiteten Maßgeschäfte der Marchands Tailleurs. Die Inhaber sind in erster Linie Kaufleute, nicht immer gelernte Schneider, sie haben ein zahlungsfähiges Publikum, lassen im wesentlichen nicht in eigenen Werkstätten arbeiten, der Chef oder der erste Zuschneider

reist in der stillen Zeit und wirbt Kunden in der Provinz (Bre-
lauer Geschäfte lassen bis nach Rußland reisen). — Die weitere Fra-
ist, wie weit die auf diesem Wege sich entwickelnde Verdrängun-
des einfachen handwerksmäßigen Betriebes zur Zeit schon vor-
geschritten ist?

In Mittelstädten wie Jena, Prenzlau, Erlangen und Eisleben
haben wir überall den Kampf zwischen dem Konfektionsgeschäft und
der heimischen Schneiderei. Es ist ähnlich, wie wir es im Schuh-
handwerk, in dem Kampf zwischen Magazin und Handwerk kennen
gelernt haben. Auch hier sind die Gründe, welche einerseits die
Konkurrenz des Magazins hintanhalten, andererseits aber auch wieder
die das Handwerk stetig schädigenden ganz ähnliche, so das Miß-
trauen gegen die Magazine, rückständige Technik und unter Umständen
schlechtes Material beim Handwerk. In Jena haben wir 6, in
Breslau 11, in Eisleben sogar 18 „Herrengarderobegeschäfte“[1]. Von
den Jenensern ist nur 1, von den Eislebenern sind nur 6 in Händen
von gelernten Schneidern. Die Geschäfte betreiben zum großen Teil
neben dem Handel mit fertigen Kleidern auch Maßgeschäft, die fer-
tigen Kleider werden zum Teil durch Heimarbeiter in der Stadt
selbst hergestellt, zum Teil durch Kauf aus den Engrosgeschäften in
den Centren der Konfektionen bezogen. In der Regel gelangt bald
ein großer Teil der ansässigen Handwerker in Abhängigkeit von den
Magazinen. So sind in Prenzlau ein Drittel, in Eisleben alle
Handwerker von den Magazinen abhängig. Nur Jena steht ver-
hältnismäßig gut, was sich wohl durch die breite Schicht besserer
Kundschaft, aber auch die verhältnismäßig hohe Technik erklärt, die
schon daraus hervorgeht, daß in der ganzen Stadt nur 5 Meister
Lehrlinge haben (davon 4 nur je einen) und alle übrigen, wenn sie
Hülfskräfte gebrauchen, Gesellen einstellen.

In Kleinstadt und Dorf sind die Verhältnisse und Abstufungen
außerordentlich verschieden. So finden wir Dörfer (Gahlenz im
Erzgebirge), in denen der Schneider schon so weit fortgeschritten ist,
daß er selbst die Stoffe liefert, ihm machen aber Wanderlager und
Bazare der nächsten Städte Konkurrenz; andererseits haben wir noch
Ortschaften, wo trotz der Nähmaschine, die im großen und ganzen
die Stör unmöglich gemacht hat, dieselbe sich doch noch findet, in

[1] Die Bezeichnung „Herrengarderobegeschäft“ ist in den drei Arbeiten offen-
bar nicht ganz in demselben Sinne gebraucht; für unsere Erörterungen ist dies
aber gleichgültig.

in Loquard, Kreis Emden in Ostfriesland, einem Dorf mit 580 Einwohnern, darunter 15 Großbauern. Hier giebt der Schneider selbst die Zuthaten nur bei ganz sichern Kunden, „er hält dies aber für eine Spekulation, die dem Handwerker nicht ziemt". Ein anderer Schneider des Orts hält allerdings schon Stoffmuster, ebenso wie ein Kaufmann, und besorgt danach die Stoffe, aber Hausierer und Reisende städtischer Firmen machen ihm Konkurrenz. Man kann eigentlich sagen, daß das Stadium der Umwandlung in Kleinstädten und auf dem Lande vielfach nur vom Zufall abhängt. Ein einziger tüchtiger Mensch kann unter Umständen die ganze Organisation des Gewerbes umwerfen. Ein schlagendes Beispiel dafür ist die Entwickelung in Nakel[1]. Vor 10 Jahren waren dort etwa 15 Meister mit je 2—4 Gesellen und 1—2 Lehrlingen beschäftigt. Da übernahm in den 80er Jahren ein in Berlin als Zuschneider ausgebildeter Geschäftsmann das väterliche Schneidergeschäft; er errichtete alsbald ein großes Tuchlager, richtete in seinem neuerbauten und für die örtlichen Verhältnisse ungemein stattlichen Hause einen eleganten Laden ein, stellte niedrige Preise und gewährte sehr bequeme Zahlungsbedingungen, führte auch das Abzahlungsgeschäft ein. Durch alle diese Einrichtungen, welche ein bedeutendes Betriebskapital ermöglichte, gelang es ihm, seinen Betrieb derartig zu erweitern, daß er heute 12—18 Gesellen beschäftigt, einen Zuschneider hält, der 1500 Mark Gehalt bekommt, und mehrere frühere selbständige Schneider außer dem Hause mit Arbeit versorgt. Die Folge von dem Auftreten dieses Mannes war, daß drei andere Schneider gleichfalls Tuchlager einzurichten suchten und so ihre alten Kunden wenigstens zum Teil hielten; trotzdem ist deren Verdienst sehr zurückgegangen, alle übrigen Schneider mußten sich mehr oder minder auf Flickarbeit beschränken.

Nach allem bisher Angeführten wird man sagen können, daß der Handwerker, der in der Technik auf der Höhe steht, sodaß er nach individuellem Geschmack und nach Modezeichnungen sich im Zuschnitt zu richten vermag, der etwas Kapital besitzt, sodaß er bar einkaufen und einen beschränkten Kredit geben kann, der moderne Musterkollektionen von guten Firmen rechtzeitig an der Hand hat, immer noch sein Auskommen haben wird. Das bessere Publikum, das heute für Maßarbeiten im wesentlichen ausschließlich noch in Betracht kommt, hat auch heute noch mehr Vertrauen zu dem Handwerker,

[1] Band IV, S. 209, 210.

der selbst Maß nimmt und die Arbeit womöglich unter seiner Aufsicht herstellen läßt, als zu den Geschäften, in denen eine Person der Inhaber des Geschäftes, eine andere der Zuschneider ist und drei andere die Teile des Anzugs jeder in seiner eigenen Wohnung fertig stellen. Daß heute die großen kapitalistischen Maßgeschäfte mehr Zulauf haben, liegt nur daran, daß die durchschnittliche Sicherheit des modern Bedientwerdens und des Gutsitzens dort größer ist, als wenn man zum einzelnen kleinen Meister geht, den man nicht kennt. Kleinmeister der vorbeschriebenen Art, die heute sicher noch sehr begehrt sind, kämpfen nur mit dem Umstande, daß sie von dem für sie geeigneten Publikum schwer zu finden sind. Gerade dadurch wird es auch tüchtigen Anfängern heute außerordentlich schwer, vorwärts zu kommen.

Über die Kürschner wird uns aus Frankenberg im Königreich Sachsen und aus Breslau ausführlicher berichtet, außerdem aus Karlsruhe, Nakel, Roßwein und Eisleben. In der Kürschnerei ist von jeher ein ziemlich erhebliches Betriebskapital erforderlich gewesen, das begünstigt die Entstehung von Großbetrieben. Zunächst zweigt sich von der Kürschnerei schon seit der Mitte des Jahrhunderts in immer ausgedehnterem Maße die sogenannte Zurichterei ab. Das Gerben, Rupfen, Scheren, Färben und Bläuen der Pelzfelle, ehemals ein Hauptbestandteil der handwerksmäßigen Kürschnerei, geht an Großbetriebe über, die zum großen Teil ihren Sitz in Leipzig oder in dessen Nähe haben. Leipzig ist der erste Marktplatz für Felle in Mitteleuropa und neben London und Nowgorod überhaupt der dritte Marktplatz für derlei Felle im Welthandel. Eine eigentümliche Erscheinung ist es nun, daß nicht der Rauchwarenhändler die Zurichterei übernimmt und die zugerichteten Felle verschleißt, sondern daß der Kürschner die Felle unzugerichtet vom Händler kauft, sie an die Zurichterei giebt und von dieser zugerichtet wieder zurückerhält.

Die Kürschnerei im engeren Sinne entwickelt Ansätze zu größeren Betrieben seit der Mitte des Jahrhunderts, d. h. seitdem die Entwickelung des Verkehrs dazu die Möglichkeit bietet. Es entstehen in größeren Städten die Pelzmagazine, deren Ware im wesentlichen hausindustriell durch gelernte Arbeiter hergestellt ist und vielfach im Versandgeschäft vertrieben wird. In neuerer Zeit entsteht dann die sogenannte Pelzwarenfabrik, eigentlich eine Manufaktur, die vielfach leichte Ware, ja direkten Schund herstellt und ihre Abnehmer demgemäß — sie setzt nur an Wiederverkäufer ab — nicht unter den Sachverständigen, den kleinen Kürschnern in der Provinz, findet,

sondern in Konfektionsgeschäften, Damenhutläden, Tricotagen- und Kurzwarengeschäften.

Dem kleinen Kürschner bleibt bei dieser Entwickelung der Handel mit fertigen Waren, das sind in erster Linie billigere Muffs, Kragen, Baretts, Mützen, selten einmal ein gewöhnlicher Pelz, eine Pelzjacke oder ein Fußsack. Daneben verarbeitet er auch wohl hier und da selbst noch Felle zu Pelzwaren, zu Kragen, Mützen, Muffen, Teppichen, er besorgt das Besetzen und Füttern von Kleidungsstücken u. s. w. Er fertigt diese Produkte unter Zuhülfenahme seiner Familie oder einer Näherin, während der Hochsaison kommt es auch wohl vor, daß er noch Heimarbeitern, Frauen, die das Einfüttern von Muffs, Baretts und Mützen besorgen, Beschäftigung giebt. Ein weiteres dem Kleinkürschner gebliebenes Gebiet ist die Reparatur und in ausgedehnterem Maße die Aufbewahrung von Pelzsachen. Daneben sucht er durch Mützenmacherei (soweit der Hut die Mütze nicht verdrängt hat), Handel mit Hüten, Krawatten, Schirmen u. s. w. sein Leben so gut als möglich zu fristen.

Wie heute die Dinge in der Großstadt liegen, zeigt das Beispiel von Breslau: von 130 selbständigen Kürschnern haben nur 25 ein eigenes Geschäft, die übrigen arbeiten als Hausindustrielle im Solde der Großunternehmungen. In der Kleinstadt machen die oben erwähnten Geschäfte, welche mit billigen Pelzwaren handeln, dem Kürschner Konkurrenz, der auch mit dem soliden Produkt der Großindustrie wegen des teureren Einkaufs vom Zwischenhändler, statt direkt auf dem Engrosmarkt in Leipzig, nicht konkurrieren kann.

Über die Hutmacher haben wir Arbeiten aus Erlangen, Leipzig, aus dem Gebiete der Gutacher Tracht (4 Gemeinden von etwa 900 bis 2300 Einwohnern im Großherzogtum Baden), außerdem aus Karlsruhe und Eisleben. Die Hutmacherei als Handwerk ist so gut wie tot. Sie ist ausschließlich an die Großindustrie übergegangen, die ihre Hauptsitze in Offenbach, Frankfurt a./Main, Elbing und Altona hat. Soweit noch ehemalige Handwerker existieren, widmen sie sich dem Huthandel, der Reparatur, eventuell auch hier und da noch der letzten Fertigstellung der aus der Fabrik bezogenen Ware. Der endgültige Sieg der Großindustrie vollzieht sich im Laufe der siebziger Jahre. Auch die letzten Reste des örtlichen Hutmachergewerbes verschwinden zur Zeit mit dem Eingehen der örtlichen Trachten. So werden z. B. im Gebiete der Gutacher Tracht zur Zeit allerhöchstens noch zehn Dutzend Hüte pro Jahr verlangt. Die Mützenmacherei, deren auch gedacht werden muß, ist im wesent-

lichen noch Lokalgewerbe geblieben, der Verbrauch an Mützen ist aber erheblich zurückgegangen; nur ein Teil der Landbevölkerung in manchen Gegenden, ferner Studenten, Schüler und Militär bilden die Kundschaft der Mützenmacher. So sind es jedesmal lokale Bedingungen, von denen die Existenzfähigkeit des Gewerbes abhängt. Auch die Mützenmacher sind in erster Linie Händler und zwar verkaufen sie dieselben Dinge, die oben bei den Kürschnern erwähnt wurden.

Ich will an dieser Stelle auch gleich der Färber gedenken, als im wesentlichen in dem Dienst der Bekleidungsindustrie stehend. Arbeiten liegen vor aus Leipzig, aus der Priegnitz und dem Gebiete der Gutacher Tracht, weiter aus Nakel und Eisleben. Auch die Färberei alten Schlages ist tot. Sie ist mit ihren Nebenfunktionen, der Appretur u. s. w., im wesentlichen in den Dienst der betreffenden Fabrikationszweige (Wolle, Seide, Baumwolle u. s. w.) getreten, nur hier und da, wo noch kleine Fabrikanten existieren, fristet mit diesen der Färber alten Schlages ein kümmerliches Dasein. Wo sonst in kleineren Städten noch selbständige Färbereien bestehen, existieren sie nur in Verbindung mit dem Handel oder in fester Anlehnung an Textilfabriken.

Die neueste Zeit hat einen besonderen Zweig der Färberei, die sogenannte Lappenfärberei entstehen lassen, d. h. die Färberei von zerschnittenen resp. zugeschnittenen Geweben, Kleidern, Shawls, Tüchern u. s. w. Sie stehen meist in Verbindung mit sogenannten Wäschereien oder chemischen Reinigungsanstalten. In dieser Nebenform der Färberei scheint der Kleinbetrieb existenzfähig zu sein, besonders da Maschinen und ungelernte Arbeitskräfte keine ausschlaggebende Rolle spielen. 2000 Mark Anlagekapital und etwa 2500 Mark Betriebskapital reichen aus. Aber immerhin sind solche Betriebe nur lebensfähig in verhältnismäßig großen Städten; in kleineren fehlt ihnen die Kundschaft oder sie müssen sich, wie es in der Priegnitz vorkommt, aufs Hausieren legen.

Auch der Barbiere und Friseure, die ja in der Statistik unter der Rubrik Bekleidung und Reinigung aufgeführt zu werden pflegen, sei an dieser Stelle gedacht. Wir haben Beschreibungen aus Berlin, Posen, Konstanz und weiter aus Karlsruhe, Nakel, Eisleben. Das Barbier- und Friseurgewerbe ist heutzutage fast nie mehr getrennt, nur in Berlin soll es einen Betrieb geben, in dem nicht rasiert wird. Man kann je nach den verschiedenen Verrichtungen das Gewerbe unter die persönlichen Dienstleistungen, in das Lohn-

werk oder in das Preiswerk einrechnen. Der Kleinbetrieb ist hier noch heute die einzig richtige Form, weil Maschinen und ungelernte Arbeitskräfte keine Verwendung finden, mit Ausnahme der Perückenmacherei, in der Frauen beschäftigt werden. Die Lebensfähigkeit des Betriebes richtet sich einfach und allein nach der Konkurrenz, nach der Fähigkeit, den Ansprüchen des Publikums gerecht zu werden, und die Abstufung in der Qualität der einzelnen Geschäfte ist demgemäß eine außerordentliche. Vielfach ist das Barbiergewerbe mit dem Heilgehülfenberuf verbunden, er unterliegt besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Der Friseur ist in der Regel gleichzeitig Perückenmacher, einzig in den letzteren Zweigen kommen Betriebe vor, die man, wenn man absolut will, unter die Großbetriebe rechnen kann, weil es hier und da Specialbetriebe giebt, die bis zu 30 und mehr Hülfskräfte beschäftigen und zwar, wie schon bemerkt, zum Teil weibliche; auch Heimarbeit kommt hier vor. Eine erhebliche Konkurrenz vermögen diese Betriebe bisher nicht zu machen, werden sie auch niemals machen, weil die Perückenmacherei nur eine nebensächliche Einnahmequelle des Barbier- und Friseurgeschäftes bildet.

IV.

Wir kommen zu den Nahrungsmittelgewerben, den Bäckern und Konditoren, Fleischern und Brauern.

Arbeiten über das Bäcker- und Konditorgewerbe liegen vor aus Leipzig, Breslau, Jena und Berlin, dazu kommen die Berichte über Karlsruhe, Nakel, Gahlenz, Loquard, Nöttingen-Darmsbach und Eisleben. Im Bäckergewerbe sind bisher nur für die Schwarzbrotbäckerei Ansätze zum Großbetrieb vorhanden, indem der Fiskus, Kommunen und Konsumvereine solche eingerichtet haben. Es sind auch wohl Anläufe genossenschaftlicher Bildung vorhanden, sie haben bisher zu befriedigenden Resultaten nicht geführt. (Berlin.) Außerdem wird vielfach über die Konkurrenz der Landbrotbäckereien geklagt, die hier und da zu ziemlich umfangreichen Betrieben sich zu entwickeln beginnen. Sonst herrscht der Kleinbetrieb besonders in den Mittel- und Kleinstädten ungeschwächt vor. Ausnahmslos finden wir das Handwerk überall noch in der Weiß- und Feinbäckerei. Von besonderem Interesse ist, daß für Leipzig und Karlsruhe nachgewiesen wird, wie die Betriebe mit weniger als 5 Gehülfen prosperieren, die mit mehr als fünf Gehülfen zurückgehen, d. h. also die Kleinbetriebe vermehren sich auf Kosten der Großbetriebe. Hier und da existiert

wohl ein größerer Specialbetrieb mit Export (z. B. für Zwieback). Auf dem Lande hat die Bäckerei dadurch, daß die ländiche Bevölkerung in immer weiterem Umfange das Backen aufgiebt, entschieden ihr Gebiet vergrößert.

In der Konditorei herrscht gleichfalls der Kleinbetrieb vor. An größeren Geschäften giebt es nur hier und da Specialbetriebe; außerdem entwickeln unter Umständen einzelne renommierte Geschäfte in den Großstädten sich zu größerem Umfange.

Über die Schlächter wird aus Düsseldorf, Leipzig und Saalfeld, weiter aus Karlsruhe, Nakel, Gahlenz, Loquard, Nöttingen-Darmsbach, Eisleben und Deutsch-Lissa berichtet. Die Schlächterei hat überall da, wo Schlachthöfe errichtet sind, bis zu einem gewissen Grade eine Einschränkung ihres Gewerbes erfahren, auch der Einkauf hat namentlich in größeren Städten sich geändert, es wird vom Schlachthof oder vom Händler und nur in kleineren Orten direkt vom Produzenten gekauft. In der Rind- und Hammelschlächterei kann die Möglichkeit der Entwickelung von Großbetrieben zugegeben werden. In der Schweineschlächterei dagegen wird das nie möglich sein, weil die Nuancierung des Geschmacks, die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Neigungen des Publikums eine erhebliche Rolle spielen. Sehr richtig charakterisiert die Düsseldorfer Arbeit die Verhältnisse mit folgenden Worten[1]: „Die Qualität der Ware wird durch das individuelle Können des Meisters bestimmt. Die Maschinen weisen nichts auf, was dem kleinsten Meister unerreichbar wäre. Auch wird die erzielte Ersparnis durch die Kosten des Betriebes in ihrer Bedeutung stark herabgemindert. In einem Betriebe, der bisher vier Gesellen hatte, wird durch Einführung der Maschine einer entbehrlich gemacht; das bedeutet eine Ersparnis von 900 bis 950 Mark, dem auf der andern Seite eine Ausgabe von rund 750 Mark pro Jahr entgegensteht. Ein Vorteil von 150 bis 250 Mark pro Jahr übt aber weder einen Einfluß auf die Preise aus, noch drückt er die Konkurrenzfähigkeit der kleineren Meister herab." — „Nur soweit die Möglichkeit eingehender Aufsicht des Meisters reicht, ist die Ausdehnung des Geschäftes möglich."

Ein Nachteil kann dem kleinen Schlächter dadurch entstehen, daß er nicht Hausbesitzer ist; er ist von der in der Nähe seines Geschäftes wohnenden Kundschaft abhängig, er kann ohne erheblichen Nachteil

[1] Band I, S. 237, 238.

sein Geschäftslokal nicht verlegen und ist so, sobald sein Geschäft prosperiert, leicht wucherischer Ausbeutung durch seinen Vermieter ausgesetzt.

In kleinen Städten und auf dem Lande ist in der Schlächterei nichts geändert. So können wir trotz der in der Rind- und Hammelschlächterei vorhandenen Möglichkeit der Entwickelung von Großbetrieben das Schlächtergewerbe heute noch als unumstrittenes Handwerksgebiet hinstellen.

Anders liegt es bei den Brauern. Wir haben darüber Berichte aus Jena, weiter aus Karlsruhe, Dorf Gahlenz und Eisleben. Man braucht keine besonderen Studien zu machen, um zu wissen, daß in der Brauerei der Großbetrieb im wesentlichen gesiegt hat, daß es besondere Verhältnisse sein müssen, wenn der Kleinbetrieb irgendwo noch lebensfähig ist. So kommt es vor, daß eine kleine Brauerei noch floriert, wenn sie ihr Produkt in einer oder einigen günstig gelegenen, eigenen Wirtschaften absetzt. Hier ist ihre Existenz dann davon abhängig, ob diesen Wirtschaften irgendwie eine verhängnisvolle Konkurrenz entsteht. — Auch auf Dörfern finden wir kleine Brauereien mit lokalem Absatz in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

V.

Die Baugewerbe, die nun folgen sollen, fasse ich im weitesten Sinne des Wortes; ich nehme hierher alle in der Enquete berücksichtigten Handwerker, die bei Neubauten in Betracht kommen können. Über die Bauhandwerker i. e. S. (Maurer und Zimmerer) haben wir Arbeiten aus Leipzig, Breslau, Jena (Stadt und Amtsbezirk) und Döbeln (Amtshauptmannschaft), des weiteren aus Karlsruhe, Nakel, Gahlenz, Loquard, Röttingen-Darmsbach, Eisleben und Krampitz bei Lissa (Provinz Schlesien).

Wir sehen heutzutage fast überall das Maurer- und Zimmererhandwerk vereint. Ausnahmen finden wir höchstens in den Großstädten, wo größere Specialbetriebe die Angliederung des Zimmerergewerbes an das Maurergewerbe entbehrlich machen; sonst ist die Regel, daß mit dem Maurergeschäft eine Zimmerei mit Dampfbetrieb verbunden ist, die meist auch gleichzeitig Bautischlerarbeit besorgt.

Im Bauhandwerk hat sich eine durchgreifende Veränderung dadurch vollzogen, daß heutzutage der Meister, nicht mehr, wie früher, der Bauherr Material und Löhnung liefert, daß nicht mehr von ihm

alle Woche der Meister und seine Arbeiter den Lohn erhalten. Durch diese Umwandlung, die den Meister zum Unternehmer machte, kam zunächst ein kapitalistisches Element in das Baugewerbe. Die Thätigkeit des Unternehmers griff immer weiter, sodaß es heute nicht zur Seltenheit gehört, daß sämtliche Bauarbeiten einem Unternehmer in Generalentreprise übergeben werden und das Haus von ihm bis zur Schlüsselübergabe fertiggestellt wird.

Eine weitere moderne Erscheinung im Baugewerbe ist die Person des Architekten. „Nicht nur die größere Variabilität und reichere Formgebung der Architektur macht sie notwendig, auch der ökonomische Teil des Baugeschäftes erfordert ihren Beistand. Die Vergrößerung des Marktes und die Verschärfung der Konkurrenz unter den Bauhandwerkern hat die alte Stabilität der Preise erschüttert. Der Vertragsabschluß mit den Bauhandwerkern ist keine Vertrauenssache mehr, er erfordert technische Bildung, Material- und Preiskenntnisse, die der Bauherr im allgemeinen nicht besitzen kann. Ferner ist die Überwachung des Baues eine größere Sachkenntnis erfordernde Angelegenheit geworden, und endlich haben auch die komplizierteren Verordnungen der Baupolizei dem Architekten eine Mittelstellung zwischen Bauherrn und Behörde neben der zwischen Bauherrn und Handwerker gesichert. Aus letzterem Grunde werden selbst für größere Bauänderungen vielfach Architekten herbeigezogen[1].“

So scheint das Baugeschäft auf eine rein kapitalistische Entwickelung hingedrängt zu werden, doch ist das von der Bauthätigkeit, d. h. im weiteren von der Bevölkerungsvermehrung abhängig. Der Stand der Bewegung ist etwa folgender: Langsam wachsende Mittel- und Kleinstädte mit überwiegend konservativer Bevölkerung haben eine Anzahl solider, meist gutfundierter Baugeschäfte (die Inhaber nennen sich Maurer- oder Zimmermeister) in Verbindung mit Dampfzimmereien (eventuell auch Bauschreinerei). Ob die Bauten in Generalentreprise gegeben werden oder nicht, hängt von Herkommen und anderen lokalen Verhältnissen ab. Wo sich in solchen Orten ein schnelleres Wachstum bemerkbar macht und demgemäß die Spekulation beginnt, stehen in ihrem Dienst in der Regel Gesellen, die sich selbständig machen und Arbeiter annehmen, d. h. wie überall Leute, die nichts zu verlieren haben. Überhaupt müssen wir in Städten mit schnellwachsender Bevölkerung und regelmäßiger Bauthätigkeit, d. h. besonders in den Großstädten, unterscheiden zwischen der Spekulations- und der Kunden-

[1] Band III, S. 74.

arbeit. Die Spekulation hat in ihren Dienst gezogen die mittleren und kleineren, namentlich die nicht kapitalkräftigen Betriebe. Die Großbetriebe und die kapitalkräftigen Mittelbetriebe besorgen die Kundenarbeit und beteiligen sich an Submissionen, die natürlich, je größer das Objekt wird, um so größere Unternehmungen erfordern und den mittleren Betrieben zum Teil, den kleineren stets verschlossen sind. Immerhin ist im Baugewerbe die Ausbildung von Riesenbetrieben so gut wie ausgeschlossen: „Die Betriebskosten steigen mit der Größe des Betriebes, sobald dieser einen Umfang annimmt, den der Inhaber nicht ohne Unterstützung durch fremde Hülfskräfte zu übersehen vermag. Infolge der Eigentümlichkeit des Baugeschäftes, sich in eine Reihe von Einzelunternehmungen aufzulösen, nimmt die Centralisation mit der Geschäftserweiterung ab. Das Aufsichts- und Bureaupersonal erfordert Kosten, denen keine Ersparnis gegenübersteht. Die Anordnungen werden umständlicher: was der kleine Meister aus dem Stegreif anordnet, muß hier den ganzen Bureauapparat durchwandern." Das Gesamtresultat wäre also, daß ungenügend bemittelte Klein- und Mittelbetriebe nicht lebensfähig sind, daß diese in der Abhängigkeit von der Bauspekulation ein dürftiges und ungewisses Dasein fristen, im günstigsten Falle aber in Kleinstädten durch Flickarbeit sich durchbringen können. Solide fundierte Mittelbetriebe sind bei ausreichender Kenntnis des Leiters durchaus lebensfähig. Im ganzen kann man vielleicht sagen, daß das Kapitalbedürfnis mit dem Umfang des Gemeinwesens bis zu einer gewissen Stufe wächst. Über diese Stufe hinaus kann das Kapitalbedürfnis eventuell wieder abnehmen und zwar in dem Verhältnis, als die kaufmännische Bildung und die Intelligenz es dem Unternehmer ermöglicht, mit Specialbetrieben in ständigem Zusammenhang zu arbeiten und diese in seinen Dienst zu ziehen.

Über die Dachdecker haben wir nur eine Arbeit und zwar aus Frankfurt a./Main. Im Dachdeckergewerbe hat der Kleinbetrieb durchaus das Übergewicht. Die Gründe dafür sind ähnliche, wie die, welche eine übermäßige Ausdehnung des Maurer- und Zimmererbetriebes verhindern. Die Arbeit erfordert Sorgfalt und stete Aufsicht; denn das Gewerbe wird nicht in der Werkstatt, sondern am Ort des Baues ausgeübt. Immerhin darf man, meine ich, nicht vergessen, daß die Arbeit Verhältnisse des Westens behandelt, wo wir eine verhältnismäßig konservative Bevölkerung und stärkere gewerbliche Traditionen haben als im Osten, und wo auch die An-

sprüche an die Qualität, wie wir bei anderen Gewerben gesehen haben, im großen und ganzen höhere sind als hier.

Die Töpfer können wir nur mit der einen Hälfte ihres Gewerbes, der Kacheltöpferei und Ofensetzerei, nicht aber mit der Gefäßtöpferei hierher rechnen. Es hat aber keinen Zweck, die beiden Zweige um dieses äußeren Grundes willen in der Besprechung zu trennen. Die Töpferei ist vielfach ihres Materials wegen an ihren Ort gebunden, resp. durch das Vorkommen des Materials hervorgerufen und zu größerer Ausdehnung gebracht, so besonders in zweien der Gebiete, aus denen wir Berichte haben, in Bunzlau und auf dem Westerwald. Außerdem haben wir größere Arbeiten über die Töpferei aus Leipzig und vier kleineren sächsischen Orten, ferner aus Dresden und Königsbrück und des weiteren aus Karlsruhe, Eisleben und Nöttingen-Darmsbach. Wir müssen, wie gesagt, die Gefäß- und die Ofentöpferei unterscheiden. Der ersteren haben Glas und Porzellan, Blech und Emaille eine vernichtende Konkurrenz bereitet, die zweite kämpft zur Zeit gegen die moderne Heiztechnik, die Dampf- und Wasserheizung u. s. w.

Die so der Töpferei noch verbliebenen Gebiete sind bis auf wenige dörfliche und ganz kleinstädtische Betriebe, die zum Teil gleichzeitig Hausierhandel treiben, soweit sie sich mit der Gefäßtöpferei beschäftigen, an die Hausindustrie und soweit es sich um die Herstellung von Kacheln handelt, an die Großbetriebe übergegangen. So bleibt dem Töpfer nichts weiter als der Handel, das Ofensetzen, wobei ihm die Maurer Konkurrenz machen oder er selbst in die Abhängigkeit vom Baugewerbe kommen kann und schließlich das Nachsehen und Ausbessern eventuell Umsetzen von Öfen.

Mit den Malern beschäftigen sich eine Arbeit über Berlin und eine über das Großherzogtum Baden, außerdem die Arbeiten über Karlsruhe, Loquard und Nöttingen-Darmsbach. Die Maler haben im großen und ganzen ihr Arbeitsgebiet behalten, wie es früher war, nur die Anstricharbeiten der Dachdecker schränken das Arbeitsgebiet ihres Gewerbes in merkbarer Weise ein. Die Konkurrenz der Firmenschilderfabriken auf dem Gebiete der Schildermalerei wird dagegen durch entsprechende Übergriffe der Schildermaler in das Arbeitsgebiet dieser Fabriken ausgeglichen. Die Lostrennung von Nebenarbeiten, speciell des Farbenreibens und weiter in großen Städten des Gerüstanbringens hat sich als hygienisch, bezw. wirtschaftlich heilsam herausgestellt. Andererseits hat der Handel mit strichfertigen Farben im Hausfleiß, in der Stadt wie

auf dem Lande, eine Konkurrenz entstehen lassen, deren Umfang sich der Schätzung entzieht.

Trotzdem so die Existenzbedingungen für das Malerhandwerk anscheinend dieselben geblieben sind, begegnen wir doch der Ausbildung von Großbetrieben von ganz erheblichem Umfang. Wir finden Geschäfte mit 200 und 300 Hülfskräften, ja in Berlin ein Geschäft, das in Zeiten der Hochsaison bis zu 600 Hülfskräften beschäftigt; und nicht bloß in Großstädten, auch schon in kleineren Städten finden wir analoge Erscheinungen. Nicht die Anwendung von Maschinen, sondern vor allen Dingen der Kapitalbesitz hat den großen Betrieben ihren Vorsprung in der Konkurrenz mit den kleinen gegeben Dazu tritt das bessere Ineinandergreifen der Arbeiten, die kaufmännische Betriebsführung und die Möglichkeit, Specialarbeiter einzustellen und ausreichend zu beschäftigen, so z. B. für die verschiedenen Zweige der Dekorationsmalerei, für Holzimitation, Plafondmalerei, Blumenmalerei, Schriftenmalerei u. s. w. Für die auswärtigen Aufträge, die staatlichen Submissionen und die besten Arbeiten ist der Großbetrieb überlegen. Aber auch in den Großstädten halten sich bisher noch eine größere Anzahl von Mittel- und Kleinbetrieben, die Kapital genug haben, um alle für sie vorteilhaften Arbeiten zu übernehmen und gegebenenfalls ihren Betrieb beliebig erweitern zu können, in ungeschwächter Kraft. Hinter ihnen rangiert dann die große Zahl der Kleinmeister, die Mangel an Kapital und an Kenntnissen zwingt, von gelegentlichen kleinen Aufträgen und der Arbeit bei Spekulationsbauten ihr unsicheres Dasein zu fristen, wie wir es ähnlich im Baugewerbe gefunden haben. Auf dem Lande ist eine Veränderung bisher nicht eingetreten.

Über die Glaser wird ausführlich nur aus Leipzig berichtet, außerdem noch aus Karlsruhe, Gahlenz und Nöttingen-Darmsbach. Fast stets ist mit der Glaserei die Herstellung der Rahmen verbunden und infolgedessen gliedert sie sich nicht selten in die Bauschreinerei ein.

Der Großbetrieb ist dem Kleinbetrieb in der Glaserei in mehrfacher Beziehung überlegen. In der Technik kommt seine Überlegenheit allerdings nur in der Herstellung der Rahmen zur Geltung. Erheblicher ist die wirtschaftliche Überlegenheit, weil nur er in kurzer Zeit viel leisten und sich demgemäß bei großen Bauten und namentbei den großen Submissionen beteiligen kann. Dazu kommt der Vorteil beim Einkauf des Rohmaterials und der Umstand, daß die Gesellen lieber im Großbetrieb arbeiten, weil die grobe Arbeit dort

fortfällt; dieselbe Beobachtung hat P. Voigt in dem Tischlergewerbe in Berlin gemacht.

Dazu kommen noch gewisse Imponderabilien; so verkehrt z. B. der Besitzer der Großglaserei gesellschaftlich mit den Architekten und ist auf diese Weise immer orientiert über das, was die nächste Zeit bringen wird. Wenn trotzdem die Zahl der Kleinbetriebe bisher nicht zurückgegangen ist, so liegt das vielleicht daran, daß die Großbetriebe bisher immer bei großen Bauten beschäftigt waren; die sinkende Konjunktur in der Bauthätigkeit wird das Schicksal des kleinen Glasers besiegeln.

Über die Steinsetzer haben wir nur eine Arbeit aus Berlin. Danach ist die Lage des Steinsetzergewerbes durchaus keine ungünstige. Da die Veränderungen in der Technik des Steinstraßenbaus eine Veränderung der Technik des Handwerks selber nicht nach sich zogen, da vielmehr das Handwerkszeug im Wechsel der Zeiten ziemlich unverändert geblieben ist, insbesondere auch die Verwendung von Maschinen bis auf den heutigen Tag gänzlich ausgeschlossen blieb, so haben sich die mittleren und kleinen Betriebe neben dem Großbetrieb vollständig lebensfähig erhalten. Das Vorhandensein eines größeren Betriebskapitals ermöglicht zwar den Betrieb im Umfang auszudehnen und schafft dem Besitzer eines solchen Kapitals die sonstigen Vorteile des Großbetriebes, auf dem Gebiete der kleinen Privatkundschaft aber vermag der Großbetrieb die Konkurrenzfähigkeit des mittleren und auch des kleineren Betriebes bis jetzt nicht in Frage zu stellen. Es ist hier wieder die Frage der Beaufsichtigung, um die es sich handelt, der wir ja bei den Baugewerben schon mehrfach begegnet sind.

Das Steinhauergewerbe wird nur in den Arbeiten über Karlsruhe und Nöttingen-Darmsbach erwähnt. Hier wurde der Großbetrieb erst durch die moderne Schutzzollpolitik auf deutschen Boden verpflanzt. Er ist durch seine Maschinen dem Kleinbetrieb überlegen, soweit es sich um Sägen, Schleifen, Polieren, Bohren und die Herstellung gedrehter Teile, namentlich von Säulen u. s. w. handelt. Andererseits aber macht gerade die Einstellung von Maschinen die Verwendung nur einfacher Formen zur unabweisbaren Bedingung. Da nun der Handwerker das Halbfabrikat direkt oder indirekt aus denselben Quellen beziehen kann, aus denen der Großbetrieb sein Rohmaterial erhält, so ist er nur dadurch im Nachteil, daß er nur in geringen Quantitäten einkaufen kann. Die Produktions- und Einkaufsvorteile des Großbetriebes werden aber durch die größeren

Generalunkosten desselben soweit aufgehoben, daß eine wesentliche Preisdifferenz zwischen seinen Produkten und denen des Kleinbetriebes nicht besteht. Außerdem können alle individuellen Aufträge nur mit der Hand ausgeführt werden. So kann nach dem Urteile eines Großindustriellen der Kleinbetrieb noch alle Arbeiten, die er überhaupt ausführen kann, billiger machen als der Großbetrieb, und seine Lebensfähigkeit scheint demgemäß nicht im geringsten in Frage gestellt zu sein, es sei denn, daß neue Maschinen dem Großbetrieb größere Beweglichkeit der Formen brächten.

Auch kleine Steinbrüche rentieren noch.

VI.

Unter den Metallgewerben sind die Schlosser am häufigsten vertreten und zwar aus Berlin, Breslau, Leipzig, Nürnberg, Jena, Donaueschingen und Neisse, weiter aus Karlsruhe, Nakel, Roßwein und Eisleben. Sehen wir uns zunächst die Lage des Gewerbes in den Großstädten an, so fällt die Abspaltung der Herstellung einer großen Anzahl früher handwerksmäßig gefertigter Artikel und deren Übergang an die Fabriken ins Auge. Hierher gehören vor allen Dingen die Schlösser; weiter ist aus der Schlosserei allerdings erst als Entwickelungsprodukt der Neuzeit, die Herstellung von Maschinen, Wagen, eisernen Öfen, Herden und auch Geldschränken hervorgegangen. Auf der anderen Seite scheint die Schlosserei ein neues Gebiet durch die Bedürfnisse der modernen Stadtwirtschaft gewonnen zu haben, indem sie in erster Linie Reparatur- und Anbringungsgewerbe für Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen geworden ist. In diesem Zweig konkurriert der Kleinbetrieb vielfach erfolgreich mit dem Großbetrieb, ist aber von der Bauthätigkeit und der Bevölkerungszunahme abhängig. In großen Städten finden wir auch wohl die Besorgung dieser Arbeiten schon in den Händen großer Specialbetriebe; außerdem macht die Klempnerei den Schlossern Konkurrenz. Durch Neuarbeit scheint der Kleinbetrieb in den Großstädten sich also nicht lebensfähig erhalten zu können. Anders liegt es mit den Mittelbetrieben. Wir finden besonders Betriebe von etwa zehn Arbeitern, die sich als widerstandsfähig erweisen. Es gehören in eine solche Werkstatt Drehbänke, Bohrmaschinen, Lochstanzen, Richtplatten u. s. w. und sie sieht beinahe aus wie eine kleine Fabrik. In den Mittel- und Kleinstädten ist die Lage der Kleinbetriebe außerordentlich ver-

schieden. Wenn wir lesen, daß in Eisleben 9 Handwerksmeister im ganzen 3 Gesellen aber 33 Lehrlinge beschäftigen, so charakterisiert dies ausreichend den technischen und wirtschaftlichen Stand des Gewerbes. Anders liegt es in andern Städten. So arbeiten in Jena die Schlossereien durchschnittlich mit einem Gesellen und zwei Lehrlingen und befinden sich ganz wohl dabei, allerdings sind die Meister meistens Hausbesitzer. Man darf diesen wirtschaftlichen Rückhalt aber nicht überschätzen. Im wesentlichen ist es doch die tüchtige technische Bildung im Verein natürlich meistens mit gewissen lokalen und traditionellen Momenten, die die Lebensfähigkeit des Kleinbetriebes in der Mittel- und Kleinstadt bedingt. Wenn wir lesen, daß in Donaueschingen, von Meistern, die mit bis zu drei oder noch weniger Hülfskräften arbeiten, der eine Kunstschlosserei betreibt, d. h. reich verzierte Balkon- und Treppengeländer, Garteneinfriedigungen, Gartenhäuser und Kunstschlösser herstellt, daß ein anderer Bettstellen, Herde, Blitzableiter, Kandelaber und Wandarme für elektrische Beleuchtung fertigt, daß ein Dritter eine Werkstatt für Brücken- und Eisenbahnbauten eingerichtet hat und die Herstellung eiserner Brücken übernimmt, sowie die Einrichtung der Weichen auf Staats- und Privatbahnen, so müssen wir hier die Ursache der günstigen Lage in erster Linie in dem hochstehenden technischen Können der Meister suchen.

Auch in diesem Gewerbe scheint es wieder der Gegensatz zwischen dem Osten und Westen zu sein, der die Verschiedenheit in der Lage des Kleingewerbes zum Teil erklärt, so z. B. daß das individuellere Kunstgewerbe im Westen dem Kleinbetriebe verblieben ist, während dasselbe im Osten (in Breslau) eine Domäne des Großbetriebes geworden ist.

Die Schmiede zerfallen in Grob-, Huf- und Zeugschmiede, in Nagel-, Messer- und Kupferschmiede. Über die Grob- und Hufschmiede haben wir Berichte — vielfach verschmolzen mit anderen Zweigen der Schmiederei — aus Berlin, Nürnberg, Jena, Meßkirch und weiter aus Karlsruhe, Nakel, Loquard, Nöttingen-Darmsbach, Eisleben und Krampitz bei Lissa in Schlesien. Das Gebiet des Schmiedes ist heute sehr eingeschränkt. Die Anfertigung von groben Werkzeugen, von Hämmern, Äxten und Beilen, von Spaten und Schaufeln, von Hacken und Hebeisen, von Mist- und Heugabeln ist fast gänzlich an den fabrikmäßigen Betrieb übergegangen, ebenso der Wagenbau und die Herstellung der Hufeisen in allergrößtem Umfange. Nur einen Teil der Hufeisen fertigt der Schmied heute noch

selber. Einen Teil seiner anderen Produkte bezieht er, wie z. B. die Wagenreifen, als Halbfabrikat von der Großunternehmung. Geblieben sind ihm der Hufbeschlag und das Reparaturengebiet; letzteres hat sich infolge des gestiegenen Verkehrs und der ausgedehnten Verwendung eiserner Gerätschaften und Maschinen, besonders in der Landwirtschaft, erheblich erweitert. Hier und da haben sich auch noch, durch die lokalen Verhältnisse begünstigt, einige Reste der Werkzeugschmiederei erhalten. Auch heute ist das so erheblich beschnittene Thätigkeitsgebiet des Schmiedes infolge des gestiegenen Bedarfs noch ein so weites, daß das Schmiedehandwerk und zwar ausschließlich in der Form des Kleinbetriebes, in einer, wenn auch nicht immer glänzenden, so doch für absehbare Zeiten gesicherten Stellung sich befindet. Stellenweise und gerade wieder im Westen finden wir bei einzelnen Meistern die Fähigkeit, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und die Betriebe demgemäß umzuwandeln. So hat von den Schmieden in Meßkirch der eine sich zu einem Specialisten für die Herstellung von Beilen ausgebildet, die er weithin verschickt, ein anderer baut im Winter Wagen und Schlitten und hat für diese feste Abnehmer, ein dritter hat es verstanden, den beginnenden Handel von landwirtschaftlichen Maschinen in seine Hand zu bekommen und gleichzeitig natürlich die Reparaturarbeiten an denselben.

Über die Messerschmiede haben wir nur aus Mannheim (über 90000 Einwohner) Nachrichten. Der Absatz für selbstgefertigte Ware ist den Messerschmieden fast gänzlich verloren gegangen, nur die Reparaturarbeit hat sich erhalten. Die Ursache des Rückgangs ist die ungeheure Verbilligung der Produkte durch fabrikmäßige und hausindustrielle Herstellung, sodaß der Messerschmied, nur wenn er zugleich ein geschickter Kaufmann ist, sein Geschäft entfalten kann.

Über die Kupferschmiede haben wir Nachrichten aus Berlin, Karlsruhe und Nakel. Der Verbrauch an kupfernen Geschirren ist seit Jahrzehnten ständig zurückgegangen und im Absterben begriffen, besonders das Emaillegeschirr hat das Kupfer verdrängt. Soweit Kupfer und Messing noch in Verwendung kommt, ist der Kupferschmied zum Teil Händler geworden. So macht in Nakel der Umsatz an Kupfer- und Messinggeschirr nur 1/4 des Gesamtumsatzes aus und von diesem sind nur 2/8 eigenes Produkt.

Bezüglich des Umfanges der Betriebe läßt sich sagen, daß Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe nebeneinander bestehen, wenn es auch keine Frage ist, daß die größeren Betriebe mit Maschinenkraft

sehr im Vorteil sind. Aber auch sie brauchen sehr viel Handarbeit und gelernte Arbeitskräfte; das liegt in der Eigenart des spröden Materials, das eine genaue Kenntnis seiner Eigenschaften und Bearbeitungsweisen erfordert. Trotzdem spielen auch Maschinen von großer Mannigfaltigkeit eine erhebliche Rolle. Außer den gewöhnlich in der Metallverarbeitung vorkommenden ist es vor allem die Drückbank, die die Herstellung von runden Waren, namentlich von Gefäßen viel schöner und leichter geraten läßt als die Hammerarbeit. Demgemäß haben die Großbetriebe ihre Vorzüge. Aber die technisch gut geleiteten und solide fundierten Mittelbetriebe von 10—20 Leuten haben sich überall als lebens- und konkurrenzfähig erwiesen, sie sind aber kleinkapitalistische Unternehmungen.

Die Existenz der Kupferschiede in den Klein- und Mittelstädten kann durch den Bedarf der privaten Hauswirtschaft nicht mehr gewährleistet werden. Wo aber Brennereien, Stärkefabriken, Färbereien und Wäschereien sich finden, ist für eigene Arbeit, Installation und Reparatur ein Feld geboten, das auch den kleinen Betrieb ausreichend und angemessen ernährt.

Über die Klempner wird uns aus Salzwedel, Leipzig und Berlin, weiter aus Karlsruhe, Eisleben und Gahlenz berichtet. Die Klempnerei hat gerade wie die Schlosserei die Herstellung vieler Artikel an den Großbetrieb abtreten müssen, so vor allem die von lackierten Blechwaren, an deren Stelle zum Teil auch Emaillegeschirr und die Produkte anderer Gewerbszweige getreten sind. Auch die aus der Klempnerei hervorgegangene Lampenfabrikation ist dem Kleinbetriebe verloren gegangen. Auch der Klempnerei, so nimmt man an, ist auf dem Gebiete der Installationsarbeiten, wie sie die moderne Stadtwirtschaft mit sich bringt, ein neues Arbeitsgebiet erwachsen, aber einmal kommen für dieses Gebiet nur fortgeschrittene Städte, nicht die stabile Klein- und Landstadt in Betracht, und weiter ist es vom Zufall abhängig, wer dieses Gebiet bekommt. Schlosser, Kupferschmiede, Gürtler konkurrieren hier zum Teil erfolgreich mit dem Klempner (Eisleben) und in Großstädten, so in Berlin, sind die Installationsarbeiten, wie schon bei den Schlossern erwähnt, an Groß- und Specialbetriebe übergegangen. So bleibt meines Erachtens den Klempnern, wo nicht eine günstige lokale Entwickelung obwaltet, nur Ladenkram und Reparatur übrig.

In der Uhrmacherei (Leipzig und Glashütte, Breslau, Nakel, Eisleben) ist die Kleinuhrmacherei als Handwerk tot, Fabrik und Verlag haben die Versorgung in ihre Hand genommen. Besser

steht noch die **Großuhrmacherei**. „In der Großuhrenfabrikation hat sich der handwerksmäßige Betrieb bis auf den heutigen Tag erhalten. Freilich sind die hier in Rede stehenden Leipziger Kleinbetriebe schon nicht mehr ganz reine Kundenbetriebe. Einerseits sind sie wegen der Seltenheit des Bedarfs für ihr Haupterzeugnis genötigt gewesen, auf verwandte Produktionsgebiete überzugreifen, andererseits ist es gelungen, eben jenes Haupterzeugnis durch Anwendung von Normalmassen wie andere Bauartikel der fabrikmäßigen Massenfabrikation zugängig zu machen, für die bereits ein Mittelbetrieb besteht[1].“

Dem örtlichen Uhrmacher ist nur Handel und Reparatur geblieben und ein rentabler Handel ist nur bei größerem Kapital zu führen. Die kleinen Uhrmacher helfen sich, wie jedermann bekannt, dadurch, daß sie billige Schmucksachen und Bijouterien verkaufen sowie Reparaturen dieser Gegenstände besorgen. Dem reinen Uhrmacher, wenn er nicht Kapital hat, droht die Abhängigkeit vom Verkaufsgeschäft, dazu nehmen wegen der fortschreitenden Verbilligung der Uhren die Reparaturen allmählich ab (oder zu?).

Die **Mechaniker**, von denen wir nur unzureichendes Material für die Beurteilung eines so vielseitigen Gewerbes haben (Karlsruhe, Eisleben und Müllheim in Baden, letzteres mit etwas über 3000 Einwohnern), neigen entweder der Schlosserei oder der Maschinenfabrikation, dem Handel mit Nähmaschinen und anderen Haushaltungsmaschinen, oder der optischen Werkstatt zu. Wenn der Kleinmechaniker, soweit nach unsern Berichten ein Urteil sich darüber bilden läßt, in günstigen Verhältnissen lebt, so liegt die Ursache in den lokalen Bedingungen, so beispielsweise in Müllheim in der Beschränkung auf die Bedarfsartikel der weinbautreibenden Bevölkerung und für massenhafte und fabrikmäßige Herstellung nicht geeigneter Waren, in billigen Arbeitskräften und dem lokalen aber sichern Abnehmerkreis, und, nicht zu unterschätzen, in der Lehrlingshaltung, die 150—350 Mark Lehrgeld und einen Staatszuschuß von 350 Mark pro Lehrling einbringt. Meines Erachtens wird, wo derartige Verhältnisse nicht vorliegen, der Großbetrieb oder der kapitalkräftige Mittel- und besonders Specialbetrieb dem Kleinmechaniker erheblich überlegen sein.

---

[1] Band V, S. 137.

VII.

Wir kommen nun zu der großen Anzahl von Gewerben, die sich keiner der vorstehenden Gruppen einfügen ließen, auch unter sich Zusammenfassungen nicht lohnen. Zum überwiegenden Teil haben wir nur einen oder nur ganz wenige Berichte, sodaß das Urteil, das wir uns bilden, in den meisten Fällen nur einen Wahrscheinlichkeitswert hat und nur auf sehr beschränkte Geltung Anspruch erheben kann.

Zuerst die Buchbinder und Kartonnager. Sie sind von den folgenden Gewerben noch am häufigsten vertreten, so aus Berlin, Leipzig, Stuttgart, Pforzheim, ferner aus Eisleben und Nakel. Verloren hat die Buchbinderei zunächst die Herstellung von Geschäfts-, Haushalts- und Notizbüchern, zum großen Teil auch Schulheften; sie werden teilweise in specialisierten Großbetrieben, teilweise aber auch durch Gefängnisarbeit so billig hergestellt, daß sie für die meisten selbständigen Buchbinder nur als Objekte des Handels in Frage kommen. Die Herstellung von Portefeuille- und Lederwaren ist seit den dreißiger Jahren, von Offenbach a. M. ausgehend, zu einer eigenen großartigen Industrie geworden. Ähnliches gilt von der Etuifabrikation, welche von den Portefeullewaren zu dem Gebiet der Futteralmacherei überleitet. Gleiches läßt sich von der Kartonnage sagen, welche ihr Entstehungsgebiet durch die ungeheure Vermehrung von Waren, welche in Pappe verschickt und aufbewahrt werden, vertausendfacht hat (wir werden weiter unten in der Arbeit über die Kartonnager in Lahr die ausdrückliche Bestätigung finden). Die Herstellung von Phantasieartikeln und Attrappen für Schokolade und Zuckerwaren, von Schachteln für Cigaretten, Apothekerwaren, Hüten, Kragen, Manschetten, Handschuhe, Federn und allerlei weiblichen Putz von Nippsachen, Ballgegenständen, Photographierahmen, Photographiealbums, Lampenschirmen, Pappspielwaren, Papierlaternen, Papierhülsen für Spinnereien, Verzierungen für Christbäume, von Briefcouverts und Papiersäcken, von Papierspitzen und dergleichen, alles das ist aus dem ehemaligen Produktionsgebiete des Buchbinders abgeleitet und an Specialbetriebe übergegangen. So bleibt dem Buchbinder nur die eigentliche Buchbinderei. Aber auch hier macht der Großbetrieb und die Maschine ihm Konkurrenz. Die Vervollkommnung der maschinellen Einrichtung hat im Laufe der Zeit eine solche Höhe erreicht, daß selbst die Verwendung billigeren Materials neben den sonstigen Herstellungskosten kaum noch eine erheb-

liche Rolle spielt. Man stellt im maschinellen Betriebe heut Pergament-, Leder- und Halblederbände von einer Feinheit, Solidität und künstlerischen Vollendung her, wie es durch bloße Handarbeit garnicht möglich ist. Außerdem haben sich gewisse Verrichtungen, wie die Preßvergoldung, die Schnittvergoldung, zum Teil auch schon das Marmorieren von der handwerksmäßigen Buchbinderei abgezweigt und sind an Specialbetriebe übergegangen. Wenn man nun vielleicht auch annimmt, daß diese Entwickelung sich bisher erst in den Großstädten findet, und daß in kleineren Städten noch die Kundenarbeit einen breiteren Raum einnimmt, so ist das nur zum Teil richtig, und Orte, wo, wie Bücher sagt, der Buchbinder noch der universelle Handwerker ist, der alles macht, was aus Papier, Pappe und Leder mit Hülfe des Kleistertopfes hergestellt werden kann, giebt es nach unseren Berichten garnicht mehr. Die Konkurrenz der Industrie ist eine vernichtende gewesen und nur der Handel ist dem Buchbinder geblieben. Auch in der eigentlichen Buchbinderei machen, abgesehen davon, daß der Bedarf an Büchern in Kleinstädten selten oder nie ein so großer sein wird, daß er für all die ausgefallenen Gebiete Ersatz geben kann, die Buchhändler dem Buchbinder Konkurrenz. Sie nehmen Bestellungen entgegen, lassen sie bei dem Großbuchbinder der Großstadt oder bei dem örtlichen Kleinmeister ausführen; im ersteren Falle kommt der Meister um jeden Verdienst, im letzteren wird er ihm erheblich geschmälert. Will der Meister selbständig bleiben, so muß er notwendig einen offenen Laden haben. Damit ist von vornherein gegeben, daß der Handel überwiegt und das Handwerk in den Hintergrund tritt. Der Berichterstatter über Berlin hält Betriebe mit 10—20 Hülfskräften für lebensfähig.

Aus der Buchbinderei ist hervorgegangen und hängt damit zusamen die Kartonnage. Wir haben einen Bericht darüber aus Lahr (11 000 Einwohner). Der Verfasser spricht zwar von Kleinbetrieben, aber sie brauchen überwiegend doch weit über 20 000 bis zu 60 000, 70 000 und 170 000 Mark Anlage- und Betriebskapital. Sie haben keinen lokalen Absatz, sondern sind Specialbetriebe mit bedeutendem Export und spielen als handwerksmäßiges Gewerbe durchaus keine Rolle.

Die Kammmacherei (Leipzig) ist dem Großbetrieb zum Opfer gefallen. Die Maschine und die Specialarbeiter sind Sieger geblieben. Das Kunsthandwerk erfordert wegen des kostbaren Materials zuviel Kapital und hat einen zu geringen Absatz, als daß es anders als

unter ganz außerordentlich günstigen und besonderen lokalen Verh
nissen seinen Mann ernähren könnte.

Die Buchdrucker (Posen und Karlsruhe) zählen sich
nicht zu den Handwerkern; es scheint auch fraglich, ob sie überh
dazu gerechnet werden sollen. Der Groß- und Mittelbetrieb ist
nisch erheblich überlegen. Wenn trotzdem der Kleinbetrieb, der
5—8000 Mark Kapital verlangt, lebensfähig ist, so liegt das
weil er sich auf die Herstellung geringwertiger Produkte besch
und mit Hülfe sehr niedrigstehender und deshalb schlecht bez
Hülfskräfte den mit besseren und höher gelohnten Hülfskr
arbeitenden Großbetrieb unterbieten kann.

Die Lithographie (Konstanz) ist überwiegend Kunstgew
ein guteingerichteter Betrieb erfordert 25 000 Mark, kommt als
handwerksmäßiger Betrieb nicht in Betracht, sondern präsentiert
als kapitalistische Unternehmung. Trotzdem scheint auch der Kleinbet
mit etwa 2—3000 Mark Kapital lebensfähig, wenn der Inh
künstlerisch und technisch, besonders aber bezüglich seiner Arbeitsk
auf der Höhe steht.

Die Weberei (Gebiet der Gutacher Tracht, d. i. vier Ge
meinden von 900 bis etwas über 2000 Einwohnern, ferner Ros
und Nöttingen-Darmsbach) ist als Handwerk tot. Die eventu
Reste, die sich hier und da noch finden, können zu einer ernsth
Diskussion der Lebensfähigkeit der Handweberei keinen Anlaß ge

Im Posamentiergewerbe (Karlsruhe) hat die Fabrik
Herstellung aller Massenwaren, d. h. überhaupt fast das ganze Ge
an sich gerissen. Trotzdem ist ein völliges Aussterben des Kl
betriebes nicht zu erwarten. Es bleiben überall Arbeiten, die
Massenproduktion aus verschiedenen Gründen nicht zugänglich
weil der Bedarf ein zu beschränkter und individueller ist, wei
einen jederzeit zur Verfügung stehenden, am Ort ansässigen Pr
duzenten erfordern und weil bei ihnen die einfache kleingewerbl
Technik ausreicht. Ob aber hier nicht an Stelle von „Kleinbetr
„Kundenproduktion" zu setzen ist, scheint mir sehr erwägensw
denn es erscheint mehr als fraglich, ob der gebliebene individu
Bedarf genügt, einen Mann ausreichend zu nähren, jedenfalls
er, selbst wenn das der Fall wäre, in die Abhängigkeit der Lad
geschäfte, falls er nicht selbst ein solches aufmacht, und dann
sofort, wie beim Buchbinder, die handwerksmäßige Thätigkeit in
Hintergrund.

In der Schirmmacherei (Karlsruhe) hat der Großbetrieb in Verbindung mit dem Handel, der durch die Mode- 2c. Bazare, durch Hut- und Handschuhgeschäfte besorgt wird, den Kleinbetrieb zum großen Teil verdrängt. Zu seiner technischen Minderfähigkeit kommt der Einfluß der Mode, der er sich nicht in ausreichender Weise anzupassen vermag. Trotzdem scheint es, als ob in Mittelstädten der Handwerker durch Reparaturen und Eingehen auf individuelle Wünsche des Publikums sich noch halten kann, wenn er es gleichzeitig versteht, den Handel mit fertiger Ware in seine Hand zu bekommen. Allerdings wird er auch hier dann successiv mehr und mehr Kaufmann und Ausbesserer werden.

Im Produktionsgebiet des Seilerhandwerks (Leipzig, Nakel und Eisleben) haben Fabrik und Maschine mehr als bei den meisten anderen Gewerben Verheerung angerichtet und dem Handwerker das Wasser abgegraben. Die Maschine arbeitet bei weitem billiger und meist nicht schlechter als das Handwerk. Die Lage des Seilers gestaltet sich dadurch um so schwieriger, daß ihm nicht, wie manchem andern Gewerbtreibenden, wenigstens Reparaturen bleiben können, daß seinem Gewerbe die individualisierte Arbeit fremd ist, daß es ihm endlich wegen der Natur und des Zwecks nicht möglich ist, durch künstlerische Ausführung derselben der Konkurrenz der schablonisierenden Maschine zu begegnen. Wenn es trotzdem noch aller Orten Seiler giebt, so verdanken sie ihre Existenz nur dem Halten eines Kleinkrams und ihren außerordentlich niedrigen Lebensansprüchen. Sie haben wohl hier und da noch ihr bescheidenes Auskommen, aber das Ende des Gewerbes steht nahe bevor.

Bei den Seifensiedern sind wir auf die Arbeit über Leipzig und einige gelegentliche Notizen in den Sammelarbeiten angewiesen. Die Untersuchung über Leipzig zeigt, daß seit ungefähr 20 Jahren in der Seifensiederei der Großbetrieb herrscht und der Kleinbetrieb zu Grunde geht. Der Mittelbetrieb hat sich gehalten, aber nicht als rein handwerksmäßiger, sondern in einer Kombination von Kleinhandwerk und Kleinhandel, der neuerdings mit der zunehmenden Konkurrenz des Großbetriebes neben verwandten Haushaltungsartikeln auch die billigen Seifen der Fabriken unter seine Handelswaren aufgenommen hat. Für manche Betriebe ist die „Seifenfabrik" nur noch Aushängeschild, also nicht das Gewerbe, sondern der Handel ist es, was den Mittelbetrieb lebensfähig hält. Auch in den Mittelstädten scheinen, soweit sich Notizen finden, die Verhältnisse die gleichen zu sein.

In der Gärtnerei (Karlsruhe und Nakel) ist zu einem solide fundierten Betriebe, schon weil Landbesitz und Gewächshäuser unerläßlich sind, immer ein gewisses und je nach den Grundstückspreisen immerhin nicht unerhebliches Kapital erforderlich. Wo das nicht vorhanden ist, handelt es sich immer um stümperhafte und elende Kleinbetriebe. Eigentliche Großbetriebe bezüglich der Organisation und des verwendeten Personals giebt es kaum, höchstens ließen sich einige Betriebe in und um Berlin und Erfurt hierher rechnen; dagegen giebt es Betriebe, und zwar zum Teil Specialbetriebe, in denen ganz erhebliches Kapital investiert ist und die sich zum Teil als rein kapitalistische Unternehmungen präsentieren, sich auch niemals auf den lokalen Markt beschränken. Man kann aber sagen, daß namentlich in Mittelstädten der kenntnisreiche Gärtner mit etwas Kapital immer ein gesichertes Auskommen haben wird.

Die Porzellanmalerei (Jena) ist Kunstgewerbe, sie verdankt ihre Existenz am Ort der Universität. Sie ist durchweg Kleinbetrieb, vielfach abhängig von Verkaufsgeschäften und die ausübenden Meister leben nicht gerade in glänzenden, ja kaum in auskömmlichen Verhältnissen.

Es bleiben noch die Instrumentenmacher. Wir haben eine Arbeit aus Leipzig über die Verfertigung von Streich- und Blasinstrumenten. Die Centren des im Großen betriebenen Streichinstrumentenbaues sind in Deutschland das sächsische Voigtland und Mittelwald in Oberbayern. Kleinere, den berufsmäßigen Musiker und den kaufkräftigen, musikliebenden Dilettanten versorgende Geigenbauwerkstätten finden sich in jeder größeren deutschen Stadt, in der sich ein regeres Musikleben entfaltet, so z. B. in Berlin, Hamburg, München, Dresden und endlich Leipzig. Bei minderwertigen Streichinstrumenten findet sich auch der Verlag. In Leipzig ist die Herstellung sowohl der Streich- wie der Blasinstrumente in den Händen von Kleinbetrieben und charakterisiert sich durchweg als Kunsthandwerk. Die Produktion bewegt sich bei sämtlichen Instrumentenmachern in überaus bescheidenen Grenzen und beschränkt sich auf die Herstellung von Instrumenten besserer und bester Qualität. Eine hervorragende Stellung nimmt die Reparaturarbeit ein. Sie bildet wenigstens bei den Streichinstrumentenmachern eine fast noch lohnendere Erwerbsquelle als die Herstellung neuer Instrumente. Die materielle Lage der Gewerbtreibenden ist durchaus befriedigend.

VIII.

Damit wäre die Besprechung der in ausführlicherer Weise dargestellten Handwerke beendet.

Auf die — übrigens nicht erhebliche — Anzahl der in den Sammelarbeiten meist nur kurz besprochenen Gewerbe einzugehen, hat keinen Zweck. Die außerordentlich starke Bedingtheit der erlaubten Schlüsse käme nicht ausreichend zur Geltung und würde mit fast absoluter Sicherheit zu Mißverständnissen führen.

Es wird mir vielleicht verdacht werden, daß ich in keiner Weise versucht habe, die Resultate der Enquete zusammenzufassen, daß ich eine rein mechanische Anordnung gewählt habe, statt eine organische Gruppierung nach dem in Rede stehenden Gesichtspunkte der Konkurrenzfähigkeit und den Gründen ihres Vorhandenseins oder Fehlens zu versuchen.

Allein einerseits involviert das immer ein subjektives Element, das nach Möglichkeit fernbleiben sollte — die Arbeit will nur Material bieten —; sodann sind Büchers diesbezügliche Anschauungen ja wohl allgemein bekannt und ich hätte etwaige abweichende Ansichteu eingehend begründen müssen. Dadurch wäre die Absicht der Arbeit vollständig illusorisch geworden. Soweit wir in dieser Richtung Neues aus der Enquete gelernt haben, wird Bücher das sicher selbst, in der ihm eigenen meisterhaften Weise, in seinem für die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in Aussicht stehenden Vortrage systematisch zum Ausdruck bringen.

Ich habe — soweit die eigene Subjektivität das zuläßt — mich auch bemüht, bei der Beurteilung der einzelnen Handwerke nicht den eingangs dargelegten politischen Standpunkt festzuhalten, sondern objektiv die Ansichten der jedesmaligen Autoren zur Geltung zu bringen.

Diejenigen Punkte, die m. E. bei weiteren Erörterungen über die Lebensbedingtheit der einzelnen Handwerke von grundlegender Bedeutung sind, habe ich schon gelegentlich angedeutet. Es ist die Bewegung und Vermehrung der Bevölkerung, indem je nach der Örtlichkeit jedes Gewerbe die größten Verschiedenheiten in Grad und Tempo seiner Entwickelung zeigt und abgesehen davon, daß manche Stadien nur unter ausnahmsweise hohen Kulturbedingungen eintreten können, die Entwickelung meist um so langsamer fortschreitet, je weiter die betreffende Örtlichkeit von den Schlagadern des Verkehrs entfernt liegt.

Es ist im engsten Zusammenhang mit der Bevölkerungsfrage der Gegensatz, der in Kultur- und Bildungsstand zwischen dem Westen und Osten besteht.

Es ist dann weiter vor allem die große Frage: Ist die handwerksmäßige Organisation der Produktion in dem einzelnen Gewerbe objektiv, d. h. technisch oder organisatorisch inferior und rückständig, oder sind nur die Ausübenden die Rückständigen; an allen Punkten, wo das letztere der Fall ist, kann der Kampf aufgenommen werden und muß er im Interesse der Mittelstandspolitik aufgenommen werden.

Schließlich darf auch die Neigung einzelner Gewerbe, aufs platte Land zu gehen, bei der Prognose für die Zukunft des Handwerks nicht unberücksichtigt bleiben.

So ist, abgesehen davon, daß die wissenschaftliche Betrachtung der Ergebnisse der Handwerkerenquete nicht erschöpft ist, auch ihre politische Verwertung nicht durchgeführt. Sie müßte, nachdem die Lebensfähigkeit jedes einzelnen Handwerks in dem erörterten Sinne erwogen ist, in ihrer Weiterführung zunächst die numerische Bedeutung des betreffenden Gewerbes feststellen. Dazu bietet die Arbeit P. Voigts „Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895“ im neunten Bande der Enquete die Grundlage. Demnächst wäre dann das wirtschaftliche Gewicht der betreffenden Gruppen zu ermitteln. Das ist erheblich schwerer. Aber Büchers Abhandlung über die „Einkommensteuerverhältnisse der Leipziger Handwerker“ in Band VI der Enquete und die diesbezüglichen Mitteilungen P. Voigts über Eisleben (Band IV) bieten in der Übereinstimmung der typischen Erscheinungen und ergänzt durch die sonst in den neun Bänden sich findenden Notizen doch eine ausreichende Handhabe zu weiteren Schlüssen.

Leider muß die vorliegende Arbeit sich mit dem Hinweis auf diese wertvollen Beiträge begnügen und darauf verzichten, die aus ihrer Benutzung erhältlichen Resultate noch vorzutragen.

Litteratur.

Bücher, Karl: Arbeit und Rhythmus. Des XVII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse d. K. Sächs. Gesellschaft d. Wissensch. Nr. V. Leipzig 1896, Hirzel. gr. 8°. 130 S.

Wenn auch die Wissenschaften wesentlich durch die Arbeitsteilung ihre großen Fortschritte gemacht haben, so bleibt es nicht minder wahr, daß heute demjenigen meist die tiefsten Blicke in die großen Zusammenhänge gelingen, der eine Reihe benachbarter Wissensgebiete beherrscht. Bücher ist hier ein solcher glücklicher Wurf gelungen, indem er eine große Summe von Thatsachen und Erfahrungsmaterialien, die auf dem Grenzgebiete der Physiologie und Psychologie, der Sprachwissenschaft und der Musik, der Poesie und der Metrik, der Technik und der Wirtschaftsgeschichte liegen, teilweise mit Hülfe befreundeter Gelehrten sammelte und interpretierte. Jedenfalls mußte er selbst nicht bloß Nationalökonom und Sociologe, sondern auch wesentlich klassischer Philologe und Kenner der heutigen Völkerkunde und Anthropologe dazu sein.

Er geht aus von der Entstehung der menschlichen Arbeit und den bisherigen Versuchen, sie zu erklären. Er schildert die technisch-wirtschaftliche Thätigkeit der Naturvölker im Zusammenhang mit ihren künstlerischen Neigungen und kommt zum Schluß, daß damals jedes Produkt den individuellen Stempel der Seele des Arbeitenden an sich getragen habe; aus einen Thätigkeitstrieb will er aber dieses Thun nicht ableiten. Er wirft die Frage auf, wie primitive Menschen zu der erschöpfenden Anstrengung des Tanzes gekommen seien. Und er antwortet, weil der Rhythmus über die Ermüdung hinweghilft; und so kommt er zum Schlusse, auch bei der Arbeit des Schmiedes, des Schlossers, noch mehr bei den im rhythmischen Takt von mehreren gemeinsam verrichteten Arbeiten müsse dieses Element von größter Bedeutung gewesen sein. Es fehlt nicht beim Stricken und Nähen, beim Säen und Schneiden mit der Sichel. Und jemehr die Völker noch auf primitiver Stufe stehen, destomehr sind sie bei der Arbeit von diesem Rhythmus, von Musik und Gesang abhängig.

Dies führt ihn nun zu einer eingehenden Untersuchung der Arbeitsgesänge in alter und neuerer Zeit, die den Hauptgegenstand der empirisch-historischen Arbeit ausmacht.

Dem folgen zwei Kapitel über den Ursprung der Poesie und Musik und über den Rhythmus als ökonomisches Entwickelungsprincip.

Das erstere stellt die entwickelungsgeschichtliche weitgreifende Hypothese auf, daß Arbeit, Musik und Dichtung ursprünglich eins gewesen, ja auch der Tanz dieser Einheit beizufügen sei. Viele Tänze seien bewußte Ausführungen von Arbeitsvorgängen. Ich suche Büchers Ansicht durch seine eigenen Worte wieder zu geben (S. 80): „Was wir Arbeit nennen, die Körperbewegung, welche ein außer ihr liegendes nützliches Ergebnis hat, fällt bei ihnen (den primitiven Menschen) noch zusammen mit jeder anderen Art der Bewegung, auch derjenigen, deren Zweck in ihr selbst oder in den begleitenden Umständen liegt. Wir werden darum, um nicht gegen den Sprachgebrauch zu verstoßen, sagen müssen: es ist die energische rhythmische Körperbewegung, die zur Entstehung der Poesie geführt hat, insbesondere diejenige Bewegung, welche wir Arbeit nennen". Kultus, Drama, Lyrik und alles derartige kommt so in einen historischen Zusammenhang mit ursprünglich einfachen Vorgängen. Aus dem Einfachen sucht Bücher die Entwickelung des Zusammengesetzten abzuleiten.

Und danach ergiebt sich das letzte Kapitel, das den Rhythmus als Entwickelungsprincip nachweisen, vor allem im wirtschaftlich-technischen Leben seine Wirksamkeit aufzeigen will, wobei eine Menge der feinsten kulturhistorischen Notizen verwertet, unverständliche Vorgänge deutlich werden. Um die Begrenzung, die Bücher seiner Idee giebt, zu betonen, lasse ich ihn nochmals selber sprechen; er sagt S. 112: „Müssen wir somit den Arbeitsrhythmus und -Gesang als wichtige Hülfsmittel für die Entstehung und erste Entwickelung der Arbeit im heutigen volkswirtschaftlichen Sinn betrachten und können wir ihm auch für die ersten Versuche zu einer zusammenfassenden Organisation der Arbeit eine gewisse Bedeutung zuerkennen, so ergiebt sich doch leicht, daß mit der Erfindung besserer Arbeitsinstrumente und mit der zunehmenden Indienststellung von Naturkräften seine Wichtigkeit für die menschliche Wirtschaft zunächst zurücktreten mußte."

Ich verweile nicht weiter bei den Schlußworten, die einen Ausblick in die Gegenwart bieten. Das Gesagte wird genügen, jeden Liebhaber der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, wie geistvoller Betrachtung der großen Zusammenhänge alles menschlichen Lebens auf die feine und interessante Untersuchung hinzuweisen.

G. Sch.

Rittinghausen, Moritz: Die direkte Gesetzgebung durch das Volk. Fünfte Auflage. Früher erschienen als Socialdemokratische Abhandlungen I. bis V. Heft (1868—1872). Zürich 1893, Grütliverein. 246 S.

In vorliegendem Buche ist eine Reihe älterer Aufsätze gesammelt und neu herausgegeben, welche der einheitliche Grundgedanke verbindet, die direkte Volksgesetzgebung zu verteidigen. In der ersten Abhandlung, die merkwürdigerweise „Die Philosophie der Geschichte" betitelt ist, wird

der Nachweis versucht, daß die direkte Volksgesetzgebung ursprünglich überall und so auch insbesondere bei den Germanen geherrscht habe und daß dieselbe nur durch eine Kette von Gewaltakten und Usurpationen dem Volke entrissen worden sei. Die Einführung derselben stellt sich daher in den Augen des Verfassers vor allem als die Wiederherstellung eines uralten legitimen Rechtes des Volkes dar. Eine ernste wissenschaftliche Arbeit kann man in dieser Abhandlung nicht erblicken. Sie enthält einige ganz oberflächlich zusammengeraffte Daten, welche nichts neues darbieten. Eine eingehende Kritik ist nicht möglich einem Autor gegenüber, der beispielsweise S. 6 von dem Satze ausgeht: „Die Familie legt nicht den Keim der Unterordnung, sondern den der Nebenordnung in die menschliche Gesellschaft. Es heißt die Famile verleumden, wenn man in ihr den Ursprung despotischer Gewalt zu entdecken wähnt ..... Man schäme sich, aus dem Reinsten und Heiligsten, was der Mensch besitzt, aus dem Urquell aller Hingebung, der Familie, die scheußlichste Übertreibung der Selbstsucht, den immer fluchwürdigen Despotismus herleiten zu wollen" u. s. w. Mit solchen theatralischen und hohlen Phrasen schafft man die Thatsachen, welche die Kulturgeschichte und Ethnographie darbieten, nicht aus der Welt. Übrigens mag man es verschmähen, diese Disciplinen kennen zu lernen, so sollte, denke ich, schon der natürliche Menschenverstand vor der Annahme bewahren, daß in einer primitiven Gesellschaftsordnung das schwächere Weib oder die Kinder, inbegrifflich der Säuglinge, als dem vollkräftigen Mann „nebengeordnet" betrachtet werden können. Mit welcher Naivität der Verfasser die primitiven Kulturen, von deren wissenschaftlichen Erfassung er offenbar keine Ahnung hat, gegenübersteht, mag ferner seine Erklärung der Sklaverei S. 13 ff. beweisen. Gegen die Tötung der Kriegsgefangenen hätte sich das „Gefühl der Menschlichkeit gesträubt"! „Die Geschichtsschreiber irren sich, wenn sie die Ursache der Sklaverei einfach darin sehen wollen, daß der Stärkere durch Mißbrauch der Körperkraft den Schwächeren gezwungen habe, ihm dienstbar zu werden und für ihn zu arbeiten." Wenn Lassalle das Gegenteil behaupte, so befinde er sich „in dem gröbsten Irrtum". Der deutsche Ausdruck „König" stamme „wahrscheinlich" von „können" her, „denn der Deutsche hatte für alles Wissen nur den Ausdruck können" (S. 24). Dies läppische Zeug wird dann mit allerlei Kraftphrasen versetzt, „wie bodenlose Versunkenheit des Mittelalters", „lichte Höhen der Demokratie", „grausenerregende Fäulnis der Gesellschaft" u. dgl. m. und giebt dann „Philosophie der Geschichte".

Interessanter sind die beiden folgenden Abhandlungen, in denen der Verfasser, der augenscheinlich mehr Politiker und Journalist, als Forscher war, „Die Notwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk" und „Die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativsystems" darlegt. Beide sind 1869 unter dem frischen Eindrucke der Einführung des obligatorischen Referendums und der Initiative in Zürich geschrieben. Der Verfasser behauptet, daß Bürkli, welcher seit 1851 diese Reform in Zürich propagiert habe, der Schüler des Autors gewesen sei, wie denn überhaupt der Verfasser sich sehr viel darauf zu gute thut, daß er als der erste im

Kreise der Demokraten und Socialdemokraten für die direkte Volksvertretung eingetreten sei. Siehe bes. S. 61. Dem mag wohl so sein, obwohl man in der Schweiz in einer mir einleuchtenderen Weise behauptet, die Idee der direkten Volksgesetzgebung habe man aus den Einrichtungen der Landsgemeinde-Kantone entnommen. Doch sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls haben Karl Marx, Engels und Lassalle die Träumereien des Verfassers sowenig geteilt, wie Louis Blanc und Proudhon; nur Considerant soll sich zu seiner Lehre bekehrt haben.

Der Verfasser kritisiert nun die Grundidee des repräsentativen Systems und hier finden sich viele treffende Bemerkungen und Beobachtungen. Er zeigt, wie die in den Verfassungen geforderte Stellung der Abgeordneten als „Vertreter des ganzen Volkes" mit der Einteilung in Wahlkreise unvereinbar sei; daß dieselbe ferner ein gebundenes Mandat zur Voraussetzung habe, daß die Volkssouveränetät durch die Wahl an das Parlament „veräußert" werde, daß die Immunität der Abgeordneten der Volkssouveränetät widerspreche. Die Wahlen seien eine grobe Täuschung, weil der Wähler den Charakter des Kandidaten nicht genau kennen zu lernen in der Lage sei und wenn wie gewöhnlich die Wahlen durch Komitees vorgeschlagen werden, darin nur eine Ernennung durch einen kleinen Kreis von Leuten liege, die sich mehr durch persönliches Interesse, persönliche Vorliebe oder Freundschaft, durch Neid u. s. w. leiten lassen, als durch gewissenhafte Erwägung der Sachlage; daß die Mittelmäßigkeit, die sich in diesen Komitees breit mache, alle Hochbegabten niederhalte, daß daher in jeder Partei der Unwissende gegen den Kenntnisreichen, der Ränkeschmied gegen den ehrlichen Mann im Vorteil sei, ja daß „in sehr vielen Fällen" Ehrlichkeit, Überzeugungstreue und Talent die allerschlechteste Empfehlung bei den Führern der Komitees seien — was alles sehr richtig ist und wie ich hoffe nicht auf persönlichen Erlebnissen des Verfassers in seiner Partei beruht. Es ist ferner eine erwägungswerte Beobachtung, wenn der Verfasser sagt, daß „je aufrichtiger eine wahre Volksvertretung durch das Gesetz bezweckt wird, es destoweniger diesen Zweck erreichen wird". Proportionalwahlen und dergleichen erklärt der Verfasser für „Spielereien", von denen es ihm ein Rätsel sei, wie sich „vernünftige Leute" auf dieselben einlassen können. In der gesetzgebenden Versammlung treten, sagt der Verfasser, Versuchungen an die Deputierten heran, denen selbst der ehrliche Mann in der Regel nicht widerstehen kann. „Es giebt Versuchungen, denen man die Menschen nicht aussetzen muß, wenn man sie nicht unterliegen sehen will. Eine solche ist die Gelegenheit sich emporzuschwingen, sich oder seine Familie zu bereichern und seine Mitmenschen zu Gunsten seiner Klasse zu tyrannisieren, ohne daß irgend eine Verantwortlichkeit damit verbunden wäre." „Daher die beständigen Treulosigkeiten, über welche alle Oppositionsparteien Klage führen." Der Verfasser citiert sodann eine Rede Duvergier de Haurannes, in welcher dieser, schon vor fünfzig Jahren, nämlich 1847, sagt: „Ich habe gesehen, wie der politische Sinn in den meisten Wahlkollegien erstirbt und dem Geiste der Berechnung und des Schachers Platz macht. Ich habe gesehen, daß eine Menge Wähler das Wahlrecht nur als ein Privateigentum betrachtet und nicht prüft, welches die Meinung ihres Depu-

:ierten über die öffentlichen Angelegenheiten ist, sondern nur, welche persönlichen Dienste er ihnen zu leisten vermag. Ich habe gesehen, daß zwischen Minister und dem Deputierten einerseits und zwischen den Deputierten und Wählern andrerseits sich eine Ausbeutungsgesellschaft gebildet, deren Kosten das Budget trägt ... Heute thut man den Gewissen keine Gewalt mehr an: man erkauft sie."

Man sieht also, daß nicht nur die modernen Klagen gegen den Parlamentarismus, sondern auch die üblen Erfahrungen mit demselben sehr alt sind, freilich ohne bisher irgend etwas außerhalb Amerikas und der Schweiz gefruchtet zu haben. Dieser Mangel an Erfolg rührt nicht nur daher, daß in dieser Hinsicht der Bock zum Gärtner bestellt ist, sondern er hat noch eine andere Quelle. In den Monarchien hat man die Hände vollauf zu thun, um die Parlamente von dem Regierungseinfluß unabhängig zu erhalten. Der Angst vor diesem Einfluß allein verdanken wir die parlamentarische Immunität, die in der Monarchie, wenn sie auch notwendig zu Mißbräuchen führt, immer noch besser ist, als der Zustand, der durch ihre Abschaffung entstände. In den Republiken dagegen ist freilich die Immunität ein Widersinn und völlig undemokratisch.

Der Verfasser erwähnt nun, daß schon Louis Blanc, um das Princip der Repräsentation zu retten, die Aufhebung der Immunität vorgeschlagen habe: „Man muß die Züchtigung neben den Verrat stellen", denn die „Unverletzlichen werden früher oder später Tyrannen". Dieser Gedanke sei übrigens schon 1793 aufgetaucht, allein auf eine kurze Einwendung Thuriots hin fallen gelassen worden. Der Verfasser bemerkt hierzu, daß derlei Repressionsmaßregeln wenig Erfolg versprechen.

Wie man sieht, bewegt sich der Verfasser im Gedankenkreis Rousseaus, dem er alle principiellen Argumente gegen das repräsentative System entnimmt. Was der Verfasser hinzuthut, geht auf einen einfachen Gedanken hinaus, der nicht sehr originell sein dürfte. Ich entsinne mich wenigstens vor einigen Jahren in dem Gasthause eines Dorfes im Kanton Baselland von einem biederen Landbewohner die Äußerung gehört zu haben: „Wenn Einer einmal in den großen Rat hineingekommen ist, dann wird er unfehlbar ein Schuft." Ich will die Berechtigung dieser Ansicht hier nicht weiter erörtern, sondern nur hervorheben, daß die Auseinandersetzungen des Verfassers, soweit sie nicht auf die Rousseausche Formel von der in der Wahl liegenden Veräußerung der Souveränetät hinauslaufen, eigentlich ganz und gar mit diesem Kernspruche gegeben sind. Nur bei weitem kürzer und treffender. Es zeigt sich eben auch hier wieder das vom Verfasser so oft betonte Übergewicht der Volksseele über die geistig hochstehende Wissenschaft. Der Verfasser unterscheidet sich aber doch in einem Punkte von Rousseau, nämlich dadurch, daß dieser einsichtig genug war, die direkte Volksgesetzgebung nur als ganz minimale Gemeinwesen von höchstens 10000 Seelen als möglich zu halten, während der Verfasser dieselbe auch für die modernen Großstaaten als vollkommen anwendbar erklärt. Wie er sich das denkt, das hat er in der vierten Abhandlung: „Über die Organisation der direkten Gesetzgebung durch das Volk" aus dem Jahre 1870 entwickelt. Das Axiom des Verfassers

ist, daß zur Feststellung der Gesetze der einzelne Mensch „im höchsten Grade untauglich ist“ (S. 122); nur die „Gesellschaft“ ist es imstande, weil „ihre Intelligenz jede andere Intelligenz weit überragt“. Selbst die Feststellung des Rechtes durch eine „gewisse“ (!) Anzahl von Personen sei sehr unvollkommen, denn sie verhalte sich zur Feststellung durch alle, wie ein Klassenvorteil sich zum allgemeinen Interesse verhält. „Das Repräsentativsystem ist unfähig, etwas anderes als den heutigen Bourgeoisstaat hervorzubringen. Es treibt vielmehr alle Konsequenzen desselben auf die äußerste Spitze, wie sehr sich auch die noch auf dasselbe schwörende falsche Demokratie dagegen sträuben mag“ (S. 123).

Daher müsse nicht nur jedes Gesetz nur durch Volksabstimmung zu stande kommen, sondern es müsse auch jede Körperschaft abgeschafft werden, welche zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen bestimmt ist. Sie würde bald die Herrschaft an sich reißen. Vor allem müßte das stehende Heer durch Volksabstimmung abgeschafft werden, bevor ein Parlament kreiert werde. Eine gewisse Anzahl von Bürgern solle das Recht haben, eine Volksabstimmung zu verlangen. Zu diesem letzteren Zweck müßte das Volk in „Sektionen“ von höchstens 1000 Bürgern eingeteilt werden. Der Verfasser sagt nicht einmal, ob diese Sektionen territorial abzugrenzen sind oder nicht, ob sie dauernde Einteilungen darstellen oder nicht, wer die Einteilung vorzunehmen und nach welchen Gesichtspunkten sie zu geschehen hätte. Die „Sektion“ wählt sich den Vorsitzenden. Dieser löst jede Anregung in „einfache Principien“ auf und stellt die entsprechenden Anfragen. Das könne nicht schwer fallen (S. 133). Das Volk wird sich bei der Wahl über Personen immer täuschen, bei der Abstimmung über Sachen nie (S. 152). Die Züricher Verfassung von 1869 nähere sich diesem Systeme an, begehe aber den Fehler, noch eine repräsentative Körperschaft beizubehalten. Man kann nur darüber staunen, daß der Verfasser, welcher mehrere Jahre Mitglied des Deutschen Reichstages war, wie es scheint, im Ernste der Ansicht sein konnte, die Gesetzgebung in den modernen komplizierten Verhältnissen lasse sich völlig durch Volksabstimmungen bewältigen. Die Hoffnung, daß im socialistischen Zukunftsstaate die meisten Gesetze entbehrlich sein würden (ein Gedanke, der seit Thomas Morus immer wiederkehrt), dürfte wohl, soweit sich hier überhaupt etwas sagen läßt, kaum zutreffen. Denn die allgemeine und gleiche Verteilung der Arbeit, die Regelung der Produktion, würden einen so ungeheueren Vorrat von abstrakten Normen notwendig machen, daß man füglich vermuten kann, jener Idealzustand würde schon an dieser Überzahl von Gesetzen ersticken. Kommunismus ist eben nur denkbar bei ganz kleinen einfachen kulturellen Verhältnissen, wo Gewohnheitsrecht herrscht, oder bei Ersetzung des Gesetzes durch einen patriarchalen Despotismus.

Indes ließe sich über alle diese Dinge wohl noch diskutieren. Dagegen erscheint mir die Forderung, daß nicht einmal zur Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge Repräsentanten zu berufen seien, sondern die Initiative ausschließlich dem „Volk“ überlassen bleiben müsse, geradezu naiv. Als ob das „Volk“, die „Gesellschaft“, nicht aus einzelnen Menschen bestünde! Im vollen Gegensatz zu Schiller nimmt der Verfasser

an, daß jeder einzelne ein Dummkopf, alle zusammen aber höchst weise seien. Solche Annahmen gehören nicht mehr in die Psychologie der Demokratie, sondern in die Psychopathie derselben.

Übrigens verkennt der Verfasser, daß ja nicht bloß die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsprechung und die Verwaltung repräsentative Thätigkeiten sind. Sollen auch diese durch Volksabstimmung besorgt werden? Wenn nicht, so muß man wohl oder übel die damit betrauten Organe doch wählen. Zwar erwähnt der Verfasser im Vorbeigehen, daß die Rechtsprechung den „Sektionen" übertragen werden solle. Zugegeben selbst dies, wie steht es mit der Verwaltung, mit der Besorgung der unzähligen Detailgeschäfte der Regierung? Der Verfasser spricht ja wiederholt selbst von „Ministern". Wie sollten diese berufen werden, als durch Wahl? Oder sollte die Berufung derselben durch das Los eingeführt werden, wie in einigen antiken Demokratien? Würden die Erlosten weniger der Bestechung ausgesetzt sein, als die Erwählten? Indem der Verfasser alle diese Fragen ignoriert, sind sie doch nicht aus der Welt geschafft.

Es scheint mir nun nicht uninteressant, mit den Ausführungen Rittinghausens, die eine ältere Schichte der socialdemokratischen Ansichten darstellen, das offizielle Programm der heutigen deutschen Socialdemokratie zu vergleichen. Dieses lautet schon ganz anders. Es verlangt „direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechtes". Es will also das Parlament beibehalten und nur neben ihm dem Volke die Initiative und ein Recht einräumen, unliebsame Gesetze zu verwerfen, entfernt sich also nicht von demjenigen, was in einer Reihe von Schweizer Kantonen und neuerdings auch in der Bundesverfassung (hier wenigstens für Verfassungsnormen) bereits erreicht ist und was man auch in den Vereinigten Staaten zu verwirklichen im Begriffe ist. Kautsky bemerkt in seinem Kommentar zum Erfurter Programm (3. Aufl. 1892) in dieser Hinsicht S. 220—225 folgendes: „Die direkte Gesetzgebung durchs Volk kann, wenigstens in einem modernen Großstaat, das Parlament nicht überflüssig machen, sie kann höchstens in Einzelfällen zur Korrigierung desselben in Thätigkeit treten. Die gesamte staatliche Gesetzgebung durch sie besorgen zu lassen, ist absolut unmöglich und ebenso wenig möglich ist es, durch sie die Staatsverwaltung zu überwachen und wenn nötig zu lenken. So lange der moderne Großstaat besteht, wird der Schwerpunkt der politischen Thätigkeit stets in seinem Parlament liegen. . . . Das Proletariat steht dem Parlamentarismus in einer günstigeren Stellung gegenüber als Bauern und Kleinbürger. . . . Es ist imstande eine eigene von den anderen Klassen unabhängige Partei zu bilden . . . es weiß auch sehr gut seine Vertreter zu kontrollieren und seinen Interessen dienstbar zu erhalten; es findet endlich immer mehr Leute in seinen eigenen Reihen, welche fähig sind, es als Abgeordnete im Parlament erfolgreich zu vertreten. Wo das Proletariat als selbstbewußte Klasse an den Kämpfen ums Parlament und im Parlament Anteil nimmt, beginnt denn auch der Parlamentarismus sein früheres Wesen zu ändern. Er hört auf ein bloßes Herrschaftsmittel der Bourgeosie zu sein. . . . Diese Kämpfe gehören zu

den wirksamsten Hebeln, das Proletariat aus seiner Erniedrigung zu erheben. Die Arbeiterklasse hat also nicht nur keine Ursache, dem Parlamentarismus ferne zu bleiben, sie hat alle Ursache, überall für die Kräftigung des Parlaments gegenüber der Staatsverwaltung und für die Kräftigung ihrer Vertretung im Parlament aufs entschiedenste thätig zu sein."

Man muß hierin einen entschiedenen Fortschritt erblicken. Wenn auch — selbstverständlich — jeder dieser Autoren die Anhänger der anderen Ansicht als „kleinbürgerlich" brandmarkt, so ist doch kein Zweifel, daß der Standpunkt Rittinghausens heute in der deutschen Socialdemokratie bereits überwunden ist und daß auch in diesem Stücke, wie in so manchen anderen, diese Partei gezwungen war, sich den Anschauungen der von ihr so sehr verachteten „bürgerlichen" Parteien zu nähern und die von der angeblich nur Klasseninteressen verfolgenden Wissenschaft gefundenen Resultate sich anzueignen.

Schließlich erwähne ich noch als charakteristisch, daß dem Buche ein biographisches Vorwort vorgesetzt ist, in welchem mitgeteilt wird, daß der im Jahre 1891 verstorbene Moriz Rittinghausen, „wenn es sein müßte, eine weit glänzendere Reihe von tapferen Vorfahren und erlauchten Namen, als die ersten und ältesten Fürstenhäuser Deutschlands aufzuweisen imstande ist, denn er stammte mütterlicherseits von dem Normannen Gerlo ab, welcher von König Karl dem Einfältigen die Grafschaft Blois erhielt". Es folgt dann ein Stammbaum der gräflichen Familie von Blois. „Philipp de Blois heiratete Rosine Rittinghausen. Maria Theresia von Blois vermählte sich mit Franz Josef Rittinghausen, Bürgermeister und Aktuarius am großherzoglich-bergischen Landgericht zu Hückeswagen. Von diesem stammte Karl Philipp Marie Rittinghausen, ebenfalls Bürgermeister der Stadt Hückeswagen, der Vater des verstorbenen Socialdemokraten Moritz Rittinghausen." Sehr interessant, zweifellos. Aber: Naturam expellas furca .....

Wien. Bernatzik.

Kindermann, Dr phil. et jur. **Carl**, Privatdocent an der Universität Heidelberg: Zur organischen Güterverteilung I und II. Leipzig 1894 u. 96, Duncker & Humblot.

I. Die allgemeine materielle Lage der Roheisenarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika, besonders Pennsylvaniens. (XXXVIII u. 133 S.) (A.) II. Die Glasarbeiter Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer allgemeinen materiellen Lage. (B.)

Die beiden Bände bilden die Grundlagen eines Systems, dessen Gesamtplan ausführlich entwickelt wird (A I—XXXIII). Die Einleitungen (A 1—26; B 1—68), ein Teil des Anhangs von B (237—262) endlich die Vorreden (A XXXVII—XXXVIII; B V—VIII) erläutern diesen Plan in Einzelnheiten und geben Rechenschaft über die Methoden — sowohl jener, mittels derer das Urmaterial gewonnen wurde, als jener, welche der Autor bei der Verwendung desselben befolgte. Zugleich ver-

den die Objekte begrenzt, mit denen sich die beiden ersten Bände im besonderen befassen.

Um ein Gerüst von 32 statistischen Tabellen im ersten, von 54 im zweiten Bande baut sich in jenem das Bild der materiellen Lage der Roheisenarbeiter der Union, in diesem die Zeichnung der materiellen (und autoritativen) Lage der Glasarbeiter Deutschlands und der Union auf, aus welcher ein Vergleich zwischen den Ergebnissen hier und jenseits des Oceans gezogen wird.

Das Gesamtwerk soll zwei Hauptteile enthalten: „Die Theorie" und einen „angewandten, praktischen Teil", welcher die Principien feststellen wird, nach denen das wirtschaftliche Leben organisch ausgestaltet werden kann.

Die „Theorie" zerfällt in einen „beschreibenden" und einen „erklärenden" Teil. Der „beschreibende" soll Abschnitte aus dem Wirtschaftsleben der Gegenwart, besonders aus der Güterverteilung darstellen; der „erklärende" die charakteristischen Züge der gezeichneten Typen aus den Gesamttendenzen der verschiedenen Wirtschaftsgebiete und aus der Gesamtweltlage erklären.

Vorgreifend entwickelt Kindermann zunächst seine Auffassung der Gesamttendenzen der Wirtschaft und des Lebens. Man muß genau zusehen, um schließlich zu finden, daß ihm ein Vorwurf, er habe hiermit gegen die von ihm selbst vorgeschlagene Reihenfolge verstoßen, er habe mit einer petitio principii begonnen, nicht zu machen ist. Er hat bei seiner Forschung sich streng an sein Programm gehalten, er erleichtert aber bei seiner Darstellung lediglich die Operation, dem Leser seine Sprache, seine Denkweise vertraut zu machen, dadurch, daß er gewisse Resultate, welche ihm die Forschung geliefert hat, zur Basis macht, daß er einen Boden herstellt, auf welchem von vornherein eine gegenseitige Verständigung möglich sein würde. Bei seiner Forschung ging er deduktiv und induktiv zugleich vor; in dem Sinne, daß er frühzeitig seine Materialien nach gewissen Tendenzen anordnete, womit er in glücklicher Weise die Methode der Mathematik und Naturwissenschaft anwandte, die „Wirtschaft" zu nötigen, auf bestimmte Fragen zu antworten, anstatt sich „von ihr gleichsam am Leitband gängeln zu lassen" — die Methode, welche Kant schildert[1], wenn er sagt: dem Ersten, der den gleichschenkligen Triangel demonstrierte, dem Galilei, als er seine Kugeln mit einer von ihm selbst gewählten Schwere die schiefe Fläche herabrollen ließ u. s. w. — sei ein Licht aufgegangen. Kindermann machte zu seinem a priori — wie der Mathematiker den gleichschenkligen Triangel — drei Kausalgesetze: das centralistische, das pluralistische und das organische, denen eine centralistische, pluralistische und organische Richtung der Wirtschaft und Güterverteilung entspricht. An der Leitschnur dieser Principien ersann er Experimente, mit denen er an die Wirtschaft heranging, „zwar um von ihr belehrt zu werden, aber nicht in der Qualität des Schülers, der sich alles vorsagen läßt, was der Lehrer will, sondern

[1] Kant, Vorrede zur zweiten Auflage der „Kritik der reinen Vernunft".

eines bestellten Richters, der die Zeugen nötigt, auf die Fragen zu antworten, die er ihnen auflegt." Seine Experimente sind die beiden vorliegenden Beschreibungen.

Sein Begriff „centralistisch" hat manches Gemeinsame mit dem „centralistisch" Schmollers; sein „pluralistisch" — mit dem Individualprincip (Dietzel); sein „organisch" — ohne Anklänge an Rohmer, Bluntschli u. s. w. — mit dem, was Le Play „la paix sociale", ältere Ökonomisten „harmonisch" — Schmoller „gesellschaftlich zweckmäßig und gerecht" nennt. Allein er definiert die Begriffe doch eigenartig, er giebt den alten Namen zu ihren vielfachen Deutungen noch einen neuen Inhalt und Umfang.

Die centralistische Richtung steht unter dem centralistischen Kausalgesetz — geht vorwiegend von generellen Ursachen aus, führt Sein und Entwickelung teleologisch auf transscendentale Gründe oder letzte, beherrschende Ursachen zurück. Aprioristische Philosophie steht den Erfahrungswissenschaften voran. Nach außen hin stützt sie sich auf Staat und Kirche, erst in zweiter Linie auf die wirtschaftlichen Stände. Praxis überwiegt gegenüber der Theorie und arbeitet mit Zwangsmitteln von oben her. — Die pluralistische Richtung überschätzt die Selbständigkeit der einzelnen Elemente, unterschätzt die generellen Ursachen; Erfahrungswissen wiegt vor, abstrakte Begriffe dürfen höchstens Lücken ausfüllen; nach außen schließt sie sich an die wirtschaftlichen Stände, nur locker an Staat und Kirche an; die Praxis verwirft Zwangsmittel, rät zu exspektativen Mitteln und empfiehlt Selbsthülfe. Die organische Richtung folgt dem organischen Kausalgesetz — schätzt Generelles und Individuelles gleicherweise, schiebt beiden je nachdem Aktivität und Passivität zu. „Die Gesamtlage der Welt ist neben dem speciellen Sein stets Ursache, und jede Wirkung auf das letztere erstreckt sich zugleich auf das ganze erstere. Sie kennt nur relative Wahrheiten." Theorie und Anwendung stehen relativ gleich. Solange sich die organische Wissenschaft mit der Gesamtlage eins weiß, entfaltet sie unbeugsame ruhige Energie im Handeln — alle extremen centralistischen und pluralistischen Methoden sind verworfen; „bei stark centralistischer oder pluralistischer Gesamtlage — besonders in heftigen Krisen — tritt sie willig von ihrer leitenden Stelle im socialen Organismus zurück[1]; eine extreme oder unorganische Betonung ihrer Existenz liegt ihr fern, auch hier folgt sie dem Satz von der Relativität aller Wahrheit."

Nach einem „hohen Gleichgewicht", nach „Harmonie" unter kombinierter Anwendung centralistischer und pluralistischer Tendenzen streben; dem wirklichen Leben den Vortritt lassen; wesentlich nur registrieren, höchstens Tendenzen aufdecken — „in Krisen willig von der leitenden Stelle im socialen Organismus zurücktreten" —, das nennt Kindermann „organische Wissenschaft" und er hält sie heute für möglich, weil die Gesamtlage der Welt dieser organischen Gesamttendenz in zunehmendem Maße günstig wird. In den Kulturländern des Abend-

---

[1] Ganz Le Play.

landes wiegt wohl — hier, z. B. in Deutschland, die „centralistische“ dort, z. B. in der Union die „pluralistische“ Tendenz vor: aber in Deutschland ist jene stark mit pluralistischen, in der Union diese stark mit centralistischen Elementen untermischt. Es existieren Gradunterschiede auf der Bahn zur Entwickelung zum organischen, aber keine absoluten Gegensätze. Doch aber sind die Verschiedenheiten so groß, daß sie einen fruchtbaren Untergrund für eine vergleichende Darstellung bilden, und daß aus den Materialien, welche eines der Länder allein liefern kann, keine allgemeingültigen Schlüsse gezogen werden könnten. Daher stellt der Autor die Experimente in beiden Ländern an. —

Er giebt in erschöpfender, grundehrlicher Weise Auskunft über die Methoden, mittels deren sein Urmaterial gesammelt wurde und mit welchen er dieses bearbeitet hat. Für Amerika lieferte ihm die amtliche Statistik, in verschwindendem Maße die eigene Forschung die Unterlagen. Diese richtete sich außerdem vorwiegend auf die Erfassung der Gesamttendenzen der Wirtschaft, des Volkscharakters u. s. w. — die eigentlichen Thatsachen gaben ihm die amerikanischen Statistiker (Wright und seine Leute in erster Linie). Für Deutschland tritt zu dem von Behörden, der Berufsgenossenschaft, einzelnen Unternehmern, Gewerkvereinen erlangten Material und zu Beantwortungen von Fragebogen seitens 75 Arbeiter eigene Beobachtung an Ort und Stelle ergänzend hinzu. Kindermann kritisiert sein Urmaterial unbarmherzig — als lückenhaft, unzureichend, fehlerhaft u. s. w. — und scheidet vorsichtig, was am meisten Kredit verdient, für seine Zwecke aus. Er giebt genau an, wie er mit diesem Rest operiert hat, wo er zu generalisieren und Lücken ausfüllen zu dürfen glaubte. Wenn er dem Zutrauen zu dem zerzausten Material zuerst einen starken Stoß versetzt, so sichert er dafür Vertrauen zu dem, was er offen und durchsichtig der direkten Kritik preisgiebt und verwendet.

Der Gegenstand seiner Untersuchung ist die materielle, in B neben ihr sich energischer anzeigend auch die autoritative Lage der Familien der Arbeiter (nicht einzelner Individuen). Unter autoritativer Lage versteht er den größeren oder geringeren Grad von Einfluß, den die Arbeiter durch ihre Organisationen u. s. w. auf die Gestaltung ihrer Lage auszuüben imstande sind. Er wählt eine einfache und eine kompliziertere Art der Arbeit. Er bemüht sich, alle konkurrierenden Elemente in einem Effekt zu bilanzieren, qualitativ Grade bestimmend, da manche Elemente eines Zahlenausdrucks nicht fähig sind, indem er sie als Kraftausgaben und Krafteinnahmen gegenüberstellt und zunächst eine engere, sodann eine weitere Bilanz zieht. Eine engere Bilanz ergiebt die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen, wesentlich die Wirtschaftsausgaben einerseits, die Löhne andererseits; eine weitere Bilanz ergiebt die qualitativ mit Gradbezeichnungen gemessene Summe der Kraftausgaben gegenüber den Krafteinnahmen.

Die Kapitel: „Die wesentlichen Funktionen der Glasarbeiter“ (B bez. die „Organisationen und Funktionen der Roheisenarbeiter“ in A) schildern die Kraftausgaben auf dem Boden der anschaulich dargestellten Berufsarbeit in ihrer Ausdehnung, Quantität, Gefährlichkeit,

ihren Anforderungen an die Geschicklichkeit und die Zuverlässigkeit der Arbeiter als Leistungen an die so geschilderte Arbeit und Leistungen an den Nachwuchs der Familie, den Staat, die Kunst, die Religion, die Wissenschaft und die Natur (Klima u. s. w.).

Die Kapitel: „Löhne“, „Preise der Güter“ (B bezüglich „Kosten der Lebenshaltung“ in A), „Hausökonomie“, zeigen die Löhne (und Nebeneinnahmen), die Güterpreise und die Quantitäten, welche die Familien zu erwerben imstande sind, endlich die sparsame oder verschwenderische Verwendung des Einkommens beim Einkauf und Verbrauch der Güter.

Die Kapitel „Bilanz“ geben Gesamtbilder für normale Zeiten, in welchen die Industriezweige nach vernünftiger Schätzung normal funktionierten, auf Grund der beschriebenen Thatsachen und „symptomatischer Beweise“, welche zur Ergänzung aus der Beobachtung der Gesamtwirtschaft u. s. w. herangezogen sind. Endlich zeichnen die Kapitel: „Sociale Pathologie“ den Einfluß von Krisen in den Industrien auf die Lage der Arbeiterfamilien.

Die Darstellung von B steht erheblich über der von A. Während hier noch tastend angedeutet wurde und gelegentlich eine feuilletonistische (und bei der Beurteilung der amerikanischen Gesamttendenzen schönmalende) Ader quillt, ist in B Präcision und Bestimmtheit eingekehrt, und auch die „symptomatischen Beweise“ sind wissenschaftlich vertieft. Darüber hinaus ist in B die schöne Vergleichung zwischen den deutschen und den amerikanischen Verhältnissen streng Schritt für Schritt und im Gesamteffekt durchgeführt. Die Kraftausgaben sind in Amerika größer. Die Krafteinnahmen zunächst auch — erheblich: Die Löhne sind mehr als doppelt so hoch als die deutschen. Allein es treten Einbußen ein: Die Güterpreise sind etwas höher in Amerika, und die amerikanische Familie, insbesondere die Herrin des Hauses, wirtschaftet nichts weniger als sparsam. Ohne etwas Rechtes davon zu haben, verschwendet sie. Im ganzen bleibt dem Amerikaner ein größeres Plus zur Erhaltung und Hebung des Standes, zu individuellen Zwecken und Verwendungen für Kunst und Wissenschaft. Wohl leidet der Amerikaner häufiger durch Krisen — allein die Krisen waren regelmäßig dadurch gemildert, daß die Lebensmittelpreise heruntergingen.

Hier ist nun der kritische Punkt. Wird der Autor sich treu bleiben?

Er bleibt sich treu: Vielleicht, meint er, wird die deutschen Glasarbeiter beim Lesen dieser Bilanz Unzufriedenheit ergreifen, und der Wunsch nach schneller Gleichstellung mit den amerikanischen in ihnen entstehen. Vielleicht werden die Amerikaner geringschätzig auf ihre deutschen Mitarbeiter herabsehen. Aber die „Erklärung“ wird zeigen, daß der Thatbestand höherer Notwendigkeit untersteht, daß die materielle Lage hier wie dort so sein muß und daß sie nur mit der Fortbewegung der Gesamttendenz allmählich sich wandeln kann. Die „Erklärung“ wird auch die Wege einer zielbewußten Politik weisen, die organisch das „exklusive von oben her“ und das „auflösende von unten her“ kombinieren muß.

Neue Begriffsbestimmungen; eine neue Form, die materielle (und autoritative) Lage der Arbeiterfamilien zu messen; eine durchsichtig dargestellte Eingliederung der geschilderten Abschnitte der Wirtschaft in die Gesamtwirtschaft und in eine Weltanschauung, deren Eisenrippen für die vorläufige Orientierung des Lesers hingestellt sind — die aber erst in der „Erklärung" voll entwickelt werden soll —: Die Kritik ist durch die Gründlichkeit in der Auslese des nun einmal gewählten Urmaterials zur Achtung gestimmt, dadurch aber, daß die „Erklärung", auf welche der Autor doch wohl das Schwergewicht legt, nicht gegeben ist, zum Abwarten gezwungen.

Kleine Schönheitsfehler der Darstellung — zu viel des Entschuldigens und Begründens der Notwendigkeit, um zu seinem Ziel zu kommen, vom Sammeln eigenen Urmaterials abzusehen — welche A entstellen, sind in B bereits weniger häufig. — Persönliche Beobachtung ist bereits zu der bloßen Verarbeitung des fremd anwachsenden Materials getreten. Der Beobachter hat Schwierigkeiten gefunden: die Unternehmer zeigten sich abgeneigt, die Arbeiter lieferten wenig wirklich brauchbares Material. —

Es wäre zu wünschen, daß, ehe der Autor zur „Erklärung" überginge, er sich Rats erholte bei seinem großen Vorbilde Le Play auch nach der Richtung hin, viel Zeit und viel Mühe auf die persönliche Beobachtung zu verwenden — oder, wenn Umstände und Temperament dies ausschließen, daß er die ungeheueren Materialsammlungen der Le Playschen Schule, die sonst zugänglich gemachten Familienbudgets, die Monographien über einzelne Handwerke und Industrien und die verschiedenen Urteile über die Gewerkvereine zu Rate und in den Bereich wenigstens seiner „symptomatischen Urteile" mit hinein ziehen und daß er größere Perioden an Stelle der zunächst gewählten wenigen Jahre ins Auge fassen möchte. Le Play sammelte 25 Jahre Material, ehe er die réforme sociale schrieb. An wissenschaftlichem Instinkt, der wesentlich darin besteht, stets gewärtig zu sein, daß viele Ursachen bei der Gestaltung der Wirklichkeit thätig sind, und daß es gilt, die Wirkung der zusammen einsetzenden von Fall zu Fall messen, ist Kindermann Le Play durchaus überlegen, der alles von dem einen Punkte, der Reorganisation der Familie, heilen wollte (wenn man scharf urteilt). Aber der Autor ist in Gefahr über die Thatsachen allzuflink zu einer „Erklärung" herüberzueilen, die trotz des ersten Anlaufs, konkret und mit Effekten zu arbeiten, in auch sehr schöne abstrakte Regionen sich zurückzieht, deren kalter Hauch aber seltsam neben dem warmen Atem seiner Beschreibung — und vielleicht ohne ihm Freunde zu werben, wirken möchte. —

Neben breiterer Beobachtung wäre eine Verfeinerung der Bilanz erwünscht. Das Herausarbeiten der „autoritativen" Lage in B erscheint schon als eine solche. Allein: sie bedarf noch einer Ergänzung durch die „moralische" Lage, um den Ausdruck Le Plays zu gebrauchen. Die Kraftausgaben an den Nachwuchs der Familie, den Staat, die Kunst, die Religion, die Wissenschaft und die Natur stellen sich auch als Krafteinnahmen dar. Sie müssen als moralische Faktoren auch auf

der Einnahmeseite der „weiteren" Bilanz erscheinen. Andererseits müssen auch Teile der Krafteinnahmen auf der Ausgabenseite erscheinen, z. B. der Hausökonomie. Der Autor hat so wie so bei der „weiteren Bilanz" bereits auf quantitative Abmessungen verzichtet, er mißt qualitativ, Grade bezeichnend. Es handelt sich also nicht um eine principielle Änderung, lediglich um eine Vervollständigung.

Ist schließlich durch die Definitionen des Autors neuer, guter Wein in die alten Schläuche „centralistisch, pluralistisch und organisch" gegossen? Würde — und deshalb wurde für Hinausschiebung der Erklärung plädiert — eine längere Beobachtung der Welt und des Lebens vielleicht nicht doch dazu führen, wenn nicht die Namen zu modifizieren, so doch die Begriffe anders zu formieren? Davon abgesehen, daß sich eigenartige Kombinationen von centralistischer und pluralistischer Denkweise, z. B. in einer Persönlichkeit finden können, die etwa bei Forschung und wissenschaftlicher Arbeit induktiv, bei praktischer Bethätigung centralistisch, von oben her zu denken und zu handeln pflegt und dabei wohl in Wirklichkeit, nicht aber nach der Schablone der Begriffsbestimmungen (oder nur mit Mühseligkeit) eine organische Persönlichkeit sein kann: die Wahl des Wortes „organisch" für „harmonisch", „zweckmäßig=gerecht", „ewig friedevoll", in „hohem Gleichgewicht", kann nicht gebilligt werden.

Wenn wir intuitiv anschauen würden! Wenn wir das Ganze der Welt als Entstehungsgrund und das a priori der Teile auffassen könnten! Aber wir denken diskursiv, gehen von den Teilen aus, fassen das Ganze als das Produkt der Teile, die Teile als für einander bestimmt — und „organisch" ist der Ausdruck für Kampf. Eine der tiefsinnigsten Bemerkungen, die Karl Philipp Moritz niedergeschrieben — die aber wohl eine Idee Goethes wiedergiebt — verdient Bürgerrecht im Kreise von Gedanken, welche wirtschaftliche Thatsachen in Weltanschauung umzuprägen versuchen.

So viele Verhältnisse des großen Ganzen, das uns umgiebt, treffen in uns zusammen, daß wir es dunkel in uns fühlen, ohne es doch selbst zu sein. Aber diese in uns hineingesponnenen Verhältnisse streben, sich nach allen Seiten wieder auszudehnen; das Organ wünscht, sich nach allen Seiten bis ins Unendliche fortzusetzen; es will das umgebende Ganze nicht nur in sich spiegeln, sondern, soweit es kann, selbst dieses umgebende Ganze sein.

„Daher ergreift jede höhere Organisation ihrer Natur nach die ihr untergeordnete und trägt sie in ihr Wesen über. Die Pflanze den unorganisierten Stoff durch bloßes Werden und Wachsen; das Tier, die Pflanzen durch Werden, Wachsen und Genuß."

„Der Mensch verwandelt nicht nur Tier und Pflanze durch Werden, Wachsen und Genuß in sein inneres Wesen, sondern faßt zugleich alles, was seiner Organisation sich unterordnet, durch die unter allen am hellsten geschliffene spiegelnde Oberfläche seines Wesens in den Umfang seines Daseins auf und stellt es, wenn sein Organ sich bildend in sich selbst vollendet, verschönert außer sich wieder dar."

„Wo nicht, so muß er das, was um ihn her ist, durch Zerstörung in den Umfang seines wirklichen Daseins ziehen und verheerend um sich

greifen, soweit er kann, da einmal die reine unschuldige Beschauung seinen Durst nach ausgedehntem, wirklichen Dasein nicht ersetzen kann."

Gewiß: ein volkswirtschaftlicher Schriftsteller kann, wenn er in Beschreibung und Erklärung verschönend außer sich wieder dargestellt hat, was er durch „reine unschuldige Beschauung" aufgenommen hat, für seine Person sagen, er sei „organisch" thätig gewesen — auch im diskursiven Sinne des Worts: er ordnet sich dadurch andere Organisationen unter. Aber z. B. die Glasarbeiter Deutschlands beruhigen sich wahrscheinlich weniger mit der reinen, unschuldigen Betrachtung und unter der Geißel socialistischer Einwirkungen rechnen sie vielleicht mit der Zerstörung dessen, was um sie her ist, als einer Frucht, welche die Entwickelung wenigstens ihren Kindern bringen wird, und sie arbeiten vielleicht an der Zerstörung oder vermeinen, an ihr zu arbeiten. Es wäre verhängnisvoll, wenn sich die deutschen Forscher aus eigener Initiative „willig von ihrer leitenden Stelle im socialen Organismus" „in heftigen Krisen" zurückziehen würden, es wäre thörichte Regierung, wenn dergleichen von ihnen gefordert würde. Ihre Aufgabe ist: auch in heftiger Krise organisch zu wirken, d. h. Teil am am allgemeinen Kampf zu nehmen. Nichts ist „unorganischer" als das „Hohe Gleichgewicht" und die „Harmonie".

Mit Nachdruck hebt der Autor hervor, daß die Amerikaner „große Ausgaben für wohlthätige und religiöse Zwecke" machen können — also auf einem Standpunkt sind, auf welchem sie der Idee der „Zerstörung" ferner stehen, der Möglichkeit näher, in geistig-künstlerischer Bethätigung sich organisch auszuleben. Möchte die „zielbewußte Gesamtpolitik", welche das System krönen soll, die Wege weisen, wie „von oben her" und „von unten her" anzugreifen ist, damit die deutschen Glasarbeiter den amerikanischen nicht mehr nachstehen. Ewiger Friede wird auch dann nicht sein. „Träumt ihr den Friedenstag? Träume, wer träumen mag! Krieg ist das Losungswort!"

A. v. Wenckstern.

Mühlberger, Dr. **Arthur**: Kapital und Zins. Die Polemik zwischen Bastiat und Proudhon. Mit Einleitung und in Übersetzung herausgegeben von . . . . Jena 1896, Fischer. V u. 232 S.

Diehl, Dr. **Karl**, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle a. S.: P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. Dritte Abteilung: Sein Leben und seine Socialphilosophie. Jena 1896, Fischer. VI u. S. 239 S.

Die Absicht Dr. Mühlbergers war: Die Frage vom Kapitalzins, „die sociale Frage par excellence", auf die Tagesordnung der Socialpolitik zu stellen. Ihre beiden Hauptseiten, die „Historische Auffassung des Zinsproblems" und die Thatsache der „socialen Identität von Kapital und Produkt" — erscheinen, so führt er aus, bei Marx nur als ratloses Stammeln, bei Böhm-Bawerk als pedantische Haarspaltereien. Aber, was Proudhon in seinem dritten und fünften Briefe ihnen gewidmet habe, sei das Tiefste und Bedeutendste, was die politische Ökonomie jemals geleistet hat. Merkwürdigerweise sei

die Polemik der wissenschaftlichen Vergessenheit anheimgefallen, Böhm-Bawerk und Anton Menger gingen fast achtlos mit einem Kompliment an ihr vorbei, Diehl in seinem Proudhon-Werke (2. Abteilung. S. 95 ff.) verhielte sich rein referierend und unterließe es die entscheidenden Gesichtspunkte herauszuheben. Daher die Herausgabe der Korrespondenz mit Einleitung, die das Ergebnis zu Tage fördert, daß, da der sociale Gedanke heute in einer Tiefe und Ausdehnung, welche niemals vorher dagewesen sei, die Welt beherrsche, diese den großen Denker Proudhon hören und verstehen würde und, wenn auch nicht genau mit seinen Mitteln, so doch in seinem Geiste durch bewußtes Erfassen des Gegenseitigkeitsgedankens und seine Verwirklichung durch entsprechende Institutionen die Ausgleichung ihrer Gegensätze und eine harmonische Gestaltung des Wirtschaftslebens gewinnen würde.

Der Herausgeber geht willkürlich mit der Verteilung von Licht und Schatten um. Dem „voix du peuple“ mochte es gestattet sein, die Polemik mit dem sechsten Briefe Proudhons abzubrechen — dem Epigonen nicht, die Antwort Bastiats auf diesen Brief zu unterdrücken. Sie ist keineswegs „ohne weitergehendes Interesse“.

Gerade die Zusammenfassung der ermüdenden Polemik nun auch seitens Bastiats ermöglicht es dem objektiven Leser, die beiden Kämpen genau gegeneinander abzuwägen. — Auch Diehl gegenüber versieht es der Herausgeber: Diehl hat II S. 208 ff. eine „Kritik der Diskussion ff.“ gegeben, die viel schärfer den wahrhaft entscheidenden Gesichtspunkt heraushebt, als es die Einleitung des Herausgebers thut, wenn sie ihn auch nicht ganz klar formuliert. Geschieht dies, so kann übrigens keine Rede mehr davon sein, daß Proudhons Ausführungen das Tiefste und Bedeutendste sind, was die politische Ökonomie jemals geleistet hat.

Proudhon erkennt in aller Wirtschaft und Zeit — bis etwa zum Jahre 1848 — den Zins als zweckmäßig und gerecht an. Nun aber, behauptet er, ist die Gesellschaft imstande, den Einzelnen und zwar allen ihren Gliedern unentgeltlich Kapital als Grundlage ihrer Produktion zu leihen: von diesem Moment an ist der Zins unzweckmäßig und ungerecht. Genau wie der Fuhrmannspark unzweckmäßig ist, sowie die Lokomotiveisenbahn hergestellt war. Hier liegt der Kernpunkt:

Wo hat Proudhon bewiesen, daß die Gesellschaft unentgeltlich Kapital hergeben kann? Nirgends! Weder durch seine „Metaphysik“, noch durch seine Geschichtskonstruktion, noch durch seine Kritik der Bank von Frankreich, noch durch seine Buchführungsexperimente. — Hingegen hat Bastiat unwiderleglich gezeigt, daß auch die Gesellschaft als Kollektivkapitalist keinen unentgeltlichen Kredit würde geben können, eine Auffassung, welche unter anderen z. B. Marx, dem Sinne nach, natürlich ebenfalls vertritt (Bd. I Kapital S. 492!). Die Eisenbahn hat bewiesen, daß sie schneller, billiger, sicherer befördert als der Fuhrmann: der Fuhrmann ist gewichen. Die Theorie des unentgeltlichen Kredits (ganz abgesehen von dem Versuch, sie praktisch zu gestalten) ist ein Haufen von Trugschlüssen: also weicht der entgeltliche Kredit, der Zins nicht.

Die Polemik erhöht nicht das Ansehen Proudhons: Bastiat ist gerade, Proudhon scheut nicht zurück vor den gröbsten Kunstgriffen der Verdrehung[1]. Ein fast Überdruß erregender Kunstgriff analoger Art ist es, wenn der Herausgeber den „socialen Gedanken“ die Welt „heute“ in besonderer Tiefe und Ausdehnung beherrschen läßt. Der Zins ist eins der großen historisch bewährten Mittel der socialen Wirklichkeit — der unentgeltliche Kredit einer der schlimmsten Hirngespinste der älteren socialistischen Denkweise.

Die erste Abteilung des Diehlschen Werkes ist im 13. Bande des Jahrbuchs (1889 S. 423) von G. Schmoller; die zweite Abteilung im 15. Bande (1891 S. 617) von Dr. O. Pringsheim besprochen. Während Diehl in ihnen die „national-ökonomischen“ Ansichten Proudhons darstellte und kritisierte, giebt er jetzt seine Biographie, setzt seine social-philosophischen Ansichten auseinander und beleuchtet seinen Einfluß auf die modernen socialen Bewegungen.

Die Form ist unendlich jener überlegen, die in der ersten Abteilung noch ganz, in der zweiten zum Teil weitschweifig und schwankend war. Diese Abteilung liest sich vorzüglich, die Biographie ist eine Musterleistung. Ohne eine Spur von Schönfärberei, ohne auch nur einen Versuch, das Licht zu konzentrieren, die Schattenpartien zu überfliegen, giebt Diehl einfache Thatsachen — eine stattliche Anzahl von Prämissen, aus denen spontan der Schluß hervorquillt:

„Auch wer seine Ideale nicht teilt, ebensowenig wie die Wege, die zu diesen Zielen führen sollten, auch wer die vielen nationalökonomischen Schwächen der Proudhonschen Lehre kritisch aufweist, muß anerkennen, daß das Leben dieses Vorkämpfers des Proletariats ein tadelloses war, daß Unabhängigkeit der Gesinnung, Unbestechlichkeit und Wahrhaftigkeit sich als Charaktereigenschaften dieses hartgeprüften Mannes auch in den schwierigsten Lagen bewährt haben.“

Die Schilderung des Einflusses Proudhons auf die socialen Bewegungen bietet anregende Gesichtspunkte, indessen erscheint sie nicht unanfechtbar. Aus einem bestimmten Grunde: weil die socialpolitischen Ansichten Proudhons und seine nationalökonomischen Anschauungen in einen Gegensatz zu denen von Marx gebracht sind, in dem sie doch wohl nicht stehen.

Die moderne Naturwissenschaft versteht alles im Flusse der Entwickelung. — Einzelne Nationalökonomen und Socialphilosophen kaprizieren sich darauf, trotzdem auch sie der Idee der Entwickelung sonst huldigen, scharf geschiedene Arten der Nationalökonomen und Socialphilosophen zu konstruieren. Auf das, was verschieden ist, wird

---

[1] Die zum Teil Unglaubliches leistet, vgl. S. 117, Z. 3—8 ff. Auch das Ende des zweiten Briefes, S. 97, gegenüber den Ausführungen B.s auf S. 88 — man muß S. 83 Abs. 3 und S. 73 heranziehen; direkt verdreht Proudhon S. 224 u. 225. Bastiat hat den „gemachten“ Wert durchaus richtig verstanden und gebraucht.

der Hauptnachdruck gelegt und die besondere Art sorgsam herauspräpariert. Es liegt mir durchaus fern, diese Richtung, soweit sie dies lediglich thut, soweit sie die Einzelheiten beschreibt, etwa nicht anzuerkennen. Im Gegenteil: erst eine solche Beschreibung der konkreten, diskursiv erfaßten Persönlichkeit und Lehre giebt die Möglichkeit zu zeigen, wie dieser besondere Mensch, diese besondere Lehre zu anderen besonderen Menschen und Lehren sich verhielt und auf sie wirkte. Aber damit dieser Vergleich, diese Messung richtig ausfällt, muß etwas anderes hinzutreten: die Besonderheiten müssen auf gemeinsame Basen gebracht werden, die, wenn sie richtig gewählt sind, die unabgebrochene Entwickelung auch in nationalökonomischen und socialphilosophischen Lehren heraustreten lassen. Es kommt darauf an, die richtigen Fragen bei der Gruppierung der Einzelheiten zu stellen. Nun geschieht es nur allzuoft, daß die Forscher in ihr Objekt so vertieft sind, daß sie vor „Originalem, Eigentümlichem" den Blick für das Typische verlieren, und einseitige Bilder nur aus dem als apart Befundenen konstruieren: da steht dann z. B. Proudhon scharf gegen Marx.

Diehl polemisiert heftig gegen Dietzel, während er die socialphilosophischen Ansichten Proudhons darstellt. Hier ist im wesentlichen Coeurdame gegen Piquedame gesetzt; jeder behauptet, seine Farbe wäre Trumpf. Niemand hat die Karten gegeben — niemand Trumpf bestimmt — die Wissenschaft muß bekennen: Hier liegt zunächst noch, wie in so vielen Fragen, ein non liquet vor.

Aber ein Satz, welcher rein nationalökonomisch ist, mit welchem Diehl den Nationalökonomen Proudhon gegen den Nationalökonomen Marx scharf konstrastiert, zieht den Inhalt der ersten und zweiten Abteilung des Werkes in diese dritte konzentriert hinein — und erregt so starken Widerspruch, daß — nach Analogie — auch Zweifel sich regen, ob Diehl ein absolut sicherer Führer im Gebiet der Socialphilosophie ist. —

Er sagt: „Auch die ökonomische Seite der Proudhonschen Socialreform widerspricht den Marxschen Theorien durchaus. Marx erblickt den Grundfehler der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, woran sie einmal scheitern müsse, in der individualistischen, anarchischen Produktionsweise, Proudhon dagegen in der Cirkulation, in dem durch Geld vermittelten Austausch der Güter". Ganz recht: Aber das ist doch nur scheinbar ein Unterschied — im Grunde ist diese besondere Auffassungsweise Proudhons und Marx' identisch. Was heißt denn bei Marx „anarchische Produktionsweise"? Daß der „Salto mortale" der Waren, der Verkauf in zahlreichen Fällen mißlingt. Die Produktionsweise ist lediglich deshalb anarchisch, weil die Cirkulation nicht richtig funktioniert.

Diehl läßt, scheint es mir, einseitig entwickelte Begriffe zu schroffen Scheidewänden erstarren. Die Einwirkung Proudhons auf die modernen socialen Theorien würde sich wesentlich anders darstellen, wenn das Typische seiner Lehre richtiger erfaßt worden wäre. Es meldet sich in jener merkwürdigen Stelle, dem Bericht über die Ansicht, die Proudhons Vater vom Wert und vom Antagonismus in der Gesellschaft hatte — welche

eine (nicht die einzige) Quelle für die Lehre vom konstituierten Wert — und, indirekt, vom gesellschaftlich nothwendigen Wert andeutet. Von diesem Punkte aus ist die Proudhonisch-Marxistische Theorie — und der „Historische Materialismus“ von Marx, der nichts anderes ist als ein anderer Ausdruck für die „Lehre vom Mehrwert“ in seiner verschiedenen Gestaltung als antike, feudale und kapitalistische Ausbeutung — und das, was beiden Männern gemeinsam war, mit innerer Notwendigkeit zu begreifen.

Gegen das Urteil über die Persönlichkeit Proudhons regt sich ein Bedenken. In einer schwierigen Lage, der Polemik mit Bastiat, war Proudhon nicht tadellos. Auch er war kein im tiefsten Grunde redlicher Forscher, genau so wenig wie Marx. Gewiß war Proudhon ein ehrlicher Mutualist, wie Marx ein ehrlicher Evolutionist: von ihren Thesen überzeugt, zollten beide dem, was uns alle bändigt, indem sie willkürlich beim Beweis und bei der Verwendung dieser Thesen verfuhren.

A. v. Wenckstern.

Luschin von Ebengreuth, Dr. **Arnold,** Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Graz: Österreichische Rechtsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Bamberg 1896, Buchner. 8°. XVI u. 585 S.

Durch die neue österreichische Studienordnung für die Juristen vom 20. April 1893 hat die österreichische Rechtsgeschichte eine ganz andere Bedeutung im Studienplan der österreichischen Juristen erhalten, als früher. Zugleich wurde dies Veranlassung, daß Historiker und Juristen daran gingen, rasch lehrbuchartige kürzere Übersichten über den neuen Gegenstand des Universitätsunterrichtes zu schaffen. Niemand war mehr hierzu berufen, als der durch seine numismatischen Untersuchungen und durch seine Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich (1879) mit Recht allgemein anerkannte Grazer Rechtshistoriker. Er giebt uns in der Beschränkung, die der Titel andeutet, ein knapp gehaltenes, übersichtliches präcises Lehrbuch, das freilich nicht alle Epochen und Gegenstände ganz gleichmäßig behandelt, aber überall den Stand der heutigen Forschung musterhaft wiedergiebt, und an den Stellen, wo seine eigene Forschung Neues bieten konnte, dies sehr geschickt und dankenswert einfügt; Luschin versteht für jede Epoche die wirtschaftsgeschichtliche und sociale Grundlage zu geben, die Rechtsquellen vorzuführen (und hier gerade bietet er uns seine eigenen neuen Forschungsergebnisse), die Geschichte des öffentlichen Rechts und der Verwaltung in klaren großen Zügen zu erzählen. Daß die ältere Zeit dabei ausführlicher dargestellt ist, als die spätere, hängt wohl mit der ganzen Lebensarbeit des Verfassers, dann aber auch mit dem Stand der Vorarbeiten und endlich mit der Nötigung zusammen, den Stoff nicht über einen handlichen Band hinaus wachsen zu lassen. Von besonderem Wert scheint mir, daß anhangsweise die Verfassungsgeschichte Böhmens und Ungarns kurz dem Leser dargelegt wird. Dieselbe steht in so engem Zusammenhang mit der der deutsch-österreichischen Länder, daß die Einbeziehung ebenso nötig als lehrreich erscheint.

Für die Nichtösterreicher und für diejenigen, welche die Studien über Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte nicht bloß vom formal juristischen, sondern vom historischen und staatswissenschaftlichen Standpunkt verfolgen, scheinen mir die Abschnitte über die Geschichte der landständischen Verfassung die interessantesten zu sein. Wir haben nur wenige wirklich gute, dem heutigen Stande der Wissenschaft genügende Arbeiten in Deutschland über diesen wichtigen Teil unserer Rechtsgeschichte: etwa Below und Haeften für den Niederrhein, Hegel für Mecklenburg, Töppen und Breysig für Ostpreußen, Spahn für Pommern (vgl. die Zusammenfassung von Breysig im Jahrbuch XXI, S. 57—99). Um so dankenswerter ist diese österreichische Ständegeschichte, die sich in die Abschnitte bis Ende des 13. Jahrhunderts (S. 160—172), 14. bis 15. Jahrhundert (S. 172—184), die Zeit Kaiser Maximilians (S. 273 bis 281), die von 1526—1740 (S. 403—18 und 440—56) gliedert, während die Umbildung von 1740 ab in die entsprechenden Kapitel der Verfassungs- und Verwaltungsreform einbezogen ist. Eine Reihe eigener Studien des Verfassers, zumal über die ältere Zeit (hauptsächlich über den ständischen geschworenen Rat der Fürsten im 13. und 14. Jahrhundert) sowie das klare Verständnis für den Zusammenhang der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse, der ganzen Lokalverwaltung mit den ständischen Dingen geben der Darstellung einen besonderen Reiz. Wir sehen im 16. Jahrhundert die Ausbildung der ständischen Ausschüsse und Beamten, der ganzen ständischen Verwaltungsthätigkeit; es wird uns gezeigt, wie die Verknüpfung des Protestantismus mit den ständischen Interessen den Kampf der Stände gegen die katholische Regierung belebte und dem Ständetum höhere Ziele und Impulse gab, wie die Gegenreformation ebenso sehr gegen die Stände als gegen den Protestantismus gerichtet war, wie nach ihrem Siege das Wesen dieses österreichischen Ständetums naturgemäß ein ganz anderes wurde, während in Ungarn die Erhaltung der Rechte der Protestanten zugleich das politische Leben gesund und kräftig erhielt. Auch die späteren Abschnitte, so kurz sie teilweise gefaßt sind, z. B. der über die Umgestaltungen unter Maria Theresia, sind äußerst lehrreich, vor allem weil sie stets den Zusammenhang mit den lokalen Verwaltungsfragen im Auge behalten. Und in ihnen liegt seit 1600 fast überall der Schwerpunkt des Kampfes zwischen Regierung und Ständen. Auch in Brandenburg-Preußen ist von 1660 oder 1670 ab nicht mehr die Geldverwilligung und ähnliches das eigentlich Interessante, sondern der Streit um die einzelnen Ämter und Kompetenzen, um die Verwandlung der ständischen Beamten und Organe in staatliche.

Wir begrüßen das Werk Luschins mit Freude und mit Dank. Wir haben entfernt nichts gleich gutes für Preußen. Es steht in seiner knappen, präcisen und sachlichen Übersichtlichkeit weit über Bornhaks Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts; und Isaacsohns Geschichte des preußischen Beamtentums blieb ein Torso und ist mehr eine Sammlung historischer Beiträge, als ein Handbuch; der Verfasser entbehrte der nötigen juristischen und staatswissenschaftlichen Vorbildung. Luschin ist in erster Linie Rechtshistoriker, aber er hat die universaleren Interessen

und Kenntnisse, ohne welche der bloße Jurist Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der neueren Jahrhunderte nicht schreiben kann.

G. Sch.

Stieda, Wilhelm, und Mettig, Constantin: Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1821. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Riga 1896, Stieda.

Der erstgenannte Autor, dem die deutsche Zunftgeschichte schon so viele wertvolle Förderung verdankt, sammelte das Material der Schragen (Zunftstatuten) von Riga 1877—82 und wußte, als er 1882 nach Deutschland übergesiedelt war, C. Mettig, der damals seine „Beiträge zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe" veröffentlicht hatte, zur Teilnahme zu bewegen. Die Publikation sollte mit 1621 abschließen, die Darstellung aber bis zur Gegenwart gehen, und soweit möglich, auch Reval und Dorpat mit umfassen. Mettig übernahm im ganzen die Fertigstellung des Urkundenmaterials, Stieda die Darstellung. Die Geschichtswissenschaft, wie die Staatswissenschaft ist den beiden Autoren zu großem Danke verpflichtet, daß sie dieses Werk glücklich zu Ende geführt und damit eine Lücke der deutschen Innungsgeschichte ausgefüllt haben.

Die Publikation umfaßt 129 Zunftstatuten und Urkunden; von den wichtigeren Zünften sind es je mehrere Nummern. Ein Anhang enthält 1. vierzehn allgemein auf das Handwerk bezügliche Verordnungen von 1201—1604 und 2. fünf Aktenstücke zur Reformation der Rigaschen Handwerksämter von 1661—68. Eine Einleitung erörtert die Grundsätze der Publikation, ein Glossar, Orts- und Sachregister schließt sie ab. Aus der vorausgeschickten Darstellung versuche ich das Wichtigste hier mitzuteilen.

Das erste Kapitel giebt einen anschaulichen Überblick über das gewerbliche Leben Alt-Rigas, wobei der Markt, die verschiedenen gewerblichen Gebäude und Plätze, Straßen und Handelseinrichtungen, die Wracken, Mühlen, Münze, Wage, Verkaufsplätze immer im Vergleich mit andern Ostseestädten historisch, topographisch und anderweit geschildert werden; die Entstehung der Herbergen und Gasthäuser ist besonders zu erwähnen.

Das zweite Kapitel enthält den dankenswerten Versuch, nach einer Gewerbestatistik Rigas vom 13.—16. Jahrhundert im Vergleich mit analogen Angaben aus Reval, Stralsund, Kiel, Hamburg, Lübeck, Danzig, Frankfurt a. M. und Nürnberg, den in den einzelnen Jahrhunderten und Städten vorhandenen Stand der Arbeitsteilung festzustellen; das verschiedene Alter der Städte, ihre Lage und Größe erscheint als die Hauptursache, wenn z. B. im 14. Jahrhundert Kiel 39, Reval 53, Nürnberg 96, Riga 90, Stralsund 113, Hamburg 114, Lübeck 129, Frankfurt 137 verschiedene Gewerbearten zählt, während natürlich die Zahl der eigentlichen Handwerksämter viel geringer war, in Riga z. B. im 15. Jahrhundert erst 12, Ende des 16. Jahrhunderts 21 nachweisbar sind.

Das dritte Kapitel untersucht die Entstehung der Rigaschen Ämter und Gilden; es kommt zu dem Resultat, daß Vereinigungen gildemäßiger und kirchlicher Art vorausgegangen seien, daß das Vorbild der dänischen Gilden von Einfluß gewesen, daß dann hauptsächlich gegen Mitte des 14. Jahrhunderts durch Ausscheidung und Trennung aus den vorher bestehenden großen Vereinigungen die Handwerksämter einerseits, die sich wieder unter sich zur sog. kleinen Gilde vereinigten, und die Kaufmannsgilde, welche als sog. große bezeichnet wird, entstanden seien. Auch Gesellenbrüderschaften, aber rein kirchlichen Charakters ohne Kampftendenzen, lassen sich von 1399 an nachweisen.

Das vierte und fünfte Kapitel stellt die Verfassung der Ämter vom 14—16. Jahrhundert dar, wobei wir nicht näher verweilen, da im ganzen die Resultate die Übereinstimmung mit der übrigen deutschen Entwickelung zeigen: ein frisches gesundes Aufstreben vom 14.—16. Jahrhundert, vom 16. eine gewisse Blüte mit den beginnenden Tendenzen, die Ämterverfassung zu egoistischen Monopolzwecken zu nützen. Sehr lehrreich ist der Schluß des fünften Kapitels, welcher die Stellung der Ämter in der Stadtverfassung, die Ausbildung der politischen Rechte der großen und kleinen Gilde neben dem Rate in Riga und den analogen Erscheinungen in Reval und Dorpat nachweist.

Das sechste Kapitel behandelt das 17. Jahrhundert, sucht die Veränderung der Amtsverfassung hauptsächlich durch den Vergleich der Leineweberstatuten von 1544 und 1625 zu verdeutlichen und teilt dann die stadtrigaschen, freilich vergeblichen Reformanläufe von 1661—68 und, was noch wertvoller ist, die ganze Geschichte der schwedischen Gewerbe- und Zunftverfassung im 17. Jahrhundert mit, was nötig erscheint, da Livland damals unter schwedischer Herrschaft stand. Das Interessante daran ist der Kampf des platten Landes und des Adels gegen die Zünfte und das Zustandekommen einer reformierenden allgemeinen schwedischen Zunftordnung von 1669, die aber offenbar in Livland nicht zur Wirksamkeit kam, obwohl die schwedische Herrschaft gewisse Tendenzen in dieser Richtung auch für Livland verfolgte.

Die zwei letzten Kapitel erzählen die Schicksale des Rigaschen Zunftwesens unter russischer Herrschaft. Das Interessante ist dabei die Einwirkung deutscher Einrichtungen auf die russische Gesetzgebung und die Rückwirkung dieser auf Riga. Peter d. Gr. sucht das deutsche Innungswesen nach Rußland zu verpflanzen; die Handwerkerordnung für Riga von 1785 will die Zünfte konservieren, erkennt aber das Arbeitsrecht der Unzünftigen an. Es bildete sich eine Reihe Zünfte zweiter Klasse, deren Meister nicht Mitglieder der kleinen Gilde wurden. Im Jahre 1865/66 hob das russische Gewerbesteuerreglement alle Vorrechte der Zünfte auf, aber die Zünfte blieben bestehen bis auf den heutigen Tag. Erst in den Jahren 1875—77 wurde genauer festgestellt, welche Bestimmungen der Statuten durch die Gesetzgebung von 1866 aufgehoben seien.

Ist die ganze Darstellung für die letzten drei Jahrhunderte auch nur summarisch gehalten, so ist es doch sehr erwünscht, daß sie die auf Grund der Urkunden gegebene Erzählung der früheren Zeit zum Abschluß

bringt und uns Deutsche über ein fern liegendes und doch verwandtes und interessantes Gebiet und die großen Zusammenhänge der wirtschaftlichen Verfassung des deutschen Nordostens mit Schweden und Rußland orientiert.

G. Sch.

Breysig, K.: Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. Darstellung und Akten: Die Centralstellen der Kammerverwaltung. Die Amtskammer, das Kassenwesen und die Domänen der Kurmark. (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Erster Teil, erster Band.) Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 8°. XXXIV und 933 S. 24 Mk.

Die brandenburgische Finanzverwaltung des 17. Jahrhunderts zerfiel in die Kammer- und die Steuer-(Kommissariats-)verwaltung. Der Steuerverwaltung waren vor allem die von den Landständen zu bewilligenden Steuern, die allmählich eingeführten ungewilligten Kontributionen, die Stempelsteuer u. s. w., der Kammerverwaltung hauptsächlich die Einkünfte aus den Domänen, Forsten und Regalien, sowie die Zölle und die alten ständig gewordenen Schösse überwiesen worden. Beide Verwaltungen bestanden den größten Teil des 17. Jahrhunderts hindurch unabhängig nebeneinander; erst König Friedrich Wilhelm I. hat sie miteinander vereinigt. Die Organisation der Kammerverwaltung — nur sie interessiert uns hier — war unter dem Kurfürsten zweifacher Art: eine centrale, ganz Brandenburg-Preußen und eine territoriale, je eine Provinz umfassende. Der vorliegende Band behandelt die Centralstellen völlig, aus der territorialen Organisation die Kammerverwaltung der Kurmark. Er schließt, da der Tod Friedrich Wilhelms keinen Ruhepunkt in der Entwickelung der brandenburgischen Finanzen bedeutet, erst mit dem Jahre 1697 ab, in dem Friedrich III. mit der von seinem Vater hinterlassenen Regierung gebrochen hat. Die Grundanlage des Werkes ist systematisch, bei der Ausführung der einzelnen Hauptteile ist aber nach Möglichkeit die chronologische Aufeinanderfolge zur Anschauung gebracht worden. Das vorhandene, leider lückenhafte Material ist vorzüglich erschöpft worden, die Auswahl der zahlreichen, zur Erläuterung der Darstellung angefügten Aktenstücke glücklich, die Darstellung selbst aller Schwierigkeiten ungeachtet leicht lesbar. Der Verfasser ist des Inhalts völlig Herr geworden. Hier kann der Inhalt natürlich nur angedeutet werden.

Der große Kurfürst ist in seiner Politik zwar stets von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die verschiedenen in seiner Person geeinigten Territorien ein organisches Ganzes, einen Staat bildeten; er hat es aber teils aus mangelndem Verständnis, teils aus überstark entwickeltem Individualismus versäumt, die Ausbildung der centralen Organisationen, an denen es noch fehlte, systematisch in die Hand zu nehmen. So hat er es auch in der Kammerverwaltung fast 20 Jahre lang dabei gelassen, daß die Kammern der einzelnen Territorien nur durch seine Person miteinander verknüpft wurden. Waldecks großgedachter, mit Schwerin 1652

unternommener Versuch, in dem Viererkollegium der Staatskammerräte die Aussonderung einer von dem Geheimen Rate unabhängigen Central*kassenbehörde* anzubahnen, scheiterte an den persönlichen Eigenschaften der Staatskammerräte. Doch veranlaßte er, vorzüglich durch Schwerins Vermittlung, daß endlich im Jahre 1659 ein Fachmann — Canstein — an die Spitze des Kammerwesens berufen wurde. Dieser Schritt war freilich gegen den Plan von 1652 insofern ein Rückschritt, als man sich jetzt mit der Ernennung eines Central*beamten* begnügte, der dem Geheimen Rate nicht mit demselben Nachdruck wie eine Centralbehörde begegnen konnte. Auch hing natürlich von dem Grade der Selbständigkeit des Kammerleiters die Stärke seines Verantwortlichkeitsgefühles ab, und da von dieser wieder die Durchführung der Unterordnung aller territorialen Kammerverwaltungen bedingt wurde, der das damals auf der Höhe seiner Macht stehende Provinzialbeamtentum heftig entgegenwirkte, hat die Centralisation unter Canstein (1659—1674) nur geringe Fortschritte gemacht; sie hat sie um so weniger gemacht, als Canstein — wohl mehr aus Selbstüberhebung und Eigenwilligkeit, denn, wie B. meint, aus Mangel an Regsamkeit — erst in der Zeit seiner abnehmenden Leistungsfähigkeit, von 1667 ab, an die Bildung einer Behörde und an die Konzentration seiner Kraft auf sein Amt gedacht hat. Das seiner Entlassung folgende Jahrzehnt der Interimistika war ohne Bedeutung; dann aber kam in Knyphausen 1684 ein Mann der That und ein organisatorisches Genie an die Spitze. Knyphausen ist schon am Tage nach seinem Amtsantritt daran gegangen, systematisch eine Centralbehörde einzurichten, die schließlich mit ihm sieben Mitglieder gezählt hat; auf Grund seiner Februardenkschrift ist sie im April 1689 zum collegium formatum, zur *Geheimen Hofkammer* geworden. Durch sie hat er die Kammerverwaltung streng centralistisch gestaltet und in ihr zugleich durch ihre endgültige, wenngleich noch immer nicht verfassungsmäßige Loslösung vom Geheimen Rate das erste preußische Fachministerium geschaffen.

Die Geh. Hofkammer war überwiegend Rechnungs-, nicht Kassenbehörde, das lag in der ganzen Entwickelung seit 1652 begründet. Eine *alle* Überschüsse und Belege sammelnde Centralkasse ist selbst nach Krauts Ernennung zum Oberrentmeister (1696) nicht geschaffen worden. Es gab zwar schon 1640 Centralkassenstellen: die dem Hofhalt und Besoldungswesen dienende Hofrentei und die den persönlichen Bedürfnissen des Kurfürsten gewidmete Schatulle. Aber einmal flossen beiden bis 1652 nahezu ausschließlich märkische Einkünfte zu; dann waren sie ebenso wie die 1673 gegründete Hofstaatskasse, die 1673—80 als wirkliche Kasse bestanden hat, reine Zweckkassen; bis auf Kraut fehlte es auch an Männern, die die Provinzialkassen in die Stellung nur ausführender Organe einer Centralkasse hinunterzudrücken vermochten. Trotzdem wurde der materielle Erfolg der Kammerverwaltung seit Gladebeck (1678—81) immer ansehnlicher; die Einnahmen hatten im letzten Jahre Cansteins, 1673/74 nur 267 000 Rthlr. betragen, 1681/82 betrugen sie schon 487 000 Rthlr., und allein 1689—97 stieg der Reinertrag der Kammerverwaltung um 84 %. — Nahezu abschließend waren die Fortschritte des *Rechnungs*-

wesens. 1640 gab es noch keine Generalrechnungen und Generaletats, teils wegen der technischen Unerfahrenheit und Saumseligkeit der Beamten, teils wegen der unbeschränkten, an keine Stufenfolge der Kassen gebundenen Verfügungsfreiheit des Kurfürsten über alle Einnahmequellen, der erst Kraut wirklich ein Ende gemacht hat. Die Reform von 1652 scheiterte an ihrem Zuviel: sie verlangte vierteljährliche Abrechnung mit allen Kassen, rücksichtslose, sofortige Beseitigung aller Naturallieferungen an den Hof und bürdete der Centralstelle obendrein die Kommissariatsverwaltung auf; die Instruktion von 1659 scheiterte nicht bloß an dem Zuviel, sondern auch an dem Zuwenig: sie begnügte sich mit einem Centralbeamten und wandte sich nicht gegen die Assignationen. Der erste Versuch zu einer Generalrechnung 1664 mißlang. Erst der tüchtige, maßhaltende Gladebeck hat 1680 besseren Erfolg gehabt; er hat auch endgültig die Naturalbesoldungen beseitigt, in die Rechnungen der Hofstaatskasse Ordnung gebracht und zuerst die ungefähre Einhaltung der einzelnen Etatsansätze erreicht. Meinders ist darauf die Regelung des Schatullwesens geglückt. Doch erst Knyphausen brachte 1689 die erste wirkliche Nettogeneralrechnung und den ersten Generaletat zustande, denen 1697 auch der erste Generalpersonaletat folgte. —

Der zweite Teil des Werkes schildert die kurmärkischen Verhältnisse, zunächst die Organisation der Verwaltung, dann die Domänen. Die kurmärkischen Ämter unterstanden seit 1615 einem collegium formatum, der Amtskammer, einer reinen Einnahmebehörde, die aber kassentechnisch gar nicht ausgebildet war, wodurch sich ihr mangelhafter materieller Erfolg zur Genüge erklärt. In den Jahrzehnten nach 1615 ward der Einfluß des Kammerleiters gehoben, auch die zweite Einnahmekasse, die Hofrentei, der Amtskammer untergeordnet. Die Reform von 1652 brachte nur Rückschritte: die Präsidentenstelle und die Verbindung der Hofrentei mit der Amtskammer wurden aufgehoben, die Ausgabenverwaltung wurde der Kammer überwiesen. Auch die Zeit bis 1697 war der Amtskammer nicht günstig; von Bedeutung waren allein die Begründung der Hofstaatskasse durch Canstein und die Einführung der selbständigen Rechnungsführung in der Amtskammer durch Knyphausen. — Die Thätigkeit, die die Amtskammer für die Domänen entfaltete, erstreckte sich beachtenswerterweise bloß auf das Gebiet der formalen Verwaltungsorganisation; in die Bewirtschaftung der Domänen griff sie so gut wie gar nicht ein. Damals war die wichtigste Frage, ob es für den Kurfürsten vorteilhafter sei, die Ämter selbst zu verwalten oder zu verpachten. Die Reform von 1652 hat, vermutlich unter dem Einfluß der guten Erfahrungen, die man 1648—52 bei der Ansiedelung niederländischer Kolonisten gemacht zu haben meinte, allgemeine Verpachtung beschlossen, aber von 28 Ämtern nur 13 verpachtet. Canstein, ein kühner Projektenmacher, aber ohne Ausdauer, hat keine Stellung zu der Frage genommen: er fand 7 Ämter verpachtet vor, verpachtete selbst bald dies, bald jenes Amt und ließ 8 Ämter ganz und 2 zum Teil verpachtet zurück. Gladebeck hat sich zwar theoretisch für Selbstverwaltung entschieden, praktisch jedoch alles beim Alten gelassen, und erst Knyphausen ist ernsthaft zur Verpachtung übergegangen. Der größeren oder geringeren

Thatkraft der Kammerleiter entsprach auch der materielle Erfolg de
Verwaltung: Canstein hat sie dem Zusammenbruch nahegebracht,
28 Ämter trugen 1674 70500 Rthlr. gegen 174900 Rthlr. 161
Gladebeck hat die Einnahmen wieder auf den Stand von 1651 gehoben
die 12 zum Unterhalt des Hofes angewiesenen Ämter trugen 168
27000 Rthlr. gegen 11807 Rthlr. 1673/74, und Knyphausen ha
abermals, obwohl sein Interesse mehr den westlichen und mittleren
Landesteilen galt, um 15—20000 Rthlr. gesteigert, vor allem aber die
Verwaltungskosten von 66 auf 27 % gemindert. Zeigt sich so in de
Hauptsachen erst spät ein Erfolg, so sind in andern Dingen doch
stetige Fortschritte anzuerkennen, die zumeist den Bauern zu gute kame
Trotzdem die früheren Kammerleiter in den Bauern nur vielfach
steuerbare Finanzobjekte gesehen haben und auch Knyphausen keineswe
an eine grundsätzliche Umgestaltung der socialen Lage der Bauern gedac
hat, sind doch die Bauerndienste allmählich in Abgaben verwandelt,
unter Canstein eine umfassende Regelung des Fuhrwesens und
Knyphausen ein weitgehender, von Canstein übrigens schon eingeleite
Schutz der Domanialbauern gegen die Ausbeutung durch die Päch
durchgeführt worden; sicherlich hat auch die wachsende Genauigkeit de
statistischen Aufnahmen die Besitzverhältnisse geklärt. Alle Einzeler
aber treten vor der einen Thatsache zurück, daß der geniale Knyphau
Friedrich Wilhelm 1. die Richtung wies, in deren Verfolgung der gro
König seine bewundernswürdigen Ergebnisse erzielt hat. —

Der Fortschritt, den das Buch bedeutet, und seine Eigenart lasse
sich nur kurz charakterisieren. Durch B. wird die Vorstellung, die m
bisher von der brandenburgischen Kammerverwaltung zur Zeit de
Großen Kurfürsten gehabt hat, als unhaltbar dargethan; nicht von e
stetigen Ausbildung, wie sie Isaacsohn und Riedel behauptet haben,
bei ihr die Rede, sondern Stagnation und Reaktion sind die Wort
die noch am ehesten ihren Zustand bis zum Amtsantritte Knyphause
bezeichnen. Grell wie selten eines beleuchtet dieses Ergebnis B.s
Ungehörigkeit der neuerdings wieder lauter gewordenen Bestrebun
wider das „nutzlose" Veröffentlichen von „nichtigen" Akten: gerade w
J. und R. diese vernachlässigt und sich an die wenigen großen Ordnun
gehalten haben, sind sie zu ihren unrichtigen Anschauungen gelan
Gewiß wird der Unterschied zwischen Theorie und Praxis nicht al
und nicht auf allen Gebieten des socialen Lebens zu gleicher Zeit
außerordentlich sein wie in der brandenburgischen Kammerverwaltung
1652 bis 1684; aber fehlen wird er nie und nirgends, und deshal
das peinliche Erforschen der Praxis, wie sie sich im einzelnen Lebens
darstellt, stets eine Notwendigkeit bleiben. Nicht bloß die Geschicht
wissenschaft, sondern auch die Staatswissenschaft wird reichen Nutz
daraus ziehen. — Indessen beschränkt sich der Wert des B.schen Werk
nicht auf das enge Gebiet der Finanzgeschichte. B. hat kürzlich dur
einen Aufsatz in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
den großen methodischen Streit eingegriffen, der gegenwärtig die deutsche
Geschichtsforscher so sehr erregt. B. ist der Entwickelung des Streit
seit Jahren mit dem größten Anteile gefolgt; darüber ist sein Bu

denn selbst ein bedeutsamer Beitrag zur Geschichte des Streites geworden. Jetzt, mitten in der Zeit des Gärens, der es selbst angehört, scheint es kaum möglich, seine Art zu charakterisieren; dennoch wird die Andeutung gestattet sein, daß B.s Werk als ein kräftiger Ansatz zur Erreichung des hohen Zieles aufzufassen ist, welches Hintze der Geschichtswissenschaft neulich im 78. Bande der Historischen Zeitschrift gesteckt hat. B. versucht, die individualistische und kollektivistische Betrachtungsweise der Dinge miteinander zu verbinden, doch erscheinen sie bei ihm noch nicht in vollkommen harmonischer Verschmelzung. Er steht noch unter dem Banne der Gewalt, mit der Lamprechts Methode und Geschichtsauffassung anfänglich auf das jüngere Geschlecht der deutschen Geschichtsforscher gewirkt haben: die Persönlichkeiten, deren Thätigkeit er fein und sorgfältig schildert, möchte man noch schärfer, energischer charakterisiert sehen. Umgekehrt gerät er in der individualistischen Betrachtungsweise, deren Notwendigkeit bei seinem Gegenstande merkwürdig ins Auge fällt, vielleicht ein wenig über das beabsichtigte Ziel hinaus: wenigstens hat es mich gedünkt, als hätte er die einzelnen Individuen, die er schildert, obwohl er sie nicht scharf umrissen hat, doch nicht so in die Gesamtheit eingegliedert, wie sie es vermutlich in der That gewesen sind. Aber eben dieses Ringen des Verfassers mit seiner Aufgabe dürfte die Ursache sein, weshalb die Lektüre seines Buches trotz des spröden Gegenstandes alle seine Kritiker gefesselt und zur lebhaften Anerkennung gezwungen hat.

Martin Spahn.

Fridrichowicz, Dr. **Eugen**: Die Getreidehandelspolitik des ancien régime. Weimar 1897, Felber. 8°. VI u. 316 S.

Die Schrift von Fridrichowicz ist eine fortlaufende Polemik gegen das Buch von Araskhaniantz: „Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789" (Leipzig 1883); F. sucht nachzuweisen, daß sein Vorgänger die Quellensammlungen von Delamare und Isambert „nicht genügend ausgenutzt" habe, und daß ihm viele Versehen im Lesen und Erklären der Quellen untergelaufen seien. Diese Beobachtungen sind richtig und auch schon vor F. gemacht worden, freilich nicht in der eingehenden und umfassenden Weise, wie es hier geschieht.

Neben der Polemik, die bei F. einen breiten Raum einnimmt, sehr ins einzelne geht, dadurch aber auch den Vorzug bietet, der weiteren Specialforschung über französische Getreidehandelspolitik die Pfade zu ebnen, hat der Verf. von sich aus die Forschung einen erheblichen Schritt über A. hinausgeführt durch Ausnutzung einer 150 Bände umfassenden französischen Gesetzessammlung privaten Charakters, die sich im Besitze der Kgl. Bibliothek zu Berlin befindet und sich als „ziemlich ergiebig" erweist vor allem für die Getreidehandelspolitik des 18. Jahrhunderts, in zweiter Linie auch für die des 16. Jahrhunderts, hingegen für das 17. Jahrhundert, die Zeit Colberts, kaum etwas bietet. Der große Fleiß, den F. auf die Durchmusterung dieser Sammlung verwandt hat, verdient volle Anerkennung; aber zu meinem Bedauern muß ich gerade gegenüber diesem Autor, der einer älteren Schrift von mir über: „Deutsche städtische Getreidehandelspolitik" mit so rühmenden Worten ge-

denkt (S. 218/219), es hervorheben, daß über seiner eigenen Arbeit ein eigentümliches Mißgeschick gewaltet hat. Sie ist 1897 im Buchhandel erschienen, das Vorwort datiert vom Mai 1895, und man ist fast versucht, anzunehmen — wiewohl der Verf. es nirgends andeutet —, daß auch seine Forschung im Mai 1895 abgeschlossen. Nun ist gerade in den letzten Jahren und auch schon vor dem Mai 1895 eine Reihe Detailuntersuchungen und umfassender Darstellungen erschienen, welche dasselbe Thema wie der Verf., dessen Buch erst jetzt in die Öffentlichkeit gelangt, behandeln, und die er sämtlich unbenutzt gelassen hat.

1894 ist das Werk des Prof. Afanassiev in Odessa erschienen: „Le commerce des céréales en France au XVIII. siècle.“ Es ist ein sehr umfangreiches, auf archivalischer Forschung, auf der Verwertung der großen Gesetzessammlungen der Pariser Nationalbibliothek, auf eindringendster Kenntnis der Getreidehandelslitteratur des 18. u. 19. Jahrhunderts beruhendes Buch. Es hätte für F. die Basis seiner Darstellung bilden müssen, oder wenn er das Buch erst später kennen lernte, hätte er seine eigene Darstellung auf Grund der Afanassievschen umarbeiten müssen. Aber nirgends findet sich eine Benutzung oder auch nur ein Hinweis auf dieses Werk.

Im Januar 1896 habe ich in den „Acta Borussica“ einen Band Darstellung veröffentlicht: „Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert“. Das 2. Buch schildert die Getreidehandelspolitik des ancien régime. Selbständige Forschungen habe ich vor allem für das 17. Jahrhundert gemacht und bin hier zu einer neuen, von Clément, Araskhaniantz und der ganzen französischen Litteratur abweichenden Auffassung der Colbertschen Getreidehandelspolitik gelangt (vgl. die Anzeige Schmollers in diesem Jahrbuche XX 3, S. 695—744). Die von mir gewonnenen Resultate über Colbert sind, wie ich sehe, bereits verwertet worden, z. B. in dem Buche von Brandt: „Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart“ (Leipzig 1896). Bei F. hingegen ist meine Darstellung, in gleicher Weise wie Afanassiev, unbenutzt und unerwähnt geblieben.

In Frankreich ist in den letzten 10—15 Jahren eine Reihe von Büchern erschienen, die, meist auf archivalischer Grundlage beruhend, einzelne Fragen zur Geschichte der französischen Getreidehandelspolitik behandeln; ich nenne Babeau, Bonnassieux, Biollay, Bord. Die Korrespondenz der Generalcontroleure mit den Intendanten, von der bereits einige Bände vorliegen, enthält sehr wertvolle Aufschlüsse für die französische Getreidehandelspolitik. F. benutzt keines von diesen Büchern.

Natürlich sinkt dadurch — wenigstens bei dem Stande, den die heutige Forschung über die französische Getreidehandelspolitik einnimmt — der Wert der Friderichowiczschen Schrift beträchtlich. So enthält gleich das erste Kapitel S. 1—45: „Der Getreidemarkt“ eine Reihe gut gearbeiteter Partien, die durch bessere Ausnutzung Delamares und Heranziehung des oben erwähnten Quellenmaterials der Kgl. Bibliothek in der That einen Fortschritt bedeuten gegenüber dem entsprechenden Kapitel des Araskhaniantzschen Buches: „Die städtische Regulierung des Getreidehandels vom 13. bis zum 18. Jahrhundert“. Vergleicht man nun aber

F. mit Afanassiev, der in seinen ersten fünf Kapiteln ebenfalls die innere Organisation des französischen Getreidehandels vom 13. bis 18. Jahrhundert behandelt, so muß man bekennen, daß er durch sein aus den Archiven geschöpftes Thatsachenmaterial, durch Klarheit der Darstellung, durch präcise Erfassung der Entwickelung und Abwandlung der einzelnen Organe und Einrichtungen des städtischen Marktes F. weit überragt, viele Fragen, die dieser nicht hat beantworten können, bereits erledigt.

Weiterhin: Die Kapitel des Verf. über Sully und Colbert enthalten vornehmlich Polemik gegen Araskhaniantz, wie ich meine, nicht ohne Berechtigung; aber sie setzen etwas positiv befriedigendes nicht an die Stelle. F. hat — um von meiner Darstellung der Colbertschen Politik zu schweigen — das große Urkundenwerk Cléments über Colbert ganz unbenutzt gelassen; er erwähnt nur Cléments einseitig geschriebene „Histoire de Colbert“.

Für das 18. Jahrhundert, die Zeit, welche F. am ausführlichsten behandelt, bringt er zahlreiche Edikte und Erlasse, die Araskhaniantz noch nicht kannte, aus seiner Sammlung herbei. Aber wieder zeigt sich der große Abstand zu Afanassiev. Der eine arbeitet seine Darstellung nach den in den Druck gegebenen Patenten, der andere nach den Akten der Pariser Archive, die allein einen Einblick in den Kausalzusammenhang der einzelnen sich oft widersprechenden Verfügungen gestatten. Es wäre das Gleiche, wenn Jemand aus den bei Mylius gedruckten Patenten die Geschichte der preußischen Getreidehandelspolitik im 18. Jahrhundert rekonstruieren wollte, ohne je ein Archiv zu betreten.

So kann man, bei aller Anerkennung für den Fleiß des Verfassers, doch nur sagen: Der Hauptwert der Schrift liegt in der Kritik von Araskhaniantz, daneben bietet sie manche brauchbare Beiträge zur Geschichte der Getreidehandelspolitik des ancien régime, aber sie ist nicht die Lösung der Aufgabe selbst. Eine solche kann überhaupt in befriedigender und wissenschaftlich nutzbarer Weise nur erzielt werden durch eingehende Beschäftigung mit der gedruckten Litteratur und durch jahrelange Forschungen in den Pariser Archiven und Bibliotheken, wie sie Afanassiev für das 18. Jahrhundert angestellt hat.

Wilhelm Naudé.

Model, Paul: Die großen Berliner Effektenbanken. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben und vervollständigt von Dr. jur. E. Loeb. Mit einer Vorrede von Prof. Dr. Ad. Wagner und einem biogr. Geleitwort von Dr. O. Köbner. Jena 1896, Fischer. 8°. X u. 193 S.

Die Geschichte der Gegenwart schreiben, ist auf politischem, wie auf wirtschaftlichem Gebiete schwer. Seit die Öffentlichkeit gegenüber unsern großen Banken gesiegt hat, jährliche oder noch häufigere Berichterstattungen in Zeitungen und sonst erfolgen, könnte es zwar den Anschein nehmen, als sei nun eine Darstellung ihrer Entwickelung nicht so schwierig. Aber wer etwas hinter die Couliffen sieht, der weiß, daß weder aus den wöchentlichen oder monatlichen Publikationen des Bankstatus, noch aus den Jahresberichten das innerste Getriebe, das Wirken der leitenden

Persönlichkeiten, die Geheimnisse, die jedes große Institut hat, zu ersehen sind. Und ebenso weiß der Eingeweihte, daß die Kritiken, die in den Finanz-, Börsen- und Geldorganen das Gebaren unserer großen Banken begleiten, nicht bloß kristallhelle Wahrheit, sondern gar oft verschleiernde Zusätze und Trübungen optimistischer und pessimistischer Art uns bieten. Eine wirkliche Geschichte unserer Banken kann in Zukunft nur der Wirtschaftshistoriker aus den Bankakten und auf Grund der Personalgeschichte der Leiter schreiben. Für heute müssen wir zufrieden sein, wenn wir ehrlich gemeinte Zusammenstellungen der Daten aus den Geschäftsberichten erhalten.

Einen Versuch dieser Art haben wir hier vor uns. Der aus einer Berliner Bankierfamilie stammende jugendliche Verfasser, dem ein Bergsturz leider ein frühes Ende bereitete, hatte es unternommen, eine Art äußere Geschichte der großen Berliner Effektenbanken (Diskontogesellschaft, Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, Deutsche Bank, Dresdener Bank, Nationalbank für Deutschland) als künftige Doktordissertation zu verfassen Die Jahresberichte und der Frankfurter Aktionär sind seine Hauptquellen. Was damit zu machen war, hat der Autor erreicht und bei dem gänzlichen Mangel anderer besserer Arbeiten wird man seinen Freunden und Prof. A. Wagner, welche die fast fertige Abhandlung vollends druckfertig machten und einleiteten, zu aufrichtigem Danke verpflichtet sein. Die Geschichte dieser Banken ist in ihren Hauptzügen klar und mit bestem Wissen und Gewissen, auch soweit es sich um die großen Mißgriffe, die bei keinem solchen Emissionsinstitut fehlen können, mit Takt erzählt. Ob im einzelnen das Urteil des Aktionärs, auf den er sich wesentlich stützt, richtig sei oder falsch, wie z. B. der deutsche Ökonomist vom 23. Januar 1897 annimmt, will ich nicht entscheiden. Aber das scheint mir auch nicht so wichtig zu sein. Wir werden über eine solche Leistung nur billig urteilen, wenn wir die Grenzen beachten, innerhalb deren ein solcher Versuch sich bewegen muß, und wenn wir ihn vergleichen mit andern ähnlichen Versuchen, z. B. mit Hübners Buch über die Banken oder den verschiedenen Bankgeschichten G. v. Poschingers. Hübner hatte den Vorzug, ein gewiegter Praktiker zu sein, Poschinger hat den, sehr viel Akten durchstudiert zu haben. Aber beide bleiben, wie mir scheinen will, noch mehr bei den äußerlichen Thatsachen stehen, dringen noch weniger in den Kern der Sache. Werke wie das von Marcus Niebuhr über die Geschichte der preußischen Bank bis 1846 oder Wolowski über die Geschichte der Bank von Frankreich (la question des Banques 1864) stehen gewiß höher; aber sie sind auch außerordentlich selten.

Was im Bereiche der Möglichkeit und seines Alters lag, hat Paul Model mit seinem Buche erreicht; er giebt mit Sachkenntnis und Geschick eine Darstellung des äußern Schicksals und Wirkens der großen Berliner Effektenbanken, die gewiß den eingeweihten Sachkenner nicht ganz befriedigt, die nirgends die treibenden Kräfte bis ins Innerste bloßlegt, die aber für den Außenstehenden und den Anfänger lehrreich, und in den Grundzügen wahrheitsgetreu ist, welche jedenfalls nur ein nationalökonomisch gut geschulter junger Mann mit großem Fleiß und mit Dar-

stellungstalent anfertigen konnte. Man wird nicht leugnen können, daß das Wesen und die Geschichte der Effektenbanken überhaupt klar und gut zum Ausdruck kommen, daß der verschiedene Charakter der einzelnen Banken deutlich und treffend charakterisiert ist, obwohl man über einzelne Urteile (z. B. das bezüglich des Herabsetzens der Provisionen durch die Deutsche Bank) mit dem Verfasser wird streiten können. Was ich am meisten vermisse, was aber dem Autor zu erreichen auch nicht wohl möglich war, ist die Besprechung der innern Verfassung der Banken, z. B. die Stellung vom Verwaltungsrat zur Direktion und ähnliches. Derartiges mit Erfolg zu erörtern ist nur möglich im Zusammenhang 1. mit einer Personalgeschichte und 2. mit der Geschichte der Struktur unserer Aktiengesellschaften überhaupt.

G. Sch.

Berlin und seine Eisenbahnen 1846—1896. Herausgegeben im Auftrage des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten. 2 Bände. Berlin 1896, Springer. 4°. 390 u. 499 Seiten, und Tafeln.

Dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens am 28. Juli 1896 diese, als Prachtwerk ausgestattete Festschrift dargebracht, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Entwickelung Berlins in diesem fünfzigjährigen Zeitraume und den Einfluß, welchen die Eisenbahnen daran gehabt haben, darzustellen. Der erste Band ist der Entwickelungsgeschichte des Stadtbildes und der Entwickelung der Berliner Eisenbahnen, der zweite der Entwickelung des Personen- und Güterverkehrs, sowie den Betriebsleistungen der Eisenbahnen gewidmet. Zahlreiche Bilder, Karten, Pläne und graphische Darstellungen, welche dem Texte beigegeben sind, führen dem Leser zugleich die Entwickelung der Stadt und der Eisenbahnen in anschaulicher Weise vor Augen.

Der Gedanke, den Einfluß der Eisenbahnen auf Wirtschaft und Verkehr der Reichshauptstadt zu zeigen, ist als ein sehr glücklicher zu begrüßen. Machte es diese Beschränkung einerseits möglich, diesen Einfluß bis ins einzelne, jedenfalls aber weit eingehender zu verfolgen, als eine allgemeine bezügliche Betrachtung dies gestattet haben würde, so mußten andrerseits die ausgedehnten Verkehrsbeziehungen Berlins nach dem In- und Auslande und seine Bedeutung für den nationalen und den Weltverkehr von selbst dahin führen, die lokale Entwickelung stets im Zusammenhange mit der allgemeinen wirtschaftlichen und Verkehrsentwickelung darzustellen. Beiden Rücksichten hat die Schrift in vollem Maße Rechnung getragen. An Detaillierung läßt dieselbe kaum zu wünschen übrig und das Bild der wirtschaftlichen Entwickelung entrollt sich auf dem Hintergrunde des allgemein wirtschaftlichen Prozesses. Der Einfluß der übrigen Eisenbahnen, anderer Kommunikationsmittel, insbesondere der Schiffahrt, nicht minder aber auch der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Fortschritt der Industrie u. a. ist derart in der Schrift berücksichtigt, daß ihr eine, über ein nur lokales Wirtschaftsbild weit hinausgehende Bedeutung zukommt.

Der Inhalt der Schrift ist ein so reichhaltiger, daß selbst auf eine summarische Vorführung desselben nach allen Richtungen hin verzichtet werden muß. Nur in betreff der Entwickelung des Berliner Personen- und Güterverkehrs, bei welcher der Einfluß der Eisenbahnen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in erster Linie zu Tage tritt, mögen einige Bemerkungen hier Platz finden.

Im Personenverkehr kommt der Fernverkehr und der innere Verkehr, welcher den Stadtbahn-, Ringbahn- und den Vorortverkehr umfaßt, getrennt zur Darstellung. Der erstere vollzieht sich, nachdem die von der Seehandlung betriebene Personendampferverbindung zwischen Berlin und Hamburg mit der Eröffnung der Berlin-Hamburger Bahn eingestellt worden war, und mit dem Jahre 1883 der Postfernverkehr für Berlin sein Ende erreicht hatte, lediglich auf den in Berlin einmündenden Eisenbahnen und weist im Jahre 1894/95 eine Gesamtfrequenz von rund 8½ Millionen angekommener und abgegangener Reisenden auf. Der hierauf bezügliche Abschnitt der Schrift ist daher im wesentlichen nur der Entwickelung des Eisenbahnverkehrs, insbesondere der Tarife, Fahrpläne und der des Abfertigungswesens für den Fernverkehr gewidmet. Für den innern Personenverkehr fällt den Eisenbahnen wenigstens zur Zeit nicht die Hauptrolle zu. Sie haben im Jahre 1894/95 110 Millionen Passagiere befördert, während auf den Pferdebahnverkehr 155 und auf den Omnibusverkehr 35 Millionen entfielen. Deshalb berücksichtigt die Schrift auch diese Verkehrsmittel in eingehender Weise.

So sehr dieser Abschnitt durch die Frische der Darstellung, die Fülle des Materials und die Schlußfolgerungen und Vergleichungen, zu welchen dasselbe benutzt wird, auch den Leser zu fesseln vermag, — größer noch ist das Interesse, welches die Entwickelung des Güterverkehrs in Anspruch nimmt. Dieser Teil der Schrift enthält die äußere und innere Geschichte der Berliner Güterbewegung in dem verflossenen fünfzigjährigen Zeitraum nicht nur im allgemeinen, sondern auch in besonderer Berücksichtigung aller derjenigen Gegenstände des Handels, für deren Absatzgebiet die Verhältnisse, insbesondere die Preise des Transports wesentlich ins Gewicht fallen. Die Entwickelung des Handels und Verkehrs in Getreide, Mehl, Vieh und Fleisch, in Eiern, Milch, Fischen, Bier, Wolle, Petroleum und Brennstoffen führt die Schrift derart vor Augen, daß der Leser zugleich einen Einblick in die einzelnen Faktoren, welche dabei mitgewirkt haben, gewinnt. Möglich war eine so umfassende und die äußeren Erscheinungen bis nach ihren Wurzeln verfolgende Darstellung nur dadurch, daß außer der bezüglichen Litteratur dem Verfasser auch amtliches Material in sehr großem Umfange zu Gebote stand. Wie sich aus dem Vorworte ergiebt, sind neben den Akten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten auch diejenigen der anderen staatlichen und der städtischen Behörden, und wie die Darstellung selbst erkennen läßt, auch diejenigen der Ältesten der Kaufmannschaft dabei benutzt worden.

Aus dem hier dargebotenen Material wird der Leser in den manigfachsten Richtungen Belehrung schöpfen. In dieser Beziehung sollen hier nur zwei Hauptpunkte hervorgehoben werden, die Bedeutung der Wasserwege für den Berliner Verkehr und die Einwirkungen der Gütertarife.

Die erstere wird dadurch illustriert, daß an dem Gesamtgüterverkehr Berlins im Jahre 1895 von rund 6½ Millionen Tonnen die Eisenbahnen und die Wasserstraßen in ungefähr gleichem Maße, nämlich mit rund 5½ und mit 5¹/₁₀ Millionen Teil genommen haben, während der Anteil der Wasserstraßen am Getreideverkehr denjenigen der Eisenbahnen sogar um mehr als ⅕ übersteigt. Besonders lehrreich sind die den Gütertarifen gewidmeten Ausführungen. Weit mehr, als es eine systematische Darstellung des Tarifwesens vermag, eröffnen dieselben das Verständnis dieses nichts weniger als leicht zu übersehenden Gebietes des Eisenbahnwesens und seiner Bedeutung für Handel und Verkehr. Denn es wird hier nicht nur das Gütertarifsystem selbst, sondern auch seine Handhabung und insbesondere auch der Einfluß vorgeführt, welchen die Verstaatlichung der Eisenbahnen auf die letztere gehabt hat. Wenn wir daraus beispielsweise ersehen, wie die unter der energischen Einwirkung des früheren Handelsministers v. d. Heydt ergriffenen tarifarischen Maßregeln der oberschlesischen Kohle in Berlin erst in erheblichem Maße Eingang verschafft haben; wie die Einführung eines Ausnahmetarifs für Getreide auf der Ostbahn im Jahre 1867 den östlichen Provinzen eine lohnendere Verwertung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse erst ermöglichte und folgeweise eine intensivere und extensivere Kultur des Bodens zur Folge hatte, und wie die Einbeziehung der Stationen der Berliner Ringbahn in die direkten Tarife für die Entwickelung Berlins, seines Handels und seiner Industrie deshalb von der größten Bedeutung war, weil sie die Verlegung der Fabriken, Speicher und Lagerstätten in die Peripherie der Stadt begünstigte und damit auch einer Überlastung des innerstädtischen Verkehrs entgegenwirkte; so treten uns daraus die Einwirkungen der Eisenbahnen weit anschaulicher vor Augen, als aus allgemeinen, wenn auch noch so gut begründeten Betrachtungen.

Einem Jeden, welcher an der wirtschaftlichen Seite der Eisenbahnen Interesse nimmt, kann die Lektüre der die Entwickelung des Personen- und Güterverkehrs betreffenden Abschnitte der Schrift warm empfohlen werden und es würde im Interesse ihrer allgemeinen Verbreitung dringend zu wünschen sein, daß dieselben durch Veranlassung eines Separatabdrucks leichter zugänglich gemacht würden.

Gleim.

Struve, Emil: Der Berliner Bierboykott von 1894. Ein Beitrag zur Geschichte der socialen Klassenkämpfe der Gegenwart. Aktenmäßig dargestellt. Berlin 1897, C. Heymann. 8°. 390 S.

Den Verlauf des 1894er Bierboykotts hat v. Heckel in Conrads Jahrbüchern (3. F. Bd. 10 S. 492 ff.), der Unterzeichnete in diesem Jahrbuch (1896, S. 261 ff., vgl. auch 1393 ff.) zu skizzieren versucht. Die längst angekündigte „aktenmäßige“ Darstellung hat der Generalsekretär des „Rings“ der Berliner Großbrauereien nunmehr erscheinen lassen. Trotz des Umfangs der übrigens gut gegliederten Erzählung wird das bisherige Bild des Verlaufs nicht wesentlich modifiziert. Im Detail werden hie und da die Linien zurechtgeschoben; wir erfahren authentisch die Intentionen, die den „Ring“ jeweilig geleitet haben;

wir hören, daß er eine politische Färbung des Kampfs thunlichst zu vermeiden suchte; daß er zeitweilig entschlossen war, den Boykott ohne Friedensschluß versumpfen zu lassen; und wie geringschätzig er die Bundesgenossenschaft der Gastwirte ansah. Objektiv ist die Darstellung nicht. Der Verfasser räumt die Einseitigkeit seines Materials wie seines Standpunkts freimütig ein und macht zu seiner Entschuldigung geltend, daß er den Kampf gewissermaßen im Generalstabe der einen Partei thätig miterlebt habe. Dem „Ring" gegenüber ist er denn auch bis zur letzten Seite nahezu unkritisch, selbst in handgreiflichen Fällen. Er unterläßt z. B. hervorzuheben, daß es eine Unwahrheit gewesen ist, wenn der Ring am 16. Mai öffentlich erklärte, seine Drohung wahr gemacht und 20 % seiner Arbeiter entlassen zu haben. Umsomehr trägt das Buch den apologetischen Stempel, und zwar sowohl gegenüber den Gegnern im Boykott, wie gegenüber der Regierung, die durch „Militärboykott" gegen socialdemokratische Lokale den Boykott-Teufel entfesselt habe, wie gegenüber den erregten Vorwürfen von großindustrieller Seite, wie endlich gegenüber den Eingangs genannten Darstellungen, namentlich der meinigen. Ich scheine dabei als Sündenbock gegenüber den großindustriellen Kritikern ausgespielt zu werden, um zu demonstrieren, daß Herr Brauereidirektor Rösicke sich auch gegen den ihm angeblich nahestehenden Kathedersocialismus mit aller Energie zu wehren habe, die seinem Generalsekretär zur Verfügung steht; umsomehr nachdem Herr Struve an meiner Darstellung in dankenswertester und bereitwilligster Weise geholfen hatte. Hinter dem demonstrativen Aufwande von Keulenschlägen verbirgt sich aber eine erstaunlich schwache Rüstung.

Die nicht mehr unbekannte Melodie, welche die umfangreiche Kritik verschönt, ist ein Sticheln auf die „sociale und psychologische Betrachtungs- und Beurteilungsmethode", die „socialwissenschaftliche Darstellung" ohne „reale Anschauung und Erfahrung", die von der Studierstube aus sich ein Urteil anmaße, das von den authentischen Auffassungen der maßgebenden großindustriellen Kreise abweicht und den trüben Quellen aus Kreisen der Arbeitnehmer oder gar der Kleinbrauereien wenn nicht Glauben, so doch Gehör schenkt, dafür aber auch „vom Wege der Wirklichkeit abführt". Es handelt sich hauptsächlich um folgende greifbare Punkte.

1. Ich habe die Arbeiterbewegung im Braugewerbe mit der schnellen Entwickelung des Großbetriebs in Zusammenhang gebracht (a. a. O. S. 262—267). An dieser Darstellung, speciell dem Schlußabschnitt S. 266—267, soll „nahezu alles unzutreffend, oder bis zur Unkenntlichkeit verschoben und übertrieben" sein. Soweit die Kritik in generalibus, wogegen etwas einzuwenden nicht möglich ist. In specialibus wird hauptsächlich meine Statistik des zunehmenden Großbetriebs angefochten. „Die Gesamtzahl der Brauereien des norddeutschen Steuergebiets ist in den 20 Jahren von 1873 bis 1893/94 zurückgegangen von 9599 in Betrieb gestandenen Brauereien auf 4407, also um mehr als die Hälfte. Dem Eingehen von 5192 Brauereien entspricht daher, so ungefähr deduziert Oldenberg, der Verlust von ebensoviel selbständigen gewerblichen Existenzstellungen für die früher im Durchgangsstadium befindlich gewesenen Brauergesellen, die damit nunmehr zu lebenslänglichem Lohnarbeitertum

verurteilt sind. Daß aber dieser scheinbar so erhebliche Rückgang zu 98 % (5068) Betriebe betroffen hat, die nun und nimmer zum eigentlichen Braugewerbe, auch nicht zum selbständigen Kleinbetrieb desselben gezählt haben, sondern nur teils überhaupt nichtgewerbliche, teils nebengewerbliche, vorwiegend eine landwirtschaftliche Nebennutzung darstellende Betriebe waren, ... von einer Konzentration im Sinne Oldenbergs sonach nicht die Rede sein kann, ist ihm vollkommen entgangen."

Von diesen Zahlen, die Struve angeblich aus meiner Darstellung citiert, ist nicht eine richtig. Statt der Gesamtzahl der norddeutschen Brauereien hat er versehentlich die der kleinen Brauereien (mit höchstens 600 Mark Steuer) eingesetzt, also eben derjenigen Brauereien, die nach seiner (übrigens verkehrten) Meinung eigentlich gar nicht in Betracht gezogen werden sollten. Die größeren Brauereien nahmen gleichzeitig um 124 ab. Indem Struve diese 124 von der Rückgangsziffer der kleinen Brauereien (5192) abzieht, gewinnt er die schlechthin sinnlose Zahl 5068.

Indes ist diese Verwechselung nur als Symptom bedeutsam für die Zuverlässigkeit, mit der Struve sein Belastungsmaterial gesammelt hat. Der wirkliche Rückgang der Brauereien betrug 13 561 minus 8243 (der der gewerblichen Brauereien 10 927 minus 7405 [1]) und war also in der That nicht viel größer als der der kleinen Brauereien. Aber für den Brauergesellen, der sich selbständig machen will, kommt in 99 von 100 Fällen nur die Existenzmöglichkeit der kleinen Brauereien in Betracht, weil die andern zu viel Kapital erfordern. Die Hauptsache ist aber, daß ich von Verminderung der Brauereien nicht ein Wort gesprochen, daß Struve mir jenen obigen Gedankengang aus freien Stücken untergelegt hat, während ich selbst vielmehr aus dem zunehmenden Mißverhältnis zwischen der anschwellenden Masse von Brauereiarbeitern und der Zahl der ihnen zugänglichen Brauereibesitzerposten die Klassenscheidung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und damit bei den letzteren die Empfänglichkeit für socialistische Beeinflussung hergeleitet, zur Begründung aber die schnelle Zunahme des Großbetriebs ausführlich charakterisiert habe, und zwar mit ganz anderen Daten als denen, die Struve zu citieren versucht. Inzwischen ist in der Berufsstatistik von 1895 neues Zahlenmaterial hinzugekommen; danach sank in den Betrieben der Mälzerei und Brauerei 1882—95 die Zahl der leitenden Personen (mit Einschluß der Direktoren u. s. w.) von 14 005 auf 10 639, während die der Hülfspersonen von 50 991 auf 80 220 stieg. Die gewerbestatistischen Specialdaten (Jahrbuch 1896, S. 263) reden eine noch deutlichere Sprache. Es wird wenig Gewerbszweige geben, in denen die Klassenscheidung während des letzten Menschenalters so schroff sich vollzogen hat, wie sehr auch Struve das unter beständiger Verschiebung des thema probandum verkennt. Vor dem Eintritt der

[1] Die Zahl der gewerblichen Brauereien hatte ich s. Z. nicht angegeben, weil es mir lediglich darauf ankam, die durchschnittliche Produktion einer Brauerei festzustellen, dies aber nach dem statistischen Material nur für die Gesamtheit der Brauereien möglich war, und weil die nicht gewerblichen Brauereien immerhin auch mit in Betracht kommen. Die kleinen Haustrunkbetriebe (zwischen 30 000 und 40 000) sind übrigens nicht mitgezählt worden.

Klassenscheidung waren, wie gewöhnlich, die Löhne viel niedriger, die Arbeitstage viel länger, dann tritt eine Aufbesserung sprungweise ein. Daß speciell in Berlin jene patriarchalischen Zustände schon ein paar Jahrzehnte zurückliegen, entspricht meinen eigenen Angaben, obgleich Struve das Gegenteil zu glauben scheint. Dem widerspricht es nicht, wenn erst in den letzten vielbewegten Jahren die Berliner Brauergesellen ihren heutigen Lohnstandard erreicht haben; wenn Struve S. 20 diese Chronologie bestreitet, so setzt er sich mit seinen eigenen Angaben S. 84 und 85 in Widerspruch. — Ich erinnere mich auch, s. Z. mit Herrn Struve eingehend über das Schicksal der vielen Brauereiarbeiter gesprochen zu haben, die, nach Verlust der Jugendfrische arbeitslos, das Kapital zur Übernahme einer Brauerei und meist sogar die Kaution für einen Braumeisterposten nicht erschwingen können.

Als Ursache des vordringenden Großbetriebs hatte ich außer der viel billigeren Produktion in erster Linie seine kapitalistische Überlegenheit bezeichnet und beide Momente näher ausgeführt. Daß der daraus resultierende ungleiche Konkurrenzkampf mitunter großmütig durch Ankauf des Konkurrenzbetriebs zu gutem Preise beendigt wird, kann Struve ernstlich nicht bestreiten. Daß dies Verfahren die Regel bilde, hat mir Struve wieder lediglich untergelegt. Daß aber die Thatsache zahlreicher Ankäufe von Konkurrenzbetrieben, mit oder ohne Großmut, widerlegt werden könne durch die Brauereistatistik der Provinz Brandenburg, in der während eines Jahrzehnts die Zahl der kleinen Brauereien nur (!) um einige Dutzende abnahm, die Gesamtzahl der Brauereien trotz rapide zunehmender Bevölkerung und ohne Zweifel noch viel schneller zunehmenden Bierkonsums von 553 auf 561 stieg, ist ein Irrtum. Wie sich Struve durch Nachfrage überzeugen kann, wird eine von einem Berliner Konkurrenten angekaufte Provinzialbrauerei nach wie vor in der Statistik als besonderer Betrieb geführt. Vgl. übrigens auch Struve selbst S. 175, 178, 242 über die Konkurrenz der Berliner Großbrauereien in der Provinz.

Daß Struve seit lange mit einer gewissen Vorliebe für die Existenzfähigkeit kleinerer Brauereien in mäßigen Grenzen plädirt, war mir nicht unbekannt. Daß er sich gegen die Thatsache der Klassenscheidung verschließt, war mir neu. Mir scheint darin eine alte Bemerkung sich wieder zu bestätigen, die mir vor Jahren den entrüsteten Widerspruch von großindustrieller Seite eintrug: daß der Praktiker von der allmählichen Wandlung der Verhältnisse, die er selbst durchlebt, sich nicht immer Rechenschaft zu geben weiß.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Animosität gelernter Brauergesellen gegen ungelernte Brauereiarbeiter, die ihnen in gewissem Umfange die Plätze streitig machen, als specifisch moderne Thatsache auch dann bestehen bleibt, wenn diese gefährdeten Gesellen wirklich minderwertige Arbeiter sein sollten; erst der Großbetrieb bietet doch die Möglichkeit ihres Ersatzes durch Ungelernte[1].

---

[1] Über den Umfang dieser ungelernten Arbeit giebt Struve S. 21 irreführende Zahlen; danach wäre in zehn Berliner Lagerbierbrauereien das Ver-

2. Mit besonderem Nachdruck wird der Vorwurf erhoben, mir seien „anscheinend die meisten Vorgänge unbekannt geblieben, die als die Vorgeschichte des Berliner Bierboykotts für dessen Verständnis unumgänglich notwendig sind". Ich habe nach der Lektüre des Buchs mich vergeblich gefragt, was Struve dabei im Sinne gehabt hat. Meine knappe Darstellung hebt hervor, wie seit dem allgemeinen Streikjahr 1889 die socialdemokratische und die Boykottbewegung den empfänglichen socialdemokratischen Boden des Braugewerbes bearbeitete und wie in den letzten Jahren, in der Zeit jenes beispiellos demokratischen Arbeitsnachweises, die fortwährende Einmischung der Berliner Gewerkschaftskommission unter beständiger Boykottdrohung die Leiter des „Rings" bis auf einen unerträglichen Grad reizte. Struve bestätigt das aus seinen Akten mit einläßlicherem Detail, das mir nicht bekannt war, und fügt einen Fall vom Jahre 1893 hinzu (Boykott gegen die Spandauer Bergbrauerei), in dem der Ring von seinem eigenen Mitgliede, für das er eintrat, hinters Licht geführt und öffentlich blamiert wurde, — übrigens der einzige Fall, wo der Verfasser einen leisen Vorwurf gegen den Ring andeutet. Er scheint anzunehmen, daß der Ring schon damals ein Komplott, auf successive Absprengung seiner einzelnen Mitglieder gerichtet, geargwöhnt habe. Wie Struve diesen Zwischenfall gegen meine Auffassung fruktifizieren will, ist mir unerfindlich.

3. soll ich mitunter aus den bedenklichsten, weit unter der Tagespresse, also namentlich unter dem Vorwärts stehenden Quellen geschöpft, oder nach Struves Ausdruck mich auf sie gestützt haben. Auch hier habe ich mich fragen müssen, was gemeint sei; wahrscheinlich ein paar gelegentliche Bemerkungen, nämlich die aus der Wochenzeitung des Röfickeschen („blauen") Arbeitervereins entnommene, vom Einsender gezeichnete Mitteilung, daß jugendliche Arbeiter bevorzugt werden, und eine Angabe über Lehrlingszüchtung, beide von mir mit dem gebührenden Fragezeichen versehen. Wenn Struve meint, der erstere Vorwurf hätte nicht einmal hypothetisch ausgesprochen werden dürfen, so hat er wohl vergessen, daß gleich schwerwiegende Mißbräuche nachweislich bestehen, so das abscheuliche Viceunwesen; hat doch der Arbeitsnachweis des Rings 1895—96 nur 298 Brauergesellen in feste Stellung gebracht, dagegen 1425 als „Vice" eingestellt. Außerdem habe ich einige als Stimmungsbild bezeichnende Äußerungen von Kleinbrauern, die über die Konkurrenz des Großbetriebs klagen, übrigens wieder mit mehr als hinreichenden Vorbehalten, nicht geglaubt totschweigen zu sollen. Es scheint in der That nicht leicht, den Ansprüchen der Berliner Großbrauer zu genügen.

hältnis zwischen gelernten Brauern und ungelernten Arbeitern (im innern Betriebe) wie 343 zu 36; nach S. 93 dagegen bei einer größern Zahl Berliner Brauereien wie 3 zu 2, und mit Einschluß des äußern Betriebs wie 3 zu 4, während die von Struve nicht erwähnte Berufszählung von 1895 im ganzen Reiche unter 90 859 Erwerbsthätigen der Brauerei und Mälzerei 37 395 gelernte und 34 085 ungelernte Arbeiter aufweist; unter den 37 395 werden aber viele Nichtbrauer sein; nach Struve kommen in den Berliner Lagerbierbrauereien auf 41 ungelernte 59 gelernte Arbeiter jeder Art, darunter 30 Brauer und Mälzer.

4. Besonders ausführlich sucht Struve das aggressive Vorgehen des Rings zu rechtfertigen, das den Boykott unmittelbar heraufbeschwor. Über zwei Rixdorfer Ringbrauereien hatte eine Rixdorfer Volksversammlung am 6. Mai den Boykott verhängt, obgleich diese ihren Hauptabsatz gar nicht am Orte hatten. Diesen Winkelboykott beantwortete der Ring mit der Drohung, einen Teil seiner Berliner Arbeiter brotlos zu machen, wenn der Boykott nicht bis zum 15. Mai aufgehoben sei; zugleich stellte er dem unbeteiligten Berliner Gewerkschaftskartell das Ansinnen, diese Aufhebung zu bewirken. Dadurch kam die Berliner Socialdemokratie in die günstige Position des Angegriffenen, und nützte diese reichlich aus. Ähnlich wie v. Heckel, bezeichnete ich dies Vorgehen des Rings als taktischen Fehler; die Ringmitglieder seien gereizt gewesen, hätten einen Kampf für unvermeidlich gehalten und die zur Zeit dem Boykott keineswegs geneigte Stimmung in den leitenden Berliner Parteikreisen falsch beurteilt. Sie hätten vermutlich auch den Zeitpunkt zum Losschlagen für günstig gehalten, da wegen der Saison größere Entlassungen ohnehin erfolgen mußten und die Entlassenen nunmehr der Boykottkasse zur Last fielen; aber ohne zu bedenken, daß im socialen Kampfe zwischen Gegnern ungleicher Bildung für den gesitteteren Teil der Hieb keineswegs die beste, mindestens nicht die geziemendste Parade ist. Während Struve diese Gesichtspunkte teilweise ignoriert, bringt er seinerseits neue Thatsachen bei, die lediglich meine Auffassung bestätigen. Er schildert S. 110 und 113 die aufgeregte, durch allerhand Zuträgereien und Spionagenachrichten verschärfte Stimmung der Berliner Ringmitglieder vor jenem verhängnisvollen Schritte; man hatte die absolut sichere Nachricht empfangen, daß ein Rixdorfer Gastwirt oder seine Ehefrau oder einer seiner Gäste, in mehr oder weniger nüchternem Zustande, heftige Drohungen ausgestoßen habe, andere Ringbrauereien würden später auch noch boykottiert werden, u. dgl. m.; „Behauptungen wie die, daß die Hauptführer und mit ihnen die ganze Partei hinter ihnen ständen und auf den Kampf harrten, und ähnliche Gelegenheitsäußerungen mochten meist wohl nur auf Wichtigthuerei einzelner untergeordneter Agitatoren beruhen, trugen aber in dieser aufgeregten Zeit bei den sich drängenden Ereignissen und der Unmöglichkeit, sie in Ruhe auf ihre Wahrheit zu kontrollieren, naturgemäß das Ihre bei, daß die vereinigten Brauereien sich auf alles gefaßt halten mußten". „In Braunschweig hatten die vereinigten Brauereien die Boykottierung einiger ihrer Vereinsmitglieder mit sofortiger Aussperrung sämtlicher Arbeitnehmer beantwortet." Hier sei noch eine entscheidende chronologische Feststellung gestattet, die ich s. Z. versäumt habe: Der Vorwärts hatte über die Rixdorfer Volksversammlung vom 6. Mai zu berichten anfangs verweigert und erst am 10. Mai einen kurzen Bericht gebracht, und auch da unter Protest gegen das eigenmächtige Vorgehen der Rixdorfer; es ist nun zu beachten, daß der Ring schon vor diesem, noch immer unverbindlichen Vorwärtsbericht, nämlich am 8. Mai, seinen aggressiven Beschluß gefaßt und der Berliner Gewerkschaftskommission zugestellt hatte, daß also auch der erste halboffizielle socialdemokratische Schritt sich erst als Folge des Ringbeschlusses darstellt. Daß die schließliche Beendigung des Boykotts teils mit dieser ursprünglichen boykott-

feindlichen Strömung auf socialdemokratischer Seite, teils mit der verschärften politischen Situation, die die sofortige Verfügbarkeit der Versammlungssäle forderte, aufs engste zusammenhing, sei hier nochmals betont.

5. Struves Bemerkungen zu meinem Artikel über den Arbeitsnachweis verkennen den Gesichtspunkt meiner Darstellung so sehr, daß ich sie hier in Kürze ebensowenig richtig stellen kann, wie manche andre polemische, zum Teil falsch referierende Randglossen Struves. Die Hauptpunkte sind aber im Obigen berührt worden.

In einem Stücke habe ich Herrn Rösicke unrecht gethan (S. 292). Seine Auslassung über den unersetzlichen Schaden des Boykotts und über das seinen Beruf verfehlende Bier gab mir zu einer etwas spitzen Bemerkung Anlaß, die auf die verschiedene volkswirtschaftliche Grundanschauung seiner und meiner Generation anspielte. Struve hat mich überzeugt, daß jene Worte auch anders gedeutet werden können, obwohl meine Auslegung nahe lag.

K. Oldenberg.

Fitger, E.: Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik. Volkswirtschaftl. Zeitfragen, herausgegeben von der Volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin, Heft 144. Berlin 1896, Simion. 8⁰. 33 S.

Die auf Wirkung im Wahlkampfe des nächsten Jahres berechnete, recht geschickt zusammengestellte Schrift verficht den Gedanken, daß nur die auf der Ausfuhr basierende Industrie unsere so stark wachsenden Volksmassen zu ernähren vermöge und deshalb vor allem zu pflegen sei; die Kosten müsse die Landwirtschaft tragen, da ein anderes Kompensationsobjekt wie landwirtschaftliche Produkte den Aufnahmeländern gegenüber nicht gegeben sei. Der Verfasser stützt seine Ansicht auf die bekannten Zahlen der Berufsstatistik von 1882 und 1895 und geht auf eine Würdigung des politischen Werts einer landwirtschaftlichen, mit der Scholle fest verbundenen Bevölkerung und andrerseits einer industriellen, nur materiellen Rücksichten folgenden Bevölkerung nicht ein. Davon daß das Ausland sich mehr und mehr eine eigene Industrie großzieht, und daß darin doch eine unverkennbare Gefahr für unsere Ausfuhrindustrie liegt, ist auch nicht die Rede; die Behauptung, daß der Absatz nach dem Auslande als nahezu jeder Steigerung fähig angesehen werden kann, während der Absatz im Inlande begrenzt sei, ist von F. mit keinem Worte begründet worden. Auch sollte F. nicht übersehen, daß trotz der Zölle der Getreidepreis absolut nicht gestiegen ist, und daß andrerseits trotz des stärkeren Sinkens der Getreidepreise im Auslande die Industrielöhne nicht gefallen sind; eine Gefährdung unserer Exportindustrie durch die Zölle würde aber dies voraussetzen. Daß vermehrtes Durchschnittseinkommen, „von der Frage der wünschenswerten Verteilung abgesehen", die sociale Gefahr verringere, ist eine inhaltlose Behauptung; denn für die „sociale Gefahr" ist die Verteilung gerade das Entscheidende.

Die Kritik, die F. an der Art der Berufsstatistik, an der Zählung der „Landwirte" übt, ist berechtigt; in der That sind nicht wenige Personen der Landwirtschaft zugewiesen worden, die nicht dorthin gehören, und für jemand, der wie F. nur auf die Zahlen Wert legt, stellen sich diese den landwirtschaftlichen Interessen noch ungünstiger.

K. Wiedenfeld.

The Journal of Political Economy, published quarterly, in December, March, June and September of each year, by the University of Chicago. Edited by the Department of Political Economy. — Editor, J. Laurence Laughlin. Managing Editor, T. B. Veblen.

Price $ 3.00 per year for all Countries within the Postal Union.

Address, The University of Chicago, University Press Division, Chicago, Ill., U. S. A. — All Remittances should be made payable to the order of the University of Chicago.

Volume V. Number 3, June 1897: I. Monetary reform in Russia (H. Parker Willis). — II. Fall in the price of silver since 1873 (Edward S. Meade). — III. Diversion of the flour and grain traffic from the great lakes to the railroads (George G. Tunell). — IV. Notes. — Miscellanies. — The gold Standard in Japan (J. Laurence Laughlin). — V. Book reviews. — Appendix: Tables relating to the Flour and Grain Traffic.

Eingesendete Bücher.

Anton, Dr. G. K., Privatdocent der Staatsw. an der Univ. Jena: Die Entwickelung des französischen Kolonialreiches. (Vortrag.) Dresden 1897, v. Zahn=Jaensch. 8°. 36 S. u. 1 Karte.

Arbeiterschutzvorschriften, Landesbehördliche, zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin 1897, Stankiewicz. gr. 8°. 140 S. 2 Mark.

Arbeiter-Unterstützungs-, Witwen- und Waisen-Cassa der Schafwollwaren=Fabriken und des Lohn=Etablissements in Brünn, Rechenschafts=Bericht der Kommission der . . . für das Verwaltungsjahr 1896, erstattet in der ord. Gen.=Vers. am 21. Febr. 1897. Brünn 1897. Arbeiter=Unterst. &c. gr. 8°. 30 S.

Arbeiter=Versorgung, Die. (Herausgeg. von Dr. jur. P. Honigmann). Centralorgan für das gesamte Kranken=, Unfall=, Invaliditäts= und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Organ des Central=

verbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. (Begründet von J. Schmitz.) 13. Jahrgang 1896, mit chronologischem und alphabetischem Sachregister, 36 Nummern broschiert in einem Band. Berlin 1896, Siemenroth & Troschel. gr. 8°. XXIV u. 672 S. 14 Mark.

Arbeitsnachweises der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien für die Jahre 1895 und 1896, Geschäftsbericht des . . ., erstattet vom Kuratorium des Arbeitsnachweises. Berlin. 4°. 24 S.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. 27. Band. Heft 1. (Herausg. vom Vereinsausschuß.) Hermannstadt 1896, Franz Michaelis. In Komm. 8°. 260 S.

Baden, Beiträge zur Statistik des Großherzogtums, herausgegeben vom Statistischen Bureau. Neue Folge. 1.—3. Heft: Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885. 4. Heft: Übersicht der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nach dem Stande vom 1. Januar 1888, bearbeitet von der Domänendirektion. 5. Heft: Die Volksdichte im Großherzogtum Baden nach der Höhenlage der Wohnorte dargestellt von Dr. Ludwig Neumann, Prof. der Geogr. an der Univ. Freiburg; die Körpergröße der Wehrpflichtigen im Großh. Baden in den Jahren 1840—64 von Otto Ammon. 6. Heft: Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890, 1. Teil. Karlsruhe 1888—93. — Chr. Fr. Müller. 4°. 326, 162, 172, 113 S., 53 S. und Tafeln, 312 S.

Beigel, R.: Braucht der Jurist Buchführungskenntnisse? Straßburg 1897, Bull. 8°. 53 S.

Berendt, Dr. **Martin**: Die Verjüngung des Liberalismus. Ein Beitrag zur Beleuchtung der inneren deutschen Politik. Berlin 1897, Leopold Zolki. 8°. 91 S.

Bode, W., Pastor: Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, in gemeinfaßlicher Darstellung. Im Auftrage der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes geschrieben. Band 4 der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbibliothek. Offenbach a. M. 1897, Verlag der Anwaltschaft des Allg Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. 8°. 24 S. 25 Pfg.

Booth, Charles (u. G. H. Duckworth; Ernest Aves): Life and labour of the people in London. Vol. IX: Comparisons, Survey and conclusions (with an abstract of vols I—IX). London 1897, Macmillan & Co. 8°. VIII u. 454 S.

Brust, Aug.: Bericht über den 1. Delegiertentag christl. Bergarbeitervereine Deutschlands am 31. Januar und 1. u. 2. Februar 1897 zu Bochum. Nach stenograph. Aufnahmen nebst Erläuterungen. Altenessen 1897, Geschäftsstelle des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter. 8°. 95 S. 30 Pf.

Buchenberger: Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1896. 4°. 66 S.

Brentano, Dr. **Lujo**, Prof. in München: Agrarpolitik. Ein Lehrbuch. 1. Teil: Theoretische Einleitung in die Agrarpolitik. Stuttgart 1897, Cotta. 8°. VII, 145 S, 3 Mark.

—: Die Stellung der Studenten zu den socialpolitischen Aufgaben der Zeit. Vortrag, gehalten am 15. Januar 1897 zur Eröffnung der Thätigkeit des socialwissenschaftlichen Vereins der Studierenden an der Universität München. München 1897, Beck. kl. 8°. 23 S. 40 Pf.

Budapest Székes Föváros Statisztikai Evkönyve I. évfolyam 1894 (egyuttal visszapillantásokkai az 1874—1893 évekre) szerkeszti Dr. Thirring Gusztáv, okl. tanár, a fövárosi statisztikai hivatal aligazgatoja, az országos statisticai tanács tagja. Kiadja Budapest székes föváros statisztikai hivatala. Budapest 1896. Grill Károly. 4°. IX u. 341. ara 4 forint. Deutscher Titel f. Statistisches Jahrbuch 2c.

Bürgerliches Gesetzbuch, nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Herausgegeben von Landrichter Dr. Haidlen. (5.—10. Lieferung §§ 516—1206.) Stuttgart 1896, W. Kohlhammer. gr. 8°. Je 144 S. (vollständig in ca. 20 Lieferungen à 2 Mark).

Bulletin of the department of labor. Issued every other month. Edited by Carroll D. Wright, Commissioner, and Oren W. Weaver, Chief clerk. No. 9: March, 1897. Washington, Government printing office. 8°. S. 113—235.

Bundes der Landwirte, Die Denkschrift des. (Vom Verein Berliner Getreide- u. Produktenhändler.) Berlin 1897. H. S. Hermann. 8°. 24 S.

Cree, T. S.: Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine. Autorisierte deutsche Ausgabe. Berlin 1897, Mitscher & Röstell. 8°. 52 S. 1,20 Mark.

Ehrenberg, Dr. **Richard**: Der Handel. Seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staate. Jena 1897, Fischer. kl. 8°. 100 S. 1,50 Mark.

Eckert, Dr. jur. **Christian**, Der Fronbote im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. — Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1897, Veit & Co. VI und 121 S.

Evangelisches Gymnasium A. B. und damit verbundene Realschule sowie evangelische Realschule A. B. zu Hermannstadt. Programm für 1895/96. C. Albrich sen.: Geschichte des evangel. Gymn. A. B. in H. (und Schulnachrichten). Hermannstadt 1896. Druck bei W. Kraft. 4°. 256 S.

Extrait du Rapport à la Reine-Régente, concernant le service de la Caisse d'Espargne Postale des Pays Bas en 1895. Franeker, F. Koksma. 4°. 13 S.

Ferraris, Carlo F.: Il materialismo storico e lo stato. (Seconda edizione riveduta nel testo ed ampliata con note e coll'agiunta di un' appendice sulla statistica delle professioni e delle classi.) — (Biblioteca di Scienze sociali e politiche — Nr. 17.) Palermo 1897, Remo Sandron. 8°. XIV u. 277 S. (u. 32 S. Verlagskatalog von Remo Sandron).

—: Gli Infortuni sul lavoro e la legge. Relazione al Consiglio della Previdenza. Sessione del 1897. Roma 1897, Tipografia Nationale di G. Bertero. gr. 8°. 119 S.

Freund, Dr. jur. **Richard**, Der allgemeine Arbeitsnachweis in Deutschland im Jahre 1896. I. Geschäftsbericht des Centralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin für das Jahr 1896. II. Übersicht über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der allgemeinen Arbeitsnachweise in Deutschland. Berlin 1897, Heymann. gr. 8°. 68 S.

Frommhold, Dr. **Georg**, o. Professor an der Universität Greifswald: Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bäuerliche Erbrecht. Greifswald 1897, J. Abel. 8°. VII u. 242 S. 7 Mark.

Gewerblichen Vereinigungen und Arbeiterorganisationen im Großherzogtum Baden nach dem Stande von 1893 und Ende 1894, Die: Sonderabdrücke aus dem Statist. Jahrbuch für das Großherzogtum Baden, 26. u. 27. Jahrgang. Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Bureau in Karlsruhe. gr. 8°. 16, 22 S.

Gierke, Dr. **O.**, Professor, Geh. Justizrat: Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs. (Vortrag, geh. in d. Gehe-Stiftung.) Dresden 1897, v. Zahn & Jaensch. 8°. 40 S.

Goldwährungs-Korrespondenz, Aus der. (Herausgeber Prof. Dr. Huber.) Stuttgart 1897, Druck von A. Bonz Erben. 8°. 48 S.

Grotefend, G. A., Geh. Regierungsrat: Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungs-Material. — Die Gesetze u. Verordnungen, sowie die Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Verfügungen 2c. 2c. der preußischen und deutschen Centralbehörden. Jahrgang 1896 (enthaltend: Nachweisung der Beziehungen des Inhalts des Jahrg. 1896 zu früheren Gesetzen pp. und chronologisches sowie Sachregister). Düsseldorf, L. Schwann. gr. 8°. 542 S. 8,25 Mark.

Hahn, Dr. **Eduard**: Siedelungskolonien, Plantagenkolonien, Faktoreikolonien. (Nr. 4 der Sammlung geographischer und kolonialpolitischer Schriften, herausgegeben von Rudolf Fitzner.) Berlin 1897, Paetel. kl. 8°. 14 S. 50 Pf.

Halle, Dr. E. **von**, Zur Geschichte des Maklerwesens in Hambu[rg]. Hamburg 1897, Neue Börsenhalle. 8°. IV u. 45 S. 2 Illustrationen, 1 Einschaltblatt.

Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen, herausgegeben [von] Dr. H. Crüger, Anwalt des Allg. Verb. der auf Selbsthülfe [be]ruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. I. B[d.]: Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanke[n]. Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung. 6. Auflage, neu bearbeitet von Dr. Hans Crüger. Mit dem Bildnis [von] Schulze-Delitzsch. Breslau 1897, E. Morgenstern. 8°. XVI u[nd] 336 S. Broschiert 5, gebunden 6 Mark.

Hecht, Dr. **Felix**: Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim 187[1] bis 1896. Denkschrift zur Feier des fünfundzwanzigjährigen [Be]stehens der Bank. Mannheim 1897. 4°. 64 S. u. 9 Tabellen.

Hecht, Dr. **Felix**, Großherzogl. Bad. Geheim. Hofrat in Mannheim: Über die Grundzüge eines Reichsgesetzes für die Bodenkredit-Aktienbanken. (Vortrag in der internat. Vereinig. f. Rechtsw. u. Volksw. Berlin, 24. März 1897.) Als Manuskript gedruckt. gr. 4°. 31 S.

Heimann, Dr. G., prakt. Arzt in Berlin: Die Ergebnisse der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. Berlin 1897, F. Dümmler. 8°. 99 S. 4 Mark.

Herkner, Dr. H., ord. Prof. d. Volkswirtschaftslehre an d. techn. Hochschule in Karlsruhe: Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Zweite, völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Berlin 1897, J. Guttentag. 8°. XV u. 608 S.

Hirsch, Dr. **Heinrich**: Socialpolitische Studien. Beiträge zur Politik, Geschichte und Ethik der socialen Frage. Zwei Bücher. Berlin 1897, R. L. Prager. 8°. 144 S. 3 Mark.

Hirsch, Dr. R. in Wiesbaden: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. II. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. unter Ausschluß der Hohenzollernschen Lande. (Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von Prof. Dr. M. Sering.) Berlin 1897, Paul Parey. gr. 8°. VIII und 112 S., IX Anlagen, 2 Karten.

Hochstetter, Kommissär, Vorstand der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung in Reutlingen: Warum ist das Invalidenversicherungsgesetz unbeliebt? Ein Beitrag zur Ehrenrettung des Gesetzes (Vortrag im evangel. Arbeiterverein R.) Stuttgart 1897, Strecker & Moser. 8°, 24 S. 6—8. Tausend. 20 Pf.

Horten, Dr. **Heinrich**: Die langobardische Schuldverpflichtung. Zugleich ein Beitrag zur Grundlegung des germanischen Vertragsrechts. (Die Personal-Exekution in Geschichte und Dogma. Band 2, Heft 1. Exkurs.) Wien 1896, Manz. 8°. S. 191—240. 1,20 Mark.

Hoseus, Dr. jur. et phil. **Heinrich**, Unterstaatssekretär a. D., ehemal. Kurator der Universität Straßburg: Die Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, ihr Recht und ihre Verwaltung. Eine Festschrift zum 1. Mai 1897. Straßburg 1897, F. Bull. 8°. 344 S. 10 Mark.

Houdard, Adolphe: Membre de la s. d'é. p. et de la s. d. stat. de Paris. Le Malentendu monétaire; étude critique du Monometallisme-or et du Bimetallisme à rapport constant. Paris, Guillaumin & Cie. 8°. 48 S.

Huber, Prof. Dr.: Die Hauptpunkte der Währungsfrage. Stuttgart 1897, Druck von A. Bonz Erben. 8°. 62 S.

International Skibsfartsstatistik. Tabeller vedkommende Skibsfartsbevägelsen 1872—1894 og Handelsflaaderne 1886—1896. Udgivne af det Statistiske Centralbureau. Kristiania 1897, Aschehoug & Co. in Komm. 8°. 107 S. und Tafel. 0,75 Kr.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XIV. Gennaio, Febbraio e Marzo 1897. Rom 1897, Bertero. gr. 8°. 182 u. 213 S. u. Tabelle: Trattati di commercio vigenti al 1° Gennaio 1897 fra gli Stati Europei.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 31 dicembre 1896. gr. 8°. 135 S.; dal 1° gennaio al 31/1, al 28/2, al 31/3, al 30/4 1897. Rom 1897, Tipografia Elzeviriana. 4 Hefte. gr. 8°. Je 123 S.

   Tabella indicante I valori delle Merci nell' anno 1896 per le statistiche commerziali. Rom 1897, Bertero. gr. 8°. 71 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione generale delle statistica:

   Annali di Statistica. Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Sessione del Giugno 1896. Rom 1897, Bocca. 8°. XXVIII u. 471 S. 3 Lire.

   Statistica delle società cooperative: Società cooperative di consumo al 31/12 1895. Rom 1897, Bocca. gr. 8°. XXII 196 S. 2 Lire.

   Popolazione. Movimento dello state civile anno 1895. Rom 1896. Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. 43 S.

   Statistica delle scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1895. Rom 1897, Bocca. gr. 8°. 65 S. 1 Lire.

   Statistica elettorale. Composizione del corpo elettorale politico ed amministrativo e statistica delle elezioni generali

amministrative nell' anno 1895. Rom 1897, Bocca. gr. 8°. XXX u. 113 S. 1,50 Lire.

von der Divisione credito e previdenza:

Bollettino di Notizie sul credito e la previdenza. Regi decreti di istituzione, atti constitutivi e statuti delle casse di risparmio.

Appendice Nr. 1 (trento tresimo fascicolo publicato). Rom 31. 7. 96, Bertero. gr. 8°. 71 S.

Appendice Nr. 2 (trentanovesimo fascicolo publicato). Rom 31. 8. 96, Bertero. gr. 8°. 17 S.

Jaeckel, Dr. **Paul**, Reichsgerichtsrat: Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nebst dem Einführungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch. Berlin 1897, Fr. Vahlen. 137 S. 1 Mark.

Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1896, erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern. Karlsruhe 1897, Thiergarten. 8°. V u. 203 S.

Jahresbericht der Handelskammer Pforzheim über 1896. Pforzheim 1897. Druck von M. Klemm. 8°. 128 S.

Jahresbericht der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektoren für 1896, nebst Berichten der Königlich Sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1897. Druck von F. Lommatzsch (A. Schröer). VIII und 561 S.

Janecki, Marcelli: Die staatsrechtliche Stellung des polnischen Adels. Ein Beitrag zum Streite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1897, Stargardt. 8°. 42 S.

Jurnitschek, Dr. jur. **Oscar**: Über die wirkliche Entstehung der Kapitalien. Vorarbeiten zur Entkräftung socialistischer Theoreme. Berlin 1897. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VI u. 144 S. 3 Mark.

von Kaufmann, Richard: Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. Eine Antikritik. Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs", 1897. München. 8°. 40 S.

Knapp, Georg Friedrich: Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge nebst biographischen Beilagen. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 164 Seiten.

Kohler, Dr. **J.**, Prof.: Zur Urgeschichte der Ehe. Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht. Stuttgart 1897, Enke. 8°. 167 S.

Koloniales Jahrbuch. Beiträge und Mitteilungen aus dem Gebiete der Kolonialwissenschaft und Kolonialpraxis. Herausgegeben von Gustav Meinecke, Redakteur der deutschen Kolonialzeitung. IX. Jahrg., Heft 1—4: das Jahr 1896. 322 S.

Kunze, Fr., Oberverwaltungsgerichtsrat, und Dr. **G. Kautz**, Regierungsrat: Die Rechtsgrundsätze des Kgl. Preußischen Verwaltungsgerichts, begründet von K. Parey. 2. Lieferung der 3., gänzlich neu bearbeiteten und bis zur Gegenwart ergänzten Auflage. Berlin 1897, J. J. Heine. 8°. S. 81—240. 8 Mark.

Lambrechts, Hector: Le travail des couturières en chambre et sa réglementation. Bruxelles 1897, Société Belge de Librairie. 16°. 113 S.

Labriola, Antonio, Professeur à l'Université de Rome: Essais sur la conception matérialiste de l'histoire. Avec nne préface de G. Sorel. (Bibliothèque socialiste internationale, III.) Paris 1897, Giard & Brière. 12°. 348 S. 3,50 fr.

Landgraf, Dr., aus Frankfurt a. M.: Die Frage der Warenbeleihung (Warrantrecht). — Vortrag, gehalten im Kaufmännischen Verein zu Mannheim am 27. Oktober 1896. Mannheim, Druck von Max Hahn & Co. gr. 8°. 15 S.

Landgraf, Dr. J., in Frankfurt a. M.: Papierholz contra Säge- und Rundholz. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Industrie. Berlin 1897. Siemenroth & Troschel. 8°. 89 S.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des Königlich Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums. Herausgegeben von Dr. H. Thiel, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialdirektor im Königl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — XXV. Bd. 1896.

Ergänzungsband III: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1895. 2. Teil, bearbeitet im Königl. Preuß. Ministerium f. L., D. u. F.

Ergänzungsband IV: Register über Jahrgang I—XXV (1872—1896), bearbeitet von Dr. Franz Engel, Bibliothekar der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin. — Berlin 1897, Paul Parey. Ergänz.-Bd. III: VI und XXV und 659, 55, 168 S. Ergänz.-Bd. IV: 116 S.

Landwirtschaftsrats, Geschäftsbericht des Deutschen . . . für das Jahr 1896. Beiträge zu den Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrat. Berlin, 25. Februar 1897. 8°. 24 S.

Landwirtschaftlichen Kongreß, Hauptbericht über den internationalen, abgehalten in Budapest vom 17.—20. September 1896 unter dem Vorsitz des Herrn Ignaz von Darányi, Königl. Ung. Minister für Ackerbau. (Redigiert von Dr. Eugen von Rodiczky, Generalsekretär des Kongresses.) Fragepunkte. — Antworten. — Denkschriften. Budapest 1897.

Leipzig, Die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 in der Stadt . . . Bearbeitet im Stat. Amt der Stadt Leipzig. I. Teil. Sonderabdruck aus dem städtischen Verwaltungsbericht für das Jahr 1895. Leipzig 1897. Duncker & Humblot. gr. 8°. IX u. 254 S. 1 Mark.

—, Die Ergebnisse der Zählung leerstehender Wohnungen in der Stadt . . . am 1. November 1896. gr. 8°. 4 S.

—, Verwaltungsbericht der Stadt . . . für das Jahr 1895. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. IV u. 1029 S.

Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. 3 Bd., 1. Heft: Dr. Hans Bungers: Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Socialstatistik der Stadt Köln, insbesondere der Immunität Unterlan. Mit einer Steintafel. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. 135 S. 3,40 Mark.

Lewinstein, Dr. **Gustav**, Redakteur der Deutschen Tabakzeitung: Die deutsche Tabak-Industrie. Eine Skizze ihrer Entwickelung und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. (Heft 142/143 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen.) Berlin 1896, Simion. 8°. 69 S. 2 Mark.

Liesegang, Erich: Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter. — Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der clevischen Städte. (52. Heft der „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", herausgegeben von Dr. Otto Gierke, Professor der Rechte an der Universität Berlin.) Breslau 1897, Wilhelm Koebner. gr. 8°. XX u. 758 S. 20 Mark.

May, R. E.: Die wirtschaftliche Entwickelung. Januar 1897. Jahresbericht der Firma Alexander Jahn & Co. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 156 S. 2 Mark.

Mehemed Emin Effendi, Dr.: Kultur und Humanität. Völkerpsychologische und politische Untersuchungen. Würzburg 1897, Stahl. 8°. 164 S. und Sachregister. 3,60 Mark, geb. 4,80 Mark.

Meyer, Georg: Die Schuld der deutschen Landwirtschaft an niedrigen Getreidepreisen durch die Erzeugung minderwertiger Getreidearten. Berlin 1897, Obst. 8°. 16 S. 75 Pf.

Mitteilungen des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen. Jahrgang 1897, Nr. 2. Braunschweig, April 1897, A. Limbach. 8°. 72 S.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Dresden. 6. Heft, ausgegeben im Februar 1897. (Inhalt: Die arbeitslosen Arbeitnehmer in Dresden nach den Zählungen am 14. Juni und 2. Dezember 1895. Statistische Nachrichten über das Jahr 1895 nebst Rückblicken.) Dresden 1897, v. Zahn & Jänsch. 4°. 30 S.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt München. XV. Band. 1. Heft, I. Teil: } Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, 2. Heft, I. Teil: } 102 bzgl. 74 S. 4. Heft: Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in München, 34 S. 6. Heft: Anwesen- und Wohnungszählung vom 2. Dezember 1895 in München, 42 S. München 1897, J. Lindauersche Buchhandl. (Schöpping).

Money and Prices in Foreign countries, being a Series of Reports upon the currency Systems of various nations in their relation to prices of commodities and wages of labor. — Special consular reports vol. XIII. Part. II. issued from the Bureau of Statistics, Departement of State. Washington, Government printing office 1897. 8°. IV—V u. 154 S.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz. Stuttgart, Cotta. 8°. 20. Stück: Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine historisch-statistische Studie von Dr. George M. Fisk. 1897, XIV und 254 S. 5,60 Mark.

— 21. Stück: Das Münchener Schreinergewerbe. Eine wirtschaftliche und sociale Studie von Dr. Fritz Thurneyssen. 1897, 163 S. 3,60 Mark. s. Pfleger.

Musée Social. Société reconnue d'utilité publique par décret en date du 31 août 1894. Série A (bulletin mensuel), circulaires 11, 12. Paris 1897. gr. 4°. S. 185—240. Série B (bulletin mensuel), circulaires 6—8. Paris 1897. gr. 4°. S. 149—212.

The New York Association for Improving the condition of the Poor. In the dog dags (the vacation schools season 1896). New York, United charities Building, 105 East Twenty second street. 8°. 32 S.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Prof. Dr. Ernst Mischler und Prof. Dr. Josef Ulbrich. 30.—32. Lieferung (Ungarn — Wege- u. Straßenbau). Wien 1897, Hölder. gr. 8°. Je 80 S. Je 1,20 Gulden.

Oldenberg, K.: Arbeitslosigkeit. Separatabzug aus den Fliegenden Blättern des Rauhen Hauses. April- u. Maiheft 1897. Hamburg 1897, Druckerei des Rauhen Hauses. 8°. 37 S.

Ortloff, Dr. Hermann, Landgerichtsrat a. D.: Zur Irrengesetzgebung. Ein social- und rechtspolitischer Begriff. Weimar 1897. H. Böhlaus Nachfolger. IV u. 146 S. 2,80 Mark.

Pariset, Dr. **Georges**: L'Etat et les Eglises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I[er] (1713—1740). Armand Colin & Cie. 8°. 1009 S.

Petition an den Deutschen Reichstag, Berlin, betreffend den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Organisation des Handwerks) vom „Verein der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum Oldenburg". Oldenburg i. Gr., im März 1897. gr. 8°. 6 S.

Pfleger, F. J., u. Gschwindt, L.: Börsenreform in Deutschland (Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete). III. Effektenbörse nach den Erhebungen der Börsenenquetekommission, mit Anhang: Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896. (Stück 22 der von L. Brentano und W. Lotz herausg. Münchener Volkswirtschaftlichen Studien.) Stuttgart 1897, Cotta. 8°. VIII u. 247 S.

Posen, Denkschrift, die Verwaltung der Provinz . . . vom Dezember 1830 bis zum Beginn des Jahres 1841 betreffend. Berlin 1897. Druck: Deutscher Verlag. 8°. 24 S. (Beilage des Monatsblatts „Die Ostmark", Februar 1897.)

Preußisches Archiv. Sammlung der Gesetze und der das Rechtswesen berührenden Verordnungen und Verfügungen Preußens und des Reichs. Verantwortlicher Leiter: Rechtsanwalt Weißler in Halle. 3. Jahrgang, 1896, Nr. 16. Leipzig, Pfeffer. 8°. S. 437—503. Jährlich (32 Bogen) 4 Mark.

Rauchberg, Dr. **Heinrich**, Prof. in Prag: Die Kaiser Franz Josef I.-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen. Wien 1897, Hölder. 8°. 44 S.

Raunig, A. G.: Sekretär des „Industriellen Klub", Wien I., Elisabethstraße 6: Die Bedeutung der Industrie für Österreich. (Eine statistische Skizze). — Wien 1897, S. Szelinki, k. k. Univ.-Buchhdlg. 8°. 114 S.

Regelung der Heimarbeit in Österreich, Die. — Bericht, erstattet an das I. Komitee der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg von Dr. Max von Tayenthal, Kammer-Concipisten. Reichenberg 1897, Handels- u. Gewerbekammer. 8°. 46 S.

Report on contracts given out by public authorities to associations of workmen. (Publikation des Labour Department im Board of Trade.) Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty. London 1896, Eyre & Spottiswoode. 8°. 346 S. 1 s. 5 d.

Report on public baths and public comfort stations by the Mayor's Committee of New York City. New York City 1897. 8°. 204 S. und Tafeln.

Reuling, Dr. **W.,** Kaiserlicher Justizrat: Das Ebenburtsrecht des Lippischen Hauses nach Hausgesetzen und Hausobservanz. Rechtsgutachten, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe erstattet. Berlin 1897, Heymann. gr. 8°. 308 S. und Anlagenheft 178 S.

Revue du droit public et de la science politique en France et à l'Étranger. Directeur: Ferdinand Lamande, Professeur de droit public général à la faculté de Droit de Paris. (Mit Beiträgen von M. Zanichelli, M. L. Michard, M. F. Moreau, M. A. Wahl rc.) Quatrième année. No. 1 Janvier—Février 1897. Spécimen.

Revue politique et parlamentaire. Directeur: Marcel Fournier. T. X, no. 30; t. XI, no. 32 (10. XII. 1896 und 10. II. 1897). Paris, Armand Colin & Cie. 8°. S. 489—732 und S. 241—480. Jährlich 30 frcs.

Rhenius, Dr. jur. **W.,** Regierungsrat im Kaiserlichen Patentamt: Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, für die Praxis erläutert. Berlin 1897, Heymann. 16°. 268 S. Leinwandband 2,60 Mark.

Roth, Dr. **W.,** Zur Reform der Unfallversicherung. Im Auftrag des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt am Main. Frankfurt a. M., Institut für Gemeinwohl. 8°. 53 S.

Schanz, Dr. **Georg,** Professor der N. Ö. in Würzburg: Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. Berlin 1897, Heymann. 8°. VIII u. 216 S.

—: Das Erbe der Witwen und Waisen der Universitätsprofessoren. Ein Beitrag zur Lösung der Kollegiengelderfrage in Bayern. Bamberg 1897, C. C. Buchner Verlag, R. Koch. VI und 80 S.

Scharpff, Rudolf, Regierungsrat im Königl. Württemberg. Minist. des Innern: Handbuch des Armenrechts. — Eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der reichs- und württembergischen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen. Stuttgart, W. Kohlhammer 1896. 8°. XXII u. 678 S. und S. 679—695 Alphabetisches Sachregister. 8,50 Mark.

Schmidt, Direktor Dr. **G. H.,** Docent der Staatswissenschaften: Die wirtschaftlichen Folgen der Regulierung des Oberrheins und anschließender Kanalbauten. — Ein Gutachten. Karlsruhe 1897, G. Braun. gr. 8°. 16 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Band 67, 69, 70 und 71. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland (Bd. 71 in Österreich) mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. Leipzig 1897, Duncker & Humblot (bzl. Bd. 71: 1896).

Band 67 (6. Band Deutschland): Königreich Sachsen. Dritter Teil. 8°. XI und 705 S.

Band 69 (8. Band Deutschland): Süddeutschland. Zweiter Teil. 8°. XI und 550 S.

Band 70 (9. Band Deutschland): Verschiedene Staaten. 8°. XIV und 734 S. (einschl. Verzeichnis der Mitarbeiter und Orts- u. Sachregister für Band 62—70 der Schriften, = Bd. 1—9 der Untersuchungen in Deutschland).

Band 71: Untersuchungen ꝛc. in Österreich. Vorwort von E. v. Philippovich, Einleitung von R. Zuckerkandl. XIX und 690 S. (einschl. Sachregister).

Schweizerische Handelsstatistik. Vergleichende Publikation über die Jahre 1885—1895. Herausgegeben vom Schweizerischen Zolldepartement. (In deutscher und französischer Sprache.) Bern 1897. gr. 4°. 87 S.

Schwiedland, Dr. **Eugen**: Zweiter Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer. Wien 1897, Verlag der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. 4°. 67 S.

Seydel, A.: Prediger an St. Nikolai in Berlin: Die humanitären Bestrebungen der Gegenwart, ihr Segen und ihre Gefahren. Vortrag. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 24 S. 60 Pfg.

Socialistische Monatshefte. 3. Jahrgang des „Socialistischen Akademiker". Berlin 1897, 1. Heft. 8°. 66 S. 50 Pf.

Socialistische Student, Der. 1. Jahrgang, Nr. 1: Januar 1897. Berlin, Baake in Komm. 8°. 16 S. Jährlich 1,20 Mark.

Sociology, American Journal of. Supplementary Number May: The science of sociology by James H. Hyslop, Ph. D., Professor of Logic and Ethics in Columbia university. Chicago 1897, University of Chicago Press; London: Luzac & Co. 8°. 67 S. 0,50 $.

Sombart-Ermsleben: Zur Frage der inneren Kolonisation. Die Berechnung der Renten auf Rentengüter nach dem preußischen Gesetz vom 7. Juli 1891. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 47 S. 1 Mark.

State Library Bulletin, legislation No. 7. Seventh annual comparative Summary and Index. Issued by the University of the State of New York: Legislation by states in 1896. Albany 1897, University of the State of New York. 8°. 109 S. 0,15 $.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1895. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. III. Band. Vor-

merkverkehr—Durchfuhr. Wien 1897, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. VI und 205 u. 177 S. 3 fl.

Statistik des Deutschen Reichs, bearbeitet im Kais. Stat. Amt. Neue Folge Band 102: Berufs-Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Berufsstatistik für das Reich im ganzen. I. Teil. 4°. VIII und 153 S. system. u. alphab. Berufsverzeichnis und 341 S. Tabellenwerk. 6 Mark.

— Band 107: Berufsstatistik der deutschen Großstädte. I. Teil. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. VIII u. 422 S. 5 Mark.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden. 25. Jahrgang, 1892. 26. Jahrg., 1893. 27. Jahrg., 1894. Karlsruhe 1894 bis 1896. gr. 8°. 417, 473, 468 S.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. I. Jahrg., 1894 (mit Rückblicken auf die Jahre 1874—93), redig. u. bearb. von Prof. Dr. Gustav Thirring, Vicedirektor des kommun. stat. Bureaus, Mitgl. des stat. Landesrats. Herausg. vom Stat. Bureau der Haupt- u. Residenzstadt Budapest. Budapest und Berlin 1896, G. Grill und Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. IX und 340 S. Preis 4 fl.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, herausgegeben vom Großherzogl. Statistischen Bureau. 10.—13. Bd., 1893—96. Karlsruhe. gr. 8°. 284, 268, 182, 68 S.

Statistische Mitteilungen über Steiermark, herausgegeben vom Statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 3. Heft: Die Sparkassen und Vorschußvereine in Steiermark im Jahre 1895. Mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung der Sparkassen nach dem Landesgesetze vom 4. September 1896 bearbeitet im Statistischen Landesamte von Steiermark. Graz 1897, Leuschner & Lubensky in Komm. gr. 8°. 53 S.

Stieda, Dr. **Wilhelm**: Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. Rede zur Feier des 28. Februar 1897. Rostock 1897, Adlers Erben. 8°. 31 S.

Strafrechtliche Abhandlungen, unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Prof. Dr. Hans Bennecke. Heft 3/4: Dr. Friedrich Dörr: Über das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen. Gekrönte Preisschrift der Münchener Juristenfakultät. Breslau 1897, Schlatter. 8°. 243 S. 4,60 Mark.

— Heft 6: Dr. James Goldschmidt: Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nötigung nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Breslau 1897, Schlatter. 8°. 41 S. 1,30 Mark.

Struve, Emil: Der Bierboykott von 1894. Ein Beitrag zur Geschichte der socialen Klassenkämpfe der Gegenwart, aktenmäßig dargestellt. Berlin 1897, Karl Heymann. 8°. VI u. 383 S. 6 Mark.

Studies in History, Economics and public law, edited by the faculty of political science of Columbia University in the City of New York. Vol. VIII. Number 1: C. E. Chadsey, Ph. D. The struggle betwen President Johnson and congress over reconstruction. 141 S.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1896. Brünn 1897, Handels- und Gewerbekammer. 8°. 215 S.

Tabellarische Übersichten, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1896. In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das Statistische Amt der Stadt. Vorläufiger Abdruck aus den „Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., neue Folge.“ Ausgegeben im März 1897. Frankfurt a. M. 1897. gr. 8°. 32 S.

Tarde, G.: L'opposition universelle. Essai d'une Théorie des contraires. Paris 1897, F. Alcan. VIII u. 451 S.

Tezner, Dr. **Friedrich**, Privatdocent an der Wiener Universität. Politische Bildung und Patriotismus. Eine unterrichtspolitische Studie. Wien 1897, Manz. 8°. 74 S.

Timm, Joh.: Die Konfektions-Industrie und ihre Arbeiter. Darlegung und Kritik der Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik und der Gesetzgebung. Flensburg 1897, Holzhäuser. 8°. 78 S. 20 Pfg.

v. Treitschke, Heinrich: Deutsche Kämpfe. Neue Folge. Schriften zur Tagespolitik. 1.—3. Tausend. Leipzig 1897, S. Hirzel. 8°. VI und 421 S.

—: Historische und politische Aufsätze. IV. Band: Biographische und historische Abhandlungen, vornehmlich aus der neueren deutschen Geschichte, mit einem Vorworte von Erich Liesegang. 1.—3. Tausend. Leipzig 1897, S. Hirzel. 8°. XVI u. 664 S.

Vandervelde, Émile: La question agraire en Belgique. Publications du groupe des Étudiants collectivistes (adhérent à l'agglomération Parisienne du Parti ouvrière Français). Siège social: 36 Rue de la Montagne-Sainte-Geneviève. (Mit einem Verzeichnis der bisher erschienenen Schriften der Gruppe.) Paris, V. Giard & E. Brière, Rue Soufflot 16. 8°. 32 S. 20 cent.

Vazeille, Le Dr. A.: La Question sociale est une question de Méthode. Paris 1897. V. Giard & E. Brière. 8°. 94 S.

Veiga Filho, João Pedro da: Estudo economico sobre o estado de S. Paulo. S. Paulo 1896. 8°. 137 S.

—: Monographia sobre tarifas aduaneiras. S. Paulo 1896. 8°. 69 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 144: E. Fitger, Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik. Heft 145: Zur Entwickelung der internationalen Socialdemokratie. Bericht über den 4. Socialistenkongreß in London vom 27. Juli bis 1. August 1896, Übersetzung aus dem Musée social, circulaire No. 3, Série B, mit einem Vorwort von L. Bamberger. Berlin 1896, C. Simion. 8°. 33 S. bzl. 56 S. Jährlich 8 Hefte 6 Mark; Einzelheft 1 Mark.

Währungsbibliothek des Vereins zum Schutze der deutschen Goldwährung. 7. Heft: Zur Vorgeschichte des Präsidentenwahlkampfes in den Vereinigten Staaten. Von einem Amerikaner. Stuttgart 1897, A. Bonz & Co. in Komm. 8°. 16 S.

Wages and hours of labour. Third annual report of the Board of trade, Labour department, on changes in wages and hours of labour in the United Kingdom. 1895. With preliminary figures for 1896. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty. London 1897, Eyre & Spottiswoode. 8°. LXXVII und 208 S. 1 s. 2 d.

Wagner, Dr. **Adolph**, Prof.: Unternehmergewinn und Arbeitslohn. Rede, gehalten in Bochum auf der Versammlung des Gewerkvereins christlicher Arbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Göttingen 1897, Vandenhöck & Ruprecht. 8°. 19 S.

Wiener Lohnarbeiterinnen, Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der. Ergebnisse und Stenographisches Protokoll der Enquete über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. April 1896. Wien 1897, Erste Wiener Volksbuchhandlung. 8°. 704 S. und Tabellenblatt. 3,60 Gulden.

Wolf, Dr. **Julius**, Prof. in Zürich: Steuerreform im Kanton Zürich. Zürich 1897, Raustein. 8°. 46 S. 1 fr.

Wolff, Maurice: L'éducation nationale. Le problème de l'éducation moderne et l'Université. Paris 1897, Giard & Brière. 12°. 213 S. 3 fr.

Worlds Commerce, Review of the. Introductory to commercial relations of the United States with Foreign countries during the years 1895—96. Washington 1897, Government Printing office. VIII u. 292 S.

Wretschko, Dr. jur. **Alfred Ritter von**: Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches; auf urkundlicher Grundlage. Wien 1897, Manz. 8°. XXV u. 263 S.

Zacher, Dr., Kais. Geh. Reg.-Rat u. ständiges Mitglied des Reichs-Vers.-Amts: Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt für die Brüsseler Weltausstellung vom Reichs-

versicherungsamt. Drittes Hunderttausend. Berlin 1897, Ascher & Co. Deutsch oder englisch oder französich 20 Pf. — 50 Hefte à 15, 100 à 12, 300 à 10 Pf.

Zacher, Dr., Kais. Geh. Reg.=Rat u. ständiges Mitglied des Reichs-Vers.=Amts: Zur Abänderung der Arbeiterversicherungsgesetze in Nr. 9 der „Deutschen Juristenzeitung" 1897, II. Jahrgang. Berlin 1897, O. Liebmann.

Ziegler, Dr. **Otto**, Verbandssekretär: Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften 1871—1896. Berlin 1897, Druck der Norddeutschen Buchdruckerei. 8°. 298 S. und graphische Darstellung der Brandursachen 1890 bis 1895.

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

Viertes Heft, erste Hälfte.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Litteratur.

Die Entwickelung der deutschen Arbeiterschutz-gesetzgebung seit 1890.

Von

Alfred Weber.

Die Betrachtung der heutigen deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung hat an zwei Marksteine anzuknüpfen: die Jahre 1887 und 1890. Das erstere Jahr bedeutet den Sieg der Principien der heutigen Gesetzgebung im Parlament, das letztere ihren Sieg bei der Regierung. Noch 1886 waren im Deutschen Reichstag die Anläufe zu einer umfassenden Arbeiterschutzgesetzgebung bei dem Widerstande vor allem der liberalen Parteien im Sande verlaufen. In dem 1887 gewählten Reichstage war dieser Widerstand plötzlich verschwunden; man brachte unter Beihülfe aller — auch der liberalen — Parteien in kurzer Beratung zwei Gesetzentwürfe zustande, welche die Umrisse der heutigen deutschen Gesetzgebung endgültig festgelegt haben. Die Regierung aber, die noch 1889 diese Gesetzentwürfe durch Bundesratsbeschluß hatte ablehnen lassen, vollzog 1890 jene durch die Februarerlasse des Deutschen Kaisers bezeichnete Schwenkung, an die sich die Einberufung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz nach Berlin anschloß. Von ihr datiert die im folgenden zu betrachtende erste Periode einer systematischen deutschen Arbeiterschutzpolitik.

Das, was in dieser jetzt abgelaufenen Periode den Gedankeninhalt der „Kaiserlichen Socialpolitik" bildete, war mehr als eine bloße Erfüllung der Wünsche des Reichstags von 1887. Es war, allgemein angesehen, der Versuch, die deutsche Arbeiterbewegung durch ein Eingehen auf einen Teil ihrer Forderungen unter gleichzeitigem

Aufgeben der Repressivpolitik gegen die Socialdemokratie in das Bett einer nationalen Strömung zu leiten. Und es war auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung im besonderen die Einleitung einer Politik, die diese zu einer Art Magna Charta der Arbeit zu machen versuchte. Aber — das muß man bei der Betrachtung der Gesetzgebung dieser Periode im Auge behalten — es war nicht eine Politik, die einen eigentlichen Systemwechsel vornehmen und von den politischen Traditionen der beiden Jahrzehnte seit 1870 in irgend einem erheblichen Punkt grundsätzlich hätte abweichen wollen. Das, was man sich 1890 entschloß der Arbeiterbewegung zu bieten, war die Verwirklichung dessen, was man den „nationalen" Parteien zu Gunsten der Arbeiter abzuringen vermochte. Es giebt keinen anderen Maßstab als den, der sich hieraus ergiebt, wenn man das Erreichte und Unternommene der damals inaugurierten Arbeiterschutzpolitik vom Standpunkt der deutschen inneren Verhältnisse verstehen und gerecht beurteilen will. Und es wird daher, bevor im folgenden eine Darstellung dieser Politik und eine Kritik ihrer wirtschaftlichen Bedeutung versucht werden soll, zunächst gezeigt werden müssen, welches der Spielraum war, in dem sich das Vorgehen der Regierung nach dem Gesagten am Anfang der neunziger Jahre zu bewegen vermochte.

I.

Wir haben es dabei und überhaupt im weiteren nur mit demjenigen Gebiet des Arbeiterschutzes zu thun, das eine unmittelbare Einschränkung des Unternehmens in der Benutzung der ihm zur Verfügung stehenden menschlichen Arbeitskräfte darstellt, mit den Verboten der Arbeitsverwendung und mit den Regeln über die Dauer, Lage und Unterbrechung der Arbeitszeit[1]. Nur dieses Gebiet des Arbeiterschutzes hängt mit den allgemeinen Principienfragen des wirtschaftlichen Lebens enger zusammen, und hier handelt es sich um Eingriffe einerseits in die persönliche Freiheit und andererseits um wesentliche Produktionsfaktoren der Industrie, und mit den Fragen dieses Gebiets hatte naturgemäß ex principio auch die internationale Konferenz von 1890 zu thun.

---

[1] Es bleiben daher vor allem die sanitäts- und unfallpolizeilichen Bestimmungen der Gesetzgebung, der sog. „Betriebsschutz" außer Betracht. Auch auf die Ausbildung der Fabrikinspektion kann in dem Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen werden.

Auf diesem Gebiet nun sind die Aufgaben der Gesetzgebung von jeher nicht einfach aus Gesichtspunkten des unmittelbar praktischen Bedürfnisses, sondern aus Bewegungen allgemeineren Inhalts entsprungen. Naheliegende Zwecke haben sich hier immer mit weitgreifenden Plänen bei dem Verlangen nach gesetzgeberischem Eingreifen in oft sehr eigentümlicher Weise verschlungen; und auch in Deutschland ist das, was als Aufgabe der Gesetzgebung der Regierung am Ende der neunziger Jahre als reife Frucht in den Schoß fiel, das Produkt einer aus sehr verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Entwickelung: die socialistische Arbeiterbewegung, die breite bürgerliche antikapitalistische Strömung der siebziger und achtziger Jahre und der wissenschaftliche Kathedersocialismus, welche die Faktoren dieser Entwickelung darstellen, waren in den Zielen, die sie mit der Gesetzgebung verfolgten und den Anforderungen, die sie stellten, fast in allen wesentlichen Punkten verschieden. Das Bild, das die deutsche Gesetzgebung infolge des Zusammenwirkens dieser drei Bewegungen bietet, hat seine Farben aus Töpfen mit sehr verschiedenartigem Inhalt bekommen. Und es ist nötig auf die Elemente, aus denen es komponiert ist, zur Orientierung kurz einzugehen.

Vom principiell breitesten Standpunkt aus ging natürlich die socialistische Arbeiterbewegung an die Frage der Gesetzgebung heran. Sie sah in der Arbeiterschutzgesetzgebung seit dem Ende der sechziger Jahre theoretisch das vornehmste Mittel, die ihrer Ansicht nach körperlich und geistig mit Degeneration bedrohte Arbeiterklasse in ihrem Emancipationskampf zu stärken; sie steckte daher in der Praxis ihre Ansprüche an den staatlichen Schutz soweit als nur möglich. Einschränkung der Arbeitszeit auf „das gesellschaftlich notwendige Maß“, Verbot der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit waren Forderungen, die sich von selber ergaben[1]. Und es lag für diesen Standpunkt kein Grund vor, bezüglich dieser Forderungen einen Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb, Fabrik- und Hausindustrie, Gewerbe und Handel zu machen; der ganzen breiten untersten Schicht der Gesellschaft — womöglich sogar in der Landwirtschaft und den persönlichen Diensten — sollte durch möglichst hoch aufgerichtete staatliche Stützen Luft gemacht werden, gegen den auf ihr lastenden Druck der oberen arbeitgebenden Klassen.

Ein derartiges Programm vermochte natürlich als Ganzes keinen

[1] Vgl. das Gothaer Programm der Socialdemokratie.

unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der Ziele der Gesetzgebung zu üben. Es konnte nur indirekt wirken; und es hat in dieser Weise auch thatsächlich gewirkt, indem es den Hintergrund abgegeben hat, auf dem die weit weniger weitgehenden Absichten der beiden bürgerlichen Strömungen die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen vermochten. Diese bürgerlichen Strömungen sind es gewesen, durch die der Gesetzgebung von 1891 im einzelnen praktisch ihre Ziele gesteckt worden sind.

Die antikapitalistische Strömung der siebziger und achtziger Jahre, die ihre Hauptvertretung politisch in der ultramontanen Partei fand, stand dabei auf dem Boden einer tiefgehenden inneren Abneigung gegen die moderne Entwickelung von Industrie und Verkehr. Man empfand diese Entwickelung als eine Macht, welche die Schranken des Familienlebens und der religiösen Traditionen zersprengte, und man wandte sich daher mit ganzem Interesse dem Teil der Arbeiterschutzforderungen zu, der geeignet schien hiergegen einen Damm zu errichten. So trat die Forderung der Sonntagsruhe in den Mittelpunkt des Interesses, und so erhielt die auch von den Socialisten geforderte besondere Regelung der Frauenarbeit eine neue von diesen nicht gewollte Bedeutung. Die Sonntagsruhe verlangte man nicht wie die Socialisten nur aus sanitären, sondern vor allem aus religiösen Gründen, und für die Frauenarbeit stellte man unter der Devise „Schutz der Familie" deren vollständige Beseitigung in Fabriken als Ziel auf[1]. Auch nachdem man sich überzeugt hatte, daß eine gänzliche Beseitigung nicht möglich sei, gab man den grundsätzlichen Kern dieses Gedankens nicht auf. Man behielt ihn vielmehr in der Beschränkung auf die Beseitigung der Arbeit verheirateter Frauen in Fabriken bei und suchte sich diesem Ziele durch die Forderung einer verschärften Gesetzgebung zu Gunsten solcher Frauen zu nähern.

Auch durch die Kathedersocialisten wurde die Regelung der Frauenarbeit in das Vordertreffen der Diskussion gerückt. Aber in einer anderen Färbung und mit einem wesentlich anderen Ziele. Sie trat hier in engste principielle Verbindung mit dem Schutz jugendlicher Personen und Kinder. Von einer antikapitalistischen Richtung war bei dem weit überwiegenden Teile der deutschen Kathedersocialisten im Ernst nicht die Rede. Zwar sprachen radikalere Elemente gelegentlich von der Notwendigkeit „der Verhinderung einer

[1] So Bischof Ketteler in seiner Rede auf der Liebfrauenwiese 1869.

kulturfeindlichen Unterjochung der wirtschaftlichen Gesellschaft unter die Herrschaft des Großkapitals“ [1]. Aber es wurden daraus nirgends praktisch die Konsequenzen der Ultramontanen gezogen. Das, was man von der Gesetzgebung verlangte, war einfach „die Durchsetzung sittlicher Grundsätze im Gemeinwesen“, wie es von Schmoller bereits 1864 formuliert worden war [2], „die Verhinderung einer Ausbeutung der Arbeitskraft, welche mit ihrer Rücksichtslosigkeit gegen Jugend und Geschlecht, gegen die Anforderung der Gesundheit und der Erziehung die Lebenshaltung auf das Niveau der augenblicklichen Notdurft herabbringt“, wie es G. Cohn 20 Jahre später bezeichnet hat [3]. Von einer gegen die moderne Entwickelung als solche gerichteten Tendenz aber war man dabei vollkommen frei; man wollte nur ihre Entstellungen und Unschönheiten beseitigen. Und so trug man denn auch in der Frage der Regelung der Frauenarbeit den Tendenzen dieser Entwickelung von vornherein Rechnung. Man dachte nicht an die Verhinderung der Frauenfabrikarbeit überhaupt. Im Gegenteil, man benutzte umgekehrt deren unausgesetzte Vermehrung als Argument für die Notwendigkeit ihrer Regelung. Diese Regelung aber dachte man sich in dem Rahmen eines gemeinsamen staatlichen Schutzrechts aller „schwachen Hände“. Wer sich im Kampf um die Arbeitsbedingungen nicht selbst zu schützen vermag, den hat der Staat zu schützen. Und wie er daher in erster Linie einen vormundschaftlichen Arbeiterschutz für Kinder und jugendliche Arbeiter zu übernehmen und die Gesetzgebung hier möglichst weit auszubilden hat, so darf er sich auch den Frauen gegenüber dieser Pflicht nicht entziehen. Gesundheit und Sittlichkeit gerade der Frauen bedürfen vielmehr im Interesse der Nation eines besonderen Schutzes. So wurde durch die Kathedersocialisten die Frage des Frauen- und Kinderschutzes als einheitliches Problem neben die von den Ultramontanen als solches ausgestaltete Frage der Sonntagsruhe gestellt.

Neben diesen beiden Fragen trat diejenige eines Maximalarbeitstags erwachsener männlicher Arbeiter in Deutschland praktisch erheblich zurück. Es lag das nicht nur an den principiellen Bedenken, die man gegen seine Einführung wie überall auch in Deutschland lange Zeit hatte. Vor allem war es die Folge der Art, in der der Maximalarbeitstag als solcher zur Diskussion gestellt wurde.

[1] H. v. Scheel in seiner „Theorie der socialen Frage“ 1871, S. 74.
[2] „Die Arbeiterfrage“ in den Preußischen Jahrbüchern 1864, S. 594.
[3] „Der sog. Normalarbeitstag“ in den Preußischen Jahrb. 1885, S. 64.

Die Socialdemokraten forderten ihn als einen „den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden" Normalarbeitstag und verstanden darunter eine Verkürzung der Arbeitszeit, bei der die industrielle Reservearmee zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlich notwendigen Produktionsmenge von der Industrie aufgesogen sein würde. Von ihnen also wird der Maximalarbeitstag nicht als eine Arbeiterschutzmaßregel, sondern zur Regulierung des Arbeitsmarkts und der Löhne verlangt. Von anderer Seite aber ward er zum Zwecke der Abstellung der vermeintlichen modernen Überproduktion empfohlen. Rodbertus hatte ihn bekanntlich in seinem „Normalarbeitstag" zu dem Projekt eines detaillierten obrigkeitlich geregelten Systems von Produktion und Verteilung ausgebaut, und es war nur ein — allerdings verdünnter — Aufguß seiner Ideen, wenn man sich vielfach am Anfang der achtziger Jahre die aus den Arbeiterversicherungsgesetzen hervorgehenden Berufsgenossenschaften als Organe vorstellte, durch die man künftig die „Anarchie" der gewerblichen Produktion werde abstellen können, und wenn die Festsetzung von Normalarbeitszeiten durch die Berufsgenossenschaften ein Lieblingsgedanke konservativer Kreise war. Modern socialistische Ideen suchten bei diesen Plänen in schwesterlicher Umarmung mit romantisch-zünftlerischen Neigungen unter dem Dach des Normalarbeitstags Schutz gegen das System der freien Konkurrenz.

Die deutsche Wissenschaft aber stand allebem fast geschlossen ablehnend gegenüber. Sie verwarf zwar den Maximalarbeitstag erwachsener männlicher Arbeiter principiell keineswegs. Schon 1871 hatten ihn vielmehr Adolf Wagner[1] und G. Schönberg[2] als durchaus diskutabel bezeichnet. Brentano hatte ihn in seinem Referat über Fabrikgesetzgebung auf der Eisenacher Versammlung 1872 nicht verlangt, aber auch nicht abgelehnt[3]; F. J. Neumann war 1873 in seinem Referat über das gleiche Thema auf dem ersten Kongresse des Vereins für Socialpolitik grundsätzlich für ihn eingetreten[4] und Gustav Cohn riet 1885 seine Einführung direkt an[5]. Aber man hielt ihn von der Verbindung mit den Ideen einer Socialisierung der Produktion sorgfältig frei. Und man war, gerade

[1] Rede über die sociale Frage, 1871, S. 31.
[2] Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reichs, 1871, S. 28.
[3] Verhandlungen der Eisenacher Versammlung, S. 8.
[4] Schriften des Vereins für Socialpolitik II, S. 175.
[5] in „Der sog. Normalarbeitstag".

weil er von anderer Seite mit solchen Ideen verquickt ward, in seiner Vertretung zurückhaltender, als das wohl sonst der Fall gewesen sein würde. Man zog sich meist darauf zurück, ihn nur als äußerstes Hülfsmittel zu fordern, soweit sich durch Enqueten herausstellen sollte, daß erwachsene Männer in Bezug auf die Arbeitszeit ebenso schutzbedürftig seien wie Frauen und Kinder, und man verlangte daher in erster Linie Untersuchungen über die Länge der Arbeitszeit und schrittweises Vorgehen. Was man auf diese Weise erreichte, war, daß man den Maximalarbeitstag seiner theoretischen Schrecken entkleidete. Aber man hatte ihn damit vorläufig auch aus dem Gebiet der Diskussion gerückt, und die Folge war, daß die ruhige Betrachtung der Dinge den vorwaltenden Schlagworten gegenüber auf keinem Gebiet des Arbeiterschutzes so langsam durchgedrungen ist, wie auf diesem. — Als 1890 die Regierung die Initiative zur Arbeiterschutzgesetzgebung ergriff, waren die ausschlaggebenden politischen Parteien wohl vollständig für den Frauen- und Kinderschutz und die gesetzliche Sonntagsruhe, nur halb und halb dagegen erst für die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener Männer gewonnen. Der Reichstag hatte sowohl einen Initiativgesetzentwurf über Sonntagsruhe wie über Frauen- und Kinderarbeit erledigt, gegenüber den Anregungen auf Einführung des Maximalarbeitstages aber sich mit der Annahme einer Resolution, die vorbereitende Erhebungen verlangte, begnügt.

Die Situation, der sich die Regierung bei ihrem Vorgehen 1890 gegenüber befand, war also die, daß sie die Sonntagsruhe und den Frauen- und Kinderschutz ohne weiteres zu fordern vermochte, daß sie aber in der Frage des Maximalarbeitstags durch Parlament und öffentliche Meinung höchstens aufgefordert war, ein eigenes Programm zu entwickeln. Und diese Situation ward nun auch durch die Beschlüsse der internationalen Konferenz, auf die wir jetzt einzugehen haben, nicht erheblich geändert. Diese Beschlüsse waren in keiner Weise geeignet, der Regierung für einschneidende, über das vom Reichstag bereits Beschlossene weit hinausgehende Maßnahmen einen Rückhalt zu geben.

Sie lassen sich, soweit sie die hauptsächlichen industriellen Konkurrenzstaaten Deutschlands in Europa: England, Frankreich, Österreich, Belgien und die Schweiz — Rußland war auf der Konferenz

nicht vertreten — betreffen, in ihrem programmatischen Teil durch folgende Tabelle zur Anschauung bringen[1].

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Zu den programmatischen Forderungen, welche die Tabelle zeigt, treten noch Beschlüsse einerseits über zuzulassende Ausnahmen — man sah solche besonders für die Sonntagsarbeit Erwachsener im einzelnen vor — und andererseits über die Notwendigkeit von Schutzverschärfungen für Frauen und Kinder in ungesunden und gefährlichen Beschäftigungen hinzu[2].

Man sieht, die Beschlüsse beschäftigten sich nur mit der Sonntagsruhe und der Frauen- und Kinderarbeit. Die Frage des Maximalarbeitstags war von der deutschen Regierung in ihrer ersten Anregung der Konferenz mit zur Diskussion gestellt worden; sie war aber infolge des Widerspruchs vor allem Englands und Frankreichs schon vor der Eröffnung der Konferenz von dem Programm wieder abgesetzt worden. Nur für besonders gesundheitsgefährliche Bergwerksarbeit hatte man sich trotzdem mit ihr beschäftigt, aber ohne zu einem wesentlichen positiven Ergebnis zu kommen. Weder Frankreich, noch England, noch endlich gar Belgien waren zu einer Zustimmung zum Princip des Maximalarbeitstags, selbst in der beschränktestem Form, zu bewegen gewesen[3]. — Die Gebiete, auf denen man zu Beschlüssen, die auf eine Gesetzgebung hinzielten, kam, blieben allein: die Sonntagsarbeit und die Arbeit von Frauen und Kindern.

Welcher Art aber waren nun die Beschlüsse, die man hier faßte? Die Tabelle zeigt, daß sie nur zum kleinsten Teil unter voller Übereinstimmung der sechs Staaten ergingen, und daß sie zu einem nicht unerheblichen Teil sogar direkt gegen das Votum gerade einzelner der industriell bedeutenderen unter ihnen erfolgten. Nur Österreich und die Schweiz hatten in allen Punkten rückhaltlos zugestimmt; ihre Gesetzgebung leistete bereits mehr als die Konferenz forderte. Großbritannien aber war bei der Frage der Kinderarbeit nicht der Mehrheit gefolgt: es hatte sich mit dem Hinweis auf die guten Erfolge seines Halbzeitsystems gegen den Ausschluß schulpflichtiger Kinder

---

[1] Vgl. die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz, Leipzig 1890.

[2] Endlich über eine Reihe socialer Institutionen an Bergwerken. Diese Beschlüsse gehen uns bei der Abgrenzung unseres Themas hier nichts an.

[3] Man kam nur zu einer Resolution, nach der es jedem Staat überlassen bleiben sollte, die Abkürzung der Arbeitszeit in besonders gesundheitsgefährlichen Bergwerken durch die Gesetzgebung oder durch andere Weise herbeizuführen.

Beschlüsse:	Forderungen der Konferenz.		Art der Annahme seitens Deutschlands, Englands, Frankreichs, Österreichs, Belgiens und der Schweiz.
I. über die Sonntagsruhe.	**Allgemeine Sonntagsruhe für alle Industriearbeiter.**		1. Vorbehalt **Belgiens** a. gegen Festlegung des Ruhetags auf den Sonntag, b. gegen seine Festsetzung „durch Gesetz“ für erwachsene Arbeiter. 2. Stimmenthaltung **Frankreichs** bezüglich seiner Festlegung auf den Sonntag (für erwachsene Arbeiter).
II. über Frauen- und Kinderschutz.	A. Geschützte Personen.	B. Bestimmungen.	
	Kinder bis 14 Jahr.	1. **Minimalalter** von 12 Jahren, für Bergwerke von 14 Jahren.	Vorbehalte **Frankreichs** und **Belgiens** bezüglich der **Bergwerksarbeit.**
		2. **Erledigung der Elementarschule** vor der Zulassung zur Arbeit.	1. Gegen **Großbritannien,** 2. Stimmenthaltung **Belgiens.**
		3. **Verbot der Nachtarbeit.**	Einstimmig.
		4. **Sechsstundentag** (Pausen von zusammen 1 St.)	Gegen **Belgien** (nur für 12 St.).
	Jugendliche Arbeiter von 14-16 Jahren.	1. **Verbot der Nachtarbeit.**	Einstimmig.
		2. **Zehnstundentag** (Pausen von zusammen 2 St.).	Gegen {a. **Belgien** (nur für 12 St.), b. **Frankreich** (nur für 11 St.).
	Jugendliche Arbeiter von 16—18 Jahren.	„Schutz“ betreffs der **Nachtarbeit** und eines **Maximalarbeitstags.**	1. Gegen **Belgien,** 2. Vorbehalt **Deutschlands** gegen eine Verkürzung aus anderen als gesundheitlichen Rücksichten und auf weniger als 11 Stunden.
	Arbeiterinnen über 16 Jahr.	1. Arbeitsverbot für **Wöchnerinnen** während 4 Wochen.	Einstimmig.
		2. Verbot der **Arbeit unter Tage.**	Einstimmig.
		3. **Verbot der Nachtarbeit.**	Gegen {a. **Belgien** b. **Frankreich**} soweit Arbeiterinnen über 21 Jahren in Frage.
		4. **Elfstundentag** (Pausen von zus. 1½ St.)	1. Gegen **Belgien.** 2. Vorbehalt **Frankreichs** für Arbeiterinnen über 21 Jahr.

erklärt. Frankreich hatte sich zu einer Zustimmung zur Regelung der Arbeit volljähriger Frauen nicht verstanden, und Belgien endlich war auf fast allen Gebieten in seinen Zusagen weit hinter den Mehrheitsforderungen zurückgeblieben. Wenn daher die Konferenz, wie die Tabelle zeigt, doch auf dem Gebiet der Sonntagsarbeit die Garantierung der Sonntagsruhe für alle Industriearbeiter[1], auf dem Gebiet des Frauen- und Kinderschutzes den Ausschluß elementarschulpflichtiger Kinder aus der Fabrik, das Verbot der Nachtarbeit und einen von 11—6 Stunden abgestuften Maximalarbeitstag als Postulate aufstellte, so waren diese Forderungen nicht etwa ein gemeinsames Arbeiterschutzprogramm der hauptsächlichen Industriestaaten, sie waren ein solches vielmehr nur für einen je nach den in Betracht kommenden Maßregeln größeren oder geringeren Bruchteil derselben, und sie vermochten daher auch nur in beschränktem Maße einen Druck auf die Legislative der verschiedenen Länder zu üben. Für Deutschland insbesondere hatten sie nur nach einer Richtung eine wesentliche Bedeutung. Das, was sie verlangten, war nur in einem Punkte mehr als das, was der Regierung ohnedies durch zustimmende Beschlüsse des Reichstags gesichert war. Die gesetzliche Sonntagsruhe, den Ausschluß schulpflichtiger Kinder, das Verbot der Nachtarbeit durch erwachsene Arbeiterinnen, alles das hatte der Reichstag bereits 1887 und 1888 beschlossen. Nur bezüglich des Maximalarbeitstags erwachsener Arbeiterinnen lag zwischen Reichstags- und Konferenzbeschlüssen eine Differenz vor. Der Reichstag hatte den Zehnstundentag für verheiratete Frauen gewünscht, die Forderung der Konferenz aber ging, wie wir sahen, auf den Elfstundentag für alle erwachsenen Arbeiterinnen. Die Konferenz hatte hier also einen umfassenderen, wenngleich wesentlich maßvolleren Eingriff proklamiert, und sie bot insoweit der Regierung allerdings einen Rückhalt für ein Hinausgehen über die Beschlüsse des Reichstags. Für eine Politik aber, die eine scharfe Abkürzung der Arbeitszeit oder die den allgemeinen Maximalarbeitstag hätte herbeiführen wollen, war wie man sieht, durch die Beschlüsse der Konferenz so wenig, wie durch diejenigen des Reichstags eine Basis geboten.

Eine Politik großen Stils, die sich auf diesen Beschlüssen auf-

[1] Man hat auch hier bezüglich der Frage, ob die Sonntagsruhe durch Gesetz einzuführen sei, in der Resolution die formelle Konzession, dies nicht ausdrücklich zu betonen, machen müssen. Sonst wäre gar nichts zu stande gekommen.

bauen sollte, mußte daher ihre Stärke nach einer anderen Richtung als nach derjenigen umwälzender Maßregeln suchen. Sie mußte, je weniger die Beschlüsse eine Aufforderung zu scharfen Eingriffen in das wirtschaftliche Leben enthielten, um so mehr versuchen das durch dieselben aufgerollte Problem der Gesetzgebung in der Breite zu fassen. Und auf diesem Gedanken beruht denn auch die 1890 eingeleitete deutsche Abeiterschutzpolitik.

Man kann sie als den Versuch bezeichnen, die durch die internationale Konferenz für die Regelung der Fabrikindustrie proklamierten Principien in Anlehnung an eine Regelung dieser durch ein schrittweises Vorgehen auch für alle übrigen Teile des gewerblichen Lebens zur Geltung zu bringen. Wir skizzieren im folgenden zunächst die äußeren Schicksale dieses Versuchs und seine allgemeine Bedeutung.

II.

Vom 15. bis 29. März 1890 hatte die internationale Konferenz in Berlin getagt. Bereits am 8. Mai desselben Jahres trat die Regierung mit ihrem Arbeiterschutzgesetzentwurf, der die Ausführung der Beschlüsse der Konferenz und die Grundzüge für das weitere Vorgehen enthielt, hervor. Nach einjähriger eingehender Beratung durch den Reichstag wurde der Entwurf mit einigen Verschärfungen Gesetz, nachdem die Regierung im Laufe der Beratungen mehrfach Gelegenheit gehabt hatte ihr Programm über den Ausbau der zahlreichen Blankettparagraphen des neuen Gesetzes zu entwickeln[1]. Damit waren für Deutschland die Beschlüsse der internationalen Konferenz zur Durchführung gebracht, — auf dem Gebiet der Kinderarbeit hatte man sie sogar durch Erhöhung des Minimalalters auf 13 Jahre verschärft —, aber es war weiter gleichzeitig eine erheblich über sie hinaus in die Breite gehende Gesetzgebung eröffnet, der man, wie wir sehen werden, einen großen Zug nicht absprechen kann.

Die Verallgemeinerung der Principien der Konferenzbeschlüsse erfolgte nach zweierlei Richtung: auf dem Gebiet der gesetzlichen Bestimmungen selber und auf dem Gebiet der Erweiterung des Anwendungsfelds der Gesetzgebung.

In ersterer Beziehung nahm die Gesetzgebung das Problem des Maximalarbeitstags in Angriff. Die internationale Konferenz hatte

---

[1] Durch Erklärungen des Handelsministers von Berlepsch in den Sitzungen vom 14., 18. und 19. Februar und 8. und 13. April 1891.

dieses Problem, wie wir sahen, für sich als zu stachelig befunden, und in der Form des allgemeinen Maximalarbeitstags lag es auch für die deutsche Regierung außerhalb ihres Programms. Aber sie nahm es in der Begrenzung auf eine von Fall zu Fall vorzunehmende Einschränkung gesundheitsschädlicher Arbeitsdauer auf. In dieser Begrenzung erschien der Maximalarbeitstag lediglich als eine Konsequenz der von der internationalen Konferenz proklamierten Principien. Wer mit diesen Principien ernst machen wollte, konnte sich seiner Berechtigung in dieser Form nicht entziehen. Und so gelang es der Regierung ohne Schwierigkeit vom Reichstag die gesetzliche Vollmacht zu erlangen: „Für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit des Arbeiters gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen vorzuschreiben, und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen“ [1].

Man sieht, der Reichstag öffnete hier für die umfassendsten Maßregeln beide Thore; denn es handelte sich nicht um das Recht, in besonders gesundheitsgefährlichen Gewerben die Arbeitszeit einzuschränken; dieses Recht stand der Regierung schon vor 1891 zu und sie hatte davon auch schon Gebrauch gemacht [2]. Sondern es handelte sich um die generelle Befugnis, in den auch an sich nicht besonders gesundheitsgefährlichen Gewerben gegen eine gesundheitswidrig lange Dauer der Arbeitszeit vorzugehen. Die Regierung erhielt mit dieser Bestimmung die Macht, ein Höchstmaß zulässiger Arbeitszeit für die gesamte Industrie und das ganze Handwerk praktisch zur Geltung zu bringen; sie konnte mit ihr mit anderen Worten in praxi das-

---

[1] § 120 e der Gewerbeordnung. Während alle übrigen hier zu besprechenden Arbeiterschutzvorschriften durch positive Vorschrift anch auf den Bergbau ausgedehnt worden sind (vgl. § 105 b und § 154 a der Gew.-O.), ist dies für das Recht auf Anordnung des Maximalarbeitstags nicht geschehen. Hier hat sich die preußische Regierung 1892 für die Bergpolizeibehörden (Oberbergämter) das gleiche Recht erteilen lassen. § 197 Abs. 1 des preuß. Berggesetzes.

[2] Für Bleifarben und Bleizuckerfabriken durch Bundesratsverordnung vom 12. April 1886 (Zwölfstundentag); für Quecksilber-Spiegelbeleganstalten ist 1889, seitens der preußischen und bayrischen Regierung sogar ein achtstündiger, im Sommer sechsstündiger Maximalarbeitstag eingeführt worden (Min.-Reskripte vom 18. Juni und 30. Juli 1889). — Auch für besonders gesundheitsschädliche Bergwerksarbeit ist von einzelnen preußischen Oberbergämtern schon lange ein Maximalarbeitstag eingeführt worden: nur sechsstündige Beschäftigung unter Tag bei Temperaturen von mehr als 29 bezw. 30° C.

selbe erreichen, wie mit einem gesetzlich generell angeordneten Maximalarbeitstag.

Und in ähnlich umfassender Weise gelang ihr die Verallgemeinerung der Arbeiterschutzprincipien nun auch, soweit es sich um die Erweiterung des Anwendungsgebiets der Gesetzgebung handelte. Die deutsche Gesetzgebung bezog sich hier vor 1891 außer auf Fabriken, nur auf Bergwerke, Hüttenwerke, Salinen[1], den in Bauhöfen und Werften betriebenen Teil des Baugewerbes und auf Werkstätten, in denen Dampfkraft benutzt wurde. Nicht nur Handel und Verkehr, auch Handwerk und Hausindustrie lagen daher im wesentlichen außerhalb ihres Kreises. Es kam zunächst darauf an, Handwerk und Hausindustrie soweit als möglich in diesen hereinzuziehen. England und Frankreich hatten das längst schon mit einem einzigen Federstrich durch die generelle Ausdehnung ihrer Fabrikgesetzgebung auf alle, auch die kleinsten Arbeitsstätten gethan. Es hätte für Deutschland nahe gelegen, ebenfalls diesen bequemen Weg zu gehen. Die Zustimmung des Reichstags wäre dazu wahrscheinlich zu erlangen gewesen. Allein weder die Erfahrungen Englands noch Frankreichs sprachen für dieses Verfahren; hier wie dort war die Ausdehnung zum großen Teil lediglich Buchstabe geblieben. Man entschloß sich daher in Deutschland wie beim Maximalarbeitstag auch hier zum kasuistischen Vorgehen. Nur die leicht kontrollierbaren Bestimmungen über die Sonntagsruhe dehnte man gesetzlich gleichmäßig auf alle Werkstätten aus[2]; für den Frauen- und Kinderschutz aber verlangte und erhielt die Regierung die Vollmacht, seine Ausdehnung auf Werkstätten und Bauten je nach dem Bedürfnis und mit den nötigen Modifikationen im Wege der Verordnung herbeizuführen[3]. Da ihr die Vollmacht zur Anordnung des sanitären Maximalarbeitstags, wie wir sahen, ohne Unterschied für Groß- und Kleinbetrieb erteilt worden war, so hatte die Regierung also den gesamten Arbeiterschutz für Handwerk und Hausindustrie völlig frei in der Hand. Zwei der

[1] Im Gesetz sind außerdem noch ausdrücklich aufgeführt: Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben. § 154 der Gew.-O. von 1883.

[2] § 105 b der Gew.-O.

[3] § 154 Abs. 3 u. 4 der Gew.-O. Zu bemerken ist dabei, daß alle Ziegeleien, die nicht „bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden", den Fabriken gleichgestellt und daher dem Gesetz unterstellt wurden. § 154 Abs. 2 der Gew.-O.

größten Gebiete des gewerblichen Lebens waren ihr für ihre weitere Thätigkeit ohne Schranken zur Disposition gestellt.

Eine gleiche ausgedehnte Befugnis war für das Verkehrs- und Handelsgewerbe nicht möglich. Hier konnte es sich nicht um einfache Ausdehnung der Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung handeln. Der fabrikgesetzliche Frauen- und Kinderschutz paßte hier großenteils nicht: eine vollständige Sonntagsruhe war auch als Regel nicht denkbar; der Maximalarbeitstag mußte absolut andere Formen annehmen als in der Industrie. Es kam darauf an, eine ganz neue, den besonderen hier vorliegenden Verhältnissen angepaßte Gesetzgebung zu schaffen. Das aber konnte nicht im Wege bloßer Verordnung, sondern mußte durch eine wohl vorbereitete Specialgesetzgebung geschehen. Für eine sofortige Regelung durch derartige Gesetzgebung erschien 1890 nur die Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe als spruchreif. Nur den fünfstündigen Sonntags-Maximalarbeitstag im Handelsgewerbe hat daher die Novelle von 1891 gebracht. Die ganze sonstige Regelung des Handelsgewerbes und die gesamte Regelung des Verkehrsgewerbes sowie des mit diesem eng zusammenhängenden Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes blieb vorläufig Programm. Aber der Reichstag hatte diesem Programm [1] mit der Annahme des Gesetzes von 1891 indirekt seine Zustimmung erteilt. Und es war somit thatsächlich auch die gesamte Regelung von Handel und Verkehr durch die Politik von 1891 in die Wege geleitet.

Es waren im Verhältnisse zum ganzen kleine Gebiete des gewerblichen Lebens, die darnach außerhalb des Rahmens der in Aussicht genommenen Gesetzgebung blieben. Es waren einmal Teile der Hausindustrie: Der Heimarbeiter als solcher stand überhaupt außerhalb des Zugriffsrechts der Gesetzgebung, die ihre Bestimmungen nur auf die im Betrieb des Arbeitgebers selbst vorgenommenen Arbeiten zuschnitt. Auf Werkstätten aber, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, sollten die Bestimmungen der Gesetzgebung nach positiver Vorschrift unter keinen Umständen Anwendung finden [2]. — Und es waren weiter überhaupt alle diejenigen Teile des gewerblichen Lebens, die sich gewissermaßen in dem Zwischenraum zwischen dem seine Zellen dar-

---

[1] Vgl. darüber die oben erwähnten Erklärungen des Handelsministers von Berlepsch in den citierten Reichstagssitzungen, insbesondere in den Sitzungen vom 19. Februar und 8. April 1891.

[2] § 154 Abs. 4 d. Gew.-O.

stellenden gewerblichen Einzelbetrieben bewegen: die Laufburschen, Kegel- und Zeitungsjungen und ähnliche Parias, ferner wohl der größte Teil der Personen, die in der Berufsstatistik unter der Rubrik „Lohnarbeit wechselnder Art" auftreten und das Versicherungsgewerbe wurden entweder gar nicht oder nur sehr teilweise durch die Gesetzgebung berührt. Zählt man aber die letztgenannten Personenkategorien mit dem sich etwa auf 300 000 Personen umfassenden nicht erfaßten Teil der Hausindustrie zusammen, so erhält man wenig mehr als im ganzen 500 000 von dem Plan der Gesetzgebung überhaupt nicht berührte in abhängiger Stellung in Handel, Verkehr und Gewerbe thätige Personen; und dieser halben Million stehen 7½ Millionen Menschen gegenüber, die der Plan der Gesetzgebung in Gedanken umspannte[1].

Es war keine kleine Aufgabe, die man hiernach sich stellte. Wie weit ist es gelungen, sie in die That zu übersetzen?

Das Gesetz von 1891 hatte sich, wie wir sahen, soweit es endgültige gesetzliche Regelung schuf und nicht nur Wechsel auf die Zukunft enthielt, auf den Frauen- und Kinderschutz in Fabriken und die Einführung der Sonntagsruhe in Handel, Handwerk und Industrie beschränkt. Schon das wirkliche Inslebentreten dieser Bestimmungen ging nicht so schnell wie ihre gesetzliche Statuierung von statten, der Frauen- und Kinderschutz zwar konnte gleichzeitig mit dem ganzen Gesetz am 1. April 1892 in Kraft treten, die Sonntagsruhe mit dem 1. Juli desselben Jahres in Kraft gesetzt werden[2]. Die gewerbliche Sonntagsarbeit aber machte infolge der Notwendigkeit der vorherigen Festsetzung der Ausnahmen schon so erhebliche Vorarbeit nötig, daß sie erst mit dem 1. April 1895[3] in Wirksamkeit treten konnte. — Und ganz anders umfangreich war die Aufgabe, die für die Einführung des sanitären Maximalarbeitstags und für die Ausdehnung der Gesetzgebung auf Handwerk und Hausindustrie, auf Handels-, Gastwirtschafts- und Verkehrsgewerbe zu lösen war. Die Gesetzgebung sollte hier streng kasuistisch verfahren; sie sollte sich überall möglichst eng an die Struktur der Verhältnisse anschmiegen; sie sollte ihre künstlichen Schranken nur dort aufrichten, wo sie die natürlichen Schranken durchbrochen fand. Sie mußte also die Verhältnisse,

---

[1] So stellen sich die Zahlen nach der neuen deutschen Berufszählung von 1895.

[2] Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1892 (R.G.Bl. S. 339).

[3] Kaiserliche Verordnung vom 4. Februar 1895 (G.G.Bl. S. 11).

die sie regeln sollte, bis ins einzelne vorher studieren, sie mußte die schwachen Stellen, an denen sie ihre Bandagen auflegen wollte, vorher ausfindig machen; kurz, sie mußte das gewerbliche Leben zwingen, in langem Zug durch das Bureau eines Untersuchungsausschusses zu wandern. — Es war ganz unmöglich, daß der reguläre Verwaltungsapparat diese enorme Aufgabe löste. Es war ein eigenes Organ, das sich ausschließlich mit der Feststellung der Verhältnisse und der daraus resultierenden Vorschläge befaßte, eine Art socialpolitischen zweiten Gehirns der Regierung dafür notwendig. Ein solches Organ hat sich die Regierung denn auch thatsächlich 1892 geschaffen. Von industrieller Seite war im Reichstag der Plan der Einsetzung einer Kommission für fortlaufende Erhebungen über Arbeitsverhältnisse angeregt worden. Die Regierung griff diesen Plan auf und machte ihn ihrem Zwecke dienstbar. Die dementsprechend im Frühjahr 1892 errichtete Kommission für Arbeiterstatistik, die sich aus 14 je zur Hälfte vom Bundesrat und Reichstag gewählten Mitgliedern zusammensetzt, ist, wie ihr Regulativ sagt „zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, berufen“. Mit ihrem Inslebentreten war die Inangriffnahme der Ausführung des Planes von 1891 gesichert.

Die Vorarbeiten kamen sofort nach allen Richtungen, in denen der Ausbau der Gesetzgebung zu erfolgen hatte, in Fluß[1].

Die Frage des sanitären Maximalarbeitstags ward durch Untersuchungen über die Arbeitszeit im Bäckereigewerbe und in der Getreidemüllerei, den beiden Gewerben, in denen, soweit man sehen konnte, die krassesten Mißstände bestanden, in Angriff genommen; die Ausdehnung der Gesetzgebung auf Handel und Verkehr ward durch Erhebungen zunächst im Handelsgewerbe, alsdann auch im Gastwirtschaftsgewerbe in die Wege geleitet; und für die Ausdehnung auf die Hausindustrie ward eine Erhebung über deren mit der Fabrikindustrie in Konkurrenz stehende Teile, auf die eine ihren Umfang steigernde Rückwirkung der Fabrikgesetzgebung zu befürchten war, angeregt. Der Hauptnachdruck aber ward zunächst auf die Frage der Arbeitszeit im Bäckergewerbe und die Aufklärung der Zustände im Handels-

[1] Vgl. über die Arbeiten der Kommission: Die Drucksachen der Kommission für Arbeitsstatistik (Berlin). Verhandlungen Nr. 1—13, Erhebungen Nr. 1—10.

gewerbe gelegt. Es war ein sorgfältig durchdachtes Schema, nach dem man hier wie bei allen späteren Erhebungen vorging. Man fing mit der Sammlung statistischer Daten durch schriftliche Umfrage bei einem bestimmten Prozentsatz sämtlicher Arbeiter und Arbeitgeber an. Nachdem man auf diese Weise eine allgemeine Kenntnis der Verhältnisse und eine Unterlage für das weitere Vorgehen gewonnen hatte, schritt man zur Einholung von Gutachten über eine mögliche Regelung bei Unternehmer- und Arbeiterverbänden[1]. Erst mit dem auf diese Weise gewonnenen gründlichen Einblick, ging man an eine mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen aus Unternehmer- und Arbeiterkreisen heran, um endlich in einem Bericht an die Regierung präcis formulierte Vorschläge zu machen.

Mitte 1894 waren für das Bäckergewerbe, Ende 1895 für das Handelsgewerbe, alle diese Stadien durchlaufen. Die Kommission schlug für Bäckereien und Konditoreien den zwölfstündigen Maximalarbeitstag vor unter genauer Festsetzung der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit (8 Stunden), der Dauer der Sonntagsruhe (16 St., in Konditoreien 12 St.), und mit einer besonderen Regelung der Lehrlingsverwendung (1, bezw. 2 St. kürzere Arbeitszeit als für Erwachsene)[2]. Durch Bundesratsverordnung vom 6. März 1896 wurden diese Vorschläge der Kommission in allen wesentlichen Punkten zur Ausführung gebracht[3]. Sie stehen seit dem 1. Juli 1896 in Kraft. — Für das Handelsgewerbe gingen die Vorschläge der Kommission auf eine eingehende Regelung der Arbeitsverhältnisse in offenen Verkaufsstellen (Läden). Sie enthielten als Kern den obligatorischen ausnahmslosen Schluß aller Läden um 8 Uhr abends und führten also ebenfalls den Maximalarbeitstag ein[4]. — Letztere Vorschläge ruhen, wenigstens soweit sie den Kernpunkt, den Maximalarbeitstag betreffen, seit 1895 im Portefeuille der Regierung. Bereits gegen sie setzte der erste Gegenwind gegen die Thätigkeit der Kommission ein, ein Gegenwind, der seitdem den systematischen Ausbau

---

[1] Gleichzeitig stellte man Rückfragen über unaufgeklärte Punkte an.

[2] Verhandlungen der K. f. A. Nr. 6.

[3] Reichsgesetzblatt S. 55. Die Bestimmungen wurden auf Nachtbäckereien und Konditoreien, die gleichzeitig Backwaren herstellen, beschränkt. Auch ganz kleine Bäckereien (solche, in denen wöchentlich nicht mehr als dreimal gebacken wird,) wurden ausgenommen. Die Sonntagsruhe war bereits mit dem allgemeinen Inkrafttreten der Bestimmungen von 1895 etwas abweichend von den Vorschlägen (14 statt 16 Stunden Ruhe) geregelt worden.

[4] Verhandlungen der K. f. A. Nr. 8.

der Gesetzgebung von 1891 zu frühzeitigem Stillstand gebracht hat. — Zunächst freilich wurde die Kommission Anfang 1896 aus Anlaß des großen Konfektionsarbeiterstreikes desselben Jahres durch den unmittelbar zu erledigenden Auftrag, die Arbeitsverhältnisse in der Konfektion zu untersuchen, noch einmal in lebhafte Thätigkeit gesetzt. Die Untersuchung wurde mit großer Gewissenhaftigkeit geführt und bereits im Jahre 1896 erledigt; sie lief, soweit sie den Arbeiterschutz anging, in den Vorschlag der Ausdehnung des fabrikgesetzlichen Frauen- und Kinderschutzes auf die hausindustriellen Werkstätten der Konfektion, und in Vorschläge über Lohnzettel und über die Sicherung der Durchführung der für Frauen und Kinder vorgeschlagenen Maximalarbeitszeit (Verbot des Mitnachhausgebens von Arbeit) aus[1]. Durch Bundesratsverordnung vom 31. Mai d. J., sind die den Frauen- und Kinderschutz betreffenden Vorschläge der Kommission zur Ausführung gelangt, die übrigen Vorschläge liegen in Form eines Gesetzentwurfs dem Reichstage vor[2]. — Die *systematischen* Arbeiten der Kommission aber sind seit Ende 1895 nicht wieder in Angriff genommen[3]. Die Kommission selbst und die Durchführung des Plans von 1891 sind seitdem Gegenstand der heftigsten Angriffe geworden, unter denen der Vorsitz der Kommission in kurzer Zeit zweimal gewechselt hat. Am 27. Juni 1896 ist der preußische Handelsminister *von Berlepsch*, der Träger des Gedankens der Gesetzgebung aus dem Amte geschieden. Und es scheint, daß diese Gesetzgebung in ihrem jetzigen Zustand als ein halbfertiger Rohbau zu einer ganzen Reihe von Überwinterungen bestimmt ist.

Was sind die Gründe, durch die die Gegner der Gesetzgebung diesen Stillstand herbeigeführt haben, und wie hat man sie zu bewerten?

Der Kampf gegen den Ausbau der Gesetzgebung hat sich äußerlich in den Formen eines Feldzugs gegen die Einführung des Maximalarbeitstags im Bäckergewerbe vollzogen. Er entbehrt in dieser

---

[1] Ebd. Nr. 13.

[2] Sie sind leider durch den inzwischen erfolgten Schluß der Session zunächst mit in den großen parlamentarischen Papierkorb gewandert. Man kann nur hoffen, daß die Regierung sie wieder vorlegen wird.

[3] Anfang 1896 wurde für Mai 1896 die Fortsetzung der Erhebungen über die Getreidemüllerei angekündigt. Sie hat bisher nicht stattgefunden, und es scheint, daß die sorgfältigen Arbeiten, die hier und im Gastwirtschaftsgewerbe geleistet sind — auf beiden Gebieten wären die Erhebungen nur noch durch die mündlichen Vernehmungen zu ergänzen — einfach vergebens gewesen sein sollen.

Form nicht der Komik. Trotzdem bereits 1891 die Regelung gerade dieses Gewerbes in Aussicht gestellt worden war, trotzdem man die von der Kommission für Arbeiterstatistik gemachten Vorschläge zu seiner Regelung seit nahezu zwei Jahren kannte, und seinerzeit fast allgemein zustimmend aufgenommen hatte, begann man nach dem Erlaß der Verordnung vom März 1896 urplötzlich erstaunt und mit bitterstem Ernst die Regierung zu fragen, wie sie eigentlich zu einer derartig unmotivierten Maßregel komme. Man ließ den Ingrimm der „geknebelten" Bäckermeister los, und verlangte unter Hinweis auf deren stattliche Bäuche in offenbarer Umdeutung der Absichten des Gesetzes von 1891, den Nachweis, daß das Bäckergewerbe als solches ein besonders gesundheitsgefährliches sei, eine teilweis übermäßig lange Arbeitszeit genüge für den Erlaß einer solchen Verordnung nicht. — Wir haben nicht nötig auf diese Angriffe einzugehen. Sie tragen es an der Stirn, daß der Kampf tiefer lag, als bei ihnen. Der wirkliche Angriff war ein grundsätzlicher und allgemeiner. Es handelte sich darum, gleich bei dem ersten praktischen Schritt, der zur Ausführung des Planes von 1891 gethan ward, den Vertreter dieses Planes und seine Politik zum Stolpern zu bringen. Und es kommt für uns daher nur darauf an, dasjenige Argument — es ist nur ein einziges vorgebracht worden — zu beleuchten, mit dem man auch offen grundsätzlich der derzeitigen Weiterbildung der Gesetzgebung entgegengetreten ist[1]: es ist die Behauptung, daß die Industrie bisher nicht imstande gewesen sei, die 1891 eingeführten Schutzbestimmungen zu verdauen, d. h. mit anderen Worten, daß durch die Sonntagsruhe und den Frauen- und Kinderschutz eine bisher nicht überwundene Schädigung des gewerblichen Lebens herbeigeführt worden sei.

Es ist klar, daß diese Behauptung die Politik von 1891 in ihren Fundamenten angreift. Denn diese wollte ja nur eine Beseitigung krasser Mißbräuche, nicht eine eigentliche Belastung der Industrie für Kulturzwecke sein. Und wir fragen daher: Was ist an ihr richtig?

---

[1] Von seiten eines Teils der Industriellen. Die Regierung hat sich von ihrem Werke noch nicht losgesagt. Sie könnte an sich zur Zeit den Faden von 1891 immer noch wieder aufnehmen. Je länger sie freilich die Kommission für Arbeiterstatistik außer Thätigkeit gelassen haben wird, desto schwerer wird das werden.

III.

Der äußerlich betrachtet weitaus wichtigste Teil der Gesetzgebung war die Einführung der Sonntagsruhe. Sie sollte Handel, Handwerk und Industrie, d. h. außer dem Verkehrs- und Gastwirtschaftsgewerbe, das gesamte gewerbliche Leben umspannen, und dabei war sie als allgemeines Arbeitsrecht in ihrem ganzen Umfang etwas Neues. Während der Frauen- und Kinderschutz nur den Ausbau geltenden Rechts darstellte, war alles, was die Sonntagsruhe an allgemeinen Bestimmungen vorfand, das wenig belangreiche Verbot der Fabrikarbeit jugendlicher Personen (bis 16 Jahr) am Sonntag[1], und die ganz wertlose Bestimmung, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Sonntagsarbeit nicht konstituiert werden könne[2]. Es war keine kleine Aufgabe, den formalen Schutz, den die letztere Bestimmung enthielt, mit einem Schlage für alle gewerblichen Arbeiter, im ganzen etwa 7 Millionen geschützte Personen, in einen thatsächlichen zu verwandeln. Nichts aber wäre verkehrter, als die Vorstellung, daß es sich dabei um eine wirtschaftlich umwälzende That gehandelt hätte. Es ist im Gegenteil bisher wohl kaum eine große sociale Reformmaßregel durchgeführt worden, die — wenigstens soweit die Industrie in Betracht kommt, — so wenig einschneidend die wirtschaftlichen Interessen berührt hat, wie gerade die Einführung der Sonntagsruhe in Deutschland. Es liegt das sowohl an der Art, in der sie zur Einführung gebracht worden ist, wie an den allgemeinen Bedingungen, die ihre Einführung vorfand. Diese Bedingungen lagen in Deutschland so günstig, wie außer in England, der Schweiz und Österreich, wohl kaum in einem anderen europäischen Industriestaat.

Die Einführung der allgemeinen Sonntagsruhe fand in der gesetzlichen Einschränkung der Sonntagsarbeit keineswegs tabula rasa vor. Zwar ein gewerbliches und überhaupt ein allgemeines Sonntagsrecht, an das sie sich hätte anlehnen können, war nicht vorhanden. Um so vielgestaltiger aber war die lokale aus religiösen Motiven entsprungene Sonntagssitte entwickelt und kodifiziert[3]. Mit ihr

---

[1] § 136 Abs. 3 der Gew.-O. von 1883.

[2] § 105 Abs. 2 ebd.

[3] Vgl. insbesondere die „Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ruhe an Sonn- und Feiertagen". Stenographische Berichte des Reichstags 1885/86. Bd. 4 S. 190 ff. und Bd. 6 S. 1559 ff.

stand Deutschland in der Mitte zwischen dem puritanischen England und den religiös begagierten romanischen Staaten. In einzelnen Teilen Süd- und Mitteldeutschlands (z. B. in Württemberg und Kurhessen), bestand zwar wie in England noch das alte kirchliche Verbot aller körperlichen Arbeit am Sonntag. Die Mehrzahl der Staaten aber, vor allem auch Preußen, hatte diesen rigorosen kirchlichen Standpunkt nicht aufrecht erhalten. Sie hatte die öffentlich nicht hervortretende gewerbliche Arbeit und zum Teil auch das Handelsgewerbe am Anfang des 19. Jahrhunderts von der Fessel der Sonntagsruhe befreit. Alle „geräuschvolle und öffentlich bemerkbare, Ärgernis erregende" Arbeit aber war nach wie vor auch in ihnen am Sonntag verboten geblieben. Nirgends war, wie in den romanischen Staaten, dieser alte Rest kirchlicher Vormundschaft der Theorie der Trennung von Kirche und Staat zum Opfer gefallen. Im Gegenteil, seit der die protestantischen Länder durchziehenden orthodoxen Strömung der fünziger Jahre, hatte man ihn sorgsam gepflegt und, soweit es ging, zu einem kirchlichen Sonntagsrecht wieder ausgebaut. Wo eine starke Fabrikindustrie sich entwickelte, hatte man sie auf Grund des „öffentlich hervortretenden" Charakters ihrer Arbeit unter das generelle Verbot der Sonntagsarbeit gestellt; aller öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeit, vor allem der Baugewerbsthätigkeit war man mit zunehmender Schärfe entgegengetreten, und wo der gesteigerte Verkehr zum Offenhalten der Läden verlockte, war man dem mit mehr oder weniger weitgehenden Einschränkungen des Ladenverkehrs begegnet. Überall, außer in den wenig von der modernen Entwickelung berührten Provinzen des preußischen Ostens, hatte man die Befreiung des ganzen Sonntag von der Arbeit durchzusetzen gesucht.

Mochte die Durchführung dieser religiös inspirierten Bestimmungen noch so mangelhaft sein, ihre Existenz hatte doch ein allgemeines Hinabgleiten der Sitte verhindert, sie hatten seit 1850 und besonders in dem letzten Jahrzehnt vor 1891 bereits den Anhalt für eine sociale Sonntagspolitik in lokalen Bezirken gebildet (so besonders im Regierungsbezirk Düsseldorf[1]), und sie waren für die

[1] In den Rheinlanden war seit dem Anfang der fünfziger Jahre bereits die Sonntagsarbeit unter dem Mitspielen socialer Gesichtspunkte geregelt. Durch eine Anweisung der Regierung in Düsseldorf von 1884 wurde sie in diesem industriellsten preußischen Bezirk besonders stark eingeschränkt. Westfalen, Sachsen und die Provinz Schlesien hatten um die Wende der siebziger und achtziger

generelle Durchführung derselben ein gewichtiger Stützpunkt. Diejenigen Bestimmungen des neuen Sonntagsrechts mußten am leichtesten durchzuführen sein, denen am weitgehendsten durch dieses alte Sonntagsrecht vorgebaut worden war.

Am ungünstigsten lag es unter diesem Gesichtspunkt mit der Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die Gesetzgebung von 1891 hatte sich hier die Durchführung eines fünfstündigen Sonntags-Maximalarbeitstags zur Aufgabe gemacht. Nur aus Rücksicht auf die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse der Bevölkerung sollte eine Verlängerung für einzelne Gewerbe, je nach den Bedürfnissen lokaler Bezirke zulässig sein[1]. In offnen Läden sollte der gesamte Geschäftsbetrieb, nicht nur die Verwendung von Arbeitern, in die Grenzen dieses Fünfstundentags eingespannt werden[2]. Gerade auf dem Gebiete des Handels in offenen Läden aber hatten Konsumentenbequemlichkeit und Geschäftsinteresse im Laufe des Jahrhunderts das alte Sonntagsrecht weitgehend durchbrochen. Bei allen lokalen Verschiedenheiten, die auch hier herrschten, waren doch ganze Gewerbe, vor allem der Handel mit Nahrungsmitteln und Cigarren, fast überall zu einer ganz allgemeinen, nur durch die Stunden des Gottesdienstes unterbrochenen Sonntagsarbeit übergegangen[3]. Dadurch, daß man bei der gesetzlichen Regelung den lokalen Bedürfnissen Rechnung trug, indem man die Festsetzung der Verkaufsstunden in gewissen Grenzen örtlicher Regelung überließ[4], und selbst dadurch, daß man den Verkauf von Nahrungsmitteln und Cigarren in einzelnen Staaten[5] — die preußische Regierung ließ sich dazu nicht herbei — auf Grund des oben erwähnten Ausnahmerechts ganz allgemein mit einer Verlängerung

---

Jahre sich das strengere kirchliche Sonntagsrecht der Rheinlande angeeignet. Im Königreich Sachsen war 1870 ein ungefähr gleich weit gehendes, allerdings weniger scharf durchgeführtes Sonntagsgesetz zustande gekommen.

[1] § 105e der Gew.-O.

[2] § 41a.

[3] Vgl. zu allen thatsächlichen Angaben über die Sonntagsarbeit vor 1890: „Die Ergebnisse der Erhebungen über die Sonntagsarbeit gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin 1887“ und „Generalbericht“ darüber in den stenogr. Berichten des Reichstags 1887/88, Bd. 3, S. 1 ff. Die Erhebungen haben außer in dem Generalbericht Bearbeitungen gefunden hauptsächlich durch Soetbeer: Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reich, Juni 1888, und Bebel, Die Sonntagsarbeit, Stuttgart 1888.

[4] § 105b Abs. 2 der Gew.-O.

[5] So beispielsweise im Großherzogtum Hessen.

der Verkaufsstunden bedachte, konnte man den Einschnitt, der hier immerhin in die gewerblichen Interessen nötig wurde, nur etwas abschwächen, nicht vermeiden. Es mußte hier in gewissem Maße eine Verschiebung der geschäftlichen Lage, vor allem aber eine erhebliche Umgewöhnung des Publikums und der Handelskreise erfolgen; und es war unvermeidlich, daß dieses Erziehungsstück an der erwachsenen Menschheit von dieser zunächst mit einem Entrüstungsanfall beantwortet wurde. Es gelang thatsächlich, eine Bewegung gegen die eben eingeführte Sonntagsruhe zustande zu bringen[1]. Nicht weniger als 54 Petitionen, die ihre Abschaffung, Abschwächung oder Änderung verlangten, lagen früher als ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dem Reichstage vor. Und es gehörte damals der Mut der Überzeugung dazu, um, wie der damalige preußische Handelsminister, gegen dessen Praxis sich der Sturm wesentlich richtete, es that, angesichts dieser Bewegung an den beiden Grundsätzen festzuhalten, nach denen er die Sonntagsruhe in Preußen zur Durchführung brachte: der Freihaltung des Nachmittags von Verkaufsstunden und der Einschränkung der Ausnahmen lediglich auf die Freigabe der früheren Morgenstunden für Fleisch-, Backwaren-, Milch- und Vorkosthandel und nur einer Nachmittagsstunde für den Backwarenhandel — und besonders: die lebhaft geforderte Durchbrechung durch den Cigarrenhandel von sich zu weisen.

Die Entwickelung freilich hat dieser Haltung inzwischen in vollem Umfange Recht gegeben. Es sind zweimal in Preußen Enqueten (1893 und 1895) über die Wirkung der Sonntagsruhe angestellt worden; sie haben beide die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Abschwächung nicht ergeben. Die Entrüstung des zu „erziehenden“ Publikums aber ist heute verflogen. Man hat sich mit der durch das Gesetz herbeigeführten „Umlernung“ befreundet, und die Frage, um die es sich handelt, ist zur Zeit bereits die, ob man nicht eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen eintreten lassen und durch die Festsetzung einer einheitlichen Ladenschlußstunde, die bisher noch geschonten Differenzen der lokalen Gewohnheiten ausgleichen soll.

So kann man also von einem „Unverdautsein“ der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wenigstens heute nicht mehr reden. Ganz

[1] Die einzelnen Thatsachen darüber findet man im „Socialpolitischen Centralblatt“, der jetzigen „Socialen Praxis“. Beide stellen durch ihre fortlaufenden Mitteilungen eine äußerst wertvolle Chronik der Geschichte der Gesetzgebung dar.

ebensowenig aber läßt sich ein solches, trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens von der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk behaupten. Die Sonntagsruhe hat hier in weit höherem Grade, als im Handelsgewerbe, nur einen Ausgleich der Verschiedenheit der lokalen Gewohnheit, in weit geringerem Grade als dort, einen eigentlichen Einschnitt in das gewerbliche Leben bedeutet. Der Charakter der Sonntagsarbeit, den die Gesetzgebung vorfand, war ein anderer, als im Handelsgewerbe.

Dort war sie ein klar übersehbarer Mißbrauch gewesen, der sich in dem Hauptgebiet, in dem er vorkam, dem Kleinhandel, vor aller Augen entwickelt hatte. Man hatte den Vorkosthändler, Kolonialwarenhändler, Droguisten, den Cigarrenhändler und endlich gar den Manufaktur- und Schnittwarenhändler einen nach dem anderen die Gewohnheiten des Fleischers und Bäckers annehmen sehen. Es war eine verhältnismäßig einfache Aufgabe, sie wieder zu ihren alten Gewohnheiten zu bringen. — In Handwerk und Industrie dagegen war zwar die Sonntagsarbeit im ganzen von erheblich geringerem Umfang; sie kam beispielsweise in Preußen nicht wie im Handel in drei Vierteln, sondern nur in weniger als der Hälfte aller Betriebe vor[1], und sie war nicht wie dort, regelmäßige, sondern zum großen Teil nur gelegentliche Ausnützung des Sonntags. Aber sie war, soweit sie unnützerweise vorkam, viel schwerer als wirklicher Mißbrauch zu erweisen; denn sie beruhte auf einem verzweigten und unburchsichtigen Komplex von Veranlassungen.

Schon soweit sie unmittelbar dem Bedürfnis des Publikums diente — soweit also neben die Sonntagsarbeit der Bäcker und Fleischer diejenige der Barbiere und Friseure, der Photographen und teilweise der Uhrmacher, und neben diejenige der Mineralwasserfabrikanten die der Gas-, Elektricitäts- und Wasserwerke, und der Zeitungsdruckereien getreten war, konnte man sie nicht so ohne weiteres wie den Sonntagshandel des Kolonialwarenhändlers beseitigen. Nicht nur die Interessen der Gewerbtreibenden, auch diejenigen des Publikums hätten das in recht empfindlicher Weise gespürt. Und doch waren hier nur erst teilweise technische Nötigungen zur Sonntagsarbeit im Spiele. Soweit solche in den Vordergrund traten, wie in den Tag und Nacht gehenden Betrieben: den Hüttenwerken, Glas-,

[1] Nach einer im Anschluß an die große deutsche Sonntagsenquete von 1885 von der preußischen Regierung veranstalteten besonderen Erhebung; vgl. den oben citierten Generalbericht.

Papier-, Zuckerfabriken, den Bierbrauereien, Brennereien zc., oder soweit sie verquickt mit wirtschaftlichen Gründen die Sonntagsarbeit bedingten, wie in den Betrieben mit unregelmäßiger Triebkraft (Wind- und Wassermühlen), lagen die Chancen für die Beseitigung der Sonntagsarbeit noch ganz wesentlich schlechter. Die Beseitigung war hier nur bei einer genauen Untersuchung des Maßes des angeblich technischen Zwangs und häufig nur unter gleichzeitigem Eingriff in die Konkurrenzverhältnisse zwischen technisch fortgeschrittenen und zurückgebliebenen Betrieben möglich. Nahm man aber einmal auf die letzteren Rücksicht, so befand man sich bereits auf dem Standpunkt der Anerkennung der Ausnutzung des Sonntags aus lediglich wirtschaftlichen Motiven, und man konnte dann auch gegen das dritte große Gebiet der Sonntagsarbeit, die gelegentliche Ausnutzung des Sonntags als Arbeitstag zum Zwecke der Überzeitarbeit nicht mit Schärfe mehr vorgehen. Man mußte darnach entweder kurzer Hand durchhauen und wie in der Schweiz der Exekutive eine ziemlich illimitierte Vollmacht zur Festsetzung von Ausnahmen geben[1], oder man mußte das Knäuel der verschiedenen Gründe der Sonntagsarbeit zu entwirren versuchen und ein umfangreiches System gesetzlicher Ausnahmen aufstellen. Indem Deutschland den letzteren — übrigens auch von der internationalen Konferenz vorgeschlagenen — Weg ging, ist es, wie wir sehen werden, zu einer verhältnismäßig sehr milden Behandlung der Sonntagsarbeit in Industrie und Handwerk gekommen.

Es ist interessant, an einem Vergleich der deutschen Regelung mit der auf denselben Principien beruhenden österreichischen[2] sich das deutlich zu machen.

Beide Regelungen beruhen auf dem Gedanken, die lediglich aus wirtschaftlichen Gründen vorgenommene Sonntagsarbeit von der technisch notwendigen zu unterscheiden und beide getrennt zu behandeln. Österreich läßt dabei innerhalb der 24stündigen Ruhepause am Sonntag — abgesehen von den zur Beaufsichtigung, Bewachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen nötigen Arbeiten und den Arbeiten in Fällen der Not, die beide auch in Deutschland

---

[1] Vgl. Art. 14 des schweizerischen Fabrikgesetzes vom 25. März 1877.

[2] Österreich hat seit dem 16. Januar 1895 ein eigenes Gesetz über die Sonntagsruhe, das einen wesentlichen Ausbau der früher gültigen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1885 darstellt. Am 14. April 1895 ist eine umfassende Ausführungsverordnung dazu ergangen.

ohne weiteres erlaubt sind[1] — nur Arbeiten zu, „die zur Befriedigung täglicher oder am Sonntag besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind" oder die „ihrer Natur nach" eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten[2], und es setzt die deswegen erlaubten Arbeiten durch Verordnung des Handelsministers abschließend fest. Es schließt also alle Sonntagsüberzeit radikal aus und legt den Umfang der aus technischen Gründen zu erlaubenden Arbeiten ganz in die Hand der Verwaltung. In beiden Punkten ist die deutsche Regelung milder. Zunächst in dem Punkt der Zulassung der Arbeiten, „die ihrer Natur nach einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten". Schon die Düsseldorfer Regierung, deren Vorgehen in der Handhabung des alten kirchlichen Sonntagsrechts für die Ausführung der gewerblichen Sonntagsruhe in Deutschland in vielen Punkten vorbildlich geworden ist, hatte hier unterschieden zwischen den Arbeiten, deren Vornahme am Sonntag wirklich aus zwingenden, lediglich technischen Gründen notwendig erscheint und anderen, bei denen die technische Notwendigkeit mehr den Charakter einer bequemen und wirtschaftlich rentabeln Einrichtung des Betriebes trägt. Sie hatte die Arbeiten ersterer Art dauernd, diejenigen der letzteren Art nur „bis auf weiteres" zugelassen. Ungefähr dieselbe Unterscheidung hat auch das Gesetz von 1891 acceptiert, — acceptiert aber nur, um dadurch den wirtschaftlichen Interessen sehr viel weiter als in Österreich entgegen zu kommen. Es hat alle Arbeiten, deren Vornahme am Sonntag „zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs" oder zur „Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen" erforderlich ist, d. h. alle technisch notwendige Sonntagsarbeit generell und ohne weiteres gestattet[3], im übrigen aber dem Bundesrat und für die „Bedürfnisgewerbe"[4] den oberen Verwaltungsbehörden dieselben Ausnahmebefugnisse wie in Österreich erteilt[5]. Es hat darnach alle technisch notwendige Sonntagsarbeit überhaupt der Hand der Verwaltung entzogen und nur die Arbeit zweifelhaften Charakters zur Disposition der Regierung behalten. — Viel liberaler aber noch ist das Gesetz in dem zweiten oben erwähnten

[1] § 105e Abs. 1 Nr. 1 u. 3 der Gew.-O.

[2] Art. III und Art. VI des österr. Gesetzes.

[3] § 105 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 der Gew.-O.

[4] d. h. die Gewerbe, deren Ausübung am Sonntag für die Bedürfnisse des Publikums nötig sind.

[5] § 105d und 105e der Gew.-O.

Punkte der Behandlung der Sonntagsüberzeitarbeit. An eine radikale Beseitigung derselben wie in Österreich denkt das deutsche Gesetz nicht. Es giebt ihre Aufrechterhaltung für „Saisongewerbe" dem Bundesrat[1], ihre Weitergestattung „zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens" den unteren Verwaltungsbehörden[2] in die Hand. Jene technisch zurückgebliebenen Betriebe aber, die mit unregelmäßiger Wind- oder Wasserkraft arbeiten, an deren wesentlich wirtschaftlichem Bedürfnis nach Sonntagsarbeit das österreichische Gesetz kalt vorbeigeht, hat das deutsche Gesetz ebenfalls durch eine besondere Ausnahme vor den Nachteilen des Verlustes der Sonntagsarbeit geschützt. Die höhere Verwaltungsbehörde darf ihnen die Sonntagsarbeit weiter gestatten[3].

Wie stellt sich, fragen wir, nach alldem die Praxis der Sonntagsruhe in Deutschland?

Man sollte denken, daß trotz aller Ausnahmen das Handwerk am meisten von ihr betroffen sein müßte. Wenn auch, wie wir sahen, anders als in Österreich, nicht lediglich die „Bedürfnishandwerke", also die Bäcker, Fleischer, Barbiere, Photographen ꝛc. mit Ausnahmen bedacht sind[4], sondern als „Saisonhandwerke" die Schneider, Schuhmacher, Putzmacherinnen, Kürschner für eine Anzahl von Sonntagen im Jahre von der Sonntagsruhe befreit sind[5], und „zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens" sich auch die übrigen Handwerke gelegentlich von ihr befreien können: so müßte doch, da alle aus „technischen Gründen" gewährten Ausnahmen hier fehlen, im Gebiet des Handwerks durch das Gesetz eine erhebliche Veränderung herbeigeführt worden sein.

---

[1] § 105d der Gew.-O.

[2] § 105f der Gew.-O.

[3] § 105e der Gew.-O.

[4] Das Nähere der Ausnahmen für diese Zwecke setzt die obere Verwaltungsbehörde fest. Es sind nach der preußischen Ausführungsanweisung den Bäckern nicht mehr als 10 St., den Fleischern nicht mehr als 3 St. Sonntagsarbeit zu gewähren, und ist den Barbieren ihr Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags, den Photographen im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis 5 Uhr nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätetens 3 Uhr nachmittags zu gestatten. Vgl. preuß. Ausführungsanweisung vom 11. März 1895 sub III.

[5] Die Schneider, Schuhmacher und Putzmacherinnen für sechs, die Kürschner für vier Sonntage, die von der oberen Verwaltungsbehörde festzusetzen sind. Bekanntmachung betreffend Ausnahmen zu dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 (R.G.Bl. S. 12 (künftig citiert als B.R.Ausf.V.O. — sub H.)

Thatsächlich ist das nicht der Fall. Es ist zweierlei, was als Grund dafür in Betracht kommt. Einmal: das Gesetz hat die Sonntagsarbeit des Handwerksmeisters selbst nicht beschränkt: wohl gegen die Hälfte der handwerksmäßigen Produktion wird also durch das Gesetz überhaupt nicht berührt. Und zweitens: in den Handwerken, in denen die Sonntagsarbeit nicht schon durch das alte Sonntagsrecht beschränkt war, in denen sie also durch das neue Recht an sich hart getroffen werden müßte, vermag sie Formen zu finden, in denen sie der Einschränkung überhaupt sich entzieht; sie vermag dem Gesetz in diesen Handwerken in der Form der Sitzgesellenarbeit oder der nur gelegentlichen Heimarbeit ein Schnippchen zu schlagen. Bei Bauhandwerkern freilich, Stellmachern, Tischlern, Schmieden, Schlossern und Klempnern, wäre das gar nicht oder nur in beschränktem Maße möglich. Das sind aber etwa gerade die Handwerke, auf die schon wegen des lauten Charakters ihrer Arbeit auch das alte Sonntagsrecht Anwendung fand. Für die Schuhmacher, Schneider, Sattler, Buchbinder, die sich ihm im wesentlichen entzogen, dagegen ist nicht nur die dauernde Heimarbeit der Gesellen, sondern auch deren gelegentliche Heimarbeit über den Sonntag sehr gut angängig und auch in erheblichem Maße entwickelt. Wie ihnen das alte Sonntagsrecht wenig Umstände machte, so berührt sie daher auch das neue Sonntagsrecht wenig. Mit ihnen aber und den gesetzlich, wie wir sahen, von der Sonntagsruhe befreiten „Bedürfnishandwerken" ist der Kreis aller großen von dem alten Sonntagsrecht nicht erfaßten Handwerke umschrieben; und man sieht darnach, daß daß das neue Recht eine wesentliche Einschränkung der Sonntagsarbeit im Handwerk nicht darstellt.

Und in der Großindustrie — hat es vielleicht in ihr eine wesentliche Umwälzung gegen früher herbeigeführt?

Wir sahen, daß die Großindustrie im allgemeinen bereits nach dem alten Recht dem Verbot der Sonntagsarbeit unterlag, wir sahen dabei aber die Fülle von Ausnahmen, die trotzdem das Gesetz von 1891 für sie bereit hielt, und wie man in dreijähriger Vorbereitung vor der Einführung des Gesetzes diesen Ausnahmekodex benutzt hat, um jedem einzelnen Bedürfnisse gerade der Großindustrie nachzugehen. Und in der That, es dürfte der Großindustrie heute nicht leicht sein einen Punkt ausfindig zu machen, wo ein einigermaßen zu rechtfertigender Wunsch von ihr nicht berücksichtigt worden wäre. So weit sie sich als „Bedürfnisgewerbe" charakterisiert, hat man dem durch Ausnahmen für Mineralwasserfabriken, Gas-, Elektricitäts-,

Wasserwerke und Zeitungsdruckereien Rechnung getragen[1]; soweit sie „Saisongewerbe" ist, stehen ihr, abgesehen von dem allgemeinen Bewilligungsrecht der unteren Verwaltungsbehörde, besondere Ausnahmen für die Anfertigung von Spielwaren, die Fabrikation von Strohhüten und die Herstellung von Chokolade- und Zuckerwaren zur Verfügung[2]; und soweit sie endlich der Sonntagsarbeit aus „technischen Gründen" bedarf, sind ihr, zusätzlich zu der generellen Erlaubnis der technisch notwendigen Arbeit, in der Hütteninduſtrie, der Glas-, Kalk- und Cementindustrie, der chemischen Industrie, der Papierindustrie und endlich für Zuckerfabriken, Spiritusbrennereien und Brauereien[3] nicht unerhebliche, zum Theil wesentlich wirtschaftlich motivierte Vergünstigungen durch Bundesratsverordnung verliehen. Auch die Zahl der wirklich gewährten Ausnahmen ist also nicht klein und daß bei ihrer Abgrenzung weder Härten gegen die Industrie untergelaufen sind, noch auch eine erhebliche Umwälzung gegen den Zustand, der vor der Einführung der Gesetzgebung in den fortgeschrittenen deutschen Gebieten bestand, herbeigeführt wird, zeigt wieder eine Vergleichung mit der Regelung Österreichs und der Düsseldorfer Regierung.

Keine der Ausnahmegewährungen, die in diesen beiden Regelungen vorkommen, fehlt in der heutigen deutschen. Die Zahl der Ausnahmen ist zwar äußerlich kleiner, das aber folgt lediglich daraus, daß in Deutschland die technisch notwendigen Arbeiten ohne weiteres gestattet sind. Die deutsche Regelung ist auch in einigen Punkten, z. B. bei der Glasindustrie[4] specialisierter und insoweit daher etwas schärfer. Nur in einem Punkt aber greift sie wirklich wesentlich straffer durch als die beiden andern. Es ist bezeichnenderweise an

---

[1] Vgl. die verschiedenen Ausführungsanweisungen der Einzelstaaten, die hierin übereinstimmen. Preuß. Ausf.-Anweisung sub III. Die nähere Ausgestaltung der Ausnahme steht hier nach § 105e der Gew.-O. den oberen Verwaltungsbehörden zu.

[2] Für Spielwaren und Chokolade- und Zuckerwaren sechs, für Strohhüte vier Sonntage. B.R.Ausf.B.O. sub H.

[3] Ferner noch für eine Anzahl kleinerer Gewerbszweige. Vgl. über diese Ausnahmen aus technischen Gründen B.R.Ausf.B.O. sub A—G. Die Industrien sind dort in der Reihenfolge der deutschen Gewerbestatistik aufgeführt. Gar keine besonderen Ausnahmen aus technischen Gründen brauchten bewilligt zu werden in der Textilindustrie und der Industrie der Holzbearbeitung, nur ganz unbedeutende in der Maschinenindustrie.

[4] Ebenso bei der Melasseentzuckerung und für Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.

einem der starken Punkte der deutschen Industrie: bei der Eisen- und Stahldarstellung. Während in Österreich Martin- und Bessemerwerke, die mit Hochöfen in direkter Verbindung stehen, ununterbrochenen Betrieb haben dürfen und Schweiß- und Puddelwerke mit Gasfeuerung, sowie zu diesen gehörige Walzwerke nur 12 Stunden jeden Sonntag zu pausieren brauchen, ist für die gesamte Schmiedeeisen- und Stahldarstellung in Deutschland die Abkürzung der Arbeitsruhe auf 12 Stunden nur an jedem zweiten Sonntag erlaubt, im übrigen aber eine 36 stündige Sonntagsruhe geboten. Der hohe Stand der industriellen Entwickelung hat hier ein energisches Eingreifen möglich gemacht, und dieser scharfen Behandlung einer durch die äußerlichen Produktionsbedingungen bevorzugten Industrie geht denn auch eine höchst charakteristische Rücksichtnahme auf wirtschaftlich schwächer gestellte Industrien und Betriebe zur Seite. Die deutsche Regelung geht in dieser Rücksichtnahme bedeutend weiter als diejenige Österreichs, ja ist sogar aus dieser Rücksichtnahme auf die „Schwächern" hinter dem in Düsseldorf bereits vor 1891 erreichten Stand zurückgeblieben. Papierfabriken, für die dort die Darstellung der Papiermasse nur für Wassermühlen am Sonntag erlaubt war, haben unter der heutigen Regelung infolge der Rücksicht, die man auf die schwächer fundierten Betriebe des deutschen Südostens nahm, die generelle Erlaubnis des Betriebs ihres Mahlgangs für 12 Stunden am Sonntag erlangt. In der Bierbrauerei hat man den untergehenden kleineren Betrieben durch die Gestattung des sonst am Sonntag verbotenen Brauprozesses für Brauereien, die jährlich nicht länger als 10 Monate im Betrieb sind, unter die Arme gegriffen, eine Ausnahme, die man weder in Österreich kennt, noch in Düsseldorf kannte; und für die gesamten rückständigen mit unregelmäßiger Wind- und Wasserkraft arbeitenden Mühlenwerke hat man die Galgenfrist ihrer Existenz durch eine weitherzige Anwendung der für sie im Gesetz vorgesehenen Ausnahme zu verlängern gesucht[1]. Österreich kennt, wie wir sahen, diese Ausnahme nicht, und hat Getreidemühlen nur aus technischen Gründen Sonntagsarbeit bewilligt. Also auch hier in Deutschland weitgehende Rücksicht aus wirtschaftlichen Motiven.

Blickt man darnach zurück, so wird die erste Empfindung sein,

---

[1] Diese letztere Ausnahme findet man nicht in der B.R.Ausf.V.O., sondern da es sich um eine Ausnahme aus § 105 c handelt, in den Ausführungsanweisungen. Nach der preußischen Ausführungsanweisung kann Getreidemühlen bis zu 26, andern Mühlen bis zu 12 Sonntagen die Arbeit freigegeben werden.

daß die Sonntagsruhe in Deutschland durch die Fülle der Ausnahmen eigentlich illusorisch gemacht sei. Erfreulicherweise überschätzt man mit dieser Empfindung die allerdings fast unendliche Zahl der Durchlöcherungen, die sie erfahren hat. Es handelt sich mehr um viele als um quantitativ erhebliche Aufhebungen des ausgesprochenen Princips, und man hat mit Recht darauf hingewiesen[1], daß noch nicht 10 % aller in Industrie und Handwerk beschäftigten Arbeiter denjenigen Industrien angehören, für welche regelmäßige Sonntagsarbeit vom Bundesrat zugelassen ist, und daß von diesen weniger als 10 % durch die starke Specialisierung der Regelung die Sonntagsarbeit thatsächlich nur für einen Bruchteil bewilligt ist. Aber das ergiebt sich allerdings aus dem Vorstehenden mit aller erwünschten Deutlichkeit: eine Belastung der Industrie oder auch nur eine Umwälzung des gewohnten Betriebes stellte die Einführung der Sonntagsruhe in Deutschland nun und nimmermehr dar. Sie war eine mit großem Geschick und mit einer unendlichen Sorgfalt, wie solche vielleicht nur von der deutschen Bureaukratie geleistet wird, ausgeführte sanfte Umgarnung der Industrie; sie war aber nichts weniger als eine revolutionierende That. Von 1773 Arbeitern, die vor ihrer Einführung im Bezirk der Berliner Gewerbeinspektion Sonntags beschäftigt wurden, sind etwa 350 d. h. 19 % durch sie jetzt von der Sonntagsruhe befreit[2]. Um eine Einschränkuug der Produktion um 2,8 % durch die Sonntagsruhe würde es sich also, wenn man von da aus weiter schließen darf, handeln! — Die Sonntagsruhe, das kann darnach nicht zweifelhaft sein, ist in Deutschland durchgeführt worden, ohne daß eine Einschnürung des gewerblichen Lebens erfolgte.

IV.

Und wie steht es nun mit dem Frauen- und Kinderschutz? Inwieweit stellt hier die Gesetzgebung von 1891 eine Schädigung oder Neubelastung der Industrie dar?

Wir geben zunächst ein oberflächliches Bild der Veränderungen, die durch die Novelle von 1891 herbeigeführt wurden, auf nachstehender Tabelle:

[1] Werner, Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, S. V. Dies Buch ist für jeden, der sich durch den Wald der deutschen Sonntagsruhebestimmungen hindurchfinden will, unentbehrlich.

[2] Amtliche Mitteilungen aus den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1895, S. 382.

<table>
<tr><th rowspan="2">Geschützte Personen</th><th colspan="2">Bestimmungen</th></tr>
<tr><th>vor 1891</th><th>nach 1891</th></tr>
<tr><td rowspan="4">1. Kinder (bis 14 Jahr)</td><td colspan="2">a. Zulassung zur Arbeit.</td></tr>
<tr><td>1. Minimalalter v. 12 Jahren,
2. Elementarschulpflichtige Kinder müssen täglich 3 St. eine Fabrikschule besuchen.</td><td>1. Minimalalter v. 13 Jahren
2. Vorherige Erledigung der Elementarschule.</td></tr>
<tr><td colspan="2">b. Arbeitsregelung.</td></tr>
<tr><td>1. Verbot der Nachtarbeit (8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens).
2. Sechsstundentag (mit Pausen von zus. 1 St.).</td><td>Unverändert[1].</td></tr>
<tr><td>2. Junge Leute (14—16 Jahr)</td><td>1. Verbot der Nachtarbeit (8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens).
2. Zehnstundentag (mit Pausen von zus. 2 St.) In Spinnereien: Elfstundentag.</td><td>Unverändert unter Aufhebung der Ausnahme für Spinnereien.</td></tr>
<tr><td rowspan="4">3. Arbeiterinnen (über 16 Jahr)</td><td colspan="2">a. Zulassung zur Arbeit.</td></tr>
<tr><td>1. Arbeitsverbot für Wöchnerinnen: 3 Wochen,
2. Verbot der Arbeit unter Tag.</td><td>Verlängerung der Karenzzeit auf 4 Wochen. Für weitere 2 Wochen ist das Attest eines Arztes nötig.</td></tr>
<tr><td colspan="2">b. Arbeitsregelung.</td></tr>
<tr><td>Möglichkeit des Verbots der Nachtarbeit durch Verordnung.</td><td>1. Verbot der Nachtarbeit (8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens).
2. Elfstundentag mit 1 St. Pause. Sonnabends: Zehnstundentag und Schluß der Fabriken um 5½ Uhr.</td></tr>
</table>

Unverändert behielt der Bundesrat außerdem nach 1891 die ihm bereits 1878 verliehene Befugnis, für alle Kategorien geschützter Personen die Arbeit in Fabrikationszweigen mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Man sieht, die beiden Gebiete, auf denen sich die Gesetzgebung hauptsächlich vorwärts bewegte, waren die Frauenarbeit und die Arbeit unterverzehnjähriger Kinder. Die Arbeit jugendlicher Personen (14.—16. Jahr) war bereits vor 1891 verhältnismäßig so streng ge-

[1] Jedoch kann die Arbeitsunterbrechung seit 1891 zusammenhängend in einer großen Pause von 1 Stunde gegeben werden.

regelt, daß hier nur eine — praktisch, wie wir unten sehen werden, allerdings nicht unerhebliche — Beseitigung einer Ausnahmebestimmung erfolgte.

Auf dem Gebiete der Frauenarbeit bestand der Fortschritt, den die Gesetzgebung brachte, in der Einführung des Elfstundentags und dem Verbot der Nachtarbeit. Von den Bestrebungen, der Ehefrau und Mutter einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen, war nur in der Verschärfung des Arbeitsverbots für Wöchnerinnen und in einer — in der Tabelle nicht besonders hervorgehobenen — wenig belangreichen Bestimmung, wonach Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, ein Nachklang verblieben. Im übrigen waren die radikaleren, in letzter Linie auf Beseitigung der Frauenfabrikarbeit überhaupt hinauslaufenden Tendenzen nicht zur Geltung gelangt.

Aber vielleicht stellten das Nachtarbeitsverbot und der Elfstundentag schon an sich für die deutschen Verhältnisse radikale Maßregeln dar? Sie blieben allerdings erheblich zurück hinter dem, was durch die Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages für die englische Textilindustrie schon 40 Jahre und für die übrige englische Industrie 25 Jahre früher erreicht worden war, und gingen nicht über die Gesetzgebung der Schweiz, Österreichs und Frankreichs hinaus. Aber sie konnten trotzdem für die deutsche Industrie schwer ins Gewicht fallen. Denn die wirtschaftliche Belastung, die sie im Augenblicke ihrer Einführung darstellte, läßt sich nur aus dem Abstand, in dem sie sich von den ihnen vorhergehenden Zuständen bewegten, entnehmen. Es fragt sich, wie groß dieser Abstand war, und wie weit man ihn etwa durch Ausnahmen und Übergangsbestimmungen auszugleichen versucht hat.

Was zunächst das Verbot der Nachtarbeit angeht, so war dies von den Industriellen selber seit den siebziger Jahren verlangt worden[1]. Es bedeutete für die weit überwiegende Mehrzahl der bei der Regelung der Frauenarbeit in Betracht kommenden Industriezweige nur den gesetzlichen Stempel auf eine vollzogene Thatsache. Mehr als die Hälfte aller von der Gesetzgebung betroffenen Arbeiterinnen (zusammen etwa 300000) waren 1891 in der Textilindustrie, gegen 50000 in den fabrikmäßig betriebenen Teilen der

[1] Schon 1877 z. B. von dem Abg. Stumm. Stenogr. Berichte d. Reichstags, 3. Leg.-Per. 1. Sess. S. 107.

Bekleidungsindustrie (Schuh-, Wäsche-, Trikotwaren-, Korsett-, Hut- &c. Fabriken), 60—70000 in Tabakfabriken, insgesamt 100000 endlich in kleineren Industriezweigen Arbeit, vor allem in der Kleineisen-, Gold-, Silber-, Neugold-, Neusilber- &c. Industrie (zus. gegen 30000), in der Porzellan-, Spielwaren-, Gummi-, Guttapercha-, Papierwaren-, Buntdruck-, Steindruck- &c. Industrie (zus. zwischen 50 und 60000), und in der Chokolade-, Zuckerwaren-, Nudeln-, Konserven-Industrie (zus. 10—20000) beschäftigt[1]. Das alles waren Industrien, in denen kein technischer Zwang zur Nachtarbeit vorlag und in ihnen allen kam Nachtarbeit von Frauen nur ganz vereinzelt vor. Aber auch in den wenigen, im allgemeinen mit Tag- und Nachtbetrieb arbeitenden Industrien, die Arbeiterinnen zahlreich verwenden, war sie keineswegs allgemein. Die Papierindustrie beschäftigte von ihren ca. 20000 Arbeiterinnen nur einen verschwindenden Teil auch zur Nacht, die mehr als 6000 Arbeiterinnen beschäftigende Glasindustrie handelte überall, außer in den preußischen Provinzen östlich der Elbe, ebenso. Und nur die Zuckerindustrie und die mit der elenden oberschlesischen Bevölkerung arbeitende dortige Montanindustrie machten Ausnahmen größeren Stils. Von den etwa 7000 Arbeiterinnen, die die erstere in ihrer Campagne bei der Saturation des Zuckersaftes und zu verschiedenen Hülfsarbeiten (Abladen, Aufwerfen der Rüben auf die Elevatoren, Wiegen und Reinigen der Rüben) gebrauchte, arbeitete ein großer Teil auch zur Nacht, und von den etwa 14500 Arbeiterinnen der letzteren hatten mehr als 5700 regelmäßige Nachtarbeit[2]. In der Behandlung dieser beiden Industrien also lag bei der Einführung des Verbots das gesetzgeberische Problem. Es war auf einige tausend Arbeiterinnen beschränkt und selbst seine Nichtberücksichtigung durch die Gesetzgebung, die glatte ausnahmslose Durchführung des Nachtarbeit-Verbots, die äußersten Falls die Entlassung dieser Arbeiterinnen zur Folge gehabt hätte, wäre nichts Abenteuerliches gewesen!

Aber sie hätte nicht in dem Charakter der deutschen Gesetzgebung gelegen. Dieser erforderte ein behutsames Vorgehen, wie wir es von der Einführung der Sonntagsruhe her kennen. Man

---

[1] Angaben über die Zahl der Arbeiterinnen finden sich zuerst in dem Fabrikinspektionsbericht für 1892, die oben angegebenen Zahlen sind aus diesen und der Berufszählung von 1895 gewonnene Approximativdaten.

[2] Bericht der Reichstagskommission über den Gesetzentwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung. Berlin, C. Heymann, 1891, S. 137.

folgte daher nicht dem Beispiel von England und der Schweiz, die keine Ausnahme von dem Verbot der Frauennachtarbeit kennen, allerdings aber auch keine Frauenarbeit in der Montanindustrie und keine größere, Frauen beschäftigende Zuckerrübenindustrie haben. Sondern man ließ sich für Fabriken, „welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten nicht gestattet, oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist", die Befugnis erteilen, unter Aufhebung des Verbots der Nachtarbeit eine den Bedürfnissen entsprechende Arbeitsregelung vorzusehen[1]. Und man hat dann diese auf die Montan- und Zuckerindustrie in erster Linie zugeschnittene Befugnis dazu verwandt, um für diese beiden Industrien — die Zuckerindustrie allgemein und die Montanindustrie in der Begrenzung auf Oberschlesien — eine Specialbehandlung der Frauenarbeit eintreten zu lassen, die beide Industrien nur zu einer schrittweisen Beseitigung der nächtlichen Frauenarbeit nötigt[2]. Man erlaubte in beiden Industrien die Nachtarbeit von Frauen für die Mehrzahl derjenigen Arbeiten, für die sie üblich gewesen war, unter bestimmten im Gesetz vorgesehenen Kautelen (zehnstündige Arbeitszeit, wöchentlicher Schichtwechsel 2c.) weiter, aber man verbot in der oberschlesischen Montanindustrie die Annahme weiterer Arbeiterinnen zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten von dem 1. Oktober 1893 an[3], und stellte der Zuckerindustrie eine Frist von 6 Jahren (bis zum 1. April 1898), innerhalb deren sie durch Herabsetzung der Zahl der Nachtarbeiterinnen von 2 zu 2 Jahren um je ein Drittel die Frauennachtarbeit bei sich abgeschafft haben muß. Für letztere Industrie verband man damit gleichzeitig eine Regelung der Frauenarbeitsverhältnisse überhaupt, indem man, wie das schon vor 1891 in ähnlicher Weise für Walz- und Hammerwerke und Glashütten geschehen war, eine Reihe für Arbeiterinnen ungeeigneter Arbeiten für diese gänzlich verbot.

---

[1] Gew.-O. § 139a Ziff. 2.

[2] Bekanntmachungen vom 24. März 1892 betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken 2c. im Regierungsbezirk Oppeln und betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (R.-G.-Bl. S. 334).

[3] Die Beschäftigung sollte ursprünglich mit dem 1. April dieses Jahres ganz aufhören. Die Frist ist jetzt bis zum 1. April 1898 verlängert worden.

Man sieht, die Gesetzgebung ließ ihr Ziel, die gänzliche Beseitigung der Nachtarbeit, zwar nicht aus den Augen, aber sie vermied sorgfältig jeden turbulenten Schritt für seine Erreichung. Und nicht anders steht es nun auch bei der Einführung des Elfstundentages. Auch hier war die Wirklichkeit von dem Ideal der Gesetzgebung nur noch wenig entfernt und doch wurde auch hier sorgfältig auf die bestehenden Differenzen Rücksicht genommen.

Die regelmäßige Arbeitszeit in den vorzugsweise Frauen und Kinder beschäftigenden Industrien hatte in den dreißiger und vierziger Jahren des Jahrhunderts zwischen 13 und 14 Arbeitsstunden geschwankt. Sie war in der Textilindustrie, wo man damals, wenn nicht Nachtarbeit stattfand, zum mindesten in den Sommermonaten von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends arbeiten ließ, sogar teilweise noch länger gewesen[1]. Bereits in den sechziger und siebziger Jahren aber war sie von dieser Höhe gesunken. Die 1875, allerdings auch in der Zeit einer Krise, über die Frauen- und Kinderarbeit angestellten Ermittelungen lassen erkennen, daß eine mehr als 12stündige Arbeitszeit damals bereits die Ausnahme war[2]. Und in den wirtschaftlich günstigen achtziger Jahren schritt die Einschränkung weiter fort. Als 1885 zum erstenmal durch die Fabrikinspektoren ausführlichere Erhebungen über die Arbeitszeit angestellt wurden, ergab sich, daß zwar noch eine große Buntscheckigkeit herrschte, daß aber „in der Mehrzahl der Betriebe ohne Nachtarbeit eine 11- bis 12stündige Arbeitszeit die Regel bildete“[3]. Selbst die mit der Hausindustrie konkurrierenden Fabrikindustrien, die für Frauenarbeit in Betracht kamen, vor allem die Cigarren- und die Kleineisenindustrie, die früher der Textilindustrie in der Länge der Arbeitszeit am nächsten gestanden hatten, waren auf eine Arbeitszeit von etwa 11 Stunden heruntergegangen; und nur in der Textilindustrie und in der als Industrie mit Frauenarbeit bisher noch nicht näher erwähnten Ziegeleiindustrie — sie beschäftigte 1890 etwa 20000 Arbeiterinnen[4] — kamen Arbeitszeiten von 12 und mehr Stunden noch in erheblichem Umfange vor.

In der Ziegeleiindustrie hatte sich das auch bis 1891 nicht er-

---

[1] Vgl. Ure The Cotton Manufacture I, S. XXXV.

[2] Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken angestellten Erhebungen. Berlin 1877, S. 107 ff.

[3] Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für 1885, S. 48.

[4] Bericht der Kommission zur Gew.-O.-Novelle, S. 156.

heblich geändert. Sie war 1891 nicht anders wie 1885 in den die Mehrzahl ihrer Betriebe bildenden Feldziegeleien eine sommerliche Campagneindustrie mit einem gegen alle Strapazen auch der ausgedehntesten Arbeitszeit gleichgültigen Personal von Wanderarbeitern und mit einem infolgedessen in den langen Sommertagen bis auf 16 effektive Arbeitsstunden verlängerten Arbeitstag. In der Textilindustrie dagegen hatte sich bis 1891 eine erhebliche Wandlung vollzogen. Bereits 1886 hatten sich die ersten Anzeichen davon gezeigt. Auf Anregung der Düsseldorfer Regierung erneuerten damals die Spinnereibesitzer des für die Baumwollindustrie in Deutschland wesentlichsten München-Gladbacher Handelskammerbezirks ein Abkommen aus dem Jahre 1868 über die Einhaltung einer 12stündigen Maximalarbeitszeit. Das geschah unter dem Druck der Überproduktion in der Zeit einer Baisse. Die eigentliche Wendung brachte die Zeit der Hausse mit der starken Arbeiterbewegung der Jahre 1889 und 1890. Im ersteren Jahre kamen in der Tuchindustrie die sächsischen Industriellen (unter Vorantritt Werdaus) und in der Baumwollindustrie die Augsburger Fabrikanten den Arbeitern mit der Einführung des Elfstundentags entgegen. Die württembergischen Fabrikanten folgten größtenteils noch im gleichen Jahre, die rheinischen Baumwollindustriellen des München-Gladbacher Bezirks, westfälische Sitze der Baumwollindustrie (Rheine) und, wenn auch langsamer, die voigtländischen und schlesischen Industrien folgten 1890. Im deutschen Südwesten aber brachte ein Strike in der oberelsässischen Textilindustrie die Bewegung in Gang. Nachdem hier 1890 durch diesen der Elfstundentag durchgesetzt worden war, begann er sich über Unter-Elsaß, Baden und das obere Schwarzwaldgebiet zu verbreiten[1].

Die gesetzliche Einführung des Elfstundentags fiel also mit seiner freiwilligen Einführung in der außer der Ziegeleiindustrie einzigen großen Industrie, die vorher noch eine längere Arbeitszeit gehabt hatte, zusammen und die Gesetzgebung hatte daher auch bei der Arkürzung der Arbeitszeit nur ein begrenztes Problem, die Umwandlung der Arbeitsverhältnisse in den Feldziegeleien, zu lösen. Sie hat dies Problem, ganz wie bei dem Verbot der Nachtarbeit, durch ein Eingehen auf die Eigentümlichkeiten des betroffenen Industriezweigs zu lösen gesucht. Durch eine besondere Bestimmung wurde der

[1] Vgl. über das Vorstehende die Amtlichen Mitteilungen aus den Fabrikinspektionsberichten für 1886, 1889 und 1890.

Regierung die Vollmacht erteilt, für Ziegeleien eine Arbeitszeit von 70 Stunden wöchentlich zu gestatten[1]. Die auf Grund dieser Vollmacht erlassene Verordnung[2] — gleichzeitig eine allgemeine Regelung der Frauenarbeit in Ziegeleien — gewährt in sommerlichen Feldziegeleien für die Frauenbeschäftigung eine Arbeitszeit von 12 Stunden täglich und 66 Stunden die Woche. Sie erlaubt gleichzeitig die Arbeitszeit auf die Zeit zwischen 4½ Uhr morgens und 10 Uhr abends nach Bedarf zu verteilen und macht dadurch ihre Eingliederung in einen länger dauernden männlichen Arbeitstag möglich. Eine Umwälzung der gesamten Arbeitsverhältnisse in Feldziegeleien durch die Gesetzgebung war damit vermieden[3].

Mußte nun aber nicht die gesetzliche Maximalarbeitszeit als solche für die gesamten Frauen beschäftigenden Industrien schon durch die Ausschließung der Möglichkeit beliebiger Überarbeitszeit umwälzend sein?

Das absolut freie Schalten mit gelegentlichen Überstunden war in der That der Punkt, an dem die Gesetzgebung durch die Regelung der Arbeitszeit am empfindlichsten eingriff. Kaum über eine Bestimmung der Gesetzgebung ist von industrieller Seite so viel geklagt worden, wie über den frühen Sonnabendschluß der Fabriken um 5½ Uhr. Nicht die Thatsache, daß das Gesetz um seinetwillen die regelmäßige Arbeitszeit für die Sonnabende auf nur 10 Stunden festsetzte und so aus der Elfstundentagswoche eine weitere Arbeitsstunde herausbrach, sondern die durch den obligatorischen Schluß um 5½ Uhr bedingte Vernichtung der gelegentlichen Überzeitarbeit, die man früher gerade mit Vorliebe am Sonnabend machte, hat den Kern dieser auch gegen die sonstige Vernichtung der beliebigen Überzeitarbeit gerichteten Klagen gebildet[4]. Aber hat denn nun eigentlich das Gesetz die Möglichkeit gelegentlicher Verlängerung der Arbeitszeit

---

[1] Gew.-O. § 139 Abs. 2.

[2] Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 25. April 1893 (R.-G.-Bl. S. 48).

[3] Eine ähnliche Rücksichtnahme ist noch bei den Meiereien dadurch geübt worden, daß man auch hier die Beschäftigung von Arbeitern von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends für die Zeit vom 16. März bis 15. Oktober gestattet hat. Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeitern in Meiereien 2c. vom 17. Juli 1895 (R.-G.-Bl. S. 420).

[4] Um am Sonnabend über 5½ Uhr hinaus arbeiten zu lassen, bedarf es einer besonderen, von der gewöhnlichen Erlaubnis zur Überzeitarbeit verschiedenen Erlaubnis. Gew.-O. § 138 Abs. 3.

wirklich vernichtet? Wenn Deutschland die Bestimmungen Englands und Frankreichs besäße, so wäre das für die große Masse der Industrien richtig. Hier findet Überzeitarbeit nach dem Gesetz nur in einer Anzahl durch Verordnung zu bestimmender Saison- und Campagneindustrien, nach der Praxis vor allem in der Konfektion, der Spiel-, Tabletterie- und Papierwarenindustrie, der Buch-, Stein- und Buntdruckerei, der Konservenfabrikation, den Feldziegeleien statt. In Deutschland dagegen vermag sich „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" der Arbeitgeber jeder Industrie eine Verlängerung der regulären Arbeitszeit bis um 2 Stunden auf 40 Tage im Jahr und bei Ausgleichung durch kürzere Arbeitszeiten sogar noch für länger von der Verwaltungsbehörde zu erwirken[1]. Die Überzeitarbeit ist also hier ohne Unterschied der Branche aufrecht erhalten und welchen gewaltigen Vorsprung für die Bewegungsfreiheit der Industrie das gegenüber England und Frankreich bedeutet, geht daraus hervor, daß in dem Geschäftsaufschwung des Jahres 1895 allein in der Textilindustrie in Deutschland für 167 540 Arbeiterinnen und im Betrage von mehr als 3 Mill. Stunden Überzeiten bewilligt worden sind[2], während in England sich in dieser Industrie überhaupt keine Überzeit findet[3] und in Frankreich in der zweiten Hälfte desselben Jahres nur von zusammen 1571 Arbeiterinnen in der Textilindustrie Überstunden gearbeitet wurden[4]. — Auch hier würde man wieder bei Beurteilung dieser Ausnahmegewährungen fehl gehen, wenn man in ihnen eine Vereitelung des Zwecks der Gesetzgebung sähe. Die bewilligten Überstunden betrugen in der Textilindustrie auf den Kopf der in Überzeit beschäftigten Arbeiterinnen 18,6 Stunden im Jahr d. h. sie kamen etwa einer dreiwöchentlichen Beschäftigung derselben im Zwölf-, statt im Elfstundentag gleich; sie betrafen in der

---

[1] § 138a der Gew.-O. Außerdem hat der Bundesrat die den englischen und französischen Bestimmungen entsprechende Befugnis ein für allemal für Saisonindustrien in demselben Umfang, wie es durch Verfügung der Verwaltungsbehörde möglich ist, Überzeit zu gestatten. § 139a Nr. 4. Es ist von dieser Befugnis bisher nur für die Konfektion Gebrauch gemacht worden. Hier hat man für „Werkstätten" unter Anwendung einer Bestimmung, die bei Ausdehnung auf Werkstätten die notwendig erscheinenden Modifikationen der Gesetzgebung dem Bundesrat überläßt (§ 154 Abs. 4) — sogar 60 Überzeittage im Jahr ein für allemal gestattet.

[2] Amtliche Mitteilungen für 1895, Anlage V.

[3] Außer für Appreturen, Bleichereien und Färbereien.

[4] Inspektionsbericht für 1896.

Textilindustrie 51 %, in der Industrie überhaupt 35 % der Arbeiterinnen, sie machten in der ersten eine Verlängerung der Gesamtarbeitszeit um 0,28, in der letzteren um 0,22 % aus, sie hielten sich daher thatsächlich auf einem niedrigeren Stand als die noch 1889 im ersteren Inspektionsbezirk 0,40 % der Gesamtarbeitszeit betragenden Schweizer Ausnahmebewilligungen nach einer mehr als zehnjährigen Geltungsdauer des dortigen Gesetzes[1]. Aber den Charakter der deutschen Frauenarbeitsregelung kann man aus ihnen, wenn man sie mit allem Vorhergesagten in Verbindung bringt, gut ersehen. Wie bei der Regelung der Sonntagsarbeit, so hat man es auch bei derjenigen der Frauenarbeit mit einem Vorgehen zu thun, das als ein Versuch der Durchsetzung eines wirksamen Schutzes unter gleichzeitiger peinlicher Schonung aller in Mitleidenschaft gezogenen wirtschaftlichen Interessen bewertet sein will. Und es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Versuch auch geglückt ist und der Industrie in der That keine Schädigung gebracht hat.

V.

Wenn daher die Beschwerden der Industriellen über das Gesetz berechtigt sein sollen, so wäre dies nur bei der bisher nicht betrachteten Neuregelung der Verwendung von jugendlichen Arbeitskräften möglich. Wir sahen, daß der große Schritt vorwärts durch das Gesetz hier in der Beseitigung der Kinderarbeit bestand. Die Beschäftigung 12jähriger Kinder hörte mit den neuen Bestimmungen gänzlich, diejenige 13jähriger, da für sie die vorherige Erledigung der Volksschule, die in Deutschland fast überall erst gegen das Ende des 13. Jahres stattfindet, zur Voraussetzung gemacht wurde, fast gänzlich auf. Im Jahre 1890 wurden 26 591, im Jahre 1894 — bis dahin reichte die im Gesetz vorgesehene Übergangszeit — nur noch 4259 Kinder in deutschen Fabriken beschäftigt. An die Stelle von etwa 22 000 Halbzeitlern mußte also, wenn nicht technische Verbesserungen oder Produktionseinschränkungen vorgenommen waren, Vollzeitarbeiter getreten sein. Nicht durch diese Umwandlung des Arbeiterstammes als solche, die an sich keine Produktionsverteuerung bedeutete, da die Löhne von jugendlichen Vollzeit- und Halbzeitarbeitern vor dem Gesetz der Regel nach wie 1 zu ½ sich verhielten[2], wohl aber durch die allgemeine Rückwirkung, die sie auf

[1] Bericht der schweizerischen Fabrikinspektion für 1889/90.
[2] Vgl. Amtliche Mitteilungen für 1896, S. 76.

die Lohnverhältnisse der jugendlichen Arbeiter vermöge der gesteigerten Nachfrage nach solchen auszuüben geeignet war, konnte dabei eine wirtschaftliche Belastung der Industrie herbeigeführt worden sein. Und diese Rückwirkung und Belastung war an sich in der That zu vermuten: die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Fabriken beschäftigten Kinder waren überwiegend in wenigen Industrien und Bezirken zusammengedrängt; 12885 von ihnen wurden im Königreich Sachsen im wesentlichen in der Textil- und Cigarrenindustrie, 2360 im wesentlichen in den gleichen Industrien in Baden, 1797 ebenfalls in den gleichen Industrien in Westfalen und Minden beschäftigt[1]. In Sachsen machten sie 3,4 %[2], in Baden etwa 2 %[3] und in dem Mindener Bezirke sogar mehr als 4 % der gesamten Fabrikarbeiterschaft aus[4]. Die durch das Gesetz geforderte Umwandlung war also hier ganz beträchtlich. Trotzdem hat sie die befürchtete Nebenwirkung auch in dieser indirekten Weise thatsächlich nicht gehabt. — Die Abstoßung der Kinderarbeit fiel in eine Zeit der Produktionseinschränkungen und Arbeiterentlassungen. Ihre lohnsteigernde Wirkung auf dem Arbeitsmarkt ward durch die sinkende Konjunktur paralysiert. Und diese Gegenwirkung der Konjunktur war so stark, daß eine Lohnsteigerung jugendlicher Arbeiter offenbar nirgends herbeigeführt wurde. Die Fabrikinspektionsberichte wenigstens wissen von einer solchen nichts zu berichten. Die gesamte Abstoßung der Kinderarbeit hat sich nach diesen Berichten ohne wirtschaftlichen Nachteil vollzogen.

Aber die Industrie behauptet, durch das Gesetz zu einer viel weitergehenden Abstoßung jugendlicher Arbeitskräfte genötigt zu sein. Sie will zu dem Verzicht auf die Verwendung auch eines großen Teils ihrer 14- und 15jährigen Arbeiter gezwungen sein[5]. Und es

---

[1] Oldenberg, Statistik der jugendlichen Fabrikarbeiter. In diesem Jahrbuch: 1894, S. 979, 981 und 982.

[2] ebenda S. 981.

[3] So jedenfalls, wenn man die Gesamtzahl der badischen Arbeiter von 1892 — für 1890 ist sie nicht vorhanden — zu Grunde legt.

[4] Sogar von der bis 1895 sicherlich erheblich gestiegenen damaligen Zahl der Fabrikarbeiter des Regierungsbezirks Minden betrugen sie soviel. Für 1890 fehlt auch hier die Zahl.

[5] Vgl. insbesondere das Referat von H. A. Bueck, Generalsekretärs des Centralverbandes deutscher Industrieller, in den „Mitteilungen" des Verbandes, Jahrgang 1893, S. 85. Hier finden sich auch die meisten übrigen Beschwerden, die von industrieller Seite geltend gemacht werden, aufgeführt.

ist diese Behauptung, in der eigentlich der Schwerpunkt der gegen das Gesetz erhobenen Beschwerden liegt.

Es ist klar, daß die Entfernung der Altersklasse von 14 und 15 Jahren aus der Fabrik eine ganz andere Bedeutung hätte, als die Beseitigung der Kinder. Es sind das Altersklassen, die, solange die Schulpflicht nur bis zum 14. Jahre reicht, in irgend einer Weise bereits gewerblich thätig sein müssen. Schließt man sie aus der Fabrik aus, so werden sie zeitweise oder dauernd in Handwerk und Hausindustrie ihr Brot oder ihre Ausbildung suchen. Gehen sie mit 16 Jahren doch in den Fabrikbetrieb über, so sind zwei Jahre ihres Lebens für sie mehr oder weniger verloren. Der Fabrikindustrie aber, die sie dann, weil sie älter sind, teurer bezahlen muß, leisten sie doch nicht das gleiche, als wenn sie ihre gewerbliche Schule von Anfang an in ihr durchgemacht hätten. Würde die Gesetzgebung wirklich diese Entwickelung befördern, so stellte sie hier in der That eine wirtschaftliche Belastung ohne den geringsten socialpolitischen Nutzen dar.

Hat die deutsche Gesetzgebung diese höchst unerfreuliche Folge?

Wer diese Frage bejaht, schreibt die Schuld dem Versuche der deutschen Gesetzgebung zu, die Arbeit Jugendlicher mit einem anderen Maß als die der Erwachsenen zu messen. Anders als in England und der Schweiz setzt das Gesetz in Deutschland für jugendliche Arbeiter eine kürzere Maximalarbeitszeit und längere Arbeitspausen fest als für Erwachsene. Es geht davon aus, daß ihre Arbeitszeit in irgend einer Weise in einen im übrigen anders geregelten Betrieb eingefügt werden müsse. Richtig ist nun, daß die Gesetzgebung durch ihre Bestimmungen diese Einfügung keineswegs leicht macht. Sie beschränkt sich nicht auf eine abstrakte Festsetzung der Dauer von Arbeits- und Ruhezeit, die eine beliebige Verteilung der Arbeitsstunden der jugendlichen Personen auf einen längeren Arbeitstag der Erwachsenen gestattete, sondern sie sieht im Gesetz eine einstündige Mittagspause und eine je halbstündige Vor- und Nachmittagspause für jugendliche Arbeiter und damit für diese in ganz konkreter Weise eine zwölfstündige Arbeitsschicht mit zehnstündiger Arbeitszeit vor[1]. Und sie hat auch dort, wo sie (wie durch die Gestattung eines Zweischichtsystems für Steinkohlenbergwerke oder die Erlaubnis der Nachtarbeit bezw. des Arbeitens in unregelmäßigen Schichten in Walz- und Hammerwerken, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb und

[1] Gew.-O. § 136.

Glashütten [1]), besonderen Betriebsbedürfnissen in Form einer speciellen Regelung nachkam, eine eigentlich enge Angliederung der jugendlichen an die erwachsene Arbeit nicht vorgenommen [2]. Es ist keine Frage, daß sie durch dies Verfahren die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter erschwert. —

Aber diese Erschwerung ist nichts weniger als eine Erfindung des Gesetzes von 1891. Sie ist vielmehr eine Überkommenschaft des alten preußischen Kinderschutzes der dreißiger und vierziger Jahre. Das Gesetz von 1891 und die ganze neuere Entwickelung haben sie nicht verschärft, sondern gemildert. Schon mit dem in den achtziger Jahren herrschenden Elf- und Zwölfstundentag mußte sich der durch das preußische Regulativ von 1839 geschaffene Zehnstundentag der jugendlichen Pesonen besser vertragen, als mit dem zur Zeit seiner Einführung herrschenden 13- und 14stündigen Arbeitstag der Erwachsenen, und die Festlegung des Elfstundentags für erwachsene Frauen durch das Gesetz bedeutete nichts als eine weitere Annäherung der Arbeitszeit der Erwachsenen an die der Jugendlichen und damit eine weitere Erleichterung der Beschäftigung dieser. Für Spinnereien zwar hielt das Gesetz von 1891 dadurch, daß es die besondere Ausnahme, die bis dahin eine 11stündige Beschäftigung Jugendlicher hier möglich gemacht hatte, beseitigte, die Differenz zwischen der Arbeitszeit der Erwachsenen und Jugendlichen durch einen eigenen gesetzgeberischen Schritt aufrecht. Aber es brachte auch hier gegen früher keine Verschlechterung; denn in Spinnereien hatte vor 1891 allgemein die 12stündige Beschäftigung von Erwachsenen geherrscht. Auch früher also war hier mit einer Differenz von einer Stunde zwischen der Arbeitszeit der Erwachsenen und Jugendlichen gearbeitet worden.

---

[1] Bekanntmachungen betr. die Beschäftigung jugendlicher Personen in Steinkohlenbergwerken vom 10. Juli 1879 (in etwas abweichender Redaktion publiziert am 17. März 1892), in Walz- und Hammerwerken vom 23. April 1879 (ebenfalls etwas abweichend neu publiziert am 29. April 1892), in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb vom 3. Februar 1886 (etwas abweichend neu publiziert am 11. März 1892), in Glashütten vom 25. April 1879 (etwas abweichend neu publiziert am 11. März 1892). Alle auf Grund des neuen Gesetzes erfolgten Neupublikationen haben keine wesentlichen sachlichen Verschärfungen gebracht. 1895 sind (durch Bekanntmachungen vom 1. Februar) für Steinkohlenbergwerke und Walz- und Hammerwerke in Bezug auf die Pausen einige Erleichterungen eingeführt worden.

[2] Hauptsächlich hat sie von eingehenden Vorschriften über Arbeitspausen für jugendliche Arbeiter nicht abgesehen.

Wenn trotzdem die Industriellen gerade nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1891 mit der Behauptung der Notwendigkeit, die jugendlichen Arbeitskräfte abzustoßen, hervorgetreten sind, und wenn, wie wir sehen werden, die Statistik auch wirklich einen Einfluß dieses Gesetzes auf die Beschäftigung Jugendlicher ergiebt, so läßt sich dies demnach nur mit einer strafferen Durchführung der alten Bestimmungen erklären.

Und deren Durchführung ist thatsächlich in der Zeit von 1891 bis 1895 sehr viel schärfer geworden. Ohne daß in dieser Zeit eine Erweiterung des Anwendungsgebiets der Gesetzgebung erfolgt wäre, fand doch eine sehr erhebliche Verstärkung des Fabrikaufsichtspersonals statt[1]. 1890 waren in der Gewerbeinspektion der deutschen Staaten im ganzen 89 Beamte beschäftigt. Preußen hatte damals erst 29, Bayern 4, Württemberg ebenfalls 4 Beamte; verhältnismäßig am stärksten noch war Sachsen versehen, das einen Stab von 25 allerdings gleichzeitig mit der Dampfkesselrevision belasteter Beamter besaß; einige kleinere Staaten (Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und die beiden Lippe) waren durch Bundesratsbeschluß von der im übrigen seit 1878 für alle deutschen Staaten obligatorisch gemachten Anstellung von Fabrikinspektoren noch ganz dispensiert. Daß die Ausnahmestellung dieser kleinen Staaten durch das Gesetz von 1891 beseitigt ward, war der verhältnismäßig nebensächlichste Fortschritt, den die Inspektion im Anschluß an dieses Gesetz machte[2]. Das wesentliche war, daß Preußen auf Grund eines umfassenden Reorganisationsplans seines Handelsministers[3], auf den hier im übrigen nicht eingegangen werden kann, seine Fabrikinspektion umschuf, und ihr Personal dabei in schneller Steigerung bis 1895 auf 180 Beamte erhöhte. Er stellte die stattliche Zahl dieser Arbeitskräfte allerdings dem eigentlichen Fabrikinspektionsdienste nicht voll zur Verfügung.

[1] Erst seit 1895 hat, wie wir oben sahen, durch das Inkrafttreten der gewerblichen Sonntagsruhe, die Einführung des Maximalarbeitstags im Bäckergewerbe und die Ausdehnung des Frauen- und Kinderschutzes auf die Werkstätten der Konfektionsindustrie eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsgebiets der Gesetzgebung stattgefunden. Die Zahl der Inspektionsbeamten giebt daher für die Zeit nach 1895 keinen Maßstab der Intensität der Fabrikinspektion im Vergleich mit früheren Perioden mehr ab. Die Vermehrung des Inspektionspersonals ist heute vielleicht wieder die wichtigste Aufgabe auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes geworden.

[2] Durch Gew.-O. § 139b.

[3] Er ist dem Etat des Handelsministeriums für 1891/92 als Denkschrift beigegeben.

Indem es nach sächsischem Muster den Gewerbeinspektoren auch die Dampfkesselrevision übertrug, nahm es in gewissem Maß, was es mit der einen Hand gab, mit der andern wieder zurück[1]. Aber auch wenn man annimmt, daß durchschnittlich die halbe Arbeitskraft des neuen Beamtenstabes dem eigentlichen Fabrikinspektionsdienst verblieb, bedeutet die genannte Vermehrung doch reichlich eine Verdreifachung der Intensivität der preußischen Fabrikinspektion. Im übrigen Deutschland war die Steigerung im ganzen weniger erheblich. Immerhin fanden auch hier in demselben Zeitraum nicht unwesentliche Vermehrungen des Personals statt: so in Sachsen auf 32, Bayern auf 10, Württemberg auf 6 Beamte. Wenn man den Gesamtbestand der deutschen Gewerbeinspektion des Jahres 1895, der damals 276 Beamte und d. h. unter Berücksichtigung der Kesselrevision etwa 150—160 volle Arbeitskräfte betrug, mit dem von 1890 vergleicht, so ergiebt sich als Durchschnitt für Deutschland etwa eine Verdoppelung der Schärfe der Fabrikinspektion in diesen fünf Jahren.

Diese Verdoppelung, die in erster Linie durch die neuen Bestimmungen des Gesetzes von 1891 hervorgerufen war, war auch vom Standpunkt der Durchführung des alten Schutzrechts jugendlicher Arbeiter natürlich nicht ohne Bedeutung. Erst durch sie ward die auf den einzelnen inspizierenden Beamten entfallende Zahl von Betrieben, die schon für die Durchführung dieser alten Bestimmungen zu kontrollieren waren, auf ein allenfalls erträgliches Maß (etwa 600 im Durchschnitt) herabgesetzt. Und es ist daher durchaus erklärlich, daß die alten Beschränkungen in der Verwendung jugendlicher Arbeiter nach 1891 plötzlich vielfach wie ein neues Recht wirkten. — War es nun unrichtig, sie trotz ihrer Strenge, die wir oben kennen lernten, doch ungeändert zur Geltung zu bringen?

Wie hat ihre strenge Durchführung seit 1891 in Wirklichkeit auf die Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte gewirkt?

Daß sie nicht, wie von industrieller Seite behauptet wird, zu einer Abstoßung derselben geführt hat, zeigt ein Blick auf die General-

[1] Neuerdings ist die Revision der Dampfkessel der sog. landwirtschaftlichen Nebenbetriebe d. h. hauptsächlich der ländlichen Branntweinbrennereien den Beamten wieder abgenommen. Man hat darin wohl den Anfang der allmählichen gänzlichen Wiederbefreiung der Beamten von dieser ihnen wesentlich aus finanziellen Gründen auferlegten Nebenbeschäftigung zu sehen.

zahlen der in den letzten 14 Jahren in Fabriken beschäftigten 14- und 15jährigen Personen. Diese Personen betrugen:

1. in Deutschland ohne Elsaß-Lothringen [1]		2. in Deutschland mit Elsaß-Lothringen	
1882	116609	1888	179178
1884	135477	1890	214351
1886	134589	1892	195430
1888	169850	1894	208942
1890	204305	1896	234067 [2].

In diesen Zahlen spiegelt sich einfach die wirtschaftliche Entwickelung: den beiden Baissen von 1885/86 und 1892/94 entspricht eine Abnahme, den Haussen am Anfang und Ende der achtziger Jahre und dem neuesten Aufschwung seit 1895 eine Zunahme, die entsprechend der fortschreitenden Entwickelung der Industrie die vorhergegangene Abnahme jedesmal übertrifft. Das ist bei der neuesten Zunahme nicht anders als bei den vorhergegangenen. Die Zahlen zeigen daher, daß auch unter der Durchführung der Gesetzgebung seit 1891 durch die fortschreitende industrielle Entwickelung nach wie vor die Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiter vermehrt wird.

Was sie nicht zeigen, ist, ob sie auch im Verhältnis der industriellen Entwickelung mit zunimmt. Um das zu sehen, bedarf es einer Vergleichung mit der Gesamtzahl der Arbeiter — die für Deutschland als ganzes leider nicht möglich ist — und eines Eingehens auf die einzelnen Industrien. Durch beides läßt sich für zwei Industrien von allgemeiner Bedeutung, die Textilindustrie und die Maschinenindustrie, über die Wirkung die Gesetzgebung ziemliche Klarheit gewinnen.

Wir vergleichen die Prozentzahlen der jugendlichen Arbeiter in den letzten Hausseperioden: 1883/84, 1889/90 und 1895/96. Nur für Sachsen sind für alle drei Perioden die entsprechenden Daten vorhanden. Es ergiebt sich hier folgendes Bild [1]:

---

[1] Vgl. Oldenberg a. a. O. S. 281. Auf Elsaß-Lothringen wurde die Gewerbeordnung erst 1888 ausgedehnt und erst seitdem existieren auch hier die Fabrikarbeiterzahlen, daher die obigen zwei Kolumnen. In beiden Kolumnen der obenstehenden Übersicht sind die winzigen Zahlen für Lübeck, beide Lippe und Mecklenburg-Strelitz, die für die ältere Zeit nicht vorhanden sind, nicht berücksichtigt.

[2] Diese Zahl ist aus der prozentualen Zunahme in Preußen, Sachsen und Baden berechnet, da die Angaben für die übrigen Staaten zur Zeit noch fehlen.

Jahr	Textilindustrie					Maschinenindustrie		
	Alle Arbeiter	Jugendl. Arbeiter (inkl. Kinder)	%	14 und 15jährige	%	Alle Arbeiter	Jugendliche Arbeiter	%
1883	104 582	14 016	13,1	9 397	8,9	28 642	1947	6,8
1884	105 171	13 843	13,1	9 146	8,7	29 988	1868	6,2
1889	135 348	18 111	13,4	12 394	8,8	41 804	3435	8,2
1890	146 484	20 000	13,6	13 799	8,3	46 990	4340	9,2
1895	165 457	12 792	7,7	12 459	7,5	53 005	4047	7,6
1896	176 631	14 977	8,4	14 425	8,1	60 609	4722	7,7

Der Einfluß der Gesetzgebung von 1891 ist in diesen Zahlen nicht zu verkennen. Sowohl in der Maschinen- wie in der Textilindustrie hat in der Hausse von 1895/96 die Zahl der Jugendlichen sich nicht wieder auf die Höhe von 1889/90 gehoben. Aber es besteht ein wichtiger Unterschied in dem Resultat der Entwickelung zwischen der Textil- und Maschinenindustrie. Während in ersterer die Prozentzahl der Jugendlichen 1895/96 auch gegenüber 1883/84 zurückbleibt, ist sie in der Maschinenindustrie gegenüber dieser Zeit gestiegen. Nur in der Textilindustrie, nicht in der Maschinenindustrie ist also eine auf wirkliche Verminderung der jugendlichen Arbeitskräfte gerichtete Gesamtentwickelung herbeigeführt.

Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn man die Gestaltung der Zahlen genau für die einzelnen letzten Jahre verfolgt. Es betrugen die 14- und 15jährigen Arbeiter von der Gesamtzahl der Arbeiter:

	in der Textilindustrie	in der Maschinenindustrie
1892	10,0 %	8,2 %
1893	9,6 "	7,7 "
1894	8,6 "	7,4 "
1895	7,5 "	7,6 "
1896	8,1 "	7,7 "

In der Textilindustrie liegt also ein auch 1895 fortgesetztes, bisher nur durch die Steigerung von 1896 durchbrochenes Herabgehen, in

[1] Die folgenden und alle weiter gegebenen Zahlen sind aus den deutschen Fabrikinspektionsberichten gesammelt, die Prozentsätze meist selbst berechnet.

der Maschinenindustrie dagegen nach dem Absturz 1890/93 ein konstantes, wenn auch langsames Steigen der Ziffer vor. Und daß diese entgegengesetzten Entwickelungstendenzen nicht zufällig sind, ergiebt eine Heranziehung der analogen Zahlen für Baden. Die 14- und 15jährigen Arbeiter betrugen hier:

	in der Textilindustrie	in der Maschinenindustrie
1892	10,63 %	4,8 %
1893	10,28 „	4,78 „
1894	9,28 „	4,89 „
1895	9,76 „	5,03 „
1896	9,71 „	5,36 „

Dem fast gleichmäßigen Herabgehen der jugendlichen Arbeitskräfte in der Textilindustrie steht, wie man sieht, ihr gleichmäßiges Wachsen in der Maschinenindustrie gegenüber.

Der Unterschied in der Entwickelung in beiden Industrien ist die beste Widerlegung der gegen die Gesetzgebung erhobenen Vorwürfe. Er zeigt, daß die Gesetzgebung sogar eine prozentuale Vermehrung der jugendlichen Arbeitskräfte nicht hindert. Er hat aber auch noch eine allgemeinere Bedeutung. Es folgt aus ihm, daß die strenge Behandlung der jugendlichen Arbeit, wie sie die deutsche Gesetzgebung hat, eine allgemeine das industrielle Leben durchziehende gesunde Tendenz, den Ersatz ungelernter Arbeitskraft durch Maschinen und die Überwälzung der für die Maschinen unzugänglichen Arbeitsprozesse auf die Schultern gelernter Arbeiter, in seinem ersten Teil fördert und in seinem zweiten nicht hindert. Die Textilindustrie durchläuft durch fortgesetzte Verbesserung ihrer Maschinen fortdauernd heute die erste Seite dieser Entwickelung: die Abstoßung der ungelernten Hülfsarbeitskräfte. Ihre jugendlichen Arbeiter stellten früher und stellen auch noch heute zu einem sehr großen Teile solche bloße Hülfsarbeitskräfte dar. Die Beförderung ihrer Abstoßung, wie sie, wie wir sahen, die Gesetzgebung zeitigt, ist daher weiter nichts als eine Beschleunigung einer gegebenen Entwickelung. Die Prozentzahl der Jugendlichen ging in ihr auch schon vor der strengeren Durchführung der Gesetzgebung überall dort, wo die Entwickelung nicht wie in Sachsen durch ein rapides, nach Arbeitskräften aller Art verlangendes industrielles Anwachsen getrübt wird, dauernd herunter. Sie betrug im Regierungsbezirk Aachen 1879: 10,3, 1893/94: 9,1, und:

im Jahr	in Breslau-Liegnitz	in Merseburg-Erfurt
1883/84	7,3	13,8
1890/91	6,4	13,6

Ganz anders in der Maschinenindustrie. Sie steht unter dem Zeichen der zweiten Seite der oben genannten Entwickelung. Von einer Abstoßung ungelernter Arbeitskräfte durch Verbesserung ihrer Arbeitsmaschinen ist bei ihr wenig die Rede. Ihre Weiterentwickelung beruht auf einem allmählichen Ersatz für ihre Zwecke nur halbgelernter Arbeitskräfte durch gut gelernte, ganz in ihr ausgebildete Arbeiter. Die jugendlichen Arbeiter, die sie beschäftigt, sind die Rekruten dieser Entwickelung, sie müssen sich in ihr normaler Weise prozentual fortdauernd vermehren. Dieselben Bezirke, in denen wir oben in der Textilindustrie eine Abnahme der jugendlichen Arbeiter sahen, zeigen daher in derselben Zeit in der Maschinenindustrie eine Zunahme derselben. Die jugendlichen Arbeiter betrugen in ihr im Regierungsbezirke:

im Jahr	Breslau-Liegnitz	Merseburg-Erfurt
1883/84	4,8 %	6,0 %
1890/91	7,5 "	7,1 "

der Gesamtarbeiterschaft. Diese Steigerung hat die strengere Durchführung der Gesetzgebung, wie wir oben sahen, nicht gebrochen. Auch unter ihr setzt sie sich nach einem anfänglichen Rückschlag in alter Art fort.

Die engen Schranken, die die deutsche Gesetzgebung der Verwendung der jugendlichen Arbeitskräfte steckt, erweisen sich sonach auf der einen Seite als ein Druck für das Hinauswachsen über einen Zustand, in dem die Industrie zeitweise von der Ausbeutung ungelernter, großenteils jugendlicher Arbeitskraft lebte, und sie sind auf der anderen Seite doch nicht zu eng, um nicht die Verwendung jugendlicher Arbeiter soweit, als sie für die Heranbildung eines gelernten Arbeiterstammes wünschenswert ist, zu gestatten. Die Klagen über die Gesetzgebung sind selbst bei der Regelung der jugendlichen Arbeit, dem Punkt ihres schärfsten Eingreifens in die Arbeitsregelung, nicht berechtigt.

Von den Gründen, mit denen man sich dem Weiterausbau der Gesetzgebung entgegengestellt hat, bleibt danach wenig bestehen. Wir sind bei dem Gang durch die verschiedenen Gebiete an keiner Stelle auf eine Schädigung des gewerblichen Lebens gestoßen. Die 1891 durch die Gesetzgebung neu aufgerichteten Schranken sind derart, daß sie nur einen ganz schwachen Druck auf die bisherige freie Bewegung ausüben. Nur in wenigen Punkten haben sie eine Umwälzung der bisherigen Verhältnisse herbeigeführt und hier ist diese ohne Nachteile vor sich gegangen. Die alten Schranken aber, die ungleich schärfer in die freie Bewegung eingriffen und die durch die Durchführung des Gesetzes seit 1891 anscheinend teilweis erst wieder zur Geltung gebracht sind, bewähren sich, wie wir sahen, lediglich als ein gesunder Druck für den gewerblichen Fortschritt. Die schon so oft nachgewiesene Thatsache, daß eine gute Arbeiterschutzgesetzgebung das Gegenteil einer Schädigung der gewerblichen Interessen bedeutet, wird durch die vorstehende Übersicht über die deutsche Gesetzgebung einfach bestätigt. Man kann nur wünschen, daß die deutschen Industriellen nicht weiter durch eine Opposition gegen eine Gesetzgebung, die ihnen schließlich selber zu gute kommt, sich denjenigen Kreisen der Nation, die ihre natürliche Rückendeckung bilden, entfremden.

Anmerkung. Die vorstehende Abhandlung ist auf meine Veranlassung von Herrn Dr. A. Weber verfaßt, um zugleich in der Form einer Sonderausgabe die Teilnehmer am internationalen Kongreß für Arbeiterschutzgesetzgebung in Brüssel (Ende September 1897) über die Fortschritte der einschlägigen deutschen Gesetzgebung seit 1890 zu orientieren. G. Sch.

Grenzlinien der Frauenbewegung.

Von

Frau Dr. jur. E. **Kempin** (Berlin)[1].

Die moderne Frauenbewegung weist heute schon in Deutschland gewisse Nuancen auf. Solche Differenzierung der führenden Geister ist meines Erachtens ein Zeichen von Gesundheit, denn nur so lange eine Kulturbewegung sich in den allgemeinsten Forderungen und im kleinsten Rahmen bewegt, ist einheitliches Wollen denkbar. In diesem Anfangsstadium war auch die deutsche Frauenbewegung machtlos.

---

[1] Ich freue mich, diesen von Frau Dr. Kempin auf dem evangelisch-socialen Kongreß in Leipzig am 11. Juni 1897 gehaltenen Vortrag im Jahrbuch zu veröffentlichen, obwohl ich mich nicht mit allen Einzelheiten desselben identifizieren möchte. Aber er enthält soviel Lebenskenntnis und feine Beobachtung, er beherrscht die große Frage im ganzen mit so weitem Blick und so weiser Mäßigung, daß ich ihm eine ähnliche Bedeutung beimesse wie dem vor zwei Jahren in Erfurt auf dem evangelisch-socialen Kongreß gehaltenen Vortrag von Frau Dr. Gnauck-Kühne über die Frauenfrage. Daß er unter den extremen Frauenrechtlerinnen sehr viel Widerspruch gefunden hat, ist natürlich und notwendig. Die realistisch Denkenden unter ihnen werden freilich mit der Zeit einsehen lernen müssen, daß sie irgend etwas Praktisches nur erreichen, wenn sie auf einen ähnlichen Standpunkt sich stellen wie die beiden genannten um die Frauenbewegung hochverdienten Frauen, die zwar auch unter sich über wichtige Punkte nicht einig sind, aber beide zu dem gehören, was ich den rechten Flügel der Frauenbewegung nennen möchte. Er muß es dem linken Flügel derselben überlassen, radikale Träume und Utopien auszudenken und zu verteidigen, die als Idealbilder auch ihr Recht haben mögen; für das praktische Wirken aber kommen nur die in Betracht, die ebenso die Gegenwart und das Leben kennen und daher nur nach dem Möglichen streben.

G. Sch.

Das hat sich in der jüngsten Zeit vollkommen geändert. Wer im öffentlichen Leben steht, sieht ein, daß er in dieser Frage Stellung nehmen, die Forderungen der Frau anerkennen oder sie bekämpfen müsse. Allein dieses Entweder — Oder wird vielen Frauen sogar, den Männern mit wenigen Ausnahmen schwer. Ein großer Teil derer, welche die berufensten Mitkämpfer für die Besserstellung des weiblichen Geschlechts werden könnten, halten sich fern, trotzdem ihr Gerechtigkeitsgefühl zu Gunsten vieler Postulate spricht. Andere stellen sich zwar in die Reihen der Streiterinnen, aber mit der äußersten Zaghaftigkeit gehen sie an die Arbeit und halten sich überall die Rückzugslinien offen, weil sie in vielem nicht klar sehen. Einen frischen, freien Zug findet man eigentlich nur bei den extremsten Frauenrechtlerinnen. Woher kommt das? Weil kein Mensch weiß, was die bürgerliche Frauenbewegung in ihren letzten Zielen will und wohin sie treibt. Die köstliche Reflexionslosigkeit des Draufgängertums haben wenige und gerade bei diesen können wir uns nicht Rats erholen, weil wir ihre Naivität nicht teilen. Wir sehen überall die „Wenn und Aber" und die Konsequenzen. Trotz alledem läßt sich die Frauenbewegung nicht mehr aus der Welt schaffen. Ihren Ursachen spüre ich heute nur teilweise nach. Die Vorsitzende Ihrer Frauengruppe hat die wirtschaftlichen Quellen dieser Bewegung auf dem Kongreß vor zwei Jahren in mustergültiger Weise aufgedeckt, an uns ist es nun vornehmlich, die Grenzen zu ziehen und die Ziele aufzustecken, die wir erreichen wollen. Freilich maße ich mir nicht an, Neues zu sagen oder das Richtige zu treffen, ich kann mich auch nicht rühmen, die Ansichten der Frauengruppe zu vertreten: ich weiß nicht, wie Ihre Gruppe als solche denkt. Wenn ich meine individuelle Ansicht ausspreche, so geschieht es lediglich in der Meinung, die Diskussion anzuregen und in der Hoffnung, daß die Teilnehmer des Kongresses durch allseitige Aussprache zu einer Einheit in gewissen Punkten wenigstens gelangen werden.

Die Frauenfrage ist zunächst eine Erwerbsfrage und insofern nur ein Teil der socialen Frage. Aber sie ist mehr: sie hat auch eine rechtliche und eine ethische Seite. Alle praktische Socialökonomik ruht auf der Ethik, das Recht hinwiederum ist von der letzteren wie von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig, ebenso werden die ethischen Anschauungen vielfach von veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bedingt. So drehen wir uns im Zirkel. Da heißt es, einen festen Standpunkt suchen, von dem wir ausgehen können. Dieser kann ein vorwiegend philosophischer, er kann aber

auch ein mehr ökonomischer sein. Und da die Frauenfrage zuerst aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen herausgewachsen ist, so suchen wir den Boden für die Erörterung der Frage zunächst in den Anschauungen über die Art und Weise der wirtschaftlichen Besserstellung des Volkes überhaupt. Wir alle wollen solche Besserstellung, aber allen Parteien und Nuancierungen sind die Wege dazu verschiedene. „Wir haben," sagt Professor Schmoller, „seit es eine volkswirtschaftliche Litteratur von Bedeutung giebt, konservative, liberale, ultramontane und socialistische Theorien, die den verschiedenen Standpunkten in der Staatsauffassung, in der Ethik entsprechen, sie stellen verschiedene Ideale für die wirtschaftliche Moral, für die sociale wirtschaftliche Politik auf." Daraus folgt, daß die Lösung der Frauenfrage ohne Stellungnahme zu dieser Hauptfrage unmöglich ist, und insofern haben die Socialdemokraten recht, wenn sie sagen: wir können mit der bürgerlichen Frauenbewegung nicht zusammengehen. Sie kommen bei ihrem Zukunftsgebäude über alle Zweifel und Bedenken, welche anläßlich der Frauenbewegung aufsteigen mögen, hinweg zu einem harmonischen Ausklang: Die Gesellschaft, die Erhalterin und Versorgerin, hat auch da die Pflicht, alle verschobenen Verhältnisse wieder gerade zu machen. Deshalb ist dies auch die einzige Parteigruppe, welche sich eine Lösung der Frauenfrage klar vorgezeichnet hat, es ist die einzige, welche ihre Forderungen konsequent zieht und zu einem befriedigenden Schlusse kommt. Aus diesem Grunde neigen viele Anhänger der Frauenfrage so leicht zur Socialdemokratie. Es ist das bestimmte Ziel, das lockt, und wir werden es erleben, daß die bürgerliche Frauenbewegung in dem Hafen der Socialdemokratie landet, wenn sie länger so planlos und schwankend dahinsteuert. Die Anzeichen dafür sind schon vorhanden. In einem Frauenblatt berichtet die bekannte Rednerin Marie Stritt über ihren Wiener Aufenthalt während der Debatte anläßlich des allgemeinen Wahlrechts in Österreich und führt dabei unter anderem aus: „Die Wiener Frauen, d. h. der allgemeine österreichische Frauenverein, hat über diese Frage am 20. Februar dieses Jahres eine Konferenz abgehalten, wobei von den verschiedensten Rednerinnen betont worden ist, die Frauenbewegung müsse und wolle von allen Parteien ganz unabhängig bleiben, sie übe indessen ein indirektes Wahlrecht aus, indem ihre Angehörigen, ihre Gatten und Väter beeinflußt werden, ihre Stimme den Kandidaten der Socialdemokratie zu geben, weil das die einzige Partei sei, die alle Forderungen der Frau in ihr Programm aufgenommen habe. Es liege nur im eigensten Interesse

der Frau, wenn sie für die Partei einträte, welche einzig für sie eintrete."

Wer also die Postulate der Socialdemokratie ablehnt, hat die Pflicht, das Nebelgewirr, welches die Frauenfrage innerhalb der bürgerlichen Parteien noch umhüllt, zu zerteilen, für sie Licht und Luft und einen festen Boden zu schaffen, und daher glaube ich: die Scheidung der Geister ist Grundbedingung für eine gesunde Entwickelung der Frauenfrage. Das Zusammengehen der verschiedenen Parteien bei ihrer Lösung ist ein Ding der Unmöglichkeit, weil sie mit der Frage des ganzen wirtschaftlichen Lebens in zu innigem Zusammenhange steht. Sehen wir uns von dieser Seite aus die Frauenfrage an, so finden wir, daß das weibliche Arbeiterproletariat aus Ursachen, die Ihnen Frau Gnauck entwickelt hat, sich auf die mittleren und höheren Stände ausgedehnt hat, daß ungezählte Frauen heute nach Brot und Arbeit ausgehen müssen, teils weil sie keinen Ernährer haben, teils weil dieser selbst durch die Konkurrenz bedrückt ist. Das sieht jedermann ein: allen diesen Unversorgten sind Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen, und doch kann dabei jeder denkende Mensch sein Auge vor zwei Gefahren nicht verschließen: der Verschlechterung der Position der männlichen Arbeiter und dem Ruin des Familienlebens. In diesem Dilemma rufen die unbeschäftigten Frauen des Mittelstandes nach Arbeit, die Volkswirtschafter dagegen nach Entlastung der weiblichen Arbeiterinnen. So ist vielfach die Meinung entstanden, die Interessen der Arbeiterinnen der verschiedenen Stände seien diametral entgegengesetzt, die eine wolle mehr, die andere weniger Arbeit, als ihnen heute zugeteilt wird. Dem ist nicht so. Die oberen Stände sind nur noch nicht so weit, wie die Arbeiterstände: sie sind auf dem Arbeitsmarkte noch Neulinge und bieten ihre Kräfte auf Arbeitsgebieten an, wo die Nachfrage nach weiblicher Kraft noch geringer ist als das Angebot. Aber wo sich Angebot und Nachfrage decken, und sobald dies in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit der Fall sein wird, werden die Frauen der höheren Stände selbst und mit ihnen der Volksfreund sich genau ebenso nach Entlastung von Erwerbsarbeit umsehen, wie dies heute schon die Arbeiterinnen der unteren Stände thun. Es ist also zunächst die Not, welche die letztere zwingt, zu erwerben und die erstere veranlaßt, nach neuen Erwerbsquellen zu suchen. Damit müssen wir rechnen und zusehen, wie den beiden Gefahren am besten zu begegnen ist. Die Konkurrenz der Frauenarbeit für die männlichen Arbeiter kann nicht vermieden werden, es geht doch gewiß nicht an, die un-

versorgten Frauen dem Elend zu überlassen, weil im gegenteiligen Falle der Bissen für den männlichen Konkurrenten schmäler wird. Da giebt es meines Erachtens nur ein Entweder — Oder. Entweder man läßt die unversorgten Frauen leben und konkurrieren und öffnet ihnen dazu alle Wege, oder man spricht ihnen die Existenzberechtigung ab. Einen Mittelweg, etwa den: „Frauen dürfen nur gewisse Berufsarten, andere dagegen nicht ergreifen" — giebt es nicht, weil die individuelle Begabung jedes Einzelnen in Anschlag gebracht werden muß, und man heute nicht mehr sagen kann, die eine Arbeit passe ausschließlich für das weibliche, die andere für das männliche Geschlecht. Über derartige künstliche Schranken haben uns die neueren Forschungen der Physiologie und Psychologie glücklich hinweggehoben. Es gilt auch hier das Wort: was ist, kann sein. Wir sind nur noch Sklaven der Gewohnheit, deren Ketten aber mehr und mehr von uns abfallen müssen. Wir können und dürfen für die Zukunft nur noch eine Schranke der weiblichen Berufsthätigkeit anerkennen, die des individuellen Nichtkönnens. Wessen Körper oder Geisteskräfte zur Ausübung des erwählten Berufes nicht ausreichen, der soll ihn lassen, aber nur aus diesem und keinem anderen, etwa von der Gesamtheit diktierten Grunde[1]. Im übrigen wird das Leben da von

---

[1] Gegen diese absolute Verweisung auf die Konkurrenz und den Kampf ums Dasein habe ich die stärksten Bedenken. Es sind ähnliche, wie sie Frau Dr. Gnauck-Kühne aussprach, indem sie den Standpunkt von Frau Dr. Kempin als einen individualistisch-manchesterlichen bezeichnete. Der Glaube an die unbedingte Berechtigung der freien Konkurrenz ist in meinen Augen ein heute nicht mehr berechtigter. Gewiß müssen stets die schwächlichsten Individuen im Kampfe untergehen; aber das unbedingte Recht des Starken, den Schwachen tot zu schlagen, wie es wahrscheinlich auch Frau Dr. Kempin nicht proklamieren will, wie es aber in der Konsequenz ihrer Gedanken läge, hebt alle Sitte, alle Moral, alles Recht, allen Staat, alle Socialpolitik principiell auf. Es giebt breite Schichten schwacher und mittelstarker Personen, die geschützt, erzogen, gehoben werden müssen durch die Gesamtheit und die edleren, bessern, führenden Elemente der Gesellschaft. Soll es z. B. nicht berechtigt sein, daß das Gesetz die Frauen von der Bergwerksarbeit ausschließt? Soll eine besondere Arbeiterschutzgesetzgebung für Frauen nicht beibehalten werden? Die Arbeitsteilung zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht muß natürlich an vielen Punkten versuchsweise durch die freie Konkurrenz reguliert werden; man kann nicht überall a priori sagen: dafür paßt nur die Frau, dafür nur der Mann. Aber für weite Arbeitsgebiete hat die Erfahrung von Jahrtausenden gezeigt, daß sie besser für den Mann, für andere, daß sie besser für die Frau passen. Daher hat Sitte und Recht zu allen Zeiten hier die Konkurrenz der beiden Geschlechter ausgeschlossen. Die heutige Umbildung der Technik und der socialen Organisation

selbst das nötige Korrektiv schaffen, die Schwachen und Unfähigen beider Geschlechter greifen zu passenderen Beschäftigungen, die Starken gehen zusammen Schulter an Schulter. Die starken Frauen werden also die schwachen Männer verdrängen, gewiß, aber ist das für die Gesamtheit ein so großes Unglück? Zudem sind die Frauen durchschnittlich die schwächeren. Ich rede hier nicht von der körperlichen oder intellektuellen Schwäche, sondern der ökonomischen. Ihres Geschlechtes wegen, und das wird für alle Zeiten so bleiben, das wird keine Frauenemancipation und kein Gesetz aus der Welt schaffen, sind sie, im allgemeinen und für die Dauer eines Lebens berechnet, das minderwertige wirtschaftliche Element. Auf ihnen liegt die Last des Kindergebärens und der Kinderpflege; wenn sie heiraten, sind sie während eines Zeitraums von 20 Jahren konkurrenzunfähig. Die Unverehelichten aber und die Verheirateten für einen bestimmten Zeitraum vermögen ebensoviel zu leisten wie der Mann, und um da die Konkurrenz zu einem gleichmäßigen ehrlichen Kampfe zu gestalten, müssen wir für gleiche Arbeit von Mann und Frau gleiche Löhne fordern und die arbeitende Frau mit allen Mitteln in den Stand setzen, diesem Gebote nachzuleben. Hier hat die Frauenbewegung einzusetzen. Ich nenne nur: Organisation, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Errichtung von Darlehnskassen, Verabreichung von Stipendien u. s. w. Und die andere Gefahr, welche in der Berufsbethätigung der Frau liegt. Es frägt sich: 1. werden die Frauen noch heiraten können und wollen; 2. werden sie, wenn sie sich verehelichen, dem gewählten Beruf entsagen; 3. werden sie zu ihren Haushaltungs- und Mutterpflichten noch tüchtig sein? Die erste Frage ist eine müßige. Im Ernste ist die Verringerung der Anzahl der Eheschließungen nicht zu befürchten. Die Frau, welche einen Beruf oder Erwerb ausübt, bringt damit ein Kapital in die Ehe und wird also vom ökonomischen Standpunkte aus eher begehrt werden. Wenn sie selbst aber wählerischer wird, d. h. nicht mehr

---

mag die Gebiete, wo wir neue Versuche mit der freien Konkurrenz der Geschlechter machen müssen, zeitweise ausdehnen. Aber das schließt nicht aus, daß wir sie in anderen Gebieten, wo sie schädlich wirkt, die Löhne drückt, die körperlichen und geistigen Eigenschaften ungünstig beeinflußt, ausschließen. Weder die Physiologie, noch die Psychologie spricht nach meiner Überzeugung dafür, daß jede Grenzziehung unmöglich sei. Und wir haben heute eine so gesteigerte atemlose Konkurrenz, sie wirkt so vielfach schädlich, daß die Losung sein muß: richtige Konkurrenzregulierung, nicht Aufrechterhaltung jeder irgendwie denkbaren Konkurrenz. G. Sch.

so leicht zur Ehe schreitet, weil sie die Versorgung nicht braucht, so ist das ein Glück für sie und unser ganzes öffentliches Leben. Viel ernster erscheint mir der zweite Punkt: Wird die Frau in der Ehe ihren erwählten Beruf aufgeben wollen? Ist ihr Interesse durch die Berufsausübung nicht ein über die Schranken der Häuslichkeit hinausgehendes geworden, das sich nicht mehr eindämmen läßt? Der Fall ist keineswegs selten, daß eine Frau allen Bitten und Wünschen ihres Mannes zum Trotze ihren Beruf, in dem sie sich aufreibt, nicht aufgeben will und ihm dadurch ein verödetes Heim bereitet. Daß eine Frau im stande sei, ihren Berufspflichten und denen der Hausfrau und Mutter gleichmäßig obzuliegen, ist nämlich undenkbar. Diese Warnung der konservativen Elemente hat mehr Berechtigung, als die Anhänger der Frauenbewegung glauben. Trotzdem ich nun aber die Ausübung eines Berufes durch die verehelichte Frau unvereinbar halte mit ihren Hausfrauenpflichten, so ist das doch kein Grund, die Berufsthätigkeit den verheirateten Frauen zu verschließen. Zunächst ist es wieder die Not, welche die Ehefrau an ihrem Beruf festhalten läßt, und genau so, wie wir es bedauern, daß die verheiratete Arbeiterin gezwungen ist, ihrem Verdienste nachzugehen, müssen wir es als ein notwendiges Übel bezeichnen, wenn die Ärztin, die Lehrerin, die Juristin u. s. w. den Beruf in der Ehe fortsetzt. Im einen wie im andern Falle ist die reale Forderung stärker als alle Ideale. Wohl aber mag es eine Minderzahl von Fällen geben, in welchen die Ehefrau den Beruf nicht notgedrungen, sondern aus Laune, Bequemlichkeit, Ehrsucht und dergleichen fortsetzen will, weil sie im Hause kein Genügen, außerhalb jedoch größere Befriedigung findet. Es ist nämlich eine noch wenig bekannte Thatsache, daß es unter Umständen viel bequemer ist, in einseitiger Berufsarbeit seine Kräfte anzuspannen, als Tag für Tag die tausenderlei Geschäftchen des Haushaltes zu besorgen, oder im Kreise seiner Kinder seine Nervenstärke und Gemütsheiterkeit zu beweisen.

Das ist es, weshalb viele hinausstreben: sie sind den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen, sie fühlen das und möchten sich in einer ihren Fähigkeiten besser zusagenden Weise bethätigen. Das mag ein Unglück sein für den Mann und die Kinder, aber ein Unglück an sich ist es sicher nicht. Denn wenn solche Frauen nichts anderes zu thun haben, als die Arbeit, die sie nicht bewältigen können oder an der sie kein Interesse haben, so ist es um die Erziehung der Kinder und um den Frohmut der Betreffenden selbst schlimm bestellt. Ohne Berufsarbeit sähen wir solche Frauen in

den Fenstern liegend mit der Nachbarin klatschen oder in Kaffeekränzchen und Gesellschaften ihre Triumphe feiern. Die Berufsarbeit allein ist es nicht, die sie vom Hause wegzieht, sondern ihre Natur, über die sie nun einmal nicht hinauskönnen. Aber noch etwas treibt viele aus Kinderstube und Küche — die Sehnsucht nach einem unbekannten Gut. Ob dieses berechtigt ist oder nicht, werde ich weiterhin im letzten Teil meines Vortrags untersuchen, hier sei vorläufig nur die Thatsache konstatiert. Und endlich die dritte Frage: Werden die für einen Beruf geschulten Frauen zu den späteren Hausfrauen- und Mutterpflichten noch tüchtig sein? Auch diese Erziehungsfrage werde ich später berühren und gehe zur Besprechung der rechtlichen Stellung der Frau über.

Hier ist vor allem auseinander zu halten die Stellung der Frau im bürgerlichen oder Privatrecht und diejenige im öffentlichen Recht. Jeder glaubt heute die privatrechtliche Stellung der Frau zu kennen. Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat weite Kreise interessiert, und die Frauenvereine haben bekanntlich für Besserstellung des weiblichen Geschlechts große Propaganda gemacht. In diesem Sturmlaufen konnte es nicht ausbleiben, daß viele Übertreibungen vorkamen, und manches Gute nicht gehörig gewürdigt oder gänzlich übersehen wurde. Ich führe diese Thatsache deshalb an, weil dadurch im großen Publikum die unrichtige Meinung entstand, die Stellung der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch sei in That und Wahrheit, wie die Frauen bei der Protestversammlung, am Internationalen Frauenkongreß und in Zeitschriften aller Art proklamierten, eine minderwertige. Die Wogen der Unzufriedenheit gingen deshalb in allen Kreisen hoch und es hat im Grunde Niemand mehr ein Interesse gehabt, das Wahre vom Falschen auszuscheiden und sich über die wirklichen Verhältnisse eingehend zu unterrichten. Ich gehe hier nicht auf die einzelnen Beschwerdepunkte der Frauen ein, sondern halte mich nur an diejenigen, in welchen mittelst neuer Petitionen an den Reichstag Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangt wird.

Wer sich über die rechtliche Stellung einer Volksklasse ein Urteil bilden will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob das Recht berufen sei, die Sitten und Gebräuche des socialen Lebens umzugestalten, oder ob die Sitte dem Recht vorgehe. Je nachdem man auf dem einen oder anderen Standpunkte steht, wird von einem Gesetzbuch Verschiedenes verlangt werden. Wenn das Recht der Sitte vorgehen soll, so werden die Gesetzgeber aus den Anzeichen der Gegenwart auf die Zukunft schließen, und die Rechtsverhältnisse ins

Auge zu fassen haben, welche bei völliger Entwickelung und Ausgestaltung der momentanen Zustände notwendig werden könnten. Der Gesetzgeber muß also dann ein Seher, ein Prophet für sein Vaterland werden. Aber der glücklichste Prophet kann sich täuschen, es können Verhältnisse eintreten, die seine Kombination durchkreuzen, und in kürzerer oder längerer Zeit kann der für die Zukunft vorausgeschaffene Rechtszustand den thatsächlichen Anforderungen des Lebens diametral gegenüberstehen. Ich glaube damit schon genügend angedeutet zu haben, daß eine vorsichtige Gesetzgebung auf dem zweiten Standpunkt stehen muß. Mit andern Worten, sie wird nur dasjenige kodifizieren oder als Recht erklären, was der Sitte des Tages entspricht. Das Recht geht immer dem Leben nach. Es ist das spätere, die vom Leben geschaffene Sitte das frühere. Nun geht ja allerdings auch dieses Exempel, wie viele andere, nicht ohne Rest auf. Auch das Recht kann nicht nur schon bestehende Zustände rechtlich gestalten, sondern es muß mit einem Blick auf die Zukunft gerichtet sein, so fern es nicht in kürzester Zeit überlebt sein soll. Dieses Verhältnis beider Anforderungen an eine gute Gesetzgebung kann natürlich ein verschiedenes sein. Konservativere Elemente neigen mehr zu Gunsten des Bestehenden, radikalere zu Gunsten des Künftigen, und in diesem Zwiespalt der Meinungen entstehen dann auch die Differenzen bezüglich der Ansprüche an die Gesetzgebung. Nur das ist sicher, daß ein zu wenig weniger schadet, als ein zu viel, und deshalb der Gesetzgeber, welcher die Entwickelung einer Sache nicht ganz klar voraussieht, immer besser thut, sich an das Bestehende zu halten. Das gilt auch für die Forderungen der Frau. Man könnte dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Recht die größten Vorwürfe machen, wenn es die veränderte wirtschaftliche Stellung der Frau in der Neuzeit nicht berücksichtigt hätte, wenn es, wie die jetzige Gesetzgebung, noch auf dem Standpunkt stände, die Frau lebe ausschließlich im Hause, stehe unter der Botmäßigkeit des Mannes, und was sie erwerbe, gehöre ihm. Das ist aber keineswegs der Fall. Das neue Gesetz hat den modernen Anschauungen über die Stellung des Weibes voll und ganz Rechnung getragen dadurch, daß es die Frau in der Ehe als vollkommen geschäftsfähig erklärt, daß es ihr gegen die Entscheidungen des Mannes ein weitgehendes Einspruchsrecht zusichert, daß es sie an der elterlichen Gewalt mit teilnehmen läßt (also mit der einseitigen patria potestas aufgeräumt hat), dadurch, daß es die Frau Vormünderin über eigene und fremde Kinder werden läßt und ihr mit Bezug auf ihr Vermögen bei Mißbrauch des

Mannes einen Schutz gewährt, welcher das als gesetzliches Güterrecht aufgenommene System, die Verwaltungsgemeinschaft, bis zur Unkenntnis verstellt hat.

Das Gesetzbuch hat dagegen nicht für die im Keime liegende Entwickelung einer größeren Selbständigkeit der Frauen vorgesorgt, indem es vor allem die von den vorgeschritteneren Frauenvereinen gewünschte Gütertrennung nicht als gesetzliches Güterrecht aufgenommen hat. Vertraglich, ja, kann dieses Güterrecht zwischen den Ehegatten vereinbart werden, aber die Frauenvereine führen dagegen ins Feld, daß der Vertrag gerade dann nicht zu erlangen sei, wenn der Bräutigam oder Ehemann es auf das Geld der Frau abgesehen habe. Zudem habe es etwas Abstoßendes, wenn die Frau durch einen Ausnahmevertrag sich ihr Recht erst schaffen müsse, es wäre viel besser, das Gesetz würde ihr dasselbe zugestehen. Diese Argumentation ist vom Standpunkt der Kämpfenden aus schlagend und durchaus richtig. Ich selbst halte die Gütertrennung für das der Selbständigkeit der Frau einzig dienliche System und glaube nicht, daß die Ehe dadurch irgendwie in ihrem sittlichen Charakter leiden würde. Auf der andern Seite aber kann ich mich, je tiefer ich ins Leben hineinsehe, den Erwägungen der Gesetzgeber nicht verschließen, daß heute noch nicht vorausgesehen werden kann, ob diese Selbständigkeit von der Mehrzahl der Frauen gewünscht wird. Auch die jüngste Frauenbewegung giebt darüber keinen unzweifelhaften Aufschluß. Viele empfinden einen dumpfen Druck und seufzen nach Befreiung von irgend etwas, das sie nicht kennen, und glauben demnach, wenn ihnen die Gütertrennung als erlösendes Mittel geschildert wird, hier liege in der That der Punkt, an den sie sich klammern müssen. Dieser Umstand verleitet vielleicht die Führerinnen der Frauenbewegung zu einem Irrtum über das, was wirklich von den Frauen ersehnt und erwartet wird. Man hört oft die Ansicht aussprechen, wenn die Gütertrennung das gesetzliche Güterrecht wäre, so würde das die Selbständigkeit der Frau, soweit sie noch nicht vorhanden ist, rasch fördern, es würde also das Leben dem Rechte sich anpassen. Dies ist niemals der Fall.

Das ist der Grund, weshalb ich in die Unzufriedenheit der Frauenrechtlerinnen bezüglich dieses Punktes nicht einstimmen kann. Die Gütertrennung ist sicher das einfachste, das klarste und absolut genommen das beste System für die *selbständige* Frau, sie ist aber nicht minder gefährlich, ja vielleicht gefährlicher als alle übrigen für die willensschwache, weil diese ihr Vermögen dem Ehemann auf

sein Verlangen ja doch übergiebt, und im Falle des Mißbrauchs ohne die Schutzmittel dasteht, welche ihr die übrigen Systeme an die Hand geben. Freilich ist auch von diesen Schutzmitteln nicht viel zu halten, so lange es sich noch um das gute Einvernehmen der Ehegatten handelt. Sie sind samt und sonders am Platze für die Frau, welche sich von ihrem Manne faktisch oder rechtlich trennen will, ihre Anwendung macht aber ein harmonisches Zusammenleben unmöglich. Aber eben deshalb kann man sich bezüglich der Verhältnisse der Ehegatten nicht klar genug machen, daß das Recht hier nicht hilft; wo es zur Anwendung von rechtlichen Bestimmungen zwischen den Ehegatten kommt, ist die Ehe ruiniert, und deshalb glaube ich, die Frauenrechtlerinnen überschätzen die Bedeutung der von ihnen gewünschten Verbesserungen. In diesem innigen Verhältnis zweier Menschen, wie die Ehe es ist, kann das Gesetz nur gewisse Principien aufstellen, sagen, wann die Voraussetzungen für Auflösung desselben gegeben sind, alles übrige aber muß es den Einzelnen überlassen. Was nun diese Principien anbetrifft, so widerspricht es den heutigen Anschauungen keineswegs, wenn gesagt wird, der Mann verwaltet das Vermögen der Frau, sofern nicht etwas anderes zwischen den Ehegatten vereinbart wird, sofern sie dies also nicht selbst abändern wollen, er erhält die Familie und entscheidet über die Erziehung der Kinder. Deshalb kann ich mich dem zweiten Begehren der Frauenvereine, daß Vater und Mutter über ihre Kinder ganz gleiche Rechte haben und im Streitfalle das Vormundschaftsgericht entscheiden soll, nicht anschließen. Entweder käme eine diesbezügliche Bestimmung einem bloßen Buchstabengesetze gleich und würde in der Praxis gar nicht angewandt, oder die Eltern stünden wegen jeder Kleinigkeit vor dem Vormundschaftsgericht, um dieses über ihre Differenzen entscheiden zu lassen. Welche Wirkung das auf den Bestand der Ehen, namentlich aber auf die Erziehung der Kinder hätte, läßt sich leicht denken: jede väterliche oder mütterliche Autorität müßte schwinden, wenn die Kinder, wie das ja gar nicht anders sein kann, wissen oder merken, daß es über den Eltern und ihren erziehungsrechtlichen Entscheidungen noch einen höheren Richter giebt. Die Sache ließe sich bald an einigen drastischen Beispielen derartig ins Lächerliche ziehen, daß sie wohl von keinem Menschen mehr ernstlich gefordert werden würde. Ich überlasse dies aber der Phantasie der verehrten Versammlung und gehe nun noch mit einigen Worten auf das dritte Begehren der Frauenvereine hinsichtlich der Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches über. Es betrifft die elterliche Gewalt

der unehelichen Mutter und weitergehende Ansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater. Das letztere Verlangen ist an und für sich gerechtfertigt, denn im neuen Gesetzbuch ist der Vater nur verpflichtet, sein Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu erhalten. Es wird dem Kinde also der Unterhalt gerade dann entzogen, wenn es ihn für seine berufliche Ausbildung am nötigsten hätte.

Die elterliche Gewalt der Mutter dagegen über ihr uneheliches Kind ist kein dringendes Bedürfnis, weil diejenige Frau, welche sich wirklich um ihr Kind kümmern will, sich jederzeit zur Vormünderin über dasselbe ernennen lassen kann. Die Gesetzgebungskommissionen haben, nach reiflicher Überlegung, die elterliche Gewalt der unehelichen Mutter abgelehnt, weil diese oft nicht im stande ist, ihr Kind bei sich zu erziehen, oder demselben nicht einmal die oberflächliche Sorge angedeihen lassen kann. Zudem hofften sie durch die gesetzliche Maßnahme den Vater des Kindes dadurch mehr ins Interesse zu ziehen, daß er eventuell zum Vormund desselben bestellt werden könne. Ein Gebot der Menschlichkeit oder Gerechtigkeit, wie die Petition sagt, ist also hier gewiß nicht verletzt worden.

In Bezug auf das Entscheidungsrecht des Mannes in ehelichen Angelegenheiten verlangen die Petentinnen zwar keine Änderung des Gesetzes, weil sie sich davon nichts versprechen, aber als Unterwelle gärt die Unzufriedenheit hierüber immer noch weiter, wie z. B. aus der Petition anläßlich der Beratung des Handelsgesetzbuches hervorgeht. Gewiß mag man es bedauern, wenn eine vernünftige Frau von der Unvernunft ihres Mannes abhängig ist, gewiß kann man sagen, die Frauen sind im ganzen ebenso einsichtig und vielleicht sparsamer, nüchterner, pflichttreuer, als die Männer, und es wäre deshalb nur recht und billig, ihnen eine Selbständigkeit in der Ehe einzuräumen, die mit ihren guten Eigenschaften im Einklange steht. Allein eine Gemeinschaft von zwei oder mehr Menschen läßt sich nun einmal ohne Übergewicht des einen über den anderen nicht denken, d. h. es muß einmal jemand das letzte Wort haben, und daß es in diesem Falle der Mann und nicht die Frau ist, liegt eben in seinem wirtschaftlichen Übergewicht. Aus diesem Grunde ist er der Ernährer der Familie, deshalb ist er der Versorger der wirtschaftlich schwächeren, weil von ihren Geschlechtsfunktionen abhängigen Frau, und deshalb hat er als der verantwortliche Teil schließlich zu bestimmen, wie die Angelegenheiten seines Hauses geführt werden sollen. Eine andere Lösung dieses Problems auf dem Boden der heutigen Familieninstitutionen läßt sich schlechterdings nicht denken.

Wollen wir das Mutterrecht wieder einführen, soll die ganze Familie auf dem Mutterstamm aufgebaut werden, und der Vater nur zufällig hinzukommen, so wird von selbst die Frau in den Angelegenheiten ihrer Familie, wie in ihren eigenen entscheiden. Man mache sich das nur ganz klar: ein anderes giebt es nicht, entweder Vaterrecht mit dem Übergewicht dessen, der die Familie versorgt, oder Mutterrecht mit allen Konsequenzen.

Soviel über die Principien. Natürlich giebt es, wie oben angedeutet, im einzelnen im Bürgerlichen Gesetzbuch eine ganze Reihe von Bestimmungen, die man gern anders formuliert oder inhaltlich geändert haben möchte. Auch sind einige, deren Aufnahme sehr willkommen wäre, vollständig übersehen worden. Aber deshalb schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches auf Abänderung desselben anzutragen, hat keinen Sinn: denn was die Frauen in dieser Beziehung thun, könnten mit demselben Recht alle Parteien und ihre Fraktionen begehren. Auch sie haben lange nicht diejenige Befriedigung ihrer Wünsche erfahren, die sie hofften. Es hieße also das Bürgerliche Gesetzbuch an allen Ecken wieder zerzausen und die Arbeit von 20 Jahren vernichten. Wir könnten dann ganz genau wieder da anfangen, wo wir vor zwei Decennien gestanden. Gesetzt nun aber, die Frauen wären die einzigen, welche an dem Gesetzbuch rütteln, und ihre Forderungen wären wohlberechtigt, so ist es taktisch nicht klug, an einem Gesetzbuch jetzt schon Abänderungen zu treffen, bevor dasselbe in der Praxis bewiesen hat, wie es eigentlich gemeint ist und wie die Gerichte es interpretieren werden. Man hat ja, um die Kasuistik möglichst zu vermeiden, im Bürgerlichen Gesetzbuch nur ein Gerippe geschaffen, Fleisch und Blut und Leben wird es erst durch die Rechtsprechung erhalten, und da meine ich, sei es viel richtiger, wenn die Frauen die öffentliche Meinung in ihrem Sinne beeinflussen, damit später der Richter, der ja der öffentlichen Meinung Ausdruck geben muß, im Sinne der Frauenbewegungen Recht spreche.

Im besonderen und für die Zukunft habe ich freilich drei Wünsche, welche merkwürdigerweise von den Frauenvereinen nicht aufgegriffen wurden; es sind das folgende[1]: Im gesetzlichen ehelichen Güterrecht hat die Ehefrau keinen Anteil an dem vom Manne

[1] Dieser ganze Abschnitt (bis S. 66 oben) mußte auf dem Kongreß der beschränkten Zeit halber weggelassen werden.

während der Ehe Erworbenen. Dies ist natürlich auch nicht der Fall bei der Gütertrennung. Für diese ideale und praktische Seite hat allein die Gütergemeinschaft das Nötige vorgesehen. Nun ist gerade dieses System schon bei den Kommissionen des Bürgerlichen Gesetzbuches wie auch sonst in der öffentlichen Meinung in Mißkredit geraten. Gewiß mit Recht, denn die Frau ist dabei für die Schulden des Mannes mit verantwortlich und dieser Gefahr will man in der Neuzeit möglichst ausweichen. Die Gütergemeinschaft hat aber auch das Schöne, daß Mann und Frau an ihrem gegenseitigen Vermögen, also auch an ihrem Erwerbe gleichen Anteil haben, und wenn daher eine Frau während der Ehe nicht selbst erwirbt, so ist sie doch durch die Gütergemeinschaft am Erworbenen des Mannes, das er vielleicht ihrer Fürsorge und wirtschaftlichen Führung zu verdanken hat, gleich berechtigt. Diese Gütergemeinschaft, sei sie allgemeiner oder nur partikularer Natur, kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zwar, wie jedes andere System, durch Vertrag vereinbart werden, aber wenn man aus dem einen oder anderen Grunde dies unterlassen hat und kein Testament gemacht wurde, so muß sich die Frau im Falle des Todes ihres Mannes mit einem Vierteil (wenn sie Kinder hat) abfinden lassen. Deshalb sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, welche der Ehefrau am Reinerwerb ihres Mannes gesetzlicherweise einen Anteil gewährt, der ganz unabhängig vom ehelichen Güterrecht und Erbrecht bei Auflösung der Ehe zahlbar werden müßte. In einer derartigen Norm läge eine Anerkennung der häuslichen Thätigkeit der Frau, von der wir für die Zukunft das Beste hoffen dürften. Weder Mann noch Frau werten die Leistungen der Frau im Hause gebührend, und vielfach sucht die Frau einen Verdienst außer dem Hause, weil sie von der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer verwaltenden Hausfrauenthätigkeit kein Bewußtsein hat, weil auch der Mann dieselbe unterschätzt, bis er sie entbehren muß. In Parenthese gesagt: Diese wirtschaftliche Erkenntnis unseren jungen Männern und Frauen ziffernmäßig beizubringen, thäte not.

Die gestellte Forderung wird noch viel dringender für die Fälle, in welchen die Ehefrau im Geschäft des Mannes mitgearbeitet hat. Herr Amtsgerichtsrat Jastrow giebt in seinem jüngst erschienenen Buche „Das Recht der Frau" folgendes typische Beispiel:

„Er ist ‚junger Mann' in einem Verkaufsladen, sie ist Directrice in einem Wäschegeschäft. Sie versteht die Fabrikation der Wäsche, er den Ein- und Verkauf. Auf die vereinbarten Fähigkeiten gründen sie den Hausstand. Er eröffnet — vielleicht mit etwas geliehenem

Kapital — ein Geschäft. Geschick und Fleiß werden ihres Glückes Schmiede. Mit Meisterschaft versteht es die Frau, Geschäft und Hauswirtschaft miteinander zu vereinen. Und als ihre Ehe fünf Jahre gedauert hat, da haben sie dem Geschäft eine Grundlage gegeben, bei der es nicht mehr erforderlich ist, daß die Frau noch in eigener Person der Fabrikation vorsteht. Sie darf sich ganz dem Hauswesen, den Kindern und der Erfreuung ihres Mannes widmen. Nur ihr Rat wird noch immer eingeholt, wenn etwas wichtiges vorgenommen werden soll. Und immer erweist er sich nutzbringend, immer fördernd, den Wohlstand mehrend. Und nach weiteren zehn Jahren sind sie reiche Leute geworden. Doch nein: nicht sie, nur er ist reich geworden. Und wenn jetzt eine Tänzerin ihm besser gefällt als eine alternde Frau — dann kann die Frau sich freilich scheiden lassen. Aber was ist ihr Los? Ein elender und ganz bedingungsweise gewährter Anspruch auf Unterhalt und auch dieser nicht einmal, wenn sie selbst einen Teil Schuld auch auf sich geladen hat. Und wie leicht kann ein vernachlässigtes Weib der Schuld in die Arme getrieben werden. Daß hier nach der Scheidung er reich ist, wie er geworden, sie arm, wie sie gewesen, das ist ein Unrecht, welches zum Himmel schreit!"

Der zweite Punkt betrifft das Anrecht der Ehefrau am Verdienst des Mannes für den Fall, daß er ihr oder den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt nicht zukommen läßt. In dieser Beziehung sind die Gesetzgeber in Genf, Brüssel und anderwärts initiativ vorgegangen, so daß nach jenen Entwürfen die Frau ohne weiteres, d. h. nach einer behördlichen Bescheinigung beim Arbeitgeber ihres Mannes, je nach der Anzahl ihrer Kinder, die Hälfte oder drei Viertel seines Arbeitslohnes erheben kann.

Das dritte Petitum endlich ist prozeßrechtlicher Natur. Wohl ist der Frau in allen Gesetzgebungen ein Anspruch auf Unterhalt gegen den Mann gegeben, welcher nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch während der Dauer der Ehe geltend gemacht werden kann. Dieser Prozeß kommt vor die ordentlichen Gerichte und dauert naturgemäß einige Wochen, die Vollstreckung des Urteils ebenfalls längere Zeit. Inzwischen aber ist die unversorgte Familie dem größten Elend preisgegeben.

In der Civilprozeßordnung sollte meines Erachtens vorgesehen werden, daß ein Anspruch auf Unterhalt möglichst schnell, etwa in der Weise des Anspruchs aus einem Wechsel, binnen wenigen Tagen durchgeführt werden könnte. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine

Forderung im Familienrecht nicht ebenso durch ein schnelles Verfahren realisiert werden kann, wie eine solche der Geschäftswelt. Im Gegenteil ist die erstere für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung, weil Frau und Kinder vielfach wegen Versagung des Unterhalts an die öffentliche Wohlthätigkeit verwiesen werden, und wenn dies einmal der Fall war, wird dieser erste notwendige Schritt leicht verhängnisvoll für die spätere ökonomische Selbständigkeit.

Was nun die Stellung der Frau im öffentlichen Recht anbetrifft, so gehen hier die Ansichten noch viel mehr auseinander. Definitiv verlangt eine Anzahl Frauenrechtlerinnen das allgemeine Stimmrecht für die Frauen erst seit kurzer Zeit. Wir haben also auch in dieser Frage Stellung zu nehmen. Man glaubt, den Einfluß der Frau im öffentlichen Leben dadurch bedeutend heben zu können, daß ihr das Recht eingeräumt wird, an den Wahlen der Abgeordneten teilzunehmen, und so diejenigen Kandidaten in die Parlamente zu bringen, welche mit ihren Forderungen übereinstimmen. Das wäre vollkommen richtig, wenn die Frauenbewegung sich mit den Interessen des männlichen Geschlechts nicht deckte. Wir müssen aber dahin trachten, den Männern die Übereinstimmung derselben darzuthun. Die Befreiung des weiblichen Geschlechts ist mit der irgend eines Standes nicht in Analogie zu ziehen, es wurde schon allzuviel darin gefehlt, daß bei unseren Forderungen eine gewisse Gegensätzlichkeit aufkommen mußte. Fällt diese erst einmal weg, weil die Männer unsere Postulate ernstlich prüfen, so werden sie die besten Förderer unserer Sache werden. Auch kann ich das allgemeine Stimmrecht der Frauen nur für die Länder diskutierbar halten, welche das Referendum besitzen, wo es sich also darum handelt, über die Gesetze selbst abzustimmen. In der Repräsentativdemokratie oder der konstitutionellen Monarchie kann das Wahlrecht zunächst wenigstens mit aller Ruhe unseren Männern, Brüdern, Vätern und Freunden überlassen werden, denn man mag sagen, was man will, der Einfluß der Frauen auf ihre männlichen Angehörigen ist viel größer, als in Frauenkreisen gewöhnlich zugegeben wird. Zudem sind die Sympathien und Antipathien der Frauen in der Regel so lebhaft, daß sie schon dadurch ihr Wohlwollen oder ihre Abneigung in erheblichem Maße geltend zu machen wissen. Wenn Frauen also einen Kandidaten ablehnen, oder einen solchen ganz entschieden wünschen, so wissen sie das sicher zur Geltung zu bringen. Dazu kommt noch eins. Heutzutage ist das weibliche Geschlecht viel zu wenig mit den öffentlichen Angelegenheiten und den führenden Geistern derselben

bekannt, und solange dies nicht der Fall ist, würde ihre Stimmabgabe nichts anderes bedeuten, als eine Wiedergabe der Meinungen der sie umgebenden männlichen Personen. Die Zeit mag ja kommen, in welcher die Frauen als Geschlecht repräsentiert sein müssen (ich wünsche sie nicht herbei), vorläufig ist das entschieden nicht der Fall, und wenn die Frauenfrage eine gedeihliche Fortentwickelung nimmt, d. h. wenn die beiden Geschlechter miteinandergehen, so wird dies auch nie der Fall sein.

Eine ganz andere Sache ist das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten: Kirche, Schule, Steuerfragen und dergleichen. Da ist das Stimmrecht der Frauen, jedenfalls der selbständigen Frauen, wohl am Platze und kann als Ziel der Frauenbewegung gesetzt werden.

Die Berechtigung des lokalen gegenüber dem allgemeinen Stimmrecht erklärt das schöne Wort Gneists, das er der Stadt Franzensbad zur Centennarfeier geschrieben hat: „In unserer durch Klasseninteressen und kirchliche Gegensätze zerklüfteten Zeit giebt es keine andere Versöhnung, als in dem nachbarlichen Verbande der Kommunen. In diesen engen Pflichtgenossenschaften des Staatsverbandes findet sich die Duldung, die gegenseitige Achtung und Anerkennung wieder, welche uns verloren zu gehen droht, aus den fest und dauernd verbundenen kommunal zusammengefügten Wahlkörpern gehen die lebenskräftigen Parlamente hervor, die nicht in zusammenhanglose Interessengruppen auseinanderfallen."

Vom passiven Wahlrecht für Abgeordnetenhaus und Reichstag ist dasselbe zu sagen, wie vom aktiven. Dagegen muß die passive Wahlfähigkeit für kommunale Ämter unbedingt in das Programm der Frauenbewegung aufgenommen werden. Ich habe mich diesfalls schon verschiedentlich in Artikeln und Vorträgen ausgesprochen, so namentlich über die Wünschbarkeit weiblicher Schulvorsteher, Armenpfleger und Waisenräte. Im übrigen kann ich mich hierfür auf den letztjährigen Vortrag von Frau Lippmann beziehen.

Solche Thätigkeit der Frau erheischt natürlich auch die Freiheit des Vereins- und Versammlungsrechts für sie. Diese den Frauen länger zu versagen, hat nicht den mindesten Sinn, die Frau hat ein Recht und die Pflicht, sich um die Angelegenheiten ihres Landes zu bekümmern, sie gebiert ihm die Söhne, das Glück ihrer nächsten Angehörigen, ihr eigenes, ist von der politischen Gestaltung der Verhältnisse abhängig, und da sollte sie nicht mit beraten können?

Die Anteilnahme der Frau an den übrigen öffentlichen Ämtern ist principiell ihres Geschlechts wegen nicht auszuschließen, mit andern Worten: Ihrer Berufung zu solchen soll ihr Geschlecht nicht im Wege stehen, wenn ihre Fähigkeiten zur Führung ebenso geeignet sind, als diejenigen eines Mannes. Der Fall wird vielleicht nicht häufig sein, aber es ist doch denkbar, daß eine Frau so hervorragende Befähigung zu einem bestimmten Amte aufweist, daß ihre durch ihr Geschlecht bedingte Zurücksetzung für das Gemeinwohl einen wirklichen Verlust bedeutet.

Eine hierher gehörige Frage des öffentlichen Rechts ist ferner die Sittlichkeitsfrage. Es liegt mir ferne, mich daran vorbeizudrücken, aber ich halte die Fragestellung selbst noch für durchaus unklar, wie können wir da zu einer Beantwortung kommen? Das unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß hier eine sociale Reform dringend notwendig ist, und daß diese niemand besser durchführen kann als die Frauen, weil nur die Erziehung durchgreifend helfen kann. Daran sollten wir uns vorläufig halten. Wir neigen noch allzusehr zu Intoleranz und Kleinlichkeit, als daß wir zu gesetzgeberischen Reformen auf diesem Gebiete berufen wären. Kaum haben wir angefangen, uns selbst ins Auge zu sehen und wir täuschen uns noch vielfach über unsere eigene Natur. Wie sollten wir schon im stande sein, allgemein gültige Gesetze aufzustellen? Wir müssen in dieser Beziehung erst klarer erkennen, größer in der Auffassung und gerechter im Urteil werden, dann haben wir hier ein großes Feld der Arbeit vor uns.

Wenn aber die wirtschaftlichen Zwecke von den Frauen ungehindert verfolgt werden könnten und die Gesetze ihren Wünschen vollkommen entsprechen würden, so wäre damit die Frauenfrage nicht gelöst, es bliebe, abgesehen von den persönlichen Verhältnissen der Einzelnen, im weiblichen Geschlecht als solchem ein Verlangen zurück, welches Unruhe erzeugt und nach Änderung der socialen Verhältnisse drängt. Dies ist, was ich die ethische Seite der Frauenbewegung nenne. Ich verstehe hier unter Ethik die sittlichen Normen des Handelns ohne Rücksicht auf das wirtschaftliche Bedürfnis oder den Erwerbstrieb und ohne Rücksicht auf das rechtliche Müssen. Gewiß sind die vorwiegendsten causae moventes der socialen Welt die wirtschaftlichen Bedürfnisse, aber sie sind es nicht allein. Die inneren Güter, die geistig sittlichen Potenzen, liegen nicht im Kreis der Socialökonomik, so gewaltig sie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse

indirekt beeinflussen mögen. Solche Werte suchen die Frauen. Das Streben danach bringt sie in den Zustand der Unruhe, der Bewegung. Das sind mit die Ursachen der Frauenbewegung. Es handelt sich hier also um die Frage, welches sind die Triebfedern für das jetzige Wollen des weiblichen Geschlechtes, und welches die Grundlagen, aus welchen ihr Handeln hervorgehen soll. Diese Frage ist demnach, wie alle anderen, theoretischer und praktischer Natur. Als theoretisches Problem stellt sie uns die Aufgabe, die Zeichen der betreffenden Phänomene zu beschreiben und nach ihren Ursachen zu erklären, sie soll also nur feststellen, welches die Phänomene sind und weshalb sie so sind. Die praktische Seite des Problems dagegen besteht in der Beurteilung und Entscheidung, was der Wille der Frau wollen und nicht wollen darf, wir haben also nach einer obersten Norm für ihr Wollen und Handeln als Wegweiser in den einzelnen Akten ihrer praktischen Bethätigung zu suchen.

Die Erscheinungen, welche zur Erörterung der ersten Frage dienen, können vielfach nicht rein erkannt werden. Sie vermischen sich zu sehr mit denjenigen wirtschaftlicher Natur und sind namentlich in der letzten Zeit in dem aufgewirbelten Staub dem Auge des oberflächlichen Beobachters völlig entschwunden. Indes ist gerade dieses Verlangen nach rechtlicher Besserstellung eines der untrüglichsten Zeichen für das Vorhandensein anderer, als bloß wirtschaftlicher Forderungen. Denn in all dem ungestümen Verlangen nach besseren Gesetzen handelt es sich z. B. niemals um den Arbeitsverdienst der Frau: der Thatsache, daß dieser ihr nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch in der Ehe zur eigenen Verwaltung bleibt, wurde kaum Erwähnung gethan. Auch dem Streit um das eheliche Güterrecht liegt kein rein wirtschaftliches Moment zu Grunde. Gewiß, das Bedürfnis nach Verfügung über die eigenen Sachen hat die Frau in diesen Kampf ziehen lassen und unter dem Antrieb desselben verlangt sie die Gütertrennung, aber wenn wir näher zusehen, soll nur die Freiheit der Wahl zwischen Übergabe des Vermögens an den Mann und eigener Verwaltung errungen werden: aus freien Stücken und nicht aus gesetzlichem Zwang will man das eigene Vermögen dem Ehemann anvertrauen. Viel klarer liegen die Erscheinungsformen in dem Begehren nach Gleichberechtigung der Entscheidung dem Ehemann und Vater gegenüber zu Tage. Von einem wirtschaftlichen Moment ist hier keine Rede, vielmehr handelt es sich wieder um ein ideales Gut, die Freiheit des Willens gegenüber einem anderen Willen, oder besser gesagt den Wegfall der unfreiwilligen Unterordnung. Auch

im allgemeinen. läßt sich aus dem Verhalten der Frauen das Suchen und Tasten nach sittlich geistigen Potenzen abstrahieren. Wer jemals einer Frauenversammlung der letzten Zeit beigewohnt hat, wird erstaunt sein, bei fast allen Anwesenden eine Übereinstimmung der Meinungen zu finden, nicht etwa der Meinungen über das vielleicht eben behandelte Thema (darüber kann sich ja in einer größeren Versammlung die Mehrzahl niemals eine bestimmte Ansicht bilden), vielmehr ist es eine Übereinstimmung über etwas Unausgesprochenes, das, was man gewöhnlich mit Solidaritätsgefühl bezeichnet, ohne daß doch ein wirkliches Solidaritätsgefühl vorhanden wäre; mit einem Worte: es ist die Unzufriedenheit über den heutigen Zustand, welche alle gemeinsam verbindet. Dies zeigt sich in auffälligster Weise und zwar in allen Frauenversammlungen gleich. Wenn irgend jemand über Ungerechtigkeit klagt, die Frauen zum Proteste auffordert oder in anderer Weise zum Sturme bläst — niemals sonst ist das weibliche Publikum begeisterter und zustimmender. Sobald aber andererseits in einer Rede zur Ruhe gemahnt wird, verhalten sich die Anwesenden kalt, ja feindlich gegen den vermeintlichen Gegner des Fortschrittes. Man glaube nicht etwa, daß dies sich nur auf eine geringe Anzahl von Frauen beziehe, welche den Führerinnen der radikalen Frauenbewegung nahe stehen, ich habe diese Beobachtung wieder und immer wieder an ganz Unbeteiligten, der Sache bisher sonst Fernstehenden gemacht. Diese Thatsache ist nicht mit Stillschweigen oder verachtungsvollem Lächeln abzuthun, sie ist ernstester Prüfung wert, denn sie ist ein untrügliches Zeichen, daß in den Frauengemütern eine tiefgehende Unzufriedenheit gärt, die sich nur mangels richtiger Erkenntnis auf falsche Abhülfemittel legt. Zum Schlusse erwähne ich noch einer bedeutungsvollen Erscheinung. Es hat bekanntlich im Herbst letzten Jahres in Berlin ein internationaler Frauenkongreß stattgefunden, von welchem die einen behaupten, er sei ein ungeheurer Erfolg gewesen, die andern, er sei höchst unbedeutend verlaufen. Beides ist richtig. Die Reden, die da gehalten wurden, konnten der ihnen knapp zugemessenen Zeit halber nicht sehr bedeutend sein, und dennoch hatte der Kongreß einen ungeahnten Erfolg. Wer am ersten Verhandlungstage desselben die froh erregten Gesichter der Zuhörerinnen sah, fragte sich unwillkürlich, was wollen diese Frauen? Und diese Frage mußte ihm Tag für Tag und immer mehr sich aufdrängen, je stabiler die Masse blieb, je weniger die Verschiedenheit der Traktanden eine Abnahme oder Zunahme des Auditoriums bewirkte, je geduldiger dasselbe in dem heißen Raume

aushielt, je lebhafter das Interesse in jeder Beziehung sich bekundete. Und als am letzten von sieben langen Tagen und nach Absolvierung von fast hundert Reden alle den Schluß des Kongresses bedauerten, konnte man sich abermals fragen: was wollen diese Frauen, was wünschen, was hoffen sie, was hat sie Tag für Tag hierher geführt? Die meisten gehörten dem guten Mittelstande an, die Frage der wirtschaftlichen Selbständigkeit hatte somit die wenigsten in persönlichem Interesse dorthin gelockt. Auch die Gymnasialbildung mochten nur ganz vereinzelte für sich oder ihre Töchter gewünscht haben. Die rechtliche Besserstellung des Frauengeschlechts? Vielleicht ja, aber diese kam erst gegen das Ende der Woche zur Besprechung. War es Neugier? Das Interesse, die fremden Delegierten zu sehen und zu hören? Ein klein wenig wohl, aber auch diese Erklärungen reichen nicht aus, weil die Neugierde des Sehens am ersten und zweiten Tage befriedigt werden konnte, und diejenige des Hörens kleiner werden mußte, je mehr sich zeigte, daß die Ausländerinnen vielfach bloße Vereinsberichte vorlasen, eigene Gedanken fast gar nicht boten. Was dem weiblichen Publikum den Kongreß und die Verhandlungen interessant machte, war die Sehnsucht nach individuellem Leben, und hier sah und hörte jede von dem Individualleben der andern, es existierte, es entrollte sich vor ihr in den Vorträgen und Berichten. Andere hatten wahr gemacht, was man sich in der Heimlichkeit seiner Seele kaum zu wünschen getraut hatte, und diese Offenbarung erfüllte Jede mit frohem freudigen Mut. Jetzt konnten ja auch sie einmal sie selber sein und jedenfalls für die weibliche Nachkommenschaft ein schöneres, bewußteres Leben erhoffen, als sie selbst geführt hatten. O, über die Fröhlichkeit, die in solcher Erkenntnis, in dieser aufkeimenden Hoffnung in den Scharen der Frauen ihren Sitz aufschlug! Es war ein Schauspiel, das ich nie vergessen werde. Wie wenn für alle diese Frauen erst jetzt der goldene Morgen der Jugend angebrochen wäre! Fassen wir diese Erscheinungen alle zusammen und forschen wir nach ihrer Ursache, so glaube ich, sie in folgendem suchen zu sollen. Bis anhin spann sich das Leben der Frauen durchaus nach dem socialen Princip ab, d. h. sie war als Individuum das dienende Mittel, das Organ des Socialgebildes, welches wir Familie nennen, für sie war die letztere und nur sie selbst Zweck. Solche Einseitigkeit muß notwendigerweise einmal ihr Ende erreichen, rein durchführbar ist weder die ethische Grundform, welche wir das Individualprincip nennen, noch diejenige des Socialprincips. Es kann sich nur darum handeln, ob das eine

oder andere mehr oder weniger in den Vordergrund tritt. Wenn aber das eine, wie bei der Lebensführung des weiblichen Geschlechts, so vollständig vernachlässigt worden ist, so drängt es früher oder später um so rücksichtsloser zur Anerkennung. Wahrscheinlich ist das heutige Drängen nicht nur die Folge des Heraustretens der Frau in den Konkurrenzkampf, sondern viel eher die notwendige Konsequenz der allgemeinen Volksbildung. Die Frau verlangt nunmehr nach Entwickelung ihrer Persönlichkeit, nach Ausleben ihrer Individualität, sie will im socialen Ganzen Selbstzweck, nicht bloß Mittel zum Zweck werden. Darin liegt meines Erachtens der Kern der ethischen Seite der Frauenbewegung.

Die praktische Lösung des Problems ist ungleich schwieriger. Wie ist es möglich zu entscheiden, welches die oberste Norm für das Wollen und Handeln des Frauengeschlechts sein soll? Wie nämlich der Entwickelung der Individualität Genüge geleistet werden soll, läßt sich natürlich nur individuell bestimmen. Ferner fragt es sich, wird die größere Anerkennung des Individualitätsprincips bei den Frauen den socialen Zwecken hinderlich sein?

Sich ausleben, „Entwickeln der Persönlichkeit“ heißt: die gegebene Persönlichkeit zum möglichsten Vorteile benützen, demnach sich um die Art der Ausbildung bemühen, die ihr gerade angemessen ist, oder platt ausgedrückt, dem nachgehen, was nach der Ansicht des Einzelnen seine Zufriedenheit oder sein Glück fördert. Nun hat die Frauenwelt bisher ihr Glück ausschließlich in den menschlichen Beziehungen gesucht. Wenn diese aber fehlen, oder wenn sie unvollkommen sind, so wird uns klar, daß zu einem wahrhaft glücklichen, d. h. die Schmerzen möglichst lindernden Zustande, noch etwas nötig ist, das uns das Gefühl eines harmonischen und erhöhten Daseins geben muß. Deshalb suchen wir die Thätigkeit um der Thätigkeit, die Erkenntnis um der Erkenntnis willen, denn beide, Thätigkeit und klare Vorstellungen, entwickeltes Denken, geben uns ein Gefühl der Vollkommenheit, weil beide unsere Kraft in Anspruch nehmen. Mit jeder Entwickelungsstufe, mit der Steigerung unserer Kraft genießen wir mehr Kraftfülle des Daseins, sind somit zufriedener und glücklicher. Es ist das Genügen am eigenen Ich, das die Frauen am Horizont der Zukunft unbewußt suchen. Häufig mag dieses Sichgenügen mit der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zu wirtschaftlichen Zwecken zusammenfallen. Häufig findet es die Gattin und Mutter in glücklicher Ehe; aber trotzdem bleibt ein großer Rest von Unbefriedigten, Enttäuschten, Unglücklichen, Alleinstehenden, die

ihrem Leben einen Inhalt geben müssen. Wenn die Socialdemokratie auf diese Seite der Bestrebungen der bürgerlichen Frauenbewegung als auf müßige Spielereien herabsieht, so befindet sie sich in einem Irrtum. Die Arbeiterin hat im Grunde dasselbe Sehnen, soweit dasselbe nicht in der täglichen Arbeit befriedigt wird; es geht nur bei der Not des Lebens und ihrem Bildungsgrade entsprechend auf andere Güter als dasjenige besser situierter Frauen. Aber auch von den andern Parteien ist es gründlich verfehlt, dem Verlangen der Frauen nach harmonischer Ausbildung ihrer Persönlichkeit nicht volles Genüge zu verschaffen; denn in der Unbefriedigtheit entsteht ein falscher Freiheitsdrang. Da müssen notwendig alle jene Extravaganzen auftauchen, welche die Gleichstellung zweier so verschieden gearteter Individuen, wie Mann und Frau es sind, verlangen; so ist es begreiflich, wie an sich ganz vernünftige Frauen der Meinung huldigen, die Rechte der Ehegatten im Verhältnis zu einander ließen sich mit Wage und Zirkel wägen und messen und mit den größtmöglichsten Rechten gegen den Mann würden sie die innere Freiheit erlangen. So ist es zu erklären, daß viele von ihnen übersehen, wie in der Ehe gleich allen übrigen Verhältnissen der intellektuell und moralisch höher stehende Teil die thatsächliche Führung des Verhältnisses hat und daß alle diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften nur Anhaltspunkte für den Richter bedeuten, über die das Leben im einzelnen Falle kühn hinwegschreitet. Nur die völlige Nichtbeachtung eines vorhandenen entwickelungsbedürftigen Zustandes seitens der Staatsorgane konnte die Frauenbewegung in diese Bahnen lenken.

Die oberste Norm für das Handeln der Frauen muß demgemäß derart sein, daß auf die Entwickelung ihrer Persönlichkeit Rücksicht genommen und gleichzeitig die Interessen der Familie und die in letzterer wurzelnde Stellung der Frau nicht aus den Augen verloren wird. Beides läßt sich vereinigen, wenn schon bei der Erziehung auf beides geachtet wird. Wir müssen das Leben der jungen Mädchen durch Thätigkeit und Erkenntnis bereichern, sie so erziehen, wie wenn sie niemals eine Familie gründeten und doch so, daß sie den Anforderungen, welche die Familie an sie stellt, vollkommen gewachsen sind. Zur Erreichung des letzteren Zieles schlage ich einen Weg vor, der schon oft genannt, von den staatlichen Organen aber noch nie ernstlich erwogen wurde: ein obligatorisches Dienstjahr im Hauswesen für Mädchen von 16 bis 17 Jahren aller Stände.

Ein Haupterfordernis aller Charakterbildung ist, daß die jungen Menschen einmal an streng methodische Arbeit gewöhnt werden.

Vor und nach dieser Zeit schlösse sich dann die Berufs- und Universalbildung an. So wird es möglich sein, daß die künftigen Frauen und Mütter ihre Aufgaben kennen und zugleich für alle Fälle sich jene innere Zufriedenheit erwerben und bewahren, welche jedes tüchtige Können mit sich bringt.

Aber nicht nur für Haushaltung und Beruf, sondern auch auf Befriedigung des Bildungstriebes soll die Erziehung gerichtet werden. Dazu bedarf es einer gründlichen Reorganisation des Mädchenschulwesens. Jedermann kennt dessen Schwächen, indessen können wir es auch nicht nach dem Schema der Gymnasien für Knaben ausbauen.

Damit soll keineswegs den heutigen Anstrengungen nach Gymnasialbildung der Frauen entgegengetreten werden. Solche Anstalten sind in dem jetzigen Übergangsstadium von der alten zur neuen Zeit nötig, bei einer zielbewußten künftigen Reform des Mädchenschulwesens dagegen muß auf die weibliche Eigentümlichkeit ganz andere Rücksicht genommen werden. Vor allem ist dabei die Bildung weiterer Kreise ins Auge zu fassen. Es ist nicht jedermanns Sache, eine Universität zu beziehen, namentlich wenn man seine geistigen Mittel noch nicht geprüft hat, oder nicht einen wissenschaftlichen Lebensberuf ergreifen will. Dennoch giebt es zahllose Frauen, die ihre Bildung vertiefen und sich einen Fond von methodischem Wissen aneignen möchten. Andererseits muß für das 20. resp. 22. Lebensjahr als dem den Eheschließungen des weiblichen Geschlechts günstigsten Alter ein gewisser Abschluß der Studien ermöglicht werden. Ich glaube, hier würden Frauenhochschulen eine große Lücke ausfüllen, die meines Erachtens die Mittelstufe zwischen Gymnasial- und Hochschulbildung einnehmen müßten, aber in der Weise, daß die Absolvierung der Frauenhochschule für die Fortsetzung der Studien an einer der jetzt bestehenden Universitäten die nötige Grundlage bildete, und die dort abgelegten Examina den propädeutischen Prüfungen der letzteren gleichkämen, mithin angerechnet würden. Daß die Universitäten den Frauen allerorts geöffnet werden, setze ich als selbstverständlich voraus; denn der Bildungstrieb des Menschen läßt sich doch nicht eindämmen. Im Gegenteil wird er durch alle Hemmnisse genährt. Die Schweiz bietet hierfür das beste Beispiel. Die Schweizerinnen benützen bekanntlich die ihnen gewährte Freiheit, an den Universitäten zu studieren, am wenigsten, wie überhaupt die Frauenfrage dort tiefer in den Kinderschuhen steckt als anderswo, weil die schweizerischen Behörden den Bildungsbedürfnissen des weiblichen Geschlechts eher zuvorkommen, als Widerstand leisten.

In der vorgeschlagenen Weise könnte ein Mädchen, welches sich nach Abgang von der Frauenhochschule verheiratet, später, wenn sie es nötig hat, die Berufsstudien ohne Mühe fortsetzen, und tausende von Frauen, die nicht weiter studieren, hätten einen Fond von tüchtigem Wissen, der ihnen in oder außer der Ehe die reinsten Freuden erschließt. Auf Details kann ich hier nicht eingehen, namentlich auch nicht auf die Art und Weise, wie das Reifezeugnis von der Berufsstudentin erworben werden könnte. Es möge an der Andeutung genügen, daß ich es durchaus nicht für ein so großes Unglück halten könnte, wenn den Frauen eine besondere Maturität abgenommen würde. Vielleicht würde dann auch nach und nach manches schablonenhafte bei der Vorbildung der Männer wegfallen. Oder sollte wegen der anderen Abiturientenprüfung im späteren Leben etwa die wissenschaftliche Arbeit der Frau geringer taxiert werden, als diejenige der Männer? Keineswegs; denn es kommt auf die Arbeit selbst an. Im übrigen könnten wir ja die Erfahrung machen, die heute noch nicht gewonnen werden kann, daß die Frau in der Wissenschaft wirklich andere Arbeit leistet als der Mann. Vielleicht liegt ihre Stärke in anderer Richtung. Es wäre ja möglich, daß ihre psychischen Kräfte den physischen vollkommen entsprächen, sie demnach schöpferische Gedanken der Männer aufnähme, weiter ausbaute, dieselben mit ihrem weiblichen Empfinden veredelte und verfeinerte, die Nebenerscheinungen beobachtete, und so der Wahrheit mit Hülfe von Untersuchungen auf die Spur hülfe, welche die Männer unbeachtet lassen. Wenn die Frauen nur erst einmal ihre Stärke in dem ihnen eigenen Wesen statt in Nachahmung der Männer suchten, ihre Arbeit würde von der Mitwelt nicht weniger geschätzt, für sie selbst aber viel beglückender sein. Wir sind im Kampfe um unser gutes Recht auf bessere Bildung leider vielfach auf falsche Bahnen gedrängt worden. Statt frisch und fröhlich an unserem Werke zu arbeiten, mußten wir Schritt auf Schritt die tollsten Vorurteile über unser Können besiegen. So haben wenige die Sicherheit des Gefühls: mag meine Arbeit auch anders sein als diejenige der Männer, so fülle ich mit meinen Fähigkeiten an meinem Orte meinen Platz nicht weniger gut aus, als die Männer den ihrigen.

Ruhe und Sicherheit! Wer von uns Frauen hat sie?

Nur diejenigen, welche in ihrem Heim das Regiment neben einem Manne führen, zu dem sie aufschauen können, und nur die ganz seltenen unverheirateten Frauen, die Bitterkeit und Resignation

über die Vereinsamung überwunden haben. Die andern alle tasten, suchen nach einem Halt in sich oder außer sich.

Ja, auch außer ihnen. Die moderne Frau will sich selbst finden, nichtsdestoweniger erblickt sie nach wie vor ihr schönstes Glück darin, in dem Manne ihrer Wahl die Ergänzung ihres Wesens zu suchen.

Aber wo sind die Männer, die uns das ermöglichen? Sind sie nicht selten geworden? und haben wir nicht alle Ursache, ihnen zuzurufen: Helft uns bei der Lösung der Frauenfrage, indem ihr vor allem die Männerfrage löst!

Und endlich die überschüssigen Kräfte der Matronen! Wenn der Mann den Mittag des Lebens überschritten hat, stellt er seine Zeit gerne in den Dienst der Allgemeinheit und gelangt so zu der stillen Befriedigung, als der richtigen Vorbereitung für den herannahenden Winter. Er will nichts mehr für sich, sondern fühlt sich als Glied des Ganzen und bethätigt so seinen socialen Sinn.

Aber die Frauen? In der Einsamkeit der Witwenschaft oder verlassen von den groß gewordenen Kindern stehen sie vollkommen thatenlos da. Ihr Arbeitsfeld ist ihnen genommen, ein neues nicht gegeben, und dennoch begehrt nun, nachdem ihr individuelles Leben zukunftslos und ihr sociales gegenstandslos geworden ist, ihre sociale Natur nach weiterer Bethätigung. Lassen wir diese Kräfte nicht brach liegen! Wir brauchen alle und jeden, die großen socialen Aufgaben der Zukunft erheischen gerade die Inanspruchnahme derjenigen Männer und Frauen, welchen die Milde, Einsicht und Weisheit des Alters zu Gebote steht.

So vollendet sich der Kreislauf alles Lebens auch hier. Die Frau ist wie jedes menschliche Wesen eine Doppelnatur, sie ist einerseits ein von allen übrigen losgelöstes Individuum mit eigenem Wollen und Wünschen, andererseits ein Glied des Ganzen, dem sie sich unterzuordnen hat, dessen Interessen sie zu den ihrigen macht. Je mehr sie die sociale Seite bethätigt, desto mehr will die individuelle befriedigt sein, und je mehr sich die individuelle ausbildet, desto freudiger stellt sie dieselbe in den Dienst der Allgemeinheit. Fürchten wir deshalb den Individualismus der Frau nicht! Er führt so sicher zum Universalismus, wie die Freiheit von einem gewissen Punkte an zu Bindungen. Ich berufe mich hierfür auf den Ausspruch Wundts in seiner Ethik: „Der Mensch individualisiert sich nicht, um sich bleibend von der Gemeinschaft zu lösen, sondern um sich ihr mit reicher entwickelten Kräften zurückzugeben."

Ich resümiere dahin: Die Grenzlinien der wirtschaftlichen

Seite der Frauenbewegung zieht, alle Rücksichten und Vorurteile beiseite schiebend, die Not. Die rechtlichen Grenzen sind von der Sitte und den wirtschaftlichen Zuständen gesetzt, das Recht eilt diesen nie voraus. In der ethischen Seite der Frauenbewegung aber bedingt die höchste Kultur die höchste Entwickelung der weiblichen Individualität. In dieser, der weiblichen Individualität selbst, liegen alle Grenzen, weil die hochentwickelte Frau nicht nur ihre Natur niemals verleugnet, sondern im Gegenteil die Schranken, welche ihr Geschlecht, Ehe und Mutterschaft auferlegen, selbst aufrichtet. Unser wahres Wesen daher immer besser zu erkennen und auszubauen sei die Aufgabe der Zukunft. Dahin trachte alle Erziehung, dann ist alles übrige Accidens. So ist die Frauenfrage in ihrem letzten Grunde eine Erziehungsfrage, zu deren Lösung beide Geschlechter berufen sind und bei der alle Parteien sich wieder finden.

Die sociale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit.

Ein Versuch

von

Kurt Breysig.

IV.

Das Emporkommen des modern-monarchischen Staatswesens.

Übersieht man das Bild, das die wirtschaftlichen, die socialen und die Verfassungszustände der Übergangszeit zwischen Mittelalter und Neuzeit darbieten, so gehören doch fast alle markanten Züge der dahinsinkenden Periode, nicht aber der neu heraufkommenden an. Der aufkeimende Großkapitalismus in den Städten, aber auch das wirtschaftliche Umsichgreifen des Adels, das wenigstens in England beginnt, gehören wohl zu den abweichenden Erscheinungen, aber sie kündigen eine Umwälzung mehr an, als daß sie sie selbst schon herbeiführten. Nur eine Veränderung hatte unzweifelhaft mehr zu bedeuten: das Zurückweichen des Ständetums, wie es sich namentlich in Frankreich, in geringerem Maße auch in England und Spanien feststellen läßt.

Anmerkung. Auf S. 98 (Heft 1 dieses Jahrgangs) Z. 1 von u. hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Ich schrieb nicht „Unlust“ sondern „Unrast“. Und S. 70 Z. 7 von u. (in der Anm.) lies „Gervinus“ statt „Gregorovius“.

Und diese Beobachtung führt denn auch gerade auf diejenige Entwicklungsreihe, die in Wahrheit der neuen Zeit schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Bahn bereitete, auf die Revolution von oben, die Umwandlung der mittelalterlichen Regierungs- und Verwaltungsweise in die moderne. Sie war schon längst im Gange; wenn sie auch nur langsam fortschritt, verschob sie doch ebenso stetig wie leise das Schwergewicht der öffentlichen Gewalt. Das Königtum und mit ihm eigentlich auch wohl der Staat selbst steigen empor.

Denn daß der Staat so viel weniger im Leben der Völker bedeutete, als später, gab den socialen und politischen Zuständen des Mittelalters recht eigentlich ihr charakteristisches Gepräge. Doch nun erhebt sich sogleich die Frage, wie kam es zu dieser grundstürzenden Änderung? Um sie zu beantworten, wird man doch immer wieder auf einige verhältnismäßig einfache Erwägungen kommen. Steigt man vom gröbsten aufwärts, so findet man zunächst, daß ein sich steigerndes Wirtschaftsleben auch steigend geordnete Staatsverhältnisse fordert. Die spätmittelalterlichen Zustände aber vermochten in dieser Hinsicht kaum die geringsten Anforderungen zu erfüllen. Die Rechtsunsicherheit machte sich auf das drückendste geltend. Aus Deutschland erscholl im Jahre 1460 aus beredtem Munde die Klage: „Niemand, der mit ungerechter Gewalt unterdrückt wird, findet einen Richter, an den er sich wenden kann; nicht nur der Wehruf der Witwen und Waisen, sondern auch die begründete Klage der angesehensten Männer erfüllt das Land. Wenn es endlich nach langem Mühen und Umwegen glückt, einen Richterspruch zu erlangen, so fehlt es an einer Macht, die ihn vollstrecken kann. Wilder Bürgerkrieg, Raub und Mordbrand verheeren das Land und vernichten die Früchte langer und mühseliger Arbeit“ [1]. Gewiß stand es in Deutschland nicht besser als anderwärts, aber ebenso gewiß auch nicht ärger. Von welchem Lande in Europa hätte man 1460 nicht dasselbe sagen können?

Und ferner, Handel und Gewerbe heischen nicht nur Schutz und Polizei, sondern auch Unterstützung durch eine ihnen dienende Wirtschaftspolitik. Solcher Leistungen aber war der schwerfällige Apparat ganz ungeschulter und ganz unregelmäßig zusammentretender Parla-

[1] Peter von Andlau, De imperio romano-germanico II, Kap. 18, citiert bei Laband, Über die Bedeutung der Rezeption des römischen Rechtes für das deutsche Staatsrecht (Straßburger Rektoratsrede 1880) S. 39 f.

mente gar nicht fähig. Diese Ständeversammlungen vermochten wohl ihr Steuerbewilligungsrecht zu vertreten, auch ganz allgemeine Maßnahmen, für die man ihre Zustimmung erbat, zu beraten, d. h. anzunehmen oder abzulehnen, aber eine gesetzgeberische Initiative war von ihnen nicht zu erwarten und selbst, wenn sie dazu gelangt wären, sie hätten zur Ausführung ihrer Beschlüsse administrativer Organe bedurft, die ihnen der mittelalterliche Staat nicht bieten konnte.

Nicht so stark waren vielleicht die Impulse, die in der politischen Entwicklung selbst lagen. In jedem einzelnen Falle hat natürlich der Ehrgeiz der Herrschergeschlechter eine entscheidende Rolle gespielt. Aber der stammte nicht von gestern, der war längst vorhanden gewesen, hatte auch zuweilen vorübergehend große Erfolge erzielt, allein im ganzen doch nicht zu einer völligen Umwälzung des Volkslebens geführt. Aber immerhin steckt in jeder politischen Institution wie in jedem starken Menschen der Trieb stärker zu werden, vorwärts zu kommen und die einmal ins Auge gefaßten Lebenszwecke immer höher zu treiben. Der Wille zur Macht, zu immer größerer Macht wohnt den Mächtigen am stärksten inne. Und einmal mußte überall das Königtum genug Erfahrungen und genug Kräfte in dem Kampf gegen die alte Ordnung gesammelt haben; es tastete sich auch dann zuerst nur unsicher vorwärts, machte neue Erfahrungen, gute und üble, erlebte starke Rückschläge, aber es kam vorwärts.

Endlich aber haben auch psychische Ursachen diese Wendung herbeigeführt. Das ungebundene Fehdewesen, das Aufeinanderlosschlagen, der Kampf Aller gegen Alle, der wenigstens dem Adel jahrhundertelang das Leben froh, dem Bürger und Bauern aber oft bitter genug gemacht hatte, mußte endlich einmal seinen Reiz verlieren. Das Netz von Genossenschaften aber, das in den Städten und Dörfern den Einzelnen so vielfältig umstrickte, ihn schützte und schirmte, aber auch einengte, mußte endlich einmal sich mehr drückend als vorteilhaft erweisen. Alle diese Lebensgewohnheiten und Institutionen waren einer Zeit primitiven Fühlens und Denkens ganz angemessen, aber der Horizont weitete sich, die geistigen und materiellen Interessen verstärkten sich, man empfand allmählich auch im Fürsten- und Herrenstand als Kulturstörung, was früher als freudige Lebensregung gegolten hatte; und unter den Bürgern wollten gerade die Besten und Wagemutigsten nicht mehr an genossenschaftliche Fesseln gebunden sein, man strebte selbst über den Stadtverband hinaus, man drang immer mehr darauf, sich weite Thätigkeitsgebiete zu schaffen und der Edelmann wie der studierte Bürger fanden Geschmack am Regieren

und Verwalten; der eine entwuchs der Rauflust, der andere de[r] Zunft- und Kirchturmsgeist. Unter den Fürsten aber, denen d[ie] Wandlung am meisten zu statten kam, mußte sie auch ihre ar[g]richtigsten Verfechter finden. Die Verwandtschaft dieses psychi[schen] Kerns der neuen politisch-socialen Bewegung mit den rein gei[stigen] Strömungen der Zeit, mit dem Fortschritt in Kunst und Wissensch[aft] drängt sich ohne weiteres auf; das Abschütteln alter Konvention[en], der heiße Drang Einzelner, ihre persönliche Tüchtigkeit zu bewei[sen] ist beiden gemeinsam. Ein individualistischer Grundzug ist a[uch] dieser Jugend des modernen Staats zu eigen: es ist gar kein Zufa[ll], daß die ersten scharfen Profile von Staatsmännern, die in der [in]mittelalterlichen Geschichte auftreten, den Vorkämpfern der au[f]steigenden Monarchie angehören.

Aber dieser Kampf um den neuen Staat teilt noch eine ande[re] Eigenschaft mit dem um die neue Wissenschaft und die neue Kun[st]: beide Bewegungen, die fast gleich weit in das Mittelalter zurü[ck]reichen, sind auf das wirksamste beeinflußt und gefördert worde[n] durch die Überlieferungen des Altertums, die eben jetzt wieder in de[s] Gedächtnis der Menschen zurückgerufen wurden. Die Anschauunge[n] der späteren Kaiserzeit von der Allgewalt fürstlicher Macht habe[n] das vordringende Königtum vielfach aufs wirksamste unterstützt, an[ge]gespornt, und das neue Recht, das gleichzeitig aufkam, war volle[nds] das getreue Abbild des römischen.

Man hat diese Wiederaufnahme aller Staats- und Rechts[-]gedanken als eine Rezeption, eine Empfängnis bezeichnet und dabei gar nicht mit Unrecht angedeutet, daß hier die Befruchtung einer Kultur durch die andere stattgefunden hat. Aber man wird diesen ganzen Vorgang sowenig wie die Wiedergeburt der Künste und der Wissenschaften allein unter diesem Gesichtspunkt auffassen dürfen: um eine Wiedererneuerung des Alten allein handelte es sich in beiden Fällen nicht. In einem gewissen Grade waren die Anschauungen und Gedanken der alten Völker, die empfangen wurden, bei den germanisch-romanischen Völkern selbst schon im Keime vorhanden. Vielfach ist nur das Wachstum dieser an sich ursprünglichen Bildungen durch jene Wiederbelebung einer vielfach ähnlichen, nur in derselben Richtung schon sehr viel weiter vorgeschrittenen Entwicklung gefördert, nicht aber etwas Unerhörtes, ganz Unvorbereitetes hervorgerufen worden.

Andererseits wäre freilich — das wird niemals geleugnet werden dürfen — die weitere Entwicklung ohne diese trotz aller Verwandtschaft

doch zeit- und volkfremde Einwirkung in vielen Stücken anders verlaufen. Es giebt eine deutsche, vielleicht auch eine französische Kunstbegeisterung, die den Verlust an Ursprünglichkeit und Eigenwüchsigkeit höher anschlägt, als den Gewinn, den die Auffindung der Reste der hellenisch-römischen Bildhauerei und Architektur damals der neuen Kunst gebracht hat. Ja, es ließe sich eine Kunstanschauung denken, die es nur um der Kunst selbst willen, ohne alle nationalistischen Hintergedanken, bedauerte, daß damals, wie in schwächerer Weise schon früher zu mehreren Malen die germanisch-romanische Kultur von der Antike so viel entliehen und sich damit freilich viel eigene Arbeit erspart, aber vielleicht auch viel eigener Größe beraubt hat. Und es würde einen der größten Triumphe vergleichender Kunstgeschichte bilden, könnte man im einzelnen überzeugend darthun, welche Umbiegungen und Abänderungen die Entwicklung der jüngeren Kunst durch die Einwirkung der alten erlitten hat.

Aber soviel läßt sich doch heute schon sagen, diese Beeinflussung hat die einzelnen Zweige der modernen Kultur sehr verschieden stark getroffen. Am ehesten hätte wohl die Umbildung des Staatsgedankens des antiken Musters entbehren können; groß, wenn auch immerhin mittelbar, war der Einfluß des Altertums auf die Dichtung — wenigstens die der großen Poeten — und auf die Malerei der Renaissance, größer aber auf ihre Baukunst und Bildhauerei. Auch diese am meisten abhängigen Künste brachten wohl Abgeleitetes, aber daneben auch Neues hervor; fast immer verbanden sie das geliehene Gut mit eigener Errungenschaft zu einer in sich neuen Einheit. Zur äußerlichen Nachahmung sinkt keine dieser „Wiedergeburten" herab; die Wiederbelebung oder vielmehr die Wiederausgrabung des römischen Rechtes aber steht auf dieser niedersten Stufe. Auch sie ist freilich durch manche Erscheinungen des wirtschaftlichen und socialen Lebens vorbereitet und in manchem Stück gewissermaßen gefördert, aber sie ist von allen diesen Erbschaften auch sicherlich diejenige, die der jungen Kultur das innerlich fremdeste Gut übereignete.

Wenn nun also hier von der keimenden Entstehung des modernen Staatswesens, seiner Verwaltung und seines Rechts, die Rede sein soll, so muß von der selbständigsten und der abhängigsten dieser Wiederaufnahmen und Wiedergeburten zusammen gehandelt werden.

1. Die Organisation der Staatsverwaltung.

Die Geschichte des Emporkommens der modernen Verwaltung ist nur das Komplement zu der des Zurückweichens des älteren Par-

lamentarismus. Denn eben, wo dieser an Macht verliert, geschieht es zu Gunsten der stetig umsichgreifenden Monarchie. Diese Fortbildung des Staatswesens kam zuerst und am meisten den Herrschern selbst zu gute; aber die Machtverstärkung des Königtums erhielt von vornherein dadurch noch ein anderes Gepräge, daß daran fast ebenso sehr auch die Berater und Diener der Könige teilnahmen: die Ausbildung eines ständigen und berufsmäßigen Beamtentums geht mit ihr Hand in Hand. Allerdings war dieses zunächst nur die Waffe der emporstrebenden Monarchie, aber es liegt in der innersten Art menschlicher Einrichtungen, daß dieses lebendige Werkzeug auch auf die Hand zurückwirkte, die es hielt. Um ihre Macht zu erweitern, d. h. um mehr öffentliche Thätigkeiten zu übernehmen, brauchte die Monarchie eine zahlreichere, straffer zusammengehaltene Beamtenschaft und einen feiner gegliederten Behördenaufbau, als sie ihr bis dahin zur Verfügung gestanden hatten. Und schon durch diese in der Natur der Dinge selbst liegenden Tendenzen wurde das Beamtentum eine Institution, die sich nicht nur nach den Weisungen der Herrscher, sondern auch, man möchte sagen, nach eigenen ihr innewohnenden Gesetzen entwickelte.

Auf zwei Dinge kommt es in der Verwaltung der modernen Monarchie vor allem an: einmal auf die Herstellung eines einheitlich geleiteten und doch zugleich genügend ausgebreiteten und verzweigten Netzes von Lokal- und Territorialbehörden, und zweitens auf eine nach den Grundsätzen der Arbeitsteilung wohl gegliederte und verzweigte Centralverwaltung. In beiden Fällen handelt es sich um eine fortschreitende Differenzierung der Institutionen, nur daß sie sich nach unten hin in möglichster Verzweigung, oben aber in möglichster Arbeitsteilung dokumentieren soll. Dort wird das nötige Arbeitsmaß quantitativ, hier qualitativ verteilt. Die Voraussetzung für alle diese Fortschritte war die unbedingte Abhängigkeit aller Stellen vom Herrscher und diese Centralisierung mußte freilich auch erst geschaffen werden.

Was jene untere Schicht zunächst angeht, so hätte die einzige wirklich monarchische Verwaltung, die im frühen Mittelalter geschaffen worden ist, die karolingische, freilich das beste Fundament auch für die Anfänge des französischen Königtums abgeben können. Aber sie war vom Lehnswesen fast völlig aufgesaugt worden. Wohl gab es noch in einigen Gegenden Vicomtes, die Beamte geblieben waren, aber sie waren ebensowohl Beamte der selbständig gewordenen Grafen, wie der Krone. So ist denn auch eine ganz neue Kategorie

von Beamten der Träger einer neuen Verwaltung geworden. Die prévôts, die schon unter einem der ersten Capetinger auftauchen, ursprünglich nur die Amtmänner der königlichen Domänen, zogen allmählich allerlei Verwaltungs- und Gerichtsbarkeitsbefugnisse in den Städten wie auf dem Lande an sich; ihr Amt wurde die unterste Stufe eines neuen Behördenaufbaus. Auch sie hatten, wie es in dieser Zeit nicht anders sein konnte, das Bestreben, ihre Ämter in erbliche Stellen zu verwandeln, aber schon unter Ludwig VII. ist man diesem Begehren kräftig entgegen getreten. Darüber schob sich dann allmählich seit Philipp II. August die Instanz der Groß-Baillis; unter Philipp dem Schönen ist Frankreich schon von einem ganzen Netz von Baillischaften und dem gleichgeordneten und nur nach einer älteren Lehnsbeamtung genannten Seneschalschaften überzogen — 25 an der Zahl. Die Baillis übten als Vorsitzende die Gerichtsbarkeit und selbständig die Polizei aus; die Verwaltung war ihnen in ihrem ganzen Umfang mit Einschluß der Steuern und der Oberaufsicht der Domänen anvertraut. Als deren Inhaber waren sie auch — ausdrücklich seit Ludwig IX. — die Vorgesetzten der Prevots, so daß damit schon der Anfang einer Ämterhierarchie gegeben war. Namentlich Philipp der Schöne hat über ihre Thätigkeit die eingehendsten Instruktionen entworfen. An Mißständen fehlte es demnach nicht, namentlich rügen die königlichen Ordonnanzen des vierzehnten Jahrhunderts, daß die Baillis und Seneschälle von ihren Amtssitzen abwesend sind und sich durch von ihnen eingesetzte Statthalter vertreten lassen. Einen andern Übelstand hatte das Königtum selbst verschuldet: sehr früh schon sind diese wie andere Ämter an den Meistbietenden verkauft worden, eine fiskalische Einrichtung, die natürlich vielfach Unterschleife und sonstige üble Wirkungen im Gefolge hatte, die aber trotz mannigfacher Versuche, sie abzuschaffen, sich als ein Krebsschaden der französischen Verwaltung bis in die neue Zeit schleppte[1]. Doch wurden unter Karl VIII. und Ludwig XII. auch diese Beamten der obersten Leitung mit größerer Strenge unterworfen. 1493 wurde die Ernennung der Prevots, 1515 auch die anderer subalterner Beamten vom König selbst in Anspruch genommen[2].

---

[1] Luchaire, Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens I (1883) S. 160 ff., 209 ff., 213 ff., 219 ff.; Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France V (1893) S. 460 f., 463 ff., 472 ff., 362.

[2] Dareste de la Chavanne, I S. 223.

Auch für die Centralverwaltung des königlichen Hofes erbten die Capetinger von dem karolingischen Regiment, dem Zeitalter des ungebrochenen Feudalsystems, einen gar nicht geringfügigen Apparat von Ämtern. Seneschal, Kämmerer, Kellermeister, Connetable, und eine Stufe tiefer, der Kanzler sollten ursprünglich die Geschäfte des Reiches und des Hofes führen. Aber auch diese Ämter gelangten traditionell in die Hände von Großen, die sich sehr selbständig fühlten: einige waren sogar erblich geworden, wie die Würde des Seneschal. Ludwig der Dicke hat, um der Familie der Garlandes dieses Recht zu rauben, einen Krieg führen müssen. Und seit Ludwig VII. haben die Könige die Macht der großen Hofämter dadurch einzuschränken gesucht, daß sie sie zuerst kurze, später längere Zeit unbesetzt ließen, nur das Amt des Connetable und die Kanzlerstelle behielten nicht nur die alte Bedeutung, sondern wurden noch gehoben. Die Connetablewürde blieb sogar ein Lehen, die Kanzler aber wurden wirkliche königliche Beamte. Freilich wurde später — eine ganz eigentümliche Erscheinung in der Geschichte des modernen, nicht nur des französischen Beamtentums — zeitweise gerade für dies Amt die Wahl durch andere Beamte eingeführt, nämlich durch die Mitglieder des Pariser Parlaments. Aber diese Einrichtung, die unter Karl V. und seinen beiden Nachfolgern bestanden zu haben scheint, ist von Ludwig XI. ausdrücklich aufgehoben worden[1]. Noch entschiedener war die Wandlung im Rate des Königs. Er war in der Zeit der ungebrochenen Herrschaft des Lehnwesens ebenfalls aus den Großen des Hofes zusammengesetzt, vornehmlich den königlichen Prinzen und den Inhabern der großen Hofämter. Schon seit Ende des elften Jahrhunderts aber, seit Philipp I., wurden Edelleute geringeren Ranges, seit Ludwig VII. gar Bürgerliche in ihn berufen. Und gerade den abhängigeren Mitgliedern wurden die wichtigen Geschäfte übertragen; die großen Herren hatten bald nur eine Figurantenrolle. Der weitere Rat, die curia regia, die neben dem engeren des Palastes bestand, aber nur zuweilen einberufen wurde, erlitt ähnliche Änderungen; die Legisten, die bürgerlichen Rechtskundigen, die in ihn eindrangen, saßen zuerst unter den Baronen und Prälaten, dann aber neben ihnen.

Ebenso wichtig aber war, daß diese höchste Behörde des Reichs sich allmählich in drei Bestandteile auflöste — in einen Gerichtshof, das Pariser Parlament, in die Rechenkammer und in das conseil

[1] Glasson V, S. 375; Dareste I, S. 70.

du roi. Unter Ludwig dem Heiligen, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, ist diese Teilung schon als angebahnt nachzuweisen und unter Philipp dem Schönen, also schon zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts, ist sie vollendet; sie ist der erste, überaus wichtige Schritt zur Differenzierung der obersten Behörden, wenn auch zuerst noch vielfach Personalunion zwischen den einzelnen Teilen stattfindet. Die eigentliche Verwaltungsstelle, bald auch étroit conseil genannt, gelangt nun völlig in die Hand des Königs, wird ihm ganz ergeben und den Vasallen feind. Nicht als Mitglieder, aber als Adjunkten dieses engeren Rates treten die Requêten-Meister auf[1]. Ludwig XI. ordnete dann auch für diese Behörde eine erneute Dreiteilung an: es wurden besondere Abteilungen für die Verwaltung im engeren Sinne, für die Finanzen und für die dem königlichen Rat reservierte Gerichtsbarkeit eingerichtet[2].

Unmittelbar in der Umgebung des Herrschers aber erhob sich schon unter Philipp IV. eine Beamtenkategorie, die — entsprechend etwa den Civilkabinetten unserer Zeiten — aus geringfügigen Anfängen noch zu großer Macht anwachsen sollte. Es waren die Clercs, die Sekretäre des Königs, zur Zeit Philipps des Langen drei an der Zahl; gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts führten sie den Titel Staats- und Finanzsekretäre[3].

Aber diese Zergliederung und Arbeitsteilung beschränkte sich nicht auf die Ressorts des königlichen Rats und auch nicht auf die Centralstellen. Schon unter Philipp IV. stehen neben der Rechenkammer noch die Schatzmeister des Königs und ein Zolldirektor. Ferner giebt es schon zwei Centralkassen, eine für die Staats-, eine für die Hofausgaben. Auch auf der mittleren Stufe des Behördenaufbaus bildete sich eine besondere Finanzverwaltung. Die Baillis und Seneschälle, die ursprünglich auch mit diesen Geschäften betraut gewesen waren, wurden auf diesem Gebiet zuerst durch ihnen unterstellte Sekretäre, dann auch durch selbständige Beamte allmählich zur Seite geschoben. Zur Erhebung der Steuern werden königliche Empfänger bestellt. Nach 1360 aber greift eine neue Organisation Platz, die zu einem Zeitpunkt der größten Schwäche der Krone —

---

[1] Glasson V S. 358 ff., 377 ff.; VI (1895) S. 97 f., 171.

[2] Dareste I S. 66, 71. Die Schrift von Aucoc (Le conseil d'état avant et depuis 1789 [1876] S. 25 ff., 44 f.) bietet für diese Anfänge der Behörde leider nur ein sehr dürftiges Bild.

[3] Glasson V S. 375 f.; Dareste I S. 70; Luçay, Les secrétaires d'État (1881) S. 4 ff.

im Jahre 1357 — von den États généraux zum Zweck der Beeinflussung der Steuererhebung und Steuerverwaltung ins Leben gerufen, dann sehr bald vom Königtum in die Hand genommen und nun gerade dem entgegengesetzten Zwecke dienstbar gemacht wurde. Es sind an der Spitze die Generalsuperintendenten, in der mittleren Instanz, die mit Beaufsichtigung des Steuerwesens beauftragten Deputierten, die Elus, beide ursprünglich von den Ständen gewählt, und endlich deren untere Organe, die von den Ortseinwohnern gewählt wurden. Wenige Jahre darauf aber sind alle diese Beamtungen, mit Ausnahme des Languedocs und des Dauphiné, von der Krone in Abhängigkeit gebracht und wurden von ihr besetzt; nur die Steuerempfänger, die unterste Klasse wurden nach wie vor von den Angesessenen gewählt. Dazu trat unter Karl VI. eine besondere Forst- und Stromverwaltung, deren untere Stellen schon bestanden hatten, die jetzt aber in eine Hand gebracht wurde; die Central-Zollverwaltung war schon 1367 organisiert und erweitert worden. So hatte man bereits im vierzehnten Jahrhundert ein ganz entwickeltes System von Specialverwaltungen — schon klagte man über die Menge der Beamten. Die Ordonnanz von 1413 machte den, freilich mißglückten, Versuch, sie zu verringern[1].

Hier ist nicht der Ort, alle Abwandlungen der französischen Verwaltungsordnung in dieser Epoche zu verfolgen, oder die Rückschläge zu verzeichnen, die wieder eintraten. Denn unter den starken und bedeutenden Herrschern, unter Ludwig VII., Philipp II., Ludwig IX., Philipp IV. und Ludwig XI. wurde das Fortschreiten dieser Institutionen freilich immer beschleunigt, während unter den anderen minder befähigten Königen nicht selten Stockungen, ja selbst rückläufige Bewegungen eintraten. Dennoch liegt hier eine Entwicklungsreihe von so seltener Gradheit und Stetigkeit vor, daß sie immer als Muster des Wachstums solcher und ähnlicher staatlicher Bildungen gelten wird, einer Institution, die freilich auch von der Willkür und der Tüchtigkeit der einzelnen leitenden Persönlichkeiten bis zu einem gewissen Grade abhängig ist, die im übrigen aber selbst ein Lebewesen zu sein, sich selbstthätig und organisch zu entwickeln scheint.

Die Ausbildung der englischen Verwaltung, die der der französischen in einigen Stücken verwandt, in den meisten andern aber geradezu entgegengesetzt ist, zeigt durchaus nicht einen so stetigen

[1] Glasson VI S. 86 ff.

Fortgang. Im Gegenteil, das Zeitalter zwischen der normannischen Eroberung und dem Beginn der Regierung der Tudors zerfällt in zwei sehr deutlich von einander zu unterscheidende Epochen, während mit dem Regiment Heinrichs VII. ganz ebenso wie in der Verfassungs-, so auch in der Verwaltungsentwicklung wiederum eine neue Zeit beginnt.

Und merkwürdig, während man von den beiden späteren Perioden, namentlich der mittleren, auf den ersten Blick sagen kann, daß sie sich von den französischen Zuständen der entsprechenden Zeit grundsätzlich fast noch mehr unterscheiden, als die englische Verfassungsgeschichte dieser Jahrhunderte von der französischen, so hat die älteste Epoche eine unverkennbare Ähnlichkeit nicht nur mit der gleichzeitigen, sondern selbst noch mit den ausgebildeteren Formen der späteren französischen Verwaltungsentwicklung. Die ersten normannischen Herrscher nämlich gaben dem eroberten Lande eine Verwaltungsordnung, die an Einheitlichkeit und Straffheit die französischen Institutionen des elften und zwölften Jahrhunderts schon deswegen übertraf, weil hier eine starke Krone über ein ungeteiltes Reich gebot. Die Vicecomites, die späteren Sheriffs, die als gebietende Beamte den Grafschaften vorgesetzt waren, unterstanden alle gleichmäßig der königlichen Regierung und waren ihrerseits mit den umfassendsten Vollmachten ausgestattet. Sie hatten die Militär- und Gerichts-, wie die Polizei- und Finanzhoheit des Königs wahrzunehmen. Auch die Domänenverwaltung war ihnen aufgetragen und sie verfügten über eine Anzahl Schreiber ebenso, wie ihnen die Sheriffs der Hundertschaften, der Unterbezirke der Grafschaften, untergeben waren. So entsprach ihre Stellung der der französischen Baillis, wie denn auch der normannische Ausdruck für Sheriff zuerst Bailiff lautete, aber sie war von vornherein stärker. Nur wurde die Straffheit dieses centralisierten Beamtensystems vielleicht dadurch vielfach gemildert, daß sehr oft große Herren diese einträglichen Ämter übernahmen und daß die Centralstelle der Verwaltung noch ganz im Sinne des Lehnswesens eingerichtet war. Ein königlicher Rat, als eine ähnlich wie der conseil du roi kollegialisch organisierte Behörde, bestand nicht, wenn auch aller Vermutung nach die Großen des Reiches zur Beratung des Königs zusammentraten. Die Großwürdenträger des Hofes und Staats, der Seneschall-Lord Stewart, der Großkämmerer, der Connetable, der Marschall, der Schatzmeister, der Kanzler und der Justitiar waren Beamte ganz im Sinne des Lehnstaates. Einzelne von diesen Würden waren von

Anfang an, andere später erblich; ein starker Monarch mochte wohl über ihre Inhaber Herr werden, unter schwachen Herrschern aber war diese Regierung von Lehnsträgern so unsicher wie nur irgend eine auf dem Festland. Das einzige moderne Institut der Centralregierung war das Schatzamt, der Exchequer; vor allem war es die einzige Behörde, die wirklich organisiert und die auch mit zahlreichem Unterpersonal ausgestattet war. Immerhin trug auch sie noch genug Merkmale des Feudalsystems an sich; alle Großwürdenträger des königlichen Hofes saßen in ihr und wohl seit dem ersten Plantagenet, also in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wurde der Vorsitzende des Schatzrates ein stehender Beamter.

Im ganzen stellt die Verwaltung der normannischen Könige und des ersten Plantagenets ein wunderbar gemischtes System dar: einen verhältnismäßig hoch entwickelten, einheitlich geordneten Unterbau krönt als Spitze eine noch ganz dem Feudalsystem angepaßte Centralstelle, die zuweilen alle Schwächen einer solchen gezeigt hat. Im Vergleich mit Frankreich war die Orts- und Bezirksverwaltung einheitlich geordnet, die Spitze aber stand weit zurück hinter dem conseil du roi, in den schon zur Zeit der normännischen Eroberung niedere Edelleute als gefügige Elemente aufgenommen worden waren.

Gegen Ende des dreizehnten, namentlich aber im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts greift eine Wandlung Platz. Indes auch sie zeigt zwei verschiedene Richtungen: die Centralverwaltung verdichtet sich einigermaßen, wird straffer, geschlossener; in die Grafschaftsverwaltung aber dringt ein neues Element, das, offenbar ständischen Ursprunges, doch seiner Natur nach nicht eigentlich ein Erzeugnis des Lehnstaates und seiner Anschauungen war, es ist das neu entstehende selfgovernment. Die große fluktuierende Masse der curia regia zunächst verengert sich unter Eduard I., zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts, zu einem beständigen Rat, und wurde dadurch erst zu einer Behörde im eigentlichen Sinne des Wortes. Freilich behielt dieser königliche Rat noch auf lange hinaus einen vorwiegend feudalen Charakter: nicht nur die Spitzen des Exchequer und der Reichsgerichte, sondern auch die Großwürdenträger des Staats, bald auch andere geistliche und weltliche Lords sitzen darin. Da sich aber daneben um den Lordkanzler, der mehr und mehr der Leiter der Verwaltung wird, eine weitere Behörde, eine Kanzlei bildet, so ist immerhin starken Herrschern schon eine weniger behinderte Regierung gesichert. Andererseits beginnt freilich auch schon

das Parlament eifersüchtig darüber zu wachen, daß der Kanzler, der Großsiegelbewahrer, und der dem Könige noch näher stehende Privatsiegelbewahrer — modern gesprochen der Chef des Civilkabinetts — keinerlei Verordnungen ausgehen lassen, die in seine Rechte eingreifen.

Diese Entwicklung entspricht ungefähr der französischen, die nur zwei Jahrhunderte etwa vorangegangen war. Ganz eigentümlich aber und deshalb von ungleich größerer, ja von weltgeschichtlicher Bedeutung, ist der zweite wichtige Vorgang in der Verwaltungsgeschichte dieser Epoche, die Ergänzung des bisherigen straff und einheitlich zusammengefaßten Systems der unteren und mittleren Instanzen durch neue selbständige und außerhalb des Staatsbeamtentums stehende Lokalbehörden. Es war die im Jahre 1360 durchgeführte Einrichtung des Amtes der Friedensrichter: in jeder Grafschaft sollte eine kleine Anzahl vornehmer und angesehener Männer die Polizeigewalt ausüben. Das wichtigste war nun hierbei, daß damit nicht nur den königlichen Beamten ein Teil ihrer Geschäfte entzogen wurde, sondern daß diese neue Selbstverwaltungsbehörde doch andererseits auch keine rein ständische war. Denn allerdings sollten in erster Linie Grundansässige zu Mitgliedern dieser Kommissionen ernannt werden — bald auch mit einem gewissen Census —, daneben aber auch Rechtskundige. Drei bestimmende Züge geben dieser Einrichtung also ihr Gepräge: einmal wurde die königliche Verwaltung durch eine wesentlich ständische Behörde ergänzt; zweitens wurde diese nicht etwa gewählt, sondern von der Krone ernannt, aber aus der besitzenden Klasse des Bezirks; drittens endlich wurde ihr Klassencharakter abgeschwächt durch den Zusatz von Rechtskundigen. Es war eine höchst glückliche Kombination von örtlicher und ständischer Selbständigkeit mit dem königlichen Ernennungsrecht und juristischer Sachkenntnis und Unparteilichkeit — ein System, das noch heute als das Muster aller Selbstverwaltung gilt.

Unter Heinrich VII. setzt auch in dieser Entwicklungsreihe der englischen Zustände ein anderer Abschnitt ein, eine Zeit nämlich der stetigen Verstärkung der königlichen Gewalt, aber sie macht sich nicht sogleich allzustark geltend. Vor allem hat sie die Grundlagen der wichtigsten Neuschöpfung der vorangegangenen Epoche unangetastet gelassen. Im Gegenteil, der erste Tudor selbst hat sehr bald nach seinem Regierungsantritt die Befugnisse des Friedensrichteramts noch weiter ausgedehnt. Andrerseits hat unter ihm die Umbildung des königlichen Rates begonnen, die aus ihm das privy council,

den Geheimen Rat, und eine mehr und mehr aus Berufsbeamten bestehende und deshalb der Krone völlig ergebene Behörde machte. Im Todesjahre Heinrichs VII., 1509, zählte der Geheime Rat schon fünf untitulierte Edelleute und einen bürgerlichen Doktor neben zwei Bischöfen, zwei Earls und einem Lord; die Magnaten waren also schon in der Minorität[1].

Im ganzen steht die Entwicklung der englischen Verwaltung zu der der französischen in noch größerem Gegensatz, wie das Parlament zu den États généraux. Der letztere Unterschied ist mehr ein gradueller, zwischen mächtigem und minder mächtigem Parlamentarismus. In der Verwaltung aber handelt es sich um einen weiteren Abstand: in dem Frankreich von 1500 ist das Beamtentum einheitlich geleitet und straff zusammengefaßt, in England aber ist zu einer ähnlichen, allerdings noch durchaus nicht so stark differenzierten Ämterordnung, die auch hier die Grundlage bildet, eine Einrichtung als Ergänzung hinzugefügt, die auch in der Verwaltung, wie längst schon in der Verfassung, neben der königlichen Regierung eine Vertretung des Volks oder doch wenigstens der herrschenden Klassen Anteil an den Geschäften nehmen läßt.

Die deutsche Entwicklung entbehrt so eigentümlicher Bildungen fast gänzlich, in der Hauptsache nimmt sie sich wie eine schwächere oder vielmehr eine in sehr weiten zeitlichen Zwischenräumen nachfolgende Nachahmung der französischen Verwaltungsordnung aus.

Am wenigsten ist die Gesamtheit der Deutschen im stande gewesen, auch nur annähernd ebenso starke Organe der Centralverwaltung auszubilden wie das englische oder gar wie das französische Königtum. Es ist bis zum Beginn des sechszehnten Jahrhunderts nur sehr wenig über die Entwicklungsstufe des Lehnsstaates hinausgedrungen: die großen Hof- und Staatsämter, die hier wie allerwärts bestanden, waren im deutschen Reiche nicht nur erblich geworden — das war ja zeitweilig auch in Frankreich und England geschehen — sondern auch geblieben; mehr noch, sie waren in die Hände gerade der mächtigsten und also auch am wenigsten vom König abhängigen Territorialfürsten gekommen. Und zwar hat dieser Vorgang, das ist denkwürdig, zu einer Zeit eingesetzt, als in Frankreich die entgegengesetzte Bewegung — gegen die Erblichkeit, ja gegen den Bestand dieser großen Ämter schon mehr als hundert Jahre im

---

[1] Gneist S. 115 ff., 215 ff., 184 f., 337 ff., 327 ff., 298 ff., 468 f., 503 Anm. 1; Stubbs II (1875) S. 206 ff., 255 ff.

Gange war — im dreizehnten Jahrhundert. Je mehr nun freilich die immer weiter vordringende Selbständigkeit der Fürsten die Glieder des Reiches von ihrem Haupte trennte, desto mehr verloren auch diese Stellen an Bedeutung und sanken zu leeren Würden herab, aber die Behörden, die am königlichen Hofe bestimmt waren sie thatsächlich zu ersetzen, haben weder an innerer Entwicklung, noch an äußerer Machtfülle die entsprechenden Neubildungen in Frankreich und England zu erreichen vermocht. Es ist schon ein Beweis ihrer Schwäche, daß der Kurfürst-Erzbischof von Mainz, eben der Erzkanzler des Reichs, es unternehmen durfte, die wichtigste von ihnen, die Reichskanzlei, unter seine Botmäßigkeit zu bringen, wenn diese Versuche, die zum erstenmal unter Albrecht I. und Heinrich VII., dann wieder unter Friedrich III. gemacht wurden, auch immer nur für einige Zeit Erfolg hatten. Ebenso bemerkenswert ist, daß keinerlei Anläufe zur Gliederung und Differenzierung, zur Ressortbildung oder Teilung dieser Behörde gemacht wurden. Auch der Hofrat, der sich erst im Lauf des vierzehnten Jahrhunderts zu einem wirklichen Kollegium entwickelte, also wiederum erst etwa anderthalb Jahrhunderte später als in Frankreich, hat keinerlei große Fortschritte gemacht. Wohl hatte er einen ständigen Vorsitzenden, den Hofmeister, aber bis zum Tode Friedrichs III. war es zu keiner weiteren wesentlichen Ausbildung der Behörde gekommen[1]. Erst Maximilian I. hat versucht hierin Wandel zu schaffen, zwar nicht unmittelbar nach französischem Muster, aber in Nachahmung der ihrerseits unter dem Einfluß französischer Vorbilder entstandenen Einrichtungen in Burgund und Flandern[2], insbesondere der Rechnungskammern von Dijon und Lille, von denen letztere Philipp der Kühne schon im Jahre 1385 begründet hatte, während erstere noch länger bestand. Und wie die Dijoner Behörde für die Kammer von Lille das Muster abgegeben hat, so war nach dieser im Jahre 1404 eine Brabanter

[1] Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (1885) S. 57 f.

[2] Der Zusammenhang ist dokumentarisch nachgewiesen durch Gachard's Notice historique sur les anciennes chambres des comptes de la Belgique (Inventaires des Archives des chambres des comptes [1837] S. 3 ff). Verwunderlich ist nur, daß der sonst so genaue belgische Forscher an dieser Stelle (S. 4 f.) nicht den Abdruck erwähnt, den die von ihm (S. 71) in extenso veröffentlichte Gründungsurkunde vom 15. Februar 1385 für die Kammer zu Lille schon zum Teil bei Miraeus (Opera diplomatica ed. Foppens II [1723] S. 1252) gefunden hat.

Rechenkammer geschaffen worden. Es dauerte aber noch fast ein Jahrhundert, ehe in Österreich — im Jahre 1497 — dem Hofrat eine neue Ordnung, in der Abstimmung nach Stimmenmehrheit eingeführt und der Geschäftsgang ganz genau vorgeschrieben wurde [1]. Auch ein Schritt zur Scheidung und Vermehrung der obersten Regierungsstellen wurde gethan: 1491 ist ein Generalschatzmeister eingesetzt und an seiner Statt sieben Jahre später, wieder nach burgundisch-französischem Beispiel, sogar ein Kollegium für die Finanzverwaltung, die Hofkammer, geschaffen worden. Aber diese Neuerungen hatten nicht lange Bestand. Die Hofkammer scheint 1501 erloschen zu sein [2], und das Vorhandensein des Hofrates als einer Reichsbehörde ist seit dem Jahre 1502 zweifelhaft; daß Maximilian auf dem Reichstage von Köln drei Jahre später ein neues Reichsregiment in Vorschlag brachte, scheint nicht dafür zu sprechen [3]. Alle diese Reformen sind im Sande verlaufen, beim Tode Maximilians I. scheint alles im alten Zustande gewesen zu sein und noch auf lange Zeit hinaus ist es dabei geblieben. Die Bestrebungen des Reichstags, ein ständisches Reichsregiment ins Leben zu rufen, haben diesen Anläufen wohl am meisten geschadet, der Eifer Kaiser Maximilians, der sie zuerst mit so großem Feuer betrieb, ist schnell erlahmt, der entscheidende Grund aber war doch der Mangel an aller wirklichen Macht, die diese neuen Behörden hätten ausüben können: jeder Unterbau an mittleren und örtlichen Stellen fehlte, bis auf wenige kümmerliche Reste alter halbverschollener Beamtungen und bis auf die Hauslande des Kaisers. Die aber zog er vor, für sich verwalten zu lassen.

Etwas weiter sind die deutschen Territorialstaaten doch gediehen. In Österreich findet sich freilich noch unter Friedrich III. nur ein Ansatz zu einem obersten Rate und zu Statthalterschaften in den einzelnen Landen. Maximilian aber hat in seinen Erbbesitzungen doch Einrichtungen von etwas größerer Lebenskraft geschaffen. 1494 hat er wenigstens zeitweise eine ordentliche, gegliederte Behörde, ein

---

[1] Für das Folgende s. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., (1886) S. 31 ff.; Ulmann, I S. 823 ff. IV (1891) S. 260; Schröder [2] S. 475 ff., 771 f.

[2] Adler (S. 126) meint erst 1505, doch ist wohl die Einrichtung der beiden neuen Kammern in Innsbruck und Wien (s. Ulmann I S. 828) für die Erblande der beste Beweis dafür, daß die Hofkammer schon verfallen war.

[3] Adler (S. 68 f.) tritt auch in diesem Punkte für die weitere Fortdauer der Reichseinrichtungen (bis 1518) ein, doch überzeugt er nicht.

Regiment für seine niederösterreichischen Lande eingesetzt, zwei Jahre später hat er sogar eine Centralstelle für die Finanzen aller seiner Territorien begründet. Wenigstens in den niederösterreichischen Landen, in Österreich ob und nied der Enns, in Steiermark, Kärnten und Krain konnte auch schon eine Reihe provinzialer Ämter als Mittelglied zur Unterstützung der obersten Behörde zugezogen werden: in den einzelnen Landen bestanden schon eine Zeit lang Beamtungen, die mit der Leitung der Finanzen, insbesondere der Domänen, betraut waren, Hubmeister, Rentmeister, Landschreiber und so fort genannt. Ihre Funktionen wurden jetzt unifiziert, auf alle Arten von Einnahmen erstreckt und jedem der fünf Inhaber der Titel Vicedom beigelegt. Bald hat man freilich ein Stück dieser Errungenschaften wieder aufgeben müssen: die Einheit des Finanzwesens wurde 1501 aufgegeben und in Wien eine nahezu selbständige Hofkammer begründet. Aber der Verlust wurde nach einer andern Richtung hin wieder eingebracht: diese neue Behörde wie zwei Nebenbehörden erhielten nicht nur eine bessere Dienstanweisung — mit kollegialischem Geschäftsgang —, sondern gleichzeitig wurde auch die eigentliche Landesverwaltung neu geordnet. Es wurde mit ähnlichem Namen wie ihr Vorläufer ein Landregiment für die niederösterreichischen Lande unter einem obersten Hauptmann eingerichtet und mit drei Räten besetzt. Als embarras de richesse mag erscheinen, daß nachmals über diesen vier Verwaltungsbehörden und dem ihnen nebengeordneten Hofgericht eine höchste Instanz, ein Hofrat, eingesetzt wurde; indes mochte diese Maßregel durch den Umstand, daß der Kaiser meist außer Landes war, in der That hinlänglich begründet sein. Für Tirol und Vorderösterreich war in Innsbruck schon zwei Jahre zuvor ein fast gleichartiges Regiment neben der dortigen Kammer, die nunmehr Raitkammer hieß, eingerichtet[1].

Diese Neugründungen hatten im wesentlichen Dauer, in vielen Stücken sind sie für die spätere Entwicklung des österreichischen Behördenwesens maßgebend geworden. Der etwas hastige und schnell mit den Mitteln und Wegen wechselnde Reformeifer Maximilians I. hat wenigstens auf diesem engeren Gebiete gute Erfolge gezeitigt.

Immerhin war man anderwärts in Deutschland doch schon ein wenig früher zu grundlegenden Behörden- und Ämterordnungen gekommen. So in Bayern; hier waren, wie auch sonst vielfach, die

[1] S. Adler S. 187 ff., 285 ff., 381 ff. Über die Reichskanzlei Seeliger, Erzkanzlei und Reichskanzleien (1889), S. 62 ff., 74 ff.

Inhaber der bedeutendsten Hof- und Staatsämter der Hofmeister, der Marschall, der Kammermeister und der Kanzler selbständig und einzeln nebeneinander thätig gewesen. Man hatte sie gelegentlich und allmählich auch regelmäßig zu Beratungen zusammengerufen, aber noch nicht zu einem Kollegium vereinigt. Doch gesellten sich ihnen schon Hülfskräfte zu und vor allem war dieses Beamtentum schon frühzeitig ein berufsmäßiges; die großen Lehn-Hofämter, die hier, wie überall, bestanden, sind sehr bald zu leeren Würden geworden. Allmählich wächst die Gruppe dieser höchsten Einzelbeamten und ihrer Gehülfen zu einem Kollegium heran. Im Jahre 1466, in einer Verhandlung mit den Ständen, traten sie zum erstenmal als solches auf. Dann hatten wieder die österreichischen Reformen, die wohl in der Hauptsache später eintraten, technisch aber ihrem französisch-burgundischen Vorbild entsprechend einen großen Fortschritt darstellten, auf Bayern fördernd eingewirkt: nach ihrem Muster wurde der Rat im Jahre 1501 als Hofrat konstituiert.

Auch an mittleren und unteren Verwaltungsbehörden fehlte es hier nicht und sie treten ebenfalls sehr früh auf. Schon seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bildet sich die Mittelinstanz der Vitztum-, später Rentmeisterämter, im Laufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts etwa die lokale der Pfleger und wieder noch etwas später die diesen entsprechende Kategorie der Finanzbeamten, der Kastner aus[1]. Diesem stufenweise geordneten Ämterorganismus entsprach die Einteilung des Landes in Bezirke; abgesehen von der mangelnden Gliederung und Teilung der allgemeinen und der Finanzverwaltung auf der mittleren und höchsten Stufe, hat dieses stärkste Herzogtum auf deutschem Boden sich auch am frühesten die Werkzeuge fürstlicher Verwaltung geschaffen.

Auf dem Kolonialboden des deutschen Nordostens war das Kurfürstentum Brandenburg ursprünglich gewiß keine schwächere Bildung; die spätere, oft unterbrochene und unruhige Entwicklung des Landes hat es dort aber doch nicht im entferntesten zu einer so einheitlichen und festgefügten Behördenordnung kommen lassen, wie in Bayern. Um 1500 befanden sich hier die Centralstellen der Hof- und Staatsverwaltung in noch durchaus disparatem Zustand. Auf den mittleren und unteren Stufen der Verwaltung war gar ein Rückgang eingetreten: die Vogteiverfassung des dreizehnten und vier-

---

[1] Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I (1889) S. 252 ff., 259 ff., 277 ff., 324 ff., 348 f.

zehnten Jahrhunderts ist bis zum Ende des fünfzehnten zum großen Teil in Verfall geraten. Es waren hier soviel Hoheitsrechte durch Veräußerung, Verschenkung, Verleihung abhanden gekommen, daß die Landesherren sich späterhin mit den Amtshauptleuten, die ihre Domänen verwalteten, begnügten. Und den Beamten der mittleren Stufe, die den Vögten vorgesetzt waren, den Landeshauptleuten, ist es bald nach Beginn des sechzehnten Jahrhunderts ähnlich ergangen[1]. In diesem Lande, aus dem später die stärkste Staatsbildung Deutschlands hervorgehen sollte, waren damals nach ursprünglich guten Anfängen die Verhältnisse völlig zerrüttet.

Noch üblere Zustände herrschten zur selben Zeit in Pommern; dort war gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Vogteiverwaltung zwar nicht verfallen, aber in die Hände des Adels geraten, ganz wie die ihr unterstellten Domänen. Erst Bogislaw X., von dessen Begabung schon einmal die Rede war, hat seit 1478 versucht, die Vögte gänzlich zu verdrängen und die nun von ihm eingesetzten Amtshauptleute an ihre Stelle zu schieben. Die oberste Verwaltung aber war noch so wenig geordnet und gefestigt, daß neben dem lockeren Verbande der Räte von Haus aus sogar ein fast fester geschlossenes ständisches Kollegium, der gemeine Rat, Einfluß auf die Geschäfte gewonnen hatte, den nur zurückzudrängen schon ein Erfolg dieser Regierungszeit war[2].

Auch für Gebiete, die, wie Sachsen[3], sich eines besonderen kulturellen Fortschrittes erfreuten, oder, wie der Ordensstaat Preußen[4], ehemals außergewöhnlich gut und straff verwaltet worden waren, war der Augenblick der Begründung wirklicher oberster Verwaltungsbehörden noch lange nicht gekommen.

Und nicht anders stand es in den mächtigsten Fürstentümern des Nordwestens; in Braunschweig-Lüneburg hatten sich die höchsten Beamten des Herzogs um 1500 so wenig wie in Braunschweig-Wolfenbüttel schon zu einem Kollegium zusammengeschlossen[5],

---

[1] Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums I (1874) S. 7 ff., 36 ff., 59 ff.

[2] S. Spahn, S. 15 f., 24 f.

[3] Böttiger-Flathe I S. 631.

[4] Breysig, Ständetum (Urk. und Aktenst. XV) S. 25.

[5] Manecke, Kur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht (1859) S. 171, 199; Krusch, Die Entwicklung der herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden zc. (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, 1893, S. 201 ff.) S. 265 ff.

wenn es auch hier[1] ganz wie in Preußen, Pommern[2], Sachsen[3] an einem Unterbau von unteren Verwaltungsinstanzen nicht gefehlt hat.

Im Süden und Westen des Reiches waren die Verhältnisse vielfach schon etwas weiter gediehen. In Württemberg hatte die Kanzlei, die dortige höchste Verwaltungsstelle, schon den ersten Schritt auf der Bahn zur geschlossenen, mehrgliedrigen Behörde gethan; neben ihr hatte auch der Kammermeister schon eine Rentkammer unter sich. Zu noch weiterem ließ es hier die Stärke der Stände nicht kommen. Sie haben gerade in den letzten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts eigenmächtig einen Regimentsrat an die Spitze der Verwaltung gestellt[4].

Am Rhein scheint die alte Kultur und die Einwirkung der westlichen Nachbarn diese Entwicklung hier und da noch sehr viel früher zur Reife gebracht zu haben, obwohl es auch an zurückgebliebenen Regierungen nicht fehlt. In Köln hat Erzbischof Ruprecht schon 1469 für seine Regierungsangelegenheiten ein collegium formatum von vier Räten mit einer Geschäftsordnung eingesetzt, die durchaus wie eine Vorwegnahme der Maximilianischen Behördenordnung erscheint, nur daß man noch nicht zu einer Abzweigung der Finanzverwaltung schritt[5]. In Trier dagegen war zwar schon zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts eine Anzahl von Kaplänen in Verwaltungssachen nebeneinander thätig, aber über eine schwankende Vorform[6] der späteren wirklichen Behörde von Klerikern und weltlichen Mitgliedern scheint man für die nächsten zweihundert Jahre nicht hinweggekommen zu sein.

So mannigfache Abweichungen auch die Entwicklung der einzelnen deutschen Landesverwaltungen aufweisen mag, einige gemeinsame Grundzüge lassen sich doch auffinden. Die mittleren und

---

[1] Heinemann II (1886) S. 126 f.

[2] Töppen, Die Verwaltungsbezirke Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (Neue Preuß. Prov.-Bl. And. Folg. XI [1856] S. 1 ff., 89 ff.). Töppen, Historisch-komparative Geographie von Preußen (1858) S. 159 ff. Spahn, S. 17 f.

[3] Böttiger-Flathe I (1867) S. 414 f.

[4] Fricker und Geßler S. 99.; Stälin I 2 S. 730; Schneider, Württembergische Geschichte (1896) S. 107 f.

[5] Walter S. 77, 167.

[6] Denn als solche kann der von Lamprecht (Wirtschaftsleben I 2 S. 1431 f., 1438) als Rat bezeichnete lockere Verband nur aufgefaßt werden.

unteren Instanzen sind um 1500 vielfach bereits seit längerer Zeit in mehreren Stufen ausgestaltet, öfters sind auch schon für die Finanzverwaltung besondere Behörden abgezweigt. Zuweilen freilich haben schlechte Wirtschaft und eine kurzsichtige Regierungskunst diese Fortschritte wieder rückgängig gemacht, namentlich durch Veräußerung und Verpfändung von Hoheitsrechten. Für die Centralstellen aber überwiegt noch bis in das letzte Drittel des voraufgehenden Jahrhunderts eine sehr unklare, in den Umrissen schwankende und noch wenig gefestigte und geordnete Form, die man nur als den Vorläufer wirklicher Behörden ansehen kann[1]. Die von diesen höchsten Behörden damals erreichte Entwicklungsstufe war, was zunächst die äußere Form angeht, eine nur wenig höhere als die, auf der England schon zur Zeit der ersten normännischen Herrscher mit der damaligen curia regis und Frankreich schon unter den früheren Capetingern angelangt waren. Zieht man indessen in Betracht, daß der Rat der englischen und französischen Krone damals noch zum größten Teil aus mächtigen und nicht immer sehr botmäßigen Vasallen bestand, während die entsprechenden deutschen Bildungen zumeist sehr abhängige Edelleute — ursprünglich meist aus dem Ministerialenstande hervorgegangen — zu Mitgliedern zählten, so wird man ungefähr das conseil du roi Philipps IV. auf die gleiche Stufe mit dem deutschen Zustand um 1460 stellen können, für England aber die mittlere Linie zwischen dem permanent council Eduards I. und dem Rat Heinrichs VII. ziehen müssen. Andererseits wird allerdings daran zu erinnern sein, daß diese Vergleichung sich nur auf die Verhältnisse der obersten Spitzen der allgemeinen nicht auf die der Finanzverwaltung bezieht. Denn die Abzweigung einer besonderen Finanzbehörde war in Frankreich unter Philipp IV. schon zum Abschluß gediehen und in England hat sie schon mehr als ein Jahrhundert vor Eduard I. stattgefunden. So hat denn, verglichen mit dem deutschen Zustand von 1460, die Ordnung der obersten Verwaltungsbehörden in Frankreich einen Vorsprung von vier und die der Finanzbehörden einen von anderthalb Jahrhunderten gehabt, während England zum wenigsten in letzterer Hinsicht ebenfalls um mehr als vier Jahrhunderte voraus war.

---

[1] Vergl. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts (Histor. Taschenb. VI 6 [1887] S. 307 ff.); Lamprecht V 2 S. 518 ff.; Schmoller, Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum (Act. Bor., Beh.-Org. I [1894] S. (58) ff.)

Und es handelte sich dabei nicht um geringfügiges. Denn einmal war erst mit diesen mehrköpfigen und geordneten Behörden die Grundlage einer wirksamen Verwaltung gegeben; sodann bedeutete der Übergang zu ihnen auch den Übergang zum Berufsbeamtentum, wenn auch das letztere öfters vorangegangen war. Es mußte den größten Unterschied ausmachen, ob so schwierige und wichtige Geschäfte vorübergehend von dilettierenden Vasallen oder ständig von geschulten Beamten besorgt wurden. Endlich wurden die Behörden durch diese Abschließung erst recht zur Vertretung der fürstlichen Interessen gegen die ständischen geeignet und befähigt.

Die Wendung, die nun etwa mit der kölnischen Kanzleiordnung von 1469, mit den Reformen Maximilians und der bayerischen Landesordnung von 1501 eintritt, konnte den großen Zwischenraum zwischen der deutschen und den beiden anderen großen Kulturvölkern nicht sofort ausgleichen. Denn erstlich standen sie selbst noch durchaus nicht auf der gleichen Stufe, wie die verfeinerte Verwaltung Ludwigs XI. mit ihren Ressortteilungen, ihrer Kontrolle und all ihren sonstigen Vorzügen. Zweitens aber sollte es auch Jahrzehnte währen, ehe alle bedeutenderen deutschen Territorien dem Muster Österreichs folgten.

Immerhin war aber jetzt doch eine gewisse Einheit der Entwicklung bei den drei führenden Völkern Europas wieder erreicht: das Werkzeug, mit dem der emporkommende unumschränkte Staat die alte Zeit zu zerschlagen und seinen neuen Bau aufzurichten begann, war allerwärts einigermaßen ähnlich. Nur ein Stück fällt ganz aus dem Rahmen des Bildes — die Selbstverwaltung der Grafschaften Englands. Wohl gab es in Deutschland wie in Frankreich noch ganz selbständige Gewalten innerhalb des Staats — die der großen Lehnsträger und Städte nicht nur, sondern der adligen Grundherren überhaupt, aber behördenmäßig eingerichtete und in das staatliche Getriebe wirklich eingefügte Glieder waren das nicht, sondern die Reste alter Zeit, auf die das umsichgreifende Königs- und Fürstentum da, wo es am weitesten vorgedrungen war, schon eifersüchtige und begehrliche Blicke warf. Hier und da findet sich wohl einmal eine entfernt ähnliche Einrichtung, wie die Einsetzung der Landräte in der österreichischen Schatzkammerordnung von 1498. Nach dieser sollten jedem Vizedom, d. h. dem obersten Verwaltungsbeamten eines Bezirks, zwei bis vier ehrbare geschickte Männer, adlig oder doch im Bezirk angesessen, beigegeben werden, und zwar durch Ernennung der Schatzkammer, und sie sollten ihn bei der großen

jährlichen Rechnungslegung[1] unterstützen. Doch ganz abgesehen von der Vereinzeltheit dieses Faktums unterscheiden sich diese Landräte auch von den englischen Friedensrichtern in einem ganz wesentlichen Punkte; sie sollten gegen Entgelt beschäftigt werden.

Sieht man aber von diesem ganz eigenartigen Erzeugnis der englischen Verwaltung ab, so ist in Gliederung, Einteilung und Beschäftigung der Behörden eine weitgehende Ähnlichkeit nicht zu verkennen. Und auch von den Grundlagen der drei großen Entwicklungen ist zum wenigsten eine sehr wichtige allen dreien gemeinsam: ihre Beeinflussung durch Zusammenhänge, die bis in das Altertum zurückreichen, durch das römische Muster, das teils durch Zwischenglieder, teils unmittelbar auf sie alle eingewirkt hat.

Zunächst muß man sich vergegenwärtigen, worin die Eigenart der spätrömischen Verwaltungsorganisation bestand. Man wird diese Frage, so weit die nachdiokletianische Zeit in Betracht kommt, doch sehr kurz dahin beantworten können: hier war erstlich das Princip der Über- und Unterordnung der öffentlichen Organe und zum zweiten das System des Berufsbeamtentums in einem Maße verwirklicht, wie nie zuvor. Eine Stufenleiter hoher Regierungsbeamtungen führt vom Kaiser zu den vier praefecti praetorio der vier großen Reichsteile, von den praefecti zu den vicarii, den Gouverneuren der Diöcesen, der nächst kleineren, aber immer noch ganze Länder umspannenden Verwaltungsbezirke, von den vicarii zu den Provinzialstatthaltern, den proconsules, consulares, correctores, praesides hinab. Selbst zur Zeit der vollkommensten Durchführung dieses hierarchischen Systems, etwa unter Konstantin, hat es wohl einzelne Irregularitäten in der unbedingten Subordination dieser drei Stufen unter die höchste, die oberste, den Kaiser, gegeben, aber sie waren mit Absicht angeordnet; um z. B. die vicarii nicht zu mächtig werden zu lassen, ließ man in einigen Dingen die Provinzialstatthalter unmittelbar erst vom Präfekten, auch vom Kaiser ressortieren[2]. Das Princip war jedenfalls auf die Spitze getrieben: eine Hierarchie von Militärbefehlshabern ging mit dem System der Civilbeamten parallel, ein sehr komplizierter Apparat von Büreau- und Subalternbeamten

[1] S. Art. 15 der Schatzkammerordnung vom 13. Februar 1498, abgedruckt bei Adler S. 520; der Text auf S. 206 läßt den sehr wesentlichen Umstand, daß die Institution nur bei diesen Gelegenheiten ins Leben tritt, fort.

[2] Alle thatsächlichen Angaben nach der zusammenfassenden Darstellung bei Karlowa (Römische Rechtsgeschichte I [1885] S. 829 ff., 833, 837 ff., 851 ff., 870, 875).

dient zur Stütze und an der Centralstelle war die Differenzierung in Specialressorts schon weit vorgeschritten: es gab zwei Finanzminister, die comites sacrarum largitionum und rerum privatarum, denen wieder Provinzialbeamte ihres Faches untergeordnet waren, einen Justizminister, den quaestor sacri palatii, einen Chef des gesamten Kanzleiwesens, den magister officiorum. Kurz hier sind zum erstenmal, d. h. natürlich in Ausgestaltung der vorhandenen frühkaiserlichen und republikanischen Institutionen, die meisten von den technischen Kunstgriffen der Behördenorganisation erdacht und ausgeprobt worden, die späterhin in den modernen Monarchien immer wieder kopiert oder in anderen Formen reproduziert worden sind.

Das Korrelat dieser vervollkommneten Technik der Behördenordnung, das Princip des Einzelbeamtentums, ist damals ebenfalls zu fast unumschränkter Geltung gekommen. Das consistorium der Kaiser dieser späteren Zeiten war mehr ein Kronrat, analog etwa den heutigen Staatsministerien, als eine wahrhaft kollegialisch organisierte und als solche ständig wirkende Behörde.

Man sieht auf den ersten Blick, wie weit sich diese raffinierten und, man möchte fast sagen, mit subalterner Spitzfindigkeit ausgeklügelten Formen der Behördenorganisation von den Gebilden des frühmittelalterlichen und des Lehnstaates der germanisch-romanischen Völker unterscheiden, wie sehr sich diese aber gegen Ende des Mittelalters ihnen genähert haben. Es ist unmöglich hier an keinen Zusammenhang zu denken, und glücklicherweise läßt er sich an nicht wenigen Stellen urkundlich nachweisen.

Vor allem ist freilich festzustellen, daß in dieser Richtung nicht eine einmalige Rezeption — wie in Bezug auf das bürgerliche Recht in Deutschland — sondern mehrere, und zwar nicht nur im Mittelalter, stattgefunden haben müssen. Daß dieser Einfluß verschiedene Kanäle benutzt hat, um sein Ziel zu erreichen, macht seine Beobachtung so interessant. Schon die fränkische, die karolingische Ämterverfassung trägt mannigfache Spuren einer solchen Einwirkung. Von dem Herzogamt zwar wird versichert, daß es nicht römischer Provenienz sein könne[1]. Aber immerhin erregt der Umstand Bedenken, daß eine hohe Rangklasse der spätrömischen Militärhierarchie den Titel dux[2] führte. Das Grafenamt vollends läßt sich nicht nur dem Titel nach — comes war eine vielfach benutzte Amtsbezeichnung der nach-

[1] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 155 f.
[2] Karlowa I S. 860.

diokletianischen Civilbehörden- wie Armeeorganisation — sondern auch dem Amtsinhalt nach auf römische Vorbilder zurückführen. Die Abgrenzung der jurisdiktionellen Befugnisse des neufränkischen Grafen deckt sich schon zu merovingischen Zeiten ungefähr mit der des spätrömischen Provinzialstatthalters. Andere Ämter dieser Periode haben wenigstens ihre Bezeichnung spätrömischen Stellen entlehnt; so die priores, die in der Provence ungefähr die Stelle des hier nicht üblichen Grafenamtes innehalten, und deren Namen wenigstens mit einer ostgotischen, d. h. natürlich romanisierenden Militärrangbezeichnung zusammenfällt; so ferner die tribuni — Schultheißen — und die praepositi, die beide mit spätrömischen Militärkommandostellen den Namen teilen [1].

Doch über dem karolingischen Staat sind die Wogen des Feudalwesens zusammengeschlagen; seine beste und zugleich originellste Schöpfung, der missus dominicus, ging gänzlich unter und die beiden Ziele, die dies Amt in idealer Kombination repräsentierte, die Unerblichkeit und die Lostrennung der hohen Stellen von einem bestimmten Bezirk verlor die Monarchie der nächsten Jahrhunderte so sehr aus den Augen, daß in beiden Richtungen genau das Gegenteil eintrat. Immerhin mögen die guten Traditionen der Karolingerzeit im Frankenreich späterhin sich hier und da wieder Geltung verschafft haben.

Eine viel lebendigere Quelle freilich nur abgeleiteten römischen Einflusses stellt dagegen die Kirche mit ihrer Hierarchie dar. Wenn dieser so überaus feingegliederte Ämterorganismus auch nur eine Anzahl seiner Titel und Würden dem spätrömischen Behördenapparat entlehnt hat, so sind doch ganze Einzelstücke der kirchlichen Gliederung Kopien dieser Vorbilder — so etwa die Metropolitanverfassung, die Nachahmung der spätrömischen Provinzialverfassung, die Synoden-Nachbildungen des concilium provinciale [2] —, vor allem aber ist der Geist dieser sorgfältig gegliederten Organisation ganz der des oströmischen Beamtensystems. Dessen beide Fundamente: das Princip der mannigfaltigsten Über- und Unterordnung und das der Einzelbeamtung sind schlechthin übernommen, mag man im einzelnen auch noch so erfinderisch in der Abstufung neuer oder doch wenigstens ganz verändert angewandter Amtsnamen und Titel gewesen sein.

---

[1] Brunner II S. 161, 164, 177, 156 Anm. 15, 177 Anm. 20.

[2] Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts ([4] 1895) S. 25 ff.

Diese Kopie mußte wieder zum Kopieren einladen und sie hatte den Vorzug in lebendiger Blüte da zu stehen, sie war keine Tradition, die besonderer Wiederbelebung bedurfte. Eben deswegen mögen Nachahmungen stattgefunden haben, deren man sich als solcher gar nicht bewußt geworden ist. An Verbindungswegen aber fehlte es nirgends.

Der erste Schritt zur Verdrängung des Vasallen-Scheinbeamtentums, das für die Zwecke des neuen Staatswesens wenig brauchbar war, ist fast überall die stärkere Heranziehung des geistlichen Elementes unter den Beratern und Dienern der Krone gewesen. Sie waren von vornherein schon unentbehrlich gewesen, als die allein Gebildeten, meist als die allein Schriftkundigen, später aber gewannen sie einen großen Einfluß. Das französische, wie das englische Wort für Angestellter, clerc, weist auf diesen Zusammenhang hin[1]; und der mag dann auch vielfach zur Übertragung von Organisationen geführt haben. Die prévôts in Frankreich sind nicht nur dem Namen nach mit dem kirchlichen Amt der Pröbste verwandt. Die „Hierarchie" der Orts- und Bezirksbehörden mag sich oft ebenso sehr an die Ämterordnung der Kirche, wie an die Überreste karolingischer Institutionen angeschlossen haben und an den Höfen waren Jahrhunderte hindurch allerwärts die höchsten Regierungs- und Verwaltungsbeamten Bischöfe und Geistliche. Selbst die Technik der Verwaltung mag von diesem Vorbild vielfach gefördert worden sein, wie denn die päbstliche Finanzverwaltung im späteren Mittelalter eine der technisch-fortgeschrittensten war[2].

In Deutschland war in den fürstlichen Verwaltungen neben den Geistlichen, die später immer mehr zurückgedrängt wurden, vor allem der Stand der Ministerialen stark vertreten, — bei weitem stärker als die minder abhängigen Vasallen älteren Ursprungs —, aber auch sie mögen sich am meisten nach ihren kirchlichen Amtsgenossen gebildet haben. Und als in den späteren Jahrhunderten — in Frankreich am frühesten — eine dritte Gruppe in den Schreibstuben der Behörden mächtig wurde, die der bürgerlichen Juristen[3], da wurde

---

[1] S. Schmoller, Behörden-Organisation (Acta Bor., Beh.-Org. I S. 38), wo überhaupt auf diese Verknüpfung aufmerksam gemacht ist.

[2] S. Gottlob, Aus der Camera Apostolica des fünfzehnten Jahrhunderts (1889) S. 70 ff.

[3] Eine typische Einzeluntersuchung über diesen Vorgang findet man bei Krusch, Der Eintritt gelehrter Räte in die Braunschweigische Staatsverwaltung ꝛc. (Hist. Ver. f. Niedersachsen, 1891, S. 60 ff.) und Die Entwicklung

die indirekte Einwirkung römisch-kaiserlicher Muster nur durch eine direkte verdrängt, denn es waren die Vertreter des gelehrten, d. h. des römischen Rechts.

Ob und in wie weit in jedem Falle diese Einwirkung, sei es im allgemeinen, sei es im einzelnen wirksam gewesen, wird sich schwerlich allzu oft feststellen lassen. Immerhin wird man sich versucht fühlen, die verschiedenen Systeme über- und untergeordneter Beamtenschichten der Bezirks- und Centralverwaltung, die sich in Frankreich, England, aber doch auch in einzelnen größeren deutschen Territorien finden, auf römisch-karolingische, nebenher auch auf kirchliche Vorbilder zurückzuführen. Die Specialisierung und Differenzierung der Centralbehörden mag sich eher auf originärem Wege vollzogen haben. Andererseits ist hervorzuheben, daß das zweite Charakteristikum der spätkaiserlichen Behördenordnung sich nicht überall Bahn gebrochen hat. Das Einzelbeamtentum ist zwar für die Stufenfolge der Provinzialstellen meist maßgebend geworden; aber für die Centralbehörden hat man das von Alters überkommene Korporativsystem, das sich in der Organisation der Gerichte so ganz ungebrochen gehalten hat, nicht nur nicht fallen gelassen, sondern in der Kollegialverfassung in zahlreichen Fällen noch weiter ausgebildet. Denn die Collegia formata, aus denen in Frankreich und England der geheime Rat, in Frankreich und Österreich um 1500 auch allerlei andere höchste Behörden, ja selbst eine Anzahl Provinzialstellen bestanden, stellen doch schon eine höhere Stufe der Anwendung des Genossenschaftsprincips auf die Bedürfnisse der Verwaltung dar, als die älteren Behörden ähnlicher Art. Die Curia regis, die etwa Philipp II. vorfand, oder die in England noch fast bis zur Regierungszeit Heinrichs VII. bestanden hat, oder der Exchequer bis zum Ausgang des Mittelalters zeigen viel rohere Formen des genossenschaftlichen Zusammenwirkens, als die organisierten Kollegien, die die französische Krone sehr früh in den conseils an die Stelle der älteren „Höfe“ setzte, und die dann in Burgund und Österreich nachgeahmt und in einzelnen Punkten vielleicht noch übertroffen wurden. Die ältere rohe Form mag ungefähr der Organisation der Gerichte mit ihren gleichgeordneten Schöffenbeisitzern, von der noch zu reden sein wird, entsprochen haben und ist vielleicht aus ihr entsprungen. Jedenfalls ist sie germanischer

---

der herzoglich Braunschweigischen Centralbehörde (ebenda, 1893, S. 201 ff.); allgemeine Darlegungen hierüber bei Schmoller, Acta Bor., Beh.-Org. I S. (58).

Herkunft und althergebracht, die neuen Formen aber scheinen sich überall allmählich aus ihr entwickelt zu haben: ein geordneter Geschäftsgang, Abstimmungs- und Leitungsvorschriften, die Bildung eines Apparats von Hülfs- und Subalternbeamten sind die Merkmale und zugleich die Errungenschaften dieses Prozesses. Und für ihn wird man schwerlich die Einwirkung eines Vorbildes annehmen dürfen, das selbst so blaß und unausgebildet war, wie das consistorium der spätkaiserlichen Zeiten. Vielleicht, daß hier und da die allerdings spätrömisch beeinflußten Kollegialeinrichtungen der Kirche mitgewirkt haben; das ausschlaggebende Element wird doch unzweifelhaft in dem Genossenschaftsgedanken zu sehen sein, der bei den germanischen Völkern von Anfang an lebendig gewesen, nun auf neue Bedürfnisse angewendet worden war und deshalb auch zu neuen originalen Einrichtungen führte.

So finden sich spätrömische Einflüsse, altes Erbgut und eigentümliche Fortbildung überall verflochten, gewiß in sehr verschiedener Mischung, aber allerwärts doch irgendwie verbunden auftretend. Und da zuletzt die Vorbilder ebenso ähnlich waren, wie die altgermanische Tradition, da ferner die Bedürfnisse des neuen Staatswesens bei aller nationalen Nüancierung vielfach dieselben waren, so ist nicht zu verwundern, daß auch die Ergebnisse in vielen Stücken ähnliche waren. Zur weiteren Annäherung der einzelnen Staatsentwicklungen haben überdem noch die gegenseitigen Übertragungen mitgewirkt, wie im zwölften Jahrhundert die Aufrichtung des normannischen Staates in England und um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten die bewußte Nachahmung der französisch-burgundischen Einrichtungen in Österreich und wiederum der österreichischen in den übrigen größeren deutschen Territorien.

2. Finanzen.

Doch mit der Herstellung einer einigermaßen zureichenden Verwaltung — denn von der Vollkommenheit späterer Zeiten war man auch in Frankreich noch weit entfernt — war dem Königtum nur das Werkzeug in die Hand gedrückt; es kam darauf an, was es damit begann. Da ist nun denkwürdig, wenn auch freilich aus dem Wesen der Dinge wohl erklärlich, daß der bei weitem größte Teil der Thätigkeit dieser neugeschaffenen Verwaltungen der Staaten nur wieder auf die Festigung und Wirkung ihrer selbst gerichtet war, und nur zu allerletzt anderen öffentlichen Zwecken, also etwa der wirtschaftlichen oder gar der geistigen Wohlfahrt der Völker dienstbar gemacht

wurde. Der Staat war sich lange Zeit hindurch einmal erst Selbstzweck, wozu er allerdings durch seine eigene ursprüngliche Schwäche, durch die Stärke der ihm sich widersetzenden alten Gewalten und den notwendigen Kampf mit ihnen gezwungen war. Doch soll damit nicht ausgedrückt sein, daß den lebendigen Menschen, die an der Spitze dieser neuen, sich emporringenden socialen Gebilde standen, in der Regel überhaupt ein anderer Gedanke gekommen wäre, als sich und ihre auf das allernächste Ziel gerichteten Absichten durchzusetzen. Wenige Herrscher mag in Wahrheit der Gedanke beseelt haben, daß der Kampf, den sie für sich und ihr Haus kämpften, auch ihren Völkern zu gute kommte sollte.

Und so haben sich denn auch in der am schnellsten und erfolgreichsten vorwärtsbringenden Monarchie von den einzelnen Zweigen der Staatsthätigkeit, die sich nun nach so vielen Seiten hin ausbreitete, am rascheſten und stärksten diejenigen entwickelt, die bestimmt sind, lediglich die Macht des Staates zu vermehren, insonderheit die Finanzen und die Heeresverwaltung.

Die materielle Grundlage der mittelalterlichen Staaten war, ganz entsprechend ihrem innersten Wesen, eine vornehmlich privatwirtschaftliche gewesen, der Grund und Boden, den die Herrscher sich überall in großer Ausdehnung zu eigener Nutzung vorbehalten hatten, war auch ihre ergiebigste Einkommenquelle geblieben. Die Hofhaltung und die noch geringfügige Verwaltung waren zumeist aus diesen Mitteln bestritten worden. Dazu waren dann schon früh öffentliche Abgaben gefügt worden, die doch auch noch halbprivater Natur waren: die Zölle, die jahrhundertelang weniger eine indirekte Steuer als eine Gebühr für die Erhaltung und Sicherung der Straßen waren, und die Berg- und sonstigen Regalien, die vollends den Charakter domänenartiger Anrechte an den auszunutzenden Boden trugen. Dieses Kammervermögen der Monarchie war oft ungeheuer groß gewesen. Das Domesdaybook verzeichnet mehr als 2000 Höfe, Parks und Forsten als Reservatbesitz der englischen Krone und ihre Zahl ist später noch wesentlich erhöht worden durch zurückgefallene oder eingezogene Lehngüter. Und in Frankreich hatte schon Hugo Capet, selbst ein reichbegüterter Großvasall der alten Könige, eingesehen, daß deren Macht durch nichts so sehr erschüttert worden war als durch die andauernde Schwächung ihres Domanialbesitzes und hatte seinen Nachkommen jede Veräußerung verboten. Auch in Deutschland ist das Kammergut im Reich, wie wohl in allen Territorien, ein ursprünglich sehr ausgebreitetes gewesen. Überall aber ist dieser Besitz durch

die Zeit geschmälert worden, hier mehr dort weniger. In Eng-
hat das Parlament frühzeitig Ursache gehabt gegen Doma-
veräußerungen als illegal zu protestieren. Wie viel in Deutsch-
die rapide Verminderung des Reichsguts zur Zerstörung des k-
lichen Ansehens beigetragen hat, ist bekannt. Die Hauspolitik
habsburgischen Könige hat dazu fast ebenso beigetragen, wie
um sich greifende Erwerbslust der Fürsten; einige Reichsdörfer
der jammervolle Rest des alten Reichskammergutes, der sich
neuere Zeit hinübergerettet hat. Es war wie eine Nemesis, daß
dieser Prozeß auch in den Territorien häufig genug im
wenigstens zu einem Teil wiederholt hat: die brandenburgische
geschichte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts z. B.
davon genug zu erzählen, wenn auch dieser Fall ein exorbitanter
durchaus nicht typischer gewesen zu sein scheint. In andern de-
Einzelstaaten hat man etwas besser hausgehalten. Aber selbst
starke französische Monarchie hat diese Übelstände nicht völlig
winden können. Auch hier zwangen Geldverlegenheiten die
immer wieder Domanialstücke zu verpfänden und zu verkaufen.
ist wohl frühzeitig auf technisch richtige Maßregeln gekommen:
hat schon im vierzehnten Jahrhundert versucht, Kataster für
königlichen Güter anzulegen, um ihren Bestand zu sichern.
trotz mannigfacher Einschärfungen ist man bis zu einer wirk-
Ausführung dieser Vorschrift nicht gedrungen. Andererseits
selbst in diesem Lande des bewußt vorwärts strebenden König-
nicht selten zu Konflikten zwischen dem dynastischen und dem
interesse gekommen, die sich durchaus wie ein freilich abgeschw-
Abbild der habsburgischen Hauspolitik ausnehmen. Zuerst
Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, schied man eine beson-
Haus- und Schatzverwaltung aus, später, und zwar noch
Ludwig XII. kam es zu der noch gefährlicheren Maßnahme
heimgefallene Erbschaft der Orléans, also ein ganzes Territo-
dem königlichen Hause, nicht der Krone zuzuwenden. Nur die
Franz I. mit Claude de France hat diesen gefährlichen Präcedenz-
wieder aus der Welt geschafft.

Weit umfassender noch waren die einzelnen Veräußerungen
Geldnot und es ist nicht verwunderlich, daß hier, im Lande der Leg-
die römische Tradition auch in diesem Punkte, also auf dem Ge-
der materiellen Verwaltung, geltend gemacht wurde. Schon
war bei allen Verkäufen das Wiederverkaufsrecht vorbehalten,
Philipp V. aber, also zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts

rief man sich auf die Regel des öffentlichen Rechtes der Kaiserzeit, daß der kaiserliche Besitz unveräußerbar sei und erklärte alle Transaktionen dieser Art, die in den letzten fünfzig Jahren abgeschlossen worden waren, für ungültig. Es war ein Akt fiskalischer und wahrhaft absolutistischer Willkür, mochte er in vielen einzelnen Rollen auch gerechtfertigt genug sein. Aber die Reichsstände haben, offenbar aus finanziellen Gründen, 1356 dies Princip gutgeheißen, und es ist noch oft wieder eingeschärft worden. Freilich, das geht schon aus dieser häufigen Erneuerung der Vorschrift hervor, ohne rechten Erfolg; im Gegenteil, in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, mußte man um den Kredit des Staates in dieser Hinsicht wiederherzustellen, diese Nichtigkeitsklausel für Kriegszeiten feierlich wieder aufheben[1].

Der Grund für diese Verminderung des Domanialvermögens der Dynastien war immer und überall derselbe. Der überwiegend naturalwirtschaftliche Haushalt der Staaten gewährte für den Fall gewöhnlichen Bedürfnisses keinen anderen Ausweg um Geld zu schaffen, so daß bei Kriegszeiten oder bei besonders verschwenderischer Hofhaltung immer wieder darauf zurückgegriffen werden mußte. Damit aber wurden zugleich die regelmäßigen Einnahmen übel geschmälert. Und selbst da, wo recht ordentlich gewirtschaftet worden ist, reichten diese nur für die Bedürfnisse des Hofes und eine nicht allzu ausgedehnte Civilverwaltung: in ganz wohl rangierten deutschen Mittelstaaten hat man für weitere Zwecke aus den laufenden Mitteln nichts erübrigen können. Sogar der so sehr sparsame Heinrich VII., der überdies durch oft konfiskationsartige Rückforderungen alles seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verliehene Kronland seinem Besitz wieder zuschlug[2], konnte seine Ausgaben nicht ganz aus den Einkünften bestreiten. Wo große Kriege zu führen waren und wo gar der emporkommende Staatsgedanke der öffentlichen Thätigkeit weitere neue Aufgaben schuf, da hatte man sich schon längst nicht mit den alten Einkünften begnügt. So drängte dann alles zur Eröffnung neuer Einnahmequellen und in den stärksten Monarchien ist

---

[1] S. Gneist S. 166; Schröder[3] S. 821; Bailly, Histoire financière de la France I (1830) S. 45; Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France II (1848) S. 6 ff. Einige Angaben Hüllmanns (Geschichte der Domänenlandtagung in Deutschland [1807] S. 33 ff.) sind auch heute noch brauchbar, so wenig zuverlässig das Buch auch vielfach ist.

[2] Busch, England unter den Tudors I (1892) S. 293.

man dann auch schon um die Mitte des Mittelalters wenigstens zu temporären Aushülfen gelangt. Sie konnten nicht anders als steuerartiger Natur sein.

Schon die Anschauung, die zur Zeit der ungebrochenen Herrschaft des Lehnswesens aufkam, daß dem Lehnsherren in bestimmten Notfällen besondere Hülfe geleistet werden müsse, erkannte das an. In Frankreich, wo sich am frühesten eine häufiger wiederkehrende und durchgreifende Besteuerung durchgesetzt hat, hatten sich überdies Reste der römischen Steuern bis in das karolingische Zeitalter hinüber gerettet und mögen als Muster für die neuen Bildungen gedient haben [1]. Doch erst als das Königtum zu Kräften gekommen war, setzte die Entwicklung einer allgemeinen Steuer ein: Ludwig VII. und Philipp August haben 1147 und 1188 zuerst, beide Male zum Zwecke von Kreuzzügen, so ausgedehnte einheitliche Abgaben erhoben. Sie sind dann immer öfter aufgelegt worden, lange Zeiten hindurch zumeist nach Bewilligung der Reichsstände und für einen festgesetzten kurzen Zeitabschnitt, bis dann um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein neuer Wendepunkt eintrat, die Durchsetzung einer ständigen, nicht von der Zustimmung der Stände abhängigen Jahressteuer. Derselbe Karl VII., unter dem im Drange der Kriegsnot der französische Parlamentarismus auch den letzten Rest seiner Bedeutung verlor, verbot in seiner Ordonnanz von 1439, in die die états généraux gewilligt hatten, die Auflegung der direkten Steuer, der Taille, durch die Grundherren, die bis daher, wie so viele andere Hoheitsrechte noch das der Besteuerung über ihre Unterthanen ausgeübt hatten, und die nunmehr dazu nicht befugt sein sollten ohne königliche Genehmigung. Er schuf damit der staatlichen Besteuerung erst freie Bahn und es scheint, als hätten die Reichsstände selbst schon damals ausdrücklich in die regelmäßige Erhebung von 1 200 000 Livres Taille — ein sehr hoher Betrag — gewilligt; jedenfalls hat sie sich um diese Zeit oder wenig später eingebürgert. Sehr viel früher hatte sich das Königtum in den Besitz von indirekten Abgaben zu setzen gewußt, Abgaben, die allenfalls bei ihrer Einführung, nicht aber für ihre fernere Erhebung der ständischen Bewilligung unterlagen. Für die wichtigste dieser Auflagen, den Ausfuhrzoll, ist schon 1324 ein ausführlicher Tarif erlassen; die nächstwichtige Einnahmequelle dieser

[1] Vergl. hierfür und zum Folgenden die nach systematischen Gesichtspunkten geordnete Zusammenstellung bei Wagner (Finanzwissenschaft III 1 [1886] S. 38 f., 125 ff., 156 ff., 48 ff., 60 ff.).

Art, die Salzsteuer, ist erst einige Jahrzehnte später allgemein eingeführt worden. Überdem sind in den Städten, die auf diese Weise die auf sie fallende Steuermenge aufbringen durften, Thorsteuern, im ganzen Land Weinsteuern erhoben worden — allesamt Abgaben, die von 1500 schon dem ständigen Steuersystem einverleibt waren[1]. Die ständische Bewilligung war in den letzten Jahrzehnten vor diesem Zeitpunkte ohnehin hinfällig geworden, da die Stände zwischen 1442 und 1500 überhaupt nur zweimal einberufen wurden.

Der ganz eigentümlichen Mischung von feudalen und monarchischen Zügen, als die sich die englische Verwaltung schon in den ersten Zeiten nach der normannischen Eroberung darstellt, entspricht es nur, daß das englische Königtum dieser Jahrhunderte sich zwar eine Anzahl gar nicht geringfügiger Einnahmequellen durch Auflegung von Steuern zu verschaffen wußte, daß aber auch die meisten dieser Auflagen an den Lehnsverband selbst angeknüpft wurden. Die Krone war ihren Lehnsträgern und deren Lehnsmännern, d. h. dem mächtigsten Teil des Volkes gegenüber nicht so stark, um auch auf diesem Gebiete schon ein reines Unterthanenverhältnis herzustellen, aber sie war stark genug, die Lehnsabgaben, die auch sonst allerwärts bestanden, so zu erhöhen, daß ihr daraus namhafte Einkünfte erwuchsen. Eine Anzahl kleinerer, aber einträglicher Auflagen, vor allem aber das Schildgeld, das scutagium, das noch neben den Not- und Hülfsgeldern, den aids, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts als Ersatz für nicht geleisteten Lehnsdienst im Kriege gegeben wurde, später aber zur Lehnssteuer schlechthin wurde, ist dieses Ursprungs. Und es entsprach durchaus den Grundsätzen des Lehnsstaats, daß die unmittelbaren Hintersassen des Königs zu besonderen Abgaben herangezogen wurden, da diese ja der Krone näher standen als die Afterlehnsleute und Unterthanen ihrer Lehnsträger. So kam es, daß die Domanialbauern und die Bürger königlicher Städte nicht nur ihre nach unsern — nicht nach damaligen — Begriffen privatrechtliche Abgabe von Grund und Boden, den Zins, sondern auch noch besondere Auflagen, die tallagia, die der französischen Taille verwandt sind, zu tragen hatten. Das Königtum ist dabei in der Regel

---

[1] So Clamagéran, Histoire de l'impôt en France I (1867) S. 279 f., 486 ff., 352 f.; Vuitry, Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789. Nouv. Série I (1883) S. 109, wo die Darstellung Clamagérans über die Entstehung der Salzsteuer berichtigt ist. Vgl. auch oben S. 62 f.

nicht auf Widerstand gestoßen, nur einmal ist es zur Zurückweisung allzu weitgehender und in sich ungerechtfertigter Forderungen der Krone gekommen. Es ist höchst charakteristisch für die Einheitlichkeit der gesamten inneren Staatsgeschichte Englands — freilich einer Entwicklung von nahezu einzigartiger Geschlossenheit und wahrhaft organischer Stetigkeit —, daß die übermäßigen Steueranforderungen König Johanns nicht zum wenigsten zur Erzeugung des Konflikts beigetragen haben, der die Erteilung der Magna Charta zum Abschluß hatte. Dieses Dokument verbürgte dann in den Artikeln 12 und 14 die Pflicht des Königs, für jedes Kriegsaufgebot außer den drei herkömmlichen Not- und Ehrenfällen, und für jede Erhebung des scutagiums den Rat und die Zustimmung seiner Barone einzuholen.

Aber schon seit dem zwölften Jahrhundert gelingt es dem Königtum, neben den sehr einträglichen Strafgeldern, den amerciaments, die schon vorher bestanden hatten, mehr und mehr wirklich allgemeine Steuern durchzusetzen, vermutlich in Anlehnung an die tallagia, deren Grundform, die Vermögenssteuer, beibehalten wird. Der „Fünfzehnte und Zehnte", wie die neue Steuer heißt, saugt allmählich die älteren Abgaben auf, Schildgeld und tallagia kommen ab. Daneben freilich findet sich eine Fülle anderer, sehr verschiedenartiger Steuerformen, mit denen man gar nicht selten nur Versuche angestellt und die man dann bald wieder fallen gelassen hat: den bleibenden Grundstock aber stellte diese aus Grund-, Ertrags- und Einkommensteuer gemischte Abgabe dar. Eine zweite ihrer Natur nach sehr viel regelmäßiger fließende Einnahmequelle haben in England wie überall sonst, von jeher die Zölle, hier insbesondere die Grenzzölle gebildet. Sie sind lange Zeit der parlamentarischen Bewilligung entzogen geblieben, aber die zweite Magna Charta des englischen Steuerbewilligungsrechts, die Bestätigung Eduards I. vom 5. November 1297, zog auch sie zum großen Teil in den Bereich der von der Zustimmung des Parlamentes abhängigen Auflagen, insofern dieser nicht nur alle direkten, sondern ebenso auch die Zölle, mit Ausnahme der alten, schon ganz fest eingewurzelten, unterworfen wurden. Daß dieser Rechtszustand sich auch erhalten hat, bis zu Ausgang des Mittelalters und selbst noch während der Regierung Heinrichs VII., ist schon erzählt worden; nur in Bezug auf die Zölle, die Tonnen- und Pfundgelder, ist die Unabhängigkeit der Krone in sofern vermehrt worden, als sie seit Heinrich VI., also etwa seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, den Königen auf Lebenszeit bewilligt wurden.

Da die finanzielle Lage eines Staates immer den besten Gradmesser für seinen Zustand, seine Macht überhaupt abgiebt, so kann es nicht Wunder nehmen, daß das deutsche Reich in dieser Art politischer Kraftäußerung, wie in jeder anderen, weit hinter Frankreich und England zurückstand. Zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts war der Unterschied noch nicht allzu groß. Die außerordentliche Reichssteuer, die Philipp von Schwaben im Jahre 1207 für einen Kreuzzug verlangte, erinnert durchaus an die Auflage, die Philipp II. August 1188 zum gleichen Zwecke erhob. Aber kurze Zeit darauf schon scheiterte ein ähnliches Unternehmen, noch ehe es recht begonnen war. Nur den Städten vermochten die deutschen Könige vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts an Steuern abzuringen. Dann ist es unter Sigismund zu einigen allgemeinen Steuererhebungen gekommen; aber nur zu Anfang verstand er es eine wirklich unmittelbar dem Reiche zufließende Abgabe durchzusetzen; später mußte er sich mit Matrikularumlagen begnügen. In diesem entscheidenden Punkt hat das alte Reich am frühesten seine wahre Natur als die eines Staatenbundes offenbart. Und auch die Reformbewegung unter Maximilian hat darin nicht dauernden Wandel geschaffen. Der große Anlauf, den man im Jahre 1495 mit der Einrichtung des gemeinen Pfennigs machte, wie die späteren Versuche ähnlicher Art mißlangen sämtlich halb oder ganz. Die Schuld daran trug vielleicht ebenso sehr Maximilians wenig folgerichtige und durchgreifende Art selbst, wie der Partikularismus der Fürsten, denn gerade damals hatte sich ja die parlamentarische Opposition gegen alle Einheitsbestrebungen zu einem Teil wenigstens in eine Bewegung zu Gunsten des Reichs und seines Zusammenhaltes verwandelt. Aber allerdings entsprach dem schönen Programm der Reformpartei die Handlungsweise der einzelnen Fürsten sehr wenig und der Zwiespalt zwischen dem König, der zu Gunsten der Krone unifizieren wollte und dem Reichstag, der dasselbe wollte, aber unter Stärkung seiner eigenen Macht, that ein Übriges[1].

Ganz entsprechend dem Unterschied, der in Bezug auf die Ausbildung der Verwaltung zwischen dem Reich und seinen einzelnen

---

[1] Gneist S. 164 ff., 391 ff., 480 f.; Dowell, History of taxation and taxes in England I (1884) S. 49 ff., 95 ff., 168 ff.; Schröder[2] S. 528; Ulmann I S. 379 ff.; Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert (1880) S. 22 ff.; Weizsäcker, Reichsfinanzreform (Berliner Univ.-Festrede 1888).

Gliedern herrscht, ist auch die Entwicklung des Steuerwesens in d
einzelnen Gebieten eine raschere und erfolgreichere gewesen.
darf man, soweit man heute schon über sie urteilen kann, von
meisten Einzelstaaten vermuten; von einer Anzahl, aus der hier
drei Beispiele ausgewählt werden sollen, läßt es sich nachweisen.

In Bayern sind im dreizehnten Jahrhundert zwar nur zwe
allgemeine Steuern erhoben, im vierzehnten aber schon sehr viel
wenn auch immer noch in gemessenen Zwischenräumen. 139
schon eine nicht allzu kurze Steuerordnung zustande gekommen
bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hat sich hier aus
Anzahl sehr verschiedener Abgabenformen eine, die Landsteuer,
ein Gemisch mehrerer Auflagearten darstellt, als die bevorzugte
am meisten ausgebildete, herausgehoben. Das Steuerbewilligung
recht der Stände blieb freilich unangetastet und auch in diese
ward es nur in gewissen Zeitabständen in Anspruch genommen:
den letzten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts im Herzogtum Land
hut-Ingolstadt, z. B. nur siebenmal, von kleineren Specialaufla
abgesehen.

In Jülich-Berg scheint die Entwicklung wenigstens in B
auf einen Teil der Abgaben dem Landesherrn günstiger gewesen
sein[1]. Sie haben hier von altersher den Schatz erhoben, eine Grun
und Gebäudesteuer, die schon sehr früh keiner Bewilligung bedurf
und daher, wie bei derartigen Auflagen sehr häufig geschah,
fixierte wurde. Schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunder
wurde sie auf dem platten Lande als eine feststehende Last des Grun
und Bodens betrachtet und auch für die Städte hat der Landesher
sehr früh selbst ihren Betrag festgesetzt. Da indes der Ertrag diese
Steuer nicht zureichte, um die Bedürfnisse der Herzöge, namentlich
in Notzeiten zu decken — auch nicht, als sie, wie im fünfzehnte
Jahrhundert, noch eine ähnliche bewilligungsfreie indirekte Steue
die Accise, auf dem Lande erhoben — ist frühzeitig auf die Beihülf
der Stände zurückgegriffen worden, vielleicht noch vor Beginn des
vierzehnten Jahrhunderts. Im fünfzehnten sind solche neue Steuern
nicht selten aufgelegt worden, doch immer noch in gemessenen Zwischen
räumen und nach Bewilligung der Stände[2].

---

[1] Oder sollte sich in Bayern eine analoge Abgabe finden? Bei Hoffmann
(S. 6 ff., 11 ff., 22 f.) findet sich keine Nachricht darüber.

[2] Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg III 1 (18
S. 5 ff., 11, 22, III 2 (1891) S. 151 f., III 1 S. 57 ff.

Dieser Entwicklung entspricht die des letzten deutschen Einzelstaates, von dem hier die Rede sein soll, durchaus. In der Mark war die Bede, ähnlich wie der jülich-bergische Schatz frühzeitig so festgewurzelt, daß sie zu einer ständigen Abgabe geworden war. Sie ist in den Jahren 1280 bis 1282 ausdrücklich von den Vasallen des Markgrafen als solche anerkannt worden. Aber auch dieser Einkommenquelle der märkischen Landesherren erging es wie so vielen anderen; sie ist durch Veräußerung und Verpfändung im Laufe der Zeit aufs ärgste geschmälert worden. Trotzdem scheint es in den ungeordneten Verhältnissen dieses Grenzlandes erst unter Albrecht Achilles zu namhaften außerordentlichen Bewilligungen gekommen zu sein. Ihm ist 1472 eine neue Grundsteuer, die Landbede, 1480 dieselbe Abgabe zum zweitenmal, 1488 nach langen Kämpfen eine indirekte Steuer, die Bierziese, bewilligt worden. Nur die letzte Abgabe hat sich dann wieder im Laufe der Zeit eingebürgert, im übrigen behielten die Stände ihr Steuerverweigerungsrecht fest in der Hand[1].

Alle diese Steuerentwicklungen verkünden sehr laut die eine Lehre, daß die Gestaltung des öffentlichen Steuerwesens ganz und gar von der größeren oder geringeren Kraft des Ständetums abhängig war. Wo diese am weitesten zurückgedrängt war, wie in Frankreich, hat sich auch das Steuersystem des Staates am stärksten entfaltet: hier ist die wichtigste und ergiebigste Auflage, die Grundsteuer, schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ständig geworden, während die analogen direkten Steuern Englands auch unter der starken Regierung Heinrichs VII. davon noch sehr weit entfernt waren und selbst die kräftigsten unter den deutschen Fürstentümern um keinen Schritt weiter gediehen waren, von dem zerrütteten Reich ganz zu geschweigen. Und auch für die indirekten Steuern ergiebt sich eine ähnliche Stufenleiter: die Zölle waren in England zu einem Teil formell, zum anderen doch faktisch von der Bewilligung des Parlaments unabhängig; die älteren Wegzölle und kleinen indirekten Abgaben waren auch in den hier besprochenen deutschen Einzelstaaten Verwaltungssache geworden, aber andererseits vermochte der Kurfürst von Brandenburg doch in dieser Zeit nicht eine Zollerhöhung durch-

[1] Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles (Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. III [1866] S. 286 ff.); Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik (in diesem Jahrbuch N. F. I [1877] S. 36, 42 f.); Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I (1884) S. 99 ff.

zusetzen. Das französische Königtum endlich war doch auch in diesem Punkte viel weiter vorgedrungen, es hatte eine ganze Anzahl indirekter Auflagen geschaffen, die der Bewilligung der Reichsstände noch früher als die direkten entrückt worden zu sein scheinen.

3. Heerwesen.

Ein ähnliches Verhältnis ergiebt sich, wie es nicht Wunder nehmen kann, wenn man bei den verschiedenen Völkern die Entwicklung derjenigen Staatseinrichtung vergleicht, um derentwillen vor allem öffentliche Abgaben erhoben worden sind, des Heerwesens. Denn die Kriege sind es gewesen, für die in den meisten Fällen die Beisteuer des Volkes wenigstens zu Anfang verlangt wurde. Und da ist denn denkwürdig, daß im Jahre 1500 allein in Frankreich das schärfste und wirksamste Werkzeug, das sich das Königtum und der Staat der neuen Zeiten verschafft hat, das stehende Heer, zwar erst in seinen Anfängen, aber schon jahrzehntelang vorhanden war.

Schon im vierzehnten Jahrhundert erwiesen sich die Heereseinrichtungen der Lehnszeit unzureichend, obwohl man sie hier aufs äußerste auszubilden und zu verstärken bestrebt gewesen war. Denn obwohl noch unter Philipp August das Ritterheer der Vasallen den Kern der Streitmacht des Königs ausgemacht hatte, war die Krone schon damals mit Erfolg bemüht gewesen, auch die mittleren und niederen Schichten des Volkes zum Kriegsdienst heranzuziehen. Schon Ludwig dem Dicken, der sich der Kirche sehr lebhaft gegen den Adel annahm, hatte die Geistlichkeit die Bauern ihrer toten Hand bewaffnet zugeführt und um 1200 nahm die Krone nicht nur dieses Kontingent in Anspruch, sondern ebenso auch Mannschaften der Dörfer und der Städte, der freien, d. h. mit dem Recht der communes begabten, wie der abhängigen; eine spätere Liste aus dem dreizehnten Jahrhundert verzeichnet 6200 „sergents“, die auf diese Weise zusammen kamen. Dazu wurden auch die Hintersassen der Edelleute herangezogen; Bann und Afterbann, wie sie zu großen Kriegen gegen den auswärtigen Feind aufgeboten wurden, umfaßten so zwar nicht alle Wehrfähigen, aber doch Vertreter aus allen den kleinen und kleinsten Verbänden, aus denen sich der Besitz des Königs zusammensetzte[1]. Es war keine allgemeine Wehrpflicht in dem heutigen Sinne, daß

[1] Boutaric, Institutions militaires de la France avant les armées permanentes, suivies d'un aperçu des principaux changements survenus jusqu'à nos jours (1863) S. 191 ff., 199 f., 202 ff., 206 f., 208.

jeder einzelne zum Kriegsdienst herangezogen werden konnte, aber wohl eine allgemeine Wehrpflicht im Sinne dieser Zeit, insofern jede Körperschaft, jede Stadt, jedes Dorf, jeder Seigneur, jede Abtei ihre Leute schicken mußte. Ja in Zeiten höchster Not, wie im Jahre 1302 unter Philipp dem Schönen ist der Afterbann auf alle Wehrfähigen ausgedehnt worden. Aber zuletzt erwies sich doch alles dies als ungenügend. Man hatte allerlei Mißstände des bestehenden Heerwesens abzustellen gesucht, man hatte die Wehrpflicht gegen das Lehnsrecht über die übliche Zeit von vierzig Tagen und über den üblichen Bereich der eigenen Seigneurie ausgedehnt. Aber diese Reiterei des Adels reichte selbst nicht mehr recht aus für den Krieg: schon bei Courtrai im Jahre 1307 haben die vlämischen Bürger der französischen Ritterschaft die furchtbarste Niederlage beigebracht[1]. Andererseits mußte das Fußvolk, dessen man bedurfte, besser ausgebildet sein, als die schnell zusammengeraffte Menge, die in der Regel zur Verfügung stand. Mochten sich auch aus dem neuen Fußvolk der Bürger und Bauern einige wohlgeübte Bogenschützenkompanien herausheben, auf die Dauer war ein Fortschritt in der Kriegsführung nur mit berufsmäßig ausgebilden Truppen zu erzielen.

Die Leibgarde, die die französischen Könige seit Ludwig dem Heiligen um sich hatten[2], hatte militärisch nicht viel zu bedeuten, aber besoldetes Kriegsvolk hatte es schon im zwölften Jahrhundert gegeben; auch den Rittern, die über die kurze lehnsrechtlich festgesetzte Pflicht im Felde lagen, wurde seit alters Sold gegeben. Seit Philipp August hatte man auch fremde Ritter und Fußmannschaft, Bogenschützen und Ingenieure in Lohn und Brot genommen; unter Johann dem Guten sind ganze Kompanien von besoldeten Reitern gebildet worden. Noch aber waren sie nicht stehende Truppen, sehr zum Unheil des Landes, denn in Friedenszeiten hausten diese undisciplinierten Haufen in der eigenen Heimat wie unter Feinden. Dieser Nachteil, mehr noch aber die außerordentlich großen Vorzüge stehender Berufstruppen im Krieg, auf die aufmerksam zu werden, man in den zahlreichen Feldzügen gegen England genug Gelegenheit gehabt hatte, haben dann unter Karl VII. endlich dazu geführt, zunächst ständige Reiterkompanien einzurichten. Durch das Edikt von

---

[1] **Boutaric**, S. 210 ff.

[2] **Glasson**, Histoire du droit et des institutions de la France V (1893) S. 370.

1445 wurden sie, fünfzehn an der Zahl, ins Leben gerufen und Ludwig XI. hat diese „Gensdarmerie“, die von vornherein in städtische Bürgerquartiere verteilt wurde, noch weiter organisiert. Daneben hat schon sein Vorgänger ein gewissermaßen halb-stehendes Fußvolk unterhalten, das eine merkwürdige Zwischenstufe zwischen einer Landwehr und einer stehenden Truppe bildete. Im Jahre 1448 wurde nämlich jeder Gemeinde die ständige Bereithaltung eines „Freischützen“ auferlegt. Diese Mannschaften, die eine Uniform erhielten, mußten sich unter Ludwig XI. jährlich zweimal zur Truppenschau einfinden, waren besoldet und in Kompanien und größere Formationen geteilt, aber sie haben sich in den Kriegen dieser Zeit durchaus nicht bewährt, Ludwig XI. sah sich daher genötigt, auch für den Fußkampf wirklich stehende Truppen zu errichten. Er mußte dazu Fremde herbeiziehen: die Schweizer, die eben jetzt in ihren Kämpfen gegen Burgund sich als die unbestreitbar besten Fußtruppen der Welt erwiesen hatten, waren fremdem Geld nur zu zugänglich. Ludwig warb sie auch für seinen Krieg gegen Burgund und hat sie dann im Frieden nicht entlassen; er unterhielt im Jahre 1480 allein 6000 Schweizer. Außerdem aber ließ er noch 10000 Mann französischen Fußvolkes anwerben, die er in einem Feldlager durch jene im Dienst schulen ließ. Er hinterließ Karl VIII. ein wohlgeordnetes Heer und dieser hielt es auf seiner Höhe; er hat im Jahre 1497 die stehende Garde der Cent-Suisses gegründet. Ludwig XII. aber war schon imstande auf die weitere Hülfe der Schweizer zu verzichten und unter ihm hat sich der französische Adel — der tapfere Bayard an der Spitze — dazu verstanden, in dem ihm bisher verhaßten Fußvolk die Führerstellen zu übernehmen[1].

Es ist von höchstem Interesse, neben die Geschichte des französischen Heerwesens die vielfach abweichende Englands zu stellen. Die Grundlage war dieselbe: das Heerwesen der Lehnszeit mit seinen Ritterscharen, aus den Vasallen des Königs und deren Gefolgsleuten bestehend. Aber schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts setzte hier eine ganz besondere Entwicklung ein, die sich von der französischen ebenso weit entfernt, wie sie von dem der englischen Verfassungsgeschichte eigentümlichen Geist erfüllt ist. Damals nämlich wurde der altgermanische Gedanke der Wehrpflicht aller Waffenfähigen

---

[1] Boutaric, S. 191 ff., 199 f., 202 ff., 308 ff., 318 ff., 327 ff.; Mülinen, Geschichte der Schweizer-Söldner bis zur Errichtung der stehenden Heere 1497 (1887) S. 30 ff., 123 ff., 166 ff.

wieder belebt, und zwar als dauernde Einrichtung, nicht nur vorübergehend zur Abwehr starker, das Vaterland bedrohender Feinde, wie es wohl auch in Frankreich, etwa im Jahre 1124, als der deutsche Kaiser und England sich gegen Ludwig VI. verbündet hatten [1], geschehen ist. Im Jahre 1181 schon ist die Miliz ins Leben gerufen worden; ein Jahrhundert später erhielt sie ihre endgültige Gestalt. 1283 nämlich wurde mit Zustimmung des Parlaments bestimmt, daß alle Waffenfähigen, je nach ihrem Vermögen in fünf Klassen von schwererer und leichterer Bewaffnung geteilt, der Miliz angehören und in jeder Grafschaft zweimal des Jahres gemustert werden sollten. Es war ein großartiger Gedanke, der ganz entsprechend der Grundverfassung der Magna Charta jeden freien Engländer auch gleichmäßig zur Verteidigung des Landes heranzog. Der Krone aber war damit eine zweite Quelle der Wehrkraft zur Verfügung gestellt, aus der das Lehnsheer immer neue Ergänzung schöpfen konnte.

Aber gerade dadurch fühlte sich die Bevölkerung beschwert: für auswärtige und Angriffskriege war die ganze Einrichtung wirklich nicht recht geschaffen. Und schon 1327 war denn auch festgesetzt, daß diese Volkswehr nur dann außerhalb der Grenzen der eigenen Grafschaft verwandt werden solle, wann die äußerste Notwendigkeit und ein Einfall auswärtiger Feinde in England es erforderten. Von nun an wurde in den Kriegen im Ausland dem Lehnsheer, das immer noch den Kern der Streitmacht bildete, nur eine auf dem Wege der Werbung gewonnene Auslese freiwilliger Milizmannschaften zu Fuß eingereiht, die auch besoldet wurden [2].

Kein Zweifel, daß diese Heereseinrichtung stehenden Truppen nicht gleichwertig war, aber sie war dem neuen Lehnsheer Frankreichs mit seinem sehr tumultuarisch zusammenberufenen Fußvolk überlegen, und das Jahrhundert der englisch-französischen Kriege hat dafür genug Beweise geliefert. Hier hat das Schicksal selbst die Vergleichung zweier nationaler Entwicklungen der Geschichtsschreibung vorweggenommen! Aber als das französische Königtum bis zur ständigen Ordnung seines Heeres durchgedrungen war, ist es wiederum seinerseits in dem Ringen der beiden Staaten Sieger geblieben. Man wird nicht behaupten dürfen, daß diese Wendung allein die Niederlage Englands herbeigeführt hat, aber sie hat sicherlich nicht am

[1] Boutaric, S. 224.
[2] Gneist, S. 287 ff., vgl. auch S. 173.

wenigsten dazu mitgewirkt. Es kann nicht von ungefähr geschehen sein, daß gegen die Stellung der Engländer in Frankreich die entscheidenden Stöße erst nach der Neuordnung des französischen Heeres geführt worden sind[1].

Nach Beendigung der französischen Kriege haben die Tudors es sich angelegen sein lassen, das Heerwesen der Lehnszeit verfallen zu lassen; stehende Truppen zu errichten lag für sie weder die Veranlassung — sie haben in diesen Jahrzehnten keinen auswärtigen Krieg geführt — noch auch wohl die Möglichkeit gegenüber dem Parlament vor. Die Milizverfassung aber bestand fort[2] und wenn sie auch nicht durch einen Krieg auf die Probe gestellt wurde, sie erhielt doch den kriegerischen Geist im Volk und überließ das Inselreich für den Fall eines feindlichen Einbruchs nicht ganz den Zufällen einer für den Augenblick rasch zusammengerafften Heereseinrichtung.

Die Anfänge nicht nur der modernen französischen, sondern auch der deutschen Heeresentwicklung weisen vielfach auf Italien und die Schweiz hin. In der That scheinen sich in dem wildbewegten Leben der italienischen Frührenaissance, in der Zeit als hier fast fort und fort jede Stadt, jeder Dynast mit dem Schwert in der Hand bereit stand, den nächsten Nachbarn anzufallen oder sich seiner zu erwehren, die ersten Kompanien gebildet zu haben. Sie mögen sich nach dem Muster von Zünften organisiert haben; eine der frühesten nannte sich wie eine Bruderschaft nach einem Heiligen: es war die Söldnerbande von Sankt Georg vom Jahre 1377. Freilich sind die Deutschen auch an diesen Bildungen beteiligt; schon vorher hatte eine Waffengenossenschaft deutscher Reiter diesen Namen getragen und die „große Kompanie", die vielleicht die erste ihres Namens im Jahre 1343 gestiftet worden war, hatte Werner von Urslingen zum Gründer, den deutschen Ritter, der sich den Feind Gottes, des Mitleides und der Barmherzigkeit nannte. Er hat diesen seinen Zunamen Ehre gemacht; diese ersten Kompanien waren eher Räuber- als Söldnerbanden. Handelte es sich hier auch noch mehr um Ritter- oder doch gemischte Kompanien, so scheinen die Schweizer, die vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts ab ihr Kriegswesen so trefflich ausbildeten, doch von Italien her die stärksten Anregungen für ihre Organisation erhalten zu haben. Wenigstens sind die ersten Reisen, die eidgenössische Knechte in fremde Dienste unternommen

---

[1] Vgl. Boutaric, S. 313 f.
[2] Gneist S. 465 f.

haben, nach Mailand gegangen, den Visconti zu Hülfe. Die Organisationen, die sie sich schufen und die sich daheim, in den glorreichen Burgunderkriegen und im Kampf gegen Deutschland, ebenso bewährten, wie bei den immer öfter im Ausland dienenden Schweizertruppen, wurden vorbildlich. Maximilian I. hat seine Landsknechtsheere ihnen nachgebildet [1], und welche Rolle sie in der französischen Armee gespielt haben, davon ist schon die Rede gewesen.

Die Entwicklung des deutschen Heerwesens hat mit den französischen und englischen dieselbe Wurzel: die altgermanische Wehrpflicht. Auch später läuft sie in vielen Stücken der französischen parallel: an die Stelle der alten Volksheere treten vom zwölften Jahrhundert Ritterheere und im fünfzehnten Jahrhundert dringen die Söldner ein. Vorläufer von ihnen finden sich sogar schon unter den Truppen Kaiser Friedrichs I. als Soldritter und Soldschützen. Aber die Schwäche der politischen Macht des Reiches macht sich auch hierin übel geltend: es kam weder zu einer Wiederbelebung der alten Volkswehr, wie in England, noch vermochten die Kaiser das Beispiel der französischen Krone nachzuahmen und den Grund zu einem stehenden Heere zu legen. Die Reichstagsbeschlüsse von 1422, 1427 und 1429 haben trotz der furchtbaren Lehren des Hussitenkrieges, der in Deutschland ähnlich wie der hundertjährige Krieg in Frankreich die Ritterheere um ihr Ansehen brachte, daran nichts zu ändern vermocht; die damals vorübergehend aufgebrachten Soldheere hinterließen kein Residuum und auch der Reformeifer der Maximilianischen Periode hat nichts irgend dauerndes zustande gebracht. Und in diesem Stück haben doch auch die Einzelstaaten das Reich nicht wie sonst so oft zu überflügeln vermocht. Es scheint doch, als hätte um 1500 nach keiner der Territorialfürsten eine nennenswerte stehende Truppe gehalten. Dem Herzog Albrecht von Preußen hat noch ein halbes Jahrhundert später der Versuch eine solche zu errichten, fast sein Herzogtum gekostet [2]. So eifersüchtig wachte das Ständetum darüber, daß die Keime des absoluten Staates schon im Emporsprießen erstickt wurden. Eine Ausnahme aber, freilich in einem ganz entgegengesetzten Sinne, machten nur die wenigen Gegenden,

[1] Sismondi, Geschichte der italienischen Freistaaten (übers. 1840) S. 461; Mülinen, S. 2 ff.; Elgger, Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen im XIV., XV. u. XVI. Jahrhundert (1873) S. 184 ff.; Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres 1640—1740 (Deutsche Rundschau III [1877] S. 250 f.)

[2] Breysig, Ständetum (Urk. und Aktenst. XV) S. 36 f.

in denen sich die alte Volksfreiheit erhalten hatte. Die Ditmarschen, auch darin den Urschweizern ähnlich, hatten die altgermanische Wehrpflicht in voller Kraft aufrecht erhalten: jeder Vierzehnjährige mußte zum Waffendienst bereit sein. Daß die gleichen Institutionen auch gleiche Früchte getragen haben, ist schon erzählt worden. In Friesland haben wenigstens die Ethelinge an ihrer alten Stellung zum Reichsheere festgehalten; sie waren auch im sechzehnten Jahrhundert von jeder Lehnspflicht dem Reiche gegenüber frei[1]. So repräsentierten sie noch damals die älteste Stufe der deutschen Heeresentwicklung, zu einer Zeit, in der die mittlere, das Lehnswesen, schon fast ganz überwunden war. Diese Ausnahmen erinnern einigermaßen an die englischen Zustände, im ganzen aber ist es nicht anders: Deutschland vermochte weder das englische Volksheer, das freilich für die kontinentalen Verhältnisse vermutlich schon damals unzureichend gewesen wäre, noch die monarchische Söldnerarmee Frankreichs aufzubringen.

4. Innere, vornehmlich Kirchen- und Handelspolitik.

Daß der moderne Staat, noch im Ringen um die Existenz begriffen, zuerst für sich selbst sorgte, und sich die Ausbildung seines Beamtentums, seiner Finanzen und seiner Waffen vor allem anderen angelegen sein ließ, ist nur natürlich; die so natürliche Folge aber war, daß sehr viele Dinge darüber ganz oder doch zum großen Teil vernachlässigt wurden, die wir nach dem Vorgange schon des späteren Absolutismus als zur Staatsthätigkeit gehörig anzusehen gewohnt sind. Die Monarchie mußte selbst erst in ihre Aufgabe hineinwachsen. Immerhin lassen sich um 1500 bemerkenswerte Anläufe und Anfänge zum mindesten auf einigen Gebieten nachweisen. Vielfach freilich handelt es sich nur um dürftige Keime.

Der geistigen Kultur gegenüber hat sich auch der spätmittelalterliche Staat wesentlich passiv verhalten. Er hat wohl zu einem Teil den Hochschulen bei ihrer Gründung ihre reichen Mittel verschafft; aber da sie durch ihren eigenen Besitz in der Regel ökonomisch unabhängig waren, da sie nach der Weise der Zeit schnell zu korporativer Selbständigkeit strebten, führten sie ihr eigenes Dasein. Die Kirche hat auf sie lange Zeit viel mehr Einfluß gehabt und auch

---

[1] Schröder[2] S. 499 ff.; Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom 10. bis 12. Jahrhundert. (Leipzig, Diss. 1885); Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches, Preuß. Jahrb. XXXIX (1879) S. 3 ff.

a, wo er ihr zu Gunsten des Staates geschmälert wurde, hat sich dessen Teilnahme doch mehr auf materielle Unterstützung und jurisdiktionell-polizeiliche Maßnahmen erstreckt, als auf eine überlegte Förderung der Wissenschaft. So war der Verlauf selbst in Paris, wo das Königtum in der Zurückdrängung der Kurie mit großem Erfolg vorangegangen war und wo es überhaupt am meisten geneigt war, um sich zu greifen[1]. Und auch um Oxford und Cambridge, die sich zuerst ganz aus sich heraus zu Universitäten entwickelt haben, hat sich die Krone nicht allzuviel gekümmert: der Kanzler von Oxford war ein Beamter des Bischofs[2]. Das sonstige Unterrichtswesen scheint vollends, wie es in Deutschland sicher der Fall war[3], überall der Kirche und den Städten überlassen geblieben zu sein.

Nur die religiösen Angelegenheiten selbst, die in dem geistigen Leben der Epoche durchaus im Vordergrund standen, haben dem Staat Anlaß zu dauerndem Eingreifen gegeben. Freilich ist auch in Frankreich, wo die Monarchie das jus circa sacra am eifrigsten und erfolgreichsten wahrgenommen hat, die Entwicklung nicht ganz geradlinig verlaufen. Seit Philipp IV. hat das Königtum hier allerdings auf den unermeßlich großen weltlichen Besitz der Kirche und auf die Ernennung der hohen Geistlichen Einfluß gewinnen wollen, aber das sehr starke Selbstgefühl des gallikanischen Klerus hat der Krone ebenso sehr wie dem Papsttum jahrhundertelang Stand gehalten. Er verbündete sich wohl gern mit dem Königtum gegen die Kurie, aber er wollte sich jenem so wenig wie dieser unterwerfen. Dieser Vorgang ist von hohem socialgeschichtlichen Interesse, umsomehr, als in den Reihen der hohen Geistlichkeit der Adel überwog. Deshalb kann auch ein gewisser zeitlicher Parallelismus mit der Geschichte der französischen Reichsstände nicht überraschen, nur daß die französische Kirche immer einige Jahrzehnte später die Schicksale der états généraux teilte. Im vierzehnten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des fünfzehnten wahrt sie die Unabhängigkeit ihrer Wahlen gegen Papst und Könige. Die pragmatische Sanktion von 1438 drückt das Siegel auf diese Rechte, aber sehr bald geht es abwärts. Und kaum ein Menschenalter, nachdem

[1] Dareste de la Chavanne I S. 157 ff.; für die frühere Zeit vergl. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten I (1888) S. 263.

[2] Rashdall, The Universities of Europe in the Middle Ages II 2 (1895) S. 391 ff. — Über Cambridge Kaufmann I S. 319.

[3] Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten I (1896) S. 18 f.

der französische Parlamentarismus zum erstenmal völlig zu Boden geworfen war, einigten sich Franz I. und Leo X. über den Kopf des französischen Klerus hinweg dahin, daß der Krone die Ernennung der Bischöfe zugestanden wurde. Aber diesen Judaslohn trug sie nur davon, indem sie der Kurie die Unabhängigkeit der gallikanischen Kirche preisgab. Und die Sieger in dem Kampf waren doch auch hier wieder die Legisten gewesen; sie konnten in diesen Angelegenheiten zwar nicht auf altrömische Muster provozieren, aber der Geist, in dem sie gegen die Kirche kämpften und der das Konkordat von 1516 ganz erfüllte, war der der Allgewalt des römischen Staates.

In England war im dreizehnten Jahrhundert die Macht der Kurie stärker, als jemals in Frankreich. Ging doch der Papst damals so weit, ein lehnsherrliches Recht der englischen Krone gegenüber zu beanspruchen, jährliche Vasallenabgaben von ihr zu fordern. Die Kirche hatte ihr eigenes Parlament, ihre eigene Gesetzgebung, die vielfach eigenmächtig in das Gebiet der weltlichen übergriff. Dagegen ist das Königtum seit den Tagen Eduards I. eingeschritten und hat doch immerhin so viel erreicht, daß die Ernennungen der Bischöfe in den Zeiten einer stärkeren Expansion der Krongewalt, wenn nicht alle, so doch zur Hälfte vom Könige ausgingen. Unter Heinrich VII. sind schon alle vom Könige Nominierten zu Bischöfen ernannt worden. Im übrigen blieb freilich die Einwirkung der Kurie auf die englische Kirche noch bis zum Ausgang des Mittelalters sehr stark, dafür ist die Reaktion unter Heinrich VII. um so stärker gewesen. Und die Geistlichkeit, die noch hundert Jahre früher, unter Heinrich V., wenn ihren Kapiteln die Wahl der Bischöfe anheimgegeben war, gefügig die Kandidaten des Papstes angenommen hatte, hat nunmehr gegen die Eingriffe des Königtums nur lauen und gänzlich unwirksamen Einspruch erhoben. Die Entwicklung ist umgekehrt wie in Frankreich: die nationale Empfindlichkeit, die in der französischen Kirche zuerst so stark war, war in der englischen zur selben Zeit kaum vorhanden. Später, gegen 1500, haben die französischen Könige, freilich auch als Träger desselben Nationalismus, der Kurie und ihrem Klerus zugleich wichtige Rechte entrungen; in England aber konnte Heinrich VIII. kurze Zeit darauf, auf das nunmehr erstarkte Nationalgefühl des Volkes, aber auch der Geistlichkeit pochend, dem Papsttum eine ungleich größere Niederlage beibringen. Denn die Kirchenreform, die er in den Jahren von 1529 bis 1536 vornahm, bedeutete nichts anderes als die fast gänzliche Aufhebung der kirchlichen Obergewalt des Papstes auf englischem

Boden, die Inanspruchnahme des Summepiskopats für den König und zugleich die Konfiskation alles Klosterbesitzes. So übertraf dieser Sieg der englischen Krone über die Kurie noch den der französischen. In beiden Fällen ist allerdings später der Rückschlag nicht ausgeblieben, wenn er auch nicht von der alten Kirche mehr ausgehen sollte.

Die mittelalterliche Entwicklung Deutschlands ist seit den Tagen der fränkischen Kaiser, genau seit der Mitte des elften Jahrhunderts durch Konflikte zwischen Staat und Kirche stürmisch bewegt worden. Auf der Synode von Rheims war unter Vorsitz Leos IX. beschlossen worden, daß niemand ohne Wahl durch Klerus und Volk zu einem hohen kirchlichen Amt erhoben werden solle und der erste Zusammenstoß, den Heinrich IV. mit der Kurie — im Jahre 1068 — gehabt hat, hatte eine Mailänder Bischofswahl zum Anlaß. Die Periode der heißen Kämpfe, die dann folgte, ist durch das Wormser Konkordat von 1122 zum Abschluß gebracht worden, das nicht eben zu Gunsten der Krone ausfiel. Der Kaiser verzichtete darin ausdrücklich auf das Recht der Investitur hohen Geistlichen gegenüber zu Gunsten der Kirche; er behielt nur die Verleihung der weltlichen Regalien. Das einzige Mittel, das dem König zur indirekten Beeinflussung formell noch übrig gelassen wurde, war seine Anwesenheit bei den Wahlakten und das Recht zwiespältige Wahlen zu Gunsten der „verständigeren" Partei zu entscheiden. Friedrich I. und Friedrich II. haben sich darüber zuweilen hinweggesetzt; sie haben auch völlig neue Wahlen angeordnet. Ludwig der Bayer hat gar selbständige Ernennungen vorgenommen; schwache Päpste haben selbst die Hand dazu geboten, die königlichen Kandidaten zu Bischöfen zu machen. Dem Papsttum blieb im fünfzehnten Jahrhundert das Recht der Bestätigung bei allen Bischofswahlen. Neben beiden Gewalten machte überdies die Geistlichkeit ihr Wahlrecht selbständig geltend: ein interessantes Analogon zu der Unabhängigkeit der gallikanischen Kirche von Kurie und Krone. Und nach unten wußte sich der Klerus allmählich ebenso von jeder Einmischung zu emancipieren. Wohl treten bis in das zwölfte Jahrhundert noch Klerus und Volk gleichberechtigt auf, vertreten insbesondere durch die höhere Geistlichkeit und die vornehmsten Laien. Seit dem Lateranischen Konzil von 1139 jedoch wurden schrittweise und sehr behutsam, aber stetig und mit Erfolg, erst die Laienschaft, dann die Mönche und die niedere Geistlichkeit aus dem Kreise der Wählenden herausgedrängt, sodaß im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, hier, wie übrigens ebenso auch in Frank-

reich und England, die Domkapitel die Entscheidung allein in die Hand bekamen[1].

Bei mannigfachen Verschiedenheiten ist doch eines diesen einzelnen nationalen Entwicklungen gemeinsam: das Verhältnis des Staates zur Kirche betrifft sehr viel mehr, man kann sagen fast ausschließlich die Institutionen, die weltlichen Einrichtungen der Kirche, nicht eigentlich ihr geistiges Leben, die Religion selbst. Nur um den Frieden unter der streitsüchtigen Geistlichkeit aufrecht zu erhalten, haben Karl VII. und Ludwig XI. gelegentlich in die inneren Angelegenheiten der Kirche eingegriffen[2]. Wo der Staat Einfluß gewann auf die Besetzung der hohen Ämter, lag ihm daran, den großen Besitz und die auch in politischer Hinsicht halbfürstliche Macht, die sich an diese Stellen und Würden knüpfte, von sich in einem gewissen Grade abhängig zu machen, oder er griff geradezu nach dem reichen Kirchengut, um es sich anzueignen, wie in dem England Heinrichs VIII. und in manchen protestantischen Territorien Deutschlands.

Es ist nicht anders, die Sphäre des Staates ist zuerst und zu letzt die Macht und alle grobe Realität. So ist denn auch nicht zu verwundern, daß dasjenige Gebiet der materiellen Verwaltung, auf dem die Staaten vor 1500 die umfassendste Thätigkeit entwickelt haben, das der Wirtschaftspolitik, oder doch wenigstens einer ihrer Zweige war. Vieles blieb auch in dieser Richtung noch ganz oder fast ganz unberührt: von dem was wir heute Verwaltung im engeren Sinne nennen, wußten auch die fortgeschrittensten Staaten damals noch wenig. Manches war auch hier der Kirche überlassen; die einzige specifisch sociale Fürsorge, die damals ausgeübt wurde, das Armenwesen, lag wie die öffentliche Krankenpflege noch fast ganz in ihrer Hand. Sie hat auf diesem Gebiete, vor allem in den Städten, eine großartige, wenn auch durchaus unsystematische und ungeordnete Thätigkeit entwickelt, und hat auch zuweilen selbst dieses weite Feld noch aus-

---

[1] Dareste de la Chavanne I S. 119 ff.; Marcks, Coligny I S. 257 f., wo ein vorzüglicher Überblick über die Entwicklung der französischen Kirche gegeben ist; Gneist S. 397 ff., 485 ff.; Stubbs III S. 316 ff.; über die deutschen Verhältnisse orientiert bei weitem am exaktesten Hinschius (System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland II [1878] S. 541 ff., 558, 565 f., 576 ff., 602).

[2] Dareste I S. 126.

gedehnt: so sind die ersten Leihhäuser von ihr gegründet worden[1]. Sie machte damit freilich nur einen geringen Teil des Schadens wieder gut, den ihr ganz unkluges Zinsenverbot durch indirekte Förderung des Wuchers angerichtet hatte. Auf dem platten Lande fielen die geringen Anfänge administrativer Thätigkeit, die es überhaupt gab, den in hohem Maße unabhängigen Großgrundherren, in den Städten naturgemäß den städtischen Verwaltungen zu. Selbst die verhältnismäßig am weitesten ausgebildeten Organe der monarchischen Lokalverwaltung in Frankreich und der Grafschafts-Selbstverwaltung in England scheinen noch wenig über die ersten Anfänge analoger Thätigkeit hinausgedrungen zu sein. Was sie zu stande brachten, mochte sich auf die anfänglich sehr notdürftige, aber auch später wohl noch nicht wirklich zureichende Aufrechterhaltung des Landfriedens und auf die erste gröbste Fürsorge für die Förderung des Verkehrs auf Land- und Wasserstraßen beschränken. In Deutschland hatten das Reich, oft auch in notgedrungener Selbsthülfe die einzelnen Territorialgewalten versucht, Landfrieden zu schaffen — aber offenbar mit dem allergeringsten dauernden Erfolge. Peter von Andlau, der Elsasser Staatsrechtslehrer, entwirft ein gräuliches Bild von der allgemeinen Unsicherheit im Reiche, und auch die Landfriedensordnungen von 1486 und 1495 können, nach der Unruhe des darauf folgenden Zeitalters zu urteilen, an diesem Zustand nicht allzuviel geändert haben; charakteristisch ist, daß die erste von ihnen weder das Faust- und Fehderecht für immer — sondern nur für einen bestimmten Zeitraum —, noch auch die gewaltsame Pfändung in eigener Forderung verboten hat. Selbst in Frankreich hat sowohl die Organisation wie die Legislative der Polizei, von Paris etwa abgesehen, erst im sechzehnten Jahrhundert eingesetzt. Trotzdem nach Beendigung des englischen Krieges die Sicherheit auf den Straßen zunahm, trotzdem das nun stehende Heer auch diesem friedlichen Zwecke dienstbar gemacht wurde, war es darum noch nicht zum besten bestellt. Den englischen Friedensrichtern aber und den ihnen unterstellten Organen waren diese Funktionen wohl schon längst übertragen, aber man wird sich von der öffentlichen Sicherheit hier wie überall im allgemeinen noch sehr wenig günstige Vorstellungen machen dürfen. Ein italienischer Bericht aus der Zeit

[1] Eine freilich quellenmäßig noch wenig gesicherte Zusammenstellung dieser Dinge findet man bei Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1868) S. 247 ff., 288 ff.

Heinrichs VII. behauptet, es gebe in keinem Land der Welt so viel Diebe und Räuber wie in England[1].

Und was die Verbesserung der Verkehrswege angeht, so hat wohl schon Philipp der Schöne begonnen, die Seine und die Voulzie zu kanalisieren, Karl V. hat die Anlegung eines Seine-Loire-Kanals geplant, aber noch zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts überließ die französische Verwaltung, die, sicherlich die ausgebildetste, doch schon Specialbehörden für diese Werke hatte, noch die großen Unternehmungen der Privatindustrie, so die Schiffbarmachung der Eure und der Seine, die damals von Kompanien durchgeführt wurde. Die Straßenbauten aber fielen den Gemeinden und Provinzen zu[2].

Die geringen Aufwendungen, die dergestalt für öffentliche Arbeiten und für die Erhaltung des Landfriedens damals gemacht wurden, kamen immerhin dem Handel am ehesten zu Gute. Und die Handelspolitik war denn auch von allen Zweigen der materiellen Verwaltung derjenige, dem sich das intensivste Interesse der aufkommenden Monarchien zugewandt hat, ein stärkeres als selbst die Kirchenpolitik. Daß es gerade diese Seite des wirtschaftlichen Lebens war, der man sich so eifrig widmete, ist nicht verwunderlich: der Ackerbau des platten Landes war einmal so stabil und in so feste Traditionen gebannt, daß niemand damals auf den Gedanken gekommen wäre, man müsse ihn fördern. Sodann entzog er sich dem Staat überhaupt mehr als irgend ein anderer Teil der Volkswirtschaft; das Wort, das man noch auf das Preußen Friedrich Wilhelms II. angewandt hat, daß das monarchische Regiment nach unten zu beim Grundherrn endige, galt damals fast überall und in noch höherem Grade. Nur in die Rechtsverhältnisse der Bauern hat die französische Krone eingegriffen — davon ist schon die Rede gewesen — aber nicht in die Landwirtschaft. Und auch das Gewerbe war durch die doppelte Mauer der städtischen Selbständigkeit und seiner eigenen, sehr starken korporativen Organisation vom Staate getrennt. Überdies arbeitete es zunächst für den inländischen, meist nur für den lokalen Absatz, oder achtete wenigstens nicht allzuviel auf den auswärtigen Verkauf, den es den Kaufleuten gänzlich überließ. Wo der Staat sich um das Gewerbe damals schon

[1] Schröder[2] S. 540; Laband, Rezeption S. 39 f.; Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. I (1884) S. 375; Gneist S. 305 ff.; Dareste de la Chavanne I S. 223 ff., 231 ff.; Busch, England unter den Tudors I (1892), S. 272.

[2] S. Dareste II S. 174 f.; Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I (1885) S. 388, 382.

sehr eingehend gekümmert hat, geschah es deshalb fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Verkehrspolitik. Ganz anders der Handel: seine körperschaftlichen Ordnungen waren schon lange nicht mehr so straff und geschlossen, deshalb auch nicht so selbstgenügsam, wie die des Handwerks. Die einzelnen Städte konnten ihm nicht genug Rechte, auch nicht genug Schutz bieten, und endlich, und dieser Umstand war der wichtigste, er war durch seine eigene Natur auf das Ausland angewiesen und da konnte ihm nur der Staat helfen.

Unwillkürlich wenden sich die Blicke zunächst der Handelspolitik des Landes zu, dem später Schiffahrt und Kaufmannschaft den größten Gewinn an materieller und auch an politischer Macht zugewandt haben. Aber es ist bekannt, daß England im fünfzehnten Jahrhundert, geschweige denn im vierzehnten, noch durchaus nicht das Übergewicht auf dem europäischen Markte hatte, das es in späteren Zeiten besaß. Nicht nur im Süden die italienischen Handelsrepubliken, sondern auch im Norden selbst waren Flandern und Deutschland ihm weit überlegen. Man weiß, einen wie großen Teil des englischen Handelsverkehrs die Hansen in der Hand hatten. Die flandrisch-brabantische Industrie, insbesondere von Textilwaren, hat Jahrhunderte lang die englische nicht aufkommen lassen, und selbst die Florentiner, die Genuesen und die Venetianer haben ihr ausgedehntes Export- und Importgeschäft nach England selbst betrieben, die Genuesen und Venetianer auch fast durchweg auf eigenen Schiffen. Immerhin hat sich der englische Handelsgeist früh geregt, namentlich den am nächsten liegenden Verkehr mit den südlichen Niederlanden suchten englische Kaufleute schon im dreizehnten Jahrhundert an sich zu ziehen. Aber ganz im Sinne des Zeitalters geschah es lange Zeit hindurch nicht mit Hülfe des Staates, sondern es bildete sich eine Genossenschaft, die die gemeinsamen Interessen selbstthätig wahrnahm. Die Korporation der merchant adventurers hat vielleicht schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, jedenfalls aber von Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts das Centrum des englischen Handels in Flandern und Brabant gebildet. Diese Kaufleute waren nicht so abenteuerlustig, wie ihr Name vermuten läßt, sondern es waren die englischen Händler, die sich in der Fremde, zuerst vornehmlich in Brügge, später in Antwerpen niedergelassen hatten und die nun, um sich gegenseitig zu fördern, eine Einung geschlossen hatten. Sie war locker genug, nicht etwa einer Gilde ähnlich, organisiert, aber sie hat den englischen Handel doch sehr gefördert.

Allmählich aber wurde die Krone inne, wie wichtig diese Dinge für England seien und begann sich in sie zu mischen. Zuerst verhielt sie sich den ausländischen Kaufleuten gegenüber nicht nur nachgiebig, sondern entgegenkommend. Eduard III. hat den Florentinern zwar großen Schaden gethan, indem er ihnen die großen Summen schuldig blieb, die er von den Bardi, Peruzzi und anderen Banquiers geliehen hatte, aber er hat die Venetianer und ihre Englandfahrten vielfach begünstigt. Und schon Eduard I. hatte 1303 die charta mercatoria erteilt, die den Fremden überhaupt große Handelsprivilegien erteilte, von den Hansen später aber als ihr besonderer Freibrief betrachtet und auch als solcher immer wieder bestätigt wurde. Dann hat Heinrich IV., auf Andringen der merchant adventurers, im Jahre 1411 zum erstenmal den Versuch gemacht, der Hansa ihre Rechte zu nehmen, das zweite Mal, zwei Jahrzehnte später, Eduard IV., aber immer gelang es ihr, sich die alte Position wieder zu verschaffen; das letzte Mal, als sie mit weitblickender Staatskunst den vertriebenen York auf den schon verlornen Thron zurückgebracht hatte, hat ihr der dankbare Eduard im Utrechter Vertrag von 1473 eine neue magna charta ihrer Rechte erteilt, durch die sie besser als je gestellt wurden. Auch Heinrich VII., der ihr in Wahrheit feindlich gesinnt war, hat ihren Handel zwar durch einzelne Maßregeln einzuschränken gesucht, aber er wie sein Nachfolger haben ihn doch in der Hauptsache noch bestehen lassen.

Man wird nicht behaupten dürfen, daß die Politik dieser englischen Könige den Hansen gegenüber unrichtig oder unnational war; die englische Volkswirtschaft war noch zu schwach, um fremde Hülfe entbehren zu können; anderwärts haben sie doch teils in der Abwehr, teils in positiver Fürsorge mehr erreicht. Die Venetianer hat Heinrich VII. gezwungen, auf den niederländisch-englischen Zwischenhandel zu verzichten; er hat mit Dänemark, Spanien und Frankreich sehr günstige Handelsabmachungen getroffen, vor allem aber hat er 1506 mit den spanischen Niederlanden einen Vertrag geschlossen, der den Sieg der englischen Wollindustrie über die flandrische besiegelte. Freilich hat er ihn das Jahr darauf wesentlich modifizieren müssen, aber Brügge und Ypern blieben verödet, Gent war ebenfalls weit zurückgegangen. Demselben Zweck diente im wesentlichen die Gewerbegesetzgebung des funfzehnten Jahrhunderts: durch differenzierte Ausfuhrzölle, durch die man den Export von Rohstoffen und Halbfabrikaten d. h. von Schafen, Wolle, Garnen, auf jede Weise zu hindern, den von Fabrikaten auf jede Weise zu fördern suchte, hat

man im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts die englische Tuchindustrie so weit gehoben, daß um 1500 die flandrische Konkurrenz, die zum Teil englische Rohstoffe verarbeitet hatte, fast völlig zu Boden geworfen war. Aber dieser Kampf war schon eine Zeit lang vorbereitet gewesen, unter Eduard III. hatte man große Scharen fremder Handwerker, aus Flandern und den Rheinstädten, ins Land gezogen [1]. Wie sehr der gleichzeitige Übergang des Landbaus von der Acker- zur Weidewirtschaft und die dadurch ermöglichte Haltung ungeheurer Schafherden dazu beigetragen hat, den Prozeß zu beschleunigen, davon ist schon die Rede gewesen [2]. Gewiß hat das englische Königtum ihn so wenig wie jene agrarische Umwälzung willkürlich ins Leben gerufen, aber es hat ihn lange Zeit wirksam gefördert, trotz mancher Unterbrechungen und Inkonsequenzen, und der kluge Heinrich VII. hat sich wirklich zum Führer der Nation auch in diesem rein materiellen Kampfe gemacht. Hier ist zum erstenmal eine nationale Wirtschaftspolitik großen Stiles betrieben worden und wie groß die Bedeutung der Maßnahmen für die Tuchindustrie war, wird erst recht klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß noch in der Zeit, als der englische Welthandel den Weg zur Höhe erreicht hatte, zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts zwei Drittel alles englischen Exports auf die Erzeugnisse der Wollmanufaktur fielen [3].

Mit dieser Leistung der englischen Monarchie darf sich selbst die der französischen Krone nicht vergleichen. Eine große Unterlassungssünde ist ihr vor allem schwer anzurechnen: sie hat die mannigfachen und sehr lästigen Zollschranken, die die einzelnen Provinzen Frankreichs voneinander schieden, gar nicht durchbrochen. Doch hat man sich etwa seit den Zeiten Philipps IV. lebhaft um die Förderung und Konzentrierung des Handels bekümmert; man hat damals Aigues-Mortes zum Mittelpunkt des südländischen Handels gemacht, man hat die Bildung von Handelsgenossenschaften nach dem Muster der italienischen gefördert. Aber noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hatten die Genueser und andere italienische Händler eine unantastbare Stellung im südfranzösischen Handel; an dem wichtigsten Zweig des Mittelmeerverkehrs, dem nach der Levante, hatten französische Schiffe nur einen ganz geringen Anteil. Der

---

[1] Siehe Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters I (1881) S. 336 ff., 113 ff., 119 f., 174 ff., 142 ff., 302 ff., 28 ff.; Ashley, Introduction II (1893) S. 191 ff.

[2] S. o. in diesem Bande (Jahrg. XXI 1) S. 6 f.

[3] Ashley II S. 191.

hundertjährige Krieg hat dem französischen Handel die furchtbarsten Wunden geschlagen; aber es fehlte auch nicht an Mißgriffen der Krone. Den Mann, der sich in dieser Zeit anschickte, den französischen Handel durch seine persönliche Kraft auf eine nie vorher erreichte Höhe zu heben, hat die Undankbarkeit und Thorheit Karls VII. selbst durch einen ungeheuerlichen Prozeß zu Falle gebracht und die Rehabilitation, die Ludwig XI., auch hierin einsichtiger, dem Andenken Jacques Coeurs, offenbar eines der genialsten Kaufleute, die es je gegeben hat, bereitete, kam fast schon zu spät. Doch hat der Verkehr nach dem Orient seitdem einen Aufschwung genommen; Karl VII. hat dem Handel in mehr als einer andern Richtung bessere Sorge zugewandt. Ludwig XI. griff noch eifriger ein, er hat durch Förderung der Messen Lyon zum großen Handelsplatz gemacht und er hat die Anfänge der Seidenindustrie ins Leben gerufen. Zu diesem letzteren Zwecke hat er Sperr- und Schutzmaßregeln ergriffen, aber im übrigen hat er mit den Fremden eine Reihe sehr entgegenkommender Verträge abgeschlossen — mit den vlämischen, brabanter und holländischen Kaufleuten, mit den Hansen, den Venetianern, mit Kastilien und zuletzt auch, 1475, mit England. Sie alle waren Bürgschaften für die Freiheit und Sicherheit des auswärtigen Handels[1]. Sie mögen dem Lande damals zuträglich gewesen sein, aber sie bezeugen auch, wie weit man noch von einer so konsequenten und zielbewußten Nationalwirtschaftspolitik entfernt war, wie sie Heinrich VII. in England zum Teil schon vorgefunden und zum Teil mit aller Energie inauguriert hatte.

Kaum in einem Stücke weicht die deutsche Geschichte dieser Jahrhunderte so weit von der französischen und englischen ab, wie in Hinsicht auf den Handel. Die Anfänge des französischen Handels sind undenkbar ohne die schützende Hand der Krone, und in England hat die Monarchie zwar nicht im ersten Stadium der Entwicklung, wohl aber später und dann um so energischer und erfolgreicher eingegriffen. Dem deutschen Kaufmann aber hat diese starke, schützende und leitende Hand eigentlich immer gefehlt. Mögen das Reich und späterhin besonders einsichtige Territorialfürsten auch die eine oder andere Maßregel zu seinen Gunsten getroffen haben, im wesentlichen hat er doch, was er in diesen Jahrhunderten geworden ist, sich selbst zu verdanken gehabt. Aber merkwürdig, während in vielen, man möchte sagen in allen übrigen Stücken, die spätmittelalterliche Zer-

[1] S. Pigonneau I S. 315 ff., 321 ff., 339, 387 ff., 416 ff.

splitterung Deutschlands seine Entwicklung gelähmt und unkräftiger gemacht hat, in diesem einen Punkt scheint das Gegenteil der Fall gewesen zu sein. Es kann kein Zufall sein, daß die beiden am meisten decentralisierten Länder Europas, Italien und Deutschland, die reichste Blüte städtischer Kultur hervorgebracht haben: dem deutschen Bürgertum muß diese Unabhängigkeit, die es schutzlos ließ, es aber auch weit mehr auf die Ausbildung der eigenen Kraft hinwies, viel Segen gebracht haben; wie freilich umgekehrt auch sein Municipalgeist nicht wenig zur Schwächung der Centralgewalt beigetragen haben mag. Durch den Handel aber ist es vor allem groß geworden und er hat wenigstens die niederdeutschen Städte zu einem einzig in der Geschichte aller Bürgerschaft dastehenden Städtebund geführt. Die Institutionen des gemeinen Kaufmanns, die der Hansa vorangehen, erinnern durchaus an die der merchant adventurers; die Hansa selbst aber wuchs weit über diese hinaus. Unter Lübecks Führung faßte diese Städte-Einung, aus der die Hansa hervorgehen sollte, vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab nicht einzelne Kaufleute, sondern die Städte selbst zu einem halb-staatlichen Bunde zusammen. Zuerst Mecklenburg und Vorpommern umspannend, hat die Hansa zuletzt niederdeutsche Städte von Königsberg bis Köln aufgenommen. Der Abmachung von 1367 sind siebenundfünfzig Städte beigetreten. Es ist bekannt, wie dieser Bund das Netz seiner kommerziellen Vorposten, seiner Kontore, bis Brügge und London, bis Bergen und Nowgorod ausgedehnt hat; welche Stellung er sich in England errang, ist erzählt worden. Vor allem aber Skandinavien hat er ganz in die Sphäre seiner Herrschaft einbezogen: zum Teil mit Waffengewalt in glorreichen Kriegen. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war die Hansa noch durchaus nicht verfallen, hatte sie ja eben noch in England die Wiederherstellung aller Privilegien erreicht; aber die Ausdehnung des englischen Handels mußte ihr Abbruch thun, die östlichste Faktorei, die sie besaß, Nowgorod, ging nach der Eroberung der Stadt durch die Russen eben jetzt verloren; innerhalb des Bundes regte sich Uneinigkeit: namentlich Köln hatte den Niederlanden und England gegenüber angefangen, eine eigene Politik zu treiben [1]. Gerade jetzt begann die Schwäche des Reiches sich übel geltend zu machen; bei aller Festigkeit und bei manchen Anläufen, in die innere Verwaltung der einzelnen Städte, z. B. in

[1] S. die zusammenfassende Darstellung bei Lamprecht IV (1894) S. 148 ff., 167 ff., 480 ff.; für die englisch-hansischen Beziehungen s. oben S. 1274 und Schanz I S. 174 ff.

ihre Gewerbepolitik einzugreifen, konnte dieser Bund doch nimmermehr die Funktionen eines wirklichen Staates übernehmen. Welche Perspektive eröffnet sich, wenn man sich vorstellt, gerade jetzt hätte eine inzwischen emporgekommene Monarchie die Hansa und alle ihre ruhmreichen Traditionen aufgenommen! Was hätte der deutsche Handel erreichen können unter dem Scepter eines Heinrich VII. oder selbst eines Ludwig XI. — die Welt hätte ihm zufallen müssen. Amerika wäre in demselben Maße deutsch geworden, wie es in Wahrheit spanisch oder erst holländisch und dann englisch geworden ist. Aber solche Träumereien sind in sich hinfällig: eben daß die Hansa so hoch emporwuchs, ist zuletzt auf denselben Grund zurückzuführen, wie der deutsche Territorialismus und also auch wie die Schwäche des Reichs: auf den Hang der Deutschen, die engen staatlichen Genossenschaften, in denen sie sich zusammenfanden, so unabhängig wie möglich zu machen. —

5. Die sociale Bedeutung der Fortschritte der Staatspraxis.

Überschaut man alle diese ersten Regungen des langsam emporkommenden Staatswesens dieser Übergangszeiten und sucht nach einem für sie alle gültigen sociologischen Princip, so ergiebt sich ohne weiteres, daß sie alle der Stärkung des Staates selbst dienten, auch diejenigen, die diesem Zwecke ferner zu stehen scheinen. Denn während die Neubildung des Behördenwesens, der Finanzen und der Heere ihrer Natur nach kein anderes Absehen hatten, als die Stärkung der neuen öffentlichen Gewalten, denen sie dienten, war doch auch auf den wenigen Feldern innerer Staatsthätigkeit, die man damals schon in Bebauung genommen hatte, die Arbeit in demselben Sinne begonnen. Der Kirche gegenüber war es auch den stärksten Monarchien am letzten Ende niemals um die Hemmung oder Förderung irgend welcher religiöser oder auch nur kirchlicher Richtungen zu thun, sondern es trieb sie nur die Sorge, ihrer Gewalt möchte von dieser Seite her Eintrag geschehen. Und was die ökonomischen Maßnahmen angeht, so lagen ihnen doch wohl damals schon, wenn auch vielleicht nicht ausgesprochen und kaum schon bewußt, die Ideen zu Grunde, die später der Merkantilismus zum System ausgebaut hat[1]. Man wollte den Handel stärken um der materiellen Wohlfahrt

[1] Ochenkowski (Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters [1879] S. 240) leugnet doch wohl mit Unrecht diese Ähnlichkeit. Er redet von den einzelnen Kaufleuten, um die sich alles gedreht habe. Spätestens Heinrich VII. aber inaugurierte ja schon den geschlossenen Handelsstaat.

nicht zuletzt des Volkes, sondern des Staats willen; was Heinrich VII. in so vollendetem Maße geplant und gearbeitet hatte, sah aus wie Volkswirtschaft und war doch nur Staatswirtschaft. Und man wende nicht ein, daß damit kein wirklicher Gegensatz gegeben, daß beides vielmehr in gewissem Sinne identisch sei, daß der Staat nur das organisierte Volk sei. Die nächsten Jahrhunderte, die des Zeitalters des Absolutismus, haben zur Genüge gelehrt, daß dem nicht so ist. Diese Organisationen der Völker, die wir Staaten nennen, haben wie alle starken Institutionen des Menschen ein eigenes Leben, ihre selbständigen Interessen und Tendenzen genommen, die oft sehr weit von denen der Nationen abweichen, denen sie angeblich nur dienen sollten und wollten. Es wird davon auf diesen Blättern noch oft genug die Rede sein müssen.

Dennoch ist die Wirkung zu Gunsten des Staates nicht die einzige social bemerkenswerte Folge dieser politischen Umwälzung: es konnte nicht anders sein, auch die anderen socialen Gruppen, die in der spätmittelalterlichen Gesellschaftsordnung eine so große Rolle spielten, mußten doch von ihr in Mitleidenschaft gezogen werden, vor allem die Stände. Zunächst ist sehr klar, daß ihnen alles, was den Staat förderte, am letzten Ende Abtrag thun mußte. Mit jedem Schritt, den der Staat vorwärts that auf diesem Wege, wurden sie, die früher meist selber mächtiger waren als er, überholt und in die zweite Reihe zurückgedrängt. Aber, und damit kommt man zu dem wichtigsten Punkte, da der Staat mit ihnen als bestehenden Mächten rechnen mußte, sie auch nicht ohne weiteres allesamt in offenem Kampfe beiseite schieben konnte, ist er zu den einzelnen Ständen in ganz verschiedene Beziehungen getreten, hat oft genug den einen bevorzugt, den andern zurückgesetzt, vor allem den einen gegen den andern ausgespielt. Und daraus ergab sich dann für diesen Gesamtprozeß eine ganze Skala mannigfaltiger socialer Einzelwirkungen, die hier doch auch wenigstens angedeutet werden müssen.

Am wenigsten treten diese Nebenfolgen vielleicht in der Entwicklung des monarchischen Beamtentums hervor, aber sie fehlen auch hier nicht. Es ist doch nicht von ungefähr, daß die Fortschritte der königlichen Gewalt in Frankreich wie in England mit der stufenweise zunehmenden Verdrängung des höchsten Adels aus den Centralstellen der heranwachsenden monarchischen Verwaltung Hand in Hand gehen. Daß im französischen Staatsrat ein Teil der Stellen, die ursprünglich die Großvasallen eingenommen hatten, seit Ende des elften Jahr-

hunderts an Angehörige des niederen Adels, seit Ende des zwölften Jahrhunderts gar an Bürgerliche übergingen, daß im englischen im Jahre 1509 die untitulierten Edelleute und der eine bürgerliche Doktor, der darin saß, zusammen die Majorität hatten, daß in Deutschland an den fürstlichen Höfen die abhängigen Ministerialen, später auch bürgerliche Juristen die früher bevorzugten Vasallen verdrängten, davon ist schon die Rede gewesen[1]. In Frankreich bildeten die bürgerlichen Legisten, die Träger der neuen römischen Staatsidee, um 1500 schon einen ausgebreiteten Stand: die große Zahl der Universitäten und Studenten wird zu einem Teil dadurch erklärt. Und diesen jungen Juristen standen sehr zahlreiche Stellen und viele einflußreiche Ämter offen, der Ämterkauf erleichterte den Söhnen reicher Bürger den Eintritt in diese Laufbahn ganz besonders[2]. Der Beweggrund, der die emporkommende Monarchie zu diesen Maßnahmen veranlaßte, liegt ja nahe genug: die Krone brauchte in ihrem Kampfe gegen den stärksten Vertreter der alten, ständischen, zerklüfteten Gesellschaftsordnung, den Hochadel, Bundesgenossen und fand sie zuerst im niedern Adel, später noch leichter im Bürgertum. Dies war — in Frankreich und England wenigstens — nicht mächtig, also auch nicht gefährlich, und bot bei dem schon vorhandenen starken, teils rein socialen, teils wirtschaftlichen Klassengegensatz die bereitwilligste Hülfe. In Deutschland aber standen die meisten starken Städte ohnehin nicht im Territorialverbande, und auch sonst stellten die Bürger das verläßlichste Material für das neue Beamtentum dar. Sehr häufig haben die deutschen Fürsten trotzdem selbst ihre bürgerlichen Beamten aus den Landfremden gewählt, sie waren damit zugleich außerhalb des ständischen Nexus gestellt. Die Anfeindung, der sich solche Räte aussetzten, war keine geringe: die Adligen haßten in ihnen aus zweifachem Grunde die Eindringlinge, dem gemeinen Mann aber waren sie als Fremdlinge und Juristen widerwärtig. Dennoch bedeutete ihre Anstellung in der Regel einen reinen Fortschritt[3]. Daß der niedere Adel ihnen trotzdem oft vorgezogen wurde und in der Regel wohl leichter auch in diesen Stellungen vorwärts kam, er-

---

[1] S. oben S. 1248.

[2] Thierry, Tiers-État S. 119 ff.

[3] Was bei Krusch (Der Eintritt gelehrter Räte in die Braunschw. Staatsverw. [Hist. Ver. f. Niedersachsen 1891] S. 62 f.) übersehen ist. Über die Stellung der Fremden in der deutschen Beamtenschaft, allerdings in einer etwas späteren Zeit, vgl. Schmoller, Behördenorganisation (Acta Bor., Beh.-Org. I S. (74) ff.).

klärt sich leicht. Er war überall nicht so mächtig, daß starke Kronen ihn zu fürchten hatten, und er hatte vor dem Bürgertum die Gemeinschaft der Standessitte mit den Fürsten voraus. Sie haben ihn selbst da, wo die Monarchie schwach war und weiser gethan hätte, sich an Bürgerliche zu halten, wie in manchen deutschen Territorien, vorwärts gebracht; nicht immer zum Heil der Entwicklung des Fürstentums.

Aber überhaupt ergiebt ein Blick auf das sonstige Verhalten der Monarchie zu diesen ständischen Gegensätzen ein merkwürdig widerspruchsvolles Bild. Der dritte Stand Frankreichs verdankt in diesen Jahrhunderten dem Königtum sehr viel: vor allem die Verleihung des Kommunenrechts hat zahlreichen bis dahin von Großgrundherren abhängigen Gemeinwesen erst die Möglichkeit freier, wahrhaft bürgerlicher Kräfteentfaltung verschafft. Die Anfänge einer eigentlich staatlichen Handelspolitik kamen hier wie in England ausschließlich den Städten und ihren Kaufleuten zu Gute. Eine Zeit lang hat es ja sogar den Anschein gehabt, als würde sich die französische Krone planmäßig der gedrückten Bauern annehmen — unter Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen — und sie im Gegensatz zu den Grundherren heben[1]. Aber wie man in dieser Richtung nur bis zu einer gewissen Grenze gelangte, die dann nie überschritten wurde, so lassen sich auch sonst mancherlei abweichende Erscheinungen auf dem Gesamtgebiete der staatlichen Verwaltung nachweisen.

Eine mittlere Stellung nimmt in Hinsicht auf ihre ständische, ihre sociale Wirkung die Heeresgeschichte Frankreichs ein. Kein Zweifel, die Umwandlung des Heerwesens, die im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert vor sich ging, bedeutete eine Zurückdrängung des Adels. Die neuen Institutionen sind hervorgegangen aus bürgerlichen Wehreinrichtungen, insbesondere aus den städtischen Bogenschützen-Kompanien. Und die furchtbaren Niederlagen, die die feudalen Reiterheere im Kampf mit Bürgerheeren erlitten, haben den Untergang der alten Organisation recht eigentlich herbeigeführt. Schon der Verlust der Schlacht von Courtrai im Jahre 1302 wird darauf zurückgeführt, daß die französische Ritterschaft, eifersüchtig auf die Erfolge des eigenen bürgerlichen Fußvolks, dessen Reihen selbst durchbrochen habe, dann aber den vlämischen Stadtmilizen nicht gewachsen gewesen sei. Der verletzte Standeshochmut des Adels, der sich an

[1] Doniol S. 212 ff.

seiner empfindlichsten Stelle getroffen fühlte, hat denn auch oft zu den größten Thorheiten geführt. Im Jahre 1415 wies man 6000 Pariser Bogenschützen mutwillig ab; die Niederlage von Azincourt war die Folge. Die Könige selbst fühlten sich oft genug selbst so sehr als Edelleute, daß sie diesen Haß teilten. Philipp von Valois soll bei Crécy seine eigenen genuesischen Armbrustschützen haben in Stücke hauen lassen; es sei Lumpenpack und versperre nur den Weg. Doch so thörichte Sentiments konnten die Politik der französischen Krone auf die Dauer nicht bestimmen: die Söldnerkompanien, die den Grundstock ihrer Heere bildeten, rekrutierten sich aus Bauern und Bürgern. Dennoch haben — und das ist das socialgeschichtlich entscheidende — diese neuen Armeen keinen specifisch bürgerlichen Charakter gehabt oder doch wenigstens nicht auf die Dauer behalten: bestanden sie doch nicht wie die vlämischen oder oberitalienischen Heere aus den Kontingenten kräftiger Gemeinwesen. Sie waren nicht bürgerlich wie diese und nicht adlig wie die alten Feudalheere, sondern königlich. Überdies aber hat sich der Adel den Bedürfnissen der Zeit anzupassen gewußt, er fing sogleich an, die Führerstellen in den neuen Kompanien zu übernehmen: schon unter Ludwig XII. waren die bekanntesten Kapitäne Edelleute, die Duras, Montgeron und Vandenesse. Und Bayard ohne Furcht und Tadel, der letzte Ritter Frankreichs, führte im italienischen Kriege eine Söldnerbande von 500 Mann[1].

In England konnte es schon deshalb nicht zu einer ständisch-schroffen Ausprägung des neuen Heerwesens kommen, weil hier Adel und Bürgertum sich überhaupt nicht so weit voneinander getrennt gegenüberstanden. Überdies verschmolz die Milizverfassung, wie sie zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts bestand, die allmählich verschwindenden Reste der alten Vasallenorganisation mit den neuen Bestandteilen dieses Volksheeres aufs beste: man hat zuweilen noch auf jene zurückgegriffen, um die neue Institution auszubauen, für die Lieutenantsstellen der Grafschaftsmilizen, die Heinrich VIII. schuf, waren die Edelleute die gebornen Kandidaten: das Amt erhielt die Bezeichnung Lord-Lieutenant[2].

Die deutsche Heeresgeschichte dagegen stellt sich eher wie ein abgeschwächter Nachhall der französischen dar. Die sociale Bedeutung der einzelnen Stufen ihrer Entwicklung ist nicht zu verkennen: der

---

[1] Boutaric, S. 210 ff., 331.
[2] Gneist S. 465.

alten Volksfreiheit entspricht die allgemeine Wehrpflicht der Karolingerzeiten, dem Aufschwung des Adels das Ritterheer des mittleren und späteren Mittelalters und dem Emporsteigen des Bürgertums das Fußvolk des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Herrlichkeit der alten Ritterheere ist vor dem Ansturm der ganz demokratischen Gewalthaufen der schweizer und der hussitischen Bauern und Bürger bei Morgarten, Tachau und Tauß in den Staub gesunken. Aber auch hier entstand, soweit man von den Heeresverhältnissen der Regierung Maximilians überhaupt als von geordneten reden darf, nicht eigentlich eine demokratische Heeresorganisation, soweit sich auch die Landsknechte hier und da diesem Ziele genähert haben. Die adligen Ritter[1] haben sich von Anfang an als Hauptleute, Fähnriche und selbst als Doppelsöldner d. h. als im ersten Glied Fechtende in ihre Reihen gemischt.

Immerhin ist nicht zu verkennen, daß das neue Stadium der Heeresentwicklung der Standesmacht des Adels im ganzen zunächst ungünstig war und daß ihr die scharfe Spitze nur dadurch benommen wurde, daß sich der Adel auch in den Dienst des emporkommenden Staates stellte. Gewisse Analogien dazu bietet die Geschichte der Anfänge der modernen Kirchenpolitik dar. In Frankreich ist die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht ausschlaggebend, aber doch bis zu einem gewissen Maße von socialen Gegensätzen beeinflußt. Das herrische Selbstbewußtsein, das die gallikanische Kirche in sich nährte und das sie der Kurie gegenüber so unabhängig machte, war doch nicht allein ein Produkt nationaler, sondern auch ständischer, aristokratischer Gesinnung. In den Kreisen der hohen Geistlichkeit herrschte der Adel vor und eben deshalb wandte sich der Selbständigkeitsdrang des Klerus ebenso oft gegen die Krone wie gegen den Papst. Aber auch das Konkordat von 1516 war deshalb ein Schlag für den Adel; von nun ab vergab die Krone die hohen Kirchenstellen. Allerdings verdrängte auch hier nicht, und hier vielleicht noch weniger als in der Armee, das Bürgertum die Edelleute. Diese gelangten auch jetzt noch in großer Zahl in die ertragreichen Ämter der Kirche[2], aber freilich nur um den Preis der Unterwerfung unter Willen und Gnade der Krone.

In England ist es wenigstens einmal zu bewußter Einmischung ständischer Motive in die Kirchenpolitik gekommen. Schon

[1] Schmoller, Entstehung S. 251.
[2] Marcks I S. 257 f.

Eduard I. hat den Versuch gemacht, den mittleren und niederen Klerus, Kapitel und Geistlichkeit in das Unterhaus zu ziehen, um dort ein Gegengewicht gegen die Vertretung des aristokratischen, des hohen Klerus, der dem Oberhaus schon damals angehörte, zu schaffen. Freilich gelang ihm die Einbeziehung dieser neuen geistlichen Mitglieder in die Reihen der commoners nicht, aber immerhin nahmen sie von nun ab an den Kirchenparlamenten, den Konventionen teil[1]. Die Unterwerfung der Kirche unter die Krone aber, die Heinrich VIII. durchsetzte, bedeutete auch hier eine Schwächung der Standesmacht des Adels, die freilich ebenso begrenzt blieb, wie in Frankreich, denn seine jüngeren Söhne fanden die höheren Kirchenämter nach wie vor für sich offen.

Die Geschichte des deutschen Bischofswahlrechts bedarf kaum einer socialen Interpretation. Daß die Domkapitel es schon im dreizehnten Jahrhundert gänzlich an sich zogen, bedeutete selbstverständlich einen großen Machtzuwachs des in ihnen wie in den hohen Kirchenstellen überhaupt vornehmlich vertretenen Adels. In wie hohem Maße er die Kapitel beherrschte, ist daraus zu ersehen, daß z. B. noch im achtzehnten Jahrhundert von den fünfzig Kölner Präbenden nur acht nach Gewohnheitsrecht wirklichen Priestern zufielen, alle übrigen waren den reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren vorbehalten[2]. Des weiteren aber kam in Deutschland auch die Ausbildung der Territorialhoheit den geistlichen Würdenträgern, d. h. wieder meist der hohen Aristokratie, jedenfalls aber dem Adel zu Gute. Diese fürstlichen Ämter standen nur insofern denen ihrer weltlichen Standesgenossen nach, als sie der Wahl unterlagen. Das aber hieß nichts anderes, als daß an ihnen nicht allein der hohe, sondern zuweilen auch der niedere Adel participieren konnte.

Auf keinem Gebiete seiner Verwaltung kam der Staat so oft und so nahe mit den socialen Unterschieden der Bevölkerung in Berührung wie auf dem der Finanzen, der Steuerpolitik. In den Zeiten, wo noch Niemand auch nur daran dachte, dem Staat eine bewußte und beabsichtigte Einwirkung auf diese Verhältnisse zuzuweisen, finden sich hier schon Anfänge einer Socialpolitik, die sich freilich noch nicht auf sich selbst besonnen hat. Was Wunder, daß sich die wichtigsten Beobachtungen für die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft auch für diese Jugendzeit der auf-

[1] Gneist S. 399 ff.

[2] Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln I (1866) S. 57 ff.

strebenden Monarchie an die Steuergeschichte der einzelnen Länder knüpfen lassen. Während überall sonst sich doch nur versteckte oder mannigfach modifizierte Phänomene dieser Art nachweisen lassen, treten hier sehr unzweideutige und klare Thatsachen zu Tage.

Und gerade in diesem Stück ergiebt sich für Frankreich und zum Teil auch für Deutschland, daß der aufkommende moderne Staat seine politische und sociale Mission durchaus nicht sogleich konsequent auffaßte, geschweige denn durchführte, während England auch in dieser Beziehung eine sehr rühmliche Ausnahme macht. Insbesondere in Frankreich reicht die in ihrem späteren Verlauf so verhängnisvolle Entwicklung des Privilegienwesens bis in die ersten Anfänge der modernen Steuergeschichte zurück. Die indirekten Steuern, mit denen die Krone schon früh sich regelmäßig fließende Einnahmen verschaffte, sind mit diesem Makel von Anfang an behaftet gewesen. Von den aides z. B., der Weinsteuer, die im Jahre 1436 neu normiert wurde, war der Adel in weitestem Maße eximiert, nicht nur für den Verkauf seiner Erzeugnisse im großen, sondern auch für den kleinen Absatz. Ebenso schlimm stand es um die Salzsteuer, von der der Adel für seinen Hausbedarf befreit war. Endlich — und das war der schwerste Übelstand — waren Edelleute, Geistliche, Beamte und noch andere speciell Privilegierte von der Taille, der direkten Steuer, eximiert und damit fiel fast die ganze Wucht der öffentlichen Lasten auf die Bauern und das gewerb- und handeltreibende Bürgertum zurück. Daß außer dieser socialen Ungleichheit auch eine ganze Anzahl territorialer, lokaler, ja selbst noch — auf der untersten Stufe — persönlicher Ungleichheiten bestanden, steigerte die Ungerechtigkeit noch. Daß ganze Provinzen andere, niedrigere Steuersummen aufzubringen hatten oder von bestimmten Abgaben ganz frei waren, vermehrte den Druck, der auf den übrigen, härter betroffenen lastete. Wenn infolge dieser Unterschiede z. B. ein starker Salzschmuggel auftrat, so ist man mit umso brutaleren Gegenmaßregeln eingeschritten. Ein weiterer Übelstand war, daß die Taille eine von oben her nach dem Staatsbedürfnis reparticrte, nicht von unten her nach der Steuerkraft des Einzelnen bemessene Auflage war. Damit war der Ungerechtigkeit und Ungleichheit schon bei der Verteilung auf die einzelnen steuerpflichtigen Bezirke Thür und Thor geöffnet. In einzelnen Provinzen bestand zwar die taille réelle, die sich auf Grund- und Hausbesitz, also doch ein bestimmtes Objekt gründete, aber die Veranlagungen waren mangelhaft, von Katastrierung des Bodens war man weit entfernt. Noch schlimmer war die

Personal-Taille, die als Heersteuer an sich ganz grob und ungerecht wirkte. Die Solidarhaft der Gemeinden, der untersten Instanzen, brachte vollends für den einzelnen Steuerzahler die schwersten Gefahren mit sich. Jeder mußte für den nicht zahlungsfähigen Nachbarn aufkommen.

Fragt man nach den Gründen dieser nach modernen Begriffen ungeheuerlichen Bevorzugung, so ergeben sich für den Adel und den nächstbeteiligten Klerus sehr naheliegende Anlässe. Daß das Kirchengut verschont wurde, erklärt sich zunächst aus dem wenigstens äußerlich starken religiösen Zug der Zeit, der längst sich auch nach dieser Richtung geäußert hatte. Für die Steuerfreiheit des Adels aber berief man sich unzweifelhaft in den ersten Zeiten bewußt auf dessen Kriegspflicht. Diese Auffassung ist zuweilen sehr deutlich zum Ausdruck gekommen, indem man im Falle der Nichtableistung des Wehrdienstes besondere Abgaben auferlegte. Dazu aber kam — und das ist zuletzt das entscheidende Moment — die sehr große wirtschaftliche, sociale und politische Macht, die der Adel dem eben erst sich mühsam emporringenden Königtum entgegenzusetzen hatte. Sie hatte sich auch auf dem Gebiete der Besteuerung selbst sehr stark erwiesen: die großen und die mittleren Vasallen hatten ein eigenes Steuersystem ausgebildet; sie hatten auch nach dieser Richtung hin ihre Tendenz, sich zur Höhe von Inhabern staatlicher Gewalt aufzuschwingen, bethätigt. Es war schon sehr viel, wenn ihnen die Ordonnanz von 1439 dieses Recht nahm oder es doch wenigstens von königlicher Genehmigung abhängig machte. Zuweilen hat auch die Krone noch weitergehende Vorstöße gegen die finanzielle Ausnahmestellung der privilegierten Stände gemacht: im Jahre 1356 z. B. hat man eine wirklich allgemeine direkte Steuer erhoben, die nicht nur Adel und Geistlichkeit mit inbegriff, sondern auch einen technisch immerhin höher stehenden, sehr viel gerechteren Erhebungsmodus zur Anwendung brachte. Aber auch hierbei schonte man den großen Besitz besonders: die Steuer war degressiv nach oben und sollte ein gewisses Maximum nicht überschreiten. Es war, als bedürften die Höchstbesteuerten des zärtlichsten Schutzes der Krone. Und selbst ganz zaghafte Versuche gegen den Adel, wie dieser und andere, blieben Ausnahmefälle. Die schwächere Geistlichkeit ist etwas mehr herangezogen worden: die dons gratuits, zu denen sie sich zuweilen aus freien Stücken, wenn auch sicherlich nicht allzu gern verstanden hat, sind in Notzeiten, insbesondere wenn es sich um der Kirche

wohlgefällige Kriege handelte, immer wieder aufgebracht worden[1]. Doch blieb die Bevorzugung, die dem Klerus durch diese in ihrem Quantum, wie in ihrer Erhebung unkontrollierte Ausnahmesteuer wiederfuhr, noch groß, noch ungerecht genug. Die Steuerfreiheit der Beamten endlich war eine Inkonsequenz, die freilich ganz im Geist der Zeit lag, mit der die Monarchie aber nur die Fehler des Feudalwesens auf ihre eigenen Institutionen übertrug.

Wie von vornherein zu vermuten ist, stellen sich die analogen deutschen Verhältnisse nur wie ein etwas abgeschwächter Nachhall der französischen dar. Denn da das Reich überhaupt nicht zu einer irgend vollständigen eigenen Steuerverfassung gelangte, kann hier nur die territoriale Entwicklung verglichen werden, die sich naturgemäß in sehr viel kleinerem Maßstab, aber vielfach ähnlich vollzog. In Bayern, das als das größte und zugleich am stetigsten fortgeschrittene der außerösterreichischen Territorien besondere Beachtung verdient, scheinen sich Adel und Geistlichkeit in den Anfängen der Entwicklung des staatlichen Steuerwesens minder oft und minder erfolgreich dem Anspruch der Herzöge entzogen zu haben, als späterhin. Im Jahre 1302 hat die Ritterschaft, 1307, 1311, 1383, 1396 haben Adel und Geistlichkeit mit gesteuert, d. h. in den meisten Fällen, von denen überhaupt Näheres überliefert ist. Aber schon 1453 erhebt der Adel den Anspruch, die Steuerquoten, die auf seine Grundholden fallen, selbst zu erheben, sicherlich schon mit dem Hintergedanken, er selbst brauche nicht zu steuern. Und im Jahre 1493 war man schon so weit, daß die allgemeinen Landsteuern, die damals und im darauffolgenden Jahre im Münchener Herzogtum erhoben wurden, von Adel und Geistlichkeit nur für ihre armen Leut', wie man die Hintersassen sehr zutreffend nannte, nicht aber für sie selbst bewilligt und erhoben wurden. Man verhielt sich dabei so, als sei das von altersher Brauch gewesen — ein Kunstgriff, der in diesen Zeiten sehr häufig angewandt worden ist, um das öffentliche Recht zu beugen. Schon vorher aber, seit dem Jahre 1488, war es in Niederbayern aus ganz verwandtem Grunde zu einem Streit zwischen Adel und Herzog gekommen, der zu offenem Kriege führte. Die Edelleute behaupteten hier, daß sie nicht nur ihre Hintersassen, sondern auch ihre Gerichtsleute, also die Bauern, die ihnen, nicht als Grund-, sondern nur als Gerichtsunterthanen unterworfen waren, in Steuersachen zu vertreten hätten: daß der Herzog diese also auch nur

---

[1] Wagner S. 131 ff., 125 ff.; Clamagéran I S. 478, 353, 364.

auf Grund adliger Bewilligung besteuern dürfe. Albrecht der Weise hat den Löwlerbund, der sich dieserhalb bildete, wohl mit Waffengewalt geschlagen, aber bei den Schiedsgerichtsverhandlungen, die eingeleitet wurden, ist er unterlegen. Charakteristisch ist, daß die Steuerpflicht des Adels selbst in dem ganzen Konflikt überhaupt nicht mehr in Frage gezogen wurde.

In diesem Konflikt hat auch die Wehrpflicht des Adels eine Rolle gespielt. Wie das geschah, wirft ein helles Schlaglicht auf die Verflechtung der socialen mit den finanziellen und militärischen Verhältnissen. Die Löwler hatten ihren Herzog zum Ersatz der erbetenen Geldhülfe nicht nur ihre Kriegsdienste, sondern auch die ihrer Bauern, der Hintersassen wie Gerichtsleute, angeboten. Der Landesherr aber hatte wohl den Zuzug der Edelleute, nicht aber den der Bauern angenommen. Er wünschte an deren Statt gedientes Fußvolk zu gewinnen. Immerhin geht hieraus hervor, daß der Adel hier noch ein gewisses, wenn auch sicherlich nicht ganz zureichendes Äquivalent für seine Steuerfreiheit leistete. Aber die Tage auch dieses Reiterdienstes waren gezählt; er war schon damals nicht mehr allzu wertvoll und da nun das Recht eingewurzelt war, so war zu befürchten, daß es auch dann aufrecht erhalten bleiben würde, wenn auf die Pflicht kein Anspruch mehr gemacht würde.

In Jülich-Berg ist die Entwicklung etwas anders verlaufen, aber sie ist beim selben Ziele angelangt. Hier wies schon die älteste Steuerform, der Schatz, die Ungleichheiten und Bevorrechtungen auf, die sich der bayrische Adel erst im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts mühsam hat erwerben müssen. Die Ritterschaft ist von vornherein vom Schatz befreit gewesen; die Landesherren haben zwar oft genug versucht, diese Exemtion auf diejenigen Güter zu beschränken, die von jeher Ritterbürtigen gehörten, und die auszuschließen, die sie später hinzuerwarben, aber faktisch scheint ihnen dies nur zu einem Teil gelungen zu sein. Das Vorrecht des Adels trat hier in einer Beziehung nicht so schroff hervor, als auch nichtritterbürtige Inhaber von Lehnsgütern, ferner ganze Städte oder einzelne Bürger an ihm teilnahmen. Aber andererseits wurde dadurch die Zahl der Privilegierten nur noch vermehrt, die Steuerlast für die Nichtbevorrechteten noch gesteigert. Ja es erweist sich hier, daß oft ebenso sehr die träg-konservative Neigung zum einmal Bestehenden, wie die Gewinnsucht der herrschenden Klassen dazu beitrug, überlieferte Ungerechtigkeit aufrecht zu erhalten, oder gar zu steigern. Es kam vor, daß die Landgüter von Bürgern schatzfreier Städte

wiederum befreit wurden, nur dieser Eigenschaft ihrer Besitzer zuliebe. Freilich mochte in jedem solchen Falle das eine Motiv vom anderen unterstützt werden. Die Güter der Geistlichkeit waren zum großen Teil schatzfrei. Da auch überdies die Repartition, ganz wie in Frankreich von obenher erfolgte, und da die Gemeinden in Bezug auf die Einzel-Steuererhebung autonom, aber auch, wieder wie in Frankreich, verantwortlich für das auf sie fallende Steuersoll waren, so mögen hier auch dieselben Mißstände innerhalb der Dörfer stattgefunden haben wie in Frankreich. Die Schöffen übernahmen, wie es scheint, die Verteilung im einzelnen, und wie oft mögen da die wirtschaftlich Schwächern benachteiligt worden sein. Den größten Triumph aber trug hier das Privilegiensystem davon, als auch die spätere Steuerform, die von den Landständen zu bewilligende Steuer zum großen Teil sich an die für den Schatz in Geltung befindlichen Verteilungsregeln anschloß. Diese Auflage, die im wesentlichen teils Grund-, teils Einkommensteuer war, traf erstlich alle Schatzleute, ferner auch die bäuerlichen Pächter von Ritterland — mit Ausnahme der Rittersitze —, einen Teil der Freien, ferner jetzt alle Bürger — wenn auch die Schatzfreien mit einem andern Erhebungsmodus —, endlich auch die Geistlichkeit, deren Grundrenten durch eine analoge, wenn auch besonders bewilligte und verwaltete Abgabe getroffen wurden. Der Kreis der Privilegierten war also für diese wichtigere Steuer, die im fünfzehnten Jahrhundert schon nicht mehr selten erhoben worden ist, allerdings etwas eingeschränkt; insbesondere der Klerus war herangezogen, wofür ihn das besondere Bewilligungsrecht nicht entschädigen konnte. Dafür aber blieb die wichtigste, wenn auch vielleicht nicht umfassendste Exemtion — der Kirchenbesitz war größer — fortbestehen, die der Edelleute, und zwar zu einer Zeit, wo hier wie überall der Wert der Kriegsdienste des Adels schon sehr zurückgegangen war.

In der Mark endlich — um auch ein nordöstliches Terrain anzuführen — war die Steuerfreiheit des Adels schon sehr früh, durch eine Abmachung zwischen dem Markgrafen und seiner Vasallenschaft festgelegt worden. Der Bedevertrag von 1281 befreite den Adel ursprünglich zwar nur für die zwei nächsten Termine von der Steuerpflicht, scheint aber auch für alle späteren Erhebungen die Grundlage abgegeben zu haben. Allerdings war nur ein fest abgegrenztes und nicht allzu großes Besitzquantum — 6 Hufen für den Ritter, 4 für den Knappen — von der dem jülichschen Schatz entsprechenden Grundsteuer eximiert, aber es war damit ein für Jahrhunderte wirkendes

Präcedens geschaffen. Als Albrecht Achilles in den Jahren 1472 und 1480 von den Ständen größere Bewilligungen erlangte, scheint es als selbstverständlich angesehen worden zu sein, daß Adel und Geistlichkeit von ihren eigenen Gütern nichts steuerten[1]; ihre Bewilligung bezog sich nur auf ihre Hintersassen. Das einzige, was sie für ihre Leute thaten, war, daß sie sich mit den Städten in einen hartnäckigen Streit einließen über die Quotisierung des beiderseitigen Beitrags, ein Streit, der damals, wie noch oft, unter Konnivenz des Landesherrn zu Gunsten des Adels ausging[2].

Diese Beispiele haben nicht einen schlechthin typischen, jede Ausnahme ausschließenden Wert für die Steuergeschichte der deutschen Territorien; kein Zweifel, hier und da haben sich abweichende Entwicklungen vollzogen. Wo die Staatsgewalt besonders stark war, wie in Preußen, selbst noch in den Zeiten des sinkenden Ordens, zwang sie auch dem Adel die Steuerpflicht ab: so namentlich im Jahre 1432, wo jeder Ritter und Knappe nur 1/4 Mark von seinem Boden, der Freie, Schulze, nur 1/6, städtische Bürger freilich teilweise mehr, wöchentlich 1 oder 1/2 Mark, und nur teilweise ebenso viel wie die Ritter zu zahlen hatten. Aber die Regel war wohl die Privilegierung. Es würde leicht sein, dafür die Belege zu vermehren: in Pommern z. B. hat unter Bogislaw X., also um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, die Ritterschaft uneingeschränkte Steuerfreiheit besessen[3].

Jeder Betrachtung aber, die die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit dieser Verhältnisse hervorhöbe, könnte der Einwand begegnen, daß ein derartiges Urteil unsicher sei, weil es einen von viel späteren Zeiten hergestellten Maßstab anlege. Der Hinweis auf die englischen Zustände, der das Steuerwesen Frankreichs und Deutschlands erst in das rechte Licht rückt, beseitigt jedoch alle solche Be-

---

[1] Die Urkunde spricht sich darüber gar nicht aus, doch wird eben dieses Schweigen vermutlich im obigen Sinne zu deuten sein. (Vergleich des Kurfürsten Albrecht mit den Ständen vom 24. Aug. 1472, abgedruckt bei Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis III 2 [1860] S. 62 f.)

[2] Hoffmann, Die direkten Steuern in Bayern S. 6 ff., 16, 28 f., 26; Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg III 1 S. 16 ff., III 2 S. 201, III 1 S. 13 ff., 42 ff., III 2 S. 5, 12 ff., 29 ff., 45 ff., 64 ff., 200; Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles Kap. III 2 (Zeitschr. f. preuß. Gesch. III [1866] S. 286 ff.); Bornhak I S. 99 ff., 219 ff. Vergl. auch oben S. 115.

[3] Töppen, Der deutsche Ritterorden und die Stände Preußens (Hist. Zeitschr. XLVI [1881] S. 437 ff.) S. 439; Spahn S. 12.

denken mit einem Schlage. Hier hat das Königtum sehr früh, früher noch, als selbst in Frankreich die ganze Frage erst recht auf die politische Tagesordnung gesetzt worden ist, den Adel eben sowohl wie die Geistlichkeit genötigt, auf alle Vorrechte zu verzichten. Mit der Einführung größerer Steuern trat sofort der Grundsatz der allgemeinen Steuerpflicht ins Leben. Und zwar war hier die Verknüpfung mit der Ableistung des Kriegsdienstes, die anderwärts so störend eingriff, der Privilegierung nicht nur nicht förderlich, sondern geradezu hinderlich, vor allem deshalb, weil man nicht allgemeine Annahmen und vage Anschauungen, sondern den wirklichen Thatbestand zu Grunde legte. Wie die Tallagia, also das sprachliche und sachliche Analogon der Taille, das Bauern und Bürger traf, im allgemeinen als Ersatzleistung für die nicht erfüllte Wehrpflicht angesehen wurden, auch wenn es sich gar nicht um Lehnsleute handelte, so wurden seit der Zeit Heinrichs II., also schon seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, auch die scutagia, die eigentlichen Lehnsabgaben, pünktlich als Ersatz für erlassenen Lehnsdienst erhoben. Damit aber waren nun Adel und Geistlichkeit nicht nur nicht eximiert, sondern im Gegenteil in erster Linie getroffen. Freilich scheint ihnen die Erlaubnis, eine entsprechende Abgabe von ihren Aftervasallen zu erheben, eine gewisse Erleichterung verschafft zu haben, aber auch die Abwälzung traf immerhin Lehnsträger, nicht Hintersassen.

Und wunderbar, mit dieser so sehr viel gerechteren Allgemeinverteilung zwischen den einzelnen Ständen stellte sich sogleich auch eine sehr viel richtigere und zweckmäßigere Unterverteilung ein, als sie in Frankreich und in vielen deutschen Territorien stattfand. Gneist mag mit seiner Bemerkung sehr recht haben, daß beides in ursächlichem Zusammenhang steht[1]. Denn man darf vermuten, daß die größere Achtung vor der Gerechtigkeit, die jene gehässigen Vorrechte hier nicht hat aufkommen lassen, auch den Erhebungsmodus beeinflußt hat, und ferner mag sich der Umstand geltend gemacht haben, daß die herrschenden Klassen nunmehr selbst an der Gerechtigkeit der Unterverteilung mit ihrem eigenen Geldbeutel interessiert waren, während sie sonst von oben her darüber teilnahmslos verfügten. Jedenfalls ist schon für die Vorläufer der allgemeinen dona und scutagia, z. B. den Schoß von 1084, also noch unter dem Eroberer, soweit das platte Land in Betracht kam, ein Einheitsmaß festgesetzt worden, das curacagium, die Hufe. Ungefähr ein

[1] Verfassungsgeschichte S. 175.

Jahrhundert später wurde unter Richard Löwenherz ein ähnlich eingerichteter Hufenschoß erhoben, gleichzeitig kam es zur Einführung von weiteren Einheitssätzen, in diesem Falle Einkommenquoten, für das bewegliche Vermögen — Zehntel, Elftel, Dreizehntel und so fort genannt, je nach dem verlangten Bruchteil. Vorher und nachher hat der Adel die alte ihm günstigere Form der scutagia durchgesetzt, zuletzt ist es doch bei der gleichmäßigeren Form geblieben. Die allmählich und auf vielen Umwegen fortschreitende Verdrängung der alten Steuerformen durch eine neue, durch die gemischte Grund- und Einkommensteuer, wie sie, seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts im Gange, bis zum Jahre 1500 völlig beendet ist, war diesem gerechteren Verteilungsmodus nur günstig. Die vorhandenen allgemeinen Steuerarten, die gleichzeitig aufgelegt wurden, haben den Vorzug gemein, daß von ihnen der Adel genau so getroffen wird, wie unter anderen der freie Bauer. Der Fünfzehnte und Zehnte, die eine von ihnen, die seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts immer öfter ausgeschrieben wird, trifft dem Namen nach das Vermögen, bewegliches und unbewegliches, im Grunde aber schon gerechtererweise das Einkommen, da auch der Ertrag berücksichtigt wird. Gewisse Mängel finden sich allerdings auch hier: die Geistlichkeit ist insofern bevorzugt, als ihre Zehnten durch Abkommen mit dem Papste Nikolaus im Jahre 1291 festgelegt und später überdies noch durch Schenkungen dermaßen herabgesetzt worden waren, daß sie unter Heinrich VII. nur noch die Hälfte des einstmaligen Solls und also sicherlich einen noch kleineren Bruchteil von dem Ergebnis betrugen, das eine Neueinschätzung gehabt haben würde. Ferner bestand, was mehr ins Gewicht fiel, eine ursprüngliche Ungleichheit zwischen den königlichen Domänenbauern und den Bürgern der — königlichen — Städte einerseits und dem Adel und den freien Bauern andererseits. Denn jene wurden — wie die Geistlichkeit — mit dem Zehnten, diese nur mit dem Fünfzehnten ihres Einkommens herangezogen. Endlich fanden sich auch steuertechnische Unzuträglichkeiten: man setzte schon im Jahre 1334 eine Fixierung des Zehnten und Fünfzehnten durch, d. h. die einmal vorhandenen Erträge dieser Steuer in den einzelnen Grafschaften wurden als Fixum angenommen, so daß, als man später — im sechzehnten Jahrhundert — die Steuereinkünfte steigern wollte, ein Mehrfaches dieser simpla bewilligt wurde. Daß dadurch zwischen den einzelnen Bezirken des Reichs bei den im Laufe der Zeit notwendig eintretenden Verschiebungen des Wohlstandes Unregelmäßigkeiten herbeigeführt wurden, ist offenbar. Aber

was wollte das alles sagen im Vergleich zu der ungeheuerlichen Ungleichheit der französischen und deutschen Steuersysteme. Der Adel hatte neben seinem Fünfzehnten noch sehr beträchtliche Lehnsabgaben zu tragen, wodurch die Ungerechtigkeit dieser Bevorzugung ganz erheblich vermindert war, wenn nicht aufgehoben wurde. Die Subrepartition der Steuer konnte doch nur für den Grundbesitz ebenso fixiert werden, wie die Oberverteilung, und da ohne größeren Schaden; für das bewegliche Vermögen mußte man seiner Natur nach immer neue Veranlagungen veranstalten. Die Beteiligung der Organe der Selbstverwaltung an der Steuererhebung, die schon seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts eingeführt wurde, konnte hier niemals ebenso üble Folgen haben, wie das Eingreifen der élus in Frankreich. Denn die englische Selbstverwaltung war noch auf sehr viel mehr Gebieten thätig, war viel selbständiger und so nicht nur technisch, sondern vor allem auch moralisch den kümmerlichen analogen Institutionen Frankreichs weit überlegen. Schon im Jahre 1225 hat man überdies die eidliche Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen für den Fünfzehnten angewandt, der damals bewilligt war [1], eine Maßnahme, die doch mindestens ebenso sehr dem Schutz des Einzelnen gegen übermäßige Belastung, wie der Krontrolle dient. Kein Zweifel, das englische Steuersystem nicht nur des fünfzehnten, sondern schon des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, stand an socialer Gerechtigkeit ebenso wie an technischer Zweckmäßigkeit hoch über dem Frankreichs und Deutschlands.

6. Römische und originäre Quellen des neuen Staatsgedankens.

Übersieht man den Kampf, den der aufkommende Staat gegen die bevorrechteten Stände führte, auf der ganzen Linie, so ergiebt sich, daß er ihnen in vielen Stücken zunächst durch seine positive Arbeit, durch Schaffung neuer, eigener Institutionen, also nur indirekt Abbruch that. Seine Verwaltung, seine Finanzen, sein Heer waren an sich Faktoren, die das Schwergewicht politischer Macht zu Ungunsten des Adels verschoben. Zum Angriff dagegen ist er meist nur sehr vorsichtig vorgegangen: der Bevorzugung des niederen Adels und des Bürgertums in den Behörden und Ämtern stand die Beibehaltung der Edelleute in ebenso viel, wenn nicht mehr Fällen und die Auslieferung zahlreicher Offiziersstellen an sie gegenüber; die anti-aristokratische Kirchenpolitik griff ebenso wenig durch und die Steuerpolitik

[1] Gneist S. 171 ff., 252 f., 362 ff., 392 ff.; Dowell I S. 168 ff.

vollends vermehrte, mit Ausnahme von England, vielfach eher die Privilegien, statt sie zu vermindern. Denn wenn man gegen Ende des Mittelalters immer seltener auf die Kriegspflicht des Adels zurückgriff, fiel das Äquivalent für seine Steuerfreiheit, die vorher noch einen Sinn gehabt hatte, dahin; ihm wurde damit res et pretium zugleich überliefert. In England aber mochte weniger die Weisheit und Stärke des Königtums die Ursache sein, als das außerordentlich starke Solidaritätsgefühl, das dort alle Stände, auch die herrschenden, beseelte und sie zu einer wahren Volkseinheit verband.

Aber wer wollte verkennen, daß trotzdem die überwiegende Wichtigkeit nicht diesen Einschränkungen beizulegen ist, sondern der Grundtendenz des Zeitalters, die auf Stärkung der Staatsgewalt ausging. Mochte sie sich auch vielfach zuerst in Kompromissen und nicht in erbittertem Kampfe zeigen, es ist doch offenbar, daß sie immerfort zunahm. Es war ja auch undenkbar, daß die neue Staatsform nun die bestehenden Zustände mit Feuer und Schwert hätte ausrotten sollen. Dazu waren sie viel zu stark, dazu verknüpften auch zu viel persönliche Bande, wie so oft, die alte Zeit mit der neuen. Die Fürsten, die Träger der neuen Bewegung, sahen sich durchaus als Standesgenossen der Klasse an, die ihren Bestrebungen den stärksten Widerstand entgegensetzte. Ihnen wäre nie in den Sinn gekommen, was moderner Anschauung so nahe liegt, aus diesem Verhältnis radikale Konsequenzen zu ziehen. Um so weit zu gehen, um sociale Verhältnisse bewußt abzuwägen, war dies Zeitalter vor allem noch nicht geistig reich genug. Man besaß ja die Elemente solcher Kunde noch gar nicht: die Begriffe Klasse, Stand, Gesellschaft existierten noch nicht, oder waren noch nicht eigentlich im sociologisch-politischen Sinne formuliert, waren noch nicht in Beziehung zum Staat gesetzt, so groß auch ihre faktische Bedeutung für ihn war.

Das ist doch sehr bemerkenswert; umsomehr als man in anderen Stücken durchaus nicht so naiv mehr war. Der Teil der öffentlichen Dinge, an dem man schon ein lebhaftes Interesse hatte, der Staat selbst, war damals auch theoretisch schon begriffen. Der Staatsgedanke war schon eine Macht. Und wenn hier von ihm noch in zwei Worten die Rede sein soll, so wird der Blick unwillkürlich zum Ausgangspunkt dieser Betrachtung zurückgelenkt. Auch eine so summarische Betrachtung der Politik der entstehenden neuen Staaten, wie sie gegeben werden konnte, läßt erkennen, daß die Wiederbelebung der römischen Tradition der praktischen Staatsverwaltung verhältnismäßig wenig nütze sein konnte. Die Hierarchie des Behördenwesens

ist vielleicht das einzige Wertstück, das sie dieser Erbschaft verdankt. Und auch sie mußte mannigfaltig modifiziert und ausgebaut werden, um sie an die vielfach veränderten Verhältnisse anzupassen. Die Regelung der Finanzen aber, die Einrichtung des Heerwesens, die Kirchen- und vollends die Handelspolitik mußten fast durchweg selbstständig geregelt werden. Ganz anders aber steht es um die großen allgemeinen Gedanken, die den keimenden Absolutismus fort und fort befruchtet und in seinem Wachstum gefördert haben; sie waren wirklich römischer Herkunft und es fehlt nicht an den mannigfachsten Zeugnissen für diesen Zusammenhang.

Gottfried von Viterbo, der Chronist und Sänger erzählt, daß Kaiser Friedrich I. auf dem Ronkalischen Reichstag von 1159 also angeredet worden sei:

Tu lex viva potes dare, solvere, condere leges
Stantque caduntque duces, regnant te judice reges,
Rem quocumque velis lex animata geris!

Und die dem Kaiser so außerordentliche Rechte zusprechen, sind, das ist bezeichnend, vier italienische Rechtsgelehrte. Die Bologneser Universität, die vornehmste Trägerin altrömischer Tradition, war damals voll davon, daß Friedrich das alte Recht erneuert habe. Das corpus juris galt für wiederaufgelebt. Friedrich I., Friedrich II., Heinrich VI. haben ihre Gesetze formell in das Rechtsbuch Justinians einreihen lassen. Nun haben den deutschen Kaisern diese ehrgeizigen Reminiscenzen nicht dauernde Früchte getragen, sie versäumten über ihrem Trachten nach einer universalen Monarchie, für die Bestellung des eigenen Hauses zu sorgen. Wohl haben die ersten deutschen Juristen, die für die Rezeption des fremden Rechtes eintraten, auch deren politische Konsequenzen verfochten: Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Staatsrechts, erwartete von ihr eine Stärkung der kaiserlichen Autorität. Er meint, die Römer hätten ihr Imperium ihren Waffen und ihrem Recht verdankt, und er wünscht nichts sehnlicheres, als daß der Verachtung dieser heiligen Gesetze in Deutschland ein Ende gemacht werde[1]. Hätte man nur das andere Heilmittel, die Waffen etwas weniger verachtet. So

[1] Pomtow, Der Einfluß der altrömischen Vorstellung vom Staate auf die Politik Friedrichs I. &c. (Hallische Diss. 1885) S. 40 ff.; Schröder[2] S. 744; Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I (1880) S. 58; Laband, Über die Bedeutung der Reception des Römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht (Straßburg, Rektoratsrede 1880) S. 25 ff., 50.

aber ist selbst die so kümmerliche Einheitsbewegung der Karo[lingi]-
nischen Epoche mehr von den Fürsten als von der Central[gewalt]
ausgegangen. Die Territorialgewalten haben von diesem [Ge]-
gehalt dann für ihre eigenen Bedürfnisse um so größeren [Nutzen]
gezogen.

In England ist aus ganz anderen Gründen von der Einwi[rkung]
des römischen Staatsgedankens weniger zu verspüren. Hier [war]
das Königtum selbständig so stark geworden, daß es solcher th[eore]-
tischen Krücken nicht so sehr bedurfte; überdies hat sich die K[raft]
und Eigenwüchsigkeit des englischen Volkstums überhaupt sehr [viel]
spröder diesem fremden Gut gegenüber verhalten, als die führe[nden]
Nationen des Kontinents. Es ist sehr charakteristisch, daß Brac[ton],
der erste große englische Jurist, der um die Mitte des dreizehn[ten]
Jahrhunderts seine Schrift über die Gesetze und Rechtsgewohnh[eiten]
Englands abfaßte, wohl mit dem römischen Rechte vertraut war —
es wurde damals gerade an der Universität Oxford eifriger [als]
früher und auch in manchen Perioden späterer Zeit studiert — [und]
trotzdem sich in der Hauptsache nicht von ihm beeinflussen ließ. [Er]
hat wohl allerlei Begriffe und Definitionen von ihm übernomm[en],
aber nur sehr selten materielle Rechtsanschauungen. Fortes[cue]
vollends, der zweihundert Jahre später über das englische Staa[ts]-
recht schrieb, als der erste politische Theoretiker Englands, war
voll von den Vorzügen des englischen Staatsrechts vor dem römisch[en],
daß er bei dem Vergleich, den er anstellte, jenes nur zu rühm[en],
dieses nur zu tadeln wußte. Dennoch fehlte es auch hier nicht [an]
jeder Einwirkung des römischen Staatsgedankens. Das Strafre[cht]
nahm schon im Munde Ranulphs von Glanvilla gegen Ende [des]
zwölften Jahrhunderts den römischen Begriff der verletzten Majest[ät]
auf, eine Doktrin, die zum Schutz des Königtums gegen Verrat un[d]
Angriffe in den nächsten Jahrhunderten noch vielfach weiter aus-
gestaltet worden ist[1].

In Frankreich dagegen war, wie man von vornherein ge-
neigt ist anzunehmen, die theoretische Einwirkung der römisch[en]
Tradition ebenso mächtig, wie die praktischen Folgen gewaltig waren.
Die französische Rechtswissenschaft ist mit dem Königtum Hand i[n]

[1] Güterbock, Henricus de Bracton und sein Verhältnis zum römischen Recht (1862) S. 31 ff.; Stubbs, Const. Hist. III S. 517 ff.; über die englischen Rechtsgelehrten kurze Notizen bei Brunner, Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen (Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaften [[3] 1877] S. 256 ff.)

and emporgekommen: sie erfüllte die Legisten, die Juristen der Krone mit hren Ideen; ihre erlauchtesten Vertreter, Beaumanoir an der Spitze, nd selbst Beamte gewesen. Die Könige selbst erkannten bald, daß iese geistige Waffe ihnen im Kampf mit dem Feudalwesen als in scharfes Schwert dienen konnte. Und so wenig diese Jurisprudenz ich in Sachen des bürgerlichen Rechts der römischen Tradition blindlings anvertraute, in ihren Anschauungen über das Wesen der öffentlichen Gewalt und insbesondere über die Krone war sie romanistisch durch und durch. Das Königtum und dieser neue Juristenstand waren ganz voll von der Solidarität ihrer Interessen: eines der ersten französischen Rechtsbücher, die Etablissements de Saint-Louis, eine Sammlung von königlichen Ordonnanzen und Rechtsaufzeichnungen, die um das Jahr 1270 entstanden ist, erklärt kategorisch, le roi est souverain, aber es fügt auch sogleich hinzu et sa cour souveraine. Mit diesem Ausdruck schon, der aufs schärfste den abhängigen Vasallen von dem unabhängigen König und seinem Gerichtshof schied, war ein publicistisches Programm gegeben. Und Philipp von Beaumanoir, der scharfsinnigste von allen Legisten, dessen konstruktives Talent aus dem Gewirr des überlieferten germanischen Rechtes, eine Art System zu formen wußte, hat in seinem Buch über die Rechtsgewohnheiten des Landes Beauvoisis die absolutistische Lehre des römischen Kaiserrechts aufs schärfste zum Ausdruck gebracht. Die romanistische Auffassung, daß der Herrscher das fleischgewordene Gesetz sei, findet sich bei ihm ohne alle Einschränkung; er sagt vom Könige: ce qui lui plaît à faire doit être tenu pour loi. Am meisten lag diesen Juristen, wie begreiflich, die Ausdehnung der oberstrichterlichen Gewalt der Krone am Herzen, aber es lag nahe, aus der Forderung, daß alle feudale Jurisdiktion vom Könige abhängig sein müsse, noch sehr viel weitergehende Konsequenzen zu ziehen. Bouteiller, der sein Rechtsbuch, die somme rurale, um 1400 verfaßte, bezeichnete schon alles Feudalrecht als ein gehässiges Recht, das mit Hülfe der Coutume, des Gewohnheitsrechts, sich dem geschriebenen, d. h. also dem Juristen- und Königsrecht entgegenstelle, und er sah jeden Widerstand gegen königliche Ordonnanzen als Sakrileg an. Der König, dahin resumiert er sich, sei in seinem Lande Kaiser, also so absolut, wie es das römische Recht dem imperator zuschreibe[1]. —

---

[1] Etablissements de Saint Louis Liv. II, chap. 22; Beaumanoir, Coûtumes de Beauvoisis, p. p. Beugnot II S. 57; Bouteiller, Somme rurale (édit. de

Unzweifelhaft würde man sehr irren, wollte man die Gesamtentwicklung auch nur des neuen monarchischen Princips, geschweige denn aller Institutionen auf die Einwirkung des römischen Staatsgedankens zurückführen. Die Geschichte der englischen Krone wäre die schlagendste Widerlegung einer solchen Annahme. Allein so viel wird man ohne Übertreibung sagen können: das Wachstum des keimenden Absolutismus ist wenigstens in Frankreich und sehr viel später auch in den deutschen Territorien von der zur rechten Zeit widerbelebten römischen Tradition aufs stärkste gefördert; das deutsche Kaisertum stand ebenfalls unter diesem Einfluß, hat ihn aber nicht nutzbar machen können; nur das germanische Inselland jenseits des Kanals war in der Hauptsache auch hierin sich selbst genug. Auf dem Kontinent wurden zunächst wohl nur die allgemeinen Principien römisch gefärbt; alle Zweige der praktischen Politik aber haben, auch das wird man noch sagen dürfen, durch diesen Gedanken doch ebenfalls eine, wenn auch nur allgemeine und indirekte Förderung und Belebung erfahren. Der Parallelismus der antiken und neuen Geschichte war an sich vorhanden, er ist nicht erst durch Nachahmung hergestellt worden. Aber die jüngere Entwicklung hat unzweifelhaft von der älteren durch diese Wiederbelebung ihrer Überlieferung starke Kräfte entlehnt und empfangen.

Doch es handelt sich bei dieser Übermittelung noch um sehr viel mehr: auch das Recht und die Rechtsverwaltung der neuen Staaten sind von ihr berührt und befruchtet worden. Da ist nun von höchstem historischem Interesse nachzuweisen, inwiefern der Vorgang auf diesem Gebiete des öffentlichen Lebens von dem verwandten Prozeß abwich und inwiefern er ihm glich. Und nicht minder wichtig für die Geschichte der gesellschaftlichen Zustände ist die sociale Wertung, die, wie alle staatlichen Institutionen, so auch Recht und Rechtssprechung erst in ihrer vollen Bedeutung würdigen kann. Das kann nun in diesem Zusammenhang zwar nicht in aller Ausführlichkeit geschehen[1], aber mit einigen wenigen Worten muß doch auf diese Dinge hingewiesen werden.

1603) S. 3 — Citate bei Chéruel, Hist. de l'administration I S. 24 ff.; Warnkönig-Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte I (1875 = 1845) S. 202 f.; Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France V (1893) S. 324; über Leben und Schriften der Juristen Brunner (Holtzendorff [3] I) S. 234 f.

[1] Eine zusammenfassende Darstellung dieser Dinge mußte einer späteren Gelegenheit aufgespart bleiben.

Die gemeinsame Wurzel war für alle in Betracht kommenden nationalen Entwicklungen die altgermanische Gerichtsverfassung. Sie war eine im hohen Sinne demokratische, d. h. sie war von dem Gedanken der Gleichheit aller Stammes- und Volksgenossen getragen. Diese sociale Anschauung war von derjenigen moderner demokratischer Praxis und Theorie nach Ursprung und Art sehr verschieden; sie war das natürliche Produkt einer primitiven, genossenschaftlichen Staats- und Gesellschaftsordnung, aber ihr Charakter kann nicht anders als demokratisch genannt werden, trotz der fürstlichen Leitung dieser Volksgerichte. Sehr schnell jedoch, schon in fränkischen Zeiten, tritt eine Wandlung ein, und zwar sehr bemerkenswerterweise nicht im Sinne einer Verstärkung der monarchischen Jurisdiktionsgewalt, sondern in der Richtung auf eine mehr aristokratische Zusammensetzung der urteilfindenden Körperschaften. Dieser Zustand beherrscht dann fast das ganze frühe und mittlere Mittelalter, bis auch auf diesem Gebiete der emporsteigende monarchische Staat seine Machtansprüche zur Geltung bringt. Freilich in ganz verschiedener Weise: in England, wo diese neue Epoche am frühesten anbricht, verwandelt sich das ständische Laienrichtertum des alten Schöffentums allmählich in ein besoldetes und berufsmäßig ausgebildetes Richtertum, und ebenso in Frankreich, wo ein ähnlich gearteter analoger Prozeß etwas später eintritt. In beiden Ländern hat das Vorbild der römischen Gerichtsorganisation wohl auch indirekt vielfach eingewirkt, aber mit der Rezeption des materiellen Rechtes der Römer hatte diese Umbildung der Institutionen nichts zu schaffen. In Deutschland dagegen hat sich das Laienrichtertum im Ehrenamt, das sich im wesentlichen aus den höheren Schichten der Gesellschaft rekrutierte, länger gehalten: in den mittleren Instanzen bis weit über den Beginn der neuen Zeit; aber dafür ist ihm an der Spitze, von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ab, ein um so jäheres Ende bereitet worden. Und wenn auch das neue monarchische Berufs- und Soldrichtertum ebenso wenig wie in England und Frankreich eine Kopie römischer Institutionen wurde, so hat doch die Wiederbelebung des materiellen Rechtes der Römer hier unzweifelhaft die Wandlung aufs stärkste gefördert.

Die sociale Bedeutung dieser Umwälzung war eine ähnlich zwiespältige und gebrochene, wie die der Wandlung der anderen staatlichen Institutionen. Unzweifelhaft verlor der Adel, als die am meisten beteiligte von den herrschenden Klassen, so viel durch diese, wie durch die Monarchisierung der übrigen öffentlichen Einrichtungen.



Er beherrschte fortan doch in der Regel nur die unterste Instanz der Rechtsprechung, und nicht mehr wie früher auch die mittlere und höchste. Aber eine gewisse Entschädigung ward ihm auch hier zu Teil: in Deutschland ward ihm zunächst mindestens die Hälfte der neugeschaffenen Richterkollegien vorbehalten; in England nahm man Bürgerliche zwar selbst in die höchsten Gerichte auf, aber es galt für nötig sie zu adeln und die Aristokratie, in dieser Richtung wie in allen anderen die tüchigste in Europa, war ihrerseits schon sehr früh eifrig bemüht, sich die nötige berufsmäßige Ausbildung zu verschaffen; in Frankreich endlich beteiligte sich wenigstens der niedere Adel mit dem Bürgertum zusammen an den neuen hohen Gerichten, den Parlamenten, und auch hier entstand eine noblesse de robe, ein bürgerlicher Halbadel, dessen Gesinnungen vielfach mehr mit der Aristokratie, als der eigenen Klasse sympathisieren mochten.

Andererseits kann nicht im mindesten bezweifelt werden, daß dies neue Richtertum der Gesamtheit mehr und einzelnen bevorzugten Ständen weniger zu dienen geeignet war, als das alte des Feudalstaates. Hier und da mochten die Interessen des Großbürgertums an Stelle der adligen treten, wie denn namentlich in Deutschland die Rezeption des römischen Rechtes eine gar nicht geringe Förderung des Kapitalismus in sich schloß, aber im ganzen muß auch hier der Staatsgedanke einen großen Schritt vorwärts gethan haben. Wo den Gerichten eine verhältnismäßig große Unabhängigkeit von der Krone gelassen oder neu geschaffen wurde, wie dem gesamten hohen und mittleren Richtertum Frankreichs oder den englischen Friedensrichtern, die neben ihrer Polizeigewalt wenigstens die untere Instanz der Rechtsprechung wahrzunehmen hatten, da mag der Schaden nicht allzu groß gewesen sein: in den französischen Parlamenten scheint schon damals eine tüchtige unparteiische Gesinnung geherrscht zu haben, wie sie aus diesem Ausgleich zwischen korporativer Selbstständigkeit und monarchischer Beeinflussung vielleicht am ehesten hervorgehen konnte. Sie sollte sich später noch dem Königtum selbst gegenüber in einer Opposition bewähren, die doch nicht ständischer Natur war, sondern das Gesamtinteresse des Volkes wahrnahm.

Auf dem Gebiete des materiellen, des bürgerlichen Rechtes ist die Verschiedenheit der einzelnen nationalen Entwicklungen noch größer gewesen: das fremde Recht ist in England gar nicht, in Frankreich halb, in Deutschland ganz rezipiert worden. Aber die wichtigste Beobachtung, die sich aus der späteren europäischen Rechtsgeschichte

zur Beleuchtung dieses Vorganges gewinnen läßt, ist doch wohl entgegengesetzter Natur: den veränderten Bedürfnissen einer viel individualistischeren, viel kapitalistischeren Wirtschaftsepoche ist die Rezeption gewiß besonders weit entgegengekommen und mag ihnen weit schneller und schroffer Ausdruck verschafft haben, als es eine ganz originäre Entwicklung gethan haben würde; aber auch da, wo eine solche fremde Beeinflussung gar nicht oder doch nur in sehr viel schwächerem Maße stattgefunden hat, wie in England, hat auch eine eigenwüchsige Entwicklung dieselbe Richtung eingeschlagen, und hat zuletzt diesen Bedürfnissen ähnlich Rechnung getragen. Die Rechtsgeschichte dieser und der nächsten Jahrhunderte ist deshalb vom socialen Standpunkt vor allem dahin zu interpretieren, daß sie eine wesentlich individualisierende, nivellierende Richtung eingeschlagen hat, und daß ihr Verlauf, wie im Grunde selbstverständlich ist, eben deshalb dem handel- und gewerbetreibenden Bürgertum am meisten günstig war.

V.

Überblick. Socialgeschichtliche und sociologische Würdigung der Epoche von 1500.

1. Stände und Staat.

Wer mit einem Blick die sociale Entwicklung der führenden Völker Europas im späten Mittelalter und den Zustand um 1500 zu umspannen versucht[1], wird sich zunächst bemühen müssen, von den Entwicklungsreihen, um die es sich handelt, jede einzelne in ihrer eigenen Einheit und Besonderheit, in ihrem innerlichen Zusammenhang zu erkennen — die wirtschaftlich-ständischen, die Verfassungs-, die Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse; nachher mag sich aus ihnen allen das Bild des Ganzen entwickeln, wie es wieder doch nicht nur eine Addition dieser einzelnen Züge, sondern eine neue Einheit bilden soll. Eine solche Gesamtübersicht wird zunächst die gemeineuropäischen Erscheinungen in den Vordergrund stellen müssen; was sich als Sondergut der einzelnen Völker ausscheiden und was sich als gemeinsamer Besitz aller ansehen läßt, mag sich dann um so eher ergeben.

Die gröbsten Umrisse des Bildes, das sie um 1500 zeigt, sind rasch gezeichnet. Zuerst die ländliche Bevölkerung: sie zerfällt in der größeren

---

[1] Dieser Überblick soll die Aufsätze II, III und IV umfassen, die als Schilderungen der Übergangszeit zwischen Mittelalter und Neuzeit zusammen gehören.

Zahl der Länder in einen herrschenden, bei weitem mehr, und einen dienenden, bei weitem minder begüterten Stand. Die Beziehungen zwischen beiden Klassen, die wirtschaftlicher wie rechtlicher, realer wie persönlicher Natur sind, stehen um diese Zeit in der Hauptsache fest wie eine eiserne Mauer. Die ungeheure Stetigkeit aller agrarischen Verhältnisse, die in ihrer Starrheit zuweilen fast erschreckend auf den weit umschauenden, die Jahrhunderte hinauf- und hinabblickenden Beobachter wirken, bewährt sich auch in diesem, dem wichtigsten Punkte. Wo sich um 1500 noch Bewegung zeigt, wie in England, in Dänemark und — leise sich regend — im deutschen Nordosten, wandte sie sich gegen die niederen, nicht gegen die höheren Schichten, sei es, indem sie jene noch abhängiger machte, sei es, daß sie ihren Besitz einschränkte. Dem Bauern ist beschieden im Schweiße seines Angesichts die Pflugschar zu führen und immerdar bei ihr auszuharren. Ihm, so wenig wie seinen Kindern ist es leicht gemacht, sich von der Scholle zu lösen, und wo ihn nicht unübersteigliche Schranken zurückhalten, da erwarten ihn mit dem Segen der Freiheit auch ihre Gefahren. Denn das ist sein Los: entweder zu verzichten auf die Lockungen, aber auch auf die gesunden Vorteile der Unabhängigkeit, oder sich loszureißen von dem Zwange der Unfreiheit nicht nur, sondern auch von dem Halt und Schutz, den sie ihm, dem wirtschaftlich und geistig Unmündigen, gewährt. Sicherung des Besitzes und Schollenfesselung oder Freiheit und Loslösung vom Besitz — das ist nur zu häufig die Alternative. Das Band, das um Mann und Land geschlungen ist, fesselt sie aneinander und drückt sich dem Bauern oft auch wohl schmerzhaft tief ein, aber es wahrt ihm auch seine Habe; wird es gelockert, so schwindet der Druck, oft aber auch mit ihm Hufe und Hof, die es ihm früher so fest hielt. Es überwiegt entweder gefährliche Freiheit, die zum Splitter- und Zwergbesitz führt und dem städtischen Proletariat vielleicht mehr Zuwachs verschafft als dem gewerbfleißigen Bürgertum, oder aber dumpfe Knechtschaft, die geistig niederdrückt und wirtschaftlich fesselt. Hier Ober- und Mittelitalien, England, Teile des französischen Bauernstandes — dort der Nordosten, der Süden Deutschlands, ein Teil der Niederlande und der Rest der Bauernschaft Frankreichs; zwischen ihnen halten der deutsche Nordwesten, Flandern, die große Masse der skandinavischen Bauern und Privilegierte aller Länder eine gute Mittellinie, die auf eine faktisch dauernde Verbindung des Bauern mit dem Boden hinausläuft, aber nicht auf dem Grunde persönlicher Unfreiheit, sondern eines besseren Besitzrechtes. Hier

fesselt zwar nicht die Scholle den Bauer, aber der Bauer vermag die Scholle an sich zu fesseln. Es fehlt aber auch nicht an schlimmeren Kombinationen: der südwestdeutsche Bauer scheint an dem Übel der freieren Landbevölkerungen, dem Zwergbesitz ebenso gelitten zu haben, wie an dem Druck der Unfreiheit, der auf ihm lastete. Noch über die gutgestellte Mittelschicht hinaus erhebt sich der Adel der europäischen Bauernschaft, die Edelbauern der skandinavischen Länder, die Friesen, Ditmarschen und die Urschweizer; aber ihre Zahl ist zu gering als daß sie für den Gesamtzustand in Europa in Betracht käme. Zuweilen haben sich die Gedrücktesten gegen diesen Druck empört, in allen großen Ländern schlägt wenigstens einmal, wie aus Vulkanen die drohend flammende Lohe des Aufstandes empor. Aber die bestehenden Gewalten sind viel zu mächtig, als daß sie das unheimliche Feuer nicht zu löschen vermöchten. Nachher tritt wieder dumpfes Schweigen ein; da sich auf dem Lande die Massen auch bei sonstiger Verwahrlosung physischer Gesundheit erfreuen, da ihre harmlose Heiterkeit, ihr kindischer Sinn auf die Dauer weder durch geistige Regungen, noch klüglich durch allzugroße Tyrannei aufgestört wird, so bleibt auf Jahrhunderte alles beim alten.

Über diesem zahlreichsten Stande des damaligen Europa erhebt sich der mächtigste. Der Bauer scharwerkt, und der Herr empfängt einen Teil des Ertrages dieser Arbeit. Er selbst geht müßig im wirtschaftlichen Sinne des Wortes. Eben deshalb war auch das Joch, das er seinen Grundunterthanen auflegte, in vielem Betracht niemals so sehr drückend. Bei seiner gänzlichen Verständnislosigkeit und Unfähigkeit für wirtschaftliche Aufgaben verlangt der Adel auch vom gedrücktesten Bauern nicht allzuviel Arbeit, überbürdet ihn wenigstens damit nicht, sondern zieht nur beim Knecht dieselbe Verlotterung und Untüchtigkeit im eigenen Beruf groß, die die Herrn damals und noch lange Zeit hinaus so häufig kennzeichnen. Wo diese Regel eine Ausnahme erleidet, machen sich die Folgen dem Bauern auch durchaus nicht angenehm fühlbar. Daß die englischen Lords sich auf die Schafzucht warfen, führte zur partiellen Enteignung der Bauern; und daß die märkischen, pommerschen und preußischen Edelleute sich hier und da etwas mehr um ihre Güter zu kümmern anfingen, sollte teils dieselbe Wirkung haben, teils zu ärgerer Knechtung ihrer Gutsunterthanen führen. Aber das waren Ausnahmen, im allgemeinen begründet dieses Verhalten des Adels einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen der Aristokratie älterer Zeiten und der neuen unseres Jahrhunderts. Der Großindustrielle

von heute erscheint dem Arbeiter zugleich in der sehr wenig günstigen Rolle eines ewig drängenden Zuchtmeisters zur Arbeit, freilich auch sehr oft übermäßiger Arbeit; der Gutsherr von damals, der selbst nicht arbeitete, war davon sehr weit entfernt, förderte auch freilich nicht den ihm untergebenen Stand, wie jener, durch Erziehung zu Fleiß und Strebsamkeit.

Die wirtschaftlichen Wirkungen dieses Zustandes waren allerdings nicht eben die besten und verhalten sich zu den Erfolgen unserer Fabrikherren gerade umgekehrt, wie die Milde des patriarchalischen Regimentes zu der Strenge unserer Großindustriellen. Und sicher hat der Adel dadurch, wirtschaftlich gesprochen, den größten Schaden gelitten; von einem anderen Standpunkt aus gesehen — ich will nicht voreilig entscheiden, ob er ein höherer ist — hat er daraus doch auch Gewinn gezogen. Nur so konnte er zu dem unbändig stolzen, starken Herrenstand erwachsen, der er im dreizehnten, vierzehnten Jahrhundert war. Denn das ist der Revers der Medaille: ohne den Druck, der auf den Bauern lastete, war damals ein wahrer Adel nicht zu denken. Und mag der Historiker von heute auch für das eigene Zeitalter ganz anderen socialen Idealen nachstreben, für jene Zeiten mit ihrem primitiven Zustand dürfte niemand besseres zu fordern wagen. Gewiß ist zu sagen, daß in manchen Gegenden der Druck zu stark war, der Maßstab gleichzeitiger und doch anders gearteter Verhältnisse erlaubt ein solches Urteil zu fällen. Aber aus der Geschichte der Menschheit wäre ein reiches, köstliches Kapitel gestrichen, wollte man sich das Mittelalter ohne seinen Adel, ohne seine Fehden und Turniere vorstellen. Tapferer, kampffreudiger Mut, edle Mannessitte sind damals in einem in seiner Art unübertrefflichen Typus ausgebildet worden. Auch die Bauern der Waldstätte und später die Schweizer Söldner waren tapfer, die Dithmarschen schlugen die erlesensten Scharen der dänischen Ritterschaft, aber man braucht nur die Namen zu nennen und man empfindet den stärksten Unterschied. Der Bauer stritt für den eigenen Herd, für Weib und Kind, der Ritter wußte in Schönheit zu sterben, weil ihn der Kampf selbst das schöne Leben, ja das allein lebenswerte Leben zu sein dünkte. Und zuletzt sind auch einige unschätzbar wertvolle Güter der geistigen Kultur dieser Zeit, wie Minnelied und Ritterepos, nicht zu denken ohne den Adel des Mittelalters. Auch sie sind nur unfertige Blüten, früh-herbe Knospen am Baum des europäischen Kunstschaffens, aber wer wollte sie missen, deren Eigenart nie wiederkehren wird. Und wenn die Völker nicht immer so edle Leichtfertig-

keit erweisen dürfen, wie dieser Adel, der so anmutig und stark und auch so nutzlos zu leben und zu sterben verstand, einmal mußten sie doch so schäumende Jugend leben.

Und vielleicht ist auch eine Erwägung erlaubt, die selbst vom Standpunkt der gedrückten Bauernschaften her nicht zu einer Verurteilung dieser Zustände führt. Heut mag es das höchste Ziel idealistischer Socialbestrebungen bilden, auch den unteren Klassen ein höheres Quantum geistiger, gemütlicher, physischer Genüsse und Erquickungen zugänglich zu machen, aber was hätte damals diesen Klassen gegeben werden können? Von Gütern geistiger Kultur war kaum noch die Rede; es hätte sich zunächst vermutlich nur um physische Vorteile gehandelt. Ein Zuwachs nach dieser Seite wäre gewiß zuweilen nicht ungerecht gewesen, aber wie vielmehr hätte man aufs Spiel gesetzt. Von irgend welcher National- und Socialpädagogik war man noch weit entfernt; wir ringen uns heute ja erst mühsam zu solchen Gesichtspunkten durch. Die einzige Pädagogik dieser Art, die es längst und auch damals schon gegeben hat, die des Christentums, ist viel zu einfach und im edlen Sinne einfältig, um so komplizierten Verhältnissen gewachsen zu sein, und auch viel zu einseitig unirdisch, der Welt abgewandt, um menschliche Institutionen wirklich allein bestimmen und beeinflussen zu können. So hätten die weder geistig noch sittlich disciplinierten Massen bei größerer Freiheit sich wahrscheinlich selbst nur ins Unheil gestürzt: bei rohen Gesellschaftszuständen ist eine weitgehende Unterordnung der niederen unter führende Stände fast unerläßlich; was gefährdet wird, wenn sie einmal ins Wanken gerät — man denke an die furchtbaren Excesse der Jacquerie — hat viel höheren Wert, als das Mehr roh-leiblicher Genüsse, das durch sie den Gedrückten verloren geht. Nur wo altgermanische d. h. aus noch frühen wieder anders gearteten Zeiten herstammende Traditionen eine nicht nur wirtschaftliche, sondern noch vielmehr sittliche Selbständigkeit bewahrt und erhalten hatten, wie bei den kleinen Helden-Bauernvölkern der Urschweizer, der Dithmarschen und Friesen, war diese Gefahr ausgeschlossen. Aber deren Zustände beruhten auf singulären, lokal bedingten Voraussetzungen, die vielleicht noch in den skandinavischen Staaten, in Tirol und an einigen anderen Stellen zu erreichen gewesen wären, aber sonst nicht. Gewaltsame Revolutionen hätten sie am wenigsten schaffen können, langsame Leitung und Reformierung aber war damals noch undenkbar; sie wird uns heute noch schwer genug. Wenn im heutigen Deutschland die Schaffung oder vielmehr die weit-

gehende Vermehrung einer wirtschaftlich selbständigen Bauernschaft ins Auge gefaßt ist, wird sie selbst in unsern Tagen gelingen? und bestenfalls wie spät erst! Aber selbst wenn man sich nun ganz Europa im Jahre 1500 von dithmarsischen Bauern erfüllt dächte, sollte man das wirklich wünschen? Wie köstliches Gut an Geistes- und mehr noch an Willenskultur wäre damit aus der Vergangenheit der germanisch-romanischen Völkergesellschaft fortgedacht. Ein unerträglich grauer plebejischer Schleier wäre damit über das gleißende und glitzernde Geschmeide einer Weltperiode gebreitet, die in ihrer Aristokratie vielleicht ihr wertvollstes Produkt erzeugt hat. Eine ganz allgemeine sociologische Beobachtung, für die auf diesen Blättern noch öfter Belege gesammelt werden sollen, macht da ihre Wahrheit geltend. Kulturfortschritte können sehr lange Zeiten hindurch und noch auf verhältnismäßig hohen, geschweige denn auf primitiven Entwicklungsstufen nicht von der Gesamtheit eines Volkes auf einmal erreicht werden. Nicht nur einzelne Pfadfinder — die wird man aller Vermutung nach noch in alle Zukunft hinein und auch auf heute noch unerreichten Höhen der Geschichte brauchen — sondern auch führende Stände müssen vorangehen, oft Jahrhunderte hindurch, ehe das Gros nachfolgen kann. Sie sind die Vorhut des Heeres und können Hindernisse überwältigen, die dem Ganzen, dem großen Heerhaufen unüberwindliche Schranken entgegensetzen. Und wenn auch diese vorgeschobenen und vorgeschrittenen Reitergeschwader lange allein die Beute einheimsen und sie den andern vorenthalten, man soll ihnen nicht grollen; die Beute wäre vielleicht sonst gänzlich und allen verloren gegangen. Zuletzt aber muß die Zeit kommen, wo der große Gewalthaufe in die Stellungen der Vorhut einrücken kann und war diese vorher übermäßig bevorzugt, so ist doch der historische Undank, mit dem schließlich solchen Führerständen gelohnt wird, für die Betroffenen ebenso bitter, wie ihnen der frühere Vorteil süß war. Auch das Ende herrschender Klassen hat etwas tragisches.

Zuletzt läuft alle derartige Betrachtung auf den alten Gedanken Hegels hinaus, daß alles Gewesene vernünftig war, weil es gewesen ist, weil es notwendig war. Man wird ihm zwar nimmermehr für alle Einzelheiten, wohl aber für die großen Grundzüge irdischen Geschehens Geltung zusprechen dürfen. Und so wohlfeil er scheinen mag, es ist im einzelnen nicht so leicht zu ihm durchzudringen, und deshalb die Mühe gewiß nicht vergebens.

Was das Verhältnis von Adel und Bauernstand angeht, so darf endlich nicht übersehen werden, daß jenes Jugendalter der germa-

nisch-romanischen Völker um 1500, wenn nicht schon früher, verrauscht war: der deutsche Bauernkrieg wandte sich schon gegen einen Adel, der ein neuer geworden war; er war in der Umwandlung aus einem Krieger- in einen Großgrundbesitzerstand begriffen. Und die Sympathien, die man jenem gönnen mag, ist man diesem durchaus nicht ohne weiteres zuzuwenden geneigt, wenn allerdings auch der Adel der neueren Zeit Eigenschaften ausgebildet hat, die ihm von neuem ein wenigstens relatives Anrecht auf Bevorzugung verschafften. Davon soll noch vielfach die Rede sein; in jener Wandlung aber ist eine der entscheidenden Wendungen in der socialen Geschichte des ausgehenden Mittelalters zu suchen. Sie ist mit den parallelen Entwicklungsstufen der Verfassungsgeschichte dieser Zeiten aufs innigste verknüpft und verflochten. Der Adel in seiner Blütezeit — vom elften bis ins fünfzehnte Jahrhundert hin — war staatlos. Selbst die englische Ritterschaft, die sicherlich das intensivste Volks- und im Keim also auch ein Staatsgefühl hatte, hat sich noch in den Kriegen der beiden Rosen so rücksichtslos ausgetobt, als hätte kein England, kein Vaterland für sie existiert. Als die Monarchie aber stärker und stärker wurde, mußte sich auch der Adel, der stärkste Feind der neuen Ordnung der öffentlichen Dinge, ihr zuletzt accommodieren. Die Heeresgeschichte der großen Länder wird an dieser Stelle besonders wichtig: die fehdelustigen Vasallen, von denen zuvor jeder auf seiner Burg saß und dort zum Schrecken der Nachbarn und aller friedlichen Bürger und Bauern sein gewaltsames Wesen trieb, zwingt der entstehende Staat zu Reiterheeren zusammen; in Deutschland entsteht erst damals aus diesem Bedürfnis der Fürsten die Ritterschaft, ein neuer Adel, zu Heereszwecken geschaffen. Gleichzeitig beginnt die Aristokratie an der Leitung der ihr zum Trotz immer stärker werdenden Staaten auch in friedlicher Arbeit teilzunehmen. Sie macht gute Miene zum bösen Spiel, sie wird aus einem Berufs- und Geburts- ein Landtagsstand. Eine Wendung, die diese mächtigste von den herrschenden Klassen sicher ganz instinktiv vollzogen hat, und doch in ihrer Totalität ein Beweis bewunderungswürdiger Klugheit, einer Fähigkeit sich in den Wandel der Zeiten zu schicken, für die der europäische Adel freilich später noch manche andere Probe ablegen sollte.

Das Königtum aber, ursprünglich und notwendig der Feind, der erbittertste Gegner des Adels, des stärksten Verteidigers der Gesellschaftsordnung, die es umzustürzen unternimmt, kommt ihm doch entgegen. Noch war die Zeit nicht gekommen, wo der Gedanke einer

radikalen Nivellierung der Stände schon praktische Erfolge hätte herbeiführen können. Er war wohl schon gefaßt — man denke nur an die Agitatoren und Demagogen des deutschen Bauernkrieges — aber er war am Horizont der europäischen Gesellschaft nur aufgeblitzt, wie ein grelles aber harmloses Wetterleuchten noch ferner zukünftiger Gewitter, nicht aber als zündender Donnerschlag.

Der emporsteigende Absolutismus hielt sich, wie alle gesunde Realpolitik, an das zunächst Greifbare. Eine Organisierung der staatlichen Gewalt, wie sie seit den Tagen Roms in Europa nicht erhört worden war, ist damals in allen großen Ländern durchgesetzt oder doch in den entscheidenden Stücken vorbereitet worden, mit alleiniger Ausnahme des deutschen Reichs, aber nicht der deutschen Territorien. Und damit war die erste Voraussetzung für einen erfolgreicher Kampf gegen die bestehende öffentliche Ordnung, gegen die herrschenden Klassen gegeben. Die ständische Volksvertretung, durch die der Adel auf neue, auf friedliche Weise Einfluß auf das neue, im Inneren ebenfalls friedlich verfahrende Gemeinwesen hatte gewinnen wollen und einige Zeit auch gewonnen hatte, haben die starken Monarchien dieser Übergangszeit gänzlich bei Seite zu schieben gewußt, wie in Frankreich, oder doch halb, wie in England. Und selbst die schwachen, die deutschen Territorien z. B., wußten ihnen meist große Zugeständnisse, stetig wachsende Steuerbewilligungen abzutrotzen. Die Unabhängigkeit der Kirchen, die zumeist durch die adligen Bischöfe genährt war, wurde ebenfalls da gebrochen, wo das Königtum kräftig war, in England und Frankreich. Die französische Krone setzte die Begründung einer auch von dem Ritterheer unabhängigen stehenden Armee durch, und schuf sich damit für die Arbeit der Zukunft ihre schneidigste Waffe, ihr geschmeidigstes Werkzeug; die englische Monarchie aber führte — wie sonst nur einige wenige deutsche Einzelstaaten — zu Ungunsten des fast überall bevorzugten Adels ein gerechtes Steuerwesen durch und verschaffte sich in der dadurch am meisten gefestigten Solidarität der Nation eine moralische Stütze, die vielleicht noch größeren, noch dauernderen Wert hatte.

In vielen anderen Dingen aber gab die Monarchie nach: sie drängte wohl die großen Vasallen und eine Zeit lang auch die kleinen aus den Ratsstuben ihrer Behörden heraus zu Gunsten erst des niederen Adels, dann selbst des Bürgertums; zuletzt aber nahm sie doch gern jeden Edelmann in den Schoß ihres Beamtentums auf, wenn er sich nur zu ihrem gefügigen Diener machte. Zuerst hat sie in England und Frankreich die Besetzung der besten Kirchenämter, die

als Domäne der Aristokratie galten, an sich gezogen, und hier und da selbst Miene gemacht, sich zum Protektor des niederen Klerus aufzuwerfen. Später aber ließ sie, sobald sie nur der Unterwerfung der Kirche sicher war, alles beim alten. Das neue französische Heer, das aus Bürgerkompanien und Schweizersöldnern entstanden war, mußte ursprünglich niemandem mehr ein Dorn im Auge sein, als dem Adel, aber die Krone hat kein Bedenken getragen, ihm die Offizierstellen zu überlassen, sobald er sich nur dazu verstand, das Kommando über so unedles Bürger- und Bauernpack zu übernehmen. Und gleichzeitig schuf sie in ihrem neuen Steuersystem zu Gunsten des Adels, das ungerechteste Privilegienwesen, das je bestanden hat. In Deutschland vollends blieb die Stellung der adligen Domkapitulare meist ebenso unangefochten, wie die Steuerfreiheit des Adels, die zuweilen sogar erst spät gewährt wurde.

Nur in einem Punkte blieb die Monarchie, wo sie nur irgend stark war, unerbittlich: in der Ausrottung der halbstaatlichen Autonomie, die sich ein Teil des hohen Adels angemaßt hatte. Dieses Aufwärtsstreben in die staatliche Sphäre hinein war im Grunde ebenso sehr eine ständische Bewegung, wie der Parlamentarismus des späteren Mittelalters: auf der einen Linie suchten einzelne Glieder des Adels zu staatlicher Macht zu gelangen, auf der andern der Stand als Ganzes. Jenes Bestreben freilich bedrohte die Einheit der werdenden Staaten, dieses nicht und deshalb waren sie in dieser einen Richtung so konsequent. Die englische Monarchie hat den Partikularismus im Keime erstickt, die französische hat die gewaltigsten zuletzt auch erfolgreichen Anstrengungen gemacht, ihn niederzuwerfen, und es war Deutschlands schwerstes politisches Verhängnis, daß hier die Krone zu schwach war, um diese Hydra zu überwinden. Dafür ist es dann wenigstens einer Anzahl der deutschen Teilfürsten gelungen, die Anläufe derartiger Bewegungen, die sich auch in ihren Territorien regten, zu unterdrücken. Mit der faktischen Austilgung aller Absonderungsgelüste wurde dann freilich überall von der Monarchie das Werk für vollendet angesehen; die sociale und wirtschaftliche Position der Unterworfenen ist im übrigen nicht angetastet worden. So blieb denn auch unter den ganz veränderten Verhältnissen des neubegründeten modernen Staates die Stellung des Adels trotz aller Verluste eine überaus mächtige: er war im Jahre 1500 zwar nicht mehr sich selbst überlassen, wie um die Mitte des Mittelalters, er hatte auch meist nicht mehr in den Ständeversammlungen ein Mittel den Staat zu regieren in der Hand, aber er saß

an den Höfen und in den Amtsstuben der Fürsten, er kommandierte selbst die eine Armee, die es schon gab, er sah Könige, wie Herzöge als seine Standesgenossen an, er erreichte auf hundert Umwegen noch einen großen Teil von dem, was er früher mit dem Schwert in der Hand, jeder für sich, oder auf den Reichstagen in corpore als stimmender Stand durchgesetzt hatte.

Am wenigsten hat das Fürstentum versucht die wirtschaftliche und im engeren Sinne sociale Position des Adels anzufechten oder nur zu verkümmern. Die wenigen Anläufe, die es in Frankreich — unter Ludwig dem Heiligen — oder in dem einen oder anderen deutschen Territorium — in Tirol z. B. — gemacht hat, verliefen im Sande. Es machte sich nunmehr auf das stärkste geltend, wie alt und eingewurzelt das Verhältnis zwischen Adel und Bauer war. Nicht immer war es so gewesen, aber der Adel hat dem Bauer sein Joch auferlegt zu einer Zeit, da der an Körper und Willen Stärkere den Schwächeren leicht überwand und sich dienstpflichtig machte. Und meist lag diese Zeit schon sehr weit zurück, in Frankreich und England findet schon das mittlere Mittelalter einen Bauernstand vor, der viel schlimmer versklavt war als später, in manchen Gegenden Deutschlands ist ihm freilich erst nachher die Schlinge recht um den Hals gezogen. Aber auch da war alles unabänderlich, schien für alle Zukunft festgestellt zu sein. Nirgends sind die Monarchien, auch die mächtigsten, die am stärksten fortschreitenden nicht, auch nur auf den Gedanken gekommen, diese wirtschaftlich-sociale Basis, das Fundament, auf dem alle Adelsmacht ruhte, anzutasten. Der Bauernstand war noch kaum in den Blickbereich des neuen Staates getreten.

Aber auch sein Verhalten zum Bürgertum in diesem Anfangsstadium nimmt die Aufmerksamkeit des Socialhistorikers noch unendlich viel weniger in Anspruch, als die Auseinandersetzung zwischen Krone und Adel.

Allerdings ist man versucht von der eigenen Entwicklung des Bürgertums, die die Voraussetzung für alles weitere war und die sich zuerst fast ebenso selbständig und ungestört vollzog, wie die des Adels, dasselbe zu sagen. Kein Zweifel, dieser Teil der Socialgeschichte, die Entstehung, das Wachstum des Bürgertums und seine Aufnahme in den neuen Staatsverband ist nicht um eines Haares Breite weniger wichtig und bedeutsam als die Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Adel, aber er ist nicht so reich an großen bedeutsamen Aktionen, an merkwürdigen Wendungen und

Wandlungen, wie jene, wenn es auch nicht ganz an dramatischen Episoden fehlt.

Schon die Geschichte des Bürgertums an sich, ohne Beziehung auf den Staat, hat nicht zu so stark ausgeprägter socialer Gliederung geführt, wie die des Adels. Zwar bildete sich auch in den Städten eine obere und untere Schicht; insbesondere die Großkaufleute schieden sich von Handwerkern und Krämern. Aber — das ist der wichtigste Unterschied — es kam hier niemals zu einer dauernden Trennung der beiden Schichten durch Geburtsschranken. Hier und da ist derartiges versucht, ganz selten — in Venedig z. B. — auch durchgesetzt worden, aber derartige Ausnahmen verschwinden unter der überwiegenden Menge entgegengesetzter Erscheinungen. Trotz des Haus- und des oft sehr umfangreichen außerstädtischen Grundbesitzes, den die Großbürger vielfach gesammelt haben, war bewegliches Vermögen in der Hauptsache die Grundlage ihrer socialen Stellung und es hat auch damals seine flüssige Natur nicht verleugnet. Dazu kam der Mangel eines Bindemittels, das — wie es das Lehnssystem that — den Standes- und den Familienverband gleich sehr festigte, der minder kriegerische Charakter dieses städtischen Herrenstandes und endlich die Bildung mannigfacher Zwischenstufen, die den Übergang von den Tiefen zu den Höhen der bürgerlichen Gesellschaft erleichterten, die Kluft zwischen beiden nicht allzu tief werden ließen.

Aber auch der weitere Verlauf war ein wesentlich verschiedener: es ist doch eine sehr merkwürdige socialgeschichtliche Thatsache, daß der bäuerliche Mittelstand auch da, wo er in nennenswerter Anzahl vorhanden war, dem Adel keinerlei sociale oder politische Zugeständnisse hat abringen können, während dem Handwerk das dem Großbürgertum gegenüber in so hohem Grade gelungen ist. Die Demokratisierung der Stadtverfassungen, die an so vielen Stellen Ober- und Mittelitaliens, Flanderns, Ober- und auch Niederdeutschlands, Englands und zum Teil auch Frankreichs in größerem oder geringerem Maße eingetreten ist, war der politische Preis, den die Zünfte davon trugen. Wo aber ließen sich auch nur die kümmerlichsten Analogien in der Geschichte des europäischen Bauernstandes für sie aufweisen, immer abgesehen von den verschwindenden Ausnahmen, die die tapferen Bauernzwergstaaten der Waldstätte, der Dithmarschen und Friesen bilden? In den Städten hat zwar noch der gegen Ende des Mittelalters emporwachsende Kapitalismus hier und da die äußersten Gegensätze von Arm und Reich gesteigert, aber andererseits war er seiner individualistischen Natur nach ebenso sehr geeignet, die geburts-

und standesmäßige Abschließung des Patriziats vollends zu verhindern, wenn das noch nötig gewesen wäre.

In den oberdeutschen und namentlich den italienischen Städten ist es im Laufe der Zunftbewegung nicht selten zu gewaltsamen Zusammenstößen mit der herrschender Klasse, zu städtischen Revolutionen gekommen, anderwärts ist der Verlauf unendlich viel friedlicher und und ruhiger gewesen, so namentlich in England. In keinem Lande ist das Großbürgertum ähnlich wie der Adel im starken ungestörten Besitz seiner Macht geblieben und so kann denn nicht Wunder nehmen, daß auch die Einbeziehung der Städte in das entstehende moderne Staatswesen nicht so viel Wechselfälle und Unruhe herbeigeführt hat, wie die des Adels. Überall wo die Monarchie stark war, ist ihr Schutzrecht über die Städte, das sie formell niemals und nirgends ganz hat fahren lassen, bald zu wirksamer Beherrschung ausgebildet worden, so in einer Anzahl französischer Städte; anderwärts, wie etwa in England, ist die Abhängigkeit der Städte von der Krone überhaupt nie gelockert worden; nur die italienischen Stadtrepubliken haben sich von ihr ganz, die deutschen Reichsstädte zu einem sehr großen Teil gelöst. Ja noch mehr, es bestand zwischen Krone und Bürgertum von vornherein ein natürliches Solidaritätsgefühl. Beide hatten mit dem Adel fortwährend politische oder wirtschaftliche Konflikte; nichts war natürlicher, als daß sie sich zusammenfanden.

Namentlich in Frankreich hat diese Interessengemeinschaft auch in der praktischen Politik wirksamen Ausdruck gefunden. Freilich hat das französische Bürgertum in der finanziellen Beihülfe, die es dem Königtum früh gewährte, zunächst einen gar nicht geringen Preis für den Schutz gezahlt, den ihm die Krone lieh. Aber auch diese hat mit ihrer Gegengabe nicht gekargt: sie hat Hunderte von Mediatdörfern zu Kommunen gemacht und sie damit nicht nur vom Druck der großen Vasallen befreit, sondern ihnen so erst den Weg zur Entfaltung wirtschaftlicher und städtisch-politischer Kräfte geöffnet. Sie hob ferner die bürgerlichen Juristen, die ihr freilich auch, jeder für sich, die größten Dienste leisteten, zu hohen Ämtern und Würden empor, sie ließ wenigstens diesen Teil des Bürgertums an den Steuerprivilegien des Adels teilnehmen, und sie hat endlich gegen Ende des Mittelalters eine Wirtschaftspolitik inauguriert, die fast ausschließlich dem Handel, d. h. den Städten, zu Gute kam. Und wenn man auch zur Rezeption des privaten Rechts der Römer weit weniger geneigt war, als zu der ihres Staatsrechts, so ge-

reichten doch die Wandlungen der Rechtsnormen, die auch hier stattfanden, wesentlich dem Bürgertum zu wirtschaftlichem Vorteil.

Die Analogien in der Geschichte des englischen und deutschen Bürgertums drängen sich ohne weiteres ebenso herzu, wie die Abweichungen. Jenes ist in vielen Stücken nicht durch die Krone, sondern im Bunde mit dem Adel emporgekommen, so namentlich zu parlamentarischer Vertretung und Macht, dafür aber ist ihm im fünfzehnten Jahrhundert von Seiten des Königtums eine so weitsichtige und erfolgreiche Förderung in handelspolitischer Hinsicht zu teil geworden, wie in keinem anderen Lande. Die deutschen Städte endlich sind allerdings wirtschaftlich ganz und gar aus eigener Kraft groß geworden, aber die entschiedene Wiederbelebung des römischen Rechts, die das Kaisertum für sich zwar nicht auszunutzen verstand, im übrigen aber energischer als irgend eine seiner anderen Unternehmungen betrieben hat, ist dem kapitalistischen Aufschwung des Großbürgertums sehr dienlich gewesen, ganz davon zu geschweigen, daß der Anteil des Bürgertums an Staats- und Rechtsbeamtungen auch hier, noch mehr wie in England, in dieser Zeit außerordentlich gewachsen ist. Unter der Zurückdrängung der parlamentarischen Macht durch den aufsteigenden Absolutismus litt freilich überall da, wo sie stattfand — also namentlich in Frankreich und England — auch das Bürgertum, aber es hatte überall sehr viel weniger zu verlieren, als der Adel und hat diesem Vorgang, gedeckt durch den gleichzeitig zunehmenden Einfluß seiner Standesgenossen in den Ratsstuben der Behörden und Gerichte, sicherlich sehr viel ruhiger zugeschaut, als jener. Denn daß der Adel trotz aller Zugeständnisse und neuer Errungenschaften, mit denen man ihn beschwichtigte, in dieser großen Krisis allerdings sehr viel verlor, muß zuletzt immer wieder betont werden. Man kann sagen, das aristokratische Zeitalter der europäischen Geschichte war nun abgeschlossen, das monarchische begann.

2. Die Besonderheiten der einzelnen nationalen Entwicklungen.

Unzweifelhaft strebt die vergleichende europäische Geschichtsschreibung, der diese Blätter vornehmlich dienen sollen, zunächst nach Aufweisung des gemeinsamen Gutes der germanisch-romanischen Völker. Indem sie vergleicht, ist ihr, ich möchte sagen, die Tendenz aufgeprägt, das Gleiche und Ähnliche in den Vordergrund zu rücken. Aber sie braucht deshalb nicht in den Fehler zu verfallen, der an die Stelle der oft nur allzustarken Begrenztheit, wenn nicht Voreingenommen-

heit einer nationalen und zuweilen doch auch nationalistischen Historie lediglich die entgegengesetzte Schwäche setzen würde. Ja, im Gegenteil, sie wird nicht selten im stande sein, mehr für die Erkenntnis der einzelnen Volkspersönlichkeiten — wenn dieser freilich nur sehr vorsichtig zu benutzende Ausdruck gestattet ist — zu leisten, als die Nationalgeschichten. Denn diese gehen immer nur von einem Volke aus und entbehren deshalb jedes fremden Maßstabes, die vergleichende Historie aber gewinnt in jeder neuen Nationalentwicklung, die sie in ihren Bereich zieht, auch einen neuen Gradmesser für die Bestimmung aller anderen Volkstümer. Im Grunde vermag sie gerade diese angeblich eigenste Aufgabe der national begrenzten Geschichtsschreibung besser zu lösen, wenn sie ihr auch die Vertiefung in die Eigentümlichkeiten des einzelnen Volkes im Detail wird überlassen müssen.

Allerdings könnte die Vorfrage aufgeworfen werden, ob es überhaupt richtig ist, an einem bestimmten Zeitpunkt einen solchen Querschnitt durch die Zustände einer ganzen Völkergemeinschaft zu legen, ob das Bild, das so entsteht, ein gerechtes sein würde. Denn in der That, wie eine Reihe einzelner Menschen, die dieselbe Anzahl Lebensjahre hinter sich haben, doch im Grunde von sehr verschiedenem Alter, nämlich von sehr verschiedener innerer Reife sind, so geht es auch den Völkern. Es ergeben sich die erstaunlichsten Differenzen: vergleicht man z. B. die Rechtslage der norwegischen Bauern mit der der toskanischen ums Jahr 1500, so ergiebt sich die immerhin überraschende Beobachtung, daß jene noch frei, diese aber schon frei sind, d. h. jene haben die altgermanische Vollfreiheit aller Volksgenossen durch all die Jahrhunderte bewahrt, in deren Lauf in Mittelitalien der niederen Landbevölkerung nicht nur die alte Unabhängigkeit verloren ging, sondern auch wieder von neuem zu Teil wurde. Ja, noch in viel näherer Nachbarschaft kann derselbe Gegensatz beobachtet werden. Während die friesischen Bauern den Norwegern noch fast gleich standen, war in Flandern, ganz ähnlich wie in Toskana, ein Emancipationsprozeß schon seit Mitte des zwölften Jahrhunderts im Gange, der den Bauern wenigstens die hier inzwischen schon längst verloren gegangene persönliche Freiheit wieder brachte. Ganz ähnliche Gegensätze ergeben sich, wenn man die Reichsräte der skandinavischen Länder um 1500 mit dem englischen Oberhaus vergleicht. Beide haben sehr wenig miteinander gemein, geht man aber in der englischen Parlamentsgeschichte bis ungefähr zum Jahre 1200 zurück, so ergiebt sich die auffälligste Ähnlichkeit. Die curia regis, die

damals in England bestand, ist in Verbindung mit dem Notabeln-
beirat, der den Keim zum spätern Oberhaus bildet und der ganz un-
trennbar mit ihr in Eins zusammenläuft, fast genau dasselbe Mittel-
ding zwischen Parlament und Regierungsbehörde, das der dänische
und schwedische Reichsrat darstellen — nur eben dreihundert Jahre
später. Und der weitere Rat, der etwa in Trier und vermutlich
noch in manchen andern deutschen Territorien um das Jahr 1500
die Fürsten beriet, bedeutete ebenfalls noch keinen viel weiteren
Fortschritt. Zöge man, was nicht angeht, schon für jene Zeit auch
Polen und Rußland in den Kreis dieser Betrachtungen, so würden
sich noch viel größere Zeitabstände feststellen lassen.

Dennoch wird man dabei beharren müssen, daß eine derartige
Vergleichung berechtigt ist; denn daß sie so große Unterschiede im
innern Wachstum der Völker zu Tage fördert, ist eher ein neuer
Beweis für ihre Notwendigkeit als das Gegenteil. Daß die skandi-
navische Kultur sich so sehr viel langsamer nicht nur als der heiß-
blütige Süden, sondern selbst als England und Flandern entwickelt
hat, ist durchaus ersprießlich zu ermitteln: eben dieses schnellere oder
langsamere Reifen läßt tiefe Blicke in die Eigenart der einzelnen
Völker thun.

Am meisten Übereinstimmung zwischen den drei größten Völkern
Europas zeigt sich in der Epoche des Übergangs vom Mittelalter
zur neuern Zeit in einzelnen Teilen ihrer wirtschaftlich-socialen
Gliederung. Sieht man von den weder territorial noch historisch
allzusehr ins Gewicht fallenden Ausnahmen ab, so ergiebt sich wohl
bezüglich der bäuerlichen Verhältnisse in England eine etwas größere
Lockerung des Bandes zwischen Bauer und Land und eine damit
Hand in Hand gehende etwas größere persönliche Freiheit der nie-
deren Schicht der Landbevölkerung; aber für große Teile der fran-
zösischen Bauernschaft und für den Nordosten Deutschlands lassen sich
analoge, wenn auch nicht ganz parallele Erscheinungen nachweisen.
Immerhin setzt schon diese Differenz einen Accent auf einige eigen-
tümliche Eigenschaften des englischen Volkes: auf die Liebe zur indi-
viduellen Freiheit, ferner auf die nicht allzuschroffen Gegensätze zwi-
schen den einzelnen Ständen, endlich auf die Anlage zu starker wirt-
schaftlicher Regsamkeit. Denn man wird sich erinnern, in welchem
nahen Zusammenhang die persönliche Emancipation des Bauern-
standes in England mit dem Aufschwung der Vieh-, insbesondere
der Schafzucht und indirekt auch mit dem noch viel bedeutenderen
Fortschritt der englischen Wollindustrie steht.

Ebensowenig auffällig, aber auch durchaus nicht ganz unwichtig sind die Differenzen der Standesorganisation des Adels zwischen den einzelnen großen Ländern. Auch hier nimmt England in einigen, immerhin charakteristischen Einzelheiten eine Sonderstellung ein. Der geburtsmäßige Abschluß des Adels ist hier bei weitem nicht so schroff durchgeführt, wie etwa in Deutschland und Frankreich; den Bürgerlichen ist es leichter gemacht, durch Kauf von Lehensgütern in die Reihen der bevorzugtesten Klasse einzubringen. Auch diese Erscheinung weist — und zwar ganz unmittelbar — auf geringere Ausbildung der Standesgegensätze in England hin.

Ein schärferes Profil zeigt schon die Linie, mit der man die Entwicklung des Bürgertums bis 1500 umschreiben müßte. Freilich ist auch auf diesem Gebiet sehr vieles, bei weitem das meiste zum mindesten den drei größten Völkern gemeinsam. Aber sowohl was die weitere Differenzierung des Bürgerstandes angeht, als in Bezug auf das Verhältnis der Städte zu den staatlichen Gewalten nimmt hier die deutsche Entwicklung eine besondere Stellung ein. Der Municipalgeist des Bürgertums ist hier unzweifelhaft stärker gewesen, hat viel kräftigere, selbständigere — halbstaatliche — Gebilde erzeugt, als in Frankreich oder gar in England. Und die Auflösung der ursprünglichen aristokratischen Verfassungsformen hat sich hier in viel schärferen, gewaltsameren Krisen vollzogen, als dort. Die zweite Erscheinung ist vielleicht nur eine Nebenwirkung der ersten: wo es sich um größere Güter handelt, ist auch der Kampf um sie heißer. Auch die wirtschaftliche Entwicklung entspricht diesem Verhältnis: neben den ober- und mittelitalienischen, den brabanter und flandrischen Städten, die zeitweise noch weiter gedeihen, ist das deutsche Bürgertum auch in materieller Hinsicht weit potenter als das französische und englische. Der Städtebund der Hansa steht ganz einzig da, und nur mit Hülfe einer sehr weitsichtig operierenden Krone haben sich Handel und Industrie Englands gegen Ende des Mittelalters emporgearbeitet; während in Frankreich weder diese Hülfe, noch das eigene Wachstum auch nur so weit gelangte.

Die Gründe dieses Voranschreitens eines Volkes, des deutschen, sind nicht so leicht aufzufinden. Allerlei historische und gleichsam mehr zufällige Verkettung, die Einwirkungen der altrömischen Handelswege, ferner die geographische Lage, die Zurückgebliebenheit der östlichen und nördlichen Nachbarvölker mögen für Deutschland mitgewirkt haben, andererseits mag in Frankreich die übermächtige Stellung von Krone und Adel, die alle starken Köpfe an sich zogen und sie

andern Aufgaben zuwandten, in England die kriegerischen Neigungen der Normannen, die insulare Lage des Landes, die später wohl sehr nützte, in früheren Zeiten aber, bei noch nicht allzusehr entwickelten Verkehrsmitteln, auch schied und hinderte, endlich in beiden Ländern der furchtbare hundertjährige Krieg, in den sich beide Völker verbissen, entgegengearbeitet haben. Das Entscheidende wird dennoch in der deutschen Entwicklung selbst zu suchen sein, und zwar vermutlich weniger in wirtschaftlichen, sondern in politisch-socialen Anlagen unseres Volkes. Der Sondergeist, der der Ausbildung des territorialen Partikularismus so sehr zu Gute gekommen ist, der die Schwäche des Reichs herbeigeführt hat, er hat nach dieser Seite hin seine Triumphe davon getragen. Allgemeiner gesprochen handelt es sich hier um die specifische Neigung der Deutschen, sich zu engen Gemeinschaften zusammenzuthun. Die Ausbildung der Standesunterschiede, der Zusammenschluß zu Korporationen aller Art, zu Zünften, Marken u. s. w. ist hier nicht radikaler und konsequenter, als anderwärts erfolgt, aber dieser Genossenschaftsgeist hat hier zu viel mächtigeren politischen Bildungen geführt als anderwärts, namentlich in Hinsicht auf die Städte. Die wirkende Ursache mag die besondere Lust der Deutschen an engen, und also auch an engen politischen Verbänden nicht allein gewesen sein; die Schwäche des Reichs, die auch auf andere rein politische Gründe zurückzuführen ist, mag nicht nur durch jene herbeigeführt sein, sondern auch ihrerseits auf sie zurückgewirkt, sie gefördert haben; die letzte Quelle für sie ist diese allgemein-sociale Eigenschaft aller Vermutung nach doch.

Eine vergleichende Betrachtung der Verfassungsgeschichte führt zunächst zur selben Beobachtung. Der territoriale Partikularismus der Deutschen ist nur die zweite Frucht desselben Baumes, der ihre starken Städte hervorgebracht hat. Er hat auch sicherlich nicht allein nachteilig gewirkt, so sehr er auch die politische und die wirtschaftliche Entwicklung unseres Volkes damals schon und noch mehr in der Folge gehemmt und verlangsamt hat. Denn einmal ist unzweifelhaft von dem Reichtum und der Mannigfaltigkeit unserer geistigen Kultur einiges auf ihn zurückzuführen; sodann aber liegt selbst für die Betrachtung des deutschen Staatslebens zu Ausgang des Mittelalters wie in den neuen Jahrhunderten die Erwägung nahe, daß auch noch ein üblerer Gang unserer Geschichte zu denken wäre. Hätten vielleicht ein etwas stärkeres Reich und etwas schwächere Einzelstaaten — als sie in Wahrheit es waren — sich gegenseitig beengt und die Wage gehalten, hätten also etwa nur solche Territorien, wie die von

Mecklenburg, Hessen und Württemberg abwärts, sich gehalten, so würde das Reich trotzdem vermutlich nicht wesentlich stärker und gesünder geworden sein. Beide Gewalten hätten sich gegenseitig paralysiert und aufgehoben. So aber hat der Partikularismus der Territorien alle tüchtigen Kräfte unseres Staatslebens an sich gezogen; schon um 1500 wies er allein starke und der Entwicklung fähige Institutionen auf, er allein war, wenigstens an einigen Stellen, schon des Ständetums ein wenig Herr geworden; von ihm allein konnte — diese Tendenz war schon damals, wenn auch erst latent, vorhanden — eine neue Einigung zu einem wirklichen Ganzen ausgehen. Nur auf einem Gebiet hat das schon damals sterbenskranke Kaisertum sich zu einer wirklichen Leistung aufgerafft, man möchte sagen der ersten und einzigen, die es für die Heraufführung der neuen monarchischen Epoche der deutschen Geschichte überhaupt zu stande gebracht hat. Daß es sich für die Wiederbelebung des römischen Staatsgedankens begeisterte, blieb graue Theorie und macht den Eindruck einer tragikomischen Ironie dem wirklichen Zustand des damaligen deutschen Staatslebens gegenüber. Aber sehr folgenreich wurde die Einführung des Berufsrichtertums, die zwar spät, aber immerhin durch das Reich begonnen und zum entscheidenden Durchbruch gebracht wurde, und noch mehr die Rezeption des römischen Rechts, mit der wiederum durch das Reich, und in diesem Falle durch das Reich allein, der neuen Zeit und ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen in fast radikaler Konsequenz und so entschieden, wie nirgends sonst, Bahn gebrochen wurde.

Aber freilich der politische Zustand des Reichs war jammervoll im Vergleich zu England und Frankreich. Frankreich war auf demselben Wege gewesen, aber es war umgekehrt und hatte sich zu einer einheitlichen Staatsbildung emporgeschwungen. Aber gerade diese merkwürdig vor- und rückwärtsgehende Bewegung offenbart einen Grundzug des französischen Volkscharakters. Die Karte von Frankreich war im Jahre 1180 vielleicht nicht ganz so bunt wie damals schon die deutsche; aber die Zerstückelung des französischen Reiches war eher schlimmer als die des deutschen: denn die Zahl der großen und starken Territorien war dort höher als hier. Und die französische Krone war zur Zeit der Thronbesteigung Philipps II. unvergleichlich viel schwächer als die Friedrichs I. Wie groß war also die Leistung, die einen solchen Zustand in drei Jahrhunderten so völlig verwandelt hat. Und man kann sie unmöglich den französischen Königen allein zuschreiben: wäre ihr nicht eine starke Neigung im

französischen Volkscharakter entgegengekommen, so hätten sie allein nimmermehr alle Grundlagen des bestehenden Zustandes so umwälzen können. In der That mag der Zug zu rational-logischer Konsequenz, der dem geistigen Schaffen des französischen Volkes unleugbar aufgeprägt ist, sich auch hierin manifestiert haben. Die besonders rasche und folgerichtige Durchführung eines zweckmäßigeren politischen Systems war ja auch die ausgeprägteste, stärkste Wirkung, die diese innerste Tendenz hätte ausüben können. Sie drängte den territorialen Partikularismus des Hochadels, wie den Parlamentarismus, den die weltliche und geistliche Aristokratie vor allem stützte, gleichmäßig zur Seite, rezipierte am frühesten und eifrigsten den römischen Staatsgedanken, schuf das zuerst und am besten organisierte Beamtentum, die erste unzweifelhaft ständige direkte Steuer, das erste stehende Heer und die erste moderne Staatskirche. Und selbst diejenigen Institutionen, die nicht auf die Stärkung der Monarchie abzielen oder von einem Walten selbständigen Volkstums zeugen, wie die Organisation des hier zwar frühzeitig berufsmäßigen und besoldeten, aber zuletzt auch einzigartig unabhängigen Richtertums und die Erhaltung des althergebrachten Rechtes germanischen Ursprunges, danken doch der Monarchie oder besser diesem centralisierten Zuge der Politik ihr Dasein. Die Parlamente sind erst von der starken Krone geschaffen worden und die Kodifizierung der Coutumes ist wesentlich durch sie gefördert und zur praktischen Geltung gebracht worden.

Eine ganz andere Mischung der treibenden Kräfte offenbart trotz mannigfacher Analogien das Wachstum des englischen Staats. Politik und Gesellschaftsordnung sind in diesem Zeitalter auf dem Festland beherrscht durch zwei Principien: das alte der korporativen, vornehmlich ständischen Tendenzen und das neue der emporkommenden monarchischen Staatseinheit. Beide lassen sich auch in der inneren Geschichte Englands seit der normannischen Eroberung als wirksam nachweisen, aber beide sind hier teils gedämpft und eingeschränkt, teils aber auch gehoben und geläutert durch zwei andere Faktoren: durch ein stärkeres Nationalbewußtsein, als es den Völkern des Kontinents, selbst dem französischen, damals noch innewohnte, und durch einen ebenfalls hier allein so kräftig auftretenden Unabhängigkeitssinn der Einzelnen. Daß das Nationalbewußtsein späterer Zeiten in jener Epoche in der Regel noch nicht ausgebildet war, ist auf diesen Blättern schon des öfteren ausgeführt worden. Es gab wohl schon ein Nationalgefühl in dem Sinne, wie es etwa im heutigen Deutschland noch ein Stammesgefühl der Schwaben, Holsteiner,

Ostpreußen, Schlesier und so fort, giebt, ein Gefühl also, das sich in starker Eigenliebe zum eigenen Volk und ebenso starker Abneigung gegen alle Fremden äußerte. Aber die politischen Konsequenzen, die spätere Zeitalter aus diesem mehr instinktiven Empfinden gezogen haben, fehlten noch fast ganz. Die eine Thatsache, daß Heinrich V. von England unter dem Jubel der Pariser in die französische Hauptstadt einzog, spricht lauter als ganze Bände von Einzelnachweisen es vermöchten. Die Verbindung des Nationalgefühls mit dem Staatsbewußtsein, die später eine so wichtige Etappe in der socialen Entwicklung der europäischen Völker bilden sollte, und aus der heraus das moderne Nationalbewußtsein geboren wurde ist damals selbst in Frankreich noch nicht als praktisch wirksam zu erweisen. Wohl aber muß man diese starke moralische Kraft in dem englischen Volke als seit den Tagen der ersten Normannenkriege thätig annehmen; anders wenigstens lassen sich entscheidende Thatsachen in der Verfassungsgeschichte dieser Zeiten nicht erklären. Wohl mag es sich dabei mehr um eine noch unklar gärende Vor- und Keimform des modernen Staatsbewußtseins handeln, eher um ein instinktives Staatsgefühl als Staatsbewußtsein; aber soviel ist sicher, es hat sich nicht, wie das Nationalgefühl anderer Völker in diesen Jahrhunderten, nur in dumpfen Neigungen und Abneigungen, sondern in sehr greifbaren politischen Wirkungen manifestiert.

Die Beweise dafür sind die folgenden. Der englische Adel hat sich nicht, wovon schon gesprochen wurde, wie der festländische abgeschlossen vom Bürgertum. Der englische Adel hat, was kein kontinentaler von sich rühmen kann, in der Magna charta nicht nur sich, sondern der Gesamtheit aller Freien, also aller Volksgenossen große und kostbare Rechte erkämpft. Der englische Hochadel hat niemals einen Versuch gemacht, sich territoriale, halbstaatliche Hoheitsrechte anzumaßen, wie der französische und deutsche. Der englische niedere Adel hat es über sich vermocht, was wieder kein festländischer gethan hat, sich mit den Vertretern der Städte zu einer Kurie, zum Unterhause, zusammenzufinden. Der Adel hat endlich in England sich ein Steuersystem gefallen lassen, das ihn sehr viel härter traf, als irgend ein deutsches oder französisches und das an socialer Gerechtigkeit hoch über diesen stand. Die englische Gerichtsverfassung hat ganz wie das Unterhaus Adel und Bürgertum zu einträchtigem Wirken vereinigt, und zwar so, daß es hier nicht zu einer principiellen Bevorzugung des Adels kam, wie in Deutschland, sondern so, daß die bürgerlichen Mitglieder der höchsten Gerichte schon durch ihre Stel-

lung in den Adel eintraten. Die englische Heeresverfassung beruht, was man weder von der französischen noch von der deutschen sagen kann, auf einer Wiederbelebung der altgermanischen allgemeinen Wehrpflicht, in Verbindung mit Aufrechterhaltung der besonderen Dienste des Adels aus der Feudalzeit her. Die englische Selbstverwaltung endlich, die jedes irgend bedeutenden Analogons entbehrt, nimmt die Dienste des Adels auch für die Zwecke der Verwaltung in Anspruch, ohne ihm dafür ein anderes Entgelt zu gewähren, als die Inhaberschaft dieser Ehrenämter.

Kein Zweifel, einige dieser Errungenschaften dankt das englische Volk seinen Königen: die zerstreute Anweisung des Lehnsbesitzes der Großvasallen durch Wilhelm den Eroberer hat sehr viel dazu beigetragen, dem englischen Hochadel von Anfang die Neigung zu territorialer Halbunabhängigkeit zu benehmen. Aber so wenig sie allein der Einsicht dieses Herrschers zu danken sind — das Glück für England war, daß es zu einer Zeit eine völlige Neuordnung seiner staatlichen Verhältnisse erhielt, als die Monarchie schon umsichtiger für sich und das Staatsinteresse sorgte, als etwa zwei, drei Jahrhunderte früher, da sich in Deutschland und Frankreich diese Dinge konsolidierten — so wenig wäre hier, wie in Frankreich, das Werk der Krone gelungen, hätte es nicht starke, ihnen entgegenkommende Kräfte im Charakter des Volkes vorgefunden. Und da es sich in allen den genannten Angelegenheiten um eine Zurückdrängung derselben Standesgefühle handelte, die in Frankreich und Deutschland zu einer so schroffen Abschließung des Adels geführt haben, so kann man nicht anders, als diese Abweichung auf das Vorwiegen einer stärkeren moralischen Kraft, wie sie nur eine umfassendere sociale Einheit einflößen kann, zurückzuführen. Alle diese erstaunlichen Abweichungen von dem Gang der öffentlichen Dinge auf dem Festland sind erklärt durch die Annahme eines viel stärkeren Nationalbewußtseins, des Bewußtseins einer über das nackte Standesinteresse hinausreichenden Solidarität der Gesamtheit aller Volksgenossen. Gewiß war diese moralische Kraft der Volksseele nicht so stark, daß sie alle entgegengesetzten Bestrebungen ausgelöscht hätte. Durchaus nicht: der englische Adel hat im übrigen für seine wirtschaftliche, sociale und politische Position sehr wohl zu sorgen verstanden. Aber beide Strömungen sind zusammengeflossen und aus ihnen ist naturgemäß ein Neues hervorgegangen.

Im übrigen hat sich die Stärke dieses Nationalbewußtseins nicht nur in der Abmilderung der Standesunterschiede und Gegensätze er-

wiesen. England war doch auch das einzige von den großen Ländern Europas, das sich der Rezeption des römischen Rechtes völlig verschloß, gerade wie sein Königtum an der Wiederbelebung des römischen Staatsgedankens weniger teilgenommen hat als das französische, ja selbst als die so schwache deutsche Krone, und wie seine Gerichtsverfassung sich ebenfalls ohne allzu greifbare Einwirkung des römischen Vorbildes zum Berufsrichtertum fortentwickelt hat.

Dazu aber kommt noch eine andere bewegende Kraft, die mindestens an einem sehr markanten Punkte entscheidend in die Gestaltung der socialen Geschichte Englands eingegriffen hat: der starke Selbständigkeitsdrang, der Unabhängigkeitssinn des Einzelnen. Die Verbriefung der Unantastbarkeit der Persönlichkeit, wie sie im Artikel 39 der Magna Charta stattgefunden hat, steht ganz einzigartig da; obwohl auch sie der Adel allein durchgesetzt hatte, erstreckte sie sich auf jeden freien Mann des Volkes und es giebt keinerlei, irgend beträchtliches Seitenstück dazu in irgend einer europäischen Verfassungsgeschichte. Wann wäre wohl einer deutschen oder französischen Ritterschaft auch nur der Gedanke gekommen, für die persönliche Unverletzbarkeit eines jeden Volksangehörigen zu sorgen; soviel sie auch für ihre Standesrechte gestritten und geredet haben, darüber hinaus galt ihnen das Recht des freien Mannes wenig. Und in wie starkem Gegensatz steht dieses Grundgesetz aus dem Jahre 1215 zu der Haupttendenz dieses ganzen Zeitalters, der korporativen, genossenschaftlichen. Es ist ihr gänzlich entgegengesetzt und eben deshalb von der höchsten, von weltgeschichtlicher Bedeutung. Vielleicht wird man auch die persönliche Emancipation des englischen Bauernstandes im späteren Mittelalter zu einem Teil auf diese Quelle zurückführen dürfen; doch würde sie für sich nichts Charakteristisches darbieten, da sie auch vielfach sonst auftritt.

Die anderwärts allein entscheidenden Faktoren aber sind in England auch nicht müßig geblieben. Von der korporativen Zusammenfassung der Stände ist schon genug die Rede gewesen, und einen wie großen Anteil das Königtum an der Gestaltung des englischen Staatswesens unter Wilhelm I., Eduard III., Heinrich VII. und manchem minder bedeutenden Herrscher genommen, braucht ebensowenig von neuem dargelegt zu werden. Die Bestrebungen der Krone, wie namentlich ihre eigentümlichste und zugleich erfolgreichste, die Durchführung einer modernen Staats-Handelspolitik, fanden, wie sich von selbst versteht, in dem starken Nationalbewußtsein des Volkes den bereitesten Helfer. Das Geheimnis der späteren so überaus ruhigen und gesunden Ent-

wicklung Englands in den neueren Jahrhunderten mag gerade in diesem köstlichen Gleichgewicht der einzelnen nationalen Kräfte zu suchen sein: Staat, Stand und Individuum haben sich hier schon im Mittelalter in einem Maße die Wage gehalten, daß hier gar nicht so viel, wie anderwärts, Anlaß zu einer socialgeschichtlichen Trennung des korporativen Mittelalters und der individualistischen Neuzeit gegeben ist. Der korporative Gedanke war hier auch im Mittelalter nicht so engbrüstig, wie anderwärts, er erweiterte sich zu der Idee der Volksgenossenschaft und erstickte zugleich selbst bei Bürgern und freien Bauern nicht allen Unabhängigkeitsdrang des Einzelnen. Die bewundernswerte Kontinuität und Stetigkeit der englischen Geschichte, die noch heute erlaubt, im Unterhaus ein Gesetz etwa Eduards I. als rechtskräftig anzuführen, ist nicht nur in dieser fornalen Außenseite, sondern im innersten Kern dieser merkwürdig ebenmäßigen und gesunden Entwicklung zu suchen.

Man wird, wenn in zwei Worten eine allgemeine Charakteristik der nationalen Besonderheiten dieser drei Socialgeschichten gegeben werden sollte, sagen dürfen: die deutsche zeichnet sich dadurch aus, daß in ihr die korporative Tendenz des Zeitalters mit besonderer Stärke die Entwicklung der Teile des Volksganzen, sei es also der municipalen, sei es der territorialen Halb-Selbständigkeit, gefördert hat; die französische weist eine dem völlig entgegengesetzte centralistische Richtung auf, die die nunmehr maßgebende Staatsform, die dem Absolutismus zustrebende, allgewaltige Monarchie, früh zu typischer Reinheit entwickelt hat und die sich um so stärker erwiesen hat, weil zuerst der Partikularismus der Territorien hier noch weiter vorgedrungen war, als in Deutschland, und weil ihr kein klares Nationalbewußtsein im Volke zu Hülfe gekommen ist; die englische aber entfernt sich völlig von der deutschen in Hinsicht auf die städtische und fürstliche Autonomie, die beide hier niemals zu Kräften gekommen sind, und sie gleicht auch nicht der französischen, denn die Herstellung der Volkseinheit und des modernen Staatswesens ist hier nicht nur, wie dort, ein Werk der Krone, sondern auch das Produkt eines Solidaritätsgefühles, das vor allem eine sonst unerhörte Abmilderung der Standesunterschiede herbeigeführt hat. Und der einfache und primitive, aber starke Individualismus, der aus dem Habeas-Corpus-Artikel der Magna Charta spricht, fügt ein weiteres Charakteristikum in das Bild dieses Volkstums. Die deutschen Territorien endlich verhalten sich, soweit sie für die Fortbildung der

monarchischen Staatspraxis überhaupt in Betracht kommen, zu Frankreich, wie abgeblaßte Kopien zum Original.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Überblick noch wesentlich vervollständigt werden könnte durch Herbeiziehung auch der übrigen bedeutenden Völker Europas: die Italiener müßten in ihren vorgeschrittensten Vertretern, den Florentinern und Toskanern überhaupt, als Repräsentanten eines Individualismus auftreten, der noch weiter ging als der englische, weil er sich von Standesbanden weiter löste, die kastilianische Monarchie als etwas zurückgebliebene Nachahmerin der französischen, die Aragonier als die Schildhalter eines besonders starken ständischen Parlamentarismus, die Eidgenossen der schweizerischen Waldstätte als Träger einer bäuerlichen Demokratie und die Norweger als Vertreter einer ähnlich altüberlieferten, germanisch-primitiven, nur politisch minder radikalen Vollfreiheit aller Volksgenossen oder doch ihres größten Teiles. Aber die politisch entscheidenden Völker sind damals doch nur die drei großen Nationen, von denen hier ausführlich die Rede war.

Und sind hier ihre Anteile an der socialen Entwicklung untereinander abgegrenzt worden, so ist doch auch noch einer anderen Scheidelinie zu gedenken, die heute vielleicht allzu scharf gezogen wird. Sie geht nicht nur die damals lebenden und blühenden Völker an, sondern zugleich auch ein totes, dessen geistiges Erbe zu Ausgang des Mittelalters mit einem Mal wieder in Erinnerung gebracht und wenigstens von den Deutschen und einem Teil der Franzosen nunmehr erst recht angetreten wurde. Von der Rezeption des römischen Rechtes hat man behauptet, und thut es noch heute mit wachsender Entschiedenheit, sie habe die deutsche Entwicklung gefälscht und in ganz andere Bahnen gebracht, als sie sie sonst eingeschlagen hätte. Das französische Rechtsleben, das im Süden schon im späten Mittelalter, im Norden, wie im Gesamtstaat überhaupt wenigstens in wichtigen Stücken während der neueren Jahrhunderte vom römischen Rechte beeinflußt worden ist, würde demgemäß ebenfalls in seiner nationalen Eigentümlichkeit beeinträchtigt worden sein. Nun ist dieser Ansicht so viel ohne weiteres einzuräumen, daß freilich die partielle und noch mehr die totale Wiederbelebung eines volksfremden Rechtes einen großen Mangel an Eigenwüchsigkeit und Selbständigkeit beweist, und zwar in einem Grade, der bei so stolzen und starken Völkern Verwunderung erregen könnte. Aber andererseits muß ebenso entschieden geltend gemacht werden, daß es sich bei dieser „Empfängnis" fremden Kultursamens doch nicht allein, ja

vielleicht nicht einmal überwiegend um das Produkt eines anderen Volkes, sondern ebenso sehr, wenn nicht mehr, um das Erzeugnis einer anderen Stufe socialer Entwicklung gehandelt hat. Mit anderen Worten, was die Deutschen und Franzosen seiner Zeit an dem römischen Rechte lockte, waren nicht so sehr seine nationalen, sondern seine socialen Eigenschaften. Denn was man wünschte, war nicht ein volksfremdes, sondern ein individualistischeres Recht, das den veränderten und verfeinerten Bedürfnissen einer rasch wachsenden, hier und da schon zum Kapitalismus neigenden Volkswirtschaft besser Genüge that, als das altüberkommene aus viel primitiveren Zeiten stammende germanische Recht. Und nun war gewiß das römische Recht von jeher schärfer individualistisch ausgeprägt als irgend ein anderes: die persönliche Thatkraft ist, wie Ihering es ausdrückt, seine Quelle, der subjektive Wille sein vornehmstes Princip. Diese nationale Färbung entspricht ganz und gar, daran darf hier erinnert werden, dem Grundzug, der dem zweiten großen Geschenke Italiens an die Menschheit, der Renaissance, aufgeprägt ist und der dieser nicht zuletzt die Richtung gegeben hat. Boden und Klima des Landes mag schon in den frühesten Zeiten der römischen Geschichte wirksam gewesen sein. Aber auch dem Recht des altrömischen Mittelalters hat es schwerlich an minder individualistischen, an korporativen Elementen gefehlt und jedenfalls war das Recht, das nunmehr rezipiert werden sollte, das Produkt einer wirtschaftlich und social reifen, ja überreifen Kultur und demnach auch dieser seiner socialen Entwicklungsstufe nach naturgemäß individualistisch. Unzweifelhaft hat andererseits bei den Germanen der Genossenschaftsgedanke eine nationale Rolle gespielt, aber ihr Recht war vor allem das Recht einer social-primitiven Kulturperiode und also schon deswegen besonders korporativ, associativ gerichtet. Eine sehr nützliche Parallele gewähren die Institutionen der Rechtsprechung und Verwaltung: die römischen Einrichtungen, die auf die spätere Gestaltung dieser Dinge eingewirkt haben, waren die der späten Kaiserzeit; Produkte also eines in radikaler Konsequenz durchgeführten Absolutismus. Ihre Charakteristika, die Über- und Unterordnung verschiedener Instanzen und mehr noch das Einzelrichter- und Einzelbeamtentum und das Berufsrichter- und Berufsbeamtentum waren Erzeugnisse derselben Zeit. Aber so wenig nun die altrömischen Institute diesem ihrem letzten Ausläufer gerade in diesen Grundtendenzen gleichen, so gewiß die ältere römische Rechts- und Verwaltungsgeschichte Kollegial- und Volksgerichte, kollegialisch

thätige Beamte und Ehrenbeamte kannte, so gewiß war auch das späte römische Recht, das zu Ausgang des Mittelalters in Deutschland und zum Teil schon früher in Südfrankreich rezipiert worden ist, nicht das Recht aller Perioden der römischen Geschichte. Und da sich leicht erweisen läßt, daß die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation selbst Frankreichs nur bis zu einer gewissen Grenze nach römischem Muster gebildet worden, zu einem ebenso großen, wenn nicht größeren Teil originär erwachsen ist, so liegt der Schluß sehr nahe, daß eine ganz selbständige Entwicklung dieser Institutionen zuletzt doch, wenn auch vielleicht etwas langsamer, zu demselben oder einem sehr ähnlichen Ziele geführt hätte. Gleiche oder ähnliche Bedürfnisse müssen unter einigermaßen ähnlichen Voraussetzungen auch zu ähnlichen Wirkungen führen. Die Geschichte der englischen Verwaltung und namentlich des englischen Richtertums, die sicherlich weit weniger direkte römische Einwirkungen zu verzeichnen hatte, als die französische, legt dafür Zeugnis ab. Sie ist nicht wesentlich verschieden von der analogen französischen Entwicklung und ihre Ähnlichkeit mit den römischen Institutionen ist an derselben Grenze stehen geblieben. Man hat den Instanzenzug und das Berufsrichtertum, nicht aber das Einzelrichtertum eingeführt, genau wie in Frankreich.

Und ähnliche Dienste für die vergleichende Betrachtung vermag auch die Geschichte des englischen Privatrechts zu leisten. Obwohl es ganz frei blieb von einer Rezeption römischer Rechtssätze, sei es im ganzen, sei es auch nur in beträchtlichen Teilen[1], hat es sich doch allmählich den Bedürfnissen individualistischen und kapitalistischen Wirtschaftslebens anzupassen gewußt. Warum also sollte nicht auch unsere Rechtsentwicklung, wäre sie unbeeinflußt geblieben, einen ähnlichen Weg genommen haben? Der Groll, den die juristischen Neuromantiker unserer Tage gegen das römische Recht als solches hegen, ist zu einem Teil wenigstens unberechtigt. Er müßte sich vielmehr gegen das individualistisch-kapitalistische Recht wenden, das man damals mit römischer Hülfe freilich viel rascher und konsequenter und schärfer ausgebildet hat, das sich allenfalls aber auch wohl von selbst gebildet haben würde. Und wenn eine Kritik heute de lege

[1] Ob freilich wirklich die englische Rechtsentwicklung im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert von jeder römischen Einwirkung frei geblieben, bedarf wohl noch eingehender Detailuntersuchungen. Die Geschichte jedes einzelnen Rechtsinstituts müßte zu diesem Zweck allerdings im einzelnen verfolgt und analysiert werden — aber die Aufgabe ist methodisch so verlockend, daß man erstaunt ist, daß unsere Rechtshistoriker sich ihr nicht schon zugewandt haben.

ferenda berechtigt ist, so ist sie es auch wieder eher in einem socialistischen, anti-individualistischen Sinne, nicht aber in einem angeblich germanischen. Es ist ein in sich hoffnungsloses Unternehmen, das Recht, wie andere Institutionen, längst vergangener Kulturperioden auch des eigenen Volkes wieder auszugraben, und jedenfalls ist es wunderlich genug, eine Rezeption, die man verurteilt, durch eine zweite wieder gut zu machen. Denn auch eine Wiederbelebung mittelalterlicher Rechtsgrundsätze würde eine Rezeption sein und vielleicht eine gewaltsamere, als die ehemalige. Nahm doch diese ein social der eigenen Zeit homogenes Recht auf, jene aber würde sich ein der Nationalität nach zwar eigenes, den socialen Voraussetzungen nach jedoch uns gänzlich fremdes Gut aneignen wollen.

Wie immer es sich damit aber auch verhalten mag, für das späte Mittelalter wäre eine von solchen nationalistischen Gesichtspunkten ausgehende Kritik der Rezeption zum mindesten zur Hälfte verfehlt. Denn mag man auch bedauern, daß diese begabten Völker, namentlich also die Deutschen, sich der Aufgabe entzogen haben — die Franzosen trifft der Vorwurf nur zum Teil — für diese neue Entwicklungsstufe auch ein eigenes neues Recht zu schaffen, daran kann doch kein Zweifel sein, daß auch dieses sich in individualistischer kapitalistischer Richtung entwickelt haben würde. Den Interessen des Großbürgertums, denen ja auch die Rezeption am meisten diente, hätten beide entsprochen und es wäre sehr unhistorisch, darüber, von den Bestrebungen unserer Tage herkommend, zu schelten oder zu klagen. In der Richtung, die die europäische Völkergesellschaft nun einmal eingeschlagen hatte, bedeutete das damals den Fortschritt, so gut wie eine socialistische, d. h. anti-individualistische und anti-kapitalistische, Revision des damals geschaffenen oder rezipierten Rechtes heute vielleicht den Fortschritt bedeuten mag. —

Die Völker nun, deren besonderer Anteil an der gemeinsamen socialen Entwicklung sich etwa so, wie hier geschehen, skizzieren lassen mag, haben den Weg, den sie noch vor sich hatten, später durchaus nicht friedlich mit einander zurückgelegt, und auch darüber ist hier noch ein Wort zu sagen. Denn selbstverständlich ist auch das, was wir heute auswärtige Geschichte zu nennen gewohnt sind, in einem gewissen Sinne Socialgeschichte. Wie die stärksten socialen Gebilde, die die neue Zeit kannte, sich zu einander verhielten, muß sie angehen, und von einem höheren Standpunkt, nämlich dem der europäischen oder damals noch der germanisch-romanischen Völkergemeinschaft, aus gesehen, ist all diese auswärtige nur neue innere Geschichte.

Hier soll indessen nur eine, die wichtigste Beobachtung geltend gemacht werden. Das Mittelalter hat, wie es nur zu einem Teil Staaten, sonst nur Quasistaaten kannte, auch eigentlich nur wenig Staatskriege gehabt. Die Kriege Karls des Großen waren solche, sehr viele andere aber, so namentlich die englisch-französischen nur dynastische Kriege, wie es denn auch keine Nationalkriege waren. Aber auch hierin sollte die sich anbahnende neue Zeit Wandel schaffen. Es ist gar kein Zufall, daß im sechzehnten Jahrhundert sich die wirklichen Staatskriege sofort mehren: die Karls V. waren schon solche. Oft liegen freilich auch jetzt noch dynastische Ambitionen, Heirats- und Erbkonflikte der Herrscherfamilien zu Grunde, aber das staatliche Interesse mischt sich mehr und mehr ein, bis beides zuletzt schwer trennbar in einander läuft. Und dafür sind doch nicht allein die unzähligen Einzelanlässe die einzige Ursache, auch eine generelle Wandlung ist ihre Quelle, neben der jene alle nur wie accidentielle, mehr zufällige — in Wahrheit natürlich durchaus nicht zufällige, sondern nur untergeordnete Anlässe erscheinen. Die kostbaren Organisationen — Maschinen möchte man fast sagen — die die nunmehr immer schneller heranwachsenden neuen Monarchien darstellen, waren wohl vornehmlich für die Werke des Friedens bestimmt, aber die rauhe Art des Zeitalters, die tausendfachen inneren Kämpfe vor allem, die sie bestehen mußten, brachten es mit sich, daß sie auch, und zwar mehr und mehr, für den Krieg ausgestaltet wurden. An auswärtigen Konflikten konnte es auf die Dauer auch nicht fehlen und es waren nicht nur jene dynastischen Verwicklungen, die sie herbeizuführen pflegten, sondern ebenso sehr die innere Tendenz der neuen Staatswesen überhaupt, ja selbst jene friedlichen Zwecke. Handelskriege waren die der Hansa schon fast durchgängig gewesen; sie sollten auch den neuen Staaten nicht erspart bleiben. Die Erweiterung des eigenen Territoriums war die französische Krone schon längst gewohnt nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch in dem des Staates als den größten Vorteil anzusehen; sie ist bei den höchst unbestimmten und strittigen Grenzen, etwa gegen Deutschland hin, vielleicht selbst kaum des Unterschieds gewahr geworden, als sie das erste Mal auswärtiges Gebiet angriff. Und zuletzt ist der letzte Zweck dieser Staaten Macht und nichts als Macht gewesen — der Krieg selbst aber ist die natürlichste Machtbethätigung, was Wunder, daß man sie zeitenweise auch als die natürlichste Staatsbethätigung ansah.

3. Gemeinsamkeiten sittlicher und socialer Natur.

Aber auch diese Konflikte sollten die Gemeinsamkeit der socialen Kultur dieser Völkergesellschaft niemals aufheben. Sie ist es denn auch, die sich der vergleichenden Betrachtung vor allem aufdrängt. Jede generelle Beobachtung des Zustandes von 1500 wird immer wieder zu ihr zurückführen; die Gliederung der Stände, das wirtschaftliche Leben, die Ordnung der Verfassung, ja selbst der Verwaltungsinstitutionen, der Behörden-, der Gerichtsorganisationen, des Rechtes selbst ist in den meisten Stücken, diesen Völkern gemeinsam und, wer nun etwa die Bedürfnisse einer vergleichenden Weltgeschichte befriedigen, und auch asiatische Verhältnisse mit den europäischen im ganzen vergleichen wollte, würde vollends den Eindruck einer weitgehenden Uniformität dieser Völkergruppen erhalten.

Aber die sociale Geschichte wird sich, wenn sie irgend dem Geist der Zeiten wirklich nahe kommen will, für ihre Zwecke nicht auf die Untersuchung der eigentlich socialen Verhältnisse der Menschen und Menschenordnungen unter einander beschränken dürfen, sondern auch die feineren Beziehungen dieser Art, die ethischen, in Betracht ziehen müssen. Denn daß die Kunde von ihnen der Socialhistorie viel nützen kann, bedarf nur eines kurzen Wortes der Begründung.

Sociologie und Ethik sind nicht ganz konzentrische und doch kaum sich schneidende Kreise. Die Sociologie betrachtet die Verhältnisse der Menschen unter einander vom Standpunkt der Gesamtheit, der Gesellschaft aus, die Moralwissenschaft aber behandelt fast nur diese selben Verhältnisse, nur vom Standpunkt des Einzelnen — denn wie viel Sittliches und Unsittliches könnten wir für oder gegen uns selbst, ohne alle und jede Rücksicht auf Andere, begehen? Auch wo es möglich ist, z. B. in der Verabsäumung des eigenen Wohles, fehlt doch kaum jemals eine Beziehung zu den anderen außer uns. Nur geht die Ethik aus vom Einzelnen. Und so wird man fordern dürfen, daß eine sociologische Erörterung des Geistes irgend einer Zeit, auch ihrer Sittlichkeit wird gedenken müssen.

Ja noch mehr: auch das Verhalten der Menschen, der Völker und Zeiten zu göttlichen Wesen, ihren Glauben, wird sie ausbeuten müssen. Auch das religiöse Leben ist, wie ich meine, ein Objekt socialgeschichtlicher Forschung.

Um das zu erweisen, wird freilich eine erneute Erörterung der sociologischen Grundbegriffe von Nöten sei. Wenn anders wirklich individualistische und associative Gesellschaftsanschauungen und -Ord-

nungen die beiden Pole sind, um die sich alle sociale Entwick-
dreht, so wird man sich auch die psychischen Stimmungen
gegenwärtigen müssen, auf denen sie beruhen. Und da liegt doch
eine sehr einfache Erwägung am nächsten: alle Hingebung an
alle Association also, ist vermutlich entweder das Erzeugnis individ-
Schwächegefühle und später der logischen Erwägung, daß die Kr
des Einzelnen nicht zureichen für den Kampf des Lebens, oder
Produkt einer Zuneigung, einer Bethätigung der Liebe zu Andern —
um es ganz kurz zu sagen. Andererseits beruht aller Individu-
mus vermutlich auf den entgegengesetzten Stimmungen oder Er-
wägungen, also auf Kraftgefühl und Kraftbewußtsein und auf
Liebe des Einzelnen zu sich selbst.

Nun erwäge man aber, daß nicht nur alles Annäherungsbedürf-
des Menschen an den Menschen auf diesem Gefühlsboden erwä-
sondern ebenso auch die Hinwendung zu dem oder den götl-
Wesen, an die Menschen und Völker glauben. Das Christen-
selbst sieht als die ersten Wurzeln alles Gottesglaubens die
der menschlichen Gebrechlichkeit und Hinfälligkeit und die Liebe
Gott an. Schwäche und Hingabebedürftigkeit sind die Quellen,
denen der Glaube schöpft; starke Menschen und nicht liebevolle
den sehr viel seltener glauben.

Ist nun aber dieser Parallelismus vorhanden, so ist ein Rückschl-
erlaubt, von dem einen auf die anderen Verhältnisse, so kann
Betrachtung des religiösen Lebens einer Periode der Socialgesch-
einen neuen Weg der Erkenntnis eröffnen, wenn es auch ein Um-
sein mag. Dazu kommt, daß zum mindestens in allen primit-
Zeiten die Sittlichkeit ganz und gar bestimmt und bedingt ist
den Religionen.

Wenn nun aber von diesen Dingen hier die Rede sein soll, so
muß eins zunächst hervorgehoben werden. Die Kirchengeschichte sieht
nur allzu oft ihre Aufgabe für erledigt an, wenn sie von den Institu-
tionen und den Lehren der Kirche berichtet. Sie glaubt noch
Übriges gethan zu haben, wenn sie auf das religiöse Leben eingeht,
versteht darunter aber dann das Leben der kirchlich oder doch religiös
Interessierten. Sie hat eine Neigung Literaturgeschichte zu bleiben,
und jedenfalls unterzieht sie sich sehr selten[1] der viel weiteren Auf-

[1] Ausnahmen sind vorhanden; so ist die große Kirchengeschichte des Kar-
dinals Hergenröther, in so parteiischer Auffassung sie auch geschrieben sein mag,
in dieser Richtung mit weitem Blick ausgedehnt.

gabe, das gesamte Leben eines Volkes, einer Epoche auf seinen religiösen Wert oder Unwert hin zu untersuchen. Und dennoch wäre das für ihre letzten Zwecke ebenso nötig, wie das Eingehen auf kirchen- und religionsfeindliche Schriften, dem sie sich meist nicht entzieht. Für die sociale Geschichte kommt beides gleichzeitig in Betracht, das Dogma aber nicht als Hauptsache, sondern nur als wichtigstes Symptom der eigentlichen religiösen Tendenzen eines Zeitalters.

Das Mittelalter gilt uns als das religiöse Zeitalter par excellence. Aber es ist zu befürchten, daß zur Bildung dieser Auffassung eben jene mehr litterarische und in Hinsicht auf die Praxis allzu begrenzte Kirchengeschichte wesentlich beigetragen hat. Gewiß, diese Zeit ist erfüllt von Bethätigungen religiöser Gesinnung und noch mehr von Gottesdienst und Kultus. Die stärksten Exaltationen des religiösen Gefühls haben damals stattgefunden, die verschiedenen Stufen des Ordenswesens, bis zu der radikalsten Bewegung der Bettelmönche, die Mystik und viele andere analoge Erscheinungen sind deß Zeugnis. Man hat niemals der Kirche so viele Wohlthaten erwiesen, wie damals, niemals so viele Gotteshäuser erbaut, so viele Klöster gestiftet und so fort. Nie hat auch der Glaube selbst so unbedingte Formen angenommen, wie damals.

Aber entspricht nun wirklich der Kern der sittlichen Gebarung dieses Zeitalters den Lehren des Christentums, das man mit so viel Geräusch pflegte und dem viele wahrhafte Gemüter auch mit allem Ernst anhingen? Schon einige Phänomene des kirchlichen Lebens selbst können daran irre machen. Wie wunderlich umgestaltet sich das Leben Jesu im Kopf eines echten Germanen malte, erweist der Heliand zur genüge. Die kirchliche Baukunst hatte oft rein weltliche, im übrigen sehr ehrenwerte und gesunde Motive. Man verfolge nur die Baugeschichte der italienischen Kathedralen, der Dome von Pisa, Florenz, Mailand: jede von diesen großen Kirchen sollte ausgesprochenermaßen alle früheren mit ihrem Glanze überstrahlen; man baute der eigenen Stadt zu Ehren mindestens ebenso sehr wie zum größeren Ruhme Gottes. St. Peter verdankt schließlich seine Entstehung demselben Motiv, es sollte Leo X. für einen frommen Christen ausgeben. Die Kirchlichkeit der Kunst, wie ihrer Objekte, oft freilich auch ihres inneren Gehaltes ist zum großen Teil doch auch darauf zurückzuführen, daß der kirchliche Ideenkreis den einzigen höher gearteten Stoff darbot, der den Künstlern des Trecento etwa in den Sinn kommen konnte. Der ganze Aufbau, die Priesterhierarchie der Kirche ist so politisch, so weltlich gedacht, daß es kaum eines Wortes bedarf, um den sehr

irdischen Charakter der Kirche selbst zu erweisen. Und trotz aller Beispiele vom Gegenteil, wer wird sich den Typus eines mittelalterlichen Bischofs anders als voller Weltfreude und Weltgesinnung vorstellen?

Und nun die wirkliche Moral der Zeit! Es würde dem Historiker schlecht anstehen, als griesgrämiger Splitterrichter über allgemein menschliche und glücklicherweise damals, so wenig wie je, ganz ausgerottete Schwächen zu urteilen. Es kommt vielmehr auf die entscheidenden und dem Zeitalter eigentümlichen Grundzüge der sittlichen Anschauung und Praxis an. Und da empfiehlt sich nichts mehr, als von den Tugenden einer Epoche auszugehen, statt von ihren Lastern.

Die höchsten Tugenden, die der Germane von jeher kannte, gehen aus vom Gedanken der Genossenschaft und man sollte auf den ersten Blick meinen, er begegne sich da mit der Ethik des Christentums. Man hat schon öfters behauptet, der Altruismus sei erst von der Wissenschaft in seiner Reinheit gefunden, er sei zuerst Begriff, nicht eine sittliche Forderung gewesen. Und doch lehrt ein Blick auf die christliche Ethik das Gegenteil: die Nächstenliebe, d. h. die Liebe zu allen Menschen ohne alle Distinktion ist von ihr fast zwei Jahrtausende gefordert worden, ehe der wissenschaftliche Begriff des Altruismus geprägt wurde. Aber gerade diese Ausgedehntheit der Menschenliebe weist auf das Moment hin, das die christliche Sittlichkeit von aller primitiven Genossenschaftsmoral junger Völker und Stämme und also auch der germanischen, der mittelalterlichen trennt, mag sie auch noch so stark sein. Denn gewiß liegt in dem engen Zusammenhalt kleinerer und größerer Menschengruppen, seien es nun Familien, Glieder, Stämme, Stände oder Nationen, zugleich das ethische Gebot der Schonung, Unterstützung und Förderung aller Mitangehörigen, aller Mit-Glieder — das deutsche Wort ist so bezeichnend wie nur möglich, denn wie dürfte die Hand eines Körpers dessen Fuß schädigen wollen. Aber zugleich begreift diese umschränkte Nächstenliebe eine Ausschließung, ja selbst eine feindselige Abstoßung aller Außenstehenden als notwendiges Korrelat in sich und das ist der stärkste Gegensatz gegen alle christliche Lebensauffassung. Germanische Treue ist mehr und zugleich weniger als Nächstenliebe: sie verbindet vielleicht bei weitem nicht zu so viel Hingebung, wie Christi demütige Lehre, obwohl ihre Diener- und Gattenanhänglichkeit nicht selten um nichts hinter dieser zurückgeblieben ist, aber sie verlangt auch mehr: nämlich Beistand gegen den Feind, vor allem mit den

— dem ursprünglichen Evangelium so ganz fremden — Waffen. Wer ihre starken Thaten preisen wollte, würde vermutlich sehr viel mehr Zeit dazu brauchen, als wer von ihrem stummen Leiden, ihrem Leiden für Andere reden wollte. Selbst germanischen Frauen lag es seit alters gar nicht so selten näher, an der Seite der Männer zu kämpfen, als still duldend das Schicksal zu erwarten. Und eben deswegen beugte auch dieser Zusammenhalt, so fest er auch sein mochte, die Stärke des Einzelnen nicht, denn er bedurfte kräftiger, nicht demütig ergebener Glieder. Was weiß das hohe Lied der ritterlichen Kultur der Zeit, was weiß das Nibelungenlied von den specifisch christlichen Tugenden der Demut und der Friedensliebe? Hätten die beiden dämonischen Königsweiber nicht ihren Zank vor der Kirchthür, man wüßte kaum, daß für dieses höchste Erzeugnis der mittelalterlichen Litteratur das Christentum überhaupt existierte. Und wie dieser Sang es schildert, so war doch Leben und Anschauung der Ritterschaft in ihrer Blütezeit. Selbst die Kleinbürger der Zünfte mußten, wenn sie ihrer Genossenschaft recht dienen wollen, wehrhafte kampfliebende Männer sein.

Durch diesen innersten Unterschied wurde freilich durchaus nicht verhindert, daß all diesen Einungen und ihrem Treuverband die christliche Nächstenliebe zu Hülfe kam[1], daß er durch sie verstärkt und hier und da auch wohl im christlichen Sinne geläutert wurde, aber dieser Zusammenhang wiederum vermag die tiefste Wesensverschiedenheit beider Sittlichkeiten nicht zu verdecken.

Allerdings das Mittelalter kennt von seinen Anfängen an keinerlei dauernden offenen Abfall vom Christentum, aber wie wenig hat doch die weltverleugnende, demütige Lehre Christi damals wirklich geherrscht. Kampfluft, trotziges Selbstgefühl und selbst die Tugenden der Genossenschaft, die so begrenzt waren, so viel Feindschaft gegen die Außenstehenden in sich schlossen, sie alle sind mit dem Evangelium Jesu nicht vereinbar. Erstaunlich und für den erdenfreudigen Beobachter rührend ist nur, durch wie unsäglich viel Selbsttäuschungen man diesen Sachverhalt vor sich selbst verbarg. Der Ritter, der in der Kirche die ungefügen, schwertgewohnten Hände faltete, während er mit halbem Ohr auf das fröhliche Gebell der Jagdmeute lauschte oder der die Messe hörte, indem er mit seinem schon für den Kampf bereiten Speer liebäugelte, er mochte sich für einen guten Christen halten. Die hunderte von Bischöfen und Klerikern, die als

[1] Vergl. in der Einleitung zu diesen Aufsätzen (Jahrbuch XX, 4) S. 1119.

Kanzler und Bureaubeamte eine Politik machten, die wie die aller Zeiten aus nichts als Kampf und Streit, Gewalt und List bestand, waren sicherlich überzeugt, daß sie ihrem Berufe nicht untreu wurden. Wem aber nach einem wilden Leben doch Gewissensbisse kamen, der fand sich durch eine Kloster- oder Kirchenschenkung mit sich und dem Klerus ab. Und niemals war die christliche Inbrunst dieser mannhaften Völker größer, als da sie in den Kreuzzügen ein frommes Gotteswerk sahen, als da sie meinten, man könne sich mit dem guten Schwert in der Hand den Eingang zum Himmel erkämpfen. So wunderlich oft mit dem Urchristentum kontrastieren mag, was unser Zeitalter sich trotz seines Historismus unter der Religion Jesu vorstellt, so weit wie damals hat man sich heute noch nicht von ihr entfernt. Nur daß diese einfachen Menschen davon nichts gewahr wurden: denn in der Gestalt, in der ihr Christentum auftrat, beherrschte es sie freilich ganz und auch starke Naturen suchten im Alter, wenn ihnen an der Gottgefälligkeit ihres Kriegerlebens doch einige Zweifel kamen, durch gehäufte Gaben an die Kirche ihre innere Ruhe wieder zu erlangen. Ja noch mehr, die Religionsgeschichte dieser Jahrhunderte ist voll von immer neuen Bewegungen, die dem Vorbild Christi auf jede Weise nachzutrachten suchten — und die nachhaltigsten und intensivsten von ihnen, eine Anzahl Orden und die Mystiker, sind zeitweise den Lehren des Evangeliums auch in Wahrheit sehr nahe gekommen. Die für das religiöse und geistige Leben dieser Jahrhunderte so unendlich wichtige Ketzergeschichte ist reich an Versuchen dieser Art auch außerhalb der Kirche. Aber was will das alles sagen, neben dem wirklichen Leben dieser Zeit, das so durchdröhnt ist von Waffenlärm und lauter, oft roher, aber auch starker Erdenlust, wie kaum eine andere. Die Sittlichkeit des Urchristentums hat man sich damals noch naiver und rücksichtsloser als später nach dem eigenen Bedürfnis umgemodelt, so daß sie zuletzt in ihr Gegenteil verkehrt werden konnte, und nach hundert Kompromissen mit der Welt und germanischer Erdenlust vermochte man sie auch wohl zu ertragen. All die Tugenden, die man auch zuvor verehrt, Treue, Tapferkeit, Gehorsam, Milde gegen Arme und Bedrückte ließen sich nun mit ihr vereinigen, und in Kampf und Freude war man wenig von ihr gehindert. Die äußere Organisation der Kirche stimmte damit überein, sie war ja auch Genossenschaft, und ihr standen geistliche Fürsten vor, deren Leben meist nicht viel anders verlief als das der weltlichen. Die herrlichen Gotteshäuser baute man ebenso sehr sich selbst, als der Kirche und Gott zur Ehre.

All die ernsteren, weltabgewandten, trüberen Episoden, die die Devotion der Schwachen, der Frauen und Greise und die furchtbare allgemeine Ekstase einiger erregter Zeiten in dies weltfreudige, kampffrohe Drama gewoben haben, verschwinden unter dem heiteren Farbenreichtum des ganz irdischen Schauspieles dieser Zeit.

Für die Socialgeschichte aber ist eines vor allem wichtig: die vom Christentum geforderte Hingebung an ein unirdisches Sittlichkeitsideal und ein überirdisches höchstes Wesen haben die Kraft der Persönlichkeit, wie der Völker in dieser Zeit nicht wesentlich gebeugt oder gar gebrochen. Das associative Princip, das sich in allen engen Kreisen so stark bewährte, das auch in der Kirche die Gesamtheit der Gläubigen wohl locker umfaßte, ist doch nicht bis in sein äußerstes Extrem gesteigert worden. Der Einzelne war viel zu stark und auch die Genossenschaft, der er anhing, war viel zu sehr bemüht, Fremde nicht nur eifersüchtig auszuschließen, sondern auch fort und fort anzufeinden, als daß eine Sittlichkeit hätte wirklich sich durchsetzen können, die das ganze Menschengeschlecht mit derselben Hingebung zu umfassen befahl, wie die Allernächsten und die über dem Himmel die Erde, ihre Lust und ihren Streit vergessen lassen wollte. Das germanische Sittlichkeitsideal, das sehr viel weniger hingebend und demütig, nicht nur einen sehr viel kleineren Kreis von Mitmenschen umfaßte, sondern allen anderen gegenüber sich ablehnend und sehr gern auch feindlich verhielt, überwog doch — obwohl es in mehr als einem Stücke im stärksten Gegensatz zum Christentum stand.

Es überwog im Leben der Völker und der Einzelnen, obwohl Tausende und aber Tausende in gesteigertster Gläubigkeit dem Christentum, und zwar seiner reinsten Form anhingen und obwohl diese Tausende auch der Zeit den Stempel ihrer Gesinnung aufzuprägen vermocht haben. Man wird sich auch über diese Zwiespältigkeit des innersten Kerns einer sittlichen Kultur nicht wundern dürfen. Sie scheint den primitiven Epochen, den Mittelaltern der Völker eigentümlich zu sein, nicht nur dem der germanisch-romanischen Völker. Die griechische Geschichte weiß von einer ähnlichen Periode zu erzählen, in der auch tumultuarisches, kampffrohes Leben sich sehr wohl vertrug mit einer Religiosität, die später in dieser Intensität sehr bald fast ganz verschwand. Und erwägt man die Natur so junger Nationen, so ist dieser scheinbare Widerspruch nur natürlich: Phantasie und Gemütsleben sind in ihnen noch frisch und naiv, verstandesmäßige Kritik noch wenig entwickelt, also alle Voraussetzungen starken Glaubens gegeben.

Andererseits aber erfreuen sie sich noch einer ungebrochenen Willens- und Körperkraft, die nach möglichst starker und also notwendig roher Bethätigung drängt. So löst sich das Rätsel sehr einfach. —

Doch zuletzt entscheiden für die harten Realitäten des Gesellschafts- und Staatslebens deren Bedingungen selbst und nicht die sehr viel ideelleren Mächte des Glaubens und der Sittlichkeit. Diese wirken wohl auf sie ein und lassen sich als Symptom auffassen, zuletzt aber kommt alles an auf die letzten Tendenzen der socialen Bewegung selbst. Daß der sociologisch ausschlaggebende Kern der Gesellschaftszustände dieses Zeitalters die Association, die Vergenossenschaftung war, ist auf diesen Blättern zur Genüge dargelegt worden. Nur einige Einschränkungen gilt es noch hinzuzufügen.

Es giebt auch einen primitiven Individualismus, der die einzelne Persönlichkeit körperlich und willensstark werden läßt, aber der doch die eigentlich entscheidenden Elemente des Individualismus noch nicht in sich schließt: die Bewußtheit und geistige Differenzierung. Man wird ihn deswegen nicht eigentlich als solchen gelten lassen können, aber die Keime dürfen nicht übersehen werden, wenn anders man nicht einer öden Schablonisierung Raum geben will. Diesen rohen, unentwickelten Individualismus haben, wie alle jungen Völker, die germanisch-romanischen Nationen im Mittelalter besessen: ihre von Kampf und Krieg durchtobte Geschichte, das Emporstreben so vieler starker Einzelner zu fast fürstlicher Selbständigkeit, endlich die physische Stärke und Waffengewandtheit auch der unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung beweisen es. Man wird immerhin ohne Bedenken sagen dürfen, daß in der großen Menge damals der Einzelne weit mehr gegen die äußeren Fährden des Lebens gewappnet und mit stärkerer Körper- und Willenskraft ausgerüstet war, als etwa zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Man wird verschiedene Stufen dieses tumultuarischen und unentwickelten Individualismus annehmen dürfen. Die höchste haben die königsgleichen Existenzen erklommen, die in Italien als Tyrannen, in Deutschland und zeitweise auch in Frankreich als Erbfürsten eine halbstaatliche Hoheit ausübten. Ihnen zunächst steht der gesamte europäische Adel in seiner waffenfrohen Ungebundenheit, der selbst um 1500 fast überall noch nach Herzenslust Fehden führen oder rauben konnte und der staatlichen Autorität in Wahrheit noch wenig unterworfen war. Am ausgedehntesten, aber freilich am schwächsten ist dieser Persönlichkeitsdrang zum Ausdruck gekommen in der einzig-

artigen Sicherstellung jedes freien Engländers gegen staatliche Vergewaltigung. Das war nur ein negatives Recht, aber es kam dafür einer um so größeren Anzahl zu gute; es erhob in einem beschränkten Sinne fast das ganze englische Volk in einen wahrhaften Adelstand. Einen letzten Nachhall nur bildet die allgemeine Wehrhaftigkeit des Bürger-, hier und da selbst des Bauernstandes.

Man sieht die Intensität und die Ausdehnung der Eigenmacht nimmt auf diesen Stufen nach unten zu ab; aber ihre Qualität ist überall dieselbe; ein brutaler noch nicht zum Bewußtsein seiner selbst gekommener Individualismus.

Ganz anders die Vorläufer der neuen Zeit, die sich im wirtschaftlichen Individualismus, in dem emporkommenden Kapitalismus geltend machen, ganz anders aber auch die Wirkung, die nun der neue Staat hervorbringt.

Denn auch sie — und damit kündigt sich das neue Zeitalter an — ist, um es mit einem Worte zu sagen, individualisierend. Alles was die moderne Monarchie überall, hier mehr, dort weniger, erfolgreich erstrebte, ihre Verwaltung, ihr Streit gegen das Ständetum, ihre Wirtschaftspolitik, ihr neues Recht und ihr neues Richtertum, dies alles mußte dem associativen Princip und insbesondere der Macht der stärksten Genossenschaften innerhalb der Staaten, der Stände und insbesondere des Adels, aber auch sehr vieler anderer Associationen Abbruch thun. Denn — man braucht sich ja nur der Analogie der alten, der griechischen und römischen Geschichte zu entsinnen — so viel ist offenbar: wenn der Staat gegen die Genossenschaften einzuschreiten begann, so mußte dieser Angriff dem von jenen bisher umklammerten und bis zu einem gewissen Grade gefesselten Individuum Luft verschaffen[1].

[1] Da auf diese „atomisierende“ Wirkung des Absolutismus **Lamprecht** (Die Stufen der deutschen Verfassungsentwicklung vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Kleinere Beiträge von Docenten der Leipziger Hochschule [1894] S. 175) schon hingewiesen hat — wenn auch nur ganz kurz im Princip, nur für das achtzehnte Jahrhundert und nur für Deutschland —, so lege ich Wert darauf festzustellen, daß ich zu diesen Anschauungen meinerseits schon vorher auf anderem Wege gelangt war und sie des weiteren in akademischen Vorträgen (1892), kurz aber auch öffentlich und ganz generell in einer Specialuntersuchung bei Gelegenheit einer allgemeinen Zwischenbetrachtung (Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in diesem Jahrbuch XVI [1892] S. 467 f.) auseinandergesetzt hatte. Ich würde es unter-

Dazu kam ein anderes: das Ziel, auf das der Staat nun sofort hinzustreben begann, war nicht nur die Auflockerung der ständischen und wirtschaftlichen Genossenschaften, sondern auch die Ausgleichung der socialen Unterschiede überhaupt. Wenn die Monarchie das Ständetum bekämpfen wollte, mußte sie den mächtigsten Stand zu allererst angreifen, den Adel; wollte man die Angehörigen des Staats zu einer verhältnismäßig gleichen Menge von Unterthanen machen, so mußte man einmal die Gipfel einebnen, sodann die Thäler aufhöhen: daher denn die Beförderung des Bürgertums und zuweilen selbst des Bauernstandes, um sie gegen den Adel auszuspielen. Daß die Monarchie mit diesen beiden Eingriffen aber den Individualismus förderte, leuchtet ein — und zwar, wie vorläufig nur angedeutet werden kann, gewiß nicht den Individualismus par excellence, den der starken Persönlichkeit, sondern den Massen-, den socialen Individualismus, in diesem Stücke der Reformation ähnlich, wenn auch auf ganz anderem Wege diesem Ziele zustrebend. Denn freilich ging auch hier mit der auflösenden, zersetzenden Bewegung eine bindende, niederdrückende Hand in Hand; der entstehende Absolutismus wollte ja nicht alle Associationen beseitigen, sondern nur alle außer ihm selbst bestehenden; an die Stelle aller anderen alten Genossenschaften hatte er vor, die eine zu setzen, sich selbst. Und eben deswegen befreite er die Geister und die Persönlichkeiten wohl nach der einen Seite hin, nach der andern aber drückte er sie wieder nieder, unter sein eigenes Joch.

Sehr deutlich wird diese zugleich niederdrückende Wirkung des neuen Staatswesens an dem Punkt, wo es sich zuerst und am erfolgreichsten durchsetzte, in seinem Beamtentum. Gewiß waren die neuen Berufsbeamten sehr viel bessere Beamte, als die Großvasallen, die die früher noch wirklich wichtigen Lehnsämter bekleideten. Doch wie viel abhängiger wurden sie auch; schon die Besoldung drückte sie herab. Ebenso macht sich aber auch hier eine stark individualisierende Wirkung geltend: die alten Ämter des Lehnsstaates waren meist erblich. Der Adel, der auf der Erblichkeit beruhte, hatte die größte Neigung, sie auch auf die Funktionen zu erstrecken, die er für den Staat übernahm. Indem die Monarchie aber hier einschritt,

---

lassen, diese Unabhängigkeit hervorzuheben, wenn nicht in meinen Forschungen gerade diese Gedankenreihe den Ausgangspunkt für vieles weitere gebildet hätte, wie sie denn auch für die nächstfolgenden Abschnitte eine der leitenden Anschauungen darbot.

versetzte sie im Grunde nicht nur der Erblichkeit im Beamtentum, sondern dem Princip der Erblichkeit überhaupt, also dem Adel selbst, den härtesten Stoß. Auch hier begegnet man wieder der Verbindung der beiden grundlegenden socialen Tendenzen dieses Zeitalters: der Erblichkeit und der Genossenschaft. Korporation und Tradition gingen wie so oft, so auch hier, Hand in Hand, das eine der Zusammenhalt der Einzelnen im Querschnitt, das andere im Längsschnitt Beiden war die aufkommende Monarchie feindlich, beide bekämpfte sie, die Erblichkeit freilich, wie die alte griechische Tyrannis, nicht ohne Gefahr für sich selbst. Aber allerdings schloß der Staat überall, nach allen Seiten hin Kompromisse. Er glich wenigstens in England, wo dieser Bruch viel sanfter vor sich ging, den Gegensatz zwischen dem alten Feudal- und dem neuen Berufsbeamtentum in der Lokalinstanz aus durch Einsetzung des selfgovernment, das eine Art Mittelding zwischen beiden Systemen darstellte. Überall aber übernahm er den Genossenschaftsgedanken in den Apparat seiner eigenen Werkzeuge: fast alle hohen Behörden dieser Zeit und sehr viele mittlere sind kollegialisch eingerichtet. Überall öffnete er seine Ämter dem stärksten und also auch gefährlichsten der ihm gegenüberstehenden Stände; er nahm mit der einen und gab mit der andern Hand.

Ja man kann sagen: das Stadium der absoluten Monarchie war selbst ein Kompromiß. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die alte genossenschaftlich umschriebene Staats- und Gesellschaftsordnung noch viel radikaler aufzulösen, als es dem Absolutismus je beigekommen ist. Man denke nur an die Programme, die im Bauernkrieg und von den Wiedertäufern aufgestellt sind. Sie wollten gewissermaßen die Epoche zwischen 1525 und 1789 mit einem Male überspringen, an die Stelle der alten Gebundenheit sogleich die radikale Freiheit modern demokratischer, ja selbst socialistischer Institutionen setzen. Wäre das geglückt, so wäre der Schaden unsäglich gewesen: noch hatten die Völker eine lange Periode heilsamer Zucht durchzumachen. Der Weg von dem Volks-, Standes-, Stadt-, Zunft-, Markgenossen des Mittelalters zu dem modernen Staatsbürger ging nur durch das Durchgangsstadium des monarchischen Unterthanen. Aber freilich, schon diese Zusammenstellung macht klar, worauf alle die individualisierenden Nebenwirkungen des Absolutismus schon hinweisen, die unumschränkte Monarchie war nur, um das schlagende Bismarcksche Wort neu anzuwenden, die Vorfrucht der liberalen, der demokratischen Verfassungen der neuesten Zeit. Gleichsam wider

ihren eigenen Willen wurde sie die Bahnbrecherin einer ihr politisch entgegengesetzten, social aber verwandten Staatsform.

Alle diese Tendenzen begannen sich leise schon vor 1500 geltend zu machen — namentlich in Frankreich, aber mit aller Gewalt und überall sind sie erst später hervorgetreten. Die sociale Grundströmung des folgenden Zeitalters hatte nur das eine Ziel, sie immer stärker und deutlicher herauszutreiben. Wie es im einzelnen geschah, davon wird nun die Rede sein müssen.

Der österreichische Kartellgesetzentwurf.

Von

Dr. Karl Grünberg,
Privatdocenten an der Universität Wien.

I.

Wie überall, so tritt seit einiger Zeit auch in Österreich die Tendenz zur Kartellbildung immer schärfer hervor. Zugleich aber und parallel damit erwuchs und verstärkt sich stetig die den Unternehmerverbänden feindselige Strömung in der öffentlichen Meinung. Sie wurde und wird nicht wenig durch das ausbeuterische Treiben mancher Kartelle gefördert. So vor allem des Zuckerkartells, das vor kurzem als Gesamtkartell aller österreichisch-ungarischen Rohzuckerfabriken und Raffineure für die Dauer von fünf Jahren, d. i. bis zum 31. Oktober 1902 erneuert[1], — um mit den Regierungsmotiven zu der hier zu erörternden Kartellgesetzvorlage zu sprechen — „in Wirklichkeit . . auf eine fast schrankenlose, weil nur durch den bestehenden Prohibitivzoll begrenzte Ausnützung der Konsumenten ausgeht, ohne Rücksicht auf die Belastung des Konsums infolge der Besteuerung, welcher der Zucker bereits unterworfen ist und künftig im staatlichen Interesse in noch erhöhtem Maße unterworfen werden soll“[2]. Immer mehr Stimmen wurden denn auch — innerhalb und außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften — laut, welche eine ge-

---

[1] Die betreffenden Übereinkommen sind in der Wiener „Neuen Freien Presse“ vom 1. und 24. Juli 1897 abgedruckt.

[2] Beilage II der „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage, S. 50. Nr. 188 der Beilagen zu dem stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses. XII. Session 1897.

setzgeberische Regelung des Kartellwesens forderten[1]. Sei dessen vollständige Unterdrückung unmöglich, so solle man wenigstens seine Auswüchse beschneiden. Schließlich sah sich die Regierung genötigt, allen diesen Anregungen gegenüber bestimmt Stellung zu nehmen. Dies geschah durch den Entwurf eines Kartellgesetzes[2], unter dessen Einfluß seither auch in der ungarischen Reichshälfte eine gesetzgeberische Aktion eingeleitet worden ist[3].

---

[1] Seit dem 20. April 1891 wurden im Abgeordnetenhause, sowie in den Landtagen von Böhmen und Mähren nicht weniger als 21 Initiativanträge, Interpellationen und Resolutionen in diesem Sinne eingebracht. (Vgl. Beilage I der Erläuternden Bemerkungen, S. 43 ff.).

[2] Der vollständige Titel desselben lautet: „Gesetz über Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen."

[3] Unter dem 12. Juli 1897 hat der ungarische Handelsminister Frhr. von Daniel an sämtliche Handels- und Gewerbekammern folgenden Erlaß gerichtet:

„Die Erscheinung, daß selbständige Industrieunternehmungen zu dem Zwecke vereinigt werden, um mit Umgehung der auf dem Grundsatze der freien Konkurrenz beruhenden wirtschaftlichen Ordnung durch gemeinsames Vorgehen die Produktions-, Preisbildungs- und Absatzverhältnisse gewisser Artikel zu regeln, tritt immer häufiger auf. In einzelnen Staaten bildet diese Erscheinung bereits den Gegenstand von Maßregeln der Gesetzgebung. Nachdem derartige Vereinbarungen von Unternehmungen (Kartelle) derzeit in Ungarn keinerlei Beschränkungen unterworfen sind und kein Zweifel darüber besteht, daß einzelne vaterländische Unternehmungen teils selbständig, teils aber auch mit fremdländischen Unternehmungen aus dem gleichen Grunde kartelliert sind, ist die Wirkung solcher Vereinbarungen bereits bei uns fühlbar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit Rücksicht auf die in hohem Maße gestiegene Überproduktion und auf die Vermeidung der im Gefolge derselben gewöhnlich eintretenden Krisen solche wirtschaftliche Organisationen, die geeignet sind, eine gewisse Gleichmäßigkeit der Produktionsverhältnisse sicherzustellen, aus dem Gesichtspunkte der gleichmäßigen Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Klassen eine wohltätige Wirkung üben können, vorausgesetzt jedoch, daß diese Vereinbarungen mit keiner unmittelbaren Belastung des konsumierenden Publikums verbunden sind. Obgleich ich also gewisse Kartellbestrebungen nicht für unbegründet halte, erfordern die erwähnten Erscheinungen dennoch die volle Aufmerksamkeit der Staatsgewalt, umsomehr als einzelne Kartelle mit den auf das öffentliche Wohl gerichteten Bestrebungen in Widerspruch stehen können und die Beseitigung eines solchen Mißstandes Pflicht der Staatsgewalt ist. Ich sehe daher den Zeitpunkt gekommen, in welchem auch wir uns mit dem Gegenstande beschäftigen müssen. Ich ersuche Sie, mir über diese Frage einen eingehend motivierten Bericht zu erstatten, der sich auf die folgenden Gesichtspunkte erstrecken soll: Welche Wirkung hatten erfahrungsgemäß auch bei uns die derzeit schon bestehenden Kartelle? Ist die Regelung der Frage im Wege der Gesetzgebung notwendig? Soll im

Zur parlamentarischen Behandlung dieses Entwurfes ist es nicht gekommen und wird es auch wohl nicht mehr kommen. Denn er ist infolge des durch die innerpolitischen Wirren herbeigeführten vorzeitigen Sessionsschlusses unter den Tisch gefallen und wird von der Regierung kaum in unveränderter Gestalt wieder eingebracht werden. Trotzdem aber verdient er ernsthafteste Beachtung und Besprechung. Nicht bloß, weil er den ersten modernen Versuch einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens auf unserem Kontinente darstellt, sondern weit mehr noch wegen der eigenartigen Weise, in der dieser Versuch unternommen wird, und wegen der nicht minder eigenartigen Abgrenzung des zu regulierenden Gebietes.

Was ihn unmittelbar veranlaßt hat, setzt der sehr geschickt und mit Beherrschung der einschlägigen Litteratur abgefaßte Motivenbericht mit großer Offenherzigkeit und — fast möchte man sagen — Naivität auseinander. Danach verkennt die Regierung keineswegs den Charakter der Kartelle als Akte wirtschaftlicher Selbsthülfe der Unternehmer gegen die Folgen unserer anarchischen Produktionsweise. Sie giebt nicht nur ihre organische Notwendigkeit zu, sondern erklärt sie auch für relativ „nützlich und sogar der Förderung wert". In denjenigen Fällen nämlich, in denen das Ziel der Unternehmerverbände die Zurückführung von „aus dem freien Wettbewerb entstehenden unwirtschaftlichen Verhältnissen (als Überproduktion, Schleuderkonkurrenz, zuweitgehende Unterbietungen bei der Übernahme von Aufträgen, übermäßige Kosten der Reklame u. dgl.) und deren Folgeübeln (Kapitalsverluste der Unternehmungen, Absatzstockungen, Herabdrückung von Arbeitslöhnen, Arbeiterentlassungen u. s. w.) auf wirtschaftliche, d. i. der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende Verhältnisse"[1] ist. Andererseits aber ist sie sich auch

---

einem eventuell zu schaffenden Gesetze verfügt werden, daß jede derartige Vereinbarung mit allen einzelnen Bestimmungen bei der zu diesem Behufe zu bezeichnenden Behörde angemeldet werden muß? Soll dieser Behörde das Recht zustehen, Einzelheiten der Vereinbarung zum Gegenstande der Untersuchung zu machen und dem Ergebnis der letzteren entsprechend die Durchführung des Kartellübereinkommens zu verbieten? Wäre es zweckmäßig, wenn die Behörde bei ihrem Vorgehen durch einen fachmännischen Beirat unterstützt würde, und aus den Vertretern welcher volkswirtschaftlichen Faktoren soll dieser fachmännische Beirat zusammengesetzt werden?" (Vgl. die „Neue Freie Presse" vom 22. Juli 1897.)

[1] Erläuternde Bemerkungen S. 13.

darüber klar, „daß die Kartelle schon durch ihre natürliche Beschaffenheit den Keim zu Auswüchsen in sich bergen“ [1].

In lebhaftesten Farben schildert der Motivenbericht [2] die Gefahren im Gefolge der von den Kartellen angestrebten und hier und da auch bereits erreichten thatsächlichen Monopolstellung: Beschränkung oder gar Beseitigung des Princips des freien Wettbewerbes, auch wo es sich in den Grenzen der Loyalität bethätigt; Unterbindung des technischen Produktionsfortschrittes oder doch wenigstens seiner Nutzbarmachung im Interesse der Allgemeinheit; Hemmung von Unternehmungsgeist und geschäftlicher Initiative durch Verminderung des Reizes und Raumes zur Verwendung von Kapital in industriellen oder sonstigen Unternehmungen; dadurch bedingt: Abdrängung des verfügbaren Kapitals auf die fest verzinslichen Anlagen und Einführung eines sprunghaften Elements in die sinkende Zinsfußbewegung; Stärkung der Unternehmer und in gleichem Maße wachsende Abhängigkeit der Arbeitnehmer im Kampfe um die Arbeitsbedingungen. Doch ist es weder alles das, noch auch die leise Besorgnis, hervorgerufen durch die Hoffnungen, welche „die Gegner der jetzigen Wirtschaftsverfassung gerade auf die Unterbindung des freien Wettbewerbes durch die Kartelle . . für ihre Pläne eines socialistischen Zukunftsstaates setzen“, was in der Regierung den Entschluß zu gesetzlicher Regulierung des Kartellwesens gezeitigt hat. Ebensowenig an sich der ungünstige Einfluß des letzteren auf den Konsum und die Konsumtionskraft der Bevölkerung. Ausschlaggebend war vielmehr die Furcht vor seinen störenden Reflexwirkungen auf das staatliche Abgabewesen. Jede durch ein Kartell herbeigeführte Preissteigerung („Kartellaufschlag“) — führt die Begründung des Entwurfes aus — verringert die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu Gunsten des Staates durch deren erhöhte Inanspruchnahme zum einseitigen Vorteile privater Unternehmer. Geht der Konsum zurück, so bedeutet das unmittelbar auch einen Rückgang der indirekten Steuereinnahmen. Hält er sich aber auf dem alten Niveau, so verliert der Staat den Vorteil, den er aus seiner Zunahme infolge eines Preisfalles gezogen hätte, und jedenfalls die Möglichkeit, die Preisdifferenzen in Form eines Steueraufschlages an sich zu ziehen. Damnum emergens also oder mindestens lucrum cessans! „Aber nicht nur für das Gebiet der indirekten Abgaben, sondern auch für das der direkten bergen

---

[1] Erläuternde Bemerkungen S. 14.

[2] Erläuternde Bemerkungen S. 16 ff.

die Kartelle eine Gefahr in sich": durch Hintanhaltung oder Beeinträchtigung nämlich einerseits der Entstehung neuer — steuerpflichtiger und steuerzahlender — Unternehmungen und andererseits des Aufstieges von Kleingewerbetreibenden und leitend-technischer oder ausführender Lohnarbeit zu wirtschaftlicher Selbständigkeit. Die ungünstigen Folgen einer solchen Entwickelung auf die Verteilung des Nationaleinkommens treten natürlich ihrerseits wieder, wenn nicht in einer unmittelbaren Schwächung, so doch wenigstens in dem Ausbleiben einer Stärkung der Konsumtionskraft breiter Volksschichten zu Tage, d. h. schließlich auf einem Umwege doch wieder in der Beeinträchtigung der indirekten Steuereinnahmen. Diese aber kann und will der Staat unter keinen Umständen dulden. Und zwar umsoweniger, je mehr es indirekten Abgaben unterworfene Massenartikel des täglichen Verbrauches sind, welche der dem staatlichen Steuermonopol sich nähernden Ausnützung durch kartellistische Organisationen anheimfallen.

Die Erwägungen, denen die beginnende Regelung des Kartellwesens entspringt, erinnern in ihrer rein fiskalischen Struktur lebhaft an die Gedankenreihen, mit denen das 18. Jahrhundert an die Bauernbefreiung und allmähliche Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses herangetreten ist[1]. „Der k. k. Contribuens," heißt es immer wieder in den Denkschriften österreichischer Reformer aus jener Zeit, „ist nun wirklich der, auf dem die Last des ganzen Königreiches ruhet. Die Armut, in der er sich befindet, erschüttert ihn und stehet zu befürchten, er gänzlich zu Boden falle." Um dies zu verhindern, dämmte bekanntlich der Staat die grundherrliche Feudalität erst ein und untergrub sie dann, schützte er mit steigender Intensität erst das Steuerobjekt — das Bauernland — und dann das Steuersubjekt — den Bauer selbst. Realistischer Betrachtungsweise bietet es daher nichts befremdliches, wenn die Regierung heutzutage, indem sie „in pflichtgemäßer Obsorge für die Interessen des Staatsschatzes und als Hüterin des gemeinen Wohles"[2] — man bemerke wohl die Folge der Motive! — der werdenden kapitalistischen Feudalität zu begegnen sich anschickt, zunächst weit mehr an das Steuerobjekt als an das Steuersubjekt denkt. Daraus allein folgt noch keineswegs, daß sie nicht später den besten Willen zeigen wird, ihre Intervention intensiv und extensiv auszugestalten. Und wenn ich meinerseits nicht recht glauben kann, daß die Reformen auf dem

[1] Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung. Bd. I. S. 119 ff.
[2] Erläuternde Bemerkungen S. 11.

Gebiete des Kartellwesens eine den agrarischen im 18. Jahrhundert analoge Entwickelung nehmen werden, so ist dies nur deshalb der Fall, weil ich mit Bücher[1] die Kartelle für eine bloße Übergangserscheinung ansehen möchte, deren Weiterbildung im Sinne einer völligen Verschmelzung der Einzelunternehmungen kaum aufzuhalten sein wird, da das Princip der Wirtschaftlichkeit sie gebieterisch fordert, und nicht minder auch den Drang der Kartellgenossen, sich durch immer festeren Zusammenschluß vor Schädigung durch Selbständigkeitsgelüste und selbständiges Auftreten Einzelner unter ihnen möglichst sicher zu stellen.

Wie dem jedoch immer sei: wir begreifen es nun vollkommen, daß und weshalb die Regierung sich entschlossen hat, „vorerst aus dem großen Gebiete des Kartellwesens förmlich ein Segment abzustecken"; und nicht minder, daß dieses „Segment" gerade die Kartelle in Beziehung auf solche Verbrauchsgegenstände umfaßt, „die einer mit der industriellen Produktion in enger Beziehung stehenden indirekten Abgabe unterliegen" (§ 1 Abs. 1). Ganz mit der Genesis dieser grundsätzlichen Begrenzung der staatlichen Intervention stimmt es denn auch überein, daß der Entwurf als solche Artikel — freilich nur beispielsweise — ausdrücklich Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, Salz nennt. Denn nicht nur daß der Jahressteuereingang aus den vier erstbezeichneten schon gegenwärtig weit über 100 Mill. Gulden repräsentiert[2]: es steht auch die Regierung „aus wichtigen

---

[1] Die wirtschaftlichen Kartelle (im 61. Bde. der Schriften des Vereins für Socialpolitik) S. 150 ff.

[2] Der Bruttoeingang aus den vier Objekten betrug nämlich für:

	1894	1895	1896
Branntwein	33 985 462	33 222 657	33 998 784
Bier	32 724 343	34 951 760	36 282 397
Zucker	28 086 299	32 935 130	28 955 303
Mineralöl	6 822 413	6 718 638	7 153 445
Summe	101 618 517	107 828 185	106 389 929

Vgl. die Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1895 (S.-A. aus den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums" III. Jahrg. 2. Heft). Wien 1897. — Die Ziffern für das Jahr 1896 verdanke ich freundlicher Mitteilung aus dem k. k. Finanzministerium.

staatlichen Gründen vor der unvermeidlichen Aufgabe einer Erhöhung der indirekten Steuern auf diesem Gebiete" [1].

Fassen wir zusammen: Der Entwurf bezweckt die Regulierung einer gewissen Kategorie von Kartellen. Als solche definiert er alle Verbindungen „selbständiger Unternehmer zu dem Zwecke, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Produktions-, Preis- und Absatzverhältnisse (der uns bereits bekannten Artikel) bestimmend einzuwirken" (§ 1 Abs. 1). Ob es sich also um Unternehmerverbände als Organe spekulativen Warenvertriebes handelt (Ringe) oder um solche, deren Thätigkeit auf dem Gebiete der Warenerzeugung liegt (Kartelle im engeren Sinne), wird nicht weiter unterschieden.

Welche Mittel sollen nun zur Bekämpfung resp. Regulierung derartiger Organisationen angewendet werden?

II.

Waffen zur Bekämpfung von Kartellen überhaupt und von solchen gemeinschädlichen Charakters insbesondere vermochte der Staat nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung nur dem Arsenale des Privatrechtes zu entnehmen [2]. Denn die aus dem Strafgesetz von 1803 auch in das jetzt noch geltende vom 27. Mai 1852 übergegangenen Strafbestimmungen gegen „Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern, oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Nachteile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vorteile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen", sind durch das Gesetz über das Koalitionsrecht vom 7. April 1870 beseitigt worden. Dieses letztere erklärt Koalitionen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern mit dem Ziele, „ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen" oder „günstigere . . zu erzwingen", nur für den Fall des Hinzutretens von „Einschüchterung und Gewalt" als Mittel: Widerstrebende „an

---

[1] Erläuternde Bemerkungen S. 11.

[2] Vgl. zu den folgenden Ausführungen besonders: Ad. Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung (im 61. Bde. der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1895, S. 23 ff.); ferner Emil Steinbach, Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation, Wien 1897, S. 156 ff., und die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, S. 20 ff.

der Ausführung ihres freien Entschlusses . . zu hindern", als strafbar. Im übrigen aber begnügt es sich damit, denselben ebenso wie Koalitionen „von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen", ausdrücklich jede rechtliche Wirkung abzusprechen (§ 4). Wohlgemerkt, jede rechtliche Wirkung und nicht bloß die Klagbarkeit! Käme also ein österreichischer Richter in die Lage, Streitigkeiten aus Kartellverträgen zu entscheiden, so hätte er die letzteren als null und nichtig zu behandeln und jedem aus ihnen abgeleiteten Rechtsanspruche die Anerkennung zu versagen.

Wie man weiß, hat dieser den Kartellen scheinbar höchst ungünstige Rechtszustand deren Entstehung und Ausbreitung auch in Österreich keineswegs zu behindern vermocht. Aus einem sehr einfachen Grunde. Der Staat kann von seinen Waffen den Kartellen gegenüber nur dann Gebrauch machen, wenn diese oder einzelne Kartellmitglieder an seine Rechtsprechung appellieren. Das aber ist bisher niemals geschehen[1]. Einerseits liegt nämlich hierzu für die Kartellteilnehmer in der Regel keine Veranlassung vor. Ihr eigener unmittelbarer oder mittelbarer Vorteil gebietet ihnen vielmehr freiwillige Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Kartell. Andererseits aber ist ihnen der Weg zu deren Anfechtung, auch wenn sie zu einer solchen geneigt wären, allgemein dadurch verschlossen, daß der Kartellvertrag selbst für Streitigkeiten die staatliche Gerichtsbarkeit auszuschließen und dieselben schiedsrichterlicher Entscheidung vorzubehalten pflegt. Diese aber ist, „wenn die Parteien ausdrücklich es bei dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen bedungen und sich aller Beschwerdeführung begeben haben", gemäß der geltenden Gerichtsordnung inappellabel und bloß im Falle „eines offenbaren Betruges" im ordentlichen Rechtswege anfechtbar[2]. Dem ist nun allerdings durch die neue Civilprozeßordnung vom 1. August 1895, die mit dem 1. Januar 1898 in Wirksamkeit treten wird, abgeholfen. Wohl erscheint in derselben die Bestimmung des französischen Rechtes: wonach Schiedsverträge nur unter der Voraussetzung genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes, also lediglich über be-

[1] So erklärt der Senatspräsident des obersten Gerichtshofes Steinbach (a. a. O. S. 175): „Als österreichischer Jurist muß ich gestehen, daß mir ein Erkenntnis über die Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870 noch nicht bekannt geworden ist."

[2] § 273 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781.

reits entstandene Streitigkeiten, gültig sind[1], nicht rezipiert. Nach wie vor wird vielmehr die Unterwerfung unter schiedsgerichtliches Urteil auch für „aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse künftig entstehende Streitigkeiten" zugelassen (§ 577 Abs. 2). Allein einerseits wird der Schiedsvertrag fortan nicht mehr nur im Falle „eines offenbaren Betruges", sondern ganz allgemein wirkungslos und als solcher anfechtbar sein, „wenn er gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt" (§ 595 Z. 6); und andererseits werden die Parteien auf die Anwendung dieser Bestimmung nicht mit Rechtsgültigkeit verzichten können (§ 598)[2].

---

[1] § 1006 Code de procédure civile. Vgl. Ch. Guernier, Kartells, Pools, Trusts (in den „Annales de l'école libre des sciences politiques vom 15. Juli 1897, S. 483 Anm.).

[2] Ganz besonders muß ich darauf aufmerksam machen, daß mit diesen allgemeinen nicht die speciellen Bestimmungen der Art. XXIII des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 1. August 1895 und Art. XXX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 zu verwechseln sind, trotzdem dieselben sich ex professo mit Kartellen befassen.

Der erstgenannte Artikel statuiert die Anfechtbarkeit von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte mittelst Nichtigkeitsbeschwerde, „wenn der Beschwerdeführer (den Schiedsvertrag) mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Kartells) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Produktion erforderliche Stoffe, Werkzeuge und sonstige Hülfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäfte entspringenden Streitigkeiten einem Börsenschiedsgerichte unterwerfe". Art. XXX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung dehnt einerseits diese Anfechtbarkeit auf Schiedsverträge überhaupt aus, wenn sie unter den erwähnten Voraussetzungen geschlossen wurden. Andererseits aber räumt er auch dem Verpflichteten, gegen den auf Grund eines derartigen Schiedsspruches Exekution geführt wird, das Recht ein, ohne weiteres die Einstellung der letzteren zu begehren; und dieses Einstellungsbegehren ist nur dann zurückzuweisen, wenn der Verpflichtete „in der Verhandlung vor den Schiedsrichtern" — also nicht auch vor derselben — auf die Geltendmachung der Nichtigkeit des Schiedsvertrages resp. der Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung aus dem zu fällenden Schiedsspruche ausdrücklich verzichtet hat.

Wie man sieht, ist der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht die Bekämpfung der Kartellbildung als solcher. Sie wollen keineswegs Zersetzungstendenzen innerhalb von Unternehmerverbänden dadurch Vorschub leisten, daß sie den Kartellgenossen die Möglichkeit gewähren, sich einfach, ohne jede Furcht vor Rechtsfolgen von ihren dem Verbande gegenüber übernommenen Verpflichtungen loszusagen. Sie beschäftigen sich überhaupt nicht mit dem Verhältnisse der Kartellgenossen untereinander. Vielmehr ist, was sie anstreben, der Schutz einer gewissen Kategorie von Waren-

Begrifflich bedeutet das alles nun allerdings eine Verstärkung der Machtstellung des Staates den Kartellen gegenüber — praktisch aber wohl kaum. Gewiß, die Möglichkeit, sich durch die Berufung auf das Koalitionsgesetz der Kartellverpflichtung zu entledigen, wird in Zukunft außerordentlich erweitert sein. Den Zersetzungstendenzen innerhalb der Kartelle und dem selbstthätigen Zerfalle derselben vor dem vereinbarten Termin oder in sonst dem Inhalte des Kartellvertrages zuwiderlaufender Weise infolge von Interessengegensätzen unter den Kartellteilnehmern wird durch die Rechtsordnung bedeutender Vorschub geleistet werden. Ist aber zu erwarten, daß von dieser Möglichkeit auch thatsächlich in größerem Umfange Gebrauch gemacht werden wird? Wird dadurch der Zerfall der Kartelle wirklich ernsthaft gefördert werden? Diese Fragen wird wohl nur bejahen, wem die Bethätigung des Selbstinteresses mit planlosem, jeder Voraussicht barem Haschen nach augenblicklichen kleinen Vorteilen auf Kosten dauernder Sicherung der Fundamente einzelwirtschaftlicher Thätigkeit gleichbedeutend ist, und wer in den Kartellen etwas durchaus Gewillkürtes und Zufälliges erblicken will und sich der Einsicht in die organische Notwendigkeit ihrer Entwickelung aus unserer Produktionsweise heraus absichtlich verschließt. Wie dem aber immer sei, soviel steht jedenfalls fest: im Rahmen der eben skizzierten Rechtsvorschriften kann der Staat auf Gestaltung und Wirksamkeit der Kartelle — gleichgültig, ob sie gemeinschädlich wirken oder nicht — überhaupt keinen direkten und selbständigen Einfluß nehmen. Immer ist die urteilsmäßige Nichtigkeitserklärung von Kartellverträgen an die Voraussetzung der — klage- oder einredeweisen — Anfechtung der letzteren durch unmittelbare Interessenten geknüpft. Mangelt es an einer derartigen Anfechtung, so muß der Staat auch ein gemeinschädliches Kartell gewähren lassen. Liegt eine Anfechtung vor, so muß hinwiederum eine volkswirtschaftlich noch so nützliche Kartellvereinbarung annulliert werden. Einerseits ist also die Waffe zu stumpf und andererseits zu scharf.

Diese technischen Unzulänglichkeiten könnten allerdings leicht vervollkommnet werden. So vor allem durch die Einschränkung der privatrechtlichen Nichtigkeit von Kartellen auf solche gemeinschäd-

---

abnehmern vor der wirtschaftlichen Übermacht kartellierter Produzenten und Händler; mit der Beschränkung übrigens auf den Fall, daß diese wirtschaftliche Übermacht dazu mißbraucht wurde, den Abnehmer seinem ordentlichen Richter zu entziehen und einer von ihm nicht gewollten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

lichen Charakters, sowie durch Zulassung einer öffentlichen oder Popular-Anfechtungsklage. Da stößt man aber wieder auf die Schwierigkeit der Subsumtion volkswirtschaftlicher Probleme von einschneidendster Bedeutung unter die civilrechtlichen Vorschriften über die Richtigkeit von Verträgen, sowie der Anwendbarkeit des Civilprozeßverfahrens zu diesem Zwecke. Versuche in dieser Richtung, die in den Vereinigten Staaten gemacht wurden, haben sich denn auch nicht bewährt.

Es ist daher durchaus zu billigen, daß die Regierung, indem sie an die gesetzgeberische Neuregelung der staatlichen Intervention auf dem Gebiete des Kartellwesens herantrat, nicht auf dem Boden des Privatrechts stehen blieb. Und das gleiche gilt auch von der grundsätzlichen Ablehnung einer Untersagung der Unternehmerverbände schlechtweg und strafrechtlicher Behandlung der Teilnahme an solchen. Erfolgte eine solche ganz allgemein, so würde sie zweifellos weit über das erstrebenswerte Ziel hinausschießen. Einer Specifizierung der strafbaren Thatbestände und präciser Formulierung derselben aber stellen sich kaum zu überwältigende technische Schwierigkeiten entgegen. Natürlich wird hierdurch auch die richterliche Kognition in höchst nachteiliger Weise beeinflußt, und schließlich stellt sich heraus, daß die strafrechtliche Repression von Unternehmerverbänden — sobald sie isoliert bleibt — direkt versagt. Die Erfahrungen, die man in dieser Beziehung mit dem Art. 419 des Code pénal in Frankreich und mit der bundes- und einzelstaatlichen Antitrustgesetzgebung in der nordamerikanischen Union gemacht hat[1], bestätigen dies vollauf. Ganz abgesehen davon schließlich, daß den Unternehmerverbänden jederzeit die Möglichkeit offen steht, sich privat- oder strafrechtlicher Bekämpfung ihrer Bestrebungen — wenn dieselben wirklich einigermaßen wuchtiger auftreten würden — durch Umwandlung der Kartelle in große Korporationen endgültig zu entziehen.

Wollte also die Regierung nicht zu Repressivmaßregeln wirtschaftlichen Charakters — Androhung resp. wirklicher Durchführung der Ermäßigung oder gar Aufhebung der Schutzzölle, Errichtung fiskalischer Konkurrenzbetriebe, vollständiger Verstaatlichung schließlich gewisser Produktionszweige — schreiten, sondern mit ihren Eingriffen auf dem Rechtsgebiet verharren, so blieb ihr nichts übrig, als eine verwaltungsrechtliche Regelung des Kartellwesens ins Auge zu fassen.

---

[1] Vgl. neuestens H. D. Lloyd, Die Trusts in Nordamerika (in „Sociale Praxis" vom 24. Juni 1897).

Das hat sie denn auch gethan.

Daß dieser und nicht jener Weg gewählt wurde, hat zu heftigen Angriffen gegen die Regierungsvorlage Anlaß geboten[1].

Was vor allem zollpolitische Maßregeln gegen die Kartellbildung betrifft, so beruht die Hoffnung auf durchgreifenden Erfolg derselben auf der irrtümlichen Auffassung: als ob Schutzzölle die conditio sine qua non des Vorhandenseins von Kartellen seien — eine Auffassung, die durch das zeitliche Zusammentreffen eines stärkeren Hervortretens der Kartellbewegung mit der Rückkehr fast aller europäischer Festlandstaaten zu einer straffen Schutzzollpolitik in den 80er Jahren unterstützt wurde. Nun ist allerdings zuzugeben, daß die Kartelle durch die Schutzzölle eine bedeutende Förderung erfahren haben; in dem Sinne jedoch nur, daß die letzteren ohnehin und organisch thätige Entwicklungstendenzen unserer Volkswirtschaft zu rascherer Entfaltung brachten[2]. Daß Kartelle auch in Ländern des Freihandels sehr wohl zu gedeihen vermögen, beweist am besten das Beispiel Englands. Viele kartellierte Industrien fühlen sich, gestützt auf günstige Produktionsbedingungen, genauere Kenntnis der inländischen Marktverhältnisse und Marktnähe, gegenwärtig auch bei uns schon stark genug, um Schutzzöllen einen weit geringeren Wert beizumessen als früher. Daß schließlich internationalen Kartellen gegenüber zollpolitische Maßnahmen kaum in Betracht kämen, liegt auf der Hand. So ist es denn einfach nicht wahr, daß der Staat die Kartelle „zertreten kann, so daß auch keine Spur von ihnen übrig bleibt, wenn er die Kartellbildung in einer Industrie je nach Lage der Sache mit der Aufhebung oder Ermäßigung der Schutzzölle beantwortet oder auch nur bedroht". Zugegeben jedoch, daß eine so geartete Intervention an sich Erfolg verspräche: so bliebe noch immer die Frage offen, ob dieser mit der zweifellosen Schädigung auch von am Kartell Unbeteiligten und des ganzen Produktionszweiges zu Gunsten des Auslandes, sowie mit der Herbeiführung einer kaum wünschenswerten Unsicherheit in Handel und Verkehr nicht zu teuer erkauft wäre. Als gänzlich unmöglich erwiese sie sich übrigens natür-

[1] Vgl. Wilh. Rosenberg, Das Kartellgesetz (in der Wiener „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft" vom 6., 13. u. 27. Juni 1897); J. Singer, Die Kartellgesetzvorlage (in der Wiener Wochenschrift „Die Zeit" vom 19. Juni 1897); H. Schwarzwald, Der österreichische Gesetzentwurf gegen die Kartelle (in der Wiener „Neuen Revue" vom 6. und 13. August 1897).

[2] Vgl. Bücher a. a. O. S. 142 f.

lich in den Fällen, in denen es für gewisse — oft sehr wichtige — (Massen-)Artikel überhaupt an einem Schutzzoll mangelt. Zu allen diesen Schwierigkeiten aus der Natur der Sache gesellt sich für Österreich auch die staatsrechtliche: daß infolge des Bestandes des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn die Abänderung der im Zolltarife festgesetzten Zollsätze einseitig nicht möglich ist[1]. An ein Entgegenkommen Ungarns aber für den Fall, daß die österreichische Regierung sich zu zollpolitischen Maßnahmen gegen die Kartellbildung entschließen wollte, ist gar nicht zu denken. Denn der cisleithanischen Reichshälfte gegenüber in seiner industriellen Entwickelung zurückgeblieben, sucht es diese gegenwärtig mit größter Energie und um jeden Preis zu fördern.

Erscheint so die Ablehnung einer zollpolitischen Repression der Kartellbewegung durch die Regierungsvorlage aus Opportunitätsgründen gerechtfertigt, so muß man sich doch entschieden gegen deren weitere Motivierung durch Kennzeichnung von Zollherabsetzungen als „Strafmaßregel" und zwar als „ungerechte Strafe für alle Unternehmer, die dem Kartelle nicht beigetreten sind"[2], verwahren. Man gelangte sonst gar leicht zu einer Einschränkung der Staatshoheit durch „wohlerworbene Rechte" auf einmal eingeführte Zollsätze.

Anders als um die eben besprochenen steht es um jene anderen Maßregeln wirtschaftlichen Charakters gegen Kartellausschreitungen. Sobald der Staat in seiner Konsumtion durch Kartellorganisationen betroffen wird und sein Bedarf an bestimmten Produkten zu dauernder Beschäftigung eines Eigenbetriebes hinreicht, soll und muß er auch zur Errichtung eines solchen schreiten[3]. Und nicht minder zur Verstaatlichung ganzer Produktionszweige, wenn in denselben die Kartellorganisation zu einer derartigen Monopolstellung gelangt ist, daß diese nach der Lage der Dinge durch Neubildung privater Konkurrenzunternehmungen voraussichtlich nicht mehr gefährdet zu werden vermag. Wenn es schon zum Monopol kommt, so soll es ein Staatsmonopol sein. Daß, wie die Begründung des besprochenen Gesetzentwurfes behauptet, „die Verhältnisse in unserem Wirtschaftsgebiete zur Erhebung so weitgehender Forderungen noch nicht ver-

[1] § 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung; Art. II und IV der Gesetze über das Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 und 21. Mai 1887.

[2] Erläuternde Bemerkungen S. 21.

[3] Vgl. Bücher a. a. O. S. 156.

anlassen" [1], kann in dieser Allgemeinheit keineswegs zugegeben werden. Andererseits steht aber allerdings fest, daß namentlich etwaige Verstaatlichungsaktionen sich nicht von heute auf morgen vollziehen können. Jedenfalls würden sie auf sehr lange Zeit hinaus nur ganz wenige Produktionsgebiete umfassen. Bei ihrem so naturgemäß subsidiären Charakter bliebe die Notwendigkeit auch einer allgemeinen Regelung des Kartellwesens bestehen. Diese aber kann nach dem Gesagten nur eine verwaltungsrechtliche sein.

III.

Sie soll nach dem Entwurf — wesentlich in Anlehnung an die Vorschläge Menzels in seinem dem Verein für Socialpolitik erstatteten Gutachten [2] — folgendermaßen erfolgen.

Eine gewisse, uns bereits bekannte Kategorie von Kartellen wird ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit der Staatsaufsicht unterworfen. Und zwar hat diese auch „bei Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren inländischen Kartellen des Inlands mit ähnlichen Verbänden des Auslandes Platz zu greifen" (§ 1 Abs. 2, 12).

Als erste Voraussetzung wirksamer Ausübung der Staatsaufsicht erscheint die Abhängigkeit der Gültigkeit eines Kartells von der Errichtung eines notariell beurkundeten Statuts (§ 2 Abs. 1). Diese Formvorschrift ist nicht nur bei der ursprünglichen Feststellung, sondern auch bei jeder Abänderung des Statuts einzuhalten, namentlich wenn die letztere „den Hinzutritt oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie die Auflösung des Kartells" betrifft (§ 4 Abs. 3). — Aus dem Statut muß „der Inhalt der Kartellvereinbarung genau zu ersehen sein". Insbesondere müssen in demselben angegeben erscheinen: „1. der Zweck und die Mittel des Kartells; 2. der Erwerbszweig und die Zahl der kartellierten Betriebe, sowie Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden derselben; 3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Konventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften; 4. der Sitz des Kartells; hat es seinen Hauptsitz im Auslande, so ist der Sitz der zu bestellenden Geschäftsleitung oder Vertretung anzugeben: 5. die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen; 6. die Vertretung nach außen; 7. die Zeitdauer, auf die das

[1] Erläuternde Bemerkungen S. 21.

[2] a. a. O. S. 43 ff.

Kartell geschlossen worden ist; 8. etwaige Verabredungen über die Austragung der aus dem Kartell entstandenen Streitigkeiten" (§ 2). Andererseits dürfen „weder durch das Statut, noch durch den Beschluß eines Kartells . . Verabredungen oder Vereinbarungen . . getroffen werden", die dem § 2 des Gesetzes über das Koalitionsrecht vom 7. April 1870 zuwiderlaufen, d. h. darauf abzielen, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen" (§ 3 Abs. 2).

Das Kartellstatut und dessen Abänderungen unterliegen der Anzeigepflicht. Desgleichen „Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben". Diese sind sogleich oder spätestens 24 Stunden nach ihrer Fassung, jene aber innerhalb 8 Tagen nach ihrer notariellen Beurkundung dem Finanzministerium vorzulegen. Die Anzeigepflicht obliegt nicht nur den Kartellmitgliedern, resp. ihren hierzu besonders bestellten Vertretern, sondern auch dem bei der Beurkundung der anzeigepflichtigen Akte mitwirkenden Notar (§ 4, Abs. 1, 6, 2. 4; § 5). Sie erstreckt sich schließlich naturgemäß auch auf Kartelle, die älter sind als das Gesetz. Von solchen ist sie binnen einem Monat vom Tage des Inkrafttretens desselben, und zwar „nach dem Stande dieses Tages" zu erfüllen (§ 12). Damit der Zweck der Anzeigepflicht — Ermöglichung einer Prüfung des Inhaltes der Kartellvereinbarung — erreicht werden könne, darf vor Ablauf von 14 Tagen nach Einlangung der Anzeige „weder ein neuerrichtetes Kartell seine Thätigkeit beginnen, noch die Abänderung des Kartellstatuts wirksam werden" (§ 4 Abs, 5).

Das Korrelat zu der eben skizzirten Anzeigepflicht auf Seite der Kartelle bildet das Aufsichts- und Verbotsrecht auf Seite des Staates. Dieser kann nämlich — nach Vernehmung der Verbandsleitung oder unter Umständen auch aller beteiligten Unternehmer — nicht nur die Durchführung einzelner Kartellbeschlüsse, sondern überhaupt die Thätigkeit eines Kartells untersagen, wenn dieses oder jene einen gemeinschädlichen Charakter annehmen. Als gemeinschädlich aber definiert der Entwurf jene Unternehmerkoalitionen, die darauf abzielen und geeignet sind, „in einer durch die objektive wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgnis der in § 1 begriffenen" — d. h. indirekten — „Ab-

gaben oder die Steuer- und Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern, oder zum Nachteile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken" (§ 7 Abs. 1—3). Die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse soll unterstützt werden durch die Verpflichtung des Kartells und der einzelnen kartellierten Betriebe, sowie der Leiter und Geschäftsführer derselben: einerseits zur Vorlegung aller „auf das Kartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen", andererseits zur Auskunftserteilung über dessen „sämtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern" (§ 6 Abs. 2) — eine Verpflichtung, der natürlich hinwiederum auf Seite der staatlichen Aufsichtsorgane eine solche zur Verschwiegenheit und namentlich zu strenger Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entspricht (§ 11, 16). — Während das staatliche Untersagungsrecht in den eben erwähnten Fällen, sowie bei wiederholter Verweigerung der schuldigen Auskünfte (§ 13 Abs. 3), fakultativen Charakters ist, gestaltet es sich zur Verbotspflicht, sobald ein Kartell die Verringerung von Arbeitslöhnen oder sonst die Aufzwingung ungünstigerer Arbeitsbedingungen zum Ziele hat (§ 7 Abs. 5).

Als allein entscheidende Aufsichtsbehörde fungiert das Finanzministerium, das „auf Grund einer sorgfältigen Prüfung nach freiem Ermessen" zu beurteilen hat, ob von dem staatlichen Verbotsrechte gegen Kartelle oder einzelne Kartellbeschlüsse Gebrauch zu machen sei (§ 7 Abs. 4, § 10 Abs. 3). Wohl steht ihm eine zur Hälfte aus Ministerialbeamten, — mit Ausnahme von „Organen des ausübenden Steuerdienstes" — zur anderen aus unabhängigen Fachmännern zusammengesetzte Zwölferkommission zur Seite, deren Gutachten vor jeder Entscheidung einzuholen ist. Diese Kommission ist aber vom Finanzminister absolut abhängig. Nicht nur, daß dieser ihr vorsitzt und ihre Mitglieder für eine bestimmte Funktionsdauer frei ernennt: es steht ihr auch nur eine beratende Stimme zu; und der Minister selbst kann ihr wohl — wie übrigens auch einzelnen Kommissären — „die Ausübung der Staatsaufsicht über die Kartelle", niemals aber auch das Recht zu selbständiger Entscheidung übertragen (§ 10).

Die Sanktion der eben dargelegten Vorschriften ist doppelter Art. — Vor allem zieht die Ausübung des staatlichen Verbotsrechtes die civilrechtliche Ungültigkeit der vom Verbot betroffenen Vereinbarungen nach sich (§ 8). Überdies aber erscheinen eine Reihe von

Handlungen oder Unterlassungen der Kartelle oder Kartellteilnehmer, sowie der Vertreter derselben teils als Ordnungs-, teils als gerichtliche Delikte qualifiziert und mit Strafe bedroht. Zu den ersteren zählen: die — verschuldete — Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen innerhalb der gesetzlichen Frist und die Verweigerung der schuldigen Auskünfte. Jene unterliegt einer Geldstrafe bis zum Betrage von 2000, diese einer solchen bis 5000 Gulden für jeden Deliktsfall und für jede einzelne anzeige- und auskunftspflichtige Person. Die zuständige Erstinstanz zur Verhängung der Ordnungsstrafen ist die politische Landesbehörde, in deren Amtsbereich die Ordnungswidrigkeit begangen wurde. Gegen ihre Entscheidung steht Beschwerde an das Finanzministerium offen (§ 13, § 17. Abs. 1—2). Als gerichtliche, der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zugewiesene von Rechtswegen zu verfolgende und — jedoch nur im Falle der Wissentlichkeit oder grober Fahrlässigkeit — kumulativ sowohl mit Geld- als auch mit Arreststrafen bis zum Betrage von 10 000 Gulden, resp. bis zu 6 Monaten bedrohte Delikte hingegen nennt der Entwurf: Unwahrheit oder „wesentliche" Unvollständigkeit der nach dem Gesetze zu erstattenden Anzeigen und Auskünfte in betreff solcher Punkte, welche „für die Beurteilung der Wirksamkeit des Kartells wichtig" sind; Zuwiderhandlungen gegen staatliche Verbote in betreff eines Kartells, seines Statuts oder einzelner Verbandsbeschlüsse; Teilnahme an der Thätigkeit eines Kartells, das sein Statut nicht zur Anzeige gebracht oder die gesetzliche Wartezeit nach der letzteren nicht eingehalten hat, überhaupt kein Statut besitzt, den Bestimmungen desselben zuwiderhandelt oder über sie hinausgeht; gegen die Arbeiter gerichtete Vereinbarungen, soweit sie ausdrücklich im Gesetz untersagt sind (§§ 14, 15, 17 Abs. 4). — Bei sämtlichen gerichtlichen Delikten — Unwahrheit oder Unvollständigkeit der schuldigen Anzeigen und Auskünfte ausgenommen — kann schließlich das Finanzministerium neben den gerichtlichen Strafen auch noch zu Gunsten des Staatsschatzes teilweisen oder gänzlichen Verfall der Kaution aussprechen, deren Bestellung es „der Leitung eines Kartells mit angemessener Rücksicht auf den Umfang der kartellierten Betriebe" im Höchstbetrage von 200 000 Gulden jederzeit aufzutragen berechtigt ist. Die Kaution haftet für eine dem Gesetz entsprechende Wirksamkeit des Kartells und kann auch von der Staatsverwaltung „in erster Linie" zur Deckung von Strafgeldern herangezogen werden (§ 19 Abs. 1—3, § 9). — Erwähnt sei zum Schlusse noch die regelmäßige Solidarhaftung der kartellierten Unternehmer für Ordnungs- und gerichtliche

Geldstrafen, welche gegen ihre Vertreter in Gemäßheit des Gesetzes verhängt werden (§ 18 Abs. 1—2).

Eine Regelung der Kartelle, wie sie eben dargelegt wurde, „setzt selbstverständlich als Gegenstück voraus, daß die unter den Mitgliedern bestehenden rechtlichen Beziehungen vom Staate anerkannt und eventuell mit Zwangsmaßregeln geschützt werden“[1]. Nur eine mißverständliche Auffassung des Wesens verwaltungsrechtlicher Intervention auf dem Gebiete des Kartellwesens kann dies verkennen und die Aufhebung der civilrechtlichen Nichtigkeit von Kartellvereinbarungen „gerade angesichts einer herannahenden Kartellepoche“ als unter allen Umständen „kaum rätlich“ bezeichnen, weil „eine rostige Waffe besser sei als gar keine“[2]. Denn es wäre in der That „dem Rechtsbewußtsein widersprechend und völlig ungereimt, etwas ganz allgemein mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit oder Rechtsungültigkeit zu treffen, was als Gegenstand der eingehendsten Staatsaufsicht gesetzlich normiert wird und, wenn von der Staatsbehörde . . nicht verboten, als erlaubt anzusehen ist“[3]. Es ist daher nur eine unvermeidliche Konsequenz, wenn der Entwurf die nach dem Koalitionsgesetze vom 2. April 1870 für Verabredungen über Warenpreise statuierte Nullität ausdrücklich außer Kraft setzt (§ 3 Abs. 1).

Die Erzwingbarkeit von Kartellvereinbarungen überhaupt und von solchen preissteigernden Charakters insbesondere ist übrigens im Entwurfe nicht absolut zugelassen, sondern zwiefach beschränkt. Vor allem besteht sie nämlich selbverständlich nicht in betreff staatlich untersagter Unternehmerverbände und Verbandsbeschlüsse. Sie ist aber auch zu Ungunsten jener Kartelle ausgeschlossen, die nicht unter den vorliegenden Entwurf fallen.

Sollte also die Regierungsvorlage Gesetz werden, so hätte man zwischen Kartellen zu unterscheiden, die staatlicher Regulierung unterliegen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. In Bezug auf diese bliebe der gegenwärtige Rechtszustand unverändert erhalten. Von den ersteren aber würden Rechtsschutz nur diejenigen genießen, die bei ihrer Entstehung sowohl, als auch in ihrer Thätigkeit sich innerhalb der vom Staate ihnen gezogenen Grenzen bewegten,

---

[1] Menzel a. a. O. S. 44 f.

[2] So Siegmund Feilbogen, Der neueste Entwurf eines Kartellgesetzes (in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ vom 13. Juli 1897).

[3] Erläuternde Bemerkungen S. 32 f.

während gesetzwidrige Kartelle civilrechtlicher Ungültigkeit verfielen und zugleich strafrechtlich verfolgbaren wären.

Dies der Inhalt des Entwurfes, der — wie schließlich erwähnt werden mag — die „sonst auf dem Gebiete des Vereinswesens bestehenden Vorschriften"[1] unberührt läßt (§ 3 Abs. 3), so daß also die Kartelle auch diese, je nach der von ihnen gewählten Form und nach dem Inhalt ihrer Vereinbarungen zu beobachten hätten.

IV.

Betrachten wir nunmehr — ohne vorläufig die Frage zu berühren, ob das zu regulierende Teilgebiet eine richtige Abgrenzung erfahren hat — welche Folge der Entwurf, wenn er Gesetz würde, für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Unternehmerverbänden einerseits und andererseits zwischen diesen und den nicht kartellierten Unternehmern der gleichen Produktionsgebiete, den Konsumenten und den Arbeitern der kartellierten Betriebe nach sich zöge[2].

Die Aufgabe, das Gesetz zu handhaben, fällt — wie wir gesehen haben — eigentlich ausschließlich dem Finanzminister zu. Er ist dabei in der Beurteilung der Verhältnisse an keine feste Norm gebunden. Wohl soll er von seinem Untersagungsrechte nur gegen eine objektiv in der wirtschaftlichen Sachlage nicht begründete Gebarung der Kartelle, die zugleich auch die Steuer- und Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigt, Gebrauch machen. Ob aber diese beiden Momente zutreffen, entscheidet er doch wieder nach seinem freien Ermessen. Von seinen Entscheidungen wird es daher auch in der Regel keinen Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof geben[3]. Eine ungeheure Gewalt ist so in seine Hand gelegt. Nun ist m. E. grundsätzlich gegen die Stärkung der Exekutive nichts einzuwenden. Sie ist die notwendige Folge der durch den

---

[1] Vereinspatent vom 26. November 1852; II—III. Buch des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862; Vereinsgesetz vom 15. November 1867; Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873.

[2] Vgl. außer den bereits citierten Besprechungen des Entwurfs auch Ludwig Strauß, Das Kartellgesetz (in den Wiener „Juristischen Blättern" vom 13. und 20. Juni 1897) und Fritz Winter, Der österreichische Kartellgesetzentwurf (in „Die Neue Zeit", XV. Jahrg. Nr. 44).

[3] Vgl. Strauß a. a. O.

Kulturfortschritt bedingten Entstehung immer neuer Beziehungen der Menschen unter einander, welche ihrerseits der Verwaltung immer neue und stets kompliziertere Aufgaben stellen. — Auch halte ich die Besorgnis: die Kartelle könnten das Opfer brutaler bureaukratischer Vergewaltigung werden, für recht überflüssig. Die Unternehmerverbände sind ja nicht bloß wirtschaftlich mächtige Körper. Sie verfügen auch über politischen Einfluß, der mit der Zunahme ihrer Entwickelung gewiß nicht abnehmen wird — und wir leben andererseits in einem parlamentarisch regierten Staate. — Von Wesen und berechtigt ist also nur die Frage: ob der Entwurf der Staatsgewalt die genügenden und geeignete Machtmittel gewährt, um einerseits das Princip des freien Wettbewerbes aufrechtzuerhalten und andererseits die Ausbeutung der Konsumenten, sowie die Niederdrückung der Arbeiter zu verhüten.

Um den Konsum zu schützen — gemeint ist die Steuerkraft der Konsumenten —, wird der Finanzminister zum Richter über die Angemessenheit des von den kartellierten Unternehmern erzielten oder auch nur angestrebten Unternehmergewinnes gemacht. Unangemessene Unternehmergewinne sollen nicht zugelassen werden. Mittelbar und praktisch bedeutet das die Festsetzung von Höchstpreisen — mit gleitender Skala natürlich je nach dem Wechsel der „objektiven Sachlage des betreffenden Industriezweiges“ durch den Minister.

Wie aber, wenn eine kartellistische Organisation der Konkurrenz neubegründeter und solcher Unternehmungen, die sich von ihr ferne halten, durch Verlustpreise sich zu erledigen sucht? Weder das fiskalische, noch das Konsumenteninteresse werden dadurch sofort und direkt benachteiligt. Im Gegenteile! Der Entwurf hat denn auch in dieser Richtung nichts vorgekehrt. Ja, er gewährt sogar Preisverabredungen im eben erwähnten Sinne die Erzwingbarkeit, d. h. er giebt der Möglichkeit eines thatsächlichen Produktionsprivilegs Raum, wenn nur die betreffende Kartellorganisation kapitalkräftig genug ist, um jeden auftauchenden Wettbewerb niederringen zu können. Und doch, wie dem abhelfen? Denn es liegt auf der Hand: machte man den Finanzminister oder irgend eine andere Staatsbehörde nicht bloß halb, sondern ganz zum Preisregulator und ließe ihn in gleicher Weise Minimal- wie Maximalpreise bestimmen, so hieße das entweder die freie Konkurrenz von Gesetzeswegen ausschließen, oder aber jeden Versuch zu ihrer — so notwendigen — Regulierung hintanhalten. Kurz das Princip des freien Wettbewerbes kommt

in allen Fällen schlecht weg; und die Gegenprobe aus dem Entwurf lehrt nur, was ohnehin kaum bestritten werden kann, daß die Kartelle resp. ihre Weiterentwickelung zu Riesenunternehmungen unaufhaltsam dem Monopol zusteuern.

Doch kehren wir zum Schutze des Konsumenten zurück!

Der Staat, verkörpert im Finanzminister, soll ihn durch Nichtzulassung unangemessener Warenpreise erreichen. Leicht wird das Urteil, das zu einer Untersagung oder Duldung von Preisverabredungen führen soll, gewiß nicht sein! Aber immerhin, es mag und muß versucht werden. Fragt sich nur, ob gerade das Finanzministerium das richtige Organ zur Erfüllung dieser Aufgabe ist, und ob es sie auch jederzeit wird erfüllen wollen und können?

An seinem guten Willen scheint nun freilich kein Zweifel zulässig. Handelt es sich ja um die Wahrung fiskalischer Interessen! Doch habe ich bereits auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit sogar einer gewissen politischen Abhängigkeit des Ministers von kartellistischen Organisationen hingewiesen. Und trotz allem, was der Motivenbericht für die im Entwurf getroffene Kompetenzverteilung anführt, scheint es mir deshalb richtiger, nach dem Vorschlage Steinbachs[1] die staatliche Aufsichts- und Interventionsthätigkeit einem unabhängigen hohen Gerichtshofe („Kartellgerichtshof") zu übertragen. Damit erschiene auch der Übelstand beseitigt: daß eventuell Kartellteilnehmer selbst durch ihre Berufung in die Kartellkommission in die Lage kommen können, auf die gegen sie gerichtete Staatsaufsicht und die Entschließungen des Finanzministeriums auch direkten Einfluß auszuüben, also Richter in eigener Sache zu sein.

Ob nun aber Gerichtshof oder Verwaltungsbehörde: es sind auch die dem Staate behufs Feststellung der „objektiven wirtschaftlichen Sachlage jedes Produktionszweiges" — der materiellen Voraussetzung für die Ausübung des Verbotsrechtes — gegenüber den Unternehmerverbänden und Verbandsgenossen eingeräumten Machtmittel keineswegs ausreichend. So ist die Nicht- oder nicht rechtzeitige Einhaltung der gesetzlichen Anzeigepflicht nur mit einer Ordnungsstrafe im — für mächtige Kartellorganisationen wahrlich höchst geringfügigen — Höchstbetrage von 2000 fl. bedroht; und auch dies nur, wenn und in so weit ein Verschulden vorliegt. Höher ist die Ordnungsstrafe für den Fall der Verweigerung der schuldigen Auskünfte bemessen. Die richtige Antwort auf eine derartige Renitenz wäre aber die

[1] a. a. O. S. 182 ff.

Untersagung des Kartellbestandes. Diese kann jedoch — man bemerke wohl: kann, nicht muß — erst im Wiederholungsfalle eintreten. Damit ist es aber nicht genug. Gegen die — durch die politische Landesbehörde erfolgende — Verhängung von Ordnungsstrafen steht ja der Rechtszug an das Finanzministerium und demnach auch von diesem an den Verwaltungsgerichtshof offen. Bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt und damit der Staat in die Lage kommt, in den besprochenen Fällen das ihm eingeräumte wichtigste Machtmittel anwenden zu können, kann also recht viel Zeit vergehen, welche die Kartelle zweifellos nicht ungenützt verstreichen lassen würden. — Dazu kommt ein Zweites. Daß die Unwahrheit oder Unvollständigkeit der schuldigen Anzeigen und Auskünfte bloß dann gerichtlich strafbar sein soll, wenn sie wenigstens als Ausfluß grober Fahrlässigkeit erscheinen, liegt in der Natur der Sache. Ganz unerfindlich aber ist es, weshalb die Vorschriften über die Pflicht der Kartelle und kartellierten Betriebe zur Vorlegung ihrer Bücher und Geschäftsaufzeichnungen überhaupt der Sanktion entbehren. Dieses wichtigste Aufsichtsrecht des Staates wird so vollständig illusorisch. Nun kann und muß man darauf gefaßt sein, daß sich die Unternehmerverbände jeder ihnen unbequemen Staatsaufsicht und Intervention zu entziehen suchen werden: ihnen aber die Wege zu diesem Zwecke gangbarer zu machen, ist gewiß nicht nötig.

Bei alledem würde der Entwurf die Konsumenten nur gegen preissteigernde Kartellverabredungen schützen. Würden diese dagegen bloß die Aufrechthaltung alter Preissätze bezwecken, so wäre der Staat dem gegenüber vollständig machtlos. Jeglicher Fortschritt auf dem Gebiete der Produktionstechnik, des Kommunikationswesens, der Beschaffung der Rohstoffe u. s. w. käme also fortan — bei im übrigen gleichen Verhältnissen — ausschließlich den Kartellen zu gute. Allerdings läßt sich andererseits nicht verkennen, daß eine staatliche Einflußnahme auf die Preisgestaltung auch in dieser Richtung der Tendenz zur Erstarrung der wirtschaftlichen Entwickelung bedeutendsten Vorschub leisten müßte.

Ähnlich, wie um den Schutz der Konsumenten, steht es auch um jenen der Arbeiter. Er wird nur gewährt gegen Kartellvereinbarungen, deren Ziel die Aufdrängung von im Verhältnis zum status quo ungünstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen ist; nicht aber auch gegen solche, welche die Niederhaltung von Bestrebungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage bezwecken. Ja, Vereinbarungen und Beschlüssen der letztgenannten Art würde sogar die civilrechtliche Er-

wingbarkeit nicht fehlen. Wohl ist es ganz richtig, daß „durch das vorliegende partielle Kartellgesetz die Rechtslage der Arbeiter in keiner Weise zu deren Ungunsten alteriert wird“[1]. Darum bleibt es aber doch nicht minder wahr, daß gleichzeitig auch die gegen ihre aufsteigende Entwickelung gerichteten Hemmungstendenzen gesetzlich anerkannt werden. Unheilvollen Folgen hieraus wird allerdings nicht durch Amendierung des Entwurfes vorzubeugen sein — man müßte sonst auch dem Finanzminister die Feststellung der (Minimal-)Lohnskala überlassen. Mehr verspreche ich mir einerseits von energischer Handhabung und konsequentem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und andererseits von möglichster Nichtbehinderung der im gesetzlichen Rahmen sich bewegenden Organisationsbestrebungen der Arbeiterklasse.

Man sieht: der Entwurf leidet an zahlreichen Mängeln. Einige derselben — namentlich soweit sie bloß technischer Natur sind — können unschwer behoben werden. Hoffentlich wird dies auch geschehen — sei es durch die Regierung selbst, sei es bei Gelegenheit der parlamentarischen Beratungen. — Dies gilt, abgesehen von den bereits erörterten Fällen, insbesondere auch von dem Teilcharakter des Entwurfes. Er mag an sich bleiben. Die Neuartigkeit der zu regulierenden Materie bietet soviel praktische Schwierigkeiten, daß er vorläufig nicht zu vermeiden ist — bis wir auf dem Wege einer umfassenden Enquete nach englischem Muster, wie Bücher sie vorgeschlagen hat[2], gründliche und umfassende Aufklärung über die thatsächlichen Verhältnisse auf dem Gebiete der Unternehmerkoalitionen erlangt haben. Aber auch schon bei diesem Provisorium — die Regierung scheint freilich an eine baldige Erweiterung ihrer Intervention gar nicht zu denken — sollte die Staatsaufsicht doch wenigstens sämtliche auf Artikel des allgemeinen Verbrauches gerichtete Kartelle erfassen. Ebenso wäre auch die Bestimmung zu eliminieren, wonach das Finanzministerium neben der Untersagung einer Koalition infolge Nicht- oder nicht vollständiger Bestellung der ihr aufgetragenen Kaution und an Stelle dieser Untersagung auch berechtigt sein soll, „die Ein-

---

[1] Erläuternde Bemerkungen S. 33.

[2] a. a. O. S. 154. Sehr entschieden hat sich gegen diesen Vorschlag die Prager Handelskammer ausgesprochen (Denkschrift . . in betreff der staatlichen Regulierung des Kartellwesens, Prag 1876, S. 126).

bringung des vollen oder fehlenden Kautionsbetrages im Wege der politischen Exekution (zu) veranlassen" (§ 19 Abs. 4). Mögen die Kartelle ihre Geschäfte doch selber besorgen! — Andere Mängel des Entwurfes sind principieller Natur. In dem Sinne, daß sie aus dem Wunsche und — wie die Dinge nun einmal liegen — der zweifellosen Notwendigkeit fließen, die staatlichen Eingriffe in das Kartellwesen nicht bis zu vollständiger Verneinung der privatwirtschaftlichen Thätigkeit innerhalb gewisser Produktionsgebiete gedeihen zu lassen. Sie sind also ein inhärenter Bestandteil des Entwurfes, wie ja überhaupt das Wesen jeder Regulierung im Kompromittieren mit Verhältnissen besteht, die man weder auf einmal beseitigen kann noch will.

Fassen wir die bisherigen Ausführungen zusammen, so gelangen wir zu folgendem zwiefachem Ergebnis: erstens, daß man bei allen Sympathien für die principiellen Grundlagen des Entwurfes auf dessen eventuelle Wirksamkeit keine überschwänglichen Hoffnungen zu setzen vermag. Zweitens, daß er eben deshalb wohl nur als Vorläufer und Vorbereitung allmählicher Verstaatlichung der fiskalisch wichtigsten Industriezweige anzusehen ist[1].

Wien, im Juli 1897.

Nachtrag.

Wie vorauszusehen war, hat die Regierung dem am 23. September d. J. wieder zusammengetretenen Abgeordnetenhause den Kartellgesetzentwurf neuerdings, und zwar am 12. Oktober d. J. unterbreitet[2]. Die baldige Verhandlung und Verabschiedung des

---

[1] Erst nach erfolgter Drucklegung dieses Artikels sind nachstehende Besprechungen des Entwurfes erschienen: C. M., Ein Gesetz gegen Kartelle (in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik" III. F. 14. Bd. S. 113—115); Jul. Ofner, Der Kartellgesetzentwurf (in „Österr. Centralblatt für die jurist. Praxis" vom August 1897, S. 633—641); E. v. Philippovich, Über Kartelle und den Kartellentwurf der Regierung (in der Wiener „Volkswirtschaftlichen Wochenschrift" vom 23. und 30. September und vom 14. Oktober 1897); Friedrich Kleinwächter, Kartellgesetze (in der Berliner „Zukunft" vom 24. September 1897, S. 553—561).

[2] Nr. 180 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses, XIII. Session 1897.

selben dürfte ihr um so dringlicher erscheinen, als inzwischen — wie die öffentlichen Blätter vom 30. September d. J. zu melden wußten — das Kartell der Zuckerraffineure die restlichen 5 % des Kontingents zum Verkauf freigegeben und gleichzeitig den Preis der Raffinade auf 35 fl. 50 kr. erhöht hat. Denn während die Zuckerindustriellen so ihre durch den Abschluß des österreichisch-ungarischen Gesamtkartells (s. oben S. 197) verstärkte Position ausnützen, beabsichtigt andererseits die Regierung, sich die Mittel zur Durchführung der bereits im vorigen Jahre von den Vertretungskörpern beschlossenen Erhöhung der Beamtengehalte im Wege einer Steigerung der Zuckersteuer zu verschaffen. Eine solche wäre nun nach dem Geiste und Wortlaute des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften nur im Rahmen des Ausgleiches mit Ungarn zulässig. Da jedoch infolge der innerpolitischen Wirren in Cisleithanien die Erneuerung des Ausgleiches noch in weitem Felde steht, so hat sich die Regierung entschlossen, dem Beispiele Ungarns zu folgen und auf dem Umwege einer selbständigen „Verschleißabgabe" die Zuckersteuer um 6 fl. pro Metercentner zu erhöhen. In der That hat der Finanzminister eine dahin abzielende Vorlage, nachdem er eine solche in seinem Exposé bei Gelegenheit der Einbringung des Staatsvoranschlages [1] angekündigt hatte, am 12. Oktober d. J. auch wirklich dem Abgeordnetenhause unterbreitet [2].

Unter diesen Umständen ist es durchaus begreiflich, daß auch der neue Entwurf die rein fiskalische Struktur des alten aufweist. Es stehen eben Fiskus und Kartelle einander in der Inanspruchnahme der Leistungsfähigkeit des Konsumenten als Konkurrenten gegenüber; und der Kartellgesetzentwurf verfolgt in erster Linie und unter Zurückdrängung aller übrigen Rücksichten den Zweck: in diesem Wettbewerbe die Wagschale zu Gunsten des Staates zu neigen.

Aber auch abgesehen hiervon weist die neue Vorlage im Vergleiche mit der alten keine wesentlichen Änderungen auf. Sie erscheint vielmehr überhaupt nur in zwei Punkten von dieser verschieden — wenn man von der präciseren Fassung des § 1 Abs. II absieht, wonach auch Kartelle, „die ihren Hauptsitz im Auslande haben, ihre Wirksamkeit aber auf das Inland erstrecken", in einer

[1] Vgl. die Protok. des Abgeordnetenhauses vom 1. Oktober 1897, S. 250.

[2] Nr. 178 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses. XIII. Session 1897.

jeden Zweifel ausschließenden Weise der Staatsaufsicht unterworfen werden.

Vor allem wurden nämlich die Machtmittel des Staates bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Gebarung von Kartellen insofern erweitert, als er auch „in die Geschäfts- und Lagerräume“ der letzteren Einsicht nehmen darf (§ 7 Abs. II). — Dann aber will der Entwurf auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, sich in authentischer Weise über Wesen und Wirksamkeit der zugelassenen Kartelle zu unterrichten und eine Meinung zu bilden. Er verfügt deshalb die Schaffung eines „beim Finanzministerium zu führenden besonderen Kartellregisters“, dessen nähere Einrichtung dem Verordnungswege vorbehalten wird. In diesem wären vollständige, beglaubigte Abschriften einerseits „von dem Kartellstatut oder dessen Abänderung, sowie von den Kartellbeschlüssen, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufsverhältnisse oder die Zuweisung von inländischen Absatzgebieten zum Zweck haben“, und andererseits von den ein Kartell untersagenden staatlichen Entscheidungen zu hinterlegen. Das Kartellregister wäre öffentlich. In doppeltem Sinne. Einerseits stünde nämlich jedem die Einsichtnahme in dasselbe und die Erhebung beglaubigter Abschriften von dessen Inhalt zu; und andererseits wäre „jede im Kartellregister hinterlegte Abschrift ohne Verzug in den vom Finanzministerium alljährlich im Vorhinein zu bestimmenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen“ (§§ 5, 9 Abs. II)[1].

Eine besondere Bedeutung kann dem „Kartellregister“ wohl kaum zugesprochen werden. Denn was in demselben enthalten sein resp. zu allgemeiner Kenntnis gebracht werden soll, pflegen die Kartelle ohnehin zum Teil schon selbst zu publizieren, und man geht wohl kaum mit der Annahme fehl, daß diese Gepflogenheit immer mehr Platz greifen wird. Überdies dürfte die Unterscheidung zwischen Kartellbeschlüssen, für welche der Registerzwang besteht und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, mitunter zu Konflikten zwischen Unternehmerverbänden und dem Finanzministerium führen; und daß dann dem letztern allein die Entscheidung darüber zusteht, welche Auffassung richtig ist, erscheint aus denselben Gründen bedenklich, die gegen die Kompetenzverteilung des Entwurfes überhaupt sprechen. Endlich sind ja mit dem Rechte zur Einsichtnahme in das Kartellregister und zur Erhebung von Abschriften aus dem-

[1] Vgl. hierzu auch die Erläuternden Bemerkungen S. 34 f.

selben keine weiteren Rechte — etwa zur Erhebung einer Popularklage auf Untersagung eines Kartells — verbunden. Eine solche Popularklage paßte auch absolut nicht in das ganze System des Entwurfes, der — wie wir wissen — dem Finanzminister die alleinige Entscheidung über Nützlichkeit oder Schädlichkeit eines Kartells und damit auch über die Frage einräumt: ob ein solches zu untersagen sei oder nicht. Die „öffentliche Meinung" — wenn sie sich gegen Bestand oder Wirksamkeit eines Kartells in bestimmter Art richtete — würde also, wenn ich mich so ausdrücken darf, nur ein konsultatives Votum haben. Und damit gelangt man denn dazu, die Bedeutung des Kartellregisters und der vom Entwurfe statuierten Publizität in bezug auf Kartelle einzig darin zu finden: daß sie dem Finanzminister die Möglichkeit bieten, die öffentliche Meinung in Kartellangelegenheiten in bestimmter ihm genehmer Richtung zu beeinflussen, um in ihr für sein Vorgehen eine Stütze zu finden. Das kann nun allerdings unter Umständen von Nutzen sein. Im übrigen gilt vom neuen Entwurf, was ich über den alten ausgeführt habe.

Wien, 14. Oktober 1847.

Die Kündigung des englischen Handelsvertrags und ihre Gefahr für Deutschlands Zukunft.

Von

Karl Rathgen.

Die Thronrede, mit welcher die Tagung des englischen Parlaments am 6. August dieses Jahres geschlossen wurde, enthielt den folgenden Satz: „Ich habe dem König der Belgier und dem Deutschen Kaiser die Handelsverträge von 1862 und 1865 gekündigt, durch welche ich verhindert bin, mit meinen Kolonien solche Zolleinrichtungen für den Verkehr innerhalb meines Reiches zu treffen, wie sie mir zweckmäßig erscheinen."

Die Kündigung erfolgte in Berlin am 30. Juli und damit wird am 30. Juli 1898 ein Vertrag ablaufen, welcher ein Menschenalter hindurch die Handelsbeziehungen der beiden Staaten geregelt hat, deren Handelsstatistik die größten Umsätze im Außenhandel aufweist. Der Grund der Kündigung liegt klar vor Augen: die beiden Verträge enthalten Bestimmungen, welche es England und seinen Kolonien unmöglich machen, ihre Handelsbeziehungen auf dem Fuße gegenseitiger Begünstigungen einzurichten. Der Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein bezieht sich auch auf den Verkehr Deutschlands mit den britischen Kolonien und Besitzungen, und bestimmt im Art. 7, daß in diesen „die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangsabgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes." Die gleiche Bestimmung findet sich im Vertrag Englands mit Belgien.

Will also eine Kolonie den Eingangszoll auf englische Produkte herabsetzen, so kommt dies ohne weiteres auch der deutschen und belgischen Einfuhr zu gute und damit auch dem Handel aller anderen Länder, welche Anspruch auf Meistbegünstigung haben.

Daß auf diese Art eine Begünstigung Englands in seinen Kolonien ausgeschlossen war, bildete bis vor kurzem den Gegenstand nationalen Stolzes in England. Als Deutschland in den achtziger Jahren anfing Kolonialbesitz zu erwerben, wurde die englische Mißgunst in der dortigen Presse damit begründet, daß Deutschland sicher Differentialzölle einführen werde zu Gunsten seiner eigenen Ausfuhr, wie man das an Frankreich schon erlebe. Für den Handel der ganzen Welt sei es besser, wenn England überseeische Gebiete verwalte, weil dann an solche Dinge nicht zu denken sei. Und in Deutschland fehlte es nicht an guten Seelen, die fragten, warum wir uns mit den Kosten und der Mühsal einer Kolonialpolitik belasten sollten, da doch der deutsche Kaufmann in englischen Kolonien ungehindert seinem Erwerb nachgehen könne, die deutsche Ware und die deutsche Flagge so gut wie die englische selbst behandelt werde.

Und jetzt sehen wir, daß unter dem Beifall der öffentlichen Meinung Englands, unter dem Beifall des Cobden-Clubs selbst, dem Verlangen der englischen Kolonien nachgegeben und das vertragsmäßige Hindernis für die Wiedereinführung differentieller Begünstigungen beseitigt wird. An sich ist es durchaus konsequent und den Grundsätzen der neueren englischen Kolonialpolitik entsprechend, daß das Mutterland einer entschiedenen Forderung der autonomen Kolonien nachgiebt. Hatte man diesen einmal erlaubt, ihre Handelspolitik im wesentlichen selbständig zu regeln, so stand damit im Widerspruch, Handelsverträge auf sie zu erstrecken, ohne sie zu befragen. Seit 1880 ist es üblich, daß in den Handelsverträgen, welche England abschließt, den autonomen Kolonien der Beitritt nur vorbehalten wird und neuerdings wurden sogar besondere Handelsverträge zwischen einzelnen Kolonien und fremden Staaten durch Vermittelung des Mutterlandes geschlossen, so der Vertrag von 1894 über den Handel zwischen Frankreich und Canada. Dem entspricht es, daß man die Bindung der autonomen Kolonien durch die Verträge Englands mit Belgien und dem Zollverein beseitigen will, nachdem dies längst von den Kolonien gefordert war. Schon 1882 hatte die englische Regierung auf das Drängen Canadas in Berlin und Brüssel deswegen angefragt und seit 1891 kamen die Canadier immer wieder darauf zurück. Auf der Kolonialkonferenz zu

Ottawa im Sommer 1894, wie bei den Besprechungen der Kolonialminister in London bei Gelegenheit des Regierungsjubiläums der Königin im Juni/Juli dieses Jahres war die Aufhebung, nötigenfalls durch Kündigung der Verträge, einstimmig gefordert worden und in England selbst hatte die British Empire League die gleiche Forderung auf ihr Programm gesetzt.

Trotzdem kam die jetzt erfolgte Kündigung in diesem Augenblick breiteren Kreisen unerwartet, da bisher die englischen Staatsmänner sich ablehnend verhalten hatten. Der Kolonialminister des letzten radikalen Kabinetts, der Marquis von Ripon, hatte noch am 28. Juni 1895 die Kündigung der Verträge abgelehnt, weil dies eine sehr ernste Angelegenheit sei, der entsprechende Vorteile nicht gegenüber ständen. Das Haupt der neuen konservativen Regierung, Lord Salisbury, der selbst die betreffenden Bestimmungen als unglückliche und lästige bezeichnet hatte, erklärte noch im Februar 1896, er sei nicht in der Lage, diese sonst so wertvollen Verträge zu kündigen, ehe nicht ein bestimmter Plan vorgelegt sei, der eine solche Zunahme des Handels innerhalb des Reiches wahrscheinlich mache, daß das Risiko voll gedeckt sei. Und obgleich Mitglieder der Regierung wiederholt erklärt hatten, dem einstimmigen Verlangen der Kolonien nach Aufhebung der Vertragsbestimmungen müsse Rechnung getragen werden, kam die Kündigung unerwartet und doch als das Ergebnis einer längeren Entwickelung[1].

[1] Zuletzt in der erwähnten Konferenz der Kolonialminister mit Jos. Chamberlain am 24. Juni 1897. Der amtliche Bericht über die Konferenz, der erschienen ist, nachdem Obiges zum Druck gegeben war, enthält nur die sehr gewandte und sehr vorsichtige Eröffnungsrede Chamberlains und die gefaßten Beschlüsse. In der Rede sind alle für die Reichseinigung gegenwärtig in Betracht kommenden Einzelfragen behandelt. Über die Handelseinigung ist gesagt, daß ein Zollverein zunächst unmöglich sei. Aber eine gemeinschaftliche Kommission könnte die Frage untersuchen, wie man zu engeren Handelsbeziehungen kommen könne. Weiter ist die Forderung der Kündigung der Handelsverträge besprochen, endlich darauf hingewiesen, daß die Handelserleichterungen in der Form, wie Canada sie einführen wolle, doch auch einem fremden Staate zu gute kommen könnten, dann aber allen Ländern eingeräumt werden müßten, welchen das Recht der Meistbegünstigung zusteht. Das könne vermieden werden, wenn die Erleichterung ausdrücklich nur dem Mutterlande eingeräumt würde. — Die Beschlüsse der Kolonialminister betr. den Handel innerhalb des Reiches gehen dahin, daß sie 1. die Kündigung der Verträge fordern und 2. versprechen mit ihren Kollegen darüber zu beraten, ob eine Hebung der Handelsbeziehungen herbeigeführt werden könne durch Begünstigung der Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs.

Das Ereignis ist aber so wichtig, daß es nötig ist, sich klar zu sein über die Stimmungen und Strömungen, die dazu geführt haben, da nur dann seine Bedeutung richtig gewürdigt werden kann. Nicht das ist die Bedeutung, daß England selbst in absehbarer Zeit seine Handelspolitik ändern, zum Schutzzoll zurückkehren möchte. Es handelt sich vielmehr um die Reichsföderation. Es ist der erste Erfolg der Bestrebungen, welche ein engeres handelspolitisches Verhältnis zwischen England und seinen Kolonien herbeiführen wollen und diese Bestrebungen wiederum sind nur ein Glied der großen Bewegung, das britische Weltreich zu einem Bund gleichberechtigter, aber eng verbundener Glieder auszubauen[1].

Das Verhältnis Englands zu den Tochterstaaten, in welchen dauernd Weiße angesiedelt sind — denn um diese Kolonien handelt es sich in erster Linie —, hat drei Perioden durchlaufen. In der ersten galten die Kolonien als Besitzungen, die im Interesse des Mutterlandes auszubeuten waren. Daß ein solches Verhältnis nicht auf die Dauer aufrecht erhalten werden konnte, lehrte der Abfall der amerikanischen Kolonien. Aus dieser Erfahrung entstand die Vorstellung, daß alle Kolonien früher oder später vom Mutterlande sich loslösen, ein Vorgang, den es gelte möglichst vorzubereiten und schmerzlos zu gestalten. Je mehr überhaupt in der öffentlichen Meinung das Laissez Aller zur herrschenden Maxime wurde, um so mehr wurde es auch Grundsatz, die Kolonien sich selbst zu überlassen. Verfassungsrechtlich stattete man sie mit einer autonomen Parlamentsverfassung aus. Wirtschaftlich wurde mit dem Übergang zum Freihandel in den vierziger Jahren das bisher bestehende System gegenseitiger Handelsbegünstigungen aufgehoben, deren letzter Rest 1860 durch den französischen Handelsvertrag beseitigt wurde. Ja, so sehr herrschte die freihändlerische Abneigung gegen jeden Differentialzoll, daß man nicht nur jene oben erwähnten Verpflichtungen Belgien und dem Zollverein gegenüber einging, sondern das Verbot differentieller Behandlung der Einfuhr sogar in die Verfassung

[1] Ausführlichere Darstellungen der Entwickelung für die Zeit bis 1892 bei C. J. Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten, Leipzig 1893 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 57); für die Zeit bis zum Sommer 1896: Karl Rathgen, Über den Plan eines britischen Reichszollvereins, Preußische Jahrbücher, Bd. 86, S. 481 flg. (Dez. 1896). — Außer der in den beiden Schriften angeführten Litteratur vergl. noch Foreign and Colonial Speeches by the Right Hon. Joseph Chamberlain M. P. Authorized Edition. London 1897.

mehrerer australischer Kolonien aufnahm. Die erwartete Loslösung der Siedelungskolonien schien sich namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete rasch durchzusetzen, nachdem ihnen gestattet war, ihre Zolltarife selbständig festzusetzen (in Canada 1849, anderwärts seit 1854). Der englische Freihandelsgedanke erwies sich so wenig siegreich, daß in den siebziger Jahren Canada und fast alle australasischen Kolonien zum Schutzzoll übergingen, wie sie überhaupt die orthodoxe englische Abneigung gegen Staatsthätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete nicht teilten. Und dieser Schutz der einheimischen Produktion wendete sich nicht nur gegen die ausländische Einfuhr, sondern gegen die aus dem Mutterlande selbst. Kam — und kommt noch gegenwärtig — doch der bei weitem größte Teil der Kolonialausfuhr aus Großbritannien.

Von den autonomen australischen Kolonien hat nur Neu-Süd-Wales mit einer kurzen Unterbrechung von 1892 bis 1895 am Freihandel festgehalten. In den anderen autonomen Kolonien, Kapland, Natal und Neufundland, bestehen meist hohe allgemeine Zölle, die aber nicht nach wirtschaftlichen, sondern nach fiskalischen Grundsätzen eingeführt sind, wie sich das auch in den meisten Kronkolonien findet. Nach den Bevölkerungszahlen vom Anfang der neunziger Jahre hatten diese drei letztgenannten Kolonien zusammen $2^1/_2$ Millionen Einwohner, das freihändlerische Neu-Süd-Wales $1^1/_4$ Million, die sieben schutzzöllnerischen Kolonien 8,2 Millionen Einwohner.

Die zweite Periode der englichen Kolonialpolitik schien zur Ablösung der Kolonien hinzuleiten. Aber die erwartete völlige Trennung ist nicht erfolgt. Eine dritte Periode ist eingetreten, in welcher statt des Geistes der Ausbeutung wie in der ersten, der Gleichgültigkeit und des Kleinmuts, wie in der zweiten, ein neuer Geist sich geltend macht: ein Geist der Zusammengehörigkeit und Verwandtschaft von Gliedern, die vereinigt sind durch Bande des Bluts, der Religion, der Litteratur, der Sprache. (Jos. Chamberlain bei der Jahresfeier des R. Colonial Institute am 31. März 1897.)

Die Wandlung der Anschauungen beruht zum Teil in der Erkenntnis des Nutzens, den Mutterland und Kolonien gegenseitig von einander haben. Das Mutterland findet in den Kolonien Platz für seinen Überfluß an Waren, an Kapitalien, an Menschen. Die Kolonien erfreuen sich der Sicherheit, welche der militärische Schutz des Mutterlandes ihnen gewährt, ohne daß sie ihrerseits zu den Kosten beitrügen.

Wichtiger aber, als diese Berechnung vom gegenseitigen Nutzen,

ist im Grunde die Änderung gewesen, welche sich in den geis… führenden politischen Kreisen Englands in der Auffassung vom Staate, von nationaler Macht, von nationalen Pflichten gegen die Kolonien, von der Kulturbedeutung des eigenen Volkstums vollzogen hat. Dieser Wandel der Anschauungen fand seinen ersten Ausdruck in der Gründung des R. Colonial Institute im Jahre 1868. Durch die unablässige Thätigkeit eines ursprünglich kleinen Kreises von Männern, durch die Schriften eines Froude, eines Seeley haben diese Anschauungen einen immer breiteren Boden gewonnen, bis in den achtziger Jahren immer lauter der Ruf nach einer innigeren Verbindung von Mutterland und Kolonien ertönte. Eigene Vereine bildeten sich, um dieser Zusammengehörigkeit Ausdruck zu geben, so vor allem seit 1884 die Imperial Federation League, deren Nachfolgerin nach ihrer Ende 1893 erfolgten Auflösung die British Empire League ist. Unabhängig von ihr besteht die freilich wenig einflußreiche schutzzöllnerische United Empire Trade League seit 1891. Ein Kongreß der Handelskammern des ganzen Reiches ist gegründet worden und hat sich 1892 und 1896 eingehend mit der Frage der handelspolitischen Einigung des Reiches beschäftigt.

Fragen gemeinsamen Interesses für das ganze Reich hat man neuerdings aber auch ganz amtlich gemeinsam beraten. Das fünfzigjährige Regierungsjubiläum der Königin im Jahre 1887 bot die Gelegenheit, zum erstenmale die leitenden Minister der autonomen Kolonien zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten nach London zusammenzuberufen. Auf Einladung der canadischen Regierung fand eine zweite Konferenz 1894 in Ottawa statt und das seltene Fest des sechzigjährigen Regierungsjubiläums der Königin wurde dazu benutzt, die Premierminister der elf Kolonien einzuladen. „Ihr Besuch in London würde eine höchst wertvolle Gelegenheit zur Erörterung vieler Gegenstände bieten, die von größter Wichtigkeit für das Reich sind, wie Handelseinigung, Kolonialverteidigung, Vertretung der Kolonien, Gesetzgebung betr. Einwanderung aus Asien oder anderen Gegenden und ähnliches.“ (Text des Einladungsschreibens des Staatssekretärs der Kolonien, Chamberlain).

Bei der Einladung zur ersten Kolonialkonferenz von 1887 war die Erörterung von Imperial Federation ausdrücklich ausgeschlossen worden, 1897 an die Spitze gestellt: schärfer kann der Fortschritt des Reichsgedankens nicht ausgedrückt werden. Periodische Wiederholung der Konferenzen ist in Aussicht genommen.

Es würde zu weit führen, alle Symptome des Wachsens dieses

Reichsgedankens hier aufzuzählen. Es beruht auf jener veränderten, tieferen Auffassung vom Staat. Es ist mächtig gefördert worden durch die Fortschritte im Verkehrswesen, welche die Entfernungen verkürzt, die entlegensten Kolonien dem Mutterlande immer näher gerückt haben. Vor allem der Bau der canadischen Überlandbahn bedeutete einen gewaltigen Schritt vorwärts. Von ihren Endpunkten im Osten und Westen schlingen die Dampferverbindungen einen Gürtel um den Erdball, der nur britisches Gebiet berührend alle wichtigen Kolonialgebiete mit dem Mutterlande in Verbindung setzt. Die Bestrebungen, die britische Auswanderung nach den eigenen Kolonien zu lenken, vor allem nach Canada, haben auch im Mutterlande seit zwanzig Jahren neue Kraft erhalten. Und daß der Staat das, wenn auch in bescheidenem Maße unterstützt, ist ebenso sehr ein Bruch mit den früheren Anschauungen und der früheren Praxis, wie wenn der Staatssekretär der Kolonien 1896 Berichte darüber einforderte, in welchem Grade und aus welchen Gründen die Einfuhr fremder Waren in die britischen Kolonien sich vermehrt habe[1], und wenn Mustersammlungen solcher fremder Waren in England den Interessenten vorgeführt werden. Und nicht minder bedeutsam ist es, wenn Chamberlain von seinem Amtsantritt an die Kronkolonien als Domänen (estates) des britischen Volkes bezeichnet hat, deren Hülfskräfte auf alle Weise entwickelt, deren Bevölkerung in ihrer Kultur gehoben werden müsse.

Das rechtliche Band, das die autonomen Kolonien an das Mutterland fesselt, ist nur schwach und verträgt unter gegenwärtigen Umständen keine starke Anspannung. Aber der Reichsgedanke kommt doch auch hier zur Geltung. Die höchste gerichtliche Instanz für die Kolonien hat noch ihren Sitz in England, der Gerichtsausschuß des Geheimen Staatsrats. Naturgemäß war er bisher aus englischen Richtern gebildet. Jetzt geht man dazu über auch Mitglieder aus den Gerichten der Kolonien (Canada, Süd-Afrika, Australien) heranzuziehen. Die Premierminister der elf autonomen Kolonien sind bei ihrem neulichen Besuch in England zu Mitgliedern des Geheimen Staatsrats ernannt, eine Ehrung, die an sich keine materielle Bedeutung hat, als dem Ehrgeiz der kolonialen Staatsmänner zu schmeicheln. Aber schon schließt sich daran die Erörterung, in welcher Weise Vertreter der Kolonien zur Beratung in kolonialen Angelegen-

---

[1] Diese Berichte, aus welchen bisher schon Auszüge in der Tagespresse erschienen, sind soeben veröffentlicht worden.

heiten im Staatsrat oder gar im Parlament eine Stellung finden könnten. Wie sehr der Reichsgedanke die öffentliche Meinung beschäftigt, zeigt sich auch darin, daß die buchhändlerische Spekulation eine ganze Reihe von Publikationen auf den Markt wirft, die bestimmt sind, den Gedanken des „Greater Britain“ in breitere Leserkreise zu tragen[1]. Auf die Einheitsbestrebungen im Recht, in der Litteratur sei nur hingewiesen.

Von unmittelbar praktischer Bedeutung sind aber zwei Reihen von Fragen. Wie Chamberlain in einer seiner glänzendsten Reden (im Canada-Klub am 25. März 1896) ausführte: dem Ziele der Reichsföderation könne man sich nur allmählich nähern. Aber aus gemeinsamen Interessen und gemeinsamen Pflichten werde naturgemäß eine neue Organisation erwachsen. Die größte der gemeinsamen Pflichten aber sei die Verteidigung des Reiches, das größte gemeinsame Interesse der Handel des Reiches. Und beide Dinge hängen eng zusammen.

Man hat in England vorwiegend die Frage der Reichsverteidigung, des „Kriegsvereins“ erörtert. Erst allmählich brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die Frage nach dem Handel innerhalb des Reiches, nach dem „Zollverein“ zuerst gelöst werden müsse. Die Imperial Federation League löste sich auf, weil ihre Führer den umgekehrten Weg gehen wollten. Die Verteidigung des Reiches ist noch überwiegend Sache des Mutterlandes. Ob auch nur für die lokale Verteidigung die Vorbereitungen der autonomen Kolonien irgendwie genügend sind, mag dahingestellt sein. Das Schaugepränge der zum Jubiläum der Königin nach London berufenen Kolonialtruppen war der Propaganda für den Reichsgedanken dienlich, praktische Bedeutung hatte es nicht. Immerhin ist einiges geschehen. Die australischen Kolonien geben eine Subvention (jährlich 125 000 £) für die Unterhaltung eines dem Schutz der australischen Gewässer dienenden Geschwaders. Die Kapkolonie hat das Geschenk eines Panzerschiffes angeboten.

Aber die Grundlage aller weitgehenden Pläne für die Einigung des Reiches bilden handelspolitische Maßregeln. Schon aus einem

[1] In der in England beliebten Weise je eine Reihe kleiner billiger, einzeln käuflicher Bändchen von verschiedenen Autoren, so die „Imperial Library“, die „Story of the Empire“, vor allem die „Builders of Greater Britain“, welche Chamberlains Privatsekretär herausgiebt! Auch die zunehmende Cromwell-Litteratur gehört in diesen Zusammenhang.

taktischen Grunde. Unmöglich wäre es, von England aus die autonomen Kolonien in ein näheres Verhältnis zum Mutterlande zu bringen. Mit Eifersucht wachen solche junge Gemeinwesen über ihr freies Selbstbestimmungsrecht. Nur Vorschläge, die von den Kolonien selbst ausgehen, bilden keine Gefahr für den Zusammenhalt des Reiches. Die Kolonien sind aber nur auf dem Gebiet wirtschaftlicher Maßregeln wirklich zu interessiren. In den Kolonien hat sich der Gedanke zuerst Bahn gebrochen, es sollten wieder wie vor einem halben Jahrhundert Mutterland und Kolonien sich zollpolitisch gegenseitig begünstigen. Vor allem war es Canada, das seit seinem Zusammenschluß aus sieben getrennten Kolonien ein großes Gebiet mit freiem inneren Handel darstellte, aber nach außen sich immer stärker durch Schutzzölle abschloß, während es sich gleichzeitig durch die rücksichtslose Handelspolitik der großen Nachbarrepublik immer mehr bedrängt fühlte. Von Canada ging immer aufs neue, namentlich seit dem Bestehen des MacKinley-Tarifes, die Forderung aus, England solle die Produkte, welche es aus den Kolonien erhalten könne, bei der Einfuhr aus anderen Ländern mit mäßigen Zöllen belegen. Als Gegenleistung sollten dann die Kolonien die Zölle auf die Einfuhr britischer Produkte ermäßigen. Auf der Kolonialkonferenz zu Ottawa schlossen sich die Vertreter von Viktoria, Süd-Australien, Tasmanien und der Kapkolonie diesem Wunsche an. Nur Neu-Süd-Wales, Queensland und Neu-Seeland stimmten dagegen. Auf dem Kongreß der Handelskammern im Juni 1896 fand diese Forderung bei einer Anzahl von Delegierten eine geradezu leidenschaftliche Unterstützung. Dagegen ist ein noch weitergehender, scheinbar sehr einfacher Vorschlag, den auf der Kolonialkonferenz von 1887 der Südafrikaner Jan Hendrick Hofmeyr machte, neuerdings ganz zurückgetreten. Danach sollte von der gesamten Einfuhr aus dem Auslande in Großbritannien, wie in den Kolonien ein Zuschlagszoll erhoben werden. Dieser allgemeine, wie jener enger begrenzte Vorschlag, in den Kolonien leicht durchzuführen, bedeutete für England nichts weniger als die völlige Umwälzung und grundsätzliche Preisgebung seiner gegenwärtigen Handelspolitik. Eine so einseitige Maßregel hatte in England, trotz aller kolonialen Agitation keine Aussicht auf Annahme. Was dagegen breiten Kreisen in England das liebste gewesen wäre, Einführung des Freihandels in den Kolonien, hatte in diesen, mit Ausnahme von Neu-Süd-Wales nirgends Aussicht auf Annahme. Ein solche Erleichterung des Handels würde auch allen Völkern zu gute kommen, dem Zwecke, eine engere Verbindung von

Mutterland und Kolonien herzustellen, nicht dienen. Einen dritten Weg stellte Chamberlain selbst bei der Eröffnung des Handeskammerkongresses im Juni 1896 zur Diskussion: die Schaffung eines Reichszollvereins, Freihandel innerhalb des Reiches, Zölle gegen das Ausland, die jedes Glied des Vereins nach seinem Ermessen auflegen wird, aber mit der Verpflichtung Großbritanniens, die Massenerzeugnisse der Kolonien (Korn, Fleisch, Zucker, Wolle) bei Einfuhr aus dem Auslande mit Zöllen zu belegen. Dieser Vorschlag wurde lebhaft erörtert. War doch der Vorgang höchst beachtenswert. Bisher hatten alle verantwortlichen englischen Staatsmänner sich diesen Plänen gegenüber ablehnend verhalten. Die Vorschläge von Cecil Rhodes für Südafrika, wie die Beschlüsse von Ottawa waren abgelehnt. Und jetzt trat einer der Kabinettsminister Ihrer Majestät selbst mit Vorschlägen hervor — wenn auch nicht in amtlicher Eigenschaft — während ein anderer, der Herzog von Devonshire den Vorsitz der British Empire League übernommen hatte. Aber diese Erörterungen führten zunächst doch zu keinem Ergebnis. Auch Chamberlain betonte, daß alle Vorschläge aus den Kolonien kommen müßten. Das Mutterland dürfe diesen seine Initiative nicht aufdrängen. So schien man nicht aus der Stelle zu kommen. Denn in den Kolonien verlangte man überwiegend, daß England seinerseits mit Zollmaßregeln vorangehen solle. Und hier erscheint nun die neue canadische Handelspolitik als der Weg, der aus der Sackgasse herausführt.

Bei den Wahlen im Sommer 1896 war die konservative Partei in Canada unterlegen, die seit der Föderation die Geschäfte geführt hatte, reichstreu, schutzzöllnerisch. An ihre Stelle traten die Liberalen, die der hochverräterischen Hinneigung zu den Vereinigten Staaten mehr als einmal verdächtig gewesen waren. An die Spitze des Kabinetts trat Wilfrid Laurier, ein französischer Canadier und Katholik, dessen Reichstreue bedenklich erscheinen konnte. Diese Zweifel suchte er freilich sofort durch die loyalsten Erklärungen zu zerstreuen. Die Liberalen hatten im Gegensatz zu den schutzzöllnerischen Konservativen stets den Freihandel auf ihre Fahne geschrieben. Zur Regierung gekommen, waren sie verpflichtet, die Tarifreform unverzüglich in Angriff zu nehmen, die Zölle zu ermäßigen. Gleichzeitig aber gestaltete sich der Grenzverkehr mit den Vereinigten Staaten immer unfreundlicher, drohte die Erschwerung der canadischen Ausfuhr durch den neuen Dingley-Tarif. So drängte sich der Gedanke auf: Zollermäßigung, aber nicht zu Gunsten der Länder, welche die canadische Ausfuhr besteuern.

Praktisch kam das hinaus auf die Begünstigung Englands, welches die canadischen Lebensmittel und Rohstoffe zollfrei einläßt. Auch die Konservativen hatten das Mutterland begünstigen wollen, aber dafür von diesem verlangt, daß es Unterschiedszölle zu Gunsten Canadas einführe. Die Liberalen hatten schon im April 1892 gefordert, daß die Zölle auf britische Produkte in Canada ermäßigt werden sollten, weil England die canadischen Erzeugnisse schon frei einlasse. Diesen Gedanken nahm jetzt Laurier wieder auf. „England hat uns schon bisher freigebig behandelt ... Warum sollten wir warten bis England mehr thut. Einer muß den ersten Schritt thun und wir schlagen vor, daß Canada vorangehen soll" (aus der Budgetrede des Finanzministers Fielding, 23. April 1897). Es scheint anfänglich beabsichtigt gewesen zu sein, die Zölle auf Waren, die vorwiegend aus England kommen, allgemein zu erleichtern. Damit wäre man dem Hindernis der Verträge mit Deutschland und Belgien aus dem Wege gegangen. Aber im übrigen wäre dieses Verfahren schwer durchführbar gewesen und so beschloß man ohne Rücksicht auf diese Verträge vorzugehen. Der neue Tarif, der am 23. April 1897 dem canadischen Unterhause vorgelegt wurde, enthielt außer einer Reihe allgemeiner Ermäßigungen die Bestimmung, daß die Zollsätze (mit Ausnahme der auf Spirituosen, Zucker und Tabak) bis zum 30. Juni 1898 um ein Achtel, von da an um ein Viertel ermäßigt werden sollten zu Gunsten aller Länder, welche canadische Produkte frei zulassen. Das klingt ganz freihändlerisch, da jedes Land sich diesen Vorteil verschaffen kann. Thatsächlich kommt es nur Großbritannien und Neu-Süd-Wales zu Gute. Damit war der erste Schritt zu freierem Handel innerhalb des Reiches, wie ihn so viele Resolutionen gefordert hatten, gethan. Von wem er angeregt worden ist, wird man erst später erfahren. Das ist schon jetzt bekannt, daß er im Einvernehmen und nach langen Besprechungen mit Chamberlain erfolgte, welche Mitglieder des neuen canadischen Ministeriums im September 1896 bei Gelegenheit von Chamberlains Besuch in Amerika und im Winter 1896/97 in London mit ihm hatten. Jedenfalls entsprach die canadische Maßregel allen Anforderungen. Sie ging aus von einem Manne, der sich stets für einen Freihändler erklärt hatte. Sie trat auf im freihändlerischen Gewande. Sie verletzte das Freihandelssystem Englands nicht. Und weiter. Der Vorschlag entsprang, wie immer gefordert worden, der Initiative einer Kolonie, und zwar der bedeutendsten und volkreichsten der autonomen Kolonien. Und nicht nur das. Der Urheber der

Maßregel war französischen Ursprungs. Ähnlich war der erste allgemein erörterte, wenn auch als undurchführbar erkannte Vorschlag, der Hofmeyrs, von einem holländischen Bewohner der Kapkolonie ausgegangen. So erscheint die Herstellung freierer Handelsbeziehungen im Reiche zugleich in ihrer Bedeutung für die Verschmelzung der fremden Nationalitäten in den Kolonien mit der britischen.

Es ist verständlich, daß die neue canadische Politik weit über ihre direkte Bedeutung hinaus in England gefeiert ist[1]. Die Maßregel — sie trat am 23. April sofort in Kraft — fiel mitten hinein in die Vorbereitungen zum Regierungsjubiläum der Königin, einen Augenblick, der wie kein anderer geeignet war, den Gedanken der Reichseinheit zum Ausdruck zu bringen. Und die Gelegenheit ist von den Anhängern des Reichsgedankens ausgiebig benutzt worden und mit Recht konnten die „Times“ als Ergebnis der Jubiläumsfeierlichkeiten hinstellen, daß es wohl keinen englischen Bürger gebe, der nicht wenigstens unbestimmt fühle, daß für ihn und die Seinigen, so gut wie für die Großen der Erde der große Reinertrag einer langen, gerechten und friedfertigen Regierung dieser sei, daß ein Königreich sich in ein Weltreich verwandelt, daß die Grenze seines Vaterlandes sich soweit ausgedehnt habe, bis sie die ganze Welt umklammert hätte. Neben der Königin selbst hat nichts so sehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, ist niemand so gefeiert worden, wie die Vertreter der Kolonien und unter diesen wieder Sir Wilfrid Laurier. Noch nie hat aber auch ein verantwortlicher Staatsmann aus den britischen Kolonien das Ziel einer engeren Reichseinheit so bestimmt als erstrebenswert und erreichbar hingestellt, wie dieser französische Canadier es mit gallischer Beredsamkeit auf schier zahllosen Banketten und Festlichkeiten gethan hat.

Wichtiger in der Welt der Wirklichkeit als dieser Ausbruch der Begeisterung in der öffentlichen Meinung ist freilich die Aufnahme, welche die canadische Maßregel bei der englischen Regierung gefunden hat. Bisher war jeder Versuch differentieller Behandlung abgelehnt worden. Nur daß die Kolonien sich untereinander begünstigen dürften, war mit erheblichen Bedenken 1895 zugelassen worden. Jetzt zum erstenmal stellte sich eine englische Regierung selbst auf diesen Standpunkt. Aber damit war sie auch genötigt die Konsequenzen zu ziehen. Jede Begünstigung des Mutterlandes in den Kolonien war durch

[1] Sogar in gebundener Rede durch Englands volkstümlichsten Dichter Rudyard Kipling.

den belgischen und den deutschen Handelsvertrag ausgeschlossen. Auch die in Canada gewählte Form schützte dagegen nicht, trotz aller anfänglich versuchten Sophistereien und die englische und die canadische Regierung haben das schließlich auch anerkannt. Damit wäre aber der ganze Plan gegenstandslos geworden, wie auch die Opposition in Canada, der die Liberalen den Wind aus den Segeln genommen hatten, betonte. Die canadischen Staatsmänner forderten also, da sie entschlossen seien, die Begünstigung nur Großbritannien, aber nicht anderen Ländern zu gewähren, daß diese Verträge gekündigt würden. Die Minister der anderen Kolonien schlossen sich der Forderung an und, wie wir wissen, die britische Regierung gab nach. Die Vermutung ist wohl nicht gewagt, daß zum mindesten Chamberlain dieser Druck, zu kündigen, sehr willkommen gewesen ist, um dieses Hindernis für weitergehende Pläne loszuwerden.

Was ist nun die unmittelbare Bedeutung des canadischen Tarifs und der Kündigung der Handelsverträge? Wir dürfen nicht außer Augen lassen, daß die Maßregel sich zwar formell gegen uns richtet, aber in erster Linie die Vereinigten Staaten zu treffen bestimmt ist. Nach der canadischen Handelsstatistik kam 1894/95 von einer Einfuhr von 105 Millionen Dollars

aus Großbritannien für 31 Millionen,
 „ den Verein. Staaten „ 54,6 „
 „ Deutschland „ 4,8 „

Von der Ausfuhr ging dagegen von insgesamt 103 Millionen

nach Großbritannien für 57,9 Millionen,
 „ den Verein. Staaten „ 35,9 „
 „ Deutschland „ 0,5 „

Ob sich die Vereinigten Staaten gefallen lassen werden, daß ein immerhin erheblicher Teil ihrer Ausfuhr (50,1 Mill. Dollars nach der amerikanischen Statistik) benachteiligt werde, muß man abwarten. Viel mehr verschlechtern kann sich das handelspolitische Verhältnis der beiden Nachbarländer nicht. Für Deutschland kommen sehr große Werte nicht in Betracht. Nach der deutschen Statistik wurden 1895 für 16,3 Millionen Mark Waren nach dem britischen Nordamerika ausgeführt, darunter für 3 Millionen Zucker, auf den die Begünstigung sich nicht bezieht. Bedenklicher würde schon sein, wenn die übrigen Kolonien Englands dem canadischen Beispiel folgen würden. Nach der deutschen Statistik führten wir nach den übrigen englischen Kolonien direkt für mehr als 90 Millionen Mark aus, wozu die die großen Summen kommen, welche in unserer Ausfuhr nach dem

Hamburger Freihafen, nach Großbritannien und nach Belgien stecken, und welche von dort aus nach englischen Kolonien gehen[1]. Größer als unsere Ausfuhr nach den Kolonien ist unsere Einfuhr von dorther, wobei freilich zu beachten ist, daß es sich überwiegend um Rohstoffe handelt, die unsere Industrie braucht. Wie groß oder gering aber der Wert der Handelsstatistik sein mag, eines steht jedenfalls fest. Die große Masse aller in die britischen Kolonien eingeführten Industrieerzeugnisse — immer von dem Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Canada abgesehen — kommt heute noch aus Großbritannien. Bei der Begünstigung des Mutterlandes handelt es sich weniger um Ausdehnung des gegenwärtigen Absatzes, als um den Markt der Zukunft.

Um die Entwickelung der Zukunft handelt es sich bei allen diesen Fragen überhaupt mehr, als um den Augenblick. Daß für England selbst keine Schutzzölle eingeführt werden, daß man dort auch zu Kampfzöllen (etwa auf Zucker) sich nur schwer entschließen würde, trotz der Andeutungen Lord Salisburys, unterliegt keinem Zweifel. Die nächste Frage der Zukunft ist aber, ob der Schritt, den Canada gethan hat, weitere Folgen nach sich ziehen wird, ob vom 30. Juli 1898 an die Begünstigung Englands in den Kolonien weiter greifen wird. In den südafrikanischen Kolonien, die keine eigentlichen Schutzzölle haben, ist das sehr wohl denkbar. Rhodes und seine Freunde haben den Gedanken stets verfochten. In Australien liegt die Sache verwickelter. Zunächst beschäftigt man sich dort mehr mit der näher liegenden Frage der australischen Föderation, welche im Frühjahr dieses Jahres weitere Fortschritte gemacht hat und in absehbarer Zeit zum mindesten einen Teil Australiens in ein einheitliches Wirtschaftsgebiet verwandeln wird. Außerdem herrscht dort einstweilen die Stimmung, wie sie bei den canadischen Konservativen bestand. Man ist wohl bereit auf fremde Waren die Zölle weiter zu erhöhen, aber nicht den Zollschutz gegen die englische Industrie zu vermindern und man erwartet dafür vom Mutterlande Gegenleistungen. Sollte freilich die Schutzzollpartei zurückgedrängt werden, so sind Wandlungen, wie in Canada, nicht undenkbar. Die Freihändler in Neu-Süd-Wales dagegen wünschen allgemein freie Einfuhr, und der dortige Premier, Reid, hat bei den Festlichkeiten

[1] Überhaupt scheitert jeder Versuch, zahlenmäßig den Verkehr mit den englischen Kolonien zu erfassen. Ein Vergleich der Zahlen unserer und der Statistik der Kolonien sowie Englands selbst ergiebt die heillosesten Widersprüche.

in England keine Gelegenheit versäumt, Wasser in den Wein des Föderationsgedankens zu gießen. Hat er doch sogar versucht, die anderen australischen Minister von dem Besuch in London abzuhalten. Überhaupt äußert sich der Reichsgedanke bei den Australiern, die keine unbequemen Nachbarn haben, platonischer als bei den Südafrikanern und den Canadiern. Die Entscheidung in den Kronkolonien und in Indien hängt ab von der britischen Regierung selbst, von ihrer Neigung, die reinen Grundsätze des Freihandels zu verlassen und von der Stärke der Freihandelsprincipien in der öffentlichen Meinung Englands. Wird diese der Begünstigung Englands widerstreben, solange der Freihandel in England selbst unberührt bleibt? Den leitenden englischen Kolonialpolitikern ist durchaus nicht zu trauen und bemerkenswert ist, daß die Wiedereinführung allgemeiner Einfuhrzölle in Indien im Jahre 1893 fast ohne Widerspruch erfolgt ist. Die Übertreibung, mit welcher andauernd die Zunahme der fremden Konkurrenz in den Kolonien besprochen, der Schrecken vor dem „Made in Germany" kultiviert wird, bereitet die öffentliche Meinung Englands auf Maßregeln zu Gunsten der englischen Produktion langsam, aber sicher vor. Auch dem Freihändler wird ein Zusammenschluß des britischen Reiches gegen den Schutzzoll fremder Länder allmählich plausibel gemacht. Der Zustand, den gegenwärtig Canada herbeiführt, ist noch lange kein britischer Reichszollverein. Aber es thut damit den ersten Schritt auf einem neuen Wege, der dazu führen kann, einen engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß des Reiches herbeizuführen mit neuen Problemen der Reichspolitik, vermehrter Gefahr der Reibungen außen und innen. Wie Chamberlain in der schon angeführten Rede im Colonial Institute am 31. März d. J. sagte: „Es ist eine gigantische Aufgabe, die wir mit dem Entschluß, das Scepter eines Weltreiches zu führen, übernommen haben. Groß ist die Aufgabe, groß die Verantwortung, aber groß auch die Ehre." Und es sei eine Aufgabe, die nur langsam sich erfüllen lasse, die sich aber mit Notwendigkeit aufdränge. „Mir scheint, daß die Richtung der Zeit dahin geht, alle Macht in den Händen der großen Reiche zu vereinigen. Die kleineren Länder, die, welche nicht fortschreiten, scheinen bestimmt zu sein, in eine untergeordnete Stellung zu rücken. Bleibt aber Greater Britain einig, kann kein Reich der Welt es übertreffen an Ausdehnung, an Volkszahl, an Reichtum und an Mannigfaltigkeit der Hülfsquellen."

Daß uns Deutschen diese Politik unbequem, bei weiterer Entwickelung gefährlich ist, darf uns nicht hindern, den großen Zug in

den Gedanken Chamberlains anzuerkennen, deren stolzer patriotischer Klang wohlthätiger berührt, als die utilitarische Denkweise der alten Freihändler: Chamberlains Stärke ist das starke Staatsgefühl, und das, was jeder politischen Persönlichkeit ihre Bedeutung giebt, daß er ganz in den typischen Eigenschaften seines Volkes wurzelt. Auch in ihm vereinigt sich jener scheinbare Widerspruch von Verteidigung von Freiheit und friedlichem Fortschritt und bis zur Unterdrückung fremder Freiheit getriebenem nationalem Herrscherstreben, welches das englische Volk als Ganzes charakterisiert und aus ihm gemacht hat, was es ist.

Es wäre thöricht, wenn wir der englischen Politik einen Vorwurf daraus machen wollten, daß sie das Interesse des eigenen Landes rücksichtslos in den Vordergrund stellt. Aber wir müssen für uns die Konsequenzen daraus ziehen. Die nächstliegende, rein praktische ist die Frage, ob nicht auch wir genötigt sind, unsere Auffassung von der Meistbegünstigungsklausel zu revidieren. In ihrer unterschiedslosen Anwendung ist sie lange gepriesen worden als ein Mittel, die Annäherung der Völker zu erleichtern und den Verkehr zu vereinfachen. Die englischen Tochterstaaten empfinden sie jetzt als eine Last, die sie abschütteln. Die Vereinigten Staaten haben sie immer nur gewährt für entsprechende Gegenleistungen. Die neue englische Politik ist ein weiteres Argument für den Gedanken, den der Herausgeber dieses Jahrbuches ausgesprochen hat, daß man die Meistbegünstigung nicht ohne weiteres allgemein auf die Einfuhrzölle anwenden, daß man sie nur einem engeren Kreise wirtschaftlich verwandter Länder gewähren solle. Auch für uns ist es jetzt eine brennende Frage, ob wir ohne weiteres dem britischen Reiche und den Vereinigten Staaten nach Erlaß ihres neuen Tarifs die Meistbegünstigung weiter vertragsmäßig einräumen sollen. Wir können die englische Einfuhr thatsächlich auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandeln, aber wir sollten ihr kein vertragsmäßiges Recht gewähren und damit neue Hindernisse für ein engeres handelspolitisches Verhältnis der mitteleuropäischen Staaten schaffen.

Die letzte Konsequenz aber, die wir aus Englands Verhalten ziehen müssen, geht weiter. So schmerzlich sie ist für jeden, der von Bewunderung erfüllt ist für das, was das englische Volk für sich und für die Menschheit geleistet hat, und der durchdrungen ist davon, wieviel wir von unseren englischen Vettern noch zu lernen haben, die letzte Konsequenz ist doch die: der Kampf um die Weltmacht führt uns notwendig in einen Konflikt der Interessen mit England,

wie wir ihn keiner anderen europäischen Macht gegenüber zu befürchten haben.

Es handelt sich am letzten Ende um einen Kampf darum, welche Märkte uns offen bleiben. Der beste, sicherste Markt sind die Kolonien. Und wenn unsere jetzigen überseeischen Besitzungen in absehbarer Zeit nur wenig aufnehmen können und im übrigen die Welt weggegeben ist, so wollen wir nicht vergessen, daß um 1600 die Welt schon einmal aufgeteilt gewesen ist zwischen Spaniern und Portugiesen, bis die Niederlande, Frankreich und vor allem England zu Seemächten wurden und die überseeischen Kolonialländer neu verteilten. Was einst geschah, kann wieder geschehen.

Weiter aber handelt es sich um die Gebiete, die noch unabhängig sind und deren Versorgung mit europäischen Produkten noch heute aller Welt offen steht. Von Ländern, die keine eigene Wirtschaftspolitik haben, kommt im wesentlichen außer der Türkei nur China in Betracht. An das „Awakening of China", an die Entstehung eines chinesischen Nationalstaats, nach der Analogie Japans, glaube ich nicht. Die Chinesen sind eine Rasse, keine Nation. Sie sind fleißige, fügsame Unterthanen, wenn man sie in ihren Sitten und Gewohnheiten nicht stört. Seit Jahrhunderten sind sie die Fremdherrschaft gewohnt. Und ihre fremden Herrscher sind verfault bis aufs Mark. Auch hier drängt die geschichtliche Reminiscenz sich auf, die Analogie mit Indien am Anfang des 18. Jahrhunderts, als die Mongolenherrschaft verfiel.

Auch in Indien, wie im heutigen China, herrschte eine fremde Dynastie über eine dichte und fleißige Bevölkerung, die einen nationalen Zusammenhalt nicht hatte. Auch in Indien war diese Dynastie verkommen und lockte durch ihre Schwäche die fremden Eroberer an, die über See kamen. Die europäische Macht, welche die größten und entschiedensten Anstrengungen machte, die See zu beherrschen, errang auch die Herrschaft über Indien. Auf der Beherrschung Indiens aber beruht ganz wesentlich Englands Weltstellung und Volkswohlstand.

Wie damals in Indien, sitzen heute am Rande Chinas die fremden Kaufmannsniederlassungen als Ausgangspunkte europäischen Unternehmungsgeistes. Aber e i n Unterschied besteht: in den indischen Kontoren fehlte der deutsche Kaufmann, der heute tüchtig und rührig sich in den Häfen Ostasiens seinen Platz errungen hat. Schon lauern an den Grenzen Chinas Rußland und Japan, England und Frankreich und reißen bald mit List, bald mit Gewalt von dem un-

behülflichen Leib die Fetzen an sich. Das 18. Jahrhundert entschied den Kampf um Indien und Nordamerika. Das 19. sah die Vernichtung des spanischen Kolonialreichs und die Aufteilung Afrikas. Das 20. Jahrhundert bringt den Kampf um China. Wird dies gewaltige Marktgebiet allein unseren wirtschaftlichen Gegnern zufallen?

Alle Macht drängt sich zusammen in den Händen der großen Weltreiche, wie Jos. Chamberlain sagte. Werden wir Deutschen zufrieden sein zu den „sekundären" Ländern zu gehören, „die nicht fortschreiten" oder werden wir eben so stolz wie der Engländer von der Bedeutung unseres Volkstums für die Menschheit, von unserer nationalen Kraft, unseren nationalen Aufgaben, unserer nationalen Ehre denken? Dann müssen wir uns klar darüber werden, daß nur eine Seemacht Weltmacht sein wird. Dann müssen wir auch den Willen haben, die Opfer zu bringen, ohne die wir uns unter den großen Völkern nicht behaupten können!

Marburg a. L., im August 1897.

Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten
im Gebiete der Staats- und Socialwissenschaften und
die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre[1].

Von

Gustav Schmoller.

Hochgeehrte Versammlung!

Indem ich das Rektorat der Berliner Universität übernehme und diese Übernahme mit einer akademischen Rede zu beginnen habe, bitte ich Sie um die Erlaubnis, über eine große Principienfrage sprechen und Ihnen meine Anschauungen über sie darlegen zu dürfen. Es ist eine solche, die mich Zeit meines wissenschaftlichen Denkens immer mit am meisten bewegt hat, die nicht in vielen Wissenschaften eine solche Rolle spielt, wie in der von Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft, die aber zuleich praktisch tief in die Universitätspolitik eingreift, bei den Vorschlägen und Berufungen oftmals eine große Rolle spielt, für die ganze Entwickelung der Wissenschaft und des Universitätsunterrichts die größte Tragweite hat.

Ich meine den Gegensatz, in welchem die historisch wechselnden und schwankenden Theorien, Systeme und Wissenschaftsrichtungen stehen zu den feststehenden Resultaten des Wissens, über die kein Streit, keine verschiedene Auffassung mehr bestehen kann.

---

[1] Rede bei Antritt des Rektorats gehalten in der Aula der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 15. Oktober 1897.

I.

Wenn wir die Theorien über die Entstehung des Staates betrachten, wie sie seit den Tagen der Alten bis heute das politische Denken beherrscht haben, wenn wir die Systeme der Volkswirtschaft seit dem vorigen Jahrhundert, die Merkantilisten, die Physiokraten, die englische Naturlehre der Volkswirtschaft, die socialistischen Theorien, die deutsche historische, die sog. österreichische Schule und alle die anderen Spielarten ins Auge fassen, wenn wir sehen, wie heute die verschiedenen Richtungen der socialen Reform und der socialen Reaktion um die Lehrstühle kämpfen, so kann darüber kein Zweifel sein, daß auch heute noch in den grundlegenden Fragen verschiedene Theorien einander gegenüberstehen. Und allein stehen die Staatswissenschaften damit nicht. Tobt nicht der gleiche Kampf um die theologischen Lehrstühle, haben nicht in der Philosophie lange in unserem Jahrhundert sich die Anhänger und Feinde Hegels um den Vorrang gestritten? Ist nicht neuerdings in der Geschichte der Streit entbrannt zwischen denen, welche auf Ranke schwören, und denen, welche glauben, über ihn hinaus gekommen zu sein? Und sind die Naturwissenschaften frei davon? Hat nicht die Entwickelungslehre Darwins die Forscher lange in zwei Lager gespalten?

Allerwärts sehen wir so verschiedene Richtungen und Lehrmeinungen, die sich nicht etwa bloß in einzelnen Resultaten oder durch verschiedene Genauigkeit in der Forschung, verschiedene Schätzung der Elemente, die wir nicht bestimmen können, nein, die sich durch verschiedene Methoden und Standpunkte, durch eine verschiedene Erklärung aller wichtigeren Erscheinungen unterscheiden; die Einen halten für wissenschaftliche Wahrheit, was den Anderen Hypothese oder gar Phantasie und Hirngespinst ist. Diametral entgegenstehende Grundgedanken und Principien bekämpfen sich.

Wenn wir nun aber fragen, ob und wie der stets feinfühlige Sprachgebrauch diese sich bekämpfenden Lehren von dem unterscheide, was in den Lehrgebäuden feststeht, so wird man wohl sagen können, man bezeichne jene mit Vorliebe als „Theorien", dieses mit dem Ehrentitel der Wissenschaft schlechthin.

Was als „Wissenschaft" bezeichnet wird, das halten Alle, was als „Theorie" gilt, das halten nur bestimmte Kreise für wahr, wenn sie auch hoffen, später die bisher noch Zweifelnden für ihre Lehre zu gewinnen. Alle Versuche, die Welt und ihre Zusammenhänge zu erkennen, gehen von der Voraussetzung aus, daß wenigstens inner-

halb gewisser Grenzen es dem forschenden Menschengeiste möglich sei, die volle Wahrheit zu finden, die innere Natur der Dinge, ihre Ursachen festzustellen; und als das Kriterium dieser vollen Wahrheit hat es stets gegolten und erscheint es auch heute, wenn alle Beobachter und Forscher immer wieder zu demselben Resultat kommen, wenn aus den verschiedenen Theorien eine einheitliche, von Allen anerkannte Wahrheit hervorgeht. Das ist allein vollendete Wissenschaft!

Aber sollen wir deshalb alle die Gebiete und die Teile der Disciplinen, wo noch der Streit der Theorien herrscht, gleichsam aus dem Tempel der Wissenschaft ausschließen? Schon die Erwägung, daß nur durch den Streit der Richtungen und Theorien hindurch der Weg zur Wahrheit führt, wird uns davon abhalten. Wir werden betonen, daß die Theorien, welche es zu Ansehen und Einfluß gebracht haben, meist auch partielle, oft sehr bedeutsame Elemente der Wahrheit mit enthielten; jedenfalls wissen wir, daß sie als bewegende geistige Kräfte, als konzentrierte Mittelpunkte großer geistiger Strömungen eine Stellung behauptet haben oder noch behaupten und des Studiums wert sind. Diese Theorien und Richtungen stellen den Werdegang der menschlichen Erkenntnis dar, ohne welche wir uns dem Ziel — der vollen Wahrheit — gar nicht zu nähern vermöchten.

Wir könnten so sagen, diese verschiedenen Theorien seien die vorläufigen Versuche der Formulierung des unvollkommenen Wissens; und diese Unvollkommenheit zeige sich eben darin, daß verschiedene Formulierungen neben einander möglich seien. Mit dem Fortschritt methodischer Forschung, vollendeterer Beobachtung und Kausalerklärung würden die Fehlerquellen vermindert, nähere man sich mehr und mehr der unbestreitbaren, von Allen anerkannten Wahrheit. Dem ist unzweifelhaft so; ein großer Teil der heutigen Wissenschaft, so weit er über das Niveau der Meinungsverschiedenheit emporgehoben ist, dankt dies den verbesserten Methoden, wie sie vor allem in den letzten zwei Jahrhunderten die Führung der wissenschaftlichen Arbeit übernahmen.

Und doch ist damit das Problem nicht ganz erklärt: wir können nicht ohne weiteres etwa sagen: die Wissenschaften, wo hauptsächlich noch verschiedene Theorien einander gegenüberstehen, seien in Methode und Erkenntnismitteln zurückgeblieben; sobald sie so vorangeschritten sein würden wie die anderen, werde ohne weiteres der Streit verschwinden. Noch weniger werden wir behaupten können, die ältesten Wissenschaften hätten am wenigsten mehr verschiedene Theorien und Richtungen in sich, die jüngsten am meisten. Im Gegenteil, einige

der jüngsten Specialwissenschaften berühmen sich vor allen ihres gesicherten exakten unbestrittenen Wissens und glauben oft die alten Wissenschaften der Theologie, der Philosophie, der Staats- und Gesellschaftslehre eben deshalb, weil in ihnen der Streit nicht aufhöre, über die Achsel ansehen zu dürfen. Es will mir scheinen, es sei mit diesem Gegensatz der älteren universalen und der jüngeren speciellen Wissenschaften der Punkt angedeutet, der uns zur Klarheit über die Ursachen des Gegensatzes führe.

Je mehr unser Wissenstrieb sich bescheiden lernte, auf die einfachsten, elementarsten Erscheinungen sich beschränkte, auch auf den Gebieten komplizierterer Verwickelung den kleinsten einzelnen Vorgang zu isolieren, für sich zu beobachten und zu untersuchen lernte, desto mehr gelang es, zu sicheren, unumstößlichen Resultaten in Bezug auf die Existenz und die Ursachen der Erscheinungen, die Größenverhältnisse und die Beziehungen der Elemente unter einander zu kommen. Auf je höhere Gebiete aber die Erklärung und Forschung sich bezog, je kompliziertere Verwickelungen und Zusammenhänge sie auflösen wollte, desto schwieriger war das Problem, wurde die Beobachtung, die Klassifikation der Erscheinungen, die Kausalerklärung. Und doch konnte der menschliche Geist gerade vor diesen, den größesten Problemen am wenigsten Halt machen. Er konnte nicht etwa geschichtlich mit den empirischen Einzelheiten der Natur beginnen und die großen Fragen nach Gott und Weltzusammenhang, nach Diesseits und Jenseits, nach der Bestimmung des Menschen und dem Gang der Geschichte, nach dem Wesen von Staat, Recht, Sitte, Moral, Gesellschaft und Wirtschaft, nach der menschlichen Seele und ihren Kräften auf Jahrhunderte und Jahrtausende vertagen. Die erste Bedingung aller höheren menschlichen Kultur waren Religions- und Moralsysteme, in welchen kosmogonische Vorstellungen über die Welt und die Natur sich verknüpften mit sittlichen Werturteilen und Vorschriften über individuelles Handeln und gesellschaftliche Einrichtungen. Mochte in diesen Systemen die kindliche Naivität sich den Weltzusammenhang noch so roh, die Götter und ihr Eingreifen noch so anthropomorphistisch oder gar phantastisch ausmalen, gewisse Elemente des menschlichen Trieblebens, die Grundkräfte der Seele, die Grundbedingungen und Formen menschlich gesitteter Gesellschaft ergriffen die Propheten und Denker, die sie schufen, doch mit einer großen Sicherheit, so daß man sagen konnte, die Alten hätten auf psychologischem, ethischem und politischem Gebiete, früher als auf dem der Natur eine gewisse Höhe der Erkenntnis erreicht, eine solche, die unserer

heutigen darum teilweise näher stehe als ihre Naturerkenntnis der gegenwärtigen.

Ich will damit nur beweisen, daß die unendliche Schwierigkeit der religiösen, sittlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Probleme das menschliche Nachdenken nicht hindern konnte, die Schlüssel zu diesen heiligen Pforten zu suchen. Es giebt kein dringlicheres Problem für die Erkenntnis des Menschen als das, sich über sich selbst und seine Bestimmung, über Pflicht und Religion, über Staat und Gesellschaft klar zu werden, da er keinen Schritt machen kann, ohne den Versuch einer solchen Erkenntnis als Kompaß bei sich zu führen. Jeder solche Versuch aber steht seinem innersten Wesen, seiner Methode nach in einem gewissen Gegensatz zu dem Verfahren, das uns sichere unbestreitbare Erkenntnis giebt. Denn jener ist seiner Natur nach auf das Ganze und Große, dieses aber auf das Einzelne und Kleine gerichtet. Alle neueren Fortschritte empirisch exakter Wissenschaft ruhen auf der Arbeitsteilung, auf der Beschränkung, die beim Einzelnen stehen bleibt, auf mikroskopischer oder sonstiger Detailarbeit. Alle Versuche aber, dem Menschen seine Stelle in der Welt und in der Geschichte anzuweisen, Staat und Gesellschaft zu begreifen, die Gesamtwirkung seelischer Kräfte zu erkennen, den Gang von Sitte, Recht und Institution zu verstehen, müssen, wie die Versuche, die Entwickelung der Natur im ganzen zu erfassen, über die vorhandene Einzelerkenntnis hinausgehen und sich irgendwie ein Bild des Ganzen, des Woher und Wohin machen, eine in sich geschlossene Einheit alles Vorgestellten und Gewußten schaffen. Wie alle unsere Gefühle, Vorstellungen und Gedanken in dem Brennpunkt des einheitlichen Selbstbewußtseins sich stets sammeln, so muß jeder geistig höher stehende Mensch zur praktischen und theoretischen Einheit in sich selbst, jeder klare Denker und Lehrer zu einer in sich geschlossenen einheitlichen Weltanschauung kommen. In diese müssen sich als Teilinhalte seine gesamten gesicherten empirischen Erkenntnisse wie seine Hypothesen und Vermutungen einfügen. Und von hier aus entstehen ihm die praktischen Ideale für sein Handeln, wie alle allgemeinen Gedanken, welche als Klammern das Einzelne seiner Erkenntnis zusammenhalten und zu einem geschlossenen Gebäude machen.

Damit scheint mir der Gang aller der Wissenschaften erklärt, die sich mit dem Ganzen des Menschen und der Gesellschaft, mit dem Ganzen der Natur und der Welt abzugeben haben. Wollten sie sich beschränken auf das wirklich gesicherte Wissen, so könnten sie fast auf keine der großen an sie gestellten Fragen Antwort geben. Außer-

dem vermag der Einzelne, auch der Gelehrte mit der größesten Arbeitskraft und dem größesten Gedächtnis, das gesamte gesicherte Wissen immer weniger mehr ganz zu umfassen. Und doch muß er es eigentlich alles zugleich beherrschen, wenn er im Sinne strengen methodischen Vorgehens die größeren Gesamterscheinungen immer wieder aus dem Einzelnen rekonstruieren will. So steht der forschende Menschengeist gleichsam vor einer wachsenden Unmöglichkeit, streng wissenschaftlich das Ganze, die großen Fragen zu bemeistern. Entweder er bleibt am Detail kleben, dann hat er keinen Überblick übers Ganze, oder er erhebt sich in die Lüfte und wagt den Ikarusflug nach der Sonne, dann verliert er den festen Boden der Mutter Erde, d. h. die Detailerkenntnis unter den Füßen und stürzt von der momentan erreichten Höhe immer wieder herab, ohne sein Ziel erreicht zu haben. Und doch dürfen wir nicht verzweifeln. Was der Einzelne nie vermag, das erreicht die Menschheit, die Wissenschaft im Zusammenhang der Generationen und Jahrhunderte wenigstens einigermaßen, in der Form einer Annäherung an das Ziel. Aber nur so, daß schrittweise die Vorwärtsbewegung bald mehr nach der Seite der empirischen Einzelforschung, bald mehr nach der der Zusammenfassung gerichtet ist. Und so, daß, je weiter die einzelne Disciplin noch zurück ist, desto mehr die Versuche der Zusammenfassung teils voreilige, teils hypothetische Generalisationen sein werden; lange werden die „Theorien“ das unendlich Komplizierte für einfacher halten als es ist, sie werden glauben, mit wenigen Formeln oder Bildern auszukommen. Je weiter die feststehende Detailerkenntnis dann aber anwächst, desto eher werden wir auch über das Zusammengesetzte, über die großen Fragen einiges wohl fundierte Urteil gewinnen, desto mehr werden die Ahnungen, die Bilder, die Hypothesen über sie eine gesichertere Gestalt annehmen. Immer freilich werden die größten und letzten Fragen sich der ganz gesicherten empirischen Feststellung entziehen, und so weit „Theorien“ über sie nötig und unvermeidlich sind, werden sie, von verschiedenen Forschern, Schulen und Richtungen aufgestellt, verschieden ausfallen. So lange wir nicht allwissend sind und alle Menschen die gleiche Bildung haben, wird es auch Menschen mit verschiedener Weltanschauung geben, wird über die letzten größten Fragen auch keine Einheit zu erzielen sein. Wer an den Anfang der Geschichte einen ideal vollendeten Zustand setzt, der durch den Sündenfall verloren sei, und wer an tierische Anfänge der Menschheit glaubt, die durch die Entwickelung allmählich zu hoher Kultur sich umgewandelt, kann nicht die Geschichte gleichmäßig erklären. Ebenso werden in

allen Fragen der Gesellschafts- und Staatseinrichtung, diejenigen sich stets bekämpfen müssen, welche an die Unveränderlichkeit der Menschennatur, und die, welche an ihre stete Fort- und Umbildung glauben.

II.

Wenn ich nun auf Grund dieses Standpunktes versuchen darf, mit wenigen Worten die Entwickelung der vorherrschenden volkswirtschaftlichen Theorien und Lehrgebäude der neueren Zeit kurz zu charakterisieren, so sind von 1500 bis Mitte des 18. Jahrhunderts dieselben noch in jenem Naturrecht mit enthalten, das von Bodinus bis zu Chr. Wolf der Ausbildung des modernen Staats diente, wirtschaftlich die Leitung und Überwachung der Individuen und Korporationen durch den Staat forderte. Der merkantilistische Ideenkreis stützt sich auf die Gedankenwelt des römischen Imperiums und die Philosophie der Renaissance; die den Bedürfnissen des Tages abgelauschten Maßregeln des geldwirtschaftlichen und Handelsfortschrittes wurden demselben eingefügt, ohne daß daraus eine ganz geschlossene Theorie der Volkswirtschaft entstand. Und als von 1650 bis 1750 das Material der Einzelerkenntnis, der Beobachtung, der Beschreibung immer mehr in Büchern, Sammelwerken und Encyklopädien sich anhäufte, war gedankenlose Polyhistorie und flache kameralistische Receptierkunst zuletzt das Endergebnis. Es fehlte die rationelle Bemeisterung dieses toten Stoffes.

Sie kam mit der Aufklärung und Philosophie des 18. Jahrhunderts, welche zugleich die Nationalökonomie zur selbständigen Wissenschaft machte und aus sich heraus die zwei großen Theorien oder Schulen erzeugte, welche von 1770 fast bis zur Gegenwart das Denken und das Handeln beherrschten: die individualistische und die socialistische Nationalökonomie. Sie sind beide Kinder derselben Mutter: die ältere Theorie, die abstrakte individualistische Naturlehre der Volkswirtschaft von den Physiokraten und Adam Smith bis zu J. St. Mill und K. H. Rau, wie die etwas jüngere socialistische Theorie der Klassenkämpfe von William Thompson bis zu Karl Marx sind Ergebnisse des jüngeren, liberal-radikalen Naturrechts. Beide Richtungen glauben aus einer abstrakten Menschennatur heraus ein vollendetes objektives System der heutigen Volkswirtschaft konstruieren zu können. Beide überschätzen, wie die ganze Aufklärung und die konstruktive Philosophie aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, unsere heutige Erkenntnismöglichkeit; beide wollen mit einem Sprung, ohne gehörige Detailforschung, ohne rechte psychologische Grundlage,

ohne umfassende rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Vorstudien, die letzte endgültige volkswirtschaftliche Wahrheit erhaschen und nach ihr die Welt, die Menschen, die Staaten meistern; beide knüpfen an die empirische volkswirtschaftliche Erkenntnis der Zeit an, suchen in ihren Systemen ihr gerecht zu werden, aber beide bleiben in ihren Hauptvertretern Ideologien, geschlossene Systeme, welche direkt nach neuen Idealen der Wirtschaft, des Gesellschaftslebens, der gesamten Wirtschafts- und Rechtsinstitutionen hinzielen. Sie erheben sich nach Methode und Inhalt noch nicht voll und ganz zum Range wirklicher Wissenschaft. Beide machen den Versuch, sich von Psychologie, Ethik, Staats- und Verwaltungslehre loszureißen, um zur Würde einer eigenen selbständigen Theorie zu kommen; aber sie büßen damit ein gut Teil der realistischen, bodenständigen Wurzeln und Säfte ein, welche die theoretisch unentwickelteren Merkantilisten und Kameralisten vor Thorheit und Fehlschlüssen bewahrt hatten. Die Hauptschwäche der individualistischen wie der socialistischen Theorien war, daß sie eine vom Staat und Recht losgelöste abstrakte Wirtschaftsgesellschaft fingieren und mit ihr rechnen. In beiden steckt ein großer Idealismus, der weltbewegend auf das praktische Leben einwirkte, die vorangeschrittensten Geister zum Handeln befähigte; aber es war beidesmal zugleich ein über das Ziel hinausschießender, in der Gelehrtenstube weltbürgerlicher Träume erwachsener, ohne die rechten Gegengewichte, zu Revolution und Überstürzung verführender Idealismus.

So verwandt die beiden Richtungen in ihren philosophischen und methodologischen Grundlagen sind, so sehr gehen sie daneben praktisch und in den Zielen auseinander. Die liberalen Theorien sind ebenso optimistisch, wie die socialistischen pessimistisch. Die liberale Naturlehre der Volkswirtschaft betrachtete das wirtschaftliche Leben unter dem Bilde eines natürlich- harmonisch geordneten Systems individueller, egoistisch handelnder Kräfte, die von einem gütigen, allmächtigen Gotte so geordnet seien, daß man sie nur sich selbst zu überlassen brauchte, um günstige, ja glückselige Folgen zu erzielen. Wie Adam Smith jeden Staatsmann für ein hinterhaltiges und verschlagenes Tier ansieht, das meist durch plumpe ungeschickte Eingriffe in das harmonische Uhrwerk der Tauschgesellschaft dasselbe verderbe, so erschien Staat und Recht der ganzen Schule außer zur Erhaltung des Friedens und zur Ausübung der Gerechtigkeit als überflüssig. Und doch bedeutete die Theorie Adam Smith's einen großen, ja den größten bis gegen 1860—70 in unserer Wissenschaft

vollzogenen Fortschritt. Indem er das ökonomische Marktgetriebe, die Arbeitsteilung, die wirtschaftliche Wechselwirkung der großen socialen Klassen einmal ganz für sich betrachtete, die menschliche Arbeit und die wichtigsten psychischen Triebfedern des geldwirtschaftlichen Verkehrs untersuchte, indem er das bisherige Wissen zu einem geordneten, übersichtlichen System zusammenfaßte, unter dem Schein liebenswürdig harmloser Plauderei die ganze Beseitigung aller älteren mittelalterlichen Wirtschaftseinrichtungen als notwendig auseinandersetzte, hatte er dem praktischen Leben und der Wissenschaft den größten damals möglichen Dienst geleistet. Er wäre der große Mann nicht, wenn er ein bloßer Gelehrter, ein reiner Mann der Wissenschaft gewesen, kein geschlossenes System, keine einheitliche Theorie, nicht jene Formeln und Schlagwörter geschaffen hätte, mit denen nun Fürsten und Staatsmänner, Publizisten und Parlamente einige Generationen hindurch haushalten konnten. Er würde nie so epochemachend gewirkt haben, wenn er nicht seinen Gedanken im Anschluß an die großen liberalen Zeitideale den Stempel seiner Weltanschauung, seines theistisch-harmonisierenden Glaubens aufgedrückt hätte.

Die ganze socialistische Litteratur hat kein Werk hervorgebracht, das seinem Werke vom Reichtum der Nationen an die Seite zu stellen wäre; das Buch von Karl Marx über das Kapital wird von seinen Parteigängern auf dieselbe Stufe gestellt, aber nicht mit Recht.

Die socialistischen Theorien haben alle eine mehr utopistische Farbe, einen mehr pamphletartigen agitatorischen Charakter. Sie haben das Verdienst, auf eine große, von der individualistischen Theorie übersehene Seite unserer wirtschaftlichen Entwickelung, auf die Lage der unteren Klassen, auf die Klassengegensätze und Klassenkämpfe, auf die praktische Wirksamkeit einer zielbewußten Organisation der einzelnen Klassen, auf die furchtbaren Mißstände und Mißbräuche innerhalb der modernen Volkswirtschaft aufmerksam gemacht zu haben; sie haben auch redlich mitgearbeitet an der empirischen Erkenntnis dieser Erscheinungen, hauptsächlich der Nachtseiten des socialen Lebens, wenngleich das Zuverlässigste in dieser Richtung von anderen Kreisen geschaffen wurde. Die Socialisten haben im Anschluß an die Geschichtsphilosophie der Zeit den großen Gedanken der Entwickelung in die Socialwissenschaften eingeführt und haben damit begonnen, das historische Verständnis der wirtschaftsgeschichtlichen Epochen und ihrer Unterschiede zu begründen, aber sie haben bei der Darstellung dieser Unterschiede der Phantasie und der Leidenschaft so

die Zügel schießen lassen, daß ihre Schriften nach dieser Seite vielfach den Boden der ernsten Wissenschaft überhaupt verlassen. Sie haben im Gegensatz zu einer überspannt idealistischen Geschichtsschreibung die wirtschaftlichen und technischen Ursachen der historischen Entwickelung mit Recht betont, sind aber in Ermangelung genügender psychologischer und historischer Vorstudien mit dieser Tendenz, der sog. materialistischen Geschichtstheorie, zu so maßlosen Übertreibungen und Karikaturen gelangt, daß heute nur noch Parteifanatiker oder der Geschichtskenntnis bare Schwärmer der Theorie in der Form zustimmen können, wie sie Engels, Mehring und andere Epigonen von Marx formuliert haben. Den drei deutschen großen Socialisten Lassalle, Rodbertus und Marx, haben ihre Anhänger im Gegensatz zu den englischen und französischen, welche idealistische Zukunftspläne ausmalten, den Stempel der Wissenschaftlichkeit aufgedrückt, weil sie auf solche Utopien verzichtet hätten. Sie haben das aber nur im gröberen Sinne des Wortes unterlassen, nicht überhaupt darauf verzichtet, die Propheten der Revolution und des nahen goldenen kommunistischen Zeitalters zu spielen. Und was ihre nationalökonomische Begriffswelt, was das Rüstzeug ihrer Beweisführung, die beherrschenden Grundvorstellungen, von denen sie ausgehen, betrifft, so haben sie in dieser Beziehung gar nichts Neues geschaffen; sie stellen sich ohne Prüfung auf den Boden der Smith-Ricardoschen Marktlehre und Tauschgesellschaft, operieren mit den vieldeutig schimmernden Begriffen dieser Schule, sehen die scholastischen Werterörterungen Ricardos als unumstößliche, gar nicht mehr zu prüfende Wahrheit an und machen so den Versuch, auf ein Kartenhaus ein Gebäude der Volkswirtschaft zu bauen, das durch die Ideen des politischen und utilitarischen Radikalismus und des ethischen Materialismus, welchem sie zugleich huldigen, keine besseren Stützen erhält. Die Wertlehre von Marx besonders, welche nirgend auf neuen Thatsachen und Untersuchungen, sondern auf einer Umdeutung altbekannter Erscheinungen beruht, enthält den Versuch, die wichtigsten wirtschaftlichen und socialen Vorgänge der Weltgeschichte gleichsam als einen objektiv technisch-natürlichen Prozeß, als den Werdegang des Kapitals darzustellen. Nicht die Menschen, ihre Handlungen und Institutionen werden untersucht, sondern die „Magie“ des technisch-kapitalistischen Produktionsprozesses wird mit den Zauberkünsten der Dialektik und mit scheinbar unwiderleglichen mathematischen Formeln vorgeführt. Das Kapital wird als der Vampyr, der den Arbeitern das Blut aussauge, phantastisch hingestellt. Es ist methodologisch ein Rückfall

weit über Hegel, bis zurück zur Scholastik. Es ist durchaus ein Versuch mit untauglichen, mit unwissenschaftlichen Mitteln.

Das berechtigte Ziel aller socialistischen Litteratur ist der Kampf für eine gerechtere Ordnung der Volkswirtschaft, für eine Hebung und Förderung der arbeitenden Klassen, der großen Masse des Volkes. Das utopische Ideal, das auch Marx in ganz unklarer Weise vorschwebt, ist die Beseitigung aller Klassengegensätze und wirtschaftlichen Ungleichheit, aller Verschiedenheit in der Vermögens- und Einkommensverteilung. Dabei werden die wirklichen Ursachen menschlicher Verschiedenheit nicht einmal untersucht. Das veraltete Requisitenstück aus der Rumpelkammer der Aufklärung, die Annahme einer natürlichen Gleichheit aller Menschen, einer bloß durch Staatseinrichtungen und Kapitalverteilung herbeigeführten Ungleichheit, bildet die stillschweigende Voraussetzung aller einschlägigen Argumentation. Bei einem Teil der Socialisten knüpfen sich die Hoffnungen auf eine künftige sociale Gleichheit an die Vorstellungen über Vervollkommnung der Menschen und über eine zu erreichende ideale Tugendhaftigkeit Aller; bei den andern treten solche Ideen ganz zurück; unter Negation eines jenseitigen Lebens, unter grob sinnlicher Überschätzung der äußeren Glücksgüter hoffen sie, ein anderes Menschengeschlecht werde durch äußere Einrichtungen entstehen. Immer bildet der phantastische Hinweis auf die nahe Zukunft der großen kommunistischen Revolution das chialistische Lockmittel, auch die trägen Massen aufzurütteln. Nur die Thatsache, daß die meisten der Socialisten mehr mit dem Gemüt, als dem Verstand ihre Aufgabe erfassen, als Apostel und Märtyrer sich fühlen, erklärt es, daß die wahren und edlen Naturen unter ihnen an diese nahe Zukunft des tausendjährigen Reiches wirklich glaubten, in dem alle Menschen gut, vollkommen und gleich sein werden.

Freilich auch mit diesen Hoffnungen und Träumen berühren sich die Socialisten mit den schwärmerischen individualistischen Enthusiasten des 18. Jahrhunderts, welche von der Aufklärung, von der Beseitigung der mittelalterlichen Institutionen, der Rechtsgleichheit und der persönlichen Freiheit, von der Durchführung der freien Konkurrenz kaum minder kühne Erwartungen hegten. Jede große praktische Reformbewegung beginnt, wie wir ja auch vom Urchristentum wissen, mit solcher Selbsttäuschung, mit einem Heer von Illusionen, und schöpft daraus ihre Kraft. Jede wird von den Verteidigern des Alten und Hergebrachten revolutionär gescholten.

Das mußten die Anhänger Adam Smiths ebenso erfahren als später die, welche von der Hebung und Gleichberechtigung der unteren Klassen sprachen. Und um die größten Veränderungen in der wirtschaftlichen Rechtsverfassung, in allen volkswirtschaftlichen und socialen Institutionen handelte es sich ja auch beidesmal. Beide Bewegungen hingen praktisch in sich zusammen, mußten sich folgen: es handelte sich zuerst darum, auf Grund der Geldwirtschaft und der persönlichen Freiheit dem Bürgertum seine wirtschaftliche Stellung zu erkämpfen, dann darum, in das Getriebe des freien Marktes, der gestiegenen Konkurrenz neue Institutionen hineinzubauen, um durch sie auch den unteren Klassen eine bessere, gesichertere Stellung und ein würdigeres Dasein zu erkämpfen. So mußte sich die individualistische Nationalökonomie als die Philosophie des Bürgertums mit den Idealen des freien Verkehrs und die socialistische als die Philosophie des Arbeiterstandes mit dem Ideal der gerechteren Güterverteilung folgen, beide enge in sich zusammenhängend und doch in scharfem Gegensatz. Schon die verschiedenen Ziele der praktischen Bewegung bedingten bei beiden Schulen ein anderes Vorgehen, eine andere Art des Auftretens, eine verschiedene schriftstellerische Farbe, eine verschiedene Argumentation.

Die großen liberalen Nationalökonomen wie die großen Socialisten strebten nicht so sehr nach wissenschaftlicher Erkenntnis, als nach praktischem Erfolg; sie wollten beide nicht bloß sagen, wie es sei, sondern was geschehen soll; sie predigten beide praktische politische und sociale Ideale. Aber die ersteren wandten sich an die Fürsten und Staatsmänner, die Parlamente und die Gebildeten, die letzteren an die Masse der kleinen Leute, der Arbeiter, der Nichtbesitzenden und Ungebildeten. Damit war es gegeben, daß die ruhige Überlegung, der wissenschaftliche Ton bei den einen im Vordergrund blieb, bei den anderen zurücktrat. Ad. Smith und Ricardo sind verstandesmäßige, Marx und Lassalle revolutionäre Schriftsteller, die mit Haß, Gift und Blut schreiben, an alle Leidenschaften appellieren. An wirklicher Forschung und vorurteilsfreiem Streben nach Wahrheit trifft man daher bei den ersteren sehr viel mehr; an streng wissenschaftlicher Methode findet man bei den Socialisten um so viel weniger, je mehr sie als Glaubenshelden und als politische Agitatoren sich fühlen. Sie predigen viel mehr ihre Weltanschauung und ihren Glauben als wissenschaftliche Sätze und rechnen darauf, überzeugte Anhänger zu gewinnen, auch wenn sie in der unverständlichsten

Formelsprache schreiben. Die blinden Anhänger von Marx haben zwar sicher den alten Satz „credo quia absurdum“ nicht wiederholt, aber thatsächlich verhielten sie sich so.

III.

Mögen so nach dieser methodologischen Seite, nach dem Maß der eingefügten Leidenschaften und Tagestendenzen die ältere liberale und die socialistische Nationalökonomie recht verschieden sein, der Grundzug bleibt ihnen beiden, daß sie fast mehr Resultate der praktischen Politik, Äußerungen großer weltbewegender idealer und realer Interessen sind, als wissenschaftliche Untersuchungen und abgeklärte Forschungen. Die große einschlägige Litteratur von 1750—1870 stellt mehr die Geburtswehen der neuen Wissenschaft, die Keime und Ansätze zu ihr, als diese selbst dar. Ja, man wird sagen können, daß nur in einem lebendigen Gegensatz zu diesen beiden Richtungen, deren ältere schon mit Ricardo, deren letztere mit Marx ihren Höhepunkt überschritten hatte und nun zu sinken begann, die neue wirkliche Wissenschaft von Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft sich ausbilden konnte, welche den politisch-praktisch-agitatorischen Charakter mehr abstreifte, der Einzelforschung sich selbstverleugnend zuwandte, weniger mehr große Theorien, als partielle feststehende Wahrheiten gewinnen wollte, freilich in ihrem innersten Kerne auch nicht umhin konnte, die religiösen und ethischen Tendenzen der Zeit, die neue veränderte Auffassung ihrer Epoche über die Bestimmung des Menschen, des Staats, über die Harmonisierung von Individual- und Gesamtinteressen in den Mittelpunkt ihrer Theorien zu stellen.

Die Anfänge zu der neuen Richtung unserer Wissenschaft liegen weit zurück. Unter den Merkantilisten sind viele, besonders solche aus praktischer Lebenserfahrung schreibende, die wir als Vorläufer hierher rechnen können, wie Galiani und James Stewart. Unter den liberalen Nationalökonomen der alten Schule dürfen A. Smith selbst in gewissem Sinne, dann J. G. Hoffmann, Thünen und Andere hierher gerechnet werden. Die Ausbildung der Statistik von Süßmilch ab hatte den Sinn für Genauigkeit, Präcision, feste Größenvorstellungen in die Wissenschaft gebracht. Die Statistik hat mit der Bevölkerungslehre und der statistischen Unterbauung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Lehren ein Heer von voreiligen Generalisationen und verschwommenen Vorstellungen beseitigt. Sie wurde das Haupthülfsmittel einer streng wissenschaftlichen deskriptiven Volkswirtschaftslehre. Die Fortschritte der Philologie und der Geschichte, die Aus-

bildung der kritischen Methoden in diesen Wissenschaften mußten die Wirtschaftsgeschichte erzeugen und gaben den theoretischen Erwägungen der einzelnen Lehren erst einen reichen, vielseitigen, gut gesichteten Erfahrungsstoff als Grundlage. Die Wechselwirkung zwischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, die früher vorhanden, dann vom theoretischen Dogmatismus der Nationalökonomen ganz vernachlässigt und verbannt worden war, erwies sich mehr und mehr wieder als das fruchtbarste gegenseitige Förderungsmittel und Instrument zur Korrektur der möglichen Einseitigkeiten und Fehler. Der Niedergang der dogmatischen, die Rückkehr zur kritischen und historischen Philosophie, die Neigung immer größerer Teile derselben zu empirischer Fundierung mußte auch die nationalökonomischen Richtungen, welche Kinder der dogmatischen Philosophie gewesen waren, zur Umkehr einladen. Die unermeßliche Steigerung unseres geographischen, anthropologischen und naturwissenschaftlichen Wissens, die durchaus empirischen Methoden zu danken ist, zeigte auch der Nationalökonomie, wie sie zu verfahren habe, und zugleich, wie enge der Horizont und das Erfahrungsmaterial gewesen, mit dem sie bisher operiert hatte. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, die Entwickelungslehre habe eine Reihe der festesten Stützen des alten Dogmatismus der liberalen wie der socialistischen Nationalökonomie umgestürzt und eine Menge Fragen erzeugt, Untersuchungen auf gesellschaftswissenschaftlichem Boden angeregt, die jenseits der Grenzen beider Richtungen liegen.

So war von allen Seiten her das alte Gebäude unterspült. In Deutschland hatte Friedrich List, in Frankreich Sismondi die Alleinherrschaft der individualistischen Schule angegriffen. Von 1845—70 hatten dann Roscher, Hildebrand und Knies die ältere historische Schule begründet, die freilich mehr im einzelnen die alte Dogmatik korrigieren, als ein neues System aufstellen wollte. Die Angriffe auf die ältere individualistische Schule schienen zuerst ebenso sehr der socialistischen Richtung als einer wissenschaftlichen Neubildung zu Gute zu kommen. Es war auch nur natürlich, daß die berechtigte Kritik des Socialismus an der individualistischen Theorie in die neue wissenschaftliche Richtung überging, daß soweit diese praktisch-politische Ideale predigte, sie teilweise mit denen des Socialismus sich berühren mußten. Aber in der Hauptsache hatte sich der englische Socialismus doch schon 1820—40, der französische 1825—48, der deutsche 1840—70 erschöpft und ausgelebt. Er konnte noch wie die individualistische Theorie in den Lehren einzelner

Parteien und Klassen weiter eine große Rolle spielen, nicht mehr in der wissenschaftlichen und gelehrten Welt.

Diese hatte ebenso sehr von der praktischen Politik her wie von dem inneren Fortschritt der wissenschaftlichen Thätigkeit einen starken Antrieb zu erneuter Prüfung aller Probleme erhalten. Mit den ungeheuren Veränderungen des Verfassungslebens, der Technik, des Weltverkehrs, der socialen Schichtung, mit den riesenhaften neuen Aufgaben der Staats- und Gesellschaftsordnung erwiesen sich die alten Theorien des wirtschaftlichen Liberalismus wie des Socialismus als überlebt, als gänzlich unfähig zur Leitung der Gesellschaft. Der naive Optimismus des „laissez faire“ wie der knabenhafte frivole Appell an die Revolution, die kindische Hoffnung, daß die Tyrannis der Proletarier große Weltreiche glücklich leiten könne, zeigten sich mehr und mehr als das, was sie waren, die Zwillingsgeschwister eines unhistorischen Rationalismus, als die abständigen letzten Reste der eudämonistischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Die alten Doktrinen der individualistischen Naturlehre verwandelten sich gerade jetzt aus dem humanen Idealismus eines Ad. Smith in den harten Mammonismus der Manchesterschule und wußten in Bezug auf die großen socialen Fragen, die Neubildung der Unternehmungsformen, die total veränderten Folgen der Konkurrenz und die ganz andere wirtschaftliche Spannung der Weltreiche und der kleinen Staaten unter einander nichts zu sagen. Und die socialistischen Theoretiker standen dem nötigen Neubau der Volkswirtschaft mit ihrer Phantastik über die Ausrottung des Profitmachens, ihren schwankenden Hoffnungen auf egoistische Massen und nicht egoistische Wirtschaftslenker, ihrem Unverständnis aller staatlichen Machtkonzentration und aller internationalen Machtkämpfe kaum ratloser gegenüber. Von 1870—90 vollzog sich aller Welt sichtbar der vollständige theoretische und praktische Bankerott der beiden alten Schulen; er äußerte sich in der epigonenhaften Ausspinnung der alten Theoreme, in der Unfähigkeit zu wirklich wissenschaftlicher Neuarbeit auf der alten Grundlage.

Wohl haben die alten Schulen da und dort noch eine Weile ihr Dasein gefristet. In England hat am längsten der liberale Dogmatismus des Freihandels vorgehalten, obwohl die auswärtige Politik Disraelis schon ihn ins Herz getroffen hatte. In Frankreich haben die akademischen Kreise von Paris bis heute den Schein aufrecht erhalten, direkte und gläubige Schüler von Smith, Say und Bastiat zu sein; die übrigen französischen Universitäten haben seit den achtziger Jahren gezeigt, daß sie auf ganz anderem Boden stehen.

In Österreich versuchte die Schule Mengers den Aufschwung aufzuhalten und durch einige gute, halb psychologische, halb wirtschaftliche Untersuchungen über die Wertlehre der Welt den Glauben beizubringen, daß die Doktrin der sog. englischen Klassiker bei ihnen unerschüttert sei. Es war vergebliche Mühe. In Deutschland war der Umschwung am kräftigsten eingetreten: teils weil die deutsche Nationalökonomie seit der Kameralistik realistischer geblieben war als die der anderen Staaten, teils weil sie durch den Zusammenhang mit den übrigen Universitätsdisciplinen von allen Seiten her gesunde Impulse erhalten hatte, endlich weil in Deutschland der große nationale Aufschwung und die Dringlichkeit der politischen und wirtschaftlichen Neugestaltung, der socialen Reformen die Geister mehr als anderwärts aufgerüttelt und zu einem Neubau befähigt hatte.

Das letzte Ziel aller Erkenntnis ist eben ein praktisches; der Wille bleibt immer der Regent und Herrscher über den Intellekt. Die großen Fortschritte der Erkenntnis sind Thaten des Willens und entspringen teils dem Genius großer Männer, teils den großen inneren und äußeren Völkergeschicken; die Höhepunkte der gesellschaftlichen Gärung und der staatlichen Neubildung haben stets auch befruchtend auf die Wissenschaft von Staat und Volkswirtschaft zurückgewirkt. Und eben deshalb sind neue gesellschaftliche und staatliche Theorien und Fortschritte der Wissenschaft auf diesem Gebiete immer halb praktisch-politische, halb rein theoretische Leistungen. Nur fragt es sich, ob das erstere das letztere überwiegt; es fragt sich, wie weit die strengere Wissenschaft Herr geworden sei über die Tagespolitik und die für sie aufgestellten praktischen Ideale. Und gerade darin liegt, wie mir scheint, die Signatur der heutigen Volkswirtschaftslehre, besonders der deutschen, daß sie, zwar in engster Fühlung mit den großen Geschicken und den Aufgaben der Zeit, doch verstanden hat, voraussetzungslos oder wenigstens viel voraussetzungsloser als früher zu forschen, daß sie viel strengere Methoden anwendet, sich ganz überwiegend auf feststehende Wahrheiten stützt.

Allerwärts, am meisten aber wieder in Deutschland trat die abstrakt rationalistische Behandlung, welche aus einigen voreilig formulierten Prämissen die Erscheinungen erklären und zutreffende Ideale für alle Zeiten und Völker aufstellen will, zurück. Man ging an eine methodische Einzelforschung und realistische Detailarbeit in der Wirtschaftsgeschichte, in der Wirtschaftspsychologie, in den Untersuchungen der Markt-, Geld-, Kredit- und der socialen Verhältnisse.

an wurde sich endlich bewußt, daß nur methodische Schulung und
hrelange Specialisierung sichere gelehrte Resultate liefert, daß die
itionalökonomischen Arbeiten von Dilettanten, oft aus dem Hand-
·lenk von heute auf morgen entworfen, die Wissenschaft mehr kom-
:omittieren als fördern. Die Nationalökonomie hörte auf, eine
·eie Kunst für Jedermann zu sein; sie wurde eine Fachwissenschaft
)ie andere. Es brach sich auf allen einzelnen Gebieten derselben
ie Erkenntnis Bahn, daß große, langwierige Beobachtungsreihen,
orgfältig ausgeführte Materialsammlungen nötig seien, daß man
u wissenschaftlichen Gesetzen und sicheren allgemeinen Urteilen über
Bewegungstendenzen nur kommen könne, wenn vorher eine große
›rauchbare deskriptive staatswissenschaftliche Litteratur hergestellt sei.
Man war sich wohl bewußt, daß man auf diesem Wege nicht allzu-
rasch vorankomme, daß man so nicht schnell dazu komme, den Schleier
von dem Bilde zu Saïs zu ziehen. Aber man tröstete sich mit der
alten Wahrheit, daß halb oft besser sei als ganz. Man sah mehr
und mehr ein, daß man besser durch Monographien als durch Lehr-
bücher die Wissenschaft fördere. Man begriff, daß vielfach nur das
organisierte Zusammenwirken von Mehreren und Dutzenden, oft von
Hunderten und Tausenden, wie wir es in der Statistik, in den
Enquêten, in den Publikationen gelehrter Gesellschaften, z. B. in
denen des Vereins für Socialpolitik, vor uns haben, uns einigermaßen
sicher orientiere. Man erreichte aber damit auch, was in den anderen
Wissenschaften in ähnlicher Weise längst geschehen war, was einst
den Benediktinerabteien durch solches Zusammenarbeiten gelungen
war: eine breite sichere Kenntnis der Wirklichkeit.

Es wurde oft der Vorwurf erhoben, gerade durch diese Detail-
arbeit, durch diese Sammlungen, durch dieses Sich-Beschränken auf
Vorarbeiten habe die neuere Staatswissenschaft abgedankt, auf die
Führung der praktischen Welt, auf die Bewältigung der großen
Fragen der Gegenwart verzichtet. Aber sie hat damit nur auf vor-
eilige Generalisationen verzichtet, und so weit sie glaubte, festen Boden
unter den Füßen zu haben, hat sie doch mit Energie auf Zusammen-
fassung, auf Gesamtresultate, auf eine neue tiefere allgemeine Grund-
lage hingearbeitet. Sie hat vielleicht ihr Ziel in dieser Beziehung
weniger erreicht als in der eigentlichen Forschung, aber bedeutungs-
voll genug hat sie doch in die Führung der Politik eingegriffen,
große sociale und wirtschaftliche Reformen angeregt, und sie ist ja
gerade deshalb der Gegenstand unzähliger Angriffe von rechts und
links geworden. Man wird die Tendenz dieses Teiles der neuen

volkswirtschafts- und socialtheoretischen Thätigkeit am richtigsten charakterisieren, wenn man sagt, die neuere Wirtschaftslehre und Socialwissenschaft habe sich in ganz anderer Weise als die ältere auf Psychologie und Ethik gestützt, sie habe die Volkswirtschaft wieder in richtigem Zusammenhang mit der ganzen übrigen Kultur verstehen und betrachten gelehrt, sie habe die Funktion und die Stellung von Moral, Sitte und Recht im Mechanismus der Gesellschaft richtiger bestimmt, sie habe den großen Prozeß der gesellschaftlichen Differenzierung und Klassenbildung tiefgreifender als der Socialismus untersucht und in seiner Bewegung, seinen Folgen verstehen lernen; sie habe damit für das große Problem unserer Zeit, die socialen Kämpfe und die sociale Reform, den Boden des Verständnisses gewonnen und die Wege angedeutet, die über die Schwierigkeiten weghelfen. Die heutige Volkswirtschaftslehre ist zu einer historischen und ethischen Staats- und Gesellschaftsauffassung im Gegensatz zum Rationalismus und Materialismus gekommen. Sie ist aus einer bloßen Markt- und Tauschlehre, einer Art Geschäfts-Nationalökonomie, welche zur Klassenwaffe der Besitzenden zu werden drohte, wieder eine große moralisch-politische Wissenschaft geworden, welche neben der Produktion die Verteilung der Güter, neben den Werterscheinungen die volkswirtschaftlichen Institutionen untersucht, welche statt der Güter- und Kapitalwelt wieder den Menschen in den Mittelpunkt der Wissenschaft stellt.

IV.

Kehren wir nun aber nochmals ausdrücklich zu unserer Principienfrage zurück, ob mit dieser ganzen neuen Entwickelung der Nationalökonomie in der That der Bestand gesicherten, unbestrittenen, von Allen anerkannten Wissens gewachsen sei, so ist die Antwort bei oberflächlicher Betrachtung nicht leicht. Ja, es könnte scheinen, als ob die Differenz der Meinungen noch gewachsen sei, als ob noch verschiedenere Theorien als früher heute nebeneinander stünden. Die ungeheuren Veränderungen des wirtschaftlichen und socialen Lebens erzeugten Interessenkämpfe, die früher, zumal in absoluten Staaten, nicht so in den Vordergrund des Tages treten und zu eigenen theoretischen Versuchen sich auswachsen konnten. Mit diesen Kämpfen der politischen Parteien und socialen Klassen entstanden immer wieder die verschiedenartigsten Theorien, Standpunkte, Reformvorschläge. Wir haben so heute mindestens wie vor 50 Jahren eine konservative und eine liberale, eine agrarische und eine industrielle, eine arbeiter-

freundliche und eine unternehmerfreundliche sog. Nationalökonomie. Aber wenn wir näher zusehen, so sind das doch Theorien, Argumente, Projekte, Standpunkte, die ganz überwiegend auf dem Markt des Tages, in den Interessenverbänden, in den Partei- und Klassenzeitungen sich geltend machen, wenig oder abgeschwächt nur auf den Lehrstühlen, in den wissenschaftlichen Zeitschriften, in der eigentlich gelehrten Litteratur. Da hat die wissenschaftliche Schulung ein sehr viel höheres Maß von Objektivität erzeugt. Da ist der ganze Betrieb der Forschung auf die Ausmerzung subjektiver Täuschungen, Interessen, Lieblingsvorstellungen, falscher Beobachtungen mit solcher Kraft gerichtet, daß wir in der That sagen können, der Bestand dessen, was heute von Allen als gesicherte Wahrheit anerkannt werde, sei ganz erheblich gewachsen. Viele Kontroversen, wie z. B. die über Schutzzoll und Freihandel, sind nicht aus der praktischen, aber aus der wissenschaftlichen Diskussion verschwunden. An vielen Punkten, wo heute noch Streit ist, z. B. in der Frage des Bimetallismus, liegt es weniger mehr daran, daß man verschiedene Principien aufstellt, als daran, daß man die großen Lücken unseres empirischen Wissens durch Schätzungen ergänzen muß, die subjektiv bleiben, also verschieden ausfallen müssen.

Freilich ist überhaupt unser ganzes volkswirtschaftliches Wissen auch heute noch sehr lückenhaft: das Objekt unserer Disciplinen ist mit das komplizierteste, es hängt die Fortbildung in denselben fast an allen Punkten zugleich von den Fortschritten in den Nachbar- und Grundwissenschaften ab, welche für sie die Voraussetzungen enthalten. Und so sind wir naturgemäß auch heute an vielen Stellen immer wieder auf Schätzungen, unsichere Vermutungen, auf tastende Werturteile, auf Hypothesen und Wahrscheinlichkeiten angewiesen. Und das steigert sich, wie ich immer wieder betone, lawinenartig, je kompliziertere Gebiete der Verwickelung wir betreten, je größere Fragen wir beantworten wollen. Und nur im Halbdunkel des Ahnens, Hoffens und Glaubens liegen die letzten und größesten der staatswissenschaftlichen Fragen auch heute vor uns. Wo wir und wann wir an sie herantreten, da muß Jeder aus dem Gesamtbild heraus urteilen, das er sich von der Welt, von der historischen Entwickelung im ganzen, von der Gestaltung der kommmenden Generationen gemacht hat; und deshalb treten sich auf diesem Boden auch heute noch die verschiedenen Weltanschauungen entgegen, welche mit Notwendigkeit verschiedene Systeme und heterogene Theorien mit dem Anspruch auf Gleichberechtigung erzeugen.

Ist dieser Anspruch aber berechtigt? Stehen die verschiedenen Theorien wirklich ganz gleichwertig neben einander? Ich glaube, wir werden das nach dem heutigen Stande der Geschichte der Wissenschaften nicht zugeben. Wir werden vielmehr behaupten, daß wir notwendig die zu gleicher Zeit neben einander stehenden und sich bekämpfenden Theorien und Standpunkte für höher oder niedriger stehend erklären müßten: 1. je nachdem sie sich auf das gesamte gesicherte Wissen der Gegenwart in seiner vollendetsten Form stützen oder auf ein partielles, und 2. je nachdem der Urteilende seinen Standpunkt höher oder niedriger gewählt, dabei von den partikularen zu den allgemeinen höchsten Interessen sich erhebt oder nicht. Das erstere ist mehr Sache des Intellekts und des Studiums, das zweite ebensosehr Sache des Charakters und Gemüts sowie des genialen intuitiven Blickes. Immer aber werden wir zugeben müssen, daß die Entscheidung darüber, welcher von mehreren principiellen Standpunkten der höher stehende sei, immer erst definitiv die Zukunft geben kann: erst die spätere Entwickelung der Wissenschaft und des praktischen Lebens entscheidet. Und so wird man praktisch allerdings zugeben können, daß, so weit eine Reihe von verschiedenen Standpunkten im Gebiete der Staatswissenschaften und in ähnlichen Disciplinen zu einer Zeit neben einander bestehen und um den Vorrang ringen, ihnen gleiche Gelegenheit zur Bethätigung gegeben werden müsse, sofern sie voll und ganz auf dem Boden des erreichten gesicherten Wissens und der besten wissenschaftlichen Methoden stehen und so weit ihre Vertreter durch ihren Charakter die Garantie bieten, daß ihre Überzeugung nicht durch Leidenschaft, Klasseninteresse, Egoismus und Strebertum, sondern durch ihre ehrliche Auffassung des Gesamtwohls bedingt sei.

Damit scheint mir auch das Kriterium gegeben, um die Berechtigung des jetzt oft gehörten Wortes, es müßten an den Universitäten alle vorhandenen Richtungen der Wissenschaft gleichmäßig Vertretung finden, zu prüfen und in seinem Werte zu bestimmen. Es hieße sich dem Fortschritt und der Entwickelung entgegenstemmen, wenn man absterbende, überlebte Richtungen und Methoden den höherstehenden und ausgebildeteren gleichstellte: weder strikte Smithianer noch strikte Marxianer können heute Anspruch darauf machen, für vollwertig gehalten zu werden. Wer nicht auf dem Boden der heutigen Forschung, der heutigen gelehrten Bildung und Methode steht, ist kein brauchbarer Lehrer. Und Ähnliches gilt von den Vertretern der wirtschaftlichen Klasseninteressen. Solche muß es

natürlich an der Spitze von Zeitungen, als Anwälte und Führer der Parteien, der organisierten Klassen und ihrer Vereine geben. Da sind sie berechtigt, da wird ihnen auch Niemand einen Vorwurf daraus machen, daß sie ein Klasseninteresse verteidigen; man wird es begreiflich finden, daß sie, lebenslang im Dienste solcher Interessen stehend, diese so häufig mit dem Gesamtwohl und Gesamtinteresse verwechseln. Aber auf die Lehrstühle der Universitäten gehören sie nicht. Das zeigt uns schon die Überlegung, daß dann für jede sociale Klasse besondere Docenten als Anwälte ihres Klasseninteresses berufen werden müßten: ein Chaos widersprechender Sätze, eine babylonische Verwirrung, die Steigerung der Leidenschaften und des Hasses wären die Folge. Der akademische Lehrer praktischer Disciplinen kann und soll nur einen Leitstern haben: das Gesamtwohl und das Gesamtinteresse.

Aber die Gegner der gesamten Gelehrten, welche heute an deutschen Universitäten die Staatswissenschaften und speciell die Nationalökonomie vertreten, behaupten, diese seien zu arbeiterfreundlich, sie stellten sich eben damit auf einen Klassen- nicht auf den Standpunkt des Gesamtinteresses. Daß die heute in Deutschland herrschende Nationalökonomie einen arbeiterfreundlichen Zug zeige, wird sich nicht leugnen lassen. Aber es ist eine ganz andere Frage, ob das nicht der Gerechtigkeit und dem Gesamtinteresse entspreche. Die so beschuldigten akademischen Lehrer gehören alle den besitzenden und gebildeten Klassen an; sie verteidigen kein egoistisches Geld- und Wirtschafts-, kein eigenes Klasseninteresse, wie es bei den sie angreifenden Parlamentariern und Publizisten der Fall ist. Mögen diese Angreifer im übrigen noch so verdiente Männer sein, sie stehen mitten im Kampfe der socialen Interessen. Ihr Urteil kann nie als ein ganz unbefangenes erscheinen. Die durch Verfassung und Verwaltungsrecht garantierte Unabhängigkeit der akademischen Lehrer, das glückliche Ergebnis unserer Universitätsverfassung, ermöglicht den Vertretern der Staatswissenschaft, nach oben und unten, nach rechts und links sich unabhängig zu fühlen. Mögen sie also im einzelnen irren, mag mancher sog. Praktiker ihnen an Specialkenntnissen in diesem oder jenem Zweig der Volkswirtschaft überlegen sein: dafür spricht doch die allergrößte Wahrscheinlichkeit, daß, wenn sie über gewisse Grundzüge und Tendenzen der socialen Reform trotz aller sonstigen persönlichen Verschiedenheit übereinstimmen, dies doch wohl Folge der wirklichen Fortschritte der Wissenschaft und nicht einseitige Parteinahme für eine Klasse sei. Und weiter können wir hinzufügen,

so weit in die Urteile der akademischen Lehrer vielleicht doch gewisse Gefühle der Sympathie mit den arbeitenden Klassen sich eingeschlichen haben mögen, so ist die Frage, ob das nicht in Übereinstimmung sei mit den großen idealen und berechtigten politisch-socialen Tendenzen der Zeit. Der Standpunkt der socialen Reform, den sie einnehmen, ist weder der des einseitigen Arbeiterinteresses, noch der des Unternehmer- oder Kapitalinteresses. Es ist ein Standpunkt, wie er sich aus der Wiederbelebung religiöser und ethischer Potenzen unserer Tage, aus dem machtvoll angewachsenen Staatsgefühl, aus dem gesteigerten Sinn für Recht und Gerechtigkeit ergeben hat. Die socialen Fragen geben unserer Zeit und dem kommenden Jahrhundert seine Signatur. Gewaltiger als je pocht die uralte Frage an die Pforten der Gesellschaft, wie Individual- und Gesamtinteressen, Freiheit und Gerechtigkeit, Besitz und Arbeit, die aristokratische Stellung der Mächtigen und Reichen und die demokratische der Massen zu versöhnen seien. Da gilt es, von reaktionärer Erhaltung alles Bestehenden wie von utopisch überstürzten Neuerungsplänen gleich weit entfernt, mit nüchtern wissenschaftlichem Sinne die Einzelreformen zu suchen und zu begründen, die Deutschland wie bisher auf der Bahn des Fortschrittes erhalten.

Alle großen idealen Güter der Menschheit, das Christentum, die Rechtsentwickelung von Jahrtausenden, die sittlichen Pflichten der Staatsgewalt, wie sie sich vor allem in Deutschland und Preußen entwickelt, weisen uns auf denselben Weg der Reformen hin, den die kaiserlichen Botschaften von 1881 und 90 uns vorgezeichnet haben. Die deutsche Wissenschaft hat nichts gethan, als versucht, für diese uralten ethisch-religiösen und rechtlich-staatlichen Imperative die kausale Begründung zu geben und den strengen Beweis der Wahrheit zu erbringen.

Eben deshalb aber ist auf ihren Sieg trotz aller entgegenstehenden egoistischen Interessen zu hoffen. Mögen im einzelnen die Maßregeln streitig sein, die Richtung im ganzen ist es nicht mehr.

Der Berliner Cigarrenhandel[1].

Von

Martin Bürgel, Berlin.

Eine der blühendsten deutschen Industrien ist die Cigarrenfabrikation, die, aus sich selbst in die Höhe geschossen, im Gegensatz zu verschiedenen anderen Fabrikationszweigen nicht allein keine staatliche Unterstützung erhielt, sondern in den verschiedensten Stadien ihrer Entwickelung mit immer neuen Schwierigkeiten, sei es in der Form von Zollerhöhungen, Verstaatlichungsplänen oder weiteren Steuerprojekten, zu kämpfen hatte. Außer diesen Nöten hat sie auch andere Hemmnisse zu überwinden; ihr Absatzgebiet ist infolge der in anderen Ländern herrschenden Monopole oder besonders hohen Zollsätze begrenzt, und die in den letzten Jahrzehnten angewachsene bedeutende Konkurrenz mußte sich ebenfalls auf das deutsche Geschäft werfen.

Bei einer kritischen Beleuchtung der Einwirkung der Cigarrenfabrikation auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Stadt oder eines Bezirks verdient die in dieser Industrie zur Anwendung kommende Hausarbeit eine besondere Beachtung. Der Umstand, daß bei der Cigarrenfabrikation auch schwächere, weibliche und jüngere Personen beschäftigt werden, ergiebt für weniger industriereiche Gegenden eine willkommene Arbeitsgelegenheit, für den Fabrikanten geringere Löhne, als in großen Städten gezahlt werden müssen. Infolgedessen

---

[1] Dieser Aufsatz ist als Beitrag zu den von der Handelskammer zu Hannover angestellten Erhebungen über die Lage des deutschen Kleinhandels geschrieben. Der Verf.

verflanzte sich zuerst die Herstellung der billigsten Sorten, die keine besondere Handfertigkeit und Kenntnisse voraussetzt, auf das Land; die Fabrikanten richteten dort sogenannte Filialfabriken ein und erzielten damit ganz wesentliche Lohnersparnisse und trotz erhöhter Verwaltungskosten größere Vorteile. Wie aus der wirtschaftlichen Lage des Großherzogtums Baden nachgewiesen werden kann, sind alle jene Bezirke, in denen Cigarren namentlich von Hausarbeitern hergestellt werden, im Aufblühen begriffen. Außer dem Lohnunterschiede kommen auch die Leistungen für die Invaliditäts- und Krankenversicherung in Frage, die von seiten der Fabrikanten für die Heimarbeiter nicht zu bezahlen sind. Berücksichtigt man neben der günstigen Herstellungsweise im Großbetriebe auch den billigeren Tabakeinkauf des Großfabrikanten und den für ihn erwachsenden Vorteil aus der Verwendung der sich ergebenden Abfälle, Rippen u. s. w., die der Cigarrenmacher beim Tabakhändler mit bezahlen muß, ohne sie entsprechend verwerten zu können, so ergiebt sich, daß ein kleiner Cigarrenmacher das fertige Fabrikat billiger bezieht, als wenn er es unter teilweisem Verzicht auf Arbeitslohn selbst herstellen wollte. Aber auch in technischer Beziehung ist er nicht so leistungsfähig; er kann die als Decken benutzten Tabake nicht aussortieren und vorteilhaft verwenden; will er der wechselnden Geschmacksrichtung bezüglich der Formate entsprechen, so muß er für Neuanschaffungen immer wieder einen Teil seines Verdienstes in das Geschäft stecken.

Diese im Laufe von einigen Jahrzehnten eingetretenen Veränderungen und Vervollkommnungen der Großfabrikation machten ihren Einfluß auf den Kleinverkauf geltend. Die Ladenbesitzer, die gelernte Cigarrenmacher waren, hörten zum größeren Teile mit der Ausübung ihres Handwerks auf und wurden nun Händler. Während sich vordem ihr Verdienst aus dem Arbeitslohn und dem üblichen Nutzen beim Verkauf zusammengesetzt hatte, sind sie jetzt nur noch auf den letzteren angewiesen. Ist auch gegen früher der Bedarf des rauchenden Publikums, unter Verwendung besserer Sorten, gestiegen, so müssen andererseits die wesentlichen Mehrausgaben für die Lebensbedürfnisse und Unkosten bezw. eine kostspieligere Ladeneinrichtung dem größeren Nutzen gegenübergestellt werden. Dies betrifft namentlich die Cigarrenhändler in den Großstädten, welche von den herrschenden Mißständen empfindlich getroffen und zum Teil in ihrer Existenz bedroht werden. Forschen wir zum Beispiel nach den Ursachen für den Rückgang des Berliner Cigarrenhandels im Kleingewerbe, so finden wir:

Die Konkurrenz der Konsum-, Beamten-, Offizier-Vereine u. s. w.

Die auf den verschiedenen Konferenzen z. B. 1895 in Osnabrück hervorgehobenen nachteiligen Folgen der Konsumvereine haben auch in Berlin ihre schädigende Wirkung ausgeübt, zumal hier der Sitz des Offiziervereins (Warenhauses für Armee und Marine), des Warenhauses für deutsche Beamte, und verschiedener anderer derartiger Vereine ist. Fast alle haben aus der Warenvermittlung eine Warenlieferung gemacht, sich an die Stelle des Kleinhändlers gesetzt, vor dem sie die Steuerfreiheit voraus haben, und sind Selbstkontrahenten geworden. Man schätzt den Umsatz aller Konsumvereine im ganzen Deutschen Reich auf annähernd jährlich eine halbe Milliarde Mark! Wiewohl es nachgewiesen ist, daß bei ihnen zu den Einkaufspreisen teilweise 30—40 % Nutzen geschlagen werden und daß die häufiger mangelnde Warenkenntnis der Leiter auch mangelhafte Lieferungen zur Folge hat, bilden sich doch die Mitglieder den billigeren und vorteilhafteren Warenbezug ein. —

Der Berliner Cigarrenhändler muß einen Teil seiner besseren und besten sogenannten Kistenkundschaft, aus Beamten und Offizieren bestehend, an diese Vereine abgeben. Es sind gerade jene Käufer, die bei ihrem gesicherten Einkommen auch ordentlich zahlen und nach Empfang des monatlichen oder vierteljährlichen Gehalts ihren Bedarf auf kürzere oder längere Zeit hinaus decken. Sie bilden einen schätzenswerten Bestandteil der festen Kundschaft des Ladenbesitzers.

Die zahlreichen Agenten einzelner Cigarrenfabrikanten bezw. Grossisten, welche mit der Privatkundschaft arbeiten.

Der moderne Zug „Umgehung des Zwischenhandels“, unter dem letzterer zu leiden hat, ist auch im wirtschaftlichen Leben des Privatmannes ausgeprägt. Er trägt das Seine zur Einführung und Volkstümlichkeit der Konsum- u. s. w. -vereine bei und veranlaßt den Verbraucher, den Vorteil im direkten Bezuge auch da zu suchen, wo sich ihm solcher gar nicht bietet. Auf diese Neigung bauend, beschäftigen sich verschiedene Beamte und Kaufleute „nebenbei“ mit der Vertretung einer Cigarrenfabrik. Sie lassen angeblich aus Gefälligkeit oder Freundschaft Diesem oder Jenem auch die Vorteile des direkten Bezuges zukommen, worauf einzelne um so lieber eingehen, als der auswärtige Cigarrenfabrikant zwar die Abnahme einer größeren Menge bedingt, deren Betrag aber kreditiert, während der

Cigarrenhändler am Platze Barzahlung oder nur einen kurzen Kredit voraussetzt, dafür aber auch jede gewünschte kleinere Menge liefert. Erfolgt von seiten des Rauchers keine pünktliche Bezahlung des Fabrikanten, so wird dessen gute Laune durch eine Nachbestellung, verbunden mit einer Abschlagszahlung, wach erhalten. Auf diese Weise gehen dem ansässigen Kleinhandel Verdienste verloren.

Ausverkäufe und Auktionen.

Die Ausverkaufs- und Auktionsindustrie hat auch ihre Cigarrenspecialisten, von denen einige, und zwar größere, in Berlin wohnen. Bekanntlich giebt es viele Raucher, die mit dem Auge und nicht mit der Zunge proben; mit ihnen rechnen die sogenannten „Ausverkäufer", welche bei dem etwaigen Mangel an effektiver Partieware billige und schlechte Cigarren in einer eleganten Verpackung, besonders für Auktionszwecke berechnet, zum Verkauf bringen. Häufiger wird auch der obersten Cigarrenlage, dem sogenannten Spiegel, ein specielles Interesse entgegengebracht. Die Zahl der Fabrikanten, welche mit diesen Ausverkäufern arbeiten, ist begrenzt.

Bei der freiwilligen Versteigerung erzielen derartige minderwertige Waren infolge ihrer guten Ausstattung Preise, für welche die Käufer in den reellen Geschäften bessere Qualitäten erhalten haben würden.

Das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Die von Fachleuten vorausgesagten nachteiligen Wirkungen auf den Kleinverkauf im Cigarrenhandel haben sich vollständig eingestellt. Die Annahme der Gesetzgeber, die Verbraucher würden am Sonnabend ihren Bedarf decken, wenn am Sonntag die Läden geschlossen sind, hat sich als irrig erwiesen. Man übersah, daß die Gelegenheit zum Cigarreneinkauf in vielen Fällen erst den Bedarf veranlaßt, namentlich bei sogenannten Sonntagsrauchern, bei denen es sich nur um die Erfüllung eines augenblicklichen Wunsches handelt, den sie aber auch ohne Schwierigkeit unterdrücken können. Sie rauchen nun am Sonntag entweder gar nicht oder sie kaufen die Cigarren in einer Wirtschaft, wenn sie sich gerade in einer solchen befinden. Ein weiterer Nachteil für den Cigarrenhändler ist der, daß die Wirte infolge des größeren Absatzes von Cigarren diese vom Fabrikanten und nicht mehr vom Cigarrenhändler beziehen, der früher neben seinem Kleinverkauf auch Lieferant der Schankwirte war.

Die Kreditverschleuderung, Unkosten und Überproduktion.

Bei der Besprechung der Cigarrenindustrie sagt die Handelskammer Hannover in ihrem Bericht für das Jahr 1896:

„Ferner sind ein großer Krebsschaden die vielen Agenten in diesem Geschäftszweig. Ein großer Teil derselben sind Leute, welche ihren Beruf verfehlt haben; diese bewegen diejenigen jungen Verkäufer aus der Branche, die etwas Vermögen haben, zur Begründung eigener Geschäfte und suchen dieselben durch Gewährung von Kredit einzurichten, um, sobald etwas langsame Zahlung eintritt, den Laden wieder schließen zu lassen, wodurch dann die schädlichen Konkursausverkäufe entstehen."

Es werden aber nicht nur junge Leute mit „etwas Vermögen" etabliert, sondern auch solche, die ohne jede Mittel sind. Unter der Verschleuderung des Kredits an unwürdige Abnehmer, welche zum Teil die Lieferungen für die vorerwähnten Ausverkäufe und Auktionen — unter dem Einkaufspreise — besorgen, haben die strebsamen und zahlungsfähigen Cigarrenhändler ständig zu leiden.

Die verschiedenen Verbände und Vereine der deutschen Tabak- und Cigarrenindustrie haben mit der Handels-Auskunftei Martin Bürgel Verträge abgeschlossen, wodurch bei ihr eine große Anzahl von Anfragen über die Kreditfähigkeit von Cigarrenkäufern aus allen Lieferantenkreisen zusammenströmt. Das statistische Ergebnis dieser Auskunftei bezüglich des Krediturteils beleuchtet die Schäden des Cigarrenhandels. Nach den sorgfältigsten Erkundigungen und den für das Krediturteil allgemein gültigen und maßgebenden Grundsätzen waren

45 % aller Anfragen bez. der Kreditfähigkeit Berliner Cigarrenhändler zu verneinen,
31,8 % " " " " " " Kolonialwarenhändler zu verneinen,
68,4 % " " " " " " Schankwirte zu verneinen.

Es sei ausdrücklich auf den Prozentsatz der Auskünfte, nicht der Abnehmer hingewiesen. Bestellt ein kreditunwürdiger Abnehmer zu gleicher Zeit bei sechs Lieferanten, die sämtlich bei der Auskunftei Bürgel anfragen, so ergäbe dies sechs verneinende Auskünfte und einen kreditunwürdigen Abnehmer. Ferner existieren fliegende Händler, die heute hier und nach einiger Zeit in einem

anderen Stadtteil auftauchen und häufiger zur Beurteilung gestellt werden. Um die gesuchten Feststellungen zu erzielen, wird man von dem vorher mitgeteilten Zahlenergebnis den vierten oder fünften Teil abziehen müssen.

Auch unter den für Kredite empfohlenen Händlern hat insofern eine teilweise Verschiebung stattgefunden, als so mancher, der früher seine Rechnungen einige Monate nach Empfang der Ware bezahlte, heute 6, 7 und noch mehr Monate Ziel in Anspruch nimmt. Es bestehen weiter auf Anhänglichkeit beruhende Verbindungen, in denen sogar Kredite mit 12 monatlicher Frist verlangt und stillschweigend gewährt werden. Ein nicht geringer Teil der in Berlin vorhandenen Cigarrengeschäfte arbeitet ohne eigenes Kapital, nur mit dem Kredit der Lieferanten. Die gemachten Ersparnisse sind häufiger zugesetzt worden, und die Verdienste wachsen nicht im Verhältnis zu den Unkosten; das Risiko wird einzig und allein von den Gläubigern getragen. Im allgemeinen will man die Beobachtung gemacht haben, daß Cigarrenhändler, die gleichzeitig ein Losgeschäft betreiben, besser zahlen und vorwärts kommen. Auch dieser, unter Umständen sehr einträgliche Nebenerwerb ist seitens der Behörden in den letzten Jahren stark unterbunden worden, indem die Vergehen gegen das verbotene Spiel in fremden Lotterien besonders zahlreich zur Anzeige gebracht und scharf geahndet werden. Die jüngste Erhöhung der Loseanzahl in der preußischen Lotterie ergab einen Überfluß an Stücken, so daß das frühere hohe Aufgeld — der Verdienst des Händlers — in Fortfall kam. Der Durchschnitt der mittleren Berliner Cigarrenhändler arbeitet mit einem Gehülfen. Es sei dabei einer besonderen Gattung von Cigarrengeschäften Erwähnung gethan, die namentlich in der Peripherie anzutreffen ist. Diese werden von den Ehefrauen versehen, während der Mann außerhalb des Hauses seinem Beruf als Handwerker oder Angestellter nachgeht. Der ausgesprochene Zweck solcher kleinen Läden oder Keller ist der, die Wohnungsmiete von 300—600 Mark, im günstigsten Fall noch wenige Überschüsse zu erzielen. Die Tageslösungen betragen meist nur wenige Mark; sonst sind die täglichen Barlösungen aus dem Kleinverkauf im Durchschnitt in den Ladengeschäften

bis	etwa	20	Mark	bei	einer	Jahresmiete	bis	zu	2000 Mark,
„	„	60	„	„	„	„	„	„	3000 „
„	„	150	„	„	„	„	„	„	6000 „
„	„	900	„	„	„	„	„	„	15000 „ .

Man hat in Fabrikantenkreisen fortgesetzt die Frage erörtert, wie dieser Kreditverschleuderung zu begegnen sei, dabei u. a. die Verkürzung des jetzt auf mindestens 6 Monate bemessenen Ziels und andere Maßregeln in das Auge gefaßt. Alle diese Erörterungen behalten einen rein akademischen Charakter und gelangen nicht zur Ausführung. Die Überproduktion von Cigarren findet Unterstützung bei den Rohtabakhändlern, welche an große und lange Kredite gewöhnt sind. Die Fabrikanten müssen das Hauptabsatzgebiet, das Inland, gegen die fortschreitende Cigaretteninduſtrie verteidigen, deren Anhängerzahl sich stetig vermehrt. Die Cigarrenfabrikation kann deshalb, um regelmäßigen Absatz zu finden, nicht mit einer solchen Vorsicht arbeiten, welche jeden Verkehr mit zweifelhaften Abnehmern ausschließt, und es ist nicht auf eine Einschränkung, sondern auf eine weitere Vermehrung der Gesamtproduktion zu rechnen, zumal sich die Zahl der Tabakanpflanzungen in Amerika und den Kolonien jährlich vergrößert und immer mehr Boden für diesen Zweck bearbeitet wird.

Die zahlreichen Filialen größerer Unternehmerfirmen.

Eine von dem Berliner Cigarrenkleinhändler besonders schwer empfundene Schädigung bereiten ihm die in allen Stadtgegenden befindlichen Filialen einiger größerer Unternehmer, die teilweise selbst fabrizieren und infolge ihres doppelten Gewinnes, als Fabrikanten und Händler, die teuersten und bestgelegensten Läden mieten können. Sie haben auch dann Vorteile im Einkauf, wenn sie nicht fabrizieren, und nur den Handel betreiben. Ihr Bedarf ist ein sehr großer.

Von diesen Unternehmerfirmen besaß beispielsweise im Jahre 1896

eine	45	Ladengeschäfte in allen Teilen Berlins[1],
zwei je	19	" " " " "
eine	15	" " " " "
zwei je	12	" " " " " u. s. w.

Den vorhandenen Mitteln und dem Geschmack der Zeit entsprechend, sind deren Zweiggeschäfte elegant eingerichtet; die übrigen Händler müssen, um nicht zurückzustehen, mitgehen und haben außer den größeren Kosten auch den Verlust von Laufkundschaft. Früher kauften

[1] 1897 hatte diese Firma bereits 53 Filialen.

die Passanten den ungedeckten Bedarf da, wo sie sich befanden, sofern sie ihren gewöhnlichen Lieferanten nicht in der Nähe hatten. Heute ist es nicht der Fall; der Abnehmer einer der oben geschilderten Unternehmerfirmen findet in allen Gegenden der Stadt Geschäfte seines Lieferanten, in denen er die von ihm gewöhnlich gerauchte Cigarre kaufen kann. Er wird diese der Ware unbekannter Verkäufer vorziehen; den letzteren entgeht dadurch ein Teil des Nutzens, auf den sie angewiesen sind. Der Filialbetrieb ist anscheinend aber nur dann gewinnbringend, wenn eine Firma eine größere Anzahl derartiger Geschäfte besitzt. Die Mehrzahl der Besitzer einer oder zweier Zweigniederlassungen hat solche im Durchschnitt nur mehrere Jahre gehalten und dann wieder verkauft oder aufgegeben; die Zahl der neu hinzugekommenen Filialbesitzer schwankt jährlich zwischen 10 und 20. Amtliches statistisches Material über die Bewegungen im Berliner Cigarrenkleinhandel mit einer Berücksichtigung der Filialbetriebe war nicht zu erlangen gewesen, auch wohl nicht vorhanden. Als Grundlage für die folgenden Aufstellungen wurden die sehr sorgsam bearbeiteten Berliner Abreßbücher benutzt; wenn wirklich Fehler in der einen oder anderen Ausgabe enthalten waren, so können solche nur unwesentlich und keinenfalls für das Gesamtergebnis von Einfluß sein, zumal alljährlich neue Aufnahmen, nach dem 1. Oktober, erfolgen. Die folgenden Zahlen können demnach als Bestand an diesem Tage angenommen werden. Von 1894 ab haben zwei größere Firmen ihre Filialen im Abreßbuche nicht aufgeführt, solche wurden durch Nachfrage festgestellt.

(Siehe die Tabellen auf S. 273 und 274.)

Liegt das Übergewicht der großen Filialfirmen thatsächlich in dem vorteilhafteren Bezuge und der Gewöhnung des Publikums an bestimmte Marken, so wird eine Einschränkung des fortschreitenden Verfalls des übrigen Händlerstandes ebenfalls nur durch eine Änderung auf diesen beiden Gebieten zu erlangen sein. Zu einer Einkaufsvereinigung können die Händler erst schreiten, wenn sie für gewisse gleiche Marken bestimmter Fabrikanten Verwendung und Abnehmer haben.

Cigarren-Marken.

Eine auffallende Erscheinung in der deutschen Cigarrenindustrie ist, daß bisher noch keine deutsche Cigarrenfabrik für ihre gesamten Erzeugnisse eine Schutzmarke verwendet und die Qualitätsunterschiede

Vergleichende Überſicht über die Zahl der von einzelnen Unternehmern betriebenen Filialen in der Zeit von 1875 bis 1896.

im	Zahl der Filialen																													Geſamtzahl der	
Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	18	19	21	25	30	31	32	35	37	39	41	42	45	Unter-nehmer	Filia-len
	Zahl der Unternehmer																														
1875	31	5	1	2	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	77
1876	41	9	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	88
1877	43	6	1	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	87
1878	38	5	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	79
1879	35	5	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	75
1880	34	5	2	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	80
1881	34	6	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	83
1882	26	6	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	75
1883	30	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	77
1884	34	7	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	100
1885	43	9	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	115
1886	45	8	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	58	121
1887	38	10	3	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	55	123
1888	52	8	3	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	67	137
1889	60	8	4	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	78	164
1890	64	8	3	4	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	84	179
1891	64	9	2	3	2	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	84	182
1892	55	9	2	4	—	2	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	76	183
1893	56	10	3	2	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	77	194
1894	45	10	3	3	1	—	1	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	69	206
1895	22	7	4	3	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]	44	195
1896	22	8	4	1	2	—	—	—	—	1	1	2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	207

[1] 1897 bereits 53 Filialen.

Den Rückgang der Zahl der Kleinhändler und der Filialbesitzer ergiebt folgende Aufstellung:

Jahr	Gesamtzahl der Berliner Cigarrenhändler	davon unterhielten Filialen	Gesamtzahl der in Berlin vorhandenen Cigarrenfilialen
1875	1201	42	77
1876	1288	54	88
1877	1259	54	87
1878	1282	47	79
1879	1308	44	75
1880	1260	44	80
1881	1345	44	83
1882	1383	36	75
1883	1390	38	77
1884	1542	47	100
1885	1624	57	115
1886	1481	58	121
1887	1727	55	123
1888	1627	67	137
1889	1680	78	164
1890	1753	84	179
1891	1746	84	182
1892	1902	76	183
1893	2040	77	194
1894	2013	69	206
1895	2200	44	195
1896	1912	45	207

Im Jahre 1896 unterhielten in Berlin
37 Firmen zusammen 64 Filialen,
8 " " 143 "
45 Firmen zusammen 207 Filialen.

durch laufende Nummern oder sonstige besondere Merkmale bezeichnet. Die heute benutzten Bilder mit meist spanischen Namen, sogenannte „Packungen“, lassen sich die Etikettenfabrikanten und lithographischen Anstalten schützen und verkaufen solche auf Grund von ausgegebenen Mustern an die verschiedensten Fabrikanten, sofern nicht einer der letzteren sich das Eigentumsrecht an einer bestimmten Packung erwirbt, die er dann aber nur für eine gewisse Qualität verwendet. Derartige Eigentumspackungen sind ziemlich teuer. Die Mehrzahl aller Cigarrenetiketten steht zur Verfügung aller Fabrikanten, und es ist deshalb der Raucher nicht in der Lage, aus der Etikettierung und Verpackung auf den Erzeuger schließen zu können. Neuerdings fangen auch die großen Verkaufsgeschäfte an, sich eine bestimmte Marke schützen zu lassen. Da sie aber unter dieser die verschiedensten Erzeugnisse verschiedener Fabrikanten in den Handel zu bringen

pflegen, so handelt es sich nicht um Fabriks-, sondern um Handelsmarken. Ein Nachteil bei der jetzigen Benutzung von Phantasie- und Handelsmarken für den Fabrikanten ist der, daß er immer auf den Kleinverkäufer angewiesen bleibt, ob dieser seine Ware führen will oder nicht. Das kaufende Publikum kann vom Detaillisten mit einer Ausrede abgespeist werden, die verlangte Marke sei ausgegangen oder die geeigneten Tabake wären nicht mehr auf dem Markt u. s. w. u. s. w., wiewohl einzig und allein Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und Abnehmern oder Zahlungsunfähigkeit der letzteren die Ursache für das Aufhören der Lieferung bildeten. Der Raucher ist genötigt, eine andere Marke zu nehmen; den Schaden hat der Fabrikant, der trotz guter Lieferung einen Verbraucher verlor, der ihm gern treu geblieben wäre, es aber nicht sein kann, weil er es mit einem Anonymus hinter den Geschäftscoulissen zu thun hat, der nur mit dem Händler verkehrt.

Will ein Händler an einer gangbaren Marke heute mehr verdienen, so kann er, sofern diese nicht Eigentumspackung eines Fabrikanten ist, einen Konkurrenten desselben beauftragen, eine ähnliche Mischung zu einem billigeren Preise in dem gleichen Façon und in der gleichen Ausstattung zu liefern. Den Schaden dieses nicht strafbaren unlauteren Wettbewerbes hat das Publikum, aber auch wieder der erste Fabrikant und zwar ohne Ursache und als Belohnung dafür, daß er durch gute Lieferungen die Raucher veranlaßte, seine Waren zu bevorzugen.

Gegenüber diesen wesentlichen Nachteilen für die Fabrikanten und Verbraucher erscheint die Frage geboten, ob dem reellen Zwischenhandel durch eine Änderung des Markensystems Nachteile erwachsen. Sie ist im allgemeinen zu verneinen, weil der ehrliche und zahlungsfähige Händler immer in den Besitz der Marken guter und bevorzugter Fabrikanten gelangen kann und nur schwache Abnehmer nicht die Waren erster Firmen erhalten werden. Hat ein Fabrikant nur eine Marke für seine sämtlichen Waren, so weiß er, daß er jede einzelne schlechte Lieferung zu vertreten hat und mit dem Verlust von Kundschaft aus dem rauchenden Publikum bezahlen muß. Dies ist zwar schon heute in bedingtem Maße der Fall, würde später aber noch mehr zur Geltung kommen. Hat jeder gute Fabrikant auf allen seinen Erzeugnissen seine eigene Marke stehen, so würde der vorher erwähnte große Vorteil der Filialinhaber wett gemacht werden. Ein Raucher, der beispielsweise die Marke Adler Nr. 17 regelmäßig bezieht und zu rauchen pflegt, wird, wo er auch ist, diese verlangen.

Man kann hier einwenden, die Kleinverkäufer wären dann gezwungen, ein sehr großes Lager der allerverschiedensten Sorten zu führen. Das trifft nicht zu und ist mit einem Hinweise auf das Geschäft in Cigaretten, Rauch- und Kautabaken zu widerlegen, in welchen Artikeln sich bestimmte Marken den ersten Platz erobert haben und ganz gern verkauft werden, weil sich der Verkauf glatt abwickelt und der Verbraucher fast immer ganz genau weiß, was er will. Allerdings ist der Verdienst des Verkäufers hierbei begrenzt.

Die Kosten der Reklame und der Einführung, die heute ein Cigarrenfabrikant daran wendet, sind in vielen Fällen trotz bester Leistungen fortgeworfen, weil er vom Reisenden, Agenten, Zwischenhändler u. s. w. abhängt und für den Raucher der große Unbekannte bleibt, dem die Mittelspersonen alles mögliche ungerechtfertigterweise nachreden können.

Wie eng verknüpft ist beispielsweise die Marke mit der Ware nicht nur bei Rauchtabak, Cigaretten, sondern auch bei Kakao, Nähgarn, Estremadura, Zanella u. s. w.

Der Österreicher zieht seine um etwa 70 % teureren Cigarren dem Kauf in deutschen Läden vor, weil er auf Grund der Etiketten kein Urteil über die Ähnlichkeit in der Geschmacksrichtung hat und aus alter Anhänglichkeit bei den ihm bekannten Marken bleibt. Wie glatt wickelt sich das Geschäft in den bekannten Havannamarken ab, nur weil jeder Käufer über das, was er haben will, genau unterrichtet ist, und weil der jahrelange Ruf einer Marke bezw. eines Fabrikanten ihm die Bürgschaft für die weitere Solidität desselben giebt. Warum soll sich das deutsche Publikum nicht an bestimmte Kennzeichen deutscher Fabrikanten gewöhnen, zumal es heute für derartige Bestrebungen empfänglicher als vor einem Jahrzehnt ist?

Eine weitere Unsitte bei den Packungen ist der Gebrauch der fremden Sprachen. Wir meinen, es wird jedem Raucher gleich bleiben, ob ein würdiger Herr auf dem Deckelbild mit Juan Alvarez oder Wilhelm Schultze bezeichnet ist, oder eine Kiste statt der Umschrift „Unitas“ den Vermerk „Einigkeit“ trägt. Will man durch die Beifügung der Nummer nur die Geschmacksrichtung charakterisieren und die Mischungen durch weitere Zusätze kenntlich machen, z. B. Adler 17, Goethe, so wird der Fabrikant bei dem Verbrauch bestimmter Tabakpartien leicht einen gefundenen Ersatz mit einer Änderung, Adler 17, Schiller, bekanntmachen, und der Kleinverkäufer die Wünsche des Rauchers erraten, bezw. durch Verabfolgung ähn-

licher Marken befriedigen können. Wir wissen, daß die Einführung geschützter Fabrikmarken bei dem größten Teile der Händler und Fabrikanten auf energischen Widerspruch stoßen wird. Die Händler fürchten eine Schmälerung ihres Verdienstes, weil derartige bekannte Marken auch bekannte Preise haben und die Ladenverkäufer veranlassen dürften, gerade besonders begehrte Waren billiger, als die Konkurrenz zu verkaufen, um das Publikum heranzulocken; das läßt sich aber, wie wir später ausführen werden, vermeiden. Ein Teil der Fabrikanten wird sich aus anderen Gründen ablehnend verhalten. Selbst der beste und vorsichtigste Fachmann kann bei dem Tabakeinkauf irren; zuweilen hält auch eine Lieferung nicht das, was die Proben erwarten ließen. Werden nun solche nicht vollwertigen Partien verarbeitet, so ergeben sie kein vollwertiges Fabrikat, das heute bei dem Mangel an Schutz- bezw. Fabrikmarken doch an den Mann gebracht werden kann. Nach der Einführung von Schutzmarken würde dem Fabrikanten hieraus ein Nachteil erwachsen, der haften bleibt. Bei der ganz außergewöhnlichen Anpassungsfähigkeit der Cigarrenindustrie ist vorauszusetzen, daß auch diese Klippe umschifft werden würde, vielleicht dadurch, daß Ausschuß- oder minderwertige Ware nicht unter der eingetragenen Schutz-, sondern einer Phantasiemarke in die Welt geht; bald würde jeder Raucher wissen, wie die bekannten Fabrikmarken garantiert beste Qualitäten verbürgen und die anderweiten Packungen später nur noch Erzeugnisse weniger leistungsfähiger Fabrikanten oder minderwertige Ware bringen.

Man wird weiter einwenden, es könnte sich mit der Zeit ein Monopol für die Besitzer der besten und beliebtesten Marken herausbilden, das dann jeden Wettbewerb ausschließt. In gewisser Beziehung ist schon jetzt ein Monopol vorhanden, indem nämlich die Waren einiger Fabrikanten, welche besonders dem Berliner Geschmack entsprechen können, von allen besseren Ladengeschäften geführt werden müssen. Die Schäden des Cigarettenhandels müßten sowohl von den Cigarrenfabrikanten, als auch von den Händlern berücksichtigt werden. — Im Cigarettengeschäft giebt es einige ausländische Firmen, deren Erzeugnisse von den Händlern, wenn auch mit großem Widerwillen, geführt werden müssen. Der Hauptverdienst liegt bei ihnen im Zwischengroßhandel, weshalb der Kleinverkäufer einen nur sehr bescheidenen Nutzen behält; das rauchende Publikum verlangt aber diese Ware und läßt sich, bei der bekannten Vorliebe für alles Fremdländische, nicht belehren, daß die deutsche Cigarettenfabrikation dasselbe leistet, nur billiger ist.

Wir verschließen uns nicht der Thatsache, daß mit der Ein-
rung bestimmter Fabrikmarken der Fabrikant eine weitere
dafür zu übernehmen hat, daß seine Erzeugnisse nicht in unl
Hände geraten, die durch Schleuderpreise den guten Ruf einer M
untergraben können.

Alle Bedenken sind am besten mit einem Hinweise auf
großen Erfolge des englischen Markensystems zu widerlegen. Das,
was wir für eine Stadt bezw. ein Land in Vorschlag bringen, h
sich bei den Engländern im Weltverkehr bewährt. Der zufrie
Verbraucher einer mit Fabrikmarke versehenen Ware ist der beste Agent
für sie. Wo er auch hinkommt, überall verlangt er sein gewohntes
Erzeugnis und zwingt den Verkäufer, gangbare Marken zu führen.
Wir behaupten, daß der frühere große Aufschwung der englischen
Industrie auch darauf zurückzuführen war, daß sie mit Fabrikmarken
arbeitet und dadurch gezwungen bleibt, gut und preiswert zu liefern.
Jedes Stück Ware macht dann für seinen Erzeuger Reklame und
befestigt dessen Ansehen sowohl in den Kreisen der Kleinhändler, als
auch der Verbraucher.

Durch die Begründung von

Einkaufsvereinigungen

gleichwertiger Geschäfte würden sich Ersparnisse für beide, den
Fabrikanten und den Ladenbesitzer, erzielen lassen. Fällt für den
ersteren das Risiko der Verluste fort und werden ihm gleichzeitig
größere Bestellungen gemacht, die den Bedarf verschiedener Abnehmer
decken, so hat er nicht nur Vorteile bei der Fabrikation, sondern
auch ein glatteres Geschäft als heute; er wird gern bereit sein, den
größeren Anteil an dem hieraus entspringenden Nutzen seinen Ab-
nehmern zukommen zu lassen. Es würde wohl von den Teilhabern
der Einkaufsvereinigung die an sich billige Forderung an die Fabri-
kanten gestellt werden, daß sie keinesfalls an Private verkaufen, was
ja auch heute schon von seiten der Mehrzahl der Lieferanten ver-
mieden wird. Daß derartige Einkaufsvereinigungen im Kleinhandel
praktisch durchführbar sind und thatsächlich große Vorteile bringen,
ist mit einem Hinweise auf die bestehenden derartigen Einrichtungen
in verschiedenen anderen, namentlich Manufaktur- und Posamenten-
branchen zu beweisen, in denen Firmen aus allen Teilen des Reichs
vertreten sind. Die Verschleuderung bekannter und beliebter Marken
kann durch eine Verständigung zwischen Fabrikant und Händler ver-

mieden werden. Ein jeder Erzeuger hat ein großes Interesse an den für seine Fabrikate im Kleinhandel erzielten Preisen; weiß er doch, daß auf die Entwertung eine Herabsetzung in der Gunst des Publikums folgt, die speciell bei dem in diesem Aufsatz vorgeschlagenen Markensystem von unangenehmen Folgen begleitet sein würde.

Alles in allem genommen bietet der Berliner Cigarrenhandel ein Bild des Rückschritts, einer Verblutung, die um so gefährlicher werden kann, als zu gleicher Zeit von verschiedenen Seiten Wunden geschlagen werden, einmal durch die veränderten Absatzverhältnisse und dann durch die direkte schädliche Einwirkung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe.

Die Wahrheit im Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg im Jahre 1896|97.

Der unter diesem Titel im zweiten Heft Ihres Jahrbuches[1] veröffentlichte Artikel enthält bezüglich meiner Person eine Reihe unwahrer Angaben und muß ich Sie deshalb ersuchen, folgende Berichtigung aufzunehmen. —

1. Habe ich mich nicht, wie der anonyme Verfasser behauptet, an die Spitze der Hafenarbeiter-Bewegung „gedrängt", sondern bin von den Vertretern der Hafenarbeiter und der Leitung des Hamburger Gewerkschaftskartells, dem ich seit Bestehen desselben als Delegierter angehöre, ersucht worden, an den stattfindenden Sitzungen teilzunehmen. Dies geschah jedoch erst Mitte Dezember; vor dieser Zeit war ich nur in zwei Sitzungen des Streikkomitees zugegen, einmal um einen an mich gerichteten Brief aus England dem Komittee zur Kenntnisnahme zu unterbreiten, das andere Mal, um das an mich gerichtete Schreiben der Herren Senator Dr. Hachmann, Sigmund Hinrichsen und Dr. Noack betreffend Bildung eines Schiedsgerichts dem Komitee zu übermitteln.

2. Vor dem Streik, wo ich mich nach den Angaben des anonymen Verfassers am eifrigsten bei der Agitation hervorgethan haben soll, habe ich — und zwar auf Ersuchen des Hafenarbeiter-Vorstandes — nur in den zwei Versammlungen geredet, wo Tom Mann und H. Wilson über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation referieren sollten. Ich war dazu bestimmt worden, deren Reden ins Deutsche zu übersetzen. Zum Streik habe ich mit keinem Wort ge-

---

[1] 1897, Seite 681—714.

raten, im Gegenteil nur zum Beitritt in die Organisation aufgefordert und von einem Streik zu der Zeit ausdrücklich abgeraten.

In einer dritten Versammlung habe ich nur das auch durch die Presse veröffentliche Schreiben Tom Manns verlesen und dann abermals die Aufforderung zur Organisation an die Versammlung gerichtet. In keiner der vielen Versammlungen, welche später stattfanden und in welchen über Löhne und Arbeitszeit der Hafenarbeiter geredet wurde, bin ich zugegen gewesen, auch nicht in jener Versammlung, in welcher der Streik beschlossen wurde.

3. Über meine Thätigkeit während des Streiks hat sich der anonyme Verfasser augenscheinlich nur aus den meistens sehr mangelhaften, teilweise direkt unwahren Zeitungsberichten orientiert.

So soll ich nach seinen Angaben am 13. Januar zuletzt im Streik öffentlich aufgetreten sein; thatsächlich habe ich nach dem 13. Januar noch in mehreren Versammlungen und zuletzt bei den Schauerleuten am 6. Februar geredet.

In der Versammlung am 13. Januar soll, wie der anonyme Verfasser zu berichten weiß, „sogar“ ich zum Guten geredet haben; thatsächlich bin ich (der Verfasser berichtet dies ja selbst in seinen vorhergehenden Ausführungen) für jeden während des Streiks gemachten Vermittelungsvorschlag eingetreten. Die Resolution am 13. Januar war von mir verfaßt und wurde auf meinen Antrag den Streikenden zur Annahme empfohlen.

4. Die ferneren Angaben des Verfassers über meine Person sind ebenfalls zum größten Teil falsch. Führer eines Tabakarbeiter-streiks im Jahre 1890 war ich nicht, wohl aber des Tabakarbeiterausschlusses, der von den Cigarrenfabrikanten insceniert wurde, um die Tabakarbeiter zur Verzichtleistung auf das ihnen gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht zu zwingen. Als nach 16wöchentlichem Kampf die Arbeiter durch den Hunger zur Unterwerfung gezwungen waren, habe ich denselben allerdings den Rat gegeben, trotz der ihnen schmählicherweise abgezwungenen Unterschrift des Reverses treu und fest zur Organisation zu stehen und sich ihr gesetzliches Vereinigungsrecht nicht rauben zu lassen. Die Arbeiter befolgten meinen Rat; darauf bin ich noch heute stolz.

„Gemaßregelt“ konnte ich nach dem Tabakarbeiterausschluß nicht werden; eine Maßregelung war für meine Person völlig ausgeschlossen, da ich als Geschäftsführer der Gewerkschaft der Cigarrensortierer in deren Geschäftsräumen thätig war.

Auch habe ich mich nicht nach dem Ausschluß „ganz zum Agi-

tator gemacht", sondern bin Geschäftsführer der Tabakarbeiter-Genossenschaft geworden, welche Stellung ich noch heute bekleide. Daß der Geschäftsführer eines genossenschaftlichen Unternehmens, welches zwei Fabriken hat, in welchen annähernd 100 Arbeiter beschäftigt werden, nicht „ganz Agitator" sein kann, versteht sich wohl von selbst und sollte eigentlich auch wohl jemand wissen, der für eine auf Unparteilichkeit und Sachlichkeit Anspruch machende Zeitschrift in einem Artikel die Wahrheit über eine der gewaltigsten Lohnbewegungen Deutschlands schreiben wollte.

A. von Elm.

Der Verfasser des Aufsatzes „Die Wahrheit im Streik der Hafenarbeiter" hat zu der von der Redaktion des „Jahrbuchs" ihm mitgeteilten Zuschrift des Herrn Reichstagsabg. von Elm nur wenige Bemerkungen zu machen. Es kann ihm nicht beikommen, die Angaben des Herrn von Elm, soweit sie Thatsachen betreffen, irgendwie zu bezweifeln, für seine Schilderung des Streiks sind sie ohnedies nahezu ohne Bedeutung. Was ihn überhaupt bewog, der Person des Herrn von Elm ausführlicher zu gedenken, war ein dreifacher Grund:

1. Hat der socialdemokratische Reichstagsabg. von Elm, obwohl, als Angehöriger der Tabaksbranche, dem Berufe der Hafenarbeiter und Seeleute ganz fernstehend, als Organisator und Agitator in dem Ausstande eine führende Rolle gespielt.

2. Hat gerade dieser Umstand in Verbindung mit den Antecedentien dieses Herrn die Stellung der „Unversöhnlichen" im Arbeitgeberverbande wesentlich gestärkt.

3. Ist Herrn von Elms Verhalten während des Streiks ein typisches Beispiel dafür, wie hervorragende Führer der socialdemokratischen Partei, obwohl sie von der Aussichtslosigkeit des Streiks von vornherein überzeugt waren, durch ihre Taktik zur Verschärfung und Verlängerung des Streiks beigetragen haben.

Für die beiden ersten Punkte giebt die Zuschrift des Herrn von Elm selbst die Belege. Die dritte Behauptung wird von ihm bestritten. Es ist natürlich sein gutes Recht sich zu verteidigen, aber damit wird an dem geschichtlichen Thatbestande nichts geändert.

Litteratur.

Marcks, Erich: Kaiser Wilhelm I. Erweiterter Sonderabdruck aus der Allgemeinen Deutschen Biographie. Leipzig, Duncker & Humblot 1897. 8°. XIII u. 370 S.

Heinrich von Sybel hatte für die Allgemeine Deutsche Biographie das Leben Kaiser Wilhelms I. zu schreiben versprochen. Nach seinem Tode hat Freiherr von Liliencron die Aufgabe Erich Marcks übertragen und im 42. Bande S. 517—692 derselben, sowie im erweiterten Sonderabdruck liegt nun diese erste wirklich wissenschaftliche Biographie des Kaisers vor uns. Man wird H. v. Liliencron nur zur Wahl von Marcks beglückwünschen können. Und in den weitesten Kreisen unseres Volkes und des Auslandes wird das Buch von Marcks mit Sympathie und Beifall aufgenommen werden. Er leistet alles, was heute auf Grund der gedruckten Litteratur in 1½ Jahren und auf so begrenztem Raume der ganz gerecht abwägende, mit dem feinsten psychologischen Spürsinn begabte, aber warm fühlende und stolze deutschpatriotische Historiker liefern konnte.

Das Buch hebt sich von den andern Darstellungen, die wir besitzen, vor allem von Sybel ganz wesentlich ab. Dieser hat, in einem hohen Staatsamt stehend, zu Lebzeiten des Kaisers und Bismarcks, mit ihnen in steter amtlicher Verbindung, wohl auch mit würdiger Selbständigkeit seine Begründung des Deutschen Reiches geschrieben; aber seine Lage nötigte ihn doch dazu (und seine Persönlichkeit als historisch-politischer Schriftsteller wies ihn eben dahin), daß er mehr eine äußere Erzählung der Ereignisse nach den Akten gab, als daß er in persönlich-psychologischen Analysen und in der Aufdeckung der innersten Ursachen und Triebfedern sich ergangen hätte. Auch wurde es ihm als liberalem Abgeordneten der Konfliktszeit, als rheinischem Politiker der 40er und 50er Jahre doch nicht so ganz leicht, das Konservativ-altpreußische in Wilhelm I. und die volle Überwindung der westeuropäisch-konstitutionellen Ideen durch das Regiment von 1862—88 voll und ganz zu würdigen.

Marcks geht viel voraussetzungsloser, mit modernerem Geiste möchte ich sagen, mit tieferer Erfassung der preußischen Geschichte und ihrer letzten Wurzeln an seine Aufgabe. Außerdem will er ja nicht die ganze preußisch-deutsche Geschichte wie Sybel erzählen, sondern nur den Lebenslauf Wilhelms I. Und dabei ist sein Augenmerk auf ein Doppeltes gerichtet: er will die Wechselwirkung zwischen den großen sichtbaren Vorgängen des nationalen Lebens und der Entwickelung der Persönlichkeit schildern und er versucht Jahr für Jahr, Jahrzehnt für Jahrzehnt durch eine äußerst geschickte und glückliche Verwertung des Materials gleichsam das Seelenleben des edlen Fürsten zu analysieren und zu fixieren. Letzteres ist die eigentlichste Aufgabe des Biographen. Hier liegt der Hauptwert und die Bedeutung des Buches. Ich möchte sagen, man ist Seite für Seite bei der Lektüre erstaunt, wie viel der Autor aus dem uns Andern ja auch bekannten Material zu machen gewußt hat. Das Porträt, das er malt, nimmt sich neben den vielen anderen, die wir haben, etwa aus wie ein Lenbach neben denen der übrigen Maler.

Man dürfte dabei kaum sagen, Marcks verfolge die entgegengesetzte Tendenz gegenüber der jetzt vielfach hervorgetretenen Richtung, den Kaiser zu einem politisch-militärischen Heroen und Übermenschen zu stempeln. Gewiß ist er ganz frei von der Verherrlichung Wilhelms durch die Bismarckverkleinerer. Er ist vielleicht eher geneigt, Bismarck als den Kaiser zu überschätzen. Aber ich möchte doch fast jedes Wort, was er über diesen sagt, unterschreiben, und ich gebe ihm ganz recht, daß diese Art, überall zu zeigen, was der Kaiser gewollt, wie er gezaudert, wie er sich selbst überwunden hat, keineswegs seiner Größe, noch weniger seinem edlen Charakter irgend welchen Eintrag thut. Marcks zeigt ihn überall als den Werdenden, als den bis in sein höchstes Greisenalter sich Umbildenden, der doch immer er selbst blieb, und durch das Schwergewicht seines gerechten, vorsichtigen und doch mutvollen, festen Charakters zuletzt alles entschied. Ich kann mich nur freuen, daß ich in meiner Rede am 22. März (Tägliche Rundschau 23. März 1897) auf Grund viel weniger umfangreicher Studien doch in den Hauptlinien zu fast gleichem Resultat kam, wie dieser feinste Psychologe unter den deutschen Historikern.

Den ganzen Stoff hat Marcks in sechs Kapitel gegliedert, die fast alle in mehrere Abteilungen zerfallen; die Kapitel sind folgende: 1. Kindheit 1797—1815, 2. Unter Friedrich Wilhelm III. 1815—40, 3. Unter Friedrich Wilhelm IV. 1840—57, 4. Die Jahre der eigenen Politik 1857—62, 5. Das große Jahrzehnt 1862—71, 6. Die Kaiserjahre 1871—88. Am eingehendsten sind das vierte und fünfte behandelt, die je etwa 100 Seiten von 370 einnehmen. Der Faden, an dem sich alles aufreiht, ist der Gedanke, daß in dem Prinzen Wilhelm sich, gleichsam verkörpert, alle Tendenzen, alle Stärke und alle Einseitigkeit des preußischen Militärstaats zusammenfinden, daß dieser Prinz dann als Thronerbe, Regent, König und Kaiser in sich selbst die ungeheure weltgeschichtliche Wandlung vom absoluten in den konstitutionellen Staat, vom Preußentum zum Deutschtum, von der Romantik durch den Liberalismus hindurch zur Realpolitik, vom manchesterlichen Freihandel zum

ſchutzzoll und zur Socialpolitik vollziehen mußte und dank ſeines eigen-
imlichen Weſens vollziehen konnte. Er erſcheint ſo bei Marcks als der
Rikrokosmos ſeines Volkes, als das Wahrzeichen ſeiner Größe. Aller-
ings aber, fügt Marcks bei, wäre er der Rieſenaufgabe unterlegen, wenn
r nicht den Feuergeiſt und die Rieſenkraft Bismarcks gefunden, ſich ihr
on 1862 an anvertraut hätte.

Das Verhältnis der Beiden zu einander iſt pſychologiſch in dieſer
luſführlichkeit und Offenheit wohl noch nirgends bisher ſo geſchildert
vorden. Ich laſſe dahingeſtellt, ob Marcks hier ſchon das letzte Wort
eſprochen hat. Es werden künftig noch viele andere Auffaſſungen
u Tage treten. Der Alte im Sachſenwald wird ja ſelbſt der Welt er-
ählen, wie ſein Verhältnis zum Kaiſer war. Im ganzen glaube ich
iber, wird die Auffaſſung von Marcks ſich behaupten, wenn ſie auch im
inzelnen mannigfach modifiziert werden wird. Jedenfalls hat ſeine Dar-
tellung den großen Vorzug, daß man aus ſeiner Schilderung der beiden
Charaktere heraus den notwendigen Gegenſatz und die ſteten Reibungen
verſteht. Ich möchte ſagen, die beiden großen Männer gewinnen nur,
wenn man ſieht, wie ſchwer es ihnen oft und immer wieder wurde,
Hand in Hand zu gehen. Man ſieht, wie nötig jeder den andern hatte,
wie heilſam ihre gegenſeitige Einwirkung aufeinander dem Vaterlande
war. Es wird für alle Zeiten eines der ſchönſten Schauſpiele und eines
der intereſſanteſten hiſtoriſchen Probleme bleiben, wie die Beiden gemein-
ſam Deutſchland wieder aufgerichtet haben. Der Eine meiſterte den
Andern durch ſeine Willensſtärke und ſeine ſcharfe Weltkenntnis, dieſer
ihn aber ebenſo ſehr durch ſeine königliche Güte und Gerechtigkeit, durch
ſeine Umbildungsfähigkeit und ſeine Treue gegen ſich ſelbſt und ſeinen
Staat.

14. September 1897. G. Sch.

Mahan A. T.: Der Einfluß der Seemacht auf die Geſchichte. In Über-
ſetzung herausgegeben von der Redaktion der Marinerundſchau. Berlin
1896, E. S. Mittler & Sohn. 8° XVIII u. 634 S. Mit einem
Titelportrait, 4 Karten und 21 Plänen.

Das Werk Kapitän Mahans, Docenten der Marinegeſchichte und
Marinetaktik am U. S. Naval War College, von welchem hier der erſte
Band in Überſetzung vorliegt, hat bei ſeinem Erſcheinen in engliſcher
Sprache das größte Aufſehen erregt[1]. Bald dehnte ſich ſein Leſerkreis über
das Fachpublikum hinaus, und es hat thatſächlich dazu beigetragen, die An-
ſchauungen über wichtige hiſtoriſche, politiſche und ökonomiſche Vorgänge
auf weiteren Geſichtspunkten zu baſieren. Es iſt mit großer Anerkennung
zu begrüßen, daß das Buch durch eine deutſche Überſetzung nunmehr auch
bei uns dem großen Publikum erſchloſſen wird. Sie iſt zwar nicht immer
von der dem Original eigenen Eleganz und Schärfe des Ausdrucks, doch
wird ſie ihm im weſentlichen gerecht.

[1] The Influence of Sea Power upon History. 1660—1783. By Captain
A. T. Mahan. United States Navy. London. Sampson Low. 1890. XXIV.
557 S.

Es handelt sich um eins jener Werke, das aus dem Gebiet verschiedener Wissenschaften: Kriegswissenschaft, Geschichte, Wirtschaftsgeschichte und Staatswissenschaft bezw. Volkswirtschaftslehre Gruppen von Thatsachen unter einem Gesichtspunkt zusammenfaßt und auf ihre gegenseitigen Beziehungen prüft.

Aus der Geschichte einer längeren Epoche, von der Restitution der Monarchie in England bis zum Friedensschluß des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges, sind im ersten Bande die Phasen herausgenommen, die sich wesentlich zur See abgespielt haben, oder auf maritime Vorgänge von grundlegendem Einfluß waren. Sowohl die allgemeine Flottenpolitik wie die Kriegsmethode, Strategie und Taktik der verschiedenen seefahrenden Nationen und ihrer Führer werden darstellend und kritisch ins Auge gefaßt und stets dabei unterschieden, was die Erfordernisse und Ergebnisse des Augenblicks waren und welche allgemein dauernde Lehren aus der Vergangenheit für die Kriegführung zu ziehen sind.

Scheinbar ist eine vollkommene Veränderung infolge des Ersatzes des Segelschiffes durch die Dampfschiffe eingetreten, sodaß man heute zunächst den Lehren vergangener Seekriegführung keinen Nutzen mehr beizumessen geneigt sein möchte. Doch weist der Verfasser nach, daß dies wesentlich nur für gewisse Theile der Taktik Geltung habe, daß aber auch aus ihrer Geschichte noch immer einige, aus der Strategie zahlreiche Lehren zu ziehen sind; wie denn schon in früheren Zeiten die Galeere gewisse Eigenschaften gezeigt hatte, welche neuerdings wiederum das Dampfschiff vom Segelboot unterscheiden. Die Galeere war beliebig lenkbar, aber durch die rasch abnehmende Kraft der Ruderer nur für kurze Zeit verwendbar. Das Segelschiff war unabhängig von menschlichem Kraftaufwand, dagegen in seinen Bewegungen und ihrem Erfolg überwiegend auf die Gunst der Elemente angewiesen. Die Bedeutung der letzteren fällt beim Dampfboot zum großen Theil hinweg, und auch der erstere Faktor ist nur noch insoweit von Geltung, als die Nothwendigkeit des Kohlenersatzes eine gewisse Analogie zu der aufgenützten Rudererkraft bietet. Es zeigt sich hier die Einwirkung der Maschine in ihren beiden Charakteristiken, Befreiung der Leistungen von gewissen örtlichen und zeitlichen Schranken der Quantität und Qualität. — Durch Eingehen auf diese Fragen würde nun außerhalb des Kreises der Historiker und maritimen Schriftsteller das Buch kaum weitergehende Beachtung verdienen; ihren besonderen Wert empfängt die Mahan'sche Untersuchung dadurch, daß sie stets die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte mit hereinzieht, und, neben der gleich näher zu erörternden principiellen Würdigung der einschlägigen Fragen, der ökonomischen Tragweite jedes einzelnen Ereignisses gerecht zu werden sucht.

Mehr als bei der Landmacht kam von vornherein bei der Seemacht ihre wirthschaftliche Bedeutung in Frage. Es ist ein erhebliches Verdienst, daß hier klar nachgewiesen wird, welch untrennbarer Zusammenhang zwischen der ökonomischen Blüte und dem Gedeihen einer kräftigen Seemacht bestanden hat. „Ohne Marine kein dauernd blühender Außenhandel, ohne blühenden Außenhandel kein dauernder Erfolg zur See, in der Weltpolitik" ist die aus der Geschichte Spaniens und Portugals, der Niederlande, Frankreichs und Englands, weiterhin der sich

befreienden amerikanischen Kolonien bewiesene These. Sie findet einen Beweis aus dem Gegentheil in der Stellung des Deutschen Reiches und Preußens. Zu der Zeit, mit der sich Mahan beschäftigt, ist die Seemacht der alten Hansa wie der italienischen Städte bereits zur Mythe einer entschwundenen Epoche geworden, und darum fallen diese Mächte bei der nunmehrigen Weltteilung aus. Nicht nur im Handel und im Kolonialerwerb: ebenso in der heimischen Politik. Deutschland erhält z. B. Elsaß-Lothringen von Ludwig XIV. nicht zurück, weil es als Kompensationsobjekt für die an England abgetretenen amerikanischen Gebiete dienen muß, und abermals wird es 1815 in seinen Ansprüchen beliebig reduziert, weil es eben unfähig ist, denselben zu Wasser wie zu Lande entsprechende Geltung zu verschaffen. Dem deutschen Leser werden solche Gedanken sich unwillkürlich aufdrängen nicht so um dessentwillen, was darüber in dem Buche steht, sondern weil der Verfasser bei all seinen Erörterungen mit Recht das ganze Gebiet des heiligen römischen Reiches teils außer Acht lassen, teils en bagatelle behandeln konnte. Hier ergiebt sich des weitern die Erklärung, warum unsere Jugend im Schulunterricht so wenig oder gar nichts von den Dingen erfährt, welche in Wahrheit in den letzten Jahrhunderten bestimmend auf den Gang der Weltgeschichte eingewirkt haben. Der Gymnasiast wie der Volksschüler wird bestraft, wenn er nicht die alten Fabeln der Römer und Griechen kennt. Für Unkenntnis der eigentlichen Weltgeschichte seit der Reformation kann ihn aber der Lehrer nicht bestrafen, weil er davon selbst nichts weiß, nur preußisch-deutsche Geschichte und sonst ein paar Zahlen gelernt hat. Unseren Prädagogen sollte das eine ernste Mahnung sein[1].

Die ökonomischen Ursachen und Wirkungen von Kriegen sind ein noch nicht häufig und im Zusammenhang behandeltes Thema. In Deutschland speciell hat man in dem gelegentlich von Bismarck hingeworfenen Wort, daß die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zweier Länder nichts miteinander zu thun hätten, vielfach eine willkommene Ergänzung alter manchesterlicher Anschauungen und neuer agrarischer Propaganda gefunden und ist geneigt, Fragen der sogenannten großen Politik, des dynastischen Interesses und dergleichen eine größere Bedeutung beizumessen, als sie in der That besitzen. Die beiden großen Pole, um die sich die Weltkämpfe der letzten Jahrhunderte gedreht haben, sind aber sowohl das politische Machtinteresse, wie nicht minder das Interesse der ökonomischen Herrschaft. Keine Politik kann dauernd erfolgreich sein, die nicht die Achse zwischen beiden festhält. Und das Land hat die größten Erfolge davongetragen, welches am konsequentesten seine ganzen nationalen Kräfte in beiden Richtungen geltend gemacht hat und dabei das Schwergewicht der Kämpfe in die letztere Richtung verlegte. Das konsequente Weiterarbeiten von der Zeit, als ihm noch in der holländischen, zeitweilig in der französischen Seemacht gleiche oder überlegene Rivalen gegenüberstanden, bis zur heutigen weltumspannenden Meeresbeherrschung hat England die glänzendsten Früchte eingetragen. Der nüchterne Beobachter muß Mahan

[1] Vgl. auch meine Bemerkungen hierüber in den Reisebriefen aus Westindien und Venezuela. Hamburg 1.

in der These zustimmen, daß zusammen mit der Beherrschung des Welthandels das entscheidende Gewicht in der Weltmachtpolitik in jenen Händen ruhen muß, die zu Lande nicht erreichbar, mit der ausgesprochenen Absicht, keinen Rivalen neben sich zu dulden, ihre Schiffe die Gewässer der Erde durchpflügen lassen. Das muß solange so bleiben, als ihnen nicht auf beiden Gebieten gleichzeitig ein Paroli geboten wird.

Die hierzu beigebrachten Materialien dürften in der heutigen Zeit das ernsteste Nachdenken deutscher Volkswirtschaftspolitiker verdienen. Für den Nordamerikaner beabsichtigt, haben die Lehren für uns eine nicht minder praktische Seite. Es würde die Erfahrung von Jahrhunderten umstoßen, wenn es Deutschland gelingen könnte, einen mächtigen Außenhandel ohne genügenden maritimen Schutz aufrecht zu erhalten, wie es anderseits ein Ergebnis derselben Lehre ist, daß eine politische Macht sich nicht ohne wirtschaftlichen Aufschwung halten, ein wirtschaftlicher Aufschwung aber nicht ohne umfangreiche und zunehmende Bethätigung des äußeren Verkehrs und Handels bestehen kann.

Während die wirtschaftspolitischen Betrachtungen durch das ganze Buch hin fortgesetzt werden, finden die ökonomisch-theoretischen Erwägungen eine zusammenfassende Darstellung im ersten Kapitel (Seite 82—100), das deduktiv und analytisch die Elemente der Seemacht darlegt: Das Meer ist die größte aller Handelsstraßen; hier vollzieht sich der größere Theil des Außenverkehrs. Wie zu Lande muß derselbe zur See geschützt und gefördert werden. Die Mittel hierzu sind eine gute Marine, gute Seehäfen, die Entwickelung der Kolonien und Niederlassungen. Die Grundpfeiler der Seemacht aber sind: Produktionsentwickelung, Schifffahrt und Kolonien. Sie geben die Erklärung für zahlreiche Ereignisse in dem Leben seegrenzender Nationen. — Die Daseinsbedingungen der Seemacht werden zunächst wirtschaftsgeographisch hinsichtlich der geographischen Lage, der natürlichen (nicht physikalischen wie „physical" übersetzt ist) Beschaffenheit des Landes einschließlich des damit zusammenhängenden Charakters der Produktion und des Klimas, hinsichtlich des Staatsgebietes und der Bevölkerungszahl, und alsdann social hinsichtlich des Volkscharakters und der Art der Regierung einschließlich der gesamten nationalen Einrichtungen geprüft.

Die hier angestellten Betrachtungen halte ich für eine der fruchtbarsten neueren Leistungen auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet. Für jede der heutigen großen Nationen wird der Satz von der Wechselwirkung der Handels- und der Kriegsmarine zur Richtschnur dienen müssen. Was die private Wirtschaftspolitik in einer staatlich begünstigten oder sich selbständig entwickelnden Vermehrung der Handelsflotte leistet, ist auf dem Gebiet der Gemeinwirtschaftspolitik durch den Satz zu ergänzen (S. 100): „Die Seestrategie hat den Zweck, sowohl im Frieden, wie im Kriege die Seemacht eines Landes zu begründen, zu unterstützen und zu fördern."

E. von Halle.

E. E. Williams: „Made in Germany." Der Konkurrenzkampf der deutschen Industrie gegen die englische. Autorisirte Übersetzung von C. Wittmann. Mit einem Vorwort von Dr. Robert Wuttke. Dresden, 1896, Reißner.

Die Schrift hat in England und Deutschland großes Aufsehen gemacht. Und nicht ganz mit Unrecht. Sie ist das flott und anziehend geschriebene Pamphlet eines patriotischen Engländers, der als Schutzzöllner und Pessimist die englische Industrie in zahlreichen Zweigen von der deutschen überholt findet, alles mögliche statistische Material für diesen Zweck zusammenträgt und sich bemüht seine Landsleute aus der phlegmatischen Sicherheit ihres siegreichen Selbstbewußtseins aufzurütteln. Er kennt das praktische Leben Englands; über Deutschland hat er sich mehr nur im allgemeinen aus der Statistik und einigen Handelsberichten orientiert. Das Ganze ist kein wissenschaftliches Werk, das objektiv historisch mit Beherrschung alles Materials die Chancen der Welthandelskonkurrenz abwägte; es ist das Erzeugnis einer handelspolitischen Richtung in England, welches Stimmung gegen Deutschland, gegen den Freihandel für ein neues System der Handelspolitik machen, welche die älteren optimistischen Theorien von Rogers, Giffen und Anderen ad absurdum führen will. Der Autor poltert über die Deutschen, die sich auf Märkte „einschlichen, die man billigerweise bis jetzt ausschließlich als England vorbehalten betrachtet hat." Das Vorgehen der Deutschen ist ihm ein „verderbliches und tödliches." Die Staaten Südamerikas sind ihm „die seligen Jagdgründe für die deutschen Handelsreisenden". Freilich noch tadelnswerter als Deutschland ist ihm das schutzzöllnerische Indien. Die Katastrophe von Lancashire steht für ihn nahe bevor. „Vielleicht ist Deutschland beschieden, den letzten verhängnisvollen Anstoß zu geben."

Schon diese Stilproben zeigen die Art, wie der Autor wirkt. Man braucht nicht einmal anzuführen, daß er auch die Träume der Engländer schildert, in welchen er St. Peter mit rheinischen Schlüsseln an der Pforte des Paradieses halten läßt, seinen Landsleuten den Eintritt versagend, weil sie nicht das Zeichen des deutschen Salvatorbockes an der Stirne trügen und nicht „made in Germany" seien.

Es ist eine tendenziöse Agitationsschrift, welcher man mit Leichtigkeit eine entgegengesetzte zur Seite stellen könnte, welche bewiese, wie übermächtig im Welthandel und Export Großbritannien noch heute sei. Aber darin hat sie recht, daß die deutsche Industrie in vielen und wichtigen Punkten im Aufsteigen begriffen ist, und sie deutet auch einige der wichtigsten Ursachen mit feinem Verständisse an, reduziert mit Sachkenntnis manche Fabeln, wie die, daß nur die billigeren Löhne und die geringere Zahl Strikes die Ursache der deutschen Überlegenheit seien, sie erörtert mit praktischer Sachkunde die zweischneidige Wirkung der schutzzöllnerisch gedachten Merchandise Marks Act. von 1887. Sie betont mit Recht das gute technische Bildungswesen in Deutschland, die billigen Eisenbahnfrachten des Staatsbahnsystems. Die letzten Gründe unseres industriellen Aufschwungs aber erfaßt der Engländer doch nicht eigentlich: sie liegen in unserer glücklichen socialen Schichtung, in der besseren Erhaltung unseres Mittelstandes, in unserer Volksschule, in unserer Staatsverwaltung, unserem Beamtentum, in all den Faktoren, welche unserem Arbeiter und Mittelstande so viel moralische, geistige und technische Kultur einimpfen, daß aus ihnen so zahlreiche tüchtige, energische, aufwärtsstrebende und doch sparsame Elemente hervorgehen.

Im übrigen können wir Deutsche mit Befriedigung sehen, wie die englische Geschäftswelt sich vor unserer Konkurrenz fürchtet. Wir müssen uns nur hüten, alle Worte dieser Schrift für bare Münze zu halten und uns durch sie einschläfern zu lassen. Wir müssen auch auf dem Gebiete der Industrie und des Welthandels immer an dem Friedericianischen Worte festhalten: Toujours en vedette!

G. Sch.

Fisk, George M.: Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine historisch-statistische Studie. (Zwanzigstes Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz) Stuttgart 1897, Cotta Nachf. 8°. XIV und 254 S.

Das Buch ist eine willkommene Gabe in einer Zeit, wo die Erörterung der gesamten äußeren wirtschaftspolitischen Beziehungen eine erhöhte Bedeutung gewinnt. Es hat sich die Aufgabe gestellt, nicht nur die rein volkswirtschaftliche Seite der politischen Verbindung zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Staatenkomplex zu erörtern, sondern zieht eine Reihe der übrigen Fragen des internationalen öffentlichen Rechts mit in den Kreis der Betrachtung. Dabei ist der Blick stets auf das Allgemeine gerichtet, und der Verfasser versucht, die Gesamttendenzen der jeweiligen Lage mit breiten Strichen zu kennzeichnen. Mit Recht hebt er jenen Gesichtspunkt des Schwergewichts der Interessen hervor. Friedrich dem Großen mit Franklin gestattete der geringe Umfang der thatsächlichen Beziehungen aus dem ersten Vertrage von 1785 eine schöne Abstraktion zu machen. Mit dem zunehmenden Verkehr werden die Fragen mannigfacher und verquickter; Realpolitik muß mehrfach an die Stelle der Idealbegriffe treten, und heute finden wir im Kreis der inzwischen abgeschlossenen, neueren Verträge ein gut Teil mehr Reibung, als angesichts der alten Freundschaft von Land zu Land erwünscht scheint.

Die Haltung der deutschen Lande gegenüber dem Volk von 1776 war von Anfang an sympathievoll, man fühlte sofort, daß hier dem Kolonialsystem ein Stoß beigebracht werde, den man willkommen hieß. Freiheitsgedanken und winkender Vorteil im Verein dienten dazu, die nordamerikanische Union volkstümlich zu machen. In allen Verhandlungen der Folgezeit kam diese freundschaftliche Gesinnung zum Ausdruck, wie denn noch der norddeutsche Bundeskanzler den Bancroftschen Wünschen bei Regelung der Naturalisationsfrage erhebliche Konzessionen machte, und man 1870 dem amerikanischen Gesandten den Schutz der Deutschen in Paris übertrug. Im Sezessionskrieg waren die Deutschen und nicht zum geringsten König Wilhelm auf der Seite des Nordens. (Vgl. S. 244.) Solange Deutschland nach Amerika Industrieprodukte, Ansiedler und Geld, drei notwendige Dinge, sandte und dafür Rohmaterialien für seine Industrie und Zinsen für die Kapitalien empfing, war ein sachgemäß harmonisches Verhältnis vorhanden. Seit aber in der Fortentwickelung der deutschen und amerikanischen Volkswirtschaft auf beiden Seiten die Schutzbestrebungen zu neuer Lebenskraft erwachten, die man vor einem Menschenalter bereits

als erloschen ansah, entwickelten sich gewisse Gegensätze. Amerika möchte die Industrieimporte, Deutschland die landwirtschaftliche Konkurrenz daheim und auf dritten Märkten zurückdrängen. Kleinere Mißhelligkeiten sind seitdem entstanden, die namentlich in der letzten Zeit des Präsidenten Cleveland, eines nichts weniger als deutsch-freundlichen Herrn, hervortraten. Wie dies sich alles entwickelt hat, und wie dabei die wirtschaftlichen Beziehungen quantitativ zunahmen, ist übersichtlich dargelegt.

Dem Buch haben in Materialien des auswärtigen Amts zu Washington und der amerikanischen Gesandtschaft zu Berlin höchst wertvolle Quellen neben den Drucksachen zu Grunde gelegen, und vielerlei Aufschlüsse erwachsen daraus. Die deutschen Archive hat man dem Verfasser nicht geöffnet, und die Baasch'sche Bearbeitung hamburgisch-hanseatischer Archivalien hat er leider nicht gekannt. (Siehe Jahrbuch XXI 3 S. 201 ff.), was um so bedauerlicher, als naturgemäß die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen mit Hamburg und Bremen eine weit größere praktische Bedeutung besaßen, als diejenigen mit Preußen oder dem Zollverein. — Sollte nach einigen Jahren eine zweite erweiterte Auflage erscheinen, so würde außer den Zusätzen wohl eine nochmalige Durcharbeitung der allgemeineren Teile zu empfehlen sein. Manche Generalisationen der letzteren dürften einzuschränken sein; die Interpretation der Monroedoktrin bedarf einer wesentlichen historischen Vertiefung. Auch dürfte sich dann eine nochmalige Revision der Ausdrücke empfehlen, die vielleicht durch die Übersetzung nicht immer genügend juristisch scharf und leicht verständlich geworden sind.

Der Geist der einer weiten Verbreitung in den Kreisen der Wirtschaftspolitiker und Volkswirte würdigen Schrift, ist für beide Seiten ein verständnisvoller; es ist erfreulich, daß man in Washington Veranlassung genommen hat, die Kenntnisse Fisks bei der Berliner Botschaft zu praktischer Geltung kommen zu lassen. Hoffentlich gelingt es ihm hier, etwa drohende Schwierigkeiten im Sinn der alten Traditionen applanieren zu zu helfen. Beachtenswert sind die praktischen Vorschläge zu einer Vereinheitlichung des ganzen Vertragsapparats aus den verschiedenen Zeiten. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Meistbegünstigungsklausel geht auf die hanseatischen und preußischen Verträge von 1827 bezw. 1828 zurück, die Auslieferungsverträge entstammen den 50ern, die Naturalisationsverträge den 60ern; mehrfach sind über den Kreis der heutigen Geltung Differenzen entstanden. Daß das Verträgeschließen mit dem heutigen Regierungsapparat zu Washington einen gewissen Haken hat, hat allerdings England bei dem berühmten Schiedsgerichtsvertrag vor wenigen Monaten erfahren.

Immerhin wollen wir wünschen, daß die schwebenden Erörterungen über die 5 streitigen Punkte zum Ziele gelangen.

1. Teritoriale Festlegung des Gebiets der Meistbegünstigungsklausel. 2. Ausdehnung der Bancroftschen Naturalisationsverträge auf das ganze heutige Reichsgebiet. 3. Tragung der Kosten von Auslieferungen reklamierter Verbrecher durch den ausliefernden Staat. 4. Gegenseitigkeit in der Art der Gewährung der Patentrechte. 5. Sicherung des Privat-

eigentums auf hoher See im Kriegsfalle, mit Ausnahme der Contrebande. —

Daß im Princip die gemeinsamen Interessen Deutschlands und der Vereinigten Staaten bedeutender und tiefer liegender sind und bleiben werden, als die kleinen Differenzen, sollte den Politikern beider Länder stets vor Augen bleiben.

Berlin. Ernst von Halle.

Rathgen, Karl: Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im neunzehnten Jahrhundert. — **Mayo-Smith, Richmond**: Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. — **Hehl**, Dr. **R. A.**: Die Entwicklung der Einwanderungs-Gesetzgebung in Brasilien. (Schriften des Vereins für Socialpolitik Band LXXII mit einer Vorrede von **E. v. Philippovich**). Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8°. XI u. (212 u. 60 u. 30 =) 302 S.

Beukemann, Dr. **W.** Die Auswanderung über Hamburg in den Jahren 1887—1894 nebst Beiträgen zur deutschen und internationalen Wanderung (aus: Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XVII S. 73 ff). Hamburg 1895, O. Meißner. gr. 4°. 142 S.

Dem 52. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik über die deutsche Auswanderung ist der zweite Band, der die Auswanderung aus anderen wichtigen Ländern und die Einwanderungsverhältnisse wichtiger überseeischer Gebiete behandeln sollte, einigermaßen verspätet nachgefolgt. Wie Professor von Philippovich in der Vorrede mitteilt, ist dies auf eine Reihe widriger Umstände zurückzuführen, die auch auf den Inhalt einen erheblichen Einfluß hatten, indem die ursprünglich beabsichtigte Behandlung der Schweizer Auswanderung ausfiel, und anstatt aller für Amerika vorgesehenen Einwanderungsarbeiten nur zwei Beiträge nachträglich herangezogener Kräfte zum Abdruck gelangen konnten. Von den nunmehr vorliegenden drei Monographien nimmt die Rathgensche in jeder Hinsicht die erste Stelle ein. Eine kurze Einleitung weist auf die älteren Formen, Ursachen und Zwecke überseeischer Auswanderung hin, worauf in ausführlichster Weise die Entwickelung im neunzehnten Jahrhundert dargestellt wird. England spielt in der Auswanderungsfrage eine besondere Rolle. Frankreich hat Kolonien aber keine Kolonisten, Deutschland, wie de Lanessan (Principes de Colonisation, 1897) richtig hervorhebt, Kolonisten, aber keine bewohnbaren Kolonien. England hat beides. — Von Anfang der in Frage kommenden Zeit an hat es das Bestreben, von seiner Bevölkerung einen Ueberschuß an seine Kolonien abzugeben, indem es die Ziele der Auswanderungs- und Einwanderungspolitik im eigenen Reich zu vereinigen sucht.

In der kolonialen Besiedelungspolitik gehen mit dem Ende des 18. Jahrhunderts der Sklavenimport und im wesentlichen auch die Einführung von Zeithörigen zu Ende. Blieb von den älteren Formen die Einführung von Verbrechern übrig, die denn auch noch eine längere Zeit eine gewisse

Rolle spielte. Australien verdankt in der ersten Hälfte des Jahrhunderts seiner Stellung als Verbrecherkolonie einen wesentlichen Bevölkerungszuwachs. Canada und das später in Frage kommende Südafrika verhielten sich dagegen von vornherein ablehnend gegen Strafeinwanderer. Hier kamen andere Gesichtspunkte in Frage. Es galt den ansässigen Angehörigen der fremden Nationen, denen England die Kolonien neuerdings abgenommen hatte, Franzosen und Holländern, ein Gegengewicht in einer tüchtigen englischen Einwandererbevölkerung zu schaffen, während in Australien ein jeder europäischen Einwanderung bares Land vorlag. Doch auch in Australien machte sich in den 40er Jahren eine lebhafte Reaktion gegen die Fortsetzung der Straftransporte geltend, die bis zum Jahre 1863 das schrittweise Aufgeben des Systems zur Folge hatte. So war die Kolonisation auf freiwillige Wanderer angewiesen. —

Vom Standpunkt der englischen Auswanderungspolitik kamen wesentlich die malthusianischen Lehren in Betracht, denen alsbald durch die Lehren Wakefields und seiner Schule ein Weg sich zu eröffnen schien, den drohenden Gefahren der Übervölkerung durch Kolonisation vorzubeugen. Ja noch mehr, die Übervölkerung sollte auf diese Weise aus einem Schaden in einen Nutzen umgewandelt werden. Die älteren Auswanderungserschwerungen in England fielen schrittweise, wenngleich erst 1870 das letzte theoretische Hemmnis zum Verlassen englischen Gebietes beseitigt wurde: die bis dahin nach englischem Gemeinem Recht bestehende Unmöglichkeit, die Staatsangehörigkeit aufzugeben. Das Bestreben der Regierung war allezeit, die Auswanderung in die eigenen Kolonien zu lenken, und fiel hierin im Anfang durchaus mit den Wünschen der letzteren zusammen. Der Erfolg war allerdings nur ein teilweiser, indem die Majorität der Abwandernden von der ungeheuren Saugpumpe der Vereinigten Staaten angezogen wurde, und selbst von ursprünglichen Auswanderern nach Canada zahlreiche Scharen alsbald die Grenze des abgefallenen Tochterstaates überschritten. Im ganzen indes hat sich die Auswanderung in die englischen Gebiete hinein befriedigend gestaltet und mit erheblicher Genugthuung blickt man heute auf das englische Australien, das anglisierte Canada und die noch weiter zu anglisierenden Südafrikanischen Kolonien.

Eine große Anzahl der Auswanderer begab sich in die Kolonien auf eigene Faust; indes hat andererseits eine zielbewußte Regierungspolitik erheblich zu den erzielten Erfolgen beigetragen. Mit großer Anschaulichkeit werden die Maßregeln geschildert, die in den verschiedenen Zeiten ergriffen wurden, um die Wakefield'schen und ähnliche Ideen zur Durchführung zu bringen. Der Grundzug der ersteren war: dadurch, daß man das Land in den Kolonien verkaufte und nicht gratis weggab, den Kolonisten in den unbemittelten Einwanderern auf eine Reihe von Jahren die nötigen Arbeitskräfte zu sichern, bis letztere das Geld zu eigenem Landerwerb erübrigt hatten; den Ertrag der Landverkäufe verwandte man andererseits zur Erleichterung der Zuwanderung von weiteren tüchtigen aber unbemittelten Kräften, wobei man bald zu der Form gelangte, durch die bereits angesiedelten Kolonisten Angehörige in der Heimat zu freier oder verbilligter Beförderung nominieren zu lassen. Es ist hier zu bemerken, daß Rathgen die Verhältnisse Canadas im wesentlichen nicht

mit in Betracht zieht, da sie ursprünglich eine eigene Bearbeitung finden sollten.

Im Jahre 1837 wurde die Handhabung des Kolonisationssystems einem Centralauswanderungsamt in London übertragen. Als dann aber die Kolonien selbstständiger wurden und in den 50er Jahren die Autonomie erhielten, nahmen sie die Angelegenheit selbst in die Hand, und nun finden wir, je nachdem ein Land sich bis zu einer gewissen Dichtigkeit auffüllt, und das Arbeiterinteresse in den Vordergrund seiner Politik kommt, daß in wenigen Jahrzehnten die einwanderungsfreundliche in eine einwanderungsgegnerische Stimmung umschlägt, Australien sich zuerst speciell gegen die Chinesen, allmählich generell gegen alle unerwünschten Zuwanderungen und principiell gegen Zuwanderungsunterstützung stellt.

Die das Mutterland zeitweilig beherrschenden Anschauungen über die unvermeidliche und baldige Loslösung der Kolonien hatten England seit den 50er Jahren auf jeden Einfluß nach dieser Richtung verzichten lassen. 1873 wurde das Auswanderungsamt aufgelöst, die Reste seiner Geschäfte dem Handelsamt übertragen. — Mit dem Aufkommen des imperialistischen Gedankens Ende der 80er Jahre, den Ideen des Größeren Britanniens, sind die die Kolonialauswanderung fördernden Tendenzen in England wieder gewachsen, ohne indes in den Kolonien allerorts entsprechende Gegenliebe zu finden. —

Einen breiten Raum nehmen die Schilderungen all dieser Wandlungen und des verschiedenartigen Apparates, der zur Erreichung der jeweiligen Zwecke bis in die Gegenwart in Bewegung gesetzt wurde, ein. Sie sind unterbrochen von einer kurzen Darstellung des Auswanderungsrechts und Auswanderungsschutzes. Nach einem den heutigen Organisationsformen der Auswanderung gewidmetem Kapitel erhalten wir dann eine Schilderung der Wirksamkeit des seit 1886 bestehenden Emigrants Information Office. Den Schluß bildet eine zahlenmäßige Darstellung, sowie eine eingehende Würdigung und Kritik der Resultate der Bewegung. Ein Vergleich des Anteils der drei verschiedenen Teile des vereinigten Königreichs, England mit Wales, Schottland und Irland unter den verschiedenen Gesichtspunkten ist von ganz besonderem Wert. Die ihresgleichen in keinem anderen Lande der Erde habenden Zustände Irlands finden einen grellen Reflex in der dortigen Auswanderungsbewegung und ergeben in jeder Hinsicht von allen anderen Erfahrungen abweichende Resultate; England und Schottland haben sich trotz einer Auswanderung von etwa 5 Millionen von 1851—1891 von 18½ Millionen Einwohner auf 33 gehoben, während in derselben Zeit Irland von fast 8¼ auf etwa 4¾ Millionen Einwohner zurückging. In jenen Ländern hat die Auswanderung hier und da gewisse geringfügige, aber kaum irgendwie als bedeutsam, und gewiß nicht als schädlich empfundene Veränderungen hervorgebracht. Sie ist eine als notwendig und nützlich anerkannte physiologische Funktion des Stoffwechsels im socialen Körper, Wirkung und nicht Ursache. In Irland ist sie das Produkt eines Krankheitszustandes, zugleich das Hauptwerkzeug einer fundamentalen Umwandlung des ganzen socialen Körpers in allen seinen Teilen gewesen; und als solche wirkt sie gewissermaßen gleich einem dem

kranken Körper entnommenen Virus und wird zum teilweisen Heilmittel umgewandelt. — Auch der Kenner der landläufigen, englischen Litteratur über den Gegenstand wird aus der Arbeit eine erhebliche Bereicherung seines Wissens und seiner Anschauungen empfangen. —

Professor Mayo-Smith hat die amerikanische Einwanderung bereits seit längerer Zeit in mehrfachen Publikationen zum Gegenstand seiner speciellen Untersuchung gemacht und durch die Formulierung gewisser, vom amerikanischen Standpunkt aus vollkommen berechtigter Sätze auf die Auswanderungspolitik der letzten Jahre in der Union einen mitbestimmenden Einfluß gewonnen. Er giebt in der vorliegenden Arbeit das Resultat seiner verschiedenen Untersuchungen, so weit es auf dem begrenzten Raum möglich. Mit Recht hebt er die auf dem Boden realer Zweckmäßigkeit beruhenden Grundlagen der idealen Anschauung von Freiheit, Gleichheit zc. in den Vereinigten Staaten der früheren Zeit hervor, die ihre Anwendung für den vorliegenden Fall in einer Öffnung der Thore für jedermann fanden. Das erste, was die Vereinigten Staaten gebrauchten, waren Menschen, und da war ihnen Jeder recht. Dadurch, daß aus dieser Erkenntnis sich ein allgemeines Dogma staatsphilosophischer Anschauungen heranbildete, blieb man von Extremen nicht fern; neben einer Majorität erwünschter, erhielt man von vornherein eine Anzahl unerwünschter Zuwanderer. Eine eingehendere Würdigung hätte hier wohl die Darstellung der älteren Einwanderungs- und Fremden-feindlichen Bewegung der Know Nothings verdient, welche in den Kämpfen der 60er unterging, neuerdings in veränderter Form wieder auferstanden ist. Die „ewigen" Grundsätze der amerikanischen Verfassung erlitten nach dieser Richtung zum ersten Male an der Chinesenfrage Schiffbruch, welche Ende der 60er auch hier akut wurde, und heute in dem Sinne dauernder Ausschließung chinesischer Einwanderung als definitiv gelöst anzusehen sein dürfte. In der Folgezeit bis zum Jahre 1893 haben sich dann erst schüchterner, später entschiedener, wie in Australien, verschiedenartige Bestrebungen geltend gemacht, die Zulassung der Einwanderer zu erschweren und zu qualifizieren; vor allem im Interesse der einheimischen Arbeiter. Die Haupteinwanderungserschwerung war zunächst das Verbot der Zulassung von angeworbenen Arbeitern (Contract Labour) und von physisch oder geistig Disqualifizierten und Armen. — In Mayo-Smiths Ausführungen dürfte eine Bestätigung der Anschauung zu finden sein, daß die Tage der willkommenen Einwanderung in den Vereinigten Staaten vorüber und die Tage der noch erheblicher beschränkten vor der Thüre sein dürften, wenngleich das Interesse der Grundbesitzer und Unternehmer von demjenigen der Arbeiter verschieden ist, und, wie auf der letzten Jahresversammlung der American Economic Association richtig hervorgehoben wurde, angesichts der zunehmenden Konkurrenz auf dem Weltgetreidemarkte auch der Farmer des Westens ein dauernd erhebliches Interesse an einer möglichst rapiden Bevölkerungsvermehrung hätte.

Bei der nicht ganz leicht zu beantwortenden Frage, wer denn nun in den Vereinigten Staaten fremder Herkunft ist, da die eigentlichen Eingeborenen doch nur die Indianer sind, hat der Verfasser als Trennung zwischen den eigentlichen Amerikanern und Zugewanderten bei

der Untersuchung des Einflusses der Zuwanderung auf die Bevölkerung das Jahr 1820, den Beginn der amerikanischen Einwanderungsstatistik, angesetzt. Die Art der älteren Aufnahme gestattet indes nicht die Ziehung endgültiger Resultate, und so ist der von ihm gemachte andere Unterschied, zwischen den Fremdgeborenen sowie den Kindern von Fremdgeborenen und der übrigen Landesbevölkerung, jedenfalls bedeutungsvoller und fruchtbarer. Im Jahre 1890 war rund ein Drittel der Einwohner, 20,7 Millionen, diesem fremden Element zuzuzählen. Zieht man hierbei in Betracht, daß von den übrigen Einwohnern etwa 10 Millionen Neger und Farbige waren, so erscheint es unerfindlich, wie der Verfasser zu der Ansicht gelangt ist, daß, ohne die Einwanderung seit 1820, die Bevölkerung nicht erheblich hinter den heutigen Zahlen zurückstehen dürfte. Er nimmt an, daß sie in diesem Falle im Jahre 1900 die jetzt 1890 erreichten Zahlen aufweisen würden. Ich kann mir kein Bild von der diesem Schluß zu Grunde liegenden Berechnung machen, zumal sofort dahinter (S. 247) erklärt wird, daß die Hälfte der weißen Bewohner des Bundesgebiets Abkömmlinge der seit 1820 Eingewanderten sein dürften, eine Zahl, die nebenbei unzweifelhaft zu niedrig gegriffen ist. Mit Recht aber weist er darauf hin, daß diese Betrachtung überhaupt einigermaßen nutzlos ist, daß es vielmehr darauf ankommt, wie die Einwanderung thatsächlich gewirkt hat. Wenngleich er nun wohl vermeint, daß die Entwickelung im ganzen ungünstiger gewesen wäre, wenn man nicht fortwährend solch ungeheures Element von Fremden zu absorbieren gehabt hätte, so kommt er doch zu dem für den Amerikaner erfreulichen Resultat, daß trotz der großen Fremdenmengen die Amerikanisierung erwünschte und dauernden Erfolg versprechendende Bahnen eingeschlagen hat. Es ist kein Zweifel, daß in kürzester Zeit die überwiegende Majorität der heutigen Bewohner der Union bezw. ihrer Nachkommen sich als Vollblutamerikaner fühlen werden, trotzdem 1890 6,9 Millionen Deutsche oder Deutschenkinder, 4,9 Millionen Iren, 2,7 Millionen Großbritannier ꝛc. vorhanden waren und dies fremde Element in einzelnen Staaten die absolute Majorität der Einwohner besitzt. Die englische Sprache, das kraftvolle öffentliche Leben des Gemeinwesens werden den Amalgamierungsprozeß selbst auf Italiener und Russen ausdehnen, und für eine Verhinderung der weiteren Fortsetzung des Experiments freier Zulassung wird die öffentliche Meinung unzweifelhaft Sorge tragen, zumal neuerdings die Zuwanderung der unerwünschten ost- und südeuropäischen Völker mächtig zunimmt, die germanische Einwanderung nachläßt.

Die Hehlsche Arbeit mit einer kurzen historischen Darlegung der Einwanderungsverhältnisse und Gesetzgebung in Brasilien ist als Material schätzenswert. Aus ihr gehen die unheilvollen Folgen der preußischen Politik der 50er Jahre (von der Heydtsches Reskript) ꝛc. hervor. Es ist mehr als bedauerlich, zu sehen, wie das einstmals alle übrigen Fremden überwiegende deutsche Element Brasiliens heute hinter den Romanen unendlich zurückgeblieben ist. 1818—1860 waren 37 000 Deutsche gegen 30 000 fremde Kolonisten ansässig geworden, von der Million eingewanderter Kolonisten bis 1897 waren nur 88 000 Deutsche. —

Es ist wertvoll, mit diesen verschiedenen Ausführungen die Er-

gebnisse der internationalen Ein- und Auswanderungs-Statistik zu vergleichen. Bedauerlicherweise ist die internationale Statistik ein in Deutschland nicht in hoher Gunst stehender Zweig. Die große Mehrzahl ihrer Vertreter ist im Auslande zu suchen, so auch die fortlaufende internationale Auswanderungsstatistik eine Arbeit des römischen Bureaus. Indes macht die Beukemannsche Arbeit aus dem Jahre 1895 eine der rühmlichen Ausnahmen. Der Bearbeitung hamburgischer Zahlen ist durch die Heranziehung des ganzen internationalen Materials eine Erweiterung gegeben, die der Arbeit ein erhebliches allgemeines Interesse verleiht. Die Monographie ist in ihrem ersten Teil zu einer grundlegenden und vielfach erschöpfenden Arbeit über die ganze Auswanderungsstatistik ausgestaltet, wobei auch die principiellen Gesichtspunkte gestreift und gewürdigt werden, das Zahlenmaterial für Aus- und Einwanderung, für internationale Wanderungen eine vielseitige Würdigung erfährt, und die für das wirkliche Verständnis der Frage unerläßliche Zusammenstellung von Auswanderungs- und Binnenwanderungsergebnissen für Deutschland den richtigen Platz erhält. In den Schriften des Vereins für Socialpolitik würde diese Arbeit einen ihrer Bedeutung weit mehr entsprechenden Platz gefunden haben, als in dem weiteren Kreisen nur schwer zugänglichen Hefte einer einzelstaatlichen Statistik. Eine besondere Beachtung verdient die Vergleichung der verschiedenen staatlichen Auswanderungsstatistiken mit den Ergebnissen der Schifffahrtsstatistiken der Hafenplätze und den überseeischen Einwanderungszahlen. Die Differenz beträgt bis zu 25 % der ganzen Auswanderungszahlen. — Wie man sie aber auch betrachtet, sind für Deutschland die Ergebnisse nicht gerade erfreulich. Millionen sind auf Nimmerwiederkehr in die Vereinigten Staaten gezogen; die einst Erfolg versprechenden Anfänge in Südamerika sind immer mehr zurückgetreten und von den Romanen überflügelt. In Australien und Südafrika spielt die deutsche Einwanderungsziffer nur eine untergeordnete Rolle. Daß hierin eine ernstliche Mahnung, ja ein schwerer Vorwurf gegen jene Faktoren liegt, die all diese Fragen bis in die neueste Zeit hinein auf die leichte Schulter des laisser-faire legten, ist ein Ergebnis, das auszusprechen außerhalb des Rahmens der Beukemannschen Aufgabe lag, durch seine Zusammenstellungen aber dem Leser auf das drastischste zu Gemüt geführt werden dürfte. Es wäre zu wünschen, daß die Arbeit fortgesetzt, und auch theoretisch und politisch erweitert, als Sonderabdruck weiter verbreitet würde.

Ernst von Halle.

Nobbe, M. A., Landesökonomierat, Vorsitzender des Evangelisch-socialen Kongresses: Der Evangelisch-sociale Kongreß und seine Gegner. Göttingen 1897, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 45 S.

Die vorgenannte Broschüre bildet einen wichtigen Beitrag zur neuesten deutschen socialen und Parteigeschichte. Der Vorsitzende des Evangelisch-socialen Kongresses giebt in derselben Rechenschaft über das Entstehen, die siebenjährige Thätigkeit und die Ziele des Kongresses, sowie über die Scheidungen und Angriffe der letzten Jahre in Bezug auf denselben.

Nobbe ist vieljähriges angesehenes Mitglied der freikonservativen Partei gewesen, hat jahrelang große Güter in Thüringen bewirtschaftet, war eines der angesehensten Mitglieder des Landesökonomiekollegiums. Praktiker im großen Sinne des Wortes, frommer Christ, ist er dabei ein seltener Kenner der Kirchengeschichte und ein Mann der umfassendsten Bildung. Er ist seit den 80er Jahren kein anderer geworden; aber damals war die freikonservative Partei noch an der Spitze der Socialreformer; damals zierten noch die geistvollen Leitartikel Constantin Rößlers, eines der Mitbegründer des Vereins für Socialpolitik, regelmäßig die „Post". Und Nobbe war damals in seiner Partei als energischer protestantischer Socialreformer von denen hochgeachtet und geschätzt, die heute den Evangelisch-socialen Kongreß bekämpfen. Er war, als 1890 mit dem Aufschwung der Socialreform, den der kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 erzeugte, die kirchlich-protestantischen und social interessierten Elemente aller Parteien sich sammelten, der richtige Führer des sich bildenden Kongresses.

Er schildert nun aus eigenster Kenntnis das Entstehen und die wesentliche Thätigkeit des Kongresses, der nichts wollte, als im Sinn der protestantischen Weltanschauung für die kirchlichen Kreise ein Sammelplatz des Gedankenaustausches werden, als Mitarbeiter an der sittlichen Gesundung der Volksseele wirken, Verständnis in diesen Kreisen erwecken für die socialen Dinge, den Zusammenhang erhalten zwischen christlicher Bildung und socialer Reform. Die Führer haben stets dagegen protestiert, daß sie direkt aus dem Christentum und den Evangelien die Lösung der heutigen wirtschaftlichen und socialen Fragen ableiten wollten: sie betonten nur das eine, daß in unserer von geistigem und weltlichem Materialismus bedrohten Zeit der Geist des Christentums eine der lautersten, wenn nicht die erste Quelle sei, aus der die sittlichen Kräfte zu schöpfen hätten, um auch auf socialem Gebiete den rechten Weg zu finden.

Nobbe geht über die ersten vier Jahre des Kongresses, da er kaum von irgend jemand angefeindet wurde, kürzer weg, als über die spätere vom Frankfurter Kongreß von 1895 an, der von den Gegnern als der Wendepunkt nach links bezeichnet wird. Er schildert diesen eingehender, ebenso die Ereignisse in Stuttgart 1896, den Austritt Stöckers, hauptsächlich aber die Organisation Pfarrer Naumanns und seiner Freunde als eine besondere politische Partei, die als solche mit dem Evangelisch-socialen Kongreß gar nichts zu thun hat.

Nobbe zeigt, wie der Kongreß bis auf den heutigen Tag derselbe geblieben ist, wie aber der politische Umschwung, die wesentlich veränderte Haltung der kirchlichen Behörden ihn in ein scheinbar anderes Licht gestellt haben. Er zeigt scharf und klar die Grenzlinien zwischen den Tendenzen des Kongresses und der in Erfurt begründeten national-socialen Parteibildung, deren Organ früher die „Hilfe" war, jetzt die „Zeit" ist. Er zeigt, warum trotz der großen Gegensätze Naumann nicht von dem evanglisch-socialen Kongreß auszuschließen sei. Allen Gegnern Naumanns ist zu empfehlen, die unparteiische Würdigung, die Nobbe ihm angedeihen läßt, zu lesen. Allen Konservativen ist zu raten, in der Schrift Nobbes

zu sehen, wie wirklich konservative, echt christliche Gesinnung über sociale Reform, Großgrundbesitz, Socialdemokratie und ähnliches urteilt. Wir können das Schriftchen nur aufs dringendste den weitesten Kreisen empfehlen.

G. Sch.

Schmöle, Jos., Dr. phil., Privatdocent an der Universität Greifswald: Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Socialistengesetzes. Erster, vorbereitender Teil. Jena, Fischer. 8°. XVIII u. 211 S.

Es fehlte bisher an einer Geschichte der deutschen Gewerkvereine, Gewerkschaften, Fachvereine. Wohl hatten wir mancherlei Gutes über einzelne, z. B. die Buchdrucker, sowie die Überblicke im Handwörterbuch von Conrad 2c. Auch unser Jahrbuch gab XVI, 941 ff. und XX, 253 ff. aus der Feder Oldenbergs eine statistische Übersicht; die letztere schließt sich an den Artikel Oldenbergs aus dem Ergänzungsband d. H. W. B's. über Gewerkvereine an. Aber all das konnte eine wirkliche Geschichte nicht ersetzen. Um so gespannter erwarteten längst die Interessenten die Arbeit Schmöles, der seit mehreren Jahren die Materialien sammelte und vor allem Zugang zu den Akten des Berliner Polizeipräsidiums, einer der wichtigsten Quellen für die Geschichte der Gewerkschaften, erhalten hatte.

Was er uns nun in diesem ersten Teile bietet, ist eine besonders paginierte Einleitung über den Gegensatz der deutschen und der englischen, der deutschen politischen und der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, über die neueste Entwickelung der letzten Jahre, ferner über die Methode seiner Arbeit. Daran schließt sich dann A. Die Entstehungsgeschichte der socialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung von 1868—70 (S. 1—74), B. Die Schilderung des Wiederauflebens der Gewerkschaftsbewegung in den 80er Jahren (S. 75—142) und C. die Darstellung der Rechtsprechung in Sachen der gewerkschaftlichen Organisationen (S. 143—211).

Ich will nicht versuchen die Quintessenz des Inhalts hier wiederzugeben. Man würde dem Buche damit nicht gerecht. Die allgemeinen Umrisse der Bewegung sind überdies ja bekannt. Das Wertvolle an der Darstellung Schmöles ist die volle Beherrschung des Einzelnen, wie er sie aus dem eingehendsten Studium der Akten, Zeitungen und Broschüren gewonnen hat, und das dadurch erreichte hohe Maß von objektiver Berichterstattung und gerechtem Urteil. Ich wüßte nicht, wie Schmöle nach dieser Richtung übertroffen werden könnte.

Ich meine, der leidenschaftliche Socialdemokrat, der das Buch liest, und ebenso der konservative Polizeibeamte, der alle Gewerkschaften für verderblich hält, müßten gleichmäßig sagen: der Autor wird uns gerecht. Nirgends spricht die Leidenschaft, nirgends hören wir die Marxschen Phrasen und Dogmen, denen ein Teil unserer Nationalökonomen sich doch nicht ganz entziehen kann. Überall berichtet ein objektiver Erzähler, wie die Dinge liegen, wie sie gegangen sind, und doch einer, welcher der Hebung und Organisierung der Arbeiter die vollste Sympathie entgegenbringt, welcher durchblicken läßt, daß er eine Besserung der Lage der Ar-

beiter ohne Organisation nicht für möglich hält. Aber er täuscht sich deshalb nicht über die Schwierigkeiten dieser Organisation, über die Berechtigung eines entgegengesetzten Standpunktes, welcher die Ausbreitung der Socialdemokratie bekämpfen will. Das Kapitel C bespricht in vortrefflicher Weise den heillosen Zustand unserer Gesetzgebung: Vereinsgesetze aus einem gänzlich andern Zeitalter, da es noch keine Arbeitervereine dieser Art gab, alte Bestimmungen über das Versicherungswesen, die an Arbeiterkrankenkassen und Unterstützungskassen im Falle der Arbeitslosigkeit nicht dachten, die Konzession der Koalitionsfreiheit von 1869, welche eine lex imperfecta war, all das zusammen ist ein legislatorisches Chaos, welches die besten Richter und Polizeibeamten zu den widersprechendsten Entscheidungen nötigen mußte und der Entwickelung der deutschen Gewerkvereine so verhängnisvoll werden, die Arbeiter erbittern, das Ansehen von Regierung und Recht so sehr schädigen mußte. —

Auch die psychologische Behandlung der einschlägigen Fragen wird man mit Befriedigung verfolgen; ebenso die abwägenden Betrachtungen über das Verhältnis der politisch-socialdemokratischen zur gewerkschaftlichen Bewegung, ferner über den Einfluß der Socialreform, wie sie von 1881 von an seiten der Regierungen erfolgte. —

Wir können den Verfasser nur bitten, möglichst rasch mit seinen weiteren Teilen, welche die einzelnen Berufe behandeln werden, herauszukommen.

G. Sch.

Crüger, Dr. H.: Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken, von Schulze-Delitzsch. 6. Auflage, neubearbeitet. (Erster Band der „Genossenschaftlichen Handbibliothek.") Breslau 1897, E. Morgenstern. 8°. 336 u. XVI S.

Die erste Auflage dieser Anweisung zur Gründung und Geschäftsführung der Vorschußkassen erschien 1855, die fünfte 1876. Seither ist Schulze gestorben. Als Anwalt der Genossenschaften ist ihm erst Schenck, dann Crüger gefolgt, der jetzt die neue, ganz umgearbeitete, dem Gesetz von 1889 angepaßte Auflage besorgt hat. Soweit es sich um ein Handbuch für praktische Zwecke handelt, haben wir nicht dabei zu verweilen; wir glauben, daß auch die neue Auflage diesem Zwecke sehr glücklich dient; fast ein Drittel des Buches machen die Formulare, Statutenentwürfe und Geschäftsanweisungen aus.

Wichtig erscheint das Buch aber auch als Ausdruck der Fortentwickelung der Vorschußvereine in ihrer Tendenz zu eigentlichen Banken. Ich habe in diesem Jahrbuch zweimal eingehender von den Vorschußvereinen gesprochen, im Jahrgang VIII (1884) S. 595 ff. in dem Essay über Schulze und im Jahrgang XVIII (1894) S. 274 ff. in der Mitteilung „Die Entwickelung der deutschen Vorschußvereine", wobei ich die Geschichte des Genossenschaftswesens von H. Zeidler besprach. Das frühere Buch Crügers, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern ist von Oldenberg Jahrgang XVII, S. 342 besprochen.

Art und Standpunkt Crügers sind bekannt. Er hat letztern erst noch kürzlich in Conrads Jahrbüchern, 3. F. Bd. X, 823, in dem Aufsatz

„Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ausgeführt und was er dort sagt, deckt sich natürlich mit den Grundgedanken seines Buches. Er ist ein Gegner der Centralgenossenschaftskasse und der selbständigen landwirtschaftlichen Darlehnskassen, wie sie besonders neuerdings so stark sich entwickelt haben; die Aufwendung von Staatsmitteln für die Genossenschaften erscheint ihm als Kommunismus; das Princip der „Selbsthülfe“ scheint ihm dabei bedroht. Wir kommen darauf in der Anzeige des Büchleins von Dr. Heiligenstadt zurück.

Wir möchten hier nur betonen, daß die Lektüre der neuen Auflage des Buches den Eindruck nicht verwischt, sondern bestätigt, daß die städtischen Vorschußvereine von heute mehr und mehr kaufmännische Banken werden. Schulze schrieb stets als idealistischer Reformer, Crüger erörtert die Probleme als praktischer Jurist und Geschäftsmann. Wohl hält er an den alten Idealen, den kleinen Leuten zu helfen, fest und ermahnt da und dort, nicht in die Bahnen der Spekulation, der Effektenbanken ꝛc. einzumünden.

Aber was er über Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Beamte der Genossenschaften sagt, zeigt doch überall, gerade weil es praktisch kurz den Geschäftsverhältnissen angepaßt ist, den Wandel in der inneren Struktur der Genossenschaften. Es ist bekannt, wie Schulze stets versuchte, der Generalversammlung neben dem Vorstand und Aufsichtsrat die erste Stelle und den Haupteinfluß zu lassen. Auch Crüger sieht wohl, daß man durch das immer seltenere Befragen der Generalversammlung die geistig-sittliche Aufgabe der Erziehung der Mitglieder verlasse, er ermahnt, das nicht zu thun. Aber er fügt doch halb resigniert bei: „Größere Vereine mit bedeutender Mitgliederzahl aus allen Gesellschaftsklassen, deren Verkehr ein eigentlich bankmäßiger geworden, sind mehr für die Vollbefugnis des Vorstandes und Aufsichtsrates und heben die Schwierigkeit und Mißlichkeit des öfteren Berufens einer Generalversammlung, auch die Gleichgültigkeit der Mitglieder hervor; sie berufen sich ferner darauf, daß es den Mitgliedern an der Fähigkeit für eine weitergehende Mitwirkung in der Ordnung der Angelegenheit der Genossenschaften fehle.“ Die Erörterungen Crügers über Vorstand und Beamte sind ebenso lehrreich als praktisch; aber sie zeigen klar, daß — ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft — der springende Punkt für gute oder schlechte Führung der Geschäfte heute in der Schaffung und Erziehung eines bankmäßig kaufmännischen, ehrlichen und doch geschickten Beamtentums liegt.

Die Kapitel 7 bis 11, welche die ganze Kreditgewährung, die Kreditarten, die Grenzen und Beschränkungen des Kredits behandeln, sind ebenso klar als lehrreich geschrieben, enthalten sehr gute Anweisungen. Aber jeder junge Bankier wird sie mit ebenso viel Vorteil lesen und studieren können, als der Genossenschafter.

Mit diesen Bemerkungen soll in keiner Weise gegen den Verfasser polemisiert werden. Die großen Vorschußvereine, deren eine erhebliche Zahl sich schon in Aktiengesellschaften verwandelt hat, müssen immer mehr zu kaufmännisch organisierten Instituten werden, sich den Aktiengesellschaften nähern. Auch so bleiben sie ein großer Segen für Deutsch-

land, zumal wenn Schulzes Rat befolgt und überall neben den groß werdenden, zu Banken sich auswachsenden Vorschußvereinen wieder jüngere wahre Genossenschaften neu entstehen. Nur verschließen sollte man die Augen nicht vor der Umbildung und nicht glauben, daß diese städtischen Kreditinstitute die ländlichen Darlehnskassen, die immer kleiner bleiben und daher auch mehr genossenschaftlichen Geist behalten werden, überflüssig machten. Ihr Aufkommen ist natürlich eine Konkurrenz für die alten Schulzeschen Kreditvereine und niemand kann erwarten, daß man solche Konkurrenz sehr freudig begrüße. Aber verstehen und mit unparteiischer Würdigung betrachten könnte die ältere Schwester immer die jüngere.

G. Sch.

Der **Personalkredit** des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Erster Band. Süddeutschland. XIX u. 414 S. Zweiter Band. Mittel- und Norddeutschland. VI u. 456 S. (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 73 u. 74.) Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 8⁰.

Heiligenstadt, Dr. **Carl,** Die preußische Centralgenossenschaftskasse. Jena 1897, Fischer. 8⁰. 102 S.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen **Genossenschaften** für 1896. Offenbach 1897, Verlag der Anwaltschaft. Fol. 212 S.

Wer sich heute über den neuesten Stand des landwirtschaftlichen Personalkredits in Deutschland orientieren will, thut gut, diese drei Publikationen zur Hand zu nehmen. Die zwei Bände der Schriften des Vereins für Socialpolitik 73 und 74, welche zugleich eine Fortsetzung des Bandes 35, „Der Wucher auf dem Lande" 1887 bilden, sind auf Grund eines Ausschußbeschlusses vom 1. April 1894 entstanden; die Herren Dr. Thiel, Dr. Sering, Sombart und Knebel leiteten die ganze Erhebung, entwarfen die Fragebogen, suchten für Provinzen oder Landesteile die Generalberichterstatter aus, die auf Grund zahlreicher Umfragen bei Vertrauensmännern ihre teils statistischen, teils volkswirtschaftlich erzählenden und kritisierenden Darstellungen entwarfen. Das Hauptverdienst an der Leitung und Zusammenstellung der Berichte hat der Abgeordnete Knebel, der in weiten Kreisen als einer der Reformatoren des kleinbäuerlichen Personalkredits durch die Neugestaltung der Merziger Sparkasse bekannt ist. In 23 provinziellen oder Landesmonographien sind alle Teile Deutschlands (mit alleiniger Ausnahme Schlesiens, dessen Berichterstatter versagte) bearbeitet, meist von Schriftstellern und Praktikern, deren Sachkunde in weiten Kreisen bekannt ist. Es seien nur Hofrat Dr. Hecht, Dr. K. Thieß, Ökonomierat Dr. Havenstein, Ökonomierat Winkelmann, Dr. Franz, Herr von Langsdorff, Finanzrat Balk, Ökonomierat Stöckel erwähnt. Eine glückliche Ergänzung dazu giebt das Schriftchen von Dr. Carl Heiligenstadt, über die preußische Central-Genossenschaftskasse; der Verfasser kennt als zweiter Direktor derselben die

Sache aufs genaueste, widerlegt die gegen diese Kasse vorgebrachten Einwendungen und schildert ihre Thätigkeit und Entwickelung während der ersten 1½ Jahre. Das Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, des größten bestehenden derartigen Verbandes, giebt die Verhandlungen des Vereinstages von 1896, den Jahresbericht der Anwaltschaft pro 1895/96 (von Geh. Regierungsrat Haas in Offenbach), die Statistik der Verbandsgenossenschaften pro 1894 und 1895 und endlich eine Liste der bis April 1897 beigetretenen Verbände und Genossenschaften. Wir haben damit das wichtigste Stück der freilich immer noch recht unvollständigen Statistik der deutschen ländlichen Darlehens- und Sparkassen vor uns. Die Verhandlungen des Stettiner Verbandtsages vom 11.—13. August 1896 beziehen sich hauptsächlich auf die Ein- und Verkaufs-Genossenschaften, Kornhäuser und Ähnliches; aber mit der Erörterung über die preußische Centralgenossenschaftskasse, den Mitteilungen des Anwalts und manchem Anderen gehören sie doch dem hier ins Auge gefaßten Gebiete der Entwickelung des ländlichen Kreditwesens an.

Die drei Publikationen geben im Zusammenhang mit der periodischen einschlägigen Presse dem Leser ein Bild von einer der erheblichsten Reformbewegungen auf agrarischem und kreditwirtschaftlichem Gebiete. Es handelt sich um große tiefgreifende Veränderungen, die teils im Zusammenhang stehen mit der Krisis der Landwirtschaft, teils mit dem Übergang von der alten Natural- zur Geld- und Kredit-Wirtschaft; es handelt sich um die Bekämpfung des Wuchers, um die Ersetzung oder Ergänzung des hypothekarischen durch den Personalkredit, um die möglichste Verminderung der Schuldzinsen, die den Bauern bedrücken, aber ebenso um dessen ganze Erziehung für die moderne Wirtschaft. Der moderne Kredit ist vielfach bis in die neuere Zeit ein Fluch für den Landwirt, besonders den kleinen gewesen; und er kann bei richtiger Organisation und richtigem Gebrauch das wichtigste Instrument des Fortschrittes für ihn werden. Der Personalkredit war lange für ihn zu teuer, er konnte ihn nur aus Wuchererhänden erhalten. Die ganze bessere kaufmännische Kreditorganisation erreichte ihn gar nicht und paßte in ihren Formen des Wechselverkehrs 2c. nicht für ihn.

Manches hatten schon die Schulzeschen Vorschußvereine gebessert. Aber nur in einzelnen Gegenden haben sie zahlreiche Landwirte unter ihren Mitgliedern. In der Hauptsache blieben sie städtische Banken für den dortigen Mittelstand. Die Raiffeisenschen Darlehenskassen wurden die wahren bäuerlichen Volksbanken. Aber ihre Ausdehnung war bis Mitte der 80er Jahre eine langsame; es bestanden 1885 erst etwa 1200—1300 solcher Kassen in Deutschland. Heute (Juli 1897) werden es 7—8000 sein. Das ist das große Ergebnis der letzten 10—12 Jahre. Es zu verstehen und zu würdigen, das ist das Ziel der drei erwähnten Publikationen und unserer Anzeige derselben.

In den zwei Bänden des Vereins für Socialpolitik ist der wichtigste Gesichtspunkt stets der, festzustellen, welche Kreditorgane sich in jedem Gebiete neben dem unorganisierten Privatkredit, der niemals ausreicht, und neben dem Wucherkredit, der mehr schadet als nützt, dem Bauern



darbieten. Es werden meist auch die Institute für Hypothekarkredit erwähnt, dann aber hauptsächlich erörtert, was die Sparkassen, die Schulzeschen Vorschußvereine und die bäuerlichen Darlehenskassen in ihren verschiedenen Spielarten bieten, und nach ihrer Natur bieten können.

Daß bei der Mehrzahl der deutschen Kommunal- und Kreissparkassen die Verwaltung dahin strebt, die Gelder sicher anzulegen, den Sparern möglichst gute Zinsen, der Gemeinde Überschüsse zu bringen, daß sie also dem bäuerlichen Personalkredit wenig dienen, wußte man wohl schon im allgemeinen, aber doch nicht so im einzelnen, wie es hier von Havenstein, Winkelmann und anderen dargelegt wird. Die Hauptausnahme sind Holstein und einzelne rheinische Gegenden. Holstein ist in unseren Berichten etwas kurz weggekommen. Der Bericht der Gewerbekammerkommission von 1890 über das Sparkassenwesen in Schleswig-Holstein (Kiel 1890) hauptsächlich über die sog. Privatsparkassen, welche wesentlich zugleich Darlehenskassen sind, belehrt da besser. Eingehend aber ist die Reform im Saargebiet geschildert: Die Kreissparkasse in Merzig, welche die Reform seit 1880 begann, der die Nachbarsparkassen folgten, hat fast in jedem Dorf einen Nebenrendanten, sie giebt hypothekarischen und Personalkredit, vermittelt den Bodenverkehr durch den Erwerb der Versteigerungsprotokolle; sie hat fast allen Wucher verdrängt; sie hat jetzt 9/10 der Kreditgeschäfte des Kreises in der Hand. Die Kreissparkassen des Saargebietes hatten 1894 Umsätze von 4—9,8 Millionen Mark.

Ebenso lehrreich sind die Berichte in Bezug auf die Schulzeschen Vorschußvereine. Ihre guten Seiten werden allseitig gewürdigt, vielfach wird eine Statistik darüber gegeben, wie viel Landwirte bei ihnen beteiligt sind. Aber es wird auch gezeigt, daß sie für den Kleinbauern nicht ausreichen. Die Vorwürfe, die sie vom Standpunkt ihrer vorangeschrittenen Entwickelung den Zwergbanken auf dem Lande machen, mögen im einzelnen nicht ganz unberechtigt sein, aber sie beweisen nicht, daß sie selbst die ländlichen Kassen überflüssig machen. Lehrreich ist vor allem, was Dr. Hecht über die Zustände in der Pfalz anführt, wo 24 solcher Vereine und teilweise sehr große und blühende, wie die Speirer Volksbank, sind. Diese Kassen bleiben im ganzen auf die Städte und ihre Umgebung beschränkt, sie haben mehr und mehr den Wechselkredit, der für den Bauern nicht paßt, zum Mittelpunkt ihres Geschäfts gemacht; ihr Kredit ist für den Landmann zu teuer und zu entfernt.

In Bezug auf die ländlichen Darlehens- und Sparkassen geben die Berichte die statistischen Zahlen für 1894 und 95, die im Momente des Druckes vielfach schon veraltet waren, weil eben die ganze Enquete in die Zeit des größten Auffschwungs des Darlehenskassenwesens fiel. Aber die Mitteilungen sind dafür im übrigen um so interessanter. Sie zeigen, daß und warum man nicht überall mit gleicher Strenge an den idealen Grundsätzen Raiffeisens (keine Anteile, keine Dividende, Nichtbezahlung der Vorstände, Bildung eines ewig unteilbaren Stiftungsfonds rc.) festhielt, daß und warum man nicht überall das nötige Kapital am Orte selbst beschaffen konnte; wir verstehen nach der Lektüre der beiden Bände, warum überall im Osten der Fortschritt um so viel langsamer sein mußte; wir

werden eingeführt in die Schwierigkeiten der ganzen Entwickelung, aber auch in die Ursachen, die sie überwanden, in die segensreichen Folgen, die sich überall daran knüpften. Hauptsächlich Dr. Thieß rühmt sie in begeisterten, aber doch wohl durchaus wahren Worten. Und wenn uns in den meisten Berichten die Klage entgegentritt, daß das Erreichte erst ein kleiner Anfang sei, so kann uns andererseits die Thatsache trösten, daß in zwei der württembergischen vier Kreise doch schon 40—42 % aller Gemeinden solche Kassen haben (I, 242).

Ein vollständiges Bild der Kassen giebt uns auch das Jahrbuch des allgemeinen Verbandes nicht. Er hat pro 1895 Berichte von 1097 Vereinen, die 93 417 Mitglieder zählten, einen Umsatz von 166,5 Mill. Mark und ein eigenes Vermögen von 5,8 Mill. (3,5 Anteile, 2,3 Reserve) hatten. Existirt jetzt etwa die 6—7fache Zahl von Vereinen im ganzen, so können wir voraussehen, daß sie 6—700 000 Mitglieder mit einem Geschäftsumsatz von etwa einer Milliarde haben.

Das wäre nicht erreicht worden, ohne die Organisation der Verbände, der Verbandskassen und der Centralinstitute, wie sie in Bayern, Württemberg, Baden, hauptsächlich aber auch in Preußen entstanden. Organisierte Verbände, als Mittelpunkte und Führer der einzelnen Genossenschaften, hatten Schulze und Raiffeisen schon 1859—70 gebildet; aber 1880 gehörten erst 53 Vereine dem Raiffeisenschen Anwaltsverband an, 1885 allerdings schon 735. Der Allgemeine Verband Haas wurde erst 1884 gegründet; er hatte 1890 erst 405 Darlehenskassen; 1. Februar 1896 zählte er 23 Provinzial- und Bezirksverbände und 1539 Darlehenskassen. Die provinziellen Verbandskassen gehören fast alle der Zeit nach 1889 an; — das Gesetz von 1889 erlaubte erst die Genossenschaft von Genossenschaften und die für sie nötige beschränkte Haft. Die preußische Centralgenossenschaftskasse entstammt erst dem Jahre 1895 (Gesetz vom 31. Juli 1895, vergl. Jahrbuch XX. 1896 S. 227 ff.)

Um die Notwendigkeit der Verbandskassen zu verstehen, muß man sich erinnern, daß alle höhere Kreditausbildung auf dem Geheimnis beruht, alles im Moment irgendwo überflüssige Kapital zu sammeln und dahin zu senden, wo es im Moment verwendbar ist. Daher der Segen des schottischen Bankwesens, das seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts darauf beruht, die augenblicklichen Kapitalüberschüsse der Industrie- den Agrarbezirken und umgekehrt, jeweilig zugänglich zu machen. Daher die stete Betonung der Schulzeschen Kassen, ihr Vorzug bestehe darin, daß sie Landwirte und Gewerbetreibende gleichmäßig umfaßten und also Kapitalangebot und Kapitalbedarf besser ausgleichen könnten. Daher die Wuchergewinne der ländlichen Wucherer, die allein das Geheimnis besaßen, wo Überfluß, wo Mangel an Kapital sei. Daher der große Vorsprung von Großhandel und Großindustrie, welche in den Großbanken die vorhandenen Kapitalmassen des In- und Auslandes jeden Moment anziehen, das Überflüssige da anlegen können, wo Bedarf ist.

Die ländlichen Darlehens- und Sparkassen hatten es nun als Dorfbanken zumal in ärmeren Gegenden immer schwer, zu billigem und reichlichem Kapital zu kommen; noch schwerer, ihre Überschüsse zu nützen, wenn sie isoliert standen. Ganz anders, wenn sie landschaftsweise zu genossen-

schaftlichen Verbandskassen zusammentraten und wenn diese wieder in den größeren Staaten zu einer Centralkasse verbunden wurden. Die so erreichbaren Vorteile konnte die ländliche Darlehenskasse auch nicht bei anderen Großbanken, z. B. der Reichsbank erlangen, denn diese sind nicht auf Blancokredite eingerichtet, sind nicht fähig zu prüfen, ob 100 Bauern durch ihre Haft die nötige Sicherheit bieten. Das können nur Specialorganisationen, deren ganzes Interesse sich darauf konzentiert. Die Central- und Verbandskassen leisten den großen Dienst, zwischen den einzelnen lokalen Kassen und den verschiedenen Gegenden den fortwährenden richtigen Kapitalausgleich herbeizuführen und zugleich den kleinörtlichen Kassen den Zugang zum großen Kapitalmarkt zu erschließen. Das ist der Kern der Sache. Sie werden definitiv schaffen, was die Genossenschaftsbank von Sörgel und Parisius für die Schulzeschen Kassen erreichen wollte, aber nur in beschränkter Weise erreicht hat. Eine Reihe Schulzescher Kassen wendet sich daher auch schon der von ihrer Anwaltschaft angegriffenen Centralkasse, der sog. Preußenkasse, zu. Diese giebt nicht den einzelnen Genossenschaften, sondern den Verbandskassen Kredit. Er wird gegeben auf Grund einer genauen Prüfung des Vermögens und der Haftsummen der Genossenschafter, auf Grund summarischer Nachweisungen des Vermögens und Einkommens aller Mitglieder der Genossenschaften.

Für die großen principiellen Fragen aller Kreditorganisation bietet diese deutsche Entwickelung des ländlichen Personalkredits eine neue und eigentümliche Form der Lösung. Überall dringt die Kreditorganisation auf eine gewisse Centralisation: Die Großbanken verschmelzen sich, senden überall hin Filialen und Nebenstellen, suchen von oben her zu centralisieren. Hier liegt ein neuer Aufbau von unten her vor: Die ländliche Kasse bleibt ganz selbständig, bleibt allein verantwortlich für jeden Kredit, den sie gibt. Aber sie lehnt sich an eine landschaftliche Verbandskasse, die wieder privatrechtlich ganz unabhängig bleibt, nur die Genossenschaften, denen sie leiht, zugleich als Anteilbesitzer umfaßt. Die Verbandskasse lehnt sich an die Centralkasse, die vom Staat mit 20 Millionen Mark dotirt ist, als selbständiges Institut fungiert, für die der Staat nicht haftet, an der auch bis jetzt die Verbände mit Kapital nicht beteiligt sind. Letzteres wäre wünschenswert, wird wahrscheinlich auch mit der Zeit kommen. Zunächst ist auf diese Art die volle Selbständigkeit der drei Glieder, Lokal- Verbands- Centralkasse und ihr richtiges Zusammenwirken erreicht.

Aus dem verdienstlichen Büchlein von Heiligenstadt könnte noch mancherlei Detail über die Centralkasse hier mitgeteilt werden, doch hat unsere Anzeige schon den üblichen Raum überschritten. Und so können wir nur schließen mit der größten Anerkennung dessen, was auf diesem Gebiete praktisch erreicht und was in den genannten Schriften litterarisch weiten Kreisen zugänglich gemacht ist.

24. Juli 1897. G. Sch.

Prager, Dr. jur. **Max**: Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Eine volkswirtschaftliche Studie. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien herausgegeben von Lujo Brentano

und Walter Lotz. Dreiundzwanzigstes Stück) Stuttgart 1897. Cotta Nachf. 8° XVI und 476 S. nebst einem Diagramm.

Der Verfasser hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, durch die bergehohe amerikanische Währungslitteratur, oder wenigstens ein gut Teil derselben, für den deutschen Leser einen bequem gangbaren Schacht hindurchzuführen. Er ist dabei allerdings im wesentlichen Goldsucher, das Silber hat er nicht gern. Indes bemüht er sich, nach Einnahme eines festen principiellen Standpunkts, historisch möglichst unparteiisch darzustellen.

Trotzdem es ein Währungsbuch, ist die Arbeit angenehm lesbar geschrieben, abgesehen von einer Reihe anglisierender Wendungen und Fremdwörter, denen man bei Benützung einer großen fremdsprachlichen Litteratur leicht unterliegt. Entschieden zu vermeiden ist ferner die Verwendung gewisser Worte in einem dem deutschen Sprachgebrauch nicht entsprechenden und daher irreleitenden Sinn, wie u. A. Waggonladung (S. 7) für Lastwagenladung, Silberplanke (S. 250) für Silberdiehlbalken, Rekord (S 250) für Verzeichnis. Beiprodukt (S. 270) für Nebenprodukt, Stock für Vorrat.

Der Darstellung der älteren Zeit ist im wesentlichen zuzustimmen. Den mannigfachen kolonialen Experimenten mit Waren- und Papierwährungen der einzelnen Landesteile folgt eine gesetzlich eingeführte Bundeswährung, die aber noch 2 Menschenalter, was die metallischen Cirkulationsmittel angeht, toter Buchstabe bleibt. Erst besteht von 1792 eine Cirkulation von Papier und fremdem Metallgeld auf einer Silberbasis, da die gesetzliche Doppelwährungsratio von 15:1 das Silber in der Folgezeit überwertete; dann gelangt man seit 1834 durch eine Veränderung der Ratio auf 16:1 zu einer Cirkulation auf der Goldbasis, da das Silber nunmehr absichtlich unterwertet ist; anfänglich cirkulierten Noten und fremde Münzen zu festen Sätzen auch in dieser zweiten Epoche noch weiter, nach der Entdeckung der westlichen Goldfelder verschwinden letztere allmählich und neben dem Papier kommt das Gold zu immer größerer Bedeutung im Verkehr des Landes. Die allgemeine Goldwährungsbewegung in der ganzen Welt läßt dem landläufigen Begriff bald Hartgeld und Goldgeld identisch erscheinen. Die Kriegsnöte der 60er Jahre führen nun allerdings zu einer notgedrungenen Einführung von Papiergeld, den sogen. Greenbacks, die für alle Zwecke gesetzliches Zahlmittel werden, außer für Zollabgaben und die Zinszahlungen der Staatsschuld. Für letztere aber ist Goldzahlung vorgeschrieben, und Senator Sherman drückte unzweifelhaft die landläufige Anschauung der Hartgeldleute aus, wenn er 1868 berichtete: „Die einfache Goldwährung ist eine amerikanische Idee, welche Frankreich und andere Länder, wo Silber das Hauptumlaufsmittel ist, nur zögernd adoptieren." —

Die Gegner dieser Anschauung waren die Papiergeldleute oder Greenbackers. Sie wollten dem Lande die hohen Preise der Inflationszeit erhalten und traten daher nach dem Kriege für die „amerikanische Idee" des uneinlösbaren Papiergeldes, des „billigen Geldes" wie es bald genannt wurde, ein. Sie wurden in lebhaftem Kampf nach der Mitte

der 70er geschlagen, und die Wiederaufnahme der Barzahlungen auf 1879 festgesetzt, die in Gold stattfand; denn das war seit 1873 das einzige Währungsmetall der Union. In diesem Jahre hatte man nämlich ohne irgendwelchen Widerspruch von irgend einer Seite den nur theoretisch bestehenden Silberdollar aus der Währungsliste gestrichen und einen silbernen Handelsdollar für den asiatischen Verkehr vorgesehen.

Vor der thatsächlichen Wiederaufnahme war aber abermals eine Veränderung vor sich gegangen. Die Greenbackpartei hatte zum ersten Mal im Leben der Union aus der Währungsfrage politisches Kapital geschlagen. Gerade als sie erlegen war, traten drei Umstände ein, die ihr ein neues Leben auf veränderter Grundlage verhießen: die Wirtschaftskrisis seit 1873, das Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkt, und der Aufschwung der Silberminenindustrie im Westen. Die Einhelligkeit der Goldwährungstheorie in der Welt war dahin, das Wort Bimetallismus erfunden. Was man nicht mit dem Papier erreichen konnte, das erhoffte man nunmehr von Silber. Verstärkt durch neue Interessenten- und Unzufriedenen-Gruppen verwandelte sich die Greenbackbewegung in eine Silberbewegung, ohne daß ihr früherer Charakter übrigens vollständig verschwunden ist. Man empfand plötzlich ein ungeheures Mitleid für die enttronte Königin Silber. Man trat ein für den „Dollar der Väter", den Silberdollar der Ratio 16 : 1, dessen Lebensgeschichte Prager ganz erbaulich schildert — er hat eigentlich nie existiert, war nur eine Idee und ist daher auch besonders schwer zu bekämpfen. — Man erfand das „Verbrechen von 1873", ein Komplott Englands gegen Amerika, und die „amerikanische Idee des Silbers", eine Legende, die vor der historischen Untersuchung gleichfalls nicht Stand hält. Merkwürdig ist, daß der Träger des Komplottplans der leidenschaftliche Bimetallist Ernst Seyd gewesen sein soll.

Der Agitation der neuen Alliierten gelang es, für das Silber in der Bland-Allisonbill des Jahres 1878 und für das Papier in der Einstellung der Papiergeldeinziehung einige Konzessionen zu erreichen. Jene Währungspolitik setzte ein, die von Fuchs und anderen den Lesern des Jahrbuchs in ihren Grundzügen und Folgen geschildert ist. (Jahrb. XVIII 4 S. 151 ff. und XX 3 S. 237 ff.) Das vorliegende Buch giebt hierzu allerlei weitere Ergänzungen und führt die Geschichte fort bis an den Schluß der großen Währungskampagne der Präsidentenwahl von 1896. Ich muß es mir versagen, eine ausführliche Kritik der Darstellung dieser letzten, großen Phase hier zu geben, da sie ein Eingehen auf zahlreiche Einzelheiten, wie das Gesamtproblem erfordern würde (vgl. auch Jahrb. XX 4 S. 263 ff. meine Ausführungen). Das Wesen, den eigentlichen Kern der großen westlichen und südlichen Bewegung, welche zu schlagen, nur mit ungeheurer Anstrengung, riesigen Geldmitteln und durch das Zuhülfekommen des äußeren Umstandes steigender Getreidepreise im Herbst 1896 gelang — zu schlagen mit einer knappen Majorität — hat P. nicht vollkommen erfaßt. Hinsichtlich der Agrarbewegung speciell haben ihm zuverlässige Daten gefehlt. Der entscheidende Akt in diesem Drama steht noch aus, wie er schließlich richtig bemerkt.

Sollten nicht die neuentdeckten Goldquellen des westlichen Kanada und

Alaskas der proteischen Währungsfrage einen unvorhergesehenen Ausschlupf eröffnen, so wird sie berufen sein noch auf längerhin in den politischen Kämpfen eine Hauptrolle zu spielen. McKinley dürfte für ihre gründliche Erledigung und für die nicht minder brennende Aufgabe der Neuordnung des Bankwesens nicht ernstlich zu haben sein.

Ein erhebliches Verdienst um die Klärung der Debatten erwirbt sich der Verfasser in der Aufdeckung der Arendt-Kardorffschen Darstellungsmethoden; jene werfen ihren Gegnern so oft Übelwollen, Entstellung und Ignoranz vor, daß bei unparteiischen Beobachtern nunmehr ein großes Staunen entsteht angesichts der Nachweise, wie sie selbst öfter verfahren.

Daß bei dem absichtlich historischen Zweck der Arbeit eine theoretische Erörterung der einschlägigen Fragen von den verschiedenen Standpunkten aus nicht versucht ist, kannn nicht als Fehler gelten. Wünschenswert und notwendig wäre eine Ergänzung nach der Seite der Geschichte der Papiercirkulation und des Bankwesens, da diese Kenntnisse zum vollen Verständnis der Frage unumgänglich sind.

Ernst von Halle.

1. **Die Heimarbeit und ihre staatliche Regelung.** Von Dr. Eugen Schwiedland, Privatdocenten der Wiener Universität. Sonderabdruck aus „Das Leben“ 1897, Heft 2. Wien und Leipzig. 14 S.

2. **Hausindustrie und Sweating-System.** Ihre Formen und ihre socialen Schäden. Von Dr. E. Schwiedland. Wien 1896. 12 S.

3. **Zweiter Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit.** Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer. Von Dr. Eugen Schwiedland. Wien 1897. 67 S.

4. **Die Regelung der Heimarbeit in Österreich.** Bericht, erstattet an das I. Komitee der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg von Dr. Max von Tayenthal, Kammer-Concipisten. Reichenberg 1897. 46 S.

5. **Die Konfektions-Industrie und ihre Arbeiter.** Darlegung und Kritik der Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik und der Gesetzgebung. Von Johannes Timm. Flensburg 1897. 78 S.

6. **Le Travail des Couturières en chambre et sa réglementation,** par Hector Lambrechts. Bruxelles 1897. 111 p.

Das ernste Problem der Hausindustrie beschäftigt die öffentliche Meinung, die nationalökonomische Wissenschaft und die Gesetzgebung in allen civilisierten Ländern in gleicher Weise. In Australien und in Nordamerika, in England und in Frankreich, in Belgien und in der Schweiz, wie in Österreich und in Deutschland ist die Hausindustrie, vor allem die großstädtische Kleiderkonfektion, ein Herd des tiefsten Elends. Überall regt sich das Bestreben, durch staatliches Eingreifen eine Besserung der traurigen Zustände anzubahnen. Zwei verschiedene Richtungen stehen sich dabei

scharf gegenüber: die einen halten die Hausindustrie für unentbehrlich und suchen deshalb die mit ihr verbundenen Übelstände durch ein mehr oder minder umfangreiches System von einzelnen gesetzgeberischen Maßregeln (Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, Werkstättenkontrolle, Schließung gesundheitsschädlicher Wohnungen und Werkstätten, Einregistrierung der Heimarbeiter, Einbeziehung in die Krankenversicherung, Lohntarife, Minimallöhne, Beschränkung oder gänzliches Verbot der Lehrlingshaltung 2c.) zu beseitigen; die anderen halten die Heimarbeit für überflüssig und ihre Regelung für unmöglich, und sie erstreben darum ihre vollständige gesetzliche Unterdrückung und ihre Überführung in Betriebswerkstätten. Für diese radikale Maßregel treten besonders die Socialdemokraten ein; aber auch in der Wissenschaft, die ihr jedoch überwiegend abgeneigt ist, hat sie einzelne Verteidiger gefunden.

Offenbar unterliegt eine derartige tief einschneidende Maßregel den größten Bedenken schon wegen der zahlreichen Frauen, die durch Heimarbeit den kargen Verdienst des Mannes ergänzen müssen, ohne aber Kinder und Haushalt ganz vernachlässigen zu können, und wegen der vielen Witwen, die ebenfalls ein Hauswesen zu besorgen haben. Zum mindesten müßte der zwingende Beweis geführt werden, daß es die Betriebsform der Hausindustrie als solche und nur diese ist, die alle Schäden, besonders die traurigen niedrigen Löhne verschuldet. Angesichts der Thatsache, daß in sehr zahlreichen Industriezweigen die Fabrikarbeiterinnen ebenso schlecht oder noch schlechter gelohnt sind, als die Heimarbeiterinnen der Konfektion[1]), dürfte dieser Beweis schwer zu führen sein, obwohl natürlich nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die Hausindustrie eine Anzahl ihr besonders eigentümlicher Übelstände hat.

Das Elend, das uns vor allem in der weibliche Arbeiter beschäftigenden großstädtischen Hausindustrie entgegentritt, hat seine Wurzeln hauptsächlich in dem durch das Zuströmen von Arbeiterinnnen vom platten Lande nach der Großstadt geschaffenen übermäßigen Angebot von Arbeitskräften, die außerdem fast durchweg schon an eine sehr niedrige Lebenshaltung gewöhnt sind; die Proletarisierung weiter Schichten des Mittelstandes, die ihre weiblichen Angehörigen in die Berufsarbeit hinausstößt, wirkt in derselben Richtung. Solange der Zug nach den Städten in der gleichen Weise anhält, dürften erhebliche Verbesserungen in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterinnen trotz aller gesetzlichen Regelung der Heimarbeit leider kaum möglich sein.

Jede Schilderung der Hausindustrie sollte bei der Darstellung der socialen Verhältnisse von einer gründlichen Erörterung der inneren Wanderbewegungen ausgehen. In den oben angeführten Schriften wird diese wichtigste Seite der ganzen Frage entweder garnicht beachtet oder nur ganz flüchtig gestreift. Verhältnismäßig am besten behandelt sie noch Lambrechts (Nr. 6), der mit Recht verlangt: Il faut en premier lieu arrêter ce flot d'immigration sans cesse croissant, qui pousse les travailleurs libres de la campagne à venir s'engouffrer dans la ville, dont ils ne connaissent que les salaires fascinants. (S. 83.) Über-

[1] Vgl. die folgende Anzeige der Wiener Enquete über die Frauenarbeit.

haupt hat Lambrechts eine recht interessante und flott geschriebene Arbeit geliefert, bei der nur das erste Kapitel, das die gegenwärtigen Übelstände schildert, dem der Darstellung der Reformbestrebungen gewidmeten Abschnitt gegenüber etwas zu kurz und dürftig geraten ist. Unangenehm fällt die liederliche Schreibweise deutscher Namen und Wörter auf; z. B. Schmöller statt Schmoller, Sambert statt Sombart, Waschnerinnen, Wasche Industrie 2c.

Was die übrigen fünf Schriften anbelangt, so sind die beiden ersten Aufsätze von Schwiedland (Nr. 1 und 2) kleine Arbeiten journalistischen Charakters, die ein Laienpublikum mit den Grundzügen des Problems der Hausindustrie bekannt machen wollen. Die dritte Arbeit giebt zunächst die Gutachten wieder, die von den Wiener Genossenschaften und ihren Gehilfenausschüssen, sowie von den österreichischen Handels- und Gewerbekammern über die geplante Regelung der Heimarbeit abgegeben wurden. Sodann bringt sie eine sehr dankenswerte und interessante Zusammenstellung der gesetzlichen Maßnahmen wider die Heimarbeit in auswärtigen Staaten und berichtet über deren Erfolge. Das Bestreben, die Heimarbeit gänzlich zu verbieten, wird von Schwiedland überall mit großer Entschiedenheit bekämpft.

Äußerst instruktiv sind in der Arbeit v. Tayenthals (Nr. 4) die Abschnitte, in denen die bunte Mannigfaltigkeit der Formen der Hausindustrie im Reichenberger Kammerbezirke dargestellt wird. Mehr als 100 000 Personen, ungefähr ebenso viel wie in den Fabrikbetrieben des Bezirks, werden hier als Heimarbeiter beschäftigt. Neben der Kleider- und Wäschekonfektion finden wir ganze hausindustriell arbeitende Schuhmacherdörfer. Kaum in irgend einem Industriezweige fehlt die Heimarbeit ganz: einen sehr bedeutenden Umfang hat sie in der Stahlwarenindustrie, in der Glasindustrie, in der Baumwoll- und Leinenweberei, in der Pfeifenfabrikation 2c., und neuerdings hat sie auch in der Möbelindustrie an Bedeutung gewonnen. Die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Industrien erschwert die gesetzliche Regelung der Heimarbeit ungemein.

Der bekannte Leiter des Berliner Konfektionsarbeiterstreiks, der Schneider Timm, hat das neueste deutsche Material, namentlich die Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik und des Berliner Gewerbegerichts, zu einer Agitationsbroschüre verarbeitet, die mit anerkennenswerter Objektivität und ruhiger Klarheit geschrieben ist. Auch wer den Standpunkt Timms, der für die gesetzliche Unterdrückung der Heimarbeit eintritt, nicht teilt, wird die Schrift dieses mitten im praktischen Leben stehenden Autodidakten nicht ohne Interesse lesen. Sie ist übrigens erstaunlich billig: 78 Seiten Großoktav für 20 Pfennige!

Berlin. Paul Voigt.

Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquete über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. April 1896. Wien 1897. XVI u. 686 S.

Auf Anregung der Wiener „Ethischen Gesellschaft“ wurde im März und April vorigen Jahres von einer aus Männern und Frauen der verschiedensten Lebensstellung und der verschiedensten Parteiangehörigkeit bestehenden Kommission eine Enquete über die Frauenarbeit in Wien abgehalten, deren Ergebnisse in dem vorliegenden starken Bande niedergelegt sind. Die Kommission, die unter dem Vorsitz des Professors von Philippovich tagte, bestand aus Angehörigen der liberalen, demokratischen, christlich-socialen, socialdemokratischen und jungczechischen Partei; sie umfaßte Reichsratsabgeordnete, Hochschulprofessoren, Beamte des Staats, der Gemeinde und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Advokaten, Ärzte, Schriftsteller, Vertreter von Gewerkschaften und anderen Arbeitervereinen und endlich eine Anzahl von Unternehmern. Vernommen wurden in 35 Sitzungen 260 Experten, darunter 59 männliche, 181 weibliche Arbeiter, 20 Unternehmer und einige andere sachkundige Personen, die sich auf 55 verschiedene Berufe verteilten; die Enquete ist somit geeignet, ein ziemlich vollständiges Bild der Lage der Wiener Arbeiterinnen zu geben. Die vernommenen Arbeiter und Arbeiterinnen wurden meist durch die socialdemokratischen Organisationen herbeigeschafft; von den Unternehmern ließen sich nur wenige zur Erteilung von Auskünften bereit finden. Obwohl die Sitzungen mit Rücksicht auf die sonst zu erwartende Gefährdung der Arbeiter-Experten nicht öffentlich waren, wurde doch eine Reihe von Arbeiterinnen wegen ihrer Teilnahme an der Enquete gemaßregelt, die von der Kommission unterstützt werden mußten, bis sie eine neue Arbeitsstelle gefunden hatten. Es sind deshalb auch im Texte des Protokolls sämtliche weibliche Arbeiter-Experten mit fortlaufenden Nummern bezeichnet worden; die Namen sind nur bei den Unternehmern und bei den männlichen Arbeitern, die damit ausdrücklich einverstanden waren, genannt worden; andernfalls wurden sie mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet.

Auf die Ergebnisse einer so umfangreichen Enquete kann im Rahmen einer kurzen Anzeige nur kurz eingegangen werden. Die wichtigsten Punkte sind schon in der trefflichen Einleitung des Buches hervorgehoben worden; daneben wäre eine noch genauere Darstellung erwünscht, die den Besonderheiten der einzelnen Berufe gerecht zu werden suchen müßte. Mir scheint das wissenschaftlich wichtigste Resultat die Thatsache zu sein, daß sich ein tiefgreifender Unterschied zwischen der Lage der Fabrikarbeiterinnen und der der Heimarbeiterinnen nicht nachweisen läßt. Überall, in der Fabrik, in der Werkstatt, im Bureau, bei den Heimarbeiterinnen finden wir dieselben entsetzlich niedrigen Löhne, die uns zwingen, den bitteren Worten der Einleitung zuzustimmen: „Ein großer Teil unserer Mitmenschen führt ein Leben, das als menschenwürdiges nicht mehr bezeichnet werden kann.“

Für die Lohnhöhe ergiebt sich folgendes Bild: Die nicht qualifizierten oder auch die noch nicht geübten qualifizierten Arbeiterinnen verdienen im Durchschnitt etwa 4—5 fl. wöchentlich; die qualifizierten Arbeiterinnen 5—7 fl. wöchentlich; Löhne von 8—10 fl. und darüber sind die Löhne der Arbeiterinnen-Aristokratie und werden sehr selten gezahlt.

Nach besonderen statistischen Erhebungen haben etwa drei Viertel der Arbeiterinnen Löhne, die unter 5—6 fl. stehen.

Über die **Lebenshaltung** läßt sich aus den zahlreichen Einzelangaben der Expertinnen folgendes Bild zusammenstellen (vgl. Einleitung S. XI):

1. Für die gewöhnliche Arbeiterin ist ein Mittagmahl in der Volksküche zu teuer. Viele begnügen sich mit Kaffee als Mittagmahl, der, von Hause mitgebracht, in der Werkstätte aufgewärmt wird; andere holen aus dem Gasthause Suppe und Gemüse oder essen Butterbrot und Wurst. Überhaupt lebt ein sehr großer Teil der Arbeiterinnen hauptsächlich von Brot, Kartoffeln und Kaffee; — und was für Kaffee!
2. Die Arbeiterin, die über 5 fl. Wochenlohn hat, pflegt ein Bett zu mieten, wofür sie 1 fl. wöchentlich zu zahlen hat. Die Arbeiterin mit geringerem Wochenverdienst teilt ihr Bett mit einer andern Arbeiterin. Sie entrichtet dafür 60—70 kr. wöchentlich. Bisweilen sind in einem Raum 3—4 Lagerstätten, in denen nicht nur Mädchen, sondern auch Ehepaare liegen!
3. Kleider werden vielfach auf wöchentliche Raten von 1 fl. gekauft.
4. Die große Masse der Arbeiterinnen pflegt in der Regel keine Vergnügungen mitzumachen. Theaterbesuch und Lektüre sind selten. Von Zeitungen werden nur die gelesen, die männliche Mitarbeiter in die Werkstätte oder Wohnung mitbringen.
5. Nur wenige der Arbeiterinnen sind organisiert.
6. Totgeburten sind sehr häufig, und die Kindersterblichkeit ist entsetzlich groß.
7. Die Arbeiterinnen ganzer Industriezweige gehören den jüngeren Altersstufen an. Was aus ihnen wird, wenn sie in ein höheres Alter treten, wurde durch die Aussagen der Experten nicht klargelegt.

Auch über den Zusammenhang, der zwischen den niedrigen Löhnen und der Prostitution bestehen dürfte, wurde keine Klarheit geschaffen, da die Arbeiterinnen naturgemäß hier mit ihren Aussagen sehr zurückhaltend waren.

Infolge der **Dialogform** ist das Buch sehr interessant und lebendig; die Arbeiterinnen treten uns in ihrem Elend weit deutlicher vor Augen, als wenn uns bloße Schilderungen oder lange statistische Lohntabellen geboten würden. Man gestatte mir, eine Probe aus der Vernehmung einer Ziegelarbeiterin mitzuteilen. Bekanntlich ist die erbärmliche Lage der Wiener Ziegelarbeiter, vor allem ihr Wohnungselend, vor einigen Jahren infolge ihres Streiks allgemein geworden. Man höre, wie es noch heute damit steht (S. 312, 316, 320):

Expertin Nr. 90: Wir wohnen zwei Familien in einem Zimmer; dasselbe hat drei Fenster, aber sehr kleine, und eine Thür. Wir wohnen auf dem Boden; gerade so wie ein Vogelhäusel ist es gemacht. Unsere Familie besteht aus mir, meinem Mann und dessen Bruder und noch

einem oder Zweien[1]; die andere Familie sind drei Personen, also zusammen acht Leute.

Vorsitzender: Wieviel Betten haben die acht Personen? Exp.: Vier Betten, da schlafen immer zwei Personen miteinander.

Vorsitzender: Wo waschen Sie sich? Exp.: Im Zimmer. Vorsitzender: Alle durcheinander, Männer und Frauen? Exp.: Ja.

Pernerstorfer: In Ihrem Zimmer sind zwei Familien, in anderen gar sechs oder sieben, die äußerlich gar nicht voneinander getrennt sind, sondern wo es nur heißt: Der einen gehört diese Ecke, der andern jene Ecke. Nun muß man sich doch, bevor man zu Bett geht, auskleiden. Geniert Sie das nicht vor fremden Männern? Exp.: Man muß es halt so machen: Man dreht das Licht ab und zieht sich dann im Finstern aus.

Pernerstorfer: Wenn aber der Mond scheint? Exp.: Da muß man es halt irgendwie anstellen, daß man nicht gesehen wird.

Pernerstorfer: Und wie ist es bei einer Entbindung, bei einem Wochenbette? Geschieht das mitten in der großen Gesellschaft, die dort ist? Exp.: Es trifft sich, daß eine Entbindung vorkommt, wo hübsch viel Familien beisammen sind. Wenn die Männer nur ein bissel Charakter haben, so bleiben sie nicht im Zimmer, sondern gehen hinaus. Die größeren Kinder weiß man schon hinauszubringen.

Pernerstorfer: Aber von den andern kann man niemand hinausschaffen? Exp.: Wenn einer nicht selbst geht, hinausschaffen kann man ihn nicht.

Vorsitzender: Haben Sie im Zustand der Schwangerschaft auch arbeiten müssen? Exp.: Freilich, da muß man bis zuletzt arbeiten. Manchmal habe ich noch gearbeitet, und der Mann ist schon um die Hebamme gegangen.

Sehr lehrreich ist auch die Thatsache, daß im Arsenal neben den aus dem Proletariat hervorgegangenen Mädchen Offizierstöchter arbeiten, die ihre Stellen obendrein noch besonderer Protektion verdanken. Das ist ein warnendes Menetekel für diejenigen Schichten unserer Gebildeten, bei denen keine Personalunion von Bildung und Besitz vorliegt, und deren Töchter so in Gefahr schweben, beim Tode des Vaters ins Proletariat zu versinken. Vergegenwärtigt man sich außerdem die Hungerlöhne, die für die hochqualifizierte Arbeit den vielfach ausgezeichnet vorgebildeten weiblichen Büreauangestellten bezahlt werden, so muß man sich wirklich wundern, wie wenig die Erkenntnis verbreitet ist, daß es sich bei den Problemen der Frauenarbeit nicht allein um eine Angelegenheit der Arbeiterklasse, sondern vor allem auch des gebildeten Mittelstandes handelt.

Die vorliegende Enquete hat noch weit reichhaltigere Resultate gezeitigt, als die vor einigen Jahren (1892/93) von den Wiener Gewerkschaften abgehaltene „gewerbliche Enquete“, die uns über die Lage der männlichen Arbeiterschaft Wiens unterrichtete. Es wäre wünschenswert, daß das Wiener Beispiel in andern Großstädten, besonders in Berlin, Nachahmung fände, daß sich auch hier die Angehörigen aller Pateien und

[1] Augenscheinlich handelt es sich um Schlafleute.

aller Gesellschaftskreise vereinigten, um objektiv und vorurteilslos die thatsächliche Lage der arbeitenden Klassen, vor allem der arbeitenden Frauen zu erforschen. Derartige sociale Forschungsreisen in die Hinterhäuser, Mansarden und Keller der Großstadt dürften für die große Masse des Publikums reichlich ebenso viele überraschende Entdeckungen bringen, wie Exkursionen ins Polargebiet oder ins dunkelste Afrika.

Berlin. Paul Voigt.

Grotefend, G. A., Geheimer Regierungsrat: 1. General-Register 1876 bis 1895 zu „Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungs-Material". Düsseldorf 1897, Schwann. 8°. 220 S. 2. Jahrgang 1896 dieser Sammlung. Ebenda. 8°. 541 S.

Das General-Register giebt Hinweise auf alle Bestimmungen und Kundgebungen — Gesetze, Verordnungen, Ausführungsanweisungen, Erlasse, Verfügungen u. s. w. — der preußischen und deutschen Centralbehörden in den „Gesetzsammlungen" für Preußen und das Reich, in dem „Reichscentralblatt"; in dem (preußischen) „Justizministerialblatt", „Ministerialblatt für die innere Verwaltung", „Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung", „kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt"; in dem „Amtsblatt des Reichspostamts"; in dem „Eisenbahn-Verordnungsblatt"; dem „Centralblatt der Abgabengesetzgebung" und sonstigen amtlichen Veröffentlichungen. Die Hinweise gehen direkt auf diese amtlichen Quellen, indem sie zu jeder Nachweisung für die Bände der Sammlung selbst auch das Datum und die Jahreszahl, nötigenfalls auch die Paragraphenzahl der amtlichen Schriften bringen. Das General-Register ist also auch für jeden, der die Grotefendsche Sammlung selbst nicht zur Hand hat, unmittelbar als Schlüssel für die amtlichen Publikationen brauchbar. Es ist in seinen Angaben durchaus korrekt. Jede Schwierigkeit des Aufsuchens einer bestimmten Materie ist dadurch behoben, daß sie, wo irgend Zweifel aufkommen können, unter welchem Stichwort sie gebracht wird, unter allen vernünftigerweise in Frage kommenden aufgeführt wird. So erscheint z. B. die „Unterstützung und Heimschaffung Hülfsbedürftiger zwischen Deutschland und Belgien" 1. unter „Heimschaffung", 2. unter „Hülfsbedürftige", 3. unter „Unterstützung" und sogar 4. unter „Belgien".

Der Jahrgang 1896 enthält — ebenso wie die einzelnen früheren Jahrgänge — ein Sachregister für seinen besonderen Inhalt[1] und ein ferneres, auch in den früheren Jahrgängen vorhandenes, ausgezeichnetes Hülfsmittel für jeden Forscher auf dem Gebiete der Staatswissenschaften: eine „Nachweisung der Beziehungen des Inhalts des Jahrgangs zu früheren Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. s. w." (1896: S. 499 bis 507). In ihr ist z. B. (S. 504) im Anschluß an das Kleinbahnengesetz vom 28. Juli 1892 auf die 96er Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten hingewiesen. Wer also im „Generalregister" S. 103 sich über „Kleinbahnen" bis zum Jahre 1895 orientiert hat, kann sich nun noch durch Einblick in diese „Nachweisung" vergewissern, ob und inwieweit 1896 eine Fortbildung der Gesetzgebung stattgefunden hat.

[1] Auch ein chronologisches Register seines Inhalts, das entbehrlich erscheint.

Allerdings gäbe diese Möglichkeit auch das 96er Sachregister. Allein hier zeigt sich, daß „Nachweisung“ und „Sachregister“ sich ergänzen und etwa eingeschlichene Versehen korrigieren.

So ist S. 504 nicht erwähnt das Gesetz vom 3. Juni 1896 betr. die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staats an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen — und zwar mit Recht, weil eine eigentliche Beziehung, eine organische Beziehung zwischen diesem Gesetz und dem vom 28. Juli 1892 nicht besteht. — Hier wird der Suchende vor Ballast bewahrt.

Hingegen fehlt im Sachregister unter „Kleinbahnen“ zu Unrecht der S. 504 aufgeführte Erlaß vom 3. Dezember 1896, der versehentlich unter Kleinbahnen nicht aufgeführt ist, trotzdem er späterhin unter „Privateisenbahnen“ gegeben wird. — Hier wirkt die Nachweisung also als Kontrolle.

Nur um der Thatsache Rechnung zu tragen, daß nichts aus Menschenhand vollkommen hervorgeht, durfte auf eine solche Kleinigkeit hingewiesen werden, die wahrscheinlich gänzlich allein ein Fleckchen an dem von Gründlichkeit und Genauigkeit strahlenden Werke bildet — auf seinem Gebiete einem stolzen Denkmal deutscher Art.

A. v. Wenckstern.

Stammhammer, Josef, Bibliothekar des juristisch-politischen Lesevereins in Wien: Bibliographie der Social-Politik. Jena 1897, Fischer. Lex. 8°. 648 S.

„Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate!“ Alle schmälen sie mit dem deutsch-österreichischen Pfadfinder auf dem Gebiet der Bibliographie der Staatswissenschaften — liebenswürdig, betrübt — und grob. Er soll Inama-Sterneggs „Ausbildung der großen Grundherrschaften“ aufgenommen haben, nur weil sie in Schmollers staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen erschienen ist. Beweis: die großen historischen Arbeiten von Lamprecht, Inama u. a. fehlen. Er soll überhaupt höchst oberflächlich blos nach „Titeln“ gearbeitet haben. So wenigstens will es die Wiener Zeitschrift für Volkswirtschaft [97. 3. Heft S. 485].

Ja — dann müßte er aber doch alle Arbeiten der „Forschungen“ aufgenommen haben — gleich z. B. Lamprechts „Beiträge zur Geschichte des französichen Wirtschaftslebens im XI. Jahrhundert“: das hat er aber nicht gethan, also hinkt der Beweis. Die Wiener Zeitschrift ist nicht nur grob, sondern auch grob unrichtig bedient worden.

Zu den Tadlern aus den Reihen der Nationalökonomie gesellt sich der Tadler aus den Bibliotheks- und Katalogs-Fachleuten. Carl Junker stellt ganz ideale Forderungen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung auf — (Beilage 17. April 1897) um schließlich spontan zu erklären: ja aber die Kosten, die eine solche Bibliographie erfordern würde!

Gewiß: es ist weder eine vollständige[1]), noch eine mit vorzüglichem,

---

[1] Nicht vollständig leider auch infolge von Versehen, Zettelverlieren und dergleichen. Z. B. sind von E. Münsterbergs Berichten über die Versammlungen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit die von 92 u. 95 aufgeführt — nicht aber die von 88, 89, 90, 91, 94 u. 96. — Es erscheint ausgeschlossen, daß

alle Zweifel besiegendem Takt beschränkte Bibliographie der Socialpolitik. Um nur eins zu erwähnen: Es fehlt im Sachregister das Stichwort „Einkommensverteilung" — im Autorenregister Schmollers „Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit", R. Michaelis' „Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande" u. s. w. — vieles oder vielleicht geflissentlich ziemlich alles, was auf das „Einkommen" unmittelbar Bezug hat. Mir scheint: dies hätte in die Bibliographie der Socialpolitik gehört.

Aber Stammhammer ist anderer Meinung gewesen. Er wird ähnlich wie Courcelle-Seneuil in Plutologie und Ergonomie geteilt und unter Socialpolitik[1] alles verstanden haben, was, historisch oder systematisch gefaßt, möglichst unmittelbar dahin verwertbar ist, Vorschriften zur Förderung der günstigsten Einkommensverteilung zu geben. Die statistisch-historische Erfassung der gewesenen und gegenwärtigen Einkommensverhältnisse paßte ihm besser in einen anderen Band seiner Bibliographie — wie mir scheint mit Unrecht. Aber — warum den Bibliographen nicht gewähren lassen? Er wird, was jetzt nicht ganz nach irgend Jemandes individuellem Geschmack rangiert ist, an einer allenfalls auch passenden Stelle der folgenden Bände der Bibliographie bringen und in einem Schlußband gewiß die sämtlichen Sachregister der erschienenen Einzelbibliographien ineinander arbeiten, womit für die Staatswissenschaften ein hervorragendes Hülfsmittel geschaffen sein wird.

„Segui il tuo corso, e lascia dir le genti!"

A. v. Wenckstern.

General-Sach- und Namenregister der Publikationen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen von 1848—1895. Berlin 1896, C. Simion. 8⁰. 149 S. Bearbeitet von Peter Schmidt.

Register über Jahrgang I—XXV der „Landwirtschaftlichen Jahrbücher" (herausgegeben vom Wirkl. Geh. Ober-Regier.-Rat Dr. H. Thiel). Berlin 1897, P. Parey. 8⁰. 116 S. Bearbeitet von Dr. Franz Engel.

Inhaltsverzeichnis zu den Verhandlungen, Mitteilungen und Berichten des Centralverbandes deutscher Industrieller 1876—96. Hefte 1 bis 71. Berlin 1897, Mitscher & Röstell. 8⁰. 52 S.

Zur Litteratur der Staats- und Socialwissenschaften der letzten 25 Jahre. Ein Verlagsverzeichnis von Duncker & Humblot in Leipzig. **Autoren- und Schlagwort- und Sachverzeichnis.**

Vier wertvolle Hülfsmittel für den Volkswirt und Staatsmann.

A. v. Wenckstern.

---

hier eine Absicht gewaltet hat; hier sind Fehler gemacht worden, die nur durch eine Maßnahme fortgeschafft werden können: Stammhammer muß öffentlich die Autoren bitten, ihm die Lücken, welche er bei der Aufzählung der Werke eines Einzelnen gelassen hat, durch Mitteilung der nicht aufgeführten Werke fortbringen zu helfen (in einem Nachtrag).

[1] Soweit das „Einkommen" in Frage kommt.

The Journal of Political Economy, September 1897.

I. The Issues of the second bank of the United States (R. C. H Catterall).
II. The international typographical Union (W. L. Mackenzie King).
III. The new Theories of Economics (Vilfredo Pareto).
IV. Notes: The Indian Mints are not to be opened. The Beginning of profound changes in American constitutions (referendum and initiative in Nebraska and South-Dacota) (J. R. Commons). — The Austrian Postal Savings-Bank (H. Parker Willis). — The real cost of the Tariff (H. J. Davenport). — Foreign Clearing-House returns (H. Parker Willis). — A new presentation of economic theory: Outlines of economic theory by H. W. Davenport (W. G. Langworthy Taylor). —.
V. Book reviews. 1) Bullock's Introduktion to the study of Economics. — 2) Supplément au Nouveau Dictionaire d'Économie politique. — 3) Prager, Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten. — 4) Bastable's The Theory of international trade. — 5) Boissevain, The monetary situation in 1897. — 6) Galton's The tailoring trade. — 7) Booths Life and Labour of the People of London. — 8) Green's Corporation Finance. — 9) Halle, Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den nordamerikanischen Südstaaten. — 10) Hyndman's The economics of socialism. — 11) Higgs' The physiocrats. — 12) Guyot's Quesnay et la physiocratie. — 13) Denis' Histoire des systèmes économiques et socialistes.
VI. Appendix: Tables relating to the second bank of the United States. — Note on Branch Drafts of the Bank of the United States.

Eingesendete Bücher.

Adams, Samuel Hopkins, Blinky: a story of the East Side. The New York Association for Improving the condition of the Poor, Department of Hygiene (Wm. H. Tolman, Generalagent 105 East 22d Street). klein 8°. 20 S.

Adler, Georg, Die imperialistische Socialpolitik — D'Israeli, Napoleon III., Bismarck —. Tübingen 1897, H. Laupp. 8°. 44 S.

Administration des Monnaies et Médailles. Rapport au ministre des finances, deuxième année 1897. Paris 1897, Imprimerie Nationale. gr. 8°. XLIII u. 304 S. u. 5 Tafeln. 4 Fr.

d'Agriculture, Congrès international . . . tenu à Budapest du 17 au 20. Septembre 1896 sous la présidence de M. Ignace de Darányi, Ministre Royal Hongrois d'Agriculture. Comptes-rendus rédigés par le Dr. Eugène de Rodiczky, sécrétaire général du congrès. Actes préliminaires . . . Séances . . . . Appendice. Budapest 1897. Lex. 8⁰. 535 S.

Annals of the American Academy of political and social science. — Issued bi-monthly. Vol. IX. No. 3. Philadelphia. American Academy etc. Jährlich $ 6.00; Nummer $ 1.00.

Arbeitsamt München, Städtisches. Erster Geschäftsbericht 1895—96. München 1897, Gerber imp. 4⁰. 47 S. u. Skizzen.

Badischen Ministeriums des Innern, Jahresbericht des großherzoglich . . . für die Jahre 1889—96. 2 Bände. Karlsruhe 1897, Thiergarten. Lex. 8⁰. VIII, 710 bezl. VIII, 545 S.

Barth, Dr. P., Privatdocent in Leipzig: Die Philosophie der Geschichte als Sociologie I. Leipzig 1897, Reisland. 8⁰. XV u. 396 S.

Baumgarten, Hermann (weiland Professor in Straßburg) und **Jolly, Ludwig**, Professor in Tübingen: Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild. Tübingen 1897, H. Laupp. gr. 8⁰. VII u. 294 S.

Bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Jahresbericht des Vereins für die . . . für das Jahr 1896. Essen 1897, Druck von G. D. Baedeker. gr. 4⁰. 76 S. und 3 geographische Darstellungen.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate, Ergebnisse der Statistik des Hamburgischen Staates (VII. Abteilung: Land- und forstwirtschaftliche Betriebsstatistik), Heft XVIII.

Berufszählung vom 14. Juni 1895, Aus den Ergebnissen der . . . in Frankfurt a. M. Beiträge zur Statistik der Stadt: . . . . Er- Ergänzungsblatt 3. Frankfurt 1897. Statistisches Amt Fr. a. M. 4⁰. 55 S.

Biedert, Prof. Dr. Ph.: Die Kindersterblichkeit und die socialökonomischen Verhältnisse. (Sonderabdruck aus: „Kinderernährung im Säuglingsalter".) Stuttgart 1897. Union. 8⁰. 49 S.

Bleicher, H., Über die Eigentümlichkeiten der Städtischen Natalitäts- u. Mortalitätsverhältnisse. Budapest 1897. Pester Buchdruckerei, Aktiengesellschaft. 8⁰. 25 S.

— Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse. Breslau, Korn. 8⁰. 17 S.

Bogart, Dr. E. L., Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union. Jena 1897, G. Fischer. 8⁰. XIII und 157 S. 3 Mk.

Blondel, Georges, Docteur en droit etc. (mit Brouilhet, Juilhet, Ste. Croix, Quenel). Études sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire. Paris 1897, L. Larose. gr. 8°. XII u. 522 S.; 9 Karten.

Breslau, Verwaltungsbericht des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt . . . für die drei Etatsjahre vom 1. April 1892 bis 31. März 1895. Breslau 1897, Druck von Graß, Barth & Co. (W. Friedrich). Lex. 8°. XIV u. 905 S.

Bruck, Dr. jur. F. F., Prof. der Rechte, Breslau: Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich. Breslau 1897, Marcus. 8°. 55 S. 1 Mk.

Bürgerliches Gesetzbuch, nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Herausgegeben von Landrichter Dr. Haidlen. (11.—19. Lieferung § 1207 bis Einführungsgesetz, zweiter Abschnitt.) Stuttgart 1897, W. Kohlhammer. gr. 8°. Je 144 S. (vollständig in ca. 20 Lieferungen à 2 Mark).

Bulletin de l'Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg 1897, März. Band VI, Nr. 3: Die totale Sonnenfinsternis am 8. August 1896. St. Petersburg 1897. gr. 8°. VIII und 107 S.

Bunzel, J.: Der Terminhandel, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Reform. Wien 1897, F. Tempsky. gr. 8°. 84 S.

Burchardt, Dr. J. L., Privatdocent an der Universität Berlin: Bergung und Hülfeleistung in Seenot. Hannover 1897, Helwing. gr. 8°. XVI u. 374 S. 10 Mk.

Commissioner of Labor, Eleventh annual Report of the . . . 1895/6. Work and Wages of Men, Women and Children. Washington 1897, Govern. Printing Office. 8°. 671 S.

Dambach, Dr. **Otto,** Wirkl. Geh. Rat u. Prof. der Rechte a. d. Univ. Berlin: Das Telegraphenstrafrecht nach der deutschen Gesetzgebung (2. völlig umgearbeitete Auflage). Berlin 1897, R. Schoetz. 8°. VIII u. 119 S. 2 Mk.

Denis, Prof. H.: s. Solvay.

Dollfus, Roger: Über die Idee einer einzigen Steuer (Baseler Dissertation). Basel 1897, Kreis impr. 8°. X u. 164 S.

Dortmund, Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk . . . Nach den Akten des Königl. Oberbergamts ꝛc. zusammengestellt von Dr. jur. Weidtman, Königl. Oberbergrat a. D. 3. Jahrgang. Essen 1897, Baedeker. 8°. XVI u. 656 S. und kol. Karte des Ruhrkohlenbeckens nebst Bezeichnung seiner einzelnen Kohlensorten. In ganz Leinen gebunden 10 Mk.

Dresden, Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt . . . 7. Heft. Allgemeine Zählungen 1895 I, Wohnungsstatistik. Dresden 1897, v. Zahn & Jaensch. gr. 4°. 39 S, Plan von Dresden.

Ego, A.: Die sociale Frage und ihre Lösung. Bremen 1898, M. Heinsius Nachfolger. 8°. XVI u. 248 S.

Ehescheidungen, Statistik der .... in der Stadt Berlin 1885—94. Berlin, Statistisches Amt der Stadt Berlin. Lex. 4°. XXI und 147 S. u. graph. Darstellung.

Ehrenberg, Dr. **Richard**, Sekretär des Königl. Kommerz-Kollegiums in Altona: I. Gutachten eingezogen von Kaufleuten, Industriellen 2c. über Handelshochschulen, I. u. II. Band. II. Denkschrift über die Handelshochschule, verfaßt im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen 2c. (Veröffentl. des Verbandes 2c. III. u. IV. Band). Braunschweig 1897, Druck von Albert Limbach. 8°. XV und 275 bezl. VIII u. 56 S.

Elkan, Dr. **Eugen**: Die Gewerbehygiene Preußens vom Jahre 1895 im Lichte der Fabrik-Inspektion. (Sonderabdruck aus d. Zeitschrift: „Fortschritte der öffentl. Gesundheitspflege"). Frankfurt a. M. 1897, Johannes Alt. 8°. 32 S.

Erdmann, E., Theaterdirektor a. D: Kunst und Politik. Berlin 1887, A. Deubner. 8°. XII u. 48 S.

Evangelisch-socialen Kongresses, Die Verhandlungen des achten .... (Leipzig, 10. u. 11. Juni 1897): Wendt, Prof. Dr. H.: Eigentum nach christl. Beurteilung; Oldenberg, Dr. K.: Deutschland als Industriestaat; Schmoller, G.: Mittelstand. Göttingen 1897, Vandenhoek & Ruprecht. 8°. 196 S.

Feilitzen, N. v., Behöfver Sverige en Arrendelag. Malmö 1897. Förlags-Aktiebolagets Boktryckeri. 8°. 35 S.

Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern, Hauptversammlung des Vereins für .... 1897; Bericht. 4°. 41 S. und 3 graphische Darstellungen.

Gebhard, H., Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung (Vortrag): Der Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes. Hamburg 1897 (Neue Börsenhalle impr.). 8°. 64 S. u. 6 Anlagen mit Tabellen.

Gemeinde-Verzeichnis für das Königreich Bayern (bearb. a. Gr. der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Heft 61 der Beiträge zur Stat. des K. B.) Herausg. vom Stat. Büreau. München 1897. J. Lindauer, Komm. Lex. 8°. LXVIII u. 320 S.

Gothein, Dr. **E.**, Prof. der Volkswirtschaftslehre: Beiträge zur Geschichte der Familie im Gebiete des Alemannischen und Fränkischen Rechts. Bonn 1897, C. Georgi. gr. 8°. 37 S.

Gottl, Dr. **Fr.**: Der Wertgedanke, ein verhülltes Dogma der Nationalökonomie 2c. Jena 1897, G. Fischer. 8°. 76 S. 2 Mk.

Grotefend, G. A., Geh. Reg.-Rat: Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial: Generalregister 1876—95. Düsseldorf 1897, L. Schwann. gr. 8°. 220 S. 4 Mk.

Grünhagen, Dr. C., Geh. Archivrat u. Professor an der Univ. Breslau: Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796 bis 1802. — Nach archivalischen Quellen. — Berlin 1897, F. Vahlen. 8°. IX u. 312 S.

Hamburgs Handel und Schiffahrt 1896. Hamburg 1897, Druck von Schröder & Jeve. gr. 4°. 367 S.

Handbuch der Politischen Ökonomie, herausg. von Dr. G. v. Schönberg, Prof. der Staatswiss. an der Univ. Tübingen. 4. Auflage. III. Band, 1. Halbband: Finanzwissenschaft. Tübingen 1897, H. Laupp. Lex. 8°. XIV u. 864 S. 18 Mk. (geb. 20,40 Mk.).

Handelskammer zu Breslau, Jahresbericht der ... für das Jahr 1896. Breslau 1897. 8°. XI u. 310 S. u. 9 Tabellen.

Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, Jahresbericht der ... 1896. I u. II. Teil. Chemnitz 1897, in Komm. C. E. Fockes Buchh. (L. Hapke.) gr. 8°. XXXVIII u. 381 bezl. XVI u. 436 S. u. eine graphische Darstellung des Mehlmarkts.

Handelskammer zu Crefeld, Jahresbericht der ... 1896. Crefeld 1897, Kramer & Baum impr. gr. 8°. VII u. 113 S.

Handelskammer zu Frankfurt a. M., Jahresbericht der .... 1896. Frankfurt a. M. 1897, Handelskammer. 8°. XI u. 356 S.

Handelskammer zu Leipzig, Jahresbericht der ... 1896, I. Leipzig 1897. 8°. 120 S.

Handelskammer zu Leipzig, Jahresbericht der ... 1896. Leipzig 1897. J. C. Hinrichs in Komm. 8°. XII u. 260 S.

Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn, Jahresbericht der ... 1896. Limburg a. d. Lahn 1897, Gebr. Goerlach. 8°. 56 S.

Handelskammer für den Kreis Mannheim, Jahresbericht der ... für das Jahr 1897. II. Teil. Mannheim 1897, Handelskammer. 8°. 39* u. 193 S. und 1 graphische Darstellung.

Handels- und Gewerbekammer in Prag, Bericht der ... 1896. Prag 1897, Handels- u. Gewerbekammer. Lex. 8°. XXIX u. 496 S.

Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, Jahresbericht der ... für 1896. Zittau 1897. R. Menzel. 8°. LII u. 380 S.

Handels- und Gewerbevereine, Bericht des Verbandes der ... für das Herzogtum Oldenburg über das Jahr 1896. Oldenburg im Großh. Druck von G. Stalling. 8°. XII u. 254 S.

Handels- und Industrieverein, Vorort des Schweizerischen ..., Bericht über Handel und Industrie der Schweiz 1896. Zürich 1897, Berichthaus impr. Lex. 8°. IV u. 248 S.

K. k. Handelsministerium: Statistik des Auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahr 1896. II. Band: Specialhandel. Wien 1897. k. k. Hof- und Staatsdruckerei impr. Lex. 8°. VIII u. 779 S.

Handelsstatistik, Schweizerische, Bericht zur vergleichenden Publikation über die Jahre 1885—95. Bern 1897, S. Collin impr. gr. 8°. 51 S. u. 1 graph. Darstellung.

Heiligenstadt, Dr. C.: Die preußische Centralgenossenschaftskasse. Jena 1897, G. Fischer. 12°. 102 S. 1,60 Mk., geb. 2,25 Mk.

Heitz, Dr. E.: Neue Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Für Gebildete aller Stände. Stuttgart 1897, W. Kohlhammer. 8°. VIII u. 340 S.

Herkla, Theodor: Die Probleme der menschlichen Wirtschaft. I. Band: Das Problem der Gütererzeugung. Berlin 1897, F. Dümmler. 8°. VI u. 362 S.

Heyn, Dr. **Otto**: Kritik des Bimetallismus. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 184 S.

Hilse, Dr. C.: Wirtschaftliche Tragweite der Haftpflicht beim Betriebe der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktiengesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft von 1887—96, dargestellt von deren Syndikus. Berlin 1897, M. Oldenbourg. 8°. 88 S.

Holz, A., Bankier in Breslau: Ökonomische Geldverwaltung. Breslau 1897, Druck von W. G. Korn. 8°. 30 S.

Hülsner, Eugen: Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirtschaft-Beziehung. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 102 S. 2 Mark.

Huxley, Th. H.: Sociale Essays. Berechtigte deutsche Ausgabe mit Einleitung von A. Tille. Weimar 1897, E. Felber. 8°. LXXVI u. 310 S. 5 Mk.

Institut International de Statistique. Session de 1897, St. Petersbourg. 8 Bulletins, 19 Rapports etc.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Verwaltungsbericht 1896. Berlin, W. O. S. Loewenthal impr. gr. 4°. 110 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1°/1 al 31/5; dal 1°/1 al 30°/6; dal 1°/1—31°/7; dal 1°/1—31°/8 1897. Roma 1897, Tipografia Elzeviriana. 4 Hefte. gr. 8°. Je 123 S.

Movimento della Navigazione nel 1896 parte I—IV, 2 Bde. Rom 1897. Bertero. gr. 4°. XIV, 696 S. und 5 graph. Darstellungen.

Italienische amtliche Statistik.

Bollettino di Legislazione e Statistica Doganale e Commerciale. Anno XIV. Aprile, Maggio e Giugno 1897. Rom 1897, Bertero. gr. 8°. 278 S.

Movimento commerciale del Regno d'Italia 1896 (con due Tavole grafiche). Rom 1897. Bertero. gr. 4°. XI und 1040 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione generale della statistica:

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1895. Rom 1897, Bertero. gr. 8°. 232 S.

Annuario statistico Italiano 1897. Rom 1897. Bertero. gr. 8°. IX u. 308 S.

Cause di morte. Statistica dell' Anno 1895 e Notizie sommarie per l'anno 1896. Rom 1897. Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. 60 S.

Statistica della Istruzione Elementare 1894—95. Introduzione. Rom 1897. Casa Editrice Italiana. gr. 4°. 85 S.

von der Divisione credito e previdenza:

Bollettino di Notizie sul credito e la previdenza. Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio.

Appendice Nr. 1 (1897). Rom 31. 3. 97. gr. 8°. 16 S.

Joseph, E., Notar a. D.: Rechtsfälle zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1897, Fr. Vahlen. 8°. VI u. 182 S. 2 Mk.

Judicial statistics, England and Wales 1895, edited by J. Macdonell Esq. LLD, Master of the Supreme court. London 1897. Eyre and Spottiswoode. gr. 4°. 164 S.

Kähler, Dr. jur. et phil. W.: Beiträge zur Lehre von den öffentlichen Schulden. I. Band: Kähler: Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits. Jena 1897, G. Fischer. 8°. 121 S. und 2 Tabellen. 4 Mark.

Kloß, Rudolf: Der Bergarbeiterschutz (mit dem 1. Preise von der Samitschschen Universitätsstiftuug gekrönte Schrift). Wien u. Leipzig 1897, W. Braumüller. 8°. VI u. 93 S. 1,60 Mk.

Koenig, Dr. **Gustav**: Promemoria über die Steuerreform (an das Herrenhaus). Wien 1896, Druck von Wittasek & Co. gr. 8°. 24 S.

— Steuer und Staatspolitik. Socialfortschrittliche Darlegungen. Wien 1895, M. Perles. 8°. 156 S.

Körösy, Dr. J. v., Die Seculäre Weltzählung vom Jahre 1900. Denkschrift an die St. Petersburger Session des Intern. Statistischen Kongresses. Berlin 1897. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 37 S.

Kollmann, Dr. **P.**, Großh. oldenb. Geh. Reg.-Rat, Vorstand des Stat. Büreaus: Statistische Beschreibung der Gemeinden des Großherzogtums Oldenburg. Im Auftrage des Großh. Oldenb. Staatsministeriums. Oldenburg 1897, Littmann. Lex. 8°. VII, 719 S. und 1 Karte.

Kriegel, Fr., J. St. Mill's Lehre vom Wert, Preis und der Bodenrente. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 72 S.

Kunze, Fr., Oberverwaltungsgerichtsrat und Dr. **G. Kautz**, Regierungsrat: Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, begründet von K. Parey. Dritte, gänzlich neubearbeitete und bis zur Gegenwart ergänzte Auflage. Berlin 1897, J. J. Heine. Band I, Lief. 3 S. 241—400. Band II, Lief. 1 u. 2 S. 1—320. Lief. à 3 Mk.

Kurnig: Das Sexualleben und der Pessimismus. Leipzig 1897, M. Spohr. kl. 8°. 46 S. 1 Mk.

Labour Department (Board of Trade), Wages and hours of labour. (Fourth annual report.) London 1897, Eyre & Spottiswoode. 8°. LXXXI u. 273 S.

Lamprecht, K.: Herder und Kant als Theoretiker der Geschichtswissenschaft. Jena 1897. G. Fischer. 8°. 42 S.

Landwirtschaftlichen Genossenschaften, Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen . . . für 1896. Offenbach a. M. 1897. Anwaltschaft des Verbandes. gr. Imp. 211 S.

Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ungarischen Krone. I. Die Entwickelung der landw. Statistik und die Hauptergebnisse nach Gemeinden 1895. (Im Auftrage des Königl. Ung. Ackerbauministers herausg. durch das Königl. Ung. Stat. Bureau.) Budapest 1897. Pester Buchdruckerei A.-G. Lex. 4°. X u. 991 S. 10 fl.

Landwirtschaftlichen Vereins, Jahresbericht des . . . für Rheinpreußen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen, Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1896. Bonn 1897, C. Georgi impr. 8°. 100 S. und 3 Tabellen.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Jahresbericht 1896. Breslau 1897. Druck von Graß, Barth & Co. (W. Friedrich). 8°. V, 153 und XXI S.

Lebensversicherungsanstalten, Zustand und Fortschritte der deutschen . . . 1896. Jena 1897, G. Fischer. 8°. 65 S., 1 Tabelle, 1 graphische Darstellung.

Leffler, Dr. **Johann**: Zur Kenntnis von den Lebens- und Lohnverhältnissen industrieller Arbeiterinnen in Stockholm (Nr. 15. Skrifter uitgifna af Lorénska Stiftelsen). Stockholm 1897, Koersner. 8°. 136 u. XIII graph. Darstellungen. 2 Mk.

Leipzig, Statistisches Notizbuch der Stadt . . ., bearbeitet vom statistischen Amte der Stadt Leipzig. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. kl. 8°. 68 S.

Leonhard, Dr. R., Geh. Justizrat, Prof. in Breslau: Die Vollendung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Marburg 1897, N. G. Elwert. 8°. 43 S.

Martin, Rudolf: Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik. Eine Studie an der Textil-Industrie. (Aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1896, 1. u. 3. Heft.) Tübingen 1897, Laupp. 8°. 77 Seiten.

May, Max: Wie der Arbeiter lebt. Arbeiterhaushaltungsrechnungen aus Stadt und Land. Berlin 1897, C. Heymann. 8°. 75 S. und Tabelle. 1 Mark.

Mayr, Dr. **Georg v.**, Professor in Straßburg: Statistik und Gesellschaftslehre. II.: Bevölkerungsstatistik. (Einleitungsband Abt. VI zum Handbuch des öffentlichen Rechts). Freiburg i. Br. 1897, J. C. B. Mohr. Lex. 8°. X u. 486 S. 13 Mk.

Meinholds Juristische Handbibliothek, red. von Oberlandesgerichtsrat Hallbauer in Dresden. Band 87: Mauckisch, Dr. Max, Landrichter: Reichsstrafgesetzbuch, unter besonderer Berücksichtigung der der Königl. Sächs. Landesgesetzgebung und aller wichtigen grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts. 1. Teil, § 1—79. Leipzig 1897, A. Berger. kl. 8°. 62 S. 75 Pfg.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz. 23. Stück: Prager Dr. jur. Max, Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Stuttgart 1897. J. G. Cotta. 8°. 476 S. und 1 graphische Darstellung. 10 Mk.

Österreichischen socialdemokratischen Parteitags, Verhandlungen des 6. . . in Wien. Wien 1897, J. Brand. 8°. 224 S. 25 Kr.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts. 33.—36. (Schluß-)Lieferung. Wien 1897, Hölder. gr. 8°. Je 80 S. bezl. 36. Heft XII und 25 S. Register, pp. Je 1,20 Gulden.

Oldenberg: Deutschland als Industriestaat. Göttingen 1897, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 45 S. 1 Mk.

Philippi, Dr. F., Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Osnabrück 1897, J. G. Kisling. 8°. 106 S.

Quarterly Journal of Economics, the. Vol. XII. No. 3 published by Haward university. Boston 1897, G. H. Ellis.

Rauchberg, Dr. H., o. öffentl. Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag: Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und

im Auslande. Wien 1897, A. Hölder. 8⁰. VI u. 212 S. und 2 Diagramme. 4,80 Mk.

Reitzenstein, Dr. F. **Freiherr v.**: Der Arbeitsnachweis. Herausg. nach dem Tode des Verf. von R. Freund; Nr. 11 der Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin 1897, C. Heymann. XI, 385 S. Text, 182 S. Anlagen, 20 S. Sachregister. 10 Mk.

Riesenfeld, Dr. E. E. (bearbeitete deutsch und gab heraus): Entwurf zu einem Gesetz über Versicherungsgesellschaften für das Königreich Norwegen; Begründung; Entwurf zu einem Gesetz über Aktiengesellschaften für Norwegen. Straßburg i. E. 1897, E. Baumgarthner (Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft). XX u. 360 S.

Rigas Handel und Schiffahrt 1895. I. Abteilung: Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. Riga 1897, R. Ruetz impr. gr. 4⁰. XI u. 153 S.

Rivista italiana di Sociologia; consiglio direttivo: A. Bosco, S. Cognetti de Martiis, V. Tangorra etc. Anno I. Fasc. I/II. Roma 1897, Fratelli Bocca. gr. 8⁰. 132 S.

Rosinski, Dr. A.: Fürst Bismarcks Kampf gegen den Grafen Caprivi ꝛc. Fürst Bismarcks Verdienste und ihre Würdigung durch den deutschen Reichstag. Das Recht des Reichstags (Ungültigkeitserklärung der Wahlen). Das Recht des preußischen Landtags (ad Handelsverträge). Berlin 1897, Selbstverlag des Verf. 8⁰. 91, 26, 17, 65 S.

Roth, P. v., Bayrisches Civilrecht. II. Teil. 2. gänzlich umgearbeitete Aufl. bes. v. H. Becher. I. Abteil. Tübingen 1897, H. Laupp. 8⁰. VI u. 388 S. 8 Mark.

Sachsen, Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich . . . nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten für 1898 (Statistisches Bureau des Königl. Sächs. Minist. des Innern). Dresden 1897, C. Heinrich. kl. 8⁰. 221 S.

Saleilles, R., Agrégé à la faculté de Droit (Université de Paris). Les accidents de travail et la responsabilité civile (Essai d'une théorie objective de la responsabilité délictuelle). Paris 1897, A. Rousseau. 8⁰. 90 S.

Schaps, Dr. **Georg**: Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 und seerechtliche Nebengesetze ꝛc. (Ergänzung zu Staubs Handelsgesetzbuchkommentar) neubearbeitet. Lieferung 1 u. 2. Berlin 1897, J. J. Heine. 8⁰. 144 S. 1,50 bzl. 1,20 Mark.

Schönerer, G. Ritter v.: Reden. Horn, Niederösterreich 1896, F. Berger. 8⁰. 93 S.

Schmoller, G.: Was verstehen wir unter dem Mittelstand? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen? Göttingen 1897. Vandenhoeck & Ruprecht. 8⁰. 33 S. 0,80 Mark.

Schriften des freien deutschen Hochstifts VIII. Ph. Stein, Flesch ꝛc. Zur Lage der Arbeiter im Schneider- und Schuhmachergewerbe in Frankfurt a. M. 1897, Gebr. Knauer. 8°. 116 S.

Skrifter, utgivna af Lorénska Stiftelsen (publications de la fondation Lorén). s. oben Leffler. No. 13: Tengdahl, K. A., Material till Bedömande af Hamnarbetarnes I Stockholm Lefnadsförhållauden. Nr. 14: Geijerstam, G. af, Anteckningar rörande arbetarnes Stälining vid fyra svenska grufoor. Stockholm 1897, Kôersner. 8°. 103 bezl. 134 S. 1 Kr. 25 Öre bezgl. 1 Kr. 50 Öre.

Solvay, E.: Gesellschaftlicher Komptabilismus (und **Denis,** Prof. Dr. H.: Check-Clearing-System beim österreichischen Postsparkassenamt und Gesetzesvorschlag für Belgien. (Auszug aus den Annales d'Institut des Sciences sociales.) Brüssel 1897, Institut des science sociales. 8°. 102 S.

Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Adolf Bruder, Kustos der k. k. Universitäts-Bibliothek Innsbruck. Freiburg i. Br., Herder. 5 Bände bezl. 1887, 92, 94, 95, 97. Lex. 8°. 7305 S. 69 M. geb. in Dr.-Hfrz. 81 M.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, Bd. XV. Heft 1: Halle, Dr. E. von: Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den Nordamerikanischen Südstaaten. I. Teil. Sklavenzeit. (XXIV und 369 S., 1 Karte, 1 Tafel in Buntdruck.) 9 Mark.

— Heft 2: Eberstadt, Rudolph: Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsrechtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens (VI u. 242 S.) 5,40 Mark.

— Heft 3: Doren, Dr. A.: Entwickelung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert. (IX u. 114 S.) Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. 2,80 Mark.

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausg. von A. v. Miaskowski. Heft 2: Stumpfe, Dr. Emil: Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. 130 S. Preis 2,60 Mark.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. — Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, 18. Jahrgang 1897. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. VII u. 218 S. und 6 graphische Darstellungen. Preis 2 Mark.

Stein, Ludwig, ord. Prof. der Philosophie an der Universität Bern: Die sociale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Socialphilosophie und ihre Geschichte. Stuttgart 1897, F. Enke. gr. 8°. XX u. 791 S.

Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Hans Bennecke (Breslau). Heft 2: R. Bernau, Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs im § 223a Str.G.B. 2 Mark.

— Heft 7: Dr. James Goldschmidt-Berlin, Die Lehre vom unbeendigten und beendigten Versuch. (2 Mark.)

— Heft 8: Dr. E. Scherling: Die Bekämpfung von Sklavenraub u. Sklavenhandel seit Anfang dieses Jahrhunderts. (2 Mark.)

— Heft 9: Dr. K. Löwenstein, Der Vorsatz des Anstifters nach geltendem Rechte. (1,60 Mark.)

— Heft 10: Dr. K. Klee, Zur Lehre vom strafrechtlichen Vorsatz. (1,80 Mark.)

— Heft 11: Dr. A. Schlosky: Der Mundraub nach § 370⁵ des St.G.B. 8°. IV und 44 S. (1,30 Mark.) Breslau 1897, Schlettersche Buchh. (Subskription 6 Hefte 8 Mark.)

Strikes and lockouts. Tenth annual report of the Commissioner of labour. Washington 1896, Government printing office. gr. 8°. Band I u. II, zus. 1909 S. (s. oben Commissioner.)

Studies in history, Economics and public law, edited by the faculty of political science of Columbia University, in the City of New York. Vol. VIII. No. 2: W. C. Webster Ph. D.: Recent centralising tendencies in state educational administration. No. 3: Fr. R. Stark L. L. 13. Ph. D. The abolition of privateering and the declaration of Paris.

— Vol XI. No. 1: Milo Roy Maltbie Ph. D.: English local Government of to day. New York 1897, Columbia University. Vol. VIII S. 149—382, Vol XI: XII u. 296 S.

Tiedemann, Fritz: Die neuere Entwickelung der Arbeiterverhältnisse und die gewerkschaftliche Organisation im Buchdruckgewerbe. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1897, II. Heft. Tübingen 1897, Laupp. 8°. IX u. 77 S.

Utsunomiya, Dr. **Kanae**, Finanzbeamter der kaiserl. japanischen Marine: Die Warenpreisbewegung in Japan seit dem Jahre 1875, ihre Ursachen und ihre Einwirkung auf die Volkswirtschaft. (Berliner Doktordissertation.) Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. 96 S. Nicht im Handel.

Versöhnung. M. v. Egidy, Monatsschrift. (Heft 13. Juli 1897.) Berlin S 1897, eigener Vertrieb, Grimmstraße 31.

Voigt, Dr. **A.**: Kleingewerbliche Kartelle. Berlin 1897, J. Sittenfeld. 8°. 20 S.

Weber, Lic.: Bericht über die Evangelische Arbeitervereinssache vom 16. Mai 1896 bis 31. März 1897. Verlag des „Evangl. Arbeiter-Boten", Hattingen, Ruhr, C. Hundt sel. W. gr. 8°. 15 S.

Wiedfeldt, Dr. O.: Statistische Studien zur Entwickelungsgeschichte der Berliner Industrie von 1729—1890. (Leipziger Dissertation.) Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. 38 S.

— Genossenschaftliche Obstzucht und Obstverwertung. Offenbach a. M. 1897. Anwaltschaft d. A. V. d. d. landw. Genossenschaften. 8°. 24 S.

Wiener, C.: Das Leipziger Buchdruckgewerbe am Ausgange des Jahrhunderts. Leipzig 1897, Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer. gr. 8°. IV u. 102 S.

Wisotzki, Dr. **Emil**: Zeitströmungen in der Geographie. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. gr. 8°. VIII u. 467 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausg. von dem K. Stat. Landesamt. Jahrgang 1896. Stuttgart 1897, W. Kohlhammer. XXXVI u. 612 S. und Anhang: Personen- und Ortsregister für die Jahrgänge 1886—95, 93 S.

Wuttke, Dr. **Robert**: Die erwerbsthätigen Frauen im Deutschen Reiche. Dresden 1897, v. Zahn & Jaensch. 8°. 45 S.

Zöpfl, Dr. **Gottfried**: Bayerische Schiffahrtsprojekte in alter und neuer Zeit. Vortrag im Polytechnischen Verein München. Sonderabdruck aus „Bayerischem Industrie- und Gewerbeblatt“ 1897. gr. 4°. 14 S.





